Tcc 30

~~Tc~~
~~532.~~
~~V.~~

~~9. F 12~~

DAS

EHERECHT

DER

ORIENTALISCHEN KIRCHE.

VON

Dr. JOS. ZHISHMAN.

PASSAU

WIEN 1864.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

VORREDE.

Die eherechtlichen Bestimmungen, wie sie sich in den vier Patriarchaten des Orientes entwickelten und gegenwärtig daselbst in den acht unabhängigen Kirchen (*ἐκκλησίαι αὐτοκέφαλοι*) [1]) in bald grösserem, bald geringerem Umfange als Norm gelten, systematisch darzustellen, ist die Aufgabe des vorliegenden Werkes. Den nämlichen Bestimmungen folgt auch jener Bruchtheil der orientalischen Kirche, welcher sich in den dogmatischen Sätzen mit der Kirche Rom's geeinigt, sonst aber für die Union die Beibehaltung seiner Rechtsinstitutionen und des Ritus als Bedingung gestellt, und diese auch zugesichert erhalten hat [2]). Der damit bezeichnete Standpunkt des

[1]) Es sind diese nach dem Syntagmation des Patriarchen Chrysanthus von Jerusalem, Tergovišt 1715, und nach dem Kataloge der Grossen Kirche, Constantinopel 1850: die Patriarchate von Constantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem, dann die unabhängigen Kirchen von Russland, Cypern, Oesterreich und Griechenland. Im russischen Kataloge v. J. 1851 werden noch das Erzbisthum des Berges Sinai und die Metropolie von Montenegro dazu gerechnet.

[2]) Decret Concil. Lateran. IV. ann. 1215 sub Innoc. III. Hardouin Concil. Coll. VII. 22. Coleti Concil. Coll. XIII. 938: Licet Graecos in diebus nostris ad obedientiam sedis Apostolicae revertentes fovere et honorare velimus, mores ac ritus eorum, in quantum cum Domino possumus, sustinendo: in his tamen, illis deferre nec volumus, nec debemus, quae periculum generant animarum et ecclesiasticae derogant honestati. Innoc. IV. ep. ad Daniel. Russ. reg. Raynald. ad ann. 1247 nr. 29. XIII. 570. Innoc. IV. ep. ann. 1254 ad Othon. Card. Tusc. Bullar. Magn. I. 126 ed. Lugd.

Werkes wird es rechtfertigen, dass die Ehegesetze jener Staaten, in welchen die orientalische Kirche als Staatskirche oder als gesetzlich anerkannte Kirche besteht, nur dann in Betracht gezogen wurden, wenn es, wie beispielsweise bei der Frage über die Misch-

1692. Alexand. IV. Constit. Cypria ann. 1260. Hard. VII. 447—456. Col. XIV. 273—282. Concil. Nicosiense ann. 1340. Hard. VII. 1756. Col. XV. 775. Mich. Palaeol. lit. ad Gregor. X. Acta Concil. Lugdun. ann. 1274. Hard. VII. 697. Col. XIV. 511: *Ἀξιοῦμέν σου τὴν μεγαλειότητα, ἵνα ἡ ἡμετέρα ἐκκλησία λέγῃ τὸ ἅγιον σύμβολον, ὡς ἔλεγε τοῦτο πρὸ τοῦ σχίσματος καὶ μέχρι τῆς σήμερον· καὶ ἵνα ἐμμένωμεν καὶ τοῖς ἡμετέροις ἐθίμοις, οἷς ἐχρώμεθα καὶ πρὸ τοῦ σχίσματος.* Nicol III. Instruct. pro legat. Constant. Raynald. ad ann. 1278 nr. 7. XIV. 278. Declarat. imp. Joann. Palaeol. Acta Concil. Florent. Sess. XXV. Hard. IX. 396. Col. XVIII. 493: *ὑποκειμένου τοῦ μήτε ἀναγκάσαι ἡμᾶς τοὺς Λατίνους προσθεῖναί τι ἐν τῷ ἱερῷ συμβόλῳ ἡμῶν, μήτε μεταβαλεῖν τι τῶν ἐθίμων τῆς ἐκκλησίας ἡμῶν.* Definitio. Synod. Flor. Hard. IX. 424. Col. XVIII. 527: *Ἀνανεοῦντες ἔτι (διοριζόμεθα) καὶ τὴν ἐν τοῖς κανόσι παραδεδομένην τάξιν τῶν λοιπῶν σεβασμίων πατριαρχῶν, ὥστε τὸν τῆς Κωνσταντινουπόλεως πατριάρχην δεύτερον εἶναι μετὰ τὸν ἁγιώτατον πάπαν τῆς Ῥώμης, τρίτον δὲ τὸν τῆς Ἀλεξανδρίας, τέταρτον δὲ τὸν τῆς Ἀντιοχείας, καὶ πέμπτον τὸν τῶν Ἱεροσολύμων, σωζομένων δηλαδὴ καὶ τῶν προνομίων ἁπάντων καὶ τῶν δικαίων αὐτῶν.* Bulla Clement. VIII. 23. Decembr. ann. 1595 de unione nationis Ruthenae. Theiner, Neueste Zustände der katholischen Kirche in Polen und Russland. II. p. 27: Atque ad majorem charitatis nostrae erga ipsos significationem omnes sacros ritus, et caeremonias, quibus Rutheni Episcopi et Clerus juxta Sanctorum Patrum Graecorum instituta in Divinis Officiis, et Sacrosanctae Missae sacrificio, ceterorumque Sacramentorum administratione, aliisve sacris functionibus utuntur, dummodo veritati et doctrinae Fidei catholicae non adversentur, et communionem cum Romana Ecclesia non excludant, eisdem Ruthenis Episcopis et Clero ex Apostolica benignitate permittimus, concedimus, et indulgemus. Constitutiones Pauli V. ann. 1615. Benedicti XIII. ann. 1724. et Benedicti XIV. in Bulla Bened. XIV. ad missionar. per Orient. deput. 26. Jul. ann. 1755. Allatae sunt. Bullar. Magn. XIX. 151—166, Luxemb. 1758. Act. Eccles. Transylvano-Valachicae ann. 1697 in negot. initae unionis cum Rom. eccl. ap. Klein de Szád Dissert. can. de matrim. Vindob. 1781 p. 7: Primo. Sacram Unionem continentia quatuor puncta perpetuo, et inremissibiliter Ecclesia Valachica observet et teneat; ad plura autem nullo sub praetextu adigatur. Secundo. Jus canonicum, vulgo Pravila, Valachico idiomate editum, exceptis iis, quae sacrae Unioni contrariari reperirentur, maneat in vigore suo, et juxta illud in juribus procedatur.

ehen, unerlässlich war, oder die in jenen Staaten vorkommenden Abweichungen vom kanonischen Rechte den Hinweis auf die Satzungen der Kirche verlangten. Wohl aber mussten in der Einleitung, weil es an einem quellengemässen Werke über das Recht dieser Kirche noch fehlt, einige dem allgemeinen kirchlichen Rechte angehörige Punkte zur Sprache kommen. Ebenso konnte das Wichtigste aus dem ehelichen Güterrechte nicht beseitigt werden, weil bei dem Umstande, dass die Kirche des Orientes die Gerichtsbarkeit auch in dieser Beziehung durch Jahrhunderte übte und noch gegenwärtig in den dem Islam unterworfenen Ländern übt, die in der Regel mit güterrechtlichen Bestimmungen verwebten Entscheidungen der Patriarchal- und bischöflichen Synoden ohne die Kenntniss jener Hauptpunkte nicht wohl verständlich wären.

Wie bei der Erörterung der eherechtlichen Grundsätze, so wurde auch im Einzelnen der genetische Gang in der Art eingehalten, dass jede Rechtsbestimmung durch ihre Wandlungen bis zu jenem Momente geführt wurde, welches für die gegenwärtige Praxis der Kirche entscheidend ist. Zum Zwecke der leichteren Benützung des Werkes erscheinen dabei die Kanones zugleich in deutscher Uebersetzung und die Entscheidungen der Patriarchal- und bischöflichen Gerichte fast durchgängig in dieser. Aus der nämlichen Rücksicht wurde dort, wo den byzantinischen Gesetzen oder den Aussprüchen der griechischen Kanonisten das römische Recht zu Grunde liegt, regelmässig die entsprechende Stelle der Pandekten, der Institutionen, des Codex oder der Novellen Justinian's angedeutet. Dagegen bedurfte es nicht des besonderen Nachweises, ob die einzelnen kanonischen Bestimmungen sich auch in den serbischen, russischen, rumänischen und neugriechischen Kirchenbüchern vorfinden, weil über die Art, in welcher der Inhalt dieser Kirchenbücher mit jenem der altgriechischen Nomokanones zusammenhängt, S. 74 bis

78 ausführliche Rechenschaft gegeben wurde. Die Lehre von dem Eheprocesse sollte nach dem anfänglichen Plane den fünften Theil des Werkes bilden; sie musste aber bei dem wachsenden Umfange des materiellen Eherechtes als Gegenstand einer besonderen Schrift vorbehalten bleiben. Für die freundliche Aufnahme, welche den früheren Lieferungen des Werkes von Seiten der Geistlichkeit der orientalischen Kirche, so wie der Zeitschriften [1]) mehrfach zu Theil geworden ist, fühlt sich der Verfasser zum Ausdrucke seines Dankes verpflichtet.

[1]) Lit. Centralbl. 1863 Nr. 25. Archiv für kath. Kirchenrecht X. 322—336. XI. 165—167. Wien. Allg. Lit. Zeit. 1863 Nr. 17. 45. *Κλειώ* 1863 *Ἀριθμ.* 80. 107. 135. *Ἡμέρα* 1863 *Ἀριθμ.* 390. Triester Zeit. 1863. Nr. 9. 122. 169. Časopis katol. duchovenstva. Prag 1864. V. 157 sqq.

INHALT.

ERSTER THEIL.

Einleitung, Quellen, Wesen der Ehe.

ERSTES CAPITEL.

Das griechische und römische Eherecht bis zur Feststellung des kanonischen Rechtes im Oriente.

	Seite
§. 1. Die Ehe bei den Griechen	3
§. 2. Das Eheinstitut bei den Römern	4
§. 3. Verfall des matrimonium cum conventione in manum mariti	5
§. 4. Entwickelung des matrimonium sine conventione in manum	6
§. 5. Die Gesetzgebung Justinian's	8
§. 6. Einfluss des Christenthums	9
§. 7. Verhältniss der Gesetzgebung Justinian's zum Christenthume	11

ZWEITES CAPITEL.

Der Staat und die Kirche.

	Seite
§. 1. Einleitung	15
§. 2. Stellung des Landesfürsten zur Kirche	15
§. 3. Vermittelung zwischen Staat und Kirche	19
§. 4. Verhältniss der Kirche zum Staate	24

DRITTES CAPITEL.

Die Quellen.

	Seite
§. 1. Eintheilung der Quellen	28
§. 2. Eintheilung der kanonischen Quellen	29
§. 3. Sammelwerke der kanonischen Quellen	29
§. 4. Schriften über die Kanones der orientalischen Kirche	33
§. 5. I. Die kanonischen Quellen des Eherechtes	33
A. Hauptquellen	33
§. 6. B. Die kanonischen Privatquellen	43
§. 7. Handschriftliche kanon. Quellen	50
§. 8. II. Civilrechtliche Quellen	51
A. Hauptquellen	51
§. 9. Für die erste Periode des byzantinischen Rechtes von Justinianus bis Heraclius (527—610)	51
§. 10. Für die zweite Periode von Heraclius (610—641) bis Basilius den Macedonier (867—886)	53
§. 11. Für die dritte Periode von Basilius dem Macedonier bis Constantinus IX. (XI.) (867—1028)	54
§. 12. Fortgesetzter Gebrauch der griechischen Bearbeitungen der Justinianischen Rechtsbücher in der Kirche	57
§. 13. Die Novellen der byzantinischen Kaiser	60
§. 14. Für die vierte Periode von Constantinus IX. (XI.) bis zum Untergange des byzantinischen Reiches 1028—1453	62

	Seite
§. 15. B. Die civilrechtlichen Hilfsquellen	64
1. Compendien aus der im Jahre 740 verfassten Ecloga der Kaiser Leo des Isaurers und seines Sohnes Constantinus	64
2. Compendien aus dem Prochiron	64
3. Compendien aus den Basiliken	65
4. Die Πεῖρα (Practica)	65
5. Die Epitome des Notars Joannes	66
6. Die Hexabiblos des Constantinus Harmenopulos	67
§. 16. III. Die Nomokanones	68
A. Aeltere Nomokanones	68
B. Spätere Nomokanones	73
§. 17. Die Kormčaia Kniga, die Pravila und das Pedalion	76
§. 18. IV. Das Gewohnheitsrecht	79
§. 19. Die Scriptores historiae byzantinae	86

VIERTES CAPITEL.

Sprache. Literatur.

	Seite
§. 1. Die griechische Sprache	87
§. 2. Literatur	91

FÜNFTES CAPITEL.

Wesen der Ehe.

	Seite
§. 1. Definition	93
§. 2. Entwickelung der drei Momente des römischen Begriffes der Ehe in der orientalischen Kirche	94
A. Die Ehe ist die Verbindung eines Mannes mit einem Weibe	94
§. 3. B. Die Ehe ist eine Gemeinschaft für das ganze Leben	96
§. 4. I. Das διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν (divortium ex consensu)	99
§. 5. II. Das διαζύγιον κατὰ πρόφασιν εὔλογον (divortium ex rationabili causa, repudium)	107
§. 6. C. Die Ehe ist eine wechselseitige Theilnahme am menschlichen und göttlichen Rechte	119
§. 7. Die Ehe als μυστήριον (sacramentum)	124
§. 8. Die Requisite des Ehesacramentes	132
A. Die Materie des Ehesacramentes	132
B. Die Form des Ehesacramentes	136
§. 9. I. Entwickelung der kirchlichen Form des Verlöbnisses	137
1. Die religiösen Gebräuche der vorchristlichen Zeit	137
2. Einfluss des Christenthums	138
3. Beginn der Vermittelung des Civilrechtes mit der kirchlichen Form	140
4. Die 74. und 109. Novelle Leo's des Philosophen	142
5. Die Einwirkung der Kirche	144
6. Die Goldbulle des Kaisers Alexius I. Comnenus	145
7. Die Ergänzungsnovelle v. J. 1092	149
8. Bedeutung dieser Novellen für das kanonische Recht	151
9. Feststellung der zwei Arten der Verlöbnisse	152
10. Anwendung dieser Novellen in der Kirche	153
§. 10. II. Die Einsegnung der Ehe	156
§. 11. Verhältniss der Form des Ehesacramentes zur Materie	160
§. 12. Stellung der Kirche zur Civilehe	160
§. 13. Die Ehelosigkeit	165
§. 14. Aussereheliche Geschlechtsverbindungen	171

SECHSTES CAPITEL.

Die Ehegesetzgebung.

	Seite
§. 1. Grenzen der ausschliesslichen Gewalt der Kirche	179
§. 2. Verhältniss der kirchlichen Ehegesetzgebung zu der weltlichen	182
A. Einfluss der Kirche	183
B. Einfluss der Staatsgewalt	186
§. 3. Gerichtsbarkeit	189
§. 4. Dispensationen. Appellationen	190
§. 5. Collisionen zwischen dem Staate und der Kirche	191

ZWEITER THEIL.

Eheerfordernisse. Ehehindernisse.

ERSTES CAPITEL.

Die Eheerfordernisse.

Seite
§. 1. Eintheilung 195
§. 2. I. Das entsprechende Alter . . 195
§. 3. A. Das Alter für das Verlöbniss 195
§. 4. B. Das Alter für die Ehe . . 201
1. Feststellung des erforderlichen Alters 201
2. Umfang dieser kanonischen Vorschriften 203
3. Die Minderjährigkeit 205
4. Das Greisenalter 205
§. 5. II. Das Vorhandensein der zur Hervorbringung der Eheeinwilligung nöthigen normalen Geisteskräfte 206
§. 6. III. Die Fähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht 207

ZWEITES CAPITEL.

Die Ehehindernisse.

Seite
§. 1. Einleitung 212
§. 2. Eintheilung der Ehehindernisse 213

ERSTER ABSCHNITT.

Ehehindernisse, welche im Begriffe der Verwandtschaft liegen.

Seite
I. **Die natürliche oder die Blutsverwandtschaft** 215
§. 1. Definition 215
§. 2. Eintheilung der Blutsverwandten 216
§. 3. Die Lehre von den Graden . . 217
§. 4. Unterscheidung der Grade . . 218
§. 5. Hilfsmittel zur Auffindung des Verwandtschaftsverhältnisses . 219
§. 6. Berechnung der Grade . . . 220
§. 7. Die Blutsverwandtschaft als Ehehinderniss 223
§. 8. Die kanonischen Vorschriften hinsichtlich der Blutsverwandtschaft 228
§. 9. A. Das Ehehinderniss zwischen Ascendenten und Descendenten 228
§. 10. B. Das Ehehinderniss in den Seitenlinien 229
1. Das Ehehinderniss des zweiten Grades 230
2. Das Ehehinderniss des dritten Grades 231
3. Das Ehehinderniss des vierten Grades 233
4. Das Ehehinderniss des fünften Grades 237
5. Das Ehehinderniss des sechsten Grades 238
6. Das Ehehinderniss des siebenten Grades 241
7. Der achte Grad der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie . 252
§. 11. Verhältniss der orientalischen Kirche zur lateinischen . . . 253
II. **Die bürgerliche Verwandtschaft** 254
§. 1. Begriff der bürgerlichen Verwandtschaft 254
§. 2. Eintheilung der Adoptivverwandtschaft 255
§. 3. Eintheilung der bürgerlichen Adoptivverwandtschaft . . . 255
§. 4. A. Die Adrogation 256
1. Wesen der Adrogation 256
2. Die Adrogation als Ehehinderniss 256
3. Umfang dieses Ehehindernisses . 256
§. 5. B. Die Adoption 259
1. Begriff der Adoption 259
2. Unterscheidung der Adoption . 259
§. 6. a. Die vollkommene Adoption . 259
§. 7. b. Die unvollkommene Adoption 260
§. 8. Bedeutung der bürgerlichen Verwandtschaft in der Kirche . . 262
III. **Die geistliche Verwandtschaft** 263

Seite

§. 1. Begriff der geistlichen Verwandtschaft 263
§. 2. Unterscheidung der geistlichen Verwandtschaft 264
§. 3. A. Die geistliche Verwandtschaft wegen der Hebung aus der Taufe 264
1. Entwickelung dieser geistlichen Verwandtschaft 264
2. Das Ehehinderniss 265
§. 4. Zählung der Grade 266
§. 5. Das Ehehinderniss in den einzelnen Graden 267
1. Das Ehehinderniss des ersten Grades 267
2. Das Ehehinderniss des zweiten Grades 268
3. Das Ehehinderniss des dritten Grades 270
4. Das Ehehinderniss des vierten Grades 270
§. 6. Bestimmung der Basiliken . . 271
§. 7. Anwendung dieser Bestimmung der Basiliken in der Kirche . 271
§. 8. Specielle Anwendung dieser Regel in der Kirche 276
B. Die geistliche Verwandtschaft wegen der kirchlichen Adoption 279
§. 1. Begründung dieses Ehehindernisses 279
§. 2. Die kanonischen Bestimmungen 280
§. 3. Umfang dieses Ehehindernisses 288
§. 4. Verhältniss der kirchlichen Adoption zur bürgerlichen . . . 284
§. 5. Die Adoptivbruderschaft . . . 285

ZWEITER ABSCHNITT.

Ehehindernisse wegen der nachgebildeten Verwandtschaft.

Seite

§. 1. Eintheilung der nachgebildeten Verwandtschaft 290
§. 2. I. **Das Ehehinderniss der eigentlichen Schwägerschaft** . 290
A. **In der Schwägerschaft zwischen zwei Familien** . . . 290
§. 3. Gründe für das Ehehinderniss 292
§. 4. Umfang des Schwägerschaftsverhältnisses 294
§. 5. I. Die Ehegatten sind nicht verschwägert 295
§. 6. II. Die verschwägerten Personen 297
§. 7. Bestimmung der Nähe oder der Entfernung (ποσότης) der Schwägerschaft 298
§. 8. Allgemeiner Grundsatz für das Ehehinderniss der Schwägerschaft 305
§. 9. Beschränkung des Begriffes der Namenvermengung (σύγχυσις τῶν ὀνομάτων) 307
§. 10. Schwägerschaftsgrade, welche ein Ehehinderniss bilden . . 308
§. 11. A. Das Ehehinderniss zwischen verschwägerten Ascendenten und Descendenten 308
§. 12. B. Das Ehehinderniss der Schwägerschaft in den Seitenlinien 311
1. Das Ehehinderniss des zweiten Grades 311
2. Das Ehehinderniss des dritten Grades , 315
3. Das Ehehinderniss des vierten Grades 316
4. Das Ehehinderniss des fünften Grades 317
5. Das Ehehinderniss des sechsten Grades 319
a. Die Computation von 3+3 Graden 327
b. Die Computation von 1+5 Graden 333
6. Das Ehehinderniss des siebenten Grades 342
Das Ehehinderniss der eigentlichen Schwägerschaft 347
B. **In der Schwägerschaft zwischen drei Familien** . . . 347
§. 1. Definition der τριγένεια . . . 347
§. 2. Zählung der Grade 347
§. 3. Anwendung der Zählung in den einzelnen Graden 349
§. 4. Umfang des Ehehindernissses . 350
§. 5. Die spätere kirchliche Ansicht über die τριγένεια 254
§. 6. Die kanonische Bedeutung dieser Ansicht 357
§. 7. Schlussfolgerung 257
II. **Ehehindernisse wegen d. nachgebildeten Schwägerschaft** . 358
§. 1. Begriff der nachgebildeten Schwägerschaft 358
§. 2. A. Das Verlöbniss 358
1. Das Ehehinderniss in der nachgebildeten Schwägerschaft wegen des Civilverlöbnisses 358
2. Das Ehehinderniss in der nachgebildeten Schwägerschaft wegen des eingesegneten Verlöbnisses 361
§. 3. B. Die ausserehelichen Geschlechtsverbindungen . . . 366
§. 4. C. Die bürgerliche Adoption . 371
§. 5. D. Die gesetzliche Ehetrennung 372
§. 6. Geistliche Schwägerschaft . . 373

DRITTER ABSCHNITT.

Ehehindernisse, welche ausserhalb des Begriffes der Verwandtschaft liegen.

Seite

I. Die gesetzlich bestehende Ehe 373
§. 1. Grund dieses Ehehindernisses . 373
§. 2. Die ältesten kanonischen Vorschriften 375
§. 3. Die speciellen kanonischen Bestimmungen 376
I. Das Ehehinderniss bei der Giltigkeit der ersten Ehe 376
II. Mangel dieses Ehehindernisses 383
II. Das Verlöbniss 384
§. 1. Definition 384
§. 2. Unterscheidung des Verlöbnisses 385
§. 3. I. Das Ehehinderniss wegen des bürgerlichen Verlöbnisses . . 387
a. Das Civilverlöbniss mit der Stipulation 387
b. Das Civilverlöbniss ohne Stipulation 392
§. 4. II. Das Ehehinderniss wegen des kirchlichen Verlöbnisses . . . 393
§. 5. Einfluss des Verlöbnisses auf die höhere Weihe 396
1. Das Civilverlöbniss mit der Stipulation 396
2. Das Civilverlöbniss ohne Stipulation 399
§. 6. Anwendung dieser Vorschriften in der Kirche 400
III. Die zweite und die dritte Ehe 401
A. Die zweite Ehe 401
§. 1. Die kanonische Bedeutung der zweiten Ehe 401
§. 2. Die christliche Auffassung der zweiten Ehe 401
§. 3. Collision der christlichen Ansichten über die zweite Ehe . 403
§. 4. Ausbildung des kanonischen Grundsatzes für die zweite Ehe 409
§. 5. Kanonische Wirkungen der zweiten Ehe 411
I. Die Kirchenstrafen 411
II. Das Verbot der kirchlichen Mitwirkung 412
a) Das Verbot der Bekränzung . . 412
b) Die Form der Akoluthie . . . 415
c) Die Anwesenheit des Priesters beim Hochzeitmale 415
III. Die Ausschliessung der Kinder von der Priesterweihe . . . 416
IV. Das Verbot der höheren Weihen 417
a) Die eigentliche Digamie . . . 417
b) Die uneigentliche Digamie . . 422
V. Umfang des Verbotes der Weihe der *δίγαμοι* 424
VI. Kanonische Wirkungen der Weihe der *δίγαμοι* 428
1. Die digamen Kleriker der höheren Grade mit Einschluss der Subdiakonen 428
2. Die digamen Kleriker der niederen Grade 430
3. Die digamen Kirchendiener . . 432
4. Die digamen Diakonissen . . . 432
VII. Wirkungen des Irrthumes bei der Cheirotonie 433
VIII. Die Ehe der Priesterwitwe 433
§. 6. Civilrechtliche Wirkungen der zweiten Ehe 434
B. Die dritte Ehe 435
§. 1. Das kirchliche Princip . . . 435
§. 2. Versuche zur Vereinbarung des bürgerlichen Rechtes mit der Kirche 436
§. 3. Der Tomus der Vereinigung . 437
§. 4. Anwendung des Tomus der Vereinigung in der Kirche . . . 443
§. 5. Das Ehehinderniss der dritten Ehe für den Anagnosten . . 446
§. 6. Wirkungen der vierten und der dritten Ehe 447
IV. Die Priesterweihe 449
§. 1. Die Zulässigkeit der Ehe vor den höheren Weihen 449
§. 2. Die Kirchendisciplin für die verheirateten Geistlichen . . 452
1. Die Aufrechthaltung der Ehe der verheirateten Geistlichen . . . 453
2. Die Fortsetzung des ehelichen Umganges 454
3. Die Disciplinarvorschriften . . 456
§. 3. Anwendbarkeit dieser Disciplinarvorschriften 459
§. 4. Einfluss der Ehe auf den Empfang der Bischofswürde . 460
A. Die Bestimmungen der Justinianischen Gesetzgebung 461
B. Die Bestimmungen der Trullanischen Synode 462
C. Anschluss des byzantinischen Rechtes an die Trullanischen Kanones 464
§. 5. Die höhere Weihe als Ehehinderniss 467
1. Grund und Bedingungen dieses Ehehindernisses 467
2. Die kirchlichen Vorschriften . . 468
3. Anschluss der bürgerlichen Gesetzgebung an diese Kanones . 468
4. Umfang dieses Ehehindernisses . 470
§. 6. Wirkungen der nach der Cheirotonie geschlossenen Ehe . . 473

Seite

I. Die kanonischen Strafen . . . 474
II. Die Frage über den Fortbestand der Ehe 474
§. 7. Anwendung dieser Vorschriften in der Kirche 477
V. Das Gelübde der Ehelosigkeit 482
§. 1. Bedeutung dieses Gelübdes . . 482
§. 2. Unterscheidung des Gelübdes der Ehelosigkeit 483
§. 3. A. Das Keuschheitsgelübde . . 484
I. Das Gelübde der Mönche . . . 484
II. Das Gelübde weiblicher Personen 485
a) Die Laienjungfrauen 485
b) Die Klosterfrauen 488
§. 4. Bedingungen für die Giltigkeit des Mönchsgelübdes 489
1. Das erforderliche Alter . . . 489
2. Der Eintritt in das Kloster . . 491
3. Die kanonische Abnahme des Mönchsgelübdes 493
4. Die kanonische Ablegung des Mönchsgelübdes 496
§. 5. Wirkungen des Mönchsgelübdes 500
§. 6. Wirkungen des Bruches des Mönchsgelübdes 502
1. Die kanonischen Strafen . . . 502
2. Die bürgerlichen Strafen . . . 502
3. Die Trennung der Ehe . . . 503
4. Die Zurückversetzung in das Kloster 504
§. 7. B. Das Gelübde der künftigen Enthaltsamkeit 505
VI. Die Verschiedenheit der Religion 506
§. 1. Ausbildung dieses Ehehindernisses in der Kirche . . . 506
§. 2. Die Einwirkung der Staatsgesetze 509
VII. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses . 512
§. 1. Grund dieses Ehehindernisses 512
§. 2. Unterschied zwischen orthodoxen und häretischen Christen . 513
§. 3. Die Klassen der Häretiker . . 515
§. 4. A. Umfang des Begriffes der eigentlichen Häresie 516
§. 5. Die eigentliche Häresie als kirchliches Ehehinderniss 518
§. 6. Die Einwirkung der Staatsgesetze 520
§. 7. Die Ungiltigkeit der mit Häretikern geschlossenen Ehen . . 522
§. 8. B. Begriff der Glaubensspaltung 523
§. 9. Die Zulässigkeit der Ehe mit Schismatikern 524
1. Die allgemeinen Interessen der Kirche 525
2. Die Aussprüche der Kirchenrechtslehrer 531
3. Die kirchliche Praxis 533

Seite

4. Die kirchliche Mitwirkung . . 535
§. 10. Die kanonischen Vorschriften hinsichtlich der gemischten Ehen 537
1. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses als Auflösungsgrund des Verlöbnisses . . 537
2. Die Erziehung der Kinder in der orthodoxen Kirche 538
3. Die kirchliche Einsegnung . . 539
4. Das Verbot der gemischten Ehe für Psalten und Anagnosten . . 540
5. Das Staatsgesetz hinsichtlich der Mitglieder des kaiserlichen Hauses 542
§. 11. Verhältniss der römischen Kirche zur orientalischen . . . 543
I. Die Zulässigkeit der gemischten Ehe kraft päpstlicher Dispensation 544
II. Die Form der gemischten Ehe . 546
A. Die Form der gemischten Ehen nach dem Tridentinischen Rechte 546
1. Die Erklärung vor dem katholischen Pfarrer 546
2. Das Aufgebot 548
3. Die kirchliche Assistenz . . . 548
B. Die Form der gemischten Ehe nach dem vortridentinischen Rechte . 551
1. Die Declaration Benedict's XIV. 551
2. Grundsatz für die Anwendung der Benedictinischen Declaration . 554
§. 12. Verhältniss der evangelischen Kirchen zu der orientalischen 555
§. 13. Anwendung der kanonischen Bestimmungen in den einzelnen Staaten 555
VIII. Der Raub 561
§. 1. Begriff dieses Ehehindernisses 561
§. 2. I. Die Eigenschaft der Person des Entführers 564
§. 3. II. Die Absicht des Entführers 565
§. 4. III. Der Gegenstand des Raubes 566
1. Der Raub einer unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Person 566
2. Der Raub einer Verlobten . . 569
3. Der Raub der eigenen Verlobten 571
4. Der Raub einer fremden Ehegattin 571
5. Der Raub einer Klosterfrau . . 572
§. 5. IV. Die wirkliche Vollziehung des Gewaltaktes 573
§. 6. Wirkungen des Raubes . . . 574
1. Die bürgerlichen Strafen . . . 574
2. Die kirchlichen Strafen . . . 575
3. Die Ungiltigkeit der Ehe . . . 576
IX. Der Ehebruch 578
§. 1. Die Definition des Ehebruches 578
§. 2. Die Feststellung des kirchlichen Grundsatzes 581
§. 3. Anwendung des Begriffes des Ehebruches auf Verlobte . . 584

Seite
§. 4. Der Ehebruch als Ehehinderniss 584
§. 5. Bedingungen für das Ehehinderniss des Ehebruches 587
1. Die ehebrecherischen Personen . 587
2. Die Eigenschaften der ehebrecherischen Personen 590
3. Die giltige oder die als giltig vorausgesetzte Ehe 591
4. Die Vollziehung des Ehebruches 591
5. Die gerichtlich erhobene Anklage 592
6. Der Beweis 595
7. Die richterliche Entscheidung . 596
§. 6. Verfahren des Seelsorgers beim Ehebruche 596
§. 7. Specielle Wirkungen dieses Ehehindernisses 597
1. Die Ungiltigkeit der Abfindung des verletzten Ehegatten 597
2. Die Ungiltigkeit der Condonation 598
3. Die Ungiltigkeit der Ehe . . . 598
§. 8. Das Ehehinderniss des Ehebruches hinsichtlich gemischter Ehen 599
X. Die Ehetrennung 600

DRITTER THEIL.

Eheschliessung. Rechtswirkungen der Ehe.

ERSTES CAPITEL.

Das bürgerliche Verlöbniss.

Seite
Einleitung 603
I. Die Einwilligung der Contrahenten 604
§. 1. Fähigkeit der Contrahenten zur Schliessung des Verlöbnisses . 604
§. 2. Form der Einwilligung . . . 604
§. 3. Schliessung des Verlöbnisses durch Mittelpersonen 605
§. 4. Bedingung für die Giltigkeit der Einwilligung 606
§. 6. Gründe für die Ungiltigkeit der Einwilligung 607
1. Der Zwang und die Furcht . . 607
2. Der Irrthum und der Betrug . 609
3. Das Vorhandensein einer Bedingung 612
II. Die Einwilligung der Gewalthaber 616
§. 1. A. Die Einwilligung des Vaters 616
§. 2. Collision zwischen dem Willen des Kindes und jenem des Vaters 620
§. 3. Form der väterlichen Einwilligung 624
§. 4. Mangel der väterl. Einwilligung 625
§. 5. Wegfall der väterlichen Einwilligung 628
§. 6. Die Einwilligung hinsichtlich adoptirter, legitimirter und unehelicher Kinder 631
§. 7. Die Einwilligung der Mutter . 632
§. 8. Ausserrechtliche Verhältnisse . 633
§. 9. B. Verhältniss des Vormundes und des Curators zur Ehe der Pflegebefohlenen 634
§. 10. C. Die Einwilligung der Herren in die Ehe der Sklaven . . . 637
III. Die Zulässigkeit der Ehe durch die Staatsgesetze . . 640
Einleitung 641
§. 1. Die Ungleichheit des Standes . 642
§. 2. Amtsverhältnisse 643
1. Das Verhältniss des Curators . 643
2. Das Verhältniss des Provinzialbeamten 644
§. 3. Mangel der sittlichen Unbescholtenheit 644
§. 4. Specielle Rücksichten des öffentlichen Interesses 645

ZWEITES CAPITEL.

Güterrechtliche Bestimmungen.

Seite
§. 1. Einleitung 647
§. 2. A. Die Bestimmungen rücksichtlich des Verlöbnisses 648
1. Das Reugeld 648
2. Die Conventionalstrafe 650
§. 3. B. Bestimmungen rücksichtlich der künftigen Ehe 653

Seite
1. Bestellung des Heiratsgutes . . 654
2. Das Hochzeitgeschenk 656
3. Bestimmungen für den überlebenden Ehegatten 658

DRITTES CAPITEL.

Die Auflösung des bürgerlichen Verlöbnisses.

Seite
§. 1. Die Form und die Rechtsgründe für die Auflösung des Verlöbnisses 659
§. 2. A. Die Form für die Auflösung des Verlöbnisses 659
§. 3. B. Rechtsgründe für die Auflösung des Verlöbnisses . . . 660
I. Für die Auflösung des Verlöbnisses mit der Einbusse 661
II. Für die Auflösung des Verlöbnisses ohne Einbusse 664
§. 4. Concurrenz der Verlöbnisse . . 666
§. 5. Gerichtsstand bei Verlöbnissstreitigkeiten 667

VIERTES CAPITEL.

Die kirchliche Abschliessung der Ehe.

Seite
§. 1. Das Erforderniss der kirchlichen Mitwirkung 669
§. 2. Das Verbot der heimlichen Ehe 670
§. 3. Die competente Behörde . . . 671
§. 4. Die Zeit der Eheschliessung . 676
1. Das Trauerjahr 676
2. Die geheiligte Zeit 681
§. 5. Die kirchliche Erklärung der Brautleute 684
§. 6. Das Aufgebot 687
§. 7. Die Rechtsmittel gegen die verweigerte Trauung 688
§. 8. Die Vorbereitung der Brautleute 688
§. 9. Die kirchliche Feierlichkeit . . 689
1. Die Feierlichkeit des Verlöbnisses 691
2. Die Feierlichkeit der Krönung oder der Bekränzung 692
§. 10. Die Taxe für die Einsegnung 694
§. 11. Das Trauungsbuch 695
§. 12. Die Hochzeitfeierlichkeiten . 696

FÜNFTES CAPITEL.

Die ungesetzliche Ehe und die Dispensation.

Seite
§. 1. Die Ungiltigkeit der ungesetzlichen Ehe 697
§. 2. Die Nichtigkeitserklärung der ungesetzlichen Ehe 699
§. 3. Die Wirkungen der Nichtigkeitserklärung 700
§. 4. Die Einsegnung der ungesetzlichen Ehe 703
§. 5. Die Wirkungen der vermeintlichen Ehe 705
§. 6. Besondere Wirkungen der vermeintlichen Ehe eines Geistlichen 706
§. 7. Die Einsegnung der vermeintlichen Ehe 707
§. 8. Die Zulässigkeit der nachfolgenden Ehe 708
§. 9. Die nachträgliche Giltigkeitserklärung der Ehe 708
a. Die Ergänzung des fehlenden Eheerfordernisses 708
b. Die Unzulässigkeit der Hebung eines Ehehindernisses 709
c. Die Ergänzung der mangelhaften Eheschliessung 711
§. 10. Die Dispensation zum Zwecke der beabsichtigten Ehe . . . 712
1. Die Unzulässigkeit der kirchlichen Dispensation 713
2. Die Dispensation von den bürgerlichen Gesetzen 715

SECHSTES CAPITEL.

Die Wirkungen der Ehe.

Seite

§. 1. Eintheilung der Wirkungen der Ehe 718
§. 2. I. Die Rechte und die Pflichten der Ehegatten 719
§. 3. II. Die Rechte und die Pflichten hinsichtlich der Eltern und der Kinder 721
§. 4. III. Die Legitimation der unehelichen Kinder 723

VIERTER THEIL.

Ehetrennung. Wirkungen der Ehetrennung.

ERSTES CAPITEL.

Die Ehetrennungsgründe.

Seite

§. 1. Eintheilung der Ehetrennungsgründe 729
§. 2. **A. Gründe für die Ehetrennung mit der Einbusse** . . 731
I. Der Hochverrath 731
II. Lebensgefährliche Nachstellungen des einen Ehegatten gegen den andern 732
III. Der Ehebruch 734
a. Der Ehebruch als Ehetrennungsgrund 734
b. Besondere Wirkungen des Ehebruches 739
1. Die Bestrafung des ehebrecherischen Ehegatten nach dem bürgerlichen Gesetze 739
2. Die Kirchenstrafen 740
3. Wirkungen des Ehebruches hinsichtlich des geistlichen Standes 741
4. Der Ehebruch als Ehehinderniss . 743
IV. Die den Ehebruch begleitenden Umstände 743
a. Für den Ehegatten 743
b. Für die Ehegattin 747
V. Die Abtreibung der Leibesfrucht 753
VI. Die durch die Bekehrung des einen Ehegatten zum Christenthume entstandene Religionsverschiedenheit 754
VII. Die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe 757
§. 3. **B. Gründe für die Ehetrennung ohne Einbusse** . . . 758
I. Der Mangel der Leistung der ehelichen Pflicht 758
II. Die Verschollenheit 762
a. Die Verschollenheit eines dem Soldatenstande nicht angehörigen Ehegatten 762
b. Die Verschollenheit eines Soldaten 763
III. Die Gefangenschaft, die Sklaverei 767
IV. Der Wahnsinn 769
V. Die Ablegung des Mönchsgelübdes 773
VI. Der Empfang der Bischofswürde 778

ZWEITES CAPITEL.

Die Form und die Wirkungen der Ehetrennung.

Seite

§. 1. Die Klage auf die Ehetrennung 784
§. 2. Die zur Klage berechtigten Personen 785
§. 3. Das gerichtliche Verfahren . . 786
§. 4. Die Trennung gemischter Ehen 790
§. 5. Die Wirkungen der Ehetrennung 791

Seite

I. Die Rechtswirkungen hinsichtlich der Person des getrennten Ehegatten 791
II. Die vermögensrechtlichen Wirkungen 792
III. Die Wirkungen der Ehetrennung für die in der Ehe erzeugten Kinder 795
§. 6. Die antikanonische Ehetrennung 796
§. 7. Die Wiederverheiratung getrennter Ehegatten 797
1. Die Erneuerung der Ehe . . . 797
a. Bei der mit Einbusse erfolgten Ehetrennung 797
b. Bei der Ehetrennung ohne Einbusse 800
2. Die Wiederverheiratung eines gesetzlich getrennten Ehegatten . 800
a. Die Bestimmungen für den schuldigen Theil 800
b. Die Bestimmungen für den unschuldigen Theil 803
§. 8. Verfahren bei der Wiederverheiratung getrennter Ehegatten 804

ERSTER THEIL.

Einleitung, Quellen, Wesen der Ehe.

ERSTES CAPITEL.

Das griechische und römische Eherecht bis zur Feststellung des kanonischen Rechtes im Oriente.

§. 1. Die Ehe bei den Griechen. Die sittliche und rechtliche Auffassung der Ehe, welche die Römer als die Vereinigung des Mannes mit dem Weibe, als die lebenslängliche Gemeinschaft und Theilnahme am göttlichen und menschlichen Rechte bezeichneten [1]), wurzelte nicht in den Anschauungen der Griechen, für welche die Gesetzgebung Justinian's vorzugsweise berechnet war. Fremd jenen Begriffen, welche die griechische Welt auch nach dem Untergange der Freistaaten von der Ehe besass, wurde diese Auffassung erst als eines der hohen Resultate des römischen Rechtes in das byzantinische Staatsrecht aufgenommen und von diesem in Verbindung mit dem kanonischen zu einer noch höheren Bedeutung entwickelt. Denn im alten griechischen Staatsleben ging die ethische Bedeutung der Ehe über der rechtlichen nahezu verloren und nur insoweit, als der Fortbestand des Staates mit seinen Rechtsinstituten vornehmlich auf der Fortpflanzung der Bürger beruhte, war auch die Ehe ein Gegenstand der Gesetzgebung. In Sparta kannte man keinen anderen als den politischen Zweck, welcher gesetzlich und ohne Rücksicht auf die menschliche Freiheit in einer bestimmten Zeit zur Eingehung der Ehe nöthigte und den Widerstrebenden mit der *δίκη ἀγαμίου, ὀψιγαμίου* und *κακογαμίου* bedrohte [2]). In Athen galt das *παιδοποιεῖσθαι* als letzter Zweck der Ehe, wenn auch dieser Akt, welcher eine ebenbürtige Nachkommenschaft und die Reinhaltung der Bürgerschaft erzielen sollte, nicht anders als in rechtmässiger Weise (*γνησίως*) vor sich gehen durfte [3]). War es doch erst der Zeit des Perikles vorbehalten, den

[1]) Die Definition der Ehe: Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio findet sich zuerst bei dem Rechtslehrer Modestinus. Dig. XXIII. 2. 1. vgl. Inst. I. 9. 1. Cod. IX. 32. 4.

[2]) Plutarch Lys. cap. 15. Vgl. O. Müller Dorier II. 280. 2. Aufl.

[3]) Demosthenes in Neaer. cap. 122. *τὰς δὲ γυναῖκας (ἔχομεν) τοῦ παιδοποιεῖσθαι γνησίως καὶ τῶν ἔνδον φύλακα πιστὴν ἔχειν.* Xen. Memor. II. 2. 4. Plato Legg. VI. p. 773.

Begriff einer rechtsgiltigen Ehe durch das Gesetz *μόνους Ἀθηναίους εἶναι τοὺς ἐκ δυοῖν Ἀθηναίων γεγονότας* auszusprechen [1]). Allerdings waltete die politische Seite nicht alleinig vor und die Wünsche sich selbst in seinem Geschlechte fortleben zu sehen [2]), den Göttern einen dienenden Stellvertreter zu hinterlassen [3]) und die Gräber der Vorfahren einem schützenden Pfleger anzuvertrauen [4]), waren geeignet, der Ehe wenigstens theilweise eine sittliche Bedeutung zu verschaffen. Eine höhere Aufgabe als die mit den Worten *τὰ δίκαια, νόμιμα, νομιζόμενα, προσήκοντα ποιεῖν* fand man in der Ehe nicht, wie man sich überhaupt nur wegen der nachtheiligen Folgen der Kinderlosigkeit zur Adoption gezwungen sah. Schwerlich hätte ohne den Einfluss des römischen Gesetzes und des Christenthums in Griechenland das Weib, abgesehen von der engeren im Familienleben liegenden Bedeutung je die Anerkennung seiner im Sittengesetze begründeten Würde erlangt [5]).

§. 2. **Das Eheinstitut bei den Römern.** Edler zeigt sich die römische Rechtsanschauung von der Ehe schon in jener Zeit, in welcher Rom das Uebergewicht über das Hellenenthum errang. Hier lag in dem Begriffe der Nachkommenschaft ein sittliches Moment, welches Geschlechter schuf, deren strenge Institute ein Vorbild für die Gentil- und Staatsverfassung wurden. Das geregelte Staatsinstitut musste bei dem Concubinate, sowie bei dem Contubernium die Würde der Ehe vermissen und es lag in seinem Zwecke, nur bei jenen Kindern einen Vater anzuerkennen, welche die Frucht einer gesetzmässigen Verbindung waren. Wenn auch die altersübliche Form: uxoremne liberorum quaerendorum habes [6]), welche der Censor an den Bürger richtete, bis in die Kaiserzeit beibehalten blieb, so war damit doch nicht die Erzeugung der Kinder wie in Griechenland als der einzige Zweck der römischen Ehe ausgesprochen. Der vom Manne auf die Nachkommenschaft gelegte Werth und der Stolz auf sein Geschlecht, durch welches er eine Schuld an die Vorfahren abtrug [7]), verliehen dort frühzeitig dem Eheinstitute eine tiefere Bedeutung, die sich bei der wachsenden Achtung gegen das Weib, welches

[1]) Plutarch Pericles cap. 37.

[2]) Isocr. Aegin. p. 394. Demosth. in Macart. cap. 68.

[3]) Plato Legg. l. l. *ὡς χρὴ τῆς ἀειγενοῦς φύσεως ἀντέχεσθαι τῷ παῖδας παίδων καταλείποντα ἀεὶ τῷ θεῷ ὑπηρέτας ἀνθ' αὐτοῦ παραδιδόναι.*

[4]) Isocr. Plat. p. 307—308.

[5]) Vgl. über die Ehe der Griechen: Jakobs: Vermischte Schriften IV. 165 sqq. C. Fr. Herrmann: Lehrbuch der griechischen Antiquitäten III. 143. O. Müller Dorier II. 280. Becker Charikles II. 169. 436. Lasaulx: Zur Geschichte und Philosophie der Ehe bei den Griechen 1852. Schoemann griechische Alterthümer I. 516.

[6]) Gell. IV. 3. Fest. s. v. quaeso. Macrob. Sat. I. 16. Sueton. Jul. Caes. 52. Val. Max. VIII. 7. 4. Ulpian lib. sing. III. 3. ed. E. Böcking. Bonnae 1845.

[7]) Val. Max. II. 9. 1.

die Nachkommenschaft gebar, zu einer sittlichen umschuf. Zwar blieb das Weib noch lange Zeit ohne selbstberechtigte Stellung, in allen Beziehungen abhängig vom Manne und nur auf den Einfluss im Familienkreise und die Theilnahme am häuslichen Gottesdienste beschränkt. Noch in der Kaiserzeit wurde die Frau, wenn auch vom Gerichte verurtheilt, nicht selten der hausherrlichen Gewalt des Mannes zur Bestrafung übergeben. In privatrechtlicher Beziehung war sie, wenn der männliche Beistand fehlte, von jedem Rechtsgeschäfte ausgeschlossen und kam selbst dann, wenn sie sui juris war, nach dem Tode ihres Mannes unter die Tutel der männlichen Adgnaten [1]).

Allein wie in dem Jahrtausende der Entwickelung des römischen Rechtes, seit den Königssagen bis in die späteste Kaiserzeit alle Bestrebungen dahin gerichtet waren, zuerst die Plebejer vor der bevorzugten Stellung der Patricier und dann die dem Hausvater unterworfenen Personen vor seiner Willkür sicher zu stellen und die Unbeschränktheit der alten Familiengewalt einer höheren, der menschlichen Würde entsprechenden Ansicht unterzuordnen, so musste auch für das Weib die Anwendung des alten und starren Familienrechtes mit der Zeit eine mildere Form gewinnen.

§. 3. Verfall des matrimonium cum conventione in manum mariti. Die beiden altrömischen Formen des matrimonium justum oder legitimum waren das matrimonium cum conventione in manum mariti und das matrimonium sine conventione in manum. Von diesen beiden Formen räumte die erstere und zugleich strengere dem Manne die volle Gewalt über die Frau ein. Sie erfolgte entweder sacralrechtlich nach dem alten jus pontificium durch die confarreatio [2]), welche nur den Patriciern zugänglich war oder civilrechtlich durch den usus und die coëmptio, jenachdem die Frau durch eine Art Verjährung (usus) oder durch einen symbolischen Kauf (coëmptio) in die Gewalt (manus) ihres Mannes gelangte. Diese drei Formen der Manusehe waren schon gegen das Ende des römischen Freistaates selten geworden. Zunächst ging der usus und bald auch bei der confarreatio der grösste Theil der aus der manus für den Mann fliessenden Rechte verloren. Die confarreatio war in der Kaiserzeit nicht mehr auf die Patricier, sondern nur mehr auf die Priesterthümer beschränkt. Da aber schon unter Tiberius die privatrechtlichen Folgen der manus durch ein Senatsconsult aufgehoben wurden, so blieben nur noch die sacra, welche man nicht anzutasten wagte, das Unterscheidende der Confarreationsehen [3]). Als endlich unter Theodosius im Jahre 394 die Priester-

[1]) Gai. I. 157. ed. E. Böcking. Lips. 1855.

[2]) Ueber den Namen dieser religiösen und zugleich ältesten Eheform bemerkt Gaius I. 112: Farreo in manum conveniunt per quoddam genus sacrificii, in quo farreus panis adhibetur; unde etiam confarreatio dicitur.

[3]) Gai. l. l. Tacit. Ann. IV. 16.

schaft der flamines aufgehoben wurde, schwand auch die confarreatio für immer [1]). Länger behauptete sich die dritte Art der Manusehe, die coëmptio oder der symbolische Kauf der Frau durch den Bräutigam. Wenn sie indessen zu Gaius und Ulpian's Zeit noch bestand, so hatten doch die späteren Römer von dieser coëmptio keinen sicheren Begriff mehr. Aus Inschriften und einzelnen Stellen des Gaius und Ulpianus ergibt sich, dass sie im zweiten und dritten Jahrhunderte nach Chr. noch im Gebrauche war; doch sprechen Servius, Boëthius und andere Schriftsteller der späteren Römerzeit von ihr als von einem abgestorbenen Institute [2]).

Augustus hatte es richtig erkannt, dass bei dem alle Classen und Stände durchdringenden Verderbnisse keine erfreuliche Umgestaltung für das Ganze zu erwarten wäre, wenn nicht die Veredelung der Staatsgesellschaft aus der Veredelung des Familienlebens hervorginge. Desshalb suchte er die durch das alte Familienrecht vererbten Formen durch strenge Gesetze zu wahren [3]) und schrieb deren Verfall nur der Entartung der Sitten zu, sowie der überhandnehmenden Scheu, welche die Frauen abhielt, in die Gewalt der Männer zu treten. Er verkannte jedoch, dass sich diese alten Institute längst überlebt hatten. Alle späteren Bestimmungen zeigen, dass eine neue Rechtsanschauung eingegriffen hatte, und die Gesetzgebung von derselben geleitet, die Ehe nicht mehr als ein historisches Institut aufrecht zu erhalten im Stande war, sondern vielmehr an die veralteten Formen selbst die vernichtende Hand anlegen musste.

§. 4. Entwickelung des matrimonium sine conventione in manum. Schon seit dem zweiten punischen Kriege erscheinen Rechtsverhältnisse, welche für die immer stärker auftretende freiere Form des m a t r i m o n i u m s i n e c o n v e n t i o n e i n m a n u m sprechen. Nach dieser Form, welche ohne Beschwerlichkeit und Weitläufigkeit eingegangen und eben so auch wieder aufgelöst werden konnte, blieb die Frau in der Gewalt ihres Vaters, Vormundes oder sui juris. Sie behielt das Adgnationsrecht und wurde bloss die Adfine in der Familie ihres Mannes. Ihre dos überging zwar in das Vermögen des Mannes; über das übrige Vermögen stand ihm aber nicht einmal der Niessbrauch oder die Verwaltung zu. Im Gegensatze zu der Manusehe war dabei nicht allein dem Manne, sondern auch dem Vater sowie der Frau, wofern sie sui juris war, das Recht zugestanden, die Trennung der Ehe zu begehren.

Ohne ein den Uebergang anbahnendes Gesetz hatte diese freiere Form

1) Zosim. IV. 59.

2) Serv. ad. Aen. IV. v. 103. 214. 347. Georg. I. 31. Boëth. ad Top. Cicer. lib. 3.

3) Die einzelnen Gesetze in Haenel's Corpus legum ante Justinianum latarum. Leipzig 1857. p. 9 sqq.

der Ehe bald ein solches Uebergewicht erlangt, dass es in der Mitte der Kaiserzeit fast keine anderen als sine manu geschlossene Ehen gab. Aber auch diese Form konnte sich nicht behaupten. Die individua vitae consuetudo, wie solche das römische Recht frühzeitig ausgesprochen und gefordert hatte, musste so lange eine Unmöglichkeit bleiben, als erstens das Rückforderungsrecht des Vaters für seine Tochter fortbestand und sonach die Heirat derselben durch den Vater widerrufen werden konnte, und zweitens so lange das Vermögen der Frau nicht auf ihre Kinder überging, sondern an die ursprüngliche Familie zurückfiel. Diese Widersprüche mit dem Begriffe der freien Ehe auszugleichen und unter Wahrung des väterlichen Schutzes ein würdigeres Verhältniss der Frau zum Manne anzubahnen, war eine Aufgabe der Kaiserzeit. Soweit es sich um die äussere Seite der rechtlichen Entwickelung der Ehe handelte, haben die Cäsaren dieselbe wirklich erfüllt.

Denn durch die lex Papia Poppaea (9 nach Chr.), welche die Frauen, die das jus liberorum besassen, von der tutela mulierum enthoben hatte [1]), wurde die Selbstständigkeit und die bürgerliche Geltung des Weibes eingeleitet. Schon unter Claudius fiel die aus der Urzeit stammende Tutel der Adgnaten weg, diese letzte Stütze der Familienverfassung, durch welche die Familie lediglich auf dem männlichen Geschlechte beruht hatte [2]). Das Weib war nun sui juris, hatte den eigenen Willen und stand wie der Mann unter der Staatsgewalt. Da indessen noch immer in vermögensrechtlicher Beziehung die aus der alten Familienverfassung stammende Vorschrift des Zwölftafelgesetzes stehen geblieben war, nach welcher Kinder ihrer Mutter, deren Ehe keine Manusehe gewesen, ex intestato nicht als Erben folgten, so hoben Marcus Aurelius und Commodus auch diese Beschränkung auf. Es sollten fortan die in freier Ehe erzeugten Kinder als die natürlichen Erben der Mutter gleichsam als deren sui heredes angesehen werden [3]). Endlich wurde unter Diocletianus das Rückforderungsrecht der Ehefrau durch den Vater soweit beschränkt, dass dem Ehemanne die Einrede oder Vorstellung, ja selbst die Klage für den Fall gestattet wurde, als Jemand eine Ehe zu trennen wagte, in welcher Kinder erzeugt waren und Eintracht unter den Ehegatten bestand [4]). Nur soviel blieb übrig, als genügend war, um der Frau

[1]) Gai. I. 145: tantum enim ex lege Julia et Papia Poppaea jure liberorum a tutela liberantur feminae vgl. I. 194. III. 44. Ulp. lib. sing. XXIX. 3.

[2]) Gai. I. 157. I. 171. Ulp. XI. 8: feminarum autem legitimas tutelas lex Claudia sustulit, excepta tutela patronorum.

[3]) Gai. III. 24. Ulp. XXVI. 7: Ad liberos matris intestata hereditas ex lege XII tabularum non pertinebat, quia feminae suos heredes non habent. Sed postea imperatorum Antonini et Commodi oratione in senatu recitata id actum est, ut sine in manum conventione matrum legitimae hereditates ad filios pertineant, exclusis consanguineis et reliquis adgnatis.

[4]) Dig. XLIII. 30. 1 §. 5. Cod. V. 4. 11.

den väterlichen Schutz gegen die etwaige Willkür des Mannes zu sichern. Die Ehe wurde hierdurch selbstständig und gesichert vor den Eingriffen eines Dritten hing ihr Fortbestehen alleinig von den Ehegatten ab.

In dieser Entwickelung des Eherechtes war gegen das Ende der heidnischen Kaiserzeit das religiöse Element der Ehe verloren gegangen. Die durch die Würde der Ehe gebotene Wiederherstellung desselben erfolgte unter dem Einflusse des neuen christlichen Elementes, welches so rasch wuchs, dass es in der Gesetzgebung bald eines Principes bedurfte, durch welches die noch vorhandenen alten Formen mit den Ideen der durch das Christenthum umgewandelten bürgerlichen Gesellschaft vermittelt werden sollten. Aus den Edicten Constantin's d. G. ergibt sich bereits der neue Charakter der Gesetzgebung; insbesondere ist es der Theodosianische Codex, welcher in seinen seit Constantinus d. G. bis zu dem Jahre 438 erlassenen Ehegesetzen den Uebergang zur christlichen Civilisation zeigt [1]). Einen Abschluss dazu bildete die Justinianische Gesetzgebung und zwar in so mächtiger Weise, dass der Einfluss ihrer Rechtsbücher nicht nur das byzantinische Imperium überdauert hat, sondern bis heute für einen bedeutenden Theil des Eherechtes in der orientalischen Kirche massgebend geblieben ist.

§. 5. **Die Gesetzgebung Justinian's.** Es ist richtig, dass diese Gesetzgebung vieles als Recht beibehalten hatte, was schon seit dem vierten Jahrhunderte der hausherrlichen Gewalt des Mannes entzogen und der eherechtlichen Praxis fremd war; sie anerkannte noch immer jenes alte Familienrecht, wiewohl es seit der Mitte des fünften Jahrhundertes überwältigt und vom Staate beherrscht war; sie führte in Zeiten zurück, in welchen die Ehegesetzgebung mit den staatlichen Bewegungen Roms im Zusammenhange stand und an der Stelle der Macht des byzantinischen Imperiums das Princip einer freien Rechtsentwickelung herrschte. Dabei bediente sich der Gesetzgeber, wenn auch seine Legislation auf den Orient berechnet war, dennoch der lateinischen Sprache und zwar in einem Zeitpunkte, in welchem kaum mehr die Hoffnung vorhanden war, je wieder ein lateinisches Land zu gewinnen. Rechnet man dazu, dass dem Eherechte in seiner Abhängigkeit von der Staatsregierung der Boden freier Entwickelung benommen war, und der Imperator die Kenntniss der positiven eherechtlichen Gesetze weit mehr billigen musste, als eine die Vervollkommnung derselben anstrebende Interpretation, so könnte es scheinen, als ob diese Umstände nicht geeignet gewesen wären, der Justinianischen Legislation eine nachhaltige Dauer zu versprechen. Das Christenthum, welches sich allmälig neben dem römischen Rechte und gegen

[1]) Eine chronologische Uebersicht dieser Ehegesetze gibt Hänel's Corpus legum. p. 209. §. 99.

dasselbe ausbildete, so wie die zu einer festen Form entwickelte byzantinische Staatsverfassung haben das Entgegengesetzte bewirkt.

§. 6. **Einfluss des Christenthums.** Drei Merkmale charakterisirten das christliche Eheinstitut bei seiner Begründung. Erstens war es eingesetzt durch die Aussprüche Christi. Zweitens wurde es nach den Sätzen des Apostel Paulus zum Zwecke der Realisirung des Christenthumes und der reinen lebendigen Auffassung der christlichen Lehre als eine Schule der Hingebung, der Selbstverläugnung und der gegenseitigen Heiligung bezeichnet [1]). Drittens zeichnete es sich durch den hohen Standpunkt aus, von welchem aus die Ehe als eine Anordnung Gottes auf jene erste Vereinigung zurückgeführt wurde, von welcher die Genesis erzählt [2]). Nach dieser Anordnung war sie ein von Gott begonnener und vom ersten Menschen fortgesetzter Schöpfungsakt und ein Institut für die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, für welches das Erlösungswerk vollbracht wurde.

Die Kraft und die Giltigkeit des Institutes beruheten in den drei ersten Jahrhunderten auf der freiwilligen Unterwerfung der Gläubigen unter die kirchlichen Satzungen und Aussprüche. In dieser Beziehung übte die Kirche in ihrem sich erweiternden Kreise auch die Disciplin der Ehe, welche sie unter ihre Aufsicht gestellt hatte. Sie stellte die Bestimmungen der allgemeinen Synoden, welche sie in einer Reihe von Provinzialsynoden ergänzte, als Regeln auf; sie forderte bei der Eingehung der Ehe die Anzeige beim Bischofe und bei der Gemeinde; sie wahrte die Reinheit und die Heiligkeit der Ehe durch strenge Vorschriften und Ermahnungen zur Mässigkeit und schritt insbesondere gegen den Ehebruch mit strengen Strafen ein. Die äussere Erscheinung der Ehe und ihr Verhältniss zur politischen Gesetzgebung blieben sich dabei im Grunde gleich. Die Christen waren als römische Bürger an die bürgerlichen Gesetze der Ehe gebunden und alle gegen diese eingegangenen Verbindungen wurden als ungiltig erklärt. Justinus in seinem Briefe an Diognetus erklärte, dass die Christen sich in allem als römische Bürger benähmen und wie diese die Ehe eingingen [3]). In seiner zweiten Apologie führt er ausdrücklich einen Fall an, in welchem eine christliche Frau ihrem Manne wegen grober Ausschreitungen der ehelichen Treue nach römischer Sitte das repudium zuschickte und sich von ihm trennte (*τὸ λεγόμενον παῤ ὑμῖν ῥεπούδιον δοῦσα ἐχωρίσθη*) [4]). Athena-

1) Eph. V. 21—33. I. Tim. II. 11—15.

2) Gen. I. 1. 18. I. 2. 24. Matth. XIX. 4 sqq. Marc. X. 6.

3) Im III. Bande des Corpus Apolog. Christ. ed. Otto. 2. Aufl. S. 174: *Κατοικοῦντες δὲ πόλεις ἑλληνίδας τε καὶ βαρβάρους, ὡς ἕκαστος ἐκληρώθη, καὶ τοῖς ἐγχωρίοις ἔθεσιν ἀκολουθοῦντες, ἔν τε ἐσθῆτι καὶ διαίτῃ καὶ τῷ λοιπῷ βίῳ . . . γαμοῦσιν ὡς πάντες· τεκνογονοῦσιν, ἀλλ' οὐ ῥίπτουσι τὰ γεννώμενα.*

4) Corp. Apolog. Christ. I. 171.

goras vertheidigte sich gegen die von den Kaisern Marcus Aurelius und Commodus erhobenen Anschuldigungen durch den Hinweis, dass jeder seiner Mitbürger nach dem römischen Civilgesetze die Ehe geschlossen hätte [1]) und die sechzehnte an die Einwohner von Antiochia gerichtete Homilie des Chrysostomus enthält die ernste Aufforderung, den kaiserlichen Gesetzen auch in eherechtlicher Beziehung nachzukommen [2]).

Dagegen eiferten seit der Zeit Constantins d. G. andere Kirchenlehrer gegen die Principien der römischen Ehegesetzgebung. So erklärte Gregor von Nazianz, dass die Trennung der Ehe aus freier Uebereinkunft (*ἀποστάσιον*) durchaus dem christlichen Gesetze widerspreche, wenn auch das römische anders darüber urtheilte [3]) und aus den an Oceanus gerichteten Worten des Hieronymus [4]) ist zu ersehen, dass der Widerspruch in seiner Zeit einen allgemeinen Ausdruck gefunden hatte.

Nothwendig musste bei der Verschiedenheit der Anschauungen, auf welchen die kirchliche und die weltliche Gesetzgebung beruheten, auch in eherechtlicher Beziehung die Dissidenz zwischen beiden hervortreten. Im Staate äusserte sich diese verhältnissmässig spät, wegen der Unbekanntschaft mit den kirchlichen Vorschriften. Denn ein Codex Canonum fehlte in der ältesten Kirche und die sogenannten apostolischen Kanones, welche theils eine Wiederholung der in der Bibel enthaltenen Vorschriften waren, theils die bis in die apostolischen Zeiten hinaufreichende Praxis der Kirche enthielten, bestanden als ein noch ungeschriebenes Gesetz. Erst als die Synodalbeschlüsse allgemeine Anwendung fanden und die Sammlung derselben in Verbindung mit den 85 apostolischen Kanones in der Mitte des sechsten Jahrhundertes durch Johannes Scholasticus, Patriarchen von Constantinopel, in die kirchliche Praxis eingeführt wurde, konnten diese Bestimmungen der Kirche auch von der weltlichen Gesetzgebung nicht gleichgiltig angesehen werden. Selbst nicht kräftig genug, um die christliche Lehre rein und ungetrübt in sich aufzunehmen, konnte der Staat dieselbe doch nicht negiren.

1) *Πρεσβεῖα περὶ Χριστιανῶν* cap. 33: *γυναῖκα μὲν ἕκαστος ἡμῶν, ἣν ἠγάγετο κατὰ τοὺς ὑφ᾽ ὑμῶν* (nach Otto's Conjectur *ἡμῶν*) *τεθειμένους νόμους νομίζει.* Corp. Apolog. Christ. VII. 170.

2) Opp. S. Chrysost. ed. Montfaucon. Paris 1718. homil. XVI. ad pop. Antioch. II. 163: *ἀλλ᾽ ὅμως πειθόμεθα (τοῖς βασιλεῦσι), κἂν γυναῖκας ἀγώμεθα, κἂν διαθήκας ποιῶμεν κ. τ. λ.*

3) Epist. 176. ed. Colon. 1690. I. 881: *ὃ τοῖς ἡμετέροις ἀπαρέσκει πάντως νόμοις, κἂν οἱ Ῥωμαίων ἑτέρως κρίνωσι.*

4) Ep. 87. ed. Vallars. I. 455: Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi: aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit. Apud illos viros impudicitiae frena laxantur: et solo stupro atque adulterio condemnato, passim per lupanaria et ancillulas libido permittitur: quasi culpam dignitas faciat, non voluntas. Apud nos quod non licet feminis, aeque non licet viris: et eadem servitus pari conditione censetur.

Die Klugheit gebot, ihr lieber Zugeständnisse zu machen, als sie erfolglos zurückzudämmen oder gegen eine Tendenz anzukämpfen, welche überall der Idee der Gerechtigkeit und Billigkeit den Vorrang über den Wortlaut des Gesetzes zu verschaffen wusste. Im Gegensatze zu der antiken Anschauung von Staat und Recht hatte eine neue das Uebergewicht erlangt, welcher die Gesetzgebung auch in eherechtlicher Beziehung Rechnung tragen musste.

Die Mitglieder der Justinianischen Legislation, denen die Aufgabe gestellt war, statt der prätorischen Edicte, deren jedes gewöhnlich ein neues erklärendes nach sich gezogen hatte, der Ehegesetzgebung einen Abschluss zu verschaffen, fanden dieselbe durch den Umstand erleichtert, dass sie unter dem Schutze der oströmischen Monarchie auf den Principien der freien Ehe fortbauen konnten. Wenn sie manches Veraltete beibehielten, so zeigt sich doch bei ihnen neben dem Streben, alles auszuscheiden, was sich auf die Form der Manusehe bezog, eine destructive Tendenz gegen die alten juristischen Formeln und Symbole (antiquae juris fabulae). Dafür erscheint aber in den griechisch abgefassten Novellen eine Reihe eherechtlicher Bestimmungen, zu welchen Justinianus unter dem unverkennbaren Einflusse des christlichen Glaubens und der christlichen Sitte bewogen wurde. Ihre nationale, auf den Orient berechnete Färbung hat ihnen eine grössere Wirkung verliehen, als die Staatsgewalt. Denn nie konnte sich der Sinn des Griechen mit den von den römischen Magistraten vorgelegten bindenden Rechtsformeln befreundet haben, und es entsprach ihm jetzt bei dem Verfalle seines nationalen Gewohnheitsrechtes weit mehr, sich einem das Gesetz unmittelbar ausübenden Richter zu unterwerfen, welcher, wenn auch nicht immer gerecht, so doch wenigstens seinem Imperator verantwortlich war.

§. 7. Verhältniss der Gesetzgebung Justinian's zum Christenthume. Eine Umgestaltung des byzantinischen Rechtes aber, wie oft behauptet wurde, ist durch die christliche Lehre nicht erfolgt. Die Concessionen, welche dem Christenthume im Gebiete des Rechtes gemacht wurden, gingen eben nur so weit, als sie sich mit dem noch beibehaltenen römischen Rechte vertrugen oder dasselbe zu vervollständigen geeignet waren. Sie erflossen daher nur vom Princeps, welchen man seit den Zeiten der römischen Imperatoren auch als Pontifex Maximus betrachtete, und hatten, wie es sich aus einer Constitution der Kaiser Valentinianus III. und Marcianus vom Jahre 451 zeigt[1]) eine zweifache Tendenz. Theils sollten sie das von den früheren christlichen Kaisern der Kirche gegebene Ansehen und deren Unverletzlichkeit gewähr-

[1]) Cod. I. 2. 12. Privilegia, quae generalibus constitutionibus universis sacrosanctis ecclesiis orthodoxae religionis retro principes praestiterunt, firma et illibata in perpetuum decernimus custodiri. §. 1. Omnes sane pragmaticas sanctiones, quae contra canones ecclesiasticos interventu gratiae vel ambitionis elicitae sunt, robore suo et firmitate vacuatas cessare praecipimus.

leisten, theils alle Verfügungen, soweit sie gegen die Kanones verstiessen und sei es aus Gunst oder Ehrgeiz im Widerspruche zu den Kirchenvorschriften erlassen waren, als nichtig und ungiltig erklären. Seit Theodosius d. G., welcher sich schon in einer Constitution vom Jahre 390 auf die Vorschrift des Apostels Paulus I. Tim. 5. 9. beruft [1]), erscheinen solche Beziehungen öfters, bis der Kaiser Marcianus im Jahre 452 am 22. Jänner bei Anlass der Bestätigung der Beschlüsse der Synode von Chalcedon und jener von Nicäa erklärte, dass jeder, der diesen einmal in aller Ordnung festgestellten Kanones widerstrebe, sich an der Heiligkeit der Synoden versündige [2]). Der Wendepunct für die förmliche Anerkennung der Kirche im Staate trat jedoch durch die Constitution ein, welche Justinianus am 18. October des Jahres 530 erliess. Es ist für das orientalische Eherecht nicht ohne Bedeutung, dass der kanonische Satz, nach welchem nur den Psalten und Anagnosten, nicht aber den Diakonen und Subdiakonen die Ehe gestattet sein sollte, den Anlass zu dieser Verordnung gegeben hat. Nach ihr sollten die Kanones sofort keine geringere Kraft besitzen, als die weltlichen Gesetze; was jene verboten, sollte auch durch diese untersagt bleiben [3]). Schon im Jahre 533 erklärte Justinianus an den Grundsätzen der Kirche, der Apostel und ihrer Nachfolger unverbrüchlich festhalten zu wollen [4]). Eine specielle Verfügung enthielt im Jahre 535 die sechste Novelle cap. 1 §. 7, dass in Zukunft den Bischöfen die Fortsetzung des ehelichen Lebens nicht gestattet werde, und die Wahl eines Verheiratheten zum Bischofe zu verbieten sei. Im Jahre 539 wurden die kirchlichen Vergehen mit Ausschluss der Provinzialstatthalter der Jurisdiction der Bischöfe zugewiesen und überhaupt die kirchlichen Rechtsangelegenheiten dem Forum der weltlichen Macht entzogen. Als Grund dafür wurde angeführt, dass die Gemüther der

1) Cod. Theod. XVI. 2. 27. ed G. Hänel 1837. Sozom. hist. VIII. 16.

2) Cod. I. 1. 4. Der griechische Text nach den Acten des Concils von Chalcedon bei Voell. et Just. bibl. II. 1462, und in den Basiliken I. 1. 3. *τῇ κρίσει γὰρ ὕβριν ποιεῖ τῆς ἁγίας συνόδου, ὅστις ἂν τὰ ἅπαξ κριθέντα καὶ ὀρθῶς τυποθέντα πάλιν ἀνακυλίειν ἐκ διαλέξεως, καὶ δημοσιέυειν φιλονεικείῃ* und später: *ἅπαντες τοίνυν τὰ παρὰ τῆς ἁγίας ἐν Χαλκηδόνι συνόδου ὁρισθέντα παραφυλάττειν ὀφείλουσι, τοῦ λοιποῦ μηδὲν ἀμφιβάλλοντες.* Eine neue Bestätigung dieser Beschlüsse erfolgte durch ein Rescript des Kaisers Justinus I. im Jahre 519, worauf sie in Gegenwart des Patriarchen Johannes des Cappadociers in die Kirchenbücher eingetragen wurden. Zonar. XIV. 5. Theophan. 6011.

3) Cod. I. 3. 45. *τοὺς δὲ θείους κανόνας οὐκ ἔλαττον τῶν νόμων ἰσχύειν, καὶ οἱ ἡμέτεροι βούλονται νόμοι* und: *ὅπερ γὰρ οἱ ἱεροὶ κανόνες κωλύουσι, τοῦτο καὶ ἡμεῖς διὰ τῶν ἡμετέρων εἴργομεν.* Die Stelle überging in die Collectio XXV. Capitulorum. cap. VII. 2; epitomirt in die Collectio constitutionum ecclesiasticarum I. 3. 45. und in den Nomokanon des Photius IX. 29.

4) Cod. I. 1. 5. Das dort folgende Glaubensbekenntniss geben auch die Const. Eccl. Coll. bei Voell. et Just. bibl. II. 1234. und die Basiliken I. 1. 5.

Fehlenden im Sinne der Kirchenvorschriften, denen auch die weltlichen Behörden zu folgen hätten, gebessert werden sollten [1]). Noch wichtiger war die 115. Novelle vom Jahre 542, welche im cap. 3 §. 14 den Kanones der vier ersten ökumenischen Concilien volle Gesetzeskraft zugestand. Nochmals bestimmte die 131 Novelle vom 18. März des Jahres 545, dass die Kirchenvorschriften, welche in den Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon festgesetzt und bestätigt wurden, die Kraft von Gesetzen haben sollten, wobei der Kaiser erklärte, dass er sowohl die Glaubenslehre der angeführten Synoden gerade so wie die heiligen Schriften anerkenne, als auch die Kirchenvorschriften wie Gesetze beobachtet wissen wolle [2]). Als ein Abschluss dieser Staatsgesetze, durch welche die Kanones volle gesetzliche Kraft erhielten, kann füglich die Einleitung zur zweiten Novelle des Kaisers Leo des Philosophen bezeichnet werden [3]).

Die 115. und die 131. Novelle Justinian's hatten allerdings nur von den vier ersten ökumenischen Concilien gesprochen, und insbesondere sagte die Einleitung zu der 131. Novelle: *θεσπίζομεν τοίνυν τάξιν νόμων ἐπέχειν τοὺς ἁγίους ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας τοὺς ὑπὸ τῶν ἁγίων τεσσάρων συνόδων ἐκτεθέντας.* Man schloss nun daraus, dass die Provinzialsynoden von der kaiserlichen Sanction ausgeschlossen geblieben waren. Allein schon der Text der Constitution des Jahres 530 hatte allgemein gelautet und hinsichtlich der Giltigkeit der Kanones war darin jeder Unterschied weggelassen. Da weiters der Kaiser Marcianus den Kanones des Concils von Chalcedon Gesetzeskraft zugestand, so musste er dieses nothwendig für die Kanones der vorangegangenen Provinzialsynoden gethan haben, weil der erste Kanon von Chalcedon auch die Kanones der sämmtlichen bis dahin abgehaltenen Synoden (*καθ' ἑκάστην σύνοδον*) bestätigt hatte. Justinianus selbst bezog sich in der Constitution Cod. I. 3. 45, wo es sich um die Ungiltigkeit der Ehe eines Priesters nach der Ordination handelte, auf einen Kanon, welcher auf keinem der von ihm angeführten Concilien zur Sprache gekommen war. Es ist diess der 27. apostolische Kanon, welcher später durch den 10. Kanon von Ancyra, den ersten Kanon von Neocäsarea und den 18. Kanon von Karthago erörtert wurde und im Jahre 692 auf dem ökumenischen Concil im Trullanum als 6. Kanon erscheint. Eben so zeigt die mit der 131. Novelle ungefähr gleichzeitig verfasste Sammlung des Johannes Scholasticus, dass für die Giltigkeit der Kanones zu Justinian's Zeit kein Unterschied bestand [4]). Spätere

1) Nov. 83. cap. 1.

2) Nov. 131. cap. 1. *τῶν γὰρ προειρημένων ἁγίων συνόδων καὶ τὰ δόγματα καθάπερ τὰς θείας γραφὰς δεχόμεθα καὶ τοὺς κανόνας ὡς νόμους φυλάττομεν.* Basilik. V. 3. 2. Constit. Eccl. Coll. III. 3 bei Voell. et Just. II. 1346. Balsamon ad Phot. Nomoc. I. 2.

3) In Zachariä's Jus Graeco-Romanum. III, 69.

4) Balsamon bemerkt zum Nomokanon des Photius, dass von den angeführ-

Gesetzsammlungen haben darauf noch besonders anfmerksam gemacht[1]); wie wenig diess auch nothwendig war, da die Kanones der ökumenischen und Provinzialconcilien ununterschiedlich in chronologischer Ordnung verzeichnet und regelmässig durch die Kanones der später folgenden Concilien ergänzt wurden.

len Stellen der Justinianischen Novellen nur jene der 131. Novelle in die Basiliken (V. 3. 2) aufgenommen wurde, die übrigen aber für das spätere Recht ihre Bedeutung verloren hätten. Allein der Inhalt der in den Basiliken weggelassenen Stellen stimmt mit jenem der 131. Novelle durchaus zusammen und die Weglassung ist wohl dadurch zu erklären, dass die Redactoren der Basiliken es für genügend erachteten, wenn sie bloss die der Zeit nach letzte Verordnung anfnahmen.

[1]) So nach dem Vorgange der Synopsis Major ἑ cap. 10 ad Basilic. III. 3. 1 und die Synopsis Minor κ′ cap. 78 in C. E. Zachariä Jus Graeco-Romanum III. 134: *οἱ κανόνες οἱ ἐκκλησιαστικοὶ οἱ παρὰ τῶν ἁγίων καὶ οἰκουμενικῶν ἑπτὰ συνόδων ταχθέντες ἢ βεβαιωθέντες, ἤγουν παρ̕ ἄλλων μὲν μερικῶν γεγονότες συνόδων παρ̕ αὐτῶν δὲ ἐπικυρωθέντες τάξιν νόμων ἐπέχουσιν, ἔν τισι δὲ καὶ ἐπικρατέστεροι τῶν νόμων εἰσίν.*

ZWEITES CAPITEL.

Der Staat und die Kirche.

§. 1. Noch zur Zeit, als Justinianus die Legislation der Kirche anerkannte, war das kanonische Recht in keiner Weise fixirt. Die Sammlungen erhielten je nach Willkühr bald grösseren bald geringeren Umfang, ohne dass über die Echtheit ihres Inhaltes eine kirchliche Auctorität gewacht hätte. Erst das Trullanische Concil bezeichnete und ergänzte im zweiten Kanon die Quellen, welche von nun an die Grundlage des Kirchenrechtes im Oriente bilden sollten, und beschäftigte sich überdiess mit vielen Disciplinarvorschriften, auf welche die früheren Concilien keine Rücksicht genommen hatten. Selbstverständlich war damit die kirchliche Gesetzgebung nicht abgeschlossen, sondern vielmehr die Nothwendigkeit ihrer Fortbildung angedeutet. Seit jedoch mit dem zweiten Concil von Nicäa vom Jahre 787 oder dem siebenten ökumenischen, sowie den beiden Concilien von Constantinopel vom Jahre 861 und 879 die Reihe der Kanones in der orientalischen Kirche abgeschlossen war, wurde diese durch die Aussprüche der Patriarchalsynoden geleitet, welche ein ständiges kirchliches Forum bildeten. Dabei hat die Synode des Patriarchates von Constantinopel eine so grosse Thätigkeit entwickelt, dass die meisten kanonischen Entscheidungen, Patriarchalschreiben und sonstigen Documente des orientalischen Kirchenrechtes ihr angehören. In Folge später zu erörternder Umstände errang sich die kirchenrechtliche Disciplin, wie sie von der grossen Kirche in Constantinopel geübt wurde, ein so bedeutendes Ansehen, dass sie überdiess von jeher als Norm für die übrigen Patriarchate galt und als solche von ihnen ohne Widerspruch angenommen wurde. In dieser Beziehung ist das byzantinische Kirchenrecht mit dem der orientalischen Kirche überhaupt identisch geworden.

Das Verhältniss, welches diese kirchliche Gesetzgebung im Laufe der Jahrhunderte zum Staate einnahm, und obschon unter veränderten politischen Verhältnissen noch einnimmt, bedarf hier einer näheren Auseinandersetzung. Erst aus dieser wird sich später für das Eherecht insbesondere die Stellung des Staates zur Kirche ableiten lassen.

§. 2. **Stellung des Landesfürsten zur Kirche.** Nach dem ausgebildeten byzantinischen Staatsrechte ist der Imperator, wie es in der zwischen

d. J. 879—886 kundgemachten Epanagoge der Kaiser Basilius, Leo und Alexander[1]) heisst, die gesetzliche Obrigkeit (*ἔννομος ἐπιστασία*), das gemeinsame Wohl (*κοινὸν ἀγαθόν*) für alle Unterthanen. Seine Aufgabe besteht in der Wahrung und Sicherheit des Bestehenden, in der Uebung der Milde, in rastlosem Streben nach dem Wiedergewinne des Verlorenen und in der Erreichung des noch nicht Vorhandenen durch Klugheit und weise Gesetze. Er ist Herr über das Leben und Eigenthum der Unterthanen[2]). Als Vorschriften hat er die heilige Schrift, die Aussprüche der sieben ökumenischen Concilien und die zu Recht bestehenden romaischen Gesetze (*τοὺς ἐγκεκριμένους ῥωμαϊκοὺς νόμους*). Er muss fest und eifrig im Glauben sein an die Dreieinigkeit, die ungetheilte doppelte Natur in Christo, die zwei Willen und Wirkungen in demselben[3]). Seine Thätigkeit erstreckt sich auf die Erleuchtung und Befestigung des geistigen wie des physischen Lebens, während das hohe Amt des Patriarchen nur auf das Heil der Seelen gerichtet ist[4]). Die Synoden, seit alten Zeiten der Gesammtausdruck des Willens der einzelnen Kirchenprovinzen und die oberste Kirchenbehörde in Kirchenangelegenheiten, welcher alle Stufen der Hierarchie gehorchen müssen, werden vom Kaiser berufen. Dieses Recht in Beziehung auf die Synoden hat die christliche Staatsgewalt von jeher geübt, und es gibt Beispiele, dass die christlichen Kaiser solche Versammlungen nicht gestatteten, wie dringend auch die Bischöfe darum bitten mochten. Der Kaiser bestimmt die Zusammenkunft und sorgt, dass im Laufe der Verhandlungen alles nach kaiserlichem Willen gehe. Ihm steht es zu, die Beschlüsse der allgemeinen Concilien zu bestätigen oder zu verwerfen, und die Irrlehren zu verdammen[5]). Durch solche kaiserliche Sanctionen ist der grösste Theil der wichtigeren Glaubenssätze, welche die byzantinische Kirche stützen, festgestellt und bekräftigt worden[6]). Desshalb wurde auf der Synode zu Constantinopel im

[1]) Epanag. tit. 2. in der Collectio librorum juris Graeco-Romani ed. C. E. Zachariae p. 65. und in der Epanagoge cum Prochiro comp. bei Leuncl. I. 178. Synopsis Minor *β'* cap. 22—25.

[2]) Theophil I. 2. 7 ed. Genevae 1610. de jur. nat. *βασιλεὺς οὐ μόνον τὰς ἡμετέρας περιουσίας, ἀλλὰ καὶ αὐτῶν τῶν σωμάτων ἐστὶ κύριος . . . οὐ γὰρ μισεῖ τινα βασιλεὺς τῶν ὄντων ὑπὸ τὴν αὐτοῦ πολιτείαν· εἰ δέ τις εὑρεθῇ, τοῖς τελευθῶσι συναριθμηθήσεται.*

[3]) Epanag. l. l.

[4]) *Μελέτη* des Theodorus Balsamon über die Patriarchalprivilegien im Syntagma von Rhalli und Potli. IV. 545: *τῶν μὲν αὐτοκρατόρων ἡ ἀγωγὴ πρὸς φωτισμὸν καὶ σύστασιν ἐπεκτείνεται ψυχῆς τε καὶ σώματος, τὸ δὲ μεγαλεῖον τῶν πατριαρχῶν εἰς μόνην ψυχικὴν ἐστενοχώρηται λυσιτέλειαν.*

[5]) So verdammten Theodosius II. und Valentinianus die Irrlehren des Nestorius. Hard. I. 1715—18. Mans. V. 413. 660. vgl. Cod. Theod. XVI. 5. 66.

[6]) *Ὑπόμνημα* des Eustathius Patricius. Syntagma V. 349. *καὶ τὰ μείζω καὶ συνεκτικώτατα τῆς πίστεως ἡμῶν κεφάλαια συναινέσεσι βασιλικαῖς τὰς συνόδους ἀθροιζούσαις ἐδογματίσθησάν τε καὶ ἐκυρώθησαν.*

Jahre 448 der Kaiser Theodosius II. als Oberpriester begrüsst [1]) und riefen die Bischöfe beim Schlusse des Trullanischen Concils dem Kaiser die Worte zu, welche einstens die zweite allgemeine Synode von Constantinopel an den Kaiser Theodosius I. gerichtet hatte: Wie du durch Berufungsschreiben die Kirche geehrt hast, so mögest du das Beschlossene auch besiegeln [2]).

Damit in Verbindung steht das Recht der Staatsgewalt, die Synoden durch eigene Commissäre zu beschicken und durch dieselben das kaiserliche Aufsichtsrecht zu üben. Auf dem Concil von Nicäa war es Constantinus d. G. selbst, welcher die Glaubensformel den versammelten Mitgliedern vorlegte und in dem ihm überreichten Entwurfe das Wort *ὁμοούσιος* eingeschaltet hatte [3]). Dem Concil von Chalcedon waren achtzehn der höchsten Reichsbeamten des Kaisers Marcianus beigegeben. Diese legten den Mitgliedern die Gegenstände vor, über welche verhandelt werden sollte, und bestimmten die Zeit und die Dauer für die einzelnen Materien. Als sich die Mitglieder durch mehrere Sitzungen weigerten, eine neue Glaubensformel, wie gefordert wurde, zu entwerfen, ja in der vierten Sitzung den Ausdruck lebhaft wiederholten, dass eine solche überflüssig sei, droheten die kaiserlichen Commissäre mit der Auflösung der Synode und der Berufung einer neuen, zu welcher bloss abendländische Bischöfe beigezogen werden sollten. Bekannt ist auch die ungnädige Abfassung des Decretes, durch welches die Synode von Ephesus im Jahre 431 vom Kaiser entlassen wurde [4]). In derselben Weise machte sich später die kaiserliche Auctorität der Patriarchalsynode gegenüber geltend, und es wurde in den kaiserlichen Constitutionen nur als eine alte, getreulich bewahrte Sitte angesehen, wenn der Patriarch und die Synode ihre Beschlüsse der Regierung zur Sanction vorlegten [5]) oder sonst

[1]) *πολλὰ τὰ ἔτη τοῦ βασιλέως· μεγάλη ἡ πίστις τῶν βασιλέων τῶν φυλάκων τῆς πίστεως πολλὰ ἔτη· τῶν ὀρθοδόξων βασιλέων πολλὰ τὰ ἔτη· τῷ εὐσεβεῖ, τῷ ὀρθοδόξῳ· τῷ εὐσεβεῖ βασιλεῖ, τῷ ἀρχιερεῖ βασιλεῖ.* Acta Conc. Chalced. Hardouin II. 159.

[2]) Weitere Beispiele in Hefele's Conciliengeschichte. I. 38—39.

[3]) Die Epist. synodalis des Eusebius bei Theodoret. hist. eccl. I. cap. 12.

[4]) Coteler. Monum. Eccl. Graecae. I. 41. *ἐπειδὴ δὲ οὔτε ἑνωθῆναι ὑμᾶς γεγένηται δυνατὸν, οὔτε εἰς τοὺς λόγους τοὺς περὶ ἀμφισβητουμένων ἐλθεῖν ἠθέλησεν ἡ ὑμετέρα εὐλάβεια, τετυπώκαμεν τοὺς ἀνατολικοὺς ἐπισκόπους ἀπελθεῖν εἰς τὰς ἑαυτῶν πατρίδας καὶ τὰς ἐκκλησίας, καὶ τὴν σύνοδον διαλυθῆναι τὴν ἐν Ἐφέσῳ.*

[5]) In diesem Sinne beginnt die Novelle des Kaisers Manuel Comnenus vom 18. Mai 1166: *Τῆς τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων καὶ νῦν φροντίζοντες συντηρήσεως, ὅ τε ἁγιώτατός μου δεσπότης καὶ οἰκουμενικὸς πατριάρχης καὶ ἡ τῶν τοῦ χριστοῦ ἀρχιερέων ὁμήγυρις, ἀλλὰ καὶ τὴν κρατοῦσαν ἐν ταῖς συνοδικαῖς περὶ κοινῶν ὑποθέσεων πράξεσι διατηροῦντες συνήθειαν, ἀνενεγκεῖν καὶ πρὸς τὴν ἡμῶν εὐσεβῆ βασιλείαν τὰ παῤ αὐτῶν διαγνωσθέντα καὶ ὁροδοτηθέντα καλῶς ἐβουλεύσαντο, ἐφ᾽ οἷς συνοδικὴ προὐτέθη συζήτησις, εἰ χρὴ . . .* Zachariae J. G. R. III. 483.

das Recht seiner Intervention bei der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten anerkannten [1]).

Insbesondere dem geistlichen Stande gegenüber hatte der Kaiser als der *κοινὸς τῶν ἐκκλησιῶν ἐπιστημονάρχης* die Ordnung aufrecht zu erhalten. Zahlreiche Urkunden zeigen, wie Patriarchen und andere kirchliche Würdenträger vom Kaiser ernannt, abgesetzt, in das Exil gewiesen und aus demselben zurückberufen wurden. Wieder aus anderen ergibt sich, wie die kaiserliche Auctorität Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und dem Klerus schlichtete, vacante Kirchenämter besetzte oder einfache Bisthümer zum Range von Metropolitien erhob [2]).

Diese kirchliche Machtfülle hatte sich bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhundertes in der Weise ausgebildet, dass Demetrius Chomatenus, Erzbischof von Bulgarien, den Kaiser als jenes christliche Oberhaupt bezeichnen konnte, welchem die Kirche nichts als die Abhaltung des Gottesdienstes verweigere [3]). Viele Beispiele zeigen, dass die Imperatoren diese Stellung für sich auch in Anspruch nahmen, wie denn Leo der Isaurer sich in seinem Schreiben an den Papst Gregor II. als Imperator und Sacerdos bezeichnet hatte [4]). Dem Patriarchen Lucas Chrysoberges, welcher zur Zeit, als Meletius, der Abt des Klosters Pantepoptos, eine Kirchenangelegenheit vor das Civilgericht gebracht hatte, die Competenz des geistlichen Forums für dieselbe vertheidigte, riefen die Civilrichter die Worte zu: *ὡς ἡ βασιλικὴ ἐξουσία πάντα δύναται ποιεῖν* [5]).

Eine Gewalt, welche sich in so weiten Schranken bewegte, musste oft Anlass zu Uebergriffen finden, welche fast immer bei dem Grundsatze, dass der Kaiser den Gesetzen nicht unterliege (*ὁ βασιλεὺς τοῖς νόμοις οὐχ ὑπόκειται*) [6]) im Interesse der weltlichen Gewalt gerechtfertigt blieben. Zur Zeit des Kaisers Manuel Comnenus war, wie sein Zeitgenosse Theodorus Balsamon bemerkt, diese Gewalt so sehr entwickelt, dass einige Rechtsgelehrte die An-

[1]) So beruft sich der Kaiser Isaak Angelos in seiner Novelle v. 10. Sept. 1187 auf den Ausspruch des Metropoliten von Cyzicus, um seinen kaiserlichen Einfluss auf die Besetzung der Bischofstühle geltend zu machen: *ὡς καὶ τὴν τοῦ ἐπιστημονάρχου τῆς ἐκκλησίας τάξιν λαχούσης τῆς βασιλείας μου παρὰ τοῦ ταύτην χρίσαντός τε καὶ βασιλεύσαντος, καὶ ἐφειμένον ἐχούσης διορθοῦσθαι τὰ παρὰ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας ἴσως γινόμενα.* Zachariae, J. G. R. III. 509.

[2]) Novelle 123. Basiliken III. tit. 1 und 2. Vgl. die Novellen der byzantinischen Kaiser in Zachariä's J. G. R. III. Band.

[3]) In seinem zweiten Schreiben an den Metropoliten von Dyrrhachium Constantinus Cabasilas. Bei Leuncl. I. 317 Syntagma V. 429. *καὶ ὡς ἔπος εἰπεῖν πλὴν μόνου τοῦ ἱερουργεῖν, τὰ λοιπὰ ἀρχιερατικὰ προνόμια σαφῶς εἰκονίζει ὁ βασιλεὺς, ἐφ' οἷς πράττει νομίμως τε καὶ κανονικῶς.*

[4]) Schreiben des Papstes Gregor II. vom Februar 729 bei Mansi XII. 975.

[5]) Balsam. ad can. 15. Carth. Syntagma III, 336.

[6]) Dig. I. 3. 31. Basilik. II. 6. 1.

sicht verfochten, durch die Sammlung der Basiliken wäre sogar die Gesetzkraft der Kanones aufgehoben worden [1]. Diese Ansicht fand zwar keinen Boden, dagegen wurde der merkwürdige, durch Jahrhunderte geführte Streit über das Recht der Errichtung von Metropolitien [2] selbst von den Kanonisten zu Gunsten des Kaisers entschieden. Das Henotikon Zeno's, die Absetzung der drei Bischöfe nach der Synode von Chalcedon, das Verfahren Justinian's in Dreicapitelstreite, die Entfernung des Eutychius und anderer Patriarchen von ihrem Sitze, die Ekthesis des Heraclius, der Typus seines Neffen Constans und viele Begebnisse der folgenden Zeiten geben Zeugniss für solche kaiserliche Gewaltausschreitungen.

§. 3. **Vermittelung zwischen Staat und Kirche.** Erwägt man, dass selbst heidnische Kaiser, wenn sie nicht die Würde des Pontifex Maximus bekleideten, keinen so gewaltigen Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten zu üben wagten, so gewinnt es den Anschein, als ob Justinianus und die folgenden Imperatoren das Mass der ihnen zustehenden Gewalt überschritten hätten. Allein die Gründe, welche sie dazu bewogen, dürfen nicht unterschätzt werden und dienen zu ihrer Rechtfertigung; wie wenig auch die Uebergriffe entschuldigt werden können. Wie Constantinus d. G. so hielt es später Justinianus für seine Aufgabe, gesetzlich auf die Beobachtung der Kanones zu dringen, welche mitunter auch unter den christlichen Kaisern häufig keine Beachtung gefunden hatten. Unter Zeno, Basiliscus und Anastasius war so manches den Häretikern gestattet worden, was mit der Idee eines christlichen Staates unverträglich war. Wenn es sogar in der Kirche von Constantinopel zuweilen häretische Bischöfe gab, welche weniger auf die Beobachtung der Kanones als auf das Privatinteresse Rücksicht genommen hatten, so musste um so nothwendiger einem solchen Verfahren von weltlicher Seite eine Schranke gezogen werden. Immer jedoch waltete dabei die Rücksicht auf die Kirche und ihre Auctorität vor (*ἐξουσία τῆς ἐκκλησίας*). Bei der Berufung des Concils nach Nicäa erklärte Constantinus: *Ἐμοὶ οὐ θεμιτὸν, ἀνθρώπῳ ὄντι, τοιαύτην εἰς ἑαυτὸν ἕλκειν ἀκρόασιν, ἱερέων κατηγορούντων καὶ κατηγορουμένων· λοιπὸν ἔσται τῆς ἡμῶν ὁσιότητος ἔργον ἀκολούθως τῷ ἐκκλησιαστικῷ καὶ ἀποστολικῷ κανόνι τὴν ἁρμόζουσαν θεραπείαν ἐπινοῆσαι* [3]. Als die Kaiser Theodosius II. und Valentinianus III. ihren Abgeordneten, den Comes domesticorum Candidianus im Jahre 431 zur Synode nach Ephesus schickten, verboten sie ihm ausdrücklich, sich dort in dogmatische Controversen einzulassen oder durch solche Streitigkeiten Zwiespalt

[1]) Bals. ad Nomoc. I. 2. Synt. I. 37.

[2]) Bals. ad can. 38. Trull. Synt. II. 392.

[3]) Sozom. I. 17. Nach Euseb. vit. Constant. IV. c. 24 äusserte sich Constantinus bei einer anderen Gelegenheit gegen die Bischöfe: *ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας· ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ Θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην.*

zu verursachen [1]). Die Justinianische Gesetzgebung stellte es später als ein weiteres Princip auf, dass alle kaiserlichen Gesetze nur im Einklange mit den Kanones erfliessen müssen, und sie machtlos sind gegen die als Gesetze aufgestellten Dogmen [2]). Dagegen dürften die Kanones, welche die kirchliche Disciplin beträfen, in der nämlichen Weise wie die weltlichen Gesetze, durch kaiserliche Verfügungen aufgehoben oder abgeändert oder ergänzt werden. Würden aber Gesetze über die Kirchendisciplin erfliessen, so sollten sie keine Kraft haben, wenn sie von der Kirche nicht angenommen wurden oder sie der Kaiser nicht etwa dann gab, wenn er von den Bischöfen dazu eigens aufgefordert war [3]). Wie Photius die Existenz eines politischen Gesetzes bestritt, wenn es den Kanones widerspreche [4]), so vertheidigte Eustathius Patricius aus demselben Grunde den Satz, dass niemals ein Kanon aufgestellt wurde, für den sich ein Widerspruch mit dem Gesetze nachweisen liesse [5]).

Dieselbe Rücksicht gab sich auch hinsichtlich der Kirchendisciplin kund. Wenn Justinianus in Kirchenangelegenheiten den Klerus zu befragen pflegte und seine geistliche Legislation im Geiste der Kanones durchzuführen bestrebt war, so erklärte er, dass in allen Fällen, in welchen wegen der Natur der Sache oder wegen der Schwierigkeit derselben der Bischof eine Entscheidung zu geben nicht im Stande wäre, dieser sich an die weltliche Macht wenden möge, welche aber wieder dabei alle kanonischen Bestimmungen wahren und anwenden müsste. Bei kirchlichen Vergehen sollte nur der Bischof, ohne alle Intervention des Provinzialstaathalters entscheiden. „Denn wir wollen, heisst es in der 83. „Novelle, dass solche Rechtssachen der bürgerlichen Obrigkeit gar nicht bekannt „werden (*οὐδὲ γὰρ βουλόμεθα τοιαύτας ὑποθέσεις ὅλως οὐδὲ γιγνώσκεσθαι τοῖς „πολιτικοῖς ἄρχουσι*) und die Gemüther der fehlenden durch die kirchlichen „Strafen in Gemässheit der Kirchenvorschriften, denen auch unsere Gesetze

[1]) *Καὶ μηδὲν μὲν ταῖς περὶ δογμάτων γενομέναις ζητήσεσι κοινωνῆσαι . . . καὶ φροντίσαι τοῦ μή τινα διχόνοιαν ἐξ ἀντιπαθείας ἐπιπλέον παραταθῆναι.* Hard. I. 1346. Mansi, IV. 1117.

[2]) So wird die dritte Novelle, welche die Zahl der Geistlichen bei der grossen Kirche von Constantinopel festsetzt, mit den Worten eingeleitet: *ἅπερ ἡμῖν ἐδόκει καλῶς τε καὶ προσηκόντως ἔχειν καὶ τῶν ἱερῶν κανόνων ἀξίως* und die Einleitung zur sechsten Novelle über die Ordination der Geistlichen schliesst mit den Worten: *τοῦτο δὲ ἔσεσθαι πιστεύομεν, εἴπερ ἡ τῶν ἱερῶν κανόνων παρατήρησις φυλάττοιτο, ἣν οἵ τε δικαίως ὑμνούμενοι καὶ προσκυνούμενοι καὶ αὐτόπται καὶ ὑπηρέται τοῦ θεοῦ λόγον παραδεδώκασιν ἀπόστολοι, καὶ οἱ ἅγιοι πατέρες ἐφύλαξάν τε καὶ ὑφηγήσαντο.* Vgl. die Einleitungen zu der 7., 123. und 133. Novelle.

[3]) Einleitung zur Novelle 83.

[4]) Nomoc. I. 2. (Synt. I. 36): *οἱ τοῖς κανόσι ἐναντιούμενοι πραγματικοὶ τύποι ἄκυροί εἰσιν.*

[5]) Synt. V. 349: *οὐ γὰρ τῶν ἐνδεχομένων ἦν, τὸν αὐτὸν (κανόνα) κατὰ νόμους κανονίζειν, καὶ νόμους καταπατεῖν.*

„zu folgen nicht verschmähen (*οἷς καὶ ἡμέτεροι κατακολουθεῖν οὐκ ἀπαξιοῦσι* „*νόμοι*) gebessert werden sollen.“ Dieselbe Anschauung spricht sich in der Vorrede zur 6. Novelle aus, wo es heisst: „Zwei hohe Gaben sind dem Men- „schen von der göttlichen Gnade verliehen, das Priesterthum und die Regie- „rung des Staates (*ἱερωσύνη τε καὶ βασιλεία*); jenes besorgt den Kirchen- „dienst, diese leitet die übrigen Angelegenheiten des Menschen; beide „haben denselben Ursprung, beide sind Zierden des menschlichen Lebens.“ Bezeichnend ist auch die Gesetzgebung Leo's des Philosophen. In der 7. Novelle erklärte der Kaiser, dass wenn ein weltliches Gesetz zum Gedeihen des Staates sich vortheilhafter herausstelle, als ein kirchliches, das erstere den Vorrang haben müsse; dagegen solle, wenn ein kirchliches zweckmässiger erscheine, der Kaiser in Uebereinstimmung mit demselben handeln [1]. Dasselbe Princip versöhnlicher Vermittelung zwischen der Kirche und dem Staate, welches die Epanagoge der Kaiser Basilius, Leo und Alexander (879—886) „als die volle Uebereinstimmung der weltlichen und der geistlichen Macht bezeichnet hatte, durch welche der Friede und die Wohlfahrt der Unterthanen sowohl ihrem Körper als ihrer Seele nach begründet werden sollen [2],“ findet sich in der Novelle des Kaisers Nicephorus Botaniates v. J. 1080 [3]) und in der Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom Jahre 1107 ausgesprochen, welche letztere über die Besetzungen der Kirchenämter und die Geistlichen handelt und als die Charte des Klerus der orientalischen Kirche angesehen werden kann [4]. Eine Wiederhohlung dieses Grundsatzes enthält die spätere Novelle des Kaisers Manuel I. Comnenus vom Monate Juni des Jahres 1160 [5].

Es ist ferner anzunehmen, dass alle kirchlichen Constitutionen Justinian's den Patriarchen Epiphanius von Constantinopel und dessen zweiten

[1]) Bei Zachariä: J. G. R. III. 78. Die Novelle fällt in die Zeit 886—893, da sie an den Patriarchen Stephanus gerichtet ist.

[2]) Zachar. Collectio libror. juris Graeco-Romani p. 68. tit. 3. cap. 8. *διὸ καὶ ἡ κατὰ ψυχὴν καὶ σῶμα τῶν ὑπηκόων εἰρήνη καὶ εὐδαιμονία βασιλείας ἐστὶ καὶ ἀρχιερωσύνης ἐν πᾶσιν ὁμοφροσύνη καὶ συμφωνία.*

[3]) Zachar. J. G. R. III. 339. *Εἰ γοῦν ἅπαντας ὁ θεῖος νόμος καὶ συνοδικὸς καταναγκάζει, καὶ μὴ βουλομένους μεταφέρεσθαι πρὸς τὰ κρείττονα, ὡς ἂν μὴ τῆς συνόδου τῆς θείας ψήφου ἐξοστρακίζοιντο, πολλῷ γε μᾶλλον ἀξιόν ἐστι μετὰ τῆς ψηφοφορίας τῆς συνοδικῆς καὶ ἀρχιερατικῆς καὶ τὸν κρατοῦντα ἐπιψηφίζεσθαι, καὶ ὥσπερ δὴ συμπράττειν καὶ συνεδριάζειν τοῖς καλῶς παρὰ τῶν ἱερωτάτων καὶ θειοτάτων ἀρχιερέων καὶ αὐτοῦ τοῦ πανιέρου πατριάρχου ψηφισθεῖσί τε καὶ οἰκονομηθεῖσι καλῶς.*

[4]) Zachar. J. G. R. III. 413—424. Sie führt die Aufschrift: *Νεαρὰ νομοθεσία τοῦ βασιλέως κυροῦ ἀλεξίου τοῦ κομνηνοῦ διατυποῦσα τὰ περὶ τῶν ψήφων, καὶ ὁποίους δεῖ εἶναι τοὺς ἁπανταχοῦ ἀρχιερεῖς, πρὸς δὲ καὶ τοὺς ἱερεῖς, ἐν ταῖς ἐπαρχίαις καὶ ταῖς μετροπόλεσι καὶ ταῖς ἐπισκοπαῖς.*

[5]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Synt. I. 283). Zachar. J. G. R. III. 501.

Nachfolger Mennas zu Verfassern hatten. Unter diesen Verfügungen regelt insbesondere die dritte Novelle die Anzahl der bei der Hauptkirche und den übrigen Kirchen Constantinopels anzustellenden Geistlichen; die fünfte Novelle handelt über die Klöster, Mönche und Aebte; die sechste über die Bischöfe, Presbytern, Diakonen und Diakonissen; die siebente über die Verwaltung des Kirchenvermögens; die einhundert drei und zwanzigste über die mannigfaltigsten Kirchenangelegenheiten; die einhundert drei und dreissigste über das Klosterleben und die einhundert sieben und dreissigste über die Ordination der Bischöfe und der Geistlichen. Alle tragen einen ausgeprägten geistlichen Charakter an sich und lassen nur solche Verfasser voraussetzen, welche mit den kirchlichen Einrichtungen auf das genaueste vertraut waren. Eine Andeutung dafür gibt Justinianus selbst in der drei und achtzigsten Novelle, in welcher er erklärt, dass er das bisherige Privilegium, nach welchem nur die Mönche der Jurisdiction des Ortsbischofes unterworfen waren, in Folge des Ansuchens des Patriarchen Mennas auf die ganze Geistlichkeit und zwar auch hinsichtlich der civilrechtlichen Angelegenheiten ausdehne (*ἠτήθημεν παρὰ Μηνᾶ τοῦ θεοφιλεστάτου ἀρχιεπισκόπου τῆς εὐδαίμονος ταύτης πόλεως καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου καὶ τοῖς εὐλαβεστάτοις κληρικοῖς ταύτην δοῦναι τὴν προνομίαν*). Es musste aber dabei den Patriarchen nur erwünscht sein, dass diese Novellen im Namen des Kaisers promulgirt wurden, um ihnen einen grösseren Nachdruck zu verschaffen. Besonders war dieses für die Provinzen wichtig, weil dadurch die Präfecten unter Furcht vor Strafe angewiesen wurden, den kaiserlichen Willen zu vollziehen. Man kann sagen, dass beide Patriarchen durch den Mund Justinian's sprachen und man es mit eben so vielen Decreten der Kirche zu thun habe, als Sanctionen Justinian's über den katholischen Glauben und die Kirchendisciplin erflossen sind. Dasselbe lässt sich von den Novellen Leo's des Philosophen sagen, von denen die Novellen II—XVII und LXXV an den Patriarchen Stephanus von Constantinopel gerichtet sind. Zu dem war, da der Kaiser das Haupt der Kirche bildete, die Sanctionirung und die Veröffentlichung der Synodalbeschlüsse von Seite der Patriarchen Constantinopel's nicht thunlich, da diese gegenüber den anderen Patriarchen damit ein ihnen nicht zustehendes Recht sich angemasst hätten. Dagegen war es regelmässiger Geschäftsgang, dass die Patriarchen die vom Kaiser erhaltenen Gesetze ihren Suffraganen mittheilten. Auch ergibt es sich aus der Fassung der meisten kaiserlichen Constitutionen, dass die Kaiser keineswegs eine Auctorität in dem Sinne in Anspruch nahmen, als ob sie aus kaiserlicher Gewalt die Gesetze in Kirchenangelegenheiten sanctioniren würden. Es geschah dieses vielmehr ex praescripto canonum, so dass sie nicht als Urheber, sondern als Wächter über die Ausführung der Kanones erschienen, wesshalb Justinianus in seinem Schreiben an den Primas Dacianus, welcher im Jahre 541 der byzazenischen Synode präsidirte, besonders bemerkte, dass man in den Constitutionen keine neuen Kanones,

sondern nur eine Erneuerung und Interpretation der schon bestehenden zu suchen habe [1]). Wenn in der Folge es kaiserliche Gesetze aussprachen, worin das Dogma bestehen solle, so lässt sich doch dabei immer eine, wenn auch nicht immer richtige Intervention der Kirche nachweisen oder wenigstens voraussetzen. Im Ganzen dürfte es schwer sein, irgend eine Veränderung der Ansichten über sittliche Verhältnisse, namentlich über die der Familie von der kirchlichen Einwirkung gesondert zu betrachten, so dass auf diesem Gebiete mit der Umstaltung der Sitte und der Entwickelung der christlichen Lehre das bürgerliche und das kanonische Recht zusammentreffen. Aber auch im Ganzen forderte der Kaiser Manuel I. Comnenus die Beobachtung dieses Grundsatzes durch die Worte seiner Novelle vom Juni 1166: *Ὡς ἂν οὖν καὶ ἀμφότερα καλῶς περιφυλαχθῶσι καὶ σεβασθῶσιν, ἥ τε μεγαλειότης τῶν βασιλικῶν τε καὶ ἀρχιερατικῶν διαταγμάτων, καὶ ἡ τῶν νόμων καὶ ἡ τῶν κανόνων ἀκρίβεια* [2]). In dieser Weise wurde im byzantinischen Reiche die Civilgesetzgebung weit mehr zum Organe der Kirche als im Abendlande, wo im fränkischen Reiche die Kirche in den sogenannten conciliis mixtis ihre Auctorität zur Bekräftigung weltlicher Gesetze hergeben musste.

Am meisten aber zeigte sich nach dem Tode Justinian's der kirchliche Einfluss auf die Rechtswissenschaft, welche fortan ohne schöpferische Gedanken den ererbten und unversiegbaren Schatz römischer Rechtsweisheit nur neu umzusetzen und zu combiniren wusste. Denn die wissenschaftliche Thätigkeit der Griechen bewegte sich zwar mit Glück in den Abstractionen der Theologie und so gross sie sonst in dem Studium der Ideen des Rechtes waren, so tief standen sie in der particularen Anwendung der Regeln auf die Verhältnisse des socialen Lebens. So lange der directe Einfluss Justinian's und der durch ihn begründeten Rechtsschule vorherrschte, konnte seine Gesetzgebung einen vorübergehenden Glanz bewahren; aber einmal den Griechen überlassen, musste sie rasch verkümmern. Der wunderbare Mechanismus des römischen Rechtes, hinübergetragen in den dialektischen Prozess der Griechen, war nicht mehr im Stande, seine Kraft, Originalität und Methode zu bewahren. Zwar wurde noch immer das alte Recht umgearbeitet. Es entstanden, wenn man die selbstständige Ecloga Leo's des Isaurers abrechnet, das Prochiron, die Epanagoge, die Basiliken und aus diesen wieder kleinere Auszüge. Wenn es aber einmal darauf ankam, einen neuen Rechtssatz einzuführen,

[1]) Es sind zwei Briefe an Dacianus erhalten: der eine vom 5. Oct. 541, der zweite vom 29. Oct. 542 bei Baron. ad ann. 541. n. 10—12. Im letzteren sagt Justinianus: Semper nostrae Serenitatis cura fuit servandae vetustatis, maxime disciplinae, quam nunquam contempsimus, nisi et in melius augeremus; praesertim quoties de ecclesiasticis negotiis contingit quaestio, quae patrum constat regulis definita, imo adventu superni numinis inspirata: quia constat esse coelitus constitutum, quidquid Apostolica decernit auctoritas.

[2]) Zachar. J. G. R. III. 501.

dann erwartete der Kaiser die Initiative der Kirche, um sagen zu können, dass das was die Synode oder der Patriarch sanctionirten, eben seine Meinung sei. So erhielt die Entwickelung des Civilrechtes nach und nach eine secundäre Bedeutung und das Uebergewicht der Kirche wurde ein so sehr hervortretendes, dass nahezu der grösste Theil der byzantinischen Novellen das Kirchenrecht betrifft. Freilich verliert diese Erscheinung einen Theil der Wichtigkeit dadurch, dass nur wenige jener Civilconstitutionen unmittelbar auf uns gekommen sind, die Mehrzahl aber von kirchlichen Schriftstellern überliefert ist, welche nur dann Anlass haben konnten, die kaiserlichen Gesetze anzuführen, wenn die im kanonischen Rechte enthaltenen Bestimmungen in den einzelnen Fällen nicht ausreichten.

§. 4. **Verhältniss der Kirche zum Staate.** Schon die bisher angedeuteten Puncte erleichtern die Erklärung, warum die Kirche den mächtigen Einfluss der Staatsgewalt immer bereitwillig anerkannt hat, ja mitunter, wie es der 93. Kanon von Carthago zeigt, sogar in Anspruch genommen hat. In der Collectio LXXXVII capitulorum des Johannes Scholasticus werden die Novellen Justinian's als Gesetze bezeichnet, welche in allem und jedem mit den heiligen Kanones übereinstimmen und diesen noch besonders eine eigene Kraft und Gewalt verleihen (*συνᾴδουσαι ἐξαιρετῶς τοῖς θείοις καὶ ἱεροῖς κανόσι καὶ ἐκ περιουσίας τὴν οἰκείαν ἰσχὺν νέμουσαι*) [1]. Besonders hat die Gesetzgebung Justinian's sowohl im Oriente als im Abendlande die Billigung der Kirche erfahren. Wie der Papst Johannes II. im J. 534 und sein Nachfolger Agapetus I. den Kaiser Justinianus wegen seiner Constitutio de fide lobten, und diese zur Darnachhaltung empfahlen, so erhielten später viele andere Vorschriften, welche der Staat in kirchlichen Dingen erliess, die Billigung der gesammten Kirche [2]. Wenn überdiess, wie gezeigt wurde, so viele kaiserliche Novellen unter der Intervention von Patriarchen und Synoden ausgefertigt wurden, so ist das ein sicherer Beleg, dass die orientalische Kirche das Verhältniss des Staates zu ihr nie als ein feindseliges, sondern

[1]) G. E. Heimbach Anecd. II. 202.

[2]) Schreiben des Papstes Johannes II. vom 24. März 534. Mansi. VIII. 797. Colet. V. 890. Am 18. März 536 schrieb sein Nachfolger Agapetus I. während seines Aufenthaltes in Constantinopel an den Kaiser Justinianus in derselben billigenden Weise: Cupis enim venerabilis Imperator, ut tuae pietatis epistolam de Fidei vestrae expositione nuper ad beatae memoriae praedecessorem Joannem Romanae sedis antistitem per Hypatium atque Demetrium episcopos destinatam et a praefato praesule roboratam nostra quoque auctoritate firmemus. Laudamus, amplectimur, non quia laicis auctoritatem praedicationis admittimus, sed quia studium Fidei vestrae, Patrum nostrorum regulis conveniens, confirmamus atque roboramus. Mansi. VIII. 864. Colet. V. 937. Gregor I. empfahl dem Defensor Johannes bei dessen Missionsreise nach Spanien im commonitorium vom August d. J. 603 die Anwendung des 21. Capitels der 123. Novelle Justinian's. Epp. lib. XI. ep. 56. Mansi. X. 376. Colet. VI. 1266.

vielmehr als ein gerechtes und in ihrem Interesse gelegenes angesehen hat. Klar spricht dieses Theodorus Studita in seinem Briefe an den Kaiser Nicephorus aus, welcher ihn nach dem Tode des Patriarchen Tarasius (806) wegen der Besetzung des Patriarchenstuhles um Rath gefragt hatte. „Als die zwei „höchsten Gaben, heisst es darin, hat Gott den Christen das Priesterthum „und die Herrscherwürde (*ἱερωσύνην καὶ βασιλείαν*) verliehen, durch welche „die irdischen Angelegenheiten gleichsam wie im Himmel geleitet werden. „Wird das eine dieser Aemter unwürdig verwaltet, so geht das Ganze zu „Grunde (*ὁπότερον οὖν ἀναξίως ἔχει, καὶ τὸ ὅλον ἀνάγκη συγκινδυνεύειν*). „Willst du nun in deiner Machtfülle das beste entscheiden, so wird auch die „ganze Christenheit, soweit es möglich ist, einen deiner kaiserlichen Tugend „würdigen Kirchenfürsten erhalten [1].“ Auch bei andern Anlässen hat diess die Kirche offen ausgesprochen. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, in dem Mandate, welches von dem Patriarchen einem ordinirten Metropoliten oder Erzbischofe ausgestellt zu werden pflegt, gleich zu Anfange dem Ordinirten die Liebe und die Achtung vor den bürgerlichen Gesetzen, sowie die Folgeleistung in allen Fällen dringend empfohlen und darauf hingewiesen, dass der Mann, welcher den Gesammtstaat beherrsche, der Kirche zur Rechten stehe; Alles, was geschehe, durchblicke und für Alles die entsprechende Anerkennung ertheile [2]. Desshalb stellen die Urkunden und die Schriftsteller die kaiserlichen Gesetze oben an und erklären unter Hinweisung auf den Kaiser, als den Schützer der Kirche und den Vollzieher der Kanones, die Befolgung seines Willens als eine vorzügliche Pflicht der Kirchenvorsteher.

Höchstens hat die Kirche, wenn es zu Collisionen kam, den Grundsatz aufrecht erhalten, dass die Gesetze den Kanones weichen müssten. Balsamon, welcher an mehreren Stellen seines Commentars zum Nomokanon des Photius diesen Satz verficht, führt zu dessen Rechtfertigung an, dass die kanonischen Vorschriften sich einer doppelten Sanction zu rühmen hätten, jener der Kirche und des Kaisers, während für die politischen nur die letztere bestände. Es müssten desshalb bei jedem Zwiespalte zwischen diesen beiden Gewalten die Kanones das Uebergewicht behaupten [3]. Der Kanonist Matthäus Blastares aus dem 14. Jahrhunderte hat in seinem Syntagma den Geist und die kirchlichen Anschauungen Balsamon's durchwegs getheilt und die-

[1]) Epp. I. 16. ed. Sirmond. Venet. 1728. p. 208.

[2]) Synt. V. 545, (*Δεῖ τὴν σὴν θεοφίλειαν*) *τήν τε ἄλλην τῶν πολιτικῶν νομοθετημάτων εἰσήγησιν στέργειν τε καὶ διευλαβεῖσθαι, καὶ τούτοις ἐπὶ πάσῃ πράξει ἀῤῥεπῶς ἐπακολουθεῖν, καὶ τὸ ἐπὶ χεῖρας ἀπευθύνειν τε καὶ ῥυθμίζειν, τὸν ἐπὶ πάντων Κύριον εἰδυῖαν σαφῶς ἐκ δεξιῶν ἡμῶν παρεῖναι, καὶ πᾶν τὸ δρώμενον ἐφορᾷν καὶ τὰς ἐφαμίλλους τοῖς ἔργοις ἀμοιβὰς ἀποταμιεύεσθαι.*

[3]) Bals. ad Nomoc. I. 2. 7. 23. 28. 32. II. 18.

selben sind wohl nie von der byzantinischen Staatsregierung bestritten worden [1]).

Höhere Ansprüche, als die ihr von der kaiserlichen Gewalt zugestandenen hat die Kirche nicht erhoben [2]). Wenn sie sich im Verlaufe der Jahrhunderte die Jurisdiction in der Kirchendisciplin ausschliesslich zu vindiciren wusste und selbst über die ihr angemessene Grenze hinaus, den Civilprocess vor ihr Forum zog, so geschah dieses mit voller Zustimmung der Staatsgewalt, welche dieses Recht jeden Augenblick zurückziehen konnte. Dagegen wurden alle Versuche, welche auf die Schwächung der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen berechnet waren, von den Kaisern mit Unwillen und rücksichtslos zurückgewiesen, da sonst eine völlige Umkehrung des byzantinischen Staatsrechtes zu befürchten war [3]). Eine klericale Opposition zeigte sich indessen nur selten, und zwar abgesehen von Competenzstreitigkeiten [4]) nur dann, wenn der Klerus auf die Gewalt der öffentlichen Meinung gestützt, sich zum thätigen Werkzeuge derselben hingab. Sie war dann gewöhnlich der Vorläufer oder die Ursache einer Staatsumwälzung; war diese vorüber, so trat auch der Klerus wieder in sein früheres Verhältniss zurück.

Nach dem Angeführten stellen sich für das gesammte Recht der orientalischen Kirche folgende Sätze heraus;

1. Die Kanones haben dieselbe Gesetzeskraft wie die politischen Gesetze; im Falle einer Collision entscheiden die ersteren.

2. Die politischen Gesetze gelten nicht, wenn sie den Kanones widersprechen.

3. Wo die kanonischen Quellen nichts feststellen, dort gelten die Be-

1) Synt. VI. 317. κ΄. cap. 5: *πλέον τῶν νόμων τοὺς κανόνας ἰσχύειν ἀνάγκη· οἱ μὲν γὰρ παρὰ βασιλέων μόνον συνετέθησαν, καὶ παρὰ τῶν εἰς ἔπειτα καλῶς ἔχειν ἐνομίσθησαν· οἱ δέ γε κανόνες παρὰ τῶν ἁγίων Πατέρων γνώμῃ καὶ σπουδῇ καὶ ψήφῳ τῶν τηνικάδε βασιλέων συνεγράφησαν καὶ ἐπεστηρίχθησαν.*

2) Als der Calvinismus im 17. Jahrhunderte die orientalische Kirche in Bewegung setzte, beschränkte die Confessio orthodoxa vom J. 1642 den Wirkungskreis der Kirche auf die Prüfung und Feststellung der Glaubenssätze durch ökumenische Synoden, auf die Erkenntnisse über die Verordnungen der Patriarchen und Bischöfe und auf die Verhängung der Kirchencensuren P. I. quaestio 86. bei Kimmel I. 159.

3) Einzelne Beispiele dafür geben der Brief des Theodorus Studita Epp. II. ep. 129 an den Sacellarius Leo, dessen sich der Kaiser Michael II. im J. 821 zur Beilegung des Bilderstreites bediente; oder der 22. Kanon der Synode von Constantinopel vom Jahre 869, welcher die Wahl der Bischöfe von der weltlichen Macht unabhängig zu machen suchte.

4) Vgl. Balsam. ad can. 15. Carth. Synt. III. 336.

stimmungen des römisch-byzantinischen Rechtes, soweit sie mit den Grundsätzen der orientalischen Kirche vereinbar sind [1]).

[1]) So wird im Nomokanon des Photius I. 8 und 28 (Synt. I. 46. 66), weil kirchliche Bestimmungen für das Alter der zu ordinirenden Diaconissen und Presbytern fehlen, die Novelle 123 angezogen, welche auch in die Basiliken VII. 1. 29 überging. Aus gleichem Grunde entschied die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom 15. Jänner 1092 (oder 1107 bei Zachar. J. G. R. III. 411) die Frage über das Alter derjenigen, welche kirchliche Aemter erhalten sollten, wozu Balsamon ad Nomoc. I. 2 bemerkt: *ταῦτα κρατοῦσι καὶ ἐνεργοῦσι, ὅτι καὶ τοῖς κανόσι ταῦτα ἔδοξαν.*

DRITTES CAPITEL.

Die Quellen.

§. 1. **Eintheilung der Quellen.** Nach dem Gesagten theilen sich die Quellen des orientalischen Kirchenrechtes überhaupt, und speziell des Eherechtes in zwei Klassen, I. in die kanonischen und II. in die civilrechtlichen. Da aber nach dem erörterten Verhältnisse, in welchem die Kirche und der Staat zu einander stehen, die kirchliche und die politische Gesetzgebung in ihrer weiteren Entwickelung sich ergänzen mussten, so bildete sich mit der Zeit ein dritter Zweig der byzantinischen Jurisprudenz. Es entstanden die Nomokanones oder Sammlungen, welche den Zusammenhang zwischen dem kanonischen und dem Civilrechte nachwiesen oder in besonderen Fällen vermittelten, und bei deren Abfassung die weitere Absicht zu Grunde lag, dass die oft nur allgemein und unbestimmt redenden Kanones und sonstigen Kirchensatzungen aus den weltlichen Gesetzen Aufklärung und Ergänzung erhalten sollten [1]). Theodorus Balsamon erhielt vom Kaiser Manuel I. Comnenus und vom Patriarchen Michael Anchialus sogar eigens den Auftrag, jene älteren politischen Gesetze hervorzuheben, welche mit den Kanones in einem Widerspruche zu stehen schienen, und letztere vermittelst der sonstigen Gesetzvorschriften der byzantinischen Kaiser mit den Basiliken in Einklang zu bringen [2]). Aus diesem Grunde suchen Alexius Aristenus und Zonaras die Kanones öfters aus den kaiserlichen Gesetzen zu erklären und bezeichnet Matthäus Blastares die Civilgesetze als eine wichtige Hilfsquelle des kanonischen Rechtes [3]). So bilden die Nomokanones die III. Klasse der

[1]) Photius Einleitung zum Nomokanon Synt. I. 7. *Εἶπον δὲ χρειώδη πρὸς τὰς τοιαύτας κανονικὰς συγγραφὰς τὴν πολιτικὴν νομοθεσίαν ὑπείληφα, ταύτης βραχέα τε καὶ συντετμημένα τοῖς συγγενέσι κεφαλαίοις προσήρμοσα ἐν ἰδιάζοντι μέρει τῆς δὲ τῆς βίβλου, τῶν εἰς ἐκκλησιαστικὴν ἀνηκόντων εὐταξίαν, ἔν τε τοῖς βασιλικοῖς θεσπίσμασιν, ἔν τε ταῖς τῶν σοφῶν ἑρμηνείαις, σύντομον ἐν συναγωγῇ ποιησάμενος ἔκθεσιν, ἅμα μὲν εἰς ἀνάμνησιν, ἅμα δὲ πρὸς τελείαν αὐτῶν τοῖς ἐντυγχάνουσιν ἔρευναν.*

[2]) Einleitung zum Commentar des Syntagma des Photius. Synt. I. 32.

[3]) Einleitung Synt. VI. 27 und κ' c. 5 (Synt. VI. 317) *ὅμως γε μὴν μεγάλην ῥοπὴν τοῖς θείοις κανόσιν οἱ φιλευσεβεῖς ἐκπορίζουσι νόμοι, τὰ μὲν ἐκείνοις συντρέχοντες, τὰ δὲ καὶ ἀναπληροῦντες, ἅπερ ἐκείνοις ἐσθ' ὅπη παρεῖται.*

Quellen, und sind, inwieweit sie die Kanones und die politischen Gesetze unverändert anführen, um so mehr als eine Hauptquelle anzusehen, als sie in das sechste Jahrhundert zurückreichen und durch sie die Texte vieler Gesetze entweder erhalten oder in einer durch ihre Genauigkeit sich auszeichnenden Form überliefert worden sind. Eine IV. Klasse bilden das kanonische und das bürgerliche Gewohnheitsrecht.

§. 2 **Eintheilung der kanonischen Quellen.** Die kanonischen Quellen des Eherechtes der orientalischen Kirche theilen sich in Hauptquellen und Subsidiarquellen. Zu den Hauptquellen gehören: 1. die heiligen Bücher des alten und neuen Bundes, so wie die sogenannten (*λεγόμενοι*) apostolischen Kanones, 2. die Kanones der ökumenischen Concilien (*σύνοδοι οἰκουμενικαί*), 3. die Kanones der Provinzialconcilien (*σύνοδοι τοπικαί* oder *μερικαί*), 4. die von der orientalischen Kirche anerkannten Kanones der Kirchenväter, 5. die Sentenzen der Patriarchalsynoden und die Briefe der einzelnen Patriarchen.

§. 3. **Sammelwerke der kanonischen Quellen.** Die Sammlung dieser Quellen begann im sechzehnten Jahrhunderte. Die Ehre der editio princeps des Originals der apostolischen Kanones, sowie der Kanones von dreizehn Concilien gebührt dem Johannes de Tillet, Bischof von St. Brieuc. Sie erschien unter dem Titel: SS. Apostolorum et SS. Conciliorum Canones. Parisiis 1540. Nicht minder wichtig wegen ihres frühen Ursprunges ist die Ausgabe der Collectio XXV. Capitulorum (Ilerdae 1567) von Antonius Augustinus, dem berühmten Romanisten und Bischofe von Tarragona. Auf Tillet's Veranlassung und mit dessen Unterstützung unternahm das Mitglied des Trienter Concils, Gentianus Hervet die lateinische Uebersetzung der von Tillet veröffentlichten Kanones, denen er die Uebersetzung des Nomokanon des Photius, des Commentars des Theodorus Balsamon, sowie einzelner kanonischer Briefe hinzufügte (Paris 1561). In demselben Jahre erschien zu Basel eine zweite Uebersetzung des Nomokanon des Photius, welche Heinrich Argylée nach einer anderen Handschrift verfasst hatte.

Die Reihe der grösseren kanonischen Sammlungen begann mit der des Ennemond Bonnefoi, Professors in Valence († 1574). Sie führt die Aufschrift: *Τοῦ ἀνατολικοῦ νομίμου βιβλία Γ.* Juris orientalis libri III. ab Enimundo Bonefidio J. C. digesti ac notis illustrati et nunc primum in lucem editi cum latina interpretatione anno 1573; excudebat Henricus Stephanus. Das erste Buch umfasst die Constitutionen der byzantinischen Kaiser, das zweite die Sanctionen der Patriarchen von Constantinopel und das dritte die Briefe der Patriarchen. Der reiche, theilweise zum ersten Male veröffentlichte Inhalt erregte grosse Aufmerksamkeit; allein die Schwäche des wissenschaftlichen Apparates, die Gehaltlosigkeit der Anmerkungen und die Ungenauigkeit der Uebersetzung waren nicht geeignet, ihr mehr als eine literar-historische Bedeutung zu sichern. Sie kam schon zu Ende des sech-

zehnten Jahrhundertes ausser Anwendung durch die zweite grössere Sammlung: Juris graeco-romani tam canonici quam civilis tomi duo, Johannis Leunclavii Amelburni v. cl. studio ex variis Europae Asiaeque bibliothecis eruti, latineque redditi: nunc primum editi cura Marquardi Freheri J. C. cum ejusdem auctuario, chronologia juris ab excessu Justiniani ad amissam Constantinopolim et praefatione ad Imp. Caes. Rudolphum II. Francofurti 1596 2 vol. Löwenklau (gewöhnlich Leunclavius genannt, geboren in Westphalen im Jahre 1533) beabsichtigte eine genauere und umfassendere Ausgabe der Sammlung des Bonnefoi, starb aber noch vor der Ausführung seines grossen Unternehmens in Wien 1593. Sein Freund Marquard Freher aus Augsburg übernahm die Herausgabe des Nachlasses in zwei Bänden, von denen sich der erste auf das kanonische, der zweite auf das Civilrecht bezieht. Ein bestimmter Plan ist in dieser Sammlung nicht ersichtlich, wenn man die Tendenz abrechnet, den weltlichen Gesetzen einen Vorrang vor den geistlichen einzuräumen. Ungeachtet mehrfacher kritischer Mängel erhielt diese Sammlung ihr verdientes Ansehen; sie wurde im Oriente allenthalben gesucht und ihrer Seltenheit wegen selbst abgeschrieben. C. E. Zachariä fand in der Patriarchalbibliothek von Constantinopel und im Kloster *ἁγία λαῦρα* am Athos noch aus dem 18. Jahrhunderte herrührende vollständige Abschriften [1]).

Im siebenzehnten Jahrhunderte entstanden drei andere Sammlungen: 1. die Bibliotheca juris canonici veteris in duos tomos distributa, quorum unus canonum ecclesiasticorum Codices antiquos tum graecos tum latinos complectitur; subjunctis vetustissimis eorundem canonum collectoribus latinis: alter vero insigniores juris canonici veteris collectores graecos exhibet. Ex antiquis Codicibus manusc. bibliothecae Christophori Justelli op. et stud. Guiliel. Voelli et Henrici Justelli. Lutetiae Parisiorum 1661. 2 vol. Diese Sammlung leistet bei weitem nicht das, was ihr Titel verspricht; insbesondere strotzt die Uebersetzung von argen Verstössen [2]), wie denn auch die Benützung des Textes der einzelnen kanonischen Schriften nur unter Berücksichtigung der neueren kritischen Resultate zu empfehlen ist. Sie entstand aus dem Nachlasse des königlichen Secretärs Christoph Justel (geb. in Paris 1580, gest. 1649), und wurde von seinem Sohne Heinrich Justel und Wilhelm Voël veröffentlicht. Ungeachtet ihrer Mängel bleibt sie dennoch unentbehrlich, da sie manches enthält, was später nicht wieder veröffentlicht wurde, und namentlich im zweiten Bande die kanonischen Schriften umfasst, welche in einem Zusammenhange mit dem Civilrechte stehen. 2. Weniger verbreitet

[1]) C. E. Zachariä Reise in den Orient 1840, S. 295.

[2]) Vgl. Cotelerius Monum. eccl. gr. III. 628. Dass sich die Herausgeber auch über die Verfasser einzelner kanonischer Documente in grossem Irrthume befanden, hat C. E. Zachariä im Anhange zum Prochiron p. 279 nachgewiesen.

ist die Collection der kanonischen Documente, welche Joh. Bapt. Cotelier aus Nismes, Professor der griechischen Sprache am königlichen Collegium zu Paris († 1686) nach Handschriften mit lateinischer Uebersetzung und Noten begleitete. Sie erschien unter dem Titel: Ecclesiae Graecae Monumenta edidit Johannes Baptista Cotelerius, Lutetiae Parisiorum 1677—1686 in drei Bänden, denen die Mauriner im Jahre 1692 noch einen vierten Band unter der Aufschrift: Analecta graeca hinzufügten. 3. Weit übertroffen wurden diese Arbeiten durch das Synodikon des englischen Theologen und späteren Bischofes von Sanct Asaph, Wilhelm Beveridge († 1708) und zwar nicht nur hinsichtlich der Texte, sondern auch durch seine Untersuchungen über mehrere Quellen des orientalischen Kirchenrechtes. Es führt den seinem Inhalte würdig entsprechenden Titel: Synodicon sive Pandectae Canonum SS. Apostolorum et Conciliorum ab Ecclesia graeca receptorum, nec non Canonicarum SS. Patrum Epistolarum, una cum Scholiis antiquorum singulis eorum adnexis et scriptis aliis huc spectantibus; quorum plurima e bibliothecae Bodleianae aliorumque mss. Codicibus nunc primum edita: reliqua cum iisdem mss summa fide et diligentia collata. Totum opus in duos tomos divisum Guilielmus Beveregius, Ecclesiae Anglicanae, Presbyter recensuit, Prolegomenis munivit et annotationibus auxit. Oxonii e Theatro Sheldoniano. 1672.

Mehr als hundert Jahre später, jedoch ganz dieser Ausgabe folgend, veröffentlichten der Mönch Agapius seine *Συλλογὴ πάντων τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων τῶν τε ἁγίων Ἀποστόλων καὶ Οἰκουμενικῶν Συνόδων, ἅμα δὲ καὶ Τοπικῶν, σὺν τούτοις καὶ τῶν λοιπῶν ἁγίων πατέρων τῶν κατ᾿ ἰδίαν ὁροθετησάντων.* Venedig 1787, und der Mönch Christophorus die Epitome aus dem Synodikon mit Weglassung der Commentare unter dem Titel: *Κανονικὸν ἤτοι οἱ θεῖοι κανόνες τῶν ἁγίων καὶ πανσέπτων Ἀποστόλων τῶν τε Οἰκουμενικῶν καὶ Τοπικῶν συνόδων, καὶ τῶν κατὰ μέρος θεοφόρων πατέρων ἐν ἐπιτομῇ συνειλεγμένοι.* Constantinopel 1800.

Beveridge schien seine Aufgabe so glücklich gelöst zu haben, dass man bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhundertes sein Werk als einen Abschluss ansah und weitere Forschungen auf diesem Gebiete für fruchtlos erachtete. Dennoch blieb für die Textkritik noch vieles zu thun und die Menge des handschriftlichen in den Bibliotheken und Archiven zerstreuten Materials war noch immer so bedeutend, dass durch dessen Benützung wesentliche Ergänzungen für viele Theile des kanonischen Rechtes zu erwarten waren. Die Kostpieligkeit und die Seltenheit der früheren Sammlungen, namentlich aber des Synodikons des Beveridge machten überdiess eine neue Sammlung zum Bedürfnisse. Die Anregung zu einer solchen ging von der Synode in Athen aus, welche dem Präsidenten des Cassationshofes in Athen G. A. Rhalli und dem Professor der Rechte an der dortigen Universität M. Potli als dessen Mitarbeiter die Redaction übertrug. Unter den Auspicien

dieser höchsten kirchlichen Behörde Griechenlands haben diese beiden Männer mit Geschick und preiswürdigem Fleisse ein Werk vollendet, welches den schönsten Monumenten der alten, erleuchteten griechischen Kirche an die Seite gestellt zu werden verdient. Es enthält dasselbe eine weitläufige Ergänzung des Synodikons, von den apostolischen Kanones angefangen bis zur Sanction des Königs Otto vom 9. Juli 1852, durch welche die griechische Synode constituirt wurde, nebst den Resultaten der sorgfältigsten Benützung vieler Handschriften, welche entweder bisher unbekannte kanonische Quellen enthielten oder die Emendation und die Feststellung verdorbener oder zweifelhafter Texte unterstützten. Besonders zu erwähnen ist die Benützung der von den Herausgebern im 1. Bande S. 10 beschriebenen und in der Bibliothek des Metropoliten Gerasimus von Argolis vorgefundenen Copie eines im Jahre 1311 verfassten und in der Kirche des h. Georgius in Trapezunt noch vorhandenen Codex, welcher das ganze Syntagma des Photius mit den Commentaren des Zonaras und Balsamon enthält [1]). Die Sammlung, welche den Namen Syntagma führt und ein wahres Corpus juris ecclesiae orientalis bildet, erschien in Athen vom Jahre 1852– 1859 in sechs Bänden unter dem Titel: *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν Συνόδων, καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων, ἐκδοθὲν σὺν πλείσταις ἄλλαις τὴν ἐκκλησιαστικὴν κατάστασιν διεπούσαις διατάξεσι, μετὰ τῶν ἀρχαίων ἐξηγητῶν καὶ διαφόρων ἀναγνωσμάτων ὑπὸ Γ. Α. Ῥάλλη καὶ Μ. Πότλη, ἐγκρίσει τῆς Ἁγίας καὶ Μεγάλης τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας, καὶ τῆς Ἱερᾶς Συνόδου τῆς ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος* [2]).

Erst durch dieses Syntagma und die zahlreichen in der neuesten Zeit veröffentlichten Quellen des byzantinischen Civilrechtes, welche mit dem kanonischen im engen Zusammenhange stehen und dasselbe ergänzen, ist eine wissenschaftliche Behandlung des orientalischen Kirchenrechtes und seiner Entwickelung möglich geworden. Für einzelne Zeiträume fliessen darin die Quellen, welche durch die in den Bibliotheken vorhandenen Handschriften in weitem Umfange noch ergänzt werden können, allerdings noch spärlich, für andere fehlen sie nahezu gänzlich. Letzteres gilt besonders für das vierzehnte Jahrhundert, also eben für jenes Jahrhundert, in welchem nach einem gewaltigen Umschwunge in der Rechtspflege diese fasst ausschliesslich vor dem kirchlichen Forum gehandhabt wurde. Glücklicherweise aber haben in der neuesten Zeit zunächst eben für diesen Zeitraum die kanonischen Documente die erheblichste Ergänzung erhalten. Unter den von Auger Gislain Busbecke im sechzehnten Jahrhunderte aus Constantinopel mitgebrachten

[1]) Vgl. C. E. Zachariä. Historiae juris Graeco-Romani delineatio p. 87.

[2]) Diese Sammlung liegt dem vorliegenden Werke zu Grunde und erscheint mit dem Buchstaben »Σ« angeführt.

Handschriften, welche gegenwärtig die Wiener Hofbibliothek besitzt, befinden sich die Protokolle der Patriarchalsynode von Constantinopel vom Jahre 1315—1402 (Codd. hist. graec. XLVII und XLVIII vormals LXV und LXVI), welche eine Reihe von Erlässen, Briefen, Synodalbeschlüssen, Excommunicationen, Absolutionen und Entscheidungen im Gebiete des kirchlichen, sowie des Civilrechtes enthalten. Diese beiden in ihrer Art einzigen Handschriften waren, seitdem Lambeck in seinem Commentare über die Wiener Hofbibliothek VIII. 1065 auf deren Bedeutung hingewiesen hatte, ein Gegenstand fortgesetzter Aufmerksamkeit. In der jüngsten Zeit wurden sie in den ersten und zweiten Band der von Fr. Miklosich und Jos. Müller besorgten Ausgabe der Acta et Diplomata graeca medii aevi sacra et profana aufgenommen. Der erste Band erschien unter dem Namen: Acta Patriarchatus Constantinopolitani. Vindobonae 1860 und umfasst die Urkunden seit der Zeit des Patriarchen Johannes XIII. Glycys, welcher am 12. Mai 1315 zu dieser Würde erhoben wurde, bis zu einer Urkunde des Patriarchen Philotheus vom 22. April 1372. Der zweite Band, welcher im Jahre 1861 folgte, beginnt mit einer zwischen September 1379 und Juni 1380 vom Patriarchen Nilus verhängten Excommunication und schliesst mit den im Jahre 1402 zur Zeit des Patriarchen Matthäus I. ausgefertigten Documenten. Es sind diese Acta Patriarchatus Constantinopolitani die umfassendste Bereicherung, welche, soweit der Inhalt der noch nicht edirten Handschriften bekannt ist, die Quellen des orientalischen Kirchenrechtes überhaupt erfahren konnten. Die Documente für die im 17. Jahrhunderte in der orientalischen Kirche entstandenen Bewegungen finden sich in dem Werke: Monumenta Fidei Ecclesiae Orientalis, herausgegeben von Ernest Julius Kimmel, 2 Theile. Jena 1850.

§. 4. **Schriften über die Kanones der orientalischen Kirche und deren Sammlungen.** Nicephorus Chartophylax in seiner *ἀπόκρισις* an den Mönch Theodosius. Leuncl. I. 343. Σ. V. 401. J. G. Assemani bibl. jur. or. II. 604 sqq. Fr. Aug. Biener de collectionibus Canonum ecclesiae graecae. Berlin 1827. Von dieser Schrift erschien eine Uebersetzung mit einer werthvollen Einleitung: *Φιλολογικὸν σχεδίασμα περὶ τῶν συλλογῶν τῶν κανόνων τῆς ἀνατολικῆς ἐκκλησίας τοῦ Φριδερίκου Αὐγούστου Βείνερ, μεταφρασθὲν ἐκ τοῦ λατινικοῦ ὑπὸ Παύλου Καλλίγα.* Athen 1840. Dom. J. B. Pitra: Des canons et des collections canoniques de l'église grecque d'après l'édition de M. G. A. Rhalli. Paris 1858.

§. 5. **I. Die kanonischen Quellen des Eherechtes.**

A. Hauptquellen. Zu diesen gehören: 1. Die heiligen Bücher des alten und neuen Bundes und von den sogenannten apostolischen Kanones (*κανόνες λεγόμενοι τῶν Ἀποστόλων*) die Kanones: 5. 17. 18. 19. 26. 48. 51. 67.; 2. Von den Kanones der ökumenischen Concilien und zwar:

a) vom Concil von Nicäa (325) die Kanones 8 und 9.

b) vom Concil von Chalcedon (451) die Kanones 14. 16. 27 [1]).

c) vom Concil des Trullanums (692) die Kanones 3. 4. 6. 12. 13. 26. 30. 40. 44. 47. 48. 53. 54. 72. 87. 92. 93. 98.

Durch diese Trullanischen Kanones erhielt das Eherecht eine wesentliche Ergänzung, da die Orientalen unwillig über die in den früheren zu Constantinopel in den Jahren 553 und 681 abgehaltenen Synoden hervorgetretene Superiorität der Kirche Roms ihre Verfassung und Disciplin auch in dieser Beziehung, als die dem kirchlichen Alterthume entsprechendere, der der römischen Kirche entgegenstellten.

Die Kanones der übrigen vier ökumenischen Concilien enthalten keine eherechtlichen Bestimmungen.

3. Von den Kanones der topischen oder Provinzialconcilien (*σύνοδοι τοπικαί* oder *μερικαί*) beziehen sich auf das Eherecht:

a) die Kanones des Concils von Ancyra (314): 10. 11. 12. 16. 17. 19. 20. 25.

b) die Kanones des Concils von Neo-Cäsarea (zwischen 314 und 325): 1. 2. 3. 4. 7. 8.

c) die Kanones des Concils von Laodicea (zwischen 343 und 381): 1. 10. 31. 52. 53. 54.

d) die Kanones des Concils von Gangra (zwischen 343 und 381): 1. 4. 9. 10. 14. 17.

e) die Kanones des Concils von Carthago (419): 4. 16. 21. 25. 102 [2]).

4. Von den Kanones der griechischen Kirchenväter, welche das Trullanische Concil in seinem zweiten Kanon anerkannte, gehören hieher:

a) der zweite und dritte Kanon des Dionysius von Alexandria († 246).

b) die Kanones Basilius des Grossen († 379): 4. 6. 9. 12. 18. 22 bis 27. 30. 31. 33—42. 46. 48—50. 52. 53. 58. 69. 77—80. 87. 88.

c) die Kanones des Timotheus von Alexandria († 385): 5. 11. 13. 15.

d) der fünfte Kanon des Theophilus von Alexandria († 412).

5. Die Synodalsentenzen, die Synodalbriefe und die kanonischen Briefe der Patriarchen. Die Synodalsentenzen (*ψῆφοι συνοδικαί, κρίσεις, σημειώματα*) sind Entscheidungen, welche seit dem Aufhören der General- und Provinzialconcilien von den Patriarchalsynoden ge-

1) Durch den Kanon 1. des Concils von Chalcedon: *τοὺς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων καθ᾽ ἑκάστην σύνοδον ἄχρι τοῦ νῦν ἐκτεθέντας κανόνας κρατεῖν ἐδικαιώσαμεν* wurden die Kanones der früheren Provinzialsynoden, welche bis dahin ein zweifelhaftes Ansehen genossen hatten, zur unbedingt geltenden Kirchenregel erhoben.

2) Sie wird gewöhnlich als die sechste, richtiger aber von den Ballerini (Opp. Leon. M. III. p. XCVIII sqq.) als die siebenzehnte carthagische bezeichnet. Ihre Kanones wiederholten und erneuerten eine Reihe älterer africanischer Verordnungen, welche den sogenannten Codex Ecclesiae Africanae bilden.

fällt wurden. Diese Synoden entschieden unter dem Vorsitze des Patriarchen, welcher auch die Synodaldecrete unter seinem Namen veröffentlichte, in allen Fragen, über welche die Kanones und die Gesetze nichts verfügten, deren Beantwortung aber in gewissen Fällen gefordert wurde (*οἰκονομία συνοδική*). Abgesehen von den übrigen dahin verwiesenen kirchlichen Gegenständen gehörten die Fragen über die Giltigkeit der Ehen, über deren Formalitäten, über die Ehehindernisse und die Ehetrennung direct unter die Jurisdiction der Patriarchalsynode [1]). Die Synodalbriefe (*ἐκκλησιαστικαὶ παρασημειώσεις*) enthalten Verfügungen der Synode über das innere Reglement der Kirchendisciplin, denen dann die Bischöfe der einzelnen Metropolitien ihre Zustimmung gaben. Erfolgte eine solche Zustimmung, so erhielten diese Vorschriften kanonische Kraft und die Auctorität der Synodalbeschlüsse. Die kanonischen Briefe der Patriarchen (*ἐπιστολαὶ περὶ κανονικῶν ὑποθέσεων*) beschäftigen sich mit der Lösung der Fragen, welche diesen sei es von Bischöfen oder von anderen Personen vorgelegt wurden. Sie waren nicht bindend, wie die Synodalsentenzen, sondern nur Gutachten in zweifelhaften Punkten. Da sie jedoch von den Vorständen der höchsten kirchlichen Behörden und gleichsam unter den Augen der Synoden verfasst wurden, so sind sie von jeher als eine wichtige Ergänzung des kanonischen Rechtes angesehen worden. Für die noch erhaltenen Documente dieser drei Klassen ergibt sich für das Eherecht folgende chronologische Zusammenstellung, welche nach der Rubrik der Patriarchen geordnet ist:

1. Der Tomus (*τόμος*) des Patriarchen Sisinnius vom 21. Februar d. J. 996, in welchem die Ehe zweier Brüder mit zwei Consobrinen verboten wird. Leuncl. Jus Graeco-Romanum I. 197—203 Σ. V. 11—19.

2. Patriarch Alexius 1025—1043.

a) Synodaldecret vom Monate Jänner 1027 über die Wirkung des Verlöbnisses bei dem Raube einer Verlobten. Gerichtet an den Erzbischof Theophanes von Thessalonica. Cod. Paris. gr. 1319 fol. 518 a.

b) Synodaldecret über die Ehen des siebenten Grades der Blutsverwandtschaft. Leuncl. I. 204 Σ. V. 36.

c) Synodaldecret, welches eine Ehe wegen zu frühen Alters des einen Contrahenten als ungiltig erklärt. Leuncl. I. 259—262 Σ. V. 32—36.

d) Synodaldecret vom Monate April 1038 über den Mangel der väterlichen Einwilligung zur Ehe. Leuncl. I. 205—206 Σ. V. 37—39.

3. Patriarch Michael Cerularius 1043—1059.

[1]) So beruft sich beispielsweise das *ψήφισμα* des Patriarchen Johannes Xiphilinus Σ. V. 55 bei der Frage über die Eheverbothe auf eine solche Synodalsentenz des Patriarchen Alexius: *Ἔνθα δὲ ῥητῶς τε μὴ διηγόρευται τοῖς νόμοις καὶ τοῖς θείοις κανόσι, συνοδικὴ διὰ τὰς συνεχεῖς ἐρωτήσεις οἰκονομία ἐπὶ τοῦ μακαρίτου πατριάρχου κυρίου Ἀλεξίου γέγραπται.*

a) Synodalgutachten (ψῆφος συνοδική) des Nicetas, Protosyncellus und Chartophylax der grossen Kirche, nach welchem die Ehen des siebenten Grades der Blutsverwandtschaft zu verbieten sind. Dieses Synodalgutachten wurde später zum Synodaldecrete erhoben. Leuncl. I. 206—210 Σ. V. 40—45 mit dem Datum 1057 (6565), was jedoch wegen der beigefügten fünften Indiction irrig ist. Richtig erscheint das Jahr 1052 im Cod. Monac. gr. 62 fol. 15 a und fol. 27 b, sowie im Cod. Paris. gr. 1319 fol. 543 a, aus welchem auch ersichtlich wird, dass dieses Synodalgutachten durch die Anfrage des Metropoliten von Korinth veranlasst und zunächst an diesen gerichtet war. Vgl. Matthäus Blastares Σ. VI. 136. γ' c. 8.

b) Schreiben des Patriarchen über eine Ehe des sechsten Schwägerschaftsgrades. Leuncl. I. 263. Σ. V. 45.

c) Schreiben des Patriarchen über den Ehebruch der Frau eines Geistlichen. Leuncl. I. 263—264. Σ. V. 46. Genauer im Cod. Paris. gr. 1315 fol. 519 b.

d) Schreiben des Patriarchen über die Functionen eines Geistlichen, welcher in einer verbotenen Ehe lebt. Leuncl. I. 264. Σ. V. 47.

e) Bruchstück eines Patriarchalschreibens über das Verbot der Ehe im siebenten Grade der Blutsverwandtschaft. Leuncl. I. 264. Σ. V. 47.

4. Patriarch Johannnes VIII. Xiphilinus 1063—1075.

a) Synodaldecret vom 26. April d. J. 1066 über Verlöbnisse. Leuncl. I. 211—212. Σ. V. 51—52. Dieses Decret wurde durch die Goldbulle des Kaisers Nicephorus Botaniates im J. 1080 bestätigt (Zachar. J. G. R. III. 338—340) und überging in die 14. Novelle des Kaisers Alexius Comnenus I. vom J. 1092 (Zachar. J. G. R. III. 378).

b) Synodaldecret vom 19. März 1067 über Verlöbnisse. Leuncl. I. 212—214. Σ. V. 53—54. Es erhielt gleichfalls die Bestätigung durch die angeführte Goldbulle des Kaisers Nicephorus Botaniates. Vergl. Harmenopulos IV. 7. 13. ed. Heimbach und Balsamon ad Nomoc. XIII. 2. im Σ. I. 284.

c) Schreiben des Patriarchen an einen unbekannten Metropoliten über Eheverbote. Leuncl. I. 266—268. Σ. V. 54—56.

5. Patriarch Eustratius Garidas 1081—1084.

Synodaldecret über die von zwei Consobrinen mit der Mutter und der Tochter eingegangenen Ehen. Leuncl. I. 268. Σ. V. 57.

6. Patriarch Nicolaus III. Grammaticus 1084—1111.

a) Synodaldecret vom J. 1086, welches die vom Kaiser Alexius I. Comnenus im J. 1086 gegebenen Vorschriften über die Taxen für die Einsegnung der Ehe bestätigt. Leuncl. I. 269. Σ. V. 60.

b) Synodaldecret vom 15. Mai 1092 über Ehen des sechsten Schwägerschaftsgrades. Leuncl. I. 215. Σ. V. 58—59.

c) Synodaldecret vom 14. Juni 1092 über denselben Gegenstand.

Leuncl. I. 215—216. Σ. V. 59—60. Der Cod. Paris gr. 1355 fol. 329 enthält die Ueberschrift: *ἀπόκρισις συνοδικὴ πρὸς τὸν φιλιππουπόλεως* (Basilius), jedoch das unrichtige Datum *μηνὶ μαΐῳ ιέ.*

d) Bruchstück eines Synodaldecretes, welches die Ehe mit zwei Sobrinen verbietet. Leuncl. I. 216. Harmenopulos IV. 7. 17.

e) Synodaldecret vom 4. Juli 1092 über die Giltigkeit der nachfolgenden Ehe eines Klerikers, wenn Sponsalien entweder ungesetzlich oder gar nicht eingegangen wurden. Leuncl. I. 216—217, bei Balsamon ad Nomoc. XIII. 2. im Σ. I. 292. Demetr. Chomat. Cod. Monac. gr. 62 fol. 37 a.

f) Synodaldecret vom 17. Mai, veranlasst durch die Anfrage des Gregorius Xerus, ob die Ehe im fünften Grade der geistlichen Verwandtschaft zulässig sei. Die Indiction *ιέ* passt für die Zeit dieses Patriarchen auf die Jahre 1092 und 1107. Balsam. ad can. Trull. 53. Σ. II. 430—431.

7. Patriarch Leo Stypes (Stypiotes) 1134—1143.

Bruchstück eines Synodaldecretes, welches die Ehe im vierten Grade der Schwägerschaft verbietet. Leuncl. I. 217. Σ. V. 82. Harmenop. IV. 7. 18. Matth. Blast. *β'* cap. 8 im Σ. VI. 136.

8. Patriarch Nicolaus IV. Muzalon 1147—1151.

Synodaldecret, welches die Verlöbnisse im sechsten Grade der Schwägerschaft verbietet. Leuncl. I. 217. Balsam. ad can. S. Basilii 69. bei Beveridge II. 120 und im Σ. IV. 227.

9. Patriarch Theodotus II. 1151—1153.

Synodaldecret, welches die Ehe trennt, in welcher der eine der Ehegatten sich zum Christenthume bekehrt hat. Leuncl. I. 232. Bals. ad can. 72 Trull. bei Beveridge I. 242 im Σ. II. 473. Vgl. Matth. Blastares *γ'* cap. 12 im Σ. VI. 174.

Mortreuil [1]) erwähnt eines von dem Patriarchen Neophytus Claustrarius, dem Nachfolger des Patriarchen Theodotus II. erlassenen und über die aus der leiblichen und geistlichen Verwandtschaft entspringenden Ehehindernisse handelnden Decretes, welches nur im Cod. Paris. gr. 1323 fol. 387 b — 389 b erhalten wäre. Allein Neophytus Claustrarius (*ὁ ἔγκλειστος*) hat nach seiner Ernennung zum Patriarchen (1153) niemals die Consecration erhalten, da er anfänglich nur Anagnost war und später in den Laienstand zurücktrat, wie aus dem Cod. Paris. gr. 2423 zu ersehen ist: *ὡς ἀναγνώστου ἔχων σφραγίδα καὶ τὴν στολὴν τούτου ἠμφιεσμένος, ἐκβαλὼν αὐτὴν, λαϊκὸν ἄμφιον ἠμφιέννυτο.* Auch führte die Einsicht in den Cod. Paris. gr. 1323 fol. 387 b bis 389 b zur Ueberzeugung, dass das von Mortreuil angedeutete Decret kein anderes ist, als das später anzuführende und im Σ. V. 156—159 veröffentlichte des Patriarchen Neophytus vom Monate Mai d. J. 1611.

[1]) Histoire du droit byzantin. Paris 1846. III. 387.

10. In die Zeit zwischen den Patriarchen Alexius † 1043 und Lucas Chrysoberges, welcher im Jahre 1156 den Patriarchenstuhl bestieg, fällt das Patriarchalbreve (πιττάκιον πατριαρχικόν) über die Ehe, welche Jemand mit der Sobrine seiner Mutter eingegangen hatte. Diese Zeit ist desshalb anzunehmen, weil nach diesem Patriarchalbreve die bereits eingegangene Ehe des siebenten Grades nicht getrennt, sondern nur kanonischen Strafen unterworfen wurde, während der spätere Patriarch Lucas Chrysoberges solche Ehen trennte. Leuncl. I. 291—292. Σ. V. 92—93.

11. Patriarch Lucas Chrysoberges 1156—1169.

Synodaldecret vom 11. April 1166, welches die Ehe im siebenten Grade der Blutsverwandtschaft verbietet. Leuncl. I. 217—220 Σ. V. 95—98. Demetr. Chomat. im Cod. Monac. gr. 62 fol. 12. b.

12. Patriarch Michael III. Anchialus 1169—1177.

a) Synodaldecret über die Wirkung der Sponsalien. Leuncl. I. 230—231.

b) Synodaldecret über die Schwägerschaft in drei Familien (τριγένεια) bei Leuncl. I. 231. Σ. V. 100. Harmenop. IV. 7. 19. Es ist nur dem Inhalte nach erhalten.

13. Patriarch Theodosius Borradiotes 1178—1183.

a) Synodaldecret vom 30. Juli 1179 über die Wirkung ungesetzlich eingegangener Sponsalien. Leuncl. I. 231—232. Balsam. ad can. 68. S. Basilii, Σ. IV. 223, bei Beveridge II. 119 und im σημείωμα des Erzbischofes Demetrius Chomatenus Σ. V. 439, Cod. Monac. gr. 62 fol. 43 a.

b) Ausspruch des Patriarchen, dass Sponsalien nicht die Bedeutung der Ehe haben. Leuncl. I. 232. Σ. V. 227. Balsam. ad can. 69. S. Basilii. Beveridge II. 121. Σ. IV. 225.

14. Synodaldecret der Patriarchalsynode von Constantinopel unter einem ungenannten Patriarchen, dass auch die gewaltsam vollzogene Tonsur einer Frau nach dem Tode ihres Mannes ein Ehehinderniss bilde. Σ. V. 148. Das Decret fällt in die Zeit des Kaisers Isaak II. Angelus 1185—1195, also in die Zeit eines der Patriarchen: Basilius II. (1184—1186), Nicetas II. (1186—1190), Leontius Theotocites (1190—1191), Dositheus (1191—1193) oder Georgius II. (1193—1199).

15. Patriarch Johannes X. Camaterus 1198—1204.

Synodaldecret vom Februar 1199, welches die Ehe mit zwei Sobrinen verbietet. Gerichtet an den Metropoliten von Dyrrhachium und den Bischof von Deabolis. Leuncl. I. 285—287. Σ. V. 103—105 [1]).

[1]) Vgl. über diesen vielbesprochenen Gegenstand: Balsamon ad Nomoc. XIII. 2. im Σ. I. 284 und 291; dann seine μελέτη Σ. IV. 556; Demetrius Chomatenus in seinem Antwortschreiben an den König Stephan von Serbien. Leuncl. I. 411—414. Σ. V. 437—440.

Die entgegengesetzte Entscheidung der Civilrichter vom Jahre 1199. Leuncl. I. 287—288. Σ. V. 395.

16. Patriarch Germanus II. 1222—1240.

Schreiben des Patriarchen an den Metropoliten Johannes von Naupactus vom Juli 1233 wegen einer zur ungesetzlichen Zeit vollzogenen Einsegnung. Leuncl. I. 232—235. Σ. V. 106—109.

17. Patriarch Manuel II. Kritopulos 1240? 1242?—1255.

Schreiben des Patriarchen vom 6. Juli 1250. Es enthält die synodische Lösung von sechs Fragen, welche ihm der Metropolit Romanus von Dyrrhachium vorgelegt hatte. Von diesen betreffen das Eherecht: die Frage 1: ob einer in böswilliger Weise verlassenen Frau erst nach fünfjähriger Verschollenheit des Mannes die Wiederverheiratung zugestanden werden dürfe?

Die Frage 4: ob die dritte Ehe eines Mannes, welcher das 40. Jahr überschritten hat, zulässig sei?

Die Frage 6: ob die Einsegnung der Ehe in der grossen Fastenzeit die Ehe ungiltig mache? Leuncl. I. 238—240. Σ. V. 114—116.

Die Angabe Mortreuil's III. 387, dass der Cod. Paris. gr. 1359 ein Decret dieses Patriarchen über die Ehen des siebenten Grades enthalte, ist unrichtig, da sich im angeführten Codex nur das *ποίημα νομικόν* des Michael Attaliata vorfindet.

18. Patriarch Arsenius Autorianus 1255—1260 und 1261 bis 1266.

a) Wiederholung des *ψήφισμα* des Patriarchen Leo Stypes. Vergl. Nr. 7.

b) Schreiben des Patriarchen an den Metropoliten von Philadelphia über die Grenze der *συγγένεια πνευματική* (cognatio spiritualis) bei der Hebung aus der Taufe. Σ. V. 138—140.

19. Patriarch Athanasius I. (1290—1293 und 1302—1312).

Synodalschreiben vom J. 1305 cap. β' und γ', in welchem der Kaiser Andronicus Paläologus gebeten wird, er möge den Gerichtsbehörden die strenge Bestrafung aller ausserehelichen Geschlechtsverbindungen anbefehlen. Zachar. J. G. R. III. 630. Σ. V. 123. Matth. Blast. κ' cap. 12, φ' cap. 8. Harmen. V. 8. 9. und 95. VI. 3. 8 und VI. 6. 6.

20. Patriarch Johannes XIII. Glycys 1315—1320.

a) Synodaldecret, durch welches ein Verlöbniss wegen ungesetzlichen Vorganges bei der Eingehung desselben und wegen der persönlichen Abneigung des einen Contrahenten gelöst wird. Acta Patr. Const. I. 14—16.

b) Synodaldecret vom December 1315, durch welches eine Ehe wegen Unversöhnlichkeit und langer gegenseitiger Entfremdung der Eheleute getrennt wird. Acta Patr. Const. I. 28—29.

c) Synodaldecret vom April 1316, durch welches eine Ehe wegen

leichtfertigen Lebenswandels des Mannes getrennt wird. Acta. Patr. Const. I. 53—55.

21. Patriarch Esaias 1323—1334.

a) Die Synode löst am 23. März 1324 ein Verlöbniss wegen Mangels der kanonischen Erfordernisse. Acta Patr. Const. I. 98—99.

b) Die Synode erklärt im Juni 1325 eine Ehe für ungiltig, wegen des zu frühen Alters der Braut. Acta Patr. Const. I. 136—137.

c) Die Synode trennt am 17. Juni 1325 eine Ehe des sechsten Grades der Schwägerschaft wegen der Vermengung der Verwandtschaftsnamen (σύγχυσις ὀνομάτων). Acta Patr. Const. I. 139—140.

22. Patriarch Johannes XIV. Calecas 1334—1347.

a) Synodaldecret, welches einem Kleriker die Ordination zugesteht, welcher ein Verlöbniss mit einem fünfjährigen Mädchen schloss und später die Ehe mit einer anderen Person einging. Acta Patr. Const. I. 196—197.

b) Schreiben des Patriarchen, in welchem der Metropolit und der Klerus von Trapezunt aufgefordert werden, den Concubinat des Kaisers Basilius II. Comnenus von Trapezunt nicht länger zu dulden. Acta Patr. Const. I. 199—201.

23 Patriarch Callistus I. 1355—1361.

Synodaldecret, welches verbietet, Ehen bei dem zu frühen Alter der Contrahenten vollziehen zu lassen. Acta Patr. Const. I. 397—398. Eingereiht in die Decrete des Jahres 1360.

24. Patriarch Philotheus 1354—1355 und 1361 (1364?) bis 1375.

Synodaldecret, in welchem erklärt wird, dass die Verbote der Trigamie, Tetragamie und sonstiger unerlaubter Ehen hinreichend von der Kirche anerkannt und gewahrt seien; eine verschärfte Kundmachung demnach ungeachtet der häufigen Uebertretungen aus verschiedenen Rücksichten nicht rathsam wäre. Acta Patr. Const. I. 414—423.

25. Schreiben eines ungenannten Patriarchen, dass die cognatio spiritualis, welche durch die Hebung aus der Taufe entstehe, sich nur auf drei Fälle beschränke, die ein Ehehinderniss zu bilden vermögen, Σ. V. 138—140.

Aus dem Inhalte ist die Zeit des Kaisers Johannes Paläologus (1341 bis 1391) und die Indiction 11 ersichtlich. Diese fällt während der Regierung des genannten Kaisers in die Jahre 1343, 1358, 1373, 1388, von denen wieder nur die drei letzten Indictionsjahre wegen anderer in der Urkunde angeführter Umstände anwendbar sind. Sonach wären der Patriarch Callistus I. für das Jahr 1358, der Patriarch Philotheus für das Jahr 1373 oder einer der beiden Patriarchen Nilus und Antonius IV. für das Jahr 1388 als Verfasser anzunehmen.

26. Patriarch Antonius IV. 1389—1396.

a) Die Synode entscheidet im Februar 1389 unter dem Vorsitze des designirten Patriarchen Antonius IV., dass ein Verlöbniss, welchem die priesterliche Einsegnung fehle, der Wirkung eines ordentlichen Verlöbnisses oder der Ehe entbehre. Acta Patr. Const. I. 115—116.

b) Die Synode verhängt im Juli 1389 die Excommunication über einen Priester, welcher eine Ehe des vierten Grades der Blutsverwandtschaft heimlich eingesegnet hatte. Acta Patr. Const. II. 138.

c) Schreiben des Patriarchen vom October 1393 an Constantinus Rhamatas, in welchem erklärt wird, dass ihm die Synode gestatte eine dritte Ehe einzugehen. Acta Patr. Const. II. 176.

d) Zwei Schreiben des Patriarchen vom Monate Mai 1394, in welchen dem Bischofe von Methone gestattet wird, die zweite Ehe einer von ihrem Manne gesetzlich getrennten Frau einsegnen zu lassen. Acta Patr. Const. II. 210 und 211.

e) Aufforderung des Patriarchen vom 13. Mai 1394 an den Metropoliten von Methymna zur Untersuchung eines Verlöbnisses, welches in der Form eines blossen Consenses geschlossen wurde. Es handelt sich dabei um die Frage, ob derjenige, der ein solches Verlöbniss auflöst und ein neues eingeht, zur Priesterwürde gelangen könne. Acta Patr. Const. II. 212.

f) Synodaldecret vom März 1394, durch welches ein Ehebrecher mit den kanonischen Strafen bedroht wird. Acta Patr. Const. II. 224, wo 1394 statt 1390 zu lesen ist.

g) Schreiben des Patriarchen an einen gewissen Merxus, dessen illegitime Ehe nachträglich als giltig anerkannt wird. Acta Patr. Const. II. 230.

h) Schreiben des Patriarchen vom 15. Mai 1395 an den Metropoliten von Thessalonica, dass eine Frau, welche in das Kloster trat, so lange vermögensrechtliche Ansprüche an den Mann habe, bis die Ehe nicht kirchlich getrennt ist. Acta Patr. Const. II. 238—239.

i) Synodaldecret vom 6. November 1395, durch welches die Metropoliten von Gothien und Cherson aufgefordert werden, sich wegen der von ihnen vollzogenen Einsegnung der Ehen des fünften Grades zu rechtfertigen. Acta Patr. Const. II. 270.

27. Patriarch Matthäus I. 1398—1410.

a) Protokoll über dreissig Verlöbnisse und Ehen, welche seit dem 4. August 1399 bis zum 24. Jänner 1400 im Auftrage des Patriarchates von Constantinopel eingesegnet wurden. Angefertigt im Auftrage des Patriarchen. Acta Patr. Const. II. 297—299.

b) Protokoll über neun andere Einsegnungen vom 1. Februar bis 30. April 1400. Acta Patr. Const. II. 303—304.

c) Synodaldecret vom Juni 1400, durch welches eine Ehe getrennt wird,

welche unter einem betrügerischen Vorwande eingegangen wurde. Acta Patr. Const. II. 401—404.

d) Synodaldecret vom Mai 1401, durch welches ein Priester freigesprochen wird, der in Folge eines gegen ihn angewendeten Betruges eine vierte Ehe eingesegnet hatte. Acta Patr. Const. II. 488—490.

28) Metrophanes II. 1440—1443.

Synodaldecret über die Folgen der dritten und die Wirkungen einer illegitimen Ehe. Cod. Vindob. hist. gr. 7. fol. 201 a b.

29. Patriarch Neophytus I. 1600 und 1608—1614.

Synodalschreiben vom Mai 1611 über verschiedene eherechtliche Puncte, und zwar 1. über die Ehe zweier Brüder mit zwei Geschwisterkindern, 2. über die Ehe des leiblichen Sohnes des Paten mit der Nichte des Täuflings, 3. über die Trennung der Ehe nach dreijähriger Abwesenheit des Mannes, 4. über die Zulassung der Ehe im sechsten Grade der Schwägerschaft bei der Heirat des Oheims und des Neffen mit der Nichte und der Tante einer andern Familie. Σ. V. 156—159.

30. Patriarch Theophanes IV. von Jerusalem 1608—1648.

Synodaldecret vom Monate Mai 1611 über das Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft. Alexios Spanos im Anhange zur Ausgabe des Harmenopulos. Venedig 1744 S. 551.

31. Patriarch Parthenius I. 1639—1644.

a) Schreiben der Synode von Constantinopel v. J. 1642 an die zu Jassy versammelte Synode. Das cap. 15 stellt die Zahl der Sacramente nach alter Tradition fest. Kimmel I. 414 in den Acten der im Jahre 1672 zu Jerusalem abgehaltenen Synode.

b) Die Confessio orthodoxa (*ὀρθόδοξος ὁμολογία τῆς πίστεως τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας τῆς ἀνατολικῆς*). Diese Confessio ist eine Uebersetzung des im J. 1640 verfassten russischen Katechismus des Petrus Mogilas, Patriarchen von Kiew. Der Katechismus wurde im Jahre 1642 auf der Synode von Jassy unter Beiziehung von Abgeordneten des Patriarchen von Constantinopel erörtert und von der Synode in Constantinopel am 11. März 1643 für die orientalische Christenheit angenommen. Die betreffende Urkunde enthält die Namen des Patriarchen Parthenius von Constantinopel, des Joannicius von Alexandria, des Macarius von Antiochia und des Paisius von Jerusalem, dann von neun Bischöfen und dreizehn Würdenträgern der grossen Kirche. Der Text bei Kimmel I. 56—324. Ueber die Geschichte und Uebersetzung derselben in das Griechische vgl. die prolegg. l. l. p. L. Auf die Ehe haben Bezug: Quaest. XCIX. C. CI. und CXV. CXVI.

32. Patriarch Nectarius von Jerusalem 1661—1674 empfiehlt die *ὁμολογία ὀρθόδοξος* der orientalischen Christenheit. Constantinopel 20. November 1662. Kimmel I. 45—52.

33. Patriarch Dositheus II. von Jerusalem 1660—1707.

Glaubensbekenntniss des Patriarchen, ausgesprochen im Namen der orientalischen Christen (*ταύτην εἶναι τὴν πίστιν τῆς ἀνατολικῆς ἐκκλησίας*) in der Synode von Jerusalem am 16. März 1672. Die auf die Ehe bezügliche Stelle bei Kimmel I. 450.

34. Patriarch Dionysius IV. 1672—1673. Ausspruch der Synode von Constantinopel vom Jänner 1672 über die Reihenfolge der Sacramente. Kimmel II. 216—217.

35. Patriarch Gregorius VI. 1834—1840.

Encyclica des Patriarchen vom 10. Februar 1839 über die Ehen. Der Patriarch macht aufmerksam, dass die bisherigen kanonischen Ehevorschriften aufrecht bleiben und keine Dispens weder vor noch nach der Eingehung der Ehe zu erwarten sei. Für die Zukunft sollten folgende Bestimmungen gelten: 1. Die Ehe in der Blutsverwandtschaft (*συγγένεια ἐξ αἵματος*) bleibt bis zum achten Grade verboten. 2. Die Ehe in der Schwägerschaft (*συγγένεια ἐξ ἀγχιστείας*) bis zum sechsten. 3. Die Ehe in der Schwägerschaft in drei Familien (*τριγένεια*) bis zum vierten. 4. Bei der cognatio spiritualis in Folge der Hebung aus der Taufe (*συγγένεια πνευματική*) ist in den Graden nach abwärts noch der achte Grad verboten, weil diese Verwandtschaft als höher betrachtet wird, als die physische. Veranlasst wurde dieses Patriarchalschreiben durch eine Zuschrift der Jonischen Regierung, welche seit dem Jahre 1817 mit der Abfassung eines Gesetzbuches beschäftigt war und sich zur Feststellung des Eherechtes an den Patriarchen von Constantinopel gewendet hatte. Die Regierung hielt folgende Puncte fest: 1. Die Uebereinstimmung ihrer Gesetzgebung mit den Grundsätzen der orientalischen Kirche, 2. die möglich genaue Zurückführung auf das byzantinische Recht und 3. eine Ehegesetzgebung im Geiste der Zeit, welcher mit Berücksichtigung des engen Territoriums des Inselstaates eben so eine Beschränkung der Eheverbote hinsichtlich der Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade als der Trennungsursachen der Ehe verlangte. Σ. V. 164—168.

36. Ein Synodaldecret über die Eingehung der zweiten Ehe (*διάταξις συνοδικὴ περὶ δευτερογαμούντων*) ohne Angabe der Zeit und des Patriarchen im Cod. Bodlei. 264 fol. 166 a.

§. 6. **B. Die kanonischen Privatquellen.** Abgesehen von den Schriften der orientalischen Kirchenväter gehören zu den kanonischen Privatquellen die schriftlichen Anfragen (*ἐπιστολαί*), die Antworten (*ἀποκρίσεις, ἀπαντήσεις*), die kanonischen Entscheidungen (*ψῆφοι, λύσεις*) und die Abhandlungen (*ὑπομνήματα, μελέται*) einzelner Kirchenfürsten und Kanonisten. Sie fliessen, wie der Erzbischof Demetrius Chomatenus von Bulgarien bemerkt, nicht aus Synodalentscheidungen (*οὐκ ἀπὸ δίκης δοκιμασθείσης*), sondern aus Anfragen, welche an die Kanonisten gestellt und von diesen meistens in der Form von

Abhandlungen beantwortet wurden (ἀλλ᾽ ἐξ ἐρωτήσεως προτεθείσης καὶ ἀπόκρισιν προκαλουμένης) [1].

Die in diesen Schriften niedergelegten eherechtlichen Ansichten und Auslegungen der Kanones und des Civilrechtes sind also ihrem Ursprunge nach als Privatmeinungen anzusehen, sowie die Gesetze der späteren byzantinischen Kaiser eigentlich keine Beziehung auf das Forum ecclesiae nahmen. Aber beide haben durch ihre Aufnahme in den allgemeinen Gebrauch die Eigenschaft und die Kraft von Kirchensatzungen für die orientalische Kirche erhalten. Ein Gleiches wird in Ansehung der in das Corpus juris Canonici der lateinischen Kirche aufgenommenen Stellen der Kanonisten, die nur Privatleute waren, und in Ansehung der demselben eingeschalteten Gesetze der fränkischen Könige und römischen Kaiser von allen lateinischen Kanonisten behauptet. Gleichwie man bei dem Corpus juris Canonici der Lateiner nicht darnach fragt, ob eine darin befindliche Stelle von einem Privatschriftsteller, Könige oder Kaiser herrühre, sondern sie für ein Gesetz hält, weil sie in dasselbe aufgenommen ist, so gilt auch dasselbe von den Schriften der orientalischen Kanonisten und von den kaiserlichen Gesetzen. Durch diese Aufnahme sind sie gewissermassen zu Kirchengesetzen erhoben worden und es ist keine Frage darüber, ob sie mit den Religionsbegriffen der orientalischen Kirche übereinstimmen. Zu den wichtigsten dieser Schriften gehören:

1. Das κανονικὸν des Patriarchen Johannes des Fasters (νηστευτής) (582—595). Es enthält die drei Capitel: περὶ διγάμων καὶ τριγάμων im Σ. IV. p. 438, περὶ συζεύξεως μετὰ Αἱρετικῶν p. 439 und περὶ αἱμομιξίας p. 439.

2. Die Briefe des Theodorus Studita (759—826), a) an Simeon über die Einsegnung der Ehe. Epp. lib. I. ep. 22 pag. 215, b) über denselben Gegenstand an die Mönche des Sakkudion lib. I. ep. 31 pag. 234, c) an Naucratius über die δίγαμοι. lib. I. ep. 50 p. 280. ed. Sirmond. Venet. 1728.

3. Das τυπικὸν des Nicephorus, Diaconus der grossen Kirche und späteren Patriarchen von Constantinopel (806—815) ist in seinem ganzen Umfange nicht erhalten. Dom Pitra hat es im Spicilegium Solesmense IV. 381—415 Paris 1858 nach den bereits gedruckten Fragmenten und 23 Pariser Handschriften zusammenzustellen versucht. Von den 161 Kanones gehören in das Eherecht: Kan. 8: über das Verbot der Krönung des δίγαμος; Kan. 17: über die Zulässigkeit unehelicher oder in zweiter oder dritter Ehe geborener Kinder zum Priesterstande; Kan. 34: über die Wirkung des Concubinates rücksichtlich der χειροτονία; Kan. 76: über den Concubinat; Kan. 77: über die Ehe eines Mönches; Kan. 114 und 123: über willkührliche Ehetrennungen; Kan. 115: über die Ehen verwittweter

[1]) Cod. Monac. gr. 62 fol. 105 a.

Personen; Kan. 124, 135, 139: über die Einsegnung verbotener Ehen. Vgl. die Kanones 2, 8, 34 und 35 im Σ. IV. 427—431.

4. Das ὑπόμνημα des Eustathius Patricius Romanus vom April 1025 über die Heirat zweier Consobrinen mit zwei anderen Consobrinen. Leuncl. I. 414—424 Σ. V. 341—353. Einen Fall aus einem anderen nicht weiter bekannten ὑπόμνημα des Eustathius Patricius führt Demetrius Chomatenus im Cod. Monac. gr. 62 fol. 26 b an.

5. Die μελέτη des Demetrius Syncellus, Metropoliten von Cyzicus aus der Zeit des Kaisers Romanus III. Argyrus (1028—1034) und Michael VII. des Paphlagoniers (1034—1041) über die Eheverbote in der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Leuncl. I. 397—406 Σ. V. 354 bis 366 und

die ἀπάντησις desselben Metropoliten über die Verbote der Ehe in der Schwägerschaft in drei Familien (τριγένεια). Leuncl. I. 406—408 Σ. V. 366—368.

6. Abhandlung des Mönches Nicetas (τοῦ Στηθάτου), des Zeitgenossen des Patriarchen Michael Cerularius über die Priesterehe. Cod. Theol. Vindob. gr. 58 fol. 112 a—113 a der Abhandlung: Περὶ ἀζύμων, καὶ σαββάτου νηστείας καὶ γάμου ἱερέων [1]).

7. Die Abhandlung des Johannes Diaconus (τοῦ ὑπάτου τῶν φιλοσόφων) aus dem Ende des eilften Jahrhundertes: über die Verwandtschaft Cod. Marcian. 174.

8. Die ἀποκρίσεις des Metropoliten Elias von Kreta an den Mönch Dionysius, frühestens aus der Zeit des Kaisers Alexius I. Comnenus (1081—1092), wie es aus der vierten Anfrage Σ. V. 381 ersichtlich ist.

a) Antwort auf die Anfrage, ob derjenige, der im Concubinate lebt, und nach dem Tode der Concubine zu einer Ehe schreitet, als βίνουβος oder als τρίνουβος angesehen werden solle;

b) über die kanonischen Strafen der τρίνουβοι;

c) über die Ungiltigkeit der Sponsalien, welche bei zu frühem Alter der Contrahenten eingegangen wurden. Leuncl. I. 335—340 Σ. V. 374—381.

9. Die an den Mönch Jacobus gerichteten kanonischen Antworten des russischen Metropoliten Johannes I. (geweiht als Metropolit von Russland entweder im J. 1080 vom Patriarchen Cosmas I. oder von Nicolaus III. Grammaticus, welcher seit 1084 Patriarch von Constantinopel war). Es werden darin die Ehen im 4. Grade, sowie die dritten Ehen verboten. Besonders strenge wird die kirchliche Einsegnung der Ehe verlangt. Bei Herberstein Rer. Moscovit. Comment. Basil 1600 p. 24.

[1]) Ueber die Schicksale dieses Tractates, welchen die Moskauer Ausgabe der Kormčaia Kniga vom J. 1816 wegliess, vgl. Baron. Ann. 1054. Nr. 20—21 und Leo Allat. de consens. eccl. occid. et orient. II. c. 9. p. 623.

10. *Λύσεις* von vier und zwanzig dem Chartophylax Petrus vorgelegten Fragen, wahrscheinlich vom Jahre 1092 [1]).

a) Frage 4: Darf der Mönch die Ehe einsegnen?

b) Frage 6: Darf der Mönch aus der Taufe heben und damit die geistliche Verwandtschaft eingehen?

c) Frage 14: Darf Leibeigenen die Einwilligung zur Ehe und die Euchologie vorenthalten werden, wenn der Herr die Ehe untersagt?

d) Frage 17: Können gegenüber dem Paten die Geschwister des Täuflings *σύντεκνοι* [2]) genannt werden? Σ. V. 369—372.

11. Die *ὑπομνήσεις* des Mönches Basilius aus Cappadocien an Nicetas aus Mitylene, Metropoliten von Thessalonica aus dem Anfange des 12. Jahrhundertes: a) ob die Ehen der Leibeigenen der Einsegnung der Ehe entbehren dürfen, mit der Antwort des Metropoliten. Leuncl. I. 344—345 und 409—411 Σ. V. 443—445.

b) Antwort desselben Metropoliten auf die Anfrage: ob jemand, der nach dem Verlöbnisse ordinirt wurde, und später die Ehe einging, im Priesteramte verbleiben dürfe? Leuncl. I. 346 Σ. V. 382.

12. Die *ἀπόκρισις* des Basilius Achridenus, Metropoliten von Thessalonica aus der Mitte des 12. Jahrhundertes auf die Anfrage des Sacellarius Dyrrhachites wegen einer Ehe des siebenten Schwägerschaftsgrades. Leuncl. I. 309—310 Σ. 389—390.

13. Abhandlung des Johannes Zonaras (schrieb noch im Jahre 1118 gegen das Ende der Regierung des Kaisers Alexius II. Comnenus) über das Verbot der Ehe zweier Sobrinen mit einer und derselben Person. Coteler. Mon. Eccl. Gr. II. 483—492 Σ. IV. 592—597.

14. a) Die *διάγνωσις* des Theodorus Balsamon über die in einer Synode verhandelte Frage, ob jemand nach dem Tode seiner Frau mit deren Sobrine eine Ehe eingehen dürfe. Leuncl. I. 463—470 Σ. IV. 556—564.

b) *ἀποκρίσεις*, welche Theodorus Balsamon auf die Anfrage des Patriarchen Marcus von Alexandria gab:

Frage 6: ob Sponsalien ein Schwägerschaftsverhältniss begründen?

Frage 8: ob ein Priester sein Amt bekleiden darf, der vor seiner Ordination nach dem Tode seiner Verlobten die Ehe eingegangen hatte?

Frage 30: ob Ehegatten, welche das Ordensgelübde *συναινέσει* abgelegt, die Ehe wieder erneuern können?

Frage 36: ob die Ehe orthodoxer Frauen mit Saracenen oder auch mit Häresioten bestehen könne?

[1]) Ueber das zweifelhafte Datum vgl. Zachariä J. G. R. III. 401. Anm. Der Pariser Cod. gr. 1355 fol. 320 a hat das Datum ,ϛχέ (1097).

[2]) Ueber die verschiedenen Bedeutungen dieses Ausdruckes vgl. Zachariä zum Prochiron XXXIX. 63.

Frage 38: ob ein Subdiakon oder Diakon die Ehe gesetzlich eingehen könne?

Frage 44: ob ein Laie eine dritte Ehe eingehen dürfe?

Frage 46: hinsichtlich der Grade, welche bei der geistlichen Verwandtschaft ein Ehehinderniss bilden?

Frage 47: ob bei der geringen Anzahl der im Patriarchate von Alexandria lebenden orthodoxen Christen, auch eine Ehe im sechsten Grade der Schwägerschaft gestattet sei?

Frage 62: ob die in zweiter Ehe erzeugten Kinder ordinirt werden dürfen? Leuncl. I. 362—394 Σ. IV. 447—496.

Die Einleitung zu diesen Fragen und Antworten sagt: dass sie unter Isaak Angelus und dem Patriarchen Georgius II. Xiphilinus im Februar des Jahres 1203 (ά'σγ') der 13. Indiction veröffentlicht wurden. Allein Isaak II. regierte v. J. 1185—1195 und Georgius II. Xiphilinus war Patriarch v. Jahre 1193—1199. Nach der Conjectur, welche Beveridge Prolegg. I. p. XI. vorschlug, wäre das Jahr 1193 mit der 6. Indiction anzunehmen. Richtiger ist aber für die Veröffentlichung das Jahr 1195 zu setzen, welches wenigstens der 13. von Balsamon angeführten Indiction entspricht.

15. Die *ἀποκρίσεις* des Bischofes Johannes von Citrum, Zeitgenossen des Theodorus Balsamon auf die von dem Erzbischofe Cabasilas von Dyrrhachium vorgelegten Fragen:

a) Kann ein verheirateter Priester, welcher Mönch geworden, dessen Frau aber in die Tonsur des Mannes nicht einwilligt, zum Bischofe oder Erzbischofe befördert werden? Leuncl. I. 324 Σ. V. 405.

b) Kann jemand seinen Sohn mit dem Geschwisterkinde seines Täuflings die Ehe schliessen lassen? Leuncl. I. 325 Σ. V. 407.

c) Ist die Ehe bei der cognatio spiritualis im vierten Grade überhaupt zulässig? Leuncl. I. 326 Σ. V. 407.

d) Kann das Verlöbniss in einem gewissen Falle auch ohne die Einsegnung als giltig erachtet werden? Leuncl. I. 334 Σ. V. 419.

16. Abhandlung des Michael Chumnus, Chartophylax und späteren Erzbischofes von Thessalonica aus dem Ende des zwölften Jahrhundertes über die Grade der Verwandtschaft. Leuncl. I. 319—320 Σ. V. 397—398.

17. Abhandlungen (*πονήματα*) des Erzbischofes Demetrius Chomatenus von Thessalonica und Bulgarien aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes [1]).

[1]) Einzelne Angaben über diesen hervorragenden Kanonisten finden sich bei Baron. Ann. ad ann. 1193. XII. 850, Oudin Script. ecc. III. 12, Fabric. bibl. gr. XI. 408 Harl. Die wichtigsten Aufschlüsse über ihn und die gleichzeitigen kirchlichen Verhältnisse Bulgariens und Serbiens gibt aber der Cod. gr. 62 der Münchner Hofbibliothek.

a) Ueber die Ausdehnung der Eheverbote in der τριγένεια Cod. Monac. gr. 62 fol. 12 a—16 a, 27 a—28 a.

b) Ueber die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, sowie über die betreffenden Eheverbote fol. 16 a—20 b, gerichtet an Johannes Plytos; 20 b—23 a desselben Inhaltes an den Bischof von Croja; 23 b bis 24 b; 25 a—27 a; 27 a—28 a; 28 a—31 a an den Metropoliten Pedad von Corcyra; 32 b—33 b an Stephan Nemanja, Grossžupan von Serbien und Dioclea (1114—1200); 33 b—35 a an Theodorus Ducas Comnenus; 40 a—41 a; 42 a—43 b auch im Σ. V. 437—440; 230 a—231 a und die Abhandlung im Σ. V. 421—427.

c) Ueber die Unterscheidung der Kinder, welche in der zweiten, dritten und vierten Ehe erzeugt werden. fol. 23 b—24 b.

d) Ueber den Einfluss der Verbrüderung (ἀδελφότης) auf die Eheschliessung. fol. 24 b—25 a; 301 b.

e) Ueber die Auflösung der Ehe α) wegen des ungesetzlichen Alters fol. 31 b—32 a; 39 a—39 b, β) wegen Blödsinnes und Mangels der Leistung der ehelichen Pflicht fol. 35 a—36 b gerichtet an den Bischof von Pelagonia; 227 a—228 a; 235 b—236 a; γ) wegen Angriffes des Mannes auf die Züchtigkeit der Frau fol. 41 a—42 a gerichtet an den Bischof von Pelagonia; δ) wegen Eintrittes des einen Ehegatten in den Mönchsorden fol. 45 b—47 a; 232 a—233 a; 245 a—245 b; 301 a; ε) wegen böswilliger Entfernung des einen Ehegatten fol. 49 a—54 a; 54 a—55 a; 242 a—243 a; 243 b—244 a; 300 b; 301 b; ϛ) wegen Ehebruches fol. 196 b—197 b; 237 b—238 a; 238 a—238 b; 240 a—241 a; ζ) wegen lebensgefährlicher Nachstellungen des einen Ehegatten gegen den anderen fol. 226 b—227 a; 243 b—244 a; η) wegen falscher auf den Ehebruch der Frau gerichteter Anklage fol. 231 b bis 232 a; 243 a—243 b. ϑ) wegen der Erhebung des Mannes zur Bischofswürde fol. 290 a—292 a.

f) Ueber Verlöbnisse und deren Wirkungen, fol. 35 b—37 b gerichtet an den König Stephan von Serbien (seit 1220) [1]; 37 b—39 a an Constantinus Stroumitzes; 227 a—227 b; 231 a—231 b.

g) Ueber die Wirkungen unehelicher Verbindungen auf das Erbrecht der Kinder fol. 47 a—49 a; 72 a—73 a.

h) Ueber das Erforderniss der Einwilligung der Contrahenten, der Eltern oder deren Stellvertreter zur Schliessung der Ehe fol. 43 b—45 a; 236 b—237 a.

i) Ueber die zweite und dritte Ehe fol. 64 b—65 b; 68 b—69 a; 300 b; 301 b; 302 a.

k) Ueber die Einsegnung der mit einer Concubine geschlossenen Ehe fol. 237 a—238 a.

[1]) Vgl. Du Cange Fam. Byz. ed. Paris. p. 287. Venet. p. 229.

l) Ueber das durch die Hebung aus der Taufe entstehende Ehehinderniss fol. 241 a—242 a.

18. Die ἀποκρίσεις des Nicetas, Metropoliten von Heraklea aus der Zeit des Michael Paläologus (1261—1282. Vgl. Pachym. vita Mich. Palaeol. II. cap. 15. ed. J. Bekker) an den Bischof Constantinus [1]) auf die Fragen:

a) Kann ein βίγαμος von dem Bischofe seiner Diözese die den Bigamen zugestandene Einsegnung der Ehe erhalten?

b) Kann eine Frau zur zweiten Ehe schreiten, deren Mann seit drei Jahren in fremden Landen im Concubinate lebt?

c) Welcher Vorgang ist zu beobachten, wenn nach der Einsegnung des Verlöbnisses und ohne dass eine copula carnalis mit der Braut eingetreten wäre, sich der Bräutigam mit der künftigen Schwiegermutter vergeht?

d) Darf eine Mutter ihre Tochter mit dem Täuflinge ihrer Schwester vermählen?

e) Kann ein δίγαμος Priester werden? Leuncl. I. 310—311 Σ. V. 441—442.

19. Brief des Nicephorus Chartophylax aus dem 13. Jahrhunderte, in welchem auf die Anfrage des Mönches Theodosius zwei Punkte festgestellt werden:

a) Ein gegen die kanonische Vorschrift zweimal verheirateter Priester darf an keiner geistlichen Verrichtung mehr theilnehmen.

b) Leibeigene, deren Ehe nicht eingesegnet ist, werden von den Sacramenten ausgeschlossen. Leuncl. I. 342 Σ. V. 399—400.

20. Schreiben des Erzbischofes Gregorius von Achrida (τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας) aus der Mitte des 14. Jahrhundertes (vgl. Cantacuz. I. c. 46) an den Bischof Theodosius von Pelagonia und Prilapus über die Zulässigkeit der Ehe im vierten Grade der τριγένεια. Cod. Vindob. gr. 2. fol. 378 a—379 a.

21. Sendschreiben des russischen Metropoliten Photias (1409—1431) an den Erzbischof Johann von Novgorod v. J. 1410 über verschiedene eherechtliche Punkte. Im Auszuge in Karamsin's Russ. Gesch. V. Note 252.

22. Vier Prozessbeschreibungen im 14. Jahrhunderte auf der Insel Cypern im Vulgärdialecte verfasst. Im Cod. Paris. gr. 1391:

a) Ueber jene, welche ein Verlöbniss geschlossen haben, aber die Ehe verweigern. fol. 10—14;

b) über Ehemänner, die des Beischlafes nicht pflegen können. fol. 17—20;

[1]) In der Kormčaia Kniga Abtheil. III. cap. 54, wird er Constantinus von Pamphilien genannt.

c) über jene, welche ihre Frauen verlassen und mit ihnen nicht leben wollen. fol. 25—28;

d) über jene, welche die Ehe oder ein Verlöbniss auflösen wollen, weil der Vater des einen Contrahenten den anderen aus der Taufe gehoben hat. fol. 32—36.

23. Abhandlung eines ungenannten Verfassers über die Verwandtschaftsverhältnisse, verfasst im Auftrage des Patriarchen Jeremias I. von Constantinopel (1520—1543). Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 373 a—378 a und Cod. Paris. gr. 1281 fol. 160 a—171 a. Vgl. Martin. Crusius Turcograecia p. 153—164. Im serbischen Nomokanon des Klosters Šišatovac, welcher eine vom Presbyter Zacharias Marafara verfertigte Uebersetzung dieser Abhandlung enthält, wird fol. 121 a der Chartophylax Manuel als der Verfasser derselben genannt.

24. Verhandlungen des Moskauer Concils vom Monate April des Jahres 1572 über die vierte Ehe des Zaren Iwan IV. Vasiljevič, bei Karamsin IX. 193 sqq.

25. Die Confessio des Metrophanes Kritopulos (*ὁμολογία τῆς ἀνατολικῆς ἐκκλησίας*) vom Jahre 1623. Die kanonischen Vorschriften über die Ehe bei Kimmel II. p. 142. 146. 147. 148. 149. 150.

26. Kanonisches Schreiben eines ungenannten Verfassers über die ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehen. Cod. Bodlei. 158 fol. 219 b.

27. Abhandlung eines ungenannten Verfassers über die wegen der Unrechtmässigkeit der Ehe zu verhängenden Kirchenstrafen (*περὶ ἐπιτιμίων*). Cod. Bodlei. 264 fol. 160 a b.

28. Abhandlung eines ungenannten Chartophylax über die Kirchenbusse der *δίγαμοι* und *τρίγαμοι*. Cod. Bodlei. 264 fol. 163 a—165 a.

29. Zwei Sammlungen, von denen in der ersten specielle eherechtliche Bestimmungen (*κανόνες μερικοὶ περὶ γάμων*) und in der zweiten eherechtliche Fragen und Antworten enthalten sind. Cod. Bodlei. 264 fol. 177 a b und fol. 180 b.

30. Zahlreich sind die Schriften ungenannter Verfasser über Eheverbote (*περὶ κεκωλυμένων γάμων*) mit beigefügten Verwandtschaftstabellen, welche letztere von den Patriarchen Alexius (*Σ*. V. 36. 37), Michael Cerularius (*Σ*. V. 46) und Johannes VIII. Xiphilinus (*Σ*. V. 56) auch in die Synodaldecrete aufgenommen wurden. Solche Abhandlungen finden sich im Cod. Bodlei. 205 fol. 14 a—17 b; Cod. gr. (nicht numerirt) des Christ College in Oxford fol. 166 a; Cod. Marcian. 174 a; Codd. Paris. gr. 1281 fol. 172 b; 1355 fol. 311 a bis 312 a; fol. 314, fol. 330 a; 1363 A. fol. 233 in der von einem Athosmönche angelegten kanonischen Sammlung; 1372 fol. 88 a—119 b; 1391 fol. 113 b — 119 b; Cod. jur. gr. Vindob. 13 fol. 81 b — 91 a.

§. 7. **Handschriftliche kanonische Quellen.** Nebst den in den Bib–

liotheken Russlands vorhandenen Handschriften konnten in der vorliegenden Arbeit nicht benützt werden:

1. Eine Abhandlung *περὶ γάμων κωλυομένων καὶ μὴ κωλυομένων* im Cod. Bologninus B. IV. 67. pag. 1012—1013 beginnt: *Ἰστέον ὡς ἡρμηνεύθη* endigt: *ὀφείλει ὑβρίζεσθαι ἀνδρόγυνον*. Vgl. Zeitschrift für Gesch. d. R. W. VIII. 320—332.

2. Eine Abhandlung des Hieromonachos Joasaph über die Ehe an Gregorios Drazinos gerichtet, welche im Cod. *τῶν Ἰβήρων* 14. (Kloster Iviron) auf dem Berge Athos enthalten ist.

3. Die Abhandlungen über die Ehe und die Verwandtschaftsgrade in den Handschriften der Klöster des Berges Athos: *τοῦ Βατοπεδίου* 15; *τοῦ Ἐσφιγμένου* 1; *τῶν Ἰβήρων*. 7. 8. 14. 23; *τῆς ἁγίας Λαύρας* 9. 14; Codd. Palat. 55. 219. 233. 256. 369. 371. Cod. Laurent. X. 1; V. 40.

§. 8. II. Civilrechtliche Quellen.

Hauptquellen. Zu diesen gehören zunächst die unmittelbar von den Kaisern bestätigten Gesetze und Gesetzsammlungen. Die Zeitangabe ihrer Promulgirung ist bei den meisten erhalten. Von ihnen fallen in die Zeit vor Justinianus:

1. Die lex Julia de adulteriis vom Jahre 18 v. Ch. Wesentliche Bestimmungen derselben nahmen die Justinianischen Rechtsbücher und aus diesen die Basiliken auf, wo sie die Grundlage des tit. 37 des 40. Buches bilden: *Νόμος Ἰουλίου περὶ τῶν ἐν μοιχείᾳ ἐνεχομένων καὶ περὶ παρθένων καὶ χηρῶν*.

2. Die Constitutionen der römischen Kaiser seit Hadrianus bis Justinianus, von denen der grössere Theil in den Codex repetitae praelectionis aufgenommen wurde, der kleinere aber im Codex Theodosianus und bei einzelnen Schriftstellern erhalten ist. Die chronologische Uebersicht der eherechtlichen Bestimmungen bis Justinianus gibt Hänel's: Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Justinianum latarum. Leipzig 1857.

§. 9. Für die I. Periode des byzantinischen Rechtes von Justinianus bis Heraclius (527—610).

1. Die Justinianischen Rechtsbücher [1]).

α) Digestorum libri L. Sie wurden am 16. December 533 publicirt und erhielten am 30. December desselben Jahres Gesetzkraft. Der Text der Pandekten, bei den Byzantinern ausschliesslich Digesten genannt, dessen man sich bei der Ausarbeitung der Basiliken und anderer Gesetzsammlungen bediente, wich von jenen der bekannten Florentinerhandschrift nicht ab. Die

[1]) Der vorliegenden Arbeit liegt mit Rücksicht auf die für die griechischen Texte angewendete Sorgfalt zu Grunde: Corpus Juris Civilis ed. Alb. et Maur. Kriegel, Aem. Hermann, Ed. Osenbruege. 8. Auflage. Leipzig 1858.

byzantinischen Juristen und die Kanonisten, sowie die Scholien allegiren sie in folgender Weise: *βίβ. κγ', τιτ. β', διγ. μέ, θεμα δ'.* (lib. XXIII tit. 2. fr. 45. §. 4).

β) Institutionum libri IV. Publicirt am 21. November 533 erhielten sie zugleich mit den Pandekten Gesetzeskraft. Sie verloren im Oriente schon frühzeitig die Anwendung, theils weil der frühere Text des Codex und die Pandekten bereits die wichtigeren Bestimmungen enthielten, theils weil die griechische Paraphrase der Institutionen, welche Theophilus verfasste, in allgemeinen Gebrauch kam. Von den Scholien der Basiliken werden die Institutionen gewöhnlich mit blosser Anführung des Buches und Titels allegirt als: *ἰνστιτ. δ', τιτ. ς'.* (Instit. lib. IV. tit. 6).

γ) Codex repetitae praelectionis in XII Büchern, unter gleichzeitiger Aufhebung des älteren Codex am 16. November 534 von Justinianus bestätigt. Von den darin enthaltenen kaiserlichen Rescripten seit Hadrianus (117) bis Constantinus den Gr. und von den Edicten seit Constantinus bis Justinianus (534) sind die des letzteren Kaisers öfters in griechischer Sprache promulgirt worden. Diese griechischen Texte finden sich, da sie bei der Unkenntniss dieser Sprache im Abendlande nicht beachtet wurden, nur noch in den Bruchstücken des Veroneser Palimpsestes und zerstreut in einigen anderen Handschriften vor. Ueber ihre Restitution aus den kanonischen Quellen und den Basiliken vgl. K. Witte: Die leges restitutae des Justinianischen Codex. Breslau 1830, und: Beiträge zur Revision des Justinianischen Codex von F. Biener und G. Heimbach. Berlin 1833 Die Allegation ist: *ε' βιβ. τοῦ κώδικος, τίτ. δ', διάταξις ε'* (Cod. lib. V. tit. 4. constit. 5).

δ) Novellae constitutiones (*νεαραὶ διατάξεις*). Von den fünf Sammlungen, als 1. der Sammlung von 168 Novellen, von denen jedoch nur 157 dem Justinianus gehören, 2. dem *πλάτος τῶν νεαρῶν*, 3. der Collection des Pseudo-Eustathius, 4. der Collection des Athanasius und 5. der aus ihnen abgeleiteten Sammlungen war die erste überwiegend im Gebrauche. Die orientalische Kirche bediente sich bei der Anwendung der Novellen gewöhnlich des Commentars des Athanasius, der eine eigene, jedoch verloren gegangene Sammlung benützte, in welcher die Novellen dogmatischer Weise, wie diess bei der Redaction des Codex der Fall war, abgetheilt waren. Dieser Commentar findet sich in den Anecdota von M. G. Heimbach Leipzig 1838 I. p. 1—184. Die Benützung desselben bei der Abfassung der *συναγωγή* des Pseudobalsamon (bei Voell. et Just. II. 1223—1376) und des Nomokanon des Photius hat Heimbach in der Einleitung zu den Anecdota XLIV—LIII nachgewiesen.

Als Anhang zu den Novellen Justinian's gehören hieher die zweite und dritte Novelle des Kaisers Justinus II. Die erstere vom J. 566 findet sich in der Sammlung der 168 Novellen Justinian's als die 140. angeführt. Sie

gestattet wieder die Trennung der Ehe ex consensu (*κατὰ συναίνεσιν*) [1]. Die letztere vom 19. Jänner 566 eifert gegen die Heiraten, welche Christen mit den Ungläubigen in den Provinzen Mesopotamien, Osroëne und Euphratensis eingegangen hatten.

§. 10. **Für die zweite Periode von Heraclius (610—641) bis Basilius den Macedonier** (867—886), welche in der Entwickelung des byzantinischen Rechts überhaupt eine Lücke bildet, beziehen sich auf das Eherecht:

1. Die Ecloga Leo's des Isaurers und seines Sohnes Constantinus Copronymus in 18 Titeln. Sie entstand im Jahre 740 und ist mit der Justinianischen Gesetzgebung fast gar nicht in Einklang zu bringen. Unter sichtlich fremden Einflüssen verfasst, beleuchtet sie jedoch in anschaulicher Weise die Sitten und Rechtssätze jener Zeit. Für das Eherecht enthält sie gleichfalls wesentliche Abweichungen vom Justinianischen Rechte; so hinsichtlich der Nothwendigkeit des Consenses von Seite der Cognaten, der Form der Verlöbnisse und des Alters der Contrahenten. Wenn auch später der Kaiser Basilius der Macedonier in seinem Prologe zum Prochiron vom J. 870—878 gegen diese Ecloga eiferte (Prochir. p. 9. §. 2. ed. Zachar.) und einige Jahre darauf die Epanagoge des Basilius, Leo und Alexander (vom J. 879—886) dieselbe als einen Umsturz der Dogmen und als eine Auflösung (*κατάλυσις*) der Gesetze bezeichnete (Zachar. Prochir. LXX und Collect. p. 62. prooem.), so muss ihre Bedeutung doch nicht gering gewesen sein, da die Handschriften bis in das Jahr 1391 reichen. Ueber ihren Einfluss auf die kanonischen Bücher der Slawen vgl. Fr. Biener de Collectionibus Can. eccl. graecae p. 47. 57. 69.

Von der Ecloga wären früher nur die Titel 1—7. 16. 18 aus Leuncl. II. 100—133 bekannt. Später erschienen Fragmente in Zachar. Prochir. XXXIII—XL, gegenwärtig findet sie sich vollständig in Zachariä's Collectio librorum juris Gr.-Rom. Leipzig prolegg. p. 3—8 und p. 9—52.

Die Titel 1. 2. 3 (bei Leuncl. als tit. 11. 12. 13) behandeln das Eherecht.

2. Die Novelle der Kaiser Leo IV. und Constantinus (776—780) über die durch die Hebung aus der Taufe begründete geistliche Verwandtschaft (*συγγένεια πνευματική*). In Zachar. delin. hist. J. G. R. p. 13. Zachar. J. G. R. III. 49. Σ. V. 241.

3. Die Novelle der Kaiserin Irene (797—802) über die vierte Ehe und die Ehe mit leibeigenen Personen. Leuncl. I. 278. Zachar. delin. hist. J. G. R. p. 13. Zachar. J. G. R. III. 60. Σ. V. 252.

[1]) Die Bestimmung dieser Novelle wurde von Basilius dem Macedonier wieder aufgehoben. Vgl. Prochir. XI. 4. Epan. XXI. 4. schol. f. bei Zachariä: Collectio libr. jur. G. R. p. 137. Sonach fehlt sie auch in den Basiliken. Vgl. Schol. 2. zu Basil XXVIII. 7. 8 und Balsam. ad Phot. Nomoc. XIII. 2.

4. Die Novelle eines ungenannten Kaisers über die Trennung der Ehe ex consensu (*κατὰ συναίνεσιν*). Sie erscheint in der Ecloga privata aucta tit. II. 7. Zachar. Coll. p. 6 und kürzer in der Epanagoge tit. XXI. 4. (Zachar. Collectio p. 137), mit der Bemerkung des Scholiasten: *ὁ μὲν παρὼν νόμος οὕτω τοιαῦτα λέγει, ἡ δὲ νεαρὰ* (die 117. Novelle Justinian's) *καὶ ἡ τοῦ ἡμετέρου εὐσεβοῦς βασιλέως ψῆφος* (ohne Zweifel Prochir. XI. 4 Basilius des Macedoniers) *ἀντιφέρεται*. Bei Zachar. J. G. R. III. 61.

5. Fragment der Novelle eines ungenannten Kaisers über die Eingehung der zweiten Ehe. Zachar. Anecdota. p. 195. Zachar. J. G. R. III. 63.

§. 11. **Für die dritte Periode von Basilius dem Macedonier bis Constantinus XI.** (867—1028). Die Stürme der Isaurischen Zeit hatten in manchen Disciplinen die Erinnerung des alten Rechtszustandes verwischt; Dunkelheit und Verwirrung hatten statt desselben eingerissen. Zugleich waren neue Verhältnisse und Rechtsanschauungen entstanden, theilweise barbarischen Stämmen angehörig, welche in das byzantinische Reich übersiedelten oder in Verkehr mit ihm geriethen. Diese Umstände bestimmten den Kaiser Basilius den Macedonier zu einer Reform der Gesetzgebung, welche die veralteten Gesetze ausscheiden oder soweit es thunlich wäre, verbessern, die schwerfällige Masse des Giltigen aber in einer nach Abschnitten gesonderten Sammlung zusammenfassen sollte [1]).

Der Weg, welchen Basilius dafür einschlug, war folgender: 1. Es wurde ein Handbuch (*πρόχειρος νόμος*) verfasst, welches als Einleitung in die Rechtswissenschaft dienen sollte. Dann wurden 2. sowohl die hergebrachten als die veralteten und nunmehr ungiltigen Gesetze in besondere Sammlungen gebracht. Darauf folgte 3. eine Revision der alten Gesetze (*ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων*), von denen die noch bestehenden in sechzig Bücher abgetheilt wurden. Diese revidirte Sammlung erhielt später den Namen „Basiliken." Endlich wurde 4. noch eine zweite Ausgabe des *πρόχειρος νόμος* veranstaltet, welche unter dem Namen der Epanagoge (*ἐπαναγωγὴ τῶν νόμων*) bekannt ist [2]). So entstanden folgende civilrechtliche Sammlungen:

I. Das Prochiron (*ὁ πρόχειρος νόμος*), welches in meist kurze Sätze aus früheren Bearbeitungen und Uebersetzungen des Justinianischen Rechtes, der Ecloga und der Constitutionen des Kaisers Basilius des Macedoniers zusammengefasst ist. Es wurde von diesem Kaiser und seinen Söhnen Constan-

[1]) Theophan. cont. Vita Basil. cap. 33. ed. Im. Becker. Bonn. Cedren. III. 446. Venet. II. 569. Paris. Vgl. die Einleitungen des Basilius zum Prochiron und die Epanagoge in Zachar. Prochir. p. 8 und 10 mit der praef. LXIX—LXX.

[2]) Einen ähnlichen Weg sollte auf Befehl der Kaiserin Elisabeth die russische Legislation einschlagen; doch wurde im Jahre 1754 dieser wegen des langsamen Fortschreitens der Arbeit aufgegeben. Vgl. Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois Russes. Saint-Petersbourg 1833.

tinus VIII. und Leo dem Philosophen im Jahre 870 veröffentlicht und enthält vierzig Titel, von denen die eilf ersten das Eherecht umfassen. Diese vorzugsweise Berücksichtigung des Eherechtes wird in der Einleitung mit den Worten begründet: *τῆς μέντοι παρούσης πραγματείας ἀρχὴ τέθειται, ὁπόθεν καὶ ἡ καθ' ἡμᾶς φύσις τὴν ἀρχὴν εἴληφεν.* Ausgabe: *Ὁ πρόχειρος νόμος.* Imperatorum Basilii, Constantini et Leonis Prochiron edidit C. E. Zachariae. Heidelbergae 1837.

Das Prochiron begründete eine neue Aera in der byzantinischen Legislation. Alle späteren Arbeiten und Sammlungen waren nur eine weitere Ausführung des Gedankens, welcher dem Prochiron zu Grunde lag. Auch spricht die grosse Anzahl der Handschriften für dessen verbreitete Anwendung. In der im Jahre 1345 verfassten Hexabiblos des Harmenopulos, welche bis heute im Oriente angewendet wird, bildet es fast ausschliesslich die Grundlage. Die Kanonisten schöpften oft daraus die Stellen des bürgerlichen Rechtes und die Völker der orientalischen Kirche zählen es zu den Quellen ihres kanonischen Rechtes. In das Russische übersetzt, bildet es das 48. Capitel der Kormčaia Kniga. Eine arabische Uebersetzung desselben findet sich in einer Handschrift der kaiserlichen Bibliothek in Paris.

II. Wie schon bemerkt wurde, theilte Basilius der Macedonier die alten Gesetze in zwei Theile. von denen der eine die ausser Gebrauch gekommenen, der andere die noch zu Recht bestehenden enthielt. Diese letztere Masse (*τὸ πᾶν κῦμα*) theilte er unter Anwendung von Verbesserungen in vierzig Bücher. Sie hiessen: *ἡ ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* oder auch *ἡ συμπολιτεία τῶν νόμων.* Ihr Text ist verloren gegangen [1]). Da Photius, welcher den Nomokanon im J. 883 veröffentlichte, ihrer nicht gedenkt, doch aber höchst wahrscheinlich an deren Abfassung betheiligt war [2]), so scheinen sie gegen das Ende des Jahres 884 vollendet worden zu sein.

III. Die Epanagoge. Nach dieser *ἀνακάθαρσις* revidirt und verbessert erschien um das Jahr 884 die *ἐπαναγωγὴ τοῦ νόμου* als eine Umarbeitung des Prochiron gleichfalls in 40 Titeln. Sie findet sich in Zachariä's Collectio libror. jur. Gr.-Rom. Leipzig 1852 p. 61 bis 217 und enthält nur in dem Titel, welcher über die Verlöbnisse handelt, Abweichungen vom Prochiron, stimmt aber für das Eherecht sonst mit diesem überein. In der Zählung ist Epan. tit. 14 = tit. 1 Proch.; E. 15 = 2. 3 P.; E. 17 = 7 P.; E. 18 = 8. 9 P.; E. 19. 20 = 10 P., E. 21 = 11 P.

IV. Die Basiliken. Die *ἀνακάθαρσις* des Basilius gerieth bald in Vergessenheit durch die von Leo dem Philosophen veranlasste Umarbeitung, welche zwischen 901—911 unter dem Namen des Kaisers Leo und seines

1) Beziehungen auf diese *ἀνακάρθασις* enthalten die Novellen Leo's des Philosophen 1 und 71, sowie die Einleitung zur Epanagoge.

2) Vgl. Zachar. Prochir. LXXXIII—LXXXIV und p. 303.

Sohnes Constantinus veröffentlicht wurde. Sie erhielt im Oriente nach der früheren Sammlung den Namen *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων*, wird aber gewöhnlich unter dem Namen der Basiliken (*τὰ βασιλικὰ*, scil. *νόμιμα*) angeführt. Wegen der Eintheilung nach sechs Hauptmaterien (*ἐν τεύχεσιν ἕξ*) hiess sie auch *ἑξάβιβλος*, wegen der nunmehrigen Abtheilung in sechzig Bücher, *τὸ ἑξηκοντάβιβλον*, sonst auch *ὁ βασιλικὸς* (scil. *νόμος*). Die Basiliken sind das grösste Monument byzantinischer Jurisprudenz, obschon sie nur auf dem Justinianischen Rechte beruhen, und die geringe Selbstständigkeit, sowie der Mangel an schöpferischer Kraft in der byzantinischen Rechtsgelehrsamkeit eine radicale Reform der Legislation nicht zu Stande kommen liessen. Die sechzig Bücher (*βιβλία*) sind in Titel (*τίτλα*), diese wieder in Capitel (*κεφάλεια*) und diese in Paragraphen (*θέματα*) abgetheilt. Zur Zeit der Abfassung der Basiliken wurden die lateinischen Texte bereits nicht mehr verstanden; desshalb mussten abgesehen von der Paraphrase des Theophilus und des griechischen Textes der Novellen grossentheils nur die griechischen Bearbeitungen der übrigen Gesetze Justinian's als Quellen dienen, wobei das Verfahren so eingehalten wurde, dass die Titel nach Materien geordnet wurden und jeder die betreffenden Bestimmungen aus den sämmtlichen Justinianischen Rechtsbüchern erhielt. Da vorzugsweise in den acht ersten Titeln des achtundzwanzigsten Buches das Wesen, die Eingehung und die Auflösung der Ehe behandelt werden, so ist beispielsweise der fünfte Titel dieses Buches über die verbotenen Ehen (*περὶ κεκωλυμένων γάμων*) aus den Institutionen III. 2. de legitima adgnatorum successione, Instit. I. 10. de nuptiis, dann einem grossen Theile des zweiten Titels des XXIII. Buches der Digesten de ritu nuptiarum, den Titeln 5—8 des V. Buches des Codex, de incestis nuptiis, de interdicto matrimonio sqq. und dem siebenzehnten Capitel der 22. Novelle zusammengesetzt. Andererseits enthält der siebente Titel desselben Buches, wenn man D. XXIV 2. 1—9 und Cod. V 17. 1—5 und 12 abrechnet, Auszüge aus den Novellen allein, und zwar aus Nov. 117. 134. und 22.

Die angeführten acht Titel des liber XXVIII der Basiliken, welche das Eherecht betreffen, erhalten eine Ergänzung durch die aus älteren Rechtslehrern entnommenen Scholien und zwar für tit. 1—4: die Scholien des Stephanus, Cyrillus und des Anonymus (auch als Enantiophanes bezeichnet), für tit. 5: die Scholien des Stephanus, Anonymus und Enantiophanes, für tit. 7—8: die Scholien des Dorotheus, Cyrillus und des Anonymus [1]).

Ausgabe: Basilicorum libri LX. Post Annibalis Fabroti curas ope Codd. Mss. a Gustavo Ernesto Heimbachio aliisque collatorum integriores cum scholiis edidit, editos denuo recensuit, deperditos restituit, translationem latinam et annotationem criticam adiecit D. Carolus Guilielmus Ernestus Heimbach,

[1]) Ueber den Werth dieser Scholien vgl. C. E. Zachariä in Richter's und Schneider's kritischen Jahrbüchern für deutsche R. W. XVI. 818 sqq.

antecessor Jenensis. Leipzig 1833—1850 V vol. mit einem Supplementbande. Diese Ausgabe bildet für die neueste Zeit den Glanzpunct der byzantinischen Jurisprudenz. Für das Studium des kanonischen Rechtes bietet sie jedoch insoweit eine Schwierigkeit, als die von den Kanonisten aus den Basiliken gezogenen Citate mit der Zählung dieser Ausgabe oft nicht übereinstimmen. Es bedarf daher einer näheren Vertrautheit mit der Einrichtung und dem Inhalte der Basiliken, um die kirchlichen Documente mit dieser Ausgabe zu vergleichen.

§. 12. Fortgesetzter Gebrauch der griechischen Bearbeitungen der Justinianischen Rechtsbücher in der Kirche. Neben den Basiliken behielten die griechischen Bearbeitungen der Justinianischen Rechtsbücher ihr Ansehen. So entstand im Jahre 920, dem ersten des Kaisers Romanus Lecapenus, die auch von den späteren Juristen viel benützte *ἐκλογὴ νόμων ἐν ἐπιτόμῳ ἐκτεθειμένων* (Ecloga legum in Epitome expositarum) in 45 Titeln, unabhängig von den Basiliken und deren Scholien [1]). Das *ὑπόμνημα* des Eustathius Patricius vom April d. J. 1025, welches über die Ehe zweier Consobrinen mit zwei anderen Consobrinen handelt, macht der Basiliken nicht ein einziges Mal Erwähnung, sondern beruft sich immer auf Fragmente des Justinianischen Rechtes. Diese Fragmente finden sich allerdings auch in den Basiliken, aber die Art und Weise, wie Eustathius sie anführt und die Hinweisungen auf Paulus und Modestinus, verrathen zu sehr jenes System, welches wohl bei den Commentatoren des sechsten Jahrhundertes, nicht mehr aber nach der Publication der Basiliken üblich war. Michael Psellus, welcher im Jahre 1070 in seiner Synopsis der Gesetze von vers. 1—11 die Justinianischen Rechtsbücher als Quelle derselben anführt, ist von vers. 363 sqq. beschäftigt, das Recht der Novellen Justinian's auseinanderzusetzen. Es bedarf nicht erst der Anführung jener Handschriften der Novellen, welche im 13. und 14. Jahrhunderte enstanden [2]), sondern es genügt der Hinweis auf den Commentar des Balsamon zum Nomokanon des Photius, aus welchem ersichtlich wird, dass dieser Kanonist noch immer die sämmtlichen Theile der Legislation Justinian's vor sich hatte.

Dennoch hatte sich allmälig im Oriente die Ansicht entwickelt, dass die Basiliken als ausschliessliche Quelle, als erster und letzter Grund byzantinischer Rechtswissenschaft angesehen und die älteren griechischen Bearbei-

[1]) Die 23 ersten Titel finden sich im II. Bande von Zachar. J. G. R. p. 267—431. Darunter für das Eherecht: tit. 20. *περὶ μνηστείας καὶ ἀῤῥαβῶνος*, tit. 21. *περὶ δωρεῶν μνηστείας*, tit. 22. *περὶ κεκωλυμένων γάμων*, tit. 23. *περὶ ὅρου καὶ διαθέσεως γάμου*, tit. 24. *περὶ λύσεως γάμου καὶ τῶν αἰτιῶν αὐτοῦ, καὶ περὶ παίδων νόθων καὶ ἀθεμιτογαμίας*, tit. 25. *περὶ δευτερογαμούντων καὶ πρὸ γάμου δωρεᾶς καὶ περὶ τῶν πενθούντων γυναικῶν καὶ ἀναργυρίας προικός*, tit. 26. *περὶ διαλυομένου συνοικεσίου καὶ περὶ ποίῳ τρόπῳ ἀπαιτεῖται ἡ προὶξ καὶ περὶ διατιμήσεως αὐτῆς*. Die Titel 24—26 der Vaticanischen Handschrift 2075 fehlen bei Zachariä.

[2]) Mortreuil Histoire du droit byzantin. Paris 1846 III. 202.

tungen vom praktischen Gebrauche ausgeschlossen werden müssten. Diese Ansicht findet sich insbesondere in dem im Jahre 1072 verfassten *ποίημα νομικὸν* (opus juridicum) des Michael Attaliata ausgesprochen und gab später den eigenthümlichen Anlass zum Commentar des Balsamon. Es hatte nämlich Leo, der Metropolit von Amasea, das erledigte Bisthum von Aminsos ungeachtet einer dreifachen Mahnung des Patriarchen Michael Anchialus unbesetzt gelassen. Der Patriarch behauptete nun nach Novelle 123 cap. 1. (Nomok. I. 9.) berechtigt zu sein, selbst einen neuen Bischof zu ernennen und zu ordiniren. Es wurde erwidert, dass die Stelle der 123. Novelle, weil in den Basiliken nicht enthalten, auch desshalb keine Anwendung finden dürfe. Dagegen bemerkte der Patriarch, dass die Stelle doch im Nomokanon enthalten sei, welchen die Kirche als ein heiliges Buch achte. Da der Kaiser, vor welchen diese Angelegenheit gebracht wurde, sich mit den angesehensten Räthen gegen den Patriarchen erklärte, so gab dieser seine Ansicht auf, erklärte sich aber darum auch für die Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung des Nomokanon. Es waren also im XII. Jahrhunderte der Kaiser und seine Räthe überzeugt, dass das blosse Nichtvorhandensein eines Gesetzes in den Basiliken den Justinianischen Rechtsbüchern derogire und auch der Patriarch konnte kaum anderer Meinung gewesen sein. Denn nicht auf den Fortbestand der Auctorität der Justinianischen Gesetze hatte er sich berufen, sondern lediglich auf den Umstand, dass die Stelle der 123. Novelle durch die Aufnahme in den Nomokanon eine lex canonizata geworden sei. Dieser Anschauung folgten wie die Gerichtshöfe so auch die meisten praktischen Juristen und es ist erklärlich, dass sich auch Balsamon ihnen anschloss [1]).

Allein der Kirche konnte es nicht gleichgiltig sein, ihre bisherigen Bücher, welche auf den Justinianischen Gesetzsammlungen beruheten und mit den Basiliken in keinem dogmatischen Widerspruche standen [2]), so leichthin aufzugeben und neuerdings das aus den Basiliken zusammenzusuchen, was auf ihre Satzungen Bezug hatte. Der Nomokanon des Johannes Scho-

[1]) Eine treffende Zurechtweisung gegen diesen ausschliesslichen Gebrauch der Basiliken gibt der gründliche, leider ungenannte Verfasser der *μελέτη περὶ ψιλῶν συμφώνων.* bei Leuncl. II. 199: *ἔχουσι γάρ τι* (nämlich die Digesten) *τῶν βασιλικῶν περισσότερον; οἱ μὲν γὰρ ἐκεῖνα μετιόντες καὶ τῆς ἐκείνων εὐφραδείας καὶ πλατύτητος ἐμφορούμενοι, εὐκόλως καὶ τοῖς βασιλικοῖς ἐπιβάλλουσι, καὶ ἀμφοτέρων ἴσασι τὰς δυνάμεις· οἱ δὲ τοῖς βασιλικοῖς ἐνησχολημένοι καὶ μόνοις, οὐ ταῦτα σχεδὸν καλῶς καθορθοῦσι τὰ σπουδαζόμενα, καὶ ἀνάγκη πάντως αὐτοὺς τῆς ἐκείνων ἐκπίπτειν γνώσεως.*

[2]) Johannes Scholasticus sagt in der Einleitung zu seiner Collectio LXXXVII Capitulorum zu tit. 1 bei Heimbach Anecdota II. 208 über die von ihm benützten und mit den Kirchenregeln übereinstimmenden Novellen: *ἐκ τῶν σποράδην καὶ ἐκφωνηθεισῶν ὑπὸ τῶν τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ μετὰ τὸν κώδικα θείων νεαρῶν διατάξεων, αἵτινες οὐ μόνον τοῖς τῶν ὀρθοδόξων ἡμῶν πατέρων ἀκολουθοῦσι κανόσι, ἀλλὰ γὰρ τὴν ἐκ βασιλικῆς ἴσχυος αὐθεντίαν.*

lasticus und des Photius hatten sich so fest eingebürgert, dass sie durch keine neue Collection verdrängt werden konnten. Die Kirche hatte um somehr Grund, ihre Bücher beizubehalten, als es bei dem grossen Umfange der Basiliken nicht zu erwarten war, dass sie sich unter der ganzen orientalischen Christenheit verbreiten würden. Fast zwei Jahrhunderte nach ihrer Abfassung schrieb der Patriarch Marcus von Alexandria an Balsamon, dass die sechzig Bücher, welche man Basiliken nenne, in Aegypten noch unbekannt wären und man hinsichtlich ihres Inhaltes in voller Dunkelheit schwebe [1]). Von einem ungenannten Kanonisten aus der nächstfolgenden Zeit findet sich in einer Handschrift des Balsamon die Bemerkung, dass der Nomokanon L capitulorum und die Collectio Constitutionum Ecclesiasticarum sich auch nach der Publication des Balsamon in den Händen vieler Geistlichen befanden, wozu noch beigefügt werden kann, dass selbst in den jüngsten Handschriften des Commentars des Balsamon gleichfalls die Nomokanones des VI. Jahrhundertes enthalten sind [2]).

Aus der Einleitung des Kaisers Leo's zu den Basiliken ist weiters ersichtlich, dass es dem kaiserlichen Urheber derselben weit weniger um eine Derogation der Justinianischen Gesetze zu thun war, welche auch wirklich nirgends ausgesprochen ist, als um eine ausführliche und übersichtliche Sammlung. Vielmehr wird in den Basiliken ausdrücklich das römische Recht als ein giltiges Subsidiarrecht erklärt, welchem man in allen Fällen folgen müsse, in welchen die Basiliken nicht ausreichen [3]). Wollte man den Grundsatz soweit treiben, dass dabei jede Ergänzung durch die früheren Gesetze ausgeschlossen blieb, so liesse sich nicht begreifen, warum Kanonisten, wie Zonaras, Aristenus und Blastares eines solchen nirgends erwähnen. Wie Balsamon selbst in seinen Meditationen Stellen des römischen Rechts citirt, welche in den Basiliken fehlen, so ist überhaupt Vieles aus demselben in der Kirche giltig geblieben, was in diese nicht aufgenommen wurde. Als Beispiel dafür kann dienen, was nach dem Vorgange des römischen Rechtes im Prochiron IV. 22. 23. = Harmenop. IV. 4. §. 23. 24 über den Zwang zur Eingehung der Ehe; Proch. IV. 25 = Harmenop. IV. 7. §. 33 über die vierte Ehe; Prochir. IV. 26 = Harmenop. IV. 7 §. 34 über den Concubinat; Prochir. IV. 27 = Harmenop. IV. 4. §. 26 über die heimliche Einsegnung der Ehe; Prochir. XI. 4 = Harmenop. IV. 12 §. 11 über die

1) Σ. IV. 451. *τὰ ἑξήκοντα βιβλία τῶν νόμων, τὰ λεγόμενα βασιλικὰ οὐ διεδόθησαν εἰς τὰς χεῖρας ἡμῶν· διὰ τοῦτο νυκτοβατοῦμεν, ὅσον τὸ εἰς αὐτὰ ζητοῦμεν οὖν μαθεῖν, εἰ ἐντεῦθεν κατακρινόμεθα.* Balsamon tröstete den Patriarchen, dass eine solche Unbekanntschaft mit dem Gesetze Nachsicht verdiene.

2) Beveridge Synod. II. appar. p. 127—128.

3) Basil. II. 1. 41. *εἰ δὲ τοῦτο* (die Basiliken) *ἐκλείπει, ἀκολουθεῖν δεῖ τοῖς πλησιάζουσι πράγμασι καὶ ἐοικόσι τῷ ζητουμένῳ· εἰ δὲ μήτε ταῦτα εὑρίσκεται, τότε τὸ νόμιμον, ᾧτινι ἡ Ῥώμη κέχρηται, φυλάττειν δεῖ.*

Trennung der Ehe bei der professio ordinis des einen Ehegatten gesagt wird, ohne dass diese Stellen sich in den Basiliken nachweisen liessen. Dabei ist noch zu bemerken, dass wie das Prochiron auch nach der Schöpfung der Basiliken sein ungeschmälertes Ansehen behauptete, dasselbe auch hinsichtlich der Epitome L titulorum der *Σύνοψις τῶν νόμων* und der weitverbreiteten Hexabiblos des Harmenopulos der Fall war, wiewohl in allen diesen Handbüchern die Basiliken gar nicht berücksichtigt wurden. Diesen Fortgebrauch der älteren Rechtsquellen deuten auch die sogenannten alten (*οἱ παλαιοὶ*) Scholien der Basiliken an, welche die Bruchstücke der alten Commentare, ohne sie dem Texte der Basiliken anzupassen, in ihrer ursprünglichen Gestalt enthalten. Die darin vorkommenden Citate haben unverändert ihre Beziehung auf die Justinianischen Gesetzbücher beibehalten.

Allerdings schlossen sich die Basiliken, wie auch der Metropolit Demetrius Syncellus diess hervorhebt [1]), näher an die Legislation der Kirche an, als das Justinianische Recht und liessen manche Bestimmung weg, welche sich mit den kirchlichen Begriffen nicht vertrug. Wo aber dieses nicht der Fall ist, bilden die Justinianischen Bücher bis in die Gegenwart noch immer die vorzüglichste Quelle des von der Kirche anerkannten Civilrechtes. Sie sind die reine Quelle, aus welcher die Compilationen und die Uebersetzungen in die Basiliken kamen; sie bewahren die für die Rechtsgeschichte so hochwichtigen Zeitangaben der Constitutionen und sowohl die Namen ihrer Imperatoren als auch jener Personen, an welche die Constitutionen gerichtet wurden. Sie bewahren endlich eine Anzahl verwandter Stellen, welche in den Basiliken zwar weggelassen werden durften, für die Entwickelungsgeschichte des kanonischen Rechtes jedoch von Wichtigkeit sind.

§. 13. **Die Novellen der byzantinischen Kaiser.** Neben den grossen Sammlungen in der Legislation erschien unter den Kaisern aus dem Macedonischen Hause eine grosse Anzahl von Novellen [2]), welche in der darauf folgenden Zeit immer seltener werden, unter den Comnenen wieder zahlreich hervortreten, später aber nicht mehr zum Vorschein kommen [3]). Diese No-

[1]) In seiner *μελέτη* Σ. V. 360: *Ἔτι καὶ τοὺς παρ' ἡμῖν πολιτευομένους τούτους νόμους ὁ εὐσεβέστατος ἐν βασιλεῦσιν ἀνακαθάρας, πρὸ ἔργου παντὸς ἔθετο, τοῖς ἱεροῖς δεσμοῖς καὶ κανόσι συμβιβάσαι τούτους καὶ συμφωνοῦντας δεῖξαι τοῖς ἅπασιν, ἵνα μηδὲν ἀπᾷδον τούτοις, μηδὲ ἔκφυλον καὶ πρὸς αὐτοὺς μαχόμενον ᾖ, μηδὲ χριστιανικῆς ἀλλότριον καταστάσεως· καθὸ καὶ τοῖς θείοις τούτοις κανόσι κοινῷ θεσπίσματι τὴν ἰσχὺν καθυπέταξε.*

[2]) Sie heissen *νεαραί, βασιλικαὶ διατάξεις, σημειώσεις, σημείωματα, προγάμματα, θεῖοι τύποι,* wenn sie eine Neuerung in der Gesetzgebung enthalten; *προστάξεις, προστάγματα* oder Promulgationen, welche der Kaiser von freien Stücken bei besonderen Anlässen erliess; *λύσεις,* wenn sie in Folge einer besonderen Anfrage, *ὑπομνήσεις,* wenn sie von einer Behörde, einem Beamten oder auch einer Privatperson erflossen.

[3] Michael Attal. bei Leuncl. II. 2: *μετὰ δὲ τοῦτον* (Leo den Philosophen)

vellen pflegten einen Anhang zu den kanonischen Sammlungen zu bilden. Dass dieses unter den späteren Kaisern nicht im grösseren Massstabe geschah, erklärt sich aus dem Umstande, dass die reichhaltigen und ausführlichen Excerpte, welche die Commentatoren in ihre Arbeiten verwebten, dem Bedürfnisse genügten. Was das Syntagma des Photius insbesondere betrifft, so enthält fast jeder bekannte Codex zahlreiche Anhänge aus ihnen. Selbst wenn diese auch grossentheils Excerpte aus Kirchenvätern, Entscheidungen der Patriarchen und einzelne Abhandlungen enthalten, so pflegt doch die eine oder die andere Novelle nicht zu fehlen [1]). Aus diesen kanonischen Sammlungen sind ohne Zweifel die Novellen der byzantinischen Kaiser in die übrigen griechischen, slawischen und rumänischen Kirchenbücher übergegangen.

Alle früheren Collectionen der Novellen der byzantinischen Kaiser sind gegenwärtig ersetzt durch die Ausgabe: Novellae Constitutiones Imperatorum post Justinianum, quae supersunt collatae et ordine chronologico digestae. Edidit C. E. Zachariae a Lingenthal. Leipzig 1857. Von diesen Novellen beziehen sich für den angedeuteten Zeitraum auf das Eherecht:

1. Die vier ersten Constitutionen des Kaisers Basilius des Macedoniers (867—885), welche Löwenklau unter dem Namen *Βασιλείου τοῦ Μακεδόνος νόμοι* ohne Zweifel nach dem Codex Palatinus 55 [2]) und nach ihm Rhalli und Potli veröffentlicht haben. Sie sind jedoch entweder Reproductionen des Prochiron tit. IV. cap. 22—27 und tit. XI. cap. 4, oder wurden, was wahrscheinlicher ist, später in dieses aufgenommen [3]).

2. Von den noch erhaltenen, zwischen 887—911 publicirten 117 Novellen des Kaisers Leo des Philosophen (*αἱ τῶν νόμων ἐπανορθωτικαὶ καθάρσεις* correctoriae legum repurgationes) die Novellen: 2. 3. 18. 23. 24. 30. 31. 32. 33. 35. 74. 79. 89. 90. 91. 93. 98. 100. 109. 111. 112. In Zachar. J. G. R. III. 65—224.

3. Der *τόμος τῆς ἑνώσεως* (tomus unionis) der Kaiser Constantinus X. Porphyrogenitus und Romanus vom J. 920 über die Ehe und insbesondere über die vierten Ehen [4]) bei Leuncl. I. 103—109. Zachar. J. G. R. III. 227—233. Σ. V. 4—10.

πολλοὶ τῶν βασιλέων καθολικοὺς μὲν οὐκ ἐξέδοντο νόμους, νεαρὰς δὲ καὶ προστάξεις ἀλλοίας καὶ χρυσοβούλλους λόγους, εἰς ἃ δέον ἡγήσαντο, πεποιήκασιν.

1) Witte: Die Novellen der byzantinischen Kaiser: Zeitschrift für R. W. VIII. 153—222 und Biener Gesch. d. Nov. 162—179.

2) J. G. R. I. 86—87. Σ. V. 253—254.

3) Zachar. J. G. R. III. 65. Note 1.

4) Es erwähnen des *τόμος:* Zonaras ad can. 50 S. Basilii Σ. IV. 204; Balsamon ad Nomoc. XIII. 2. Σ. I. 280, ad can. S. Basilii 4. 50. 80. Σ. IV. 103. 204. 245; in seinen Antworten auf die 41. 62. und 64. Frage des Patriarchen Marcus von Alexandria. Σ. IV. 481. 494. 495; Matthäus Blastares γ'. c. 4. Σ. VI. 159; Harmen. IV. 9. 32.

4. Eine gegen das Synodaldecret des Patriarchen Johannes Camaterus vom Februar 1199 gerichtete Entscheidung (ψήφισμα) der Civilrichter vom J. 1199 über eine mit zwei Sobrinen eingegangene Ehe. Leuncl. I. 287 bis 288. Σ. V. 395—396.

§. 14. **Für die vierte Periode von Constantinus XI. bis zum Untergange des byzantinischen Reiches 1028—1453.** Die Hauptquellen des Civilrechtes beschränken sich für diese Periode auf die kaiserlichen Verordnungen. Diese sind:

1. Die Novelle des Kaisers Constantinus XI. Monomachus (1042—1055), welche die Rechte der Bischöfe hinsichtlich der Consecration der Ehen in ihren Diözesen feststellt. Ihr Inhalt ist nur aus der Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1086 bekannt.

2. Chrysobullon des Kaisers Nicephorus Botaniates vom J. 1080, welches die Synodalverbote des Patriarchen Johannes Xiphilinus VIII. vom J. 1066 und 1067 über incestuöse Ehen und Verlöbnisse bestätigt. Leuncl. I. 121. Zachar. J. G. R. III. 338. Σ. V. 277.

3. Novelle desselben Kaisers, welche die Auflösung der Ehe ohne Einbusse bei der Raserei des einen Ehegatten zulässt. Ihr Inhalt bei Balsamon ad Nomoc. XIII. 30. Σ. I. 331.

4. Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084, über Verlöbnisse. Balsamon ad Nomoc. XIII. 2. Σ. I. 284. Leuncl. I. 126. Zachar. J. G R. III. 359. Es erwähnen ihrer die Ecloga librorum I—X. Basilicorum lib. I. tit. 1 und lib. II. tit. 3; das Prochirum auctum I. 8. Harm. IV. 1. 12 und IV. 7. 14; Zonaras und Balsamon ad can. 98. Trull. Balsamon ad Nomoc. XIII. 4, ἀπόκρισις 7. Σ. IV. 453; Johannes von Citrum in der 16. ἀπόκρισις Σ. V. 419; Matth. Blastar. γ'. c. 15. Σ. VI. 180.

5. Novelle desselben Kaisers vom J. 1086, welche unter anderem die Vorschriften über die Taxen für die Consecration der Ehe enthält. Zachar. J. G. R. III. 365. Σ. V. 280

Diese Novelle erhielt ihre Bestätigung durch das Synodaldecret des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus vom November 1087. Leuncl. I. 269. Σ. V. 60.

6. Novelle desselben Kaisers über die Auflösung der Verlöbnisse vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III. 378 vgl. 376 und Leuncl. I. 132. Σ. V. 284 und 286. Angedeutet von Balsamon ad Nomoc. XIII. 2 und 4. Prochirum auctum I. 24. Matth. Blastar. γ' c. 15. Σ. VI. 180.

7. Zwei Novellen desselben Kaisers vom J. 1095, von denen die erste die Consecration der Ehe auch bei Leibeigenen anordnet. Sie wird von Balsamon ad can. 85. Trull. und ad can. 82. Chartag., dann im Prochirum auctum tit. 34, sowie in den Antworten des Petrus Chartophylax und des Nicetas von Mitylene Σ. V. 371 und 443 angeführt; bei Leuncl. I. 145. Zachar. J. G. R. III. 401.

Die zweite regelt das Verhältniss zwischen Herren und Leibeigenen, wenn letztere die Ehe eingehen. Veröffentlicht nach einer Bonner Handschrift von Zachar. J. G. R. III. 404.

8. Novelle desselben Kaisers, durch welche die Ehe im sechsten Grade der Schwägerschaft gestattet wird. Der Text ist verloren, den Inhalt gibt Balsamon ad Nomoc. XIII. 2. Σ. I. 283. Zachar. J. G. R. III. 412.

9. Novelle des Kaisers Johannes II. Comnenus über die dos einer ehebrüchigen Frau. Zachar. J. G. R. III. 431.

10. *Πρόσταγμα* des Kaisers Manuel I. Comnenus vom 18. Mai 1166, welches die Ehen im siebenten Grade der Blutsverwandtschaft verbietet. Angeführt von Balsamon ad Nomoc. XIII. 2. Σ. I. 282; Demetrius Chomatenus Σ. V. 423. Matth. Blastar. *β'* c. 8. Σ. VI. 228. Harm. IV. 8. 9 bei Leuncl. I. 165. Zachar. J. G. R. III. 483. Σ. V. 311. Durch dieses Edict wurde die Synodalsentenz des Patriarchen Lucas Chrysoberges vom J. 1166 Σ. V. 95 bestätigt.

11. Novelle desselben Kaisers entweder vom J. 1145 oder 1160 oder 1175 über das im Tomus des Patriarchen Sisinnius enthaltene Verbot der Ehe im sechsten Grade der Schwägerschaft. Leuncl. I. 167. Zachar. J. G. R. III. 501.

12. Bruchstück eines *πρόσταγμα* desselben Kaisers von unbestimmtem Datum über die Ehen des sechsten Schwägerschaftsgrades. Balsamon ad Nomoc. I. 3. Σ. I. 284. Harm. IV. 7. 17.

13. *Σημείωμα* desselben Kaisers von unbestimmtem Datum, nach welchem eine Frau, die sich ex consensu von ihrem Manne in das Kloster begibt, erst nach drei Monaten eingekleidet werden darf. Balsamon ad Nomoc. I. 3. Σ. I. 41 bei Zachar. J. G. R. III. 503.

14. Novelle des Kaisers Isaak II. Angelus vom J. 1186, welche ausnahmsweise in der kaiserlichen Familie eine Ehe des siebenten Grades der Blutsverwandtschaft gestattet. Balsamon ad Nomoc. XIII. 2. Σ. I. 291. Zachar. J. G. R. III. 507.

15. *Σημείωμα* desselben Kaisers vom J. 1187, welche die Einkleidung einer Frau vorschreibt, deren Mann die Bischofswürde erhielt. Balsamon ad can. 48. Trull. (Σ. II. 421). Matth. Blastar. *γ'*. c. 17. Σ. VI. 190. Zachar. J. G. R. III. 514. Σ. V. 325.

16. Das Gesetzbuch des serbischen Kaisers Stephan Dušan, veröffentlicht am 21. Mai d. J. 1349 mit Zusätzen vom J. 1354. Herausgegeben von Fr. Miklosich, Wien 1836 und P. J. Šafařik, Prag 1855. Von den 94 Artikeln beziehen sich auf das Eherecht: Art. I. Abschnitt 1: Ueber das Erforderniss der Einsegnung (blagoslovenie) derjenigen, welche die Ehe schliessen. Abschnitt 2: Ueber die Auflösung jener Ehen, welche ohne die Bekränzung (venčanie) und die Gebete der Kirche (uprošenie) geschlossen wurden. Abschnitt 8: Ueber das Verbot der Ehe mit Ungläubigen.

§. 15. B. **Die civilrechtlichen Hilfsquellen.** Von den Compendien und Handbüchern, welche auf Grundlage der unter der kaiserlichen Sanction veröffentlichten Gesetze entstanden, sind die wichtigsten:

1. Compendien aus der im Jahre 740 verfassten Ecloga der Kaiser Leo des Isaurers und seines Sohnes Constantinus:

a) Die Ecloga privata unbestimmten Datums. Sie behandelt den eherechtlichen Theil im tit. 1. 2. 3. nach tit. 1—2 der kaiserlichen Ecloga. In Zachar. Collectio p. 5 und Prochir. XLIX. b) die Ecloga privata aucta, entstanden aus der Ecloga privata. Der tit. 1. behandelt die Verlöbnisse, der tit. 2. die Auflösung der Ehe. Vgl. Mortreuil II. 395. Zachar. Coll. p. 5—6. c) die Ecloga ad Prochirum mutata; entstanden aus der Ecloga privata, dem Prochiron und der Epitome. Der erste Titel enthält die Bestimmungen über die Verlöbnisse, der zweite über die Eheverbote und die zweite Ehe. Zachar. Collect. p. 7. u. Proch. CXXXV—CXXXVI.

2. Compendien aus dem Prochiron.

a) Die Epanagoge cum Prochiro composita aus der letzten Zeit des Kaisers Leo des Philosophen umfasst den eherechtlichen Theil in den Titeln 10—19, vgl. Zachar. Proch. C—CI. b) die Epanagoge aucta wahrscheinlich aus der Zeit des Kaisers Constantinus Porphyrogenitus. Von den 52 Titeln betrifft der zwölfte die Verlöbnisse in 21 Capiteln; der vierzehnte das Wesen der Ehe; der fünfzehnte die Eheverbote; der zwanzigste die Auflösung der Ehe. Vgl. Zachar. Prochir. CV—CXXVIII. c) das Prochirum auctum in 40 Titeln aus dem 13. Jahrhunderte. Es ist wichtig wegen der Benützung der kanonischen Quellen und gibt einen weiteren Beweis für die auch nach den Basiliken fortgesetzte Anwendung des Prochirons. Wegen der weit verbreiteten Benützung dieses Prochirons verdienen die Titel, welche das Eherecht betreffen, angeführt zu werden: tit. 1. *περὶ συναινέσεως μνηστείας*; tit. 2. *περὶ ἀῤῥαβόνων μνηστείας*; tit. 3. *περὶ δωρεῶν μνηστείας*; tit. 4. *περὶ ὅρου καὶ διαθέσεως γάμου*; tit. 5. *περὶ ἀθεμίτου γάμου*; tit 6. *περὶ ἀκριβείας γάμου*; tit. 8. *περὶ κεκωλυμένων γάμων καὶ περὶ συγγενείας καὶ περὶ βαθμῶν*; tit. 12. *περὶ λύσεως γάμου καὶ τῶν αἰτιῶν αὐτοῦ* [1]). Diese Titel, wenn auch durch eine zweite Hand ergänzt, enthalten Zusätze zum Prochiron aus dem Commentar des Balsamon zur Collectio Canonum und zum Nomokanon des Photius [2]), ferner Ergänzungen aus einzelnen kanonischen Schriften [3]) und hin und wieder aus den Novellen der Kaiser [4]).

1) Zachar. Prochir. CLVI—CLXXXI.

2) Tit. 1 cap. 23 ist aus Balsam. ad Nomoc. XIII. 4; tit. 1 cap. 24 aus Balsam. l. l.; tit. 1 cap. 25 aus Balsam. ad can. 98 Trull.

3) So tit. 1 cap. 27. 28 nach den Anfragen des Cabasilas, Metropoliten von Dyrrhachium; tit. 1 cap. 29. 30 nach den Antworten des Johannes von Citrum; tit. 1 cap. 31 nach den Antworten des Metropoliten Elias von Creta.

4) Tit. 1 cap. 14 bezieht sich auf die Novelle 34 Leo's: tit. 1 cap. 25 auf die Novelle 113 desselben Kaisers; tit. 1 cap. 8 auf die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 über die Verlöbnisse.

3. Compendien aus den Basiliken.

a) Alphabetische:

α) Die Synopsis Major im J. 1167 verfasst, enthält den Inhalt der Basiliken nach Materien, alphabetisch geordnet (*κατὰ στοιχεῖον*). Auf das Eherecht beziehen sich die Stellen unter den Rubriken: *Α*. cap. 30. 64. 66. *Β*. cap. 1. *Γ*. cap. 1—6. *Ε*. cap. 12. *Μ*. cap. 15. 16. *Π*. cap. 1. 13. 21. *Τ*. cap. 3. *Χ*. cap. 1. Herausgegeben wurde sie von Löwenklau Basel 1575. *β*) Ein anderes alphabetisches Repertorium der Basiliken aus dem 13. Jahrhunderte ist die Synopsis Minor (*τὸ μικρὸν κατὰ στοιχεῖον*) herausgegeben von C. E. Zachariä im zweiten Bande seines Jus Graeco-Romanum. Es ist aus der Synopsis des Michael Attaliata und der grösseren Synopsis zusammengesetzt. Jeder Buchstabe umfasst zuerst die Titel der Synopsis Minor, dann die der Synopsis Major, worauf die Scholien und die Appendices folgen. Der Auctor ist unbekannt. Mortreuil III. 420 ist geneigt, ihn in die Zeit des Kaisers Manuel I. Comnenus zu setzen, Zachariae in den Prolegom. p. 3. der Ausgabe der Synopsis Minor vermuthet jedoch die Zeit des Kaisers von Nicäa, Johannes III. Dukas Vatatzes (1222—1255). Sie enthält auch die Elemente des byzantinischen Gewohnheitsrechtes in nicht unbedeutendem Umfange.

b) Systematische:

α) Die dem Michael Psellus zugeschriebene *Σύνοψις τῶν νόμων* (Synopsis legum) in 1406 jambischen Versen, in denen auch die eherechtlichen Vorschriften enthalten sind: In Meermann's Thesaurus I. 39—86. Eine neuere Ausgabe besorgte Kuinöhl in den Auctores graeci minores Leipzig 1796. Eine besondere Schrift bilden seine sieben in den Codd. Paris. gr. 1339 fol. 272 b und 1281 fol. 172 b erhaltenen und an den Kaiser Michael Dukas gerichteten Verse über Ehen des siebenten Grades der Blutsverwandtschaft.

β) Das *ποίημα νομικόν* (opusculum de jure) des Michael Attaliata aus dem Ende des 11. Jahrhundertes. Es ist nach Leuncl. II. 1—79 in 95 Titeln abgetheilt; richtiger ist die Eintheilung in 37 Titel, wie sie in den Pariser Handschriften 1263 und 1359 erscheint. Dieses *ποίημα νομικόν* zeichnet sich durch die Genauigkeit der Excerpte aus den Basiliken aus. Es ist nach der Zählung bei Leuncl. tit. 24. *περὶ μνηστείας* zusammengesetzt aus Basil. XXVIII. 2; tit. 25, *περὶ γάμων* aus Basil. XXVIII. 4; tit. 26. *περὶ κεκωλυμένων γάμων* aus Basil. XXVIII. 5; tit. 27. *περὶ λύσεως γάμου* aus Basil. XXVIII. 7. Ebenso gehören der tit. 41. *περὶ βαθμῶν συγγενῶν καὶ ἀγχιστῶν καὶ τῶν ὀνομάτων αὐτῶν*. tit. 70. *νόμος Ἰούλιος περὶ τῶν ἐν μοιχείᾳ ἐνεχομένων καὶ περὶ φθορᾶς παρθένων καὶ χηρῶν*. tit. 84. *περὶ ἁρπαγῆς παρθένων ἢ χηρῶν ἔτι γε μὴν καὶ καθιερωμένων* und tit. 94. *περὶ τῆς ἐκκλήτου* den betreffenden Abschnitten der Basiliken an.

4. Die *Πεῖρα* (Practica). Schon in der Novelle Justinian's 82. cap. 11. ist eine Unterscheidung zwischen den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauche aus-

gesprochen. Seitdem aber Basilius der Macedonier permanente Gerichtshöfe gegründet hatte, bei denen vom Staate besoldete Beamte Recht sprachen [1]) und nach der darauf folgenden Verordnung Leo's [2]) die Richter ihre Entscheidungen schriftlich abfassen mussten, hatte sich eine Rechtspraxis gebildet, welche sich durch Regelmässigkeit und Einförmigkeit weit mehr auszeichnete, als jene, mit der Volk und Senat in Rom die Justiz handhabten. Diese neue Administration hatte die Aufgabe, das als Recht festzustellen, was mit den Sitten und den socialen Beziehungen des 10. und 11. Jahrhundertes harmonirte und eine Menge von Particularitäten, welche vom Gesetze nicht vorausgesehen waren, aber in der Praxis vorkamen, mit diesem in Einklang zu bringen [3]). Die Uebung der damaligen Tribunale heisst *Πεῖρα* und die Sammlungen der interessanteren Entscheidungen, deren sich die Rechtsgelehrten als Basis persönlicher Meinungen und zur Vermittelung der Rechtsprincipien bedienten, müssen äusserst zahlreich gewesen sein. Erhalten hat sich nur die Practica aus den Acten des Eustathius Patricius Romanus (*Πεῖρα ἤγουν διδασκαλία ἐκ τῶν πράξεων τοῦ μεγάλου κύρου Εὐσταθίου τοῦ Ῥωμαίου*. Ausgabe: Practica ex actis Eustathii Patricii. Ex Codice Laurentiano edidit C. E. Zachariae a Lingenthal. Leipzig 1856, im ersten Bande seines Jus Graeco-Romanum. Der Verfasser, welcher, wie sich aus der Schrift ergibt, noch im Jahre 1025 lebte, ist unbekannt. Diese *Πεῖρα*, welche einen Auszug aus den gleichzeitigen Gerichtsakten des Hippodroms, des obersten Gerichtshofes in Constantinopel enthält, wurde später von Harmenopulos benützt, welcher sie unter dem Namen *τὰ Ῥωμαϊκά* oder auch als *τὸ τοῦ μαγίστρου βιβλίον* anführt. Von den 75 Titeln enthalten eherechtliche Entscheidungen der tit. 25. cap. 4. 7. 16. 23. 24. 32. 37. 38. 58. 77. dann der ganze 49. 62. und 63. Titel.

5. **Die Epitome des Notars Johannes** v. J. 1175 ist nicht gedruckt, sondern nur in dem Cod. Palat. 55. und dem Cod. 172 (nach Zanetti, 192 nach Morelli) der Marcusbibliothek erhalten, nach welchem letzteren sie auch die Epitome Marciana genannt wird. Sie ist eine willkürliche Zusammenstellung aus der Ecloga Leo's des Isaurers und Constantin's, dem Prochiron, der Epanagoge, der Epitome ad Prochirum mutata und der Epitome legum L capitulorum. Von ihren 63 Titeln gehören in das Eherecht: tit. 2. *περὶ γάμων ἐπιτετραμμένων* (Ecl. ad Proch. mut. tit. 2.); tit. 3. *περὶ λύσεως τοῦ γάμου*

[1]) Tit. 7 der Epanagoge.

[2]) Nov. 45.

[3]) Vgl. Zachar. Delineatio hist. jur. Graeco-Rom. p. 66—67 und G. Heimbach ad Bas. VII. 1. 14. Ein Beispiel gibt für das Eherecht die *Πεῖρα* XLIX. 2, wornach die einem noch nicht zwölf Jahre alten Mädchen ungesetzlicher Weise ertheilte, aber nicht angefochtene Euchologie des Verlöbnisses nach Ablauf der vorschriftmässigen Zeit als giltig anerkannt, und dadurch das kanonische Recht mit D. XXIII. 1. 4. Basil. XXVIII. 4. 3 vermittelt wird.

(Ecl. ad Proch. mut. tit. 3.); tit. 20. *περὶ μνηστείας καὶ ἀῤῥαβόνων* (Prochir. tit. 3. Epit. tit. 20.); tit. 21. *περὶ δωρεῶν μνηστείας* (Proch. tit. 3. Epit. tit. 21.); tit. 22. *περὶ κεκωλυμένων γάμων* (Proch. tit. 7. Epit. tit. 23.); tit. 27. *περὶ λύσεως γάμου, καὶ τῶν αἰτιῶν αὐτοῦ· καὶ περὶ παίδων νόθων καὶ ἀθεμιτογαμίας* (Epit. tit. 24).

6. Die Hexabiblos des Constantinus Harmenopulos, Richters in Thessalonica. Sie führt diesen Namen wegen der Abtheilung des Stoffes in sechs Bücher. Ein anderer Name ist: *τὸ πρόχειρον νόμων* (manuale legum). Die Bestandtheile der Hexabiblos sind: Das Prochiron, welches in seinem ganzen Umfange benützt ist; die Novellen der Imperatoren, die Synopsis Major und Minor, die Ecloga Leo's und Constantin's, die Epanagoge, die *Πεῖρα,* sowie besonders in den Titeln, welche das Eherecht betreffen, die Synodalentscheidungen der Patriarchen von Constantinopel. Zu diesen Titeln gehören die sämmtlichen 15 Titel des vierten Buches: *περὶ μνηστείας καὶ γάμου* und der tit. 2. des sechsten Buches *περὶ μοιχῶν.*

Ausgabe: Constantini Harmenopuli Manuale legum sive Hexabiblos. Illustravit Gustavus Ernestus Heimbach. Lipsiae 1851.

Die Hexabiblos gewann nach dem Untergange des byzantinischen Reiches eine noch höhere Bedeutung, da sie das Handbuch des Rechtes bildete. Eine in Trapezunt vorhandene Handschrift vom Jahre 1605 enthält bereits eine Uebersetzung in das Vulgärgriechische. Im Auftrage des Metropoliten Gerasimus von Heraklea veröffentlichte Alexios Spanos eine solche Uebersetzung in Venedig 1744, welcher in den Jahren 1766, 1777 neue Auflagen folgten. Spätere Uebersetzungen sind die von Demetrius Theodosius in den Jahren 1805 und 1820 sowie die von Kleonaris i. J. 1833 zu Nauplia erschienenen. Besonders in Ansehung des Eherechtes wurden die Bestimmungen, wie sie sich bei Harmenopulos finden, beinahe ohne Ausnahme im Oriente anerkannt und zwar um so mehr, als diese zum grössten Theile aus den kaiserlichen und kirchlichen Verordnungen der späteren Zeit entnommen sind und daher als religiöse Vorschriften mit desto grösserer Gewissenhaftigkeit beobachtet wurden [1]). In Griechenland erlangte nach der Unabhängigkeitserklärung die Hexabiblos Gesetzeskraft. Durch die Ordonanz über die Gerichtsorganisation vom 15. (27.) August 1830 wurde die Anwendung derselben in den Gerichtshöfen anbefohlen und die Constitution vom 23. Februar (7. März) 1835 stellte sie in ihrem ersten Artikel unter die Gesetze, welche bis zur Abfassung eines neuen Civilgesetzes in ähnlicher Weise wie die Gesetze der byzantinischen Kaiser ihre Kraft beibehalten sollten [2]).

[1]) Wohl mit Rücksicht auf die weitverbreitete Anwendung des Harmenopulos hat Alexios Spanos seiner im J. 1744 in Venedig erschienenen Ausgabe dieser Schrift das *Ἐγχειρίδιον περὶ τῶν συνοικεσίων* S. 496—562 beigefügt.

[2]) Artikel 1. *οἱ πολιτικοὶ νόμοι τῶν Βυζαντίνων Αὐτοκρατόρων οἱ περι-*

7. Im Jahre 1561 verfasste der Notar Manuel Malaxos aus Nauplia im Peloponnes († 1581), als er sich bei dem Metropoliten von Theben aufhielt, eine Compilation aus den damals im Gebrauche befindlichen Rechtsbüchern, wobei er sich zum Zwecke leichteren Verständnisses der neugriechischen Sprache bediente. Dieses Buch scheint im 17. Jahrhunderte bei den Geistlichen als einzige Rechtsquelle gebraucht worden zu sein, wie die zahlreichen, jedoch sogar in der Eintheilung stark abweichenden Handschriften zeigen [1]. Ueber ihren kritischen Werth vergl. Assemani bibl. jur. or. I. 17.

§. 16. III. Die Nomokanones.

A. Aeltere Nomokanones. Schon zu Justinian's Zeit entstanden Sammlungen von kirchenrechtlichen Quellen, welche theils die Kanones theils die von den Kaisern circa sacra erlassenen Gesetze enthielten. Die Stellen des Civilrechtes, welche wegen ihrer Analogie mit dem Kirchenrechte als *συνᾴδοντα νόμιμα* (auch *νόμιμα ἁρμόζοντα ἑκάστῳ τίτλῳ*) als Bekräftigung und Ergänzung desselben dienen sollten, wurden dabei entweder bloss angedeutet oder im Texte (*τὸ κείμενον*) angeführt [2]. Diese gemischten Collectionen erhielten seit dem Ende des XII. Jahrhundertes den Namen Nomokanones; eine Bezeichnung, welche dem doppelten Ursprunge derselben entspricht.

Zu den ältesten gehören: 1. die Epitome des Stephanus von Ephesus, welche noch in späteren Zeiten commentirt wurde (bei Voell. et Just. II. 673 bis 709), wo sie irrig dem Alexius Aristenus zugeschrieben wird.

2. Die unter dem Namen des Simeon Magister et Logotheta bekannte Epitome (bei Voell. et Just. II. 710—748). Die Zeit der Entstehung ist für beide unbekannt.

3. In allgemeineren Gebrauch kam die Collectio des Johannes Scholasticus, welche die Kanones in L Titeln umfasst (*συναγωγὴ κανόνων εἰς ν' τίτλους διῃρημένη*), welche er noch vor seiner Erhebung auf den Patriarchenstuhl von Constantinopel (12. April 565) veröffentlichte. Ihr Ansehen hat sich in der Kirche [3] auch nach der Abfassung des Syntagma des Photius be-

εχόμενοι εἰς τὴν ἑξάβιβλον τοῦ Ἁρμενοπούλου θέλουν ἰσχύει μέχρις οὗ δημοσιευθῇ ἡ πολιτικὸς κῶδιξ, τοῦ ὁποίου τὴν σύνταξιν διετάξαμεν.

1) Ein Verzeichniss derselben gibt Zachar. in der del. hist. jur. gr.-rom. p. 89—92, wo auch bemerkt wird, dass dieser Nomokanon um d. J. 1562 in Theben veröffentlicht wurde. Die Handschrift DLXXXI der Marcusbibliothek (Zanetti p. 305) stimmt mit dem ersten Theile der rumänischen Endreptarea legiï so sehr überein, dass kein Zweifel über die Quelle der letzteren obwalten kann.

2) Heimbach Anecdot. I. p. XLIX: *τὸ κείμενον* autem ex cdd. mss. et Theodori Balsamonis auctoritate hanc dico Nomocanonis partem, quae ex legibus civilibus ad singula quaeque Nomocanonis capita adjectis constat.

3) Einer syrischen Uebersetzung erwähnt Assemani: Bibl. jur. Orient. I. 60. Eine Handschrift der Bibliothek des Grafen Rumjancov enthält III. fol. 12—42 eine Uebersetzung in das Kirchenslawische. Die Handschrift stammt aus dem drei-

hauptet. Sie findet sich bei Voell. et Just. II. 499—602. Mit ihr stand als Supplement in Verbindung:

4. Die Collectio LXXXVII capitulorum desselben Johannes Scholasticus. Sie ist ein Auszug aus den kaiserlichen Verfügungen, welche auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes erlassen wurden und diente als Anhang zu seiner Collectio L Canonum. Der Grundsatz, dass durch die Constitutionen und die Novellen der orthodoxen Kaiser den Kanones ihre volle Bedeutung und Kraft zuerkannt werde, findet sich ad cap. 1 ausgesprochen: *αἵτινες* (einzelne der Constitutionen und Novellen) *οὐ μόνον τοῖς τῶν ὀρθοδόξων ἡμῶν πατέρων ἀκολουθοῦσι κανόσιν, ἀλλὰ γὰρ τὴν ἐκ βασιλικῆς ἰσχύος αὐθεντίαν χαρίζονται, μετὰ προσθήκης ἐννόμου τε καὶ θεαρέστου τὸ συμφέρον πάσῃ τῇ ἀνθρωπίνῃ κτίσει θεομιμήτως περιεχούσης.* Das Ansehen dieser Collectio war so gross, dass sie häufig als Gesetzbuch (*νομικὰ κεφάλαια*) angeführt wurde. Für das Eherecht enthält sie nur die Capitel 42. 45. 46. 47. und 72. nach dem Inhalte des 12. 14. und 29. Capitels der 123. Novelle Justinian's. Sie ist aufgenommen in G. E. Heimbach's Anecdota II. 202 bis 234. Leipzig 1840.

Auf dieser Collectio beruht die im XIII. Jahrhunderte von Arsenius verfasste Synopsis canonum bei Voell. et Just. II. 749—784. (Vgl. S. 73.)

5. Der Nomokanon in L Titeln von einem ungenannten Verfasser, wahrscheinlich aus der Zeit des Justinus II. oder Tiberius. Er muss im Oriente viel verbreitet gewesen sein, da er noch im 15. und 16. Jahrhunderte häufig abgeschrieben wurde. Die Titel 24. 26. 28. 29. 41. 42. 43. 44. (bei Voell. et Just. II. 603—660), wo er jedoch unrichtig dem Johannes Antiochenus zugeschrieben wird, enthalten die eherechtlichen Bestimmungen. In dieselbe Zeit gehört auch die Collectio XXV capitulorum in Heimbach's Anecd. II. 145—201.

6. Für die Zeit nach dem Jahre 578, also für die ersten Jahre des Kaisers Tiberius ist die Existenz eines Nomokanons in XIV Titeln nachweisbar, welcher die Grundlage des späteren Nomokanons des Photius bildete [2]).

7. Die Collectio Constitutionum Ecclesiasticarum von dem Verfasser der Collectio XIV titulorum. Sie enthält eine Sammlung verschiedener auf die Kirchendisciplin bezüglicher Verordnungen, welche bald aus den Constitutionen der Kaiser, bald aus den Interpretationen der Rechtsgelehrten entnommen sind. Ihr Werth ist unschätzbar, da sie nicht nur Rechtsquellen enthält, welche

zehnten Jahrhunderte, ist aber die Copie einer viel älteren. Biener de coll. can. gr. p. 48. Rosenkampff Obozrenie Kormčej Knigj. Moskau 1839 p. 6.

[3]) Vgl. Heimbach Anecd. I. p. XLVII—LII und Biener de coll. can. p. 22 sqq. Für die Vermuthung, dass Handschriften dieses Nomokanons noch vorhanden sind, spricht sich auch Zachariae in der delin. hist. p. 34 aus.

man sonst vergeblich sucht, sondern auch als erstes Beispiel eines nach Materien geordneten Nomokanons dasteht. Bei Voell. et Just. II 1219—1376.

8. Nach der eben angeführten Collectio wird durch lange Zeit keine derartige Sammlung in der Legislation der Kirche angeführt, was wohl dem vorwiegenden Interesse der darauf folgenden Zeit an den dogmatischen Controversen zuzuschreiben ist. Um so wichtiger war das Syntagma, welches, wie der Schluss der Vorrede des Nomokanons des Photius lehrt, dieser Patriarch im J. 883, hiemit in seinem zweiten Patriarchate veröffentlicht hat. Unter dem Ausdrucke Syntagma verstanden die älteren griechischen Kanonisten eine kirchenrechtliche Sammlung, von welcher der eine Theil die Kanones, der andere den Nomokanon enthielt. In dieser Art ist auch das Syntagma des Photius abgetheilt. Als Grundlage des ersten Theiles bediente er sich der angeführten Collectio Constitutionum Ecclesiasticarum, für den zweiten des oben unter Nr. 6 bezeichneten Nomokanons XIV titulorum des ungenannten Verfassers. Das ganze Werk wird desshalb auch von Balsamon mit dem immer wiederkehrenden Ausdrucke: *τοῦ παρόντος συντάγματος* angeführt [1]). Diese beiden Grundlagen wurden von Photius unverändert beibehalten und nur durch einige kanonische und civilrechtliche Quellen ergänzt. Er selbst spricht sich, ferne von jedem Anspruche auf das Verdienst einer selbstständige Arbeit in dem Prologe unumwunden darüber aus: *Ἐπὶ πᾶσι δὲ καὶ νομικάς τινας ῥήσεις ὁ νῦν εἰρημένος τοῦ βιβλίου πόνος, αἳ τοῖς ἱεροῖς συμφθέγγονται κανόσιν, οὐδὲ τὴν τούτων παράθεσιν ἀτιμάσας, ταῖς ἱερολογίαις συνέζευξεν.* Es ist desshalb nur der hohen Stellung dieses Patriarchen und seinem Rufe zuzuschreiben, wenn die beiden älteren Sammlungen zu einer so grossen Bedeutung gelangten, dass sie fortan die Elemente des morgenländischen Kirchenrechtes bildeten. Wie im Oriente, so fand auch in Russland der Nomokanon des Photius frühzeitig Eingang. Schon Wladimir I. berief sich in einer Verordnung v. J. 992 auf das griechische Original desselben. Dass bald darauf Uebersetzungen in das Slawische entstanden, lässt sich vermuthen [2]): bekannt ist nur, dass im J. 1270 der bulgarische Despot Svjatoslav dem russischen Metropoliten Cyrillus III. (1249—1283) eine solche schickte. Eine zweite wurde gegen das Ende des 14. Jahrhundertes unter dem Metropoliten Cyprianus (1382—1406) veranstaltet. Eine dritte verfasste im 16. Jahrhunderte der Mönch Maximus, eine vierte im J. 1674 der zu diesem Zwecke vom Patriarchen Nikon nach Moskau berufene Kijever Mönch Epi-

[1]) Sonst versteht man unter dem Ausdrucke Syntagma nur eine Sammlung der Kanones. Vgl. Biener Geschichte der Novellen p. 204.

[2]) Biener l. l. p. 51: Dubitari non potest, etiam Nomocanonem Photii hoc aevo in Russiam translatum esse ejusque usum invaluisse. Potuit graeca lingua adhiberi, cum metropolitae et alii episcopi fere semper ex graeca natione eligerentur: forte etiam versio Slavonica jam hoc aevo adfuit.

phanius Slavineckij und zwar nach dem ganzen Syntagma mit Hinzufügung des Commentares des Balsamon [1]).

Den Namen Nomokanon erhielt der zweite Theil des Syntagma des Photius erst zu Ende des XII. Jahrhundertes. Denn noch in dem Commentare der Collectio canonum des Photius, welchen Zonaras, der Vorgänger Balsamons verfasste, wird weder das ganze Syntagma noch ein Theil desselben in dieser Weise bezeichnet [2]).

Commentare zum Syntagma des Photius:

1. Der Commentar des Alexius Aristenus, Nomophylax und Oekonomen der grossen Kirche in Constantinopel zur Zeit des Kaisers Manuel I. Comnenus (1143—1171). Balsamon legt ihm als Kanonisten (ad can. 6. Apost. Σ. II. 9.) die Bezeichnung ὑπέρτιμος bei und deutet an, dass ihm bei einer gegen den Patriarchen Nicephorus II. von Jerusalem erhobenen Anklage die Entscheidung von der Synode übertragen war [3]). Sein Commentar bezieht sich nicht unmittelbar auf die von Photius benützte Collectio Constitutionum Ecclesiasticarum, sondern auf eine andere Epitome. Beveridge stellte diesen Commentar nach vier Handschriften zusammen, vertheilte ihn aber in die betreffenden Stellen der Commentare des Zonaras und des Balsamon zum Nomokanon des Photius, worauf auch Rhalli und Potli im Syntagma denselben Vorgang beobachteten.

2. Der Commentar des Zonaras schliesst sich bereits an das Syntagma des Photius an, jedoch da er sich auf die Exegese der Kanones beschränkt, nur für den ersten Theil, nämlich die Collectio Constitutionum Ecclesiasticarum. Zonaras verfasste ihn als Athosmönch in der letzten Zeit des Kaisers Alexius II. Comnenus, nachdem er die Stelle des μεγάς δρουγγάριος τῆς βίγλης und Secretärs dieses Kaisers früher bekleidet hatte. Balsamon benützte diesen Commentar oft wörtlich, obschon Zonaras von ihm, wenn auch in der ehrenvollsten Weise nur dreimal genannt wird und zwar zur Epist. S. Athanasii ad Ammonium, ad can. 36. Apost. und ad can. 50. S. Basilii.

3. Hohes Ansehen erlangte der Commentar des Theodorus Balsamon [4]), des bedeutendsten Kanonisten der orientalischen Kirche, welchen er noch als

[1]) Rosenkampff Obozrenie p. 5. 6. Biener l. l. p. 58. Šafařik Gesch. der slaw. Sprache und Literatur. Ofen 1826. S. 157.

[2]) Ed. Muralt: Eclaircissements sur le Nomocanon de Photius d'après un Mss. de la bibliothèque de Saint-Petersbourg. Bickell kritische Jahrbücher für deutsche R. W. 1845. p. 854.

[3]) Ad can. 37 Trull. Σ. II. 389. Es kann diess wohl nur die Synode von Constantinopel v. J. 1166 sein, zu welcher Zeit allerdings Nicephorus II. Patriarch von Jerusalem war. Die von Leo Allatius de cons. II. cap. 12 veröffentlichten Akten dieses Concils erwähnen jedoch nur der Bischöfe Nicephorus von Neocäsarea und Nicephorus von Rhodus, nicht aber des Patriarchen Nicephorus von Jerusalem.

[4]) Von Nicetas Choniat. II. 4 wird er eine Leuchte der Jurisprudenz (λύχ-

Nomophylax und Chartophylax der grossen Kirche von Constantinopel vor seiner Erhebung zum Patriarchen von Antiochia veröffentlichte. Er hatte ihn auf Befehl des Kaisers Manuel I. Comnenus unter dem Patriarchate des Michael Anchialus ausgearbeitet. Da Manuel I. Comnenus theils allein, theils mit Alexius II. Comnenus vom J. 1143 bis 1180 herrschte und Michael Anchialus vom J. 1169 bis 1177 Patriarch von Constantinopel war, so kann der Commentar nur in dem zuletzt genannten Zeitraume ausgearbeitet worden sein. Die Veröffentlichung erfolgte jedenfalls später, da Balsamon denselben dem Patriarchen Georgius II. Xiphilinus (1191—1198) widmete [1]. Der Zweck Balsamons ging vornehmlich dahin, auf die Widersprüche des Civilrechtes mit den Kanones aufmerksam zu machen und nachzuweisen, inwieweit die Stellen des Nomokanon in die Basiliken aufgenommen wurden oder nicht. Die in die Basiliken nicht aufgenommenen hatten für den Commentator keinen Werth. Sodann handelte es sich um die Feststellung des Verhältnisses zwischen den Kanones und dem Inhalte der Basiliken, worüber sich Balsamon in der Vorrede näher ausspricht. Entfernter dem Zwecke Balsamons lag ein gründlicher Commentar des anderen Theils des Syntagma d. i. der Collectio Canonum, wesshalb er sich in der Exegese im Ganzen dem Zonaras anschloss. Nochmehr als beim Nomokanon tritt hier der Grundsatz hervor, dass die Kanones vor den *νόμοι* den Vorzug haben, und die Basiliken als die einzige Quelle des Civilrechtes angesehen werden müssen. Es ist zu bedauern, dass sich Balsamon in dem politischen Theile seines Commentars nur auf jene civilrechtlichen Stellen beschränkt, welche von Photius aufgenommen wurden und sich zugleich in den Basiliken finden. Allerdings ist dieser Theil, soweit er das Eherecht betrifft, durch die Aufnahme der kaiserlichen Novellen und der Synodal- und Patriarchalschreiben reichhaltig genug ausgefallen. Dagegen wird man dort, wo die Capitel des Photius nur kanonische Entscheidungen enthalten, bei Balsamon vergebens eine genauere Interpretation erwarten.

Bald nach Balsamon wurde es Uebung, die Handschriften des Syntagma des Photius, von denen sich eine grosse Anzahl erhalten hat, so anzulegen, dass man dem Nomokanon den Commentar des Balsamon, der Collectio

νος τῆς τῶν νόμων τηλαυγίας πάμφωτος) genannt. In dem Briefe, welchen der Patriarch Philotheus an Harmenopulos aus Anlass der von diesem veröffentlichten drei synodischen Anathematismen richtete, heisst er bald: *ὁ ἐν νόμοις τε καὶ κανόσι πολυμαθέστατος καὶ σοφώτατος*, bald *ὁ σοφὸς Βαλσαμῶν, τοὺς ἱεροὺς ἐξηγούμενος κανόνας*. Harmen. ed. Heimbach p. 824. Doch fehlte es auch nicht an Gegnern. Vgl. das Schreiben des Constantinus Cabasilas, Erzbischofes von Dyrrhachium und die Antwort des Bischofes Johannes von Citrum. *Σ*. V. 418.

[1]) Die Widmung, welche Gentianus Hervet aus einer Handschrift Tillet's übersetzte, bei Beveridge. Prolegg. I. p. XII.

Canonum aber jenen des Zonaras und des Balsamon anschloss, denen später noch der Commentar des Alexius Aristenus beigefügt wurde.

Ausgaben des Syntagma des Photius mit den Commentaren: Der Inhalt der noch ungedruckten Collectio Canonum ergibt sich aus dem Synodikon des Beveridge Band I und II. 1—188 so wie aus dem Syntagma von Rhalli und Potli Band II. III. und IV. 1—416. Für den Nomokanon und den Index des Syntagma wurde bisher die unkritische Ausgabe in Voelli et Justelli bibliotheca juris canonici Paris. 1661. II. 815—1140 benützt. Sie wurde völlig entbehrlich durch den von Rhalli und Potli im I. Bande des Syntagma p. 1—335 Athen 1852 nach vorzüglichen Handschriften veröffentlichten und mit dem Commentare Balsamons begleiteten Nomokanon. Das Eherecht behandeln die Titel des Nomokanons: tit. I. cap. 13. 32; tit. IX. c. 29. 30.; tit. XI. cap. 1. 5.; tit. XII cap. 12. 13.; tit. XIII. cap. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11.

Das Alterthum, die ansehnlichen Würden und die Gelehrsamkeit dieser drei Interpreten, zu denen auch der sogleich zu erwähnende Matthäus Blastares zu rechnen ist, haben ihrer Auslegung ein ausserordentliches Ansehen in der orientalischen Kirche verschafft, welches mit jedem Jahrhunderte wuchs, da mit dem Verfalle der Wissenschaft und der Uebergewalt der Türken immer mehr die Hoffnung schwand, neue Kanonisten zu erhalten. Auch in den Institutionen des russischen Rechtes findet man ihre Scholien zu den Kanones fleissig angeführt. Ihre Interpretation behauptet in der orientalischen Kirche ein eben so grosses Ansehen, wie einst im Occidente die glossa ordinaria, von welcher man nicht abwich, und auf die man sich bei Entscheidungen eben so gut als auf die Gesetze selbst berufen zu können glaubte.

B. Spätere Nomokanones. 1. Im XIII. Jahrhunderte verfasste der Mönch Arsenius, seit dem J. 1255 Patriarch von Constantinopel unter dem Namen Arsenius Autorianus, eine neue Synopsis Canonum. Jedes Capitel derselben enthält eine Analyse der Vorschriften des kanonischen Rechtes und schliesst so die analogen Vorschriften der apostolischen Kanones und der Concilien ab. An diese kirchlichen Gesetze schliessen sich jene des Civilrechtes an. Als Quellen bediente sich Arsenius für den kanonischen Theil des Syntagma des Photius, sowie einiger anderer kanonischen Schriften, welche übrigens in den Codex der orientalischen Kirche nicht aufgenommen sind; für den civilrechtlichen stützte er sich vornehmlich auf die Collectio LXXXVII Capitulorum des Johannes Scholasticus. Diese Synopsis findet sich bei Voell. et Just. II. 749—784.

2. Zu einem eben so grossen als verdienten Ansehen gelangte das von Matthäus Blastares (auch Matthäus Monachus) im J. 1335 verfasste *Σύνταγμα κατὰ στοιχεῖον*, welches die Einrichtung eines Nomokanons hat. Es besteht aus 303 Titeln, welche nach dem Schlagworte der Titelrubrik alphabetisch

geordnet sind und gewöhnlich zuerst die Kanones, dann die leges, zuweilen nur jene oder diese enthalten. In den letzten Zeiten des byzantinischen Reiches bildete es eben so ein Handbuch der Geistlichkeit, wie die Hexabiblos des Harmenopulos von den praktischen Juristen als solches angewendet wurde. Wie die russischen Nomokanones auf dem Nomokanon des Photius, so beruhen die Kirchenbücher der serbischen Familie vorzugsweise auf dem Syntagma (pravilnik) des Matthäus Blastares [1]). Zahlreich sind auch die Handschriften einer im J. 1498 von Nikolaus Kunalis (auch Kunalis Kretopulos) verfassten Uebersetzung dieses Syntagma in's Vulgärgriechische. Abgesehen von den in den einzelnen Titeln berührten eherechtlichen Fragen beziehen sich insbesondere auf das Eherecht: die Rubrik *Β περὶ βαθμῶν* cap. 8. 9. und die Rubrik *Γ περὶ γάμου* cap. 2. 4. 9. 11. 13. 15. 19. Diese Rubriken finden sich auch bei Leuncl. I. 478—520 abgedruckt. Eine vollständige Ausgabe des Syntagma des Matthäus Blastares enthalten das Synodikon von Beveridge II. pars II. p. 1—272 und der VI. Band des Syntagma von Rhalli und Potli. Athen 1859.

3. Die Epitome Canonum des Constantinus Harmenopulos, wegen des Inhaltes ihrer Scholien erwähnenswerth, wurde wahrscheinlich zu dem Zwecke verfasst, um die im J 1345 publicirte Hexabiblos desselben Verfassers durch die Hinweisung auf die kanonischen Schriften zu vervollständigen. Doch enthält sie theils mehrere theils wenigere Quellen, als der Codex Canonum ecclesiae graecae. Diese Epitome wurde fast gleichzeitig mit ihrer Publication von Scholien begleitet, welche die Namen des Patriarchen Philotheus und des Bischofes Johannes von Citrum führen; der grössere Theil derselben ist anonym und rührt vielleicht von Harmenopulos selbst her. Die Epitome findet sich bei Leuncl. I. 1—71.

Auch nach der Eroberung von Constantinopel wurden noch immer neue Nomokanones zusammengestellt, welche mitunter eine weite Verbreitung fanden. Ein Verzeichniss der in der altgriechischen Sprache und im Vulgärdialekte verfassten gibt C. E. Zachariä in seiner delineatio juris Graeco-Romani p. 92. sqq. Zum Zwecke der Einsicht in den Zusammenhang der serbischen Nomokanones mit den griechischen Quellen mögen drei der vorzüglicheren und verschiedenen Jahrhunderten angehörigen verglichen werden.

4. Der serbische Nomokanon des Klosters Chodoš vom J. 1390 stützt sich zunächst auf das *Σύνταγμα κατὰ στοιχεῖον* des Matthäus Blastares und stimmt in folgenden Abschnitten des Eherechtes mit demselben überein: 1. fol. 17 b—19 b mit *α'*, cap. 13 *Σ*. VI. 101: *περὶ τῶν ἁρπαζόντων ἐπὶ γάμῳ γυναῖκας;* 2. fol. 22 a—23 b mit *β'*, cap. 8 *Σ*. VI. 125: *περὶ τῶν τοῦ γάμου βαθμῶν;* 3. fol. 23 b—31 a mit *β'*, cap. 8 *Σ*. VI. 127: *περὶ τῆς ἐξ αἵματος συγγενείας;* 4. fol. 31 a—32 a mit *β'*, cap. 8 *Σ*. VI. 138: *περὶ τῆς*

[1]) Vgl. J. P. Šafařik in den Wien. Jahrb. f. L. LIII. Anz. Bl. 34—38.

ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἀναδοχῆς; 5. fol. 32 a—32 b mit β', cap. 8 Σ. VI. 139: *περὶ τῶν κεκωλυμένων γάμων καὶ χωρὶς συγγενείας;* 6. fol. 32 b bis 34 a mit β', cap. 8 Σ. VI. 140: *αἱ τῶν πενθουμένων κ. τ. λ.;* 7. fol. 34 a—35 a mit γ', cap. 2 Σ. VI. 151: *περὶ γάμων ἐπιτετραμμένων καὶ κεκωλυμένων;* 8. fol. 35 a—37 b mit γ', cap. 4 Σ. VI. 155: *περὶ διγάμων, τριγάμων καὶ πολυγάμων ἀνδρῶν τε καὶ γυναικῶν;* 9. fol. 37 b – 38 a mit γ', cap. 5 Σ. VI. 161: *περὶ τῆς εἰς δεύτερον γάμον ἐλθεῖν βουλομένης γυναικός, ἐν ἀποδημίᾳ ἢ στρατείᾳ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς ἀφανισθέντος;* 10. fol. 38 a—38 b mit γ', cap. 5 Σ. VI. 163: *περὶ δὲ αἰχμαλώτων κ. τ. λ.;* 11. fol. 38 b mit γ', cap. 6 Σ. VI. 163: *ὅτι τῷ διγαμοῦντι οὐ δεῖ συνεστιᾶσθαι τὸν ἱερολογήσαντα πρεσβύτερον;* 12. fol. 38 b—39 a mit γ', cap. 8 Σ. VI. 164: *περὶ τῶν γαμουμένων παρθένων γυναικῶν παρὰ γνώμην τῶν οἰκείων γονέων;* 13. fol. 39 a—41 b mit γ', cap. 8 Σ. VI. 165: *περὶ γάμων παρανόμων καὶ ἀθεμίτων συγγενικῶν;* 14. fol. 41 b — 42 a mit γ', cap. 12 Σ. VI. 173: *ὅτι οὐ δεῖ γάμους συναλλάττειν μετὰ αἱρετικῶν;* 15. fol. 42 a —46 b mit γ', cap. 13 Σ. VI. 175: *ὁ γάμος ἐκ ποίων αἰτιῶν λύεται,* p. 176: *αἱ αἰτίαι τῆς γυναικός,* p. 177: *αἱ αἰτίαι τοῦ ἀνδρός;* 16. fol. 46 b — 47 a mit γ', cap. 16 Σ. VI. 185: *περὶ τῶν τὰς ἰδίας γυναῖκας προφάσει εὐλαβείας ἐκβαλλόντων κληρικῶν,* p. 186: *ἔτι περὶ τῶν τὰς ἰδίας γυναῖκας ἐκβαλλόντων λαικῶν;* 17. fol. 47 a bis 47 b mit γ', cap. 26 Σ. VI. 198: *περὶ τοῦ γυναῖκα ἔχοντος δαιμονῶσαν;* 18. fol. 47 b mit γ', cap. 28 Σ. VI. 199: *περὶ τῶν γυναικῶν τῶν πρὸς τὸ ἀμβλῶσαι φάρμακα δεχομένων;* 19. fol. 47 b — 48 a mit γ', cap. 29 Σ. VI. 200: *περὶ γυναικὸς τῆς ἀμελῶς ἐχούσης περὶ τὸ κύημα ἢ ἐκτιθεμένης;* 20. fol. 48 a mit γ', cap. 30 Σ. VI. 200: *περὶ τῶν γυναῖκας βιαζομένων.*

Die übrigen in der Handschrift enthaltenen Rechtsbestimmungen beschränken sich fol. 81—83 auf das Kanonikon des Patriarchen Johannes des Fasters, fol. 83—86 die Fragmente aus Cod. V. 13. 1. §. 15 (Basilik. XXVI. 7. 69. XXIX. 1. 98 ed. Heimbach III. 143. 458) über die Veräusserung und Belastung der dos, und Nov. 117. cap. 5 (Basilik. XXVIII. 12. ed. Heimbach III. 315) über den auf eine arme Witwe aus dem Vermögen des Mannes entfallenden Antheil; fol. 86—98 das Gesetzbuch des Kaisers Stephan Dušan von Serbien vom J. 1349 und 1354 sowie fol. 98—104 auf einen Auszug der Kanones der Concilien und einzelne Stellen der Kirchenväter.

5. Der serbische auf dem Berge Athos im J. 1541 geschriebene Nomokanon des Klosters Šišatovac stimmt fol. 1—93 b mit den im Nomokanon des Klosters Chodoš enthaltenen Auszügen aus dem *Σύνταγμα κατὰ στοιχεῖον* des Matthäus Blastares überein und enthält wie jener, fol. 93 b—97 a die Fragmente aus Cod. V. 13. 1. §. 15 und Nov. 117. cap. 5, wie fol 83 bis 86 der Handschrift des Klosters Chodoš; fol. 97 b—111 a: das Gesetzbuch des Kaisers Stephan Dušan; fol. 111 b—115 b: das Kanonikon Johannes des Fasters; fol. 115 b—120 a: Auszüge aus den Vorschriften der Concilien und der Kirchenväter. Beigebunden ist von fol. 121 a bis fol. 137 a, eine

Abhandlung über die Verwandtschaftsgrade, zusammengestellt aus verschiedenen Schriften von Zacharias Marafara, Presbyter und Epitropen des Patriarchen Joasaph von Constantinopel (1545—1565). Es ist jedoch diese Abhandlung nichts weiter als die Uebersetzung der auf Befehl des Patriarchen Jeremias I. vom Chartophylax Manuel ausgearbeiteten Schrift über die Verwandtschaftsgrade. Vgl. S. 50.

6. Der serbische Nomokanon des Klosters Rakovac vom J. 1700 enthält fol. 1—51 den grössten Theil der im Nomokanon des Klosters Chodoš enthaltenen Auszüge aus dem *Σύνταγμα κατὰ στοιχεῖον* des Matthäus Blastares, jedoch in der Ordnung: 8. 9. 1. 7. 12. 20. 15. 17. 2. 3. 4. 5. 6. 19; überdiess auf fol. 40 a den Abschnitt aus γ' cap. 15 Σ. VI. 182: *περὶ μνηστείας κληρικῶν* und *περὶ τοῦ συμφθαρέντος τῇ ἰδίᾳ πενθερᾷ*; fol. 51 b—53 a die in den beiden vorangehenden Handschriften angeführten Fragmente aus dem V. Buche des Cod. und der 117. Novelle; fol. 54—74: das Gesetzbuch des Kaisers Stephan Dušan.

§. 17. **Die Kormčaia Kniga, die Pravila und das Pedalion.** Neben den bisher angeführten Nomokanones haben drei andere ein so überwiegendes Ansehen erlangt, dass sie, jenachdem die Bekenner der orientalischen Kirche dem slawischen, griechischen oder rumänischen Stamme angehören, für die gegenwärtige kirchenrechtliche Praxis fast ausnahmslos zur Grundlage dienen [1]).

1. Die Kormčaia Kniga (Steuerbuch) bildet das Corpus juris Canonici der orientalisch-slawischen Kirche und führt bereits in das XIII. Jahrhundert zurück; wenigstens sprechen die beiden ältesten zum Theile von einander abweichenden Handschriften von den Jahren 1280 und 1283 dafür. Die Veröffentlichung durch den Druck und zwar mit erweitertem Inhalte begann auf Befehl des Zaren Alexis Mihaelovič unter dem russischen Patriarchen Joseph (seit 1642) und wurde im J. 1653 unter seinem Nachfolger Nikon in Moskau vollendet. Spätere Auflagen folgten in Moskau 1804, 1816. In ihrem Kerne ist sie die Uebersetzung eines griechischen Nomokanons und stimmt in den ersten 41 Capiteln, jedoch hin und wieder in anderer Ordnung mit dem Cod. Bodlei. 221 überein, welcher den Nomokanon des Alexius Aristenus enthält [2]). Der Zusammenhang der eherechtlichen Bestim-

[1]) Im §. 10 des für die orientalische Kirche in Oesterreich geltenden Systema Consistoriale vom 5. April 1782 wird die Kormčaia Kniga (directorium) unter den kanonischen Sammlungen angeführt, welche in der Anwendung der vorkommenden Fälle und der richterlichen Entscheidung der Rechtshändel, insoweit sie dem Inhalte des Erläuterungsrescriptes vom 16. Juli 1779 und dem angeführten Consistorialsysteme anpassend sind, als Richtschnur zu dienen haben.

[2]) Ueber die Kormčaia Kniga handeln der Metropolit Eugenius in seiner Schrift über die Kirchenschriftsteller Russlands, St. Petersburg 1819. vgl. Strahls Beiträge zur russischen Kirchengeschichte S. 12, die Anzeige Kopitars in den Wien.

mungen mit den griechischen Quellen stellt sich in folgender Weise heraus. Auf fol. 9—21 findet sich der Nomokanon des Photius, jedoch ohne das κείμενον und den Commentar des Balsamon; fol. 1—10 der II. Abtheilung enthalten die Kanones und zwar cap. 1 die Kanones der Apostel; cap. 5 fol. 12—16 des Concils von Nicäa; cap. 6 fol. 16—20 von Ancyra; cap. 7 fol. 20—22 von Neocäsarea; cap. 8 fol. 23—24 von Gangra; cap. 10 fol. 29—34 von Laodicea; cap. 13 fol. 37—42 von Chalcedon; cap. 15 fol. 44—66 von Carthago; cap. 17 fol. 68—81 des Trullanums; cap. 21 fol. 88—98 die Kanones des Basilius; cap. 32 fol. 105—106 des Timotheus von Alexandria und cap. 33 fol. 106 des Theophilus von Alexandria. Die Commentare der Kanones sind zumeist aus Zonaras und Alexius Aristenus, seltener wie z. B. cap. 7 aus Balsamon gezogen. In der III. Abtheilung enthält das cap. 42 fol. 1—13 die S. 69 besprochene Collectio LXXXVII capitulorum des Johannes Scholasticus; cap. 43 fol. 14—19 die Novellen des Kaisers Alexius I. Comnenus und zwar die Novelle vom J. 1095 bei Leuncl. I. 145. Zachar. J. G. R. III. 401; die Novelle vom J. 1084 bei Leuncl. I. 126. Zachar. III. 359 und die Novelle vom J. 1092 bei Leuncl. I. 132, Zachar. III. 376; cap. 48 fol. 32—64 die 40 Titel des πρόχειρος νόμος Basilius des Macedoniers, Zachar. Prochiron 1—258; cap. 49 die Ecloga Leo's des Isaurers und Constantin's, Zachar. Coll. libr. jur. gr.-rom. 9—52; cap. 50 fol. 74—88 eine Abhandlung vom Sacramente der Ehe; cap. 51 fol. 89—94 das Synodaldecret des Patriarchen Sisinnius bei Leuncl I. 197 Σ. V. 11; cap. 52 fol. 95—98 den τόμος ἑνώσεως der Kaiser Constantinus X. Porphyrogenitus und Romanus vom J. 920, Leuncl. I. 103 Σ. V. 4—10; cap. 54 fol. 100—101. die ἀποκρίσεις des Metropoliten Nicetas von Heraklea an den Bischof Constantinus von Pamphilien. Leuncl. I. 310—311 Σ. V. 441—442; cap. 58 fol. 106—107 die ἀποκρίσεις des Bischofs Johannes von Citrum an den Erzbischof Cabasilas von Dyrrhachium. Leuncl. I. 323—335 Σ. V. 403—420.

Der russische Kirchencodex, St. Petersburg 1843 fol. beschränkt sich auf die Kanones und enthält S. 9—26 die Kanones der Apostel, S. 29—122 die Kanones der ökumenischen, S. 125—245 die Kanones der topischen Concilien und S. 246—379 die von der orientalischen Kirche anerkannten Kanones der Kirchenväter.

2. In ihrer Anlage von der Kormčaia Kniga verschieden sind die Pravila (Endreptarea legiĭ i. e. Regula legum) redigirt nach einer griechischen Handschrift und unter Beihilfe der beiden Griechen Ignaz Petritzi und Panteleimon Ligaridi in das Rumänische übersetzt von dem Mönche Daniel

Jahrb. f. Lit. XXIII. 220—274. Biener de coll. can. gr. p. 60 sqq. Gegen Kopitar schrieb Rosenkampff die bereits angeführte werthvolle Abhandlung: Obozrenie Kormčej Knigj. Moskau 1839.

Andrean dem Pannonier. Gedruckt erschienen die Pravila in zwei Theilen zu Tergowišt 1652 auf Kosten des dortigen Metropoliten Stephanus [1]). Der erste Theil in 417 Capitel (glave) abgetheilt, enthält eine durch Zusätze aus profanen und Kirchenschriftstellern vermehrte Uebersetzung des in der Handschrift der Marcusbibliothek Cod. gr. 581 enthaltenen Nomokanon des Manuel Malaxos [2]). Der zweite ist eine Uebersetzung des Commentars des Aristenus und der von ihm benützten Synopsis mit einem Anhange, welcher Auszüge aus den Kirchenvätern enthält [3]).

3. Das griechische Steuerbuch (*Πηδάλιον*), redigirt von den Mönchen Agapius und Nicodemus, durchgesehen vom Professor und Prediger (*ἱεροκήρυξ*) Dorotheus und mit Genehmigung der Patriarchalsynode von Constantinopel im J. 1800 zu Leipzig gedruckt. Das Urtheil, welches Kopitar darüber in den Wiener Jahrbüchern für Literatur Band XXV. 152—157 ausgesprochen, muss jetzt nach der von Constantin Gkarpollas revidirten Ausgabe Athen 1841, milder ausfallen. Denn aus einem Rescripte des Patriarchen Neophytus VII. von Constantinopel vom August d. J. 1802, welches der zweiten Ausgabe vorangeht, ergibt es sich, dass der Athosmönch Theodoretus, welcher den Druck des Werkes in Leipzig leitete, sich viele Zusätze (*προσθήκας πολὺ τὸ ἄτοπον ἐχούσας*) erlaubt hatte. Der Patriarch führt diese Stellen, worunter auch das von Kopitar erwähnte Chronographikon über die Lateiner als eine *ὑπερβολὴ τῆς ἀτοπίας* an und befiehlt allen Gläubigen, dieselben aus ihren Exemplaren zu tilgen. Die angeführte Ausgabe enthält S. 1—66 die Kanones der Apostel, S. 68—321 die Kanones der ökumenischen und topischen Concilien und S. 327—444 die Kanones der Kirchenväter, sämmtlich mit reichhaltigen, zumeist aus den Kanonisten der orientalischen Kirche geschöpften Commentaren. Als Anhang (S. 446—459) folgen eine Unterweisung über die Verwandtschaftsgrade und das Verlöbniss, sowie Muster von Aufsätzen, welche in der eherechtlichen Kirchenpraxis vorkommen: (*Σύντομος ὁμοῦ καὶ ἀκριβὴς διδασκαλία περὶ συνοικεσίων, ἐκ διαφόρων συνερανισθέντα*).

In Trapezunt erfuhr C. E. Zachariä, dass der dortige Metropolit vorkommenden Falles als Quelle des geistlichen Rechtes das Pedalion und für das bürgerliche Recht den Moldauischen Codex v. J. 1816 gebrauche [4]). In der neuesten Zeit ist das Pedalion im Oriente fast durchgängig im Gebrauche [5]).

1) Eine lateinische Uebersetzung von Peter Dobra erschien im J. 1722.

2) Vgl. S. 68.

3) Vgl. Kopitar in den Wien. Jahrb. f. L. XXV. 158—167 und Biener de coll. can. Eccl. gr. p. 45—46.

4) Reise in den Orient S. 295. 313; dessen delin. hist. jur. graeco-rom. p. 88.

5) Eine Uebersetzung in das Rumänische von Benjamin Kostaki wurde in neuester Zeit im Kloster Niams gedruckt.

§. 18. IV. **Das Gewohnheitsrecht** (*ὁ νόμος ἄγραφος, ἡ συνήθεια, ἡ παράδοσις, ἡ οἰκονομία ἐκκλησιαστική*).

Wenn schriftliche eherechtliche Quellen mangeln, so entscheidet die Sitte (*ἔθος*), welche gleichförmigen Handlungen in Folge ihrer längeren Wiederholung eine verbindende Kraft gibt und als Gewohnheitsrecht auftritt [1]). Dieses Gewohnheitsrecht, als der Inbegriff der Normen, welche ihre äussere Feststellung und Sanction keinem ausdrücklichen und geschriebenen Gesetze (*νόμος ἔγγραφος*) verdanken, hat seinen Grund in der gemeinsamen Ueberzeugung, welche zur Fortübung einer Gewohnheit nöthigt [2]). Es zerfällt in das kirchliche (*τὸ ἄγραφον ἐκκλησιαστικὸν ἔθος*) und das bürgerliche (*τὸ τοῦ πολιτικοῦ νόμου ἔθος*).

I. Das kirchliche Gewohnheitsrecht beruht auf der Tradition (*παράδοσις*), welche neben der Bibel die Grundlage des kirchlichen Lebens bildet und nicht erst ein allmälig in der Kirche entwickeltes Recht ist [3]). Dem Geiste des kirchlichen Rechtes gemäss haben jedoch im Laufe der Zeit neue Bedürfnisse ihren Ausdruck in der Gewohnheit gefunden und es haben sich Rechtsgrundsätze gebildet, welche durch die fortgesetzte Uebung der ihnen entsprechenden Handlungen sich gleichfalls zu einer Rechtsquelle (als *ἔθος ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἐνεργούμενον*) gestalteten [4]). So begründet beispielsweise der 87. Kanon des Basilius das Verbot der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehegattin durch die von den Kirchenvätern überlieferte Sitte [5]), oder entscheidet die Synodalsentenz des Patriarchen Michael Cerularius die Grenzen der Verwandtschaftsverbote nach den geschriebenen Gesetzen und den aus alten Zeiten überlieferten Entscheidungen [6]). Aus den Anfangsworten der

[1]) Dig. I. 3. 32. Bas. II. 1. 41. *Περὶ ὧν ἔγγραφος οὐ κεῖται νόμος, παραφυλάττειν δεῖ τὸ ἔθος καὶ τὴν συνήθειαν;* l. l. *ἡ παλαιὰ συνήθεια ἀντὶ νόμου κρατεῖ καὶ φυλάττεται.* Vgl. D. I. 3. 33. Basil. II. 1. 42. Synopsis Minor. *ν'.* cap. 76.

[2]) Cicero de invent. II. 22. Consuetudinis jus esse putatur id, quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobavit. D. I. 3. 36. Bas. II. 1, 45 *ὡς τοσοῦτον δοκιμασθέντα, ὥστε καὶ μὴ δεηθῆναι ἐγγράφου.*

[3]) Johann. XX. 30., XXI. 25. II. Thessal. II. 13. Can. S. Basil. 91 und 92. *Σ.* IV. 283. 292. Can. 102. Trullan. *Σ.* II. 550. Matth. Blast. *ε'* cap. 2. *Σ.* VI. 240—243.

[4]) Phot. Nomok. I. 3. *Σ.* I. 40 und Balsamon in der Einleitung zu den carthagischen Kanones *Σ.* III. 289: *Εἰπὼν δὲ* (der Bischof Aurelius) *κανόνων ὁρισμὸν καὶ συνήθειαν, ἐπήγαγεν, ὅτι τινὰ τάξει καὶ κανόσι κρατοῦνται, τινὰ δὲ συνηθείᾳ ἐτυπώθη· ὥστε καὶ τῆς συνηθείας τῆς χρόνῳ δοκιμασθείσης καὶ βεβαιωθείσης κρατεῖν ὀφείλει.*

[5]) Can. 87. S. Basilii ad Diod. Tars. *Σ.* IV. 260. *πρῶτον μὲν οὖν ὁ μέγιστον ἐπὶ τῶν τοιούτων, τὸ παρ' ἡμῶν ἔθος, ὃ ἔχομεν προβάλλειν, νόμου δύναμιν ἔχον, διὰ τὸ ὑφ' ἁγίων ἀνδρῶν τοὺς θεσμοὺς ἡμῖν παραδοθῆναι.*

[6]) *Σ.* V. 43: *οὕτω τοῖς νομικοῖς τὰ διατάγματα βούλονται· οὕτω καὶ οἱ παλαίτατοι τῶν σοφωτάτων δικαστῶν ἐξ ἀρχῆς καὶ ἄχρι τῶν νῦν καιρῶν περὶ τούτων διετυπώσαντο, καὶ τοιοῦτον τοῖς γάμοις τεθείκασιν ὅριον.*

89. Novelle Leo's des Philosophen: *ὥσπερ τὰ τῆς υἱοθετήσεως πράγματα πρὸς τὸ ἀδιάφορον διακείμενα παρεῖδε ἡ ἀρχαιότης, . . οὕτως ἔοικε καὶ τὴν ἀκριβῆ τῶν συνοικεσίων παρεωρακέναι κατάστασιν καὶ δίχα τῆς νενομισμένης εὐλογίας αὐτὰ συγχωρεῖν* [1]), ergibt es sich, dass der Kaiser hinsichtlich der Einsegnung der Ehe nur mehr eine vernachlässigte Disciplin als etwas neues zum Gesetze erhoben hat. In gleicher Weise wurde die vor einem Synodalgerichte verhandelte Frage, nach welchem Zeitraume die Einkleidung einer Ehegattin, die in einen Orden trat, vor sich gehen dürfe, dahin gelöst, dass die Einkleidung nicht früher als drei Monate nach dem Eintritte in das Kloster stattfinden könne [2]). Uebrigens hat dieses kirchliche Gewohnheitsrecht wegen seines jüngeren Ursprunges die Bedeutung einer bloss secundären Quelle und enthält nur Consequenzen aus den Fundamentalsätzen der Kirche.

II. Das bürgerliche Gewohnheitsrecht unterscheidet sich vom kirchlichen schon seiner Entstehung nach als das ältere, indem erst aus der Sitte das geschriebene Gesetz hervorgeht. Es steht unter dem Einflusse der nationalen Bildung und des Rechtsgefühles des Volkes und ist nicht, wie das kirchliche Gewohnheitsrecht positiver Natur, sondern, wo es sich um Privatrechte handelt, zumeist nur facultativ.

Bei der im byzantinischen Staatsrechte zum Grundsatze erhobenen Nothwendigkeit der Uebereinstimmung zwischen der Kirche und dem Staate ist es erklärlich, dass diese unterscheidenden Merkmale nirgends hervorgehoben werden und entweder ohne Rücksicht auf eine solche Unterscheidung überhaupt nur von einem Gewohnheitsrechte die Rede ist, oder die Bestimmungen des kirchlichen und bürgerlichen Gewohnheitsrechtes ohne weitere Bemerkungen neben einander angeführt werden. Da weiters die Veranlassung zur Bildung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes häufig in der Accomodation an die bürgerlichen Sitten und Einrichtungen lag, so ist es auch begreiflich, wenn für die juristische Begründung im Allgemeinen der kirchliche Standpunkt festgehalten, im übrigen aber die Theorie des römischen Rechtes angewendet wurde.

Eine alte Bestimmung, dass dem Gewohnheitsrechte nur insoweit gesetzliche Kraft zustehen sollte, als es in Constantinopel üblich wäre und die Provinzen des byzantinischen Reiches sich nach demselben richten müssten [3]),

1) Zachar. J. G. R. III. 185.

2) Bals. ad Nomoc. I. 3. Σ. I. 40: *Ἀλλ' ἐξ ἀγράφου συνηθείας δοκιμασθείσης πολλάκις ἐπὶ δικαστηρίου καὶ βεβαιωθείσης νενόμισται, μὴ ἄλλως τὴν απόκαρσιν ἐπιτρέπεσθαι τῆς γυναικὸς, εἰ μὴ μετὰ τρίμηνον ἐρωτωμένη, τῷ αγαθῷ τούτῳ σκοπῷ ἐμμένει.*

3) Cod. 37 des Lauraklosters am Athos, wie es scheint nach Inst. IV. 11. 7: *τῆς περὶ τῶν πραγμάτων κρατούσης συνηθείας ἐν τῇ Κωνσταντινουπόλει, νέᾳ Ῥώμῃ δεῖ καὶ τὰς ἄλλας ἐπαρχίας ἕπεσθαι καὶ τοῖς ἔθνεσιν αὐτῆς πάσας ἀκολουθεῖν· κεφαλὴ γὰρ πάντων ἐστὶν ἡ βασιλεύουσα.* Zachar. Anecd. praef. XXII.

hat wohl niemals Anwendung erhalten. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung eine Verkennung des Gewohnheitsrechtes enthielt, wissen die Basiliken nichts von einer solchen Beschränkung, sondern sprechen vielmehr ununterschiedlich von der *συνήθειά τινος πόλεως ἢ ἐπαρχίας*[1]), wie denn auch die Kirche die in den Patriarchaten, Diöcesen oder sonstigen kirchlichen Instituten bestehenden Gewohnheitsrechte immer anerkannt und zugestanden hat[2]). Die nach der Abfassung der Basiliken entstandenen Privatarbeiten, namentlich die nach den Entscheidungen des Eustathius Patricius behandelte *Πεῖρα* führen zu keinem anderen Ergebnisse. Wie tief aber das Gewohnheitsrecht im Bewusstsein des Volkes haftete, und welche unbeschränkte Anerkennung es genoss, dafür sprechen am deutlichsten die Novellen, deren grosser Theil nach dem eigenen Ausspruche der Kaiser nichts anderes als die Anerkennung eines bis zu ihrer Publicirung stillschweigend festgestellten kirchlichen Rechtes enthält[3]). Eine besondere Bedeutung wird auf das Gewohnheitsrecht in der 18. Novelle Leo's des Philosophen gelegt, in welcher die Sitte, für den Fall einer unbegründeten Auflösung des noch nicht eingesegneten Verlöbnisses Strafen (*προστιμήματα*) zu stipuliren, von dem Kaiser zum Gesetze erhoben wird (*εἰς νόμιμον διάταξιν τὸ ἀπὸ τῆς συνηθείας πραττόμενον καθιστῶμεν*).

Die Erfordernisse der Handlungen, welche im Gebiete des Eherechtes ein Gewohnheitsrecht begründen, fallen mit jenen zusammen, durch welche das Gewohnheitsrecht überhaupt begründet wird. Es müssen diese eherechtlichen Handlungen auf den Principien der Vernunft[4]) und nicht auf einem Irrthume, sondern auf einem Rechtsgrundsatze beruhen, welcher in keiner Weise dem Glauben, der Auctorität der Kirche und der Moral widerstreitet.

[1]) Basil. II. 1. 43 mit den Scholien und Basil. II. 1. 46: *Ἐν τῇ τῶν νόμων ἑρμηνείᾳ τῇ συνηθείᾳ δεῖ προσέχειν τῆς πόλεως.*

[2]) Bals. in seinem Schreiben an den Patriarchen Marcus von Alexandria Σ. IV. 451: *Καλὸν γοῦν ἐστι καὶ τούτους ἐρωτᾷν* (nämlich die ausserhalb der Stadt Constantinopel lebenden) *καὶ μανθάνειν τὰ νόμιμα παραγγέλματα. Εἰ δὲ δυσχερές ἐστι, συγγνώμης ἀξιωθήσονται.*

[3]) Vgl. die Novelle VII. des Constantinus X. Porphyrogenitus bei Zachariä J. G. R. III. 257. 258. Nov. VIII. Zachar. III. 262. *Θεσπίζομεν τοίνυν αὐτὸ δὲ τοῦτο, ὅπερ ἡ συνήθεια ἄγραφος πρῴην ἐκύρωσεν.* Vgl. p. 263. 264. l. l. und die Nov. des Kaisers Romanus bei Zach. III. 287: *Παλαιὸν καὶ καλὸν ἔθος τοῖς νόμοις μὲν ἐπικρατῆσαν .. ἡ φιλόκαλος ἡμῶν βασιλεία σπουδὴν ἔθετο πάλιν ἀναλαβεῖν.*

[4]) D. I. 3. 39. Basil. II. 1. 47: *Τὸ μὴ μετὰ λογισμοῦ εἰσενεχθὲν, ἀλλὰ κατὰ πλάνην καὶ συνήθειαν κρατῆσαν, οὐ δεῖ κρατεῖν ἐν τοῖς ὁμοίοις.* Cod. VIII. 53. 2. Basil. II. 2. 51: *τῆς συνηθείας καὶ τῆς χρήσεως ἡ αὐθεντία οὐκ ἐπὶ τοσοῦτον ἰσχύει, ὡς καὶ τὸν λογισμὸν καὶ τὸν νόμον ὑπερνικᾷν.* Schol. ad Basil. II. 1. 42: *ἐὰν τὸ κρατοῦν ἔθος οὐκ ἔστι παράνομον.* Vgl. Schol. ad Basil. II. 1. 44. und die VII. Nov. des Constantinus X. Porphyr. in Zach. J. G. R. III. 257.

Sie müssen durch längere Zeit geübt werden (*βεβαιωθέντα τῇ μακρᾷ συνηθείᾳ καὶ ἐπὶ πολλοὺς ἐνιαυτοὺς φυλαχθέντα*) und in einer solchen Mehrheit vorhanden sein, dass aus ihrer Wiederholung eine Regel abgeleitet werden kann. Die Zahl dieser Handlungen lässt sich jedoch eben so wenig bestimmen, als die Zeit, innerhalb welcher sie ausgeübt werden müssen. Eine ausdrückliche Bestätigung derselben von Seiten der Kirche oder des Staates ist nicht erforderlich, doch müssen die Regeln, nach welchen sie geschehen, die Genehmigung der Kirche oder des Staates voraussetzen lassen. So kann die auf der Insel Hydra und in anderen Gegenden bestehende Uebung, eingesegnete Verlöbnisse aufzulösen, nie von der Kirche gebilligt werden; dagegen widerstreitet die in Missolunghi bestehende Gewohnheit, dass schon das einfache Verlöbniss (*ψιλὴ συναίνεσις*) die Giltigkeit der Ehe bis zu einem gewissen Grade involvire, keineswegs der kirchlichen Anschauung, wie sich diess besonders aus den für die Ehen der Geistlichen bestehenden kanonischen Vorschriften zeigen wird. Die Handlungen dürfen weiters keinem geschriebenen Gesetze widersprechen [1]) und ihre Uebung muss in den Synodal- und Civilgerichten nachweisbar sein [2]). Vor allem ist es erforderlich, dass sie aus dem, mit der Ueberzeugung der Kirche übereinstimmenden Bewusstsein der Nothwendigkeit (ex opinione necessitatis, *αἰτιῶν προκειμένων εὐλόγων*) entstanden sind und dabei gleichsam die stillschweigende Verabredung vorwaltet, dass im Interesse der Entwickelung des eherechtlichen Zweckes im Staate und in der Kirche die Uebung eines gewissen eherechtlichen Satzes verlangt wird. So verwahrte sich Basilius, als er in dem angeführten 87. Kanon einem solchen kirchlichen Bedürfnisse folgend, die Ehe mit der Schwägerin verbot, gegen jede übliche Handlungsweise, welche man etwa durch das blosse Stillschweigen des Gesetzes rechtfertigen wollte. Denn solche Consequenzen zu ziehen, sei die Aufgabe des Gesetzgebers, nicht aber derjenigen, welche sich bloss auf die Gesetze zu berufen haben [3]).

[1]) Phot. Nomok. I. 3. Σ. I. 38: *καὶ ὅτε (ἡ συνήθεια) μὴ ἐγγράφῳ νόμῳ ἐναντιοῦται.* Schol. ad Basil. II. 1. 44: *εἰ δηλονότι (ἡ συνήθεια) κἀνταῦθα μὴ ἐγγράφοις διαμάχεται νόμοις.*

[2]) Phot. l. l.: *Καὶ ἐπὶ τοῦ πολιτικοῦ νόμου τὸ ἔθος ὡς ἄγραφος νόμος ἰσχύει, ὅτε ἐν δικαστηρίῳ ἡ συνήθεια βεβαιωθῇ.* D. I. 3. 34. Basil. II. 1. 42: *τότε κεχρήμεθα τῇ συνηθείᾳ τινὸς πόλεως ἢ ἐπαρχίας, ὅτε ἀμφισβητεῖσα ἐν δικαστηρίῳ ἐβεβαιώθη.* Denselben Grundsatz stellte Kaiser Manuel I. Comnenus auf: *σημειώματι ἐστήριξεν, ὥστε τότε ἄγραφος συνήθεια παραβαίνεται τοῦ δικαίου ἀπαιτοῦντος, ἤγουν αἰτιῶν προκειμένων εὐλόγων, ὅτε μὴ ἐβεβαιώθη διὰ δικαστικῆς διαγνώσεως.* Balsam. ad Nomoc. I. 3 (Σ. I. 41). Dagegen wurde von demselben Kaiser die gewohnheitliche Ansicht über das Forum der Juden verworfen, als eine *συνήθεια ὡσεὶ οὐδὲν μὴ στηριχθεῖσα νομίμως.* Bals. ad Nomoc. l. l. Noch genauer spricht sich darüber die erste *ἀπόκρισις* des Bischofes Johannes von Citrum Σ. V. 403 aus.

[3]) Im Briefe an Diodorus von Tarsus can. 87. Σ. IV. 261: *Ἠρωτήθημεν, εἰ γέγραπται λαμβάνειν γυναῖκα ἐπ' ἀδελφῇ, εἴπομεν, ὅπερ ἀσφαλὲς ἡμῖν καὶ*

Die Erkenntnissmittel für das gewohnheitliche Eherecht liegen entweder in der aufmerksamen Erforschung der gewohnheitlichen Handlungen, deren Legitimität die Kirche und der Staat anerkennen, oder in der Gleichförmigkeit der richterlichen Entscheidungen (*δικαστικαὶ διαγνώσεις*) bei einer gleichartigen Materie, hinsichtlich welcher es kein geschriebenes oder nur ein ungenaues Gesetz gibt, oder auch in den theils officiellen theils durch glaubwürdige Private verfassten Aufzeichnungen der gewohnheitrechtlichen Grundsätze. Demetrius Chomatenus, welcher auf die Anfrage des Bischofes von Pelagonia die rohen Angriffe eines Mannes auf die Züchtigkeit seines Weibes als gewohnheitsrechtlichen Ehetrennungsgrund erklärte, bemerkte in dieser Beziehung: *διδασκόμεθα γὰρ καὶ παρὰ τῶν ἁγίων καὶ θεοφόρων πατρῶν ἡμῶν, ἀλλὰ δὴ καὶ ἀπ' αὐτῆς τῶν πραγμάτων τῆς πείρας, τὴν οἰκονομίαν προκρίνειν, ὅταν τὴν ἀκρίβειαν ἴδωμεν, εἰς οὐκ αἴσιον φέρουσαν ἀποτέλεσμα* [1]).

Die Kenntniss des in der Kirche und im Staate geltenden Gewohnheitsrechtes wird bei jedem Richter vorausgesetzt. Gründet sich das Rechtsverhältniss auf die Gewohnheiten einer Provinz, oder in kirchlicher Beziehung auf jene eines Patriarchates, einer Metropolitie oder Diöcese, so wird deren Kenntniss von Seite der in denselben wohnenden Richter gefordert [2]). Dagegen muss das Gewohnheitsrecht dann erwiesen werden, wenn ein fremder Richter die Jurisdiction in- oder ausserhalb dieser Gebiete auszuüben hat [3]). Bei Zweifeln, ob etwas wirklich als Gewohnheitsrecht zu gelten habe, entscheidet auch in kirchlichen Dingen, wie sich aus der angeführten Novelle des Kaisers Manuel I. Comnenus ergibt, der Landesfürst in Verbindung mit dem Synodalgerichte [4]).

Im Falle, als das Gewohnheitsrecht nicht ausreicht oder für einzelne Gegenden nicht nachweisbar ist, entscheidet die Analogie in den Entschei-

ἀληθὲς, ὅτι οὐ γέγραπται· τὸ δὲ ἐκ τῆς τοῦ ἀκολούθου ἐπιφορᾶς τὸ σιωπηθὲν συλλογίζεσθαι, νομοθετοῦντός ἐστιν, οὐ τὰ τοὺ νόμου λέγοντος. Vgl. Chrysost. homil. VII. in I. Cor cap. 2. ed. Montfaucon Paris. 1718. X. 61 und homil. in II. Cor. cap. 7: *ὅπου ἁμαρτία τολμᾶται, ἔθους μὴ μνησθῆς, ἀλλ' εἰ μὲν πονηρὰ τὰ γινόμενα, κἂν παλαιὸν ἔθος ᾖ, κατάλυσον, ἂν δὲ μὴ πονηρὰ ᾖ, εἰσάγαγε καὶ καταφύτευσον.*

1) Cod. gr. 62. Monac. fol. 42 a.

2) Dergleichen auch das Eherecht betreffende *ἔθιμα* sind zusammengestellt von P. Kalligas in Sgouta's *Παράρτημα τῆς Θέμιδος* III. 273 und theilweise in Maurers Werke: Das griechische Volk I. 135. 148 und 212 sqq. 295 sqq.

3) Schol. ad Basil. II. 1. 43: *ἡνίκα περὶ συνηθείας τινὸς πόλεως ἢ ἐπαρχίας διαβεβαιοῦταί τις, ἐκεῖνο πρὸ τῶν ἄλλων ζητεῖσθαι προσήκει, εἰ ἀντιῤῥήσεώς ποτε γενομένης ἐν δικαστηρίῳ ἡ συνήθεια ἐβεβαιώθη.* Cod. VIII. 53. 1. Basil. II. 1. 49: *Ὁ ἄρχων, ὃ εὕρῃ συχνάζον ἐν πόλει ἐπί τινος πράγματος, φυλάξει αὐτό.*

4) Bals. ad Nomoc. l. l. und Schol. ad Basil. II. 1. 46. *Ὁ μήτε κρατήσας νόμος, ἀλλ' ἐν τῇ συνηθείᾳ ὡς νόμος ἀμφιβαλλόμενος, τῷ βασιλεῖ ὀφείλει ἀναφέρεσθαι καὶ τὴν τομὴν δέχεσθαι.*

dungen bei ähnlichen und verwandten eherechtlichen Fällen [1]). Als letzte Subsidiarquelle stellen der Nomokanon des Photius und die Basiliken nach dem Vorgange der Digesten, welche diess hinsichtlich der Stadt Rom thun, das in der Stadt Constantinopel bestehende Recht als Norm auf [2]).

Wie die Gründung eines Gesetzes eine schriftliche oder ungeschriebene sein kann, so auch die Aufhebung. Es kann demnach auch das Gewohnheitsrecht eherechtliche Bestimmungen aufgeben; doch entscheidet sich das byzantinische Recht nur ungern (*δυσχερῶς*) und nur aus Rücksichten der Billigkeit (*τοῦ δικαίου ἀπαιτοῦντος*) für die Aufhebung einer Gewohnheit [3]).

Die Derogation durch das Gewohnheitsrecht (*ἀναίρεσις διὰ συνηθείας, ἀναίρεσις διὰ ἀγράφου νόμου*) kann sich entweder auf ein geschriebenes oder ungeschriebenes Gesetz beziehen. Das geschriebene wird, wenn es zu hart für die Unterthanen ist, im Interesse der Humanität (*διὰ τὸ φιλάνθρωπον*) einfach durch die Nichtbeobachtung (*διὰ τῆς ὑπὸ ἀγράφου συνηθείας ἀχρησίας*) aufgehoben [4]). Das ungeschriebene Gewohnheitsrecht wird sich selbst aufheben, entweder durch das stillschweigende Zugeständniss der gegenseitigen Nichtbeobachtung (*σιωπῇ καὶ συναινέσει διὰ μόνης ἀχρησίας*) oder durch ein neues, dem früheren widerstreitendes Gewohnheitsrecht. Abgesehen von diesem Unterschiede verliert das Gewohnheitsrecht seine Kraft durch die Aufstellung eines allgemeinen Gesetzes, dessen Principien dem bisherigen Gewohnheitsrechte widerstrebten, oder durch ein specielles, das bisherige Gewohnheitsrecht aufhebendes Gesetz (*ψήφῳ τῶν τιθέντων τὸν νόμον*) oder durch die Aufnahme des gewohnheitsrechtlichen Gesetzes in die Gesetzurkunden. Eine solche Aufnahme geschah durch die 89. Novelle Leo's des Philosophen, welcher die bisher vom Gewohnheitsrechte geforderte Einsegnung der Ehe als eine positive Verpflichtung erklärte [5]). So wurde durch die

1) D. I. 3. 37. Basil. II. 1. 46: *ὅπως ἐπὶ τῶν ὁμοίων διὰ παντὸς ἐψηφίσθη*. D. I. 3. 12. Basil. II. 1. 23: *ἐκ τῶν ὁμοίων τέμνεσθαι δεῖ τὰ περὶ ὧν οὐ κεῖται νόμος.*

2) D. I. 3. 32. Basil. II. 1. 41: *Εἰ δὲ καὶ τοῦτο (τὸ ἔθος) ἐκλείπει, ἀκολουθεῖν δεῖ τοῖς πλησιάζουσι πράγμασι καὶ ἐοικόσι τῷ ζητουμένῳ· εἰ δὲ μήτε ταῦτα εὑρίσκεται, τότε τὸ νόμιμον, ᾧτινι ἡ Ῥώμη κέχρηται φυλάττειν δεῖ.* Phot. Nomok. I. 3. (Σ. I. 39). Synops. Min. ν' cap. 76. Dass hier das in Constantinopel, und nicht, wie man annehmen könnte, in Rom übliche Recht gemeint ist, zeigt der Beisatz Balsamons *τῆς νέας Ῥώμης ἤτοι τῆς Κωνσταντινουπόλεως* in der ersten *ἀπόκρισις* an den Patriarchen Marcus von Alexandria Σ. IV. 449. Vgl. auch die vierte *ἀπόκρισις* Balsamons Σ. IV. 451, wo unter dem Namen Roms die Stadt Constantinopel als *βασιλὶς τῶν πόλεων* angeführt wird.

3) Bals. ad Nomoc. I. 3 (Σ. I. 40). D. L. 17. 183. Basil. II. 3. 183. Harmenop. Append. tit. 2. §. 53. ed. Heimbach. p. 786.

4) Bals. ad Nomoc. I. 3 (Σ. I. 41). Harmenop. I. 1. 34.

5) Nov. 89 bei Zachariä J. G. R. III. 185.

Ecloga Leo's des Isaurers und Constantin's (740) der Gedanke der Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten durchgeführt. Da aber Leo der Philosoph in seiner 20. Novelle selbst zugestehen musste, dass die Sitte an dem aufgehobenen Justinianischen Rechte hänge, so nahm er in der 20. 22. und 85. Novelle die *συνήθεια* mit einigen Modificationen wieder auf. Eine gleiche Aufnahme erfolgte durch die bereits besprochene Novelle des Kaisers Manuel I. Comnenus, welcher die Sitte, dass Frauen, welche sich aus religiösen Motiven von ihren Männern trennten, erst nach dreimonatlichem Noviciate eingekleidet werden dürfen, zum ausdrücklichen Gesetze erhob [1].

Grosses Ansehen erhielten die gewohnheitsrechtlichen Normen (*ἔθιμα*) in Griechenland durch den ersten Artikel der Constitutionsurkunde vom 23. Februar (7. März) 1835, indem diese den positiven Bestimmungen vorangehen sollten [2]. Wie vieles davon jedoch lediglich dem byzantinischen Eherechte angehört oder auf die verschiedenen Bevölkerungselemente zu beziehen ist, wird sich aus dem gegenwärtigen Werke ergeben. Hier genüge die Bemerkung, dass Geib in seiner Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland [3] (p. 24—68) dasjenige, was in den an das griechische Justizministerium gelangten Berichten als eine in den meisten Orten herrschende Rechtsgewohnheit vorkam, als griechische Gewohnheit überhaupt darstellte. Aber manche Gründe sprechen dafür, dass Geib vieles für allgemeines griechisches Gewohnheitsrecht gehalten und als solches behandelt hat, was weit mehr mit dem byzantinischen Rechte übereinstimmt. So ist alles, was Geib von der bindenden Kraft der Eheverlöbnisse, über das Wegfallen des Unterschiedes zwischen tutela und cura bei Minderjährigen, von der Adoption und der *ἀδελφοποιΐα*, endlich über den Retract sagt, byzantinisches Recht, wenn auch Harmenopulos nicht immer davon handelt. Zieht man das alles vom betreffenden Abschnitte Geib's ab, so bleibt im ganzen nur noch eine geringe Anzahl von allgemein giltigen Gewohnheiten übrig. Aber selbst diese Gewohnheiten dürften nicht hinreichend sein, um zu beweisen, dass sich in dem heutigem Griechenland während der türkischen Herrschaft ein nationales Gewohnheitsrecht ausgebildet habe. Denn theils sind es Gewohnheiten, die überhaupt keine nationale Kennzeichen an sich tragen; theils aber solche, welche eher auf einen slawischen oder lateinischen Ursprung hindeuten. Grösstentheils liegt jenen *ἔθιμα* das Recht der Ecloga Leo's des Isaurers und Constantin's (740) zu Grunde, wenn es auch weiteren Forschungen vor-

[1]) Zachar. J. G. R. III. 503. Balsam. l. l.: *ὁ ἅγιος ἡμῶν βασιλεὺς τὴν μακρὰν συνήθειαν κυρωθεῖσαν ἀντὶ νόμου ἐγγράφου ἐδέξατο.*

[2]) Art. I. *τὰ ἔθιμα ὅμως, ὅσα πολυχρόνιος καὶ ἀδιάκοπος συνήθεια ἢ ἀποφάσεις δικαστικαὶ καθιέρωσαν, ὑπερισχύουν ὅπου ἐνεκράτησαν.*

[3]) Heidelberg 1835.

behalten bleiben muss, inwiefern die einzelnen derselben slawischen, albanesischen oder fränkischen Ursprunges sind [1]).

Verschieden vom Gewohnheitsrechte ist die *Πεῖρα* (Practica, Praxis, Observanz), von welcher bereits bei den civilrechtlichen Hilfsquellen die Rede war.

§. 19. **Die Scriptores historiae byzantinae** sind nur insoweit eine Quelle, als sie sowohl überhaupt als speciell hinsichtlich des Eherechtes die äusseren kirchlichen Verhältnisse berühren. Eine nähere Bekanntschaft mit den kanonischen und civilrechtlichen Sätzen findet sich bei ihnen nicht vor.

1) Vgl. Zachar. Innere Geschichte des griech.-röm. Rechtes S. 60.

VIERTES CAPITEL.

Sprache. Literatur.

§. 1. Die griechische Sprache. Die Kirche bediente sich der griechischen Sprache, in welcher die heiligen Bücher des n. B. abgefasst sind. In ihr sind, da sie allgemein verständlich war, auch die kanonischen Verfügungen geschrieben. Von jeher war es Sorge der Kirche, die Reinheit der griechischen Sprache dadurch zu bewahren, dass sie deren Pflege als eine Pflicht der Geistlichkeit erklärte. Die Durchführung des weiteren kirchlichen Grundsatzes, der griechischen Sprache in der Civilgesetzgebung und vor den Gerichten Geltung zu verschaffen, war indessen mit grossen Schwierigkeiten verbunden.

Da für die Gesetzsammlungen Justinian's mit Ausnahme der Novellen nur die lateinischen Originale als authentischer Text bestanden und der Kaiser seiner Gesetzgebung durch diese Bestimmung einen weiteren Charakter der Unwandelbarkeit zu verschaffen suchte, so wurde nicht mehr, als deren wörtliche Uebersetzung unter dem Texte (*κατὰ πόδας*) und die Anzeige des Inhaltes unter dem Namen der indices und der paratitla gestattet[1]). Diese, sowie die glossae nomicae (*λέξεις λατινικαί*, auch *λέξεις Ῥωμαϊκαί*) mussten vorläufig für das Verständniss des lateinischen Textes genügen, der auch gegenwärtig für die eherechtliche Interpretation die Grundlage bildet. Bei einer durchaus griechischen Bevölkerung konnte jedoch diess nicht lange ausreichen; und so findet sich, dass trotz allen Verboten schon zur Zeit Justinian's weitläufige Commentare und Uebersetzungen des Codex und der Digesten veranstaltet wurden und durch die Paraphrase des Theophilus die Anwendung der Institutionen verdrängt wurde. Unter dem Kaiser Mauritius wurden auch

[1]) Wenn nicht der angeführte politische Grund überwiegend war, welcher den Kaiser zu diesem Verfahren veranlasste, so ging er jedenfalls in seiner Neigung zur Muttersprache zu weit. Dass diese die lateinische war, sagt er in der Nov. 146 cap. 1; Nov. 7 cap. 1; Nov. 15 praef. Nov. 30 cap. 5; Nov. 69 praef. Dasselbe sagt der Kaiser Justinus II. von sich in der Einleitung zur 2. (140.) Novelle, wo er die Ehescheidung bona gratia als einen seiner Muttersprache (*τῇ πατρίῳ φωνῇ*) entlehnten Ausdruck bezeichnet.

bei den Gerichten statt des lateinischen Textes griechische Uebersetzungen angewendet, welche eine Zeit lang mit den authentischen Texten rivalisirten, später aber unbeschränkte Geltung erhielten. Nur die Novellen behaupteten sich in ihrer ursprünglichen Fassung, da sie eben griechisch redigirt waren. Jedoch lassen die vielen griechischen Excerpte aus denselben keineswegs auf eine allgemeine Anwendung der ganzen Sammlung schliessen.

Die Begünstigung der griechischen Sprache fand nicht immer Billigung und namentlich beklagte es der Kaiser Constantinus VI. Porphyrogenitus, dass die Kaiser seit Heraclius oft niederen Motiven folgend auf Kosten der lateinischen Sprache der griechischen ungeziemend Vorschub leisteten (*ἑλληνίζοντες καὶ τὴν πάτριον καὶ ῥωμαϊκὴν γλῶτταν ἀποβαλόντες*) [1]. Das Schwanken, ob die lateinischen oder die griechischen Texte authentisch seien, hörte mit der Ausarbeitung des Prochiron, der Epanagoge und der Basiliken auf, durch welche Sammlungen, da sie auf dem Justinianischen Rechte beruheten, so gut dieses wie die griechische Sprache eine bleibende Anwendung erhielten. Auch war die Sprache der Juristen aus Justinian's Zeit im 9. Jahrhunderte so antiquirt, dass die von jenen durchgängig gebrauchten lateinischen oft nur durch die griechische Schrift präcisirten Kunstworte bereits durch die entsprechenden neueren byzantinischen Worte (*ἐξελληνισμοί*) ersetzt waren.

Wie in der Gesetzgebung, so war auch in den Gerichtshöfen anfänglich nur die lateinische Sprache im Gebrauche. Denn die strengen Formeln der legis actio vertrugen so wenig eine Uebersetzung in eine fremde Mundart, als die aussergerichtlichen Rechtsgeschäfte. Der erweiterte Verkehr und die Aufnahme fremder Völker in die oströmische Reichs- und Rechtsgemeinschaft mussten diess wenigstens zum Theile ändern. Einige jener förmlichen Rechtsgeschäfte wurden juris gentium und desshalb in fremde Sprachen, insbesondere in die griechische, als die Sprache des Orientes übertragbar, bei anderen hielt man an der alten Strenge fest. Eben so blieb es Grundsatz, dass die römischen Obrigkeiten auch in den Provinzen förmliche Decrete und namentlich die Urtheile nur in lateinischer Sprache erliessen [2]. Ein anderes altes römisches Gesetz verlangte, das alles, was vor das Forum eines praefectus (*ἔπαρχος*) oder eines anderen Magistrates gebracht würde, in lateinischer Sprache verhandelt werden müsste [3]. Als der Stadtpräfect Cyrus von Constantinopel, ein Aegyptier, zur Zeit des Kaisers Theodosius II. im J. 442 die Entscheidungen neben der lateinischen auch in griechischer Sprache zu

1) De Themat. I. 3. p. 2 ed. Paris.

2) Dig. XLII. 1. 48: Decreta a praetoribus latine interponi debent.

3) Johann. Lydus de Mag. II. 18: *νόμος ἀρχαῖος ἦν, πάντα μὲν τὰ ὁπωσοῦν πραττόμενα παρὰ τοῖς ἐπάρχοις, τάχα δὲ καὶ ταῖς ἄλλαις τῶν ἀρχῶν τοῖς Ἰταλῶν ἐκφωνεῖσθαι ῥήμασιν.*

veröffentlichen wagte [1]), verlor er durch ein eigenhändiges Decret des Kaisers sein Amt. Nur in den weniger förmlichen Theilen der Verhandlungen [2]) und wo es auf die möglichste Publicität ankam [3]), bediente man sich auch wohl der Landessprache und gestattete den Provinzialen, ihre Vorträge in derselben abzuhalten.

Mit der Theilung des römischen Reiches errang sich jedoch die griechische Sprache und zwar unter dem unverkennbaren Einflusse der Kirche nicht nur in den Gerichten, sondern auch in anderen Beziehungen ihre nationale Bedeutung. Diocletianus und Constantinus d. G. erliessen noch auf griechische Vorträge der Parteien im kaiserlichen Gerichte lateinische Rechtssprüche [4]). Allein am Concil von Nicäa bediente sich Constantinus, ungeachtet seine Muttersprache die lateinische war, aus Rücksicht für die Bischöfe des Orientes der griechischen Sprache [5]). Am Concil von Ephesus (431) nahmen die Bischöfe des Orientes das Recht der griechischen Sprache schon förmlich in Anspruch. Dort hatte der Legat Philippus das Schreiben des Papstes Cölestinus I. in lateinischer Sprache vorgelesen. Alle Mitglieder forderten jedoch, dass ihnen das Schreiben in griechischer Sprache mitgetheilt werde (*πάντες οἱ εὐλαβέστατοι ἐπίσκοποι ᾔτησαν ἑρμηνευθῆναι τήν ἐπιστολὴν καὶ ἀναγνωσθῆναι*). Der Legat gab nur ungern nach und erklärte es als einen besonderen Akt der Nachgiebigkeit, wenn er diessmal von der Sitte, nach welcher die Zuschriften Roms nur in lateinischer Sprache mitgetheilt würden, abweichen, und eine griechische Uebersetzung des päpstlichen Schreibens veranlassen wolle (*τὸ ἱκανὸν ἐγένετο τῇ συνηθείᾳ, ἵνα τῆς ἀποστολικῆς καθέδρας ἐν πρώτοις Ῥωμαϊστὶ ἀναγνωςθῶσι; νῦν δὲ ὁμοίως, ἐπειδὴ ἡ ὑμετέρα ἀπαιτεῖ μακαριότης, ὅπως καὶ Ἑλληνιστὶ ἀναγνωσθῶσιν, ἀναγκαῖόν ἐστι, τῷ πόθῳ τῆς ὑμετέρας ἁγιότητος γενέσθαι τὸ ἱκανόν· ὅπερ πρᾶξαι ἐφροντίσαμεν, ἵνα ἡ Ῥωμαϊκὴ ὁμιλία Ἑλληνιστὶ μεταβληθείη*) [6]).

Dieses Bestreben der Kirche, der griechischen Sprache allenthalben Geltung zu verschaffen, blieb nicht ohne Einfluss auf die Civiladministration. Dass sich von Julianus bereits ein griechisches Urtheil vorfindet [7]), ist wohl seiner Vorliebe für das griechische Element zuzuschreiben. Allein schon Arcadius erlaubte den Provinzialbeamten des Orientes allgemeine Urtheile in der einen

[1]) Johann. Lyd. III. 42: *εἶτα παραβῆναι θαῤῥήσαντος τὴν παλαιὰν συνήθειαν καὶ τὰς ψήφους ἑλλάδι φωνῇ προσενεγκότος σὺν τῇ Ῥωμαίων φωνῇ.*

[2]) Cod. II. 12. 17.

[3]) Vgl. die griechischen Edicte in Spangenb. Mon. leg. Nr. 44. 45. Cod. II. 12. 17; Dig. XII. 2. 13 §. 6 und die Inschrift auf dem Kreuze Christi.

[4]) Cod. X. 47. 2. Cod. Theod. VIII. 15. 1.

[5]) Euseb. Vita Const. III. cap. 13: *πρᾴως τε ποιούμενος τὰς πρὸς ἕκαστον ὁμιλίας, ἑλληνίζειν τε τῇ φωνῇ, ὅτι μηδὲ ταύτης ἀμαθῶς εἶχε, γλυκερός τις ἦν καὶ ἡδύς.*

[6]) Hardouin I. 1467. Mansi. V. 570. Colet. III. 1142.

[7]) Cod. Theod. XI. 39. 5.

oder der anderen Sprache zu fällen[1]), wie denn bald darauf Theodosius II. den Gebrauch des Griechischen in Testamenten zugestand[2]). Nicht minder musste die byzantinische Regierung nach dieser Seite hin um die Bildung des Klerus und die gewissenhafte Ueberlieferung der kanonischen Schriften besorgt sein. Die 12. 16. 20. und 25. Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus betonen diesen Punkt[3]), vorzüglich aber spricht die 24. Novelle desselben Kaisers von der Bedeutung der Interpreten des Evangeliums, so wie der kanonischen Schriften und erwähnt insbesondere des *διδασκαλικὸς λόγος* als eines Mittels, zu den höheren Stufen der Hierarchie zu gelangen. Der byzantinische Kirchenstyl, welcher sich unter diesen Verhältnissen ausbildete, hat sich in den Synodalschreiben und den sonstigen kanonischen Documenten bis in die Gegenwart unverändert erhalten. Uebrigens zeichnen sich einzelne kirchenrechtliche Schriften bis zum Untergange des byzantinischen Reiches durch eine beachtungswerthe Reinheit der Sprache aus.

Der Volksdialekt (*διάλεκτος κοινή, καθομιλουμένη, ἀπλή*)[4]) begegnet in der Kirche frühzeitig, z. B. bei den Acclamationen, mit welchen die Sitzungen der Concilien geschlossen wurden, sowie in Legenden, Hymnen und einzelnen auf den Volksunterricht berechneten Schriften, in welchen die alte Sprache bereits manche Modificationen erleidet. Unter den juridischen Werken trägt die *Πεῖρα* aus dem XI. Jahrhunderte zahlreiche Spuren des Volksidioms an sich und zu Ende desselben Jahrhundertes bemerkt Michael Attaliata in der Einleitung zu seinem *ποίημα νομικόν*[5]), dass er sich bei der Composition seines Werkes der Vulgärsprache bedient habe, um sich allgemein verständlich zu machen (*ἐν οἷς καὶ δεῖ καινολεξίας διὰ τὸ παντελῶς εὐδιάγνωστον πραγματείαν ποιήσασθαι*). Mehrere Documente, so z. B. die wichtigen für die bischöflichen Ehegerichte auf Cypern verfassten Instructionen sind im Vulgärdialekte geschrieben. Seit der Anwendung der Buchdruckerkunst erschienen in diesem Dialekte sowohl Uebersetzungen älterer Schriften, wie auch einzelne selbstständige in das kanonische Gebiet einschlagende Werke[6]), so

[1]) Cod. VII. 45. 12. Constitution vom 11. Jänner 397: Judices tam latina quam graeca lingua sententias proferre possunt.

[2]) Cod. VI. 23. 21. §. 6: Illud etiam huic legi prospeximus inserendum, ut etiam graece omnibus liceat testari. In Constantinopel ahmte man jedoch, wie das oben angeführte Beispiel des Stadtpräfecten Cyrus gezeigt hat, den Gerichtsstyl Roms bei dem Reste der prätorischen Jurisdiction nach. Ebenso wurden im Gerichte des praefectus praetorio Orientis noch im fünften Jahrhunderte alle Protokolle, Urtheile und Appellationsberichte in lateinischer Sprache abgefasst. Vgl. Lydus de Mag. II. 12. III. 11. 20. 27. 42.

[3]) Zachar. J. G. R. III. 368. 384. 407. 424.

[4]) Vgl. Du Cange praef. ad gloss. inf. et med. graec.

[5]) Leuncl. II. 1.

[6]) Ein Verzeichniss gibt die *Νεοελληνικὴ Φιλολογία* von Andreas Papadopulos Bretos. Athen. 2 Theile 1854. 1857. vgl. Zachar. delin. hist. jur. gr.-rom. p. 88—98.

dass die Kenntniss desselben für die Literatur des Kirchenrechtes eben so wenig als jene der russischen und serbischen Sprache zu unterschätzen ist.

Sonach bildet die Kenntniss der altgriechischen Sprache den Schlüssel zum kanonischen Rechte des Orientes; jede Vernachlässigung derselben hemmt dessen Studium und macht die richtige Auslegung der Quellen und die weitere Forschung unmöglich. Wie die im Vulgärgriechischen verfassten Commentare und kanonischen Schriften, so sind auch die slawischen Kirchenbücher erst späteren Ursprunges und enthalten, wie die Geschichte der Quellen gezeigt hat, abgesehen davon, dass sie zum grössten Theile blosse Uebersetzungen sind, sonst nur Bearbeitungen von Sammlungen, welche zum Theile untergeordneten Werth haben. Noch mehr gilt diess von den rumänischen Werken, da deren ältestes Denkmal erst vom Jahre 1580 datirt. Die Uebersetzung der Kirchenbücher in diese Sprache wurde erst im J. 1700 vollendet, die Liturgie bis zu jener Zeit aber in slawischer Sprache abgehalten [1]). Die Albanesen und macedonischen Walachen entbehren überhaupt noch nationaler Kirchenbücher. Es kann sonach jede eherechtliche Interpretation nur wieder auf den altgriechischen kirchlichen Quellen beruhen, und nur von diesen ausgehen. Aber auch diese Interpretation wird noch immer unzuverlässig bleiben, so lange sie sich nicht an die byzantinischen Civilrechtsquellen anschliessen wird, in welchen eine grosse Anzahl der kirchlichen Vorschriften theils enthalten ist, theils wieder ihre Erklärung und Ergänzung findet.

§. 2. **Literatur.** Das kanonische Recht der orientalischen Kirche hat bisher weder im Ganzen noch in seinen Theilen eine quellengemässe und systematische Behandlung erfahren. Umsomehr müssen die kleineren Abhandlungen eherechtlichen Inhaltes als ein Zeichen der Regung auf diesem Gebiete begrüsst werden, auf welchem sich nicht nur für das kirchliche Recht sondern für die Geschichte des christlichen Orientes überhaupt so reiche Früchte der wissenschaftlichen Forschung erwarten lassen. Von den angedeuteten Abhandlungen sind dem Verfasser bekannt geworden:

Alexios Spanos: *Περὶ συνοικεσίου ἐγχειρίδιον* als Anhang zu der Uebersetzung des Harmenopulos in das Vulgärgriechische, Venedig 1744. Klein de Szád: Dissertatio canonica de matrimonio juxta disciplinam Graecae orientalis Ecclesiae. Vindobonae 1781. Th. Dolliner: Ueber die Trennung der Ehe nach dem §. 115 des a. b. G. B. bei Protestanten und orthodox-katholischen Christen in C. J. Pratobevera's Materialien V. Band 1821. Joh. Hadschitzs: De causis matrimonium dissociantibus juxta disciplinam ecclesiae orthodoxae orientalis. Budae 1826. Dissertationsschrift. Paul Kalligas in der Einleitung zur Uebersetzung der Schrift F. A. Biener's: De collectionibus canonum Ecclesiae

[1]) Kopitar in den Wien. J. f. L. XXV. 165. 167.

graecae. Berlin 1827. (*Φιλολογικὸν Σχεδίασμα περὶ τῶν Συλλογῶν τῶν Κανόνων τῆς Ἀνατολικῆς Ἐκκλησίας*. Athen 1840 pag. 1—58). P. G. Pagoni: *Ἐγχειρίδιον περὶ τοῦ ἱεροῦ μυστηρίου τοῦ γάμου*. Athen 1842. Enthält auf 40 Seiten wenig mehr als die *διδασκαλία περὶ συνοικεσίων*, welche im Anhange zum Pedalion Athen 1841. p. 446—459 enthalten ist. Theod. Mandics: Dissertatio de causis connubium discindentibus secundum canones ecclesiae orientalis et leges imperiales byzantinas. Leipzig 1849. E. Joannovič: Načatki cerkovnago prava. Neusatz 1841—47. Die beiden bisher erschienenen Bände behandeln noch nicht das Eherecht, enthalten jedoch manche dahin einschlagende kanonische Bestimmungen. Die Artikel der Zeitschrift *Ἀθηνᾶ* Nr. 569. 571. 574. 578. Athen 1846 unter dem Titel: *Ἔρευνα νομολογικὴ περὶ τοῦ εἰς ποίαν ἀρχὴν ἀνήκει ἰδίως τὸ νὰ θεσπίζῃ τὰ κατὰ γάμον*. Pharmakides in seinem Werke: *Ὁ συνοδικὸς τόμος ἢ περὶ ἀληθείας*. Athen 1852. p. 528 bis 562. Andreas Freiherr von Schaguna: Nützliche Kenntnisse in Ehesachen zum Gebrauche der Seelsorger und der erzpriesterlichen Richterstühle. Hermannstadt 1854. rumänisch. Th. Bornemann. Programm des Gymnasiums zu Fulda 1855. S. 22—24. G. A. Maurokordates: *Περὶ τοῦ ἱεροῦ μυστηρίου τοῦ γάμου*. Athen 1857. K. A. Newolin: Istoria rossiiskich graždanskich zakonov. St. Petersburg 1857. I. Band p. 127 sqq.

Eine Berücksichtigung widmen dem Eherechte der orientalischen Kirche: E. v. Moy: Das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karl's des Grossen. Regensburg 1833. C. Ed. Zachariä: Innere Geschichte des griechisch-römischen Rechtes. 1. Heft. Personenrecht. Leipzig 1856. Ferdinand Walter: Lehrbuch des Kirchenrechtes aller christlichen Confessionen. 13. Aufl. Bonn 1861. §. 293. a— §. 324. a im Capitel von der Ehe. Karl Kuzmány: Handbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Eherechtes. Wien 1860. In diesem Werke findet sich zum ersten Male eine sorgfältige Vergleichung der Bestimmungen des protestantischen und römisch-katholischen Eherechtes mit jenen der orientalischen Kirche.

FÜNFTES CAPITEL.

Wesen der Ehe.

§. 1. Definition. Sowohl das byzantinische Civilrecht als das kanonische Recht bezeichnen nach dem Vorgange des römischen die Ehe als die Verbindung eines Mannes und eines Weibes; als eine Gemeinschaft für das ganze Leben, als eine wechselseitige Theilnahme am menschlichen und göttlichen Rechte [1]). Die Ehe erscheint sonach als ein factisches Verhältniss, zunächst auf sittlicher Freiheit beruhend und nur zum Theile dem Rechtsgebiete angehörend. Die angeführte, aus dem römischen Rechte und zwar nur rücksichtlich des matrimonium justum ohne manus in die Basiliken [2]) und andere civilrechtliche Werke [3]) aufgenommenen Definition wurde, da sie an Wahrheit und Würde alle sonst noch versuchten Definitionen übertrifft nicht nur von den Kanonisten der orientalischen Kirche ohne Unterschied gebilligt [4]), sondern auch von Photius als diejenige bezeichnet, welche am genauesten (*τὰ μάλιστα*) das Wesen der Ehe bestimme [5]). Denn in der That wird durch sie der wesentliche Charakter der Ehe ganz bestimmt ausgedrückt, welcher weder in der Befriedigung des Geschlechtstriebes, noch

[1]) D. XXIII. 2. 1. Inst. I. 9. 9. C. IX. 32. 4.

[2]) Basil. XXVIII. 4. 1: *γάμος ἐστὶν ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς συνάφεια καὶ συγκλήρωσις τοῦ βίου παντός, θείου τε καὶ ἀνθρωπίνου δικαίου κοινωνία.*

[3]) Syn. Min. γ'. cap. 5. Michael Attal. XIX. (25) Harmen. IV. 4. 1. Einen auffallenden Rückschritt macht das Walachische Gesetzbuch, welches die Ehe neben den Gesellschaftsvertrag stellt und III. 16. 1. so definirt: *ἡ ὑπανδρεία εἶναι συμφωνία ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς πρὸς τεκνογονίαν.* Viel würdiger fasst das Moldauische Gesetzbuch §. 63 die Ehe auf.

[4]) Phot. Nomok. XII. 12. Balsam. ad can. 72. Trull. ad can. 41. S. Basil. Matth. Blast. γ' cap. 2. Σ. VI. 153, wo hinzugefügt wird: *εἴτε δι' εὐλογίας εἴτε διὰ στεφανώματος, εἴτε διὰ συμβολαίων, τὰ δὲ παρὰ ταῦτα γενόμενα ὡς μὴ γεγονότα λογίζεται.* Die *ὁμολογία* des Metrophanes Kritopulos sagt cap. 12: *γάμος ἐστὶν ἔννομος σύζευξις ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς ἐπὶ σωφρονισμῷ τῶν συζευγνυμένων ἐπινοηθεὶς καὶ ἐπὶ παιδοποιΐᾳ.* Der alten Definition schliessen sich das Pedalion S. 111. Anm. 1; die Kormčaia Kniga II. 48. 3; 49. 4; das *Ἐγχειρίδιον* von Pagoni S. 5 u. a. an.

[5]) Nomok. XII. 13. Σ. I. 271.

in der Zeugung und Erziehung der Kinder[1]), noch in der gegenseitigen Unterstützung der Ehegatten besteht[2]). Vielmehr spricht er sich in der Absicht der beiden Ehegatten aus, die engste geistige und Geschlechtsverbindung zu einem vertrauten ausschliesslichen Umgange auf Lebenszeit in gesetzmässiger Weise mit einander einzugehen und auf solche Art gleichsam zu einer Person, zu einem Körper und zu einem Leben vereinigt zu werden. Ob man es dabei wie Zachariä und unabhängig von ihm auch Maurocordatos [3]) vermuthen, schon mit Anklängen der christlichen Auffassung der Ehe zu thun habe, ist nicht wohl zu erweisen. Unmöglich wäre diess nicht, da Herennius Modestinus, bei dem sich diese Definition zuerst vorfindet, erst im J. 228 n. Ch. starb und nicht nur im nahen Verkehr mit dem Oriente stand, sondern auch als Verfasser der in griechischer Sprache geschriebenen excusationes, Kenntniss von dem Inhalte der neutestamentlichen Schriften haben konnte[4]). Gewiss aber ist, dass das Christenthum schon vor der Gleichstellung seiner Vorschriften mit jenen des Civilrechtes durch diese Definition die rechtliche Seite der Ehe hinlänglich gewahrt fand. Andererseits wurde der althergebrachte Begriff der Ehe von der byzantinischen Gesetzgebung, unter deren Schutze sich die Staatskirche entwickelte, auf die christlich ethische Grundlage übertragen und in solchem Sinne erklärt. So geschah es, dass bei der im byzantinischen Reiche herrschenden Beiordnung der Kirche zum Staate hinsichtlich der Auffassung des Wesens der Ehe zwischen den beiden Gewalten sich nie ein Widerspruch erhob. Da überdiess die Civilgesetzgebung bei vielen Anlässen es aussprach, dass keine ihrer Bestimmungen in einer Weise aufgefasst werden dürfe, welche den kanonischen Aussprüchen zuwiderliefe, so blieb es der Kirche überlassen, die Aussprüche des alten römischen Rechtes im Geiste ihres Gründers zu interpretiren und mit den Grundsätzen seiner Lehre zu vermitteln.

§. 2. Entwickelung der drei Momente des römischen Begriffes der Ehe in der orientalischen Kirche.

A. Die Ehe ist die Verbindung eines Mannes mit einem Weibe (*ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς συνάφεια*). In der vom römisch-byzantinischen, sowie vom kanonischen Rechte angenommenen Definition der Ehe wird als

1) Diesen Zwek unterlegten der Ehe mit Rücksicht auf Gen. I. 28: Clemens Alex. Strom. II. cap. 23. ed. Poter. Oxonii 1715: *γάμος μὲν οὖν ἐστι σύνοδος ἀνδρὸς καὶ γυναικός, ἡ πρώτη κατὰ νόμον, ἐπὶ γνησίων τέκνων σπορᾷ.* Paedag. II. cap. 10: *γάμος δὲ ἡ παιδοποιΐας ὄρεξίς (ἐστιν)· οὐχ ἡ τοῦ σπέρματος ἄτακτος ἔκκρισις, ἡ παράνομος καὶ ἡ παράλογος* und Justin. Martyr. Apolog. I. cap. 21: *Ἀλλ' ἢ τὴν ἀρχὴν οὐκ ἐγαμοῦμεν, εἰ μὴ ἐπὶ παίδων ἀνατροφῇ;*

2) Gen. II. 18.

3) Zachariä. Innere Geschichte des röm.-griech. Rechtes S. 5, Maurocordatos: *Περὶ μυστηρίου τοῦ γάμου.* S. 40.

4) Vgl. Dig. XXVII. 1. 1.

das Genus, die Verbindung eines Mannes und eines Weibes bezeichnet, wie es denn schon keinem römischen Unterthan erlaubt war, zwei Frauen zugleich zu besitzen [1]). Dabei ist die Verbindung, wie der römische Ausdruck individua vitae consuetudo [2]) zeigt, nicht bloss ein gemeinschaftliches Zusammenleben, sondern eine ungetheilte für die ganze Lebenszeit der Ehegatten eingegangene Gemeinschaft aller sowohl körperlichen als geistigen Lebensverhältnisse. Die Kirche hat diese erste Eigenschaft der Ehe, durch welche das Princip der Monogamie festgestellt wird, auf das erste Menschenpaar zurückgeführt, durch dessen Vereinigung nach der Einrichtung Gottes, wie die Genesis in erhebender Weise berichtet, das Menschengeschlecht unter besonderen Segensverheissungen fortgepflanzt werden sollte [3]). Da sie nach den weiteren Zeugnissen der alten und neuen Schrift in dieser Verbindung der Geschlechter zu einer neuen einzigen Person ein durch den göttlichen Willen begründetes Institut fand, dessen Heiligung durch das sechste Gebot noch weiter erfolgte, so konnte sie auch die Ehe nicht erst als einen durch menschliche Satzungen festgestellten Vertrag ansehen [4]). Vielmehr erschien ihr diese als eine geheimnissvolle Verbindung [5]), deren religiöse Weihe darin bestand, dass die vor sich selbst empfundene Achtung des Mannes in jener vor dem Weibe aufging [6]) und mit dem Wegfalle des einen dieser Factoren nothwendig auch das christliche Merkmal fehlen musste [7]). Dabei mochte allerdings die gegenseitige Einwilligung (*συναίνεσις*) als eine nothwendige Bedingung bestehen; als Wesen der Ehe erkannte aber die Kirche nur jenes von Gott begründete Institut, durch welches sich ein Mann und ein Weib zum Zwecke der Fortpflanzung des Geschlechtes unter der wechselseitigen, sowohl körperlichen als geistigen vollen Hingebung vereinigen.

1) C. V. 5. 2. Constitution des Kaisers Diocletianus v. J. 285: Neminem, qui sub ditione sit Romani nominis, binas uxores habere posse, vulgo patet, quum et in edicto praetoris hujusmodi viri infamia notati sunt. Basil. XXVIII. 5. 35. Balsamon ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 277): *Οὐδένα, ὅστις ὑπὸ τὴν πολιτείαν ἐστὶ τοῦ Ῥωμαϊκοῦ ὀνόματος, δύο γαμετὰς δύνασθαι ἔχειν, φανερόν ἐστι.* Matth. Blast. *γ'.* c. 4. (Σ. VI. 158).

2) Inst. I. 9. 9. §. 1.

3) Gen. I. 28. *καὶ εὐλόγησεν αὐτοὺς ὁ θεὸς λέγων· Αὐξάνεσθε καὶ πληθύνεσθε, καὶ πληρώσατε τὴν γῆν.*

4) Gen. II. 24: *Ἕνεκεν τούτου καταλείψει ἄνθρωπος τὸν πατέρα αὐτοῦ καὶ τὴν μητέρα αὐτοῦ, καὶ προκολληθήσεται πρὸς τὴν γυναῖκα αὐτοῦ καὶ ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν.* Matth. XIX. 4. sqq. I. Cor. 6. 17. Eph. V. 31.

5) Eph. V. 32. *τὸ μυστήριον τοῦτο μέγα ἐστίν, ἐγὼ δὲ λέγω εἰς χριστὸν καὶ εἰς τὴν ἐκκλησίαν.*

6) Eph. V. 28. *οὕτως ὀφείλουσιν οἱ ἄνδρες ἀγαπᾶν τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας, ὡς τὰ ἑαυτῶν σώματα. ὁ ἀγαπῶν τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἑαυτὸν ἀγαπᾷ.*

7) I. Cor. XI. 12. *οὔτε γυνὴ χωρὶς ἀνδρὸς οὔτε ἀνὴρ χωρὶς γυναικὸς νὲ κυρίῳ.*

Desshalb fand Theodorus Balsamon mit Beziehung auf Matth. XIX. 5. es als eine nothwendige Consequenz, dass bei Ehegatten das Verhältniss des zweiten Grades der Verwandtschaft, welches aus den zwei vorausgegangenen Zeugungen zu entspringen scheint, nicht stattfinde; eben so wenig aber auch wegen der fleischlichen Verbindung, das Verhältniss des ersten Grades. Man müsse desshalb zugestehen, dass durch die Ehe die beiden Theile als eine Persönlichkeit in zwei Wesenheiten erscheinen [1]), beide als ein Fleisch angesehen werden, beide an dieselben kanonischen und bürgerlichen Satzungen des Eherechtes gebunden sind [2]).

§. 3. B. **Die Ehe ist eine Gemeinschaft für das ganze Leben** (*συγκλήρωσις τοῦ βίου παντός*). Das römische Recht betrachtete die Ehe nur insoferne als eine auf die ganze Lebenszeit unverbrüchlich eingegangene Verbindung, als sie nicht auf eine bestimmte Zeit oder unter auflösenden Bedingungen geschlossen werden konnte. An die Unauflösbarkeit dachte, wenn man die zweifelhaften christlichen Einwirkungen nicht in Betracht ziehen will, wohl auch Modestinus nicht. Denn da in seiner Zeit nichts leichter trennbar war, als die Ehe, so mochte er wohl nur die auf eine lebenslängliche Verbindung gerichtete Absicht vor Augen haben. Um so bestimmter ist vom Standpunkte der Kirche von der Ehe der Charakter der Unauflösbarkeit gefordert worden. Denn nach ihrer Anschauung besteht die Ehe in einer völligen und unauflöslichen Gemeinschaft zwischen den Eheleuten, welche als solche nicht bloss n e b e n einander gleichberechtigt und verpflichtet, sondern m i t einander ein Fleisch und Blut sind. Es kann daher, wenn nach dem Zeugnisse der Schrift der Mann und das Weib sich zu einer einzigen Persönlichkeit vereinigen, diese durch die göttliche Einsetzung und Weihe entstandene Einigung, so lange sie dem göttlichen Zwecke entspricht, nicht mehr durch menschlichen Willen getrennt oder rückgängig gemacht werden. Sie ist ein Factum, dessen Bestand seiner inneren Natur nach nicht aufgehoben werden kann und eine Einheit, welche in Folge der einmal eingetretenen physischen und geistigen Gemeinschaft eine freiwillige Trennung der Theile nicht mehr zulässt. Wichtige Beweisstellen der heil. Schrift sprechen für dieses Princip der Unauflösbarkeit der Ehe. Es heisst: „Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn „um Ehebruch, der macht, dass es die Ehe bricht; und, „Wer eine Entlassene

1) Balsam. *διάγνωσις*. *Σ*. IV. 561: *ἕνα σχεδὸν ὁμόψυχον ἄνθρωπον ἐν δυσὶ θεορούμενον ὑποστάσεσι, τοὺς ὁμοζύγους διὰ τὸν γάμον λογίζεσθαι.*

2) l. l. p. 562. *διαγιγνώσκω δὲ μᾶλλον μίαν σάρκα τούτους λογίζεσθαι, καὶ τοῖς αὐτοῖς στενοχωρεῖσθαι τὸν ἄνδρα νομικοῖς καὶ κανονικοῖς παραγγέλμασι, ὅσον τέως εἰς συνάφειαν γαμικὴν, οἷς καὶ ἡ τούτου στενοχωρεῖται ὁμόζυγος, ὥσπερ καὶ τὸ ἀνάπαλιν.* Weniger bestimmt drückt sich die Confessio orth. I. quaest. 115. aus: *ὁ τίμιος γάμος, ὁ ὁποῖος γίνεται πρῶτον μὲν με τὴν εἰς ἀλλήλους συμφωνίαν τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γυναικὸς χωρίς τινος ἐμποδίσματος.*

„freit, der bricht die Ehe[1]). Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht „trennen[2]). Ein Weib das unter dem Manne ist, bleibt, so lange der Mann „lebt, gebunden an das Gesetz; stirbt aber der Mann, so ist es frei vom „Gesetze[3]). Den Verehelichten aber gebiete nicht ich, sondern der Herr, „dass sich das Weib nicht scheide vom Manne; wenn es sich aber scheidet, „dass es ehelos bleibe, oder sich mit dem Manne versöhne und dass der „Mann das Weib nicht von sich lasse[4])."

Es bleibt nun zu untersuchen, inwieweit die Kirche diesen gegen die Auflösbarkeit der Ehe gerichteten Grundsätzen Rechnung getragen hat. Der rechtshistorische Weg wird zeigen, dass die Interpretation, für welche der orientalischen Kirche zu allen Zeiten die Gewalt zustand, sich von ihnen niemals entfernt hat[5]) und die kanonisch gestatteten Ehetrennungen nur als Consequenzen feiner gegliederter und von der Kirche sorgsam beachteter Rechtsverhältnisse anzusehen sind. Solche Rechtsverhältnisse fand die Kirche im römischen Rechte vorgezeichnet, dessen auf die Ehetrennung Bezug nehmende Sätze hier um so mehr berücksichtigt werden müssen, da die Art und Weise, wie die orientalische Kirche diese Sätze entweder negirte, oder umänderte oder billigte, für die kanonischen Bestimmungen über die Trennbarkeit der Ehe entscheidend ist, und jeder anders eingeschlagene Weg einer wissenschaftlichen Grundlage entbehren würde.

Die speciellen Gründe für die Ehetrennung in weiterem Sinne (*διαζύγιον*, divortium) sind aus dem in der römischen Kaiserzeit geltenden Rechte in das byzantinische aufgenommen worden, jedoch so, dass letzteres nebst der

[1]) Matth. V. 32. *Ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν, ὅτι ὃς ἂν ἀπολύσῃ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ παρεκτὸς λόγου πορνείας, ποιεῖ αὐτὴν μοιχᾶσθαι· καὶ ὃς ἐὰν ἀπολελυμένην γαμήσῃ, μοιχᾶται.* Matth. XIX. 9. *Λέγω δὲ ὑμῖν, ὅτι ὃς ἂν ἀπολύσῃ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, εἰ μὴ ἐπὶ πορνείᾳ, καὶ γαμήσῃ ἄλλην, μοιχᾶται· καὶ ὁ ἀπολελυμένην γαμήσας μοιχᾶται.*

[2]) Matth. XIX. 6. *ὃ οὖν ὁ θεὸς συνέζευξεν ἄνθρωπος μὴ χωριζέτω.* Marc. X. 11.

[3]) Rom. VII. 2. *ἡ γὰρ ὕπανδρος γυνὴ τῷ ζῶντι ἀνδρὶ δέδεται νόμῳ· ἐὰν δὲ ἀποθάνῃ ὁ ἀνὴρ, κατήργηται ἀπὸ τοῦ νόμου τοῦ ἀνδρός.*

[4]) I. Cor. 7. 10. *Τοῖς δὲ γεγαμηκόσι παραγγέλλω, οὐκ ἐγὼ ἀλλ' ὁ κύριος, γυναῖκα ἀπὸ ἀνδρὸς μὴ χωρισθῆναι (ἐὰν δὲ χωρισθῇ, μενέτω ἄγαμος ἢ τῷ ἀνδρὶ καταλλαγήτω) καὶ ἄνδρα γυναῖκα μὴ ἀφιέναι.*

[5]) Klar spricht sich diese kirchliche Ansicht über die Untrennbarkeit der Ehe bei Chrysostomus hom. 62 in Matth. XIX. cap. 1. tom. VII. 618 aus: *νῦν δὲ καὶ τῷ τρόπῳ τῆς δημιουργίας καὶ τῷ τρόπῳ τῆς νομοθεσίας ἔδειξεν (ὁ Χριστὸς), ὅτι ἕνα δεῖ μιᾷ συνοικεῖν διὰ παντὸς βίου καὶ μηδέποτε διαῤῥήγνυσθαι* und weiter: *οὐδὲ ἁπλῶς προσήγαγε (ὁ Χριστὸς) τὴν γυναῖκα τῷ ἀνδρὶ, ἀλλὰ καὶ μητέρα ἀφεῖναι ἐκέλευσε καὶ πατέρα. καὶ οὐδὲ ἐλθεῖν πρὸς τὴν γυναῖκα ἁπλῶς ἐνομοθέτησεν, ἀλλὰ καὶ προσκολληθῆναι, τῷ τρόπῳ τῆς λέξεως τὸ ἀδιάσπαστον ἐμφαίνων. καὶ οὐδὲ μέχρι τούτων ἠρκέσθη, ἀλλὰ καὶ ἑτέραν μείζονα συνάφειαν ἐζήτησεν· ἔσονται γάρ φησι οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν.*

Einschränkung und Ergänzung der früheren Bestimmungen auch auf die Feststellung neuer sich angewiesen sah. Was hierin die byzantinische Gesetzgebung unter der unverkennbaren Einwirkung der Kirche geschaffen hat, ist für die Geschichte des Eherechtes überhaupt von höchster Bedeutung. Nach dieser Gesetzgebung wird folgende Eintheilung ersichtlich [1]). Die Ehetrennung zerfällt I. in das *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* oder *ἐκ τοῦ συμφώνου* (divortium) oder die Trennung, welche auf der gütlichen Uebereinkunft und der wechselseitigen Erklärung der Ehegatten die Ehe nicht fortsetzen zu wollen beruht, ohne dass es der Angabe einer Ursache bedürfen würde. Auch in Rücksicht der *προὶξ* (dos) und der *δωρεὰ πρὸ τοῦ γάμου* (donatio propter nuptias) kommt es bloss auf das wechselseitige Einverständniss der Ehegatten an; nur muss dieses Einverständniss, obschon es ein blosser Privatcontract (*διαΐσιον, ἀποστάσιον*) ist, und eines besonderen Richteractes nicht bedarf, vor dem Richter ausgesprochen werden (*δικαστικὴ διάγνωσις*). II. in das *διαζύγιον κατὰ πρόφασιν ἄμεμπτον* auch *εὔλογον* (divortium ex rationabili causa, richtiger repudium, als die einseitige Aufkündigung der conjugalis affectio), welches auf dem Principe der Verschuldung oder eines Anlasses beruht, durch welchen ein Ehegatte die Ehe factisch auflöst und zerstört.

Dieses *διαζύγιον* ist wieder doppelt insoweit es

a) mit einer Einbusse oder einem Verluste (*τιμωρίᾳ*, cum damno) für den schuldigen Theil verbunden ist

b) oder ohne eine solche Einbusse erfolgt (*διαζύγιον ἀγαθῇ χάριτι δίχα ποινῆς*, auch *λύσις ἀτιμόρητος*, divortium bona gratia). Zuweilen, jedoch unrichtig wird dieses *διαζύγιον* mit dem *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* verwechselt.

Diese im Justinianischen Rechte einmal festgestellte Unterscheidung hat die Kirche immer vor Augen gehabt, und bald in der Voraussetzung der allgemeinen Bekanntschaft mit dem byzantinischen Rechte stillschweigend angewendet, bald, wenn es nothwendig schien, mit Nachdruck hervorgehoben [2]).

[1]) Sie findet sich schon im C. Theod. III. 16. 1. Aus der Novelle 22. cap. 4: *Διαλύονται δὲ ἐν ζωῇ τῶν συμβαλλόντων γάμοι, οἱ μὲν συναινοῦντος ἑκατέρου μέρους (ὑπὲρ ὧν οὐδὲν ἐνταῦθα διαλεκτέον, τῶν συμφώνων τὸ πρᾶγμα καθάπερ ἂν ἑκατέρῳ δόξειε διοικουμένων), οἱ δὲ κατὰ πρόφασιν εὔλογον, οἳ δὴ καὶ* bona gratia *καλοῦνται, οἱ δὲ αἰτίας ἁπάσης χωρίς, οἱ δὲ καὶ μετὰ αἰτίας εὐλόγου* tritt der Eintheilungsgrund nicht genug klar hervor.

[2]) Diess thut der Metropolit Demetrius Chomatenus von Bulgarien bei der Erörterung des Ehetrennungsprocesses eines gewissen Johannes Chamaretus. Cod. Monac. gr. 62 fol. 49 b: *ἔνθεν τοι εἴ τίς ποτε μέσον τῶν γαμικῶς συνοικούντων διαφορὰν ὁθενοῦν ἀνακαλύψειε, καὶ ὁπωσοῦν παραιτοῖ διαζύγιον, ἀνάγκην ἔχει πρὸς τὴν ἰουστινιανεῖον ταύτην τῶν αἰτιῶν ἀνδριαντουργίαν ὁρᾶν· ὡς ἂν εἰ μὲν σώζοι πρὸς ἐκείνην τὸ ἐμφερὲς, ἐκεῖθεν αὐτίκα τὸ πρὸς τὸ διαΐσιον ἢ διαζύγιον λαμβάνει ἐνδόσιμον, εἰ δὲ τὸ οὕτω κατ᾽ εἰκόνα καὶ καθ᾽*

Jede Frage über die Auflösbarkeit oder Unauflösbarkeit der Ehe wird daher auf diese Gliederung des *διαζύγιον* zurückgeführt werden müssen, welche schon hier zum Verständnisse des späteren, über die speciellen Ehetrennungsgründe handelnden Abschnittes nach den Hauptumrissen beleuchtet werden muss.

§. 4. I. Das *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* **(divortium ex consensu)** [1]. Die Schwierigkeit, mit welcher die byzantinische Gesetzgebung im Sinne des Christenthumes gegen das divortium ex consensu ankämpfte, hatte ihren Grund in den Humanitätsrücksichten, aus denen dieses divortium seine gesetzliche Kraft erhalten hatte und deren man sich nicht gerne entäusserte. Bei dem tiefen Eingreifen des Eheinstitutes in alle Verhältnisse des Lebens konnte es oft schwer fallen, specielle Trennungsgründe in die Gerichtssäle und vor die Oeffentlichkeit zu bringen, etwa beim Ehebruche Mitschuldige von Macht und Einfluss anzuklagen, erlittene schmähliche Misshandlungen öffentlich bekannt zu machen, durch die Enthüllung von Dingen zartester und rein persönlicher Natur ganze Familien zu vernichten oder bittere Feindschaften zu erregen. Eben so wenig liessen sich unversöhnlicher Hass und unüberwindbare Abneigung, die in der Natur und oft in unerklärbaren Gründen liegen, auf einen speciellen Trennungsgrund zurückführen, obschon kein Gesetzgeber es verkannte, welche grosse Gefahren aus einem solchen gezwungenen Zusammenleben entspringen. Bot aber das Gesetz eine allgemeine Form dar, unter welcher das Recht der Trennung dann geltend gemacht werden konnte, wenn Umstände der angeführten Art es nicht wohl zuliessen, specielle Trennungsgründe anzuführen, so war jenen Humanitätsrücksichten genüge geleistet und wie die griechische und römische Geschichte zeigen, der religiösen Weihe der Ehe kein Eintrag geschehen. Allerdings war es weder möglich die Grenze zu ziehen, welche nach dem Sinne eines solchen Gesetzes nicht überschritten werden durfte, noch war bei der Schwäche der menschlichen Natur eine Beherrschung zu erwarten. Die Sittengeschichte der alten Zeit zeigt hierin die gewaltigsten Ausartungen, welche in der römischen Kaiserzeit bei der Leichtigkeit der Ehetrennung ex consensu den Verfall der Sittlichkeit und des Staates bedroheten.

Der Willkühr waren zwar schon unter Augustus durch die Einführung einer bestimmten Form der Ehetrennung gewisse Schranken gesetzt worden, ohne deren Anwendung die Trennung ungiltig war und eine Wiederverheiratung als Ehebruch galt. Die Form bestand darin, dass der Scheidebrief von

ὁμοίωσιν ὡς εἰπεῖν ψεύδεται, μένειν ἐπὶ τῇ τοῦ συνοικεσίου ταυτότητι ἀναγκάζεται καὶ τὴν ὁμοζωΐαν στέργειν, ἣν ὁ τῆς φύσεως πλάστης ἀρχῆθεν τοῖς τοῦ γένους ἀρχιθέτοις ἐνέμετο.

[1]) Clemens von Alexandria Strom. III. cap. 6 und Gregor von Nazianz ep. 176 bedienen sich dafür auch der sonst üblichen civilrechtlichen Ausdrücke: *ἀποστάσιον* und *ἀποστασία*.

einem Freigelassenen jenes Ehegatten, welcher die Auflösung verlangte, in Gegenwart von sieben mündigen Römern übergeben wurde [1]). Dass diese Art der Ehetrennung zur Zeit des Kaisers Alexander Severus noch fest bestand, ergibt sich aus seiner Constitution v. J. 223, durch welche unter Anerkennung des alten divortium ex consensu alle Verträge verboten wurden, in welchen die Möglichkeit dieser Scheidung ausgeschlossen oder für den Fall des Eintretens einer solchen, eine Conventionalstrafe festgesetzt wurde [2]). Wie häufig solche Scheidungen und die Wiederverheiratungen der in dieser Weise geschiedenen Personen vorkamen, zeigen die vielfachen kirchlichen Verbote, die gegen die Ordination derjenigen gerichtet waren, welche solche geschiedene Frauen (*ἀπολελυμένας*) geheiratet hatten. Diess hatte zur Folge, dass sich die Kirche gegen das divortium ex consensu überhaupt erhob, indem sie die angeführten Stellen des neuen Testamentes gegen dasselbe gerichtet betrachtete. Von dem nämlichen Grundsatze gingen die Kanones und die Kirchenväter aus. Doch herrscht zwischen ihnen der Unterschied, dass die Kanones das Hauptgewicht auf das Verbot der Wiederverheiratung der in Folge gegenseitiger Uebereinstimmung getrennten Ehegatten legen, während die Kirchenväter vorzugsweise die freiwillige Trennung bekämpfen.

Von den Kanones verbietet der vermuthlich von Eustathius von Sebaste um die Mitte des 4. Jahrhundertes veranlasste fünfte apostolische Kanon zunächst nur dem Bischofe, dem Presbyter und dem Diakon, sich von seiner Frau aus freier Uebereinkunft unter dem Vorwande der Frömmigkeit (*προφάσει εὐλαβείας*) zu trennen. Der 1. und 4. Kanon des Concils von Gangra bedrohen jeden mit dem Anathema, der den Ehestand der Priester schmäht oder in irriger Auffassung der Ehe an dem Gottesdienste eines verheirateten Priesters nicht theilnehmen will. Das nämliche verfügt der 14. Kanon desselben Concils über die Frau, welche den Mann verlässt und sich wegen der Verabscheuung des Ehestandes (*βδελυττομένου τοῦ γάμου*) von ihm entfernt halten will, sowie der 17. Kanon gegen die Frau, welche wegen vermeintlicher Ascese (*διὰ νομιζομένην ἄσκησιν*) das Klosterleben wählt und in dieser Weise das Gebot der Unterwürfigkeit aufhebt. Sonst aber findet sich in den Kanones nicht so sehr das Verbot der Ehetrennung, auch *παρεκτὸς λόγου πορνείας*, als vielmehr der Wiederverheiratung der getrennten Ehegatten ausgesprochen, da zunächst nur diese unter die geistliche Cognition fiel. Sie dringen desshalb besonders darauf, dass nach des Herren Gebote (Matth. V. 33. XIX. 9. Marc. X. 11) und der Vorschrift des Apostels Paulus 1. Cor. 7. 27: *δέδεσαι γυναικί, μὴ ζήτει λύσιν, λέλυσαι ἀπὸ γυναικός, μὴ ζήτει γυναῖκα* der getrennte Ehegatte nicht wieder heirate oder widrigenfalls als Ehebrecher betrachtet

[1]) D. XXXVIII. 11. 1 über die Form D. XXIV. 2. 9.

[2]) Cod. VIII. 39. 2. vgl. D. XLV. 1. 134.

werden solle. Diess verordneten der 48. apostolische Kanon [1]), welcher einer der ältesten ist und der 102. Kanon von Carthago, nach welchem die geschiedenen Ehegatten sich entweder versöhnen oder nicht wieder zur Ehe schreiten sollten [2]). Der 48. und 77. Kanon des Basilius belegen den getrennten Ehegatten, welcher wieder heiratet, mit strengen kirchlichen Bussen [3]) und der 87. Trullanische Kanon recapitulirt diese Vorschriften in folgender Weise: *Ἡ τὸν ἄνδρα καταλιποῦσα μοιχαλίς ἐστιν, εἰ ἐπ' ἄλλον ἦλθε, κατὰ τὸν ἱερὸν καὶ θεῖον Βασίλειον, ἐκ τῆς Ἱερεμίου προφητείας* (III. 1) *ἄριστα τοῦτο ἀναλεξάμενον· ὅτι, Ἐὰν γένηται γυνὴ ἀνδρὶ ἑτέρῳ, οὐκ ἐπιστρέψει πρὸς τὸν ἄνδρα αὐτῆς, ἀλλὰ μιαινομένη μιανθήσεται· καὶ πάλιν· Ὁ ἔχων μοιχαλίδα, ἄφρων καὶ ἀσεβής· Εἰ οὖν φανῇ τοῦ ἀνδρὸς ἀλόγως ἀναχωρήσασα, ὁ μὲν συγγνώμης ἐστὶν ἄξιος, ἡ δὲ ἐπιτιμίων. Ἡ δὲ συγγνώμη τούτῳ πρὸς τὸ κοινωνεῖν τῇ ἐκκλησίᾳ δοθήσεται. Ὁ μέντοι καταλιμπάνων τὴν νομίμως συναφθεῖσαν αὐτῷ γυναῖκα, καὶ ἑτέραν ἀγόμενος, κατὰ τὴν τοῦ κυρίου ἀπόφασιν, τῷ τῆς μοιχείας ὑπόκειται κρίματι* [4]).

Um so eindringlicher eiferten aber die Kirchenlehrer gegen die Ehescheidung durch freie Uebereinkunft. Clemens von Alexandria sagt ausdrücklich, dass der Mann sein Weib nicht entlassen dürfe, ausser im Falle des Ehebruches, und dass eine eheliche Verbindung mit einem der beiden getrennten Theile bei Lebzeiten des anderen nichts anderes sei als Ehebruch [5]). Wie Theophilus von Antiochia eine solche Sitte als eine der Christen unwürdige bezeichnete [6]), so forderte Gregor von Nazianz mit Hinweisung auf den Gegensatz zwischen dem christlichen Gesetze und dem römischen Rechte den Olympius auf, alles anzuwenden um die freiwillige Trennung (*ἀποστάσιον*)

[1]) Can. 48. Apost. *Εἴ τις λαϊκὸς τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἐκβαλὼν ἑτέραν λάβοι, ἢ παρ' ἄλλου ἀπολελυμένην, ἀφοριζέσθω.* Es ist schon hier zu bemerken, dass Balsamon im Commentare zu diesem Kanon *λαβών* durch *παραλόγως* im Gegensatze zu *εὐλόγως* erklärt. *Σ.* II. 64. Diess thut auch der 87. Trullanische Kanon.

[2]) *Σ.* III. 548.

[3]) *Σ.* IV. 199 und 240. Der 9. Kanon des Basilius macht übrigens noch immer das Zugeständniss, und zwar wie Balsamon bemerkt, nach dem römischen Rechte und der zu seiner Zeit bestehenden Sitte (*ἀπὸ διαφόρων γραφικῶν καὶ ἐκ τῆς τότε κρατούσης συνηθείας*), dass wenigstens der Mann, dem seine Frau den Scheidebrief zugeschickt hatte, wieder heiraten könne, ohne dass ein Ehebruch dabei angenommen werde. Strenger urtheilt Chrysostomus homil. XIX. in I. Cor. cap. 7 tom. X. 161.

[4]) *Σ.* II. 505.

[5]) Strom. II. 23. *ὅτι δὲ γαμεῖν ἡ Γραφὴ συμβουλεύει, οὐδὲ ἀφίστασθαι ποτε τῆς συζυγίας ἐπιτρέπει, ἄντικρυς νομοθετεῖ· Οὐκ ἀπολύσεις γυναῖκα, πλὴν εἰ μὴ ἐπὶ λόγῳ πορνείας· μοιχείαν δὲ ἡγεῖται, τὸ ἐπιγῆμαι ζῶντος θατέρου τῶν κεχωρισμένων.* Vgl. Strom. III. 12.

[6]) Theophil. ad Antolyc. III. cap. 13 im Corp. Apolog. Christ. VIII. 221.

der Tochter des Verianus zu verhindern [1]). Chrysostomus erklärte die römischen Gesetze als eine Ursache zur Verbildung der Kirche in ihrer Entwickelung und bemerkte in einer seiner Homilien: „Sage mir nichts von den Gesetzen, die da gestatten, den Scheidebrief zu geben und sich von einander zu trennen; denn Gott wird dich am Tage des Gerichtes nicht nach jenen Gesetzen richten, sondern nach denen, die er selbst gegeben hat" [2]). Und Asterius von Amasea wirft den Männern in Hinblick auf die lose Disciplin seiner Zeit vor, dass die einen den Reichthum heiraten und ihre Frauen dann preisgeben, andere bei der unbedeutendsten Aufregung sogleich den Scheidebrief zuschicken, andere wieder bei ihren Lebzeiten viele Witwen zurücklassen, ohne Rücksicht, dass die Ehe nur durch den Tod oder wegen Ehebruches getrennt werde [3]).

Die politische Gesetzgebung konnte sich diesen christlichen Einflüssen nicht auf lange Zeit verschliessen, wesshalb seit dem Anfange des vierten Jahrhundertes die Gesetze bestimmte Gründe zu enthalten beginnen, aus denen allein die Ehe getrennt werden dürfe. Das erste Gesetz dieser Art gab Constantinus d. G. im J. 331 [4]). Der Kaiser Julianus hob es zwar im J. 363 wieder auf und stellte das alte Verhältniss wieder her [5]); um so nachdrücklicher aber suchten die folgenden Kaiser der Willkühr der Ehetrennungen durch die Aufstellung bestimmter Trennungsgründe entgegenzuwirken. Zwar gestatteten die Kaiser Honorius, Theodosius II. und Constantius noch im Jahre 421 die Unterscheidung zwischen repudia justa und injusta, zu welchen ersteren sie die repudia sine causa vel tantum ob morum vitia seu mediocres culpas rechneten [6]), und ebenso erlaubten Theodosius II. und Valentinianus III. noch im J. 439 die Ehetrennung sowohl mutuo dissensu als auch aus allen den in den alten Gesetzen und Gutachten der Rechtsgelehrten enthaltenen

1) Ep. 176: *Ἐγὼ δὲ ἥδιστα ἂν γνώμην ἔδωκα, τῷ υἱῷ Οὐηριανῷ πολλὰ τῶν ἐν μέσῳ παραδραμεῖν ἐπὶ τῷ μὴ κυρῶσαι τὸ ἀποστάσιον, ὃ τοῖς ἡμετέροις ἀπαρέσκει πάντως νόμοις, κἂν οἱ Ῥωμαίων ἑτέρως κρίνωσι.*

2) De libello repudii. tom. III. 204: *μὴ γάρ μοι τοὺς παρὰ τοῖς ἔξωθεν κειμένους νόμους ἀναγνῷς, τοὺς κελεύοντας διδόναι βιβλίον ἀποστασίου καὶ ἀφίστασθαι· οὐ γὰρ δὴ κατὰ τούτους σοι μέλλει κρίνειν τοὺς νόμους ὁ θεὸς ἐν τῇ ἡμέρᾳ ἐκείνῃ, ἀλλὰ καθ' οὓς αὐτὸς ἔθεικε.* Vgl. hom. XIX. in I. Cor. cap. 7. tom. X. 161.

3) homil. in Matth. XIX. 3 in Combefis bibl. patr. Paris 1648 p. 82: *ἀκούσατε δὲ νῦν οἱ τούτων κάπηλοι, καὶ τὰς γυναῖκας ὡς ἱμάτια εὐκόλως μετενδυόμενοι· οἱ τὰς παστάδας πολλάκις καὶ ῥαδίως πεγνύντες ὡς πανηγύρεως ἐργαστήρια· οἱ τὰς εὐπορίας γαμοῦντες, καὶ τὰς γυναῖκας ἐμπορευόμενοι. οἱ μικρὸν παροξυνόμενοι καὶ εὐθὺς τὸ βιβλίον τῆς διαιρέσεως γράφοντες· οἱ πολλὰς χήρας ἐν τῷ ζῆν ἔτι καταλιμπάνοντες· πείσθητε, ὅτι γάμος θανάτῳ μόνῳ καὶ μοιχείᾳ διακόπτεται.*

4) C. Theod. III. 16. 1.

5) C. Theod. III. 13. 2.

6) C. Theod. III. 16. 2.

Ursachen [1]). Allein schon im J. 449 erliessen Theodosius II. und Valentinianus III. ein Gesetz, in welchem die einzelnen Trennungsursachen für jeden der beiden Ehegatten angeführt sind und bestimmt wird, dass im Falle der Auflösung der Ehe die Frau wenigstens fünf Jahre bis zur Eingehung einer neuen Ehe warten müsse. Dagegen geschieht darin der Zulässigkeit des divortium ex consensu, wie es scheint auf Anlass des von der carthagischen Synode im 102. Kanon gestellten Ansuchens keine Erwähnung mehr [2]). Diess war jedoch nur eine anfängliche Beschränkung, da der Kaiser Anastasius im Jahre 497 erklärte, dass wenn eine Ehe communi consensu gelöst werde, ohne dass dabei einer der von den Kaisern Theodosius II. und Valentinianus III. im J. 449 angeführten Gründe vorhanden wäre, die Frau schon nach einem Jahre zu einer neuen Ehe schreiten dürfe [3]). Noch im J. 536 stellte Justinianus in dieser Lehre als obersten Grundsatz auf: *τῶν ἐν ἀνθρώποις παρακολουθούντων τὸ δεθὲν ἅπαν λυτόν* und decretirte, dass die Ehe durch die Uebereinkunft beider Theile trennbar und dabei nichts weiter zu erwähnen sei, indem der eingegangene Vertrag alles entscheide [4]). Im Jahre 542 schaffte jedoch derselbe Kaiser in der 117. Novelle cap. 10 das bisher nur beschränkte divortium ex consensu ab und bestimmte zugleich, dass keine gesetzliche Ehe aus irgend einem anderen, als aus den in diese Novelle aufgenommenen Gründen aufgelöst werden dürfe, gleichviel ob der Grund in irgend einem neuen oder in einem älteren Gesetze enthalten wäre. Eine Bestätigung dieser Verfügung erfolgte im J. 556 durch die 134. Novelle. Justinianus klagte in dieser, dass so manche Unterthanen sein in der früheren Novelle ausgesprochenes Gesetz zu übertreten suchten, in welchem die Gründe aufgezählt wären, aus denen entweder der Mann oder die Frau den Scheidebrief zuschicken dürfe und befahl insbesondere, dass in Zukunft die Ehe nicht mehr durch Uebereinkunft gelöst werden dürfte [5]). Eine Annäherung Justinian's an die kirchlichen Ansichten zeigte sich ferner in der Vorschrift, jene Ehegatten, welche ohne Grund einen Scheidebrief ausgestellt hatten, sowie diejenigen, welche sich

1) Novell. Theodos. II. tit. 12. ed. G. Haenel. Lipsiae 1844.

2) Cod. V. 17. 8. §. 2. 3.

3) Cod. V. 17. 9. Nov. 22. cap. 16.

4) Nov. 22. cap. 3. 4.

5) Nov. 117. cap. 12 (Basil. XXVIII. 7. 5): *Τὰς εἰρημένας τοίνυν ἁπάσας αἰτίας τὰς τῷ παρόντι ἡμῶν νόμῳ περιεχομένας μόνας ἀρκεῖν κελεύομεν πρὸς τὴν διάλυσιν τῶν νομίμων συνοικεσίων.* Nov. 134. cap. 11: *κελεύομεν παρ' ἐκείνας τὰς αἰτίας μηδενὶ τρόπῳ ῥεπούδια γίνεσθαι, ἢ ἐῤῥῶσθαι τὰ γινόμενα, ἢ κατὰ συναίνεσιν τοὺς γάμους διαλύειν.* Basil. XXVIII. 7. 6. Parat. §. 6. der Constit. 12. des Athanas. und §. 3. Const. 10. in Heimbach's Anecd. I. 43. und 133.

κατὰ συναίνεσιν getrennt hatten, in ein Kloster zu verweisen und ihnen eine neue Ehe zu verbieten [1]). Auch sollte die wegen eigener Schuld geschiedene Frau nicht schon nach Ablauf eines Jahres, sondern erst nach fünf Jahren zu einer zweiten Ehe schreiten dürfen [2]).

Dennoch blieb die Giltigkeit des *ἀποστάσιον* factisch aufrecht, denn das breviarium der 134. Novelle cap. 26 des Theodorus Hermopolitanus bemerkt, dass eine solche Scheidung zwar unmoralisch jedoch rechtskräftig bestehe (*κακῶς μὲν γίνεται πλὴν ἔῤῥωται*). Justinus II., der Nachfolger Justinian's, sah sich sogar genöthigt, schon in seiner zweiten Novelle v. J. 566 zu bekennen, dass sich in Folge der von seinem Vater gegen das *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* erlassenen Verordnung, Hass und Leidenschaft der Gemüther bemächtigt hätten; häuslicher Zwist und Zerrüttung der Familienverhältnisse und lebensgefährliche Nachstellungen hätten überhand genommen und vergebens seien die kaiserlichen, zur Eintracht mahnenden Worte und Drohungen dort gewesen, wo nicht einmal die von den streitenden Ehegatten erzeugten Kinder sie zur Eintracht vereinigen konnten. Um diesen Uebelständen zu steuern und das Eheinstitut sowie die Erziehung der Kinder durch den Hass der Ehegatten nicht noch mehr verkümmern zu lassen, sollte das *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* in vollem Umfange der alten Gesetze zum Zwecke der Auflösung der Ehe und der Wiederverheiratung gestattet sein [3]).

Allein der 87. Trullanische Kanon (692) erneuerte nachdrücklich die früheren gegen das *ἀποστάσιον* gerichteten Verbote und unterwarf jeden den schwersten kirchlichen Strafen, der seine ihm gesetzmässig angetraute Frau verlassen und eine andere heiraten würde [4]). An diesen Kanon, wie diess auch hinsichtlich mehrerer anderer Kanones der Trullanischen Synode der Fall war, schloss sich die Ecloga der Kaiser Leo III. des Isaurers und seines Sohnes Constantin's (740) an, wie denn überhaupt die Ehegesetzgebung der bilderstürmenden Kaiser einen streng christlichen Charakter an sich trägt. Die beiden Kaiser verordneten Folgendes: »Die Weisheit Gottes des Schö„pfers hat uns belehrt über die unauflösbare Einigung derer, welche im Herrn

1) Nov. 117. cap. 13. Nov. 134. cap. 11. Damit war der theilweise Verlust der dos (*προίξ*), für den Mann aber eine empfindliche Geldstrafe verbunden.

2) Nov. 22. cap. 15.

3) Bei Zachar. J. G. R. III. 6. Nach der gewöhnlichen Novellenzählung wird sie unrichtig als die 140. Novelle Justinian's angeführt: *Ταῦτα τοίνυν ἀλλότρια τῶν ἡμετέρων εἶναι κρίναντες ἐπὶ τὸν παρόντα θεῖον εἴδομεν νόμον, δι' οὗ θεσπίζομεν ἐξεῖναι κατὰ τὸ παλαιὸν τὰς ἐκ συναινέσεως διαλύσεις ἐπὶ τῶν γάμων ποιεῖσθαι, κρατεῖν δὲ μηκέτι τὰς τεταγμένας ποινὰς τῇ διατάξει τοῦ ἡμετέρου πατρὸς ἐπὶ τῶν κατὰ συναίνεσιν τοὺς γάμους διαλυόντων.*

4) Es heisst darin Σ. II. 505 nach Anführung der bekannten Aussprüche des Basilius: *ὁ μέντοι καταλιμπάνων τὴν νομίμως συναφθεῖσαν αὐτῷ γυναῖκα, καὶ ἑτέραν ἀγόμενος, κατὰ τὴν τοῦ κυρίου ἀπόφασιν τῷ τῆς μοιχείας ὑπόκειται κρίματι κ. τ. λ.*

„ehelich zusammenleben. Denn nachdem er den Menschen aus Nichts in's „Dasein gerufen, hat er nicht auf dieselbe Weise, obwohl es ihm möglich „gewesen wäre, das Weib erstehen lassen, sondern er hat es aus dem Manne „gebildet, um dadurch das Gesetz zu geben, dass, da offenbar ein Fleisch in „zwei Personen vereinigt ist, die Ehe nicht trennbar ist. Darum hat er auch „die Frau, als sie auf Anreiz der Schlange dem Manne mit dem bitteren „Genusse voranging, von diesem nicht getrennt, noch den Mann, als er mit „seiner Gattin das Gebot des Herrn übertreten hatte, von dieser geschieden, „sondern den Fehltritt hat er bestraft, die Ehe aber nicht gelöst. Dieses „leuchtende Gesetz ist auch von dem Schöpfer durch das Wort bestätigt „worden, als ihn die Pharisäer fragten, ob ein Mensch um irgend einer Ur- „sache willen sich von seinem Weibe scheiden dürfe, und er antwortete, „was Gott zusammengefügt habe, das solle der Mensch nicht scheiden, es „sei denn um der Unzucht willen. Diesem Gesetze nun wollen auch wir „folgen und gehorchen und wollen nichts anderes über diese Dinge verfügen. „Da jedoch die böse Art unter den Menschen eingebürgert ist und viele „desshalb, wenn sie einander nicht mehr in Liebe zugethan sind, ihre Ehe „aus verschiedenen, obwohl nichtigen Gründen trennen, so haben wir es für „erforderlich gehalten, in dem gegenwärtigen Gesetze die Gründe namentlich „anzuführen, aus welchen Ehen gelöst werden können" (*ῥητῶς ἐκθεῖναι τὰς αἰτίας τῇ παρούσῃ νομοθεσίᾳ δι' ὧν τὰ συνοικέσια λύονται τῶν δεόντων ἐκρίναμεν*) [1].

Indem beide Kaiser in dem darauf folgenden Absatze die Scheidungsgründe auf vier Punkte beschränken, und alle übrigen verwerfen, erscheint die Ecloga als das erste byzantinische Civilgesetz, welches mit den kirchlichen Anschauungen über die Unzulässigkeit der Ehe *κατὰ συναίνεσιν* übereinstimmt. Das Zugeständniss des Kaisers Justinus II. muss aber nichtsdestoweniger noch lange in der Praxis Anwendung gefunden haben, da die Kaiser Leo IV. und Constantinus (776—780) genöthigt waren, jedes aus der *κακῇ συμφωνίᾳ* entstandene *διαζύγιον* bei empfindlichen Vermögensstrafen und unter der Androhung der Auflösung der etwa neu eingegangenen Ehe zu verbieten. Doch sollte diese Scheidung selbstständig vor sich gehen und nicht als eine Folge lebenslänglicher Verbannung in das Kloster, da eine solche Verbannung damals nicht mehr stattfand. Wohl aber sollten die Schuldigen einer siebenjährigen Relegation unterworfen und die aus der neu eingegangenen Ehe hervorgegangenen Kinder als uneheliche erklärt werden [2]. Noch begegnet die Constitution eines ungenannten Kaisers, welche zur Wahrung des Friedens

[1]) Ecloga II. 12.

[2]) Zachar. delin. hist. jur. gr.-rom. p. 108. J. G. R. III. 53. Σ. V. 241. Zachariä schreibt sie mit Recht den angeführten Kaisern zu, während Witte (Anecd. II. 261) geneigt ist, sie entweder Leo dem Isaurer oder dem Constantinus Copronymus (720—741) zuzuschreiben.

in der Ehe die freiwillige Trennung zulässt und jede gegen eine solche unternommene Drohung oder Bestrafung verbietet, da das *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* so gut in dem Interesse der Ehegatten als des Staates begründet liege (*ὡς ἐπ' ἀγαθῷ καὶ ἐπὶ συμφέροντι αὐτοῖς τε ἐκείνοις καὶ τῇ πολιτείᾳ ταύτης τῆς προφάσεως εὑρεθείσης*) [1]).

Es wird desshalb erklärlich, warum noch der **115.** und **123.** Kanon des Patriarchen Nicephorus (806—815) solche willkührliche Ehetrennungen keineswegs als ungiltig erklären, sondern nach den Umständen nur eine dreijährige, beziehungsweise fünfjährige Kirchenbusse über sie verhängen [2]). Wenn die Entstehung der Ecloga privata aucta nahe gegen die Zeit des Basilius des Macedoniers, also gegen das Jahr 867 zu setzen ist [3]), so ist aus dem 7. Capitel des II. Titels derselben ersichtlich, dass diese Trennungsform noch damals in Kraft bestand [4]). Auch diess ist wichtig, dass der im J. 883 edirte Nomokanon des Photius das *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* soweit als bestehend anzunehmen scheint, als der, die Ehescheidungen betreffende Absatz XIII. 4. noch immer die Novelle des Kaisers Justinus II. anführt (*αὖθις δὲ ἀνεκαινίσθη ὑπὸ Ἰουστίνου* i. e. *τὸ διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν*) und das folgende *κείμενον* mit den Worten: *τοσοῦτον δὲ ἀκολυτός ἐστιν ἡ τῶν γάμων διάλυσις* beginnt. Allerdings hatte jedoch Balsamon im Commentare zu dieser Stelle Grund, die Richtigkeit einer Anwendung des von Photius aufgenommenen Citates schon aus dem Grunde zu bezweifeln, weil die Novelle des Kaisers Justinus II. in die Basiliken nicht aufgenommen wurde, wohl aber das **11.** Capitel der **134.** Novelle Justinian's, durch welches eben das *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* verboten war [5]). Seit dem Ende des 9. Jahrhundertes unterliegt es aber keinem Zweifel mehr, dass die Civilgesetzgebung strenge an dem seit dem 87. Trullanischen Kanon in der Kirche nicht weiter wiederholten Verbote hielt. Das Prochiron v. J. 870 [6]), die Epanagoge der Kaiser Basilius, Leo und Ale-

[1]) Zachar. J. G. R. III. **61.** lässt diese Constitution den Novellen der Kaiserin Irene und des Kaisers Nicephorus folgen. Jedenfalls gehört sie spätestens in diese Zeit, da schon von dem Scholiasten der Epanagoge (879—886) ihre Geltung bestritten wird: *ὁ μὲν παρὼν νόμος οὕτως τοιαῦτα λέγει, ἡ δὲ νεαρὰ* (die **134.** Nov. Justinian's) *καὶ τοῦ ἡμετέρου βασιλέως* (Basilius des Macedoniers) *ψῆφος ἀντιφέρεται.*

[2]) Dom Pitra Spicil. Solesm. IV. **404. 406.**

[3]) Mortreuil II. **400.**

[4]) *Λύεται γάμος ἐγγράφως καὶ ἀγράφως, ὅτε οἱ συνοικοῦντες ἐξ ἰδίας ἀρεσκείας ἐπὶ τούτῳ συμφωνήσουσι· καὶ γὰρ τῷ προσφόρῳ ταβουλαρίῳ ἀβιάστως τὴν ἰδίαν φανεροποιοῦντες γνώμην καὶ πρόφασιν, διὰ τῆς τοῦ ῥεπουδίου ποιήσεως ἀζήμιον τὸν πρὸς ἑαυτοὺς διαλύουσι γάμον* Zachar. Collectio p. 6.

[5]) Bals. ad Nomoc. XIII. 4. Σ. I. 299.

[6]) Proch. XI. 4. *Ἐπειδὴ δὲ καὶ κατὰ συναίνεσιν ἢ καὶ διὰ σωφροσύνην ἐλύετο ὁ γάμος, θεσπίζομεν μὴ ἄλλως πως ἢ παρευθὺ ἑκάτερα μέρη προσέρχεσθαι τῷ μονήρει βίῳ, ἀζημίων δηλονότι φυλαττομένων αὐτῶν.*

xander, die ungefähr im J. 884 erschien [1]), so wie die zwischen den J. 905 und 911 veröffentlichten Basiliken mit ihren Scholien [2]) untersagen einstimmig für alle Zukunft die Trennung der Ehe aus freier Uebereinkunft. Alexius Aristenus, Nomophylax und Oekonom der Sophienkirche aus der Zeit des Kaisers Johannes Comnenus zu Ende des 12. Jahrhundertes, konnte daher zum 9. Kanon des Basilius bemerken, dass mit Ausnahme der zu seiner Zeit gesetzlich bestehenden Gründe eine andere Trennung der Ehe unmöglich wäre [3]). So wurde der Kampf gegen das freie *διαζύγιον* zu Ende geführt. Der Preis, ihn angeregt zu haben, gebührt der Kirche; aber wenn er bis in das zehnte Jahrhundert fortdauerte und ohne dass sich dabei eine erhebliche Unterstützung der Kirche nachweisen liesse, vom Staate allein im Sinne der Kirche gegen die eingewurzelte Sitte und menschliche Schwäche geführt wurde, so gebührt auch diesem letzteren das kaum geringere Verdienst, die kirchliche und die politische Satzung in einer so schwierigen und hochwichtigen Angelegenheit in Einklang gebracht und nach dieser Seite hin das Princip der Unauflösbarkeit der Ehe gewahrt zu haben.

§. 5. **II. Das** *διαζύγιον κατὰ πρόφασιν εὔλογον* **(divortium ex rationabili causa, repudium).** Mit der Ausgleichung der Grundsätze der Kirche und des Staates über die Unzulässigkeit der freien Ehetrennung konnte in den Ansichten dieser beiden Gewalten über die Ehetrennung aus einem rechtsgiltigen Grunde kein Unterschied mehr bestehen. Denn die Kanonisten der orientalischen Kirche berufen sich für die Zulässigkeit einer solchen Ehetrennung vorerst auf die in der Bibel enthaltenen Hauptgründe, nämlich den Tod (I. Cor. 7. 39) und den Ehebruch (Matth. V. 32. XIX. 9). Sie sind aber auch der einstimmigen Ansicht, dass einzelne Kanones der Concilien und der Kirchenväter überdiess noch andere rechtmässige Gründe für die Trennung der Ehe annehmen und folgerecht eine solche gestattet sei. Als solche Gründe bezeichnen sie überhaupt jene, welche in ihren Wirkungen auf das eheliche Leben entweder dem Tode oder dem Ehebruche gleichkommen und dadurch ebenfalls die Ehe auflösen oder zerstören. Zur Begründung dieses Satzes ergeben sich ihnen verschiedene Anhaltspunkte und zwar:

1. Der Text einzelner Kanones. So verbietet der 48. apostolische Kanon die Wiederverheiratung eines Laien, der sich von seiner Frau getrennt hat

[1]) Epanag. tit. 21.

[2]) Basil. XXVIII. 7. cap. 6. mit Bezug auf die Nov. 134. cap. 11. Schol. 1. und 2. des Enantiophanes zu cap. 7. und 8. und Schol. 2 zu cap. 4. des angeführten Titels der Basiliken. Synops. Min. γ' c. 12. Michael Attal. XIX (27).

[3]) Σ. IV. 123. *Σήμερον δὲ οὔτε ἀνὴρ οὔτε γυνὴ διαλύειν τὸ συνοικέσιον δύναται, εἰ μή τις αἰτία εὔλογος ὕπεστιν, ἀφ' ὧν ῥητῶς ἡ Ἰουστινιανοῦ νομοθετεῖ νεαρά* (Nov. 117) und Zonaras ad can. 87. Trull. Σ. II. 506: (*νῦν δὲ*) *αἰτίαι ἠριθμημέναι εἰσὶν, αἳ τὸν γάμον δύνανται λύειν, καὶ ἄνευ μιᾶς ἐκείνων χωρίζεσθαι τοὺς συνοικοῦντας ἐννόμῳ γάμῳ οὐκ ἔξεστι.* Vgl. *Πεῖρα* XXV. 37. 62.

und dann eine fremde oder von ihrem Manne nicht rechtmässig geschiedene Frau (*ἀπολελυμένην*) heiraten will [1]). Da aber der Ausdruck *ἀπολελυμένη* den Gegensatz zu der gesetzlich geschiedenen Frau involvirt, so deutet der Kanon damit die Zulässigkeit der Ehetrennung aus gesetzlichen Gründen an, ohne speciell des Ehebruches zu erwähnen. Schon Balsamon machte auf diesen Gegensatz aufmerksam, indem er zum angeführten apostolischen Kanon bemerkte: *ἔστι δὲ ἀπολελυμένη ἡ μὴ κατὰ νόμον διαζυγεῖσα τοῦ οἰκείου ἀνδρός* [2]), was in sich einschliesst, dass eine Frau überhaupt *κατὰ νόμον διαζυγεῖσα* sein kann. Der 8. Kanon der Synode von Neocäsarea verbietet einem verheirateten Priester, dessen Weib Ehebruch beging, die Ehe bei Verlust seines Priesteramtes fortzusetzen [3]). Im 102. carthagischen Kanon, nach welchem getrennte Ehegatten vorläufig nicht wieder heiraten, sondern entweder sich versöhnen oder als getrennte leben sollten, beschlossen zugleich die Mitglieder des Concils, eigens den Kaiser um ein Gesetz darüber zu bitten, wie man es hinsichtlich der Wiederverheiratung getrennter Ehegatten zu halten habe [4]). Diesen Antrag konnte aber die Synode nur unter der Voraussetzung mehrfacher Ehetrennungsgründe stellen. Hätte sie dabei bloss Ehegatten vor Augen gehabt, welche wegen des Ehebruches des einen Theiles getrennt waren, so wäre eine solche Anfrage überflüssig gewesen. Denn durch den 9. Kanon des Basilius war das Verhältniss des Weibes zu ihrem ehebrüchigen Manne für jene Zeit (*κατὰ τὸ τηνικαῦτα κρατοῦν ἐκκλησιαστικὸν ἔθος*) bereits normirt, die Ehe mit einer Ehebrecherin aber durch die betreffenden Stellen der h. Schrift (Matth. V. 32. XIX. 9) ohnehin verboten. Wohl aber war dabei das kirchliche Bedürfniss auf die Feststellung der sämmtlichen gesetzlich giltigen Ehetrennungsgründe gerichtet. Da diesem kirchlichen Bedürfnisse nicht früher als durch die 117. Novelle Justinian's v. J. 542 genüge geleistet wurde, so konnte auch Balsamon mit Recht bemerken, dass seitdem der 102. carthagische Kanon seine Anwendung verloren habe [5]). Eben so schreibt Zonaras den Ursprung dieses Kanons nur dem Umstande zu, dass damals

1) Can. 48. Apost. *Εἴ τις λαϊκὸς τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἐκβαλὼν, ἑτέραν λάβοι, ἢ παρ' ἄλλου ἀπολελυμένην, ἀφοριζέσθω.* Σ. II. 63.

2) Σ. II. 64.

3) Can. 8. Neo-Caes. *Γυνή τινος μοιχευθεῖσα λαϊκοῦ ὄντος, ἐὰν ἐλεγχθῇ φανερῶς, ὁ τοιοῦτος εἰς ὑπερησίαν ἐλθεῖν οὐ δύναται. Ἐὰν δὲ καὶ μετὰ τὴν χειροτονίαν μοιχευθῇ, ὀφείλει ἀπολῦσαι αὐτήν· ἐὰν δὲ συζῇ, οὐ δύναται ἔχεσθαι τῆς ἐγχειρισθείσης αὐτῷ ὑπερησίας* Σ. III. 82.

4) Es ist diess der 8. Kanon der carthagischen Synode v. J. 407. Σ. III. 548: *Ἤρεσεν, ὥστε κατὰ τὴν εὐαγγελικὴν καὶ ἀποστολικὴν ἐπιστήμην, μήτε ὁ ἀπὸ γυναικὸς ἐαθεὶς, μήτε ἡ ἀπὸ ἀνδρὸς καταλειφθεῖσα, ἑτέρῳ συζευχθῇ· ἀλλ' ἢ οὕτω μείνωσιν, ἢ ἑαυτοῖς καταλλαγῶσιν· οὕπερ ἐὰν καταφρονήσωσι πρὸς μετάνοιαν καταναγκασθῶσιν· ἐν ᾧ πράγματι νόμον βασιλικὸν ἐκτεθῆναι χρεὼν αἰτῆσαι.*

5) Balsam. ad can. 102. Carth Σ. III. 549: *τὰ γὰρ ἐν τῷ παρόντι περιεχόμενα προγενέστερα ὄντα κατὰ πολὺ ἠπράκτησαν.*

die Synode dem vor Justinian's Zeit üblichen *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* steuern wollte und das Verbot der Wiederverheiratung der getrennten Theile nur für so lange Zeit forderte, bis über die verschiedenen Gründe, welche zu einer Trennung berechtigen sollten, ein kaiserliches Decret erfliessen würde [1]).

Es ergibt sich weiters, dass diese beiden Commentatoren ausdrücklich auch auf andere Trennungsgründe hinweisen. So erklärt Balsamon den angeführten 48. apostolischen Kanon dahin, dass nur demjenigen die Wiederverheiratung verboten sei, welcher sein Weib ohne Rechtsgrund (*παραλόγως*) verstossen hat, was demnach voraussetzt, dass dasselbe auch *εὐλόγως* verstossen werden könne. Eine Wiederholung dieses Satzes findet sich in seiner Erläuterung des 87. Trullanischen Kanons, in welcher er die ohne vorausgegangenen richterlichen Entscheid erfolgte eigenmächtige Entfernung der Frau (*τὴν χωρὶς δικαστικῆς ἐπιτροπῆς ἀναχώρησιν ταύτης*) von der gesetzlich gestatteten Trennung unterscheidet. Dass aber für diese *δικαστικὴ ἐπιτροπή* alle die in der 117. Novelle Justinian's angeführten Trennungsgründe als Richtschnur zu dienen haben, spricht er im Commentare zum 9. Kanon des Basilius aus: *Ἐπεὶ δὲ τὰ ἐν τῷ τοιούτῳ κανόνι πάντα σχεδὸν μετετύπωσεν ἡ ριζ'. νεαρὰ Ἰουστινιάνειος, ἡ κειμένη ἐν τῷ ζ'. τίτλῳ τοῦ κή. βιβλίου* (der Basiliken), *ἀνάγνωθι ταύτην, ὡσαύτως καὶ τὴν ριά.* (*κβ'?*) *νεαράν· καὶ ἁπλῶς ἀπὸ τοῦ α'. κεφ. τοῦ αὐτοῦ τίτλου μέχρι καὶ τοῦ ς'. καὶ μάθῃς κατὰ πόσους τρόπους λύονται τὰ συνοικέσια* [2]). Zonaras nennt in der Erklärung des nämlichen Kanons nur denjenigen einen *μοῖχος*, der sein Weib ohne Grund (*ἀναιτίως*) verstösst, was eine Einschränkung in der Bezeichnung ist, welche überflüssig wäre, wenn die orientalische Kirche keine anderen Ehetrennungsgründe kennen würde, als den Tod und den Ehebruch als solchen. Noch bestimmter heisst es bei Alexius Aristenus, dass das im 48. apostolischen Kanon ausgesprochene Verbot der Wiederverheiratung getrennter Ehegatten bloss auf jenen Fall zu beschränken sei, in welchem Jemand ohne eine der in den politischen Gesetzen angeführte Ursachen sein Weib verstossen hat [3]). Endlich bemerkt der Mönch Matthäus Blastares, dass nur derjenige den kanonischen Strafen unterliege, dessen Ehe nicht gesetzlich und zwar mit Zugrundelegung der Bestimmungen der 117. Novelle Justinian's getrennt wurde [4]).

1) Zonar. ad can. 102. Carth. Σ. III. 549: *Ἔδοξε δὲ τῇ συνόδῳ καὶ αἰτῆσαι νόμον περὶ τοῦ μὴ λύεσθαι τοὺς γάμους ἀναιτίως γενέσθαι βασιλικόν.*

2) Σ. IV. 122.

3) Alex. Arist. ad can. 48. Apost. Σ. II. 65: *ἄνευ τινὸς τῶν νενομοθετημένων αἰτιῶν.*

4) Matth. Blast. γ' c. 13 Σ. VI. 177: *διὰ τοῦτο ὁ γαμήσας τὴν μὴ οὕτως ἀκολουθεῖσαν μοιχᾶται;* γ' c. 16. Σ. VI. 186: *ὁ ἀποστολικὸς κανὼν μή. τὸν ἐκβάλλοντα λαϊκὸν παραλόγως τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα, καὶ ἑτέραν λαμβάνοντα, καὶ τὸν ὑποποιούμενον τὴν παρ' ἄλλου ἀπολελυμένην, μὴ κατὰ νόμους δηλαδή, ἀφορισμῷ ὑποβάλλει.*

Es genüge hier vorläufig noch auf den 31. 35. und 36. Kanon des Basilius, so wie auf den 93. Trullanischen Kanon hinzuweisen, welche die Auflösung der Ehe bei der boshaften Verlassung des Weibes von Seiten des Mannes und wegen der Verschollenheit eines verheirateten Soldaten theils ausdrücklich zugestehen, theils von den Interpreten dahin erklärt [1]), theils wieder in eigenen Synodaldecreten in diesem Sinne angewendet werden [2]).

Bei dieser Identität der Ansichten über die Auflösbarkeit der Ehe unter gewissen gefahrdrohenden Verhältnissen hat die orientalische Kirche die vom Staate erlassenen Gesetze zunächst der Form nach mit ihren eigenen Vorschriften zu vermitteln gesucht [3]). Zu diesem Zwecke wurde von ihr die Eintheilung der rechtsgiltigen Ehetrennungen aus dem römischen Rechte angenommen, indem sie wie dieses das *διαζύγιον κατὰ πρόφασιν εὔλογον* unterschied, jenachdem es mit einer Einbusse für den schuldigen Theil (*τιμωρίᾳ*) verbunden war oder ohne irgend ein Verschulden (*ἀγαθῇ χάριτι*) mitunter selbst aus einem religiösen Motive entstand. Dabei folgte sie weiters dem Grundsatze, dass dort, wo die Kanones einen rechtmässigen Trennungsgrund nicht anführen oder unbestimmt lassen, ein solcher aus den politischen Gründen zu entnehmen sei. Ein Beispiel dafür gibt der 87. Trullanische Kanon, welcher eine Frau als Ehebrecherin erklärt, wenn sie sich nach der Verlassung ihres Mannes mit einem anderen versündigt. Da aber der Kanon dabei unbestimmt liess, ob nicht die Frau schon dadurch, dass sie ihren Mann böswillig verliess, den Ehebruch beging, so sah sich Balsamon in seinem Commentare veranlasst, den Kanon im Sinne der 117. Novelle cap. 8. §. 5. (Basil. XXVIII. 7. 1) so wie der 134. Novelle dahin zu ergänzen, dass wenn die Frau aus eigenem Antriebe auch nur eine einzige Nacht wider den Willen des Mannes ausserhalb des Hauses, es sei denn bei ihren Eltern verweilte, schon der Ehebruch und damit der Anlass zur Auflösung der Ehe vorliege [4]). Eben so erachtete der Erzbischof Demetrius Chomatenus in einem ihm vorgelegten eherechtlichen Falle die nämliche Stelle der 117. Novelle für hinreichend, um die eigenmächtige Entfernung der Frau

1) Σ. IV. 173. 179. 180. II. 522.

2) So in dem Synodaldecrete des Patriarchen Neophytus I. v. J. 1611. Σ. V. 159.

3) Demetr. Chomat. Cod. gr. 62. Monac. fol. 49 a: *καλῶς ἔδοξε τοῖς ἐξ ἀρχῆς καὶ ἄνωθεν τὴν χριστιανικὴν πολιτείαν ἰθύνασιν, ὁσίοις καὶ ἱεροῖς πατράσιν ἡμῶν καὶ βασιλεῦσιν εὐσεβέσιν, ὥσπερ δὴ καὶ ἐκ τῶν ἄλλων, οὕτω καὶ τῆς διαζυγίων οἰκονομίας, τὸ σεμνόν τε τῇ πολιτείᾳ φυλάξαι, καὶ τοὺς εἰσκωμάζοντας ἐν τοῖς συνοικεσίοις κινδύνους ἀπώσασθαι.*

4) Balsam. ad can. 87. Trull. Σ. II. 508: *Ἀπὸ δὲ τῶν διαληφθεισῶν νεαρῶν* (Nov. 117 und 134), *λύεται τὸ συνοικέσιον ἀπὸ μόνου τοῦ μεῖναι τὴν γυναῖκα ἔξω τῆς οἰκίας τοῦ ἀνδρὸς παρὰ γνώμην αὐτοῦ, εἰ μή τοι γε τυχὸν παρὰ τοῖς ἰδίοις γονεῦσιν.*

als Trennungsgrund zu bezeichnen (ὅπερ ἱκανόν ἐστι καὶ μέμψιν προστρίψαι, καὶ ψῆφον διαζυγίου ταύτῃ ἐπενεγκεῖν)[1]. Da der angeführte Trullanische Kanon ferner nicht bestimmte, ob die mit Gewalt aus dem Hause verstossene Frau als eine geschiedene zu betrachten sei, so zog dabei Balsamon consequent die im XXVIII. Buche der Basiliken tit. 7 angeführten Novellen an, nach welchen die Ehe erst dann als aufgelöst zu betrachten ist, wenn die Ursache eine gegründete und durch richterlichen Ausspruch bestätigte war[2].

Verbietet irgend ein Kanon die Auflösung der Ehe, wie beispielsweise der 5. apostolische Kanon, welcher den Bischöfen, Presbytern und Diakonen die Trennung selbst bei religiösen Motiven untersagt, so sind es dieselben Kanonisten, welche die Begründung eines solchen Verbotes nicht minder auch durch die kaiserlichen Gesetze rechtfertigen[3]. Erhebt sich ein Zweifel irgend eines Kirchenlehrers über die Zulässigkeit eines Trennungsgrundes, so entscheiden die Interpreten, wenn kanonische Bestimmungen mangeln, nach dem politischen Gesetze. Als einst der Patriarch Timotheus von Alexandria († 385) gefragt wurde, ob unbändige Raserei des einen Ehegatten zur Trennung der Ehe berechtige, erklärte er darüber keinen Aufschluss geben zu können (περὶ τούτου τί ἀποκρίνασθαι οὐκ ἔχω, οὐδὲ ἐφευρίσκω)[4] und in der That war diese Frage bis zum Ende des 9. Jahrhundertes nicht erledigt. Nachdem jedoch Leo der Philosoph in der 111. und 112. Novelle, welche durch eine Novelle des Kaisers Nicephorus Botaniates (1078—1081) ihre weitere Bestätigung erhielten, die Zulässigkeit einer solchen Auflösung ausgesprochen hatte, entschied sich auch die Kirche für diesen Ehetrennungsgrund[5].

2. Die Kanonisten der orientalischen Kirche stimmen demnach zunächst darin überein, dass wenn auch einzelne Kanones die Ehetrennung zu verbieten scheinen, dennoch eine solche nicht allein wegen des Ehebruches, sondern auch wegen anderer rechtmässiger Ursachen gestattet ist. Es spricht aber auch die älteste kirchliche Praxis dafür. Justinus der Martyrer, der älteste unter den Kirchenlehrern, welche über dieselbe Zeugniss geben, erzählt in der zweiten Apologie, dass einem Manne wegen ausschweifenden Lebenswandels von seiner Frau das Repudium zugeschickt und folgerecht

1) Cod. gr. 62 Monac. fol. 55 a.

2) Balsam. l. l.

3) Σ. II. 7 mit den Commentaren des Zonaras und Balsamon. Matth. Blast. γ'. cap. 16. Σ. VI. 185. Da aber dieser Kanon später in der kirchlichen Praxis eine andere Anwendung erhielt, so änderten sich auch die betreffenden politischen Bestimmungen.

4) Σ. IV. 340. Es ist diess die 15. ἐρώτησις.

5) In Zachar. J. G. R. III. 213. 216. Der Inhalt der Novelle des Nicephorus Botaniates bei Balsamon ad Nomoc. XIII. 30. Σ. I. 331 und bei Matthäus Blastares γ'. cap. 26. Σ. VI. 198.

die Ehe getrennt wurde [1]). Grosse Rechnung trägt Origenes der Schwäche der menschlichen Natur (τῇ ἀσθενείᾳ τῶν νομοθετουμένων). Bei der Erwähnung der vom römischen Rechte anerkannten Trennungsgründe gesteht er, dass das Dilemma, mit einer Frau, welche Giftmischerei treibe, Kinder ermorde, oder das Haus plündere, in Gemeinschaft zu leben, oder dem Gebote des Erlösers entgegen zu handeln, ihn in grosse Verlegenheit setze [2]). Zwar wagt er es nicht zu entscheiden, ob derjenige Entschuldigung verdiene oder nicht, der eine Giftmischerin oder Mörderin entlässt (τὴν δὲ ἁλοῦσαν φαρμακίδα, ἢ φόνον δράσασαν, ἀπολογίαν ἔχειν ἢ μὴ, καὶ σὺ ζητήσαις ἄν), oder sich von einer Frau trennt, welche ohne einen Ehebruch zu begehen, geheim und offen den Haushalt dem Ruine zuführt. Doch neigt sich seine Ansicht dahin, die Frage zu bejahen, weil Christus die Scheidung nicht allgemein verboten, sondern bloss gesagt habe: „wer sich scheide von einer Frau, die nicht die Ehe gebrochen, der mache sie die Ehe brechen" (οὐκ εἶπε ὁ σωτήρ· μηδεὶς ἀπολυέτω τὴν γυναῖκα αὐτοῦ παρεκτὸς λόγου πορνείας· φησὶ δὲ, ὃς ἂν ἀπολύσει τὴν γυναῖκα αὐτοῦ παρεκτὸς λόγου πορνείας ποιεῖ αὐτὴν μοιχευθῆναι). Dieses könne aber jeder andere auch beim Fortbestande der Ehe, sei es durch die geringe Ueberwachung des Weibes, oder durch das Zugeständniss eines zu freien Verkehres mit fremden Männern, oder auch durch die Vernachlässigung der pflichtgemässen ehelichen Beiwohnung auf eine noch unverantwortlichere Weise verschulden. Epiphanius aus dem Ende des 4. Jahrhundertes nimmt im zweiten Buche seiner gegen die Katharer gerichteten Vertheidigung der zweiten Ehe gleichfalls mehrfache Trennungsgründe an, wenn er bemerkt, dass ein Mann oder eine Frau, deren Ehe aus irgend einem Grunde, sei es wegen Unzucht oder wegen Ehebruches oder wegen einer anderen schlechten Ursache getrennt wurde (ἕνεκέν τινος προφάσεως, πορνείας ἢ μοιχείας ἢ κακῆς αἰτίας χωρισμοῦ γενομένου), ohne irgend einen Tadel der Kirche nach dem Tode des anderen Theiles wieder heiraten dürfe [3]). Die Worte Gregors von Nazianz in der 31. Homilie, in welcher er nur den Ehebruch als Trennungsgrund anführt, scheinen zwar jeden anderen Grund auszuschliessen. In der That aber gestattet er das ἀποστάσιον nach der Form des römischen Rechtes nur beim Ehebruche; für alle anderen Fälle aber, welche den Anlass zu einer Ehetrennung geben

1) Corpus Apolog. Christ. I. 171. Apolog. II. cap. 2.

2) Origen. Comment. in Matth. tom. XIV. cap. 24 ed. Paris. 1740 III. p. 648: Ζητηθείη δ᾽ ἂν εἰ διὰ τοῦτο κωλύει (ὁ σωτὴρ) τὴν γυναῖκα ἀπολῦσαι, ἐὰν μὴ ἐπὶ πορνείᾳ μὲν ἁλῷ, φέρε δ᾽ εἰπεῖν, ἐπὶ φαρμακείᾳ ἢ ἀναιρέσει παρὰ τὴν ἀποδημίαν τοῦ ἀνδρὸς τοῦ γεννηθέντος αὐτοῖς παιδίον, ἢ ἐφ᾽ οἱῳδήποτε φόνῳ· εἰ δὲ καὶ ὑφαιρουμένη καὶ συλῶσα τὴν οἰκίαν εὑρεθείη τοῦ ἀνδρὸς, μὴ πορνεύουσα δὲ, ζητήσαι τις εἰ εὐλόγως τὴν τοιαύτην ἀποβαλεῖ, ὡς τοῦ σωτῆρος κωλύοντος παρεκτὸς λόγου πορνείας ἀπολῦσαί τινα τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα.

3) Adv. haeres. II. haer. 69. cap. 4. p. 553. ed. Dindorf. 1849.

könnten, beschränkt er sich darauf, eine billige Ausgleichung zu empfehlen und vor übereilten Ehetrennungen wegen der dabei unterlaufenden Gefahren zu warnen [1]). Chrysostomus geht zwar an vielen Stellen von dem Grundsatze aus, dass die Ehe nur wegen des Ehebruches getrennt werden dürfe. Mitunter findet sich jedoch auch das Bekenntniss, dass es gar schwer zu ertragen sei, mit einer Frau, welche mit allen Lastern behaftet ist, in Gemeinschaft leben zu müssen [2]). An einer andern Stelle spricht er abgesehen vom Ehebruche noch von anderen Vergehen des Weibes gegen den Mann, welche diesen zur Trennung der Ehe berechtigen [3]). An einer dritten begründet er das Verbot der Wiederverheiratung einer von ihrem Manne getrennten Frau nur durch den Umstand, dass ihr dadurch die Gelegenheit abgeschnitten wird, zum Zwecke einer weiteren Ehe neue Trennungsgründe anzuführen (*ἀφορμὰς παρέχειν μικροψυχίας*), womit Chrysostomus eben die Existenz solcher Trennungsgründe zugesteht [4]).

Wenn sich die Kirche in der folgenden Zeit dieser Praxis anschloss, so ist es erklärlich, wie sie bei der hohen Bedeutung der Ehe es sogar dem Manne zum Verbrechen anrechnete, wenn dieser mit einer unsittlichen Frau die Ehe fortsetzte. Justinus der Martyrer bemerkt in dem bereits angedeuteten Capitel der zweiten Apologie hinsichtlich der Frau, welche mit ihrem unmoralischen Manne nicht länger leben wollte: *Ἀσεβὲς γὰρ ἡγουμένη τὸ λοιπὸν ἡ γυνὴ συγκατακλίνεσθαι ἀνδρί, παρὰ τὸν τῆς φύσεως νόμον*

1) Homil. 31. tom. I. 501. ed. Bill. Coloniae 1690: *Ὁ μὲν νόμος κατὰ πᾶσαν αἰτίαν τὸ ἀποστάσιον δίδωσι· Χριστὸς δὲ οὐ κατὰ πᾶσαν αἰτίαν, ἀλλὰ συγχωρεῖ μὲν μόνον χωρίζεσθαι τῆς πόρνης, τὰ δὲ ἄλλα πάντα φιλοσοφεῖν κελεύει·* und die weitere Stelle heisst: *Ἐὰν ἀπογραφὰς ἴδῃς ἢ ὑπογραφάς, ἀποκόσμησον· κἂν γλῶσσαν προπετῆ, σωφρόνισον· ἂν γέλωτα πορνικόν, κατεφῆ ποίησον· ἐὰν δαπάνην ἢ ποτὸν ἄμετρον, σύστειλον· ἐὰν προόδους ἀκαίρους, πέδησον· ἐὰν ὀφθαλμὸν μετέωρον, κόλασον· μὴ τέμῃς δὲ προπετῶς, μὴ χωρίσῃς, ἄδηλόν τι κινδυνεύει τὸ τέμνον ἢ τὸ τεμνόμενον.*

2) Homil. 62. in Matth. XIX. 1. tom. VII. 622. *σφόδρα ἐπαχθὲς εἶναι ἐδόκει, τὸ γυναῖκα πάσης κακίας γέμουσαν ἔχειν καὶ ἀνέχεσθαι ἀνημέρου θηρίου διὰ παντὸς ἔνδον συγκεκλεισμένου.*

3) Homil. 26. in cap. 8. Genes. tom. IV. p. 246: *ἂν δὲ εἰς σὲ ἁμάρτῃ (ἡ γυνὴ) καὶ τῶν συνθηκῶν ἐπιλάθηται, καὶ τῶν ἑτέρων κοινωνίαν προτιμήσῃ, ἔξεστί σοι ἐκβαλεῖν καὶ ἀπώσασθαι.*

4) Homil. 17. in Matth. V. 27. tom. VII. 227, wo zu Matth. XIX. 9. bemerkt wird: *εἶτα ἵνα μὴ τὸ ὅλον ἐπὶ τὸν ἐκβάλλοντα ῥίψας, αὐθαδεστέραν ἐργάσηται τὴν γυναῖκα καὶ τὰς τοῦ δεχομένου μετὰ ταῦτα ἀπέκλεισεν (ὁ Χριστὸς) αὐτῇ θύρας· τῷ μὲν εἰπεῖν, ὃς ἂν ἀπολελυμένην γαμήσῃ μοιχᾶται, τὴν γυναῖκα καὶ ἄκουσαν σωφρονίζων, καὶ τὴν πρὸς ἕτερον ἄνδρα πάντως ἀποτειχίζων εἴσοδον αὐτῇ, καὶ οὐκ ἐπιτρέπων ἀφορμὰς παρέχειν μικροψυχίας. ἡ γὰρ μαθοῦσα ὅτι πᾶσα ἀνάγκη, ἢ τὸν ἐξ ἀρχῆς κληρωθέντα ἔχειν, ἢ τῆς οἰκίας ἐκπεσοῦσαν ἐκείνης, μηδεμίαν ἑτέραν ἔχειν καταφυγήν, καὶ ἄκουσα ἠναγκάζετο στέργειν τὸν σύνοικον.*

καὶ παρὰ τὸ δίκαιον πόρους ἡδονῆς ἐκ παντὸς πειρωμένῳ ποιεῖσθαι, τῆς συζυγίας χωρισθῆναι ἐβουλήθη [1]. Von diesem Standpunkte aus befiehlt der 8. Kanon von Neocäsarea, dass jedem Laien die Aufnahme in den Kirchendienst verweigert werde, dessen Frau des Ehebruches überwiesen ist. Hat sie aber die Ehe gebrochen, nachdem er schon die Weihe erhalten, so muss er sie entlassen. Lebt er aber mit ihr, so kann er in dem ihm übertragenen heiligen Dienste nicht länger verbleiben [2]. Offenbar liegt der Grund dieser ganzen Verordnung darin, dass bei der engen Verbindung des Mannes mit dem Weibe, auch der Mann durch ein ehebrecherisches Weib verunehrt wird, und ein in dieser Weise verunehrter entweder sein Weib entlassen oder vom geistlichen Stande entfernt werden solle.

3. Wäre die Ehe nach den Religionsbegriffen und den Gesetzen der orientalischen Kirche entweder gar nicht oder nur wegen des Ehebruches trennbar, so liessen sich ferner die vielen Anfragen einzelner Kirchenfürsten an die Metropoliten und die Synoden, ob nämlich in gewissen Fällen Ehen lösbar sind, nicht erklären. Wäre dieses Princip in der Kirche nicht als ein festes dagestanden, so wären auch die in den bürgerlichen Gesetzen der Landesherren vom Anfange des christlichen Kaiserreiches bis zur neuesten Zeit in ununterbrochener Reihe angeführten Trennungsgründe gewiss nicht zum Vorscheine gekommen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Justinianus, als er in seiner 117. Novelle die Trennungsgründe hinsichtlich beider Ehegatten auf zwei, für den Mann auf vier und für die Frau auf drei Punkte beschränkte, dabei mit der kirchenrechtlichen Disciplin seiner Zeit in keinem Widerspruche stand. Schwerlich hätte er ein kirchliches Gebot ausser Acht gelassen, wenn ein solches die Trennung der Ehe absolut verboten hätte. Der in allen seinen Gesetzen durchbrechende kirchliche Sinn und die Gefahr, in einer alle gesellschaftlichen Verhältnisse so tief berührenden Angelegenheit etwas zu verfügen, was die Kirche als unmöglich behauptet hätte, lassen voraussetzen, dass dem Imperator das divortium ex rationabili causa sowohl vom politischen als vom kirchlichen Standpunkte gerechtfertigt erschien. Eben so hätten theils das eigene Gewissen der Kaiser und Fürsten, welche die Divortialursachen um sieben weitere vermehrten, von Bestimmungen abgehalten, durch welche sie mit der Kirche in Conflict kommen konnten; theils hätten die Bischöfe durch ihre Vorstellungen die Erscheinung dahin zielender Gesetze gehindert oder auf die Abschaffung derselben gedrungen. Die Geistlichkeit schwieg nicht, wenn die Kaiser gegen die Religionsbegriffe in der Ehegesetzgebung anzustossen schienen. Als Leo der Philosoph durch seine Heirat mit Zoe, der Tochter der Karbonopsine,

[1] Vgl. Euseb. hist. eccl. IV. 17, der denselben Fall erzählt und Asterius von Amasea in Matth. XIX. 3. bei Combefis p. 93.

[2] Vgl. den Text dieses Kanons S. 108.

eine vierte Ehe einging, die zwar nicht in der lateinischen, wohl aber in der orientalischen Kirche für ungiltig angesehen wird, und dieselbe durch eine eigene Verordnung für erlaubt erklärte, wurde er in den Bann gelegt, an der Veröffentlichung des Edictes gehindert und die Geistlichkeit ruhete nicht eher, als bis diese Ehe wenigstens nach dem Tode des Kaisers für nichtig erklärt wurde [1]). Weit eingreifender war aber die Frage über die Auflösbarkeit der Ehe und dennoch unterlagen die Anordnungen der Kaiser und der Fürsten über die Ehetrennungsgründe niemals einem geistlichen Widerspruche. Kein Concil, kein Patriarch, kein Bischof des Orients hat je die Kaiser desswegen zur Rede gestellt, Beschwerde geführt, oder auf Widerruf gedrungen. Es erhoben sich weder der Papst Vigilius noch der Patriarch Mennas gegen die von Justinianus im J. 541 veröffentlichte 117. Novelle, in welcher die Trennungsgründe ex rationabili causa angeführt wurden; noch haben die Päpste und die wegen ihres sittlichen Wandels ausgezeichneten Patriarchen von Contantinopel, Ignatius, Stephanus I., Nicolaus I. Mysticus und Tryphon in der Zeit vom J. 867—959 gegen die Kaiser Basilius den Macedonier, Leo den Philosophen und Constantinus VII. Porphyrogenitus einen Tadel ausgesprochen, als diese die nämlichen Trennungsgründe in das Prochiron und die Basiliken aufnahmen. Vielmehr wurden die Kaiser Constantinus d. Gr., Theodosius II. und Justinianus auf den Concilien, welche auf ihre Veranlassung gehalten wurden, als fromme Fürsten gepriesen.

4. Auch das Verhältniss, in welchem seit jeher die lateinische Kirche zur orientalischen in dieser Frage stand, erscheint den Kanonisten der letzteren für ihre Beweisführung günstig. Es spricht für sie, dass vor der Spaltung der beiden Kirchen die eherechtliche Frage niemals ein Gegenstand des Zerwürfnisses war, obschon man wissen musste, wie im Oriente die von der Ehetrennung handelnden Kanones ausgelegt und in Ausübung gebracht würden. Die im Cod. Paris. gr. 1391 erhaltenen Normalien des Eheprocesses zeigen, dass im 14. Jahrhunderte zur Zeit der lateinischen Herrschaft auf der Insel Cypern die Ehetrennung aus gewichtigen Ursachen nicht nur nicht angefochten wurde, sondern vielmehr dem Ehegatten, welcher sich etwa durch die Entscheidung der aus Mitgliedern der orientalischen Kirche zusammengesetzten bischöflichen Gerichte verletzt fühlte, die Appellation an den lateinischen Bischof, oder den Erzbischof von Leucusia oder den Papst offen stand [2]).

[1]) Vgl. das betreffende spätere Capitel über die *τετραγαμία* und den *τόμος τῆς ἑνώσεως* (tomus unionis) v. J. 920. Einen ähnlichen Widerspruch erhob die im Mai d. J. 1572 in Moskau versammelte Synode gegen die vierte Ehe des Grossfürsten Ivan IV. Vasiljevič. Karamsin IX. 193 sqq.

[2]) Cod. Paris. gr. 1391 fol. 12 a: *καὶ τὸ ἀντίδικον μέρος ἂν θέλῃ ἔσω τῶν ι' ἡμερῶν ποιεῖ κράξιμον εἰς μεγαλείτερον κριτήν· ἢ εἰς τὸν ἐπίσκοπον τῶν λατίνων, ἢ εἰς τὸν ἀρχιεπίσκοπον τῆς λευκουσίας, ἢ εἰς τὸν πάπα.*

Während der späteren Unionsversuche wurde niemals die Frage über das divortium zur Sprache gebracht. Erst nachdem das Unionsdecret vom 6. Juli 1439 in Florenz bereits unterschrieben war, richtete der Papst Eugen IV. an den byzantinischen Kaiser Johannes VIII. Paläologus unter mehreren Anfragen auch jene über die Ehetrennung (*διάζευξις τῶν ἀνδρογύνων*) der Griechen, da es doch heisse: „was Gott verbunden habe, dürfe der Mensch nicht trennen" [1]). Als bei einer späteren Versammlung der Bischof von Mitylene eben so wenig wie früher der Kaiser eine genügende Antwort gab, so forderte der Papst vom Kaiser einige Metropoliten zur Besprechung. Dieser schickte mehrere Mitglieder dahin, welche aber theils in der Sache unerfahren waren, andererseits aber erklärten, keinen Auftrag zur Rechtfertigung ihrer Sache zu besitzen; eine solche möge vom Kaiser abverlangt werden. Am 14. Juli berief der Papst selbst die orientalischen Prälaten zu sich und eröffnete ihnen, dass unter anderen allgemeinen Wünschen, die Klagen über die Ehetrennung einer Abhilfe bedürften. Auch diessmal wichen die Orientalen aus, indem sie sich mit der Abwesenheit einflussreicher Mitglieder entschuldigten und nur insoweit ihre Privatmeinung äusserten (*ἰδίως*), dass wie wichtig die Frage sei, doch eine Verhandlung darüber den Zeitverhältnissen nicht entspreche. Uebrigens gebe es in ihrer Kirche nur wenige Trennungsgründe und werde die Ehe nicht ohne wichtige Ursache getrennt (*ἐπεὶ τὰ συνοικέσια ἡμῶν οὐκ ἀλόγως χωρίζεται*). Nach dieser Erklärung, durch welche die Griechen von ihrer Praxis und Meinung nicht abstanden, wurde ihnen kein weiteres Ansinnen mehr gemacht [2]). Vom Trienter Concil erzählt Sforza Pallavicini [3]), dass ein Kanon vorbereitet wurde, welcher das Anathema gegen einen jeden aussprechen sollte, welcher behauptet, dass Ehen wegen Ehebruches aufgelöst werden. Allein die Abgeordneten der venetianischen Republik erklärten am 11. August d. J. 1563, dass woferne man nicht mit einiger Vorsicht vorginge, man nicht bloss zum Nachtheile des Friedens, sondern auch der römischen Kirche eine Bewegung im Oriente und vorzüglich auf Creta, Cypern, Corfu und anderen venezianischen Besitzungen zu gewärtigen habe. Denn bekannt sei es dem Concil, dass wenn auch zwischen der morgen- und abendländischen Kirche Zwiespalt herrsche, doch die Hoffnung auf besseres vorhanden sei; dass ferner die Ehebrecherin zu verstosssen und eine neue Ehe einzugehen, in einer Sitte der Griechen liege, welche noch vor

[1]) Syropulos. Sect. X. cap. 12. *Ἔτι λέγομεν ὅτι γίνονται ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ὑμῶν τινὰ παρείσπρακτα, ὡς ἀκούομεν, καί ἐστιν ἀναγκαῖον, ἵνα διορθωθῶσι κἀκεῖνα, ὧν ἐστι καὶ ἡ διάζευξις τῶν ἀνδρογύνων, περὶ ὧν ἀπεφήνατο ὁ κύριος ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστὸς ὅτι οὓς ὁ Θεὸς συνέζευξεν ἄνθρωπος μὴ χωριζέτω. ὑμεῖς δὲ ἀδεῶς διαζεύγνυτε αὐτούς.*

[2]) Colet. Conc. XVIII. 535. Mansi XXI. 1042—1043.

[3]) Hist. Concil. Trid. XXII. cap. 4. Nr. 27 sqq. lateinisch von Giattini. Antwerp. 1673.

keinem ökumenischen Concil dem Anathema verfallen sei. Pallavicini empfahl desshalb nachdrücklich, man möge im Interesse der Griechen die Fassung der Worte mildern, worauf der beabsichtigte 7. Kanon der 24. Sitzung dahin abgeändert wurde, dass er jetzt nur gegen die Protestanten gerichtet erscheint [1]), indem darin nur der gegen die Kirche erhobene Vorwurf des Irrthumes mit dem Anathema bestraft, dagegen die des Irrthumes beschuldigte Lehre ohne weitere Entscheidung angeführt wird. Aber selbst diese Lehre schliesst nach dem Ausspruche hervorragender lateinischer Kanonisten [2]) keine dogmatische Entscheidung in sich ein, sondern nur eine von der Kirche aufgestellte Meinung, welche, weil sie zugleich als Regulative des kirchlichen Verfahrens in Eheangelegenheiten dient, zugleich ein die Lateiner bindendes Disciplinargesetz ist.

5. Was endlich die Festsetzung neuer Ehetrennungsgründe betrifft, so herrscht auch darin in der orientalischen Kirche die Ueberzeugung, dass diese Festsetzung eben so gut ein Recht der Kirche als der Staatsgewalt bilde, wie denn auch nach dem bereits Gesagten die unbestimmte und unzureichende Fassung der Kanones auch in anderen Beziehungen aus den kaiserlichen Gesetzen ergänzt wurde. In der That haben die byzantinischen Kaiser wie andere Fürsten zu allen Zeiten aus ihrer landesherrlichen Macht Ehetrennungsgründe festgestellt, abgeändert oder aufgehoben, ohne dass die Kirche je einen Widerspruch erhoben hätte. Justinianus und seine Nachfolger haben dadurch, wie es die Kirche oft anerkannt hat, der Willkühr und dem Leichtsinne weit besser vorgebeugt, als wenn sie die Feststellung derselben bei der getheilten Kirchenregierung dem schwankenden und nicht immer übereinstimmenden Urtheile der Patriarchen und der Bischöfe überlassen oder die Civilrichter bloss an-

[1]) Can. 7. Sess. XXIV: Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, anathema sit.

[2]) So bemerkt Alexander Natalis Hist. eccl. saec. IV. cap. 6. art. 19. §. 4. tom. IV. p. 140. ed. Paris. 1730 in der Erklärung des Briefes des Basilius an Amphilochius hinsichtlich der Geschichte des angeführten Tridentinischen Kanons: Evidentissimum igitur est, necdum fidei dogma esse, quod matrimonium etiam propter adulterium alterius conjugis, dissolvi non possit. Adeoque Sanctum Basilium erroris argui non posse, quod in epistola canonica (can. 9 ad Amphilochium) secus senserit ac decreverit. Tournely. Praelect. theol. XI. 145. ed. Paris. 1746: Quantum vero ad alteram quaestionem, utrum scilicet indissolubilitas matrimonii etiam supposito adulterio alterius conjugum, sit dogma fidei citato canone Tridentino definitum, asseverare non audemus: quae enim narrat Concilii historicus Pallavicinus suadere videntur, Concilium idcirco canonem primo conceptum cum anathemate adversus eos, qui dicerent dissolvi posse matrimonium propter adulterium, postea in gratiam Graecorum, qui sub ditione reipublicae Venetae degebant, immutasse ac temperasse, ne rem expresse ac conceptis verbis definiret. Vgl. Gaspar. Juenin. dissert. X. quaest. 4. De proprietatibus contractus matrimonii. Lugduni 1717. p. 661. Fleury hist. eccl. lib. XVII. §. 15.

gewiesen hätten, bei Ehetrennungen auch auf die ihnen ferner liegenden und zum Theile unbekannten Kanones Rücksicht zu nehmen. Andererseits haben die Kanonisten diese kaiserlichen Vorschriften nicht nur als Hilfsmittel zur Erläuterung der Kanones, sondern auch zu deren Ergänzung benützt [1]). Das hohe Alterthum, die hohe kirchliche Stellung, die Gelehrsamkeit und die Beziehungen zu den höchsten weltlichen und kirchlichen Auctoritäten haben diesen Kanonisten eine Geltung in der orientalischen Kirche verschafft, welche ihre Bedeutung über die persönlicher Ansichten erhebt; so dass die von ihnen gebilligten und angeführten Verordnungen auch als der Ausdruck der in der orientalischen Kirche über die Ehetrennung geltenden Ansichten und Grundsätze angesehen werden müssen [2]).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auch die Kirche der im römischen Rechte bestehenden Ansicht folgte, nach welcher die Ehe auch früher und ohne ihr natürliches Ziel zu erreichen, aufhören kann. Dieses Aufhören ist freilich nur eine unerwünschte Möglichkeit, die durch eine äussere oder innere Ursache und Nothwendigkeit herbeigeführt wird. Immer bleibt doch die lebenslängliche Gemeinschaft der Ehegatten (*συγκλήρωσις διὰ βίου παντός*) das Ideal, auf welches die Kirche den Worten des Apostels folgend: *δέδεσαι γυναικί, μὴ ζήτει λύσιν* (I. Cor. 7. 27) so wie der Staat hinweisen, und dessen Anstrebung sie durch die möglichste Einschränkung der Ehetrennungsgründe unterstützen können. Wenn solche Trennungsgründe dabei fortbestehen, so sind sie gegenüber dem Principe der untheilbaren Lebensgemeinschaft nicht Inconsequenzen der kirchlichen und Civilgesetzgebung, sondern nur vorübergehende Accomodirungen zu der Schwäche der Menschen; sie sind Ausnahmen, welche die Regel nicht aufheben; sie sind aber auch als Ausnahmen nicht zu verwerfen, weil sie zum Zwecke haben, ein grösseres Uebel zu vermeiden, das durch rücksichtslose Strenge etwa herbeigeführt werden könnte [3]). War es doch, wie gezeigt wurde, die christliche Disciplin selbst, welche für die einmal geschlossenen Verbindungen eine so hohe Achtung hegte,

1) Nebst den Commentaren des Balsamon Zonares und Aristenus zu den bereits angeführten Kanones vgl. noch Matth. Blast. *γ'*. c. 13. Σ. VI. 175; Balsam. ad can. 42. Trull. Σ. II. 421; ad can. 9. S. Basil. Σ. IV. 120.

2) Einzelne Schriftsteller scheinen sich für die buchstäbliche Interpretation des Ausdruckes: *εἰ μὴ ἐπὶ πορνείᾳ* Matth. XIX. 9 zu entscheiden. So die Confessio des Metrophanes Kritopulos. Kimmel II. 149: *Μένουσι δὲ* (die Ehegatten) *τοῦ λοιποῦ ἀδιάσπαστοι ἀλλήλων καὶ κατ' οὐδένα τρόπον δύνανται χωρισθῆναι, εἰ μὴ ἐπὶ λόγῳ πορνείας κατὰ τὸ εὐαγγέλιον.* Murawieff Briefe über den Gottesdienst der orient. Kirche 6. Aufl. St. Petersburg 1855 p. 191. Bornemann Programm des Gym. v. Fulda 1855 p. 24.

3) Vgl. die S. 110 angeführte Stelle des Metropoliten Demetrius Chomatenus nd Origenes Comment. in Matth. tom. XIV. cap. 23. ed. Delarue III. 647: *εἰκὸς `ρ τὴν συμπεριφορὰν ταύτην συγκρίσει χειρόνων ἐπιτρέπεσθαι, παρὰ τὰ ἀπ' ρχῆς νενομοθετημένα καὶ γεγραμμένα.*

dass sie deren Trennung sogar anordnen zu müssen glaubte, wenn die derselben entgegenstehenden Gründe das innere Verhältniss der Verbundenen zu einander störten, und sie ein solches Verhältniss als ein sündhaftes in ihrem Schosse weiter nicht dulden konnte.

Nach dieser für die kirchliche Praxis gewonnenen und die bürgerlichen Vorschriften mit den kanonischen Grundsätzen vermittelnden Regulative [1]) bestehen nach dem orientalischen Kirchenrechte nebst dem Tode (*ὁ θάνατος*) des einen Ehegatten und dem Ehebruche (*ἡ μοιχεία*) noch folgende Gründe für das divortium ex rationabili causa (*διαζύγιον κατὰ πρόφασιν εὔλογον*), und zwar:

Für die I. Klasse der Ehetrennung mit Einbusse (cum damno, *τιμωρίᾳ*):

A. Der Hochverrath (*τὸ φρονῆσαι κατὰ βασιλέως*). B. Lebensgefährliche Nachstellungen eines Ehegatten gegen den anderen (*τὸ ἐπιβουλεύσασθαι θάτερον τῇ τοῦ ἑτέρου ζωῇ*). C. Die den Ehebruch begleitenden oder nach sich ziehenden Umstände. Als solche gelten 1. für den Mann allein a) die Gemeinschaft der Frau mit fremden Männern bei Mahlzeiten und in Bädern, b) der eigenmächtige Aufenthalt ausserhalb des Hauses des Mannes, c) der Besuch des Circus, des Theaters oder der Thierkämpfe ohne Wissen oder gegen das Verbot des Mannes. 2. für die Frau allein a) die Nachstellungen des Mannes gegen deren Züchtigkeit, b) die falsche Anklage wegen Ehebruches, c) der trotz den Abmahnungen hartnäckig fortgesetzte Concubinat des Mannes. D. Die Abortirung (*ἡ ἄμβλωσις, ἔκτρωσις*). E. Die Bekehrung des einen Ehegatten zum Christenthume (*τὸ κατὰ τὴν πίστιν διάφορον*). F. Die Hebung des eigenen Sohnes aus der Taufe (*ἡ ἀναδοχὴ τοῦ ἰδίου υἱοῦ ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος*, auch *ἡ σήκωσις ἀπὸ τῆς ἁγίας κολυμβήθρας*).

Für die II. Klasse der Ehetrennung ohne Einbusse (bona gratia, *ἀγαθῇ, χάριτι, λύσις γάμου ἀζήμιος*):

A. Der Mangel der Leistung der ehelichen Pflicht (*ὁ λόγος ἀνικανότητος*). B. Die Verschollenheit (*ἡ ἀποδημία*), Gefangenschaft (*ἡ αἰχμαλωσία*), Sklaverei (*ἡ δουλεία*). C. Wahnsinn (*ἡ μανία*) und Blödsinn (*ἡ ἠλιθιότης*). D. Der Eintritt in den Mönchsorden (*ἡ ἀπόκαρσις*). E. Der Empfang der Bischofswürde (*ἡ χειροτονία τοῦ ἐπισκόπου*). F. Der Aussatz (*ἡ λώβη*).

Die nähere Erörterung dieser Ehetrennungsgründe sowie der Grenzen, innerhalb welcher jeder einzelne seine kanonische Bedeutung hat, gehört in das Capitel über die Auflösung der Ehe.

§. 6. C. **Die Ehe ist eine wechselseitige Theilnahme am menschlichen und göttlichen Rechte.** Der wichtigste Einfluss der Kirche zeigte

[1]) Klar ist diese Regulative von Balsamon ad can. 5. Apost. (*Σ*. II. 8) ausgesprochen, sowie von Demetrius Chomatenus Cod. gr. 62. Monac. fol. 49 b: *ἔνθέν τοι καὶ εἴ τίς ποτε μέσον τῶν γαμικῶς συνοικούντων διαφορὰ ὁθενοῦν ἀνακαλύψειε, καὶ ὁπωσοῦν παραιτοῖ τὸ διαζύγιον, ἀνάγκην ἔχει πρὸς τὴν Ἰουστινιανειὸν ταύτην τῶν αἰτιῶν ἀνδριαντουργίαν ὁρᾷν.*

sich in der Modification der Auffassung der dritten Eigenschaft der Ehe, welche nach dem römischen Rechte auch eine divini et humani juris communicatio (*θείου τε καὶ ἀνθρωπίνου δικαίου κοινωνία*) sein sollte.

1. Der Begriff der Ehe als einer communicatio divini et humani juris, welcher sonach das religiöse und das rechtliche Moment umfasst, ist zunächst nicht als ein Resultat der im späteren römischen Rechte entstandenen Form der freien Ehe, sondern des älteren matrimonium cum conventione in manum zu betrachten. Nach dem letzteren bezog sich das sittlich-religiöse Moment, welches bei der Ehe weit mehr als in irgend einem anderen privatrechtlichen Verhältnisse hervortrat, auf die Gemeinschaft der sacra privata familiae, die zugleich als die Verpflichtung der Ehegattin angesehen wurden. Aus diesem religiösen Principe, nach welchem die Frau den auszeichnenden Namen materfamilias zum Unterschiede der uxor tantummodo führte [1]), bestand in der Ehe die communio sacrorum und hiess die Ehegattin die socia rei humanae atque divinae; daher gingen der Ehe die Feierlichkeiten der sponsalia und der nuptiae voraus, daher wurden nur in ihr legitime und erbfähige Nachkommen des Vaters erzeugt; daher ihre Verschiedenheit vom Concubinate in allen Zeiten. Unter den drei Arten der conventio in manum gilt diess besonders für die confarreatio, von welcher Dionysius von Halicarnassus mit Nachdruck auf ein altes Gesetz hinweisend bemerkt, dass die Frau, welche in dieser Weise in die Gewalt des Mannes gekommen war, an dem Gesammtvermögen und dem Hauscultus desselben Antheil hatte [2]). Es lässt sich als sicher annehmen, dass die dem Patricierthume angehörigen und somit nationalsten Formen der confarreatio und diffareatio nicht als vereinzelte Rechtsformen dastanden, sondern dass das ganze Institut der Confarreationsehen dem weltlichen Rechte entrückt und dem Kirchenrechte (jus sacrum, pontificium) zugewiesen war. Als aber unter Theodosius d. G. im J. 394 mit dem Aufhören der flamines diese kirchenrechtliche Form, welche schon seit Tiberius ein blosses Scheinleben geführt hatte, vollends erloschen war, fiel die Ehe ausschliesslich unter das römische (jus civile) und das allgemeine weltliche Recht (jus gentium). Es bestand nur mehr noch die Form der freien Ehe und da nach deren Einrichtung die Frau weder Familienrechte hatte, noch den Mann beerben konnte, so fand auch bei ihr keine Gemeinschaft der sacra statt. Wenn daher im Justinianischen Rechte die Frau noch immer eine socia rei humanae atque divinae genannt wird [3]), so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dieser von Modestinus in die Pan-

[1]) Cic. Top. cap. 2. Uxorum duae formae, una matrum familias, quae in manum convenerunt, altera earum, quae tantummodo uxores habentur.

[2]) Antiq. II. cap. 25: *ἦν δὲ τοιόσδε ὁ νόμος· »γυναῖκα γαμετὴν κατὰ νόμους ἱεροὺς συνελθοῦσαν ἀνδρὶ, κοινωνὸν ἁπάντων εἶναι χρημάτων τε καὶ ἱερῶν.«*

[3]) C. IX. 32. 4.

dekten aufgenommene Begriff von der Ehe nicht in dem Sinne einer strengen altrömischen Ehe zu nehmen sei. Man konnte nämlich den Beisatz divini et humani juris communicatio ohne Bedenken stehen lassen und die Frau doch noch immer eine socia rei humanae atque divinae im weiteren Sinne nennen, wenn auch die sacra familiaria längst aufgehört hatten. In ähnlicher Weise behielt man ja die Redensarten in sacris esse, in sacris manere, in sacris retinere, exire e sacris patris als einmal eingeführte Kunstausdrücke in den Verordnungen der christlichen Kaiser bei, um die Fortdauer oder Aufhebung der väterlichen Gewalt zu bezeichnen [1]). Unstreitig sollte aber durch den beibehaltenen alten Ausdruck fortan die innigste ungetheilte sittliche Gemeinschaft der Ehegatten bezeichnet werden und wohl auf Grundlage dieser Anschauung ist der im römischen Rechte entwickelte und seitdem im byzantinischen und kanonischen Rechte so oft wiederholte Satz zurückzuführen, dass man in dem Eheinstitute nicht allein das vom Gesetze Gestattete, sondern auch das Ehrbare und Sittliche zu suchen habe [2]). In diesem Sinne bezeichnete die Einleitung zur 22. Novelle Justinian's die Ehe als etwas ehrwürdiges, indem sie gleichsam ein Mittel sei, dem Menschen die durch die Gnade Gottes unserer Natur, soweit es sich mit ihr vereinbaret, verliehene Unsterblichkeit und den durch die Erzeugung der Kinder immer wieder neu hervorgerufenen Geschlechtern eine ununterbrochene Dauer zu gewähren [3]). Deutlich zeigt sich darin, dass die Ausdrücke justae oder legitimae nuptiae, justum matrimonium, welche in Dig. I. 5. 5. und 11, so wie Dig. XXIII. 2. 10. zunächst eine rechtliche Bedeutung hatten, hier wie in der späteren byzantinischen Form als *τίμιος γάμος* eine vorwiegend ethische Bedeutung erhielten.

Die Kirche, welche mit allgemeinen legislativen und dogmatischen Entscheidungen nicht sogleich auftreten konnte und nur dann sich positiv aussprach, wenn sie durch die Verhältnisse dazu bewogen wurde, hat diesem sittlichen Grundsatze ihre Zustimmung ertheilt, wesshalb er sich öfters in den kanonischen Schriften wiederholt findet [4]). Sie vereinigte aber in dem

[1]) Vgl. Glück Pandecten XXIII. 134.

[2]) D. XXIII. 2. 42. Basil. II. 3. 197. XXVIII. 5. 6: *ἐν γάμοις οὐ μόνον τὸ ἐπιτετραμμένον, ἀλλὰ καὶ τὸ εὐπρεπὲς καὶ σεμνὸν καὶ φύσει δίκαιον ζητοῦμεν. Πεῖρα* XLIX. 33. Synops. Min. *γ'* cap. 11. Mich. Attal. XIX. (25) Matth. Blast. *β*. cap. 8. *Σ*. VI. 128: *τὸ γὰρ φύσει δίκαιον, καὶ εὐπρεπὲς, καὶ σεμνὸν, ὥσπερ τινὰ χαλινὸν, ὁ νόμος τοῖς γάμοις ἐπέθηκεν.* Harmen. IV. 7. 20.

[3]) Nov. 22 praef. *ὁ γάμος οὕτως ἐστὶ σεμνόν, ὡς τῷ ἀνδρωπίνῳ γένει δοκεῖν ἀθανασίαν ἐπιτεχνητὴν εἰσηγεῖσθαι, καὶ ἐκ τῆς παιδοποιΐας ἀνανεούμενα τὰ γένη μένει διηνεκῆ, τῆς τοῦ θεοῦ φιλανθρωπίας καθ' ὅσον ἐστὶ δυνατὸν τῇ καθ' ἡμᾶς τὸ ἀθάνατον χαριζομένης φύσει.*

[4]) So im *τόμος* des Patriarchen Sisinnius *Σ*. V. 13; bei Eustath. Patric. im *ὑπόμνημα* *Σ*. V. 350. Basilius Achridenus *Σ*. V. 389. Demetrius Syncellus

Gebiete der ihr zugestandenen Freiheit die sittlichen und religiösen Begriffe dahin, dass sie die Vereinigung der Ehegatten als Selbstzweck und nicht als etwas in die Macht des Christen gelegtes anerkannte, sondern als einen Gegenstand des Segens (Gen. I. 28. Psalm. 127. 3), welchen Gott in seiner Gnade der ehelichen Gemeinschaft hinzufüge. Solche Segnungen sind es, welche die Kirche schon in den ältesten Akoluthien der Ehekrönung unter der häufig wiederholten liturgischen Formel: *εὐλόγησον αὐτοὺς κύριε ὁ Θεὸς ἡμῶν* erflehete. Es entsprach weiters ihrem Zwecke, dass durch diese Segnungen die Ehe eine Quelle des Friedens, der Liebe und der inneren Heiligung sein sollte. Den Frauen sollte Ehrfurcht und Unterwürfigkeit gegen die Männer, den Männern Liebe gegen die Frauen, beiden Ehegatten Reinheit des Wandels, Keuschheit, Mässigkeit und gewissenhafte Treue geziemen. Da nach den Worten des Apostels dem Reinen alles rein ist, so sollte die in ihre naturgemässe Schranken zurückgewiesene Befriedigung des Geschlechtstriebes in einer veredelten Form erscheinen; die Ehe sollte ehrlich und würdig gehalten werden in allem, das Ehebette unbefleckt bleiben [1]). Die Heiligkeit, zu welcher die Kirche das Eheinstitut über die nach dem weltlichen Gesetze übliche Auffassung erhob, spricht sich auch in den Vorschriften aus, welche sie in Ansehung der Disciplin aussprach. Dem Manne wurde es zur Pflicht gestellt, sein Weib zu lieben wie sich selbst [2]). Dagegen sollte, wie Asterius von Amasea sagt, das Weib die Gefährtin und Theilnehmerin des Lebens des Mannes sein; als Mutter, als Beistand in der Krankheit, als Trösterin im Unglücke, als Wächterin am häuslichen Herde, als Begründerin des Wohlstandes; Leid und Freude theilend, gemeinschaftlich den Reichthum besitzend, wenn dieser vorhanden ist, mitduldend die Armuth; ankämpfend gegen die ihr begegnenden Widerwärtigkeiten und standhaft ertragend wegen ihrer ehelichen Stellung die Schmerzen der Geburt [3]). Beide Ehegatten aber sollten sich einander nicht entziehen, es sei denn nach gegenseitiger Einwilligung, um sich dem Gebete zu widmen und dann sich wieder vereinigen [4]). Zahlreich sind überdiess die Stellen der Kirchenväter, in welchen die Ehegatten zur gemeinsamen Anstrebung des durch das Eheinstitut ausgesprochenen göttlichen Zweckes angewiesen werden, und das äussere Verhalten als der inneren Heiligkeit der Ehe entsprechend geregelt wird. So wurde die eheliche Beiwohnung zur Zeit der Reinigung der Frau, oder während sie ge-

Σ. V. 363. Balsamon *διάγνωσις* Σ. IV. 562. Demetrius Chomatenus Cod. gr. Monac. fol. 22 b in seinem Schreiben an den Bischof von Croja.

[1]) Hebr. XIII. 4. *Τίμιος ὁ γάμος ἐν πᾶσι καὶ ἡ κοίτη ἀμίαντος.* Tit. I. 15. Kan. 1 des Concils von Gangra. Vgl. Clemens Alex. Paedag. II. cap. 10.

[2]) I. Petr. III. 1. 5—8; I. Cor. VII. 45. Galat. V. 33.

[3]) Aster. Amas. in Matth. XIX. 3. bei Combefis p. 85.

[4]) I. Cor. VII. 5. Can. 3. Dionys. Alex. Σ. V. 9. Chrysost. hom. XIX. in I. Cor. cap. 7. tom. X. 160.

segneten Leibes war, als unerlaubt betrachtet. In gleichem Sinne wurde für die erste Nacht nach der Eingehung der Ehe, dann für die Zeit vor dem Empfange der Gnadenmittel, so wie an bestimmten vorzugsweise dem Gottesdienste gewidmeten Tagen den Ehegatten die Enthaltsamkeit geboten [1]. Im Ganzen hat die Ausbildung des ethischen Begriffes im Schoosse der Kirche gegen das Ende des vierten Jahrhundertes in der Lehre des Chrysostomus über die göttliche Stiftung der Ehe und deren Heiligung durch Christus ihren lebendigen Ausdruck gefunden [2].

2. Gegenüber der religiösen Ausbildung des Ehebegriffes ist das Rechtsmoment, welches durch den letzten Ausdruck der Definition als die communicatio humani juris angedeutet wird, soweit man den inneren rechtlichen Gehalt in Betracht zieht, im römischen Rechte seit jeher bloss ein Ideal geblieben, welchem man sich in einem kaum merkbaren Grade zu nähern gesucht hat. Die Gemeinschaft des Weibes mit dem Manne am humanum jus beschränkte sich anfänglich darauf, dass die Frau in die Familie ihres Mannes überging und gleich einer filiafamilias, also nur filiae loco die Stelle eines suus heres einnahm [3]. Aber selbst diese Gemeinschaft hörte mit dem Aufkommen des Institutes der freien Ehe auf. Allerdings vermied es das römische Recht, den gesammten Kreis der inneren ehelichen Pflichten durch Rechtsformen zu regeln und in der That bedürfen eheliche Liebe und Gesinnung keiner Rechtssatzung, wie sie denn auch der Rechtszwang nicht schaffen kann. Hätten sich jedoch das spätere römische so wie das byzantinische Recht von den christlichen Anschauungen durchdringen lassen, so hätten wenigstens die ausserehelichen Geschlechtsverbindungen, insbesonders der Ehebruch und der Concubinat einer anderen rechtlichen Behandlung unterliegen müssen, als diess bis zum Ende des 9. Jahrhundertes der Fall war. Auch die leichte Trennung der Ehen wäre als unstatthaft erschienen; die Vermögensverhältnisse hätten, während nach dem römischen Rechte eine Gemeinschaft der Güter nie begründet wurde, den Charakter der Gemeinschaftlichkeit erhalten; endlich würde das verschiedenartige Verhältniss des Vaters und der Mutter zu den Kindern als unnatür-

[1] Chrysost. de virg. cap. 28. tom. I. 289. Vgl. die Commentare des Zonaras und Balsamon zum Can. 4. Carth. Σ. IV. 456; can. 3. Dionys. Alex. Σ. IV. 10; die 5. und 13. ἀπόκρ. des Timotheus von Alexandria Σ. IV. 334 und 338; can. 136 des Patriarchen Nicephorus, im Spicil. Solesm. IV. 408; Balsamon in seiner Antwort auf die 11. ἐρώτησις des Patriarchen Marcus von Alexandria Σ. IV. 456.

[2] Besonders in homil. XX. in Ephes. V. 22—24. tom. XI. 142—158.

[3] Gellius Noct. Att. XVIII. 6. Matremfamilias appellatam esse eam solam, quae in mariti manu mancipioque esset; quoniam non in matrimonium tantum, sed in familiam quoque mariti et in sui heredis locum venisset Gai. Instit. I. 114. Quae enim cum marito suo facit coëmptionem, ut apud eum filiae loco sit, dicitur matrimonii causa fecisse coëmptionem.

lich betrachtet worden sein. Mit Recht fragte Gregor von Nazianz bei dieser Ungleichheit vor dem Gesetze, was denn eigentlich das Weib verschuldet habe, dass es bei der Verletzung der ehelichen Treue so strenge vom römischen Gesetze bestraft werde, während dasselbe dem Manne so günstig sei. Männer hätten dasselbe verfasst und zwar aus Abneigung gegen das Weib [1]). Mit gleichem Nachdrucke vertheidigte Chrysostomus in der XIX. Homilie ad I. Cor. cap. 7 die gleiche Rechtsstellung der Ehegatten [2]). Im Ganzen hat aber die Kirche hierin nur eine geringe Thätigkeit entwickelt, indem sie es von jeher als angemessen fand, sich hinsichtlich der rechtlichen Seite und der Form der Ehe vom bürgerlichen Gesetze nicht zu entfernen. Und dabei blieb es denn auch später, insbesondere seitdem sich Basilius der Grosse und mit ihm die ganze orientalische Kirche in dieser Beziehung dem römischen Rechte unterworfen hatten. So ist denn auch der Einfluss des Christenthumes auf die rechtliche Auffassung des ehelichen Lebens in den Gesetzen der christlichen Kaiser bis Justinianus nur gering und zwar selbst in denjenigen Lehren, in welchen durch die von den Kaisern anerkannten Kanones die christliche Anschauung bereits entschieden hervorgehoben wird. Es war erst den späteren Kaisern, welche mit dem arg geschmäheten Namen der Bilderstürmer belegt worden sind, vorbehalten, im strengsten Sinne des Wortes ein christliches Eherecht einzuführen. Und dieser Theil ihrer Gesetzgebung bleibt denkwürdig, wenn auch in den betreffenden Titeln des von Photius bearbeiteten alten Nomokanons der Gegensatz zwischen dem weltlichen und kirchlichen Rechte in Beziehung auf die Eheverhältnisse wieder scharf hervortritt, und die eherechtlichen Bestimmungen der Isaurer Periode unter dem übrigen Wollen und Schaffen der nachfolgenden Dynastien grösstentheils wieder verklungen und anderen Strömungen gewichen sind.

§. 7. Die Ehe als *μυστήριον* **(sacramentum).** Ob die Lehre vom Sacramente bereits im vierten Jahrhunderte im Oriente so ausgebildet war, wie diess im Abendlande durch Augustinus geschah, ist wegen des Mangels an positiven Zeugnissen nicht nachweisbar. Die orientalische Kirche hat jedoch einstimmig es als eine unwandelbare Tradition (*ἀμετακίνητος παράδοσις*) erklärt, dass die Einsetzung der von ihr anerkannten Sacramente und die Begründung des Christenthums der Zeit nach nicht verschieden sind. In diesem Sinne sagt das Schreiben, welches die unter dem Patriarchen Parthenius I. im J. 1642 zu Constantinopel versammelte Synode an die gleichzeitig zu Jassy berathende Synode richtete, dass die alte Tradition sieben

1) Homil. XXXI. ed. Bill. I. 499: *Τί δή ποτε γὰρ τὸ μὲν θῆλυ ἐκόλασε (ὁ νόμος), τὸ δὲ ἄῤῥεν ἐπέτρεψε; καὶ γυνὴ μὲν κακῶς βουλευσαμένη περὶ κοιτὴν ἀνδρὸς, μοιχᾶται, καὶ πικρὰ ἐντεῦθεν τὰ τῶν νόμων ἐπιτίμια· ἀνὴρ δὲ καταπορνεύων γυναικὸς, ἀνεύθυνος. οὐ δέχομαι ταύτην τὴν νομοθεσίαν, οὐκ ἐπαινῶ τὴν συνήθειαν· ἄνδρες ἦσαν οἱ νομοθετοῦντες, διὰ τοῦτο κατὰ γυναικῶν ἡ νομοθεσία.*

2) Tom. X. 158 sqq.

heilige und die göttliche Gnade verleihende Sacramente (darunter die Ehe als siebentes) hinterlassen hat (*ἃ μυστήρια πάντα ὡς ἱερὰ καὶ θείας χάριτος μεταδοτικὰ ἡμῖν ἡ ἀρχαία κατέλιπε παράδοσις*) [1]. Eben so erklärte die im Jänner d. J. 1672 unter dem Vorsitze des Patriarchen Dionysius IV. in Constantinopel versammelte Synode auf eine rücksichtlich der Zahl der Sacramente an sie gestellte Anfrage: „Auf die an uns gestellte Frage antworten „wir, dass wir der Anzahl nach sieben heilige und ehrwürdige Sacramente „besitzen seit den ältesten Zeiten, in welchen uns das heilige Evangelium „verkündet worden ist und zwar jedes an sich als ein wahres und zum „Heile der Gläubigen nothwendiges [2]". Diesem von den vier Patriarchen der orientalischen Kirche unterfertigten Ausspruche, scheinen jedoch einzelne kanonische Documente zu widersprechen, welche in der Anführung der Sacramente nicht nur nicht übereinstimmen, sondern der Ehe als *μυστήριον* nicht einmal Erwähnung machen. Die älteste Quelle, der Pseudo-Dionysius Areopagita führt in seinem Werke über die kirchliche Hierarchie in den über die *μυστήρια* handelnden Abschnitten nur die Taufe (*μυστήριον τοῦ φωτίσματος*), die Eucharistie (*τῆς συνάξεως*), die Einsegnung mittelst des Chrisma (*τῆς τελετῆς μύρου*), und die Priesterordination (*τῶν ἱερατικῶν τελειώσεων*) als solche an, fügt jedoch die Tonsur (*τῆς μοναχικῆς τελειώσεως*) und die selige Entschlafung (*ἐπὶ τῶν ἱερῶς κεκοιμεμένων* hinzu [3]). Johannes Damascenus aus dem 8. Jahrhunderte erwähnt im 14. Capitel (*περὶ τῶν ἁγίων καὶ ἀχράντων τοῦ κυρίου μυστηρίων*) seiner *Ἔκδοσις ἀκριβὴς τῆς ὀρθοδόξου πίστεως* nur des *βάπτισμα* und der *μετάληψις ἡ κοινωνία* (Taufe und Abendmal) [4]. Bei Theodorus Studita aus dem Anfange des 9. Jahrhundertes finden sich sechs *μυστήρια* angeführt, die Taufe (*τὸ φώτισμα*), das Abendmal (*ἡ σύναξις, ἡ κοινωνία*), das Chrisma (*ἡ τελετὴ μύρου*), die Priesterweihe (*ἡ ἱερατικὴ τελείωσις*) und die selige Entschlafung [5]. Der wahrscheinliche Grund, wesshalb in diesen Stellen die Ehe nicht unter den Sacramenten erscheint, dürfte darin zu suchen sein, dass bis zum Ende des 9. Jahrhundertes die priesterliche Einsegnung der Ehe nicht absolut vorgeschrieben, sondern erst seit der 74. Novelle Leo's des Philosophen gefordert war und die rücksichtlich der Euchologie bestehende kirchliche Uebung später durch die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus v. J. 1084 und die Ergänzungsnovelle desselben Kaisers v. J. 1092 zu ihrer vollen gesetzlichen Bedeutung

[1]) Nach den Akten der Synode von Jerusalem 1672. Kimmel Mon. I. 414.

[2]) Kimmel Mon. II. 216. *Μυστήρια μὲν οὖν ἑπτὰ τὸν ἀριθμὸν πλουτοῦμεν (τοῖς ἐρωτῶσί φαμεν) εὐαγῆ καὶ σεβάσμια ἐκ τῶν ἀρχῆθεν χρόνων, ἐξότου πρὸς ἡμᾶς κατεγγέλθη τὸ ἱερὸν εὐαγγέλιον, ἀληθῆ τὰ πάντα, καὶ ἀναγκαῖα τυγχάνοντα πρὸς τὴν τῶν πιστῶν σωτηρίαν.*

[3]) Dionys. Areop. Opp. ed. Corder. Venet. 1755. I. p. 168—282.

[4]) Joh. Damasc. Orthod. fid. IV. c. 14. Basil. 1575. p. 314 sqq.

[5]) Epist. II. ep. 165 p. 517 der Sirmondischen Ausgabe. Venedig 1728.

erhoben wurde. Den angeführten Stellen lag desshalb wohl die Analogie mit den übrigen Sacramenten und die damit zusammenhängende Ansicht zu Grunde, dass die Priester nach der Lehre des heil. Paulus überhaupt, sonach auch bei der Ehe zu Ausspendern der Geheimnisse Gottes bestimmt sind [1]). Da die Concilien und die Kirchenväter von den ältesten Zeiten angefangen von einer priesterlichen *εὐχή*, *εὐχολογία*, *ἱερολογία*, *ἀκολουθία* und vom *στεφάνωμα* sprechen, so sahen consequent die Kirchenschriftsteller dort, wo die priesterliche Handlung wegfiel, nichts Geistliches, folglich auch kein Sacrament. Erst durch die Ausführung der durch die Novellen der byzantinischen Imperatoren unterstützten kirchlichen Vorschriften, welche die Euchologie als Bedingung einer rechtsgiltigen Ehe vorschrieben, konnte man auch sagen, dass jede Ehe sacramentalisch eingegangen sei; vorausgesetzt, dass dabei auch den übrigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften Genüge geleistet wurde.

Auch Balsamon knüpft zunächst an die priesterliche Einsegnung der Ehe (*γαμικὴ ἱερολογία*) die Bedeutung der Ehe als *μυστήριον* an, bevor er in die Erörterung der Materie dieses Sacramentes eingeht. Dabei ist es von Bedeutung, dass die Auffassung der Ehe als *μυστήριον* gerade bei dem grössten Kanonisten der orientalischen Kirche und zwar nicht als eine selbstständige, sondern als eine aus den kirchlichen Formen abgeleitete hervortritt. Dass es sieben *μυστήρια* gebe, wird von Balsamon zwar nicht angegeben, da er nur von vielen (*πολλά*) spricht, allein die Ehe als ein solches wird den übrigen Sacramenten ohne Unterscheidung und unter Anwendung desselben Ausdruckes gleichgestellt [2]). Die Schrift des Mönches Job aus dem Ende des 13. Jahrhundertes: *τῶν ἑπτὰ μυστηρίων τῆς ἐκκλησίας ἐξηγηματικὴ θεωρία καὶ διασάφησις πρὸς Φωκαεῖς* führt unter sieben Sacramenten die Ehe (*ὁ τίμιος γάμος*) als fünftes an [3]). Wie verschieden die Anordnungen der *μυστήρια* in den Schriften der folgenden Jahrhunderte lauten, so fehlt doch die Anführung des Ehesacramentes nirgends wieder. In dem Glaubensbekenntnisse des Kaisers Johannes V. Paläologus vom J. 1369 wird es als sechstes [4]), beim Erzbischofe

[1]) I. Cor. 4. 1. *Οὕτως ἡμᾶς λογιζέσθω ἄνθρωπος, ὡς ὑπηρέτας Χριστοῦ καὶ οἰκονόμους μυστηρίων θεοῦ.*

[2]) *διάγνωσις.* Σ. IV. 561. *Ἡ τοῦ μονογενοῦς Υἱοῦ τοῦ Θεοῦ πρὸς ἡμᾶς ἀκατάληπτος συγκατάβασις, καὶ τὸ τῆς σωτηρίας τοῦ γένους τῶν ἀνθρώπων ἐχέγγυον, μεγαλύνεται μὲν καὶ ἐξ ἄλλων μυστηρίων πολλῶν, οὐχ ἧττον δὲ καὶ ἐκ τῆς γαμικῆς ἱερολογίας δοξάζεται.*

[3]) Die Stelle des sonst nicht bekannten Werkes, welches du Cange im Index Auctorum zum Lexicon med. et inf. graec. II. 53. als edirtes bezeichnet, findet sich bei Leo Allatius de Consens. III. 16. p. 1256. Vgl. Fabric. bibl. gr. XI. 658. Harl. Der Mönch Job rechnet die Tonsur noch immer zu den Sacramenten, damit aber die Siebenzahl gewahrt werde, stellt er die letzte Oehlung mit der Busse zusammen. Vgl. Arcud. de Concord. I. cap. 2.

[4]) Leo Allat. de consens. l. l. p. 1255.

Simeon von Thessalonica († 1429) als siebentes gezählt [1]). Eine chronologisch nicht näher bezeichnete Synode, welche der Erzbischof Germanus von Amathus auf Cypern abhielt, worüber jedoch nur bei Leo Allatius die Notiz erhalten ist, nennt die Ehe der Reihe nach als erstes Sacrament (*ὁ ἐν κυρίῳ γάμος κωλύει τὴν πορνείαν*) [2]). In der zweiten als Cod. gr. 1359 bezeichneten, nicht paginirten und wahrscheinlich dem XV. Jahrhunderte angehörigen Pariser Handschrift heisst es fol. 299 b: *τὰ ἑπτὰ μυστήρια τῆς ἐκκλησίας· ἡ καθιέρωσις· ἡ θεῖα λειτουργία· τὸ ἅγιον βάπτισμα· τὸ χρίσμα τοῦ ἁγίου μύρου· τὸ εὐχέλαιον· ἡ καθαρὰ ἐξομολόγησις καὶ ὁ παρθενικὸς ἐν κυρῷ γάμος. Ταῦτα παρέλαβον οἱ ἱερεῖς ποιεῖν τε καὶ διδάσκειν καὶ μεταχειρίζεσθαι.* Als das fünfte Sacrament führt sie der Patriarch Jeremias II. in seiner zwischen 1576—1581 verfassten Censura orientalis ecclesiae ad Confess. August. c. 7. an [3]). Gabriel Severus, der Metropolit von Philadelphia, rechnet in dem während seines Aufenthaltes in Venedig im J. 1600 veröffentlichten Werke über die Sacramente die Ehe (*ὁ νόμιμος γάμος*) gleichfalls zu denselben [4]). Metrophanes Kritopulos, der im J. 1625 vor seiner Abreise aus Deutschland auf die Bitten seiner Freunde das Glaubensbekenntniss der orientalischen Kirche niederschrieb [5]), hält zwar an der Siebenzahl der von seiner Kirche anerkannten *μυστήρια* fest, unterscheidet sie jedoch in die nothwendigen Sacramente (*μυστήρια ἀναγκαῖα*) als die Taufe, das Abendmal und die Busse und in die geheimnissvollen Gnadenmittel (*τελεταὶ μυστικαί*), zu denen er das Chrisma, die Priesterweihe, die erste Ehe (*ὁ πρῶτος γάμος*) und die letzte Oehlung rechnet [6]). In der in *ἐπιφάνειαν τοῦ κυρίου* verfassten Homilie des Hieromonachus Damascenus von Thessalonica findet sich unter den sieben Sacramenten der *πρῶτος γάμος* als viertes Sacrament angeführt [7]) und eben so bei Neophytus Rhodinus von Cypern in seinem Tractate über die Sacramente und in seiner Panoplia [8]).

1) *Περὶ τῶν μυστηρίων τῆς ἐκκλησίας.* 2. Aufl. p. 75. Venedig 1820. Fabric. bibl. gr. XI. 392. Oudin Comment. de scr. eccl. III. 2246.

2) Leo Allat. l. l.

3) Leo Allat. l. l. Fabric. bibl. gr. XI. 638. In der lateinischen Uebersetzung von Socolovius. Coloniae 1683 p. 110.

4) *Συνταγμάτιον περὶ τῶν ἁγίων μυστηρίων* ed. Rich. Simon. Paris 1686 p. 39. Gabriel Severus wurde durch den Patriarchen Jeremias II. am 18. Juli 1577 zu dieser Würde erhoben. Vgl. Steph. Gerlach in M. Crusii Turco-Graecia p. 170.

5) *Ὁμολογία τῆς ἀνατολικῆς ἐκκλησίας τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς* bei Kimmel Mon. II. 1—213.

6) Kimmel II. 93. cap. 5. *Παρὰ ταῦτα δὲ τὰ τρία ἀναγκαῖα μυστήριά εἰσι καί τινες τελεταὶ μυστικαί, μυστήρια κἀκεῖναι ὁμονύμως καλούμεναι παρὰ τῇ ἐκκλησίᾳ διὰ τὸ μυστικόν τε καὶ πνευματικὸν ταύταις ἐμπεριέχεσθαι· οἷον τὸ μετὰ τὸ ἅγιον βάπτισμα εὐθὺς καραλαμβάνομεν ἅγιον χρίσμα, ἡ τάξις τῶν ἱερέων, ὁ πρῶτος γάμος καὶ τὸ εὐχέλαιον.*

7) Leo Allat. l. l. p. 1258. vgl. Fabric. bibl. gr. XI. 602 und VIII. 88.

8) Leo Allat. l. l. Fabric. XI. 340. De septem sacr. eccl. Romae 1628. Panoplia. Romae. 1630.

Die Kirche hatte im Laufe der Jahrhunderte durch das grosse Euchologium den traditionellen Charakter der Ehe als Sacrament gewahrt gefunden. Diess lässt sich wenigstens aus der bei Theodorus Studita (Epp. I. 22) aus dem Ende des achten Jahrhundertes erhaltenen liturgischen Formel entnehmen, welche mit der des heutigen Euchologiums (p. 240 ed. Venet. 1854) wörtlich zusammenstimmt. Sie hatte sich aber niemals über diesen Punkt ausgesprochen und erhielt dazu erst den Anlass, seitdem der Patriarch Cyrillus Lucaris nach seiner im J. 1624 zum zweiten Male erfolgten Erhebung zum Patriarchen von Constantinopel im J. 1629 seine Bekenntnissschrift veröffentlicht hatte [1]). Abgesehen von den übrigen Calvinistischen Grundsätzen erklärte sich der Patriarch im 15. Capitel seiner *Ἀνατολικὴ ὁμολογία τῆς χριστιανικῆς πίστεως* nur für die Sacramente der Taufe und der Eucharistie, während er für die übrigen die Einsetzung durch Christus bestritt [2]). Weil der Patriarch die Schrift nicht, wie es wirklich der Fall war, als sein persönliches Bekenntniss, sondern als das der gesammten orientalischen Kirche veröffentlicht hatte, so erregte dieses Verfahren ein gewaltiges Aufsehen. Denn mit Recht konnte die Synode von Jerusalem im J. 1672 den Umstand geltend machen, dass jede Schrift, welche dogmatische Bekenntnisse enthält, nicht nur vom Patriarchen, sondern auch von den Bischöfen und dem höheren Klerus unterfertigt sein müsse, wie diess auch früher vom Patriarchen Jeremias II. in seiner gegen die Protestanten gerichteten Censura orientalis ecclesiae beobachtet worden war. Die Bewegung ging von Russland aus, jedoch erst nach dem Tode des Cyrillus Lucaris. Bekanntlich wurde er, nachdem er fünfmal das Patriarchat bekleidet hatte, auf Befehl Murad IV. am 26. Juni d. J. 1638 ermordet und sein Leichnam in den Bosporus geworfen. Das erste Anathem über die Sätze des Cyrillus Lucaris sprach die Synode von Constantinopel unter dem Patriarchen Cyrillus II. von Beroea am 24. September des J. 1638 aus, und verdammte in dem betreffenden Decrete unter den irrigen Puncten auch jenen, in welchen Cyrillus Lucaris der Ehe die sacramentale Bedeutung abgesprochen hatte [3]). Ebenfalls aus Anlass der Bestrebungen der Calvinisten

[1]) Sie findet sich am besten in Kimmel's Mon. I. 24—44 und erschien mit der Unterschrift des Patriarchen lateinisch und griechisch zuerst in Genf 1633. Eine kritische Biographie dieses Patriarchen enthalten die Prolegomena zu Kimmels Monumenta XXI. sqq. Die neuesten Schriften über ihn sind: *Κύριλλος Λούκαρις ὑπὸ Μάρκου Ῥενιέρη.* Athen 1859 und Geschichte des Protestantismus in der orientalischen Kirche im 17. Jahrhunderte von Dr. Aloys Pichler. München. 1862.

[2]) Kimmel Mon. I. 34. cap. 15. *Πιστεύομεν τὰ εὐαγγελικὰ μυστήρια ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ εἶναι, ἅπερ ὁ κύριος παρέδωκεν ἐν τῷ εὐαγγελίῳ, κἀκεῖνα δύο εἶναι· τοσαῦτα γὰρ ἡμῖν παρεδόθη. καὶ ὁ νομοθετήσας οὐ πλείω παρέδωκεν.*

[3]) Kimmel Mon. I. 404: *Κυρίλλῳ δογματίζοντι καὶ πιστεύοντι, μὴ ἑπτὰ εἶναι τὰ τῆς ἐκκλησίας μυστήρια, ἤγουν βάπτισμα, χρίσμα, μετάνοιαν, εὐχαριστίαν, ἱερωσύνην, εὐχέλαιον, καὶ γάμον κατὰ τὴν τοῦ Χριστοῦ διάταξιν καὶ*

und der Katholiken berief der Patriarch Petrus Mogilas von Kiev im J. 1640 eine Provinzialsynode, deren Zweck die Feststellung eines Katechismus der orthodoxen Kirche war und hinsichtlich dessen Inhaltes er sich dem Urtheile der Kirche von Constantinopel unterwerfen wollte [1]). Der Katechismus, bei dessen Ausarbeitung sich besonders der Hegumenos Isaias Trophimovič Koslovski bethätigte, wurde, damit ihm kein Kennzeichen einer symbolischen Schrift fehle, zum Zwecke der etwa noch vorzunehmenden Abänderungen nach Constantinopel an den Patriarchen Parthenius I. geschickt und dort von dem Pfortendollmetsche Panagiota übersetzt [2]). Zugleich sollte eine besondere Versammlung in Jassy eröffnet werden. Dieser Ort wurde desshalb gewählt, weil die freiere Stellung und die Geneigtheit des moldauischen Fürsten Johannes Basilius einen solchen Convent zu begünstigen schienen. Im J. 1642 erschienen dort aus Constantinopel der Metropolit Porphyrius von Nicäa und der Hieromonachos Meletios Syrigos; aus Moskau Isaias Trophimovič, Joseph Konovič und Ignaz Ženovič. In dem 15. Capitel des an diese Versammlung gerichteten und vom Patriarchen Parthenius I. und Petrus Mogilas unterfertigten Synodalschreibens wurde abermals aufmerksam gemacht, dass die Lehre des Cyrillus Lucaris, welche die Sacramente des Chrisma, der letzten Oehlung, der Busse und der Ehe verwarf, aller Tradition zuwider und zu verdammen sei [3]). Der in Jassy revidirte Katechismus des Petrus Mogilas, welcher in seiner Uebersetzung den Namen: *Ὀρθόδοξος ὁμολογία τῆς πίστεως τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας τῆς ἀνατολικῆς* [4]) führt, wurde am 11. März d. J. 1643 in der Synode von Constantinopel von den Patriarchen Parthenius I. von Constantinopel, Joannicius von Alexandria, Macarius III. von Antiochia und Paisius von Jerusalem, von neun Bischöfen und dreizehn Würdenträgern der grossen Kirche von Constantinopel für die ganze orientalische Christenheit angenommen [5]). Eine besondere Bestätigung dieser *Ὀρθόδοξος ὁμολογία* erfolgte durch das Schreiben des Patriarchen Nectarius

τὴν τῶν Ἀποστόλων παράδοσιν, τήν τε τῆς ἐκκλησίας συνήθειαν· ἀλλὰ ψευδομένῳ, μὴ παραδέδοσθαι ὑπὸ Χριστοῦ ἐν τῷ εὐαγγελίῳ, εἰ μὴ δύο μόνον, τό τε βάπτισμα καὶ τὴν εὐχαριστίαν, ὡς ἔστιν ἰδεῖν ἐν τῷ δεκάτῳ πέμπτῳ αὐτοῦ κεφαλαίῳ· Ἀνάθεμα.

[1]) Kimmel Prolegg L. sqq.

[2]) Panagiota veröffentlichte ihn zum ersten Male griechisch und lateinisch in Holland im J. 1662.

[3]) Kimmel I. 414. cap. 15; *Ἐν δὲ τῷ δεκάτῳ πέμπτῳ κεφαλαίῳ τὰ πέντε τῆς ἐκκλησίας ἀρνεῖται (ὁ Κύριλλος) μυστήρια τὴν ἱερωσύνην, τὸ ἱερὸν μύρον, τὸ εὐχέλαιον, τὴν διὰ μετανοίας ἐξομολόγησιν καὶ τὸν τίμιον γάμον, ἃ δὲ πάντα ὡς ἱερὰ καὶ θείας χάριτος μεταδοτικὰ ἡμῖν ἡ ἀρχαῖα κατέλιπε παράδοσις.*

[4]) Am besten in Kimmel Mon. I. 56—324.

[5]) Kimmel Mon. I. 53. *καὶ ἀποφαινόμεθα γνώμῃ κοινῇ συνοδικῇ, πάντα εὐσεβῆ καὶ ὀρθόδοξον, ὄντα ὑπὸ τὴν Ἀνατολικὴν καὶ Ἀποστολικὴν ἐκκλησίαν χριστιανόν, ἀναγινώσκειν αὐτὸ, καὶ μὴ ἀποστρέφεσθαι.*

von Jerusalem (1660—1674) vom 20. November 1662, in welchem sie der gesammten orientalischen Christenheit empfohlen wurde [1]), sowie durch das Decret der unter dem Patriarchen Dionysius IV. von Constantinopel im Jänner des Jahres 1672 abgehaltenen Synode, in welchem die Ehe nach Ephes. V. 32. als fünftes Sacrament angeführt wird [2]). Einen Abschluss bildete die Synode von Jerusalem im J. 1672, welche der dortige Patriarch Dositheus II. (1672—1706) zusammenberief, als sich bei Gelegenheit der Restauration der Kirche von Betlehem eine grosse Anzahl Geistlicher in jener Stadt eingefunden hatte. Dositheus wollte diesen Anlass benützen, um der orientalischen Christenheit das zu promulgiren, was die Apostel gelehrt und die Kirchenväter rein bewahrt hätten. Die Akten dieser Synode [3]), welche eine *ἀσπὶς ὀρθοδοξίας ἢ ἀπολογία* sein zu wollen erklärte, sind vorzüglich gegen die Calvinisten gerichtet, denen vorgeworfen wird, dass sie sich über den Inhalt der Lehre der orientalischen Kirche aus den Schriften des Patriarchen Jeremias II., Johannes Nathanael, Gabriel Severus, besonders aber aus der *Ὀρθόδοξος ὁμολογία* nicht besser unterrichtet hätten. Neben den sechs von der Synode erörterten Punkten findet sich in den Akten dieser Synode ein Bekenntniss des Patriarchen Dositheus II. [4]), in welchem (*ὅρος* 15) die hinsichtlich der Ehe in den früheren Synoden ausgesprochenen Grundsätze der Kirche wiederholt werden [5]). Es ist somit diese von der orientalischen Kirche mehrmals anerkannte *Ὀρθόδοξος ὁμολογία*, in welcher die sacramentale Würde der Ehe gegen jeden Widerspruch festgestellt ist. Die betreffende Antwort auf die quaestio CXV [6]): „*Ποῖον εἶναι τὸ ἕκτον μυστήριον*“ lautet in folgender Weise: *Ὁ τίμιος γάμος, ὁποῖος γίνεται πρῶτον μέν με τὴν εἰς ἀλλήλους συμφωνίαν τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γυναικὸς χωρίς τινος ἐμποδίσματος. Ἡ ὁποῖα συμφωνία δὲν φάνισεν διὰ ἀληθινοῦ γάμου σύββασις, παρὰ ἐκεῖνοι οἱ ἴδιοι νὰ μαρτυρήσωσιν ἀλλήλους των ἔμπροσθεν τοῦ ἱερέως τὴν ὑπόσχεσίν τως, καὶ νὰ δώ-*

1) Das aus Constantinopel datirte Schreiben bei Kimmel Mon. I. 45.

2) Kimmel Mon. II. 217. *Πέμπτον (μυστήριον) τὸ τοῦ γάμου, ὅπερ ὑπὸ τοῦ ἀποστόλου τρανῶς μυστήριον* (Ephes. V. 32) *φαίνεται κηρυττόμενον.*

3) Kimmel Mon. I. 325—488.

4) Kimmel Mon. I. 425—487 mit dem Datum vom 16. März 1672.

5) Kimmel Mon. I. 450.

6) Kimmel Mon. I. 193. Das sechste Sacrament ist der ehrwürdige Ehestand, welcher entsteht, wenn erstlich ein Mann und ein Weib, ohne dass dabei ein Ehehinderniss vorwaltet, ein Verlöbniss schliessen. Dieses Verlöbniss wird nicht als ein wahres Eheversprechen anerkannt, wenn sie es nicht vor dem Priester bezeugen und sich die Hände reichen, dass sie einander Treue, Ehre und eheliche Liebe bezeugen und in keiner Gefahr einander verlassen wollen. Dann werden das Verlöbniss und das Versprechen von dem Priester gesegnet und bekräftigt und es geschieht das, was (Hebr. XIII. 4) geschrieben steht: Die Ehe soll bei allen ehrlich gehalten werden, und das Ehebett unbefleckt.

σουσι χεῖρα, πᾶς ὁ ἕνας θέλει φυλάξειν εἰς τὸν ἄλλον πίστιν, τιμὴν, ἀγάπην τοῦ γάμου ἐφ᾽ ὅρον ζωῆς αὐτῶν εἰς κάθα κίνδυνον, δὲν ἐξαφίνωται ὁ ἕνας τὸν ἄλλον. ὕστερον δὲ βεβαιώνεται. Καὶ εὐλογῆται ἀπὸ τὸν ἱερέα τούτη ἡ συμφωνία καὶ ὑπόσχεσίς των· καὶ γίνεται τὸ (Ἑβρ. ιγ΄. δ΄.) γεγραμμένον· τίμιος ὁ γάμος ἐν πᾶσι, καὶ ἡ κοίτη ἀμίαντος [1]).

Aus dieser Definition ergibt es sich, dass bei der Interpretation des Ausdruckes *μυστήριον* nur die Stelle Ephes. V. 32. in eigentlich dogmatischer Bedeutung hier anwendbar ist (*τὸ μυστήριον τοῦτο μέγα ἐστίν, ἐγὼ δὲ λέγω εἰς Χριστὸν καὶ εἰς τὴν ἐκκλησίαν*), alle jene Stellen aber ausser Betracht fallen müssen, in welchen sich die heiligen Schriften (Sap. VI. 24. Dan. V. 18. Apoc. I. 20. Ephes. III. 4. Tim. III. 16.) des gleichen Ausdruckes zur Bezeichnung einer geheimnissvollen Lehre oder Thatsache bedienen [2]). Diese letztere Auffassung findet sich bei Metrophanes Kritopulos, nach welchem unter dem Ausdrucke der Ehe als *μυστήριον* nicht wie bei den nothwendigen Sacramenten nämlich der Taufe und der Eucharistie die Vermittelung mit dem ewigen Leben, sondern bloss jenes Geheimniss (*τελετὴ μυστική*) zu verstehen wäre, welches in der unbegreiflichen Vereinigung des Mannes mit dem Weibe liegt und für die Vereinigung Christi mit der Kirche zum Sinnbilde dient [3]). Dagegen ergibt sich aus dem an der Tradition festhaltenden Grundsatze und aus den dogmatischen Aussprüchen der angeführten Synoden, dass die orientalische Kirche auch bei der Ehe mit dem Ausdrucke *μυστήριον* noch

[1]) Auf die unter Zar Peter Alexevič im J. 1696 veröffentlichte russische Ausgabe folgten jene von Moskau 1702, Kiev. 1712, Černigev 1715, St. Petersburg 1717 und 1722. Die letztere ist es, welche auf Befehl Peters d. G. und unter der Bestätigung der h. allgemeinen Synode als der Ausdruck der in der orientalischen Kirche herrschenden Glaubenssätze anzusehen ist. Diess wurde von Peter nachträglich in dem auf seinen Auftrag verfassten geistlichen Reglement (S. 20) wiederholt. Der zweiten St. Petersburger Ausgabe folgt auch die Uebersetzung von J. L. Fritsch unter dem Titel: Liber symbolicus Russorum oder Grösserer Katechismus der Russen. Frankfurt und Leipzig 1727.

[2]) Chrysost. hom. VII. in I. Cor. cap. 6. tom. X. 51: *Καὶ ἄλλως δὲ μυστήριον καλεῖται, ὅτι οὐχ ἅπερ ὁρῶμεν πιστεύομεν, ἀλλ᾽ ἕτερα ὁρῶμεν, καὶ ἕτερα πιστεύομεν. τοιαύτη γὰρ ἡ τῶν μυστηρίων ἡμῶν φύσις.*

[3]) Kimmel Mon. II. 146. cap. 12: *καλεῖται δὲ καὶ οὗτος (ὁ γάμος) μυστήριον παρὰ τῷ Ἀποστόλῳ* (Eph. V. 32), *οὐχ ὅτι τῷ αἰωνίῳ ζωῇ συμβάλλῃ, ὡς τἄλλα δύο μυστήρια, ἀλλ᾽ ὅτι ἀφομοιοῦται τῷ Χριστῷ καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ.* Diess war schon der Standpunkt des Origenes. Tom. XVII. cap. 16: *Καὶ ἐπλήσθη γε ὁ Χριστοῦ καὶ ἐκκλησίας γάμος, καὶ ἀποκατάστασις τῶν εὑρεθέντων ὑπὸ τῶν ἀποστόλων ἀνακειμένων ἐπὶ εὐφρανθῆναι ἐπὶ τοῖς γάμοις,* sowie des Chrysostomus in der Homilie: *Περὶ τοῦ ποίας δεῖ ἄγεσθαι γυναῖκας.* tom. III. 216: *εἰδὼς τοίνυν ἡλίκον μυστήριόν ἐστι ὁ γάμος, καὶ ἡλίκου πράγματος τύπος (τοῦ Χριστοῦ καὶ τῆς ἐκκλησίας) μὴ ἁπλῶς, μηδὲ ὡς ἔτυχε περὶ τούτου βουλεύου.* Homil. LVI. in Genes. cap. 29. tom. IV. 540: *ἢ οὐκ ἀκούεις Παύλου έγοντος, ὅτι μυστήριόν ἐστι ὁ γάμος, καὶ εἰκὼν ἐστι τῆς ἀγάπης τοῦ Χριστοῦ, ἣν περὶ ἐκκλησίαν ἐπεδείξατο.*

einen weiteren Begriff verbindet. Sie wendet ihn nämlich wie die lateinische Kirche auf jene gottesdienstlichen Handlungen der Kirche an, welche sobald alle dazu gehörigen Erfordernisse des göttlichen Rechtes zusammentreffen, kraft der göttlichen Anordnung die von Christus verdienten Gnaden sowohl symbolisch anzeigen als in Wirklichkeit vermitteln [1]. Die Gnaden, welche die Ehegatten mittelst der ihrer Verbindung beigefügten Eigenschaft des Sacramentes von Gott empfangen, beziehen sich vorzüglich auf die Befestigung und Heiligung der ehelichen Liebe, auf die leichtere Ertragung der Ehebeschwerden und auf die genauere Erfüllung der Pflichten sowohl gegen einander als gegen die Kinder.

§. 8. **Die Requisite des Ehesacramentes** ergeben sich aus eben jenen Requisiten, welche die orientalische Kirche von jedem Sacramente überhaupt fordert. Solche sind, wie es schon bei Dionysius Areopagita heisst [2], die Materie und die Form. Da aber die *Ὀρθόδοξος ὁμολογία* die Form des Sacramentes nach zwei Seiten betrachtet, so ergeben sich nach ihrer quaestio C. Pars I. drei Requisite: 1. Die entsprechende Materie (*ὕλη ἁρμόδιος*). 2. Der ordinirte Priester oder Bischof (*ὁ ἱερεὺς, ὅπου νὰ εἶναι νομίμως κεχειροτονημένος ἢ ὁ ἐπίσκοπος*). 3. Die Anrufung des heiligen Geistes unter Anwendung der feierlichen liturgischen Formeln (*ἡ ἐπίκλησις τοῦ ἁγίου πνεύματος καὶ τὸ εἶδος τῶν λογίων*), wobei vom Priester die entsprechende Willensmeinung d. i. die Absicht vorausgesetzt wird, dasjenige wirklich zu vollbringen, was die Kirche, deren Organ er ist, in dem gegebenen Falle vollbringt (*μετὰ ὁποῖα ἱερεὺς ἁγιάζει τὸ μυστήριον τῇ δυνάμει τοῦ ἁγίου Πνεύματος μὲ γνώμην ἀποφασισμένην του νὰ τὸ ἁγιάσῃ*) [3].

A. Die Materie des Ehesacramentes.

Wendet man diese Requisite auf das Sacrament der Ehe an, so ist es der giltige Ehevertrag, welcher die Materie des Ehesacramentes bildet.

1) So definirt der Bischof Gabriel von Philadelphia in seinem *Συνταγμάτιον* ed. Simon. p. 38 das Sacrament: *Μυστήριον ἔστι πρᾶγμά τι ἱερὸν τῇ αἰσθήσει ὑποπίπτον, ἔχον ἐν ἑαυτῷ δύναμιν θείαν ἐκκεκαλυμμένην, δι' ἧς τὴν σωτηρίαν καὶ τὰ πρὸς σωτηρίαν τοῖς ἀνθρώποις παρέχει* und die *Ὀρθόδοξος ὁμολογία* in quaest. XCIX: *Τὸ μυστήριον εἶναι μία τελετὴ, ἡ ὁποία ἀποκάτω εἰς κάποιον εἶδος ὁρατὸν εἶναι αἰτία, καὶ φέρει εἰς τὴν ψυχὴν τοῦ πιστοῦ τὴν ἀόρατον χάριν τοῦ Θεοῦ· διαταχθὲν ὑπὸ τοῦ Κυρίου ἡμῶν, δι' οὗ ἕκαστος τῶν πιστῶν τὴν θείαν χάριν λαμβάνει.* Kimmel Mon. I. 170.

2) Dion. Areop. de eccles. hierarch. cap. 2. ed. Corder. I. 168: *ἡμεῖς δὲ ἀναβάσεσιν ἱεραῖς ἐπὶ τὰς τῶν τελουμένων ἀρχὰς ἀναβλέψαντες, καὶ ταύτας ἱερῶς μυηθέντες ἐπιγνωσόμεθα τίνων εἰσὶν χαρακτήρων τὰ ἐκτυπώματα, καὶ τίνων ἀφανῶν αἱ εἰκόνες. Ἔστι γὰρ, ὡς ἐν τῇ περὶ νοητῶν τε καὶ αἰσθητῶν πραγματείᾳ σαφῶς διηγόρευται, τὰ μὲν αἰσθητῶς ἱερὰ, τῶν νοητῶν ἀπεικονίσματα, καὶ ἐπ' αὐτὰ χειραγωγία καὶ ὁδός· τὰ δὲ νοητὰ, τῶν κατ' αἴσθησιν ἱεραρχικῶν ἀρχὴ καὶ ἐπιστήμη.*

3) Kimmel Monum. I. 171.

Die Giltigkeit dieses Vertrages, welcher seiner Natur nach kein anderer als der bürgerliche sein kann, ist durch seine Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriffe der orientalischen Kirche und die zwischen ihm und dem Civilrechte eines christlichen Staates bestehende Widerspruchslosigkeit bedingt.

Fasst man den Lehrbegriff der orientalischen Kirche ins Auge, so wurde nach diesem der bürgerliche Ehevertrag zunächst als solcher wegen des Charakters der göttlichen Einwirkung und Gnade, welchen er an sich trägt, für die Christen zur sacramentalen Bedeutung erhoben. Denn durch das Gesetz des neuen Bundes sollte das Eheinstitut auf die ursprüngliche Reinheit jenes Institutes zurückgeführt werden, welches Christus zu Kanna durch seine Anwesenheit verherrlichte und dem Gott bei seinem Ursprunge den Segen verliehen hatte. (*καὶ εὐλόγησεν αὐτοὺς ὁ Θεός* Gen. I. 28) [1]). Die Ehe sollte eine unter göttlicher Vermittelung entstandene Vereinigung zweier Persönlichkeiten sein, in welcher nach dem Ausspruche des Apostels (Eph. V. 28—33) der Mann sein Weib lieben soll, wie seinen eigenen Leib und weder der Mann ohne das Weib, noch das Weib ohne den Mann im Herrn ist (I. Cor. XI. 11: *πλὴν οὔτε ἀνὴρ χωρὶς γυναικὸς, οὔτε γυνὴ χωρὶς ἀνδρὸς ἐν κυρίῳ*). Theodorus Balsamon spricht sich darüber in seiner *διάγνωσις* so aus: „Die für „uns so unbegreifliche Menschwerdung des eingeborenen Sohnes und das Un„terpfand der Errettung des Menschengeschlechtes werden durch viele andere „Sacramente verherrlicht (*μεγαλύνεται μὲν ἐξ ἄλλων μυστηρίων πολλῶν*) und „nicht minder durch die priesterliche Einsegnung der Ehe (*ἐκ τῆς γαμικῆς „ἱερολογίας*) gepriesen. Denn seitdem sich in Folge der Arglist der Schlange und „der Uebertretung des göttlichen Gebotes die Wirkung der gemeinsam ver„übten Sünde über das Menschengeschlecht verbreitet hatte und zu einem Uebel „das andere sich gesellte, hat Gott in seiner Barmherzigkeit für unsere Wie„dergeburt und Wiederherstellung Sorge getragen (*ἐμέλησε τῷ φιλανθρώπῳ Θεῷ „τῆς ἡμῶν παλιγγενεσίας καὶ ἀναπλάσεως*). Es hat demnach der eingeborne Sohn „Gottes, nachdem er Mensch geworden und alles erfüllt hat, wodurch wir „zur alten Seligkeit gelangen möchten, auch die Hochzeit zu Kanna in Galiläa „gesegnet (Joh. II. 1—11) und das Wasser der Verzweiflung in den Wein „der wahren Gotteserkenntniss verwandelt (*καὶ τὸ ὕδωρ τῆς ἀπογνώσεως εἰς „οἶνον ἀληθοῦς θεογνωσίας μετέβαλεν*). Dadurch hat er die Menschen belehrt, „dass das Weib die Kinder nicht mehr in Schmerzen gebären solle und die „in ehelicher Verbindung erzeugten Kinder (*οἱ ἐκ γαμικῆς συναφείας τικτό„μενοι*) nicht mehr sagen dürfen: In Sünden hat mich die Mutter geboren „(Ps. 50. 5), sondern damit sie in Beobachtung der göttlichen Gesetze, wie

[1]) Theod. Studita Epp. I. 50. ad Naucratium: *Καθὰ καὶ ὁ κύριος καὶ Θεὸς ἡμῶν ἐν Κανᾷ τῆς Γαλιλαίας ἠξίωσεν ἀριστῆσαι διὰ τῆς ἐκεῖσε ἑστιάσεως, πᾶν τὸ γαμικὸν ἄριστον κατευλογήσας. Ἀλλὰ καὶ τῆς στεφανικῆς ἁρμογῆς αὐτὸς προλαβὼν τὴν εὐλογίαν ἔθετο ἐπὶ τοῦ ἀρχιπάτορος ἡμῶν Ἀδάμ.*

„solche unser erster Vater Adam vor dem Sündenfalle beobachtete, dieselbe „Würde und Ehre erlangen, wie sie unsere ersten Eltern vor ihrem Unge-„horsame erlangt haben. Denn unbefleckt sei das Ehebett und ehrwürdig „die Ehe (Hebr. XIII. 4), weil sie das Heil gewährt (*τίμιος ὁ γάμος, καὶ ἡ „κοίτη ἀμίαντος, σωτηρίαν φιλοτιμούμενος* [1])". In ähnlicher Weise sagt der Erzbischof Simeon von Thessalonica, dass die Ehe ursprünglich von Gott eingesetzt, von der Kirche aber zur Würde eines Sacramentes erhoben wurde, weil seit der Sünde Adams das menschliche Leben dem Verderben preisgegeben war, bis durch Christus wieder das Leben und die Unsterblichkeit erschienen [2]. Für die Einsetzung des Ehesacramentes führen Gabriel von Philadelphia und der Patriarch Dositheus II. von Jerusalem jenen Zeitpunkt an, in welchem Christus nach der Wiederholung desjenigen, was im alten Bunde über die Ehe gesagt war, gleichsam zu dessen Besiegelung mit den Worten schloss: „Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen", wie denn der Apostel dieses Sacrament ein grosses nenne [3]. Auch beschränken sich nach Georgios Hieromonachos die auf dieser Vereinigung beruhenden Segnungen nicht auf die Ehegatten allein, sondern werden auf das Wachsen und Gedeihen der gesammten Kirche übertragen [4].

Nothwendiger Weise müsste aber diese Verbindung aufhören, die Materie des Sacramentes zu bilden, wenn sie mit dem bürgerlichen Gesetze im Widerspruch stände. Schon das natürliche Recht gebietet Gehorsam gegen die weltliche Gesetzgebung und eben dasselbe gebietet Christus [5]. Da nun die bürgerlichen Gesetze gewisse Eheverträge wegen ihrer Gemeinschädlichkeit verbieten, so kann ein gegen dieselben geschlossener Ehevertrag nicht die Materie des Ehesacramentes bilden. Diess wäre eine Uebertretung des bürgerlichen Gesetzes, welche von Christus, der sich keine bürgerliche Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit anmasste, nicht geheiligt sein konnte [6]. Eben so wenig lässt es sich annehmen, dass

1) *Σ.* IV. 561.

2) p. 252. ed. Venet. *Ὁ γάμος κατὰ θείαν συγχώρησιν ἐδόθη εἰς τοὺς ἀνθρώπους, ὁποῦ θέλουν νὰ ζοῦν κοσμικῶς διὰ μόνην τὴν παιδοποΐαν, καὶ συγχωρεῖται ἀπὸ τὴν ἐκκλησίαν διὰ τὸν θάνατον, ὅπου ἐπακολούθησεν ἀπὸ τὴν παρακοὴν τοῦ Ἀδὰμ, διὰ νὰ διαμένῃ ὁ παρὼν φθαρτὸς βίος ἕως οὗ νὰ ἔλθῃ ἡ διὰ Χριστοῦ ζωὴ καὶ ἀθανασία.*

3) Gabriel. Philad. *Συνταγμάτιον.* ed. Simon p. 53. Dosith. bei Kimmel Mon. I. 450; *ὅρος* 15: *Τὸν δὲ γάμον (ὁ κύριος παρέδωκε) μετὰ τὸ εἰπεῖν τὰ ἐν τῇ παλαιᾷ περὶ αὐτοῦ εἰρημένα διὰ τῆς οἷον ἐπισφραγίσεως τοῦ· οὓς ὁ θεὸς συνέζευξεν, ἄνθρωπος μὴ χωριζέτω. ὃν καὶ ὁ θεῖος ἀπόστολος μέγα ἐπικαλεῖ μυστήριον.*

4) Bei Leo Allat. de cons. p. 1258: *ἕβδομον αὐξάνει (ὁ Θεὸς) ὁμοίως καὶ πληθύνει τὴν ἐκκλησίαν σωματικῶς καὶ τοῦτο κάμνει διὰ μέσον τοῦ γάμου.*

5) Matth. XXII. 21. I. Petr. II. 13.

6) Joann. XVIII. 36: *Ἡ βασίλεια ἡ ἐμὴ οὐκ ἔστιν ἐκ τοῦ κόσμου.* Luc. XII. 13: *Εἶπε δέ τις αὐτῷ ἐκ τοῦ ὄχλου· Διδάσκαλε, εἶπε τῷ ἀδελφῷ μου*

der Stifter der Kirche Ehegatten, welche in einer von dem weltlichen Gesetze verworfenen Gemeinschaft leben, seiner heiligmachenden Gnade habe theilhaftig machen wollen.

Dass der Spender des Ehesacramentes Niemand anderer sein kann, als die künftigen Ehegatten in ihrer wechselseitigen Beziehung, ergibt sich abgesehen von dem bisher gesagten aus der bei der Einsegnung des Verlöbnisses (*εὐχολογία τοῦ ἀῤῥαβῶνος*) angewendeten kirchlichen Formel, welche ähnlich mit der bei der später folgenden Krönung (*στεφάνωμα*) lautet: „Es wird verlobt (gekrönt) der Diener (die Magd) Gottes N. N. im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes". Es findet sich hier mit Vorbedacht vom Euchologium die Passivform angewendet, wie sich solche in den heiligen Schriften öfters findet, um der irrigen Auffassung zu begegnen, als ertheile der Priester das Sacrament. Dieser gibt nur im Namen der Kirche Zeugniss von der legitim eingegangenen Verbindung, der er die Segnung der Kirche beifügt. Auch sagt er nicht: *Ἀῤῥαβωνίζει (στέφει) ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ* (N. N.), denn wie könnte derjenige krönen, der selbst in gleicher Eigenschaft gekrönt wird, sondern: *Ἀῤῥαβωνίζεται ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ* (N. N.) *τὴν δούλην τοῦ Θεοῦ* (N. N.) [1]) d. i. Es wird verlobt (gekrönt) der Diener Gottes (N. N.) wegen der Dienerin Gottes (N. N.), welche gleichfalls verlobt (gekrönt) wird und unter dem Zeichen dieser Verlobung (dieser Krone) als gesetzmässige Ehegattin anerkannt wird, und so umgekehrt: Es wird verlobt (gekrönt) die Dienerin Gottes (N. N.) u. s. f. Denn es sind eben nur die Brautleute, welche sich der Kirche vorstellen und nach ihrem eigenen Willen die Ehe zu schliessen erklären, wobei der eine Theil aus Neigung und freiem Willen es zulässt, dass er wegen des gleichen Verhältnisses des anderen gekrönt werde. So sagte Johannes zu Christus: *ἐγὼ χρείαν ἔχω ὑπό σου βαπτισθῆναι* (Matth. III. 14), während die abendländische Kirche nach den Worten Christi: *βαπτίζοντες αὐτούς* (Matth. XXVIII. 19) die Formel baptizo te anwendet, zum Zeichen, dass der Taufende das ausführe, was ihm geheissen ist [2]). Als weiterer Grund wird angeführt, dass es sich für die Bescheidenheit des Priesters nicht ziemen würde, die active Form dort anzuwenden, wo die Brautleute wechselseitig Spender des Sacramentes sind.

μερίσασθαι μετ' ἐμοῦ τὴν κληρονομίαν· Ὁ δὲ εἶπεν αὐτῷ· Ἄνθρωπε, τίς με κατέστησε δικαστὴν ἢ μεριστὴν ἐφ' ὑμᾶς.

1) Euchol. S. 233. 240.

2) Simeon Thessal. Vgl. p. 103. ed. Venet.: *Βαπτίζεται δέ φησι ὁ ἀρχιερεὺς, καὶ οὐ βαπτίζω ἐγὼ, ὡς οἱ Λατῖνοι κἂν τούτῳ καινοτονοῦντες τὸ ἑκούσιον τῶν βαπτιζομένων μαρτυρῶν ὁ ἀρχιερεύς. τὸ γὰρ βαπτίζω ἐγὼ οὐκ ἐμφαίνει τὸ ἑκουσίως βαπτίζεσθαι τὸν φωτιζόμενον. ἐνδεχόμενον γὰρ καὶ κατὰ δυναστείαν τινὰ, καὶ παρὰ γνώμην αὐτὸν βαπτίζειν· τὸ δὲ βαπτίζεται καὶ ἑκουσίως σημαίνει, καὶ παρ' ἐμοῦ τοῦ ἀρχιερέως, ἢ ἱερέως καὶ τὸ ἔργον ἤδη ποιοῦντος.*

Dieser Ansicht folgt der Bischof Gabriel von Philadelphia, der sich bei der Erörterung des Taufsacramentes auf die Stelle des Chrysostomus homil. I. in Acta Apost. Cap. I. 1. bezieht, wo rücksichtlich des Ausdruckes *βαπτισθήσεσθε* bemerkt wird: *οὐκ εἶπεν (ὁ Χριστός), ὑμᾶς δὲ ἐγὼ βαπτίζω ἐν πνεύματι ἁγίῳ, ἀλλὰ βαπτισθήσεσθε, διδάσκων ἡμᾶς ταπεινοφρονεῖν* [1]). Aus diesen Gründen eiferte Chrysostomus gegen alle jene, welche je nach den Verdiensten des Priesters die Taufe für besser oder schlechter hielten, wie es in der L. Homilie in Matth. XIV. 23 heisst: *ὅταν τοίνυν τὸν ἱερέα ἐπιδίδοντά σοι ἴδῃς, μὴ τὸν ἱερέα νόμιζε τὸν τοῦτο ποιοῦντα, ἀλλὰ τὴν τοῦ Χριστοῦ χεῖρα εἶναι τὴν ἐκτεινομένην, ὥσπερ γὰρ ὅταν βαπτίζῃ, οὐκ αὐτὸς βαπτίζει, ἀλλ' ὁ Θεός ἐστι ὁ κατέχων σου τὴν κεφαλὴν ἀοράτῳ δυνάμει, καὶ οὔτε ἄγγελος οὔτε ἀρχάγγελος, οὔτε ἄλλος τις δύναται προσελθεῖν καὶ ἅψασθαι, οὕτω καὶ νῦν· ὅταν γὰρ Θεὸς ἀναγεννᾷ, αὐτοῦ μόνον ἐστιν ἡ δωρεά* [2]). Es erklärt sich daher, warum das grosse Euchologium es vermeidet, wie bei der Akoluthie der Sacramente, so auch bei sonstigen kirchlichen Anlässen, z. B. bei den Inthronisationen oder der Tonsur *προςωπικῶς* zu reden und überall nur die unmittelbare Ertheilung der göttlichen Gnade andeutet [3]).

B. Form des Ehesacramentes.

Die beiden anderen Requisite des Ehesacramentes, nämlich die Anwesenheit des ordinirten Priesters oder des Bischofes (*ὁ ἱερεὺς, ὅπου νὰ εἶναι νομίμως κεχειροτονημένος ἢ ὁ ἐπίσκοπος*) und die Anrufung des heiligen Geistes unter der Anwendung der feierlichen Liturgie (*ἡ ἐπίκλησις τοῦ ἁγίου πνεύματος καὶ τὸ εἶδος τῶν λογίων*) bilden das streng kirchliche Moment oder die Form desselben [4]) und können, da sie enge zusammenhängen, füglich auch zugleich betrachtet werden.

[1]) Tom. IX. 9.

[2]) Tom. VII. 517. Aehnlich äussert sich Chrysostomus in der 38. Homilie in Joann. V. 14. tom. VIII. 218: *ὅρα τὸ ἀκόμπαστον· οὐ γὰρ εἶπεν (ὁ Χριστὸς) ἴδε ὑγιῆ σε ἐποίησα· ἀλλ' ὑγιὴς γέγονας, μηκέτι ἁμάρτανε. καὶ πάλιν οὐκ εἶπεν, ἵνα μή σε κολάσω, ἀλλ' ἵνα μὴ χεῖρόν τι σοι γένηται, ἀπροσώπως ἀμφότερα τιθεὶς καὶ δεικνὺς χάριτος μᾶλλον οὖσαν τὴν ὑγιείαν ἢ τῆς ἀξίας.*

[3]) So begegnen beispielsweise im Euchologium der angeführten Venetianer Ausgabe v. J. 1854 die liturgischen Formeln: S. 135: *βαπτίζεται ὁ δοῦλος.* S. 168 für die Inthronisation des Bischofes: *ἡ χάρις τοῦ Ἁγίου Πνεύματος προβάλλεταί σε.* S. 176 für die *προχείρησις* des Abtes: *ἐνθρονίζεται ὁ δοῦλος.* S. 206 für die Tonsur: *ὁ ἀδελφὸς ὑμῶν κείρεται.* Uebrigens hat kein lateinischer Kirchenrechtslehrer gegen diese uralten Formeln Bedenken erhoben, da es in der bulla Armenorum des Papstes Eugen IV. v. J. 1439 heisst: Non tamen negamus, quin et per illa verba, baptizetur talis servus Christi in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti vel baptizatur manibus meis talis in nomine P. et F. et Sp. S. verum perficiatur baptisma.

[4]) Confess. orth. I. quaest. C. Kimmel I. 171.

Diese Form theilt sich wieder 1. in die kirchliche Form des Verlöbnisses (*ἡ ἀκολουθία τοῦ ἀῤῥαβῶνος, τῆς μνηστείας*) und 2. in die kirchliche Form der Ehe selbst (Bekränzung, Krönung, *τὸ στεφάνωμα*).

§. 9. **I. Entwickelung der kirchlichen Form des Verlöbnisses.** Aus der Art und Weise, in welcher das Verlöbniss zur kanonischen Bedeutung gelangte, treten bestimmte historische Momente hervor.

1. Die religiösen Gebräuche der vorchristlichen Zeit. Schon im griechischen Alterthume kamen, wenn auch die gegenseitige Einwilligung das wesentliche Moment bei der Eingehung der Verlöbnisse bildete, Feierlichkeiten vor, welche den Zweck hatten, die einzugehende Ehe zu weihen und unter den Schutz der Götter zu stellen. Dass in Athen die Verlobung nicht ohne religiöse Handlungen vor sich ging, ist gewiss; denn man war dort wohl eingedenk, dass der Mensch wie überall, so auch hier des göttlichen Segens bedürfe [1]). Zweifelhafter ist es, in wieweit Priester mitwirkten. Die überlieferten Nachrichten wissen nichts von einem Akte der Trauung oder Einsegnung; sie lassen sich nur dahin vereinigen, dass die Verlobten oder Neuvermählten die Tempel besuchten, Gebete sprachen und Opfer darbrachten, wobei der Priester oder die Priesterin zugegen waren, welche über die Satzungen der Gottheit und in Betreff der Ehe Belehrung ertheilten [2]). Das ist alles, was aus den Stellen geschlossen werden kann. Nothwendig aber war die Gegenwart der Priester nicht, da jeder Athener für sich zu Hause opfern konnte; ja die meisten Angaben können nicht so sehr auf die Vermählung, als auf die schon Vermählten bezogen werden.

Durch die Anwendung des römischen Rechtes gewann das religiöse Moment der Verlöbnisse im griechischen Volke eine festere Grundlage. Denn nach den Bestimmungen desselben folgerte man mit Recht einen Unterschied in der Bedeutung der Verlöbnisse, indem man darunter bald Verträge, Uebereinkünfte und Versprechungen verstand, die sich bloss auf die künftige Ehe bezogen; bald wieder auf die symbolische Uebergabe, indem der Bräutigam der Braut osculo interveniente ein Geschenk, besonders den annulus pronubus zu geben pflegte, worauf die sponsi als verbunden angesehen wurden [3]). Aus dieser Unterscheidung haben sich im byzantinischen und kanonischen Rechte des Orientes zwei Klassen der Verlöbnisse herausgebildet. Die erste Klasse, in welcher der Consens die Hauptsache bildet, wurde nur vom Standpunkte des Vertrages aufgefasst. Die betreffenden Bestimmungen des römischen Rechtes blieben auch im byzantinischen und behaupten ihre Anwendung noch gegenwärtig theils unverändert oder modificirt, je nach der

[1]) Becker Charikles III. 298. Schömann Griech. Alterthümer I. 517.

[2]) Plutarch conj. praec. cap. 27. und 42. Posidippus bei Athenäus IX. cap. 20. p. 377. Vgl. Lasaulx Ehe der Griechen S. 71. 97.

[3]) Cod. Theod. III. 5. 5. Cod. V. 3. 16.

Gesetzgebung der Länder, in welchen die Bekenner der orientalischen Kirche leben.

Einflussreicher auf das kanonische Recht war die zweite mit dem Verlöbnisse verknüpfte Bedeutung, welche sich auf die bürgerlichen und religiösen Feierlichkeiten bezog. Diese hatten zunächst keine rechtliche Geltung [1]), mögen aber in der römischen Zeit, wo Recht, Religion und Sitte in untrennbarer Einheit bestanden, ein nothwendiges Element der Eheschliessung gewesen sein. Mit dem Verschwinden des sittlich religiösen Ernstes aus dem Staate und bei der zunehmenden Gleichgiltigkeit gegen den alten Volksglauben wurden sie nicht mehr unbedingt gefordert, sondern nur hier und da benützt, um in zweifelhaften Fällen den Anfang der Ehe und die hiernach sich bestimmenden Verhältnisse der dos und der donatio ante nuptias zu ermitteln [2]). Gegen das Ende der Kaiserzeit hatten sie sich zumeist als ausserwesentliche Formalitäten in alten und reichen Familien erhalten. Als abgestorben können sie auch für jene Zeit, ungeachtet bei der Ehe nach dem Grundsatze: consensus facit nuptias [3]) das rechtliche Element vorwaltete, nach einer Stelle Tertullians nicht angesehen werden [4]).

2. Einfluss des Christenthums. Durch das Christenthum wurde die religiöse Seite des Verlöbnisses neu belebt, da es der Kirche daran lag, in ihrem Eifer für die Heiligkeit der Ehe die Verlobung durch die Anwendung der kirchlichen Einsegnung zu einer religiösen Feierlichkeit zu gestalten. Denn sie anerkannte in der gegenseitigen Einwilligung den Ursprung der sittlichen Rechtspflicht, welcher durch die Eingehung der Ehe genüge geleistet werden sollte. Schon das Mosaische Recht hatte das Verlöbniss zum Theile der Ehe gleichgestellt und denjenigen, der die Verlobte verletzte, wie einen Ehebrecher bestraft. (Matth. Blast. Σ. VI. 180. und Bals. ad can. 98 Trull. Σ. II. 541 zu Deut. XXII. 24: *ὅτι ἐταπείνωσε τὴν γυναῖκα τοῦ πλησίον ἤγουν διεπαρθένευσεν τὴν μνηστὴν τούτου.*) Ein wesentlicher Unterschied zwischen den christlichen und den früheren heidnischen Feierlichkeiten blieb aber noch lange darin bestehen, dass letztere nicht eintreten konnten, ohne nothwendig bürgerliche Wirkungen nach sich zu ziehen, welche auch die Kirche anerken-

1) Cod. V. 4. 22 und 24.

2) Cod. V. 3. 6. Dig. XXIV. 1. 66. XXXV. I. 15.

3) Bezeichnend sind die Worte der 24. Novelle des Kaisers Alexius Comnenus v. J. 1084 bei Zach. J. G. R. III. 360. *ἐπεὶ γὰρ ὁ μὲν παλαιὸς νόμος τὴν μνηστείαν ἐν μόνῃ τῇ τῶν συναλλαττόντων γνωρίζει βουλήσει, καὶ πλέον οὐδὲν διαθέσεως καὶ τῶν ἐπὶ ταύτῃ ἀκολουθούντων συμβολαίων καὶ μνήστρων περιεργάζεται.*

4) De virg. vel. c. 11. Atquin etiam apud ethnicos velatae ad virum ducuntur. Si autem ad desponsationem, velantur, quia et corpore et spiritu masculo mixtae sunt per osculum et dexteras, per quae primum resignarunt pudorem spiritus.

nen musste. Die kirchlich geschlossenen Ehen dagegen hatten für den Staat keine Bedeutung, wesshalb er ihnen auch die Anerkennung versagte. Erst nachdem die byzantinische Gesetzgebung vom Geiste des Christenthums vollends durchdrungen war, hörte dieser Conflict auf.

Zunächst hielt es die Kirche für ziemend, dass der Entschluss, die Ehe einzugehen, vor dem Bischofe ausgesprochen und sein Rath eingeholt wurde, damit die Verbindung nicht als eine Folge der augenblicklichen Leidenschaft, sondern als eine im Herrn vollzogene erschien [1]). Fand der Bischof die Verbindung den Vorschriften der Religion und der Kirche zuwider, so konnte die darauf folgende Ehe nicht als legitim gelten und wurde nur als Unzucht oder als Ehebruch (*πορνεία, μοιχεία*) angesehen [2]). Nach den Worten des Tertullianus scheint es üblich gewesen zu sein, dem Bischofe und der Priesterschaft die Verbindung vorher anzuzeigen und sie um Rath anzugehen (profiteri matrimonium apud ecclesiam), zu welchem Ende die Mädchen sich an die Diaconissen wendeten [3]). Soferne unter der Beistimmung des Bischofes oder der Geistlichkeit, wohl auch in Gegenwart derselben die Dotalverträge geschlossen, Ringe, Geschenke und der bräutliche Kuss nach römischer Sitte gewechselt wurden [4]), entstand damit auch unter den Christen um so leichter die Idee einer religiösen Verpflichtung und Treue [5]). Da es übrigens der Kirche nur an einem Erkennungsmittel der ehelichen Absicht gelegen war und sie von den Contrahenten bloss das Versprechen forderte, im christlichen Sinne die Ehe eingehen zu wollen, so galt es gleich, ob die *συναίνεσις* (consensus) zur Beruhigung und Versicherung der Kirche entweder durch das feierliche Verlöbniss oder durch die wirkliche Eingehung der Ehe ausgesprochen wurde. Das 5. Capitel der 74. Novelle Justinian's spricht übrigens von der Uebung, die Braut in das Haus zu führen und unter Berührung der heiligen Schriften oder in der Kirche zu schwören, dass man gesonnen sei, sie als rechtmässige Ehefrau anzuerkennen (*ὥς τινες προςπαθείᾳ κρατούμενοι πρὸς αὐτὰς* i. e. *γυναῖκας εἶτα ταύτας ἀνάγουσι οἴκοι, καὶ τῶν θείων ἁπτόμενοι λογίων ἢ ἐν εὐκτηρίοις ὀμόσαντες, ἦ μὲν ἕξειν αὐτὰς νομίμους γαμετάς*). In diesem Sinne standen die Bedeutung des Verlöbisses und der wirklichen Eingehung der Ehe auf derselben Linie. Das einfache Versprechen ging durch die Vollziehung der

1) Ignat. ad Polycarp. cap. 5 ed. Petermann. Lips. 1849. p. 275: *πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμουμέναις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ κύριον καὶ μὴ κατ᾽ ἐπιθυμίαν. πάντα εἰς τιμὴν θεοῦ γινέσθω.*

2) Tertull. de pudic. c. 4. Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.

3) Ad uxor. II. c. 9. Unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio et obsignat benedictio.

4) Cod. V. 3. 16. Basil. XXVIII. 3. 16. Zonar. ad can. 98. Trull. (Σ. II. 539).

5) Vgl. Matth. Blast. γ. c. 14. (Σ. VI. 180).

Verbindung in die wirkliche Ehe über, und mochte es in der einen oder der anderen Weise ausgedrückt worden sein, so blieb die Wirkung doch immer gleich. Eine solche Anwendung zeigt der 69. Kanon des Basilius, nach welchem der Anagnost, der sich vor der Ehe mit seiner Verlobten vergangen hat, nicht wegen der mit einer fremden Person begangenen Unzucht mit siebenjähriger Excommunication bestraft wird, sondern nur mit der einjährigen Suspendirung seiner Functionen und mit der Ausschliessung von den höheren Kirchenämtern. Denn Balsamon bemerkt, dass der Anagnost diese Strafe in Anbetracht der geringen Enthaltsamkeit gegen seine Verlobte erfahre (*ὡς μικροψυχήσας*), welche strenge genommen seine Ehegattin sei [1].

Auch dieser Grundsatz, durch welchen die *μνηστεία* und der *γάμος*, vorausgesetzt, dass die Kirche davon Kenntniss hatte, dem Wesen nach gleichgestellt waren, blieb durch Jahrhunderte ohne Einfluss auf die Civilgesetzgebung und die Bestimmungen des römischen Rechtes, welche für Verträge bestanden, blieben auch für Verlöbnisse entscheidend. Fortan betrachteten die römischen Kaiser die Ehe nicht als eine Angelegenheit der Kirche, sondern des Civilrechtes, dessen Formen und Gesetze sie ihr gaben; und wie früher bildete die gegenseitige Zuneigung der Contrahenten die Grundlage der Ehe, ohne dass es weiter eines Versprechens in einer bestimmten Form bedurft hätte.

3. Beginn der Vermittelung des Civilrechtes mit der kirchlichen Form. Nach einer Constitution des Kaisers Theodosius und Valentinianus III. vom J. 428 wurde zur Eingehung einer Ehe für hinreichend gehalten, wenn die Brautleute pares honestate personae waren, ihrer Ehe kein Hinderniss entgegenstand und sie in Gegenwart von Zeugen einander ihre Einwilligung gaben. Eine solche Ehe war dann giltig, wenn auch weder eine donatio ante nuptias, noch die Bestellung einer dos, noch sonst eine Hochzeitfeierlichkeit vor sich ging [2]. Noch in der 22. Novelle cap. 3. anerkannte Justinianus den Grundsatz: *γάμον μὲν οὖν διάθεσις ἀμοιβαία ποιεῖ, τῆς τῶν προικῴων γε οὐκ ἐπιδεομένη προσθήκης* [3]. Allein nur zu häufig hatte sich die Erfahrung wiederholt, dass die Staatsregierung mit unterschobenen Verträgen getäuscht wurde und sich Zeugen fanden, welche ohne Besorgniss vor der Strafe Ehen vorgaben, und im Concubinate lebende Personen als Ehegatten bezeichneten [4]. Diess bewog den Kaiser Justinianus zu abändernden

1) *Σ.* IV. 225.

2) Cod. Theod. III. 7. 3. Cod. V. 4. 22.

3) Nov. 74. c. 4. *καὶ τοῖς παλαιοῖς διηγόρευται νόμοις . . . ὥστε τοὺς γάμους καὶ γυναικῶν συμβολαίων χωρὶς ἐκ μόνης ἐῤῥῶσθαι διαθέσεως καὶ κυρίους εἶναι.*

4) Nov. 74. l. l. *νενοθευμένων ἡμῖν ἐντεῦθεν συναλλαγμάτων ἐπλήσθη τὸ πολίτευμα καὶ παρίασι μάρτυρες, ἀκινδύνως ψευδόμενοι, καὶ ὅτι κυρίαν ἐκάλει τὴν συνοικοῦσαν ὁ ἀνὴρ, κἀκείνη τοῦτον ὁμοίως ὠνόμαζε, καὶ οὕτως αὐτοῖς πλάττεται συνοικέσια, καὶ μὴ ταῖς ἀληθείαις συστάντα.*

Bestimmungen, deren Grundgedanken vorläufig das Erforderniss schriftlicher Ehepakten bei der Verheiratung der personae illustres bildete. Die zu diesem Zwecke berechneten Massregeln enthielt die angeführte im Dezember d. J. 537 veröffentlichte 74. Novelle. Sie zeigte, ungeachtet sie noch manches schwankende enthielt, bereits eine Hinneigung zur kirchlichen Form der Eheschliessung und brachte zum ersten Male das Staatsinstitut der Ehe mit der Kirche in Verbindung. Die Novelle unterschied, da eine allgemeine Durchführung der kaiserlichen Absicht noch nicht zu erwarten war, die Unterthanen nach ihrer bürgerlichen Stellung und verfügte: 1. dass Personen höherer Stände bis zu den Senatoren und den Illustres nicht ohne Errichtung schriftlicher Verträge über die dos und die donatio propter nuptias, Ehen schliessen sollten. 2. Personen höheren Ranges und angesehene Gewerbtreibende sollten, im Falle sie nicht Willens wären, einen förmlichen Ehevertrag zu schliessen, in einer Kirche und zwar vor deren Patron [1]) ihren Entschluss kund geben. Dieser sollte nach den Worten der Novelle „drei oder vier der daselbst befindlichen „Geistlichen beiziehen und ein Zeugniss ausstellen, dass in dem und dem „Steuerjahre, dem und dem Monate, an dem und dem Tage, in dem und „dem Jahre der Regierung des Kaisers, unter diesem und diesem Consul die „und die zu ihm in die und die Kirche gekommen sind und sich mit ein„ander vereinigt haben (*καὶ συνηρμόσθησαν ἀλλήλοις*).“ Das Zeugniss darüber sollte von nicht weniger als drei Zeugen unterfertigt und keinem der Contrahenten verweigert werden. Würden die Contrahenten es nicht verlangen, so müsste der Patron eine in der angeführten Weise ausgefertigte Urkunde im Archive der Kirche niederlegen. Erst wenn dieses geschehen, dürfte sowohl die Ehe als die aus ihr entspringende Nachkommenschaft als eine gesetzmässige anerkannt werden. 3. Leuten der dritten Klasse, zu welchen die Novelle alle Personen der untersten Volksklassen, Landleute und untergeordnete Soldaten rechnete, sollte es gestattet sein, formlos und ohne irgend eine Urkunde die Ehe zu schliessen.

Diese Bestimmungen erhielten durch die am 11. Dezember d. J. 542 publicirte 117. Novelle c. 4. insoweit eine Abänderung, als nur die den höheren Ständen angehörigen Personen zur Abschliessung von Heiratsverträgen verhalten wurden, den übrigen Unterthanen aber es freigestellt blieb, solches zu thun oder zu unterlassen. Wenn aber Justinianus damit die der Kirche anvertraute Ueberwachung der Eheschliessung wieder entzog, so war es nicht zu erwarten, dass diese die ihr bereits zugestandene Intervention, soweit sie dieselbe als ihrer Rechtssphäre gehörig anerkannte, gleichfalls wieder aufgeben würde. Alsdann konnte aber auch die civilrechtliche Auffassung des Verlöbnisses, als eines Versprechens, in Zukunft die Ehe schlies-

[1]) cap. 4. *τῷ τῆς ἁγιωτάτης ἐκείνης ἐκκλησίας ἐκδίκῳ*, wobei nicht der Bischof, sondern der Advokat oder Sachwalter der Kirche zu verstehen ist.

sen zu wollen, dem kirchlichen Begriffe des Verlöbnisses nicht länger genügen. Denn es liess sich jetzt noch immer behaupten, dass, wenn jemand die Verlobte eines anderen heiratete, er weder Ehebruch, noch Unzucht beging; ersteres nicht, weil die Ehe mit der ersten Verlobten noch nicht vollständig eingegangen war, aber auch nicht letzeres, weil mit der zweiten Verlobten eine legitime Ehe geschlossen wurde [1]. Um einer solchen Auffassung zu begegnen, decretirte die Trullanische Synode im 98. Kanon, dass wer die Verlobte eines anderen bei dessen Lebzeiten heiratet, in die Strafe des Ehebruches verfalle [2]. Diess galt jedoch nur insoweit, als der Brautkuss gewechselt und das Reugeld übergeben war; waren diese nicht erfolgt, so bestand nur ein einfacher Vertrag (*διὰ ψιλῶν γραμμάτων δεσμοί*); und wurde dann das Verlöbniss in gesetzlicher Form aufgelöst, so fiel auch die Anwendung dieser kirchlichen Verordnung weg [3]. Damit hatte die Kirche die Verletzung des Verlöbnisses mit jener des Ehebandes in eine Linie gestellt und zugleich angedeutet, dass das Verlöbniss ohne die gewichtigsten Ursachen nicht aufgelöst werden dürfe. Dieser Kanon wurde in die Ecloga [4], aus dieser in das Prochiron [5], und die Epanagoge [6] aufgenommen. Allerdings erscheint er in diesen Gesetzsammlungen, so wie später in den Basiliken [7] dahin modifizirt, dass jedes unsittliche Verhältniss mit einer fremden Verlobten bloss mit empfindlichen Leibes- und Vermögensstrafen bedroht wird.

4. Die 74. und 109. Novelle Leo's des Philosophen. Bei der Sitte frühzeitiger Verlobungen mochten jedoch diese Vorschriften häufig zur Härte führen. Denn wenn man den Trullanischen Kanon in seinen Consequenzen anwendete, so mussten sich nothwendig zahllose Schwägerschaftsverhältnisse bilden, bevor noch die meistens in ferne Zukunft hinausgerückten Ehen wirklich eingegangen waren. Um so folgenschwere Ereignisse nicht eintreten zu lassen und andererseits unter der Wahrung der älteren Gesetze über die Verlöbnisse auch den 98. Trullanischen Kanon in seiner vollen Bedeutung aufrecht zu halten,

1) Balsam. ad can. 98. Trull. Σ. II. 540.

2) Can. 98. Trull. Σ. II. 538: *Ὁ ἑτέρῳ μνηστευθεῖσαν, ἔτι τοῦ μνηστευσαμένου ζῶντος, πρὸς γάμου κοινωνίαν ἀγόμενος, τῷ τῆς μοιχείας ὑποκείσθω ἐγκλήματι.* Das Pedalion p. 11 bemerkt: *ἡ δὴ μοιχεία φανερὸν ὅτι πρὸς ὕπανδρον γυναῖκα λέγεται.*

3) Zonar. ad can. 98. Trull. Balsam. l. l. Σ. II. 540, wo auch gezeigt wird, dass der Kanon die gleiche Anwendung für die Verlobte habe, welche bei Lebzeiten eines Verlobten eine andere Verbindung eingeht. Matth. Blast. γ. cap. 15. Σ. VI. 180.

4) Eclog. XVII. 32. *ὁ τὴν ἀλλοτρίαν μνηστὴν φθείρων, εἰ καὶ προαιρέσει τῆς κόρης τοῦτο ἐγένετο, ῥινοκοπείσθω.* In Zachar. Coll. p. 48.

5) Prochir. XXXIX. 68. ed. Zachar. p. 252 und nach ihm Harmen. VI. 3. 10.

6) Epan. auct. XL. 55. Zachar. Coll. p. 213.

7) Basil. LX. 37. 83 und aus diesen in der Synops Min. μ′ cap. 62. Mich. Attal. XXX. (70).

war eine Ausgleichung zwischen dem Civil- und dem kanonischen Rechte nothwendig. Mit der 74. und 109. Novelle des Kaisers Leo [1]) beginnt in der orientalischen Kirche die fortan durch zwei Jahrhunderte dauernde Ausbildung des Grundsatzes, dem Verlöbnisse einen der Ehe möglich approximativen Charakter zu verschaffen und die Einsegnung beider in möglich geringen Zwischenräumen zu fordern. Auch wird aus diesen Novellen ersichtlich, dass die in den Novellen Justinian's aufgezählten Rangordnungen und Sonderungen der Stände zu Ende des 9. Jahrhundertes durch den christlichen Einfluss bereits überwunden waren, wenn auch hinsichtlich der Einsegnung der Ehe noch bis in das 11. Jahrhundert ein Unterschied zwischen freien Personen und Leibeigenen fortbestand.

Soweit die 74. Novelle nur freie Personen vor den Augen hat, lässt sich aus ihr entnehmen, dass der Kaiser Leo die Einsegnung des Verlöbnisses als eine allgemeine Uebung voraussetzte, und es sich nur um die Festsetzung der Zeit handelte, in welcher diese vorzunehmen wäre. Zu diesem Zwecke wird im Eingange dieser Novelle auf den Widerspruch zwischen dem 98. Trullanischen Kanon und dem Civilrechte aufmerksam gemacht, indem jener jede Verlobung mit der Braut eines anderen verbiete, dieses aber einen solchen Bruch des Verlöbnisses keineswegs als Verbrechen (*ἔγκλημα*) ahnde, sondern die Auflösung desselben, wenn auch zuweilen unter Verlust der Arrha und der etwa festgesetzten Conventionalpön gestatte. Demzufolge erkannte die Novelle 1. dass dort, wo diese Einsegnung des Verlöbnisses erfolgt war, der Bruch desselben gegen die kirchliche Auffassung des Verlöbnisses verstosse und dieses in seiner wahren Bedeutung aufhebe (*τὸ γὰρ μετὰ τὴν εὐλογίαν διΐστασθαι, τοῦτο ἂν εἴη μνηστείας ἀληθὴς λύσις*) und 2. dass die Euchologie bei männlichen Personen nicht vor dem vollendeten 14. Jahre und bei Mädchen nicht vor dem vollendeten 12. Jahre ertheilt werden dürfe. Auf diese Weise, hoffte der Kaiser, würde die Euchologie im Sinne der Kirche vor sich gehen und auch bei der begründeten und rechtmässigen Auflösung der Verlöbnisse kein Widerspruch zwischen dem politischen und kanonischen Gesetze erfolgen. Denn nach seiner Ansicht war jetzt gesetzlich ausgesprochen, dass das Verlöbniss durch die Euchologie die Bedeutung der wirklichen Ehe erhalte. Eben so wurden, da die Einsegnung des Verlöbnisses nicht früher als in der für die wirkliche Ehe gestatteten Zeit ertheilt werden durfte, die Richter angewiesen, bei der Auflösung der Verlöbnisse jene Grundsätze anzuwenden, welche für die Auflösung der Ehe überhaupt galten [2]).

[1]) In Zachar. J. G. R. III. 172 und 211.

[2]) l. l. *οὕτω γὰρ καὶ τὰ τῆς εὐλογίας κατὰ λόγον ἕξει, καὶ ἡ τῶν συνελθόντων διάλυσις τελείου γάμου τυγχάνουσα οὐκ ἐναντιουμένης τῇ ἐκκλησίᾳ καὶ παρὰ τοῦ πολιτικοῦ νόμου τεύξεται κρίσεως.*

Diese Novelle Leo's, welche durch die 109. Novelle desselben Kaisers [1]) im Interesse des Gesammtwohls (*πρὸς τὴν κοινὴν καὶ δημοσίαν τοῦ πολιτεύματος χρῆσιν*) ihre nachdrückliche Bestätigung erhielt, wurde später regelmässig dahin ausgelegt, dass die erste Verbindung der Brautleute d. h. die Verlobung von der Euchologie begleitet sein müsse [2]), und nach dem Worten der 14. Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus v. J. 1092 empfing wirklich seit jener Zeit der bessere Theil der Christen erst nach der Euchologie des Verlöbnisses jene der Ehe [3]). In der Epanagoge aucta XII. 14. aus dem 10. Jahrhunderte finden sich bereits die Strafen aufgenommen, denen vorzeitige Einsegnungen der Verlöbnisse unterworfen sein sollen. Dass aber ein Verlöbniss erst dann ein wahres sein und kanonische Wirkungen nach sich ziehen solle, wenn es die Euchologie erhalten hat (*εἰ νομίμου ἰσχὺν ἔσχεν ἡ μνηστεία*), begegnet zunächst im Synodaldecrete des Patriarchen Alexius (1025—1043) [4]) und in der *Πεῖρα* aus dem 11. Jahrhunderte, in welcher den eingesegneten Verlöbnissen die Kraft der Ehe nicht nur dann vindicirt wird, wenn die Euchologie im vorschriftmässigem Alter vorgenommen war, sondern auch dann, wenn diese in ungesetzlicher Weise vor dem vollendeten 12. Jahre des Mädchens vor sich ging, jedoch keine Nichtigkeitsklage dagegen erhoben wurde und die Verlobte nach einer fortgesetzten Gemeinschaft mit dem Manne das erforderliche Alter erreicht hatte [5]).

5. Die Einwirkung der Kirche. Ein weiterer Schritt in der kirchlichen Praxis erfolgte durch die später näher zu besprechenden Synodaldecrete des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus vom 26. April 1066 und vom 19. März 1067 [6]). In dem ersten wird dem nicht eingesegneten Verlöbnisse die *μνηστεία νόμιμος* oder die *μνηστεία κατὰ νόμον* entgegengestellt,

1) Nov. 109 bei Zachar. III. 211: *θεσπίζομεν μηδαμῶς συνίστασθαι μνηστείαν ἐπὶ χρόνοις ἐλάττοσι τῶν ἑπτὰ, μήτε μὴν ἱεροτελεστείαις βεβαιοῦσθαι τὴν μνηστείαν τοῦ τρισκαιδεκάτου ἔτους ἐνδεούσης τῆς νύμφης, τοῦ δὲ νυμφίου τοῦ τεσσαρακαιδέκατον μὴ διαμετροῦντος.* Vgl. Epanag. XIV. 11. Auf diese Novelle beziehen sich der Bischof Johannes von Citrum Σ. V. 419 und Harmenop. IV. 1. 11.

2) So erscheint in der Novelle des Alexius I. Comnenus v. J. 1092 bei Zachar. III. 379 die 74. Novelle Leo's als ein: *νεαρὸν θέσπισμα διοριζόμενον ἱερὰν εὐλογίαν ἐπιτελουμένην ἔχειν παρ' ἑαυτῇ τὴν πρώτην τῶν συμβαλλόντων συναρμογὴν ἤγουν αὐτὴν τὴν μνηστείαν.* Vgl. *Πεῖρα* XLIX. 22.

3) v. J. 1084. Zachar. III. 362. *ἡ δὲ ἱερωτέρα κατάστασις τῇ νεωτέρᾳ τοῦ βασιλέως ἀποκολουθοῦσα διαταγῇ, διαστολὴν μὲν μνηστείας καὶ γάμου ἐτίθετο, τὰς ἐπὶ τοῖς μνήστροις εὐχὰς πρῶτον καὶ οὕτω τὰς ἐπὶ τῷ γάμῳ τοῖς συναπτομένοις ἐπᾴδουσα.*

4) Σ. V. 34.

5) *Πεῖρα* XLIX. 4, wo nur das eingesegnete Verlöbniss mit Rücksicht auf den 98. Trullanischen Kanon als *μνηστεία ἀληθὴς* bezeichnet wird. Zachar. J. G. R. III. 222.

6) Im Σ. V. 51 und 53.

in dem zweiten wird der *μνηστεία νόμιμος* ausdrücklich die Bedeutung der wirklichen Ehe zuerkannt und aus ihr das Ehehinderniss der Quasi-Adfinität abgeleitet. Beide Synodaldecrete erhielten die Bestätigung durch die Goldbulle des Kaisers Nicephorus III. Botaniates vom Jänner des Jahres 1080 [1]) und zwar, wie es scheint, auf Anregung des Patriarchen Cosmas I., welcher seit dem Monate August d. J. 1075 den Patriarchenstuhl inne hatte. Wenigstens lässt sich die Initiative bei dem keineswegs als eifrigen Beobachter der kirchlichen Vorschriften bekannten Kaiser nicht voraussetzen, wie dieses seine mit der Frau des damals noch lebenden Exkaisers Michael VIII. eingegangene Ehe zeigt. In der Goldbulle wird besonders erwähnt, dass die Bestätigung dieser Synodaldecrete auf die Bitten vieler erfolge, damit die bisherigen Verfügungen nicht aus Furcht, List oder anderen unehrenhaften Gründen umgestossen würden (*ὡς ἂν μὴ παρά τινος κατὰ φόβον τυχὸν ἢ δόλον ἢ τρόπον ἄλλον οὐκ ἐπαινετὸν ἀνατρέποιτο*).

6. Die Goldbulle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 rühmte zwar, dass durch die angeführte Goldbulle seines Vorgängers die bis dahin sich widersprechenden Bestimmungen rücksichtlich der Verlöbnisse ausgeglichen und die kirchlichen Gesetze mit den weltlichen in Einklang gebracht seien. Allein diess stimmt nicht wohl zu seiner offen ausgesprochenen Klage über die Unklarheit der Begriffe, denen man häufig hinsichtlich des Wesens der Verlöbnisse begegne (*καὶ ὁ μὲν πολὺς ἄνθρωπος ἀνεξετάστως τῷ πράγματι ἐπιβάλλων, καὶ βάπτειν ὅλως μὴ ἐξικνούμενος εἰς τὸν νοῦν τῆς συνοδικῆς διαγνώσεως, ἀσυλλογίστως ἐπλάζετο, ὅ τι ποτὲ κυρίως ἐστὶν ἡ μνηστεία, καὶ ὅπως ἔχει μᾶλλον τὸ ἀσφαλὲς διακριβοῦν μὴ δυνάμενος, καί που τάχα τὸ τῆς ἰδίας ἀνεπίσκεπτον διανοίας κατὰ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἐπεγράφετο ἀκριβείας* [2]). Auch muss die Durchführung auf Schwierigkeiten gestossen sein; denn einerseits dauerten die Klagen gegen die Geistlichkeit fort, die man der Engherzigkeit in ihren Unterscheidungen und des Uebergriffes in der ihnen zugewiesenen Rechtssphäre beschuldigte; andererseits waren die Formen des byzantinischen Civilrechtes so festgewurzelt, dass sie bei Collisionen gegen die Forderungen der Kirche den Ausschlag gaben. Desshalb glaubte Alexius I. Comnenus durch die Feststellung eines genauen Begriffes des Verlöbnisses und der Art von dessen Anwendung in der Kirche, sein kaiserliches Amt heben zu müssen. Diese Feststellung erfolgte durch das *τυπικὸν χρυσόβουλλον* vom Juni des Jahres 1084 [3]), welches seinem Inhalte nach in zwei Theile zerfällt.

[1]) Bei Zachar. III. 340. Σ. V. 278. Es heisst darin: *Διορίζεται γὰρ ἡ βασιλεία μου διὰ τοῦ παρόντος χρυσοβούλλου λόγου, τὴν γενομένην πατριαρχικὴν καὶ συνοδικὴν κρίσιν βεβαίαν εἶναι, καὶ μὴ παρά τινος ἄχρι καὶ ψιλοῦ τοῦ λόγου τολμᾶσθαι ἀνακρίνεσθαί τε καὶ ἀνατρέπεσθαι.*

[2]) Zachar. III. 359.

[3]) Die Goldbulle bei Zachar. III. 359, in der Reihe der Novellen dieses Kai-

a) Der erste Theil schliesst sich nach einer einleitenden Uebersicht der früheren Bestimmungen an die 74. Novelle Leo's an, von welcher der Kaiser bemerkt, dass sie den 98. Trullanischen Kanon mit dem Civilrechte vermittelt habe. Demgemäss beschränkt er sich auf die Hinweisung und Wiederholung der Gesetze, dass nicht nur bei der Ehe, sondern auch bei der Verlobung die kirchliche Einsegnung stattfinden müsse [1]) und die Einsegnung nicht früher als in jenem Alter ertheilt werden dürfe, welches durch die Novellen Leo's zur vollen Eingehung der Ehe berechtige. Umständlicher wird der dritte Satz behandelt, dass nur jene Verlöbnisse als wirkliche anzusehen sind (*ἐκείνας εἶναι κυρίως μνηστείας*), welche bei dem vorschriftmässigen Alter der Verlobten die Euchologie erhalten haben und desshalb rücksichtlich der Wirkung, der Ehe gleich erachtet werden müssen (*ἰσοδυναμοῦσαι τῷ γάμῳ*) [2]). Indem dabei die Goldbulle der bei den Verlöbnissen üblichen Ceremonien gedenkt, bestreitet sie die Ansicht derjenigen, welche diese Feierlichkeit als etwas gleichgiltiges ansehen, als ob die Verbindung der Verlobten nicht ebenfalls unter göttlicher Mitwirkung vor sich ginge (*ὥσπερ ἂν εἰ μὴ θεὸς τῶν συναπτομένων προσώπων διὰ τῆς μνηστείας εἰσήγετο*). Nachdrücklich betonte die spätere Novelle d. J. 1092 diese Mitwirkung Gottes, welcher das Verlöbniss als die erste unter Gebeten vollzogene Vereinigung befestige und stärke, das bisher Getrennte

sers die siebente, wird, abgesehen davon, dass sie in vielen Handschriften vorhanden ist, dem Hauptinhalte nach von Balsamon ad Nomoc. XII. 2. (Σ. I. 301) angeführt. Mehr oder weniger weitläufige Erwähnung machen ihrer die Eclog. lib. I—X. Basilicorum lib. I. tit. 1 und lib. II. tit. 3; das Prochir. auct. I. 8; Harmen. IV. 1. 12 und 7. 14. Zonar. und Balsam. ad can. 98. Trull. im Σ. II. 539. 540. 542; Balsam. *ἀπόκρισις* 7. im Σ. IV. 453; der Bischof Johannes von Citrum in seiner 16. *ἀπόκρισις* Σ. V. 419. Matth. Blast. *γ'*. cap. 15. im Σ. VI. 180; die Kormčaia Kniga cap. 48; das Synodaldecret des Patriarchen Johannes XIV. Calecas vom Mai 1340. Acta Patr. Const. I. 197.

[1]) Die Goldbulle l. l. p. 360. fügt hinzu: *κἀντεῦθεν οὐχ ὁ γάμος μόνον, ἀλλὰ καὶ αὐτὴ ἡ μνηστεία ἱερὰν εὐλογίαν ἐπιτελουμένην ἔχει παρ' ἑαυτῇ.*

[2]) Die Hauptstelle l. l. p. 360 lautet: *δεῖν ἔγνω διὰ τοῦ παρόντος θεσπίσματος τὸ ἡμέτερον κράτος ἀσφαλῶς ἀποφήνασθαι, ἐκείνας εἶναι κυρίως μνηστείας καὶ ἀτεχνῶς ἰσοδυναμούσας τῷ γάμῳ κατὰ τὴν τῆς συνοδικῆς ἀκριβολογίας διάσκεψιν, ὅσαι καὶ τὸν χρόνον, ὃν ἡ τοῦ βασιλέως κυρίου λέοντος θεσμοθεσία ὡρίσατο, ἀκέραιον ἔσχον παρ' ἑαυταῖς καὶ τὴν ἱερὰν εὐλογίαν ἐπακολουθοῦσαν ἐγνώρισαν, καὶ κατ' ἐκείνων τὴν τοῦ συνοδικοῦ τόμον* (des ersten Synodaldecretes des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus) *ὀφείλειν κρατεῖν παρατήρεσιν.* Noch bestimmter ist diese Gleichstellung der *κυρίως μνηστεία* mit der Ehe in der 14. Novelle vom J. 1092 Zachar. III. 379 ausgesprochen: *καὶ κατὰ τὰ ἐν ταύτῃ παρὰ τῆς βασιλείας μου περὶ τούτων διατυπωθέντα πολιτεύεσθαι τοὺς ὑπὸ τὴν ἡμετέραν ὀρθόδοξον καὶ χριστιανικὴν πολιτείαν διετυπώσατο, μηδ' ὅλως τε μνηστείαν ἀποτελεῖσθαί ποτε, ἢ τὸ τῆς μνηστείας ὄνομα κυρίως ἀποκεκληρῶσθαι τῷ πραττομένῳ, εἰ μὴ καὶ τὴν ἱερὰν εὐλογίαν ἐπιτελουμένην ἔχει παρ' ἑαυτῇ καὶ τὸν ὡρισμένον τῇ γαμικῇ συζυγίᾳ καιρόν.*

vereinige und überhaupt so bekräftige, dass die Auflösung des Verlöbnisses so anzusehen sei, als würde die Ehe selbst getrennt werden [1]).

b) Der zweite Theil handelt vorzugsweise von der kirchlichen Feierlichkeit des Verlöbnisses und dem Zeitraume, innerhalb dessen auf die Euchologie des Verlöbnisses jene der Ehe zu folgen habe. Was den ersten dieser beiden Punkte betrifft, so konnte sich die Goldbulle auf die in der Kirche übliche Verbindung berufen (*συνήθης ἐκκλησιαστικὸς δεσμός*), welche unter den priesterlichen Gebeten und den üblichen Förmlichkeiten d. i. unter der Uebergabe der Arrha und der Auswechselung des Brautkusses vor sich zu gehen pflegte [2]).

Wichtiger ist, was der Kaiser hinsichtlich der Zeit im Interesse der christlichen Wohlanständigkeit (*τῆς χριστιανοῖς πρεπούσης εὐκοσμίας*) als eine neue Bestimmung festsetzen zu müssen glaubte. Es ist nämlich nicht genau zu ermitteln, ob die Kirche schon seit alten Zeiten auf die Euchologie des Verlöbnisses regelmässig jene der Ehe folgen liess, woferne es das Alter der Verlobten gestattete; oder ob sie beide Euchologien durch einen längeren Zeitraum trennte. Wahrscheinlicher ist das erstere, da es seit Leo's des Philosophen Zeit üblich war, die beiden Euchologien unmittelbar einander folgen zu lassen, wenn auch mit Einhaltung einer gewissen Zwischenzeit [3]). Auch spricht die 14. Novelle vom Jahre 1092 von einer durch alte und neue Gesetze bestimmten Zeit, in welcher die Heirat dem Verlöbnisse folgen müsse (*κατὰ τὸν νενομισμένον καιρὸν τοῖς τε παλαιοῖς καὶ νεαρωτέροις νόμοις*). Alexius I. Comnenus glaubte nun darin eine Verbesserung zu treffen, dass er die Bedingung eines längeren oder kürzeren Zeitraumes (*βραχέος ἢ πλείονος χρόνου*) zwischen den beiden Euchologien forderte, die Dauer desselben aber den Contrahenten anheim stellte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sollte die Heirat unverweigerlich (*ἀπαραιτήτως*) vor sich gehen; nur dürften die beiden Euchologien nicht auf einen Tag, oder wie es öfters geschah, in eine Stunde zusammenfallen, da dieses dem Wesen zweier an sich doch verschiedener Dinge widersprechen würde (*πραγμάτων διῃρημένων*).

Die angeführten Verordnungen dieser Goldbulle haben nach zwei Sei-

1) Zachar. III. 380. *ἅτε θεοῦ μέσον τῶν συναπτομένων εἰσαγομένου καὶ τὴν πρώτην προσεμπεδοῦντός τε καὶ κρατύνοντος τοῦ βίου συναρμογὴν διὰ τῶν ἱεροτελουμένων εὐχῶν* und *νῦν δὲ, ὁπότε καὶ θεὸς ὁ συνάπτων τὰ διεστῶτα ταύτας* (i. e. *μνηστείας*) *κρατύνει καὶ ἐμπεδοῖ, ἄλυτοι πάντως διαμενοῦσιν, εἰ μήγε τελείου γάμου δοίημεν τὴν αὐτῶν λύσιν τελουμένην λογίζεσθαι.*

2) Zachar. III. 363: *τὴν μνηστείαν πρώτως μετὰ τῆς ἱερᾶς τῶν εὐχῶν ἐπῳδῆς ἐκτελεῖσθαι (γνωρίζομεν) καὶ τῶν συνήθων ταύτῃ παρατηρήσεων, ἤγουν τοῦ ἀῤῥαβῶνος καὶ τοῦ φιλίου τοῖς μνηστῆρσι φιλήματος.*

3) Zachar. III. 362: *ταῦτα δὲ ἡνωμένως ἅμα καὶ κατὰ ταὐτὸν ἐτελεῖτο, καὶ μνηστεία καὶ γάμος ἑνὶ διαστήματι χρόνου περιεγράφετο ἀκαριαίου τινὸς ἐν τῷ μεταξὺ συνεμπίπτοντος.* Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (*Σ.* I. 288).

ten Unzufriedenheit erregt und sind die Quelle vieler Streitigkeiten geworden.

1. Hinsichtlich der Euchologie der Verlöbnisse der Leibeigenen. Zuerst wirkte gegen die allgemeine Beobachtung dessen, was der Kaiser in Betreff der Euchologie verordnet hatte, hemmend die Ansicht, dass durch die den Leibeigenen gespendete Euchologie der Verlöbnisse, deren Verhältniss zu den Herren gelöst werde. Noch zu Anfang des 12. Jahrhundertes wendete sich ein cappadocischer Mönch Namens Basilius an den Erzbischof Nicetas von Thessalonica mit der Klage [1]), dass ungeachtet er in seiner Seelsorge öfters auf die Novelle des Kaisers Alexius Comnenus aufmerksam mache, welche die Euchologie auch hinsichtlich der Ehen der Leibeigenen vorschreibe, dennoch in Zweifel gezogen werde, ob die Novelle wirklich von jenem Kaiser herrühre [2]). Auf die Bitte, der Erzbischof möge durch die eigenhändige Unterschrift die Existenz einer solchen Novelle bestätigen, willfahrte letzterer dem Wunsche des Mönches mit der Bemerkung, dass die Herren, welche den Leibeigenen die Euchologie verweigern, von den Bischöfen, Priestern und Mönchen der betreffenden Gegenden unter Androhung der Excommunication auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht werden sollten [3]). Zugleich verwies er zur Beruhigung der Herren, welche eine Abänderung des herkömmlichen Verhältnisses befürchteten, auf eine andere Novelle desselben Kaisers, nach welcher die Ehe der Leibeigenen in keiner Weise dazu berechtigen dürfte, dass diese ihre Stellung zu den Herren aufgeben würden [4]).

2. Hinsichtlich der Conventionalstrafe. Eine weit grössere und wie es scheint, lange vorher vorbereitete Bewegung zog jene Bestimmung der Goldbulle nach sich, nach welcher die Euchologie des Verlöbnisses und der Ehe fast in einen Zeitpunkt zusammenfallen sollten. Man fand es unzukömmlich, dass das Verlöbniss und die Ehe so leichthin zusammengeworfen würden und das erstere fast nur als eine überflüssige Einleitung zu der letzteren erschiene. Auch klagte man, wiewohl diess schon seit Leo's des Philosophen Zeit feststand, dass der Zeitpunkt, welcher für die Einsegnung der Verlöbnisse gestattet sein sollte, in ein viel zu spätes Alter hinausgerückt sei. Diese Vorstellungen, welche der Kaiser dem Gerichtshofe des Hippodroms in Constantinopel zuwies, veranlassten den Grossdrungarius Johannes [5]), Statthalter von Kleinasien, zu einem Berichte an den Kaiser [6]). Der Bericht des Statt-

[1]) Das Schreiben im Σ. V. 443.

[2]) Es ist dabei die 18. Novelle dieses Kaisers gemeint. In Zachar. J. G. R. III. 401.

[3]) Die Antwort des Erzbischofes im Σ. V. 444.

[4]) Die betreffende Novelle bei Zachar. III. 404.

[5]) Er ist auch unter dem Namen Scylitza als Fortsetzer des Theophanes bekannt.

[6]) Diese ὑπόμνησις findet sich bei Zachar. III. 376. und im Σ. V. 484.

halters bestätigte durchwegs den Grund der allgemeinen Klage. Es ergibt sich aus diesem Berichte, dass viele Aeltern im Namen der Kinder die Ehe versprochen und Verlöbnisse geschlossen hatten, welche sie später auflösen wollten. Als sie ihre Bitten vor den Kaiser brachten, wurden sie an das Tribunal des Hippodroms gewiesen, wo sie erklärten, die Conventionalstrafe zum Zwecke der Auflösung des Verlöbnisses leisten zu wollen. Allein die Gegner forderten mit Berufung auf die Goldbulle des Kaisers v. J. 1084 die Aufrechthaltung des einmal eingegangenen Verlöbnisses und erklärten, dass die Conventionalstrafe unstatthaft sei. Eben so entgegengesetzter Ansicht waren die Richter. Die einen erklärten, dass Verlöbnisse, wenn auch unter Verfall der Arrha, so doch auflösbar seien, indem sonst zwischen Verlöbniss und Ehe wegen der gleichen Folgen kein Unterschied bestände. Auch sei noch nicht dem Gesetze abrogirt, nach welchem derjenige, der das Verlöbniss breche, die Arrha verliere, der Empfänger aber in gleichem Falle das doppelte zu leisten habe [1]). Andere meinten wieder, dass solche Verlöbnisse untrennbar wären und es sich nicht zieme, das, was bei dem entsprechenden Alter der Kinder (*μετὰ τὸν ἐντελῆ χρόνον τῶν νέων*) sowohl diesen als den Aeltern gefallen hatte, und durch die Euchologie besiegelt wurde, unter dem blossen einseitigen Verluste der Arrha aufzulösen. Dabei verhehlte es der Statthalter dem Kaiser nicht, dass er es für unbillig erachte, Verlöbniss und Ehe nach ein und demselben Zeitmasse zu bemessen und er hierin einen Unterschied insbesondere aber bezüglich der Ehe einen Vorzug wünsche. Auch wäre zu beachten, dass die Aeltern bei der Liebe zu ihren Kindern und dem Streben diese sobald als möglich zu versorgen, darin durch die ihnen vorgeschriebene Wartzeit gehindert würden und eine solche schwer ertrügen. Andererseits gäbe man dadurch Anlass zur Lüge und zur Verheimlichung des wahren Alters der Kinder und zur Ablegung falscher Eide. Diese Uebelstände aber würden schwinden, so schloss der Statthalter, wenn die Verlobung schon in einer früheren Zeit vor sich gehen dürfte (*εἰ ἐλάττωσιν ὁ τῆς μνηστείας δέξεται χρόνος*).

7. Die Ergänzungsnovelle d. J. 1092. Die widersprechenden Interpretationen der Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus v. J. 1084 sind ein bemerkenswerthes Beispiel einer Collision zwischen dem kirchlichen und dem weltlichen Forum; und wie man sieht, ging der Angriff vom letzteren aus. Den Anlass zur Collision gab aber die unrichtige Auffassung der Novelle d. J. 1084, indem man den Unterschied übersah, welcher dort zwischen den Verlöbnissen mit und ohne Euchologie aufgestellt wurde. Dabei hatte das Civiltribunal die Thatsache auf seiner Seite, dass die Conventionalstrafe noch immer zu Rechte bestand, während das kanonische Recht diese Bestimmung als mit seinem Grundsatze nicht übereinstimmend ignorirte oder wenigstens die weitere Anwendbarkeit derselben absprach. Um diese Widersprüche

1) Prochir. II. 2. Basil. XXVIII. 2. 1.

zu beseitigen, folgte im März d. J. 1092 ein neues kaiserliches Rescript, welches als eine Ergänzung der früheren Novelle zu betrachten ist [1]). Dieses Rescript sollte, damit allen weiteren Zweifeln vorgebeugt würde, von den Statthaltern allen Gerichtshöfen, in allen Provinzen und allen Kirchenfürsten verkündigt werden (*εἰς πάντα τὰ δικαστήρια, εἰς πάσας τὰς ὑπὸ τὸ ἡμέτερον κράτος ἐπαρχίας, καὶ τοὺς τῶν ἐν αὐταῖς ἁπασῶν ἐκκλησιῶν προεδρεύοντας*).

Wie in der früheren Novelle, so wurde auch hier der streng kirchliche Standpunkt festgehalten, indem sich der Kaiser nochmals für die Unantastbarkeit und Unauflösbarkeit der eingesegneten Verlöbnisse (*αἳ κυρίως μνηστεῖαι τυγχάνουσι*) erklärte. Doch sollten in Rücksicht auf die beiden vom Statthalter begründeten Punkte die entsprechenden Modificationen eintreten, wesshalb der Kaiser bemerkte, dass durch seine neue Novelle die frühere ergänzt und vervollkommnet werde (*ἀναπληροῦται καὶ ἐπὶ τὴν ὁλοκληρίαν προσεπανάγεται*).

a) Die erste dieser Modificationen betraf die Beseitigung der Conventionalstrafe. Die Novelle suchte zwar die vom Statthalter erhobenen Einwendungen dadurch zu widerlegen, dass der Verfall der Conventionalstrafe schon dem Wesen des eingesegneten Verlöbnisses widerspreche, und von Pönalclauseln dort keine Rede sein könne, wo es sich, wie diess bei der Einsegnung des Verlöbnisses der Fall wäre, um die göttliche Vermittelung handle. Da aber nach dem Civilgesetze solche Pönalclauseln noch zu Rechte bestanden, so befahl der Kaiser, um weitere Differenzen abzuschneiden, dass vom Tage der Publication seiner Novelle angefangen, in keinem zwischen Verlobten abzuschliessenden Vertrage eine Conventionalstrafe stipulirt werden sollte [2]).

b) Die Dispens durch den Kaiser. Die weitere Vorstellung des Statthalters, dass die für die Eingehung der Verlöbnisse erlaubte Zeit von jener der Euchologie zu weit abstehe, blieb gleichfalls im Principe unberücksichtigt. Allein der Kaiser verwies für jene Fälle, in welchen sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte, die Euchologie früher vorzunehmen, auf das kaiserliche Dispensationsrecht. Schon Leo hatte in der 109. Novelle ausgesprochen, dass der Kaiser sich aus Rücksichten bestimmen könne, nicht nur die Einsegnung des Verlöbnisses, sondern auch jene der Ehe vor der vorschriftsmässigen Zeit zu gestatten [3]). Alexius I. Comnenus berief sich desshalb

[1]) Bei Zachar. III. 378. Σ. V. 286. vgl. Balsam. ad Nomoc. XIII. 2 und 4. (Σ. I. 289. 301). Prochir. auct. I. 24. Matth. Blastar. γ' cap. 15. (Σ. VI. 180). Harmen. IV. 4. 19.

[2]) Zachar. III. 380: *οὐδὲ γὰρ οὐδὲ ταῦτα ἀπό γε τοῦ νῦν ἐν τοῖς μέσον τῶν συναλλαττόντων γινομένοις συμβολαίοις ἐγγραφήσονται.*

[3]) Nov. 109. *Εἰ δὲ βασιλεὺς, οἷα πολλὰ συμβαίνει, πράττων οἰκονομίαν τινὰ καὶ μνηστείαν καὶ τὴν ἐξ ἱερολογίας συνάρμοσιν τοῖς μνηστευομένοις ἔνδον τῶν διορισθέντων ἐτῶν ἐπιψηφιεῖται, τοῦτο πρὸς τὸν νόμον οὐδὲν ἀντικείσεται.* Harmen. IV. 1. 11 und die *ἀπόκρισις* des Bischofes Johannes von Citrum Σ. V. 419.

nurmehr auf die Novelle Leo's, musste aber, da er die noch nicht eingesegneten Verlöbnisse (*μνηστεῖαι ἀτελεῖς*) nicht übersehen durfte, das Dispensationsrecht auf beide Arten der Verlöbnisse ausdehnen. Denn wenn die Euchologie der *κυρίως μνηστεία* sowie jene der Ehe aus kaiserlicher Machtvollkommenheit vor der gehörigen Zeit vor sich gehen sollte, so durfte auch dort, wo bei dem blossen Civilverlöbnisse die Nachsicht des Alters und die frühere Einsegnung der Ehe angesucht wurde, die kaiserliche Dispensation keine Einschränkung erfahren [1].

8. Bedeutung dieser Novellen für das kanonische Recht. Durch diese Bestimmungen sind aber die beiden Kaiser Leo der Philosoph und Alexius I. Comnenus der kirchlichen Anschauung von dem Verlöbnisse mehr scheinbar als wirklich nachgekommen. Wie sehr auch Leo nochmals in der 93 Novelle auf die Ergänzung der Gesetze über die Verlöbnisse bedacht zu sein erklärte, so waren die 74. und die 109. Novelle nur gegen die Schliessung von Verlöbnissen vor dem vollendeten siebenten Jahre und gegen die Einsegnung vor dem heiratsfähigen Alter gerichtet Da weder ein kirchliches noch ein weltliches Gesetz hierin eine Abänderung je getroffen hat, so folgt:

a. Dass ohne kirchliche Einsegnung Verlöbnisse vor dem 14. bezüglich 12. Jahre auch jetzt noch eingegangen werden können, und für diese dann die Vorschriften des byzantinischen oder des betreffenden Civilrechtes gelten.

b. Aber auch für jene Personen, welche bereits das für die Euchologie des Verlöbnisses erforderliche Alter besitzen, blieb die Kirche wie von jeher angewiesen, derlei Verbindungen als giltige Verträge anzusehen. Sie musste sie desshalb höchstens nach jenen Artikeln des Civilrechtes verbieten, in welchen bestimmte Personen angeführt waren, denen die Ehe mit einer verlassenen Verlobten im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und des Gedeihens des Christenthums (*διὰ τὸ περιούσιον τῆς παρὰ χριστιανοῖς πρεπούσης ἐμπολιτεύεσθαι καταστάσεως*) verboten war [2]. Auch konnte sie, da nach ihrem eigenen Bekenntnisse die alten politischen Gesetze keineswegs ihre Giltigkeit verloren hatten (*μὴ ἀργῆσαι*), an solchen nicht eingesegneten Verlöbnissen die Kraft von Verträgen nicht bestreiten [3]. Um so strenger hielt sie dafür den Unterschied zwischen den Eheverträgen (*δεσμοτικὰ χαρτία*), zu deren Einhaltung man fortan durch die Zahlung eines Gewährgeldes (*δόσις προς-*

[1]) Zachar. III. 381. *ἔξεσται τοίνυν τοῦτο τοῖς βασιλεῦσι πρὸς τὸ ἐλαττον συνάγειν καὶ συστέλλειν κατ' οἰκονομίαν, ὅτε καὶ βούλοιντο, καὶ τήν τε μνηστείαν ἑκατέραν καὶ τὴν ἐξ ἱερολογίας συνάρμοσιν τοῖς μνηστευσαμένοις ἤγουν τὸν τέλειον γάμον ἔνδον τῶν νενομισμένων αὐτοῖς καιρῶν περιγράφειν.*

[2]) Zachar. III. 362.

[3]) Johannes von Citrum Σ. V. 420. *τοὺς χρονικοὺς ὅρους τῶν νόμων οὔτε καινίζειν οὔτε ὑπερβαίνειν δυνάμεθα.*

τίμου) verhalten war, und andererseits der eigentlichen *μνηστεία* aufrecht. Es ist daher erklärlich, warum derjenige, der unter der einfachen Förmlichkeit des Civilvertrages (*διὰ ψιλῶν γραμμάτων*), also ohne Einsegnung, Brautkuss und Uebergabe der Arrha sich verlobt hat, von den Androhungen des 98. Trullanischen Kanons nicht getroffen wird, wenn er die Braut eines anderen heiratet [1]).

9. Feststellung der zwei Arten der Verlöbnisse. Eine weitere Ausgleichung dieser Ansichten, welche im Staate und in der Kirche über das Verlöbniss bestanden, wurde vom Kaiser Alexius I. Comnenus nicht versucht. Wohl wissend, welchen Zufälligkeiten die Eingehung und die Auflösung der Verlöbnisse unterliegen, entzog er die Civilverlöbnisse der Intervention der Kirche. Diess geschah jedoch nicht in dem Sinne, als ob ein solches Civilverlöbniss nicht eine res ecclesiastica (*πρᾶξις ἐκκλησιαστική*) oder ein der Ehe nicht inhärirender Theil wäre, sondern nur in soweit, als die Kirche in der Ausübung der Ehegerichtsbarkeit bei den betreffenden Entscheidungen auf das Civilrecht angewiesen blieb. Dagegen sollten die kanonischen Vorschriften dann in Anwendung kommen, wenn die in der Volkssitte üblichen, so wie die civilrechtlichen Förmlichkeiten zum Abschlusse gekommen wären und von den Brautleuten die Einsegnung des Verlöbnisses angesucht würde. Um so nothwendiger erachtete es daher der Kaiser mit Nachdruck den Satz aufzustellen, dass in Zukunft zur Vermeidung aller Verwirrung zwei Klassen des Verlöbnisses unterschieden werden sollten [2]) und zwar

a) Das eigentliche oder wahre Verlöbniss (die *κυρίως μνηστεία*, auch *μνηστεία ἐντελής* oder *τελεία*, auch *ἐξ ἱερῶν εὐχῶν τελεσθεῖσα*, der Ritualausdruck ist *ὁ ἀῤῥαβών*), welches in dem durch den Kaiser Leo vorgeschriebenen Alter mit der Euchologie eingegangen wird.

b) Die Civilverlobung (*μνηστεία ἀτελής*, bei Balsam. ad Can. 98. Trull. *δεσμοτικὰ χαρτία*, bei Zonaras zu demselben Kanon *δεσμοί*, in den Acta Patr. Const. I. 197. *ψιλὴ συμφωνία* und *ψιλὰ σύμφωνα* oder nach der *Πεῖρα*

1) Matth. Blast. *γ´* cap. 15. *Σ*. VI. 180. *Ὅπου δὲ οὔτε μνηστεία προύβη, οὔτε φίλημα, οὔτε δόσις ἀῤῥαβῶνος ἐπηκολούθησε, μόνοι δὲ οἱ λεγόμενοι διὰ ψιλῶν γραμμάτων δεσμοὶ, κἂν ἕτερος λάβῃ τὴν γυναῖκα, τῷ τῆς μοιχείας ἐγκλήματι οὐχ ὑπόκειται.*

2) Zachar. III. 361. *μνηστεῖαι μὲν ἀκριβεῖς τε εἶναι καὶ ἀληθεῖς ἐτυπώθησαν, ὅσαι μετὰ τῆς ἱερᾶς εὐλογίας κατὰ τὸν ὡρισμένον δηλονότι καιρὸν τελεσθεῖσαι γνωρίζονται, αἱ δὲ κατὰ τὴν πρεσβυτέραν νομοθεσίαν γινόμεναι ὡς ἀνθρώπων ἀρέσκειαι δι᾽ ἐπερωτήσεων κατησφαλισμέναι τὸ ἐνεργὸν ἔχειν ἐφείθησαν.* So unterscheidet die Novelle v. J. 1092 Zachar. III. 381 die Civilverlobung von der kirchlichen: *ἥτις καὶ ἀτελὴς μνηστεία λέγεται καὶ λελόγισται, τήν τε μετὰ ἱεροτελεστίας κατὰ τὴν τοῦ φιλοσοφωτάτου βασιλέως κυρίου λέοντος νομοθεσίαν συνισταμένην καὶ ἐντελῆ μνηστείαν τυγχάνουσαν, ἅτε καὶ τὸν χρόνον σύνδρομον ἔχουσαν.* Dieselbe Auffassung zeigt das Pedalion S. 456.

XLIX. c. 26. bloss *σύμφωνα*), für welche wohl Eheverträge (*συμβόλαια*) bestehen, denen aber die Euchologie nicht ertheilt wurde.

Bei diesem Unterschiede verkannte der Kaiser nicht, dass die Verlöbnisse der zweiten Klasse diese Bezeichnung im eigentlichen Sinne nicht verdienen und nach der genauen Auffassung der kirchlichen Vorschriften (*κατὰ τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἀκριβολογίαν*) das Synodaldecret des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus v. J. 1066 auf sie keine Anwendung fände. Wenn daher solche Verlöbnisse nach der Ansicht des Kaisers auch die Grundlage für die künftigen Ehen bildeten und desshalb die genaue Anwendung des Civilrechtes in Anspruch nehmen durften [1]), so konnten sie doch die Kraft vollgiltiger Verlöbnisse nicht besitzen (*μηδὲ τάξιν ὅλως μνηστείας ἐννόμου καὶ ἀσφαλοῦς ἀποφέρεσθαι*), sondern nur als menschliche und unter Bedingungen festgestellte Verträge (*δι' ἐπερωτήσεων κατεσφαλισμέναι μνηστεῖαι*) angesehen werden [2]).

10. Anwendung dieser Novellen in der Kirche. Die Kirchenpraxis der folgenden Zeit ist in der Anwendung dieser Novellen sich consequent geblieben, und fortan werden im kanonischen Rechte die Civilverlöbnisse von den kirchlich eingegangenen unterschieden. Constantinus Cabasilas, der Erzbischof von Dyrrhachium, stellte zur Zeit Balsamons an den Bischof Johannes von Citrum die Anfrage, ob jemand, der mit einem Mädchen ohne Euchologie, sondern bloss durch Consens und Vertrag (*οὐ μετὰ τῶν συνήθων ἱερῶν εὐχῶν, ἀλλὰ διὰ συναινέσεως καὶ συμβολαίων γραφῆς*) verlobt war, nach dem Tode dieser Verlobten mit deren Schwester eine Ehe eingehen dürfe. Der Bischof berief sich in seiner 16. *ἀπόκρισις* [3]) nur auf die eben angeführten Novellen des Kaisers Alexius I. Comnenus mit der Bemerkung, dass die Verlobung vom Standpunkte der Kirche nicht anders als unter kirchlicher Cermonie vor sich gehen dürfe (*οὐχ ἑτέρῳ τινὶ τρόπῳ, ἀλλ' ἱεροτελεστίᾳ βεβαιοῦσθαι* i. e. *τὴν μνηστείαν*) und ein solches Verlöbniss eben so wie die Ehe als unlösbar betrachtet werde. Da aber im betreffenden Falle die Euchologie nicht erfolgt war, und es sich nur um die civilrechtliche Wirkung eines Vertrages handelte, so entschied der Bischof den Fall folgerecht nach dem Civilgesetze und erklärte sich, woferne jenes Verhältniss vor dem beendeten siebenten Jahre eingegangen wurde, für die Zulässigkeit,

[1]) Zachar. III. 362. *εἰ γὰρ καὶ μὴ μνηστεία ἐστὶ κατὰ τὸ ἀκριβὲς ἐντελὴς τὸ γινόμενον, ἀλλ' ὅτι σκοπὸν μνηστείας ἔχειν δοκεῖ τὸ πραττόμενον, καὶ θεμέλιος γάμου ἐντεῦθεν προκαταβάλλεσθαι ἄρχεται.*

[2]) Zachar. III. 361. *ὡς ἁπλῶς δὲ ἀρεσκείας ἀνθρώπων δι' ἐπερωτήσεων κατεσφαλισμένας τὸ ἐνεργὸν ἀποφέρεσθαι καὶ τὴν παλαιὰν ἔχειν νομοθεσίαν ἐπὶ τούτων τὸ πάγιον.* Vgl. Pedal. S. 11. Note 1: *Αἱ δὲ ἄλλαι μνηστεῖαι ὅπου γίνονται μὲ λόγια μόνον καὶ μὲ ἀῤῥαβῶνας ψιλοὺς ὅσον κατὰ τὴν ἀκρίβειαν τῆς ἐκκλησίας, οὔτε μνηστεῖαι εἶναι, οὔτε ὀνομάζονται, οὔτω κατὰ τούτων οἱ συνοδικοὶ κανόνες ἠμποροῦν νὰ δείξουν τὴν ἐδικήν των ἐνέργειαν.*

[3]) *Σ.* V. 419.

waren aber die Verlobten älter, für das Verbot der Ehe [1]). Die andere Anfrage, ob jemand, der nach dem Tode seiner Verlobten eine andere Person heiratet, die erste oder die zweite Ehe eingehe, beantwortete der Bischof wieder dahin, dass die Ehe dann nicht als eine zweite betrachtet werde, wenn dem Verlöbnisse mit der verstorbenen Braut die Euchologie gefolgt war. Denn nicht Worte (*λογοπραγία*) seien das Wesen der Ehe, auch nicht offenkundige oder geheime Beiwohnung (*οὐδὲ φανερὰ ἢ λαθραία συνάφεια*), was Unzucht ist, sondern Gebet, Gesang und was damit verbunden ist (*εὐχῶν δὲ ἱερῶν ἐπῳδαὶ, καὶ τὰ ταύταις ἀκόλουθα*) [2]).

Zur Zeit des Patriarchen Michael Anchialus (1169—1177) hatte sich Michael Pleures mit Maria, der Tochter des Serbilius, kirchlich verlobt. Da die Braut vor der Heirat und ehe noch eine Beiwohnung stattgefunden hatte, mit dem Tode abging, so heiratete er deren Geschwisterkind (*ἐξαδέλφη*), die Maria Spanopolina. Ein Synodaldecret aber erklärte dieses für einen Missgriff, da nicht die Verbindung überhaupt (*συνάφεια*), sondern die Euchologie (*ἡ τῆς εὐχῆς τελετή*) den Abschluss sowohl der Verlobung als der Ehe bilde [3]). In Folge dieses durch die Einsegnung (*διὰ τὴν τῶν ἁγίων καὶ θείων εὐχῶν τελετὴν*) festgestellten kirchlichen Charakters des Verlöbnisses trug auch Balsamon in seinem Commentare zum 98. Trullanischen Kanon kein Bedenken, die Verlobten als Ehegatten (*ὁμόζυγοι*) zu bezeichnen [4]), oder in der siebenten an den Patriarchen Marcus von Alexandria gerichteten *ἀπόκρισις* das eingesegnete Verlöbniss in allem der Ehe gleichzustellen [5]). Vollkommen ausgebildet zeigt sich diese kirchliche Anschauung im 14. Jahrhunderte, wo der Unterschied zwischen dem Civilverlöbnisse (*ψιλὴ συμφωνία*) und dem eingesegneten durchgehends als selbstverständlich vorausgesetzt und hinsichtlich der Wirkungen der Inhalt der angeführten Novellen bei den Synodalentscheidungen in Anwendung gebracht wird [6]). In diesem Sinne ist wohl auch das Gesetzbuch des serbischen Kaisers Stephan Dušan v. J. 1349 aufzufassen, wo es Art. I. Abschnitt 1 heisst: „Die Vornehmen und das übrige Volk sollen nicht heiraten ohne Einwilligung ihres Archijerej oder der Geistlichen. Sie

1) Es war diess die Anwendung der Basiliken XXVIII. 5. 1. vgl. *Πεῖρα* XLIX. cap. 29.

2) *Σ.* V. 420. Matth. Blast. *γ'* cap. 15. *Σ.* VI. 182.

3) Leuncl. I. 230. Bals. ad Nomoc. XIII. 2. *Σ.* I. 291.

4) Vgl. auch Zonaras zu demselben Kanon *Σ.* II. 539 sqq.

5) *Σ.* IV. 453: *ὁ γὰρ οὕτω τελεσθεὶς ἀῤῥαβὼν ἐν πᾶσι τῷ νομίμῳ γάμῳ ταυτίζεται.*

6) Demetr. Chomat. Cod. gr. 62 Monac. fol. 38 a und die Synodalsentenz v. Mai 1340 des Patriarchen Johannes XIV. Acta Patr. Const. I. 197. Matth. Blast. *γ'* cap. 15. *Σ.* VI. 182. *οὐ γὰρ ἡ συνάφεια ἀλλ' ἡ τῆς εὐχῆς τελετὴ ποιεῖ τὴν μνηστείαν ὡς γάμον λογίζεσθαι.* Eugenius Bulgaris. Erklärung des Pentateuch. Jerusalem. 1858. V. Theil p. 251.

sollen sich segnen lassen von aufgestellten Archijerejen." Wollte man diese Worte nicht auf die Einsegnung der Verlobung, sondern nur auf die der Ehe beziehen, so wäre die Erklärung schwierig, wie denn der nächstfolgende Abschnitt abermals von der Eheschliessung (brak) und von der dabei erforderlichen Bekränzung (venčanie) und der Euchologie (uprošenie) handeln könnte. So wird endlich in der Confessio orthodoxa Pars I. quaest. CXVI. v. J. 1640 das Verlöbniss nur dann für ein eheliches Versprechen angesehen, wenn die Brautleute vor dem Priester dieses Versprechen gegenseitig bezeugen und sich die Hände reichen, zum Zeichen, dass sie einander alle Treue, Ehre und eheliche Liebe bis an ihr Lebensende bezeigen und in keiner Gefahr einander verlassen wollen [1]).

Aeusserst wenige Ausnahmen abgerechnet ergibt sich aus den übrigen kanonischen Documenten, dass die orientalische Kirche weit entfernt, das Verlöbniss als einen rein civilrechtlichen Akt zu betrachten, dasselbe vielmehr als einen mit der Ehe integrirenden Theil ansah [2]). Sie fand es im Interesse des Christenthums gelegen, dass das, was als der Ausdruck entschlossenen Willens für einen folgenden Akt vor ihrem Forum ausgesprochen wurde, eben so einen religiösen Charakter erhalte, wie der folgende Akt selbst. Desshalb erblickte sie in der Entweihung oder Geringschätzung des vorbereitenden Aktes auch die Entweihung und Geringschätzung des folgenden. Mit jenem Rechte, mit welchem sie den Verlobten die Euchologie ertheilte, glaubte sie auch bei der Verlobung interveniren und an diese ihre Bedingungen und Vorschriften knüpfen zu müssen. Ganz ist ihr diess zwar nicht gelungen, vielmehr glaubte sie in Folge ihrer dem Staate beigeordneten Stellung keinen Widerspruch erheben zu dürfen, wenn auch die späteren politischen Gesetzgebungen die kirchlichen Forderungen beschränkten, und das Civilverlöbniss neben der *κυρίως μνηστεία* rechtskräftig bestehen liessen. Dass aber dort, wo ein Verlöbniss geschlossen wird, dieses erst durch die Intervention der Kirche seine volle Kraft erhält und für das kanonische Recht eine mit der Ehe fast gleiche Bedeutung erlangt hat, ist nicht etwa auf eine Concession der Kaiser Leo

1) Kimmel Monum. fid. eccl. or. I. 194. *Ἡ ὁποῖα συμφωνία δὲν φάνισεν διὰ ἀληθινοῦ γάμου σύββασις, παρὰ ἐκεῖνοι οἱ ἴδιοι νὰ μαρτυρήσωσιν ἀλλήλους των ἔμπροσθεν τοῦ ἱερέως τὴν ὑπόσχησίν τως, καὶ νὰ δώσουσι χεῖρα, πῶς ὁ ἕνας θέλει φυλάξειν εἰς τὸν ἄλλον πίστιν, τιμὴν, ἀγάπην τοῦ γάμου ἐφ' ὅρον ζωῆς αὐτῶν εἰς κάθα κίνδυνον· ὕστερον δὲ βεβαιώνεται. Καὶ εὐλογῆται ἀπὸ τὸν ἱερέα ταύτη ἡ συμφωνία καὶ ὑπόσχεσίς των.* Vgl. Pedalion S. 11 Note 1.

2) Bezeichnend für die nun festgestellte Bedeutung der *μνηστεία* in der Kirche ist die Stelle des Bischofes Johannes von Citrum Σ. V. 420. *Καθόλου δὲ τὰ τῶν συναινέσεων μόνων, ὡς ἐν κεφαλαίῳ εἰπεῖν, ἐπί τε συστάσει μνηστείας, καὶ ἐπὶ γάμου λύσει, τὸ ἄπρακτον ἐκ τῶν διαληφθεισῶν νεαρῶν διατάξεων ἀπηνέγκατο, εἰ καὶ ἐπὶ τῶν πρεσβυτέρων νομοθεσιῶν τὸ κράτος ἐκέκτηντο.*

und Alexius I. Comnenus zurückzuführen, sondern auf die althergebrachten und fest gewahrten Anschauungen der Kirche, welche, wie es alle Novellen kanonischen Inhaltes seit Justinianus bezeugen, durch den Mund der Imperatoren geredet hat.

§. 10. II. **Die Einsegnung der Ehe.** (*τὸ στεφάνωμα*, auch *αἱ ἱεροτελεστεῖαι ἡ τελεία μνηστεία, οἱ στέφανοι, ἡ ἱερολογία, ἡ εὐλόγησις, ἡ εὐλογία* genannt) [1]. Die Kirche betrachtete anfänglich die religiöse Ceremonie auch bei der wirklichen Eingehung der Ehe nicht als absolute Bedingung. Ihr genügte der auf die eine oder die andere Art nachweisbare Consens, ohne dass eine Förmlichkeit als rechtliches Erforderniss für den Bestand der Ehe vorgeschrieben gewesen wäre. Dabei konnte es sich ereignen, dass die Kirche ihre Einsegnung sogar versagte, wie dieses bei der Ehe mit Heiden, bei Ehebrechern und zum Theile bei der zweiten und dritten Ehe geschah. Neben dem Consense [2]) begnügte sie sich auch mit der bürgerlichen Oeffentlichkeit der Verbindung, welche entweder durch den honor maritalis und die affectio maritalis oder durch die fides amicorum oder durch andere Momente nachweisbar war. Erst wenn diese Momente fehlten, und die Vermuthung eines unsittlichen Verhältnisses bestand, musste sie solche Verbindungen als unerlaubte erklären und deren Fortbestand verbieten. Aus positiven Zeugnissen ergibt es sich weiter, dass die Kirche gewisse bei der Eingehung der griechischen und römischen Ehe übliche Feierlichkeiten, welche rücksichtlich der letzteren an die Stelle der früheren deductio in domum mariti getreten waren, beibehielt, aber mit ihnen die dem christlichen Sinne entsprechende Segnung verknüpfte. Dahin gehört die Bekränzung der Brautleute [3]), welche die christliche Liturgie annahm und als das Symbol der glorreichen Verbindung Christi mit der Kirche oder auch in anderer Weise erklärte [4]). So wird gegen-

[1]) Diese Bezeichnungen finden sich im Euchologium S. 235. Prochir. auct. I. 8. Epanag. auct. XII. 14. Nov. des Kaisers Alexius I. Comnenus v. J. 1092. in Zachar. J. G. R. III. 382. Michael Attal. bei Leuncl. II. 77.

[2]) Balsam. ad can. 26. S. Basil. Σ. IV. 160: *Ταῦτα δὲ χώραν εἶχον, ὡς ἐμοὶ δοκεῖ, ὅταν συναινέσει μόνῃ ὁ γάμος συνίστατο, οὐ μὴν καὶ σήμερον, ὅταν δι' ἱερολογίας καὶ θείας μεταλήψεως τοῦ σώματος καὶ τοῦ αἵματος τοῦ Χριστοῦ ὁ γάμος συνίσταται* und ad can. 38. S. Basil. Σ. IV. 183; Matth. Blast. γ' cap. 8. Σ. VI. 164.

[3]) Apulej. Met. IV. I. p. 189 ed. Paris. 1796 schildert den Bräutigam als unguentis madidum et coronis floridum. Sidon. Apollin. I. ep. 5. Jam virgo tradita est, jam corona sponsus, jam palmata consularis, jam cyclade pronuba, jam toga senator honoratus. Claudian. Epithal. Aug. et Mar. v. 202—203:

Tu festas, Hymenaee faces; tu Gratia, flores
Elige; tu geminas, Concordia, necte coronas.

Derselbe im Epithal. Pall. et Celer. v. 116—125.

[4]) Clemens. Alex. Strom. VII. cap. 11: *εἰσὶ γὰρ, εἰσὶ καθάπερ ἐν τοῖς ἀγῶσι τοῖς γυμνικοῖς, οὕτως δὲ καὶ κατὰ τὴν ἐκκλησίαν, στέφανοι ἀνδρῶν*

wärtig der mit einem weissrothen Bande umflochtene Kranz aus Oehlzweigen als das Symbol der Keuschheit und der Vermehrung des Geschlechtes bezeichnet. Später kamen in der Liturgie statt der Kränze metallene Kronen in Anwendung, welche nach Theodorus Studita als die Sinnbilder jungfräulicher Reinheit den Sieg über die Sünde andeuten sollten [1]. Insbesondere sind es Gregor von Nazianz [2] und Chrysostomus [3], welche diese aus dem Alterthum beibehaltene Sitte empfehlen, und derselben bald eine christliche Bedeutung unterlegen, bald wieder, ohne sich in eine Symbolik einzulassen, diese Form verlangen. Dabei aber suchen sie die Segnung und die Gebete der Kirche als eine Bedingung festzustellen, welche bei einer christlichen Ehe nicht fehlen dürfe. Die bei den Kirchenvätern angeführten Stellen beziehen sich jedoch noch nicht auf die heutigen Tags allgemein vorgeschriebene priesterliche Einsegnung, sondern sie sind vielmehr von dem Segenswunsche zu verstehen, welchen der Priester im Namen der Kirche dem Brautpaare ertheilte oder wohl auch durch die Auflegung der Hände andeuten mochte [4]. In keiner Weise sind aber der 52. und 54. Kanon von Laodicea, noch der 24. Trullanische Kanon auf die gegenwärtig vorgeschriebene Einsegnung zu beziehen; indem der erstere nur die Eingehung der Ehe während der Fastenzeit verbietet, die beiden anderen aber das Verhalten der Geistlichkeit bei den Hochzeitfeierlichkeiten vorschreiben. Dass aber die Sitte, die Ehe unter priesterlicher Intervention zu schliessen, zur Zeit des zweiten ökumenischen Concils (381) schon eine verbreitete war,

καὶ παίδων. Paedag. II. cap. 8: *στέφανον μὲν τῆς γυναικὸς, τὸν ἄνδρα ὑποληπτέον· ἀνδρὸς δὲ, τὸν γάμον· ἄνθη δὲ τοῦ γάμου τὰ τέκνα ἀμφοῖν. ἃ δὲ τῶν σαρκικῶν λειμώνων ὁ θεῖος δρέπτεται γεωργός. στέφανος δὲ γερόντων, τέκνα τέκνων.* Tertull. de monog. cap. 11: Et conjungent vos (episcopus, presbyteri, diaconi) in ecclesia virgine, unius Christi unica sponsa. De corona milit. cap. 13: Coronant et nuptiae sponsos.

1) Epp. I. 50: *ὁ μὲν πρῶτος γάμος, ὡς κυρίως ὢν νόμος, εἰκότως ἐστεφάνωται ὑπὸ τῆς ἱερωσύνης, ὡς ἀνέπαφος, ὡς ἄρρυπος, ὡς ἀνάλωτος πορνικῷ πάθει, καὶ διὰ τοῦτο ὡς νικετὴς τῆς ἁμαρτίας κατεστεμμένος.*

2) Epist. 171. *τὰ δ' ἄλλα δ' ὑμῖν μελέτω καὶ στεφανούτω ὁ πατὴρ ὡς ηὔξατο, τοῦτο γὰρ καὶ εἴπον γάμοις παραγεγόναμεν, ἐτυπώσαμεν ἐκείνων μὲν γὰρ εἶναι τοὺς στεφάνους, ἡμῶν δὲ τὰς εὐχάς.* Vgl. Ep. 57 ad Amysium.

3) Homil. IX. in I. Timoth. cap. 3. tom. XI. 597: *διὰ τοῦτο στέφανοι ταῖς κεφαλαῖς ἐπιτίθενται σύμβολον τὴς νίκης, ὅτι ἀήττητοι γενόμενοι οὕτω προσέρχονται τῇ εὐνῇ, ὅτι μὴ κατηγωνίσθησαν ὑπὸ τῆς ἡδονῆς. εἰ δὲ ἁλοὺς ὑπὸ τῆς ἡδονῆς πόρναις ἑαυτὸν ἐκδῷ, τίνος ἕνεκεν λοιπὸν καὶ στέφανον ἔχει τῆς κεφαλῆς, ἡττημένος.*

4) Basil. hom. VII. in Hexaem. ed. Paris. 1638. I. 81: *οἱ ἄνδρες ἀγαπᾶτε τὰς γυναῖκας, κἂν ὑπερόριοι ἀλλήλοις πρὸς κοινωνίαν γάμου συνέλθητε· ὁ τῆς φύσεως δεσμὸς, ὁ διὰ τῆς εὐλογίας ζυγὸς, ἕνωσις ἔστω τῶν διεστώτων.* Clem. Alex. Paed. II. cap. 11: *τίνι γὰρ ὁ πρεσβύτερος ἐπιτίθησι χεῖρα; τίνα δὲ εὐλογήσει.*

ergibt sich aus der Anfrage, welche die 150 in Constantinopel versammelten Mitglieder der Synode eigens in dieser Beziehung an den Patriarchen Timotheus von Alexandria richteten [1]. Am Hofe von Constantinopel wurde die Bekränzung (Krönung) vom Patriarchen selbst vollzogen [2]. Diess geschah beispielsweise durch den Patriarchen Cyriacus, als der Kaiser Mauricius im November des Jahres 601 seinen Sohn Theodosius mit der Tochter des Patriciers Germanus verheiratete [3]. Der Kaiser Heraclius und Eudoxia wurden am 6. October d. J. 610 in der Kirche des heil. Stephanus vom Patriarchen Sergius bekränzt [4].

Indessen erscheint die Euchologie der Ehe noch in der Ecloga Leo's des Isaurers und Constantin's (740) nicht ausdrücklich geboten; denn es wird darin die Ehe als giltig anerkannt, sobald sie durch schriftlichen Vertrag, oder unter der gegenseitigen mündlichen Einwilligung der Contrahenten und deren Aeltern, oder in der Kirche durch die Euchologie, oder mit dem Mitwissen der Freunde geschlossen wurde [5]. Aus dem 76. und 139. Kanon des Patriarchen Nicephorus, welche die Euchologie bei der Ehe voraussetzen, sowie aus dessen 8. 114. 124. und 135. Kanon, in welchen diese bei der zweiten und dritten Ehe strenge untersagt wird, lässt sich jedoch schliessen, dass im Anfange des 9. Jahrhundertes für die Einsegnung der ersten Ehe eine allgemeine kirchliche Vorschrift bestand [6].

Unter den Civilgesetzen ist es das Prochiron IV. 27, welches vorläufig die heimliche Einsegnung verbot. Ausdrücklich vorgeschrieben wurde aber die kirchliche Bekränzung oder Krönung zuerst durch die 89. um das J. 893 publicirte Novelle Leo's des Philosophen. Die Anfangsworte derselben lauten: „Wie man in früherer Zeit bei der Adoption die religiöse Ceremonie

1) Σ. IV. 337. *ἐρώτησις* 11: *Ἐάν τις καλέσῃ κληρικὸν εἰς τὸ ζεῦξαι γάμον, ἀκούσῃ δὲ τὸν γάμον παράνομον, ἢ θειογαμίαν, ἢ γοῦν ἀδελφὴν τελευτησάσης γυναικὸς τὴν μέλλουσαν ζεύγνυσθαι, εἰ ὀφείλει ἀκολουθῆσαι ὁ κληρικὸς, ἢ προσφορὰν ποιῆσαι;* Der Patriarch entgegnete natürlich negativ.

2) Theod. Studita. Epp. I. 22. ad Simeonem. ed. Sirm. p. 217: *Ἔστι γὰρ πάντως Πατριάρχαις βασιλεῖς στεφανοῦν, οὐχ ἱερέα πάντα.*

3) Theophan. 6094. ed. Classen. I. 437. *Τούτῳ τῷ ἔτει μηνὶ Νοεμβρίῳ ἰνδικτιῶνι έ ὁ βασιλεὺς Μαυρίκιος Θεοδόσιον τὸν αὐτοῦ ὑιὸν συνῆψεν πρὸς γάμον τῇ θυγατρὶ τοῦ Γερμανοῦ τοῦ Πατρικίου· στεφανώσαντος αὐτοὺς Κυριακοῦ Πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως.* Vgl. Zon. XIV. 13.

4) Theophan. 6102. ed. Classen. I. 461: *ἐστέφθη τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ καὶ ἡ μεμνεστευμένη αὐτῷ Εὐδοκία αὐγοῦστα. καὶ ἔλαβον ἀμφότεροι παρὰ Σεργίου Πατριάρχου τοὺς στεφάνους τοῦ γάμου.* Nic. 5. 9. Leo 147. 12.

5) Ecl. II. 8. *Εἰ δὲ κατὰ στένωσιν ἢ διὰ ταπείνωσιν μὴ δυνηθῇ τις εὐπρολήπτως καὶ ἐγγράφως ποιῆσαι γάμον, καὶ ἀγράφως συνίσταται γάμος ἀδόλως συναινέσει τῶν συναλλασσόντων προσώπων καὶ τῶν τούτων γονέων, εἴτε ἐν ἐκκλησίᾳ τοῦτο δι' εὐλογίας ἢ καὶ ἐπὶ φίλων γνωρισθῇ.*

6) Dom Pitra Spicil. Solesm. IV. 383—408.

„aufgegeben hat, ohne dass man die Bedeutung der Adoption dabei geringer angeschlagen hätte, so scheint man die genaue Vorschrift auch hinsichtlich der Ehe (*τὴν ἀκριβῆ τῶν συνοικεσίων κατάστασιν*) vernachlässigt „zu haben, indem diese ohne die vorgeschriebene Ceremonie (*δίχα τῆς νενομισμένης εὐλογίας*) zugelassen wurde". Da Leo mit diesen Worten die Euchologie schon für die früheren Jahrhunderte als eine Vorschrift bezeichnet, so ist es irrig, wenn zuweilen der Ursprung der heutigen priesterlichen Einsegnung auf diese Novelle zurückgeführt wird. Neu war in ihr nur, dass eine kirchliche Gewohnheit zur Vorschrift des bürgerlichen Rechtes erhoben und die Euchologie als eine wesentliche Bedingung zur Schliessung einer giltigen Ehe aufgestellt wurde. Denn die Novelle sagt weiter: „Wie wir es hinsichtlich „der Adoption befehlen, dass diese unter kirchlicher Einsegnung vor sich „gehe, so verlangen wir auch, dass die Ehe durch das Zeugniss der kirchlichen Weihe ihre Kraft erlange; so dass, wenn jemand ohne dieselbe die „Ehe eingeht, diese weder rücksichtlich der Eingehung als solche zu bezeichnen sei, noch die aus der wirklichen Ehe fliessenden Rechte damit verbunden werden dürfen" (*οὕτω δὴ καὶ τὰ συνοικέσια τῇ μαρτυρίᾳ τῆς ἱερᾶς εὐλογίας ἐῤῥῶσθαι κελεύομεν, ὡς ἔνθα γε μὴ ὁρῷτο τοῖς συνοικεῖν βουλομένοις τοιαύτη διαιτῶσα ἁρμογὴ, οὐδὲ τὴν ἀρχὴν ῥηθήσεται συνοικέσιον, οὐδ᾽ ἐπιτεύξεται τῶν τοιούτων δικαίων ἡ τοιαύτη συμβίωσις*) [1]. Die Vorschrift erstreckte sich jedoch nicht auf die Ehen der Leibeigenen. Denn noch gegen das Ende des 11. Jahrhundertes fragte sich der Erzbischof Theodulos von Thessalonica beim Kaiser Alexius I. Comnenus an, ob solchen Ehen ebenfalls die Euchologie zu ertheilen wäre. Auf diese Anregung richtete im Jahre 1095 der Kaiser zuerst ein *γενικὸν διάταγμα* an den Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus und, wie es scheint, noch in demselben Jahre, ein Rescript an den Erzbischof Theodulos selbst, in denen die Vornahme der Euchologie auch bei den Ehen der Leibeigenen vorgeschrieben und diesen die Freiheit zugesichert wurde, wenn die Herren Widerspruch gegen die Euchologie erheben sollten [2]. In Russland scheint die priesterliche Einsegnung der Ehen bis zum Ende des 11. Jahrhundertes und zwar nur zur Hebung der Feierlichkeiten bei den Ehen der Bojaren üblich gewesen zu sein. Schwerlich hätte sonst der Metropolit Johannes I. (seit 1080 oder 1084) in seinen an den Mönch Jacobus gerichteten Kanones dieselbe so strenge und nach-

[1]) Zachar. J. G. R. III. 185. Vgl. Eclog. lib. I—X. Basil. II. 3 und das Schol. zu Harmen. IV. 4. 19. Synops. Min. ν'. cap. 32.

[2]) Beide Urkunden sind erhalten. Die erste findet sich bei Balsamon ad can. 85. Trull. Σ. II. 500. Vgl. Balsamon ad can. 82. Carthag. Σ. III. 508 und die *ἀποκρίσεις* des Petrus Chartophylax und Nicetas von Mitylene. Σ. V. 371 und 443. Die zweite wurde von Zachariä nach der Bologneser Handschrift B. IV. 67 im J. G. R. III. 404 veröffentlicht.

drücklich anbefehlen müssen [1]). Eine gleich strenge Vorschrift enthält das Gesetzbuch des serbischen Kaisers Stephan Dušan v. J. 1349 Art. I. Abschn. 2. Noch im Jahre 1410 trug der russische Metropolit Photias dem Erzbischofe Johannes von Novgorod auf, jedes Ehepaar, welches sich ohne die Einsegnung der Kirche verehelicht hätte, einer dreijährigen Kirchenbusse (Strafe für Unzucht) zu unterwerfen und dann die Ehe einzusegnen [2]).

§. 11. **Verhältniss der Form des Ehesacramentes zur Materie.** Die Erfordernisse der Materie und der Form des Ehesacramentes finden sich vereinigt in der Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus v. J. 1092 und bei Balsamon zum Nomokanon XIII. 2. ausgesprochen. Es sollte demnach für die Zukunft sowohl nach dem bürgerlichen als auch nach dem kirchlichen Rechte nur jene Verbindung als kanonisch giltige Ehe angesehen werden, welche durch die unter der göttlichen Vermittelung entstandene Vereinigung der Ehegatten und durch die priesterliche Einsegnung geschlossen wird (*Θεοῦ μέσον τῶν συναπτομένων εἰσαγομένου, καὶ τὴν τοιαύτην συναρμογὴν διὰ τῆς τῶν εὐχῶν ἱεροτελεστίας κρατύνοντος* [3]). Diese Erfordernisse wiederholte, wie schon bemerkt wurde, die *Ὀρθόδοξος ὁμολογία* P. I. quaest. C. [4]) und mit ihr übereinstimmend vertheidigen auch die neueren Kanonisten, wie P. Kalligas [5]), Maurokordatos [6]), Nevolin [7]) und andere die Nothwendigkeit dieser beiden Requisite.

§. 12. **Stellung der Kirche zur Civilehe.** Das Verhältniss, welches sich zwischen der Materie und der Form des Ehesacramentes herausgebildet hat, führt zur Beantwortung der Frage, ob die orientalische Kirche die bloss nach dem bürgerlichen Gesetze geschlossene Ehe als giltig oder ungiltig betrachten muss. Wollte man nicht von diesem historisch festgestellten Verhältnisse ausgehen, sondern je nach dem principiellen Standpunkte die Materie abgesondert von der kirchlichen Form betrachten, so käme man zu widersprechenden Resultaten. Man müsste sich hinsichtlich der Materie für die Giltigkeit der Civilehe entscheiden, weil die Kirche den bürgerlichen Ehevertrag bei freien Personen bis in das neunte Jahrhundert und bei leibeigenen bis in das

[1]) Herberstein Rer. Mosc. Comm. Basel 1600 p. 25.

[2]) Ph. Strahl: Beiträge zur russischen Kirchengeschichte. Halle 1827 S. 58.

[3]) Σ. I. 290. Zachar. J. G. R. III. 380. Vgl. die Note Goar's zum Euchologium p. 314.

[4]) Kimmel. Mon. I. 171.

[5]) In dem Prologe zur Uebersetzung von Biener's Schrift: De collect. can. eccl. graecae. Athen 1840. S. 31. *Ὅταν ὁ γάμος συλλαμβάνεται ὑπὸ τὴν ξηρὰν ἀφαίρεσιν τοῦ συναλλάγματος, τότε βέβαια τὸ μυστήριον πλεονάζει· ἀλλ' ὅταν εἰς αὐτὸν μεταδίδεται ὁ χαρακτὴρ τῆς ἱερότητος, ὅταν λέγεται ἕνωσις τῆς ἀγάπης ἐν Κυρίῳ, ὁ γάμος ἔγινεν ἤδη μυστήριον καὶ εἶναι τῳόντι μυστήριον πῶς ἐντὸς τοῦ ἄλλου ἀγαπᾷ τις τὸν ἑαυτόν του.*

[6]) *Περὶ τοῦ ἱεροῦ μυστηρίου τοῦ γάμου.* S. 30.

[7]) Polnoe sobranie sočin. III. 140.

eilfte als giltige Ehe anerkannte [1]). Dagegen müsste man rücksichtlich der kirchlichen Form annehmen, dass bis in jene Zeiten keine Ehe als kanonisch giltig hat angesehen werden können, wenn ihr nicht die seit den ältesten Zeiten von der Kirche geforderte Euchologie ertheilt worden war.

Betrachtet man aber die Materie in ihrem Verhältnisse zur Form, so ergibt sich, dass die Kirche alle jene Verbindungen, welche diese beiden Requisite besassen, seit den ältesten Zeiten als kanonisch giltige ansehen und ihnen die Würde des Sacramentes zueignen musste. Jene giltigen Eheverträge aber, welche die kirchliche Form nicht erhalten hatten, liessen sich unterscheiden, jenachdem die Kirche ihnen 1. demungeachtet die Würde des Sacramentes zugestehen konnte, oder 2. diese Eigenschaft an ihnen bestreiten musste.

1. Die Kirche konnte nämlich gewisse giltige Eheverträge, wenn sie auch nicht die Euchologie erhalten hatten, als Sacramente ansehen, weil sie bei den Sacramenten die Form niemals als etwas unumgänglich nothwendiges gefordert hat. Denn weil sie den giltigen Ehevertrag als die Materie des Ehesacramentes aufstellt, so kann dieser an sich giltige Ehevertrag nicht erst durch die kirchliche Form zu einem giltigen umschaffen werden. Auch ergibt es sich weiter aus dem Lehrbegriffe der orientalischen Kirche, dass die Sacramente als solche durch die unmittelbare göttliche Anordnung eingesetzt sind; dass aber dort, wo ihre Einsetzung durch die heiligen Schriften beglaubigt ist, diese es nicht näher bezeichnen, wie und in welcher Weise sie verwaltet werden müssen. Der Modus wird, wenn auch auf die Worte der heiligen Schrift die genaueste Rücksicht genommen werden muss, nur von der Kirche bestimmt [2]). Diese gestattet es aber auch, dass die Sacramente im Falle der Noth, wie es bei der Nothtaufe der Fall ist ohne die kirchlichen Ceremonien gefeiert werden, indem sie erklärt, dass, wenn auch diese fehlen, die Reinheit des christlichen Glaubens dabei nicht minder gewahrt bleibe [3]). Es ist daher nirgends erwiesen, dass die älteste

[1]) So Pharmakides in seinem Werke: *Ὁ συνοδικὸς τόμος ἢ περὶ ἀληθείας.* Athen 1852. S. 528—562.

[2]) Metroph. Kritopul. *Ὁμολογία* cap. 7 in Kimmel Monum. II. 107: *Θεωροῦνται δὲ αἱ παραδόσεις περί τε τὰς τελετὰς τῶν ἁγίων μυστηρίων καὶ περὶ ἄλλα τινὰ χρήσιμα καὶ τὴν ἐκκλησίαν κοσμοῦντα. Ἡ μὲν γὰρ ἁγία γραφὴ προστακτικῶς ἡμῖν ἐπιτάττει τὰ μυστήρια· πῶς δὲ καὶ τίνι τρόπῳ ταῦτα ἱερουργητέον, οὐ λέγει. Ἡ ἐκκλησία δὲ ἐξ ἁγίου πνεύματος κινουμένη τὸν τρόπον διατάττει· τὰ πολλὰ μέντοι ἐκ τῆς ἁγίας γραφῆς συλλέγουσα.* Vgl. cap. 14 in Kimmel Monum. II. 157, wo es nochmals heisst: *Ἀπεδείχθη γὰρ, τὰ μὲν μυστήρια εἶναι ἐκ προστάγματος Θεοῦ, τὰς δὲ τούτων τελετὰς παραδόσεις εἶναι τῆς παλαιᾶς καὶ πρωτοτύπου ἐκκλησίας, συνειλεγμένας μέντοι ὡς τὰ πολλὰ παρὰ τῆς ἁγίας γραφῆς.*

[3]) Kimmel Monum. II. 201. *Δύναται γὰρ καὶ τὰ μυστήρια ἱερουργηθῆναι ἄνευ τῶν ῥηθεισῶν τελετῶν — εἴρηται γὰρ, καὶ τὴν μαῖαν βαπτίζειν ἐν*

Kirche jene Ehen, denen ein giltiger Ehevertrag zu Grunde lag, denen aber die kirchliche Form aus einem gerechtfertigten Grunde mangelte, nicht als Sacramente anerkannt hätte. Ein solcher Grund konnte beispielsweise in den Verhältnissen der Kirche liegen, welche sich zwar schnell verbreitete, aber lange Zeit nur in den Städten Priester besass. Wenn dabei die Landbewohner meistens nur nach dem römischen Rechte die Ehen schlossen, so wird man schwerlich annehmen, dass die Kirche solchen Ehen, welche entweder nie oder erst nach langer Zeit die priesterliche Einsegnung erhielten, die Eigenschaft des Sacramentes bestritten hätte.

2. Wenn aber die orientalische Kirche lehrt, dass der giltige bürgerliche Ehevertrag die Materie des Ehesacramentes bildet, so hat sie dabei niemals ausgesprochen, dass jeder giltige Ehevertrag auch ein Sacrament gewesen ist. Es ist eine Thatsache, dass noch lange Zeit nach der Verbreitung der christlichen Lehre im Oriente manche von den Christen nach dem römischen Gesetze geschlossene Ehen zwar giltig, aber nicht so geartet waren, dass sie nach dem Bilde der Vereinigung Christi mit der Kirche und mit Rücksicht auf die kirchlichen Vorschriften ein Sacrament hätten sein können. So konnte die zweite Ehe nach dem römischen Rechte ungehindert geschlossen werden; allein die Kirche untersagte sie den Geistlichen unbedingt und verbot anfänglich die Bekränzung auch bei den Laien, wenn sie *βίγαμοι* waren [1]). Als Naucratius zu Anfang des neunten Jahrhundertes an Theodorus Studita die Anfrage gerichtet hatte, in welcher Weise das Verhältniss der *δίγαμοι* aufzufassen sei, da ihre Ehen von den Priestern nicht bekränzt würden, antwortete er: „Nach dem bürgerlichen Vertrage, wie dieses auch bei „denjenigen der Fall ist, welche zum dritten oder auch öfteren Male heiraten „(*τοῖς ἀνθρωπίνοις καθήκουσιν, ὥσπερ καὶ οἱ τρίγαμοι καὶ πολύγαμοι*) [2])". „Dasselbe lässt sich von den Ungläubigen annehmen, welche zur Kirche übertraten und später wohl nicht daran dachten, das Ehesacrament von einander zu empfangen; sowie auch von jenen Ehen, welche von den Christen mit Häretikern oder sogar mit Ungläubigen geschlossen wurden. Denn da bei allen diesen Ehen die kirchliche Form in verschuldeter Weise und bei den letzteren sogar die Absicht des ungläubigen Theiles fehlte, dem christlichen Theile das Sacrament zu spenden, so durfte die Kirche solche Verbindungen nicht als Sacramente ansehen, wenn sie ihnen auch die bürgerliche Giltigkeit nicht absprechen konnte [3]). Ebenso hätte die Kirche andererseits Ehen, wie beispielsweise die von den Sklaven ohne Einwilligung ihrer Herrn geschlossenen, wohl als Sacra-

ἀνάγκῃ ἄνευ τῆς οἱασοῦν τελετῆς — καὶ τῶν λοιπῶν μὴ παρουσῶν, οὐδὲ ἧττον τὴν χριστιανικὴν πίστιν σώζεσθαι ἐξ ὁλοκλήρου.

1) Can. 2 des Patriarchen Nicephorus Σ. IV. 427.

2) Epp. I. ep. 50. ed. Sirmond p. 282.

3) I. Cor. VII. 12. *Εἴ τις ἀδελφὸς γυναῖκα ἔχει ἄπιστον, καὶ αὐτὴ συνευδοκεῖ οἰκεῖν μετ᾽ αὐτοῦ, μὴ ἀφιέτω αὐτήν.*

mente ansehen können, weil die Einsegnung derselben von den Sklaven gewiss gewünscht wurde, aber gesetzlich untersagt war. Allein Basilius d. G. fügte sich so sehr dem römischen Rechte, dass er in Anbetracht des Ungehorsams gegen das weltliche Gesetz solche Verbindungen vielmehr als *πορνεῖαι* bezeichnete. [1]).

Dort aber, wo die Gelegenheit für die Einsegnung der Ehe geboten war, wurde dieselbe nach der Ueberzeugung der Kirchenrechtslehrer von der alten und mustergiltigen Kirche (*ἡ παλαιὰ καὶ πρωτότυπος ἐκκλησία*) immer gefordert. Denn während die Kirche auf die immer grössere Heiligung der Ehe drang und jede andere Geschlechtsverbindung für strafbar erklärte, musste sich in ihr das Bedürfniss nach einer feierlichen und zwar öffentlichen Form der Ehe geltend machen. Dabei konnte es ihr nicht gleichgiltig sein, wenn die Ehegatten die ihnen zur Befestigung der ehelichen Liebe, zu der leichteren Ertragung der Ehebeschwerden und zur genaueren Erfüllung ihrer Pflichten dargebotene kirchliche Segnung aus Ungehorsam, Irreligiosität oder Trägheit zurückwiesen. In dieser Beziehung ist denn auch das Requisit der Form des Ehesacramentes ein nothwendiges geworden. Diese Form durfte nicht unterlassen werden, theils wegen der Würde und der Erhabenheit, welche die Kirche durch sie äusserlich erhielt, theils aus Achtung für jene Kirchenväter, von welchen sie überliefert war, theils wieder weil sie eine Regulative der christlichen Handlungsweise bildete, welche stolz und übermüthig hätte erscheinen müssen, wenn sie eine Geringschätzung gegen die Uebung der Kirche gezeigt hätte, welche nach den Worten des Apostels (I. Tim. III. 15) eine Säule und Grundfeste ist [2]). Diese Kirche wünschte in ihrer Reinheit (*ἄσπιλος*), dass die Verbindungen, auf welchen der Ursprung und die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes beruhen und welche als eine göttliche Anordnung durch Christus bestätigt und geehrt wurden, unter ihren Segnungen geschlossen werden sollten, damit durch diese die Ehe, frei von aller Mackel, das Bild der Jungfräulichkeit an sich tragen möchte [3]). Diesen Segnungen sich zu entziehen, wäre nicht nur eine Ver-

[1]) Can. **40.** S. Basil. *Σ.* IV. **185.** *Ἡ παρὰ γνώμην τοῦ δεσπότου ἀνδρὶ ἑαυτὴν ἐκδοῦσα ἐπόρνευσεν· ἡ δὲ μετὰ ταῦτα πεπαῤῥησιασμένῳ γάμῳ χρησαμένη, ἐγήματο· ὥστε, ἐκεῖνο μὲν, πορνεία, τοῦτο δὲ γάμος· αἱ γὰρ συνθῆκαι τῶν ὑπεξουσίων οὐδὲν ἔχουσι βέβαιον.*

[2]) Metroph. Kritop. *Ὁμολογία* cap. **22.** in Kimmel Monum. II. **201**: *Φυλάττομεν δ᾽ ὅμως (ταύτας πάσας τὰς παραδόσεις) διά τε τὸν κόσμον καὶ εὐπρέπειαν τῆς ἐκκλησίας καὶ διὰ τὴν τιμὴν τῶν ἁγίων ἐκείνων πατέρων, τῶν ταύτας παραδόντων, καὶ ἵνα μὴ ὑπερήφανοι καὶ ἰσχυρογνώμονες καὶ φιλόνεικοι δόξωμεν, ὀλιγωροῦντες μὲν τῆς τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας, καὶ εἰς ταύτην ὑβρίζοντες, ἣν στύλον καὶ ἑδραίωμα τῆς ἀληθείας ὁ Ἀπόστολος ἐκάλεσεν, ἐθέλοντες δὲ τὴν ἡμῶν γνώμην συστῆσαι.*

[3]) Sim. Thessal. ed. Ven. p. **252**: *Ἐδόθη ὁ γάμος διὰ νὰ μὴ εἶναι χωρὶς εὐλογίαν ἡ καταβολὴ, ἡ ἀρχὴ, καὶ ἡ αἰτία τοῦ εἶναι τῶν ἀνδρώπων, καὶ*

kennung des Zweckes des Eheinstitutes, sondern auch Ungehorsam gegen die kanonischen Vorschriften gewesen. Nothwendiger Weise musste daher die Kirche eine jede solche Verbindung, wenn sie auch zur Anerkennung der bürgerlichen Giltigkeit derselben immerhin verhalten war, doch als ein missbrauchtes und der Gnade entbehrendes Sacrament betrachten.

So blieb es denn bei diesem Widerspruche des weltlichen und kirchlichen Rechtes Jahrhunderte hindurch die Aufgabe der Kirche, den ehelichen Verbindungen eine immer grössere moralische Bedeutung zu verschaffen und die Völker und deren Beherrscher zur Ueberzeugung des Bedürfnisses zu führen, ihre Ehegesetze so zu verbessern, dass kein nach ihrem Sinne geschlossener Ehevertrag der Würde des Sacramentes entbehren sollte. Und diess ist ihr durch die bereits weitläufig besprochenen denkwürdigen Novellen der byzantinischen Kaiser gelungen, durch welche die Grundsätze des gemeinen byzantinischen Rechtes so wesentlich alterirt worden sind. Durch diese Novellen wurde der so lange Zeit zwischen dem bürgerlichen und dem kirchlichen Rechte dauernde Widerspruch aufgehoben; und weil die kirchliche Form zugleich auch vom Staate als ein gesetzliches Erforderniss aufgestellt wurde, auch die Civilehe als unmöglich erklärt. Seit dem Wegfalle der Civilehe hängt die Giltigkeit des Ehevertrages von der Kirche ab, indem die Euchologie von den Civilgesetzen als eine indispensable Bedingung gefordert wird, die Kirche sie aber nur dann ertheilt, wenn die eherechtlichen Bestimmungen des Staates mit den kirchlichen im Einklange stehen.

Uebrigens stimmen die angeführten Novellen mit den hinsichtlich des Erfordernisses der kirchlichen Form der Ehe erlassenen Synodaldecreten durchaus überein; sie sind der Ausdruck der Anschauung der Kirche und so sehr mit den kirchlichen Grundsätzen verwebt, dass sie mit Recht einen integrirenden Theil aller kanonischen Sammlungen der der orientalischen Kirche angehörenden Slawen, Griechen und Rumänen bilden. Wollte eine Staatsregierung im Interesse der Civilehe diese Novellen beseitigen, so wäre dieses zunächst eine eigenmächtige Abänderung der seit Jahrhunderten angewendeten Kirchenbücher; die Staatsregierung würde aber damit auch einen Eingriff in eine Reihe von kanonischen Vorschriften begehen, welche für alle Bekenner der orientalischen Kirche massgebend geworden sind. Es würde dieses ferner ein Widerspruch gegen die Ueberzeugung der früheren christlichen Kaiser, als der Oberherrn und Beschützer der Kirche sein, welche wie die Novellen es ausdrücklich sagen, von jeher diese Forderung der Kirche als eine im Interesse des christlichen Staates gelegene betrachteten und dieselbe nicht als etwas neues, sondern als etwas längst schon nach

εὐλόγησεν ἡ ἄσπιλος Ἐκκλησία τὸν γάμον, διὰ νὰ τρέχουν πρὸς αὐτὸν ὅσοι θέλουν νὰ μένουν ἄσπιλοι καὶ εἰς τοῦτο, ὅσον ἐγχωρεῖ τὸ ἀνθρώπινον, καὶ διὰ νὰ ἑνώνωνται ἐννόμως, χωρὶς κατηγορίαν, καὶ ψόγον, καὶ νὰ φυλάξουν, διὰ νὰ εἶναι οὕτω ἄμωμον, καὶ ὡς παρθενικὸν τὸν γάμον.

dem kirchlichen Gewohnheitsrechte bestehendes, zu einem ausdrücklichen bürgerlichen Gesetze erhoben haben.

§. 12. **Die Ehelosigkeit** (*ἡ ἀγαμία*). Das Christenthum hat den ehelosen Stand jenem der Ehe insoweit vorgezogen [1]), als die Virginität einen höheren ethischen Standpunkt (*σεμνόν τι*) voraussetzt und bei der Entfernung der Familiensorgen die sittlichen Zwecke leichter verfolgt [2]); dann aber auch, weil sie nach dem Ausspruche des Apostels zum Symbole des Zustandes dient, welcher den Gläubigen nach der Auferstehung zu Theil werden soll [3]). Die Ausbildung dieser Ansicht gedieh unter dem Rückschlage der Verhältnisse der drei ersten christlichen Jahrhunderte, welche keineswegs geeignet waren, die Achtung vor der Ehe bei den Christen zu fördern. Die lex Julia de adulteriis coërcendis und die lex Julia de maritandis ordinibus geben, abgesehen von den Berichten der Geschichtschreiber Zeugniss, wie Ehescheidungen, Unzucht und ungesetzliche Geschlechtsverbindungen in den höheren Ständen Regel waren und nur in der Androhung der empfindlichsten Vermögensnachtheile die Hoffnung noch vorhanden war, der Ehelosigkeit zu steuern und die in den Bürgerkriegen gelichteten Familien durch ordentliche Mitglieder zu ergänzen. Je mehr ein solches Bedürfniss in der Zeit der sittlichen Entartung mit drängender Macht in den Vordergrund trat, desto mehr sah sich das christliche Gemüth angewiesen, die Abgeschlossenheit zu suchen und den Widerspruch, welcher zwischen der Zerrüttung der staatlichen Ordnung und dem reinen Elemente seiner Lehre waltete, in sich selbst zur Versöhnung zu bringen. Das Wirkliche der Natur wurde als etwas sündhaftes abgewiesen und die Befreiung des Menschen von allen Banden, mit welchen ihn die Sinnlichkeit festhält, als Lebensaufgabe und Bedingung der Glückseligkeit betrachtet [4]). Nicht gering war die Anzahl derjenigen, welche behaupteten, man dürfe die Ehe und die Fortpflanzung des Geschlechtes nicht zugestehen und nicht Unglückliche ins Leben rufen, um nicht dem Tode stets wiederkehrende Opfer zu verschaffen (*μὴ δεῖν παραδέχεσθαι γάμον καὶ*

[1]) Matth. XIX. 12. I. Cor. VII. 1: *Καλὸν ἀνθρώπῳ γυναικὸς μὴ ἅπτεσθαι· διὰ δὲ τὰς πορνείας ἕκαστος τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἐχέτω, καὶ ἑκάστη τὸν ἴδιον ἄνδρα ἐχέτω.* v. 8: *Λέγω δὲ τοῖς ἀγάμοις καὶ ταῖς χήραις· Καλὸν αὐτοῖς ἐστίν, ἐὰν μείνωσιν ὡς κἀγώ. Εἰ δὲ οὐκ ἐγκρατεύονται, γαμησάτωσαν· κρεῖσσον γάρ ἐστι γαμῆσαι ἢ πυροῦσθαι.* Vgl. v. 12 und v. 38: *Ὥστε καὶ ὁ ἐγγαμίζων καλῶς ποιεῖ, ὁ δὲ μὴ γαμίζων κρεῖσσον ποιεῖ.*

[2]) I. Cor. VII. 32: *Ὁ ἄγαμος μεριμνᾷ τὰ τοῖ κυρίου, πῶς ἀρέσει τῷ κυρίῳ, ὁ δὲ γαμήσας μεριμνᾷ τὰ τοῦ κόσμου, πῶς ἀρέσει τῇ γυναικί.*

[3]) Matth. XXII. 30: *Ἐν γὰρ τῇ ἀναστάσει οὔτε γαμοῦσιν οὔτε ἐγγαμίζονται. ἀλλ' ὡς ἄγγελοι τοῦ θεοῦ ἐν οὐρανῷ εἰσί.*

[4]) Lactantius de vero cultu. VI. cap. 20—22. ed. Bip. II. 67 sqq. Vgl. die Capitel des Clem. Alex. Strom. III. cap. 1. 2 gegen die Lehre des Basilides, Karpocrates und Epiphanes, wie denn überhaupt das ganze III. Buch der Stromata diesen Gegenstand behandelt.

παιδοποιΐαν, μήτε ἀντεισάγειν τῷ κόσμῳ δυστυχήσοντας ἑτέρους, μήτε ἐπιχορηγεῖν τῷ θανάτῳ τροφήν) [1]. Die heidnische Kunst enthielt überdiess nach der Ansicht der Christen soviel des Niedrigen und Weltlichen, dass eine Abweisung desselben und die Erhebung zum Zwecke einer reineren Vereinigung im Geiste ihrer Lehre geboten schienen.

Wie verschieden die über das Eheinstitut ausgesprochenen Ansichten der christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte lauten mögen, so lassen doch fast alle den tiefen Standpunkt erkennen, von welchem aus sie die Ehe auffassten. Ignatius in seinem Briefe an den Bischof Polycarpus fand den Vorrang der Ehelosigkeit in der Ueberwindung der Sinnlichkeit und in der Bescheidenheit beim Siege über dieselbe [2]. Justinus [3] und Athenagoras [4] bezeichneten eine solche Enthaltsamkeit als ein Mittel zu einer innigeren Verbindung mit Gott. Fast erscheint die Ehe bei Justinus als ein Unrecht, da sie sinnlichen Ursprunges sei und schon ihrer Natur nach ein ethischer Zweck sich aus ihr nicht ergeben könne [5]. Clemens von Alexandria betrachtet sie als eine *σώματος ὑπεροχία κατὰ τὴν πρὸς θεὸν ὁμολογίαν* und bemerkt, obschon er mit aller Beredsamkeit die der Ehe feindseligen Cassianer bekämpft, zum Lobe der *ἀγαμία*: *Δόξαν δὲ αὑτῷ οὐράνιον περιποιεῖ, μείνας ἐφ' ἑαυτοῦ, καὶ τὴν διαλυθεῖσαν θανάτῳ συζυγίαν ἄχραντον φυλάσσων, καὶ τῇ οἰκονομίᾳ πειθόμενος εὐαρέστως, καθ' ἣν ἀπερίσπαστος τῆς τοῦ κυρίου γέγονε λειτουργίας* [6].

So wird es aus dem steigenden Gegensatze der zerfallenden heidnischen Welt zu der ascetischen Abgeschlossenheit erklärlich, wenn sich hin und wieder eine überschwängliche Richtung zeigte. In dieser Beziehung

1) Clem. Alex. Strom. III. cap. 6.

2) Cap. 5. ed. Petermann. Lips. p. 273: *Ὁμοίως καὶ τοῖς ἀδελφοῖς μου παράγγελλε ἐν ὀνόματι Ἰησοῦ Χριστοῦ ἀγαπᾷν τὰς συμβίους ὡς ὁ κύριος τὴν ἐκκλησίαν· εἴ τις δύναται ἐν ἁγνείᾳ μένειν εἰς τιμὴν τῆς σαρκὸς τοῦ κυρίου, ἐν ἀκαυχησίᾳ μενέτω· ἐὰν καυχήσηται, ἀπώλετο· καὶ ἐὰν γνωσθῇ πλὴν τοῦ ἐπισκόπου, ἔφθαρται.*

3) Justinus Apolog. I. cap. 15. (Corp. Apol. I. 38): *καὶ πολλοί τινες καὶ πολλαὶ ἑξηκοντοῦται καὶ ἑβδομηκοντοῦται, οἳ ἐκ παίδων ἐμαθητεύθησαν τῷ Χριστῷ, ἄφθοροι διαμένουσι· καὶ εὔχομαι κατὰ πᾶν γένος ἀνθρώπων τοιούτους δεῖξαι.*

4) Supplic. pro Christ. cap. 33. (Corp. Apol. VII. 173): *Εὕροις δ' ἂν πολλοὺς τῶν παρ' ἡμῖν, καὶ ἄνδρας καὶ γυναῖκας, καταγηράσκοντας ἀγάμους ἐλπίδι τοῦ μᾶλλον συνέσεσθαι τῷ θεῷ.*

5) Fragment. de resurr. cap. 3. (Corp. Apol. III. 217): *Ἀλλὰ καὶ μὴ στεῖραι μὲν ἐξ ἀρχῆς, παρθενεύουσαι δὲ, κατήργησαν καὶ τὴν συνουσίαν· ἕτεραι δὲ καὶ ἀπὸ χρόνου. Καὶ τοὺς ἄῤῥενας δὲ τοὺς μὲν ἀπ' ἀρχῆς παρθενεύοντας ὁρῶμεν, τοὺς δὲ ἀπὸ χρόνου, ὥστε δι' αὐτῶν καταλύεσθαι τὸν δι' ἐπιθυμίας ἄνομον γάμον.*

6) Strom. III. cap. 11. ed. Potter. I. 548. Vgl. Euseb. Pamphil. Demonst. Evang. I. cap. 8. ed. Gaisford. 1852. I. 89. Theodoret. Haeret. Fab. V. cap. 24. ed. Paris. 1642. IV. 305.

führte Gregorius von Nyssa alle Uebel des Lebens auf die Ehe zurück [1]) und Gregorius von Nazianz bezweifelt es nicht, dass ohne den Sündenfall die Ehe unnöthig gewesen wäre und die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes auf eine würdigere Weise hätte vor sich gehen können [2]). Origenes, dessen Selbstentmannung ein Beispiel des Kampfes gegen die Anfechtungen der Sinnlichkeit gibt [3]), fand in der Ehe etwas entehrendes (*μολύμενον τὸν ἄνθρωπον*) und bemerkte, dass alles was aus der Sinneslust entspringe, einer Reinigung bedürfe [4]). An einer anderen Stelle nennt er alle diejenigen befleckt, welche in irgend einer Weise der Sinnlichkeit nachgeben (*ἐν μολυσμῷ πως ὄντων καὶ ἐν ἀκαθαρσίᾳ τινὶ τῶν χρωμένων ἀφροδισίοις*) [5]) ohne dabei jene auszunehmen, welche in der Ehe leben. Nach der Erzählung des Hirten Hermas theilten afrikanische Jungfrauen mit den Diakonen das Lager mit dem Rufe: *Μεθ' ἡμῶν κοιμηθήσῃ ὡς ἀδελφός, καὶ οὐχ ὡς ἀνήρ· ἡμέτερος γὰρ ἀδελφὸς εἶ· καὶ τοῦ λοιποῦ μέλλομεν μετά σου κατοικεῖν, λίαν γάρ σε ἀγαπῶμεν* [6]).

Einer so einseitigen Verwerfung der Ehe konnte die Kirche ihre Zustimmung nicht geben, wie denn schon der Apostel Paulus (I. Tim. IV. 3.) gegen die Ausflüsse einer solchen Richtung geeifert hatte. Die Kirche billigte es wohl, wenn in der ersten Periode des christlichen Ringens an die Stelle der schaffenden Thätigkeit, des Wirkens für das Allgemeine und der Ehe: das Gelübde der Armuth, die anachoretische Zurückgezogenheit und das Gelübde der Keuschheit traten. Allein sie war dabei weit entfernt, das ehelose Leben als das Verdienst eines einzelnen zu betrachten und ohne das eine oder das andere zu befehlen oder auch nur unbedingt anzurathen, hielt sie die Mitte zwischen den beiden Richtungen. Sie that diess, indem sie das Gelübde (*ὁμολογία*) der Virginität vollkommen würdigte, andererseits aber der Entwickelung des Eheinstitutes ihre Sorgfalt zuwendete und die religiöse Weihe in demselben zu erhöhen strebte.

Schon frühzeitig boten die Gnostiker und Manichäer, deren Dualismus das Princip der Ehe als ein unreines erklärt hatte, den Anlass zu der Inter-

[1]) Die Aufschrift des 4. Capitels seiner Schrift *Περὶ παρθενίας* lautet: *Ὅτι πάντα τὰ κατὰ τὸν βίον ἄτοπα τὴν ἀρχὴν ἀπὸ τοῦ γάμου ἔχει.* ed. Paris. 1638. III. 125.

[2]) Vers. 197—208 seines Gedichtes: *Παρθενίας ἔπαινος* ed. Colon. 1690. II. 46.

[3]) Euseb. Hist. eccl. VI. cap. 8.

[4]) Homil. XI. cap. 5. in Jerem. ed. Delarue. Paris 1740. III. 191: *Πάντα γὰρ τὰ ἐν γενέσει χρήζει τοῦ καθαρσίου τοῦ ἀπὸ τοῦ πυρός· πάντα τὰ ἐν γενέσει, χρήζει τῆς κολάσεως.*

[5]) Tom. XVII. cap. 35. in Matth. ed. Delarue. III. 827. Vgl. Contra Cels. VII. cap. 48. in Numeros. homil. XXIII. cap. 3. in Jerem. homil. XI. cap. 5.

[6]) Hermae Past. IX. cap. 11. ed. C. Tischendorf in Patr. Apost. Opp. Lipsiae. 1857. p. 627.

vention der Kirche, welche von dem entgegengesetzten Geiste durchwehet war. Mit unverkennbarer Beziehung auf diese Lehre unterwarf der 51. apostolische Kanon den kirchlichen Strafen jeden Bischof, Presbyter, Diakon oder Kleriker, welcher nicht um der Ascese willen, sondern lediglich aus Missachtung (*διὰ βδελυρίαν*) sich der Ehe enthalten, und in der Verkennung des göttlichen Zweckes, in Folge dessen zwei Geschlechter geschaffen wurden, an den Werken des Schöpfers sich vermessen würde [1]). Als im vierten Jahrhunderte die Virginität den Charakter der Demuth verlor und die Verachtung der Ehe nicht selten aus Eitelkeit entsprang, oder gar wegen der dabei vorkommenden sinnlichen Verirrungen nur einen eitlen Namen führte [2]), so schritt die Kirche abermals ein, und zwar diessmal gegen die Eustathianer, welche die Ehe verdammten und bei der Behauptung, dass kein Verheiratheter vor Gott Gnade habe, viele eheliche Verbindungen trennten. Die Synode von Gangra sah sich desshalb bewogen, durch ihren neunten Kanon über jede Ueberhebung der Ehelosigkeit, woferne ihr nicht das Princip der Schönheit und Reinheit der Virginität (*τὸ καλὸν καὶ ἅγιον τῆς παρθενίας*) innewohne, das Anathema auszusprechen [3]).

Diese kirchlichen Aussprüche wirkten bestimmend auf die folgenden Kirchenlehrer. Desshalb bemerkte Isidorus Pelusiota gegen die häufige Ueberschätzung des ehelosen Lebens, dass weit mehr Tugend dazu gehöre, den Kampf mit der Welt zu bestehen, als ihn zu fliehen [4]). Chrysostomus hatte,

1) Σ. II. 67. *Εἴ τις ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος, ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ, γάμου καὶ κρεῶν, καὶ οἴνου, οὐ δι' ἄσκησιν, ἀλλὰ διὰ βδελυρίαν ἀπέχηται, ἐπιλαθόμενος, ὅτι πάντα καλὰ λίαν, καὶ ὅτι ἄρσεν καὶ θῆλυ ἐποίησεν ὁ Θεὸς τὸν ἄνθρωπον, ἀλλὰ βλασφημῶν διαβάλλῃ τὴν δημιουργίαν, ἢ διορθούσθω, ἢ καθαιρείσθω, καὶ τῆς ἐκκλησίας ἀποβαλλέσθω. Ὡσαύτως καὶ λαϊκός.* Auf diesen dem zweiten oder dritten Jahrhunderte angehörenden Kanon beziehen sich zunächst die Epitome des Stephanus von Ephesus bei Voëll. et Just. II. 684 und der 13. Trullanische Kanon Σ. II. 333. Vgl. Clem. Alex. Strom. III. cap. 7. ed. Poter. I. 338: *Οἱ δὲ διὰ τὸ μῖσος τὸ πρὸς τὴν σάρκα, τῆς κατὰ γάμον συναλλαγῆς, καὶ τῆς τῶν κατηκόντων βρωμάτων μεταλήψεως, ἀχαρίστως ἀπαλλάττεσθαι ποθοῦντες, ἀμαθεῖς τε καὶ ἄθεοι, ἀλόγως ἐγκρατευόμενοι, καθάπερ τὰ πλεῖστα τῶν ἄλλων ἐθνῶν.*

2) Can. 89. S. Basil. Σ. IV. 269: *Ἀγαμία δὲ ἐν τούτῳ ἔχει τὸ σεμνὸν, ἐν τῷ κεχωρίσθαι τῆς μετὰ γυναικῶν διαγωγῆς· ὡς ἐὰν ἐπαγγελλόμενός τις τῷ ὀνόματι, ἔργῳ τὰ τῶν ταῖς γυναιξὶ συνοικούντων ποιῆται, δῆλός ἐστι τὸ μὲν τῆς παρθενίας σεμνὸν ἐν τῇ προσηγορίᾳ διώκων, τοῦ δὲ καθ' ἡδονὴν ἀπρεποῦς μὴ ἀφιστάμενος.*

3) Σ. III. 106. Aehnliche Anathematismen gegen die Herabsetzung der Ehe enthalten auch die Kanones 1. 4. 10. 14. 17 derselben Synode. Vgl. Epiphanius Haeres. 63. lib. II. cap. 4 ed. Dind. II. 585: *καὶ ὁ σεμνὸς δὲ γάμος εἰς παιδοποιΐαν, οὐκ εἰς αἰσχύνην τὰ ἐκ θεοῦ καλῶς κεκτισμένα ἀπαγορεύει, ἀλλ' οὔτε ἄλλως μεταχειρίζεται τῆς τοῦ γάμου κοινωνίας τὴν ἐκ θεοῦ τεταγμένην ἀγωγήν.*

4) Epp. III. ep. 351. ed. Paris 1638. p. 394.

wie sehr er auch die Ansichten seiner Zeit über Priester- und Mönchsthum theilte, doch zu tief den Geist des Christenthums aufgefasst, als dass nicht eine Gegenwirkung gegen extreme Meinungen bei ihm hätte hervorgehen sollen. In der Homilie *Περὶ παρθενίας* cap. 10 findet sich zwar die an Gregorius von Nyssa erinnernde Stelle, dass die Virginität so hoch über der Ehe stehe, wie der Steuermann über den Schiffern, der Feldherr über den Kriegern, der Himmel über der Erde, der Engel über dem Menschen; die Sünde habe die Ehe herbeigeführt und im Paradiese habe es keine Ehe gegeben [1]). Allein in dem nämlichen Capitel gibt er gleichfalls zu, dass jeder, der die Ehe verurtheilt, sich an der Ehre der Virginität versündige; wer aber die Ehe achtet, zugleich damit die Virginität verherrliche [2]). Mit Scharfblick erforschend, was zu seiner Zeit dem Einflusse des Christenthums in seiner Umgebung entgegentrat, begegnete er in einer anderen Homilie bei der Aufforderung zum echten christlichen Leben der von manchen angeführten Entschuldigung: „Wie kann ich diess, wenn ich mich nicht von „Frau und Kind und weltlichen Geschäften los mache?“ mit der Antwort: „Warum denn nicht? Ist die Ehe ein Hinderniss? Als Gehilfin, nicht „als Gegnerin ist dir die Frau gegeben. Hatte der Prophet keine Frau? und „die Ehe hinderte die Wirkung des göttlichen Geistes nicht; er ging mit der „Frau um und war dabei Prophet [3])“. In der XLVI. Homilie in Matth. XIII. 24 sagt er: „Das grösste ist die Liebe und Milde, und das ist mehr als der „Cölibat (*τὸ γὰρ μέγιστον, ἀγάπη καὶ ἐπιεικεία καὶ ἐλεημοσύνη, ἣ καὶ παρ„θενίαν ὑπερηκόντισεν* [4])“. Auf die oft vernommenen Worte der Weltleute: „Was sollen wir thun? Sollen wir uns zurückziehen auf Berge „und Mönche werden?“ erwiederte er in der VII. Homilie in Matth. II. 4: „Nein, desshalb seufze ich eben, dass ihr glaubet, die Reinheit der Sitten „gehöre nur für Mönche und doch hat Christus gemeinschaftliche Ge„setze für alle gegeben, als er in der Bergpredigt zu Menschen aller Art „sprach [5])“. Aehnlich heisst es in der VII. Homilie in Hebr v. 11—13: „Nur darin, dass er heiraten kann, ist dem Weltlichen mehr als dem „Mönche erlaubt; in Rücksicht alles übrigen ist er wie der Mönch zu leben „verpflichtet [6])“. Und später: „Wenn die vom Heilande selig Gepriesenen

1) Tom. I. 275. Vgl. homil. XIX. in I. Cor. cap. 7. tom. X. 159.

2) l. l. *Ὁ μὲν γὰρ τὸν γάμον κακίζων καὶ τὴν τῆς παρθενίας ὑποτέμνεται δόξαν· ὁ δὲ τοῦτον ἐπαινῶν, μᾶλλον ἐκείνης ἐπαίρει τὸ θαῦμα καὶ λαμπρὸν ποιεῖ. τὸ μὲν γὰρ τῇ πρὸς τὸ χεῖρον παραθέσει φαινόμενον καλὸν, οὐκ ἂν εἴη σφόδρα καλόν· τὸ δὲ τῶν ὁμολογουμένων ἀγαθῶν ἄμεινον, τοῦτό ἐστι τὸ μεθ᾽ ὑπερβολῆς καλόν.*

3) Homil. IV. in Esaiam. VI. 1. tom. VI. 123.

4) Tom. VII. 486.

5) Tom. VII. 116.

6) Tom. XII. 80.

„nur Mönche sein können, und kein in den weltlichen Verhältnissen leben-
„der sich zu dieser Zahl erheben kann, doch aber Gott selbst die Ehe erlaubt „hat, so wäre er es selbst, der uns alle in das Verderben gestürzt hat. Denn „wenn man nicht als Verehelichter dasselbe christliche Leben, wie als „Mönch führen kann, so ist alles verloren und es bleibt nur ein geringer „Raum für die Tugend übrig. Wie sollte dann noch die Ehe in Ehren ge-„halten werden (Hebr. XIII. 4), wenn sie ein so grosses Hinderniss wäre [1])".

Diesen vermittelnden Standpunkt hat die Kirche in allen Jahrhunderten festgehalten [2]). Wie sie die religiösen Momente für die Ehelosigkeit billigte, so suchte sie andererseits die Heiligkeit der Ehe in ihrem Schoosse zu wahren. Dieses Princip erhielt durch die *Ὀρθόδοξος ὁμολογία* einen klaren Ausdruck, indem die Kirche den Zweck der Ehe von einem dreifachen Gesichtspunkte erwog [3]). Sie erkannte, dass der Ehestand eingesetzt sei, um die Entartung der Sinnlichkeit und die Entfesselung der Leidenschaften zurückzuhalten, wesshalb auch jeder, um solchen Gefahren auszuweichen, ein Weib nehmen solle; sie ertheilte zweitens der Fortpflanzung des Geschlechtes, wenn dieselbe in den geregelten Grenzen geschieht, den Charakter der Würde und Heiligkeit (*τιμᾶται ἡ παιδοποιΐα μὲ τὴν τιμίαν γέννησιν*) und legte drittens ihr Gewicht darauf, dass wegen der Liebe und der Vereinigung, welche den Mann und das Weib umschlinge, in Drangsal und Noth ein Theil dem anderen ein schützender Pfleger werde. Als im Jahre 1672 der in Constantinopel unter dem Vorsitze des Patriarchen Dionysius IV. versammelten Synode die Frage vorgelegt wurde, ob sowohl der Mann als das Weib, wenn sie ehelos bleiben, ein der heiligen Schrift weniger entsprechendes Leben führen, antwortete die Synode auf Grundlage der Stelle I. Cor. VII. 38: *Ἐπεὶ ὁ μὴ ἐγγαμίζων καλῶς ποιεῖ, ὁ δὲ μὴ ἐγγαμίζων κρεῖττον ποιεῖ,* dass die Ehelosigkeit eine höhere Bedeutung habe als die Ehe, welche mehr an der Welt hänge; dass sie jedoch keineswegs dem göttlichen Worte widerspreche [4]).

Die Erwählung des Standes der Ehe oder jenes der Virginität ist sonach lediglich Sache der ethischen Freiheit und jeder, ob er das Vollkommene oder minder Vollkommene erwähle, darf sich des entsprechenden Gnadenbeistandes getrösten. Gleichwie aber, wer den Stand der Ehe erwählt, gehalten ist, in demselben so lange zu verharren, als sein Verhältniss nicht durch den Tod des anderen Ehetheils oder sonst in kanonischer Weise gelöst wird, so wird auch von der Kirche die durch ein feierliches Gelübde

[1]) l. l.

[2]) Matth. Blast. *β.* cap. 9. *Σ.* VI. 141: *Περὶ τῶν βδελυσσομένων τοὺς ἐννόμους γάμους.*

[3]) Conf. orthod. I. quaest. CXVI. Kimmel. I. 194.

[4]) Acta Syn. Const. anni 1672 bei Kimmel II. 215 und 222.

übernommene Verpflichtung zur Virginität als bindend angesehen und jeder Bruch des einmal gefassten höheren Vorsatzes der strengen kanonischen Bestrafung unterworfen.

§. 11. **Aussereheliche Geschlechtsverbindungen.** Nach der christlichen Auffassung ist die Ehe, wenn einmal geschlechtliche Verbindungen statt haben müssen, die einzig erlaubte Verbindung dieser Art; sie ist nur dann ehrwürdig und heilig, wenn sie nicht auf einem ungesetzlichen geschlechtlichen Verhältnisse beruht [1]. Es gibt daher nach den Kanones nur eine einzige gesetzliche Geschlechtsverbindung [2] und jede andere, welche nicht Ehe ist, wird als *πορνεία* betrachtet [3]. Die kanonischen Quellen unterscheiden indessen nach dem römisch-byzantinischen Rechte den Concubinat (*παλλακισμός*) von der ausserehelichen Geschlechtsverbindung überhaupt (der *πορνεία*) und verknüpfen mit jeder dieser beiden Arten verschiedene Wirkungen [4]. Wie wenig es sich dabei mit dem kirchlichen Principe vertrug, dass dem Concubinate vom Civilrechte eine Art Legalität zugestanden war, so dauerte dieser Unterschied doch lange fort, bis gegen das Ende des neunten Jahrhundertes das Civilrecht den Forderungen der Kirche entsprach und diese beiden Arten in den Begriff des regellosen, unerlaubten und unehrbaren Geschlechtsverhältnisses aufgingen.

1. Der Concubinat (*ἡ παλλακία, ὁ παλλακισμός*) war nach dem älteren römischen Rechte das dauernde eheliche Zusammenleben eines unverheirateten Mannes und einer unverheirateten weiblichen Person, welche dem Manne in der bürgerlichen Stellung oder in dem sittlichen Rufe nachstand, (z. B. eine Freigelassene, Sklavin oder überhaupt obscuro loco nata, humilis, abjecta femina), so dass eine standesgemässe Ehe zwischen beiden unmöglich gewesen wäre. In dieser Grenze hatte die lex Papia Poppaea solche schon früher in Rom nicht verbotene Verhältnisse als ein inaequale

1) Ephes. V. 3: *Πορνεία δὲ καὶ πᾶσα ἀκαθαρσία ἢ πλεονεξία μηδὲ ὀνομαζέσθω ἐν ὑμῖν, καθὼς πρέπει ἁγίοις.* Aristen. ad can. 26. S. Basil. Σ. IV. 161: *ὁ γάμος ἐν τούτῳ ἔχει τὸ σεμνὸν καὶ τὸ τίμιον, ἐν τῷ καθαρεύειν πορνείας. Τόμος* des Patriarchen Gregorius VI. von Constantinopel v. 10. Februar 1839. Σ. V. 169.

2) Gregor. Nyss. can. 4. Σ. IV. 308: *διότι μία ἐστὶν ἡ νόμιμος συζυγία, καὶ γυναικὸς πρὸς ἄνδρα, καὶ ἀνδρὸς πρὸς γυναῖκα. Πᾶν οὖν τὸ μὴ νόμιμον, παράνομον πάντως.*

3) Balsam. ad can. 86. Trull. Σ. II. 505: *Ἐμοὶ δὲ δοκεῖ, ὅτι πάντα πορνοβοσκὸν οἱ νόμοι καὶ οἱ κανόνες ἀδιαστίκτως κολάζουσι, καὶ πᾶσαν πόρνην εἰς σωφροσύνην μεθέλκουσιν.*

4) Balsam. ad can. 26. S. Basilii. Σ. IV. 160: *Διαφορά ἐστι παλλακῆς καὶ πόρνης· ἡ μὲν γάρ, ἤγουν ἡ παλλακὴ εἰς μόνον τὸν παλλακευόμενον ἁμαρτάνουσα, ἐπιγινώσκεται καὶ τῷ νόμῳ· ἡ δὲ μετὰ διαφόρων πορνεύσασα, οὔτε τῷ νόμῳ ἐπιγινώσκεται, ἀλλὰ καὶ τῆς τοῦ πορνεύοντος κατοικίας ἐξωθεῖται, καθὼς τὸ διαληφθέν φησι κεφάλαιον* (i. e. Basil. LX. 37. 2).

conjugium, als eine licita consuetudo gestattet [1]). Später wurde von den Standesrücksichten sowie von den sonstigen moralischen Eigenschaften Umgang genommen, und als pellex (παλλακή) oder mit dem noch weniger ehrbaren Namen concubina (παράκοιτις) jene Person bezeichnet, welche in legitimer Weise (νομίμως), jedoch ohne die Ehe, mit jemand in Gemeinschaft lebte. Doch musste diese Verbindung öffentlich als solche durch die testatio (ἐκ μαρτύρων) erklärt sein, widrigens sie als stuprum (ἀσέλγεια) angesehen war [2]). Im κείμενον des Nomokanon des Photius wird jedoch das Erforderniss des Zeugenbeweises nicht angeführt [3]). Rechtliche Wirkungen zog der Concubinat nicht nach sich; denn die Kinder waren unehelich und hatten nur eine Mutter, wie die in der incestuösen Ehe erzeugten [4]). Doch konnte der Vater ihnen so wie der Concubine Vermächtnisse zuwenden, was aber durch die christlichen Kaiser Constantinus d. G., Arcadius und Honorius manche Einschränkung erfuhr [5]). Im Justinianischen Rechte trug der Concubinat den Charakter halber Legitimität an sich, indem er nicht nur als eine erlaubte Geschlechtsverbindung mit rechtlichen Folgen für die Concubine und deren Kinder (naturales liberi, φυσικοί, νόθοι παῖδες), anerkannt war, sondern auch rücksichtlich des Erbrechtes und der Legitimation solcher Kinder nachsichtige und erleichternde Bestimmungen getroffen waren [6]), Ausdrücklich verboten war darin nur, mehrere Concubinen zugleich zu besitzen [7]).

Wie sehr diess alles dem christlichen Sinne widersprach, so konnte doch die Kirche den Concubinat nur vor ihrem besonderen Forum verbieten und die Auflösung einer solchen Verbindung als Gewissenspflicht vorschreiben; nach aussen aber war sie genöthigt, ihn als etwas von dem Civilrechte geduldetes (τῷ νόμῳ ἐπιγιγνωσκόμενον) anzuerkennen [8]). Diess ist auch der

[1]) Cod. V. 27. 3. VI. 17. 5. Dig. XXV. 7. 3. §. 1: Nec adulterium per concubinatum ab ipso committitur; nam quia concubinatus per leges nomen assumsit, extra legis poenam est.

[2]) Dig. XXV. 7. 3. Basil. LX. 37. 2. Ὁ γυναῖκα σεμνὴν καὶ εὐγενῆ παλλακευόμενος καὶ μὴ ποιῶν ἐν ἐκμαρτυρίῳ τοῦτο κατάδηλον, ἢ γαμετὴν αὐτὴν ἔχει, ἢ τοῦτο παραιτούμενος ἀσέλγειαν πρὸς αὐτὴν πλημμελεῖ. Dig. L. 16. 144.

[3]) Phot. Nomok. XIII. 5. Σ. I. 308: παλλακὴ δέ ἐστιν ἡ νομίμως τινὶ συζῶσα, χωρὶς γάμου· ἡ δὲ ἧττον τιμιωτέρα παράκοιτις λέγεται. So auch Basil. II. 2. 139. Pedalion ad can. 17. Apost. p. 11.

[4]) Gai. I. 64.

[5]) Cod. Theod. IV. 6. 2. 3. Cod. V. 27. 1. Dagegen werden daselbst nach l. 5 alle Nachtheile des Concubinates durch die nachfolgende Ehe aufgehoben.

[6]) Cod. V. 27. 8. Cod. V. 15. 3. (Basil. XLVIII. 19. 13). Cod. VI. 57. 5. Phot. Nomok. XIII. 5 im Σ. I. 305 und Balsam. l. l. Cod. VI. 4. 4. Basil. XLIX. 1. 28. Nov. 78. cap. 4. Nov. 89. cap. 4.

[7]) Nov. 18. cap. 5. Nov. 89. cap. 12. §. 5.

[8]) Bals. ad can. 26. S. Basil. l. l.

Grund, wesshalb Photius in das 5. Capitel des XIII. Titels seines Nomokanon alle auf die Rechtmässigkeit des Concubinates Bezug nehmende Gesetze und die aus ihm fliessenden Wirkungen unverändert aus dem Justinianischen Rechte aufnahm. Das geschah freilich in einer solchen Form, dass weder er noch sein Commentator Balsamon dieselben in irgend einen Zusammenhang mit den Vorschriften der Kirche zu bringen wagten. Auch machte Balsamon darauf aufmerksam, dass der siebente von den Concubinen handelnde Titel der Digesten in die Basiliken nicht aufgenommen wurde [1]).

Die Ausgleichung des Civilrechtes mit der Kirche erfolgte durch die Grundsätze des Christenthums, welche abgesehen von ihrem hohen sittlichen Gehalte, noch insbesondere zersetzend auf die Unterschiede der Stände wirkten und dort die Ehe ermöglichten, wo der Abstand in Rang, Würde oder moralischem Werthe der contrahirenden Theile eine legitime Verbindung durch Jahrhunderte nicht zugelassen hatte. Will man dem Procopius glauben, so war es Justinianus selbst, welcher zur Zeit, als er mit Theodora die Ehe eingehen wollte, (*ἐνεχείρει ποιεῖν τὸν γάμον*) seinen Sohn Justinus II. bewog, in dieser Beziehung die alten Gesetze aufzulösen [2]). Jedenfalls geschah diess wirklich von Justinus II. durch die Constitution des Cod. V. 4. 23. Ein näherer Anschluss an die kirchlichen Satzungen ergibt sich aus der Ecloga Leo's des Isaurers und Constantin's (740), welche hier wie in anderen Punkten der kirchlichen Ansicht folgten. Zwar findet sich in der Ecloga noch immer eine Stelle, nach welcher diejenigen, welche mit der Stiefmutter oder der *παλλακή* des Vaters geschlechtlichen Umgang gepflogen haben, des gesetzlichen Erbrechtes verlustig werden [3]). Doch scheint dieses nur noch eine nachwirkende Bestimmung des älteren Rechtes gewesen zu sein. Denn im 8. Capitel des II. Titels der nämlichen Ecloga wird jeder Concubinat, wenigstens soweit er mit einer freien Person bestand, ohne weiteres als Ehe betrachtet [4]). In bestimmter Form verbot den Concubinat der Kaiser Basilius der Macedonier in einer Novelle [5]), welche später in das Prochiron aufgenommen wurde. Sie lautet: „Nachdem

1) Bals. ad Nomoc. XIII. 5. Σ. I. 307: *Ὁ ζ'. τίτλος τοῦ κε'. βιβλίου τῶν διατάξεων οὐκ ἐτέθη εἰς τὰ βασιλικά.* Diess ist jedoch nur zum Theile richtig, weil sich l. 1. §§. 2. und 3, sowie auch l. 3. pr. und §. 1 des 7. Titels des XXV. Buches der Pandekten dennoch in den Basiliken lib. LX. tit. 37. 1. und 2. vorfinden.

2) Procop. Anecd. p. 45. *λῦσαι τε τοὺς νόμους τὸν βασιλέα* (den Justinus) *νόμῳ ἑτέρῳ ἠνάγκασε.*

3) Ecl. VI. 13. *Ἐκπίπτουσι δὲ τῆς νομίμου κληρονομίας οἱ μὲν παῖδες ἐὰν τῇ μητρυιᾷ ἢ τῇ παλλακῇ τοῦ πατρὸς αὐτῶν σωματικῶς τις ἐξ αὐτῶν μιγῇ.*

4) Ecl. II. 8. *ἀλλὰ καὶ οἱοσδήποτε ἐνοικιζόμενος εἰς γυναῖκα ἐλευθέραν καὶ καταπιστεύων αὐτῇ τὴν τοῦ ἰδίου οἴκου διοίκησιν καὶ ταύτῃ σαρκικῶς συμπλεκόμενος ἄγραφον συναλλάσσει πρὸς αὐτὴν γάμον.*

5) Σ. V. 254.

„wir den Concubinat (τὴν κοινωνίαν τῆς παλλακῆς) bei den Alten als zulässig „gefunden haben, schien es uns nöthig, desselben Erwähnung zu machen, „damit unsere Staatsordnung nicht durch unziemliche Ehen befleckt werde „(ἵνα μὴ καταχραίνηται ἡμῶν ἡ πολιτεία γάμοις οὐκ εὐπρεπέσιν). Wir be- „fehlen daher, dass in Zukunft niemand eine Concubine in seinem Hause „haben dürfe, weil diess sich wenig oder gar nicht von Hurerei unterscheidet „(μικρὸν γὰρ ἢ οὐδὲν διαφέρειν ἀπὸ τῆς πορνείας νομίζομεν). Sollte jemand „mit der Concubine den Verkehr fortsetzen wollen, so muss er mit ihr nach „der strengen Vorschrift des Gesetzes die Ehe eingehen (γαμικὸν ποιείτω „πρὸς αὐτὴν συνάλλαγμα κατὰ τὴν τοῦ νόμου ἀκρίβειαν [1]). Sollte ihm aber „diese als eine unwürdige Ehegattin erscheinen, so muss er den Verkehr „abbrechen und sie wegschicken und dann jene heiraten, welche er passend „findet. Will er aber enthaltsam leben, so halten wir diess für besser (εἰ „δὲ σωφρόνως βιοῦν αἱρεῖται, εὐκταῖον ἡμῖν τοῦτο) [2]).

Seit der 89. Novelle Leo's des Philosophen, welche die Einsegnung als ein kirchliches und politisches Erkennungszeichen der Ehe vorschrieb, war die rechtliche Existenz des Concubinates nicht einmal möglich. In dieser Hinsicht sagt auch der Kaiser Leo in der eben angeführten Novelle, dass zwischen dem Concubinate und der Ehe nichts liege, was nicht zu tadeln wäre. Man müsse desshalb entweder den Ehestand wählen und sich dessen Anforderungen unterwerfen; oder wenn man die damit verbundenen Mühen fürchtet, ledig bleiben, nicht aber den Ehestand schänden oder einen falschen Coelibat zur Schau tragen [3]). Dabei schien dem Kaiser das Gesetz seines Vaters Basilius noch keineswegs genügend. Er erklärte desshalb in der 91. Novelle, dass die neue Staatsordnung durch das alte, den Concubinat gestattende Gesetz nicht entwürdigt werden dürfe und verbot denselben aufs neue, als eine dem göttlichem Rechte und den Lehren des Christenthumes zuwiderlaufende Verbindung [4]). In solcher Weise wurde die Forderung der Kirche mit jener des Staates in Einklang gebracht und mit dem Wegfalle des rechtlichen Bestandes des Concubinates blieb auch dem Namen nur noch die

[1]) Diese ἀκρίβεια γάμου setzt der V. Titel des Prochiron auseinander.

[2]) Prochiron IV. 26. Harmen. IV. 9. 34.

[3]) Nov. 89. Zachar. III. 185: μεταξὺ γὰρ ἀγαμίας καὶ γάμου οὐκ ἔστιν εὑρεῖν ἀκατηγόρητον τὸ γινόμενον. ἔστι σοι γαμικῆς πολιτείας ἔφεσις; ἀνάγκη τὰ τοῦ γάμου τηρεῖν· ἀλλ' ἀπαρέσκει τοῦ γάμου τὰ πράγματα; διοικέτω σε ἀγαμία, καὶ μήτε γάμον κιβδηλεύσῃς, μήτε ψεῦδος τὴν ἀγαμίαν ὑποκορίζῃ.

[4]) Nov. 91. Zachar. J. G. R. III. 187: Οὐκοῦν οὐδὲ ταύτην τοῦ νομοθέτου τὴν διαμαρτίαν ὑβρίζειν τὴν ἡμετέραν πολιτείαν ἐῶμεν, ἀλλ' ὁ μὲν ἀΐδιον ἐχέτω σιγὴν, ἡμῖν δ' ἀπαγορεύεται κατὰ τὰ θεῖα καὶ πρέποντα χριστιανοῖς ἐντάλματα ἡ τοιαύτη ὕβρις οὐ μόνον τῆς πίστεως, ἀλλὰ καὶ τῆς φύσεως. Vgl. Bals. ad can. 86. Trull. Σ. II. 505.

schlechte Bedeutung [1]). Die Wiederholungen dieses Gesetzes sind nicht zahlreich [2]) und zwar wohl nicht aus dem Grunde, als ob sich die Sitte bald dem Gesetze gefügt hätte. Vielmehr ist anzunehmen, dass das kirchliche Verbot des Concubinates längst schon massgebend war [3]). Es hatten desshalb auch die Novellen Basilius des Macedoniers und Leo's nicht so sehr die Anerkennung der kirchlichen Vorschrift zum Zwecke, als vielmehr die gesetzliche Form, unter welcher der bis dahin zu Rechte bestehende Concubinat abgeschafft werden sollte. Um so befremdender ist es, dass die Novelle Basilius des Macedoniers, welche doch schon im Prochiron (IV. 26) v. J. 870 erscheint und die 91. Novelle Leo's in die Basiliken nicht aufgenommen wurden, ja in den Basiliken lib. LX. tit 37, wie S. 173. Anm. 1. nachgewiesen wurde, sogar die Hauptstellen des 7. Titels des XXV. Buches der Pandekten enthalten sind, welche die Zulässigkeit des Concubinates voraussetzen. Dieser Widerspruch mit den im Geiste des Christenthums erlassenen Vorschriften der beiden Kaiser lässt sich nur dadurch erklären, dass die Redactoren des LX. Buches der Basiliken auch hier ein Versehen begingen.

Der Fall eines Concubinates erscheint schon in der *Πεῖρα* als ein ungewöhnliches Vorkommniss, über dessen Behandlung ein Richter eben desshalb ungewiss war. Es hatte nämlich eine Concubine, welche mehrere Kinder geboren hatte, dann aber vom Manne verlassen wurde, beim Richter auf die Vollziehung der Ehe geklagt. Da der Mann diese verweigerte, so wurde Eustathius Patricius gefragt, wie gegen den Mann zu verfahren sei. Allein seine Antwort ging dahin, dass für diesen Fall durch das Gesetz nichts vorgesehen sei (*μὴ περιέχεσθαι τοῦτο τοῖς νόμοις, μηδὲ πεσεῖν ποτε τοιοῦτον ζήτημα*); schliesslich erklärte er sich jedoch für eine der Frau zu leistende Entschädigung. Uebrigens überliess es Eustathius Patricius dem betreffenden Richter, die bereits veraltete Bestimmung der Basiliken LX. 37. 2. (Dig. XXV. 7. 3 pr.) in Anwendung zu bringen, nach welcher bei einem notorisch bekannten Concubinate die Concubine in der Eigenschaft der Ehegattin erscheint. Doch fand er nach seiner Ansicht, eine solche Massregel für den vorliegenden Fall zu strenge (*ἀλλὰ τοῦτο ἐπὶ τῷ προτεθέντι ζητήματι βαρὺ εἶναι ἔδοξεν*) [4]). Wenn Bal-

[1]) Schol. ad Basil. XXVIII. 4. 13. *τὸ δὲ τῆς παλλακῆς ὄνομα ἀνῃρέθη παρὰ τῶν θείων κανόνων τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας καὶ παρὰ τῆς βασιλικῆς διατάξεως.*

[2]) Epanag. XVI. 27. Harmen. IV. 9. 34. Pedal. ad can. 17. Apost. p. 11. Anm. 2: *ὅμως ἀπὸ τοὺς νόμους τῆς ἐκκλησίας μας τελείως δὲν συγχωρεῖται τὸ νὰ ἔχουν οἱ Χριστιανοὶ τοιαύτην γυναῖκα.*

[3]) So beispielsweise durch den 76. Kanon des Patriarchen Nicephorus. Spicil. Solesm. IV. 379: *Εἴ τις παλλακὴν κεκτημένος οὐ βούλεται, ἢ καταλιπεῖν αὐτὴν ἢ εὐλογηθῆναι, καὶ μετὰ ἱερολογίας ἔχειν, οὐ χρὴ δέχεσθαι τὰ παρ᾽ αὐτοῦ προσφερόμενα τῇ ἐκκλησίᾳ, ἧς τοὺς θείους θεσμοὺς διὰ τῶν ἔργων καταφρονῶν ὑβρίζει.*

[4]) *Πεῖρα* XLIX. 24.

samon ad can. 25. S. Basil. sich gleichfalls auf die angeführte Stelle der Basiliken bezieht, so geschieht diess nur mit Hinblick auf das Zeitalter des Kirchenlehrers Basilius, in welchem der Concubinat vom Gesetze noch anerkannt war [1]. Eben so ist die Angabe der Synops. Min. γ′ c. 9. als antiquirt zu betrachten, nach welcher der Concubinat durch die von Seite der Concubine beigeschaffte dos (προίξ) die Bedeutung einer vollkommenen Ehe erhielt, und die früher erzeugten Kinder als legitim angesehen wurden.

2. Leichter ging die Ausgleichung der Ansichten der Kirche mit jenen des Civilrechtes in den Fällen vor sich, in welchen es sich abgesehen vom Concubinate um die Bestrafung anderer ausserehelicher Verbindungen (des stuprum, der πορνεία) handelte. Die Kirche hat sie von Anfang an mit schweren und je nach der Beschaffenheit der Umstände bald mit längeren, bald mit kürzeren Strafen belegt [2]. Da nach dem 26. Kanon des Basilius die Unzucht keine Ehe, ja nicht einmal der Anfang der Ehe ist und eine sündhafte Verbindung die Grundlage der reinen christlichen Ehe nicht sein kann, so wird nach demselben Kanon auch die etwa folgende Ehe missbilligt. Sie wird höchstens dann gestattet, wenn die beiden schuldigen Theile, nachdem sie sich der Kirchenstrafe unterworfen, ungeachtet der ihnen von der Kirche vorgeschriebenen Trennung einen Rückfall besorgen lassen und die eheliche Verbindung aus innerem Antriebe dringend verlangen [3].

Das Justinianische Recht hatte zwar solche aussereheliche Geschlechtsverbindungen, wenn auch nicht bestraft, so wenigstens nicht erlaubt. In der Ecloga Leo's und Constantin's findet sich aber bereits eine Reihe von Satzungen, in welchen für die verschiedenen Fälle der Hurerei körperliche und Vermögensstrafen festgesetzt sind und die kirchliche Strenge auch nach dieser Seite hin vom Staate unterstützt wird [4]. Diese Satzungen wurden, was sonst bei den Bestimmungen der Ecloga selten der Fall ist, in das Prochiron [5],

1) Σ. IV. 158.

2) So fordern z. B. der 59. Kanon des Basilius (Σ. IV. 216) und der 20. Kanon von Ancyra (Σ. III. 62) eine siebenjährige Excommunication; der 22. Kanon des Basilius (Σ. IV. 150) eine vierjährige. Vgl. über diese Unterschiede das Pedalion S. 49 zum 67. can. Apost. Anm. 2. Einige Abänderungen und theilweise Verschärfungen der Kirchenstrafen für die πορνεία, den Ehebruch (μοιχεία), die Blutschande (αἱμομιξία) und die Knabenschändung (ἀῤῥενομανία) enthält das Kanonikon Johannes des Fasters im Σ. IV. 437—442.

3) Can. 26. S. Basil. Σ. IV. 159: *Ἡ πορνεία γάμος οὐκ ἔστιν, ἀλλ' οὐδὲ γάμου ἀρχή. ὥστε, ἐὰν ᾖ δυνατὸν τοὺς κατὰ πορνείαν συναπτομένους χωρίζεσθαι, τοῦτο κράτιστον. Ἐὰν δὲ στέργωσιν ἐκ παντὸς τρόπου τὸ συνοικέσιον, τὸ μὲν τῆς πορνείας γνωριζέτωσαν, ἀφιέσθωσαν δὲ, ἵνα μὴ χειρόν τι γένηται.* Vgl. can. 25. S. Basil. Σ. IV. 157: *Ὁ τὴν διεφθαρμένην ὑφ' ἑαυτοῦ εἰς γυναῖκα κατέχων, τὸ μὲν ἐπὶ τῇ φθορᾷ ἐπιτίμιον ὑποστήσεται, τὴν δὲ γυναῖκα ἔχειν συγχωρηθήσεται.*

4) Ecloga XVII. 19—23.

5) Prochir. XXXIX. 59—74.

jedoch um einige Bestimmungen vermehrt aufgenommen und finden sich wieder in der Epanagoge [1]), in den Basiliken [2]) und bei Harmenopulos [3]). Einige derselben tragen allerdings Spuren des barbarischen Einflusses an sich, unter welchem zum Theile die Ecloga entstand; es lag aber immer in der Competenz jeder Staatsgesetzgebung, dieselben im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und zur Abwehr des Aergernisses entweder zu mildern oder durch neue zu ersetzen. Solche Vorschriften erfolgten nicht selten auf die Anforderungen, welche die Kirche gegen den Staat erhob. So richtete beispielsweise die unter dem Patriarchen Athanasius I. im J. 1305 versammelte Synode nebst anderen Bitten auch das Ansuchen an den Kaiser Andronicus II. Paläologus, er möge allenthalben strenge Verbote gegen Unzucht, Ehebruch, Päderastie und Blutschande ergehen lassen und eine unpartheiische Handhabung der Gesetze gegen solche geschlechtliche Ausschreitungen anordnen [4]). Bei der Schwierigkeit, auf solche verborgene und der Oeffentlichkeit gewöhnlich entzogene Vergehen ein gerechtes Strafmass anzuwenden, ist es jedoch begreiflich, wenn das spätere byzantinische Recht sich auf die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit beschränkte, sonst aber die weltlichen Strafen selten verhängt wurden [5]). Auch die Kirche musste, wie sich dieses noch mehrmals zeigen wird, in Anbetracht der überwiegenden menschlichen Schwäche nicht selten Nachsicht üben, oder den kanonischen Process fallen lassen, wenn bei dem Dunkel, in welches sinnliche Vergehen gewöhnlich gehüllt sind, ein giltiger Beweis voraussichtlich nicht herzustellen war. Die Decrete des Metropoliten Demetrius Chomatenus, in welchen das kanonische Strafmass für einzelne sittliche Vergehen ausgesprochen wird, athmen zwar noch immer die herbste Strenge und legen Kirchenbussen auf, welche an die Zeiten der strengsten Kirchendisciplin erinnern [6]). Dagegen aber bemerkte schon sein Vorgänger Balsamon in seinem Commentare zum 58. und 59. Kanon des Basilius, welche die Kirchendisciplin gegen den Ehebruch und die Hurerei enthalten, dass die Kirchenstrafen bei weitem nicht genug strenge

[1]) Epan. XL. 57—64.

[2]) Basil. LX. tit. 37.

[3]) Harmen. VI. 3. 1—10.

[4]) Zachar. J. G. R. III. 630. Σ. V. 123. Aus einer späteren Anmerkung der Pariser Handschrift 1357 A: *ἐκυρώθη μηνὶ μαΐῳ ἰνδ. δ'. ἔτους ͵ϛωιδ'.* wird ersichtlich, dass dieses Synodaldecret im Mai d. J. 1306 die kaiserliche Bestätigung erhielt.

[5]) Vgl. den Prozess des Protospatharius Himerius mit der Tochter des Protospatharius Teichiotes in der *Πεῖρα* XLIX. 4.

[6]) Solche Decrete enthält der Cod. Monac. gr. 62: fol. 147 a b; fol. 236 a; fol. 244 a — 245 b.

gehandhabt würden und er sich dabei nur mit der Zuversicht auf Gottes unendliche Barmherzigkeit zu trösten wisse [1]).

[1]) Balsam. ad can. 58. et 59. S. Basil. (Σ. IV. 217): *Εἰ καὶ σαφέστατά εἰσι τὰ ἐν τοῖς παροῦσι δυσί κανόσι διορισθέντα κατὰ τὴν φράσιν, ἀλλὰ κατὰ τὴν πρᾶξιν πάντη δυσχερέστατα εἰσίν· οὐδεὶς γὰρ κατὰ τὴν τούτων περίληψιν θεραπεύεται· καὶ εἰ μὴ τὸ ἄφατον ἔλεος τοῦ φιλανθρώπου Θεοῦ, ἀπώλετο ἂν πᾶσα σάρξ.*

SECHSTES CAPITEL.

Die Ehegesetzgebung.

§. 1. **Grenzen der ausschliesslichen Gewalt der Kirche.** Die Ehe, aus dem römischen Rechtsinstitute durch das Christenthum zu einem kirchlichen umstaltet, wird ihrem Wesen nach nur durch dieses normirt. Da der Staat in den sittlich-religiösen Beziehungen hinsichtlich ihrer Eingehung, des Bestandes und der Auflösung sich den Forderungen der Kirche unterwarf, und nur der unter der kirchlichen Intervention geschlossenen Ehe die bürgerliche Wirkung einräumte, so ist damit der Umfang angedeutet, in welchem sich die kirchliche Ehegesetzgebung zu bewegen hat. In dem *τόμος* des Patriarchen Gregorius VI. von Constantinopel vom 10. Februar des Jahres 1839: *Περὶ συνοικεσίων* wird dieser Umfang der kirchlichen Ehevorschriften näher bezeichnet: „*Ἀλλὰ τί χρὴ λέγειν τὰ πάντα*, heisst es darin: *ὅσα οἱ θεῖοι πατέρες εἰρή-* „*κασι περὶ συνοικεσίων, καὶ ἐγγράφως ἡμῖν κατέλιπον, ἃ ἐπιλείψει ἡμᾶς ὁ* „*χρόνος ἀπαριθμοῦντας; ἐπ᾽ ἐκείνης γὰρ τῆς τοῦ παλαιοῦ νόμου βάσεως, ὡς* „*εἴρηται καὶ ἐφ᾽ ὧν οἱ πνευματέμφοροι Ἀπόστολοι ἐγγράφως καὶ ἀγράφως* „*παρέδωκαν, οἵ τε τῶν Οἰκουμενικῶν ἁγίων Συνόδων θεῖοι πατέρες, οἵ τε* „*τῶν Τοπικῶν, καὶ κατὰ μέρος αὐτῶν ἕκαστος θεοπνεύστως ἐποικοδομοῦν-* „*τες· πρὸς δὲ, καὶ αἱ μετὰ ταῦτα κατὰ καιροὺς συγκροτηθεῖσαι Τοπικαὶ* „*ἱεραὶ Σύνοδοι, ἀλληλοδιαδόχως τούτοις ἑπόμεναι, κατὰ πρόνοιαν τῆς ὑπὲρ* „*τῶν ὀρθοδόξων ἁγνείας καὶ καθαρίτητος, τοὺς περὶ συνοικεσίων διαφόρους κανόνας ἐξέθεντο*“ [1]). Auf diesem Gebiete hat die Kirche für die Wahrung der Kanones, für die reine Auffassung und für die Aufrechthaltung der Fundamentalsätze einer christlichen Ehe durch die Macht des Wortes und der christlichen Zucht im Unterrichte, im Cultus und in der Seelsorge zu wachen. Es muss ihr das Recht vindicirt bleiben, die Fragen, welche die Giltigkeit eines Ehebandes betreffen, vor ihr Forum zu ziehen, und überhaupt alles anzuordnen, was sie nach der Verschiedenheit der Zeiten und Orte entweder dem Nutzen derjenigen, die das Sacrament empfangen, oder der dem Sacramente gebührenden Achtung als gemäss erachtet. Ihre Gesetzgebung ist desshalb mehr negativer als positiver Natur und ihre Aufgabe

1) *Σ.* V. 172.

liegt nicht so sehr in der Gesetzgebung selbst, als in der Wahrung der Lehre und der Sorge für die Beobachtung der Kanones und der Synodalvorschriften sowie in der Beurtheilung, inwieweit die weltliche Gesetzgebung mit denselben im Einklange verfährt, oder etwa Uebergriffe sich erlaubt. Aus diesem Grunde finden sich unter ihren Vorschriften nicht die zahlreichen und mannigfaltigen Bestimmungen für alle jene Fälle, in welchen das christliche Eherecht seine Entscheidung zu geben hat. Wie wenig sie aber in ausserkirchliche Bestimmungen hinübergreifen kann, zeigt der Ausspruch eines hervorragenden orientalischen Kirchenfürsten. Als der Bischof Johannes von Citrum über ein der kirchlichen Jurisdiction nicht zustehendes Civilverlöbniss seine Entscheidung geben sollte, erklärte er in seiner 16. *ἀπόκρισις*, dass in allen den dem Civilrechte unterliegenden Fällen, die Kirche dieselben, woferne sie irgend ein Urtheil auszusprechen hätte, nur nach dem Civilrechte zu beurtheilen habe und ihr eine Abänderung oder Ueberschreitung der weltlichen Gesetze nicht zustehe (*τοὺς χρονικοὺς ὅρους τῶν νόμων οὔτε καινίζειν οὔτε ὑπερβαίνειν δυνάμεθα*) [1].

Unumschränkt ist die Gewalt der Kirche in allen das Gewissen berührenden Angelegenheiten, mag sie dabei von der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstützt werden oder nicht. Sie hat daher ihre Mitglieder zur Gottesfurcht zu leiten, auf die gegen die Unzucht gerichteten göttlichen Vorschriften aufmerksam zu machen (I. Cor. VI. 18, I. Thess. IV. 3—5, Gal. V. 19) und die Ehe als das in göttlicher Weise angeordnete Mittel gegen die Ausartungen der Sinnlichkeit darzustellen (I. Cor. VII. 2). In dieser Beziehung steht es ihr vorerst zu, durch Ermahnungen dort zu wirken, wo die Würde oder das Princip der Ehe verletzt erscheinen. So ermahnte der Patriarch Johannes XIV. Calecas den Metropoliten und den Klerus von Trapezunt nicht weiter das anstössige Verhältniss zu dulden, welches der mit Irene, der Tochter des byzantinischen Kaisers Andronicus III. verheiratete Kaiser von Trapezunt Basilius II. Comnenus († April 1340) mit der Irene von Trapezunt führte [2]. Der Patriarch rechnete es dabei der Geistlichkeit zum schweren Vorwurfe an, ein solches unlauteres, gegen die göttlichen Gesetze, die Kanones und die Interessen der dortigen Christen verstossendes Verfahren so lange gleichgiltig angesehen zu haben [3]. Die

1) *Σ*. V. 420.

2) Fallmeraier Gesch. des Kaiserthums Trapezunt. S. 176. Finlay History of Greece and of the Empire of Trebizond. Edinburgh 1851 p. 418.

3) Acta Patr. Const. I. 199: *Θαυμάζομεν δὲ εἰς τὴν ἱερότητά σου καὶ τοὺς αὐτόθι ἄλλους ἀρχιερεῖς καὶ τοὺς πνευματικοὺς καὶ ἱερωμένους ἄνδρας, πῶς ἠνέσχεσθε μέχρι τοῦ νῦν τῆς ἐνεργηθείσης τοιαύτης ἀτοπίας, καὶ οὐδὲν ἀνεβάλεσθε ζῆλον θεῖον τὸν προσήκοντα, καὶ ἐνέστητε καὶ ἐλέγξατε τὴν παρανομίαν καὶ τὴν τοσαύτην ἀναισχυντίαν, ἥτις ἐτολμήθη ἐπὶ καταλύσει τῶν θείων θεσμῶν καὶ κανόνων καὶ ἐπὶ βλάβῃ τοῦ αὐτόθι χριστιανικοῦ λαοῦ.*

Kirche hat ferner die Ehe als ein gottgefälliges (Eph. V. 25. 28. 35) und inniges Freundschaftsband (I. Cor. VII. 3), so wie auch als das Institut zur Mehrung und Erziehung des durch Christus wiedergebornen Geschlechtes (Gen. II. 18. Acta Ap. XVII. 26) ihren Gläubigen zum Bewusstsein zu bringen. Sie muss dahin wirken, dass die Ehe von ihren Mitgliedern rein (I. Cor. VII. 4) und ehrlich (Hebr. XIII. 4) gehalten, weder willkührlich geschlossen noch gelöst werde (Matth. V. 22. XIX. 9. Marc. X. 12. I. Cor. VII. 10—13) und im ganzen das Bild der reinen Verbindung Christi mit der Kirche sei. Sie muss darauf besorgt sein, dass der Mann seinem Weibe mit Liebe anhänge (Coloss. III. 19) und sich für dasselbe opfere (Eph. V. 25), dass anderseits das Weib sich in gleicher Gesinnung dem Manne hingebe (Eph. V. 22—24. Tit. II. 5), so wie dass beide Ehegatten in der innigsten Gemeinschaft ein christlich frommes Leben führen. Sie muss endlich durch Lehre und Unterricht, durch Ermahnung und gutes Beispiel bestrebt sein, den Vater (Eph. VI. 4) und die Mutter (Tit. II. 4) zu einer frommen Erziehung der Kinder, die Kinder selbst aber zum Gehorsam gegen ihre Eltern anzuleiten. (Coloss. III. 20).

Haben aber die Vorstellungen und Zurechtweisungen der Kirche kein Gehör gefunden, so schreitet sie nach ihrem Ermessen und sorgsamer Erwägung aller Umstände zu jenen Strafen, welche seit den ersten christlichen Zeiten (I. Cor. IV. 1—5) in der Kirchendisciplin üblich waren, und von den Kirchenvätern normirt wurden [1]). In diesem Sinne heisst es im angeführten *τόμος* des Patriarchen Gregorius VI. hinsichtlich derjenigen, welche die Ehe in einem verbotenen Grade, sei es der wirklichen oder der nachgebildeten Verwandtschaft schliessen: „Wir verbieten durchaus eine jede „Verbindung, welche sich in solcher Weise an der Würde der heiligen Ehe „versündiget (*πᾶσαν συνάφειαν τὸ σεμνοπρεπὲς τοῦ ἱεροῦ γάμου καθυβρίζου-„σαν*); wir schliessen sie von der heiligen Kirche aus (*τῆς ἁγίας Ἐκκλησίας „ἀποκλείομεν*), wir entfernen sie von dem orthodoxen Volke (*τοῦ Ὀρθοδόξου „λαοῦ ἀποῤῥίπτομεν*) und sprechen es hiemit aus, dass eine jede solche Ehe „als eine unstatthafte und frevelhafte betrachtet werde (*ὡς ἄθεσμον, καὶ „ἀτελεσιούργητον τὸ τοιοῦτο συνοικέσιον λογίζεσθαι ὁριζόμεθα*). Die Uebertre-„ter dieser Vorschriften aber und die Verächter der heiligen Gesetze unter-„werfen wir wegen ihres Ungehorsams gegen die Kirche den von unseren „heiligen Vätern dafür ausgesprochenen kirchlichen Strafen (*τοῖς ὑπὸ τῶν „ἁγίων πατέρων ἡμῶν ἐπανατεινομένοις ἐπιτιμίοις ἐνόχους ἀναγράφομεν*)“ [2]). Dass in diesem Verfahren die Kirche nicht gehemmt werden kann und sie innerhalb ihrer Grenzen die weiteren Vorschriften unabhängig zu ertheilen vermag, folgt übrigens auch noch aus der hohen Stellung, welche die by-

[1]) Acta Patr. Const. l. l.
[2]) Σ. V. 175.

zantinischen Imperatoren und die Landesfürsten in allen Zeiten zu der orientalischen Kirche einnahmen und als solche die Reinheit und die Interessen der orthodoxen Kirche zu unterstützen und zu befestigen berufen sind.

§. 2. Verhältniss der kirchlichen Ehegesetzgebung zu der weltlichen. In allen übrigen das äussere kirchliche Leben betreffenden Beziehungen theilt der Staat die Ehegesetzgebung mit der Kirche in der nämlichen Weise, welche sich nach dem in der Einleitung besprochenen Wechselverhältnisse für die kirchliche Gesetzgebung überhaupt herausgestellt hat. Beide Gewalten haben von jeher dahin gestrebt, dass sich bei der Ehe das religiöse und das bürgerliche Element durchdringen und verschmelzen sollten und jede Ehe nach dem Ausdrucke des Bischofs Gabriel von Philadelphia, sowohl den civilrechtlichen als auch den kirchlichen Vorschriften entsprechen, sonach *ἔννομος καὶ νόμιμος* sein müsse [1]). Aus den vorhandenen Documenten wird es wirklich ersichtlich, dass diejenigen, welche sich zum Zwecke eherechtlicher Entscheidungen an die Kirche wenden, von dieser eine mit dem bürgerlichen Rechte und den Kanones in vollem Einklange stehende Antwort (*ἀπόκρισιν τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις, καὶ τοῖς ἱεροῖς καὶ θείοις κανόσιν συνᾴδουσαν*) verlangen [2]) und die Antwort auch in dieser Weise ertheilt wird [3]). Dieser Wechselwirkung ist es zuzuschreiben, dass nach und nach die Verschiedenheit der Theorie der kirchlichen und bürgerlichen Ehe und damit der zwischen dem kanonischen und dem älteren byzantinischen Rechte so lange Zeit bestehende Widerspruch schwand, während früher das erste eine und dieselbe Ehe als religiös verwerflich, das andere aber als bürgerlich giltig bezeichnen konnte. So war z. B. die Stelle Dig. XXIII. 2. 4., nach welcher die Ehe eines Unmündigen zwar als ungiltig, nach dem Eintritte der Pubertät jedoch als giltig angesehen werden sollte, gleichfalls in die Basiliken XXVIII. 4. 3. aufgenommen. Allein die vielen Zeugnisse, nach welchen die Kirche jede vor dem kanonisch festgestellten Alter geschlossene Ehe als nichtig erklärte, liefern zugleich den Beweis, dass der Staat sein Gesetz nicht in Anwendung brachte, sondern mit der Kirche im Einklange handelte. Nach demselben Principe der Vereinbarung wuchsen die Ehehindernisse wegen naher Verwandtschaft und Schwägerschaft fast in jedem Jahrhunderte; ebenso bildete sich die Einsegnung des Verlöbnisses, der Ehe und der Adoption mit ihren auf das Eherecht sich erstreckenden Wirkungen zu einer vom Staate absolut geforderten Bedingung.

1) *Συνταγμάτιον* p. 54. ed. Simon.

2) So z. B. Cod. gr. 62. Monac. fol. 12 a. Schreiben des Gregorius Kamonas an Demetrius Chomatenus.

3) Demetrius Chomatenus Cod. gr. 62. Monac. fol. 36 a in seiner vom Könige Stephan von Serbien erbetenen Auskunft über die Wirkung der ungesetzlich geschlossenen Verlöbnisse: *ἰδοὺ πρὸς τοῦτο ποιοῦμαι ἀπόκρισιν τῷ τε ἐκκλησιαστικῷ ἔθει καὶ τοῖς εὐσεβέσι νόμοις ἀκόλουθον.*

A. Einfluss der Kirche. Fasst man die beiden Gewalten besonders in's Auge, so konnte die Kirche gegenüber diesem den Staat durchdringenden christlichen Sinne keinen Anstand nehmen, die in foro ecclesiastico hohe Gewalt des Staatsoberhauptes auch hinsichtlich der Eheangelegenheiten anzuerkennen. Sie konnte aber auch eben so gewiss sein, durch dessen Intervention in ihrem abgeschlossenen Wirken sich unterstützt zu sehen. Ob daher die Initiative zu einer neuen, das äussere kirchliche Eherecht betreffenden Massregel von der Kirche oder dem Staate ausging, galt gleichviel, da es dabei nur des Mangels eines Widerspruches und der Billigung und Annahme des anderen Theiles bedurfte. Die Initiative für das Gesetz, dass gesetzlich getrennte Ehegatten wieder heiraten dürfen, ging beispielsweise von der eilften carthagischen Synode v. J. 407 aus, welche in ihrem 8. (nach der Gesammtzählung 102.) Kanon nur vorläufig beschlossen hatte, dass solche getrennte Ehegatten sich entweder versöhnen oder als getrennte leben sollten; zugleich aber erklärte, dass in dieser Angelegenheit eine kaiserliche Bestimmung verlangt werden sollte [1]). Bekanntlich geschah dieses erst durch die 117. Novelle Justinian's. Diess hatte aber auch zur Folge, dass von nun an der 48. apostolische Kanon, welcher die Wiederverheiratung nach der gesetzlichen Trennung zu untersagen schien [2]), von den Commentatoren dieses Kanons durch die Hinweisung auf das bürgerliche Gesetz und namentlich auf die angeführte 117. Novelle regelmässig dahin erklärt wurde, dass eine Wiederverheiratung in bestimmten Fällen doch möglich sei [3]). Die im 29. cap. der 123. Novelle enthaltenen Vorschriften über die Ehen der Geistlichkeit und über die für den unverheirateten Klerus in Anwendung zu bringende Disciplin enthalten ihrem Inhalte nach nichts weiter als alte kanonische Bestimmungen; sie wurden aber erst dann eine allgemein bindende Regel, als sie durch die angedeutete Novelle die kaiserliche Sanction erhielten. Es ist dabei bezeichnend, dass diese kanonischen Vorschriften früher nirgends verzeichnet waren, sondern erst aus der 123. Novelle in die Basiliken, und aus diesen in die weiteren kanonischen Sammlungen aufgenommen wurden [4]).

Wusste sich die Kirche in einem oder dem anderen eherechtlichen Falle nicht zu helfen, wie diess bei der Frage über die Zulässigkeit der Ehe des siebenten Grades unter Seitenverwandten zur Zeit des Patriarchen Michael Cerularius sich ereignete, so wies sie selbst ihre Untergebenen an das

1) Vgl. den Text dieses Kanons S. 108 Anm. 4.

2) Can. 48. Apost. *Εἴ τις λαικὸς τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἐκβαλών, ἑτέραν λάβοι, ἢ παρ' ἄλλου ἀπολελυμένην, ἀφοριζέσθω.*

3) Zonar. und Balsam. ad can. 48. Apost. Σ. II. 64.

4) Coll. LXXXVII. Cap. cap. 72 in Heimbach's Anecd. II. 229. Phot. Nomok. VIII. 14. Joann. Schol. Coll. L. Cap. cap. 27. 28. bei Voell. et Just. II. 634. Basil. III. 1. 45.

bürgerliche Gesetz und dessen verständige Erklärung [1]). Gab dieses keinen Aufschluss und sah sie sich auf ihre eigene Entscheidung angewiesen, so legte sie diese dem Imperator mit der Anfrage vor, ob sie seine Billigung erwarten könne (*εἰ κατὰ γνώμην τῆς βασιλείας τὰ κυρωθέντα συμβαίνει*). Dass solches, um bei der angeführten Frage über den siebenten Grad der Blutsverwandtschaft stehen zu bleiben, unter dem Patriarchen Alexius 1025—1043 richtig geschah, ergibt sich aus einem Synodaldecrete des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus [2]) und eben so aus einem Schreiben des Patriarchen Michael Cerularius [3]). Aus diesem letzteren ist zugleich zu entnehmen, dass eine solche kaiserliche Zustimmung hinsichtlich des angeführten Eheverbotes schon früher für einen besonderen Fall durch ein an den Metropoliten Leo von Athen entweder vom Kaiser Romanus III. Argyrus (1028—1034) oder Michael IV. dem Paphlagonier (1034—1041) gerichtetes Rescript erfolgt war. Dieses Verbot der Ehen im siebenten Grade der Blutsverwandtschaft wurde jedoch erst dann ein allgemeines, nachdem die unter dem Vorsitze des Patriarchen Lukas Chrysoberges am 11. April des J. 1166 versammelte Synode dem Kaiser Manuel I. Comnenus eine solche Kirchenvorschrift empfohlen [4]) und dieser sie durch die Novelle vom 18. Mai desselben Jahres bestätigt hatte [5]). Consequent führt desshalb der Metropolit von Bulgarien, Demetrius Chomatenus das Verbot der Ehen unter Verwandten des siebenten Grades zunächst auf die kaiserliche und dann erst auf die Synodalverfügung zurück [6]). Auf die Anfrage des serbischen Königs Stephan, ob das wegen zu frühen Alters des einen Contrahenten ungesetzlich geschlossene Verlöbniss auch später die Ehe nicht zulässig mache, antwortete der nämliche Metropolit wieder zunächst unter Hinweisung auf den Sinn der 74. Novelle Leo's des Philosophen und der Novelle des Alexius I. Comnenus v. J. 1084 und dann erst auf den Inhalt des Synodaldecretes des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus (Σ. I. 291), dass eine solche Ehe

[1]) Synodalgutachten des Protosyncellus Nicetas vom J. 1057 Σ. V. 41: *περὶ μέντοι τὸν ἕβδομον βαθμὸν* (i. e. *τῶν ἐκ πλαγίου*) *τὸ πᾶν περιΐσταται ζήτημα οὐκ ἄλλως ἢ τῇ νομικωτάτῃ τῶν ἐπιστημῶν διαλυόμενον, καὶ ἀνεπιφθόνῳ φρενὶ διαιρούμενον.*

[2]) Σ. V. 55. *Ἔνθα δὲ ῥητῶς τι μὴ διηγόρευται τοῖς νόμοις καὶ τοῖς θείοις κανόσι, συνοδικὴ διὰ τὰς συνεχεῖς ἐρωτήσεις οἰκονομία ἐπὶ τοῦ μακαρίτου κυρίου Ἀλεξίου γέγραπται, τυποῦσα τὸ ὀφεῖλον ἐν τοῖς τοιούτοις προβαίνειν, ἤγουν, ἔνθα περ ἕβδομος τῆς συγγενείας ἐστὶ βαθμός.*

[3]) Σ. V. 37.

[4]) Σ. V. 95—98.

[5]) Zachar. J. G. R. III. 483.

[6]) Σ. V. 422. *ὡς ἔστιν ἐξὸν καταμαθεῖν* (nämlich das Eheverbot für Seitenverwandte des siebenten Grades) *ἀπὸ τῆς νομικῆς περιλήψεως καὶ τῆς συνοδικῆς διατάξεως.*

statthaft sei [1]). Als im eilften Jahrhunderte noch zuweilen Ehen vorkamen, welche wohl nach dem römischen, dagegen aber wegen ihres incestuösen Charakters und wegen der leichtfertigen Auflösung der vorausgegangenen Verlöbnisse nicht vom kanonischen Rechte als rechtmässig angesehen werden konnten, so veröffentlichte der Patriarch Johannes VIII. Xiphilinus zur Zeit des Kaisers Constantinus XIII. Ducas die bereits besprochenen zwei Synodaldecrete vom 26. April 1066 und vom 19. März 1067 gegen die Zulässigkeit solcher Verbindungen. Allein diese Decrete blieben so lange nur ein von der Kirche ausgesprochener Wunsch, bis der Kaiser Nicephorus Botaniates im J. 1080 dem zweiten, dem Inhalte nach mit dem ersten gleichlautenden Synodaldecrete die Ratification ertheilte. Dabei sprach der Kaiser den Grundsatz aus, dass, wenn schon jedermann an die Synodalvorschriften gebunden sei, es umsomehr dem Kaiser gezieme, im Einklange mit den Aussprüchen der Patriarchalsynoden seine Entscheidungen kund zu geben und sich als Theilnehmer und Mitglied aller jener Berathungen zu zählen, in welchen von den Bischöfen und den Patriarchen eine kirchliche Verfügung getroffen würde [2]). Die nächste Folge davon war, dass sechs Jahre später durch die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus alle Eheangelegenheiten, sowie die geistlichen überhaupt der Jurisdiction der Kirche überlassen wurden und demnach die Giltigkeit der Ehe, sowie jene des Verlöbnisses fortan von der kirchlichen Einsegnung abhängig gemacht wurde [3]).

Damit wurde aber das bisher bestandene Verhältniss der beiden Gewalten in keiner Weise verändert; denn wie früher, so lehnte sich auch in der Folge die Kirche an den Grundsatz Balsamon's an, dass, wo die Kanones nichts bestimmen, man den bestehenden weltlichen Gesetzen folgen, Aehnliches aus Aehnlichem ableiten müsse [4]). Johannes, der Bischof von Citrum und Zeitgenosse Balsamons, entschied desshalb die Frage, ob jemand, der ohne die kirchliche Einsegnung, sondern bloss im Wege des Consenses verlobt

1) Cod. gr. 62. Monac. fol. 37 a: *ἀπὸ τῆς περιλήψεως τοίνυν τῶν ἀναγεγραμμένων νομοθεσιῶν καὶ τῆς συνοδικῆς διαγνώσεως οὐδαμῶς ἐμποδισθήσεται ὁ τῆς βασιλείας σου ἄνθρωπος εἰς τὸ δέξασθαι τὴν τοῦ γάμου ἱερολογίαν μετὰ τῆς μνηστευθείσης αὐτῷ, φθασάσης δηλαδὴ τὸ μέτρον τῶν νενομισμένων ἐτῶν.*

2) Zachar. J. G. R. III. 339. Vgl. den Text der Stelle S. 21. Anm. 3.

3) Es heisst in der Goldbulle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom September d. J. 1086. Zachar. III. 467: *τὰ μέντοι ψυχικὰ ἅπαντα καὶ αὐτὰ δὴ τὰ συνοικέσια, παρὰ τῶν ἀρχιεπισκόπων καὶ ἐπισκόπων ὀφείλουσι κρίνεσθαί τε καὶ ἐκβιβάζεσθαι.*

4) Balsam. ad Nomoc. I. 28. Σ. I. 68: *ἔνθα μὲν γὰρ οὐδέν τι οἱ κανόνες διορίζονται, ὀφείλομεν τοῖς νόμοις ἀκολουθεῖν, καὶ ἐκ τῶν ὁμοίων τέμνειν τὰ ὅμοια.*

war, nach dem Tode der Braut mit deren Schwester die Ehe schliessen dürfe, nicht etwa vom streng kirchlichen Standpuncte, sondern unter der Anwendung der politischen Gesetze [1]). Demetrius Chomatenus übte so strenge diesen Grundsatz, dass er in einem Falle, in welchem es sich zunächst um die kanonische Bestrafung eines Mannes handelte, welcher die Schwester eines gewissen Johannes Rados entehrt hatte, vorerst die Basiliken LX. 37. cap. 79 und 83 und dann erst den 22. und 59. Kanon des Basilius seiner Entscheidung zu Grunde legte [2]). Es bedarf keiner Erwähnung, dass die Kirche, sei es, dass sie um ihre Ansicht gefragt wurde [3]), sei es, dass sie von der Staatsgewalt eigens angewiesen war, auch in Angelegenheiten vermögensrechtlicher Natur zu entscheiden, einzig nur den Bestimmungen des byzantinischen Civilrechtes folgte. Diess geschah in den letzten Jahrhunderten der byzantinischen Geschichte [4]) und findet noch gegenwärtig theilweise in den dem Islam unterworfenen Ländern statt.

B. Einfluss der Staatsgewalt. Andererseits haben zu allen Zeiten die byzantinischen Kaiser und die Landesfürsten aus der ihnen zustehenden Machtvollkommenheit das Recht ausgeübt, Ehegesetze festzustellen, abzuändern oder aufzuheben, soweit dieses mit den Grundsätzen der Kirche verträglich war und die Kirche bei der oft nur allgemein lautenden Fassung der Kanones nichts besonderes festgestellt hatte. Fand daher die Staatsverwaltung, dass die Eingehung einer Ehe unter gewissen Umständen dem Privat- oder dem öffentlichen Wohle nur in einem geringeren Grade nachtheilig sei, so hielt sie ein blosses Eheverbot für hinreichend. Ueberzeugte sie sich aber, dass der Bestand einer Ehe viel schädlichere Folgen haben würde, als die Ungiltigkeit derselben, so erklärte sie eine solche Ehe in voraus für ungiltig, d. i. sie setzte ihr ein Ehehinderniss entgegen. Zunächst war das Bestreben der byzantinischen Kaiser dahin gerichtet, die willkürliche Verstossung, die sich ein Ehegatte gegen den anderen ohne dessen Einwilligung und ohne erheblichen Grund erlaubte (das repudium und das divortium ex consensu) zu verbieten und vorerst nach dieser Seite hin den Anforderungen der Kirche zu entsprechen. Dann waren es die Ehetrennungsgründe, deren spezielle Feststellung wie Cap. V. §. 4. gezeigt wurde, ohne irgend einen

1) Σ. V. 419.

2) Cod. Monac. gr. 62. fol. 147 b.

3) Demetrius Chomatenus Cod. Monac. gr. 62. fol. 105 a bemerkte in einem über die Natur des Theoretron und der Arrha verlangten Gutachten: *ἀπόκρισιν πρὸς ταῦτα ἀποδεδώκαμεν, τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ συνᾴδουσαν.*

4) Der bei weitem grössere Theil der 151 im Cod. Monac. gr. 62 enthaltenen Abhandlungen und Briefe des Demetrius Chomatenus bezieht sich auf das eheliche Güterrecht. Vgl. auch die zahlreichen dahin gehörigen Synodalentscheidungen in den Acta Patriarchatus Constantinopolitani I. und II. Band.

Widerspruch der Kirche erfolgte. Zonaras und Balsamon erörtern daher zum 9. Kanon des Basilius ad Amphilochium in weitläufiger Weise, wie durch die Gesetzgebung Justinian's hinsichtlich der beiden angeführten Punkte die frühere kirchliche Gesetzgebung eine gänzliche Umänderung erfahren habe [1]). Dass die Verwandtschaftsgrade nur nach den im bürgerlichen Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu zählen und auf die eherechtlichen Fälle anzuwenden sind, ist ein übereinstimmender Ausspruch der Kanonisten. Eben so hat sich die Praxis der Kirche bei der Ausdehnung oder Einschränkung der Verwandtschaftsverbote nach den jeweilig geltenden politischen Bestimmungen gerichtet [2]). Daraus wird es erklärlich, warum Eustathius Patricius in seinem *ὑπόμνημα* die Billigung darüber aussprach, dass der Patriarch Sisinnius in seinem *τόμος*, welcher doch eine Manifestation der freien Thätigkeit der Kirche sein sollte, in der Festsetzung der Ehehindernisse wegen zu naher Verwandtschaft bei jenen Verfügungen stehen geblieben war, welche mit den bis zum Jahre 997 publicirten kaiserlichen Gesetzen im Einklange standen [3]). Als durch das zu Gunsten des Häteriarchen Bardas Xerus erlassene Decret des Kaisers Alexius I. Comnenus vom Jahre 1092 die Ehe des Oheims und Neffen mit der Tante und Nichte gestattet wurde [4]), obschon nach der Zählung des orientalischen Kirchenrechtes diese Personen im sechsten Schwägerschaftsgrade zu einander stehen, fügte sich doch die Kirche dieser Anomalie in Anbetracht der dem Kaiser gegebenen Gewalt (*κατὰ τὴν δεδομένην τοῖς βασιλεῦσιν ἄνωθεν κυριότητα*). Sie sprach dieses sogar durch ein eigenes Decret aus, welches von einer unter dem Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus am 15. Mai d. J. 1092 versammelten Synode veröffentlicht und später in das Kirchenarchiv und in den Synodalcodex aufgenommen wurde [5]). Und doch hatte sie bis dahin, wie diess auch später der Fall war, die Ansicht verfochten, dass nicht nur die Schwägerschaft mit den im *τόμος* des Patriarchen Sisinnius bezeichneten Personen, sondern die Schwägerschaft des sechsten Grades überhaupt ein Ehehinderniss bilde [6]).

1) Σ. IV. 122.

2) Demetrius Chomatenus Σ. V. 421: *ἐκ τῶν νομικῶν ἐδαφίων τὰ λεχθησόμενα ἀναλεγόμενοι ταῦτα οὕτως ἀποκρινόμεθα.*

3) Σ. V. 348. *ἐπεὶ μηδ' ἐξῆν πατριάρχῃ Σισιννίῳ βασιλικῶν καταθρασύνεσθαι διατάξεων, μηδὲν παραθρησκευουσῶν, μηδὲν πρὸς τὸ θεῖον σέβας ἁμαρτανουσῶν.*

4) Die Novelle gehört, da die Angabe der Indiction *ιε'* erhalten ist, dem Monate März entweder des Jahres 1092 oder 1107 an. In Zachar. J. G. R. III. 412 und dem Inhalte nach bei Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. Σ. I. 283.

5) Σ. V. 58. Auch hier ist wegen der Indiction *ιε'* entweder das Jahr 1092 oder 1107 anzunehmen.

6) Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 559: *Τὸ δὲ συνάπτεσθαι θεῖον καὶ ἀνεψιὸν μετὰ θείας καὶ ἀνεψιᾶς οὐκ ἔστιν (ὥς τινες λέγουσιν) συνηθείας ἀγρά-*

Wenn aber einzelne Kaiser in solcher Weise gegen die kirchliche Sitte verstiessen, so zeigt sich dagegen um so öfters das Bestreben, dort wo ein unkanonisches Verfahren eingegriffen hatte, der kirchlichen Regel wieder ihr Recht zu verschaffen. Als die 22. Novelle Justinian's die Gefangenschaft als Ehetrennungsgrund (bona gratia, *ἀγαθῇ χάριτι*) anerkannt hatte und dadurch mit der Kirche in Widerspruch gerathen war, welche dazu niemals die Zustimmung gegeben hatte, war das Streben Leo's des Philosophen dahin gerichtet, durch seine 33. Novelle den Forderungen der Kirche gerecht zu werden [1]. Da in der Zeit desselben Kaisers noch immer Ehen vorkamen, welche, wie Balsamon bemerkt [2], gegen das strenge kirchliche Verbot nach der Ordination geschlossen worden waren (*τοῦ δὲ τοιούτου κανονικοῦ παραγγέλματος ἀθετουμένου*), so befahl Leo der Philosoph durch die 3. Novelle, dass die Ordination nur nach der hergebrachten kirchlichen Weise vor sich zu gehen habe (*κατὰ τὸ ἄνωθεν ἀρχαῖον τῆς ἐκκλησίας διάταγμα*) und die Ehe nach der Ordination niemals zulässig sei [3]. Zur Zeit der Kaiser Constantinus VII. (X.) Porphyrogenitus und Romanus stellten sich hinsichtlich der Einsegnung der dritten Ehe, welche bald erlaubt, bald unter gewissen Verhältnissen verboten ist, nicht nur die Unkenntniss der betreffenden kanonischen Vorschriften, sondern auch Missbrauch heraus. Die beiden Kaiser fanden sich darum im Interesse der Kirche bewogen, in ihrem *τόμος τῆς ἑνώσεως* vom J. 920 das gegen solche der kanonischen Satzungen unkundige Geistliche einzuhaltende Verfahren genau zu bestimmen [4]. In der 90. Novelle sprach der Kaiser Leo der Philosoph seine Verwunderung darüber aus, dass in Betreff der Verordnungen über die dritte Ehe, welche nach dem bürgerlichen Rechte unbeanständet war [5], nach dem kanonischen aber zwar nicht aufgelöst, wohl aber als ein *ῥύπασμα τῆς ἐκκλησίας* (inquinamentum ecclesiae) der strengen Kirchendisciplin unterworfen wurde [6], die beiden Gesetzgebungen so gar nicht übereinstimmten (*μάλιστά γε καὶ πολιτικοῦ νόμου, οὐκ οἶδ' ὅπως μὴ συμφωνεῖν ἐθελήσαντος τῷ δόγματι τοῦ πνεύματος*). Die Novelle sprach es desshalb auch als eine politische Bestimmung aus, dass wenn schon frühere Ehegatten die dritte Ehe eingingen, dieses ohne die Unterwerfung unter die

φου παγκράτιον, ἢ καὶ ἀπαράδοτον ἐκκλησιαστικῆς καταστάσεως τροπαιοῦχημα, ἀλλὰ πρόσταξις θεία τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ.

1) Bei Zachar. J. G. R. III. 118.

2) In der 39. *ἀπόκρισις*. *Σ*. IV. 477.

3) Nov. 3. Leon. Zachar. J. G. R. III. 70. Balsam. ad can. 10. Ancyr. (*Σ*. III. 41), und in der angeführten 39. *ἀπόκρισις* *Σ*. IV. 477.

4) *Σ*. V. 8. Balsam. 64. *ἀπόκρισις* *Σ*. IV. 495.

5) So in der Novelle der Kaiserin Irene. Zachar. J. G. R. III. 60. und im Prochir. IV. 25.

6) Can. 3. Neocaes. Can. S. Basil. 4. 50. 80. *Σ*. IV. 102. 203. 242.

Kirchendisciplin nicht geschehen dürfe [1]). Eben so beweist die ganze Lehre vom Verlöbnisse und von der Wirkung der Gelübde auf die Ehe, wie sehr die Staatsgewalt denselben die kirchliche Bedeutung zu sichern, jeder Collision des Rechtes mit der Religion auszuweichen und die civilrechtlichen Bestimmungen mit dem Geiste des Christenthums zu vermitteln bestrebt war.

Dieses Verhältniss ist ein so stabiles, dass nur äusserst selten die Ansichten der Civilrichter von denen des geistlichen Ehegerichtes abweichen. Ein solches Beispiel findet sich aus der Zeit des Kaisers Isaak II. Angelos, als der Patriarch Johannes X. Camaterus im Februar d. J. 1199 die Ehe des Alexios Kaprandites, welcher zuerst eine gewisse Eudoxia und später deren Sobrine geheiratet hatte, wegen des sechsten Schwägerschaftsgrades synodalisch ungiltig erklärt hatte [2]), während die Civilrichter, als ihnen die nämliche Angelegenheit vorgelegt wurde, sich für den Bestand derselben erklärten [3]).

§. 3. **Gerichtsbarkeit.** Die äussere Wechselwirkung zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt ergibt sich auch aus der Gerichtsbarkeit, indem die competenten Ehegerichte durch Jahrhunderte aus Mitgliedern zusammengesetzt waren, welche theils dem geistlichen theils dem weltlichen Stande angehörten. Dass dabei im Interesse der Genauigkeit der eherechtlichen Entscheidungen die Stellen des kanonischen wie des bürgerlichen Rechtes ununterschiedlich angeführt wurden, wird aus vielen, in den späteren Abschnitten anzuführenden Zeugnissen ersichtlich werden. Häufig wird in den Synodalentscheidungen die Formel gefunden: *ἡμεῖς δὲ τὰς νομικάς τε καὶ κανονικὰς ἀναπτύξαντες δέλτους, ἐκ τῆς αὐτῶν περιλήψεως ταῦτα ἀποκρινόμεθα* [4]). So wurde die Frage, inwieweit die im ungesetzlichen Alter geschlossenen Ehen rücksichtlich der Tetragamie in Anschlag zu bringen sind, von der Metropolitansynode des Demetrius Chomatenus nach den Novellen Leo's und Alexius I. Comnenus entschieden [5]). Als ein weiteres unter den vielen Beispielen möge die von Balsamon im Patriarchalarchive von Constantinopel aufgefundene und von ihm zum 53. Trullanischen Kanon angezogene Urkunde dienen. Ihr Inhalt bezieht sich auf die zur Zeit des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus an die Synode gestellte Anfrage, ob die Ehe zwischen Personen, welche im fünften Grade der geistlichen Verwandtschaft zu einander stehen, gestattet werden könne. Sie enthält aber dabei auch die Angabe, dass die Synode zumeist zwar aus Mitgliedern des geistlichen

[1]) Zachar. J. G. R. III. 186: *Τοιγαροῦν ἡμεῖς τοῖς τῷ πνεύματι δοκοῦσιν ἑπόμενοι ὁρίζομεν, τοὺς εἰς τριγαμίαν καταστάντας ὑποκεῖσθαι τῇ δίκῃ, ἥνπερ αὐτοῖς ὁ ἱερὸς κανὼν ἐξενήνοχεν.*

[2]) Σ. V. 103.

[3]) Σ. V. 395.

[4]) Cod. Monac. gr. 62 fol. 147 b.

[5]) Cod. Monac. gr. 62 fol. 32 a.

Standes zusammengesetzt war, ihr aber auch kaiserliche Räthe und Civilrichter beiwohnten (*συνεδριαζόντων συγκλητικῶν καὶ πολιτικῶν δικαστικῶν τοῦ δεῖνος καὶ θεοφιλεστάτων μητροπολιτῶν*). Uebereinstimmend mit der Zusammensetzung dieser Synode wurde zur Grundlage der verlangten Entscheidung neben dem Inhalte des 53. Trullanischen Kanons auch die Stelle der Basiliken XXVIII. 10. 6. (nach der Ausgabe G. Heimbach's Basil. XVIII. 5. 14) vorgelesen und schliesslich die Frage nach einer Novelle Leo's bejahend entschieden [1]). Die nämliche kanonische, sowie die civilrechtliche Gesetzesstelle brachte später der Bischof Johannes von Citrum bei einer an ihn gestellten eherechtlichen Anfrage zugleich in Anwendung [2]). Dieses Verhältniss änderte sich auch dann nicht, als durch die im Monate September d. J. 1086 erlassene Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus die Eheangelegenheiten, soweit sie *ψυχικά* waren [3]), der Jurisdiction der Kirche überlassen wurden. Denn auch später wird in der Novelle des Kaisers Andronicus III. Paläologus des Jüngeren v. J. 1329 gefordert, dass in jeder der in den Provinzen eingesetzten Commissionen (*καθολικοὶ κριταί*), welche gleichfalls über die eherechtlichen Fragen zu entscheiden hätten, wenigstens ein Bischof Mitglied sein müsse [4]).

§. 4. **Dispensationen. Appellationen.** Endlich haben die byzantinischen Landesherren die Ertheilung der Dispensation (*ἡ συγκατάβασις*) so wie die Annahme der Appellation (*ἡ ἔκκλησις*) auch in eherechtlicher Beziehung als ein aus ihrer Machtfülle sich von selbst ergebendes Recht in Anspruch genommen. Sie folgten dabei dem in der 109. Novelle Leo's des Philosophen ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsatze, dass dieses Recht auch allen jenen zuständen, denen Gott die irdischen Angelegenheiten anvertraut, und welche er über jene Gesetze erhoben hat, an welche die Unterthanen gebunden sind [5]). In welcher Weise aber von den Imperatoren dieses Recht mit der Kirche getheilt wurde, kann füglich erst in den von den Dispensationen und Appellationen handelnden Abschnitten erörtert werden.

[1]) Balsamon ad can. 53. Trull. Σ. V. 431. Das Synodaldecret ist nach der Angabe der Indiction *ιε´* entweder in das Jahr 1092 oder 1107 zu setzen. Unter der angedeuteten Novelle Leo's ist entweder die Ecloga Leo's des Isaurers und Constantin's tit. II. cap. 2. oder die Novelle Leo's IV. des Chazaren und Constantin's (776—780) in Zachar. J. G. R. III. 49 gemeint.

[2]) Vgl. die 5. *ἀπόκρισις* Σ. V. 407.

[3]) Zachar. J. G. R. III. 365.

[4]) Nicephor. Gregoras IX. cap. 9 sect. 5 p. 269. Paris. 218. Venet.

[5]) Nov. 109 in Zachar. J. G. R. III. 211. *ἔξεστι γὰρ τοῖς ἐκ θεοῦ τὴν οἰκονομίαν τῶν κοσμικῶν ἐγκεχειρισμένοις πραγμάτων ὑπέρτερον ἢ κατὰ νόμον οἰκονομεῖν, ὃς ἄγει τοὺς ὑπηκόους.* Vgl. die 11. *ἀπόκρισις* des Bischofes Johannes von Citrum Σ. V. 419.

Dieser mächtige Einfluss des Staates, so wie die Bereitwilligkeit der Kirche, ihn anzuerkennen, dienen zum Beweise, dass die von den byzantinischen Kaisern neben den kanonischen Bestimmungen festgestellten Ehegesetze den Religionsbegriffen der orientalischen Kirche nicht widerstritten, und dass diese sie wenigstens mit ihren Grundsätzen vereinbarlich fand. Anfangs allerdings musste sich die Kirche darauf beschränken, den Gläubigen die Heiligkeit des Ehebandes durch Lehren einzuschärfen und sie dadurch von dem leichtfertigen Gebrauche der Ungebundenheit zurückzuhalten, welche ihnen durch die bürgerlichen, den Geist der vorchristlichen Zeit athmenden Gesetze gestattet war. Als aber die Gesetzgebung sich vollends dem christlichen Sinne anbequemte, und die neue Legislation die früheren Widersprüche mit der Kirche auszugleichen suchte, fand diese letztere darin die beste Gewähr, ihre Interessen gerade durch die Staatsgesetzgebung gesichert zu sehen. Es ist jedoch schon früher bemerkt worden, wie diese neue Staatsgesetzgebung eben nur auf den verborgenen Einfluss der Kirche zurückzuführen ist und diese folgerecht kein Bedenken mehr tragen konnte, die von den Imperatoren nach den Bedürfnissen der Zeit und der Ortsverhältnisse zur Verhütung grösserer Uebel und zur Aufrechthaltung der Ruhe in der bürgerlichen Gesellschaft erlassenen politischen Gesetze als ihre eigenen zu erklären.

§. 5. Collisionen zwischen dem Staate und der Kirche. Stellten sich aber dennoch Conflicte heraus, so hat sich die Kirche gegen den Spruch des Civilgerichtes nicht aufgelehnt noch die Gläubigen je aufgefordert, in irgend einer Weise die Gerichtshöfe zur Aufhebung oder zur Abänderung der civilrechtlichen Entscheidungen zu zwingen. Denn das letzte Mittel, welches der Kirche in solchen Fällen offen steht, kann nur dahin gehen, dass sie durch angemessene Vorstellungen die Abänderung der mit ihren speciellen Lehrsätzen nicht vereinbarlichen bürgerlichen Ehegesetze sich von der weltlichen Regierung erbittet. Ein solches Verfahren hat auch die Synode von Carthago in ihrem 102. Kanon beobachtet [1]). Eben so waren es die gegründeten Vorstellungen der Kirche, durch welche die Kaiser Constantinus VII. (X.) Porphyrogenitus und Romanus bewogen wurden, die vierte Ehe als ungiltig zu erklären, worauf der zwischen der Kirche und dem Staate durch fünfzehn Jahre bestandene Zwiespalt durch den *τόμος τῆς ἑνώσεως* im Jahre 920 zur Zufriedenheit der Kirche beigelegt wurde [2]). Aber auch dort, wo orthodoxe Christen unter einem ungläubigen Beherrscher leben und die Staatsgesetze Ehevorschriften enthalten oder Ehen gestatten, welche mit dem Christenthume in offenem Widerspruche stehen, kann die Kirche nicht mehr thun, als die Gläubigen auf das göttliche Gesetz

[1]) Σ. III. 549.
[2]) Σ. V. 4—5.

aufmerksam machen und sie vor solchen Verbindungen warnen. Sie kann solchen Brautleuten die Einsegnung verweigern, sie von den Sacramenten oder auch aus der Kirchengemeinschaft ausschliessen. Damit hat sie aber auch alles erreichbare gethan, da ihre Macht eben nur auf das Gewissen nicht aber auf die Rechtsverhältnisse im äusseren Forum wirkt.

ZWEITER THEIL.

Eheerfordernisse. Ehehindernisse.

ERSTES CAPITEL.

Die Eheerfordernisse.

§. 1. **Eintheilung.** Weil der Ehevertrag in der freien gegenseitigen Einwilligung der zur Ehe schreitenden Theile besteht, so beruht seine Giltigkeit auf der Möglichkeit, ihn zu schliessen. Die Erfordernisse, ohne welche der Ehevertrag nicht möglich ist, sind: I. Das entsprechende Alter, II. Das Vorhandensein des zur Hervorbringung der Eheeinwilligung nöthigen normalen Zustandes der Geisteskräfte, III. Die Fähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht.

§. 2. **I. Das entsprechende Alter** (*ἡ ἡλικία ἐντελής*). Die das Alter der künftigen Ehegatten betreffenden Bestimmungen beziehen sich:

1. Auf das Verlöbniss und zwar nach dem S. 137 bis 156 erörterten Unterschiede

a) auf das bürgerliche und b) auf das kirchliche Verlöbniss.

2. Auf die Ehe selbst.

§. 3. **A. Das Alter für das Verlöbniss,** und zwar für:

a) Das bürgerliche Verlöbniss. Wo die Selbstbestimmung keinem Zweifel unterliegt, oder wenigstens vorausgesetzt werden darf, schloss sich die orientalische Kirche enge an die Principien an, welche den Staat bei der Ausschliessung gewisser Personen vom Verlöbnisse leiteten. Diess gilt für Kinder, bei denen das byzantinische Civilrecht die gehörige Einsicht zur Schliessung eines Rechtsaktes nicht voraussetzt, wenn auch die Möglichkeit nicht ausschliesst. Es liess sich desshalb für die Eingehung der Verlöbnisse die Zeit nicht mit solcher Sicherheit festsetzen, wie für die Ehe die Zeit der Pubertät, indem Verlöbnisse auch von nicht mannbaren Personen (*μνηστεῖαι τῶν ἀνήβων*) eingegangen werden können, woferne nur jeder der Contrahenten Einsicht in seine Handlung besitzt (*αἰσθάνεται τῶν πραττομένων*) [1]). Die Möglichkeit jedoch, ein Verlöbniss schon in früher Jugend einzugehen, wird

[1]) Schol. ad Basil. XXVIII 1. 12. (Dig. XXIII. 1. 14.) *οὐχ ὥσπερ ἐπὶ τῶν γάμων, οὕτω καὶ ἐπὶ τῆς μνηστείας ὡρισμένος τῶν συναλλαττόντων ἐστὶν ὁ χρόνος.*

nirgends bestritten. Indessen blieb man auch im byzantinischen Rechte bei der Regel, dass Verlöbnisse nicht früher als nach dem vollendeten siebenten Jahre geschlossen werden dürfen [1]).

Da die Kirche bei den klimatischen Verhältnissen der südlichen Länder eine solche Einsicht für die Kinder voraussetzen konnte, und eine Grenzlinie gezogen werden musste, so entschied sie sich für jene des römischen Rechtes. Sie setzte aber dabei voraus, dass die Einsegnung des Verlöbnisses und die Eingehung der Ehe erst im heiratsfähigen Alter erfolge, und die bisherigen Verbindungen lediglich nur als Civilverträge angesehen werden sollten. Die ungeduldige Eile, mit der man junge Leute und namentlich Mädchen zu verloben pflegte, machte eigene Verordnungen rücksichtlich des Alters nothwendig, vor welchem dergleichen Verlobte mit einander nicht in Verkehr treten durften. Ueberhaupt sind die frühen Verlobungen und die Tendenz, durch den freien Verkehr der Verlobten frühzeitig eine gegenseitige Achtung anzubahnen, von der Kirche nie gebilligt worden [2]). Es fehlt nicht an Beispielen, wo sie sogar ernste Gegenvorstellungen erhob. Als im J. 1296 der Kaiser Andronicus II. Paläologus seine kaum sechs Jahre alte Tochter Symonis Palaeologina mit Stephan Dragutin, dem Könige von Serbien, verlobte, wurde zugleich beschlossen, die Braut an dessen Hof zu schicken, wo sie mit den aus der früheren Ehe vorhandenen Kindern bis zum heiratsfähigen Alter erzogen werden sollte [3]). Allein der Patriarch Johannes XII. Sozopolitanus verliess auf diese Nachricht Constantinopel und suchte den Kaiser in Selybria auf, um ihn durch Vorstellungen

[1]) Den Dig. XXIII. 1. 14. In sponsalibus contrahendis aetas contrahentium definita non est, ut in matrimoniis: quapropter et a primordio aetatis sponsalia effici possunt, si modo id fieri ab utraque persona intelligatur, id est, si non sint minores quam septem annis, schliessen sich an: Die Ecloga Leo's des Isaurers und Constantins I. cap. 1; die 109. Novelle Leo's des Philosophen: *θεσπίζομεν μηδαμῶς συνίστασθαι μνηστείαν ἐπὶ χρόνοις ἐλάττοσι τῶν ἑπτά* und seine 74. Novelle; die Epanagoge XIV. 11: *Ὁ τὸ γινόμενον νοῶν, καλῶς μνηστεύεται τουτέστιν, ὁ μὴ ὢν ἥττων τῶν ζ′ ἐτῶν;* Prochir. I. 8; Basil. XXVIII. 1. 12. mit den Schol.; die *ἀπόκρισις* des Bischofes Johannes von Citrum Σ. V. 419.; die *Πεῖρα* XLIX c. 34: *ὁ ἥττων τῶν ζ′ ἐτῶν διακρίσεως ἐντελοῦς ἀπορεῖ, ὁ δὲ μὴ διακρίνων, οὐδὲ λελογισμένως δύναται συναινεῖν*; die 31. Nov. des Alexius I. Comnenus in Zach. J. G. R. III. 381; Matth. Blastar. Synt. γ′ c. 15. (Σ. VI. 181); Harmenop. IV. 1. 11; das Pedalion p. 456.

[2]) Insbesondere missbilligt die 14. Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1092 ein solches Verfahren. Zachar. J. G. R. III. 362: *ἀλλ᾽ ὁ μὲν πολὺς ὄχλος τῇ πρεσβυτέρᾳ τῶν νόμων αὐθεντίᾳ ἑπόμενος μετὰ τὸν ἑπταετῆ χρόνον τελεσιουργῶν ἀνυποστόλως τὰ τῆς μνηστείας ἐτύγχανε, καὶ ἀδεῶς ἐπὶ τὰς μνηστευομένας εἰσήρχοντο ἕκαστοι τῇ συνεχεῖ συνηθείᾳ καὶ τῷ ἐλευθέρῳ τῆς ὁμιλίας τὸ τοῦ ἔρωτος φλεγμαῖνον προσανακαίοντες.*

[3]) Pachym. Andron. Palaeol. III. 31. IV. 5. Des späteren traurigen Schicksals der Princessin erwähnt Gregoras im VII. Buche.

über das Ungesetzliche des Verfahrens von seinem Entschlusse abzubringen. Als der Kaiser denselben kein Gehör schenkte, so ermüdete der Patriarch nicht, ihm auf der weiteren Reise zu folgen, bis er durch Krankheit genöthigt, nach Constantinopel zurückkehrte. Auch dort wurde er erst auf viele Bitten des Kaisers und des Klerus zur Fortführung seines Amtes bewogen [1]).

Unter den noch vorhandenen Synodaldecreten, welche für die Schliessung der bürgerlichen Verlöbnisse das Alter von sieben Jahren fordern, ist das des Patriarchen Alexius (1025—1043) das älteste [2]). In den späteren Synodaldecreten wird die Ungiltigkeit eines solchen Verlöbnisses noch auf jene Fälle ausgedehnt, in welchen vor dem vollendeten siebenten Jahre die Einsegnung desselben, sei es absichtlich oder aus Unwissenheit oder aus Versehen vorgenommen wurde. Gegen die Mitte des eilften Jahrhundertes, zur Zeit des Eustathius Patricius, war das Verlöbniss eines gewissen Euthymius mit Theodote unter Euchologie (*μεθ' ἱερολογίας*) geschlossen worden, obschon das Mädchen kaum sechs Jahre alt war. Als nun nach dem Tode der Verlobten Georgius, ihr Geschwisterenkel (*διςεξάδελφος*) mit Maria, der Mutter der verstorbenen Theodote, ein Verlöbniss schliessen wollte, dieses aber wegen der vermeintlichen Verwandtschaft des sechsten Grades Schwierigkeit erregte, so bestritt Eustathius als Richter die Giltigkeit jenes Verlöbnisses. Als Grund führte er an, dass wenn auch das Gesetz die Aufrechthaltung des Verlöbnisses fordere, es dennoch voraussetze, dass dieses bei gehöriger Einsicht eingegangen werde, eine solche Einsicht aber im Alter von sechs Jahren nicht anzunehmen sei. Es dürfe desshalb in Anbetracht des erwähnten ungiltigen Verlöbnisses die Verlobung des Euthymius mit Maria nicht gehindert werden [3]). Ein Mönch, Namens Dionysius, hatte dem Metropoliten Elias von Creta (im 11. Jahrhunderte) folgenden Fall vorgelegt: Ein Mädchen von fünf Jahren wurde mit einem Manne verlobt, der jedoch in Anbetracht des frühen Alters davon abstand; gleiches that ein zweiter, als er sich im folgenden Jahre mit demselben Mädchen verlobte. Nach dem vollendeten vierzehnten Jahre sollte das Mädchen zum dritten Male verlobt werden. Es entstand demnach die Frage, ob die Verlobte bereits als Bigame und desshalb die einzugehende Ehe als dritte Ehe angesehen werden müsse. Der Metropolit erklärte darauf unter Berufung auf die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1092, dass Verlöbnisse, wie die beiden vorerwähnten durchaus diesen Namen nicht verdienen (*μὴ συναριθμεῖσθαι ὅλως τὰς τοιαύτας μνηστείας*) und man nicht einmal in Berücksichtigung zu ziehen brauche, dass die beiden früheren Verlobten des Mädchens ihre unangemessene Verbindung freiwillig aufgegeben

1) Pachym. Andr. Palaeol. IV. 1.

2) *Σ.* V. 35: *περὶ τῆς μνηστείας ἐπιλογιζόμεθα ὡς ἡ μὲν ἧττον τῶν ἑπτὰ ἐνιαυτῶν διακρίσεως ἐντελοῦς ἀμοιρεῖ.*

3) *Πεῖρα* XLIX. c. 34.

hatten [1]. Die nämliche kirchliche Ansicht vertheidigte später der Metropolit Demetrius Chomatenus in einem Briefe an den König Stephan von Serbien, in welchem er jedes vor dem vollendeten siebenten Jahre geschlossene Verlöbniss als eine *μνηστεία ὡς ἀνυπόστατος διὰ τὴν ἀφηλικίωσιν* bezeichnete [2].

Ungeachtet die Kirche die Giltigkeit solcher Verlöbnisse bestritt, so wurde doch häufig die Frage angeregt, ob ein vor dem vollendeten siebenten Jahre geschlossenes Verlöbniss wenigstens insoweit eine Wirkung nach sich ziehe, dass derjenige, der ein solches wenn auch ungiltiges Verlöbniss schloss, später die Priesterweihe (*χειροτονία*) nicht erhalten dürfe [3]. Anlass zu dieser Ansicht gab ohne Zweifel die strenge Anwendung des 17. und 18. apostolischen Kanons und des an den letzteren sich anschliessenden 12. Kanons des Basilius, nach deren Vorschrift den Bigamen und den mit einer Witwe Verheirateten die Berechtigung zur höheren Priesterweihe entzogen wird.

Balsamon beantwortete die Frage dahin, dass, wenn die Person, mit welcher derjenige, der die höhere geistliche Weihe erlangen will, das Verlöbniss schloss, zur Zeit der kanonischen Auflösung desselben bereits sechs Jahre alt war und der Verlobte darauf ein neues Verlöbniss schloss, die Priesterweihe nicht mehr zulässig sei. Als Grund dafür wird von ihm angegeben, dass sich schon für jenes Alter die Möglichkeit der sinnlichen Regung und die geschlechtliche Zuneigung bei dem Mädchen voraussetzen lasse (*διὰ τὴν ἐπιθυμίαν καὶ διὰ τὸ εἶναι δεκτικὴν ἔρωτος τὴν γυναῖκα*) und in Folge dessen der Verlobte in Anbetracht seiner künftigen geistlichen Würde bereits als *δίγαμος* erscheine. Hatte aber das Mädchen zur Zeit der Ungiltigkeitserklärung des Verlöbnisses jenes Alter noch nicht erreicht, so dürfe der Kleriker eine neue Verbindung eingehen und darauf die höhere priesterliche Weihe erlangen [4].

Ein Synodaldecret des Patriarchen Michael Anchialus (1169—1177) erklärte das Verlöbniss eines Geistlichen, welches er früher mit einem noch

[1]) Σ. V. 381: *καὶ προσέτι δὲ λέγομεν, διὰ τὸ τοὺς προηγησαμένους μνηστῆρας (εἴγε μνηστῆρας δεῖ καλεῖν τοὺς τὴν κλῆσιν διασπευσαμένους διὰ τὸ ἔκθεσμον), δικαίως ἤδη διαστῆναι αὐτῆς. Καί τοι, εἰ καί τις ἐκείνων τῆς μνηστείας ἀντεποιεῖτο, ἱκανὸν τῇ κόρῃ βοήθημα πρὸς ἀθέτησιν ἐκείνου, τὸ μὴ δοκεῖν συναινεῖν, διὰ τὴν ἀνηβότητα.*

[2]) Cod. gr. Monac. 62 fol. 37 a.

[3]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 5 (Σ. I. 300): *Γίνωσκε δὲ ὅτι πολλάκις ἐζητήθη, εἰ δύναται ὁ δεσμωτικὰ τοιαῦτα περὶ γάμου θέμενος μετά τινος γυναικὸς ἔγγραφα, ἢ καὶ γαμήλια ἐπὶ μνηστείᾳ ἀσυστάτῳ, μετὰ τὸ ἀθετῆσαι τὰ δεσμωτικὰ ἔγγραφα, ἢ τὴν παράνομον μνηστείαν, λαβεῖν ἑτέραν γυναῖκα, καὶ εἰς πρεσβυτέρου τόπον ἀναχθῆναι.*

[4]) Balsam. l. l. Σ. I. 301: *Εἰ δὲ ἧττον τῶν ἓξ χρόνων ἦν τὸ τοιοῦτον πρόσωπον, ὅτε ἡ ἀθέτησις τῶν συμφώνων ἐγένετο, ἐνδυνάμως καὶ ἑτέρᾳ γυναικὶ ὁ τοιοῦτος συζευχθήσεται, καὶ ἔκτοτε ἱερωθήσεται.*

nicht sieben Jahre alten Mädchen eingegangen hatte, für ungiltig. Denn die Synode nahm an, dass ein Mädchen in diesem Alter noch nicht das Bedürfniss der Beiwohnung fühle; sie erklärte aber auch, dass hier dem kirchlichen Grundsatze, nach welchem die Diener des Altares nur einmal und zwar nur eine Jungfrau heiraten dürfen, kein Abbruch geschehen dürfe [1]). Melanchrenos Andronicus sagte am 23. März 1324 vor der Synode aus, dass er ein an Kindesstatt angenommenes Mädchen mit dem neunjährigen Chasalogrus von der Insel Principus verlobt habe, und zwar im blossen Einverständnisse mit den Eltern und ohne Wissen der Kinder, von denen eines in Constantinopel, das andere auf der Insel Principus lebte. Als der Tabellio dieses erfuhr, hob er die Verbindung wegen der Jugend des Mädchens auf, welches dann nach der Erreichung des vorschriftmässigen Alters vom Ziehvater an den Anagnosten Matthäus Thalassenus verheiratet wurde. Da dieser später die höhere Weihe zu erlangen wünschte, so wendete er sich mit dem vom Tabellio über die Ungiltigkeit der früheren Verbindung ausgestellten Zeugnisse an die Synode, um von derselben zur höheren Priesterweihe (*εἰς τὸ τῆς ἱερωσύνης λειτούργημα*) zugelassen zu werden. Die Synode entschied, dass dieser Weihe kein Hinderniss im Wege stehe, weil 1) das Mädchen zur Zeit der ersten Verlobung fünf Jahre alt und für die Beiwohnung noch nicht empfänglich war (*καὶ οὐ δεκτικὴ ἐρώτων κατὰ τὴν τῶν θείων νόμων διαταγήν*), 2) der Verlobte erst das Alter von neun Jahren erreicht hatte und 3) die Verlobten wegen ihrer weiten Entfernung in keinem Verkehr stehen konnten [2]). Im Monate Mai des J. 1340 erklärte Demetrius Eskommatismenos, dem Klerus von Thessalonica angehörend, er sei nach dem frühzeitigen Verluste seiner Eltern der Obsorge seiner Brüder Nicolaus und Demetrius überlassen geblieben. Diese schlossen für ihn ein Civilverlöbniss (*διὰ μόνης ψιλῆς συμφωνίας*) mit Michael Phortos, wornach Demetrius die Tochter des Neffen Michael's heiraten sollte. Da aber Demetrius das Mädchen zu jung fand, (*ἀφήλικα παντελῶς*) so suchte er diese Angelegenheit rückgängig zu machen, was ihm, da das Mädchen noch nicht das heiratsmässige Alter hatte, nach der in der Kirche von Thessalonica beobachteten Uebung leicht gelang (*ἥτις δὴ πρᾶξις λαληθεῖσα καὶ ἐπὶ τῆς ἐκεῖσε ἁγιωτάτης ἐκκλησίας τὸ ἄκυρον ἔσχε κατὰ τὴν ἐπὶ τοῖς τοιούτοις διαταγὴν τῶν φιλευσεβῶν νόμων*). Als er aber später mit einer anderen Person die Ehe einging und darauf die Priesterweihe verlangte, entstand in der Kirche von Thessalonica die Frage,

1) Leunc. I. 231: *Ἔδοξε γὰρ τῇ συνόδῳ μετὰ ἑξαετοῦς γυναικὸς ἐπιθυμίαν φθορᾶς μὴ μεσολαβεῖν· τοῦτο δὲ ἐπὶ λαϊκῶν οὐ κρατήσει· μόνοι γὰρ οἱ τοῦ βήματος μιᾶς γυναικὸς, καὶ ταύτης παρθένου, ἄνδρες ὀφείλουσιν ὀνομάζεσθαι, καὶ αὐτοὶ δὲ τῆς αὐτῆς εἶναι καταστάσεως.*

2) Acta Patr. Const. I. 98.

3) l. l.

ob nicht die frühere Verbindung des Demetrius der Priesterweihe im Wege stände. Allein aus den genauesten im Auftrage des dortigen Metropoliten und Exarchen Thessaliens gepflogenen Erhebungen ergab es sich, dass das Mädchen zur Zeit des mit Demetrius geschlossenen Civilverlöbnisses erst fünf Jahre alt war. Die Synode von Constantinopel, welcher dieser Fall vorgelegt wurde, erlaubte sonach die Weihe und zwar berief sich das Decret des Patriarchen Johannes XIV. Calecas dabei ausdrücklich auf das Civilgesetz, welches erst nach dem vollendeten siebenten Jahre ein Verlöbniss gestatte, so wie andererseits auf die oft angeführten Novellen Leo's und Alexius I. Comnenus, welche rücksichtlich der Mädchen nur die nach ihrem zwölften Jahre eingesegneten Verlöbnisse (*τὰς εἰς τὸν δωδέκατον δηλαδὴ χρόνον καὶ μετ' αὐτὸν καὶ μεθ' ἱερῶν εὐχῶν συντελουμένας*) als kirchlich giltig ansehen; diese Bedingung aber in der Angelegenheit des Demetrius nicht vorhanden wäre [1]). Bei Matthäus Blastares findet sich die Bestimmung Balsamons wiederholt, nach welcher nur dann die höheren Weihen gestattet sind, wenn die Verlobte noch nicht sechs Jahre alt war [2]).

Die Verlöbnisse, welche nach dem vollendeten siebenten Jahre ohne Euchologie geschlossen wurden, werden von der Kirche als giltig betrachtet. Da ihnen jedoch die Bedeutung des eigentlichen Verlöbnisses (der *κυρίως μνηστεία*) so lange fehlt, bis sie die Euchologie erhalten haben, so besitzen sie nur die Eigenschaft von bürgerlichen Verträgen (als *δεσμωτικὰ χαρτία, ψιλαὶ συμφωνίαι*). Dass sie aber auch als solche der Intervention und der Beaufsichtigung der Kirche nicht ganz entzogen sind, wird sich in der Lehre von der Eheschliessung zeigen.

b) Hinsichtlich des für das k i r c h l i c h e V e r l ö b n i s s erforderlichen Alters muss auf die S. 137 bis 156 weitläufig erörterten kirchlichen Bestimmungen verwiesen werden, nach welchen den Verlöbnissen die Euchologie bei männlichen Personen nicht vor dem vollendeten vierzehnten und bei Mädchen nicht vor dem vollendeten zwölften Jahre ertheilt werden darf. Geschieht dieses, so wird eine solche gegen die kanonischen Vorschriften vollzogene Einsegnung von der Kirche als nichtig angesehen und das Verlöbniss als ungiltig betrachtet.

Zur Zeit des Patriarchen Theodosius I. Borradiotes (1178—1183) meldete der Metropolit von Apri, Romanus Artabasdus der Synode von Constantinopel, dass sich ein erst zehn Jahre altes Mädchen Namens Irene mit Johannes feierlich verlobt habe (*ἔλαβεν εὐχὴν μνηστείας*). Der hierüber gefällte richterliche Ausspruch lautete, es seien wegen des gesetzwidrigen Verlöbnisses die Verlob-

1) Acta Patr. Const. I. 196.

2) Synt. γ'. c. 15. (Σ. VI. 182). Dabei wird ebenfalls vorausgesetzt, dass diese Verbindung vorher aufgelöst wurde: *εἰ ἥττων τῶν ἓξ χρόνων ἦν τὸ κατεγγυηθὲν αὐτῷ πρόσωπον, ὅτε ἡ ἀθέτησις τῶν συμφώνων ἐγένετο, δύναται ὁ τοιοῦτος καὶ ἑτέρᾳ γυναικὶ συζευχθεὶς, ἀκολύτως εἰς ἱερωσύνην ἐλθεῖν.* Vergl. Pedal. S. 456.

ten zu trennen (*γέγονε σημείωμα δικαστικὸν ἐπιτρέπον διαζυγῆναι τοὺς τάχα μνηστευσαμένους, διὰ τὸ εἶναι τὴν μνηστείαν ὡς εἴρηται, παράνομον*) [1]. Ein anderer Fall möge der Kirchenpraxis des vierzehnten Jahrhundertes entnommen werden Im Juni des J. 1325 zur Zeit des Patriarchen Esaias, erklärte die Witwe Apostolina vor der Synode in Constantinopel, dass der Presbyter Pantheres das von ihrer achtjährigen Tochter mit Theodoros Diakonites geschlossene Verlöbniss feierlich eingesegnet habe. Seit fünf Jahren werde aber ihre Tochter unablässig von ihrem Verlobten verfolgt und habe viel Schmähliches von ihm erfahren. Ihr Widerwille sei so hoch gestiegen, dass sie denselben nicht mehr anblicken könne. Theodoros Diakonites gab diess zu, bemerkte aber, dass er von der Mutter an der Vollziehung der Ehe gehindert werde. Allein die Synode entschied, dass in Anbetracht der kirchlichen Gesetze, welche für das kirchliche Verlöbniss bei Mädchen das vollendete zwölfte Lebensjahr voraussetzen, dieses aber in dem betreffenden Falle noch nicht erreicht war, folgerecht die beiden Verlobten getrennt werden müssten [2]. Zugleich sollte der betreffende Priester, welcher sich des pflichtwidrigen Verfahrens schuldig gemacht hatte, seiner priesterlichen Functionen enthoben werden [3].

§. 4. B. Das Alter für die Ehe.

1. Feststellung des erforderlichen Alters (*ἡ ἡλικία ἐντελής*). Das heiratsfähige Alter des Atheners begann mit dem achtzehnten Jahre, also in dem Zeitpunkte, welcher mit der Einzeichnung in die Bürgerrolle und der physischen Reife (dem *ἄνδρα εἶναι δοκιμασθῆναι*) zusammenfiel [4]; für Mädchen galt dafür vermuthlich das fünfzehnte Jahr [5]. Wie man es in Sparta hielt, wo es übrigens noch einen gesetzlichen Terminus ad quem gegeben haben muss, dessen Ueberschreitung die Klage *ὀψιγαμίου* begründete, ist unbekannt; sicher ist nur, dass die Lykurgische Gesetzgebung wenigstens für die Mädchen die volle körperliche Reife als das zur Verheiratung passende Alter ansah [6]. Das römische Recht geht von dem Gedanken aus, dass die geistige und die körperliche Entwickelung ungefähr gleichen Schritt

1) Balsam. ad can. 68. S. Basil. Σ. IV. 223. Demetr. Chomat. Σ. V. 439.

2) Acta Patr. Const. I. 137: *ἡ γοῦν μετριότης ἡμῶν συνδιασκεψαμένη τοῖς περὶ αὐτὴν ἱερωτάτοις ἀρχιερεῦσιν καὶ παράνομον κρίνασα τόδε τὸ συνοικέσιον διὰ τὴν τοσαύτην τῆς κόρης ἀνηβότητα κἀντεῦθεν ἀκύρους εἶναι νομίσασα καὶ τοὺς ἐπ᾽ αὐτῇ προβάντας τοιούτους ἀῤῥαβωνικοὺς δεσμοὺς, τἄλλα πάντα ἐάσασα ἀπεφήνατο, εἶναι ἀπ᾽ ἀλλήλων ἄμφω τὰ μέρη, τὸ ἀπὸ τοῦδε διεζευγμένα, τῆς ἀνηβότητος αἰτίας οὔσης πρὸς τοῦτο, ἐπείπερ οἱ θεῖοι νόμοι τὸν δωδέκατον χρόνον ἀνύειν τὴν μέλλουσαν ἀνδρὶ συζευχθῆναι διαγορεύουσι.*

3) l. l. *τὸν δέ γε συστήσαντα παρανόμως οὕτω πρεσβύτερον τὸ μεταξὺ αὐτῶν συνοικέσιον ἐπισχημένον τοῦ ἱερουργεῖν εἶναι.*

4) Demosth. adv. Boeot. II. §§. 4. und 12.

5) Xenoph. Oecon. VII. 5.

6) Xenoph. resp. Laced. I. 6.

halten und lässt desshalb mit dem Zeitpuncte der körperlichen Reife auch die Fähigkeit zur Ehe gelten [1]). Dabei kann es immerhin vorkommen, dass einzelne Personen vor der physischen Reife den nöthigen Gebrauch der Vernunft und die Kenntniss der rechtlichen Wirkungen des Ehevertrages besitzen. Da es aber nicht wohl möglich ist, bei jedem einzelnen Menschen zu bestimmen, wann die körperliche und geistige Reife bei ihm eingetreten ist, so beschäftigten sich die römischen Juristen lange Zeit mit der Controverse, ob der Begriff der Pubertät, beim männlichen Geschlechte im physischen Sinne festzuhalten oder durchschnittlich nach einer festen Altersgrenze anzunehmen sei. Schliesslich überwog aus sittlichen Gründen das Bedürfniss einer gesetzlichen Präsumtion und es wurde die Frage von Justinianus, welcher die körperliche Besichtigung mit Rücksicht auf die Keuschheit des Zeitalters für unwürdig hielt [2]), dahin entschieden, dass für männliche Personen das zurückgelegte vierzehnte und für weibliche das zurückgelegte zwölfte Jahr als der Zeitpunkt der eingetretenen Pubertät zu gelten und bis dahin wegen des gesetzlich vermutheten Mangels des natürlichen Vermögens zur Einwilligung, das Ehehinderniss der Unmündigkeit zu bestehen habe [3]). Die Ecloga Leo's des Isaurers nahm für das Alter der Pubertät das fünfzehnte, beziehungsweise das dreizehnte Jahr an [4]); doch kehrte das byzantinische Recht wieder zu den Justinianischen Bestimmungen zurück [5]). An diese hat sich auch die Kirche angeschlossen, indem sie, wie das römische Recht, nur die juristische Handlungsfähigkeit und die Möglichkeit der geschlechtlichen Gemeinschaft vor Augen hatte, ohne welche der Zweck der Ehe nicht erfüllt wird. Sie verbot daher consequent die Ehe in den Fällen, wo die physische Reife auch schon vor dem gesetzlich fixirten Zeitpunkte ersichtlich wird und zwar sprach sie dieses Verbot aus, sowohl mit Rücksicht auf die Schicklichkeit als auch im Hinblicke darauf, dass solche frühzeitige Verbindungen nicht selten die Hinfälligkeit und die Auflösung des Organismus (*φθορὰν ἄκαιρον ἀλλὰ καὶ θάνατον*) zur Folge haben [6]). In der Anerkennung der Uebereinstimmung des

[1]) Ulp. V. 2. Justum matrimonium est, si tam masculus pubes quam femina potens sit. Inst. I. 10. pr. Justas autem nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coëunt, masculi quidem puberes, feminae autem viripotentes.

[2]) Basil. XXXVIII. 19. 3. (Cod. V. 60. 3.)

[3]) Dig. XXIII. 1. 9. Inst. I. 22. pr. Cod. V. 60. 3. mit dem Datum der Constitution vom 6. April des J. 529.

[4]) Ecl. II. 1.

[5]) Basil. XXVIII. 1. 7: *Ὃς κόρην ἥττονα τῶν δώδεκα ἐτῶν ἀγαγόμενος πρὸς γάμον οὐ συνίστησι γάμον.* Vergl. das Schol. l. l. Prochir. IV. 3. *Πεῖρα* XLIX. c. 34. Synops Min. γ'. c. 8. Mich. Attal. XIX. (25). Novelle des Alexius I. Comnenus. Zach .J. G R. III. 381.

[6]) Synodaldecret des Patriarchen Callistus I. (1355—1361). Acta Patr. Const. I. 398.

bürgerlichen Gesetzes mit dem sittlichen und natürlichen [1]), und diesen beiden folgend (*θεσπιζόντων τῶν νόμων*) sprach es die Kirche nachdrücklich aus, dass sie die Personen nur nach dem zurückgelegten vierzehnten und beziehungsweise nach dem zurückgelegten zwölften Jahre als mündig (*ἔφηβοι*) im Unterschiede von den Unmündigen (*ἄνηβοι*) anerkenne und dass sie somit die vor der Mündigkeit (*ἐντελὴς ἡλικία*) geschlossenen Verbindungen als Unzucht (*πορνεία*) verurtheile [2]).

Unter den civilrechtlichen Gesetzsammlungen, welche nach dem Sinne der kirchlichen Vorschriften die Auflösung der im ungesetzlichen Alter geschlossenen Ehe und die kanonische Bestrafung des dabei intervenirenden Priesters verlangen, ist die Epanagoge die älteste [3]). Von den Synodaldecreten berührt zunächst ein vom Patriarchen Alexius (1028—1043) veröffentlichtes diesen Gegenstand [4]). Zu seiner Zeit hatte sich ein gewisser Georgius mit der sechs und ein halbes Jahr alten Theodote feierlich (*μεθ᾽ ἱερολογίας*) verlobt; Euphemius aber, sein Geschwisterkind hatte, die Maria, welche die Mutter der Theodote war, geheiratet. Als Symeon Semidalis die Heirat des Euphemius mit Maria wegen des vermeintlichen sechsten Schwägerschaftsgrades bestritt, so vertheidigte Euphemius die Giltigkeit seiner Ehe durch den Hinweis, dass das von Georgius geschlossene Verlöbniss nicht rechtskräftig wäre, weil es zu einer Zeit eingesegnet wurde, in welcher Theodote nicht einmal das für das kirchliche Verlöbniss, geschweige denn das für die Ehe erforderliche Alter besass. Die Patriarchalsynode pflichtete diesem Grunde vollkommen bei und erklärte mit Bezugnahme auf das Civilrecht, dass die Verbindung des Georgius mit Theodote wegen des Mangels des erforderlichen Alters weder ein Verlöbniss noch eine Ehe heissen könne, und desshalb zwischen Euphemius und Maria auch kein Schwägerschaftsverhältniss bestehe [5]). Als im Jahre 1235 der Bischof

[1]) Synodaldecret des Patriarchen Alexius (1025—1043) Σ. V. 35: *καὶ γὰρ εἴωθεν ὁ νόμος τὴν φύσιν μιμεῖσθαι· καὶ ὃ μὲν οἶδεν αὕτη, προσίεται, τὸ δὲ ἠγνοημένον αὐτῇ παραπέμπεται* und l. l. *ὥστε οἱ νομοθέται ἑπόμενοι τοῖ φυσικοῖς λόγοις, τὰ περὶ τῶν γάμων διέταξαν δόγματα.*

[2]) l. l. *Εἰ τοίνυν ἡ μὲν ἡβάσκουσα γονῆς ἐστιν ἀνεπίδεκτος, διὰ δὲ παιδογονίαν ὁ γάμος, ὁ συνερχόμενος ἄρα τῇ μὴ γεγοννίᾳ δωδεκάτου ἐνιαυτοῦ, φθορεύς ἐστιν, ἀλλ᾽ οὐ γαμέτης.* Vgl. Matth. Blast. *γ'*. cap. 2. Σ. VI. 15

[3]) Epanag. XIV. 11: *εἴ γε μέντοι τῆς μνηστείας γενομένης ἔσωθεν τοῦ ιγ' χρόνου τολμήσειέ τις τοῖς μνηστευομένοις ἢ τὴν λεγομένην εὐλόγησιν ἢ τὸ στεφάνωμα περιθεῖναι, ὡς τῶν θείων νόμων παραβαθέντων, αὐτίκα ἡ μὲν προελθοῦσα μνηστεία ἅμα τῆς δοκούσης συναφείας διαλύεται, καὶ τὰ παρ᾽ ἑκατέρου τοῦ μέρους ἐν τῇ μνηστείᾳ συμβληθέντα πρόστιμα τοῦ τολμήματος ζημίαν ὑπέχοντες τῷ δημοσίῳ εἰσκομίζουσι, μηδὲ τοῦ τολμῶντος ἱερέως ἐπὶ τῇ τοιαύτῃ παρεῖναι πράξει ἀνευθύνου παρεστηκότος, ἀλλὰ τῇ αὐστηρίᾳ τῶν ἱερατικῶν ὑποκειμένων κανόνων.*

[4]) Σ. V. 32—36.

[5]) Σ. V. 35. *Οὕτω τοῦ νόμου φράζοντος πάρεστι καταμανθάνειν, ὅτι*

Johannes von Arta an den Patriarchen Germanus II. von Constantinopel die Frage gerichtet hatte, was mit einem Mädchen zu geschehen habe, dessen Verbindung vor der Pubertät eingesegnet wurde (*ἐπὶ τῷ ἱερολογηθῆναι προ τῆς ἥβης τελείαν ἱερολογίαν κορασίῳ*), erhielt er die Antwort, dass das Mädchen in Anbetracht des Alters von dem Verführer getrennt, der betreffende Priester aber von seinem Amte entfernt werden müsse [1]).

Demgemäss unterliegen alle jene, welche durch Unterstützung oder Mitwirkung eine wegen des Mangels des erforderlichen Alters unstatthafte Ehe herbeizuführen suchen (*ἄνηβον συστήσασθαι συνοικέσιον*), den kanonischen Strafen. Soweit die Mitwirkung von einem Laien ausgeht, wird dieser mit der Excommunication bedroht; der Priester aber, welcher die Euchologie vornimmt, dem kirchlichen Disciplinarverfahren unterzogen (*καὶ ὁ ἱερολογῶν ἱερεὺς αἰτιόματι καθυποπίπτει*) [2]).

2. Umfang dieser kanonischen Vorschriften. Die Ungiltigkeit einer im ungesetzlichen Alter geschlossenen Verbindung ist unbeschränkt; diese zieht keinerlei Wirkung nach sich, selbst nicht einmal dort, wo sie bei der kanonisch untersagten Tetragamie in Betracht gezogen werden könnte. Wie der Metropolit Demetrius Chomatenus von Bulgarien erzählt, erschien vor seiner Metropolitansynode (*ἱερὸν συνέδριον*) Zoe, die Tochter des Nikolaus Petzikopulos aus dem Thema Koloneia [3]) und theilte in der Besorgniss in der Tetragamie zu leben, derselben mit, dass sie in unreifem Alter (*ἐν χρόνῳ τῆς ἀνηβότητος*), also vor der Beendigung des 12. Jahres (*ἐντὸς τῆς νομίμου δωδεκαντηρίδος*) schon zweimal verheiratet war und später, nachdem sie mannbar (*ἔφηβος*) geworden, zum dritten und nunmehr zum vierten Male eine Heirat geschlossen habe. Sie fragte also, inwieweit sie sich noch der Kirchengemeinschaft anschliessen dürfe und was sie für den Fall, als sie von der Synode als schuldig befunden würde, weiters zu thun hätte (*εἰ δεκτή ἐστι τῇ ἁγίᾳ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίᾳ οὕτω γενομένη πολύανδρος· καὶ τί χρὴ ποιεῖν αὐτὴν εἰς διόρθωσιν αὐτῆς, εἰ ὑπεύθυνος κρίνεται*). Die Synode entschied nun auf Grund-

καὶ γάμου καὶ μνηστείας τῶν μεταξὺ Γεωργίου καὶ Θεοδότης ἀπεστήρηται τὸ συνάλλαγμα, μήτε τὸν τοῦ γάμου τηρῆσαν ὅρον, καὶ τὸν τῆς μνηστείας λωβησάμενον.

1) Synodaldecret vom Monate Juli 1235. Σ. V. 109: *ὡς ἡ τὴν παρθενικὴν λυθεῖσα ζώνην ἐν ἀώρῳ τῇ ἡλικίᾳ, τοῦ φθορέως διαζυγήσεται, καὶ ὁ ἱερολογήσας αὐτοὺς ἐν γνώσει καταιρεθήσεται.* In demselben Sinne lauten die Decrete des Patriarchen Esaias aus den Monaten Mai und Juni des Jahres 1325, sowie das Decret des Patriarchen Callistus I. wahrscheinlich v. J. 1360. Acta Patr. Const. I. 132. 137. 398. Vgl. das Sendschreiben des russischen Metropoliten Photias (1409—1431). Karamsin V. Note 252. Strahl Russ. Kirchengeschichte. S. 439.

2) Epanag. XIV. 11. Die Synodaldecrete des Patriarchen Alexius Σ. V. 109 und Callistus I. Acta Patr. Const. l. l.

3) Es war diess das zehnte Thema, zwischen Pontus und Kleinarmenien am Flusse Lykos.

lage der 74. und 109. Novelle Leo's und jener des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084, dass die beiden in der Impubertät geschlossenen Ehen als ungiltig und nichtig (*ἀνυπόστατα καὶ ὡς μὴ γεγονότα*), dagegen die beiden folgenden als kanonisch giltige (*νόμιμα καὶ τῷ χριστιανικῷ δεκτὰ πολιτεύματι*) anzusehen wären. Indessen sollte Zoe sich einer Kirchenbusse unterwerfen, sowie auch ihre nunmehrige Ehe bereits als die dritte und hiemit als die, jede weitere Ehe ausschliessende, betrachtet werden [1]).

3. Die Minderjährigkeit (*ἐφηβότης*). In Folge mehrfacher Rechtsverhältnisse, welche bei jüngeren mannbaren Personen die vollständige Freiheit bedenklich machen und eine mässige Beschränkung der Handlungsfähigkeit bei denselben empfehlen, hat das römische Recht die mannbaren Personen (puberes) unterschieden, je nachdem sie das Alter von fünf und zwanzig Jahren zurückgelegt oder nicht zurückgelegt haben. Diesen Unterschied nahm auch das kanonische Recht an, welches gleichfalls nach dem Vorgange der lex Plaetoria v. J. 184 v. Ch. die puberes in *ἀφήλικες, ἀνήλικες, νέοι, ἥττονες, ἐλάττονες τῶν εἰκοσιπέντε ἐνιαυτῶν* (minores XXV annis, Minderjährige) und in *ἐνήλικοι, μείζονες, ἐντελῶν χρόνων, μείζονες τῶν εἰκοσιπέντε ἐνιαυτῶν* (majores XXV annis, Grossjährige) eintheilt [2]). Eine nähere Erörterung des Unterschiedes, welchen in dieser Beziehung die Kirche machte, gehört in das Capitel von der Eheschliessung und zwar zur Besprechung der Frage, inwieweit bei dem Consense der *ὑπεξούσιοι* d. i. derjenigen, welche unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Zustimmung der Eltern oder der Stellvertreter einen integrirenden Bestandtheil der Eheeinwilligung bildet.

4. Das Greisenalter. Ueber das vorgerückte oder hohe Alter des einen oder beider Contrahenten enthalten die Quellen wohl hinsichtlich der dritten Ehe Vorschriften, nicht aber hinsichtlich der ersten, obschon es nicht zu läugnen ist, dass der Grundsatz: *ἐν γάμοις οὐ μόνον τὸ ἐπιτετραμμένον, ἀλλὰ καὶ τὸ εὐπρεπὲς καὶ σεμνὸν καὶ φύσει δίκαιον ζητοῦμεν*, durch das hohe Alter beträchtlichen Eintrag erleidet. Desshalb bemerkt Clemens von Alexandria Paedag. II. cap. 10: *Περιτέμνεσθε τὴν πορνείαν ὑμῶν· ἔχει τινὰ καιρὸν εὔθετον εἰς σπόρον καὶ τὰ ἄλογα τῶν ζώων· τὸ δὲ μὴ εἰς παίδων γονὴν συνιέναι, ἐνυβρίζειν ἐστὶ τῇ φύσει· ἣν χρὴ διδάσκαλον ἐπιγραφομένους τὰς σοφὰς τοῦ καιροῦ ἐπιτηρεῖν παιδαγωγίας· τὸ γῆρας λέγω καὶ τὴν παιδικὴν ἡλικίαν παρεισάγουσαν· τοῖς μὲν γὰρ οὐδέπω συνεχώρησεν, τοὺς δὲ οὐκ ἔτι βούλεται γαμεῖν.* Aus diesen und weit mehr noch aus den in den Zeitverhältnissen liegenden Gründen hatte die lex Julia et Papia Poppaea die Ehen der sechzigjährigen Mannspersonen und fünfzigjährigen Frauenspersonen ver-

1) Cod. Monac. gr. 62. fol. 31 b—32 a.

2) Cod. II. 53. 1. sqq. Basil. X. tit. 34. Synops. Min. *α'* cap. 43—45. Synodaldecret des Patriarchen Alexius vom April 1038. *Σ*. V. 39. Matth. Blast. *α'*. cap. 17; *β'* cap. 8. *Σ*. VI. 107. 139.

boten. Justinianus änderte dieses und erlaubte die Ehen der Alten ohne allen Nachtheil für sie [1]). Bei dieser Bestimmung sind denn auch die Basiliken geblieben, welche, da die kanonischen Quellen darüber nichts weiteres verfügen, auch für das kirchliche Recht als entscheidend zu betrachten sind [2]).

§. 5. **II. Das Vorhandensein der zur Hervorbringung der Eheeinwilligung nöthigen normalen Geisteskräfte.** Da für das gegenseitige Versprechen der Ehe zunächst der Standpunkt des Vertrages gilt und dieser in dem Willen der Contrahenten liegt, so kann jeder die Ehe schliessen, der überhaupt zu einer rechtsverbindlichen Handlung fähig ist. Zu einer giltigen Erklärung des Willens, die Ehe zu schliessen, gehört es daher nothwendig, dass die betreffende Person zurechnungsfähig d. i. im Stande ist, die aus der Ehe rechtlich entspringenden Wirkungen zu beurtheilen. So heisst es in den Basiliken XXVIII. 1. 12. (Dig. XXIII. 1. 1): *ὁ τὸ γινόμενον νοῶν καλῶς μνηστεύεται* und in dem Synodaldecrete des Patriarchen Alexius (1025—1043): *ὁ δὲ μὴ διακρίνων, οὐδὲ λελογισμένως δύναται συναινεῖν, συναινέσεως δὲ χωρὶς, συμφώνων σύστασις οὐ προβαίνει.* [3]) Nach dieser Bestimmung heben, weil dabei das Verständniss zu einer verpflichtenden Handlung fehlt: Raserei, Wahnsinn (*μανία*) und Blödsinn (*ἠλιθιότης*) die Handlungsfähigkeit [4]) und mit ihr die Möglichkeit der Eheschliessung auf [5]). Da diese Geisteskrankheiten nicht nach durchgreifenden Regeln, sondern nur individuell erkannt werden, so ist die Kirche auf die Urtheile der Sachverständigen angewiesen, wobei sie aber die faktische Grundlage und die erheblichen Fragen selbst zu liefern hat.

Nur wo die Handlungsfähigkeit abwechselnd mit dem vernünftigen Zustande vorkommt, da findet in den lichten Zwischenzeiten (*διαλείμματα*, lucida intervalla) auch für die Eheschliessung die Fähigkeit statt. Wenn auch solche Ehen in gewissen Fällen wünschenswerth erscheinen können, so ergibt es sich doch aus dem Wesen des Eheinstitutes, dass ihnen möglichst vorgebeugt werden muss [6]).

[1]) Cod. V. 4. 27.

[2]) Basil. XXVIII. 4. 39. *Ἡ διάταξις ἐπιτρέπει, τὸν μείζονα τῶν ἑξήκοντα ἐνιαυτῶν συνάπτεσθαι τῇ ἐλάττονι τῶν πεντήκοντα ἐνιαυτῶν.*

[3]) Σ. V. 35.

[4]) Inst III. 19. §. 8. Furiosus nullum negotium gerere potest, quia non intelligit quid agit. Basil. II. 3. 40. (Dig. XL. 17. 4.) *ὁ μεμηνὼς καὶ ἄσωτος οὐδεμίαν ἔχει βούλησιν.* Vgl. Schol. ad Basil. XXVIII. 8. 2.

[5]) Basil. XXVIII. 1. 6. (Dig. XXIII. 1. 8.): *ἡ μανία ἐμποδίζει τῇ μνηστείᾳ.* Synops. Min. μ'. cap. 114. Matth. Blast. γ'. cap. 15. Harmen. IV. 1. 14. Basil. XXXI. 1. 8. (Dig. I. 6. 8.); *γαμεῖν ὁ μαινόμενος κεκώλυται.*

[6]) Basil. XXXVIII. 10. 22. (Cod. V. 70. 6.): *Ὁ ἐκ διαλειμμάτων μαινόμενος διηνεκῶς μὲν ἐχέτω κουράτωρα· πλὴν ἐν τῷ καιρῷ τῶν διαλειμμάτων μηδὲν ὁ κουράτωρ πραττέτω, ἀλλὰ πάντα ὡσανεὶ σωφρονῶν, οὕτως ὁ μαινόμενος ποιείτω.*

Zu unterscheiden sind rücksichtlich der angeführten Geisteskrankheiten die bloss Geistesschwachen (*ἄφρονες, τὴν διάνοιαν ἀσθενεῖς*), bei welchen für einzelne Rechtshandlungen durch die Curatel vorgesorgt werden kann, denen jedoch die Fähigkeit zur Eheschliessung nicht abgesprochen wird [1]. Es kann einer schwachsinnigen Person sogar oft heilsam sein, einen treuen Gefährten des Lebens an der Seite zu haben, der sie durch seine grössere Einsicht zu leiten bereit und im Stande ist.

2. Den Geisteskrankheiten stehen gewisse andere Zustände gleich, in denen ebenfalls der Vernunftgebrauch ausgeschlossen, der Zustand aber, in welchem die Personen ihrer Sinne nicht mächtig sind, nur ein temporärer ist. Dahin gehören der Schlaf, die Epilepsie und die übrigen das Bewusstsein momentan störenden Krankheiten; insbesondere aber ein so hoher Grad der Trunkenheit, dass er den übrigen Zuständen, welche Rechtsgeschäfte ausschliessen, ganz gleich steht. Zu unterscheiden ist die nicht volle Trunkenheit, welche den Gebrauch der geistigen Kräfte nur schwächt und nicht wie jene, eine Art vorübergehenden Wahnsinnes ist.

Taube, Stumme und Blinde vermögen giltige Ehen zu schliessen [2], da der Abgang einzelner Sinne die Zurechnungsfähigkeit nicht stört und das kanonische Recht, wie es sich bei der Lehre von der Eheschliessung zeigen wird, für die ausdrückliche Einwilligung zur Ehe verschiedene Formen gestattet.

§. 6. **III. Fähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht.** Wie bei jedem Vertrage, so wird auch beim Ehevertrage und der darauf beruhenden ehelichen Gesellschaft die Möglichkeit der Leistung, folglich sowohl das physische als das moralische Vermögen, zu dem Zwecke derselben mitzuwirken, wesentlich erfordert. Das Unvermögen (*ἀνικανότης*), die eheliche Pflicht zu leisten, macht nicht nur die Zeugung der Kinder, sondern auch den wechselseitigen Beistand, soweit er gegen die Anfechtungen der Sinnlichkeit dienen soll, unmöglich. Aus diesem Grunde ist zunächst nicht die Fähigkeit, Kinder zu erzeugen, sondern das Vermögen, den Beischlaf zu pflegen, ein absolutes Erforderniss zu einer den kanonischen Vorschriften vollkommen entsprechenden Ehe. Denn wenn auch die Ehegatten im Sinne der göttlichen Anordnung (Gen. I. 28) nach der Fortpflanzung ihres Geschlechtes streben, so ist die wirkliche Zeugung doch nur eine mögliche Wirkung und kann, weil sie ein Naturgeheimniss ist, und nicht lediglich vom Willen der Ehegatten abhängt, nicht der Gegenstand ihres wechselseitigen Versprechens sein.

[1]) Basil. VIII. 1. 2. (Dig. III. 1. 2.) Basil. XXXVIII. 1. 44. (Dig. XXVII. 2. 45. §. 4.)

[2]) Basil. XXIX. 1. 49. (Dig. XXIII. 3. 73): *Κωφὸς καὶ ἄλαλος καὶ τυφλὸς ἐνέχονται περὶ τῆς προικός· ἐπειδὴ καὶ γαμεῖν δύνανται.* Schol. l. l. *σημείωσαι δὲ, ὅτι καὶ ὁ πρὸς τοὺς τοιούτους συνίσταται γάμος, τουτέστι, συναλλάττειν γάμον δύνανται.* Matth. Blast. *γ'.* cap. 2. Σ. VI. 154.

Das kanonische Recht der orientalischen Kirche, im Ganzen dem römisch-byzantinischen folgend, bezeichnet die Personen, deren Zeugungsunfähigkeit entweder erwiesen ist oder mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, mit dem allgemeinen Ausdrucke „*εὐνοῦχοι*“ und und theilt sie in drei Klassen [1]) ein.

1. In Kastraten (*καστράτοι* bei Balsamon *κανστράτοι*), welche durch Menschenhände mit gewaltsamer Anwendung des Eisens um ihre Zeugungsfähigkeit gekommen sind (*οἱ διὰ σιδήρου ἀκρωτηριασθέντες* [2]).

2. In *σπάδωνες*, welche aus irgend einem anderen Grunde die Zeugungsfähigkeit nicht besitzen. Diese werden unterschieden:

a) in eigentliche *σπάδωνες*, welche wegen eines Naturfehlers impotent sind, und denen schon von Geburt aus die Zeugungsfähigkeit mangelt (*οἱ ἐκ γενετῆς διδύμους μὴ ἔχοντες*) [3]), und

b) in *θλιβίαι*, welche schon in früher Kindheit, sei es zufällig oder unter Mitwirkung der Eltern durch Zerquetschung der Testikeln zeugungsunfähig geworden sind (*οἱ νηπιόθεν τὰ παιδογόνα μόρια ἀποβαλόντες, ὡς ὑπο τῶν γονέων θλιβέντα καὶ ἀχρηστεύσαντα*) [4]).

Wendet man an diese Unterscheidung die kirchlichen Vorschriften an, so bedurfte es

1. für das Verbot der Ehen der eigentlichen Kastraten zunächst keiner kirchlichen Verfügung. Diese galten schon nach dem römischen Rechte als unfähig zur Ehe [5]),weil ihr körperlicher Zustand nicht allein durch eine von der Moral gänzlich verworfene Handlung künstlich zuwege gebracht ist, sondern auch, weil dieser Zustand sich in Folge einer solchen Handlung in der gesammten körperlichen Erscheinung dergestalt äusserlich kund thut, dass er aufhört, ein geschlechtliches Geheimniss zu sein. Die 98. Novelle Leo's des Philosophen liess sich jedoch auch in eine nähere christliche Interpretation ein. Nach ihrem Wortlaute „hat der Priester dort, wo eine wahre Ehe bestehen soll, in der „von ihm ertheilten Euchologie zu erflehen, dass die eheliche Verbindung „der Anordnung Gottes entsprechend mit der Nachkommenschaft gesegnet „werde, und die Ehegatten mit freudigem Hinblicke auf diesen Zweck sich mit

[1]) Basil. XXIX. 1. 45: *Τῶν εὐνούχων οἱ μὲν σπάδωνες ὀνομάζονται, οἱ δὲ καστράτοι, οἱ δὲ θλιβίαι* Diese Unterscheidung hält die orientalische Kirche in mehrfacher Beziehung fest; insbesondere dort, wo die Fähigkeit solcher Personen für die Priesterordination in Betracht gezogen wird.

[2]) Balsam. ad can. 21. Apost. *Σ*. II. 30, wo noch bemerkt wird: *κάνστρον γὰρ παρὰ Ῥωμαίοις ὁ σίδηρος*. Harmen. II. 8. 2: *Καστράτοι δὲ ἐφ᾽ ὧν γέγονεν ἐκτομὴ τῶν γεννητικῶν μορίων.*

[3]) Balsam. l. l. Harmen. l.l. Letzterer fasstnach Dig. L., 16. 128. (Basil. II. 2, 124) die *σπάδωνες* in der weiteren Bedeutung: *Καὶ σπάδωνες μέν εἰσιν οἵτινες διὰ πάθος ἢ ψύξιν ἐνοχλήσασαν τοῖς γονίμοις μορίοις παιδοποιεῖν κωλύονται.*

[4]) Basil. l. l. Harmen. l. l. *Θλιβίαι δὲ οἵτινες ὑπὸ τῆς τροφοῦ ἢ τῆς μητρὸς τυχὸν ἔκθλιψιν τῶν διδύμων ὑπέστησαν.*

[5]) Dig. XXIII. 3. 39. Basil. XXIX, 1. 35.

„einander vereinigen möchten [1]). Wenn aber dieser Zweck nicht ereichbar „ist, und demnach die Euchologie ihre Bedeutung verliert, dann ist für eine „solche Verbindung der Name der Ehe nicht statthaft und sie muss vielmehr „als eine sündhafte und als eine, auf die Verkennung der göttlichen Anordnun„gen hinauslaufende bezeichnet werden [2])“. Sonach schloss die Novelle mit der Bestimmung, dass wenn ein Eunuch eine eheliche Verbindung eingingе, ihn die auf die Unzucht festgesetzte Strafe treffen und der dabei intervenirende Priester seiner Priesterwürde verlustig werden sollte [3]).

2. Bei den *σπάδωνες* ohne Unterschied, ob sie eigentliche *σπάδωνες* oder *θλιβίαι* sind, erkennt das römisch-byzantinische Recht die Möglichkeit der Ehe an. Da schon die Römer Rechtserörterungen über derlei Geheimnisse für ein weit grösseres Uebel halten mussten [4]), als das Zugeständniss der Ehe selbst, so wurde im allgemeinen von ihnen angenommen, dass solche Personen möglicher Weise von ihrem Uebel geheilt werden können [5]). In diesem Sinne ist auch der weitere Text der 98. Novelle Leo's zu erklären, aus welchem hervorgeht, dass es lediglich als eine Gewissenssache der Contrahenten betrachtet werden müsse, jede Verbindung zu vermeiden, deren Zweck nicht erfüllt werden kann, und welche überdiess Gefahr läuft, zum moralischen Nachtheile beider Contrahenten aufgelöst zu werden. Da im 10. Jahrhunderte dennoch häufig impotente Personen mit Berufung auf die Stelle des Paulus: *κρεῖττον γαμεῖν ἢ πυροῦσθαι* (I. Cor. 7. 9) Ehen schlossen, so erwiederte die angeführte Novelle Leo's:

1) Nov. 98. bei Zachar. J. G. R. III. 195: *Ὁ μὲν γὰρ ἱερεὺς κατὰ μίμεσιν τῆς ἄνωθεν παρὰ τοῦ πλάσαντος εὐλογίας τοῦ πρὸς αὔξησιν τὰ γένη συναρμόσαντος ἕστηκεν ἱερολογῶν, ἡ δὲ ἐξ ἀνθρώπων προϊοῦσα θυμηδία καὶ ἀγαλλίασις πρὸς τὸ τῆς γεναρχίας τέλος ἀφορῶσα καὶ τοῦ γένους ἑκάστου τὴν βλάστην λαμβάνει τὴν πρόοδον.*

2) l. l. p. 196: *ᾧ δὲ μηδὲν ὕπεστι τοιοῦτον, ποίᾳ μὲν ἀνθρωπίνῃ εὐφροσύνῃ συνέλθοι; ποίᾳ δ' ἱερᾷ συνεπιλήψεται τελετῇ; οὕτω δὲ τῆς συναφείας, ὁρωμένης ἀνευφράντου καὶ ἀνιέρου καὶ ἀτελέστου καὶ ἀμεθέκτου εὐλογίας, πῶς ἡ γαμήλιος κλῆσις ἁρμόσει; μᾶλλον δὲ πῶς οὐχ οἵα καὶ ἐκθέσμῳ κόλασις ἕψεται ἡ ἐπὶ τοῖς ἐκθέσμοις ὀφειλομένη; ἀλλ' ὅτι μὲν οὐδὲ τὴν ἀρχὴν γάμος δύναιτο ἂν λέγεσθαι, ὡς ἐν τύπῳ οὕτως· θεωρείτω δὲ μᾶλλον ὁ λόγος καὶ ἀκριβέστερον τὴν ἀδικίαν τοῦ πράγματος.*

3) l. l. p. 198: *Διὰ τοῦτο θεσπίζομεν, τῶν εἴ τις εὐνούχων πρὸς γάμον ἥκων φωραθείη, καὶ αὐτὸν μὲν τῇ τῆς πορνείας ὑποκεῖσθαι κολάσει, καὶ τὸν ἀνιέρως δὲ τολμήσαντα ἱερέα τὴν τοιαύτην συναρμοστίαν τελέσαι, τῆς ἱερατικῆς ἀξίας ἀπογυμνοῦσθαι* So auch Matth. Blast. ε'. c. 34. Σ. VI. 297.

4) Dig. XXIII. 3. 39. Basil. XXIX. 1. 35. *Ὁ μὴ ὢν ἐκτετμεμήνος εὐνοῦχος καὶ γαμεῖν δύναται, καὶ προῖκα λαμβάνειν.* Schol. ad l. l. *ὅτι δὲ καὶ ὁ σπάδων καὶ ὁ μονόρχης γαμεῖ καὶ γονοποιεῖ.*

5) Daher sagt Ulpian. Dig. XXI. 1. 6. §. 2. Spadonem morbosum non esse, neque vitiosum verius mihi videtur, sed sanum esse, sicuti illum, qui unum testiculum habet, qui etiam generare potest. l. 7: sin autem quis ita spado est, ut tam necessaria pars corporis ei penitus absit, morbosus est (da natürlich hier die Heilung nicht möglich ist).

„Wenn die Verbindung dadurch, dass sie eine fleischliche Vermischung mit „dem Weibe ist (ἡ σὴ πρὸς γυναῖκα μίξις) zu einer wahren ehelichen Ver- „bindung wird (συνάρμοσις γαμική) und der priesterlichen Euchologie würdig „ist, so kann man sie Ehe nennen und die Braut heiraten (γάμον αὐτὴν „ἐξονόμαζε καὶ περισκόπει νύμφην); verdient sie aber die Euchologie nicht, „wie diess bei jenen der Fall ist, welche gegen die Einrichtung Gottes und „gegen das Naturgesetz die Ehe schliessen (ἐπὶ τοῖς ἀπ' ἐναντίας μὲν συναπ- „τομένοις τῷ τοῦ πλάσεως δόγματι, ἀπ' ἐναντίας δὲ τῷ νόμῳ τῆς φύσεως), „so ist es auch unrecht, jene Stelle des Paulus zur Vertheidigung einer solchen „Verbindung anzuführen [1]).

Während so das Recht der orientalischen Kirche demjenigen eine schwere Verantwortlichkeit auflegt, der seiner vollen Impotenz bewusst, dennoch die Ehe schliesst, beschränkt es sich dort, wo es sich nicht um eigentliche Kastraten handelt, auf die Warnung vor einer jeden ehelichen Verbindung, in welcher die Leistung der ehelichen Pflicht, sei es von einem oder von beiden Contrahenten nicht zu erwarten ist. Es unterscheidet daher weder die immerwährende und zeitliche, noch die heilbare und die unheilbare Impotenz und nimmt keine Rücksicht darauf, ob die Beiwohnung mit jeder Person des anderen Geschlechtes oder wegen besonderer Ursachen nur mit einer gewissen Person unmöglich ist. Es stimmt auch darin mit dem römisch-byzantinischen Rechte überein, dass es die Ehe noch in jenem Greisenalter gestattet, in welchem füglich die Zeugungsfähigkeit sich nicht leicht voraussetzen lässt.

Da solche Gebrechen erst nach der Schliessung der Ehe aufgedeckt zu werden pflegen und früher der Beweis der Zeugungsfähigkeit in den seltensten Fällen möglich und wegen der zarten sittlichen Beziehungen eben so schwierig als unsicher ist, so präsumirt die Kirche bei jedem Contrahenten, welcher die übrigen Erfordernisse besitzt, eine naturgemässe physische Entwickelung und das Bewusstsein, die Leistung der ehelichen Pflicht erfüllen zu können und zu wollen. Andererseits präsumirt sie, dass niemand, welchem dieses Vermögen fehlt, die Ehe eingehen werde. Zur Zeit des Patriarchen Esaias (1323—1334) hatte Johannes Manklabites aus der Metropolitie Ainos dem Sohne des Archons der Kirchen von Argyros seine erst zehn Jahre alte Tochter als Braut versprochen. Da aber dieser, bevor noch das Mädchen das gesetzliche Alter erreichte, arge Misshandlungen an demselben verübte, so befahl die Patriarchalsynode von Constantinopel die Auflösung dieses Verhältnisses, und zwar nicht nur wegen des Alters des Mädchens, sondern auch vorzugsweise wegen der Misshandlungen, durch welche dasselbe ausser Stand gesetzt wurde, in Zukunft einem Manne beizuwohnen [2]).

1) Zachar. l. l. p. 197.

2) Acta. Patr. Const. I. 133: ὡς ἂν τὸ μὲν διὰ τὴν μεσολαβήσασαν ἀνηβότητα τῆς γυναικὸς, τὸ δὲ μάλιστα καὶ διὰ τὴν τοιαύτην ἐπ' αὐτῇ βλάβην, καὶ τὸ μὴ δύνασθαι ἀνδρὶ συνοικεῖν.

Ergibt sich bei einem oder dem andern Ehegatten ein solches Gebrechen, so bleibt die Ehe aufrecht, wenn es beide Theile wollen, und es steht nicht einmal deren Eltern das Recht zu, diese freiwillige Gemeinschaft zu stören. Solchen Ehen wird keine der kanonischen Wirkungen versagt, insoferne diese nicht von der Vollziehung der Ehe durch den Beischlaf selbst abhängen. Will aber der fähige Theil auf das ihm zustehende Recht der Leistung der ehelichen Pflicht nicht verzichten, so kann er auf Grundlage der Impotenz des anderen Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen. Diese Auflösung ist jedoch nur innerhalb gewisser, kanonisch festgestellter Grenzen erlaubt, von denen in dem Capitel über die Auflösung der Ehe die Rede sein wird.

ZWEITES CAPITEL.

Die Ehehindernisse.

§. 1. **Einleitung**. Wer eine Ehe schliessen will, muss nicht nur die Erfordernisse dazu besitzen, sondern es darf ihm auch weder ein kirchliches noch ein anderes Verbot entgegenstehen [1]). Besteht ein solches Verbot, gewöhnlich Ehehinderniss genannt, so darf die Ehe nicht geschlossen werden, oder kann, wenn sie thatsächlich geschlossen wurde, als solche nicht fortbestehen. Sie bringt weder Rechte noch Rechtspflichten hervor und wird gerade so betrachtet, als wenn sie nicht geschlossen worden wäre. In dieser Beziehung werden die verbotenen Ehen (*γάμοι κεκωλυμένοι*) den erlaubten (*γάμοι ἔννομοι, νόμιμοι*) entgegengestellt [2]). Das nämliche gilt hinsichtlich der Verlöbnisse, deren Einsegnung nach dem Rechte der orientalischen Kirche so hochwichtige Wirkungen nach sich zieht. Es besteht dabei der altrömische Grundsatz, dass dort, wo die Ehe nicht gestattet ist, im allgemeinen auch kein Verlöbniss stattfinden kann; so wie der kanonische, nach welchem die Ehehindernisse auch Hindernisse des Verlöbnisses sind (*τὰ τοῦ γάμου κωλύματα εἰσὶ καὶ τῆς μνηστείας*) [3]).

Der dem Begriffe des Ehehindernisses (impedimentum) entsprechende Ausdruck *κώλυμα* findet sich zuerst in den Synodaldecreten des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus vom 26. April 1066 und vom 19. März 1067 [4]),

[1]) Balsam. in der 47. *ἀπόκρισις* an den Patriarchen Marcus von Alexandria *Σ*. IV. 482: *Οἱ θεῖοι καὶ ἱεροὶ κανόνες καὶ νόμοι, χάριν τῶν γαμικῶν συναλλαγμάτων ἐν πᾶσιν ὁμοφρονήσαντες καὶ θεαρέστοις σχοινίσμασι καὶ διδάγμασι τὰ γαμικὰ περιορίσαντες συναλλάγματα, ἐξ οἱονδήτινος τρόπου παρεξελθεῖν ταῦτα οὐκ ἐξεχώρησαν.*

[2]) Synops. Min. *γ'*. cap. 7. *Ἔννομος γάμος ἐστὶν ὁ κατὰ νόμους γινόμενος καὶ φυλάσσων ὁπόσα οἱ νόμοι παρακελεύονται.* Mich. Attal. XIX. (25).

[3]) Dig. XXIII. 2. 60 §. 5: cum qua nuptiae contrahi non possunt, haec plerumque ne quidem desponderi potest.

[4]) Die beiden Synodaldecrete des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus im *Σ*. V. 52. und 54. Vgl. Johannes von Citrum *Σ*. V. 419 und die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III. 379.

welches letztere auch eines kirchlichen Registers der Ehehindernisse (*κατάλογος τῶν κωλυμάτων*) erwähnt. Das Synodaldecret des Patriarchen Theodosius I. Borradiotes vom 30. Juli 1179 des J., sowie nach ihm Balsamon und Demetrius Chomatenus gebrauchten die Ausdrücke *παρεμποδισμός* und *κωλύμη* [1]. Doch kommen diese Bezeichnungen selten vor und sind der Terminologie des orientalischen Kirchenrechtes, welches regelmässig nur von den *γάμοι κεκωλυμένοι* spricht und mit diesem letzteren Ausdrucke den Begriff der Ehehindernisse [2]) verbindet, im ganzen fremd.

Verschieden von den Ehehindernissen sind jene Bestimmungen, deren Uebertretung den Bestand der Ehe zwar nicht aufhebt, jedoch kirchliche und bürgerliche Strafen zur Folge hat. Sie werden gewöhnlich, obschon im uneigentlichen Sinne, Eheverbote genannt.

§. 2. **Eintheilung der Ehehindernisse** (*διαίρεσις τῶν γάμων κεκωλυμένων*). Die Ansicht der Kirche von der Heiligkeit der Ehe, welcher zu Folge sie die Ehehindernisse strenge aufrecht erhält, andererseits aber nach I. Cor. cap. 7. dennoch dem ehelosen Leben den Vorzug einräumt, hat auf die Lehre von den Ehehindernissen einen grossen Einfluss ausgeübt. Denn da sich die Kirche bei dem Zerfalle der alten Familie die Verjüngung derselben zur Aufgabe gestellt hatte, so hat sie sich zur Verwirklichung dieser Aufgabe auch durch die Vervielfältigung der Ehehindernisse zu helfen gesucht. So wurden unter ihrer Einwirkung die im Justinianischen Rechte enthaltenen hehindernisse theils modificirt, theils verstärkt; mitunter steigerten die Imperatoren die Anzahl derselben in einer Weise, dass sie, wie dieses beispielsweise bei der ein Ehehinderniss bildenden Entführung der Fall ist, sogar die Erwartungen der Kirche übertrafen [3]).

Eine Eintheilung der Ehehindernisse ist in den kanonischen Documenten nur insoweit ersichtlich, als die Kirche anfänglich die verbotenen Ehen nach den aus dem römischen Rechte entnommenen Bezeichnungen sonderte. Sie unterschied dabei 1. den *γάμος νεφάριος* oder *παράνομος* (nuptiae nefariae), 2. den *γάμος δαμνάτος* oder *κατάκριτος* (nuptiae damnatae) und 3. den *γάμος ἴγκεστος* oder *ἀθέμιτος* (nuptiae incestae); je nachdem sie ein civilrechtliches Verbot oder ein bestehendes Gelübde oder ein vorliegendes Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss als Grund dieses Verbotes berück-

[1]) Balsam. ad can. 68. S. Basil. Σ. IV. 223. Demetr. Chomat. Cod. gr. Monac. 62. fol. 43 a. Sonst finden sich auch die Bezeichnungen *κώλυσις, ἐμπόδισμα* und *γάμος ἐμποδισμένος*.

[2]) Häufig erscheint auch der Ausdruck: *τὰ πρὸς γάμον κοινωνίαν κωλυόμενα πρόσωπα*. So bei Eustath. Patric. Σ. V. 359.

[3]) P. Kalligas S. 45: *Τοιουτοτρόπως ηὐξήθησαν τὰ κωλύματα διὰ τῶν Αὐτοκρατόρων, ἕως ὅτου ὑπερβήσαν καὶ αὐτῆς τῆς ἐκκλησίας τὰς προσδοκίας.*

sichtigte [1]). Die Aufzählung der Ursachen, welche in jeder dieser drei Classen (*τάξεις*) das Ehehinderniss begründeten, geschah nur beispielsweise [2]), weil bei dem Mangel eines Eintheilungsgrundes und noch mehr wegen der Modification, welche diese Eintheilung erfuhr [3]), eine genaue Anordnung derselben nicht leicht möglich war. Die kirchliche Praxis suchte dasshalb nach einem bestimmten Eintheilungsgrunde, unter welchen sich die gesetzlichen Ehehindernisse je nach der Gleichartigkeit ihres Inhaltes möglich genau unterordnen liessen und entschied sich dabei für den Begriff der Verwandtschaft (*συγγένεια*, cognatio), welchen sie im weitesten Sinne des Wortes als ein *ὄνομα γενικόν* auffaste [4]). Demgemäss theilen sich die Ehehindernisse in zwei Classen, je nachdem sie I. innerhalb des Begriffes der Verwandtschaft oder II. ausserhalb desselben liegen.

I. Der generische Begriff der *συγγένεια* (cognatio) zerfällt:

[1]) Bals. ad can. 27 S. Basil. *Σ.* IV. 162: *Εἰς τρία διαιροῦνται οἱ κεκωλυμένοι γάμοι,* 1. *εἰς νεφάριον τὸν λεγόμενον παράνομον, ὡς ὅτε λάβῃ τις εἰς γάμον τὴν ἐπιτροπευθεῖσαν παρὰ τούτου, ἢ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ, ἢ τὴν οὖσαν ὑπὸ τὴν πρακτορικὴν ἐξουσίαν τούτου, ἢ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ·* 2. *εἰς δαμνάτον, τὸν λεγόμενον κατάκριτον, ὅς ἐστιν ὁ μετὰ μοναχῆς ἢ ἑτέρας ἀνατεθειμένης τῷ Θεῷ γάμος· καὶ* 3. *εἰς τὸν ἴγκεστον, τὸν καὶ ἀθέμιτον λεγόμενον, δηλονότι τὸν μετὰ συγγενικοῦ προσώπου κεκωλυμένον προβάντα.*

[2]) So von Matth. Blast. *β'.* cap. 8. *Σ.* VI. 139.

[3]) Diess zeigt die Eintheilung bei Harmen. IV. 8. 11. *Ἴγκεστος μέν ἐστι ἐξ αἵματος τὴν σύστασιν ἔχων· οἷον εἰς ἀνεψιάν, θείαν, ἐξαδέλφην. Δαμνάτος ὁ κεκωλυμένος· οἷον ἐπίτροπος πρὸς ἐπιτροπευομένην καὶ ἀπελεύθερος πρὸς πατρωνίσσαν. Νεφάριος δὲ ὁ παράνομος, οἷον πρὸς μοναχὴν καὶ ἀσκήτριαν ἢ καὶ τὴν ἐξ ἁρπαγῆς.* Nach der *ἑρμηνεία* des Pedalion zum 19. apostolischen Kanon S. 12 werden die verbotenen Ehen (*γάμοι ἄθεσμοι*) in drei Klassen eingetheilt, 1. in die *ἀθέμιτοι, ὅσοι γίνονται μετὰ συγγενῶν ἢ αἱρετικῶν,* 2. in die *παράνομοι, καθὼς εἶναι, ὅταν λάβῃ τινὰς εἰς γυναῖκα ἐκείνην, τῆς ὁποίας ὁ πατήρ του ἐστάθη νηπιόθεν ἐπίτροπος* und 3. in *κατάκριτοι, καθὼς εἶναι, ὅταν τινὰς λάβῃ εἰς γυναῖκα τὴν ἀφιερωμένην, εἰς τὸν Θεὸν, καλογραίαν.* Vgl. die Synops. Min. *γ'.* cap. 43. sqq.

[4]) Prochir. VII. 1 und Basil. XXVIII. 5. 1 nach Theophil. ad pr. Instit. III. 2: *Ἡ συγγένεια ὄνομά ἐστι γενικόν.* Den Basiliken folgen: Die Abhandlung des Michael Chumnus, Erzbischofes von Thessalonica *Σ.* V. 397: *Ἡ συγγένεια ὄνομά ἐστι κοινὸν καὶ καθολικόν;* die *Πεῖρα* LXII. 3, wo noch zur Bestimmung dieses generischen Begriffes hinzugefügt wird: *τὸ δὲ γένος οὐχ ἓν εἶδος περιλαμβάνει, ἀλλ' αἱ διαφοραὶ περιουσίαι ἀποτελοῦσι τὰ διάφορα εἴδη, καὶ οἷς ἔνεστι κοινωνία, τούτοις καὶ διαφορά. οὐκ ἄρα πᾶσαι ὁμοειδεῖς συγγένειαι ἐξηρτημέναι τοῦ γενικοῦ τῆς συγγενείας ὀνόματος, ἀλλὰ διάφοροι, ὡς ὁ νόμος καὶ ἡ διαιρετικὴ γνῶσις, ἡ οὐδὲν διαφεύγει, πανσόφως ὑποτίθεται;* das Synodaldecret des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus *Σ.* V. 55; die Synops. Maj. p. 276; Mich. Attal. XXVI. §. 1; Harmen. IV. 7. 1; das Pedalion S. 446: *Ἡ συγγένεια λοιπὸν καθολικῶς διαιρεῖται εἰς πέντε, εἰς τὴν ἐξ αἵματος κ. τ. λ.*

A. In den der eigentlichen Verwandtschaft (συγγένεια im eigentlichen Sinne).

B. In den der nachgebildeten Verwandtschaft (συγγένεια εἰς θέσιν) [1].

Erster Abschnitt.

Ehehindernisse, welche im Begriffe der Verwandtschaft liegen.

Die Ehehindernisse, welche im Begriffe der Verwandtschaft liegen, beruhen also: A. Auf der eigentlichen, B. auf der nachgebildeten Verwandtschaft.

A. Die eigentliche Verwandtschaft ist entweder I. die natürliche oder die Blutsverwandtschaft (ἡ συγγένεια φυσική) oder II. die bürgerliche (ἡ θέσις arrogatio, ἡ υἱοθεσία, adoptio) oder III. die geistliche (ἡ συγγένεια πνευματική).

I. Die natürliche oder die Blutsverwandtschaft (ἡ συγγένεια ἐξ αἵματος, auch συγγένεια δι᾽ αἵματος, συγγένεια φυσική, συγγένεια κατὰ φύσιν, consanguinitas [2]).

§. 1. **Definition.** Die Blutsverwandtschaft ist die gegenseitige Beziehung, welche unter zwei Personen, durch Abstammung der einen von der anderen, oder durch Abstammung beider von einer gemeinschaftlichen dritten Person begründet wird. Diese Verwandtschaft gründet sich also auf die Einheit oder Gemeinschaft des Blutes, und das Princip oder die Quelle derselben ist die natürliche Erzeugung und Abstammung [3]. In dieser Beziehung wird im orientalischen Kirchenrechte

[1]) Dieser Haupteintheilung, deren Grundzüge sich schon bei Modestinus und Paulus Dig. XXXVIII. 10. 4 und 10 finden, schliessen sich im Ganzen oder zum Theile an: Das Synodaldecret des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus vom 19. März 1067. Σ. V. 54; Balsamon in seiner kanonischen Abhandlung Σ. IV. 560; Harmen. IV. 8. 1; Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 126; das Decret des Patriarchen Gregorius VI. vom 10. Februar 1839 Σ. V. 175; Alexios Spanos: Περὶ συνοικεσίων im Anhange zur Ausgabe des Harmenopulos S. 499 sqq. P. Kalligas S. 27 folgt der Auffassung der Lateiner und unterscheidet die κωλύματα 1. rücksichtlich der Möglichkeit des Consenses (συναίνεσις) 2. der Verwandtschaft (συγγένεια) und 3. des öffentlichen Wohles (τὸ δημόσιον συμφέρον). Durchaus abweichend von den bisher angeführten Eintheilungen ist die eines ungenannten Patriarchen aus dem 14. Jahrhunderte (vgl. S. 40) im Σ. V. 139: τρεῖς τάξεις εἰσὶ κατὰ νόμους τῶν κεκωλυμένων πρὸς γάμον κοινωνίαν 1. μία μὲν καὶ πρώτη, ἡ ἐκ τοῦ σωτηριώδους καὶ ἁγίου βαπτίσματος. 2. δευτέρα δὲ ἡ τῆς ἐξ αἵματος κατὰ σάρκα συγγενείας· 3. καὶ τρίτη ἡ ἐξ ἐπιγαμίας, ἤτοι ἀπὸ λοξότητος, ἡ λεγομένη διπλοσυμπενθερία.

[2]) Der vorzugsweise dem kanonischen Rechte eigene Ausdruck consanguinitas erscheint erst in der Constitution der Kaiser Theodosius II. und Valentinianus III. vom 9. März 442. Cod. X. 35. l. un.

[3]) Dig. XXXVIII. 16. 1. §. 10 noch Ulp. lib. XII. ad Sabinum (Basil. XLV. 1. 14): Consanguineos autem Cassius definit eos, qui sanguine inter se connexi

der Ausdruck *οἱ συγγενεῖς* nur auf die Blutsverwandten angewendet. Dabei besteht zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte kein Unterschied [1]; ebenso ist es gleichgiltig, ob die Blutsverwandtschaft auf eine legitim geschlossene Ehe (*εἰς τὸ μετὰ γάμου νομίμου*) oder auf eine aussereheliche Verbindung (*εἰς τὸ ἐκ πορνείας*) zurückgeführt wird [2]. Es besteht also die Blutsverwandtschaft auch zwischen den unehelich erzeugten Kindern und ihren Eltern; dann zwischen den ehelich und unehelich erzeugten Kindern desselben Vaters oder derselben Mutter, ebenso zwischen den vollbürtigen und den halbbürtigen Geschwistern, welche nämlich nur denselben Vater oder dieselbe Mutter haben.

§. 2. **Eintheilung der Blutsverwandten.** Die Blutsverwandten werden in drei Klassen unterschieden [3].

I. In Ascendenten (*εἰς ἀνιόντας*), zu welchen die Personen vom Erzeugten in gerader Linie aufwärts gehören [4].

II. In Descendenten (*εἰς κατιόντας*), welche vom Erzeuger in gerader Linie abwärts stammen [5].

III. In Seitenverwandte (*εἰς τοὺς ἐκ τοῦ πλαγίου*, collaterales), deren Verwandtschaft durch die mittelbare oder unmittelbare Abstammung von einer

sunt. Basil. XLV. 2. 6 (nach Dig. XXXVIII. 1. §. 1): *Συγγενεῖς λέγονται ὡς ἐξ ἑνὸς τεχθέντες ἢ ὅτι κοινὴν ἀρχὴν τῆς γενέσεως ἐσχήκασιν.* Schol. ad Basil. XLV. 3. 2: *καὶ φυσικὴ μὲν συγγένεια μόνη καθ' ἑαυτὴν νοεῖται, δίχα τῆς ἐννόμου συγγενείας, ἡ διὰ τῶν γυναικῶν καὶ ἐλευθέρους ἐκ πορνείας τίκτουσα.*

1) Pedal. S. 446: *Τὰ δίκαια τῆς συγγενείας ἐξίσου θεωροῦνται καὶ εἰς τοὺς ἄνδρας καὶ εἰς τὰς γυναῖκας.*

2) Basil. XLV. 3. 2. *Τῆς φυσικῆς συγγενείας ἐστὶ καὶ ὁ τεχθεὶς ἐκ πορνείας ἀπὸ γυναικὸς ἐλευθέρας.* Basil. XLV. 3. 5 (nach Dig. XXXVIII. 10. 7): *Καὶ ὁ ἀπὸ πορνείας τεχθεὶς ἢ παλλακῆς μου, προγονός ἐστι τῶν μετὰ ταῦτα ἀγαγομένων τὴν αὐτοῦ μητέρα.* vgl. Basil. XXVIII. 5. 7. (Dig. XXIII. 2. 54.) Matth. Blast. π'. cap. 17. Σ. VI. 439: *Οἱ δὲ περὶ γάμων νόμοι, καὶ οἱ κανόνες ἐπιγινώσκουσι καὶ τὴν ἐκ πορνείας συγγένειαν, καὶ συναπτομένους τοὺς ἐκ πορνείας συγγενεῖς, ὡς τοὺς ἐξ ἐννόμων γάμων αἱμομιξίᾳ περιπεσόντας κολάζουσι.* Pedal. S. 446: *Οἱ περὶ γάμων νόμοι καὶ βαθμοὶ, πρέπει νὰ φυλάττωνται καὶ εἰς τοὺς ἐκ πορνείας γεννωμένους παῖδας. Παιδεύουσι γὰρ οἱ νόμοι, τοὺς ἐκ πορνείας συναπτομένους συγγενεῖς, καθὼς παιδεύουσι καὶ τοὺς ἐξ ἐννόμων γάμων συναπτομένους συγγενεῖς.*

3) Theophil. ad pr. Inst. de legit. agnat. succ. III. 2, und nach ihm die Basil. XXVIII. 5. 1: *ἡ συγγένεια διαιρεῖται εἰς τρία, εἰς ἀνιόντας, κατιόντας καὶ τοὺς ἐκ πλαγίου* Basil. XLV. 3. 1 nach Dig. XXXVIII. 10. 1 §. 12. Synops. Maj. 277. Mich. Attal. tit. XLI. §. 1. Phot. Nomok. XIII. 2. (Σ. I. 280.). Demetr. Chomat. Σ. V. 422. Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 126.

4) Synops. Min. σ'. cap. 12: *λέγονται δὲ ἀνιόντες ὡς ἄνω ἰόντες ἤγουν ἐρχόμενοι, τουτέστι ὡς ὑπεράνω ἡμῶν τῶν ἐξ ἐκείνων γεννηθέντων ταττόμενοι.*

5) Synops. l. l. *κατιόντες δὲ οἱ ἐξ ἡμῶν τὴν ἀρχὴν τοῦ γένους λαμβάνοντες, καὶ κάτω ἡμῶν ἰόντες ἤγουν ἐρχόμενοι καὶ ταττόμενοι.*

gemeinschaftlichen dritten Person, gleichsam durch eine gemeinschaftliche Wurzel begründet ist [1]).

§. 3. **Die Lehre von den Graden** (*βαθμολογία*). In jeder dieser drei Klassen richtet sich die Nähe (*ἐγγύτης* oder die Entfernung (*ἀπόστασις*) der Verwandtschaft nach Graden, (*βαθμοί*), d. i. nach der Anzahl der die Verwandtschaft vermittelnden Zeugungen. Es gilt also der Grundsatz, dass jede der erzeugten Personen in dieser Aufeinanderfolge einen Grad bildet (*ἕκαστον τούτων τῶν προσώπων βαθμὸν ἀποτελεῖ*) [2]). Ebenso werden auch die den Zeugungen gleichstehenden juristischen Handlungen gezählt, welche zur Hervorbringung des Verwandtschaftsverhältnisses im weiteren Sinne des Wortes (*καταχρηστικῶς*) erforderlich sind.

Der Name *βαθμοί* ist nach der von den römischen Juristen [3]) sowie von den Kirchenrechtslehrern häufig angeführten Vergleichung, von den Sprossen der Leiter (*ἐκ τῶν βαθμίδων*) genommen; denn wie diese vom Boden aus ihren Anfang nehmen und sich immer höher anreihend, das Auf- und Absteigen vermitteln, so vermitteln auch die gleichsam aus einer Wurzel d. i. dem Stammvater oder der Stammmutter hervortretenden Grade die Verwandtschaft [4]).

Die Lehre von den Graden findet ihre Anwendung nicht allein auf die natürliche Verwandtschaft (*συγγένεια φυσική*), sondern überall, wo das kanonische Recht ein der Verwandtschaft analoges Verhältniss annimmt. Diess ist der Fall bei der Schwägerschaft (*ἀγχιστεία* und *τριγένεια*), so wie bei der durch das kirchliche Verlöbniss (*ἀῤῥαβών*), die kirchliche Adoption (*υἱοθεσία*) und die Hebung aus der Taufe (*ἀναδοχὴ ἐκ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος*) begründeten Verwandtschaft. Mit Rücksicht auf alle diese Formen der Verwandtschaft erklärte der Patriarch Gregorius VI. von Constantinopel, dass die orientalische

[1]) Theophil. l. l. *οἱ μετὰ ἡμᾶς γεγεννηκότες μήτε ἐξ ἡμῶν γενόμενοι, τῆς δὲ αὐτῆς γονῆς καὶ ῥίζης ἡμῖν κεκοινωνηκότες.* Basil. l. l. und Synops. Min. l. l. *ἐκ πλαγίου δὲ οἱ μήτε γεννήσαντες ἡμᾶς, μήτε ἐξ ἡμῶν γεννηθέντες, ὄντες δὲ ἐκ τῆς αὐτῆς σειρᾶς τοῦ γένους.*

[2]) Instit. III. 6. §. 7. Theophil. l. l. *ἑκάστην γὰρ γέννησιν ἐν ἰδιάζοντι τάττων βαθμῷ, ποιοῦ τὸν ἀριθμόν.* Synops. Min. *σ'*. cap. 13. Harmen. IV. 7. 2: *ὅσαι γεννήσεις, τοσοῦτοι καὶ βαθμοί* (quot generationes, totidem sunt gradus). Matth. Blast. l. l. Dass eine einzige isolirte Person noch keinen Grad bildet, sondern ein solcher erst durch zwei Personen vermittelt wird, bemerkt das Pedalion S. 446: *Εἰς ἕνα πρόσωπον βαθμὸς δὲν θεωρεῖται ποτὲ, ἀλλὰ ἀναμέσα εἰς δύο μόνα.*

[3]) Dig. XXXVIII. 10. 10. §. 10.

[4]) Balsamon in seiner *διάγνωσις*, *Σ*. IV. 560: *οἱ τῆς συγγενείας βαθμοὶ ἐκ τῶν βαθμίδων τῆς κλίμακος ὠνομάσθησαν· ὡς γὰρ ἐκεῖναι λαμβάνουσαι καταρχὴν ἐξ ἐπιπέδου τινὸς, καὶ εἰς τὰ πρόσω προβαίνουσαι, τὴν κάθοδον ἢ τὴν ἄνοδον συμπεραίνουσιν, οὕτω καὶ οἱ βαθμοὶ ἐκ ῥίζης ὁμοφυεῖς κλάδοι τοῦ πρώτου γεννήτορος προϊέμενοι, τὴν συγγένειαν καταρτίζουσιν* Demetr. Chomat. *Σ*. V. 422.

Kirche nur dort die Ehe als eine ehrwürdige ansehe, als eine gesetzliche anerkenne, als eine nach den Kanones der Apostel und der Synoden geschlossene betrachte, und zwar als die Wurzel und die Stütze eines edlen und würdigen Geschlechtes: wo die hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade bestehenden Vorschriften rein und unverfälscht beobachtet werden (*ὅπου δηλονότι ἡ συγγενικὴ βαθμολογία ἀκριβῶς καὶ ἀπαραποιήτως φυλάττεται*) [1]).

§. 4. **Unterscheidung der Grade.** Ergibt sich eine ununterbrochene Reihe von Graden, in welcher jede nachfolgend erzeugte Person ein unmittelbarer Abkömmling der nächst vorangehenden ist, so wird eine solche Reihe Linie (*τάξις*, linea, ordo) genannt. Je nach der Beschaffenheit der Linie unterscheiden sich auch die in ihr enthaltenen Grade als *βαθμοὶ εἰς βάθος* und *βαθμοὶ εἰς πλάτος* [2])

1. Besteht die Linie einzeln für sich, ohne Rücksicht auf eine andere betrachtet, bloss aus solchen Personen, welche von einander abstammen und also in dem Verhältnisse von Ascendenten und Descendenten zu einander stehen, so heisst sie eine gerade Linie (*ἡ τάξις τῶν ἀνιόντων καὶ τῶν κατιόντων*, linea recta, limes rectus) [3]). Sie zerfällt in Bezug auf die Ascendenten und Descendenten:

a) In die aufsteigende Linie (*ἡ τάξις τῶν ἀνιόντων*, linea s. ordo superior), soferne sie aus Personen besteht, von welchen ein bestimmtes Individuum abstammt. Zu diesen gehören 1. die Eltern (*γονεῖς*), 2. der *πάππος* und die *μάμμη* (avus, avia), 3. der *πρόπαππος* und die *προμάμμη* (proavus, proavia), 4. der *ἀπόπαππος* und die *ἀπομάμμη* (abavus, abavia), 5. der *δίσπαππος* und die *δισμάμμη* (atavus, atavia), 6. der *τρίσπαππος* und die *τρισμάμμη* (tritavus, tritavia).

b) In die absteigende Linie (*ἡ τάξις τῶν κατιόντων*, linea s. ordo inferior auch descendens), welche die Personen umfasst, die von einem bestimmten Individuum abstammen, und zwar 1. den Sohn und die Tochter (*υἱός, θυγάτηρ*), 2. den *ἔγγονος* und die *ἐγγόνη* (nepos, neptis), 3. den *προέγγονος* und die *προεγγόνη* (pronepos, proneptis), 4. den *ἀπέγγονος* und die *ἀπεγγόνη* (abnepos, abneptis), 5. den *δισέγγονος* und die *δισεγγόνη* (adnepos, adneptis), 6. den *τρισέγγονος* und die *τρισεγγόνη* (trinepos, trineptis). Für die entfernteren Ascendenten und Descendenten, welche das römische Recht majores und minores überhaupt nannte, gebrauchen das byzantinische und das kanonische Recht die Ausdrücke *πρόγονοι* und *ἀπόγονοι* [4]).

1) Im *Τόμος περὶ συνοικεσίων* vom 10. Februar 1839. *Σ*. V. 175.

2) Dig. XXXVIII. 10. 1. pr.: Gradus cognationis alii superioris ordinis sunt, alii inferioris, alii ex transverso sive a latere. Basil. XLV. 3. 1. Matth. Blast. *β'*. c. 8. *Σ*. VI. 126: *τούτων* (*τῶν βαθμῶν*) *οἱ μὲν εἰς πλάτος, οἱ δὲ εἰς βάθος ἐκτείνονται.*

3) Dig. XXXVIII. 10. 9.

4) Basil. XLV. 3. 7. (Dig. XXXVIII. 10. 10. §. 7.) *Οἱ ἕως τοῦ τρισπάππου*

Die in dieser geraden Linie enthaltenen Ascendenten und Descendenten heissen demnach Blutsverwandte in gerader, in auf- und absteigender Linie. Im kanonischen Rechte jedoch werden die betreffenden Grade mit blosser Rücksicht auf die vom Stammvater herabsteigende Reihe schlechthin *βαθμοὶ κατὰ βάθος* genannt.

2. Bestehen hingegen zwei oder mehrere Reihen aus solchen Personen, welche aus einem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen sind, so bilden diese eine Seiten- oder Querlinie (*τὴν τάξιν τῶν ἐκ πλαγίου*, lineam transversam seu collateralem) [1]), und heissen als solche *οἱ ἐκ πλαγίου*, ex lateribus cognati oder cognati ex latere venientes. Die Seitenverwandtschaft entsteht dann dadurch, dass diese verschiedenen Linien sich in einer gemeinschaftlichen Person vereinigen. So vereinigen sich die Geschwister in der Person des Vaters; des Vaters Bruder und des Vaters Schwester in der Person des Grossvaters; der Mutter Bruder und der Mutter Schwester in der Person der Grossmutter. Das kanonische Recht bezeichnet die einzelnen Grade dieser Seitenverwandtschaft als *βαθμοὶ κατὰ πλάτος*.

§. 5. **Hilfsmittel zur Auffindung des Verwandtschaftsverhältnisses.** Um die Nähe oder die Entfernung der Verwandtschaft zu berechnen, bedient man sich nach dem Muster des römischen Rechtes eines Schema, welches die Arten der Verwandtschaft nebst den darin vorkommenden einzelnen Zeugungen nach Linien und Graden enthält. Ein solches Schema, welches im römischen Rechte *στέμμα* cognationis genannt wird [2]), hatte Justinianus auch dem Titel der Institutionen, welcher von den Graden der Verwandtschaft handelt (Inst. III. tit. 6), der Deutlichkeit wegen beifügen lassen [3]). Da dieses Schema verloren ging, so hat man es theils aus dem angeführten Titel der Institutionen, theils aus der Beschreibung, welche der Jurist Paulus (Dig. XXVIII. 10. 10. §. 11. sqq. vgl. Basil. XLV. 3. 1. sqq.) von den einzelnen Graden der Verwandtschaft machte, wieder herzustellen versucht [4]). Nach diesen Quellen

καὶ τρισεγγόνου ἰδικοῖς ὀνόμασι δηλοῦνται, οἱ δὲ πορρώτεροι μὴ ἔχοντες ἰδικὴν προσηγορίαν, πρόγονοι καὶ ἀπόγονοι λέγονται. Indessen sprechen die Basiliken XLV. 3. 2 (nach Dig. XXVIII. 10. 4. pr.) von sieben Graden; *Ἐν τῇ φυσικῇ συγγενείᾳ τὸν ἕβδομον βαθμὸν οὐ περιερχόμεθα· οὐ γὰρ ἡ φύσις ἀνέχεται ὑπὲρ τοῦτον τὸν βαθμὸν τὴν ζωὴν τῶν ἀνθρώπων ἐπεκτείνεσθαι.* Vgl. die *ἀπάντησις* des Metropoliten Demetrius Syncellus. Σ. V. 6. 366.

1) Dig XXXVIII. 10. pr. und §. 1 Schol. ad Basil. XLV. 3. 1.

2) Dig. XXXVIII. 10. 9.

3) Inst. III. 6. §. 9.

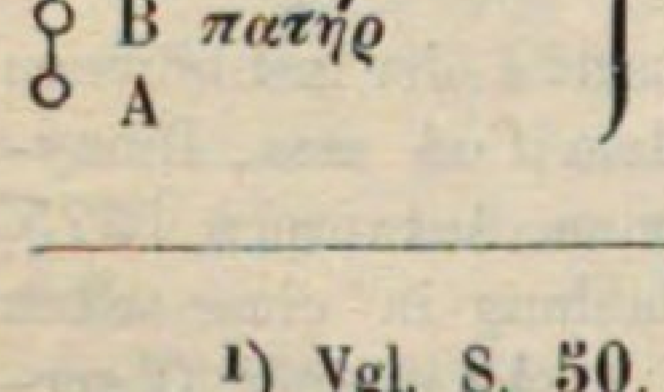
4) Ein Schema dieser Art findet sich zuerst in der Ausgabe der Institutionen des Ant. Contius, Paris 1560. Viel genauer ist das nach dem Cod. mss. Dionysianus von Ludwig Charondas in seiner Ausgabe der Institutionen, Antwerpen 1575, bekannt gemachte. Später entdeckte Cujatius eine solche Abbildung in einer alten Handschrift des Codex Theodosianus, welche sich im lib. VI. c. 40. seiner Observationes und bei Heineccius Antiq. Rom. jurispr. illust. Synt. lib. III. tit. 6. findet.

sind auch die griechischen und slawischen στέμματα verfasst, deren verhältnissmässig grosse, in den Handschriften vorhandene Anzahl [1]) schon aus dem Grunde erklärlich ist, weil sich die orientalische Kirche in der Gradberechnung dem römischen Rechte angeschlossen hatte. Ein solches in griechischer Sprache verfasstes στέμμα machte zuerst Viglius Zuichem aus einem alten Codex der griechischen Kanones bekannt, welchen ihm Bonifacius Amerbach mitgetheilt hatte [2]). Das beigefügte στέμμα ist dem Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 317. entnommen.

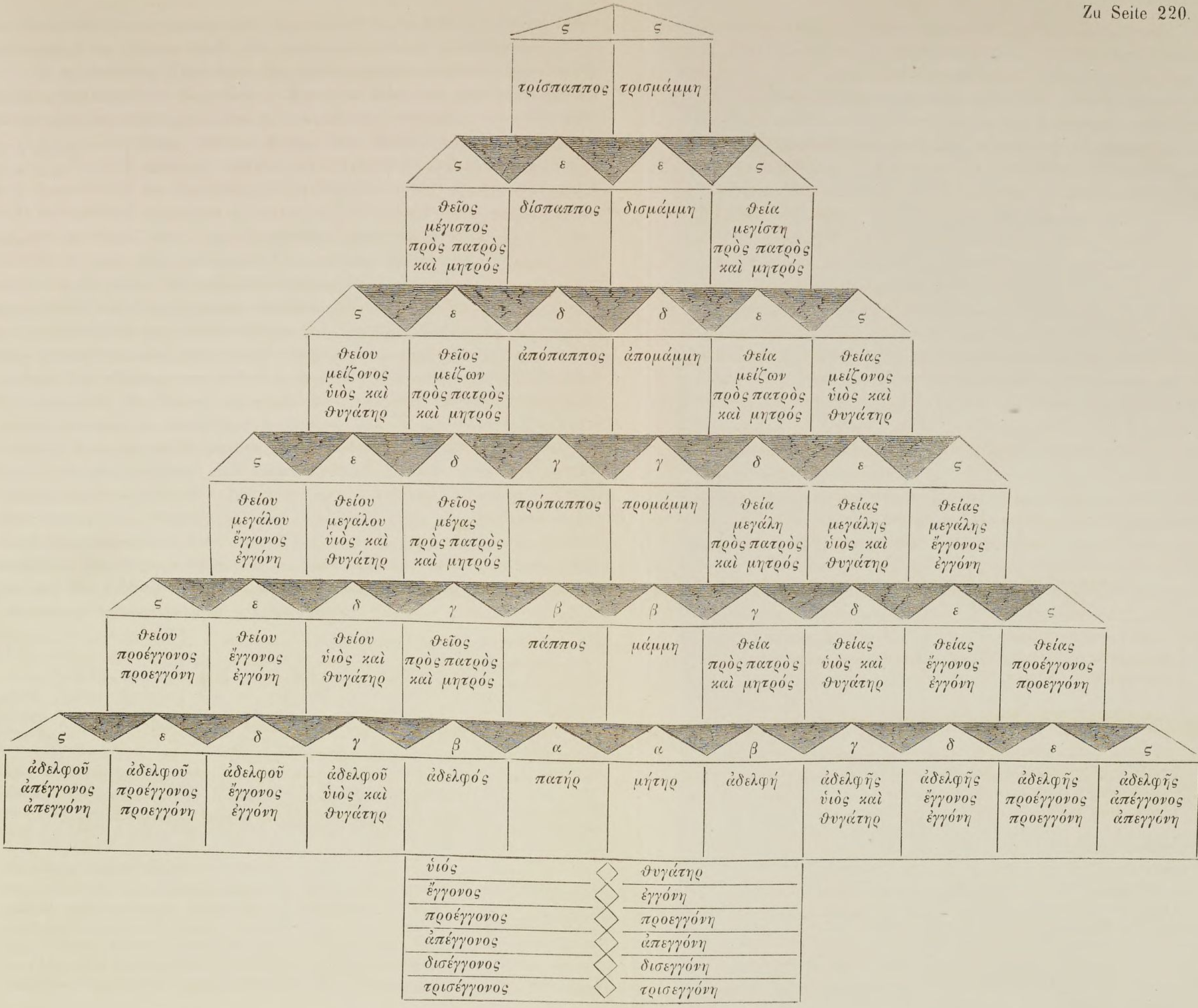
Die Darstellung der Abstammung, durch welche zwischen zwei Personen die Verwandtschaft begründet wird, lässt sich durch die Zuhilfenahme eines solchen στέμμα wesentlich erleichtern, besonders wenn man sich bei der Erforschung und Uebersicht der betreffenden Verwandtschaftsverhältnisse gewisser, allgemein angenommener Zeichen bedient. Zu diesem Zwecke wird die männliche Person mit ○; die weibliche mit △, oder □; die Abstammung, sei es, dass sie durch die Zeugung des Mannes, oder die Geburt des Weibes erfolgte, sowie jeder der Abstammung correlate juristische Akt durch eine wagrechte Linie (|); die eheliche oder uneheliche Geschlechtsgemeinschaft durch ⌣ oder — bezeichnet. Soll der Tod einer Person angedeutet werden, so wird das betreffende Zeichen durchstrichen (⦸, △̸); es wird aber doppelt durchstrichen, wenn der später erfolgende Tod einer zweiten Person angezeigt werden soll.

§. 6. **Berechnung der Grade.** Aus einer solchen Darstellung ergibt sich die Berechnung der Verwandtschaftsgrade ohne Schwierigkeit, nach der Regel des römischen Rechtes: Quot sunt generationes, tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quaeritur, oder wie Harmenopulos IV. 7. 2. die Anweisung gibt: *ἑκάστην γέννησιν ἐν ἰδιάζοντι τάττων βαθμῷ, ποιοῦ τὸν ἀριθμόν*, und zwar:

a) Hinsichtlich der Ascendenten. Will man das Verwandtschaftsverhältniss einer Person zu ihrem Ascendenten bestimmen, so zeichnet man in der angeführten Weise oberhalb des Namens dieser Person den Namen jenes Ascendenten, von welchem sie unmittelbar abstammt. Dann fährt man in gleicher Weise fort, bis man zu jenem Ascendenten gelangt, dessen Verwandtschaftsverhältniss zu der betreffenden Person ermittelt werden soll. Da jede Stufe nach aufwärts durch einen Ascendenten bedingt ist, so bildet sie einen Verwandtschaftsgrad und zwar, weil die Linie nach aufwärts geht, einen Verwandtschaftsgrad in aufsteigender Linie. Es ist sonach, um beispielsweise das Verwandtschaftsverhältniss des A mit E zu ermitteln, von den Ascendenten (ἀνιόντες) mit A der Vater B im ersten



[1]) Vgl. S. 50. Nr. 30.
[2]) Reitz hat es seiner Ausgabe des Theophilus, Haag 1757, beigefügt.


ς
ς
τρίσπαππος
τρισμάμμη
ς
ε
ε
ς
θεῖος μέγιστος πρὸς πατρὸς καὶ μητρός
δίσπαππος
δισμάμμη
θεία μεγίστη πρὸς πατρὸς καὶ μητρός
ς
ε
δ
δ
ε
ς
θείου μείζονος υἱὸς καὶ θυγάτηρ
θεῖος μείζων πρὸς πατρὸς καὶ μητρός
ἀπόπαππος
ἀπομάμμη
θεία μείζων πρὸς πατρὸς καὶ μητρός
θείας μείζονος υἱὸς καὶ θυγάτηρ
ς
ε
δ
γ
γ
δ
ε
ς
θείου μεγάλου ἔγγονος ἐγγόνη
θείου μεγάλου υἱὸς καὶ θυγάτηρ
θεῖος μέγας πρὸς πατρὸς καὶ μητρός
πρόπαππος
προμάμμη
θεία μεγάλη πρὸς πατρὸς καὶ μητρός
θείας μεγάλης υἱὸς καὶ θυγάτηρ
θείας μεγάλης ἔγγονος ἐγγόνη
ς
ε
δ
γ
β
β
γ
δ
ε
ς
θείου προέγγονος προεγγόνη
θείου ἔγγονος ἐγγόνη
θείου υἱὸς καὶ θυγάτηρ
θεῖος πρὸς πατρὸς καὶ μητρός
πάππος
μάμμη
θεία πρὸς πατρὸς καὶ μητρός
θείας υἱὸς καὶ θυγάτηρ
θείας ἔγγονος ἐγγόνη
θείας προέγγονος προεγγόνη
ς
ε
δ
γ
β
α
α
β
γ
δ
ε
ς
ἀδελφοῦ ἀπέγγονος ἀπεγγόνη
ἀδελφοῦ προέγγονος προεγγόνη
ἀδελφοῦ ἔγγονος ἐγγόνη
ἀδελφοῦ υἱὸς καὶ θυγάτηρ
ἀδελφός
πατήρ
μήτηρ
ἀδελφή
ἀδελφῆς υἱὸς καὶ θυγάτηρ
ἀδελφῆς ἔγγονος ἐγγόνη
ἀδελφῆς προέγγονος προεγγόνη
ἀδελφῆς ἀπέγγονος ἀπεγγόνη
υἱός
θυγάτηρ
ἔγγονος
ἐγγόνη
προέγγονος
προεγγόνη
ἀπέγγονος
ἀπεγγόνη
δισέγγονος
δισεγγόνη
τρισέγγονος
τρισεγγόνη

der Grossvater C im zweiten, der Urgrossvater D im dritten und der Ururgrossvater E im vierten Grade der aufsteigenden Linie blutsverwandt.

b) In derselben Weise wird das Verwandtschaftsverhältniss einer Person zu ihren Descendenten dargestellt. Man setzt dabei den gegebenen Ascendenten oben an, dann unter ihm in fortlaufender Reihenfolge seine Abkömmlinge, bis man durch diese Mittelspersonen zu dem Descendenten gelangt, mit welchem der betreffende Ascendent im Verwandtschaftsverhältnisse steht. Es ist also mit A sein Sohn B im ersten, der Enkel C im zweiten, der Urenkel D im dritten Grade der absteigenden Linie blutsverwandt [1]).

A *πατήρ*
B *υἱός*
C *ἔγγονος*
D *προέγγονος*

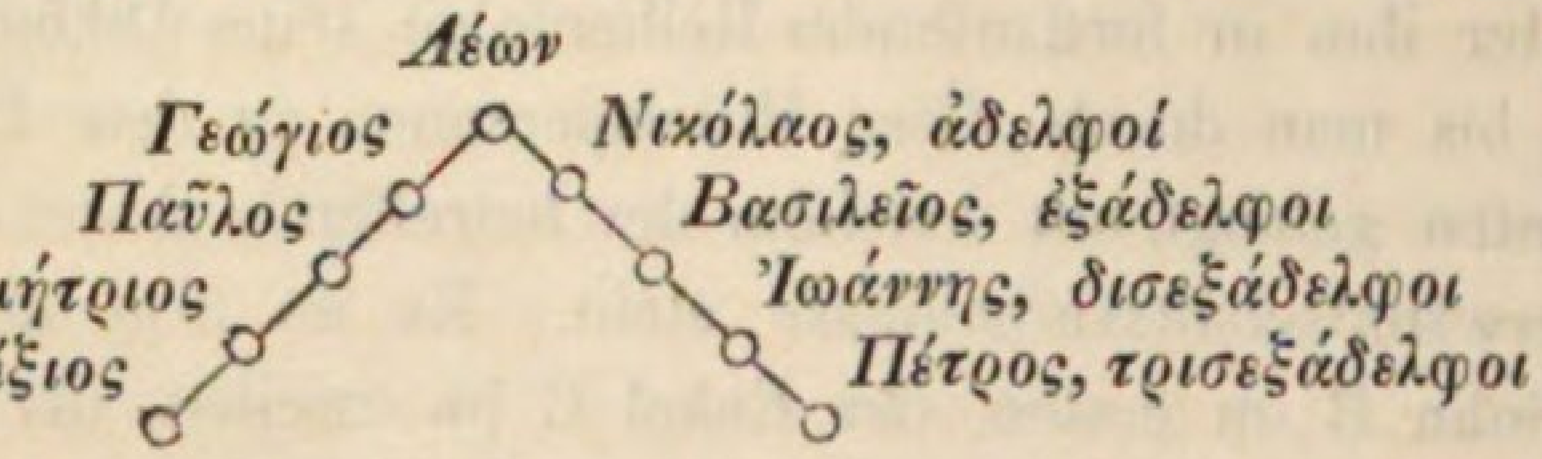
c) Die auf- und absteigende Linie lassen sich zu einer einzigen vereinigen, wenn man die Verwandtschaftsbeziehungen einer Person zu ihren Ascendenten und Descendenten zugleich in's Auge fasst. Dagegen bedarf es zur Darstellung der Verwandten in den Seitenlinien (*τῶν ἐκ τοῦ πλαγίου*) stets besonderer Linien, weil solche Verwandte nicht von einander abstammen, sondern ihre Abkunft von einem gemeinschaftlichen Stammhaupte ableiten. Es muss daher die Abstammung eines jeden einzelnen Seitenverwandten von seinem Stammhaupte durch eine besondere, in der angeführten Weise gezeichnete Linie dargestellt werden. So entstehen je nach der Anzahl der Seitenverwandten ebenso viele Linien, welche sämmtlich im gemeinsamen Stamme zusammenfallen [2]). Will man nun den Verwandtschaftsgrad zweier Seitenverwandten erfahren, so muss man die Grade der Ascendenten des einen Seitenverwandten bis zu jener Person verfolgen, welche das gemeinschaftliche Stammhaupt bildet (*εἰς τὸ αἴτιον πρόσωπον τῆς γεννήσεως*), worauf mit der Zählung der Grade in der absteigenden Linie bis zu der Person des andern Seitenverwandten fortgefahren wird [3]).

[1]) Matth. Blast. *β'*. c. 8. Σ. VI. 126: *Οἱ δὲ κατὰ βάθος, οὐ πάντες τὸν αὐτὸν βαθμὸν ἔχουσιν, ἀλλ' οἱ μὲν υἱοὶ τὸν πρῶτον, οἱ ἔγγονοι τὸν δεύτερον, καὶ οἱ δισέγγονοι* (richtiger wohl *οἱ προέγγονοι*) *τὸν τρίτον, καὶ ἐφεξῆς ὁμοίως.*

[2]) Dass hier das Verständniss etwas schwieriger ist, als das der Grade in der auf- und absteigenden Linie, bemerken auch die Basiliken XXVIII. 5. 1. und nach ihnen Balsam. Σ. IV. 560: *δυσχερεστέρα δὲ καὶ οὐκ εὐκατάληπτος ἡ ἐκ πλαγίου τῶν βαθμῶν ἐστιν εὕρησις. Πεῖρα.* LXII. cap. 2: *Ἐρυθριῶ γὰρ τὸν νόμον διδάσκοντα μὴ ἄλλως τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν τοὺς βαθμοὺς μετρεῖν, πρὶν ἢ ἐπιστῶ τῷ αἰτίῳ τῆς γεννήσεως, κἀκ τούτου πρὸς ἑαυτὸν τοὺς ἀποδιεστῶτας ἑνώσω κλάδους ὥσπερ διὰ μιᾶς ῥίζης.*

[3]) Basil. l. l. *Δεῖ γὰρ ἡμᾶς οὐκ εὐθέως τρέχειν ἐπὶ τὸ ἐκ πλαγίου πρόσωπον, ἀλλὰ πρότερον ποιεῖσθαι τὴν ἀνάβασιν ἐπὶ τοὺς ἀνιόντας, μέχρις οὗ ἐπιστῶμεν ἐκείνῳ τῷ αἰτίῳ τῆς γεννήσεως, τοῦ ἐκ πλαγίου· εἶτα τοῦτο εὑρόντας κατιέναι ἐπὶ τὸ ζητούμενον τὸ ἐκ πλαγίου, καὶ οὕτω πάσας ἀριθμεῖν τὰς γεννήσεις τὰς συναγομένας· τοῦτο μὲν ἐπὶ τῆς ἀνόδου, τοῦτο δὲ καὶ ἐπὶ τῆς καθόδου.* So schon das Prochir. VII. 1; die Synops. Maj. p. 276; Eustath. Patric. Σ. V.

Da natürlicher Weise das kanonische und das byzantinische Recht eben so wenig wie das römische einen ersten Grad der Seitenverwandtschaft (*συγγένεια ἐκ τοῦ πλαγίου*) annehmen konnten, sondern sogleich mit dem zweiten Grade zu zählen beginnen mussten [1]), so sind mit Zugrundelegung der beigefügten Tabelle



die Brüder Georgius und Nicolaus im zweiten Grade blutsverwandt, da man hier nur bis zu den Eltern, welche als eine einzige moralische Person gelten, oder zum Vater oder zur Mutter als solchen, aufwärts zu steigen und dann die Zeugung des Bruders oder beziehungsweise der Schwester hinzuzurechnen hat. Das Verhältniss der Geschwister bleibt sich dabei gleich, ob deren zwei oder mehrere vorhanden sind, ob sie vollbürtig (*ἀμφιθαλεῖς*, ex utroque parente conjuncti) oder halbbürtig sind (*ἑτεροθαλεῖς*, uno parente conjuncti) und zwar als consanguinei, wenn sie den Vater, und als uterini, wenn sie die Mutter gemeinschaftlich haben.

Die Geschwisterkinder (*πρωτεξάδελφοι*, auch *ἐξάδελφοι*, *ἀδελφόπαιδες*, consobrini), Paulus und Basilius sind also im vierten Grade verwandt, da man 1. die Zeugung des Vaters des ersten *πρωτεξάδελφος* (Georgius), 2. die Zeugung seines Grossvaters (Leo), 3. die Zeugung seines Oheims (Nicolaus) und 4. jene des zweiten *πρωτεξάδελφος* (Basilius) zu zählen hat [2]). Die Kinder der Geschwisterkinder oder die Enkel der Geschwister (*δεύτεροι ἐξάδελφοι*, auch *δισεξάδελφοι*, sobrini), Demetrius und Johannes stehen sonach im sechsten und die Kinder dieser (die *τρισεξάδελφοι*) Alexius und Petrus im achten Grade der Blutsverwandtschaft.

343. Demetr. Chomat. Σ. IV. 422. Matth. Blast. β'. c. 8. Σ. VI. 125. Harmen. IV 7. 2. und 4: *Ἐπὶ δὲ τῶν ἐκ πλαγίου δεῖ ἀνιέναι ἐπὶ τὸ τῆς συγγενείας αἴτιον πρόσωπον, τὰς γεννήσεις ἀριθμοῦντα, καὶ πάλιν κατιέναι ψηφίζοντα τὰς γεννήσεις, μέχρις οὗ ἔλθωσιν εἰς τὸ πρόσωπον, περὶ οὗ ἡ ζήτησις.*

[1]) Dig. XXXVIII. 10. 1. §. 1. Basil. XLV. 3. 1: *Οἱ ἐκ πλαγίου πρῶτον βαθμὸν οὐκ ἔχουσι, ἀλλ' ἀπὸ δευτέρου ἄρχονται.* Eustath. Patric. Σ. V. 345. und nach ihm die *Πεῖρα* XLIX. cap. 27. und die Synops. Min. β'. cap. 5: *Οἱ ἀνιόντες καὶ κατιόντες ἄρχονται ἐκ τοῦ πρώτου βαθμοῦ· οἱ δὲ ἐκ πλαγίου ἄρχονται ἀπὸ δευτέρου· πρῶτον δὲ βαθμὸν οὗτοι οὐκ ἔχουσιν.* Demetr. Chomat. Σ. V. 422: *Εἷς δὲ βαθμὸς ὁ υἱὸς πρὸς τὸν πατέρα λογίζεται, οἵγε μὴν δύο αὐτάδελφοι, διότι ἐκ δύο γεννήσεων προσέρχονται, καὶ δύο ἀποτελοῦσι βαθμούς.* Matth. Blast. β'. c. 8. Σ. VI. 126.

[2]) Matth. Blast. l. l.: *ἀδελφοὶ δὲ πρὸς ἀλλήλους τὸν δεύτερον (πληροῦσι βαθμὸν), κἂν ἐπέκεινα ὦσι τῶν δέκα. ὡσαύτως οἱ ἀνεψιοὶ τὸν τρίτον ἐπέχουσι, καὶ οἱ πρωτεξάδελφοι τὸν τέταρτον, καὶ τὸν ἕκτον οἱ δισεξάδελφοι, καὶ ἐφεξῆς ἀναλόγως.* Eine Abweichung von dieser Zählung findet sich im Synodaldecrete des Patriarchen Antonius IV. vom Monate Juli d. J. 1389, in welchem eine von Geschwisterkindern geschlossene Ehe als eine Ehe des fünften Grades bezeichnet wird. Acta. Patr. Const. II. 138.

Vergleicht man die Anzahl dieser Verwandten der einen Linie mit jener der anderen Linie, so zeigt sich diese Anzahl bei gleichen Abständen in beiden Linien gleich und die Verwandten sind in dieser *συγγένεια τῶν ἀδελφοξαδέλφων*, wie man zu sagen pflegt, in gleicher Seitenlinie verwandt.

Eine ungleiche Seitenlinie bildet das Verwandtschaftsverhältniss:

1. des Oheims, und zwar nach der Terminologie der eherechtlichen Praxis *α*) als *μέγας θεῖος* (patruus magnus, avunculus magnus, Bruder des Grossvaters, oder der Grossmutter), *β*) als *θεῖος* (patruus, avunculus, Bruder des Vaters oder der Mutter), *γ*) als *μικρὸς θεῖος*, *θεῖος μείζων*, auch *ἐξάδελφος τοῦ πατρός ἢ τῆς μητρός* (frater patruelis, consobrinus, männliches Geschwisterkind des Vaters);

2. der Tante, *α*) als *μεγάλη θεία* (amita magna, matertera magna, Schwester des Grossvaters oder der Grossmutter), *β*) als *θεία* (amita, matertera, des Vaters oder der Mutter Schwester), *γ*) als *μικρὰ θεία* auch *ἐξαδέλφη τοῦ πατρὸς ἢ τῆς μητρός*, weibliches Geschwisterkind des Vaters);

3. des Neffen, *α*) als *ἐξανεψιός* (fratris seu sororis nepos, Enkel des Bruders oder der Schwester), *β*) als *ἀνεψιός* (fratris s. sororis filius, des Bruders oder der Schwester Sohn), *γ*) als *μικρὸς ἀνεψιός* (fratris s. sororis pronepos, Sohn des Geschwisterkindes);

4. der Nichte, *α*) als *ἐξανεψιά* (fratris s. sororis neptis, Enkelin des Bruders oder der Schwester), *β*) als *ἀνεψιά* (fratris s. sororis filia, des Bruders oder der Schwester Tochter), *γ*) als *μικρὰ ἀνεψιά* (fratris s. sororis proneptis, Tochter des Geschwisterkindes).

Es ist also nach der obigen genealogischen Tabelle, Georgius als *θεῖος* (Oheim) mit Basilius als *ἀνεψιός* (Neffen) im dritten Grade blutsverwandt, da man in Anbetracht der einzelnen Zeugungen (*κατὰ τὰς γεννήσεις*) 1. die Zeugung des Leo, 2. die Zeugung des Nicolaus und 3. die Zeugung des Basilius in Betracht ziehen muss. Dasselbe Verhältniss besteht zwischen der Tante (*θεία*) und der Nichte (*ἀνεψιά*) zwischen dem Oheim und der Nichte, und zwischen der Tante und dem Neffen.

Da Georgius der Bruder des Grossvaters des Johannes (*μέγας θεῖος*) und Johannes sein *ἐξανεψιός* ist, so sind sie im vierten Grade blutsverwandt, weil man dabei 1. die Zeugung des Leo, 2. des Nicolaus, 3. des Basilius und 4. des Johannes zu zählen hat.

Dagegen ist Johannes mit Paulus im fünften Grade blutsverwandt, denn Paulus ist der *ἐξάδελφος* des Vaters des Johannes, hiemit sein *μικρὸς θεῖος*, Johannes aber sein *μικρὸς ἀνεψιός*. Man hat also dabei 1. die Zeugung des Georgius, 2. des Leo, 3. des Nicolaus, 4. des Basilius und 5. des Johannes zu berücksichtigen. In der nämlichen Weise ist Paulus mit Petrus im sechsten und Demetrius mit Petrus im siebenten Grade der ungleichen Seitenlinie blutsverwandt.

§. 7. **Die Blutsverwandtschaft als Ehehinderniss.** Die Gesetzgebungen der alten Völker enthalten über die Grenzen, innerhalb derer die

Blutsverwandtschaft ein Ehehinderniss zu bilden hat, abweichende Bestimmungen. Sie stimmen nicht einmal darin überein, ob die Blutsverwandtschaft überhaupt ein Ehehinderniss sei oder nicht. Doch wurden Ehen in den nächsten Graden als gegen das Naturgesetz (*παρὰ τὸ κοινὸν ἔθος τῶν ἀνθρώπων*) geschlossene angesehen [1]) und stehen nur als seltene Ausnahmen in der Geschichte der Gesetzgebungen da. So suchten die Assyrier [2]) und Perser [3]) ihre blutschänderischen Ehen mit der Mutter, so wie die Aegyptier [4]) ihre eben so unanständigen mit den Schwestern geschlossenen Ehen zunächst aus ihren Religionsbegriffen zu rechtfertigen.

Dagegen findet sich im Mosaischen, im griechischen und im römischen Rechte ein solches Ehehinderniss bestimmt ausgesprochen. Das Mosaische Recht, welches, ohne bestimmte Grade zu kennen, das sittliche Princip festhält (*ἄνθρωπος πρὸς πάντα οἰκεῖον σαρκὸς αὐτοῦ οὐ προσελεύσεται ἀποκαλύψαι ἀσχημοσύνην*) [5]), verbietet die Ehe mit den Eltern; mit der Frau des Vaters; mit der Schwester des Vaters oder der Mutter; mit der Tochter des Sohnes oder der Enkelin der Tochter; mit der voll- oder halbbürtigen Schwester, mit dem Bruder des Vaters [6]).

Aus der Rechtsgeschichte der Griechen ist kein Fall bekannt, dass die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten gestattet gewesen wäre [7]); vielmehr spricht das tragische Moment, welches die Oedipussage bot [8]), für

1) Diod. Sic. I. cap. 27.

2) Lucian. *Περὶ θυσιῶν* cap. 5. ed. C. Jacobs I. 225.

3) Von den Persern wird erzählt, dass sie die aus der Gemeinschaft der Mutter mit dem Sohne erzeugten für die edleren (*εὐγενεστέρους*) und zur Regierung befähigteren erachteten. Philo. De special. legg. Francof. 1691 p. 778: *Μητέρας γὰρ οἱ ἐν τέλει Περσῶν τὰς αὐτῶν ἄγονται, καὶ τοὺς φύντας ἐκ τούτων εὐγενεστάτους νομίζουσιν, καὶ βασιλείας τῆς μεγίστης, ὡς λόγος, ἀξιοῦσιν.* Plutarch. de Alex. fort. II. 6. Catull. carm. 90.

4) Hieher gehört, was Diodorus von Sicilien l. l. über die Ehen der Geschwister in Aegypten berichtet: *Νομοθετῆσαι δέ φασι τοὺς Αἰγυπτίους παρὰ τὸ κοινὸν ἔθος τῶν ἀνθρώπων γαμεῖν ἀδελφάς, διὰ τὸ γεγονὸς ἐν τούτοις τῆς Ἴσιδος ἐπίτευγμα.* So spricht Sext. Empir. Hypotyp. III. cap. 24. von dem *ἔθος τῶν Αἰγυπτίων, τὰς ἀδελφὰς γαμεῖν.* Philo l. l. p. 779: *Ὁ δὲ τῶν Αἰγυπτίων νομοθέτης παρέσχε ἄδειαν ἁπάσας ἀδελφὰς ἄγεσθαι, τάς τε ἰδίας τοῦ ἑτέρου τῶν γονέων, τοῦδε ἢ τοῦδε, καὶ τὰς ἐξ ἀμφοῖν, καὶ τὰς οὐ νεωτέρας μόνον, ἀλλὰ καὶ πρεσβυτέρας καὶ ἰσήλικας· καὶ δίδυμοι γὰρ πολλάκις ἐγεννήθησαν, οὓς ἡ φύσις μὲν ἅμα τῇ γενέσει διήρτησε καὶ διέζευξεν, ἡ δὲ ἀκολασία καὶ φιληδονία εἰς κοινωνίαν ἐκάλεσεν ἀκοινώνητον, καὶ ἁρμονίαν ἀνάρμοστον.*

5) Levit. XVIII. 6.

6) Levit. XVIII. 7—16. XX. 17. sqq. Deuter. XVII. 16. 20. 22. 23.

7) Aristot. Polit. II. cap. 3.

8) Oedip. Tyr. ed. Dind. v. 1213. sqq.:

ἐφεῦρέ σε ἄκονθ' ὁ πάνθ' ὁρῶν χρόνος,
δικάζει τ' ἄγαμον γάμον πάλαι
τεκνοῦντα καὶ τεκνούμενον.

den sittlichen Abscheu, welchen die Griechen vor solchen Verbindungen hatten. Wohl aber waren ihnen die Verbote fremd, welche nach dem römischen Rechte die legitime Ehe in gewissen Graden der Seitenlinie ausschlossen und Anlass gaben, dass Plutarch Untersuchungen über diese, für die Griechen ungewöhnliche Erscheinung in der Gesetzgebung anstellte [1]). Man war nämlich in Athen hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades so wenig bedenklich, dass man die Ehen zwischen den Geschlechtsangehörigen sogar vorzog und beförderte [2]). Nach dem spartanischen Staatsgesetze fiel die Erbtochter (ἐπίκληρος) bei dem Mangel des väterlichen Testamentes dem nächsten männlichen Seitenverwandten zu. Dieser konnte die Erbtochter selbst von ihrem Ehegatten zurückfordern, wenn sie, bevor sie ἐπίκληρος geworden, geheiratet hatte [3]). Ebenso konnte er die von ihm etwa schon geschlossene Ehe auflösen, wenn er sich die reiche Erbtochter nicht entgehen lassen wollte [4]). Auch zwischen Geschwistern, soferne sie nur von verschiedenen Müttern abstammten, wurde die Ehe nicht für unerlaubt angesehen [5]).

Die Quelle, aus welcher die Römer diese Eheverbote schöpften, findet sich in dem Ausdrucke mores, d. i. in jenen Instituten, welche nicht aus dem bürgerlichen Gesetze entstanden, sondern auf der Religion und der Sittlichkeit gegründet waren [6]). Es erklärt sich daher, warum die Lehre von den incesten Ehen einen Theil des pontificischen Rechtes bildete [7]).

In bestimmterer Form wurden diese Eheverbote schon vor der Ausbreitung des Christenthums in das römische Recht aufgenommen. Abgesehen von den nächsten Verwandtschaftsgraden galten die Beziehungen zu der Witwe des Stiefsohnes, zur Stiefmutter des früheren Ehegatten, zur Mutter der Braut, zur früheren Braut des Vaters oder des Sohnes, Anstandes halber als Ehehinderniss [8]). Wie unter Geschwistern, so war unter Adoptivgeschwistern, wenn die Adoption nicht früher durch Emancipation aufgehoben wurde, die Ehe unzulässig [9]). Ebenso waren die Ehen zwischen Geschwisterkindern ur-

[1]) Plut. Quaest. Rom. 108: Διὰ τί δὲ (οἱ Ῥωμαῖοι) τὰς ἐγγὺς γένους οὐ γαμοῦσι;

[2]) Demosth. in Macart. p. 1076. §. 74.

[3]) O. Müller. Dorier II. 193. 2. Aufl.

[4]) Demosth. in Oenet. I. p. 865. §. 7. in Eubul. p. 1311. §. 41.

[5]) Diess zeigt das Beispiel des Cimon. Plut. Cim. cap. 4.; des Archeptolis Plut. Themist. cap. 32, und ein drittes bei Demosth. in Eubul. p. 1304 §. 21.

[6]) Dig. XXIII. 2. 39. §. 1.: Si quis ex his, quas moribus prohibemur uxores ducere, duxerit, incestum dicitur committere.

[7]) Tacit. Ann. XII. 8.

[8]) Dig. XXIII. 2. 12. §. 1—3. l. 14. §. 4., l. 15.

[9]) Dig. XXIII. 2. 17. pr. XXVIII. 2. 9. §. 4. XLV. 1. 35. §. 1.

sprünglich nicht erlaubt [1]). Auf dieses natürliche Gefühl des Anstandes [2]) legte das römische Recht ein so grosses Gewicht, dass es später die Ehen des vierten Grades abermals verbot [3]); ja zuweilen werden von demselben des blossen Anstandes und der Ehrbarkeit wegen sogar die Ehen zwischen solchen Personen untersagt, welche gar nicht mit einander verwandt noch verschwägert sind.

Vergleicht man die Mosaische, die griechische und die römische Ehegesetzgebung, so ergibt sich als die Ursache der Verbote für die Verwandten in der auf- und absteigenden Linie das sittliche Princip, nach welchem die gegenseitige Vertraulichkeit der Ehegatten mit der Ehrfurcht, welche Nachkömmlinge ihren Voreltern schuldig sind, sich unmöglich vereinbaren lässt. Aber auch die Verbote der Ehen zwischen Seitenverwandten beruhen auf der Achtung, welche diese drei Gesetzgebungen dem Familienbande schuldig zu sein glaubten. Ueberdiess ist, wie schon der biblische Ausdruck Levit. XVIII. 7. sqq.: *ἀσχημοσύνην οὐκ ἀποκαλύψεις* hinweist, wenige Ausnahmen abgerechnet, seit den ältesten Zeiten eine natürliche Scheu der Menschen vor solchen Ehen nachweisbar. Doch herrscht nach dieser Seite hin zwischen den drei Gesetzgebungen ein Unterschied.

Im Mosaischen Rechte findet sich, wie beschränkt auch darin für die Blutsverwandten die Eheverbote sind, dennoch in der göttlichen Einsetzung des Eheinstitutes ausgesprochen, dass der Mensch seine bisherige Familie verlassen und folgerecht dem fremden Weibe anhängend eine neue Familie begründen solle [4]). Das griechische Recht legte auf die Achtung vor dem Familienbande nur ein unbedeutendes Gewicht. Dagegen wurde sowohl dieses, sowie das Mosaische vom römischen übertroffen. Hier gingen die auf dem strengsten Schicklichkeitsgefühle beruhenden und weit ausgedehnten Eheverbote zunächst aus der alten und ehrwürdigen Familienverfassung hervor. Denn nothwendig mussten dort der Sohn und der Enkel, welche in der patria potestas blieben, sowie auch die entfernten Familienglieder, welche zu einer einzigen Familie umschlungen waren, durch die auf das Gefühl der Schamhaftigkeit und Keuschheit gegründeten Eheverbote von Verbindungen unter einander abgehalten werden [5]).

[1]) Ulpian. V. 6.

[2]) Dig. XXIII. 2. 14. §. 2.: In contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est; contra pudorem est autem, filiam uxorem suam ducere.

[3]) Dig. XXIII. 2. 17.

[4]) Genes. II. 24. *Ἕνεκεν τούτου καταλείψει ἄνθρωπος τὸν πατέρα αὐτοῦ καὶ την μητέρα αὐτοῦ, καὶ προσκολληθήσεται πρὸς τὴν γυναῖκα αὐτοῦ.* Vgl. Matth. XIX. 5.

[5]) Die zwischen den Familiengliedern vorkommenden geschlechtlichen Ausartungen wurden nach dem byzantinischen Rechte mit dem Tode bestraft. Prochir. XXXIX. 69. Basil. LX. 37. 75.

Wenn in der ungleichen Seitenlinie die eine Person unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammhaupte, die andere aber durch mehrere Zeugungen von demselben entfernt stand, so erschien nach dem römischen Rechte unter diesen Personen die Ehe noch aus einem weiteren Grunde als unstatthaft. Denn es entstand hier ein dem Verhältnisse der Eltern zu ihren Kindern analoges Verhältniss, oder wie das römische Recht von solchen Personen zu sagen pflegt: parentum et liberorum loco sunt. Damit übereinstimmend sprechen auch das byzantinische und das kanonische Recht von der *τάξις τῶν γονέων*, und wenden beide auf die Personen, welche in das Verhältniss der Eltern zu den Kindern treten, den Ausdruck an: *πατρὸς ἢ μητρὸς τάξιν ἐπέχουσιν.*

Ein besonderer Grund für solche Verbote lag auch in der Erfahrung der späteren Jahrhunderte, nach welcher zwischen nahen Verwandten stattfindende Heiraten bei der Nachkommenschaft allmälig eine Abnahme der physischen und geistigen Kräfte nach sich ziehen. Inwieweit solche Ehen auf die Generationsverhältnisse jener orientalischen Völker, bei welchen ein solches Ehehinderniss nicht bestand, nachtheilig wirkten, ist allerdings nicht nachweisbar. Bekannt aber ist, dass die griechischen Ehen in der Regel nicht fruchtbar waren [1]), wozu nebst anderen Gründen auch die häufigen Ehen mit nahen Verwandten beitragen mochten. Neuere Forschungen haben es aber sicher gestellt, in welcher auffallenden Weise die Natur eine durch solche Heiraten an ihr gleichsam begangene Versündigung selbst zu rächen scheint [2]).

Welcher Art übrigens die Gründe sein mögen, die für das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft sonst noch angeführt werden, so ist doch gewiss, dass die Kirche den im Mosaischen, griechischen und römischen Rechte enthaltenen Vorschriften sich unbedingt anschloss und unmöglich das gestatten konnte, was die Juden und Heiden für unzulässig hielten. Durch ihre höhere Auffassung der religiös-sittlichen Aufgabe des Menschen, sowie der Würde und des Einflusses des ehelichen Verhältnisses [3]) sah sie sich veranlasst, im Laufe der Zeit die Verbote der Ehen unter Verwandten theils selbst noch weiter auszudehnen, theils wurden wieder unter ihrer Einwirkung die christlichen Kaiser dazu bewogen. Basilius bedauerte daher in seinem 87. Kanon alle jene, welche in der Verkennung des historischen

[1]) C. F. Hermann: Lehrbuch der griechischen Antiquitäten III. 155.

[2]) Gründlich behandelt diesen Gegenstand Prosper Lucas in dem Traité philosophique et physiologique de l' Hérédité naturelle. Paris 1847—1850, 2 Bände, und der Artikel in: The British and Foreign Medico-Chirurgical Review Nr. 58. April, London 1862. p. 344—367.

[3]) Solche Gründe waren es, welche den Patriarchen Lucas Chrysoberges zum Verbote der Ehen unter Verwandten des siebenten Grades veranlassten. Synodaldecret vom 11. April 1166. Σ. V. 97.: *ἵνα μηκέτι παρανομίας ἐξανατείλῃ βλαστήματα, καὶ τέκνα μωμητὰ πληθυνθῇ· καὶ υἱοὶ τῶν θείων νόμων αὐξηθῶσιν ἀλλότριοι.*

Ganges solche Verbote nicht begreifen und für den biblischen Ausspruch: *Αὐξάνεσθε καὶ πληθύνεσθε* Gen. I. 23. eine schrankenlose Interpretation verlangten [1]). Denn sonst müsste, wenn man eine solche Folgerung zugestehen wollte, noch heutzutage sogar die Ehe zwischen Geschwistern gestattet sein [2]).

§. 8. **Die kanonischen Vorschriften hinsichtlich der Blutsverwandtschaft.** Die Kirche schloss sich auch in ihren Bestimmungen über die Grenzen, bis zu welchen das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft reichen sollte, dem Mosaischen [3]) und weit mehr noch dem in dieser Beziehung strengeren römischen Rechte an [4]). Es gehen daher die Synodaldecrete und die sonstigen kanonischen Vorschriften in der Erklärung dieses Ehehindernisses zunächst von den durch das römische Recht vorgezeichneten Principien aus, an welche sie dann die weiteren kirchlichen Verbote anknüpfen [5]).

Die Verbindung zwischen Blutsverwandten wird mit dem allgemeinen Namen Blutschande (*αἱμομιξία*) bezeichnet [6]). Die kanonischen Vorschriften unterscheiden aber dabei die Ehen zwischen den Ascendenten und Descendenten von den Ehen, welche zwischen Seitenverwandten geschlossen werden.

§. 9. **A. Das Ehehinderniss zwischen Ascendenten und Descendenten** (*μεταξὺ τῶν ἀνιόντων καὶ κατιόντων*). Die Verbindungen unter Blutsverwandten in der geraden Linie führen den besonderen Namen *γάμοι ἀθέμιτοι* [7]). Sie sind im vollen Umfange des über die Verwandtschaft, hin-

[1]) Can. 87. S. Basil. Σ. IV. 263: *Ἐὰν δέ μοι παραναγινώσκῃ τις τὸ, Αὐξάνεσθε καὶ πληθύνεσθε, καταγελῶ τοῦ τῶν νομοθεσιῶν τοὺς καιροὺς μὴ διακρίνοντος.*

[2]) Vgl. Zonar. ad Can. 87. S. Basil. Σ. IV. 267.

[3]) *Τόμος* des Patriarchen Gregorius VI. Σ. V. 169.: *Ἡμῖν δὲ τῷ νέῳ Ἰσραὴλ. . . . ὡς πρέπει ἁγίοις, ἔδει μᾶλλον καὶ τὰ συνοικέσια ἐξακριβωθῆναι, καὶ τῶν σχετικῶν ἀφίστασθαι προσώπων, ἐν οἷς καὶ ἐλαχίστη τις θεωρεῖται οἰκειότης.*

[4]) Hieher gehören besonders: Dig. XXIII. 1. 2. 53. sqq. Cod. V. 4. 17. Inst. I. 10. de nuptiis.

[5]) So der 10. Kanon Johannes des Fasters Σ. IV. 439.; der *τόμος* des Patriarchen Sisinnius v. J. 997 Σ. V. 17.; das Synodaldecret des Patriarchen Michael Cerularius v. J. 1052. Σ. V. 40.; das Synodaldecret des Patriarchen Gregorius VI. Σ. V. 175. Demetrius Syncellus in seiner *μελέτη* Σ. V. 359.; Balsamon in seiner *διάγνωσις* Σ. IV. 560.; Demetrius Chomatenus: *Περὶ βαθμῶν συγγενείας* Σ. V. 17.; Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 126.

[6]) Can. 67. S. Basil. Σ. IV. 222; Kan. 10. Johannes des Fasters Σ. IV, 439; Synodaldecret des Patriarchen Athanasius I. Σ. V. 123; Balsam. ad Nomoc. XIII. 5. Σ. (I. 303); Matth. Blast. γ'. cap. 9. Σ. VI. 168; und so auch das Prochir. XXIX. 69; die Basiliken LX. 37. 39 (Dig. XLVIII. 38. 5. §. 6.); Basil. LX. 37. 75.

[7]) Basil. XXVIII. 5. 34. (Dig. XXIII. 2, 68.): *Ἀθέμιτος γάμος ἐστὶν ὁ μεταξὺ ἀνιόντων καὶ κατιόντων; Πεῖρα* XLIX. 15; Harmen. IV. 7. 5.

sichtlich der ehelichen und der unehelichen Abstammung aufgestellten Begriffes [1]), ohne Angabe einer bestimmten Grenze verboten, und können in keiner Weise giltig bestehen [2]). Die Gesetze der Natur haben zwar dafür gesorgt, dass zwischen den entfernteren Ascendenten und Descendenten wegen der allzugrossen Altersverschiedenheit der Gedanke einer Ehe nicht entstehen kann. Desshalb werden auch die über den dritten Grad in der auf- und absteigenden Linie reichenden Grade nach dem in der byzantinischen Jurisprudenz geltenden Satze: *οὐ γὰρ ἀθάνατα τὰ γένη* nicht weiter gezählt [3]). Allein das natürliche Schicklichkeitsgefühl, welches sich gegen jede solche Ehe erhebt, musste sowohl in der bürgerlichen als in der kirchlichen Gesetzgebung dadurch seinen Ausdruck finden, dass von beiden Gesetzgebungen dergleichen Ehen soweit diese Verwandtschaft reicht (*εἰς ἀπέραντον*) verboten wurden [4]).

§. 10. **B. Das Ehehinderniss in den Seitenlinien.** Während die Ehe unter den Blutsverwandten in der auf- und absteigenden Linie unbedingt untersagt ist, zeigt sich eine Beschränkung der Verbote für die Ehen unter den Seitenverwandten (*τῶν ἐκ τοῦ πλαγίου*) [5]). Wenn Justinianus in den Institutionen (I. 10. §. 2.) sagt, dass unter den Personen, die in der Seitenlinie mit einander verwandt sind, quaedam similis observatio, sed non tanta, stattfinde, so haben diese Worte den Sinn, dass hier die Eheverbote nicht so in das Unbegrenzte gehen, wie in der geraden Linie. Daher hat Theophilus in seiner Paraphrase der Institutionen den Sinn vollkommen bestimmt, wenn er sagt: *μεταξὺ δὲ τῶν ἐκ πλαγίου προσώπων ἐστί τις κώλυσις, ἀλλ' οὐ διηνεκής.* Als Grund für solche Verbote wurde zuweilen die Besorgniss angegeben, dass der freie, meistens unbeachtete Umgang der Seitenverwandten leicht zur Unzucht verleiten könnte, wenn unter ihnen die Ehen gestattet wären. Diess ist jedoch nur ein äusserer

1) Basil. XXVIII. 5. 2: *καὶ ὁ φυσικὸς γὰρ πατὴρ οὐ λαμβάνει τὴν πορνογενῆ αὐτοῦ θυγατέρα· τὸ φύσει γὰρ δίκαιον καὶ τὸ εὐπρεπὲς ἐν τοῖς γάμοις σκοπεῖται.* Syn. Maj. p. 274. Harmen. IV. 7. 15.

2) Basil. LX. 37. 39: *Ὁ ἀθέμιτος γάμος οὐ βεβαιοῦται.* Matth. Blast. l. l.

3) Mich. Attal. tit. XLI. Leunc. II. 35: *Ἐν τῇ φυσικῇ συγγενείᾳ τὸν ζ'. βαθμὸν οὐ παρερχόμεθα· οὐ γὰρ ἡ φύσις ἀνέχεται ὑπὲρ τοῦτον τὸν βαθμὸν τὴν ζωὴν τῶν ἀνθρώπων ἐπεκτείνεσθαι.*

4) Dig. XXIII. 2. 53. Cod. V. 4. 17. Instit. I. 10. §. 1. Die Ecloga Leo's des Isaurers. II. 2. Basil. XXVIII. 5. 1: *ἐπὶ τῶν ἀνιόντων καὶ κατιόντων εἰς ἀπέραντον ὁ γάμος κωλύεται, κἂν μὴ ἐξ ἐννόμων ὦσι γάμων.* Eustath. Patric. Σ. V. 342. Balsam. in der 47. *ἀπόκρισις* an den Patriarchen Marcus von Alexandria Σ. IV. 483: *Ἀλλ' ἐπὶ μὲν τῶν ἀνιόντων καὶ κατιόντων τὴν γαμικὴν συνάφειαν κεκωλυμένην εἶναι παντελῶς (οἱ θεῖοι καὶ ἱεροὶ κανόνες καὶ νόμοι) διωρίσαντο.* Synops. Min. β', cap. 5. Mich. Attal. XIII. (41.) Harmen. IV. 7. 9. und die *Πεῖρα* XLIX. 16. mit Berufung auf die Kanones: *Ὅτι καὶ οἱ ἱεροὶ κανόνες κωλύουσι τὸν τῶν ἀνιόντων γάμον, λέγοντες, μὴ ὅσιον τὸ αἴτιον τῆς γεννήσεως ὑποβαίνειν τῷ γεννωμένῳ.*

5) Basil. XXVIII. 5. 1.

Grund. Der moralische Grund blieb aber immer der vorherrschende, dass nämlich eine solche in nahen Graden geschlossene Ehe der natürlichen Schamhaftigkeit widerstreite. In dieser Hinsicht erklärte Eusthatius Patricius den Ausdruck *κώλυσίς τις* dahin, dass durch ihn, im Gegensatze zum allgemeinen Verbote jene Personen angedeutet werden, welche ausdrücklich vom weltlichen und vom kirchlichen Rechte als solche bezeichnet sind, denen in Folge ihrer Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie die Ehe nicht zugestanden wird [1]).

Da alle solche Ehen dem natürlichen und unverdorbenen Sinne der älteren Römer widerstrebten, so wäre die unter dem Namen der Kaiser Diocletianus und Maximinianus angeführte Constitution vom J. 295, wenn sie sich nicht als eine Compilation der späteren Verordnungen erwiese, als die früheste anzusehen, durch welche mehrere, in dieser Beziehung nöthig gewordene Verbote ausgesprochen wurden [2]). Verfolgt man aber die bestimmt nachweisbaren Civilgesetze sowie die einschlagenden kirchlichen Bestimmungen, so ergeben sich für das kanonische Recht folgende Ehehindernisse für die Seitenverwandten:

1. Das Ehehinderniss des zweiten Grades. Dieses Ehehinderniss findet selbstverständlich nur auf Geschwister Anwendung, und zwar, mögen sie (als *ἀμφιθαλεῖς*) die Aeltern gemeinsam besitzen, oder Halbgeschwister (*ἑτεροθαλεῖς*) sein [3]), durch eheliche oder uneheliche Geburt abstammen [4]). Wie das römische Recht eine solche Verbindung als einen incestus juris gentium bestrafte, so war dieselbe auch nach dem byzantinischen strenge untersagt [5]). Der 75. Kanon des Basilius bezeichnet sie als eine *φοβερὰ ἁμαρτία*, über welche nach den verschiedenen Graden der Kirchenbusse eine zwölfjährige Excommunication verhängt wird [6]). Uebrigens wird dieses, ohnehin durch die tiefsten

[1]) Eustath. Patric. im *ὑπόμνημα* Σ. V. 342: *Τὸ δὲ, τὶς, πρὸς τὸ ἀπέραντον ἀντιδιαστέλλεται, μερικὴν ἐπεισάγον τὴν κώλυσιν, ἐκτεινομένην ἄχρι προσώπων τινῶν ὡρισμένων τοῖς νόμοις καὶ τοῖς κανόσιν.* Synodaldecret des Patriarchen Michael Cerularius Σ. V. 40. Demetrius Syncellus Σ. V. 361.

[2]) Cod. V. 4. 17. Die Constitution ist nur ein Theil eines längeren Ediktes, welches sich in der Collatio legg. Mos. et Rom. VI. 4. 1. aus dem Cod. Gregorian. V. §. 5. de nupt. ed. G. Haenel erhalten hat: Nemini liceat contrahere matrimonium cum filia, nepte, pronepte, itemque matre; avia, proavia et ex latere amita ac matertera, sorore, sororis filia et ex ea nepte, praeterea fratris filia et ex ea nepte, itemque ex affinibus privigna, noverca, nuru, socra ceterisque, quae jure antiquo prohibentur; a quibus cunctos volumus se abstinere.

[3]) Inst. 1. 10. §. 2. Dig. XLV. 1. 35. §. 1. Basil. XLV. 1. 5.

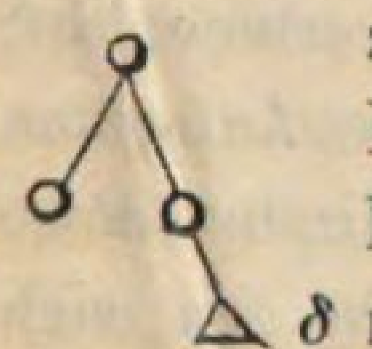
[4]) Basil. XXVIII. 5. 7. (Dig. XXIII. 2. 54.): *τὴν ἐκ πορνείας ἀδελφὴν οὐδεὶς λαμβάνει.* Harmen. IV. 7. 10. Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 128: Can. 75. S. Basil. Σ. IV. 238: *Ὁ ἀδελφῇ ἰδίᾳ ἐκ πατρὸς ἢ ἐκ μητρὸς συμμιανθεὶς εἰς οἶκον προσευχῆς μὴ ἐπιτρεπέσθω παρεῖναι, ἕως ἂν ἀποστῇ τῆς παρανόμου καὶ ἀθεμίτου πράξεως κ. τ. λ.*

[5]) Dig. XXIII. 2. 8. Ecloga II. 2.

[6]) Can. 75. S. Basil l. l. Johann. Schol. Nomoc. tit. 44. Voell. et Just. bibl. II. 654. Synodaldecret der Patriarchen Michael Cerularius Σ. V. 40.

sittlichen Principien hinreichend begründeten Verbotes in der kirchlichen Gesetzgebung nur selten Erwähnung gethan.

2. Das Ehehinderniss des dritten Grades. Fast ebenso selten wird in der kirchlichen Gesetzgebung das Verbot der Ehen mit den Geschwistern der unmittelbaren Ascendenten, oder was dasselbe ist, mit den unmittelbaren Descendenten der Geschwister berührt, welche sämmlich im dritten Grade wie



z. B. β und δ als Oheim und Nichte, oder umgekehrt als Tante und Neffe blutsverwandt sind. Das Verbot solcher Ehen lag nach dem Mosaischen Rechte [1]) in dem Gefühle der Ehrbarkeit, nach dem römischen Rechte aber noch in dem Umstande begründet, weil der eine Blutsverwandte um einen Grad höher stand und rücksichtlich des anderen parentis loco war, ein solches Verhältniss aber als incestus galt. Positiv wurde dieses Verbot erst in den Institutionen ausgesprochen [2]). Die Ehe des Kaisers Claudius mit Agrippina, der Tochter seines Bruders Germanicus und Witwe des Domitius Ahenobarbus (49 n. Ch.), ist nur als eine Ausnahme zu betrachten. Denn der Kaiser hielt seine Ehe nur insoweit für gerechtfertigt, als der Senat ihm das Anerbieten der Ehe mit des Bruders Tochter gestellt und consequent auch jedem Bürger das gleiche gestattet hatte [3]). Jedoch fand sich nur ein einziger, der diesem Beispiele folgte. Es war ein römischer Ritter Alledius Severus, von dem es aber durchgängig hiess, er habe diess nur der Agrippina zu Gefallen gethan [4]). Schon der Kaiser M. Coccejus Nerva glaubte es der Ehre seines Zeitalters schuldig zu sein, dieses senatus consultum zu beseitigen, [5]), wobei er durch den Volksglauben unterstützt wurde, nach welchem der Kaiser Claudius am Ende seines Lebens diese Ehe wegen ihrer Unheiligkeit bereut haben soll [6]). Ueberdiess hatte man das Zugeständniss nur auf die Ehe mit des Bruders Tochter beschränkt und nicht gewagt, es auch auf die Ehe mit der Tochter der Schwester zu beziehen. Nach der Zeit der Kaisers Nerva scheint das senatus consultum Claudianum wieder in An-

1) Levit. XVIII. 12. *Ἀσχημοσύνην ἀδελφῆς πατρός σου οὐκ ἀποκαλύψεις οἰκεία γὰρ πατρός σου ἐστίν·* v. 13. *Ἀσχημοσύνην ἀδελφῆς μητρός σου οὐκ ἀποκαλύψεις· οἰκεία γὰρ μητρός σου ἐστίν·* v. 14. *Ἀσχημοσύνην ἀδελφοῦ τοῦ πατρός σου οὐκ ἀποκαλύψεις.*

2) Instit. I. 10. §§. 3. und 5.

3) Tacit. Annal. XII. 5—7. Suet. Claud. cap. 26. Cass. Dio LX. 31. Dig. XII. 7. 5. pr.

4) Tacit. Ann. XII. 6. Für den geringen Beifall, mit welchem diese Bestimmung überhaupt aufgenommen wurde, spricht Senec. Octav. Act. I. v. 141 sqq.

5) Cass. Dio LXVIII. 2. und nach ihm Zonar. Annal. XI. cap. 20., nach deren Zeugnisse der Kaiser Nerva befohlen hätte; *μήτε μὴν ἄγεσθαι πρὸς γάμον ἀδελφιδῆν*, wobei dieser Ausdruck nur auf des Bruders Tochter zu beziehen ist, da die Ehe mit der Schwester Tochter ohnehin untersagt blieb.

6) Suet. Claud. cap. 43.

wendung gekommen zu sein. Denn Gajus und Ulpianus [1]) erklären die Ehe mit des Bruders Tochter für erlaubt und unterscheiden davon genau die Ehe mit der Schwester Tochter, als eine schlechterdings verbotene Ehe.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Kirche schon ursprünglich die Giltigkeit einer solchen Ehe nicht anerkannte. Im 19. apostolischen Kanon, welcher ungefähr in der Zeit der Synode von Neo-Cäsarea (314—325) entstand, wird zwar nicht gesagt, dass die Ehe mit der Nichte verboten ist, sondern es wird nur demjenigen, der eine solche Ehe schloss, die Aufnahme in den Priesterstand verweigert [2]). Schwerlich hätte aber die Kirche diese Wirkung als eine Strafe ausgesprochen, wenn sie nicht die Ehe an sich schon für unzulässig erachtet hätte. Im Jahre 342 wurde jedoch durch den Kaiser Constans eine solche Ehe unter der Androhung der Todesstrafe untersagt [3]). Zur Zeit des zweiten ökumenischen Concils von Constantinopel (381) richteten mehrere Bischöfe und Kleriker an den Patriarchen Timotheus von Alexandria die Anfrage, ob ein Priester, der zur Verrichtung der Eheceremonie bei der Ehe mit der Tante oder mit der Schwester der verstorbenen Frau herbeigerufen wird, diesem Ansuchen entsprechen dürfe. Der Patriarch erklärte darauf in seiner 11. *ἀπόκρισις*, dass eine solche Verbindung selbstverständlich eine unrechtmässige Ehe (*γάμος παράνομος*) sei und verbot jede kirchliche Intervention bei derselben [4]). Ob das bald darauf folgende Verbot des Kaisers Arcadius vom Jahre 396 [5]), welches übrigens die Strafe milderte, von der Kirche oder vom Staate ausging, ist schwer zu bestimmen. Von dieser Zeit an war diese Ehe auf immer verboten, wie Ambrosius bezeugt [6]). Im fünften Kanon des Theophilus von Alexandria († 412) heisst es schon, dass derjenige, der vor der Taufe seine Nichte

[1]) Gai. I. 62: Fratris filiam ducere licet, idque primum in usum venit, quum D. Claudius Agrippinam, fratris uxorem duxisset. Sororis vero filiam ducere non licet. Ulpian. V. 6: Nunc ex tertio gradu licet uxorem ducere, sed tantum fratris filiam. Dig. XXIII. 2. 12. §. 4. XII. 7. 5. Cod. V. 4. 17.

[2]) Can. 19. Apost. Σ. II. 26: *Ὁ δύο ἀδελφὰς ἀγαγόμενος, ἢ ἀδελφιδῆν οὐ δύναται εἶναι κληρικός.* Aber Balsamon fügt auch hinzu: *διασπωμένου πάντως καὶ τοῦ γάμου,* wie es schon sein Vorgänger Zonaras angedeutet hatte.

[3]) Cod. Theodos. III. 12. 1: Si quis filiam fratris sororisve faciendam crediderit abominanter uxorem, aut in ejus amplexum, non ut patruus aut avunculus convolaverit, capitalis sententiae poena teneatur.

[4]) Can. Timoth. Alex. 11. Σ. IV. 337. *Ἐρώτησις: Ἐάν τις καλέση κληρικὸν εἰς τὸ ζεῦξαι γάμον, ἀκούσῃ δὲ τὸν γάμον παράνομον, ἢ θειογαμίαν, ἢ γοῦν ἀδελφὴν τελευτησάσης γυναικὸς τὴν μέλλουσαν ζεύγνυσθαι, εἰ ὀφείλει ἀκολουθῆσαι ὁ κληρικὸς, ἢ προσφορὰν ποιῆσαι. Ἀπόκρισις:*

Ἅπαξ εἴπατε, ἐὰν ἀκούσῃ ὁ κληρικὸς τὸν γάμον παράνομον· εἰ οὖν ὁ γάμος παράνομός ἐστιν, οὐκ ὀφείλει ὁ κληρικὸς κοινωνεῖν ἁμαρτίαις ἀλλοτρίαις.

[5]) Cod. Theod. III. 12. 3.

[6]) Epp. VI. ep. 48. ad Paternum. ed Colon. Agripp. 1616. p. 151.

geheiratet, später aber den Diakonat erhalten hatte, nur dann in diesem Kirchenamte verbleiben dürfe, wenn seine Frau starb, und er seit der Taufe den Umgang mit ihr aufgegeben hatte. Hatte er aber nach der Taufe geheiratet (*εἰ δὲ πιστὸς τυγχάνων τὴν αὐτὴν ἀδελφιδῆν ἑαυτοῦ πρὸς γάμου κοινωνίαν ἐδέξατο*), so muss er vom Diakonate entfernt werden (*ἔστω τοῦ κλήρου ἀλλότριος*) [1]. Offenbar ist damit das kirchliche Verbot der Ehe unter Verwandten des dritten Grades ausgesprochen. Weitere Verbote finden sich in den Constitutionen des Kaisers Zeno (474—491) [2], welcher eine solche Verbindung ein nefandissimum scelus nannte, quod sacratissimis constitutionibus sub gravissimae poenae interminatione damnatum est, und dabei um die Dispensation anzusuchen untersagte (Cod. V. 8. 2.). Seitdem wurde dieses Verbot sowohl in die Institutionen Justinian's [3] wie in die späteren Gesetzsammlungen, in die Ecloga [4], in das Prochiron [5], in die Epanagoge [6], in die Basiliken [7] und in die Privatgesetzsammlungen [8] aufgenommen; jedoch ohne Anführung der im römischen Rechte festgesetzten Strafen, da eben das Christenthum solchen Uebertretungen hinreichende Schranken bot.

Doch sollte sich das Beispiel der Ehe des Kaisers Claudius mit Agrippina auch in der byzantinischen Geschichte wiederholen. Im Jahre 613 heiratete der Kaiser Heraclius seine Nichte Martina trotz den warnenden Zurufen der Kirche und der Partei der Grünen, sich nicht mit einer solchen Sünde zu beflecken. Wenn aber derlei Vorstellungen allerdings geeignet waren, die Auctorität der kanonischen Satzungen zu wahren, so erlitt die Kirche einen um so härteren Schlag dadurch, dass der Patriarch Sergius I., welcher doch früher in einem Schreiben an den Kaiser diesen Schritt als einen ungesetzlichen dargestellt hatte, später keinen Anstand nahm, die Ehe einzusegnen. Bekanntlich ist diese Verbindung für den Staat unheilvoll geworden und was die byzantinischen Geschichtschreiber über die verkümmerte Nachkommenschaft erzählen, welche aus derselben entsprang, ist ein Beitrag zu den Gründen, welche gegen die Ehen unter Blutsverwandten angeführt worden sind [9].

3. Das Ehehinderniss des vierten Grades. Dass im römi-

[1]) Can. 5. Theophili *Σ*. IV. 345.

[2]) Cod. V. 5. 9 Cod. V. 8. 2. Beide sind unbestimmten Datums.

[3]) Inst. I. 10. §. 3.

[4]) Eclog. XVII. 33.

[5]) Prochir. VII. 3: *τὴν τοῦ ἀδελφοῦ μου ἢ τῆς ἀδελφῆς μου θυγατέρα λαμβάνειν πρὸς γάμον οὐ θέμις*.

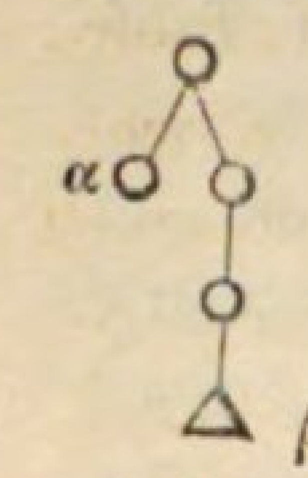
[6]) Epanag. XVII. 3.

[7]) Basil. XXVIII. 5. 1.

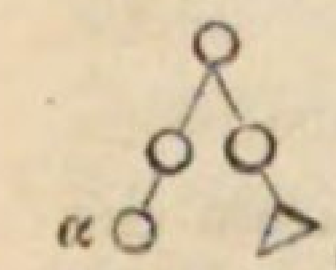
[8]) So von Harmen. IV. 7. 10.

[9]) Niceph. patr. p. 16. ed J. Bekker. Theoph. 6105. Zonar. XIV. 15. Scr. Byz. ed. Venet. V. p. 65.

schen Rechte die Ehen im vierten Grade der ungeraden Seitenlinie, also bei-



spielsweise zwischen dem patruus magnus *μέγας ϑεῖος* (α) und der fratris neptis, *ἐξανεψιά* (β) untersagt sein mussten, ergibt sich schon aus der Stellung, welche der Grossoheim, parentis loco, zur Enkelin seines Bruders einnahm [1]). Aber auch die Ehe unter den Kindern der Geschwister, also die Ehe des *πρωτεξάδελφος* mit der *πρωτεξαδέλφη* (α und β), welche gleichfalls im vierten Grade verwandt



sind, war ursprünglich nicht erlaubt [2]). In den späteren Zeiten der Republik wurde sie gestattet [3]), jedoch nicht ohne das Befremden der Römer, weil der Censor Vitellius bei Gelegenheit der Heirat des Kaisers Claudius mit Agrippina sagen konnte: et sobrinarum diu ignorata (coniugia) tempore addito percrebuisse [4]).

Je mehr mit dem Verfalle der alten Familienverfassung die hausherrliche Gewalt an Wirksamkeit verlor und die Familienglieder selbstständig wurden, desto weniger anstössig mussten auch die Ehen zwischen Geschwisterkindern den Römern erscheinen. So heisst es in einem Edikte des Kaisers Antonius Caracalla vom J. 213, dass die Tochter, welcher von der Mutter die Bedingung gestellt wurde, mit dem Geschwisterkinde die Ehe zu schliessen, diese aber die Bedingung nicht erfüllt, des Erbrechtes verlustig werden solle. Die Bedingung wird dabei durch den Umstand gerechtfertigt,

1) Dig. XXIII. 2. 17. §. 2: Amitam quoque et materteram, item magnam quoque amitam et materteram magnam prohibemur, uxorem ducere, quamvis magna amita et matertera quarto gradu sint. Dig. XXIII. 2. 39. Die Ecloga Leo's des Isaurers macht dieses Verbotes keine Erwähnung, lässt aber tit. II. 2. auf dasselbe schliessen. Es erscheint aber wieder im Prochir. VII. 4: *ἀλλ' οὐδὲ τὴν τούτων (τοῦ ἀδελφοῦ μου ἢ τῆς ἀδελφῆς μου) ἐγγόνην, κἂν τετάρτου ἐστὶ βαθμοῦ, οὐ δύναμαι λαμβάνειν πρὸς γάμον.* Dasselbe im Prochir. VII. 15, mit dem Zusatze: *γονέων γὰρ ἔχω πρὸς αὐτὴν τάξιν.* Epanag. XVII. 4. Basil. XXVIII. 5. 4. Harmen. IV. 7. 4.

2) Ulpian. V. 6: Inter cognatos ex transverso gradu olim quidem usque ad quartum gradum matrimonia contrahi non poterant.

3) Plutarch. Quaest. Romanae cap. 6. Liv. XLII. 34. lässt den Sp. Ligustinus selbst sagen: Pater mihi uxorem fratris filiam dedit. Ebenso war diese Ehe zulässig nach Dig. XLVIII. 7. 23. und 24. Dig. XXIII. 2. 3.

4) Tacit. Ann. XII. 6. Dass sobrinarum hier in der Bedeutung von consobrinarum zu nehmen ist, ergibt sich aus dem Inhalte des Capitels des Tacitus. Uebrigens werden diese Ausdrücke auch sonst verwechselt, so bei Vell. Pater II. 3. Vgl. Donat. ad Terent. Andr. IV. 5. 6. Hecyr. III. 5. 9. Da man dennoch aus dieser Stelle das Verbot der Ehe im sechsten Grade der Seitenverwandtschaft für das römische Recht ableiten wollte, so möge hier wenigstens auf die betreffende Literatur hingewiesen werden. Klenze: Ueber Cognaten und Affinen. Ztschrift. f. hist. R. W. VI. 17—24. Walter: Gesch. des Röm. Rechtes II. 118. 2. Aufl. Burchardi. Lehrb. d. Röm. Rechtes II. 240. Göttling: Gesch. d. Röm. Staatsv. S. 78. Dirksen; Civilist. Abhandl. I. 310. Rossbach: Untersuchungen über die Röm. Ehe S. 432.

dass solche Ehen nichts unehrenhaftes an sich tragen [1]). Wenn sie von den späteren römischen Kaisern untersagt wurden, so war diess keine Rückkehr zu den früheren Zuständen, sondern durch den Einfluss des Christenthumes veranlasst. Die erste Constitution gegen die Ehen unter Geschwisterkindern, welche übrigens bei Christen selten waren, erliess Theodosius der G. gegen das Ende des vierten Jahrhundertes. Der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung ist nicht genau bekannt; doch hat Godefroi mit vieler Wahrscheinlichkeit dargethan, dass sie um das Jahr 384 müsse erlassen worden sein [2]). Auch ihr Inhalt ist bloss aus der mildernden Verordnung des Kaisers Arcadius bekannt [3]), sowie aus den Zeugnissen des Aurelius Victor [4]), des Libanius [5]) und des Ambrosius [6]). Der Grund der strengen Verordnung Theodosius des G., nach welcher solche Verbindungen mit dem Tode und mit der Confiscation des Vermögens bestraft werden sollten, lag darin, weil man nach der Lehre des Ambrosius und Augustinus die Ehe zwischen den Geschwisterkindern für ebenso nahe, wie jene zwischen Geschwistern hielt; daher man sich auch bei Geschwisterkindern des Namens der Brüder und der Schwestern bediente. Das nämliche lässt sich vom Oriente sagen, da Balsamon die Worte des 68. Kanons des Basilius: *Ἡ τῆς ἀπειρημένης συγγενείας εἰς γάμον ἀνθρώπων σύστασις* auch auf die Ehen der *ἐξάδελφοι* mit den *ἐξαδέλφαι* bezieht und auf sie das spätere Verbot der Basiliken LX. 37. 76 anwendet [7]).

Ein Rückschlag erfolgte durch den Kaiser Arcadius, welcher in seiner Constitution vom J. 396 vorläufig nur die Strafe milderte, aber das Verbot der Ehe selbst noch nicht aufhob [8]). Das letztere geschah erst im Jahre 400, in welchem er die Ehe zwischen Geschwisterkindern für den Or ient erlaubte [9]) während das Verbot im Occidente noch insoweit fortdauerte, als nach einer Verordnung des Kaisers Honorius vom J. 409 die Ehe zwischen Geschwister-

1) Cod. V. 25. 2: Nec enim videri potest, sub specie turpium nuptiarum viduitatem tibi indixise, quum te filio sororis tuae, consobrino tuo, probabili consilio matrimonio jungere voluerit.

2) Comment. ad l. un. Cod. Theod. III. 10. Tom. I. 330. sqq. ed. Ritter. Lips. 1736.

3) Cod. Theod. III. 12. 3.

4) Aurel. Vict. Epit. 48: Tantum pudori tribuens et continentiae,, ut consobrinarum nuptias vetuerit, tanquam sororum.

5) *Ὑπὲρ τῶν γεωργῶν, περὶ τῶν Ἀγγαρειῶν.* Libanii Orationes quatuor. p. 36. Genev. 1631 ed. J. Gothofr.

6) Ambros. Epp. VI. 48. ad Paternum: Nam Theodosius imperator etiam patrueles fratres et consobrinos vetuit inter se conjugii convenire nomine, et severissimam poenam statuit, si quis temerare ausus esset fratrum pia pignora. Tom. V. 151. ed Colon. Agripp. 1616.

7) Σ. IV. 223.

8) Cod. Theod. III. 13. 3. an den praef. praet. Eutychianus.

9) Gerichtet aus Constantinopel an denselben praef. praet. Eutychianus Cod. V. 4. 19.

kindern nur nach eingeholter und mittelst eines kaiserlichen Rescriptes besonders ertheilter Erlaubniss gestattet sein sollte [1]). Von diesen Verordnungen nahm Justinianus die Verordnung des Kaisers Arcadius vom J. 400, durch welche diese Ehe gestattet wurde, in den Cod. V. 4. 19. auf, wo sie so lautet: „Celebrandis inter consobrinos matrimoniis licentia legis hujus salubritate indulta est, ut revocata prisci juris auctoritate restinctisque calumniarum fomentis, matrimonium inter consobrinos habeatur legitimum, sive ex duobus fratribus, sive ex duabus sororibus, sive ex fratre et sorore nati sunt, et ex eo matrimonio editi legitimi et suis patribus successores habeantur". Dat. III. Id. Junias. Stilicone I. et Aureliano Coss. (400). Uebereinstimmend mit dieser Constitution wird auch in den Institutionen I. 10. §. 4: „Duorum autem fratrum vel sororum liberi, vel fratris vel sororis jungi possunt" [2]), die Ehe unter Geschwisterkindern als zulässig erklärt.

Die Kirche hatte bis dahin, dem römischen Rechte folgend, die Formen desselben sich allerdings angeeignet; allein das Princip ihrer freien Entwickelung liess sich auch in eherechtlicher Beziehung auf die Länge nicht zurückhalten. Schon waren manche Bestimmungen des Civilrechtes mit dem Institute der Kirche nicht mehr vereinbar; manche mochten derselben nicht genug klar erscheinen, andere bewegten sich wieder in Grenzen, welche für die christlichen Ideen zu enge waren. Geschah es nun noch, dass ein Gesetz, wie jenes des Theodosius, welches die Ehe unter Geschwisterkindern verbot, aufgehoben und an die Stelle desselben ein dem christlichen Sinne widersprechendes gesetzt worden war, so musste es der Kirche, welche jeder Ehe in den nächsten Graden der Blutsverwandtschaft principmässig entgegen wirkte, umsomehr daran liegen, dasjenige wieder als Gesetz aufzustellen, was ihr von einem christlichen Kaiser bereits war zugestanden worden.

Es ist daher eine übereinstimmende Ansicht des Zonaras [3]) und Balsamon [4]), dass sowohl wegen der zu unbestimmten Weise, mit welcher der 87. Kanon des Basilius alle die in der Kirche geltenden Verwandtschaftsverbote umfasste [5]), als auch wegen der Unzulänglichkeit des römischen

[1]) Cod. Theod. III. 10. 1. Cod. V. 8. 1. datirt von Ravenna.

[2]) So nach der Leseart der besten Handschriften. Wenn es in der Paraphrase des Theophilus heisst: *οὐ δύνανται*, so ist diess offenbar irrig, da Theophilus zu Instit. I. 10. §. 3. selbst ein aus dem folgenden §. 4. genommenes Beispiel von einer Ehe zwischen Geschwisterkindern zum Beweise anführt, dass die Ehen im vierten Grade erlaubt sind.

[3]) Zonar. ad can. 54. Trull. Σ. II. 433: *Τοίτῳ οὖν τῷ κανόνι τινὲς κεχρημένοι, τοὺς μὴ ἀπηριθμημένους ἐν αὐτῷ γάμους ὡς παρανόμους, ἀκωλύτους ἐβιάζοντο φρονεῖν, καὶ τὴν φύσιν συνέχεον, συγγενέσι μιγνύμενοι· διὰ ταῦτα πρὸς τὸν κανόνα τοῦτον ἄπειδεν ἡ σύνοδος· καί ἀπολογεῖται μὲν, διὰ τί τὰ πλείω σιωπῇ ὁ ἅγιος παρέδραμεν.* Vgl. Balsamon l. l. zu demselben Kanon.

[4]) Balsam l. l: *καὶ οὐ χρὴ τοὺς δι' εὐλάβειαν μὴ ἐκφωνηθέντας (γάμους) ἀκωλύτους κατονομάζεσθαι.*

Rechtes der 54. Trullanische Kanon veranlasst wurde. Zu den, in diesem Kanon verbotenen Ehen rechnete die Synode auch jene, welche Geschwisterkinder schliessen, und belegte jede solche Ehe, abgesehen von deren Nichtigkeitserklärung noch mit einer siebenjährigen Excommunication [1]. Da die späteren, der Trullanischen Synode folgenden civilrechtlichen Bestimmungen mit den Kanones derselben in einem unverkennbaren Zusammenhange stehen, so ist der Grund leicht begreiflich, warum die Bestimmung der Institutionen (I. 10. §. 4.), welche die Ehen zwischen Geschwisterkindern gestattete, ausser Kraft kam, ohne das ihr je ausdrücklich derogirt worden wäre. Das Verbot dieser Ehe findet sich daher in der Ecloga (740) [2], im Prochiron [3], in den Basiliken [4] sowie in den späteren Sammlungen vor. Ebenso wird dasselbe in den betreffenden kirchlichen Vorschriften ohne weitere Abweichung angeführt [5].

4. Das Ehehinderniss des fünften Grades. Eine weitere Ausdehnung der Eheverbote für die Seitenverwandten ist durch den Wortlaut des 54. Kanons der Trullanischen Synode nicht ausgesprochen. Die Kirche fand jedoch einen Rückhalt auch für das Verbot der Ehen des fünften Grades im römischen [6] und im byzantinischen Rechte [7], welche auch hier mit

[1]) Die betreffende Stelle des can. 54. Trull. Σ. II. 432. lautet: *Ἐπειδὴ δὲ τῇ τοιαύτῃ σιωπῇ* (d. i. des Basilius), *καὶ τῷ ἀδιαγνώστῳ τῆς τῶν ἀθέσμων γάμων ἀπαγορεύσεως, ἑαυτὴν ἡ φύσις συνέχεε, συνείδομεν γυμνότερον τὰ περὶ τούτου ἐκθέσθαι, ὁρίζοντες ἀπὸ τοῦ νῦν, τὸν τῇ οἰκείᾳ ἐξαδέλφῃ πρὸς γάμου κοινωνίαν συναπτόμενον, ἢ πατέρα καὶ υἱὸν μητρὶ καὶ θυγατρὶ ἢ δυσὶ κόραις ἀδελφαῖς πατέρα καὶ υἱὸν, ἢ ἀδελφοὺς δύο δυσὶν ἀδελφαῖς, ὑπὸ τὸν τῆς ἑπταετίας πίπτειν κανόνα, ἀφισταμένων αὐτῶν προδήλως τοῦ παρανόμου συνοικεσίου.*

[2]) Ecl. II. 1.

[3]) Prochir. XXXIX. cap. 72, wo für einen solchen Fall neben der Auflösung der Ehen (*χωρισμός*) noch empfindliche Leibesstrafen angedroht werden.

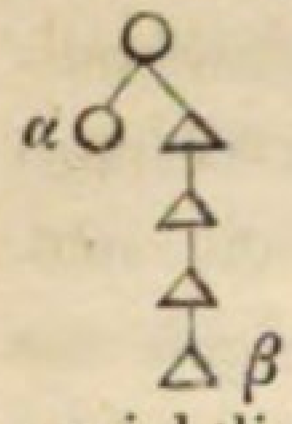
[4]) Basil. XXVIII. 5. 1: *ὁμοίως οὐδὲ τὴν θυγατέρα τοῦ θείου, ἢ τῆς θείας, τοῦτ᾽ ἔστι τὴν ἐξαδέλφην μοῦ (λαμβάνειν πρὸς γάμον, οὐ θέμις).* Basil. LX. 37. 76. Harmen. IV. 7. 10.

[5]) Synodaldecret des Patriarchen Michael Cerularius Σ. V. 40. Alexius Aristenus in der Synops. Can. in Voell. et Just. bibl. II. 701, wo jedoch der 54. Trullanische Kanon als der 48. angeführt wird. Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 128.

[6]) Dig. XXIII. 2. 39.

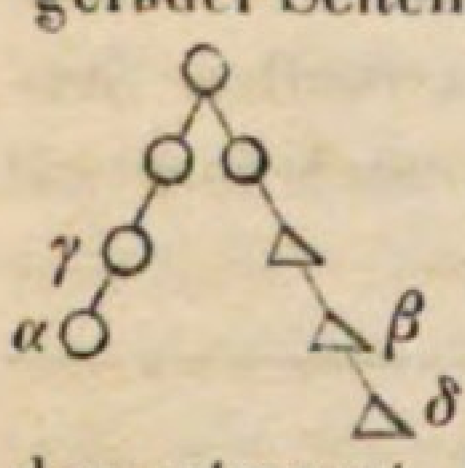
[7]) Die Ecloga Leo's des Isaurers II. 2. involvirt dieses Verbot, indem sie auch die Ehen des sechsten Grades untersagt. Bestimmt wird es ausgesprochen im Prochir. VII. 15: *τὴν προεγγόνην τῆς ἀδελφῆς μου γαμεῖν οὐ δύναμαι· γονέων γὰρ ἔχω πρὸς αὐτὴν τάξιν;* in der Epanag. XVII, 13.; in den Basil. XXVIII. 5. 4. Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 128. Harmen. IV. 7. 10.

Rücksicht auf das nachgebildete Verhältniss der Eltern (*τάξις τῶν γονέων*),



also beispielsweise die Ehe des Bruders (*α*) mit der Urenkelin (*β*) der Schwester verboten.

5. Das Ehehinderniss des sechsten Grades. Aus dem Zeugnisse des Theodorus von Tarsus, Erzbischofes von Canterbury, wird ersichtlich, dass im Oriente um das Jahr 668 die Ehe des sechsten Grades, also zwischen den Geschwisterenkeln (*δισεξάδελφοι, δισεξαδέλφαι*) gestattet war [1]). Diese Nachricht führt zur Vermuthung, dass man die im 54. Trullanischen Kanon angeführte *οἰκεία ἐξαδέλφη* nicht nur als Geschwisterkind, sondern auch als Geschwisterenkelin (*δισεξαδέλφη*) auffasste und durch diese Stelle auch das Verbot der Ehe im sechsten Grade der Blutsverwandtschaft begründete. In der That begegnet bald nach der Zeit der Trullanischen Synode in der streng christlichen Ehegesetzgebung der Isaurerperiode die Bestimmung Leo's des Isaurers und Constantin's (740), dass auch der sechste Grad der Seitenverwandtschaft und zwar ohne Rücksicht auf die *τάξις τῶν γονέων*, hiemit in gerader, sowie in ungerader Seitenlinie ein Ehehinderniss bilde [2]). Es ist demnach seit jener Zeit die



Ehe eben so gut zwischen den Kindern der Geschwisterkinder, also zwischen den *δισεξάδελφοι* (*α* und *β*), als auch beispielsweise in der ungeraden Linie zwischen dem einen Geschwisterkinde (*γ*) und der Enkelin (*δ*) des anderen Geschwisterkindes untersagt. Ungeachtet der entschiedenen Opposition, welche sich in der Gesetzgebung der Macedonischen Dynastie gegen die Gesetzgebung der Isaurer kundgab, wurde doch dieses neue Verbot in das Prochiron und in die Basiliken [3]) aufgenommen, insoweit es die Ehen des sechsten Grades in der geraden Seitenlinie betraf Für das Ehehinderniss in der ungeraden Seitenlinie bedurfte es jedoch keiner besonderen Vorschrift, weil hier schon die *τάξις τῶν γονέων* für das Ehehinderniss sprach.

Da es sich nicht wohl annehmen lässt, dass die Ecloga Leo's des Isaurers, sowie das Prochiron und die Basiliken das Verbot der Ehen im sechsten

[1]) In D'Achèry Spicil. I. 487: in tertia propinquitate secundum Graecos licet nubere — in quinto secundum Romanos — tamen in quarto non solvunt postquam factum fuerit.

[2]) Ecl. II. 2: *κωλύονται . . . ἀδελφοὶ πρὸς ἀδελφοὺς, καὶ τὰ τούτων τέκνα, οἱ λεγόμενοι ἐξάδελφοι, καὶ ἐξ αὐτῶν τικτόμενοι παῖδες, καὶ μόνον.*

[3]) Prochir. VII. 4: *ἀλλ' οὐδὲ ὁ υἱός μου τὴν ἐγγόνην αὐτῶν (τοῦ θείου ἢ τῆς θείας μου) πρὸς γάμον λαμβάνειν δύναται. οἵτινες λέγονται δισεξάδελφοι.* Prochir. XXXIX. 72: *Οἱ πρὸς γάμον συναπτόμενοι ἢ ἄλλως σαρκικῶς συμπλεκόμενοι ἐξάδελφοι καὶ οἱ ἐξ αὐτῶν τικτόμενοι παῖδες καὶ μόνον . . . πρὸς τῷ χωρισμῷ καὶ τυπτέσθωσαν.* Dem Prochiron folgen die Basil. XXVIII. 5. 1. und LX. 37. 76; Demetr. Chomat. Cod. Monac. gr. 62. fol. 12 b; Balsam. ad can. 68. S. Basil. Σ. IV. 223. Harmen. IV. 7. 10.

Grade der Blutsverwandtschaft früher ausgesprochen hätten, als es die Kirche that, so müssen schon frühzeitig Bestrebungen zum Zwecke einer weiteren Interpretation des 54. Trullanischen Kanons zwischen der Kirche und dem Staate vorhanden gewesen sein, welche dann in den beiden angeführten Civilgesetzsammlungen ihren Ausdruck gefunden haben. Bei der genauen Kenntniss, welche Balsamon von dem Kirchenwesen hatte, liesse es sich sonst nicht erklären, wie er in seiner *διάγνωσις*, in welcher er die kirchlichen und bürgerlichen Gesetze zu vermitteln suchte, so bestimmt hätte behaupten können, dass schon im 54. Trullanischen Kanon das Verbot der Ehen, einschliesslich des sechsten Grades (*μέχρι τοῦ ἕκτου βαθμοῦ*) sowohl für die Blutsverwandtschaft (*συγγένεια*) als die Schwägerschaft (*ἀγχιστεία*) enthalten gewesen wäre [1]).

Eine Ausnahme blieb für lange Zeit wegen der Rücksicht auf das Erbrecht bestehen. Wie nämlich S. 234 gezeigt worden ist, wurde nach der Bestimmung des Cod. V. 25. 2. die Tochter ihres Erbrechtes dann verlustig, wenn sie nach dem Testamente der Mutter ihr Geschwisterkind (consobrinus) zu heiraten sich weigerte. Da aber zur Zeit der Abfassung der Basiliken die Ehen des vierten Grades absolut verboten waren, so nahmen die Redactoren derselben eine Textabänderung vor und setzten fest, dass die Tochter ihr Erbrecht dann verlieren solle, wenn sie sich weigern würde, den von der Mutter für sie bestimmten *τρισεξάδελφος* zu heiraten, indem erst für diesen Fall die Ehe als nicht unehrenhaft anzusehen wäre [2]).

Es ist demnach die Seitenverwandtschaft im sechsten Grade, den angeführten das Erbrecht betreffenden Fall abgerechnet, sonst von den Kanonisten der orientalischen Kirche einstimmig als Ehehinderniss betrachtet worden [3]), wesshalb auch solche Ehen immer Aergerniss erregt haben. Als der Kaiser Andronicus I. Comnenus im Jahre 1183 seine mit der Theodora unehelich erzeugte Tochter Irene mit Alexius, dem unehelichen Sohne seines Geschwister-

1) Σ. IV. 556: *Τὸ δὲ β'. θέμα τοῦ λβ'. κεφαλαίου τοῦ ε'. τίτλου τοῦ κη'. βιβλίου τῶν βασιλικῶν*, (XXVIII. 5. 1. ed. Heimbach) *καὶ ὁ νδ'. κανὼν τῆς ἐν τῷ Τρούλλῳ τοῦ μεγάλου παλατίου συστάσης συνόδου μέχρι τοῦ ἕκτου βαθμοῦ καὶ αὐτοῦ τὰ ἐξ ἀγχιστείας καὶ τὰ ἐξ αἵματος ἐξεστενοχώρισαν συναλλάγματα.*

2) Basil. XXXV. 12. 30. und Syn. Maj. p. 333. cap. 30: *ἡ γραφεῖσα ὑπὸ αἵρεσιν παρὰ τῆς μητρὸς κληρονόμος, ἐὰν τῷ τρισεξαδέλφῳ γαμηθῇ, πληρούτω πάντως τὴν αἵρεσιν· (οὐ γὰρ αἰσχρός ἐστιν ὁ γάμος), εἰ μὴ ἄρα ἐκεῖνος ἐμποδίζει.* Auch von Kanonisten, wie Eustathius Patricius Σ. V, 343. und dem Metropoliten Demetrius Syncellus Σ. V. 361. wird diese Verfügung angeführt.

3) So im Synodaldecrete des Patriarchen Michael Cerularius Σ. V. 40. nach Basil. LX. 37. 76: *Κωλύονται πρὸς γάμου κοινωνίαν ἀδελφοί, ἐξάδελφοι καὶ ἐξ αὐτῶν τικτόμενοι μόνον.* Demetr. Chomat. Σ. V. 423: *καὶ οὕτω μὲν τῶν ἐξαδέλφων παῖδας, ἤγουν τοὺς δισεξαδέλφους, οἵτινές εἰσιν ἕκτου βαθμοῦ, τὸ τῶν κεκωλυμένων γάμων ἡ νεαρὰ αὕτη* (Basil. XXVIII. 5. 1,) *τέθεικεν ὁροθέσιον.*

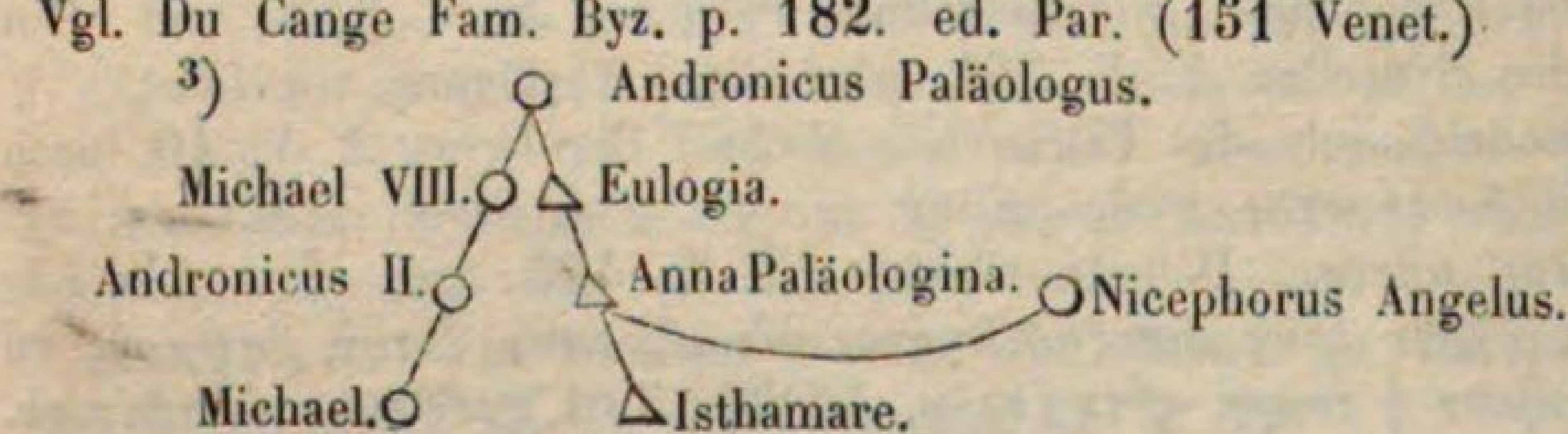
kindes Manuel verheiraten wollte, weigerte sich der Patriarch Theodosius I. Borradiotes die Ehe einzusegnen und begab sich auf die Insel Terebinthus in's freiwillige Exil. Allein die Kirche war damals in einer ähnlichen Demoralisation begriffen, wie der byzantinische Hof, und so fand denn der Kaiser, da auch ein Theil der Bischöfe die Einwilligung zur Ehe gab, einen bulgarischen Bischof bereit, die Eheceremonie zu vollziehen (*εὐλογητὴν ἀναδείξας τὸν ἀρχιποιμένα τῶν Βουλγάρων*) [1]. Nur wenige Jahre früher war der Beweis gegeben worden, dass die in der lateinischen Kirche gleichfalls ungiltigen Ehen des dritten (nach der Zählung der Orientalen des sechsten) Grades auch von der orientalischen Kirche als ungiltig angesehen wurden und die Eingehung einer neuen Ehe nicht hinderten. Amalrich, seit dem 18. Februar 1162 König von Jerusalem, lebte mit der Sobrine (*διεξαδέλφη*) Agnes der Tochter des jüngeren Grafen Joscelin, in der Ehe. Da dieses Anstoss erregte, so unterwarf er sich dem Ausspruche des päpstlichen Legaten und des lateinischen Patriarchen von Jerusalem. Als beide nach eidlicher Vernehmung der beiderseitigen Verwandten sich von der zwischen den Ehegatten bestehenden Verwandtschaft des dritten (6.) Grades überzeugt hatten, so zögerte der König nicht, sich von seiner Ehegattin zu trennen. Doch wurden ihre Kinder Sibylla und Balduin für ehelich erklärt. Aber auch vom Patriarchate von Constantinopel wurde kein Bedenken gegen die neue Ehe erhoben, welche der König am 29. August 1177 mit Maria Comnena, der Tochter des Protosebastos Johannes und Neffen des Kaisers Manuel, einging [2].

Gegen das Ende des dreizehnten Jahrhundertes war der sechste Grad der Blutsverwandtschaft als ein indispensables Ehehinderniss angesehen; so dass alle Versuche, die Kirche zur Nachsicht zu bewegen, scheiterten. Im Jahre 1295 suchte Anna Paläologina, die Nichte des Kaisers Michael VIII. Paläologus und Gemalin des Despoten Nicephorus Angelus, ihre Tochter Isthamare mit Michael, dem einzigen Sohne des Kaisers Andronicus II., zu verbinden [3]. Da aber der sechste Grad der Blutsverwandtschaft vorlag, Anna

1) Nicet. Choniat. in Man. VII. 2. in Alex. Man. fil. cap. 4. et 15. Wilhelm von Tyrus XXII. cap. 6. Der Name des bulgarischen Bischofes, welcher ohne Zweifel der Erzbischof von Achrida war, ist nicht bekannt. Vergl. Le Quien Oriens Christianus II. 290. Unrichtig nennt ihn Finlay: History of the Byzantin Empire II. 259: the Archbishop or Patriarch of Bulgaria. Pagi zu Baron. Ann. setzt diese Heirat in das Jahr 1183.

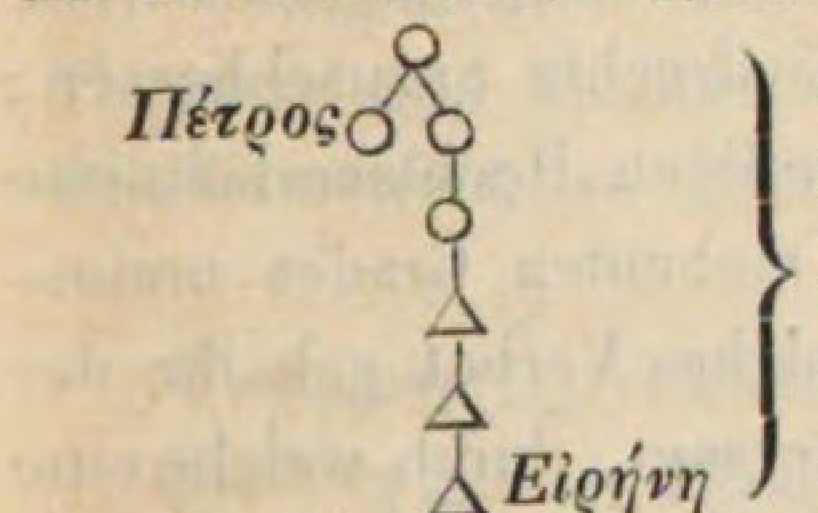
2) Wilhelm von Tyrus XIX. 4. XX. 1. Cinnam. V. 13. ed. Meineke p. 238. Vgl. Du Cange Fam. Byz. p. 182. ed. Par. (151 Venet.)

3)



Paläologina jedoch ihre Familie mit dem regierenden Hause verknüpfen wollte, so suchte sie sowohl bei dem Kaiser Andronicus II. als auch bei dem Patriarchen Johannes XII. Sozopolitanus und der Synode um Nachsicht und um die Milderung der kanonischen Vorschriften an (*ἔγνω ἀποστέλλειν πρὸς βασιλέα, καὶ λιπαρεῖν δὲ πατριάρχην καὶ ἐκκλησίαν παριδεῖν νόμους κειμένους*). Die beabsichtigte Verbindung wurde jedoch rücksichtslos wegen des obwaltenden sechsten Grades der Blutsverwandtschaft verboten (*τὸ οὖν συνάλλαγμα, ὃ συνιστᾶν ἤθελεν, ἕκτου ἦν βαθμοῦ καὶ ἐξ αἵματος καὶ παντός γε μᾶλλον ἀπεκωλύετο*) [1].

Die orientalische Kirche verfährt dabei, wie man sieht, viel strenger als die römische. Nach der letzeren wäre nach der beigefügten Verwandtschaftstabelle die Ehe des Petrus mit Irene unbeanständet, weil Irene über den vierten Grad der Zählung der Lateiner hinausreicht. Würde demnach einer dieser beiden Contrahenten der lateinischen, der andere aber der orientalischen Kirche angehören, so wäre die Ehe des letzteren nicht zulässig.



6. Das Ehehinderniss des siebenten Grades. Die öfters wiederholten Angaben, dass in Folge der bisher angeführten Vorschriften jede Ehe innerhalb des sechsten Grades der Seitenverwandtschaft verboten sei [2], sowie das Stillschweigen, welche das Civil- und das kanonische Recht [3] über die weiteren Grade beobachteten, waren der Grund, wesshalb man durch längere Zeit die Ehen des siebenten Grades für erlaubt betrachtete. Thatsächlich ergab sich aber aus einer genaueren Interpretation des Civilrechtes doch ein Verbot; denn da im Erbrechte der siebente Grad noch immer als eine cognatio naturalis (*συγγένεια φυσική*) galt, so konnte man folgerecht auch auf ein Eheverbot für diesen Grad schliessen [4]. Da diese Bestim-

1) Pachym. Andron. III. cap. 4.

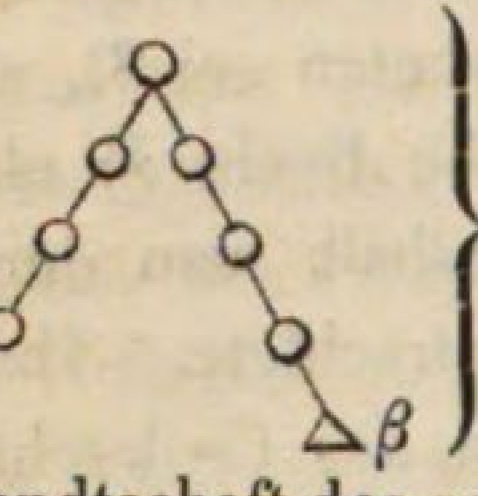
2) So besonders die Epanagoge aucta aus dem zehnten Jahrhunderte tit. XV. 9: *Τὸ ἐκ τετάρτου βαθμοῦ δύνασθαι λαμβάνειν πρὸς γάμον, τῆς ἀρχαιοτέρας νομοθεσίας ὄν, ἀνῃρέθη ὑπὸ τοῦ ἰσαυρικοῦ νόμου, ὃς καὶ πολιτεύεται νῦν μέχρι ς'. βαθμοῦ κολύων τὸν γάμον· οἱ γὰρ δισεξάδελφοι ἕκτου εἰσὶ βαθμοῦ· ὥστε οὖν τὸ κἂν τετάρτου εἰσὶ βαθμοῦ καὶ τὸ ἐξ οὗ βαθμοῦ δύναμαι λαβεῖν, ἀνῃρημένον.* Vgl. Zachar. ad Prochir. VII. 6. und Synops. Min. σ'. cap. 13: *εὑρίσκονται γοῦν δύο ἐξάδελφοι δεύτεροι ς'. πρὸς ἀλλήλους βαθμοῦ, καὶ μέχρι τούτου κωλύει ὁ νόμος τοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ γένους καταγομένους γαμικὸν ποιῆσαι συνάλλαγμα.*

3) Demetr. Chomat. Σ. V. 423: *Ὁ δὲ ἕβδομος βαθμὸς, διὰ το ἐκ τούτων παρασιωπηθῆναι, χώραν ἐλάμβανε, καὶ εἰς γάμον κοινωνίαν οὐκ ἐκωλύετο.* und im Cod. Monac. gr. 62. fol. 25 b.

4) Das sprach schon die lex Julia aus: Excipiuntur autem lege quidem Julia cognatorum sex gradus et ex septimo sobrino sobrinave natus, sed et nata per interpretationem. Vatic. fragm. bei Haenel. Corp. legg. p. 26. Dig. XXXVIII. 10.

mung aus den Pandekten in die Basiliken aufgenommen wurde, so hatte man schon darin einen Anhaltspunkt, die Ehen des siebenten Grades zu verbieten. Man konnte sich überdiess darauf berufen, dass die Basiliken das Erbrecht auf sechs Grade ausgedehnt, aber auch von den Personen des siebenten Grades die Söhne des *δισεξάδελφος* und der *δισεξαδέλφη* hineinbezogen hatten; so dass füglich erst der achte Grad unbedingt aus dem Begriffe der Seitenverwandtschaft wegfiel [1]).

Dass das Civilrecht dabei den Umfang der Seitenverwandtschaft erweiterte und denselben schärfer bezeichnete, beruht auf der Ausbildung, welche das römische Erbrecht schon frühzeitig wegen seines, jedes Volk tief berührenden Interesses erhalten hatte. Es war desshalb eine Aufgabe der Kirche geworden, sich nicht nur in dieser Beziehung dem Civilrechte anzuschliessen; sondern auch, wie es ihre auf die Veredlung der jeweiligen Rechtsverhältnisse gerichtete Stellung forderte, das Verbot der Ehen des siebenten Grades unumschränkt auszusprechen. Einen Anhaltspunkt für ein solches Verbot gab ihr der 87. Kanon des Basilius, welcher alle jene Ehen untersagt, durch welche eine verwerfliche Verwirrung der Verwandtschaftsnamen (*σύγχυσις τῶν ὀνομάτων*) entstehen könnte [2]). Es liess sich nämlich hier annehmen, dass der im angeführten Kanon unentschieden gelassene siebente Grad gleichfalls eine Vermengung der Namen nach sich ziehe, und es unschicklich wäre, wenn der eine Ehegatte (*α*) zugleich der *δισεξάδελφος* des Vaters des anderen Ehegatten (*β*) hiesse.



Aber nur behutsam trat diese Meinung auf. Noch im *τόμος* des Patriarchen Sisinnius v. J. 997 wird die Seitenverwandtschaft des sechsten Grades (die *τικτόμενοι ἀπὸ τῶν ἐξαδέλφων καὶ μόνοι*) als die Grenze des Ehehindernisses erwähnt [3]). Das düstere Bild, welches der Patriarch Alexius in seinem *ὑπόμνημα* vom Monate Jänner d. J. 1028 über die Kirchenverhältnisse seiner Zeit, die Zerrüttung der Disciplin und die Ausserachtlassung der Kanones, welche sogar Kirchenfürsten an den Tag legten, entwirft [4]),

4. pr. Non facile autem, quod ad nostrum jus attinet, quum de naturali cognatione quaeritur, septimum gradum quis excedit. Basil. XLV. 3. 2: *ἐν τῇ φυσικῇ συγγενείᾳ τὸν ἕβδομον βαθμὸν οὐ παρεξερχόμεθα.*

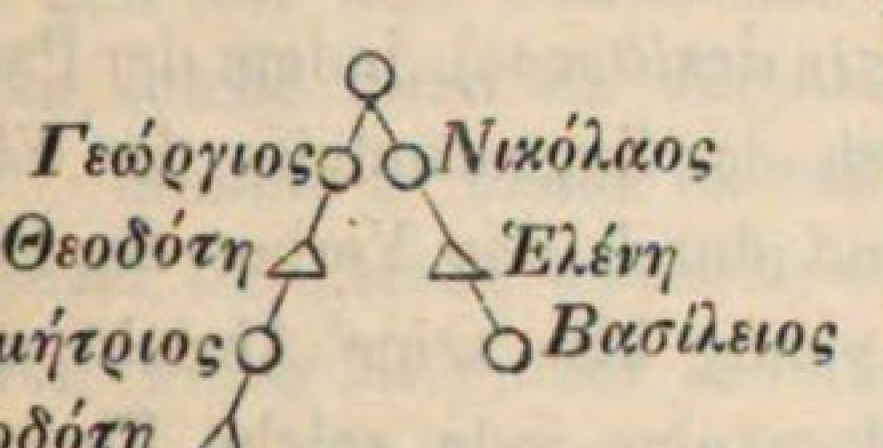
1) Vgl. die bereits S. 239. angeführte Stelle der Basiliken XXXV. 12. 30. und Basil. XLV. 2. 6. (Dig. XXXVIII. 8. 1. §. 3.): *ἡ συγγενικὴ βοήθεια ἕξ βαθμοὺς συγγενείας περιλαμβάνει, καὶ ἀπὸ τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ πρόσωπα δύο, τὸν τικτόμενον ἀπὸ δισεξαδέλφου καὶ δισεξαδέλφης.*

2) Can. 87. S. Basil. Σ. IV. 263: *Οἱ δὲ, οὐδὲ πρὸς τὴν φύσιν ἀποβλέπουσιν, οἱ τὴν ψυχὴν λημῶντες τῷ πάθει τῆς ἀτιμίας, πάλαι διακρίνασαν τὰς τοῦ γένους προσηγορίας. Ἐκ ποίας γὰρ συγγενείας τοὺς γεννηθέντας προσαγορεύσουσιν; Ἀδελφοὺς αὐτοὺς ἀλλήλων, ἢ ἀνεψιοὺς προσεροῦσιν; ἀμφότερα γὰρ αὐτοῖς προσαρμόσει διὰ τὴν σύγχυσιν κ. τ. λ.*

3) Σ. V. 17.

4) Σ. V. 20—24. Das Synodaldecret ist von zwei und zwanzig Metropoliten

wäre an sich ein hinreichender Grund, im Ganzen auch für diese Zeit eine losere Ehepraxis anzunehmen. Das erste Verbot einer solchen Ehe erwirkte vermittelst eines kaiserlichen Handschreibens (*γράμματος δεσποτικοῦ γενομένου*) noch unter demselben Patriarchen der Metropolit Leo von Athen [1]. Dieses Verbot war jedoch ein beschränktes, wie es sich aus der Art und Weise ergibt in welcher eine spätere, aus dem Patriarchen Alexius, und den Metropoliten Nicolaus von Ancyra, Laurentius von Dyrrachium und Constantinus von Chonä zusammengesetzte Synode einen ihr vorgelegten Fall behandelte [2]. Vor dieser Synode erschien nämlich Johannes Kubokleisios von Euripus und erzählte, dass Georgius und Nicolaus Brüder wären; Theodote die Tochter des Georgius und Helena die Tochter Nicolaus; Demetrius der Sohn der Theodote und Basilius der Sohn der Helena. Weil nun Theodote, die Tochter des Demetrius, an Basilius verheiratet wurde, so frage er sich an, ob diese



Ehe eine gesetzliche oder eine ungesetzliche sei (*εἰ ἔννομος, ἢ μὴ, ὁ γάμος*). Das Synodaldecret antwortete: „Weil Basilius um sieben „Grade von Theodote entfernt ist, und das Gesetz den im achten Grade Verwandten die Ehe „zugesteht, den im sechsten Grade Verwandten aber verbietet, so wird durch „dasselbe den im siebenten Grade Verwandten die Ehe weder zugestanden „noch untersagt. Da aber in dieser Beziehung öfters ähnliche Zweifel auf„geworfen worden sind, so wird hiemit bestimmt, dass die Schliessung einer „solchen Ehe unstatthaft ist; wurde sie aber bereits geschlossen, so wird sie „nicht getrennt, wohl aber verfällt dann jeder der in solcher Weise befleck„ten Ehegatten der Kirchenstrafe. Dasselbe ist in der gleichen Angelegen„heit durch ein an den Metropoliten und Syncellus Leo von Athen gerichte„tes kaiserliches Schreiben verfügt worden [3].“

und neun Erzbischöfen unterfertigt. Ein zweites ähnlichen Inhaltes folgte im November desselben Jahres. *Σ*. V. 25.

[1]) *Σ*. V. 37. Es ist dabei entweder der Kaiser Romanus III. Argyrus (1028—1034), oder Michael IV. der Paphlagonier (1034—1041) gemeint. Ueber den Metropoliten Leo von Athen sind die Angaben höchst dürftig. Vgl. Le Quien Oriens Christian. II. 172. Sein Name ist noch in dem *σημείωμα* unterfertigt, welches die Patriarchalsynode von Constantinopel v. J. 1054 unter dem Vorsitze des Patriarchen Michael Cerularius gegen die päpstlichen Legaten veröffentlichte. Bei Corn. Will. Acta et Scripta de controv. eccl. gr. et lat. 1861. p. 155.

[2]) Die Synode fällt zwischen 1025—1043. Das Synodaldecret im *Σ*. V. 36. und bei Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. *Σ*. I. 280. Bezug auf dasselbe nimmt das *ψήφισμα* des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus. *Σ*. V. 55.

[3]) *Σ*. V. 37: *Ἐπεὶ οὖν ὁ μὲν Βασίλειος ἑβδόμου βαθμοῦ τῇ Θεοδότῃ καθέστηκεν, ὁ δὲ δὴ νόμος ἐπιτρέπει τοῖς ὀγδόου βαθμοῦ πρὸς ἀλλήλους οὖσι τὸν γάμον, ἀπαγορεύει δὲ τοῖς τοῦ ἕκτου, τοῖς γε μὴν ἑβδόμου οὐδαμοῦ οὔτε ἐπιτρέπει, οὔτε ἀπαρνεῖται, καὶ διὰ τοῦτο πολλάκις ὁμοίων ἀμφισβητήσεων*

Die nämliche Frage beschäftigte den Patriarchen Michael Cerularius (1043—1059), den Nachfolger des Patriarchen Alexius. Von den zwei darüber erhaltenen Documenten ist das erstere zunächst ein Synodalgutachten (*ψῆφος συνοδική*) des Nicetas, Protosyncellus und Chartophylax der grossen Kirche. Dieses Synodalgutachten war nach der Notiz des Cod. Paris gr. 1319. fol. 543 a. durch eine Anfrage des Metropoliten von Korinth veranlasst worden. Später wurde es zum Synodaldecrete erhoben und versehen mit dem Siegel des Chartophylax, der Notare und der Diakonen des Patriarchen im Archive der grossen Kirche niedergelegt [1]). Es wurde darin von der Ansicht ausgegangen, dass das Ehehinderniss wegen des siebenten Grades der Seitenverwandtschaft schon durch die Basiliken begründet sei, und sowohl vom kirchlichen Standpunkte aus eine solche Ehe als ein *γάμος ἀποτρόπαιος* als ein *μολισμὸς τοῦ γένους καὶ φθορά* erscheine, als auch überdiess mit dem Civilrechte im Widerspruche stehe (*τῇ νομικῇ διαστάσει ἀντίθετος*). Indem der Patriarch dabei darauf hinwies, dass das Civilrecht durch das Zugeständniss der Ehen der *τρισεξάδελφοι* (Ehen des achten Grades) und durch das Verbot der Ehen der *δισεξάδελφοι* (Ehen des sechsten Grades) genug klar seine Absicht ausspreche, so stellte er für die Zukunft fest, dass eine jede solche Ehe des siebenten Grades getrennt werden solle [2]). Das zweite Document ist das Bruchstück eines Briefes, in welchem das nämliche Ehehinderniss, obschon nicht in so umfangreicher Weise besprochen wird [3]).

Die Art der damaligen Kirchenstrafen für solche Ehen, welche, ohne

κινηθεισῶν, ᾠκονόμηται, τὸν τοιοῦτον γάμον, πρὸ μὲν τοῦ προβῆναι, μὴ ἐπιτρέπεσθαι, μετὰ δὲ τὸ γενέσθαι, μὴ διασπᾶσθαι μὲν, ἐπιτιμίοις δὲ τοὺς οὕτω συναφθέντας καθυποβάλλεσθαι, ὡρίσθη τὸ αὐτὸ πάλιν πραχθῆναι, γράμματος δεσποτικοῦ περὶ τῆς τοιαύτης ὑποθέσεως γενομένου πρὸς λέοντα, τὸν θεοφιλέστατον μητροπολίτην Ἀθηνῶν καὶ σύγκελλον.

1) Als Datum wird sowohl bei Leuncl. I. 206. als im Σ. V. 40. das Jahr 1057 (,ςφξε', 6565 a. m.) angeführt, was aber mit der beigefügten fünften Indiction nicht übereinstimmt. Richtig erscheint das Jahr 1052 (,ςφξ', 6560) im Cod. Monac. gr. 62. fol. 15 a und fol. 27 b, sowie im Cod. Paris. gr. 1319. fol. 543 a.

2) Σ. V. 41: *Περὶ μέν τοι τὸν ἕβδομον βαθμὸν τὸ πᾶν περιΐσταται ζήτημα, οὐκ ἄλλως ἢ τῇ νομικωτάτῃ τῶν ἐπιστημῶν διαλυόμενον* und später: *Τῶν δὲ ἐκ πλαγίου συγγενῶν ὁ τῷ ἑβδόμῳ καταλαμβανόμενος διόλου ἀπείρηται γάμος καὶ ἀποτρόπαιος εἶναι νομίζεται· οὐδὲ γὰρ ὁ δισεξάδελφος τῇ τοῦ δισεξαδέλφου θυγατρὶ συναρμοσθήσεται πώποτε, ἢ ἡ τοῦ δισεξαδέλφου θυγάτηρ ἐπὶ τὸν τοῦ πατρὸς αὐτῆς ἀναποδίσασα δισεξάδελφον, τοῦτον πρὸς τὸν ἑαυτῆς γάμον καθελκύσει ποτέ· μολυσμὸς γὰρ τοῦτο γένους καὶ φθορὰ, καὶ συγγενείας φυρμὸς, καὶ μίξις ἀκόλαστος, καὶ τῇ νομικῇ διατάξει ἀντίθετος.*

3) Σ. V. 47. Es heisst darin: *Ἐπὶ τῶν ἐκ τοῦ αὐτοῦ γένους καὶ ὁ τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ κωλύεται γάμος· οὐ γὰρ δύναται ὁ δισεξάδελφος τὴν τοῦ δισεξαδέλφου θυγατέρα γαμεῖν.*

dass die Ehegatten um das Ehehinderniss wussten, geschlossen wurden, zeigt eine Synodalsentenz, aus welcher ersichtlich wird, dass Lampudius aus Chrysopolis die Anna geheiratet hatte, welche die *δισεξαδέλφη* seiner Mutter war. Er erhielt desshalb den Bescheid, dass seine Ehe zwar aufrecht bleiben solle, doch mussten beide Ehegatten sich durch zwei Jahre des Genusses des Fleisches und jeden vierten und fünften Tag der Woche auch des Weines enthalten. An dem Abendmahle durften sie nur an den Festtagen des Herren (*ἐν μόναις ταῖς δεσποτικαῖς ἑορταῖς*) theilnehmen [1]). Der Name des betreffenden Patriarchen ist zwar nicht erhalten, aber nach der Form der in den letzen Worten dieses Synodaldecretes enthaltenen Ermahnung an die Kirchenvorsteher, dem Inhalte desselben im Volke eine weite Verbreitung zu verschaffen, dürfte es in eine verhältnissmässig frühe Zeit fallen. Jedenfalls gehört es in die Zeit vor dem Patriarchen Lucas Chrysoberges (1156—1169), von welchem solche Ehen als durchaus ungiltig angesehen und getrennt wurden.

Immerhin bleibt es auffallend, dass diese Bestimmung des Patriarchen Michael Cerularius, äusserst wenige Ausnahmen abgerechnet, lange Zeit hindurch weder in einem kanonischen Documente, noch von den Kirchenrechtslehrern erwähnt wird. Wollte man annehmen, dass sie von den beiden im Jahre 1057 schnell auf einander folgenden Kaisern, Michael Stratioticus und Isaak I. Comnenus nicht bestätigt wurde, oder dass das Zerwürfniss, welches zwischen dem Patriarchen und Isaak I. Comnenus bestand und im J. 1059 zur Absetzung des ersteren führte, dazu keine günstige Gelegenheit bot, so wäre die Vermuthung gerechtfertigt, dass die Ehen des siebenten Grades noch durch ein ganzes Jahrhundert, wenn auch nicht erlaubt waren, so doch wenigstens nicht aufgelöst wurden [2]).

Es spricht aber auch ein positiver Umstand dafür. Denn unter den verschiedenen strengen Entscheidungen des auf die Herstellung der Kirchendisciplin ernstlich bedachten Patriarchen Lucas Chrysoberges (1156—1169) begegnet man einem *σημείωμα συνοδικόν*, welches am 11. April des Jahres 1166 in einer glänzenden Versammlung von neun und zwanzig Metropoliten und vielen anderen Mitgliedern des geistlichen und weltlichen Standes verfasst wurde [3]). Aus diesem *σημείωμα* ergibt es sich, dass diese fragliche Angelegenheit

[1]) *Πιττάκιον πατριάρχου ἐκτεθὲν παρὰ Ἰωάννου Χαρτοφύλακος, περὶ τοῦ, τῇ δισεξαδέλφῃ τῆς ἰδίας μητρὸς συναφθέντος, καὶ τῶν ὀφειλόντων δοθῆναι αὐτῷ ἐπιτιμίων* Σ. V. 92.

[2]) Zonaras in seiner zu Anfang des XII. Jahrhundertes geschriebenen Abhandlung Σ. IV. 597: *Οὐκ ἀκαίρως οὖν εἴρηται, μὴ πρὸς ἀκρίβειαν τοὺς ἀρχιερεῖς, ἀλλὰ διατεθέντας συγκαταβατικώτερον, πρὸ μὲν τοῦ γενέσθαι τὸν γάμον ἐπὶ τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ κωλύεσθαι ἀποφήνασθαι, μετὰ δὲ τὸ γενέσθαι, μὴ διασπᾶσθαι.*

[3]) Dieses *σημείωμα συνοδικόν* findet sich im Σ. V. 95—98. Mit gerin-

auch diessmal von Athen aus, und zwar von dem dortigen Metropoliten Nicolaus Hagiotheodorites angeregt worden war. Der Metropolit meldete, dass zum Schaden der Kirche in seiner Diöcese zuweilen Ehen des siebenten Grades vorkämen, welche man aus Furcht vor der Bestrafung im geheimen abzuschliessen pflege, und trug zugleich darauf an, dass man alle Ehen des siebenten Grades förmlich verbieten möchte. Der Metropolit begründete seinen Antrag durch den Hinweis, dass sich das Synodaldecret des Patriarchen Alexius (vgl. S. 243) als unzureichend erweise und man nur den Wortlaut, nicht aber den Sinn desselben zu beachten pflege [1]. Denn jenes Decret untersage die Ehen des siebenten Grades nur dann, wenn man sie zu schliessen wünsche; es wahre aber deren Bestand, wenn auch mit Verhängung von Kirchenstrafen, wenn sie schon geschlossen wären. Dagegen gäbe es Leute, welche, obschon die Tragweite des Gesetzes kennend, absichtlich ihrer Leidenschaft freien Spielraum gewähren und den durch die Aussicht auf solche Ehen rege gemachten Lockungen der Schönheit, des Reichthums und des Ansehens folgen (*ὡς ἢ τοῦ ἀμαράντου κάλλους ἡττώμενοι, ἢ πλούτῳ τῷ ῥέοντι ὑπαγόμενοι, ἢ καὶ γένους ὑπεροχῇ ὑφελκόμενοι*). Die Synode folgte dem Antrage und glaubte im Einklange mit dem bürgerlichen Gesetze, welches solche Ehen weder ausdrücklich zulasse noch ausdrücklich verbiete, am besten zu handeln, wenn sie durch ein unbedingtes Verbot dem bei solchen Ehen unterlaufenden Betruge steuern, und der Ungesetzlichkeit jeden Anlass wegnehmen würde. Sie verfügte daher, dass sie diessmal zwar noch die bereits bestehenden Ehen des siebenten Grades anerkenne, aber vom Tage der Ausfertigung des Synodaldecretes d. i. vom 11. April d. J. 1166 angefangen, niemand mehr um die Erlaubniss einer solchen Ehe ansuchen dürfe und jede solche Ehe aufgelöst werden sollte [2]. Ueberdiess sollte jeder dawider Handelnde wegen der dabei vorhandenen Blutschande von der Strafe der Excommunication

gen Abweichungen bei Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 281—282.); bei Demetr. Chomat. im Σ. V. 423, im Cod. Monac. gr. 62. fol. 12 b, und fol. 25 b, sowie in vielen anderen Handschriften.

1) Σ. V. 96: *ὡς τινὲς τὰ παρὰ τοῦ ἐν μακαρίᾳ τῇ λήξει ἁγιωτάτου πατριάρχου ἐκείνου κυρίου Ἀλεξίου συνοδικῶς οἰκονομηθέντα ἐπὶ τοῖς ἐξ αἵματος ἑβδόμου βαθμοῦ γαμικὸν συνιστῶσι συνάλλαγμα, παραχαράττουσιν ἑκοντὶ, μὴ πρὸς τὸν ἐγκείμενον τούτοις νοῦν ἀποβλέποντες, ταῖς δὲ λέξεσι κακοσχολαίως ἐναπομένοντες.*

2) Σ. V. 97: *διὰ γοῦν ταῦτα ἡ μητριότης ἡμῶν, μετὰ τῆς ἱερᾶς ἀδελφότητος τὸν ἐκ τοῦ τοιούτου γάμου βαθμοῦ οὐ μόνον ἐρωτώμενον προβαίνειν κωλύει, ἀλλὰ καὶ πρὸ ἐρωτήσεως γεγενημένον διασπᾶσθαι διακελεύεται, παντελῆ τοῖ τοιούτου γάμου ἀργίαν καταψηφιζομένη ἀπὸ τῆς σήμερον, τῶν φθασάντων γενέσθαι τοιούτων γάμων μένειν πάντως ὀφειλόντων ἀδιασπάστων.*

getroffen und jeder Geistliche, der die Euchologie einer solchen Ehe vornehmen würde, seines priesterlichen Amtes verlustig werden [1]).

Dieses *σημείωμα* legten der Patriarch und die Synode dem Kaiser Manuel I. Comnenus mit der Bitte um dessen Bestätigung vor. Der Kaiser kam derselben durch ein besonderes Decret (*πρόσταγμα βασιλικόν*) entgegen, welches das Datum vom 18. Mai des nämlichen Jahres trägt und einen Abschluss der kirchlichen Gesetzgebung in dieser Frage bildet. Da überdiess der erste Theil dieses *πρόσταγμα* die Stellung genau bezeichnet, welche der Staat und die Kirche hinsichtlich der kirchlichen Gesetzgebung überhaupt einnehmen, so ist sein Inhalt um desto wichtiger. Dieser lautet: „Der heiligste „Herr und ökumenische Patriarch, sowie die in Christo versammelten Bischöfe „haben in ihrer fortwährenden Sorge um die Wahrung der göttlichen und „heiligen Kanones und in der Beobachtung der hinsichtlich der gemeinschaft„lichen Angelegenheiten bestehenden Synodalpraxis, nämlich, das von ihnen „beschlossene und festgestellte auch unserer kaiserlichen Majestät zur Kennt„niss zu bringen (*τὴν κρατοῦσαν ἐν ταῖς συνοδικαῖς περὶ κοινῶν ὑποθέσεων „πράξεσι διατηροῦντες συνήθειαν, ἀνενεγκεῖν καὶ πρὸς τὴν ἡμῶν εὐσεβῆ βασι„λείαν τὰ παρ' αὐτῶν διαγνωσθέντα καὶ ὁροδοτηθέντα*), gleichfalls die in der „Synode zur Sprache gekommene Frage wohl erwogen: ob Blutsverwandte „des siebenten Grades, welche um diese Verwandtschaft wussten, nichts „destoweniger aber, ohne sich vorläufig über die Zulässigkeit einer solchen „Verbindung bei der Kirche angefragt zu haben, die Ehe schlossen, wenn „auch die Kirchenstrafen erleidend, dennoch in dieser Verbindung bleiben „dürften: oder ob sie in Anbetracht ihres Fehltrittes getrennt werden müss„ten. Das darüber ausgefertigte Synodaldecret haben nun die Mitglieder der „Synode mit Rücksicht auf das unserer kaiserlichen Majestät zustehende „kirchliche Oberaufsichtsrecht (*τὸ ἐσπιστημοναρχικὸν τῆς ἡμῶν βασιλείας „παραφυλαττόμενοι δίκαιον*) uns mit der Anfrage vorgelegt, ob das von ihnen „beschlossene auch unserer Meinung entspreche. Diess erachteten sie für „nothwendig und zwar aus edlen und gerechten Gründen. Es haben sonach „der Patriarch und die Synode jede Ehe des siebenten Grades der Blutsver„wandtschaft untersagt und dabei ausgesprochen, dass eine solche Verbin„dung, möge hinsichtlich ihrer eine Anfrage bei der Kirche geschehen, oder „möge sie auch ohne eine solche Anfrage erfolgt sein, als eine gegen die „Natur und das göttliche Gesetz verstossende (*καὶ φύσει καὶ θείῳ νόμῳ προσ„παίουσα*) getrennt und aufgelöst werden müsse. Eine Ausnahme sollte

[1]) l. l. *Τὸ γοῦν ἀπὸ τοῦδε οἱ τοιοῦτον γάμον συστῆσαι τολμήσοντες, οὐ μόνον τοῦ οἰκείου σκοποῦ οὐδαμῶς ἀπολαύσουσιν, ἀλλὰ καὶ μετὰ τῆς τοῦ τοιούτου συναλλάγματος διασπάσεως, καὶ ἀφορισμῷ καθυποβληθήσονται, ὡς συγγενικὰ συγχέοντες αἵματα, καὶ ὡς τοῦ παρόντος συνοδικοῦ ὁρισμοῦ καταφρονηταί· οἵ τε τοῖς οὕτω συναλλάτουσι συναινέσοντες, αὐστηρίας κανονικῆς πειραθήσονται, καὶ οἱ ἱερολογῆσαι τολμήσοντες καθαιρέσει ὑποβληθήσονται.*

„nur für die bereits geschlossenen Ehen dieses Grades gelten. Dabei müss- „ten nicht nur die Uebertreter dieser Synodalvorschrift mit der Auflösung „der Verbindung und der Excommunication bestraft werden, sondern auch „diejenigen, welche der Verbindung ihre Zustimmung gaben; auch sollten „die dabei intervenirenden Priester von ihrem Amte entfernt werden. Da „ferner viele Ehen mit Mitgliedern der kaiserlichen Familie und mit anderen „durch Geburt und Ansehen augezeichneten Personen, welche aus fremden, „von Königen und Fürsten beherrschten Ländern in unsere Kaiserstadt kom- „men, geschlossen werden, dieses aber erst mit unserer kaiserlichen Ein- „willigung geschehen kann: so schien es uns zweckmässig, dass unserer „Majestät das zur Kenntniss gebracht werde, was in dieser höchst nothwen- „digen Frage synodalisch beschlossen worden ist, damit nicht irgend jemand „aus Unkenntniss der Sache eine ungesetzliche, sowohl den kanonischen „als den civilrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Ehe schliesse, — und „zwar gerade in dieser Stadt, welche wegen der Mitra und des Diadems des „Herrschers vor allen anderen glänzt, allenthalben vom Gesetze geleitet wird „und in der Beobachtung desselben als Musterbild für die übrigen Städte da- „steht. Sonach erklärt unsere kaiserliche Majestät die auf die angeregte Frage „erfolgte synodalische Antwort oder richtiger gesagt, die erfolgte synodalische „Vorschrift, als eine den göttlichen und apostolischen Gesetzen angemessene, „und sie verfügt in der Uebereinstimmung mit dem heiligsten Herren und „Patriarchen, so wie mit der heiligen und ehrwürdigen Synode, dass jene „Vorschrift für die Zukunft in voller Kraft bestehe. Denn wenn schon bei „der Schwägerschaft aus Rücksicht des Anstandes und wegen der Besorgniss „vor Namenvermengungen gewisse Ehen verboten werden, so muss diess „um so mehr hier stattfinden, wo, abgesehen von den erwähnten Gründen, „die unnatürliche Vermengung und Vermischung des verwandten Blutes (ἡ „*τοῦ συγγενοῦς αἵματος ἀλογωτάτη σύγκρασις καὶ ἀνάχυσις*) vorkommen „würde. Es werden also die Blutsverwandten auf andere Verbindungen an- „gewiesen, da es ihnen geziemt, nur dann die Ehe zu schliessen, wenn ihre „Abstammung sich als eine vielfach getheilte und verzweigte herausstellt, d. i. „wenn sie bis in den achten Grad hinausreicht. Sonach hat unsere Maje- „stät, der Synode sich anschliessend, dieses *θέσπισμα* kund gegeben, welches „im Archive der grossen Kirche niedergelegt, allen Provincialbeamten mitge- „theilt, so wie in Zukunft in Kraft und unabänderlich bestehen soll. Unter- „zeichnet mit der rothen Namensunterschrift unserer Majestät im Monate April „(Mai?) der 4. Indiction und versehen mit dem gewöhnlichen Wachssiegel, „so wie mit der Unterschrift des *λογοθέτης τοῦ δρόμου* Hagiotheodorites „Michael, nebst der Angabe, dass dieses *θέσπισμα* im Monate Mai in den „zwei Geheimarchiven aufbewahrt worden ist [1]).

[1]) Zachar. J. G. R. III. 483—485. Σ. V. 311—313. Nach Leuncl. I. 166.

Ein übrigens nur momentaner Rückschlag erfolgte im Jahre 1186 zur Zeit der Willkührherrschaft des Kaisers Isaak II. Angelus (1185—1195) unter dem Patriarchate des Basilius II. Camaterus (1184—1186), indem der Kaiser eine Novelle erliess, durch welche zu Gunsten der Ehe der kaiserlichen Schwester Irene mit dem, mit ihr im siebenten Grade verwandten Johannes Kantakuzenos von dem bisherigen Gesetze abgegangen werden sollte [1]. Diese Ehe erregte umsomehr Anstoss, weil der Patriarch selbst kurze Zeit vor seiner Absetzung die Einwilligung dazu gab und auch die Novelle von der Synode anerkannt wurde (*καὶ ἐδέχθη παρὰ τῆς συνόδου*) [2]. Allerdings war in dieser Novelle bemerkt, dass die Verfügung des von dem Kaiser Manuel I. Comnenus bestätigten Synodaldecretes aufrecht erhalten und der gegenwärtige Fall nur als eine Ausnahme betrachtet werden sollte [3]. Die Anomalie war indessen so gross, dass die Kanonisten auch die Ausnahme nicht zugestehen wollten und die Novelle regelmässig mit Stillschweigen übergingen. Eine Ausnahme scheint der bulgarische Metropolit Demetrius Chomatenus zu bilden, welcher auch hier die kaiserliche Machtfülle als Rechtstitel für die Ausnahme gelten liess [4]. Dass aber Demetrius Chomatenus die kirchliche Praxis wohl kannte und billigte, beweist übrigens der folgende Fall, auf welchen er später als Metropolit von Bulgarien den Grossžupan von Serbien, Stephan Nemanja in einem Briefe aufmerksam machte. Zur Zeit, als er noch ein untergeordnetes Kirchenamt bei der Kirche von Achrida bekleidete,

erfolgte diese kaiserliche Sanction *μηνὶ ἀπριλλίῳ*, nach dem Cod. Paris 1355: *μηνὶ μαρτίῳ ιη'. ἡμέρᾳ*, nach dem Cod. Paris. 1339 und Bodlei. 158: *μηνὶ ἀπριλλίῳ*, nach Balsam. ad. Nomoc. XIII. 2. Σ. I. 282: *κατὰ μῆνα μαΐον*. Da die Zahl 18 kein Bedenken erregt, ferner es nicht wahrscheinlich ist, dass die Sanction schon sobald dem Synodaldecrete gefolgt wäre, endlich die Handschriften auch darin übereinstimmen, dass die Urkunde im Monate Mai im geheimen Archive des Kaisers niedergelegt wurde, so ist als das wahrscheinliche Datum derselben der 18. Mai des Jahres 1166 anzunehmen. Sonst erwähnen ihrer noch Demetr. Chomat. Σ. V. 423. Cod. Monac. gr. 62. fol. 13 a: *κἀντεῦθεν* (d. i. durch die angeführte *συνοδικὴ διάγνωσις* und die Novelle des Kaisers Manuel I.) *οὗτος ὁ ζ'. βαθμὸς ἀσφαλῶς τὸ κωλυτικὸν ὅριον τῶν γάμων μετεκληρώσατο· καὶ μέχρι καὶ εἰς αὐτὸν οἱ κεκωλυμένοι τῶν ἐξ αἵματος βαθμῶν, ἕως νῦν λήγουσιν.* Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 128. und Harmen. IV. 8. 9.

[1]) Die Novelle in Zach. J. G. R. III. 507. nach Balsam. ad. Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 291.).

[2]) Balsam. l. l.

[3]) Balsam. l. l. *ἀλλ' ὅσον τὸ εἰς αὐτοὺς καὶ μόνους ἀπρακτῆσαι τὸ παρὰ τῆς συνόδου καὶ τοῦ βασιλέως κυρίου Μανουὴλ διορισθέντα χάριν τοῦ τοιούτου γάμου.*

[4]) Demetr. Chomat. Σ. V. 422: *ἡ συναρμογὴ τῶν ἐκ πλαγίου μέχρι καὶ ἑβδόμου βαθμοῦ τὴν κώλυσιν ἔχουσα, ἔκτοτε τοῖς βουλομένοις συνάπτεσθαι τὸ ἄνετον παρὰ τοῦ νόμου λαμβάνει, καὶ ἀνεμπόδιστον* und S. 423: *Ἔκτοτε οὖν μέχρι καὶ νῦν οἱ κεκωλυμένοι τῶν ἐξ αἵματος βαθμῶν ἕως τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ καταλήγουσιν.*

kamen Abgeordnete des Grossžupans zu dem dortigen Metropoliten Johannes [1]) mit der Anfrage, ob der Sohn des Grossžupans mit Theodora, der Tochter des Michael Comnenus, die Ehe schliessen dürfe. Der Grund des Bedenkens lag darin, dass Theodora die *δισεξαδέλφη* der Eudoxia, der Ehegattin des Grossžupans war. Da der Metropolit Johannes vermuthete, der Sohn des Grossžupans stamme aus einer anderen Ehe, so willigte er in die verlangte Verbindung ein, weil er den siebenten Schwägerschaftsgrad vor Augen hatte. Als er sich aber bei den dortigen ständigen Abgeordneten (*ἀποκρισιάριοι*) des Grossžupans um die Verhältnisse näher erkundigt und von ihnen erfahren hatte, dass der Sohn des Grossžupans aus dessen Ehe mit Eudoxia abstamme, so verbot er sogleich synodalisch die beabsichtigte Ehe, als eine Ehe des siebenten Verwandtschaftsgrades, in welchem niemand die *δισεξαδέλφη* seiner Mutter heiraten dürfe [2]).

Mit eben so grossem Nachdrucke haben das Civil- und das Kirchenrecht der späteren Zeit sich auf den durch den Kaiser Manuel I. Comnenus bestätigten Ausdruck der Synode vom Jahre 1166 berufen, so dass nunmehr für das orientalische Kichenrecht der von Balsamon in einer besonderen *διάγνωσις* entwickelte Rechtssatz gilt, nämlich: „Ehen, mit Ein- „schliessung des sechsten Grades müssen vom Standpunkte des natürlichen „Rechtes, sowie von jenem des sittlichen Gefühles als verboten angesehen „werden; jene aber, welche ausserhalb dieser Grade liegen, dürfen weder „getrennt noch gelockert werden, mit Ausnahme der Ehen zwischen Bluts- „verwandten des siebenten Grades, weil dieser vermöge einer kaiserlichen „Novelle und eines Synodaldecretes (des Patriarchen Lucas Chrysoberges) „dem sechsten Grade gleichgestellt wurde“ [3]). Einfacher lässt sich dieses in den Satz zusammenfassen: Jede Ehe unter Seitenverwandten einschliesslich des siebenten Grades ist verboten. An diesem Grundsatze halten seitdem auch die Gesetzsammlungen und die kirchlichen Entscheidungen fest [4]).

[1]) Es ist diess der Metropolit Johannes V. Camaterus, dessen Nicetas Chon. in Alexium II. p. 355. ed J. Bekker erwähnt. Vgl. Le Quien Oriens Christ. II. 295.

[2]) Cod. Monac. gr. 62. fol. 33 a: *εὐθὺς τοῦτο μαθὼν ὁ ἀρχιεπίσκοπος ἀπηγόρευσε τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα, ὡς εὑρισκόμενον ζ΄. βαθμοῦ ἐξ αἵματος, ὅπερ καὶ κωλύεται ἀθέμιτον· οὐ δύναται γάρ τις τὴν τῆς μητρὸς αὐτοῦ δισεξαδέλφην εἰς γυναῖκα λαβεῖν ἀλλ᾽ ἡμεῖς μὲν ὅπερ διεγνώσθη συνοδικῶς περὶ τοῦ τοιούτου συναλλάματος, δηλοῦμεν τῇ εὐγενείᾳ σου.*

[3]) Σ. IV. 559: *Τὰ μὲν ἐντὸς τοῦ ἕκτου βαθμοῦ γινόμενα συναλλάγματα, καὶ διὰ τὸ φύσει δίκαιον καὶ εὐπρεπὲς κατακρίνονται· τὰ δὲ ἐκτὸς αὐτῶν μετεωριζόμενα, οὐδὲ κατασπῶνται οὐδὲ κουφίζονται, ἄνευ μόνου τοῦ ἐξ αἵματος ἑβδόμου βαθμοῦ· τοῦτον γὰρ βασιλικὸς ὁρισμὸς καὶ τόμος συνοδικὸς τοῖς τοῦ ἕκτου βαθμοῦ συναλλάγμασι συνεξίσωσαν* und in der 47. *ἀπόκρισις* an den Patriarchen Marcus von Alexandria Σ. IV. 483: *(Οἱ θεῖοι καὶ ἱεροὶ κανόνες καὶ νόμοι) τῶν ἐκ πλαγίου συγγένειαν μέχρις ἑβδόμου βαθμοῦ δικαίως ἐστενοχώρησαν.*

[4]) So die *Πεῖρα* XLIX. 3. *Ὅτι ἐπὶ τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν ἄχρις τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ κωλύεται ὁ γάμος, καὶ οὐ δύναται λαβεῖν ὁ δισεξάδελφος*

Als eine allerdings erhebliche Abweichung von der einmal festgestellten Kirchenvorschrift ist die *συνοδικὴ διάσκεψις καὶ ἀπόφασις* der Synode vom Monate Mai d. J. 1611 [1]). Sie erfolgte unter dem Vorsitze des Patriarchen Neophytus II. von Constantinopel und in Anwesenheit des Patriarchen Theophanes IV. von Jerusalem, welcher letztere nach einer Andeutung des Alexius Spanos dieselbe auch im Patriarchate von Jerusalem veröffentlicht zu haben scheint [2]). In diesem Decrete wird zur alten Regel zurückgegangen, nach welcher die Ehe im siebenten Grade der Seitenlinie zu verbieten ist, wenn die Contrahenten sich hinsichtlich der Zulässigkeit derselben bei der Kirche anfragen, dagegen aber die geschlossene Ehe nicht getrennt wird.

Gegen die Anwendbarkeit dieses Decretes erheben sich jedoch mancherlei Zweifel. Denn die beiden Patriarchen veröffentlichten diese und andere darin enthaltene Concessionen nicht in einem *τόμος συνοδικός*, wie es die kirchliche Uebung fordert, sondern sie nannten ihr Decret eine *συνοδικὴ διάσκεψις καὶ ἀπόφασις* und betrachteten dieselbe nur als eine transitorische Massregel, ohne das bisher bestandene Princip aufzugeben. Sie anerkannten überdiess selbst die Unzulässigkeit einer solchen Ehe an. Wenn sie aber dabei den Bestand der bereits geschlossenen auch dann wahren, wenn die Ehegatten die Kenntniss von der Ungesetzlichkeit ihrer Handlung besassen, so führen sie, so wie die Mitglieder der Synode als Entschuldigung an, dass sie das Decret nur auf vielfältige Bitten der Geistlichen und der Laien (*μετὰ πολλῆς ἐφέσεως καὶ ἱκεσίας παρὰ πολλῶν τότε συνεισρευσάντων οὐ μόνον ἀρχιερέων, ἀλλὰ δὴ καὶ λαϊκῶν*), dann aber auch in Anbetracht der Zeitverhältnisse, der Knechtschaft, in welcher die Gläubigen unter der Herrschaft des Islam lebten, sowie der menschlichen Schwäche über-

τὴν τρίτην ἐξαδέλφην. Mich. Attal. tit. 26. bei Leunc. II. 24. Demetr. Chom. Cod. Monac. gr. 62. fol. 32 b. in seinem Briefe an den Grosszupan Stephan Nemanja: *οἱ θεῖοι καὶ φιλευσεβεῖς νόμοι καὶ τὰ θεῖα τῶν πατρῷων θεσπίσματα, τοὺς μὲν ἐξ αἵματος γάμους μέχρι τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ κωλύουσι.* Die Synops. Min. σ'. cap. 13. enthält zwar noch immer die frühere kanonische Bestimmung, dass eine im siebenten Grade geschlossene Ehe nicht mehr getrennt werden dürfe: *καὶ ἐὰν ἐρωτηθῇ πρὸ τοῦ γενέσθαι, κωλύεται (ὁ γάμος)· ἐὰν δὲ χωρὶς ἐρωτήσεως γένηται καὶ μετὰ τὸ γενέσθαι περὶ αὐτοῦ ἐρωτήσωσιν, ἐπιτιμίοις οἱ συναφθέντες πρὸς γάμον καθυποβάλλονται· καὶ οὕτω δὲ πάλιν ἀχώριστον μένει τὸ συνοικέσιον.* Allein der Cod. Vindob. jur. gr. 5. enthält auch die Randglosse: *Ὡρίσθη δὲ ἐπὶ λουκᾶ πατριάρχου μηδὲ τοῦ τοιούτου γάμον συνίστασθαι βαθμοῦ, ἀλλ' ἐρωτώμενον μὲν κωλύεσθαι, προβαίνοντα δὲ διασπᾶσθαι, καὶ τοὺς πράξαντας ἀφορίζεσθαι, καὶ τὸν ἱερολογήσαντα ἱερέα, εἰ μὴ ἀγνοίᾳ ἐκλάπῃ, καθαιρεῖσθαι· ἐπεκύρωσε δὲ τὴν συνοδικὴν ταύτην πρᾶξιν καὶ θέσπισμα τοῦ ἐν βασιλεῦσιν ἀοιδίμου μανουὴλ τοῦ πορφυρογεννήτου.* Auch der Cod. Laurent. LXXX. 16. bemerkt dazu: *Ἰστέον, ὅτι ὕστερον ἐκωλύθη παντελῶς ὁ τοιοῦτος βαθμὸς ὑπὸ τοῦ πατριάρχου κυροῦ λουκᾶ καὶ τοῦ βασιλέως κυροῦ μανουὴλ τοῦ κομνηνοῦ.* Vgl. Harmen. l. l.

1) Im Σ. V. 156—159.

2) Im Anhange zu seiner Ausgabe des Harmenopulos. Vened. 1744. S. 551.

haupt veröffentlicht hätten (*καὶ πρὸς τὴν τοῦ καιροῦ κατάστασιν, καὶ τοῦ ἡμετέρου γένους δουλείαν, καὶ τὸ τῶν πολλῶν μικρόψυχον ἀποβλέποντες*). Es hätte sonach das Decret bloss für die unter der türkischen Herrschaft lebenden Bekenner der orientalischen Kirche seine Bedeutung gehabt. Allein es blieb in Griechenland bis zu dem Freiheitskampfe die Ehe des siebenten Grades ebenso gut untersagt [1]), wie dieses seit jeher auf den Jonischen Inseln und im Oriente überhaupt der Fall ist. Endlich hat der *τόμος περὶ συνοικεσίων* des Patriarchen Gregorius VI. von Constantinopel vom 10. Februar d. J. 1839, welcher die Gläubigen der gesammten Kirche vor Augen hat, des Decretes des Patriarchen Neophytus II. mit keinem einzigen Worte erwähnt, sondern durchaus im Sinne des Synodaldecretes des Patriarchen Lucas Chrysoberges vom Jahre 1166 die Ehen unter Verwandten einschliesslich des siebenten Grades verboten (*ἡ συγγενικὴ βαθμολογία ἀκριβῶς καὶ ἀπαραποιήτως φυλάττεται· ἤτοι εἰς μὲν τὴν ἐξ αἵματος συγγένειαν μέχρι τοῦ ὀγδόου βαθμοῦ*) [2]).

7. Der achte Grad der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie. Selten und nur in Folge der Anfrage des einen oder des anderen Bischofes wird die Ehe unter Blutsverwandten des achten Grades zur Sprache gebracht. Es sind dabei gewöhnlich die Ehen unter den *τρισεξάδελφοι* (Enkel der Geschwisterkinder) gemeint, welche wie gezeigt wurde, auch nach dem byzantinischen Rechte nicht für unehrenhaft galten. Sie waren jedoch insoweit geeignet, die Aufmerksamkeit der Kirchenrechtslehrer in Anspruch zu nehmen, weil solche Ehegatten als *τρισεξάδελφοι* zwar kein gesetzliches Erbrecht besassen, dagegen aber als Ehegatten dennoch nach dem Gesetze wechselseitig zur Erbfolge berufen waren [3]). Allein schon das Bild des immer schwächer werdenden Magnetes, dessen sich die Kirchenrechtslehrer häufig bedienen, deutet auf die Unbedenklichkeit hin, mit

[1]) Gegen Alexios Spanos, welcher in seiner Schrift: *Περὶ τῶν συνοικεσίων*, wo S. 503 und 508. die angeführte *διάσκεψις* des Patriarchen Neophytus II. als eine kanonisch giltige angeführt wird, vgl. das Pedal. S. 447. Anm. 1. und besonders S. 451. Anm. 4. Ebenso erfährt die nämliche *διάσκεψις* eine scharfe Kritik in der Abhandlung des G. A. Maurocordatos: *Περὶ τοῦ ἱεροῦ μυστηρίου τοῦ γάμου*. Athen 1857. p. 21—24.

[2]) *Σ.* V. 175: Vgl. Pedal. Anhang. S. 447: *ὅσοι δὲ γάμοι ἐξ αἵματος ὑπερβαίνουσι τὸν ζ'. βαθμὸν ἀκωλύτως γίνονται*. Das Moldauische Gesetzbuch verbietet gleichfalls die Ehe *μέχρι τοῦ ὀγδόου βαθμοῦ*.

[3]) An die Basil. XXXV. 12. 30. (siehe S. 239) schliessen sich an: Das *ὑπόμνημα* des Eustathius Patricius *Σ.* V. 343: *καὶ τοῖς τοιούτοις τῆς φύσεως καταστοχασάμενος, τὴν μὲν τῶν δισεξαδέλφων συγγένειαν, ἀνεπίδεκτον γάμου ὡρίσατο* (*ὁ νόμος*), *τῷ δὲ τρίτῳ βαθμῷ τῆς ἐξαδελφότητος ἀφῆκε τὴν συνοίκησιν*. Vgl. dieselbe Quelle *Σ.* V. 345. und die *Πεῖρα* LXII. 5: *Ὅτι καὶ οἱ τρισεξάδελφοι ἀκωλύτως εἰς γάμον συνιόντες ὅμως ἢ πρὸς ἀλλήλους βαθμὸν ἐπέχοντες, κλῆρον λαμβάνουσιν· ὀγδόου γάρ φησι* (*ὁ νόμος*) *βαθμοῦ συγγένεια, κἂν μὴ ὑπεισέλθῃ τὴν κληρονομίαν, ἔχει τὴν ἀπὸ τοῦ νόμου βοήθειαν.*

welcher man solche Ehen betrachtete und ohne weitere Rücksicht auf ein mögliches Zusammentreffen der Namenbezeichnungen (*συνέμπτωσις τῶν ὀνομάτων*), der weiten Distanz der Verwandtschaftsgrade (*τῇ τῶν βαθμῶν ἀποστάσει*) hinreichende Rechnung trug [1]).

§. 8. **Verhältniss der orientalischen Kirche zur lateinischen.** Betrachtet man das Verhältniss der orientalischen Kirche zur lateinischen, welches bei gemischten Ehen praktische Bedeutung erlangt, so kann darüber kein Zweifel obwalten, dass die Blutsverwandtschaft im siebenten Grade der Seitenlinie in beiden Kirchen ein Ehehinderniss bildet. Da aber in der lateinischen Kirche auch der vierte (nach der Zählung der Orientalen der siebente und achte) Grad ein Ehehinderniss bildet, während in der orientalischen Kirche der siebente gleichfalls verboten ist, der achte aber die Ehe nicht hindert: so wurde zur Zeit des Papstes Innocenz IV. (1243—1254) dieser Gegenstand in Erwägung gezogen. Der Papst gestand, abweichend von den für die lateinische Kirche geltenden Normen, den dem päpstlichen Stuhle unterworfenen Orientalen zu, dass die nach den Bestimmungen des Lateranischen Concils can. 50. (unter Innocenz III. im J. 1215) [2]) verbotenen Ehen des vierten (achten) Grades, wenn sie bereits geschlossen waren, für die Griechen per dispensationem als giltig bestehen, in der Folge aber untersagt sein sollten [3]). Es versteht sich dabei, dass diese päpstliche Dispens sich nur auf die zweite Hälfte des vierten Grades, also nach der Zählung der Orientalen rein nur auf den achten Grad beziehen konnte, weil hinsichtlich des Verbotes der ersten Hälfte des vierten Grades (des siebenten nach der Zählung der Orientalen) zur Zeit des Papstes Innocenz IV. zwischen der occidentalischen und der orientalischen Kirche ohnehin kein Unterschied mehr bestand. Dasselbe Zugeständniss wie-

[1]) Brief des Patriarchen Michael Cerularius *Σ.* V. 47: *ὁ τῶν τρισεξαδέλφων γάμος οὐκ ἀπηγόρευται.* Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (*Σ.* I. 280): *τῶν δὲ ἐκ πλαγίου συγγενῶν ἀπολύουσι (οἱ νόμοι) τὴν συνάφειαν ἀπὸ τοῦ ὀγδόου βαθμοῦ.* Demetr. Syncell. *Σ.* V. 361. Demetrius Chomat. Cod. Monac. 62 fol. 25 b. Matth. Blast. *γ'.* cap. 8. *Σ.* VI. 128: *Εἴς γε μὴν τὸν η'. βαθμὸν προβαίνων ὁ ἐξ αἵματος γάμος, συγκεχώρηται· τὴν γὰρ τρισεξαδέλφην ἢ τὴν ἐγγόνην τοῦ δισεξαδέλφου λαμβάνειν οὐδ' ἡντιναοῦν ἔχω κώλυσιν.* Pedal. S. 447: *Ὅσοι δὲ γάμοι ἐξ αἵματος ὑπερβαίνουσι τὸν ζ'. βαθμὸν, ἀκωλύτως γίνονται.*

[2]) Can. 50. De restricta prohibitione matrimonii. Concil. Coll. ed. Coleti XIII. 986.

[3]) Concil. Coll. ed. Coleti. XIV. 19, Ep. X. num. 22; gerichtet an Otto, den Erzbischof von Tusculum und apostolischen Legaten im Königreiche Cypern: Quoniam apud eos (Graecos) consueverunt contrahi matrimonia inter personas, contingentes se juxta eorum computationem octavo gradu, qui secundum computationen et distinctionem graduum, quam nos facimus, apud nos quartus habetur: ne id praesumatur deinceps, firmiter prohibemus districte praecipientes, ut cum in ulterioribus gradibus licite matrimonia contrahantur, in praedicto quarto consanguinitatis, vel affinitatis gradu copulari ulterius non praesumant, statutum in hoc generalis Concilii (des Lateranischen v. J. 1215) observantes. Illos tamen, qui jam in gradu hujusmodi contraxerunt, dispensatione permittimus, in sic contracto matrimonio remanere.

derholte der Papst Benedict XIV. in seiner Constit. 57. §. 8. [1]). Da aber die Bestimmung des Papstes Innocenz IV. nur an die auf der Insel Cypern wohnenden Griechen, jene des Papstes Benedict XIV. aber an die Griechen Italiens gerichtet ist, so ist es zu bezweifeln, ob sie auf den ganzen Orient und die sonst in anderen Staaten lebenden Griechen, soweit sie der lateinischen Kirche angehören, ihre Anwendung finden. Denn nach dem Grundsatze Rom's sind die Orientalen nur dann an die päpstlichen Constitutionen gebunden, wenn in denselben ausdrücklich ihrer Erwähnung gemacht wird (si Papa explicite in suis constitutionibus faciat mentionem et disponat de praedictis) [2]). Da aber das Lateranische Concil des Jahres 1215, welches in der lateinischen Kirche den vierten (nach der Zählung der Orientalen den siebenten und achten) Grad als ein unbedingt trennendes Ehehinderniss festsetzte, nicht auch als ein den Orient bindendes erklärt worden ist, so folgt, dass für die im Oriente lebenden Bekenner der lateinischen Kirche die früheren Bestimmungen stehen geblieben sind, welche das Ehehinderniss der Seitenverwandtschaft auf den siebenten Grad beschränken und demnach von den Vorschriften der orientalischen Kirche nicht verschieden sind.

II. Die bürgerliche Verwandtschaft (*ἡ συγγένεια διὰ θέσεως ἤτοι υἱοθεσίας*).

§. 1. Begriff der bürgerlichen Verwandtschaft. Die bürgerliche oder Adoptivverwandtschaft entsteht durch die Adoption, d. i. durch diejenige Rechtshandlung, durch welche Jemand unter öffentlicher Auctorität und unter gesetzlich bestimmten Förmlichkeiten einen anderen an Kindes- oder Enkelsstatt annimmt [3]).

Durch die Adoption wird gewissermassen der Natur nachgeahmt (adoptio imitatur naturam, *ἡ θέσις μιμεῖται τὴν φύσιν*), wesshalb das dabei vorwaltende Altersverhältniss so beschaffen sein muss, dass das Adoptivkind das wirkliche Kind des Adoptivvaters sein könnte, und zwar wird dieses in der Ausdehnung verstanden, dass der Adoptivvater um die plena pubertas (*ἡλικία ἐντελής*), d. i. um achtzehn Jahre älter als das Adoptivkind sein muss [4]).

[1]) Bullar. I. p. 180.

[2]) Vericelli de Apostol. mission. quaest. 83 et 84. Vgl. Assem. bibl. jur. orient. I. 573.

[3]) Dig. XXXVIII. 10. 4. §. 2; Civilis autem per se, quae etiam legitima dicitur, sine jure naturali cognatio consistit per adoptionem. Basil. XLV. 3. 2. Schol.: *Ἔννομος δὲ συγγένεια καθ᾽ ἑαυτὴν, ἡ καὶ λεγιτίμα καλουμένη χωρὶς τῆς φύσεως συνίσταται διὰ τῆς θέσεως*, Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 126: *Θέσις, δὲ, ἡ χωρὶς σαρκικῆς συναφείας υἱοθεσία ἐστίν.*

[4]) Instit. I. 11. §. 4: Minorem natu non posse majorem adoptare, placet; adoptio enim naturam imitatur, et pro monstro est, ut major sit filius, quam pater. Debet itaque is, qui sibi per adoptionem vel arrogationem filium facit, plena pubertate, id est decem octo annis, praecedere. Dig. I. 7. 40. §. 1. Basil. XXXIII. 1. 50: *Δεῖ τὸν λαμβάνοντα εἰς υἱοθεσίαν εἶναι μείζονα τοῦ λαμβανομένου·*

Weil die Adoption, woferne bei ihr die sonstigen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, in derselben Weise, wie die wirkliche Zeugung ein Verwandtschaftsverhältniss begründet, so begründet sie in gewissem Umfange auch ein Ehehinderniss.

§. 2. **Eintheilung der Adoptivverwandtschaft.** Das Recht der orientalischen Kirche unterscheidet eine zweifache Adoption: A. Die bürgerliche, hinsichtlich welcher die Bestimmungen des römisch-byzantinischen Rechtes gelten; B. Die kirchliche, bei welcher specielle kirchliche Vorschriften ihre Anwendung finden. Da diese letztere Art der Adoption wegen ihres religiösen Charakters zugleich eine geistliche Verwandtschaft begründet, so kann von ihr füglich erst später die Rede sein.

§. 3. **Eintheilung der bürgerlichen Adoptivverwandtschaft.** Die bürgerliche Adoptivverwandtschaft unterscheidet sich, je nachdem sie durch die Adrogation (*θέσις*) oder durch die eigentliche Adoption (*υἱοθεσία*) entsteht. Diese dem älteren römischen Rechte angehörende Eintheilung wurde auch in das byzantinische und in das kirchliche Recht aufgenommen. Wie aber schon das römische Recht unter dem allgemeinen Ausdrucke adoptio sowohl die adrogatio als auch die adoptio verstand [1]), so handeln auch die Basiliken in dem betreffenden Titel Basil. XXXIII. 1: *Περὶ υἱοθεσιῶν* ununterschiedlich von beiden. Allerdings war durch die 118. Novelle Justinian's der Unterschied zwischen Adgnaten und Cognaten und damit der eigentliche Grund dieser Eintheilung weggefallen; allein diese Novelle galt vorzugsweise nur für die Intestaterbfolge. Der Unterschied aber, dass die Adrogation (*θέσις*) nur bei den Personen sui juris stattfinde, die Adoption (*υἱοθεσία*) aber bei jenen, welche sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, ist in dem byzantinischen sowie auch in dem kirchlichen Rechte stehen geblieben [2]). Auch können die in dieser Beziehung von den Kanonisten aus dem römischen

ἐπειδὴ πρὸς μίμησιν τῆς φύσεως ἐπινενόηται, ἡ δὲ φύσις πρεσβύτερον οἶδε τοῦ υἱοῦ τὸν πατέρα· νομίζεται γὰρ τέρας εἶναι καὶ τῆς φύσεως ἀλλότριον τὸ λέγειν, μείζονα εἶναι τὸν παῖδα τοῦ πατρός· ταῦτα δὲ καὶ ἐπὶ ὑπεξουσίων καὶ αὐτεξουσίων προβαίνει· δεῖ δὲ καὶ προηγεῖσθαι τὸν πατέρα ὀκτωκαίδεκα ἐνιαυτούς· ἡ γὰρ τοιαύτη ἡλικία ἐφηβότης λέγεται τελεία, ὅτε καὶ οἱ βραδέως ἡβῶντες ἡβῶσι, τοῦ σχήματος πάντως συντρέχοντος. Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 430; Demetr. Chomat. Cod. gr. Monac. 62. fol. 25 a; Matth. Blast. *υ'*. cap. 3. Σ. VI. 482. Harmen. II. 8. 5.

1) Vgl. Instit. I. 11. Dig. I. 7.

2) So hält Balsamon ad can. 53. Trull. Σ. II. 430. diesen Unterschied fest, wenn er die 27. Novelle des Kaisers Leo, in welcher die Adoption auch den Eunuchen und den weiblichen Personen gestattet wird, dahin erklärt, dass es nunmehr für die unabhängigen Personen (*αὐτεξούσιοι*) nicht mehr des kaiserlichen Rescriptes (*πρόσταξις βασιλική*, hiemit also bei der Adrogation), und bei den noch unter der väterlichen Gewalt stehenden (*ὑπεξούσιοι*), nicht mehr der Bewilligung der Obrigkeit (*πρᾶξις δικαστική*, also bei der Adoption) bedürfe.

Rechte angeführten Ehehindernisse [1]) nur auf die Adrogation bezogen werden, weil das Justininanische Recht hinsichtlich der Adoption andere Verfügungen getroffen und die Kirche sich diesen angeschlossen hat.

§. 4. A. Die Adrogation.

1. Wesen der Adrogation. Die Adrogation ist die Erwerbung der väterlichen Gewalt durch die freiwillige Uebergabe seiner Person in dieselbe, von Seite eines homo sui juris [2]). Sie fand in der Regel nur unter denjenigen Personen Statt, welche durch die Adrogation mit dem Adrogirenden in ein Adgnationsverhältniss traten [3]). Diese Adgnation entstand aber bloss durch das männliche Geschlecht und geschah nach dem Justinianischen Rechte durch ein rescriptum principis. In der Regel sollte der Adrogator wenigstens sechzig Jahre alt sein; jüngere mochten eher auf dem Wege der Ehe Kinder suchen [4]). Eben so war es nach dem neueren Kaiserrechte untersagt, die natürlichen Kinder zu adrogiren [5]). Endlich war eine Adrogation der Unmündigen schon durch den ursprünglichen Begriff der Adrogation ausgeschlossen. Wenn der Kaiser M. Antoninus Pius sie dennoch gestattete [6]), so geschah dieses unter eigenthümlichen Bestimmungen, welche vermögensrechtlicher Natur waren, ohne dass dabei die eherechtlichen eine Modification erfahren hätten.

2. Die Adrogation als Ehehinderniss. Das Ehehinderniss der Adrogation beschränkt sich auf jene Personen, welche zu einander in das Adgnationsverhältniss getreten sind. Mit denjenigen Personen, welche bloss Blutsverwandte (also Cognaten und nicht zugleich Adgnaten) sind, ist die Ehe den adrogirten Personen in der Regel erlaubt, wenn nicht die Gesetze und die allgemeinen Rücksichten der Anständigkeit eine Ausnahme gebieten.

3. Umfang dieses Ehehindernisses. Das durch die Adrogation begründete Ehehinderniss unterscheidet sich:

I. Je nachdem es auch dann noch fortdauert, wenn das Adoptionsverhältniss schon erloschen, d. i. der Adrogirte bereits aus der väterlichen Gewalt des Adrogirten getreten ist. Ein solches fortdauerndes Ehehinderniss besteht nur für die Ehe des Adrogirenden mit der adrogirten Tochter oder Enkelin [7]).

1) So z. B. die in dem Synodaldecrete des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus Σ. V. 51. bei Demetr. Chomat. Σ. V. 426. und Matth. Blastar. Σ. VI. 136 sqq. angeführten.

2) Instit. I. 11. §. 1: Imperatoris auctoritate adoptare quis potest eos, easve, qui quaeve sui juris sunt: quae species adoptionis dicitur arrogatio, Dig. I. 7. 2.

3) Dig. I. 7. 23. pr.: Qui in adoptionem datur, his, quibus agnascitur, et cognatus fit, quibus vero non agnascitur, nec cognatus fit; adoptio enim non jus sanguinis, sed jus agnationis affert.

4) Dig I. 7. 15. §. 2.

5) Cod. V. 27. 7.

6) Gai. I. 102. Ulp. VIII. 5.

7) Instit. I. 10. §. 1; Et haec adeo vera sunt, ut quamvis per adoptionem

II. Dagegen besteht das durch die Adrogation entstandene Ehehinderniss nur so lange, als das Adrogationsverhältniss dauert [1]:

a) Für die Ehe des Adrogirten mit der leiblichen Schwester des Adrogirenden oder mit der leiblichen Vaterschwester desselben, weil diese die Stelle der Tante (amita, *θεία πρὸς πατρός*) und der Grosstante (amita magna, *θεία μεγάλη*) bei dem Adrogirten vertreten. Das Nämliche gilt hinsichtlich der Ehe des an Enkelsstatt Adrogirten mit der Tochter des Adrogirenden, weil diese in Folge der Adrogation gleichfalls Tante geworden ist [2].

b) Auch die Ehe des Adrogirten mit der wirklichen Tochter oder Enkelin des Adrogirenden, ist nach dem Justinianischen Rechte nur so lange verboten, als der erstere sich in der Gewalt und in der Familie des Adrogirenden befindet. Nur für diese Zeit wird zwischen dem Adrogirten und den leiblichen Kindern des Adrogirenden das Verhältniss der Fraternität angenommen. Will also jemand seinen Schwiegersohn adrogiren, so muss er vorher die Tochter aus seiner väterlichen Gewalt entlassen, woferne dieses nicht schon bereits geschehen war. Dasselbe muss auch hinsichtlich des minderjährigen Sohnes geschehen, wenn dessen Vater die Schwiegertochter adrogiren will [3].

Hat nun der Vormund den Ehegatten seiner Mündel, oder dessen Vater adrogirt, ohne vorher die Mündel emancipirt zu haben, so wird die Adrogation als ungiltig angesehen. Hat aber der Vater ohne die vorhergegangene Emancipation seiner Tochter, deren Ehegatten adrogirt, so wird die Ehe aufgehoben, weil hier die Ehegatten noch immer als Geschwister betrachtet werden, zwischen solchen aber die Ehe nicht bestehen kann [4].

parentum liberorumve loco sibi esse coeperint, non possint inter se matrimonio jungi, in tantum, ut etiam dissoluta adoptione idem juris maneat. · Itaque eam, quae tibi per adoptionem filia vel neptis esse coeperit, non poteris uxorem ducere, quamvis eam emancipaveris. Dig. XXIII. 2. 55. pr. Prochir. VII. 2: *Οὐ δύναται γάρ τις τὴν ἰδίαν μάμμην λαμβάνειν, οὐδὲ τὴν ἐγγόνην, εἴτε φυσικαί εἰσιν, εἴτε θεταί, εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἡ θέσις ἐλύθη τῷ τρόπῳ τῆς αὐτεξουσιότητος· αἰσχυνέσθω γὰρ τῇ νῦν ἡ πάλαι τοῦ πάππου προσηγορία.* Basil. XXVIII. 5. 8. mit der Bemerkung des Scholiasten: *οὐ λέγω συνισταμένης τῆς θέσεως μόνον, ἀλλ' οὐδὲ λυθείσης ἤδη, τῆς θέσεως.* Epanag. XVII. 20. Epanag. auct. XV. 2. in Zachar. Prochir. S. 56: *Ἐπὶ τῶν θετῶν συγγενῶν φασιν οἱ παλαιοὶ τοὺς ἀνιόντας καὶ κατιόντας πρὸς τοὺς ἀλλήλων γάμους κωλύεσθαι, κἂν ἡ θέσις ἐλύθη δι' αὐτεξουσιότητα.* Vgl. Matth. Blast. Σ. VI. 137. Harmen. IV. 1. 19.

[1]) Dig. XXIII. 2. 55. §. 1. Basil. XXVIII. 5. 8. Schol. ad Epanag. XVII. 21.

[2]) Instit. I. 10. §. 5. Dig. XXIII. 2. 17. §. 2. Prochir. VII. 5 und 6. Basil. XXVIII. 5. 8. Epanag. auct. XV. 2. in Zachar. Prochir. S. 56. Matth. Blast. Σ. VI. 137. Harmen. IV. 7. 11.

[3]) Instit. I. 10. §. 5. Dig. I. 7. 23. fin. Dig. XXIII. 2, 17. pr. Dig. XXIII. 2. 55. §. 1. Dig. XXVIII. 2. 9. §. 4.

[4]) Theophil. par. ad Instit. I. 10. §. 2: *Εἰ γὰρ μὴ τοῦτο πράξῃ, τῇ θέσει τοῦ γαμβροῦ ἢ τῆς νύμφης ὁ γάμος διαλυθήσεται· εὑρεθήσονται γὰρ ἀδελφοί· μεταξὺ δὲ ἀδελφῶν, οὐδὲ ἐὰν εἶεν θετοί, συνίσταται γάμος.* Schol.

Da nach dem Gesagten das Ehehinderniss der Adrogation in der Regel nur unter denjenigen Personen Statt findet, welche mit dem Adrogirenden in das Adgnationsverhältniss treten, so ist andererseits die Ehe erlaubt:

α) Mit der Tochter der Adoptivschwester, denn diese ist mit dem Adrogirenden weder blutsverwandt noch bürgerlich verwandt, weil durch das weibliche Geschlecht keine Adgnation entsteht, mithin auch Niemand durch die Adrogation Oheim von mütterlicher Seite werden kann [1]).

β) Mit des Adrogirenden Halbschwester von mütterlicher Seite; denn die Halbschwester (soror uterina) gehört nicht zu der Familie des Adrogirenden; sie ist für den Adrogirten weder Adgnatin noch Cognatin [2]).

γ) Mit der Adoptivschwester der Mutter; denn mit dieser ist man nur durch den weiblichen Namen verwandt; sie ist also nur Cognatin. Wenn oben (S. 257) gesagt wurde, dass die Ehe des Adrogirten mit der Schwester des Vaters (amita *θεία πρὸς πατρός*) verboten ist, so hat dieses seinen Grund darin, weil die amita (*θεία πρὸς πατρός*) eine Verwandte durch den Mannesstamm, also Adgnatin und Cognatin ist, während die Adoptiv-matertera (*θεία πρὸς μητρός*) bloss als Cognatin erscheint, durch die Adoption aber keine natürliche Verwandtschaft entsteht (*τὸ ἐν φύσει κογνάτον, ἐν θέσει οὐδὲν εἶναι νομίζεται*) [3]).

c) Dass Ehehinderniss wegen der Adrogation besteht endlich noch als Ausnahme von der angeführten Regel, nach welcher dem Adrogirten die Ehe mit allen jenen Personen erlaubt ist, welche bloss Cognaten und nicht zugleich Adgnaten des Adrogirenden sind.

Diese Ausnahme beschränkt sich auf die zwei folgenden Fälle:

1) Auf die Ehe mit der Mutter des Adrogirenden [4]), obschon diese in

ad Epanag. XVII. 21. Noch deutlicher als Dig. XXIII. 2. 67. §. 3. sagen diess die Basiliken lib. XXVIII. 4. 25: *Ἐὰν ὁ ἐπίτροπος ἢ ὁ γενόμενος κουράτωρ υἱοθετήσεται τὸν ἄνδρα τῆς ἐπιτροπευθείσης ἢ κουρατωρευομένης ἢ τὸν πατέρα αὐτοῦ, ἡ θέσις ἄκυρός ἐστιν· οὐ μὴν ὁ γάμος λύεται, ὥσπερ λύεται ἡνίκα τις τὸν ἴδιον γαμβρὸν υἱοθετήσεται.* Vgl. Balsam. ad Nomoc. XIII. 5, (Σ. I. 278, wo jedoch die angeführte Stelle der Basiliken als *θέμα γ'. κεφ. κε'.* angeführt wird); Matth. Blast. Σ. VI. 137.

1) Instit. I. 10. §. 3: Ejus vero mulieris, quam pater tuus adoptavit, filiam non videris impediri uxorem ducere, quia neque naturali neque civili jure tib conjungitur. Dig. XXIII. 2. 12. §. 3: Adoptivae sororis filiam possum uxorem ducere cognata enim mea non est filia ejus, quia avunculus nemo fit per adoptionem.

2) Dig. XXIII. 2. 12. §. 3: Pari ratione et sororem patris mei adoptivi possum ducere, si non fuit eodem patre nata.

3) Theophil par. ad Instit. I. 10. §. 5: *Ἐπὶ δὲ τῆς ματερτέρας ἡ θέσις πάντως οὐκ ἐνεπόδιζε τῷ γάμῳ.* Epanag. auct. XV. 2. in Zachar. Prochir. S. 56: *ἐπὶ δὲ τῶν ἐκ πλαγίου τὸν θετὸν υἱὸν πρὸς μὲν τῆς μητρὸς θείαν, κἂν ὑπεξούσιός ἐστιν, οὐ κωλύουσι (οἱ παλαιοὶ) τὴν ἀπὸ θηλυγονίας συγγένειαν*

4) Dig. XXIII. 2. 55. §. 1. Prochir. VII. 19: *Οὔτε ὁ θετὸς υἱὸς τὴν τοῦ θετοῦ πατρὸς μητέρα λαμβάνει.* Basil. XXVIII. 5. 8. Matth. Blast. Σ. VI. 137.

ihrem Verhältnisse zu dem Adrogirten die Stelle der Grossmutter nicht einnimmt, weil sie eben nach der Natur des Adgnationsverhältnisses zur Familie des Adrogirenden nicht gehört.

2) Die Ehe mit der Mutterschwester des Adrogirenden [1]), obschon diese gleichfalls nur dessen Cognatin ist.

Der Grund für das Ehehinderniss in den beiden angeführten Fällen liegt in den Schicklichkeitsrücksichten, nach welchen die Mutter und die Mutterschwester des Adrogirenden gleichsam die Mutterstelle für den Adrogirten einzunehmen scheinen [2]).

Wie schon oben (S. 257) bemerkt wurde, dauert in diesen, unter den Rubriken a, b und c angeführten Fällen das Ehehinderniss so lange, als die adrogirte Person in der Familie des Adrogirenden bleibt. Wird die adrogirte Person wieder selbsständig, so wird sie gegenüber der Familie des Adrogirenden wieder als Fremdling betrachtet, und es steht der Ehe auch in den angeführten Fällen kein Hinderniss mehr im Wege.

§. 5. Die Adoption (*ἡ υἱοθεσία*).

1. Begriff der Adoption. Unter der Adoption versteht man die Annahme einer noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Person [3]) an Kindes- oder Enkelsstatt [4]). Es entsteht also dabei die neue väterliche Gewalt durch die Uebertragung (datio in adoptionem) von Seite eines bisherigen Inhabers derselben. Wie bei der Adrogation, so lag ursprünglich auch bei der Adoption das Wesen derselben in der Begründung der väterlichen Gewalt und der auf ihr beruhenden Adgnation. Wie aber die Adrogation anfänglich nur durch ein kaiserliches Rescript erfolgen konnte, so konnte auch die Adoption nur imperio magistratus vorgenommen werden [5]).

2. Unterscheidung der Adoption. Seit den wichtigen Verfügungen Justinian's, durch welche die Wirkungen der Adoption rücksichtlich der patria potestas so erhebliche Abänderung erfahren haben, theilt man die Adoption ein: a) in die vollkommene, (adoptio plena *υἱοθεσία ἐντελής*) und b) in die unvollkommene Adoption (adoptio minus plena, *υἱοθεσία ἀτελής*).

§. 6. a. Die vollkommene Adoption (adoptio plena, *υἱοθεσία ἐντελής*).

Bei der vollkommenen Adoption geht das Adoptivkind aus der väterlichen Gewalt und der Familie seines leiblichen Vaters in die Gewalt und in die

[1]) Instit. I. 10. §. 5. Dig. XXIII. 2. 55. §. 1. Prochir. VII: *Οὔτε ὁ θετὸς υἱὸς τὴν τοῦ θετοῦ πατρὸς μητέρα ἢ τὴν ἀδελφὴν αὐτῆς λαμβάνει.* Basil. XXVIII. 5. 8. Matth. Blast. Σ. VI. 137.

[2]) Dig. I. 7. 23.

[3]) Dig. I. 7. 1. §. 1: Adoptantur filiifamilias; arrogantur, qui sui juris sunt.

[4]) Instit. I. 11. §. 5: Licet autem in locum nepotis vel proneptis, vel in locum neptis vel proneptis, vel deinceps, adoptare, quamvis filium quis non habeat.

[5]) Instit. I. 11. §. 1: Imperio magistratus adoptare licet eos easve, qui quaeve in potestate parentum sunt.

Familie seines Adoptivvaters über. Die volle Wirkung derselben bestand anfänglich auch hier in der Begründung der väterlichen Gewalt und des damit verbundenen Adgnationsnexus. Nach den Justinianischen Bestimmungen und Beschränkungen kann man aber leibliche Kinder nicht mehr jeder beliebigen Person, sondern nur einem leiblichen Ascendenten derselben mit voller Wirkung der Adoption überlassen [1]). Da durch eine derartige Adoption kein neues Ehehinderniss entstehen kann, weil ein solches schon durch die unwandelbare Blutsverwandtschaft zwischen dem adoptirenden Ascendenten und dem adoptirten Descendenten begründet ist, so gilt hier für die Adoptivkinder das nämliche Ehehinderniss wie für die leiblichen Nachkommen, indem hier die Rechte der Adoption und der Natur in ein und derselben Person zusammentreffen [2]).

§. 7. b. **Die unvollkommene Adoption** (adoptio minus plena, *ἡ υἱοθεσία ἀτελής*). Durch die unvollkommene Adoption wird weder eine neue väterliche Gewalt begründet, noch die ursprüngliche zerstört; es bleiben bei ihr alle Rechte des Adoptirten unverändert, wie diess der Fall wäre, wenn die Adoption nicht Statt gefunden hätte. Diese Art der Adoption, wie diess schon aus dem Ausdrucke adoptio minus plena zu entnehmen ist, bewirkt sonach nur ein Intestat-Erbrecht (*κληρονομία ἐξ ἀδιαθέτου*) des Adoptirten als Kind des Adoptirenden [3]), wie diess auch von Balsamon und Matthäus Blastares in mehreren Stellen wiederholt wird [4]).

Da bei der adoptio plena bloss leibliche Ascendenten adoptiren dürfen,

[1]) Es ist diess die Constitution vom 1. September des J. 530. Cod. VIII. 48. 10: Et ad eum solum respiciat filius, cui eum et natura aggregavit et lex per adoptionem assignavit, et Papiniani sententia in hac specie procedat, et ad eum tantummodo filius adoptivus spes totas extendat, et non patris naturalis successionem molestare concedatur, sed avita et proavita tantummodo reverentia protegetur, eique acquirat, quae possunt acquiri et prodesse, et is ei solus pater intelligatur, quem lex fecit et natura non dereliquit.

[2]) Cod. VIII. 48. 10: Si vero pater naturalis avo materno filii sui, vel, si ipse fuerit emancipatus, etiam avo paterno, vel proavo simili modo paterno vel materno filium suum dederit in adoptionem, in hoc casu, quia in unam personam concurrunt et naturalia et adoptionis jura, maneat stabile jus patris adoptivi, et naturali vinculo copulatum, et legitimo adoptionis modo constrictum. Vgl. Instit. I. 11. §. 2. Instit. I. 12. §. 8. Instit. III. 1. §. 14.

[3]) Instit. III. 1. §. 14: Hoc solito more corrigentes, constitutionem scripsimus (Cod. VIII. 48. 10), per quam definivimus, quando parens naturalis filium suum adoptandum alii dederit, integra omnia jura ita servari, atque si in patris naturalis potestate permansisset, nec penitus adoptio fuisset subsecuta, nisi in hoc tantummodo casu, ut possit ab intestato ad patris adoptivi venire successionem. Vgl. Instit. I. 11. §. 2.

[4]) Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 430: *ὥστε καὶ τοὺς παρὰ τούτων υἱοθετηθέντας ἔχειν, ὡς ὑπεξουσίους, δίκαια κληρονομίας ἐπ᾽ αὐτῶν.* Matth. Blast. Σ. VI. 126: *ἄπαιδες μὲν γὰρ ὄντες, ἐσοφισάμεθα τὴν υἱοθεσίαν εἰς διαδοχὴν τῶν πραγμάτων* und l. l. *ἡ μὲν υἱοθεσία καὶ εἰς κληρονομίαν εἰσέρχεται· διὰ τοῦτο γὰρ καὶ ἐγεγόνει.*

so könnten jene Bestimmungen des römischen Rechtes, nach welchen das Adoptionsrecht gewissen, ursprünglich von demselben ausgeschlossenen Personen nachträglich zugestanden wurde, nurmehr noch auf die adoptio minus plena ihre Anwendung finden.

Zu diesen Personen gehörten 1) die σπάδωνες, für welche jedoch schon das ältere römische Recht eine Ausnahme machte [1]), 2) die Kastraten, welchen das Justinianische Recht die Adoption untersagte, die 26. Novelle des Kaisers Leo aber zugestand [2]), 3) die Frauen und Jungfrauen, welche schon durch den Umstand, dass sie vor dem Volke nicht auftreten durften, anfänglich von der Adoption ausgeschlossen waren [3]). In den letzten Jahrhunderten der Kaiserzeit wurde jedoch auch diese Strenge gemildert und durch ein Rescript des Kaisers Diocletianus gestattet, dass Frauen mit Nachsicht des Kaisers und zwar in solatium amissorum liberorum adoptiren könken [4]). Aber auch diese Beschränkung fiel durch die 27. Novelle des Kaisers Leo weg [5]).

Diese unvollkommene Adoption begründet kein Ehehinderniss. Denn

1. finden die im Civil- und im kirchlichen Rechte verbotenen Fälle, soweit sie sich auf die Adrogation beziehen, hier keine Anwendung, weil sie auf dem Adgnationsverhältnisse beruhen, durch welches nicht nur die Adgnation, sondern auch die Cognation begründet wurde. Zwar fiel in der späteren Zeit das Adgnationsverhältniss weg, allein der Unterschied wurde nicht fallen gelassen, nach welchem bei der Adrogation nur Personen sui juris in die Gewalt eines anderen treten, bei der Adoption aber die väterliche Gewalt von dem einen Inhaber derselben auf den anderen übertragen wird.

2. Wegen der bereits erörterten Modificationen, welche Justinianus für die Adoption einführte, ist es aber auch nicht möglich, das rücksichtlich der adoptio plena bestehende Ehehinderniss zugleich auf die adoptio minus plena auszudehnen. Denn die Adoptio plena begründet kein neues Ehehinderniss; das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft ist hier schon vorhanden, weil eben nur den Ascendenten die volle Adoption ihrer leiblichen Descendenten zusteht. Die Adoptio minus plena beruht aber nicht auf der Cogna-

[1]) Gai. I. 103: Illud vero utriusque adoptionis commune est, quia et hi qui generare non possunt, quales sunt spadones, adoptare non possunt. Ulpian. VIII. 6. Vgl. dagegen Dig. I. 7. 40. §. 2.

[2]) In Zachar. J. G. R. III. 106. Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 430. Matth. Blast. Σ. VI. 137. Harmen. II. 8. 4.

[3]) Ulpian. VIII. 8. Gai. I. 104. Gell. V. 19. §. 10.

[4]) Cod. VIII. 48. 5. Just. I. 11. §. 10.

[5]) Die Novelle in Zachar. J. G. R. III. 108. Vgl. Tipucit. in E. Heimbach's Ausgabe der Basiliken III. S. 531 Note p. sowie S. 532 Note a. und Matth. Blast. Σ. VI. 137.

tion und führt sie auch nicht nach sich; sie hat keine andere Wirkung als das Recht auf die Intestaterbfolge. Wollte man dieses nicht zugeben, so wäre nicht zu entnehmen, worin sonst der Unterschied zwischen der adoptio plena und der adoptio minus plena noch läge.

3. Würde man das Ehehinderniss der Adrogation und der Adoption ununterschiedlich auch auf die unvollkommene Adoption beziehen, so wäre nicht abzusehen, welchen Umfang das Ehehinderniss der unvollkommenen Adoption überhaupt haben könnte. Der Umfang des aus der Adrogation fliessenden Ehehindernisses wäre zu klein, weil die volle Adoption das ganze, aus der Blutsverwandtschaft sich ergebende Ehehinderniss umfasst. Wollte man das Ehehinderniss der vollen Adoption hieher beziehen, so wäre der Umfang wieder zu gross, weil dann der Unterschied zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Adoption wegfiele. Man würde dabei gegen das Princip, dass durch die Adoption keine Seitenverwandtschaft geschaffen werde, ein neues Ehehinderniss bilden, und gegen die kirchliche Regel verstossen, welche vor jeder willkührlichen Vermehrung der Ehehindernisse warnt.

4. Dass bei der unvollkommenen Adoption selbst in jener Zeit, in welcher die kirchliche Adoption bereits in Uebung war, zwischen leiblichen und Adoptivkindern die Ehe gestattet war, ergibt sich aus der 24. Novelle des Kaisers Leo. Allerdings verbot die Novelle solche Ehen und zwar nicht so sehr wegen der Namenvermengungen in der Familie, welche durch solche Verbindungen zum Vorschein kommen, sondern vielmehr wegen der kirchlichen Form der Adoption, durch welche eine geistliche Verwandtschaft begründet wird. Dass aber eine solche Ehe, vorausgesetzt, dass die Adoption nicht eingesegnet wurde, zwar nicht löblich, aber auch nicht ungiltig sei, wird durch die Worte: *εἰ καὶ ὁ γάμος ἔχει πως τὸ ἄλογον, ὅμως οὐχὶ καὶ παρανομίας ἀνέχεται* [1]) hinreichend bestätigt. Die Adoption, welche dabei die Novelle vor Augen hatte, konnte aber offenbar nur die adoptio minus plena gewesen sein. Denn zunächst spricht die Novelle nur von der Adoption und zwar wohl aus dem Grunde, weil bei der Adrogation, wie S. 256 nachgewiesen wurde, die Ehe zwischen den natürlichen und adrogirten Kindern ohnehin verboten ist, und zwar wenigstens so lange, als das adrogirte Kind noch unter der väterlichen Gewalt steht. Ebensowenig konnte sich die Novelle auf die adoptio plena beziehen, weil das leibliche Kind mit dem adoptirten, welches nur ein Blutsverwandter sein kann, die Ehe ohnehin nicht schliessen darf. Es bleibt sonach nur noch die unvollkommene Adoption übrig, für welche sich im Justinianischen und im byzantinischen Rechte das Ehehinderniss nicht nachweisen lässt.

§. 8. **Bedeutung der bürgerlichen Verwandtschaft in der Kirche.** Weil die Adrogation und die Adoption rein civilrechtliche Institute sind, so

[1]) Zachar. J. G. R. III. 103.

nimmt die Kirche nur dort, wo diess besonders verlangt wird, die Einsegnung derselben vor. Dann gelten jene kirchlichen Vorschriften, welche in der Lehre von der geistlichen Verwandtschaft erörtert werden. Geschieht diess nicht, so behalten die Adrogation und die Adoption ihren civilrechtlichen Charakter. Inwieferne sie aber dann noch ein Ehehinderniss bilden, bleibt davon abhängig, ob die Gesetzgebung des betreffenden Landes die Adrogation und die Adoption anerkennt und gelten lässt, oder ob solche dort nicht bestehen. Dabei versteht es sich, dass die verschiedenen Bezeichnungen, unter welchen die Adrogation und die Adoption in den betreffenden Gesetzgebungen eingeführt werden, für das kirchliche Recht ihre unveränderte Bedeutung beibehalten.

Ist nun das erstere der Fall, so tritt auch für das kanonische Recht das Ehehinderniss ein, und zwar in dem bisher erörterten Umfange des römisch-byzantinischen Rechtes und ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende bürgerliche Gesetzgebung diesem Rechte ganz oder nur zum Theile folgt. Denn die orientalische Kirche hat sich in dieser Beziehung nur dem römisch-byzantinischen Rechte angeschlossen und entschied nur nach demselben, mochte es sich dabei bloss um das aus der Adrogation und Adoption bewirkte Ehehinderniss als solches oder auch um den Umfang desselben handeln.

Sind aber die Adrogation und die Adoption von einer Gesetzgebung nicht anerkannt, und ist irgendwo die Annahme an Kindesstatt überhaupt nicht gestattet, so fällt auch das Ehehinderniss weg, und es können dann die betreffenden Bestimmungen des römisch-byzantinischen Rechtes auch keine Anwendung finden.

III. Die geistliche Verwandtschaft (*ἡ συγγένεια πνευματική*, cognatio spiritualis).

§. 1. **Begriff der geistlichen Verwandtschaft.** Das kanonische Recht kennt ferner die sogenannte geistliche Verwandtschaft, welche auf der, unter kirchlicher Form vollzogenen Annahme einer Person an Kindesstatt beruht und zwischen dem geistlichen Vater und dem geistlichen Kinde ein unauflösbares Verwandtschaftsband knüpft. Der Grund für diese geistliche Verwandtschaft liegt ferner in der Adoption, welche in Folge der Hebung aus der Taufe geschah, und anfangs mit dieser verbunden zu sein pflegte. Procopius erzählt nämlich, dass Belisarius mit seiner Frau Antonina einen jungen Thracier, Namens Theodosius aus der Taufe gehoben und denselben an Kindesstatt angenommen habe. Dabei bemerkt er, dass dieses nach der bei den Christen ehemals üblichen Weise geschehen sei, indem diese ihre Täuflinge zugleich nach der Form des römischen Rechtes adoptirt hätten [1]).

[1]) Procop. Hist. arcan. cap. 1. ed G. Dindorf III. 14: *Ἦν δέ τις νεανίας ἐκ Θρᾴκης ἐν τῇ Βελισαρίου οἰκίᾳ, Θεοδόσιος τοὔνομα, δόξης·γεγονὼς ἐκ πατέρων Εὐνομιανῶν καλουμένων. τοῦτον, ἡνίκα ἐς Λιβύην ἀποπλεῖν ἔμελλεν·*

§. 2. **Unterscheidung der geistlichen Verwandtschaft.** Wenn in der Folge der Zeit bei der Hebung aus der Taufe die gleichzeitige Adoption wegfiel, so verknüpfte man dennoch mit diesen beiden Handlungen gleiche Wirkungen. Denn wie nach der Lehre der Kirchenväter im Sinne der h. Schrift die Taufe eine geistige Wiedergeburt ist [1]), und derjenige, der eine Person aus der Taufe hebt, als deren geistlicher Vater betrachtet wird, so wurde das gleiche auch für die Adoption angenommen, soferne diese gleichfalls unter den Segnungen der Kirche vor sich ging. Da bei dieser Adoption die Kirche nur dem Begriffe der Annahme an Kindesstatt folgte, so sah sie auch von dem Unterschiede ab, welcher nach dem römischen Rechte zwischen der Adrogation so wie der vollkommenen und der unvollkommenen Adoption bestand. Somit unterscheidet sich die geistliche Verwandtschaft, je nachdem sie A. durch die Hebung aus der Taufe oder B. durch die kirchlich eingesegnete Adoption bewirkt wird [2]).

§. 3. **A. Die geistliche Verwandtschaft wegen der Hebung aus der Taufe** (*ἡ συγγένεια πνευματικὴ ἐκ τῆς ἀναδοχῆς ἀπὸ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος*, auch *ἡ συγγένεια ἀπὸ τῆς ἁγίας κολυμβήθρας* oder *ἐκ τοῦ θείου λουθροῦ*).

1. Entwickelung dieser geistlichen Verwandtschaft. Die Apostel kennen keine andere geistliche Verwandtschaft als jene, welche durch die Taufe mit Christus entsteht, und durch welche sich alle Christen auch Brüder nennen. Frühzeitig entwickelte sich aber aus der dogmatischen Anschauung und der kirchlichen Lehre von der durch die Taufe bewirkten Wiedergeburt [3]) noch die Vorstellung, dass zwischen dem Paten und dem Täuflinge ein besonderes, der Verwandtschaft gleichkommendes Verhältniss entstehe [4]). Dieses Verhältniss wurde analog mit demjenigen betrachtet, in

ἔλουσε μὲν ὁ Βελισάριος τὸ θεῖον λουθρὸν καὶ χερσὶν ἀνελόμενος ἐνδένδε οἰκείαις εἰσποιητὸν ἐποιήσατο ξὺν τῇ γυναικὶ παῖδα, ἧπερ εἰσποιεῖσθαι Χριστιανοῖς νόμος, καὶ ἀπ᾽ αὐτοῦ ἡ Ἀντωνίνα τὸν Θεοδόσιον, ἅτε παῖδα ὄντα ἱερῷ λόγῳ, ἠγάπα τε ὡς τὸ εἰκὸς κἂν τοῖς μάλιστα ἐπιμελομένη ὑφ᾽ αὑτὴν εἶχεν.

1) Joann. III. 5. *Ἀμὴν, ἀμὴν λέγω σοι, ἐὰν μή τις γεννηθῇ ἐξ ὕδατος καὶ πνεύματος, οὐ δύναται εἰσελθεῖν εἰς τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ.* I. Cor. IV. 15. Gal. IV. 19.

2) Demetr. Chomat. Cod. gr. 62. Monac. fol. 25 a: *συγγένεια γὰρ ἐκ θέσεως μόνην τὴν ἐκ τῆς ἀναδοχῆς τῆς ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος, καὶ τὴν ἐξ υἱοθεσίας ἀπὸ τῶν ἱερῶν καὶ τῶν φιλευσεβῶν νόμων τηρεῖν παρελάβομεν.* So in seiner Abhandlnng: *Περί βαθμῶν συγγενείας. Σ.* V. 426.

3) Origen. ad Roman. V. cap. 8. ed. Delarue. IV. p. 560. sqq.

4) Tertull. De corona cap. 3. und De baptismo. cap. 6. Dionys. Areop. De eccles. hier. cap. 7. contemp. 3. ed. Corder. Venet 1755. I. 271: *Τοῦτο δὲ τοῖς θείοις ἡμῶν καθηγεμόσιν εἰς νοῦν ἐληλυθὸς, ἔδοξεν εἰσδέχεσθαι τὰ βρέφη κατὰ τόνδε τὸν ἱερὸν τρόπον, ὥστε τοὺς φυσικοὺς τοῦ προσαγομένου παιδὸς γονέας, παραδιδόναι τὸν παῖδά τινι τῶν μεμυημένων ἀγαθῷ τὰ θεῖα παιδαγωγῷ, καὶ τὸ λοιπὸν ὑπ᾽ αὐτῷ τὸν παῖδα τελεῖν, ὡς ὑπὸ θείῳ πατρὶ καὶ σωτηρίας ἱερᾶς ἀναδόχῳ.*

welchem die Eltern und die Kinder zu einander stehen. Denn die Paten dienten dem Täuflinge als Führer, sie geleiteten ihn zum Taufbrunnen, sie stellten ihn dem taufenden Bischofe vor, empfingen ihn dann beim Austritte aus dem Wasser und geleiteten ihn wieder zur Gemeinde, von welcher er als Mitglied aufgenommen wurde. Da die Paten überdiess für den christlichen Wandel und die Würdigkeit des Täuflings Bürgschaft ablegten und sich für dessen Unterweisung und Befestigung in der christlichen Lehre verantwortlich erklärten, so pflegte man sie auch geistliche Väter und die Täuflinge ihre geistlichen Kinder zu nennen [1]). Man war selbst nicht abgeneigt zu behaupten, dass bei Kindern der Heiden und der Juden durch die Taufe die Gewalt ihres Vaters aufhöre und sie nunmehr als geistliche Kinder in die Gewalt derjenigen übergingen, welche sie aus der Taufe gehoben hatten.

2. Das Ehehinderniss. Das auf der Hebung aus der Taufe beruhende Ehehinderniss ist verhältnissmässig späten Ursprunges. Denn anfänglich wurden in der Regel nur Erwachsene getauft und da dieses durch das dreimalige Untertauchen des Täuflings geschieht [2]), so konnten des Anstandes halber nur Paten desselben Geschlechtes gewählt werden [3]). Als aber in der Folge die Kindertaufe in Uebung kam und auch Paten des anderen Geschlechtes beigezogen wurden [4]), so entstand die Frage, ob derjenige, welcher ein Kind aus der Taufe gehoben hatte, später dasselbe heiraten dürfe, oder ob nicht das ursprüngliche reine Verhältniss, welches zwischen dem Paten und dem Täuflinge besteht, durch die zwischen ihnen geschlossene Ehe entweihet werde. Die nämliche Frage entstand hinsichtlich der Ehe des Paten mit der Mutter des Täuflings oder der Patin mit dem Vater desselben, weil man diese Personen als gemeinschaftliche Eltern ansah [5]).

[1]) Diese kirchliche Auffassung wird besonders entwickelt in der im Auftrage des Patriarchen Jeremias I. verfassten *Ἔκθεσις*. Cod. hist. gr. Vindob. 24. fol. 374 b: *Τὸ ἅγιον βάπτισμα γέννησίς ἐστι θεία καὶ ψυχῆς ἀνακαίνησις. Ὅστις οὖν βαπτισθῇ ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος, εἰς τρεῖς καταδύσεις, ὡς οἱ θεῖοι ἀπόστολοι διδάσκουσι, ἀποδυσάμενος ἅπαντα κάτω τὰ σαρκικὰ φρονήματα, καὶ ἀναβαίνων ἀπὸ τοῦ ὕδατος, εὐθὺς παραλαμβάνεται ὑπὸ ἑνὸς ἀνθρώπου πιστοῦ· ὅπως διδάσκηται παρ᾽ αὐτοῦ τὴν εὐσέβειαν· ὃς καὶ μάρτυς ἐστὶ τοῦ βαπτίσματος. ὁ γοῦν τοιοῦτος ἀνάδοχος λέγεται, καὶ πατὴρ πνευματικὸς τοῦ βαπτισθέντος, καὶ μείζων τοῦ γεννήσαντος αὐτὸν σαρκικῶς.*

[2]) Can. 50. Apost. Σ. II. 66.

[3]) Die Belege in Martene de antiq. eccl. rit. I. 153.

[4]) Vgl. die 5. *ἀπόκρισις* des Metropoliten Elias von Creta: *Περὶ ἀναδόχων.* Σ. V. 380.

[5]) Diess ist die eigentliche Bedeutung des Ausdruckes, wie Demetr. Chomat. dieselbe erklärt Σ. V. 426: *ὅθεν ἀκολούθως καὶ οἱ τούτων παῖδες ἀδελφοὶ ὀνομάζονται, καθὰ καὶ ἐκεῖνοι σύντεκνοι.* Das Prochiron XXXIX. 65, und Balsamon ad can. 53. Trull. Σ. II. 429 bezeichnen die Mutter des Täuflings als

Die Kirche musste sich dabei für das Ehehinderniss entscheiden, weil nach ihrer oben angeführten Lehre durch die Hebung aus der Taufe unter der göttlichen Vermittelung eine Vereinigung der Seelen des Paten und des Täuflings vor sich geht und desshalb auch die geistliche Verwandtschaft höher als die physische gestellt werden müsse. Dass das Verbot der Ehe zwischen den geistlichen Verwandten strenge aufrecht erhalten wurde, ergibt sich aus der Mittheilung des Procopius, welcher bei der Gelegenheit der Geschichte des Jünglings Theodosius bemerkt, dass der geschlechtliche Verkehr des Täuflings mit seiner Patin ein so grosses Verbrechen sei, dass man alle Scheu vor dem göttlichen und dem menschlichen Gesetze verloren haben müsse, um es zu begehen [1]. Da jedoch die Kirche nicht genug mächtig war, um solche, ihrem Principe zuwiderlaufende Ehen zu verhindern, so nahm sie zunächst die weltliche Gesetzgebung in Anspruch. In der That ist auch Justinianus dieser Forderung nachgekommen.

§. 4. **Zählung der Grade.** Um den Umfang des durch die Hebung aus der Taufe entstehenden Ehehindernisses zu bezeichnen, werden eben so wie bei der Blutsverwandtschaft Grade angewendet. Doch rechnet man hier, wie diess in den Rechtsquellen öfters hervorgehoben wird, die Grade in anderer Weise, als bei der Blutsverwandtschaft. Es stehen nämlich:

1. Im ersten Grade der geistlichen Verwandtschaft: der Pate und der Täufling. Es ist sonach der Täufling sowohl mit diesem als mit seinem leiblichen Vater im ersten Grade verwandt [2].

2. Im zweiten Grade: a) der Pate und der Vater oder die Mutter des Täuflings, weil man zunächst die Hebung aus der Taufe als einen Grad und die Zeugung des Täuflings durch die Eltern als den zweiten Grad zählt. In dieser Beziehung erscheinen der geistliche und der leibliche Vater nicht nur als *σύντεκνοι*, sondern auch als Brüder (*ὁ πνευματικὸς πατὴρ πρὸς τὸν σαρκικὸν τοῦ παιδὸς ἀδελφὸς λογίζεται*). b) Die Kinder des Paten und der Täufling, weil diese Personen zu einander gleichfalls als geistliche Geschwister betrachtet werden. Es bildet hier die Zeugung des leiblichen Kindes den einen und die Hebung aus der Taufe den anderen Grad. c) Die Täuflinge aus verschiedenen Familien, welche aber denselben Paten haben, wobei für jeden Täufling die Zeugung des Paten und die Hebung des anderen Täuflings als Grade gezählt werden.

σύντεκνος. Matth. Blast. *Σ*. VI. 139 bezeichnet als *σύντεκνος* den Paten im Verhältnisse zum Vater des Täuflings, so auch Petrus Chartophylax in der 17. *ἀπόκρισις* *Σ*. V. 372, und Johannes von Citrum den Vater des Täuflings *Σ*. V. 407. Von Balsamon werden in seiner 46. *ἀπόκρισις* *Σ*. IV. 482 alle in der geistlichen Verwandtschaft (*συντεκνία*) stehenden Personen *σύντεκνοι* genannt.

1) Procop. Histor. arcan. I. 1.

2) Matth. Blast. *Σ*. VI. 139: *ὁ υἱὸς πρὸς τὸν σαρκικὸν αὐτοῦ πατέρα πρώτου ἐστὶ βαθμοῦ, ὥσπερ καὶ πρὸς τὸν πνευματικόν.*

3. Im dritten Grade: der Pate und die Geschwister des Täuflings, indem man hier 1. die Hebung des Täuflings, 2. die Zeugung seiner Eltern und 3. die Zeugung seines Bruders oder seiner Schwester zählt.

4. Im vierten Grade: die leiblichen Kinder des Paten und die Geschwister des Täuflings. Es wird dabei 1. die Zeugung des Paten, 2. die Hebung des Täuflings, 3. die Zeugung seiner Eltern und 4. die Zeugung seines Bruders oder seiner Schwester gerechnet [1]).

§. 5. Das Ehehinderniss in den einzelnen Graden.

1. Das Ehehinderniss im ersten Grade. Das erste Verbot wegen der durch die Hebung aus der Taufe entstehenden Verwandtschaft ging vom Kaiser Justinianus und zwar durch dessen Constitution vom 1. October des J. 530 aus. Dass diese Constitution unter der Einwirkung der Kirche erfolgte, zeigt schon ihre Fassung, aus welcher aber auch ersichtlich wird, dass damit nichts neues eingeführt wurde, sondern nur eine von der Kirche geübte Regel die kaiserliche Sanction erhielt. Es heisst in dieser Constitution, dass in Zukunft die Ehe des Paten mit dem weiblichen Täuflinge unbedingt zu verbieten sei, weil nichts so sehr die väterliche Zuneigung anregen und einen gerechteren Anlass für ein Ehehinderniss zu geben vermöge, als eine derartige Verbindung, durch welche unter göttlicher Vermittelung die Seelen des Paten und des Täuflings vereinigt werden [2]).

[1]) Eine Anweisung für die Zählung der Grade in der geistlichen Verwandtschaft enthält der Cod. Laurent. LXXX. 16 als Ergänzung der Synops. Min. σ'. cap. 14: *Ἰστέον δὲ ὡς ἄλλως ἐπὶ τούτων, ἢ ἐπὶ τῶν ἐξ αἵματος οἱ βαθμοὶ καταριθμοῦνται· οἷον ὁ μὲν ἀναδεξάμενός τινα ἢ υἱοθετήσας πρὸς μὲν αὐτὸν, ὃν ἀνεδέξατο ἢ υἱοθέτησε α' βαθμοῦ ἐστι· πρὸς δὲ τὸν πατέρα ἢ τὴν μητέρα αὐτοῦ β', πρὸς δὲ τοὺς αὐταδέλφους αὐτοῦ γ', οἱ δὲ υἱοὶ αὐτοῦ πρὸς μὲν τὸν ἀναδεχθέντα ἢ υἱοθετηθέντα β' βαθμοῦ εἰσιν διὰ τὸ ὡς ἀδελφὸν αὐτὸν ἔχειν, πρὸς δὲ τοὺς αὐταδέλφους αὐτοῦ δ'.* Eben so lautet das Scholium zu Harmen. IV. 8. 6. Eine ähnliche Anweisung gibt Matth. Blastares, Σ. VI. 139. wo jedoch der vierte Grad in die geistliche Verwandtschaft nicht mit einbezogen wird. Noch genauer erörtert dieses die bereits angeführte *Ἔκθεσις*. Cod. hist. gr. Vindob. 24. fol. 347 b: *Ἐπειδὴ ὁ μὲν* (d. i. der leibliche Vater) *εἰς τά τε σαρκὸς ὑπηρέτεσεν, ὁ δὲ ἕτερος* (d. i. der geistliche) *τὰ τοῦ πνεύματος, τῇ μεσιτείᾳ λοιπὸν τοῦ ἁγίου πνεύματος, γίνεται ὁ πνευματικὸς πατὴρ τοῦ βαπτισθέντος, ἀδελφὸς τοῦ σαρκικοῦ πατρὸς αὐτοῦ· καί ἐστιν πρὸς αὐτὸν μὲν δευτέρου βαθμοῦ, πρὸς δὲ τὸν υἱὸν, ὃν ἐδέξατο, πρώτου· καὶ ὅσοι μὲν ὑπ' αὐτοῦ ἂν ἐδέχθησαν, πρώτου ὑπάρχουσι βαθμοῦ πρὸς αὐτὸν, ὅσοι δὲ ὑπ' αὐτοῦ οὐκ ἀνεδέχθησαν, τρίτου ὑπάρχουσι βαθμοῦ πρὸς αὐτὸν, ὡς ἀδελφόπαιδες· καὶ οἱ παῖδες τοῦ ἀναδόχου, μετὰ τῶν ἀναδεχθέντων ὑπ' αὐτοῦ δευτέρου ὑπάρχουσι πρὸς ἀλλήλους βαθμοῦ· ὅτι αὐτὸς πατὴρ τοὺς μὲν ἐγέννησε σαρκικῶς, τοὺς δὲ πνευματικῶς· ὅσοι δὲ ὑπ' αὐτοῦ οὐκ ἀνεδέχθησαν, τετάρτου εἰσὶ βαθμοῦ πρὸς ἐκείνους, ὡς δύο ἀδελφῶν παῖδες τυγχάνοντες.*

[2]) Cod. V. 4. 26: Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit, sive non, a sacrosancto suscepit baptismate,

2. Das Ehehinderniss des zweiten Grades.

a) Wenn auch die angeführte Constitution den Anforderungen der Kirche zu genügen schien, so sah sich doch die Trullanische Synode genöthigt, dieses Ehehinderniss auszudehnen. Der 53. Trullanische Kanon, in welchem auch der Grund seiner Entstehung angeführt wird, lautet: „Weil „die geistliche Gemeinschaft höher steht, als die leibliche, uns aber zur „Kenntniss gekommen ist, dass an einigen Orten diejenigen, welche Kinder „aus der heiligen und heilbringenden Taufe gehoben haben, mit deren Müt-„tern, wenn diese Witwen geworden waren, die Ehe schlossen: so verfügen „wir, dass in Zukunft solches nicht geschehe. Wenn aber jemand nach der „Bekanntmachung dieses Kanons einer solchen Handlung überwiesen würde, „so soll er zunächst von der ungesetzlichen Ehe abstehen, alsdann aber den „für die Unzucht festgestellten Strafen unterworfen werden“ [1]).

Der Kanon nahm also hier eine Mitvaterschaft an, wesshalb der Pate mit der Mutter des Täuflings die Ehe nicht schliessen solle, indem er als der geistliche Vater desselben betrachtet und die körperliche Vereinigung mit dessen Mutter als eine mit der geistlichen Verwandtschaft nicht vereinbare angesehen wird. Weil der Kanon in die bürgerlichen Gesetzsammlungen aufgenommen wurde [2]), so ist es erklärlich, dass für das, durch ihn festgestellte Ehehinderniss mitunter bloss die Stellen des bürgerlichen Rechtes angeführt wurden. Diess geschah, um ein Beispiel anzuführen, zur Zeit des Kaisers Nicephorus Phocas, welcher am 23. September des Jahres 963 die Theophano, die Witwe des Kaisers Romanus II. geheiratet hatte. Damals wurde diese Ehe von der Kirche bestritten, weil es hiess, Nicephorus Pho-

quum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt. Die Bestimmung wiederholen die Ecloga II. 2. Prochir. VII. 28. Epanag. XVII. 31. Basil. XXVIII. 5. 14.

[1]) Can. 53. Trull. Σ. II. 428: *Ἐπειδὴ μείζων ἡ κατὰ τὸ πνεῦμα οἰκειότης τῆς τῶν σωμάτων συναφείας, ἔγνωμεν δὲ ἔν τισι τόποις τινὰς ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος παῖδας ἀναδεχομένους, καὶ μετὰ τοῦτο, ταῖς ἐκείνων μητράσι χηρευούσαις γαμικὸν συναλλάσσοντας συνοικέσιον, ὁρίζομεν, ἀπὸ τοῦ παρόντος μηδὲν τοιοῦτον πραχθῆναι. Εἰ δέ τινες μετὰ τὸν παρόντα κανόνα φωραθεῖεν τοῦτο ποιοῦντες, πρωτοτύπως μὲν οἱ τοιοῦτοι ἀφιστάσθωσαν τοῦ παρανόμου τούτου συνοικεσίου, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίοις ὑποβλήθωσαν.* Näheren Bezug auf diesen Kanon nehmen Balsamon ad Can. 53. Trull. Σ. II. 429—431, in seiner 46. *ἀπόκρισις* an den Patriarchen Marcus von Alexandria Σ. IV. 482, und ad Nomoc. XIII. 5. (Σ. I. 303.); der Bischof Johannes von Citrum Σ. V. 407; Demetr. Chomat. Σ. V. 425; Matth. Blast. Σ. VI. 138; Harmen. IV. 8. 6.

[2]) Prochir. VII. 28; Epanag. XVII. 31; Basil. XXVIII. 5. 14. Für die Auflösung einer solchen Ehe und die betreffende Strafe, vgl. Prochir. XXXIX. 63. Basil. LX. 37. 78. Zonar. Balsam. und Aristen. ad can. 53. Trull. Σ. II. 429—431.

cas habe die Kinder der Theophano aus der ersten Ehe aus der Taufe gehoben und stehe zu ihr im zweiten Grade der geistlichen Verwandtschaft. Als der Patriarch Polyeuctes für den Fall, als sich die Sache so verhielte, die Auflösung der Ehe unter der Androhung der Excommunication forderte [1]), berief der Kaiser eine Synode, in welcher er erklärte, dass das Gesetz des Kaisers Constantinus Copronymus (Ecloga II. 2.) keine Anwendung auf ihn habe, indem der Protapappas Stylianus eidlich ausgesagt hätte, dass weder der Kaiser, noch sein Vater Bardas je Paten der Kinder der Theophano gewesen seien. Auf diese Aussagen hin stand der Patriarch von seinem Vorhaben ab [2]).

b) Durch die Ecloga Leo's des Isaurers wurde das Ehehinderniss des zweiten Grades auf die Ehe des Sohnes des Paten mit dem weiblichen Täuflinge, und folglich auch auf die Ehe der Tochter des Paten mit dem männlichen Täuflinge ausgedehnt, weil diese nunmehr als Geschwister angesehen werden müssen [3]).

c) Die Gesetzgebung der Macedonischen Kaiser fügte hinzu, dass die Ehe des Taufpaten nicht nur mit seiner geistlichen Tochter, sondern auch mit dem Kinde derselben nicht statthaft sei [4]).

d) Einzelne Handschriften der Ecloga [5]) enthalten zu tit. II. cap. 2, den Zusatz, dass das Ehehinderniss auch dann bestehe, wenn der männliche und der weibliche Täufling, welche zwei verschiedenen Familien angehören, aber denselben Paten haben, die Ehe schliessen wollen [6]). Allein eben

1) Leo Diacon. ed. Hase. III. 9: *ὑπεψιθυρίζετο δὲ (ὁ πατριάρχης), μὴ ἔννομον συνδραμεῖν, παράλογον δέ πως τὸ συνοικέσιον, ὡς ἀνάδοχον ἐκ τοῦ θείου λουθροῦ γεγονότα τὸν Νικηφόρον τῶν τοῦ αὐτοκράτορος Ῥωμανοῦ καὶ τῆς Θεοφανοῦς παίδων.* Vgl. Cedren. II. 352. ed. J. Bekker. Zonar. XVI. 24. Während diese Schriftsteller die Anklage auf ein Gerücht zurückführen, nimmt Liutpr. Legat. cap. 41. keinen Anstand, die Ehe des Kaisers mit Theophano als ein incestum dominae et commatris suae conjugium zu bezeichnen.

2) Cedren. II. 352. Zonar. XVI. 24. Glyc. ed. J. Bekker p. 569. Leo Diac. III. 9. bemerken, dass der Patriarch schon vor der Ehe Anstand erhoben und später, als seine Bedenken gehoben wurden, die Ehe eingesegnet habe. Es stimmt jedoch dieses mit den übrigen historischen Thatsachen nicht zusammen.

3) Eclog. II. 2, wo die Stelle über die geistliche Verwandtschaft überhaupt so lautet: *Κεκώλυνται δὲ, ὅσοι ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος ἀλλήλοις προσηνώθησαν, τουτέστιν ἀνάδοχος ἐκ τῆς ἰδίας θυγατρὸς καὶ τῆς αὐτῆς μητρὸς, ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ αὐτοῦ υἱὸς ἐκ τῆς τοιαύτης θυγατρὸς, καὶ τῆς αὐτῆς μητρός.* Epanag. XVII. 31. Basil. XXVIII. 5. 14. Balsam. ad Nomoc. XIII. 5. (Σ. I. 304).

4) Prochir. VII. 28. Epanag. XVII. 31. Basil. XXVIII. 5. 14.

5) So die Handschrift, deren sich Leunclav. bediente. Vgl. Leuncl. J. G. R. II. 102.

6) Zachar. ad Eclog. II. 2: *καὶ ὅσοι ἐξ ἑνὸς ἀναδόχου διὰ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἐνεγεννήθησαν ἀδελφοὶ πνευματικοί.*

in den besten Handschriften der Ecloga fehlt der Zusatz und er findet sich nur in einigen Handschriften der allerdings auf der Ecloga beruhenden Ecloga privata wieder [1]). Sonst wird diese Bestimmung weder in den kirchlichen noch in den civilrechtlichen Sammlungen angeführt [2]). Alexios Spanos erwähnt zwar eines Synodaldecretes des Patriarchen Jeremias II. vom J. 1583 und eines anderen vom Patriarchen Neophytus II. veröffentlichten, durch welche das Ehehinderniss für den vorliegenden Fall aufgehoben worden wäre [3]). Diess könnte dafür sprechen, dass hie und da solche Ehen Anstoss erregten. Weil aber Spanos den Inhalt des Decretes des Patriarchen Jeremias II. nicht mittheilt und dasselbe sonst nirgends erwähnt wird, so lässt sich darüber nichts entscheiden. Was aber das Synodaldecret des Patriarchen Neophytus II. vom Monate Mai des J. 1611 betrifft, so wird darin von diesem Falle gänzlich Umgang genommen; es sei denn, dass Spanos dabei ein anderes, sonst ebenfalls unbekanntes vor Augen hatte.

3. Das Ehehinderniss des dritten Grades. Der Kaiser Leo IV. der Chazare und Constantinus VI. (776—780) hatten in einer Novelle verfügt, dass abgesehen von den früheren Verboten die Ehe zwischen dem Bruder des Taufpaten und dem Täuflinge zu verbieten sei [4]). Wenn auch in der Folge dieses Gesetz nicht in Anwendung kam, so wurde doch das Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft von der Gesetzgebung der Macedonischen Dynastie insoweit auf den dritten Grad bezogen, als die Ehe mit der Tochter des Täuflings nicht nur dem Paten, sondern auch dem Sohne desselben verboten wurde [5]). Endlich wird von Harmenopulos das Verhältniss des Sohnes des Taufpaten zur Mutter des Täuflings als Ehehinderniss angeführt [6]).

4. Das Ehehinderniss des vierten Grades. Nach der schon angeführten Novelle hatten Leo IV. der Chazare und Constantinus VI. die Ehe zwischen dem Bruder des Taufpaten mit der Mutter des Täuflings, also

[1]) Im Cod. Paris. gr. 1384 und im Cod. Paris. gr. 1720 der Ecloga privata aucta ad Eclog. II. 2.

[2]) Eine Ausnahme bildet das Fragment im Cod. jur. gr. Vindob. 13. fol. 92 b: *ἀλλ᾽ οὐδ᾽ εἴ τις ἄῤῥεν τε καὶ θῆλυ ἐκ βαπτίσματος δέξεται, συνάψῃ ταῦτα εἰς γάμον· εἰς ἀδελφοὺς γάρ εἰσιν.*

[3]) Alex. Spanos: *Περὶ συνοικεσίων* S. 559.

[4]) Zachar. J. G. R. III. 55: *Τοῖς παλαιοῖς δὲ νόμοις ἐξακολουθοῦντες ὁρίζομεν καὶ τοῦτο, ἵνα ἀπὸ τοῦ παρόντος κεκωλυμένοι εἰσὶν οἱ ἐκ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἑνωθέντες ἀλλήλους λαμβάνειν, τουτέστιν ὁ ἀνάδοχος τὴν ἑαυτοῦ πνευματικὴν θυγατέρα καὶ τὴν ταύτης μητέρα, ὡσαύτως καὶ ὁ αὐτοῦ υἱός τε καὶ ἀδελφὸς τὴν αὐτοῦ τοῦ πατρὸς ἢ καὶ ἀδελφοῦ πνευματικὴν θυγατέρα καὶ τὴν αὐτῆς μητέρα.*

[5]) Prochir. VII. 28. Epanag. XVII. 31. Basil. XXVIII. 5. 14.

[6]) Harmen. IV. 8. 6.

die Ehe im vierten Grade der geistlichen Verwandtschaft verboten [1]. Eben so lassen einzelne Stellen in den Gesetzcompilationen schliessen, dass man auch in der civilrechtlichen Praxis den vierten Grad, entweder überhaupt oder doch wenigstens hinsichtlich der Ehe des Sohnes des Taufpaten mit der Schwester des Täuflings als Ehehinderniss auffasste [2].

§. 6. **Bestimmung der Basiliken.** Die Gesetzgebung der Macedonischen Dynastie hat von einzelnen der angeführten Eheverbote Umgang genommen und zwar 1. beim zweiten Grade: von dem Verbote der Ehe zwischen zwei Täuflingen aus zwei verschiedenen Familien, welche aber denselben Paten haben, 2. beim dritten Grade: von dem Verbote der Ehe des Sohnes des Taufpaten mit der Mutter des Täuflings, sowie 3. überhaupt: von dem Ehehindernisse des vierten Grades. Dagegen hat sich die Constitution des Kaisers Justinianus Cod. IV. 4. 26. ergänzt durch den 53. Trullanischen Kanon und die Ecloga II. 2, im Prochiron VII. 28. in der Epanagoge XVII. 31. und zuletzt in den Basiliken zu folgender für das byzantinische Recht massgebender Form herausgebildet: „Wer aber jemanden aus der heiligen Taufe „gehoben hat, der darf diese Person nicht heiraten, weil sie seine Toch- „ter geworden ist; aber auch nicht deren Mutter oder Tochter. Aber auch „nicht sein Sohn; weil nichts so sehr die väterliche Zuneigung anzuregen „und einen gerechteren Anlass für ein Ehehinderniss zu geben vermag, als „eine derartige Verbindung, durch welche unter göttlicher Vermittelung die „Seelen des Paten und des Täuflings vereiniget werden [3]".

§. 7. **Anwendung dieser Bestimmung der Basiliken in der Kirche.** Durch die angeführte Stelle der Basiliken XXVIII. 5. 14 wurde den schwankenden Ansichten, welche durch die verschiedenartigen Gesetze über den

1) Vgl. S. 270. Anm. 4.

2) Synops. Min. σ'. cap. 14. nach dem Texte des Cod. Laurent. LXXX. 16. Harmen. IV. 8. 6: *Ἐπὶ δὲ τῆς ἐκ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος καὶ τῆς ἐξ υἱοθεσίας συγγενείας τὸν αὐτὸν ζητητέον βαθμὸν, ὃν καὶ ἐπὶ τῆς ἐξ αἵματος, διὰ τὸ λέγειν τὸν νγ'. κανόνα τῆς ἐν τῷ τρούλῳ ἁγίας συνόδου, μείζονα εἶναι τὴν πνευματικὴν οἰκειότητα τῆς τῶν σωμάτων συναφείας· εἰ καὶ ὁ νόμος μέχρι τριῶν μόνον ἢ καὶ τεσσάρων βαθμῶν ταύτην κεκώλυκεν, ἤγουν, τὸ μὴ λαβεῖν τινα ἢ τὸν υἱὸν αὐτοῦ τὴν μητέρα ἢ τὴν ἀδελφὴν τοῦ ὑπ' αὐτοῦ ἀναδεχθέντος ἢ υἱοθετηθέντος.*

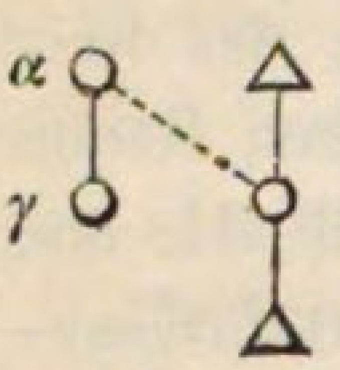
3) Basil. XXVIII. 5. 14: *Ὁ μέντοιγε ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματός τινα δεξάμενος οὐ δύναται αὐτὴν πρὸς γάμον ἀγαγέσθαι, ὡς δῆθεν θυγατέρα αὐτοῦ γενομένην· οὐδὲ τὴν ταύτης μητέρα ἢ θυγατέρα· ἀλλ' οὐδὲ ὁ υἱὸς αὐτοῦ, ἐπειδὴ οὐδὲν ἄλλο οὕτως δύναται εἰσαγαγεῖν πατρικὴν διάθεσιν καὶ δικαίαν γάμου κώλυσιν, ὡς ὁ τοιοῦτος δεσμὸς, δι' οὗ θεοῦ μεσάζοντος αἱ ψυχαὶ αὐτῶν συνάπτονται.* Auf die Basiliken beziehen sich: Synops. Maj. p. 275; Balsam. ad Nomoc. XIII. 5. (Σ. I. 303:) Demetr. Chomat. Cod. Monac. gr. 62. fol. 40 b; Anonym. im Cod. jur. Vindob. 13. fol. 92 b. *Ἔκθεσις* im Cod. hist. gr. Vindob. 24. fol. 375 a. Abhandlung: *Περὶ γάμων κεκωλυμένων* im Cod. Bodlei. gr. 205. fol. 15 a. Matth. Blast. Σ. VI. 138. Harmen. IV. 7. 33.

Umfang dieses Ehehindernisses hervorgerufen worden waren, eine bestimmte Richtung gegeben. Das nämliche geschah in der Kirche, welche sich in dieser Beziehung den Basiliken grundsätzlich anschloss, wenn auch die angeführte Stelle in einer doppelten Weise interpretirt wurde. Es ist desshalb, wie in den Basiliken, so auch in der Kirche verboten:

1. Im ersten Grade: die Ehe des Paten (α) mit dem Täuflinge (δ).

2. Im zweiten Grade: a) die Ehe des Paten (α) mit der Mutter des Täuflings (β); die Ehe des Kindes des Paten (γ) mit dem Täuflinge (δ); c) die Ehe des Paten (α) mit dem Kinde des Täuflings (ε).

3. Im dritten Grade: die Ehe des Kindes des Paten (γ) mit dem Kinde des Täuflings (ε).



Fasst man diese Verbote zusammen, so ergibt sich, dass der Kirche und den Basiliken hier das Verhältniss der Blutsverwandtschaft vorschwebte, jedoch so, dass dabei von den Ascendenten und den Seitenlinien des Paten und des Vaters des Täuflings abgesehen wurde. Auch wurde, wie man sieht, das Ehehinderniss nach der S. 266 angegebenen Gradezählung nur auf den dritten Grad der geistlichen Verwandtschaft ausgedehnt.

Weil aber der 53. Trullanische Kanon die geistliche Verwandtschaft höher als die leibliche stellte, und auch das byzantinische Recht einen so grossen Nachdruck auf die erstere legte, so wurde, wie Balsamon bemerkt, öfters die Frage angeregt, bis zu welchem Grade denn eigentlich hier die Ehe kirchlich verboten sei (*μέχρι πόσου βαθμοῦ ἐπὶ τῆς κατὰ πνεῦμα τοιαύτης συγγενείας ὁ γάμος κωλύεται*). Die eine der in dieser Beziehung aufgestellten Ansichten, welcher sich auch der grössere Theil der Kanonisten anschloss, lautete dahin, dass das Ehehinderniss sich nur auf die in dem kirchlichen und weltlichen Rechte ausdrücklich angeführten Personen beziehe. Dagegen wurde andererseits der Grundsatz verfochten, dass in Anbetracht des Vorzuges der geistlichen Verwandtschaft hier das Ehehinderniss in demselben Umfange bestehe, wie bei der Blutsverwandtschaft [1]).

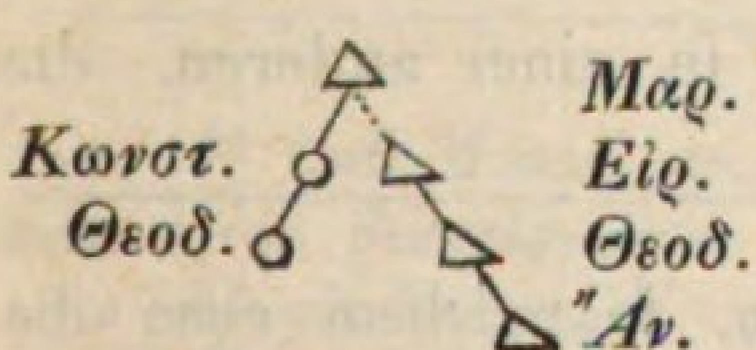
Wenn nach dem Gesagten die Mehrheit der Kanonisten jener Ansicht folgte, welche sich für die engere Interpretation der angeführten Stelle der

[1]) Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 429: *Καί τινες μὲν εἶπον,, ὡς ἐπεὶ καὶ ἀπὸ τοῦ κανόνος, καὶ ἀπὸ τοῦ νόμου, μείζων ἡ πνευματικὴ συγγένειά ἐστι τῆς κατὰ σάρκα συγγενείας, ὀφείλομεν ἀκολουθεῖν τοῖς νομοθετηθεῖσι χάριν τῶν σαρκικῶν κεκωλυμένων γάμων. Τοῖς πλείοσι δὲ τοῦτο οὐκ ἔδοξεν, ἀλλ' εἰς μόνα τὰ πρόσωπα τὰ τῷ νόμῳ περιεχόμενα, τὴν τοιαύτην συγγένειαν ἐξέτειναν, καὶ τὴν κώλυσιν ἐπέτειναν.* Matth. Blastar. Σ. VI. 138: *Ἰσχυρίζονται τοίνυν τινὲς, ὡς ἐπεὶ ἀπὸ τοῦ κανόνος καὶ τοῦ νόμου μείζων ἡ πνευματικὴ τῆς κατὰ σάρκα συγγενείας ὁρίζεται, χρῆναι τοὺς ταύτῃ συνδεδεμένους παρατηρεῖν τοὺς κεκωλυμένους βαθμοὺς ἄχρι τοῦ ἑβδόμου, ὅσους δηλαδὴ καὶ εἰς τὴν καθ' αἷμα συγγένειαν· τοῖς δὲ πλείοσι τοῦτο οὐκ ἔδοξεν, ἀλλὰ μόνα τὰ τῷ ῥηθέντι νόμῳ περιεχόμενα κωλύεσθαι πρόσωπα.*

Basiliken entschied, so mag diess zeitweise der Fall gewesen sein. Es sprechen aber weder die Synodalentscheidungen, noch die Aussprüche der hervorragendsten Kanonisten, noch überhaupt die kirchliche Praxis für dieselbe. Was darüber in der Kirche als Regel bestehe, wurde von Balsamon entwickelt, als der Patriarch Marcus von Alexandria an ihn die Frage gerichtet hatte, wie weit das Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft ausgedehnt werden müsse [1]). Balsamon wies den Patriarchen in seiner 46. *ἀπόκρισις* zunächst auf die Basiliken (XXVIII. 5. 14) hin, bemerkte aber, dass wenn schon bei der Blutsverwandtschaft das Ehehinderniss auf den siebenten Grad ausgedehnt werde, diess um so mehr nach dem Inhalte des 53. Trullanischen Kanons bei der geistlichen Verwandtschaft geschehen müsse. Zugleich wies dieser Kanonist auf ein Synodaldecret des Patriarchen Nicolaus hin, in welchem ausgesprochen wurde, dass sich das Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft in den nämlichen Grenzen bewege, wie jenes der Blutsverwandtschaft [2]).

Das Synodaldecret, auf welches hier hingedeutet wurde, war unter dem Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus (1084—1111) veröffentlicht und noch mit dem Patriarchalsiegel versehen, von Balsamon im Archive des Chartophylax der grossen Kirche aufgefunden worden. Balsamon nahm es in den Commentar zum 53. Trullanischen Kanon auf, wo es so lautet:

„Dienstag, am 17. Mai, im 15. Jahre der Indiction (1092 oder 1107) „hat unter dem Vorsitze unseres heiligsten Herren und ökumenischen Patri-„archen Nicolaus in Gegenwart der Senatoren und der Civilrichter N. N., N. N., „so wie der gottgeliebten Metropoliten der hochgeehrte, hochangesehene Gre-„gorios Xeros eine Schrift folgenden Inhaltes überreicht: Maria hatte einen „leiblichen Sohn Namens Konstantinos und hob zugleich die Irene aus der „gotteingesetzten und heiligen Taufe. Konstantinos zeugte den Theodoros und



„Irene wurde Mutter der Theodora, welche wieder die „Anna gebar. Nun, da Theodoros in gesetzlicher Weise „die Anna heiraten will, fragt er sich an, ob ihm sol-„ches gestattet sei. Es wurde sonach in der Synode der „53. Kanon der heiligen und ökumenischen, im Trullos abgehaltenen Synode und „das 6. Thema, des 10. Capitels, des 5. Titels, des XXVIII. Buches der Basi-„liken (ed. Heimbach. Basil. XXVIII. 5. 14) vorgelesen. (Folgt der Text, siehe „S. 271 Anm. 3.). Demgemäss wurde entschieden, dass die beabsichtigte Ver-„bindung verboten werden müsse, weil hier der fünfte Grad vorhanden sei [3])

1) Σ. IV. 482: *Ἐρώτησις μς΄. Ἡ συμπενθερία τῶν συντέκνων μέχρι πόσου βαθμοῦ κωλύεται;*

2) Σ. IV. 482: *γέγονε σημείωμα συνοδικὸν, ... διοριζόμενον τοῖς αὐτοῖς ὅροις συσφίγγεσθαι καὶ ὑφαπλοῦσθαι τὴν διὰ τῆς συντεκνίας συστᾶσαν πνευματικὴν συγγένειαν, οἷς καὶ αἱ σωματικαὶ συγγένειαι περιορίζονται.*

3) Im Texte Σ. II. 431 heisst es: *καὶ διεγνώσθη κεκωλυμένον εἶναι τὸ διαληφθὲν συνάλλαγμα, ὡς οὐκ ἀναγόμενον εἰς πέμπτον βαθμόν.* Allein diess

„und zwar in Anbetracht des angeführten Gesetzes, von welchem die geistliche „Verwandtschaft als eine, über der leiblichen stehende erachtet wird [1])“.

Die Synode ging also von dem Grundsatze aus, dass die Hebung aus der Taufe gleichbedeutend mit der physischen Zeugung sei, und dass, wie bei der Blutsverwandtschaft in der geraden und ungeraden absteigenden Seitenlinie die Ehe zwischen Geschwistern, zwischen dem Oheime und der Nichte, zwischen Geschwisterkindern u. s. f. einschliesslich des siebenten Grades verboten ist, solches auch bei der geistlichen Verwandtschaft der Fall sein müsse. Demgemäss wurde von ihr die Zählung der Grade analog mit der bei der Blutsverwandtschaft üblichen angewendet. Der Metropolit Demetrius Chomatenus begründete diese kirchliche Auffassung in folgender Weise: „Weil der 53. Trullanische Kanon die geistliche Verwandtschaft höher stellt, „so muss man hinsichtlich der ehelichen Verbindungen dabei für eben so „viele Grade Achtung und Rücksicht (*σεβάσμιον καὶ εὐπρεπές*) hegen, wie „solches bei der Blutsverwandtschaft der Fall ist. Denn unter göttlicher „Vermittelung werden der Taufpate und der Vater des Taufkindes zu Einem „Menschen vereiniget. Folgerecht werden ihre Kinder als Brüder, sie selbst „als geistliche Väter (*σύντεκνοι*) betrachtet. Eben so erhalten die weiteren „Nachkommen derselben die nämlichen Namen, wie die Blutsverwandten, da „sie in der That blutsverwandt sind und als solche bezeichnet werden (*καὶ* „*εἰσὶν ἀληθῶς, καὶ ὀνομάζονται συγγενεῖς*). Denn es hat die einigende Kraft „des heil. Geistes diese alle zu einer wahren Verwandtschaft verbunden, „welche durch ungesetzliche Verbindungen in keiner Weise aufgehoben wer- „den kann. Es wird sonach bei dieser Verwandtschaft, ebenso wie bei der „Blutsverwandtschaft der siebente Grad als die Grenze des Ehehindernisses „erachtet werden [2]).“

In gleichem Sinne bemerkte dieser Metropolit in einer anderen, die

stimmt mit dem Inhalte des Synodaldecretes nicht überein, in welchem eben die Ehe des fünften Grades in der geistlichen Verwandtschaft verboten wird. Desshalb wurde in die 5. *ἀπόκρισις* des Bischofes Johannes von Citrum, welche fast dieselben Worte, wie dieses Synodaldecret enthält, die negative Partikel nicht aufgenommen. Auch ist Potlis, der verdienstvolle Herausgeber des Syntagma nach einer mündlichen Mittheilung selbst nicht abgeneigt, *οὖν* statt *οὐκ* zu lesen.

[1]) Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 430—431. Die beigefügte Indiction passt für die Zeit des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus entweder auf das Jahr 1092 oder 1107. Die Herausgeber des Syntagma Σ. V. 407 schreiben es dem Patriarchen Nicolaus IV. Muzalon (1147—1151) zu. Allein da das 15. Jahr der Indiction für die Zeit des Patriarchen nur in das Jahr 1152 fallen könnte, dieser aber schon zu Ende des Monates April oder zu Anfang des Monates Mai des Jahres 1151 resigniren musste, so dürfte hier eher der Patriarch Nicolaus III. Grammaticus anzunehmen sein.

[2]) Σ. V. 426: *παρατηρηθήσεται δὲ ἐν ταύτῃ τὸ κωλυτικὸν ὅριον κατὰ τὴν ἐξ αἵματος συγγένειαν, μέχρι καὶ ἑβδόμου βαθμοῦ.*

Verwandtschaftsverhältnisse erörternden Schrift, dass nach der Stelle der Basiliken XXVIII. 5. 14. das Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft in demselben Umfange anzunehmen sei, wie bei der Blutsverwandtschaft [1]).

Im vierzehnten Jahrhunderte erwähnte Matthäus Blastares sowohl der engeren als der weiteren Interpretation der Basiliken, ohne sich jedoch für die eine oder die andere zu entscheiden [2]); es lässt sich aber aus Harmenopulos entnehmen, dass die streng kirchliche Auffassung damals durchgegriffen hatte [3]). Diess war auch in der Folge der Fall.

Im Monate Mai des Jahres 1611 wurde in der, unter dem Vorsitze des Patriarchen Neophytus II. versammelten Synode die ihr vorgelegte Frage besprochen, ob der Sohn des Taufpaten mit der Nichte des Täuflings die Ehe schliessen dürfe. Es war diess allerdings eine Verwandtschaft des fünften Grades; weil sie aber nicht in die Linie der Descendenten des Sohnes des Paten und des Täuflings fiel, so war sie auch von der Kirche stets als erlaubt angesehen worden. Da jedoch von dem Presbyter Zacharias Marapharas von Creta in einer besonderen Schrift eine solche Ehe in der Reihe der verbotenen Ehen angeführt wurde [4]), und es der Synode daran gelegen war, ihre eigene Ansicht auszusprechen, so lautete der Ausspruch in folgender Form: „Das Ehehinderniss wegen der Hebung aus der heiligen Taufe bleibt für die „in den Basiliken angeführten Personen bestehen; Ehen in den übrigen „Graden aber, soweit sie in die Seitenlinien reichen, sind ohne Zweifel und „Rückhalt erlaubt, jedoch mit Ausnahme der Abkömmlinge der beiden christ„lich verbrüderten Personen, d. i. des Sohnes des Paten und des Täuflings, „deren geistliche Verwandtschaft wie bei der Blutsverwandtschaft bis in den „siebenten Grad reicht und bei dem achten aufhört [5]).“

1) Cod. Monac. gr. 62 fol. 40 b: *τὸ γὰρ εἰπεῖν τὸν νομοθέτην, ὅτι ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος κόρην δεξάμενος, οὐ δύναται αὐτὴν ὕστερον εἰς γάμον ἀγαγέσθαι, ἀλλ᾽ οὐδὲ τὴν μητέρα αὐτῆς, οὔτε τὴν θυγατέρα, οὔτε ὁ υἱὸς αὐτοῦ, οὐδὲν ἄλλο παρίστησιν, ἢ ὅτι καὶ τοὺς πατέρας τοὺς ἑκατέρωθεν, καὶ τοὺς παῖδας, καὶ τοὺς ἐκγόνους ἡ ἐκ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος συγγένεια εἰς ἐγγύτητα γνησίαν συνήρμοσεν.*

2) Matth. Blast. Σ. VI. 138—139.

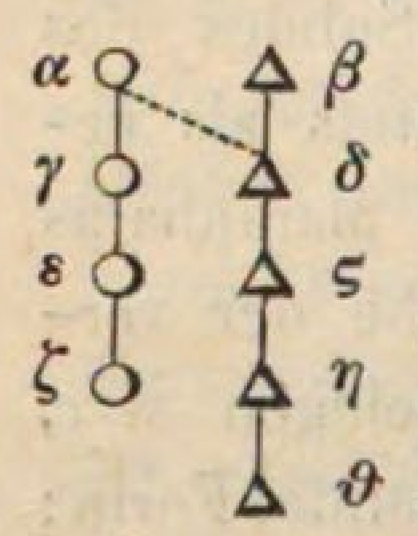
3) Harmen. IV. 8. 6.

4) Die Schrift führt den Titel: *Περὶ τῶν τῆς συγγενείας βαθμῶν συνοπτικὴ συλλογὴ ἐκ διαφόρων* und soll nach Fabric. bibl. gr. X. 637 Harl. zu Venedig 1588 gedruckt worden sein.

5) Σ. V. 158: *ὁ δὲ ἐκ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος (βαθμὸς) εἰς τὰ ἀνωτέρω προῤῥηθέντα καὶ μόνον πρόσωπα φυλάττηται, τὰ δὲ περαιτέρω ὡς πλάγια, γίνωνται ἀκωλύτως, καὶ δίχα τῆς οἱανοῦν ἀμφιβολίας καὶ ὑποψίας, ἐξῃρεμένων τῶν κατιόντων ἐξ αὐτῶν τῶν δύο πνευματικῶν ἀδελφῶν, ἤτοι τοῦ σαρκικοῦ υἱοῦ τοῦ ἀναδόχου, καὶ τοῦ ἀναδεχθέντος ὑπ᾽ αὐτοῦ, ὧν ἡ πνευματικὴ συγγένεια τηρεῖται ἄχρι τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ, καὶ λύεται εἰς τὸν ὄγδοον, ὥσπερ καὶ ἡ ἐξ αἵματος.*

Schliesslich muss noch des *τόμος* des Patriarchen Gregorius VI. vom 10. Februar des Jahres 1839 Erwähnung gemacht werden, in welchem es heisst: „Bei der durch die Hebung aus der heiligen Taufe begründeten „Verwandtschaft bildet der achte Grad in den absteigenden Linien die Grenze „des Ehehindernisses, weil die geistliche Verwandtschaft höher als die leib-„liche steht [1].“

Diese Synodalaussprüche, denen sich so hervorragende Kanonisten, so wie im allgemeinen auch die kirchliche Praxis anschliessen, führen zu dem Ergebnisse, dass die Kirche der weiteren Interpretation der Basiliken folgend, das Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft keineswegs auf die S. 272 angeführten Personen beschränkt, sondern auf die, in die beigefügte Tabelle aufgenommenen Grade ausgedehnt hat. Es erscheinen nach



derselben zwei Linien der Descendenten, nämlich die Descendenten des Paten, und die Descendenten der Mutter oder des Vaters des Täuflings bis einschliesslich des siebenten Grades. Dadurch aber, dass der Pate *α* und die Mutter *β* des Täuflings die Eltern, oder der Pate und der Vater des Täuflings einen gemeinsamen Vater vorstellen, also *σύντεκνοι* sind, bilden ihre Nachkommen Seitenlinien. In diesen Seitenlinien werden z. B. der Sohn *γ* des Taufpaten und der Täufling *δ* als Geschwister; die Kinder derselben *ε* und *ς* als Geschwisterkinder (*πρωτεξάδελφοι*); die Enkel *ζ* und *η* als *δισεξάδελφοι* und die Urenkel, hier z. B. *ϑ* als *τρισεξάδελφοι* bezeichnet. Es kommen sonach dabei hinsichtlich des Ehehindernisses die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche bei dem Ehehindernisse wegen der Blutsverwandtschaft zur Sprache gekommen sind.

§. 8. **Specielle Anwendung dieser Regel in der Kirche.** Nebst den positiven Quellenbelegen, welche für die Richtigkeit der angeführten kirchlichen Regel sprechen, lassen sich noch andere für die indirekte Anwendung derselben in der Kirche anführen.

1. Es werden nämlich übereinstimmend mit der angeführten Regel, die Glieder der Familie des Paten mit den Seitenverwandten des Täuflings und umgekehrt, in die geistliche Verwandtschaft nicht miteinbezogen. Es kann sonach der Sohn des Paten mit der Schwester des Täuflings ungehindert die Ehe schliessen, und ebenso der Bruder des Täuflings mit der Tochter des Paten. Eine Ausnahme macht der Bischof Johannes von Citrum in seiner 5. und 6. an den Erzbischof Cabasilas von Dyrrhachium gerichteten *ἀπόκρισις*. In der ersteren erklärte er die Ehe des Sohnes des Paten mit dem Geschwisterkinde des Täuflings für unzulässig, weil der Sohn des Taufpaten mit dem

[1] *Σ.* V. 175: *ἐπὶ δὲ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ὁρίζεται (τὴν συγγενικὴν βαθμολογίαν) κατὰ βάθος ὁ ὄγδοος, κατὰ τὴν ἐξ αἵματος βαθμολογίαν, ὅτι ἡ κατὰ πνεῦμα οἰκειότης μείζων τῆς κατὰ σάρκα.*

Täuflinge in das Verhältniss des Bruders getreten sei [1]. In der letzteren [2] verbot er sogar die Ehe der Schwester des Täuflings mit dem Sohne des Paten; ferner mit dem Neffen des Paten, sowie mit dem Geschwisterkinde des Paten [3].

Dass man es aber hier nur mit einer einzelnen persönlichen Ansicht zu thun hat, ergibt sich aus dem Ausspruche des Metropoliten Nicetas von Heraclea (aus der Zeit Michael VIII. Paläologus 1261—1282). An diesen hatte ein Bischof Namens Constantinus folgenden Fall vorgelegt: „Eine Witwe, deren Schwester Maria zwei Söhne besitzt, hatte den Soldaten Constantinus aus der Taufe gehoben. Nun will Maria einen ihrer Söhne mit der Tochter des Constantinus verheiraten.“ Der Metropolit gestattete die Ehe und zwar in Anbetracht, dass die Schwester der Taufpatin mit der Familie des Täuflings nicht in der geistlichen Verwandtschaft stehe [4].

Die Entscheidung dieses Metropoliten wird durch ein gleichzeitiges kanonisches Aktenstück gerechtfertiget. Es ist diess das *σημείωμα* einer unter dem Patriarchen Arsenius Autorianus in Nicäa abgehaltenen Synode, weil seit der Eroberung Constantinopels durch die Franken, auch das Patriarchat seinen Sitz in jener Stadt aufgeschlagen hatte. Weil das *σημείωμα* des Kaisers Johannes (IV.) erwähnt, so gehört es dem J. 1259 an [5]. Damals hatte Alexios, der Sohn des Saponopulos mit Maria, der Tochter des Moschamparos, die Ehe schliessen wollen; doch wurde gegen diese Verbindung einge-

1) Σ. V. 407. Die fünfte Frage, deren Beantwortung im Cod. Monac. gr. 62. fol. 276 a—b irriger Weise dem Demetrius Chomatenus zugeschrieben wird, lautete: *Ἐδέξατό τις ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος παῖδά τινος· ζητεῖ οὖν αὐτὸς συνάψαι τῷ ἑαυτοῦ υἱῷ θυγατέρα τοῦ αὐταδέλφου τοῦ πατρὸς τοῦ ἀναδεχθέντος· ἔξεστι τοῦτο γενέσθαι, ἢ οὐκ ἔξεστιν;* Der Bischof antwortete mit Bezugnahme auf das S. 273 angeführte Synodaldecret verneinend: *ἡ σαρκικὴ γὰρ πρώτη ἐξαδέλφη τοῦ ἀναδεχθέντος, διὰ τῆς πνευματικῆς συγγενείας, καὶ τοῦ υἱοῦ τοῦ ἀναδόχου ἐξαδέλφη λογίζεται, ὡς ἀδελφοῦ ὄντος διὰ τοῦ βαπτίσματος, τοῦ ἀναδεχθέντος παρὰ τοῦ πατρὸς τούτου.*

2) Σ. V. 407. Die Anfrage lautete: *Ἐπὶ τούτοις οὐ δύναται καὶ τοῦ συντέκνου αὐτοῦ θυγατέρα, αὐταδέλφην οὖσαν ἀναδεξιμαίου αὐτοῦ, ἀγαγέσθαι νύμφην υἱῷ αὐτοῦ, ἢ ἀδελφόπαιδι, ἢ πρωτεξαδέλφῳ;* der Bischof antwortete: *Ὁ αὐτὸς λόγος* (d. i. wie in der fünften *ἀπόκρισις*) *ἀρκέσει καὶ ἐπὶ λύσει τῆς παρούσης ἀπορίας.*

3) Auch das Pedalion S. 454. Anm. 4. gibt zu, dass hier der Bischof das Ehehinderniss über die kanonischen Grenzen ausgedehnt habe: *Ὁ δὲ Ἰωάννης ὁ Κίτρους θέλει νὰ ἐμποδίζωνται καὶ οἱ ἐκ πλαγίου βαθμοὶ εἰς τὴν ἐκ τοῦ βαπτίσματος συγγένειαν. Ὅμως ἡ ψῆφος τῶν περισσοτέρων κρατεῖ.*

4) Σ. V. 442, wo die Antwort des Metropoliten lautet: *Οὐ κωλύεται ἡ Μαρία, θυγατέρα τοῦ Κωνσταντίνου, ὃν ἡ αὐταδέλφη αὐτῆς ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἀνεδέξατο, υἱῷ αὐτῆς ἁρμόσαι· καὶ γενέσθω τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα.*

5) Vergl. für die Regierungszeit dieses Kaisers: G. Finlay, History of the Byzantine and Greek empires. II. 399.

wendet, dass Saponopulos die Schwester der Maria aus der Taufe gehoben habe. Allein der Patriarch, der übrigens dabei noch der engeren Interpretation der Basiliken folgte, gestattete die Ehe [1]), weil er das Verhältniss des Sohnes des Paten zur Schwester des Täuflings nicht als eine geistliche Verwandtschaft ansah.

2. Wie die Seitenverwandten aus der geistlichen Verwandtschaft ausgeschlossen werden, so ist das nämliche bei der Stiefverwandtschaft der Fall. Einen Beleg dafür gibt der Ausspruch eines sonst nicht näher bekannten Patriarchen aus dem XIV. Jahrhunderte [2]). Es hatte sich damals ein gewisser Tarchaniotes an die Synode in folgender Angelegenheit gewendet: Tagaris, sein Grossvater, hatte in der ersten Ehe die Dukaina Monomachina und nach deren Tode die Theodora Paläologina Asanina geheiratet. Von dieser letzteren war aber früher die Laskarina aus der Taufe gehoben und dann an Tarchaniotes verheiratet worden. Als in dieser Ehe bereits Kinder erzeugt waren, wollte der Metropolit von Philadelphia wegen der zwischen Laskarina und dem Tarchaniotes bestehenden geistlichen Verwandtschaft die Ehe auflösen. Allein der Patriarch erklärte gleichfalls nach dem Wortlaute der Basiliken, die Ehe für statthaft. Denn weder die Mutter, noch die Grossmutter, sondern die Grossstiefmutter des Tarchaniotes sei die Taufpatin der Laskarina gewesen. Er befahl demnach unter besonderer Hinweisung auf das oben angeführte *σημείωμα* des Patriarchen Arsenius Autorianus vom J. 1259, dass der Metropolit die beanständete Ehe unangefochten lassen solle [3]).

3. Dagegen stimmen die bei der Blutsverwandtschaft aufgestellten Grundsätze mit den für die geistliche Verwandtschaft geltenden darin überein, dass die geistliche Verwandtschaft zwischen den Descendenten des Paten und jenen des Vaters des Täuflings ohne Unterschied besteht, mögen diese ehelicher oder unehelicher Abstammung sein. Diess wird durch eine Entscheidung des Metropoliten Demetrius Chomatenus bestätigt. Der serbische König Stephan hatte mit der Schwester eines vornehmen Serben eine Tochter erzeugt. Später hob der Serbe, welcher einen Sohn, Namens Radomir hatte,

[1]) Σ. V. 139: *προέτρεψεν (ὁ πατριάρχης) συνοδικῶς τὸ συνάλλαγμα.*

[2]) Dieses *πατριαρχικόν* wurde aus einer Handschrift des Metropoliten Gerasimus von Argolis in das Σ. V. 138—140 aufgenommen. Aus dem historischen Nachweise, welchen Potlis beifügte, folgt, dass es entweder im J. 1358 von Callistus I., oder im J. 1373 von Philotheus, oder im J. 1388 entweder von Nilus oder von Antonius IV. veröffentlicht wurde.

[3]) Σ. V. 139: *Διὰ ταῦτα καὶ παραδηλοῦμεν συνοδικῶς, τῇ ἱερότητί σου, ὡς ἂν ἐάσῃς αὐτὸν* (e. i. den Tarchaniotes) *ἀνενοχλήτως συνοικεῖν, τῇ συναφθείσῃ αὐτῷ γυναικὶ, κατὰ τὴν περίληψιν τῆς ἀνωτέρω κατὰ μέρος ἐκτεθείσης διαταγῆς, καὶ γενέσθω ὡς παραδηλοῦμεν τῇ ἱεροτητί σου διὰ τοῦ παρόντος γράμματος.*

die Kinder des Königs aus der Taufe. Als aber der König an diesen Radomir die uneheliche Tochter verheiraten wollte, fragte sich der Vater derselben wegen der Giltigkeit einer solchen Ehe bei der Kirche an. Der Metropolit antwortete, dass die Ehe unzulässig wäre, erstens, weil hier die Tante Radomirs sich bereits mit dem Könige geschlechtlich vergangen hatte, und nun ihr Neffe mit ihrer Tochter die Ehe nicht schliessen dürfte; dann aber auch wegen der geistlichen Verwandtschaft, weil hier der Serbe und sein König als gemeinschaftliche Väter (*σύντεκνοι*), Radomir und die uneheliche Tochter des Königs aber als Geschwister betrachtet werden müssten [1].

4. Wurde eine weibliche Person von einem Geistlichen getauft, so entsteht, weil nach dem S. 135 Gesagten nicht der Priester der Spender des Sacramentes ist, zwischen diesen beiden Personen keine geistliche Verwandtschaft. Diess wäre nur dann der Fall, wenn der Geistliche zugleich Taufpate wäre. Das nämliche wird in der kirchlichen Praxis auch dann angenommen, wenn jemand im Falle der Gefahr die Nothtaufe vollzieht, obschon dafür nähere kanonische Bestimmungen nicht vorhanden sind.

5. Weil der 53. Trullanische Kanon und die übrigen kirchlichen Quellen nur von der durch die Hebung aus der Taufe bewirkten geistlichen Verwandtschaft sprechen, so bildet die durch die Firmung zwischen dem Paten und dem Firmlinge bewirkte geistliche Verwandtschaft kein selbstständiges Ehehinderniss. Diess kommt daher, weil schon in den ersten christlichen Jahrhunderten die Taufe und die Firmung verbunden waren und die letztere als ein fortgesetzter Akt der ersteren angesehen wurde. Sonach waren es stets die nämlichen Personen, welche mit einander als Pate und Neophyt in die geistliche Verwandtschaft traten. Und dabei ist auch die orientalische Kirche geblieben, welche, wie das grosse Euchologium lehrt, beide Handlungen auf einander folgen lässt [2].

B. Die geistliche Verwandtschaft wegen der kirchlichen Adoption (*ἡ συγγένεια πνευματικὴ ἐξ υἱοθεσίας*).

§. 1. **Begründung dieses Ehehindernisses.** Wenn nach dem römischen Rechte die Adrogation und die Adoption vorzugsweise in der Begründung der väterlichen Gewalt und der auf ihr beruhenden Adgnation bestanden, so traten dagegen im byzantinischen Rechte umsomehr die übrigen Wirkungen derselben hervor. Es wurde ihre bürgerliche Natur herausgekehrt und der Rechtssatz: *ἡ θέσις μιμεῖται τὴν φύσιν* (adoptio imitatur

[1]) Cod. Monac. gr. 62. fol. 40 b: *ἀπὸ δέ γε τῆς πνευματικῆς συγγενείας ὑπὲρ ἐκ περισσοῦ πάλιν κωλύεται τὸ συνάλλαγμα· τὰ γάρ (σου) τέκνα καὶ τὰ τοῦ βασιλέως διὰ τὴν πνευματικὴν κοινωνίαν τὴν ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἀνακύπτουσαν μέσον ὑμῶν, τὴν τῶν ἀδελφῶν πρὸς ἄλληλα προσηγορίαν λαμβάνουσι· καὶ ὥσπερ ὑμεῖς οἱ πατέρες σύντεκνοι ἐντεῦθεν, οὕτω καὶ οἱ παῖδες ὑμῶν ἀδελφοὶ ὀνομάζονται.*

[2]) Euchol. S. 124—150 der Venetianer Ausgabe 1854.

naturam) zu immer weiteren Folgerungen benützt. Die Kirche betrachtete überdiess die Annahme an Kindesstatt (*τέκνων ἐκποίησις*) [1]) gewissermassen als eine Begründung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern und ging bei der Feststellung dieses Ehehindernisses von der Bestimmung aus, welche sie durch die adoptio plena des Justinianischen Rechtes vorgezeichnet fand. Nach dieser Auffassung entsteht für den Adrogirenden oder Adoptirenden das Verhältniss pflichtgemässer und mit grosser Verantwortlichkeit verbundener Sorgfalt, wogegen der Adrogirte oder Adoptirte seinerseits zur Treue und Folgsamkeit verpflichtet wird.

Weil die 118. Novelle Justinians den Unterschied zwischen den Adgnaten und Cognaten aufgehoben hatte, so fasste die Kirche, ohne weiter die Adrogation von der Adoption zu unterscheiden, die Bedeutung dieser beiden Rechtsinstitute unter dem allgemeinen Ausdrucke der Adoption (*υἱοθεσία*) zusammen. Zugleich erachtete sie es für ziemend, dass die Adoption unter Gebeten und unter der Ceremonie des Messopfers (*διὰ τῆς τελετῆς ἱερᾶς*) geschehe, damit durch die göttliche Segnung die aus der Adoption entstehende Verwandtschaft desto enger geknüpft werde [2]). So wurde nach dem Sinne der Kirche eine geistliche Verwandtschaft auch in dieser Beziehung gebildet [3]). Desshalb heisst es in der betreffenden Akoluthie der Adoption: „Bestärke o Herr, den Adoptirenden und den Adoptirten in dei„ner Liebe, knüpfe sie aneinander in deiner Segnung, segne sie in deiner „Herrlichkeit, befestige sie in dem Glauben an dich, damit sie die von ihren „Lippen gesprochenen Worte wahren und beobachten; werde der Vermittler „dieses ihres Versprechens, damit sie in dir lebend, der du allein lebst und „unser wahrer Gott bist, unwandelbar bis zum Ende ihres Lebens, das von „ihnen in deiner Gegenwart geleistete Versprechen ohne Trug befolgen; und „würdige sie endlich deines Königreiches.“

§. 2. **Die kanonischen Bestimmungen.** Die kirchliche Form der Adoption und ihre wichtigen Wirkungen finden sich zuerst in einer Con-

1) Vgl. die 89. Novelle Leos. Zachar. J. G. R. III. 185.

2) Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 430: *Ἔτι δὲ σημείωσαι, ὅτι καὶ διὰ ἱερᾶς εὐχῆς γίνεται υἱοθεσία.* Demetr. Chomat. Σ. V. 426: *Ἔστι δὲ καὶ ἑτέρα συγγένεια διὰ θέσεως, εἴτουν υἱοθεσίας· ἣν δὲ καὶ αὐτὴν οὕτω παραφυλάττειν ὀφείλομεν, καθάπερ καὶ τὴν ἐξ αἵματος, καὶ τὴν διὰ τοῦ θείου βαπτίσματος.*

3) Euchol. S. 602 der angeführten Venetianer Ausgabe: *Στήριξον αὐτοὺς ἐν τῇ ἀγάπῃ σου· σύνδεσον αὐτοὺς ἐν τῇ εὐλογίᾳ σου· εὐλόγησον αὐτοὺς ἐν τῇ δόξῃ σου· ἑδραίωσον αὐτοὺς ἐν τῇ πίστει σου, φυλάττειν διαπαντὸς καὶ μὴ ἀθετεῖν τὰ ἐκπορευόμενα ἐκ τῶν χειλέων αὐτῶν, καὶ γενοῦ μεσίτης τῆς αὐτῶν ὑποσχέσεως· ἵνα ἀδιάῤῥεκτον μέχρι τέλους ζωῆς αὐτῶν τὴν σχέσιν, ἣν ἐπὶ σοῦ ὡμολόγησαν, ἄψευστον διαφυλάττωσιν, ἐν σοὶ ζῶντες τῷ μόνῳ ζῶντι καὶ ἀληθινῷ Θεῷ ἡμῶν, καὶ ἀξίωσον αὐτοὺς κληρονόμους γενέσθαι τῆς βασιλείας σου.*

stitution des Kaisers Anastasius angedeutet [1]). Diese Constitution wurde zwar durch eine Constitution des Kaisers Justinus aufgehoben weil sie gegen das römische Rechtsprincip ankämpfte, nach welchem die Adrogation unehelicher Kinder verboten war. Da es aber in dieser Constitution des Kaisers Justinus zugleich hiess, dass die Intestaterbfolge für uneheliche Kinder insoweit noch bestehen dürfe, als die kirchliche Form der Adoption schon vor der Publication derselben erfolgt war, so ist diess ein zweites Zeugniss dafür, dass die Einsegnung der Adoption zu Anfang des VI. Jahrhundertes in der Uebung war [2]).

Nachdem aber der 53. Trullanische Kanon die geistliche Verwandtschaft als eine über der natürlichen stehende erklärt hatte, wurde das Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft auch auf das durch die kirchliche Adoption zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten sich ergebende Verhältniss angewendet. Zugleich zeigen die 24. und die 89. Novelle Leo's des Philosophen, dass der Staat die kirchliche Einsegnung der Adoption zwar nicht als eine absolute Vorschrift, doch aber als eine Sitte ansah, deren Uebung man sich, in Anbetracht des wichtigen Aktes der Adoption und der christlichen Auffassung nicht entziehen sollte. Die 24. Novelle dieses Kaisers lautet: „Während Viele in der Verherrlichung der alten Zeiten, „hinsichtlich der Ordnung und Einrichtung der Angelegenheiten denselben „den Vorzug einräumen: wissen wir dagegen, dass sie allerdings in Vielem „die Gegenwart übertreffen, nichtsdestoweniger aber auch von dieser in „Manchem übertroffen werden. Diess ist vorzugsweise bei den Adoptionen der „Fall (ἐν τῷ μέρει τῶν υἱοθεσιῶν), bei welchen man ehemals ohne die ge„bührlichen Feierlichkeiten vorging, indem diese ohne die göttliche Cere„monie und ohne die heiligen Gesänge vorgenommen wurden, und die „Adoption jedem, der sie wünschte, einfach (ἁπλῶς) zugestanden war. Da„durch aber geschah es oft, dass die Bezeichnung der Schwester in den „der Ehegattin umschlug und jene, welche früher Tochter hiess, als Schwie„gertochter bezeichnet wurde; oder dass der Sohn als Schwiegersohn er„schien, sobald der leibliche Sohn mit der Adoptivschwester, oder der adop„tirte Sohn mit der leiblichen Tochter die Ehe schloss. Allein diess erregte „insoweit keinen Anstand, weil dabei die kirchliche Form nicht in Anwen„dung kam und sonach kein Hinderniss in dieser Beziehung vorwaltete. „Weil man aber ehemals nicht in entsprechender Form die Adoption vollzog

[1]) Cod. V. 27. 6. vom 1. April des Jahres 517.

[2]) Cod. V. 27. 7: Naturalibus insuper filiis seu filiabus, ex cujuslibet mulieris cupidine non incesta, non nefaria procreatis, et in paterna per arrogationem seu per adoptionem sacra susceptis, ex divinis jussionibus, sive antequam eadem lex irrepserit seu post eandem legem usque ad praesentem diem, non sine ratione duximus suffragandum, ut adoptio seu arrogatio firma permaneat.

„und solche Ehen mit adoptirten Personen, wenn auch nicht für passende, „so doch nicht für verbotene galten, so soll dagegen in Zukunft die Ehe „zwischen den adoptirten und den leiblichen Kindern unstatthaft sein, weil „gegenwärtig die Adoption in feierlicher und würdiger Weise vor sich zu „gehen pflegt und die Adoptirenden in die Stelle der Eltern, die Adoptirten „aber in jene der Kinder treten. Wir befehlen demgemäss, dass diejeni- „gen, welche einmal Geschwister heissen, in keiner Weise mehr diesen „Namen in jenen der Ehegatten abändern dürfen [1]).“

In derselben Weise wird in der 89. Novelle bei der Adoption die kirchliche Einsegnung verlangt.

Dieser Auffassung gemäss wird die auf der kirchlichen Adoption beruhende geistliche Verwandtschaft zugleich mit der durch die Hebung aus der Taufe begründeten in den kanonischen Schriften behandelt und auf diese beiden Arten der geistlichen Verwandtschaft der allgemeine Name *υἱοθεσία* angewendet [2]).

Wenn die bisher angeführten Belege dafür sprechen, dass bis zum Anfange des X. Jahrhundertes die Adoption regelmässig auch eine kirchliche Form erhielt, so kam doch diese in den späteren Jahrhunderten häufig ausser Gebrauch. Balsamon sah sich daher veranlasst, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass es eine kirchliche Adoption gebe, diese aber nicht allenthalben Anwendung finde [3]). So wird es erklärlich, dass die Akoluthie der Adoption mit der Zeit aus einigen Ritualbüchern verschwand. Das grosse griechische Euchologium hat sie jedoch mit Recht beibehalten [4]); denn sie war in Griechenland vor dem Befreiungskampfe allgemein gebräuchlich und eben so wird auch heut zu Tage noch im Oriente nicht selten die Adoption durch eine vor Zeugen vorzunehmende kirchliche Einsegnung beendigt [5]).

[1]) Zachar. J. G. R. III. 103. Vgl. Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 429. Matth. Blast. Σ. VI. 137.

[2]) Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 430. Matth. Blast. Σ. VI. 136. 138.

[3]) Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 430: *Ἔτι σημείωσαι, ὅτι καὶ διὰ ἱερᾶς εὐχῆς γίνεται υἱοθεσία. Ἔχε οὖν τοῦτο ἐπὶ μνήμης· οὐ γὰρ εὕρηταί που ἀλλαχοῦ κείμενον, καὶ διὰ τοῦτο ἀγνοεῖται τοῖς πολλοῖς.*

[4]) Euchol. 601—603 der Venetianer Ausgabe 1854. Sie findet sich auch im russischen Euchologium. Kiev 1775 und im romanischen. Kischeneu 1820.

[5]) Pedalion S. 455. Anm. 2. G. L. Maurer. Das griechische Volk I. 133. II. 435. Im Moldauischen Gesetzbuche vom J. 1833 §. 237 heisst es: „Die Adoption muss gesetzlich vor sich gehen, nicht durch blosse Worte, sondern auch unter der Verlesung der heiligen Akoluthie, damit auf diese Art die Adoptirenden wirklich in die Stelle der Eltern und die Adoptirten in die Stelle der Kinder treten. Ebenso muss die zwischen ihnen bestehende Verwandtschaft nach den rücksichtlich der Eheschliessung vorhandenen Bestimmungen des Gesetzes in Betracht gezogen werden“,

§. 3. **Umfang dieses Ehehindernisses.** Da nach den erörterten Grundsätzen durch die Adoption eine geistliche Verwandtschaft begründet wird, so enthält schon das Prochiron VII. 19, wenn man dem Texte des Cod. Bodlei. gr. 264 folgt, die Bestimmung, dass seitdem die Adoption in der Kirche unter Gebeten stattfinde, das durch sie entstehende Band unlösbar sei. Es müsse daher die Ehe zwischen denjenigen, welche sich in diesem Adoptionsverhältnisse befinden, eben so verboten werden, wie jene zwischen den Blutsverwandten [1]). Dieselbe Ansicht findet sich bei dem alten Scholiasten zur Epanagoge XVII. 21: „Nachdem die 118. Novelle Justinian's den Un- „terschied zwischen Agnaten und Cognaten aufgehoben hat, und die Adop- „tion in der Kirche unter Gebeten und der Handauflegung der Priester vor „sich geht, dürfte das Band derselben unlösbar, und eine Ehe wegen der „Adoptivverwandtschaft in gleichem Grade verboten sein, wie wegen der „natürlichen Verwandtschaft [2]).“

Wenn damit das Ehehinderniss der kirchlichen Adoption hinsichtlich seines Umfanges jenem der Blutsverwandtschaft gleich gestellt ward, so wurde diess jedoch von jeher in der Kirche so aufgefasst, dass damit nur jener Umfang gemeint war, innerhalb dessen auch für die durch die Hebung aus der Taufe bewirkte geistliche Verwandtschaft das Ehehinderniss besteht. Demgemäss hatte die 24. Novelle Leo's, da die Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern ohnehin aller Ehrbarkeit widerstrebte, bei der kirchlichen Adoption zunächst nur die Ehe zwischen Adoptivgeschwistern verboten [3]). Weil aber die Kirche bei der geistlichen Verwandtschaft, welche durch die Hebung aus der Taufe bewirkt wird, die Ehe zwischen den Descendenten des Paten und des Vaters des Täuflings, wie bei der Blutsverwandtschaft bis in den siebenten Grad ausdehnte, so geschah das nämliche rücksichtlich der durch die kirchliche Adoption bewirkten geistlichen Verwandtschaft. Balsamon drückt sich darüber in bestimmter Weise aus: „Aus der (24.) Novelle „des Kaisers Leo ist zu entnehmen, dass so, wie zwischen gewissen Per- „sonen wegen der durch die Hebung aus der Taufe bewirkten geistlichen „Verwandtschaft die Ehe nicht gestattet ist, dieses Ehehinderniss auch für „jene Personen besteht, welche durch die kirchliche Adoption geistlich ver-

1) Cod. Bodlei. gr. 264 ad Prochir. VII. 19: *τῆς γὰρ καθ' ἡμᾶς θέσεως ἐν ναοῖς ἁγίοις καὶ εὐχαῖς ὁσίαις γενομένης ἄλυτός ἐστιν ὁ δεσμὸς καὶ δεῖ ὡς τοὺς φυσικοὺς καὶ τοὺς θετοὺς γάμους κωλύεσθαι.*

2) Schol. ad Epanag. XVII. 21: *καὶ μήποτε τῆς καθ' ἡμᾶς θέσεως ἐν ἁγίοις ναοῖς καὶ δι' εὐχῶν ὁσίων καὶ χειροθεσίας ἱερέων συνισταμένης ἄλυτος ὁ δεσμὸς διαμένει, καὶ δεῖ καθάπερ ἐπὶ τῆς φυσικῆς συγγενείας καὶ ἐπὶ τῆς θετῆς τοὺς γάμους κωλύεσθαι.*

3) In Zachar. J. G. R. III. 103. Vgl. S. 282.

wandt worden sind [1])." Der nämliche Ausspruch findet sich bei dem Metropoliten Demetrius Chomatenus: „Es gibt aber noch eine andere Art der „Verwandtschaft, nämlich die Adoptivverwandtschaft. Auch bei dieser hat „man denselben Bestimmungen zu folgen, wie bei der natürlichen Ver„wandtschaft und der durch die Hebung aus der Taufe bewirkten [2])."

Es ergibt sich sonach als kanonische Regel, dass dort, wo die Adoption zugleich in kirchlicher Form vollzogen wird, für das dadurch entstehende Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft die nämlichen Bestimmungen und zwar auch in gleichem Umfange und mit der gleichen Zählung der Grade in Anwendung zu kommen haben, welche für das durch die Hebung aus der Taufe bewirkte Ehehinderniss gelten [3]).

§. 4. **Verhältniss der kirchlichen Adoption zur bürgerlichen.** Dass die religiöse Form der Adoption von der Kirche seit jeher allerdings gewünscht, jedoch nicht unumgänglich gefordert wurde, unterliegt keinem Zweifel. Es lassen sich für eine positive Forderung weder kirchliche Vorschriften, noch eine durchgreifende kirchliche Praxis anführen. Anlass zu verschiedenen Ansichten im Staate und in der Kirche gab jedoch die Frage, ob in dem Falle, wenn die Adoption lediglich in kirchlicher Weise vollzogen wurde, diese an sich giltig sei und von den durch das bürgerliche Gesetz vorgeschriebenen Formen Umgang genommen werden könne; oder ob die Akoluthie für sich allein noch keineswegs die Giltigkeit der Adoption und das auf ihr beruhende Ehehinderniss begründe. Balsamon entschied sich für diese letztere Ansicht und zwar mit Berufung auf die angeführten Novellen des Kaisers Leo, welche nicht von einer kirchlichen Adoption als solcher sprechen, sondern nur die bürgerliche vor Augen haben, zu welcher erst nachträglich die Akoluthie mit den betreffenden kanonischen Wirkungen hinzutritt [4]). Denn in

[1]) Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 430: *Σημείωσαι οὖν ἀπὸ τῆς παρούσης νεαρᾶς* (der 24. Novelle Leo's), *ὅτι ὥσπερ κωλύονταί τινα πρόσωπα, διὰ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος λαβόντα πρὸς ἄλληλα συγγένειαν, γαμικῶς συνάπτεσθαι, οὕτω κωλύονται καὶ τὰ διὰ τῆς υἱοθεσίας λαβόντα συγγένειαν ἀδελφότητος.*

[2]) Σ. V. 426: *Ἔστι δὲ καὶ ἑτέρα συγγένεια διὰ θέσεως, εἴτουν υἱοθεσίας· ἣν δὴ καὶ αὐτὴν οὕτω παραφυλάττειν ὀφείλομεν, καθάπερ καὶ τὴν ἐξ αἵματος, καὶ τὴν διὰ τοῦ θείου βαπτίσματος.* Eben so wird auch von Harmenopulos IV. 8. 6 vgl. S. 271 Anm. 2. der Umfang des Ehehindernisses wegen der kirchlichen Adoption jenem wegen der Hebung aus der Taufe gleich gestellt. Vgl. Pedal. S. 455 Anm. 2.

[3]) *Ἔκθεσις* im Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 373 a: *Καὶ ἡ μὲν αἵματος, καὶ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος καὶ τῆς υἱοθεσίας (συγγένεια) ἐπίσης κωλύεται, εἰς τοὺς κατιόντας ἄχρι τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ, καὶ λύεται εἰς τὸν ὄγδοον. θεωροῦνται δὲ καὶ οἱ βαθμοὶ ἀκριβῶς.*

[4]) Balsam. ad can. 53. Trull. Σ. II. 430: *Πολλάκις γὰρ ἤκουσα ἀπὸ πολλῶν, καὶ ταῦτα τριβακῶν περὶ τὰ νομικὰ καὶ τὰ ἐκκλησιαστικά, μὴ ἔχειν*

der That konnte dieser Kanonist nicht geneigt sein, eine Ansicht zu vertheidigen, nach welcher der Kirche das Recht eingeräumt würde, die das Adoptionsverhältniss betreffenden bürgerlichen Gesetze ausser Acht zu lassen und ein seinem Ursprunge nach civilrechtliches Institut zu einem ausschliesslich kirchlichen umzugestalten.

§. 5. **Die Adoptivbruderschaft** (*ἡ ἀδελφοποιΐα, ἀδελφότης, ἀδελφοποίησις, ἀδελφότης διὰ θέσεως, ἀδελφοθεσία*) [1]). Die in den kanonischen Quellen häufig erwähnte Adoptivbruderschaft hat für das kirchliche Recht nur mehr eine historische Bedeutung. Wie durch die Adrogation und Adoption jemand an Kindesstatt angenommen wird, so ist es eine im Culturleben der indogermanischen Völker überhaupt häufig vorkommende Sitte, ausserhalb des Verwandtschafts- und Schwägerschaftskreises stehende Personen an Brudersstatt anzunehmen. Die historischen Ergebnisse über den Ursprung und die Ausdehnung dieser Verbrüderungen unter den einzelnen Nationen sind indessen schwankend und unsicher; das nämliche lässt sich von den ihnen zu Grunde liegenden Motiven behaupten. Diese liegen beispielsweise bald in dem Gefühle der Freundschaft und der reinsten persönlichen Zuneigung, oder in der veredelten Jünglingsliebe, welche mitunter ihre Wirkungen in unsterblichen Thaten, am schönsten aber in dem Heldentode der heiligen Schaar der Thebaner auf dem Felde von Chäronea (338 v. Chr.) offenbarte [2]) Zuweilen mochten sie auch zum Zwecke der Gewährleistung der gegenseitigen Hilfe in Gefahren, oder durch politische Zwecke oder sonst ähnliche Momente veranlasst worden sein. Gewiss ist, dass solche Verhältnisse unter Adoptivbrüdern noch heut zu Tage in gewissen Gegenden eine innige und unauflösbare Verbindung zu knüpfen pflegen, welche mitunter sogar als heiliger, als die Blutsverwandtschaft angesehen wird [3]).

Auch dem römischen Rechte war die fraterna caritas nicht fremd, auf deren Grund jemand als Erbe eingesetzt werden konnte [4]). Dagegen war

χώραν τὰ τῆς υἱοθεσίας (d. i. die kirchliche Form der Adoption)· *ἀρτίως δὲ, μηδὲ ἀπὸ μόνης εὐχῆς καὶ τῆς ἀπὸ τῆς ἐκκλησίας ἀναδοχῆς γίνεσθαι νόμιμον υἱοθεσίαν· ὅπερ αἱ ῥηθεῖσαι βασιλικαὶ νεαραὶ οὐκ ἀνέχονται λέγεσθαι.*

[1]) Der gebräuchliche Ausdruck ist entweder *ἀδελφοποιΐα* oder *ἀδελφότης*. Der Ausdruck *ἀδελφοποίησις* begegnet in der *Πεῖρα* XLIX. 11 und bei Leo Gramm. ed. J. Bekker p. 234; *ἀδελφότης διὰ θέσεως* in den Basil. XXXV. 13. 17; *ἀδελφοθεσία* bei Demetr. Chomat. im Cod. Monac. gr. 62. fol. 25 a. und bei Petrus Chartophylax *Σ*. V. 370.

[2]) Xen. de rep. Lac. II. 12. Plutarch. *Ἐρωτ.* 17. Pelop. cap. 18.

[3]) Vgl. Du Cange Glossar. ad script. med. et inf. Graecit. I. 23 s. v. *ἀδελφοποιΐα* und Vuk Stefanovič Lexicon der serbischen Sprache II. Theil s. v. pobratim. 2. Aufl. Wien. 1847.

[4]) Dig. XXVIII. 5, 58. §. 1: Qui frater non est, si fraterna caritate diligitur, recte cum nomine suo sub appellatione fratris heres instituitur.

es verboten, jemanden als Bruder zu adoptiren und jede auf die Intestaterbfolge berechnete Adoptivbruderschaft entbehrte der Rechtskraft. Weil aber bei den Völkern, mit denen die Römer in Verkehr kamen, solche Verbrüderungen Rechtswirkungen nach sich zogen, so verbot Diocletianus dieselben durch eine eigene Constitution, in welcher er jeden Anspruch als einen ungesetzlichen erklärte, welchen man aus einer wenn auch mit einem Fremden geschlossenen Adoptivbruderschaft für das Erbrecht ableiten wollte [1]. Die Gesetzgebung der Isaurerperiode erwähnt nicht dieses Verbotes, wohl aber wird es in den Basiliken und den auf ihnen beruhenden civil- und kirchenrechtlichen Sammlungen wiederholt [2].

Gegen den sonstigen Bestand solcher in den nationalen Anschauungen begründeter Adoptivbruderschaften scheint jedoch die Gesetzgebung nichts eingewendet zu haben. So war beispielsweise Strategius der Adoptivbruder (*ἀδελφοποιητός*) des Kaisers Justinianus [3], und der Patricier Severus der Adoptivbruder des byzantinischen Kaisers Constans (641—668), des Enkels des Kaisers Heraclius [4]. Bekannt ist es, dass Danielis, welche von der Weissagung über die bevorstehende Herrschaft des Macedoniers Basilius unterrichtet war, diesen mit Wohlthaten überhäufte und ihn zugleich bewog, ihren Sohn Johannes als Adoptivbruder anzunehmen [5]. Später wurde Basilius von dem Kaiser Michael III. unter kirchlicher Feierlichkeit als Adoptivbruder angenommen [6].

Geschah es nun, dass solche Adoptivbruderschaften unter der Intervention der Kirche und unter deren Segnungen geschlossen wurden, so war man nur zu oft zu der Ansicht geneigt, dass dadurch zwischen den in dieser Weise Verbrüderten ein unauflösbares Band und die geistliche Ver-

1) Constitution vom 4. Dezember des J. 285. Cod. VI. 24. 7.

2) Basil. XXXV. 13. 17 (nach Cod. VI. 24. 7: *Μηδὲ παρὰ ξένοις τοῖς ἔξω Ῥώμης οἰκοῦσι διὰ θέσεως ἀδελφότης συνιστάσθω κἂν τις ὡς ἀδελφὸς προςληφθεὶς κληρονόμος γραφῇ, ἐκπιπτέτω τῆς κληρονομίας.* Schol. l. l.: *δύναμαι καὶ γράφειν κληρονόμον τὸν, πρὸς ὃν ἔχω σχέσιν ἀδελφικήν, μετὰ τῆς κυρίας προσηγορίας ἀδελφὸν αὐτὸν ὀνομάζων. εἰ δὲ μὴ ἀπὸ τοιαύτης σχέσεως, ἀλλὰ κατὰ πλάνην ὡς ἀδελφὸν αὐτὸν ἔγραψα, ἔνστασις ἀκυροῦται.* Den Basiliken folgen die Synops. Min. *α'*. cap. 109. Demetr. Chomat. Cod. Monac. gr. 62 fol. 25 a.

3) Georg. Codin. De S. Sophia p. 133 ed. J. Bekker.

4) Georg. Codin. De aedif. p. 107 ed. J. Bekker.

5) Cedren. p. 192 ed. J. Bekker: *ὃν* (d. i. den Basilius) *μετακαλεσαμένη ἡ προῤῥηθεῖσα γυνὴ Δανιηλὶς δώροις αὐτὸν καὶ μεγάλοις δεξιοῦται χαρίσμασι, μηδὲν ἕτερον ἐπιζητήσασα παρ᾽ αὐτοῦ ἢ πνευματικῆς ἀδελφότητος συνδεσμῷ συνδεθῆναι πρὸς Ἰωάννην τὸν ταύτης υἱόν.*

6) Leo Grammat. ed. J. Bekker p. 234: *καὶ τῇ δευτέρᾳ ἡμέρᾳ ἀπελθὼν εἰς τὸ λουθρὸν ἤλλαξεν αὐτὸν, καὶ ἐλθὼν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἐποίησεν ἀδελφοποίησιν.*

wandtschaft entstehe [1]), und das Ehehinderniss hier in derselben Weise begründet werde, wie durch die Hebung aus der Taufe oder durch die kirchliche Adoption. Die dabei übliche Akoluthie (*ἀκολουθία εἰς ἀδελφοποιΐαν*) findet sich noch in den älteren Auflagen des seit dem Jahre 1544 öfters gedruckten Euchologiums der orientalischen Kirche, am vollständigsten jedoch in der zweiten Auflage des von J. Goar veröffentlichten Euchologiums [2]), in welches auch die Abweichungen und Ergänzungen dieser Akoluthie aus vier vorzüglichen Handschriften aufgenommen wurden [3]). Auch die ältern Handschriften des Euchologiums (trebnik) der Serben enthalten diese Akoluthie [4]).

Eine solche Auffassung lag aber niemals im Sinne der Kirche. Sie widersprach zuerst den Principien des bürgerlichen Rechtes, welches die *ἀδελφοποιΐα* niemals als Ehehinderniss erklärt hatte [5]); und ebenso mussten dergleichen Verbrüderungen der Kirche selbst bedenklich erscheinen. Denn wurde zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes eine solche Verbrüderung geschlossen, so drohete sie zum Deckmantel eines unerlaubten Geschlechtsverhältnisses zu dienen; andererseits hatten Verbrüderungen zwischen männlichen Personen nicht selten Verschwörung, Mord und andere Verbrechen zum Zwecke [6]).

[1]) Darauf deuten auch der 200. 220. 446. und 512. Pönitentialkanon im Nomoc. DXLVII. capit. in Coteler. Monum. eccl. gr. Paris. 1677. I. 102 sqq. Diess scheint zum Theile selbst die Ansicht der *Πεῖρα* XLIX. 11 zu sein: *Αἱ ἀδελφοποιήσεις προσώπων εἰσί, καὶ ἐκεῖνα μόνα κωλύονται εἰς γάμον, οὐχὶ δὲ τὰ λοιπὰ τῆς συγγενείας πρόσωπα.*

[2]) Euchologа. ed. Venet. 1730 p. 706—708.

[3]) Eine dieser dem Kloster Crypta Ferrata gehörigen Handschriften war von dem Presbyter Georgius Vari zur Zeit des Florentiner Concils dem Cardinal Julian Cesarini geschenkt worden. Dieser schenkte sie dem Cardinal Bessarion, dem früheren Abte dieses Klosters.

[4]) Vuk Stefanovič l. l.

[5]) Die Synops. Min. *σ'*. cap. 14 nach dem Cod. Laurent. LXXX. 16 bemerkt in Anbetracht eines solchen Ehehindernisses: *Ἡ δὲ ἀδελφοποιΐα ὡς μὴ γεγονὸς λογίζεται.* Harmen. IV. 8. 7: *Ἡ δὲ ἀδελφοποιΐα ὡς μὴ γεγονὸς λογίζεται καί ἐστι πρὸς γάμον ἀκώλυτον, ὅτι ἡ θέσις μιμεῖται τὴν φύσιν, οὐδεὶς δὲ γεννᾷ ἑαυτῷ ἀδελφόν.*

[6]) Zachar. in seiner Inneren Gesch. d. gr. röm. Rechtes S. 19 führt folgende Stelle aus einer Handschrift des Manuel Malaxos an: *Περὶ ἀδελφοποιΐας ὅπερνὰ μηδὲν γίνεται. Ηὐλέπονται οἱ θεῖοι πατέρες ὅτι πολλοὶ ἐγένοντο ἀδελφοὶ εἰς τὸ ἅγιον εὐαγγέλιον καὶ πολλαῖς τῶν φορῶν καὶ μετὰ εὐχῶν ἱερέων, διὰ τὸ ὁποῖον ἐγένοντο τέλειον ἀδελφοὶ διὰ τῆς ἐκκλησίας, καὶ ἐν ὑστέροις ἀθετήσαντες ἐκείνην τὴν ἀδελφότητα, ὅπου ἔκαμαν εἰς τὸ ἅγιον εὐαγγέλιον καὶ ἐπανδρευόντησαν. καὶ διὰ τοῦτο ἦλθε σύγχυσις πολλὴ εἰς τὴν ἐκκλησίαν καὶ θεωρῶντα τοῦτο οἱ θεῖοι πατέρες ὅτι ἔναι ἄσεμνον καὶ ἀπρεπὲς, ἔκοψαν αὐτὴν, καὶ ὥρισαν καὶ ἔστησαν ὅτι πλέον νὰ μηδὲν γίνεται ἡ αὐτὴ ἀδελφοποιΐα· εἰ δὲ καὶ φθάσῃ νὰ γένῃ, νὰ ἔναι ἄκυρος, καὶ ὡσὰν νὰ μηδὲν ἤθελε γένει ποτὲ, οὕτω νὰ λογίζεται.* Dem entsprechend heisst es im Pedal. 456: *Ἀπόβλη-*

Um solchen Abirrungen entgegen zu wirken, und um jeden Anlass zu beseitigen, aus welchem sich in Folge einer kirchlich geschlossenen Verbrüderung ein Ehehinderniss oder ein Erbrecht ableiten liesse, wurde zunächst von der Kirche die hin und wieder bei solchen Verbrüderungen übliche Akoluthie ausser Anwendung gesetzt [1]. Wenn sie, wie schon oben bemerkt wurde, in den Euchologien stehen blieb, so findet sich dabei doch regelmässig der Beisatz, dass sie nunmehr durch die kirchliche und kaiserliche Gesetzgebung untersagt sei [2].

Weiters war die Kirche bestrebt, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Adoptivbruderschaft, weil sie weder Rechtskraft noch Rechtswirkung besitze (*ὡς ἀσύστατος καὶ ἀβέβαιος*), und den natürlichen Gesetzen widerspreche (*καὶ ὡς τῇ φύσει ἀνακόλουθος*), auch kein Ehehinderniss bilde (*οὐδόλως οὐδὲ εἰς γαμικὰ συνοικέσια ἐμποδιστατεῖ*). Zur Bestätigung dieses Ausspruches fügte der Metropolit Demetrius Chomatenus noch hinzu: „Weil „nun von dem Civilgesetze die Adoption an Bruders Statt verworfen wird „(*ἀποσκορακίζεται*), so bildet sie in keiner Weise ein Ehehinderniss, da ihr „weder ein kirchliches noch ein bürgerliches Gesetz eine solche Bedeutung „beilegt. Es kann daher dort, wo eine Adoptivbruderschaft besteht, die Ehe „ohne Besorgniss vor einem Verbote oder vor einem Tadel geschlossen werden. „Denn es ahmt die Adoption der Natur nach; die Gesetze der Natur kennen aber „nur den Sohn durch die Zeugung, nicht aber den Bruder. Wenn sonach „die Natur den Bruder nicht erzeugen kann, so vermag auch die Adoption, „als die Nachahmerin der Natur, dieses Verhältniss nicht herbeizuführen [3].“ Aehnlich lauten die Aussprüche des Chartophylax Nicephorus [4]) und des

τον γάρ ἐστι τοῦτο ἀπὸ τὴν ἐκκλησίαν τοῦ Χριστοῦ, ὡς πολλῶν κακῶν, καὶ ἀπωλείας πρόξενον ψυχικῆς εἰς τοὺς περισσοτέρους, καὶ ὕλη διὰ νὰ πληρόνουν τινὲς τὰς ἡδονὰς καὶ τὰ σαρκικά των θελήματα, καθὼς ἡ δοκιμὴ μυρία ἔδειξε τὰ παραδείγματα κατὰ διαφόρους καιροὺς, καὶ τόπους.

1) Auf die Anfrage eines ungenannten Chartophylax: *Ἐάν τινες μέλλοντες ποιεῖν ἀδελφοποιΐας, ὀφείλομεν αὐτοὺς ἐπιτρέπειν* antwortete Demetrius Chomatenus: *Ἀνεπίγνωστοί εἰσιν αὗται τῇ ἐκκλησίᾳ.* Cod. Monac. gr. **62.** fol. **301** b.

2) So bei J. Goar. Euchol. p. **706**: *Ἰστέον ὅτι ταύτην τὴν ἀκολουθίαν, εἰ καὶ παρὰ τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ καὶ βασιλικοῦ νόμου ἐκωλύθη ἐπιτελεῖσθαι, ἀλλ' ἡμεῖς ἐτυπώσαμεν, καθὼς καὶ ἐν ἄλλοις πολλοῖς βίβλοις εὑρήκαμεν.*

3) Demetr. Chomat. *Περὶ βαθμῶν συγγενείας* Σ. V. **426**: *Ὅθεν ἐπειδὴ οὕτω παρὰ τῶν νόμων ἡ διὰ θέσεως ἀδελφότης ἀποσκορακίζεται, οὐδὲ πρὸς συναλλαγὰς γαμικὰς ἔχει κώλυσιν ὁπωσοῦν, ὡς ἔξω τῆς τῶν ἱερῶν κανόνων καὶ τῶν φιλευσεβῶν νόμων πίπτουσα· ἀλλ' ἐᾷ ταύτας προβαίνειν, ὡς μηδαμόθεν κώλυσίν τινα ἢ μέμψιν ἐπισυρομένας· ἡ θέσις γὰρ μιμεῖται τὴν φύσιν· ἡ φύσις δὲ υἱὸν ἐπιγινώσκει διὰ γεννήσεως, ἀδελφὸν δὲ οὐδαμῶς· εἰ δὲ ἀδελφὸν ἡ φύσις οὐ πέφυκεν ἀποτίκτειν, ἄρα καὶ ἡ θέσις, ὡς μιμουμένη τὴν φύσιν, οὐκ ἐξισχύει πρὸς ποίησιν ἀδελφότητος.*

4) Nicephor. Chartoph. an den Mönch Theodosius von Korinth. Σ. V. **400**: *οὐδὲ γὰρ ὁ νόμος δέχεται τὰς λεγομένας ἀδελφοποιΐας ὅλως.*

Matthäus Blastares. Dieser letztere bemerkt: „Die Adoptivbruderschaft ist „gesetzwidrig; für den Fall des Mangels an Kindern haben wir aus Vor- „sorge für die Erbfolge die Adoption eingeführt; für die Einführung der „Adoptivbruderschaft spricht aber kein gerechtfertigter Grund [1]).“

Indessen zeigt eine an die Kirche gerichtete Anfrage, dass noch zu Anfang des dreizehnten Jahrhundertes die Meinung verbreitet war, dass die Adoptivbruderschaft ein Ehehinderniss begründe. Der Metropolit Demetrius Chomatenus erhielt die Anzeige, dass zwischen dem Soldaten Neokastrites und dem verstorbenen Soldaten Chydros die Adoptivbruderschaft bestanden habe (*συνέσθη διὰ θέσεως ἀδελφότης*). Als nun Neokastrites die Tochter des Bassos, eines Bruders des verstorbenen Chydros heiraten wollte, so fragte er sich an, ob die Ehe mit Rücksicht auf die oben erwähnte Verbrüderung (*ἀπὸ τοῦ γενέσθαι θετὸν ἀδελφὸν τοῦ Χύδρου τὸν αὐτὸν ἀδελφόν*) zulässig wäre. Der Metropolit antwortete mit Bezugnahme auf Basil. XXXV. 13. 17, dass, wenn nach dem bürgerlichen Rechte die *ἀδελφότης* gar keine Rechtswirkung besitzt, dieselbe auch ein Ehehinderniss nicht bewirken könne und demgemäss die beabsichtigte Ehe ohne weiters geschlossen werden dürfe [2]).

Sonst aber hat die Kirche gegen die Adoptivbruderschaften keinen Einwand erhoben, so lange nämlich diese weder auf unedlen Motiven beruheten, noch einen speciellen kirchlichen Charakter für sich in Anspruch nahmen. Dergleichen Verbrüderungen sind nach den einzelnen Gewohnheitsrechten unbeirrt und durch Jahrhunderte im Oriente im Gebrauche gewesen. Eine Ausnahme bilden nur die von den Mönchen geschlossenen Verbrüderungen, welche durch die kirchlichen Vorschriften überhaupt verboten sind [3]). Es heisst dessbalb in dem Schreiben, welches der Chartophylax Nicephorus an den Mönch Theodosius von Korinth richtete, dass Patenschaften anzunehmen und Adoptivbruderschaften zu schliessen, den Mönchen nicht erlaubt sei und es werden darin die Vorsteher und Visitatoren der Klöster auf die betreffenden schriftlichen Befehle der Kirche eigens aufmerksam gemacht [4]).

1) Matth. Blast. Σ. VI. 126: *Ἡ μέντοι ἀδελφοποιΐα οὐ νόμιμόν ἐστιν. ἄπαιδες μὲν γὰρ ὄντες, ἐσοφισάμεθα τὴν υἱοθεσίαν εἰς διαδοχὴν τῶν πραγμάτων· τὴν δὲ ἀδελφοποιΐαν οὐδεμία εἰσάγει εὔλογος πρόφασις.*

2) Cod. Monac. gr. 62. fol. 25 a: *Ἐπεὶ γοῦν ἀπόβλητος παντάπασιν ἡ ἀδελφοθεσία τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις ἐστὶν, ἄρα γε οὐδὲν ἐμποδιστήσει τὰ ἐν αὐτῇ γινόμενα γαμικὰ συναλλάγματα· ἀλλ' ἐάσει ταῦτα προβαίνειν, ὡς συγκεχωρημένα, καὶ καλῶς συνιστάμενα.*

3) Σ. V. 370 Petrus Chartophylax in der *λύσις* der an ihn gestellten Anfrage: *Ἔστιν ἄξιον δέχεσθαι μοναχὸν παιδία ἀπὸ βαπτίσματος, ἢ ποιεῖν ἀδελφοποιησίας, ἢ κρατεῖν στεφάνια; Ἀπόκρισις: Παρὰ κανόνα εἰσὶ, καὶ κωλύονται.* Vgl. das Scholium zum Harmenopulos in der Epit. Canon. bei Leuncl. I. 45. tit. II. ad can. 22. der VII. ökumenischen Synode.

4) Σ. V. 400: *Συντεκνίας δὲ, ἢ ἀδελφοποιήσεις ποιεῖν μοναχοὺς, κεκωλυμένον ἐστί· καὶ ἐνταλματικῶς τοῦτο τοῖς ἡγουμένοις, ἢ τοῖς ἐξάρχοις τῶν μοναστηρίων ἡ Ἐκκλησία παρακελεύεται.*

Zweiter Abschnitt.

Ehehindernisse wegen der nachgebildeten Verwandtschaft.

§. 1. **Eintheilung der nachgebildeten Verwandtschaft.** Die nachgebildete oder uneigentliche Verwandtschaft (*ἡ συγγένεια καταχρηστικῶς λεγομένη, συγγένεια εἰς θέσιν* (auch *θέσει*), *συγγένεια λεγιτίμα τὴν θέσιν εἰσάγουσα*, auch überhaupt *συμπενθερία* genannt) wird eingetheilt:

I. In die Schwägerschaft (*ἀγχιστεία*, im weiteren Sinne des Wortes adfinitas), welche durch eine Ehe begründet wird. Diese Schwägerschaft im eigentlichen Sinne des Wortes unterscheidet sich:

A. In die Schwägerschaft *ἐκ διγενείας*, welche aus der Verbindung von zwei Familien entsteht und nur eine einzige Ehe voraussetzt. Durch diese Ehe tritt der eine Ehegatte mit den Blutsverwandten des anderen Ehegatten in ein Verhältniss, welches die Schwägerschaft aus zwei Familien *ἀγχιστεία ἐκ διγενείας*) genannt wird. So besteht z. B. ein solches Verhältniss der Schwägerschaft zwischen dem einen Ehegatten und dem Vater, der Mutter, dem Bruder, der Schwester des anderen Ehegatten.

B. In die Schwägerschaft *ἐκ τριγενείας* (gewöhnlich *τριγένεια* genannt), welche durch zwei verschiedene Ehen zwischen drei Familienkreisen begründet wird [1]).

II. In die nachgebildete Schwägerschaft, welche durch eine, der Ehe als gleich angenommene Handlung begründet wird, und zwar:

A. Durch das bürgerliche oder kirchliche Verlöbniss.

B. Durch aussereheliche Geschlechtsverbindungen.

C. Durch die Adoption.

Aus jedem dieser Verhältnisse, welche dem Begriffe der nachgebildeten Verwandtschaft untergeordnet sind, leitet das kanonische Recht gewisse Ehehindernisse, in bald weiterem, bald engerem Umfange ab.

§. 2. **I. Das Ehehinderniss der eigentlichen Schwägerschaft** und zwar:

A. **In der Schwägerschaft** *ἐκ διγενείας*. Die Schwägerschaft, welche zwischen zwei Familien durch eine Ehe bewirkt wird (*ἀγχιστεία* im engeren Sinne, *συμπενθερία, ἡ ἐξ ἐπιγαμίας ἤτοι ἀπὸ λοξότητος συγγένεια, ἡ ἐξ ἐπιγαμβρίας συγγένεια* [2])), ist das durch eine rechtmässige Ehe entstandene Ver-

[1]) Matth. Blast. *β'*. cap. 8. *Σ*. VI. 127: *Πάλιν καθ' ὑποδιαίρεσιν, τὰ ἐξ ἀγχιστείας ἢ ἐκ δύο γενῶν συνίσταται, ὡς θεῖος καὶ ἀνεψιὸς συναφθέντες θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ, ἢ δύο πρωτεξάδελφοι, δυσὶ πρωτεξαδέλφαις, καὶ καλεῖται ἀγχιστεία· ἢ παρεμβέβληται καὶ ἕτερον πρόσωπον μεταξὺ τῶν δύο τούτων γενῶν, καὶ καλεῖται ἐξ ἀγχιστείας τριγένεια.*

[2]) Vgl. Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (*Σ*. I. 280). Der Kaiser Alexius I. Comnenus bedient sich dafür in seiner Novelle vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III.

hältniss des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen Ehegatten [1]). Die mit einander Verschwägerten heissen *ἀγχισταί*, *ἀγχιστεῖς*, adfines [2]). Der Grund der wahren Schwägerschaft ist nur die giltige Ehe, oder jenes Verhältniss, welches nach den kanonischen Vorschriften der giltigen Ehe gleichgestellt wird. Es wird dabei keine Rücksicht darauf genommen, ob die eheliche Beiwohnung der Ehegatten schon erfolgt ist, oder ob noch vor der Beiwohnung die Ehe, sei es durch den Tod oder sonst in gesetzlicher Weise getrennt, oder die Ehe mit einer des Beischlafes unfähigen Person geschlossen wurde. Denn das kirchliche Recht folgt dem auch von den Byzantinern angenommenen Satze des römischen Rechtes: Nuptias non concubitus, sed consensus facit [3]). Auch besteht in der orientalischen Kirche die Regel, dass nicht durch die Beiwohnung, sondern durch die kirchliche Einsegnung die Ehe realisirt wird [4]).

Das Recht der orientalischen Kirche weicht demnach vom Mosaischen Rechte darin ab, dass das letztere zur Begründung der Schwägerschaft die fleischliche Vereinigung voraussetzt, welche in den Ehegesetzen Moses durch den Ausdruck die Blösse aufdecken (*ἀποκαλύψαι ἀσχημοσύνην*) angedeutet wird. Auch geht die allgemeine Interpretation dahin, dass man unter diesem Ausdrucke sowohl die eheliche als die uneheliche Beiwohnung zu verstehen

412 des Ausdruckes: *συγγένεια ἐξ ἀγχιστείας*. Die *Ἔκθεσις* im Cod. hist. gr. Vindob. 24. fol. 373 a bezeichnet sie als *συγγένεια ἐξ ἀγχιστείας, ἤγουν τῆς κοινῶς λεγομένης συμπενθερίας*.

1) Theophil. paraph. Inst. I. 10. §. 6.: *Ἀγχιστεία δέ ἐστιν οἰκειότης προσώπων ἐκ γάμων ἡμῖν συνημμένη συγγενείας ἐκτός*. Dieser Definition folgen Das Prochir. VII. 7; die Epanag. XVII. cap. 7; die Basil. XXVIII. 5. 1; die Synops. Min. *α'*. cap. 126. Harmen. IV. 7. 12. Von den Kanonisten: Der Metropolit Demetrius Syncellus Σ. V. 359; der Erzbischof Basilius Achridenus Σ. V. 390; der Metropolit Demetrius Chomatenus Σ. V. 423, sowie im Cod. Monac. gr. 62. fol. 26 in seiner Abhandlung: *Περὶ τῶν ἐξ ἀγχιστείας καὶ αἵματος βαθμῶν;* Matth. Blast. *β'*. cap. 8. Σ. VI. 126. Pagoni S. 25: *Ἀγχιστεία κατὰ τὸν νόμον οὐδὲν ἄλλο ἐστίν, εἰ μὴ οἰκειότης προσώπων ἐκ γάμων συνημμένων, χωρίς τινος προϋπαρχούσης συγγενείας*. So das Pedal. S. 447.

2) Dig. XXXVIII. 10. 4. §. 3. Schol. ad Basil. XLV. 3. 2: *Ἀγχισταί εἰσιν τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γαμετῆς συγγενεῖς, διὰ τοῦτο λεχθέντες ἀγχισταί, ἐπειδὴ δύο συγγένειαι ἀλλότριαι καὶ διάφοροι πρὸς ἑαυτοὺς οὖσαι διὰ τῶν γάμων συνάπτονται, καὶ ἑκάτερος τῶν συναφθέντων εἰς τὸ ὁροθέσιον τῆς τοῦ ἄλλου συγγενείας προστίθεται, ἐπειδὴ συναπτέας ἕνεκεν τῆς ἀγχιστείας γίνονται οἱ γάμοι.*

3) Dig. L. 17. 30. Basil. II. 3. 30: *Τὸν γάμον οὐ τὸ συνκαθευδῆσαι, ἀλλ' ἡ συναίνεσις ἀποτελεῖ*. Matth. Blast. *γ'*. cap. 2. Σ. VI. 154.

4) Vgl. das S. 153 sqq. Gesagte und das Pedal. S. 446. *Ἡ συγγένεια κρατεῖ καὶ ἐπὶ τοῦ ὑπανδρευθέντος μέν, πρὸ τοῦ ὅμως νὰ σμίξῃ μὲ τὴν γυναῖκά του ἀποθανόντος· οὐ γὰρ ἡ συνάφεια, ἀλλ' ἡ τῆς εὐχῆς τελετὴ ποιεῖ τὸν γάμον κατὰ τὸν Βαλσαμῶνα καὶ Βλάσταριν καὶ τοὺς νομικούς.*

habe. Das Mosaische Recht stimmt aber mit dem der orientalischen Kirche darin überein, dass beide die Schwägerschaft aus einer rechtmässigen Ehe ableiten [1]) und dass die unrechtmässige Schwägerschaft, wenn man die einzelnen speziellen Bestimmungen der orientalischen Kirche abrechnet, keinerlei Wirkungen hat.

Es ergibt sich diess schon aus dem Begriffe der ἀγχιστεία, welche nur auf der rechtmässigen Ehe beruhen kann; indem die nicht rechtmässige ebenso wenig wie die ungesetzliche Beiwohnung die aus der Schwägerschaft fliessenden Rechte nach sich zieht.

§. 3. **Gründe für das Ehehinderniss in der** ἀγχιστεία. Die Gründe für gewisse Verbote der Ehe unter verschwägerten Personen ergeben sich aus dem Wesen der Schwägerschaft, welche durch die Ehe, als einen Rechtsakt entsteht. Dieser Rechtsakt begründet nach den positiven Bestimmungen der Kirche besondere Rechtswirkungen für den einen Ehegatten in seinem Verhältnisse zu den Verwandten des anderen Ehegatten. Dass diese Rechtswirkungen positiver Natur sind, ergibt sich schon aus der Geschichte des kirchlichen Rechtes, nach welcher die Heiden, welche Ehen innerhalb der von der Kirche verbotenen Schwägerschaftsgrade geschlossen hatten, nach ihrer Bekehrung zum Christenthume, ihre Frauen nicht zu verlassen brauchten; mochten diese in gerader Linie oder in der Seitenlinie mit ihnen verschwägert gewesen sein. Die positive Natur der die Schwägerschaft betreffenden Bestimmungen macht auch den im römischen Alterthume mitunter vorkommenden Ausdruck erklärlich, dass mit der Auflösung der Ehe zugleich auch die Schwägerschaft erlösche [2]).

Da jedoch die römischen Gesetze, wie schon nachgewiesen wurde, den Gefühlen des Anstandes und der Sittsamkeit Rechnung trugen, so betrachteten sie wegen der Achtung, welche das Schwägerschaftsverhältniss erregt, (adfinitatis veneratio, wie es Inst. I. 10. §. 6. heisst), auch dieses in gewissem Umfange als Ehehinderniss. Und in der That ist diess ein Zug, welcher durch die Gesetzgebungen aller civilisirten Völker geht, dass die näheren Schwägerschaftsgrade ein fast eben so inniges Band knüpfen, wie die Verwandschaft selbst; und dass das Verhältniss auch mit dem Tode desjenigen Ehegatten nicht erlöschen dürfe, durch welchen die Schwägerschaft entstanden war. Nach dieser Auffassung streiten gegen die Ehe unter nahen Verschwägerten, wiewohl nicht mit gleicher Stärke eben dieselben Gründe, als gegen die Ehen unter nahen Blutsverwandten.

[1]) Diess hat Michaelis für das Mosaische Recht mit entscheidenden Gründen dargethan. Vgl. seine Abhandlung von den Ehegesetzen Moses. Göttingen 1768. Cap. VII. §. 111—113.

[2]) So sagt Cicero pro Cluent. cap. 67: divortia esse adfinitatum discidia, und die lex Julia hatte den Satz aufgestellt: Adfinitas morte divortiove solvitor.

Die Anschauungen des römischen Rechtes finden sich im byzantinischen Rechte nicht nur wiederholt [1], sondern auch näher bestimmt. Eustathius Patricius fand den Grund des Ehehindernisses wegen der zu nahen Schwägerschaft in dem Streben der Gesetzgeber, den edlen Regungen des Gemüthes, welche zwischen den Verwandten herrschen, auch im Interesse des Staates einen möglich weiten Umfang zu verschaffen, wesshalb sie die *ἀγχιστεία* in gewissen Grenzen der *συγγένεια ἐξ αἵματος* gleichgestellt hätten [2]. Eine weitere Ausbildung erfolgte durch die Kirche. Diese suchte die Bande und die Pflichten der Liebe und der besonderen Zuneigung zu vervielfältigen und über einen grösseren Kreis auszubreiten. Eine Einschränkung dieses Kreises musste ihr sündhaft erscheinen, und einer innerhalb desselben geschlossenen Verbindung der Charakter der Ehe fehlen. Die Kirche ging dabei von den Aussprüchen der Schrift aus, dass der Mann und das Weib Einen Leib bilden und folgerecht durch die Ehe zugleich auch die Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Blutsverwandten vermittelt werde [3], so dass in demselben Grade, in welchem eine Person mit dem einen Ehegatten verwandt ist, dieselbe mit dem anderen verschwägert ist. Dieses Verhältniss wurde mit der Zeit sogar auf die wechselseitigen Blutsverwandten der beiden Ehegatten ausgedehnt. Der Patriarch Michael Cerularius bemerkte, dass durch die innige Verbindung, zu welcher zwei Personen verschiedenen Geschlechtes durch die Ehe zusammen wachsen, auch ein Ehehinderniss für die nächsten Verschwägerten begründet und, wenn auch nicht durch den Begriff der *συγγένεια*, so doch durch die kirchlichen und bürgerlichen Gesetze ausgesprochen sei [4]. Der Metropolit Demetrius Chomatenus bezeichnete das Verhältniss der Verschwägerten als eine *οἰκειότης*, welche in Folge einer giltigen Ehe die Mitglieder zweier Familien, ohne dass dabei eine Verwandtschaft vorhanden wäre, an einander knüpfe und in dieser Beziehung durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werde [5].

1) Theoph. paraph. Inst. I. 10. §. 6. und Basil. XXVIII. 5. 1: *καὶ αἰδοῖ τῆς ἀγχιστείας τὴν συνάφειαν ἐπέχομεν.*

2) Σ. V. 352: *Οἱ δὲ νομοθέται τὸ φίλιον αὔξοντες ἐν τῇ πολιτείᾳ, διὰ μὲν τῆς τῶν γάμων κωλύσεως, καὶ τῆς ἐπὶ ταῖς κληρονομίαις διακατοχῆς, τὴν οἰκειότητα τούτοις ἐγνώρισαν, καὶ φυσικὴν ἀγάπην ἐνέσταξαν· ἑτέρους δ' οἰκειοῦσθαι διὰ τῶν ἐπιγαμιῶν ἐδίδαξαν, τούτῳ τῷ τρόπῳ τὰς συγγενείας εὐρύνοντες, ἵνα τοῦ μέν τις, ὡς οἰκείου αἵματος, περιέχηται, τοῦ δὲ, ἐξ ἀγχιστείας.* In demselben Sinne spricht sich auch der Metropolit Demetrius Syncellus aus. Σ. V. 358.

3) Vgl. S. 95 Anm. 4.

4) In dem Synodaldecrete vom J. 1052 Σ. V. 42: *Ὅσαι δὲ τῶν οἰκειοτήτων ἐξ ἐπιγαμιῶν τὴν σύστασιν εἰληφυῖαι, δύο ξένων γενῶν συνάφειαν ἐπισύρονται, αὗται, ὥσπερ μετεγκεντριζόμεναι καὶ συμφυόμεναι ἐξ ἑτέρου γένους πρὸς ἕτερον, τὸν γάμον ἔχουσι κεκωλυμένον, οὐ διὰ θεσμὸν συγγενείας, ἀλλ' ἐκ τῶν νομικῶν διαταγμάτων, καὶ φωνῆς θείας, εἰς ἓν ἐξ ἀρχῆς τὸ θῆλυ συναπτούσης τῷ ἄῤῥενι.*

5) Σ. V. 423: *Ἐπεὶ δὲ καί ἡ ἀγχιστεία κατὰ τὴν νομικὴν ἀκρίβειαν*

Aus diesen Gründen bewegte sich in der Kirche das Ehehinderniss der Schwägerschaft in durchaus gleichem Schritte mit jenem der Blutsverwandtschaft; und sowie die Ehen unter Blutsverwandten, so wurden auch jene unter Verschwägerten nach gleichen Grundsätzen untersagt [1]).

Es hindert desshalb die Schwägerschaft, dass ein Ehegatte mit einem der durch das kanonische Recht bezeichneten Verwandten des anderen Ehegatten sich ehelich verbinde; ohne Unterschied, ob diese Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Abstammung herrührt. Der Mann kann z. B. nach dem Tode seiner Frau auch deren uneheliche Mutter, Grossmutter, Tochter, Enkelin, Schwester oder ein uneheliches Geschwisterkind derselben u. s. f. keineswegs zur Ehe nehmen. Denn wie das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie unbeschränkt fortdauert, so gilt dieses alles auch von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft. Dasselbe findet seine Anwendung hinsichtlich der Seitenlinie und für die aus drei Familien entstandene Schwägerschaft (*τριγένεια*), nur dass bei der *τριγένεια* das Recht der orientalischen Kirche mehrfache mildernde Abänderungen vorgenommen hat.

Es folgt hieraus, dass die Schwägerschaft als Ehehinderniss auch nach dem Erlöschen der Ehe fortdauert und die Blutsverwandten der einen Familie mit denen der anderen Familie, so wie die wechselseitigen Blutsverwandten in demselben Grade verschwägert bleiben, wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, sei es durch den Tod oder sonst in gesetzlicher Weise, gelöst wurde [2]).

§. 4. Umfang des Schwägerschaftsverhältnisses. Das Recht der orientalischen Kirche bezeichnet nicht ausdrücklich alle jene Personen, welche in Folge einer giltigen Ehe in das Verhältniss der *ἀγχιστεία* treten. Es lässt sich jedoch der Umfang derselben insoweit bestimmen, als I. die Ehegatten aus demselben ausgeschlossen sind und II. andere Personen theils wegen

προσώπων ἡμῖν οἰκειότητα ἐμποιεῖ, ἐκ γάμων συνημμένων ἄνευ συγγενείας, οὐδὲ ταύτην τὸ τοῦ νόμου ἀκριβὲς ἀφῆκεν ἀόριστον.

1) Balsam. *διάγνωσις Σ.* IV. 559: *οὔτε μεμπτέον ἔσται καὶ ἀποτρόπαιον τὸ λέγειν, τοῖς αὐτοῖς ὅροις συστέλλεσθαι τὰ ἐξ ἀγχιστείας καὶ τὰ ἐξ αἵματος συναλλάγματα· οὕτω γὰρ κεκανόνισται.*

2) Instit. I. 10 §. 6: Adfinitatis quoque veneratione quarundam nuptiis abstinere necesse est. Et ecce privignam aut nurum uxorem ducere non licet, quia utraeque filiae loco sunt: quod ita scilicet accipi debet, si fuit nurus aut privigna tua. Theophilus erläuterte diess in seiner Paraphrase l. l. folgendermassen: *δεῖ δὲ προστεθῆναι τὸ ποτέ, καὶ λέγειν, οὐ δύναμαι λαμβάνειν πρὸς γάμον τὴν ποτέ μου νύμφην, ἢ τὴν ποτέ μου προγόνην· προστιθέντες γὰρ τὸ ποτὲ δεικνύομεν, μὴ ὑπόντα τὰ τῆς ἀγχιστείας αἴτια γεγονότα πρόσωπα· καὶ ὅμως οὐδὲ οὕτως δύναμαι συναφθῆναι, καὶ ἀπογενομένων τῶν προσώπων, δι' ὧν ἡ ἀγχιστεία γέγονεν, καὶ αἰδοῖ τῆς ἀγχιστείας τὴν συνάφειαν ἐπέχομεν.* Vgl. Dig. XXIII. 2. 14. §. 4. Basil. XXVIII. 5. 2.

bestimmt ausgesprochener Grundsätze, theils wegen der speciellen Anführung als dahin gehörig angesehen werden müssen.

§. 5. **I. Die Ehegatten sind nicht verschwägert.** Die Ehegatten sind vom Schwägerschaftsverhältnisse ausgeschlossen, weil durch sie erst die Ehe entsteht und sie nach dem Ausdrucke der *Πεῖρα: τῆς ἀγχιστείας γενάρχαι τυγχάνουσιν οἱ συναφθέντες πρὸς γάμον* [1]) vielmehr die Ursache der Schwägerschaft sind [2]). Wenn dennoch im römischen sowie im byzantinischen Rechte rücksichtlich der Ehegatten und der Verlobten zuweilen ein Schwägerschaftsverhältniss angedeutet wird, so geschieht diess doch nur im uneigentlichen Sinne, soweit nämlich auf ihre Mitgliedschaft mit unterschiedenen Familien Rücksicht genommen wird [3]). Auch ist weder in den Basiliken noch in irgend einem byzantinischen Gesetze von einem zwischen dem Manne und der Frau bestehenden Schwägerschaftsverhältnisse die Rede.

Die Kirche musste ein solches Verhältniss gleichfalls bestreiten, da sie den biblischen Aussprüchen folgend, in der Verbindung der Ehegatten Einen Willen und Ein Fleisch erkannte (Gen. II. 24. Matth. XIX. 5. I Cor. VI. 16). Aus diesen Aussprüchen entwickelte sich der kanonische Grundsatz, dass bei der Berechnung der Schwägerschaftsverhältnisse der Mann und die Frau als eine einzige Person anzusehen sind, wie diess bei den einzelnen Blutsverwandten der Fall ist [4]) und dass die Zählung der Schwägerschaftsgrade bei den Ehegatten keine Anwendung finde. Einzelne später zu erwähnende Umstände, insbesondere aber die von der orientalischen Kirche angenommene Art der Zählung der Schwägerschaftsgrade haben jedoch häufig zu Anfragen geführt, ob man die Ehegatten als einen oder als zwei Grade zu zählen habe. Die Kirchenrechtslehrer sahen sich desshalb angewiesen, das Irrthümliche einer solchen Anfrage nachzuweisen und zu berichtigen.

[1]) *Πεῖρα* LXII. 2.

[2]) Dig. XXXVIII. 10. 4. §. 3. Schol. ad Basil. XLV. 3. 2. *Ἀγχισταί εἰσιν τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γαμετῆς συγγενεῖς* (cognati), wornach also der Mann und die Frau als die Grenze angesehen werden, in welcher sich zwei an sich verschiedene Verwandtschaften durch die Ehe berühren; wie denn diess schon die Ausdrücke adfines und *ἀγχισταί* andeuten.

[3]) So erscheint zuweilen die Frau als die affinis ihres Mannes. Cod. VI. 24. 5. nach dem Edikte des Kaisers Gordianus vom J. 241: Non ideo minus uxor tua jure heres videtur instituta, quod non uxor sed affinis testamento nominata est. Paul. in Vatic. fragm. §. 302: Adfinium personae ut . . . vir et uxor, sponsus et sponsa. Und in der *Πεῖρα* LXII. 2: *συναπτόμενοι γὰρ ἀνὴρ καὶ γυνὴ ἅμα τῷ γάμῳ τὴν ἀγχιστείαν συνιστῶσιν ἀλλήλοις.*

[4]) Balsam. Σ. IV. 562: *Διαγιγνώσκω δὲ μᾶλλον μίαν σάρκα τούτους λογίζεσθαι καὶ τοῖς αὐτοῖς στενοχωρεῖσθαι τὸν ἄνδρα νομικοῖς καὶ κανονικοῖς παραγγέλμασιν, ὅσον τέως εἰς συνάφειαν γαμικὴν, οἷς καὶ ἡ τούτου στενοχωρεῖται ὁμόζυγος, ὥσπερ καὶ τὸ ἀνάπαλιν.*

Balsamon bemerkt in seiner, über die Zulässigkeit der Ehen des sechsten Schwägerschaftsgrades handelnden *διάγνωσις*, dass bei Ehegatten weder von zwei noch von einem Grade die Rede sein könne. Das erstere wäre unstatthaft, weil das Wesen der Grade die Abstammung zweier Personen von einem gemeinsamen Stammhaupte voraussetzt, welche aber hier fehle. Ebenso aber auch das letztere, weil ungeachtet der zwei Zeugungen, d. i. des Mannes und der Frau die Ehegatten in Folge ihrer fleischlichen Verbindung (*διὰ τὴν ἔνσαρκον ἕνωσιν*) nach dem evangelischen Ausdrucke eine einzige Person oder nach einem anderen Ausdrucke Balsamons eine Seele in zwei Körpern bilden [1]). Dieselben Gründe vertheidigt Demetrius Chomatenus in seiner Antwort an den König Stephan von Serbien und in der an Johannes Plytos gerichteten Zuschrift über das Thema, dass der Mann und die Frau in die Gradezählung nicht einbezogen werden dürfen (*ὅτι ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ οὐκ ἄγονται ὑπὸ βαθμόν*) [2]).

Beide Kanonisten begründen überdiess ihre Ansicht durch die Hinweisung auf das Erbrecht, welches alle nicht blutsverwandten Personen von der

[1]) Balsam. Σ. IV. 561: *Ἄραρε τοίνυν λέγειν ἡμᾶς, μήτε πρὸς δύο βαθμῶν οἰκειότητα τοὺς ὁμοζύγους ἀνάγεσθαι· (πῶς γάρ, οἱ μὴ τὴν αὐτὴν ἐσχηκότες ῥίζαν καὶ γέννησιν, καὶ διὰ τοῦτο μηδὲ φυσικῶς διαιρούμενοι;) μήτ' οὖν ἑνὸς γενέσθαι βαθμοῦ διὰ τὴν ἔνσαρκον ἕνωσιν.* Vgl. Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 284).

[2]) Demetr. Chomat. *σημείωμα* Σ. V. 438: *Ἄλλως τε δὲ, καὶ ἐκ τῆς τοῦ γένους σειρᾶς τῶν βαθμῶν εἰωθότων γεννᾶσθαι, ἑκάστης γεννήσεως κατὰ τοὺς νόμους ἕνα βαθμὸν ἀποτελούσης, ἐξ ἀνάγκης, ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ, ἢ ὡς πατὴρ καὶ θυγάτηρ λογισθήσονται, ὡς ἂν δηλαδὴ ὑπὸ βαθμὸν ἕνα γένωνται* und etwas weiter: *Καὶ μὴν συγγενείας μὴ μεσολαβούσης ἐν τῷ ἀνδρὶ καὶ τῇ γυναικὶ, νοῦν ὅλως οὐκ ἔχει, τὸ λέγειν, ἑνὸς βαθμοῦ ἢ δύο εἶναι τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικός· τὰ συγγενικὰ γὰρ πρόσωπα τοὺς βαθμοὺς ἀποτίκτουσι.* Cod. Monac. gr. 62. fol. 18 b: *ὡς γὰρ τὰ κολλώμενα ἢ ἁρμοζόμενα εἴτ' οὖν παρατιθέμενα, ἢ σωρευόμενα ἢ φιλούμενα εἴτ' οὖν ὁμογνωμονοῦντα μένοντα μὲν καθ' ἑαυτὰ, δύο καλοῦμεν, ἢ τρία τυχόν, ἐπὰν δὲ ἴδοιμεν συνερχόμενα, οὐκέτι δύο καλοῦμεν αὐτὰ ἢ τρία, ἀλλ' ἑνοειδές τι ἀποτέλεσμα, οὕτω δὴ καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ καθ' ἑαυτὰ μὲν ὁρώμενα, διαφέρουσιν ἀλλήλων, τῇ τε γενεαλογίᾳ, καὶ ταῖς ὑποστατικαῖς διαφοραῖς καὶ αὐτῷ δὴ τῷ ἀριθμῷ· δύο γὰρ εἰσίν· ἐπὰν δὲ συζευχθῶσιν, οὐκέτι εἰσὶ δύο, ἀλλ' ἓν, διὰ τὸ τοῦ γάμου ἀποτέλεσμα καὶ τὴν σαρκικὴν ὁμιλίαν καὶ ἕνωσιν.* Nochmals kommt Demetrius Chomatenus auf denselben Gegenstand zurück, in einem an den, von ihm nicht näher bezeichneten Bischof von Croja gerichteten Briefe. Cod. Monac. gr. 62. fol. 21 b. Vgl. Matth. Blast. β' cap. 8. Σ. VI. 133: *Τὸ ἓν, ἢ φύσει ἐστὶν, ἢ θέσει· καὶ φύσει μὲν, ὡς εἷς ἄνθρωπος· θέσει δὲ, ὡς ὁ ἀνὴρ μετὰ τῆς νομίμου γυναικὸς, οὓς σχέσις ἥνωσε καὶ συνάφεια σαρκικὴ, ὡς εἴρηται· Καὶ ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν* und S. 134: *Τὰ γὰρ ἄκρα δύο γένη, ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ, βαθμὸν οὐκ ἔχουσιν, οὔτε πρὸς ἄλληλα, οὔτε πρὸς τὸ μέσον γένος.* Harmen. IV. 8. 1: *ὁ γὰρ ἀνὴρ καί ἡ γυνὴ βαθμοὺς οὐκ εἰσάγουσιν, ἀλλ' ὡς ἓν εἰσι πρόσωπον.* Pedal. S. 446: *Ὁ ἄνδρας πρὸς τὴν γυναῖκά του, καὶ ἀντιστρόφως ἡ γυνὴ πρὸς τὸν ἄνδρα της δὲν εἶναι κἀνενὸς βαθμοῦ.*

Intestaterbfolge (*αἱ ἐξ ἀδιαθέτου διαδοχαί*) ausschliesse [1]), während das Erbrecht doch dem überlebenden Ehegatten zu Gute kommen müsste, wenn man den Mann und die Frau als besondere Grade zählen wollte [2]).

Inwieweit, unbeschadet diesem Principe, dennoch der Mann und die Frau besondere Grade zählen, wird sich aus der Lehre über die Zählung der Schwägerschaftsgrade und nochmals bei der Frage über das Ehehinderniss des sechsten Schwägerschaftsgrades ergeben.

§. 6. **II. Die verschwägerten Personen.** Zu den Personen, zwischen denen das Schwägerschaftsverhältniss Statt findet, gehören:

1. Der eine Ehegatte im Verhältnisse zu den Blutsverwandten des anderen Ehegatten [3]). Da bei allen diesen Personen die Kirche ein der Verwandtschaft analoges Verhältniss annimmt, so lassen sich dieselben wie die Blutsverwandten in drei Klassen unterscheiden:

a. In Verschwägerte der geraden Linie, d. i. jene, welche durch die Ehe in das Verhältniss der Eltern und Kinder zu einander getreten sind, und zwar:

α) In verschwägerte Ascendenten. Wie nämlich in der aufsteigenden Linie der Blutsverwandtschaft der Vater und die Mutter im ersten Grade verwandt sind, so sind auch in der Stiefverwandtschaft der Stiefvater und die Stiefmutter mit den Stiefkindern im ersten, und der Grossstiefvater und die Grossstiefmutter mit den Kindern ihrer Stiefkinder im zweiten Grade verschwägert.

Dasselbe gilt auch in der Schwiegerverwandtschaft, in welcher der Schwiegervater und die Schwiegermutter mit den Schwiegersöhnen und den Schwiegertöchtern gleichfalls im ersten und der Grossschwiegervater und die Grossschwiegermutter mit deren Kindern im zweiten Grade verschwägert sind.

β. In verschwägerte Descendenten. Wie in der absteigenden Linie

1) Basil. XXIX. 5. 35. (Cod. V. 14. 5): *Ἐὰν ὁ ἀνὴρ συμφωνήσῃ πρὸς τὴν γυναῖκα, ἵνα, τελευτῶσαν αὐτὴν κληρονομήσῃ, τὸ σύμφωνον τοῦτο ἄχρηστόν ἐστιν· οὐδὲ γὰρ δυνατὸν διὰ συμφώνου τυποῦσθαι τὰ περὶ τῆς ἡμετέρας κληρονομίας· ἐξωτικὸς γὰρ ἄνθρωπος διαθήκης χωρὶς, ἕτερον οὐ δύναται κληρονομῆσαι.* Prochir. IX. 9. Harmen. I. 9. 24.

2) Balsam. *διάγνωσις Σ.* IV. 558: *Τούτου δὲ στηριχθέντος* (nämlich, dass der Mann und die Frau keine Grade zählen) *ἐξ ἀναντιῤῥήτου καὶ ἀσφαλοῦς ἀποδείξεως, ὡς οἰόμεθα, οὔτε τὸ καλεῖσθαι θάτερον ἐξ αὐτῶν* (i. e. *τῶν ὁμοζύγων*) *εἰς τὴν κληρονομίαν τοῦ τελευτήσαντος, ἤ τινος τῶν ἐξ αἵματος αὐτῷ προσγενῶν παῤῥησιασθήσεται, (πῶς γὰρ, προλαμβανόντων τῶν κτησαμένων ἐκ νόμου τὰς διακατοχάς;)*. Demetrius Chomatenus Cod. Monac. gr. 62. fol. 17 a. in seinem Briefe an Johannes Plytos: *εἰ οὖν ἐξωτικὰ πρὸς ἄλληλα τὰ συναπτόμενα πρόσωπα παρὰ τοῦ νόμου κατονομάζονται, πῶς ἢ ἑνὶ βαθμῷ ἢ διττῷ φήσει τίς, ταῦτα περιλαμβάνεσθαι;*

3) Dig. XXXVIII. 10. 4. §. 3. Adfines sunt viri et uxoris cognati. Schol. ad Basil. XLV. 3. 2.

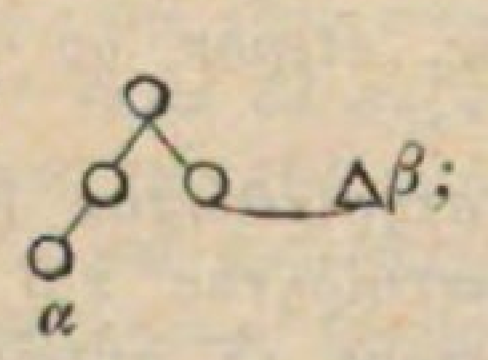
der Blutsverwandten der Sohn und die Tochter mit dem Vater und der Mutter im ersten, der Enkel und die Enkelin mit den Grosseltern im zweiten Grade blutsverwandt sind, so sind auch in der Stiefverwandtschaft der Stiefsohn oder die Stieftochter mit den Stiefeltern im ersten und die Kinder der Stiefkinder mit den Grossstiefeltern im zweiten Grade verschwägert.

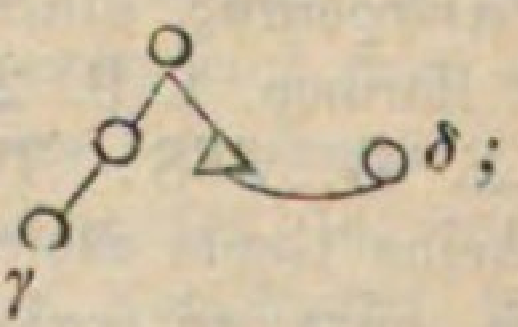
Dasselbe gilt auch bei der Schwiegerverwandtschaft, in welcher der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter mit den Schwiegereltern im ersten, der Untereidam und die Unterschnur mit den Grossschwiegereltern im zweiten Grade verschwägert sind.

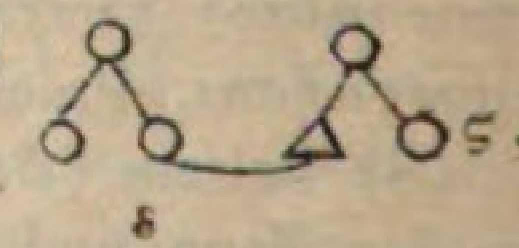
2. Die Verschwägerten in der Seitenlinie. Zu diesen gehören die Seitenverwandten des einen Ehegatten in ihrer Beziehung zu dem anderen Ehegatten. Es ist diess die Schwägerschaft im strengsten Sinne des Wortes. Sie besteht z. B. mit der Ehegattin des Oheims (α mit β) [1]; mit dem Manne der Tante (γ mit δ) [2]; mit dem Bruder der Ehegattin (ε mit ϛ) [3]; mit der Schwester der Ehegattin (ζ mit η) [4]; mit dem Bruder des Ehegatten (ι mit ϑ) [5]; mit der Schwester des Ehegatten (ιβ mit ια) [6]; mit dem Ehegatten der Schwester (ιδ mit ιγ) [7].

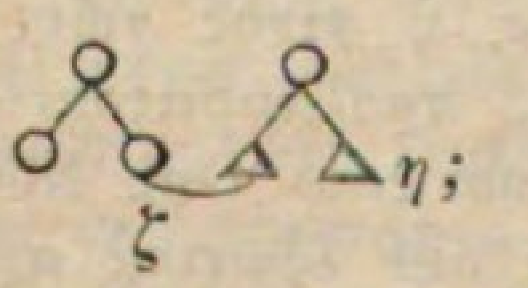
3. Die beiderseitigen Verwandten des Mannes und der Frau. So besteht, wenn auch gegen das Princip: adfines inter se non sunt adfines, so doch aus Achtung für die nächsten Verschwägerten das Schwägerverhältniss: zwischen den Eltern (α und β) der Ehegatten, und zwischen dem Vater (α) des einen und dem Bruder (δ) des anderen Ehegatten [8]; dann zwischen der Mutter (ε) des einen Ehegatten und der Schwester (ϛ) des anderen Ehegatten [9]; ferner zwischen dem Bruder (ζ) des einen Ehegatten mit der Schwester (η) des andern Ehegatten [10] u. s. f.

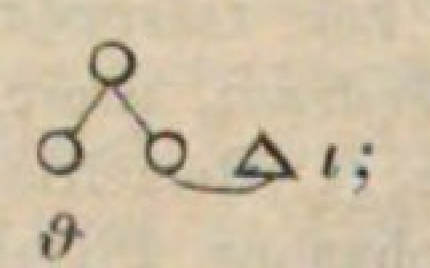
§. 7. **Bestimmung der Nähe oder der Entfernung** (ποσότης) **der Schwägerschaft.** Das römische Recht kannte keine Schwägerschaftsgrade, sondern hatte jene Personen besonders angeführt, deren Ehe wegen des vorhandenen Schwägerschaftsverhältnisses eine unschickliche Vermengung der Namen befürchten liess oder überhaupt als unanständig erschien. Hinsicht-

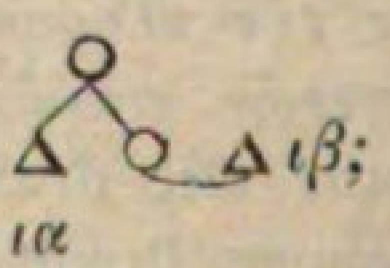
1) 

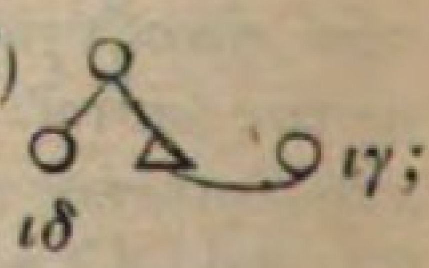
2) 

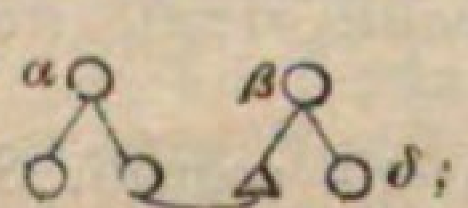
3) 

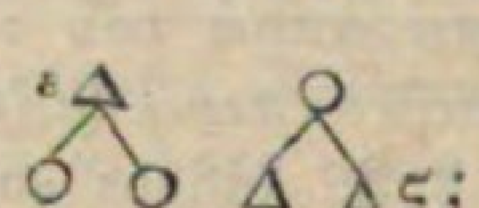
4) 

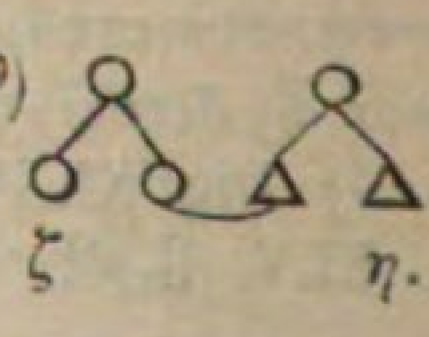
5) 

6) 

7) 

8) 

9) 

10) 

lich der übrigen verschwägerten Personen wurde die Ehe nicht beanstandet[1]). Dass dabei von Graden nicht die Rede war, schien der Natur der Sache angemessen; denn Grade entstehen durch Zeugungen, die Personen aber, welche mit einander verschwägert sind, haben weder einander erzeugt, noch sind sie aus einem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen, sondern die Verbindung derselben ist nur durch eine Ehe entstanden. Es hat desshalb das byzantinische Civilrecht jene Stellen des römischen Rechtes, in welchen von Schwägerschaftsgraden im uneigentlichen Sinn (*καταχρηστικῶς*) die Rede ist, das Wort gradus durch *τάξις* übersetzt, welcher Ausdruck dem lateinischen ordo oder linea entspricht. So wird die Stelle Dig. XXXVIII. 10. 10. pr. Juris consultus cognatorum gradus et adfinium nosse debet in den Basiliken XLV 3. 7. durch: *Συμβάλλεται τὸ γινώσκειν τὴν τάξιν τῆς συγγενείας καὶ ἀγχιστείας* übersetzt. Ebenso spricht das Scholium zu der angeführten Stelle der Basiliken nicht von *βαθμοί*, sondern von *τάξεις τῶν συγγενῶν καὶ ἀγχιστῶν*[2]).

Demungeachtet werden in diesen *τάξεις* der Schwägerschaft sowohl vom byzantinischen [3]) als auch vom kirchlichen Rechte [4]) und zwar hier auf Grundlage der durch die Ehe vermittelten Einheit des Fleisches gleichfalls Grade angenommen und ebenso wie diess bei der Blutsverwandtschaft der Fall ist nach Zeugungen gezählt. Daraus ist leicht zu entnehmen, wie eine Ueber-

[1]) Dig. XXXVIII. 10. 4. §§. 5 und 6. Gradus autem affinitati nulli sunt. Ebenso das Scholium zu Basil. XLV. 3. 2: *Βαθμοὶ δὲ τῆς ἀγχιστείας οὐκ εἰσίν.* Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 129. *Τῶν δὲ ἐξ ἀγχιστείας ποικιλοτέρα ἡ εὕρεσις· ἐν τούτοις γὰρ βαθμῶν ποσότητα ζητεῖν οὐδόλως τοῖς παλαιοῖς ἔδοξε, ἀλλὰ τὰ συγκεχυμένα κατὰ τὴν τοῦ γένους κλῆσιν καὶ ἀπρεπῆ ῥητῶς κωλύσαντες, τὰ λοιπὰ ἀνέγκλητα εἴασαν.*

[2]) Vgl. Prochir. VII. 8. Harmen. IV. 7. 12. und IV. 8. 4.

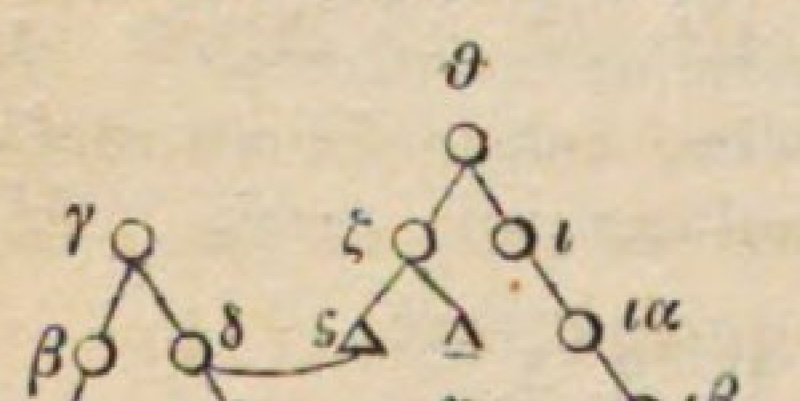
[3]) Basil. XLV. 3. 2: *Οἱ ἀγχιστεῖς πρὸς ἀλλήλους τάξιν ἀνιόντων καὶ κατιόντων ἐπέχουσιν· ὅθεν ἀθεμίτως ἀλλήλοις πρὸς γάμον συνάπτονται.* Aus der Randglosse zu Harmen. IV. 8. 2: *Τῶν βασιλέων Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου ἐκ τῆς βίβλου τῆς πείρας, ὅτι δύναται καὶ ἐπὶ τῶν ἀγχιστευόντων βαθμοὺς λέγεσθαι* wäre irrig zu schliessen, als ob schon die Ecloga der beiden Kaiser die Gradeberechnung bei Schwägerschaften angewendet hätte. Eine solche Anwendung findet sich zuerst im *ὑπόμνημα* des Eustathius Patricius Σ. V. 344 und später in der *Πεῖρα* XLIX. 27. Auf der letzteren beruht das Fragment im Cod. Bodlei. 264 fol. 80: *Ἐκ τοῦ βίβλου τῆς πείρας, ὅτι δυνατὸν καὶ ἐπὶ τῶν ἀγχιστευόντων βαθμοὺς λέγεσθαι* und die gleichlautende Stelle des Cod. jur. Vindob. 13 fol. 86 b.

[4]) Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 559. Demetr. Syncell. in seiner *μελέτη* Σ. V. 359: *Ἀκόλουθον δὲ προςθεῖναι καὶ τὰ ἐξ ἀγχιστείας παρὰ τοῦ νόμου πρὸς γάμου κοινωνίαν κωλυόμενα πρόσωπα, ἀφ' ἧς οὐδὲ συγγένειαν εἶναι, ὁ νόμος ἀνέχεται,* worauf Demetr. Syncell. mit der Anführung der verbotenen Schwägerschaftsgrade fortfährt. Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 129. *Οἱ δὲ νεώτεροι καὶ βαθμοὺς αὐτοῖς (τοῖς ἀγχισταῖς) ἐπενόησαν.* Pagoni S. 25: *Ἀλλ' ἐπειδὴ καὶ οὐ μικρὰ ἀμφισβήτησις ἠκολούθει εἰς τοὺς τοιούτους γάμους, οἱ νεώτεροι νομοτριβεῖς ἐξέτειναν τοὺς βαθμοὺς καὶ τῆς συγγενείας ταύτης, καὶ ἐπροςδιώρισαν ὅρους εἰς τὰς γαμικὰς συζυγίας.*

sichtstabelle für verschwägerte Personen einzurichten ist. Es wird dabei zuerst nach der S. 220 besprochenen Weise der Stammbaum der Verwandtschaft des einen Ehegatten mit seinen Blutsverwandten entworfen. Dasselbe geschieht auch hinsichtlich der Verwandtschaft des anderen Ehegatten. Schliesslich werden die Zeugungen der beiden Ehegatten durch das Zeichen ◡ verbunden.

Die Art der Zählung der Schwägerschaftsgrade, welche dabei das kanonische Recht anwendet, ist doppelt:

1. Will man das Schwägerschaftsverhältniss irgend eines Blutsverwandten des einen Ehegatten zu dem anderen Ehegatten, oder zu einem Blutsverwandten dieses anderen Ehegatten erfahren, so beginnt man mit der Zählung der Zeugungen wie bei der Verwandtschaft, von dem Blutsverwandten des einen Ehegatten ausgehend, und setzt diese Zählung so lange fort, bis man bei der Zeugung des Blutsverwandten des anderen Ehegatten angelangt ist. Die Anzahl der dabei gefundenen Zeugungen gibt den gesuchten Schwägerschaftsgrad. Bei dieser fortlaufenden Zählung, in welcher der Mann und die Frau immer in Verbindung bleiben, oder wie der Mönch Matthäus Blastares sagt, die verbundenen Personen an und für sich als Einheit betrachtet werden (ὅτε καθ' ἑαυτὴν ὁρᾶται ἡ συνάφεια), gelten die Ehegatten nur als einen Grad. Es bleibt daher der S. 295 besprochene Satz, dass der Mann und die Frau nach der Analogie Einer Zeugung als eine einzige Person zu rechnen sind, hier vollkommen aufrecht [1]).



Verlangt man also zu erfahren, in welchem Grade z. B. die Frau (ς) des einen Bruders (δ), mit dem anderen Bruder (β) verschwägert ist, so rechnet man, wenn man von β zu zählen beginnt, zuerst die Zeugung des γ, als des Vaters der beiden Brüder und dann die Zeugung des verheirateten Bruders (δ), welcher mit seiner Frau ς abermals einen Grad (δ + ς) bildet. Es sind also β und ς im zweiten Grade verschwägert.

Nach derselben Weise besteht zwischen dem Bruder (β) des einen Ehegatten (δ) mit dem Geschwisterkinde (ια) des andern Ehegatten der sechste Grad der Schwägerschaft, weil hier 1. die Zeugung des γ, 2. des δ + ς, 3. des ζ, 4. des ϑ, 5. des ι und 6. des ια in Betracht gezogen werden muss.

Die Nichte (α) des einen Ehegatten (δ) und der Grossvater (ϑ) des anderen Ehegatten sind im fünften Grade verschwägert, weil hier 1. die Zeugung des β, 2. des γ, 3. des δ + ς, 4. des ζ, 5. des ϑ gezählt wird.

[1]) Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 134: τὴν γὰρ ἀνδρὸς μετὰ γυναικὸς συνάφειαν εἰς βαθμόν οὐκ εἰσάγομεν, ἀλλ' ἓν μὲν εἶναι ταύτην λογιζόμεθα, ὅτε καθ' ἑαυτὴν ὁρᾶται.

Oder es ist, um noch ein Beispiel anzuführen, β mit dem Geschwisterkinde (ια) seiner Schwägerin (ς) im sechsten Grade verschwägert und zwar 1. wegen der Zeugung seines Vaters (γ), 2. wegen der seines mit ς verheirateten Bruders δ + ς, 3. wegen der des Vaters (ζ) seiner Schwägerin, 4. wegen der des Grossvaters (ϑ) seiner Schwägerin, 5. wegen der des Oheimes (ι) seiner Schwägerin und 6. wegen der des Geschwisterkindes (ια) seiner Schwägerin.

Hätte diese streng kanonische Zählungsweise eine allgemeine Anwendung gefunden, so wären jene Irrungen und Controversen nicht zum Vorscheine gekommen, denen man in dieser Beziehung in der Geschichte des Eherechtes der orientalischen Kirche öfters begegnet. Sie entstanden dadurch, dass statt dieser Zählungsweise eine andere in Anwendung kam, welche übrigens dem Wesen nach auf das nämliche hinausläuft.

2. Das Eigenthümliche dieser zweiten Zählungsweise besteht darin, dass man zur Ermittelung der Schwägerschaftsgrade die Anzahl der in der Familie des einen Ehegatten gefundenen Verwandtschaftsgrade zu den in der Familie des anderen Ehegatten gefundenen addirt. Man zählt dabei abgesondert die Zeugungen in der ersten Familie und zwar von jener Person angefangen, deren Schwägerschaftsverhältniss man ermitteln will, bis man zu jenem Blutsverwandten gelangt, durch dessen Ehe die Schwägerschaft begründet wurde. Dasselbe thut man in der zweiten Familie, worauf die Summe der in den beiden Familien gefundenen Zeugungen den gesuchten Schwägerschaftsgrad gibt.

Bleibt man bei den oben für die erste Zählungsweise angeführten Beispielen stehen, und will man nach der hier angedeuteten erfahren, in welchem Grade die Frau (ς) des einen Bruders (δ) mit dem anderen Bruder (β) verschwägert ist, so ergeben sich in der ersten Familie die Zeugungen der beiden Brüder (β und δ), hiemit zwei Grade. In der zweiten Familie erscheint nur die Zeugung der Frau (ς), welche aber nicht gezählt wird, da sie bereits in der Person ihres Mannes (δ) (διὰ τὴν πρὸς αὐτὸν ἄκραν ἕνωσιν) begriffen ist [1]). Es ist also die Frau mit dem Bruder ihres Mannes im zweiten Grade verschwägert.

Sucht man in dem zweiten der angeführten Beispiele das Schwägerschaftsverhältniss zwischen dem Bruder (β) des einen Ehegatten mit dem Geschwisterkinde (ια) des anderen Ehegatten (ς), so ergeben sich in der ersten Familie hinsichtlich der beiden Brüder β und δ zwei Verwandtschaftsgrade wegen der Zeugung des Vaters γ und seines Sohnes δ. In der zweiten Familie ist die Ehegattin (ς) des δ mit dem Geschwisterkinde ια im vierten Grade verwandt, wegen der Zeugung ihres Vaters (ζ), ihres

[1]) Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 134.

Grossvaters (*ϑ*), ihres Oheimes (*ι*) und ihres Geschwisterkindes (*ια*). Da sonach in der ersten Familie zwei und in der zweiten Familie vier, im Ganzen also sechs Verwandtschaftsgrade vorhanden sind, so ergibt sich für den vorgelegten Fall (2 + 4) der sechste Schwägerschaftsgrad.

In dem dritten Beispiele stellt sich für das Verhältniss der Nichte (*α*) des einen Ehegatten (*δ*) und dem Grossvater des anderen Ehegatten ebenso nach dieser Zählungsweise der fünfte Grad heraus. Denn es ist in der einen Familie die Nichte (*α*) des einen Ehegatten mit ihrem Oheime (*δ*) im dritten Grade, in der anderen Familie aber die Enkelin (*ϛ*) mit ihrem Grossvater (*ϑ*) im zweiten Grade verwandt. Aus der Summe dieser Verwandtschaftsgrade (3 + 2) ergibt sich der fünfte Schwägerschaftsgrad.

Um der Anschaulichkeit willen mögen mit Beibehaltung der obigen Schwägerschaftstabelle noch einige weitere Schwägerschaftsverhältnisse angedeutet werden.

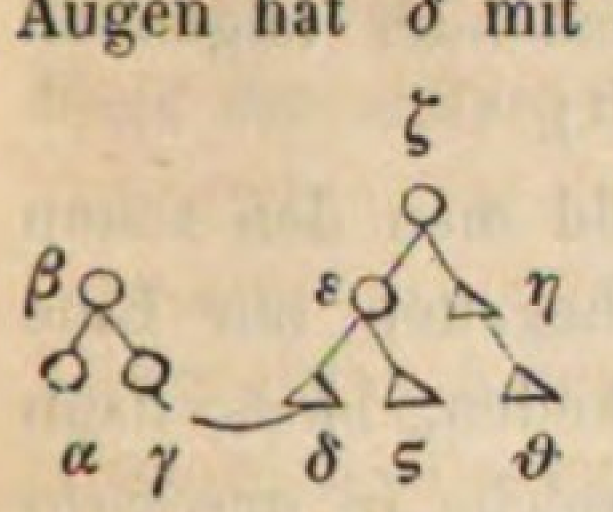
ϛ ist mit *ζ* im **1.** und *δ* mit *β* im **2.** Grade	verwandt,	also ist *ζ* mit *β* im **3.** Grade	verschwägert	(1 + 2)
ϛ „ „ *η* „ 2. „ *δ* „ *β* „ 2. „		„ „ *η* „ *β* „ 4. „		(2 + 2)
ϛ „ „ *ι* „ 3. „ *δ* „ *β* „ 2. „		„ „ *ι* „ *β* „ 5. „		(3 + 2)
ϛ „ „ *ια* „ 4. „ *δ* „ *β* „ 2. „		„ „ *ια* „ *β* „ 6. „		(4 + 2)
ϛ „ „ *ια* „ 4. „ *α* „ *δ* „ 3. „		„ „ *ια* „ *α* „ 7. „		(4 + 3)
ϛ „ „ *ιβ* „ 5. „ *α* „ *δ* „ 3. „		„ „ *ιβ* „ *α* „ 8. „		(5 + 3)

Diese Art der Zählung wird von Eustathius Patricius in seinem *ὑπόμνημα* vom J. 1025 als eine gesetzliche und altershergebrachte bezeichnet. Denn es heisst darin: „Nach der Anweisung des Gesetzes wird sich der „Schwager entfernt halten von der Schwester seiner Schwägerin, weil die „erstere mit der Schwägerin im zweiten Grade verwandt, und mit ihm im „vierten Grade verschwägert ist; ebenso auch von der Tante seiner Schwä„gerin, weil die erstere mit der Schwägerin im dritten Grade verwandt und „mit ihm im fünften Grade verschwägert ist; ebenso auch von dem Ge„schwisterkinde seiner Schwägerin, weil das erstere mit der Schwägerin im „vierten Grade verwandt und mit ihm im sechsten Grade verschwägert ist; „er wird also keine von diesen Personen heiraten [1].“

Es sind also, da Eustathius Patricius den beigezeichneten Fall vor

[1]) *Σ*. V. **334**: *ἀλλ' ὁδηγῷ τῷ νόμῳ χρώμενος* (i. e. *ὁ σύγγονος*, Schwager) *τὴν μὲν ἀδελφὴν αὐτῆς* (i. e. *τῆς γαμετῆς τοῦ ἀδελφοῦ*) *ὡς δευτέρου μὲν βαθμοῦ πρὸς αὐτήν, τετάρτου πρὸς αὐτόν· καὶ τὴν θείαν ὡς τρίτου μὲν βαθμοῦ πρὸς ἐκείνην, πρὸς αὐτὸν δὲ πέμπτου· καὶ τὴν ἐξαδέλφην τέταρτον τήρουσαν βαθμὸν, πρὸς αὐτὸν δὲ ἕκτον, φυγῇ φεύξεται καὶ οὐ γαμήσει.* Dass man sich bei den byzantinischen Civilgerichten derselben Zählung auch in der Folge bediente, zeigt ein *ψήφισμα* der Richter des Velum aus dem Anfange des XIII. Jahrhundertes. *Σ*. V. 395. *Πεῖρα* XLIX. 27.

Augen hat δ mit ς im zweiten, α und γ gleichfalls im zweiten Grade verwandt, also α und ς wegen 2 + 2 im vierten Grade verschwägert. Dann sind δ und η im dritten, α und γ im zweiten Grade verwandt, also α und η wegen 3 + 2 im fünften Grade verschwägert. Endlich sind δ und ϑ als Geschwisterkinder im vierten, und α und γ als Geschwister im zweiten Grade verwandt, also ϑ und α wegen 4 + 2 im sechsten Grade verschwägert.



In den kirchlichen Entscheidungen, sowie von den Kanonisten wird auf diese Computation öfters aufmerksam gemacht. So gestattete der Patriarch Michael Cerularius die Ehen der Geschwisterkinder (πρῶτοι ἐξάδελφοι) mit der Tante und der Nichte für kanonisch giltige, weil die πρῶτοι ἐξάδελφοι im vierten, die Tante und die Nichte im dritten Grade verwandt sind und daraus sich (4 + 3) der siebente für die Ehe zulässige Schwägerschaftsgrad ergebe [1]). Dagegen verbot er, wie später der Metropolit Demetrius Chomatenus die Heirat zweier Brüder mit Geschwisterkindern, weil die beiden ersteren im zweiten, die beiden letzteren im vierten Grade verwandt sind und hier (2 + 4) der sechste Schwägerschaftsgrad bestehe [2]). Ebenso verbot dieser Metropolit die Ehe zwischen dem Oheime und dem Neffen mit zwei Schwestern, weil der Oheim und der Neffe im dritten, die Schwestern aber im zweiten Grade verwandt sind, sonach (3 + 2) der fünfte Schwägerschaftsgrad vorliege [3]). In einem an den König Stephan von Serbien gerichteten σημείωμα führt er speziell die Computationen an, bei welchen die Ehe im siebenten Schwägerschaftsgrade statthaft ist, und zwar die Computation 4 + 3, bei der Ehe der Geschwisterkinder der einen, mit der Tante und der Nichte der anderen Familie; die Computation 5 + 2, bei der Ehe des einen πρωτεξάδελφος und des Sohnes des anderen πρωτεξάδελφος mit zwei Schwestern der an-

[1]) Synodaldecret vom J. 1052 Σ. V. 41: *Καὶ οὕτως ὁ ἕβδομος ἐπὶ τούτοις συναγόμενος βαθμὸς τὴν μέμψιν εἰς τέλος ἐκπέφευγεν, ἰσχναῖς ἐπινοίαις καὶ λεπτοῖς διαλογισμοῖς, διὰ τὴν ἐντολήν· ἐν μὲν τοῖς πρὸ τοῦ ἑβδόμου ἑτέροις βαθμοῖς, ἐνοῦντος τοῦ σώφρονος τὴν τῶν διῃρημένων γενῶν συνάφειαν, τὸν δέ γε ἐπὶ τῷ ἑβδόμῳ γάμον οὐκ εἴργοντος.*

[2]) Σ. V. 41. Demetr. Chomat. *Περὶ βαθμῶν συγγενείας* Σ. V. 424: *Δύο γὰρ ἀδελφοὺς δύο πρώτας ἐξαδέλφας, ἢ τὸ ἀνάπαλιν δύο πρώτους ἐξαδέλφους δύο ἀδελφὰς λαβεῖν εἰς γάμον, ἀδύνατον· οἱ μὲν γὰρ δύο πρῶτοι ἐξάδελφοι, τετάρτου εἰσὶ βαθμοῦ· οἱ δέ γε δύο αὐτάδελφοι δευτέρου . . . ἐκ γὰρ δύο τεσσάρων ἕκτος βαθμὸς συμπεραίνεται, καὶ τὸ ἀνάπαλιν· καὶ διὰ τοῦτο κεκώλυται.*

[3]) Demetr. Chomat. Σ. V. 424: *Πέμπτος γὰρ ἐκ τούτων τῶν προσώπων βαθμὸς συνάγεται· ὁ μὲν γὰρ θεῖος πρὸς τὸν ἀνεψιὸν τρίτον ἐπέχει βαθμόν· αἱ δέ γε δύο αὐτάδελφαι, πρὸς ἀλλήλας δεύτερον.* So die Abhandlung im Cod. jur. gr. Vindob. 13. fol. 90 a.

deren Familie und die Computation 1 + 6 bei den auf einander folgenden Ehen eines und desselben Mannes mit zwei *δισεξαδέλφαι* [1]).

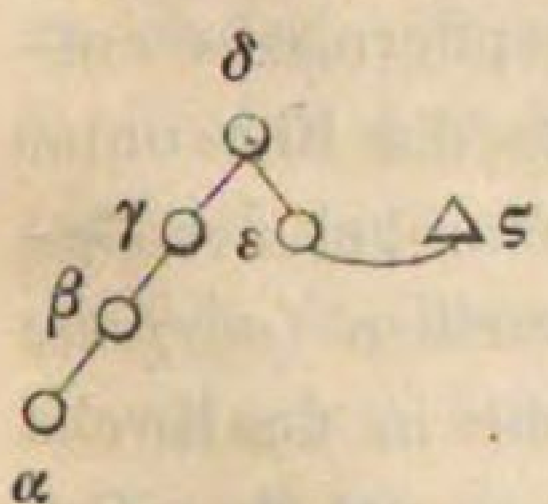
Auch diese Zählung ist, wie man sieht, einfach, sobald man den schon wiederholt besprochenen Grundsatz, nach welchem die Ehegatten nur Eine Person und hiemit in der Gradezählung nur Einen Grad bilden, bloss dann anwendet, wenn es sich um die eheliche Verbindung als solche (*ἡ συνάφεια καθ' ἑαυτήν*) handelt und nur das Schwägerschaftsverhältniss des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen Ehegatten in der geraden oder in der Seitenlinie berücksichtigt wird. Betrachtet man aber dabei das Schwägerschaftsverhältniss der beiderseitigen Verwandten des Mannes und der Frau zu einander und sucht man in jeder der beiden Familien den Verwandtschaftsgrad des einen Ehegatten mit dem betreffenden Blutsverwandten seiner Familie, um durch die Summe der beiderseitigen Verwandtschaftsgrade das Schwägerschaftsverhältniss herauszufinden, dann erleidet jener Grundsatz allerdings eine Ausnahme. Denn in diesem Falle müssen bei der Zählung der Verwandtschaftsgrade in den beiden Familien sowohl der eine wie der andere Ehegatte für sich als Personen gezählt werden [2]).

So lange es sich daher um die Ermittelung des Schwägerschaftsverhältnisses des einen Ehegatten mit den Blutsverwandten des anderen Ehe-

[1]) Σ. V. 440: *Καὶ ὅτι εἰς τὸν ἐξ ἀγχιστείας ἕβδομον τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα περιΐσταται, καὶ* (*καί* fehlt im Cod. Monac. gr. 62. fol. 43 b) *ὃς δὴ ἐκ τεσσάρων καὶ τριῶν, δηλονότι πρωτεξαδέλφων μὲν ἐξ ἑτέρου γένους, θείας δὲ καὶ ἀνεψιᾶς ἐξ ἑτέρου· καὶ ἐκ πέντε καὶ δύο, ἤγουν πρώτου ἐξαδέλφου καὶ ἀνεψιοῦ ἐκ πρωτεξαδέλφου, καὶ δύο αὐταδέλφων· καὶ ἀκολούθως, ἀπὸ ἓξ καὶ ἑνός, ἤγουν δισεξαδέλφων, καὶ τοῦ ταύταις ἐξ ἑτέρου γένους συναπτομένου, συνίστασθαι πέφυκε.* Vgl. über diese Computation noch die *ἀπόκρισις* des Erzbischofes Basilius II. Achridenus von Thessalonica Σ. V. 389 und Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 129. Undeutlich sagt P. Kalligas in der Einleitung zur Uebersetzung der Schrift Biener's: De coll. can. eccl. gr. S. 43: *Τώρα εἰςήχθησαν ὅμως καὶ βαθμοὶ μετρούμενοι ἀπὸ τὰ πρόσωπα τῶν συζύγων, σχηματίζοντα ἕνα ἀριθμὸν, ἑκατέρωθεν κατὰ διπλασιασμόν.*

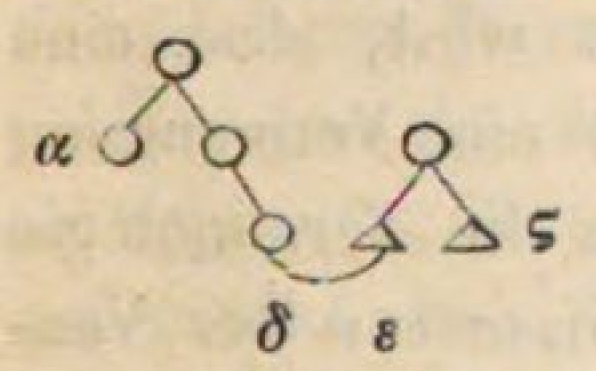
[2]) Darauf macht Demetrius Chomatenus, wie schon S. 296 angedeutet wurde, in seinem Briefe an Johannes Plytos besonders aufmerksam. Cod. Monac. gr. 62 fol. 18 b: *ὡς γὰρ τὰ κολλώμενα ἢ ἁρμοζόμενα εἴτ' οὖν παρατιθέμενα, ἢ σωρευόμενα ἢ φιλούμενα εἴτ' οὖν ὁμογνωμονοῦντα μένοντα μὲν καθ' ἑαυτὰ, δύο καλοῦμεν ἢ τρία τυχόν, ἐπὰν δὲ ἴδοιμεν συνερχόμενα, οὐκέτι δύο καλοῦμεν αὐτὰ ἢ τρία, ἀλλ' ἑνοειδές τι ἀποτέλεσμα, οὕτω δὲ καί ὁ ἀνὴρ καί ἡ γυνὴ καθ' ἑαυτὰ μὲν ὁρώμενα διαφέρουσιν ἀλλήλων, τῇ τε γενεαλογίᾳ καὶ ταῖς ὑποστατικαῖς διαφοραῖς καὶ αὐτῷ δὴ τῷ ἀριθμῷ· δύο γὰρ εἰσίν. ἐπὰν δὲ συζευχθῶσιν, οὐκέτι εἰσὶ δύο, ἀλλ' ἕν, διὰ τὸ τοῦ γάμου ἀποτέλεσμα καὶ τὴν σαρκικὴν ὁμιλίαν καὶ ἕνωσιν.* Eine ähnliche Anweisung gibt Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 134: *ὅτε δὲ πρὸς ἕτερον συγγενικὸν αὐτῆς* (i. e. *τῆς συναφείας*) *πρόσωπον ὁ βαθμὸς ζητεῖται, οὐχ οὕτως· ἡ γὰρ ἀδελφὴ τῆς νύμφης πρὸς μὲν αὐτὴν δευτέρου ἐστὶ βαθμοῦ, πρὸς ἐμὲ δὲ τετάρτου· καί ἡ αὐτῆς θεία, πρὸς ἐκείνην μὲν τρίτου, πρὸς ἐμὲ δὲ πέμπτου· καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων ὁμοίως.*

gatten, sei es in der geraden oder in der Seitenlinie handelt, wird allerdings der andere Ehegatte nicht als besonderer Grad gezählt werden. Es ist



also die Ehegattin ς mit δ im ersten, mit γ im zweiten, mit β im dritten und mit α im vierten Grade ebenso verschwägert, als ihr Ehegatte ε mit den nämlichen Personen in den entsprechenden Graden blutsverwandt ist. Nirgends wird hier die Ehegattin ς, welche mit ε als eine moralische Einheit betrachtet wird, als ein besonderer Grad gezählt.

Wird aber gefragt, in welchem Grade der Blutsverwandte des einen Ehegatten mit einem Blutsverwandten des anderen Ehegatten verschwägert ist, so muss jeder der Ehegatten für sich, ohne Rücksicht auf die moralische Einheit derselben, bei der Gradezählung berücksichtigt werden. Es



wird also nach der beigefügten Tabelle z. B. bei der Frage, in welchem Grade der Oheim (α) des einen Ehegatten (δ) mit der Schwester (ς) des anderen Ehegatten (ε) verschwägert ist, zuerst das Verwandtschaftsverhältniss des dritten Grades zwischen dem Ehegatten δ zu seinem Oheime α in Betracht gezogen, und ebenso das Verwandtschaftsverhältniss des zweiten Grades zwischen dem anderen Ehegatten (ε) mit dessen Schwester (ς). Es ergibt sich dabei der fünfte Schwägerschaftsgrad, ohne dass die Ehegatten als eine einzige Person dabei gezählt wurden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Kirche, als sie die gegenseitigen Verwandten der Ehegatten ebenfalls in die Schwägerschaft hineinbezog, es, übersah, dass ihr Princip, nach welchem der Mann und die Frau eine einzige Person bilden, Eintrag erfahren müsse. Aus dieser Anomalie, welche übrigens durch die erste Zählungsweise leicht beseitigt wird, entstanden die schon oben S. 301 berührten Zweifel und Anfragen, sowie die Streitigkeiten welche hinsichtlich der Zulässigkeit der Ehen im sechsten Schwägerschaftsgrade erhoben worden sind.

§. 8. **Allgemeiner Grundsatz für das Ehehinderniss der Schwägerschaft.** Die Kirche fand für die Ausdehnung des Verbotes der Ehe unter verschwägerten Personen weder im Mosaischen [1]) noch im römisch-byzantinischen Rechte [2]) einen sicheren Anhaltspunct. In den beiden Gesetzgebungen werden nur gewisse Personen namentlich angeführt, mit welchen die Ehe, soweit durch sie die honestas publica (*τὸ εὐπρεπές*) bedroht wird, verboten werden soll. Ob dabei die Personen nur beispielsweise angeführt sind, oder ob durch sie nur die äusserste Grenze der Schwägerschaft angedeutet wird, innerhalb welcher eine Ehe nicht geschlossen werden dürfe,

[1]) Levit. XVIII. 14. sqq.

[2]) Dig. XXXVIII. 10. 4. §. 6. Prochir. VII. 7. Basil. XLV. 3. 2. Harmen. IV. 7. 12.

kann in mancher Beziehung noch als eine Streitfrage angesehen werden. Da aber der Kirche an einer einigermassen sicheren Grundlage gelegen war, von welcher aus sich die Ausdehnung des betreffenden Ehehindernisses entnehmen liesse, so entschied sie sich für das Princip, dass die Ehe unter verschwägerten Personen nur dann gestattet sein solle, wenn bei der Bezeichnung der Namen in der Familie keine Vermengung derselben (*σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* zu befürchten ist. Diese *σύγχυσις* ist es, welche in der Kirche das Ehehinderniss der Schwägerschaft begründete und so gross ist ihre Bedeutung, dass nach dem Ausdrucke des Harmenopulos schon das Alterthum nur auf die Beseitigung derselben, nicht aber auf die Grade Rücksicht nahm [1]).

Massgebend war für die Ausdehnung dieses Ehehindernisses der 87. Kanon des Basilius, in welchem der Satz weitläufig erörtert wird, dass eine jede Ehe als eine unrechtmässige anzusehen ist, in welcher eine Vermengung der Familiennamen zum Vorschein kommt [2]). Soweit nun die Terminologie des kirchlichen und bürgerlichen Gesetzes seit jeher gewisse aus der Verwandtschaft und Schwägerschaft entstehende Verhältnisse ohne Bezeichnung liess, konnte auch von einer *σύγχυσις* und somit auch von einem Ehehindernisse keine Rede sein [3]). Es können desshalb bis heutzutage zwei Brüder die Ehe mit zwei Geschwisterenkelinen (*δισεξαδέλφαι*) schliessen. Denn ihre Kinder werden mit Rücksicht auf ihre Abstammung von zwei Brüdern den Namen *πρωτεξάδελφοι* (Geschwisterkinder) führen; rücksichtlich der mütterlichen Abstammung wird ihnen aber eine ähnliche Bezeichnung fehlen, da das kanonische Recht bei den Kindern der *δισεξάδελφοι* keine Verwandtschaft mehr annimmt und zwischen diesen die Ehe gestattet. Dagegen findet die

1) Harmen. IV. 8. 4: *Τοσοῦτο δέ ἐστι τὸ ἀσύγχυτον, ἐπὶ τῆς συγγενείας μάλιστα ταύτης ἰσχῦον, ὅτι καὶ οἱ παλαιοὶ τοῦτο μόνον ἐζήτουν ἐπὶ ταύτης, βαθμὸν δὲ οὐδαμῶς.*

2) Can. 87. S. Basilii Σ. IV. 260—264. Der *τόμος* des Patriarchen Sisinnius fasst die Bestimmung dieses weitläufigen Kanons (Σ. V. 14) in den Worten zusammen: *Ἐν οἷς τὰ τοῦ γένους συγχέονται ὀνόματα, ἐν τούτοις ὁ γάμος ἀθέμιτος.* Eustath. Patric. Σ. V. 349: *Ἐκδηλότατον οὖν ἐντεῦθεν, ὅτι περ ὅσα μὲν τῶν συνοικεσίων ὑπὸ τῆς τινος νομικῆς κωλύσεως περιλαμβάνεται, ταῦτα μετὰ τῆς ἐπιφυομένης τῶν ὀνομάτων συγχύσεως ἀποσειόμεθα μυσαττόμενοι.* Basil. Achrid. Σ. V. 389: *Ἐκεῖνα γὰρ κεκωλυμένα λέγονται, καὶ ἄθεσμα, καὶ παράνομα, ἐν οἷς τὰ τοῦ γένους (ὀνόματα) συγχέονται.* Die *Ἔκθεσις* im Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 373 a: *Ἐπὶ δὲ τῶν ἐξ ἀγχιστείας οὐ χρεία ὑπάρχει βαθμῶν· ἀλλὰ θεωρεῖται μόνον τὸ ἀσύγχυτον.* Anhang zum Pedalion S. 446: *Ὅπου τὰ γένη καὶ τὰ ὀνόματα τῶν γενῶν συγχέονται, ἐκεῖ ὁ γάμος εἶναι ἀθέμιτος καὶ παράνομος.*

3) Eustath. Patric. Σ. V. 349 wendet dafür den Grundsatz an: *οὐ γὰρ αἱ προσηγορίαι καὶ κλήσεις γεννῶσι τὰ πράγματα, ἀλλὰ παρὰ τῶν πραγμάτων σχηματίζονται τὰ ὀνόματα.*

σύγχυσις wieder in gleich entfernten Schwägerschaftsverhältnissen Statt. So könnte zum Beispiele die Frage entstehen, ob zwei πρωτεξάδελφοι (Geschwisterkinder) mit zwei anderen πρωτεξαδέλφαι die Ehe schliessen dürfen, weil die Kinder derselben nicht nur Enkel (ἔγγονοι) von Seite der ersten Erzeuger, sondern auch unter einander δευτεροεξάδελφοι genannt werden können.

§. 9. **Beschränkung des Begriffes der σύγχυσις.** Weil der Begriff der σύγχυσις ein weiter und nicht genau bestimmbarer ist, so haben sich in der Anwendung desselben viele Schwierigkeiten herausgestellt. Man erlaubte sich die willkührlichsten Deutungen dieses Ausdruckes und wollte nicht selten, indem man eine Vermengung der Namen in der Verwandtschaft und in der Schwägerschaft vorschützte, dort Ehen untersagen, wo die Kirche an ein Ehehinderniss nie gedacht hatte. Die Kirche hat desshalb oft die nachdrücklichsten Warnungen gegen masslose und in Spitzfindigkeiten ausartende Erklärungen der σύγχυσις τῶν ὀνομάτων erhoben. Um einem solchen Verfahren zu begegnen, hat sie die Anwendung dieses Begriffes zunächst dahin eingeschränkt, dass dort, wo gesetzlich eine Ehe gestattet ist, nicht weiter gefragt werden solle, ob eine σύγχυσις τῶν ὀνομάτων vorhanden sei oder nicht. So heisst es im ὑπόμνημα des Eustathius Patricius: οὐδὲ γίνεται σύγχυσις ὀνομάτων τοῖς γεννωμένοις ἐκ τῶν γάμων, οὓς νόμος κυροῖ [1]). Weiters erfolgte eine Reihe von kirchlichen Bestimmungen, durch welche für die ersten fünf Schwägerschaftsgrade das Ehehinderniss festgestellt wurde. Endlich wurden für den sechsten und den siebenten Grad der Schwägerschaft, um auch da jeder Willkührlichkeit vorzubeugen, besondere kirchliche Vorschriften erlassen, in welchen die Fälle besonders (ῥητῶς) angeführt sind, in denen die Kirche eine σύγχυσις τῶν ὀνομάτων annimmt und folgerecht die Ehe verbietet [2]).

Im Ganzen hat die Kirche dabei das Bestreben gezeigt, auf die verschiedenartige Natur des aus der Verwandtschaft, und andererseits aus der Schwägerschaft entspringenden Ehehindernisses hinzuweisen. Indem sie dabei aufmerksam machte, dass die Verwandtschaft und die Schwägerschaft wegen ihrer inneren Verschiedenheit nicht durchwegs gleiche Eheverbote begründen, suchte sie auch die Anzahl der aus der Schwägerschaft fliessenden, im sechsten und siebenten Grade einzuschränken.

Durch das nach Graden normirte Princip der σύγχυσις τῶν ὀνομάτων hat die Kirche, wie es sich durch viele kanonische Belege klar herausstellen wird, sichere Anhaltspunkte für ihre Entscheidungen gewonnen. Seit dem XV. Jahrhunderte hat man dieses Princip allerdings oft fallen gelassen und sich mit Tabellen begnügt, in welchen die verschiedensten Combinationen

1) Σ. V. 349. Πεῖρα XLIX. 32.

2) Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 130: ἀλλ' ὃ μὲν ὁ νόμος ῥητῶς ἐκώλυσε, φεύγειν (χρή)· ὃ δὲ μὴ ἐκώλυσε, παραδέχεσθαι.

von Ehefällen angeführt werden, und wobei regelmässig beigefügt wird, ob bei dem einzelnen Falle das Ehehinderniss vorliege oder nicht [1]). Ein solches Verfahren genügt aber höchstens für die Uebersicht der aus der Blutsverwandtschaft, der Adoption und der geistlichen Verwandtschaft entspringenden Ehehindernisse, weil dabei theils das römische Recht als Regulative dient, theils wieder die Anzahl der verbotenen Ehefälle leicht überblickt werden kann. Für das Ehehinderniss der Schwägerschaft aber reichen dergleichen Tabellen nicht aus. Sie sind unsicher, weil die Genauigkeit in der Anführung der einzelnen Fälle nicht leicht zu erzielen ist. Sie sind zu weitläufig, weil sie auch jene Fälle anführen, in welchen die Kirche die *σύγχυσις* nicht anerkennt, und wieder mangelhaft, weil in ihnen nicht hervorgehoben wird, wie und in welchem Umfange das Ehehinderniss für jeden einzelnen Fall kanonisch nachweisbar ist. Sie entbehren endlich einer der Wissenschaft des kanonischen Rechtes entsprechenden systematischen Anordnung. Von diesen Gesichtspunkten aus ist es wünschenswerth, dass man von der Anwendung dieser Tabellen ablasse und zu der aus den kirchlichen Entscheidungen ersichtlichen und von den Kanonisten angedeuteten alten Praxis zurückkehre.

§. 10. **Schwägerschaftsgrade, welche ein Ehehinderniss bilden.** Da die Schwägerschaft der Form nach als ein mit der Verwandtschaft analoges Verhältniss betrachtet wird, so lässt sich das auf ihr beruhende Ehehinderniss in derselben Weise gliedern, wie jenes der Blutsverwandtschaft. Dann besteht auch hier kein Unterschied, ob die Blutsverwandten des einen Ehegatten, mit welchen der Ehegatte der anderen Familie verschwägert wird, ehelicher oder unehelicher Abstammung sind. Es gilt hier das S. 216 bei der Lehre von den Verwandtschaftsgraden Erörterte. Nach der dort angeführten Eintheilung ergibt sich auch hier:

§. 11. **A. Das Ehehinderniss zwischen verschwägerten Ascendenten und Descendenten.**

Solange eine Ehe gesetzlich besteht, kann von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft in der geraden Linie d. i. zwischen den Ascendenten und Descendenten des einen Ehegatten mit dem anderen Ehegatten keine Rede sein. Denn für diesen Fall besteht schon die kanonische Vorschrift, dass kein Mann mit zwei Frauen und keine Frau mit zwei Männern ver-

[1]) Solche Tabellen finden sich in den sämmtlichen S. 50 Nr. 30 angeführten Handschriften, und in dem Nomokanon des Klosters Šišatovac fol. 121 a bis 137 a, wofür das auf S. 75 zu Nr. 5 Gesagte zu vergleichen ist. Dann bei Alexios Spanos im Anhange zu seiner Ausgabe des Harmenopulos. Venedig 1744, S. 505—559; in P. G. Pagoni's *Ἐγχειρίδιον*. Athen 1842. S. 18 bis zum Schlusse (S. 39) der Abhandlung; im Anhange zum Pedalion S. 446—456 und in den Zapiski po cerkovnomu zakonověděniju. Kiev. 1857. S. 268.

heiratet sein kann [1]). Das Ehehinderniss entsteht erst dann, wenn die Ehe durch den Tod oder sonst in gesetzlicher Weise aufgelöst wurde und die bisherigen Stiefeltern und Stiefkinder, oder die bisherigen Schwiegereltern und Schwiegerkinder in das Verhältniss der Ehegatten zu einander treten wollen. Diess wäre z. B. der Fall, wenn der Stiefvater seine Stieftochter, oder der Schwiegersohn seine Schwiegermutter zu heiraten wünschte. Wie hinsichtlich der Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, so beruht auch hier auf den Gründen der Sittlichkeit und der den Stief- oder Schwiegereltern schuldigen Ehrfurcht das Ehehinderniss.

Die byzantinische Gesetzgebung, sowie die Kirche bedienen sich dabei, zum Theile abweichend von der alten Gräcität, der Bezeichnungen: *πενθερός* (socer, Schwiegervater), *μέγας πενθερός* (socer magnus, Grossschwiegervater), *πενθερά* (socrus, Schwiegermutter), *μεγάλη πενθερά* (socrus magna, Grossschwiegermutter), *γαμβρός* (gener, Schwiegersohn), *πρόγαμβρος* (progener, Schwiegerenkel), *νύμφη* (nurus, Schwiegertochter), *προνύμφη* (pronurus, Schwiegerenkelin), *πατρωός* (vitricus, Stiefvater), *μητρυιά* (noverca, Stiefmutter), *προγονός* (privignus, Stiefsohn), *προέγγονος* (Stiefenkel), *προγονή* (privigna, Stieftochter), *προεγγόνη* (Stiefenkelin). Häufig wird die Bezeichnung *πενθερά* sowohl für die Schwiegermutter, Grossschwiegermutter und Urgrossschwiegermutter, *νύμφη* für die Schwiegertochter und die Schwiegerenkelin, *προγονή* für die Stieftochter und die Stiefenkelin angewendet [2]).

Das römische Recht erklärt die Ehen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, sowie zwischen Stiefeltern und Stiefkindern für einen incestus juris gentium [3]) und schreibt, wie es sich aus einer Constitution der Kaiser Diocletianus und Maximinianus vom J. 295 ergibt, dieses Eheverbot dem jus antiquum zu [4]). In der That müssen nach dem Zeugnisse Cicero's

1) Instit. I. 10 §§. 6. 7. Basil. XXVIII. 5. 1: *Εἰ δὲ εἴπω τὴν ποτὲ προγονήν, ἔδειξα, ὅτι ἐτελεύτησεν ἡ αὐτῆς μὲν μήτηρ, ἐμὴ δὲ γαμετή· εἰ γὰρ ἔτι ἡ μέν ἐστι νύμφη, ἡ δὲ προγονή, μείζονι κεκώλυμαι λόγῳ ταύτην ἀγαγέσθαι· εὑρίσκεται γὰρ ἢ ὁ ἀνὴρ δύο ἔχων γαμετάς, ἢ ἡ γυνὴ δύο ἔχουσα ἄνδρας.*

2) Epanag. XVII. 8. Basil. XXVIII. 5. 2. (Dig. XXIII. 2. 14. §. 4). *Πενθερά ἐστιν ἡ μήτηρ καὶ ἡ μάμμη καί ἡ προμάμμη τῆς γαμετῆς μου, καὶ οὐδεμίαν αὐτῶν λαμβάνω· καὶ νύμφη λέγεται ἡ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἐγγόνου καὶ τοῦ προεγγόνου γαμετή· καὶ προγονὴ λέγεται ἡ ἐξ ἄλλου θυγάτηρ καὶ ἐγγόνη καὶ προεγγόνη τῆς γαμετῆς μου, καὶ οὐδεμίαν αὐτῶν λαμβάνω.* Vgl. Demetr. Chomat. Σ. V. 424. Matth. Blast. β'. cap 8. Σ. VI. 130. Harmen. IV. 7. 16.

3) In Dig. XXXVIII. 10. 4. §. 4. (Basil. XLV 3. 2) werden als solche verschwägerte Personen die prosocrus und der progener, ferner der socer magnus und die pronurus bezeichnet, worauf es l. i. §. 7 heisst; Hos itaque inter se, quod affinitatis causa parentum liberorumque loco habentur, matrimonio copulari nefas est. Noch genauer werden in Dig. XXIII. 2. 14. §. 4 die Personen bezeichnet, zwischen welchen die Ehe wegen der Schwägerschaft nicht erlaubt wird.

4) Cod. V. 4. 17. Vgl. S. 230 Anm. 2.

pro Cluent cap. 5. et 6. solche Ehen schon längst verboten gewesen sein, bevor die lex Papia Poppaea sie neuerdings untersagte [1]). Basilius, welcher mit Vorliebe an die Bestimmungen des römischen Rechtes die christliche Auffassung anzuschliesen pflegt, verschaffte dem Civilrechte durch seinen 79. Kanon den christlichen Ausdruck. Der Kanon lautet: „Diejenigen, „welche mit ihrer Stiefmutter eine unerlaubte Verbindung schliessen, wer„den nach demselben Kanon bestraft, wie jene, welche eine solche mit „ihrer Schwester schliessen [2]).“ Umfassender geschieht dieses in seinem 87. Kanon, welcher die Ehe mit der Schwiegermutter und der Stieftochter verbietet: „Wie dem Ehegatten die Ehe mit seiner Schwiegermutter nicht „gestattet ist, ebenso darf er auch seine Stieftochter nicht heiraten; da „ihm auch weder die Ehe mit seiner eigenen Mutter, noch mit seiner eigenen Tochter erlaubt ist [3]).“ Der 54. Trullanische Kanon, welcher das Verbot der Ehe des Vaters und des Sohnes mit der Mutter und der Tochter hinzufügte, wiederholte diese Vorschrift [4]), welche dann aus ihm in abermals ergänzter Form in die Ecloga [5]), in das Prochiron [6]), in die Epanagoge [7]) und in die Basiliken [8]) aufgenommen wurde.

Da das byzantinische Recht und die Kirche die Schwägerschaft als ein mit der Blutsverwandtschaft analoges Verhältniss ansahen, so blieb das Ehehinderniss für den einen Ehegatten mit den Ascendenten und den Descendenten des anderen Ehegatten ebenso unbeschränkt ausgedehnt, wie in der geraden Linie der Blutsverwandtschaft [9]). Es sind desshalb auch in der Kirche die Ehen zwischen den Schwiegergrosseltern und den Schwiegerenkeln, sowie zwischen den Stiefgrosseltern und den Stiefenkeln und so fort in den weiteren Graden der auf- und der absteigenden Linie untersagt [10]).

1) Dig. L. 16. 136. (Basil. II. 2. 131). Dig. L. 16. 146. (Basil. II. 2. 141).

2) Σ. IV. 241. *Οἱ δὲ ταῖς μητρυιαῖς ἑαυτῶν ἐπιμαινόμενοι τῷ αὐτῷ ὑπόκεινται κανόνι, ᾧ καὶ οἱ ταῖς ἑαυτῶν ἀδελφαῖς ἐπιμαινόμενοι.*

3) Σ. IV. 263. *Ὡς γὰρ μητέρα γυναικὸς (ὁ ἀνὴρ) οὐ λήψεται, οὐδὲ θυγατέρα τῆς γυναικὸς, διότι μηδὲ τὴν ἑαυτοῦ μητέρα, μηδὲ τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα.*

4) Σ. II. 432. Vgl. den Text S. 237 Anm. 1.

5) Eclog. II. 2: *Κεκώλυνται καὶ οἱ ἐξ ἐπιγαμίας γνωριζώμενοι συγγενεῖς, πατρωὸς εἰς προγονὴν, πενθερὸς πρὸς νύμφην, προγονός εἰς μητρυιάν . . . ὁμοίως καὶ πατὴρ καὶ ὑιὸς πρὸς μητέρα καὶ θυγατέρα.*

6) Prochir. XXXIX. 72.

7) Epanag. XVII. 7 sqq.

8) Basil. XXVIII. 5. 1.

9) Eclog. II. 2. Epanag. XVII. 9 und 13. Prochir. VII. 12: *Οὐ μόνον ἡ τοῦ πατρός μου, ἀλλὰ καὶ ἡ τοῖ πάππου καὶ προπάππου γαμετὴ μητρυιὰ λέγεται, καὶ κωλύομαι λαβεῖν αὐτάς· κἂν πολλὰς ἔσχεν ὁ πατήρ μου, οὐδεμίαν λαμβάνω.* Basil. XXVIII. 5. 1. Synops. Maj. ȣ. 8. cap. 4. p. 274. Harmen. IV. 7. 16.

10) Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 559. Demetr. Chomat. bemerkt hinsichtlich

§. 12. B. Das Ehehinderniss der Schwägerschaft in den Seitenlinien.

1. Das Ehehinderniss des zweiten Grades. Da nach dem älteren römischen Rechte mit der Trennung der Ehe auch das Schwägerschaftsverhältniss erlosch, so wurde die Ehe mit der Schwägerin für erlaubt angesehen [1]). Die Kirche konnte dieses nicht billigen, weil schon das Mosaische Recht die Ehe im zweiten Grade der Schwägerschaft d. i. mit des Bruders Frau [2]) und analog auch mit der Schwester der Frau untersagte [3]). Dafür sprach auch die Stelle des neuen Bundes: Es ist nicht recht, dass du deines Bruders Weib habest: *Ὅτι οὐκ ἔξεστί σοι ἔχειν τὴν γυναῖκα τοῦ ἀδελφοῦ σου* (Marc. VI. 18.).

Die erste gegen solche Ehen gerichtete Synodalvorschrift enthält der zweite Kanon der Synode von Neocäsarea (zwischen 314—325), welcher das Verbot vorläufig dahin beschränkte, dass eine Frau nach der Auflösung der ersten Ehe mit ihrem Schwager keine neue Ehe schliessen dürfe. Würde diess geschehen, so bestimmte der Kanon, dass die Frau zeitlebens von der Kirchengemeinschaft auszuschliessen sei und nicht einmal in der Todesgefahr zum Abendmale zugelassen werden dürfe, wenn sie nicht für den Fall der Genesung die Auflösung der Ehe verspricht [4]). Balsamon und Zonaras stimmen in der Erklärung dieses Kanons darin überein, dass die Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten, für den anderen fortzudauern habe, da ja der überlebende Theil bis zum Tode des anderen eigenwillig in der Ehe verharrt habe [5]). Diesem Kanon ist der ungefähr gleichzeitige neunzehnte apostolische Kanon nachgebildet, nach welchem der-

der in den Basiliken lib. XXVIII. 5. 1 und 2 angeführten verschwägerten Ascendenten und Descendenten Σ. V. 424: *Τὰ τοιαῦτα γοῦν πρόσωπα τετάρτῳ περιλαμβανόμενα βαθμῷ, τὸν γάμον ἔχουσι, κατὰ τὴν νεαρὰν* (Basil. l. l.) *ἀσυγχώρητον.* Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 130. Harmen. IV. 7. 12.

1) Belege dafür geben Plut. Marc. Crass. cap. 1. *Ἀποθανόντος δὲ τοῦ ἑτέρου τῶν ἀδελφῶν τῇ γυναικὶ συνῴκησε (ὁ Κράσσος) καὶ τοὺς παῖδας ἐξ ἐκείνης ἔσχεν, οὐδενὸς ἧττον καὶ περὶ ταῦτα Ῥωμαίων εὔτακτος γενόμενος.* Apulej. Apolog. II. p. 335 ed. Elmenh. Vgl. Liv. I. 46 und Dion. Halic. IV. 79. Ebenso war nach Instit. I. 10. §. 8 und Dig. XXIII. 2. 34. §. 2 die Ehe zwischen Stiefgeschwistern erlaubt.

2) Levit. XVIII. 16.

3) Levit. XVIII. 18: *γυναῖκα ἐπ' ἀδελφῇ αὐτῆς οὐ λήψῃ ἀντίζηλον ἀποκαλύψαι τὴν ἀσχημοσύνην αὐτῆς ἐπ' αὐτῆς, ἔτι ζώσης αὐτῆς.*

4) Can. 2. Neocaes. Σ. III. 71; *Γυνή, ἐὰν γήμηται δύο ἀδελφοῖς, ἐξωθείσθω μέχρι θανάτου· πλὴν ἐν τῷ θανάτῳ διὰ τὴν φιλανθρωπίαν εἰποῦσα, ὡς ὑγιάνασα λύσει τὸν γάμον, ἕξει τὴν μετάνοιαν. Ἐὰν δὲ τελευτήσῃ ἡ γυνὴ ἐν τοιούτῳ γάμῳ οὖσα, ἤτοι ὁ ἀνήρ, δυσχερὴς τῷ μείναντι ἡ μετάνοια.*

5) Zonar. ad can. 2. Neocaes. Σ. III. 72: *Ὁ δὲ μέχρι θανάτου τῆς γυναικὸς μὴ ἀποστὰς τῆς ἀθεμιτογαμίας δείκνυσιν, ὅτι, εἰ καὶ ἔτι περιῆν, οὐκ ἂν ἀπέστη τῆς ἁμαρτίας* und ähnlich Balsam. l. l.

jenige, der seine Schwägerin oder seine Nichte heiratet, zum Priesteramte nicht zugelassen werden soll. Nach dem Texte: Ὁ δύο ἀδελφὰς ἀγαγόμενος, ἢ ἀδελφιδῆν, οὐ δύναται εἶναι κληρικός [1]) könnte es scheinen, als ob darin das Verbot einer solchen Ehe nicht enthalten wäre. Allein Zonaras, Balsamon und Aristenus bemerken einstimmig, dass eine solche Verbindung nicht nur ungiltig ist, sondern auch, abgesehen von ihrer Auflösung, noch die besondere Wirkung nach sich ziehe, dass der schuldige Mann vom Priesteramte ausgeschlossen bleibt [2]).

Dass das Verbot solcher Ehen im christlichen Oriente gegen das Ende des vierten Jahrhundertes bereits in der Sitte begründet war, ergibt sich aus dem 87. Kanon des Basilius. Es müssen daher die seinen Vorschriften zuwiderlaufenden Ehen, welche in jener Zeit allerdings noch vorkamen, lediglich als Ausnahmsfälle betrachtet werden. Solche Ausschreitungen gaben denn auch Anlass zu dem Briefe, welchen Basilius bald, nachdem er im J. 370 auf den erzbischöflichen Stuhl von Cäsarea erhoben worden war, an den Bischof Diodorus von Tarsus richtete. Dieser Bischof hatte nämlich auf die an ihn gerichtete Anfrage, ob jemand, der nach dem Tode seiner Frau, deren Schwester (τῆς γυναικὸς ἀποθανούσης τὴν ἐκείνης ἀδελφήν) heiraten dürfe, sich dahin geäussert, dass eine solche Ehe gesetzlich nicht verboten sei (ἐγγράφως μὴ κωλύεσθαι) [3]). Gegen einen solchen Ausspruch erhob sich Basilius. Um aber den Bischof nicht in Verlegenheit zu bringen, gab Basilius vor, es habe jemand anderer fälschlicher Weise diesen Brief geschrieben und den Namen des Diodorus unterfertigt (ὅτι τὸ γράμμα εἰς ὄνομα μὲν σὸν ἐπεγέγραπτο). Da, wie Basilius bemerkt, jener Brief wie eine Siegestrophäe herumgetragen wurde, so erachtete es der Kirchenvater für angemessen, überdiess noch eine schriftliche Verwahrung dagegen einzulegen [4]). Diess geschah durch den an Diodorus gerichteten Brief, welcher in den kanonischen Sammlungen als der 87. Kanon angeführt wird [5]). Er läuft auf folgende Punkte hinaus: „Die kirchliche Uebung (ἔθος) fordert, dass „die unlautere Verbindung mit zwei Schwestern weder als Ehe betrachtet werde, „noch dass derjenige, der eine solche schloss, als Mitglied der Kirche zu zählen „sei, bis er die Verbindung aufgelöst hat [6]). Wenn von Diodorus die Stelle

1) Σ. II. 26.

2) Aristen. ad can. 19. Apost. Σ. II. 27: Ὁ τοιοῦτος, σὺν τῷ μὴ δύνασθαι κληρικὸς γενέσθαι, καὶ βαρυτάτοις ἐπιτιμίοις ὑπόκειται, διασπωμένου πρὸς τούτοις καὶ τοῦ ἀθέσμου γάμου. Vgl. Balsam. und Zonar. Σ. II. 26.

3) Balsam. ad can. 87. S. Basil. Σ. IV. 259.

4) Nach Zonar. ad can. 87. S. Basil. Σ. IV. 260: ἵνα ἀνταγωνισώμεθα διπλῇ τῇ χειρί, τῇ ἐμῇ δηλαδή, καὶ τῇ σῇ κατὰ τοῦ νόθου ἐκείνου λόγου, τοῦ ξένου, τοῦ πεπλασμένου.

5) Im Σ. IV. 259—264.

6) Can. 87. S. Basil. Σ. IV. 261: Ἐάν τις πάθει ἀκαθαρσίας ποτὲ κρατηθείς, ἐκπέσῃ πρὸς δυοῖν ἀδελφῶν ἄθεσμον κοινωνίαν, μήτε γάμον ἡγεῖσ-

„Levit. XVIII. 18 angezogen wurde, nach welcher die Ehe mit der Schwester „der Frau nur solange verboten sein soll, als die Frau lebt (*ἔτι ζώσης αὐτῆς*), „so wäre diese Ansicht eine Verkennung der christlichen Gesetzgebung [1]). „Denn diese hat vieles von dem im alten Testamente Enthaltenen beseitigt, „da jenes ja auch von der Ehe Jacob's mit Leia und Rachel erzählt. Auch „wird in Levit. XVIII. 18. keineswegs dem Manne das Zugeständniss gemacht, „dass er nach dem Tode seiner Frau deren Schwester heiraten dürfe [2]). „Uebrigens ist dieses Verbot in dem Mosaischen Rechte nicht mit „Stillschweigen übergangen. Denn wenn es Levit. XVIII. 6. heisst: *Οὐκ „εἰςελεύσῃ πρὸς πάντα οἰκεῖον σαρκός σου ἀποκαλύψαι ἀσχημοσύνην αὐτῶν*, „so kann es für den Mann nichts verwandteres geben als eben seine Frau. „Wie aber der Mann weder die Mutter noch die Tochter seiner Ehegattin „heiraten kann, weil sie gleichsam seine eigene Mutter und beziehungsweise „seine Tochter sind, so kann er diess auch nicht hinsichtlich der Schwester seiner „Frau thun, weil diese gleichsam seine eigene Schwester ist. Auch wüsste „man nicht, wie man die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder bezeich- „nen könnte. Sollte man sie Brüder nennen, weil sie von dem nämlichen Vater „erzeugt sind, oder Neffen, weil sie von zwei Schwestern geboren sind. Beide „Bezeichnungen würden sich dabei anwenden lassen [3]). Dazu kommt noch, „dass rücksichtlich der Kinder des früheren Ehegatten die neue Ehegattin „nicht nur als Tante, sondern auch als Stiefmutter erscheint [4]). Sollte je- „mand, so schliesst der Kanon, über die Engherzigkeit dieses Verbotes kla- „gen, so steht ihm in den von dem römischen Rechte zugestandenen Gren- „zen, wenn er schon eine neue Ehe schliessen will, der ganze Erdkreis

θαι τοῦτο, μήθ' ὅλως εἰς ἐκκλησίας πλήρωμα παραδέχεσθαι πρότερον, ἢ διαλῦσαι αὐτοὺς ἀπ' ἀλλήλων.

[1]) l. l. *Ἀνῃρεμένης οὖν τῆς αἰτίας* (d. i. des Todes der ersten Frau) *δι' ἣν ἀπηγόρευσε τὸ ἦθος τὴν ἀμφοτέρων συνοίκησιν, τί τὸ κωλύον ἔσται λαμβάνειν τὰς ἀδελφάς; Ἀλλ' οὐ γέγραπται ταῖτα, φήσομεν. Ἀλλ' οὐδὲ ἐκεῖνα ὥρισται· ἡ δὲ ἔννοια τοῦ ἀκολούθου ὁμοίως ἀμφοτέροις τὴν ἄδειαν δίδωσιν.*

[2]) Σ. IV. 263: *Τί γὰρ ἂν γένοιτο οἰκειότερον ἀνδρὶ τῆς ἑαυτοῦ γυναικὸς μᾶλλον δὲ τῆς ἑαυτοῦ σαρκός; Οὐ γὰρ ἔτι εἰσὶ δύο, ἀλλὰ σὰρξ μία· ὥστε διὰ τῆς γυναικὸς ἡ ἀδελφὴ πρὸς τὴν τοῦ ἀνδρὸς οἰκειότητα μεταβαίνει. Ὡς γὰρ μητέρα γυναικὸς ὁ ἀνὴρ οὐ λήψεται, οὐδὲ θυγατέρα τῆς γυναικός, διότι μηδὲ τὴν ἑαυτοῦ μητέρα, μηδὲ τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα, οὕτως οὐδὲ τὴν ἀδελφὴν γυναικὸς, διότι μηδὲ ἀδελφὴν ἑαυτοῦ.*

[3]) l. l. *Ἐκ ποίας γὰρ συγγενείας τοὺς γεννηθέντας προσαγορεύσουσιν; Ἀδελφοὺς αὐτοὺς ἀλλήλων, ἢ ἀνεψιοὺς προσεροῦσιν; ἀμφότερα γὰρ αὐτοῖς προσαρμόσει διὰ τὴν σύγχυσιν.*

[4]) l. l. *Μὴ ποιήσῃς, ὦ ἄνθρωπε, τὴν θείαν μητρυιὰν τῶν νηπίων· μηδὲ τὴν ἐν μητρὸς τάξει περιθάλπειν ὀφείλουσαν, ταύτην ἐφοπλίσῃς ταῖς ἀμειλίκτοις ζηλοτυπίαις· μόνον γὰρ τὸ μῖσος τῶν μητρυιῶν καὶ μετὰ θάνατον ἐλαύνει τὴν ἔχθραν· μᾶλλον δὲ οἱ μὲν ἄλλως πολέμιοι τοῖς τεθνηκόσι σπένδονται· αἱ δὲ μητρυιαὶ τοῦ μίσους μετὰ τὸν θάνατον ἄρχονται.*

„offen; überall wird er eine Gefährtin des Lebens finden. Will er aber in „blinder Leidenschaft sich eben nur mit der gewünschten Person verbinden, „dann soll er lieber nach I. Thessal. IV. 3. von der Kirchengemeinde aus- „geschlossen werden."

Basilius nennt dieses Schreiben ein *ἐπιστολίδιον* und weist auf dasselbe in seinem 23. an Amphilochius gerichteten Kanon hin: *Περὶ δὲ τῶν δύο ἀδελφὰς γαμούντων, ἢ ἀδελφοῖς δυσὶ γαμουμένων, ἐπιστολίδιον ἡμῖν ἐκπεφώνηται, οὗ τὸ ἀντίγραφον ἀπεστείλαμέν σου τῇ εὐλαβείᾳ. Ὁ δὲ ἀδελφοῦ ἰδίου γυναῖκα λαβών, οὐ πρότερον δεχθήσεται πρὶν ἀποστῆναι αὐτῆς* [1]). Das Verbot der Ehe mit der Schwägerin wird von ihm nochmals im 78. Kanon ausgesprochen: *Ὁ αὐτὸς κρατείτω τύπος* (d. i. die siebenjährige Excommunication) *καὶ ἐπὶ τῶν δύο ἀδελφὰς λαμβανόντων εἰς συνοικέσιον, εἰ καὶ κατὰ διαφόρους χρόνους* [2]).

Als der Patriarch Timotheus von Alexandria zur Zeit des zweiten ökumenischen Concils von Constantinopel (381) von einigen Bischöfen und Klerikern gefragt wurde, ob die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehegattin gestattet sei, erklärte er in seiner bereits besprochenen 11. *ἀπόκρισις* eine solche Verbindung als einen *γάμος παράνομος* [3]). Die Trullanische Synode, welche sich die Aufgabe gestellt hatte, nur das zu ergänzen, was Basilius rücksichtlich des Ehehindernisses der Schwägerschaft mit Stillschweigen übergangen hatte, (*σιωπῇ τὰ πλεῖστα παραδραμών*) fand desshalb keinen Grund, dieses Verbotes in ihrem 54. Kanon weiter eine Erwähnung zu machen.

Durch diese kirchlichen Bestimmungen, welche in den folgenden Jahrhunderten, je nachdem es die Umstände erforderten, wiederholt wurden [4]), sahen sich die christlichen Kaiser veranlasst, dergleichen Ehen auch durch die bürgerlichen Gesetze zu verpönen. Im Abendlande wurde besonders auf Antrieb des römischen Bischofes Liberius [5]) (352—366) der Kaiser Constantinus II. im J. 355 bewogen, die Ehe mit der Frau des Bruders oder der Schwester der Frau zu verbieten [6]). Im Oriente geschah dieses durch die Kaiser Valentinianus III., Theodosius d. G. und Arcadius, da es in ihrer im J. 384 erlassenen Constitution heisst [7]): Fratris uxorem ducendi, vel duabus

1) Σ. IV. 154. Vgl. über diesen Kanon: Eustath. Patric. Σ. V. 347; Demetr. Syncell. Σ. V. 357; Matth. Blast. Σ. VI. 166.

2) Σ. IV. 240.

3) Σ. IV. 337. Vgl. S. 232.

4) So von Theodorus Studita Epp. I. ep. 22. p. 216 ed. Sirm. Venet. 1728. Vgl. Eustath. Patric. Σ. V. 347 und den *τόμος περὶ συνοικεσίων* des Patriarchen Gregorius VI. Σ. V. 171—172.

5) Jac. Gothofred. Comment. ad Cod. Theod. III. 12. 2. tom. I. p. 338 ed. Ritter.

6) Cod. Theod. III. 12. 2. datirt von Rom.

7) Cod. V. 5. 5.

sororibus conjungendi penitus licentiam summovemus, nec dissoluto quocunque modo conjugio. Das Verbot wurde, da in Folge von Missverständnissen solche Ehen noch immer zum Vorscheine kamen, von dem Kaiser Arcadius [1]) im J. 396 und von den Kaisern Honorius und Theodosius II. im J. 415 [2]) erneuert. Als zu Ende des fünften Jahrhundertes in Aegypten sich die Ansicht geltend machte, dass das Verbot der Ehe mit des Bruders Witwe keine Anwendung finde, wenn die letztere erklärt, während ihrer ersten Ehe die Jungfräulichkeit bewahrt zu haben, so beseitigte der Kaiser Zeno diese Ansicht durch die Constitution vom 1. September des J. 475 [3]). Einen Abschluss bildete eine zweite Constitution desselben Kaisers, durch welche die unter dem Thronräuber Anastasius eingerissenen Missbräuche abgeschafft und solche Ehen für immer verboten wurden [4]).

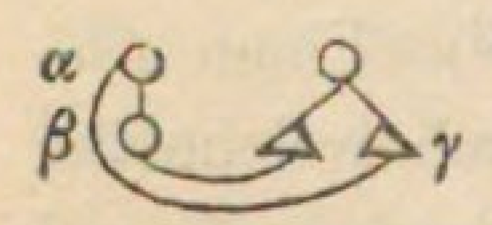
Unter den byzantinischen Gesetzsammlungen ist es nur die Ecloga, welche die Ehe mit der Schwägerin ausdrücklich verbietet (*κεκώλυται ἀδελφὸς πρὸς νύμφην, ἤγουν γυναῖκα ἀδελφοῦ*) [5]). Das Prochiron [6]), die Epanagoge [7]) und die Basiliken [8]) wiederholen bloss die Stelle der Dig. XXIII 2. 12. §. 2 und der Inst. I. 10. §. 9, welche die Ehe mit der Braut des Vaters oder mit der Braut der Bruders verbieten, weil jene bereits die Eigenschaft der Stiefmutter, diese aber die Eigenschaft der Schwägerin besitze. Der Beisatz aber, dass diess schon dann der Fall sei, bevor noch die Bräute Ehegattinen geworden sind (*κἂν γαμεταὶ αὐτῶν οὐ γεγόνασι*), zeigt, dass die angeführten byzantinischen Gesetzsammlungen das Verbot der Ehe umsomehr auf die Schwägerin angewendet wissen wollten [9]).

2. Das Ehehinderniss des dritten Grades. Für den dritten Grad der Schwägerschaft fand die Kirche im Mosaischen Rechte die Bestimmung vorgezeichnet, dass die Ehe mit der Frau des Oheims nicht statthaft

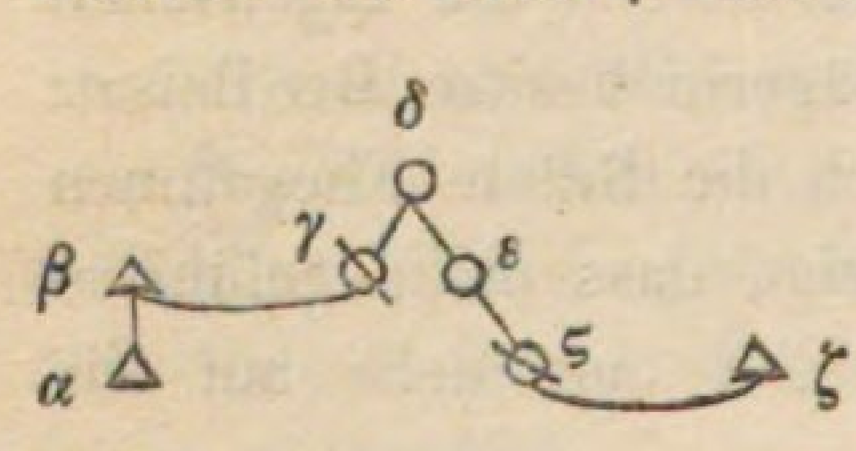
1) Cod. Theod. III. 12. 3.
2) Cod. Theod. III. 12. 4.
3) Cod. V. 5. 8. Nomoc. L. tit. 44. Voell. et Just. II. 655.
4) Cod. V. 5. 9: Nam rescripta quoque omnia vel pragmaticas formas aut constitutiones impias, quae quibusdam personis tyrannidis tempore permiserunt scelesto contubernio matrimonii nomen imponere, ut fratris filiam vel sororis, vel eam, quae cum fratre quondam nuptiali jure habitaverat, uxorem legitimam turpissimo consortio liceret amplecti, aut ut alia hujusmodi committerentur, viribus carere decernimus, ne dissimulatione culpabili nefanda licentia roboretur.
5) Ecl. II. 2.
6) Prochir. VII. 10.
7) Epanag. XVII. 16.
8) Basil. XXVIII. 5. 1: *τοῦ ἀδελφοῦ μου μνηστὴν οὐ δύναμαι λαμβάνειν, κἂν γαμεταὶ αὐτῶν οὐ γεγόνασιν· ἡ μὲν γὰρ μητρυιᾶς, ἡ δὲ νύμφης τάξιν ἐπέχει.*
9) Den angeführten Text enthält auch Harmen. IV. 7. 12.

sei [1]). Das römische Recht hatte dafür nichts vorgesehen, obschon dabei ein mit der Stellung der Eltern zu den Kindern analoges Verhältniss obwaltet [2]).

Nach dem in der Kirche geltend gewordenen Satze, dass einschliesslich des fünften Grades die *σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* immer anzunehmen sei, musste auch die Ehe im dritten Schwägerschaftsgrade überhaupt als unzulässig erscheinen. Der 54. Trullanische Kanon knüpfte daher an das eben angeführte Mosaische Verbot die Bestimmung, dass die Ehe des Vaters und des Sohnes mit zwei Schwestern (1 + 2) unstatthaft sei [3]) Denn hier wäre



für *β*, die Schwägerin *γ* zugleich seine Stiefmutter. Dass damit aber auch das Ehehinderniss des dritten Schwägerschaftsgrades ohne Einschränkung ausgesprochen wurde, ergibt sich aus dem byzantinischen Civilrechte. Denn das Prochiron verordnete die Trennung, sowie empfindliche Leibesstrafen bei der Ehe: 1. des Neffen mit der Frau des Oheims, 2. der Ehe der Mutter und der Tochter mit zwei Brüdern, 3. des Neffen mit der Witwe des Oheims und 4. des Oheims mit der Witwe des Neffen [4]). In allen diesen vier Fällen, heisst es im Prochiron, wäre der *σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* nicht auszuweichen. Im ersten Falle wäre nämlich die Frau *β* des Oheims *γ* des *ς* zugleich die Frau des Neffen *ς*;



im zweiten wäre der Schwager *ε* der *β*, zugleich ihr Schwiegersohn; im dritten, die Witwe *β* des Oheims des *ς*, zugleich die Frau des Neffen *ς*; im vierten, die Witwe *ζ* des Neffen *ς* zugleich die Frau seines Oheims *γ*. Diesem aus dem 54. Trullanischen Kanon abgeleiteten Grundsatze folgen auch die Basiliken [5]).

3. D a s E h e h i n d e r n i s s d e s v i e r t e n G r a d e s. Die Trullanische

[1]) Levit. XVIII. 14: *Ἀσχημοσύνην ἀδελφοῦ τοῦ πατρός σου οὐκ ἀποκαλύψεις, καὶ πρὸς τὴν γυναῖκα αὐτοῦ οὐκ εἰσελεύσῃ· συγγενὴς γάρ σου ἐστίν.*

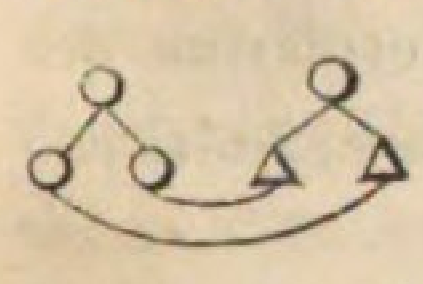
[2]) Die Stelle Dig. XXXVIII. 10. 4. §. 7. (Basil. XLV. 3. 2.): Hos itaque inter se, quod affinitatis causa parentum liberorumque loco habentur, matrimonio copulari nefas est, bezieht sich nicht hieher, sondern nur auf die gerade Linie der Schwägerschaft. Auch sprechen für die Zulässigkeit der Ehen im dritten Schwägerschaftsgrade die Beispiele bei Cic. de divin. I. cap. 46 und Valer. Max. I. 5. 4.

[3]) Vgl. den Text S. 237 Anm. 1. Eine Anwendung dieses Kanons enthält das Synodaldecret des Patriarchen Michael Cerularius vom J. 1052. *Σ.* V. 42: *οὔτε γὰρ πρὸς τὴν τῆς νύμφης μου ἀδελφὴν . . . γαμικὰ συγγράψω συμβόλαια.*

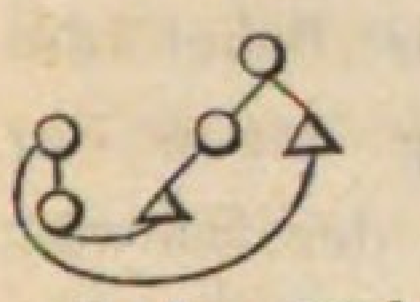
[4]) Prochir. XXXIX. 72. *Οἱ πρὸς γάμον συναπτόμενοι ἢ ἄλλως σαρκικῶς συμπλεκόμενοι ἐξάδελφοι καὶ οἱ ἐξ αὐτῶν τικτόμενοι παῖδες καὶ μόνον, ἢ καὶ πατὴρ καὶ υἱὸς πρὸς μητέρα καὶ θυγατέρα, ἢ δύο ἀδελφοὶ εἰς δύο ἀδελφάς, ἢ ἀνεψιὸς εἰς τὴν τοῦ θείου γυναῖκα, ἢ δύο ἀδελφοὶ εἰς μητέρα καὶ θυγατέρα, ἢ ἀνεψιὸς εἰς τὴν γεγενημένην τοῦ θείου γυναῖκα, εἴτε θεῖος εἰς τὴν γεγενημένην τοῦ ἀνεψιοῦ γυναῖκα, πρὸς τῷ χωρισμῷ καὶ τυπτέσθωσαν.*

[5]) Basil. LX. 37. 76.

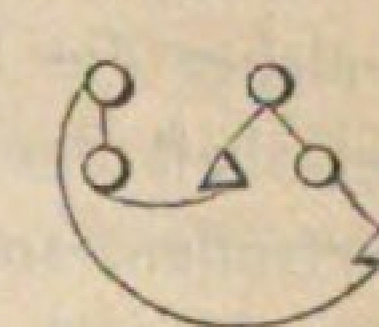
Synode war aber bereits noch weiter gegangen, indem sie in dem eben erwähnten 54. Kanon auch die Ehe im vierten Schwägerschaftsgrade verbot



und für den Fall, als zwei Brüder mit zwei Schwestern die Ehe schliessen (*συναπτομένους ἀδελφοὺς δύο δυσὶν ἀδελφαῖς*) dieselben einer siebenjährigen Kirchenbusse unterwarf und zugleich die Auflösung der ungesetzlichen Verbindung forderte [1]. Das nämliche musste folgerecht für die Heirat zweier Schwestern mit zwei Brüdern seine Anwendung finden. Diese kanonische Vorschrift wird in der Ecloga Leo's des Isaurers [2], im Prochiron [3], in den Basiliken [4], sowie in den kanonischen Documenten wiederholt [5]. Dass sie aber auch auf alle Formen



des vierten Schwägerschaftsgrades ausgedehnt wurde, also beispielsweise auf die Ehe des Schwiegervaters mit der Tante der Schwiegertochter, oder des Schwiegervaters mit der Nichte seiner Schwiegertochter, wird in dem Synodaldecrete des Patriarchen Michael Cerularius vom J. 1052 und von Matthäus Blastares näher erörtert [6].



4. Das Ehehinderniss des fünften Grades. Mit dem 54. Trullanischen Kanon, welcher die Verbote in der Schwägerschaft auf den vierten Grad beschränkte, war die kirchliche Gesetzgebung vorläufig stehen geblieben. Da die byzantinische Gesetzgebung sich diesen Bestimmungen fügte, so besteht zwischen den Kanones der ökumenischen Concilien und den grossen, gegen das Ende des IX. und im Anfange des X. Jahrhundertes angelegten byzantinischen Gesetzsammlungen in dieser Beziehung kein Unterschied. Im Laufe des X. Jahrhundertes machte sich aber in der Kirche das Streben geltend, die *σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* ausnahmslos auch auf den fünften Schwägerschaftsgrad anzuwenden. Zugleich versuchte man das Ehehinderniss der Schwägerschaft bis auf den siebenten Grad hinauszurücken, welcher in jener Zeit auch rücksichtlich der Verwandtschaft die Grenze der Verwandtschaft bildete.

Der *τόμος* des Patriarchen Sisinnius vom J. 997 bezeichnete es als einen in der Kirche eingerissenen Missbrauch, dass der Oheim und der Neffe mit zwei Schwestern, oder zwei Brüder mit der Tante oder der Nichte die Ehe schliessen dürften (*θεῖον καὶ ἀνεψιὸν ἀδελφαῖς συνάπτεσθαι δυσίν,*

[1] Vgl. den Text S. 237 Anm. 1.

[2] Eclog. II. 2: *κεκώλυνται δύο ἀδελφοὶ εἰς δύο ἀδελφάς.*

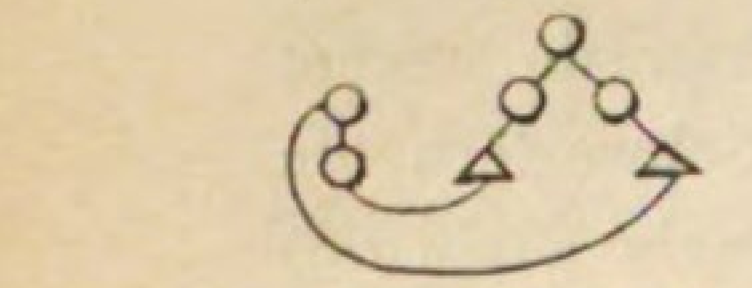
[3] Vgl. S. 216 Anm. 4.

[4] Basil. LX. 37. 76. Synops. Maj. cap. 70. p. 524.

[5] Alex. Arist. Synops. Can. 48. Voell. et Just. II. 701. Demetr. Syncell. Σ. V. 360. Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 556 sqq.

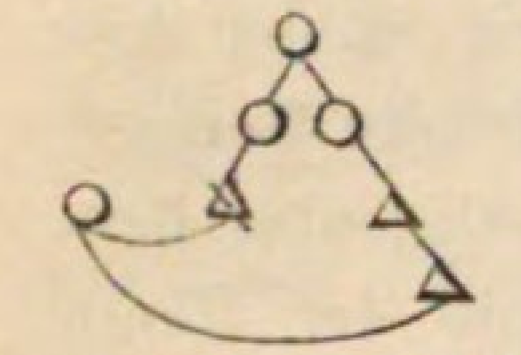
[6] Σ. V. 42. Matth. Blast. *β'*. cap. 8. Σ. VI. 130.

ἢ ἀδελφοὺς δύο τὸ ἔμπαλιν θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ), indem hier der fünfte Schwä-



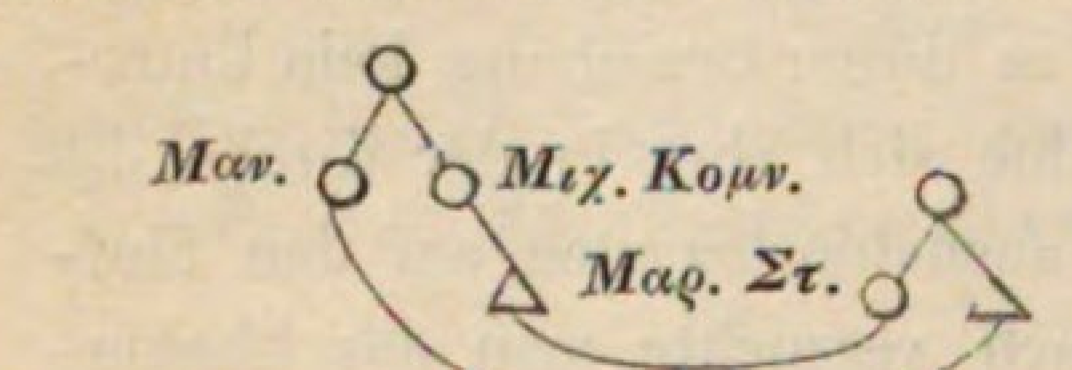
gerschaftsgrad (3 + 2 und 2 + 3) vorwalte [1]). Aus dem nämlichen Grunde verbot der Patriarch Michael Cerularius die Ehe des Vaters mit dem Geschwisterkinde (*πρωτεξαδέλφη*) seiner Schwiegertochter (1 + 4) [2]).

Auf die civilrechtliche Praxis übte dieses Verfahren anfänglich nur einen theilweisen Einfluss aus. Aus der *Πεῖρα* wird ersichtlich, dass eine Ehe, welche jemand nach dem Tode seiner ersten Frau mit der Tochter



ihres Geschwisterkindes geschlossen hatte, von den Richtern wohl als ein *γάμος ἀπρεπής*, nicht aber als ein *γάμος ἀθέμιτος* erklärt wurde [3]). Da die Richter dabei die Stelle der Basiliken XXVIII. 5. 1. in Erwägung zogen, in welcher die Personen namhaft gemacht werden, welchen wegen der Schwägerschaft die Ehe untersagt ist, für den vorliegenden Fall jedoch darin nichts vorfanden, so wurde die Ehe als eine zulässige erkannt, welche weder gehindert noch bestraft werden dürfe [4]).

Die Kirche blieb sich jedoch consequent. Denn bald nach der Zusammenstellung der *Πεῖρα* verbot der Patriarch Johannes VIII. Xiphilinus (1063 bis 1075) neuerdings die Ehe zweier Brüder mit der Tante und der Nichte wegen der *σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* [5]). Gegen das Ende des XII. Jahrhundertes hatte Stephan Nemanja, Grossžupan von Serbien mit Maria, der Tochter des Michael Comnenus, die Schwester Stephans aber später mit Manuel,



dem Oheime der Maria die Ehe geschlossen. Als sich der Grossžupan bei Demetrius Chomatenus, welcher damals Erzbischof von Achrida war, wegen der Zulässigkeit der

1) *Σ.* V. 14. Anonym. in Cod. jur. gr. Vindob. 13. fol. 90 a: *Οἱ δύο ἀδελφοί, θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ συμπληκῆναι πρὸς γάμον οὐ δύνανται· οἱ γὰρ β' ἀδελφοὶ δευτέρου βαθμοῦ, καὶ ἡ θεία πρὸς τὴν ἀνεψιὰν τρίτου βαθμοῦ· καὶ κἂν μὴ φύσει ἀλλ' ἐπινοίᾳ πέμπτου εὑρίσκονται βαθμοῦ.* So die *Ἔκθεσις* in Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 373 a.

2) *Σ.* V. 42: *οὔτε πρὸς τὴν πρώτην ταύτης (τῆς νύμφης) ἐξαδέλφην γαμικὰ συγγράψω συμβόλαια.*

3) *Πεῖρα* XLIX. 13: *Ὅτι ἀγαγόμενός τις γυναῖκα καὶ τελευτῇ ταύτην ἀποβαλὼν, εἶτα κατά β' γάμον λαβὼν τὴν θυγατέρα τοῦ ἐξαδέλφου τῆς πρώτης γυναικὸς, οὐκ ἐκρίθη ἀθέμιτον συστῆσαι γάμον, ἀλλ' ἀπρεπῆ.*

4) *Πεῖρα* l. l.: *εἰ δὲ λέγει τις, ὅτι ἀπρεπής ἐστιν ὁ γάμος, ἀλλ' ἐκ τούτου οὐ δύναται τινὰ ἐπαγαγεῖν τιμωρίαν τοῖς συναφθεῖσι· τὸ γὰρ μὴ ἐκ τοῦ νόμου ῥητῶς εἰργόμενον, οὐκ ἔχει τινὰ κώλυσιν καὶ τιμωρίαν, ἀλλὰ διὰ τὸ εὐπρεπὲς μόνον διάστασιν.*

5) *Σ.* V. 55: *τὰς γὰρ τῶν ἀδελφῶν γαμετὰς, θείαν οὔσας καὶ ἀνεψιὰν, καὶ συννύμφας ἐν ταὐτῷ συμβαίνει καλεῖσθαι· ὡς κεκωλυμένον συνάλλαγμα, ἄπρακτον διαμεῖναι, καὶ μηδὲ πρόστιμον ἐκ παραβασίας ἀπαιτηθῆναι.*

letzteren Ehe anfragte, antwortete der Erzbischof, dass hier das Verhältniss des fünften Grades (3 + 2) vorwalte und die Ehe nicht zulässig sei [1]). Zonaras [2]) und Matthäus Blastares begründen das Verbot einer solchen Ehe durch die Hinweisung auf den *τόμος* des Patriarchen Sisinnius, wobei Matthäus Blastares die kanonische Regel anführt: *Μέχρι μὲν οὖν τοῦ πέμπτου βαθμοῦ, πάντῃ τὸ ἐξ ἀγχιστείας κεκώλυται, εἰ δεῖ κἂν τούτοις βαθμοὺς ἀριθμεῖν* [3]).

Da die im XIII. Jahrhunderte verfasste Synopsis Minor ebenfalls dieses Verbot enthält [4]), diese Synopsis aber auf der im Jahre 1167 zusammengestellten Synopsis Major beruht, so ist anzunehmen, dass die civilrechtliche Praxis mit der Kirche, welche jede Ehe im fünften Grade der Schwägerschaft verbot, seit dem Ende des XII. Jahrhundertes auch in diesem Punkte übereinstimmmte.

5. Das Ehehinderniss des sechsten Grades. Eine der berühmtesten, das Eherecht der orientalischen Kirche betreffenden Verordnungen ist der bereits genannte *τόμος* des Patriarchen Sisinnius [5]), welcher das Ehehinderniss der Schwägerschaft auf den sechsten Grad ausdehnte und überhaupt die Eheverhältnisse regelte. Da er überdiess eine Manifestation der freien Thätigkeit der Kirche war, so ist auch aus diesem Grunde seine

1) Cod. Monac. gr. 62 fol. 32 b: *ἐπεὶ οὖν τὸ συνάλλαγμα τοῦτο εὑρίσκεται ὂν ἐξ ἀγχιστείας πέμπτου βαθμοῦ, πάντῃ καὶ πάντως κωλύεται· θεῖος γὰρ καὶ ἀνεψιά, ἤγουν ὁ αὐτάδελφος τοῦ μακαρίτου Κομνηνοῦ Κυροῦ Μιχαὴλ, ὁ Κυρὸς Μανουὴλ καὶ ἡ θυγάτηρ τοῦ αὐτοῦ Κυροῦ Μιχαὴλ, ἡ Κυρὰ Μαρία τρίτου ὄντες βαθμοῦ, εὑρίσκονται συναπτόμενοι δυσὶν αὐταδέλφοις, δευτέρου οὖσι βαθμοῦ· ἤγουν τῇ αὐταδέλφῃ τῆς εὐγενείας σου, καὶ αὐτῇ τῇ σῇ εὐγενείᾳ· τὸ τοιοῦτο δὲ συνάλλαγμα καὶ σύγχυσιν τῶν τοῦ γένους ὀνομάτων ἐπισύρεται, καὶ ἀπρέπειαν διὰ τῶν προσώπων ἐγγύτητα, καὶ διὰ τοῦτο οὐ συγχωρεῖται γενέσθαι.* In bestimmter Weise wendet der Metropolit den *τόμος* auf den fünften Schwägerschaftsgrad an, in der Abhandlung: *Περὶ βαθμῶν συγγενείας Σ.* V. 424: *Ὥσπερ δὲ ἐν τοῖς ἐξ αἵματος βαθμοῖς ὁ ἕβδομος βαθμὸς, ὡς ἄνωθεν εἴρηται, διὰ τὸ εὐπρεπὲς καὶ σεμνὸν κεκώλυται ὕστερον· οὕτω καὶ ἐν τοῖς ἐξ ἀγχιστείας ὁ πέμπτος καὶ ὁ ἕκτος μετὰ ταῦτα παρὰ τοῦ ἐν ἁγίοις πατριάρχου Σισιννίου ἐπετιμήθη.*

2) Zonar. in der Anmerkung zum *τόμος* des Patriarchen Sisinnius *Σ.* V. 19.

3) *Σ.* VI. 130. *β'* cap. 8.

4) Zachar. J. G. R. II. 223. *σ'.* cap. 14: *Ἡ δὲ ἐξ ἀγχιστείας συγγένεια ἕως τοῦ ε'. βαθμοῦ κωλύεται.*

5) Die Charakteristik dieses Patriarchen gibt der Protosyncellus Nicetas in seiner später zum Synodaldecrete erhobenen Abhandlung *Σ.* V. 44: *Ἅτε γὰρ δικαστηρίοις ἐκ παίδων ἐντεθραμμένος ἐκεῖνος, ὁ καὶ τὸν χρόνον καὶ τὴν σύνεσιν πολιὸς, καὶ τὰς νομικὰς μὲν ἀνελίττων βίβλους καθ' ἑκάστην, τελευταῖον δὲ καὶ ἐπὶ τὸ ἱερὸν καθίσας συνέδριον, καὶ τὰ τῶν θεοφόρων ἀνδρῶν διεξελθὼν κανονίσματα, καὶ πανταχόθεν τὸ σεμνὸν καὶ τίμιον συλλεξάμενος, οὐκ ὤκνησε τῶν συνοικεσίων ἀκριβεστάτην τάξιν ἐκθεῖναι, καὶ τόμον νέον περὶ τούτων συγγράψασθαι.*

Bedeutung durch alle Jahrhunderte die gleiche geblieben und es gibt nur wenige, das Eherecht betreffende kanonische Aktenstücke, in welchen auf diesen *τόμος* nicht der grösste Nachdruck gelegt würde. Er wurde in der am 21. Februar d. J. 997 abgehaltenen Patriarchalsynode bestätigt und von dreissig Metropoliten unterzeichnet [1]).

Den Anlass zum *τόμος* hatte, wie aus der, demselben vorangehenden Einleitung, sowie aus der Abhandlung des Protosyncellus Nicetas [2]) hervorgeht, die Collision gegeben, welche zwischen dem Civilrechte und der kirchlichen Uebung zum Vorschein getreten war. Das Civilrecht hatte nämlich die Ehe des sechsten Schwägerschaftsgrades und speziell die Ehe zweier Brüder mit zwei Geschwisterkindern niemals ausdrücklich verboten. Diess wird von Eustathius Patricius, dem Zeitgenossen des Patriarchen Sisinnius im *ὑπόμνημα* vom Monate April des J. 1025 hinsichtlich des römischen Rechtes bestätigt [3]) und auch der Patriarch konnte nicht umhin, das nämliche hinsichtlich des byzantinischen Rechtes zuzugestehen [4]). Dass die Kirche bis dahin diese Ehe vor ihrem Forum unbestraft gelassen hatte, wird auch vom Protosyncellus Nicetas nicht in Abrede gestellt [5]).

Da aber dergleichen Ehen, welche die kirchliche Anschauung nicht billigen konnte, immer häufiger geschlossen wurden, so hielt sich der Patriarch berechtigt, mit Berufung auf die alte Regel: *ἐν τοῖς γάμοις οὐ τὸ ἐπιτετραμμένον μόνον ἀλλὰ καὶ τὸ εὐπρεπὲς δεῖ σκοπεῖν* und auf den Inhalt des 87. Kanon des Basilius: *ἐν οἷς τὰ τοῦ γένους συγχέονται ὀνόματα, ἐν τούτοις ὁ νόμος ἀθέμιτος*, für gewisse Ehen des sechsten Schwägerschaftsgrades das Ehehinderniss festzustellen.

Eine solche dem kirchlichen Sinne widersprechende *σύγχυσις* fand der Patriarch 1. bei der Ehe zweier Brüder mit zwei Geschwisterkindern (2 + 4),

[1]) Den Text gibt das Σ. V. 11—19. Genauere Beziehungen auf ihn nehmen: Eustath. Patric. Σ. V. 345, die *Πεῖρα* XLIX. 28; der Patriarch Michael Cerularius Σ. V. 43 und 46; Demetr. Syncell. Σ. V. 357. 366; Demetr. Chomat. Σ. V. 424; der Patriarch Johannes X. Camaterus Σ. V. 105; Theod. Balsam. ad Nomoc. XIII. 2 (Σ. I. 282); Matth. Blast. β' cap. 8. Σ. VI. 130; Harmen. IV. 7. 13.

[2]) Σ. V. 43. Vgl. Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 283).

[3]) Σ. V. 342: *ὥστε πάλαι τῶν ἀδελφῶν συναπτομένων ταῖς πρώταις ἐξαδέλφαις, τελέως ἀνεπιτίμητον ἦν τὸ γαμεῖν ἀδελφοὺς δύο, ἑτερογενεῖς δισεξαδέλφας δύο, καὶ ἐξαδέλφους δύο, ἐξαδέλφας δύο.* Vgl. *Πεῖρα* XLIX. 1. *Οὐ κωλύονται δύο ἀδελφοὶ συνέρχεσθαι εἰς γάμον δευτέραις ἐξαδέλφαις ἐξ ἑτέρου γένους.*

[4]) Σ. V. 15: *Ἀλλ' ἴσως τῷ πάθει συνηγορήσων τις ἀναστὰς ἐρεῖ, πυθόμενος δῆθεν, Διὰ τί μὴ τοῦτο τῶν γεγραμμένων τις ὀνομαστὶ κεκώλυκε νόμος, ἀδελφοὺς λέγων, τὰς ἐξ ἀδελφῶν γεννωμένας, εἰς κοινωνίαν γάμων μὴ προσλαμβάνεσθαι;*

[5]) Σ. V. 43.

weil dabei die beiden Brüder zugleich Schwäger (*σύγγαμβροι*) werden, und ihre Frauen als Geschwisterkinder (*ἐξαδέλφαι*) zugleich als Schwägerinen (*συννύμφαι*) erscheinen. Ebenso müssten ihre Kinder von Seite der Brüder als Geschwisterkinder (*ἐξάδελφοι*) und von Seite der Frauen als *τρισεξάδελφοι* bezeichnet werden [1]); 2. bei der Ehe zweier Schwestern mit zwei Geschwisterkindern; 3. bei der Ehe des Oheims uud des Neffen mit zwei Schwestern; 4. bei der Ehe zweier Brüder mit der Tante und Nichte. Denn bei allen diesen Ehen kämen Namenvermengungen zum Vorschein, wie bei der für den ersten Fall angeführten. Es wurde sonach durch den *τόμος* die Ehe in diesen vier Fällen der Schwägerschaft verboten [2]).

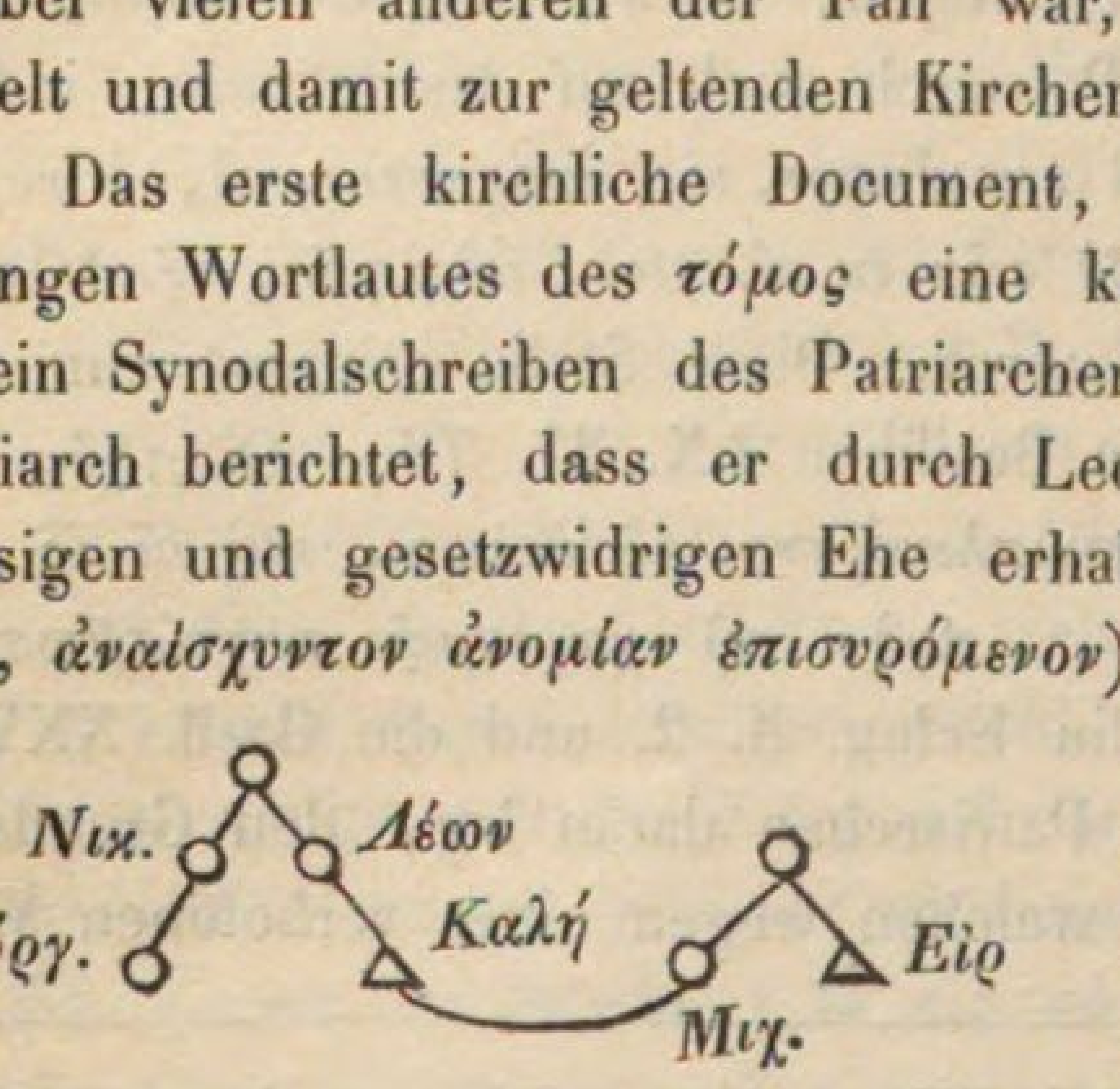
Um aber den Widerspruch zu beseitigen, in welchem der *τόμος* zum Civilrechte stand, so bezog sich der Patriarch auch auf das letztere, indem er bemerkte: *Ἐπὶ γὰρ τῶν ἀνιόντων καὶ κατιόντων, εἰς ἀπέραντον, ὡς ὁ νόμος φησὶ, τὰ τῶν γάμων κεκώλυνται· ἐπὶ δὲ τῶν ἐκ πλαγίου, ἀδελφῶν, ἐξαδέλφων καὶ τῶν ἀπὸ τούτων τικτομένων, καὶ μόνον.* Diese Stelle erinnert zunächst an das Prochiron XXXIX. 72. und die Basiliken LX. 37. 76: *Οἱ πρὸς γάμον συναπτόμενοι ἢ ἄλλως σαρκικῶς συμπλεκόμενοι ἐξάδελφοι, καὶ οἱ ἐξ αὐτῶν τικτόμενοι παῖδες καὶ μόνον πρὸς τῷ χωρισμῷ τυπτέσθωσαν;* sie enthält überdiess Anklänge an die Eclog. II. 2. und die Basil. XXVIII. 5. 1. Gewiss aber ist, dass es dem Patriarchen daran lag, den Grundsatz zu rechtfertigen, dass zwei Personen, welchen wegen eines verbotenen Ver-

1) *Τόμος Σ.* V. 14: *Πῶς οὖν ἐπὶ τοῦ παρόντος γάμου τὰς προσηγορίας ἁρμόσει τις; Οἱ μὲν γὰρ ἀδελφοὶ, κατὰ τοῦτο αὐτὸ καὶ ἀδελφοὶ καὶ σύγγαμβροι προσαγορευθήσονται, ὥσπερ αὖ αἱ συναφθεῖσαι τούτοις εἰς γάμον ἐξαδέλφαι τε ἅμα καὶ σύννυμφοι· τὰ δὲ ἀπὸ τούτων τικτόμενα ἔκγονα, ἐκ ποίας συγγενείας οἱ τεκόντες προσαγορεύσουσιν; Ἀπὸ μὲν γὰρ τῶν ἀδελφῶν, ἡ τοῦ δευτέρου βαθμοῦ τούτοις ἁρμόσει προσηγορία, ἐξαδέλφους προσαγορεύεσθαι· ἀπὸ δὲ τῶν μητέρων ἡ τοῦ τρίτου μᾶλλον ἔσται κατάλληλος.* So Eustath. Patric. *Σ.* V. 345: *καὶ γὰρ τὴν σύγχυσιν τῶν συγγενικῶν ὀνομάτων διεξιὼν φησι* (der Patriarch Sisinnius) *τοὺς αὐτοὺς καὶ ἀδελφοὺς ὀνομάζεσθαι καὶ συγγάμβρους· καὶ τοὺς ἐκ τούτων φύντας, ἀπὸ μὲν τῶν πατέρων, πρώτους ἐξαδέλφους, ἀπὸ δὲ τῶν μητέρων τρίτους· ἅπερ ὀνόματα, ἀδελφῶν συνερχομένων ἐξαδέλφαις πρώταις ἀποτελεῖται.* Vgl. Matth. Blast. *β'*. cap. 8. *Σ.* VI. 130: *Εἰ δὲ ὁ ζητούμενος ἕκτος ἐξ ἀγχιστείας βαθμὸς ἐκ δύο σύγκειται καὶ τεσσάρων, εἰ μὲν γίνεται σύγχυσις, ὁ δεύτερος κεκώλυται· οὐ γὰρ δυνατὸν δύο αὐταδέλφους δυσὶ συναφθῆναι πρωτεξαδέλφαις, ἢ τὸ ἀνάπαλιν· γίνονται γὰρ ἀντὶ αὐταδέλφων σύγγαμβροι, καὶ συγχέονται ἐντεῦθεν τὰ τῆς συγγενείας ὀνόματα.*

2) Die Hauptstelle lautet *Σ.* V. 14: *Ἐντεῦθεν διοριζόμεθα, μηκέτι ἀπό γε τοῦ νῦν τοιοῦτόν τι περὶ τοὺς γάμους τολμᾶσθαι πονηρὸν πρᾶγμα,* nämlich: *ἀδελφοὺς ὄντας εἰς γάμον αὐτοῖς δύο ἐξαδέλφας λαμβάνειν, τοῦτο δὲ καταφανῶς καὶ ἀνεπικωλύτως μετὰ τῆς ἱερολογίας ποιεῖν, ἢ δύο τισὶν ἀδελφαῖς ἐξαδέλφους αὖθις ὡς ἐπὶ νομίμῳ γάμῳ συζεύγνυσθαι, ἢ θεῖον καὶ ἀνεψιὸν ἀδελφαῖς συνάπτεσθαι δυσὶν, ἢ ἀδελφοὺς δύο τὸ ἔμπαλιν θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ.*

wandtschaftsgrades die Ehe untersagt ist, diese auch mit zwei Brüdern oder zwei Schwestern in denselben Graden untersagt werden müsse. [1]). Dieser rücksichtlich des byzantinischen Rechtes jedenfalls gewagten Interpretation folgt auch der Patriarch Michael Cerularius in dem oben angeführten Synodalschreiben, sowie in dem noch erhaltenen Fragmente eines zweiten Briefes [2]). Eustathius Patricius sieht von dem Zusammenhange des *τόμος* mit dem Civilrechte ab, und bemerkt nur, dass der Patriarch nichts verfügen konnte, was mit den kaiserlichen Gesetzen unvereinbar gewesen wäre [3]). Ob übrigens der *τόμος* mit dem byzantinischen Rechte im Einklange stand oder nicht, wurde bald eine gleichgiltige Frage, weil dieser Synodalausspruch, wie es bei vielen anderen der Fall war, nachträglich die kaiserliche Sanction erhielt und damit zur geltenden Kirchenregel erhoben wurde.

Das erste kirchliche Document, in welchem auf der Grundlage des strengen Wortlautes des *τόμος* eine kirchliche Entscheidung gefällt wurde, ist ein Synodalschreiben des Patriarchen Michael Cerularius, in welchem der Patriarch berichtet, dass er durch Leo Kremnites Kenntniss von einer anstössigen und gesetzwidrigen Ehe erhalten habe (*γαμικὸν προβῆναι συνοικέσιον, ἀναίσχυντον ἀνομίαν ἐπισυρόμενον*). Leo hatte nämlich seine Tochter Kale an Michael, Leo's Bruder Nicephorus aber seinen Sohn Georgius mit Irene, der Schwester Michaels verheiratet. Die Entscheidung lautete demgemäss dahin, dass nachdem



Kraft des *τόμος*, der Ehe Irene's mit Georgius der sechste (4 + 2) Schwägerschaftsgrad entgegenstehe, diese Verbindung, falls sie noch nicht geschlossen wäre, verhindert, im anderen Falle aber getrennt werden müsste [4]).

[1]) *Σ.* V. 17: *Οὔκουν οὐδὲ βαθμός τις ἀνακράσει αἵματος εἰς ἑαυτὸν συμπλεκόμενος ὅλως, εἰς κοινωνίαν γάμου δυσὶν ἀδελφοῖς ἢ ἀδελφαῖς ἀνακραθήσεται, πρὸ τοῦ διαλυθῆναι αὐτῶν τὴν ἐξ αἵματος ἄνωθεν ἀναπλεκομένην σειράν.*

[2]) *Σ.* V. 46: *καὶ μηδὲν φοβηθῇς* (d. i. wegen des Verbotes der Ehe zweier Brüder mit zwei *δισεξαδέλφαι*)· *πολλοὺς γὰρ ἔχω τοὺς συναιρομένους σοι τοῦ ἔργου καὶ πολιτικοὺς νόμους, καὶ ἱεροὺς κανόνας, καὶ αὐτὸν τὸν νεαρὸν τόμον τοῦ ἀειμνήστου καὶ ὁσίως ἀναπαυσαμένου Κυροῦ Σισιννίου τοῦ πατριάρχου* und *Σ.* V. 47: *τετάρτου μὲν γὰρ βαθμοῦ οἱ ἐξάδελφοι, δευτέρου δὲ οἱ ἀδελφοί· καὶ εὑρίσκεται ἕκτου βαθμοῦ* (*ὁ γάμος*)· *ὅπερ καὶ ὁ πολιτικὸς ἀπείργει νόμος.*

[3]) Vgl. den Text S. 187 Anm. 3.

[4]) *Σ.* V. 46: *Ἐπὶ δὲ τοῦ προσαγγελθέντος συνοικεσίου ἕκτος εὑρίσκεται βαθμός· ἡ μὲν γὰρ Καλὴ πρὸς τὸν Γεώργιον, πρῶτοι ὄντες ἐξάδελφοι, τέταρτον ἔχουσι πρὸς ἀλλήλους βαθμόν· ὁ δὲ Μιχαὴλ πρὸς τὴν Εἰρήνην δύο ἀπέχει βαθμούς, ἅτε ἀδελφὸς ὢν ταύτης· καὶ οὕτω τοῦ ἕκτου βαθμοῦ συναγομένου, κωλύεται τὸ συνοικέσιον τῆς Εἰρήνης· ὃ δὴ καὶ αὐτὸς ὁ λογιώτατος*

Eine ähnliche Entscheidung enthält das Fragment eines Briefes dieses Patriarchen: *Πρῶτοι οὖν ἐξάδελφοι, εἰ συνήφθησαν ἀδελφαῖς ἐξ ἑτέρου γένους, ὁ ὕστερος γάμος ἀθέμιτος*[1]). Als im folgenden Jahrhunderte Theodorus Ducas Comnenus an den Metropoliten Demetrius Chomatenus die Anfrage richtete, ob die Ehe zweier Brüder mit zwei *πρωτεξαδέλφαι* wirklich in der Kirche Bedenken errege, antwortete der Metropolit, dass dieses eine Ehe des sechsten Grades und dessbalb ungesetzlich wäre. Denn diesen Grad verbiete nicht nur das natürliche sondern auch das positive Recht; und zwar das erstere wegen des nahen Verwandtschaftsverhältnisses der Brüder und der daraus hervorspringenden Namenvermengung; das letztere aber, weil eine solche Ehe durch den zur Zeit des Patriarchen Sisinnius veröffentlichten Synodaltomos verboten worden sei[2]).

Der Tomos des Patriarchen Sisinnius hat in der Praxis der orientalischen Kirche eine zweifache Interpretation erfahren:

1. Die erste Interpretation legte den *τόμος* dahin aus, dass nur die Ehe zweier Brüder mit zwei Geschwisterenkelinen (*δισεξαδέλφαι*) und umgekehrt die Heirat zweier Schwestern mit zwei Geschwisterenkeln (*δισεξάδελφοι*) darin verboten sei, und überdiess die beiden anderen darin angeführten Fälle des fünften Schwägerschaftsgrades in das Verbot miteinbezogen werden dürften[3]). Dass man im Anfange des XI. Jahrhundertes dem Wortlaute des *τόμος* genau folgte, wird durch die Angabe des Demetrius Syncellus, Metropoliten von Cyzicus bestätigt, welcher bald nach der Veröffentlichung des *τόμος* durch siebenzehn Jahre beim Quästor Mysticus in Rechtsangelegenheiten beschäftigt war und Gelegenheit hatte, die manigfaltigsten in Constan-

(der Bischof, an welchen das Schreiben gerichtet ist) *ἢ μὴ γενόμενον κώλυσον, ἢ γενόμενον διάλυσον, εὑρίσκων τοῦτο κατὰ τὴν προσαγγελίαν τοῦ Λέοντος, τῷ ἕκτῳ περικλειόμενον.*

1) Σ. V. 47.

2) Cod. Monac. gr. 62. fol. 34 a: *Τὸν ἕκτον γὰρ τοῦτον βαθμὸν οὐ μόνον ἡ φυσικὴ καὶ ἡ νομικὴ ἀκολουθία κωλύει· διὰ τὴν γνησίαν τῶν αὐταδέλφων ἐγγύτητα καὶ τὴν ἐντεῦθεν ἀνακύπτουσαν τῶν ὀνομάτων σύγχυσιν· ἀλλὰ καὶ ὁ προβὰς συνοδικὸς τόμος, ἐπὶ τῆς ἐφημερίας Σισιννίου τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως ἀπαγορεύει ῥητῶς.* Aehnlich lautet das Fragment eines ungenannten Kanonisten im Cod. jur. gr. Vindob. 13 fol. 93 a: *Συνεζύγησαν τῷ Μάρκῳ καὶ τῇ Εἰρήνῃ ἐξάδελφοι πρῶτοι τυγχάνοντες, καὶ πρὸς ἀλλήλους τὸν τοῦ γένους σώζουσι βαθμὸν τέταρτον· οἱ τοιοῦτοι γοῦν γάμοι πρὸ μὲν τοῦ τόμου τοῦ τρισμακαρίστου πατριάρχου Κυροῦ Σισιννίου καὶ τῆς τότε ἁγίας συνόδου προέβαινον διὰ τὸ σιωπηθῆναι ἐν τῷ νόμῳ· μετὰ δὲ τοῦτον τὸν νόμον κεκώλυνται.* So auch die *Ἔκθεσις* in Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 373 a.

3) Diess war die Ansicht des Zeitgenossen Eustathius Patricius Σ. V. 345: *Ταῦτα δὲ καὶ ὁ πατριάρχης συνεπιλογισάμενος μόνον τὸν τῶν ἀδελφῶν πρὸς τὰς πρώτας ἐξαδέλφας γάμον ῥητῶς ἐκφωνεῖ κωλύειν, τὰ ἑξῆς παριστῶν ἀκώλυτα εἶναι.* Aehnlich die *Πεῖρα* XLIX. 28.

tinopel erhobenen, sowie die aus anderen Orten dahin gerichteten Rechtsfragen kennen zu lernen. Immer jedoch sei, wie er bemerkt, der *τόμος* dahin erklärt worden, dass nur die in ihm namhaft gemachten Fälle des sechsten Schwägerschaftsgrades zu verbieten, die übrigen Ehen dieses Grades aber (*τὰ ἐκτὸς τούτων συνοικέσια*) wie z. B. die Ehe des Oheims und des Neffen mit der Tante und der Nichte als zulässig zu betrachten wären (*καὶ οὐδέποτε τοιοῦτος ἐκωλύθη βαθμός*)[1]. Ein wesentlicher Grund für die Beschränkung in der Anwendung des *τόμος* lag in den sophistischen Argumenten, deren man sich oft bediente, um eine Namenvermengung hinauszufinden. Diess bestärkte den Metropoliten Demetrius Syncellus um so mehr in dem Satze, dass man sich vom Wortlaute des *τόμος* nicht entfernen, nicht trüglichen Auslegungen folgen dürfe[2]. Es war der Missbrauch eingerissen, die Frauen zweier Brüder als Schwestern, die Ehegatten zweier Schwestern als Brüder, die Schwäger in Bezug auf ihre Nachkommen als Schwiegerväter (*συμπένθεροι*) zu bezeichnen. Andererseits stiess man sich daran, dass die männlichen Geschwisterkinder (*πρωτεξάδελφοι*), wenn sie auch in verschiedenen Familien heirateten, zugleich als *σύγγαμβροι*, die weiblichen Geschwisterkinder (*πρωτεξαδέλφαι*) aber zugleich als *συννύμφαι* genannt wurden. Oder man nahm Anstand, dass die Brüder durch die Heirat mit zwei *τρισεξαδέλφαι* gleichfalls den Namen *σύγγαμβροι* führten[3].

Die Synodaldecrete und Episkopalschreiben enthalten zahlreiche Widerlegungen solcher willkührlicher Bezeichnungen, welche nicht selten Trennungen kanonisch geschlossener Ehen nach sich zogen. Dabei waren auch Privatzwecke im Spiele, welche das Verbot des sechsten Schwägerschaftsgrades weiter ausdehnten, als die kirchlichen Vorschriften es thaten; bald war es der

1) In seiner *ἀπάντησις* Σ. V. 366: *καθάπερ ἀμέλει καὶ ἐν τῷ τόμῳ τοῦ Σισιννίου, ὃ μὲν ῥητῶς κεκώλυται, ἕκτον βαθμοῦ εὑρισκόμενον, μεμένηκεν ἀπαράβατον· ὃ δὲ παρεῖται, δηλαδὴ ὡς ἀκώλυτον, παρ᾽ οὐδενὸς μετὰ ταῦτα κεκώλυται· ὅπερ ἐστὶ, θεῖος καὶ ἀνεψιὸς θείαν λαμβάνει καὶ ἀνεψιάν.* Dieselbe Ansicht theilten vier Richter des Velum in einem gegen die Entscheidung des Patriarchen Johannes X. Camaterus ausgestellten *ψήφισμα* Σ. V. 395 und Demetr. Chomat. Cod. Monac. gr. 62 fol. 13 b: *τὰ ἐφεξῆς ἀφῆκεν (ὁ τόμος) ἀπεριόριστα· ἡ δέ γε συνήθεια, ἡ ἀπὸ τῆς τοῦ τόμου σιωπῆς, οὐ μόνον δὲ, ἀλλὰ καὶ θεσπίσματα βασιλικὰ καὶ πράξεις συνοδικαὶ τὸν ἄλλως συναγόμενον ἕκτον βαθμὸν ἀκώλυτον εἶναι πᾶσιν ἐγνώρισαν.*

2) *Μελέτη* Σ. V. 365: *Διόπερ τοῦ τόμου λοιπὸν ἐντὸς στήσῃ, καὶ ὅριον αὐτὸν ἕξεις, καὶ οὐχ ὑπερβήσῃ, οὐδὲ περιεργότερος τούτου καὶ ἐφεκτικώτερος ἔσῃ, οὐδὲ τῶν νομίμων νομιμώτερος, οὐδὲ τῶν κανόνων εὐθύτερος, οὐδὲ τῶν τούτους θεμένων Πατέρων ἐπιστημονικώτερος εἰς ψυχῶν θεραπείαν καὶ κάθαρσιν, ὅστις ποτὲ εἶ.*

3) Wie Demetrius Syncellus, so eifert auch Eustathius Patricius in seinem *ὑπόμνημα* Σ. V. 346. 347 gegen solche willkührliche Auslegungen. Vgl. *Πεῖρα* XLIX. 31. 32.

Hochmuth, welcher unter dem Deckmantel des Ehrbaren verständiger als das Gesetz, orthodoxer als die Kanones, und weiser als die Kirchenväter sein wollte [1]). Der Metropolit Demetrius Syncellus sah sich desshalb angewiesen, jeden Geistlichen, welcher ein solches Verfahren leichtfertig hintangehen lassen würde (*ὡς τὸ οὕτως ἄθεσμον ἐπιτρέψαντος ἱερέως*), seiner Priesterwürde verlustig zu erklären.

2. Die zweite Interpretation wollte dagegen den *τόμος* im weitesten Sinne des Wortes angewendet wissen, und zwar gemäss der Ansicht der Kirche, welche ihr Streben auf das unumschränkte Verbot der Ehen des sechsten Schwägerschaftsgrades gerichtet hatte. Denn es lässt sich nicht bestreiten, dass die *σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* in mehreren, vom *τόμος* nicht bezeichneten Fällen auffallend hervortritt und man es z. B. nicht verhindern kann, dass der Vater und der Sohn, welche zwei *δισεξαδέλφας* heiraten, oder der Grossvater und der Enkel, welche zwei *πρωτεξαδέλφας* heiraten, in derselben Weise als Schwäger (*σύγγαμβροι*) erscheinen, wie in den durch den *τόμος* verbotenen Fällen [2]). Auch lässt sich für die Richtigkeit dieser Ansicht der Umstand anführen, dass die Kirche sogar für den siebenten Grad der Schwägerschaft das Ehehinderniss festsetzt, wenn in demselben eine dem Schicklichkeitsgefühle widersprechende Vermengung der Familienbezeichnungen nothwendig entstehen müsste.

Vergleicht man diese beiden Interpretationen, so lehrt die Geschichte der betreffenden kanonischen Praxis, dass die orientalische Kirche die zuerst angeführte Interpretation frühzeitig fallen liess und sich dem Principe nach für die zweite entschied. Schon das Decret des Patriarchen Michael Cerularius vom Jahre 1052 spricht von dem Ehehindernisse des sechsten Schwägerschaftsgrades überhaupt [3]). Balsamon sagt an einer entscheidenden Stelle: „Die Kirche schränkte die Ehen zwischen verschwägerten Personen bis zum „sechsten Grade und zwar einschliesslich des sechsten Grades ein und „schränkt sie fortan ein, wie bei den Blutsverwandten; indem sie dabei den

[1]) Demetr. Syncell. l. l. und *Σ.* V. 360: *ὁ καὶ ἑτέρους εἰσάγων ἐξ ἀγχιστείας γάμους, ὧν οἱ νομοθετήσαντες οὐκ ἐμνήσθησαν, οὗτος δόξαν οἰκείας ἐξ αὐθεντίας πληροῖ, οὐ νόμοις ἀκολουθεῖ.*

[2]) Näher wird dieser Gegenstand erörtert in der *Ἔκθεσις* in Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 373 a, wo es beispielsweise hinsichtlich der Ehe des Grossvaters und des Enkels oder Urenkels mit Geschwisterkindern heisst: *πάππος καὶ ἔγγονος οὐ λαμβάνουσι δύο πρώτας ἐξαδέλφας· οὐδὲ πάππος καὶ δισέγγονος· ἵνα μὴ καὶ αὐτοὶ σύγγαμβροι λογισθῶσιν.*

[3]) *Σ* V. 44: *καὶ μέχρι τούτου τὰς κωλυομένας περιγραψάμενος τῶν συνελεύσεων, καὶ μή τι ἐκφωνήσας ὑπὲρ ταύτας, δοκεῖ σαφέστατα (ὁ Σισίννιος) τὸν μὲν τοῦ ἕκτου βαθμοῦ καὶ τὸν κατωτέρω τούτου γάμον κωλύειν, καὶ μὴ συγχωρεῖν χώραν λαμβάνειν, τῶν δ' ὑπερβαινόντων τὸν ἕκτον ὅρον θεμιτὴν τὴν συνάφειαν ἡγεῖσθαι.*

„Vorschriften des bürgerlichen und kanonischen Rechtes, so wie insbesondere dem *τόμος* des heiligsten Herren und Patriarchen Sisinnius folgt [1].“ Der Metropolit Demetrius Chomatenus schliesst sich dieser Ansicht an [2]) und bemerkt zur Begründung der von ihm im Wortlexte angeführten Stelle des Patriarchen Michael Cerularius (siehe S. 325 Anm. 3), dass diess die in den Synoden bestehende Uebung sei [3]). In der That wird sich diese Uebung aus den sogleich zu besprechenden kirchlichen Entscheidungen herausstellen.

Wie bestimmt auch dieses Princip der Kirche vorschwebte, so hat es doch nicht jene unumschränkte Anwendung gefunden, welche von der angeführten zweiten Interpretation gefordert wurde. Theils war es die Nachwirkung der älteren Ansicht, nach welcher man dem Wortlaute des *τόμος* folgen zu müssen glaubte; theils wurden gewisse Ehen des sechsten Schwägerschaftsgrades durch einzelne kaiserliche Novellen ausnahmsweise gestattet; theils war es die Kirche selbst, welche bei einzelnen Computationen dieses Grades keine *σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* und somit auch kein Ehehinderniss vorfand. So bildete sich der allerdings nur allgemein lautende Satz aus, dass die orientalische Kirche die Ehe zwischen Verschwägerten des sechsten Grades bald gestatte, bald verbiete [4]).

Da aber für die kirchlichen Entscheidungen eine sichere Norm gewonnen werden musste, so wurde es in einzelnen Metropolitien zur Regel, die Ehen

[1]) Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 559: *Ἡ ἐκκλησία τὰ ἐξ ἀγχιστείας συναλλάγματα μέχρι τοῦ ἕκτου βαθμοῦ καὶ αὐτοῦ καὶ ἐστενοχώρει πάντοτε, καὶ στενοχωρεῖ, καθώς που καὶ τὰ ἐξ αἵματος, ἑπομένη νομικοῖς καὶ κανονικοῖς διατάγμασι, καὶ τῷ τόμῳ τοῦ ἁγιωτάτου ἐκείνου πατριάρχου Κυροῦ Σισιννίου.* Vgl. Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 280): *ὡσαύτως καὶ τῶν ἐξ ἀγχιστείας τοὺς γάμους ἐμποδίζουσι μέχρις ἕκτου βαθμοῦ καὶ αὐτοῦ.*

[2]) In dem Briefe an den Grossžupan von Serbien, Stephan Nemanja. Cod. Monac. gr. 62 fol. 32 b: *Οἱ θεῖοι καὶ φιλευσεβεῖς νόμοι καὶ τὰ θεῖα τῶν πατρῶν θεσπίσματα . . . τοὺς ἐξ ἀγχιστείας γάμους μέχρι τοῦ ἕκτου βαθμοῦ κωλύουσι* und in seiner Abhandlung: *Περὶ βαθμῶν συγγενείας* Σ. V. 424: *οὕτω τοίνυν καὶ εἰς τὴν ἐξ ἀγχιστείας συγγένειαν μέχρι πέμπτου καὶ ἕκτου βαθμοῦ τὸ κωλυτικὸν ὅριον ἕστηκεν.*

[3]) Cod. Monac. gr. 62 fol. 26 b: *ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἡ συνοδικὴ πρᾶξις ἔστι διαλαμβάνουσα.*

[4]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 283): *μὴ εἴπῃς πάντα τὰ ἐξ ἀγχιστείας ἕκτου βαθμοῦ γαμικὰ συναλλάγματα ὑπὸ τῶν τούτων* (d. i. durch die Bestimmungen des *τόμος*) *ἁλίσκεσθαι.* Das *ψήφισμα* des kaiserlichen Gerichtshofes, von welchem bald die Rede sein wird, bemerkt Σ. V. 396: *ἐπὶ δὲ τῶν ἐξ ἀγχιστείας, ποτὲ μὲν συγχωρεῖται ὁ ἕκτος, ποτὲ δὲ κεκώλυται.* Synops. Min. σ'. cap. 14: *καὶ ἐστὶ κατὰ τὸν λόγον τοῦτον ὁ ἐξ ἀγχιστείας ς'. βαθμὸς ἐν ἄλλοις μὲν κωλυόμενος, ἐν ἄλλοις δὲ ἀκώλυτος ὤν.* Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 130: *καί τοι ῥητῶς εὑρίσκομεν καὶ ἕκτον συγκεχωρημένον, καὶ ἕβδομον κεκωλυμένον, τὸν μέν, ὡς ἀσύγχυτον, τὸν δέ, ὡς συγκεχυμένον· ὥστε οὐ χρὴ βαθμοὺς παρεισάγειν εἰς ταῦτα.*

des sechsten Schwägerschaftsgrades dann als zulässig zu erklären, wenn sich bei der Computation die Grade 1 + 5 oder 2 + 4 herausstellten; dass dagegen bei der Computation von gleichen Graden (3 + 3) die Ehe statthaft sei [1]). Da sich aber diese Norm nur zum Theile als eine richtige zeigte, so wurde sie von den Kanonisten verworfen [2]).

Die kirchliche Regulative ergibt sich vielmehr aus den speciellen kanonischen Verordnungen und Entscheidungen. Verfolgt man diese genau, so wird ersichtlich, dass die Kirche für den sechsten Grad der Schwägerschaft die im *τόμος* des Patriarchen Sisinnius angeführte Computation von 2 + 4 Graden ausnahmslos als Ehehinderniss angesehen hat. Für die übrigen Computationen aber, nämlich a) für die Computation von 3 + 3 Graden, b) für die Computation von 1 + 5 Graden und c) für die Ehe einer und derselben Person mit zwei Geschwisterenkelinen (*δισεξαδέλφαι*) ergibt es sich, dass man theils speciellen kirchenrechtlichen Bestimmungen, theils der kirchlichen Praxis zu folgen hat.

a. Die Computation von 3 + 3 Graden. Dass bei der Computation von 3 + 3 Graden, die Ehen des Oheims und des Neffen mit der Nichte und der Tante bereits am Ende das XI. Jahrhundertes in der Kirche als verboten betrachtet wurden, ergibt sich aus dem folgenden Umstande. Der Protoproedros und Häteriarch Bardas Xeros hatte an den Kaiser Alexius I. Comnenus die Bitte gerichtet, derselbe möge ausnahmsweise die Ehe des Oheims und Neffen mit der Tante und der Nichte erlauben. Der Kaiser gab dieser Bitte nach und richtete im Monate März der 15. Indiction (also entweder im J. 1092 oder 1107) an den Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus ein eigenes *πρόσταγμα*, in welchem eine solche Ehe gestattet sein sollte; obschon, wie der Kaiser bemerkte, diese Personen im sechsten Grade verschwägert wären (*πρόσταγμα διοριζόμενον, ἀκωλύτως συνάπτεσθαι θείαν καὶ ἀνεψιὰν μετὰ θείου καὶ ἀνεψιοῦ, κἂν ἕκτου βαθμοῦ συγγένειαν ἐξ ἀγχιστείας ἔχωσι*) [3]). In diesem *πρόσταγμα*, welches in den Staats- und Kirchenarchiven

[1]) Dieser Norm folgt beispielsweise das *ψήφισμα πολιτικῶν δικαστῶν περὶ συγγενείας*. Σ. V. 396.

[2]) Matth. Blast. *β'*. cap. 8. Σ. VI. 132: *Οὐ καλῶς δέ τισιν εἴρηται, ὅτι τὰ εὑρισκόμενα ἐξ ἀγχιστείας ἕκτου βαθμοῦ, ὅτε μὲν ἐξ ἴσης εἰσὶν, ὡς ἐξ ἑκατέρου μέρους τρεῖς εἶναι βαθμοὺς ἀκωλυτά εἰσι· κεκωλυμένα δὲ, ὅτε εἰσὶν ἄνισα· ἐκ γὰρ τῶν εἰρημένων ἀνωτέρω δέδεικται, μὴ τὸ ἴσον καὶ τὸ ἄνισον, ἀλλὰ τὸ συγκεχυμένον καὶ ἀσύγχυτον, ἢ ἐφιέναι, ἢ ἀπείργειν τὸ συνάλλαγμα.* Selbst Demetrius Chomatenus war nicht abgeneigt, wie sich aus einer später folgenden Stelle seiner Abhandlung: *Περὶ βαθμῶν συγγενείας* Σ. V. 424 ergeben wird, diese Regel anzuwenden.

[3]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 284); Synodalprotokoll des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus vom J. 1092 oder 1107 im Σ. V. 58. 59; Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 559; Zachar. J. G. R. III. 412.

niedergelegt, sowie in die betreffenden Kirchenbücher eingetragen wurde [1]), hatte der Kaiser eigentlich nichts erlaubt, was nach dem Wortlaute des *τόμος*, welcher den betreffenden Fall nicht enthielt, verboten gewesen wäre. Aber der vielfache Widerstand, welchen diese Ausnahme gefunden hat, sowie der lebhafte Streit, welcher darüber geführt wurde, sind ein hinreichender Beleg, dass die Kirche mit dem kaiserlichen *πρόσταγμα* nicht übereinstimmte. Dafür sprach auch die Form des *πρόσταγμα*, welche der Kaiser schwerlich angewendet hätte, wenn er die betreffende Ehe des Bardas Xeros für eine kirchlich statthafte angesehen hätte. In der That wurde auch von der Kirche das Bedenken gegen solche Ehen offen ausgesprochen. Denn zwei Monate später erhob in einer unter dem Vorsitze des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus abgehaltenen Synode der Metropolit Basilius von Philippopolis die Frage über die kirchliche Zulässigkeit solcher durch das kaiserliche *πρόσταγμα* als statthaft erklärter Ehen.

Das betreffende Synodalprotokoll lautet:

„Samstag, am 15. Mai, im 15. Jahre der Indiction (1092 oder 1107) „wurde in der, unter dem Vorsitze unseres heiligsten Herren und ökumenischen „Patriarchen Nicolaus in der Kirche des h. Thomas abgehaltenen Synode, „und zwar in der Versammlung von sieben Senatoren und Civilrichtern, dann „des Johannes, des Grossdrungarius der Bigle, des Georgius, Präsidenten des „Gerichtshofes Mangane, des Präsidenten des Gerichtshofes Salomon, dann vieler „Metropoliten [2]), so wie auch im Beisein von kaiserlichen Archonten von dem „gottgeliebten Metropoliten von Philippopolis die Frage synodalisch aufge- „worfen: ob die Ehe des Oheims und des Neffen mit der Tante und der Nichte, „welche unter einander verschwägert sind, zulässig sei. Der Metropolit „wünschte nämlich dadurch eine Norm zu erfahren, nach welcher er sich in „seiner Eparchie richten könnte. Es antworteten fast alle, dass eine solche „Ehe bedenklich sei (*ἀμφίβολον εἶναι τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα*), dass aber das „zu Gunsten des Bardas Xeros erlassene kaiserliche *πρόσταγμα* an der Giltig- „keit derselben nicht zweifeln lasse. Nur die Bischöfe von Klaudiopolis, Ka- „rien und Euchaneia erklärten sich incompetent für eine augenblickliche Ent- „scheidung (*οὐ δύνασθαι ἔφησαν ἐκ ταὐτομάτου περὶ τούτου ἀποκριθῆναι*) „und wünschten, dass ihnen früher noch das dem kaiserlichen Ausspruche „zu Grunde liegende Motiv, und woferne ein Synodalgutachten vorhan- „den wäre, auch dieses vorgelesen würde. Der Metropolit von Philippopolis

[1]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2 (Σ. I. 284): *πρόσταγμα καταστρωθὲν εἰς σημείωμα συνοδικὸν εὑρισκόμενον εἰς τὰ κωδίκια τοῦ διαληφθέντος πατριάρχου κυρίου Νικολάου* und so in der *διάγνωσις* Σ. IV. 559: *πρόσταξις ἐπιγνωσθεῖσα τοῖς δημοσιακοῖς καὶ ἐκκλησιαστικοῖς ἀρχείοις καὶ κώδιξι.*

[2]) Der Text bei Leuncl. I. 215 enthält die Randglosse: *μητροπολιτῶν κε' καὶ ἀρχιεπισκόπων ς'.*

„erklärte darauf, dass er zu dieser Anfrage lediglich nur durch den Tomos „des Patriarchen Sisinnius gedrängt worden sei (*παρορμηθῆναι*), und er „desshalb nicht nur auf seiner Frage bestehe, sondern auch eine genaue „Untersuchung des Gegenstandes verlange.

So wurde denn in der am 14. Juni d. J. versammelten Synode von dem Metropoliten der nämliche Gegenstand wieder zur Sprache gebracht [1]). Hier aber traten auch die drei angeführten Bischöfe der Ansicht der übrigen bei, und erklärten, dass nunmehr ihre Zweifel über die Giltigkeit einer solchen Ehe behoben wären, indem sie sich seit der letzten Sitzung über die Motive des Kaisers sowie über die Ansicht des Patriarchen hinreichend unterrichtet hätten [2]).

Dieses Verfahren war jedoch nur eine temporäre Nachgiebigkeit der Kirche. Denn etwa ein halbes Jahrhundert später bemerkte Balsamon, dass das zu Gunsten des Bardas Xeros erlassene *πρόσταγμα* weder als eine ungeschriebene gewohnheitrechtliche, noch als eine kirchliche Regel, sondern als ein aus imperatorischer Machtfülle erflossenes Gesetz zu betrachten sei [3]). Es habe demnach, wie es allen in der Sache Unterrichteten bekannt sei, der kaiserliche Richter das Princip der Kirche, welche nach dem *τόμος* des Sisinnius die Einschränkung der Ehen des sechsten Schwägerschaftsgrades anstrebe, durch seine ausnahmsweise Bestimmung keineswegs umstossen wollen (*τὸ γὰρ ἐπ᾽ ἀνατροπῇ τούτου διορισθὲν παρὰ βασιλικῆς θείας μεγαλειότητος, εἰς ἔργον ἐλθεῖν ὁ δίκαιος κριτὴς οὐκ ηὐδόκησεν, ὡς οἴδασιν οἱ μεμνημένοι, καὶ οὐ πεπλάνηται*) [4]).

Widersprüche dieser Art müssen öfters vorgekommen sein, weil der Kaiser Manuel I. Comnenus sich angewiesen sah, die kirchliche Anschauung mit dem *πρόσταγμα* durch eine besondere Novelle zu vermitteln [5]). Wie wenig er

1) Die Protokolle der beiden Synodalsitzungen im Σ. V. 58. 59.

2) Σ. V. 59: *ὡς ἀναγνόντες καὶ διαγνόντες ἤδη καὶ τὰ πρότερον διεγνωσμένα καὶ σεσημειωμένα τῷ τε κρατίστῳ καὶ ἁγίῳ ἡμῶν βασιλεῖ καὶ τῷ ἁγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ τῷ οἰκουμενικῷ πατριάρχῃ καὶ τῇ ἱερωτάτῃ συνόδῳ καὶ τὰ ἐς ὕστερον ἐπιλυθέντα τε καὶ ἑρμηνευθέντα παρὰ τῆς φιλοχρίστου βασιλείας αὐτοῦ, ἐφ᾽ οἷς ἐδόκουν ἔχειν τινὰ ἀμφίβολα, καὶ μηκέτι κατά τι ἀντιλέγοντες, ὡς ἀκωλύτων τῶν τοιούτων συναλλαγμάτων φανέντων, καθὰ καὶ προσεσημείωται.*

3) Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 559: *Τὸ δὲ συνάπτεσθαι θεῖον καὶ ἀνεψιὸν μετὰ θείας καὶ ἀνεψιᾶς, οὐκ ἔστιν (ὥς τινες λέγουσι) συνηθείας ἀγράφου παγκράτιον, ἢ καὶ ἀπαραδότου ἐκκλησιαστικῆς καταστάσεως τροπαιοῦχημα, ἀλλὰ πρόσταξις θεία τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ, ἐξενεχθεῖσα ἐπὶ ὑπομνήσει Βάρδα τινὸς λεγομένου Ξηροῦ, καὶ ἐπιγνωσθεῖσα τοῖς δημοσιακοῖς καὶ ἐκκλησιαστικοῖς ἀρχείοις καὶ κώδιξι, τὸν τοιοῦτον γάμον ἀπέλυσε κατὰ τὴν δεδομένην τοῖς βασιλεῦσιν ἄνωθεν κυριότητα.*

4) Balsam. l. l.

5) Die Novelle fällt wegen der Indiction *η'* der Regierungszeit des Kaisers Manuel I. Comnenus entweder in das J. 1154 oder 1160 oder 1175. Da aber

aber für eine Derogation der angeführten ausnahmsweisen Bestimmung geneigt war, zeigt der Inhalt der Novelle. Der Kaiser verfügte in ihr, dass der *τόμος* des Patriarchen Sisinnius weder ausser Wirksamkeit gesetzt werde, noch als einzige Regel zu gelten habe. Nur müsse zur Wahrung des Ansehens des Patriarchen und der Imperatoren, welche den *τόμος* sanctionirten, verhütet werden, dass irgend etwas von dem, was auf Grundlage des *τόμος* eingeführt wurde, mit den Kanones und dem Civilrechte im Widerspruche stände [1]). Demgemäss sollten in Zukunft die Brautleute, welche ohne eine Kenntniss von der kirchlichen Anwendung des *τόμος* zu besitzen, die Ehe schliessen würden, von einander nicht getrennt, sondern nur den Kirchenstrafen unterworfen werden (*μὴ διασπᾶσθαι, ἐπιτιμίοις δὲ τοὺς οὕτως εἰς γάμον ἁρμοσθέντας βαρύνεσθαι*). Jene aber, welche hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Ehe sich bei der Kirche anfragen würden, sollten auf die Bedeutung des *τόμος* aufmerksam gemacht und für den Fall, als sie von der Ehe abstehen, dafür gelobt werden. Wollten sie aber dennoch die Ehe schliessen, so dürften sie nicht gehindert, sondern nur den Kirchencensuren unterworfen werden (*εἰ δὲ τὸ παρ᾽ αὐτοῦ* d. i. vom Tomos *κεκωλυμένον διαπράττεσθαι προαιροῖντο, ἐκχωρηθήσονται μὲν τοῦτο ποιεῖν, πλὴν ὅμως τοῖς προσήκουσιν ἐπιτιμίοις καθυπαγόμενοι*).

Die kirchliche Praxis weigerte sich gegen diese Novelle ebenso, wie sie es gegen die vorangegangene des Kaisers Alexius I. Comnenus gethan hatte. Dass der *τόμος* weiter, als sein Wortlaut es aussprach, interpretirt werden müsse, war eine Ansicht, welche sich nicht mehr beseitigen liess. Balsamon bemerkt geradezu, dass die angeführte Novelle des Kaisers Manuel I. Comnenus nur indirect die Derogation des *τόμος* bezweckte, allein niemals in Ausführung gekommen sei. Ebenso hoffte derselbe Kanonist, dass dieses auch in Zukunft so verbleiben werde, da man es bei der ausnahmsweisen Bestimmung des Kaisers Alexius I. Comnenus nur mit einem Akte der kaiserlichen Willkühr zu thun gehabt hätte, aus einem solchen aber nichts gutes zu entspringen pflege [2]).

der Commentar Balsamons zum Nomokanon des Photius auf sie Bezug nimmt, dieser Commentar aber erst zwischen 1169—1177 veröffentlicht wurde, so ist wohl nur das Jahr 1175 für die Veröffentlichung der Novelle anzunehmen.

[1]) Zachar. J. G. R. III. 501 nach Balsam. ad Nomoc. XIII. 2 im *Σ*. I. 284: *Ὡς ἂν οὖν καὶ ἀμφότερα καλῶς περιφυλαχθῶσι καὶ σεβασθῶσιν, ἥ τε μεγαλειότης τῶν βασιλικῶν τε καὶ ἀρχιερατικῶν διαταγμάτων καί ἡ τῶν νόμων καί ἡ τῶν κανόνων ἀκρίβεια, μήτε παντελῶς δοτέον τῷ τόμῳ τούτῳ τὴν λύσιν, μήτε πάντη ἐπιτρεπτέον αὐτῷ καὶ αὖθις τὸ ἐνεργόν· ἀλλὰ τὴν μέσον βαδιστέον (ὅ φασι) καὶ βασιλικὴν, καὶ ἄμφω συντηρητέον, τό τε περὶ τὸν τομογράφον ἐκεῖνον ἀρχιερέα σέβας καὶ τοὺς ἐπιμνησθέντας τοῦ τόμου αὐτοῦ βασιλεῖς, καὶ τὸ μηδένα τοῖς νόμοις ἀπᾷδον καὶ τοῖς κανόσι προτρέψασθαι, ὅπερ ὁ τοιοῦτος τόμος εἰσήνεγκε.*

[2]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (*Σ*. I. 291): *Ἔτι σημείωσαι, ὅτι τὰ ἐν*

Bei der grossen Auctorität und der genauen Kenntniss, welche Balsamon von den kirchlichen Angelegenheiten besass, ist es nicht zu bezweifeln, dass er mit den angeführten Worten die kanonische Vorschrift richtig bezeichnet hat [1]. Im Patriarchate von Alexandria folgte man der nämlichen Richtschnur. Der dortige Patriarch Marcus III. (1164—1189) hatte an Balsamon die Anfrage gestellt, ob bei dem Umstande, dass die Bevölkerung Alexandria's im Wachsen, die Zahl der orthodoxen Christen aber im Abnehmen begriffen sei, von dem unbeschränkten Verbote der Ehe im sechsten Schwägerschaftsgrade Umgang genommen, und die Ehe auch innerhalb desselben gestattet werden dürfe [2]. Allein Balsamon antwortete, dass es den Christen Alexandria's nicht wohl anstehen würde, ihre geringe Anzahl zum Deckmantel einer Sünde vorzuschützen, und dass, weil der *τόμος* des Patriarchen Sisinnius die Ehe im sechsten Schwägerschaftsgrade verbiete, der Patriarch auch dieser kirchlichen Uebung zu folgen habe [3]. Ganz durchgegriffen hat aber diese Uebung nicht. Denn wie früher der Metropolit Demetrius Syncellus die Ehen des sechsten Schwägerschaftsgrades bei der Computation von 3 + 3 Graden ohne

τῷ βασιλικῷ προστάγματι (d. i. in der angeführten Novelle) *περιεχόμενα εἰς ἀναίρεσιν δῆθεν τοῦ τόμου τοῦ Σισιννίου οὐκ ἐνηργήθησαν τέως ἐπὶ τῶν ἡμετέρων ἡμερῶν· εὔχομαι οὖν μηδὲ ἐνεργηθῆναί ποτε, ὡς εἰδὼς τὴν αἰτίαν δι' ἣν διωρίσθησαν θεληματικὴν οὖσαν, καὶ διὰ τοῦτο μηδὲ τελεσφορήσασαν ἀγαθόν τι.*

1) Der nämlichen kanonischen Richtschnur folgt auch die Abhandlung: *Ἀκριβὲς διαίρεσις τῶν ἐννόμων γάμων καὶ κεκωλυμένων* in Cod. jur. gr. Vindob. 13 fol. 90 a, obschon der ungenannte Verfasser bemerkt, dass man ihr in der Praxis nicht folge: *Ὁ θεῖος καὶ ἀνεψιὸς, θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ συνελθεῖν, ἀπὸ μὲν τοῦ συνοδικοῦ τόμου τοῦ πατριάρχου κυροῦ Σισιννίου κωλύονται· ἕκτου γὰρ κατὰ τὴν παῤῥηθεῖσαν ἐπίνοιαν λογίζονται βαθμοῦ· ὁ θεῖος γὰρ πρὸς τὸν ἀνεψιὸν τρίτου βαθμοῦ (ἐστι), καὶ ἡ θεία πρὸς ἀνεψιὰν τρίτου βαθμοῦ, ἰδοὺ ϛ'· ἀπὸ δὲ τοῦ τρακτάτου τοῦ μεγάλου δρουγγαρίου τῆς βίγλης, τοῦ σκυλίτζη* (es ist die Abhandlung des Johannes Zonaras gemeint *Σ.* IV. 592—597), *καὶ διαφόρων συνοδικῶν κρίσεων, καὶ σημειωμάτων βασιλικῶν τοῦ ἀοιδίμου Κομνηνοῦ κυροῦ Ἀλεξίου καὶ τῆς συνηθείας αὐτῆς οὐ κωλύονται· ὁρῶμεν γὰρ τοῦτο εἰς πλάτος πραττόμενον.*

2) *Σ.* IV. 482 in der 47. *ἐρώτησις: Ζητοῦμεν οὖν μαθεῖν, εἰ ἐφεῖται καὶ ἐντὸς τοῦ ϛ'. βαθμοῦ συνάλλαγμα γίνεσθαι γαμικὸν, διὰ τὴν ἀνάγκην τοῦ πράγματος.*

3) *Σ.* IV. 483 in der *ἀπόκρισις: Ὀφείλουσι γοῦν καὶ οἱ Ἀλεξανδρεῖς οὕτω γαμικῶς συναλλάττειν, καὶ τὴν στενοχωρίαν τῶν ὀρθοδόξων Χριστιανῶν εἰς ἁμαρτίας δικαίωμα μὴ προβάλλεσθαι· διασπασθήσεται γὰρ τὸ παρὰ ταῦτα γενησόμενον συνοικέσιον, καὶ μοιχευόντων ἐπιτιμίοις οἱ τὸ ἀθέμιτον συναλλάξαντες καθυποβληθήσονται· Ἐπεὶ δὲ καὶ ἀπὸ τοῦ τόμου τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου ἐκείνου κυροῦ Σισιννίου δύο πρῶτοι ἐξάδελφοι δύο ἀδελφὰς οὐ λαμβάνουσι, καὶ ταῦτα τοῦ συναλλάγματος ἀναγομένου εἰς ἕκτον ἐξ ἀγχιστείας βαθμὸν, ἔσο καὶ τὰ περὶ τούτου εἰδὼς, ἵνα μὴ κατὰ λήθην τῷ τῆς ἐκκλησίας ἔθει ψυχοβλαβῶς ἐναντιωθῇς.*

Unterschied erlaubt hatte [1]), so beobachtete später auch der Metropolit Demetrius Chomatenus in seinen Entscheidungen das nämliche Verfahren, wobei er allerdings nicht der eigenen Ueberzeugung (Vgl. S. 326 Anm. 2) sondern nur anderen, ähnlich lautenden Synodalsentenzen folgte [2]).

Dieses Verfahren lässt sich dadurch erklären, dass dort, wo bei der Computation von 3 + 3 Graden die *σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* wegfiel, das gleiche auch für das Ehehinderniss galt. So nahm man bei der Ehe des Oheims mit der Nichte und des Neffen mit der Tante die *σύγχυσις*, und damit das Ehehinderniss an, weil hier der Oheim und die Tante in der Eigenschaft des Neffen und der Nichte; der Neffe und die Nichte aber in der Eigenschaft des Oheims und der Tante erscheinen [3]). Heiraten aber der

1) Demetr. Syncell. *μελέτη* Σ. V. 364 und Synops. Min. *σ'* cap. 14: *ἐὰν δὲ ὦσι τρεῖς καὶ τρεῖς, οὐ κωλύεται ὁ ἕκτος βαθμός.*

2) Demetrius Chomatenus in seinem Briefe an Theodorus Comnenus Ducas. Cod. Monac. gr. 62. fol. 34 b: *ἀκολούθως οὖν καὶ οἱ τὰ περὶ τοῦ ἕκτου βαθμοῦ θεσπίσματα συγγραψάμενοι, τὸν μὲν ἐκ τεσσάρων καὶ δύο ἐκώλυσαν* (4 + 2)· *τὸν δὲ ἐκ τριῶν καὶ τριῶν* (3 + 3) *ἀκώλυτον ἔθεντο· διὰ τὸ ἀμβλυθῆναί πως ἐν τῷ θείῳ καὶ ἀνεψιῷ, τὸ τῆς οἰκειότητος σύντονον.* In seinem Schreiben an Gregorios Kamonas Cod. Monac. gr. 62 fol. 15 b: *πρὸς δὲ καὶ εἴ τις ἀνεψιὸς τὴν ἀνεψιὰν τῆς γυναικὸς τοῦ πρὸς πατρὸς θείου αὐτοῦ λαμβάνει, οὐκ ἄσεμνα συναλλάττει οὐδὲ ἀθέμιτα· οὐδὲ τόλμαν ἐγκαλεῖται, ὡς πρὸς οἰκεῖον τῆς σαρκὸς αὐτοῦ εἰσερχόμενος, παρὰ τὸ θεῖον παράγγελμα.* In der Abhandlung: *Περὶ τῶν ἐξ ἀγχιστείας καὶ ἐξ αἵματος βαθμῶν.* Cod. Monac. gr. 62 fol. 27 a: *ἀλλὰ θεῖος καὶ ἀνεψιὸς τρίτου πρὸς ἀλλήλους ὄντες βαθμοῦ, θεία καὶ ἀνεψιᾷ ἐξ ἑτέρου γένους, τρίτου καὶ αὐταῖς οὔσαις βαθμοῦ, συνάπτονται· καὶ ἔστιν ὁ ἐξ ἀμφοτέρων τῶν γενῶν ἀριθμὸς τῶν βαθμῶν, ἕκτος· ἔστι δὲ οὐ βασιλικὸς μόνον ὁρισμὸς, τὸ ἄμεμπτον τῷ γάμῳ τούτῳ ἐπιψηφιζόμενος, ἀλλὰ καὶ συνοδικὴ σημείωσις.* Und in seiner Abhandlung: *Περὶ βαθμῶν συγγενείας* Σ. V. 424: *Ἔστι δὲ καὶ ἕτερος ἕκτος βαθμὸς ἐξ ἀγχιστείας ἄλλως συναγόμενος· ὃν ἀκώλυτον εἶναι παντάπασιν ἥ τε τοῦ ῥηθέντος τόμου σιωπὴ, οὐ μόνον δὲ, ἀλλὰ καὶ θεσπίσματα βασιλικὰ, καὶ πράξεις συνοδικαὶ πᾶσιν ἐγνώρισαν· θεῖος γὰρ καὶ ἀνεψιὸς, τρίτου ὄντες βαθμοῦ, θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ, ἐξ ἑτέρου γένους τὸν αὐτὸν ἐχούσαις βαθμὸν, γαμικῶς συναπτόμενοι, οὐδόλως ἐπιτιμῶνται· οὐδὲ γὰρ ἀθέμιτον τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα κρίνεται, ὡς εἰς ἕκτον βαθμὸν ἐκ τριῶν καὶ τριῶν ἀναγόμενον· οὐδὲ γὰρ ἡ αὐτὴ τῶν ἀδελφῶν ἐγγύτης καὶ ἡ τοῦ θείου πρὸς τὸν ἀνεψιὸν, καὶ ἡ τοῦ ἐξαδέλφου καὶ τῶν ἄλλων συγγενῶν.*

3) Matth. Blast. *β'*. cap. 8. Σ. VI. 131: *Ὅταν δὲ ὁ μὲν θεῖος προλαβὼν ἔσχε τὴν ἀνεψιὰν, ὁ δὲ ἀνεψιὸς βούλεται συνοικῆσαι τῇ θείᾳ, τὸ ἐπιγινόμενον διὰ τὴν σύγχυσιν κεκώλυται· γίνονται γὰρ ὡς ἀπὸ τῶν γάμων ὁ μὲν θεῖος ἀνεψιὸς, ὁ δὲ ἀνεψιὸς θεῖος· καὶ ἔστι τοῦτο σαφὴς τῶν ὀνομάτων τοῦ γένους σύγχυσις.* In diesem Sinne lautete die Synodalentscheidung des Patriarchen Esaias vom 17. Juni des J. 1325. Acta Patr. Const. I. 140. Und in der Abhandlung des Cod. jur. gr. Vindob. 13 fol. 91 a wird gegen die zuweilen vorkommende entgegengesetzte Praxis bemerkt: *ὅμως μέντοι κατὰ τὸ ἐγχωροῦν, τὸ γενέσθαι χρὴ τὸν τοιοῦτον γάμον κωλύεσθαι.*

Oheim und die Tante, die Nichte und den Neffen, so wird in dem Verhältnisse des Oheims und der Tante, zum Neffen und der Nichte nichts geändert. Aus diesem Grunde gestatteten denn die späteren kirchlichen Entscheidungen, wie es der Mönch Blastares [1]) und Harmenopulos [2]) bezeugen, und besonders deutlich die im Auftrage des Patriarchen Jeremias II. verfasste *Ἔκθεσις* [3]) ausspricht, für den letzteren Fall die Ehe. Man nahm desshalb auch keinen Anstand, die Ehe des Grossvaters (*πάππος*) und des Urenkels (*δισέγγονος*) mit der Grossmutter (*μάμμη*) und der Urenkelin (*δισεγγόνη*), oder die Ehe derselben mit der Tante und der Nichte (3 + 3) zuzulassen, weil man beispielsweise in dem letzteren Falle den *μέγας θεῖος* und die *μεγάλη θεία* als *πάππος* und *μάμμη* zu bezeichnen pflegte und damit die Gefahr einer Namenvermengung wegfiel [4]).

b. **Die Computation von 1 + 5 Graden.** Die aus der Computation des einen Grades mit fünf anderen Graden entstehende Schwägerschaft wurde anfänglich als unbedenklich betrachtet. Diess ist der Fall, wenn der Vater und der Sohn, welche im ersten Grade verwandt sind, mit dem einem Geschwisterkinde und der Tochter des anderen Geschwisterkindes, welche im fünften Grade verwandt sind, die Ehe schliessen wollen. Nach dem Zeugnisse des Matthäus Blastares gestattete gegen das Ende des XII. Jahrhundertes Michael Chumnus, der Metropolit von Thessalonica, durch ein besonderes Decret (*ἐν ἰδίῳ ψηφίσματι*) solche Ehen. Wenn sie später

[1]) Matth. Blast. l. l. *Εἰ δὲ ἐκ τριῶν ἐστι καὶ τριῶν* (*ὁ ἕκτος βαθμὸς*), *εἰ μὲν οὐκ ἔχει σύγχυσιν, ἀκώλυτός ἐστιν· οἷον, ὅταν μὲν θεῖος καὶ ἀνεψιὸς, θείαν λάβῃ καὶ ἀνεψιὰν, οὐδεμία γίνεται σύγχυσις· πάλιν γὰρ θείου καὶ ἀνεψιοῦ σώζουσι τόπον· διὰ τοῦτο καὶ ἀκώλυτον εἶναι παντάπασιν, ἥ τε τοῦ ῥηθέντος νόμου σιωπή, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ θεσπίσματα βασιλικὰ καὶ πράξεις συνοδικαὶ πᾶσιν ἐγνώρισαν.*

[2]) Harmen. IV. 8. 3.

[3]) *Ἔκθεσις* in Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 374 a: *θεῖος καὶ ἀνεψιὸς λαμβάνουσι θείαν καὶ ἀνεψιὰν· πλὴν ὅτε λάβῃ ὁ θεῖος τὴν θείαν καὶ ὁ ἀνεψιὸς τὴν ἀνεψιὰν, συγχωρεῖται· ὅταν δὲ λάβῃ ὁ θεῖος τὴν ἀνεψιὰν, οὐ λαμβάνῃ ὁ ἀνεψιὸς τὴν θείαν διὰ τὴν σύγχυσιν.*

[4]) Matth. Blast. l. c. *Εἰ δὲ οὐ γίνεται σύγχυσις, καὶ ὁ ἕκτος ἀκώλυτός ἐστιν· πάππον γὰρ καὶ ἔγγονον ἀκώλυτόν ἐστι συναφθῆναι μεγάλῃ θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ· ἕκτου γὰρ καὶ τοῦτο βαθμοῦ, ἀλλ' ἔστιν ἀσύγχυτον· πάλιν γὰρ μετὰ τοὺς γάμους πάππου καὶ ἐγγόνου* (*δισεγγόνου?*) *ἀποσώζουσι τόπους· τὴν γὰρ μεγάλην θείαν καὶ τὸν μέγαν θεῖον, ἤτοι τοῦ πάππου τὴν ἀδελφὴν, καὶ τὸν ἀδελφὸν, μάμμην καὶ πάππον οἱ πολλοὶ ὀνομάζουσι.* *Ἔκθεσις* in Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 374 a: *πάππος δὲ καὶ δισέγγονος λαμβάνουσι μάμμην καὶ δισεγγόνην* und *πάππος καὶ δισέγγονος λαμβάνουσι θείαν καὶ ἀνεψιάν.*

zuweilen verboten wurden [1]), so hat doch dieses Verbot in der Kirche nicht durchgegriffen [2]).

c. Lebhaft beschäftigte sich die Kirche mit der Frage über die Zulässigkeit der Ehe einer und derselben Person mit Geschwisterenkeln, oder beziehungsweise Geschwisterenkelinen (*εἰ χρὴ τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα δυσὶ δισεξαδέλφαις συνάπτεσθαι*). Aus der Abhandlung, welche Zonaras der Frage widmete [3]), ist zu ersehen, dass diese seit dem Anfange des XII. Jahrhundertes zu einer vielbesprochenen Streitfrage erwachsen war [4]). Als Argument für die Zulässigkeit einer solchen Ehe führte man an, dass die Gesetzgeber in dieser Beziehung niemals ein Verbot ausgesprochen hätten. Dagegen führte Zonaras an, dass ein derartiges Stillschweigen zu keinem Schlusse berechtige, indem die Gesetzgeber bei der Anführung jener Personen, denen die Ehe verboten sein sollte, nur beispielsweise verfahren hätten (*ταῦτα πρόσωπα θέντες ὡσανεὶ παραδείγματα τῶν κεκωλυμένων γάμων*) und überall, wo das Schicklichkeitsgefühl (*τὸ εὐπρεπές*) verletzt erscheine, auch die Ehe von ihnen indirect verboten worden sei. Dann sei auch bei einer solchen Ehe der Namenvermengung nicht auszuweichen, da die eine *δισεξαδέλφη*, welche nach einer üblichen Bezeichnung auch als Schwägerin des Mannes ihrer *δισεξαδέλφη* bezeichnet würde, durch eine solche Ehe zugleich die Ehegattin desselben Mannes würde [5]). Nothwendig müsste ferner, da die eine *δισεξαδέλφη* mit ihrem Manne Ein Fleisch bildet, dann, wenn eine solche Ehe statthaft wäre, die zweite *δισεξαδέλφη* ihrem eigenen Fleische beiwohnen [6]). Aehnliche Namenverwechslungen wären auch für die Kinder bei den *δισεξαδέλφαι* zu befürchten.

1) Matth. Blast. *β'*. cap. 8. Σ. VI. 130: *Καὶ δὴ, τὸν μὲν ἐξ ἑνὸς καὶ πέντε βαθμῶν γινόμενον γάμον, οἱ μὲν ἄλλοι πάντες κωλύουσιν· ὁ δέ γε Θεσσαλονίκης Μιχαὴλ ὁ Χοῦμνος ἐν ἰδίῳ ψηφίσματι ἀκώλυτον ἀποφαίνει, οἷον, εἰ πατὴρ καὶ υἱὸς, πρώτου ὄντες βαθμοῦ, συναφθεῖεν μικρᾷ θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ, πέμπτου οὔσαις βαθμοῦ.*

2) *Ἔκθεσις* in Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 373 a: *λαμβάνει δὲ πατὴρ καὶ υἱὸς, μικρὰν θείαν καὶ ἀνεψιάν.*

3) Die Abhandlung führt die Aufschrift: *Περὶ τοῦ, μὴ δεῖν δύο ἐξαδέλφους τὴν αὐτὴν ἀγαγέσθαι πρὸς γάμον* Σ. IV. 592—597 und Coteler. Mon. Eccl. gr. II. 483—492.

4) Demetr. Chomat. Σ. V. 437 und in Cod. Monac. gr. 62 fol. 42 a: *τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα καὶ ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως τοῦ πορφυρογεννήτου κυροῦ Μανουὴλ, καὶ μετὰ ταῦτα, εἰς ὅτι πολλὴν ἀντιλογίαν ἐνέπεσεν.*

5) Σ. IV. 594: *Πῶς δ' ἂν ὁ κατὰ δεύτερον ταύτην γάμον λαβὼν καλέσῃ αὐτήν; Νύμφην, ὡς ἐξαδέλφου γυναῖκα, καθὼς καὶ πρώην ταύτην ὠνόμαζεν, ἢ γαμετὴν ὡς αὐτῇ συμφθειρόμενος;*

6) l. l. *Εἰ γὰρ ὁ πρότερος τῆς γυναικὸς ἀνὴρ τοῦ νῦν ξυνευνέτου ταύτης ἦν δισεξάδελφος, ἡ δὲ γυνὴ σὰρξ μία τῷ ἀπελθόντι ἐγένετο, δῆλον πάν-*

Die angeführten Gründe bestimmten den Patriarchen Nicolaus IV. Muzalon, eine solche Ehe als eine Ehe des sechsten Grades zu erklären und synodalisch zu verbieten [1]). Als die Synodalentscheidung dem Kaiser Manuel I. Comnenus vorgelegt wurde, erledigte sie der Kaiser in einer Novelle ebenso, wie es früher der Patriarch gethan hatte [2]). Leider befand sich Balsamon, welcher von dieser Novelle Erwähnung macht, nicht in der Lage, sie ihrem Umfange nach mitzutheilen, weil sie in das Kirchenbuch nicht eingetragen worden war [3]). Sein Bericht beschränkt sich auf Folgendes: „Als zur Zeit des Kaisers Manuel Comnenus (1143—1180) bei dem „kaiserlichen Gerichtshofe die Frage aufgeworfen worden war, ob die Ehe „einer und derselben Person mit den Enkelinen von Geschwistern in Anbe„tracht, dass diess eine Ehe des siebenten Schwägerschaftsgrades sei (*ὡς „δῆθεν εἰς ζ'. βαθμὸν ἐξ ἀγχιστείας ἀναγομένου τοῦ συναλλάγματος*) gestat„tet werden dürfe: so lautete die Entscheidung des mächtigen und geheilig„ten Kaisers dahin, dass eine solche Ehe nicht zulässig und mit Rücksicht „darauf, dass der Mann und die Frau zusammen einen Grad zählen, als „eine Ehe des sechsten Grades zu betrachten sei (*ἀπελύθη πρόσταγμα τοῦ „κραταιοῦ καὶ ἁγίου ἡμῶν βασιλέως, μὴ γίνεσθαί ποτε τοῦτο διοριζόμενον, „διὰ τὸ ἑνὸς βαθμοῦ λογίζεσθαι τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικὸς καὶ καταντᾷν „τὸ συνάλλαγμα εἰς ἕκτον βαθμὸν ἐξ ἀγχιστείας*) [4]).

Indessen erfolgte noch unter dem nämlichen Kaiser eine kirchliche Entscheidung, welche in mehrfacher Beziehung Anstoss erregt hat [5]). Der Metropolit von Apri, Romanus Artabasdus theilte nämlich im Jahre 1179 der Synode von Constantinopel mit, dass ein zehnjähriges Mädchen Namens Irene sich mit Johannes kirchlich verlobt habe (*ἔλαβεν εὐχὴν μνηστείας*), später aber wegen des in zu frühem Alter geschlossenen Verlöbnisses in

τως ἐστὶ τὸ συμπέρασμα καὶ ἀναμφήριστον, ὡς εἰς οἰκεῖον σαρκὸς αὐτοῦ εἴσεισιν ὁ τῇ γυναικὶ τοῦ δισεξαδέλφου συνευναζόμενος.

[1]) Matth. Blast. *β'*. cap. 8. *Σ.* VI. 132; Harmen. IV. 7. 17.

[2]) Zachariä J. G. R. III. 503 reiht diese Novelle in die Novellen vom J. 1176—1181 ein; sie fällt aber aus dem S. 274 Anm. 1 angeführten Grunde in die Zeit vom Jahre 1147—1151.

[3]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2 im *Σ.* I. 284: *Ἐπεὶ δὲ τὸ τοιοῦτον πρόσταγμα οὐκ ἔφθασε καταστρωθῆναι εἰς τὰ πρόσφορα σέκρετα, ἐγὼ μὲν οὐκ ἔχω τι γράψαι πλέον· ἡ δὲ ἐκκλησία κωλύει καὶ τὸν τοιοῦτον γάμον.*

[4]) Balsam. l. l. Wie häufig dieses Argument angeführt wurde, ergibt sich aus der Abhandlung des Demetr. Chomat. *Σ.* V. 437. Cod. Monac. gr. 62 fol. 42 a. Der angeführten Novelle erwähnt Harmen. IV. 7. 17: *Προέβη δὲ καὶ θέσπισμα τοῦ βασιλέως καίσαρος Μανουήλ, μὴ γίνεσθαί ποτε τοῦτο διοριζόμενον.*

[5]) Das Synodaldecret bei Balsam. ad can. 68. S. Basil. *Σ.* IV. 223. Vgl. Balsam. *διάγνωσις* *Σ.* IV. 562. Demetr. Chomat. in seinem *σημείωμα* *Σ.* V. 439 und im Cod. Monac. gr. 62 fol. 43 a.

Folge richterlichen Ausspruches von ihrem Verlobten getrennt wurde. Da nun Irene den Theodorus, den *δεύτερος ἐξάδελφος* ihres früheren Verlobten heiraten wollte, so fragte zugleich der Metropolit, ob hier das Ehehinderniss der Schwägerschaft vorliege. Die unter dem Vorsitze des Patriarchen Theodosius I. am 30. Juli des Jahres 1179 versammelte Synode antwortete darauf in ihrem Decrete, dass in diesem Falle das Ehehinderniss nicht anzunehmen sei, indem hier die Schwägerschaft über den sechsten Grad hinausreiche [1]).

Eine solche Entscheidung war geeignet, die Ansicht wieder zu bestärken, dass bei solchen Ehen der Mann und die Frau besondere Grade zählen. Die Vertheidiger derselben wiesen überdiess darauf hin, dass Balsamon selbst, als der damalige Chartophylax des Patriarchen mit der Redaction des angeführten Synodaldecretes beschäftigt gewesen war. Indessen verwahrte sich Balsamon gegen diesen Vorwurf, indem er nachträglich bemerkte, dass er bei der Abfassung des Synodaldecretes gegen seine kanonischen Grundsätze habe handeln müssen, indem der Chartophylax nur der zeitweilige Mund seines Patriarchen sei, und sage und schreibe, was eben sein Herr durchzuführen verlangt (*ὡς ὁ κατὰ καιροὺς χαρτοφύλαξ, στόμα πατριαρχικὸν λογιζόμενος, ἐκεῖνα λέγει καὶ γράφει, ὅσα νεφελώσει καὶ ὑδατώσει τῆς κεφαλῆς ἡ ἀκρώρεια*). Man möge ihn sonach weder loben noch tadeln, wenn er nunmehr das Entgegengesetzte behaupte; denn damals sei er nichts mehr, als der Schreiber gewesen. Zu seiner weiteren Rechtfertigung führte er den Umstand an, dass er seine dem Synodaldecrete entgegenstehende Meinung nicht allein in eben derselben Synode, sondern auch in seinem Commentare zum Nomokanon XIII. cap. 2. bereits früher verfochten habe [2]).

Bald nach seiner im J. 1193 erfolgten Erhebung auf den Patriarchenstuhl von Antiochia fand Balsamon, dass auch die dortige Synode eine solche Ehe keineswegs als eine verbotene ansah. Balsamon bekämpfte daher neuerdings diese Ansicht in seiner weitläufigen *διάγνωσις* [3]), sowie es schon vor ihm Zonaras gethan hatte. Der erste Theil derselben beschäftigt sich mit der Widerlegung jener Ansichten, welche für die Zulässigkeit einer solchen Ehe zu sprechen scheinen, während im zweiten Theile nachgewiesen wird, dass die Ehegatten in ihrer Verbindung nur Einen Grad zählen und da die beiden *δισεξαδέλφαι* im sechsten Grade verwandt sind, die eine von ihnen

[1]) Σ. IV. 223: *οὔτε γὰρ συγγενικὸν πρόσωπον τὴν Εἰρήνην λογίζεται ὁ Θεόδωρος, οὔτε τοῖς ἐξ ἀγχιστείας δεσμοῖς καὶ ὅροις συσφίγγεται, διὰ τὸ ὑπερβῆναι τὸν ἐξ ἀγχιστείας ἕκτον βαθμόν.*

[2]) *Διάγνωσις* Σ. IV. 563.

[3]) Im Σ. IV. 556—564. Diese *διάγνωσις* führt die Aufschrift: *Διάγνωσις χάριν τοῦ λαληθέντος συνοδικῶς ζητήματος περὶ τοῦ, εἰ χρὴ τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα, δυσὶ δισεξαδέλφαις συνάπτεσθαι.*

mit dem Ehegatten der anderen in dem gleichen Grade verschwägert sei [1]). Für den Fall also, als eine solche Ehe geschlossen würde, müsste dieselbe getrennt, und jeder der Ehegatten der kanonischen Bestrafung unterzogen werden [2]).

Obschon diese *διάγνωσις* keine Gründe für das angedeutete Verbot enthält, welche nicht schon Zonaras angeführt hätte, so ist sie doch wegen ihrer Uebersichtlichkeit beachtungswerth, sowie wegen der Kritik der unrichtigen Ansichten, welche hie und da über die Computation des siebenten Schwägerschatfsgrades, über die *σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* und insbesondere über die S. 327 besprochene Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus verbreitet waren. Auch wegen ihrer trefflichen Bemerkungen über die Verwandtschaft, die Schwägerschaft, so wie insbesondere wegen der Sorgfalt, mit welcher Balsamon das byzantinische Recht mit den kirchlichen Satzungen in Einklang zu bringen sucht, bleibt diese *διάγνωσις* ein merkwürdiges kanonisches Document.

Die Zeitverhältnisse des Kaisers Isaak II. Angelus (1185—1195, 1203 bis 1204) waren nicht geeignet, das von Balsamon verfochtene Princip zur Ausführung zu bringen. Zwei sogleich zu besprechende Aktenstücke zeigen, dass in dieser Beziehung die civilrechtliche Praxis zur kirchlichen in Opposition stand.

Im Februar des J. 1199 benachrichtigte der Patriarch Johannes X. Camaterus in der Form eines ämtlichen Schreibens den damaligen, sonst nicht näher bekannten Metropoliten von Dyrrhachium und den Bischof von Deabolis, von einem Falle, welcher ihm aus deren Metropolitansprengel zur Entscheidung zugekommen war [3]). Ein gewisser Alexius Caprandites hatte, wie er vor der Synode von Constantinopel aussagte, die Eudoxia geheiratet. Diese war die Schwester des Constantinus Bojoannes und Witwe des Bardas Macromatus, Befehlshabers des dyrrhachischen Thema. Nach sieben Monaten aber wäre er nach seiner Aussage mit der Ehegattin von deren Bruder Constantinus zu einem Gastmale gelockt, dort in Ketten geworfen und seiner Ehegattin beraubt worden. Als Belege für seine Aussagen wies Alexius Caprandites der Synode ein Zeugniss des Bischofes von Deabolis vor, in welchem bestätigt war, dass er mit Zustimmung des Magistrates von Koloneia nach dem Tode seiner ersten Frau, ohne Anwendung von Zwang, die Eudoxia geheiratet habe. Ueberdiess legte er ein kaiserliches *πρόσταγμα* bei, welches besagte, dass wenn Alexius keinen Zwang geübt und die Ehe kanonisch eingesegnet wurde, niemand gegen den

[1]) Vgl. den Text der Stelle S. 294 Anm. 1.

[2]) Σ. IV. 564: *διαγιγνώσκω κανονικὸν εἶναι καὶ νόμιμον, τὸ μετὰ αὐθεντίας ἐκκλησιαστικῆς κωλύεσθαι τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα δυσὶ δισεξαδέλφαις συνάπτεσθαι, καὶ τὸ ἀνάπαλιν· καὶ εἰ λάθοι γενέσθαι τοιοῦτόν τι, σπουδαίως διασπᾶσθαι, καὶ μετ' ἐπιτιμίου διορθοῦσθαι.*

[3]) Das *ψήφισμα συνοδικόν* findet sich im Σ. V. 103—105.

Fortbestand derselben einen Einwand erheben dürfe. Auf Grundlage dieser Zeugnisse wurde von der Synode die zweite Ehe des Alexius Caprandites synodalisch bestätigt. Später aber wurde die Synode durch die Schwester des Constantinus Bojoannes benachrichtigt, dass Eudoxia nach dem Tode ihres ersten Mannes, weil sie die Habsucht der Gerichtsbeamten fürchtete, (*τὴν πρακτορικὴν δειλιάσασα δυναστείαν*) sich mit ihren Habseligkeiten zu einem Verwandten in das Thema von Koloneia begeben habe. Alexius Caprandites sei aber dahin mit einer Schaar bewaffneter Menschen gedrungen, habe von dort die Eudoxia entführt und sie, um vor den Augen ihrer Schwester verborgen zu bleiben, von Ort zu Ort geschleppt. Später heiratete er sie ohne ihre Einwilligung, welche überdiess nicht giltig gewesen wäre, da es ihr bekannt war, dass sie die *δισεξαδέλφη* ihrer ersten Frau wäre. Sie ergriff daher die Flucht, um nicht weiter ihr Gewissen zu verletzen (*ἵνα μὴ κρίμα ψυχικὸν ἐν συνειδήσει ἐπισπῷτο ἐκ τῆς μετ' αὐτοῦ συμβιώσεως, διὰ τὴν καθ' αἷμα ταύτης ἐγγύτητα πρὸς τὴν πρότερον σύζυγον τούτου, τὴν καὶ δευτέραν, ὥς φησιν, ἐξαδέλφην οὖσαν αὐτῆς*). Zugleich fragte sie sich durch einen ihrer Angehörigen bei der Synode von Constantinopel an, was sie weiters zu thun habe.

Die Synode antwortete, dass, wenn sich die Sache so verhalte, die Ehe aufzulösen und Alexius wegen seiner Gewaltthat nach dem kirchlichen und bürgerlichen Gesetze zu bestrafen sei. Ueberdiess verfalle er jenen Kirchenstrafen, welche für die Ehe mit zwei *δισεξαδέλφαι* festgestellt wären. Die nochmalige Untersuchung und Durchführung des Synodaldecretes wurde füglich dem Ortsbischofe überlassen [1]). Soweit lautete das Schreiben des Patriarchen.

Nun wendete sich Alexius Caprandites an den kaiserlichen Gerichtshof des Velum, um bei diesem die Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit seiner Ehe zu erwirken. Hier aber fiel die Entscheidung zu seinen Gunsten aus. Das darüber ausgefertigte Urtheil (*ψήφισμα*) der vier Civilrichter dient als Beleg dafür, dass im zwölften Jahrhunderte von der Synode an das kaiserliche Gericht appellirt wurde, und dass die Richter bei solchen Entscheidungen nicht allein auf das Civilrecht, sondern auch auf die kanonischen Bestimmungen genaue Rücksicht zu nehmen, sich angewiesen sahen. Das Urtheil lautete [2]):

[1]) Σ. V. 405: *Ὅθεν καὶ παραδηλοῦμεν ὑμῖν, μετακαλέσασθαι καὶ ἀμφότερα τὰ μέρη καὶ ἀκριβῆ κατὰ συστάδην θέσθαι ἐξέτασιν τῶν παρ' αὐτῶν λεγομένων, καὶ συνοδικῶς ἀφηγηθέντων· καὶ ἐν οἵῳ τούτων εὑρήσετε τὴν ἀλήθειαν ἐπιφαίνουσαν, ποιῆσαι κατὰ τὴν ἐπὶ τούτῳ ἐξενεχθεῖσαν συνοδικὴν ἀπόφασιν.*

[2]) Es findet sich im Σ. 395—396 und hat sich in einem Supplemente des *ποίημα νομικόν* des Michael Attaliata erhalten. Vgl. Witte Zeitschr. f. Gesch. R. W. VIII. 196. Doch beruht der Text bei Leunc. I. 287—288 auf einer anderen Handschrift, da Freher das *ποίημα νομικόν* nicht gekannt hatte. Von De-

„Der hochansehnliche Herr Alexius Caprandites, in erster rechtmässiger „Ehe mit der Tochter des Theophanes verheiratet, hat nach dem Tode die„ser Frau mit deren Geschwisterenkelin (*τῇ δευτέρᾳ ἐξαδέλφῃ*) eine neue „Ehe geschlossen. Er wünschte nun von uns zu erfahren, ob diese zweite „Ehe rechtmässig und giltig sei (*εἴπερ ὁ ῥηθεὶς γάμος ἐκ νόμων ἔχει τὸ „βέβαιον καὶ ἰσχυρόν*). Sonach antworten wir, mit Berufung auf das XXVIII. „Buch der Basiliken tit. 5. cap. 2 [1]) (folgt der Text: *Οἱ κεκωλυμένοι γάμοι „γινώσκονται οὕτως* bis *οἵτινες λέγονται δισεξάδελφοι*) und auf das LX. Buch „der Basiliken, tit. 37. cap. 73 [2]) (folgt der Text: *Οἱ πρὸς γάμον συναπτό„μενοι* bis *τυπτέσθωσαν*). Ferner werden in einer Stelle des Tomos des „heiligsten Patriarchen Sisinnius folgende Ehen als verbotene angeführt: „die Ehe zweier Brüder mit zwei Geschwisterkindern einer anderen Familie; „die Ehe zweier Schwestern mit zwei Geschwisterkindern; die Ehe des „Oheims und des Neffen mit zwei Schwestern; die Ehe der Tante und der „Nichte mit zwei Brüdern. Auch ist nach den Synodalakten und dem Er„kenntnisse des heiligsten Patriarchen Lucas, sowie nach den kaiserlichen „Entschliessungen der siebente Grad der Verwandtschaft in der Seitenlinie „verboten; bei der Schwägerschaft aber ist der sechste zuweilen verboten, „und zwar, wenn einerseits zwei, anderseits vier Grade vorhanden sind; so „z. B. wenn zwei Brüder mit zwei Geschwisterkindern die Ehe schliessen „wollen. Wenn aber der väterliche oder der mütterliche Oheim und der „Bruder- oder der Schwestersohn, mit der väterlichen oder mütterlichen „Tante und der Bruder- oder Schwestertochter einer anderen Familie die „Ehe schliessen wollen, so ist die Ehe gestattet. Die uns vorgelegte Frage, „der Gegenstand des Ansuchens und der betreffende Fall werden aber nicht „zu den oben angeführten Verbindungen gezählt und gerechnet, sondern „sie betreffen den siebenten Schwägerschaftsgrad [3]). Denn die beiden *δεύ„τεραι ἐξαδέλφαι* sind im sechsten Grade verwandt, und die Person, welche „die Ehe schliesst, bildet für sich einen Grad; es stellt sich also aus diesen „Graden zusammengenommen der siebente Schwägerschaftsgrad heraus. Wir „entscheiden sonach und sprechen es aus, dass eine solche Ehe nicht ver„boten ist, weil der siebente Grad der Schwägerschaft nirgends angeführt wird „und überhaupt nicht verboten ist. Diess in Betreff des vorgebrachten Falles."

metr. Chomat. in Cod. Monac. gr. 62 fol. 31 wird es als *ψήφισμα πολιτικῶν δικαστῶν* angeführt.

[1]) Basil. XXVIII. 5. 1. ed. E. Heimbach tom. III. p. 197 Vgl. S. 238 Anm. 3.

[2]) Es ist diess die Stelle des Prochiron XXXIX. 72, welche in die Basiliken LX. 37. 76. ed. E. Heimbach aufgenommen wurde. Vgl. den Text S. 238 Anm. 3.

[3]) Σ. V. 396: *Ὅτι γοῦν καὶ τὸ παρ' αὐτοῦ προταθὲν ἐρώτημα, καὶ ζήτημα, καὶ πρόβλημα, οὐ συναριθμεῖται καὶ συγκατατάττεται τοῖς ἄνωθεν δηλουμένοις κεκωλυμένοις γάμοις, ἀλλ' ἀφορᾷ εἰς τὸν ἐξ ἀγχιστείας ἕβδομον βαθμόν.*

† Ich Gabriel Splenarios, Richter des Velum, stimme bei und unterfertige.
† Ich Johannes Apotyras, Richter des Velum, stimme bei und unterfertige.
† Ich Niketas Spanopulos, Richter des Velum, und Protonobelissimohypertatos, stimme bei und unterfertige.

Auf der Rückseite des Urtheils:

Ich Johannes, Richter des Velum, Präfekt des Hippodroms, und Dishypatos, stimme dem Inhalte bei und unterfertige.

Vergleicht man dieses Urtheil mit dem obigen Ausspruche des Patriarchen Johannes X., so ergibt sich zunächst ein Unterschied in der Zählung der Grade. Die Richter begingen dabei den Fehler, dass sie den Mann und die Frau als besondere Grade zählten, während eine solche Zählung nach dem S. 305 Gesagten nur dann Statt findet, wenn es sich um die Ermittelung des Schwägerschaftsverhältnisses zwischen den Verwandten der beiderseitigen Ehegatten handelt. Der Unterschied dieser Entscheidungen liegt weiters auch darin, dass die Richter bei ihrem Festhalten am Wortlaute des *τόμος*, die Ehe einer und derselben Person mit zwei *δεύτεραι ἐξαδέλφαι* selbst dann als eine rechtmässige betrachtet hätten, wenn sie im vorliegenden Falle nicht den siebenten, sondern den sechsten Schwägerschaftsgrad herausgefunden hätten.

Entscheidungen dieser Art waren allerdings geeignet, hie und da ein Schwanken in den richterlichen Urtheilen nach sich zu ziehen. Sonst aber folgen die kirchlichen Aussprüche den angeführten Bestimmungen des Patriarchen Nicolaus IV. Muzalon und des Kaisers Manuel I. Comnenus, sowie den von Zonaras und Balsamon in ihren Abhandlungen erörterten Grundsätzen. So heisst es beispielsweise im Schreiben des Metropoliten Demetrius Chomatenus an den Metropoliten Pedad von Corcyra: „Die Synodalentscheidung über die Ehe, welche jemand nach dem Tode seiner Frau mit „deren *δισεξαδέλφη* geschlossen hatte, wurde nach dem von uns angewendeten Nomokanon verfasst und deiner Heiligkeit zugeschickt. Dergleichen „Ehen sind oft zur Sprache gebracht worden, wobei einige sie als Ehen des „siebenten Grades erklärten und für zulässig hielten. In dieser Beziehung „sind anzuführen: Die Entscheidung des Patriarchen (Johannes X. Camaterus) „und das *ψήφισμα* der Civilrichter des Velum. Andere aber erachteten eine „solche Ehe aus Gründen des Anstandes (*διὰ τὴν ἀπρέπειαν*) für unrechtmässig (*γάμον ἀθέμιτον*). Zu diesen gehören der Drungarius der Bigle und „Geheimsecretär Zonaras, sowie Balsamon, der Patriarch von Antiochia. Die „darüber eigens verfassten Schriften befinden sich in meinem Besitze. Es „besteht daher heutzutage die Ansicht, dass man bei der Beurtheilung „solcher Ehen auf die beiderseitigen Meinungen Rücksicht nehmen und den „Mittelweg einhalten müsse. Man will sie weder gestatten, noch überhaupt „verbieten und entscheidet sich für die vom Patriarchen Alexius hinsichtlich „der Ehe des siebenten Verwandtschaftsgrades synodalisch eingeführte Uebung

„(*οἰκονομία*) [1]), obgleich diese Uebung später in den Tagen des heiligsten „Patriarchen Lucas und zugleich durch ein kaiserliches Rescript (*διὰ συνοδικῆς* „*ἀποφάσεως καὶ βασιλικοῦ θεσπίσματος*) ihre Giltigkeit verloren hat. Man lässt „nämlich solche Ehen nicht zu, wenn jemand die Absicht hat, sie zu schlies- „sen; wurden sie aber geschlossen, so werden die Ehegatten bloss den „Kirchenstrafen unterworfen. Indessen ist dieses nur unsere Ansicht, welche „wir deiner Heiligkeit mittheilen (*ἀλλ' ἡμεῖς μὲν καὶ ταῦτα δι' εἴδησιν παρα-* „*δηλοῦμεν τῇ σῇ ἁγιότητι*), der es überlassen bleibt, sich eine bessere Auf- „klärung von denjenigen zu verschaffen, welche diess genauer verstehen [2]).

Entschiedener lauten die Worte des Matthäus Blastares: „Es hat die „Kirche verboten, dass ein und derselbe Mann zwei Töchter von Geschwi- „sterkindern (*δευτέρας ἐξαδέλφας*) heirate; denn nicht der siebente Grad ist „hier vorhanden, wie einige dafür halten, sondern der sechste; weil der „Mann und die Frau in einem und demselben Grade begriffen sind. Das ist „zu den Zeiten des Patriarchen Nicolaus IV. untersucht und verboten worden. „Dazu kam die Novelle des Kaisers Manuel I. Comnenus, welche es aussprach, „dass eine solche Ehe nicht statthaft sei [3]).

Aus diesen historischen Nachweisen ergeben sich für die kanonische Praxis hinsichtlich der Ehen im sechsten Schwägerschaftsgrade folgende Anhaltspunkte:

1. Die Ehen bei der Computation von 2 + 4, oder 4 + 2 Graden sind nach dem *τόμος* des Patriarchen Sisinnius ohne Einschränkung verboten.

2. Die Computation von 3 + 3 Graden bildet nach der älteren Kirchenpraxis ein Ehehinderniss, nach der späteren aber nur dann, wenn der Oheim und die Tante der einen, mit der Nichte und dem Neffen einer anderen Familie die Ehe schliessen wollen.

3. Die Ehe bei der Computation von 1 + 5 Graden ist von der Kirche nicht beanständet worden.

4. Die Ehe einer und derselben Person mit zwei Geschwisterenkeln,

[1]) Vgl. S. 243.

[2]) Cod. Monac. gr. 62 fol. 31 a. Auch in einer anderen, wahrscheinlich an Stephan Nemanja gerichteten Abhandlung zeigt sich Demetrius Chomatenus nicht geneigt, hierin ein absolutes Verbot auszusprechen. Σ. V. 440.

[3]) β'. cap. 8. Σ. VI. 132: *Κεκώλυκεν ἡ Ἐκκλησία τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα δύο δευτέρας ἐξαδέλφας λαμβάνειν· οὐ γὰρ ἕβδομος ἐξ ἀγχιστείας, ὥς οἴονταί τινες, συνάγεται βαθμὸς, ἀλλὰ ἕκτος διὰ τὸ ἑνὸς βαθμοῦ λογίζεσθαι τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικός· τοῦτο γὰρ ζητηθὲν ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ πατριάρχου Νικολάου, ἐκωλύθη παρὰ τῆς Ἐκκλησίας· προῦβη δὲ καὶ θέσπισμα τοῦ ἐν βασιλεῦσιν ἀοιδίμου Μανουὴλ, μὴ γίνεσθαί ποτε τοῦτο διοριζόμενον.* Vgl. Harmen. IV. 7. 17.

beziehungsweise Geschwisterenkelinen wird von der Kirche als Ehe des sechsten Schwägerschaftsgrades betrachtet und untersagt [1]).

Der *τόμος* des Patriarchen Gregorius VI. vom 10. Februar 1839 bedient sich für das Verbot der Ehen im sechsten Schwägerschaftsgrade des Ausdruckes *μέχρι τοῦ ἕκτου βαθμοῦ*, woraus man etwa schliessen könnte, dass damit von ihm alle Ehen des sechsten Grades verboten worden wären. Allein wie oben gezeigt wurde, ist diess ein auch von Balsamon und Demetrius Chomatenus angewendeter allgemeiner Ausdruck, indem diese beiden Kanonisten die Ehen des sechsten Grades dann für zulässig erklärten, wenn sie nicht zu einem der vier angeführten Fälle gehören [2]). Ueberdiess beabsichtigte der Patriarch Gregorius VI. nicht die geringste Abweichung von der bis zu seiner Zeit üblichen Kirchenpraxis, sondern er wollte seine Verfügungen lediglich dahin gerichtet wissen, dass eine jede Ehe nach den Apostolischen- und Synodalkanones, sowie nach den sonstigen kirchlichen Vorschriften geschlossen werde [3]).

6. Das Ehehinderniss des siebenten Grades. Bis in die Mitte des XI. Jahrhundertes waren die Ehen im siebenten Grade der Schwägerschaft gestattet und zwar sowohl nach dem bürgerlichen [4]) als nach dem kirchlichen Rechte. Das schon oft erwähnte Synodaldecret des Patriarchen Michael Cerularius vom J. 1052 enthält die Verfügung: „Ehen des siebenten „Schwägerschaftsgrades bleiben aufrecht und werden nicht getrennt; denn „zwei Geschwisterkinder, welche mit der Tante und der Nichte einer ande„ren Familie in Verbindung treten und die Ehe schliessen, können dieses „ohne irgend eine Verantwortlichkeit thun [5]).“ Auch Balsamon schliesst sich dem Grundsatze an, dass Ehen im siebenten Grade der Schwägerschaft vom kanonischen Rechte gestattet sind [6]).

[1]) Eine Abweichung bildet auch hier die *διάσκεψις συνοδική* des Patriarchen Neophytus II. vom Monate Mai d. J. 1611, welche sogar die im *τόμος* des Patriarchen Sisinnius enthaltene Bestimmung aufhob.

[2]) Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 559. Demetr. Chomat. Σ. V. 424 und im Cod. Monac. gr. 62 fol. 32 b.

[3]) Σ. V. 170. 175.

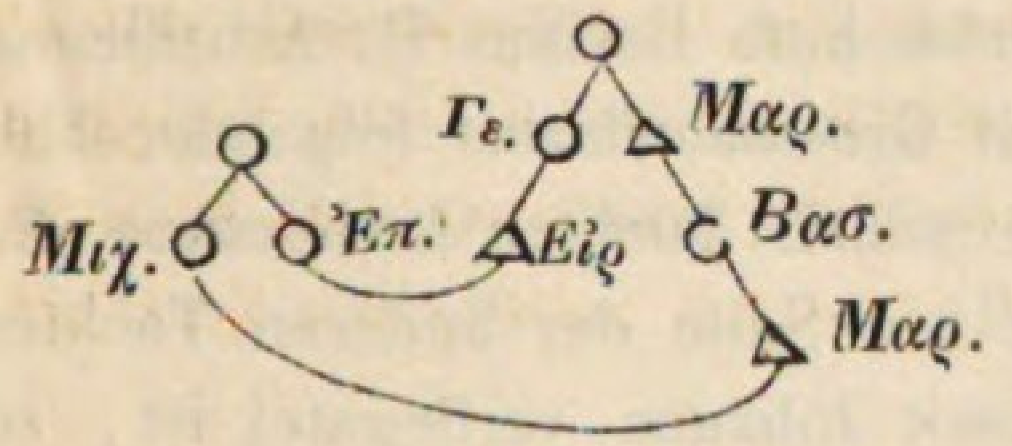
[4]) *Πεῖρα* XLIX. 3: *ἐπὶ δὲ τῶν ἐξ ἀγχιστείας ὁ ἕβδομος βαθμὸς οὐ κωλύεται.* Vgl. *Πεῖρα* XLIX. 37, wo die Zulässigkeit solcher Ehen weitläufig vertheidigt wird.

[5]) Σ. V. 41: *Ὅσα μὲν γὰρ τῶν συνοικεσίων, ἐξ οἰκειότητος, ἤγουν ἐξ ἀγχιστείας ἀλλήλοις συνημμένων τῶν προσώπων, τῷ ἑβδόμῳ περικλειόμενα βαθμῷ, τὴν σύστασιν λάβῃ, ταῦτα καὶ ἀδιάλυτα μένει, ὡς ἐξ ἀμέμπτων συναφθέντα τῶν γάμων.*

[6]) Balsam. in der 47. *ἀπόκρισις* an den Patriarchen Marcus III. von Alexandria Σ. IV. 483: (*Οἱ θεῖοι καὶ ἱεροὶ κανόνες καὶ νόμοι*) *τὴν ἐξ ἀγχιστείας, ἤτοι συμπενθερίας, συγγένειαν, μετὰ τὸν ἕκτον βαθμὸν ἀπέλυσαν*, und in der *διάγνωσις* Σ. IV. 559: *τὰ δὲ ἐκτὸς αὐτῶν μετεωριζόμενα* (nämlich die über

Mit der Zeit hatte man jedoch auch die Ehen in diesem Grade für anstössig betrachtet, wenn die *σύγχυσις τῶν ὀνομάτων* in besonders auffallender Weise hervortrat. Es ist desshalb wie bei dem sechsten Schwägerschaftsgrade, so auch hier die Computation zu berücksichtigen und als Grundsatz festzuhalten, dass das Ehehinderniss nur dort anzunehmen ist, wo die kanonischen Quellen in bestimmter Weise für ein solches sprechen.

a) Zunächst begegnet man einer kirchlichen Entscheidung rücksichtlich der Computation von 2 + 5 Graden. Dem Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus (1063—1075) war von einem sonst nicht näher bezeichneten Metropoliten der nachfolgende Fall als ein streitiger vorgelegt worden [1]). Georgius und Maria sind Geschwister, die Tochter des Georgius ist Irene; der Sohn der Maria ist Basilius und Maria ist dessen Tochter. Zugleich ist Irene mit Epiphanius verheiratet. Nun handelt es sich darum, ob Maria mit Michael, dem Bruder des Epiphanius die Ehe schliessen, dürfe.



Der Patriarch antwortete in Anbetracht des zwischen Irene und Epiphanius bereits bestehenden Ehebandes auf diese Anfrage verneinend [2]), weil wenn die beabsichtigte Verbindung zu Stande käme, die Tante Irene und die Nichte Maria zugleich auch *συννύμφαι* heissen würden. Damit wurde der Sache nach der siebente Grad verboten, weil die Brüder Epiphanius und Michael im zweiten, Irene und Maria aber als *θεία μικρά* und *ἀνεψιά μικρά* im fünften Grade verwandt, sonach Michael und Maria im siebenten (2 + 5) Grade verschwägert waren. Da aber der Patriarch die Irene und die Maria ungenau als *θεία* und *ἀνεψιά* bezeichnete, so scheint er wohl eher den fünften Schwägerschaftsgrad vor Augen gehabt und folgerecht auch verboten zu haben.

Gegen diese vom Chartophylax des Patriarchen ausgefertigte Entscheidung appellirten die Brautleute an den Kaiser. Da sich aber auch ihre Gegenpartei (*ὁ ἀντιδικῶν*) dahin gewendet hatte, so erhielt diese letztere das folgende kaiserliche Rescript (*ἀντιγραφή*): „Die Entscheidung des hochgeehrten Chartophylax wird mit Rücksicht darauf, dass sie für das Ehehinderniss lautet, in der Art aufrecht bleiben, wie sie gefällt wurde (*Τὸ κριθὲν παρὰ τοῦ τιμιωτάτου Χαρτοφύλακος, καὶ μᾶλλον ἐπὶ κωλύσεως γάμου οὕτω, μενεῖ, ὥσπερ ἐκρίθη*) [3]). Das kaiserliche Rescript mit der Beifügung der

den sechsten Schwägerschaftsgrad hinausreichenden Ehen), *οὐδὲ κατασπῶνται, οὐδὲ κουφίζονται, ἄνευ μόνου τοῦ ἐξ αἵματος ἑβδόμου βαθμοῦ.*

[1]) Das vom Diaconus und Chartophylax Johannes redigirte Antwortschreiben an den sonst unbekannten Metropoliten findet sich im Σ. V. 54—56.

[2]) Σ. V. 55: *ὡς οὐκ ἔξεστιν αὐτῷ ἑνωθῆναι αὐτῇ διὰ τὸν τοῦ Ἐπιφανίου μετὰ τῆς Εἰρήνης τῆς θείας αὐτῆς ἤδη γεγενημένον γάμον.*

[3]) Die zerrütteten Verhältnisse des Reiches und die rasche Aufeinanderfolge des Constantinus XIII. Ducas (1059—1067), Romanus IV., Diogenes (1068

Schwägerschaftstabelle wurde von dem Patriarchen an den betreffenden Metropoliten geschickt, mit dem Bemerken, dass eine solche Ehe als eine verbotene und ungiltige zu betrachten sei (*ὡς κεκωλυμένον συνάλλαγμα, ἄπρακτον διαμεῖναι*) [1].

Die angeführte Entscheidung für das Ehehinderniss des siebenten Schwägerschaftsgrades bei der Computation von 2 + 5 Graden steht indessen vereinzelt da. Sie verliert überdiess ihre kanonische Bedeutung aus anderen Gründen. Schon oben wurde bemerkt, dass der Patriarch hier den siebenten Schwägerschaftsgrad mit dem fünften verwechselte und nur desshalb die Ehe untersagte. Es sprechen aber die Quellen auch positiv für die Zulässigkeit der Ehe bei dieser Computation. Dem Erzbischofe Basilius II. Achridenus von Thessalonica war von Dyrrhachites, dem Grosssacellarius folgender Fall vorgelegt worden: „Petrakas hat von Seite seiner Tochter Archontissa die „Enkelin Xanthe und die Urenkelin Sophia; von Seite der anderen Tochter „Kale aber den Enkel Symeon. Da Sophia mit Julianus verheiratet ist, so „entsteht die Frage, ob Symeon mit Joanno, der Schwester des Julianus die „Ehe eingehen dürfe."

Der Metropolit gestattete dieselbe in seiner *ἀπόκρισις* vom Monate September d. J. 1161 [2]), und zwar aus dem Grunde, weil hier Sophia und Symeon im fünften, die Geschwister Julianus und Joanno im zweiten Grade verwandt, somit Joanno und Symeon im siebenten (5 + 2) Grade verschwägert wären; bei einem solchen Schwägerschaftsverhältnisse aber eine *σύγχυσις* nicht vorkomme [3]). Der Metropolit Demetrius Chomatenus, welchem jemand die nämliche Frage vorgelegt hatte, widmete derselben eine eigene Abhandlung und entschied sich in derselben Weise wie Basilius II. Achridenus. Es heisst in dieser Abhandlung: *δυσὶ δὲ ἀδελφαῖς οἱ οὕτω λεγόμενοι μικρὸς θεῖος καὶ μικρὸς ἀνεψιὸς οὐ κωλυθήσονται συναφθῆναι;* und zum Schlusse wird besonders bemerkt, dass die Ehe zwischen den angeführten Personen d. i. zwischen zwei Schwestern und dem *θεῖος μικρός* und *ἀνεψιὸς μικρός* durch keine Kirchensatzung verboten sei: *λοιπὸν ἐκ τούτου συνάγεται,*

bis 1070) und Michael VII. Ducas (*ὁ παραπινάκης*) lassen es nicht entnehmen, welcher Kaiser hier gemeint ist.

1) Σ. V. 56.

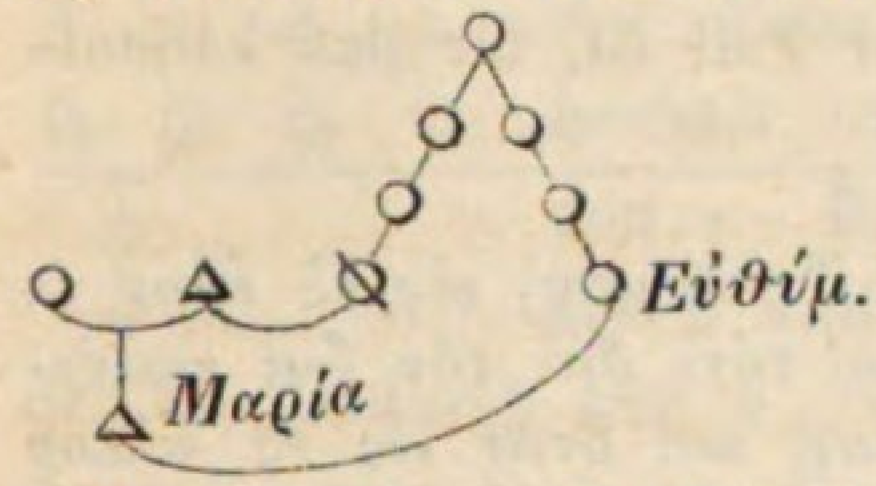
2) Das Datum ergibt sich aus der Angabe, dass die *ἀπόκρισις* im September der 9. Indiction verfasst wurde. Da Basilius II. Achridenus zur Zeit des Patriarchen Lucas Chrysoberges (1156—1169) Erzbischof in Thessalonica war, so passt nur das Jahr 1161 auf die obige Indiction.

3) Σ. V. 389: *Ὅτι γοῦν οὔτε τις ἀπρέπεια ἐνταῦθα ἀνακύπτει, οὔτε τοῦ γένους σύγχυσις, (τοῦ γὰρ ἑτέρου μέρους πέμπτος βαθμὸς, τοῦ δὲ ἑτέρου δεύτερος, καὶ οὕτως ἕβδομος ἐξ ἀγχιστείας ὀνομαζόμενος), ἔνθεσμος ὁ τοιοῦτος γάμος, καὶ ἔννομος καὶ ἀκώλυτος.*

τὸ μὴ ὀφείλειν κωλύεσθαι ἐπὶ τῆς ἀγχιστείας τὰ μὴ ἀπὸ κανόνων ἢ νόμων, ἢ τόμου, ἢ ἄλλης ἐκκλησιαστικῆς ψήφου κωλυθέντα πρόσωπα [1]).

In ähnlicher Weise äussern sich Matthäus Blastares [2]) und Harmenopulos [3]) über die Zulässigkeit der Ehe bei der Computation von 5 + 2 Graden.

b) Anders verhält es sich bei der Computation von 1 + 6 Graden. Zur Zeit des Patriarchen Eustratius Garidas (1081—1084) erschienen vor der aus sechs Laien, drei Metropoliten und einem Erzbischofe zusammengesetzten Synode Malakenos Bardas und Theodorus (οἱ Ἑλλαδικοὶ, πρωτοσπαθάριοι) mit Briefen der Metropoliten von Athen und Theben und des Bischofes von Euripus. Aus dem Inhalte derselben ersah die Synode, dass es sich um eine unrechtmässige Ehe (ἀθεμιτογαμία) handle. Ein gewisser Euthymius Capules hatte nämlich die Maria, die Tochter des Protospatharius



Bardas geheiratet, nachdem deren Mutter früher mit dem δισεξάδελφος des Euthymius verheiratet gewesen war. Es war somit, da die Mutter und Tochter einen Grad, die δισεξάδελφοι aber sechs Grade zählen, eine Ehe im siebenten (1 + 6) Schwägerschaftsgrade geschlossen worden. Die Synode erklärte in Anbetracht dieser Computation die Ehe der Maria mit Euthymius als einen γάμος ἀθέμιτος und verfügte, dass da nun die Ehe synodalisch (ὡς συνοδικῶς) gelöst wurde, die weitere Kirchenstrafe wegfallen, die Maria aber zur Nonne geschoren und in einem Kloster ihrer Heimat unterbracht werden sollte [4]).

Diese kirchliche Regel, welche auf die civilrechtlichen Compendien nicht

1) Cod. Monac. gr. 62 fol. 25 b und 26 a. Eben so äusserte sich Demetrius Chomatenus in seinem Briefe an Gregorius Kamonas in Cod. Monac. gr. 62 fol. 15 b: ὡσαύτως δὲ εἴ τις θεῖος μετὰ τοῦ ἀνεψιοῦ αὐτοῦ, τοῦ υἱοῦ δηλονότι τοῦ πρώτου ἐξαδέλφου αὐτοῦ, δύο ἐξ ἑτέρου γένους λαμβάνουσιν ἀδελφὰς, ἀνεπιτίμητον τὸ συνοικέσιον τίθενται. Auch in der Synops. Min., welche sonst den kirchlichen Vorschriften grosse Aufmerksamkeit schenkt, heisst es σ'. cap. 14: γίνεται δὲ (ὁ ζ' βαθμὸς ἐξ ἀγχιστείας) καὶ ὡς ε' καὶ β' ἐκ τῶν γενῶν ἀμφοτέρων ἔχων βαθμοὺς, καὶ δοκεῖ καὶ τότε ἀκώλυτος. Nur für den Fall der Ehe der προμάμμη und der τρισεγγόνη (5. Grad) mit zwei Brüdern (2. Grad) setzt die Synops. Min. l. l. mit Berufung auf ein sonst nicht bekanntes Gesetz das Ehehinderniss fest: ἀλλὰ καὶ τότε ὁ γάμος παρὰ τοῦ νόμου κωλύεται, διὰ τὴν κατὰ βάθος τῆς προμάμμης πρὸς τὴν τρισεγγόνην συγγένειαν, οὐχ ἧττον δὲ διὰ τὴν τῶν δύο ἀδελφῶν γνησιωτάτην ἐγγύτητα.

2) Σ. VI. 132: Εἰ δὲ ἐκ δύο καὶ πέντε (βαθμῶν γίνεται ὁ γάμος), οὐδαμῶς κωλύεται· εἴτε γὰρ πάππος καὶ ἔγγονος, εἴτε δύο αὐτάδελφοι συναφθεῖεν μικρᾷ θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ, ὁ δεύτερος γάμος ἀνέγκλητός ἐστιν.

3) Harmen. IV. 8. 4.

4) Das Synodaldecret im Σ. V. 57.

ohne Einfluss blieb [1]), wird durch die kanonischen Documente der nachfolgenden Zeit bestätigt. So erklärte es Matthäus Blastares als nicht kanonisch, wenn der Vater und der Sohn mit zwei *δισεξαδέλφαι* die Ehe schliessen, weil sie dadurch als Schwäger (*σύγγαμβροι*) eine neue Bezeichnung erhalten [2]).

c) Auf die Computation von 3 + 4 Graden nahmen die civilrechtlichen Compendien keine Rücksicht [3]). Das kanonische Recht gestattet jedoch auch in diesem Falle die Ehe nur dann, wenn keine Namenvermengung zum Vorscheine kommt (*εἰ μέν ἐστι ἀσύγχυτον*). So können der Oheim und der Neffe mit zwei Geschwisterkindern ungehindert die Ehe schliessen [4]); hat aber der Grossvater das eine Geschwisterkind geheiratet, so ist dem Urenkel die Ehe mit dem anderen Geschwisterkinde nicht gestattet und sie wird, woferne sie schon geschlossen wurde, sofort aufgelöst [5]).

Das über den siebenten Grad hinausreichende Schwägerschaftsverhältniss ist, wie diess auch bei der Verwandtschaft der Fall ist, für das kanoni-

[1]) Synops. Min. σ'. cap. 14: *γίνεται δὲ καὶ (ὁ ζ' βαθμὸς) ὡς ἓξ ἔχων ἐκ τοῦ ἑνὸς καὶ ἐκ τοῦ λοιποῦ γένους ἕνα βαθμὸν, καὶ τότε διὰ τὸν ἕνα κωλύεται* und l. l. *ὡσαύτως δὲ κεκωλυμένος ἐστὶν ὁ γάμος, καὶ ὅταν εἷς ἐξ ἄλλου γένους ὑπάρχων προμάμμην καὶ τετραεγγόνην κατὰ πρῶτον τυχὸν ἢ καὶ δεύτερον γάμον βούλοιτο γυναῖκα λαβεῖν.* Vgl. Harmen. l. l.

[2]) Σ. VI. 131: *Ἀλλὰ καὶ ὁ μέχρις ἑβδόμου βαθμοῦ θεωρούμενος ἐξ ἀγχιστείας γάμος, εἰ μὲν ἐξ ἑνὸς εἴη καὶ ἕξ, κεκώλυται· οὐ γάρ οἷόν τε πατέρα καὶ υἱὸν δισεξαδέλφαις συναφθῆναι δυσί· γίνονται γάρ, ἀντὶ πατρὸς καὶ υἱοῦ, σύγγαμβροι.* Der Umstand, das die Ehe bei der Computation von 1 + 5 Graden erlaubt, hier aber bei der Computation von 1 + 6 Graden verboten wird, gibt dem Verfasser der *Ἔκθεσις* in Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 373 a Anlass zu folgender Bemerkung: *Ἀλλὰ διὰ τί τὸν πατέρα καὶ τὸν υἱὸν ἐλύσαμεν λαβεῖν μικρὰν θείαν καὶ ἀνεψιὰν, δύο δὲ δευτέρας ἐξαδέλφας λαβεῖν αὐτοὺς, ἐκωλύσαμεν; Ὅτι ὁ μὲν πατὴρ καὶ υἱὸς εἰς τὴν μικρὰν θείαν καὶ ἀνεψιὰν, πάλιν πατρὸς καὶ υἱοῦ ἐπέχουσι τόπον· Εἰς δὲ τὰς δύο δευτέρας ἐξαδέλφας γίνονται ἀντὶ πατρὸς καὶ υἱοῦ, σύγγαμβροι· καὶ ἐκεῖ μὲν οὐ συγχέονται τὰ ὀνόματα, ἐνταῦθα δὲ συγχέονται.*

[3]) Synops. Min. σ'. cap. 14: *ὁ δὲ ζ' ἐξ ἀγχιστείας βαθμὸς γίνεται μὲν πολλάκις ὡς τρεῖς ἔχων ἐκ τοῦ ἑνὸς γένους βαθμοὺς καὶ ἐκ τῶν τοῦ λοιποῦ γένους δ', καὶ ἐστὶ τότε πάντη ἀκώλυτος, ὡς μὴ δυναμένων τῶν γάμων κωλύειν μήτε τῶν τριῶν μήτε τῶν δ' βαθμῶν.*

[4]) Demetr. Chomat. Cod. Monac. gr. 62 fol. 26 a: *οὕτω γὰρ ὁ θεῖος καὶ ἀνεψιὸς ἀλλοφυέσι πρώταις ἐξαδέλφαις ἐπιμιγνύμενοι ἔννομον συνιστῶσι τὸν γάμον· χάσματι γὰρ τῷ νομικῷ ἀποδιεστήκασιν ἀλλήλων.* Matth. Blast. Σ. VI. 132: *Εἰ δὲ ἐκ τριῶν καὶ τεσσάρων (βαθμῶν γίνεται ὁ γάμος), πάλιν, εἰ μέν ἐστιν ἀσύγχυτον συγκεχώρηται· θεῖος γὰρ καὶ ἀνεψιὸς δύο πρωτεξαδέλφας ἀκωλύτως λαμβάνουσιν. Ἔκθεσις* in Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 374 a: *καὶ θεῖος καὶ ἀνεψιὸς δύο ἐξαδέλφας ἀκωλύτως λαμβάνουσιν.*

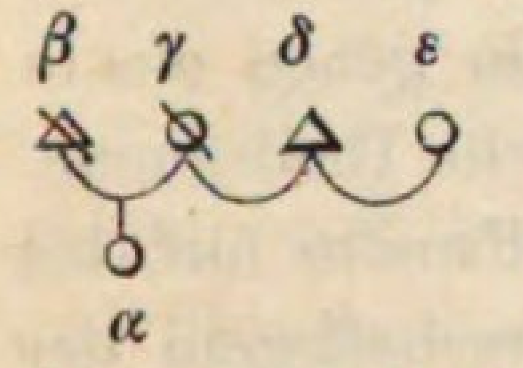
[5]) Matth. Blast. l. l.: *Εἰ δὲ σύγχυσιν ὁρᾶται ἔχον, οὐ δῆτα· πάππος γὰρ καὶ δισέγγονος, δύο πρωτεξαδέλφας λαβεῖν εἴργονται, ἵνα μὴ καὶ οὗτοι σύγγαμβροι λογισθεῖεν· ἀλλ' ὁ μὲν προλαβὼν μένει ἀκίνητος, κωλύεται δὲ ὁ ἐπιγινόμενος, ἢ προβὰς διασπᾶται.* Harmen. l. l.

sche Recht ohne Bedeutung [1]). Geschieht es, dass einzelne Kirchenrechtslehrer den achten Schwägerschaftsgrad besprechen, so thun sie es nur in Folge specieller Anfragen und zum Zwecke der Erklärung des aus der Schwägerschaft entspringenden Ehehindernisses [2]).

Das Ehehinderniss der eigentlichen Schwägerschaft.

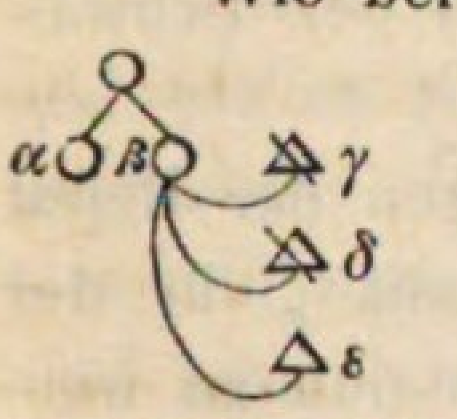
B. In der Schwägerschaft zwischen drei Familien (*ἡ ἀγχιστεία ἐκ τριγενείας*).

§. 1. **Definition der** *τριγένεια*. Die *τριγένεια*, auch *διπλοσυμπενθερία* [3]) genannt, ist die durch zwei verschiedene Ehen zwischen drei Familienkreisen begründete Schwägerschaft [4]). Sie findet z. B. Statt zwischen den Ehegattinen aus zwei verschiedenen Familien, welche mit zwei Brüdern einer dritten Familie die Ehe geschlossen haben. Oder es hat nach der beigefügten Tabelle γ



der Vater des α nach dem Tode seiner Frau β die δ geheiratet. Später stirbt auch γ und es heiratet die Witwe δ den ε. Es verbinden sich sonach hier 1. die Familie des α, des β und des γ; 2. die Familie der δ; und 3. die Familie des ε. Dadurch tritt α, welcher anfänglich mit δ als seiner Stiefmutter *ἐκ διγενείας* verschwägert war, mit ε in die Schwägerschaft *ἐκ τριγενείας*.

Wie bei der *διγένεια* ist auch bei der *τριγένεια* nicht die Zahl der



Ehen, sondern die Zahl der Familien die Hauptsache. Wenn z. B. β nach dem Tode seiner ersten Frau γ die δ, und nach deren Tode die ε heiratet, so bleibt sein Bruder α mit jeder dieser Frauen *ἐκ διγενείας* verschwägert, weil eben die Familie der beiden Brüder nicht gewechselt hat.

§. 2. **Zählung der Grade.** Die Zählung der Grade, welche mit der Zeit auch auf die *τριγένεια* Anwendung gefunden hat, richtet sich nach dem bei der Lehre von der Schwägerschaft (S. 298 sqq.) Gesagten; nur dass man

1) Demetr. Syncell. Σ. V. 361: *Εἰ δὲ δεῖ καὶ ἡμᾶς πρὸς τὰς τούτων συγχύσεις ἐνίστασθαι, πόσῳ μᾶλλον κατ᾽ αὐτοὺς εἰρχθήσεται δικαίοτερον καὶ ἡ τῶν δύο ἀῤῥένων ἐξαδέλφων πρὸς τὰς ἀφ᾽ ἑτέρου γένους ἐξαδέλφας συνάφεια; ὧν οὔπω μέχρι καὶ σήμερον οὔτε νόμος, οὔτε κανὼν τὴν ἐπιμιξίαν ἀπέτρεψεν, ἀλλ᾽ ἀνεπικωλύτως καὶ ἀδεῶς διενεργεῖται ὁσημέραι.* Matth. Blast. Σ. VI. 132: *τὰ δὲ ὑπὲρ τὸν ἕβδομον ἐξ ἀγχιστείας ἀπολυπραγμόνητά εἰσι καὶ ἀκώλυτα, ὥσπερ ἐν τοῖς ἐξ αἵματος τὰ ὑπὲρ τὸν ὄγδοον.*

2) So widmet Eustathius Patricius der Frage über die Ehe zweier *πρωτεξάδελφοι* mit zwei *πρωτεξαδέλφαι*, also über die Ehe im achten Schwägerschaftsgrade eine lange Abhandlung Σ. V. 341—353.

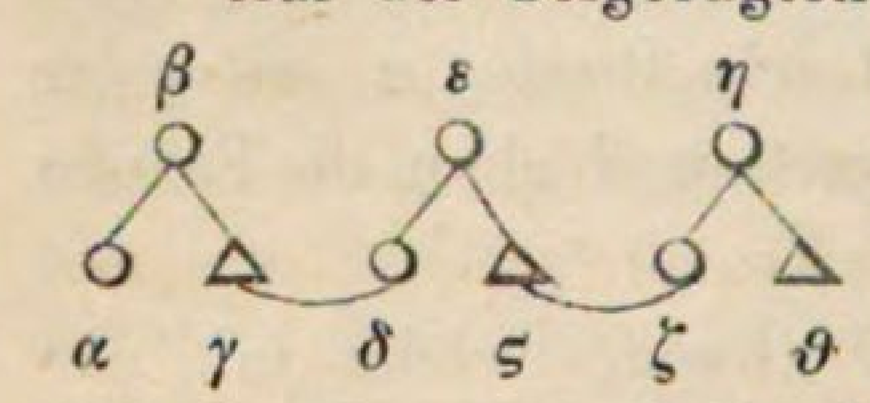
3) Σ. V. 139 in dem Schreiben eines ungenannten Patriarchen: *Περὶ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος.*

4) *Ἔκθεσις* in Cod. jur. gr. Vindob. 24 fol. 373 a: *τρίτην λέγομεν συγγένειαν ἐκ τριγενείας, συμπενθερίαν οὖσαν καὶ αὐτήν*, und fol. 374 a: *Ἡ τριλένεια καὶ αὕτη ἀγχιστεία ἐστί.*

es hier nicht mit zwei, sondern mit drei Familien zu thun hat. Die Mitglieder dieser drei Familien bilden eine Kette, in welcher jene Familie, vermittelst welcher die Mitglieder zweier anderer Familien mit einander verschwägert werden, als die Mittelfamilie (*τὸ μέσον γένος*) bezeichnet wird [1]).

Bei der Zählung der Grade beginnt man mit jener Person der ersten, in der Kette erscheinenden Familie, deren Schwägerschaftsverhältniss zu einer Person der dritten Familie ermittelt werden soll. Man fährt dabei in der Zählung der Verwandtschaftsgrade in der ersten Familie so lange fort, bis man zu jenem Gliede gelangt, durch dessen Ehe die Schwägerschaft mit der zweiten Familie vermittelt wird. Die gefundenen Grade bilden die erste Theilsumme. Beginnt man in der zweiten Familie mit der Zählung in derselben Weise, und zwar von jener Person ausgehend, durch welche die Schwägerschaft mit der ersten Familie vermittelt wurde, bis zu jener Person, welche die Schwägerschaft mit der dritten Familie vermittelt, so geben die in der zweiten Familie gefundenen Verwandtschaftsgrade die zweite Theilsumme. Setzt man die Zählung in der gleichen Weise in der dritten Familie fort, bis man zu jener Person gelangt, für welche man den Schwägerschaftsgrad der *τριγένεια* sucht, so bildet die Anzahl der in der dritten Familie gefundenen Verwandtschaftsgrade die dritte Theilsumme. Rechnet man diese drei Theilsummen zusammen, so erhält man in analoger Weise, wie bei der Schwägerschaft, den verlangten Schwägerschaftsgrad der *τριγένεια*.

Auf der beigefügten Tafel sind sämmtliche Personen wegen der Heirat

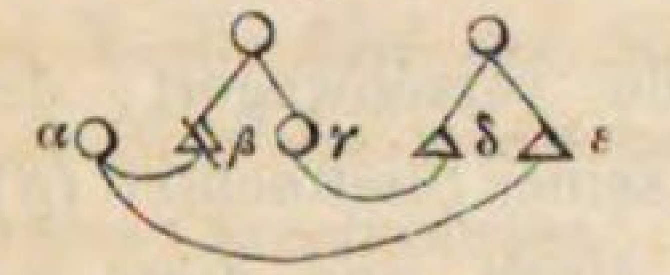


der γ mit δ und der Heirat der ς mit ζ in der *τριγένεια* verschwägert. Wünscht man nun zu wissen, in welchem Grade dabei die beiden äussersten Personen (α und ϑ) verschwägert sind, so finden sich in der ersten Familie zwei Grade, und zwar von α angefangen bis γ, welche letztere die Schwägerschaft mit der zweiten Familie vermittelt; in der zweiten Familie finden sich wieder zwei Grade, und zwar von δ angefangen bis ς, welche die Schwägerschaft mit der dritten Familie vermittelt; in der dritten Familie zählt man abermals zwei Grade, und zwar von ζ angefangen bis ϑ, für welche eben der Schwägerschaftsgrad der *τριγένεια* ermittelt werden soll. Es stehen also, wenn man die Theilsummen $2 + 2 + 2$ zusammen rechnet, α und ϑ im sechsten Grade der *τριγένεια*.

Aus dieser Computation wird zugleich ersichtlich, dass die Ehegatten, so wie es bei der einfachen Schwägerschaft der Fall ist, für sich als Personen besondere Grade bilden, weil hier das Schwägerschaftsverhältniss zwischen α und δ, also zwischen dem Blutsverwandten des Ehegatten der einen Familie und dem Blutsverwandten des Ehegatten einer anderen Familie ermittelt werden soll.

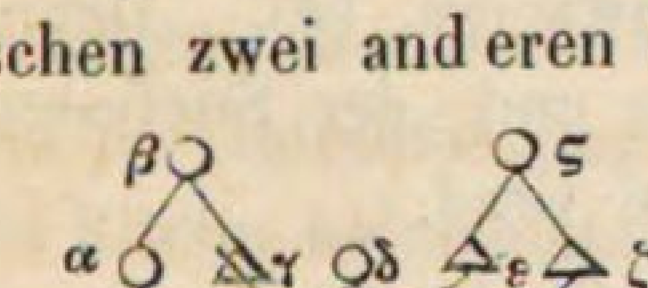
[1]) Matth. Blast. Σ. VI. 135. Alex. Spanos. S. 528.

Dagegen bilden, wie gleichfalls bei der Lehre von der Schwägerschaft gezeigt wurde, der Mann und die Frau als eine einzige moralische Person zusammen einen Grad, wenn das Schwägerschaftsverhältniss des einen Ehegatten zu einem Blutsverwandten des anderen Ehegatten berücksichtigt wird. So ist beispielsweise nach Matthäus Blastares und Harmenopulos der Ehe-



gatte α mit der Schwägerin ε seines Schwagers im vierten Grade der τριγένεια verschwägert, weil die Ehegatten $(\alpha + \beta) + \gamma$ zwei Grade, und $\delta + \varepsilon$ abermals zwei Grade zählen [1]).

Eben desshalb wird auch ein Ehegatte nicht als besonderer Grad gezählt, wenn er als das einzige Glied einer Familie die Schwägerschaft zwischen zwei anderen Familie vermittelt. So stehen α und ζ im vierten Grade

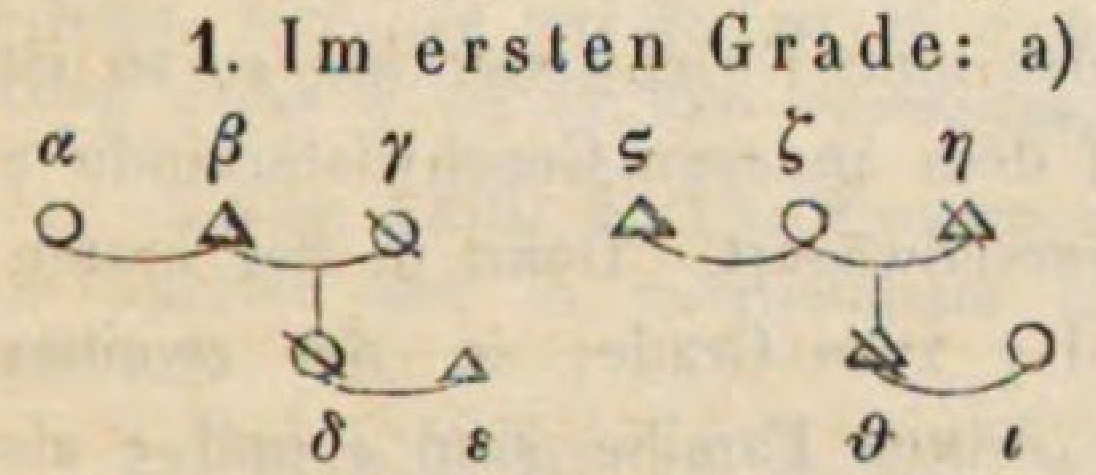


der τριγένεια, weil $\alpha + \gamma$ zwei Grade, und $\varepsilon + \zeta$ wieder zwei Grade zählen. Der Ehegatte δ, welcher allein die zweite Familie vorstellt, wird dabei nicht gezählt, weil in der Schwägerschaft eine Person für sich keinen Grad zählt und überdiess nach dem Gesagten der Ehegatte ε in seinem Verhältnisse zu den Verwandten sei es seiner ersten (γ) oder zweiten Frau (ε) als besonderer Grad nicht gerechnet werden darf.

Diese Regel wurde jedoch in der Praxis häufig ausser Acht gelassen und wie es sich zeigen wird, zuweilen selbst in den Synodalentscheidungen übersehen. Da Matthäus Blastares solche Synodalentscheidungen ohne weiters und ohne alle Kritik der Gradezählung in sein Syntagma aufnahm, so sind besonders diesem Umstande die vielfach störenden Widersprüche zuzuschreiben, welche sich in dem, die τριγένεια betreffenden Abschnitte seines Syntagma vorfinden.

§. 3. **Anwendung der Zählung in den einzelnen Graden.** Es sind also in der τριγένεια verschwägert, und zwar:

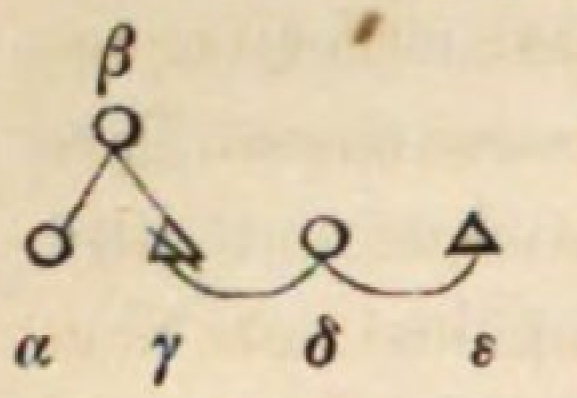
1. Im ersten Grade: a) Der Stiefvater (α) mit der Frau (ε) seines



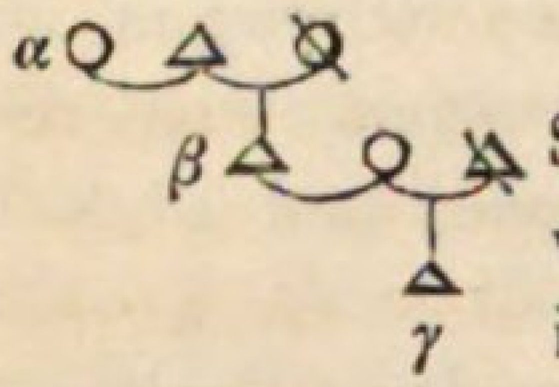
Stiefsohnes. b) Die Stiefmutter (ς) mit dem Manne (ι) ihrer Stieftochter. In beiden Fällen gehören α und ς zur ersten, β und ζ zur zweiten, ε und ι zur dritten Familie. Wie die Stiefkinder δ und ϑ, so sind aber auch die Ehegatten derselben (ε und ι) mit dem Stiefvater, beziehungsweise der Stiefmutter gleichfalls im ersten Grade verschwägert.

In den weiteren Graden sind beispielsweise verschwägert:

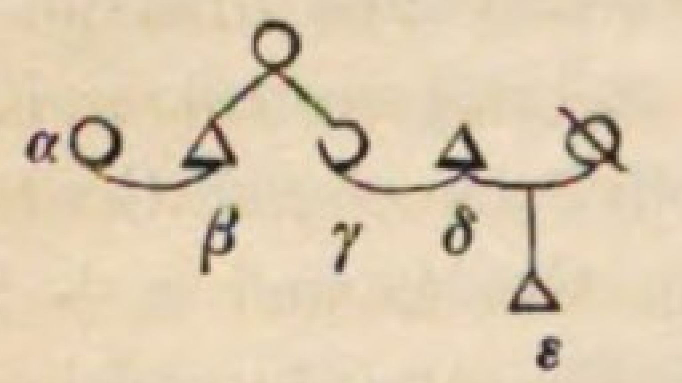
[1]) Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 133. Harmen. IV. 8. 5: Λήψεταί τις ἄρα τὴν γυναικαδέλφην τοῦ γυναικαδέλφου αὐτοῦ· τετάρτου γάρ εἰσι πρὸς ἀλλήλους βαθμοῦ ἐν τρισὶ γένεσι θεωρούμενοι.



2. Im zweiten Grade: Der Bruder (α) mit der zweiten Ehegattin (ε) seines Schwagers (δ); denn die Geschwister α und γ sind im zweiten Grade verwandt, während die Ehegatten δ und ε nach dem bereits erörterten Grundsatze als Grade nicht gezählt werden dürfen.



Eben so ist im zweiten Grade verschwägert: der Stiefvater (α) mit der Stieftochter (γ) seiner Stieftochter (β), weil α mit seiner Stieftochter (β) den einen, und diese mit ihrer Stieftochter (γ) den anderen Grad bildet.



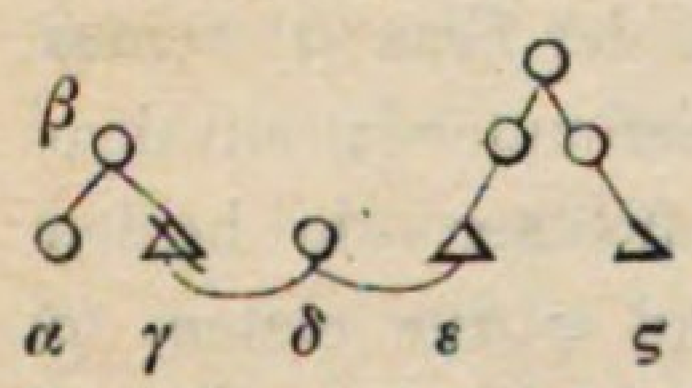
3. Im dritten Grade: Der Ehegatte (α) mit der Stieftochter (ε) seines Schwagers (δ). Denn (α + β) und γ bilden zwei Grade und der Stiefvater γ mit seiner Stieftochter (ε) einen Grad.

4. Im vierten Grade. Als Beispiel des vierten Grades in der τριγένεια kann der S. 349 von Matthäus Blastares und von Harmenopulos dafür angeführte Fall dienen.

5. Im fünften Grade: Heiratet ε nach dem Tode seiner Ehegattin δ oder nach der gesetzlichen Trennung von derselben die eine Schwester ϛ, so ist die zweite Schwester ζ mit dem Oheime α seiner ersten Frau δ im fünften Grade verschwägert, weil α und δ in der ersten Familie als Oheim und Nichte im dritten Grade verwandt sind; in der zweiten Familie wird ε nach dem bereits besprochenen Grundsatze nicht als Grad gezählt, und in der dritten Familie bilden ϛ und ζ als Geschwister den zweiten Grad. Es sind demnach α und ζ im (3 + 2) fünften Grade der τριγένεια verschwägert.



6. Im sechsten Grade: Heiratet der Schwiegersohn δ nach dem Tode seiner Frau γ das eine Geschwisterkind ε, so ist sein Schwager α mit dem anderen Geschwisterkinde ϛ im sechsten Grade verschwägert. Denn in der ersten Familie bilden α und γ zwei Grade; in der zweiten Familie wird δ nicht gezählt; und in der dritten Familie sind ε und ϛ als πρωτεξαδέλφαι im vierten Grade verwandt. Es stellt sich also zwischen α und ϛ der (2 + 4) sechste Schwägerschaftsgrad der τριγένεια heraus.



§. 4. **Umfang des Ehehindernisses in der τριγένεια.** Der nämliche Grundsatz, nach welchem bei der διγένεια die Möglichkeit der Namenvermengung (σύγχυσις τῶν ὀνομάτων) die Ursache des Ehehindernisses bildet, gilt auch für das Ehehinderniss in der τριγένεια. Nur hat die Kirche in Anbetracht der hier vorwaltenden Ausdehnung der Grade in die Breite, dieses Ehehinderniss von jeher beschränkt und die Ehen in einem weiteren Um-

fange als bei der *διγένεια* gestattet [1]). Es wurden demgemäss seit jeher in der Kirche nur jene Ehen in der *τριγένεια* verboten, für welche das Ehehinderniss schon nach dem römischen [2]) und dem byzantinischen [3]) Rechte bestand. Diess waren die obenangeführten Ehen des ersten Grades in der *τριγένεια*, nämlich: 1. die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes und 2. die Ehe der Stiefmutter mit dem Manne ihrer Stieftochter.

Wie die römische und die byzantinische Gesetzgebung dieses Ehehinderniss sanctionirten, und damit den Rücksichten des Anstandes und der Ehrbarkeit Rechnung zu tragen glaubten, so erachtete es auch die Kirche dafür, dass die Ehe in den weiteren Graden der *τριγένεια* dem sittlichen Gefühle keinen Eintrag thue. Auch mochte für diese Einschränkung der Umstand beitragen, dass derlei Schwägerschaftsverhältnisse nicht leicht nachweisbar sind und die Durchführung weiterer Verbote mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Kirche betrachtete daher die Zulässigkeit aller übrigen Ehen in der *τριγένεια* durch mehrere Jahrhunderte als eine klare und über allen Zweifel erhabene Sache (*σαφὲς καὶ ἀναμφίβολον ζήτημα*). Diess wird aus einem speciellen kanonischen Documente ersichtlich. Als nämlich zu Anfang des XI. Jahrhundertes der Vorstand des kaiserlichen Gerichtshofes im Kanikleion das Ehehinderniss wegen der *τριγένεια* auch auf andere Fälle, als auf die beiden im byzantinischen Rechte bezeichneten angewendet wissen wollte, so bestritt Demetrius Syncellus diese Meinung. Er that dieses in einer eigens dieser Frage gewidmeten *ἀπάντησις* [4]) unter Berufung auf die angeführten Stellen der Basiliken [5]), sowie auf die kirchliche Uebung, in Folge deren unter so vielen derartigen Ehen keine einzige verboten worden wäre [6]).

Zur Zeit des Patriarchen Leo Stypiotes (1134—1143) hatte Constan-

[1]) Matth. Blast. *β'*. cap. 8. *Σ*. VI. 133: *Τὰ δὲ ἐκ τριγενείας γαμικὰ ζητήματα, εἰσὶ μὲν καὶ ταῦτα ἐξ ἀγχιστείας, ἀλλὰ τῇ τοῦ τρίτου γένους ἐπιπλοκῇ ῥᾷον ἢ τὰ ἐκ δύο συμπεπλεγμένα γενῶν λύονται.*

[2]) Dig. XXIII. 2. 15: Uxorem quondam privigni conjungi matrimonio victrici non oportet, nec in matrimonium convenire novercam ejus, qui privignae maritus fuit.

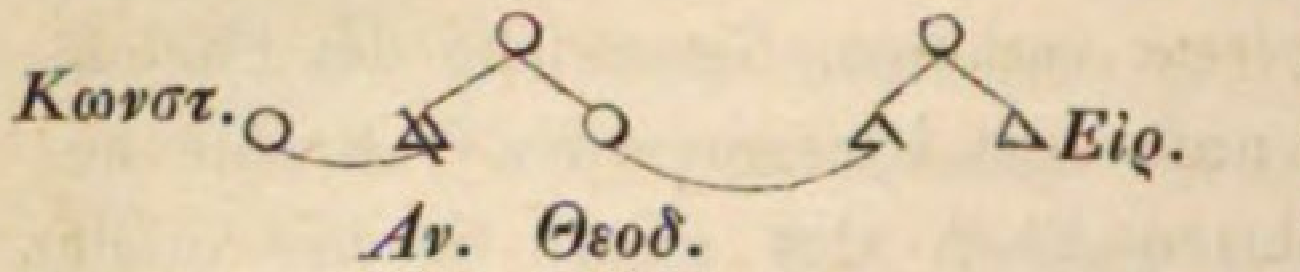
[3]) Prochir. VII. 14. Epanag. XVII. 11. 12. Basil. XXVIII. 5. 3: *Οὐδὲ τὴν ποτὲ γυναῖκα τοῦ προγονοῦ μου (λαμβάνω)· οὔτε ἡ μητρυιὰ λαμβάνει τὸν γενόμενον ἄνδρα τῆς προγονῆς αὐτῆς.*

[4]) Sie findet sich im *Σ*. V. 366—368 mit der Aufschrift: *Ἀπάντησις πρὸς τὸν λέγοντα, κεκωλυμένον εἶναι τὸν ἐκ τριγενείας γάμον καὶ ἀσυγχώρητον.*

[5]) *Σ*. V. 366: *Περὶ δὲ τῶν ἄλλων ἐκ τριγενείας, ὡς ἀκωλύτων, οὐδὲν ὅλως ὁ νόμος διέλαβε· διὸ καὶ οὐδεὶς οὐδέποτε δικαστὴς τοιοῦτον γάμον διέσεισε.*

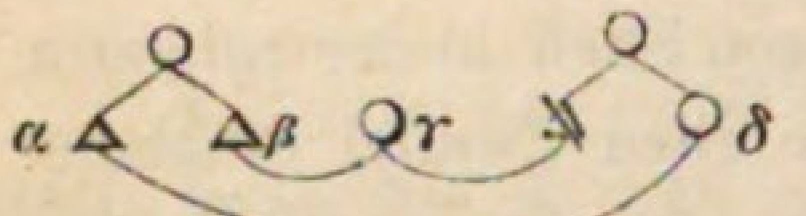
[6]) *Σ*. V. 368: *Καὶ ἐπὶ τῶν πρὸ ἡμῶν γὰρ πολλὰ τοιαῦτα γέγονε συνοικέσια, μήτε παρὰ τῆς Ἐκκλησίας, μήτε παρά τινος δικαστοῦ κωλυθέντα.*

tinus die Anna, eine Schwester des Theodorus, geheiratet. Nach dem Tode der

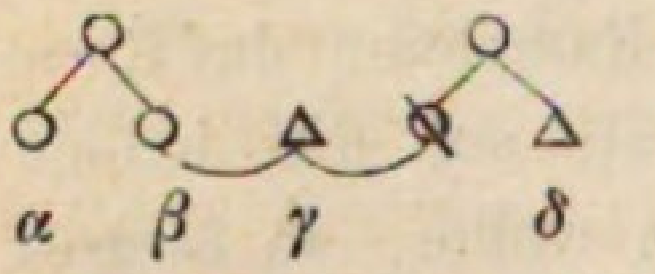


Anna heiratete der erstere die Irene, welche eine Schwester der Frau des Theodorus war. Dadurch wurde Constantinus nicht nur *γαμβρός*, sondern auch *σύγγαμβρος* des Theodorus und es bestand, da Theodorus und Anna im zweiten, die Frau des Theodorus mit Irene gleichfalls im zweiten Grade verwandt waren, und Constantinus in der dritten Familie keinen Grad bildete, zwischen Constantinus und Irene der vierte Schwägerschaftsgrad der *τριγένεια*. Allein die Entscheidung und die Lösung (*τὸ ἀπορηθέν τε ὁμοῦ καὶ λυθέν*) lautete mit Hinweisung auf den Text der Basiliken, welche eine solche Ehe nicht verbieten, für die Zulässigkeit derselben [1]).

Als dem nämlichen Patriarchen die Frage vorgelegt wurde, ob zwei



Schwestern *α* und *β*, den Schwiegersohn *γ* und den Bruder *δ* seiner Frau heiraten dürfen, antwortete er bejahend [2]). Ebenso antwortete der Patriarch Arsenius Autorianus (1255—1260 und 1261—1266) auf die Frage, ob die



Ehe zweier Brüder *α* und *β* mit der Schwiegertochter *γ* und der Schwester *δ* ihres früheren Mannes gestattet sei [3]).

Obschon zur Zeit des Demetrius Chomatenus die Anwendung der Grade bei der *τριγένεια* hie und da vorkam, so folgt dieser Metropolit in seiner Abhandlung: *Περὶ βαθμῶν συγγενείας* doch nur den Basiliken [4]). In einer zweiten Abhandlung [5]) theilt er das Schreiben mit, welches ein gewisser Georgius Kamonas zur Zeit, als er noch Chartophylax des Metropoliten von Thessalonica war, an ihn gerichtet hatte. Es lautete: „Ich (Gregorios Kamonas) heiratete ein Weib, und zwar nach dem Tode des Archons Arbanos „die Tochter seines Stiefsohnes Ginnes. Nachdem diese Frau gesetzlich von „mir getrennt worden war, heiratete ich die Komnena, die Tochter des Gross-

1) Σ. VI. 133.

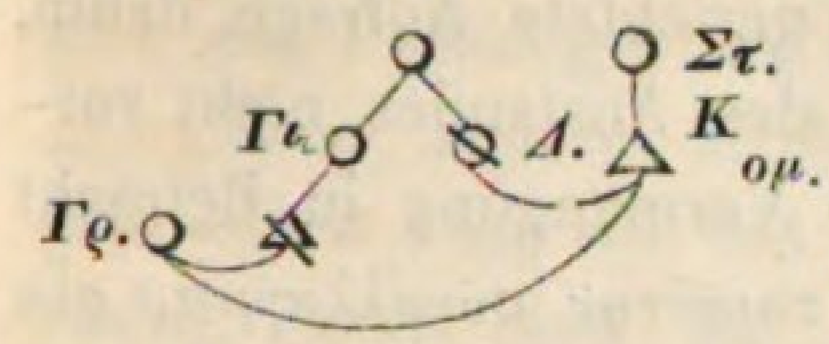
2) Matth. Blast. *β'*. cap. 8. Σ. VI. 136: *τὸ δὲ ψήφισμα τοῦ πατριάρχου Λέοντος τοῦ Στυπῆ ἐφίησι λαβεῖν γαμβρὸν καὶ γυναικάδελφον δύο ἀδελφάς, οἷα πέμπτου γινομένου βαθμοῦ.*

3) Σ. V. 82: Matth. Blast. l. l.: *Τὸ δὲ αὐτὸ ψήφισμα, ἔτι δὲ καὶ τοῦ πατριάρχου Ἀρσενίου, δύο ἀδελφοὺς νύμφην λαβεῖν καὶ ἀνδραδέλφην, ἀκώλυτον εἶναι κρίνουσιν.* Harmen. IV. 7. 18.

4) Σ. V. 425: *Ἔστι δὲ καὶ ἄλλο εἶδος συγγενείας ἐξ ἀγχιστείας, ὅπερ βαθμοῖς μὲν οὐδαμῶς περιέχεται, διὰ τὸ συμπλοκὴν τριῶν ἔχειν γενῶν· κεκωλυμένων δὲ μόνων προσώπων ῥητῶς ὁ νόμος μνησθεὶς* (Basil. XXVIII. 5. 3.) *τὰ ἑξῆς ἀκώλυτα καὶ ἀνέγκλητα εἴασεν.*

5) *Περὶ βαθμῶν κεκωλυμένων γάμων καὶ ἀκωλύτων* im Cod. Monac. gr. 62 fol. 12 a—16 a.

„Župan Stephan von Serbien und zwar nach dem Tode ihres früheren Man-



„nes Demetrius, welcher ein Bruder des Ginnes „war. Es ist daher die Frage, ob diese von eini- „gen angefochtene Ehe giltig ist oder nicht.“ Es handelte sich sonach um die Ehe mit der Frau des Bruders des Schwiegervaters.

Der Metropolit antwortete, dass diese Ehe nur dem Scheine nach ungiltig, der Sache nach aber eine erlaubte Ehe (*γάμος ἀκώλυτος*) wäre. Denn 1. finde keines der Civil- und Kirchengesetze dabei Anwendung, ebensowenig 2. eine *σύγχυσις;* denn diese beziehe sich auf die Vermengung der Familiennamen, während Georgius Kamonas und Demetrius ihre Bezeichnungen nur aus ihrer Schwägerschaft ableiteten [1]); 3. wären endlich im bürgerlichen und kirchlichen Rechte [2]) alle verbotenen Ehefälle erschöpft, wesshalb eine willkührliche Vermehrung derselben nicht statthaft sein könne.

In seinem an den Bischof von Croja gerichteten Schreiben, in welchem er unter Wiederholung der angeführten Gründe die angedeutete und, wie es scheint, damals vielbesprochene Ehe als erlaubt erklärt [3]), gestattet er zugleich die Ehe in der *τριγένεια*, wenn nämlich der Oheim nach dem Tode seiner Nichte und ihres Mannes dessen zweite Ehegattin heiraten will [4]).

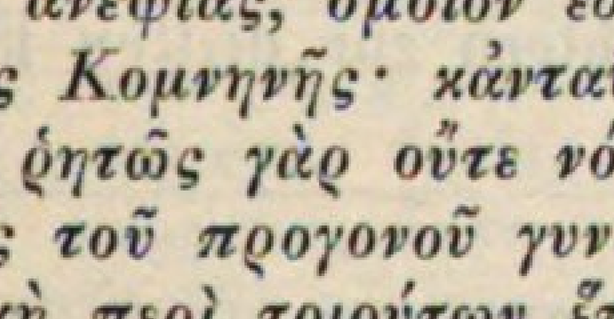
In einer vierten an Himerius Teichomeres gerichteten Zuschrift wird der folgende Fall behandelt [5]): Von zwei Schwestern war die eine an den Bruder des Himerius, die andere an Romanus verheiratet. Nun wollte der

[1]) Cod. Monac. gr. 62 fol. 14 a: *ἔνθα δὲ οὐ γένους, ἀλλ' ἐξ ἀγχιστείας προσηγορίαι, οὐδεμία ὑποψία συγχύσεως.*

[2]) l. l. führt der Metropolit dafür an: Basil. XXVIII. 5. 3, LX. 37. 76, den 54. Trull. Kanon und das Synodaldecret des Patriarchen Michael Cerularius vom J. 1052 (Σ. V. 42).

[3]) Cod. Monac. gr. 62 fol. 21 b: *τὸ τοίνυν συνάλλαγμα τοῦ Καμωνᾶ βαθμῶν πάντῃ ἐστὶν ἀνεπίδεκτον· ἐπεὶ γὰρ τριῶν ἀλλοτρίων γενῶν ἐν τούτῳ καθορᾶται συνέλευσις, οὐκ ἔστι μίαν ἀρχίθετον αἰτίαν τούτων εὑρεῖν* und ähnlich fol. 22 a.

[4])

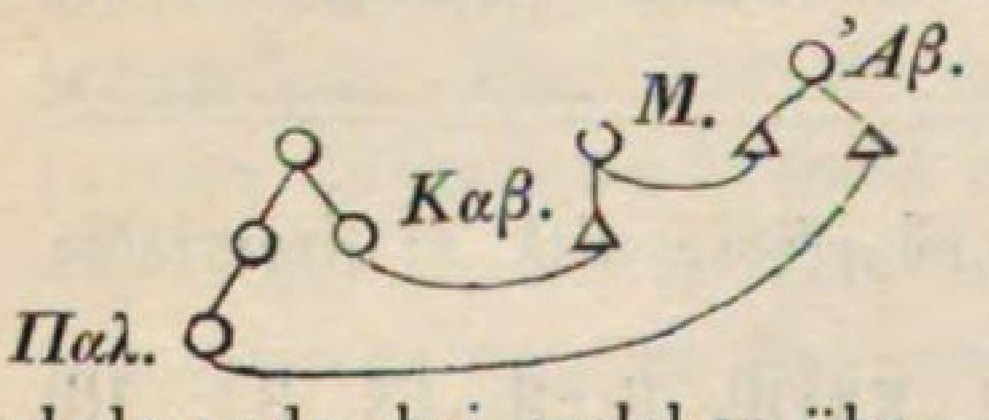


Es ist diess der dritte Grad in der *τριγένεια*, da der Oheim und die Nichte im dritten Grade verwandt sind, in der zweiten und dritten Familie aber je eine Person erscheint, eine solche aber keinen Grad bildet. Cod. Monac. gr. 62 fol. 23 a: *τὸ δὲ λαβεῖν τὸν πενθερὸν θεῖον, τὴν ποτὲ γυναῖκα τοῦ ἀνεψιογάμβρου, ἣν μετὰ θάνατον ἠγάγετο τῆς τούτου ἀνεψιᾶς, ὁμοῖόν ἐστι τῷ νῦν ἐξεταζομένῳ, δηλονότι τῷ τοῦ Καμωνᾶ καὶ τῆς Κομνηνῆς· κἀνταῦθα γὰρ τρία παρεισέρχονται γένη· καί ἐστιν ἀκώλυτον· ῥητῶς γὰρ οὔτε νόμος πλὴν τῶν ἄνωθεν εἰρημένων περὶ τοῦ προγονοῦ καὶ τῆς τοῦ προγονοῦ γυναικὸς, οὔτε μεταγενεστέρα τις πρᾶξις ἢ βασιλικὴ ἢ συνοδικὴ περὶ τοιούτων ἕτερόν τι ἐθέσπισεν.*

[5]) Im Cod. Monac. gr. 62 fol. 27 a—28 b mit der besonderen Aufschrift: *Περὶ θεμίτων καὶ ἀθεμίτων γάμων.*

Bruder des Himerius mit Helena, der Mutter des Romanus, die Ehe schliessen. Auch hier beantwortete der Metropolit die an ihn gerichtete Anfrage dahin, dass bei der *τριγένεια* die Gefahr einer Verletzung des Anstandes nicht vorliege und dabei weder die Gradezählung noch die Vermengung in Betracht zu ziehen sei (*ἡμεῖς δέ σοι ἀποκρινόμεθα, ὡς τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα, οἷα μήτε βαθμοῖς περιλαμβανόμενον, μήτε ἀπρεπὲς λογιζόμενον, μήτε σύγχυσιν συγγενικῶν ὀνομάτων ἐπισυρόμενον, ἀκώλυτον εἶναι καταλαμβάνεται*).

§. 5. **Die spätere kirchliche Ansicht über die *τριγένεια*.** Die Form und der Inhalt einzelner an die Kirche gerichteter Anfragen könnten vermuthen lassen, dass das durch die *τριγένεια* bewirkte Ehehinderniss in einer strengeren Weise aufzufassen wäre, als es sich aus den bisher erörterten kanonischen Quellen ergab. Eine an den Patriarchen Michael Anchialus (1169—1177) gerichtete Anfrage, ob die in erster Ehe erzeugte Tochter eines gewissen Johannes und die Nichte seiner zweiten Frau die Ehe mit zwei Brüdern (also im sechsten Grade der *τριγένεια*) die Ehe schliessen dürfen [1]), könnte beispielsweise zum Schlusse berechtigen, dass man das Ehehinderniss der *τριγένεια* sogar bis zu diesem Grade ausdehnte. Offenbar aber hat man es hier mit einer Verwechselung der *ἀγχιστεία ἐκ διγενείας* mit der *ἀγχιστεία ἐκ τριγενείας* zu thun. Dass solche Verwechselungen sogar in den kirchlichen Entscheidungen vorkamen, ergibt sich aus dem Synodaldecrete des Patriarchen Esaias vom 17. Juni des J. 1325 [2]). Es hatte damals Abakas eine seiner Töchter mit Makrydukas, die andere aber mit Paläologos verheiratet. Später stellte es sich heraus, dass Makrydukas schon früher eine Tochter mit Kaballarios, dem Oheime des Paläologos kirchlich verlobt hatte. Die Patriarchalsynode, bei welcher über die Giltigkeit der Ehe des Paläologos Anfrage erhoben wurde, erklärte dieselbe als eine Ehe des sechsten Schwägerschaftsgrades, indem Paläologos mit seinem Oheime Kaballarios im dritten, die Verlobte dieses Oheims aber in Folge des kirchlichen Verlöbnisses mit der Frau des Paläologos gleichfalls im dritten Grade verwandt gewesen wäre.



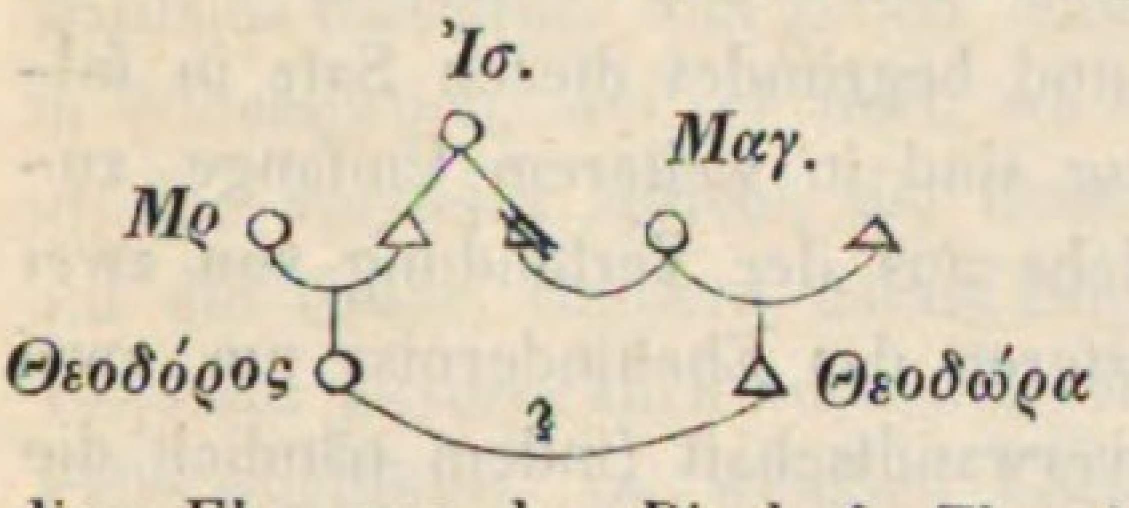
Da überdiess Paläologos als Neffe der Verlobten des Kaballarios und zugleich als deren Oheim erschien, so erklärte die Synode die Ehe desselben auch aus diesem Grunde für nichtig und ungiltig. Allein die Synode befand sich dabei augenscheinlich im Irrthume; denn sie übersah, dass hier nicht der sechste Grad der einfachen Schwägerschaft, sondern der *τριγένεια* vorlag, indem Paläologos und sein Oheim zur ersten, Makrydukas und seine Tochter zur zweiten und Abakes mit den beiden Töchtern zur dritten Familie

1) Σ. V. 100. Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 136. Harmen. IV. 7. 19.
2) Acta Patr. Const. I. 139—140.

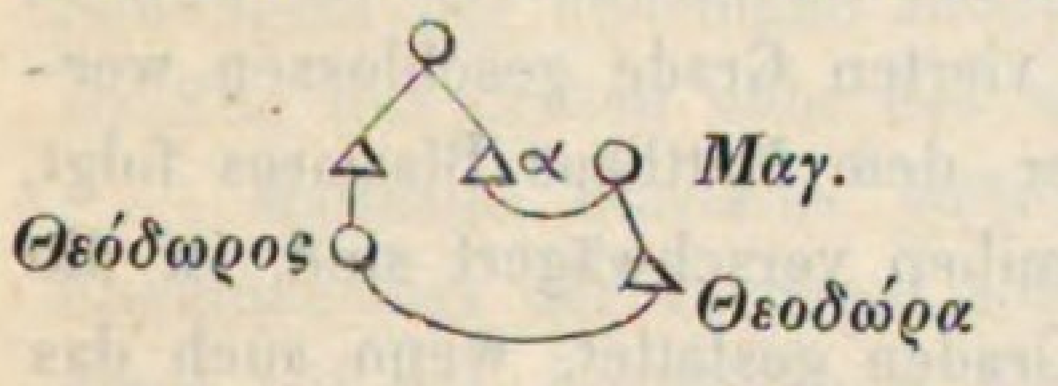
gehörten. In diesem Grade der *τριγένεια* hätte aber von der Synode die Ehe des Paläologos als kanonisch giltig erklärt werden müssen.

Eine andere kirchliche Entscheidung liefert wieder den Beweis, dass man einen Fall, wo das Verhältniss des vierten Grades der Schwägerschaft vorlag, nicht etwa als eine *τριγένεια,* sondern sogar als eine *τετραγένεια,* d. i. als eine Schwägerschaft in vier Familien auffasste.

Vor dem Erzbischofe Gregorius von Achrida, welcher in der Mitte des vierzehnten Jahrhundertes lebte, erschien Theodora, die Tochter des Magklabites und erzählte, dass ihr Vater in erster Ehe mit der Tochter Isaaks verheiratet gewesen sei. Dieser Isaak hatte eine andere Tochter an einen gewissen Mretos verheiratet, in welcher Ehe Theodorus erzeugt wurde. Als Theodora den Theodorus geheiratet hatte, wurden gegen



diese Ehe von dem Bischofe Theodosius von Pelagonia und Prilapus Bedenken erhoben (*συνοικεσίου ὡς παραλόγως δῆθεν γενομένου*). Und zwar mit Recht, weil hier eine Ehe im vierten Grade der Schwägerschaft geschlossen worden war. Denn führt man den Fall nach der beigefügten Tafel auf seine Grundlage zurück, so war Theodorus mit seiner Tante (*α*) im dritten, und Theodora mit ihrem Vater Magklabites



im ersten Grade verwandt; hiemit Theodorus mit Theodora im (3 + 1) vierten Grade verschwägert. Allein der Erzbischof erklärte, weil er irriger Weise 1. die Familie des Mretos, 2. die Familie des Isaak, 3. die Familie des Magklabites und 4. die Familie der zweiten Ehegattin des Magklabites zählte, dass man es hier mit einer Schwägerschaft in vier Familien zu thun habe (*ἐνταῦθα δ' ἔστι τετραγένεια*). Er machte desshalb den Bischof Theodosius in einem Schreiben [1]) aufmerksam, dass auf die von ihm beanständete Ehe weder die hinsichtlich der *τριγένεια* in die Basiliken aufgenommenen Bestimmungen passen, noch überhaupt die *τετραγένεια* ein Ehehinderniss bilde. Es möchten sonach sowohl der Priester, welcher die Ehe eingesegnet hatte, als auch die Ehe selbst, unbeirrt gelassen bleiben [2]).

Solche kirchliche Entscheidungen beruheten zwar lediglich nur auf den irrthümlichen Auffassungen des Rechtsgegenstandes, oder auch mitunter auf

[1]) Das Schreiben im Cod. jur. gr. Vindob. 2 fol. 378 a—379 a.

[2]) Cod. jur. gr. Vindob. 2 fol. 379 a: *ὅθεν καὶ παρεγγυᾶται τῇ σῇ ἱερωσύνῃ ἡ μετριότης ἡμῶν, ὡς ἂν μὲν ἔχει τὰ τοῦ πράγματος οὕτως, ἀκωλυτός ἐστι τὸ παράπαν, ὅ τε εὐλογήσας ἱερεὺς καὶ ὁ τῆς Θεοδώρας γάμος· διὰ τοῦτο καὶ οὐδὲ τὸν οἱονδήτινα λόγον ἔξεστιν· ἂν δ' ἄλλως πως συνέβη προβῆναι, δηλωσάτω διὰ γραφῆς ἡμῖν ἡ ἱερότης σου τὰ περὶ τούτου· καὶ ὅσον ἂν διαγνοίη ἡ μετριότης ἡμῶν, τοῦτο καὶ γενήσεται.*

einer zu strengen kirchlichen Praxis. Dennoch bildete sich hie und da die Ansicht aus, dass das Ehehinderniss der *τριγένεια* nicht auf die beiden in den Basiliken angeführten Fälle zu beschränken sei [1]), sondern dass die bei der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft üblichen Modalitäten auch auf dieses Ehehinderniss, wenn auch in engerem Umfange angewendet werden müssten.

Indem man dabei die Gradezählung nicht ausser Acht lassen durfte, so entschied man sich im allgemeinen dahin, dass das Ehehinderniss der *τριγένεια* bis zu dem vierten Grade reiche und erst in diesem die Ehe statthaft sei. Matthäus Blastares formulirt und begründet diesen Satz in folgender Weise: „Die Ehen in der *τριγένεια* sind in weiterem Umfange zu„lässig, als bei der Schwägerschaft, welche aus der Verbindung von zwei „Familien entsteht. Denn wie bei der letzteren das Ehehinderniss um zwei „Grade früher aufhört, als bei der Blutsverwandtschaft (indem nämlich die „Ehen im achten Grade der Blutsverwandtschaft zulässig sind und eben die„ses im sechsten Grade der einfachen Schwägerschaft zuweilen der Fall ist): „eben so werden die Ehen in der *τριγένεια* um zwei Grade früher erlaubt, „als in der *διγένεια*, so, dass sie schon im vierten Grade geschlossen wer„den dürfen [2]).“ Bei Harmenopulos, welcher dem Matthäus Blastares folgt, heisst es: „Denjenigen, welche in drei Familien verschwägert sind, ist die „Ehe erst im vierten und in den weiteren Graden gestattet, wenn auch das „Civilgesetz (Basil. XXVIII. 5. 3) nur zwei Fälle ausdrücklich verbietet [3]).“

Und dabei ist man im Oriente bis in die neueste Zeit stehen geblieben, indem sowohl die Kirchenschriftsteller [4]), als auch das Pedalion [5]) und

[1]) Matth. Blast. Σ. VI. 134: *Ὁ μὲν οὖν νόμος τὰ ἐκ τριγενείας πρώτου βαθμοῦ μόνα κεκώλυκεν, ὥσπερ εἴρηται· ἡ δὲ κρατοῦσα συνήθεια καὶ τὰ παρὰ ταῦτα, καὶ ὑπὲρ τὸν πρῶτον βαθμὸν ἐκ τριγενείας ὄντα, ἀκώλυτα οὐκ ἔχει.*

[2]) Matth. Blast. Σ. VI. 133: *ὥσπερ γὰρ ταῦτα* (d. i. die Ehen *ἐκ διγενείας*) *δυσὶ βαθμοῖς ὑποβέβηκε τῶν ἐξ αἵματος, (τὰ μὲν γὰρ εἰς ὄγδοον, τὰ δὲ ἐξ ἀγχιστείας ἐκ δυοῖν γενοῖν ἔσθ' ὅτε καὶ εἰς τὸν ἕκτον λύονται), οὕτω πάλιν τὰ ἐκ τριγενείας, δυσὶν ὑποβιβασθέντα βαθμοῖς τῶν ἐκ δύο γενῶν, τὴν ἀρχὴν τῆς λύσεως κατὰ τὸν τέταρτον εὐθὺς λαμβάνει βαθμόν.*

[3]) Harmen. IV. 8. 5: *Τοὺς δὲ ἐκ τριγενείας εἰς γάμον συνάπτειν ἀνάγκη τοὺς ἀπὸ τοῦ τετάρτου βαθμοῦ καὶ ἐπέκεινα, εἰ καὶ ὁ νόμος δύο μόνα ῥητῶς ἀπαγορεύει.* Diese Stelle findet sich wieder als ein späterer Zusatz der Synops. Min. σ'. cap. 14 in Cod. Laurent. LXXX. 16. saec. XV.

[4]) Alex. Spanos S. 537 sqq. Pagoni S. 33. P. Kalligas S. 44. Maurocordatos S. 29. Auch die *Ἔκθεσις* in Cod. hist. gr. Vindob. 24 fol. 374 a führt ein Paar Fälle des dritten Grades der *τριγένεια* als verbotene an.

[5]) Pedal. S. 453 Anhang: *Οἱ δὲ μεταγενέστεροι ἔβαλον καὶ εἰς ταύτην* (d. i. *εἰς τριγένειαν*) *βαθμοὺς, καὶ ἕως μὲν τὸν γ'. βαθμὸν ἐμπόδισαν τοὺς γάμους αὐτῆς, ὅσοι δὲ γάμοι ὑπερβαίνουν τὸν γ'. καὶ εἶναι δ'. βαθμοῦ, ἢ ε'. ἢ ς'. καὶ καθεξῆς εἶναι ἀνεμπόδιστοι.*

der *τόμος* des Patriarchen Gregorius VI. vom 10. Februar des J. 1839 [1]) den dritten Grad als die Grenze des Ehehindernisses der *τριγένεια* bezeichnen, im vierten aber die Ehe als erlaubt erklären.

§. 6. **Die kanonische Bedeutung dieser Ansicht.** Als Grund für diese Ausdehnung des Ehehindernisses wird von Matthäus Blastares die herrschende Gewohnheit (*ἡ κρατοῦσα συνήθεια*) angeführt [2]). Allein es fällt dabei das Stillschweigen Balsamons und der älteren Kanonisten auf. Eben so beruhen die späteren kirchlichen Documente, so wie das Pedalion und der *τόμος* des Patriarchen Gregorius VI. nur wieder auf dem Syntagma des Matthäus Blastares. Nun geräth aber dieser Kanonist mit seiner eigenen Ansicht in Widerspruch, weil er dort, wo er von der Nothwendigkeit der Gradezählung in der *τριγένεια* spricht, die Bemerkung hinzufügt, dass dabei nicht so sehr auf die Grade, sondern darauf Rücksicht zu nehmen sei, ob eine Ehe in der *τριγένεια* ausdrücklich verboten sei oder nicht [3]). In der That werden von ihm Fälle angeführt, in welchen Ehen nicht bloss im dritten, sondern auch im vierten Grade bald erlaubt, bald verboten sein sollen. Es wird sogar in einem und demselben Falle, so z. B. bei der Ehe mit der Stieftochter des Schwagers der beliebigen Interpretation überlassen, ob man eine solche Ehe als Ehe des dritten oder des vierten Grades der *τριγένεια* ansehen wolle [4]).

Matthäus Blastares beruft sich zur Begründung des Satzes, dass das Ehehinderniss der *τριγένεια* sich auch auf den dritten Grad erstrecke, allerdings auf das herrschende Gewohnheitsrecht. Es ist aber S. 83 dargelegt worden, dass die Feststellung des Gewohnheitsrechtes auch auf der Gleichförmigkeit der richterlichen Entscheidungen beruhe. Dass aber in diesem Punkte jemals eine solche Gleichförmigkeit der kanonischen Entscheidungen bestanden habe, wird weder aus Matthäus Blastares ersichtlich, noch ist überhaupt ein Fall nachweisbar, dass die Kirche eine Ehe im zweiten oder im dritten Grade der *τριγένεια* untersagt hätte.

§. 7. **Schlussfolgerung.** Dieses Alles berechtigt zum Schlusse, dass ungeachtet die Auctorität des Matthäus Blastares dagegen zu sprechen scheint, die Kirche das durch die *τριγένεια* bewirkte Ehehinderniss auf den nämlichen Umfang beschränkte, wie das römisch-byzantinische Recht; und, wenn

1) Σ. V. 175: *καὶ εἰς τὴν ἐκ τριγενείας μέχρι τοῦ τετάρτου βαθμοῦ ἡ συγγενικὴ βαθμολογία ἀκριβῶς καὶ ἀπαραποιήτως φυλάττεται.*

2) Σ. VI. 134. Vgl. den Text S. 356 Anm. 1.

3) Σ. VI. 133: *εἰ καὶ πολλῷ μᾶλλον εἰς ταῦτα βαθμοὺς λαμβάνειν οὐ δεῖ, ἀλλὰ ζητεῖν, εἰ οὐκ ἐκωλύθη παρὰ τοῦ νόμου ῥητῶς. Τοῖς δὲ μάλιστα ἀκωλύτοις ὁ τέταρτος ἐπακολουθεῖ βαθμός.*

4) Σ. VI. 134: *Ἄλλος τὴν προγόνην τοῦ γυναικαδέλφου αὐτοῦ ἔλαβεν· ἐν τούτοις γὰρ βαθμοὶ μὲν ἀναφαίνονται τρεῖς, λύονται δὲ ὅμως κατὰ τὴν συνήθειαν· ἡ μέντοι ἀκρίβεια, ὥσπερ εἴπομεν, τὸν τέταρτον ἐν τούτοις βαθμὸν ἀπαιτεῖ· δεῖ γὰρ τὴν οἰκειότητα τῆς ἀγχιστείας πλαγιασθῆναι μικρὸν, καὶ τηνικαῦτα ἔσται θεμιτὸς ὁ γάμος.*

auch einzelne Abweichungen vorkamen, sie sich wenigstens im Principe von diesem nicht entfernt hat. Man wäre demgemäss angewiesen, dort, wo über den Umfang dieses Ehehindernisses etwa Zweifel entstünden, sich für die im §. 4 S. 350 sqq. erörterte ältere kirchliche und mit dem byzantinischen Rechte übereinstimmende Ansicht zu entscheiden.

II. Ehehindernisse wegen der nachgebildeten Schwägerschaft.

§. 1. **Begriff der nachgebildeten Schwägerschaft.** Von der eigentlichen Schwägerschaft ist die nachgebildete (adfinitas ficta, auch quasi adfinitas) zu unterscheiden, welche durch ein ausserhalb der Ehe liegendes, jedoch mit ihr analoges Moment vermittelt wird. Die Gründe, welche hier das Ehehinderniss nach sich ziehen, fallen mit jenen zusammen, welche für das Ehehinderniss der wirklichen Schwägerschaft angeführt worden sind.

Die Momente, durch welche die nachgebildete Schwägerschaft entsteht, sind nach dem S. 290 Gesagten: A. Das bürgerliche und kirchliche Verlöbniss; B. Gewisse aussereheliche Geschlechtsverbindungen; C. Die bürgerliche Adoption, denen füglich D. Die gesetzmässige Ehetrennung beizuzählen ist.

§. 2. **A. Das Verlöbniss.** Das Mosaische Recht kennt keine aus dem Verlöbnisse entstehende Schwägerschaft, weil es nur von wirklichen Ehegatten, nicht aber von Verlobten spricht. Die aus dem Verlöbnisse abgeleitete Schwägerschaft hat ihren Ursprung erst im römischen Rechte und wurde ihrem Umfange nach durch das kirchliche Recht erweitert. Da nach dem S. 152 Gesagten die orientalische Kirche zwei Arten der Verlöbnisse festgestellt hat, nämlich das Civilverlöbniss ohne Euchologie (die *μνηστεία ἀτελής*) und das kirchlich eingesegnete Verlöbniss (die *κυρίως μνηστεία*), so ist auch der Umfang der aus diesen beiden Arten des Verlöbnisses entstehenden Schwägerschaft ein verschiedener. Es werden demnach für das Ehehinderniss der nachgebildeten Schwägerschaft beim Civilverlöbnisse die Bestimmungen des römisch-byzantinischen, bei dem kirchlich eingesegneten Verlöbnisse aber jene des kanonischen Rechtes angewendet.

1. Das Ehehinderniss in der nachgebildeten Schwägerschaft wegen des Civilverlöbnisses. Soweit im römischen und im byzantinischen Rechte das Verlöbniss als ein contractliches Verhältniss betrachtet wird, entspringt aus demselben noch keine wahre Schwägerschaft. Weil aber dabei die Vermuthung einer geschlechtlichen und nur bei der Ehe statthaften Beziehung sich nicht ausschliessen lässt, so wird die Verbindung unter den Verlobten in den Gesetzen öfters nicht nur als adfinitas bezeichnet, sondern es werden auch die Namen der verschwägerten Personen schon bei dem Verlöbnisse von den römischen Rechtsgelehrten angewendet[1]).

[1]) So z. B. Dig. XXXVIII. 10. 6 §. 1 und 8 (Basil. XLV. 3. 4 und 6). Dig. XXII. 1. 38 §. 1 (Basil. XXIII. 3. 38).

Es wird daher aus Rücksichten des Anstandes und der Ehrbarkeit die Ehe mit gewissen Personen untersagt, welche mit dem Bräutigam oder der Braut in einem nahen, verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen und zwar in der nämlichen Weise, als ob die Ehe schon vollzogen und die wirkliche Schwägerschaft vorhanden wäre [1]).

Das byzantinische, sowie das kirchliche Recht beschränken das aus dem bürgerlichen Verlöbnisse entstehende analoge Schwägerschaftsverhältniss und damit auch das Ehehinderniss auf drei Fälle: 1. auf die Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters und umgekehrt auf die Ehe zwischen dem Vater und der Braut des Sohnes; 2. auf die Ehe mit der Braut des Bruders [2]) und 3. auf die Ehe zwischen dem Bräutigam und der Mutter der Braut [3]). Denn im ersten Falle wird der Braut des Vaters die Eigenschaft als Braut und Stiefmutter und umgekehrt als Braut und Schwiegertochter zuerkannt; im zweiten erscheint die Braut zugleich als Schwägerin, im dritten zugleich als Schwiegermutter.

Da nach der unter Anm. 3 angeführten Stelle (Basil. XXVIII. 5. 1) die Basiliken auch die Ehe mit der Braut des Bruders verbieten, und damit vom Justinianischen Rechte abweichen, so sah sich Leunclavius zur Conjectur *παιδός* statt *ἀδελφοῦ* veranlasst [4]). Allein die Stelle findet sich in der nämlichen Fassung, wie in den Basiliken schon im Prochiron [5]), im *ὑπόμνημα* des Eustathius Patricius [6]), im Synodaldecrete des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus [7]) und in der *Πεῖρα* [8]). In allen diesen Quellen wird consequent das Ehehinderniss auf die Ehe der Braut mit dem Bruder des Bräutigams, und auf die Ehe des Bräutigams mit der Schwester der Braut ausgedehnt.

Eine Ausnahme davon findet sich bei Balsamon. Es hatte nämlich

[1]) Dig. XXXVIII. 10. 8. Basil. XLV. 3. 6: *Ἐξ αὐτῆς τῆς μνηστείας ἄρχεται τὸ ὄνομα τοῦ πενθεροῦ καὶ τῆς πενθερᾶς, καὶ τοῦ γαμβροῦ καὶ τῆς νύμφης.* Dig. XXXVIII. 10. 6. §. 1. Basil. XLV. 3. 4: *Τῇ τοῦ γαμβροῦ καὶ τῆς νύμφης προσηγορίᾳ καὶ οἱ μνηστῆρες δηλοῦνται, καὶ οἱ γονεῖς αὐτῶν πενθεροὶ λέγονται.*

[2]) Dig. XXIII. 2. 12. §. 1 und Inst. I. 10. 9. Basil. XXVIII. 5. 1: *Τὴν τοῦ πατρός μου ἢ τοῦ ἀδελφοῦ μου μνηστὴν οὐ δύναμαι λαμβάνειν, κἂν γαμηταὶ αὐτῶν οὐ γεγόνασιν· ἡ μὲν γὰρ μητρυιᾶς ἡ δὲ νύμφης τάξιν ἐπέχει.*

[3]) Dig. XXIII. 2. 14. §. 4. Basil. XXVIII. 5. 2: *οὐδὲ τὴν μητέρα τις ποτέ μου μνηστῆς (λαμβάνω)· γέγονε γὰρ πενθερά.*

[4]) Heimbach ad Basil. l. l. Tom. III. p. 199.

[5]) Prochir. VII. 10.

[6]) Σ. V. 347.

[7]) Σ. V. 51.

[8]) *Πεῖρα* XLIX. 29: *καὶ ἐκ τούτου* (d. i. in Folge der obigen Stelle der Basil. XXVIII. 5. 1), *οὔτε ἡ μνηστὴ ἢ μνηστευσαμένη τὸν ἀδελφὸν δύναται λαμβάνεσθαι, οὔθ' ὁ μνηστὴρ τῆς μνηστευθείσης αὐτῷ τὴν ἀδελφὴν γαμήσει, ἵνα τῆς μὲν μνήστωρ, τῆς δὲ γαμετῆς ἀναφανῇ.*

der Patriarch Marcus III. von Alexandria an ihn die Frage gerichtet, ob eine Braut nach dem Tode ihres Verlobten, der jedoch vor der Einsegnung des Verlöbnisses (*πρὸ τοῦ ἱερολογηθῆναι μετ' αὐτῆς*) gestorben war, dessen Bruder heiraten dürfe. Balsamon antwortete nun in der am 7. Februar des J. 1195 geschriebenen *ἀπόκρισις*, dass, wenn das Verlöbniss nach der Disposition der Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 unter der kirchlichen Feierlichkeit vor sich ging, der Abschluss eines solchen Verlöbnisses der legitimen Ehe in allem gleich erachtet wird (*ὁ γὰρ οὕτω τελεσθεὶς ἀῤῥαβὼν ἐν πᾶσι τῷ νομίμῳ γάμῳ ταυτίζεται*); dass aber, woferne das Verlöbniss nach der fast in allen Gegenden des Südens und des Orientes bestehenden Sitte geschlossen wurde, die Braut den Bruder des verstorbenen Verlobten heiraten dürfe [1]).

Bei der grossen Vertrautheit Balsamons mit den Basiliken ist es jedoch nicht anzunehmen, dass dieser Kanonist die S. 359 Anm. 3 aus denselben angeführte Stelle übersehen hätte, in welcher dergleichen Ehen verboten werden. Auch führt er selbst im Commentare zum Nomokanon hinsichtlich der nicht eingesegneten Verlöbnisse die Basiliken, sowie die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 an [2]). Gerade in dieser Novelle war aber die Anwendbarkeit jener Stellen der Basiliken sanctionirt, in welchen die Personen angeführt sind, denen die Ehe mit einer verlassenen Verlobten untersagt ist [3]). Eher dürfte der Grund dieser Ausnahme darin liegen, dass das Prochiron und die Basiliken, in welchen zunächst dieses Ehehinderniss ausgesprochen war und aus welchen erst es in die kirchlichen Documente aufgenommen wurde, namentlich in Aegypten noch zu Ende des XII. Jahrhundertes fast unbekannt waren. (Vgl. S. 59). So konnte sich dann Balsamon bewogen finden, von der Anwendung der Basiliken abzustehen und diese Frage nach dem älteren römischen Rechte zu entscheiden. Sonst aber hat die Kirche in dieser Beziehung die Ueberwachung und Aufrechthaltung des byzantinischen Civilgesetzes übernommen und in Anbetracht, dass schon das ausserkirchliche Verlöbniss die Grundlage der Ehe (*θεμέλιος γάμου*) sei, sowie zur Vermeidung der *σύγχυσις*, in keinem jener Fälle die Ehe zugelassen, in welchen nach den Bestimmungen des byzantinischen Rechtes wegen eines vorangegangenen Verlöbnisses eine nachgebildete Schwägerschaft vorhanden ist [4]).

[1]) Σ. IV. 453.

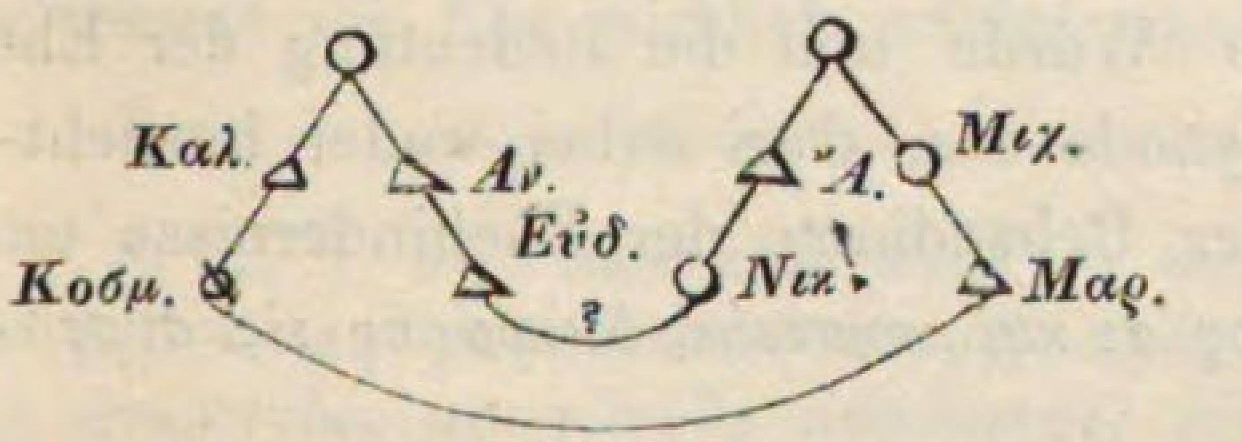
[2]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 284 sqq.).

[3]) Zachar. III. 361: *καὶ μόνος ὁ παλαιγενὴς ἐπὶ τούτων* (d. i. hinsichtlich der nicht eingesegneten Verlöbnisse) *νόμος συνεχωρήθη κρατεῖν, ὃς ὡρισμένα τὰ κεκωλυμένα ἐπὶ τὴν ἀποζυγεῖσαν μνηστὴν εἰσέρχεσθαι πρόσωπα διετάξατο.*

[4]) Matth. Blast. γ'. cap. 15. Σ. VI. 181: *Εἰ γὰρ καὶ μὴ μνηστεία ἐστὶ, κατὰ τὸ ἀκριβὲς, ἐντελὴς τὸ γινόμενον* (d. i. das Civilverlöbniss), *ἀλλ' ὅτι σκοπὸν*

2. **Das Ehehinderniss in der nachgebildeten Schwägerschaft wegen des eingesegneten Verlöbnisses.** Das Ehehinderniss der nachgebildeten Schwägerschaft, welches durch die angeführten Vorschriften des byzantinischen Rechtes bei dem Civilverlöbnisse Anwendung finden soll, wurde von der Kirche bis zu jenem Grade ausgedehnt, welcher bei der eigentlichen Schwägerschaft die Grenze des Ehehindernisses bildet. Die in einem solchen nachgebildeten Schwägerschaftsgrade geschlossene Ehe wird daher von Balsamon ausdrücklich als eine *προφανὴς αἱμομιξία καὶ ἀθέμιτος γάμος* bezeichnet [1]).

a) Als ältester Beleg für diese kirchliche Norm lässt sich das Scholium zu Dig. XXIII. 2. 14. §. 4. anführen, welches sich als Scholium zu Basil. XXVIII. 5. 2. erhalten hat. Es gehört entweder dem Stephanus oder dem sogenannten Enantiophanes an, und ist sonach bis in die Zeit der Justianischen Rechtsschule zurückzuführen. Darin wird die durch das kirchliche Verlöbniss entstandene nachgebildete Schwägerschaft auf den dritten Grad ausgedehnt und dabei nach dem 87. Kanon des Basilius der Grundsatz angewendet, dass es sich nicht zieme, eine und dieselbe Person Ehegattin und Nichte zu nennen [2]). Bald nachdem durch den *τόμος* des Patriarchen Sisinius (997) die Ehe im sechsten Schwägerschaftsgrade, wenn auch nicht im vollen Umfange verboten worden war, erregte sogar der folgende von Eustathius Patricius weitläufig erörterte Fall Bedenken in der Kirche [3]). Cosmas und Eudoxia waren Geschwisterkinder, Maria und Nicolaus ebenfalls.



Zwischen Cosmas und Maria bestand ein kirchliches Verlöbniss, welches aber durch den Tod des Cosmas gelöst wurde. Nun wollte Eudoxia mit Nicolaus die Ehe schliessen. Die Gründe, mit welchen namentlich ein gewisser Nicetas auf Grundlage des *τόμος* des Patriarchen diese Ehe angefochten hatte, wurden natürlich von Eustathius Patricius in leichter Weise widerlegt, weil es sich hier nicht,

ἔχειν μνηστείας δοκεῖ, καὶ θεμέλιος γάμου ἐντεῦθεν προκαταβάλλεται, καλῶς ἂν ἔχοι, τὰ κεκωλυμένα τῷ νόμῳ πρόσωπα καὶ αὖθις κωλύεσθαι καὶ μηδένα εἰς γυναῖκα λαμβάνειν, ἣν ὁ παλαιὸς νόμος μνηστήν τινος γενομένην, καὶ τῆς μνηστείας λυομένης, οὐκ ἀφῆκεν, ἑτέρῳ κατὰ γάμον συνέρχεσθαι.

1) Balsam. ad. can. 69. S. Basil. Σ. IV. 227.

2) Schol. ad Basil. XXVIII. 5. 2: *Ἔστιν ἐντεῦθεν εἰπεῖν, ὅτι οὐδὲ τὴν ἀνεψιὰν τῆς ποτέ μου μνηστῆς (λαμβάνω), οὐδὲ τὴν τῆς γαμετῆς; ἆρα οὐδὲ τὴν τῆς μνηστῆς; τῆς γὰρ φύσεως, ὥς φησιν ὁ ἅγιος καὶ μέγας Βασίλειος, πάλαι διακρινάσης τὰς τοῦ γένους προσηγορίας, αἰσχρόν ἐστι, τὴν ἀνεψιὰν γαμετὴν κληθῆναι.*

3) Das betreffende *ὑπόμνημα* vom Monate Februar d. J. 1025 im Σ. V. 341—353.

wie Nicetas glaubte, um eine Ehe des sechsten, sondern um eine Ehe des achten Schwägerschaftsgrades handelte. Soweit ist denn auch der Process ohne Bedeutung. Er gewinnt aber eine solche, weil es aus ihm ersichtlich wird, wie sehr man schon zu Anfang des XI. Jahrhundertes geneigt war, den Umfang der durch das kirchliche Verlöbniss begründeten nachgebildeten Schwägerschaft zu erweitern. In einer Synodalentscheidung des Patriarchen Alexius (1028—1043), von welcher bei der Lehre von der Eheschliessung umständlicher die Rede sein wird, kommt ferner die Frage zur Sprache, ob nicht auch die in zu frühem Alter gespendete Euchologie des Verlöbnisses die nachgebildete Verwandtschaft nach sich ziehe [1]).

Erst in dem Synodaldecrete vom 26. April des J. 1066 erklärten der Patriarch Johannes VIII. Xiphilinus und die mit ihm versammelten sieben und zwanzig Bischöfe, dass der *τόμος* des Patriarchen Sisinnius der Verlöbnisse keine Erwähnung gethan habe und in dieser Beziehung eine sichere Regel aufgestellt werden müsse. Die Synode verfügte daher, dass auch dann, wenn ein Verlöbniss vorschriftsmässig geschlossen, aber vor der Ehe, sei es durch den Tod oder wegen einer anderen Ursache aufgelöst wurde, dem einen Verlobten die Ehe mit den nächsten Blutsverwandten des anderen Verlobten nicht gestattet sei, und die rücksichtlich der Ehehindernisse und der ungesetzlichen Verbindungen bestehenden Civilgesetze auch hier ihre Anwendung finden müssen. Denn es müsste nach dem Inhalte der Kanones eine solche Verbindung als Ehe bezeichnet und als eine solche anerkannt werden, da das kirchlich geschlossene Verlöbniss die Würde und die Bedeutung der Ehe besitze [2]). Ueberdiess sprach es die Synode aus, dass dabei weder hinsichtlich der Rechtsbestimmungen noch der Behandlung der Ehehindernisse ein Unterschied bestehe (*μηδὲν εἶναι γάμου τε καὶ μνηστείας διάφορον εἰς σύστασιν τοῦ θεμιτοῦ καὶ ἐῤῥωμένου*) [3]).

Am 19. März des folgenden Jahres kam dieser Gegenstand in der Synodalsitzung nochmals zur Sprache. Denn dort legten der Metropolit von Patras und der Protosyncellus die Frage vor, ob das Schwägerschaftsverhältniss, soweit es ein Ehehinderniss bildet, nicht nur aus einer vollkommen abgeschlossenen Ehe, sondern schon aus einem kirchlichen Verlöbnisse ab-

1) Σ. V. 33.

2) Σ. V. 52: *ἀλλὰ κἂν μνηστεία κατὰ τὸν νόμον τετέλεσται, γάμος δὲ οὐκ ἀπήρτισται, θανάτῳ δὲ, ἢ ἑτέρῳ τρόπῳ διαλέλυται, μὴ ἐξὸν εἶναι, θάτερον τῶν προσώπων, τῷ κατὰ τὴν συγγένειαν ἡνωμένῳ αὐτῷ προσώπῳ ἐξ ἧς αἰτίας κώλυμα γίνεται γάμου, ἢ κατὰ ἄλλον τινὰ τρόπον τὸ ἀθέμιτον παρεισάγεται, συνάπτεσθαί τε κατὰ τὸν νόμιμον γάμον, καὶ νόμοις ἐγνωσμένον, ἢ θείοις κανόσι τὸ συνάλλαγμα ἢ τὴν συνοίκησιν κεκλῆσθαί τε καὶ ὅλως καθίστασθαι· τῆς νομίμου μνηστείας τοῦ γάμου τάξιν τε καὶ κατάστασιν ἐχούσης.*

3) Σ. l. l.

zuleiten sei, und ob in dem betreffenden Falle die beabsichtigte Ehe verboten werden müsse. Die Synode erklärte sich einstimmig (*ὁμογνωμόνησαν*) mit Berufung auf die kirchlichen und bürgerlichen Gesetze (Can. 98. Trull. Basil. XXVIII. 5. 1. Inst. I. 10. §. 3. 9), dass jede Verbindung zu verbieten sei, so oft sich aus einem Verlöbnisse, wenn die Ehe auch nicht erfolgte, wegen der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ein Ehehinderniss ergebe [1]).

Die Goldbulle des Kaisers Nicephorus Botaniates vom J. 1080 [2]), die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084, in welcher die *κυρίως μνηστεῖαι* als gleichbedeutend mit der Ehe (*ἰσοδυναμοῦσαι τῷ γάμῳ*) erklärt wurden [3]), sowie die Ergänzungsnovelle desselben Kaisers vom J. 1092 [4]) enthalten die Wiederholungen der Grundsätze, welche in den angeführten Synodaldecreten für die aus dem kirchlichen Verlöbnisse abgeleitete Schwägerschaft enthalten sind. Nur zeichnet sich die zuletzt angeführte Novelle durch die Klarheit des Ausdruckes aus, indem in ihr das in jener Zeit auf den sechsten Grad der Schwägerschaft beschränkte Ehehinderniss ausdrücklich auch auf die aus dem kirchlichen Verlöbnisse entspringende Schwägerschaft angewendet wurde. Andererseits formulirte die Novelle das Verbot dahin, dass ein neues Verlöbniss nach der etwa durch den Tod oder aus einer anderen Ursache erfolgten Auflösung des ersten Verlöbnisses, dem zurückgebliebenen Theile die Ehe mit allen jenen Personen untersagt sein solle, mit denen ihm die Ehe untersagt würde, wenn nach dem früheren Verlöbnisse die Ehe wirklich erfolgt wäre [5]).

1) Σ. V. 53: *κωλυτέον εἶναι τὸ συνάλλαγμα, ἔνθα μνηστείας προβάσης καὶ γάμου μὴ ἐπακολουθήσαντος, πρός τι πρόσωπον ἢ ἀπὸ συγγενείας, ἢ ἀπὸ ἀγχιστείας προφανοῦς εἰργόμενον, μέλλει ἕτερον τελεσθῆναι συνάλλαγμα.*

2) Vgl. S. 145.

3) Vgl. S. 145.

4) Vgl. S. 149.

5) Zachar. J. G. R. III. 379: *διαῤῥήδην γὰρ αὕτη* (d. i. die Novelle des Kaisers Nicephorus Botaniates) *καὶ ἐπὶ τῆς μνηστείας ἀποφαίνεται, δύο ἀδελφοὺς ἐξαδέλφας δύο πρώτας μὴ κατὰ συναρμογὴν μνηστείας ἐπάγεσθαι, μήτε μὲν τὰ ἐν τῷ συνοδικῷ τόμῳ ἐπὶ τῶν γάμων κεκωλυμένα πρόσωπα* (d. i. die im *τόμος* des Patriarchen Sisinnius bezeichneten) *ἐπὶ ταῖς τοιαύταις μνηστείαις πρὸς ἄλληλα συναλλάττειν συγκεχωρῆσθαι· μᾶλλον μὲν οὖν καὶ τῶν τοιουτοτρόπως συστησαμένων τὴν μνηστείαν προσώπων, θανάτῳ τυχὸν ἑνὸς τῶν μερῶν τῆς μνηστείας διαλυθείσης, τὸ περιλιμπανόμενον πρόσωπον μνηστείαν ἄλλην κωλυθήσεται συστῆσαι πρὸς ἐκεῖνο τὸ πρόσωπον, πρὸς ὅ, εἰ καὶ κοινωνία γάμου προεβεβήκει αὐτῷ ἐπὶ τῷ τετελευτηκότι προσώπῳ, συμβαλεῖν οὐκ ἠδύνατο.* Vgl. l. l. S. 382. Matth. Blast. Σ. VI. 182. Pedal. S. 446. Anhang: *Οἱ περὶ συγγενείας βαθμοὶ πρέπει νὰ φυλάττωνται καὶ ἐπὶ τοῦ τελείου καὶ νομίμου ἀῤῥαβωνισμοῦ· Ὅθεν ἐὰν ἀῤῥαβωνιστήν τινας ἔχωντας ἀποθάνῃ, δὲν παίρνουσιν αὐτὴν οἱ συγγενεῖς τοῦ ἀνδρὸς οἱ κεκωλυμένοι, ὡς καὶ ἐπὶ τοῦ γάμου*, und Pedal. S. 456. Anhang.

b) Die nachgebildete Schwägerschaft besteht ferner, wenn das bürgerlich giltige Verlöbniss in zu frühem Alter eingesegnet und desshalb von der Kirche als ungiltig erklärt wurde. Darauf bezieht sich das bereits erwähnte Synodaldecret des Patriarchen Theodosius I. Borradiotes vom 30. Juli des J. 1179 [1]), welches seinem Inhalte nach so lautet: „Der heiligste Metro-„polit von Apri, unser Bruder und Amtsgenosse, Romanus Artabasdus, hat „unserer Synode ein Schreiben folgenden Inhaltes zugesendet. Ein Mäd-„chen, Namens Irene, hat sich im Alter von zehn Jahren mit einem gewis-„sen Johannes kirchlich verlobt. Da gegen dieses ungesetzliche Verlöbniss „Anstand erhoben wurde, so erfolgte ein richterliches Urtheil, Kraft dessen „die Verlobten wegen des unrechtmässig geschlossenen Verlöbnisses getrennt „werden sollten. Heute nun will Irene mit Theodorus, dem Geschwister-„enkel (*τῷ δευτέρῳ ὄντι ἐξαδέλφῳ*) des Johannes in gesetzlicher Weise die „Ehe schliessen, und sie fragt sich an, ob ihr ein Ehehinderniss im Wege „stehe. Sie vernahm nun von uns und von unseren Brüdern, dass in An-„betracht des Inhaltes des oben erwähnten Schreibens die beabsichtigte Ehe „unbeanständet geschlossen werden könne. Denn da das mit Johannes ge-„schlossene Verlöbniss als ein, wegen der Jugend der Irene ungiltiges „aufgelöst worden ist, so kann Irene unberirrt dessen Geschwisterenkel „heiraten. Es wird dabei die Irene von Theodorus weder als eine verwandte „Person betrachtet werden, noch werden die Rücksichten und Grenzen der „Schwägerschaft dabei in Betracht kommen, weil hier der sechste Grad der-„selben überschritten wird [2])."

Wenn nun der Patriarch diese Ehe als zulässig ansah, so geschah es nach dem S. 336 Bemerkten nur desshalb, weil er hier irrthümlicher Weise den siebenten Schwägerschaftsgrad annahm. Aus dem Wortlaute des Synodaldecretes wird es aber auch zugleich ersichtlich, dass der Patriarch, hinsichtlich der Schwägerschaft, die Wirkungen des eingesegneten Verlöbnisses und der Ehe identisch auffasste. Daraus folgt, dass der Patriarch auch die in dem angeführten Synodaldecrete besprochene Ehe verboten haben würde, wenn er nach dem S. 334 sqq. besprochenen Grundsatze der orientalischen Kirche, diese Ehe als eine Ehe des sechsten Schwägerschaftsgrades aufgefasst hätte.

c) Die nachgebildete Schwägerschaft wird selbst dann als bestehend anerkannt, wenn in Folge einer besonderen Erlaubniss des Landesfürsten die Einsegnung des Verlöbnisses vor der vorschriftsmässigen Zeit (vgl. S. 150) vorgenommen wurde und der eine Theil noch vor der Einsegnung der Ehe gestorben ist (*καὶ ἂν συμβῇ πρὸ τῆς εὐλογίας τῶν γάμων καὶ πρὸ τῶν στεφάνων μετὰ τὴν ἐξ ἱερῶν εὐχῶν τελεσθεῖσαν μνηστείαν θανάτῳ τοὺς*

1) Vgl. S. 200 und 336.
2) Σ. IV. 223.

μνηστευθέντας διατμηθῆναι) [1]). In diesem Falle kann es der hinterlassenen Verlobten nicht freistehen, desshalb, weil die Zeit für die Einsegnung des Verlöbnisses noch nicht erreicht war, mit den in Folge des Verlöbnisses bereits verschwägerten Personen die Ehe zu schliessen. Es ziehen also, wenn auch durch die Dispensation des Landesfürsten der fehlende Zeitraum ausgefüllt wird, nach der für das kirchliche Recht massgebenden Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1092 die Verlöbnisse, hinsichtlich deren die Dispensation stattfand, dennoch die nämlichen Wirkungen nach sich, wie diejenigen, denen die Euchologie zur vorschriftsmässigen Zeit ertheilt wurde [2]).

Anomalien und Verstösse gegen diese kirchliche Norm lassen sich nachweisen; sie haben aber die Missbilligung der Kirche und der Kirchenrechtslehrer erfahren. Zur Zeit des Patriarchen Nicolaus IV. Muzalon (1147 bis 1151) wollte der Grossdrungarius Stephanus Comnenus mit Eudoxia, der Tochter des Grossdomesticus Johannes, die Ehe schliessen. Gegen diese beabsichtigte Ehe wurden Bedenken erhoben, weil Irene mit Alexius, dem Sohne



des Sebastokrator und Geschwisterkinde des Stephanus, kirchlich verlobt und somit zwischen Stephanus Comnenus und der Eudoxia der sechste Grad der nachgebildeten Schwägerschaft vorhanden war. Indessen wurde synodalisch ausgesprochen (*ἐλαλήθη συνοδικῶς*), dass die beabsichtigte Ehe nicht beanständet werden solle, indem das Verlöbniss die Kraft der vollzogenen Ehe nicht besitze (*διὰ τὸ τὴν μνηστείαν τόπον τελείου γάμου μὴ ἐπέχειν*). Allein Balsamon weist bei der Anführung dieses Falles nachdrücklich darauf hin, dass eine solche Ansicht vom kanonischen Standpunkte als gefährlich zu nennen sei und gegen die richtige Anwendung des 69. Kanons des Basilius verstosse [3]). In ähnlicher Weise wurde es von dem Patriarchen Michael Anchialus (1169—1177) als ein Missgriff erklärt, dass ein gewisser Michael Pleures die Anna Spanopolina geheiratet hatte, welche das Geschwisterkind seiner früheren Verlobten Maria, der Tochter des Serbilius war.

1) Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III. 382.

2) Zachar. J. G. R. III. 382: *εἰ γὰρ καὶ ἐν ἀτελεῖ τῷ χρόνῳ ἥ τε μνηστεία καὶ ὁ γάμος γενήσονται, ἀλλά γε πρὸς τὰ τοιαῦτα συναλλάττειν κωλυθήσονται πρόσωπα, πρὸς ἃ συναλλάττειν τούτους καὶ ὁ τέλειος γάμος καὶ ἡ τελεία ἱεροτελουμένη μνηστεία οὐ συγχωρεῖ, καὶ ταῦτα κρατήσουσι καὶ ἐπὶ τούτοις ὡς τελείοις λογιζομένοις καὶ τελείοις γινομένοις, ἅπερ καὶ ἐπὶ τοῖς ἄνευ βασιλικῆς οἰκονομίας γινομένοις τελείοις γάμοις κρατεῖ.*

3) Balsam. ad can. 69. S. Basil. Σ. IV. 227: *λέγω μὴ εἶναι ἀκίνδυνα τὰ οὕτως ἐγχωρηθέντα, συντρέχων καὶ τῇ τοῦ παρόντος κανόνος* (d. i. des 69. Kanons des Basilius) *δυνάμει.*

Denn es hätte, nach dem Ausspruche des Patriarchen, wenn auch die geschlechtliche Beiwohnung nicht erfolgt war, jene Heirat nicht vor sich gehen sollen, weil nicht die Verbindung, sondern die kirchliche Ceremonie die Wirkungen des Verlöbnisses so gut wie jene der Ehe bilde [1]).

§. 3. B. **Die aussereheliсhen Geschlechtsverbindungen.** Hat eine Person einer anderen unehelich beigewohnt, so erscheint sie, soweit hier ein Princip ausgesprochen werden soll, mit den ehelichen und unehelichen Blutsverwandten dieser zweiten Person verschwägert, und kann, soweit die Grenzen des Ehehindernisses der Schwägerschaft reichen, mit keiner von diesen eine giltige Ehe schliessen. Solche Verbindungen widerstreben schon dem Schicklichkeitsgefühle; es müssen aber auch, falls der unehelichen Beiwohnung ein Kind folgt, sonderbare Combinationen verwandtschaftlicher Namen zum Vorscheine kommen. Würde beispielsweise jemand sich mit der Mutter, oder der Tochter oder der Schwester einer anderen Person sich versündigen, so wäre dann im ersten Falle die Ehegattin zugleich Schwester und Stiefmutter, im zweiten der Ehegatte zugleich Grossvater und Stiefvater, im dritten die Ehegattin zugleich Tante und Stiefmutter.

Dennoch erachtete die Kirche diese Gründe für nicht hinreichend, um dem Ehehindernisse dieser sogenannten unehrbaren oder illegitimen Schwägerschaft eine so weite Ausdehnung zu geben. Denn es überwog in ihr der Umstand, dass die Schwägerschaft eigentlich nur auf der giltigen Ehe beruhe; dann aber auch die Ansicht, dass wenn jede, aus einer unerlaubten Beiwohnung abgeleitete Schwägerschaft als Ehehinderniss angenommen würde, dieses sowohl für die Kirche, als für den Staat nachtheilige Folgen hätte. Die Fälle, in welchen die Kirche demungeachtet die illegitime Schwägerschaft als Ehehinderniss bestehen lässt, sind desshalb nur als Ausnahmen zu betrachten, und lassen sich theils aus der hohen Bedeutung des Verlöbnisses, theils als eine Nachwirkung des römischen und Mosaischen Rechtes erklären.

1. Vergeht sich einer der verlobten Theile mit irgend einem der nächsten Blutsverwandten des anderen Theiles, so zieht diese geschlechtliche Beiwohnung umgekehrt das Verhältniss der Schwägerschaft zu dem verlobten Theile nach sich. Es entsteht daraus ein Ehehinderniss, und die etwaige Vollziehung der früher beabsichtigten Ehe wird von Zonaras und Balsamon in ihren Commentaren zum 25. Ancyranischen Kanon als eine *ἀθεμιτογαμία* bezeichnet. Die Synode von Ancyra hatte für diese kanonische Bestimmung

[1]) Das Bruchstück des Decretes bei Leunc. I. 230: *ἀλλ᾽ οὐκ ὤφειλεν ἐξαδέλφην αὐτῆς πρώτην λαβεῖν· οὐδὲ γὰρ ἡ συνάφεια, ἀλλ᾽ ἡ τῆς εὐχῆς τελετὴ ποιεῖ τὴν μνηστείαν ὡς γάμον λογίζεσθαι.* Vgl. noch das S. 354 bei der Lehre von der *τριγένεια* besprochene Synodaldecret des Patriarchen Esaias vom 17. Juni 1325. Acta Patr. Const. I. 139—140.

einen besonderen Anlass gefunden. Es war ihr nämlich mitgetheilt worden, dass ein Verlobter die Schwester seiner Braut geschwängert, diese aber, nachdem die Verlobten die Ehe vollzogen hatten, sich aus Gewissensbedrängniss erhängt habe. Die Synode verordnete daher in ihrem 25. Kanon, dass alle Mitschuldige erst nach zehn Jahren in die vierte Bussstufe aufgenommen werden dürften. Sie erhöhte ihre Strenge noch dadurch, dass sie im Kanon nicht einmal aussprach, wie lange überhaupt diese Busse bis zur Aufnahme in die Kirchengemeinschaft zu dauern habe [1]). Da aber der 78. Kanon des Basilius sogar für die auf einander folgenden Ehen mit zwei Schwestern nur die siebenjährige Kirchenbusse forderte [2]), so entstand in der Kirche öfters die Frage über den Grund dieser Strenge. Zonaras und Balsamon beantworteten dieselbe dahin, dass Basilius in seinem 78. Kanon nur die *ἀθεμιτογαμία* zu bestrafen hatte, hier aber die Unzucht (*πορνεία*), die ungesetzmässige Ehe (*ἀθεμιτογαμία*) und der Mord (*φόνος*) zugleich in Betracht zu ziehen wären [3]).

Weil aber der Kanon damit nur einen speciellen Fall berührt hatte, so blieb es eine in den Synoden häufig besprochene weitere Frage, ob und in wie weit dieser Kanon auf die Geschlechtsverbindungen des einen Verlobten mit den Blutsverwandten des anderen anzuwenden sei. Eine kanonische Entscheidung liesse vermuthen, dass dieses Ehehinderniss nicht einmal in dem Falle anzunehmen sei, wenn sich der Verlobte mit seiner künftigen Schwiegermutter vergeht. Ein Bischof, Namens Constantinus hatte nämlich den Metropoliten Nicetas von Heraclea, den Zeitgenossen des Patriarchen Arsenius Autorianus (1255—1260 und 1261—1266) gefragt, was in dem Falle zu thun sei, wenn jemand nach der Einsegnung des Verlöbnisses und ehe noch eine Beiwohnung stattgefunden hatte, seine künftige Schwiegermutter geschwängert hat. Der Metropolit erledigte die Frage dahin, dass dem Verlobten die Vollziehung der Ehe (*ὁ ἀνὴρ τὴν ἑαυτοῦ μὲν γυναῖκα ἔχων συγχωρηθήσεται*) gestattet sei, und bestand nur darauf, dass die Schwiegermutter wegen der Gefahr einer neuen Versündigung von ihm entfernt werden sollte [4]).

[1]) Can. 25. Ancyr. Σ. III. 68: *Μνηστευσάμενός τις κόρην, προσεφθάρη τῇ ἀδελφῇ αὐτῆς, ὡς καὶ ἐπιφορέσαι αὐτήν· ἔγημε δὲ τὴν μνηστὴν μετὰ ταῦτα, ἡ δὲ φθαρεῖσα ἀπήγξατο· οἱ συνειδότες ἐκελεύσθησαν ἐν δεκαετίᾳ δεχθῆναι εἰς τοὺς συνεστῶτας κατὰ τοὺς ὡρισμένους βαθμούς.*

[2]) Can. 78. S. Basil. Σ. IV. 240.

[3]) Σ. III. 69.

[4]) Σ. V. 442: Von den dreizehn kanonischen Fragen eines unbekannten Verfassers, welche sich im Cod. Bodlei. 264 fol. 180 b vorfinden, lautet die eilfte: *Ὁ συνεζευγμένος ἀνήλικι γυναικὶ καὶ εὐλογούμενος μετ᾽ αὐτῆς, εἶτα μὴ ἐπιτηδείας οὔσης τῆς κόρης πρὸς συνουσμιασμὸν, μιγείη τῇ πενθερᾷ, τί γίνεται;* Der gleichfalls unbekannte Kanonist antwortete: *Ἐὰν μάλιστά ἐστιν ἡ παῖς ἑπτὰ ἐτῶν, χωριζέσθωσαν· εἶτα ἐὰν συμμιανθῇ καὶ τῇ ἀνήλικι ἡ πενθερὰ ἀπο-*

Allein Balsamon hatte schon ein Jahrhundert vorher es als eine kirchliche Regel bezeichnet, dass sittliche Vergehen des einen Verlobten mit allen jenen Blutsverwandten des anderen, welche durch die wirkliche Ehe als verschwägert erscheinen würden, hinsichtlich der beabsichtigten Ehe ein Ehehinderniss bilden. Als Grund wird von ihm angeführt, dass hier die Bedingung, unter welcher die Ehe hätte stattfinden können, durch die hinzutretende unehrbare Schwägerschaft weggefallen ist und demgemäss wissentlicher Weise die Blutschande nicht zugestanden werden kann [1]). Fast mit den nämlichen Worten werden von Matthäus Blastares die Grundsätze, nach welchen die Schwägerschaft ein Ehehinderniss bildet, in vollem Umfange auf diese unehrbare Schwägerschaft angewendet [2]).

2. Hinsichtlich anderer ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen konnte die Kirche das Mosaische Recht nicht unbeachtet lassen, welches die Verbindung des Sohnes mit der Concubine des Vaters verbot [3]). In analoger Weise bezeichnen das römische und das byzantinische Recht die Verbindung des Sohnes oder des Enkels mit der Concubine des Vaters als verwerflich und verboten [4]). Der Kaiser Alexander Severus untersagte ausdrücklich die Ehe zwischen den Kindern und den Concubinen ihrer Eltern und erklärte eine jede solche irreligiöse Verbindung als ein crimen stupri [5]). Solchen Bestimmungen konnte sich die christliche Gesetzgebung nicht verschliessen, wesshalb Basilius die Bestimmungen des Mosaischen und römischen Rechtes in seinen 87. Kanon aufnahm [6]). Da es zu weiteren kirchenrechtlichen

κειρέσθω εἰς μοναστήριον, καὶ ὁ γαμβρὸς ἐχέτω τὴν γυναῖκα αὐτοῦ καὶ δουλευέσθω τὰ ἐπιτίμια αὐτοῦ ἔτη ιβ'. Auch nach dieser Bestimmung werden die Verlobten nur dann getrennt, wenn die Verlobte das Alter von sieben Jahren noch nicht erreicht hat.

1) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 279): *Εἰ δὲ οὐκ ἔφθασε γενέσθαι τελεία ἱεροτελεστία, ἀλλὰ μόνη μνηστεία παρηκολούθησε, καὶ μετὰ ταῦτα συνεφθάρη ὁ γαμβρὸς τῇ πενθερᾷ, ἢ ἑτέρῳ συγγενεῖ προσώπῳ τῆς μνηστῆς αὐτοῦ, ἐμποδισθήσεται ὁ γάμος διὰ τὸν κανόνα τὸν λέγοντα, θέμα περιϊστᾶν εἰς τάξιν ἐξ ἧς τὴν ἀρχὴν οὐκ ἠδύνατο συστῆναι ἄκυρόν ἐστι, καὶ διὰ το μὴ παραχωρηθῆναι ἐν εἰδήσει αἱμομιξίαν.*

2) Σ. VI. 182: *Εἰ μέν τοι πρὸ τελείας ἱεροτελεστίας, μόνης δὲ μνηστείας συνισταμένης, τὸ νύμφιον τῇ πενθερᾷ συμφθαρῆναι συνέβη, ἢ ἑτέρῳ συγγενικῷ προσώπῳ τῆς μνηστῆς αὐτοῦ, κωλυθήσεται ὁ γάμος· οὐ γὰρ θεμιτὸν αἱμομιξίαν ἐν εἰδήσει προβῆναι.*

3) Amos. II. 7: *Καὶ υἱὸς καὶ πατὴρ αὐτοῦ εἰσεπορεύοντο πρὸς τὴν αὐτὴν παιδίσκην, ὅπως βεβηλώσωσιν τὸ ὄνομα τοῦ θεοῦ αὐτῶν.*

4) Dig. XXV. 7. 1. §. 3. Basil. LX. 37. 1.

5) Cod. V. 4. 4: Liberi concubinas parentum suorum uxores ducere non possunt, quia minus religiosam et probabilem rem facere videntur. Qui si contra hoc fecerint, crimen stupri comittunt.

6) Can. 87. S. Basil. Σ. IV. 262: *Αὐτίκα τὸ μὴ δεῖν μιᾷ ἑταίρᾳ κεχρῆσθαι πατέρα καὶ υἱὸν, ἐν μὲν τοῖς νόμοις τούτοις οὐ γέγραπται* (d. i. im neuen Testamente) · *παρὰ δὲ τῷ Προφητῇ* (Vgl. Anm. 3) *μεγίστης κατηγορίας ἠξίωται.*

Bestimmungen nicht gekommen ist, so beschränkt sich in dieser Beziehung das Ehehinderniss nur auf die Fälle, in welchen der Sohn oder der Enkel mit der Concubine des Vaters oder des Grossvaters die Ehe zu schliessen beabsichtigen. Dass man mitunter in der Kirche zu einer strengeren Ansicht sich hinneigte, zeigt eine Entscheidung des Metropoliten Demetrius Chomatenus. Zu seiner Zeit wollte der serbische König Stephan eine Tochter, welche ihm eine Concubine geboren hatte, mit Radomir, dem Neffen dieser Concubine verheiraten. Der Metropolit erklärte dieses Verhältniss als eine *σαρκικὴ συγγένεια* und zwar als ein Schwägerschaftsverhältniss des vierten Grades, in welchem die Ehe des Vaters und der Tochter mit der Tante und dem Neffen (1 + 3) zum Vorscheine käme. Es müsste demnach die beabsichtigte Ehe als eine unrechtmässige angesehen werden, weil auch von dem bürgerlichen Gesetze die aus unehelichen Geschlechtsverbindungen abgeleitete Schwägerschaft nicht schlechthin verworfen werde [1]).

Im Widerspruche damit steht eine andere Entscheidung desselben Metropoliten. Es hatte nämlich jemand und zwar wie es scheint, der Grosszupan von Serbien, Stephan Nemanja bei ihm angefragt, ob derjenige, der einer Person unehelich beigewohnt hatte, später deren Geschwisterenkelin (*δισεξαδέλφη*) heiraten dürfe. Der Metropolit bejahete die Frage und zwar unter Berufung auf das Synodaldecret des Patriarchen Theodosius I. Borradiotes vom 30. Juli 1179 [2]), sowie auf den Ausdruck des Basilius (26. Kanon) [3]), nach welchem die Unzucht keine solchen Wirkungen nach sich ziehe, indem sie weder die Bedeutung der Ehe habe, noch überhaupt als der Anfang der Ehe bezeichnet werden dürfe, wohl aber der kirchlichen Bestrafung unterliege [4]).

Fragt man um die Ursache dieses Widerspruches, so erklärt sich derselbe durch den Umstand, dass der Metropolit bei der ersten Entscheidung den 87. Kanon des Basilius übersah, und einzig die eigentliche Schwäger-

Vgl. Zonar. ad can. 87. S. Basil. Σ. IV. 266: *Πολλὰ δὲ λέγει τῷ νόμῳ μὲν σιωπηθῆναι, κεκωλύσθαι δὲ ὁμοίως· οἷόν ἐστι, τὸ μιᾷ παλλακῇ κεχρῆσθαι πατέρα καὶ υἱόν.*

1) Cod. Monac. gr. 62 fol. 40 a, wo der Fall weitläufig besprochen wird: *ἀπὸ μὲν γὰρ τῆς σαρκικῆς συγγενείας, εὑρίσκεται θεία καὶ ἀνεψιὸς, πατρὶ καὶ θυγατρὶ συνερχόμενοι, ὅπερ παντάπασιν ἀπηγόρευται, ὡς τετάρτῳ βαθμῷ τὸ ἐξ ἀγχιστείας περικλειόμενον καὶ ἀθέμιτον, καὶ ὂν καὶ κρινόμενον.*

2) Vgl. S. 336.

3) Σ. IV. 159.

4) Σ. V. 439: *Τοιαύτης οὖν τῆς συνοδικῆς ἀποφάσεως ἐξενεχθείσης περὶ τοῦ ἀνατεταγμένου συναλλάγματος, οὐ κωλυθήσεται καὶ ὁ πορνικῶς συναφθεὶς γυναικὶ, λαβεῖν εἰς γυναῖκα νόμῳ γάμου τὴν δισεξαδέλφην αὐτοῦ· ὅτι μηδὲ γάμον εἶναι τὴν πορνείαν, μηδὲ γάμον ἀρχὴν, ὁ μέγας γνωματεύει Βασίλειος, ἀλλ᾽ ἁμάρτημα ἐπιτιμίοις ἐκκλησιαστικοῖς ὑποκείμενον.*

schaft vor Augen hatte. In der zweiten Entscheidung wendete er aber irriger Weise statt des 87. den 26. Kanon des Basilius an und interpretirte ihn, obschon dieser das Schwägerschaftsverhältniss nicht berührt, doch so, als ob nach seinem Inhalte die ausserehelichen Geschlechtsverbindungen überhaupt keine Schwägerschaft begründen könnten.

Merkwürdig ist eine alte kanonische Bestimmung, nach welcher, wie es in einer wiederholten Notiz des Pedalion heisst, der Patriarch Lucas (ohne Zweifel Lucas Chrysoberges 1156—1169) den Knabenschändern die Ehe mit den gegenseitigen Schwestern verbot [1]). Nach einer mündlichen Mittheilung Potlis' enthält eine, das Syntagma des Matthäus Blastares enthaltende und in der königlichen Bibliothek von Athen vorhandene Handschrift, die nämliche Bestimmung. Da sie darin auf einen Patriarchen Namens Nicolaus zurückgeführt wird, so hat man Grund, entweder den Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus (1084—1111) oder Nicolaus IV. Muzalon (1147 bis 1151) dafür anzunehmen.

3. Die durch aussereheliche Geschlechtsverbindungen begründete Schwägerschaft muss schon vor der Ehe vorhanden sein. Indessen blieb es lange Zeit ein streitiger und in den Synodalsitzungen häufig besprochener Gegenstand, ob nicht auch die wirklich geschlossene Ehe dann aufzuheben sei, wenn der eine Ehegatte einem Blutsverwandten des anderen Ehegatten in unerlaubter Weise beigewohnt hat. Schliesslich entschied sich das kanonische Recht, wie dieses schon im 11. Kanon des Patriarchen Johannes des Fasters ausgesprochen war [2]), dahin, dass ungeachtet der unerlaubten Beiwohnung des einen Ehegatten mit irgend einem Blutsverwandten des anderen Ehegatten, die Ehe dennoch aufrecht bleibe, die schuldigen Theile jedoch der kirchlichen Bestrafung überwiesen werden müssen [3]).

Weil schon nach dem römischen und dem byzantinischen Rechte dasjenige, was anfänglich giltig war, durch später eintretende Ereignisse nicht entkräftet

[1]) Pedalion S. 354 zum 8. Kanon des Basilius: *Ὁ δὲ Κωνσταντινουπόλεως Πατριάρχης Λουκᾶς λύων τινὰ ζητήματα μετὰ τῆς περὶ αὐτὸν συνόδου ἐν χειρογράφοις σωζόμενα λέγει, ὅτι ἐκεῖνοι ὁποῦ πέσουν εἰς ἀῤῥενομανίαν, ἕνας τοῦ ἄλλου τὴν ἀδελφὴν νὰ λάβουν δὲν ἠμποροῦν.* Und im Anhange S. 446: *κατὰ γὰρ τὸν ἁγιώτατον Πατριάρχην Λουκᾶν, οἱ ἀλλήλους ἀρσενοκοιτήσαντες, ἕνας τοῦ ἄλλου τὴν ἀδελφὴν νὰ πάρῃ δὲν ἠμπορεῖ.*

[2]) Σ. IV. 440: *Τοῖς αὐτοῖς ἐπιτιμίοις* (d. i. wie bei der *αἱμομιξία*) *ὑπόκειται καὶ ὁ τῇ ἰδίᾳ ἐπιμανεὶς πενθερᾷ, τῆς γυναικὸς αὐτοῦ μὴ χωριζόμενος, κατὰ τὸν λέγοντα νόμον, Τὰ ἐξ ἀρχῆς βέβαια ἐκ τῶν ἐπισυμβαινόντων οὐκ ἀκυροῦται.*

[3]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2 (Σ. I. 279): *Ἐρωτῶ περὶ τοῦ πολλάκις ἐρωτηθέντος συνοδικῶς, ἐὰν μετὰ τὸν καλῶς συστάντα γάμον συμφθαρῇ τις μετὰ τῆς οἰκείας πενθερᾶς, ἢ τινος προσώπου συγγενοῦς τῇ γαμετῇ αὐτοῦ, λυθήσεται ὁ γάμος, ἢ οὔ· Λύσις· οὐδαμῶς, ἀλλ᾽ ἐπιτιμηθήσονται οἱ τὴν αἱμομιξίαν ποιησάμενοι.*

werden könne [1]), so führen Balsamon und Matthäus Blastares diesen Satz an, um die Aufrechthaltung der bestehenden Ehe zu rechtfertigen [2]). Für das kanonische Recht war überdiess die Aufrechthaltung der Ehe eine Folge des Grundsatzes, dass die Schwägerschaft ein der Blutsverwandtschaft nachgebildetes Verhältniss ist, welches in der Einheit des Fleisches der Ehegatten seinen Grund hat. Da nun bei der Blutsverwandtschaft der Fall nicht möglich ist, dass sie erst nach der geschlossenen Ehe eintrete und dann die giltig geschlossene Ehe getrennt werde, so darf consequent die giltig geschlossene Ehe auch durch die während des Fortbestandes derselben zwischen den Ehegatten eintretende Schwägerschaft nicht aufgehoben werden. Auch der Umstand war massgebend, dass hier die Schwägerschaft durch eine unerlaubte Handlung des einen Ehegatten herbeigeführt wurde, während die Auflösung der Ehe gerade den unschuldigen Theil am empfindlichsten treffen könnte.

Weigert sich aber der unschuldige Ehegatte die Ehe fortzusetzen, so kann er auf Grund des von dem anderen Ehegatten begangenen Ehebruches verlangen, dass die Ehe in kanonischer Form gelöst werde.

§. 4. **C. Die bürgerliche Adoption.** Durch die Adoption wird nach dem S. 254 Gesagten nur die, der Natur nachahmende Verwandtschaft, nicht aber die Schwägerschaft begründet. Indessen hat die Kirche, sowie es schon das römische Recht gethan hatte, auch bei der Adoption bei gewissen Personen ein der Schwägerschaft analoges Verhältniss angenommen und die Ehe zwischen denselben verboten. Doch wird dabei das Ehehinderniss auf drei Fälle beschränkt:

1. Auf die Ehe des Adoptivsohnes mit der Ehegattin des Adoptivvaters [3]).

2. Auf die Ehe des Adoptivvaters mit der Frau des Adoptivsohnes [4]).

[1]) Dig. L. 17. 85. §. 1: Non est novum, ut, quae semel utiliter constituta sunt, durent, licet ille casus exstiterit, a quo initium capere non potuerunt. Basil. II. 3. 85: *τὰ ἐξ ἀρχῆς βέβαια ἐκ τῶν ἐπισυμβαινόντων οὐκ ἀκυροῦται.* Harmen. App. II. 14. ed. Heimbach p. 782.

[2]) Balsam. l. l. Matth. Blast. γ'. cap. 15. Σ. VI. 182: *εἰ δὲ μετὰ τὸν καλῶς συστάντα γάμον τὸ παράνομον τοῦτο συμβαίη, ὁ γάμος οὐ λύεται, ἀλλ' ἐπιτιμῶνται οἱ τὴν αἱμομιξίαν ποιήσαντες· φησὶ γὰρ νόμος· τὰ ἐξ ἀρχῆς κ. τ. λ.* Vgl. Anm. 1.

[3]) Dig. XXIII. 2. 14. pr.: Adoptivus filius, si emancipetur, eam, quae patris adoptivi uxor fuit, ducere non potest, quia novercae locum habet. Dig. XXIII. 2. 14. §. 4: nam et is, qui adoptivus est, nec naturalis patris, nec adoptivi uxorem ducere potest. Prochir. VII. 23: *Ὁ θετὸς υἱὸς οὐ δύναται τὴν γαμετὴν τοῦ θετοῦ πατρὸς γαμεῖν, εἰ καὶ μὴ ἅπτηται τοῦ γένους αὐτῶν.* Matth. Blast. Σ. VI. 137.

[4]) Dig. XXIII. 2. 14. §. 1. Item si quis filium adoptaverit, uxorem ejusdem, quae nurus loco est, ne quidem post emancipationem filii ducere poterit, quoniam aliquando nurus ei fuit. Die Basiliken XXVIII. 5. 2 fassen diese, so wie

3. Auf die Ehe des Adoptivvaters mit der Braut des Adoptivsohnes, wenn auch dieser schon aus der väterlichen Gewalt entlassen wurde [1]).

Der Grund dieses fortdauernden Ehehindernisses scheint auch hier auf den bereits oft erwähnten Rücksichten des Anstandes, insbesondere aber auf der Ehrfurcht zu beruhen, deren einmal erwecktes Gefühl gegen diejenige Person, welche man ehemals Vater oder Grossvater nannte, selbst durch die Emancipation nicht vertilgt werden sollte [2]).

§. 5. **D. Die gesetzliche Ehetrennung.** Wurde eine Ehe gesetzlich getrennt, und heiratete der eine oder der andere Ehegatte wieder, so entsteht zwischen dem einen getrennten Ehegatten und den Kindern des anderen Ehegatten, welche in der neuen Ehe erzeugt wurden, gleichfalls die nachgebildete Schwägerschaft. Das römische Recht beschränkte jedoch das Ehehinderniss bei dieser Art der nachgebildeten Schwägerschaft auf einen einzigen Fall Wenn nämlich die getrennte Ehegattin in ihrer Ehe mit dem zweiten Manne eine Tochter geboren hatte, so konnte ihr früherer Ehegatte dieselbe nicht heiraten. Zugleich wird aus den betreffenden Stellen des römischen Rechtes ersichtlich, dass diese Tochter nicht etwa als die Stieftochter des ersten Ehegatten angesehen und desshalb die Ehe verboten wurde, sondern weil eine solche Ehe überhaupt als unanständig galt [3]).

Die nämliche Auffassung waltet auch im byzantinischen Rechte vor [4]).

die vorhergehende Bestimmung zusammen: *Ὁ θετὸς υἱὸς καὶ αὐτεξούσιος γενόμενος οὐ δύναται τὴν γενομένην τοῦ θετοῦ πατρὸς γαμετὴν λαμβάνειν πρὸς γάμον· ὥσπερ οὐδὲ τὴν αὐτοῦ τοῦ υἱοῦ γαμετὴν ὁ αὐτεξούσιον αὐτὸν ποιήσας θετὸς πατήρ, κἂν ἡ θέσις λυθῇ, εἰ καὶ μὴ ἅπτεται, τοῦ γένους αὐτῶν. ἡ μὲν γὰρ μητρυιᾶς, ἡ δὲ νύμφης τάξιν ἐπέχει.* Ebenso Eustathius Patricius im *ὑπόμνημα* Σ. V. 351. Matth. Blast. Σ. VI. 137 und Harmen. IV. 7. 15.

1) Prochir. VII. 10: *Οὐδὲ τὴν τοῦ πατρός μου ἢ τοῦ ἀδελφοῦ μου μνηστὴν λαμβάνω, κἂν γαμεταὶ αὐτῶν οὐ γεγόνασιν, ὥσπερ οὐδὲ τὴν αὐτοῦ ὁ αὐτεξούσιον ποιήσας αὐτὸν θετὸς πατὴρ (λαμβάνει)· ἡ μὲν γὰρ μητρυιᾶς, ἡ δὲ νύμφης τάξιν ἐπέχει.* Synodaldecret des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus vom 26. April des J. 1066. Σ. V. 51.

2) Theophil. par. Inst. I. 11. §. 5: *αἰσχυνέσθω γὰρ τὴν νῦν θετὴν ἡ πάλαι τοῦ πατρὸς καὶ πάππου προσηγορία.*

3) Instit. I. 10. §. 9: Si uxor tua post divortium ex alio filiam procreaverit, haec non est quidem privigna tua. Sed Julianus hujusmodi nuptiis abstinere debere ait; nam nec sponsam filii nurum esse, nec patris sponsam novercam esse, rectius tamen et jure facturos eos, qui hujusmodi nuptiis se abstinuerint. Vgl. Dig. XXIII. 2. 12. §. 3.

4) Theophil. ad Instit. I. 10. §. 9: *Τὸν πρὸς ἐμὲ ῥεπουδίῳ διαλύσασα γάμον ἀνδρὶ δευτέρῳ συνήφθη, ἔσχεν ἐκ τούτου θυγατέρα· ζητοῦμεν, εἰ τὴν ἐξ αὐτῆς θυγατέρα δύναμαι λαβεῖν; καί φημι μὴ εἶναι μὲν αὐτὴν προγόνην (προγόνη γάρ ἐστιν, ἡ πρὸ τῶν ἐμῶν τεχθεῖσα γάμων), πλὴν διὰ τὸ εὐπρεπὲς ἀπέχεσθαι δεῖ με πρὸς αὐτὴν συναφείας.* Prochir. VII. 9: *Οὐδὲ τὴν θυγατέρα τῆς ἀποζευχθείσης μου γυναικὸς, τὴν μετὰ τὴν ἀπόζευξιν τεχθεῖσαν ἐξ ἑτέρου ἀνδρὸς (λαμβάνω).* So die Basiliken XXVIII. 5. 1.

Weil nun die Kirche gegen dasselbe keinen Rückschritt machen konnte, so sind die civilrechtlichen Bestimmungen auch für das kanonische Recht massgebend geblieben [1]). Da ferner in dieser Beziehung nähere kirchliche Vorschriften fehlen, so folgt, dass auch die Kirche dieses Ehehinderniss lediglich auf die Ehe des einen getrennten Ehegatten mit den in einer neuen Ehe erzeugten Kindern des anderen Ehegatten beschränkt hat.

§. 6. **Geistliche Schwägerschaft.** Zum Schlusse der Lehre von der Schwägerschaft muss noch bemerkt werden, dass sich über eine geistliche Schwägerschaft, d. i. eine Verbindung des einen Ehegatten mit den geistlichen Anverwandten des anderen Theiles im Rechte der orientalischen Kirche keine Bestimmungen vorfinden. Sie entbehrt daher jeder kanonischen Bedeutung.

Dritter Abschnitt.

Ehehindernisse, welche ausserhalb des Begriffes der Verwandtschaft liegen

(*οἱ κεκωλυμένοι γάμοι χωρὶς συγγενείας*).

Für die ausserhalb des Begriffes der Verwandtschaft liegenden Ehehindernisse enthalten die kanonischen Quellen keine solchen Eintheilungsgründe, wie sie sich zum Zwecke der Eintheilung und der Uebersichtlichkeit der aus dem Begriffe der Verwandtschaft fliessenden ergeben haben. Denn es lässt sich nicht genau unterscheiden, ob diese Ehehindernisse mehr auf positiven kirchlichen Vorschriften, oder auf bereits bestehenden Verpflichtungen, oder auf den Grundsätzen der Moral, oder auf den Rücksichten für das öffentliche Wohl, oder auf allen diesen Gründen zugleich beruhen. Nur der Grad, in welchem der eine oder der andere dieser Gründe auf die Feststellung des Ehehindernisses in überwiegender Weise gewirkt hat, gibt einigermassen die Richtschnur für die wissenschaftliche Anordnung derselben.

Aus den angeführten Grundsätzen sind von der orientalischen Kirche folgende, ausserhalb des Begriffes der Verwandtschaft liegende Ehehindernisse abgeleitet und für das kanonische Recht festgestellt worden:

I. Die gesetzlich bestehende Ehe (*ὁ γάμος νόμιμος καὶ ἔννομος*).

§. 1. **Grund dieses Ehehindernisses.** Wer in einer giltigen Ehe lebt, kann, so lange eine natürliche oder rechtmässige Trennung derselben nicht erfolgt ist, mit einer anderen Person keine neue Ehe schliessen. So-

[1]) Es schliessen sich an das byzantinische Recht an: Die *μελέτη* des Metropoliten Demetrius Syncellus Σ. V. 359. Matth. Blast. Σ. VI. 130. Harmen. IV. 7. 12.

ferne über die erfolgte Trennung noch ein Zweifel besteht, muss durch rechtlich überzeugende Beweise dargethan werden, dass die frühere Ehe sei es durch den Tod des Ehegatten erloschen oder sonst aus rechtmässigen Gründen aufgelöst worden ist [1]).

Schon die Lehre des Naturrechtes streitet gegen die mehrfache Ehe, weil die eheliche Verbindung mit einer zweiten oder dritten Person des anderen Geschlechtes dem Principe der innigsten Gemeinschaft der Ehegatten sowie dem Zwecke der Zeugung zuwiderläuft. Nothwendigerweise müsste durch eine solche Ehe der frühere Ehegatte verletzt werden und das Recht der Ehegatten auf den wechselseitigen Alleinbesitz und die Hingebung der ganzen Persönlichkeit den erheblichsten Eintrag erfahren. Da überdiess die Natur in der Bildung der Geschlechter ein gleiches Verhältniss beobachtet, so wäre die Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen (*πολυγαμία*), oder die Ehe einer Frau mit mehreren Männern (*πολυανδρία*) eine offenbare Verkennung ihrer Gesetze. Physische Verkommenheit, geistige Trägheit und ein Absterben der edelsten Regungen bei Männern; Streit, Eifersucht und Demoralisation sind, wo diese vorkommt, die Wirkungen der Polygamie. Von der, alle bürgerliche Ordnung vernichtenden Polyandrie ist jedes Volk so überzeugt, dass es kein Land der Erde gibt, in welchem sie nach Gesetz oder Sitte dermalen in Uebung wäre.

So ist denn zunächst von dieser Seite die Monogamie vom griechischen [2]) und vom römisch-byzantinischen Rechte [3]) als die der menschlichen Geschlechtsverbindung angemessenste Form anerkannt und zur allein gesetzlichen erhoben worden. Dazu kam die Einwirkung des Christenthumes, nach dessen Lehre Gott selbst bei der Einsetzung des Ehestandes, da er nur Einen Mann und Ein Weib mit einander verband, damit sie ein Fleisch

1) Zonar. ad can. 46. S. Basil. *Σ.* IV. 196: *Τοῦ πρώτου δὲ μὴ λυθέντος (γάμου), πῶς ἂν ἡ πρὸς τὴν δευτέραν γυναῖκα συνοίκησις δεύτερος δόξῃ γάμος; εἰ δὲ γάμος οὐκ ἔστι, πάντως ἔσται πορνεία.*

2) Vgl. Jacobs Verm. Schriften IV. S. 165 sqq. C. F. Hermann Lehrb. der griech. Staatsalterthümer I. 262 sqq. Dritte Aufl. 1841. Becker Charikles II. 439 sqq.

3) Instit. I. 10. §. 7: Eadem duobus nupta esse non potest; item si adhuc socrus est, id est, si adhuc filia ejus tibi nupta est, ideo impediuntur nuptiae, quia duas uxores habere non possis. Gai. I. 63: Neque eadem duobus nupta esse potest, neque idem duas uxores habere. Cod. I. 9. 7 und Basil. I. 1. 39: *Μηδεὶς τῶν Ἰουδαίων κατὰ τὸν ἴδιον θεσμὸν συζευγνύσθω μήτε κατὰ τὸν ἴδιον νόμον γαμείτω, μήτε εἰς διαφόρους ἐν ἑνὶ καιρῷ γάμους συνερχέσθω;* Cod. IX. 9. 18 und Schol. ad Basil. LX. 37. 59: *Ἐκεῖνος, ὅστις δύο ἅμα ἔσχε γυναῖκας, χωρὶς ἀμφιβολίας ἐπιδιώκει ἀτιμίαν. ἐν τούτῳ γὰρ τῷ πράγματι οὐ τὸ ἀποτέλεσμα τοῦ νόμου, ᾧτινι οἱ πολῖται οἱ ἡμέτεροι γάμους συναλλάττειν πολλοὺς κωλύονται, ἀλλ' ἡ τοῦ λογισμοῦ πρόθεσις ἐννοεῖται.*

würden, die Monogamie anbefohlen hat [1]). Einen weiteren Grund für das Verbot der Polygamie fand das kanonische Recht noch in der Lehre von dem Sacramente der Ehe, nach welcher in der Vereinigung zweier Ehegatten die Vereinigung Christi mit der Kirche vorgestellt wird [2]). Damit wurde die eheliche Verbindung mit einer einzigen Person für die Pflicht jedes christlichen Ehegatten insbesondere erklärt. Und da bei jedem, der die Ehe schliesst, die Bereitwilligkeit zur Erfüllung seiner Pflicht vorausgesetzt wird, so muss auch von den künftigen Ehegatten angenommen werden, dass sie nur unter der Bedingung der Monogamie die Ehe schliessen wollen. Dabei bleibt es für das Wesen dieses, auf den religiösen und bürgerlichen Vorschriften beruhenden Ehehindernisses ohne Einfluss, ob der Ehegatte, welcher zu einer unerlaubten zweiten Ehe schreiten will, die Gemeinschaft mit dem früheren Ehegatten fortzusetzen beabsichtigt, oder den ehelichen Verkehr nur auf den neuen Ehegatten beschränken will.

§. 2. **Die ältesten kanonischen Vorschriften.** Es ist S. 100—101 nachgewiesen worden, dass die ältesten Kanones nicht so sehr gegen die Ehetrennung aus einem gerechtfertigten Grunde, als vielmehr gegen die Wiederverheiratung der gesetzlich getrennten Ehegatten gerichtet sind, weil zunächst nur diese unter die geistliche Cognition fiel. Diess verordnete der 48. apostolische Kanon, welcher ohne Rücksicht auf das bürgerliche Gesetz, bloss die Kirchendisciplin im Auge hatte [3]). Eben so ist der 102. carthagische Kanon (richtiger der 8. Kanon der carthagischen Synode vom J. 407), nach dessen Inhalte die getrennten Ehegatten sich versöhnen oder nicht wieder heiraten sollten, gegen eine solche Wiederverheiratung gerichtet [4]).

Der Grund für diese Vorschriften lag in dem Kampfe der Kirche gegen die Trennung der Ehe aus freier Uebereinkunft (*διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν*), welcher auch durch diese Vorschrift entgegengewirkt werden sollte. Dass aber die Kirche das Princip der Möglichkeit einer Wiederverheiratung nicht bestritt, zeigt der Umstand, dass sie in dem angeführten carthagischen Kanon zugleich von der weltlichen Macht ein Gesetz verlangte, nach welchem sie sich hinsichtlich der Wiederverheiratung getrennter Ehegatten richten könnte [5]). Da erst die 117. Novelle Justinian's vom J. 542 dieser Forderung nachkam, so sind auch der 48. und der 77. [6]) Kanon des Basilius dahin aufzufassen, dass in den, für den wieder heiratenden Ehegatten darin festgestellten Kirchenstrafen, auch das Verbot der Wiederverheiratung ausgesprochen war. Diess

[1]) Vgl. die S. 95 angeführten biblischen Stellen.
[2]) Eph. V. 32. Vgl. den Text S. 131.
[3]) Vgl. den Text S. 101 Anm. 1.
[4]) Vgl. den Text S. 108 Anm. 4.
[5]) l. l. *ἐν ᾧ πράγματι νόμον βασιλικὸν ἐκτεθῆναι χρεὼν αἰτῆσαι.*
[6]) *Σ*. IV. 199 und 240.

änderte sich aber, als auch das Justinianische Recht die Ehetrennung aus freier Uebereinkunft verbot [1]) und die 117. Novelle, in welcher die gesetzlichen Ehetrennungsgründe aufgezählt waren, in das kirchliche Recht aufgenommen wurde. Denn seit dieser Zeit wurde die Wiederverheiratung, woferne die Trennung aus einem gesetzlichen Grunde und in rechtmässiger Form erfolgt war, auch von der Kirche gestattet. Wie aber damit die weitere Anwendung des 102. carthagischen Kanons wegfiel [2]), so fanden auch die angeführten älteren kirchlichen Vorschriften nur auf jene Fälle noch eine Anwendung, in welchen ein Ehegatte mit Ausserachtlassung der von der Kirche anerkannten 117. Novelle Justinian's, eigenmächtig eine zweite oder eine weitere Ehe geschlossen hatte.

§. 3. **Die speciellen kanonischen Bestimmungen.** Wird von einem Ehegatten vor der erfolgten natürlichen oder gesetzlichen Trennung der Ehe, d. i. bevor das geknüpfte Band gänzlich aufgelöst worden ist, eine zweite Ehe geschlossen, so unterscheidet das kanonische Recht, ob die erste Ehe eine giltige oder eine ungiltige gewesen ist.

I. Das Ehehinderniss bei der Giltigkeit der ersten Ehe. Ist die erste Ehe giltig gewesen, so ist die spätere schlechthin nichtig; sie entbehrt als eine ungesetzliche aller Kraft und Wirkung, wenn sie auch kirchlich eingesegnet wurde, oder bereits Kinder in derselben erzeugt worden wären.

Doch besteht auch dabei ein Unterschied:

a) Es kann nämlich die zweite Ehe mit der Einwilligung des wirklichen Ehegatten und unter Umständen geschlossen worden sein, unter welchen der neue Ehegatte von dem bereits bestehenden Ehebande Kenntniss haben musste. Der bereits angedeutete 48. apostolische Kanon bestimmt in dieser Beziehung: „Wenn ein Laie seine Frau verstösst und eine andere, „oder eine von ihrem Manne verlassene Frau heiratet, so soll er von der „Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden [3]).“ Balsamon bemerkte, dieser Kanon sei dahin aufzufassen, dass derjenige von der angeführten kirchlichen Strafe getroffen werden solle, der in gesetzwidriger Weise seine rechtmässige Frau verstossen und eine andere geheiratet, und zwar ohne Rücksicht, ob diese letztere frei war, oder ob sie, bevor noch die gesetzliche Trennung erfolgt war, entfernt von ihrem Manne lebte [4]). Basilius ging von dem Ausspruche

[1]) Vgl. S. 102 sqq.

[2]) Balsam. ad can. 102 Carthag. Σ. III. 549: *τὰ γᾶρ ἐν τῷ παρόντι κανόνι περιεχόμενα, προγενέστερα ὄντα κατὰ πολὺ, ἠπράκτησαν.*

[3]) Σ. II. 63. Vgl. den Text S. 108. Anm. 1. Nomoc. Joann. Schol. tit. 41. Voell. et Just. II. 583. Nomoc. XIII. 2 (Σ. I. 275).

[4]) Balsam. ad can. 48. Apost. Σ. II. 64: *Ὁ ἐκβαλὼν τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα παραλόγως, οὐ δύναται λαβεῖν ἑτέραν, μᾶλλον μὲν οὖν καὶ ἀφορισθήσεται·*

aus: „Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn, um des Ehe„bruches willen, der macht, dass es die Ehe bricht; und wer eine geschie„dene heiratet, der begeht Ehebruch [1].“ Er setzte sonach im 9. und im 77. Kanon für die wissentlich [2]) begangene Bigamie jene Kirchenstrafe fest, welche nach der Ueberlieferung der Kirche von jeher für den Ehebruch bestand [3]). Noch bestimmter äussert sich Basilius darüber im 80. Kanon: „Die Väter haben die Polygamie mit Stillschweigen übergangen, weil sie „dieselbe als eine der thierischen, nicht aber der menschlichen Natur an„gemessene ansahen. Desshalb erscheint uns diese Sünde weit grösser, als „die Unzucht [4]).“

Endlich wiederholte die Trullanische Synode die Worte des 77. Kanons des Basilius, indem es in ihrem 87. Kanon heisst: „Wer seine gesetzlich „mit ihm verbundene Ehegattin verlässt und eine andere heiratet, der „macht sich nach dem Ausspruche des Herrn des Ehebruches schuldig [5]).“ Die Absetzung eines Priesters, welcher wissentlicher Weise eine solche Ehe

Καὶ ὁ ἐλευθέραν δὲ μὴ λαβὼν, ἀλλὰ ἀπολελυμένην, (ἔστι δὲ ἀπολελυμένη, ἡ μὴ κατὰ νόμον διαζυγεῖσα τοῦ οικείου ἀνδρὸς,) κἂν ὡς μοιχὸς κατακρίνηται, κατὰ τὸν τοῦ Κυρίου λόγον (Matth. V. 32.), *τὸν φάσκοντα· Καὶ ὁ ἀπολελυμένην γαμήσας, μοιχᾶται, ἀφορίζεται.* Aristen. l. l. p. 65: *Ἄνευ τινὸς τῶν νενομοθετημένων αἰτιῶν, εἴ τις τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἐκβάλῃ, καὶ ἑτέραν ἀγάγηται, ἀφορίζεται.* Matth. Blast. Σ. VI. 186: *Ὁ δὲ ἀποστολικὸς κανὼν μη΄. τὸν ἐκβάλλοντα λαϊκὸν παραλόγως τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα, καὶ ἑτέραν λαμβάνοντα, καὶ τὸν ὑποποιούμενον τὴν παρ᾿ ἄλλου ἀπολελυμένην, μὴ κατὰ νόμους δηλαδὴ, ἀφορισμῷ ὑποβάλλει.*

1) Matth. V. 32.

2) Zonar. ad can. 46. S. Basil. Σ. IV. 196: *Εἰ μὲν οὖν ᾔδει ἡ κατὰ δεύτερον γάμον αὐτῷ συνοικήσασα τὴν πρόσκαιρον ἀπόστασιν ἐκ τοῦ οἰκείου ἀνδρὸς, καὶ οὕτω συνῴκησε τῷ καταλειφθέντι ἀνδρὶ, μοιχαλίς ἐστιν, ὅτι ἀλλότριον ἄνδρα ἐσφετερίσατο, ὡς τὸ τέλος τοῦ ἐννάτου* (d. i. des Basilius) *περιέχει κανόνος.*

3) Can. 9. S. Basil. Σ. IV. 121: *Εἰ μέντοι ὁ ἀνὴρ ὁ ἀποστὰς τῆς γυναικὸς, ἐπ᾿ ἄλλην ἦλθε, καὶ αὐτὸς μοιχὸς, διότι ποιεῖ αὐτὴν μοιχευθῆναι, καὶ ἡ συνοικοῦσα αὐτῷ, μοιχαλὶς, διότι ἀλλότριον ἄνδρα πρὸς ἑαυτὴν μετέστησε.* Can. 77. S. Basil. Σ. IV. 239: *Ὁ μέντοι καταλιμπάνων τὴν νομίμως αὐτῷ συναφθεῖσαν γυναῖκα, καὶ ἑτέραν ἀγόμενος, κατὰ τὴν τοῦ Κυρίου ἀπόφασιν, τῷ τῆς μοιχείας ὑπόκειται κρίματι.*

4) Can. 80. S. Basil. Σ. IV. 242: *Τὴν πολυγαμίαν οἱ Πατέρες ἀπεσιώπησαν, ὡς κτηνώδη, καὶ παντελῶς ἀλλοτρίαν τοῦ γένους τῶν ἀνθρώπων· Ἡμῖν δὲ παρίσταται πλέον τι πορνείας εἶναι τὸ ἁμάρτημα.* Dass dieser Kanon sich auch auf die gleichzeitige, und nicht allein auf die successive Bigamie bezieht, wird von Zonaras in seinem Commentare zu diesem Kanon Σ. IV. 243 bestätigt: *Τὴν πολυγαμίαν, ἤτοι τὸ πολλὰς ἀγαγέσθαι τὸν αὐτὸν γυναῖκας, εἰ καὶ μὴ ὁμοῦ, κτηνῶδες εἶναί φησι (ὁ Βασίλειος), καὶ οὐκ ἀνθρώπινον· ἢ καὶ τὸ πολλαῖς μίγνυσθαι, καὶ ἀδιαφόρως ἔχειν πρὸς τὴν μίξιν, ὅπερ καὶ πλέον εἶναι τῆς πορνείας παρίσταται, ἀντὶ τοῦ, δοκεῖ καὶ κρίνεται ἡμῖν.*

5) Σ. II. 505.

einsegnet, wird durch den 124. Kanon des Patriarchen Nicephorus ausdrücklich anbefohlen [1]).

Die angeführten kanonischen Bestimmungen wurden durch die bürgerlichen Gesetze unterstützt. Die doppelte Ehe, sowie das doppelte Verlöbniss zogen nach dem römischen Rechte die prätorische Infamie nach sich; und zwar ursprünglich bloss für den Mann [2]), später aber auch für die Frau [3]). Ueberdiess wurde durch die späteren Gesetze, wie diess nach den Gesetzgebungen der christlichen Staaten auch gegenwärtig der Fall ist, die Doppelehe als ein besonderes Verbrechen bestraft. Durch die 22. Novelle Justinian's [4]) und durch die 30. Novelle Leo's des Philosophen [5]) wurde nicht nur die eigenmächtige zweite Ehe, sondern schon die während des Bestandes einer giltigen Ehe zum Zwecke einer zweiten Ehe geschlossene Verabredung, als rechtmässiger Grund der Ehetrennung erklärt.

In dem zweiten Absatze der Novelle der Kaiser Leo IV. des Chazaren und Constantinus VI. (776—780), in welcher nicht nur das freie *διαζύγιον* [6]), sondern auch insbesondere die Doppelehe verboten wird, heisst es: „Da „es Leute gibt, welche in verschiedener Weise ihre ehelichen Verbindungen „auflösten und neue Ehen schlossen, so schien es uns nöthig, dagegen Vor„sorge zu treffen. Denn die einen lösten die frühere Ehe nach einer ver„werflichen Verabredung (*κακῇ συμφωνίᾳ*), und zwar wegen der gegenseiti„gen Abneigung und des mit der Zeit gesteigerten Hasses, ohne dass dabei „einer der triftigen Gründe vorhanden gewesen wäre, um derentwillen das

[1]) Can. 124. S. Nicephori. Pitra Spicil. Solesm. IV. 406: *Εἴ τις γυνὴ ἀφήσει τὸν ἄνδρα αὐτῆς, καὶ ἐπαρεῖ ἄλλον, ἔχει ἐπιτίμιον ἔτη ζ', εἰ δὲ καὶ εὐλογηθῇ, γινώσκων ὁ ἱερεὺς τὸ σφάλμα καθαιρέσθω.*

[2]) Dig. III. 2. 1: Infamia notatur qui . . . bina sponsalia binasve nuptias in eodem tempore constitutas habuerit. Basil. XXI. 2. 1. Cod. V. 5. 2. Basil. XXVIII. 5. 35.

[3]) Dig. III. 2. 13. §. 3: Item si alteri sponsa, alteri nupta sit, ex sententia Edicti punitur. Dig. XLVIII. 5. 11. §. 12: quodsi ficta mariti mors argumentum faciendis nuptiis probabitur praestitisse, quum hoc facto pudicitia laboret, vindicari debet (mulier) pro admissi criminis qualitate.

[4]) Nov. 22. cap. 16. §. 1: *Εἰ γὰρ ἡ γυνὴ . . . ἕως συνέστηκε τὸ πρὸς τὸν ἄνδρα συνοικέσιον, πρὸς ἑτέρους περὶ γάμων ἑαυτῆς διαλέγοιτο, ἄδεια δέδοται παρ' ἡμῶν τοῖς ἀνδρᾶσι πέμπειν αὐταῖς ῥεπούδια.*

[5]) Nov. 30. Leon. Zachar. J. G. R. III. 114: *ἡ γὰρ διὰ τῆς γαμικῆς ἁρμονίας εἰς μίαν μὲν σάρκα τῷ ἀνδρὶ χρηματίσασα, οὐ στέργουσα δὲ, ἀλλ' ὁμοῦ μὲν ἐν τῷ πρὸς ἕτερον βλέπειν τὸν συναρμόσαντα πλάστην ὑβρίζουσα, ὁμοῦ δὲ καὶ τῷ συζύγῳ ἐχθρὸν φρόνημα φέρουσα, πῶς οὐ δικαίως αὐτὴ ἑαυτὴν προαποτεμοῦσα παντελῶς τῆς ἑνώσεως ἀποκοπήσεται; τί γὰρ ἂν ἔτι ὀφθείη ἐχέγγυον τοῦ ἐχθρὰ φρονεῖν τῷ ἀνδρὶ τὴν γυναῖκα, ὁπότε ἀσελγεῖ φρονήματι τοῦ οἰκείου μέλους τὸν ὀφθαλμὸν ἀποστρέφουσα ἀλλοτρίῳ ἐναντενίζειν ἔρωτα φέρει;*

[6]) Vgl. S. 105.

„Gesetz die Trennung des Mannes vom Weibe gestattet. Sie thaten dieses, „ohne sich um einen besonnenen Wandel oder um die Reinheit ihres Lebens „zu kümmern; sondern hingerissen von ungebändigten Leidenschaften, in „welche sie, wie der Beweis vorliegt, auch nach der Trennung wieder ver- „fielen. Andere haben die Ehe um eines religiösen Motives willen (*σκοπῷ* „*εὐσεβείας κινηθέντες*) aufgelöst. Woferne nun in diesem letzteren Falle beide „Theile ein keusches Leben führen, so zieht ihre Trennung weder unange- „nehme noch unerfreuliche Folgen nach sich; vielmehr sind sie wegen des „schönen und edlen Entschlusses lobenswerth, indem sie das Unvergängliche „dem Vergänglichen, und das Bleibende und Ausdauernde dem Hinfälligen „vorzogen. Geschah dieses aber nicht, und ging der Mann in das Kloster, „die Frau aber, statt ihr Bette rein zu erhalten, heiratete einen anderen „Mann; oder es hatte sich die Frau Gott gewidmet, ihr Mann aber führt „einen unsittlichen Lebenswandel: dann erachten wir es als ein gottgefälli- „ges Werk, durch dieses unser frommes Gesetz die Angelegenheit zu ord- „nen. Wir bestimmen, dass von nun an weder der Mann noch die Frau, wenn „sie eigenmächtig, sei es durch Uebereinkunft oder in einer anderen Weise „die Ehe gelöst haben, eine zweite Ehe schliessen dürfen, denn diess ist „gottlos und fremd der christlichen Lehre: „Bist du an ein Weib gebunden, „so suche nicht los zu werden; bist du los vom Weibe, so suche kein „Weib (I. Cor. VII. 10)". Desshalb verbieten wir derlei Ehen, und bedrohen „alle, welche nach der von ihnen eigenmächtig vollzogenen Trennung eine „neue Verbindung zu schliessen versuchen, mit den entsprechenden Strafen. „Es wird nämlich eine solche gesetzwidrige Ehe aufgelöst und die in ihr „erzeugte Nachkommenschaft als eine uneheliche betrachtet werden. Die „Ehegatten aber müssen auf die Dauer von sieben Jahren in das Exil ge- „schickt werden, und nicht mehr, als den Fruchtgenuss vom dritten Theile „ihres Vermögens beziehen; ihre in der früheren rechtmässigen Ehe erzeugten „Kinder aber dasselbe als Eigenthum erhalten u. s. f. [1])."

Das Prochiron und die Basiliken [2]), welchen letzteren auch die späteren Kanonisten folgen [3]), wiederholen die Stellen des römischen Rechtes.

Durch die angeführten kirchlichen und bürgerlichen Gesetze wurde das bestehende Eheband in so bestimmter Weise als Ehehinderniss erklärt, dass es nicht weiterer kanonischer Vorschriften bedurfte. Auch scheint in den strengen auf die Doppelehe gesetzten Strafen der Grund zu liegen, dass

[1]) Zachar. J. G. R. III. 53—54.

[2]) Prochir. XXXIX. 70: *Ὁ δύο γυναῖκας ἔχειν πειραθεὶς, οὐ νόμῳ ἀλλὰ φάκτῳ καὶ προαιρέσει, καλῶς ὑποστήσεται τὸ τῆς μοιχείας ἔγκλημα.* Basil. XXVIII. 5. 35. (Cod. V. 5. 2): *Οὐδένα, ὅστις ὑπὸ τὴν πολιτείαν ἐστὶ τοῦ Ῥωμαϊκοῦ ὀνόματος, δύο γαμετὰς δύνασθαι ἔχειν, φανερόν ἐστιν.*

[3]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 277). Matth. Blast. VI. 158.

nur äusserst selten Fälle vorkommen, in welchen die Kirche in die Lage versetzt wurde, die Ungiltigkeit einer solchen verbotenen zweiten Ehe aussprechen zu müssen.

Eigenthümlicher Weise geschah dieses aber gerade gegen den Kaiser Constantinus VI., den Miturheber der angezogenen Novelle. Dieser Kaiser hatte im Monate Jänner des J. 795, zur Zeit des Patriarchen Tarasius auf Anregung seiner Mutter Irene, seine Gemalin Maria unter der falschen Anschuldigung des Ehebruches in ein Kloster verwiesen. Dabei war die Ehe weder gesetzlich getrennt worden, noch hatte, obschon solches die byzantinische Kirche forderte, der Patriarch das Ehetrennungsurtheil ausgesprochen [1]). Als der Kaiser darauf im Monate September die Theodote, das Hoffräulein der kaiserlichen Mutter Irene heiraten wollte, weigerte sich der Patriarch die Ehe einzusegnen. Indessen war er doch schwach genug, dem Wunsche der Irene nachzugeben und den Hegumenos Joseph zu beauftragen, zuerst die Trennung des Kaisers von seiner Ehegattin auszusprechen und dann die Ehekrönung vorzunehmen. Allein in der Kirche wurde diese zweite Ehe ebenso einstimmig wie von den Geschichtschreibern als eine ungesetzliche verurtheilt, wesshalb auch Platon, der Hegumenos des Klosters Sakkudion, dem Patriarchen Tarasius die Kirchengemeinschaft aufkündigte [2]). Es war diess ein besonderer Anlass für die Fortsetzung der Zerwürfnisse des Staates mit der Kirche, welche im J. 797 die Blendung und die Absetzung des Kaisers zur Folge hatten.

b. Wurde von einem Ehegatten in ungesetzlicher Weise eine Ehe geschlossen, ohne dass der neue Ehegatte um den Fortbestand der ersten Ehe wusste, so ist auch diese zweite Ehe gleichfalls ungiltig [3]). Doch treffen die auf die Bigamie gesetzten kanonischen und bürgerlichen Strafen keineswegs jenen Ehegatten, welcher in unverschuldeter Unwissenheit die Ehe geschlossen hat. Basilius entschied über diesen Fall in seinem 46. Kanon:

[1]) Theophan. ad ann. 6287. ed. Class. I. 728: *Τῷ δὲ Αὐγούστῳ μηνὶ ἔστεψεν ὁ βασιλεὺς τὴν Θεοδότην τὴν κουβικουλαρίαν Αὐγοῦσταν καὶ ἐμνηστεύθη αὐπῇ παρανόμως;* l. l. ad ann. 6288: *Τούτῳ δὲ ἔτει, μηνὶ Σεπτεμβρίῳ ἰνδικτιῶνος δ', ἐποίησε τὸν γάμον μετὰ Θεοδότης ὁ βασιλεὺς ἐν τῷ παλατίῳ τοῦ ἁγίου Μάμαντος, ἡμέρᾳ τετάρτῃ.* Leo Gramm. ed. J. Bekker p. 198. Cedren. ed. J. Bekker II. 26. Manass. ed. J. Bekker. p. 189.
vers. 4418—4420: *Ἐντεῦθεν ἐκκυλίεται πρὸς ἀθεσμοπραγίας,*
καὶ κείρει μὲν τὴν σύνοικον τὴν σωφρονικωτάτην,
ἄλλης δὲ μίξιν γυναικὸς τοῖς λέκτροις ἐπεισάγει.

[2]) Theophan. Leo Diac. und Cedren. l. l. Zonar. XV. 13.

[3]) Cod. IX. 9. 18. Basil. LX. 37. 59: *Ὁ καταλείψας ἐν τῷ οἴκῳ αὐτοῦ γυναῖκα, καὶ ἑτέραν ἀγαγόμενος, καὶ φθορὰν πρὸς αὐτὴν ἁμαρτάνει, ἧστινος ἡ γυνὴ ἀγνοοῦσα ἀμέτοχός ἐστι.* Schol. ad Basil. l. l.: *Ὁ ἔχων δύο γαμετὰς ἀτιμοῦται. ἔγνως δὲ ἐν τῷ ε'. βιβ. τιτ. ε'. διατ. β'.* (Cod. V. 5. 2); *ὅτι οὐ κολάζεται ἡ κατὰ ἄγνοιαν συναφθεῖσα τῷ ἄλλην ἔχοντι γαμετήν.*

„Wenn eine Frauenperson, welche mit einem zeitweilig von seiner Ehegattin „entfernt lebenden Manne die Ehe geschlossen hat, von demselben wegen „der Rückkehr der letzteren verlassen wird, so hat sie zwar etwas Unsitt- „liches begangen, jedoch ohne ihr Wissen. Sie wird von einer weiteren Ehe „nicht abgehalten werden; doch ist es besser, wenn sie ledig bleibt [1])." Dieser Kanon des Basilius ist später von der Trullanischen Synode in ihren 93. Kanon aufgenommen worden [2]).

Dass die Ehe, obschon sie von dem einen Ehgatten unwissender Weise geschlossen wurde, in den beiden angeführten Kanones dennoch als eine unsittliche Handlung bezeichnet wird, erklärt Zonaras durch den Umstand, dass, weil die erste Ehe hier noch nicht aufgelöst wurde, der Mann offenbar Unzucht verübt habe, dass aber auch die Ehegattin von derselben nicht freizusprechen sei. Denn wenn auch die Absicht der letzteren, ferne von jedem sündhaften Gedanken, bloss auf die Schliessung einer gesetzmässigen Ehe gerichtet war, so bleibe doch der Satz entscheidend, dass, solange die erste Ehe besteht, die zweite Verbindung, weil sie eben als Ehe nicht bestehen darf, keinen anderen Namen führen könne, als den einer, wenn auch unwissentlich begangenen Unsittlichkeit [3]). Wenn aber diese Kanones einem solchen Ehegatten die weitere Ehelosigkeit anempfehlen, so liegt der Grund darin, dass wenigstens für die Zeit, in welcher der frühere unrechtmässige Ehegatte noch lebt, die neue Ehe als unschicklich betrachtet wird und die Kirche nach dem Principe, dass in der Ehe nicht so sehr das Erlaubte als das Ehrbare gilt [4]), den Schein verhüten wollte, das zu empfehlen, was minder fromm ist [5]).

1) Can. 46. S. Basil. Σ. IV. 195: *Ἡ τῷ καταλειφθέντι πρὸς καιρὸν παρὰ τῆς γυναικὸς κατὰ ἄγνοιαν γημαμένη, εἶτα ἀφεθεῖσα διὰ τὸ ἐπανελθεῖν πρὸς αὐτὸν τὴν προτέραν, ἐπόρνευσε μὲν, ἐν ἀγνοίᾳ δέ. Γάμου οὖν οὐκ εἰρχθήσεται· κάλλιον δὲ, ἐὰν μείνῃ οὕτως.* Joann. Schol. Nomoc. tit. 42. Voell. et Just. II. 585.

2) Σ. II. 522.

3) Zonar. ad can. 46. S. Basil. Σ. IV. 196: *Πορνεῦσαι δὲ ταύτην λέγει (ὁ Βασίλειος), ὡς μὴ λυθέντος τοῦ προτέρου γάμου . . . Καὶ ὁ μὲν ἀνὴρ πόρνος κυρίως λογισθήσεται· ἡ δὲ γυνὴ πορνεῦσαι μὲν λέγεται, πλὴν ἐν ἀγνοίᾳ· οὐ γὰρ πορνείαν ἁμαρτῆσαι σκοπὸν ἔσχεν, ἀλλὰ γάμον συστήσασθαι ἔννομον· τό δὲ πρᾶγμα περιέστη εἰς τὸ μὴ λογίζεσθαι γάμον, διὰ τὸ ἔτι μένειν τὸν πρῶτον γάμον· τῆς δὲ πρὸς τὰς δύο συναφείας μὴ λογιζομένης γάμου, τί ἂν λέγοιτο ἡ συνάφεια ἢ πορνεία, πλὴν ἐν ἀγνοίᾳ γινομένη.* Vgl. Zonar. ad can. 93. Trull. Σ. II. 523 und Balsam. ad can. 93. Trull. Σ. II. 525: *Οἱ Πατέρες καὶ τοῦτο λύοντες ἔφησαν· ὅτι πορνεία μὲν γέγονεν· ἐπεὶ δὲ ἡ γυνὴ οὐ πορνικῷ τρόπῳ, ἀλλὰ νομίμως συνεζύγη τῷ καταλειφθέντι, πορνευόντων ἐπιτιμίοις οὐχ ὑποπεσεῖται, ἀλλὰ τῆς ἐκκλησιαστικῆς κοινωνίας ἀξιωθήσεται, καὶ ἑτέρῳ συζυγῆναι οὐ κωλυθήσεται.*

4) Zonar. ad can. 46. S. Basil. Σ. IV. 196. Vgl. S. 121.

5) Balsam. ad can. 93. Trull. Σ. II. 525: *Ἵνα δὲ μὴ δόξωσι προτρέπειν*

Das Verfahren, welches die Kirche bei dergleichen ungesetzlich geschlossenen zweiten Ehen beobachtete, wird aus einem, zur Zeit des Patriarchen Matthäus I. im Monate Juni des J. 1400 gefällten Synodalurtheile ersichtlich. Es lautet [1]: „Der Presbyter Michael Chumnus erschien vor un„serer Synode mit der Klage, dass Johannes Zarachunes, verheiratet und in „Selybria ansässig, hieher als Flüchtling gekommen sei und unter falscher „Vorspiegelung dessen (des Presbyters) Tochter mit einer Mitgift von sechs „Hundert Hyperpyren geheiratet habe. Als nach der Beilegung des Streites „die Ehegattin des Zarachunes hieher kam und ihren Mann suchte, zog der „Presbyter, gleich besorgt um seine priesterliche Stellung, wie um seine „Tochter und deren Mitgift, den Zarachunes wegen des angewendeten Be„truges zur Rechenschaft. Zarachunes, vor die Synode zur Rechtfertigung „gerufen, erklärte, dass er allerdings in Selybria einige Zeit in Gemeinschaft „mit einem Weibe, jedoch im Concubinate gelebt habe. Später habe er „dem Zwange und der Gewalt des dortigen Gemeindeoberhauptes nachgebend, „dasselbe geheiratet, sei aber, ohne der Ehegattin beigewohnt zu haben, „hieher als Flüchtling gekommen, wo er nach längerem Aufenthalte dem „Willen und Wunsche des Presbyters folgend, dessen Tochter geheiratet habe. „Auf diese Aussagen haben wir mit der Synode den Zarachunes zur Vor„führung von Zeugen aufgefordert. Dieser nannte den Bryennius und be„merkte zugleich, dass alle Einwohner von Selybria bereit wären, seine „Aussage zu bestätigen, dass die Ehe nicht mit seinem Willen, sondern „zwangsweise eingesegnet worden sei. Dagegen wurde von Bryennius so „wie von mehreren aus Selybria herbeigerufenen Bürgern erklärt, dass Za„rachunes vielmehr aus eigenem Entschlusse und unter vielfachen Bestre„bungen die erste Ehe geschlossen und darauf längere Zeit mit seiner Ehe„gattin im Frieden gelebt habe. Auch die Ehegattin des Zarachunes wies „diesem vor der Synode nach, dass seine Zuneigung erst nach und nach in „das Gegentheil umschlug; dass sie ihm nach zehn Monaten ein Kind gebar, „welches ordnungsmässig getauft wurde, so wie vieles andere, was Zara„chunes theils zugestehen musste, theils nicht anders zu deuten vermochte. „Sonach entscheiden wir und erklären, dass Zarachunes von der Tochter „des genannten Presbyters als getrennt und geschieden betrachtet werde; „denn seine Ehe mit ihr war gesetzwidrig, verwerflich und schändlicher „Ehebruch. Er soll seine Gattin besitzen, welche er in Selybria geheiratet, „und so lange von derselben weder getrennt noch geschieden werden, „bis er an ihr die Eigenschaft einer schlechten Ehegattin nachgewiesen haben

τὰς γυναῖκας πρὸς τὸ ἀνευλαβέστερον, εἶπον (οἱ πατέρες), κάλλιον εἶναι ἡσυχάζειν αὐτάς.

[1]) Acta Patr. Const. II. 401—404.

„wird [1]). Zugleich soll er dem genannten Presbyter die Mitgift ohne Abzug „und Verkürzung zurückerstatten [2]).

c) Wenn ein Ehegatte eine ungesetzliche zweite Ehe geschlossen hat und es fällt in der Folge das Ehehinderniss weg, sei es durch den Tod der ersten Ehegattin oder durch die gerichtliche Trennung, so bleibt die zweite Verbindung nichtig, weil das, was keine Ehe war, auch eine Ehe nicht werden kann. Diess findet auch dann Statt, wenn der zweite Ehegatte, welchem die frühere Ehe erst nachträglich bekannt wurde, nach dem Wegfalle dieses Ehehindernisses, die Convalidation der bisherigen ungiltigen Ehe wünscht. Denn der 46. Kanon des Basilius und der 93. Trullanische Kanon widerrathen einer Frau selbst in dem Falle, wenn sie unwissentlicher Weise die Ehe mit einem verheirateten Manne schloss, die Ehe mit einem anderen Manne [3]). Umsomehr muss aber die angeführte Verbindung als eine verbotene betrachtet werden, weil sie von diesen Kanones als eine, wenn auch irrthümlich begangene, nichtsdestoweniger aber unsittliche Handlung bezeichnet wird, und als solche nicht fortgesetzt werden darf.

d) Wurde eine zweite ungesetzliche Ehe gerichtlich als nichtig erklärt und fiel später das Ehehinderniss des bestehenden Ehebandes weg, so kann der übrig gebliebene Ehegatte mit dem früheren ungesetzlichen Ehegatten eine giltige Ehe nicht schliessen, wenn er auch die von der Kirche und dem Staate auf die Doppelehe festgestellte Strafe bereits ausgestanden hat. Denn in diesem Falle tritt an die Stelle des früheren Ehehindernisses das Ehehinderniss des Ehebruches und des Mangels an sittlicher Reinheit, wovon später die Rede sein wird.

II. Mangel dieses Ehehindernisses.

a) Die ungiltig geschlossene Ehe begründet kein Ehehinderniss, und es kann jeder, der in einer solchen Verbindung lebte, eine Ehe schliessen, vorausgesetzt, dass sonst kein Ehehinderniss vorhanden ist und die frühere ungiltige Ehe in der den kirchlichen und bürgerlichen Vorschriften entsprechenden Form als nichtig erklärt wurde.

b) Will jemand, ohne dass die Ungiltigkeitserklärung seiner früheren Verbindung vorausgegangen ist, eine Ehe schliessen, so kann die Kirche die Eucho-

1) Acta Patr. Const. II. 402: *ἡ μετριότης ἡμῶν διέγνω καὶ ἀπεφήνατο, ἵνα διεζευγμένος καὶ κεχωρισμένος ὑπάρχῃ οὗτος ἀπὸ τῆς θυγατρὸς τοῦ πρεσβυτέρου· παράνομος γάρ ἐστιν ὁ μετ᾽ αὐτῆς γάμος, καὶ κακὸς καὶ μοιχοζευξία κακίστη· ἔχῃ δὲ ὁ Ζαραχούνης τὴν προτέραν αὐτοῦ γυναῖκα, ἣν ἔλαβεν ἐν τῇ Σηλυβρίᾳ, καὶ οὐκ ἀποστήσεται ταύτης ἢ χωρισθήσονται, μέχρις ἂν αὐτὴν ἀποδείξῃ δικαίως κακήν.*

2) Der übrige Theil des Synodalurtheils (S. 402—404) enthält die weiteren Bestimmungen über die Mitgift, welche für die vorliegende Frage ohne Belang sind.

3) Vgl. S. 381 Anm. 3.

logie nicht vornehmen. Der Mangel der Ungiltigkeitserklärung der früheren Ehe wird allerdings nirgends als Ehehinderniss angeführt, weil eben die ungiltige Ehe keine Ehe war. Die Kirche kann aber nicht erst der Einsicht der Gläubigen die Entscheidung überlassen, ob eine Ehe giltig oder ungiltig war. Es wäre nicht nur ein Mangel der Achtung vor der Kirche, sondern auch eine Inconsequenz, wenn man für die Giltigkeit einer Ehe den kirchlichen Ausspruch anerkennen, hinsichtlich der Ungiltigkeit aber sich desselben überheben wollte. Ueberdiess müsste der Ehegatte, welcher die erste Ehe für ungiltig halten und die zweite eigenmächtig schliessen würde, leicht Gefahr laufen, der Doppelehe beschuldigt zu werden. Selbst auf die nachträgliche Ungiltigkeitserklärung kann die Kirche nicht verzichten, wenn etwa eine Ehe eingesegnet wurde und es sich nachträglich herausstellte, dass der eine oder der andere Ehegatte früher in einer ungiltigen Ehe gelebt hat. Denn abgesehen von den angeführten Gründen muss die Kirche auch die ungiltig bestandenen Ehen in Evidenz halten, weil auch diese gewisse kanonische Wirkungen nach sich ziehen, wie es sich bei dem, auf dem Empfange der höheren Weihen beruhenden Ehehindernisse herausstellen wird.

c) Hat jemand, ohne von dem bereits erfolgten Tode seines Ehegatten Kunde zu haben, eine Ehe mit der Ueberzeugung geschlossen, dass sein früherer Ehegatte noch lebt, so muss wohl die Kirchendisciplin gegen eine solche Handlungsweise einschreiten. Die zweite Ehe selbst aber ist ihrem Wesen nach giltig, weil zur Zeit der Schliessung derselben das Ehehinderniss nicht mehr bestand. Doch kann sie die Kirche nicht anerkennen, bevor ihr die Beweismittel vorgelegt wurden, welche die Auflösung der ersten rechtmässigen Ehe ausser Zweifel setzen.

Wenn sowohl die erste als auch die zweite Ehe ungiltig waren, so begründen auch diese bei einer neuen Verbindung keine Doppelehe. Wurden sie aus Leichtsinn und Fahrlässigkeit geschlossen, so ziehen sie die kirchlichen Strafen nach sich Sonst aber haben sie nur jene Wirkungen, welche das Recht der orientalischen Kirche aus den unehelichen Geschlechtsverbindungen überhaupt ableitet.

II. Das Verlöbniss (*ἡ μνηστεία, ὁ ἀῤῥαβών, ὁ ἀῤῥαβωνισμός*) [1].

§. 1. **Definition.** Wie das wechselseitige Versprechen der Ehe (*ἐγγύησις*) bei keiner altgriechischen Ehe fehlen durfte [2]), so pflegten bei den Römern der wirklichen Eheschliessung gewisse, auf dieselbe gerichtete

[1]) Der im Euchologium vorherrschende Ausdruck ist: *ὁ ἀῤῥαβών.* Goar Euchol. p. 310, und in der Venetianer Ausgabe 1854. S. 231. Im Pedal. S. 11 und 456 heisst es: *ἡ μνηστεία ἤτοι ὁ ἀῤῥαβωνισμός.*

[2]) Dionys. Halic. II. 24. Demosth. adv. Leoch. p. 1095 §. 49; adv. Steph. II. p. 1134. §. 18 Alciphr. III. 1.

Verträge (sponsalia) vorauszugehen [1]. Bei den mancherlei Vorbereitungen, welche das eheliche Leben erfordert, erachtete es auch die Kirche für zweckmässig, dass die künftigen Ehegatten sich vorerst verabredeten, die Ehe schliessen zu wollen und dabei wie bei anderen wichtigen Verträgen Abrede über die künftigen Vermögensverhältnisse trafen, oder sonst gewisse Einzelnheiten feststellten. In dieser Beziehung herrscht in den Definitionen des Verlöbnisses, welchen man im römischen, im byzantinischen und im kirchlichen Rechte des Orientes begegnet, kein Unterschied. Denn nach dem römischen Rechte ist das Verlöbniss: das gegenseitige Versprechen der künftigen Ehe (sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum) [2] und eben so lautet die Definition des byzantinischen und kirchlichen Rechtes: *μνηστεία ἐστὶ μνήμη καὶ ἐπαγγελία τῶν μελλόντων γάμων* [3].

Dagegen hat sich bei der Interpretation und Anwendung dieser Definition zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte ein Unterschied herausgebildet. Die byzantinischen Gesetzbücher und civilrechtlichen Privatsammlungen halten nämlich fest an der aus dem römischen Rechte hergebrachten Bedeutung des Verlöbnisses, nach welcher sich dasselbe lediglich auf Verträge, Uebereinkünfte und Versprechungen bezieht. Andererseits hat die Kirche mit der civilrechtlichen Bedeutung die religiöse verknüpft [4] und demgemäss auch die Einsegnung verlangt. Zahlreiche Beispiele haben bereits (S. 137—156) gezeigt, wie die Kirche jeden Anlass benützte, um dem Verlöbnisse einen der Ehe approximativen Charakter zu verschaffen. Denn bevor noch die kirchliche Feierlichkeit bei demselben in allgemeine Anwendung kam, musste das Christenthum auf die Treue und die Erfüllung des gegebenen Wortes den grössten Nachdruck legen; eben so sollte die Weihe, welche die Ehe erhielt, gleichfalls auf das Verlöbniss ausgedehnt werden. In dieser Weise wurde die Idee von einer Art religiöser Verbindlichkeit zur Erfüllung des Verlöbnisses bestärkt. Die Ueberwachung und die Disciplin fielen dabei lediglich der Kirche zu, wesshalb denn auch die Eheverlöbnisse ohne Unterschied von jeher als ein, das kanonische Recht nahe betreffender Gegenstand angesehen wurden.

§. 2. **Unterscheidung des Verlöbnisses.** Das römische und byzantinische Recht leiten aus dem giltigen Eheverlöbnisse mehrfache, der wirkli-

1) Gell. IV. 4. Varro de ling. lat. V. p. 70. 71. ed. Bipont.

2) Dig. XXIII. 1. 1.

3) Prochir. I. 1. Basil. XXVIII. 1. 1. Etymologisch wird *μνηστεία* durch *μνήμη τοῦ ἐπαγγέλματος* erklärt. Synops. Min. *μ'*. cap. 27. Mich. Attal. XIX. (24) bei Leuncl. II. 22.

4) Balsam. ad can. 98. Trull. Σ. II. 540. Matth. Blast. *γ'*. cap. 15. Σ. VI. 180 und 183. Das Pedalion S. 456 nimmt die Nothwendigkeit des Consenses der Eltern in die Definition auf: *Ἡ μνηστεία, ἤτοι ὁ ἀῤῥαβωνισμὸς εἶναι κατὰ τοὺς νόμους μία ἐνθύμησις καὶ ὑπόσχεσις τῶν γάμων, ὁποῦ μέλλουν νὰ γένουν μὲ συμφωνίαν, τόσον τῶν ἀῤῥαβωνιζομένων, ὅσον καὶ τῶν γονέων αὐτῶν.*

chen Ehe gleichkommende Wirkungen ab, welche, da die Verlobten in gewissen Grenzen bereits als Ehegatten erscheinen, ebenso ein Ehehinderniss bilden, wie der Bestand einer giltig geschlossenen Ehe. Umsomehr muss dieses in allen jenen Fällen gelten, in welchen das Eheverlöbniss unter den Gebeten und Segnungen der Kirche geschlossen wird und dasselbe eine mit der Ehe nahezu gleiche Bedeutung erhält.

Soweit es sich nun um das einfache bürgerliche Verlöbniss (*μνηστεία νόμιμος* oder *μνηστεία κατὰ νόμον*) handelt, hat die orientalische Kirche die betreffenden Bestimmungen aus dem älteren byzantinischen Rechte zum grössten Theile unverändert aufgenommen und in der Ausübung der eherechtlichen Disciplin seit jeher nach ihnen entschieden. Denn es durften ihr auch die, für die nicht eingesegneten Verlöbnisse geltenden civilrechtlichen Bestimmungen dem kanonischen Rechte nicht fremd bleiben, weil eben in dem bürgerlichen Verlöbnisse bereits der Zweck und die Grundlage der Ehe (*ὁ σκοπὸς καὶ θεμέλιος γάμου*) enthalten sind [1]). Dazu kommt, dass zuweilen die Kirche selbst genöthigt ist, das byzantinische Recht auf die bürgerlichen Verlöbnisse anzuwenden. Diess war fast durchaus der Fall, als seit dem Anfange des XI. Jahrhundertes die ganze Ehejurisdiction von der byzantinischen Staatsregierung der Kirche überlassen wurde, und besteht noch heutzutage im Oriente. Endlich gilt diess noch überall, wo ein bürgerliches Verlöbniss vor dem vierzehnten, beziehungsweise zwölften Jahre geschlossen wird, und die Kirche, bevor sie die Euchologie ertheilt, von dem bereits bestehenden bürgerlichen Verlöbnisse und dessen Wirkungen Kenntniss haben muss. Mochte übrigens im byzantinischen Reiche hinsichtlich dieser Art der Verlöbnisse die Jurisdiction von der Kirche oder vom Staate geübt werden, so lag für die Anwendung des Civilrechtes hiebei keine Schwierigkeit vor. Denn wo die Kirche noch nicht intervenirt hatte, konnte sie auch nicht eigene Vorschriften in Anwendung bringen. Andererseits wurden, wie es im Scholium zum Harmenopulos heisst, aus dem römischen Rechte in das byzantinische nur jene auf das Verlöbniss Bezug nehmenden Gesetze aufgenommen, welche das Wachsen und Gedeihen des Christenthums zu fördern geeignet schienen [2]) und von der Kirche nicht missbilligt, sondern vielmehr durch sie ergänzt und erweitert worden waren [3]).

[1]) Nov. Alex. I. Comn. vom J. 1084. Zachar. J. G. R. III. 362. Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 287).

[2]) Schol. ad Harmen. IV. 1. 12: *Ἐνεργεῖν δέ φησι* (d. i. die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084) *τὸν παλαιὸν νόμον τὸν ἐπὶ τῇ μνηστείᾳ ἐκφωνηθέντα ἐν τοῖς κεκωλυμένοις προσώποις μόνον ἐπὶ τῇ ἀποζευχθείσῃ μνηστῇ διὰ τὸ περιὸν τῆς παρὰ Χριστιανοῖς ἐμπολιτευομένης καταστάσεως.*

[3]) Vgl. die Novelle des Alexius I. Comnenus vom J. 1084. Zachar. J. G. R. III. 361. Matth. Blast. Σ. VI. 181.

Dagegen hat die Kirche theils selbstständig, theils vermittelst der Gesetzgebung der byzantinischen Kaiser rücksichtlich des aus dem eingesegneten Verlöbnisse (aus der *κυρίως μνηστεία*) abgeleiteten Ehehindernisses eine Reihe besonderer Vorschriften aufgestellt.

Es ist sonach das auf dem bestehenden Eheverlöbnisse beruhende Ehehinderniss sowohl seinem Ursprunge als seinem Umfange nach ein zweifaches, jenachdem es I. aus einem bürgerlichen oder II. aus einem kirchlichen Verlöbnisse abgeleitet wird.

§. 3. I. Das Ehehinderniss wegen des bürgerlichen Verlöbnisses. Soll durch das bürgerliche Verlöbniss ein Ehehinderniss begründet werden, so muss das Verlöbniss in einer bestimmten Form geschlossen worden sein. Es wird nämlich unterschieden, ob dabei eine Stipulation in feierlicher Weise Statt fand, oder ob eine solche fehlte. Dieser im älteren römischen Rechte wichtige Unterschied, nach welchem im ersteren Falle die Verlobte sponsa, im zweiten aber pacta hiess, wurde später zwar nicht beachtet, wesshalb man die beiden Namen identisch nahm [1]. Dem Wesen nach dauerte aber dieser Unterschied fort [2], und da das byzantinische Recht auf denselben gleichfalls Rücksicht nahm, so hat auch die Kirche die auf das Civilverlöbniss Bezug nehmenden Stellen von diesem unterscheidenden Standpunkte aus interpretirt.

a. Das Civilverlöbniss mit der Stipulation. Die Förmlichkeit unter welcher die feierliche Stipulation vor sich ging, bestand vornehmlich darin, dass der Braut bei der Verlobung ein Geschenk und zwar nach altem Herkommen ein Ring (anulus pronubus) [3] unter der Auswechselung des Brautkusses (interveniente osculo) als symbolisches Unterpfand der Treue verabreicht wurde [4].

Das in der Stipulationsform geschlossene Verlöbniss verpflichtete beide Theile, und der Bräutigam war nach dem älteren römischen Rechte zu einer Klage wegen Verletzung des Verlöbnisses berechtigt; ebenso auch der Vater der Braut, um die Vollziehung der Ehe zu bewirken [5]. Dieses Klagerecht erlosch später, weil man es für unschicklich hielt, Geldentschädigungen wegen der Aufkündigung des Verlöbnisses zu gewähren und die aus dem Obligationenrechte in das Familienrecht übertragenen Geschäftsformen hier in

[1]) Es heisst daher Dig. XXIII. 1. 4. pr.: Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia.

[2]) So begegnen beide Ausdrücke und Formen in der Constit. Constantin's vom J. 332. Cod. Theod. III. 5. cap. 4. und 5.

[3]) Plaut. Mil. glor. IV. 1. 11. Juven. Sat. VI. 27. Plin. Hist. nat. XXXIII. 6.

[4]) Daraus entstand die in der Mitte der Kaiserzeit allgemein gewordene Sitte, eine arrha sponsalitia (*ἀῤῥαβών*) zu geben, wovon bei der Lehre von der Eheschliessung die Rede sein wird.

[5]) Varro V. 70 ed. Bipont.

ihrer vollen Strenge anzuwenden. Auch stand die Ansicht entgegen, dass es dem sittlichen Zwecke und der Würde der Ehe widerstreite, diese vollste Lebensgemeinschaft nicht aus der innersten Freiheit und persönlichen Zuneigung hervorgehen zu lassen [1]). Da das Recht zur actio ex sponsu dennoch in Latium fortbestand, so wurde es auch hier durch die lex Julia de civitate abgeschafft [2]) und der römische Gebrauch allseitig durchgeführt.

Wenn aber mit dem Klagerechte mehrere Rechtswirkungen des unter feierlicher Stipulation geschlossenen Verlöbnisses wegfielen, so war dieses nicht mit allen der Fall. Wie das römisch-byzantinische Recht einen Theil derselben aufrecht hielt, so hat auch die Kirche darauf ein grosses Gewicht gelegt. Dabei galt der Grundsatz, dass die feierliche Stipulation dort anzunehmen sei, wo die Arrha als Unterpfand des gegebenen Versprechens gereicht wurde und die Verlobung unter der Ueberreichung des Brautringes und dem Brautkusse (*φίλημα*), oder auch nebenbei noch durch die Verbindung der Hände Statt gefunden hatte [3]).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Rechtswirkungen:

1. Die Verlobte erscheint schon vor der Euchologie des Verlöbnisses in mancher Hinsicht der Frau gleichgestellt. Das ist nach dem römisch-byzantinischen Rechte dann der Fall, wenn die Verlobte, welche wenigstens sieben Jahre alt ist, aber das Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht hat, in das Haus des Verlobten eingeführt wird [4]). Denn wenn sie auch damit noch nicht die Eigenschaft der Ehegattin erhält, so wird ihr doch kraft des Verlöbnisses eine Gleichstellung mit derselben äusserlich zugestanden [5]).

In ähnlicher Weise wird im 68. Kanon des Basilius die Verlobte als Ehegattin betrachtet. Der Kanon lautet: „Wenn ein Anagnost seiner Ver„lobten noch vor Schliessung der Ehe beigewohnt hat, so bleibt er nach ein„jähriger Suspendirung dennoch in seinem Kirchenamte; er wird aber zu keiner

1) Dig. XXXV. 1. 71. §. 1. Cod. VIII. 39. 2.

2) Gell. IV. 4.

3) Tertull. De vel. virg. cap. 6: Corpore et spiritu masculo mixtae sunt per osculum et dexteras. Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539.

4) Dig. XXIII. 1. 9. Basil. XXVIII. 1. 7: *Ὁ κόρην ἥττονα τῶν δώδεκα ἐτῶν ἀγαγόμενος πρὸς γάμον οὐ συνίστησι γάμον· ἀλλ' εἰ μὲν προηγήσατο μνηστεία, μένει φυλαττομένη, κἂν τὰ μάλιστα τὴν μνηστευθεῖσαν ἐν τάξει γαμετῆς εἰς τὸν οἶκον αὐτοῦ ἀνήνεγκεν.* Vgl. Schol. l. l. Darauf beziehen sich das Synodaldecret des Patriarchen Alexius. Σ. V. 35; die *Πεῖρα* XLIX. 2 und 34. und Demetr. Chomat. Cod. gr. 62 Monac. fol. 36 b: *Ἐπὶ τοῦ γαμικοῦ δὲ συναλλάγματος, ἡ μὲν παλαιοτέρα νομοθεσία συνεχώρει γίνεσθαι τὴν μνηστείαν διὰ μόνης συναινέσεως καὶ δόσεως ἀῤῥαβώνων, τῆς κόρης οὔσης ἑπταετοῦς· συμπληρουμένου δὲ τοῦ δωδεκάτου ἔτους τῆς ἡλικίας αὐτῆς, τότε καὶ ὁ γάμος ἐξετελεῖτο· καὶ ἡ κόρη ἔκτοτε οὐ μνηστή, ἀλλὰ γαμετὴ ὠνομάζετο.*

5) Cod. VI. 61. 5. Schol. ad Basil. XLV. 3. 6: *τῷ ὀνόματι τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γαμετῆς περιέχονται καὶ οἱ μνηστῆρες.*

„höheren Würde gelangen. Hat er aber, ohne ein Verlöbniss geschlossen „zu haben einem fremden Weibe beigewohnt, so wird er von seinem Kir„chenamte entfernt werden. Dasselbe gilt für den Subdiakon [1].“ Zonaras, Balsamon und Aristenus machen desshalb eigens auf den Unterschied aufmerksam, welchen der Kanon zwischen einer Verlobten und einem fremden Weibe macht. Denn den Anagnosten treffe die mildere Strafe nur in Anbetracht seiner geringen Enthaltsamkeit gegenüber seiner Verlobten, welche strenge genommen seine Ehegattin sei. Dagegen müsse derselbe selbst dann für immer von seinem Amte entfernt werden, wenn er dem fremden Weibe, mit welchem er Umgang pflog, die Ehe versprochen oder diese in der Folge auch wirklich geschlossen hätte [2].

2. Die Wirkung des Verlöbnisses, durch welche die Verlobten in der Eigenschaft von Ehegatten erscheinen, tritt weiters in vermögensrechtlicher Beziehung hervor. Es steht nämlich der Braut, welche dem Verlobten die Mitgift (*προίξ*) vorhinein gegeben hat, nach erfolgter Kündigung des Verlöbnisses das Recht der Rückforderung mit dem privilegium exigendi gerade so zu, als wenn sie Ehegattin wäre. Diess findet auch dann Statt, wenn sie vor dem erreichten zwölften Lebensjahre in das Haus des Bräutigams in der Form der Ehegattin eingetreten ist [3]. Es sind insbesondere die diesen Punkt betreffenden Stellen der Basiliken, aus welchen die Commentatoren des 98. Trullanischen Kanons den Beweis zogen, dass schon vor der Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 die *μνηστεία* überhaupt (*κατὰ πάντα*) der wirklichen Ehe gleich erachtet wurde [4].

[1]) Can. 69. S. Basil. Σ. IV. 225: *Ἀναγνώστης, εἰ τῇ ἑαυτοῦ μνηστῇ πρὸ τοῦ γάμου συναλλάξειεν, ἐνιαυτὸν ἀργήσας, εἰς τὸ ἀναγινώσκειν δεχθήσεται, μένων ἀπρόκοπος· κλεψιγαμήσας δὲ ἄνευ μνηστείας, παυθήσεται τῆς ὑπηρεσίας. Τὸ αὐτὸ καὶ ὑπηρέτης.*

[2]) Balsam. ad can. 69. S. Basil. Σ. IV. 225: *Φησὶν οὖν ὁ ἅγιος, ὡς ὁ ἀναγνώστης οὗτος, ὁ μετὰ τῆς οἰκείας μνηστῆς πρὸ τοῦ γάμου σαρκικῶς ἑνωθεὶς, καθὸ μὲν μετὰ τῆς μεμνηστευμένης αὐτῷ συνεμίγη, καὶ οὐχὶ μετὰ ἀλλοτρίας πάντη γυναικὸς, ὡς πορνεύσας οὐ λογισθήσεται· καθὸ δὲ οὐκ ἀνέμεινε καὶ τὴν τελείου γάμου τελεσιουργίαν, ὡς μικροψυχήσας κολασθήσεται. Ἐὰν δὲ, φησὶν, ἀναγνώστης συνέλθῃ μετά τινος γυναικὸς μὴ μνηστευθείσης αὐτῷ, κἂν λόγους ἴσως ἐποιεῖτο μετ᾽ αὐτῆς ὥστε λαβεῖν αὐτὴν εἰς γυναῖκα, κἂν μετὰ τὴν ἕνωσιν καὶ εἰς γυναῖκα ταύτην ἔσχεν, οὐ μόνον οὐ προκόψει, ἀλλὰ καὶ ἀπεντεῦθεν καθαιρέσει ὑποβληθήσεται, μὴ ὠφελούμενος ἐκ τοῦ μετὰ ταῦτα λαβεῖν αὐτὴν νόμιμον γαμετήν.*

[3]) Basil. IX. 7. 17. (nach Dig. XLII. 5. 17. §. 1): *Εἰ μνηστὴ δοῦσα προῖκα μὴ γαμετῇ, ἔχει τὸ τῆς προικὸς προνόμιον· τὸ αὐτὸ, κἂν ἥττων τῶν δώδεκα ἐτῶν ἀχθῇ ὡς γυνή.* Balsam. ad can. 98. Trull. Σ. II. 542 und Basil. XXIX. 1. 70. (nach Dig. XXIII. 3. 74): *Ἡ μνηστὴ παρασχομένη προῖκα καὶ μὴ γαμηθεῖσα, καὶ ἡ ἥττων τῶν δώδεκα ἐτῶν προνόμιον ἔχουσιν ἀπαιτήσεως κατὰ μίμησιν τῆς προικός.* Mich. Attal. XXVIII. 3.

[4]) Σ. II. 542.

3. Wurde bei der Schliessung des Verlöbnisses der Brautkuss (*φίλημα*) gewechselt, und starb später einer der Verlobten, so fällt die eine Hälfte des hochzeitlichen Geschenkes (*δωρεὰ προγαμιαία*) zurück; die andere Hälfte behält der überlebende Theil. Wurde aber der Brautkuss nicht gewechselt, so fällt die ganze *δωρεά* an die gesetzlichen Erben zurück [1]).

4. Die Beleidigungen, welche einer Verlobten zugefügt wurden, werden als unmittelbar gegen den Bräutigam gerichtet angesehen und berechtigen zur Klage wegen Ehrenverletzung (*ὕβρεως ἀγωγή*, actio injuriarum) [2]). Seit einer Constitution des Kaisers Septimius Severus wurde die Untreue der Verlobten gleichfalls als Ehebruch angesehen [3]). Eben so war unter Brautleuten eine infamirende Klage nicht gestattet [4]). Mit besonderem Nachdrucke wurde dieses Recht zur Injurienklage gegen die treubrüchige Verlobte sowie gegen deren Verführer, von Balsamon mit Bezugnahme auf das bürgerliche Gesetz vertheidigt [5]).

5. In welchen Fällen durch das bürgerliche Verlöbniss das Ehehinderniss der nachgebildeten Schwägerschaft begründet wird, ist bereits an der betreffenden Stelle S. 385 besprochen worden.

6. Im Adoptivverhältnisse beschränken das römisch-byzantinische und das kirchliche Recht das Ehehinderniss dahin, dass der Adoptivvater die Verlobte seines Sohnes, und umgekehrt dieser die Verlobte des Adoptivvaters nicht heiraten darf, selbst wenn in der Folge das Adoptivverhältniss aufgehoben worden ist [6]).

1) Cod. V. 3. 16. Basil. XXVIII. 3. 16: *Ἐὰν ἐφίλησεν τὴν μνηστὴν ὁ μνηστὴρ ἐν τῷ τῆς μνηστείας καιρῷ, καὶ μετὰ τοῦτο ἕνα τῶν ἀμφοτέρων τελευτῆσαι συνέβη, τὸ ἥμισυ τῆς δωρεᾶς ἀνατρέπεται, καὶ τὸ ἥμισυ ἔχει ὁ ζῶν . . . φιλήματος δὲ μὴ γενομένου, εἴτε ὁ μνηστὴρ τελευτήσει, εἴτε ἡ μνηστὴ, πᾶσι τρόποις ἀναδίδοται ἡ δωρεά, ἢ τῆς μνηστῆς τελευτησάσης τῷ μνηστῆρι, ἢ τοῦ μνηστῆρος τελευτήσαντος τοῖς κληρονόμοις αὐτοῦ.* Synops. Min. *μ'*. cap. 110. Harmen. IV. 3. 9.

2) Dig. XLVII. 10. 15. §. 24. Basil. LX. 21. 15: *Καὶ ὁ μνηστὴρ ἔχει τὴν περὶ ὕβρεως ἀγωγήν* und Schol. l. l. *εἰς ὕβριν γὰρ αὐτοῦ ἀνήκει τὰ πρὸς ὕβριν τῆς μνηστῆς αὐτοῦ γινόμενα.*

3) Dig. XLVIII. 5. 13. §. 3: Etiam in sponsa hoc idem vindicandum, quia neque matrimonium qualecunque, nec spem matrimonii violare permittitur. Basil. LX. 37. 15. mit den Schol. l. l. und Cod. IX. 9. 7. Basil. LX. 37. 51: *Διὰ τὴν χρανθεῖσαν παρθένον τὴν νεαρὰν, ἥτις νεανιεύειν μετὰ ταῦτα ἤρξατο, κατήγορος νόμιμος οὐκ ἔστι· καὶ διὰ τοῦτο δικαίῳ τοῦ ἀνδρὸς τὸ ἔγκλημα γυμνάζειν οὐ δύναται· εἰ μὴ ἄρα ἡ κόρη ἡ βιασθεῖσα μνηστὴ αὐτοῦ ἐγένετο.*

4) Dig. XXV. 2. 3. §. 2.

5) Balsam. ad can. 98. Trull. Σ. II. 542: *Καὶ ὁ μνηστὴρ δικαίῳ ἀνδρὸς ἐκίνει τὸ μοιχικὸν κατά τε τῆς μνηστῆς ἑτέρῳ συμφθαρείσης πρὸ γάμου, καὶ κατὰ τοῦ ταύτην μοιχεύσαντος.*

6) Dig. XXIII. 2. 14. §. 1. Prochir. VII. 10. Basil. XXVIII. 5. 2. und darnach das Synodaldecret des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus Σ. V. 51:

7. Da die Verlobten ihr Versprechen, als eine gemeinsame Handlung nicht einseitig auflösen können, so darf ein neues Verlöbniss nicht geschlossen werden, so lange das frühere nicht gekündigt worden ist. Das römischbyzantinische Recht belegt desshalb jeden, der ohne das frühere Verlöbniss gekündigt zu haben, sich abermals verlobt, mit der Strafe der Infamie, wie diess bei der Doppelehe der Fall ist [1]).

8. Die angeführten Bestimmungen wurden durch die besondere Strenge unterstützt, mit welcher die Kirche die Ehe mit solchen Personen untersagte, die bereits ein förmliches Verlöbniss geschlossen und dasselbe noch nicht gelöst haben. Schon nach dem Mosaischen Rechte wurde die geschlechtliche Gemeinschaft mit einer Verlobten, welche einzig nur dem Verlobten gehörte, als Ehebruch angesehen und mit dem Tode bestraft [2]). So wird Maria zugleich als Verlobte und Ehegattin Josephs bezeichnet [3]). In dieser Hinsicht verordnete der eilfte Ancyranische Kanon, dass ein verlobtes Mädchen im Falle, als es von einem anderen geraubt wurde, dem Bräutigam zurückgegeben werden müsse, selbst wenn es von den Entführer Gewalt erlitten hätte [4]). Es versteht sich dabei, dass dieser Kanon im Sinne des 22. Kanons des Basilius [5]) erklärt werden muss, dass es nämlich nach der Rückgabe der geraubten Verlobten noch immer dem Bräutigam überlassen bleibt, ob er mit ihr die Ehe schliessen will oder nicht [6]). Einen noch bestimmteren kirchlichen Ausdruck erhielt das Verbot einer solchen Ehe durch den 98. Trul-

Τὸ αὐτὸ δὲ (διείληπται) καὶ ἐπὶ τῆς μνηστῆς τοῦ θετοῦ υἱοῦ κἂν ἡ θέσις λυθῇ, μὴ δυναμένου τοῦ θετοῦ πατρὸς ταύτην λαβεῖν, ὡς νύμφην, καὶ τοῦ ἰδίου υἱοῦ γαμετήν. Pedal. S. 456 Anm. 5: *Ὅτι ὁ θετὸς πατὴρ δὲν ἠμπορεῖ, νὰ πάρῃ τὴν ἀῤῥαβωνιαστὴν τοῦ θετοῦ τοῦ υἱοῦ, κἂν καὶ ἡ θέσις λυθῇ. Διότι αὕτη, ὡς νύμφη μὲν αὐτοῦ λογίζεται, ὡς δὲ γυνὴ τοῦ ἰδίου υἱοῦ.*

[1]) Dig. III. 2. cap. 1. und 13. Basil. XXI. 2. 1: *Ἄτιμός ἐστι ὁ δύο γάμους ἢ δύο μνηστείας κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν συστησάμενος.* Basil. XXI. 2. 13. Vgl. Cod. IX. 9. 18. Schol. ad Basil. LX. 37. 59.

[2]) Deut. XXII. 23—24: *Ἐὰν δὲ γένηται παῖς παρθένος μεμνηστευμένη ἀνδρί, καὶ εὑρὼν αὐτὴν ἄνθρωπος ἐν πόλει κοιμηθῇ μετ᾽ αὐτῆς, ἐξάξετε ἀμφοτέρους ἐπὶ τὴν πύλην τῆς πόλεως ἐκείνης, καὶ λιθοβολήσονται ἐν λίθοις, καὶ ἀποθανοῦνται, τὴν νεᾶνιν, ὅτι οὐκ ἐβόησεν ἐν τῇ πόλει, καὶ τὸν ἄνθρωπον, ὅτι ἐταπείνωσε τὴν γυναῖκα τοῦ πλησίον αὐτοῦ.*

[3]) Matth. I. 20. Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 540: *Οὕτω δὲ καὶ ἡ ἁγία Παρθένος γυνὴ τοῦ Ἰωσὴφ ἐχρημάτισε· Μὴ φοβηθῇς γάρ, φησι, παραλαβεῖν Μαριάμ, τὴν γυναῖκά σου.*

[4]) Can. 11. Ancyr. Σ. III. 41: *Τὰς μνηστευθείσας κόρας, καὶ μετὰ ταῦτα ὑπὸ ἄλλων ἁρπαγείσας, ἔδοξεν ἀποδίδοσθαι τοῖς πρόμνηστευσαμένοις, εἰ καὶ βίαν ὑπ᾽ αὐτῶν πάθοιεν.*

[5]) Σ. IV. 150.

[6]) Zonar. ad Can. 11. Ancyr. Σ. III. 42: *Οὕτω καὶ τὸν κανόνα τοῦτον νοητέον λέγειν τὸ ἀποδίδεσθαι τὰς ἁρπαγείσας τοῖς μνηστευσαμένοις αὐτάς· εἰ αἱροῖντο δηλονότι λαβεῖν αὐτάς· ἄκοντες γὰρ οὐκ ἀναγκασθήσονται.*

lanischen Kanon: „Wer die mit einem Anderen Verlobte bei Lebzeiten ihres „Verlobten heiratet, soll der Strafe des Ehebruches verfallen [1].“

Der Kanon verlangte sonach, dass die Verlobten, welche ein förmliches Verlöbniss geschlossen haben, gegenseitig den nämlichen Pflichten der Ehrbarkeit und der Treue nachkommen sollten, als wenn sie bereits Ehegatten wären. Es ist daher keinem der verlobten Theile, bevor das Verlöbniss aufgelöst wurde, die Ehe mit einer anderen Person gestattet; wurde sie jedoch geschlossen, so wird sie vom Kanon als Ehebruch erklärt und von der Kirche als solcher bestraft [2].

Da aber der Ehebruch nach dem Lehrbegriffe der orientalischen Kirche in gewissen Beziehungen ein die Ehe vernichtendes Moment bildet, so ist die weitere Frage über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer solchen Ehe nach jenen Bestimmungen zu entscheiden, welche das kanonische Recht für das aus dem Ehebruche entstehende Ehehinderniss aufgestellt hat.

b. Das Civilverlöbniss ohne Stipulation (*συμφωνία*). Die angeführten, für das Ehehinderniss des Verlöbnisses entscheidenden Umstände verlieren ihre Bedeutung, wenn die Verlobung ohne die angedeutete feierliche Form, sondern lediglich durch Verabredung, oder durch Mittelspersonen, oder brieflich vor sich ging [3]. Hier hat das Verlöbniss überhaupt keine bindende Kraft, und es ist jedem der verlobten Theile gestattet, unter der Erfüllung der sonst etwa eingegangenen Verbindlichkeiten zur Ehe mit einer anderen Person zu schreiten [4]. Es entscheidet dabei nichts, ob früher Besprechungen über die zu erwartende dos (*προίξ*) vor sich gingen, oder ein Ehevertrag geschlossen wurde; denn auch die bei einem solchen Akte aufgenommenen schriftlichen Urkunden [5]) sind unwesentlich und dienen höchstens zur Beseitigung etwaiger später entstehender Streitigkeiten. Zonaras bemerkt daher ausdrücklich, dass in dem Falle, als ein Verlöbniss ohne Brautkuss und ohne

[1]) Can. 98. Trull. Σ. II. 538: *Ὁ ἑτέρῳ μνηστευθεῖσαν γυναῖκα, ἔτι τοῦ μνηστευσαμένου ζῶντος, πρὸς γάμου κοινωνίαν ἀγόμενος, τῷ τῆς μοιχείας ὑποκείσθω ἐγκλήματι.*

[2]) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539: *Καὶ πάλαι δὲ, ἐπεὶ φίλημα τῶν μνηστευομένων ἐπὶ τῇ μνηστείᾳ ἐγίνετο, καὶ ἀῤῥαβὼν τῇ γυναικὶ παρείχετο παρὰ τοῦ ἀνδρὸς, εἰκότως καὶ τότε ὁ ζῶντος τοῦ μνήστορος τὴν μνηστὴν εἰς γάμον ἀγόμενος τῷ τῆς μοιχείας ἐγκλήματι καθίστατο ἔνοχος· κἂν ἐξῆν τότε λύειν τὴν μνηστείαν, τῆς ποινῆς τοῦ προστίμου παρεχομένης· ἀλλὰ μήπω τῆς μνηστείας λυθείσης, μνηστὴ ἦν ἡ γυνὴ ἑτέρου, καὶ ὁ ταύτην λαβὼν μοιχὸς εἰκότως ἐκρίνετο.*

[3]) Dig. XXIII. 1. 4 und 7. Basil. XXVIII. 1. 2. Dig. XXIII. 1. 18. Basil. XXVIII. 1. 14.

[4]) Cod. V. 1. 1. Basil. XXVIII. 1. 15: *Ἡ ἄλλῳ μνηστευθεῖσα ἀπαγορεῦσαι τὴν μνηστείαν καὶ ἄλλῳ γαμηθῆναι οὐ κεκώλυται.* Harmen. IV. 1. 9.

[5]) Dig. XXIII. 1. 7. pr. Basil. XXVIII. 1. 5. Dig. XLV. 1. 134. pr. Basil. XLIII. 1. 131. Nebst den S. 152 angeführten Ausdrücken des kanonischen Rechtes begegnen noch im Nomok. XIII. 4. (Σ. I. 300) die *δεσμωτικὰ ἔγγραφα.*

Uebergabe geschlossen wurde, später aber die Braut einen anderen Mann heiratete, dieser letztere von den Androhungen des 98. Trullanischen Kanons nicht getroffen werde [1]).

§. 4. II. **Das Ehehinderniss wegen des kirchlichen Verlöbnisses.** Bei dem eingesegneten Verlöbnisse begnügt sich das kanonische Recht nicht mit den für das bürgerliche Recht geltenden Bestimmungen, sondern es verfährt nach dem Grundsatze, dass durch die Euchologie das Verlöbniss einen mit der Ehe fast durchaus gleichen kirchlichen Charakter erlange. Es folgert daraus, dass, wenn schon das bürgerliche Recht in gewissen Fällen den Verlobten die Eigenschaft von Ehegatten beilege, auch die Wirkungen des unter der Intervention der Kirche geschlossenen Verlöbnisses eine weit grössere Bedeutung haben und mit jenen der Ehe möglich nahe zusammen fallen müssten [2]). Es ist daher ein üblicher Ausdruck der Kanonisten, dass so lange das kirchliche Verlöbniss (die *κυρίως μνηστεία*) besteht, auch die Ehe bestehe; dass ferner das unter der Euchologie geschlossene Verlöbniss, in allem nahezu (*κατὰ πάντα σχεδόν*) die nämlichen Wirkungen besitze, wie die vollkommen geschlossene Ehe, und nur aus jenen Ursachen gelöst werden dürfe, aus welchen die Ehe selbst gelöst wird [3]).

Die Einschränkung des Ausdruckes *κατὰ πάντα* durch den Beisatz *σχεδόν* gestattete der Interpretation allerdings einen weiten Spielraum [4]). Indessen

1) Vgl. S. 152. Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539: *Ὅπου δὲ οὔτε φίλημα, οὔτε δόσις ἀῤῥαβῶνος παρηκολούθησεν, ὡς νῦν γίνεται ἐπὶ τῶν λεγομένων δεσμῶν, κἂν ἕτερος λάβῃ τὴν γυναῖκα, οὐκ ὑποπεσεῖται τῷ τῆς μοιχείας ἐγκλήματι.* Balsam. l. l. S. 541: *Εἰ γὰρ οὐ προέβη μνηστεία, ἀλλὰ συμφωνία, δόσει προστίμου κατωχυρωμένη, οἷά εἰσι τὰ σήμερον γινόμενα δεσμωτικὰ χαρτία, οὐ τιμωρηθήσεταί τις ἐκ τούτου, ὡς παραβαίνων τὰ σύμφωνα, καὶ συναλλάττων μεθ' ἑτέρου προσώπου γάμον.*

2) Vgl. die S. 142—156 besprochenen Novellen der Kaiser Leo VI. des Philosophen, Nicephorus III. Botaniates und Alexius I. Comnenus. Demetr. Chomat. Cod. Monac. gr. 62 fol. 36 b: *ἡ δὲ γενεωτέρα νομοθεσία, ἧς καθῆρξεν ὁ ἐν βασιλεῦσι σοφώτατος κυρὸς Λέων, καὶ μετ' ἐκεῖνον ὁ βασιλεὺς κυρὸς Ἀλέξιος ὁ πρῶτος τῶν Κομνηνῶν, κρίνασα δέον, μὴ κατὰ τὰ ἄλλα συναλλάγματα, καὶ τὴν τοῦ γάμου μνηστείαν, ἤγουν τὸν ἀῤῥαβῶνα, εἶναι ἀνίσχυρον, ἀλλὰ καὶ κρείττονα ἐκείνων καὶ ἰσχυρότερον, θεσπίζει καὶ τὴν μνηστείαν μετὰ ἱερῶν εὐχῶν γίνεσθαι.*

3) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539. Balsam. ad can. l. l. S. 540: *Ἀπὸ τῆς περὶ μνηστείας προσκυνητῆς νεαρᾶς τοῦ ἀοιδίμου ἁγίου βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ, ἡ μνηστεία κατὰ πάντα σχεδὸν ἰσοδυναμεῖ τῷ τελείῳ γάμῳ, καὶ ἄλλως οὐ λύεται, εἰ μὴ καθ' οὓς τρόπους καὶ τὸ τέλειον διασπᾶται συνοικέσιον.*

4) So meinte z. B. der Patriarch Nicolaus IV. Muzalon. Σ. IV. 227: *τὴν μνηστείαν τόπον τελείου γάμου μὴ ἐπέχειν,* und der Patriarch Theodosius I. Σ. IV. 227: *ὡς τῆς μνηστείας μὴ ἀρκούσης ἀντὶ τελείου γάμου.* Pedal. zum 17. apostolischen Kanon S. 11: *Σημείωσαι ὅμως, ὅτι, εἰ καὶ ἡ μνηστεία εἰς τάξιν γάμου λογίζεται, δὲν εἶναι ὅμως κατὰ πάντα καὶ γάμος τέλειος, ἀλλ'*

lassen sich aus den entscheidenden Stellen der kanonischen Quellen so wie aus den übereinstimmenden Ansichten der Kirchenrechtslehrer die Wirkungen des kirchlichen Verlöbnisses in bestimmter Form ableiten.

Als solche ergeben sich:

1. Alle jene Wirkungen, welche S. 388—390 unter den Rubriken 1—4 hinsichtlich des bürgerlichen Verlöbnisses angeführt worden sind. Denn wenn schon das Civilrecht mit diesem wichtige Rechtsfolgen verknüpfte, so konnte die Kirche wegen ihrer weit höheren Auffassung des Verlöbnisses dieselben nothwendiger Weise nicht fallen lassen.

2. Durch das kirchliche Verlöbniss wird, wie bei der Lehre von der Schwägerschaft S. 361—366 nachgewiesen wurde, das Ehehinderniss der nachgebildeten Schwägerschaft bis zu jenem Grade ausgedehnt, welcher bei der eigentlichen Schwägerschaft die Grenze des Ehehindernisses bildet.

3. Weil das kirchliche Verlöbniss mit der Eheschliessung gleich geachtet wird [1]), so hindert es jeden der verlobten Theile mit einer anderen Person eine giltige Ehe zu schliessen. In dieser Beziehung herrscht zwischen dem Ehehindernisse wegen eines bestehenden Ehebandes und dem Ehehindernisse wegen eines in kirchlicher Form geschlossenen Verlöbnisses kein Unterschied. Es treten sonach die für das erstangeführte Ehehinderniss S. 373 sqq. besprochenen Grundsätze auch für dieses letztere in Anwendung.

Geschieht es nun, dass jemand, bevor noch sein kirchliches Verlöbniss aufgelöst wurde, eigenmächtig eine Ehe schliesst, so muss die Kirche diese zweite Verbindung als Digamie bestrafen und für nichtig erklären. Es dürfte aber ferner keinem Zweifel unterliegen, obschon das byzantinische Recht dafür nicht vorgesehen hat, dass bei einer solchen Ehe auch überdiess jene Strafen in Anwendung kommen müssen, welche das jeweilige bürgerliche Recht für die Doppelehe festgestellt hat.

4. Wird in kirchenrechtlicher Beziehung irgendwo die Frage erhoben, ob jemand die Ehe zum zweiten oder zum dritten Male geschlossen hat, so wird dabei das in kirchlicher Form geschlossene Verlöbniss ebenso gezählt, als ob die Ehe wirklich vollzogen worden wäre. Als zur Zeit des Patriarchen Theodosius I. der verwitwete Michael Mesopotamites nach dem Tode seiner zweiten Braut Maria weiters eine Ehe geschlossen hatte, erregte dieses

ἐλάττων τοῦ γάμου und S. 456 Anhang: *Τόσον δὲ μόνον λέγομεν, ὅτι ὁ τοιουτοτρόπως γενόμενος Ἀῤῥαβωνισμὸς, εἰ καὶ κατώτερος εἶναι τοῦ γάμου, ὡς ἴσος ὅμως σχεδὸν μὲ τὸν τέλειον γάμον λογίζεται.*

[1]) Synodaldecret des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus Σ. V. 52: *τῆς νομίμου μνηστείας τοῦ γάμου τάξιν τε καὶ κατάστασιν ἐχούσης* und l. l. S. 54: *ἀντὶ γάμου τὴν μνηστείαν οἱ νομοθέται ἔθεντο.* Nach der Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084. Zachar. J. G. R. III. 360 sind die kirchlich geschlossenen Verlöbnisse auch *μνηστεῖαι ἰσοδυναμοῦσαι τῷ γάμῳ.* Vgl. die weiteren Beweisstellen S. 146 sqq.

ein Aufsehen in der Kirche. Denn die Ehe wurde als dritte Ehe (*τριτογαμία*) angesehen, und zugleich vom kanonischen Standpunkte als ungiltig betrachtet, weil Michael Kinder besass und über dreissig Jahre alt war. Der Patriarch gestattete zwar die Ehe unter dem Vorwande, dass das Verlöbniss für die Ehe nicht ausreiche (*ὡς τῆς μνηστείας μὴ ἀρκούσης ἀντὶ τελείου γάμου*); allein Balsamon erklärte dieses Zugeständniss als ein weder durch die kanonischen Vorschriften noch durch die bürgerlichen Satzungen gerechtfertigtes [1]).

5. Noch im zwölften Jahrhunderte wurde die Frage öfters angeregt, ob ein Kind als ehelich oder unehelich anzusehen sei, welches von zwei Verlobten nach der kirchlich vollzogenen Verlobung (dem *ἀῤῥαβών*) erzeugt wurde, der eine dieser Verlobten aber noch vor der eigentlichen Abschliessung der Ehe (dem *στεφάνωμα*) gestorben war [2]). Allein Balsamon wies in seinem Commentare zum 98. Trullanischen Kanon darauf hin, dass schon vor der Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 die in förmlicher Weise Verlobten in so vielen Beziehungen in der Eigenschaft von Ehegatten betrachtet wurden. Er entwickelte daher auf Grundlage des angeführten Kanons und der betreffenden Stellen der Basiliken [3]) den Beweis, dass dieses um so mehr dort angenommen werden müsse, wo dem bürgerlichen Verlöbnisse noch die Euchologie gefolgt ist. Es sei demnach das von den kirchlich verlobten Personen erzeugte Kind legitim und erbfähig, einzig der väterlichen Gewalt unterworfen und es erleide in keiner Beziehung einen Nachtheil wegen des Umstandes, dass die Ehe noch nicht in ihrer letzten Form abgeschlossen wurde [4]). Diess ist denn auch in der Folge nicht weiter bestritten worden.

[1]) Balsam. ad can. 69. S. Basil. Σ. IV. 227: *Ὅπου γε καὶ συναφείας μὴ γεγονυίας, ἐπεὶ ἀπὸ τοῦ ἐνενηκοστοῦ ὀγδόου κανόνος τῆς ἐν τῷ Τρούλλῳ συνόδου, καὶ ἀπὸ τοῦ δευτέρου κεφ. τοῦ νη'. τιτλ. τοῦ ξ'. βιβλίου* (ed. Heimbach LX. 58. 2), *καὶ ἀπὸ τοῦ γ'. θέμ. τοῦ ιβ'. κεφ. τοῦ λζ'. τίτλου τοῦ αὐτοῦ ξ'. βιβλίου* (ed. Heimbach. Basil. LX. 37. 15), *παρίσταται τῷ περὶ μοιχείας ἐγκλήματι καθίστασθαι ἔνοχον τὸν τὴν ἑτέρῳ μνηστευσαμένην γήμαντα, ὅτε καὶ ἡ μνηστεία μετὰ δόσεως προστίμου ἐλύετο, καὶ οὐκ ἦν ἰσοδύναμος τῷ γάμῳ ὡς σήμερον, λέγω μὴ εἶναι ἀκίνδυνα τὰ οὕτως ἐκχωρηθέντα, συντρέχων καὶ τῇ τοῦ παρόντος κανόνος δυνάμει.*

[2]) Balsam. ad can. 98. Trull. Σ. II. 542: *Λέγουσι γάρ τινες, ὡς ἐὰν πρὸ τοῦ γάμου συνέλθωσιν ὅ τε μνηστὴρ καὶ ἡ μνηστὴ, καὶ τέξωσι παῖδα, φυσικὸν εἶναι τοῦτον καὶ πορνογενῆ, ἑνὸς τῶν μνηστήρων τελευτήσαντος πρὸ τοῦ γάμου.*

[3]) Vgl. den Text des Kanons. S. 391 Anm. 7. Basil. IX. 7. 17. XXIX. 1. 70. LX. 21. 5. und LX. 37. 15.

[4]) Balsam. ad can. 98. Trull. Σ. II. 543: *Εἰ γοῦν πρὸ τῆς νεαρᾶς τοιαῦτα δίκαια εἶχον κατ' ἀλλήλων οἱ μνηστῆρες, πολλῷ πλέον μετὰ τὴν νεαρὰν* (des Alexius I. Comnenus), *τὴν διοριζομένην, ἰσοδυναμεῖν κατὰ πάντα*

§ 5. **Einfluss des Verlöbnisses auf die höhere Weihe** (*χειροτονία*). Wurde ein Verlöbniss durch den Tod der Braut oder aus einer anderen Ursache aufgelöst, so kann der frühere Bräutigam, wenn er später mit einer anderen Person die Ehe schloss, zum Subdiakonate, Diakonate und Presbyteriate nicht zugelassen werden. Denn da von der Würde des Priesterstandes und der alten kanonischen Regel verlangt wird, dass der Diener des Altares, Mann Eines Weibes und zwar einer Jungfrau sei [1]), so muss auch, was seine eigene Person betrifft, das gleiche Verhältniss gefordert werden.

Dabei blieb es eine in den Synoden vielfach erörterte und von den Kirchenrechtslehrern verschieden beantwortete Frage, ob jedes Verlöbniss ohne Unterschied (*ἀποκριματίστως*) diese Wirkung nach sich ziehe, oder ob diese nur dann Anwendung finde, wenn das erste Verlöbniss kirchlich eingesegnet worden war [2]).

Soweit hier das mit einem noch nicht sieben Jahre alten Mädchen geschlossene Verlöbniss nochmals in Betracht gezogen werden muss, so ist dasselbe ungiltig und äussert nach den S. 198—200 angeführten Synodalentscheidungen auch hinsichtlich der Priesterweihe keine Wirkung [3]). Sonst aber führen die kanonischen Quellen zu dem Ergebnisse, dass die Kirche auch in dieser Beziehung den Unterschied zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Verlöbnisse aufrecht hielt. Es ist also zu berücksichtigen:

1. Das Civilverlöbniss mit der Stipulation. Die angeführten Synodalentscheidungen betrachten nur jenes Civilverlöbniss für wirkungslos, welches mit einem noch nicht sieben Jahre alten Mädchen geschlossen wurde. Wenn sonach jemand, der mit einem über sieben Jahre alten Mädchen ein bürgerliches Verlöbniss in feierlicher Form geschlossen hat und

τὴν μνηστείαν τῷ γάμῳ, διὰ τὴν τῶν ἁγίων καὶ θείων εὐχῶν τελετήν· διὸ καὶ ὁμόζυγος ὁ μνηστὴρ κληθήσεται τῆς ἰδίας μνηστῆς· καὶ ὁ ἐξ αὐτῆς γεννηθεὶς, γνήσιος αὐτῶν ἔσται παῖς καὶ κληρονόμος, καὶ ὑπεξούσιος τῷ πατρί· ἐκ τοῦ μὴ γενέσθαι τὸν γάμον, κατὰ μηδένα λόγον ἐμποδιζόμενος.

1) I. Tim. 3. 2. sqq. Tit. I. 6. Can. 17. Apost. Σ. II. 23. Can. 3. Trull. Σ. II. 313. Patriarch Michael Anchialus bei Leunc. I. 231: *μόνοι γὰρ οἱ τοῦ βήματος μιᾶς γυναικὸς, καὶ ταύτης παρθένου, ἄνδρες ὀφείλουσιν ὀνομάζεσθαι, καὶ αὐτοὶ δὴ τῆς αὐτῆς εἶναι καταστάσεως.*

2) Balsam. ad Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 300). Demetr. Chomat. Cod. Monac. gr. 62. fol. 38 a: *διάφοροι ἀποφάσεις πάλαι τοῦ τοιούτου φάκτου, αἱ μὲν συνοδικῶς, αἱ δὲ μονὰξ, παρὰ προσώπων συγγραφεῖσαι ἱεραρχικῶν ἐξηνέχθησαν· ὧν ἔνιαι μὲν ἐκώλυσαν ἀξιοῦσθαι ἱερατικῆς ἀξίας τὰ τοιαύταις μνηστείαις προκόψαντα πρόσωπα· αἱ δὲ, τὴν ἱερωσύνην τούτοις ἐπέτρεψαν.*

3) Den S. 198—200 angeführten Stellen lässt sich beifügen: Demetr. Chomat. Cod. 62 gr. Monac. fol. 38 b: *ἄρα τοίνυν τῆς ἡλικίας τῶν μνηστευομένων ἐλάττονος οὔσης, οὐδὲ ἡ μνηστεία τούτων, ἐντελὴς, ἀλλ' ἀνυπόστατος λογισθήσεται· καὶ ὁ τὴν οὕτω μνηστευθεῖσαν αὐτῷ ἀποβαλλόμενος, εἰ ἑτέρους, συναλλάξειε γάμους, εἰς ἱερωσύνην ἐλθεῖν, οὐκ εἰρχθήσεται.*

später heiratet: so kann er, weil er als *δίγαμος* betrachtet wird, die höheren Weihen nicht erhalten [1]).

Nur verfährt das kanonische Recht hier insoweit strenger, als es die feierliche Form nicht auf den bräutlichen Kuss (*φίλημα*) und die Uebergabe des Unterpfandes (*ἀῤῥαβών*) beschränkt, sondern die Wirkung des Verlöbnisses auch mit anderen in der christlichen Zeit entstandenen Symbolen des gegenseitigen Versprechens verknüpft. Dahin gehört besonders die Sitte, bei wichtigen gegenseitigen Versprechungen, namentlich wegen der künftigen Ehe den Reliquienschmuck oder das Kreuz, welches man am Halse zu tragen pflegt, auszuwechseln. Diess sind die *ἐγκόλπια* und *σταυροί*, und die durch deren Auswechselung bekräftigten Versprechungen heissen *σταυρικοὶ δεσμοί*, auch *δεσμοὶ δι' ἐγκολπίων* [2]). Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass das kanonische Recht auch anderen Formen die Beweiskraft für bestehende Eheversprechungen zuerkenne, weil das Decret des Patriarchen Antonius IV. vom Monate Mai des J. 1394, welches der beiden angeführten Symbole erwähnt, noch den Ausdruck: *ἄλλο τοιοῦτον* beifügt [3]).

Auf alle diese Formen legt die Kirche rücksichtlich der zu ertheilenden Priesterweihe ein grosses Gewicht, indem sie dieselben in Anbetracht der für das priesterliche Amt erforderlichen Reinheit als vollkommene Verlöbnisse ansieht. Es heisst daher im Synodaldecrete des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus vom 26. April des J. 1066: „Bis heutzutage gilt es als „Regel, dass derjenige, welcher seine Braut, sei es durch den Tod, sei es „durch Kündigung oder Vertrag unter dem Verfalle der Conventionalstrafe „verloren hat, und später eine andere Person heiratete, nicht zum Priester, „noch zum Diakon, noch zum Subdiakon geweiht werden dürfe, weil er als „*δίγαμος* anzusehen ist [4]). Dieses hat denn auch in Zukunft so zu verblei-

[1]) Schol. ad can. 17. Apost. in der Epitome Can. des Harmenopulos bei Leunc. I. 17: *Δίγαμός ἐστιν, ὁ καὶ ἑτέραν μνηστευσάμενος, καὶ ἑτέραν κατὰ νόμους ἀγόμενος· καὶ ὁ τὴν ἑτέρῳ μνηστευθεῖσαν ἀγόμενος.*

[2]) So wurde nach Cantacuz. III. cap. 17. ed. L. Schopen. II. p. 108 die Tochter des Apokaukes im J. 1341 in dieser Weise verlobt: *συμβάσεις τε θέμενοι* (d. i. der Patriarch Johannes XIV. und Apokaukes) *περὶ τοῦ γάμου καὶ κατὰ τὸ Ῥωμαίων ἔθος δι' ἐγκολπίων ἐμπεδώσαντες τὴν πρᾶξιν.* Ein gewisser Lankidas erklärte im Februar d. J. 1389 vor dem Patriarchen Antonius IV.: *ὅτου χάριν ἔσχε δύο γυναῖκας διὰ τελείας ἱερολογίας καὶ ἑτέραν διὰ δεσμοῦ ἐγκολπίων.* Acta Patr. Const. II. 115.

[3]) Acta Patr. Const. II. 212: *οὐ προέβη δὲ εἰς τοῦτο* (bei der Verlobung eines gewissen Demetrius Asomatianus) *οὔτε σταυρικὸς δεσμὸς, οὔτε δι' ἐγκολπίων, οὔτ' ἄλλο τοιοῦτον οὐδέν.*

[4]) *Σ.* V. 51: *Ἐκράτησε δὲ καὶ μέχρι τῆς δεῦρο, τὸν μνηστευσάμενον κόρην, καὶ ἢ θανάτῳ ταύτην ἀποβαλόντα, ἢ διαζυγίῳ, ἢ συναινέσει, καὶ προστίμων καταβολῇ, εἶτα ἑτέραν ἀγαγόμενον, μὴ δύνασθαι ἱερέα, ἢ διάκονον, ἢ ὑποδιάκονον χειροτονεῖσθαι, δίγαμον δηλαδὴ λογιζόμενον.*

„ben [1].“ Eben so erklärten es die am 19. März des folgenden Jahres unter dem nämlichen Patriarchen versammelten Bischöfe als eine von ihnen durchgängig angewendete Regel, dass niemandem die höheren Weihen zu ertheilen seien, welcher nach der, aus welchem Grunde immer erfolgten Auflösung des ersten Verlöbnisses eine zweite, wenn auch giltige Ehe schloss [2]. Balsamon, der die Giltigkeit des Eheverlöbnisses schon bei dem sechsjährigen Mädchen annimmt, bemerkt: „Wenn ein Verlöbniss mit einem angehenden „Priester geschlossen wurde und die Braut zur Zeit der Auflösung des Ver„löbnisses das Alter von sechs Jahren überschritten hat, so darf der Bräu„tigam nicht mehr eine Ehe in der Absicht schliessen, um später zur Prie„sterwürde zu gelangen [3].“

Dass einem in feierlicher Form geschlossenen Civilverlöbnisse in diesem Falle eine mit der Euchologie gleiche Wirkung zugeschrieben werde, ergibt sich überdiess aus einem an den Metropoliten von Methymne gerichteten Schreiben (*πιττάκιον*) des Patriarchen Antonius IV. vom Monate Mai des J. 1394. Das Schreiben lautet: „Der hier anwesende Demetrius Aso„matianus erklärte vor unserer Synode, dass er vor einiger Zeit unter der „Form eines einfachen Vertrages (*ἐπὶ συμφωνίᾳ ἁπλῇ*) und ohne die übliche „kirchliche Verbindung (*καὶ χωρίς τινος ἐκκλησιαστικοῦ συνήθους δεσμοῦ*) „sich mit der Tochter des Nicolaus Banbakes verlobt habe. Auch wäre „dieses Versprechen weder durch die *σταυρικοὶ δεσμοί* noch durch die „*ἐγκόλπια*, noch sonst durch ein ähnliches Symbol (*οὔτ' ἄλλο τοιοῦτον οὐδέν*) „bestärkt worden. Jetzt aber, da er diese Verbindung wegen der Jugend des „Mädchens auflösen und eine andere Person heiraten will, wünscht er von „der Synode zu erfahren, ob die angedeutete erste Verbindung der von ihm „gewünschten priesterlichen Weihe im Wege stehe. Es schien sonach uns, „so wie unserer Synode als billig und pflichtgemäss, dass deine Heiligkeit „genau untersuche, wie weit jenes Eheversprechen gediehen ist und ob ein „Band bestehe oder nicht; und wenn ein solches geknüpft wurde, welcher

1) Σ. V. 52: *καὶ οὕτω νῦν καὶ εἰς τὸ ἑξῆς ὀνομασθήσεταί τε καὶ ἔσται.*

2) Σ. V. 54: *Ἐπεὶ καὶ ἐν ταῖς εἰς ἱερωσύνην παραγγελίαις οὕτω ποιεῖν καὶ χειροθετεῖν ἔφασαν, ὡς ὅτε τις μνηστευσάμενός τινα, καὶ μὴ κατὰ γάμον συναφθεὶς, ἀποσταίη ταύτης οἱῳδήποτε τρόπῳ, εἶτα ἑτέρῳ νομίμῳ γάμῳ συναφθῇ, οὔτε χειροτονούμενος ἴσως ἐξ ἀγνοίας ὠφέλειάν τινα ἔχει, ἀλλὰ τῆς ἱερωσύνης, ὡς δίγαμος, ἀλλοτριοῦται· ἐπεὶ καὶ τὴν ἑτέρῳ μνηστευθεῖσαν εἴ τις ἀγάγηται, εἰς ἱερωσύνης βαθμὸν ἐμποδίζεται ἀναβαίνειν.*

3) Balsam. ad Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 300): *Σὺ γοῦν εἰπὲ, ὡς εἰ μὲν τὸ πρόσωπον τὸ κατεγγυηθὲν τῷ θέλοντι ἱερωθῆναι, μετὰ τὴν ἀθέτησιν τῶν ἐγγράφων ὑπερέβη τὸν ἕκτον χρόνον, οὐ παραχωρηθήσεται ὁ τὰ ἔγγραφα ἐκθέμενος, ἢ καὶ τὴν παράνομον μνηστείαν, ἑτέρᾳ συναφθῆναι γυναικὶ, καὶ οὕτως ἱερωθῆναι, ὡς δίγαμος λογιζόμενος.*

„Art es war und welche Wirkungen es überhaupt nach sich zieht. Hat deine „Heiligkeit dieses mit Sorgfalt untersucht, so möge dieselbe uns einen ge- „nauen Bericht vorlegen, worauf dann die Entscheidung und das Urtheil in „synodalischer Form erfolgen werden. Zur Wahrung deines Amtes und „zur Beruhigung der hier anwesenden Partei möge sonach das Erforderliche „geschehen [1])."

b. Das Civilverlöbniss ohne Stipulation. Dagegen bleiben die einfach geleisteten Eheversprechungen, denen weder das *φίλημα* noch die *δόσις τοῦ ἀῤῥαβῶνος* folgte [2]), ohne Einfluss auf die später vorzunehmende Priesterweihe. Solche einfache Versprechen (*ψιλὰ σύμφωνα*), welche die Novellen des Kaisers Alexius I. Comnenus als unvollkommene Verlöbnisse (*μνηστεῖαι ἀτελεῖς*) bezeichnen, hatte Balsamon in seiner achten, an den Patriarchen Marcus II. von Alexandria gerichteten *ἀπόκρισις* im Auge. Der Patriarch hatte nämlich gefragt, ob ohne Unterschied (*ἀπροκριματίστως*) derjenige des Grades eines *διάκονος* oder *ἱερεύς* für würdig zu erachten sei, der nach dem Tode seiner Braut eine andere Ehe schliesst, oder ob er als *δίγαμος* von der Priesterweihe zu entfernen sei (*ἢ ὡς δίγαμος κωλυθήσεται*). Balsamon erwiederte, dass hier zu unterscheiden sei, ob der betreffende Kleriker im Sinne der Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 das Verlöbniss geschlossen habe oder nicht. Im ersten Falle müsse er wegen der *κυρίως μνηστεία* des höheren Priesterstandes für unwürdig erachtet werden; wurde aber gegen den Inhalt der angeführten Novelle (*παρὰ τὴν ταύτης νεαρᾶς περίληψιν*) das Verlöbniss vollzogen, so wird er nicht als *δίγαμος* angesehen und darf ordinirt werden [3]). Demetrius Chomatenus unterscheidet in seinem an den Geistlichen Constantinus Stroumitzes über diesen Gegenstand gerichteten Briefe [4]) gleichfalls nur das einfache und das kirchliche Verlöbniss und wiederholt dabei die kanonische Bestimmung, dass bloss das letztere die Ordination hindere [5]). Eben so beschränken sich Matthäus Blastares [6]) und das Pedalion [7]) auf die angeführte Unterscheidung,

[1]) Acta Patr. Const. II. 212.

[2]) Vgl. die betreffenden Stellen S. 152.

[3]) Σ. IV. 453.

[4]) Das Schreiben im Cod. Monac. gr. 62 fol. 37 b sqq. führt die Aufschrift: *Εἰ χρὴ προαχθῆναι εἰς ἱερωσύνην τὸν ἐν ἀτελεῖ ἡλικίᾳ ἀνήλικον κόρην μνηστευσάμενον, ταύτης δὲ τεθνηκυίας, ἑτέρᾳ γυναικὶ κατὰ νόμους συζευχθέντα.*

[5]) Cod. Monac. gr. 62 fol. 38 a: *τὰς τοιαύτας δὲ μνηστείας ἀλύτους μένειν ἐθεσμοθέτησαν, ὡς κατὰ τοῦτο λαχούσας τῷ τελείῳ γάμῳ τὸ ἰσοδύναμον· ὡς ἐντεῦθεν, τὸν θανάτῳ ἢ διαζυγίῳ νομίμῳ τῆς ἑαυτοῦ ἀποῤῥαγέντα μνηστῆς, μὴ δύνασθαι εἰς ἱερωσύνην ἐλθεῖν, ἑτέρᾳ γυναικὶ συνοικήσαντα· ὡς λογιζόμενον ἔκτοτε δίγαμον.*

[6]) Matth. Blast. Σ. VI. 182.

[7]) Pedal. S. 456: *Καὶ οἱ τοιουτοτρόπως* (d. i. mit der Euchologie) *ἀῤῥα-*

ohne weiters darauf Rücksicht zu nehmen, dass das kanonische Recht mit dem Civilverlöbnisse verschiedene Wirkungen verknüpft, je nachdem es nämlich mit oder ohne Stipulation geschlossen wurde.

Für den Anagnosten und den Psalten gelten auch hier jene milderen Bestimmungen, welche hinsichtlich dieser Kirchenämter in dem über die zweite Ehe handelnden Abschnitte zur Sprache kommen.

§. 6. Anwendung dieser Vorschriften in der Kirche.

1. Aus den angeführten kanonischen Quellen hat es sich herausgestellt, dass derjenige sein priesterliches Amt verlieren muss, der nach der Auflösung des ersten giltigen Verlöbnisses, mag nun dasselbe ein bürgerliches oder kirchliches gewesen sein, später die Ehe mit einer anderen Person schloss. Diess findet auch dann Statt, wenn dem Ordinirten diese kirchlichen Vorschriften unbekannt waren [1].

2. Hat ein Kleriker ein solches giltiges Verlöbniss geschlossen, so zieht dieses für sich schon die Wirkung nach sich, dass ihm die höheren Weihen so lange verweigert werden, bis entweder das Verlöbniss aufgelöst oder die Ehe vollkommen geschlossen wurde. An den Metropoliten Nicetas von Thessalonica hatte sich ein Bischof mit der folgenden Anfrage gewendet: „Ein Kleriker, dessen Verlöbniss in kirchlicher Form geschlossen worden war, lebte mit seiner Braut, als ob die Ehe vollzogen worden wäre. Später liess er sich in der Meinung, dass die Euchologie des Verlöbnisses für die Giltigkeit der Ehe ausreiche, ohne dass dem Bischofe der Vorgang bekannt war, die höheren Weihen ertheilen. Es besteht daher der Zweifel, ob er seine priesterliche Würde fortbehalten, oder seines Amtes enthoben und bestraft werden solle [2].“ Der Metropolit antwortete, dass der Geistliche keine heimliche Ehe geschlossen habe, aber desshalb Bestrafung verdiene, weil ihm drei Dinge unbekannt waren, welche er hätte wissen sollen: 1. dass das Verlöbniss für die Ehe nicht ausreiche, 2. dass niemand nach der höheren Weihe kirchlich mit einer Frau getraut wird und 3. dass niemandem, der an ein giltiges Verlöbniss gebunden ist, die Priesterweihe vor der vollen Eheschliessung ertheilt wird [3].

βωνισθέντες, ἐὰν ἀποθάνῃ ἡ ἀῤῥαβωνιαστή των, οἱ μὲν μέλλοντες νὰ γένουν ἱερεῖς, ἄλλην γυναῖκα νὰ πάρουν δὲν δύνανται, ὡς δίγαμοι λογιζόμενοι. Εἰ δὲ καὶ πάρουν, οὐ γίνονται ἱερεῖς, ἀλλ' ἐὰν καὶ γένουν, καθαιροῦνται. κατὰ τὴν τοῦ Ξιφιλίνου ἀπόφασιν.

1) Vgl. die S. 398. Anm. 2 angeführte Stelle des Synodaldecretes des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus.

2) Σ. V. 382.

3) Σ. V. 383: *δύο γὰρ ἠγνόησεν, ὅτι οὐκ ἀρκεῖ αὐτῷ μόνη ἡ εὐχὴ τῆς μνηστείας πρὸς τὴν συνάφειαν· καὶ ὅτι μετὰ τὴν χειροτονίαν οὐδεὶς ἱερολογεῖται μετὰ γυναικός· εἴπω δὲ καὶ τρίτον, ὅτι οὐδεὶς τῇ μνηστῇ συναφθεὶς πρὸ τοῦ γάμου, χειροτονίας ἀξιοῦται.*

III. Die zweite und die dritte Ehe.

A. Die zweite Ehe (ἡ δευτερογαμία, ἡ διγαμία).

§. 1. **Die kanonische Bedeutung der zweiten Ehe.** Wenn auch die zweite Ehe für sich kein allgemeines Ehehinderniss bildet, so muss ihre kanonische Bedeutung doch schon hier besprochen werden, weil sonst der Entwickelungsgang nicht ersichtlich würde, in welchem sich das absolute Ehehinderniss der dritten Ehe (der τριτογαμία) in der orientalischen Kirche ausgebildet hat.

Die zweite Ehe war im Alterthume weder den bewitweten, noch den geschiedenen Ehegatten untersagt, noch in der früheren römischen Zeit mit juristischen Nachtheilen verknüpft. Doch legten die Griechen [1]) sowie die Römer auf die Witwenschaft einen hohen Werth, und die moralischen Nachtheile, welche sich die Frauen durch eine zweite Heirat zuzogen, sind nicht zu verkennen. Es war diess eine Wirkung des römischen Nationalgefühles, welches die Ehe für etwas Heiliges und nur einmal zu Schliessendes hielt. Eine Frau multarum nuptiarum genoss keine Achtung [2]); nur Witwen wurden bei den Römern mit dem Kranze der Keuschheit beehrt [3]); nur sie waren fähig, auch als Priesterinen gewählt zu werden, und man vergass es nicht, zum Lobe einer verstorbenen Witwe in ihrer Grabschrift zu bemerken dass sie uni nupta viro, univira gewesen sei [4]). Daraus wird die gegen die lex Papia Poppaea ausgesprochene Abneigung des römischen Volkes erklärbar, weil diese lex auch den Witwen die Wiederverheiratung zur Nothwendigkeit gemacht hatte, woferne sie nicht den gesetzlichen Nachtheilen der Ehelosigkeit unterworfen werden wollten.

§. 2. **Die christliche Auffassung der zweiten Ehe.** Die angeführten Umstände reichten jedoch nicht aus, um das Princip der christlichen Freiheit rücksichtlich der zweiten Ehe zu erschüttern. Weder in der christlichen Stiftung der Ehe noch in der Patriarchal-Verfassung; weder in der Mosaischen noch in der christlichen Gesetzgebung kommt etwas vor, was der zweiten Ehe entgegenstände. Diese gründete sich auf die Stelle des Paulus: „Wenn der Mann stirbt, ist die Frau frei vom Gesetze und keine Ehe-

[1]) Eurip. Alcest. v. 463—465 ed. A. Nauk:

εἰ δέ τι
καινὸν ἕλοιτο λέχος πόσις, ἦ μάλ' ἂν ἔμοιγ' εἴη
στυγηθεὶς τέκνοις τε τοῖς σοῖς.

Vgl. Pausan. II. 21 8.

[2]) Cic. ad Attic. XIII. 29. Plut. Quaest. Rom. 105.

[3]) Valer. Maxim. II. 1. 3: Quae uno contentae matrimonio fuerant, corona pudicitiae honorabantur. Existimabant enim (antiqui), eum praecipue matronae sincera fide incorruptum esse animum, qui depositae virginitatis cubile pudicum egredi nesciret: multorum matrimoniorum experientiam quasi legitimae cujusdam intemperantiae signum esse credentes.

[4]) Propert. lib. V. eleg. 11. v. 35. Tacit. Annal II. 86. De mor. Germ. cap. 19. Trebell. Poll. de trig. tyr. cap. 32. ed. Bip. II. 135. Martial. VI. 7.

„brecherin, wenn sie mit einem anderen Manne ist (Rom. VII. 3.)[1]. Ich sage „zwar den Ledigen und Witwen: Es ist ihnen gut, wenn sie auch bleiben, „wie ich. Wenn sie sich aber nicht enthalten, so lasse sie freien; es ist „besser freien als brennen. (I. Cor. VII. 8)[2]. Ein Weib ist gebunden an das „Gesetz, so lange ihr Mann lebt; wenn aber der Mann entschläft, ist sie „frei, sich zu verheiraten, welchen sie will; allein dass es in dem Herrn „geschehe. Seliger ist sie aber, wenn sie so bleibt, nach meiner Meinung.“ (I. Cor. VII. 39—40)[3].

Für gewisse Fälle werden sogar solche Ehen angerathen und die jungen Witwen ermuthigt, zu heiraten, Kinder zu gebären und einen Haushalt zu gründen[4]. Es kann daher die Stelle Ephes. V. 32[5], in welcher die christliche Ehe mit der Vereinigung Christi mit der Kirche verglichen wird, gegen die wiederholte Ehe nicht in Anspruch genommen werden. Denn die aufgelöste Ehe stellt nicht mehr eine solche Verbindung vor, weil die Verbindung der Ehegatten in Einem Fleische nicht mehr da ist, und bei einer neuen Ehe diese symbolische Bedeutung wieder erweckt werden kann.

Nach den angeführten biblischen Aussprüchen hat also weder die Witwe, noch derjenige, welcher sie heiratet, eine unerlaubte oder ungiltige Ehe geschlossen. Da aber der Wortlaut der Stellen bloss von Witwen spricht, so bezog man zuweilen das von der Kirche gewährte Zugeständniss der zweiten Ehe nur auf jene, als den schwächeren Theil und nicht auch auf die Witwer[6]. Allein der Ausdruck des Apostels: *Λέγω δὲ τοῖς ἀγάμοις*

1) Rom. VII. 3: *Ἄρα οὖν ζῶντος τοῦ ἀνδρὸς μοιχαλὶς χρηματίσει, ἐὰν γένηται ἀνδρὶ ἑτέρῳ· ἐὰν δὲ ἀποθάνῃ ὁ ἀνήρ, ἐλευθέρα ἐστὶν ἀπὸ τοῦ νόμου, τοῦ μὴ εἶναι αὐτὴν μοιχαλίδα, γενομένην ἀνδρὶ ἑτέρῳ.*

2) I. Cor. VII. 8: *Λέγω δὲ τοῖς ἀγάμοις καὶ ταῖς χήραις· καλὸν αὐτοῖς ἐστίν, ἐὰν μείνωσιν ὡς κἀγώ. Εἰ δὲ οὐκ ἐγκρατεύονται, γαμησάτωσαν· κρεῖσσον γάρ ἐστι γαμῆσαι ἢ πυροῦσθαι.*

3) I. Cor. VII. 39—40: *Γυνὴ δέδηται νόμῳ, ἐφ' ὅσον χρόνον ζῇ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς· ἐὰν δὲ κοιμηθῇ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς, ἐλευθέρα ἐστὶν ᾧ θέλει γαμηθῆναι, μόνον ἐν κυρίῳ. Μακαριωτέρα δέ ἐστιν, ἐὰν οὕτω μείνῃ, κατὰ τὴν ἐμὴν γνώμην.* Über den Ausdruck: *μόνον ἐν κυρίῳ* bemerkt Chrysostomus Homil. XIX. in I. Cor. VII. 1—2 tom. X. 167: *ἐπεὶ καὶ δεύτερον συγχωρεῖ γάμον (ὁ Παῦλος), γάμον ἐν κυρίῳ λέγων· τί δέ ἐστιν, ἐν κυρίῳ; μετὰ σωφροσύνης, μετὰ κοσμιότητος.* Balsamon ad can. 41 S. Basil. Σ. IV. 189 bezieht ihn jedoch auf das Verbot der Ehe mit Häretikern: *Τὸ μέντοι τῷ κανόνι προσκείμενον, καὶ λέγον, μόνον ἐν κυρίῳ, προσετέθη διὰ τοὺς ἀπίστους· ἐν κυρίῳ γὰρ συναλλάττει γάμον ἡ μετὰ ὀρθοδόξου, οὐ μὴν μετὰ αἱρετικοῦ συναφθεῖσα.*

4) I. Tim. V. 14: *Βούλομαι οὖν νεωτέρας (χήρας) γαμεῖν, τεκνογονεῖν, οἰκοδεσποτεῖν, μηδεμίαν ἀφορμὴν διδόναι τῷ ἀντικειμένῳ λοιδορίας χάριν.*

5) Vgl. den Text S. 131.

6) So heisst es in einem alten, im Cod. Bodlei. 264 fol. 177a erhaltenen Kanon: *Γυναῖκας διγαμεῖν ὁ Παῦλος διὰ πολλὰ τὰ γυναικεῖα ἐπέτρεψεν ἀῤῥωστήματα, οὐκ ἄνδρας.*

bezieht sich offenbar auch auf die Männer; ebenso wurde diese Stelle der Schrift von den Kirchenlehrern ausnahmslos auf beide Geschlechter bezogen [1]). Uebrigens sprechen die Natur und die Bedingungen der Ehe für beide Theile in gleicher Weise.

§. 3. Collision der christlichen Ansichten über die zweite Ehe. Noch war die christliche Religion im römischen Reiche zur herrschenden nicht erhoben worden, als die Kirchenväter ihre Stimme gegen die zweite Ehe erhoben. In ihren, gegen dieselbe gerichteten Urtheilen lässt sich jedoch eine doppelte Richtung unterscheiden.

1. Die eine dieser Ansichten bekämpft die Wiederverheiratung nach dem Tode des anderen Ehegatten. Sie beruhete auf der Meinung des Alterthums von dem hohen Werthe des Witwenstandes. Dann lehrten einzelne Kirchenväter, dass der Apostel Paulus die zweite Ehe nur den Schwachen zugestanden habe, denen die Tugend der Enthaltsamkeit nicht innewohne und für welche es desshalb besser sei, wieder zu heiraten, als unreinen Neigungen nachzugehen. Auch habe der Apostel selbst den unverheirateten Stand als den zur Gottseligkeit geeigneteren erklärt und das Ledigbleiben als ein Zeichen höherer Tugend gepriesen. In dieser Beziehung athmen die Urtheile dieser Kirchenväter eine bald grössere, bald geringere Strenge. Am schärfsten spricht sich Tertullianus aus, der jedoch hierin von den Grundsätzen der Montanisten nicht freizusprechen ist. Nach seiner Ansicht dauert die Ehe dem Geiste nach auch nach dem Tode des einen Ehegatten fort, wesshalb zwischen dem verstorbenen Manne und der noch lebenden Ehegattin eine unauflösliche Verbindung bestehe [2]).

Milder lauten andere Aussprüche. Der Hirt Hermas begnügt sich damit, denen, die sich mit der ersten Ehe zufrieden stellen, das grössere Verdienst zu Gemüthe zu führen, welches sie sich dadurch bei Gott erwerben würden [3]). Clemens von Alexandria spricht ganz im Sinne des Paulus, wenn

[1]) Zonar. ad can. 1 Laod. Σ. III. 171: *Εἰ γὰρ καὶ ὁ μέγας Παῦλος τὸν δεύτερον ἐπιτρέπει γάμον, ἀλλὰ νεωτέρας χήρας γαμεῖν διατάττεται. Καὶ εἰσί τινες λέγοντες, μόναις γυναιξὶ τοῦτο συγκεχωρῆσθαι, διὰ τὸ τῆς φύσεως ἀυτῶν ἀσθενὲς καὶ εὐόλισθον· οἱ δὲ Πατέρες καὶ τοὺς ἄνδρας διγαμοῦντας ἐδέξαντο.* Matth. Blast. Σ. VI. 156: *Οἱ δὲ θεῖοι Πατέρες, καὶ τῶν ἀνδρῶν τοὺς διγαμεῖν αἱρουμένους ᾤοντο δεῖν μὴ κωλύειν, τοῦ σαρκικοῦ φρονήματος μὴ ἀγνοοῦντες τὴν ἐπανάστασιν· οὐ μὴν ἀνεπιτιμήτως εἴασαν ἔχειν.*

[2]) Tertull. de monog. cap. 10 Ad. uxor. I. cap. 1.

[3]) Hermae Past. mandat. IV. ed. C. Tischendorf, Leipzig 1857 in Dressels Patr. Apost. Opp. p. 591: *Ἠρώτησα αὐτὸν πάλιν λέγων καὶ ἐπεὶ ἅπαξ ἀνέχῃ μου, ἔτι μοι καὶ τοῦτο δήλωσον. Λέγε, φησίν. Ἐὰν γυνὴ, φημί, κύριε, ἢ πάλιν ἀνήρ τις κοιμηθῇ, καὶ γαμήσῃ τις ἐξ αὐτῶν, μή τι ἁμαρτάνει ὁ γαμῶν; Οὐχ ἁμαρτάνει, φησίν· ἐὰν δὲ ἐν ἑαυτῷ μείνῃ τις, περισσοτέραν ἑαυτῷ τιμὴν καὶ μεγάλην δόξαν περιποιεῖται πρὸς τὸν κύριον· ἐὰν δὲ καὶ γαμήσῃ, οὐχ ἁμαρτάνει. Τηρεῖ οὖν τὴν ἁγνείαν καί τὴν σεμνότητα, καὶ ζήσῃ τῷ θεῷ.*

er sagt: „Nach der heil. Schrift sündigt derjenige nicht, welcher zum zwei„ten Male heiratet, weil dieses durch das Gesetz nicht verboten ist. Aber er „erfüllt nicht jene grosse Vollkommenheit, welche das Evangelium anem„pfiehlt [1]). Origenes entfernt denjenigen, der mehrmals heiratet, von dem Reiche Gottes [2]); doch läuft der Sinn dieser Worte darauf hinaus, dass damit nicht die ewige Seligkeit gemeint sei, sondern nur jene Vollkommenheit, welche das geistliche und innere Reich Gottes ausmacht. Diess ergibt sich aus den weiter folgenden Worten seiner Stelle [3]), sowie aus einer anderen, in welcher er jene, welche zum zweiten Male heiraten, nach den Worten Rom. VII. 3. in Schutz nimmt und ihnen die Seligkeit verheisst, wenn auch nicht in dem Grade, welcher denjenigen zu Theil wird, die ihr ganzes Leben in der strengen Enthaltsamkeit zugebracht haben [4]).

Auch die Kirche fand Anlass, offen jede Ansicht zu bekämpfen, welche in gefährlicher Weise die Disciplin der zweiten Ehe zu bedrohen schien. Zunächst nahm der 8. Kanon der Synode von Nicäa die christliche Freiheit in Schutz. Es hatten nämlich die phrygischen Novatianer, welche unter anderen Rigorismen auch den Satz angenommen hatten, dass jede Wiederverheiratung eines Christen auch nach dem Tode des anderen Ehegatten Ehebruch sei [5]), die in der zweiten Ehe Lebenden von dem Gottesdienste vertrieben [6]). Der Kanon verfügte daher, dass die Novatianer erst dann der

[1]) Clem. Alex. Srom. III. cap. 12. ed. Poter. I. 548: *Ὁ Ἀπόστολος δι᾽ ἀκρασίαν καὶ πύρωσιν, κατὰ συγγώμην δευτέρου μεταδίδωσι γάμου· ἐπεὶ καὶ οὗτος οὐχ ἁμαρτάνει μὲν κατὰ Διαθήκην· οὐ γὰρ κεκώλυται πρὸς τοῦ Νόμου· οὐ πληροῖ δὲ τῆς κατὰ τὸ Εὐαγγέλιον πολιτείας τὴν κατ᾽ ἐπίτασιν τελειότητα· δόξαν δὲ αὐτῷ οὐράνιον περιποιεῖ, μείνας ἐφ᾽ ἑαυτοῦ, καὶ τὴν διαλυθεῖσαν θανάτῳ συζυγίαν ἄχραντον φυλάσσων, καὶ τῇ οἰκονομίᾳ πειθόμενος εὐαρέστως, καθ᾽ ἣν ἀπερίσπαστος τῆς τοῦ Κυρίου γεγονε λειτουργίας.*

[2]) Origen. in Luc. Homil. XVII. ed Delarue. Paris 1740. III. 953: Nunc vero et secundae et tertiae et quartae nuptiae, ut de pluribus taceam, reperiuntur, et non ignoramus, quod tale conjugium ejiciet nos de regno Dei.

[3]) l. l. Puto enim monogamum et virginem et eum, qui in castimonia perseverat, esse de ecclesia Dei: eum vero, qui sit digamus, licet bonam habeat conversationem, et ceteris virtutibus polleat, tamen non esse de ecclesia et de eo numero, qui non habent rugam aut maculam, aut aliquid istiusmodi: sed esse de secundo gradu et de his, qui vocant nomen Domini et qui salvantur quidem in nomine Jesu Christi, nequaquam tamen coronantur ab eo.

[4]) Origen. Homil. XIX. in Jerem. nr. 4. tom. III. 267: *Λυσιτελεῖ τῇ μονογάμῳ ἠπατῆσθαι καὶ οἴεσθαι κολάζεσθαι, καὶ αἰωνίῳ κολάσει παραδίδοσθαι τὸν δίγαμον, ἵνα μείνῃ μονόγαμος καὶ καθαρά, ἢ γνῶναι τὸ ἀληθὲς, καὶ διγαμῆσαι νομίζω. παντὸς οὑτινοσοῦν βλέποντος τὸ ἀκόλουθόν ἐστι εἰπεῖν, ὅτι μακαριώτερον μὲν ἦν τὸ καθαρεύειν, καὶ μὴ διγαμεῖν μὴ ἠπατημένην, καὶ ὁρᾶν ὅτι μετέχει μὲν σωτηρίας τινὸς καὶ ὁ δίγαμος, οὐ μὴν τοσαύτης μακαριότητος, ὅσης καθαρεύσασα.* Can. 18. S. Basil. Σ. IV. 140: *Χηρεία γὰρ παρθενίας ἐλάττων.*

[5]) Socrat. Hist. eccl. lib. V. cap. 22.

[6]) Theodoret. ed. Paris 1642. tom. IV. 229. Haeret. Fab. liber. III. haer. 5:

apostolischen Kirche angehören sollten, wenn sie erklären würden, mit jenen in Gemeinschaft bleiben zu wollen, welche die zweite Ehe geschlossen hatten [1]).

Damit war die Genehmhaltung der zweiten Ehe zu einer kirchlichen Satzung erhoben worden. Weil überdiess in Afrika der Montanismus und der Novatianismus sich besonders stark ausbreiteten, so hielt man es für nöthig, dem erwählten Bischofe vor der Cheirotonie in dem Informationsprocesse die Frage vorzulegen, ob er die zweite Ehe billige [2]). Es liegt darin der Beweis, dass diese Lehre als eine dogmatische angesehen wurde, weil in dem Informationsprocesse nur die vorzüglichsten Dogmen enthalten waren.

Diesem kirchlichen Satze folgten denn auch die Kirchenväter. Bei Cyrillus von Jerusalem heisst es: „Jene, welche sich mit einer einzigen „Verehelichung begnügen, sollen keinen Tadel gegen die zum zweiten Male „Heiratenden aussprechen. Herrlich und wunderbar ist allerdings die Enthalt- „samkeit, doch muss man Nachsicht anwenden, wenn zur zweiten Ehe ge- „schritten wird, damit die Schwachen nicht der Unzucht unterliegen [3]).“ Epiphanius bemerkt: „Hoch steht in Ehren derjenige, der mit Einer Ehe zu- „frieden ist und in der Beobachtung der Gesetze verharrt. Wünscht aber „jemand, sei es, dass der Mann oder die Frau starb, die zweite Ehe, so ist „ihm diese gestattet [4]).“

τοὺς δευτέροις γάμοις ὡμιληκότας τῶν ἱερῶν ἐξελαύνουσι (d. i. die Novatianer) *μυστηρίων· καὶ παντελῶς τὸν τῆς μετανοίας τῶν οἰκείων συλλόγων ἐξορίζουσι λόγον.*

1) Can. 8. Nic. Σ. II. 133: *Πρὸ πάντων δὲ τοῦτο ὁμολογῆσαι αὐτοὺς ἐγγράφως προσήκει, ὅτι συνθήσονται καὶ ἀκολουθήσουσι τοῖς τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας δόγμασι· τουτέστι καὶ διγάμοις κοινωνεῖν.*

2) Statuta eccl. antiq. Opp. S. Leon. ed. Baller. III. 654: Quaerendum etiam ab eo si nuptias non improbet, si secunda matrimonia non damnet.

3) Cyrill. Hieros. p. 487. ed. Migne. Catech. IV. cap. 26: *Καὶ οἱ μονόγαμοι δὲ, τοὺς δευτέρῳ γάμῳ συμπεριενεχθέντας μὴ ἀποδοκιμαζέτωσαν· καλὸν μὲν γὰρ ἡ ἐγκράτεια καὶ θαυμάσιον· συγγνωστὸν δὲ καὶ τῷ δευτέρῳ γάμῳ προσελθεῖν, ἵνα μὴ πορνεύσωσιν οἱ ἀσθενεῖς.*

4) Epiphan. In haeres. lib. II. haeres. 48. cap. 9. ed. G. Dindorf 1860. tom. II. 436: *Τὴν δὲ μονογαμίαν τιμᾷ, εἰ καὶ μάλιστα τὰ χαρίσματα τῆς ἱερωσύνης διὰ τῶν ἀπὸ μονογαμίας ἐγκρατευομένων, καὶ τῶν ἐν παρθενίᾳ διατελούντων κοσμήσας προδιετύπου, ὡς καὶ οἱ αὐτοῦ ἀπόστολοι τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα τῆς ἱερωσύνης εὐτάκτως καὶ ὁσίως διετάξαντο. εἰ δέ τις κατὰ ἀσθένειαν ἐπιδεηθείη μετὰ τὴν τελευτὴν τῆς ἰδίας γαμετῆς συναφθῆναι δευτέρῳ γάμῳ, οὐκ ἀπαγορεύει τοῦτο ὁ κανὼν τῆς ἀληθείας, τούτεστιν τὸν μὴ ὄντα ἱερέα.* Noch genauer wird der kirchliche Standpunkt in der folgenden Stelle gegenüber den phrygischen Novatianern bezeichnet: *Ἐκβάλλουσι γὰρ* (d. i. die Novatianer) *τὸν δευτέρῳ γάμῳ συναφθέντα, καὶ ἀναγκάζουσι, μὴ δευτέρῳ γάμῳ συνάπτεσθαι: ἡμεῖς δὲ οὐκ ἀνάγκην ἐπιτιθέαμεν· ἀλλὰ παραινοῦμεν,*

Amphilochius, der Bischof von Iconium, vertheidigt die Ehe der jungen Witwe, wenn sie Kinder zu besitzen wünscht, er verwirft sie aber auch dann nicht, wenn sie bereits Kinder hat [1]).

Chrysostomus hat eine eigene ausführliche Abhandlung unter der Aufschrift: *Περὶ μονανδρίας* geschrieben, welche gegen die zweite Ehe gerichtet ist [2]). Doch bemerkt er gleich zu Anfang, man möge aus seiner Darstellung nicht schliessen, als halte er die zweite Ehe für unerlaubt. Er getraue sich daher nicht, jene, welche wieder heiraten, anzuklagen oder zu verurtheilen, weil der Apostel sie entschuldigt [3]). Demnach betont er auch in seiner Schrift: Von der Jungfräulichkeit (*Περὶ παρθενίας*) die gegen die zweite Ehe vorhandenen Bedenken [4]), sowie er überhaupt bemerkt, dass durch dieselbe eine Verletzung an dem Andenken des verstorbenen Ehegatten begangen wird [5]).

μετὰ συμβουλίας ἀγαθῆς προτρεπόμενοι τὸν δυνάμενον, οὐκ ἀνάγκην δὲ ἐπιτιθέαμεν τῷ μὴ δυναμένῳ, ἀλλὰ οὐκ ἐκβάλλομεν αὐτὸν ἀπὸ τῆς ζωῆς. Vgl. lib. II. haeres. 59. tom. II. p. 552. und lib. III. *Περὶ πίστεως* tom. III. p. 582.

[1]) Amphiloch. Opp. ed. Combefis. Paris 1644. Orat. in Domini occursum (*εἰς τὴν ὑπαντὴν τοῖ κυρίου*) p. 32: *Ὄντως κρίματος ἀξία, ἡ τὴν μνήμην συνθάψασα τῷ θεοζεύκτῳ συζύγῳ, καὶ μάλιστα τέκνου, ἢ τέκνων παρόντων· διὸ καὶ ὁ νόμος τοῦ γάμου πεφυτούργηται· εἰ δὲ μὴ πρόσεστι τῇ νέᾳ χήρᾳ τέκνον, εἰκὸς αὐτὴν ἐπὶ δεύτερον γάμον ὁρμᾶν τῷ ἔρωτι τῆς φιλοτεκνίας νυττομένην· ἐπειδὰν καὶ τοῦτο παραινῶν ὁ μακάριος Παῦλος ἔλεγεν· βούλομαι νεωτέρας χήρας γαμεῖν·* (I. Tim. V. 14).

[2]) S. Chrysost. Opp. ed. Montfaucon tom. I. p. 549—559.

[3]) S. Chrysost. l. l. I. 350: *Μὴ τοίνυν ἐγκαλοῦντα ταῖς γαμουμέναις, ἢ μεμφόμενον νομιζέτω μέ τις λέγειν ταῦτα, ἅπερ ἐρῶ νῦν· καὶ γὰρ ἂν εἴη τῆς ἐσχάτης ἀπονοίας τε καὶ μανίας, ἃς οὐκ ἐκόλασεν ὁ μακάριος ἐκεῖνος (Παῦλος), ἀλλ' ἐφείσατο, ταύτας ἡμᾶς καταδικάζειν ἀφειδῶς ἐξεναντίας, καὶ ταῦτα μυρίων ἐμπεπλησμένοις κακῶν.* Vgl. Ad viduam juniorem (*εἰς νεωτέραν χηρεύουσαν*). Tom. I. 340. und Homil. XV. in I. Tim. IV. 11—15 tom. XI. 634: *Οὐδὲν οὕτως ἀνάρμοστον γυναικὶ, ὡς τὸ τὰ ἑτέρων περιεργάζεσθαι μάλιστα, οὐ μόνον δὲ γυναικὶ ἀλλὰ καὶ ἀνδρί· ἀναισχυντίας γὰρ καὶ ἰταμότητος τεκμήριον τοῦτο μέγιστον. βούλομαι οὖν ἐπειδὴ αὗται βούλονται, βούλομαι κἀγὼ νεωτέρας χήρας γαμεῖν, τεκνογονεῖν, οἰκοδεσποτεῖν, οἰκουρεῖν.* Homil. XIX. in I. Cor. VII. 1—2. tom. X. 168: *Εἰρήνην γάρ φησι (ὁ Παῦλος) διώκετε, καὶ τὸν ἁγιασμὸν, οὗ χωρὶς οὐδεὶς ὄψεται τὸν κύριον· ἵν' οὖν ἰδεῖν αὐτὸν καταξιωθῶμεν, κἂν ἐν παρθενίᾳ ὦμεν, κἂν ἐν πρώτῳ γάμῳ, κἂν ἐν δευτέρῳ, ταύτην μεταδιώκωμεν, ἵνα τύχωμεν τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν, χάριτι καὶ φιλανθρωπίᾳ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ.*

[4]) Opp. I. 268—335. Vgl. Homil. II. in Tit. I. 5. tom. XI. 738: *Ἴστε γὰρ ἅπαντες, ἴστε ὅτι εἰ μὴ κεκώλυται παρὰ τῶν νόμων τὸ δευτέροις ὁμιλεῖν γάμοις, ἀλλ' ὅμως πολλὰς ἔχει τὸ πρᾶγμα κατηγορίας.*

[5]) Homil. VII. in II. Tim. III. 1—7. tom. XI. 704: *Αἱ γυναῖκες ἀκουέτωσαν· μάλιστα γὰρ διὰ τοῦτο εἶπον πρὸς ἀπελθόντας, αἱ δευτέροις ὁμιλοῦσαι γάμοις, καὶ τὴν εὐνὴν διαφθείρουσαι τοῦ τετελευτηκότος, αἱ στέρξασαι τὸν*

Auch besteht Chrysostomus darauf, dass die Witwe, welche nicht wieder zu heiraten versprach, ihr gegebenes Wort halte [1]). Sonst aber empfiehlt er in jeder Weise, sich mit der ersten Ehe zu begnügen und preist eine solche Enthaltsamkeit. Bekanntlich wurde armen jungen Witwen, um sie in diesem Entschlusse nicht wanken zu lassen, der Lebensunterhalt von der Kirche verabreicht [2]). Noch milder urtheilt Theodoretus, der Schüler des Chrysostomus, über die zweite Ehe: „Es ist zu bemerken, sagt er, dass „Paulus jene Witwe, welche ehelos bleibt, nicht geradezu selig nennt, son- „dern seliger. Dadurch lehrt er, dass jene, welche wieder heiratet, nicht „unglücklich, sondern selig sei. Denn der Vergleich beweise, dass auch „diese sich noch der Seligkeit erfreuen dürfe [3])."

2. Erfreute sich schon nach dieser Seite hin die zweite Ehe nicht des vollen Beifalles der Kirche, so erschien sie um so bedenklicher dort, wo nach der vom römischen Rechte gesetzlich vollzogenen Trennung der eine oder der andere Ehegatte zur zweiten Ehe schritt. Eine solche Ehe, welche im Geiste des Christenthumes als eine Art Ehebruch angesehen wurde, war ursprünglich von der Kirche nicht gestattet, und die Zulässigkeit derselben blieb noch im 102. Kanon von Carthago in Frage gestellt. Es sind daher besonders gegen diese Art der zweiten Ehe die Angriffe gerichtet, durch welche die Kirchenväter mit immer steigender Strenge die Gläubigen von solchen Verbindungen abzuhalten versuchten. Athenagoras nannte eine solche zweite Ehe nur einen ehrbaren Ehebruch (*εὐπρεπὴς μοιχεία*) [4]). Eben so

πρότερον. οὐκ ἀπαγορεύων τὸν δεύτερον γάμον, οὐδὲ ἀκόλαστον εἶναι λέγων, ταῦτα φημί. οὐ γάρ ἀφίησί με ὁ Παῦλος, χάλινον ἐπιτιθείς μου τῷ στόματι, καὶ λέγων ταῖς γυναιξίν, ἐὰν δὲ γήμῃ, οὐχ ἥμαρτεν.

[1]) Homil. XIX. in I. Cor. VII. 1—2. tom. X. 167: *Εἰ γὰρ αἱ χῆραι κρίμα ἔχουσι δευτέροις ὁμιλοῦσαι γάμοις, ἐὰν ἅπαξ ἕλωνται χηρείαν, πολλῷ μᾶλλον αἱ παρθένοι.*

[2]) Balsam. ad can. 24. S. Basilii Σ. IV. 156. Matth. Blast. Σ. VI. 171: *καὶ τὰ πρὸς τροφὴν αὐταῖς (οἱ Πατέρες) ἀπὸ τῶν τῆς Ἐκκλησίας ἐχορήγουν, ἵνα μὴ προφάσει τοῦ ἐνδεῶς ἔχειν, πρὸς δεύτερον ἀναγκασθεῖεν γάμον ἰδεῖν.*

[3]) Theodoret. Comment. in I. Cor. VII. 40. tom. III. 156: *Ἐπισημήνασθαι μέντοι χρὴ, ὡς οὐ χρὴ ἁπλῶς καλεῖν μακαρίαν τὴν ἐγκρατευομένην· ἀλλὰ μακαριωτέραν ἐκάλεσε, διδάσκων, ὡς οὐδὲ ἡ δευτέροις ὁμιλοῦσα γάμοις ἀθλία, ἀλλὰ μακαρία, κατὰ τὸν Ἀποστολικὸν νόμον συναπτομένη.*

[4]) Athenag. Suppl. pro Christ. cap. 33. Corp. Apolog. ed. Otto VII. 172: *Οὐ γὰρ μελέτῃ λόγων ἀλλ' ἐπιδείξει καὶ διδασκαλίᾳ ἔργων τὰ ἡμέτερα, ἢ οἷός τις ἐτέχθη μένειν ἢ ἐφ' ἑνὶ γάμῳ· ὁ γὰρ δεύτερος εὐπρεπής ἐστι μοιχεία.* Dass hier nur von der zweiten Ehe im Trennungsfalle die Rede ist, beweisen die folgenden Worte: *Ὃς γὰρ ἂν ἀπολύσῃ, φησὶ, τὴν γυναῖκα αὐτοῦ καὶ γαμέσῃ ἄλλην, μοιχᾶται, οὔτε ἀπολύειν ἐπιτρέπων ἧς ἔπαυσέ τις τὴν παρθενίαν οὔτε ἐπιγαμεῖν· Ὁ γὰρ ἀποστερῶν ἑαυτὸν τῆς προτέρας γυναικός, καὶ εἰ τέθνηκε, μοιχός ἐστι παρακεκαλυμμένος, παραβαίνων μὲν τὴν χεῖρα τοῦ*

ist es kein Zweifel, dass Irenäus, wenn er von der Samariterin redet, welche mit mehreren Männern gelebt hatte, durch den Ausdruck: multae nuptiae nicht die nach dem Tode des rechtmässigen Mannes wiederholte, sondern die nach den Trennungen weiter geschlossenen Ehen versteht [1]). In diesem Sinne wird von Clemens von Alexandria nur die erste Ehe als die rechtmässige Verbindung Eines Mannes mit Einem Weibe zum Zwecke der Kindererzeugung anerkannt und das Fortschreiten von einer Ehe zur zweiten als Unzucht bezeichnet [2]).

Noch schärfer lautet das Urtheil Gregors von Nazianz, welcher die erste Ehe als etwas gesetzmässiges, die zweite als etwas aus Nachsicht zugestandenes und die dritte als eine Gesetzwidrigkeit (*παρανομία*) erklärt [3]). Dass auch Gregor hier nur die nach dem römischen Rechte für den Fall der gesetzlichen Trennung zugestandene Ehe versteht, ergibt sich aus den Worten mit welchen er auf die gesetzlichen Ehetrennungsgründe hinweist: *ὁ μὲν νόμος κατὰ πᾶσαν αἰτίαν τὸ ἀποστάσιον δίδωσι.*

Wie tief aber auch der christliche Charakter in allen diesen Aussprüchen ausgeprägt ist, so war die Kirche dennoch nicht in der Lage, die zweite Ehe gesetzlich getrennter Ehegatten als ungiltig zu erklären und so gegen das bürgerliche Gesetz anzukämpfen. Sie gestand daher diese Ehe zu, knüpfte jedoch an sie gewisse Kirchenstrafen, durch welche ihre Mitglieder von solchen Verbindungen abgehalten werden sollten. Dass diese Kirchenstrafen ursprünglich nur gegen die Wiederverheiratung getrennter Ehegatten gerichtet waren, ergibt sich daraus, weil der 8. Kanon von Nicäa, welcher die zweite nach dem Tode des einen Ehegatten von dem ihn überlebenden Theile geschlossene Ehe vor Augen hat, einer Kirchenstrafe nicht erwähnt. Sie traten erst dann in Anwendung, als auch die nach dem römischen Gesetze getrennten christlichen Ehegatten neue Ehen zu schliessen begannen und hinsichtlich

θεοῦ, ὅτι ἐν ἀρχῇ ὁ θεὸς ἕνα ἄνδρα ἔπλασε, καὶ μίαν γυναῖκα, λύων δὲ τὴν σαρκὸς πρὸς σάρκα κατὰ τὴν ἕνωσιν πρόσμιξιν εἰς τοῦ γένους κοινωνίαν.

1) Iren. Append. ad lib. V. de haeres. p. 367 sqq ed. Massuet. Paris 1710.

2) Clem. Alex. Strom. II. c. 23. tom. I. 502: *Γάμος μὲν οὖν ἐστι σύνοδος ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς, ἡ πρώτη κατὰ νόμον, ἐπὶ γνησίων τέκνων σπορᾷ.* III. c 11. p. 544: *Ἐκκλησία δὲ ἄλλον οὐ γαμεῖ, τὸν νυμφίον κεκτημένη· ἀλλ' ὁ καθ' ἕκαστον ἡμῶν, ἣν ἂν βούλεται, κατὰ τὸν Νόμον γαμεῖν, τὸν πρῶτον λέγω γάμον, ἔχει τὴν ἐξουσίαν.* III. c. 12. p. 552: *οὕτως ἡ πορνεία, ἐκ τοῦ ἑνὸς γάμου, εἰς τοὺς πολλούς ἐστιν ἔκπτωσις.*

3) Greg. Naz. Orat. 31. ed. Bill. Prun. Colon 1690. tom. I. 501: *Δοκεῖ μοι παραιτεῖσθαι τὴν διγαμίαν ἐνταῦθα ὁ λόγος· εἰ μὲν γὰρ δύο Χριστοί, δύο καὶ ἄνδρες, δύο καὶ γυναῖκες· εἰ δὲ εἷς Χριστὸς, μία κεφαλὴ τῆς ἐκκλησίας, καὶ μία σάρξ, ἡ δευτέρα δὲ ἀποπτυέσθω· τὸ δεύτερον δὲ ἂν κωλύσῃ, τοῦ τρίτου τίς λόγος; τὸ πρῶτον νόμος, τὸ δεύτερον συγχώρησις, τὸ τρίτον παρανομία.* Vgl. Theod. Stud. II. ep. 50. ed. Sirm. p. 280. Mich. Glyc. ad Alyp. Enclist. bei Leo Allat. de consens. III. c. 18. p. 1344. Matth. Blast. VI. 158.

der Giltigkeit solcher Ehen eine Collision zwischen der Kirche und dem bürgerlichen Rechte hervortrat.

§. 4. Ausbildung des kanonischen Grundsatzes für die zweite Ehe. Der erwähnte zwischen dem Staate und der Kirche bestehende Widerspruch hörte vorläufig zu Anfang des V. Jahrhundertes auf, als die Synode von Carthago vom J. 407 in ihrem 8. (102.) Kanon sich hinsichtlich der Wiederverheiratung getrennter Ehegatten ein weltliches Gesetz erbat [1]) und damit die Bereitwilligkeit zeigte, solche Ehen anzuerkennen. Seitdem aber die Kirche sich in dieser Beziehung dem Justinianischen Rechte angeschlossen hatte, fiel jener Unterschied vollends weg und es sprechen von nun an die kanonischen Quellen von der *διγαμία* überhaupt. Da ferner alle Kirchenlehrer selbst die Ehe der verwitweten Personen als ein Zeichen geringer Enthaltsamkeit betrachteten, so dehnte die Kirche alle jene Wirkungen, welche anfänglich nur mit der Ehe getrennter Ehegatten verbunden waren, auch auf die Ehe der verwitweten aus. Hierin wurde sie wesentlich von der weltlichen Gesetzgebung unterstützt, auf welche anderseits die Synodalkanones, nachdem sie zu Staatsgesetzen erhoben worden waren, ihren Einfluss ausübten. Denn diese Kanones sprachen nicht nur die kirchliche Anschauung aus, sondern sie standen auch im Einklange mit der Stimmung, welche gegen die lex Papia Poppaea fortdauerte. Da ferner die kaiserliche Gesetzgebung nach der Feststellung der christlichen Religion als Staatsreligion jene schädlichen Folgen in Betracht zog, welche die Wiederverheiratung in mancher Rücksicht, vorzüglich aber für die Kinder der ersten Ehe haben kann, so entstand in der Staatsgesetzgebung ein Umschwung und damit eine Opposition gegen die zweite Ehe überhaupt, welche bis in das X. Jahrhundert nachweisbar ist.

Schon zur Zeit des Kaisers Septimius Severus (193—211) kann die lex Papia Poppaea als abgeschafft und erloschen betrachtet werden [2]). Eine Constitution des Kaisers Constantinus d. G. vom J. 326 nannte die zu einer neuen Ehe schreitenden Mütter: feminas immoderatas atque intemperantes, quae plerumque novis maritis non solum res filiorum, sed etiam vitam addicunt [3]). Aehnlich lautete eine Constitution der Kaiser Gratianus, Valentinianus II. und Theodosius I. vom J. 382 [4]). Unter dem unverkennbaren Einflusse der Kirche bemerkte Justinianus in der 2. Novelle vom J. 535, „dass es schön, lobens- und wünschenswerth wäre, wenn die Frauen die „Tugend der Keuschheit in dem Masse besässen, dass sie, wenn sie einmal ver-

1) Vgl. S. 108.

2) Tertull. Apolog. cap. 4: Nonne vanissimas Papias leges, quae ante liberos suscipi cogunt, quam Juliae matrimonium contrahi, post tantae auctoritatis senectutem heri Severus constantissimus Principum exclusit?

3) Cod. V. 37. 22. §. 5.

4) Cod. V. 9. 3. §. 1.

„heiratet gewesen, dem verstorbenen Manne das Bette rein erhielten [1].“ Eben so heisst es in der, im folgenden Jahre veröffentlichten 22. Novelle: „Ist die Ehe auf eine der vorgedachten Arten getrennt worden, so werden „die Ehegatten wohl thun, sich auf die erste Ehe zu beschränken, und ihre „Kinder nicht durch eine zweite Ehe betrüben [2].“

So dauerte die Abneigung gegen die zweite Ehe, mochte sie von verwitweten oder getrennten Ehegatten geschlossen werden, bis zur Zeit Leo's des Philosophen, welcher noch in der 90. Novelle diejenigen in der empfindlichsten Weise beschämt, welche nicht zufrieden mit der ersten Ehe, zu einer zweiten oder gar zu einer dritten schreiten [3]. Wie die Basiliken [4] und die späteren Compilationen [5], so wiederholte auch Balsamon [6] diese Grundsätze der Justinianischen Gesetzgebung.

Durch die auf die zweite Ehe Bezug nehmenden Kanones, welche in den Nomokanones übersichtlich zusammengestellt wurden [7], sowie durch die angeführten Aussprüche der Kirchenväter und der bürgerlichen Gesetze wurden die Vorschriften der Kirche so bestimmt festgestellt, dass nur selten die Frage über die Zulässigkeit derselben erhoben wurde. Solche Fragen wurden dann regelmässig nach dem erörterten kirchlichen Grundsatze erledigt. Dieses geschah beispielsweise von Theodorus Studita in seinem Briefe an Naucratius [8], von dem Metropoliten Elias von Kreta in seinem Briefe an den Mönch Dionysius im XI. Jahrhunderte [9], von Balsamon an den Patriarchen Marcus II.

1) Nov. 2. cap. 3: *Καλὸν μὲν γὰρ εἴη, καὶ ἐπαινετὸν, καὶ ἄξιον εὐχῆς, τὸ τὰς γυναῖκας οὕτω διακεῖσθαι σεμνῶς, ὡς τὰς ἅπαξ εἰς ἄνδρας ἐλθούσας τηρεῖν ἄθικτον τῷ τελευτήσαντι τὴν εὐνήν, καὶ τὴν τοιαύτην γυναῖκα καὶ θαυμάζομεν, καὶ ἐπαινοῦμεν, καὶ οὐ πόῤῥω τίθεμεν παρθενίας.*

2) Nov. 22. cap. 20. §. 1: *Λυθέντος τοίνυν τοῦ γάμου κατὰ τὰς ἔμπροσθεν ἁπάσας διαζεύξεις, εὔδαιμον μὲν καὶ μακάριον ἑκατέρῳ τῶν συμβαλόντων μένειν ἐπὶ τῆς προτέρας εὐνῆς καὶ μὴ τὴν γενομένην γονὴν τοῖς ἐφεξῆς συνοικεσίοις ἴσως λυπεῖν.*

3) Nov. 90. Leon. Zachar. J. G. R. III. 186: *Ἔδει οὖν τά τε ἄλλα καὶ ἐν τοῖς γαμικοῖς μὴ τὸ ἔλαττον τῆς ἐν αὐτοῖς σωφροσύνης προσεῖναι ἀνθρώποις. πολλὰ γὰρ τῶν ἀλόγων τοῦ ὁμοζύγου προαποφθαρέντος διὰ βίου τὴν χηρείαν ἀνασπάζεται καὶ δευτέροις οὐκ ἐθέλει γάμοις τὸν πρῶτον ὥσπερ καταχωννύειν.*

4) Basil. XXVIII. tit. 14. pag. 334. ed. Heimbach.

5) So beispielsweise die *Πεῖρα* XXV. cap. 24: *ὅτι ἡ δευτερογαμοῦσα γυνὴ πάσης ἐκπίπτει φιλοτιμίας τοῦ πρώτου ἀνδρός.* Synops. Min. γ. cap. 57: *τὰς γυναῖκας τὰς εἰς δεύτερον γάμον οὐκ ἐρχομένας προτιμήσεως ἀξίας εἶναι παρὰ τὰς δευτερογαμούσας προστάττομεν.*

6) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 275. sqq.)

7) So im Nomoc. des Johann. Schol. tit. XLIII. Voell. et Just. II. 587. Nomoc. des unbekannten Verfassers tit. XLIII. Voell. et Just. II. 653. Nomoc. des Photius XIII. 2. (Σ. I. 275.)

8) Theod. Stud. Epp. I. ep. 50. ed. Sirm. p. 280.

9) Σ. V. 377.

von Alexandria [1]), von Michael Glycas in seinem Briefe an Alypius Enclistus im XII. Jahrhunderte [2]), und so auch in der folgenden Zeit [3]).

§. 5. **Kanonische Wirkungen der zweiten Ehe.** Weil die orientalische Kirche die zweite Ehe als einen Mangel der christlichen Selbstbeherrschung erklärt, so hat sie mit derselben gewisse Wirkungen verknüpft [4]), welche sich jedoch in der Praxis nicht durchgängig behauptet haben. Zu diesen Wirkungen gehören:

I. **Die Kirchenstrafen.** Der erste Kanon der Synode von Laodicea drückt das Mass der Kirchenstrafen für die *δευτερογαμοῦντες* noch nicht bestimmt aus, sondern beschränkt sich darauf, dass diese, woferne sie sonst die Ehe gesetzlich und nicht in geheimer Weise geschlossen hatten (*νομίμως συναφθέντες δευτέροις γάμοις καὶ μὴ λαθρογαμίαν ποιήσαντες*) nach Verlauf einer kurzen Zeit (*ὀλίγου χρόνου παρελθόντος*), welche sie unter Fasten und Gebet zubringen müssen, zur Kirchengemeinschaft wieder zugelassen werden dürften [5]). Basilius, welcher die zweite Ehe als eine Beruhigung gegen den Vorwurf der Unzucht betrachtet [6]), fordert für dieselbe auf Grundlage der alten Kirchendisciplin in seinem vierten Kanon eine einjährige Kirchenbusse [7]). Es ist gleichgiltig, ob dieser Kanon, wie mit Recht bestritten wurde, wirklich den Basilius zum Verfasser hat. Gewiss ist, dass sich auf seine Auctorität in dieser Beziehung die späteren Poenitentialkanones stützen. Dahin gehören das Kanonikon Johannes des Fasters [8]), und der achte Kanon des Patriarchen Nicephorus von Constantinopel [9]), denen der

1) *Σ.* IV. 480. Die 44. *ἐρώτησις* des Patriarchen Marcus II. lautete: *Οἱ διγαμήσαντες λαϊκοί, καὶ ἑτέρου γάμου, ἤτοι τρίτου νομίμως ἀξιωθήσονται ἢ οὔ;* Balsamon erwiederte: *Οἱ κανόνες τῶν θείων καὶ ἁγίων Πατέρων οὐ μόνον τρίτον γάμον οὐκ ἐπιγινώσκουσιν, ἀλλὰ καὶ τὸν δεύτερον ἐπιτιμίῳ μετρίῳ καθυποβάλλουσιν.*

2) Bei Leo Allat. de consens III. cap. 18. p. 1344. Für das Zeitalter des Michael Glycas vgl. Oudin: De script. eccl. comm. III. 2522.

3) Metrophan. Critop. Confess. cap. 12. in Kimmel. Mon. II. 150.

4) Zonar. ad can. 1. Laod. *Σ.* III. 171: *Εἰ καὶ οὐ κεκώλυται ἡ δευτερογαμία, ἀλλ' οὐδ' ἀνεπιτίμητος πάντη ἐᾶται.*

5) Can. 1. Laod. *Σ.* III. 171: *Περὶ τοῦ δεῖν κατὰ τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα, τοὺς ἐλευθέρως καὶ νομίμως συναφθέντας δευτέροις γάμοις, μὴ λαθρογαμίαν ποιήσαντας, ὀλίγου χρόνου παρελθόντος, καὶ σχολάσαντας ταῖς προσευχαῖς καὶ νηστείαις, κατὰ συγγνώμην ἀποδίδοσθαι αὐτοῖς τὴν κοινωνίαν ὡρίσαμεν.*

6) Can. 87. S. Basil. *Σ.* IV. 263: *Πορνείας παραμυθία ὁ δεύτερος γάμος, οὐχὶ ἐφόδιον εἰς ἀσέλγειαν.* Vgl. Can. 53. S. Basil. *Σ.* IV. 209.

7) Can. 4. S. Basil. *Σ.* IV. 102: *ἐνιαυτὸν μὲν ἐπὶ τῶν διγάμων (ὥρισαν οἱ Πατέρες).* Balsam. ad can. 24. S. Basil. *Σ.* IV. 156.

8) Can. 7. *Σ.* IV. 438: *Ἐπὶ τῶν διγάμων, ἐν δ'. κανόνι φησὶν ὁ μέγας Βασίλειος, ἐνιαυτὸν ἕνα τινὲς ὥρισαν· ἄλλοι δύο.*

9) Can. 8. S. Niceph. Pitra. Spicil. Solesm. IV. 383: *Ὁ δίγαμος οὐ στεφανοῦται, ἀλλ' ἕξει ἐπιτίμιον ἔτη δύο.*

Brief des Theodorus Studita an Naucratius [1]) angereiht werden kann. Dass aber die Kirche auf der Unterwerfung der *δίγαμοι* unter die Kirchenstrafe fest bestand, zeigt das Beispiel des Patriarchen Polyeuctes. Als nämlich der Kaiser Nicephorus Phocas im J. 963 mit Theophano eine zweite Ehe geschlossen hatte, verweigerte ihm dieser Patriarch das Recht, mit ihm gleichzeitig durch das kaiserliche Thor in das Innere der Kirche zu treten, bis er für seine zweite Ehe die Kirchenstrafe abgebüsst hätte [2]). Wenn der Metropolit Elias von Creta [3]) und der Metropolit Nicetas von Heraclea [4]) eine zweijährige Kirchenbusse verlangen, so lässt sich dieses insoweit erklären, dass beide Metropoliten dabei zugleich eine geheime Ehe (*λαθρογαμία*) voraussetzen, welche strenger bestraft wird [5]).

II. Das Verbot der kirchlichen Mitwirkung und zwar:

a) Das Verbot der Bekränzung. Die römische Sitte beobachtete bei der zweiten Verheiratung eine gewisse Zurücksetzung in mehreren Förmlichkeiten. Es fielen sogar, wenn man die Confarreationsehen abrechnet, die auch in der späten Kaiserzeit ungerne vermissten Hochzeitgebräuche bei der Heirat der Witwe oft ganz weg [6]). Die alte kirchliche Strenge gab ihr Missfallen an der geringen Enthaltsamkeit, welche die zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten an den Tag legen, dadurch kund, dass sie die Bekränzung derselben, und damit die Einsegnung des Verlöbnisses und der Ehe überhaupt untersagte. Denn da der Kranz das Symbol des Sieges über die Leidenschaft und das Zeichen der jungfräulichen Tugend sein sollte, so schien es unziemlich, ihn dort zu ertheilen, wo das Gegentheil stattfand [7]), und über-

1) Epp. II. ep. 50. p. 281. ed. Sirm.

2) Cedren. ed. J. Bekker tom. II. 351: *Τοῦ γάμου δὲ τελεσθέντος ἐν τῇ κατὰ τὸ παλάτιον νέᾳ ἐκκλησίᾳ, ἐπείπερ ἤμελλεν εἴσοδος ἐν τῷ θυσιαστηρίῳ γενέσθαι, τῆς χειρὸς κατέχων αὐτὸν ὁ Πολύευκτος, καὶ ταῖς ἱεραῖς ἐγγίσας κίγκλισιν, εἴσεισι μὲν αὐτὸς εἰς τὰ ἄδυτα, ἐκεῖνον δ' ἐξώθησεν ὄπισθεν, ἐπειπὼν μὴ πρότερον συγχωρηθήσεσθαι αὐτὸν εἰς τὸ θυσιαστήριον εἰσελθεῖν, πρὶν ἂν δέξηται ἐπιτίμια δευτερογαμούντων.* Vgl. Mich. Glyc. ed. J. Bekker. pars. IV. p. 569. Zonar. XVI. 24.

3) Σ. V. 378.

4) Σ. V. 441.

5) Balsam. und Zonar. ad can. 1. Laod. Σ. III. 172.

6) Propert. IV. 8. 27. IV. 11. 85. sqq. Serv. ad Aen. XI. 476. Valer. Max. II. 1. 3. Plut. Quaest. Rom. 105. Macrob. Saturn. I. 15. 21. Ovid. Fast. II. 560. V. 487.

7) Theod. Stud. Epp. II. ep. 191. ed. Sirm. p. 549: *Ὁ γὰρ στέφανος ἐπιτίθεται ἐπὶ τῷ νικῶντι τὴν ἀκρασίαν, καὶ τὸ τῆς παρθενίας κλέος ἀποσωσαμένου· ὁ δὲ διγαμῶν πρὸς τῷ μὴ ἄξιος εἶναι στεφανωθῆναι, καὶ ἐπιτιμίοις ὑποβέβληται κανονικῶς.* Sym. Thessal. p. 252: *Βαστάζονται στέφανοι ἐπὶ τῆς κεφαλῆς, διὰ νὰ ἀποδειχθῇ, ὅτι ἑνώνωνται παρθένοι καθαροὶ καὶ ἄσπιλοι, καὶ ὅτι ἐφύλαξαν τὴν παρθενίαν, ἕως εἰς τὸν γάμον.*

diess der sonst bei der ersten Ehe vorgeschriebene Genuss des Abendmahles für einige Zeit kirchlich untersagt war [1]).

Schon aus dem siebenten arabischen Kanon ergibt es sich, dass bei den Ehen der *δίγαμοι* die Einsegnung wegfiel [2]); eben so wurde es im Sinne des sogleich anzuführenden siebenten Kanons von Neocäsarea den Priestern strenge verboten, bei solchen Ehen die Bekränzung zu gestatten [3]). Theodorus Studita macht überdiess aufmerksam, dass dieses Verbot auch dann gelte, wenn der eine Ehegatte früher nicht verheiratet war, weil sich sonst ein Widerspruch in den kirchlichen Vorschriften ergeben würde [4]). Das Verbot der Bekränzung der *δίγαμοι* wird vom Patriarchen Nicephorus wiederholt [5]). Auch stimmt dieser Patriarch mit Theodorus Studita [6]) darin überein, dass die der Einsegnung entbehrende Ehe der *δίγαμοι* lediglich nur als ein bürgerlicher Vertrag angesehen werden müsse. Es heisst nämlich in seinem 135. Kanon: „Will ein Witwer eine Witwe heiraten, so hat er ein Mahl zu bereiten und „zehn Hausväter dazu einzuladen und in ihrer Gegenwart auszusprechen: „Wisset ihr Männer und Brüder, dass ich diese Person als Ehegattin nehme. „Diese Ehe aber wird nicht eingesegnet und beide Ehegatten erleiden die „für die *δίγαμοι* festgesetzte Strafe [7])." Eine im Cod. Bodlei. 264. enthaltene Sammlung mehrerer Kanones, welche sich auf die Ehe beziehen, enthält auch die Bestimmung, dass der Priester, der die Ehe der *δίγαμοι* ein-

1) Theod. Stud. Epp. II. ep. 50. p. 281: *Τί οὖν τὸ συμπεραινόμενον ἐξ ἀναγκαίου, ὅτι ὁ μὲν πρῶτος γάμος, ὡς κυρίως ὢν νόμος, εἰκότως ἐστεφάνωται ὑπὸ τῆς ἱερωσύνης, ὡς ἀνέπαφος, ὡς ἄῤῥυπος, ὡς ἀνάλωτος πορνικῷ πάθει, καὶ διὰ τοῦτο ὡς νικητὴς τῆς ἁμαρτίας κατεστεμμένος; Ἐφ' ᾧ ἕπεται ἡ τῶν ἁγιασμάτων μετάληψις· καὶ ἡ τοῦ στεφανώσαντος, καὶ παντὸς ἄλλου ἱερατικοῦ, ἐν τῷ τοιούτῳ γάμῳ ἑστίασις.*

2) Can. 7. Arab. Coleti Concil. Coll. I. 375.

3) Theod. Stud. Epp. II. ep. 191. p. 549: *Ἐπειδὴ δὲ καὶ περὶ τοῦ πρεσβυτέρου ἐπηρώτησας αὖθις, ὑποδείξας τὸ ἀνεξαγόρευτον ὄφλημα· ἐκεῖνο λέγομεν, ὅτι ὁ κανὼν* (can. 7. Neoc.) *οὐδὲ εἰς διγαμοῦντος γάμον ἑστιαθῆναι τὸν πρεσβύτερον παραχωρεῖ· πόσῳ μᾶλλον στεφανῶσαι τὸν τοιοῦτον.* Epp. II. ep. 201. p. 567: *Εἰ γὰρ ὁ ἱερὸς κανὼν οὐκ ἀνέχεται εἰς διγαμοῦντος γάμον ἑστιαθῆναι τὸν πρεσβύτερον· πολλῷ γε μᾶλλον ἀπείργει τοῦτον τοῦ στεφανῶσαι.*

4) Epp. II. ep. 50 p. 282: *Τάχα δ' ἂν κἀκεῖνο εἴποις· Εἰ τὸ ἓν μέρος εἴη παρθένον, πῶς λέγουσί τινες, ὡς τὸ μὲν στεφανοῦται ἐν τῇ κεφαλῇ, τὸ δὲ ἀπὸ γάμου, ἐν τῷ ὤμῳ, γενομένης τῆς στεφανικῆς εὐχῆς. Καί μοι πρὸς τῇ ἀτοπίᾳ, ἔτι τὸ γελοῖον φαίνεται.*

5) Vgl. S. 411 Anm. 9. Can. 2. S. Niceph. Σ. IV. 427: *Ὁ δίγαμος οὐ στεφανοῦται, ἀλλὰ καὶ ἐπιτιμᾶται μὴ μεταλαβεῖν τῶν ἀχράντων μυστηρίων ἔτη δύο.*

6) Epp. I. ep. 50. p. 282. Vgl. S. 162.

7) Can. 135. S. Niceph. Pitra. Spicil. Solm. IV. 408: *„Γινώσκετε οἱ κύριοι καὶ ἀδελφοί, ὅτι γυναῖκα αὐτὴν λαμβάνω." καὶ ἀκολουθίαν οὐκ ἔχει· τὰ δὲ ἐπιτίμια τῆς διγαμίας δουλεύσωσι.*

segnet, so lange vom Priesteramt entfernt bleiben muss, als die Busszeit der *δίγαμοι* dauert [1]).

Wenn in der späteren Zeit auch die Synoden das Verbot der Bekränzung aussprachen [2]), so hatte doch schon vor dem Anfange des eilften Jahrhundertes eine mildere Uebung Platz gegriffen. Theodorus Studita bemerkt zwar, dass die Sitte der Bekränzung der *δίγαμοι* erst zur Zeit des kirchenfeindlichen Kaisers Constantinus V. Copronymus (741—775) aufgekommen sei und ihm zu Gefallen sogar seine dritte Ehe [3]) kanonisch eingesegnet worden wäre [4]). Allein da Theodorus dieses selbst nur als ein Gerücht anführt, so ist es wahrscheinlich, dass die Kirche schon früher hierin Nachsicht übte. So wird es aus einem alten Kanon, dessen Ursprung nicht näher bekannt ist, ersichtlich, dass die Kirche wohl gegen die Bekränzung jenes *δίγαμος* Einwand erhob, welcher den Grund zu einer gesetzlichen Ehetrennung gegeben hatte; dagegen dieselbe dem unschuldigen Ehegatten gestattete, wenn er die zweite Ehe schloss [5]). Ein Bischof, Namens Constantinus richtete in der Mitte des XIII. Jahrhundertes an den Metropoliten Nicetas die Frage, ob in dem Falle, als jemand die zweite Ehe schliesst, der Ortsbischof die Einsegnung vollziehen dürfe [6]). Der Metropolit antwortete: „Die strenge „Kirchendisciplin weiss nichts von einer Bekränzung digamer Ehegatten; die „in der grossen Kirche von Constantinopel bestehende Sitte lässt aber auch „die Digamen bekränzen und es ist weder Jemandem desshalb ein Vorwurf „gemacht worden, noch darf derjenige, der eine solche Bekränzung vor„nahm, einen Vorwurf fürchten. Wohl aber müssen die Ehegatten ein oder

1) Cod. Bodlei. 264 fol. 177 a: *Ὁ τοὺς διγάμους εὐλογήσας, ἐν τοσούτῳ τῆς ἱερουργίας ἐπισχεθήσεται, ἐν ὅσῳ καὶ οἱ δίγαμοι τῆς μεταλήψεως τῶν φρικτῶν μυστηρίων.*

2) Diess ergibt sich aus einer *Διάταξις συνοδικὴ περὶ δευτερογαμούντων* in Cod. Bodlei. 264 fol. 166 a: *Ταῦτα ἡμῖν μεμέληται· καὶ ὁρίζομεν μὴ στεφανοῦσθαι πλὴν τὸν ἕνα καὶ μόνον καθαρὸν, σεμνὸν καὶ ἀμίαντον γάμον.*

3) Constantinus V. Copronymus heiratete im J. 733 die Irene, die Tochter des Chagan der Chazaren, später die Maria und am 1. April des J. 769 die Eudoxia aus der Familie der Melissener. Theophan. I. 631. 686. Niceph. Patr. p. 73. Cedr. p. 16. edd. J. Bekker.

4) Theod. Stud. Epp. I. ep. 50 p. 280: *Φέρεται λόγος ἀπὸ τῶν ἡμερῶν τοῦ ἀσεβοῦς Κωνσταντίνου κρατῆσαι τὴν συνήθειαν τοῦ διγαμικοῦ στεφανώματος, ἐκ τοῦ κατ᾽ αὐτὸν τριγαμήματος· ἐπεὶ μὴ εἶναι ἐν τοῖς πρὸ αὐτοῦ χρόνοις.*

5) Cod. Bodlei. 264 fol. 177. can. 3: *Ἀκατάγνωστος ὁ εὐλογῶν γυναῖκα παρὰ ἀνδρὸς, αὐτοῦ παρασχομένου τὴν αἰτίαν ἀπολυθεῖσαι;* can 4. *Αἱ παρὰ ἀνδρῶν παρασχομένων τὴν αἰτίαν ἀπολυθεῖσαι, εἰ γήμασθαι βουληθεῖεν, καὶ αὐταὶ ἀνέγκλητοι, καὶ οἱ εὐλογοῦντες ἱερεῖς· ὡσαύτως καὶ ἐπὶ ἀνδρῶν.*

6) *Σ.* V. 441: *Τοὺς εἰς δεύτερον συνοικέσιον ἐρχομένους, εἰ δεῖ λαβεῖν τὴν τοῦ διγάμου εὐχὴν παρὰ τοῦ κατὰ χώραν ἀρχιερέως;*

„auch das andere Jahr des heil. Abendmahles entbehren [1]).“ Mit diesen Worten des Metropoliten ist denn auch die weitere und gegenwärtig bestehende Praxis angedeutet. Nur scheint es, dass die Erlaubniss zur Einsegnung noch fortan bei der höheren Kirchenbehörde angesucht werden musste. Wenigstens ist im Protokolle über dreissig Verlöbnisse und Ehen, welche seit dem 4. August 1399 bis zum 24. Jänner 1400 im Auftrage des Patriarchen Matthäus I. eingesegnet wurden, fast bei der Hälfte der Fälle ausdrücklich angemerkt, dass die Ehe oder das Verlöbniss zum zweiten oder dritten Male geschlossen wurden [2]).

b) Die Form der Akoluthie. Wenn die Kirche mit der Zeit die Bekränzung der *δίγαμοι* zugestand, so führte sie dabei doch eine besondere Akoluthie ein, welche sich in den Euchologien vorfindet [3]), im Ganzen aber, mit Ausnahme von zwei Gebeten [4]), mit der ersteren übereinstimmt. Es ist aber auch diese *Ἀκολουθία εἰς δίγαμον* ausser Gebrauch gekommen, so dass gegenwärtig rücksichtlich der Akoluthie der ersten und der zweiten Ehe kein Unterschied gemacht wird.

c) Die Anwesenheit des Priesters beim Hochzeitmale. So lange die Kirche den *δίγαμοι* die Akoluthie verweigerte, verbot sie auch den Geistlichen, dem Hochzeitmale derselben beizuwohnen. Der betreffende siebente Kanon der Synode von Neocäsarea lautet: „Ein Priester soll „bei Hochzeiten der zum zweiten Male Heiratenden nicht mitessen. Denn „wenn ein solcher Digamus später um Busse bittet, wie steht der Priester „da, der durch seine Anwesenheit einer solchen Ehe zugestimmt hatte [5]).“ Wie strenge auch Theodorus Studita auf der Befolgung dieses Kanons bestand [6]), so hat die Kirche auch hier von ihrer Strenge nachgelassen. Bal-

1) Σ. V. 441: *Ἡ μὲν ἀκρίβεια τοὺς διγάμους οὐκ οἶδε στεφανοῦν, ἡ δὲ ἐν τῇ μεγάλῃ Ἐκκλησίᾳ συνήθεια τὰ τοιαῦτα οὐ παρατηρεῖται, ἀλλὰ καὶ τοῖς διγάμοις τοὺς νυμφικοὺς στεφάνους ἐπιτίθησι· καὶ οὐδεὶς οὐδέ ποτε διὰ τοῦτο ἐνεκλήθη· ὥστι οὐδέ τις φοβηθήσεται τὸ ἐπίκλημα, τοὺς τοιούτους στεφανώσας. Πλὴν ὀφείλουσιν ἕνα ἢ καὶ δεύτερον ἐνιαυτὸν κωλυθῆναι τῆς τῶν ἁγίων μυστηρίων μεταλήψεως.* Vgl. über diese Kirchenstrafe S. 412.

2) Acta Patr. Const. II. 297—299.

3) Goar. Euchol. S. 328—331. Euchol. der Venetianer Ausgabe 1862 S. 253—259.

4) Vgl. darüber Symeon Thessal. S. 256.

5) Can. 7. Neocaes. Σ. III. 80: *Πρεσβύτερον εἰς γάμους διγαμούντων μὴ ἑστιᾶσθαι· ἐπεὶ μετάνοιαν αἰτοῦντος τοῦ διγάμου, τίς ἔσται ὁ πρεσβύτερος, ὁ διὰ τῆς ἑστιάσεως συγκατατιθέμενος τοῖς γάμοις.* Nomoc. Joann. Schol. tit. XXVII. Voell. et Just. II. 554. Phot. Nomoc. VIII. 16. (Σ. I. 162.)

6) Theod. Stud. Epp. II. ep. 201. p. 567. Vgl. den Text S. 413 Anm. 3. Epp. II. ep. 191. p. 549. Epp. I. ep. 21. p. 214. Epp. I. ep. 28. p. 229: *Τί πρὸς τὸ τὸν δίγαμον στεφανῶσαι; τί δὲ τὸ εἰς μοιχικὸν γάμον ἑστιαθῆναι ὅλαις τριάκοντα ἡμέραις; τί δὲ τὸ ὀλεθριώτερον τὸ καὶ στεφανῶσαι μοιχὸ κατὰ τὸν λόγον τοῦ κυρίου;* Vgl. Epp. I. ep. 50. p. 281.

samon bemerkt: „Dieser Kanon verbietet den Presbytern mit Digamen das „Hochzeitmal zu halten und deutet damit auf das Verbot der zweiten Ehe „hin, wie dieses auch der dritte Kanon von Neocäsarea und der vierte „Kanon des Basilius thun. Da wir aber Viele finden, welche daran Aerger-„niss nehmen, dass die Digamen nicht bestraft werden und ihnen die Ein-„segnung nicht verweigert, sondern vielmehr durch ein *πιττάκιον* des Char-„tophylax zugestanden wird, und da wir ferner sehen, dass Patriarchen und „andere Bischöfe den Hochzeiten digamer Kaiser beiwohnen, so bemerken „wir: dass, wenn auch nach dem Wortlaute des angezogenen Kanons die „*δίγαμοι* zeitweilig einer Kirchenbusse unterliegen, dennoch der von uns zum „vierten Kanon des Basilius angeführte *τόμος ἑνώσεως* [1]) die zweite Ehe der „ersten gleichgestellt und abgesehen von einzelnen Fällen, diese Kirchen-„strafe aufgehoben hat [2])." Die hier von Balsamon angedeutete Stelle des *τόμος τῆς ἑνώσεως*, in welcher die alte kanonische Vorschrift für gewisse Fälle noch aufrecht gehalten wird, lautet: „Wir gestatten weder die erste noch „die zweite ohne Vorbehalt, sondern wollen, dass auch diese auf keinem „unredlichen Grunde, etwa auf dem Raube oder einem früher geheim ge-„pflogenen geschlechtlichen Umgange beruhen, sondern dass sie in gesetzli-„cher Weise und rein von einer solchen Befleckung und Unzucht geschlos-„sen werden [3])."

Indessen ergibt es sich aus der ersten *ἀπόκρισις* des Metropoliten Nicetas von Heraclea, dass noch in der Mitte des XIII. Jahrhundertes die alte kanonische Regel, welche der Geistlichkeit die Anwesenheit bei den Hochzeitmalen der *δίγαμοι* untersagt, in voller Kraft bestand [4]).

III. Die Ausschliessung der Kinder von der Priesterweihe. Die Geringschätzung, mit welcher häufig die zweite Ehe betrachtet wurde, führte mitunter zur Ansicht, dass den Kindern der *δίγαμοι* ebenso wie den unehelichen die Aufnahme in den Priesterstand verweigert werden müsse. In der Kirche von Constantinopel war man jedoch schon zu Anfang des IX. Jahrhundertes von dieser Ansicht abgekommen. Denn ein Kanon des Patriarchen Nicephorus (806—815) gebietet ausdrücklich, dass den Kindern der Concu-

1) Σ. IV. 103. Vgl. vorläufig S. 61. Numer 3.

2) Balsam. ad can. 7. Neocaes. Σ. III. 81. Zonar. Σ. III. 80 zu den nämlichen Kanon: *Ἀλλὰ ταῦτα ἐν γράμμασιν· ἡμῖν δὲ καὶ πατριάρχης ὤφθη, καὶ μετροπολῖται διάφοροι, συνεστιώμενοι δευτερογαμήσαντι βασιλεῖ.*

3) Σ. V. 8: *Οὐ μὴν οὐδὲ τὸν δεύτερον (γάμον), οὐδὲ τὸν πρῶτον ἐκτὸς ἀσφαλείας ἐῶμεν· ἀλλὰ κἀκείνους ὁρίζομεν οὕτω συνίστασθαι, ὥστε μηδεμίαν ἔχειν πονηρὰν αἰτίαν, ἢ ἐξ ἁρπαγῆς, ἢ ἐκ προηγησαμένης λαθραίας φθορᾶς, ἀλλὰ νομίμως, καὶ καθαρεύοντας τῶν τοιούτων μολυσμάτων καὶ πορνικῆς ἀκαθαρσίας.*

4) Σ. V. 441: *καὶ οὐδὲ τὸν ἱερολογήσαντα χρὴ συνεστιαθῆναι τούτοις* (d. i. *τοῖς διγάμοις*).

binen, der *δίγαμοι* und der *τρίγαμοι*, woferne sie sich sonst des Priesteramtes würdig zeigen, die Priesterweihe nicht vorenthalten werden dürfe [1]). Im Patriarchate von Alexandria war man dagegen noch lange Zeit anderer Meinung. Man forderte zunächst, dass der Patriarch in erster Ehe geboren sei. Als der Patriarch Marcus II. (1195 bis ungefähr 1200) nach seiner einstimmig erfolgten Erwählung aus dem Kloster des heil. Macarius feierlich geholt werden sollte, erklärte er die Wahl als eine kanonisch ungiltige, weil er in zweiter Ehe geboren wäre. Die Kirche von Alexandria legte zwar auf diesen Umstand kein Gewicht und hielt die Wahl aufrecht [2]); allein der Patriarch wendete sich noch in demselben Jahre an Theodorus Balsamon und richtete unter anderen auch die Frage an ihn, ob die Kinder der *δίγαμοι*, der Sclavinen und der Concubinen der Priesterweihe würdig zu erachten seien. Balsamon antwortete: „Kinder der *δίγαμοι* sind in keiner Weise „vom heiligen Amte auszuschliessen, da nach dem zur Zeit des Kaisers Con„stantinus X. Porphyrogenitus veröffentlichten Synodaltomos (921) die zweite „Ehe der ersten gleichgestellt wird; desshalb sind sie auch sui heredes des „Vaters [3]).“

VI. Das Verbot der höheren Weihen. Praktisch aber äussert sich die Ansicht der Kirche über die zweite Ehe durch die Vorschrift, dass die *δίγαμοι* zu einer höheren Weihe (*χειροτονία*) nicht zugelassen werden. Die Kanonisten der orientalischen Kirche stimmen dabei überein, dass sowohl die eigentliche Digamie, d. i. die wirklich geschlossene zweite Ehe, als auch die uneigentliche, d. i. jenes der eigentlichen Digamie gleich gestellte Verhältniss ein Hinderniss für die Priesterweihe bilde.

a) Die eigentliche Digamie. Schon nach dem römischen Sacralrechte durften der flamen dialis, der rex sacrorum und der pontifex maximus, deren Ehe unter den alten religiösen Formen der confarreatio geschlossen wurde, nicht bimariti sein. Eben so mussten die bei der Ehe fungirenden pronubae in erster Ehe stehen [4]). Die nämlichen Bestimmungen

1) Can. 8. S. Niceph. Σ. IV. 427: *Οἱ ἀπὸ παλλακίδος, ἢ διγάμων, ἢ τριγάμων τικτόμενοι παῖδες, ἐὰν ἄξιον ἱερωσύνης ἐπιδείξωνται βίον, χειροτονοῦνται.*

2) Renaudot Liturg. Orient. I. 356. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1847.

3) Σ. IV. 494: *Οἱ δὲ τοῦ δευτέρου γάμου παῖδες ἐξ οὐδενὸς λόγου κωλύονται ἱερᾶσθαι· Ὁ γὰρ ἐπὶ τοῦ Πορφυρογεννέτου καὶ βασιλέως κυρίου Κωνσταντίνου γεγονὼς τόμος συνοδικὸς, τῷ πρώτῳ γάμῳ τὸν δεύτερον ἐπὶ πᾶσιν ἐξίσωσε· διὸ καὶ ὑπεξούσιοι κληρονόμοι τοῦ πατρὸς εἰσίν.*

4) Tertull. Exhortat. ad castit. cap. 13. De Monog. cap. 12: Certe Flaminica nonnisi univira est, quae et Flaminis lex est. Nam cum ipsi Pontifici Maximo iterare matrimonium non licet, utique Monogamiae gloria est. Vgl. Rossbach Untersuchungen über die römische Ehe. S. 140. Preller. Röm. Mythol. S. 181.

hatte das Mosaische Recht auf den ganzen Priesterstand ausgedehnt [1]). Und so lauten denn auch die Vorschriften des Apostels: „Es soll aber ein Bischof „unsträflich sein, Eines Weibes Mann [2]). Die Diakonen sollen sein, jeglicher „Eines Weibes Mann, wohl vorstehend ihren Kindern und ihren eigenen „Häusern [3])“ und: „Desshalb liess ich dich in Creta, dass du das Weitere „einrichtest und nach meinem Auftrage in den Städten Aelteste einsetzest, „wo einer untadelig ist, Eines Weibes Mann [4]).“

Dass sich diese apostolischen Stellen nicht auf den wirklichen Bestand der Ehe, sondern auf die Einheit derselben vor dem Empfange der höheren Weihen beziehen, wird in den apostolischen Constitutionen, auf welchen zum Theile auch die apostolischen Kanones beruhen, besonders bemerkt: „Vor „der Weihe soll untersucht werden, ob der Ausersehene ein Weib entweder „noch habe oder gehabt habe [5]).“ Ferner wird nach dem später anzuführenden 17. apostolischen Kanon nur derjenige vom geistlichen Stande ausgeschlossen, welcher nach der Taufe (*μετὰ τὸ βάπτισμα*) zweimal verheiratet war. Wenn also jemand vor der Taufe zwei Ehen, oder nach derselben eine neue Ehe schloss, so kann er wegen der durch die Taufe erlangten Wiedergeburt die Priesterweihe erlangen [6]).

Die darauf Bezug nehmenden Vorschriften gründen sich auf die von der Kirche hoch geachtete Tugend der Enthaltsamkeit und auf den Grundsatz, dass die Ehelosigkeit oder wenigstens die erste Ehe weit über die zweite Ehe zu stellen sei. Weil nun der *δίγαμος* den Beweis einer so geringen Enthaltsamkeit thatsächlich an den Tag gelegt hat, so sieht ihn die Kirche als unberufen für den geistlichen Stand an. Diese kirchliche Regel hat jedoch erst im V. Jahrhunderte und zwar durch die nachdrücklichen Vorstellungen der Kirchenväter [7]) eine allgemeine Anwendung gefunden.

1) Levit. XXI. 7: (*Οἱ ἱερεῖς*) *γυναῖκα πόρνην καὶ βεβηλωμένην οὐ λήψονται, καὶ γυναῖκα ἐκβεβλημένην ἀπὸ ἀνδρὸς αὐτῆς οὐ λήψονται.* Vers. 13: *Οὗτος* (*ὁ ἱερεὺς*) *γυναῖκα παρθένον ἐκ τοῦ γένους αὐτοῦ λήψεται.*

2) I. Tim. III. 2: *Δεῖ οὖν τὸν ἐπίσκοπον ἀνεπίληπτον εἶναι, μιᾶς γυναικὸς ἄνδρα.*

3) I. Tim. III. 12: *Διάκονοι ἔστωσαν μιᾶς γυναικὸς ἄνδρες, τέκνων καλῶς προϊστάμενοι καὶ τῶν ἰδίων οἴκων.*

4) Tit. I. 5—6: *Τούτου χάριν κατέλιπόν σε ἐν Κρήτῃ, ἵνα τὰ λείποντα ἐπιδιορθώσῃ, καὶ καταστήσῃς κατὰ πόλιν πρεσβυτέρους, ὡς ἐγώ σοι διεταξάμην· εἴ τις ἐστὶν ἀνέγκλητος, μιᾶς γυναικὸς ἀνήρ.*

5) Const. Apost. VI. 17: *Ἐπίσκοπον δὲ πρεσβύτερον καὶ διάκονον εἴπομεν μονογάμους καθίστασθαι, κἂν ζῶσιν αὐτῶν γαμεταί, κἂν τεθνᾶσι.*

6) Can. 5. S. Theophil. Σ. IV. 345. Zonar. ad can. 17. Apost. Σ. II. 23: *Τὸ θεῖον λουτρὸν τοῦ ἁγίου βαπτίσματος πάντα πιστεύομεν ἀποπλύνειν ῥύπον τοῖς βαπτισθεῖσιν ἐντακέντα πρὸ τοῦ βαπτίσματος, καὶ οὐδὲν ἁμάρτημα τῶν πρὸ τούτου γενομένων τινὶ κωλύει τὸν βαπτισθέντα προβιβάζεσθαι εἰς ἱερωσύνην.* Balsam. l. l. und ad can. 12. Ancyr. Σ. III. 42. Matth. Blast. Σ. VI 155.

7) Tertull. De exhort. castit. cap. 7: Presbyter esse non alius potest, quam

Bis zu diesem Zeitraume sind Fälle nachweisbar, dass digame Laien zur Priesterwürde zugelassen wurden. Wie es sich aus dem im J. 414 an die Macedonischen Bischöfe und Diakonen gerichteten Briefe des Papstes Innocenz I. ergibt, bestanden derlei Ausnahmen in Macedonien [1]). Dasselbe war, wie ein Brief des Papstes Leo I. zeigt, in einigen Gegenden Afrika's der Fall [2]). Dem Irenäus, Metropoliten von Tyrus und früherem kaiserlichen Minister, welcher zur Zeit der Ephesinischen Synode dem Nestorianismus anhing, später aber sich von demselben lossagte, machten die Gegner den Vorwurf, dass er vor seiner Erhebung zur Metropolitanwürde als Laie zweimal verheiratet gewesen sei. Allein Theodoretus, Bischof von Cyrus (423—457), welcher den Metropoliten wegen seiner Tugend und Orthodoxie vertheidigte [3]), wies darauf hin, dass auch andere digame Laien wegen sonstiger trefflicher Eigenschaften zur Bischofswürde befördert wurden. So habe der Erzbischof Alexander von Antiochia mit Acacius, dem Bischofe von Beröa den digamen

laicus, qui semel fuit maritatus. Ad uxor. cap. 7: Quantum detrahant fidei, quantum obstrepant sanctitati nuptiae secundae, disciplina ecclesiae et praescriptio Apostoli declarat, quum digamos non sinit praesidere, quum viduam adlegi in ordinem nisi univiram non concedit. Origen. ad Cels. ed. Delar. l. 479: *Καὶ ὥσπερ (ὁ Παῦλος) μονόγαμον μᾶλλον διγάμου αἵρεται εἰς ἐπισκοπὴν καὶ ἀνεπίληπτον ἐπιλήπτου καὶ νηφάλιον τοῦ μὴ τοιούτου, καὶ σώφρονα τοῦ μὴ σώφρονος, καὶ κόσμιον παρὰ τὸν κἂν ἐπ' ὀλίγῳ ἄκοσμον· οὕτως ἐθέλει τὸν προηγουμένως εἰς ἐπισκοπὴν κατασταθησόμενον, εἶναι διδακτικὸν καὶ δυνατὸν πρὸς τὸ τοὺς ἀντιλέγοντας ἐλέγχειν.* Epiphan. Haeres. lib. III. cap. 21. *Περὶ πίστεως* tom. III. 582 ed. Dind.: *Δευτερόγαμον δὲ οὐκ ἔξεστι δέχεσθαι ἐν αὐτῇ (ἐκκλησίᾳ) εἰς ἱερωσύνην, κἂν τε ἐγκρατευόμενος εἴη χῆρος ἀπ' ἀρχῆς, τάξεως ἐπισκόπου, καὶ πρεσβυτέρου καὶ διακόνου καὶ ὑποδιακόνου.* Haeres. lib. II. haeres. 59. c. 4. tom. II. 552. Chrysost. Homil. II. ad Tit.: *Ἐν ταύτῳ καὶ τοὺς ἀσελγεῖς κολάζων καὶ οὐκ ἀφεὶς μετὰ δεύτερον γάμον τὴν ἀρχὴν ἐγχειρίζεσθαι ταύτην.* Hieron. ed. Marian. Victor. Paris 1578. tom. I. 104: Non solum enim ab officio sacerdotii digamus excluditur, sed et ab eleemosyna ecclesiae, dum indigna putatur stipe, quae ad secunda conjugia devoluta est. Quamquam lege sacerdotii teneatur et laicus, qui talem praebere se debet, ut possit eligi in sacerdotium; non autem eligitur, si digamus fuerit. Epist. 83. ad Ocean. tom. II. 494 sqq. Ad Tit. cap. 1. tom. VIII. 646. Theodoret. in I. Tim. cap. 3. ed. Sirm. Paris 1642. III. 474. sqq. Augustin. De bono conjugali. cap. 18. ed. Venet. 1729. tom. VI. 803: Sacramentum nuptiarum sic ad unum maritum et unam uxorem redactum est, ut dispensatorem ecclesiae non liceat ordinari, nisi unius uxoris virum.

1) Coleti. Concil. Collect. III. 31. ep. 22.

2) Ep. 89. Leon. M. ad Episc. Caesar. Maurit. Coleti. I. 637: Cum ergo inter vos tantum valuerint aut studia popularium aut ambitus superborum, ut non solum laicos, sed etiam secundarum uxorum viros, aut viduarum maritos ad officium cognoscamus pastorale provectos: nonne apertissimae exigunt causae, ut ecclesiae, in quibus ista commissa sunt, judicio severiore purgentur, et non solum in tales praesules, sed etiam in ordinatores eorum ultio competens proferatur.

3) Theodoret. Epp. 110. ed. Sirm. tom. IV. 979.

Diogenes, so der Bischof Praylius den digamen Domninus zum Bischofe von Cäsarea geweiht. Auch habe Proclus, der hochangesehene Patriarch von Constantinopel solche Cheirotonien theils vorgenommen, theils gebilligt, wie sich denn Aehnliches für die Diöcesen im Pontus und in Palästina nachweisen lasse [1]).

Dass diess jedoch nur Ausnahmsfälle waren, ergibt sich abgesehen von den erwähnten Briefen der Päpste Innocenz I. und Leo I. aus dem von den Monophysiten gegen den Metropoliten Irenäus gerichteten Angriffe, sowie aus der sacra (*θεῖον θέσπισμα*) des Kaisers Theodosius II. vom 18. April des J. 448, durch welche Irenäus seiner geistlichen Würde für verlustig erklärt wurde. Als Grund dafür wird darin nicht allein der Nestorianismus, sondern auch der Umstand angeführt, dass Irenäus sonderbarer Weise gegen die apostolischen Vorschriften nach seiner zweiten Verheiratung zum Bischofe von Tyrus erwählt worden sei [2]).

Im Patriarchate von Constantinopel mochten solche Unregelmässigkeiten auch dadurch veranlasst worden sein, dass im fünften Jahrhunderte viele Metropoliten der Kirchenprovinzen Thracien, Kleinasien und Pontus die Auctorität der Patriarchen von Constantinopel bereits anerkannten und ihm die Cheirotonie freiwillig übertrugen [3]), diese aber von den betreffenden Verhältnissen nicht immer genau unterrichtet sein mochten. Jedenfalls aber trugen dergleichen Ausnahmsfälle dazu bei, dass die Kirche von nun an mit besonderer Strenge vorging.

Diess war schon im dritten Jahrhunderte durch jene apostolische Constitution geschehen, welche später die Fassung zum siebenzehnten apostolischen Kanon bot. Dieser lautet: „Wer nach der Taufe zweimal geheiratet hat, oder

[1]) Der im J. 448 oder 449 geschriebene Brief ist an den Bischof Domnus II. von Antiochia (441—449) gerichtet und sollte diesem zur Rechtfertigung der von ihm vollzogenen Cheirotonie des Irenäus vor dem Kaiser Theodosius II. dienen. Der Ausdruck: *ἐχειροτόνησα τὸν Εἰρηνεῖον* liesse vermuthen, als ob Theodoretus selbst, wie auch Baronius ad ann. 448 meint, die Cheirotonie vorgenommen hätte. Allein schwerlich ist ein einfacher Bischof der Provinz Euphratesia zur Cheirotonie des Metropoliten von Phönizien bestimmt worden. Eher lässt es sich denken, dass Theodoretus die Worte, wie sie im Briefe vorkommen, dem Bischofe Domnus zum Zwecke seiner Rechtfertigung vor dem Kaiser in den Mund legte. Uebrigens sagt das Synodikon ausdrücklich, dass Domnus von Antiochia den Irenäus geweiht habe.

[2]) Coleti Concil. Collect. Acta Concil. Ephes. III. 1735: *Θεσπίζομεν Εἰρηναῖον, τὸν πάλαι διὰ τὴν αἰτίαν ταύτην παρ᾽ ἡμῶν ἀγανακτήσει ὑποβληθέντα, καὶ μετὰ τοῦτο, οὐκ ἴσμεν ὅπως, μετὰ δύο γάμους, ὡς μεμαθήκαμεν, παρὰ τοὺς ἀποστολικοὺς κανόνας, τῶν Τυρίων πόλεως γεγονότα ἐπίσκοπον, τῆς μὲν ἐν Τύρῳ ἁγίας ἐκκλησίας ἐκβληθῆναι, ἐν δὲ τῇ αὐτοῦ μόνῃ πατρίδι διάγειν ἡσυχάζοντα, παντελῶς τοῦ σχήματος καὶ τοῦ ὀνόματος ἱερέως ἐστερημένον.*

[3]) Socrat. hist. eccl. VII. 48. ed. Reading.

„eine Concubine zur Frau nahm, kann weder Bischof, noch Presbyter, noch „Diakon, noch überhaupt ein Mitglied des geistlichen Standes sein (*οὐδ' „ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ*) [1]".

Diese Bestimmung, welche der zwölfte Kanon des Basilius [2]) wiederholte, wurde im Jahre 535 in die sechste [3]), im J. 546 in die einhundert und dreiundzwanzigste [4]) und im J. 564 in die einhundert und siebenunddreissigste Novelle Justinian's [5]) aufgenommen. Später nahm sie die Trullanische Synode in den dritten Kanon auf [6]), durch welchen die noch bestehenden Missbräuche abgeschafft werden sollten. Eben so wird sie auch in den Nomokanones wiederholt [7]) und den kirchlichen Entscheidungen bald zu Grunde

[1]) Can. 17. Apost. Σ. II. 23: *Ὁ δυσὶ γάμοις συμπλακεὶς μετὰ τὸ βάπτισμα, ἢ παλλακὴν κτησάμενος, οὐ δύναται εἶναι ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος, ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ.*

[2]) Can. 12. S. Basil. Σ. IV. 131: *Τοὺς διγάμους παντελῶς ὁ κανὼν* (d. i. der 17. apostolische Kanon) *τῆς ὑπηρεσίας ἀπέκλεισε.*

[3]) Nov. 6. cap. 1. §. 3. für den Bischof. Phot. Nomoc. I. 23. (Σ. I. 59): *ὁ χειροτονούμενος ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος, ἢ ὑποδιάκονος ὀφείλει εἶναι παρθένος, ἢ ἐκ παρθενίας μονογαμήσας παρθένον.* Bals. l. l.; für den Presbyter und Diakon: Nov. 6. cap. 5. *Μήτε δὲ τὸν δευτέρους ἔχοντα γάμους ἢ σχόντα χειροτονεῖσθαι* (*θεσπίζομεν*) *διάκονον ἢ πρεσβύτερον, μήτε εἰ γυναικὶ συνοικοίη διεζευγμένῃ, καὶ τὸν οἰκεῖον ἄνδρα καταλιπούσῃ, μηδὲ εἰ παλλακὴν ἔχοι, ἀλλὰ καὶ αὐτοὺς ἢ μετὰ σωφροσύνης ζῶντας, ἢ γαμεταῖς οὐ συνοικοῦντας, ἢ μιᾶς γαμετῆς ἄνδρα γενόμενον ἢ ὄντα, καὶ αὐτῆς σώφρονος καὶ ἐκ παρθενίας.* Phot. Nomoc. IX. 29 (Σ. I. 211). Nomoc. Anon. L. tit. 27. Voell. et Just. bibl. II. 633. 644. Const. Eccl. Coll. III. tit. 1. Voell. et Just. bibl. II. 1316.

[4]) Nov. 123. cap. 12: *Κληρικοὺς δὲ οὐκ ἄλλως χειροτονεῖσθαι συγχωροῦμεν, εἰ μὴ γράμματα ἴσασι, καὶ ὀρθὴν πίστιν, καὶ βίον σεμνὸν ἔχουσι, καὶ οὐδὲ παλλακὴν οὐδὲ φυσικοὺς ἔσχον ἢ ἔχουσι παῖδας, ἀλλ' ἢ σωφρόνως βιοῦντας, ἢ γαμετὴν νόμιμον καὶ αὐτὴν μίαν καὶ πρώτην ἐσχηκότας, καὶ μηδὲ χήραν, μηδὲ διαζευχθεῖσαν ἀνδρός, μηδὲ ἄλλως τοῖς νόμοις ἢ καὶ τοῖς θείοις κανόσιν ἀπηγορευμένην.* Basil. III. 1. 24. Nomoc. Anon. L. tit. 25. (Voell. et Just. bibl. II. 632.) Balsam. ad Nomoc. I. 23. (Σ. I. 59.)

[5]) Nov. 137. cap. 1: *Οἱ θεῖοι κανόνες κωλύουσι κληρικοὺς εἶναι τοὺς δευτέραν γαμετὴν λαβόντας, καὶ ὁ ἐν ἁγίοις Βασίλειος διδάσκων οὕτως λέγει· Τοὺς δευτερογάμους ὁ κανὼν τῆς ὑπηρεσίας ἀπέκλεισε, καὶ τοὺς τικτομένους ἐκ τούτων.* Collect. XXV. cap. 22. in Heimbach's Anecd. II. 182.

[6]) Can. 3. Trull. Σ. II. 313. Die betreffende Stelle lautet: *Ταῦτα ἐτυπώσαμεν, ὁρίζοντες ἀπὸ τοῦ παρόντος, καὶ ἀνανεούμενοι τὸν κανόνα τὸν διαγορεύοντα, τὸν δυσὶ γάμοις συμπλακέντα μετὰ τὸ βάπτισμα, ἢ παλλακὴν κτησάμενον, μὴ δύνασθαι εἶναι ἐπίσκοπον, ἢ πρεσβύτερον, ἢ διάκονον, ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ.*

[7]) Vgl. zu den in Anm. 4, 5 und 6 angeführten Stellen die Nomokanones: Alex. Aristen. Synops. Can. in Voell. et Just. bibl. II. 705: *ὁ δίγαμος καὶ ἀκλήρωτος.* Matth. Blast. Σ. VI. 155—156; Pedal. ad can. 17. Apost. S. 11 und 12. Anm. 3.

gelegt [1]), bald wieder in Anspruch genommen, wenn die Kirche zur Bestrafung digamer Geistlicher aufgefordert wurde. Für den letzteren Fall dient als Beispiel ein von den Hieromonachi Jacobus und Constantinus an den Patriarchen Antonius IV. im Monate Juni des J. 1393 gerichtetes Schreiben, in welchem Niphon Mandylas, der Bischof von Methone mehrfacher unkanonischer Handlungen, namentlich aber desshalb angeklagt wird, weil er den in der zweiten Ehe lebenden Priester Orbilas geweiht habe (*ὅτι ἐχειροτόνησε τὸν Ὀρβιλᾶν ἱερέα, δίγαμον ὄντα*) [2]).

Weil das giltige Verlöbniss in mehrfacher Beziehung der wirklichen Ehe gleich gestellt wird, so wird auch derjenige als *δίγαμος* angesehen und von der priesterlichen Weihe ausgeschlossen, der entweder zwei giltige Verlöbnisse eingegangen, oder nach der Auflösung des ersten giltigen Verlöbnisses eine andere Person geheiratet hat [3]).

b) Die uneigentliche Digamie. In den meisten der hinsichtlich der eigentlichen Digamie angeführten Stellen, wird der eigentlichen Digamie, soweit sie ein Hinderniss für die Weihen bildet, die Ehe mit einer Witwe oder mit einer Person gleichgestellt, bei welcher ein vorausgegangener ausserehelicher Verkehr nachweisbar oder in hohem Grade wahrscheinlich ist. Durchaus im Einklange mit dem Mosaischen Rechte [4]) verordnete daher der achtzehnte apostolische Kanon: „Wer eine Witwe heiratet, oder eine von „ihrem Manne verlassene Frau, oder eine öffentliche Person, oder eine Sclavin, „oder eine Theaterperson, der kann weder Bischof, noch Presbyter, noch „Diakon, noch überhaupt ein Mitglied des geistlichen Standes sein [5]).“

1. In beiden Gesetzgebungen gilt der Satz, dass es der Würde des Priesters schlecht anstehe, die Ehe zu schliessen, sei es nun mit einer Witwe,

1) *Ὑπόμνημα* des Patriarchen Alexius vom Monate Jänner des J. 1028 Σ. V. 28: (*Διοριζόμεθα*), *μήτε μὴν διγάμους, ὃ πολλαχοῦ ἀκηκόαμεν γίνεσθαι νῦν εἰς ἱερωσύνην παραδέχεσθαι ὅλως.* Schreiben des Chartophylax Nicephorus an den Mönch Theodosius Σ. V. 399: *Διγάμους, ἢ πορνεύοντας, ἢ πορνεύσαντας ἅπαξ καὶ μόνον, οὐδαμῶς ἱερατεύειν ἡ κανονικὴ ἀκρίβεια βούλεται.*

2) Acta Patr. Const. II. 170.

3) Synodaldecret des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus vom 19. März des J. 1067 Σ. V. 54. Vgl. den Text. S. 398 Anm. 2.

4) Levit. XXI. 7. Vgl. den Text. S. 418 Anm. 1. Levit. XXI. 14: *Χήραν δὲ καὶ ἐκβεβλημένην καὶ βεβηλωμένην καὶ πόρνην, ταύτας οὐ λήψεται (ὁ ἱερεὺς μέγας), ἀλλ' ἢ παρθένον ἐκ τοῦ γένους αὐτοῦ λήψεται γυναῖκα.* Vgl. Ezechiel. XLIV. 22. (*Οἱ ἱερεῖς) καὶ χήραν καὶ ἐκβεβλημένην οὐ μὴ λήψονται ἑαυτοῖς εἰς γυναῖκα, ἀλλ' ἢ παρθένον ἐκ τοῦ σπέρματος Ἰσραήλ.*

5) Can. 18. Apost. Σ. II. 25: *Ὁ χήραν λαβών, ἢ ἐκβεβλημένην, ἢ ἑταίραν, ἢ οἰκέτιν, ἢ τῶν ἐπὶ σκηνῆς, οὐ δύναται εἶναι ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ.* Mit den Worten dieses Kanons schliesst auch der dritte Trullanische Kanon Σ. II. 313.

welche eben durch ihre zweite Ehe ein Zeichen geringer Enthaltsamkeit an den Tag legt; sei es mit irgend einer Person, welche den Gefahren eines freien geschlechtlichen Verkehres mehr ausgesetzt ist, oder welche den gegründeten Verdacht eines solchen gegen sich hat [1]). Balsamon bemerkt, dass diejenige Enthaltsamkeit, welche der Priester an den Tag legen soll, auch von dessen Ehegattin zu erwarten sei [2]). In einer anderen Stelle spricht er überdiess die Ansicht aus, dass wegen der aus der Ehe erwachsenden Identität der Ehegatten (*διὰ τὴν ταυτότητα τῶν σωμάτων αὐτῶν*) die Ehegattin des Priesters in gewisser Beziehung auch der Weihe desselben theilhaftig werde [3]).

2. Um so einleuchtender ist der Grund, wesshalb die mit einer Concubine, dann die mit einer von ihrem Manne entweder verlassenen (*ἀπολελυμένη*) oder von ihm gesetzlich getrennten (*διαζευχθεῖσα*) Frau, oder die mit einer Sclavin, oder mit einer Theaterperson geschlossene Ehe die nämliche Wirkung nach sich zieht. Desshalb werden auch die Vorschriften, welche die Priesterweihe wegen der wirklichen und scheinbaren Digamie verbieten, zuweilen im Zusammenhange angeführt [4]).

3. Die scheinbare Digamie wird auch dann angenommen, wenn die Frau eines Laien, welcher die Weihen erhalten will, des Ehebruches überwiesen worden ist [5]). Zonaras bemerkt jedoch, dass hier der Beweis offen (*φανερῶς*) vorliegen müsse und der wenn auch gegründete Verdacht nicht genüge [6]). Balsamon wendet dabei das dem 17. apostolischen Kanon zu Grunde liegende Princip an, dass jeder von der Priesterweihe auszuschliessen sei, welcher überhaupt eine, sittlicher Vergehen schuldige Person geheiratet hat [7]).

[1]) Zonar. ad can. 18. Apost. Σ. II. 25: *Αἱ γὰρ τοιαῦται ἀδιαφόρως ζῶσαι, καὶ ἀναιδέστερον προσομιλοῦσαι τοῖς ἐντυγχάνουσιν, οὐδὲ πιστεύονται σωφρονεῖν.*

[2]) Balsam. ad can. 18. Apost. Σ. II. 25: *Σημείωσαι τὸν παρόντα κανόνα· βούλεται γὰρ μὴ μόνον τὸν ἱερωμένον σωφρονεῖν, ἀλλὰ καὶ τὴν σύμβιον τούτου· διὰ γὰρ τοῦτο καὶ τὰς ἐντὸς περιεχομένας γυναῖκας ἐκώλυσε τοῖς ἱερωμένοις συνάπτεσθαι, ὡς μὴ πιστευομένας σωφρονεῖν, διὰ τὸ φαῦλον τοῦ βίου αὐτῶν.*

[3]) *Διάγνωσις* Σ. IV. 563.

[4]) So im Can. 3. Trull. Σ. II. 313. Can. I. 34. S. Niceph. Σ. IV. 430. Nov. 6. cap. 1. §. 1. und 3. Nov. 123. cap. 12. Phot. Nomoc. I. 23. (Σ. I. 59.) Balsam. l. l. Phot. Nomoc. IX. (Σ. I. 211.) Nomoc. Anon. L. tit. 25. in Voell. et Just. bibl. II. 632. Matth. Blast. Σ. VI. 155.

[5]) Can. 8. Neocaes. Σ. III. 82: *Γυνή τινος μοιχευθεῖσα λαϊκοῦ ὄντος, ἐὰν ἐλεγχθῇ φανερῶς, ὁ τοιοῦτος εἰς ὑπηρεσίαν ἐλθεῖν οὐ δύναται· Ἐὰν δὲ καὶ μετὰ τὴν χειροτονίαν μοιχευθῇ, ὀφείλει ἀπολῦσαι αὐτήν· ἐὰν δὲ συζῇ, οὐ δύναται ἔχεσθαι τῆς ἐγχειρισθείσης αὐτῷ ὑπηρεσίας.* Aristen. ad can. 8. Neocaes. Σ. III. 84: *Ὁ λαϊκὸς, οὗ ἡ γυνὴ μεμοίχευται, οὐ κληροῦται.* Nomoc. I. 32. (Σ. I. 73.) *Περὶ τοῦ μὴ χειροτονεῖσθαι οὗτινος ἡ γυνὴ ἐμοιχεύθη, καὶ ἐὰν γυνὴ κληρικοῦ μοιχευθῇ.*

[6]) Zonar. ad can. 8. Neocaes. Σ. III. 82.

[7]) Balsam. ad. can. 8. Neocaes. Σ. III. 83: *ἀλλ' ἐπεὶ ὁ ιη'. ἀποστολικὸς*

4. Es ist weiter die Frage erhoben worden, ob für den Laien dann, wenn er sich von der des Ehebruches überwiesenen Frau in gesetzlicher Weise getrennt hat, das Hinderniss der Priesterweihe wegfalle. Balsamon antwortete verneinend, weil der 18. apostolische Kanon von unsittlichen Personen überhaupt rede und umsomehr derjenige vom Priesterstande ferne gehalten werden müsse, welcher, wenn auch unwissentlicher Weise durch die Ehebrecherin befleckt worden ist. Allerdings besteht hier zwischen dem Laien und dem Priester ein Unterschied, indem der erstere, wenn er die ehebrüchige Frau verlässt, in seinem Amte bleiben kann, während dem letzteren das heilige Amt auch dann verweigert wird, wenn er das nämliche that, wie der Priester [1]. Allein die Kirchenlehrer gingen von dem Grundsatze aus, dass sich in einem solchen Falle der Laie leichter trösten könne, wenn er das, was er noch nicht besass, nicht erreichen kann und er überdiess in dem Bewusstsein seines gegen die kanonische Vorschrift (Can. 8. Neocaes.) dargelegten Gehorsams Genugthuung findet, während der Geistliche durch den Verlust seines Amtes zu schwer getroffen würde [2]. In ähnlicher Weise äussert sich Alexius Aristenus [3].

5. Endlich entstand der Zweifel, ob der Mann auch dann als *δίγαμος* anzusehen und von der Priesterweihe auszuschliessen sei, wenn seine Frau in einer ungiltigen Ehe lebte und nach deren Auflösung noch im Zustande der Jungfräulichkeit gefunden wurde. Dem oben besprochenen Grundsatze gemäss ist diese Frage gleichfalls im bejahenden Sinne beantwortet worden [4].

V. Umfang des Verbotes der Weihe der *δίγαμοι*. Nach dem 17. apostolischen Kanon kann ein *δίγαμος* weder Bischof noch Presbyter noch Diakon werden. Soweit es sich also um die drei höheren Grade handelt, kann nach dem Wortlaute des Kanons kein Zweifel bestehen, dass dem *δίγαμος* jeder derselben vorenthalten werden muss. Eine Schwierigkeit aber verursacht die Frage, was man unter dem, auch im 15. und 17. apostolischen

κανὼν οὐ παραχωρεῖ ἱερατικῷ καταλόγῳ συναριθμηθῆναι τὸν λαβόντα γυναῖκα πόρνην, ἢ ἐκβεβλημένην, ἢ σκηνικήν, οὐδὲ οὗτος εἰς βαθμὸν ἱερατικὸν ἀναχθήσεται.

[1]) Schreiben des Patriarchen Michael Cerularius Σ. V. 46: *Ἱερεὺς γνοὺς τὴν σύνοικον μοιχευθεῖσαν, ἀπωσάμενος μὲν, ἀκώλυτος· παραδεξάμενος δὲ, ἀνίερος.* Balsam. ad can. 18. Apost. Σ. II. 26: *Καὶ μετὰ τὴν ἱερωσύνην δὲ καθαιρεθήσεται (ὁ ἱερεὺς), τῆς γυναικὸς αὐτοῦ μοιχευομένης, καὶ τούτου ἀνεχομένου.*

[2]) Balsam. ad can. 8. Neocaes. Σ. III. 84.

[3]) Aristen. l. l.

[4]) Cod. Bodlei. 264. fol. 180 b: *Ἐρώτησις: Παρθένος γυνὴ παιδίσχος προεδόθη ἀνδρὶ ὁμοίως παιδί· καὶ ἀπέθανε ὁ ἀνήρ· καὶ ἔλαβεν αὐτὴν ἄλλος· καὶ εὗρεν αὐτὴν καθαράν· καὶ βούλεται χειροτονηθῆναι. Ἀπόκρισις: Οὐ χειροτονεῖται διὰ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, ὅτι δύο ἀνδρῶν ἐγένετο γυνή.*

Kanon vorkommenden Beisatze, *ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ* weiter zu verstehen habe, da er unmöglich als eine blosse Epexegese der vorausgehenden Worte des Kanons aufgefasst werden kann.

Zunächst ist dieser Beisatz im Sinne der ältesten Kirchenordnung aufzufassen, welche auch die niederen Kirchendiener zum geistlichen Stande (*ἡ ἱερατικὴ κατάστασις*) rechnete und in die Kirchenmatrikel eintrug [1]), wesshalb sie im 11. Kanon von Antiochia insgesammt *οἱ τοῦ κανόνος* genannt werden [2]). Tertullianus rechnet zu ihnen die Anagnosten [3]), Dionysius Areopagita bezeichnet die Thürhüter als *λειτουργοί* und deutet mit diesem Ausdrucke auch auf die Exorcisten und Akolyten hin [4]). Ignatius grüsst in seinem Briefe an die Antiochener die sämmtlichen niederen Kirchendiener [5]) mit jenen Namen, welche im 24. Kanon von Laodicea [6]) und von Epiphanius angeführt werden [7]). Speziell wird im 10. Kanon von Antiochia [8]) und im 26. Kanon von Laodicea des Amtes des Exorcisten Erwähnung gemacht [9]).

Da nach dem kanonischen Grundsatze die absolute Weihe nicht statthaft ist und jeder Geweihte ein Kirchenamt (*κλῆρος*) erhalten soll, so sind weiter aus diesem Grunde alle Mitglieder des geistlichen Standes unter dem Ausdrucke *κληρικοί* zu verstehen. Es werden daher in der 123. Novelle Justinian's die Presbyter, Diakonen, Subdiakonen, Anagnosten und Psalten ohne Unterschied Kleriker genannt [10]). In ähnlicher Weise wird in derselben

1) Can. 16. Nicae. Σ. II. 148. Can. 2. Antioch. Σ. III. 125.

2) Can. 11. Antioch. Σ. III. 144.

3) Tertull. Praescript. cap. 41: Hodie diaconus, qui eras lector.

4) Dionys. Areop. De Hierarch. ed. Corder. Venet. 1745. pars. II. cap. 3. p. 187: *Τῶν λειτουργῶν δὲ, οἱ μὲν ἑστᾶσι παρὰ τὰς τοῦ ἱεροῦ πύλας συγκεκλεισμένας· οἱ δὲ ἄλλο τι τῶν τῆς οἰκείας τάξεως ἐνεργοῦσιν.* Paraph. Pachym. l. l. p: 202: *Ἀπὸ δὲ τῶν λειτουργῶν, φημὶ τῶν ὑποδιακόνων, οἱ μὲν τὰς πύλας φυλάσσουσιν, οἱ δὲ ἄλλο τι διαπράττονται.*

5) Ignat. ad Antioch. cap. 12. ed. Petermann. p. 366: *Ἀσπάζομαι ὑποδιακόνους, ἀναγνώστας, ψάλτας, πυλωρούς, τοὺς κοπιῶντας, ἐξορκιστὰς, ὁμολογητὰς κ. τ. λ.*

6) Can. 24. Laod. Σ. III. 192.

7) Epiphan. *Περὶ Πίστεως* cap. 21. III. p. 582. ed. Dind.

8) Can. 10. Antioch. Σ. III. 141.

9) Can. 26. Laod. Σ. III. 193. Einige dieser Kirchenämter führen in die apostolische Zeit zurück. Die meisten sind jedoch mit der Zeit eingegangen oder wurden mit anderen Kirchenämtern vereinigt. Nach dem Zeugnisse des Symeon von Thessalonica, ed. Venet. 1820 p. 175. bestanden zu Anfang des fünfzehnten Jahrhundertes in der Kirche von Thessalonica noch die *δεποτάτοι* und die *κηροφόροι*. Noch zu Anfang des siebenzehnten Jahrhundertes werden vom Bischofe Gabriel von Philadelphia einzelne solcher, nicht mehr bestehender Kirchevämter angeführt. Vgl. Morinus. De. SS. Ordinationibus. Antwerp. 1709. Exercit. XIV. p. 188. sqq.

10) Nov 123. cap. 19: *Τοὺς δὲ πρεσβυτέρους, καὶ διακόνους, καὶ ὑπο-*

Novelle von Klerikern „jedweden Ranges“ (*κληρικοὶ οἱονδήποτε βαθμοῦ*) gesprochen [1]. Auch Balsamon nennt jeden einen Kleriker, welcher die Tonsur erhalten hat und vertheidigt die Ansicht, dass einem solchen dieser Name selbst dann zukomme, wenn er kein Kirchenamt verwaltet [2]. Endlich werden die kirchlichen Aemter in den betreffenden Verzeichnissen überhaupt als *ὀφφίκια κληρικάτα* angeführt [3].

Wollte man also nach diesen Zeugnissen den Wortlaut des 17. und 18. apostolischen Kanons interpretiren, so müsste der *δίγαμος* von jedem, auch dem niedersten Kirchendienste ausgeschlossen bleiben. Es wäre diess eine Auffassung, welche Alexius Aristenus andeutet, und welcher auch die Herausgeber des Pedalion gefolgt sind [4].

Eine genauere Beachtung der hierarchischen Verhältnisse zeigt jedoch, dass die im 17. und 18. apostolischen Kanon angedeuteten geistlichen Personen nur mehr auf die eigentlichen Grade (*βαθμοί, ἀξιώματα*) und zwar auf die höheren, d. i. die den Altardienst selbst betreffenden Grade (*οἱ ἐκ τοῦ βήματος*) und die niederen, d. i. die ausserhalb des Altardienstes stehenden (*οἱ ἐκτὸς τοῦ βήματος*) zu beziehen sind. Von diesen Graden werden der Episkopat, der Presbyteriat und der Diakonat durch die eigentliche, den sacramentalen Charakter verleihende Priesterweihe (Händeausbreitung, *χειροτονία*) erlangt, und es ergibt sich aus dem Texte der beiden Kanones, dass ein *δίγαμος* zu ihnen nicht zugelassen wird [5]. Dagegen bilden die Sub-

διακόνους, καὶ ἀναγνώστας, καὶ ψάλτας, οὓς πάντας κληρικοὺς καλοῦμεν. Basil. III. 1. 35. Nomoc. I. 31. (Σ. I. 70.)

1) Nov. 123. cap. 16. Basil. III. 1. 29. Balsam. ad Nomoc. I. 24. (Σ. I. 62.)

2) Balsam. ad Nomoc. I. 31. (Σ. I.. 71); ad can. 33. Trull. Σ. II. 381: *Σημείωσαι δὲ, ὅτι ἅμα τῷ δέξασθαί τινα σφραγίδα ἐπικουρίδος ἀπὸ χειρὸς ἀρχιερατικῆς, κληρικὸν τοῦτον ἔχει ὁ κανών· ἤκουσα γάρ τινων λεγόντων, μὴ εἶναι ἀναγνώστην, μηδὲ λέγεσθαι κληρικὸν, τὸν εἰς κλῆρον ναοῦ μὴ καταταχθέντα, ἀλλὰ μόνην ἔχοντα ἐπικουρίδα· διὸ καὶ ἔχειν ἐπ᾽ ἀδείας ἀκινδύνως αὐτὸν μετασχηματίζεσθαι εἰς λαϊκὸν, ὅπερ ἐμοὶ τέως οὐ δοκεῖ;* ad can. 77. Trull. Σ. II. 485 werden von ihm speciell die niederen Kirchendiener und Mönche als *κληρικοί* bezeichnet: *κληρικοὶ, πάντες οἱ ἐκτὸς τοῦ βήματος ἐν ναοῖς ἐξυπηρετούμενοι· ἤγουν ἀναγνῶσται, θεωροὶ, καὶ ἕτεροι τοιοῦτοι· οἱ γὰρ σφαγίδα δεξάμενοι ἐπισκοπικὴν μοναχοὶ, κληρικοὶ λέγονται.*

3) Goar. Euchol. p. 222.

4) Aristen. ad can. 17. Apost. Σ. I. 25: *Ἀνίερος ἅπας δίγαμος, ἢ παλλακὴν ἐπιτρέφων.* Theod. Hermopol. brev. Nov. 22. cap. 42. in Heimbach's Anecdota I. 235: *κληρικὸς δευτερογαμῶν τοῦ κλήρου ἐκπίπτει.* Pedal. ad can 17. Apost. S. 11 Anm. 3.

5) Balsam. ad can. 77. Trull. Σ. II. 485: *Ἱερώμενοι γάρ εἰσιν οἱ τοῦ βήματος, οἱ καὶ χειροτονούμενοι· ἐπίσκοποι δηλονότι, ἱερεῖς, διάκονοι καὶ ὑποδιάκονοι;* ad can. 51. S. Basil. Σ. IV. 206 werden die Geistlichen unterschieden: *κἄν τε κεχειροτονημένοι ὦσιν, ὡς οἱ πρεσβύτεροι, οἱ διάκονοι, καὶ οἱ ὑποδιάκονοι, κἄν τε διὰ μόνης σφραγίδος ἐνέργειαν ἔχωσιν ἱερατικὴν, ὡς*

diakonen und Anagnosten die niederen Grade [1]), und es entbehrte ursprünglich ihre Weihe (Bezeichnung mit dem Kreuze, χειροθεσία, σφραγίς) der sacramentalen Bedeutung [2]). Seitdem aber der Subdiakonat ebenfalls durch die χειροτονία ertheilt und, wie es sich aus den S. 425 Anm. 5 angeführten Stellen ergibt, auch als ein höherer Grad betrachtet wird [3]), besteht nur noch der Grad des Anagnosten als niederer Grad im eigentlichen Sinne des Wortes [4]).

Dass von diesen beiden Ordnungen (τάξεις) der Grade die Thürhüter, Exorcisten, Akolyten und die sonstigen Kirchendiener ausgeschlossen waren, zeigt der 10. Kanon der Synode von Sardica (343 oder 344), welcher als den ersten Grad jenen des Anagnosten und sodann die höheren Grade anführt, ohne der niederen Kirchendiener Erwähnung zu machen [5]). Ebenso beginnt Johannes Damascenus, indem er die einzelnen Grade (ἕκαστον βαθμόν) anführt, bei dem des Anagnosten und steigt von diesem bis zum Episkopate aufwärts [6]).

Wenn oben S. 426 bemerkt wurde, dass man auch den niederen Kirchendienern die σφραγίς ertheilte, so findet sich doch in der Euchologie keine Andeutung dafür. Es ist diess dem Umstande zuzuschreiben, dass mit der Zeit das Amt des Akolyten, in dem des Anagnosten, das des Thürhüters und des Psalten in dem des Subdiakons, und das des Exorcisten in dem des Diakons aufging [7]).

οἱ ἀναγνῶσται, οἱ ψάλται, οἱ θεωροὶ, καὶ οἱ ὅμοιοι; ad can. 6. Chalced. Σ. II. 231: φαμὲν, ὅτι καὶ οἱ ἀναγνῶσται κληρικοί εἰσιν, καὶ χειροθεσίαν ἀρχιερέως ἔχουσι, τὴν διὰ χειρὸς δηλαδὴ σφραγίδα; ad can. 14. Nicae. II. Σ. II. 618. wird von ihm die Weihe des Anagnosten bald χειροθεσία bald σφραγίς genannt. Vgl. Balsam. ad can. 6. Carth. Σ. III. 312.

[1]) Sym. Thessal. ed. Venet. p. 175: Δύο εἶναι αἱ χειροτονίαι ἔξω τοῦ βήματος, τοῦ Ἀναγνώστου καὶ Ὑποδιακόνου.

[2]) Für den Subdiakonat war die χειροθεσία durch die apostolischen Constitutionen vorgeschrieben. Constit. Apost. lib. VIII. cap. 21. Im 5. Kanon der 4. Synode von Carthago heisst es: Subdiaconus, cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de episcopi manu accipiat vacuam et calicem vacuum. Hardouin I. 979.

[3]) Goar. Euchol. p. 206. Balsam. ad can. 17. Apost. Σ. II. 25.

[4]) So heisst es im Euchlog. der Venet. Ausg. 1862. S. 186 bei der Ordination des Anagnosten: καὶ τρίτον τὴν τούτου (d. i. τοῦ ἀναγνώστου) κεφαλὴν σφραγίζων (ὁ ἐπίσκοπος), ἐπιτίθησι αὐτῷ τὴν χεῖρα τὴν δεξιὰν καὶ εὔχεται οὕτως.

[5]) Can. 10. Sard. Σ. III. 256.

[6]) Johann. Damasc. Dial. contra Manich. cap. 3. I. p. 451. ed. M. Le Quien. Paris 1722: Ἀρχὴ καὶ κατὰ τάξιν λέγεται, ὡς πρῶτον τὸ τοῦ ἀναγνώστου ἀξίωμα, εἶτα ὑποδιάκονος, εἶτα διάκονος, καὶ οὕτως πρεσβύτερος, καὶ οὕτως ἐπίσκοπος.

[7]) Ein altes Gebet bei der Bestellung des δεποτάτος und κηροφόρος (Goar.

Nach dem Gesagten kann sich sonach der Ausdruck ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ mit Ausschluss aller anderen Kirchendiener gegenwärtig nur noch auf den Subdiakon und den Anagnosten beziehen. In der That gilt dieses für den ersteren, weil der Subdiakonat wegen der χειροτονία bereits als ein höherer Grad angesehen wird. Hinsichtlich des Anagnosten aber bemerkt Balsamon: „Will man den 17. apostolischen Kanon auf den „Anagnosten beziehen, so muss man sich dahin entscheiden, dass Niemand „Anagnost sein oder werden kann, welcher vor seiner Weihe (πρὸ τῆς „σφραγῖδος) zweimal geheiratet hat; denn wird diess bekannt, so wird er „abgesetzt [1])." Dasselbe wiederholt Balsamon an einer anderen Stelle [2]).

VI. Kanonische Wirkungen der Weihe der *δίγαμοι*. Die Gliederung des klerikalen Standes findet sich insbesondere in den Wirkungen ausgeprägt, von welchen digame Mitglieder desselben getroffen werden und zwar:

1. Die digamen Kleriker der höheren Grade mit Einschluss der Subdiakonen. Nach den ältesten kirchlichen Vorschriften wurde der *δίγαμος*, welcher die Weihen erhalten hatte, sobald man die Kunde davon erhielt, seines Amtes entsetzt, und in den Laienstand zurückgewiesen [3]). Die Vorschrift wurde so strenge beobachtet, dass sich Leo der G. nicht entschliessen konnte, von derselben abzuweichen, obschon in Afrika in der Mitte des V. Jahrhundertes wegen der grossen Verfolgungen Mangel an ehelosen oder nur einmal verheirateten Priestern war [4]). Die 22. Novelle Justinian's vom J. 536 enthält demgemäss die folgende Bestimmung: „Will sich ein Laie „als Subdiakon, Diakon oder Presbyter weihen lassen und es ergibt sich, „dass er mit einer Frau verehelicht ist, die er nicht als Jungfrau geheiratet „hat, oder die schon einmal verheiratet oder mit einem Manne in Unehren „verbunden gewesen ist, oder lebt er selbst in zweiter Ehe: so kann er ein „Kirchenamt nicht erhalten, oder er verliert es, wenn er es bereits erschli„chen hat [5])."

p. 198) bildet eine Ausnahme. Aber auch dabei ist von der χειροθεσία oder σφραγίς keine Rede.

[1]) Balsam. ad can. 17. Apost. Σ. II. 24: *Εἰ δὲ θέλεις ἐκλαβέσθαι τὸν κανόνα καὶ εἰς ἀναγνώστας, εἰπέ, μὴ δύνασθαι εἶναι, ἤτοι γενέσθαι ἀναγνώστην τὸν πρὸ τῆς σφραγῖδος διγαμήσαντα, καθαιρεῖται γὰρ μετὰ διάγνωσιν.*

[2]) Balsam l. l.: *Οἱ δὲ ἀναγνῶσται πρὸ μὲν τῆς σφραγῖδος διγαμήσαντες, καθαιροῦνται.*

[3]) Tertull. De exhort. ad castit. cap. 7: Inde apud nos plenius atque instructius praescribitur, unius esse matrimonii oportere, qui adleguntur in ordinem sacerdotalem; usque adeo quosdam memini bigamos loco dejectos.

[4]) Leon. M. Ep. 87. ad episc. Afric. Coleti Collect. Concil. IV. 637: Eos enim, qui vel secundas nuptias inierunt, vel viduarum se conjugio sociarunt, in sacerdotio manere non patimur.

[5]) Nov. 22. cap. 42: *Εἰ δὲ ἐν ἰδιώταις ὢν ἐπὶ χειροτονίαν ὑποδιακόνου ἢ διακόνου ἢ πρεσβυτέρου ἐλθεῖν βούλοιτο, εἶτα φανείη γυναῖκα ἔχων μὴ ἐκ*

Weil sich aber in dieser Beziehung die Missbräuche bis gegen das Ende des VII. Jahrhundertes wiederholten, so sah sich die Trullanische Synode bewogen, zwar eine momentane Nachsicht zu gestatten [1]), sonst aber die alte kanonische Vorschrift neuerdings einzuschärfen. Ihr dritter Kanon lässt sich auf folgende Punkte zurückführen:

a) Alle zum zweiten Male verheirateten Kleriker (*οἱ μὲν δυσὶ γάμοις περιπαρέντες*), welche bis zum 15. Jänner der letzten Indiction oder des Jahres 6199 (691 nach Chr.) sich nicht besserten, sollen kanonisch abgesetzt werden (*καθαιρέσει κανονικῇ (τοιούτους) ὑποβαλεῖν συνορῶμεν*). b) Diejenigen aber, welche vor der Erlassung unseres Decretes von der Digamie sich lossagten (*οἱ τῆς διγαμίας πάθει περιπεσόντες*), Busse gethan und Enthaltsamkeit gelernt haben, oder deren Frauen zweiter Ehe gestorben sind, sollen zwar, wenn sie Priester und Diakonen sind, vom heil. Dienste entfernt werden; sie dürfen aber, wenn sie einige Zeit Busse gethan haben, den ihrer Würde zukommenden Platz in der Kirche behaupten und müssen mit diesem Ehrenplatze zufrieden sein. c) Die Priester, Diakonen und Subdiakonen, welche zwar nur einmal, aber eine Witwe heirateten, oder sich nach der Cheirotonie verehelichten (*οἱ μετὰ τὴν χειροτονίαν γάμῳ ἑνὶ παρανόμῳ προσομιλήσαντες*), sollen, nachdem sie einige Zeit Busse gethan, wieder in ihr Amt eingesetzt werden, können aber keine höhere Stufe erlangen. Ihre unheilige Ehe muss selbstverständlich aufgelöst werden (*προδήλως διαλυθέντος αὐτοῖς τοῦ ἀθέσμου συνοικεσίου*). Diese Nachsicht gilt jedoch nur für jene, die vor dem genannten 15. Jänner den Fehler begangen haben. d) In Zukunft bleiben die Bestimmungen des 17. und 18. apostolischen Kanons unwandelbar aufrecht [2]).

Dass der digame Geistliche eines höheren Grades in den Laienstand entfernt werden müsse, ist sonach eine unbestrittene kanonische Regel [3]).

παρθενίας αὐτῷ συνοικήσασαν, ἀλλ' ἢ διεζευγμένην ἀνδρός, ἢ ἄλλως οὐκ ἐξ ἀρχῆς εὐθὺς αὐτῷ νομίμως συνελθοῦσαν, ἢ καὶ αὐτὸς πρὸς δευτέρους ἀφίκοιτο γάμους, οὐ τεύξεται τῆς ἱερωσύνης, ἀλλὰ κἂν εἰ λαθὼν εἰς τοῦτο ἔλθοι, πάντως αὐτῆς ἐκπεσεῖται. Nomoc. Anon. L. tit. 26. in Voell. et Just. bibl. II. 633, Constit. Eccl. Coll. paratit. ad tit. 3. Voell. et Just. bibl. II. 1272. Athan. Nov. Just. tit. X. in Heimbach's Anecd. I. 119. Theod. Hermop. brev. Nov. 22. cap. 42. in Heimbach's Anecd. I. 235: *κληρικὸς δευτερογαμῶν τοῦ κλήρου ἐκπίπτει.* Basil. XXVIII. tit. 14. ed. Heimb. III. 333. Synops. Maj. p. 282.

1) Das Scholium zur Synopsis des 3. Trullanischen Kanons in der Epitome Canon. des Harmenopulos Leuncl. p. 26 bemerkt: *Διὰ συγκατάβασιν τῶν τότε, πρὸς καιρὸν ὁ παρὼν κανὼν ἐξετέθη, πάντων σχεδὸν παρανομησάντων.* Zonar. ad can. 3. Trull. Σ. II. 314: *Τὰ μὲν τοῦ τρίτου κανόνος τούτου, ὡς καιρικά, καὶ ἐπὶ τοῖς τότε δι' οἰκονομίαν ὁρισθέντα, οὐ μέντοι γε καὶ ἐπὶ τοῖς ἑξῆς κρατεῖν ὀφείλοντα, εἴαθησαν.*

2) Can. 3. Trull. Σ. II. 312—314.

3) Balsam. ad can. 17. Apost. Σ. II. 24: *Ἐκεῖνοι μὲν γὰρ* (d. i. *οἱ ἀρχιερεῖς, ἱερεῖς, διάκονοι καὶ ὑποδιάκονοι*) *καὶ πρὸ τῆς χειροτονίας καὶ μετὰ τὴν χειροτονίαν διγαμήσαντες, καθαιροῦνται.*

Damit ist aber auch die Ungiltigkeit der zweiten, vor der Priesterweihe geschlossenen Ehe ausgesprochen. Denn wenn die Trullanische Synode solche von ihr mit Nachsicht behandelte Ehen selbst für den Fall als ungiltig erklärte, wenn sie noch vor dem 15. Jänner des J. 691 geschlossen waren, so musste dieses um so mehr für die folgende Zeit seine Anwendung finden. Ferner hatte die Synode nach dem Inhalte des 17. und 18. apostolischen Kanons die Versetzung eines digamen Geistlichen in den Laienstand angeordnet [1]. Nun besteht aber nach dem 26. Trullanischen Kanon der Satz, dass die Ehe eines Geistlichen nicht fortbestehen kann, wenn die Frau Anlass zu seiner Entfernung vom Kirchendienste gegeben hat [2]. Auch kann, weil der Irrthum an der Natur eines *γάμος ἄθεσμος* nichts ändert, die Ehe selbst dann nicht fortgesetzt werden, wenn dem Geistlichen erst nach der Cheirotonie bekannt geworden ist, dass er in der scheinbaren Digamie lebe. Diess wird von Aristenus im Commentare zum 26. Trullanischen Kanon besonders hervorgehoben: „Wenn ein Presbyter unwissentlicher Weise vor der Cheirotonie eine Witwe, oder eine öffentliche, oder Theaterperson, oder überhaupt eine Frau geheiratet hat, mit welcher die Ehe nicht gestattet ist, so „wird er wohl seinen kirchlichen Verrichtungen entsagen, jedoch den Rang „unter den Presbytern beibehalten. Seine ungesetzliche Ehe wird aber aufgelöst werden, weil ihm der Kirchendienst untersagt ist [3].“

2. Die digamen Kleriker der niederen Grade. Die kanonischen Wirkungen der digamen Kleriker unterscheiden sich, je nachdem entweder der Subdiakon oder der Anagnost nach der Weihe die zweite Ehe geschlossen hat. Dass der erstere in den Laienstand zurück versetzt wird, wurde bereits gesagt. Dagegen wird dem Anagnosten die Wiederverheiratung, jedoch nur mit einer Jungfrau gestattet. Die kanonische Wirkung der zweiten Ehe beschränkt sich dann nur darauf, dass dem Anagnosten keine höhere Weihe ertheilt werden darf und er in seinem bisherigen Grade verbleiben muss. Es heisst in der 6. Novelle Justinian's: „Würde ein Anagnost aus unumgänglicher Nothwendigkeit (*διά τινα, καὶ τοῦτο ὡς εἰκὸς „ἀπαραίτητον αἰτίαν*) zur zweiten Ehe schreiten, so darf er keine Person „heiraten, die schon mit einem Manne verbunden gewesen ist; auch darf er „nicht in einen höheren Grad im Kirchendienste hinaufrücken, sondern er

[1] Aristen. ad can. 3. Trull. Σ. II. 314.

[2] Can. 26. Trull. Σ. II. 362: *Πρόδηλον γάρ, ὡς ὁ τοιοῦτος ἄθεσμος γάμος διαλυθήσεται, καὶ οὐδαμῶς ὁ ἀνὴρ μετουσίαν ἕξει πρὸς τὴν, δι' ἧς τῆς ἱερᾶς ἐνεργείας ἐστέρηται.*

[3] Aristen. ad can. 26. Trull. Σ. II. 364: *Εἴ τις πρεσβύτερος πρὸ τῆς χειροτονίας γυναῖκα ἔλαβεν, ἢ χήραν, ἢ πόρνην, ἢ τῶν ἐπὶ σκηνῆς, ἢ ἑτέραν τινὰ τῶν ἀπηγορευμένων, ἐν ἀγνοίᾳ· τῆς μὲν ἱερωσύνης παυθήσεται, τῆς δὲ καθέδρας τῶν πρεσβυτέρων μεθέξει· διαλυθήσεται δὲ καὶ ὁ τοιοῦτος ἄθεσμος γάμος, δι' ὃν τῆς ἱερᾶς ἐνεργείας στερεῖται.*

„muss vielmehr fortan Anagnost bleiben [1]).“ Die 22. Novelle wiederholt diese Worte und fügt hinzu, dass der Anagnost, welcher zum zweiten Male heiratet, seine Frau behalten darf, weil er die Liebe zu ihr höher als das Aufrücken in eine höhere Würde gestellt hat [2]). Endlich verordnet die 123. Novelle: „Wenn aber ein Anagnost eine zweite Frau nimmt, oder zwar „eine erste, aber eine Witwe, oder eine von ihrem Manne geschiedene, oder „eine solche, mit welcher die Ehe entweder nach den weltlichen Gesetzen „oder nach den heiligen Kirchenvorschriften verboten ist, so soll er zu keinem „höheren Grade aufsteigen [3]).“

Die kirchliche Nachsicht, welche übrigens nicht immer gebilligt wurde [4]), äusserte sicht weiter dadurch, dass digame Anagnosten Kraft eigens von den Metropoliten ausgefertigter Schreiben (*διὰ πιττακίων ἱερατικῶν*) [5]) einzelne Kirchenämter, wofür Balsamon das Amt des *δομεστικός* und des *λαοσυνάκτης* als Beispiele angibt, bekleiden durften [6]). Selbstverständlich durften es nicht Kirchenämter sein, zu welchen bloss Geistliche des höheren Grades das Vorrecht besitzen [7]).

Wenn aber ein zweimal verheirateter Anagnost in irgend einer Weise zu einem höheren Grade gelangt ist, so muss ihm derselbe entzogen und er selbst in den Laienstand zurückversetzt werden [8]).

1) Nov. 6. cap. 5: *Εἰ δὲ καὶ ἀναγνώστης δευτέραν εἰσαγάγοιτο γαμετὴν διά τινα καὶ τοῦτο ὡς εἰκὸς ἀπαραίτητον αἰτίαν, μηκέτι πρὸς ἑτέραν χωρείτω, μηδὲ ἀπολαυέτω βαθμοῦ μείζονος ἐν ἱερατείᾳ, μενέτω δὲ ἐπὶ τούτου τοῦ βαθμοῦ διηνεκῶς.*

2) Nov. 22. cap. 42.

3) Nov. 123. cap. 14: *Εἰ δὲ ἀναγνώστης δευτέραν γαμετὴν ἀγάγηται, ἢ πρώτην μέν, χήραν δέ, ἢ διαζευχθεῖσαν ἀνδρός, ἢ τοῖς νόμοις ἢ τοῖς ἱεροῖς κανόσιν ἀπηγορευμένην, μηκέτι εἰς ἄλλον ἐκκλησιαστικὸν βαθμὸν προβαινέτω.* Joann. Schol. Nomoc. LXXXVII. tit. cap. 47. Heimb. Anecd. II. 224; Nomoc. Anon. L. tit. 26. in Voell. et Just. bibl. II. 633; Const. Eccl. Coll. III. tit. 11. in Voell. et Just. bibl. 1317. 1322; Nomoc. Arsen. Mon. in Voell. et Just. bibl. II. 762; Athanas. Nov. Just. tit. 10. paratit. §. 1. in Heimb. Anecd. I. 133; Phot. Nomoc. IX. 29 (Σ. I. 211); Basil. III. 1. 27. Matth. Blast. Σ. VI. 507.

4) Theod. Studita bemerkt Epp. II. ep. 191. ed. Sirm. p. 549: *Περὶ τοῦ ἀναγνώστου (διγάμου), ὅτι ἐπέστρεψεν ἐπιτιμιασθεὶς, δίκαιόν ἐστιν, ἕως καιροῦ συνόδου μὴ ἀποστολίζεσθαι αὐτόν· ὁ μὲν γὰρ πρεσβύτερος εἴργεται τῆς λειτουργίας ἐπιτιμιασθείς, ὁ δὲ διάκονος τῆς διακονίας, καὶ ὁ ἀναγνώστης τῆς ἀναγνώσεως.*

5) Ueber solche *πιττάκια* handeln Balsam. ad can. 7. Neocaes. Σ. III. 81; die 9. *ἀπόκρισις* des Erzbischofes Constantinus Cabasilas von Dyrrhachium Σ. V. 411; die *Ἔκθεσις νέα* im Σ. V. 497 sqq. Beveridge in den Noten zum 17. apostolischen Kanon II. 34.

6) Balsam. ad can. 17. Apost. Σ. II. 25.

7) Eine genaue Gliederung der Kirchenämter enthält die 8. *ἀπόκρισις* des Bischofes Johannes von Citrus Σ. V. 409—411.

8) Nov. 123. cap. 14: *Εἰ δὲ ἀναγνώστης (δίγαμος) οἱῳδήποτε τρόπῳ*

3. Die digamen Kirchendiener. Die zweite Ehe eines niederen Kirchendieners zieht keine anderen Wirkungen als jene nach sich, welche für die Laien überhaupt gelten. Denn weder die angeführten Bestimmungen noch die sonstigen kirchlichen Vorschriften enthalten irgend eine Andeutung, dass dieselbe speciell auf seine kirchenämtliche Stellung einen Einfluss ausüben würde.

4. Die digamen Diakonissen. Das kirchliche Amt der Diakonissen, welche anfänglich in der Kirche bei dem weiblichen Geschlechte dieselben Dienste leisteten, wie die Diakonen bei dem männlichen [1]), erhielt sich noch bis in das XIII. Jahrhundert in gewissen Verrichtungen bei der Eucharistie. Es besteht jedoch, nachdem schon früher von der Cheirotonie Umgang genommen wurde, gegenwärtig nicht mehr in der orientalischen Kirche [2]). Da jedoch eine Wiederherstellung dieses Institutes, namentlich soweit es die Armen- und Krankenpflege betrifft, wohl denkbar ist, so hat dasselbe auch für das kirchliche Recht seine Bedeutung nicht verloren. Selbstverständlich kann hier nur von solchen Diakonissen die Rede sein, welche nach der apostolischen Anordnung das sechzigste [3]) oder nach den späteren kirchlichen Bestimmungen das vierzigste Jahr [4]) zurückgelegt haben und Witwen aus einer einzigen Ehe sind. Ueberdiess muss dabei die Cheirotonie vorausgesetzt werden, wie sie in den ältesten christlichen Zeiten ertheilt wurde und in einzelnen Ritualbüchern noch angeordnet ist [5]).

Unter diesen Voraussetzungen muss der Diakonissin die zweite Ehe eben so verweigert werden, wie dem Diakon. Eben so verliert sie ihr kirch-

εἰς μείζονα βαθμὸν προαχθείη, ἐκβαλλέσθω αὐτοῦ, καὶ τῷ προτέρῳ ἀποκαθιστάσθω. Const. Eccl. Coll. III. tit. 1. in Voell. et Just. bibl. II. 1317: *Ἀναγνώστης δευτερογαμῶν μὴ προκοπτέτω εἰς βαθμὸν ἱερωσύνης· σπεύδων δὲ προκόψαι, πεπαύσθω τοῦ κλήρου.* Nomoc. IX. 29 (Σ. I. 211): *Εἰ δὲ ἀναγνώστης δευτερογαμήσας σπεύσει προκόψαι, γίνεται ἰδιώτης.*

[1]) Rom. XVI. 2 und 12. I. Tim. 53. sqq. 3. 11. Tit. II. 3.

[2]) Balsam. ad can. 15. Chalced. Σ. II. 255. und in der 38. *ἀπόκρισις* Σ. IV. 477.

[3]) I. Tim. 5. 9. Tertull. de vel. virg. cap. 9. Constit. Apost. III. cap. 1. Can. 24. S. Basil. Σ. IV. 154. Epiphan. Haeres. lib. III. haeres. 59. cap. 4. tom. III. 531. ed. Dind.

[4]) Can. 15. Calced. Σ. II. 254. Can. 14. Trull. Σ. II. 337. Nov. 123. cap. 13. Nomoc. I.-28 (Σ. I. 66). Basil. III. 1. 25. Die Nov. 6. cap. 6 hatte das Alter von 50 Jahren festgesetzt.

[5]) Tertull. De cast. exhort. cap. 13: Quanti igitur, et quantae in ecclesiasticis ordinibus de continentia censentur, qui carnis suae honorem restituerunt. Die Const. Apost. VIII. cap. 20 sprechen von der *ἐπίκλησις ἐπὶ χειροτονίας διακονίσσης.* Cod. Theod. XVI. 2. 27. Can. 15. Chalced. Σ. II. 254. Can. 14 und 40. Trull. Σ. II. 337. 398; die Akoluthie bei Goar. Euchol. p. 218 führt die Aufschrift: *Εὐχὴ ἐπὶ χειροτονίας διακονίσσης,* beschränkt aber dieselbe auf die *χειροθεσία.*

liches Amt, wenn sie nach der Cheirotonie zum zweiten Male heiratet. Diese Wirkung fällt nur dann weg, wenn durch eine vorzeitige Aufnahme der Diakonissin ein Missgriff begangen wurde. Denn in diesem Falle wird nach dem Ausspruche des Basilius nicht die Diakonissin, sondern die Kirche für die zweite Ehe verantwortlich gemacht [1]).

VII. Wirkungen des Irrthumes bei der Cheirotonie. Geschah es, dass jemand mit einer Witwe, einer öffentlichen, oder Theaterperson die Ehe schloss, und später, ohne dass ihm die eine oder die andere dieser Eigenschaften seiner Ehegattin bekannt gewesen wäre, die Cheirotonie erhielt, so wird er in seinem geistlichen Stande und Range belassen, doch darf er die Liturgie nicht verrichten. Damit übt die Kirche nach dem Urtheile des Aristenus, in Anbetracht der unverschuldeten Unwissenheit eine hinreichende Nachsicht aus; andererseits kann sie aber nicht denjenigen zum Spender der Gnadenmittel bestellen, welcher selbst der Heilung der Wunden bedarf [2]). Dass die Ehe auch in diesem Falle nicht giltig bestehen kann, ist S. 430 nachgewiesen worden. Den Bischof trifft, wenn er in unverschuldeter Unbekanntschaft mit den Verhältnissen einen *δίγαμος* ordinirte, nach dem Inhalte des 5. Kanons des Theophilus von Alexandria, kein Vorwurf [3]). Waren ihm aber die kanonischen Vorschriften fremd [4]), oder that er dieses wissentlich, so treffen ihn jene Strafen, welche das kirchliche Recht für jede unkanonische Ertheilung der Weihe festgesetzt hat [5]).

VIII. Die Ehe der Priesterwitwe. Bei der Lehre von der Ehetrennung wird erörtert werden, dass die Cheirotonie eines Ehegatten zum Bischofe nicht statthaft sei, bevor die bestehende Ehe in Anbetracht des edlen Motivs (*κατὰ πρόφασιν εὔλογον*) nach gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten kanonisch getrennt worden ist, und die Frau das Klosterleben gewählt hat. Diese vom 12. und 48. Trullanischen Kanon wiederholte Vorschrift wurde von Balsamon in dem Umfange interpretirt, dass nicht nur der Witwe des Bischofes, sondern auch der Witwe eines Geistlichen des höheren

1) Can. 24. S. Basil. Σ. IV. 154. Joann. Schol. Nomoc. L. tit. 24. in Voell. et Just. bibl. II. 549. Alex. Arist. Synops. Can. l. l. II. 706.

2) Aristen. ad can. 27. S. Basil. Σ. IV. 164: *Ἐάν τις πρὸ τῆς ἱερωσύνης γυναῖκα ἔλαβεν, ἀγνοῶν, ὅτι χήρα ἐστὶν, ἢ μαινὰς, ἢ τῶν ἐπὶ σκηνῆς, ἢ ἄλλη τις τῶν ἀπηγορευμένων τοῖς ἱερωμένοις, εἶτα εἰς ἱερωσύνης προέβη βαθμὸν, καὶ ἐπιγνωσθῇ τὸ τοῦ γάμου ἄθεσμον, τῆς μὲν τιμῆς μόνης καὶ προεδρίας τῶν ἱερέων μεθέξει, τῆς δὲ λειτουργίας παντάπασι κωλυθήσεται· ἀρκετὸν γὰρ αὐτῷ ἡ συγγνώμη διὰ τὴν ἄγνοιαν. Τὸ δὲ καὶ ἑτέρους εὐλογεῖν, τὸν ὀφείλοντα τῶν οἰκείων τραυμάτων τίθεσθαι πρόνοιαν, ἀνακόλουθον.*

3) Can. 5. S. Theophili Σ. IV. 345.

4) Balsam. 64. *ἀπόκρισις* Σ. IV. 495.

5) Synodaldecret des Patriarchen Alexius vom Monate Jänner des J. 1028. Σ. V. 28: *ἐπεὶ οἱ ταῦτα μὴ παρατηροῦντες* (d. i. das Verbot der Cheirotonie der *δίγαμοι*) *ἐπίσκοποι, ἀθετοῦντες τοὺς κανόνας, ἀθετηθήσονται παρ᾽ αὐτῶν, καὶ ταῖς ἠπειλημέναις ὑπ᾽ ἐκείνων εὐθύναις ἀφύκτως ὑποβληθήσονται.*

Grades die zweite Ehe nicht gestattet sei [1]). Insbesondere spricht sich Balsamon in seiner *διάγνωσις* darüber aus: „Die göttlichen und heiligen Kanones, „sowie die kirchlichen Gesetze erachten es nicht dafür, dass der mit einer Witwe „Verheiratete, weil er als *δίγαμος* angesehen wird, irgend einen kirchlichen „Grad erlange; sie gestatten nicht einmal, dass die Ehegattin eines verstor- „benen Priesters wegen der früheren Einheit der beiden Körper (*διὰ τὴν* „*ταυτότητα τῶν σωμάτων αὐτῶν*) eine zweite Ehe schliessen dürfe [2]).“ Als eine persönliche Ansicht ist die Schlussfolgerung aufzufassen, welche er aus dem 44. Kanon des Basilius zieht: „Ich erachte es für ziemend, dass auch die „Frauen der Priester von der zweiten Ehe abgehalten werden; wie denn „auch jene, welche sich dem Priesterstande abwendig gemacht haben, nicht „in der Weise, wie Laien die zweite Ehe schliessen dürfen. Denn die Frauen, „welche mit einem Priester in gesetzmässiger Ehe verbunden und desshalb „geheiligt sind (*κἀντεῦθεν οἷον ἱερωθεῖσαι*) dürfen nicht durch eine zweite „Heirat verunehrt werden [3]).“

Weitere kanonische Belege führt Balsamon nicht an; auch lässt sich diese Ansicht in der Praxis nicht nachweisen [4]). Es kann ihr desshalb, wie sie denn auch von Balsamon nur als eine persönliche angeführt wird, eine kanonische Bedeutung nicht beigelegt werden. Gewiss ist jedoch, dass die Ehe einer verwitweten Priesterfrau in der orientalischen Kirche als unehrenhaft angesehen wird [5]).

§. 6. **Civilrechtliche Wirkungen der zweiten Ehe.** Die Erörterung der civilrechtlichen Wirkungen der zweiten Ehe liegt ausserhalb des Gebietes des kirchlichen Rechtes. Die orientalische Kirche hat solche Wirkungen, welche zumeist vermögensrechtlicher Natur sind, und den Zweck haben, die Interessen der Kinder der ersten Ehe sicher zu stellen, willig anerkannt. Sie hat aber, weil sie sonst ihre Rechtssphäre überschritten hätte, darüber nichts festgestellt. Wenn ihr in den letzten Jahrhunderten der byzantinischen Kaiserzeit und auch später in den dem Islam unterworfenen Ländern die Jurisdiction in diesem Gebiete überlassen wurde, so sind für ihre Entscheidungen, von denen sich eine sehr grosse Anzahl noch erhalten hat, einzig die Bestimmungen des römischen und des byzantinischen Rechtes massgebend gewesen.

1) Balsam. ad can. 48. Trull. Σ. II. 422: *Σημείωσαι οὖν ταῦτα πάντα* (d. i. alles das, was für die Ehetrennung des zum Bischofe Geweihten gilt) *διὰ τοὺς ἀξιοῦντας δευτερογαμεῖν τὰς τῶν ἱερέων γυναῖκας· νομίζω γὰρ, ὡς ἀπὸ τοῦ παρόντος κανόνος οὐ παραχωρηθήσονται δευτερογαμῆσαι.*

2) Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 563.

3) Balsam. ad can. 44. S. Basil. Σ. IV. 193.

4) Eine Ausnahme bildet der 18. der dem Concilium Toletanum vom J. 400 zugeschriebenen Kanones. Coleti Concil. Coll. II. 1473.

5) Goar. Euchol. p. 219 Anm. 1.

B. Die dritte Ehe (ἡ τριτογαμία, ἡ τριγαμία); die vierte Ehe (ὁ τέταρτος γάμος, ἡ τετραγαμία).

§. 1. Das kirchliche Princip. Die dritte und noch weit mehr die vierte Ehe, wurden von der Kirche, welche schon mit der zweiten Ehe so wichtige Wirkungen verknüpfte, als successive Polygamie angesehen und grundsätzlich verboten. Es erschienen ihr solche Verbindungen, indem der Christ nicht nach dem Fleische, sondern nach dem Geiste wandeln soll [1]), als eine wahre Unordnung, welche von unmässiger Sinnlichkeit Zeugniss gebe und lediglich als eine beschönigte Unzucht anzusehen sei. Der 3. Kanon von Neocäsarea forderte daher, dass die von der Kirche bereits festgestellte Busszeit (ὁ χρόνος σαφὴς ὁ ὡρισμένος) als Strafe einer solchen Polygamie (τῶν, τοῖς πλείστοις γάμοις περιπιπτόντων) fort zu bestehen habe und nur wegen eines sonst guten Lebenswandels und festen Glaubens vom Bischofe abgekürzt werden dürfe [2]). Da dieser Kanon nach der übereinstimmenden Ansicht der Kirchenrechtslehrer jene im Augen hat, welche öfters als zweimal geheiratet haben [3]) und die τριτογαμία von Gregor von Nazianz als eine Gesetzwidrigkeit (παρανομία) erklärt wird [4]), so lässt sich die Verwerfung der dritten Ehe aus der frühesten christlichen Zeit ableiten.

Mit Entschiedenheit stellt daher Basilius im 4. Kanon die dritte Ehe mit der Polygamie, wenn sich auch die letztere bloss in Einem Weibe concentrire [5]), auf gleiche Linie und wendet dabei das Beispiel der Samaritanin an, deren fünfte Ehe der Herr selbst (Joh. IV. 18.) als Nichtehe erklärt habe [6]). Nicht minder bestimmt äussert er sich im 50. Kanon‘ dass kein kirchliches Gesetz nachweisbar sei, durch welches die dritte Ehe erlaubt wäre. Wenn das römische Recht solche Ehen zugestehe und die Kirche sie dulde, so seien sie doch Entehrungen (ῥυπάσματα) der letzteren, welche

1) Rom. VIII. 8.

2) Can. 3. Neocaes. Σ. III. 74: Περὶ τῶν πλείστοις γάμοις περιπιπτόντων ὁ μὲν χρόνος σαφὴς ὁ ὡρισμένος, ἡ δὲ ἀναστροφὴ καὶ ἡ πίστις αὐτῶν συντέμνει τὸν χρόνον.

3) Zonar. ad can. 3. Neocaes. Σ. III. 74: καὶ τὴν τριγαμίαν δὲ, εἰς πολυγαμίαν ἀνάγει (d. i. der Kanon). Aristen. l. l. p. 75. Zonar. ad can. 4. S. Basil. Σ. IV. 102. Balsam. ad can. 50. S. Basil. Σ. IV. 203: Καὶ ἐν τῷ δ'. κανόνι ὁ ἅγιος οὗτος τὴν τριγαμίαν πολυγαμίαν ἔφησεν ὀνομάζεσθαι καὶ μὴ γάμον, μᾶλλον δὲ πορνείαν κεκολασμένην, κἀνταῦθα ῥύπασμα τῆς ἐκκλησίας ἐκάλεσε.

4) Gregor. Naz. Orat. 31. Vgl. den Text S. 408 Anm. 3.

5) Zonar. ad can. 4. S. Basil. Σ. IV. 102: Τὴν τριγαμίαν ὁ μέγας οὗτος Πατὴρ τοὺς ἀρχαίους Πατέρας μὴ γάμον ὀνομάσαι φησὶν, ἀλλὰ πολυγαμίαν, ἢ μᾶλλον, πορνείαν κεκολασμένην, ἤγουν ἐκκεχυμένην καὶ ἀδιάφορον, ἀλλὰ συνεσταλμένην καὶ περιγεγραμμένην μιᾷ γυναικί. Dasselbe bei Balsam. l. l. p. 103.

6) Can. 4. S. Basil. Σ. IV. 102: Ὀνομάζουσι δὲ (οἱ Πατέρες) τὸ τοιοῦτον οὐκ ἔτι γάμον, ἀλλὰ πολυγαμίαν, μᾶλλον δὲ πορνείαν κεκολασμένην.

von ihr an sich nicht zugestanden werden können und nur insoweit nicht ungiltig wären, als sie wenigstens einen Vorzug vor der zügellosen Unzucht haben [1]). Wie Chrysostomus [2]), so geben auch die übrigen Kirchenväter Zeugniss für diesen kanonischen Satz, indem sie nur der zweiten Ehe Nachsicht angedeihen lassen, der dritten Ehe aber nirgends Erwähnung machen.

§. 2. **Versuche zur Vereinbarung des bürgerlichen Rechtes mit der Kirche.** Diesen kirchlichen Ansichten hatte das Justinianische Recht in keiner Weise entsprochen. Zwar hatten die Novellen das Lob der Mässigung im christlichen Sinne gepriesen, aber die poenae secundarum nuptiarum waren nicht durch die kirchlichen Aussprüche veranlasst, sondern hatten ihren Grund in der Vorsorge für die Kinder der ersten Ehe. Sonst waren die dritte und die folgenden Ehen durchaus erlaubt [3]). Wohl aus diesem Grunde erhob der Patriarch Nicetas I. keinen Einwand, als der Kaiser Constantinus V. Copronymus mit der Eudoxia am 1. April des J. 769 seine dritte Ehe schloss [4]). Allmälig aber gewannen auch hier die kanonischen Vorschriften die Oberhand. Die Ecloga Leo's des Isaurers scheint durch ihr Stillschweigen eine *τριτογαμία* als undenkbar bezeichnet zu ha-

1) Can. 50. S. Basil. Σ. IV. 203: *Τριγαμίας νόμος οὐκ ἔστιν· ὥστε νόμῳ γάμος τρίτος οὐκ ἄγεται· Τὰ μέντοι τοιαῦτα, ὡς ῥυπάσματα τῆς ἐκκλησίας ὁρῶμεν· δημοσίαις δὲ καταδίκαις οὐχ ὑποβάλλομεν, ὡς τῆς ἀνειμένης πορνείας αἱρετώτερα.* Zonar. ad can. 50. S. Basil. Σ. V. 203: *Οὐ διασπᾶται δὲ (ἡ τριγαμία), ὅτι παρὰ τὴν ἀνειμένην πορνείαν, τὴν ἀκόλαστον δηλαδὴ, καὶ ἐξ ἑτέρας γυναικὸς εἰς ἑτέραν μεταβαίνουσαν, αἱρετωτέρα ἐστίν. . . Ἀκούων δὲ ὅτι τριγαμίας νόμος οὐκ ἔστιν, ἐκκλησιαστικὸν καὶ πνευματικὸν νόει νόμον.* Eben so folgert Balsamon aus diesem Kanon Σ. IV. 103: *ὡς ἐντεῦθεν ἀναφαίνεσθαι, καὶ τὴν τριγαμίαν ἐπίσης τῇ διγαμίᾳ μὴ διασπᾶσθαι, ἀλλ᾽ ἐπιτιμᾶσθαι.* Vgl. Matth. Blast. Σ. VI. 158.

2) Chrysost. de Virg. cap. 38. Tom. I. 297: *Τοῖς μὲν οὖν γεγαμηκόσι πολλὴν δίδωσι (ὁ Παῦλος) παραμυθίαν καὶ δεύτερον πάλιν ἐπέτρεψε γάμον, ἐὰν βούλωνται, ὑπὲρ τοῦ μὴ πυροῦσθαι.* Vgl. Ad vid. jun. tom I. 338 sqq. De non iter. conj. tom. I. 349 sqq. Oft wird in den kanonischen Documenten die Stelle der Const. Apost. III. cap. 2. Coleti Concil. Coll. I. 308 angezogen: *Μονογαμία μὲν κατὰ νόμον γινομένη, δικαία ὡς ἂν κατὰ γνώμην Θεοῦ ὑπάρχουσα· διγαμία δὲ μετὰ ἐπαγγελίαν, παράνομον· οὐ διὰ τὴν συνάφειαν, ἀλλὰ διὰ τὸ ψεῦδος· τριγαμία δὲ ἀκρασίας σημεῖον· τὸ δὲ ὑπὲρ τὴν τριγαμίαν προφανὴς πορνεία καὶ ἀσέλγεια ἀναμφίβολος.*

3) Cod. V. 9. 6. Prochir. IV. 25: *Ἤδη μὲν οὖν τοῖς ἀρχαίοις γέγραπται νόμος καὶ πρόσγε παρὰ τοῦ εὐσεβεστάτου Ἰουστινιανοῦ κεκύρωται, δι᾽ οὗ καὶ μέχρι τετάρτου γάμου παρεκτείνεσθαι τὰ συνοικέσια τοῖς βουλομένοις·* Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 275): *Ὁ πολιτικὸς νόμος οὐ κολάζει τὴν δευτερογαμίαν ἢ πολυγαμίαν, ἔκπτωσιν δὲ κερδῶν ἐπάγει τοῖς γονεῦσι δευτερογαμοῦσιν, ὑπόντων αὐτοῖς παίδων ἐκ τοῦ προτέρου συνοικεσίου.*

4) Theophan. ad ann. 6260. I. 686. ed. Class.: *Τούτῳ τῷ ἔτει ἔστεψεν ὁ βασιλεὺς τὴν γυναῖκα αὐτοῦ Εὐδοκίαν, ὁ τρίγαμος τρίτην οὖσαν αὐγοῦσταν,* Nicephor. ed. J. Bekker p. 86. Zonar. XV. 8.

ben [1]). Die Kaiserin Irene verbot um das Jahr 800 jede dritte und weitere Ehe schlechthin mit der Berufung auf den Apostel Paulus, welcher nur der zweiten, nicht aber der weiteren Ehe Erwähnung gemacht hatte. Es sollten daher solche Ehen als ungiltig angesehen und die in ihnen erzeugten Kinder als uneheliche betrachtet werden [2]). Basilius der Macedonier verordnete, dass eine vierte Ehe überdiess als eine nichtige getrennt und die dritte den kanonischen Strafen unterworfen sein sollte [3]). Indessen griffen diese Gesetze nicht allseitig durch, weil Leo VI. der Philosoph es beklagte, dass zwischen den kanonischen Vorschriften (Can. 3. 7. Neocaes. Can. 4. 50. S. Basil.) und dem bürgerlichen Rechte noch immer ein Unterschied bestehe. Er schärfte daher in der 90. Novelle neuerdings ein, dass die Bestrafung der dritten Ehe umsomehr erfolgen müsse, weil schon die *δευτερογαμία* von der Kirche nicht ganz gebilligt werde [4]).

§. 3. Der Tomus der Vereinigung (*ὁ τόμος τῆς ἑνώσεως*) **vom J. 921.** Derselbe Kaiser Leo VI. hat aber sowohl das kanonische Gesetz als auch

[1]) Der Text der Ecloga im Cod. Bodlei. 264 enthält zu tit. II. cap. 13 den Nachsatz: *περὶ τριτογαμούντων ἐκ τοῦ ἁγίου βασιλείου,* worauf der Text des 50. Kanon des Basilius angeführt wird.

[2]) Zachar. J. G. R. III. 60: *Τὰ οὖν προειρημένα ἐν τῷ β'. τίτλῳ* (d. i. der Ecloga), *ὡς ἑπόμενα τῷ θείῳ ἀποστόλῳ Παύλῳ περὶ τῶν γαμικῶς ἐνθέσμως συναπτομένων, ἕως γὰρ δευτέρου συνοικεσίου μνήμην πεποίηνται καὶ περαιτέρου οὐδαμῶς ὡς παρανόμου καὶ κτηνώδους* (Can. 80. S. Basil.), *ἤδη τὴν κύρωσιν ἔλαβεν· διὸ ὁρίζομεν παντὶ τρίτον συνοικέσιον καὶ ἐπέκεινα μὴ γίνεσθαι, ὡς ἀλλότρια τῆς θείας ἀποστολικῆς διατάξεως καὶ ξένα τῆς χριστιανικῆς ἀγχιστείας . . . ἐὰν γὰρ πλημμελήσῃ τις ἀπὸ τοῦ παρόντος, παράνομον εἶναι τὸ συνοικέσιον, καὶ τοὺς τικτομένους ἐκ τῶν τοιούτων γάμων παῖδας νόθους τυγχάνειν.*

[3]) Prochir. IV. 25: *Διὰ τοῦτο ἡ ἡμετέρα γαληνότης, ταῖς ἀνειμέναις τῶν ἐρώντων ἐπιθυμίαις ἐπιθεῖναι χαλινὸν βουλομένη, τοσοῦτον ἀπαγορεύει τὸ πρὸς τέταρτον συνοικέσιον ἀφικέσθαι τινά, ὥστε καὶ τοὺς εἰς τρίτον ἐλθόντας τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς παραπέμπει κανόσιν· ὥστε οὖν τὰ αὐτὰ δίκαια προβαίνειν καὶ ἐπὶ τοῦ δευτέρου· ἔστω νῦν πᾶσι κατάδηλον, ὡς εἴ τις τολμήσειε πρὸς τέταρτον γάμον τὸν οὐ γάμον ἐλθεῖν, οὐ μόνον ἀντ' οὐδενὸς ὁ τοιοῦτος νομιζόμενος γάμος λογισθήσεται, οὔτε οἱ ἐξ αὐτοῦ τεχθέντες παῖδες γνήσιοι γνωρισθήσονται, ἀλλὰ καὶ ταῖς ποιναῖς τῶν μεμολυσμένων τοῖς τῆς πορνείας ῥυπάσμασι καθυποβληθήσεται, ἀπ' ἀλλήλων δηλονότι τῶν τοιούτων προσώπων διϊσταμένων.*

[4]) Zachar. J. G. R. III. 186: *Ἀλλ' οὐχ οὕτω* (*ἡ φύσις*) *ποιεῖ, ἀλλ' οὔτε συγγνώμην ἐξ ἱεροῦ νόμου ἐπὶ τῷ ἐλαττώματι λαμβάνει, καὶ πρὸς τρίτον γάμον ἐκ τοῦ δευτέρου προάγεται, τῷ μὴ δίκην ἐν τούτῳ ἀπαιτηθῆναι, καὶ τῆς κειμένης ἐπὶ τῷ τρίτῳ ἐπιτιμήσεως καταφρονήσασα, μάλιστά γε καὶ πολιτικοῦ νόμου (οὐκ οἶδ' ὅπως) μὴ συμφωνεῖν ἐθελήσαντος τῷ δόγματι τοῦ πνεύματος, ἀλλὰ μέμψεως ἀφιέντος τοὺς μέχρι τῆς δευτέρας γαμικῆς μὴ στέρξαντας κοινωνίας· Τοιγαροῦν ἡμεῖς τοῖς τῷ πνεύματι δοκοῦσιν ἑπόμενοι ὁρίζομεν, τοὺς εἰς τριγαμίαν καταστάντας ὑποκεῖσθαι τῇ δίκῃ, ἥνπερ αὐτῶν ὁ ἱερὸς κανὼν ἐξενήνοχεν.*

sein eigenes überschritten. Seine erste Gemalin war Theophano, nach deren frühzeitigem Tode er die Zoe, die Tochter des Stylianus [1]) (894) heiratete [2]). Als auch diese kinderlos gestorben war (August 896), heiratete er im J. 897 die Eudoxia aus dem Thema Opsikios, welche noch in demselben Jahre im Wochenbette starb [3]). Trostlos, sich ohne eine legitime Nachkommenschaft zu sehen und im Verlangen, die Herrschaft seinem unehelichen Sohne zu überlassen, welchen ihm Zoe, die Tochter der Carbonopsine (1. September 905) geboren hatte, wollte er mit dieser zur vierten Ehe schreiten.

Da diese Anforderung allen Begriffen von Anstand und Recht widersprach [4]), und auch die Legitimirung des unehelichen kaiserlichen Sohnes eben wegen der Ungesetzlichkeit der nachfolgenden Ehe nicht zu erwarten war [5]), so hatte der Patriarch Nicolaus I. Mysticus (seit 896) die Pflicht die kirchlichen Vorschriften zu wahren. Zugleich fand er Gelegenheit, wenn er anders wegen der sonstigen Eingriffe Leo's VI. in die Rechte der Kirche [6]) Abrechnung halten wollte, die kaiserliche Gewalt in ihre Schranken zurückzuweisen. Der Patriarch war zu beidem entschlossen. In gemessenem Tone verweigerte er die geforderte Trauung [7]); doch fand sich ein Geistlicher, Namens Thomas bereit, dieselbe zu vollziehen. Der Patriarch verfügte sonach in einer Synode, dass dem Kaiser der Eintritt in die Kirche zu verweigern sei und sprach zugleich die Absetzung des Geistlichen Thomas aus (7. Jänner 907). Leo VI. wagte nicht, Gewalt anzuwenden; dagegen rief er, weil seine Versuche, den Patriarchen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, erfolglos blieben, die drei Patriarchen des Orientes [8]) und den römischen Stuhl

[1]) An diesen Stylianus (*μαγίστρος τῶν θείων ὀφφικίων*) sind die 1. 3. 18—104. 111. Leo's VI. gerichtet.

[2]) Leo Gramm. p. 270. Cedren. II. 258. edd. J. Bonn.; Zonar. XVI. 12.

[3]) Leo Gramm. p. 271. 274. Cedren. II. 260. Theophan. cont. VI. cap. 17. p. 364. ed. Bonn.

[4]) Brief des Patriarchen Nicolaus I. an den Papst Anastasius III. v. J. 912. Pagi ad ann. 912. Coleti Concil. Coll. XI. 718: Connubium, quod nemo ante, nedum privatus, verum etiam amplioris gradus, sub ditione Romana ausus fuerat.

[5]) Brief des Patriarchen Nicolaus I. l. l.: Quod quidem fieri minime debuerat; neque enim partus subsecutus illegitimam conjunctionem ratam effecit.

[6]) Dahin gehörte besonders die Wahl des kaiserlichen Bruders Stephan zum Patriarchen (886), wodurch die höchste kirchliche und weltliche Gewalt in Einer Familie vereinigt wurden.

[7]) In dem, Anm. 4 angeführten Schreiben rechtfertigt der Patriarch sein Verfahren durch den Hinweis auf den 80. Kanon des Basilius (Σ. IV. 242) und auf die Apostolischen Constitutionen lib. III. cap. 2. (Colet. Concil. Coll. I. 308), welche er irrig dem römischen Bischofe Clemens I. zuschreibt.

[8]) Vgl. den Bericht aus den Annalen des Patriarchen Eutychius von Alexandria. Coleti Concil. Coll. XI. 717.

an. Nebstbei suchte er die mit dem Patriarchen verbundenen Bischöfe von diesem zu trennen [1]).

Beide Mittel hatten den gewünschten Erfolg. Der Papst Sergius III. (904—911) schickte durch seine Legaten zu Anfang des Jahres 908 die Zustimmung für die Ehe; zugleich hatte der Kaiser dieselbe von einer grossen Anzahl von Bischöfen durch Geld und Versprechungen erlangt. Darauf wurde der Patriarch am 1. Februar in den kaiserlichen Palast gelockt, während des Gastmales verhaftet und in der Winternacht aller Bedürfnisse entblösst, an einem Punkte der Insel Hieria ausgesetzt, von wo er sich durch den Schnee mühevoll in das Kloster Galacrenae flüchtete. Nach diesem Gewaltstreiche hielten die Legaten gemeinschaftlich [2]) mit den Bischöfen der Hofpartei eine Synode, welche die vierte Ehe des Kaisers billigte, den Patriachen absetzte und den Mönch Euthymius, den früheren Syncellus des Patriarchen, an dessen Stelle wählte.

Die historischen Angaben lauten fast einstimmig dahin, dass der neue Patriarch die vierte Ehe des Kaisers ausnahmsweise zugestand, um ein Gesetz zu verhüten, durch welches die dritte, sowie jede weitere Ehe zugestanden worden wären [3]). Seitdem bestand ein bitterer Streit im byzantinischen Klerus (*καὶ σχίσματα ἦν ἐν αὐτοῖς καὶ στάσις πολλή*), indem der schlechtere Theil der Hofpartei anhing, während der bessere das Verfahren des früheren Patriarchen so eifrig verfocht, dass Alexander, der Bruder und Nachfolger Leo's VI. gleich in den ersten Tagen seiner Regierung (seit 11. Mai 912) eine Synode berief. In dieser wurde der Patriarch Euthymius abgesetzt und so arg misshandelt, dass er bald darauf in Folge der erhaltenen Verletzungen starb. Statt seiner wurde der bereits aus dem Exil gerufene Nicolaus gewählt [4]), aus dessen Angaben jedoch hervorgeht, dass schon

[1]) Für die folgende Geschichte dieses Zerwürfnisses vgl. Sym. Magist. de Leon. cap. 18. 19. p. 709; Leo Gramm. p. 279. Theophan. cont. de Leon. cap. 23. 24. p. 370; Cedren. p. 265. edd. Bonnae. Das S. 438 Anm. 4 angeführte Schreiben des Patriarchen Nicolaus I. an den Papst Anastasius III. bei Coleti Concil. Coll. XI. 717—722 und die Einleitung zum *τόμος τῆς ἑνώσεως*. Σ. V. 3—4.

[2]) Der Patriarch beklagt sich darüber nachdrücklich beim Papste. Coleti Concil. Coll. XI. 719: Accessit, ne quid plane nobis deesset mali, aut superesset praesidii, legatorum asperitas; qui non secus, ac si Roma ad indicendum nobis bellum huc delati essent, nos indignissimis modis oppugnarunt; tantum miserorum odium, tantus contemptus ordinis homines incesserat.

[3]) Sym. Mag. cap. 19. p. 467. Leo Gramm. p. 280. Joël p. 56. Theophan. cont. VI. cap. 24. p. 371. Ephraem. v. 10039. p. 402. Glyc. p. 555. edd. Bonnae.

[4]) Sym. Mag. de Alex. cap. 1. p. 716. Leo Gramm. p. 285. Theophan. cont. VI. cap. 1. p. 377. Zonar. XVI. 15.

Leo VI. vor seinem Tode, sei es aus Gewissensbissen, sei es aus Furcht vor einer Empörung ihn zurückgerufen habe [1]).

Weil die Legaten an der Synode des J. 908 einen so wesentlichen Antheil gehabt hatten, so überschickte der Kaiser Alexander im J. 912 das bereits erwähnte Schreiben des Patriarchen Nicolaus I. an den Papst Anastasius III.; denn es lag im Interesse des Patriarchen, auch in Rom sein kanosches Verfahren zu rechtfertigen und die Bestrafung der Legaten zu fordern. Ob und in welcher Weise der Papst dieses Schreiben beantwortet habe, ist nicht bekannt.

Uebrigens zeigte sich der wieder eingesetzte Patriarch geneigt, die vierte Ehe des Leo VI. ausnahmsweise für legitim zu erklären und das Verfahren des Patriarchen Euthymius, welcher sie wenigstens stillschweigend gebilligt hatte, als einen Akt der Milde und der Nachsicht, welche durch die damaligen Verhältnisse geboten schienen, zu entschuldigen. Zu diesem Zwecke sollte, weil weder Zoe als die gesetzmässige Ehegattin Leo's VI., noch ihr Sohn Constantinus als ehelicher Sohn und legitimer Erbe des Reiches anerkannt waren, in einer Synode dem Fehltritte des Kaisers nach dessen Tode Verzeihung gewährt, dabei aber zugleich das kanonische Princip nachdrücklich betont werden. Für die Beschickung derselben wurde der Papst Johann X. (914—928) durch das Versprechen gewonnen, dass sein Name in die Diptychen aufgenommen werden sollte [2]). Diese Synode wurde an einem Sonntage des Monates Juli des J. 920 (oder richtiger, wenn man nach der byzantinischen Zählung den Jahresanfang vom 1. September rechnet, im J. 921), im ersten Jahre der Regierung der Kaiser Constantinus VII. und Romanus I. Lecapenus abgehalten [3]). Im Beisein der Legaten [4]) errang der Patriarch Nicolaus I. einen vollkommenen Triumph. Es wurde hier

[1]) Schreiben an den Papst Anastasius III. Coleti Concil. Coll. XI. 720.

[2]) Das Einladungsschreiben des Patriarchen an den Papst bei Mansi XVIII. 246. Baron. ad ann. 916. tom. X. 693. Coleti XI. 721. Der Patriarch setzt in demselben auch den Standpunkt auseinander, welchen er damals in der Frage einnahm: Ideo has ad vos dare literas decrevimus, ut omnis offensionis memoria deposita, sanctitatem vestram ad sinceram amicitiam et conjunctionem animorum, pastoribus populorum debitam, provocaremus; quae tum demum missis hinc inde legatis coalescet, cum judicatum fuerit concorditer, quartum connubium, quod dissensiones et scandala in ecclesiam invexit, non rei ipsius, sed personae causa permissum est; suadente tunc occasione lenitatem atque affectum erga principem indulgentiorem, ne repulsa ipsius animus offensus deteriora moliretur.

[3]) Sym. Magist. cap. 18. de Const. Porphyr. et Rom. Lec. p. 731. Leo Gramm. p. 304: *Ἰουλίῳ δὲ μηνί, ὀγδόῃ, ἰνδικτιῶνος, ἡμέρᾳ κυρίου, ἡ τῆς ἐκκλησίας παρὰ Ῥωμανοῦ γέγονεν ἕνωσις ἁπάντων ἑνωθέντων μητροπολιτῶν τε καὶ κληρικῶν τῶν ἀπὸ Νικολάου πατριάρχου καὶ Εὐθυμίου διεσχισμένων.* Cedren. p. 297.

[4]) Diess ergibt sich aus dem Briefe des Patriarchen Nicolaus I. an den

die kaiserliche Gewalt hinsichtlich der rein kirchlichen Frage in ihre Schranken zurückgewiesen und zugleich jene Vereinbarung zwischen der Kirche und dem Staate zu Stande gebracht, welche durch den merkwürdigen Tomus der Vereinigung (ὁ τόμος τῆς ἑνώσεως, tomus unionis) documentirt ist [1]).

Durch diesen Tomus wurden die Beschlüsse der Synode vom J. 908 umgestossen und folgende Punkte festgestellt:

1. „Vom Jahre d. W. 6429 (921), dem achten der Indiction angefangen, darf Niemand eine vierte Ehe schliessen; hat er sie aber geschlossen, so soll dieselbe als ungiltig erklärt und dem Schuldigen jede kirchliche Gemeinschaft, ja selbst der Eintritt in die Kirche so lange verweigert werden, als er in dieser Ehe verharrt. Diess ist die Ansicht der früheren Väter gewesen und sie wird gegenwärtig nur deutlicher wiederholt, um solche Ehen, als etwas dem christlichen Staate Fremdartiges, zu beseitigen [2]).“

bulgarischen Fürsten Symeon vom J. 923. Leo Allat. de consens. II. cap. 7. p. 604. Baron. IX. irrig ad ann. 917. Pagi II. ad ann. 917. num. 3: *Ταῦτα σοι περὶ τῆς τῶν λεγάτων ἀφίξεως, οἳ καὶ τὰ σκάνδαλα, τὰ ἐκ τετάρτου γάμου συμβεβηκότα ἔπαυσαν, καὶ εἰρήνην τῷ κλήρῳ παρέδωκαν· κοινὰ γὰρ τοῖς ἀχράντοις μυστηρίοις, καὶ σὺν θεοπνεύστῳ ὁμονοίᾳ ὑπηρετήσαμεν, καὶ λοιπὸν, ὡς ἐν κεφαλαίῳ εἰπεῖν, οὕτως ἡ Ῥωμαίων καὶ ἡ Κωνσταντινουπολιτῶν ἐκκλησία μιᾶς γέγονε συμπνοίας καὶ ὁμονοίας, ὥστε μηδὲν ἔτι κωλύειν ἡμᾶς μετασχεῖν τοῦ αὐτοῦ ἁγιασμοῦ καὶ τῆς κοινωνίας.* Wie weit aber die Concession der Legaten ging, ist nicht zu entnehmen. Der Patriarch hatte in den angeführten Schreiben an die Päpste Anastasius III. und Johann X. die vierte Ehe entschieden verurtheilt und wollte die vierte Ehe Leo's IV. nur als Ausnahmsfall betrachtet wissen. Das aber konnten die Legaten trotz ihrer Anwesenheit in Constantinopel nicht bestätigt haben, weil die Auffassung der Lateiner sowohl an sich eine durchaus verschiedene ist, als auch jene der orientalischen Kirche von ihnen anders erklärt wird. Dafür spricht Innocent. IV. ep. ad Card. Tusc. Coleti Conc. Coll.: XIV. 19. Quia vero secundum Apostolum mulier mortuo viro ab ipsius est lege soluta, ut nubendi cui vult, in Domino, liberam habeat facultatem, secundas et tertias ac ulteriores etiam nuptias Graeci non reprehendant aliquatenus, nec contemnant, sed potius illas approbent, inter personas, quae ad alias licite ad invicem matrimonio jungi possunt. Eugen. IV. in Decreto pro. Armen. Coleti Concil. Coll. XVIII. 1227. Declaramus non solum secundas, sed tertias et quartas atque ulteriores, si aliquod impedimentum canonicum non obstat, licite contrahi posse. Benedict. XIV. Const. de dogm. et rit. Italograec. Bullar. M. X. 100. §. 8.

[1]) Der Text des *τόμος* findet sich bei Leuncl. I. 103—109. Zachar. J. G. R. III. 227—233. *Σ.* V. 4—10. Vgl. die näheren Angaben S. 61 Num. 3.

[2]) *Σ.* V. 6: *Καὶ λοιπὸν ἀποφαινόμεθα κοινῇ γνώμῃ καὶ κρίσει, ἀπό γε τοῦ παρόντος ἔτους, ὅ ἐστιν ἑξακισχιλιοστὸν τετρακοσιοστὸν εἰκοστὸν ὄγδοον, ἐπινεμήσεως ὀγδόης, τέταρτον γάμον μηδενὶ τολμᾶσθαι, ἀλλ' εἶναι ἀπόβλητον παντελῶς· καὶ τὸν, εἴ τις ἐπὶ τοιοῦτο ἐλθεῖν συνοικέσιον προθυμηθείη, πάσης ἀπεστερημένον εἶναι συνάξεως ἐκκλησιαστικῆς, καὶ αὐτῆς τῆς πρὸς τὸν ἅγιον ναὸν εἰσόδου ἀλλότριον, μέχρις ἂν ἐπιμένοι τῷ συνοικεσίῳ· τοῦτο γὰρ καὶ τοῖς πρὸ ἡμῶν ἁγίοις ἔδοξε Πατράσι· καὶ ἡμεῖς δὲ τὴν γνώ-*

2. „Auch die dritte Ehe darf nicht schlechthin und leichtfertig geschlossen werden. Wenn Jemand keine Kinder besitzt, und bereits vierzig Jahre alt, ohne Rücksicht auf dieses Alter und den Anstand zur dritten Ehe schreitet, so soll er ohne Nachsicht fünf Jahre vom Abendmale ausgeschlossen bleiben; und auch dann darf er nur am Ostersonntage aus Rücksicht für die vorangegangene Buss- und Fastenzeit desselben gewürdigt werden [1]."

3. „Wenn Jemand in einem Alter von vierzig Jahren Kinder hat, so ist ihm die Ehe nicht gestattet; denn es ist nicht recht, wenn ein solcher Vater der Sinnlichkeit nachgibt und den Kindern der früheren Ehe seine Sorgfalt entzieht [2]."

4. „Ist Jemand erst dreissig Jahre alt und besitzt er Kinder aus einer früheren Ehe, so soll er, wenn er aus sinnlichem Drange die dritte Ehe schliesst, durch vier Jahre des Abendmales nicht theilhaftig sein; nach dieser Zeit aber dasselbe nur am Ostersonntage, am Feste der Entschlafung Maria's und am Weihnachtstage empfangen [3]."

5. „Wer dreissig Jahre alt und kinderlos ist, verdient, wenn er Kinder zu besitzen wünscht, Berücksichtigung. Doch hat er sich, wenn er zur

μην ἐκδηλοτέραν ποιοῦντες, ὡς ἀλλότριον αὐτὸν τῆς χριστιανικῆς πολιτείας ἀποκηρύττομεν.

1) Σ. V. 7: *Ἐπὶ τῶν τριγάμων παραφυλάττεσθαι διορίζομεν, ὥστε εἴ τις πρὸς τεσσαρακοστὸν ἔτος ἀναβεβηκώς, καὶ μήτε τὴν φύσιν αἰδούμενος, μήτε τῆς ὀφειλομένης Χριστιανοῖς εὐκόσμου ζωῆς φροντίδα ποιούμενος, ἀλλὰ μόνης τῆς ἐμπαθοὺς ἐπιθυμίας γινόμενος, πρὸς τρίτον ἑαυτὸν ἐπιῤῥίπτοι γάμον, τοῦτον μετὰ πάσης ἀκριβείας καὶ παρατηρήσεως μέχρι πενταετίας ἀμέτοχον εἶναι τῆς τοῦ ἁγιασμοῦ μεταλήψεως. Ἀλλὰ γὰρ καὶ μετὰ τὸ ἀξιωθῆναι τῆς ἀχράντου μεταλήψεως, οὐκ ἔσται συγκεχωρημένον αὐτῷ ἐν ἄλλῳ καιρῷ τῇ μεταλήψει προσιέναι, ἢ ἐν μόνῃ τῇ σωτηρίῳ τοῦ Χριστοῦ καὶ Θεοῦ ἡμῶν Ἀναστάσει, διὰ τὴν ἐκ τῆς προηγουμένης ἐγκρατείας τῶν νηστειῶν, ὅσον δυνατὸν ἀνακάθαρσιν.*

2) Σ. V. 7: *Ἐπεὶ, ἐὰν τέκνα παρῇ, ἀσυγχώρητος αὐτοῖς ἡ τριγαμία· λίαν γάρ ἐστιν ἄδικον, τὸν μὲν χαρίζεσθαι τῇ ἐξώρῳ ἐπιθυμίᾳ, τοῖς δὲ παισὶ τῶν προτέρων γάμων μὴ προνοεῖσθαι τὸ ἀσφαλὲς, καὶ τὸ ἄλυπον, καὶ ἀτάραχον, καὶ ὅσα οἶδε τὸ ἀνθρώπινον καταλαμβάνειν ἐκ τῆς πολυσπόρου τεκνώσεως.*

3) Σ. V. 8: *Καὶ εἴ τις δὲ τριακοντούτης ὢν, καὶ τέκνα ἔχων ἐκ τῶν προλαβόντων γάμων, τρίτῃ συνάπτοιτο γυναικὶ, καὶ οὗτος ἀσυγχώρητος μέχρι τετάρτου ἔτους, καὶ τῆς κοινωνίας τῶν ἁγιασμάτων ἀμέτοχος ἔστω, διότι δῆλός ἐστιν, ἐξ οὐδενὸς ἑτέρου, ἀλλ' ἢ ὑπὸ ἀκρασίας κινούμενος, καὶ τοῦ δοῦλος εἶναι σαρκικῆς ἐπιθυμίας, ἐπὶ τὸν τοιοῦτον γάμον ἐλθεῖν. Καὶ μετὰ τὸ τυχεῖν δὲ τῆς μεταλήψεως τῶν μυστηρίων, τρὶς τοῦ ἐνιαυτοῦ μόνον ἀξιωθήσεται τῆς ἀπολαύσεως· ἅπαξ μὲν ἐν τῇ σωτηρίῳ τοῦ Χριστοῦ καὶ Θεοῦ ἡμῶν Ἀναστάσει, δεύτερον δὲ, ἐν τῇ Κοιμήσει τῆς ἀχράντου Δεσποίνης ἡμῶν Θεοθόκου, καὶ τρίτον ἐν τῇ γενεθλίῳ ἡμέρᾳ Χριστοῦ τοῦ Θεοῦ ἡμῶν, διὰ τὸ καὶ ἐν ταύταις προηγεῖσθαι νηστείαν, καὶ τὸ ἐκ ταίτης ὄφελος.*

dritten Ehe schreitet, der für diesen Fall üblichen Kirchenbusse zu unterziehen [1]."

6. „Auch hinsichtlich der ersten und zweiten Ehe wird festgesetzt, dass jeder, der sie schliesst, frei sei von der Schuld des Raubes oder eines geheimen Verbrechens, widrigenfalls er der siebenjährigen, d. i. der auf die Unzucht festgestellten Strafe verfallen soll [2]."

7. „Priester, welche gegen die in dem gegenwärtigen *τόμος* enthaltenen Vorschriften das Abendmal ertheilen, verlieren ihr Amt und werden unter die Anzahl derjenigen versetzt, welche der Strafe der siebenjährigen Ausschliessung vom Abendmale unterliegen [3]."

§. 4. Anwendung des *τόμος τῆς ἑνώσεως* in der Kirche. Durch den *τόμος τῆς ἑνώσεως*, welcher unter der Sanction der beiden oben genannten Kaiser veröffentlicht wurde [4], und dieser Form wegen als eine kaiserliche Novelle anzusehen ist, wurde das Zerwürfniss beigelegt. Seitdem wurde er jährlich im Monate Juli von der Kanzel verlesen [5]. Damit war aber die lange Spaltung, welche nach der Angabe des Patriarchen Nicolaus I. durch fünfzehn Jahre gedauert hatte [6], noch nicht zu Ende. Der Kampf gegen den *τόμος* wurde besonders von den Mönchen noch durch volle sechs und siebenzig Jahre, hiemit im Ganzen durch neunzig Jahre geführt. Erst zur Zeit des Patriarchen Sisinnius, dessen *τόμος* vom Jahre 997 nochmals die im *τόμος τῆς ἑνώσεως* auseinandergesetzten Principien bestätigte und durch die kaiserlichen

1) Σ. V. 8: *Εἰ δὲ παῖδες μὴ παρείησαν, ἐπειδὴ τὸ τεκνογονίας ἐπιθυμεῖν οὐκ ἀσύγγνωστον, τὸ τηνικαῦτα συγγνώμης ἀξιωθήσεται ὁ τοιοῦτος γάμος, καὶ μόνῳ τῷ ἐξ ἀρχῆς καὶ μέχρι τοῦ νῦν κρατήσαντι ἐπιτιμίῳ θεραπευθήσεται.* Nach der Randglosse bei Leuncl. I. 107 soll diese Kirchenbusse zwei bis drei; nach dem Can. 2. S. Niceph. Σ. IV. 427. fünf Jahre dauern.

2) Σ. V. 8.

3) Σ. V. 8: *Ὁ δὲ τολμῶν ἱερεὺς παρὰ τὸν διατετυπωμένον ὅρον μεταλήψεως θείας τινὰ τούτων ἀξιῶσαι, περὶ τὸν ἴδιον κινδυνεύσει βαθμὸν, δηλονότι τοῦ ἀξιωθέντος παρὰ τὸν ὡρισμένον τύπον τῆς θείας κοινωνίας, πάλιν εἰς τὸ ἀκοινώνητον περιϊσταμένου, μέχρι τῆς συμπληρώσεως τοῦ ἑβδόμου ἔτους.*

4) Die Aufschrift lautet nämlich nach den Handschriften in Σ. V. 4: *Ὁ τόμος τῆς ἑνώσεως, ἤτοι ἔκθεσις τῆς γενομένης τῆς Ἐκκλησίας ἑνώσεως, ἐπὶ Κωνσταντίνου καὶ Ῥωμανοῦ, τοῦ μὲν βασιλεύοντος, τοῦ δὲ, τὸ τηνικαῦτα τῷ τοῦ βασιλεωπάτορος ἀξιώματι διαπρέποντος.*

5) Balsam. ad can. 4. S. Basil. IV. 103: *Ὁ δὲ τόμος τῆς ἑνώσεως, ὁ γεγονὼς ἐπὶ Κωνσταντίνου τοῦ Πορφυρογεννήτου καὶ Ῥωμανοῦ, τῷ τοῦ βασιλεωπάτορος ἐμπρέποντος ἀξιώματι ἐν ἔτει ͵συκη΄. ἰνδικτιῶνι η΄. καὶ ἀναγινωσκόμενος ἐτησίως ἐπ᾽ ἄμβωνος κατὰ τὸν Ἰούλιον μῆνα, τάδε περὶ τὸ τέλος φησί κ. τ. λ.*

6) Schreiben an den Papst Johann X. Coleti Concil. Coll. XI. 721.

Brüder Basilius II. und Constantinus VIII. d. J. die Sanction erhielt, wurde die Eintracht nach Aussen hergestellt [1]).

Aber auch dann noch folgte die Kirche durch lange Zeit der älteren Praxis, indem sie nicht nur die vierte, sondern auch die dritte Ehe ausnahmlos untersagte. Das Synodaldecret eines ältern ungenannten Patriarchen forderte, dass, woferne die Ehen trigamer Ehegatten nicht bereits getrennt wurden, die Kirchenbusse ohne Unterschied fünf Jahre dauern solle [2]). Balsamon bemerkt ausdrücklich, dass die Kirche bis zu seiner Zeit die dritte Ehe nicht zugelassen habe [3]). Das Urtheil, welches der Patriarch Theodosius I. Borradiotes (1178—1183), der Zeitgenosse Balsamon's, in der Angelegenheit des Michael Mesopotamites gefällt hatte (S. 394—395), liefert indessen den Beweis, dass man zu jener Zeit im Patriarchate von Constantinopel bereits nach dem *τόμος τῆς ἑνώσεως* verfuhr. Eben so zeigen die kirchlichen Entscheidungen des Demetrius Chomatenus, dass dieser Erzbischof durchaus denselben Standpunkt einnahm [4]). Eine seiner Entscheidungen lautet:

„Demetrius, durch Gottes Barmherzigkeit Erzbischof der ersten Justi-„niana und von ganz Bulgarien, dem geehrten Hieromonachos Chariton, dem „geliebten Sohne in Gott Gruss und Frieden. Du hast uns mitgetheilt, dass

[1]) Scholium zum *τόμος τῆς ἑνώσεως* Σ. V. 9: *Νῦν δὲ τῇ τοῦ Πατρὸς καὶ τοῦ Υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου Πνεύματος εὐδοκίᾳ καὶ χάριτι, καὶ ταῖς τῆς πανάγνου καὶ Θεομήτορος, καὶ ταῖς τοῦ μεγάλου Ἀρχιστρατήγου πρεσβείαις, τοὺς ἤδη πρὸ ἐνενήκοντα χρόνων ἕνεκεν τῆς προδηλωθείσης αἰτίας καὶ ἀφορμῆς ἀποῤῥαγέντας ἱερεῖς καὶ μονάζοντας, ἡ παγγάληνος βασιλεία τῶν θεοστεφῶν βασιλέων ἡμῶν Βασιλείου καὶ Κωνσταντίνου συνῆψε καὶ συνήνωσε, καὶ μίαν καθολικὴν καὶ ἀποστολικὴν Ἐκκλησίαν εἰργάσατο.*

[2]) Cod. hist. gr. Vindob. 7 fol. 201 a: *Ὡρίσθη ἵνα τοὺς μὲν τριγαμήσαντας καὶ μὴ διαζευγνυμένους τῶν ἰδίων συνεύνων ἀφορίσῃς ἐφ᾽ ὅλοις ἔπι πέντε τοῦ μὴ μετέχειν τῶν ἁγιασμάτων· μετὰ δὲ τὴν ἀποπλήρωσιν τῶν πέντε ἐτῶν, παραδέξασθαι αὐτοὺς εἰς τὴν μετοχὴν τῶν ἁγιασμάτων.* Die Wiener Handschrift schreibt dieses Decret dem Patriarchen Metrophanes von Constantinopel zu, wesshalb es, da von Metrophanes I. hier die Rede nicht sein kann, S. 42. Nr. 28. dem Metrophanes II. (1440—1443) zugeschrieben wurde. Das hohe Alter der Handschrift, deren Inhalt überdiess nicht über das XII. Jahrhundert hinausreicht, macht es jedoch wahrscheinlich, dass der Name des Patriarchen in der Handschrift nicht richtig angeführt ist.

[3]) Balsam. ad can. 44. S. Basil. Σ. IV. 481: *Καὶ ὁ μὲν τόμος οὗτος τῆς ἑνώσεως ταῦτα διορίζεται· ἡ Ἐκκλησία δὲ οὐκ ἐπέτρεψε τέως ἐπὶ τῶν ἡμετέρων χρόνων τρίτον γάμον συνάλλαγμα.*

[4]) In seiner Abhandlung über die zweite und dritte Ehe Cod. Monac. gr. 62 fol. 23 b sagt er: *γνήσιοι μὲν παῖδες λέγονται, οἱ ἀπὸ τοῦ πρώτου καὶ τοῦ δευτέρου συνοικεσίου τεχθέντες παῖδες· πολλάκις δὲ οἱ ἀπὸ τοῦ τρίτου· εἴπερ κατὰ τὰς περιλήψεις καὶ διαστίξεις τὰς ἐν τῷ τόμῳ τῆς ἑνώσεως ἐμφερομένας, τὸ τρίτον συσταίη συνοικέσιον.*

„der deiner geistlichen Heerde angehörige Andronicus Comnenus aus Furcht, „eine ungesetzliche Ehe zu schliessen, sich vorerst angefragt habe, ob ihm „bei dem Umstande, dass er noch nicht dreissig Jahre (*ἐκ γενετῆς ἔτι τριακοστὸν ἔτος ἀμείβοντι*) und kinderlos wäre, die dritte Ehe gestattet sei. „Wir antworten, dass diese von Basilius nicht erlaubt, wohl aber von den „Vätern der Kirche in Anbetracht der menschlichen Schwäche (*ἀνθρωπίνη ἀσθένεια*) wenn auch nicht offenkundig, so doch stillschweigend gestattet wird „(*ἀλλ' ἐν σιωπῇ προβαίνειν διακελεύεται*), weil sie vor der Unzucht wenigstens den Vorzug habe. Doch unterwirft die Kirche in ihrem Streben nach „Reinheit solche Ehegatten der Kirchenbusse. Es wird daher nach dem *τόμος* „*τῆς ἑνώσεως* (folgt ein Auszug aus demselben) die Ehe des Andronicus „Romanus, woferne die von dir angeführten Angaben richtig sind, und er „sich den im *τόμος* für diesen Fall enthaltenen Vorschriften unterwirft, ohne „weitere Strafen anstandslos vor sich gehen können." Eben so beantwortete derselbe Erzbischof auf Grund des dritten Absatzes des *τόμος* die an ihn gestellte Anfrage, ob eine achtzehnjährige Frau nach dem Verluste der zwei früheren gesetzmässigen Ehegatten zum dritten Male heiraten dürfe [1]).

Mit offenbarer Beziehung auf den *τόμος* wurde von dem Metropoliten Romanus von Dyrrhachium an den Patriarchen Manuel II. Kritopulos (1240? 1242—1255) die Anfrage gestellt, ob jemand, der vierzig Jahre alt ist und Kinder besitzt, im Interesse der Erziehung derselben und wegen der Gefahr, in geschlechtliche Sünden zu fallen, eine dritte Ehe schliessen dürfe. Die im Monate Juli des J. 1250 erfolgte Antwort des Patriarchen lautete verneinend und stimmte gleichfalls mit dem dritten Absatze des *τόμος* zusammen [2]). Auch gibt ein Synodalprotocoll, welches entweder dem J. 1361 oder 1362 angehört, den Beleg für die damalige Anwendung des *τόμος* [3]). Der Metropolit von Chalcedon und der zum Bischofe von Thessalonica designirte Hieromonachos Nilus Cabasilas hatten dem Patriarchen Philotheus [4]). ein Verzeichniss der in der letzten Zeit geschlossenen dritten und vierten, sowie einiger sonst nicht erlaubter Ehen überreicht. Der Patriarch berief sowohl aus eigenem Antriebe als auch im Auftrage des Kaisers Johannes V. Paläologus (1355—1371 der zweiten Regierung) eine Synode, welcher auch der Patriarch Lazarus von Jerusalem beiwohnte. Ueber das einzuhaltende Verfahren waren die Ansichten getheilt. Ein Theil forderte die Abfassung eines

1) Cod. Monac. gr. 62 fol. 68 a—69 b.

2) Σ. V. 116: *Οἱ τρισὶ γάμοις συμπλακῆναι βουλόμενοι μετὰ τὴν τεσσαρακονταετίαν, ὡς πολυγαμίαν τοῖς Χριστιανοῖς οὐκ ἀνήκουσαν ζητοῦντες, ἄπρακτοι ἀποπεμφθήσονται· εἰ δὲ καὶ βίαν ἐπάγουσι, καὶ ἐπιτιμηθήσονται.*

3) Acta Patr. Const. I. 417—423.

4) Für diesen Patriarchen spricht die Stelle l. l. S. 421: *μετὰ μέντοι τὸ ἐπανελθεῖν ἡμᾶς εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἧς ἐξηλάθημεν.*

strengen Synodaldecretes. Dagegen wies der andere Theil, welchem sich auch der Patriarch von Jerusalem anschloss, darauf hin, dass dergleichen Vergehen ohnehin der kirchlichen Bestrafung unterzogen würden; der Patriarch ferner für die Aufrechthaltung der Kirchendisciplin bedacht sei, und endlich ein derartiges Decret durch die Enthüllung solcher Dinge nur Aergerniss in der Kirche verursachen würde. Da auch der Patriarch bemerkte, dass in dieser Beziehung durch die allgemein bekannten Kirchenvorschriften zur Genüge gesorgt sei [1]), so stand man von der Abfassung des verlangten Decretes ab.

Aus der Zeit des Patriarchen Antonius IV. (1389—1396) hat sich folgendes Synodalprotokoll erhalten: „Im Monate October, im zweiten Jahre „der Indiction (1393) erschien Constantinus Ramatas vor der ehrwürdigen „und heiligen Synode und ersuchte um die Erlaubniss der dritten Ehe. „Diese wurde ihm in Anbetracht seiner Jugend von unserem heiligsten „Herrn und Patriarchen zugestanden; nur sollte für sein aus einer früheren „Ehe vorhandenes Kind Sorge getragen werden.“ (Folgt die Aufzählung des Besitzthumes, welches für das Kind sichergestellt werden soll) [2]).

§. 5. **Das Ehehinderniss der dritten Ehe für den Anagnosten.** Speziell fordert noch das kirchliche Recht, dass der Anagnost, welchem schon die zweite Ehe nur unter gewissen Bedingungen gestattet wird, zur dritten Ehe nicht schreiten darf. Dass der *τόμος τῆς ἑνώσεως* diess nicht erwähnt, erklärt sich wohl dadurch, dass diese Vorschrift schon längst in das Justinianische Recht aufgenommen war und hinsichtlich ihrer Geltung nie ein Zweifel bestand. Denn die sechste Novelle Justinian's hatte verfügt: „Auch „darf der Anagnost nicht die dritte Ehe schliessen; es genügt ihm die „zweite [3]).“ Dasselbe wiederholen die Nomokanones [4]). Insbesondere heisst es im Nomokanon des Photius: „Der Anagnost, welcher zum zweiten Male „heiratet, darf nicht befördert werden; er darf aber auch nicht eine dritte Ehe schliessen“ (*ἀναγνώστης δὲ δευτερογαμῶν μὴ προκοπτέτω, μὴ μὴν καὶ τριτογαμείτω*) [5]).

[1]) Acta Patr. Const. I. 422: *ὡς ταύτης δὲ τῆς ἐκκλησίας προθυμουμένης ἀεὶ τὰ τοιαῦτα ἐκκόπτειν καὶ ἀναστέλλειν, ὡς ἀθέμιτα καὶ παράνομα.*

[2]) Acta Patr. Const. II. 176. In ähnlicher Weise folgen dem *τόμος:* Mich. Glycas. Epist. ad Alyp. Enclist. bei Leo Allat. III. cap. 18. p. 1343—1344. Metroph. Kritop. in Kimmel's Monum. II. 150.

[3]) Nov. 6. cap. 5: *μὴ μέντοι (ὁ ἀναγνώστης) καὶ πρὸς τρίτους ἐρχέσθω γάμους. ἱκανὸν γὰρ δὴ καὶ τὸ δεύτερον.* Theod. Hermop. brev. Nov. cap. 14: *Ὁ ἀναγνώστης καὶ τοῦ κλήρου ἐκπίπτει.* Zachar. Anecd. p. 16.

[4]) So die Constit. Eccl. Coll. III. tit. 1. in Voell. et Just. bibl. II. 1317: *Ὁ δὲ ἀναγνώστης τριγαμεῖν κωλύεται.*

[5]) Nomoc. IX. 29. (*Σ.* I. 211.)

§. 6. Wirkungen der vierten und der dritten Ehe.

1. Geschah es, dass eine vierte oder eine weitere Ehe geschlossen wurde, so war entweder die Unkenntniss der Verhältnisse die Ursache davon, oder es waren Betrug und Habsucht dabei im Spiele. Selbstverständlich hat die Kirche solche Verbindungen als ungiltig erklärt und die dabei mitwirkenden Geistlichen zur Rechenschaft gezogen. So wurde unter dem Patriarchen Matthäus I. im Monate Mai des J. 1401 eine vierte Ehe synodalisch als ungiltig erklärt und der Geistliche Gabras von der Synode verurtheilt, weil er sich von einem gewissen Kantakuzenos Pharsakes berauschen und durch falsche Documente zur Einsegnung derselben verleiten liess [1]. Als weiteres Beispiel dafür dient ein unter dem Vorsitze des Patriarchen Antonius IV. im J. 1396 verfasstes Synodalprotokoll. Es lautet: „Dienstag „am 6. November, unter dem Vorsitze unseres heiligsten Herrn und im „Beisein der heiligsten und hochgeehrten Bischöfe von Cyzicus und Seve„rinus [2] wurde von dem hochgeachteten Grosschartophylax ein von dem „heiligsten Metropoliten von Gothien an ihn gerichtetes Schreiben vorgewie„sen und synodalisch vorgelesen. Der Metropolit berichtete, dass er eine „fünfte Ehe verboten, der Bischof von Cherson aber nach Empfang einer „bedeutenden Summe von Aspern die Einsegnung derselben zugestanden „habe. Er forderte also, dass dieser Fall der Synode mitgetheilt werde. „Der Ausspruch unseres heiligsten Herrn, welchem sich auch die angeführten „Bischöfe anschlossen, lautete sonach, dass der Metropolit von Gothien als „Kläger vor der Synode erscheinen und bei derselben die Beschwerde an„hängig machen sollte. Eben so sollte zum Zwecke der richterlichen Ent„scheidung im Laufe des Monates April der Bischof von Cherson daselbst „erscheinen. Sollte er diess verabsäumen, so wird er rechtsfällig erklärt. „Die bezeichnete Ehe aber soll, weil sie ungesetzlich ist, getrennt werden „(*τὸ δὲ συνοικέσιον ὡς παράνομον ἵνα ᾖ διεζευγμένον*). Sofort wurden zwei „Patriarchalschreiben mit dem Inhalte des Synodalbeschlusses an die beiden „Bischöfe abgefasst. Zur Sicherheit wurde darüber das vorliegende Pro„tokoll ausgefertigt [3].“

Ungeachtet auch in Russland der Metropolit Photias (1409—1431) die Bestimmungen des *τόμος τῆς ἑνώσεως* in sein Sendschreiben [4] aufgenommen hatte, so schloss doch der Grossfürst Ivan IV. Vasiljevič eine vierte Ehe. Diess gab die Veranlassung zu der Synode, welche im Monate April des

[1]) Acta Patr. Const. II. 488—490.

[2]) San. Severino in Neapel, Provinz Basilicata. Dieses griechische Bisthum wird als *Ἡ ἁγία Σεβηριανή* im Kataloge Leo's des Philosophen als das 49. und in jenem des Kaisers Andronicus als das 60. angeführt. *Σ*. V. 474 und 493.

[3]) Acta Patr. Const. II. 270.

[4]) Vgl. S. 49. Num. 21.

J. 1572 und zwar wegen des kurz vorher erfolgten Todes des Metropoliten Cyrillus IV. ohne einen Metropoliten abgehalten wurde. Die Bischöfe belegten den Grossfürsten mit einer Kirchenstrafe und verordneten eine solche für jede vierte Ehe in noch grösserem Masse. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Furcht vor dem Zorne des Grossfürsten die Bischöfe zu dieser Nachsicht verleitete. Immerhin legten sie den Beweis der Stärke an den Tag, da sie es wagten, ihrem grausamen Gebieter offen zu erklären, dass seine Ehe unerlaubt und er desshalb den kirchlichen Strafen verfallen sei [1].

2. Weil die Kirche den *τόμος τῆς ἑνώσεως* in seinem vollen Umfange angewendet hat, und eine mildere Interpretation desselben durch keine kirchliche Entscheidung nachweisbar ist, so folgt, dass sie auch jene dritten Ehen als ungiltig angesehen hat, welche gegen die Anordnungen des *τόμος τῆς ἑνώσεως* geschlossen worden waren. Wie es sich aus dem S. 415 besprochenen Trauungsregister ergibt, so scheint man in Constantinopel, um solchen Folgen zu begegnen, überhaupt für jede dritte Ehe die Einwilligung der höheren kirchlichen Behörde nachgesucht zu haben, welche dann nach der Ermittelung der Verhältnisse die Erlaubniss zur Einsegnung gab oder verweigerte.

3. Die alten, für die dritte Ehe bestehenden Poenitentialkanones finden sich häufig wiederholt [2]. Sie haben aber ihre Bedeutung verloren, weil sich die Kirche auch hinsichtlich des Masses der Kirchenbusse dem *τόμος τῆς ἑνώσεως* angeschlossen und die durch denselben modificirten Strafen in der Praxis eingeführt hat.

4. Die Bekränzung, welche ursprünglich bei der zweiten Ehe verboten war, konnte umsoweniger bei der dritten Ehe Statt finden. Der Geistliche, welcher sie vornahm, verlor sein kirchliches Amt [3]. Diess war noch im XII. Jahrhunderte in Alexandria der Fall. Denn sonst hätte der dortige Patriarch Marcus II. schwerlich an Balsamon die Anfrage richten können, was mit einem Geistlichen zu geschehen habe, welcher aus Unbekanntschaft

1) Strahl Beitr. zur russ. Kirchengesch. S. 44. Karamsin. IX. S. 193.

2) So bei Theod. Studit. Epp. I. ep. 50. ed. Sirm. p. 280; im Kanonikon Johannes des Fasters Σ. IV. 438; in der Sammlung kanonischer Fragen und Antworten im Cod. Bodlei. 264 fol. 180 b. Aristen. ad can. 3. Neocaes. III. 75; Zonar. und Balsam. ad can. 4. S. Basil. Σ. IV. 102—103. Zonar. und Aristen. ad can. 50. S. Basil. Σ. IV. 203—204. Matth. Blast. Σ. VI. 158.

3) Synodaldecret im Cod. hist. gr. Vindob. 7. fol. 201 a: *Τοὺς δὲ εὐλογήσαντας ἢ στεφανώσαντας, εἰ μὲν ἐν εὐνοίᾳ, ἀξίους κρῖνον ἱερουργίας· εἰ δὲ ἐν γνώσει τοῦτο πεποιήκασι, πάσης ἀποστέρησον ἱερουργίας καὶ τιμῆς.* Vgl. über dieses Synodaldecret S. 444 Anm. 2. Cod. Bodlei. 264. fol. 180 b: *Ὁ εὐλογηθεὶς μετὰ τριῶν γυναικῶν, τί ὀφείλει ποιῆσαι; ἀπόκρισις· ὁ συνεγνωκὼς πρεσβύτερος καὶ τοῦτον εὐλογήσας καθαιρείσθω, καὶ φυλασσέτω καὶ ὁ τρίγαμος τὴν πενταετίαν.*

mit den kirchlichen Vorschriften eine dritte Ehe eingesegnet hat [1]). Mit der Zeit wurde die Nachsicht, mit welcher die Kirche die Bekränzung bei der zweiten Ehe zugestand, auch auf die dritte Ehe ausgedehnt. Diess ergibt sich aus der Antwort Balsamon's [2]), welcher den genannten Patriarchen auf den *τόμος τῆς ἑνώσεως* aufmerksam machte und den Geistlichen nur dann als verantwortlich erklärte, wenn er in Folge selbstverschuldeter Unkenntniss des Gesetzes in einem der im *τόμος* verbotenen Fälle eine dritte Ehe eingesegnet hätte [3]). Ebenso wird aus dem S. 415 erwähnten Trauungsregister ersichtlich, dass im XIV. Jahrhunderte die Bekränzung und die Euchologie bei der dritten, sonst nicht weiter beanständeten Ehe, in Constantinopel üblich waren.

Die Bekränzung darf sonach selbst dann nicht verweigert werden, wenn der Ehegatte nach einer gesetzlich erfolgten Ehescheidung zum zweiten Male heiratet, oder nach dem Tode der zweiten Ehegattin wieder mit der ersten Ehegattin in der Ehe leben will. Dafür spricht nicht nur die Natur der Sache, sondern auch der Umstand, dass eine solche Ehe in den kirchlichen Documenten jeder dritten Ehe überhaupt gleichgestellt wird [4]).

IV. Die Priesterweihe (*ἡ χειροτονία*).

§. 1. Zulässigkeit der Ehe vor den höheren Weihen. Die S. 165 bis 171 entwickelten Ansichten und Grundsätze, mit welchen die Kirche die einseitige Verwerfung der Ehe bekämpfte, andererseits aber die durch die freiwillige Ehelosigkeit sich kundgebende Tugend der Enthaltsamkeit würdigte, finden nach dem Rechte der orientalischen Kirche ihre Anwendung für alle diejenigen, welche die höheren Weihen erlangen wollen. Zwar ergibt es sich aus vielen Stellen der kirchenrechtlichen Documente, dass seit jeher die gänzliche priesterliche Enthaltsamkeit in besonderer Achtung stand. Dass aber dieselbe jedem angehenden Geistlichen zur absoluten Pflicht gemacht worden wäre, wird durch jene Stellen nicht bewiesen. Sie enthalten nicht mehr als den Rath [5]), oder den Wunsch [6]) oder überhaupt

[1]) *Ἐρώτησις* 64. *Σ*. IV. 495: *Ἀγροικικώτερος ἱερεὺς ἐὰν τρίτου γάμου ἱερολογίαν ποιήσῃ, τὴν τριγαμίαν εἰδώς, κολασθείη, ἢ ὡς χωρίτης, συγγνώμης ἀξιωθήσεται;*

[2]) Cod. Bodlei. 264. fol. 180 b: *Ἄλλος τις ἔλαβε γυναῖκα καὶ ἀπέθανε, καὶ ἔλαβεν ἄλλην· καὶ ταύτην ἀφῆκε· καὶ ἔλαβεν ἄλλην ὡς παλλακήν; ἀπόκρισις· ταύτην ἐχέτω μετὰ εὐλογίας· φυλαττέτω δὲ τὴν πενταετίαν τῆς τριγαμίας· φυλαττέτω δὲ τρία ἔτη τῆς πορνείας τὸ ἐπιτίμιον.*

[3]) Balsam. *ἀπόκρισις* 64. l. l.

[4]) Cod. Bodlei. 264. fol. 180 b. in der Reihe der kanonischen Fragen Antworten: *Ὁ εὐλογηθεὶς μετὰ γυναικὸς καὶ ταύτην ἀφεὶς εἰσέλθῃ εἰς ἄλλην, καὶ εὐλογήθῃ καὶ μετ' αὐτῆς, τελευτήσει δὲ καὶ ἡ β', καὶ ἐπάρῃ τὴν πρώτην. τί ὀφείλει ποιῆσαι; ἀπόκρισις· οὐ κεκώλυται.*

[5]) I. Cor. VII. 32. 33.

[6]) Euseb. Demonst. Evang. ed. Gaisford. I. 91. lib. I. cap. 9: *Μάλιστα δ' οὖν τούτοις (τοῖς διδασκάλοις καὶ κήρυξι τοῦ τῆς θεοσεβείας λόγου) ἀναγ-*

nur eine persönliche Ansicht [1]), dass dem Priester, dessen Beruf es ist, unablässig für die Gemeinde zu sorgen und den Gottesdienst zu feiern, zur genauen Erfüllung seines Amtes der ehelose Stand zu empfehlen sei. Sonst aber wird die Zulässigkeit der Ehe für den Kleriker als ein keinem Zweifel unterliegender kirchlicher Grundsatz betrachtet [2]). Selbst die Schriften des Epiphanius, welche man häufig als Argument für das Gebot der Ehelosigkeit der Geistlichkeit anführt, besagen nicht mehr, als dass dieser Kirchenlehrer sich der Ansicht anschloss, dass der Geistliche nach dem Empfange der Weihen den ehelichen Verkehr aufgeben müsse [3]). Der Bestand der Ehe selbst wird aber von ihm ausdrücklich anerkannt [4]).

καίως τὰ νῦν διὰ τὴν περὶ τὰ κρείττω σχολὴν ἡ τῶν γάμων ἀναχώρησις σπουδάζεται, ἅτε περὶ τὴν ἔνθεον καὶ ἄσαρκον παιδοποιΐαν ἀσχολουμένοις, und p. 93: *Πλὴν ἀλλὰ τοῖς ἱερωμένοις καὶ περὶ τὴν τοῦ Θεοῦ θεράπειαν ἀσχολουμένοις ἀνέχειν λοιπὸν σφᾶς αὐτοὺς προσήκει τῆς γαμικῆς ὁμιλίας.* Chrysost. in I. Tim. III. 1—4. tom. XI. 599: *Εἰ τοίνυν ὁ γαμήσας μεριμνᾷ τὰ τοῦ κόσμου, τὸν δὲ ἐπίσκοπον οὐ δεῖ τὰ τοῦ κόσμου μεριμνᾷν, πῶς φησι, μιᾶς γυναικὸς ἄνδρα; τινὲς μὲν οὖν φασιν, ὅτι τὸν ἀπὸ γυναικὸς ἠνίξατο μένοντα ἐλεύθερον. εἰ δὲ μὴ τοῦτο εἴη, ἔνεστι γυναῖκα ἔχοντα, ὡς μὴ ἔχοντα εἶναι· τότε μὲν γὰρ καλῶς τοῦτο συνεχώρησεν, ὡς πρὸς τὴν τοῦ πράγματος φύσιν τὴν τότε οὖσαν. ἔνεστι δὲ αὐτὸ μεταχειρίσασθαι καλῶς, εἴ τις βούλοιτο.* Vgl. die dem Chrysost. zugeschriebene Homil. II. in Job. tom. VI. 585: *δεῖ γὰρ παντελεῖ ἁγνείᾳ καὶ ἁγιωσύνῃ ἐστέφθαι τὸν ἱερέα.*

1) Origen. In Numer. Homil. XXIII. cap. 3. ed. Delarue II. 358: Certum est, quia impeditur sacrificium indesinens iis, qui conjugalibus necessitatibus serviunt. Unde videtur mihi, quod illius est solius offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti et perpetuae se devoverit castitati. S. Basil. Epist. LXIII. ad cler. Neocaes. ed. Paris. 1638. III. 96. Hieron. adv. Jovin. lib. I. tom. II. 56. ed. Paris. 1578. Si laicus et quicunque fidelis orare non potest, nisi careat officio conjugali: sacerdoti, cui semper pro populo offerenda sunt sacrificia, semper orandum est; si semper orandum est, ergo semper carendum matrimonio; und l. l. Eliguntur mariti in sacerdotium, non nego; quia non sunt tanti virgines, quanti necessarii sunt sacerdotes.

2) Clem. Alex. Strom. III. cap. 12: *Καὶ μὴν καὶ τὸν τῆς μιᾶς γυναικὸς ἄνδρα πάνυ ἀποδέχεται (ὁ Ἀπόστολος), κἂν Πρεσβύτερος ᾖ, κἂν Διάκονος, κἂν λαϊκὸς, ἀνεπιλήπτως γάμῳ χρώμενος. σωθήσεται δὲ διὰ τῆς τεκνογονίας* (I. Tim. II. 15). Chrysost. in I. Cor. VII. 1—2. tom. X. 159: *καί τινες μὲν φασιν, ὅτι πρὸς ἱερέας ὁ λόγος οὗτος* (I. Cor. VII. 1.) *αὐτῷ εἴρηται· ἐγὼ δὲ ἀπὸ τῶν ἑξῆς σκοπῶν, οὐκ ἂν φαίην τοῦτο οὕτως ἔχειν· οὐδὲ γὰρ ἂν καθολικῶς ἔθηκε τὴν παραίνεσιν. εἰ δὲ ἱερεῦσι μόνον ταῦτα ἔγραφεν, εἶπεν ἄν· καλῶς τῷ διδασκάλῳ γυναικὸς μὴ ἅπτεσθαι,*

3) Epiphan. Haeres. LIX. 4. ed. Dind. II. 552: *ἀλλὰ καὶ τὸν ἔτι βιοῦντα καὶ τεκνογονοῦντα, μιᾶς γυναικὸς ὄντα ἄνδρα, οὐ δέχεται (τὸ ἅγιον θεοῦ κήρυγμα), ἀλλὰ ἀπὸ μιᾶς ἐγκρατευσάμενον, ἢ χηρεύσαντα διάκονόν τε καὶ πρεσβύτερον, καὶ ἐπίσκοπον, καὶ ὑποδιάκονον, μάλιστα ὅπου ἀκριβεῖς κανόνες οἱ ἐκκλησιαστικοί.*

4) Epiphan. De Fide ed. Dind. III. pars. 1. p. 582: *Στεφάνη δὲ τούτων πάντων ἡ μήτηρ, ὡς εἰπεῖν, καὶ γεννήτρια ἡ ἁγία ἱερωσύνη, ἐκ μὲν παρθέ-*

Nicht nur die Bücher des neuen Bundes [1]) und die ältesten mit ihnen im Einklange stehenden Ueberlieferungen [2]), sondern auch die apostolischen Constitutionen [3]) und die apostolischen Kanones [4]) sprechen von der durchgängigen Sitte der Priesterehe. Auch hat hierin kein Kanon eine Abänderung getroffen [5]), wie es sich insbesondere aus der betreffenden Stelle des 13. Trullanischen Kanon's ergibt [6]): „Obschon wir wissen, dass in der

νων τὸ πλεῖστον ὁρμωμένη, εἰ δὲ οὐκ ἐκ παρθένων, ἐκ μοναζόντων· εἰ δὲ μὴ εἶεν ἱκανοὶ εἰς ὑπηρεσίαν ἀπὸ μοναζόντων, ἐξ ἐγκρατευομένων τῶν ἰδίων γυναικῶν, ἢ χηρευσάντων ἀπὸ μονογαμίας.

1) Acta XXI. 8—9; Τῇ δὲ ἐπαύριον ἐξελθόντες οἱ περὶ τὸν Παῦλον ἤλθομεν εἰς Καισάρειαν, καὶ εἰσελθόντες εἰς τὸν οἶκον Φιλίππου τοῦ εὐαγγελιστοῦ, τοῦ ὄντος ἐκ τῶν ἑπτά, ἐμείναμεν παρ᾽ αὐτῷ· Τούτῳ δὲ ἦσαν θυγατέρες παρθένοι τέσσαρες προφητεύουσαι,

2) Von Petrus und Philippus berichtet diess Clemens von Alexandria. Strom. III. cap. 6: Πέτρος μὲν γὰρ καὶ Φίλιππος, ἐπαιδοποιήσαντο· Φίλιππος δὲ καὶ τὰς θυγατέρας ἀνδράσιν ἐξέδωκεν. Von den Töchtern des Philippus sprechen Polycrates, der Bischof von Ephesus in seinem Briefe an den römischen Bischof Victor bei Euseb. Hist. eccl. III. cap. 31: γηρακῦιαι παρθένοι, καὶ ἡ ἑτέρα αὐτοῦ θυγάτηρ ἐν ἁγίῳ πνεύματι πολιτευσαμένη und Chrysost. Homil. IV. in Esai. VI. 1. tom. VI. 124. Der Ehe des Petrus und überhaupt der Apostel erwähnen: Basil. M. De abdicatione rerum. tom. II. 371. ed. Paris 1638; Ignat. Epist. ad Philadelph. cap. 4. p. 159. ed. Petermann: ὡς Πέτρου καὶ Παύλου καὶ τῶν ἄλλων Ἀποστόλων τῶν γάμοις προσομιλησάντων, und Ambrosius in II. Cor. XI. 2. ed. Venet. 1751. IV. 232: quia omnes Apostoli exceptis Joanne et Paulo uxores habuerunt; Polycarpus Ep. ad Philipp. p. 22. ed. Usser. erzählt von der Ehe des Presbyters Valens; Eusebius Hist. eccl. VI. 42. von der Ehegattin des Bischofs Chaeremon von Nilus: εἰς τὸ Ἀράβιον ὄρος ἅμα τῇ συμβίῳ ἑαυτοῦ φυγὼν οὐκ ἐπανελήλυθεν und Hist. eccl. VIII. 9. von Phileas, dem verheirateten Bischofe der ägyptischen Stadt Thmuis. Cyprianus spricht in ep. 49. ed. Baluz. Paris. 1736. von dem verheirateten Priester Novatus. Vgl. Hieron. ad Jovin. lib. I. tom. II. 48.

3) Constit. Apost. VI. 17. Concil. Coll. ed. Coleti. I. 394: Ἐπίσκοπον καὶ πρεσβύτερον καὶ διάκονον εἴπομεν μονογάμους καθίστασθαι, κἂν ζῶσιν αὐτῶν αἱ γαμεταί, κἂν τεθνᾶσι.

4) Can. 5. 26. 40. Apost. Σ. II. 7. 33. 55.

5) Der Can. 3. Nicae. Σ. II. 120. verbietet dem Geistlichen nur eine συνείσακτος, nicht aber eine Ehegattin zu besitzen. Vgl. Can. 10. Ancyr. (Σ. III. 39); Can. 1. Neocaes. (Σ. III. 70); Can. 4. Gangr. (Σ. III. 103); Nomoc. Joann. Schol. tit. 28. Voell. et Just. bibl. II. 555.

6) Can. 13. Trull. Σ. II. 333: Ἐπειδὴ τῇ Ῥωμαίων ἐκκλησίᾳ ἐν τάξει κανόνος παραδεδόσθαι διέγνωμεν, τοὺς μέλλοντας διακόνου ἢ πρεσβυτέρου χειροτονίας ἀξιοῦσθαι, καθομολογεῖν, ὡς οὐκέτι ταῖς αὐτῶν συνάπτονται γαμεταῖς· ἡμεῖς τῷ ἀρχαίῳ ἐξακολουθοῦντες κανόνι τῆς ἀποστολικῆς ἀκριβείας καὶ τάξεως, τὰ τῶν ἱερῶν ἀνδρῶν κατὰ νόμους συνοικέσια, καὶ ἀπὸ τοῦ νῦν ἐῤῥῶσθαι βουλόμεθα, μηδαμῶς αὐτῶν τὴν πρὸς γαμετὰς συνάφειαν διαλύοντες, ἢ ἀποστεροῦντες αὐτοὺς τῆς πρὸς ἀλλήλους κατὰ καιρὸν τὸν προσήκοντα ὁμιλίας. Ὥστε εἴ τις ἄξιος εὑρεθείη πρὸς χειροτονίαν ὑποδιακόνου, ἢ διακόνου, ἢ πρεσβυτέρου, οὗτος μηδαμῶς κωλυέσθω ἐπὶ τοιοῦτον βαθμὸν ἐμβιβάζεσθαι, γαμετῇ συνοικῶν νομίμῳ· μήτε μὴν ἐν τῷ τῆς χειροτονίας καιρῷ ἀπαιτείσθω

„Römischen Kirche der Kanon gilt, dass die angehenden Diakonen und „Presbytern, um der Kirche würdig zu sein, das Versprechen der Enthalt- „samkeit von ihren Frauen, ablegen, so wollen wir doch folgend dem alten „Kanon der apostolischen Vollkommenheit und Ordnung, die Ehen der Geist- „lichen als fortbestehend anerkennen, indem wir weder die Verbindung mit „ihren Frauen auflösen, noch ihnen in den entsprechenden Zeiten den ehe- „lichen Verkehr untersagen. Wird sonach jemand würdig erachtet, als Dia- „kon oder Presbyter geweiht zu werden, so darf ihm dieser Grad nicht aus „dem Grunde vorenthalten werden, weil er etwa in einer rechtmässigen Ehe „lebt. Auch verlange man nicht von ihm zur Zeit der Weihe das Verspre- „chen, dass er sich seiner rechtmässigen Frau entziehen wolle; damit „wir nicht in die Lage kommen, die von Gott eingesetzte und durch seine „Gegenwart geheiligte Ehe herabzusetzen, weil das Evangelium sagt: Was „Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen (Matth. XIX. 6), und „weil der Apostel lehrt, dass ehrwürdig die Ehe sei und unbefleckt das Ehe- „bette (Hebr. XIII. 4), und es ferner weiter heisst: Bist du an das Weib „gebunden, so suche nicht los zu werden (I. Cor. VII. 27)."

Auf diese Aussprüche berufen sich denn auch regelmässig die Kirchenrechtslehrer [1]), und dabei ist auch die näher zu besprechende kirchliche Praxis geblieben.

§. 2. **Die Kirchendisciplin für die verheirateten Geistlichen.** In anschaulicher Weise wird dieses Princip aus der Disciplin ersichtlich, welche

ὁμολογεῖν, ὡς ἀποστήσεται τῆς νομίμου πρὸς τὴν οἰκείαν γαμετὴν ὁμιλίας, ἵνα μὴ ἐντεῦθεν τὸν ἐκ Θεοῦ νομοθετηθέντα, καὶ εὐλογηθέντα τῇ αὐτοῦ παρουσίᾳ γάμον καθυβρίζειν ἐκβιασθῶμεν τῆς τοῦ Εὐαγγελίου φωνῆς βοώσης· Ἃ ὁ Θεὸς ἔζευξεν, ἄνθρωπος μὴ χωρίζετω (Matth. XIX. 6)· *καὶ τοῦ Ἀποστόλου διδάσκοντος, Τίμιον τὸν γάμον, καὶ τὴν κοίτην ἀμίαντον* (Hebr. XIII. 4); *καὶ Δέδεσαι γυναικί· μὴ ζήτει λύσιν* (I. Cor. VII. 27) *κ. τ. λ.*

[1]) Sym. Magister. Epit. Can. Syn. Trull. 12. in Voell. et Just. bibl. II. 743. Balsam. ad can. 26. Apost. Σ. II. 33: *Πρὸ τῆς χειροτονίας πᾶσιν ἐφεῖται συνάπτεσθαι γυναιξὶ, καὶ οὕτω χειροτονεῖσθαι τούτους πρεσβυτέρους, διακόνους, καὶ ὑποδιακόνους.* Nicet. Stethat. der Mönch des Klosters Studion: *Περὶ ἀζύμων, καὶ σαββάτου νηστείας καὶ γάμου ἱερέων* in Cod. Theol. 58. Vindob. fol. 112 a bemerkt gegen die Lateiner: *Εἰ δὲ προγαμηκὼς ἦν ὁ χειροτονηθεὶς ἱερεὺς ἐν τῷ σεμνῷ βίῳ καὶ σώφρονι, τὸν αὐτὸν γάμον κωλύοντες παρανομεῖτε· καὶ ὅτι ἁμαρτάνοντες κἂν τούτῳ παρανομεῖτε ἀπὸ τῆς τῶν ἀποστόλων διαταγῆς, καὶ τῶν ἱερῶν αὐτῶν ἀποδείξεων κανόνων.* Die Beweisgründe werden dann aus den Constit. Apost. VI. 17, dem 5. und 40. apostolischen Kanon genommen. Nicetas hatte diese Schrift im J. 1054 verfasst; kurz nachdem der Cardinal Humbert, der Erzbischof Petrus von Amalfi und der Kanzler Friedrich in Constantinopel angekommen waren. Vgl. das *Σημείωμα* des Patriarchen Michael Cerularius vom J. 1054 in Corn. Will. Acta p. 158. und das Schreiben desselben Patriarchen an den Patriarchen Petrus von Antiochia l. l. p. 181. Das Antwortschreiben des letzteren l. l. p. 200.

die Kirche rücksichtlich der verheirateten Geistlichen festgestellt hat. Diese bezieht sich 1. auf die Aufrechthaltung jener Ehen, welche vor dem Empfange der höheren Weihen geschlossen wurden, 2. auf die Zulässigkeit der Fortsetzung des geschlechtlichen Verkehres der Ehegatten und 3. auf jene Vorschriften, welche zur Wahrung der Reinheit und Würde solcher Geistlichen dienen sollen.

1. Die Aufrechthaltung der Ehe der verheirateten Geistlichen. Den Anlass zu dem kirchlichen Ausspruche, dass die Ehe nach der erfolgten Priesterweihe in keiner Weise und nicht einmal aus einem einseitig gefassten religiösen Entschlusse getrennt werden dürfe, hatte Eustathius von Sebaste um die Mitte des vierten Jahrhundertes gegeben. Gegen ihn und seine Anhänger, welche in der übertriebenen Verehrung des Mönchslebens, gegen die Fortsetzung des ehelichen Lebens der Geistlichen eiferten, ist der 5. apostolische Kanon gerichtet: „Der Bischof oder der Presbyter, oder „der Diakon darf sein Weib unter dem Vorwande der Frömmigkeit nicht „verstossen; hat er es verstossen, so verfällt er der Kirchenbusse; ver„harrt er aber in seinem Vorsatze, so wird er abgesetzt [1].“ Nur den Priestern in barbarischen Ländern wurde durch den 30. Trullanischen Kanon ausnahmsweise zugestanden, sich von ihren Frauen zu trennen, wenn sie es zur Erbauung ihrer Gemeinde für nöthig hielten [2]. Aber auch von diesem Zugeständnisse scheint man selten Gebrauch gemacht zu haben. Balsamon erfuhr von vielen Bischöfen und namentlich von dem Metropoliten von Alania, dass in Russland die Geistlichen nach der Weihe ihre Frauen regelmässig behielten [3].

In einer anderen Form wurde die Priesterehe dadurch gewahrt, dass die Synode von Gangra über die Ansicht, dass Niemand dem Gottesdienste eines verheirateten Priesters beiwohnen dürfe, das Anathema aussprach. Nachdem sie nämlich in ihrem Rundschreiben [4] erklärt hatte, dass sie die von

[1]) Can. 5. Apost. Σ. II. 7: *Ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα μὴ ἐκβαλλέτω προφάσει εὐλαβείας· ἐὰν δὲ ἐκβάλῃ, ἀφοριζέσθω· ἐπιμένων δὲ, καθαιρείσθω.* Die Epitome Canon. des Harmenop. Leuncl. I. 19. liest *ἐγκρατείας* statt *εὐλαβείας*. Dagegen stimmt der Can. 13. Trull. Σ. II. 334. mit dem obigen Texte überein. Matth. Blast. Σ. VI. 186 bemerkt, dass ein solcher Geistlicher gegen die göttliche Anordnung die Ehe als etwas Unreines betrachte: *ἔοικε γὰρ τὸν γάμον διαβάλλειν, ὡς ἀκάθαρτον ὂν τὸ νομίμως μίγνυσθαι.*

[2]) Can. 30. Trull. Σ. II. 369. Sym. Magist. Syn. Can. Trull. num. 25. in Voell. et Just. bibl. II. 744.

[3]) Balsam. ad can. 30. Trull. Σ. II. 370: *ἔμαθον, μὴ ἐνεργεῖν τὰ τοῦ παρόντος κανόνος εἰς τὰς τοιαύτας χώρας, καὶ ταῦτα οὔσας βαρβαρικάς· ἀλλὰ κατὰ τοὺς ἡμετέρους ἱερεῖς κἀκείνους ἔχειν τὰς οἰκείας γυναῖκας καὶ μετὰ τὴν χειροτονίαν*

[4]) Das Synodalschreiben bei Coleti Conc. Coll. II. 423.

den Eustathianern ausgegangenen Uebel zu heben bestrebt sei, verfügte sie in ihrem 4. Kanon: „Wenn Jemand in Betreff eines verheirateten Priesters „behauptet, dass man an dem Gottesdienste, wenn er das Opfer bringt, „keinen Antheil nehmen dürfe, der sei im Banne [1].“

Wie durch den 5. apostolischen Kanon und den 4. Kanon der Synode von Gangra die Lehre der Eustathianer bekämpft wird, so wird durch den 51. apostolischen Kanon jene der Gnostiker und der Manichäer verurtheilt. Es wird darin jeder Geistliche den kirchlichen Strafen unterworfen, welcher sich nicht um der Ascese willen, sondern aus Missachtung (*διὰ βδελυρίαν*) der Ehe enthält und in der Verkennung des Zweckes Gottes, welcher zwei Geschlechter schuf, an dessen Werken vermisst [2]. Endlich fordert der 13. Trullanische Kanon, dass derjenige, welcher gegen die apostolischen Vorschriften einem Presbyter, Diakon oder Subdiakon das Band und die Gemeinschaft mit seiner gesetzmässigen Frau entziehen wollte, von seinem Amte abgesetzt werde [3].

2. Die Fortsetzung des ehelichen Umganges. Es ist aber auch die Ansicht, dass, woferne schon die Ehe nach der Priesterweihe fortbestehen soll, der Geistliche den ehelichen Umgang mit seiner Frau aufgeben müsse, durch keinen kirchlichen Ausspruch gebilligt worden [4]. Wenn sich Epipha-

[1]) Can. 4. Gangr. Σ. III. 103: *Εἴ τις διακρίνοιτο παρὰ πρεσβυτέρου γεγαμηκότος, ὡς μὴ χρῆναι, λειτουργήσαντος αὐτοῦ, προσφορᾶς μεταλαμβάνειν, ἀνάθεμα ἔστω.* Der Ausdruck *γεγαμηκότος* ist offenbar nach I. Cor. VII. 10. *τοῖς δὲ γεγαμηκόσι παραγγέλλω* zu erklären. Dass der Kanon nicht nur die Priester, welche verheiratet waren, sondern alle, welche es noch sind, vor Augen hat, beweist Socrat. Hist. eccl. II. cap. 42, welcher vor Eustathius bemerkt: *ἐν οἴκοις τε γεγαμηκότων εὐχὰς ἐκώλυε γενέσθαι, καὶ πρεσβυτέρου γυναῖκα ἔχοντος, ἣν νόμῳ λαϊκὸς ὢν ἠγάγετο, τὴν εὐλογίαν καὶ τὴν κοινωνίαν ὡς μῦσος, ἐκκλίνειν ἐκέλευε.* Eben so heisst es in dem Rundschreiben der Synode von Gangra, Coleti Conc. Coll. II. 426, dass Eustathius die Ansicht hege, dass Niemand von denjenigen, welche in der Ehe leben (*τῶν ἐν γάμῳ ὄντων*), Hoffnung vor Gott habe; sowie dass in Folge dieser Lehre viele Frauen ihre Männer verlassen hätten: *πολλαὶ γυναῖκες ὕπανδροι ἀπατηθεῖσαι τῶν ἑαυτῶν ἀνδρῶν ἀνεχώρησαν, καὶ ἄνδρες τῶν ἰδίων γυναικῶν.* Vgl. den Commentar Balsamon's ad can. 4. Gangr. Σ. III. 104: *Ὁ παρὼν κανὼν ἀναθεματίζει τοὺς μὴ ἀδιστάκτως μεταλαμβάνοντας ἀπὸ ἱερέων ἐχόντων γυναῖκας,* und ad can. 2. Nicaen. Σ. II. 118.

[2]) Can. 51. Apost. Σ. II. 67. Vgl. den Text S. 168. Anm. 1.

[3]) Can. 13. Trull. Σ. II. 334: *Εἴ τις οὖν τολμήσοι παρὰ τοὺς ἀποστολικοὺς κανόνας κινούμενος, τινὰ τῶν ἱερωμένων, πρεσβυτέρων, φαμὲν, ἢ διακόνων, ἢ ὑποδιακόνων ἀποστερεῖν τῆς πρὸς τὴν νόμιμον γυναῖκα συναφείας τε καὶ κοινωνίας, καθαιρείσθω.*

[4]) Schon Cyrillus Hieros. hatte eine solche Ansicht bekämpft. Catech. XII. 25. ed. Migne: *Ἔπρεπε γὰρ τῷ ἁγνοτάτῳ, καὶ διδασκάλῳ τῆς ἁγνείας ἐξ ἁγνῶν ἐξεληλυθῆναι παστάδων· Εἰ γὰρ ὁ τῷ Ἰησοῦ καλῶς ἱερατεύων ἀπέχεται γυναικὸς, αὐτὸς ὁ Ἰησοῦς πῶς ἔμελλεν ἐξ ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς ἔρχεσθαι;*

nius für eine solche Vorschrift auf die kanonische Auctorität beruft [1]), so sucht man doch vergebens nach kritischen Belegen für dieselbe. Standen ihm aber keine anderen, als die noch gegenwärtig vorhandenen Quellen zu Gebote, so stehen diese mit seiner Ansicht im Widerspruche.

Als die Synode von Nicäa im Sinne hatte, den Bischöfen, Presbytern und Diakonen, welche schon vor ihrer Weihe geheiratet hatten, die Fortsetzung des ehelichen Umganges zu verbieten (ὥστε τοῖς ἱερωμένοις, λέγω δὲ ἐπισκόποις, καὶ πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις μὴ συγκαθεύδειν ταῖς γαμεταῖς, ἃς ἔτι λαϊκοὶ ὄντες ἠγάγοντο) [2]), erhob sich Paphnutius, der Bischof einer Stadt in der Oberthebais mit Entschiedenheit dagegen. Obschon unverheiratet und die strengste Ascese übend, bemerkte er, man solle der Geistlichkeit kein zu hartes Joch auflegen; denn die Ehe und der eheliche Verkehr seien etwas Ehrwürdiges und Unbeflecktes. Man solle ja nicht durch übertriebene Strenge der Kirche vielmehr schaden (μὴ τῇ ὑπερβολῇ τῆς ἀκριβείας μᾶλλον τὴν ἐκκλησίαν προβλάψωσιν); denn nicht alle könnten sich den Forderungen der Sinnlichkeit verschliessen. Ebenso würde auch die Frau des Geistlichen auf eine zu harte Probe gestellt werden, wenn ihr Mann den ehelichen Verkehr mit ihr nicht fortsetzen dürfte. Der Umgang des Mannes mit seiner Frau sei etwas Züchtiges und es genüge, wenn der Geistliche nach der alten Ueberlieferung der Kirche (κατὰ τὴν τῆς ἐκκλησίας ἀρχαίαν παράδοσιν) nicht wieder heiratet; aber man solle ihn nicht von der Frau trennen, welche er früher als Laie, Anagnost oder Psalte in erster Ehe geheiratet hat [3]). Die Synode folgte dieser Mahnung und liess den Gegenstand fallen, indem sie es einem jeden Geistlichen überliess, ob er sich seiner Frau enthalten wolle oder nicht [4]).

Eben so erfolglos waren die Versuche des Bischofes Heliodorus von Trika in Thessalien und anderer Bischöfe in Macedonien und Achaja, diese

[1]) Vgl. die Stelle Haeres. LIX. 4. S. 450 Anm. 3.

[2]) Diess war im J. 305 oder 306 im Abendlande auf der Synode von Elvira durch den 33. Kanon geschehen. Coleti Concil. Coll. I. 995. Desshalb liegt die Vermuthung nahe, dass der Bischof Osius von Corduba, welcher mit den römischen Priestern Vitus und Vincentius den Vorsitz bei der Synode von Nicäa führte, den Antrag für dieses Gesetz gestellt habe.

[3]) Socrat. Hist. eccl. I. cap. 8. Sozom. Hist. eccl. I. cap. 23. Gelas. Cyzic. Hist. Conc. Nicaeni. II. cap. 32. bei Coleti Concil. Coll. II. 258. Diese Erzählung ist seit Baronius ad ann. 58. num. 21. oft in Zweifel gezogen worden. Das Unstichhältige der gegen dieselbe erhobenen Gründe hat schon Natalis Alex. Hist. Eccl. Sect. IV. Tom. IV. Diss. 19. p. 389 nachgewiesen. In neuester Zeit hat Hefele, Concil. Gesch. I. 417—419 die historische Glaubwürdigkeit der Erzählung treffend gerechtfertigt.

[4]) Gelas. l. l.: Ὁ πᾶς τῶν ἐπισκόπων σύλλογος τῇ τοῦ ἀνδρὸς συμβουλίᾳ, ἀπεσίγησε περὶ τοῦ ζητήματος τούτου, τῇ γνώμῃ καταλείψαντες τῶν βουλομένων κατὰ συμφωνίαν ἀπέχεσθαι τῆς ἰδίας γαμετῆς.

Enthaltsamkeit in gesetzlicher Weise vorzuschreiben. Wo die Geistlichkeit des Orientes ein solche übte, that sie es freiwillig, ohne dass sie durch eine Kirchenvorschrift dazu verhalten gewesen wäre [1]).

3. Die Disciplinarvorschriften. Dagegen verlangt die Kirche von den verheirateten Geistlichen, dass sie zur Wahrung und Hebung ihrer Würde, wie überhaupt, so auch im ehelichen Verkehre dem Gebote der Mässigung und der Enthaltsamkeit nachkommen [2]). In allgemeinem Ausdrucke verlangt dieses der dritte Kanon von Carthago: „Weil in der vorigen Synode [3]) von „der Enthaltsamkeit und Keuschheit die Rede war, so wird beschlossen, dass „die drei geistlichen Grade, welche durch die Weihe an ein gewisses Band „der Keuschheit (*συνδεσμῷ τινι ἁγνείας*) geknüpft sind d. i. der Bischof, der „Presbyter und der Diakon, wie es den Bischöfen, den Priestern Gottes, „den Leviten und den bei dem Gottesdienste Mitwirkenden ziemt, in Allem „keusch seien, um so von Gott das, was sie einfach (*ἁπλῶς*) bitten, zu erlan- „gen; damit wir in dieser Weise die Ueberlieferung der Apostel und die „aus dem Alterthume übermittelte Sitte bewahren [4])." In derselben Form wird die Enthaltsamkeit im 4. Kanon der Synode von Carthago gefordert: „Es „wird beschlossen, dass sich der Bischof, der Presbyter, der Diakon und „alle jene, welche mit den heiligen Dingen in Berührung kommen, ihrer „Frauen enhalten [5])."

Bekanntlich hat die lateinische Kirche aus diesen beiden Kanones für die höheren Geistlichen das Gebot einer unbedingten Enthaltsamkeit abgeleitet [6]). Dagegen haben die Kanonisten der orientalischen Kirche, mit Berufung auf die übrigen, die Ehe der Geistlichen betreffenden Kanones, hier nur ein allgemein lautendes Gebot für jene Selbstbeherrschung erkannt, welche von verheirateten Priestern hinsichtlich ihrer zeitweiligen Entfernung von ihren Frauen (*σωφροσύνη καὶ ἀποχὴ τῶν γυναικῶν*) in Anspruch genommen wird [7]).

1) Socrat. Hist. eccl. V. cap. 21.

2) I. Cor. VII. 5. und 29. I. Tim. III. 1 sqq. Isidor. Pelusiota III. ep. 75.

3) Wie es scheint, ist damit der zweite Kanon der zweiten unter dem Bischofe Genethlius von Carthago im J. 387 oder 390 abgehaltenen carthagischen Synode gemeint. Coleti Concil. Coll. II. 1244.

4) Can. 3. Carth. Σ. III. 301.

5) Can. 4. Carth. Σ. III. 302: *Ἀρέσκει, ἵνα ἐπίσκοπος καὶ πρεσβύτερος καὶ διάκονος καὶ πάντες οἱ τὰ ἱερὰ ψηλαφῶντες τῆς σωφροσύνης φύλακες, γυναικῶν ἀπέχωνται.*

6) Ueber diese Schlussfolgerung bemerkt Zonaras ad can. 4. Carth. Σ. III. 302: *Ἐκ τούτων δὲ τῶν κανόνων, μάλιστα δὲ τοῦ παρόντος, οἱ ἐν Ῥώμῃ, καὶ ὅσοι ἐκείνης ὁμογνώμονες, δοξάζουσι, μηδὲ τοὺς πρεσβυτέρους, ἢ διακόνους χρῆναι νομίμως γυναιξὶν ὁμιλεῖν, ἀλλ᾽ ἀζύγας εἶναι· σφάλλονται δὲ κἀν τούτῳ, ὥσπερ καὶ ἐν ἑτέροις.* Vgl. Balsam. l. l.

7) Zonaras ad can. 3. Carth. Σ. III. 301: *δεῖν ἐγκράτειαν ἐν πᾶσιν*

Diese Auffassung des im 4. Kanon von Carthago enthaltenen Ausdruckes: *ἵνα-γυναικῶν ἀπέχωνται* erhält ihre Begründung durch andere Kanones. Der 25. carthagische Kanon, in welchem über die geringe Selbstbeherrschung der höheren Geistlichen Klage geführt wird, macht es diesen zur besonderen Pflicht, sich während der dem kirchlichen Dienste gewidmeten Zeit (*κατὰ τοὺς ἰδίους ὅρους*) so zu benehmen, als ob sie unverheiratet wären [1]). Fasst man nun diesen Kanon so auf, dass sich die Geistlichen bloss zur Zeit ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen ihrer Frauen enthalten sollen, so wird er, wie Zonaras bemerkt, auch in der orientalischen Kirche seine Geltung behaupten (*ἐνεργήσει καὶ παρ' ἡμῖν*). Sollte er aber den Sinn haben, dass die Frauen sich überhaupt von den geistlichen Ehegatten zu trennen hätten, so müsste er als ein den apostolischen und den Synodalkanones zuwiderlaufender beseitigt werden [2]).

Damit steht im Einklange der 70. carthagische Kanon: „Weil der „Enthaltsamkeit Erwähnung gemacht wurde, welche gewisse Kleriker ihren „Frauen gegenüber zu beobachten haben, so wird beschlossen, dass die Bi„schöfe, Presbytern und Diakonen sich in den betreffenden Zeiten auch

ἀσκεῖν, καὶ οὐχὶ, ἐν τῷ μὲν ἐγκρατεῖς εἶναι, ἐν τῷ δὲ, αὖθις ἀδιαφόρως ζῆν, ἀλλ' ἐν πᾶσιν ἐγκράτειαν μετιέναι, τουτέστι, πᾶσαν ἐργάζεσθαι ἀρετήν. Aristen. ad can. 4. Carth. Σ. III. 305: *Οὐ φαίνονται ἀπαιτοῦντες* (d. i. der 4. und 25. carthagische Kanon) *τὸν ἐπίσκοπον, καὶ πρεσβύτερον, καὶ διάκονον διαλύειν τὸν γάμον καὶ τῶν γυναικῶν αὐτῶν ἀπέχεσθαι τέλεον, ἀλλὰ κατὰ τοὺς ἰδίους καιροὺς ἐγκρατεύεσθαι ἐξ αὐτῶν.*

1) Can. 25. Carth. Σ. III. 369. Es ist diess der 4. Kanon der sechsten Synode von Carthago vom 13. September des J. 401: *Αὐρήλιος ἐπίσκοπος εἶπε: Προστίθημι, ἀδελφοὶ τιμιώτατοι, πρὸς τούτοις, ἐν τῷ ἀναφέρεσθαι ἕνεκεν ἐγκρατείας τῆς περὶ τὰς ἰδίας γυναῖκάς τινων κληρικῶν, ἐξαιρέτως ἀναγνωστῶν, τὸ ἐν διαφόροις συνόδοις βεβαιωθὲν, ὥστε τοὺς ὑποδιακόνους τοὺς τὰ ἱερὰ μυστήρια ψηλαφῶντας, καὶ τοὺς διακόνους καὶ πρεσβυτέρους, ἀλλὰ καὶ ἐπισκόπους, κατὰ τοὺς ἰδίους ὅρους καὶ ἐκ τῶν συμβίων ἐγκρατεύεσθαι, ἵνα ὡς μὴ ἔχοντες ὦσιν· ὅπερ εἰ μὴ ποιήσωσι, τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἀποκινηθῶσι καθήκοντος.*

2) Vgl. Clem. Alex. Strom. III. cap. 12. zu I. Cor. VII. 5: *Ἡ δὲ ἐκ συμφώνου πρὸς καιρὸν σχολάζουσα τῇ προσευχῇ συζυγία, ἐγκρατείας ἐστὶ διδασκαλία· προσέθηκε γὰρ (ὁ Παῦλος) τὸ μὲν Ἐκ συμφώνου, ἵνα μή τις διαλύσῃ τὸν γάμον· Πρὸς καιρὸν δὲ, ὡς μὴ κατὰ ἀνάγκην ἐπιτηδεύων τὴν ἐγκράτειαν ὁ γήμας, ὀλισθήσῃ ποτὲ εἰς ἁμαρτίαν.* Auch Leo der Gr. bemerkt in seinem 84. Briefe an den Bischof Anastasius von Thessalonica vom 6. Jänner des J. 446. Epp. Leon. M. I. 677. Coleti Concil. Coll. IV. 630: Nam cum extra clericorum ordinem constitutis, nuptiarum societati et procreationi filiorum studere sit liberum: ad exhibendam tamen perfectae continentiae puritatem, nec subdiaconibus quidem connubium carnale conceditur: ut qui habent, sint tanquam non habentes, et qui non habent, permaneant singulares. Zonar. ad can. 25. Carth. Σ. III. 370: *εἰ δὲ τελείως χωρίζεσθαι λέγει* (d. i. der 4. Kanon von Carthago) *τῶν ἰδίων συμβίων αὐτοὺς, χωρισθήσεται τῶν ἱερῶν κανόνων, ἀποστολικοῖς τε καὶ συνοδικοῖς κανόσιν ἐναντιούμενος.*

„ihrer Frauen enthalten sollen; wollten sie diess nicht thun, so müssen sie „von ihrem geistlichen Amte entfernt werden. Die übrigen Kleriker sollen „jedoch dazu nicht verhalten werden, sondern sie müssen der bei den einzelnen Kirchen herrschenden Uebung folgen [1]."

Die eben angezogenen carthagischen Kanones [2]) wurden durch den 13. Trullanischen Kanon bestätigt. Eine Abweichung besteht nur darin, dass dieser Kanon bei der Aufzählung der höheren Grade die Bischöfe weglässt, weil zu jener Zeit diesen der Fortbestand der Ehe bereits untersagt war [3]).

Aus dem Inhalte aller dieser Kanones ergeben sich folgende Disciplinarvorschriften:

a) Von dem verheirateten Geistlichen wird in Anbetracht seiner kirchlichen Stellung die Mässigung und Selbstbeherrschung im ehelichen Leben vorzugsweise gefordert.

b) Es wird ihm aber zeitweilig der eheliche Verkehr auch gänzlich untersagt [4]), und zwar in der dem heiligen Amte [5]) gewidmeten Zeit d. i. zur Zeit des Gottesdienstes (*ἐν τῷ καιρῷ τῆς τῶν ἁγίων μεταχειρήσεως*), des

1) Can. 70. Carth. Σ. III. 482: *Πρὸς ἐπὶ τούτοις ἐν τῷ περὶ ἐγκρατείας τῆς περὶ τὰς οἰκείας γαμετάς τινων μνημονεύεσθαι κληρικῶν ἤρεσεν, ὥστε τοὺς ἐπισκόπους, καὶ πρεσβυτέρους, καὶ διακόνους, κατὰ τοὺς ἰδίους ὅρους καὶ ἐκ τῶν ἰδίων ἔτι μὴν ἀπέχεσθαι γαμετῶν· ὅπερ εἰ μὴ ποιήσαιεν, ἀπὸ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἀποκινηθῶσι τάξεως· τοὺς δὲ λοιποὺς κληρικοὺς πρὸς τοῦτο μὴ ἀναγκάζεσθαι, ἀλλ' ὀφείλειν κατὰ τὴν ἑκάστης ἐκκλησίας συνήθειαν παραφυλάττεσθαι.*

2) Sie werden im Zusammenhange von Matth. Blast. γ'. c. 18. Σ. VI. 191. angeführt.

3) Die betreffende Stelle des Can. 13. Trull. Σ. II. 334. lautet: *Ἴσμεν δὲ, ὥσπερ καὶ οἱ ἐν Καρθαγένῃ συνελθόντες, τῆς ἐν βίῳ σεμνότητος τῶν λειτουργῶν τιθέμενοι πρόνοιαν, ἔφασαν, ὥστε τοὺς ὑποδιακόνους, τοὺς τὰ ἱερὰ μυστήρια ψηλαφῶντας, καὶ τοὺς διακόνους, καὶ πρεσβυτέρους, κατὰ τοὺς ἰδίους ὅρους καὶ ἐκ τῶν συμβίων ἐγκρατεύεσθαι· ἵνα καὶ τὸ διὰ τῶν Ἀποστόλων παραδοθὲν, καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς ἀρχαιότητος κρατηθὲν, καὶ ἡμεῖς ὁμοίως φυλάξωμεν, καιρὸν ἐπὶ παντὸς ἐπιστάμενοι πράγματος, καὶ μάλιστα νηστείας καὶ προσευχῆς. Χρὴ γὰρ τοὺς τῷ θυσιαστηρίῳ προσεδρεύοντας, ἐν τῷ καιρῷ τῆς τῶν ἁγίων μεταχειρήσεως, ἐγκρατεῖς εἶναι ἐν πᾶσιν, ὅπως δυνηθῶσι, ὃ παρὰ τοῦ Θεοῦ ἁπλῶς αἰτοῦσιν ἐπιτυχεῖν.*

4) Diess forderte schon das Mosaische Recht, Exod. XIX. 15. Levit. XXII. 4, so wie das griechische und römische Alterthum. Vgl. C. F. Hermann Lehrb. der griech. Antiq. 1846. II. 217. und Liv. XXXIX. 9. Tibull. II. 1. 11 sqq. I. 3. 25. Ovid. Met. X. 434.

5) Die ältesten Texte der carthagischen Kanones lesen: secundum propria statuta, womit auch die vor der Trullanischen Synode verfasste Uebersetzung: *κατὰ τοὺς ἰδίους ὅρους* und die durchgängige Interpretation der Kanonisten der orientalischen Kirche übereinstimmen. Dagegen enthält das Decret. Grat. Dist. XXXII. cap. 13. und Dist. LXXXIV. cap. 4. die Leseart: secundum priora statuta. Es wurde desshalb im Abendlande aus diesen Stellen das Gebot völliger Enthaltsamkeit der verheirateten Geistlichen abgeleitet.

Gebetes, (τῆς εὐχῆς) und des Fastens (τῆς νηστείας) [1], wie denn nach der Disciplin der alten Kirche vor dem Empfange der Sacramente eine solche Enthaltsamkeit von jedem Gläubigen überhaupt gefordert wird.

c) Von den Anagnosten und von den Psalten wird nach dem Wortlaute des 25. Kanons von Carthago diese Enthaltsamkeit für die Zeit ihrer kirchlichen Verrichtungen nicht gefordert [2]; es sei denn, dass sie ihnen wegen der, ihrem etwa vorgerückten Alter gebührenden Achtung gleichfalls als Pflicht angerechnet wird [3]. Doch lag es nicht im Sinne der Kirche, für die Uebertreter eine Bestrafung anzuordnen [4].

§. 3. **Anwendbarkeit dieser Disciplinarvorschriften.** Es bedarf nicht erst des Ausspruches des Balsamon, um die Schwierigkeit der Durchführung dieser Disciplinarvorschriften einzusehen. Denn es lässt sich ebensowenig für den einzelnen Fall das Bekenntniss des Fehltrittes erwarten, als andererseits der Beweis für denselben nicht leicht möglich ist. Bei grossen Kirchen, bei welchen der Altardienst den dabei angestellten Geistlichen wöchentlich nur einmal zufiel, liess sich diese Enthaltsamkeit immerhin voraussetzen. Wo aber der Geistliche im täglichen Umgange mit den heiligen Geheimnissen diesen ausschliesslich das Gemüth zuwenden soll [5], dort wird, weil die Präsumtion des ehelichen Verkehres des Geistlichen nahe liegt, der religiösen Erbauung der Gemeinde nur zu leicht Eintrag gethan [6].

Da aber die Kirche von ihren Forderungen niemals abgelassen [7]) und bei besonderen Gelegenheiten die Geistlichkeit an dieselben erinnert hat [8]),

1) Balsam. ad can. 4. Carth. Σ. III. 303: *κατὰ τοὺς καιροὺς τῆς τῶν ἁγίων μυστηρίων μεταχειρίσεως*, ad can. 25. Carth. Σ. III. 371: *κατὰ τὸν καιρὸν τῆς ἐφημερίας αὐτῶν, ἤγουν καθ' οὓς καιροὺς μεταχειρίζονται τὰ ἅγια.* Aristen. ad can. 4. Carth. Σ. III. 305: *ἤγουν, ὅτε τῇ προσευχῇ καὶ τῇ νηστείᾳ σχολάζουσι, καὶ τὴν τῶν ἁγίων ποιοῦνται μεταχείρισιν.* Vgl. Balsam. und Zonar. ad can. 13. Trull. Σ. II. 335 und 336.

2) Can. 25. Carth. Σ. III. 370: *Τοὺς δὲ λοιποὺς κληρικοὺς πρὸς τοῦτο μὴ ἀναγκάζεσθαι, εἰ μὴ ἐν προβεβηκυίᾳ κείρᾳ.*

3) Zonar. ad can. 25. Carth. Σ. III. 370: *τοὺς γὰρ ἐν γήρᾳ βαθεῖ καταντήσαντας δεῖ σωφρονεῖν.*

4) Balsam. ad can. 25. Carth. Σ. III. 371: *Τὸ δὲ ἀπέχεσθαι ἀπὸ τῶν ἰδίων γυναικῶν τοὺς ἔξω τοῦ βήματος κληρικοὺς ἐν προβεβηκυίᾳ ἡλικίᾳ, καλὸν μέν ἐστι· κολάζεσθαι δὲ τούτους ὑπὸ τῆς φύσεως ἀναγκαζομένους, οὐκ ἔστι τῆς τῶν ἁγίων Πατέρων, ὡς οἴομαι, διακρίσεως· καὶ διὰ τοῦτο, ὡς ἔοικεν, οὐδὲ ὁ κανὼν διορίζεται τιμωρεῖσθαι τούτους.*

5) Vgl. den Text der Stelle des Origen. In Num. Homil. XXIII. cap. 3. S. 450. Anm. 1.

6) Balsam. ad can. 70. Carth. Σ. III. 483.

7) Aristen. ad can. 70. Carth. Σ. III. 484: *Κρατοῦσιν οὖν οἱ κανόνες ἐκεῖνοι, καὶ κατ' αὐτοὺς σήμερον ἡ ἐκκλησία πολιτεύεται.*

8) Diess that z. B. die unter dem Vorsitze des Patriarchen Lucas Chrysoberges im Monate September des J. 1169 versammelte Synode. Vgl. Balsam.

so bleibt es auch ihre Aufgabe, durch eine richtige Vertheilung des Gottesdienstes unter mehrere Geistliche, namentlich aber durch die Vorsorge, dass nicht ein und derselbe Geistliche für den Dienst in verschiedenen Kirchen bestellt werde, die Erfüllung der Pflicht zu ermöglichen [1]).

§. 4. **Einfluss der Ehe auf den Empfang der Bischofswürde.** Die Ehe stand anfänglich der Beförderung des Geistlichen zur Bischofswürde nicht im Wege. Diess haben bereits die apostolischen Constitutionen [2]) und der 5. apostolische Kanon [3]), so wie die aus den ältesten christlichen Zeiten nachgewiesenen Zeugnisse [4]) gelehrt. Auch ergab es sich, dass der 3. 4. und 70. Kanon von Carthago [5]) ununterschiedlich von verheirateten Bischöfen reden und diesen nach der Cheirotonie weder der Fortbestand der Ehe noch die Fortsetzung des ehelichen Verkehres verwehrt war [6]). Mit der Zeit aber bildete sich die Praxis aus, dass der Bischof nicht in der Ehe leben dürfe, indem man diese mit seiner hohen kirchlichen Stellung nicht wohl vereinbar hielt. Dazu kam die Besorgniss, dass die Ehe der Genauigkeit der priesterlichen Verrichtungen, welche zumeist auf dem Bischofe ruheten, hinderlich sei, oder die Sorge um die materiellen Interessen der Kinder zum Schaden der Kirche umschlagen könnte. Der Umstand, dass Synesius im J. 410 bei seiner Wahl zum Bischofe von Ptolemais die Fortsetzung seiner Ehe sich ausdrücklich ausbedingen musste, beweist, dass die Bischöfe des Orientes zu jener Zeit im Allgemeinen die Ehe nicht fortsetzen durften [7]). Der Grundsatz für die Ehelosigkeit der Bischöfe liess sich in doppelter Weise

ad can. 4. Carth. Σ. III. 304 und seine 10. *ἀπόκρισις* an den Patriarchen Marcus II. von Alexandria Σ. IV. 455.

[1]) Balsam. ad can. 70. Carth. Σ. III. 484: *Ὅπως γοῦν σήμερον οἱ πλείους τῶν ἱερέων καὶ τῶν διακόνων ἑβδομαδικῶς μὴ ἱερουργοῦντες, ἀλλὰ καθ' ἑκάστην, ἢ ὡς σουπερεοῦντες, ἢ ὡς ἐν εὐκτηρίῳ δουλεύοντες, οὐ κολάζονται ἀγνοῶ, καὶ ζητῶ τὴν διόρθωσιν. Προστίθημι δὲ, ὅτι διὰ τὴν παροῦσαν κανονικὴν παράδοσιν ἐκωλύθη, ὡς ἔοικε, τὸ εἰς πολλὰς ἐκκλησίας κληροῦσθαί τινα.*

[2]) Constit. Apost. VI. cap. 17. Vgl. den Text S. 451 Anm. 3.

[3]) Can. 5. Apost. Vgl. den Text S. 453 Anm. 1.

[4]) S. 451 Anm. 2.

[5]) Balsamon bemerkt daher zum 70. Kanon von Carthago Σ. III. 483: *Σημείωσαι οὖν, ὅτι κατὰ τὸν καιρὸν τῆς παρούσης συνόδου εἶχον ἀπροκριματίστως τὰς οἰκείας γαμετὰς οἱ ἐπίσκοποι.*

[6]) Balsam. ad can. 5. Apost. Σ. II. 8: *Πρὸ τῆς ς'. συνόδου τῆς ἐν τῷ Τρούλλῳ τοῦ παλατίου γενομένης, ἐξῆν τοῖς ἐπισκόποις ἔχειν γυναῖκας καὶ μετὰ τὸ ἐπισκοπικὸν ἀξίωμα, ὥσπερ ἔχουσιν αὐτὰς καὶ οἱ μετὰ τὸν γάμον χειροτονούμενοι ἱερεῖς ἢ διάκονοι.*

[7]) Synes. Epist. 105. ed. Paris 1612. p. 248: *Ἐμοὶ τοιγαροῦν, ὅ τε θεὸς, ὅ τε νόμος, ἥ τε ἱερὰ Θεοφίλου χεὶρ γυναῖκα ἐπιδέδωκε· προαγορεύω τοίνυν ἅπασι καὶ μαρτύρομαι, ὡς ἐγὼ ταύτης οὔτε ἀλλοτριώσομαι καθάπαξ, οὔτε ὡς μοιχὸς αὐτῇ λάθρα συνέσομαι· τὸ μὲν γὰρ ἥκιστα εὐσεβὲς, τὸ δὲ ἥκιστα νόμιμον.*

durchführen, insoweit man nämlich die verheirateten Geistlichen überhaupt von der Bischofswürde ausschloss, oder denselben, wenn sie zu dieser Würde gelangt waren, die Fortsetzung der Ehe untersagte. Der erste dieser Wege wurde von der Justinianischen Gesetzgebung, der zweite von der Kirche eingeschlagen.

A. Die Bestimmungen der Justinianischen Gesetzgebung. Die Constitutionen Justinian's vom 1. März d. J. 528 und jene vom 29. August d. J. 531 verfügten, dass nur demjenigen die bischöfliche Cheirotonie zu ertheilen sei, welcher weder mit seinem Weibe lebt, noch Kinder besitzt, weil der Bischof statt des Weibes, der Kirche, und statt den Kindern, dem orthodoxen und christlichen Volke anzuhängen verpflichtet sei. Die Uebertretung dieser Vorschrift wurde mit der Entfernung vom Priesterstande bedroht [1]. In der 6. Novelle vom 29. Juni d. J. 531 setzte Justinianus und zwar, wie er ungenau bemerkt, in Uebereinstimmung mit den Kanones (*τοῖς θείοις διὰ πάντων ἑπόμενοι κανόσιν*) folgende Punkte fest:

1. Wer die bischöfliche Cheirotonie erhalten will, darf keine Ehegattin besitzen; er muss entweder ehelos sein, oder eine Jungfrau, nicht aber eine Witwe oder eine von ihrem Manne geschiedene Frau, noch eine Concubine geheiratet haben (*οὔτε γαμετῇ συνοικῶν, ἀλλ' ἢ παρθενίᾳ συζήσας ἐξ ἀρχῆς, ἢ γυναῖκα μὲν σχών, ἐκ παρθενίας δὲ εἰς αὐτὸν ἐλθοῦσαν, ἀλλ' οὐδὲ χήραν, οὐδὲ διαζευχθεῖσαν ἀνδρός, οὔτε παλλακήν*).

2. Er soll weder eheliche noch uneheliche Kinder oder Enkel haben (*οὔτε παῖδας ἢ ἐγγόνους ἔχων, οὔτε γνωριζομένους τῷ νόμῳ, οὔτε ὑπ' ἐκείνου μεμισημένους*).

3. Vor der Cheirotonie muss er wenigstens sechs Monate lange Mönch oder Geistlicher gewesen sein. Er darf, wie schon gesagt wurde, weder Weib, noch Kinder, noch Enkel haben. Ueberhaupt wird die bischöfliche Cheirotonie dem verheirateten Geistlichen nicht gestattet. Für den Fall, als dieses geschehen sollte, soll sowohl derjenige, welcher die Cheirotonie ertheilt, als auch, der sie empfängt, seine Würde verlieren [2].

[1] Cod. I. 3. 42. §. 1: *Χρὴ γὰρ καὶ τὸν ἐπίσκοπον, μὴ ἐμποδιζόμενον προσπαθείᾳ σαρκικῶν τέκνων, πάντων τῶν πιστῶν πνευματικὸν εἶναι πατέρα.* Cod. I. 3. 48: *Θεσπίζομεν, μηδένα εἰς ἐπισκοπὴν προχειρίζεσθαι, πλὴν εἰ μή τά τε ἄλλα χρηστὸς καὶ ἀγαθὸς εἴη, καὶ μήτε γυναικὶ συνοικείη, μήτε παίδων εἴη πατήρ, ἀλλ' ἀντὶ μὲν γυναικὸς προσκαρτεροίη τῇ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ, ἀντὶ δὲ παίδων ἅπαντα τὸν χριστιανικὸν καὶ ὀρθόδοξον ἔχοι λαόν.* Vgl. Coll. XXV. cap. 4. §. 1. und cap. 10 in Heimbach's Anecd. II. 149. 161. Coll. Constit. Eccl. I. 3. 48. in Voell. et Just. bibl. II. 1262. Nomoc. I. 6 (Σ. I. 45.)

[2] Nov. 6. cap. 1. §. 3. 4. 7. Theodor. Hermopol. breviar. Nov. 6. cap. 3. Bezug darauf nehmen: Nomoc. Anon. L. tit. 27: *ἐπίσκοπον μηδεμίαν παντελῶς γυναῖκα ἔχειν, ἢ μετ' αὐτῆς οἰκεῖν συγχωροῦμεν* und der Anhang zu diesem Nomokanon in Voell. et Just. bibl. II. 634. 660. Const. Eccl. Coll. tit. 1.

Damit übereinstimmend und dem Texte nach gleichlautend, verlangten die 123. und die 137. Novelle vom 1. Mai d. J. 546 und vom 26. März d. J. 546 von den bei der Wahl des Bischofes Betheiligten die Kenntniss: „dass die Cheirotonie Niemandem ertheilt werde, welcher eine Ehegattin, „oder Kinder, oder eine Concubine hat; sondern nur demjenigen, dessen „erste Ehegattin weder Witwe, noch von ihrem Manne getrennt war, noch „mit ihm in einer von den Gesetzen und den Kanones verbotenen Ehe „lebte [1]."

B. Die Bestimmungen der Trullanischen Synode. Die angeführten Bestimmungen Justinian's stimmten, wie man sieht, mit denen der Kirche wohl im Ganzen überein; sie wichen aber darin wesentlich von ihnen ab, dass sie die verheirateten Geistlichen von der Bischofswürde unbedingt ausschlossen. Da diese Verfügung mit den kirchlichen Satzungen und Ueberlieferungen in grundsätzlichem Widerspruche stand, so blieb auch die Trullanische Synode bei den alten kirchlichen Vorschriften stehen. Weil es ferner üblich geworden war, dass die zu Bischöfen erwählten Geistlichen dem weiteren ehelichen Verkehre zu entsagen pflegten [2], so wurde zugleich diese Sitte durch ihren 12. und 48. Kanon zu einem kirchlichen Gesetze erhoben.

Zunächst verfügte der 12. Kanon bei dem Umstande, dass besonders in Afrika Bischöfe, welche die Cheirotonie erhalten hatten, den Verkehr mit ihren Frauen fortsetzten und dadurch Aergerniss erregten (*πρόςκομμα τοῖς λαοῖς τιθέντες*) [3], dass jeder Bischof, welcher in Zukunft sich diess zu Schulden kommen liesse, abgesetzt werden sollte. Die Synode erklärte dabei mit Berufung auf I. Cor. X. 31—33, dass sie weit entfernt, die apostolischen Bestimmungen aufzuheben, diese Vorsorge lediglich im Interesse des Heiles und des Fortschrittes des christlichen Volkes, sowie auch in der Absicht, die kirchliche Verfassung von jedem Mackel rein zu erhalten, getroffen habe [4].

Voell. et Just. bibl. II. 1316. Phot. Nomoc. I. 23. (Σ. I. 59) und VIII. 14. (Σ. I. 161): *Ἐπίσκοπος δὲ καθόλου γυναικὶ συνοικῶν, καθαιρεῖται.*

1) Nov. 123. cap. 1. pr. und cap. 29. Nov. 137. cap. 2. Des Inhaltes dieser Novellen erwähnen: Die Coll. LXXXVII. cap. 72. in Heimbach's Anecd. II. 229; der Nomoc. Anon. L. tit. 7. in Voell. et Just. bibl. II. 611. Basil. III. 1. 8. Balsam. ad Nomoc. I. 23. (Σ. I. 59.)

2) Um das Jahr 400 wurde unter dem Vorsitze des Chrysostomus der Bischof Antonius abgesetzt, weil er als Bischof mit seiner Frau Kinder erzeugt hatte. Gregorius von Nyssa trennte sich, als er Bischof geworden war, von seiner Frau Theosobia, welche Diakonissin wurde.

3) Einen Beleg dafür gibt auch die Epist. Gregorii II. ad Thuringios bei Baron. ad ann. 696. num. 15: Porro hoc quoque ad nostram cognitionem pervenit, quod in Africa et Libya et aliis locis quidam ex iis, qui illic sunt religiosissimi praesules, cum propriis uxoribus, etiam postquam ad eos processit ordinatio, una habitare non recusant, ex eo potissimum offendiculum et scandalum afferentes.

4) Can. 12. Trull. Σ. II. 330: *Καὶ τοῦτο δὲ εἰς γνῶσιν ἡμετέραν ἦλθεν,*

Balsamon bemerkt noch überdiess zu diesem Kanon, dass die Kirche zur Zeit der vielen Bekehrungen zum Christenthume mit Rücksicht auf die menschliche Schwäche auch den Bischöfen den Fortbestand der Ehe erlaubt habe. Dagegen wäre zur Zeit der Trullanischen Synode das Christenthum bereits so erstarkt gewesen, dass die Kirche es als zweckmässig erachten konnte, für die Bischöfe dieses Gebot der Enhaltsamkeit auszusprechen [1]).

Aus dem Wortlaute des Kanons, welcher den Bischöfen bei ihren Frauen zu wohnen verbietet (*συνοικεῖν ταῖς ἰδίαις γαμεταῖς*) wird nicht bestimmt ersichtlich, ob damit von den Bischöfen die blosse Enthaltsamkeit oder die Trennung der Ehe verlangt wird. Allein die Kanonisten haben sich für die letztere Ansicht bestimmt ausgesprochen [2]). Auch bemerkt Matthäus Blastares, dass die Trullanische Synode die erste war, welche bestimmte, dass der neu erwählte Bischof sich von seiner Frau trennen müsse [3]). Die Richtigkeit dieser Interpretation wird vollends durch den nachfolgenden 48. Kanon derselben Synode bestätigt: „Die Frau desjenigen, der zum Range „eines Bischofes erhoben wurde, soll sich, wenn sie sich im Einverständnisse „von ihrem Manne getrennt hat, nach der erfolgten Cheirotonie desselben

ὡς ἔν τε τῇ Ἀφρικῇ καὶ Λιβύῃ, καὶ ἑτέροις τόποις, οἱ τῶν ἐκεῖσε θεοφιλέστατοι πρόεδροι, συνοικεῖν ταῖς ἰδίαις γαμεταῖς, καὶ μετὰ τὴν ἐν αὐτοῖς προελθοῦσαν χειροτονίαν, οὐ παραιτοῦνται, πρόσκομμα τοῖς λαοῖς τιθέντες, καὶ σκάνδαλον. Πολλῆς οὖν ἡμῖν σπουδῆς οὔσης, τοῦ πάντα πρὸς ὠφέλειαν τῶν ὑπὸ χεῖρα ποιμνίων διαπράττεσθαι, ἔδοξεν, ὥστε μηδαμῶς τὸ τοιοῦτον ἀπὸ τοῦ νῦν γίνεσθαι· Τοῦτο δέ φαμεν οὐκ ἐπ' ἀθετήσει, ἢ ἀνατροπῇ τῶν ἀποστολικῶς νενομοθετημένων, ἀλλὰ τῆς σωτηρίας καὶ τῆς ἐπὶ τὸ κρεῖττον προκοπῆς τῶν λαῶν προμηθούμενοι, καὶ τοῦ μὴ δοῦναι μῶμόν τινα κατὰ τῆς ἱερατικῆς καταστάσεως. Φησὶ γὰρ ὁ θεῖος Ἀπόστολος· Πάντα εἰς δόξαν Θεοῦ ποιεῖτε· ἀπρόσκοποι γίνεσθε καὶ Ἰουδαίοις καὶ Ἕλλησι, καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ Θεοῦ· καθὼς κἀγὼ πάντα πᾶσιν ἀρέσκω, μὴ ζητῶν τὸ ἐμαυτοῦ συμφέρον, ἀλλὰ τὸ τῶν πολλῶν, ἵνα σωθῶσι· μιμηταί μου γίνεσθε, καθὼς κἀγὼ Χριστοῦ· εἰ δέ τις φωραθείη τὸ τοιοῦτον πράττων, καθαιρείσθω. (I. Cor. X. 31—33.)

[1]) Balsam. ad can. 12. Trull. Σ. II. 332. Aehnlich heisst es bei Hieron. ad Jovin. I. tom. II. 56. ed. Paris. 1578: Quia rudis ex gentibus constituebatur ecclesia, leviora nuper credentibus dat praecepta, ne territi ferre non possent.

[2]) Balsam. ad can. 12. Trull. Σ. II. 332: *Πρὸς κρείττονα βιοτὴν προάγοντες τοὺς τῆς ἐκκλησίας τροφίμους οἱ θεῖοι Πατέρες, παρακελεύονται, πάντη ἀποδιΐστασθαι τοὺς ἀρχιερεῖς, μετὰ τὴν χειροτονίαν, τῶν ἰδίων γαμετῶν.* Und l. l. *Εἰ δὲ συνοικεῖν ταῖς οἰκείαις γαμεταῖς οἱ ἐπίσκοποι οὐ παραχωροῦνται, πολλῷ πλέον κεχρῆσθαι αὐταῖς, ὡς γαμεταῖς, οὐκ ἐκχωρηθήσονται.* Vgl. Aristen. l. l. p. 333.

[3]) Matth. Blast. γ'. c. 16. Σ. VI. 186: *αὕτη γὰρ ἡ σύνοδος πρώτη ταῖς γαμεταῖς ἀποτάττεσθαι τοὺς ἐπισκόπους ἐθέσπισεν* und γ'. c. 17. Σ. VI. 189: *Οἱ τῆς ἕκτης συνόδου θεῖοι Πατέρες, ἐν τῷ ιβ'. κανόνι, ἀπείργουσι τοὺς ἀρχιερεῖς μετὰ τὴν χειροτονίαν συνοικεῖν ὅλως ταῖς πρὸ τῆς χειροτονίας θεσμοῖς γάμου συναφθείσαις αὐτοῖς γυναιξί.*

„in ein vom Bischofsitze entferntes Kloster begeben, und vom Bischofe ihren „Lebensunterhalt empfangen. Sollte sie aber würdig erscheinen, so soll sie „zur Würde der Diakonissin befördert werden [1]).

Aus diesem Kanon ergeben sich drei für das kirchliche Recht wichtige Punkte:

1. Es wird nämlich der, bis zur Zeit der Trullanischen Synode hinsichtlich der Ablegung des Mönchsgelübdes geltende Ehetrennungsgrund seinem Umfange nach erweitert. Ueber die kanonische Bedeutung desselben wird in dem von den Ehetrennungsgründen handelnden Abschnitte die Rede sein.

2. Weiter sprach die Synode aus, dass sie die Vorschrift Justinian's, welche die verheirateten Geistlichen von der Bischofswürde ausschloss, nicht anerkannte, sondern vielmehr dafür sorgte, solchen Geistlichen den Empfang derselben zu ermöglichen.

3. Daraus folgt, dass weder die erste Witwenschaft, noch der Besitz einer Familie, noch der Bestand der Ehe selbst, der Cheirotonie des Geistlichen zum Bischofe im Wege stehen. Die Sitte, Mönche zu Bischöfen zu wählen, kam erst in der Mitte des IV. Jahrhundertes in Aufschwung. Der im Jahre 354 oder 355 an Dracontius geschriebene Brief Athanasius des Gr. lehrt, dass der grosse Kirchenlehrer zu seiner Zeit noch Mühe hatte, um die Mönche zur Annahme der bischöflichen Würde zu bewegen [2]). Sonst aber beruht die Bevorzugung der Mönche wohl auf der besonderen Achtung, welche die Kirche diesem Stande widmet. Oft mochten die besondere Würdigkeit, oder die Abgeneigtheit der Ehegatten in die Trennung der Ehe einzuwilligen, den Ausschlag für solche Wahlen gegeben haben. Ein Vorrang oder gar die Ausschliesslichkeit des Mönchsstandes ist aber in dieser Beziehung durch ein kirchliches Gesetz weder ausgesprochen, noch überhaupt angedeutet.

C. A n s c h l u s s d e s b y z a n t i n i s c h e n R e c h t e s a n d i e T r u l l a n i s c h e n K a n o n e s. Um den oben angedeuteten Widerspruch des Justinianischen Rechtes mit dem 12. und 48. Trullanischen Kanon in Einklang zu bringen, veröffentlichte der Kaiser Leo der Philosoph seine 2. Novelle, welche an den Patriarchen Stephanus II. von Constantinopel gerichtet ist. Sie lautet: „Weil die heiligen und göttlichen Kanones, sowie jene, welche etwas über die Cheirotonie der Bischöfe verfügten, in bester und genauester „Weise kundgemacht worden sind (und wie sollte diess nicht sein, da in

[1]) Can. 48. Trull. Σ. II. 419: *Ἡ τοῦ πρὸς ἐπισκοπῆς προεδρίαν ἀναγομένου γυνὴ, κατὰ κοινὴν συμφωνίαν τοῦ οἰκείου ἀνδρὸς προδιαζευχθεῖσα μετὰ τὴν ἐπ' αὐτῷ τῆς ἐπισκοπῆς χειροτονίαν, ἐν μοναστηρίῳ εἰσίτω, πόῤῥω τῆς τοῦ ἐπισκόπου καταγωγῆς ᾠκωδομημένῳ, καὶ τῆς ἐκ τοῦ ἐπισκόπου προνοίας ἀπολαυέτω· εἰ δὲ καὶ ἀξία φανείη, καὶ πρὸς τὸ τῆς διακονίας ἀναβιβαζέσθω ἀξίωμα.*

[2]) Athanas. Epist. ad Dracont. ed. Paris. I. 267.

„ihren Urhebern die göttliche Eingebung mitwirkte), so muss man sich wun- „dern, dass einige es wagten, die heiligen und göttlichen Gesetze, als wären „sie mangelhaft, durch die Veröffentlichung anderer Gesetze aufzuheben. „Denn da die h. Kanones in den über die Cheirotonie handelnden Stellen „es aussprechen, dass derjenige, welcher aus einer gesetzmässigen Ehe Kin- „der besitzt, woferne sonst sein Lebenswandel nicht hinderlich ist, zur Bi- „schofswürde befördert werden kann: so behaupten jene dagegen, dass „Niemand, der Kinder besitzt, wenn sie auch das Geschenk einer gesetz- „mässigen Ehe sind, ungehindert zu derselben gelangen könne. Diese „Gegner mögen (denn was liesse sich sonst noch sagen) von der Ansicht „geleitet sein, dass der zum Bischof Geweihte wegen der Zuneigung zu „seinen Kindern sein Amt entehren könnte. Wäre aber dieses richtig, so „könnte Niemand bei Lebzeiten seiner Geschwister und Verwandten die Bi- „schofsweihe erhalten, weil ja auch diese von der Zuneigung nicht ausge- „schlossen sind. Auch haben die h. Kanones hierin vorgesorgt und den „Bischöfen die Vollmacht gegeben, ihre armen Verwandten aus den, jedem „Bischofe zugewiesenen Einkünften zu unterstützen“.

„Unsere von Gott stammende Majestät findet und erachtet es desshalb „für ziemender, den göttlichen Vorschriften zu gehorchen und veröffentlicht „im Einklange mit denselben das Gesetz, dass derjenige, welcher des Bi- „schofamtes würdig ist, ohne Rücksicht darauf, dass er Kinder besitzt, das- „selbe erhalten kann. Das dieser Verordnung zuwiderlaufende Gesetz soll „aber zur Strafe der Eigenmächtigkeit für die Zukunft der Vergessenheit „überliefert werden [1]).“

Mit dieser Vereinbarung des bürgerlichen Rechtes [2]) mit den Trullanischen Kanones [3]) fiel jede weitere Collision weg. Nur erhielt die Bestim-

[1]) Nov. 2. Leon. bei Zachar. J. G. R. III. 69—70. Vgl. Balsam. ad can. 48. Trull. Σ. II. 422.

[2]) Wenn, wie S. 462 Anm. 1 nachgewiesen wurde, die alten Bestimmungen der Justinianischen Novelle dennoch in einzelne Nomokanones und selbst in die Basiliken III. 1. 8. und 45. (Nov. 123. cap. 1 und 29.) aufgenommen wurden, so geschah dieses wohl nur, weil man den Text der 123. Novelle, welche die übrigen Erfordernisse für die Bischofswürde im Zusammenhange anführt, ohne Rücksicht auf die ausser Uebung gekommene specielle Bestimmung unverändert besitzen wollte. Balsamon betont desshalb im Commentare zum 48. Trull. Kanon nachdrücklich den Satz, dass jene Bestimmung Justinian's, wenn sie auch in die Basiliken aufgenommen wurde, doch keine praktische Bedeutung habe.

[3]) Vgl. für die unbedingte Anwendung derselben: Balsam. ad can. 5. Apost. Σ. II. 8. Zonar. ad can. 12. Trull. Σ. II. 419. Balsam. l. l. 420. Aristen. l. l. 423. Metrophan. Critop. Confess. in Kimmel Monum. II. 143. fasst diese kirchlichen Vorschriften etwas unvollständig zusammen: „Die Bischöfe wählt aber die Kirche aus den Mönchen oder den Jungfräulichen oder den Enthaltsamen

mung der Nov. 6. cap. 1. §. 7, nach welcher der Bischof vor der Cheirotonie wenigstens sechs Monate lange Mönch oder Geistlicher gewesen sein musste (vgl. S. 461), durch den 17. Kanon der I. II. Synode von Constantinopel vom Jahre 861 eine Abänderung. Denn dieser Kanon verfügte, dass jeder Laie oder Mönch Bischof werden könne, woferne er nur die einzelnen Weihen in den vorgeschriebenen Zwischenräumen empfangen hat [1]).

Ueberhaupt war die Uebung, Weltgeistliche zur bischöflichen Würde zu befördern, am Ende des IX. Jahrhundertes eine allgemeine. Die am 13. März des J. 880 in der Sophiakirche unter dem Vorsitze des Patriarchen Photius versammelte Synode warf sogar die Frage auf, ob ein Bischof, welcher als Weltgeistlicher die Cheirotonie erhielt und dann in den Mönchsstand trat, überhaupt noch sein bischöfliches Amt weiter verwalten dürfe [2]). Die Synode erklärte darauf in ihrem 2. Kanon: „Wenn auch bisher einzelne Bischöfe, „welche das Mönchsgewand angelegt hatten, in ihrer Würde mit Gewalt zu „verbleiben suchten und dieses Verfahren unbeachtet gelassen wurde: so „beschloss doch diese h. und allgemeine Synode, indem sie dieses Verfah„ren verbesserte und die regelwidrige Uebung auf die kirchlichen Bestim„mungen zurückführte, dass ein Bischof oder wer sonst die bischöfliche „Würde besitzt, für den Fall, als er in den Mönchsstand treten und sich „dem Bussleben widmen will, die bischöflliche Würde nicht wieder in An„spruch nehme. Denn die Mönche bezwecken durch ihr Gelübde den Ge„horsam und die Belehrung, nicht aber die Lehre und den kirchlichen Vor„rang; sie wollen nicht andere weiden, sondern geweidet werden. So„nach beschliessen wir, wie schon bemerkt wurde, dass Niemand, der in „das Verzeichniss der Bischöfe und der Hirten eingetragen wurde, zu jenen „herabsteige, welche geweidet werden und den Bussübungen obliegen. Sollte „Jemand nach der Veröffentlichung und Kundmachung dieses Ausspruches, „solches zu thun wagen und sich der bischöflichen Würde entkleiden, so „wird er zu derselben, da er sie thatsächlich herabgesetzt hat, nicht wieder „zurückkehren [3]).“

(*ἐκ τῆς τάξεως τῶν μοναχῶν, ἤτοι ἐκ παρθένων ἢ ἐκ σωφρόνων*). Jungfräuliche aber nennen wir jene, die nie ein Weib erkannten; Enthaltsame jene, welche nur einmal verheiratet waren. Jene, welche nach dem Tode ihrer Frau oder nach freiwilliger Trennung (*ἢ μετὰ ἑκούσιον διάζευξιν*) einige Jahre in der Frömmigkeit zugebracht haben, werden ebenfalls wie die *παρθένοι* zu Bischöfen gewählt.

1) Can. 17. Const. I. II. Σ. II. 701.

2) Für die Existenz dieser Synode vgl. Pedal. S. 208; Bever. Annot. II. 171 und das Decret. Gratiani. Pars. II. c. 7. quaest. 1. cap. 45 mit der Anmerkung in der Ausg. Richter's I. 499.

3) Can. 2. Syn. Templi Sap. Σ. II. 707: *Εἰ καὶ μέχρι τοῦ νῦν ἔνιοι τῶν ἀρχιερέων εἰς τὸ τῶν μοναχῶν κατιόντες σχῆμα, ἐπὶ τῷ τῆς ἀρχιερω-*

Aus der Novelle des Kaisers Isaak Angelos vom J. 1187 wird ersichtlich, dass zu jener Zeit die Wahl der Bischöfe aus den Weltgeistlichen allgemein üblich war [1]). Bekannt ist auch, dass der Logothet des Dromos, Johannes Glycys, welcher verheiratet war und Kinder hatte, im Jahre 1315 als Johannes XIII. auf den Patriarchalstuhl von Constantinopel erhoben wurde, nachdem seine Frau zuvor in den Mönchsorden getreten war (*τῆς γυναικὸς αὐτοῦ τὸ μοναχικὸν εὐθὺς ὑπελθούσης σχῆμα*). Nicetas Gregoras bemerkt dabei, was Beachtung verdient, dass der Patriarch vor der Cheirotonie gleichfalls Mönch werden wollte, jedoch wegen seiner schwächlichen Gesundheit von dem Kaiser Andronicus II. davon abgehalten wurde [2]).

§. 5. Die höhere Weihe (ἡ χειροτονία) als Ehehinderniss.

1. Grund und Bedingungen dieses Ehehindernisses. Die Disciplinarvorschriften, welche von dem, vor der Cheirotonie verheirateten Geistlichen eine besondere Mässigung und Enthaltsamkeit fordern, entwickelten sich in dem Grade strenger, als das Bedürfniss der Kirche die regelmässige Beiziehung derselben zum Gottesdienste nothwendig machte. Sie erhielten darin sogar eine Abänderung, dass die Ehe nach der Cheirotonie überhaupt verboten wurde. Da nach dem Lehrbegriffe der orientalischen Kirche der Kleriker nach der Cheirotonie die Ehe fortsetzen darf, so beruht für denjenigen, der unverheiratet eine höhere Weihe erhielt, dieses Ehehinderniss nicht auf dem göttlichen Rechte, sondern auf den speciellen Kirchengesetzen.

Damit jedoch aus der höheren Weihe wirklich ein Ehehinderniss hervorgehe, ist es nothwendig, dass jene giltig empfangen wurde. Dazu gehört, dass der Kleriker vor der Cheirotonie als Subdiakon das Alter von 20, als Diakon das Alter von 25, und als Presbyter das Alter von 30 Jahren

σύνης ἐβιάζοντο διαμένειν ὕψει, καὶ τοῦτο πράττοντες, παρεωρῶντο· ἀλλ᾽ οὖν ἡ ἁγία καὶ οἰκουμενικὴ αὕτη σύνοδος, καὶ τοῦτο ῥυθμίζουσα τὸ παρόραμα, καὶ πρὸς τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς θεσμοὺς τὴν ἄτακτον ταύτην ἐπανάγουσα πρᾶξιν, ὥρισεν· ἵνα, εἴ τις ἐπίσκοπος, ἢ εἴ τις ἄλλος τοῦ ἱερατικοῦ ἀξιώματος, πρὸς τὸν μοναδικὸν θελήσει κατελθεῖν βίον, καὶ τὸν τῆς μετανοίας τόπον ἀναπληρῶσαι, μηκέτι τοῦτον τῆς ἀρχιερατικῆς ἀντιποιεῖσθαι ἀξίας. Αἱ γὰρ τῶν μοναχῶν συνθῆκαι ὑποταγῆς λόγον ἐπέχουσι καὶ μαθητείας, ἀλλ᾽ οὐχὶ διδασκαλίας, ἢ προεδρίας· οὐδὲ ποιμαίνειν ἄλλους, ἀλλὰ ποιμαίνεσθαι ἐπαγγέλλονται. Διὸ, καθ᾽ ἃ προείρηται, θεσπίζομεν, μηκέτι τινὰ τῶν ἐν ἀρχιερατικῷ καταλόγῳ καὶ ποιμένων ἐξεταζομένων, εἰς τὴν τῶν ποιμαινομένων καὶ μετανοούντων χώραν ἑαυτὸν καταβιβάζειν. Εἰ δέ τις τοῦτο τολμήσειε πρᾶξαι, μετὰ τὴν ἐκφώνησιν καὶ διάγνωσιν τῆς νῦν ἐκπεφωνημένης ψήφου, αὐτὸς ἑαυτὸν τοῦ ἀρχιερατικοῦ ἀποστερήσας βαθμοῦ, οὐκέτι πρὸς τὸ πρότερον, ὅπερ δι᾽ αὐτῶν τῶν ἔργων ἠθέτησεν, ἀξίωμα ἐπαναστρέψει.

1) Zachar. J. G. R. III. 515.

2) Nicephor. Gregor. VII. 11. ed. Bonn I. 270.

bis auf die letzte Stunde vollendet hat [1]) und nicht durch Furcht oder Zwang zum Empfange einer dieser Weihen genöthigt wurde. Wird wegen des Mangels eines wesentlichen Erfordernisses die Cheirotonie für ungiltig erklärt, so fällt damit auch das Ehehinderniss weg. Die Entscheidung darüber erfolgt im Wege des kanonischen Processes.

2 Die kirchlichen Vorschriften. Schon vor der ersten Synode von Nicäa hatten die sogenannten apostolischen Constitutionen den Geistlichen der höheren Grade die Ehe nach der Cheirotonie verboten [2]). Eben so ist der aus ihnen entlehnte und die alte Praxis bezeichnende 26. apostolische Kanon vornicäischen Ursprunges: „Denjenigen, welche in den „geistlichen Stand getreten sind, verordnen wir, dass nur die Anagnosten „und Psalten heiraten dürfen [3]).“ Dasselbe gilt vom 1. Kanon von Neocäsarea, nach welchem der Presbyter, woferne er heiratet, vom geistlichen Stande entfernt werden soll [4]). Auf der Synode von Nicäa erklärte es Paphnutius für ein altes Gesetz, dass, wer unverheiratet in den geistlichen Stand tritt, nicht mehr zur Ehe schreiten dürfe [5]). Einen Abschluss dieser Bestimmungen bilden der später zu erwähnende 3. und 6. Trullanische Kanon.

3. Anschluss der bürgerlichen Gesetzgebung an diese Kanones. Bevor noch die Trullanische Synode das Verbot der Ehe nach der Cheirotonie wiederholt hatte, war der Anschluss der bürgerlichen Gesetzgebung an die früheren Kanones erfolgt. Die Constitution Justinian's vom 18. October des J. 530 hatte nämlich verfügt: „Obschon die h. Kanones weder den Presbytern, noch den Diakonen oder Subdiakonen die „Ehe nach der Cheirotonie erlauben, sondern diese nur den Psalten und

[1]) Can. 14 et 15. Trull. Σ. II. 337.

[2]) Constit. Apost. VI. 17. Coleti Concil. Coll. I. 394: *Ἐπίσκοπον καὶ πρεσβύτερον καὶ διάκονον εἴπομεν μονογάμους καθίστασθαι, κἂν ζῶσιν αὐτῶν αἱ γαμεταί, κἂν τεθνᾶσι· μὴ ἐξεῖναι δὲ αὐτοῖς μετὰ χειροτονίαν ἀγάμοις οὖσιν ἔτι ἐπὶ γάμον ἔρχεσθαι· ἢ γεγαμηκόσιν, ἑτέραις συμπλέκεσθαι, ἀλλ' ἀρκεῖσθαι, ᾗ ἔχοντες ἦλθον ἐπὶ τὴν χειροτονίαν· ὑπηρέτας δὲ καὶ ψαλτῳδοὺς καὶ ἀναγώστας καὶ πυλωροὺς καὶ αὐτοὺς μονογάμους εἶναι κελεύομεν· εἰ δὲ πρὸ γάμου εἰς κλῆρον παρέλθωσιν, ἐπιτρέπομεν αὐτοῖς γαμεῖν, εἴγε πρὸς τοῦτο πρόθεσιν ἔχουσιν, ἵνα μὴ ἁμαρτήσαντες κολάσεως τύχωσιν.*

[3]) Can. 26. Apost. Σ. II. 33: *Τῶν εἰς κλῆρον προσελθόντων ἀγάμων, κελεύομεν βουλομένους γαμεῖν, ἀναγνώστας καὶ ψάλτας μόνον.*

[4]) Can. 1. Neocaes. Σ. III. 70: *Πρεσβύτερος, ἐὰν γήμῃ, τῆς τάξεως αὐτὸν μετατίθεσθαι· ἐὰν δὲ πορνεύσῃ, ἐξωθεῖσθαι αὐτὸν τέλεον, καὶ ἄγεσθαι εἰς μετάνοιαν·*

[5]) Socrat. Hist. eccl. I. cap. 11: *ἀρκεῖσθαί τε τὸν φθάσαντα κλήρου τυχεῖν, μηκέτι ἐπὶ γάμον ἔρχεσθαι κατὰ τὴν τῆς ἐκκλησίας ἀρχαίαν παράδοσιν, μήτε μὴν ἀποζεύγνυσθαι ταύτης, ἣν ἅπαξ ἤδη πρότερον λαϊκὸς ὢν ἠγάγετο.*

„Anagnosten gestatten, so sehen wir doch, dass einige nach der Uebertre„tung der Kanones, Kinder mit Frauen erzeugen, welche sie nach der prie„sterlichen Regel nicht heiraten durften. Da bisher für ein solches Verbre„chen der blosse Verlust des kirchlichen Amtes festgesetzt war, nach un„serem Gesetze aber die Kanones und die bürgerlichen Vorschriften gleiche „Geltung haben, so verordnen wir: dass das, was den h. Kanones gefiel, „dieselbe Kraft besitze, als wenn es in den bürgerlichen Gesetzen enthalten „wäre, und dass solchen Personen ihr kirchliches Amt, die Abhaltung des „Gottesdienstes und die priesterliche Würde selbst entzogen werde [1].“ Von den drei Novellen, welche diese Bestimmung wiederholen, bemerkt die sechste; „Würde ein Presbyter, Diakon oder Subdiakon öffentlich eine Ehe„gattin nehmen, oder eine Concubine sich zulegen, so ist er sofort sei„nes Amtes verlustig und bleibt dessen auf immer entsetzt [2].“ Die 22. Novelle beruft sich einfach auf die vorangegangene sechste [3]. Dafür heisst es umständlicher in der 123. Novelle: „Wenn ein Presbyter, oder Diakon „oder Subdiakon nach der Cheirotonie eine Frau heiratet, so soll er aus „dem geistlichen Stande gestossen, dann aber dem Magistrate und dem Co„hortalen jener Stadt, in welcher er Geistlicher war, sammt seinem Ver„mögen übergeben werden [4].“

Einen weiteren Ausdruck erhielt diese Uebereinstimmung des kirchlichen und bürgerlichen Gesetzes dadurch, dass zur Zeit des Patriarchen Cyrus der Kaiser Justinianus II. Rhinotmetes am 15. Jänner des J. 706 den Kanones der Trullanischen Synode die Sanction ertheilte [5]. Im Sinne dieser

[1]) Cod. I. 3. 45. Diese Constitution wird angeführt in der Coll. XXV. cap. 7. in Heimbach's Anecd. II. 155. Const. Eccl. Coll. I. 3. 45. und III. tit. 1. in Voell. et Just. bibl. II. 1260. 1316. Nomoc. des Phot. IX. 29. (Σ. I. 210.)

[2]) Nov. 6. cap. 5. vom 10. März des Jahres 535: Auf sie berufen sich: der Nomoc. Anon. L. tit. 27. und Const. Eccl. Coll. III. 1. in Voell. et Just. bibl. II. 634. 1316. Nomoc. Phot. IX. 29. (Σ. I. 210.) Balsam. ad can. 17. Apost. Σ. II. 23.

[3]) Nov. 22. cap. 42. vom 18. März des J. 536.

[4]) Nov. 123. cap. 14. vom 1. Mai des Jahres 546: *Εἰ δὲ μετὰ τὴν χειροτονίαν πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἢ ὑποδιάκονος ἀγάγηται γαμετήν, ἐκβαλλέσθω τοῦ κλήρου, καὶ τῇ βουλῇ (καὶ τάξει) τῆς πόλεως, ἐν ᾗ κληρικὸς ἦν, μετὰ τῶν ἰδίων πραγμάτων παραδιδόσθω.* Vgl. cap. 29 derselben Novelle und Theod. Herm. brev. Nov. 125. cap. 32. Const. Eccl. Coll. III. tit. 2. in Voell. et Just. bibl. II. 1322. Collect. LXXXVII. cap. 45. 46. in Heimb. Anecd. II. 224. Phot. Nomoc. IX. 29. Σ. I. 212.) Basil. III. 1. 27. Balsam. ad can. 17. Apost. Σ. II. 24.

[5]) Theophan. ad ann. 6177. I. 553. ed. Bonnae: *ὡς εὑρίσκεσθαι ἐξ αὐτῶν τῶν δεδομένων τύπων τῷ β'. ἔτει τῆς ἐσχάτης βασιλείας τοῦ αὐτοῦ ῥινοκοπημένου Ἰουστινιανοῦ ἐκτεθεῖσθαι αὐτοὺς περιέχοντας ἐν τῷ γ'. τύπῳ ταῖς λέξεσιν οὕτως:* folgt der Text des 3. Trullanischen Kanons.

Kanones lautete auch die 3. Novelle des Kaisers Leo des Philosophen, welche die zu seiner Zeit einreissende Sitte, den Geistlichen nach der Cheirotonie noch einen zweijährigen Zeitraum für die Verheiratung offen zu lassen, in entschiedener Weise bekämpfte. Der Kaiser bemerkte in derselben: „Ob„schon das kirchliche Gesetz befiehlt, dass die Kleriker entweder für das „ganze Leben die Ehelosigkeit versprechen, woferne sie sich im Stande „fühlen, diese zu beobachten, oder wenn ihnen dieses nicht möglich ist, in „gesetzmässiger Weise die Ehe schliessen und dann das h. Amt überneh„men: so gestattet doch die gegenwärtig bestehende Sitte, dass den Kleri„kern, welche heiraten wollen, vorerst die Weihen ertheilt und darauf noch „zwei Jahre zur Erfüllung ihres Willens zugestanden werden. Da wir aber „dieses als unstatthaft betrachten, so befehlen wir, dass man hinsichtlich der „priesterlichen Weihe zur früheren, aus dem Alterthume überlieferten Norm „zurückkehre. Denn es ziemt sich nicht, dass jene, die sich im geistigen „Anfluge über die Sinnlichkeit erhoben haben, wieder in diese zurücksinken; „vielmehr wird verlangt, dass sich das geistliche Amt aus der Niedrigkeit „des Körpers zu einer höheren Stufe emporschwinge [1]."

4. Umfang dieses Ehehindernisses. Aus den angeführten kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen ergibt es sich:

A. Dass über das Ehehinderniss, welches durch die Cheirotonie eines Presbyters begründet ist, kein Zweifel bestehen kann.

B. Das Nämliche gilt für die Cheirotonie des Diakons, obschon diesem anfänglich die Ehe zugestanden wurde, woferne er vor der Cheirotonie, und zwar nach der Bemerkung des Zonaras, in Gegenwart von Zeugen (*ἐπὶ μάρτυσι*) erklärt hatte, dass er nicht ledig bleiben könne. Denn der 10. Kanon von Ancyra hatte verfügt: „Wenn Diakonen gleich bei ihrer Wahl erklärten „und sagten, sie müssten heiraten, und könnten nicht ledig sein, so sollten „sie, wenn sie hernach heirateten, im Dienste bleiben, weil ihnen der Bi„schof die Ehe gestattet hat. Wenn sie aber zur Zeit ihrer Wahl schwie„gen, und bei der Weihe es auf sich nahmen, ledig zu bleiben, später je„doch heirateten, so sollen sie den Diakonat verlieren [2]."

Dieser Kanon muss jedoch nur als eine, wie immerhin wichtige Ueber-

1) Nov. 3. Leon. in Zachar. J. G. R. III. 71. Es nehmen Bezug auf sie: Balsam. ad can. 10. Ancyr. Σ. III. 41; in der 39. *ἀπόκρισις* Σ. IV. 477; Matth. Blast. γ'. cap. 2. Σ. VI. 153.

2) Can. 10. Ancyr. Σ. III. 39: *Διάκονοι, ὅσοι καθίστανται παρ' αὐτὴν τὴν κατάστασιν εἰ ἐμαρτύραντο καὶ ἔφασαν χρῆναι γαμῆσαι, μὴ δυνάμενοι οὕτω μένειν, οὗτοι μετὰ ταῦτα γαμήσαντες, ἔστωσαν ἐν τῇ ὑπηρεσίᾳ, διὰ τὸ ἐπιτραπῆναι αὐτοῖς ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου· Τοῦτο δὲ, εἴ τινες σιωπήσαντες, καὶ καταδεξάμενοι ἐν τῇ χειροτονίᾳ μένειν οὕτω, μετὰ ταῦτα ἦλθον ἐπὶ γάμον, πεπαῦσθαι αὐτοὺς τῆς διακονίας.*

gangsbestimmung betrachtet werden. Denn noch zu Ende des XII. Jahrhundertes fand sich der Patriarch Marcus II. von Alexandria veranlasst, an Balsamon die Frage zu richten, ob Diakonen oder Subdiakonen in gesetzlicher Weise die Ehe schliessen dürfen [1]). In dieser Beziehung ist auch die Aufnahme dieses Kanons in die Nomokanones aufzufassen [2]): sonst aber hat er bloss eine historische Bedeutung. Schon die Justinianische Gesetzgebung hatte offenbar mit Rücksicht darauf, dass der 10. Ancyranische Kanon in der Kirche die Anwendbarkeit verloren hatte, die folgende Vorschrift aufstellt: „Wenn derjenige, der als Diakon geweiht werden soll, keine Ehe„gattin besitzt, so soll er die Cheirotonie nur dann erhalten, wenn er auf „die Frage des Bischofes verspricht, dass er nach der Cheirotonie auch „ohne eine gesetzmässige Ehegattin ehrbar leben könne. Denn der Bischof „kann zur Zeit der Cheirotonie dem Diakon nicht erlauben, nach derselben „zu heiraten; würde aber dieses geschehen, so soll der Bischof, welcher „es erlaubt hat, seiner Würde verlustig sein [3])."

Der Sinn des 10. Ancyranischen Kanons wurde sonach dahin abgeändert, dass vor der Cheirotonie zum Diakon jeder gefragt werden soll, ob er nach derselben ehelos zu bleiben vermöge; wird ihm die Ehe nach der Cheirotonie gestattet, so verliert der Bischof sein Amt. In dieser Fassung wurde der Kanon auch in die Basiliken aufgenommen [4]).

Diese Verfügung stimmte so sehr mit dem Geiste des entwickelten kirchlichen Rechtes zusammen, dass fortan der 10. Ancyranische Kanon als veraltet angesehen wurde. Denn wie sie durch die Aufnahme in die Nomokanones [5]) eine immer grössere Anwendung in der Kirche erhielt [6]), so beriefen sich

[1]) Er sagt in der 39. *ἐρώτησις: Ὑποδιάκονος καὶ διάκονος δύναται νομίμως συναφθῆναι γυναικὶ, ἢ οὐ; Σ.* IV. 477. Balsamon erwiederte ihm vorzugsweise nach dem Inhalte der 3. Novelle Leo's des Philosophen

[2]) Nomoc. des Joann. Schol. tit. 27. in Voell. et Just. bibl. II. 554. Harmen. Can. Epit. bei. Leuncl. I. 27.

[3]) Nov. 123. cap. 14: *Εἰ δὲ ὁ μέλλων χειροτονεῖσθαι διάκονος μὴ ἔχοι γυναῖκα ζευχθεῖσαν αὐτῷ, μὴ ἄλλως χειροτονείσθω, εἰ μὴ πρότερον ὑπὸ τοῦ χειροτονοῦντος αὐτὸν ἐρωτηθεὶς ἐπαγγείληται, δύνασθαι μετὰ τὴν χειροτονίαν καὶ χωρὶς νομίμης γαμετῆς σεμνῶς βιοῦν, οὐ δυναμένου τοῦ χειροτονοῦντος ἐν τῷ καιρῷ τῆς χειροτονίας ἐπιτρέπειν τῷ διακόνῳ μετὰ τὴν χειροτονίαν γαμετὴν λαμβάνειν· εἰ δὲ τοῦτο γένηται, ὁ ἐπιτρέψας ἐπίσκοπος τῆς ἐπισκοπῆς ἐκβαλλέσθω.* Vgl. Athanas. Nov. Just. tit. X. const. 11. parat. §. 1 b. in Heimb. Anecd. I. 132.

[4]) Basil. III. 1. 27. Nomoc. Anon. L. tit. 25. Voell. et Just. bibl. II. 632.

[5]) Phot. Nomoc. IX. 29 (*Σ.* I. 212): *Καὶ ὅτι ὁ χειροτονῶν ἄγαμον ἐρωτάτω αὐτὸν, εἰ δύναται χωρὶς νομίμου γαμετῆς σεμνῶς βιοῦν· Ἐν δὲ τῷ καιρῷ τῆς χειροτονίας ἐπιτρέπων διακόνῳ ἢ ὑποδιακόνῳ γαμῆσαι μετὰ τὴν χειροτονίαν, τῆς ἐπισκοπῆς ἐκβάλλεται.* Arsen. Monach. Epit. Can. 64. in Voell. et Just. bibl. II. 762. Matth. Blast. *γ'*. cap. 2. *Σ.* VI. 153.

[6]) Sozom. Hist. eccl. I. cap. 22: *Κατὰ δὲ τὴν ἀρχαίαν τῆς ἐκκλησίας*

andererseits die Kirchenrechtslehrer auf die übrigen Kanones, um aus deren übereinstimmendem Inhalte den Beweis zu führen, dass der 10. Ancyranische Kanon in der Kirche keine praktische Bedeutung mehr besitze. Namentlich beruft sich Zonaras auf den 26. apostolischen Kanon, welcher bloss den Psalten und den Anagnosten die Ehe erlaube. Da dasselbe aber auch im 6. Trullanischen Kanon ausgesprochen war, so folgerte er, dass diesem Kanon, weil er der spätere sei und mit dem 26. apostolischen Kanon übereinstimme, die kanonische Kraft zukomme [1]). Balsamon verwahrt sich, mit Beziehung auf die nämlichen Kanones, sowie auf die S. 470 angezogene 3. Novelle Leo's des Philosophen gegen jede Anwendung des 10. Ancyranischen Kanons [2]). Ebenso entscheiden sich Alexius Aristenus [3]) und Matthäus Blastares für die durch den 6. Trullanischen Kanon festgesetzte kanonische Regel, dass dem Diakon die Ehe nach der Cheirotonie verboten ist.

C. Da schon seit den Zeiten des Epiphanius der Subdiakonat den höheren Graden beigezählt und vermittelst der *χειροτονία* ertheilt wird [4]), so ist es unzweifelhaft, dass dem Subdiakon ebenso wie dem Presbyter und dem Diakon die Ehe nach der Cheirotonie verboten ist. Diess besagen die erwähnten apostolischen Constitutionen und der 26. apostolische Kanon, welche bloss die Anagnosten und Psalten (*ἀναγνώστας καὶ ψάλτας μόνους*) zur Ehe schreiten lassen. Der 1. Kanon von Neocäsarea spricht allerdings nur vom *πρεσβύτερος;* dagegen werden im 3. und 6. Trullanischen Kanon auch die Subdiakonen erwähnt. Dasselbe ist in den oben besprochenen Novellen Justinian's der Fall, und wird in den Nomokanones [5]) und von den Commentatoren [6]) regelmässig wiederholt.

παράδοσιν, τοὺς μὲν ἀγάμους τοῦ ἱερατικοῦ τάγματος κοινωνήσαντας, μηκέτι γαμεῖν· τοὺς δὲ μετὰ γάμον, ὧν ἔχουσι γαμετῶν, μὴ χωρίζεσθαι.

[1]) Zonar. ad can. 10. Ancyr. Σ. III. 40: *Ἐναντίων οὖν προδήλως τῶν κανόνων τούτων ὄντων, ὁ τῆς ἕκτης συνόδου (κανὼν) κρατεῖν ὀφείλει, ὡς μεταγενέστερος, καὶ τῷ ἀποστολικῷ συμφωνῶν κανόνι.*

[2]) Es heisst in der Einleitung zu seinem Commentare des 10. Ancyranischen Kanons Σ III. 40: *Τῷ κανόνι τούτῳ μὴ προσχῇς, διοριζομένῳ τοὺς διακόνους μετὰ τὸ χειροτονηθῆναι συνάπτεσθαι γυναιξίν, ὅτι ἐν τῷ χειροτονεῖσθαι διεμαρτύραντο, τούτεστιν εἶπον πρὸς τοὺς ἐπισκόπους αὐτῶν ἀναγκαῖον εἶναι αὐτοῖς εἰς γάμον ἐλθεῖν, καὶ οἱονεὶ ἔλαβον τὸ ἐνδόσιμον.* Vgl. die oben S. 471 Anm. 1 erwähnte Stelle seiner 39. *ἀπόκρισις* Σ. IV. 477.

[3]) Aristen. ad can. 10. Ancyr. Σ. III. 41: *Πλὴν τῷ παρόντι κανόνι ἀντίκειται ὁ ἕκτος κανὼν τῆς ἕκτης συνόδου, μὴ παραχωρῶν ὅλως τῷ προελθόντι ἀγάμῳ εἰς ὑποδιακόνου, ἢ διακόνου, ἢ πρεσβυτέρου βαθμὸν, μετὰ τὴν χειροτονίαν γαμικὸν ἑαυτῷ συνιστᾷν συνοικέσιον.* Vgl. Aristen. ad can. 6. Trull. Σ. II. 319. Matth. Blast. *γ'*. cap. 2. Σ. VI. 153.

[4]) Vgl. die Stelle *Περὶ Πίστεως* cap. 21. S. 425 Anm. 2.

[5]) Const. Eccl. Coll. tit. III. in Voell. et Just. bibl. II. 1272: *Ἐν δὲ τῇ κβ'. (νεαρᾷ)· ὥστε μηδένα γαμεῖν τῶν ὑπὸ χειροτονίαν ὄντων ἀπὸ ὑποδιακόνου καὶ ἄνω.*

[6]) Balsam. ad can. 17. Apost. Σ. II. 24. Zonar. ad can. 14. Chalced.

D. Sonach wäre die Erwähnung, dass die Anagnosten und die Psalten nach ihrer Aufnahme in den geistlichen Stand (d. i. durch die *χειροθεσία*) an diese Vorschrift nicht gebunden sind, füglich überflüssig [1]. Nur verdient der Umstand Erwähnung, dass nach dem Inhalte des 14. Kanons von Chalcedon in einigen Eparchien auch den Anagnosten und den Psalten die Ehe verboten war [2]. Ferner fordert der 16. Kanon von Carthago, dass die Anagnosten, wenn sie in das Alter der Pubertät getreten sind, entweder heiraten oder die Enthaltsamkeit angeloben sollen [3]. Allein Zonaras und Balsamon bemerken, dass diese, dem 6. Trullanischen Kanon widersprechende Sitte wohl in einigen Gegenden Afrika's bestanden haben mochte, sonst aber bei keiner Kirche zu finden wäre [4]. Auch zeigt die Fassung der beiden obigen Kanones, dass die Kirche weit entfernt, ein Verbot auszusprechen, die Sitte, wo sie etwa vorhanden war, auch fortbestehen liess. Dass sie aber gegen die gesetzlichen Vorschriften (*παραλόγως*) bestand, wird von Balsamon besonders bemerkt [5].

§. 6. **Wirkungen der nach der Cheirotonie geschlossenen Ehe.** Die orientalische Kirche anerkennt nur für die Mönche und Nonnen das Gelübde der Ehelosigkeit [6]. Sie verlangt aber von demjenigen, der unverheiratet die Cheirotonie erhalten will, das ausdrückliche Versprechen, dass er gemäss den kanonischen Vorschriften nach dem Empfange der Weihe keine Ehe schliessen werde und er sich für den Fall seines Ungehorsams den betreffenden Disciplinarvorschriften unterwerfe [7]. Hat jemand dieses Versprechen nicht

Σ. II. 252. Matth. Blast. Σ. VI. 153: *Οἱ δὲ ὑποδιάκονοι, καὶ διάκονοι, καὶ πρεσβύτεροι, καθάπαξ κεκώλυνται.*

1) Vgl. Zonar. und Balsam. ad 6. can. Trull. Σ. II. 318.

2) Can. 14. Chalced. Σ. II. 251: *Ἐπειδὴ ἔν τισιν ἐπαρχίαις συγκεχώρηται τοῖς ἀναγνώσταις καὶ ψάλταις γαμεῖν, ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος, μὴ ἐξεῖναί τινι αὐτῶν ἑτερόδοξον γυναῖκα λαμβάνειν κ. τ. λ.*

3) Can. 16. Carth. Σ. III. 342. Es ist diess der 18. Kanon der Synode von Hippo vom J. 393. Die betreffende Stelle lautet: *καὶ ὥστε τοὺς ἀναγνώστας εἰς τὸν καιρὸν τῆς ἥβης ἐρχομένους ἀναγκάζεσθαι, ἢ συμβίους ἀγαγέσθαι, ἢ ἐγκράτειαν ὁμολογεῖν.* Bei Sym. Magist. Epit. Can. 16. in Voell. et Just. bibl. II. 732. Aristen. Monach. Synops. Can. 64. in Voell. et Just. bibl. II. 762. Harmen. Epit. Can. bei Leuncl. I. 36.

4) Zonar. ad can. 16. Carth. Σ. III. 343. Balsam. l. l. 344. Vgl. Pedal. ad can. 14. Chalced.; ad can. 16. Carthag. p. 110. 278.

5) Balsam. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 253.

6) Can. 19. S. Basil. Σ. IV. 145: *Ἀνδρῶν δὲ ὁμολογίας οὐκ ἔγνωμεν, πλὴν εἰ μή τινες ἑαυτοὺς τῷ τάγματι τῶν μοναζόντων ἐγκατηρίθμησαν, οἳ κατὰ τὸ σιωπώμενον δοκοῦσι παραδέχεσθαι τὴν ἀγαμίαν.*

7) Zonar. ad can. 26. Apost. Σ. II. 33: *Οἱ μὲν πρεσβύτεροι, καὶ διάκονοι καὶ ὑποδιάκονοι, πρὸ τῆς χειροτονίας ἐρωτῶνται, εἰ σωφρονεῖν αἱροῖντο· καὶ εἰ μὲν ἐπαγγέλλονται τοῦτο, χειροτονοῦνται. Μετὰ δὲ τὴν χειροτονίαν, γυναῖκας οἱ εἰρημένοι λαμβάνοντες, καθαιροῦνται.*

ausdrücklich abgelegt, so wird es von der kirchlichen Praxis als ein stillschweigend geleistetes vorausgesetzt [1]).

Die Wirkungen der nach der Cheirotonie ungesetzlicher Weise geschlossenen Ehe fliessen sonach aus den positiven Bestimmungen, welche die Kirche in dieser Beziehung aufgestellt hat. Sie beziehen sich I. auf die kanonischen Strafen und II. auf den Bestand der Ehe selbst.

I. Die kanonischen Strafen. Die apostolischen Constitutionen und der 26. apostolische Kanon beschränken sich zunächst auf das Verbot der Ehe der Geistlichen der höheren Grade, ohne für den Fall der Uebertretung eine Strafe festzusetzen [2]). Diess geschah zuerst durch den 10. Ancyranischen Kanon, welcher denjenigen vom Diakonate entfernte, der gegen sein Versprechen nach der Cheirotonie geheiratet hatte [3]). Der 1. Kanon von Neocäsarea erklärt den Presbyter, welcher als solcher eine Ehe schloss, seines kirchlichen Amtes verlustig [4]). Der 3. Trullanische Kanon verlangte es als eine Uebergangsbestimmung, dass solche Geistliche auf eine kurze Zeit von der Liturgie entfernt und kanonisch bestraft werden sollten; dann dürften sie wieder ihren früheren Rang einnehmen, jedoch keinen höheren erlangen [5]). Aber der folgende 6. Kanon wiederholte die kirchliche Regel, dass die Ehe des höheren Geistlichen die Ausschliessung vom Priesterstande nach sich ziehe [6]). Im Einklange damit stand die Justinianische Gesetzgebung, welche, wie namentlich das 14. Capitel der 123. Novelle zeigt, für die Ehe des höheren Geistlichen überdiess empfindliche bürgerliche Strafen normirt hat. Dasselbe gilt auch für die spätere Anwendung dieser Regel in der Kirche [7]).

II. Die Frage über den Fortbestand der Ehe. Mit der Normirung des Strafausmasses für die nach der Cheirotonie geschlossene Ehe entstand zugleich die Frage, ob eine solche Ehe, wenn auch als eine uner-

[1]) Balsam. ad can. 19. S. Basil. Σ. IV. 146: *καὶ οὗτοι γὰρ σιωπηρῶς δοκοῦσιν ὁμολογεῖν, μὴ ἐλθεῖν εἰς γάμον μετὰ τὴν χειροτονίαν, καὶ παραβαίνοντες τὸν κανόνα καθαιροῦνται.*

[2]) Vgl. den Text S. 468 Anm. 2 und 3.

[3]) Vgl. den Text S. 470 Anm. 2.

[4]) Vgl. den Text S. 468 Anm. 4.

[5]) Vgl. den Text S. 476 Anm. 2.

[6]) Vgl. den Text S. 477 Anm. 1.

[7]) Balsam. ad can. 17. Apost. Σ. II. 24. Zonar. ad can. 6. Trull. Σ. II. 318: *Τούτους γὰρ, πρὸ τῆς χειροτονίας λαμβάνειν γυναῖκας ἐφίησιν ὁ κανὼν* (i. e. can. 26. Apost.), *μετὰ δὲ τὴν χειροτονίαν σωφρονεῖν ἐπιτάσσει, ἢ πρὸς γάμον ἐκκλίναντας καθαιρεῖσθαι.* Vgl. Balsam. und Alex. Arist. l. l. Matth. Blast. Σ. VI. 153: *ὅθεν τούτων οἱ γάμῳ κοινωνήσαντες, ἐκπίπτουσι τῆς ἱερωσύνης.* Irrig ist daher das Schol. zu Harmen. Epit. Can. bei Leuncl. I. 23, welches die Uebergangsbestimmung des 3. Trullanischen Kanons als die herrschende Norm der Kirche ansieht.

laubte dennoch fortbestehen dürfe, oder ob sie als eine den kirchlichen Vorschriften zuwiderlaufende ungiltig sei und getrennt werden müsse.

Schon aus dem 26. apostolischen Kanon, welcher die Ehe nur vor der Cheirotonie gestattet, ergibt sich der Schluss, dass die nach derselben vollzogene nicht bestehen kann, weil sie eben von der Kirche verboten ist. Der 6. Kanon des Basilius sprach es bestimmt aus, dass kein Mitglied des geistlichen Standes eine unerlaubte Verbindung als Ehe eingehen dürfe, sondern dass eine solche in jeder Weise zu trennen sei [1]). Dass Basilius unter einer solchen Verbindung auch die nach der Cheirotonie geschlossene Ehe versteht, wird von Alexius Aristenus in der Synopsis dieses Kanons angedeutet [2]).

So lange aber das bürgerliche Gesetz solche Ehen weder verbot noch deren Rechtsbestand störte, musste sich auch die Kirche, und das ist hier die Hauptsache, auf das Verbot beschränken. Sie konnte sie, woferne sie geschlossen waren, als ungiltig erklären und die Auflösung verlangen; die Trennung selbst durchzusetzen, lag ausserhalb der ihr bis dahin gezogenen Grenzen. Es war diess eine Collision, welche wie bereits viele Beispiele gezeigt haben, auch in dieser Beziehung so lange währte, bis sich aus ihrer Beilegung eine allgemeine Regel herausbildete.

Die Ausgleichung des zwischen der Kirche und dem Staate waltenden Widerspruches ging von der Justinianischen Gesetzgebung aus. Da von ihr speziell und wiederholt die Auctorität der Kanones als die Quelle der nachfolgenden Bestimmungen angeführt wird, so sind diese als der reine und unmittelbare Ausdruck des kirchlichen Rechtes und der Interpretation der Kanones für die erste Hälfte des VI. Jahrhundertes zu betrachten.

Die S. 469 erwähnte Constitution vom 18. October des Jahres 530, in welcher den Presbytern, Diakonen und Subdiakonen die Ehe verboten wird, fährt nämlich fort: „Wie solche Ehen von den heiligen Kanones nicht „gestattet werden, so befehlen auch wir, dass sie durch unsere Gesetze „verboten werden und dass solche Geistliche nebst dem Verluste ihres kirch„lichen Amtes noch die besondere Strafe treffe, dass die Kinder, welche „in einer so gesetzwidrigen Ehe geboren wurden oder geboren werden, „nicht als eheliche anzusehen sind, sondern die Schande ihres Ursprunges

1) Can. 6. S. Basil. Σ. IV. 108: *Τῶν κανονικῶν τὰς πορνείας εἰς γάμον μὴ καταλογίζεσθαι, ἀλλὰ παντὶ τρόπῳ διασπᾷν αὐτῶν τὴν συνάφειαν.* Dass unter dem Ausdrucke *κανονικός* nicht bloss Ordenspersonen, sondern auch Weltgeistliche zu verstehen sind, bemerkt Balsamon zu diesem Kanon Σ. IV. 108: *Κανονικοὺς, τοὺς ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζομένους φησὶν, ἤγουν κληρικοὺς, μοναχοὺς, μοναστρίας καὶ τὰς παρθενίαν ἐπαγγειλαμένας.*

2) Alex. Arist. Synops. can. 6. S. Basil. in Voell. et Just. bibl. II. 705. Vgl. Aristen. ad can. 6. S. Basil. Σ. IV. 109.

„theilen sollen. Solche Kinder betrachten wir so, als ob sie aus einer Ehe „stammen würden, welche das Gesetz als eine inceste und verbotene be- „zeichnet; und zwar so, dass sie nicht einmal als natürliche oder unrecht- „mässige, sondern als durchaus ungesetzliche angesehen werden sollen; als „unwürdig des Erbrechtes, und sie selbst wie ihre Mütter als unfähig, eine „Schenkung für den Todesfall, sei es auch durch Mittelspersonen anzu- „nehmen; sondern dass alle ihnen von den Vätern zugedachten Rechtswohl- „thaten der Kirche zufallen sollen, welcher diejenigen angehören, die einen „solchen Fehltritt verschuldet haben. Denn was die heiligen Kanones ver- „bieten, das verbieten auch wir durch unsere Gesetze [1]).“

Durch dieses Gesetz, welches, soweit es sich um die Giltigkeit der Ehe handelt, durch kein späteres aufgehoben worden ist, wurde an der Cheirotonie der Charakter eines trennenden Ehehindernisses in der Art hervorgehoben, dass abgesehen von dem Verluste der priesterlichen Würde auch die nach ihrem Empfange geschlossene Ehe nicht bestehen kann.

Als der Kaiser Justinianus II. Rhinotmetes die Trullanische Synode aufforderte, auch die durch ungesetzliche Ehen der Geistlichkeit verursachten Mackel zu beseitigen (*ἀνακαθᾶραί τε τὰ ἐξ ἀθέσμων γάμων τούτοις ἐπιτριβέντα μύση*), erhielt die bereits erzielte Uebereinstimmung des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes durch den 3. und 6. Kanon dieser Synode einen bestimmten Ausdruck. In dem ersteren heisst es: „Die Presbyter, Diakonen „und Subdiakonen, welche zwar nur einmal, aber eine Witwe, oder nach „der Cheirotonie ungesetzlicher Weise zum ersten Male heirateten, sollen, „nachdem sie für einige Zeit vom Kirchendienste entfernt wurden und Busse „gethan haben, wieder in ihr Amt eingesetzt werden; sie können aber keine „höhere Stufe erlangen. Selbstverständlich (*προδήλως*) muss ihre ungesetz- „liche Ehe aufgelöst werden [2]).“ Diese Vorschrift war, wie S. 429 bemerkt

[1]) Cod. I. 3. 45: *Καθάπερ γὰρ τοῖς εὐαγέσι κανόσιν ἀπηγόρευται τὰ τοιαῦτα, οὕτω καὶ κατὰ τοὺς ἡμετέρους νόμους τὸ πρᾶγμα κεκωλύσθαι, καὶ πρὸς τῇ εἰρημένῃ τῆς ἐκπτώσεως ποινῇ μηδὲ εἶναι γνησίους τοὺς ἐκ τῆς τοιαύτης ἀτόπου συνδιαφθορᾶς τεχθέντας ἢ τικτομένους, ἀλλὰ τῆς ἐκ τῶν τοιούτων σπερμάτων μετέχειν αἰσχύνης. Τοιούτους γὰρ αὐτοὺς τίθεμεν, ὁποίους οἱ νόμοι τοὺς ἐξ ἰγκέστων ἢ νεφαρίων τεχθέντας γάμων διορίζουσι, ὥστε μηδὲ φυσικοὺς ἢ νόθους νοεῖσθαι, ἀλλὰ πανταχόθεν ἀπηγορευμένους, καὶ διαδοχῆς γονέων ἀναξίους, οὔτε δωρεὰν λαμβάνειν παρ' αὐτῶν δυναμένους, οὐδὲ αὐτοὺς οὐδὲ τὰς τούτων μητέρας, οὐδὲ παρενθέτων προσώπων, ἀλλὰ πασῶν τῶν εἰς αὐτοὺς γινομένων παρὰ τῶν πατέρων φιλοτιμιῶν ὑπὸ τὴν ἁγιωτάτην ἐκκλησίαν, ἐξ ἧς εἰσὶν οἱ τοῦτο ἁμαρτάνοντες, ἐρχομένων. Ὅπερ γὰρ οἱ ἱεροὶ κανόνες κωλύουσι, τοῦτο καὶ ἡμεῖς διὰ τῶν ἡμετέρων εἴργομεν νόμων.* So die Const. Eccl. Coll. I. 3. 45. und Parat. tit. II. in Voell et Just. bibl. II. 1260. 1250. Coll. XXV. cap. 7. in Heimb. Anecd. II. 155. Phot. Nomoc. IX. 29. (*Σ*. I. 210.)

[2]) Can. 3. Trull. *Σ*. II. 313: *Τοὺς δὲ γαμετῇ μὲν μιᾷ συναφθέντας,*

wurde, allerdings nur ausnahmsweise gegen jene gerichtet, welche sich vor dem 15. Jänner des J. 691 eines so regelwidrigen Benehmens schuldig gemacht hatten. Sie erhielt aber eine bleibende kanonische Bedeutung sowohl wegen ihres Inhaltes überhaupt, als auch wegen ihres Zusammenhanges mit dem nachfolgenden 6. Kanon derselben Synode: „Weil es in den apostoli-„schen Kanones heisst, dass von jenen, die unverheiratet in den geistlichen „Stand treten, nur die Anagnosten und Psalten heiraten dürfen, so bestim-„men auch wir unter der Wahrung dieser Vorschriften, dass von nun an „kein Subdiakon, Diakon oder Presbyter das Recht haben solle, nach der „Cheirotonie eine Ehe zu schliessen. Sollte er diess zu thun wagen, so „soll er abgesetzt werden. Will aber ein angehender Geistlicher ein Weib „nehmen, so soll er dieses thun, bevor er die Cheirotonie als Subdiakon, „Diakon oder Presbyter erhält [1].“

§. 7. Anwendung dieser Vorschriften in der Kirche.

1. Die angeführten Vorschriften setzen zunächst nur solche Geistliche voraus, welche unverheiratet eine höhere Weihe empfingen und später die Ehe schlossen. Die Uebung, nach welcher mit Ausnahme der Mönche dem Kleriker erst dann die Cheirotonie ertheilt wird, wenn er zuvor geheiratet hat, hat sich erst mit der Zeit herausgebildet. Sie beruht aber auf keiner kanonischen Norm; denn eine solche würde allen Grundsätzen widerstreben, welche, wie S. 165 sqq. und S. 456 sqq. nachgewiesen wurde, die orientalische Kirche über die Tugend der Enthaltsamkeit und Selbstbeherrschung überhaupt, sowie für die Geistlichen insbesondere aufgestellt hat. Weil übrigens die erwähnte Sitte stark verbreitet ist, so ist der Mangel kanonischer Documente erklärlich, aus welchen sich die Anwendung der Kirchendisciplin gegen jene Geistliche, die nach der Cheirotonie geheiratet haben, in klarer Weise ersehen liesse. Dass ein solcher Geistlicher der kanonischen Bestrafung unterzogen und von seinem kirchlichen Amte entfernt werden

εἰ χήρα ἡ φροσλειφθεῖσα ἐτύγχανεν, ὡσαύτως δὲ καὶ τοὺς μετὰ τὴν χειροτονίαν γάμῳ ἑνὶ παρανόμῳ προσομιλήσαντας, τουτέστι πρεσβυτέρους, καὶ διακόνους καὶ ὑποδιακόνους, ἤδη ἐπὶ βραχύν τινα χρόνον εἰρχθέντας τῆς ἱερᾶς λειτουργίας, καὶ ἐπιτιμηθέντας, αὖθις αὐτοὺς ἐν τοῖς οἰκείοις ἀποκαταστῆναι βαθμοῖς, μηδαμῶς ἐν ἑτέρῳ μείζονι προκόπτοντας βαθμῷ, προδήλως διαλυθέντος αὐτοῖς τοῦ ἀθέσμου συνοικεσίου.

[1]) Can. 6. Trull. Σ. II. 318: *Ἐπειδὴ παρὰ τοῖς ἀποστολικοῖς κανόσιν εἴρηται, τῶν εἰς κλῆρον προαγομένων ἀγάμων, μόνους ἀναγνώστας καὶ ψάλτας γαμεῖν· καὶ ἡμεῖς τοῦτο παραφυλάττοντες, ὁρίζομεν, ἀπὸ τοῦ νῦν μηδαμῶς ὑποδιάκονον, ἢ διάκονον, ἢ πρεσβύτερον μετὰ τὴν ἐπ᾽ αὐτῷ χειροτονίαν ἔχειν ἄδειαν, γαμικὸν ἑαυτῷ συνιστᾷν συνοικέσιον· Εἰ δὲ τοῦτο τολμήσοι ποιῆσαι, καθαιρείσθω. Εἰ δὲ βούλοιτό τις τῶν εἰς κλῆρον προερχομένων, γάμου νόμῳ συνάπτεσθαι γυναικί, πρὸ τῆς τοῦ ὑποδιακόνου, ἢ διακόνου, ἢ πρεσβυτέρου χειροτονίας τοῦτο πραττέτω.*

muss, ist in der Praxis der orientalischen Kirche nirgends bestritten worden. Wohl aber machte sich die Ansicht geltend, dass die nach der Cheirotonie geschlossene Ehe zwar unerlaubt sei; dass sie aber kein trennendes Ehehinderniss bilde und sonach für den Geistlichen nach seiner Entfernung vom Kirchenamte giltig fortbestehen könne [1]). Was gegenüber den angeführten kanonischen Bestimmungen zur Vertheidigung dieser Ansicht angeführt wird, beschränkt sich auf drei Punkte:

1. Es wird nämlich ein Gewicht darauf gelegt, dass die Kanones wohl die Ehe nach der Cheirotonie verbieten, die Trennung derselben aber, woferne sie geschlossen wurde, nicht anordnen. In der That ist dieses gerade bei den zwei ältesten d. i. dem 26. apostolischen Kanon und dem 1. Kanon von Neocäsarea der Fall.

Allein da beide Kanones eine solche Ehe in bestimmter Form verbieten, so bleibt es zunächst bedenklich, aus ihnen die Giltigkeit und den Fortbestand derselben abzuleiten. Wäre das blosse Stillschweigen dieser Kanones entscheidend, dann liesse sich nicht einmal die Absetzung des Geistlichen rechtfertigen; denn der 26. apostolische Kanon erwähnt dieser kanonischen Strafe mit keinem Worte, und der 1. Kanon von Neocäsarea führt sie nur für den Presbyter an. Dennoch wird vom 3. Trullanischen Kanon sowohl die Absetzung des Presbyters, Diakons und Subdiakons, sowie die Trennung einer derartigen Ehe und zwar mit Berufung auf die apostolischen Kanones gefordert. Schwerlich hätte die Synode dieses gethan, wenn nicht die principielle und die durch die Praxis gerechtfertigte Auffassung des 26. apostolischen Kanons für sie massgebend gewesen wäre. Ferner forderte der 3. Trullanische Kanon, dass die ungesetzliche Ehe jener Geistlichen, welche vor dem 15. Jänner des J. 691 nach der Cheirotonie geheiratet hatten, selbstverständlich (προδήλως) aufgelöst werde. Wenn aber dieser Kanon, der doch gegen solche Geistliche ausnahmsweise Nachsicht übte, dennoch auf der Trennung der Ehe fortbestand, so musste dieses umsomehr für die spätere Zeit gelten, welche im Sinne des Kanons zur alten Strenge zurückkehren sollte [2]). Es bedurfte sonach im 6. Trullanischen Kanon, welcher nur der Absetzung erwähnt, nicht erst des besonderen Beisatzes, dass damit auch die Trennung der Ehe verbunden sei. Was die Kirche forderte, war hier ebenso einleuchtend, wie bei dem 44. Trullanischen Kanon, welcher die Ehe des Mönches verbot [3]), ohne erst zu erwähnen, dass eine solche Ehe auch nichtig sei.

[1]) Eine Durchführung dieser Ansicht gibt Petr. Arcudius. De Concordia Ecclesiae occid. et orient. Paris 1679. lib. VII. cap. 43. p. 698—706. Vgl. Nicol. Comn. Papadopuli. Praenot. Mystag. Patav. 1696. p. 86 sqq.; die entgegengesetzte Ansicht verficht J. G. Assemani bibl. jur. orient. Rom. 1762. I. 498 sqq. 510 sqq.

[2]) Vgl. S. 429.

[3]) Can. 44. Trull. Σ. II. 409.

2. Weiter wird angeführt, dass auch die Commentatoren der Kanones nur von der Absetzung des Geistlichen, nicht aber von der Ungiltigkeit seiner Ehe sprechen.

Eine nähere Vergleichung der betreffenden Stellen zeigt aber, dass die Commentatoren allerdings zuweilen den Text jener Kanones wörtlich anführen, welche der Trennung der Ehe nicht erwähnen. Dann gilt für die Auffassung dieser Stellen das nämliche, was hinsichtlich der Kanones gesagt wurde. Fordert aber ein Kanon, wie diess beim 3. Trullanischen Kanon der Fall ist, die Auflösung der Ehe, so wird auch dieser Punkt in den Commentaren hervorgehoben. Dagegen erwähnt kein Erklärer, dass eine solche Ehe giltig sei, wohl aber zeigt sich das Gegentheil. Balsamon erklärt sich durch seine Bemerkung, dass ein Geistlicher nach der Cheirotonie eine gesetzliche Frau (*νόμιμον γυναῖκα*) nicht heiraten könne, consequent auch für die Ungiltigkeit einer solchen Ehe [1]). Im Commentare zum Nomokanon wiederholt er die Worte der Constitution Justinian's Cod. I. 3. 45, durch welche die in solchen Ehen erzeugten Kinder als uneheliche erklärt werden [2]). Zonaras und Balsamon sagen einstimmig, dass der Empfang einer höheren Weihe, wenn auch das Versprechen der Ehelosigkeit nicht ausdrücklich geleistet wurde, die Ehe sofort unmöglich mache [3]). Alexius Aristenus legt, wie schon S. 475 angedeutet wurde, den 6. Kanon des Basilius, welcher die unerlaubten Verbindungen der Geistlichen nicht als Ehen gelten lässt und deren Trennung fordert [4]), dahin aus, dass ein Geistlicher, welcher geheiratet hat, von seiner Frau getrennt werden müsse (*ὁ κανονικὸς, εἴ που καὶ ζεύγνυται, διαζεύγνυται*) [5]). Ebenso bemerkt dieser Kanonist an zwei Stellen seines Commentars zum 3. Trullanischen Kanon, dass das Verbot der Vorrückung des Geistlichen in einen höheren Grad und die Auflösung der Ehe nur zeitweilige Strafbestimmungen der Synode waren, dass aber seitdem überdiess auch die völlige Entfernung vom Priesteramte mit einer solchen ungesetzlichen Ehe verknüpft sei [6]).

[1]) Balsam. ad can. 6. Trull. Σ. II. 318: *Καὶ διὰ τοῦτο πλατύνοντες ακολούθως τούτῳ τὴν διδασκαλίαν οἱ ἅγιοι Πατέρες, διορίζονται ἐνταῦθα, ἀναγνώστας μὲν καὶ ψάλτας γαμεῖν, ἕτερον δέ τινα παρὰ τούτους, ἤγουν ὑποδιάκονον, ἢ διάκονον ἢ πρεσβύτερον μετὰ τὴν χειροτονίαν μὴ λαμβάνειν νόμιμον γυναῖκα, ἢ μὴν ἐκ παραβασίας τοῦ κανόνος καθαιρεῖσθαι.*

[2]) Balsam. ad Nomoc. IX. 29. (Σ. I. 211.)

[3]) Zonar. ad can. 19. S. Basil. Σ. IV. 145; Balsam. l. l. 146: *Τὸ αὐτὸ δὲ ἔσται καὶ εἰς μοναχοὺς, ἀλλὰ μὴν καὶ εἰς πάντας τοὺς τοῦ βήματος κληρικούς· καὶ οὗτοι γὰρ σιωπηρῶς δοκοῦσιν ὁμολογεῖν, μὴ ἐλθεῖν εἰς γάμον.*

[4]) Can. 6. S. Basil. Σ. IV. 108. Vgl. S. 475 Anm 1.

[5]) Synops. can. 6. S. Basil. in Voell. et Just. bibl. II. 705.

[6]) Arist. ad can. 3. Trull. Σ. II. 314: *Καὶ οἱ παρανόμως γαμήσαντες, καὶ οἱ μετὰ τὴν χειροτονίαν συζυγέντες μετὰ τὸν ῥητὸν χρόνον τοὺς βαθ-*

3. Den dritten Anhaltspunkt für die obige Ansicht bot die 79. Novelle Leo's des Philosophen, in welcher es heisst: „Wie wir uns dem alten Ge„setzgeber nicht anschliessen, welcher verlangt, dass der Presbyter, der Diakon „oder der Subdiakon, der nach der Cheirotonie heiratet, vom geistlichen Stande „entfernt und in den weltlichen zurückversetzt werde, so setzen wir jenes „Gesetz ausser Uebung und verfügen: dass hier die Versetzung in jenen „Grad, in welchem sich der Geistliche vor der Ehe befand, als Strafe ge„nüge, die geistliche Kleidung und der Kirchendienst, welche ihm gesetz„mässig zustehen, ihm jedoch nicht entzogen werden sollen [1]."

Wie diess öfters der Fall ist, wird die Justinianische Gesetzgebung und zwar Nov. 6. cap. 5. vom Kaiser Leo auch in dieser Novelle bekämpft. Da dieselbe den Geistlichen, welche nach der Cheirotonie heirateten, nur das Kirchenamt, nicht aber die Würde entzog, so schloss man, dass Leo damit die Constitution Justinian's Cod. III. 1. 45. ausser Kraft gesetzt und solche Ehen als giltig anerkannt hätte. Es lässt sich aber nicht annehmen, dass dieser Kaiser die Ehe nach der Cheirotonie, welche er in der 3. Novelle und zwar unter der Berufung auf die alte Kirchenregel strenge verboten hatte, später zugestanden hätte. Wenn er auch in der 7. Novelle bemerkt, dass das bürgerliche Gesetz dort, wo es sich als nützlicher erweist, vor dem kirchlichen den Vorzug verdiene [2], so ist es doch nicht nachweisbar, dass er hinsichtlich eines Synodalkanons je eine Abänderung hätte treffen wollen. Balsamon bemerkt daher ganz richtig, dass der Kaiser Leo hinsichtlich der unkanonischen Handlungen der Geistlichen nur einen Unterschied machen wollte. Es sollte nämlich jenen Geistlichen, welche sich des Ehebruches, des Raubes, der Tempelplünderung oder sonst eines groben Verbrechens schuldig gemacht hatten, nebst dem kirchlichen Amte auch die Würde entzogen werden. Dagegen sollten jene, welche nach der Cheirotonie zwar in ungesetzlicher Weise die Ehe geschlossen hatten, aus Nachsicht und in Anbetracht der geringeren Schuld, wenigstens im Besitze des Abzeichens der geistlichen Würde verbleiben [3]. Es verlangte sonach die Novelle nur eine mildere Auffassung des in den Kanones vorkommenden Ausdruckes: *καθαιρείσθω*, welchen sie auf den Verlust des Kirchenamtes, nicht aber auf jenen der geistlichen Würde angewendet wissen wollte. Dass die Ehe selbst fortbestehen könne, sagt weder die Novelle noch ihr

μοὺς γνωριζέτωσαν, ἀπρόκοποι μένοντες, δηλαδὴ τῆς συζυγίας ἀφέμενοι· εἰ δὲ μετὰ τὸν ὅρον κωλυόμενοι, καθηρημένοι μενέτωσαν. Vgl. l. l. 315.

1) Nov. 79. Leon. bei Zachar. J. G. R. III. 175. Der Novelle erwähnen: Balsam. ad can. 6. Trull. Σ. II. 319. 353; ad can. 9. Neocaes. Σ. III. 86; zur 8. *ἀπόκρ.* des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus Σ. IV. 424. Matth. Blast. γ'. cap. 4. (Σ. VI. 156.)

2) Nov. 7. Leon. Zachar. J. G. R. III. 78.

3) Balsam ad can. 21. Trull. Σ. II. 353.

Commentator Balsamon. Uebrigens wurde diese Novelle weder in eine kirchliche noch in eine bürgerliche Gesetzsammlung aufgenommen; wohl aber bezeugen die Nomokanones, deren Zusammenhang mit den betreffenden Stellen des Codex und der Novellen bereits oben nachgewiesen wurde, auch in dieser Beziehung die Anerkennung und Befolgung der Justinianischen Vorschriften.

Mit der Beseitigung dieser Ansicht, gegen welche überdiess die Fassung der neueren Nomokanones spricht [1]), erscheint die nach der Cheirotonie geschlossene Ehe als eine unsittliche Verbindung, welche nach dem 6. Kanon des Basilius getrennt werden muss [2]). Diess muss, wie Zonaras und Balsamon bemerken, umsomehr geschehen, weil dem Geistlichen auch dann jede Gelegenheit zur Sünde entzogen werden müsse, wenn er von seinem Stande entfernt wurde. Sonst läge es in der Hand jedes Geistlichen, sich seines Kirchenamtes zu entschlagen und in einer Ehe zu leben, welche ihm doch durch die kirchlichen Vorschriften untersagt war [3]). Da ferner der 6. Kanon des Basilius durch den 26. Trullanischen Kanon dahin ergänzt wurde, dass jene Frau von ihrem Manne getrennt werden müsse, welche den Anlass zu seiner Entfernung vom Kirchendienste gegeben hatte, so findet dieser letztere Kanon, wie diess hinsichtlich der digamen Geistlichen gesagt wurde, auch hier seine Anwendung [4]). Balsamon, welcher mit Hinweis auf Basil. XVIII. 4. 13. (Dig. XXIII. 2. 24) jede unerlaubte Ehe eines Geistlichen als Concubinat erklärt, geht endlich von dem Satze aus, dass die ungesetzliche Ehe eines Geistlichen nach dessen Entfernung vom Priesteramte nicht eine gesetzliche werden könne. Er betont es desshalb im Commentare zum 44. Kanon des Basilius, welcher den Diakonissen die Ehe verbietet, dass dieser Kanon auch den Mönchen und Geistlichen, welche aus irgend einem Grunde die geistliche Kleidung abgelegt haben, eine gesetzliche Ehe zu schliessen verbiete [5]). Eben so wird von ihm die Constitution Cod. I.

[1]) Die Pravila I. cap. 124 setzen die nach der Cheirotonie geschlossene Ehe und die mit einem Häretiker geschlossene in Eine Linie. Das Pedalion zum 6. Trullanischen Kanon S. 126 Anm. 1 entscheidet sich durch die Berufung auf Cod. I. 3. 45. für die Ungiltigkeit der Ehe.

[2]) Vgl. den Text S. 475 Anm. 1.

[3]) Zonar. ad can. 6. S. Basil. Σ. IV. 108: *Εἰ γοῦν τοιοῦτός τις πορνεύσει, οὐκ ἐαθήσεται συμφθείρεσθαι τῇ μεθ' ἧς ἥμαρτεν, ὡς τάχα γάμου τῆς ἀθέσμου μίξεως λογισθείσης· εἰκὸς γὰρ τὸν κληρικὸν τῆς ἱερωσύνης διὰ τὴν ἁμαρτίαν ἐκπεσόντα, εἰπεῖν· ὅτι ἐπεὶ τῆς ἀξίας ἐκπέπτωκα, κἂν ἀπολαύσω τῆς ἡδονῆς, καὶ ἔστω μοι ἡ γυνὴ, μεθ' ἧς ἥμαρτον, εἰς συμβίωσιν γαμικήν.* Vgl. Balsam. l. l.

[4]) Vgl. S. 430 umd den betreffenden Text des 26. Trullanischen Kanons l. l. Anm. 2.

[5]) Balsam. ad can. 44. S. Basil. Σ. IV. 193: *Σημείωσαι ταῦτα διὰ*

3. 45. dahin ausgedehnt, dass auch die Kinder derjenigen als unehelich zu betrachten sind, welche in irgend einer Weise vom Priesterstande entfernt wurden, und dann geheiratet haben [1]).

2. Da schon die erste, nach der Cheirotonie geschlossene Ehe die Entfernung vom Priesterstande nach sich zieht, so könnten in dieser Beziehung die speciellen Bestimmungen über die wirkliche und scheinbare Digamie nur insoweit zur Sprache kommen, als ein Geistlicher der höheren Grade nach der Auflösung seiner vor der Cheirotonie geschlossenen Ehe zum zweiten Male heiratet. Das kirchliche Recht macht jedoch keinen Unterschied, möge die zweite Ehe vor oder nach der Cheirotonie stattgefunden haben. Wenn auch die letztere strafbarer erscheint, so sind doch die Wirkungen in beiden Fällen gleich [2]).

V. Das Gelübde der Ehelosigkeit (*ἡ ὁμολογία τῆς ἀγαμίας*).

§. 1. Bedeutung dieses Gelübdes. Die Kirche hat diejenigen, welche die Ehelosigkeit frei wählen, zu einem höheren Stande erhoben und einen solchen Entschluss in der mannigfaltigsten Weise gepriesen [3]). Von diesem

τοὺς μετασχηματιζομένους κληρικούς τε καὶ μοναχοὺς, ναὶ μέντοι καὶ μοναχὰς, καὶ ἀσκητρίας, καὶ θέλοντας νομίμοις γυναιξὶν, ἢ καὶ ἀνδράσι συνάπτεσθαι.

1) Balsam. ad Nomoc. IX. cap. 29. (Σ. I. 211): *Σημείωσαι περὶ τῶν ἐκπεσόντων τῆς ἱερωσύνης, καὶ γυναιξὶ συνοικησάντων καὶ τούτων τεκνοποιησάντων, μὴ συγχωρουμένων εἰς κληρονόμον αὐτῶν κληθῆναι, μηθ' ὅλως δύνασθαι τὰ τοιαῦτα παιδία ἢ γνήσια τούτων κληθῆναι ἢ φυσικά, ἢ καθ' οἱονδήποτε τρόπον περιελθεῖν τινα τῶν πραγμάτων αὐτῶν πρὸς αὐτοὺς ἢ τὰς μητέρας αὐτῶν, ἀλλὰ τὰ προσόντα πάντα αὐτῷ λαμβάνειν τὰς κατ' αὐτοὺς ἐκκλησίας ἢ τοὺς κλήρους.*

2) Nov. 6. cap. 5: *Εἰ δὲ καί τις πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἢ ὑποδιάκονος ὢν, εἶτα εἰσάγοι γαμετὴν ἢ παλλακὴν, ἢ φανερῶς ἢ ἐσχηματισμένως, τῆς ἱερᾶς εὐθὺς ἐκπιπτέτω τάξεως, καὶ τὸ λοιπὸν ἰδιώτης ἔστω.* Balsam. ad can. 17. Apost. Σ. II. 24: *Ἐκεῖνοι μὲν γὰρ καὶ πρὸ τῆς χειροτονίας καὶ μετὰ τὴν χειροτονίαν διγαμήσαντες καθαιροῦνται;* ad can. 18. Apost. Σ. II. 26: *Εἴ τις γοῦν τοιαύτῃ γυναικὶ συναφθῇ* (d. i. wer eine scheinbare Digamie eingeht) *οὐκ ἀξιωθήσεται ἱερωσύνης· καὶ μετὰ τὴν ἱερωσύνην δὲ καθαιρεθήσεται, τῆς γυναικὸς αὐτοῦ μοιχευομένης, καὶ τούτου ἀνεχομένου.* Matth. Blast. γ'. cap. 4. Σ. VI. 156: *Εἰ δέ τις τούτων* (d. i. ein Geistlicher der höheren Grade) *γαμετὴν ἢ παλλακὴν εἰσαγάγοιτο φανερῶς ἢ λαθραίως, εὐθέως τῆς ἱερᾶς ἐκπιπτέτω τάξεως, καὶ ἰδιώτης ἔστω.*

3) Vgl. besonders für das Lob des Mönchslebens: Chrysost. Homil. VIII. in Matth. cap. 8. tom. VII. 127. 128. Greg. Naz. Orat. XII. De pace post reconcil. Monach. ed. Colon. 1690. tom. I. 191. und Praecept. ad Virg. II. 57. vers. 411 bis 416:

Ὅσον παρθενίη προφερεσθέρη ἐστι γάμοιο
Τόσον παρθενίης ἁγνὸς γάμος ἀμφιβίοιο.
Τούνεκεν ἢ καθαρὴν ἀσπάζεο πάμπαν ἄριστε
Παρθενίην, εἰ σοί γε μένος καὶ θυμὸς ὄρωρεν,

Standpunkte hat sie folgerecht dem ehelichen Leben nur eine tiefere Stufe eingeräumt [1]). Wenn schon im Ehestande, in welchem sich die Ehegatten gegenseitig die Treue geloben, die Erfüllung des Versprechens als Rechtspflicht besteht, so musste die Kirche umsomehr darauf dringen, dass auch das Ehelosigkeitsgelübde nicht leichtfertig gebrochen würde [2]). Wurde ungeachtet desselben die Ehe geschlossen, so war sie anfänglich zwar nicht ungiltig [3]). Sie wurde aber verworfen, seitdem sich aus der feierlichen Form, in welcher das Ehelosigkeitsgelübde geleistet wurde, das Ehehinderniss herausgebildet hatte und dieses auch vom römischen Rechte anerkannt worden war.

§. 2. **Unterscheidung des Gelübdes der Ehelosigkeit.** Die Bestimmungen, welche gegenwärtig für das auf dem Ehelosigkeitsgelübde beruhende

Ηὲ γάμον στέργειν, τοῖν ὁμοίοιν, ὡς ἐνέπουσι
Δεύτερον ἐκ πρώτοιο καλὸν πλόον.

Theod. Stud. Epp. II. ep. 159. p. 503 ed. Sirm, und Epp. II. ep. 165. p. 517: *Καὶ οὔπω λέγω, ὅτι καὶ πάντες οἱ ἔξοχοι τῶν θεοφόρων πατέρων, καὶ μονασταὶ γεγόνασι, καὶ τὸν μοναχικὸν βίον, ὡς ἀγγελικόν, ἐκθειάζουσι· πρὸς ὧν καὶ τὰ διατυπωτικὰ τῆς ἱερᾶς ζωῆς συγγράμματα.* In seinem Testam. p. 68 wird dieser Stand als ein angelischer bezeichnet: *τὸ ἀγγελικὸν ὑμῶν ἐπάγγελμα ἀδιάψευστον τηρήσατε, οὐρανίως πορευόμενοι* Ebenso in der Novelle des Kaisers Niceph. Phocas. vom J. 964. Zachar. J. G. R. III. 293: *ὡς σχεδὸν μόνῃ ψυχῇ ζῶντας αὐτοὺς ἀποφαίνειν, καὶ τῆς τῶν ἀγγέλων, ὥσπερ παραψαύοντας ἀϋλίας.*

[1]) S. Basil. De instit. Monach. tom. II. 510. ed. Paris. 1638: *Πρὸς ταῦτα τοίνυν χρὴ βλέπειν τὸν ἀποταξάμενον τῷ βίῳ, ὡς μηδενὶ τρόπῳ τὸ τοῦ Θεοῦ σκεῦος (ἑαυτὸν) τῇ ἐμπαθεῖ χρήσει καταμολύνειν, λογίζεσθαι δὲ ἐκεῖνα μάλιστα χρὴ, ὅτι διαβὰς τὰ μέτρα τῆς ἀνθρωπίνης φύσεως, πρὸς τὴν ἀσώματον πολιτείαν ἑαυτὸν μετέστησεν, ὁ τὸν τῶν ἀγγέλων βίον ἑλόμενος (ἴδιον γὰρ τοῦτο τῆς ἀγγελικῆς ἐστι φύσεως, τὸ ἀπηλλάχθαι τῆς γαμικῆς συζυγίας), μηδὲ πρὸς ἄλλο τι κάλλος μετεωρίζεσθαι, ἀλλὰ εἰς τὸ θεῖον πρόσωπον διηνεκῶς ἀτενίζειν.* Vgl. S. Basil. De abdic. rer. II. 371.

[2]) Clem. Alex. Strom. III. cap. 12: *Ἡ πρόθεσίς τε ἑκάστου τοῦ τε ἑαυτὸν εὐνουχίσαντος, τοῦ τε αὖ γάμῳ διὰ παιδοποιΐαν συζεύξαντος, ἀνένδοτος πρὸς τὸ ἧττον διαμένειν ὀφείλει· εἰ μὲν γὰρ ἐπιτεῖναι οἷός τε ἔσται τὸν βίον, μείζονα ἀξίαν ἐν Θεῷ αὐτὸς ἑαυτῷ περιποιήσεται, καθαρῶς ἅμα καὶ λελογισμένως ἐγκρατευσάμενος.*

[3]) In diesem Sinne ist die Bemerkung des Athanasius aufzufassen, er habe Mönche gekannt, welche Kinder erzeugt hätten. Ep. ad Dracont. tom. I. 268. ed. Paris. 1698. Epiphan. Haeres. LXI. cap. 7. ed. Dind. II. 571 meinte, es sei zweckdienlicher, jene, welche das Gelübde verletzten, zur Heirat zuzulassen, als Gefahr zu laufen, sie erst in viel späterer Zeit in die Kirchengemeinschaft wieder aufnehmen zu können. Cyprian. ep. 62. ad Pompon. ed. Paris. 1726. p. 102: Quod si ex fide se Christo dicaverunt, pudicae et castae sine ulla fabula perseverent, et ita fortes et stabiles praemium virginitatis expectent. Si autem perseverare nolunt, vel non possunt, melius est, ut nubant, quam in ignem delictis suis cadant.

Ehehinderniss gelten, bilden den Abschluss einer Reihe specieller Vorschriften, welche die Kirche seit den ältesten Zeiten, je nach der Art, wie dieses Versprechen geleistet wurde, erlassen hat. In dieser Beziehung sind zunächst A. das Keuschheitsgelübde überhaupt und B. die blosse Angelobung der künftigen Enthaltsamkeit von der Ehe zu unterscheiden.

Es sind aber auch jene Vorschriften, welche sich auf das, aus dem Keuschheitsgelübde entstehende Ehehinderniss beziehen, nicht gleichen Ursprungs. Sie betrafen nämlich entweder männliche oder weibliche Personen.

§. 3. **A. Das Keuschheitsgelübde** (*ἡ ὁμολογία τῆς παρθενίας, ἡ πρόθεσις τῆς παρθενίας, ἡ ἐπαγγελία τῆς παρθενίας*).

I. Das Gelübde der Mönche. Das Leben und die Handlungen der Mönche erhielten für den Orient ihre Richtschnur durch die doppelte Mönchsvorschrift, welche Basilius im Jahre 361 in 55 grösseren und 313 kürzeren Regeln und zwar auf Grundlage der h. Schrift, der Kirchensatzungen und der seit der Zeit des Pachomius im Aufschwunge begriffenen Mönchsdisciplin verfasst hatte [1]). Da sich auch die im Oriente weitverbreiteten Antoniusmönche, deren Leitung seit dem Tode des Eremiten Antonius (356) Macarius übernommen hatte, der Regel des Basilius anschlossen, so wurden in der Folge alle Klöster des Orientes nach derselben eingerichtet und die Mitglieder derselben Basilianer und Basilianerinen genannt. Nur wichen die späteren Klosterstatuten insoweit ab, als sie manche Zusätze erhielten und ihnen namentlich die von Basilius noch nicht verlangte eidliche Verpflichtung auf die drei Klostergelübde beigefügt wurde.

Soll also das Keuschheitsgelübde ein Ehehinderniss bilden, so muss es von einer in den Basilianerorden eintretenden Person geleistet worden sein. Das in einer anderen Form abgelegte Versprechen ist eine Sache der Gewissenspflicht; es hat aber für mänliche Personen niemals und für weibliche nur dann, wenn sie die Weihe als Laienjungfrauen erhalten hatten, eine kanonische Wirkung gehabt [2]).

Weil in der orientalischen Kirche die Mönche nicht nach Orden und Ordensregeln, sondern nach Graden oder Stufen unterschieden werden, so wird der Umfang des Ehehindernisses nur nach den letzteren bestimmt. Zu diesen Graden gehören:

[1]) Die beiden Sammlungen finden sich in den Opp. S. Basil. tom. II. 525—607. und 608—740. ed. Paris. 1638.

[2]) Can. 19. S. Basil. Σ. IV. 145: *Ἀνδρῶν δὲ ὁμολογίας οὐκ ἔγνωμεν, πλὴν εἰ μή τινες ἑαυτοὺς τῷ τάγματι τῶν μοναζόντων ἐγκατηρίθμησαν, οἳ κατὰ τὸ σιωπώμενον δοκοῦσι παραδέχεσθαι τὴν ἀγαμίαν.* Balsam. ad can. 19. S. Basil. Σ. IV. 146: *Σημείωσαι ἀπὸ τοῦ παρόντος κανόνος λέγοντος . . . ὅτι ἐν τῷ ιη'. κανόνι οὐ περὶ μοναζόντων εἶπεν, ἀλλὰ περὶ παρθένων ἀφοριζομένων τῷ Θεῷ μετὰ λαϊκοῦ σχήματος.* Vgl. Zonar. l. l. p. 145.

1. Die Novizen (*οἱ ἀρχάριοι*). Sie werden nach ihrem besonderen Kleide (*ῥάσος*) auch *οἱ ῥασοφόροι, οἱ ῥασοφοροῦντες* genannt, erhalten die Tonsur (*ἡ κουρά*), legen aber das Ehelosigkeitsgelübde nicht ab [1].

2. Die Mönche mit dem kleinen Ordenskleide (*οἱ μικρόσχημοι, οἱ σταυροφόροι*). Ihr kleines Ordenskleid (*τὸ μικρὸν σχῆμα*) wird auch *ὁ μανδύας, ἡ μανδύη, τὸ μανδύον* genannt. Die Mönche dieses Grades legen das Gelübde der Ehelosigkeit ausdrücklich ab [2].

3. Die Mönche mit dem grossen Ordenskleide (*οἱ μεγαλόσχημοι, οἱ τοῦ ἀγγελικοῦ σχήματος*). Dieser höchste Grad des Klosterlebens wird durch mehrjährige an den Tag gelegte klösterliche Tugend erlangt, und hat seinen Ursprung in der Sitte, dass eifrige Mönche, nachdem sie dreissig Jahre im Kloster gelebt, mit Bewilligung ihres Klostervorstehers sich dem strengeren Anachoretenleben widmeten. Die Mönche dieses Grades wiederholen das bei der Erlangung des zweiten Grades bereits abgelegte Ehelosigkeitsgelübde [3].

II. Das Gelübde weiblicher Personen. Das Gelübde der Ehelosigkeit, welches sich für weibliche Personen zum Ehehindernisse herausbildete, hat ein zweifaches historisches Moment. Es konnte entweder a) von einer Laienjungfrau oder b) von einer Klosterfrau (Nonne) abgelegt worden sein.

a) Die Laienjungfrauen. Das Gelübde der Laienjungfrauen führt in das Institut der Diakonissen zurück. Es entstand nämlich frühzeitig die Sitte, dass Personen, welche das vierzigste Jahr in der Jungfräulichkeit zurückgelegt hatten, sich den Witwendiakonissen anschlossen [4]. Später wurden Jungfrauen überhaupt, ohne Rücksicht auf das vorgerückte Alter in diesen Stand aufgenommen. Aus ihnen weihte der Bischof nicht selten einige zu Diakonissen, welche dann den Namen *παρθένοι χῆραι* (Jungfrauenwitwen)

1) Die Akoluthie bei Goar. Euchol. p. 378; im grossen Euchol. p. 188 bis 189.

2) Die Akoluthie (*ἡ ἀκολουθία τοῦ μικροῦ σχήματος, ἤτοι τοῦ μανδύου*) bei Goar. Euchol. p. 191; im grossen Euchol. p. 190—199.

3) Goar. Euchol. p. 403; im grossen Euchol. p. 199—219. Vgl. Balsam. ad can. 2. Templi S. Sophiae. Σ. II. 710. Pedal. ad can. 2. Syn. Const. I. II. p. 199. Theodorus Studita eiferte gegen diesen Unterschied zwischen dem *μικρὸν καὶ μέγα σχῆμα*. Nach seinem Grundsatze sollten sich die Mönche ohne Unterschied zu der gleichen Stufe der Vollkommenheit erheben. Er bemerkte daher Testam. p. 66: *Οὐ δοίης ὅπερ λέγουσι μικρὸν σχῆμα, ἔπειτα ὡς μέγα· ἓν γὰρ τὸ σχῆμα, ὥσπερ καὶ τὸ βάπτισμα, καθὼς οἱ ἅγιοι πατέρες ἐχρήσαντο.* Die Kirche hat indessen diesen Unterschied beibehalten.

4) Matth. Blast. γ'. c. 11. Σ. VI. 171: *Ἕτερον δ' ἦν ποτε τὸ τῶν διακόνων γυναικῶν τάγμα, καὶ ἕτερον τὸ τῶν χηρῶν· τὰς μὲν γὰρ τὸ τῆς παρθενίας ἑλομένας σεμνὸν, καὶ πεῖραν τῆς ἐν ἁγνείᾳ ζωῆς ἐν τῷ τεσσαρακοστῷ χρόνῳ παρασχομένας, διακόνους οἱ Πατέρες ἐχειροτόνουν.*

führten und mit den Witwendiakonissen unter gleichen Bedingungen dieselben Vorzüge theilten [1]). Der Stand dieser Jungfrauen kam besonders in Aufschwung, als ihm allmälig der Vorrang vor den Witwendiakonissen eingeräumt wurde [2]) und die Weihe der letzteren immer mehr ausser Uebung kam [3]). Zur Zeit des Chrysostomus scheint die Anzahl der Jungfrauendiakonissen jene der Witwendiakonissen bereits überwogen zu haben.

Wie für die Mönche, so war auch für solche Jungfrauen eine Prüfungszeit bestimmt; namentlich verordnete die Synode von Carthago vom J. 418, dass keine Jungfrau vor dem 15. Jahre in diesen Stand aufgenommen werden solle [4]). Die Aufnahme geschah durch die Auflegung des flammeum, d. i. des Schleiers, welchen solche Jungfrauen aus der Hand des Bischofs empfingen [5]). Auch war beinahe in allen Gegenden des Orientes bei dieser Einkleidung die Tonsur üblich [6]) Da ferner die Laienjungfrauen in den Kirchenbüchern verzeichnet wurden und somit gewissermassen zum Klerus gehörten [7]), so wurden sie kanonische oder auch heilige Jungfrauen genannt (*παρθένοι ἀναγεγραμμέναι ἐν τῷ τῆς ἐκκλησίας κανόνι; ἱεραὶ παρθένοι*) [8]).

[1]) Ignat. Epist. ad Smyrn. cap. 13. ed. Petermann p. 253: *Ἀσπάζομαι τοὺς οἴκους τῶν ἀδελφῶν μου σὺν γυναιξὶ καὶ τέκνοις, καὶ τὰς παρθένους, τὰς λεγομένας χήρας.* Cyprian. De habitu Virg. p. 174: Flos est ille ecclesiastici germinis, decus atque ornamentum gratiae spiritualis . . . illustrior portio gregis Christi. Gaudet per illas, atque in illis largiter floret ecclesiae matris gloriosa foecunditas; quantoque plus copiosa virginitas numero suo addit, tanto plus gaudium matris augescit. Vgl. Tertull. De vel. virg. cap. 9. et 16. Ad uxor. lib. I. cap. 4.

[2]) Constit. Apost. VI. cap. 17: *Διακονίσσα δὲ γινέσθω παρθένος ἁγνή· εἰ δὲ μή γε, κἂν χήρα μονόγαμος, πιστὴ καὶ τιμία.*

[3]) Balsam. ad can. 16. Chalced. Σ. II. 255; in seiner 38. *ἀπόκρισις* Σ. IV. 477. Vgl. Beveridge Annot. ad can. 15. Chalced. II. 118.

[4]) Es ist diess der erste Kanon der zweiten Reihe der Kanones der Synode von Hippo vom J. 393, welcher in der Generalsynode von Carthago vom J. 418 als der 18. Kanon wiederholt wurde und in der Sammlung der carthagischen Kanones als der 126. Kanon erscheint. Σ. III. 590.

[5]) Ueber dieses Institut vgl. besonders: Hieron. Ep. 12. ad Gaudent. De Pacatulae educat. tom. I. 114—118. ed. Paris. 1578. Ep. 15. ad Marcellam. De laud. Asellae tom. I. 141—142. Ep. ad Demetriad. tom. IX. 2—27. Epitaph. Paulae matris tom. I. 237. De virgin. serv. tom. I. 65: Scio, quod ad imprecationem pontificis flammeum virginale, sanctum operuerit caput, et illud apostolicae vocis insigne celebratum sit: Volo autem, vos omnes virginem castam exhibere Christo (II. Cor. XI. 2). Ambros. De virgin. III. cap. 1; De virg. lapsu cap. 5. ed. Colon. 1616. tom. IV. 224. 214.

[6]) Hieron. ep. 48. ad Sabinian. diac. tom. I. 305.

[7]) Hieron. ep. 22. ad Eustoch. de custod. virgin. tom. I. 170—192.

[8]) Socrat. Hist. eccl. I. cap. 17: *Καὶ τὰς παρθένους τὰς ἀναγεγραμμένας ἐν τῷ τῶν ἐκκλησιῶν κανόνι, ἐπὶ ἑστίασιν προτρεπομένη* (d. i. Helena, die Mutter Constantin's), *δι' ἑαυτῆς λειτουργοῦσα, τὰ ὄψα ταῖς τραπέζαις προσέφερε.* Vgl.

Damit hatten die apostolischen Vorschriften (I. Tim. V. 9—12), welche anfänglich nur für die Witwendiakonissen bestanden, auch für die kanonischen Jungfrauen ihre Anwendung erhalten. Sonst bestand für diese letzteren keine Ordensregel. Sie konnten fortan das Laiengewand tragen [1]) und lebten entweder bei ihren Eltern oder Verwandten [2]), oder auch in klosterartigen Vereinen (*παρθενῶνες*) [3]). Dabei waren sie zur lebenslänglichen Ehelosigkeit verbunden, weil sie als Bräute Christi [4]) ihre Jungfräulichkeit als reines Opfer dargebracht hatten und dasselbe von der Kirche feierlich angenommen worden war [5]).

Nach dem 19. Ancyranischen Kanon wurde die Ehe einer solchen kanonischen Jungfrau als Digamie erklärt und als solche mit der einjährigen Ausschliessung von der Kirchengemeinde bestraft [6]). Basilius ging indessen noch weiter. In seinem 18. Kanon bemerkt er, dass der 19. Ancyranische Kanon nur eine Uebergangsbestimmung gewesen sei, welche in Anbetracht des gekräftigten Christenthums verschärft werden müsste. Sein Urtheil lautete zunächst dahin, dass die Witwenschaft geringer als die Jungfräulichkeit sei und sonach die Witwe eine geringere Strafe verdiene [7]). Wenn ferner derjenige, der einem fremden

Sozom. VIII. cap. 23. Euseb. Vit. Const. IV. cap. 26. 28. Can. 44. Carth. Σ. III. 410. Phot. Nomoc. XI. 12. (Σ. I. 259.)

[1]) Balsam ad can. 16. Chalced. Σ. II. 257: *Τὸ παλαιὸν γυναῖκές τινες προσήρχοντο τῷ Θεῷ μετὰ λαϊκοῦ σχήματος, καὶ ὡμολόγουν παρθενεύειν*; ad can. 24. S. Basil. Σ. IV. 156.

[2]) Can. 18. S. Basil. Σ. IV. 141: *Πολλὰς γὰρ γονεῖς προσάγουσι, καὶ ἀδελφοὶ, καὶ τῶν προσηκόντων τινὲς, πρὸ τῆς ἡλικίας, οὐκ οἴκοθεν ὁρμηθείσας πρὸς ἀγαμίαν, ἀλλά τι βιωτικὸν ἑαυτοῖς διοικούμενοι· ἃς οὐ ῥαδίως προσδέχεσθαι δεῖ, ἕως ἂν φανερῶς τὴν ἰδίαν αὐτῶν ἐρευνήσωμεν γνώμην.* Nov. 6. cap. 6. Nov. 123. cap. 43.

[3]) In einen solchen Parthenon gab Antonius seine Schwester, als er sich in die Einsamkeit zurückzog. Athanas. Vit. S. Antonii. tom. I. 796: *τὴν δὲ ἀδελφὴν παραθέμενος γνωρίμοις καὶ πισταῖς παρθένοις, δούς τε αὐτὴν εἰς παρθενῶνα ἀνατρέφεσθαι.*

[4]) Athanas. ad Imper. Const. Apolog. cap. 33. tom. I. 317: *τὰς γοῦν ταύτην ἐχούσας τὴν ἀρετὴν, νύμφας τοῦ Χριστοῦ καλεῖν εἴωθεν ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.*

[5]) Can. 18. S. Basil. Σ. IV. 141: *Ἐκεῖνο δὲ νῦν προδιομολογεῖσθαι ἡμῖν ἀναγκαῖον, ὅτι παρθένος ὀνομάζεται ἡ ἑκουσίως ἑαυτὴν προσαγαγοῦσα τῷ Κυρίῳ, καὶ ἀποταξαμένη τῷ γάμῳ, καὶ τὸν ἐν ἁγιασμῷ βίον προτιμήσασα.*

[6]) Can. 19. Ancyr. Σ. III. 60: *Ὅσοι παρθενίαν ἐπαγγελλόμενοι, ἀθετοῦσι τὴν ἐπαγγελίαν, τὸν τῶν διγάμων ὅρον ἐκπληρούτωσαν.* Zonar. l. l. ad can. 16. Chalc. Σ. II. 257. Balsam. ad can. 18. S. Basil. Σ. IV. 143.

[7]) Can. 18. S. Basil. Σ. IV. 140: *Ἐμοὶ δὲ δοκεῖ, ἐπειδὴ τῇ τοῦ Χριστοῦ χάριτι προϊοῦσα ἡ ἐκκλησία κραταιοτέρα γίνεται, καὶ πληθύνεται νῦν τὸ τάγμα τῶν παρθένων, προσέχειν ἀκριβῶς τῷ κατ' ἔννοιαν φαινομένῳ πράγ-*

Weibe beiwohnt, ein Ehebrecher sei und nicht früher in die Gemeinschaft aufgenommen werden dürfe, bevor er von seiner Sünde absteht: so müsse umsomehr in derselben Weise gegen denjenigen verfahren werden, welcher eine gottgeweihte Jungfrau, eine Braut Christi besitzt [1]).

Dadurch hatte Basilius, was schon die Ansicht des Cyprianus war [2]), hinsichtlich der Wirkungen des Bruches des Keuschheitsgelübdes die kanonischen Jungfrauen mit den Klosterfrauen auf die gleiche Linie gestellt. Mit der Zeit nahm aber mit dem Ansehen auch die Anzahl der kanonischen Jungfrauen in demselben Grade ab, in welchem sich das Institut der Klosterfrauen entwickelte. Aus dem XII. Jahrhunderte ist nur noch bekannt, dass Kaloktenes, der Metropolit von Theben, in dieser Stadt, wie es Balsamon rühmend hervorhebt, einen Parthenon errichtete und kanonische Jungfrauen weihte [3]).

b) Die Klosterfrauen (*αἱ μονάζουσαι, αἱ ἀσκητρίαι*). Verschieden von den kanonischen Jungfrauen sind die Klosterfrauen, welche sich der strengen Ascese widmen und das Klosterleben wählen [4]). Ihr Institut, welches im Oriente schon im IV. Jahrhunderte zur Blüthe gelangt war [5]), erhielt, wie schon bemerkt wurde, gleichfalls durch die Mönchsvorschrift des Basilius seine Richtschnur. Es besteht demnach für dasselbe, mag man die Abstufungen oder die Disciplin berücksichtigen, dieselbe Regel, wie für die

ματι, καὶ τῇ τῆς Γραφῆς διανοίᾳ, ἣν δυνατὸν ἐξευρεῖν ἀπὸ τοῦ ἀκολούθου· χηρεία γὰρ παρθενίας ἐλάττων. οὐκοῦν καὶ τὸ τῶν χηρῶν ἁμάρτημα πολλῷ δεύτερόν ἐστι τοῦ τῶν παρθένων.

1) Can. 18. S. Basil. l. l.: *Εἰ τοίνυν χήρα κρίματι ὑπόκειται βαρυτάτῳ, ὡς τὴν εἰς Χριστὸν ἀθετήσασα πίστιν, τί χρὴ λογίζεσθαι ἡμᾶς περὶ τῆς παρθένου, ἥτις νύμφη ἐστὶ τοῦ Χριστοῦ, καὶ σκεῦος ἱερὸν ἀνατεθὲν τῷ Δεσπότῃ;* und l. l.: *Ὥσπερ οὖν τὸν ἀλλοτρίᾳ γυναικὶ συνιόντα, μοιχὸν ὀνομάζομεν, οὐ πρότερον παραδεχόμενοι εἰς κοινωνίαν, πρὶν ἢ παύσασθαι τῆς ἁμαρτίας, οὕτω δηλονότι καὶ ἐπὶ τοῦ τὴν παρθένον ἔχοντος διατεθησόμεθα.* Balsam. l. l. S. 143: *καὶ οὕτω συνάγει (ὁ Βασίλειος) ἀπὸ πάντων καλῶς ὑποκεῖσθαι τῷ τῆς μοιχείας ἐγκλήματι τὰς ἐκπεσούσας παρθένους.* Aehnlich lautet der Commentar des Aristenus zu diesem Kanon l. l. S. 144.

2) Cyprian. De habitu virg. p. 179: Sic dum ornari cultius, dum liberius evagari virgines volunt, esse virgines desinunt, furtivo dedecore corruptae viduae, antequam nuptae, non mariti, sed Christi adulterae.

3) Balsam. ad can. 16. Chalced. Σ. II. 257.

4) Balsam. ad can. 16. Chalced. Σ. II. 257: *Εἰ δὲ θέλεις εἰπεῖν τὰς ἀσκητρίας τοιαύτας παρθένους, οὐδὲν εὑρήσεις ἐμποδών· εἰ μήπω θέλεις ταύτας παρεικάσαι ταῖς μοναζούσαις διὰ τὴν ἀπόκαρσιν, καὶ τὰς ἐπ' ἐκκλησίας συνθήκας αὐτῶν.* Zonar. ad can. 19. S. Basil. Σ. IV. 145: *Ἐκ γὰρ τοῦ εἰπεῖν, ἀνδρῶν ὁμολογίαν οὐκ ἔγνωμεν, εἰ μή τινες ἑαυτοὺς τοῖς μοναχοῖς κατηρίθμησαν* (Vgl. S. 484 Anm. 2) *δείκνυσιν, ὅτι ἃ εἶπεν οὐ περὶ μοναζουσῶν εἶπεν, ἀλλὰ περὶ παρθένων ἀφοριζομένων Θεῷ κατὰ τὸ πάλαι κρατοῦν· τέως δέ τις ταῦτα καὶ εἰς μοναζούσας ἐκλάβοιτο.*

5) Athanas. Vita S. Anton. cap. 14. tom. I. 808.

Mönche. Da überdiess der 16. Kanon von Chalcedon die Ehe überhaupt verbietet, mag nun das Keuschheitsgelübde von einer männlichen oder weiblichen Person abgelegt worden sein, so haben die kanonischen Vorschriften, soweit sie dieses Ehehinderniss betreffen, für alle Mitglieder des Mönchsstandes die gleiche Anwendung.

§. 4. Bedingungen für die Giltigkeit des Mönchsgelübdes. Soll das von einem Mönche oder einer Nonne abgelegte Keuschheitsgelübde ein Ehehinderniss bilden, so muss es die erforderlichen Eigenschaften besitzen und gewissen Bedingungen entsprechen. Dahin gehören:

1. Das erforderliche Alter. Ueber den Zeitpunkt, vor welchem das Mönchsgelübde nicht abgelegt werden dürfe, enthalten die kanonischen Quellen abweichende Bestimmungen. Balsamon bemerkt, dass der 6. und der 44. Kanon von Carthago [1]), obschon keiner von beiden etwas ausdrücklich festsetzte, doch ein entsprechendes Alter (*ἁρμόδιος ἡλικία*) verlangen [2]). Aus dem 126. Kanon von Carthago ist zu entnehmen, dass das zurückgelegte 25. Jahr als normal galt und nur in besonderen Fällen dem Bischofe die Erlaubniss zustand, vor dieser Zeit den Schleier zu ertheilen [3]). Basilius antwortete auf die 15. in dieser Beziehung an ihn gerichtete Frage: „Nach der „Weisung des Herrn und des Apostels Paulus halten wir dafür, dass jeder, „der es verlangt, zu uns zu kommen, zur Aufnahme fähig ist, wenn er auch „noch sehr jung ist [4]).“ Im 18. Kanon aber sagt er: „Das Versprechen der „Jungfrauen nehmen wir an, wenn ihr Alter den vollen Gebrauch der Vernunft erlangt hat. Denn die Aeusserung der Kinder darf man nicht als „fest und bindend ansehen, sondern nur die derjenigen, welche sechszehn „oder siebenzehn Jahre alt und der Vernunft mächtig ist; die ferner nach „langer Erforschung und Prüfung beharrlich blieb und um die Aufnahme „gebeten hat [5]).“ Der 40. Trullanische Kanon wiederholte diese Bestim-

[1]) Can. 6. et 44. Carth. Σ. III. 309. 410.

[2]) Balsam. ad can. 126. Carth. Σ. III. 591.

[3]) Can. 126. Carth. Σ. III. 590: *Ὁμοίως ἤρεσεν, ἵνα, ὁστισδήποτε τῶν ἐπισκόπων, δι᾽ ἀνάγκην τῆς παρθενικῆς σωφροσύνης κινδυνευούσης, ὅτε ἢ ἐραστὴς δυνατὸς, ἢ ἅρπαξ τίς ἐστιν ἐν ὑποψίᾳ, ἢ ὅτι μὴν ὑπό τινος θανατηφόρου κινδύνου αὔτη αἴσθηται νυχθεῖσα, παρακαλούντων ἢ τῶν γονέων αὐτῆς, ἢ ὧν τῇ φροντίδι ἀνάκειται, διὰ τὸ μὴ χωρὶς τοῦ σχήματος τελειωθῆναι, καλύψῃ παρθένον, ἢ ἐκάλυψεν, ἐντὸς κείρας ἐνιαυτῶν εἰκοσιπέντε, μηδὲν τὸν τοιοῦτον βλάψῃ ἡ περὶ τούτου τοῦ ἀριθμοῦ τῶν ἐνιαυτῶν κατασταθεῖσα σύνοδος.*

[4]) Opp. S. Basil. tom. II. 553.

[5]) Can. 18. S. Basil. IV. Σ. 141: *Τὰς δὲ ὁμολογίας τότε ἐγκρίνομεν, ἀφ᾽ οὗπερ ἂν ἡ ἡλικία τὴν τοῦ λόγου συμπλήρωσιν ἔσχεν. Οὐδὲ γὰρ τὰς παιδικὰς φωνὰς πάντως κυρίας ἐπὶ τῶν τοιούτων ἡγεῖσθαι προσῆκεν, ἀλλὰ τὴν ὑπὲρ τὰ δεκαὲξ, ἢ δεκαεπτὰ γενομένην ἔτη, κυρίαν οὖσαν τῶν λογισμῶν, ἀνακριθεῖσαν ἐπὶ πλεῖον, εἶτα παραμείνασαν, καὶ λιπαροῦσαν διὰ ἱκεσιῶν πρὸς τὸ παραδεχθῆναι.*

mung [1]); nur wurde in demselben hinzugefügt, dass diejenigen, welche in den Mönchsstand treten wollen, das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben müssen [2]). Die Synode rechtfertigte diese Abweichung vom 16. Kanon von Chalcedon durch den Hinweis auf die Erstarkung des Christenthums, sowie durch den Umstand, dass auch die Synode von Chalcedon [3]) das für Laienjungfrauen erforderliche Alter von 60 Jahren auf 40 Jahre herabgesetzt habe.

Wie verschieden diese Bestimmungen lauten, so lassen sich doch aus ihnen für das kirchliche Recht drei sichere Punkte feststellen.

a) Es ergibt sich, dass der 40. Trullanische Kanon nur von der Einführung (*εἰσαγωγὴ καὶ κατάστασις*) in den Mönchsstand, nicht aber von der Ablegung des Mönchsgelübdes (*ὁμολογία*) spricht. Es kann sonach einer zehnjährigen Person der Eintritt in das Kloster immerhin gestattet werden.

b) Dann zeigt die Praxis, dass sich in der Kirche nicht der 40. Trullanische Kanon, sondern der 18. Kanon des Basilius behauptet hat. So missbilligte z. B. Theodorus Studita das Verfahren einiger Klöster, welche die Ablegung des Gelübdes vor dem zurückgelegten 16. Lebensjahre zuliessen [4]). Die Handschrift von Trapezunt (vgl. S. 32) enthält im Commentare Balsamons zum 40. Trullanischen Kanon den Zusatz, dass Niemand Mönch werden kann, der nicht das 16. Jahr erreicht hat [5]). Auch war diese Regel schon durch die 6. Novelle Leo's des Philosophen mit dem 40. Trullanischen Kanon in Einklang gebracht worden. Es heisst in derselben Novelle: „Wir haben mit „dem heiligsten Patriarchen und den gottgeliebten Metropoliten die Vorschrift „Basilius des Gr. erwogen, nach welcher derjenige, der das Klostergewand

[1]) Can. 40. Trull. Σ. II. 397: *Ἐπειδὴ τῷ Θεῷ κολλᾶσθαι, διὰ τῆς ἐκ τῶν τοῦ βίου θορύβων ἀναχωρήσεως, λίαν ἐστὶ σωτήριον, χρὴ μὴ ἀνεξετάστως ἡμᾶς παρὰ τὸν καιρὸν τοὺς τὸν μονήρη βίον αἱρουμένους προσίεσθαι, ἀλλὰ τὸν παραδοδέντα ἡμῖν παρὰ τῶν Πατέρων καὶ ἐν αὐτοῖς φυλάττειν ὅρον· ὥστε τὴν ὁμολογίαν τοῦ κατὰ Θεὸν βίου τότε προσίεσθαι δεῖ, ὡς ἤδη βεβαίαν, καὶ ἀπὸ γνώσεως, καὶ κρίσεως γινομένην, μετὰ τὴν τοῦ λόγου συμπλήρωσιν.* Vgl. Zonar. und Aristen. ad can. 18. S. Basil. Σ. IV. 143. 144. ad can. 40. Trull. Σ. II. 399. 400. Aristen. ad can. 126. Carth. Σ. III. 592.

[2]) Can. 40. Trull. Σ. II. 398: *Ἔστω τοίνυν ὁ μέλλων τὸν μοναχικὸν ὑπέρχεσθαι ζυγὸν, οὐχ ἧττων ἢ δεκαετὴς, ἐν τῷ προέδρῳ κειμένης καὶ τῆς ἐπὶ τούτῳ δοκιμασίας, εἰ τὸν χρόνον αὐτῷ αὐξηθῆναι λυσιτελέστερον ἡγεῖται, πρὸς τὴν ἐν τῷ μονήρει βίῳ εἰσαγωγὴν, καὶ κατάστασιν.*

[3]) Can. 15. Chalced. Σ. II. 254.

[4]) Theod. Stud. Epp. II. ep. 165. p. 518: *Ταῦτα δὲ ἐπεὶ οὐ πάντως γίνονται ἔν τισι καθὼς ἐντέταλται, ἀλλὰ ἀποκείρουσι νηπιόθεν· ἢ καὶ κατὰ ἡλικίαν ἔννομον, ἀλλ᾽ οὐ νομίμως, καὶ κατηρτισμένως· διὰ τοῦτο τὰ ἄνω κάτω· καὶ ἱερεὺς καὶ προφήτης ἐξέστησαν, κατὰ τὸ γεγραμμένον* (Esai. XXVIII. 7).

[5]) Balsam. ad can. 40. Trull. Σ. II. 400: *Ἔτι σημείωσαι, ὅτι μοναχὸς οὐ γίνεταί τις, εἰ μὴ πληρώσει τὸν δεκαετῆ χρόνον· ζήτει καὶ τὸν ιη΄. κανόνα τοῦ ἁγίου Βασιλείου.*

„anlegen will, erst nach dem 16. oder 17. Jahre desselben würdig erachtet „werden solle. Eben so erwogen wir die Bestimmung der 6. Synode, dass „jene, welche in diese Lebensweise eintreten wollen, erst nach dem voll„endeten 10. Jahre aufzunehmen sind. Wir betrachten nun weder das eine „noch das andere dieser Gesetze für verwerflich und befehlen, dass jene, „welche das Mönchsgewand anlegen wollen, sowohl in dem einen als in dem „anderen Zeitpunkte desselben als würdig erachtet werden können [1])." Die Novelle verfügte aber auch weiter, dass jenen, welche nach dem 10. Lebensjahre den Mönchsstand gewählt hatten, vor der Erreichung des 15. Jahres die Errichtung eines Testamentes nicht gestattet sein solle [2]). Offenbar war es also die Ansicht des Kaisers, des Patriarchen und der Metropoliten, dass zehnjährigen Personen der Eintritt in das Kloster offen stehe, die Ablegung des Gelübdes aber wenigstens über das vollendete 15. Jahr hinaus zu schieben sei.

c) Endlich ist selbst das Alter von 16 oder 17 Jahren nicht so massgebend, dass Jemand, der dasselbe erreicht hat, sofort auf der Ablegung seines Gelübdes bestehen könnte. Selbst der 40. Trullanische Kanon macht nachdrücklich darauf aufmerksam, dass es durchaus der Einsicht des Bischofes überlassen bleibt, darüber zu entscheiden, ob eine zehnjährige Person in das Kloster aufzunehmen sei, oder ob dafür der Zeitraum verlängert werden müsse [3]). Die Kirche hat sich somit einen freien Spielraum vorbehalten und lässt das Gelübde, in Anbetracht der Wichtigkeit des Entschlusses, erst im reifen Alter ablegen. Zuweilen schliesst sie sich dabei an die bestehenden Staatsgesetze an.

2. Der Eintritt in das Kloster. Abgesehen von den übrigen Eigenschaften, welche für das Mönchsleben vorausgesetzt werden [4]), verlangt der 5. Kanon der I. II. Synode von Constantinopel vom J. 861, dass Nie-

[1]) Nov. 6. Leon. Zachar. J. G. R. III. 77. Nebst der, unten Anm. 2 angeführten Stelle Balsamon's wird diese Novelle in Prochir. auct. tit. 40. und von Matth. Blast. Σ. VI. 396 wiederholt.

[2]) Balsam. ad can. 40. Trull. Σ. II. 400. fasst diese längere Bestimmung der 6. Novelle Leo's kurz zusammen: *Τὸν δὲ βουλόμενον μονάσαι, μετὰ τὸν ι΄. ἐνιαυτὸν τῆς ἡλικίας αὐτοῦ, ἔχειν μὲν ἐπ᾽ ἀδείας τοῦτο ποιεῖν, κατὰ τὸν παρόντα κανόνα· διαθήκην δὲ χάριν τῶν προσόντων αὐτῷ μὴ ποιεῖν, ἀλλὰ περιμένειν μέχρις ἂν τοῦ πεντεκαιδεκάτου χρόνου ἅψηται.*

[3]) Vgl. den Text des Kanons S. 490 Anm. 2. Zonar. ad can. 40. Trull. Σ. II. 399: *πλὴν καὶ τὸ περὶ τοῦ χρόνου τῷ τῆς χώρας ἐπισκόπῳ ἀνατίθησιν (ὁ κανών)· ἵνα ἐκεῖνος σκοπῇ ἐφ᾽ ἑκάστῳ τῶν τὸν μονήρη βίον αἱρουμένων, εἰ δέον αὐξηθῆναι αὐτῷ τὸν χρόνον, ἢ καὶ δεκαέτην δεχθῆναι.* Balsam. ad can. 126. Carth. Σ. III. 592.

[4]) Vgl. Nov. 123. cap. 35 (Basil. IV. 1. 3); Balsam. ad can. 43. Trull. Σ. II. 409; Nomoc. Phot. XI. 3. (Σ. I. 255); Balsam. ad Nomoc. IX. 32. (Σ. I. 222.)

mandem das Mönchskleid zugestanden werde, der sich nicht während einer dreijährigen Prüfungszeit desselben würdig gezeigt hat. Nur eine gefährliche Krankheit oder ein besonderer Grad der Frömmigkeit sollten hierin eine Abkürzung und zwar im letzteren Falle bis auf sechs Monate gestatten [1]).

Bei der Interpretation dieses Kanons machten sich zwei Ansichten geltend. Die eine bezog den Ausdruck des Kanons, nach welchem das Mönchskleid (*σχῆμα*) erst nach drei Jahren verliehen werden dürfe, dahin, dass die Prüfungszeit im Laiengewande zurückgelegt werden müsse und für diesen Fall der Rücktritt gestattet sei. Habe aber jemand vor oder nach diesem Termine das Mönchsgewand angenommen, so habe er dadurch bereits seinen festen Entschluss gezeigt und er müsse auch dann gegen seinen Willen zum Mönche geschoren werden. Man berief sich dafür auf die Nov. 5. cap. 2. pr. et §. 4 Justinian's, welche die Tonsur nach dem dreijährigen Zeitraume vorschreibt, und auf Nov. 123. cap. 44 (Basil. IV. 1. 16), welche die empfindlichsten Strafen für diejenigen anordnet, die das Mönchskleid eigenmächtig sich aneignen. Endlich meinte man, dass durch die feierliche Anlegung des Mönchskleides, welche unter der Anrufung des *τρισάγιον* und der Beilegung des Klosternamens vor sich zu gehen pflege, die Unverbrüchlichkeit des Entschlusses hinlänglich ausgesprochen sei.

Es ist diess eine Ansicht, welche zwar nicht durchgriff, aber von gewichtigen kirchlichen Auctoritäten getheilt wurde [2]).

1) Can. 5. Const. I. II. Σ. II. 663: *Ὥρισεν οὖν διὰ τοῦτο ἡ ἁγία σύνοδος, μηδένα τοῦ μοναχικοῦ καταξιοῦσθαι σχήματος, πρὶν ἂν ὁ τῆς τριετίας χρόνος εἰς πεῖραν αὐτοῖς ἀφεθεὶς, δοκίμους αὐτοὺς καὶ ἀξίους τῆς τηλικαύτης βιοτῆς παραστήσῃ. Καὶ τοῦτο κρατεῖν παντὶ τρόπῳ παρεκελεύσατο, πλὴν εἰ μήπου τις βαρεῖα προσπεσοῦσα νόσος, τὸν χρόνον ἀναγκάσῃ συσταλῆναι τῆς δοκιμασίας· ἢ εἰ μή που τις εἴη ἀνὴρ εὐλαβὴς, καὶ τὸν μοναχικὸν βίον ἐν τῷ κοσμικῷ διανύων σχήματι. Ἐπὶ γὰρ τοῦ τοιούτου ἀνδρὸς εἰς ἀπόπειραν παντελῆ καὶ ἑξαμηναῖος ἀρκέσει χρόνος.*

2) Diess war schon die Ansicht des Theodorus Studita Epp. II. ep. 164. p. 516: *Ἀλλὰ γὰρ καὶ ἀποσχηματίζειν μοναχὸν ἴσόν ἐστι τῷ ἀποβαπτίζειν, ὅλως τολμᾶται τοῦτο γίνεσθαι· φρικτόν ἐστι καὶ ἀκονόμενον. Εἰ δὲ μετὰ τοῦ δεόντως ἀποκεῖραι, ἐπειδὴ ὑπονοστοῦσί τινες πρὸς τὰ χείρονα· τοὺς τοιούτους ἐπιμένοντας τῇ κακίᾳ, καὶ μὴ ἰωμένους ἑαυτοὺς ἐν τοῖς ψυχικοῖς ἀῤῥωστήμασι, ἐκκόπτεσθαι χρὴ τῆς ἀδελφότητος, καθ' ὁμοίωσιν τῶν σεσηπότων μελῶν, ὡς ἂν μὴ τῇ συνεχείᾳ καὶ τὸ ὑγιὲς βλάπτοιτο.* Epp. II. ep. 166. p. 518: *Ἔνδοθεν δὲ τοῦ προειρημένου ἔτους, εἰ μὴ αἱρουμένους τὸν ἐν παρθενίᾳ βίον, ἢ καὶ αἱρουμένους τὸν ἐν παρθενίᾳ βίον, ἢ καὶ αἱρουμένους, ἀλλὰ μὴ θέλοντας καταρτισθῆναι πρὸς τὴν μοναχικὴν ζωὴν (χρὴ) ἀποκρίνεσθαι καὶ ἀποπέμπεσθαι εἰς τὸν κοινωνικὸν βίον· ὡς μὴ ὀνείδη ἀνάπτεσθαι τῷ ἱερῷ βίῳ.* Balsam. ad can. 5. Const. I. II. Σ. II. 665: *Ὁ γὰρ ἅπαξ τὰ μοναχικὰ ἐνδυσάμενος, οὐ παραχωρηθήσεται, χθὲς μὲν κατὰ μοναχοὺς, ἐπὶ ἀγορᾶς ἀναστρέφεσθαι, σήμερον δὲ κατὰ λαϊκοὺς θεατρίζεσθαι, καὶ οἷον ἐμπαίζειν, κατὰ σκηνικοὺς, τὸ ἅγιον σχῆμα· μᾶλλον μὲν οὖν ἀναγκασθήσεται καὶ*

Anders lautete die Meinung derjenigen, welche weder in dem Eintritte in das Kloster noch in der Beobachtung der sonstigen Klosterdisciplin, sondern in der feierlichen und ausdrücklichen Ablegung des Mönchsgelübdes auch die Unwiderruflichkeit desselben begründet fanden [1]. Der Vergleich beider Ansichten zeigt, dass die erstere vornehmlich auf die Wahrung der Reinheit und der Würde des Klosterlebens gerichtet war und in dieser Beziehung hohe Beachtung verdient. Indem sie aber die Nebensache, d. i. den Eintritt in das Kloster und das Mönchsgewand zur Hauptsache machte, verkannte sie das Wesen des Mönchsgelübdes selbst. Man muss sich daher, wie weit verbreitet diese Ansicht auch war, doch füglich für die letztere entscheiden, welche erst aus der eigentlichen Ablegung der drei Mönchsgelübde die kanonischen Wirkungen ableitet. Diese Gelübde werden aber nicht von den Novizen (*ἀρχάριοι*), sondern von den Mönchen des zweiten und dritten Grades geleistet. Es besteht demnach nur für diese letzteren das Ehehinderniss.

3. Die kanonische Abnahme des Mönchsgelübdes (*ἡ ἀπόκαρσις*).

a) Bei den Klosterfrauen. Das Klostergelübde einer Jungfrau kann nur vor dem Bischofe abgelegt werden [2], welchem überhaupt seit den ältesten Zeiten die Obsorge für die kanonischen Jungfrauen oblag [3]. Dabei ist die blosse Händeauflegung nicht hinreichend, sondern es wird von jeher

ἄκων ἀποκαρῆναι. Vgl. Balsam. l. l. S. 666. Von diesem Standpunkte sind auch Balsamon und Aristenus aufzufassen, wenn sie auch die nach dem zehnten Jahre erfolgte Anlegung des Mönchskleides als bindend erachten. Balsam. ad can. 18. S. Basil. Σ. IV. 144: *Ταῦτα τοῦ κανόνος διοριζομένου, μὴ εἴπῃς ἐξακούεσθαι τοῦτον καὶ εἰς μοναζούσας, ἢ ἀσκητρίας· κἂν γὰρ ἐν ἥττονι πάντῃ ἡλικίᾳ τὴν κοσμικὴν ἀπόθωνται τρίχα, βεβαία ἔσται, ὡς ἐμοὶ δοκεῖ, καὶ εἰς τὸ ἑξῆς ἡ ὁμολογία αὐτῶν.* Balsam. ad. can. 19. S. Basil. Σ. IV. 146: *Τούτων δὲ οὕτως ἐχόντων μὴ εἴπῃς, ὡς οἱ μὴ ποιήσαντες μοναχοὶ τοιαύτην ὁμολογίαν, ἀνέγκλητοι διατηρηθήσονται· κἂν γὰρ μὴ ἀποκαρῇ τις, ἀλλὰ ῥασοφορήσῃ, οὐ δυνήσεται μετασχηματισθῆναι, καὶ εἰς γάμον ἐλθεῖν, ἀλλ' ἄκων ἀναγκασθήσεται ὑποστρέψαι εἰς τὸν μοναχικὸν βίον, ὡς πολλάκις εἴπομεν.* Zonar. l. l. p. 145. Balsam. ad can. 14. Nicaen. II. Σ. II. 617. Matth. Blast. Σ. VI. 383.

[1]) Balsam. ad can. 5. Const. I. II. Σ. II. 665: *Πρὸ δὲ τοῦ τελειωθῆναι διὰ τῆς μοναχικῆς ἀποκάρσεως, μετασχηματισθέντων (τινῶν), καὶ εἰς κοσμικὴν ὑποστρεψάντων διαγωγὴν, ἔστι δ' ὅτε καὶ νομίμως γυναιξὶ συζευχθέντων, εἰπόν τινες, μηδὲν αὐτοὺς ἀπεικὸς ποιῆσαι, ἀλλ' ἔχειν ἐπ' ἀδείας, ἐντὸς τῆς κανονικῆς τριετίας, πρὸ τῆς ἀποκάρσεως δηλαδὴ, ἐξέρχεσθαι τῆς μονῆς ἀπροκριματίστως, καὶ ἀποτίθεσθαι μὲν τὰ μοναχικὰ ἄμφια, λαϊκὰ δὲ ἐνδύεσθαι.*

[2]) Can. 6. Carth. Σ. III. 309: *Ἀπὸ πάντων τῶν ἐπισκόπων ἐλέχθη, χρίσματος ποίησιν, καὶ κορῶν καθιέρωσιν ὑπὸ πρεσβυτέρων μὴ γίνεσθαι.* Zonar. ad can. 44. Carth. Σ. III. 410: *Ἀνατιθεμένων οὖν τῷ Θεῷ παρθένων ἁγνεύειν ὁμολογουσῶν, ὁ ἐπίσκοπος αὐτὰς ἀνεδέχετο.* Zonar. ad can. 126. Carth. Σ. III. 590. Balsam. ad can. 18. S. Basil. Σ. IV. 143.

[3]) Can. 44. Carth. Σ. III. 410.

verlangt, dass zugleich in seiner und der Gemeinde Gegenwart der Entschluss ausdrücklich erklärt werde [1]).

b) Bei den Mönchen. Eben so gehört es zum Amte des Bischofes, das Klostergelübde dort abzunehmen, wo der Klostervorstand (*ἡγούμενος*) die Cheirotonie als Presbyter nicht erhalten hat, also kein *ἱερομόναχος* ist. Ein vor einem solchen Hegumenos, wie es deren in den früheren Jahrhunderten viele gab [2]), abgelegtes Gelübde kann nicht als giltig angesehen werden [3]). Dagegen sind jene Hegumenen, welche die priesterliche Cheirotonie erlangt haben, zur Abnahme des Klostergelübdes berechtigt. Erforderlich ist dabei die Intervention eines älteren und würdigen Klostermitgliedes, des *ἀναδοχός* [4]), welcher gewissermassen die Bürgschaft für die Erfüllung der Pflichten des angehenden Mönches leistet und für dessen Unterweisung zu sorgen hat [5]).

Es entstand zuweilen die Frage, ob der Hegumenos ohne die besondere bischöfliche Erlaubniss (*δίχα ῥητῆς τοῦ ἀρχιερέως ἐπιτροπῆς*) das Gelübde abnehmen dürfe, oder ob es einer solchen bedürfe. Für die erstere Ansicht wurde der 14. Kanon der II. Synode von Nicäa angeführt, welcher dem Hegumenos, woferne er von dem betreffenden Bischofe die Cheirotonie

[1]) Balsam. ad can. 6. Carth. *Σ.* III. 311: *Κορῶν δὲ καθιέρωσις, οὐχὶ διακονισσῶν χειροθεσία ἐστὶ, ἀλλ' ἔθος ἦν, κόρας προσάγεσθαι τῇ ἐκκλησίᾳ παρθενίαν ὁμολογούσας, καὶ ταύτας οἱ ἐπίσκοποι δι' εὐχῶν καθιέρουν, ὡς ἀνατεθείσας τῷ Θεῷ.* Vgl. Zonar. l. l. p. 310.

[2]) Balsam. ad can. 6. Carth. *Σ.* III. 312: *Ἡγούμενοι δὲ, ὡς πολλάκις εἴπομεν, ἀνίεροι γίνονται.* Balsam. ad can. 14. Nicaen. II. *Σ.* II. 618: *Οὐδὲ γὰρ διὰ τὴν ἡγουμενείαν προσετέθη παρὰ τῶν ἁγίων Πατέρων, τὸ εἶναι πάντως ἱερεῖς τοὺς ἡγουμένους.* Dass übrigens in jedem Kloster einige der Mönche auch Presbytern sein sollen, hatte schon Athanasius verlangt. Ep. ad Dracont. tom. I. 268.

[3]) Balsam. ad can. 14. Nicaen. II. *Σ.* II. 618: *Λέγε οὖν ἀπό τε τοῦ παρόντος κανόνος, καὶ ἀπὸ τοῦ ιθ', καλῶς προχειρίζεσθαι καὶ ἀνιέρους καθηγουμένους, ὅτι καὶ γυναῖκες ἡγουμενέουσι· καὶ ὥσπερ ἐκεῖναι οὔτε λογισμοὺς ἀναδέχονται, οὔτε ἀναγνώστας ποιοῦσιν, οὕτως οὐδὲ οἱ ἀνίεροι μοναχοὶ καὶ καθηγούμενοι τοιοῦτόν τι ἐνεργοῦσι, διὰ τὸ μηδὲ πεφυκέναι τοιούτου τινὸς ἐπιτροπὴν λαβεῖν αὐτοὺς ἀπὸ τοῦ ἐπισκόπου.*

[4]) Can. 2. Const. I. II. *Σ.* II. 654. Häufig wurde dieser *ἀναδοχός* wegen seiner Bezeichnung als *μονῆς προεστηκώς* mit dem Hegumenos verwechselt. Vgl. für die richtige Auffassung dieses Kanons: Goar. Euchol. p. 394 Anm. 2.

[5]) Matth. Blast. *μ'*. cap. 15. *Σ.* VI. 383: *Ὁ δὲ β'. ταύτης συνόδου, μὴ ἀποκείρειν ὁντιναοῦν ἐπισκήπτει, καὶ τὸ μοναχικὸν σχῆμα περιτιθέναι, ἂν μὴ πρότερον ὁ μέλλων αὐτὸν εἰς ὑποταγὴν ἔχειν παρῇ, ᾧ τῆς ψυχικῆς αὐτοῦ σωτηρίας μελήσει, καλῶς αὐτὸς πρότερον ἔργοις τὴν ἀρετὴν ἀσκηθεὶς, καὶ οἷος πρὸς ταύτην καὶ τοὺς ὑπὸ χεῖρα ἐνάγειν.* Vgl. Pedal. ad can. 2. Const. I. II. p. 199.

erhalten hat, das Recht zugesteht, einen ihm untergebenen Mönch zum Anagnosten zu weihen [1]).

Man schloss daraus, dass dasjenige, was für den Anagnosten gelte, der ohne die Erlaubniss des Bischofs in den Stand der Kleriker nicht aufgenommen werden dürfe, auch für die Mönche überhaupt die Anwendung finde [2]).

Dagegen läuft die herrschende und auch von Balsamon verfochtene Ansicht dahin aus, dass die Abnahme des Mönchsgelübdes ein Vorrecht des geistlichen Hegumenos sei [3]). Denn diese Uebung stammt schon aus jenen Zeiten, in welchen es wegen der weiten Entfernung der Klöster von den Bischofsitzen, den Klostervorständen, woferne sie Presbytern waren, zugestanden wurde, innerhalb ihrer Klöster, das Gelübde der Mönche abzunehmen [4]). Auch macht der 14. Kanon der II. Synode von Nicäa hinsichtlich einer solchen bischöflichen Erlaubniss keine specielle Erwähnung. Wenn ferner die Weihe des Mönches zum Anagnosten als ein Recht des Hegumenos zugestanden wird, so muss ihm um so mehr ein solches hinsichtlich der Aufnahme in den Mönchsstand eingeräumt werden [5]).

Endlich werden die Metropoliten und die Erzbischöfe in der Anweisung (*ἔνταλμα*), welche sie bei dem Antritte ihres Amtes erhalten, aufmerksam gemacht, darüber zu wachen, die kleinen sowie die grossen Mönchsgelübde in der vorgeschriebenen Zeit ablegen zu lassen, ohne dass das Erforderniss der bischöflichen Erlaubniss beigefügt wäre [6]).

[1]) Can. 14. Nicaen. II. Σ. II. 615: *Ἀναγνώστου δὲ χειροθεσίαν, ἄδειά ἐστι ἐν ἰδίῳ μοναστηρίῳ καὶ μόνῳ, ἑκάστῳ ἡγουμένῳ ποιεῖν, εἰ αὐτῷ τῷ ἡγουμένῳ ἐπετέθη χειροθεσία παρ᾽ ἐπισκόπου πρὸς προεδρίαν ἡγουμένου, δηλονότι ὄντος αὐτοῦ πρεσβυτέρου.*

[2]) Balsam. ad can. 14. Nicaen. II. Σ. II. 617: *Ἀντέθεντο δὲ ἕτεροι, ὡς, ἐπεὶ καὶ ὁ ἀναγνώστης κληρικός ἐστιν, ὀφείλει, ἐξ ἀνάγκης μετὰ χειροθεσίας ἐπισκόπου, ἢ ἐπιτροπῆς αὐτοῦ, σφραγίζεσθαι· ὅθεν καὶ ὁ καθηγούμενος τότε ἀναγνώστου χειροθεσίαν ποιήσει ἐν τῷ ἰδίῳ μοναστηρίῳ, ὅταν καὶ τοῦτο παρὰ τοῦ ἰδίου ἀρχιερέως ἐπιτραπῇ.*

[3]) Balsam. ad can. 14. Nicaen. II. Σ. II. 618: *Ἐμοὶ δὲ καταvοεῖται ἀδιαστίκτως ἐνδοθῆναι τοῦτο τοῖς ἡγουμένοις παρὰ τοῦ κανόνος.*

[4]) Balsam. ad can. 14. Nicaen. Σ. II. 616: *Ὅτι δὲ, ὡς ἔοικε, δυσχερὲς εἶναι τοῦτο τοῖς μοναχοῖς ἐνομίσθη, τὰς ἐρήμους κατοικοῦσι κατὰ πολὺ, καὶ μὴ δυναμένοις τὰς πόλεις περιέρχεσθαι, καὶ τοῖς ἐπισκόποις ἐντυγχάνειν εὐχερῶς, ἐνεδόδη τοῖς ἡγουμένοις, τοῖς σφραγισθεῖσι παρὰ τῶν ἐπισκόπων, πρεσβυτέροις οὖσιν, ἐξ ἀνάγκης ἀναγνώστας ποιεῖν μοναχοὺς ἐν τῷ ἰδίῳ μοναστηρίῳ, ἐφ᾽ ᾧ ἀκωλύτως ἀναγινώσκειν τούτους ἐπ᾽ ἄμβωνος τὰς θείας Γραφάς.*

[5]) Balsam. ad can. 6. Carth. Σ. III. 312: *Ἐμοὶ δὲ δοκεῖ ἀπαρεμποδίστως τοὺς ἱερεῖς καθηγουμένους ἀποκείρειν καὶ δίχα ἐπιτροπῆς ἐπισκοπικῆς· εἰ γὰρ ὁ ιδ΄. κανὼν τῆς ζ΄. συνόδου ἐκχωρεῖ τῷ καθηγουμένῳ καὶ σφραγίδα ἀναγνώστου ποιεῖν, χωρὶς τῆς εἰδήσεως τοῦ ἐπισκόπου, εἰς τὴν οἰκείαν μονὴν, πολλῷ πλέον ἐξεχώρησεν αὐτῷ ποιεῖν τὴν ἀπόκαρσιν.*

[6]) Σ. V. 550.

Die Erlaubniss des Bischofes wäre allerdings dann einzuholen, wenn Jemand vor einem geistlichen Mönche, welcher aber kein Hegumenos ist, das Klostergelübde ablegen wollte. Da jedoch die alte Sitte, vor solchen Mönchen das Gelübde auszusprechen, noch zu Balsamon's Zeit statt eines Kanons und eines Gesetzes bestand, so würde ein derartiges Gelübde auch ohne die bischöfliche Genehmigung giltig sein und ein Ehehinderniss bilden [1]).

Wurde das Mönchsgelübde, sei es auch aus Unwissenheit, vor einem Bischofe oder einem Hegumenos abgelegt, der entweder in ungiltiger Weise die Cheirotonie empfangen hat, oder sich im Kirchenbanne befindet, so ist dasselbe nach der alten Praxis als ungiltig anzusehen und muss in dem betreffenden Falle wiederholt werden [2]). Die Giltigkeit wird ausnahmsweise zugestanden, wenn Jemand in der Todesgefahr sich zur Ablegung des Mönchsgelübdes gedrungen sieht [3]). Auch ist Balsamon der Ansicht, dass es einer Wiederholung des Gelübdes dann nicht bedürfe, wenn dasselbe, obschon solches gegen die Vorschrift des 2. Kanones der I. II. Synode von Constantinopel geschah, ohne das Beisein des *ἀναδοχός* abgelegt worden war [4]).

4. Die kanonische Ablegung des Mönchsgelübdes.

a) Wiewohl die Form des Mönchsgelübdes eine verschiedene sein kann, so muss doch bei der Einheit des Mönchsstandes der orientalischen Kirche

[1]) Balsam. ad can. 6. Carth. Σ. III. 312: *Οἱ δὲ ἁπλῶς ἱερεῖς μοναχοὶ ὀφείλουσι τὰς ἀποκάρσεις ποιεῖν μετὰ εἰδήσεως ἐπισκοπικῆς διὰ τὸν παρόντα κανόνα, εἰ μήπω τις καὶ τοῦτο θελήσει γίνεσθαι κατὰ μόνην τοῦ μοναχοῦ ἱερέως θέλησιν, ἀπὸ τῆς μακρᾶς συνηθείας τῆς ἀντὶ νόμου καὶ κανόνος κρατούσης μέχρι τοῦ νῦν.* In dieser Beziehung ist auch die Stelle Balsamon's ad can. 126. Σ. III. 592 aufzufassen: *Σημείωσαι δὲ, ὅτι καὶ ἀπὸ τοῦ παρόντος κανόνος οὐκ ἐφεῖταί τις μετασχηματίζειν ἀνδρώπους χωρὶς προτροπῆς ἐπισκοπικῆς.*

[2]) Can. S. Niceph. Σ. IV. 431. ι'. Ἐρώτησις 17: *Περὶ μονάζοντος τοῦ λαβόντος τὸ ἱερὸν σχῆμα κατὰ ἄγνοιαν ἀπὸ πρεσβυτέρου χειροτονηθέντος ὑπὸ καθῃρημένου. Ἀπόκρισις. Εἴρηται ἐν ἑτέρῳ κεφαλαίῳ* (Σ. IV. 431. δ. ἐρώτησις 3.), *ὅτι πᾶν τὸ κατὰ ἄγνοιαν καταρισθήσεται· καὶ οὐκ ἐξὸν ἀποστρέφεσθαι τὴν μετὰ τοιούτου συνεστίασιν.* Theod. Stud. Epp. II. ep. 215. p. 584. Ἐρώτησις 6: *Περὶ τῶν λαβόντων τὸ μοναχικὸν σχῆμα ἐκ τῶν κοινωθέντων ἱερέων· πῶς χρὴ τούτους δέχεσθαι; Ἀπόκρισις. Ὁμολογοῦντας ἡμαρτηκέναι, καὶ ἐπιτιμηθέντας χρόνῳ τινὶ, εἶθ' οὕτως σφραγῖδα δεχομένους παρὰ σεσωσμένου πρεσβυτέρου, προσδεκτέον.*

[3]) Theod. Stud. Epp. II. ep. 203. p. 568: *Τὸν ἁλόντα πρεσβύτερον τῇ κοινωνίᾳ τῶν αἱρετικῶν, εἴγε μάλιστα καὶ ὑπογραφῇ, μὴ ἐξεῖναι ἱερουργεῖν, ἕως καιροῦ ὀρθοδόξου συνόδου, ἐφ' ᾗ τὰ τοιαῦτα καὶ θεωρηθήσεται καὶ διακριθήσεται· ἢ μόνον τὸ κατὰ περίστασιν βαπτίζειν, ἐκκομίζειν νεκρὸν, διδόναι σχῆμα μοναχῷ κ. τ. λ.*

[4]) Balsam. ad can. 2. Const. I. II. Σ. II. 656: *Ὁ τοιοῦτος (μοναχὸς) δοκεῖ τὰς συνθήκας δοῦναι εἰς ὃ πρώτως κατετάγη μοναστήριον μετὰ τὴν ἀπόκαρσιν, καὶ ἑτέρας συνθήκας δοῦναι οὐκ ἀναγκασθήσεται.*

als Regel angenommen werden, dass die im Euchologium vorgeschriebene Akoluthie dabei in Anwendung komme.

Das dabei abgelegte Gelübde muss eine aus freiem Entschlusse ausgesprochene Angelobung (*προαίρεσις ἑκούσιος*) sein; es darf weder durch Furcht und Zwang, noch durch ein anderes Moment veranlasst worden sein, welches die Selbständigkeit des Willens aufhebt. Zu diesem Zwecke wird jeder, der das Mönchsgelübde ablegen will, ausdrücklich gefragt, ob er entschlossen ist, in der Ehelosigkeit zu verharren [1]). Die Formel, in welcher unter den drei Gelübden jenes der Keuschheit obenan gesetzt wird, ist bei der Annahme sowohl des grossen als des kleinen Ordenskleides die gleiche [2]). Die elterliche Einwilligung wird von der Kirche nicht verlangt [3]). Eben so werden Leibeigene an der Ablegung des Mönchsgelübdes nicht gehindert, wenn sie drei Jahre im Kloster zugebracht haben und sie während dieses Zeitraumes von ihren Herren nicht zurückverlangt wurden [4]).

Die Frage, ob das in dem Momente einer grossen Gefahr abgelegte Gelübde wirksam sei, wurde von dem Patriarchen Michael Anchialus gleichfalls verneinend beantwortet. Doch entschied er sich dafür, dass dasselbe dann als bindend bestehe, wenn es von Jemand aus freiem Entschlusse in der Krankheit geleistet wurde [5]).

b) Anders verfährt die Kirche, wenn Jemand zur Ablegung des Mönchsgelübdes ungerechter Weise gezwungen wurde, später aber durch seine Handlungsweise kund gab, dass er dieselbe für genehm halte. Theodora Comnena, die Nichte des Kaisers Manuel I. Comnenus, war nach dem Tode ihres zweiten Ehegatten Andronicus Lapardas vom Kaiser Andronicus I. Comnenus

1) Can. 18. S. Basil. Σ. IV. 141. Can. 19. S. Basil. Σ. IV. 145: *Πλὴν καὶ ἐπ᾽ ἐκείνων (τῶν μοναζόντων), ἐκεῖνο ἡγοῦμαι προηγεῖσθαι προσήκειν, ἐρωτᾶσθαι αὐτοὺς, καὶ λαμβάνεσθαι τὴν παρ᾽ αὐτῶν ὁμολογίαν ἐναργῆ· ὥστε, ἐπειδὰν μετατίθενται πρὸς τὸν φιλόσαρκον καὶ ἡδονικὸν βίον, ὑπάγειν αὐτοὺς τῷ τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίῳ.* Nov. Just. 5. cap. 2. pr. Zonar. Bals. et Arist. ad can. 19. S. Basil. Σ. IV. 145—146.

2) Goar. Euchol. 383. 407. Euchol. Venet. Ausg. 191. 207: *Ἐρώτ. Φυλάττεις σεαυτὸν ἐν παρθενίᾳ, καὶ σωφροσύνῃ καὶ εὐλαβείᾳ;*

Ἀπόκρ. Ναὶ, τοῦ Θεοῦ συνεργοῦντος, τίμιε Πάτερ. Vgl. über die weitere Bedeutung der dabei üblichen Feierlichkeiten: Theod. Stud. Epp. II. ep. 88. p. 415. Sym. Thessal. p. 243—251.

3) Can. 44. Carth. Σ. III. 410. Vgl. darüber Chrysost. in seiner Schrift. Ad Patrem fidelem tom. I. 75—115. Pedal. ad can. 16. Gangr. Note 2. p. 233. und ad can. 21. Nicaen. II. Note 3. p. 195.

4) Nov. 123. cap. 35. (Basil. IV. 1. 3.) Nomoc. XI. 3. (Σ. I. 254.) Balsam. ad Nomoc. IX. 32. (Σ. I. 222.)

5) Balsam. ad can. 3. Ancyr. Σ. III. 27: *ὅτε, καί τινων εἰπόντων, δεκτὰς εἶναι τὰς περιστατικὰς ἀποκάρσεις, αὐτὸς διέγνω τὴν κατὰ βίαν ἀπόκαρσιν μὴ εἶναι περιστατικὴν, ἀλλὰ τὴν διὰ νόσον.*

(† 1185) in ein Kloster gewiesen und dort als Nonne eingekleidet worden [1]. Als später zur Zeit des Kaisers Isaak Angelos (1185—1195) der ungarische König Bela III. mit ihr die Ehe schliessen wollte, wurde ihr dieselbe von der Synode von Constantinopel nicht zugestanden. Die Synode führte als Grund dafür an, dass Theodora nach dem Tode ihres zweiten rechtmässigen Ehegatten bei ihrem Gelübde verharrt und das Klosterleben, obschon es ihr mit Gewalt aufgedrängt worden war, fortgesetzt hätte [2].

c) Das Mönchsgelübde bleibt ferner giltig, wenn es von Jemandem aus Furcht vor dem Militärdienste, oder sonst aus einem andern Interesse oder gar aus Muthwillen abgelegt worden ist, später aber die Giltigkeit desselben bestritten wird. Ein Kanon des Patriarchen Nicephorus spricht für einen solchen Fall nur von einer Kirchenbusse [3], deren Mass aber an sich zu gering erscheint. Allein der Zusammenhang mit den vorangehenden und den nachfolgenden Kanones zeigt, dass ein solcher Mönch fortan als ein dem Klosterverbande angehöriger betrachtet wird. Insbesondere hat der 5. Kanon der I. II. Synode von Constantinopel solche Mönche vor Augen, welche in unbesonnener Weise, oder vor dem Ablaufe der erforderlichen Zeit das Gelübde ablegen. Für alle diese Fälle wird festgesetzt, dass der Hegumenos, welcher ohne die gehörige Sorgfalt das Gelübde abnahm, sein Klosteramt verlieren, der eingekleidete Mönch aber in ein anderes Kloster versetzt werden müsse [4].

d) Das Ehehinderniss fällt erst dann weg, wenn es sich aus dem rechtskräftigen Urtheile des competenten Richters herausgestellt hat, dass das Mönchsgelübde ein ungiltiges gewesen ist. Competenter Richter ist nur der

1) Du Cange Fam. Byz. ed. Paris. 185. ed. Venet. 154. Des Lapardas erwähnt Nicet. Choniat. an mehreren Stellen. De Man. Comn. V. p. 199. VI. p. 233. De Alex. Man. Fil. p. 341. De Andron. Comn. p. 359. 361. ed. Bonn.

2) Σ. V. 148. Balsam. ad can. 3. Ancyr. Σ. III. 28: *διὰ τὸ μετὰ θάνατον τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς στοιχῆσαι τῇ ἀποκάρσει, κἂν κατὰ βίαν ἐγένετο, καὶ ἐν κοινοβιακῇ διάγειν μονῇ.*

3) Can. 22. S. Niceph. Σ. IV. 429: *Ὁ τὸ μοναχικὸν ἐνδὺς σχῆμα, φόβῳ στρατείας ἢ ἄλλῃ τινὶ πανουργίᾳ, ὡς δῆθεν τούτου καταγελῶν, καὶ τοῦτο μετὰ τὴν ἀνάγκην ἢ τὴν ὑπόκρισιν ἀποθέμενος, εἰς τεσσαρακοστὰς τρεῖς ἡμερῶν ἐπιτιμᾶται, καὶ οὕτω τῇ ἁγίᾳ πρόσεισι κοινωνίᾳ.*

4) Can. 5. Constant. I. II. Σ. II. 662: *Τὰς ἀκρίτους καὶ ἀδοκιμάστους ἀποταγὰς ἐπὶ πολὺ τὴν μοναχικὴν εὐταξίαν λυμαινομένας εὑρίσκομεν. . . . Ε δέ τις παρὰ ταῦτα διαπράξεται (ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος), τὸν μὲν ἡγούμενον τῆς ἡγουμενίας ἐκπίπτοντα, παιδείαν τῆς ἀταξίας, τὴν ἐν ὑποταγῇ διαγωγὴν ἐφευρίσκειν· τὸν δὲ μονάσαντα, ἐν ἑτέρᾳ μονῇ τὴν μοναχικὴν ἀκρίβειαν φυλαττούσῃ, παραδίδοσθαι.* Zonar. l. l. p. 664: *Τὸν δὲ ἀκρίτως μονάσαντα καὶ παρὰ τὸν τεταγμένον καιρὸν, ὁ κανὼν εἰς ἑτέραν κελεύει μονὴν παραδίδοσθαι, μοναχικὴν τηροῦσαν ἀκρίβειαν.*

Bischof, vor dessen Forum alle Rechtsangelegenheiten der Mönche gehören [1]). So lange sein Urtheil nicht erflossen ist, dauert das Ehehinderniss fort. Zur Zeit des Patriarchen Lucas Chrysoberges (1156—1169) war Nicolaus Muzalon, der Bischof von Amyclä in Laconien von den Behörden jener Stadt gezwungen worden, das Mönchsgelübde abzulegen. Obschon er nach dem 2. Kanon der im J. 880 in der Sophiakirche abgehaltenen Synode dadurch seine bischöfliche Würde verlieren sollte [2]), so führte er doch sein Amt fort. Zugleich suchte er von dem Patriarchen und der Synode von Constantinopel die Aufhebung seines Gelübdes zu erwirken. Weil er aber dort im bischöflichen Gewande erschien, so wies ihn der Patriarch ab, indem er ihm erklärte, dass er die verlangte Unterstützung der Synode würde gefunden haben, woferne er die Synodalentscheidung und die Ungiltigkeitserklärung seines Gelübdes abgewartet hätte. Da er aber das ihm, wenn auch mit Gewalt aufgedrängte Mönchskleid unerlaubter Weise abgelegt und sich eigenmächtig sein Recht verschafft hätte, so könne er auf die Abhilfe der Synode nicht rechnen [3]).

e) Durch die von dem Bischofe ausgesprochene Nichtigkeitserklärung erlangt der aus dem Klosterverbande entlassene Mönch das Recht zur Ehe zu schreiten. Selbstverständlich legt er auch das Mönchskleid ab [4]). Als zur Zeit des Kaisers Andronicus I. Comnenus viele vornehme Frauen gezwungen wurden, die Tonsur zu nehmen, gestattete ihnen die Synode in den Laienstand zurückzutreten, sei es, weil ihre Ehegatten noch lebten, oder dass sie nach dem Tode des Gewaltherrschers den ihnen auferlegten Zwang nicht länger dulden wollten [5]). Ebenso verfuhr der Patriarch Michael Anchialus, als er die obenerwähnte Angelegenheit des Bischofes Nicolaus Muzalon von Amyclä nochmals untersuchte und es sich herausstellte, dass an dem Bischofe die Mönchstonsur wohl gewaltsam vollzogen worden wäre, dieser aber sich sonst in keiner Weise der Mönchsdisciplin unterworfen hätte. Der Patriarch hob daher das Gelübde auf, bemerkte aber dabei, dass dieses nicht geschehen wäre, wenn der Bischof in irgend einer Weise sich jener Disciplin gefügt hätte [6]).

1) Nov. des Kaisers Heraclius vom J. 629. Zachar. J. G. R. III. 45. Σ. V. 226. Theod. Stud. Epp. II. ep. 164. p. 515. Balsam. ad can. 2. Const. I. II. Σ. II. 655; ad Nomoc. IX. 1 (Σ. I. 165); Matth. Blast. Σ. VI. 219.

2) Vgl. S. 466.

3) Balsam. ad can. 3. Ancyr. Σ. III. 27: *ἐπεὶ δὲ τὰ κατὰ βίαν περιβληθέντα αὐτῷ μοναχικὰ ἄμφια ἀσυντάκτως ἀπέθετο, καὶ αὐτεκδίκητος γέγονεν, οὐ τεύξεται βοηθείας.* Ergänzt findet sich diese Erzählung bei Balsam. ad can. 50. Carth. Σ. III. 427.

4) Balsam. ad can. 5. Const. I. II Σ. II. 665.

5) Balsam. ad can. 3. Ancyr. Σ. III. 28.

6) Balsam. ad can. 3. Ancyr. Σ. III. 27.

§. 5. **Wirkungen des Mönchsgelübdes.** Diejenigen, welche das Keuschheitsgelübde im Angesichte der Kirche abgelegt haben, sind zur Erfüllung desselben verpflichtet und sonach unfähig, eine Ehe zu schliessen. Dieses Ehehinderniss ist wie jenes der Priesterweihe im positiven kirchlichen Rechte begründet. Es unterscheidet sich aber von demselben, indem derjenige, der die Weihe empfängt, sich der Ehelosigkeit, als einer kanonischen Pflicht unterwirft und die Erfüllung derselben bei ihm stillschweigend vorausgesetzt wird. Dagegen bildet bei der Wahl des Klosterlebens die bindende Kraft, welche die kirchliche Gesinnung dem Gelübde zuschreibt, die Quelle des Ehehindernisses. Beide Ehehindernisse können aber auch zusammentreffen, wenn ein Mönch zugleich Geistlicher (*ἱερομόναχος*) ist. Pachomius wollte zwar nicht erlauben, dass einer seiner Mönche nach dem Priesterthume strebe; doch nahm er Geistliche in den Mönchsstand auf und gab zu, dass mitunter der Bischof einem Mönche die Weihe ertheilte. Athanasius ermunterte bereits den Dracontius, die Weihe zu empfangen [1]. Seitdem aber durch den 6. Kanon der Synode von Chalcedon auch das Klostergelübde einen Ordinationstitel bildete, wurde die Uebung, den Mönchen die Weihen zu ertheilen, eine allgemeine [2].

Die Heiligkeit des Keuschheitsgelübdes wird in der Kirche so hoch geachtet, dass schon Cyprianus die geschlechtlichen Verbindungen der jungfräulichen Diakonissen als Ehebrüche erklärte, welche an Christus begangen würden [3]. Theodorus Studita bezeichnete solche Ehen als Versündigungen an dem heiligen Geiste [4] und war geneigt, wie es schon Dionysius Areopagita ausgesprochen hatte, diesem Gelübde sogar einen sacramentalen Charakter zuzueignen [5]. Ueberhaupt ist, seitdem Basilius den Bruch des Keuschheitsgelübdes mit dem Ehebruche auf die gleiche Linie gestellt hatte [6], dieses Urtheil für die Kirche massgebend geblieben [7].

So verfügte der 16. Kanon der Synode von Chalcedon: „Die Jungfrau,

1) Athan. ep. ad Dracont. cap. 6. tom. I. 267.

2) Balsam. ad can. 6. Chalced. Σ. II. 231.

3) Vgl. S. 488 Anm. 2 und Epp. I. ep. 11. ad Pompon.

4) Theod. Stud. Epp. II. ep. 196. p. 556.

5) Theod. Stud. Epp. II. ep. 165. p. 517. Vgl. Leo Allat. de cons. III. cap. 16. p. 1264.

6) Can. 60. S. Basil. Σ. IV. 217: *Ἡ παρθενίαν ὁμολογήσασα καὶ ἐκπεσοῦσα τῆς ἐπαγγελίας, τὸν χρόνον τοῦ ἐπὶ τῆς μοιχείας ἁμαρτήματος ἐν τῇ οἰκονομίᾳ τῆς καθ᾽ ἑαυτὴν ζωῆς πληρώσει. Τὸ αὐτὸ καὶ ἐπὶ τῶν βίον μοναζόντων ἐπαγγειλαμένων, καὶ ἐκπιπτόντων.*

7) Balsam. ad can. 60. S. Basil. Σ. IV. 218: *Σημείωσαι, ὅτι ἀπὸ τοῦ παρόντος κανόνος οἱ πορνεύοντες μοναχοὶ καὶ μὴ καθαιρούμενοι, ὡς μὴ ἔχοντες σφραγίδα ἀναγνώστου ἀπὸ τοῦ ἡγουμένου αὐτῶν, ἢ χειροτονίαν ἐπισκοπικὴν, μετὰ ἀπόστασιν δεχόμενοι, κατὰ τοὺς μοιχοὺς ἐπιτιμῶνται.*

„welche sich dem Herrn geweiht hat, und eben so auch der Mönch dürfen nicht „heiraten. Thun sie es, so werden sie excommunicirt [1]).“ In demselben Sinne wurde der 44. Trullanische Kanon abgefasst: „Ein Mönch, der in der „Unzucht betroffen wird, oder zum Zwecke der Ehe und des gemeinschaft- „lichen Zusammenlebens eine Frau nimmt, verfällt gemäss den Kanones der „für die Unzucht festgesetzten Strafe [2]).“

Es wird daher von den Kanonisten die von einem Mönche oder einer Nonne geschlossene Ehe bald zu den nuptiae damnatae [3]), bald zu den nuptiae illicitae [4]), bald wieder zu den nuptiae nefariae [5]) gerechnet.

Den kirchlichen Vorschriften hat auch die Civilgesetzgebung Rechnung getragen, indem sie wie den Laienmönchen so auch den geistlichen Mönchen und zwar selbst für den Fall, als diese letzteren bloss Psalten und Anagnosten wären, unter schweren Strafen die Ehe verbot [6]).

Die Ehen, welche von Mönchen und Nonnen geschlossen wurden, gehören zu den seltensten Erscheinungen, welche die Geschichte der orientalischen Kirche aufzuweisen hat. Grosses Aergerniss erregte desshalb in der Kirche die Ehe des Kaisers Michael II. des Stammlers mit der Nonne Euphrosyne aus dem Kloster der Insel Prinkipos (823) [7]). Die Ehe des

[1]) Can. 16. Chalced. Σ. II. 256: *Παρθένον ἀναθεῖσαν ἑαυτὴν τῷ δεσπότῃ Θεῷ, ὡσαύτως δὲ καὶ μονάζοντας, μὴ ἐξεῖναι γάμῳ προσομιλεῖν. Εἰ δέ γε εὑρεθεῖεν τοῦτο ποιοῦντες, ἔστωσαν ἀκοινώνητοι.* Vgl. die Synopsis dieses Kanons bei Harmen. Epit. Can. IV. tit. 2. Leuncl. I. 43: *Μονάζοντες ἢ μονάζουσαι, εἰ γαμήσειαν, ἔστωσαν ἀκοινώνητοι.* Balsam. ad can. 16. Chalced. Σ. II. 257: *Διορίζονται τοίνυν οἱ Πατέρες τοὺς ὁμολογήσαντας τοῦτο, κἂν ἄνδρες εἶεν μονάζοντες, κἂν γυναῖκες, μὴ ἀφίστασθαι τῶν ὡμολογημένων, καὶ γάμοις προσομιλεῖν· τοὺς δὲ παραβάτας τούτων, ἀκοινωνήτους, ἤτοι ἀφωρισμένους εἶναι.*

[2]) Can. 44. Trull. Σ. II. 409: *Μοναχὸς ἐπὶ πορνείᾳ ἁλοὺς, ἢ πρὸς γάμον κοινωνίαν, καὶ συμβίωσιν γυναῖκα ἀγόμενος, τοῖς τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίοις κατὰ τοὺς κανόνας ὑποβληθήσεται.*

[3]) Balsam. ad can. 27. S. Basil. Σ. IV. 162: *εἰς δαμνάτον, τὸν λεγόμενον κατάκριτον, ὅς ἐστιν ὁ μετὰ, μοναχῆς, ἢ ἑτέρας ἀνατεθειμένης τῷ Θεῷ γάμος.*

[4]) Zonar. ad can. 27. S. Basil. Σ. IV. 162: *Ἄθεσμον δὲ γάμον νοητέον, ἢ τὴν μετὰ συγγενοῦς κοινωνίαν, ἢ τὴν μετὰ μοναστρίας ἀρνησαμένης τὸ σχῆμα.*

[5]) Harmen. IV. 8. 11: *Νεφάριος δὲ ὁ παράνομος· οἷον πρὸς μοναχὴν καὶ ἀσκήτριαν, ἢ καὶ τὴν ἐξ ἁρπαγῆς.*

[6]) Nov. 5. cap. 8. Nomoc. IX. 29. (Σ. I. 210.)

[7]) Theophan. cont. II. cap. 24. p. 79. ed. Bonn.: *Ἤγετο οὖν πρὸς γάμον οὐ τήνδε ἢ τήνδε, ἀλλὰ γυναῖκά τινα πάλαι τὸν κόσμον καὶ τὰ αὐτοῦ ἀποστέρξασαν, Χριστῷ δὲ νυμφευθεῖσαν καὶ ἀσκήσεσιν ἐκ παιδὸς κατὰ τὴν ἐν Πριγκίπῳ νήσῳ μονὴν σχολάσασαν καὶ προσανέχουσαν τῷ θεῷ. Εὐφροσύνη ταύτης ἡ κλῆσις.* Sym. Magist. p. 620. Georg. Cedren. II. p. 95. ed. Bonn. Zonar. XV. 24.

Kaisers Nicephorus Phocas, welcher lange Zeit im Kloster gelebt hatte und später die Theophano heiratete (vgl. S. 412), konnte jedoch keinen Anstoss erregen. Denn da die Mönche selbst dem Kaiser die Ehe anriethen, so kann derselbe das Klostergelübde nicht abgelegt haben [1]).

§. 6. Wirkungen des Bruches des Mönchsgelübdes.

1. Die kanonischen Strafen. Wenn nach den Aussprüchen der Kirchenrechtslehrer schon jene menschlichen Verträge unverbrüchlich sind, welche unter der Berufung auf Gott angelobt wurden, so muss dieses umsomehr dann gelten, wenn Jemand einen Bund mit Gott selbst geschlossen hat. Der 19. Ancyranische Kanon hatte für den Bruch des Keuschheitsgelübdes die Strafe der Digamie angeordnet [2]). Weil aber durch den 60. Kanon des Basilius der Bruch des Gelübdes der Mönche und der Nonnen als Ehebruch erklärt worden war [3]), so verordneten der 16. Kanon der Synode von Chalcedon und der 44. Trullanische Kanon die Ausschliessung von der Kirchengemeinde [4]).

Doch gestattet der 16. Kanon von Chalcedon dem Bischofe, Nachsicht gelten zu lassen [5]). Diese Nachsicht bezieht sich jedoch nur auf die Milderung der Kirchenstrafen, welche je nach den Verhältnissen entweder ganz oder zum Theile nachgelassen werden können, ohne dass damit auch die Giltigkeit der Ehe ausgesprochen wäre [6]).

2. Die bürgerlichen Strafen. In wie weit der Bruch des Mönchsgelübdes auch bürgerliche Strafen nach sich ziehe, hängt von der jeweiligen Civilgesetzgebung ab. Das römische Recht hatte die Diakonissen, welche die ihnen ertheilte Weihe verletzt und mit Hintansetzung der Würde ihres Amtes ein Ehebündniss geschlossen hatten, der Todesstrafe unterworfen und ihre Güter der Kirche oder den Klöstern, zu denen sie gehörten, zugesprochen. Ebenso sollte der Mann, welcher sie entehrte oder ehelichte, mit

1) Leo Diacon. III. cap. 9; Georg. Cedren. II. p. 351; Mich. Glycas. p. 568. ed. Bonn. Zonar. XVI. 24.

2) Can. 19. Ancyr. Σ. III. 60. Vgl. den Text S. 487 Anm. 6 und S. 411; Nomoc. Joann. Schol. tit. 24. in Voell. et Just. bibl. II. 563.

3) Vgl. den Text S. 500 Anm. 6.

4) Vgl. die Texte S. 501 Anm. 1 und 2; das Kanonikon Johannes des Fasters Σ. IV. 437: *Μοναχοὺς δὲ πορνεύσαντας, ἢ Κανονικὰς ὁ ἑξηκοστὸς αὐτοῦ (τοῦ Βασιλείου) τῷ ἐπιτιμίῳ τοῖς μοιχείας καθυποβάλλει, ἀνθ' ὧν ἠθετήκασι τοῦ πνευματικοῦ νυμφίου Χριστοῦ τὴν συνάφειαν.* Zonar. ad can. 16. Chalced. Σ. II. 256. Balsam. l. l. 257. Aristen. ad can. 18. S. Basil. Σ. IV. 144. Matth. Blast. Σ. VI. 391. Pedal. ad can. 16. Chalced. S. 112. Anm.

5) Can. 16. Chalced. Σ. II. 256: *Ὡρίσαμεν δὲ ἔχειν τὴν αὐθεντίαν τῆς ἐπ' αὐτοῖς φιλανθρωπίας τὸν κατὰ τόπον ἐπίσκοπον.*

6) Zonar. ad can. 16. Chalced. l. l.: *Τὴν δὲ ἐξουσίαν τοῦ φιλανθρωπεύσασθαι ἴσως καὶ λῦσαι τὸ ἐπιτίμιον αὐτοῖς, ἢ ἐλαφρῦναι, καὶ τὸν χρόνον αὐτοῖς συστεῖλαι, τῇ ἐξουσίᾳ τοῦ κατὰ τόπον ἐπισκόπου (ὁ κανὼν) ἀνέθετο.* Balsam. l. l. 258.

dem Schwerte bestraft werden [1]). Das byzantinische Recht hat hierin eine Milderung getroffen, und bestrafte eine solche Ehe als eine *ἀθεμιτογαμία* mit der Trennung und mit empfindlichen Leibesstrafen [2]).

3. Die Trennung der Ehe. Die Kirche erklärt auf Grundlage des 15. Kanons von Chalcedon und des 44. Trullanischen Kanons jede von einem Mönche geschlossene Ehe für ungiltig und fordert die Trennung derselben. Zwar wird in diesen Kanones diese Forderung nicht ausdrücklich gestellt. Der 15. Kanon von Chalcedon lautet nämlich: „Wenn eine Diakonissin, nach„dem sie die Weihe empfangen hat und einige Zeit im Dienste gewesen ist, „heiratet, und die Gnade Gottes geringschätzt, so soll sie sammt ihrem Manne „anathematisirt werden [3]).“ Ebenso beschränkt sich der Ausdruck des 44. Trullanischen Kanons darauf, dass der Mönch, welcher heiratet, der Strafe der Unzucht verfalle [4]).

Da aber die Kirche mit dem Anathema zugleich die Ungiltigkeit einer solchen Ehe ausspricht, so hat sie, seitdem ihr die Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten in weiterem Umfange eingeräumt wurde, auch die Trennung derselben gefordert. Sie that dieses ferner im Sinne der Kanones des Basilius. Denn da der 18. Kanon dieses Kirchenlehrers die Ehe einer kanonischen Jungfrau als Ehebruch, und ihren Mann als Mitschuldigen erklärte [5]), so schloss man, dass eine solche Person erst dann in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden dürfe, wenn sie der Sünde entsagt und das Eheband gelöst hat [6]). Die nämliche Anwendung fanden der 24. und der 60. Kanon des Basilius, von denen der erstere die Ehe der kanonischen Diakonissin als nichtig [7]), der letztere aber die Ehe der Mönche und der Nonnen als Ehebruch erklärt [8]). Endlich wird durch den 6. Kanon des Basilius angeord-

[1]) Cod. Theod. IX. 25. 2; Nov. 6. cap. 6. Cod. I. 3. 5. Phot. Nomoc. XI. 5. (Σ. I. 258); IX. 29. (Σ. I. 210. 211.)

[2]) Basil. XXVIII. 6. 1. Balsam. ad can. 16. Chalced. Σ. II. 258: *Ἀνάγνωθι καὶ βιβλίον κη'. τιτλ. ς'. κεφ. α'. διοριζόμενον, μὴ μόνον διασπᾶσθαι τὸν ἀθέμιτον γάμον δηλονότι τὸν μετὰ τῆς τῷ Θεῷ ἀνατεθειμένης, ἀλλὰ καὶ δημεύεσθαι τοὺς συναλλάξαντας, καὶ ἐξορίζεσθαι, εὐτελεῖς δὲ ὄντας, καὶ μαστίζεσθαι.*

[3]) Can. 15. Chalced. Σ. II. 254: *Εἰ δέ γε (διάκονος γυνὴ) δεξαμένη τὴν χειροθεσίαν, καὶ χρόνον τινὰ παραμείνασα, τῇ λειτουργίᾳ ἑαυτὴν ἐπιδῷ γάμῳ, ὑβρίσασα τὴν τοῦ Θεοῦ χάριν, ἡ τοιαύτη ἀναθεματιζέσθω μετὰ τοῦ αὐτῇ συναφθέντος.*

[4]) Can. 44. Trull. Σ. II. 409. Vgl. S. 501 Anm. 2.

[5]) Can. 18. S. Basil. Σ. IV. 141. Vgl. S. 488 Anm. 1.

[6]) Aristen. ad can. 18. S. Basil. Σ. IV. 144: *εἰ μὴ παυθῇ τῆς ἁμαρτίας, καὶ διαλύσει τὸ ἄθεσμον συνοικέσιον;* ad can. 6. S. Basil. Σ. IV. 109: *διὰ τοῦτο γοῦν παντὶ τρόπῳ καὶ διασπασθήσεται ἡ συνάφεια*

[7]) Can 24. S. Basil. Σ. V. 155.

[8]) Can. 60. S. Basil. Σ. IV. 217. Vgl. S. 500 Anm. 6.

net, dass die ungesetzlichen Verbindungen kanonischer Personen, zu denen von dem Kirchenrechte auch die Mönche und Nonnen gezählt werden [1]), als Unzucht zu betrachten und in jeder Weise (*παντὶ τρόπῳ*) getrennt werden müssen [2]).

4. Die Zurückversetzung in das Kloster. Die kirchlichen Vorschriften, welche die Trennung einer von einem Mönche oder einer Nonne geschlossenen Ehe anordnen, verlangen endlich, dass solche Personen in ihr betreffendes Kloster zurückgewiesen werden sollen. Umständlich behandelt diesen Gegenstand Theodorus Studita im 20. Briefe des I. Buches. Ein Kanon des Patriarchen Nicephorus verlangt, dass der Mönch, welcher geheiratet hat, auch gegen seinen Willen das Mönchskleid tragen und im Kloster eingeschlossen leben solle [3]). Besonders sind die Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung auf diesen Punkt gerichtet. Es heisst in der pragmatischen Sanction Justinian's vom J. 554, dass der Mann, welcher eine gottgeweihte oder dem religiösen Stande angehörende Person geheiratet hat, dieselbe nicht behalten dürfe, und das etwa gegebene Vermögen dem Kloster, oder der Kirche, oder dem heiligen Zwecke, welchem es etwa geweiht war, zurückerstattet werde [4]). Speciell wird diese Verweisung in das Kloster von der 123. Novelle Justinian's und von der 8. Novelle Leo's des Philosophen verlangt. Die Bestimmung dieser Novellen wird bald von den Basiliken, bald von den Nomokanones, bald von den Commentatoren der Kanones wiederholt [5]). Balsamon erzählt, er habe zur Zeit des Patriarchen Lucas Chryso-

[1]) Balsam. ad can. 6. S. Basil. Σ. IV. 108. Vgl. S. 475 Anm. 1.

[2]) Can. 6. S. Basil. Σ. IV. 108. Vgl. Joann. Damasc. Sacra Parall. tom. II. 701. ed. Le Quien. Balsam. ad can. 44. Trull. Σ. II. 410: *Δοκεῖ μοι οὖν, ὡς ὁ παρὼν κανὼν, ἐκεῖνον τὸν μοναχὸν, τῷ γάμῳ προσομιλήσαντα, λέγει τοῖς πορνευόντων ἐπιτιμίοις καθυποβάλλεσθαι, τὸν ἑκουσίως ἀποστάντα τοῦ ἀθέσμου γάμου, καὶ πρὸς τὴν προτέραν μοναδικὴν ἐπανελθόντα κατάστασιν, καὶ ἐξομολογησάμενον;* ad can. 19. Ancyr. Σ. III. 61: *Οἱ γὰρ τὸν μονήρη βίον ἐπιλεξάμενοι, ἀθετοῦντες τὴν πρὸς Θεὸν ὁμολογίαν αὐτῶν, καὶ γάμοις προσομιλοῦντες, οὐκ ἐπιτιμίῳ διγάμων καθυποβληθήσονται, ἀλλὰ, διασπωμένου τοῦ γάμου ὡς ἀνυποστάτου, μεγάλως κολασθήσονται, καὶ τῷ μοναστηρίῳ, ἐν ᾧ ἀπεκάρησαν, παραδοθήσονται.*

[3]) Can. IV. 35. S. Niceph. in Pitra's Spicil. Solesm. IV. 397. Can. I. 35; im Σ. 430: *Ἐὰν μοναχὸς τὸ ἅγιον ἀποθέμενος σχῆμα κρεωφαγήσῃ, καὶ γυναῖκα λάβῃ, δεῖ μὴ ἐπιστρέφοντα τοῦτον ἀναθέματι καθυποβληθῆναι, καὶ ἄκοντα τὰ μοναχικὰ ἐνδυθῆναι, καὶ μοναστηρίῳ ἐγκατακλεισθῆναι.*

[4]) Sanctio pragm. Const. I. cap. 17. Corp. jur. civ. ed. Kriegel. III. p. 737: Quum autem tyrannicae ferocitatis praesumtionem res etiam illicitas quasi permissas egisse sine dubio sit, sancimus, ut, si qui mulieres Deo sacratas, vel habitum religiosum habentes sibi conjunxisse inveniantur, nullam eis tenendi, vel dotes forte conscriptas iterum monasteriis, vel ecclesiis, aut sancto proposito, cui dedicatae sunt, restituantur.

[5]) Nov. 123. cap. 15. (Basil. III. 1. 28) und Nov. 123. cap. 42 (Basil,

berges gesehen, dass ein Mönch, Namens Leontios Mazakes das Kloster verlassen und eine Ehegattin genommen habe, von welcher er sich nicht gutwillig trennen wollte. Er wurde desshalb gezwungen, sein Soldatenkleid abzulegen, das Mönchskleid wieder anzuziehen und in der strengsten Busse sein Kloster zu hüten [1]).

Wurde eine solche Ehe in kanonischer Weise getrennt, so unterliegt auch der ausserhalb des Klosters gebliebene Theil den kirchlichen und je nach der Beschaffenheit der Gesetzgebung auch den bürgerlichen Strafen. Doch bleibt ihm, wenn er dieselben ausgestanden hat, das Recht unbenommen, eine gesetzmässige Ehe zu schliessen [2]).

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass mit der Aufhebung eines Klosters den Mitgliedern desselben, woferne sie das Ehelosigkeitsgelübde förmlich abgelegt haben, kein Recht erwächst, die Ehe zu schliessen. Denn das Gesetz fordert zur Entstehung des Ehehindernisses nichts weiter, als die Ablegung des Gelübdes. Dieses behält aber seine Kraft auch dann, wenn das Kloster aufgehoben wurde und kann auch ausserhalb desselben beobachtet werden.

§. 7. **B. Das Gelübde der künftigen Enthaltsamkeit** (*ἡ ὁμολογία τῆς σωφροσύνης*). Verschieden von dem Keuschheitsgelübde ist das Versprechen der künftigen Enthaltsamkeit von der Ehe [3]). Ein solches Versprechen wurde, wie S. 432 gezeigt worden ist, von den Witwen geleistet, welche in den Stand der Diakonissen aufgenommen wurden. Wenn nun eine solche Witwe durch die Ehe das im Herrn gegebene Versprechen ge-

IV. 1. 14): *Ἐὰν μοναχὸς καταλείψῃ τὸ μοναστήριον, καὶ εἰς κοσμικὸν βίον μετέλθῃ, τοῦτον τῆς στρατείας καὶ τῆς τιμῆς, εἴ τινα ἔχοι, πρῶτον γυμνωθέντα ἐκ τοῦ ἐπισκόπου τοῦ τόπου καὶ τοῦ τῆς ἐπαρχίας ἄρχοντος, εἰς μοναστήριον βάλλεσθαι, καὶ τὰ πράγματα, ὅσα μετὰ ταῦτα ἔχειν δειχθείη, τῷ μοναστηρίῳ, ἐν ᾧ ἐμβάλλεται, διαφέρειν (κελεύομεν).* Nov. 8. Leon. Zachar. J. G. R. III. 80: *ὅπερ ἡ ἐκκλησιαστικὴ φυλάττειν οἶδε κατάστασις οὐ συγχωροῦσα λαϊκὸν ἀναλαμβάνειν σχῆμα, κἂν πολλάκις ἀλύῃ τὶς τὸν μονήρη βίον ἀθετῶν, τοῦτο καὶ ἡμεῖς νόμῳ κελεύομεν.* Vgl. Phot. Nomoc. IX. 29. XI. 4 (Σ. I. 210. 257); Balsam. ad can. 7. Chalced. Σ. II. 233; *ἀπόκρ.* 23. Σ. IV. 465; Matth. Blast. *κ'.* cap. 32. Σ. VI. 344. 345.

[1]) Balsam, ad can. 44. Trull. Σ. II. 410.

[2]) Synodaldecret im Cod. hist. gr. Vindob. 7. fol. 201 a: *Τοὺς δὲ μετὰ μοναζουσῶν τὴν ἀνομίαν ποιήσαντας, εἶτα διορθουμένους, μὴ κωλύσῃς ἑτέραις γυναιξὶ νομίμως εὐλογεῖσθαι καὶ στεφανοῦσθαι· δηλονότι φυλάττοντας ἐπιτίμιον τὸ δοκοῦν τοῖς κανόσι.* Vgl. über dieses Synodaldecret S. 444 Anm. 2 und S. 448 Anm. 3.

[3]) Auf diesen Unterschied macht Balsamon besonders aufmerksam, ad can. 18. S. Basil. Σ. IV. 143: *Διαφόρως εἴπομεν, ὅτι παρθένοι γυναῖκες καὶ χῆραι μετὰ λαϊκοῦ σχήματος ταῖς ἐκκλησίαις προσερχόμεναι, αἱ μὲν παρθενίαν ὡμολόγουν, αἱ δὲ σωφροσύνην.*

brochen hatte (*τὴν εἰς Χριστὸν ἀθετήσασα πίστιν*) [1]), so wurde sie als Digame jenen Strafen unterworfen, welche die Kirche nach den S. 411 erörterten Bestimmungen in dieser Beziehung angeordnet hat. Seitdem jedoch dieses Institut in der Kirche nicht mehr besteht, hat auch das Gelübde der künftigen Enthaltsamkeit seine praktische Bedeutung verloren.

VI. Die Verschiedenheit der Religion (*ἡ διαφορὰ τῆς θρησκείας* [2]), auch *τὸ τῆς θρησκείας διάφορον* [3]).

§. 1. **Ausbildung dieses Ehehindernisses in der Kirche.** Die Verschiedenheit des Glaubens steht zwar dem Hauptzwecke der Ehe nicht im Wege; sie widerstrebt aber der Einheit der Ehegatten, welche sich zu Einer Persönlichkeit nicht vereinigen können, wenn eine grundsätzliche Verschiedenheit der Religion zwischen ihnen besteht [4]). Folgen die Ehegatten Religionssätzen, welche mit einander in Einklang nicht zu bringen sind, so müssen sich auch ihre Gesinnungen und Sitten, so wie ihre Lebensart und häusliche Ordnung verschieden gestalten. Die Eintracht der Gemüther und die Unzertrennlichkeit der ehelichen Gemeinschaft für die zweckmässige Erziehung der Kinder lassen sich dabei ebensowenig erwarten. Andererseits ist die Gefahr nicht zu beseitigen, dass der eine oder der andere Ehegatte von seinem Glauben abfalle oder wenigstens gegen denselben gleichgiltig werde.

Wenn das Mosaische Recht namentlich aus dem letzten der angeführten Gründe den Juden die Ehe mit den Kanaanitern [5]) und einigen anderen Völkerschaften [6]) verbot, so musste umsomehr das Christenthum, welches sich in Ansehung seines Stifters und dessen Sittenlehre so wesentlich von anderen Religionen unterscheidet, dergleichen Verbindungen missbilligen. In der Sittenlehre Christi wird zwar dieser Punkt nicht ausdrücklich berührt und nur stellenweise ist in den apostolischen Briefen von Ehen mit Ungläubigen die Rede. Soweit nun solche Ehen bestanden, verbot der Apostel Paulus die Auflösung derselben, indem er hoffte, dass der gläubige Theil

1) Can. 18. S. Basil. Σ. IV. 141.

2) Den Unterschied der *διαφορὰ τῆς θρησκείας* (Religionsverschiedenheit) von der *διαφορὰ τοῦ δόγματος* (Confessionsverschiedenheit) hatte nach der Bemerkung des Scholiasten zu Basil. XXVIII. 2. 3 schon der Jurist Thaleläus aufgestellt: *πρὸς δὲ τό, ἢ τῆς θρησκείας διαφορὰν, εἴρηκεν (ὁ Θαλέλαιος)· θὲς γὰρ, ὅτι ἐγένετό τις Ἰουδαῖος. πρὸς δὲ τό, ἢ τὴν τοῦ δόγματος διαφορὰν· ὅτι ἦν μὲν τῆς αὐτῆς θρησκείας, τυχὸν καὶ αὐτὸς χριστιανός, ἦν δὲ αἱρετικὸς πολλάκις.*

3) Balsam. ad Nomoc. XII. 13 (Σ. I. 272).

4) Vgl. besonders Ambros. De Abraham. I. cap. 9. ed. Colon. 1616. I. 117.

5) Gen. XXVII. 46. Exod. XXXIV. 16.

6) Deut. VII. 3. Jos. XXIII. 12. Vgl. Judic. III. 5. Esdr. X. 1. sqq.

den Ungläubigen heiligen und zur Erkenntniss der Wahrheit führen werde [1]). Sonst aber wird von ihm nur die im Herrn geschlossene Ehe gebilligt [2]) und den Christen abgerathen, mit den Ungläubigen am Joche zu ziehen [3]).

Bei der schnellen Ausbreitung des Christenthumes und bei der Abhängigkeit seiner Bekenner von dem bürgerlichen Gesetze war jedoch dieser Grundsatz nicht durchführbar, da solche Ehen oft sogar verdienstlich erscheinen mochten. Namentlich galt dieses für die Ehen der Katechumenen, weil hier die Hoffnung obwaltete, der zum Christenthume bekehrte Theil werde auch den nicht christlichen zu demselben bewegen. Ueberdiess musste die Kirche, solange sie noch nicht das Uebergewicht über das Heidenthum erlangt hatte, ihre Strenge dort mildern, wo sie an der Festigkeit des Glaubens des christlichen Ehegatten nicht zweifelte oder in Folge der öfters vorkommenden Sitte die Taufe bis in das späte Alter hinausgeschoben wurde. Noch mehr musste dieses für jene Ehe gelten, welche man mit Juden zu schliessen beabsichtigte, weil sich die von den Kirchenvätern aus den Briefen des Paulus gezogenen Argumente wohl für das Verbot der Ehe mit Heiden, nicht aber auf die Juden anwenden liessen. Auch wurden die Paulinischen Stellen, weil in ihnen die Ehe mit Juden und Heiden weder speciell verboten noch der Verkehr untersagt wurde, überhaupt nur als ein apostolischer Rath aufgefasst.

Es fehlt daher weder an Zeugnissen der Kirchenväter [4]), noch an Beispielen, dass solche Ehen von der Kirche geduldet wurden. Eunice, die Mutter des Timotheus [5]), Nonna, die Mutter Gregor's von Nazianz, waren an Heiden verheiratet; Monica, die Mutter des Augustinus an den Heiden Patricius, Anastasia an den Heiden Publilius, Cäcilia an den Heiden Valerianus. Die römische Matrone Läta stammte aus der Ehe des heidnischen Priesters Albinus und einer christlichen Mutter ab [6]). Synesius, der kurz vor seiner Erhebung zum Bischofe von Ptolemais Christ wurde, be-

[1]) I. Cor. VII. 14: *Ἡγίασται γὰρ ὁ ἀνὴρ ὁ ἄπιστος ἐν τῇ γυναικί, καὶ ἡγίασται ἡ γυνὴ ἡ ἄπιστος ἐν τῷ ἀνδρί· ἐπεὶ ἄρα τὰ τέκνα ὑμῶν ἀκάθαρτά ἐστι, νῦν δὲ ἅγιά ἐστιν.*

[2]) I. Cor. VII. 39.

[3]) II. Cor. VI. 14: *Μὴ γίνεσθε ἑτεροζυγοῦντες ἀπίστοις· τίς γὰρ μετοχὴ δικαιοσύνῃ καὶ ἀνομίᾳ; τίς δὲ κοινωνία φωτὶ πρὸς σκότος; τίς δὲ συμφώνησις Χριστῷ πρὸς Βελίαλ, ἢ τίς μερὶς πιστῷ μετὰ ἀπίστου;*

[4]) Augustin. De conjug. adult. I. cap. 25. ed Maur. Venet. 1731. VI. 402: Non enim tempore revelati testamenti novi, in Evangelio vel ullis apostolicis literis sine ambiguitate declaratum esse recolo, utrum Dominus prohibuerit fideles infidelibus jungi.

[5]) Acta XVI. 2. II. Tim. I. 5.

[6]) Hieron. ep. 7. ed. Paris. 1678. I. 55.

richtet, dass seine mit einer Christin geschlossene Ehe von dem Bischofe Theophilus eingesegnet wurde [1]).

Im Gegensatze zu den Rücksichten, von welchen sich die Kirche anfänglich leiten liess, überwog allmälig die strengere Ansicht, dass durch die Ehen mit Ungläubigen der christliche Ehestand entweihet und entheiligt werde und in Anbetracht der dem christlichen Glauben drohenden Gefahren eine jede solche Verbindung als unerlaubt zu betrachten sei [2]). Tertullianus bezeichnete solche Ehen als unzüchtige Verbindungen, und wollte jene, welche sie eingingen, von der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen wissen [3]). Cyprianus fand an solchen Ehen ein Preisgeben der Glieder Christi [4]), und in ähnlicher Weise äusserten sich Ambrosius [5]), Hieronymus [6]), Augustinus [7]) und Theodoretus [8]).

Aus den Zeugnissen dieser Kirchenlehrer ergibt es sich, dass die Kirche die Ehen mit den Ungläubigen niemals als wahrhaft christliche Ehen angesehen hat. Sie vermochte zwar nicht, dieselben offen zu bekämpfen; dass aber ihre Lehre bald durchgriff, zeigt der Umstand, dass manche Christen eine solche Ehe nur in Folge des gegen sie angewendeten Zwanges schlossen [9]) oder sogar den Martyrertod vorzogen [10]). Erst nachdem die Staatsgesetzgebung sich des christlichen Einflusses nicht länger zu erwehren vermochte, führte die wachsende Strenge der Kirchendisciplin bis zur Nichtigkeitserklärung einer jeden Ehe, welche zwischen einer getauften und nicht getauften Person geschlossen wurde. Dieses geschah bald durch besondere kirchliche Vor-

[1]) Ep. 105. ed. Paris. 1612. p. 248. Vgl. Evagr. Hist. eccl. I. cap. 15. Nicephor. Callist. XIV. cap. 55. Pagi Critic. ad ann. 410 II. nr. 37.

[2]) Tertull. De coron. milit. cap. 13: Non nubamus ethnicis, ne nos ad idolatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt. Vgl. Ad uxor. II. cap. 6.

[3]) Tertull. Ad uxor. I. cap. 3: Haec cum ita sint, fideles gentilium matrimonia subeuntes, stupri reos esse constat, et arcendos ab omni communicatione fraternitatis.

[4]) Cyprian. Epist. de lapsis: Inter malos Christianorum mores reputat (Paulus) jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, quod nihil aliud est, quam prostituere gentilibus membra Christi. Vgl. Cyprian. Ad Quirin. III. cap. 62.

[5]) Ambros. Lib. de. Patriarch. De Abraham. I. cap. 9.

[6]) Hieron. Ep. 11. Ad Ageruch. tom. I. 101 sqq. In Jovinian. I. cap. 5. tom. I. 33.

[7]) Augustin. De conjug. adult. I. cap. 21. tom. IV. 400. Ep. 255. ad Rusticum. tom. II. 882.

[8]) Theodoret. ad I. Cor. VII. 39.

[9]) Euphrosyne, die Mutter des Bischofs Clemens von Ancyra wurde gegen ihren Willen an einen Heiden verheiratet. Acta SS. Januar II. 460.

[10]) Acta S. Julianae Acta SS. Febr. II. 874. Acta S. Susannae, filiae Gabinii bei Baron. Ann. ad ann. 294. II. 730.

schriften [1]), gewöhnlich aber im Zusammenhange mit jenen Kanones, welche zugleich die Ehen orthodoxer Christen mit Häretikern verbieten [2]). Es werden desshalb die betreffenden Kanones füglich in dem Abschnitte zur Sprache kommen, welcher von dem, auf der Verschiedenheit des christlichen Cultus beruhenden Ehehindernisse handelt.

§. 2. **Die Einwirkung der Staatsgesetze.** Den Forderungen der Kirche hat die Staatsgesetzgebung nur zum Theile Rechnung getragen. Denn nach dem älteren römischen Rechte hing die Fähigkeit zur Eheschliessung nicht von der Religion ab, sondern von der Geburt. Der Fremde genoss die Freiheit seiner Religion und man trat derselben nur dann entgegen, wenn der Staat oder die Staatsreligion dabei gefährdet schienen [3]). Eben so war den Ehegatten die vollkommene Religionsfreiheit zugestanden. Mit der Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion durch Constantinus d. Gr. hörte aber die frühere Toleranz auf und der Unterschied, welcher sich zwischen Christen und Nichtchristen entwickelte, hatte eine Feststellung der eherechtlichen Verhältnisse für die verschiedenen Religionsgenossen zur nothwendigen Folge.

a) Den Juden, von deren Seite man die Gefahr der Verführung zum Abfalle vom Christenthume für grösser hielt, wurde durch eine Constitution des Kaisers Constantius vom J. 339 jede eheliche Verbindung mit Christen unter Androhung der Todesstrafe verboten [4]). Aus dem nämlichen Grunde wurde durch ein Gesetz der Kaiser Valentinianus II., Theodosius des Gr. und Arcadius im J. 388 die eheliche Verbindung der Christen mit Juden als Ehebruch erklärt und die Anklage dem Ausspruche der öffentlichen Meinung freigestellt [5]). Dieses Gesetz überging in den Justinianischen Codex [6]) und dann in die

[1]) Eine solche enthält der 67. Kanon der Nicänisch-arabischen Sammlung bei Coleti Concil. Coll. II. 322: Quaecunque mulier fidelis viro infideli nupserit, ipsa quoque a communione fidelium separetur: quae si poenitentiam maleficii egerit, et eum virum, quem habere non poterat, id est infidelem, dimiserit, non est recipienda, nisi eo modo, quo recipitur is, qui postquam fidem negavit, ad fidem revertitur; debetque ipsa infidelem relinquere.

[2]) Diess geschieht vorzugsweise im 72. Trullanischen Kanon, von welchem Zonaras Σ. II. 472 bemerkt: *Οἱ τῆς συνόδου ταύτης ἱεροὶ καὶ θεῖοι Πατέρες, περὶ τῶν ἄρτι ζευγνυμένων εἰς γάμου κοινωνίαν νομεθετοῦσιν· ὧν τὸ μὲν, πιστὸν εἶναι ὑποτιθέασι, τὴν δὲ, ἄπιστον, ἢ τοὐναντίον· καὶ ἀπαγορεύουσι τὰς τοιαύτας συζυγίας, καὶ γενομένας δὲ, διασπᾶσθαι κελεύουσιν· οὐ γὰρ χρὴ, φασὶ, μιγνύναι τὰ ἄμικτα.*

[3]) Liv. XXXIX. 16. Cic. De legg. II. 8. Serv. ad Aen. VIII. 187 Cass. Dio. LII. 36.

[4]) Cod. Theod. XVI. 8. 6.

[5]) Cod. Theod. III. 7. 2.

[6]) Cod. I. 9. 6.

Basiliken [1]), worauf es in Folge seiner Uebereinstimmung mit den kirchlichen Vorschriften in die Nomokanones aufgenommen wurde [2]).

b) Aehnliche Vorschriften hätte die Stellung der Christen zu den Heiden verlangt. Sie fehlen aber im römischen Rechte. Dass Constantinus der Gr. die Ehe der Christen mit Heiden verboten hätte, beruht auf einer durchaus unzuverlässigen Angabe [3]). Eben so wenig entscheidend ist die Constitution der Kaiser Valentinianus I. und Valens v. J. 365, durch welche die Ehe zwischen Römern und Barbaren oder gentiles als ein Capitalverbrechen verboten wurde [4]). Denn dieses Verbot bezog sich nicht auf die Religionsverschiedenheit, indem die Ausdrücke: barbari und gentiles nur für jene ihre Anwendung fanden, welche keine Unterthanen des römischen Reiches waren, und denen mit Rücksicht auf die Staatsinteressen die Ehe mit römischen Bürgern auch von Justinianus untersagt wurde [5]). Der nämliche Grund veranlasste den Kaiser Justinus zu seiner Novelle vom J. 566, in welcher jene Ehen, die zur Zeit der barbarischen Einfälle von den Bewohnern der Provinzen Osroëne und Mesopotamien geschlossen worden waren, nachträglich zwar bestätigt, für die Zukunft aber solche Verbindungen verboten wurden [6]).

Seitdem jedoch durch Justinianus die Beschlüsse der Synoden die Bedeutung von Staatsgesetzen erhalten hatten [7]), musste auch den Ehen, welche Christen mit nicht Getauften schlossen, die bürgerliche Giltigkeit abgesprochen werden. Als im Jahre 988 der russische Fürst Volodimer mit Anna, der Schwester der Kaiser Basilius II. und Constantinus VIII. die Ehe schliessen wollte, wurde ihm erwiedert: „Es geziemt sich nicht einer Christin, das

[1]) Basil. I. 1. 38: *Μή τις Χριστιανὴν γυναῖκα πρὸς γάμον Ἰουδαῖος λαμβανέτω· μήτε Ἰουδαίᾳ Χριστιανὸς εἰς συζυγίαν ἑνούσθω· εἰ γάρ τι τοιοῦτο ἁμαρτάνει, ἐν τῇ τῆς μοιχείας ποινῇ ὑποβαλλόμενος τούτῳ τῷ ἐγκλήματι κατεχέσθω καὶ ἐλευθερίας ἐν τῷ κατηγορεῖσθαι ταῖς δημοσίαις ἐκβοήσεσι στερείσθω.*

[2]) Constit. eccl. coll. I. 9. 7 in Voell. et Just. bibl. II. 1294: *Χριστιανὸς λαμβάνων Ἰουδαίαν γαμετὴν, ἢ Χριστιανὴν Ἰουδαῖος, πουβλίκως ἐπὶ μοιχείᾳ κατηγοροῦνται.* Phot. Nomoc. XII. 13 (Σ. I. 271). Matth. Blast. γ. cap. 12 (Σ. VI. 175).

[3]) Diese einzige Nachricht darüber findet sich bei Constant. Porphyr. De admin. imper. cap. 13. III. p. 86. ed. Bonn.

[4]) Cod. Theod. III. 14. 1.

[5]) Instit. I. 10. pr. Justas autem nuptias inter se cives Romani contrahunt.

[6]) Nov. 3. in Zachar. J. G. R. III. 8. In der Reihe der Justinianischen Novellen wird sie als die 154. angeführt. Durch die spätere Novelle dieses Kaisers vom J. 572 (in der Zählung der Novellen die 144.), wurden die Samariter von allem bürgerlichen Verkehre ausgeschlossen. Zachar. J. G. R. III. 15; Constit. eccl. coll. III. 3. 2. in Voell. et Just. bibl. II. 1356; Phot. Nomoc. X. 8 (Σ. I. 245); Basil. I. 1. 56.

[7]) Vgl. S. 12.

„Weib eines Ungetauften zu werden. Willst du dich aber zum Christenthume „bekennen, so sollst du die Hand der Prinzessin erhalten.“ Volodimer erwiederte, er sei bereit zur Taufe; als Pfand des Zutrauens verlange er jedoch von den byzantinischen Kaisern, dass sie ihm vorerst ihre Schwester schicken sollten. Die Kaiser gaben nach, da der Eifer in der Heidenbekehrung zur Rechtfertigung diente und die Staatsklugheit dieses Opfer erheischte. Es ist übrigens sicher, dass Volodimer noch vor seiner Vermählung in der Kirche der Panagia zu Cherson getauft wurde [1]).

Wenn im Laufe der Zeiten die Ehen mit Ungetauften ausnahmsweise von der Staatsregierung zugestanden und als giltig anerkannt wurden, so lag der Grund dafür in besonderen Ereignissen, ohne dass die Kirche je ihre Zustimmung dazu gegeben hätte. So erliess der Kaiser Theophilus im J. 838, um die Ehe seiner Schwester Helene mit dem Perser Theophobus zu ermöglichen, ein Gesetz, durch welches die Ehe zwischen Persern und Romäern gestattet sein sollte [2]). Balsamon wunderte sich an zwei Stellen seines Commentars zum Syntagma, dass die Ehen der christlichen Iberer mit den Agarenern anstandslos geschlossen werden dürften, und die Bischöfe, denen die kirchlichen Vorschriften doch bekannt wären, dagegen keine Massregeln träfen. Er sprach daher den Wunsch aus, dass solches durch eine Novelle des Kaisers geschehen möchte [3]).

Insbesondere erfolgten die Ehen, welche in den Jahrhunderten des Verfalles des byzantinischen Reiches geschlossen wurden, unter dem Drucke der Zeitverhältnisse, oder unter der Macht des elterlichen Willens oder gar nach der Abschwörung zum Islam. Maria Paläologina, die Tochter des Kaisers Michael VIII. Paläologus (1261—1282) wurde an Hulagu, den Mongolenchan, verlobt und nach dessen Tode an seinen Nachfolger Abaka-Chan verheiratet [4]). Euphrosyne, die uneheliche Tochter des nämlichen Kaisers, wurde dem Scythenfürsten Noga zur Frau gegeben [5]). Theodora, die Tochter des Kaisers Johannes VI. Kantakuzenos, heiratete im Jahre 1346 den Sultan Urchan [6])

[1]) Nestor ad ann. 6496. cap. 42. ed. Miklosich 1861. Thietmar. VII. 52. A. Saxo. 1013 et 1018. Herberstein: De reb. Mosc. comm. fol. 5. ed. Francof. 1600. Strahl: Russische Kirchengeschichte S. 66.

[2]) Cedren. II. p. 120 ed. Bonn.: *ἕκαστόν τε τῶν Περσῶν νομοθετεῖ κατ' ἐπιγαμίαν συνάπτεσθαι τοῖς Ῥωμαίοις*. Vgl. Theophan. cont. III. cap. 21. ed. Bonn.

[3]) Balsam. ad can. Trull. Σ. II. 473; ad Nomoc. XII. 13. (Σ. I. 272.) Vgl. Matth. Blast. Σ. VI. 174.

[4]) Pachym. III. 3. ed. Bonn. I. 174.

[5]) Pachym. III. 25. V. 3. ed. Bonn. I. 231. 344. Sie führt bei Niceph. Gregor. V. 7. ed. Bonn. I. 149 den Namen Irene.

[6]) Ducas IX. p. 33; Niceph. Gregor. XV. 5. p. 763; Cantacuz. III. 95. tom. II. 585 edd. Bonn.

und Eudoxia Comnena, die Tochter des Kaisers Alexius III. von Trapezunt, gegen das Jahr 1380 den türkischen Statthalter Tadjedhin [1]). David II., der letzte Kaiser von Trapezunt, suchte sein Bündniss mit dem Turkmanenfürsten Usun Chagan dadurch zu befestigen, dass er ihm im J. 1456 seine Bruderstochter Catharina Comnena zur Frau gab [2]). Eben so heiratete Anna Comnena, die Tochter desselben Kaisers, den Statthalter von Macedonien, Mohammed Zagan, nachdem sie früher zum Islam übergetreten war [3]).

VII. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses (*ἡ διαφορὰ τοῦ δόγματος*) [4]).

§. 1. **Grund dieses Ehehindernisses.** Die orientalische Kirche verehrt, wie eine jede andere christliche Confession, das Christenthum als die grosse Heilanstalt der Menschen, an welcher jeder um seines Seelenheiles willen theilnehmen soll. Sie stimmt mit den übrigen Confessionen auch darin überein, dass sie sich als die allein wahre und jede andere als eine mehr oder minder irrende betrachtet. Indem sie daher von jedem ihrer Mitglieder das treue Festhalten an ihre Grundsätze zu einer unabweislichen Pflicht macht, ist ihr Streben dahin gerichtet, dass eine jede Ehe auch eine Gemeinschaft des religiösen Lebens werde [5]) und die Ehegatten unter der wechselseitigen Theilnahme an ihren religiösen Interessen ihre Kinder in dem als wahr anerkannten Glauben einmüthig erziehen möchten.

Ein solcher Zweck kann aber nach der gleichen Ueberzeugung der übrigen christlichen Bekenntnisse nicht erfüllt werden, wenn die Ehegatten verschiedenen Bekenntnissen folgen. Hier ist dann einem unauflöslichen Conflicte nicht auszuweichen, weil der eine Ehegatte, welcher als ein treues Mitglied seiner Kirche die Erziehung der Kinder in dem gleichen Glauben verlangt, dadurch die gleichen Rechte des anderen Ehegatten verletzt. Wie bei der Religionsverschiedenheit, so ist auch hier entweder der religiöse Zwiespalt im Hauswesen, oder die Gleichgiltigkeit des einen Ehegatten gegen seine Kirche, oder gar dessen Abfall von derselben zu besorgen.

Da es aber im Gange der Entwickelung der christlichen Völker nie möglich war, solche Ehen völlig zu verhindern, so hat die orientalische Kirche mit Zuhilfenahme der ihrem Geiste entsprechenden Staatsgesetze solche Vor-

[1]) Laonic. Chalcoc. III. p. 81. Phrantzes III. cap. 1. p. 215. edd. Bonn.

[2]) Laonic. Chalcoc. IX. p. 490 et 497 ed. Bonn.

[3]) Laonic. Chalcoc. X. p. 527 ed. Bonn.

[4]) Die im Neugriechischen übliche Bezeichnung, *ὁ γάμος μικτός* (gemischte Ehe) ist den Quellen des kirchlichen Rechtes fremd.

[5]) Phot. Nomoc. XII. 13 (Σ. I. 271). Matth. Blast. Σ. VI. 174: *Εἰ γὰρ κατὰ τὸν πολιτικὸν νόμον γάμος ὁρίζεται κοινωνία καὶ συγκλήρωσις θείου τε καὶ ἀνθρωπίνου δικαίου, πῶς ἂν συμβαῖεν ἀλλήλοις οἱ περὶ τὰ μείζω διαφερόμενοι τῇ τῆς ψυχῆς διαθέσει, τἀναντία φρονοῦντες περὶ τὴν πίστιν.*

schriften aufgestellt, durch welche das Uebel möglich beseitigt und die Kirche, soweit sich solches erreichen liess, in ihrer Reinheit gewahrt werden könnte. Diese Vorschriften beziehen sich vorzugsweise auf das ausschliessliche Verbot der Ehe mit den Bekennern einzelner Confessionen, so wie auf die Fürsorge, dass die Kinder der Ehegatten, denen die Ehe ungeachtet ihres gemischten Bekenntnisses von der Kirche nicht ausdrücklich untersagt ist, dem Schoosse der orientalischen Kirche nicht entfremdet werden dürfen. Bei der Anwendung solcher Vorschriften begeht die orientalische Kirche keinen Angriff gegen irgend ein anderes christliches Bekenntniss. Sie erfüllt dabei nur eine Pflicht, welche in dem Principe eines jeden christlichen Bekenntnisses liegt.

§. 2. Unterschied zwischen orthodoxen und häretischen Christen.

Da nach dem allgemeinen Ausdrucke der orientalischen Kirche jede Abweichung von dem rechten Glauben als Häresie bezeichnet wird, so werden zuweilen die Häretiker geradezu den Christen gegenübergestellt [1]). Bald bedienen sich die kanonischen Quellen dieses Ausdruckes, um die Häretiker im Gegensatze zu den orthodoxen Christen mit den Juden und Heiden auf die gleiche Linie zu stellen [2]). In dieser Hinsicht werden denn auch für die Aufnahme der Häretiker in die orthodoxe Kirche die nämlichen Förmlichlichkeiten vorgeschrieben, wie für die Aufnahme der Heiden in dieselbe [3]). Selbst die Hinneigung zu einer Irrlehre, woferne dieselbe durch einen irgendwie haltbaren Grund nachweisbar war, wurde mitunter als Häresie erklärt [4]).

Insoweit man an dem allgemeinen Begriffe der Häresie festhält, hat die Kirche die Ehen der orthodoxen Christen mit Häretikern grundsätzlich nie billigen können und die Gläubigen überhaupt, ohne in das Wesen der einzelnen Bekenntnisse einzugehen, von dem Verkehre mit demselben abgemahnt [5]). Theodoretus erklärte daher die Stelle des Apostels (I, Cor. VII. 39),

[1]) So im Can. 46. Apost. Σ. II. 61. Prochir. I. 14: *Οἱ τῶν αἱρετικῶν παῖδες ἐὰν γένωνται χριστιανοί, ἀναγκάζουσι τοὺς ἰδίους γονεῖς τρέφειν κ. τ. λ.*

[2]) Zonar. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 251. Balsam. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 253.

[3]) Can. 95. Trull. Σ. II. 530: *Πάντας τοὺς ἀπ' αὐτῶν (αἱρέσεων) θέλοντας προστίθεσθαι τῇ ὀρθοδοξίᾳ, ὡς Ἕλληνας δεχόμεθα.*

[4]) Cod. I. 5. 2. Basil. I. 1. 22: *Τῇ δὲ προσηγορίᾳ τῶν αἱρετικῶν καὶ ταῖς κατ' αὐτῶν κειμέναις διατάξεσιν ὑποπιπτέτωσαν καὶ οἱ ἐκ μικροῦ τινος ὑποδείγματος ἐλεγχόμενοι, ὡς ἔξω τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας καὶ ὁδοῦ τῆς εὐθείας ἐλθεῖν ἐπιχειρήσαντες.* Phot. Nomoc. XII. 2 (Σ. I. 261). Balsam. *ἀπόκρ.* 35. Σ. IV. 476. Matth. Blast. Σ. VI. 74.

[5]) Ignat. Epist. interpret. cap. 3. ed. Petermann p. 192: *εἴ τις σχίζοντι ἀκολουθεῖ, βασιλείαν θεοῦ οὐ κληρονομεῖ· εἴ τις ἀλλοτρίᾳ γνώμῃ περιπατεῖ, οὗτος τῷ πάθει οὐ συγκατατίθεται.* Justin. Dial. cum Tryph. cap. 35. Corp. Apolog.

dass die Witwe nur im Herrn wieder heiraten dürfe, dahin, dass gleicher Glaube, Frömmigkeit, Besonnenheit und Gehorsam vor den Gesetzen die Bedingungen seien, unter denen sie die Ehe schliessen dürfe [1]. Die Anschauung der Kirche, nach welcher es unter Christen nur Orthodoxe und Häretiker gebe, spricht sich ferner in dem Kanon aus, welcher sich aus der im Jahre 251 zu Carthago, unter dem Vorsitze des dortigen Bischofes Cyprianus abgehaltenen Synode erhalten hat, indem derselbe für jede Wiederaufnahme in die orthodoxe Kirche, selbst wenn der Irrthum ein unbedeutender war, die Wiederholung der Taufe verlangt [2]. Noch im XVIII. Jahrhunderte hat der Patriarch Cyrillus V. von Constantinopel in dem Synodaldecrete vom J. 1756 diesen Grundsatz getheilt, und die von irgend einem Häretiker vollzogene Taufe als ungiltig erklärt [3].

Solche kirchliche Anschauungen waren geeignet, der in das kirchliche Recht aufgenommenen Definition, nach welcher die Ehe auch eine Gemeinschaft des göttlichen und menschlichen Rechtes sein soll, eine um so höhere Bedeutung zu verleihen. Ihr Rückschlag lässt sich bis in die Privatquellen des byzantinischen Rechtes verfolgen, in denen die Ehe mit Häretikern bald in derselben Weise wie mit Ungläubigen verboten [4], bald wieder die Uebereinstimmung der Religion und des Bekenntnisses als eine unabweisliche Bedingung für die Giltigkeit der Ehe gefordert wird [5].

Diese Aussprüche standen jedoch weder mit der allgemeinen Tradition der Kirche noch mit dem Sinne der Kanones im Einklange; noch liessen sie sich mit dem Justinianischen Rechte in irgend einer Weise vereinbaren. Es ist demnach wohl erklärlich, wenn der Scholiast zu Basil. XXVIII. 4. 1. es unumwunden zu verstehen gibt, dass die byzantinischen Juristen über diesen Gegenstand nicht im Klaren waren und derselbe Anlass zu mannigfaltigen Zweifeln und Anfragen bot [6]. Der letzte Grund dieser Ungewissheit

ed. Otto II. 116: ὧν (τῶν αἱρετικῶν) οὐδενὶ κοινωνοῦμεν, οἱ γνωρίζοντες ἀθέους, καὶ ἀσεβεῖς, καὶ ἀδίκους καὶ ἀνόμους αὐτοὺς ὑπάρχοντας, καὶ ἀντὶ τοῦ τὸν Ἰησοῦν σέβειν, ὀνόματι μόνον ὁμολογεῖν. Vgl. Iren. contr. Haeres. II. cap. 31. III. cap. 3. ed. Massuet. p. 164. 177.

[1]) Theodoret. ad I. Cor. VII. 29. Vgl. die ἑρμηνεία τῶν κανόνων Σ. IV. 415. und Balsam. ad can. 41. S. Basil. Σ. IV. 189.

[2]) Can. 1. Syn. Carthag. anni 251. Σ. III. 2.

[3]) Ὅρος des Patriarchen Cyrillus V. Σ. V. 614 sqq.

[4]) Synops. Min. γ'. cap. 1: Γάμοι ἐκ Χριστιανῶν πρὸς ἀλλοπίστους καὶ αἱρετικούς, καὶ ἐξ αὐτῶν πρὸς Χριστιανοὺς κωλύονται γίνεσθαι. α'. cap. 8: Αἱρετικὸς καὶ ἀλλόπιστος πιστῷ Χριστιανῷ μὴ συναπτέσθω.

[5]) Schol. ad Basil. XXVIII. 4. 1: δεῖ γὰρ τὸν ἄνδρα καὶ τὴν γυναῖκα μὴ μόνον ὑπὸ τοὺς αὐτοὺς εἶναι νόμους, ἀλλὰ γὰρ δεῖ καὶ τῆς αὐτῆς θρησκείας τε καὶ αἱρέσεως ἐπίσης σέβειν τὸ θεῖον. Vgl. Schol. 2. ad Harmen. IV. 4. 1.

[6]) Schol. ad Basil. XXVIII. 4. 1: σημείωσαι· πάνυ γὰρ αὐτὸ οἶδα ζητηθέν.

lag jedenfalls in der Unbekanntschaft mit den Verhältnissen der Kirche und der von ihr aufgestellten Begriffe der Häresie.

§. 3. **Die Klassen der Häretiker.** Nach den von Basilius in seinem ersten Kanon überlieferten Grundsätzen der Kirchenväter beruht die Verschiedenheit im christlichen Glauben (Häresie im weiteren Sinne) auf drei verschiedenen Momenten: 1. Auf der eigentlichen Häresie (*αἵρεσις* im engeren Sinne); 2. auf der Glaubensspaltung (*σχίσμα*) und 3. auf dem durch den Abfall von dem rechtmässigen Bischofe und durch die eigenmächtige Abhaltung religiöser Versammlungen kundgegebenen Ungehorsame gegen die Kirche (*παρασυναγωγή*) [1]. Diese Eintheilung der Häretiker wurde von der zweiten ökumenischen Synode von Constantinopel vom Jahre 381 in ihren 6. Kanon aufgenommen [2]) und in den kanonischen Schriften öfters angeführt [3]). Nur sah der 7. Kanon der Synode von Constantinopel vom J. 381 von dieser Eintheilung insoweit ab, als er die *παρασυναγωγοί* unter den generischen Begriff der Häretiker nicht aufnahm, sondern 1. bloss die Häretiker im engeren Sinne und 2. die Schismatiker darunter verstand [4]).

Sonach hat man es in eherechtlicher Beziehung nur mit diesen zwei Klassen der Häretiker zu thun. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass die Taufe der Häretiker im engeren Sinne, als ungiltig betrachtet und bei deren etwaigem Wiedereintritte in die orthodoxe Kirche die Wiederholung derselben gefordert wird, hingegen es für die Schismatiker unter gleichen Umständen nur der Salbung mit dem Chrisam nach der liturgischen Weise bedarf [5]).

[1]) Can. 1. S. Basil. Σ. IV. 89: *Ἐκεῖνο γὰρ ἔκριναν οἱ παλαιοὶ δέχεσθαι βάπτισμα, τὸ μηδὲν τῆς πίστεως παρεκβαῖνον· ὅθεν, τὰς μὲν, αἱρέσεις ὠνόμασαν· τὰς δὲ, σχίσματα· τὰς δὲ, παρασυναγωγάς.*

[2]) Can. 6. Constant. I. Σ. II. 181: *Αἱρετικοὺς δὲ λέγομεν, τούς τε πάλαι τῆς ἐκκλησίας ἀποκηρυχθέντας, καὶ τοὺς μετὰ ταῦτα ὑφ᾽ ἡμῶν ἀναθεματισθέντας· πρὸς δὲ τούτοις, καὶ τοὺς τὴν πίστιν μὲν τὴν ὑγιῆ προσποιουμένους ὁμολογεῖν, ἀποσχίσαντας δὲ, καὶ ἀντισυνάγοντας τοῖς κανονικοῖς ἡμῶν ἐπισκόποις.* Vgl. für die Geschichte dieses Kanons: Hefele Concil. Gesch. II. 24. 25.

[3]) Es folgen ihr beispielsweise: Theodor. Stud. I. ep. 40. ed. Sirm. p. 258; das Schreiben eines ungenannten Verfassers an den Bischof Martyrius (seit 460) von Antiochia Σ. IV. 398; Zonar. ad can. 1. S. Basil. IV. 92. und nach ihm Alex. Arist. l. l. p. 94. Balsam. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 253. Matth. Blast. Σ. VI. 57.

[4]) Can. 7. Const. I. Σ. II. 187.

[5]) Can 1. S. Basil. Σ. IV. 89: *Ἔδοξε τοίνυν τοῖς ἐξ ἀρχῆς, τὸ μὲν τῶν αἱρετικῶν (βάπτισμα) ἀθετῆσαι· τὸ δὲ τῶν ἀποσχισάντων, ὡς ἔτι ἐκ τῆς ἐκκλησίας ὄντων, παραδέξασθαι.* In Bezug auf die letzteren bemerkt der 7. Kanon der Synode von Constantinopel vom J. 381. Σ. II. 187: *τοὺς δὲ δεχόμεθα διδόντας λιβέλλους, καὶ ἀναθεματίζοντας πᾶσαν αἵρεσιν, μὴ φρονοῦσαν, ὡς φρονεῖ ἡ ἁγία τοῦ Θεοῦ καθολικὴ καὶ ἀποστολικὴ ἐκκλησία, καὶ σφραγιζο-*

§. 4. A. **Umfang des Begriffes der eigentlichen Häresie.** Die Feststellung des Begriffes der eigentlichen Häresie ist im kirchlichen Rechte des Orients in verschiedener Weise versucht worden. Man bezeichnete als Häretiker bald jene Christen, welche an der allgemeinen durch die Priester vermittelten kirchlichen Gemeinschaft nicht theilnehmen [1]; bald jene, welche des Glaubens an Einen Gott und die gleiche Wesenheit der drei Personen [2]) oder an die Menschwerdung Christi entbehren [3]), oder die Gnadenmittel der Kirche verschmähen [4]), oder die Taufe weder in der vorgeschriebenen kirchlichen Form noch im Namen der dreieinigen Personen erhalten haben [5]).

Es führt jedoch keine dieser Definitionen zur Ermittelung des Grundsatzes, nach welchem die Ehe der Orthodoxen mit Häretikern zugelassen oder verboten sei. Ein solcher Grundsatz ergibt sich erst aus dem Lehrbegriffe, welchen die Kirche von der eigentlichen Häresie aufstellt und aus den speciellen Entscheidungen der Kirche.

1. Häresie im eigentlichen Sinne ist nach der Lehre der orientalischen Kirche jede Abweichung von einem Fundamentalsatze des Glaubens [6]). Alle

μένους, ἤτοι χριομένους, πρῶτον τῷ ἁγίῳ μύρῳ τό τε μέτωπον, καὶ τοὺς ὀφθαλμοὺς, καὶ τὰς ῥίνας, καὶ τὸ στόμα, καὶ τὰ ὦτα· καὶ σφραγίζοντες αὐτοὺς, λέγομεν· Σφραγὶς δωρεᾶς Πνεύματος ἁγίου. Vgl. Can. 95. Trull. Σ. II. 530. Phot. Nomoc. IV. 14 (Σ. I. 129). XII. 14. (Σ. I. 273); Zonar. ad can. 47. Carth. Σ. III. 417; Balsam. ad can. 1. S. Basil. Σ. IV. 93; ad can. 14. Chalced. Σ. II. 253: *Οἶδας γὰρ, ὅτι οἱ αἱρετικοὶ εἰς δύο διαιροῦνται, εἴς τε τοὺς δεχομένους μὲν τὸ καθ' ἡμᾶς μυστήριον, καὶ τὴν Θεϊκὴν συγκατάβασιν, ἔν τισι δὲ σφαλλομένους, οὓς καὶ μύρῳ μόνῳ χρίομεν προσερχομένους, καὶ εἰς τοὺς πάντη μὴ δεχομένους τοῦτο, καὶ ὄντας ἀπίστους, Ἰουδαίους δηλονότι καὶ Ἕλληνας, οὓς καὶ βαπτίζομεν.* Balsam. *ἀπόκρ.* 32. Σ. IV. 473; ad can. 7. Constantin. I. Σ. II. 189. Matth. Blast. VI. 59.

[1]) Nov. 109. pr. *Τοὺς τοίνυν τῆς ἀχράντου κοινωνίας κατὰ τὴν καθολικὴν ἐκκλησίαν οὐ μεταλαμβάνοντας παρὰ τῶν ταύτης θεοφιλεστάτων ἱερέων αἱρετικοὺς δικαίως καλοῦμεν.* Theodor. Hermopol. brev. Nov. 109. cap. 1: *Οἱ μὴ κοινωνοῦντες τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ, αἱρετικοὶ νοοῦνται.* Athanas. III. 1. in Heimbach's Anecd. I. 44. Coll. const. eccl. III. 3. 1. Basil I. 1. 55. Matth. Blast. Σ. VI. 173.

[2]) Cod. I. 1. 1. Basil. I. 1. 1: *Χριστιανός ἐστιν ὁ πιστεύων μίαν εἶναι θεότητα ἐν ἴσῃ ἐξουσίᾳ τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος. Ὁ δὲ παρὰ τὰ εἰρημένα δοξάζων, αἱρετικός ἐστι.*

[3]) Balsam. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 253. Vgl. den Text oben zu S. 515 Anm. 5; ad can. 22. Carth. Σ. III. 365.

[4]) Matth. Blast. Σ. VI. 74: *Αἱρετικοὺς δὲ λέγομεν πάντας εἶναι τοὺς μὴ μεταλαμβάνοντας τῶν ἁγιασμάτων παρὰ τῶν ἱερέων κατὰ τὴν ἁγίαν τοῦ Θεοῦ Ἐκκλησίαν.*

[5]) Theod. Stud. I. ep. 40. ed. Sirm. 258.

[6]) Can. 1. S. Basil. Σ. IV. 89: *Ἡ αἵρεσις περὶ αὐτῆς τῆς εἰς Θεὸν πίστεώς ἐστιν ἡ διαφορά,* l. l. *αἱρέσεις (ἔκριναν οἱ παλαιοὶ) τοὺς παντελῶς*

jene, welche in Folge dieser Abweichung von der durch die Priester vermittelten Gemeinschaft ausgeschlossen sind, werden Häretiker im eigentlichen Sinne (*οἱ πρῶτοι κυρίως αἱρετικοί*) genannt [1]).

2. Ob aber eine Irrlehre wirklich als Häresie zu betrachten sei, hängt erst von dem Ausspruche der Kirche ab, weil der sechste Kanon der Synode von Constantinopel vom J. 381 [2]), so wie der fünfzehnte Kanon der I. II. Synode von Constantinopel vom J. 861 nur diejenige Irrlehre als Häresie ansehen, welche von den Synoden oder von den Kirchenvätern ausdrücklich als eine solche erklärt und verurtheilt wurde (*αἵρεσις παρὰ τῶν ἁγίων συνόδων, ἢ πατέρων κατεγνωσμένη*) [3]).

Basilius macht zwar in seinem ersten Kanon das Zugeständniss, dass zuweilen die Ortsverhältnisse, und namentlich die Art und Weise, in welcher das Taufsacrament gespendet wurde, in dieser Beziehung einen Ausschlag geben könnten. Indessen beschränkte sich sein Zugeständniss nur auf die Lehre der Katharer [4]). Aber auch diese Einschränkung fiel weg, seitdem die Katharer durch den 7. Kanon der Synode von Constantinopel vom J. 381 nicht als eigentliche Häretiker, sondern als Schismatiker erklärt worden waren [5]). Auch beschäftigten sich die nachfolgenden Synoden angelegentlich damit, die einzelnen von ihnen verurtheilten Häresien aufzuzählen und durch die betreffenden Kanones in der Kirche bekannt zu geben. So wird z. B. im 1. Kanon des Basilius, im 7. Kanon der ersten Synode von Constantinopel und im 95. Trullanischen Kanon die Lehre der Manichäer, der Valentinianer und der Marcionisten als Häresie erklärt [6]); durch den 19. Kanon der ersten Synode von Nicäa und den 95. Trullanischen Kanon die Lehre der Paulianisten [7]); durch den 1. Kanon des Basilius die Lehre der Pepu-

ἀπεῤῥηγμένους, καὶ κατ' αὐτὴν τὴν πίστιν ἀπηλλοτριωμένους. Matth. Blast. Σ. VI. 57.

1) Theod. Stud. I. ep. 40. ed. Sirm. p. 259. Schol. 10. ad Basil. XXVIII. 2. 3. Balsam ad can. 22. Carthag. Σ. III. 365: *Αἱρετικοὶ μὲν λέγονται, οἱ μὴ δοξάζοντες ὀρθῶς τὰ τῶν Χριστιανῶν· ἄπιστοι δὲ, οἱ μηδὲ ὅλως πιστεύοντες τὴν ἔνσαρκον οἰκονομίαν τοῦ Θεοῦ λόγου.* Zonar. ad can. Chalced. Σ. II. 252: *αἱρετικοὺς μὲν, τοὺς τὸ καθ' ἡμᾶς δεχομένους μυστήριον (λέγω), ἔν τισι δὲ σφαλλομένους, καὶ διαφερομένους τοῖς ὀρθοδόξοις.* Bei Matth. Blastar. Σ. VI. 57. heissen sie: *οἱ διϊστάμενοι τοῦ ὀρθοῦ φρονήματος.*

2) Can. 6. Const. I. Σ. II. 181: *Αἱρετικοὺς δὲ λέγομεν, τούς τε πάλαι τῆς ἐκκλησίας ἀποκηρυχθέντας, καὶ τοὺς μετὰ ταῦτα ὑφ' ἡμῶν ἀναθεματισθέντας.*

3) Can. 15. Const. Σ. II. 693.

4) Can 1. S. Basil. Σ. IV. 89. Vgl. Zonar. ad can. 1. S. Basil. Σ. IV. 92.

5) Can. 7. Const. I. Σ. II. 187.

6) Can. 1. S. Basil. Σ. IV. 89. Can. 7. Const. I. Σ. II. 187. Can. 95. Trull. Σ. II. 530.

7) Can. 19. Nicaen. I. Σ. II. 158. Vgl. Anm. 6.

zener [1]) und durch den 95. Trullanischen Kanon die Lehre der Montanisten und Sabellianer [2]).

§. 5. **Die eigentliche Häresie als kirchliches Ehehinderniss.** Nach dem über die eigentliche Häresie aufgestellten Begriffe sind jene Kanones zu interpretiren, welche die Ehen der Orthodoxen mit Häretikern untersagen. Diese Kanones waren folgerechte Aussprüche der Kirchendisciplin, welche die Häretiker ohne Nachsicht von der Gemeinde ausschloss und den näheren Verkehr mit ihnen ebenso untersagte, wie jenen mit Juden und Heiden [3]). Speciell verfügte die Synode von Laodicea in ihrem 10. Kanon, dass die Mitglieder der Kirche (*οἱ τῆς ἐκκλησίας*) ihre Kinder nicht unterschiedslos (*ἀδιαφόρως*) mit Häretikern ehelich verbinden dürften [4]). Dabei ist der Ausdruck *ἀδιαφόρως* nicht so aufzufassen, als ob die Ehe mit einigen Häretikern erlaubt, mit anderen aber verboten wäre. Der Kanon wollte nur sagen, dass es nicht gleichgiltig sei, ob die Gläubigen ihre Kinder an Orthodoxe oder an Häretiker verheirateten [5]). In der That spricht auch die Fassung des 31. Kanons der nämlichen Synode für ein allgemeines Verbot: „Es ist „nicht erlaubt, mit irgend einem Häretiker die Ehe zu schliessen, oder den „Sohn oder die Tochter an einen Häretiker zu verheiraten, woferne dieser „nicht verspricht, Christ zu werden [6]).“ Der 21. Kanon von Carthago [7]) beschränkt sich auf die Bestimmung, dass die Kinder der Geistlichen die Ehe mit Heiden oder Häretikern nicht schliessen dürfen [8]), ohne damit eine Abweichung von den allgemeinen, durch die Synode von Laodicea ausgespro-

1) Σ. IV. 8.

2) Σ. II. 530. Ueber das Wesen der Glaubensdifferenz dieser Häretiker vgl. Alex. Aristen. ad can. 1. S. Basil. IV. 94. Harmen. im Σ. V. 446—454. Matth. Blast. Σ. VI. 57 sqq.

3) Theod. Stud. Vita. cap. 73 et 79. ed Sirm. p. 35. 39.

4) Can. 10. Laod. Σ. III. 180: *Περὶ τοῦ μὴ δεῖν τοὺς τῆς ἐκκλησίας ἀδιαφόρως πρὸς γάμου κοινωνίαν συνάπτειν τὰ ἑαυτῶν παιδία αἱρετικοῖς.*

5) So erklärt Zonaras den Ausdruck *ἀδιαφόρως* als identisch mit dem im 31. Kanon derselben Synode vorkommenden Ausdrucke: *πρὸς πάντα αἱρετικόν.* Σ. III. 198: *Τὸ δὲ, οὐ δεῖ πρὸς πάντα αἱρετικὸν ἐπιγαμίαν ποιεῖν, οὐχ οὕτω νοητέον, ὅτι πρὸς πάντα μὲν οὐ δεῖ, πρός τινας δὲ δεῖ· ἀλλ᾽ ἅπαξ ἁπλῶς ἀπαγορεύουσι τοῦτο, μονονουχὶ τοῦ κανόνος λέγοντος, ὅτι πρὸς οὐδένα αἱρετικὸν δεῖ ἐπιγαμίαν ποιεῖν.* Zonar. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 252. Balsam. ad can 31. Laod. Σ. III. 199. Matth. Blast. Σ. VI. 175.

6) Can. 31. Laod. Σ. III. 198: *Ὅτι οὐ δεῖ πρὸς πάντας αἱρετικοὺς ἐπιγαμίας ποιεῖν, ἢ διδόναι υἱοὺς, ἢ θυγατέρας, ἀλλὰ μᾶλλον λαμβάνειν, εἴγε ἐπαγγέλλοιντο Χριστιανοὶ γίνεσθαι.*

7) Er ist der 12. Kanon der im Jahre 393 zu Hippo regius unter dem Vorsitze des Erzbischofes Aurelius von Carthago abgehaltenen Synodo.

8) Can. 21. Carth. Σ. III. 364: *Ὁμοίως ἤρεσεν, ὥστε τέκνα τῶν κληρικῶν, ἐθνικοῖς, ἢ αἱρετικοῖς, γαμικῶς μὴ συνάπτεσθαι.*

chenen Verbotes einzuräumen [1]. Insoweit die Ehe den Anagnosten und Psalten in einigen Eparchien verboten, in anderen aber erlaubt war [2], verfügte der 14. Kanon der Synode von Chalcedon, dass in dem letzteren Falle die Kinder derselben an Häretiker, Juden oder Heiden nicht verheiratet werden dürfen, woferne diese nicht versprechen, den orthodoxen Glauben anzunehmen [3] und die Zusage auch wirklich erfüllen [4].

Allgemein lautet wieder der 72. Trullanische Kanon: „Es soll keinem orthodoxen Manne gestattet sein, mit einer Häretikerin die Ehe zu schliessen, „noch einer häretischen Frau mit einem Orthodoxen. Sollte aber solches „geschehen, so ist die Ehe als ungiltig zu betrachten und dieselbe als eine „nichtige aufzulösen. Denn was unvereinbar ist, darf nicht vermengt werden, „das Lamm nicht mit dem Wolfe, und das Volk der Sünder nicht mit der „Gemeinde Christi vereinigt werden. Wer diese Vorschrift überschreitet, soll „aus der Kirchengemeinde ausgeschlossen werden [5].“ Obgleich dieser Kanon das, durch den 31. Kanon der Synode von Laodicea für den Fall des Uebertrittes eines Häretikers zum orthodoxen Glauben gemachte Zugeständniss aufhob, so wurde er dennoch zuweilen in dem Sinne aufgefasst, als wäre er gegen jene Ehen gerichtet, welche die Orthodoxen überhaupt, sei es nun mit Häretikern oder mit Schismatikern schliessen wollten. Dagegen sprechen jedoch mehrere Gründe.

Es darf nämlich der Ausdruck „Häretiker“ in keinem anderen Sinne aufgefasst werden, als in dem von der Kirche erklärten und in dem von den Kanones beibehaltenen. Jene Kanones sprechen aber nur von Häretikern,

1) Alex. Arist. ad can. 21. Carth. Σ. III. 364: *Ἀλλ' οὐδὲ λαϊκῶν παῖδες αἱρετικοῖς εἰς γάμου κοινωνίαν συνάπτονται.* Für die allgemeine Anwendung dieses Kanons spricht auch die Epit. can. Harmen. Leunc. I. 49: *Μὴ δὲ αἱρετικοῖς εἰς συνάφειαν τέκνα πιστοὶ διδότωσαν, λαμβανέτωσαν δὲ, χριστιανίσειν ἐπαγγελλόμενα.*

2) Vgl. S. 473.

3) Can. 14. Chalced. Σ. II. p. 251: *μήτε μὴν συνάπτειν πρὸς γάμον αἱρετικῷ, ἢ Ἰουδαίῳ, ἢ Ἕλληνι (τὰ τέκνα), εἰ μὴ ἄρα ἐπαγγέλλοιτο μετατίθεσθαι εἰς τὴν ὀρθόδοξον πίστιν τὸ συναπτόμενον πρόσωπον τῷ ὀρθοδόξῳ.*

4) Zonar. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 253: *μέχρις ἂν τὴν ἐπαγγελίαν πληρώσῃ ὁ ταύτην ποιησάμενος.*

5) Can. 72. Trull. Σ. II. 471: *Μὴ ἐξέστω ὀρθόδοξον ἄνδρα αἱρετικῇ συνάπτεσθαι γυναικὶ, μήτε μὴν αἱρετικῷ ἀνδρὶ γυναῖκα ὀρθόδοξον συζεύγνυσθαι· ἀλλ' εἰ καὶ φανείη τι τοιοῦτον ὑπό τινος τῶν ἁπάντων γινόμενον, ἄκυρον ἡγεῖσθαι τὸν γάμον, καὶ τὸ ἄθεσμον διαλύεσθαι συνοικέσιον· οὐ γὰρ χρὴ τὰ ἄμικτα μιγνύναι, οὐδὲ τῷ προβάτῳ, λύκον συμπλέκεσθαι, καὶ τῇ τοῦ Χριστοῦ μερίδι τὸν τῶν ἁμαρτωλῶν κλῆρον· εἰ δὲ παραβῇ τις τὰ παρ' ἡμῶν ὁρισθέντα, ἀφοριζέσθω.* Vgl. Balsam. ad can. 41. S. Basil. Σ. IV. 189. Matth. Blast. Σ. VI. 174.

nicht aber von Schismatikern. Indem ferner der 72. Trullanische Kanon die Ehe mit Häretikern verbietet, stellt er diese mit den Heiden und Juden insoweit auf die gleiche Linie, als für alle diese drei Klassen bei der Aufnahme in die orthodoxe Kirche die Taufe erforderlich ist. Die Schismatiker, für welche diese Regel nicht gilt, konnte sonach der Kanon schwerlich im Auge haben. Endlich ergibt sich aus den Commentaren dieses Kanones dieselbe Auffassung. Durchgängig wird in denselben der im Kanon vorkommende Ausdruck *αἱρετικός* identisch mit *ἄπιστος* genommen [1]). Zonaras bemerkt nichts weiter, als dass die Väter der Synode die Uebereinstimmung der Ehegatten im Glauben gefordert hätten [2]). Eben so wendet Balsamon den Kanon nicht etwa gegen die Ehen mit Schismatikern an, welche zu seiner Zeit häufig geschlossen wurden, sondern er eifert nur gegen die damalige Sitte, dass Iberer ihre Töchter an Agarener verheirateten [3]). Das nämliche wurde in der Praxis beobachtet. Der Patriarch Marcus II. von Alexandria hatte an Balsamon die Frage gerichtet, was in dem Falle zu thun wäre, wenn orthodoxe Frauen mit Sarazenen oder auch nur mit Häresioten Ehen schliessen und dabei die bisherige kirchliche Gemeinschaft fortsetzen wollten. Balsamon entschied sich für die Auflösung der Ehe und im Falle des Ungehorsams für die Excommunication und zwar mit Anwendung des Ausdruckes: *αἱρετικός*, welchen er sowohl auf Sarazenen als auf Häresioten bezog [4]).

§. 6. **Die Einwirkung der Staatsgesetze.** Die kirchlichen Grundsätze, welche die Ehen orthodoxer Christen mit Häretikern nicht zulassen, erhielten durch die Staatsgesetze in zweifacher, jedoch nur in mittelbarer und keineswegs ausreichender Weise ihre Unterstützung. Der Staat überliess nämlich, ungeachtet der kirchlichen Stellung der Kaiser [5]), die Entscheidung, ob eine Irrlehre als Häresie zu betrachten sei oder nicht, dem Ausspruche der Kirche

[1]) Zonar. ad can. 72. Trull. Σ. II. 472. Vgl. S. 509. Anm. 2. Balsamon erklärt ad Nomoc. XII. 13. (Σ. II. 271) die Anfangsworte dieses Kanons: *καὶ μάθης, ὅτι πιστὸς μετὰ γυναικὸς οὐ συνάπτεται νόμῳ γάμον.* Der Cod. Paris. 1375 zu Matth. Blast. γ΄. cap. 12. (Σ. VI. 174) enthält den Zusatz: *τῇ ἀπίστῳ· ἤγουν τῇ ἀβαπτίστῳ.* Die Epit. can. Harmen. V. 2. bei Leuncl. I. 49. epitomirt den Kanon: *Πιστὸς ἑτεροδόξῳ γυναικὶ συναφθεὶς, χωριζέσθω· ἐπιμένων δὲ ἀφοριζέσθω.*

[2]) Zonar. ad can. 72. Trull. Σ. II. 472: *Εἰ γὰρ ἡ τῆς ψυχῆς περὶ τὴν πίστιν διάθεσις ἐναντία τοῖς συνοικοῦσι, πῶς ἂν περὶ τὰ ἄλλα ὁμόψυχοι ἔσονται; ἢ πῶς ἐν τῷ μείζονι, τῇ πίστει λέγω, ἀσύμβατοι ὄντες, καὶ ἀκοινώνητοι, συμβαῖεν ἀλλήλοις καὶ συγκοινωνήσαιεν ἐν τοῖς λοιποῖς.*

[3]) Vgl. S. 15 sqq.

[4]) Balsam. *ἀπόκρ.* 36. Σ. IV. 476: *Ἡ γοῦν διὰ τὴν ἄθεσμον ταύτην κοινωνίαν μετὰ αἱρετικοῦ ἀφωρισμένη οὖσα καὶ ἀκοινώνητος, πῶς τῶν θείων ἁγιασμάτων ἀξιωθείη; πάντως οὐδαμοῦ, εἰ μὴ ἀποστῇ τοῦ κακοῦ, καὶ κανονικοῖς ἐπιτιμίοις διορθωθῇ.*

[5]) Vgl. S. 8.

und unterwarf sich vollständig demselben [1]). Zweitens wurde das kirchliche Verbot dadurch unterstützt, dass schon seit Constantinus des Gr. die Häretiker der Privilegien der orthodoxen Glaubensgenossen für unwürdig erklärt waren [2]) und nur die letzteren volle Rechtsfreiheit besassen [3]). Im Ganzen ermangelten die Häretiker des Erbrechtes [4]). Ebenso waren sie von den Ehrenstellen, vom Kriegsdienste [5]) und zum Theile vom Zeugenbeweise [6]) ausgeschlossen. Auch der Pacht, die Emphyteusis und der Kauf des Kirchengutes waren ihnen nicht erlaubt [7]), weil sie des jus commercii entbehrten [8]). Einzelne Klassen der Häretiker, wie z. B. die Manichäer, waren sogar mit der Infamie bedroht [9]) und namentlich zur Zeit Justinian's blutigen Verfolgungen ausgesetzt [10]).

Damit waren aber den ehelichen Verbindungen mit Häretikern keineswegs hinreichende Schranken gezogen. Wie früher so gestattete auch später das römisch-byzantinische Recht dergleichen Verbindungen. Nur wurden dem orthodoxen Theile durch das Gesetz grössere Vorrechte eingeräumt. So sollte den orthodoxen Ehegattinen das Anrecht auf ihr Heiratsgut, selbst wenn es hinsichtlich der Zeit anderen Gläubigern nachstand, eingeräumt werden [11]). Orthodoxe Kinder häretischer Eltern erhielten im Erbrechte wesentliche Begünstigungen [12]). Auch wurden die Patriarchen und die Bischöfe aufgefordert, mit voller Strenge darüber zu wachen, dass alle, hinsichtlich der

[1]) Cod. I. 5. 12. Basil. I. 1. 30: *Αἱρετικὸν γὰρ πάντα καλοῦμεν, ὅςτις μὴ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας καὶ τῆς ὀρθοδόξου καὶ ἁγίας ἡμῶν ὑπάρχει πίστεως*. Phot. Nomoc. XII. 2. (Σ. I 261) Vgl. besonders die *Ὁμολογία πίστεως* des Kaisers Justinianus im Chronic. Paschale. I. 653 sqq. ed. Bonn. und im Σ. V. 198 sqq.

[2]) Cod. Theod. XVI. 5. 43 et 65. Cod. I. 5. 1 sqq. Basil. I. 1. 22 sqq.

[3]) Cod. I. 1. 1. Basil. I. 1. 1. Nov. 132.

[4]) Cod. Theod. XVI. 5; 17. 18. 23. 25. 27. 58; Cod. I. 5. 4 (Basil. I. 1. 24); Cod. I. 5. 15. (Prochir. XXXIX. 29. Basil. I. 1. 31); Vgl. Nov. 37; Nov. 115. cap. 3. §. 14; Nov. 131. cap. 14.

[5]) Cod. Theod. XVI. 5; 29. 42. 48. 58. 61; Cod. I. 5. 12 (Basil. I. 1. 30); Cod. XII. 60. 9.

[6]) Cod. I. 5. 21. Basil. XXI. 1. 45.

[7]) Nov. 131. cap. 14. Basil. V. 3. 16. Nov. 123. cap. 6. Basil. III. 1. 12.

[8]) Cod. Theod. XVI. 5. 40, Cod. I. 5. 14; Cod. Theod. XVI. 5. 65. Cod. I. 5. 5; Cod. I. 5. 20. Basil. I. 1. 33.

[9]) Cod. Theod. XVI. 7. 3.

[10]) Procop. Hist. arc. cap. 11. III. 73. ed. Bonn. Theophan. ad ann. 529. I. 337. ed. Bonn.

[11]) Nov. 97. cap. 3. Nov. 109. cap. 1.

[12]) Cod. I. 5. 18 et 19. Nov. 115. 3. §. 14.

bürgerlichen Beschränkung der Häretiker erlassenen Gesetze genau beobachtet und im Interesse des orthodoxen Glaubens gewahrt werden sollten [1].

In den Nomokanones wird die Unzulässigkeit der Ehe mit Häretikern insoweit anerkannt, als in ihnen jene Kanones aufgezählt werden, welche solche Ehen verbieten [2]. Es lag aber in dem Wesen ihrer Einrichtung, dass auch jene Civilgesetze darin aufgenommen wurden, welche solche Ehen nicht unbedingt verboten. Photius machte daher in seinem Nomokanon auf den Unterschied zwischen dem weltlichen und dem kirchlichen Rechte aufmerksam und entschied sich selbstverständlich für das letztere [3]. Wenn er aber das erstere nicht nachdrücklicher bestritt, so lag der Grund dafür in den confessionellen Verhältnissen des neunten Jahrhundertes, in welchem die von den Synoden verurtheilten Häresien bereits erloschen waren und die gegen sie gerichteten Kanones ihre praktische Bedeutung verloren hatten.

§. 7. **Die Ungiltigkeit der mit Häretikern geschlossenen Ehen.** Mit den angeführten Kanones, welche die Ehe orthodoxer Christen mit Häretikern verbieten, stimmen jene kanonischen Vorschriften überein, welche den Orthodoxen die kirchliche Gemeinschaft überhaupt unter der Androhung des Anathema untersagen und demgemäss auch die zur Giltigkeit der Ehe nothwendige Einsegnung der Ehe nicht gestatten. In dieser Beziehung müsste dem häretischen Ehegatten der Eintritt in die Kirche des orthodoxen [4] und ebenso diesem die Theilnahme an dem Gottesdienste des häretischen [5] verweigert und überhaupt beiden Theilen jede Gemeinschaft in den religiösen Angelegenheiten verboten werden [6]. Das Anathema trifft auch den Bischof, oder den Geistlichen, welcher an einer kirchlichen Verrichtung der Häretiker

[1]) Cod. I. 5. 12: Ἐπιμελὲς δὲ καὶ τῷ μακαριωτάτῳ ἀρχιεπισκόπῳ καὶ πατριάρχῃ τῆς μεγίστης ταύτης πόλεως καὶ τοῖς ὁσιωτάτοις ἐπισκόποις ἔστω τῶν ἄλλων πόλεων, τοῖς τε τοὺς πατριαρχικοὺς καὶ τοῖς τοὺς μητροπολιτικοὺς ἔχουσι θρόνους, καὶ τοῖς ἐλάττοσι, τὸ συμπαρατηρεῖν καὶ συνεπισκοπεῖν, εἰ βεβαίως ταῦτα διασώζεται. Basil. I. 1. 30. Constit. eccl. coll. I. 5. 12. in Voell. et Just. bibl. II. 1286.

[2]) So z. B. in der Collect. can. Joann. Schol. tit. 26. in Voell. et Just. bibl. II. 552—553. Matth. Blast. γ'. cap. 2. Περὶ αἱρετικῶν. Σ. VI. 57—75.

[3]) Phot. Nomoc. XII. 13 (Σ. I. 271): Ὁ πολιτικὸς νόμος, εἰ καὶ τὰ μάλιστα τὸν γάμον ὁριζόμενος, φησὶ βιβλίῳ κγ'. τιτ. β'. διάτ. α'. (Dig. XXIII. 2. 1. Basil. XXVIII. 4. 1), ὅτι γάμος ἐστὶν ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς συνάφεια, καὶ συγκλήρωσις πάσης τῆς ζωῆς, θείου τε καὶ ἀνθρωπίνου δικαίου κοινωνία, καὶ κατὰ τοῦτον τὸν ὅρον ἔδει τοὺς γάμῳ συναπτομένους ὁμοθρήσκους εἶναι, ὅμως οἶδε καὶ δέχεται μεταξὺ ὀρθοδόξου καὶ αἱρετικοῦ γάμον.

[4]) Can. 6. Laod. Σ. III. 176. Phot. Nomoc. XII. 12. (Σ. I. 270.)

[5]) Can. 33. Laod. Σ. III. 198. Balsam. ἀπόκρ. 15. Σ. IV. 459.

[6]) Can. 39. Laod. Σ. III. 206. Epist. Athanas. ad Rufin. Σ. IV. 82; Balsam. ἀπόκρ. 36. Σ. IV. 476.

Theil nimmt [1]), wie denn auch der Bischof abgesetzt wird, welcher die Giltigkeit der Taufe oder sonst einer kirchlichen Funktion der Häretiker anerkennt [2]).

Wurde sonach die Ehe mit einem Häretiker geschlossen, so entbehrt sie als eine rechtslose jeder Wirkung und muss unter der Anwendung der der Kirche zustehenden Mittel aufgelöst werden. Der 72. Trullanische Kanon stellt diese Forderung ausdrücklich [3]) und die nämliche Schlussfolgerung ziehen, abgesehen von diesem Kanon [4]), die Kirchenrechtslehrer aus dem 10. und dem 31. Kanon der Synode von Laodicea, sowie aus dem 21. carthagischen Kanon [5]).

Ueberdiess schliest Balsamon aus dem Inhalte des 14. Kanons der Synode von Chalcedon [6]), dass die alte Kirche solche Verbindungen nicht nur auflöste, sondern auch mit Kirchenstrafen bedrohte [7]). In derselben Weise wurde auch der 72. Trullanische Kanon hinsichtlich der mit Häretikern vollzogenen Ehen erklärt [8]).

§. 8. **B. Begriff der Glaubensspaltung** (*τὸ σχίσμα*). Als Schismatiker bezeichnet Basilius nach dem Ausspruche der Kirchenväter alle jene Mitglieder der Kirche, welche wegen besonderer, im Schoosse der Kirche erwachsener Ursachen

1) Can. 45 et 64. Apost. Σ. II. 60. 81. Phot. Nomoc. XII. 9. (Σ. I. 269.)

2) Can. 46. Apost. Σ. II. 61. Phot. Nomoc. XII. 8. (Σ. I. 269.)

3) Vgl. den Text S. 519 Anm. 5.

4) Johann. der Faster. Can. 9. Σ. IV. 439. Zonar. ad can. 72. Trull. Σ. II. 472. Balsam. l. l.: *Ἀκολούθως οὖν τούτοις διορίζονται οἱ ἅγιοι Πατέρες, μὴ συνάπτεσθαι κατὰ νόμον γάμον ὀρθόδοξον ἄνδρα αἱρετικῇ γυναικὶ, ἢ τὸ ἀνάπαλιν. Ἀλλ᾽ εἴ ποτε γένηταί τι τοιοῦτον, διασπᾶσθαι τὸ συνοικέσιον, ὡς ἀνυπόστατον.*

5) Zonar. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 252: *ἡ δὲ ἐν Λαοδικαίᾳ, καὶ ἐν τῷ Τρούλλῳ, καθάπαξ παντὶ ὀρθοδόξῳ ἀπαγορεύει συναλλάττειν γάμον πρὸς αἱρετικοὺς, καὶ διασπᾶσθαι τὸν τοιοῦτον γάμον, κἂν γένηται, παρακελεύεται.* Balsam. l. l. p. 253: *Ἀνάγνωθι τῆς ἐν Λαοδικείᾳ συνόδου κανόνα ι΄. καὶ λα΄. καὶ τῆς ἐν Καρθαγένῃ κανόνα κα΄. καὶ εὑρήσεις διασπώμενον τὸν μετὰ αἱρετικοῦ συστάντα γάμον.* Harmen. epit. can. 72. Trull. et 10. Laod. bei Leunc. I. 49: *Πιστὸς ἑτεροδόξῳ γυναικὶ συναφθεὶς, χωριζέσθω· ἐπιμένων δὲ ἀφοριζέσθω.*

6) Vgl. den Text S. 519 Anm. 3.

7) Balsam. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 253: *Οἴομαι δὲ σὺν τῷ διασπασμῷ, καὶ ἐπιτιμᾶσθαι τούτους κατὰ τὸν παρόντα κανόνα· οὕτω γὰρ οἱ κανόνες συμβιβασθήσονται.* Matth. Blast. Σ. VI. 174: *διὸ καὶ μετὰ τὴν λύσιν τοῦ ἀθεμίτου γάμου, καὶ ἀφορίζεσθαι τοὺς παραβαίνοντας ἀξιοῖ.*

8) Zonar. ad can. 72. Trull. Σ. II. 472: *Διὸ καὶ μετὰ τὴν λύσιν τοῦ ἀθέσμου τούτου γάμου, καὶ ἀφορίζεσθαι βούλονται (οἱ Πατέρες) τοὺς τὸν παρόντα κανόνα παραβαίνοντας.* Balsam. l. l. p. 473: *Καὶ οὐ μόνον διασπᾶσθαι τὸ συνοικέσιον (λέγουσιν οἱ Πατέρες), ἀλλὰ καὶ τὸν τοιοῦτόν τι τολμήσαντα ἀφορίζεσθαι.*

und übrigens leicht beizulegender Streitpunkte zwar an der engeren kirchlichen Gemeinschaft nicht Antheil nehmen, aber noch immer als Mitglieder der Kirche betrachtet werden (ὡς ἔτι ἐκ τῆς ἐκκλησίας ὄντες) [1]. Es wird daher die an den Schismatikern vollzogene Taufe von der orientalischen Kirche als giltig anerkannt und bei dem etwaigen Wiedereintritte in die orthodoxe Gemeinde nicht erneuert, sondern nur die Salbung mit dem Chrisam unter der Formel: *Σφραγὶς δωρεᾶς Πνεύματος ἁγίου* vorgenommen [2]. Als solche werden beispielsweise die Enkratiten [3], die Hydropastaten [4], die Arianer [5], die Macedonianer und die Sabbatianer [6], die Novatianer (auch Katharer genannt) [7]. die Aristeroi (richtig *οἱ ἄριστοι*), die Quartodecimaner, die Quartaner, die Apollinaristen [8], die Nestorianer und die Eutychianer [9] in den Synodalkanones angeführt.

§. 9. **Die Zulässigkeit der Ehe mit Schismatikern.** Die Kirche kann auch für den Fall, als zwischen zwei Personen eine nur unbedeutende Glaubensverschiedenheit besteht, die Ehe nicht mit jener Beruhigung schliessen lassen, welche ihr die volle Glaubenseinheit gewährt. Die Schwierigkeit und theilweise die Unmöglichkeit, das Princip der vollständigen Glaubenseinheit in eherechtlicher Beziehung durchzuführen, hielt sie jedoch vor einer

[1] Can. 1. S. Basil. Σ. IV. 89: *Σχίσματα δὲ (ἔκριναν οἱ παλαιοὶ), τοὺς δι᾽ αἰτίας τινὰς ἐκκλησιαστικὰς, καὶ ζητήματα ἰάσιμα, πρὸς ἀλλήλους διενεχθέντας.* I. 1: *Ἔδοξε τοίνυν τοῖς ἐξ ἀρχῆς, τὸ τῶν ἀποσχισάντων (βάπτισμα), ὡς ἔτι ἐκ τῆς ἐκκλησίας ὄντων, παραδέξασθαι.* Phot. Nomoc. XII. 1. (Σ. I. 261.) Zonar. ad can. 33. Laod. Σ. III. 199: *Σχισματικοὶ δὲ λέγονται, οἱ περὶ μὲν τὴν πίστιν καὶ τὰ δόγματα ὑγιῶς ἔχοντες, διά τινας δὲ αἰτίας ἀποσχίζοντες, καὶ ἀντισυνάγοντες.* Balsam. ad can. 6. Const. I. Σ. II. 185: *ἀλλ᾽ εἰπὲ, ἐκείνους τοὺς σχισματικοὺς ὀνομάζεσθαι ὑπὸ τοῦ παρόντος κανόνος αἱρετικοὺς, τοὺς ἀλλοτριόφρονας, καὶ κατὰ προσποίησιν μὲν ὀρθοδοξοῦντας, κατὰ ἀλήθειαν δὲ ὄντας αἱρετικούς. Τὸν δὲ κανόνα τοῦ ἁγίου Βασιλείου, περὶ ἑτέρων σχισματικῶν διδάσκειν, τῶν ὄντων μὲν ὀρθοδόξων τῇ ἀληθείᾳ, διὰ δέ τινα πρόφασιν ἐκκλησιαστικοῦ ζητήματος, ἀποσχισάντων ἑαυτοὺς, κατὰ ἀλαζόνειαν, ἀπὸ τῆς ὁλότητος τῶν ἀδελφῶν.* Matth. Blast. Σ. VI. 57. 450.

[2] Can. 1. S. Basil. Σ. IV. 91. Can. 7. Const. I. Σ. II. 187. Schreiben des unbekannten Verfassers an den Bischof Martyrius von Antiochia Σ. IV. 398. Balsam. ad can. S. Basil. Σ. IV. 94; ad can. 14. Chalced. Σ. II. 253: *οὓς (τοὺς σχισματικοὺς) καὶ μύρῳ μόνῳ χρίομεν.*

[3] Can. 1. S. Basil. Σ. IV. 90.

[4] Can. 1. S. Basil. Σ. IV. 90. Can. 32 Trull. Σ. II. 373.

[5] Can. 7. Const. I. Σ. II. 187. Can. 95. Trull. Σ. II. 530.

[6] Can. 7. Const. I. Σ. II. 187.

[7] Can. 1 et 47. S. Basil. Σ. IV. 90. 197. Can. 8. Nicaen. I. Σ. II. 133. Can. 7. Laod. Σ. III. 176. Can. 7. Const. I. Σ. II. 187. Can. 12. S. Theophil. Σ. IV. 351.

[8] Can. 7. Const. I. Σ. II. 187. Can. 95. Trull. Σ. II. 530.

[9] Can. 7. Ephes. Σ. II. 200. Can. 95. Trull. Σ. II. 531.

ausdrücklichen Vorschrift ab, durch welche die Ehe ihrer Mitglieder mit Schismatikern verboten worden wäre. Zwar heisst es im lateinischen Originaltexte des 12. Kanons der Synode von Hippo regius vom Jahre 393: „Die Söhne „der Bischöfe und der Kleriker sollen nicht an Heiden, Häretiker oder Schis„matiker verheiratet werden [1].“ Allein dieser Kanon findet sich in der griechischen, von der orientalischen Kirche angenommenen Sammlung in veränderter Form vor, und zwar mit Weglassung des Ausdruckes: „Schismatiker“ [2]. Die Zulässigkeit der Ehe mit Schismatikern beruht sonach auf dem Interesse (*οἰκονομία*) der Kirche, welche durch das Verbot solcher Ehen einen weit grösseren Eintrag erfahren hätte, als es derjenige ist, welcher ihr aus einer ohnehin durch besondere kirchliche Vorschriften beschränkten Nachsicht erwachsen kann. Im Einklange damit stehen die Aussprüche der Kanonisten und die überlieferte kirchliche Praxis.

1. Die allgemeinen Interessen der Kirche (*ἡ οἰκονομία ἐκκλησιαστική*). Die Kirche erachtete die Nachsicht, mit welcher sie die Ehen der Orthodoxen mit Schismatikern für giltig erklärte, um so nothwendiger, weil sie die Vereinigung aller ihrer Glieder begünstigen musste, nicht aber erschweren durfte [3]. Ihre Nachsicht ging soweit, dass sie einzelne Schismatiker, welche sich wegen minder erheblichen Glaubensdifferenzen, wie z. B. die Meletianer, Nestorianer, Eutychianisten, Monophysiten ihr entfremdet hatten, sogar ohne die Salbung mit dem Chrisam aufnahm und sich mit der blossen Erklärung des freiwillig erfolgten Uebertrittes vom Schisma (*ὁ λίβελλος*) begnügte [4]. Bei anderen Schismatikern, wie z. B. bei den Novatianern

[1]) Can. 12. concil. Hippo reg. anni 393. Hardouin. I. 882. Mansi III. 915 et 733. Coleti. II. 1401: Item placuit, ut filii vel filiae episcoporum, vel quorumlibet clericorum, gentilibus vel haereticis aut schismaticis matrimonio non conjungantur.

[2]) Er ist der 21. Kanon der griechischen Sammlung Σ. III. 364. Vgl. den Text S. 518 Anm. 8. Sym. Magist. Can. 24. Conc. Afric. in Voell. et Just. bibl. II. 732.

[3]) Can. S. Basil. Σ. IV. 91. Phot. Nomoc. XII. 14 (Σ. I. 273): *πρᾴως δεῖ τοῖς αἱρετικοῖς κεχρῆσθαι, διὰ τὸ ἐπιστρέψαι αὐτούς*. Zonar. ad can. 1. S. Basil. Σ. IV. 93: *Χρηστέον δὲ, φησὶ (ὁ Βασίλειος) τῷ ἔθει, καὶ ἀκολουθεῖν δεῖ τοῖς τὰ καθ᾽ ἡμᾶς οἰκονομήσασι Πατράσιν, ἵνα μὴ διὰ τὴν ἀκρίβειαν ὀκνηροτέρους αὐτοὺς ποιήσωμεν εἰς τὸ προσέρχεσθαι τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ.* Matth. Blast. Σ. VI. 59.

[4]) Theod. Stud. Ep. I. 40. ed. Sirm. p. 258: *Οἱ δὲ μήτε βαπτιζόμενοι, μήτε χριόμενοι, ἀλλὰ μόνον ἀναθεματίζοντες τὴν ἰδίαν καὶ πᾶσαν ἄλλην αἵρεσιν, Μελετιανοὶ, Νεστοριανοὶ, Εὐτυχιανισταὶ, καὶ οἱ τούτων ὁμόστιχοι, μέχρι τῆς δεῦρο αἱρέσεως, τῷ ἀριθμῷ οὐχ ὑποβαλλόμενοί μοι (εἰσὶ) κατὰ τὸ παρόν.* l. l. p. 259: *Ἀμέλει τοὺς Μελετιανοὺς σχισματικοὺς οἱ πάλαι καλοῦσι, Μελετίῳ τῷ σχισματικῷ συναπαχθέντας, καίτοι μὴ ὄντας κακοδόξους· ἀναθεματίζοντες γὰρ τὸ ἴδιον σχίσμα, ὥς φασι, δεδεγμένοι εἰσὶ τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ.*

(Katharern) wurde auch die früher empfangene Ordination anerkannt und ihre frühere kirchliche Stellung, welche sie als Bischöfe oder als Geistliche eingenommen hatten, synodalisch gewahrt [1]). Hinsichtlich der Donatisten gebot die Synode von Carthago vom J. 401 in ihrem ersten Kanon, schonend und friedlich mit ihnen zu verfahren (*ἠπίως καὶ εἰρηνικῶς διαπράξασθαι*) [2]). Durch diesen kirchlichen Ausspruch wurde auch die Staatsregierung zu einem milderen Verfahren gegen die Donatisten bestimmt [3]). Es konnte daher auch die Giltigkeit der mit Schismatikern geschlossenen Ehen, vorausgesetzt, dass jene eine staatsgesetzlich anerkannte Gesellschaft bildeten, von der Kirche nicht bestritten werden. Indem sie die Giltigkeit der Taufe der Arianer, Donatisten, Pelagianer, Nestorianer, Eutychianisten und anderer Secten als giltig ansah, musste sie diese wegen ihrer gleichen Begriffe welche sie von der Heiligkeit und der Würde der Ehe hatten, auch für fähig halten, die Ehe als Sacrament zu empfangen. Solche Ehen mochten hin und wieder Abneigung verursachen [4]), oder auch, wie es mitunter in anderen Beziehungen geschah [5]), in nicht kirchlicher Weise geschlossen werden; es ist aber aus keinem Kanon zu entnehmen, dass die Kirche deren Auflösung jemals gefordert hätte.

Aus dem Gange der byzantinischen Geschichte ergibt es sich weiter, dass wenn solche Eheverbote wirklich je erflossen wären, ihre Ausführung auf unübersteigliche Schwierigkeiten gestossen wäre. Die fortwährenden religiösen Spaltungen, welche alle Kreise der Gesellschaft durchdrangen und an denen die Imperatoren selbst einen so grossen Antheil nahmen, hätten das ganze Eheinstitut zerrüttet, wenn sie auf dasselbe einen Einfluss ausgeübt hätten. Wenn auch die Lehre des Nestorius in der Synode von Ephesus (431) [6]) und jene des Eutyches in der Synode von Chalcedon (451) [7]) verworfen wurden, so gab es doch noch im VII. Jahrhunderte selbst unter den Bischöfen und den Magistraten des Orients Nestorianer und Eutychianer. Noch grösser wurde später die Zahl der Anhänger des Monotheletismus, nach-

1) Can. 8. Nicae. I. Σ. II. 133: *Ἔνθα μὲν οὖν πάντες (Καθαροὶ), εἴτε ἐν κώμαις, εἴτε ἐν πόλεσιν, αὐτοὶ μόνοι εὑρίσκοιντο χειροτονηθέντες, οἱ εὑρισκόμενοι ἐν τῷ κλήρῳ, ἔσονται ἐν τῷ αὐτῷ σχήματι.*

2) Er ist der 66. Kanon der griechischen Sammlung Σ. III. 457.

3) Cod. Theod. XVI. 5. 54. Verordnung der Kaiser Honorius und Arcadius vom J. 414.

4) Augustin. Serm. 46. De pastor. in Ezechiel. XXXIV. 15. tom. V. 233: Si forte illi dixerit aliquis Donatista: Non tibi dabo filiam meam, nisi fueris de parte mea: illi opus est, ut attendat et dicat: Si nihil mali esset, esse de parte eorum, non contra illos tanta dicerent pastores nostri, non pro illorum errore satagerent.

5) Vgl. S. 161.

6) Can. 7. Ephes. Σ. II. 200.

7) Sess. 7. Concil. Chalced. Hardouin. II. 167—172. Coleti. IV. 1811

dem sich der Kaiser Heraclius durch die Ekthesis (638) und sein Neffe Constans durch den Typus (648) demselben günstig gezeigt hatten. Seitdem bekämpften oder vertheidigten die Kaiser den Monotheletismus, bis Constantinus Pogonatus im J. 681 eine Synode nach Constantinopel berief und nach deren Beendigung durch ein Edikt die Anhänger desselben verurtheilte. Als gegen das Ende des VII. Jahrhundertes die Unordnungen, welche die Melchiten in die Kirche gebracht hatten, beigelegt waren, verursachte der Bildersturm (seit 722) neue Verwirrung, namentlich seitdem sich Constantinus Copronymus für denselben erklärt hatte. Die Bestrebungen der Kaiserin Irene, durch eine Synode in Constantinopel die Eintracht herzustellen, wurden vereitelt und selbst die VII. ökumenische Synode von Nicäa (787), welche den Bilderdienst herstellte, hatte erst dann einen Erfolg, als die Kaiserin durch die Absetzung des Patriarchen Johannes V. und durch die strengen, gegen die Ikonomachen verhängten Massregeln der Bilderverehrung im ganzen Reiche Geltung verschaffte (842).

Die während des Bildersturmes (740) veröffentlichte Ecloga Leo's des Isaurers und seines Sohnes Constantinus Copronymus zeigt, dass die Gesetzgebung der Isaurer sogar von jeder Häresie absah und von den Ehegatten nur die Einheit des christlichen Glaubens verlangte [1]. Aber auch Johannes Damascenus, welcher zur Zeit des Bildersturmes die *Ἔκδοσις τῆς ὀρθοδόξου πίστεως* verfasste, sowie der Patriarch Nicephorus [2] und Theodorus Studita, welche zu der nämlichen Zeit schrieben und die eherechtlichen Verhältnisse häufig berücksichtigten, geben nirgends eine Andeutung, dass die Ehe mit den Ikonomachen je beanständet worden wäre.

Auch seitdem im J. 1054 zur Zeit des Patriarchen Michael Cerularius der Bruch zwischen der lateinischen und der orientalischen Kirche erfolgt war, ist hinsichtlich der eherechtlichen Verhältnisse zwischen den Bekennern der beiden Kirchen ein Rückschlag desselben nirgends bemerkbar. Es liess sich auch ein Verbot der Ehe mit Lateinern nicht wohl aussprechen. Denn einerseits blieben die bisherigen Bestimmungen des byzantinischen Rechtes in voller Geltung; andererseits machte die lateinische Kirche keinen Versuch, die eherechtliche Disciplin im Oriente ihrem Gesetze zu unterwerfen. Die orientalische Kirche selbst entbehrte eines Synodalkanons für ein solches

[1]) Eclog. Leon. et Constant. II. 1: *Συνίσταται γάμος Χριστιανῶν, εἴτε ἐγγράφως εἴτε ἀγράφως, μεταξὺ ἀνδρὸς καὶ γυναικός.*

[2]) Auf das sonst so strenge Urtheil des Patriarchen Nicephorus über die Ikonomachen macht auch Balsamon aufmerksam ad can. 28. Chalced. Σ II. 282: *Καὶ ὁ ἐν πατριάρχαις δὲ ἀοίδιμος Νικηφόρος ὁ θεῖος, ἐν τῷ δωδεκάτῳ τῶν παρ' αὐτοῦ συγγραφέντων κεφαλαίων κατὰ τῶν εἰκονομάχων, ταῦτά φησιν. Ὅτι δὲ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας ἀπεῤῥιμένοι εἰσὶ, σαφῶς μαρτυροῦσι καὶ τὰ πεμφθέντα γράμματα παρὰ τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιερέως τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης.*

Verbot. Kam die Stellung der Lateiner zur orientalischen Kirche irgendwo zur Sprache, so wurden sie consequent in die Reihe der Schismatiker gestellt [1]).

Seit der Zeit der Kreuzzüge und der engeren mit dem Abendlande angeknüpften Handelsverbindungen und bei der langsam fortschreitenden Scheidung der beiden Bekenntnisse wäre die Anwendung eines solchen Verbotes unmöglich gewesen. Man findet daher in allen Verträgen der Byzantiner mit Genua, Venedig und Pisa die Gleichstellung im Handel und Wandel ausgesprochen; ebenso ist es bekannt, dass noch im XII. Jahrhunderte vielfach die Gemeinschaft des Gottesdienstes zwischen Griechen und Lateinern bestand. Diess geschah z. B. als der König Ludwig VII. von Frankreich im Jahre 1147 nach Constantinopel kam. In der goldenen Bulle, welche der Kaiser Isaak Angelos im J. 1192 den Pisanern gab, wird diesen in der Sophiakirche der Platz neben dem Patriarchen eingeräumt [2]). Als die Kreuzfahrer (1204) Constantinopel erorberten und der lateinische Patriarchat dort errichtet wurde, musste dieses Verhältniss von der griechischen Hierarchie um so mehr berücksichtigt werden. Zwar befestigten die Orientalen nach der Wiedereroberung Constantinopel's (1261) die Prärogativen ihrer Kirche neuerdings; allein die lateinische Herrschaft hatte nebst vielen anderen Spuren [3]) auch die Nothwendigkeit zurückgelassen, neue lateinische Diöcesen und ein Erzbisthum [4]) für die Franken zu errichten, welche sich im byzantinischen Reiche niedergelassen hatten. Die Armee, mit welcher Michael VIII. Constantinopel (1261) wieder eroberte, bestand aus Griechen und Abkömmlingen aus Ehen der Griechen mit Franken [5]). So bildeten im Peloponnes die Italer ein besonderes Element in der Bevölkerung. Zu ihnen gehörten das burgundische Kriegsheer, welches sich (seit 1205) unter Champlitte und Ville-Hardouin niedergelassen hatte und nicht wieder zurückkehrte; dann die

[1]) So z. B. in der 35. ἐρώτησις des Patriarchen Marcus II. von Alexandria Σ. IV. 476.

[2]) Goldbulle vom Monate Oktober des J. 1192. Zachar. J. G. R. III. 546: Similiter et in magna sanctissima Dei ecclesia, sancta Sophia, dabitur vobis locus standi a sanctissimo patriarca.

[3]) Die Venetianer lebten unter ihrem Bailo (ἐπίτροπος), die Pisaner unter ihrem Consul (ἔφορος), die Genueser unter ihrem Podestà (ἐξουσιαστής).

[4]) Diese neuen Institute wurden anfangs unter den Schutz des Johanniter-Ordens gestellt. Als diesen im Jahre 1522 die Türken von der Insel Rhodus vertrieben, wurde das Erzbisthum nach Naxos übertragen, wo es bis heute unter dem Schutze Frankreichs geblieben ist.

[5]) Du Cange Histoire de Constantinople II. chap. 40. Hist. Byz. Script. ed. Venet. XIII. 83. Elle (l'armée des Grecs) estoit composée de Grecs et de Gasmoules, c'est ainsi que l'on appellait en ce temps-là ceux qui estoient nez des mariages de deux coioints, dont l'un estoit François et l'autre Grec. Vgl. Pachym. De Mich. Pal. IV. 26. ed. Bonn. I. 309. Finlay History of the Byz. Emp. II. 450.

Uebersiedler, welche während der dortigen Feudalherrschaft aus Italien, dem Lande der Wallonen, aus den balearischen Inseln, aus der Languedoc und aus Catalonien dahin kamen und nach und nach in das moraitische Blut übergingen [1]).

Die bis zur Eroberung Constantinopels (1204) nachweisbare versöhnliche Stimmung der Lateiner und der Orientalen in kirchlichen Dingen schwand unter der beklagenswerthen Herrschaft der Lateiner. Sie wich einer steigenden Erbitterung, welche sich in zahllosen Streitschriften kund gab und ungeachtet aller Unionsversuche wurde der Riss zwischen den beiden Kirchen nur immer mächtiger. Einen deutlichen Beleg dafür geben die Briefe des Patriarchen Germanus II. von Constantinopel, welche er in den Jahren 1223 und 1229 an die Einwohner der Insel Cypern richtete [2]). In der Mitte des XIV. Jahrhundertes wird bereits in den Staatsschriften die Lehre der Lateiner als eine fremde und falsche bezeichnet (*ἀλλότριον δόγμα καὶ νόθον τῆς τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας*) [3]).

Nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453) werden die Differenzpunkte der abendländischen Kirche sogar in den kirchlichen Documenten als Häresien erklärt. Doch zeigt sich auch hier eine wachsende Strenge. Die Akoluthie des Patriarchen Symeon von Constantinopel, welche die Vorschriften für die Aufnahme der aus der lateinisehen in die orthodoxe Kirche eintretenden Personen enthält, verlangt nur die Salbung mit dem Chrisma und die Ausstellung des Reverses (*λίβελλος*) [4]). Dagegen fordert der *ὅρος* des Patriarchen Cyrillus V. vom J. 1756 die Wiederholung der Taufe [5]), wie dieses ehemals in Russland üblich war [6]). Diese Vorschrift wurde übrigens auf Anlass des bald zu erwähnenden Ukases Peter I. vom 8. August v. J. 1718 ausser Uebung gesetzt und wird auch heutzutage im Oriente nicht beobachtet.

[1]) Vgl. Fallmerayer Geschichte Morea's II. 447.

[2]) In Coteler. Monum. eccl. gr. II. 462 sqq. 475 sqq. Vgl. auch die Rede des Erzbischofes Marcus von Ephesus in der XXV. Sitzung des Florentiner Concils. Coleti. XVIII. 393.

[3]) Schreiben des Patriarchen Philotheus (vgl. für die Zeit S. 40. Nr. 24.) an den Kaiser Johannes VI. Kantakuzenos. Acta Patr. Const. I. 431.

[4]) Die Akoluthie Σ. V. 143 trägt das Datum 6992 (1484); allein Symeon wurde schon im Jahre 1481 abgesetzt.

[5]) Σ. V. 614.

[6]) Im J. 1333 wurde die römisch-katholische Fürstin Augusta von Lithauen vor ihrer Verheiratung mit Symeon, dem Sohne des Grossfürsten Johann Danilevic wieder getauft. Strahl Beiträge zur russ. Kirchengesch. S. 157 In der im J. 1620 unter dem Vorsitze des Patriarchen Philaret IV. versammelten Synode von Moskau wurde die Wiedertaufe der römischen Katholiken festgesetzt, jedoch dabei bestimmt, wer wieder getauft oder nur mit dem Chrisma gesalbt werden sollte.

An die zwischen der römischen und der orientalischen Kirche geführten Controversen schlossen sich jene der lutherischen und der calvinischen an [1]. Sie wurden durch Melanchthon eingeleitet, welcher im J. 1559 das Augsburger Religionsbekenntniss vom Jahre 1530 nebst einem, die protestantische Doctrin rechtfertigenden Schreiben durch den Diakon Demetrius an den Patriarchen Joasaph II. von Constantinopel übermitteln liess [2]. Die Grundsätze dieser Lehre wurden in Russland insoweit verurtheilt, als man bei dem Eintritte der Evangelischen gleichfalls die Wiederholung der Taufe nach den Bestimmungen der Moskauer Synode vom J. 1620 verlangte. Im Patriarchate von Constantinopel sah man sich erst dann zu einem Ausspruche bestimmt, als der Patriarch Cyrillus I. Lucaris von Constantinopel im J. 1629 seine in achtzehn Capiteln verfasste und vom Geiste des Calvinismus durchwehete Schrift veröffentlicht hatte [3]. In den im Laufe des XVII. Jahrhundertes abgehaltenen Synoden des Orientes wurden sonach die Artikel des Cyrillus Lucaris mit Ausnahme des siebenten, als Häresien erklärt und dabei zugleich die lutherische sowie die calvinische Lehre verurtheilt. Zunächst sprach die Synode von Constantinopel im J. 1638 das Anathema gegen Cyrillus aus, weil er die Uebereinstimmung der Lehre der orientalischen Kirche mit jener der Calvinisten vertheidigt hatte [4]. Die zweite Synode von Constantinopel, welche im Jahre 1642 unter dem Vorsitze des Patriarchen Parthenius I. abgehalten wurde, erklärte alle Artikel des Cyrillus Lucaris als calvinische Häresien, mit Ausnahme des siebenten [5]. Eben so sind die Akten der im J. 1672 zu Jerusalem unter dem Vorsitze des dortigen Patriarchen Dositheus II. gegen die Calvinisten gerichtet [6], deren Lehre, wie schon die Aufschrift zeigt [7], als Häresie erklärt und als solche an mehreren Stellen be-

[1] Sie finden sich zum grossen Theile gesammelt in dem Werke: Acta Orientalis Ecclesiae contra Lutheri haeresim. Opera et studio Emanuelis a Schelstrate. Romae 1739.

[2] Bei Schelstrate Acta Or. eccl. p. 73 sqq.

[3] Vgl. S. 128 Anm. 1.

[4] Decret. Syn. Const. anni 1638. Kimmel. Monum. I. 400: *Κυρίλλῳ τοὐπίκλην Λουκάρει τῷ πᾶσαν τὴν τοῦ Χριστοῦ ἀνατολικὴν ἐκκλησίαν ἐν τῇ τῶν παρανόμων αὐτοῦ κεφαλαίων ἐπιγραφῇ καλβινοφρονοῦσαν συκοφαντήσαντι, Ἀνάθεμα.*

[5] Acta Syn. Const. II. anni 1642. prooem. Kimmel. Monum. I. 409: *Διὸ πᾶσα ἡ ἱερὰ σύνοδος αὕτη, ἕκαστον αὐτῶν (τῶν κεφαλαίων) ἐπιμελῶς ἐπεξελθόντες, καὶ τὸν νοῦν τῶν γεγραμμένων ἀνακρίναντες, εὗρον αὐτὰ πάντα, τοῦ ἑβδόμου ἐκτὸς, τῆς Καλβινικῆς ἀντεχόμενα αἱρέσεως, καὶ ὡς πορρωτάτω τῆς Χριστιανικῆς τῶν ἀνατολικῶν θρησκείας ἀπέχοντα.*

[6] Vgl. S. 130.

[7] Syn. Hieros. anni 1672. Kimmel. Mon. I. 325: *Ἀσπὶς ὀρθοδοξίας ἢ ἀπολογία καὶ ἔλεγχος πρὸς τοὺς διασύροντας τὴν ἀνατολικὴν ἐκκλησίαν αἱρετικῶς φρονεῖν ἐν τοῖς περὶ Θεοῦ καὶ τῶν θείων, ὡς κακοφρονοῦσιν οὗτοι αὐτοὶ οἱ Καλουῖνοι δηλονότι.*

kämpft und verurtheilt wird [1]). Zugleich wird dabei hinsichtlich des Irrthums die Häresie Luthers mit jener Calvins identificirt [2]).

Indessen nahm auch in Betreff der evangelischen Kirchen allmälig eine mildere Anschauung überhand. In Russland geschah dieses auf Anregung des Ukases Peter's I. vom 8. August des J. 1718, in Folge dessen die Synode erklärte, dass bei dem etwaigen Eintritte der Bekenner der evangelischen Kirchen in die orthodoxe die Wiederholung der Taufe zu unterbleiben habe. Auch gilt die Regel, dass den Evangelischen, welche das Sacrament der Firmung nicht anerkennen, bei ihrem Uebertritte das Chrisma ertheilt wird; den Lateinern aber nur dann, wenn sie dasselbe früher noch nicht erhalten haben. Wo demnach die Kirche diesen Grundsatz anwendet und die Ehe der Evangelischen mit Orthodoxen nicht nur als giltig ansieht, sondern ihr auch die Einsegnung nicht verweigert, dort ist auch anzunehmen, dass sie die in den Synoden des XVII. Jahrhundertes verurtheilten Lehrsätze der beiden Kirchen nicht als Häresien im eigentlichen Sinne, sondern als Glaubensspaltungen auffasst.

Diese mildere Interpretation liegt umsomehr im Principe der Oekonomie, als die Kirche in jenen Staaten, in welchen ihr die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zugesichert ist, kein Mitglied verliert. Andererseits hat sie in den Staaten, in deren Gesetzgebungen hinsichtlich der Ehen zwischen Evangelischen und Orthodoxen keine Bestimmungen enthalten sind, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die kanonischen Vorschriften möglich genau anzuwenden. Findet sie sich aber durch irgend eine gesetzliche Bestimmung verletzt oder bedroht, so bleibt ihr für diesen Fall in ihrer Rechtssphäre unbenommen, die Einsegnung zu verweigern und ihre Gläubigen mit Anwendung der ihr zu Gebote stehenden Disciplinarmittel von dergleichen Verbindungen abzuhalten.

2. Die Aussprüche der Kirchenrechtslehrer. Ungeachtet der angedeuteten historischen Momente und des Inhaltes der Kanones haben doch die Rechtslehrer der orientalischen Kirche die Frage über die Zulässigkeit der Ehe der Orthodoxen mit Lateinern niemals einer eingehenden Prüfung unterzogen. Ihr Urtheil lässt sich daher nur aus der Art und Weise ableiten, in welcher sie das Verhältniss zwischen den beiden Kirchen darstellen. Das Verfahren, welches sie dabei einhielten, spricht entschieden dafür, dass sie solche Ehen principiell als zulässig und unter der Voraussetzung, dass die übrigen kanonischen Vorschriften dabei beobachtet wurden, als giltig betrachteten.

Als der Patriarch Marcus II. von Alexandria an Theodorus Balsamon die Anfrage gestellt hatte, ob lateinischen Gefangenen der Eintritt in die

[1]) So z. B. bei Kimmel. Monum. I. 328. 331. 333. 339. 390.

[2]) Kimmel Monum. I. 335: *Ἀδελφὰ δέ πως φρονεῖ Λουθῆρος Καλουίνῳ, εἰ καὶ ἔν τισι διαφέρειν δοκοῦσι.*

Kirchen der Orthodoxen gestattet wäre, und ihnen dort die Gnadenmittel gespendet werden dürften, wurde ihm zwar verneinend geantwortet. Denn Balsamon wollte dieses nur dann gestatten, wenn solche Lateiner sich zuvor den Satzungen der orthodoxen Kirche unterworfen hätten [1]. Von diesem Gesichtspunkte folgerte er aus dem Inhalte des 14. Kanons der Synode von Chalcedon [2], es habe den Anschein, dass man den Lateinern die Ehe mit romaischen Frauen verweigern müsse [3]. Dass aber Balsamon diese Ansicht im Principe nicht theilte, ergibt sich daraus, dass er nirgends die Lateiner als Häretiker bezeichnet. Vielmehr betont er den in der orientalischen Kirche oft ausgesprochenen Grundsatz, dass die Spaltung der lateinischen Kirche von der orientalischen weder als ein zum Abschlusse gebrachter Akt zu betrachten noch die abweichende Lehre der Lateiner als Häresie zu betrachten sei, weil sie nach dem Inhalte des 15. Kanons der I. II. Synode von Constantinopel [4] als solche noch nicht förmlich verurtheilt worden wäre [5]. In weit mehr eingehender Weise hat der Erzbischof Theophylactus von Bulgarien zur Zeit des Kaisers Alexius I. Comnenus (seit 1081) in seinem Briefe an den Diakon Nicolaus, den späteren Bischof von Melosoba [6] die Lateiner gegen die unbilligen Angriffe der Orientalen vertheidigt und die näheren Beziehungen der beiden Kirchen zu einander erörtert [7]. Der Metropolit von Dyrrhachium, Constantinus Cabasilas hatte an den Erzbischof Demetrius Chomatenus die Anfrage gerichtet, ob orthodoxen Bischöfen der Eintritt in die lateinischen Kirchen und die Theilnahme an dem dortigen Gottesdienste zu gestatten sei. Der Erzbischof wies darauf in seiner 4. *ἀπόκρισις* auf den geringen Unterschied hin, welcher zwischen der lateinischen und der orientalischen Kirche bestände und desshalb keinem orientalischen Bischofe der Eintritt in die lateinische Kirche zu verweigern wäre. Schliesslich entschied er sich auch für die, von einem grossen Theile der griechischen Geistlichkeit getheilte Ansicht, dass das Urtheil Balsamon's ein schroffes und gewagtes, und in Anbetracht

[1] Balsam. *ἀπόκρ.* 16, Σ. IV. 460: *Οὐκ ὀφείλει γένος Λατινικὸν ἐκ χειρὸς ἱερατικῆς διὰ τῶν θείων καὶ ἀχράντων μυστηρίων ἁγιάζεσθαι, εἰ μὴ κατάθηται πρότερον ἀπέχεσθαι τῶν Λατινικῶν δογμάτων τε καὶ συνηθειῶν, καὶ κατὰ κανόνας κατηχηθῇ, καὶ τοῖς ὀρθοδόξοις ἐξισωθῇ.*

[2] Vgl. den Text S. 519 Anm. 3.

[3] Balsam. ad can. 14. Chalced. Σ. II. 253: *καὶ σημείωσαι, ὅτι κατὰ τὸν παρόντα κανόνα, ὡς ἔοικεν, ἀναγκάζει τὸ μέρος τῆς ἐκκλησίας τοὺς Λατίνους ἐξόμνυσθαι, θέλοντας γυναῖκας λαβεῖν ἐκ τῆς Ῥωμανίας.*

[4] Vgl. S. 517.

[5] Balsam. ad can. 15. Const. I. II. Σ II. 695: *Σημείωσαι ταῦτα, ἴσως ὠφελήσοντα κατὰ τῶν λεγόντων, μὴ καλῶς, ἡμᾶς ἀποσχισθῆναι ἀπὸ τοῦ θρόνου τῆς παλαιᾶς Ῥώμης, πρὸ τοῦ καταδικασθῆναι τοὺς περὶ ταύτην ὡς κακόφρονας.*

[6] Vgl. über ihn Le Quien Oriens Christianus II. 315. Leo Allat. De consens. eccl. or. et occid. lib. II. cap. 10.

[7] Demetr. Chomat. in der 3. und 4. *ἀπόκρισις* Σ. V. 431 und 436.

des gegen die Anordnungen der Lateiner ausgesprochenen Tadels auch ein unzukömmliches gewesen sei. Denn weder seien die Lateiner je synodalisch verurtheilt, noch als Häretiker von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden; sondern sie nähmen vielmehr an dem Gottesdienste und an den Gebeten der Orthodoxen Antheil. Der Grund dafür lasse sich aus dem 15. Kanon der I. II. Synode von Constantinopel entnehmen [1]. Im Ganzen müssten die Interessen der orthodoxen Kirche darauf gerichtet sein, die Lateiner nicht zurückzustossen, sondern sie allmälig und friedlich zu gewinnen, da ja ein und derselbe Heiland und Herr sein Blut für alle vergossen habe [2].

Gleichzeitig richtete der nämliche Metropolit von Dyrrhachium an den Bischof Johannes von Citrus die Anfrage, ob bei dem Umstande, dass die Lateiner ihre Friedhöfe den Orientalen öffneten, und deren Leichen einsegneten, auch von diesen das gleiche Zugeständniss gemacht werden dürfe. Der Bischof erörterte darauf in einer eben so versöhnenden als ausführlichen Weise den Satz, dass in dieser Beziehung wie in vielen anderen, zwischen den Mitgliedern der beiden Bekenntnisse kein Unterschied obwalten dürfe [3].

Strenger aber äusserte sich Demetrius Chomatenus in einer spätern, an den Mönch Gregorios Oikodomopulos gerichteten Zuschrift, als nach der Eroberung Constantinopels durch die Lateiner der in Thessalonica residierende Cardinallegat die Klöster des Berges Athos für Rom zu gewinnen suchte und namentlich desshalb zwischen den Mönchen des Klosters Iwiron ein bedenklicher Zwiespalt ausgebrochen war [4].

3. Die kirchliche Praxis. Aeusserst zahlreich sind daher die

[1] Demetr. Chomat. in der 4. ἀπόκρισις Σ. V. 435: *Τῇ τοιαύτῃ δὲ ἀποκρίσει* (d. i. hinsichtlich der 16. ἀπόκρ. Balsamon's, vgl. S. 530 Anm. 1.) *τηνικαῦτα πολλοὶ τῶν ἐλλογίμων οὐκ ἔθεντο, οἷα πολὺ ἐχούσῃ τὸ ἀπηνές τε καὶ ἰταμὸν, καὶ μὴ προσῆκον μέμψει Λατινικῶν τύπων τε καὶ ἐθῶν· ὅτι τε, φασὶν, οὐ διεγνώσθησαν ταῦτα συνοδικῶς· καὶ οὐδ' αὐτοὶ, ὡς αἱρεσιῶται, ἀπόβλητοι δημοσίᾳ γεγόνασιν· ἀλλὰ καὶ συνεσθιοῦσιν ἡμῖν, καὶ συνεύχονται. Καὶ δύναταί τις, φασὶ, τὸν λογισμὸν τοῦτον ἐκ τοῦ ιε΄. κανόνος τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει ἁγίας συνόδου, τῆς λεγομένης πρώτης καὶ δευτέρας, καλῶς ἀναδέξασθαι.*

[2] Demetr. Chomat. Σ. V. 436.

[3] Joann. Citr. ἀπόκρ. 2. Σ. V. 404. Im Cod. Monac. 62 fol. 268 a bis 292 a werden die meisten jener Antworten, für deren Verfasser das Syntagma V. 403—420 den Bischof Johannes von Citrus als Verfasser anführt, dem Demetrius Chomatenus zugeschrieben. Dieser sowie weitere entscheidende Gründe bestimmten Potlis noch kurz vor seinem Tode zur Ansicht, dass die sämmtlichen dem Johannes von Citrus zugeschriebenen Antworten von Demetrius Chomatenus herrühren dürften.

[4] Da heisst es freilich im Cod. Monac. 62 fol. 116 b hinsichtlich derjenigen, welche sich der römischen Kirche angeschlossen hatten: *Καὶ τοίνυν, ἀποφαινόμεθα, ὡς οὐκ ἄξιός ἐστι ἐν οὐδενὶ κοινωνεῖν τοὺς γραικοὺς τοῖς ἴβηρσι μοναχοῖς, καὶ ὅσοι τούτοις ὁμοφρόνως, ὡς ἀναμαξαμένοις τῶν ἰταλικῶν ἐθῶν τε καὶ θρησκεύματος γεγόνασι ἔκβλητα.*

Fälle, dass Ehen der Orthodoxen mit Lateinern unter der Zustimmung der Staats- und der Kirchengewalt geschlossen wurden. Sie sind um so entscheidender, als die in der Geschichte verzeichneten sich auf die Mitglieder der byzantinischen Kaiserfamilie beziehen, denen durch ein in der Folge zu besprechendes Staatsgesetz die Ehe mit ausländischen Familien ohnehin erschwert war.

So verheirathete, um nur einige Beispiele anzuführen, Romanus I. Lecapenus seinen Enkel Romanus, den Sohn des Constantinus VII. Porphyrogenitus im Jahre 944 mit Bertha (nach dem griechischen Namen, Eudoxia), der Tochter des italienischen Königs Hugo [1]). Heinrich I. von Frankreich fand im Jahre 1051 seine Ehegattin Anna, die Tochter des Grossfürsten Jaroslav's an den Grenzen Europa's und der Christenheit [2]). Der Kaiser Konrad III. schloss im Jahre 1143 in zeitgemässer Nachgiebigkeit mit Manuel I. Comnenus ein Bündniss gegen die Normannen und vermählte ihm Bertha von Sulzbach, die Schwester seiner Gemalin [3]). Der Kaiser Friedrich I. warb um Maria (bei den Griechen Irene) die Tochter des Sebastokrators Isaak [4]), welche dann mit Stephan, dem zweitgebornen Sohne Bela's III. von Ungarn die Ehe schloss [5]). Später wurde sie an Bela III., den zweitgebornen Sohn des ungarischen Königs Geysa verlobt. Doch wurde das Verlöbniss wegen des vorhandenen Verwandtschaftsverhältnisses (*νόμου συγγενείας ἐμποδὼν αὐτῷ γεγονότος*) aufgelöst [6]). Auch das Verlöbniss dieser Prinzessin mit Wilhelm von Sicilien (1180) führte zu keiner Ehe, bis sie mit Rainer, dem Herzoge von Montferrat (bei den Griechen Johannes), dem zweiten Sohne Wilhelm's des Aelteren von Sicilien die Heirat in Constantinopel einging [7]). Balduin III., der König von Jerusalem heirathete die Theodora, die Tochter des Kaisers Manuel I. Comnenus, und sein Bruder Amalrich, seit dem 18. Februar 1162 König von Jerusalem, im Jahre 1167 Maria, die Nichte desselben Kaisers [8]). Der Kaiser Alexius II.

[1]) Liutpr. Leg. cap. 7. Const. Porphyr. De administ. cap. 26. Leo Gramm. p. 325. Sym. Magist. p. 748. Georg. Monach. p. 917. edd. Bonn.

[2]) Vgl. die Quellen bei Bouquet. Rer. Gall. et Franc. Script. XI. 159. 161. 319. 481.

[3]) Die Griechen nannten sie Irene. Die Hochzeit wurde in der Woche nach Epiphaniä gefeiert. Nicet. Chon. De Man. Comn. I. cap. 2. II. cap. 5. p. 72 et 151; Cinnam. II. cap. 4. p. 36. edd. Bonn. Otto Frising. Hist. VII. cap. 28.

[4]) Otto Frising. De reb. Frid. I. II. cap. 11. 31.

[5]) Nicet. Chon. De Man. IV. cap. 1. p. 165; Cinnam. V. cap. 1. p. 203. edd. Bonn.

[6]) Nicet. Chon. De Man. IV. cap. 4. V. cap. 8. p. 179. 220. ed. Bonn. Cinnam. V. cap. 5. VI. cap. 11. p. 214. 287. ed. Bonn.

[7]) Nicet. Chon. De Man. V. cap. 8. p. 221. ed. Bonn. Wilh. v. Tyr. XXII. cap. 4. Robert. de Monte ad ann. 1180. Pertz Script. VI. 528.

[8]) Cinnam. V. cap. 13. p. 238. ed. Bonn. Wilh. v. Tyr. XX. cap. 1. Robert. de Monte ad ann. 1167. Pertz Script. VI. 515.

Comnenus heiratete im Jahre 1180 Agnes, die Tochter des Königs Ludwig VII. von Frankreich [1]), und Konrad von Montferrat, der Bruder des Markgrafen Bonifacius II. von Montferrat im Jahre 1186, während seines Aufenthaltes in Constantinopel die Theodora, die Schwester des Kaisers Isaak Angelos [2]). Irene Angela, die Tochter des Kaisers Isaak Angelos wurde zuerst an Roger, den Sohn Tancred's von Sicilien [3]) und nach dessen Tode an Philipp von Schwaben, den Bruder des Kaisers Heinrichs VI. verheiratet [4]). Von den Töchtern des Kaisers von Nicäa, Theodorus II. Ducas Vatatzes verheiratete der Kaiser Michael VIII. Paläologus die Theodora an den Ritter Matthäus Valincourt und die Eudoxia, deren Vermählung mit dem lateinischen Kaiser Robert im Jahre 1221 wegen dessen unehrenhafter Handlungsweise vereitelt wurde, an den Grafen Wilhelm Vintenille [5]). Im Jahre 1427 vermählte der Palatin Karl Tocco, der Palatin von Cephalonia und Despot von Acarnanien seine Nichte mit Constantinus, dem Bruder des Kaisers Johannes VIII. Paläologus [6]).

Was Russland speciell betrifft, so verlangte der Metropolit Photias [7]), dass die Russen keine Gemeinschaft mit den Lateinern haben und die Fürsten ihre Töchter nicht an dieselben verheirathen dürften [8]). Indessen folgte man auch hier der in Constantinopel üblichen Praxis. So wurde Zoe Paläologina, die Nichte des letzten byzantinischen Kaisers Constantinus XIV. mit Ivan Vasiljevic, dem Grossfürsten von Moskau vermählt, dessen Tochter Helena in der Folge Alexander I. König von Polen zur Ehe nahm [9]). Insbesondere scheint unter dem Grossfürsten Swaetopolk diese Vorschrift in Vergessenheit gerathen zu sein [10]).

4. Die kirchliche Mitwirkung. Bei der Identität des Lehrbegriffes über die Würde und den sacramentalen Charakter der Ehe haben die beiden Kirchen die zwischen den Lateinern und den Orientalen geschlossenen Ehen nicht nur als giltig anerkannt [11]), sondern auch, wenn es die Zeitverhältnisse verlangten, ihre Mitwirkung nicht versagt. So wurde z. B. die

[1]) Wilh. v. Tyr. XXII. cap. 4.
[2]) Nicet. Chon. De Isaac. I. cap. 7. p. 497. ed. Bonn.
[3]) Nicet. Choniat. De Isaac. Angelo III. cap. 1. p. 548. ed. Bonn.
[4]) Gesta Innoc. III. ed. Baluz. 1682. I. 5.
[5]) Pachym. De Mich. Palaeol. III. cap. 6. I. 181. ed. Bonn.
[6]) Phrantzes II. cap. 2. ed. Bonn. p. 129.
[7]) Vgl. S. 49 Nr. 21.
[8]) Herberstein. Rer. Moscov. Comm. p. 24. ed. Francof. 1600. Strahl Russ. Kirchengesch. S. 115.
[9]) Vgl. Du Cange Fam. Byz. ed. Venet. XII. 202.
[10]) Vgl. die Beispiele in Strahl. Russ. Kirchengesch. S. 127.
[11]) Die durch den Patriarchen Photius herbeigeführte Differenz hatte z. B. keinen Einfluss auf die Ehe der Theophano, der Tochter des Kaisers Nicephorus, welche am 14. April des J. 972 mit Otto II. in Rom vermählt wurde. Liutpr. Leg. cap. 47. Muratori Annali d'Italia V. 435.

Heirat der Nichte des Kaisers Manuel I. Comnenus mit Otto von Frangipan unter der Vermittlung griechischer Bischöfe zu Veroli im Kirchenstaate geschlossen [1]). Das nämliche geschah durch die lateinische Geistlichkeit im Oriente. Im Jahre 1157 wurde die Trauung Balduins III. von Jerusalem mit Theodora der Tochter Isaak's, und Nichte des Kaisers Manuel I. Comnenus durch den lateinischen Patriarchen Amalrich von Antiochia vollzogen [2]). Eben derselbe Patriarch fungirte im Jahre 1167 in der Kirche von Tyrus bei der Vermählung der Maria, der zweiten Nichte desselben Kaisers, mit dem Könige Amalrich von Jerusalem [3]).

Andererseits fehlt es wieder nicht an Beispielen, dass solche gemischte Ehen von den Patriarchen der orientalischen Kirche eingesegnet wurden. Dieses geschah bei der Heirat Manuel I. Comnenus mit Maria (Xene) der Tochter Raimund's von Poitiers und Fürsten von Antiochia am 25. December d. J. 1161 in der Sophiakirche durch den Patriarchen Lucas Chrysoberges im Beisein der Patriarchen Sophronius II. von Alexandria und Athanasius von Antiochia [4]). Die bereits oben besprochene Ehe des Kaisers Alexius II Comnenus mit Agnes, der Tochter des Königs Ludwigs VII. von Frankreich wurde im Jahre 1080 in der Sophiakirche von dem Patriarchen Theodosius I. Borradiotes [5]) und die Ehe des Kaisers Andronicus II. Paläologus mit Anna, der Tochter des ungarischen Königs Stephan V. im Jahre 1272 in eben derselben Kirche von dem Patriarchen Joseph I. eingesegnet [6]).

[1]) Der Name dieser Princessin ist nicht bekannt. Vgl. Du Cange Fam. Byz. ed. Ven. XII. p. 154. Da aber der Papst Alexander III. seit Mitte März bis Mitte September sich in Veroli aufhielt (vgl. Jaffé Reg. Pont. p. 730 sqq.), so stimmt damit zusammen was das Chron. Ceccanense ad ann. 1170. bei Muratori Script. Rer. Ital. VII. 874. berichtet: Hoc anno misit Imperator Constantinopolitanus neptem suam cum episcopis Graecis et cum comitibus et cum multis militibus et cum magna pecunia ad Alexandrum PP. ut daret eam in conjugio Odoni de Frajapanis de Roma, qui apud Verulas eam conjugavit.

[2]) Wilh. v. Tyr. XVIII. cap. 22.

[3]) Wilh. v. Tyr. XX. cap. 1.

[4]) Wilh. v. Tyr. XVIII. cap. 31. Joann. Cinnam V. cap. 4. ed. Bonn. p. 210: *Πέμπτην τοίνυν καὶ εἰκοστὴν μηνὸς ἄγοντος Ἀπελλαίου, ὃν Δεκέμβριον ῥωμαΐζοντες ὀνομάζουσιν ἄνδρωποι, εἰς τὸν περιώνυμον τῆς τοῦ Θεοῦ Σοφίας οἶκον λαμπρῶς καταχθείς, ἐνταῦθα ταύτην ἁρμόζεται, Λουκᾶ τοῦ τὴν ἐν Κωνσταντινουπόλει ἐκκλησίαν τηνικαῦτα λαχόντος, Σωφρονίου Ἀλεξανδρείας καὶ τοῦ Θεουπόλεως Ἀθανασίου, ᾗ Χριστιανοῖς ἔθος ἐστὶ τὰς χεῖρας αὐτοῖς ἐπιτιθέντων.*

[5]) Georg. Codin. De ann. et imp. ser. ed. Bonn. p. 159. wo sie übrigens irrig Anna genannt wird: *Κατὰ δὲ τὴν ιγ΄. ἰνδικτιῶνα τοῦ ͵ςχπή ἔτους, μηνὶ Μαρτίῳ β΄, ἡμέρᾳ κυριακῇ, συνέζευξε τὸν κύριον Ἀλέξιον τὸν υἱὸν αὐτοῦ γυναικὶ τῇ κυρᾷ Ἄννῃ, τῇ θυγατρὶ τοῦ εὐγενεστάτου ῥηγὸς Φραγγίας, μετὰ ἀῤῥαβῶνος εὐχῆς τούτοις δοθείσης παρὰ τοῦ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κυροῦ Θεοδοσίου τοῦ Ἀντιοχέως.*

[6]) Pachym. IV. cap. 29. ed. Bonn. I. 318: *καὶ περιφανεῖς τοὺς γάμους*

§. 10. Die kanonischen Vorschriften hinsichtlich der gemischten Ehen.

1. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses als Auflösungsgrund des Verlöbnisses. Die byzantinischen Rechtsquellen enthalten das von den Kaisern Leo und Anthemius im J. 469 veröffentlichte Gesetz, dass ein Verlöbniss wegen der Religions- oder Confessionsverschiedenheit (propter religionis vel sectae diversitatem [1]), *διὰ τὴν τῆς θρησκείας ἢ τὴν τοῦ δόγματος διαφοράν*) [2]) aufgelöst werden könne. Das nämliche Gesetz findet sich auch in den kanonischen Sammlungen vor [3]), obschon dessen Anwendung auf das kirchliche Recht eine viel beschränktere ist. Seitdem nämlich die Kanones als Staatsgesetze erklärt und die Ehen mit Ungläubigen und Häretikern verboten waren, mussten auch die Verlöbnisse mit denselben unzulässig sein. Es bestand nicht mehr das Recht, solche Verlöbnisse aufzulösen, sondern die Pflicht, sie überhaupt nicht zu schliessen. Wollte man daher gegenwärtig die ursprüngliche Bestimmung des römischen Rechtes anwenden, so würde eine solche dem kirchlichen Rechte widerstreitende Voraussetzung sogar zum Schlusse berechtigen, dass dort, wo der Unglaube oder die Häresie als Auflösungsgrund des Verlöbnisses nicht geltend gemacht wurden, die später erfolgte Ehe als giltig bestehen könnte. Die praktische Bedeutung des obigen Gesetzes kann sich sonach nur darauf beschränken, dass die von einem Orthodoxen mit einem Schismatiker geschlossene Ehe zwar nicht ungiltig, also kein *γάμος ἀνυπόστατος* ist [4]); dass aber das Vorhandensein der Glaubensspaltung einen gerechten Grund für die Auflösung des Verlöbnisses bilde [5]). Es versteht sich überdiess, dass das Gesagte nur für das bürgerliche Verlöbniss gilt.

τελεῖ (i. e. Michael VIII. Paläologus) *αὐτῇ τε καὶ τῷ υἱῷ ἐπὶ τοῦ θείου καὶ μεγάλου τεμένους τῆς τοῦ θεοῦ λόγου σοφίας, τοῦ πατριάρχου Ἰωσὴφ εὐλογήσαντος.*

1) Cod. I. 4. 16; V. 1. 5.

2) Prochir. II. 3. Schol. ad Basil. XXVIII. 2. 3. Harmen. IV. 2. 4.

3) Constit. eccl. coll. I. 4. 16. in Voell. et Just. bibl. II. 1275: *Ἐὰν τῷ νόμῳ μὴ κεκώλυται ὁ γάμος, ἀλλ' ἡ μνηστὴ διὰ τὴν διάφορον θρησκείαν αὐτὸν παραιτεῖται.* Vgl. Hannib. Fabr. zu dieser Stelle l. l. II. 1396; Parat. I. 5. l. l. II. 1291: *Δύναται καὶ ἡ μνηστὴ τὸν αἱρετικὸν μνηστευσαμένη, διὰ τὸ εἶναι αἱρετικὸν, ἀπομνηστεύσασθαι· μόνους γὰρ ἀναδίδωσιν, οὓς ἔλαβεν ἀῤῥαβῶνας. τὸ αὐτό ἐστι, κἂν χριστιανὸς μὲν εἴη ὁ μνήστωρ, μὴ ὀρθόδοξος δὲ ἡ μνηστή.* Phot. Nomoc. XII. 13. (*Σ.* I. 271) und Balsam. ad l. l. *Σ.* I. 272.

4) Vgl. Basil. XXVIII. 2. 3.

5) In diesem Sinne heisst es in der 93. Nov. Leo's. Zachar. J. G. R. III. 190. mit Bezug auf Cod. V. 1. 5: *ἡ μὲν οὖν ἀρχαία διάταξις λύει τὴν μνηστείαν διαφόροις αἰτίαις, φημὶ δὲ τῷ ἑτεροδόξῳ τοῦ σεβάσματος κ. τ. λ.* Auch Matth. Blast. führt desshalb nicht die Religionsverschiedenheit und die von der Kirche verurtheilten Häresien, sondern die irgendwie neu entstandenen und früher unbekannten Glaubensmeinungen und kirchlichen Lehrsätze als Auflösungsgrund des Verlöbnisses an *Σ.* VI. 183: *Λύεται καὶ (ἡ μνηστεία) διὰ καινοτάτην θρησκείαν ἀγνοηθεῖσαν, καὶ δογμάτων διαφοράν.*

Denn hinsichtlich des eingesegneten Verlöbnisses, welches der Ehe gleichgestellt ist, wird in den kirchenrechtlichen Quellen die Verschiedenheit des christlichen Cultus nirgends als Trennungsgrund angeführt.

2. Die Erziehung der Kinder in der orthodoxen Kirche. Wie eine jede Kirche so folgt auch die orientalische dem Grundsatze, dass Christus die Ehe nicht allein für die Ehegatten, sondern auch für die Kinder, welche in einer christlichen Ehe geboren werden, geheiligt habe. Mit der Anwendung dieses Ausspruches ihres Kirchenlehrers Cyrillus von Alexandria [1]) wird den übrigen religiösen Culten, dem Katholicismus und den evangelischen Kirchen allerdings keine Rechnung getragen. Es bietet aber dieselbe nichts von den Principien der abendländischen Kirchen Abweichendes dar. Diese Theorie wurzelt so fest in der orientalischen Kirche, dass selbst das römisch-byzantinische Recht, welches die Verschiedenheit des christlichen Cultus nicht als Ehehinderniss ansah, die Erziehung der Kinder in der orthodoxen Lehre als die Bedingung für die Zulässigkeit einer gemischten Ehe festsetzte.

Eine Constitution des Kaisers Justinus I. (518—527) bestimmte vorläufig, dass wenn über die Erziehung der Kinder solcher Ehegatten, welche verschiedenen christlichen Bekenntnissen folgen, eine Frage entstehen würde, der Ausspruch des besseren d. i. des orthodoxen Theiles den Ausschlag geben müsste [2]). Zugleich wurden darin die Ehegatten angewiesen, die Kinder nur an orthodoxe Personen zu verheiraten [3]); die Patriarchen und Bischöfe aber abgesehen von der ihnen ohnehin zukommenden Pflicht, besonders beauftragt, für die genaue Durchführung dieser Vorschrift zu sorgen und über jeden Fall der Uebertretung dem Kaiser Bericht zu erstatten [4]).

Noch bestimmter lautete die Constitution Justinian's v. J. 530, welche verfügte, dass wenn einer der Ehegatten orthodox, der andere aber häretisch

1) Cyrill. Alex. lib. II. in Joann. cap. II. v. 1. ed. Paris. 1638. IV. 135: *Ἔδει γὰρ αὐτὴν τὴν ἀνθρώπου φύσιν ἀνακεφαλαιούμενον (Χριστὸν), καὶ ὅλην ἀνασκευάζοντα πρὸς τὸ ἄμεινον, μὴ μόνον τοῖς ἤδη πρὸς τὸ ὑπάρξαι κεκλημένοις διανέμειν τὴν εὐλογίαν, ἀλλὰ καὶ τοῖς ὅσον οὐδέπω τεχθησομένοις προσευτρεπίζειν τὴν χάριν, καὶ ἁγίαν αὐτῶν καταστῆσαι τὴν εἰς τὸ εἶναι πάροδον.*

2) Cod. I. 5. 12. und im Originaltexte Basil. I. 1. 30: *Εἰδότες δὲ, ὡς διάφοροι πολλάκις τοῖς οὐκ ὀρθοδόξοις γονεῦσιν αἱ γνῶμαι γίνονται, τοῦ μὲν πατρὸς ἢ τῆς γε μητρὸς τῇ τῶν ὀρθοδόξων πίστει προσενεγκεῖν τοὺς κοινοὺς παῖδας βουλομένου, θατέρου δὲ ἀντιτείνοντος, ἰσχυροτέραν εἶναι καὶ τοῖς ὅλοις ἐπικρατεστέραν τὴν γνώμην προστάττομεν τοῦ πρὸς τὴν ὀρθόδοξον πίστιν τοὺς παῖδας ἄγοντος.* Diese Constitution überging in die Constit. eccl. coll. I. 5. 12. in Voell. et Just. bibl. II. 1287. und in den Nomoc. des Phot. XII. 13. (Σ. I. 271.)

3) Cod. I. 5. 12. Basil. I. 1. 30: *καὶ (θεσπίζομεν) συνοικίζειν τὰς μὲν (θυγατέρας) ἀνδράσι, τοὺς δὲ (υἱοὺς) γυναιξὶ κατὰ τὸν νόμον, ὀρθοδόξοις μέντοι προσώποις, καὶ τοῦ πράγματος ἀξίοις.*

4) Cod. I. 5. 12. Basil. I. 1. 30. Vgl. den Text S. 522. Anm. 1.

wäre, die Kinder ohne Unterschied in der orthodoxen Lehre erzogen werden müssten. Sollten einige derselben häretisch erzogen werden, so dürften bloss die orthodoxen erbfähig sein. Im Falle, als alle häretisch erzogen würden, wären die Cognaten und in deren Ermangelung der Fiscus zur Erbschaft berufen [1]). Ebenso wurde in der 115. Novelle Justinian's vom Jahre 542 die Orthodoxie der Kinder als eine Bedingung für das Erbrecht festgestellt [2]).

Aus den bereits im ersten Absatze dieses Paragraphen erörterten Gründen haben auch die oben angeführten, gleichfalls in das kirchliche Recht aufgenommenen Vorschriften gegenwärtig nur für die Ehen zwischen Orthodoxen und Schismatikern ihre Anwendung. In dieser Beziehung gelten sie aber ausnahmslos, so dass, wenn der orthodoxe Ehegatte nach der Ehe schismatisch würde, sein Uebertritt für die in der orthodoxen Kirche bereits getauften Kinder ohne Wirkung bleibt. Würde aber von zwei schismatischen Ehegatten der eine orthodox werden, so ändert dieses nichts an der Natur der gemischten Ehe. Es müssen daher die nach dem Uebertritte geborenen Kinder in der orthodoxen Kirche erzogen werden, weil in dieser Beziehung weder die orientalische Kirche dem schismatisch gebliebenen Theile ein Zugeständniss eingeräumt, noch das römisch-byzantinische Recht hierin einen Unterschied festgesetzt hat [3]).

3. Die kirchliche Einsegnung. Die religiöse Form bildet nach den S. 137—160 erörterten Grundsätzen ein wesentliches Moment für die Giltigkeit der Ehe, welche erst dadurch eine kirchliche und vollkommene wird. Da die orthodoxe Kirche alle ihre Mitglieder als ihr geweihte betrachtet, so kann auch Niemand ausser ihr dieselben durch eine gottes-

[1]) Cod. I. 5. 18. §. 1. Constit. eccl. coll. I. 5. 19. in Voell. et Just. bibl. II. 1289: *Ἐὰν ἕτερος τῶν συνοικούντων ὀρθόδοξος εἴη, καὶ ὁ ἄλλος αἱρετικὸς, δεῖ γενέσθαι τοὺς παῖδας αὐτῶν ὀρθοδόξους. Εἰ δὲ οἱ μὲν ὀρθόδοξοι γένωνται, οἱ δὲ μείνωσιν αἱρετικοί, μόνοι κληρονομοῦσιν ἑκατέρου γονέως οἱ ὀρθόδοξοι. Εἰ δὲ πάντες εἰσὶν αἱρετικοί, συγγενεῖς ὀρθόδοξοι κληρονομοῦσιν, ἢ μὴ ὄντων αὐτῶν, ὁ φίσκος.* Phot. Nomoc. X. 8. (Σ. I. 244); XII. 13. (Σ. I. 271): *ἐὰν θάτερος τῶν συνοικούντων ὀρθόδοξος εἴη, καὶ ὁ ἄλλος αἱρετικὸς, δεῖ γίνεσθαι τοὺς παῖδας αὐτῶν ὀρθοδόξους.* Vgl. Pedal. ad can. 14. Chalced. S. 111. Anm. 1.

[2]) Nov. 115. 3. §. 14. Basil. XXXV. 8. 36. ed. Heimb. III. 564; Phot. Nomoc. X. 8 (Σ. I. 245); Balsam. ad Nomoc. l. l.

[3]) Wie wenig man dem Pedalion ad can. 14. Chalced S. 111 Anm. 1. und ad can. 72. Trull. S. 162 Anm. 2, wo die gemischte Ehe ohne alle Unterscheidung verboten wird, beistimmen kann, so richtig und im Einklange mit dem kirchlichen Rechte lautet an der letzteren Stelle der Beisatz: *Εἰ δὲ ἐν τῇ αἱρέσει τῶν Λατίνων εὑρέθησαν ἀπ᾽ ἀρχῆς καὶ τὰ δύο μέρη, ὀρθοδοξήσει δὲ τὸ ἓν μέρος μετὰ ταῦτα, τὰ παιδία των, πρέπει νὰ γίνωνται ὅλα ὀρθόδοξα, κατὰ τοὺς πολιτικοὺς νόμους.*

dienstliche Handlung binden oder heiligen. Es müssen daher alle gemischten Ehen ausschliesslich von der orthodoxen Geistlichkeit eingesegnet, und wo solches nicht geschah, als ungiltig angesehen werden. Dabei lässt die orthodoxe Kirche auch den nicht orthodoxen Theil, so weit sie ihn immerhin als ein Mitglied der Kirche ansehen kann, und er die Intention hat, das Sacrament zu empfangen, der Gnade desselben theilhaftig werden.

Da über die Würde und den sacramentalen Charakter der Ehe zwischen der orientalischen und der römischen Kirche kein Unterschied besteht, und selbst die Controverse, wer Spender des Ehesacramentes sei, in der Theorie der beiden Kirchen noch keineswegs abgeschlossen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der, der römischen Kirche angehörige Theil das Sacrament auch durch die von dem Geistlichen der orthodoxen Kirche vollzogene Einsegnung empfängt. Es wird sich später zeigen, dass die römische Kirche die Richtigkeit dieses Satzes, wenn auch nur unter gewissen Verhältnissen, wirklich zugesteht.

Hinsichtlich der evangelischen Confessionsverwandten lässt sich, abgesehen von dem, was S. 530—531 über ihr Verhältniss zur orientalischen Kirche gesagt wurde, nur noch bemerken, dass wie gross auch die Differenz ihrer Lehrsätze von jenen der orientalischen Kirche sein mag, doch dasjenige von weit grösserer Bedeutung ist, worin diese Kirchen übereinstimmen. Auch die Intention, das Sacrament zu empfangen, erregt ein minderes Bedenken, insoweit man die älteste christliche Disciplin in Betracht zieht, nach welcher eine Ehe giltig sein kann, wenn sie auch der Würde des Sacramentes entbehrt [1]).

Uebrigens erhebt die orientalische Kirche keinen Einwand, dass die gemischte Ehe auch vor dem Geistlichen des nicht orthodoxen Theiles eingesegnet werde. Sie folgt hierin dem allgemeinen kirchlichen Grundsatze, dass die Concurrenz der Einsegnung gemischter Ehen zulässig ist. Es ist daher gleichgiltig, welche Einsegnung, im Falle als beide verlangt werden, früher oder später vor sich gehen solle.

4. Das Verbot der gemischten Ehe für Psalten und Anagnosten. Die Nachsicht, welche die Kirche hinsichtlich der Zulässigkeit der gemischten Ehen übt, kann sich nicht auf die Diener des Altares erstrecken, deren Beruf vor allem auf die Erhaltung der Reinheit der orthodoxen Kirche gerichtet ist. Von diesem Standpunkte verordnete der 36. carthagische Kanon, dass Niemandem die Cheirotonie ertheilt werden dürfe, der nicht zuvor alle seine der Kirche etwa entfremdeten Hausgenossen zum orthodoxen Glauben bewogen hat [2]). Mit dieser kirchlichen Vorschrift würde

[1]) Vgl. S. 162.

[2]) Can. 36. Carthag. *Σ*. III. 399: *Ὥστε ἐπισκόπους, καὶ πρεσβυτέρους, καὶ διακόνους μὴ χειροτονεῖσθαι, πρὶν ἢ πάντας τοὺς ἐν τῷ οἴκῳ αὐτῶν Χριστιανοὺς ὀρθοδόξους ποιήσωσιν.* Phot. Nomoc. I. 10. (*Σ*. I. 50.)

es sich aber nicht vertragen, wenn der Bischof denjenigen in den Kirchendienst aufnehmen oder zu einem geistlichen Grade befördern wollte, welcher durch die Ehe mit einer heterodoxen Person einen gewissen Grad der Gleichgiltigkeit in Sachen des Glaubens an den Tag gelegt hat. Eine Ausnahme besteht nur für jenen Fall, wenn Jemand zur orthodoxen Kirche übertritt. Einem solchen Kleriker wird, woferne sonst keine kanonischen Hindernisse im Wege stehen, die Cheirotonie nicht verweigert, weil hier die Hoffnung vorhanden ist, dass er auch seine Ehegattin, sowie seine Kinder für die orthodoxe Kirche gewinnen werde [1]). Noch weniger liesse sich eine solche Ehe kanonisch rechtfertigen, wenn jemand bereits einen geistlichen Grad erlangt hätte. Insoweit nun den Psalten und den Anagnosten nur in einigen Eparchien die Ehe erlaubt war [2]), verordnete der 14. Kanon der Synode von Chalcedon: „Da in einigen Eparchien den Anagnosten und den Psalten die „Ehe gestattet ist, so entschied sich die heilige Synode dahin, dass keiner „derselben eine heterodoxe Frau heiraten dürfe. Diejenigen aber, welche be„reits aus solchen Ehen Kinder haben, müssen sie, wenn sie dieselben „schon bei Häretikern taufen liessen, der Gemeinschaft der allgemeinen Kirche „zuführen [3]).“

Die Bestimmung dieses Theiles des Kanons läuft auf zwei Punkte hinaus, dass nämlich 1. in der Zukunft kein Psalte oder Anagnost eine heterodoxe Person heiraten dürfe und 2. dass der Ausdruck „heterodox“ identisch mit „schismatisch“ aufzufassen sei. Hinsichtlich des zweiten Punktes sprach der Kanon allerdings von Häretikern [4]); allein er löste die bis zum Jahre 451 von den Psalten und Anagnosten mit orthodoxen Frauen geschlossenen Ehen nicht auf, was nach dem Sinne des 10. und 31. Kanons der Synode von Laodicea, welche die Ehen mit Häretikern verbieten [5]), hätte geschehen müssen. Ferner anerkannte der Kanon die bis zum Zeitpunkte der Synode von Chalcedon von den Häretikern vollzogenen Taufakte. Er verlangte nur, dass die Kinder der Gemeinschaft der orthodoxen Kirche zugeführt werden müssten.

1) Balsam. *ἀπόκρ.* 34. Σ IV. 475: *Ὁ δὲ αἱρεσιώτης ὢν ἐκ σπαργάνων αὐτῶν, ἐὰν τὴν ὀρθόδοξον πίστιν προέληται, δικαίως, ἐὰν ἀπό τινος ἑτέρου λόγου οὐκ ἐμποδίζηται, χειροτονίας ἀξιωθείη ἱερατικῆς.*

2) Vgl. S. 473.

3) Can, 14. Chalced. Σ. II. 251: *Ἐπειδὴ ἔν τισιν ἐπαρχίαις συγκεχώρηται τοῖς ἀναγνώσταις, καὶ ψάλταις, γαμεῖν, ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος, μὴ ἐξεῖναί τινι αὐτῶν ἑτερόδοξον γυναῖκα λαμβάνειν. Τοὺς δὲ ἤδη ἐκ τοιούτου γάμου παιδοποιήσαντας, εἰ μὲν ἔφθασαν βαπτίσαι τὰ ἐξ αὐτῶν τεχθέντα παρὰ τοῖς αἱρετικοῖς, προσάγειν αὐτὰ τῇ κοινωνίᾳ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας.*

4) Das Gleiche thut die Coll. L. tit. im tit. 26. in Voell. et Just. bibl. II. 632: *καὶ περὶ τοῦ ψάλτας μόνον, καὶ ἀναγνώστας, ἔχειν ἐξουσίαν ἐν κυρίῳ γαμεῖν, μὴ μέντοι πρὸς αἱρετικοὺς ἐπιγαμίας ποιεῖν.*

5) Vgl. S. 518.

Ein solches Zugeständniss wäre aber nicht möglich gewesen, wenn die Synode dabei die Häretiker im eigentlichen Sinne vor Augen gehabt hätte, weil sie den von ihnen vollzogenen Taufakt als ungiltig verwarf [1]. Es wird daher auch von den Commentatoren der an der Spitze des Kanons stehende Ausdruck „*ἑτερόδοξος γυνή*“ regelmässig beibehalten und keineswegs mit dem Begriffe „*αἱρετικὴ γυνή*“ verwechselt [2].

5. Das Staatsgesetz hinsichtlich der Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Den bisher angeführten kirchlichen Bestimmungen lässt sich jenes byzantinische Staatsgesetz anreihen, welches den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses im Gebiete der Staatskirche die gemischte Ehe verbietet und in Anbetracht der kirchlichen Stellung des Imperators gewissermassen auch als ein kanonisches zu betrachten ist. Der Kaiser Constantinus VII. Porphyrogenitus berichtet in seiner im J. 952 verfassten Schrift „Ueber die Verwaltung des Reiches“, dass sich auf dem Altare der Sophiakirche eine Constitution verzeichnet fand, nach der kein byzantinischer Kaiser je ein eherechtliches Verhältniss mit dem Mitgliede einer Familie anknüpfen durfte, welche fremde und nicht byzantinische Sitten hätte, vorzüglich aber, wenn dieselbe verschiedenen Glaubens oder gar nicht getauft wäre. Nur die Franken sollten ausgenommen sein [3].

Wenn auch die vom Kaiser Constantinus Porphyrogenitus weiter angeführten Angaben nicht durchwegs die historische Kritik aushalten [4], so ist doch der Umstand von Bedeutung, dass die gemischten Ehen der orthodoxen Kirche schon im X. Jahrhunderte den Gegenstand eines Staatsgesetzes bildeten und dieses in Verbindung mit dem Gesetze des Kaisers Manuel I. Comnenus vom 18. Mai des Jahres 1166 [5] in Russland, wenn auch in abgeänderter Form seine Bedeutung behauptet hat.

Nach dem russischen Staatsrechte müssen nämlich nicht bloss der Kaiser und die kaiserliche Familie, sondern auch alle jene, welche durch das

[1] Vgl. S. 515.

[2] Zonar. et Balsam. ad can. 14. Chalced. *Σ*. II. 252. 253. Harmen. epit. Can. IV. 2. bei Leuncl. I. 35.

[3] Constant. Porphyr. De admin. imp. cap. 13. ed Bonn. III. 86: *Περὶ ταύτης τῆς ὑποθέσεως παραγγελία καὶ διάταξις φοβερὰ καὶ ἀπαραποίητος τοῦ μεγάλου καὶ ἁγίου Κωνσταντίνου ἐναπογέγραπται ἐν τῇ ἱερᾷ τραπέζῃ τῆς καθολικῆς τῶν χριστιανῶν ἐκκλησίας τῆς ἁγίας σοφίας, τοῦ μηδέποτε βασιλέα Ῥωμαίων συμπενθεριάσαι μετὰ ἔθνους παρηλλαγμένοις καὶ ξένοις ἔθεσι χρωμένου τῆς Ῥωμαϊκῆς καταστάσεως, μάλιστα δὲ ἀλλοπίστου καὶ ἀβαπτίστου, εἰ μὴ μετὰ μόνων τῶν Φράγγων.*

[4] Abgesehen von dem S. 510 Gesagten wird von Constantinus VII. Porphyrogenitus gegen die Ehe Leo's IV. mit Irene, der Tochter des Chagan der Chazaren geeifert. Allein diese wurde Christin und heiratete nicht Leo IV., sondern dessen Sohn Constantinus V. Copronymus.

[5] Vgl. S. 247—248.

Band der Ehe in dieselbe eintreten, sich zur orthodoxen Kirche bekennen. Gehört der Theil, welcher ein Mitglied der kaiserlichen Familie werden soll, der römischen Kirche an, so wird ihm bei der Ablegung des orthodoxen Bekenntnisses, abgesehen von der Taufe auch die Firmung, woferne er dieses Sacrament schon erhalten hat, als giltig anerkannt. Hatte er die letztere noch nicht empfangen oder gehört der übertretende Theil einer der evangelischen Kirchen an, so wird das Chrisma nachträglich ertheilt.

§. 11. **Verhältniss der römischen Kirche zur orientalischen.** Die römische Kirche erkennt unter der Voraussetzung, dass sonst kein Ehehinderniss im Wege steht, jene Ehen als giltige an, welche ihre Mitglieder mit rechtmässig Getauften schliessen, mögen diese Häretiker oder Schismatiker sein [1]). Sie missbilligt aber dieselben aus den nämlichen Gründen, wie umgekehrt die orientalische und weist die Bischöfe und die Geistlichen an, durch Belehrung und Abmahnung soweit als möglich zu deren Verhinderung beizutragen [2]). Demgemäss wurden nach dem zwischen der römischen und der orientalischen Kirche erfolgten Bruche die Ehen mit den Orientalen als unerlaubt und verboten erklärt und zwar ohne Rücksicht auf den im orientalischen Kirchenrechte festgehaltenen Unterschied, ob nämlich die orientalische Kirche eine häretische oder eine schismatische sei [3]). Im J. 1634 fragte sich der Guardian der Franziskaner in Aleppo bei der Congregation der Propaganda an, ob in Anbetracht, dass dort wenige Katholiken lebten

[1]) Constit. Benedicti XIV. anni 1749. Singulare nobis. Bullar. M. XVIII. 6. §. 11: Hoc siquidem impedimentum (d. i. die Verschiedenheit des Cultus) non habet locum in matrimoniis eorum, qui haud sunt baptismate initiati, licet falsam ambo religionem sectentur, neque vim ullam habet in matrimoniis eorum, qui baptisma susceperunt, etsi alter catholicus, haereticus alter fuerit, quum plane constet, illicita illa quidem, sed rata esse.

[2]) Vgl. besonders Constit. Bened. XIV. 4. Nov. 1741. Matrimonia quae. Bened. XIV. Bullar. I. 87 sqq. Bullar. M. XVI. 52 sqq. Constit. ann. 1748. Magnae nobis. Bullar. M, XVII. 230. Pii VII. Breve 17. Febr. 1809. ad episc. Galliar. bei Roskovány: De matrim. mixt. II. 119; Gregor. XVI. Breve 27. Mai 1832. Roskov. II. 212. Anweisung für die geistl. Gerichte des Kaiserthums Oesterreich. §. 66: „Die Kirche verabscheut die Ehen zwischen Christen und solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch missbilligt sie die Heirat zwischen Katholiken und nicht katholischen Christen und mahnt ihre Kinder von der Schliessung derselben ab."

[3]) So die von Clemens V. bestätigte Pressburger Synode. Synod. Poson. ann. 1309. Hardouin. VII. 1300. Colet. XIV. 1406: Ut fides catholica, quae scissuram erroris cujuslibet aspernatur, nullius schismatis vel fermento pravitatis haereticae maculetur: de consilio et assensu praesentis concilii perpetuo prohibemus edicto, ut nullus nostrae legationi subjectus, qui vult reputari et haberi catholicus, praesumat de caetero, haeretico, Patareno, Gazano, schismatico, vel alteri fidei christianae contrario, maxime Ruthenis, Bulgaris, Rasciis, Lituanis in errore manentibus . . . filiam, neptem, consanguineam suam connubio tradere.

und das Trauungsbuch fünf Fälle von Ehen mit schismatischen Armeniern ausweise, den Katholiken solches auch in Zukunft gestattet werden dürfte. Die Congregation antwortete in ihrer Sitzung vom 19. Jänner des J. 1635 in entschieden verneinender Weise [1]). Zu derselben Zeit hatte der Vorsteher der heiligen Orte, Hyacinthus von Verona für dergleichen Ehen die Excommunication festgesetzt und diese Androhung an der Thüre der Kirche von Jerusalem anheften lassen [2]). Es bildete sonach damals die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dieser beiden Kirchen ein aufschiebendes Ehehinderniss (impedimentum impediens) [3]).

Auf diesem strengen Standpunkte hat aber die römische Kirche, besonders in Ländern, in welchen die Bekenner der beiden Kirchen vermischt mit einander leben, nicht verharren können. Sie suchte demnach im Oriente vorläufig mehr durch die Belehrung und die Abmahnung als durch Kirchencensuren zu wirken [4]). Weiters gestand sie ausdrücklich Modificationen zu, welche insoweit sie die Akatholiken überhaupt betreffen, auch auf die Bekenner der orientalischen Kirche ihre Anwendung finden.

Diese Modificationen beruhen auf der dem päpstlichen Stuhle zustehenden Gewalt der Dispensation vom Ehehindernisse. Die Vorschriften selbst, welche von der Kirche in dieser Beziehung aufgestellt wurden, unterscheiden sich darin, dass ein Theil derselben die Zulässigkeit der gemischten Ehe, der andere aber die dabei einzuhaltende Form zum Gegenstande hat.

I. Die Zulässigkeit der gemischten Ehe kraft päpstlicher Dispensation. Die Bedingung, an welche die päpstliche Dispensation nach dem gemeinen kirchlichen Rechte geknüpft werden kann, besteht darin, dass der akatholische Theil vor der Eingehung der Ehe zur römischen Kirche entweder wirklich übertritt und die Häresie abschwört,

1) Cod. Hamburg. Sign. III. p. 60. N. 80. p. 103. Die Entscheidung lautete auf den Vortrag des Cardinals Capponi: Sacra Congregatio censuit oratoris petitionem esse rejiciendam.

2) Cod. Hamburg. p. 130.

3) Cod. Hamburg. p. 253. Entscheidung der Congreg. v. 19. Sept. 1671: Quatenus agatur de matrimonio contracto in statu impedimenti disparitatis cultus, et quia lex ecclesiastica inducens hujusmodi impedimentum ibi (im Oriente) non sit invincibilis ignota, praedictos conjuges praetendentes permanere in hujusmodi conjugio non posse absolvi..

4) Cod. Hamburg. p. 130. Sitzung der Congregation vom 19. November 1637: Assessor S. Officii dixit in materia matrimoniorum, quae catholici cum haereticis ineunt, S. Officium censuisse per viam cohortationis potius quam per viam censurarum esse procedendum et proinde posse scribi Guardiano Hierosolymitano, ut excommunicationem latam a Patre Hyacintho de Verona, dum esset Praeses sanctorum locorum, contra catholicos matrimonia cum haereticis contrahentes, non esse observandam, etsi praedictae excommunicationis exempla affixa fuerint in ecclesia aut alibi.

oder zum Uebertritte sich eidlich verpflichtet [1]). Hinsichtlich der Bekenner der orientalischen Kirche ist diese Bedingung durch eine Constitution des Papstes Clemens X. vom 20. August des J. 1671 [2]), sowie durch mehrere Bestimmungen der Congregation der Propaganda speciell hervorgehoben worden [3]).

Gegenwärtig wird jedoch von der Bedingung der Abschwörung der Häresie abgegangen, wenn zugesagt wird, a) dass der akatholische Theil sich wenigstens mit den Glaubenswahrheiten der katholischen Kirche bekannt machen und der katholische Theil für dessen Bekehrung wirken wolle, b) dass der katholische Theil in der Ausübung seines Glaubens in keiner Weise eine Störung erfahren dürfe, und c) dass die sämmtlichen anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen [4]).

Wurde den angeführten Bedingungen Genüge geleistet, so kann die Dispensation von dem Ehehindernisse wegen der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses erwirkt werden. Diese Dispensation wird jedoch nur von dem Papste ertheilt und zwar ein für allemal an den Bischof über-

[1]) Constit. Bened. XIV. ann. 1748. Bullar. M. XVII. 231: Neque licentia neque dispensatio conceditur, nisi hac expressa lege seu conditione adjecta, nimirum abjurata prius haeresi.

[2]) De Petra ad Constit. 12. Joannis XXII. in Comment. ad Constit. Apost. IV. 45.

[3]) Cod. Hamburg. p. 127. Sitzung vom 21. April 1627: Ne in Asia observetur abusus Germaniae, secundum quem catholici matrimonia ineunt cum haereticis. Nam a sede Apostolica nunquam conceduntur dispensationes ad hujusmodi matrimonia contrahenda, nisi cum clausula, ut prius haereticus fiat catholicus et juret in catholica fide se victurum et moriturum. l. l. p. 207. Sitzung vom 16. März 1641: Dubia missionariorum Persiae cum responsionibus: An liceat inire matrimonium catholico cum haeretico vel schismatico?

Saepius fuit responsum, non oportet: 1. ob scandalum, 2. ob periculum percussionis et educationis prolis in haeresi et schismate, 3. ob sacrilegium, quod in profanando sacramento committitur, et denique 4. quia semper sacrum Officium in contrahendis matrimoniis cum haereticis ponit in dispensatione clausulam, dummodo prius jugalis haereticus abjuret haeresim, promittatque vivere usque ad mortem in catholica religione. l. l. 251. Auf die in der Sitzung vom 20. August 1641 aufgeworfene Frage: Se il vescovo di Trebigni deve permettere, che le donne catoliche si maritino con i scismatici wurde geantwortet: Episcopus non permittat conjugia inter catholicos et schismaticos, vel saltem professione fidei facienda ante matrimonium, juxta decisa per sacram Congregationem die 20. Junii 1628.

[4]) Gregor. XVI. Breve ad episc. Bavar. 27. Mai 1832. Summo jugiter. Bei Roskov. II. 212 sqq. Gregor. XVI. Breve ad episc. Hungar. 30. April 1841. bei Roskov. II. 815. verlangt: ut 1. a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur, 2. ut prolis utriusque sexus educationi in Religione Catholica, quo meliori modo fas erit, cautum sit, atque 3. ut conjux Catholicae fidei adhaerens, serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem. Vgl. die Instruct. Cardin. Lambruschini 22. Mai 1841. ad episc. Austr. bei Roskov. II. 820 sqq.

tragen, oder sie wird von diesem unter der Voraussetzung der päpstlichen Genehmigung in jenen Ländern ertheilt, für welche die päpstliche Dispensation nicht ausdrücklich lautet [1]). Indem aber im Namen des Bischofes der Pfarrer gleichfalls ein für allemal für die Dispensation delegirt ist, so gilt es in der Praxis als Regel, woferne nicht gegründete Bedenken vorliegen, dass jede gemischte Ehe als eine erlaubte anzusehen ist, sobald die Erfüllung der oben angeführten Bedingungen zugesichert wird. Als Einschränkung gilt, dass diese Dispensation nur aus dringenden Ursachen (ex urgentissima causa) ertheilt werden soll [2]).

II. Die Form der gemischten Ehe. Wurden die angeführten Bedingungen sichergestellt, so verlangt überdiess die Kirche für die gemischten Ehen eine bestimmte Form, welche, jenachdem die kanonischen Vorschriften dabei einen Unterschied feststellen, nach dem Tridentinischen oder nach dem Vortridentinischen Rechte in Anwendung treten kann.

A. Die Form der gemischten Ehen nach dem Tridentinischen Rechte.

1. Die Erklärung vor dem katholischen Pfarrer. Nach der Vorschrift des Tridentinischen Concils kann die Ehe nur dann als giltig bestehen, wenn die Brautleute ihr Eheversprechen in Gegenwart des competenten katholischen Pfarrers oder dessen Stellvertreters und in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen ablegen [3]). Das betreffende Decret (Decretum de reformatione matrimonii) sollte nach der Anordnung des Concils in den einzelnen Pfarren verkündigt werden und daselbst nach Ablauf von dreissig Tagen Gesetzeskraft erhalten [4]). Die Congregation der Propaganda entwickelte daher eine besondere Sorgfalt, dass dieses Decret in die Sprachen des Orients übersetzt und dort allenthalben (in locis et parochiis) verbreitet würde [5]).

[1]) Constit. Bened. XIV. 8. Aug. ann. 1748. Ad tuas manus. Bullar. XVII. 272. Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. VI. cap. 5. nr. 4 sqq. Lib. IX. cap. 3. nr. 3.

[2]) Pii VII. Breve 17. Februar ann. 1809. ed. episc. Galliae bei Roskov. II. 119. Pii VII. Breve ad Com. Dalberg Archiep. Mogunt. 8. Octobr. ann. 1803. bei Roskov. II. 90.

[3]) Sess. XXIV. Decr. De reform. matr. cap. 1: Qui aliter, quam praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.

[4]) Decr. de reform. l. l.: Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, ordinariis omnibus praecipit (synodus), ut, quum primum potuerint curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde vero quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos.

[5]) Cod. Hamburg p. 229. Sitzung vom 21. August 1595: Curent ordi-

Wenn daher bei der Congregation des Concils im Laufe des vorigen Jahrhundertes häufig die Frage zur Sprache kam, ob die ohne die Anwesenheit des katholischen Pfarrers geschlossenen Ehen giltig seien, so wurde an dem Grundsatze festgehalten, dass jede gegen die Form des Tridentinums abgeschlossene Ehe als nichtig zu erachten sei [1]. Wenn die Congregation nicht positiv entschied, so wendete sie den Ausdruck: „ad mentem Sanctissimi" an, welchen Ausdruck sie dahin erklärte, dass sie damit dem Papste keine sichere Entscheidung vorlege, dass man sich aber im Zweifel für die Nichtigkeit entscheiden müsste (scilicet si esset respondendum dubio, esset respondendum negative [2]). Man ergriff dieses Mittel, weil durch eine unbedingte Ungiltigkeitserklärung jener Form der Ehe, an welche die Katholiken in akatholischen Ländern, sei es in bürger- oder kirchenrechtlicher Beziehung angewiesen waren, der katholischen Kirche leicht ein Nachtheil erwachsen konnte.

Von der Vorschrift des Tridentinums, wo dasselbe durch die Veröffentlichung an irgend einem Orte bindende Kraft erlangt hat, wird nur dann Umgang genommen, wenn die Beobachtung derselben physisch oder moralisch nicht möglich ist, oder die Anwendung derselben überhaupt im Interesse der Kirche nicht räthlich erscheint. Ein solcher Grund kann dort eintreten, wo der katholische Pfarrer entweder nicht vorhanden ist, oder wegen drohender Gefahr für sein Leben oder seine Freiheit oder durch bestehende Staatsgesetze abgehalten wird, die Eheerklärung entgegenzunehmen. Indessen soll auch in solchen Fällen von den betreffenden zwei oder drei Zeugen nicht abgesehen werden [3].

narii locorum, ut decretum Generalis Concilii Tridentini de reformatione matrimonii vertatur in linguam Graecam vulgarem et in locis et parochiis Graecorum et Albanensium evulgetur et publicetur. Für Constantinopel besteht in dieser Beziehung kein Zweifel. Cod. Hamburg. p. 97. Sitzung der Congreg. vom 12. Mai 1635: Sacri concilii Tridentini observantia per tot annos in singulis parochiis civitatis Perae. p. 94. Sitzung v. 13. Juli 1635: Concilium Tridentinum, quod in Pera habetur pro publicato.

[1]) Als Beispiele dafür dienen die Entscheidungen der Congregation des Concils vom 12. November 1638; 4. September 1677; 3. März 1696 in der Ausgabe Aem. Richter's. Canon. et Decret. Conc. Trid. Lips. 1853. p. 291. 292. 293.

[2]) Vgl. die Entscheidungen der Congregation des Concils vom 23. August 1681; 13. Februar 1683; 22. November 1721; 21. Februar 1728; 31. Juni 1732 in Richter's angeführter Ausgabe S. 292. 301. 296. 298.

[3]) Congr. Concil. 30. März 1669. Ausg. Richter's p. 227 vgl. p. 291: Proposito dubio super validitate matrimonii contracti coram duobus testibus sine parocho in loco, ubi haereticus tantummodo minister residebat, catholicus autem parochus alius ve sacerdos vel omnino aderat vel illius adeundi libera potestas non erat, omnibus facti circumstantiis rite perpensis pro validate resp. S. C. Ex. l. XXVI. Decr. p. 198. Vgl die Entscheidung der Congr. Concil. vom 26. September 1602 und 27. März 1632. bei Richter p. 300. und Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XII. cap. 5. nr. 5.

2. Das Aufgebot. Soweit es den Anschein haben könnte, dass die Kirche durch das Aufgebot der gemischten Ehe ihrerseits eine gewisse Theilnahme oder gar die Billigung solcher Verbindungen an den Tag lege, streitet das katholische Princip gegen die Vornahme des Aufgebotes. Wenn jedoch besondere Gründe und namentlich die Staatsgesetze dasselbe nothwendig machen, fällt auch für die Kirche das Bedenken weg. Die Curie hat aber, als sich diese Gewohnheit in Oesterreich, Preussen und Bayern ausgebildet hatte, dieselbe missbilligt, wenn auch stillschweigend geduldet. Nachträglich wurde indessen für Bayern [1]) und Oesterreich [2]) mit specieller Berücksichtigung Ungarn's [3]) das Aufgebot gestattet; jedoch sollte in dasselbe die Angabe des Religionsbekenntnisses nicht aufgenommen werden.

3. Die kirchliche Assistenz. Eine weitere Beschränkung in der Form der gemischten Ehen liegt darin, dass dem katholischen Pfarrer dabei die active Assistenz untersagt und nur die passive gestattet ist. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Mitwirkung beschränkt sich darauf, dass bei der activen Assistenz der katholische Pfarrer in Beziehung auf die einzugehende Ehe im Auftrage der Kirche und im ritualmässigen Ornate die Brautleute um die Eheeinwilligung befragt und die Trauung nach dem allgemeinen römischen oder dem betreffenden Diöcesanritus vollzieht. Bei der passiven Assistenz dagegen nimmt der Pfarrer nur die Stelle eines Zeugen ein, dass in seiner Gegenwart die Eheeinwilligung stattfand. Er fungirt dabei nicht als Priester und darf desshalb seinerseits keine feierliche Handlung vornehmen. Seine Aufgabe besteht nur darin, als qualificirter Zeuge die in dieser Weise giltig geschlossene Ehe einfach in das Trauungsbuch einzutragen. Uebrigens streitet kein Bedenken gegen die Delegirung eines fremden Geistlichen zu diesem Akte, weil dadurch das Princip der Kirche nicht beirrt wird. Gegen die weiteren Feierlichkeiten oder Förmlichkeiten streitet die Anschauung der römischen Kirche, nach welcher jede positive Mitwirkung zugleich ein offenes Zugeständniss der von ihr grundsätzlich missbilligten Handlungsweise der Brautleute in sich schliessen würde. Es ist demnach die Entgegennahme des

[1]) Insruct. Card. Bernetti ad episc. Bavar. 12. September 1834. bei Roskov. II. 295.

[2]) Instruct. Card. Lambruschini ad episc. Austr. 22. Mai 1841. bei Roskov. II. 823.

[3]) Instruct. Card. Lambruschini ad episc. Hungar. 30. April 1840. bei Roskov. II. 819: Itaque praesenti Instructione Primati, Archiepiscopis et Episcopis ejusdem Regni Pontificio nomine significatur: si recensitae superius circumstantiae in re, de qua agitur (d. i. die Besorgniss, dass Brautleute, welche in die S. 548 besprochenen Bedingungen nicht eingehen wollen, sich an den akatholischen Geistlichen wenden könnten) intercesserint, pati ipsos ulterius posse, ut a parocho catholico consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione circa religionem illorum, qui nuptias sint contracturi.

Eheversprechens in den Räumen der Kirche untersagt; und umsoweniger darf die Einsegnung der Ehe ertheilt oder die Eheerklärung während der Messe (missa pro sponso et sponsa) zugelassen werden.

Soweit es sich nun um die active Assistenz handelt, hat der päpstliche Stuhl dieselbe, wenn sie irgendwo in Uebung kam, entschieden missbilligt [1]) jedoch insoweit geduldet, als den S. 545 angeführten Bedingungen Genüge geleistet wurde.

Sonst aber beschränkt sich, vorausgesetzt dass alle jene Bedingungen erfüllt werden, die kirchliche Nachsicht auf die Zulässigkeit der bloss passiven Assistenz [2]).

Wollte sich der akatholische Theil den von der katholischen Kirche verlangten Bedingungen, namentlich insoweit sie die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion betreffen, nicht unterwerfen, so kann nach dem gemeinen Kirchenrechte weder das Aufgebot, noch die passive Assistenz zugestanden werden. Eine Ausnahme findet nur dort Statt, wo auch dann, wenn der akatholische Theil die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion verweigert, der katholische Pfarrer angewiesen wird, die passive Assistenz nicht zu verweigern. Diess gilt namentlich für Bayern [3]), Oesterreich [4])

[1]) Instruct. Card. Lambruschini ad episc. Austr. 22. Mai 1841. bei Roskov. II. 821: Jam vero accepit non ita pridem SSmus Dominus noster Gregorius Divina Providentia PP. XVI. per istas dioeceses Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus abusum passim invaluisse, ut matrimonia catholicos inter et acatholicos, nulla licet accedente Ecclesiae dispensatione, nec praeviis necessariis cautionibus, per catholicos parochos benedictione, sacrisque ritibus honestarentur.

[2]) Rescript. Pii VI. ad Archiep. Mechlin. 13. Juli 1782. bei Roskov. II. 64: Poterit tunc parochus catholicus materialem suam exhibere praesentiam, sic tamen, ut sequentes observare teneatur cautelas 1. ut non assistat tali matrimonio in loco sacro, nec aliqua veste ritum sacrum praeferente indutus, neque recitabit supra contrahentes preces aliquas ecclesiasticas, et nullo modo ipsis benedicet. 2. ut exigat et recipiat a contrahente haeretico declarationem in scriptis, qua cum juramento, praesentibus duobus testibus, qui debebunt et ipsi subscribere, obliget se ad permittendum comparti usum liberum religionis catholicae et ad educandum in eadem omnes liberos nascituros sine ulla sexus distinctione. 3. ut et ipse contrahens catholicus declarationem edat a se et duobus testibus subscriptam, in qua cum juramento promittat, non tantum se nunquam apostaturum a religione sua catholica, sed educaturum in ipsa omnem prolem nasciturам, et procuraturum se efficaciter conversionem alterius contrahentis acatholici. Vgl. Pii VI. Instruct. circa matr. mixta pro Duc. Cliv. 19. Junii 1793. bei Roskov. II. 92. Breve Pii VII. ad Carol. Dalberg. Archiep. Mogunt. 8. Octobr. 1803. bei Roskov. II. 89. Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. VI. cap. 5. nr. 5.

[3]) Instruct. Cardin. Bernetti 12. Septembr. 1834. Roskov. II. 295.

[4]) Instruct. Cardin. Lambruschini ad episc. Austr. 22. Mai 1841. Roskov. II. 822: Siquidem igitur in praedictis dioecesibus quandoque fiat, ut, conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra neccessarias cautiones sententia

und speciell für Ungarn [1]). Es steht aber den Bischöfen und den in deren Namen delegirten Pfarrern in jenen Gegenden, für welche diese Milderungsvorschriften erlassen sind, die Pflicht zu, dabei die Gläubigen auf die Kirchengesetze zu erinnern. Gelingt es ihnen aber nicht, sie von der beabsichtigten Ehe abwendig zu machen, so steht ihnen dagegen in Anbetracht der päpstlichen Concessionen das fernere Recht nicht zu, für den Fall der Weigerung die öffentliche Strafdisciplin in Anwendung zu bringen [2]).

Den Brautleuten eines verschiedenen Religionsbekenntnisses, sei es, dass sie die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion versprechen, oder dass diese Bedingung in Folge der päpstlichen Genehmigung wegfällt, werden von dem katholischen Pfarrer Dimissorialien (Ledigscheine) ausgestellt. Diese Dimissorialien enthalten aber nichts mehr, als die Bescheinigung über das etwaige Aufgebot und die Bestätigung, dass abgesehen von der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses, ein kanonisches Ehehinderniss nicht vorhanden sei [3]).

Endlich wurde die Frage, ob Katholiken, bevor oder nachdem sie die Ehe mit einer akatholischen Person vor dem katholischen Pfarrer geschlossen haben, ihre Erklärung auch vor dem akatholischen Geistlichen abzulegen und von demselben die Einsegnung zu empfangen haben, vom Papste Benedict XIV. von dem nämlichen Gesichtspunkte erledigt, welchen, wie S. 540 gezeigt wurde, auch die orientalische Kirche festhält [4]).

persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit, simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujuscemodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur: tunc parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut aiunt, qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.

[1]) Instruct. Cardin. Lambruschini ad episc. Hung. 30. April 1841. Roskov. II. 819.

[2]) Instruct. Cardin. Lambruschini 22. Mai 1841. ad episc. Austr. Roskov. II. 823.

[3]) Instruct. Cardin. Lambruschini 30. April. ad episc. Hungar. Roskov. II. 819: Tum etiam de peractis hisce proclamationibus literae mere testimoniales concedantur, in quibus (dummodo nullum adsit dirimens impedimentum) unice enuncietur, nil aliud, praeter Ecclesiae vetitum ob mixtae religionis impedimentum, conciliando matrimonio obstare, nullo prorsus addito verbo, unde consensus aut adprobationis vel levis suspicio sit oritura.

[4]) Breve Bened. XIV. vom 17. September 1746, welches die Antwort auf eine in dieser Beziehung von dem apostolischen Vicar Paulus Simon a S. Joseph gestellte Anfrage enthält. In der angeführten Ausgabe Richter's p. 572: Ad ejusmodi porro evitanda pericula cognoscimus, consultius utique fore, ut catholici, nonnisi matrimonio jam

B. Die Form der gemischten Ehen nach dem Vortridentinischen Rechte.

1. Die Declaration Benedict's XIV. Insoweit das Decret des Tridentiner Concils: De reformatione matrimonii, als ein kirchliches Gesetz besteht, gilt es grundsätzlich für einen jeden Katholiken, selbst wo es nicht ausdrücklich verkündigt wurde. Da aber die katholische Kirche auch alle getauften Katholiken den allgemeinen Kirchenvorschriften unterwirft, so entstand die Frage, ob die Akatholiken auch dann an die vom Tridentinum vorgeschriebene Form der Eheschliessung gebunden sind, wenn dasselbe in akatholischen oder von akatholischen Fürsten beherrschten Ländern entweder gar nicht verkündigt wurde, oder im Laufe der Zeit seine verbindende Kraft verlor, oder dessen Verkündigung zweifelhaft und nicht nachweisbar ist. Die Declaration des Papstes Benedict XIV. vom 4. November des J. 1741, welche übrigens durch Fragen ganz anderer Art von Seiten der apostolischen Vicare Holland's und des Bischofes von Ypern angeregt wurde, entschied darüber zunächst für die niederländischen Generalstaaten, sowie speciell für einzelne zu diesen gehörende Orte. Denn es lagen gegründete Zweifel vor, dass das Tridentinum dort nicht verkündigt worden war. Die Declaration that dieses in unterscheidender Weise [1]).

In dem ersten Theile dieser Declaration wurden die zwischen Protestanten in den niederländischen Generalstaaten und den betreffenden Orten geschlossenen Ehen für giltig erklärt, und zwar mit Rücksicht darauf, dass dort das Tridentinum nicht in Anwendung gekommen war.

Aus dieser Giltigkeitserklärung der zwischen den Protestanten geschlossenen Ehen leitete die Declaration in ihrem zweiten Theile die Giltigkeit der gemischten Ehen überhaupt ab [2]). Denn es wurde dabei nicht nur für billig erachtet,

antea in faciem ecclesiae inter se legitime celebrato, ad illam explendam civilem ceremoniam secularem magistratum seu haereticum ministellum adirent; sed quoniam ex vestris literis deprehendimus, id non sine periculo et perturbationibus posse adimpleri, id saltem pro viribus satagite, ut postquam rei publicae moram illi gesserunt, non diu differant ecclesiae legibus parere et conjugale foedus juxta praescriptam a Tridentino normam rite et sancte inire.

[1]) Declaratio SSimi D. N. Benedicti XIV. cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda. Bened. XIV. Bullar. I. 86. Bullar. M. XVI. 52. In Richter's Ausgabe p. 324. Vgl. Bened. XVI. De synod. dioec. Lib. VI. cap. 6. nr. 12.

[2]) Declar. Bened. XIV. ed. Richter p. 325: At si forte aliquod hujus generis matrimonium (d. i. die gemischte Ehe) Tridentini forma non servata ibidem contractum iam sit, aut in posterum (quod Deus avertat) contrahi contingat, declarat Sanctitas Sua, matrimonium huiusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex coniugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse sub obtentu dictae formae non servatae, novum matri-

dass die Exemtion des akatholischen Theiles dem katholischen, woferne sonst kein Ehehinderniss vorliegt, zu Gute komme [1]), sondern es schien auch zweckmässig, die katholische Geistlichkeit unter solchen Verhältnissen von der Verpflichtung der passiven Assistenz zu befreien.

Die Benedictinische Declaration erhielt schon im vorigen Jahrhunderte eine mehrfache Ausdehnung [2]). Später geschah dieses durch ein Rescript Pius VII. für die Diöcesen Schlesiens [3]), so wie hinsichtlich des zweiten Theiles und zwar mit einiger Modification auch für die Erzdiöcesen Köln und Trier, sowie für die Diöcesen Münster und Paderborn [4]).

Besonders räthlich schien die Ausdehnung der Benedictinischen Declaration für Ungarn, wo eine besondere Manigfaltigkeit der christlichen Bekenntnisse vorhanden ist. Es wurde daher auf Anregung des Bischofes Antonius Andrássy von Rosenau [5]) bei der Congregation des Concils dieser Gegenstand zur Sprache gebracht und dabei unter anderen die Frage des Bischofes behandelt ob man in Anbetracht, dass in Ungarn die Tridentinische Form nicht in Anwendung wäre, die ohne dieselbe, sei es zwischen Akatholiken, oder zwischen Katholiken mit Akatholiken geschlossenen Ehen als ungiltig erklären, oder dort die Benedictinische Declaration einführen sollte [6]). Die

monium inire; id vero debere sibi potissimum in animum inducere conjugem catholicum, sive virum sive feminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum coniugem a vera fide deerantem ad gremium catholicae ecclesiae pertrahere, ejusque animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de cetero, ut mox dictum est, se istius matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri. Vgl. Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. VI. cap. 6. nr. 12. Clement. XIII. literae ad archiep. Mechlin. 15. Mai 1767. bei Roskov. II. 56.

[1]) Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. VI. cap. 6. nr. 6: Quoniam, cum conjugum alter tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae Synodi lege: exemptio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata remanet, propter individuitatem contractus, vi cujus, exemptio, quae uni ex partibus competit, ad alteram secundum etiam civiles leges extenditur, eidemque communicatur.

[2]) Es geschah dieses durch Clemens XIII. für Quebek und Canada 29. Nov. 1764; für Malabar 12. Sept. 1765; für Bombay 17. Mai 1767; durch Clemens XIV. für Culm 5. Mai 1774; durch Pius VI. für das russische Polen 2. März 1780; für Irland 3. März 1785; für Cleve 15. Juni 1793.

[3]) Rescript Pius VII. vom 23. April. 1817. an den apostolischen Vicar von Trier.

[4]) Rescript. Pius VIII. vom 25. März 1830.

[5]) Recursus ad S. Congregationem Concilii super dubiis quibusdam matrimonia mixta respicientibus dd. 20. Febr. 1779. bei Roskov. II. 534—539.

[6]) Rescriptum S. Congregationis ad Episcopum Rosnaviensem in eodem merito dd. 20. Augusti 1780; bei Roskov. II. 539—542. Die Frage des Bischofs wurde l. l. 539 von der Congregation dahin formulirt: Utrumne matrimonia non obser-

Congregation antwortete in ausweichender Weise, indem sie sich dabei auf die Missbilligung der, wenn auch vor dem katholischen Pfarrer geschlossenen Mischehen beschränkte, sonst aber die Giltigkeit derselben nicht bestritt [1]. Dieses konnte den Bischöfen Ungarn's nicht genügen. Denn es walteten gegründete Zweifel vor, ob das Tridentinum in vorschriftmässiger Weise dort veröffentlicht worden sei; auch reichte das Zugeständniss der passiven Assistenz nicht aus, um die vielen aus den dortigen confessionellen Verhältnissen erwachsenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Allseitig war daher das Verlangen nach einer Norm, durch welche bei gemischten Ehen der katholischen Kirche eine hinreichende Garantie geboten und die kirchliche Mitwirkung von derselben abhängig gemacht werden sollte. Das Mittel dafür lag in der Beseitigung der von dem Tridentinum verlangten Form, welche mit der Zeit in Ungarn zur Geltung gekommen war.

Zu diesem Zwecke überreichte der nach Rom geschickte Bischof von Csánad sein Sendschreiben vom 14. Jänner 1841 dem Cardinal-Staatssecretär, worin abgesehen von der Stellung der Protestanten speciell noch darauf hingewiesen wurde, dass die Orientalen, welche hinsichtlich des Erfordernisses der Einsegnung der Ehe mit dem Katholiken übereinstimmen, auf dieselbe nie verzichten würden. Eben so würde der unirte Geistliche die passive Assistenz als einen, seinen kirchlichen Anschauungen widersprechenden Akt verweigern; während der nicht unirte Theil, falls jener die passive Assistenz dennoch vornehmen wollte, darin keine wahre und giltige Eheschliessung erkennen würde.

Diese und die weiteren in dem Sendschreiben enthaltenen Vorstellungen, so wie das an die Curie gerichtete Schreiben des Primas vom 4. März 1841, in welchem nachgewiesen wurde, dass in Ungarn das Tridentinum nicht in Rechtskraft bestehe [2], führten zum Breve des Papstes Gregor XVI. vom 30. April 1841 [3], an welches sich die Instruction des Cardinals Lambruschini an die ungarischen Bischöfe anschloss [4]. Die Bestimmungen, welche insbesondere aus der Instruction Lambruschini's hervortreten, lassen sich

vata lege Tridentina coram ministro haeretico in Hungaria ab haereticis quidem inter se saepe, ubi autem alterutra contrahentium pars est catholica, nonnunquam inita ac celebrata, pro virtute Decreti Tridentini sint nulla et irrita: vel vero provisio recolendae memoriae Benedicti PP. XIV. ad Belgium atque alias ejus provincias data sit ad matrimonia quoque praedicto modo inita et ineunda per Hungariam extendenda?

[1] Rescriptum l. l. p. 540.

[2] Vgl. noch das frühere Schreiben des Primas an die Curie vom 10. Juni 1840. bei Roskov. II. 804.

[3] Breve Gregorii XVI. ad Primatem ad Archiepisopos Regni Hungariae circa matrimonia mixta. 30. April 1841. bei Roskov. II. 811—816.

[4] Die Instruction an die ungarischen Bischöfe von dem gleichen Datum bei Roskov. II. 817—820.

in folgende Punkte zusammenfassen: 1. Die Bischöfe und die Pfarrer haben allen Eifer zu entwickeln, um die Gläubigen von dem Aergernisse abzumahnen, welches durch die Schliessung der Ehe vor einem akatholischen Geistlichen erregt wird. 2. Sollten die Lehren und Ermahnungen fruchtlos bleiben, so sind sie in Anbetracht der vergangenen und gegenwärtigen Verhältnisse angewiesen, solche Ehen in kluger Weise als zwar nicht erlaubte aber doch als giltige bestehen lassen. 3. Doch fällt diese Nachsicht weg, wenn einer solchen Ehe ein trennendes Ehehinderniss im Wege steht, oder hinsichtlich ihrer Schliessung Bedingungen festgesetzt wurden, welche nach der katholischen Lehre das Wesen der Ehe aufheben [1]).

In Siebenbürgen war, wie das Gutachten des Karlsburger Consistoriums vom 11. Dezember 1782 nachwies [2]), das Tridentinum gleichfalls nicht vorschriftmässig veröffentlicht worden. Für den Fall nun, dass die erwähnte Instruction des Cardinals Lambruschini vom 30. April 1841 dort publicirt wurde, was übrigens nicht bekannt ist, hätte sie dieselbe Rechtskraft, wie für Ungarn. Geschah es nicht, so ist, wenn auch in Siebenbürgen die confessionellen Verhältnisse ebenso schwierig sind, wie in Ungarn, dennoch ein Präjudiz nicht statthaft. Es kann jedoch nach dem von Seite der Curie in Ungarn eingehaltenen Verfahren angenommen werden, dass bei einer betreffenden Anfrage die vor dem akatholischen Geistlichen geschlossene Ehe als eine rechtsgiltige anerkannt würde.

2. Grundsatz für die Anwendung der Benedictinischen Declaration. An allen Orten also, für welche die Declaration Benedict's XIV. erlassen wurde, oder für welche sie der päpstliche Stuhl, sei es nun in ihrem ganzen oder theilweisen Inhalte ausdehnte, gilt die zwischen Akatholiken und ebenso die zwischen Katholiken und Akatholiken geschlossene Ehe für rechtsgiltig, wenn auch dabei die Tridentinische Form nicht beobachtet wurde. Es gilt hier gleich, ob sie vor dem orthodoxen oder vor dem evangelischen Geistlichen, oder vor der Ortsobrigkeit oder überhaupt nur vor zwei Zeugen geschlossen wurde. Eine weitere Aus-

[1]) Instruct. bei Roskov. II. 819: Quod autem attinet ad connubiorum istorum coram acatholico ministro, seu non servata Concilii Tridentini forma, celebrationem: erit omnino sacrorum praesulum ac parochorum studiosissime instare, atque in caritate Dei et patientia Christi partem catholicam hortari ac monere, ut illam nimirum ab tanti scandali turpitudine, quantum possint, absterreant. Siquidem vero hujusmodi ipsorum monitis atque hortamentis, nihil, quod absit, proficientibus, mixta matrimona ea ratione fuerint inita: inspectis tam praeteritis quam praesentibus locorum, de quibus sermo est, peculiaribus circumstantiis, erunt ab episcopis et parochis prudenter dissimulanda, et, quamvis illicita, pro validis habenda; nisi tamen canonicum aliunde officiat, dirimens impedimentum, seu in nuptiarum celebratione appositae fuerint conditiones, substantiae matrimonii ex catholica doctrina repugnantes.

[2]) Das Gutachten bei Roskov. II. 770—780.

dehnung der Benedictinischen Declaration ist jedoch nicht statthaft, selbst wenn die gleichen Verhältnisse vorkämen, für welche sie in den angeführten Ländern erlassen wurde. Für eine jede derartige Verfügung ist einzig und allein der päpstliche Stuhl massgebend.

Andererseits gilt aber auch der angedeutete Grundsatz ausnahmslos. Es kann also z. B. der katholische Theil sich der Tridentinischen Form entziehen, wenn er aus einer Pfarre übersiedelt, in der das Tridentinum gilt und dann in einer anderen, in der die Benedictinische Declaration eingeführt wurde, die Ehe schliesst. Dagegen unterwirft sich der akatholische Theil der Tridentinischen Form, wenn er die Pfarre verlässt, für welche die Benedictinische Declaration Anwendung hat, und die Ehe dort schliessen will, wo das Tridentinum zu Recht besteht. Würde endlich der katholische Theil in einer Pfarre leben, in welcher das Tridentinum, der akatholische aber in einer solchen, in der die Benedictinische Declaration eingeführt ist, so müsste man sich für die Anwendung der letzteren entscheiden, weil das oben (S. 552) angedeutete Princip der Exemtion als ein ausnahmsloses festgestellt wurde.

§. 12. **Verhältniss der evangelischen Kirchen zu der orientalischen.** Die evangelischen Kirchen können eben so wenig wie die römische und die orientalische die gemischte Ehe billigen. Ihre vorzüglichsten Kirchenlehrer haben sich gegen dieselbe ausgesprochen [1]). Es ist daher die Pflicht ihrer Geistlichen, die Mitglieder der Gemeinde vor solchen Ehen zu warnen und dahin zu wirken, dass der evangelische Theil nicht gleichgiltig auf den Glauben seiner künftigen Familienmitglieder verzichte. Soweit aber keines derselben der Kirche entfremdet werden soll, hat auch hier die mildere Auffassung das Uebergewicht erlangt. Es erachten sonach die evangelischen Kirchen auch die gemischten Ehen als wahre und erlaubte, und segnen sie ein. Sichert aber der evangelische Theil seine Kinder einer fremden Religion zu, so ist seine Kirche, wie diess bei der römischen und der orientalischen der Fall ist, berechtigt und verpflichtet, einem solchen Indifferentismus gegenüber die Einsegnung zu verweigern.

§. 13. **Anwendung der kanonischen Bestimmungen in den einzelnen Staaten.** Die steigende Opposition der orientalischen Kirche, welche sich, wie S. 529 nachgewiesen wurde, seit dem XIII. Jahrhunderte gegen die lateinische entwickelt hatte, übte rücksichtlich der Zulässigkeit der gemischten Ehen auf die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, in welchen die Bekenner der orientalischen Kirche in überwiegender oder in bedeutender Anzahl leben, einen verschiedenen Rückschlag aus. Demgemäss wurde die Anwen-

[1]) Confess. Fidei H. C. Art. 24: Proinde, quotquot religionem veram reformatamque profitentur, non debent infidelibus, papistis aut aliis quibuscunque idolatris connubio sociari, coniugium cum illis contrahendo, qui aut improbitate vitae sunt notabiles, aut damnabiles tuentur haereses.

dung des gemeinen kirchlichen Rechtes in bald grösserem, bald geringerem Masse beirrt.

1. Im Oriente. In den unmittelbar türkischen Ländern, in welchen die eherechtliche Disciplin zunächst der Kirche überlassen ist, werden die Katholiken und consequent die Evangelischen als Häretiker betrachtet, seitdem sie im J. 1756 durch den ὅρος des Patriarchen Cyrillus V. von Constantinopel als solche erklärt worden sind [1]). Es finden sonach dort hinsichtlich der Ehen der Lateiner oder der Evangelischen mit Orthodoxen alle jene kanonischen Vorschriften ihre Anwendung, welche die Ehe mit Häretikern verbieten [2]). Nach dieser Auffassung wird in dem, im Oriente allgemein angewendeten Pedalion sogar der 72. Trullanische Kanon gegen die Lateiner gerichtet und dabei bemerkt: „Möchten die Geistlichen auf den Inseln und überhaupt an allen Orten, wo „sich Lateiner befinden, vor den von der Synode angedroheten Strafen zu-„rückbeben und nicht gestatten, dass ein Lateiner eine orthodoxe Frau, oder „ein Orthodoxer eine Lateinerin heirate. Denn wie kann eine Gemeinschaft „zwischen einem Orthodoxen und einem Häretiker stattfinden? Sollte dieses „dennoch geschehen, so muss die Ehe sofort aufgelöst werden; es sei denn, „dass der lateinische Theil orthodox wird und die Taufe erhält [3]).“

2. In der Moldau und Walachei. Der strengen in den Patriarchaten des Orients herrschenden Praxis folgt das Gesetzbuch für die Moldau vom J. 1816, in welchem der §. 91 so lautet: „Ehen können nicht ge-„schlossen werden zwischen Christen und Nichtchristen, noch auch zwischen „Orthodoxen und Häretikern.“ Aehnlich heisst es im Gesetzbuche für die Walachei vom J. 1817. Theil III. cap. 16. §. 2 „Es sollen eine Ehe nicht „abschliessen können: Freie mit Sklaven, oder Christen (orientalische) mit „Bekennern anderer Glaubensbekenntnisse.“

3. In Serbien. Nach dem zweiten Gesetze vom 9. September 1853 müssen gemischte Ehen ohne Unterschied, ob sie von Orthodoxen mit Lateinern oder mit Evangelischen geschlossen werden, um bürgerrechtlich giltig zu sein, von dem Ortsgeistlichen der Nationalkirche eingesegnet und die in derselben erzeugten Kinder von demselben getauft werden. Auch die Eheangelegenheiten, welche gemischte Ehen betreffen, sind der richterlichen Competenz der Consistorien der Nationalkirche unterworfen [4]).

3. Auf den jonischen Inseln sind die gemischten Ehen von jeher gestattet und von der orthodoxen Kirche eingesegnet worden [5]). Darüber ge-

1) Vgl. S. 529.
2) Vgl. S. 516—523. §§. 4—7.
3) Pedal. ad can. 72. Trull. p. 162. not. 2.
4) Sbornik VII. S. 80.
5) Adresse der Jonischen Regierung an den Patriarchen Gregorius VI. vom J. 1838. Σ. V. 167 sqq.

langten jedoch Klagen und Beschwerden nach Constantinopel. Der Patriarch Gregorius VI. glaubte daher kräftig einschreiten zu müssen; er wurde jedoch wegen des Verfahrens, welches er in dieser Beziehung gegen die jonische Geistlichkeit einleitete, auf Antrag des englischen Gesandten in Constantinopel von seiner Würde entfernt.

5. In Griechenland. Im Königreiche Griechenland wurden seit dem Freiheitskriege gemischte Ehen öfters geschlossen, ohne dass man über deren kirchliche Giltigkeit im Klaren gewesen wäre. Erst im J. 1861 wurde von den Kammern ein Gesetzentwurf über die gemischten Ehen angenommen und, nachdem er die Sanction der Königin-Regentin erhalten hatte, durch das Regierungsblatt veröffentlicht [1]). Gegen diesen Gesetzentwurf haben sich mehrfache Stimmen erhoben, welche jedoch, wie es sich aus den darüber geführten

[1]) Gesetz über gemischte Ehen (*Νόμος περὶ μικτῶν γάμων*). In der Staats-Zeitung des Königreiches Griechenland vom 18. August. 1861 Nr. 41.

Artikel 1. Die Ehe eines Mitgliedes der orthodoxen Kirche mit einem Bekenner einer anderen christlichen Kirche ist giltig, wenn sie ein Geistlicher der orthodoxen Kirche einsegnet, den Anforderungen des griechischen Civilgesetzes Genüge geleistet und von dem heterodoxen Theil in Gegenwart des betreffenden Friedensrichters schriftlich erklärt wird, dass die Kinder dieser Ehe in der orthodoxen Religion getauft und erzogen werden sollen. Ueber dieses Versprechen wird vom Friedensrichter ein Akt aufgesetzt, und von ihm, dem Secretär und den versprechenden Theilen unterfertigt. Wenn die letzteren des Lesens und Schreibens nicht kundig sind, so wird dieser Umstand im Akte angeführt.

Die Nichteinhaltung dieses Versprechens wird nach Art. 270 des Strafgesetzes bestraft.

Die Nichteinhaltung wird auch dann angenommen, wenn der heterodoxe Theil die Taufe des Kindes über ein Jahr lang aufschiebt. Von dem Augenblicke, als die Taufe vollzogen wird, erlischt die Strafe.

Die Einwilligung zur Ehe wird ohne dieses zuvor geleistete Versprechen nicht ertheilt. Wurde das Versprechen nicht geleistet, so kann die Giltigkeit der Ehe von jedem Betheiligten und vom Staatsprocurator bestritten werden.

Artikel 2. Soll eine gemischte Ehe im Auslande geschlossen werden, so hat die Unterfertigung des Versprechens vor dem betreffenden griechischen Consul zu geschehen. Dieses Versprechen wird so betrachtet, als wäre es vor dem Friedensrichter abgelegt worden.

Artikel 3. Die bisher geschlossenen gemischten Ehen, welche von einem Geistlichen der orthodoxen Kirche, wenn auch ohne die Erlaubniss des Bischofs eingesegnet wurden, werden als giltig geschlossene und die in ihnen erzeugten Kinder, unbeschadet dem Rechte eines Dritten, als gesetzmässige anerkannt.

Dieses von den Kammern angenommene und von uns bestätigte Gesetz wird durch die Regierungszeitung veröffentlicht werden und als Staatsgesetz bestehen.

Athen, am 10. August 1861.

Im Namen des Königs
Amalia.

M. Potlis.

Controversen ergibt, vorzugsweise darin ihren Grund hatten, dass man bei der Berathung eines so streng kirchlichen Gesetzes sich des Urtheiles der griechischen Synode enthoben hatte. Der Bischof M. Kalliarchos von Karystia auf Euböa legte sogar einen förmlichen Protest ein, in welchem er sowohl das Ministerium für incompetent erklärte, einen solchen Gesetzentwurf einzubringen, als auch die Kammern, ihn zu berathen und anzunehmen [1]. Zu den Angriffen, welche auch nach der Veröffentlichung des Gesetzes fortdauerten [2], kamen noch die Vorstellungen der französischen Regierung, welche geltend machte, dass durch dasselbe die Interessen der in Griechenland lebenden Katholiken wesentlich beeinträchtigt würden [3]. Die griechische Regierung bedeutete darauf in einer späteren Verordnung, dass sie das Gutachten, inwieweit die gemischten Ehen kanonische Giltigkeit haben, von der Synode erwarte, welche jedoch, wie es scheint, bisher ein solches noch nicht abgegeben hat [4].

6. In Russland [5] sind die gemischten Ehen durch die Ukase Peters I. vom 17. April 1719 und vom 18. August 1721 zwischen Orthodoxen mit Bekennern anderer christlicher Confessionen erlaubt. Doch wird darin die Bedingung gestellt, dass die Brautleute vor der Trauung das Versprechen schriftlich ablegen, ihre Kinder in der orthodoxen Kirche erziehen zu wollen. Wie es der oben erwähnte Gesetzentwurf für Griechenland verlangt, zieht auch in Russland der Uebertritt des orthodoxen Theiles zu einem anderen christli-

1) *Διατριβὴ ἢ παρατήσεις τινὲς ἐπὶ τοῦ νομοσχεδίου τοῦ περὶ τῶν μικτῶν γάμων. Ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου Καρυστίας Μ. Καλλιάρχου.* Athen 1861.

2) So in der *Ἐθνικὴ Γνώμη*. Athen 27. September 1861. Nr. 28. *Ἀρκαδία*. Tripolis 19. September 1861. Nr. 213, im *Ὄλυμπος*. Athen 25. Sept. 1861. Nr. 25 sqq.

3) Eine Verwahrung gegen ein solches Eingreifen in die Unabhängigkeit der nationalen Gesetzgebung enthält der *Φιλόλογος*. Athen, 28. Sept. 1861. Nr. 165.

4) Gesetz über gemischte Ehen (*Νόμος περὶ μικτῶν γάμων*). Staatszeitung vom 23. Oktober 1861. Nr. 64.

Artikel 1. Den Christen des morgenländischen Bekenntnisses ist es unter der Beobachtung der in der griechischen orthodoxen Kirche hierüber bestehenden Vorschriften gestattet, Ehen mit Christen eines anderen Bekanntnisses zu schliessen.

Artikel 2. Jedes frühere Gesetz über die gemischten Ehen tritt ausser Kraft.

Artikel 3. Die bis heute geschlossenen gemischten Ehen werden als giltig anerkannt.

Das gegenwärtige von den Kammern beschlossene und von uns bestätigte Gesetz wird in der Staatszeitung veröffentlicht werden und als Staatsgesetz gelten.

Athen, am 15. Oktober 1861.

Im Namen des Königs
die Königin
Amalia.

M. Potlis.

5) Vgl. Theiner. Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Russland. Augsburg 1841.

chen Bekenntnisse strenge bürgerliche Strafen nach sich. Eben so strenge ist es untersagt, die Trauung solcher Brautleute vorzunehmen, bevor dieselbe durch den orthodoxen Geistlichen erfolgt ist [1]).

Am 1. Jänner des J. 1831 erfolgte ein Ukas, dass alle allgemeinen Gesetze Russland's auch in den zwei Gouvernements von Vitepsk und Mohilev, die früher zu Polen gehörten, dieselbe verbindliche Kraft haben sollten, wie in den eigentlichen Staaten Russland's [2]). Auf Grundlage dieses Ukases erhielt nun auch der erwähnte Ukas Peter's I. vom 18. August 1721 Rechtskraft für diese Provinzen. Derselbe wurde in Folge eines von der dirigirenden Synode vorgelegten Berichtes durch den Ukas vom 20. August des J. 1831 auf alle übrigen polnischen Provinzen, also auf die sechs Diösesen der Metropolie von Mohilev ausgedehnt. Der Kaiser Nicolaus unterschrieb diesen Ukas mit den folgenden Worten: „Gebilligt, unveränderlich mit dem ausdrück-„lichen Befehle, dass alle gemischten Ehen, welche, sei es nun von katholi-„schen, sei es von lateinischen oder griechisch-unirten Priestern eingesegnet „wurden, so lange als ungiltig zu betrachten sind, bis sie von einem russi-„schen Priester eingesegnet worden sind."

Dieselben Gesetze wurden noch in demselben Jahre durch den Ukas vom 23. November auf alle russischen Militärpersonen ausgedehnt, die sich in den polnisch-russischen Provinzen und im Grossherzogthume Finnland befinden und sei es nun mit Katholiken oder mit Evangelischen die Ehe schliessen [3]).

7. In Oesterreich. Das in Oesterreich geltende Recht ergibt sich vorzugsweise aus jenen kirchlichen Vorschriften, welche im §. 11 S. 543 bis 555 über das Verhältniss der katholischen Kirche zu den akatholischen Kirchen erörtert wurden, und zwar:

a) In den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen. Durch die Instruction des römischen Stuhles vom 22. Mai 1841, welche an die Bi-

[1]) §. 2068 des russischen Strafgesetzbuches vom J. 1845: Wenn ein römisch-katholischer, armenisch-gregorianischer, armenisch-katholischer oder protestantischer Geistlicher die Trauung eines Mitgliedes der rechtgläubigen Kirche mit einer Person von einer anderen christlichen Confession vollzieht, bevor dieses Paar durch einen rechtgläubigen Priester getraut worden ist, und bevor aus einem ämtlichen Zeugnisse der zuständigen geistlichen Behörde ersehen wurde, dass die Ehe nach den Grundsätzen der morgenländischen Kirche zulässig ist; so wird er, je nachdem sich in der Folge Ehehindernisse zeigen oder nicht, und nach Verhältniss der übrigen Umstände, zu einer Geldbusse von 5 bis 50 Rubel verurtheilt, oder auf zwei bis sechs Monate suspendirt, oder vom Amte entlassen.

[2]) Das Document bei Theiner II. Band. Documente. S. 348: Ukase Impériale du 23. Novembre 1832. Sur les mariages qui se font entre les personnes grecques-russes dans les provinces polonaises unies à l'empire, et entre les personnes d'un culte différent d'après les lois générales de l'empire russe.

[3]) In dem Anm. 2. erwähnten Documente.

schöfe der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen (ad archiepiscopos et episcopos Austriae ditionis in foederatis Germaniae partibus) gerichtet wurde, in welchen bekanntlich das Tridentinum zu Rechte besteht, wird bei gemischten Ehen dem katholischen Pfarrer nichts weiter gestattet, als die blosse passive Assistenz zu leisten [1]). Auf Grundlage dieser Instruction verordnet der §. 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 1856 über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich in seinem ersten Theile: „Bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen muss die Erklärung vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden." Mit diesem Gesetze steht im Einklange der §. 38 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

b) Für jene österreichischen Provinzen, welche mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, nicht zum deutschen Bunde gehören, gilt nur der angeführte §. 19 des österreichischen Ehegesetzes; der §. 38 der Anweisung für die geistlichen Gerichte aber nur insoweit, als er bürgerrechtliche Geltung hat. Denn eine Ausdehnung der Instruction der Curie vom 22. Mai 1841 ist ohne die ausdrückliche Sanction des römischen Stuhles für die ausserhalb des deutschen Bundes liegenden Provinzen nicht statthaft.

c) Für Ungarn und beziehungsweise für Siebenbürgen findet die an die ungarischen Bischöfe gerichtete Instruction vom 30. April 1841 [2]) ihre Anwendung. Es heisst daher im zweiten Theile des angeführten §. 19 des Ehegesetzes und in Uebereinstimmung damit im §. 38 der Anweisung für die geistlichen Gerichte: „Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kai„serthumes Statt, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April „1841 erlassen hat; im Bereiche derselben hat eine Einwilligung, welche „von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles und „in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmässig „zu gelten."

Hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen lautet der §. 140 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: „In was für einer Reli„gion ein Kind, dessen Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht überein„stimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer anderen „Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtiget „sei, bestimmen die politischen Vorschriften."

Diese Vorschriften besagen nun für jene Länder, für welche das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 veröffentlicht wurde: 1. Ist der Vater katholisch, die Mutter aber akatholisch, so sind die Kinder katholisch zu erziehen [3]). 2. Ist der Vater akatholisch und die Mutter katholisch, so folgen

1) Vgl. S. 548

2) Vgl. S. 553 Anm. 4.

3) Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781. §. 6.

die Kinder dem Geschlechte [1]). 3. Dagegen ist es nicht verwehrt, dass der akatholische Vater die mündliche oder schriftliche Erklärung abgebe, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen. Diese Erklärung ist dann entweder in das Trauungsbuch einzutragen, oder demselben beizulegen und deren Beobachtung von der politischen Behörde zu überwachen [2]). Tritt in einem solchen Falle die Mutter später zu dem akatholischen Glaubensbekenntnisse über, so folgen die nach dem Uebertritte geborenen Kinder, auch bei dem Bestande eines Erziehungsreverses dem Bekenntnisse ihrer Eltern, und der Revers bleibt nur rücksichtlich der vor dem Uebertritte geborenen Kinder in Kraft [3]).

Im Ganzen gilt in Oesterreich die Vertragsfreiheit und eventuell die Theilung nach dem Geschlechte. Wie in anderen Staaten des Occidentes hat man auch hier die erstere anerkannt, als subsidiarische Norm jedoch die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte vorgeschrieben, indem man dabei eine billige Befriedigung der Ansprüche der divergirenden Kirchen gefunden zu haben meinte.

VIII. Der Raub (*ἡ ἁρπαγή*).

§. 1. **Begriff dieses Ehehindernisses.** Das Ehehinderniss des Raubes beruht auf der gewaltsamen oder listigen Wegführung einer Person an einen Ort, an welchem sie sich in der vollen Gewalt ihres Entführers befindet. Dieses Verbrechen, mag es nun an einer männlichen oder weiblichen Person ausgeführt werden, ist eine Verletzung des göttlichen und menschlichen Rechtes. Denn während es gegen die Grundsätze der Moral und der persönlichen Freiheit ankämpft, greift es auch störend in die staatliche Ordnung ein. Wird es insbesondere zum Zwecke der Ehe verübt, so ist diess eine dem heimatlichen Hause zugefügte Schmach; ein gewaltsamer Eingriff in die Familieninteressen und vor allem ein die Freiheit der Ehe vernichtender Gewaltakt.

Von diesem Gesichtspunkte erklärte das entwickelte römische Recht [4])

[1]) Toleranzpatent l. l. Durch die kaiserliche Entschliessung vom 18. April 1837 wurde das Toleranzpatent auf Dalmatien ausgedehnt. In Ungarn blieb die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die längste Zeit dem freien Uebereinkommen der Eltern überlassen. Durch das Toleranzdecret vom 25. Oktober 1781 §. 7. (bei Roskov. II. 551) und den Artikel XXVI. §. 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 1791 trat die Bestimmung des allgemeinen Toleranzpatentes in Anwendung. Die kaiserliche Resolution vom 25. März 1844, welche das frühere Princip des freien Uebereinkommens beantragte, wurde vom Landtage nicht angenommen. In Siebenbürgen folgen nach dem Erlasse vom Jahre 1804 Z. 781: ne sibi catholici educationem alterius religionis prolium arrogent, die Kinder der Religion der Eltern nach dem Geschlechte. Das Gleiche gilt für die Bukowina durch das Hofkanzleidecret vom 14. Juni 1835.

[2]) Hofdecret vom 18. Juli 1842.

[3]) Hofdecret vom 14. Jänner 1847.

[4]) Im älteren römischen Rechte fiel das Ehehinderniss weg, wenn die ge-

den Raub als ein weit grösseres Verbrechen als den Ehebruch [1]) und stellen ihn gegenwärtig die Gesetze aller gebildeten Staaten in die Reihe derjenigen Verbrechen, welche der Eheschliessung entgegenstehen und insoweit öffentliche Ehehindernisse bilden.

Bei der sittlichen Reinheit der Christen der ersten Jahrhunderte bedurfte es nicht erst eines besonderen Ausspruches der Kirche, dass der Raub dem Principe einer christlichen Ehe widerstrebe. Erst seitdem sich in die Kirche unreine Elemente eingedrängt hatten, begegnet man in dieser Beziehung einzelnen und keineswegs allgemein lautenden Bestimmungen. So verbot der 11. Kanon der Synode von Ancyra (314) den Raub der Verlobten eines anderen [2]), während der 67. apostolische Kanon nur den Mädchenschänder mit der Excommunication bedroht und ihm gebietet, keine andere, als die von ihm entehrte Person zu heiraten [3]). Zonaras und Balsamon bemerken daher einstimmig, dass der 67. apostolische Kanon keineswegs, wie diess öfters angenommen wird, gegen den Raub, sondern gegen die Schändung gerichtet sei, welche sowohl nach den kirchlichen [4]) als nach den civilrechtlichen Quellen [5]) im Gegensatze zum Raube kein Ehehinderniss bilde. Es ist daraus erklärlich, dass Basilius bemerken konnte, keinen alten Kanon hinsichtlich derjenigen zu kennen, welche Mädchen rauben, und er sich desshalb angewiesen sah, die Kirchenstrafen für einen solchen Fall nach seinem eigenenErmessen festzusetzen [6]).

Einen allgemeinen Ausspruch that die Kirche erst durch den 27. Kanon

raubte Person wieder die Freiheit erhielt und in diesem Zustande mit der Zustimmung des Vaters in die Ehe einwilligte. Quintil. IX. 2. 90. Senec. Controvers. II. cap. 11.

[1]) Dig. XLVIII. 6. 5. §. 2; Raptus crimen legis Juliae de adulteriis potestatem excedit. Basil. LX. 18. 5: *Ἡ ἁρπαγὴ μείζων ἐστὶ τῆς μοιχείας.* Phot. Nomoc. IX. 30 (Σ. I. 218). Synops. Mai. p. 524. Matth. Blast. Σ. VI. 104.

[2]) Can. 11. Ancyr. Σ. III. 41: *Τὰς μνηστευθείσας κόρας, καὶ μετὰ ταῦτα ὑπὸ ἄλλων ἁρπαγείσας, ἔδοξεν ἀποδίδοσθαι τοῖς προμνηστευσαμένοις, εἰ καὶ βίαν ὑπ᾽ αὐτῶν πάθοιεν.*

[3]) Can. 67. Apost. Σ. II. 85: *Εἴ τις παρθένον ἀμνήστευτον βιασάμενος ἔχοι, ἀφοριζέσθω· μὴ ἐξεῖναι δὲ αὐτῷ ἑτέραν λαμβάνειν, ἀλλ᾽ ἐκείνην κατέχειν, ἣν καθηρετίσατο, κἂν πενιχρὰ τυγχάνῃ.*

[4]) Can. 25. S. Basil. Σ. IV. 157: *Ὁ τὴν διεφθαρμένην ὑφ᾽ ἑαυτοῦ εἰς γυναῖκα κατέχων, τὸ μὲν ἐπὶ τῇ φθορᾷ ἐπιτίμιον ὑποστήσεται, τὴν δὲ γυναῖκα ἔχειν συγχωρηθήσεται.*

[5]) Balsamon ad can. 67. Apost. Σ. II. 86. vergleicht in dieser Beziehung: Basil. LX. 37. 79. (Prochir. XXXIX. 65.) und Basil. LX. 37. 2. (Dig. XXV. 7. 3. pr.) gegenüber der Bestimmung der Nov. 143 und der Basil. LX. 58. 4, durch welche letztere Bestimmungen die Ehe mit der geraubten Person verboten wird. Die nämliche Interpretation dieses Kanons findet sich bei Zonaras und Alexius Aristenus Σ. II. 85. 86.

[6]) Can. 30. S. Basil. Σ. IV. 169: *Περὶ τῶν ἁρπαζόντων, κανόνα μὲν παλαιὸν οὐκ ἔχομεν, ἰδίαν δὲ γνώμην ἐποιησάμεθα, τρία ἔτη, καὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς συναρπάζοντας αὐτοῖς, ἔξω τῶν εὐχῶν γίνεσθαι.*

der Synode von Chalcedon (451), indem sie mit Rücksicht auf die überhandnehmenden Unzukömmlichkeiten, die Entführer und deren Hilfsgenossen mit dem Anathema, die mitwirkenden Geistlichen aber mit dem Verluste ihres kirchlichen Amtes bedrohte. Der Kanon lautet: „In Betreff derjenigen, „welche Frauen rauben, auch wenn es geschieht, um sie zu heiraten, ferner „in Betreff derer, welche den Räubern helfen, beschloss die heilige Synode, „dass sie, wenn sie Geistliche sind, ihre Stelle verlieren, wenn aber Laien, „dem Anathema verfallen sollen [1]." Weiter ging jedoch die Kirche nicht, indem sie sich noch am Ende des VII. Jahrhundertes im 92. Trullanischen Kanon auf die Wiederholung des eben angeführten 27. Kanons der Synode von Chalcedon beschränkte [2].

Weit strenger aber entschied hierin das römische Recht. Schon in die Zeit der Kaiser Septimius Severus (193—211) und Caracalla (211—217) fällt die Bestimmung, welche auf den Raub die Todesstrafe festsetzte [3]. Constantinus der Gr. verschärfte dieselbe, indem er die Strafe des Feuers anordnete und damit nochmals jeden Anspruch des Entführers auf die Entführte für ungiltig erklärte [4]. Der Kaiser Constantius kehrte zur Strafe des Schwertes zurück [5] und die Kaiser Valens, Gratianus und Valentinianus I. gestatteten sogar die fünfjährige Verjährungsfrist (praescriptio quinquennalis) zu, ohne jedoch damit die Giltigkeit der Ehe zuzugestehen [6]. Um so entschiedener führte Justinianus die alte Strenge ein, indem er sowohl für den Entführer als für die Mitwirkenden die Todesstrafe durch das Schwert anordnete. Die Nothwendigkeit, durch welche Justinianus dazu bewogen wurde, ergibt sich daraus, dass er seine Anordnung an vier Stellen seiner Gesetzbücher fast mit den nämlichen Worten wiederholte [7].

Soll aber der Raub ein öffentliches trennendes Ehehinderniss bilden, so müssen gewisse Bedingungen vorhanden sein, durch welche er die Be-

1) Can. 27. Chalced. Σ. II. 279: *Τοὺς ἁρπάζοντας γυναῖκας καὶ ἐπ' ὀνόματι συνοικεσίου, ἢ συμπράττοντας, ἢ συναιρομένους τοῖς ἁρπάζουσιν, ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος, εἰ μὲν κληρικοὶ εἶεν, ἐκπίπτειν τοῦ ἰδίου βαθμοῦ· εἰ δὲ λαϊκοὶ, ἀναθεματίζεσθαι.*

2) Can. 92. Trull. Σ. II. 521.

3) Dig. XLVIII. 6. 5. §. 2 (Basil. LX. 18. 5.). Synops. Min. α'. cap. 76. Für die Echtheit dieses Fragmentes des Rechtsgelehrten Marcianus vgl. Cannegieter Observ. jur. Rom. Lugd. Batav. 1772. III. cap. 16. p. 318 sqq.

4) Cod. Theod. IX. 24. 1. §. 3. Constit. vom J. 320.

5) Cod. Theod. IX. 24. 2. Constit. vom J. 349.

6) Cod. Theod. IX. 24. 3. Constit. vom J. 374.

7) Cod. I. 3. 54. vgl. Prochir. XXXIX. 40. und die Basil. LX. 58. 1: *Οἱ ἁρπάσαντες γυναῖκα, ἢ μεμνηστευμένην, ἢ ἀμνήστευτον, ἢ χήραν, εἴτε εὐγενής ἐστιν, εἴτε δούλη, ἢ ἀπελευθέρα, καὶ μάλιστα ἐὰν τῷ θεῷ ὦσιν αἱ γυναῖκες καθιερωμέναι νομίμως τιμωρείσθωσαν;* Cod. IX. 13. 1. pr.; Nov. 143; Nov. 150. Vgl. Nov. 35. Leo's des Phil. bei Zachar. J. G. R. III 122.

deutung eines solchen erhält. Dahin gehören 1. die Eigenschaft der Person des Entführers, 2. die Absicht des Entführers, 3. der bestimmte Gegenstand des Raubes und 4. die wirkliche Vollziehung des Gewaltaktes.

§. 2. 1. **Die Eigenschaft der Person des Entführers.** Die kirchenrechtlichen Quellen sprechen nur von Entführern (raptores, *ἁρπάζοντες*) [1], wenn es auch wohl denkbar ist, dass eine weibliche Person an einer männlichen das gleiche Verbrechen begehe. Aus dem Wortlaute der kanonischen Quellen ergibt es sich indessen, dass dieses Ehehinderniss lediglich nur mit Rücksicht auf die Nachtheile, denen eine weibliche Person durch den Raub ausgesetzt ist und zum Schutze derselben festgestellt wurde. Es müsste demnach, wenn ein Mann entführt und durch Furcht oder Zwang zur Ehe genöthigt würde, dieselbe nur wegen der ungiltigen Form der Eheschliessung bestritten werden.

Identisch mit der Person des Entführers sind diejenigen, welche bei dem Raube einer weiblichen Person mitwirkten [2]. In dieser Beziehung unterscheidet das kirchliche Recht 1. den eigentlichen Entführer (*ὁ ἁρπάζων*), 2. denjenigen, der hilfreiche Hand leistet (*ὁ συμπράττων*) und 3. den durch Rath, Mitwissen oder sonst in ähnlicher Weise Zustimmenden (*ὁ συναιρόμενος*) [3]. Diese Gleichstellung wird von Zonaras und Balsamon dadurch gerechtfertigt, dass dem Entführer wenigstens die Leidenschaft zum Entschuldigungsgrunde der unerlaubten Handlung dienen kann, während diejenigen, welche ihn dabei unterstützten, mit voller Ueberlegung sich an den staatlichen Einrichtungen vergreifen und deren Ordnung bedrohen [4].

[1]) So z. B. Cod. IX. 13. 1. pr. Basil. LX. 58. 1. §. 2. Phot. Nomoc. IX. 30 (Σ. I. 240.). Can. 27. Chalced. Σ. II. 279.

[2]) Cod. I. 3. 54. Cod. IX. 13. 1. §. 2. Basil. LX. 58. 1: *Αἱ δὲ τιμωρίαι τῆς διατάξεως πᾶσαι ἔστωσαν κατ᾽ αὐτῶν τῶν ἁρπασάντων καὶ τῶν βοηθησάντων αὐτοῖς ἐν τῇ ἁρπαγῇ. οἱ μέντοι συνειδότες καὶ ὑπηρετήσαντες, καὶ οἱ ὑποδεξάμενοι ἢ οἱανδήποτε σπουδὴν αὐτοῖς συνειςενεγκόντες τῇ εἰρημένῃ τιμωρίᾳ ὑποκείσθωσαν.* Balsam. ad can. 30. S. Basil. Σ. IV. 172. Nov. 35. Leon. in Zachar. J. G. R. III. 122.

[3]) Zonar. ad can. 27. Chalced. Σ. II. 279. Balsam. l. l. 280: *Ἔστι δὲ συμπράττων, ὁ πραγματικῶς τὴν ἁρπαγὴν καταρτύων, σὺν τῷ ἁρπάζοντι· συναιρόμενος δὲ, ὁ διὰ συμβουλῆς, ἢ καὶ ἐπικουρίας ἄλλης συντρέχων τῷ πλημμελήσαντι.* Die *Πεῖρα* und mit ihr das Schol. 6. ad Basil. LX. 58. 1. unterscheiden 1. die *ἁρπάσαντας*, 2. die *βοηθήσαντας* (Mitwirkende) und 3. die *ὑπουργήσαντας* (Vorschub Leistende).

[4]) Zonar. ad can. 27. Chalced. Σ. II. 279: *Ὁ μὲν γὰρ ἑαυτῷ ἁρπάζων γυναῖκα, ἔχει τὸν ἔρωτα πρὸς τὴν ἀθέμιτον πρᾶξιν αὐτὸν βιαζόμενον· ὁ δὲ συμπράττων, ἢ συναιρόμενος, μᾶλλον ἂν εἴη ἀσύγγνωστος, μηδὲν ἔχων πρὸς τὴν ἐξάγιστον πρᾶξιν συνελαῦνον αὐτὸν, ἢ τὴν οἰκείαν κακίαν, δι᾽ ἣν μόνην συντρέχει τῷ τὴν ἁρπαγὴν ἁμαρτάνοντι.* Balsam. l. l. 280. Nov. 35. Leo's in Zachar. J. G. R. III. 123.

§. 3. II. Die Absicht des Entführers. Nach dem römisch-byzantinischen Rechte liegt dem Verbrechen des Raubes die Absicht zu Grunde, eine weibliche Person, sei es aus welchem Grunde immer, in eine Lage zu versetzen, in welcher es ihr nicht möglich wird, unabhängig zu handeln oder sich überhaupt aus der Gewalt des Entführers zu befreien. Das kanonische Recht folgt durchwegs dieser Auffassung, indem es beim Raube zwar vorzugsweise die Absicht, mit der geraubten Person die Ehe zu erzwingen voraussetzt [1]), aber auch die blosse gewaltthätige Befriedigung der Sinnlichkeit nicht ausschliesst, wenn diese überhaupt, oder unter dem Vorwande der Ehe (*ἐπὶ ὀνόματι συνοικεσίου*) durch den Raub erreicht werden soll [2]).

Die Absicht des Raubes wird auch dann vorausgesetzt, wenn die weibliche Person in denselben eingewilligt hat [3]), und zwar ohne Rücksicht, ob sie damit zugleich die Ehe beabsichtigte, oder erst später zum Entführer Neigung fasste und in die Ehe einwilligte [4]), oder ob sie überhaupt dadurch einen anderen Zweck erreichen wollte. Diess gilt selbst dann, wenn die weibliche Person den Entführer zur Gewaltthat aufforderte, oder sich nur zum Scheine widersetzte, oder das Mittel des Raubes wählte, um unter dieser Form einen Entschuldigungsgrund für ihre sinnliche Ausartung zu gewinnen [5]). Balsamon stellt daher in dieser Beziehung den Grundsatz auf: „Wer

[1]) Diess zeigen z. B. die Aufschriften im Cod. Theod. IX. tit. 25: De raptu vel matrimonio sanctimonialium virginum vel viduarum; im Nomoc. des Photius IX. 30. (Σ. I. 214): *Περὶ τῶν ἐπὶ γάμῳ γυναῖκας ἁρπαζόντων.*

[2]) Nach der besten Leseart des 27. Kanons der Synode von Chalcedon (vgl. den Text S. 563 Anm. 1): *καὶ ἐπ' ὀνόματι συνοικεσίου* wird jeder Raub mit einer weiblichen Person mit dem Anathema bestraft, selbst wenn er zum Zwecke der Ehe vollführt wird. Balsamon stellt die Richtigkeit dieser Auffassung als eine über jeden Zweifel erhabene dar. Balsam. ad can. 92. Trull. Σ. II. 521: *Τί δὲ; ἐὰν μὴ ὀνόματι συνοικεσίου ἁρπάσῃ τις γυναῖκα, ἀλλὰ διὰ πορνείαν, οὐ κολασθήσεται σὺν τοῖς συμπράξασι καὶ συναραμένοις αὐτῷ; Λύσις. Καὶ μάλιστα· τοῦτο γὰρ ἀζήτητόν ἐστι.*

[3]) Cod. Theod. IX. 24. 1. §. 2: Et si voluntatis assensio detegitur in virgine, eadem, qua raptor, severitate plectatur. Cod. IX. 13. 1. §. 2. Basil. LX. 58. 1: *εἴτε βουλομένων τῶν γυναικῶν, εἴτε μὴ βουλομένων ἡ ἁρπαγὴ γέγονεν.* Balsam. ad can. 58. S. Basil. Σ, IV. 183: *Ἔμαθες γὰρ ἀπὸ τοῦ λ'. κανόνος (τοῦ Βασιλείου) καὶ ἐξ ἑτέρων, ὅτι ἁρπαγῆς γενομένης εἴτε μετὰ γνώμης τῆς γυναικὸς, εἴτε καὶ χωρὶς γνώμης ἐκείνης, γάμος οὐ συνίσταται.* Balsam. ad can. 92. Trull. Σ. II. 522: *Ταῦτα μὲν οὕτω γίνονται, κἂν καὶ αὐτὴ ἡ γυνὴ ἐπὶ τῇ ἁρπαγῇ συναινέσῃ.*

[4]) Synops. Min. α'. cap. 78: *Εἰ δὲ τοῦτο ποιήσει (ἡ ἁρπαγεῖσα) καὶ εἰς γάμον τάχα αὐτῷ συναφθῇ, μετὰ θάνατον τούτου, κἂν παῖδας ἐξ αὐτοῦ ἕξει κἂν ἐκεῖνος τελευτῶν διατάξηται, οὐ διαδέχεται τοῖτον.*

[5]) Balsam. ad can. 53. S. Basil. Σ. IV. 210. bemerkt speciell hinsichtlich der Witwe, welche sich zu einem solchen Zwecke entführen lässt: *ὥστε, εἰ μὴ ὑπέκειτο ὁ λόγος τῆς δευτερογαμίας, ἀλλὰ (ἡ χήρα) διὰ πορνείαν ἁρπαγῆναι ἐσχηματίσατο, ὡς πορνεύσασα ἵνα ἐκολάσθη.*

„eine freie oder in einer fremden Gewalt stehende Person. sei es mit ihrem „eigenen Willen oder gegen ihren Willen mit Gewalt entführt, verfällt dem „Gesetze über den Raub, damit die Verwegenheit vieler bestraft, die der „übrigen aber in Schranken gehalten werde [1]).“

§. 4. III. **Der Gegenstand des Raubes.** Es kann sonach nur eine weibliche Person der Gegenstand des Raubes sein. Soweit nun das Wesen dieses Ehehindernisses in dem Verbrechen des Raubes liegt, besteht dasselbe ohne Unterschied, ob eine minderjährige oder grossjährige, eine ledige, verlobte, verheiratete oder verwitwete, eine freie oder nicht freie Person oder eine Klosterfrau geraubt wurde [2]). Nur hinsichtlich jener Personen, welche einen notorisch berüchtigten Lebenswandel führen, hat das römisch-byzantinische Recht eine Ausnahme gemacht. Neben diesem allgemeinen Grundsatze führen aber die kirchenrechtlichen Quellen noch besondere Rechtsmomente an, je nach der Eigenschaft der Personen, an denen der Raub begangen wird. Es wird daher unterschieden:

1. D e r R a u b e i n e r u n t e r v ä t e r l i c h e r o d e r v o r m u n d s c h a f t l i c h e r G e w a l t s t e h e n d e n P e r s o n. Der Raub einer minderjährigen oder auch einer grossjährigen Person, woferne dieselbe noch unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht, ist nicht nur ein Eingriff in die persönliche Freiheit, sondern auch eine Verletzung der Rechte der Eltern und des Vormundes, ohne deren Einwilligung, wie es sich aus der Lehre über die Eheschliessung ergeben wird, die Ehe nicht geschlossen werden darf.

An dem Wesen dieses Ehehindernisses wird nichts geändert, wenn die weibliche Person wegen etwaiger harter Behandlung von Seiten der Eltern oder der Vormundschaft, oder sonst aus einem Grunde in die Entführung einwilligte. Wohl aber tritt zu demselben der Umstand hinzu, dass bei dem noch vorhandenen Abhängigkeitsverhältnisse der geraubten Person wegen des Mangels der Einwilligung ihrer Gewalthaber die Eheschliessung mit dem Entführer nicht giltig sein kann [3]). Wurde jedoch keine Gewalt an-

1) Balsam. ad can. 30. S. Basil. Σ. IV. 171: *Ὁ γὰρ ἁρπαγὴν αὐτεξουσίας, ἢ ὑπεξουσίας γυναικὸς ποιησάμενος, εἴτε κατὰ θέλησιν αὐτῆς, εἰ καὶ κατὰ μόνην οἰκείαν βούλησιν, τῷ περὶ ἁρπαγῆς νόμῳ ἐνέχεται, εἰς ἐκδίκησιν τῆς ἀταξίας τῶν πολλῶν, καὶ ἀναστολὴν τῶν λοιπῶν.*

2) Wegen der Allgemeinheit des Ehehindernisses geschieht diese Aufzählung nirgends erschöpfend, sondern nur beispielsweise. So Dig. XLVIII. 6. 5. §. 2. Basil. LX. 18. 5; Cod. IX. 13. 1. pr. Prochir. XXXIX. 40. Basil. LX. 58. 1. Phot. Nomoc. IX. 30. (Σ. I. 218.) Mich. Attal. XXXIV. (84.) Synops. Mai. p. 541. Synops. Min. α'. cap. 76. Balsam. ad can. 92. Trull. Σ. II. 521: *Ἀνάγνωθι καὶ τὸν αὐτὸν νη'. ὅλον τίτλον, καὶ μαθήσῃ, ὅτι πᾶς ἁρπάσας γυναῖκα οἱανδήτινα, κἂν ἔστι μνηστὴ αὐτοῦ, κἂν δούλη, ἢ ἀπελευθέρα, εἰ μὲν μεθ' ὅπλων, αὐτὸς μὲν ξίφει τιμωρεῖται.* Matth. Blast. Σ. VI. 102.

3) Nov. 143. pr. Basil. LX. 58. 5: *Ἐὰν ἡ ἁρπαγεῖσα ἀσπάσηται τὸν*

gewendet und verliess die abhängige Person gegen den Willen der Eltern oder der Vormundschaft das väterliche Haus, so fällt zwar das Ehehinderniss weg [1]); es bleibt aber für die letzteren die Klage (actio injuriarum) wegen des Eingriffes in die ihnen hinsichtlich der Eheschliessung zukommenden Rechte offen, in Folge deren die ohne ihre Einwilligung geschlossene Ehe als nichtig erklärt werden muss [2]).

Nicht anders verhält es sich, wenn die Eltern oder die Vormundschaft die Entführung gestatteten oder dieselbe mit ihrem Willen geschah, oder sie in keiner Weise Einhalt dagegen thaten [3]). Das römisch-byzantinische Recht ordnete in einem solchen Falle für die Eltern die Strafe der Deportation an [4]). In güterrechtlicher Beziehung aber verfiel, wenn die Eltern in den Raub einwilligten, das Vermögen des Entführers nicht der geraubten Person, sondern dem Staatsschatze [5]).

τοῦ ἁρπάζοντος αὐτὴν γάμον, κἂν οἱασδήποτε αἱρέσεως ἢ ἡλικίας εἴη, μὴ συναινούντων τῶν γονέων αὐτῆς, παραχρῆμα οὐ λαμβάνει τι τῶν τοῦ ἀνδρὸς πραγμάτων· ἀλλ' ὁ μὴ συναινέσας γονεύς, κἂν μήτηρ εἴη, λαμβάνει αὐτά· ἀθέμιτος γάρ ἐστιν ὁ τοιοῦτος γάμος.

[1]) Can. 38. S. Basil. Σ. IV. 182: *Αἱ κόραι, αἱ παρὰ γνώμην τοῦ πατρὸς ἀκολουθήσασαι, πορνεύουσι· διαλλαγέντων δὲ τῶν γονέων, δοκεῖ θεραπείαν λαμβάνειν τὸ πρᾶγμα.*

[2]) Dig. XXIII. 2. 2. Basil. XXVIII. 4. 2: *Οὐ γίνεται γάμος, εἰ μὴ συναινέσουσιν οἱ συναπτόμενοι καὶ οἱ ἔχοντες αὐτοὺς ὑπεξουσίους.* Cod. IX. 13. 1. §. 2. Schol. 8. ad Basil. LX. 58. 1: *Οὐδεμία γὰρ ἐξουσία δίδοται τοῖς γάμοις ἐκείνων συναινεῖν, οἵτινες πολεμίῳ ἔθει ἐν τῇ ἡμετέρᾳ πολιτείᾳ γάμοις ἑαυτοὺς συζεῦξαι σπουδάσουσι. χρὴ γὰρ κατὰ νόμους καὶ τὴν ἀρχαίαν συνήθειαν τοὺς γονεῖς αἰτῆσαι, καὶ μετὰ τῆς αὐτῶν βουλῆς τοὺς γάμους πράττειν.* Can. 40. 42. S. Basil. Σ. IV. 185. 189. Zonar. ad can. 30. S. Basil. Σ. IV. 170: *Εἰ γὰρ ὑπεξουσία ἦν (ἡ γυνή), ἄνευ τοῦ ἔχοντος αὐτὴν ὑπεξουσίαν ἐπιδοῦσα ἑαυτὴν ἀνδρί, οὐ λογίζεται γάμον συναλλάσσειν· εἰ γὰρ βούλεται ὁ ἔχων ὑπεξουσίαν αὐτήν, διασπάσει τὸ συνοικέσιον, ὡς ὁ λη'. κανὼν (τοῦ Βασιλείου) περιέχει, καὶ ὁ μα'. καὶ ὁ μβ'.* Vgl. Balsam. l. l. p. 172.

[3]) Cod. IX. 13. 1. §. 1. Prochir. VII. 27: *Ὁ παρθένον ἢ χήραν ἁρπάσας οὐ δύναται ταύτην γαμεῖν, οὐδὲ συναινοῦντος τοῦ ταύτης πατρὸς καὶ συγχωροῦντος τὸ ἔγκλημα.* Basil. XXVIII. 5. 13. Cod. jur. gr. Vindob. 13. fol. 92 a. Nov. 35. Leon. Zachar. J. G. R. III. 123. Phot Nomoc. IX. 30 (Σ. I. 216): *Οὔτε δὲ συναινοῦντος τοῦ πατρὸς δύναται (ἡ γυνή) γαμεῖσθαι τῷ ἁρπάσαντι αὐτήν.* Matth. Blast. Σ. IV. 103. Harmen. VI. 7. 34.

[4]) Cod. IX 13. 1. §. 2. Basil. LX. 58. 1: *Καὶ οἱ γονεῖς δὲ τῆς γυναικὸς ἐὰν ἀνεξικακήσωσι, περιοριζέσθωσαν.* Nov. 150. Basil. LX. 58. 6: *Ἐὰν γονεὺς συναινέσῃ τῇ ἁρπαγείσῃ κόρῃ, ἵνα συναφθῇ τῷ ἁρπάσαντι αὐτήν, περιορίζεται.* Synops. Min. α'. cap. 79. Zonar. ad can. 27. Chalced. Σ. II. 279: *Καὶ οἱ πολιτικοὶ νόμοι, σφοδρῶς τοὺς ἅρπαγας γυναικῶν κολάζουσι, καὶ οὐδὲ εἰς γυναῖκα συζεύγνυσθαι τὴν ἁπραγεῖσαν συγχωροῦσι τῷ ἅρπαγι, κἂν ὁ ταύτης πατὴρ συναινῇ συγχωρῶν τὸ ἔγκλημα· καὶ οἱ κανόνες δὲ κολάζουσι τοὺς τοιούτους.* Balsam. ad can. 67. Apost. Σ. II. 36; ad can. 38. S. Basil. Σ. IV. 183.

[5]) Nov. 143. pr. Basil. LX. 58. 5.

Endlich kann es geschehen, dass die Entführung zwar ohne Wissen der Eltern oder der Vormundschaft erfolgte, diese aber nachträglich die Ehe zugestanden. Basilius urtheilte in dieser Beziehung nachsichtig, indem er anordnete, dass der Entführer in einem solchen Falle zwar von der Entführten getrennt und den Kirchenstrafen unterzogen werde. Doch blieb es dann der Einsicht der Angehörigen überlassen, in eine solche Ehe einzuwilligen oder sie zu verbieten [1]). Der angeführte Ausspruch des Basilius ist um so merkwürdiger, weil dieser Kirchenlehrer sonst strenge dem römischen Rechte folgte und sogar die Gemeinde mit dem Kirchenbanne bedrohte, welche einen Entführer aufnahm. Er lässt sich aber insoweit erklären, als Basilius dadurch im häuslichen Leben weit grössere Uebel zu verhüten suchte.

Eine ähnliche Nachgiebigkeit ist aus der Fassung seines 38. Kanons ersichtlich, in welchem er die Giltigkeit der gegen den Willen der Eltern geschlossenen Ehen zugesteht, woferne diese nachträglich die Einwilligung dazu gaben [2]). Dagegen blieben die späteren Kanonisten durchgängig bei der Anwendung des römisch-byzantinischen Rechtes [3]), welches auch für diesen Fall die Ehe verbot [4]) und die Eltern, welche in dieselbe einwilligten, mit der Deportation bestrafte [5]). An Balsamon hatte der Patriarch Marcus II. von Alexandria die folgende Anfrage gerichtet: „Eine Person, welche von ihrem Vater zu einer Ehe gezwungen wurde, forderte nach der Feststellung des Ehevertrages einen Mann, zu welchem sie Neigung hegte, der aber von der

[1]) Can. 22. S. Basil. Σ. IV. 151: *Εἰ δὲ σχολάζουσάν τις λάβοι, ἀφαιρεῖσθαι μὲν δεῖ, καὶ τοῖς οἰκείοις ἀποκαθιστᾶν· ἐπιτρέπειν δὲ τῇ γνώμῃ τῶν οἰκείων, εἴτε γονεῖς εἶεν, εἴτε ἀδελφοὶ, εἴτε οἱτινεσοῦν προεστῶτες τῆς κόρης· κἂν μὲν ἕλωνται αὐτῷ παραδοῦναι, ἵστασθαι τὸ συνοικέσιον· ἐὰν δὲ ἀνανεύσωσι, μὴ βιάζεσθαι.*

[2]) Can. 38. S. Basil. Σ. IV. 182.

[3]) Zonar. ad can. 22. S. Basil. Σ. IV. 152: *Ταῦτα μὲν οὖν ὁ κανών. Ὁ δὲ πολιτικὸς νόμος σφοδρότατα κολάζων τὸν ἁρπάσαντα γυναῖκα, οὐδὲ συζεύγνυσθαι αὐτῷ τὴν ἁρπαγεῖσαν παραχωρεῖ, κἂν οἱ αὐτῇ προσήκοντες τοῦτο βούλωνται.* Balsam. ad can. 22. S. Basil. Σ. IV. 152: *Ὁ δὲ πολιτικὸς νόμος ἀλλοτρόπως κολάζει τοὺς ἅρπαγας, καὶ οὐδὲ παραχωρεῖ ὁπωσδήποτε τὸν ἁρπάσαντα συζευχθῆναι τῇ ἁρπαγείσῃ.* Alex. Aristen. l. l. p. 153. Harmen. epit. can. 22. S. Basil. bei Leuncl. I. 54.

[4]) Cod. IX. 13. 1. §. 1. Basil. LX. 58. 1: *Μὴ ἐξέστω δὲ τῇ γυναικὶ αὐτὸν τὸν ἁρπάσαντα ἄνδρα λέγειν, μηδὲ τοὺς γονεῖς αὐτῆς τοῦτο αὐτῇ κελεύειν.* Nov. 143. pr. Basil. LX. 58. 5: *Εἰ δὲ οἱ γονεῖς αὐτῆς (τῆς ἁρπαγείσης) ἐτελεύτησαν, ἢ μετὰ ταῦτα συνῄνεσαν, τότε εἰςκομίζεται ἡ οὐσία τοῦ ἁρπάσαντος αὐτὴν, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τὰ αὐτῆς πράγματα.*

[5]) Nov. 143. pr. Basil. LX. 58. 4: *Μὴ γαμείσθω ἡ ἁρπαγεῖσα τῷ ἁρπάζοντι αὐτήν· ἀλλὰ καὶ εἰ συναινέσουσι τῷ τοιούτῳ συνοικεσίῳ οἱ γονεῖς αὐτῆς, περιορίζονται.* Nov. 35. Leon. bei Zachar. J. G. R. III. 122. Phot. Nomoc. IX. 30. (Σ. I. 216): *Εἰ δὲ οἱ γονεῖς τῆς ἁρπαγείσης ἀνάσχωνται, καὶ παραχωρήσωσι, δεπορτατεύονται.*

beabsichtigten Ehe nicht unterrichtet war, zur Entführung auf, welche auch in das Werk gesetzt wurde. Da aber die Eltern des Mädchens nachträglich in die Ehe einwilligten (*καὶ οἱ γονεῖς τῆς γυναικὸς θέλουσιν ἀρτίως τοῦτο γενέσθαι*), so entstehe der Zweifel, ob einer solchen Ehe die Einsegnung ertheilt werden dürfe." Balsamon antwortete im Sinne der Basiliken (LX. 58. 4.) [1]) und des 27. Kanons der Synode von Chalcedon [2]), dass die Ehe des Entführers mit der Entführten auch nach einer nachträglich erwirkten Einwilligung der Eltern nicht zulässig sei [3]).

Für minderjährige Personen tritt abgesehen von dem Mangel der elterlichen oder der vormundschaftlichen Einwilligung noch das Ehehinderniss wegen des Mangels des erforderlichen Alters hinzu. Doch fällt das letztere hinweg, wenn die entführte Person, während sie sich in der Gewalt des Entführers befindet, das heiratsmässige Alter erreicht hat. Eben so bleibt bloss das Ehehinderniss des Raubes dann übrig, wenn für Personen, welche zur Zeit des verübten Raubes noch an den elterlichen oder vormundschaftlichen Willen gebunden waren, inzwischen diese Gewalt aufgehört hat.

2. Der Raub einer Verlobten. Unter den kirchlichen Bestimmungen, welche sich auf den Raub weiblicher Personen beziehen, ist jene des 11. Ancyranischen Kanons die älteste. Sie lautet: „Verlobte Mädchen, „welche von einem andern geraubt werden, sollen ihren Verlobten zurück„gegeben werden, selbst wenn sie von den Entführern Gewalt erlitten hät„ten [4])." Soweit nun dieser Kanon die ältere Form des Verlöbnisses vor Augen hatte, wollte er nicht mehr sagen, als dass der Entführer erst nach der Zurückgabe der Entführten von der Kirche die Verzeihung seines Fehltrittes erwarten könne. Dagegen sollte der Bräutigam eben so wenig, wie der Ehegatte seine ehebrecherische Frau wieder anzunehmen verpflichtet ist [5]), dazu verhalten werden, die geraubte Verlobte wieder als solche anzuerkennen [6]).

[1]) Vgl. den Text S. 468 Anm. 5.

[2]) Vgl. den Text S. 563 Anm. 1.

[3]) Balsam. *ἀπόκρισις* 65. Σ. IV. 496.

[4]) Can. 11. Ancyr. Σ. III. 41: *Τὰς μνηστευθείσας κόρας, καὶ μετὰ ταῦτα ὑπὸ ἄλλων ἁρπαγείσας, ἔδοξεν ἀποδίδοσθαι τοῖς προμνηστευσαμένοις, εἰ καὶ βίαν ὑπ' αὐτῶν πάθοιεν.*

[5]) Nov. 117. cap. 8. pr. §. 1 et 2. Basil. XXVIII. 7. 1. Phot. Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 295.)

[6]) Can. 22. S. Basil. Σ. IV. 150: *Τοὺς ἐξ ἁρπαγῆς ἔχοντας γυναῖκας, εἰ μὲν ἄλλοις προμεμνηστευμένας εἶεν ἀφῃρημένοι, οὐ πρότερον χρὴ παραδέχεσθαι, πρὶν ἢ ἀφελέσθαι αὐτῶν, καὶ ἐπ' ἐξουσίᾳ τῶν ἐξ ἀρχῆς μεμνηστευμένων ποιῆσαι, εἴτε βούλοιντο λαβεῖν αὐτὰς, εἴτε ἀποστῆναι.* Zonar. ad can. 11. Ancyr. Σ. III. 42: *Οὕτω καὶ τὸν κανόνα τοῦτον νοητέον λέγειν τὸ ἀποδίδεσθαι τὰς ἁρπαγείσας τοῖς μνηστευσαμένοις αὐτάς· εἰ αἱροῖντο δηλονότι λαβεῖν αὐτάς· ἄκοντες γὰρ οὐκ ἀναγκασθήσονται.*

Mit dem Raube einer Verlobten können noch andere Ehehindernisse zusammentreffen, und zwar 1. das Ehehinderniss wegen des bestehenden Verlöbnisses, indem die Verlobte in mehrfacher Beziehung bereits in der Eigenschaft der Ehegattin erscheint [1]) und das Verlöbniss seinem Wesen nach durch die Entführung keineswegs aufgehoben wird. 2. Hat der Entführer mit der Entführten bereits Beischlaf gepflogen, so besteht, weil nach dem kirchlichen Rechte die Versündigung mit der Verlobten eines anderen als Ehebruch angesehen wird, für einen solchen Fall auch dieses Ehehinderniss [2]). 3. War der Entführer, welcher sich mit der Verlobten versündigte, ein Blutsverwandter ihres Verlobten, so kann das Ehehinderniss der Schwägerschaft hinzukommen. Es finden dann alle jene Vorschriften ihre Anwendung, welche S. 366 §. 3. hinsichtlich der durch aussereheliche Geschlechtsverbindungen vermittelten Schwägerschaft zur Sprache gekommen sind. Ein solcher Fall wird in der *Πεῖρα* angeführt. Es hatte nämlich ein Oheim die Verlobte seines Neffen geraubt, was jedoch den letzteren nicht hinderte, später mit seiner Braut die Ehe zu schliessen. Da die Giltigkeit dieser Ehe wegen des dritten Grades der nachgebildeten Schwägerschaft bestritten wurde, so trug der Richter auf die Untersuchung durch Sachverständige an. Erst als es sich dabei ergab, dass der Oheim mit der Entführten sich noch nicht fleischlich versündigt hatte, wurde die Ehe als giltig anerkannt [3]). 4. Wurde endlich ein Verlöbniss unter kirchlicher Form geschlossen, so erscheint die entführte Braut bereits in der vollen Eigenschaft der Ehegattin und es tritt sodann noch das Ehehinderniss des bestehenden Ehebandes hinzu. Der Erzbischof Theophanes von Thessalonica meldete dem Patriarchen Alexius von Constantinopel, dass zwischen der Tochter des Chartularius Theodorus und dem Sohne des Basilius Ankalos ein kirchliches Verlöbniss geschlossen, später aber die Braut von einem Anverwandten des Basilius geraubt worden wäre. Zugleich fragte sich der Erzbischof an, ob dadurch das kirchliche Verlöbniss nichtig geworden sei [4]). Der Patriarch antwortete, dass das unter kirchlicher Ceremonie geschlossene Verlöbniss fortbestehe, möge bei dem Raube die fleischliche Beiwohnung erfolgt sein oder nicht. Denn auch in dem letzteren Falle

1) Vgl. S. 388.

2) Cod. IX. 9. 7. Basil. LX. 37. 51. Vgl. S. 390 Anm. 2—4.

3) *Πεῖρα* LXIX. 36: *ἀλλ' ἠλέχθη μὴ τοιοῦτο γενέσθαι, μήτε διαφθαρῆναι τὴν κόρην παρὰ τοῦ ἅρπαγος, καὶ ὁ γάμος ἔμεινεν ἀκατηγόρητος, ἐπειδὴ καὶ ἐκμάρτυρον ὑπεδείχθη γυναικῶν τὸ ἄθικτον τῆς κόρης τῇ ψηλαφήσει βεβαιουσῶν, ὧν οὐκ ἀπόβλητον τὸ μαρτύριον.*

4) Cod. Paris. 1319. fol. 518 a. Die Pariser Handschrift spricht zwar nur vom Erzbischofe von Thessalonica. Es ist aber bekannt, dass zur Zeit des Patriarchen Alexius (1025—1043) und des Kaisers Romanus III. Argyrus (1028—1034) Theophanes diese kirchliche Würde bekleidete. Vgl. Georg. Cedren. p. 498. 518. ed. Bonn.

sei nach der bestehenden Vorschrift die Verbindung nicht statthaft, weil sonst die Kirche, welche ein solches Verlöbniss der Ehe gleichstelle, einen Vorwand zu solchen frevelhaften Handlungen bieten würde [1]).

3. Der Raub der eigenen Verlobten. In der bereits erwähnten Constitution Constantin's des Gr. vom J. 320 wird der Raub der eigenen Verlobten, insoweit dabei nur das bürgerliche Verlöbniss vorausgesetzt wird, noch für kein Verbrechen angesehen [2]). Es erklärt sich dieses aus den im §. 3. S. 388 sqq. aufgezählten Rechtswirkungen des bürgerlichen Verlöbnisses. Allein da die Ehe erst durch die Einsegnung eine vollkommene wird, so macht sich auch der Entführer der eigenen Verlobten des Verbrechens des Raubes schuldig [3]). Ueberdiess dauert die Macht des elterlichen oder des vormundschaftlichen Willens für alle jene Personen, welche demselben unterworfen sind, bis zur vollen Abschliessung der Ehe unabänderlich fort. Eben so können auch für die unabhängige Braut noch immer Gründe eintreten, durch welche sie zur Auflösung des Verlöbnisses bewogen wird [4]). Ja sie kann gerade durch die Entführung so verletzt werden, dass sie später die bereits gegebene Zustimmung zur Ehe widerruft.

Wohl aber fällt der Begriff des Raubes dann weg, wenn die Braut von ihrem Bräutigam erst nach der stattgefundenen kirchlichen Verlobung entführt wird, weil diese Art der Verlobung die Bedeutung einer wirklichen Ehe hat [5]).

4. Der Raub einer fremden Ehegattin. Wenn eine Ehegattin ihrem Ehemanne entführt wird, so collidirt dieses Ehehinderniss mit jenem des bestehenden Ehebandes. Es wird aber gewöhnlich auch das Ehehinderniss des Ehebruches hinzutreten, welches für die ehebrecherische Person auch nach dem Tode des Ehegatten fortdauert [6]).

1) Cod. Paris. 1319 fol. 518 a: *Καὶ ἐπεὶ ἡ ἱερότης ὑμῶν τὸ πρᾶγμα διασκοπήσασα, οὐδὲν ἔγνω τὸ προσιστάμενον, ὡς ἐδήλωσε, γράφομεν καὶ ἡμεῖς τῇ ὑμῶν ἱερότητι, ὥστε τὴν ἤδη τελεσθεῖσαν μνηστείαν διὰ τῆς ἱερολογίας τὸ βέβαιον δέξασθαι· εἴγε ἁρπαγὴ μόνον ἐπράχθη, καὶ οὐχ ὁμιλία ἐμπαθὴς αὐτῇ συνεπηκολούθησε· εἰ δέ γε καὶ αὐτὴ ἀπεορτίσθη, ὥς τινες διενίστανται, οὐ συγχωροῦμεν, τοῦτο εἰς τέλος προβῆναι· ὡς ἂν μὴ καὶ ἄλλοις πρόφασιν δῶμεν, πρὸς τὸ, τοιαῦτα ἀσέμνως ἅμα καὶ ἀδέως καταπράττεσθαι· καὶ μάλιστα, ὅτι καὶ ἡ ἐκκλησία τὴν μνηστείαν ὡς γάμον λογίζεται.*

2) Cod. Theod. IX. 24. 1. pr.

3) Cod. IX. 13. 1. pr.: Quibus connumeravimus etiam eum, qui saltem sponsam suam per vim rapere ausus fuerit. Basil. LX. 58. 1: *Τὸ αὐτὸ δὲ λέγομεν, καὶ εἰ μνηστήν τις ἰδίαν ἥρπασεν.* Harmen. IV. 7. 34: *Ὁ παρθένον ἢ χήραν ἁρπάσας, εἰ καὶ μνηστὴν, οὐ δύναται ταυτην γαμεῖν.*

4) Cod. V. 1. 1. Basil. XXVIII. 1. 15.

5) Vgl. S. 153 sqq.

6) Cod. IX. 13. 1. pr.: Quae multo magis contra eos obtinere sancimus, qui nuptas mulieres ausi sunt rapere, quia duplici tenentur crimine, tam adulterii quam rapinae, et oportet acerbius adulterii crimen ex hac adiectione puniri. Nov.

5. Der Raub einer Klosterfrau. Bei dem Raube einer Klosterfrau fällt überhaupt die Frage weg, ob dieselbe in die Entführung eingewilligt habe oder nicht. Denn hier wird als der vorzüglichste Grund der Strafbarkeit der Umstand angeführt, dass die entführte Person dem Klosterleben entzogen wurde. Uebrigens wird dasselbe Verbrechen auch an Ascetinen, Diakonissen, sowie an allen jenen weiblichen Personen begangen, welche durch Kleidung und Lebensweise ihren gottgeweihten Beruf zu erkennen geben [1]). Der 25. Titel des IX. Buches des Theodosianischen Codex ist eigens gegen den Raub gottgeweihter Frauen gerichtet und enthält die Constitutionen der älteren Kaiser, welche anfänglich die Todesstrafe [2]) und später die Deportation dafür feststellten [3]). Justinianus kehrte, wie für den Raub überhaupt, so vorzugsweise für diese Art desselben zur Strenge des Schwertes zurück [4]), indem er bemerkte, dass durch den Raub einer Klosterfrau nicht bloss ein menschliches Unrecht, sondern auch eine Versündigung an der göttlichen Allmacht begangen werde, weil der Verlust der gottgeweihten Jungfräulichkeit in keiner Weise zu ersetzen sei [5]). Das byzantinische Recht gestand eine Modification insoweit zu, dass es die Todesstrafe nur dann verlangte, wenn der Raub mit Waffengewalt vollzogen wurde; sonst aber ordnete es körperliche Verstümmelung und Deportation an [6]).

6. Für alle sonstigen grossjährigen und in ihrer eigenen Gewalt stehenden weiblichen Personen gelten die allgemeinen über das Wesen dieses Ehehindernisses aufgestellten Grundsätze. Nur bei Personen von berüchtigtem Lebenswandel, bei deren Entführung nur die momentane Befriedigung der Sinnlichkeit als Zweck vorausgesetzt wird, gestattet das römisch-byzantinische Recht keine Anwendung des Begriffes des Raubes [7]). Obschon Photius durch die

143. pr. Basil. LX. 58. 2: *Τὴν ἁρπαγὴν τῆς βιασθείσης ἐκδικοῦσιν οἱ γονεῖς καὶ οἱ ὁμαίμονες, καὶ οἱ ἐπίτροποι, καὶ οἱ κουράτωρες αὐτῆς, μάλιστα εἰ γεγάμηται ἢ μεμνήστευται· τότε γὰρ οὐ μόνον ἁρπαγὴ, ἀλλὰ καὶ μοιχεία πλημμελεῖται.*

[1]) Nov. 123. cap. 43. Basil. IV. 1. 15. Phot. Nomoc. IX. 29. (Σ. I. 212.)

[2]) Constitution des Kaisers Constantius vom J. 354 und des Kaisers Jovinianus vom J. 364. Cod. Theod. IX. 25. 1 et 2.

[3]) Constitution der Kaiser Honorius und Theodosius vom J. 420. Cod. Theod. IX. 25. 3.

[4]) Cod. I. 3. 5. I. 3. 54. Phot. Nomoc. IX. 30 (Σ. I. 214.). Epist. Gennad. Σ. IV. 416.

[5]) Cod. IX. 13. 1. pr.

[6]) Prochir. XXXIX. 40. Basil. LX. 58. 1. Die letztere Strafe wurde vom Kaiser Michael II. dem Stammler über einen gewissen Euphemius in Sicilien verhängt, welcher eine Klosterfrau geraubt und geheiratet hatte. Theophan. cont. II. 27. Cedr. 97. ed. Bonn. Zonar. XV. 24. Uebrigens hatte sich dieser Kaiser des gleichen Verbrechens schuldig gemacht. Vgl. S. 501.

[7]) Dig. XLVII. 2. 39. Basil. LX. 12. 39: *Ὁ ἁρπάζων ἢ ἀποκρύπτων ἀλλοτρίαν δούλην πόρνην οὖσαν, οὔτε μεταλλίζεται, οὔτε τῇ περὶ κλοπῆς ἀγωγῇ κατέχεται· οὐ γὰρ κλοπῆς ἀλλ᾽ ἡδονῆς χάριν ἐποίησε τοῦτο.*

Aufnahme dieses Gesetzes in seinen Nomokanon die nämliche Ansicht zu theilen schien [1]), so ist doch die Anwendung einer solchen Ausnahme für das kirchliche Recht insoweit zweifelhaft, als die Grenzlinie, innerhalb welcher einer Person dieser Charakter zugemuthet werden kann, schwer und unsicher zu bestimmen ist.

§. 5. **IV. Die wirkliche Vollziehung des Gewaltaktes.** Das Wesen des auf dem Raube beruhenden Ehehindernisses hängt endlich davon ab, dass der Raub wirklich vollzogen wurde (*εἰ ὅλως γέγονε ἁρπαγή*) [2]). Es muss desshalb die Wegführung von einem Orte zum anderen durch physische Gewaltmittel, oder durch List, oder durch die Anwendung von Furcht und Drohungen bewerkstelligt worden sein. Dabei ist es gleichgiltig, ob die Wegführung an einen näheren oder ferneren Ort, innerhalb oder ausserhalb des Staatsgebietes geschah; ob die Absicht gelang oder nicht. Wo die blosse Wegführung nachweisbar ist, dort wird vorausgesetzt, dass auch Zwang geübt wurde. Alle diese Formen ergeben sich aus dem Begriffe des Wortes *ἁρπάζειν*, welches ein leidenschaftliches Wegschaffen sowohl im physischen als im moralischen Sinne bezeichnet. Ueberall ist es auch das Verbrechen, welches das Hauptmoment des Ehehindernisses bildet, und erst in zweiter Linie gelangt der Umstand zur Bedeutung, dass die weibliche Person durch den Raub in eine Lage versetzt wurde, in welcher ihr die zum Zwecke der Ehe erforderliche freie Willenserklärung unmöglich gemacht wird.

Was aber nicht durch Zwang geschah, das unterliegt, wie Basilius bemerkt, keiner kirchlichen Strafe, insoweit dabei nicht Nothzucht und heimlicher Beischlaf vorausgingen. Es kann daher, wie er weiter bemerkt, die unabhängige Witwe dem Manne folgen, ohne dass sich die Kirche darum zu bekümmern hätte [3]). Zonaras und Balsamon verstehen dabei den Fall, dass sich eine Witwe etwa entführen liesse, um dadurch eine von ihren Kindern oder Angehörigen gemissbilligte Ehe zu rechtfertigen [4]). Hier hätte dann nicht über die Aussage der Witwe, sondern über ihre Absicht das kirchliche Urtheil zu ergehen [5]) und dahin zu lauten, dass dabei jede Anschuldigung des Raubes wegfalle und die Ehe der Witwe, weil sie eben aus freiem Entschlusse entstand, auch eine gesetzmässige sei [6]).

1) Phot Nomoc. XIII. 5. (Σ. I. 304.)

2) Balsam. ad can. 53. S. Basil. Σ. IV. 211.

3) Can. 30. S. Basil. Σ. IV. 169: *Τὸ δὲ μὴ βιαίως γινόμενον, ἀνεύθυνόν ἐστι, ὅταν μὴ φθορὰ ᾖ, μηδὲ κλοπὴ ἡγουμένη τοῦ πράγματος, αὐτεξουσία δὲ ἡ χήρα, καὶ ἐπ' αὐτῇ τὸ ἀκολουθῆσαι· ὥστε τῶν σχημάτων ἡμῖν οὐ φροντιστέον.*

4) Zonar. et. Balsam. ad can. 30. S. Basil. Σ. IV. 170—171.

5) Can. 53. S. Basil. Σ. IV. 209; *Οὐ γὰρ τὰ σχήματα κρίνεται, ἀλλ' ἡ προαίρεσις.*

6) Balsam. ad can. 53. S. Basil. Σ. IV. 210: *Ἐνταῦθα οὐ γέγονεν ἁρπαγὴ παρὰ τοῦ ἀνδρὸς, οὐδέ τις πρᾶξις τὴν ἁρπαγὴν συγκροτοῦσα, ἀλλὰ ἡ*

Dringende Bitten, nachdrückliche Vorstellungen oder Schmeicheleien, wenn sie zu demselben Zwecke führen, können allerdings die Giltigkeit der Eheschliessung in Frage stellen; sie fallen aber nicht unter den Begriff des Raubes, sondern unter jenen der Verführung oder der Entführung im engeren Sinne (seductio, *φθορά*) [1]).

§. 6. **Wirkungen des Raubes.** Weil der Raub ein Ehehinderniss des öffentlichen Rechtes bildet, auf welches Niemand verzichten kann, so wird gegen dasselbe von Amtswegen untersucht. Das römisch-byzantinische Recht verordnete, dass, wenn die Entführer minderjähriger Personen sich durch die Flucht der den Angehörigen überlassenen Bestrafung entziehen würden, in Constantinopel der praefectus praetorio und des praefectus urbi, in den Provinzen aber die Magistrate dieselbe ohne Zulassung der Provocation in Vollzug setzen sollten [2]).

Als specielle Wirkungen bestehen:

1. Die bürgerlichen Strafen. Das byzantinische Recht wich von dem römischen insoweit ab, als es die Todesstrafe für den Raub nur dann verlangte, wenn der Raub mit Hilfe der Waffen bewerkstelligt wurde, sonst aber den Verbrecher mit dem Verluste der Hand und dessen Mitwirkende mit körperlicher Züchtigung, Verstümmelung und Exil bestrafte [3]). Weiter aber blieb es bei der älteren Bestimmung, welche den Entführer auch mit der zweijährigen Infamie bestrafte [4]) und demselben ein Asyl zu gewähren verbot [5]). Eben so wurde den Angehörigen einer geraubten Person die eigenmächtige Bestrafung des Entführers, wenn er auf der That betroffen wurde, auch vom byzantinischen Rechte eingeräumt [6]).

In güterrechtlicher Beziehung fiel das Vermögen des Entführers der Entführten, und wenn sie minderjährig war, ihren Eltern oder Verwandten zu [7]). War sie Klosterfrau, so hatte der Bischof und mit ihm der Oekonom das-

γυνὴ θέλουσα τὴν δευτερογαμίαν, ἐσχηματίσατο τὴν ἁρπαγὴν διὰ τὰς ἄνωθεν ῥηθείσας αἰτίας.

1) *Πεῖρα* LXIII. 5: *Ὅτε δέ (τις) μόνος ἀπέλθῃ, μή τινας ἔχων τοὺς συνπονογηκότας, καὶ ἀφανῶς τ͵ν γυναῖκα εαυτὴν προδεδωκυῖαν ἀφελέσθαι θαῤῥήσει, οὐχ ἁρπαγὴν ἀλλὰ φθορὰν παρθένου ἁμαρτάνει.* Vgl. Schol. 6. ad Basil. LX. 58. 1. pr.

2) Cod. IX. 13. 1. pr. Basil. LX. 58. 1.

3) Prochir. XXXIX. 40. Basil. LX. 58. 1. Nov. 35. Leo's des Phil. in Zachar. J. G. R. III. 123. Durch diese Gesetze wurden die noch im Nomokanon des Photius vorhandenen Strafbestimmungen Justinian's ausser Uebung gesetzt. Vgl. Balsam. ad can. 92. Trull. Σ. II. 522.

4) Cod. II. 11. 3. Basil. XXI. 3. 3.

5) Nov. 17. cap. 7. Basil. V. 1. 12. VI. 3. 28.

6) Cod. I. 3. 5. IX. 13. 1 pr. Nov. 143. pr. Basil. LX. 58. 2. Synops. Min. α'. cap. 77. Harmen. VI. 7. 3.

7) Cod. IX. 13. 1. §. 1. Basil. LX. 58. 1; Nov. 143. pr. Basil. LX. 58. 3.

selbe innerhalb eines Jahres für die betreffende fromme Anstalt in Anspruch zu nehmen; nach Verlauf dieser Zeit verfiel es dem Staatsschatze [1]).

Hatte sich aber die Entführte den Entführer nachträglich als Mann erbeten, so verlor sie sowie ihre Nachkommenschaft den Anspruch auf dessen Vermögen [2])

2. Die kirchlichen Strafen. Die ältesten kanonischen Vorschriften setzen für den Raub entweder keine kirchliche Strafe fest [3]), oder sie ordnen für denselben nur die zeitliche Excommunication (*ἀφορισμός*) im Unterschiede zu der beständigen (*ἀφορισμὸς παντελής, ἀνάθεμα*) an [4]). Basilius, der, wie schon bemerkt wurde, dafür keinen alten Kanon kannte und zu dessen Zeit die milderen Gesetze der Kaiser Constantius, Gratianus, Valens und Valentianus (365—379) in Kraft bestanden, verlangte für den Entführer und dessen Mitwirkende eine drei- bis vierjährige Ausschliessung vom Gebete [5]). Erst der 27. Kanon der Synode von Chalcedon dem sich der 92. Trullanische Kanon [6]) anschloss, sprach das Anathema über denselben aus. Diese Kirchenstrafe sollte so lange fortdauern, bis die abhängige Person ihren Gewalthabern, die Verlobte dem Bräutigam, die Klosterfrau ihrer Anstalt und die früher unabhängige Person in den Zustand der Freiheit wieder gegeben würde [7]).

Balsam. ad can. 92. Trull. Σ. II. 521. Vgl. die 35. Nov. Leo's. Zachar. J. G. R. 122.

[1]) Nov. 123. cap. 43. Basil. IV. 1. 45. Phot. Nomoc. IX. 29 (Σ. I. 242.). Gennad. episc. Σ. IV. 416.

[2]) Nov. 143. 150. Basil. LX. 58. 6. Synops. Min. α'. cap. 79.

[3]) Can. 11. Ancyr. Σ. III. 41. Vgl. den Text S. 569 Anm. 4.

[4]) Can. 67. Apost. Σ. II. 85. Vgl. den Text S. 562 Anm. 3.

[5]) Der 22. Kanon des Basilius bestraft den öffentlichen oder geheimen Besitz einer geraubten Person als Unzucht und fordert die vierjährige Excommunicaton. Σ. IV. 151: *Τὸν μέντοι ἐκ διαφθορᾶς εἴτε λαθραίας, εἴτε βιαιοτέρας, γυναῖκα ἔχοντα, ἀνάγκη τὸ τῆς πορνείας ἐπιγνῶναι ἐπιτίμιον. Ἔστι δὲ ἐν τέσσαρσιν ἔτεσιν ὡρισμένη τοῖς πορνεύουσιν ἡ ἐπιτίμησις.* Der 30. und der 38. Kanon des Basilius Σ. IV. 169. 182 fordern für den Entführer die dreijährige Excommunication.

[6]) Can. 27. Chalced. Σ. II. 279. Can. 92. Trull. Σ. II. 521. Vgl. den Text des ersteren S. 563 Anm. 1.

[7]) Can. 22. S. Basil. Σ. IV. 150: *Τοὺς ἐξ ἁρπαγῆς ἔχοντας γυναῖκας, εἰ μὲν ἄλλοις προμεμνηστευμένας εἶεν ἀφῃρημένοι, οὐ πρότερον χρὴ παραδέχεσθαι, πρὶν ἢ ἀφελέσθαι αὐτῶν, καὶ ἐπ' ἐξουσίᾳ τῶν ἐξ ἀρχῆς μεμνηστευμένων ποιῆσαι.* Balsam. ad can. 22. S. Basil. Σ. IV. 152: *Ὁ δὲ παρὼν κανὼν παρακελεύεται, τοὺς μὲν ἁρπάζοντας γυναῖκας ἑτέροις μνηστευσαμένας, μὴ ἄλλως εἰς μετάνοιαν δέχεσθαι, εἰ μὴ πρότερον δώσουσι τὰς ἁρπαγείσας, ἐφ' ᾧ τοὺς μνήστορας τούτων λαβεῖν αὐτὰς, ἐὰν θελήσωσιν· εἰ δὲ μὴ, εἶναι παρὰ τοῖς συγγενέσιν αὐτῶν.* Vgl. Alex. Arist. l. l. p. 153; ad can. 27. Chalced. Σ. II. 280; ad can. 92. Trull. Σ. II. 522.

3. Die Ungiltigkeit der Ehe. Nach dem bereits S. 562 besprochenen Satze, dass der Raub ein grösseres Verbrechen ist, als der Ehebruch, fordert das römisch-byzantinische Recht, dass zwischen dem Entführer und der Entführten keine Ehe geschlossen werde [1]) und die etwa geschlossene, als eine unsittliche (*γάμος ἀθέμιτος*) [2]) in jeder Weise aufzulösen sei [3]). Insoweit diese Vorschriften durch ihre Aufnahme in den Nomokanon des Photius und in die Commentare der Kanones zu kirchlichen Gesetzen erhoben wurden, besteht der Raub auch als ein kanonisches Ehehinderniss. Die Aufnahme erfolgte jedoch nur langsam. Denn die Collectio canonum des Johannes Scholasticus und die Epitome des Symeon Magister [4]) enthalten nur die streng kirchlichen Vorschriften, welche solche Ehen zwar verbieten, nirgends aber dieselben als ungiltig erklären. Ebenso vermisst man im Nomokanon des Johannes Scholasticus die Justinianischen Gesetze, welche sich erst im III. Titel der Paratitlen der Constitutiones ecclestiasticae vorfinden [5]). In vollem Umfange und in Verbindung mit den einschlägigen Stellen der Digesten erscheinen sie erst im Nomokanon des Photius. So bildete die Milde der Strafansätze der Kanones, sowie die aus ihnen herausleuchtende Giltigkeit der Ehe lange Zeit hindurch einen entschiedenen Gegensatz zu der Strenge des römischen Rechtes [6]).

Eine Ausgleichung wurde schon zu Anfang des X. Jahrhundertes durch Leo den Philosophen versucht. Dieser Kaiser erklärte nämlich in seiner 35. Novelle [7]), dass er weder die kirchlichen Gesetze umstossen, noch gegen das bestehende bürgerliche Recht ankämpfen wolle, sondern nur die Absicht habe, die Strenge des letzteren zu mildern. Zu diesem Zwecke wiederholte er darin jene Bestimmung des Prochiron, durch welche die Ehe mit einer entführten

[1]) Nov. 143. pr. Basil. LX. 58. 4: *Μὴ γαμείσθω ἡ ἁρπαγεῖσα τῷ ἁρπάζοντι αὐτήν.* Nov. 150. Basil. LX. 58. 6: *ἵνα μὴ ἡ ἁρπαγεῖσα κόρη γαμηθῇ τῷ αὐτὴν ἁρπάσαντι.*

[2]) Nov. 143. pr. Basil. LX. 58. 5. Harmen. IV. 8. 11.

[3]) Cod. IX. 13. 1. §. 2: Basil. LX. 58. 1: *Μὴ ἐξέστω δὲ τῇ γυναικὶ αὐτὸν τὸν ἁρπάσαντα ἄνδρα λέγειν.* Synops. Min. *α'*. cap. 78: *Ἡ ἁρπαγεῖσα κόρη κατὰ τὴν λε'. διάταξιν* (Mich. Attal. XXXV. oder 84.) *οὐ δύναται τῷ ἁρπάσαντι ταύτην εἰς γάμον συνάπτεσθαι νόμιμον*

[4]) Vgl. über diese Sammlungen S. 68.

[5]) Tit. III. cap. 4. in Voell. et Just. bibl. II. 1264.

[6]) Auf diesen Gegensatz machen aufmerksam: Zonar. ad can. 67. Apost. *Σ*. II. 85; Alex. Arist. ad can. 11. Ancyr. *Σ*. II. 42. Schol. ad Harm. epit. can. 22. S. Basil. bei Leuncl. I. 54.

[7]) Die Novelle bei Zachar. J. G. R. III. 122. Für die Anwendung derselben vgl. Schol. 4. ad Basil. LX. 58. 1. Mich. Psellus. v. 844—850. Balsam. ad Nomoc. IX. 29 (*Σ*. I. 214.); ad can. 27. Chalced. *Σ*. II. 280; ad can. 92. Trull. *Σ*. II. 522.

Person als ungiltig erklärt, aber nicht durchgängig mit dem Tode bestraft werden sollte [1]). Es bestand sonach die vom Kaiser Leo vermittelte Ausgleichung darin, dass das bürgerliche Recht von der Strenge der Justinianischen Gesetze etwas nachgab, dabei aber auch an die Kirche die Anforderung gestellt wurde, dergleichen Ehen als ungiltige zu erklären.

Von Seite der Kirche war hierin an einen Widerspruch nicht zu denken, da sie schon nach dem Wortlaute der Kanones die Ehe mit einer geraubten Person niemals anerkannt haben konnte, bis das über den Entführer ausgesprochene Anathema gelöst war [2]). Ferner machte sich mit der Zeit die Ansicht geltend, dass die Kanones überhaupt im Sinne des Verbotes aufgefasst werden müssten. Photius führt zwar im Nomokanon XIII. cap. 8 den mit dem römischen Rechte unvereinbaren 22. Kanon des Basilius an; er thut dieses aber zugleich mit der Hinweisung auf das 30. Kapitel des IX. Titels seines Nomokanon, welches eben die Gesetze für das unbedingte Verbot solcher Ehen enthält [3]). Da auch im *τόμος τῆς ἑνώσεως* v. J. 921 die mit der geraubten Person geschlossene Ehe als Unzucht erklärt wurde [4]), so bildete sich in der Kirche der Grundsatz aus, dass dergleichen Ehen nicht nur von den Civil- sondern auch von den Kirchengesetzen verboten seien. Diess ist auch der Standpunkt der Kanonisten, welche die betreffenden Kanones durch die einschlägigen Stellen des römisch-byzantinischen Rechtes beleuchten und die ihnen vorgelegten Fragen mitunter nur nach den letzteren entscheiden [5]). Insbesondere nahm Balsamon Anlass, sich darüber auszusprechen, als zu seiner Zeit die Frage entstand, ob die Ehe wenigstens dann giltig sei, wenn Jemand zum Raube eines Mädchens nur desshalb veranlasst wurde, weil seine Standesverhältnisse der offenen Ehe widerstrebten. Der Kanonist verneinte die Frage auch für diesen Fall, indem er bemerkte, dass die Väter der Synoden unmöglich eine Ehe zulassen konnten, durch welche die Immoralität unterstützt und die staatliche Ordnung zerstört würde [6]).

Die in dieser Weise ungiltig geschlossene Ehe kann daher in keiner Weise convalidirt werden, selbst wenn die geraubte Person sogleich in die Freiheit versetzt, oder ihren Gewalthabern zurückgegeben würde. Für eine Convalidirung spricht keine Stelle des römisch-byzantinischen Rechtes; eine

1) Prochir. XXXIX. 40. Vgl. S. 574 Anm. 3.

2) Can. 22. S. Basil. Σ. IV. 150. Vgl. den Text S. 575 Anm. 7.

3) Phot. Nomoc. XIII. 8. Σ. I. 309.

4) Σ. V. 8. Vgl. S. 443.

5) So Zonar. ad can. 27. Chalced. Σ. II. 279. Alex. Arist. l. l. p. 280. Balsam. ad can. 38. S. Basil. Σ. IV. 183; ad can. 53. S. Basil. Σ. IV. 210; *ἀπόκρ.* 65. Σ. IV. 496.

6) Balsam. ad can. 92. Trull. Σ. II. 521: *Ὅπερ τοῖς Πατράσιν οὐκ ἔδοξεν, ὡς προτρεπτικὸν κακίας, καὶ τὴν εὐταξίαν καταστρέφον τῶν πόλεων.*

solche war sogar unmöglich, weil für den Raub nicht einmal die beim Ehebruche zulässige fünfjährige Präscription statthaft war [1]). Das kirchliche Recht blieb sich in der Anwendung des römisch-byzantinischen auch in dieser Beziehung consequent. Als zur Zeit Balsamons die Frage aufgeworfen wurde, ob etwa die nach dem verübten Raube von der Entführten gegebene Einwilligung die Ehe zulässig mache, antwortete dieser Kanonist mit Hinweisung auf Nov. 143 pr. und Basil. LX. 58. 4., dass eine solche Ehe nicht giltig sei [2]). In der That war es auch eine natürliche Folge, dass die Kirche, nachdem sie sich für das Princip der Ungiltigkeit entschieden hatte, solche Ehen, weil sie auf dem Wege des Verbrechens beabsichtigt werden und nicht mehr den Charakter der christlichen Reinheit an sich tragen, rücksichtslos verbot.

Dieser Doctrin folgten auch die ältern Kirchenlehrer und Concilien des Abendlandes [3]). Doch wurde später durch eine Verordnung des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1201 die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für den Fall gestattet, wenn der Widerwille der letzteren in eine nachherige Einwilligung überging [4]).

IX. Der Ehebruch (*ἡ μοιχεία*).

§. 1. Die Definitionen des Ehebruches. Die Quellen des orientalischen Kirchenrechtes stellen für den Ehebruch je nach der verschiedenen Bedeutung, welche sie diesem Worte unterlegen, drei von einander abweichende Definitionen auf. Aus der Vergleichung derselben wird es sich ergeben, welche von ihnen das kirchliche Recht als Norm angenommen hat.

1. Nach der ersten Definition, welcher insbesondere die lex Julia de adulteriis (vom J. 18 v. Ch.) folgte, ist das adulterium oder die *μοιχεία* eine jede ungesetzliche Geschlechtsverbindung, sei es mit einer ledigen oder verheirateten Person [5]). Diese Auffassung, nach welcher der Begriff des adulterium (*μοιχεία*) mit jenem der Unzucht (stuprum, *πορνεία*) zusammenfiel, fand nicht selten auch in der Kirche ihre Anwendung [6]). Ueberdiess wurden

1) Dig. XLVIII. 6. 5. §. 2. Basil. LX. 18. 5; Phot. Nomoc. IX. 30 (Σ. I. 218); Schol. ad Basil. LX. 58. 6; Cod. I. 3. 54; Schol. 4. ad Basil. LX. 58. 1; Dig. XLVIII. 5. 29. §. 6. 7. Basil. LX. 37. 30.

2) Balsam. ad can. 92. Trull. Σ. II. 521.

3) Can. 2. 4. 5. 6. 10. 11. Caus. XXXVI. Quaest. 2. Decretal. V. 17. De raptor. cap. 6.

4) Decretal. V. 17. De raptor. cap. 7.

5) Dig. XLVIII. 5. 6. §. 1. Basil. LX. 37. 8: *Λέγεται μὲν μοιχεία καὶ ἡ πρὸς παρθένον ἢ χήραν φθορά.* Schol. 3. l. l.: *Ὁ μὲν νόμος ὁ Ἰούλιος ἀναμεμιγμένως καὶ καταχρηστικῶς καὶ τὸ στροῦπτον καὶ τὴν μοιχείαν καλεῖ.* Vgl. Dig. XLVIII. 5. 29. §. 1. Basil. LX. 37. 30. Harmen. VI. 2. 1 et 2.

6) Can. 4. Gregor. Nyss. Σ. IV. 308: *Τισὶ μὲν οὖν τῶν ἀκριβεστέρων ἤρεσε, καὶ τὸ κατὰ πορνείαν πλημμέλημα, μοιχείαν εἶναι νομίζειν· διότι μία ἐστὶν ἡ νόμιμος συζυγία, καὶ γυναικὸς πρὸς ἄνδρα, καὶ ἀνδρὸς πρὸς γυ-*

von einzelnen Kirchenlehrern auch die Unzucht gegen die Natur (*μοιχεία τῆς φύσεως*) [1], Mord, Giftmischerei, Idolatrie [2], so wie die unkanonische Besitzergreifung einer Bischofswürde [3] als *μοιχεία* bezeichnet. Besonders häufig wird dieser Ausdruck auf eine solche Ehe angewendet, welche, ohne dass die frühere aus einem Ehetrennungsgrunde in gesetzlicher Weise aufgelöst worden wäre, eigenmächtig geschlossen wurde [4].

2. Beschränkteren Umfanges ist die Definition anderer Kirchenväter, welche veranlasst durch einige Stellen der Schrift (Matth. V. 28. XIX. 9. I. Cor. VII. 40 sqq.) den Satz aufstellten, dass die fleischliche Vermischung einer verheirateten Person mit einer anderen, die nicht ihr Ehegatte ist, Ehebruch sei. Diese Definition entsprach vollkommen den Bestrebungen der Kirche, welche das Verhältniss zwischen den Ehegatten als ein völlig gleiches herzustellen suchte. Indem sie den Grundsatz der gleichen Rechte und der gleichen Behandlung des Mannes wie des Weibes verfocht, suchte

ναῖκα. Πᾶν οὖν τὸ μὴ νόμιμον, παράνομον πάντως. Nomoc. Coteler. I. 95. can. 163: *Μοιχεῖαι γὰρ καλοῦνται, ἢ ἐπὶ βίαν γενόμεναι. μοιχεία τὸ παρθένον φθεῖραι βίᾳ. μὴ δὲ ὕστερον λάβῃ αὐτὴν ὁ βιασάμενος, τὰ τῆς μοιχείας ἐπιμάσθωσαν.* Can. 164: *Μοιχεία ἐστὶν, τὸ εἰς ὕπανδρον ἐλθεῖν, καὶ βιασάμενος αὐτήν.*

1) Can. 4. Gregor. Nyss. Σ. IV. 309: *Πλὴν ἀλλ' ἐπεὶ τοῖς ἀσθενεστέροις ἐγένετό τις παρὰ τῶν Πατέρων συμπεριφορὰ, διεκρίθη τὸ πλημμέλημα τῇ γενικῇ διαιρέσει ταύτῃ, ὡς πορνείαν μὲν λέγεσθαι τὴν χωρὶς ἀδικίας ἑτέρου γινομένην τινὶ τῆς ἐπιθυμίας ἐκπλήρωσιν· μοιχείαν δὲ, τὴν ἐπιβουλήν τε καὶ ἀδικίαν τοῦ ἀλλοτρίου. Ἐν ταύτῃ δὲ καὶ τὴν ζωοφθορίαν, καὶ τὴν παιδεραστίαν εἶναι λογίζονται· διότι καὶ ταῦτα, φύσεώς ἐστι μοιχεία· εἰς γὰρ τὸ ἀλλότριόν τε καὶ παρὰ φύσιν γίνεται ἡ ἀδικία.*

2) Can. 7. S. Basil. Σ. IV. 110. Hermae past. II. mand. 4. Augustin. De sermon. Dom. in monte I. cap. 16. nr. 46. tom. II. pars II. 185. Theod. Stud. Epp. l. ep. 22 et 31. ed. Sirm. p. 215. 236. Vgl. S. 112.

3) Dieser Vorwurf wurde gegen Synesius erhoben. Vgl. S. 460 Anm. 7. Gegen Anthimus, den abgesetzten Bischof von Constantinopel, bemerkte die dort im Jahre 536 abgehaltene Synode. Act. I. Colet. V. 978: *Καὶ τὰ ἐκείνοις ἀρέσκοντα ποιῶν τε καὶ λέγων ἠδυνήθη μοιχικῶς τὸν τῆσδε τῆς πόλεως ἀρχιερατικὸν ὑφαρπάσαι θρόνον παρὰ πάντας τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς θεσμοὺς καὶ κανόνας.* Evagr. Hist. eccl. II. 8: *Ἐπιλαμβάνεται ὡς ἐνόμισε, τῆς ἀρχιερατικῆς καθέδρας μοιχείαν προδήλως τολμήσας κατὰ τῆς ἐχούσης ἐκκλησίας τὴν ἑαυτοῦ νυμφίον.* Nicet. Paphlag. Vit. Ignat. Patr. Const. Coleti X. 736: *Κοινῇ λοιπὸν ψήφῳ καὶ δικαιοτάτῃ καθαιροῦσί τε τοῦτον* (d. i. die Mitglieder der Synode vom J. 869 den Photius) *καὶ ἀναθεματίζουσιν, ὡς ἐπιβήτορα καὶ μοιχόν.* Vgl. Theophan. Chronogr. I. 345. 627. ed. Bonn.

4) Can. 48. Apost. Vgl. S. 376. Can. 9 et 77. S. Basil. Vgl. S. 377 Anm. 3. Can. 87. Trull. Vgl. S. 377. Anm. 5. Clem. Alex. Strom. II. cap. 23: *Μοιχείαν δὲ ἡγεῖσθαι (ἡ γραφὴ συμβουλεύει), τὸ ἐπιγῆμαι ζῶντος θατέρου τῶν κεχωρισμένων.* Matth. Blast. Σ. VI. 177: *διὰ τοῦτο ὁ γαμήσας τὴν μὴ οὕτως* (d. i. aus einem gesetzlichen Grunde) *ἀπολυθεῖσαν, μοιχᾶται.*

sie auch ihren Mitgliedern deutlich zu machen, dass die Untreue des Mannes eben so gut ein Ehebruch zu nennen sei, wie jene der Frau [1]). Wiewohl dieser Grundsatz selbst von Basilius, der sonst einer anderen Ansicht folgte, vertheidigt wurde, so ist er dennoch in der Kirche nicht zur Geltung gelangt.

3. Noch enger ist die dritte, dem römisch-byzantinischen Rechte angehörige Definition, welche von dem Principe ausgeht, dass nur dem Manne, nicht aber der Ehegattin, das jus thori d. i. das Recht auf die eheliche Treue zustehe. Nach dieser Auffassung besteht der Ehebruch in derböswilligen Verletzung der einem Ehemanne schuldigen Treue von Seite seiner Ehegattin durch die fleischliche Vermischung mit einem anderen, sei es ledigen oder verheirateten Manne. Demnach ist die Anklage wegen Ehebruches bloss gegen die Ehegattin und gegen den Miturheber des von ihr begangenen Ehebruches gestattet. Dagegen wird der Ehemann, welcher einer unverheirateten Person beiwohnte, bloss der Unzucht (stuprum, *φθορά, πορνεία*) schuldig, des Ehebruches aber erst dann, wenn er einer fremden Ehegattin beigewohnt [2])

[1]) Tertull. De Monog. cap. 9: Adulterium est, cum quoquo modo disjunctis duobos, alia caro, immo aliena miscetur, de qua dici non possit: Haec est caro ex carne mea, et hoc os ex ossibus meis, und l. l.: Adulteratur autem, qui aliam carnem sibi immiscet super illam pristinam, quam Deus aut conjunxit in duos, aut conjunctam deprehendit. Lactant. Div. Instit. VI. cap. 23. Chrysost. Homil. V. in l. Thessal. cap. 4. tom. XI. 462: *Καθάπερ γὰρ ἡμεῖς τὰς γυναῖκας κολάζομεν, ὅταν ἡμῖν συνοικοῦσαι ἑτέροις ἑαυτὰς δῶσιν· οὕτω καὶ ἡμεῖς κολαζόμεθα, κἂν μὴ ὑπὸ τῶν νόμων Ῥωμαίων, ἀλλ' ὑπὸ τοῦ θεοῦ. καὶ γὰρ καὶ τοῦτο μοιχεία ἐστί. μοιχεία γὰρ οὐ μόνον τὸ ἑτέρῳ συνεζευγμένην μοιχᾶσθαι, ἀλλὰ καὶ τὸ δεδεμένον αὐτὸν γυναικί . . . οὐ τοῦτο δὲ μόνον ἐστὶ μοιχεία, ὅταν ἀνδρὶ συνεζευγμένην διαφθείρωμεν γυναῖκα, ἀλλὰ κἂν ἀφετὴν, καὶ λελυμένην, αὐτοὶ δεδεμένοι γυναικὶ, μοιχεία τὸ πρᾶγμά ἐστί.* Chrysost. De lib. rep. in I. Cor. VII. 39. tom. III. 204: *Καὶ γὰρ καὶ ἐκεῖνο μοιχείας ἕτερον εἶδος, τὸν γυναῖκα ἔχοντα ἔνδον, πόρναις γυναιξὶν ὁμιλεῖν. ὥσπερ γὰρ ἡ τὸν ἄνδρα ἔχουσα γυνὴ, κἂν οἰκέτῃ, κἂν ἐλευθέρῳ τινὶ γυναῖκα μὴ ἔχοντι ἑαυτὴν ἐκδῷ, τοῖς τῆς μοιχείας ἁλίσκεται νόμοις· οὕτω καὶ ὁ ἀνὴρ, κἂν εἰς ἑτέραν γυναῖκα, ἄνδρα οὐκ ἔχουσαν ἁμάρτοι, γυναῖκα ἔχων, μοιχείας τὸ πρᾶγμα νενόμισται.* Augustin. Sermo LI. cap. 13. De concord. Matth. et Luc. tom V. 294: Non eat ille ad alteram, et illa ad alterum, unde appellatum est adulterium, quasi ad alterum. Augustin. De bono conjug. cap. 4. tom. VI. 321: Hujus autem fidei violatio dicitur adulterium, cum vel propriae libidinis instinctu, vel alienae consensu, cum altero vel altera contra pactum conjugale concumbitur.

[2]) Dig. XLVIII. 5. 6. §. 1. Basil. LX. 37. 8: *Κυρίως δὲ μοιχεία μέν ἐστιν ἡ τῆς ὑπάνδρου, φθορὰ δὲ τῆς παρθένου καὶ χήρας.* Dig. L. 16. 101. Basil. II. 2. 98: *Μεταξὺ φθορᾶς καὶ μοιχείας τοῦτο διαφέρειν τινὲς δοξάζουσιν, ὅτι ἡ μοιχεία εἰς τὴν γεγαμημένην, ἡ δὲ φθορὰ εἰς τὴν χήραν πλημμελεῖται· ὁ δὲ περὶ μοιχείας νόμος* (lex Julia de adulteriis) *ἀδιαφόρως τούτῳ τῷ λόγῳ χρῆται.* Dig. XLVIII. 5. 34. pr. §. 1. Basil. LX. 37. 35: *Φθορὰν πλημμελεῖ ὁ συνήθειαν ἔχων πρὸς ἐλευθέραν γυναῖκα, οὐκ ὡς πρὸς γαμετὴν ἢ*

oder während des Bestandes seiner gesetzlichen Ehe mit einer anderen Person eine neue geschlossen hat [1]).

Gegen die damit ausgesprochene Rechtsungleichheit der Ehegatten erhoben die Kirchenväter vielfache Angriffe. Gregor von Nazianz bezeichnete das römische Gesetz als ein parteiisches und mit sich im Widerspruche stehendes (*νόμος ἄνισος καὶ ἀνώμαλος*), nach welchem das Weib über Gebühr bestraft werde, während der ebensowenig entschuldbare Fehltritt des Mannes der Strenge desselben entzogen werde. Unmöglich, meinte er, könne man eine Gesetzgebung anerkennen, bei der die Männer nur ihrem Interesse gefolgt wären [2]). Eben so eiferte Chrysostomus gegen das römische Gesetz, welches die unzüchtigen Ehegattinen in die Gerichtssäle schleppe, dem Manne aber den straflosen Umgang mit Mädchen gestatte [3]).

Solche und ähnliche Vorstellungen [4]) gewannen jedoch kein Uebergewicht und blieben für die Praxis wirkungslos, insbesondere seitdem sich in dieser Beziehung Basilius und Gregor von Nyssa im Sinne der dritten der angeführten Definitionen dem römischen Rechte angeschlossen hatten.

§. 2. **Die Feststellung des kirchlichen Grundsatzes.** Es ist also nach dem kirchlichen Rechte der Ehebruch die fleischliche Vermischung mit einer fremden Ehegattin (*ἡ πρὸς γυναῖκα ἀνδρὶ συνοικοῦσαν εἰσέλευσις*) [5]). Er beruht auf der Verletzung des Rechtes, welches dem Ehemanne auf die Treue seiner Ehegattin zusteht, und unterscheidet sich von der Unzucht (*πορνεία*) dadurch, dass dieser wohl eine strafbare Befriedigung der Sinn-

παλλακήν. Μοιχεία εἰς ὕπανδρον ἁμαρτάνεται, φθορὰ δὲ πρὸς χήραν, ἢ παῖδα ἢ παρθένον. Harmen. VI. 2. 2: *Μοιχεία καὶ ἐπὶ ἀνδρὸς λέγεται· ὅταν γὰρ ὁ ἀνὴρ ὁ ἔχων γυναῖκα πρὸς ἄλλην πταίσῃ, μοιχεία τοῦτο καλεῖται.*

1) Prochir. XXXIX. 70. Basil. LX. 37. 84.

2) Gregor. Nazianz. Homil. XXXI. tom. I. 499. Vgl. den Text S. 124.

3) Vgl. besonders Chrysost. De lib. repud. tom. III. 204. 207; Homil. XIX. in I. Cor. tom. X. 162; Homil. XXVI. in Genes. cap. 8. tom. IV. 246.

4) Vgl. zu dem S. 124 Gesagten: Theodoret. ad I. Cor. VII. 13: *Ἄνδρες γὰρ ὄντες οἱ τεθεικότες τοὺς νόμους τῆς ἰσότητος οὐκ ἐφρόντισαν, ἀλλὰ σφίσι συγγνώμην ἀπένειμαν.* Ambros. De Abrah. I. cap. 4. tom. I. 107: Nemo sibi blandiatur de legibus hominum. Omne stuprum adulterium est: nec viro licet, quod mulieri non licet: eadem a viro, quae ab uxore debetur castimonia. Augustin. De serm. Dom. in monte I. cap. 16 nr. 47. tom. III. pars II. 185: Nihil autem iniquius, quam fornicationis causa dimittere uxorem, si et ipse convincitur fornicari. Occurrit enim illud: In quo enim alterum judicas, temetipsum condemnas: eadem enim agis, quae judicas. Hieron. ep. 30. ad Ocean. De epitaph. Fabiolae tom. I. 254: Quidquid viris jubetur, hoc consequenter redundat in feminas. Neque enim adultera uxor dimittenda est et vir moechus retinendus.

5) Balsam. ad can. 4. Greg. Nyss. *Σ.* IV. 312. Matth. Blast. *Σ.* VI. 374. Pedal. ad can. 4. Greg. Nyss. p. 393 *Ἑρμηνεία: Διότι ἂν ἡ μοιχεία ἦναι ἁμαρτία πρὸς ξένην γυναῖκα, κατὰ τοῦτον τὸν λόγον, καὶ ἡ πορνεία πρὸς ξένην γυναῖκα γινομένη, ὡς μοιχεία λογίζεται.*

lichkeit, nicht aber die Rechtsverletzung des anderen Ehegatten (*ἐπιβουλή τε καὶ ἀδικία τοῦ ἀλλοτρίου*) zu Grunde liegt [1]).

Basilius rechtfertigte den Anschluss der Kirche an das römische Recht, weil er keinen Kanon vorfand, durch welchen der Umgang eines verheirateten Mannes mit einer ledigen weiblichen Person als Ehebruch erklärt würde [2]). Andererseits interpretirte er die Stellen I. Cor. VI. 16. Jerem. III. 11. Prov. XIX. 22. dahin, dass nur die Ehegattin, welche einem fremden Manne beiwohnt, Ehebruch begehe [3]), den Mann aber, der sich mit einer freien Person oder mit einer Sklavin versündigte, bloss die Schuld der Unzucht treffe [4]). Weiters war für ihn die herrschende Gewohnheit (*ἡ κρατοῦσα συνήθεια*) massgebend, obschon ihm der Grund für dieselbe nicht wohl einleuchtete [5]). Dazu kam die in der Kirche verbreitete Ansicht, dass Christus und die Apostel nur von dem Ehebruche der Frau und von dem Verbote der Wiederverheiratung reden. Da ferner Christus den Mann, welcher sich aus einem anderen Grunde, als wegen Ehebruches von der Frau trennt, für deren nachfolgenden Ehebruch verantwortlich macht, so schrieb man umgekehrt der Ehegattin, welche unter allen Umständen ihrem Manne anhängen solle, die Schuld für dessen ungesetzliche Verbindungen zu [6]).

Dieser kirchliche Standpunkt, von welchem aus nur die Untreue der Frau, die Untreue des Ehemannes aber aus kirchlicher Nachsicht nur dann,

1) Can. 4. Greg. Nyss. Σ. IV. 309. Vgl. die Stelle S. 579 Anm. 1.

2) Can. 4. S. Basil. Σ. IV. 149: *Οὐ μέντοι ἔχομεν κανόνα, τῷ τῆς μοιχείας αὐτὸν ὑπαγαγεῖν ἐγκλήματι, ἐὰν εἰς ἐλευθέραν γάμου ἡ ἁμαρτία γένηται.*

3) Can. 9. S. Basil. Σ. IV. 120: *Ἀλλ' ἐπὶ μὲν τῶν γυναικῶν, πολλὴν εὑρίσκομεν τὴν ἀκριβολογίαν, τοῦ μὲν Ἀποστόλου λέγοντος ὅτι ὁ κολλώμενος τῇ πόρνῃ ἓν σῶμα ἐστί* (I. Cor. VI. 16.)· *τοῦ δὲ Ἰερεμίου, ὅτι, Ἐὰν γένηται γυνὴ ἀνδρὶ ἑτέρῳ, οὐκ ἐπιστρέψει πρὸς τὸν ἄνδρα αὐτῆς, ἀλλὰ μιαινομένη μιανθήσεται* (Jerem. III. 11.)· *καὶ πάλιν· Ὁ ἔχων μοιχαλίδα, ἄφρων καὶ ἀσεβής* (Prov. XIX. 22.)· *ἡ δὲ συνήθεια, καὶ μοιχεύοντας ἄνδρας, καὶ ἐν πορνείαις ὄντας, κατέχεσθαι ὑπὸ τῶν γυναικῶν προστάσσει.*

4) Can. 21. S. Basil. Σ, IV. 149: *Ἀνὴρ γυναικὶ συνοικῶν, ἐπειδὰν μὴ ἀρκεσθεὶς τῷ γάμῳ, εἰς πορνείαν ἐκπέσῃ, πόρνον κρίνομεν τὸν τοιοῦτον, καὶ πλεῖον αὐτὸν παρατείνομεν ἐν τοῖς ἐπιτιμίοις.*

5) Can. 21. S. Basil. Σ. IV. 149: *Τούτων δὲ ὁ λόγος οὐ ῥᾴδιος· ἡ δὲ συνήθεια οὕτω κεκράτηκεν.* Aehnlich Can. 9. S. Basil. Σ. IV. 120: *Ἡ δὲ συνήθεια οὕτως ἔχει.*

6) Can. 9. S. Basil. Σ. IV. 120: *Ὥστε ἡ τῷ ἀφειμένῳ ἀνδρὶ συνοικοῦσα, οὐκ οἶδα εἰ δύναται μοιχαλὶς χρηματίζειν· τὸ γὰρ ἔγκλημα ἐνταῦθα τῆς ἀπολυσάσης τὸν ἄνδρα ἅπτεται, κατὰ ποίαν αἰτίαν ἀπέστη τοῦ γάμου· εἴτε γὰρ τυπτομένη μὴ φέρουσα τὰς πληγὰς, ὑπομένειν ἐχρῆν μᾶλλον, ἢ διαζευχθῆναι τοῦ συνοικοῦντος· εἴτε τὴν εἰς τὰ χρήματα ζημίαν μὴ φέρουσα, οὐδὲ αὕτη ἡ πρόφασις ἀξιόλογος.*

wenn er sich mit einer verheirateten Person verging [1]), oder bei dem Bestande seiner gesetzmässigen Ehe eine neue schloss [2]), als eigentlicher Ehebruch gilt, wird nicht nur von den Kanonisten festgehalten, sondern er leuchtet auch aus den speciellen kirchlichen Entscheidungen heraus. Von dem Erzbischofe Demetrius Chomatenus verlangte Johannes Rados das kirchliche Urtheil über einen Ehegatten, welcher seine (des Rados) ledige Schwester Stanna mit ihrem Willen entehrt hatte. Der Erzbischof entschied in bürgerrechtlicher Beziehung für die Strafe, welche das byzantinische Gesetz (Prochir. XXXIX. 65, Basil. LX. 37. 79; Prochir. XXXIX. 59—61, Basil. LX. 37. 83) für die von einem Ehemanne mit einer ledigen Person verübte Unzucht anordnete. Ebenso sollte hinsichtlich der kirchlichen Disciplin der Ehemann nicht als Ehebrecher bestraft, sondern von dem Ortsbischofe der siebenjährigen Excommunication unterworfen werden [3]). Aehnlich lautete eine im Monate März d. J. 1394 unter dem Vorsitze des Patriarchen Antonius IV. gefällte Synodalentscheidung, als ein gewisser Sinates durch seinen Verkehr mit öffentlichen Personen bei seiner Ehegattin Aergerniss erregte. Es wurde darin das Mass der kanonischen Strafen dem Patriarchen überlassen, Sinates aber weder als Ehebrecher bezeichnet, noch aus diesem Grunde die Trennung seiner Ehe angeordnet. [4]).

[1]) Nomoc. L. tit. 42 Sym. Mag. et Aristen. Epit. II. Ep. S. Basil. cap. 5. (Voell. et Just. bibl. II. 653. 738. 706). Zonar. et Arist. ad can. 9 et 21. S. Basil. Σ. IV. 121. 123. 149. 150. Balsam. ad can. 48. Apost. Σ. II. 64: *Ἔσο δὲ εἰδὼς, ὅτι ὁ μὲν ἀνὴρ, ἔτι τοῦ συνοικεσίου συνισταμένου, συμφθειρόμενος μεθ᾽ ἑτέρας γυναικὸς ἐλευθέρας, πορνείαν οὐ μοιχείαν ἁμαρτάνει, οὐ μὴν καὶ μετὰ ὑπάνδρου· τότε γὰρ ὡς μοιχὸς τιμωρεῖται;* ad can. 87. Trull. Σ. II. 509: *Ἐρωτήσει δέ τις, ὡς τῶν κανόνων τοῦ ἁγίου Βασιλείου, ἤτοι τοῦ θ'. καὶ τοῦ κα'. λεγόντων, τὴν μὲν γυναῖκα ἑτέρῳ συμφθειρομένην μοιχᾶσθαι, τὸν δὲ ἄνδρα μεθ᾽ ἑτέρας πορνεύοντα μὴ κατακρίνεσθαι· (οὐ γὰρ ἔχομεν, φησὶ, κανόνα τῷ τῆς μοιχείας αὐτὸν ὑπάγειν ἐγκλήματι), πῶς ὁ παρὼν κανὼν ἀπροσδιορίστως φησὶ, τὸν ἑτέραν ἀγαγόμενον, τῷ τῆς μοιχείας ὑποκεῖσθαι κρίματι; Λύσις. Διαφορά ἐστι τοῦ συμφθαρέντος ἀνδρὸς μετὰ ἐλευθέρας γυναικὸς, ζώσης τῆς γυναικὸς τούτου, καὶ τοῦ κατὰ γάμου κοινωνίαν ἀγαγόντος, δευτέραν γαμετήν. Ἐκεῖνος μὲν γὰρ οὐ μοιχᾶται, ἀλλ᾽ ὡς πόρνος τιμωρεῖται· οὗτος δὲ μοιχᾶται, καὶ κολάζεται ὡς μοιχός.* Harmen. VI. 2. 1 et 2. Matth. Blast. Σ. VI. 379. Pedal. ad can. 4. Greg. Nyss. p. 393: *Πλὴν μὲ ὅλα ταῦτα οἱ Πατέρες συγκαταβαίνοντες, πορνείαν μὲν λέγουσι τὴν ἁμαρτίαν ὁποῦ γένῃ εἰς γυναῖκα, χωρὶς νὰ ἐκδικηθῇ ἄλλος· Ταὐτὸν εἰπεῖν ὁποῦ γένῃ εἰς γυναῖκα ἐλευθέραν ἀπὸ ἄνδρα,* Vgl. Pedal. ad can. 48. Apost. p. 34.

[2]) Prochir. XXXIX. 70. Basil. LX. 37. 84: *Ὁ δύο γυναῖκας ἔχειν πειραθείς, οὐ νόμῳ ἀλλὰ φάκτῳ προαιρέσεως, καλῶς ὑποκείσεται τῷ τῆς μοιχείας ἐγκλήματι.*

[3]) Cod. Monac. 62 fol. 1486: *Ἐπιγνώσεται δὲ ὡς πόρνος, παρὰ τοῦ κατὰ χώραν ἀρχιερέως· καὶ τὸ τῶν πορνευόντων ἐπιτίμιον ἐπιτεταμμένον· ὃ δηλοῦται ἐν τῷ νθ'. κανόνι τοῦ ἐν ἁγίοις πρὸς ἡμῶν βασιλείου.*

[4]) Acta Patr. Const. II. 224.

§. 3 Anwendung des Begriffes des Ehebruches auf Verlobte. Soweit es sich um das ohne Stipulation geschlossene Verlöbniss handelt, ist die Ausdehnung des Begriffes des Ehebruches auf Verlobte nicht statthaft [1]). Wohl aber muss man sich hinsichtlich des mit Stipulation geschlossenen Verlöbnisses dafür entscheiden. Denn schon nach dem Rescripte der Kaiser Septimius Severus und Antoninus Caracalla konnte ebenso das adulterium der Braut, wie das der Ehefrau angeklagt werden [2]). Das gleiche gilt nach dem byzantinischen Rechte [3]). Insbesondere wurde dieses Rescript auf den Fall bezogen, wenn die künftige Ehefrau vor dem Eintritte des gesetzmässigen Alters einem andern Manne beiwohnte und demgemäss, wenn auch nicht jure mariti, so doch als quasi sponsa angeklagt werden konnte [4]). Die Frage, ob Jemand seine Verlobte, welche dann einen anderen Mann heiratete, jure mariti (*δικαίῳ ἀνδρός*) anklagen könne, wird übrigens verneinend entschieden [5]).

Das kirchliche Recht stimmt hierin mit dem römisch-byzantinischen durchwegs überein; nur geht es darin weiter, dass es, wie es vom Scholiasten ad Basil. LX. 37. 13. hervorgehoben wird, nach der Bestimmung des 87. Trullanischen Kanons auch die Ehe der Verlobten mit einem andern Manne, woferne das Verlöbniss nicht gesetzlich aufgelöst wurde, als Ehebruch erklärt. Auf die betreffende Uebereinstimmung weisen denn auch die Kanonisten hin [6]).

Dass der Beischlaf mit einer bereits kirchlich verlobten Braut den wirklichen Ehebruch begründe, bedarf nach dem S. 393 und 570 Erörterten keiner Wiederholung.

§. 4. Der Ehebruch als Ehehinderniss. Die sittliche Reinheit des Familienlebens, als die vorzüglichste Bedingung des öffentlichen Wohles wird

1) Vgl. S. 392.

2) Dig. XLVIII. 5. 13. §. 3: Divi Severus et Antoninus rescripseruut, etiam in sponsa hoc idem vindicandum, quia neque matrimonium qualecunque, nec spem matrimonii violare permittitur.

3) Basil. LX. 37. 15: *Καὶ περὶ μνηστῆς κινεῖται τὸ μοιχικόν*, wozu das Schol. l. l. bemerkt: *Περὶ τῆς μνηστῆς, ἐν ᾧ μνηστὴ ἦν, καὶ πρὸ τοῦ γενέσθαι τὸν γάμον ἥμαρτεν, καὶ συνεζεύχθη τῷ μνηστῆρι ποιήσασα γάμον.*

4) Dig. XLVIII. 5. 13. §. 8. Basil. LX. 37. 15: *Ἐὰν ἄνηβος γαμηθῇ μοι, οὐ δύναμαι περὶ μοιχείας πρὸς αὐτὴν γενομένης εἴσω τῶν ιβ΄. ἐτῶν δικαίῳ ἀνδρὸς κινεῖν, ἀλλ᾽ ὡς περὶ μνηστῆς.*

5) Dig. XLVIII. 5. 11. §. 7. Basil. LX. 37. 13: *Ἐὰν τὴν μνηστευθεῖσάν μοι ὁ πατὴρ αὐτῆς ἑτέρῳ συζεύξῃ, οι δύναμαι κατηγορεῖν αὐτῆς περὶ μοιχείας.*

6) Vgl. zu den S. 392 angeführten Stellen Zonar. ad can. 67. Apost. Σ. II. 85: *Ὁ παρθένον φθείρας βίᾳ, εἰ μὲν μεμνηστευμένην τινὶ, ὡς μοιχὸς τιμωρεῖται.* Balsam. l. l.: *Ὁ γὰρ μεμνηστευμένην βιασάμενος, ὡς μοιχὸς τιμωρεῖται.* Matth. Blast. Σ. VI. 378 (nach Basil. LX. 37. 15.): *Ἡ μοιχεία οὐ μόνον ἐπὶ φθορᾷ νομίμου γαμετῆς κινεῖται, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ ἀσυστάτου, καὶ ἀθεμίτου γάμου, καὶ μνηστείας, καὶ παλλακισμοῦ.*

durch nichts in einem so hohen Grade getrübt, als durch die vorsätzliche Verletzung der ehelichen Treue, besonders, wenn diese von der Ehegattin gebrochen wird. Eine solche Verletzung stört oder untergräbt den Familienfrieden; sie kann den best geordneten Haushalt vernichten und nährt die gegenseitige Neigung der ehebrecherischen Personen zu einander. Die heimliche Hoffnung auf eine künftige Verehelichung kann sogar zu dem Entschlusse verleiten, die Erfüllung dieses Wunsches durch Nachstellungen gegen das Leben des Ehegatten zu befördern, welcher einer solchen Verbindung noch im Wege steht. Von diesen und ähnlichen Gründen geleitet, hat das römisch-byzantinische Recht den Ehebruch in dem oben angedeuteten Umfange des Wortes mit mehrfachen Strafen belegt und verfügt, dass zwei gerichtlich als Ehebrecher verurtheilte Personen unter keiner Bedingung mit einander die Ehe schliessen dürfen.

Schon ein dem Könige Numa zugeschriebenes Gesetz verbot der pellex, welche mit einem verheirateten Manne lebte, den Altar der Juno zu berühren, d. i. zu heiraten, bis sie ein feierliches Sühnopfer gebracht [1]). Umfassender lauteten die Normen der Augusteischen lex Julia de adulteriis coërcendis, auch lex Julia de pudicitia genannt (18 v. Chr.) [2]), welche für beide Verbrecher die Relegation [3]) oder auch die Deportation [4]) anordnete. Die mitunter in Anwendung gebrachte Todestrafe [5]) findet sich zwar auch in den Gesetzen Constantin's [6]) und im Theodosianischen Codex [7]), sie wurde aber im Justinianischen Rechte nur im figürlichen Sinne beibehalten, indem die ehebrecherische Frau lebenslänglich in ein Kloster verwiesen werden sollte, woferne sie ihr Mann vor dem Ablaufe zweier Jahre nicht wieder aufnahm [8]). Leo der Philosoph erklärte, dass der Ehebruch keine geringere Strafe als der Menschenmord fordere. Denn dieser greife gewaltsam das Leben eines einzigen Menschen an, jener aber verderbe mit Einem Schlage das Leben des Mannes, der Kinder und der Anverwandten. Doch meinte dieser Kaiser statt der Todesstrafe das Abschneiden der Nase und bei der Frau noch über-

1) Festus. s. v. pellices. Gell. IV. 3.

2) Suet. Octav. cap. 34. Plutarch. Apopht. Aug. Octav. 9.

3) Jul. Paul. Sentent. Recept. lib. II. tit. 26. §. 14.

4) Dig. XLVIII. 5. 11. pr. Basil. LX. 37. 13. Dig. XLVIII. 18. 5.

5) Inst. IV. 18. 4. Constit. Alex. Severi (224) in Cod. IX. X. 9. 9. Diocleț. et Maxim. (293—304) in Cod. II. 4. 18. Basil. XI. 2. 35.

6) Cod. IX. 9. 30. §. 1. (326.)

7) Cod. Theod. IX. 7. 3.

8) Nov. 134. cap. 10 et 12.

diess die Verstossung in ein Kloster anordnen zu müssen [1]). Da die Basiliken und die Kanonisten hinsichtlich der ehebrecherischen Frau die obige Bestimmung Justinian's wiederholen [2]), sonst aber nach dem Vorgange der Ecloga Leo's des Isaurers, des Prochiron und der angeführten 32. Novelle Leo's des Philosophen die körperliche Verstümmelung anordnen [3]), so scheint die letztere Strafe nur bei den männlichen Ehebrechern angewendet worden zu sein.

Dazu kamen noch empfindliche Vermögensnachtheile [4]) und die Strafe der Infamie [5]), von welcher die Schuldigen nicht erst in Folge des richterlichen Urtheils, sondern schon durch den augenscheinlich erwiesenen Ehebruch getroffen wurden [6]).

So strenge Strafbestimmungen machten an sich die Ehe zwischen ehebrecherischen Personen nicht wohl möglich. Allein die Relegation war nach der lex Julia nur temporell; auch konnte es geschehen, dass der Ehebrecher in irgend einer Weise der Todesstrafe entging [7]) oder der verurtheilte Ehebrecher die nicht verurtheilte Ehebrecherin heiratete [8]). Die Gesetzgebung musste daher ausdrückliche Verbote erlassen, wesshalb sich Justinianus bestimmt sah, neuerdings dergleichen Ehen für nichtig zu erklären. Es heisst nämlich im 12. Cap. seiner 134. Novelle: „Wenn ein wegen „Ehebruches Angeklagter durch Verrath der Richter, oder auf irgend eine

1) Nov. 32. Leon. bei Zachar. J. G. R. III. 116. Es beziehen sich auf dieselbe: Schol. ad Basil. XI. 2. 35. Balsam. ad Nomoc. XIII. 5 (Σ. I. 303.), ad can. 87. Trull. Σ. II. 508, ad can. 37. S. Basil. Σ. IV. 182. Matth. Blast. Σ VI. 378. Vgl. die Epanag. aucta tit. LII. 109.

2) Basil. XXVIII. 7. 1 (Nov. 132. cap. 10): *Τὴν δὲ μοιχευθεῖσαν γυναῖκα ταῖς προσηκούσαις ὑποβαλλομένην ποιναῖς ἐν μοναστηρίῳ ἐμβάλλεσθαι (κελεύομεν)· καὶ εἰ μὲν εἴσω διετίας ἀναλαβεῖν ὁ ἀνὴρ αὐτὴν βουληθείη, ἐξουσίαν αὐτῷ δίδομεν τοῦτο ποιεῖν καὶ συνοικεῖν αὐτῇ.* Synops. Mai. p. 525. Balsam. ad can. 87. Trull. Σ. II. 508. Matth. Blast. Σ. VI. 377.

3) Ecloga. XVII. 27. Prochir. XXXIX. 45 et 68. Basil. LX. 37. 72 et 82. Matth. Blast. Σ. VI. 378.

4) Vgl. besonders Nov. 134. cap. 10. (Basil. XXVIII. 7. 1.) und die angeführte 32. Novelle Leo's des Philosophen.

5) Paul. Sentent. II. 26. §. 14. Vgl. Suet. Octav. 65. Tacit. Ann. I. 53. II. 85. IV. 71. Vell. Pat. II. 100.

6) Dig. XXIII. 2. 43. §. 12.

7) Dig. XLVIII. 5. 17. §. 6. Basil. LX. 37. 19: *Εἰ καὶ τὰ μάλιστα ου δυνατὸν ἅμα παρὰ τοῦ αὐτοῦ καὶ τὴν γυναῖκα καὶ τὸν μοιχὸν κατηγορεῖσθαι, ὅμως ἀπὸ διαφόρων κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν δύνανται· εἰ μὴ ἄρα πρὸ παραγγελίας ἑτέρῳ ἡ γυνὴ συνήφθη· τότε γὰρ δεῖ περιμένειν τὴν κατὰ τοῦ μοιχοῦ ψῆφον.*

8) Dig. XXXIV. 9. 13. Basil. LX. 42. 13: *Ἐὰν ἐπὶ μοιχείᾳ γυναικὸς καταδικασθεὶς ἀγάγωμαι αὐτήν, εἰ καὶ μὴ αὐτὴ κατεδικάσθη, οὔτε ὁ γάμος ἔρρωται.*

„andere Weise den vom Gesetze angeordneten Strafen entgehen, und hier- „auf mit der Frau, wegen welcher er angeklagt worden ist, einen laster- „haften Umgang haben, oder sie zur Ehegattin nehmen sollte, sei es zu „Lebzeiten ihres Mannes oder nach dessen Tode: so befehlen wir, dass die „Ehe nicht gelten soll [1]).“

Die Kirche musste umsomehr dergleichen Verbindungen wegen des gegen die Religion und das Sittengesetz streitenden Verbrechens verbieten, indem keine christliche Ehe zwischen solchen Personen geschlossen werden kann, welche bereits Beweise für die Missachtung und die Verletzung der Heiligkeit derselben gegeben haben. Ebensowenig konnte sie jene Verbindungen als Ehen betrachten, welche, statt unter den Auspicien der göttlichen Gnade vollzogen zu sein, nur als eine Fortsetzung des schon vom römischen Rechte schwer bestraften Verbrechens sich darstellten. Da aber die Kirche hinsichtlich des Umfanges des Begriffes des Ehebruches und des darauf beruhenden Ehehindernisses dem römisch-byzantinischen Rechte folgte, so enthalten die kanonischen Quellen nur Wiederholungen und Anwendungen desselben, und es fallen in dieser Beziehung die Bestimmungen des kirchlichen Rechtes mit jenen des römisch-byzantinischen zusammen.

§. 5. **Bedingungen für das Ehehinderniss des Ehebruches.** Die kanonischen Wirkungen, welche der Ehebruch nach sich zieht, sind an gewisse Bedingungen geknüpft, ohne deren Vorhandensein sie nicht eintreten können. Diese Bedingungen betreffen:

1. D i e e h e b r e c h e r i s c h e n P e r s o n e n. Die Personen, für welche der Ehebruch als Ehehinderniss besteht, unterscheiden sich, je nachdem sie den Ehebruch mit einander begangen haben, oder mit einer dritten, des Ehebruches nicht schuldigen Person die Ehe schliessen wollen.

a) Für die ehebrecherische Ehegattin und den Ehebrecher, mochte dieser verheiratet oder ledig sein, bildete der Ehebruch schon seit der lex Julia ein vernichtendes Ehehinderniss [2]). Da die Kirche die betreffenden Gesetze vollständig aufnahm und wiederholte [3]), so kann zwischen solchen

[1]) Nov. 134. cap. 12. Basil. VI. 19. 8. Phot. Nomoc. XI. 1. (Σ. I. 252.)

[2]) Vgl. zu den bisher bereits erwähnten Stellen: Dig. XXIII. 2. 26. Basil. XXVIII. 5. 11: *Ὁ ἐπὶ μοιχείᾳ γυναικὸς κατηγορηθεὶς οὐ δύναται ταύτην εἰς γαμετὴν ἀγαγέσθαι.* Cod. IX. 9. 27. Basil. LX. 37. 65: *Ἡ ἅπαξ ἁμαρτήσασα μοιχείαν ἐὰν μετὰ ταῦτα γένηται γαμετὴ τοῦ μοιχεύσαντος αὐτήν, οὐ σβέννυται τῷ προσχήματι τοῦ γάμου τοῦ μετὰ τὴν μοιχείαν γενομένου.* Mich. Attal. tit. 70. Leunc. II. 63. Schol. Theod. ad Basil. I. 1.: *Οὐκ ἐλευθεροῦταί τις τοῦ ἐγκλήματος, κἂν μετὰ ταῦτα γυναῖκα ἀγάγηται, ἣν ἔφθη μοιχεῦσαι.* Balsam. ad can. 39. S. Basil. Σ. IV. 185.

[3]) Nomoc. L. tit. 42 (Voell. et Just. II. 652.); Phot. Nomoc. XIII. 1. (Σ. I. 252); Balsam. ad can. 39. S. Basil. Σ. IV. 185: *Ὁ δὲ πολιτικὸς νό-*

Personen eine giltige Ehe weder bei Lebzeiten noch nach dem Tode des einen oder beziehungsweise beider unschuldiger Ehegatten zu Stande kommen.

Wurde aber die Ehe dennoch geschlossen, so wird sie von der Kirche nach dem Ausspruche des 39. Kanons des Basilius als ein fortbestehender Ehebruch erklärt [1]). Sie kann keine kanonische Bedeutung erlangen, wenn auch die ehebrecherischen Theile die Kirchenbusse ausgestanden haben. Denn die Kirche ertheilt nur dann die Verzeihung, wenn zugleich von der Sünde abgestanden wird [2]).

b) Hinsichtlich der Ehe eines ehebrecherischen Ehegatten mit einer dritten Person ist zu unterscheiden, ob das Verbrechen von einer Ehefrau oder von einem Ehemanne begangen wurde.

α) Wurde eine Ehefrau wegen des Ehebruches verurtheilt, so besteht für eine jede dritte Person das Hinderniss, die Ehe mit ihr zu schliessen. Es gilt dabei der Grundsatz, dass derjenige, der eine wegen des Ehebruchs verurtheilte Frau heiratet, selbst des Ehebruches schuldig wird und desshalb die Ehe mit ihm nicht statthaft ist [3]). Das kirchliche Recht sah sich durch

μος οὐ παραχωρεῖ τὴν μοιχαλίδα ὁπωσδήποτε συζευχθῆναι τῷ μοιχῷ. Matth. Blast. Σ. VI. 377.

[1]) Can. 39. S. Basil. Σ. IV. 184: *Ἡ τῷ μοιχῷ συζῶσα, μοιχαλίς ἐστι πάντα τὸν χρόνον.* Vgl. Can. 37. S. Basil. Σ. IV. 181. Nomoc. Joann. Schol. tit. XLII. 42 (Voell. et Just. II. 584). Matth. Blast. μ'. cap. 14. Σ VI. 376: *Ἡ τῷ μοιχῷ συζῶσα, μοιχαλίς ἐστι, φησὶ, τουτέστιν ἡ μοιχευθεῖσά τινι, καὶ μετὰ θάνατον τοῦ νομίμου ἀνδρὸς τῷ μοιχῷ, νόμῳ δῆθεν γάμου μιγεῖσα· οὐ γὰρ συγχωρεῖται τούτῳ συνοικεῖν ἡ τοιαύτη, οὔτε παρὰ τῶν τῆς Ἐκκλησίας, οὔτε παρὰ τῶν πολιτικῶν νόμων· καὶ εἰ μὴ ἀποσταίη, οὐ λύεται ταύτης ἡ ἁμαρτία, καὶ εἰ τὸν χρόνον ἐκτελέσειε τῶν ἐπιτιμίων.*

[2]) Zonar. ad can. 39. S. Basil. Σ. IV. 184. Balsam. l. l.: *Ἀλλὰ καὶ μέχρις ἂν συζῇ (ἡ μοιχαλὶς) τῷ μοιχῷ, ἐπιτετιμημένη ὀφείλει εἶναι· κἂν τὰ ιε'. ἔτη τῶν ἐπιτιμίων τῆς μοιχείας ἐπεραιώθησαν· ἐκεῖνοι γὰρ τὰ ἐπὶ τῇ μετανοίᾳ διδόμενα ἐπιτίμια δοκοῦσι δουλεύειν, καὶ λαμβάνειν συγχώρησιν, οἱ ἀφιστάμενοι τοῦ κακοῦ.* Pedal. ad can. 39. S. Basil. p. 366. not. 2. (zu Mich. Attal. tit. 70. Vgl. S. 587 Anm. 2): *Διὸ καὶ οἱ πολιτικοὶ νόμοι διορίζουν συμφώνως μὲ τὸν παρόντα κανόνα, ὅτι ἡ γυνὴ ἐκείνη, ὁποῦ μίαν φορὰν μοιχευθῇ, ἂν καὶ μετὰ ταῦτα λάβῃ ἄνδρα τὸν μοιχὸν, δεν σβύνεται τὸ ἔγκλημα τῆς μοιχείας, μὲ τὸ σχῆμα τοῦ μετὰ τὴν μοιχείαν γενομένου γάμου. Μοιχοὶ γὰρ οἱ δύο εἰσὶ δηλαδὴ, καὶ μετὰ τὸν γάμον.*

[3]) Dig. XXV. 7. 1. §. 2. Basil. LX. 37. 1: *Ὁ γήμας τὴν ἐπὶ μοιχείᾳ καταδικασθεῖσαν ὑπόκειται τῷ περὶ μοιχείας ἐγκλήματι.* Dig. XLVIII. 5. 11. §. 13. Basil. LX. 37. 13: *Ἐὰν τὴν ἐπὶ μοιχεία καταδικασθεῖσαν γυναῖκα γήμας διαζευχθῶ αὐτῆς, οὐκ ἐξ ἐμῆς αἰτίας, ἀλλ' αὐτῆς ὁ γάμος δοκεῖ διαλύεσθαι.* Dig. XLVIII. 5. 29. §. 1. Basil. LX. 37. 30: *Καὶ ὁ τὴν ἐπὶ μοιχείᾳ ἢ ἐπὶ φθορᾷ παρθένον ἢ χήραν καταδικασθεῖσαν λαμβάνων γαμετήν, τούτῳ τῷ νόμῳ* (d. i. unter die Strafe des Lenociniums) *ὑποπίπτει.* Vgl. Cod. IX. 9. 9. Constit. Alex. Severi (ann. 224.)

dieses Gesetz in seinem Principe, nach welchem durch die Ehe mit der Ehebrecherin die Ehe selbst entweiht wird, wesentlich unterstützt, obschon es hier vorzugsweise den Worten der Schrift folgte, welche die Ehe mit der wegen des Ehebruches entlassenen Frau ausdrücklich verbietet und gleichfalls als Ehebruch erklärt [1].

β) Da aber das römische Recht den Ehebruch des Mannes ebenso wie jenen der Frau mit dem Tode bestrafte [2], so war man in der Kirche zu der Ansicht geneigt, dass die Ehe mit einem Manne nicht nur dann ungiltig sei, wenn er einer verheirateten, sondern auch wenn er einer ledigen Person fleischlich beigewohnt hat [3]. Basilius trat dieser Ansicht entgegen, indem er nur die von einem Manne mit einer fremden Ehegattin geschlossene Ehe als Ehebruch und als eine nichtige Ehe, dagegen aber die darauf mit einer ledigen Person geschlossene, als eine giltige erklärte [4]. Die Todesstrafe liess Basilius dabei unberücksichtigt, weil, wie S. 586 gezeigt wurde, der Ehebrecher immerhin derselben entgehen konnte. Um so leichter konnten die Ehen ehebrecherischer Männer mit ledigen Personen geschlossen werden, seitdem das byzantinische Recht bloss körperliche Strafen für den Ehebruch festgesetzt hatte [5].

Mag nun aber auch das bürgerliche Gesetz auf die Strafe des Ehebruches ganz verzichten, so kann die Kirche doch die von ihr im Principe zugestandene Ehe eines Ehebrechers mit einer ledigen Person nicht früher einsegnen, bevor der schuldige Theil die betreffenden kanonischen Strafen ausgestanden hat [6].

1) Matth. V. 32. XIX. 9: *Λέγω δὲ ὑμῖν, ὅτι ὃς ἂν ἀπολύσῃ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, εἰ μὴ ἐπὶ πορνείᾳ, καὶ γαμήσῃ ἄλλην, μοιχᾶται· καὶ ὁ ἀπολελυμένην γαμήσας μοιχᾶται.* Balsam. ad can. 48. Apost. Σ. II. 64: *Ἡ δὲ γυνὴ ἑτέρῳ οἱῳδήτινι συμφθαρεῖσα, συνεστῶτος τοῦ γάμου, ὡς μοιχαλὶς τιμωρεῖται.*

2) Vgl. S. 585.

3) Balsam. ad can. 37. S. Basil. Σ. IV. 181: *Ὡρίσθησαν δὲ ταῦτα παρὰ τοῦ ἁγίου* (vgl. den in der folgenden Anm. angeführten 37. Kanon des Basilius) *διὰ τοὺς λέγοντας, μὴ ὀφείλειν τὸν μοιχὸν δευτέρᾳ συνάπτεσθαι γυναικὶ, ὡς κεφαλικῇ καταδίκῃ ὑποπίπτοντα, καὶ μὴ δυνάμενον συναλλάττειν κατὰ τὸν παλαιὸν νόμον τὸν κρατοῦντα ἐν ταῖς ἡμέραις τοῦ ἁγίου Βασιλείου, δηλονότι πρὸ τῆς ἀνακαθάρσεως.*

4) Can. 37. S. Basil. Σ. IV. 181: *Μετὰ τὸ ἀφαιρεθῆναι τὴν ἀλλοτρίαν ὁ γαμήσας, ἐπὶ μὲν τῇ πρώτῃ, μοιχείας, ἐγκληθήσεται, ἐπὶ δὲ τῇ δευτέρᾳ ἀνεύθυνος ἔσται.*

5) Vgl. S. 586 und Balsam. ad can. 37. S. Basil. Σ. IV. 181. 182.

6) Balsam. ad can. 37. S. Basil. Σ. IV. 182: *Ἀρτίως γὰρ, ἐπεὶ μετὰ ἱερολογίας οἱ γάμοι καὶ αἱ μνηστεῖαι προβαίνουσιν, ἄλλως γυναικὶ ὁ μοιχὸς οὐ συζευχθήσεται, εἰ μὴ ἀπὸ τῶν ἐπιτιμίων τῆς μοιχείας ἀπολυθῇ, τῶν δηλουμένων εἰς τὸν νη'. κανόνα τοῦ παρόντος ἁγίου.*

2. Die Eigenschaften der ehebrecherischen Personen. Da zum Wesen des Ehebruches die böse Absicht erforderlich ist, so wird bei den Personen, auf welche dieses Ehehinderniss seine Anwendung findet, die Freiheit der Handlungsweise vorausgesetzt. Wenn daher ein Ehegatte aus einem entschuldbaren Irrthume oder aus einer zufälligen Verwechslung, etwa im Wahnsinne oder in der Trunkenheit einen derartigen Beischlaf gepflogen oder wegen einer falschen Todeserklärung des anderen Theiles sich wieder verheiratet hat, so fällt die vorsätzliche Verletzung der ehelichen Treue und damit das Ehehinderniss weg. Es kann desshalb eine Ehegattin, welcher von einem fremden Manne Gewalt angethan worden ist, nicht wegen des Ehebruches belangt werden, selbst wenn sie die an ihr verübte Handlung aus Schamgefühl ihrem Manne verschwiegen hätte [1]. Ebenso bedarf es ihrerseits der vollen Kenntniss von dem noch giltigen Bestande der durch sie verletzten Ehe [2].

Wenn der eine Theil von dem Umstande, dass der andere verheiratet ist, keine Kenntniss hatte, so ist das Ehehinderniss doch vorhanden. Denn im Begriffe dieses Ehehindernisses liegt nichts, woraus sich schliessen liesse, dass dem Manne, mit welchem sich eine Ehegattin vergeht, die Ehe der letzteren bekannt sein müsse, und ebenso umgekehrt. Umsoweniger entscheidend ist es, ob die Unwissenheit eine verschuldete oder eine unverschuldete war. Doch treffen die Wirkungen hinsichtlich der Ehe mit einer dritten Person keineswegs den unschuldigen Theil [3].

Endlich muss die Person, welche den Ehebruch begeht, das Alter der Pubertät zurückgelegt haben [4]. Diess gilt jedoch nur für männliche Personen, welche vor dem vollendeten vierzehnten Jahre einer fremden Ehegattin beiwohnen [5], nicht aber für weibliche, für deren Pubertät das zurückgelegte zwölfte Jahr angenommen wird. Denn für den Fall, als die

[1]) Dig. XLVIII. 5. 39. pr. Basil. LX. 37. 40: *Ἡ βίαν ὑποστᾶσα οὐχ ὑπόκειται τῷ νόμῳ, κἂν ἐρυθριῶσα τὸ γεγονὸς οὐκ ἀπήγγειλε τῷ ἀνδρὶ παραχρῆμα,* Schol. ad Basil. LX. 37. 15. mit Anwendung des Can. 1. Gregor. Neocaes. Σ. IV. 45. Matth. Blast. μ'. cap. 14. Σ. VI. 379: *Καὶ ὁ μὲν ἀνὴρ τιμωρεῖται ὡς μοιχὸς, ἡ δὲ γυνὴ οὐκ εὐθύνεται, ὅτε ἄκουσαν καὶ βεβιασμένην αὐτὴν χειρὶ κρατήσει, εἰ καὶ αὐτὴ ἐρυθριῶσα, τὸ γεγονὸς εὐθὺς οὐκ ἀπήγγειλε τῷ ἀνδρὶ αὐτῆς.*

[2]) Dig. XLVIII. 5. 11. §. 12. Vgl. Basil. LX. 37. 13.

[3]) Prochir. XXXIX. 70. Basil. LX. 37. 84: *Ὁ δύο γυναῖκας ἔχειν πειραθείς, οὐ νόμῳ, ἀλλὰ φάκτῳ προαιρέσεως, καλῶς ὑποκείσεται τῷ τῆς μοιχείας ἐγκλήματι. ἡ δὲ εἰς ὕστερον αὐτῷ γαμηθεῖσα, εἰ ἠγνόει αὐτὸν ἔχειν νόμιμον γαμετήν, συγγνωσθήσεται.* Balsam. ad can. 87. Trull. Σ. II. 510.

[4]) Vgl. S. 203.

[5]) Dig. XLVIII. 5. 36. Basil. LX. 37. 37: *Μετὰ τὴν ἥβην πλημμελεῖ ὁ νέος μοιχείαν, καὶ ὑπόκειται τῷ νόμῳ.* Phot. Nomoc. IV. 13 (Σ. I. 127): *Καὶ ἡ μοιχεία μετὰ τὴν ἥβην πλημμελεῖται.* Balsam. ad Nomoc. l. l. p. 128.

letzteren bereits vor diesem Alter verheiratet wurden, entbehrt ihre Ehe jeder Rechtskraft; sind sie aber unverheiratet, so ist ihr Beischlaf mit einem Ehemanne nicht Ehebruch, sondern Unzucht. Es kann daher auch hinsichtlich der Braut, welche vor dem vollendeten zwölften Lebensjahre in das Haus ihres Bräutigams eingeführt wurde, nicht auf Ehebruch geklagt werden [1]).

3. Die giltige oder als giltig vorausgesetzte Ehe. Der Ehebruch muss während des Bestandes einer und derselben giltigen und zu Rechte bestehenden Ehe verübt worden sein. Wenn der verehelichte Theil von der Ungiltigkeit seiner Ehe überzeugt ist, so entsteht, mag dieser Umstand dem anderen Theile bekannt sein oder nicht, durch deren fleischliche Beimischung allerdings kein förmlicher Ehebruch. Es wird aber rücksichtlich der Wirkungen ein solcher so lange angenommen, bis die Ehe gerichtlich als eine ungiltige erklärt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkte wird auch vor dem Gerichte der Scheingatte als ein wirklicher angesehen [2]). Den Ehegatten selbst aber steht es nicht zu, über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit ihrer Ehe zu entscheiden.

4. Die Vollziehung des Ehebruches. Der Ehebruch muss im technischen Sinne wirklich vollzogen sein und zwar ohne Rücksicht auf sonstige Bedingungen, z. B. dass etwa dabei zugleich die künftige Ehe verabredet oder eine Nachstellung gegen das Leben des unschuldigen Ehegatten erfolgt war. Auch gilt es gleich, ob die fleischliche Beiwohnung mit einer einzigen Person [3]) und nur einmal, oder mit mehreren Personen stattgefunden hat [4]). Ein unwirksam gebliebener Versuch, einen Ehebruch zu begehen, begründet kein Ehehinderniss; denn der Versuch ist nicht die That selbst [5]). Auch sind alle Umstände, welche, wie z. B. ein verdächtiger

[1]) Dig. XLVIII. 5. 13. §. 8. Basil. LX. 37. 15: *Ἐὰν ἄνηβος γαμηθῇ μοι, οὐ δύναμαι περὶ μοιχείας πρὸς αὐτὴν γενομένης εἴσω τῶν ιβ΄. ἐτῶν δικαίῳ ἀνδρός κινεῖν, ἀλλ᾽ ὡς περὶ μνηστῆς.* Das Schol. l. l. bemerkt: *Κἂν παρ᾽ αὐτῷ τῷ ἀνδρὶ τὴν ἡλικίαν ταύτην ἐξέλθῃ, καὶ ἄρξηται γαμετὴ εἶναι, εἰ μὴ ἀποδείξει τὴν μοιχείαν.*

[2]) Dig. XLVIII. 5. 13. §. 1. Basil. LX. 37. 15: *Καὶ ἐπὶ ἀσυστάτου γάμου κινεῖται τὸ μοιχικὸν παρὰ τοῦ τὴν τοιαύτην γήμαντος.* Schol. l. l.: *Εἰ γάρ τινα ἀγάγωμαι, ἣν κατὰ νόμον οὐκ ἐξῆν λαβεῖν, καὶ ἐν τῷ εἶναι αὐτὴν μετ᾽ ἐμοῦ μοιχεύσει, κἂν λυθῇ ὁ γάμος, δύναμαι ταύτην κατηγορεῖν ὡς μοιχαλίδα, εἰ καὶ μὴ κυρίως ἦν γάμος ὁ πρὸς ἐκείνην γάμος.*

[3]) Cod. IX. 9. 27. Basil. LX. 37. 65. Vgl. den Text S. 587 Anm. 2. Balsam. ad can. 37. S. Basil. Σ. IV. 185.

[4]) Dig. XLVIII. 5. 13. §. 2. Basil. LX. 37. 15: *Καὶ ὁ τὴν πόρνην γήμας κινεῖ, εἰ καὶ τὰ μάλιστα χήρας οὔσης αὐτῆς, ἀκινδύνως ἁμαρτάνεται πρὸς αὐτήν,* wozu das Schol. l. l. bemerkt: *Οὐκ ἐφ᾽ οἷς χήρα οὖσα ἥμαρτεν πρὸ τοῦ ζευχθῆναι αὐτῷ, ἀλλ᾽ ἐφ᾽ οἷς ἥμαρτεν μετὰ τὸ ζευχθῆναι αὐτῷ.*

[5]) Vgl. Dig. L. 16. 225. Basil. II. 2. 217.

Umgang, die Handlungen eines Ehegatten als Ehebruch qualificiren und desshalb zur Auflösung der Ehe berechtigen, von dem Begriffe des Ehebruches ausgeschlossen. Umsoweniger kann derselbe durch die blosse Vorschubleistung zum Ehebruche begründet werden [1]).

5. Die gerichtlich erhobene Anklage. Diese ist bedingt durch:

a) Die zur Klage berechtigten Personen. Obschon der Ehebruch ein öffentliches Ehehinderniss ist, und jeden zur Anzeige derselben berechtigt, so liegt es doch im Interesse der Gesetzgebung, die Ehe, woferne sie bereits geschlossen wurde, gegen muthwillige Angriffe zu schützen und dahin zu wirken, dass nicht aus Rachsucht und Leidenschaft der gute Ruf der Eheleute geschmähet, Aergerniss in der Gemeinde erregt oder gar in Folge dessen die Ehe selbst gelöst werde. Zu diesem Zwecke räumen das byzantinische [2]) und kirchliche Recht die Anklage gegen die ehebrüchige Ehegattin nur fünf Personen ein, und zwar vorzugsweise dem Ehemanne, als dem Wahrer der Reinheit des ehelichen Lagers, dann aber auch dem Vater, dem Bruder, dem väterlichen und dem mütterlichen Oheime der Ehegattin, obschon auch diesen von der Verfolgung der Klage abgerathen wird [3]). Jede andere Person ist unbedingt davon ausgeschlossen [4]), wesshalb auch die Ehegattin über den

1) Dig. XLVIII. 5. 29. §. 1. Basil. LX. 37. 30: *Καὶ ὁ τὴν ἐπὶ μοιχείᾳ ἢ ἐπὶ φθορᾷ παρθένον ἢ χήραν καταδικασθεῖσαν λαμβάνων γαμετήν, τούτῳ τῷ νόμῳ ὑποπίπτει· οὐ μὴν ὁ τὴν ἐξ ἑτέρου κεφαλαίου τοῦ περὶ μοιχείας καταδικαζομένην.* Das Schol. l. l. bemerkt zu den letzten Worten: *Τυχὸν ὅτι τὸν ἴδιον οἶκον δέδωκεν εἰς τὸ ἁμαρτηθῆναι μοιχείαν. ταύτην ἀτιμωρητὶ ἔξεστιν ἀγαγέσθαι γαμετήν.*

2) Cod. IX. 9. 30. Basil. LX. 37. 68: *Εἰ καὶ τὰ μάλιστα τὸ τῆς μοιχείας ἔγκλημα μεταξὺ τῶν δημοσίων ἀναφέρεται, ὧν ἡ κατηγορία εἰς τὸ κοινὸν πᾶσι χωρίς τινος ἑρμηνείας παρακεχώρηται· ἀλλ' οὖν ἵνα μὴ τοῖς βουλομένοις προπετῶς ἐξῇ χραίνειν τοὺς γάμους, τοῖς ἐγγίζουσι καὶ ἀναγκαίοις προσώποις μόνον ἀρέσκει προσφέρεσθαι τὴν εὐχέρειαν τοῦ κατηγορεῖν, πατρὶ, ἀδελφῷ, θείῳ πρὸς πατρός, καὶ θείῳ πρὸς μητρός. πλὴν καὶ τούτοις τοῖς προσώποις ἀνάγκην ἐπιτίθεμεν, ἵνα τὸ ἔγκλημα τῇ ἀναλοιφῇ, ἐὰν βουληθῶσιν, ἐπίσχωσιν· ἐν πρώτοις δὲ τὸν ἄνδρα τῆς γενεθλιακῆς στρωμνῆς ἐκδικητὴν εἶναι προσήκει.* Eclog. Leon. Isaur. XVII. 27. Mich. Attal. LXX. 20. bei Leuncl. II. 61. Harmen. VI. 2. 4.

3) Den Basiliken l. l. folgen: Balsam. ad can. 8. Neocaes. Σ. III. 83. Matth. Blast. μ'. cap. 14. Σ. VI. 379. Pedal. ad can. 48. Apost. p. 35. Das spätere byzantinische Recht weicht von dieser Bestimmung insoweit ab, als es diesen fünf Personen die Anklage nur dann zugesteht, wenn die Ehebrecherin eine neue Ehe schliessen will (Harmen. VI. 2. 4), während der Ehe aber bloss dem Manne die Anklage gestattet (Synops. Mai. LX. 37. 24. pr. 523. Harmen. VI. 2. 5). Obschon auch das Pedal. ad can. 48. Apost. p. 35. dieser Ansicht folgt, so bleibt doch die Auctorität Balsamons massgebend, welcher sich dem römischen Rechte anschloss.

4) Cod. IX. 9. 30. Basil. LX. 37. 68: *Τοὺς δὲ ἐξωτικοὺς πάντας μακρὰν κωλύεσθαι ἀπὸ τῆς κατηγορίας θεσπίζομεν.*

sei es an ihr oder von ihr selbst vollzogenen Ehebruch keine Klage anstellen kann [1]). Endlich steht auch dem Ehegatten, welcher die Ehe gebrochen hat, die Anklage gegen den des gleichen Verbrechens schuldigen Theil nicht mehr zu [2]).

Gegen den von einem Geistlichen begangenen Ehebruch kann jedermann die Anklage erheben. Ausgenommen sind die Häretiker, die Schismatiker und die Parasynagogen [3]), sowie jene, welche zeitweilig der Kirchenbusse unterliegen, mögen diese Kleriker oder Laien sein [4]).

Uebrigens kann keine der zur Klage wegen Ehebruches berechtigten Personen dieselbe vor dem vollendeten 25. Jahre anbringen. Eine Ausnahme bildet der Ehegatte, welcher auch vor dieser Zeit seine ehebrüchige Frau anklagen kann [5]).

b) Die Klagefrist. Nach dem älteren römischen Rechte musste die Klage wegen Ehebruches binnen sechs Monaten anhängig gemacht werden, und zwar bei der Ehegattin von dem Zeitpunkte des repudium, bei der Witwe aber von jenem an gerechnet, in welchem sie als neue Ehegattin den Ehebruch begangen hatte [6]). Sonst galt der Grundsatz, das diese Klagefrist nach dem ununterbrochenen Zeitraume von fünf Jahren erlösche [7]). Unter den Versuchen diese Gesetzesstellen mit einander in Einklang zu bringen, hat jener des Scholiasten Nicäus den meisten Beifall gefunden, wornach die Klagefrist gegen den Ehebrecher fünf Jahre, gegen die Ehebrecherin aber sechs Monate zu dauern habe [8]). Das kirchliche Recht macht, wie es auch im Prochiron der Fall ist [9]), keinen Unterschied und setzt überhaupt fest, dass die Klage wegen Ehebruches nach fünf Jahren erlösche [10]). Doch findet die Verjährung

1) Cod. IX. 9. 1. Basil. LX. 37. 46. Balsam. ad can. 8. Neocaes. Σ. III. 83: *Οὐδὲ αὐτὴ ἡ γυνὴ ὁμολογοῦσα μοιχεῦσαι καταδικάζεται.* Matth. Blast. Σ. VI. 379. Harmen. VI. 2. 6.

2) Dig. XXIV. 3. 39 et 47. Basil. XXVIII. 8. 37 et 45.

3) Vgl. S. 515.

4) Can. 128. Carth. Σ. III. 595. Zonar. ad can. 61. Apost. Σ. II. 79.

5) Harmen. VI. 2. 7: *Ὁ ἐλάττων τῶν κε΄. ἐτῶν ὢν οὐ δύναται ἔγκλημα κινεῖν μοιχικὸν περὶ ἀλλοτρίου γάμου, εἰ μὴ ἄρα ὁ τὸν γάμον ἔχων δικαίῳ ἐκείνου προβάληται αὐτὸν ἐγκαλεῖν.*

6) Dig. XLVIII. 5. 29. §. 5. Basil. LX. 37. 30.

7) Dig. XLVIII. 5. 29. §. 6. 7. Basil. LX. 37. 30; Cod. IX. 9. 5 et 28. Basil. LX. 37. 49 et 66.

8) Vgl. Schol. 5. 6. ad Basil. LX. 37. 30.

9) Prochir. XXXIX. 26: *Πενταετίᾳ σβέννυται τὸ ἔγκλημα τῆς μοιχείας· ἀλλὰ τοῦτο λέγομεν περὶ τῶν εἰς ἑκοῦσαν ἡπαρτηκότων.* So auch die *Ῥοπαί* XXVIII. 5. *Ὁ μοιχὸς μετὰ πενταετίαν οὐκ ἐνάγεται* (nach Cod. IX. 9. 5).

10) Phot. Nomoc. IX. 30 (Σ. I. 218): *Ὁ ὡρισμένος εἰς κατηγορίαν τῆς μοιχείας χρόνος τῆς πενταετίας.* Harmen. VI. 2. 3 et 9. Pedal. ad can. 48. Apost. p. 35.

keine Anwendung auf die Ehe zwischen ehebrecherischen Personen, welche unter keiner Bedingung eine giltige werden kann [1]).

c) Die Behörde. Die Klage muss vor den competenten Richter gebracht und nicht bloss angedrohet worden sein. Die blosse Androhung derselben begründet noch kein Ehehinderniss zwischen der Ehegattin und demjenigen, welcher mit ihr im Verdachte des Ehebruches steht [2]). Wenn nun gegen einen Laien die Anklage erhoben wird, so hat hinsichtlich der civil- und strafrechtlichen Wirkungen des Ehebruches die betreffende weltliche Behörde zu entscheiden.

Wird aber der Ehebruch als Ehehinderniss oder zum Zwecke einer Ehetrennung geltend gemacht, so ist dafür nur das geistliche Gericht competent. In dieser Beziehung hat die gegen einen Geistlichen gerichtete Anklage, wegen des die Kirchenzucht betreffenden Gegenstandes (*ἐγκληματικὴ ὑπόθεσις*) ausschliesslich nach der Bestimmung des 6. Kanons der II. ökumenischen Synode von Constantinopel (381) zu erfolgen [3]). Demnach muss die Klage, wenn sie gegen den Bischof gerichtet ist, bei der Eparchialsynode anhängig gemacht werden. Findet sich diese nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, so legt sie den Fall der Diöcesansynode (d. i. der Provinzialsynode) vor. Wird aber ein Kleriker angeklagt, so hat zunächst der Bischof zu entscheiden; fällt dieser kein Urtheil, so tritt der nämliche Instanzenzug ein, wie bei der Klage gegen den Bischof [4]). In keinem Falle darf aber eine solche Angelegenheit vor die weltlichen Gerichte oder mit Umgehung der angeführten kirchlichen Behörden unmittelbar vor den Patriarchen oder vor eine ökumenische Synode gebracht werden [5]). Uebrigens wird dabei die im byzantinischen Civilprocesse übliche Form beibehalten [6]).

1) Dig. XLVIII. 5. 39. §. 5. Basil. LX. 37. 11.

2) Dig. XLVIII. 5. 40. pr. Basil. LX. 37. 41: *Ἐὰν ὁ ἀνὴρ ἀπειλήσῃ τῇ γυναικί, κινεῖν κατ᾽ αὐτῆς τὸ μοιχικόν, καὶ μὴ κινήσῃ, δύναται γαμεῖσθαι τῷ ὑποπτευθέντι ἐπὶ τῇ μοιχείᾳ αυτῆς.*

3) Can. 6. Const. Σ. II. 181: *Τούτους* (d. i. die Ankläger) *κελεύει ἡ ἁγία σύνοδος, πρῶτον μὲν ἐπὶ τῶν τῆς ἐπαρχίας πάντων ἐπισκόπων ἐνίστασθαι τὰς κατηγορίας, καὶ ἐπ᾽ αὐτῶν ἐλέγχειν τὰ ἐγκλήματα τοῦ ἐν αἰτίαις τισὶν ἐπισκόπου· εἰ δὲ συμβαίη ἀδυνατῆσαι τοὺς ἐπαρχιώτας πρὸς διόρθωσιν τῶν ἐπιφερομένων ἐγκλημάτων τῷ ἐπισκόπῳ, τότε αὐτοὺς προσιέναι μείζονι συνόδῳ, τῶν τῆς διοικήσεως ἐκείνης ἐπισκόπων ὑπὲρ τῆς αἰτίας ταύτης συγκαλουμένων.*

4) Zonar. ad can. 6. Const. Σ. II. 183. Balsam. l. l. p. 185.

5) Can. 6. Const. Σ. II. 182. Zonar. l. l. p. 184.

6) Zonar. ad can. 6. Const. Σ. II. 183: *Οὐ πρότερον δὲ τὸν ἐνάγοντα τὴν κατηγορίαν τοῦ ἐγκλήματος ἐνιστᾷν, οἱ ἱεροὶ Πατέρες ὡρίσαντο, τῷ πολιτικῷ νόμῳ ἑπόμενοι, εἰ μὴ ἐγγράφως ὁ κατήγορος ἀσφαλίσεται, ἔνοχον εἶναι αὐτὸν, μὴ ἀποδείξαντα τὴν κατηγορίαν, ταυτοπαθείᾳ, ὥστε αὐτὸν ὑπο-*

6. Der Beweis. Der Ehebruch ist erst dann als erwiesen anzusehen, wenn er durch offene Belege (*διὰ φανερῶν ἀποδείξεων*) erhärtet worden ist. Diess geschieht entweder durch die eidliche Aussage, die Ehegattin beim Ehebruche ertappt zu haben [1]), oder in irgend einer Weise (*ὁπωσοῦν*), durch welche für den Richter die Ueberzeugung dafür hergestellt wird [2]). Als solche Momente dienen beispielsweise die unter gewissen Umständen hervortretende Schwangerschaft, die Geburt eines Kindes bei weiter und lange dauernder Entfernung einer Ehegattin von ihrem Manne [3]). Eben so können im Verlaufe gerichtlicher Verhandlungen Thatsachen zur Evidenz kommen, welche über den Ehebruch keinen Zweifel bestehen lassen. Diess kann beim Civilprocesse geschehen, wenn z. B. wegen des Unterhaltes, oder der Nichtanerkennung oder der Enterbung eines Kindes geklagt wird, oder wenn die Trennung der Ehe wegen Ehebruches bereits gerichtlich erfolgt ist. Das nämliche kann eintreten, wenn wegen Schändung, Nothzucht, Verführung, Abtreibung der Leibesfrucht oder Weglegung des Kindes das Strafverfahren eingeleitet wurde.

Der blosse Verdacht kann nicht die Stelle des Beweises vertreten [4]). Es kann daher etwa der nähere Verkehr zweier Personen, oder ihr gemeinschaftlicher Wohnort oder sonst eine ähnliche Ursache nicht für einen solchen gelten [5]). Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn zwei des Ehebruchs verdächtige Personen sich von der Anklage durch das Vorgeben befreit haben, sie wären Verwandte, welche selbstverständlich ein so unsittliches Verhältniss sich nicht erlauben könnten. In diesem Falle kann die von ihnen geschlossene Ehe den vollen Beweis des wirklich begangenen Ehebruches ersetzen [6]).

στῆναι, εἴ τι ἔμελλε παθεῖν ὁ κατηγορούμενος, ἀποδεικνυμένης τῆς κατ' αὐτοῦ αἰτιάσεως. Vgl. Balsam. l. l.

[1]) Balsam. ad can. 8. Neocaes. Σ. III. 83: *Ἐρωτήσει δέ τις· διὰ τί εἰπόντες περὶ μοιχαλίδος γυναικὸς οἱ Πατέρες οὐκ ἠρκέσθησαν, ἀλλὰ προςέθεντο τὴν μοιχείαν φανερῶς ἐλεγχθῆναι; Λύσις. Διάφοροι νόμοι παρακελεύονται, μὴ ἄλλως τὴν γυναῖκα ὡς μοιχευθεῖσαν κατακρίνεσθαι, εἰ μὴ διὰ φανερῶν ἀποδείξεων, τουτέστι διὰ πέντε μαρτύρων* (vgl. S. 592 Anm. 2) *ὀμνυόντων ἰδεῖν ἐπ' αὐτοφώρῳ τὴν μοιχείαν τελουμένην.*

[2]) Can. 34. S. Basil. Σ. IV. 177.

[3]) Zonar. ad can. 34. S. Basil. Σ. IV. 177.

[4]) Dig. XLVIII. 5. 11. §. 11. Basil. LX. 37. 15: *Εἰ καὶ τῷ ὑποπτευομένῳ ἐπὶ μοιχείᾳ γαμηθῇ ἡ γυνή, οὐ κατηγορεῖται, πρὶν ἂν ὁ μοιχὸς ἐλεγχθῇ.* Matth. Blast. μ'. cap. 14. Σ. VI. 377.

[5]) Can. 8. Neocaes. Σ. III. 82. Vgl. den Text S. 423. Anm. 5. Balsam. ad can. 8. Neocaes. l. l.: *Προσέθεντο οὖν οἱ Πατέρες, ἐκείνην καταδικάζεσθαι ὡς μοιχαλίδα, τὴν ἐλεγχθεῖσαν διὰ φανερῶν ἀποδείξεων, ὡς εἴρηται, οὐ μὴν τὴν ὑποπτευθεῖσαν ἀπὸ ὁμιλίας ἢ συνοικήσεως, ἢ ἄλλης τινὸς αἰτίας.*

[6]) Cod. IX. 9. 34.

7. Die richterliche Entscheidung. Die Anklage und der Beweis des Ehebruches ziehen bereits die Wirkung nach sich, dass, bevor die richterliche Entscheidung erfolgt ist, die Ehe mit der angeklagten Person nicht zulässig ist [1]. Ein förmliches Ehehinderniss wird aber der Ehebruch erst dann, wenn die geeignete Behörde in einem besonders darüber gefassten Beschlusse für entscheidend erkannt hat, dass die vorgebrachten Beweismittel ihr über den Ehebruch die gesetzmässige Gewissheit und Ueberzeugung verschafft haben [2].

Es ist aber nicht nothwendig, dass das Urtheil für beide schuldige Theile erfloss. Das Ehehinderniss besteht schon dann, wenn ein Ehebrecher die Mitschuldige, welche nicht verurtheilt worden war, geheiratet hätte und dann vorschützen wollte, dass durch diesen Umstand auch das Ehehinderniss erloschen sei [3]. Das nämliche gilt für die Ehe der Ehebrecherin mit ihrem noch nicht angeklagten Mitschuldigen [4].

Hat es sich herausgestellt, dass die Ehe, wegen deren Verletzung geklagt wurde, eine ungiltige war, so fällt mit dem richterlichen Urtheile gleichzeitig das Ehehinderniss weg und es kann, wenn die Scheinehegattin einem ledigen oder verheirateten Manne oder ein Scheinehegatte einer Scheinehegattin beigewohnt hat, in der Folge die Ehe zwischen diesen Personen geschlossen werden. Diess gilt aber nicht umgekehrt für die Ehe des Scheinehegatten mit einer Ehegattin, weil nach dem im §. 2. erörterten Umfange des Begriffes des Ehebruches dieser in dem letzteren Falle aufrecht bleibt.

§. 6. **Verfahren des Seelsorgers beim Ehebruche.** Weil durch die gerichtliche Untersuchung das Ehehinderniss des Ehebruches erwächst, so ist, wo dieses eintritt, dem Seelsorger die Einsegnung einer solchen Ehe untersagt. Die Kenntniss des richterlichen Urtheils wird zwar bei dem Seelsorger und beziehungsweise bei dem Bischofe oder dessen Stellvertreter auch dort vorausgesetzt, wo die Ehejurisdiction dem geistlichen Forum entzogen ist. Ist aber dasselbe der geistlichen Behörde ohne ihr Verschulden unbekannt geblieben, so trifft sie auch keine Verantwortlichkeit. Es ist jedoch jedes Mitglied derselben verpflichtet, sobald es die Kenntniss davon erhalten hat, in kanonischer Form auf die Nichtigkeitserklärung einer solchen Ehe anzutragen.

Ist aber noch kein richterliches Urtheil erflossen, so steht es der Geistlichkeit in keiner Weise zu, bei einem etwaigen Verdachte die ge-

1) Dig. XXIII. 2. 26. Basil. XXVIII. 5. 11. Harmen. IV. 7. 28—30. Vgl. die S. 587 Anm. 2 angeführten Stellen.

2) Cod. IX. 9. 17.

3) Dig. XXXIV. 9. 13. Basil. LX. 42. 13. Vgl. den Text S. 586 Anm 8. Balsam. ad can. 39. S. Basil. Σ. IV. 185. Harmen. VI. 2. 27.

4) Cod. IX. 9. 27. Basil. LX. 37. 65. Vgl. den Text S. 587 Anm. 2. Das Schol. l. l. bemerkt: *Μὴ προκατηγορηθέντος αὐτοῦ ἐπὶ ταύτῃ τῇ μοιχείᾳ.*

richtliche Untersuchung anzustellen oder sie zu verlangen, weil abgesehen von den oben angeführten Personen sonst Niemand zur Klage berechtigt ist. Auch würde ein solches Verfahren gegen das Princip der Milde (*φιλανθρωπία*) verstossen, welche in dieser Beziehung als eine kanonische Pflicht besteht. Denn die Kirche untersagt sogar die öffentliche Kirchenbusse für den Fall, als eine Ehegattin aus freiem Entschlusse (*κατὰ μόνην οἰκείαν προαίρεσιν*) vor dem Beichtvater ihren Ehebruch eingestanden hat. Sie begnügt sich dann, um das Weib vor der Bestrafung des Mannes zu schützen mit der geheimen Kirchenbusse, d. i. mit der zeitweiligen Ausschliessung von den kirchlichen Gnadenmitteln [1].

Dagegen steht es dem Seelsorger zu, wenn er entweder durch das abgelegte Bekenntniss oder aus bestimmten Anzeichen von einem Ehebruche überzeugt ist, die Einsegnung der Ehe zu versagen, wenn er auch bereits von Seite der bischöflichen Behörde den Auftrag (*βοῦλλα*), dieselbe vorzunehmen erhalten hätte. Denn die Einsegnung einer der Ueberzeugung nach antikanonischen Ehe ist jedem Geistlichen strenge untersagt [2]. Doch fällt für ihn diese Gewissenspflicht dann weg, wenn die Brautleute entweder darthun, dass der Ehebruch bei dem Gerichte entweder niemals zur Sprache kam, oder nicht erwiesen wurde. Die Verantwortung fällt dann auf die Brautleute, welche es sich zuschreiben müssen, wenn in Folge einer später erhobenen Anklage die Giltigkeit ihrer vermessentlich geschlossenen Ehe in Frage gestellt wird.

§. 7. **Specielle Wirkungen dieses Ehehindernisses.** Insoweit es sich hier um den Ehebruch als Ehehinderniss handelt, zieht derselbe, sobald er gerichtlich erwiesen ist, noch besondere Wirkungen nach sich:

1. Die Ungiltigkeit der Abfindung des verletzten Ehegatten. Der Vertrag, durch welchen sich ein Ehemann wegen des von seiner Ehegattin begangenen Ehebruches mit dem Ehebrecher abfindet, ist nach dem byzantinischen Rechte ungiltig und strafbar, mochte der Vertrag vor oder nach dem richterlichen Urtheile geschlossen worden sein. In keinem

[1]) Can. 34. S. Basil. Σ. IV. 177: *Τὰς μοιχευθείσας γυναῖκας καὶ ἐξαγορευούσας δι' εὐλάβειαν, ἢ ὁπωσοῦν ἐλεγχομένας, δημοσιεύειν μὲν ἐκώλυσαν οἱ Πατέρες ἡμῶν, ἵνα μὴ θανάτου αἰτίαν παράσχωμεν ἐλεγχθείσαις· ἵστασθαι δὲ αὐτὰς ἄνευ κοινωνίας προσέταξαν μέχρι τοῦ συμπληροῦσθαι τὸν χρόνον τῆς μετανοίας.* Aristen. l. l. 179: *Γυνὴ μοιχευθεῖσα, καὶ τὴν ἁμαρτίαν αὐτῆς ἐξαγορεύσασα δι' εὐλάβειαν, ἢ ἄλλως πως παρὰ τῷ πατρὶ αὐτῆς τῷ πνευματικῷ ἐλεγχθεῖσα, οὐκ ἐνδέχεται δημοσιεύεσθαι.* Vgl. Zonar. l. l. Diese Nachsicht fällt jedoch weg, wenn das Weib aus Zuversicht auf dieselbe den Ehebruch begangen hat, oder durch hinzutretende Umstände desselben überwiesen wird. Balsam. l. l. p. 178: *Εἰ γὰρ τὸν ἔλεγχον εἴπῃς δημοσίᾳ γενέσθαι, καὶ θριαμβευθῆναι τὴν μοιχείαν, καλῶς πάντα τὰ ἐπιτίμια αὐτῇ ἐπιφορτισθήσονται· οὐδὲ γὰρ ἔχουσι χώραν τὰ τοῦ κανόνος εἰς ταύτην.*

[2]) Timoth. Alex. 11. *ἀπόκρ.* Σ. IV. 337. Decret des Patriarchen Lucas Chrysoberges vom 11. April 1166. Σ. V. 97.

der beiden Fälle konnte das Gegebene zurückgefordert werden, sondern es verfiel dem Fiscus [1]).

2. Die Ungiltigkeit der Condonation. Wenn der unschuldige Theil dem wegen des Ehebruches verurtheilten Ehegatten die Schuld verziehen hat, so bleibt das Ehehinderniss doch aufrecht, wenn die giltige Ehe, sei es durch den Tod oder aus einem anderen Grunde aufgelöst worden ist [2]). Denn dieses Ehehinderniss ist kein bloss privatrechtliches, sondern ein öffentliches. Es ist zur Wahrung der Heiligkeit des Eheinstitutes gesetzt und kann demnach durch die Nachsicht des unschuldigen Theiles nicht aufgehoben werden.

3. Die Ungiltigkeit der Ehe. Hat aber jemand nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten oder nach der gesetzlich erfolgten Trennung der Ehe eine wegen des Ehebruches verurtheilte Person geheiratet, so ist die Ehe ungiltig [3]), selbst wenn er von dem Ehebruche keine Kenntniss besass [4]). Wusste er aber um denselben, so trifft ihn in dieser Beziehung auch die Strenge des bürgerlichen Gesetzes [5]).

Die Kirche musste es desshalb in hohem Grade missbilligen, dass Basilius der Macedonier dem Wunsche des Kaisers Michael III. nachgebend seine Ehegattin Maria verstiess und zuerst des Kaisers Buhlerin Eudoxia Ingerina (866) [6]) und später dessen Schwester Thekla heiratete [7]). Noch grösseres Aergerniss gab die Kaiserin Zoe, welche im Jahre 1034 mit Hilfe des mit ihr des Ehebruches schuldigen Michael ihren Ehegatten Romanus umbringen liess, um mit jenem die Ehe zu schliessen. Dass der

1) Dig. XLVIII. 5. 2. §. 2. Basil. LX. 37. 4: *Ὁ λαβὼν ὑπὲρ μοιχείας τῆς αὐτοῦ γυναικός, ἐνέχεται τῷ νόμῳ* (d. i. er wird des lenocinium schuldig). Schol. l. l. und Mich. Attal. LXX. §. 3. Dig. XLVIII. 5. 29. §. 2. Basil. LX. 37. 30.

2) Eclog. Leon. Isaur. XVII. 28. Prochir. XXXIX. 64: *Ὁ μοιχείαν συνειδὼς τῇ ἰδίᾳ γυναικὶ καὶ παραχωρῶν τυπτόμενος ἐξοριζέσθω.* Harmen. VI. 2. 26.

3) Can. 37. S. Basil. Σ. IV. 181. Vgl. den Text S. 589 Anm. 4. Balsam. l. l.: *Εἴ τις γοῦν μοιχεύσει, ἰδιωσάμενος τὴν ἀλλοτρίαν κατὰ νόμον δῆθεν γάμου, καὶ αὐτὴν μὲν ἀφαιρεθῇ μετὰ καταδίκης νομίμου, ἑτέρᾳ δὲ συζευχθῇ, χάριν μὲν τῆς μοιχείας* (d. i. hinsichtlich der ersteren) *κατὰ τοὺς κανόνας ἐπιτιμηθήσεται.* Nomoc. L. tit. 42. in Voell. et Just. bibl. II. 653. Dig. XLVIII 5. 11. §. 13. Basil. LX. 37. 13. Vgl. den Text S. 588 Anm. 3.

4) Vgl. S. 590.

5) Vgl. zu dem S. 585—586 angeführten Stellen Schol. ad Basil. LX. 37. 30: *Σημείωσαι, ὅτι ὁ τὴν ἐπὶ μοιχείᾳ ἢ φθορᾷ καταδικασθεῖσαν λαμβάνων γαμετήν, ἐν εἰδήσει μέντοι, ὡς μοιχὸς τιμωρεῖται.*

6) Theophan. cont. V. cap. 16. p. 235 ed. Bonn. Sym. Mag. cap. 40. p. 675. Bonn. Cedren. p. 198. Bonn. Zonar. XVI. 7.

7) Leo. Gramm. p. 242. Bonn.

Patriarch Alexius sich zur Einsegnung dieser ungesetzlichen Ehe herbeiliess, ist wohl eine Thatsache; dass er es aber gegen eine grosse Geldsumme gethan habe, sagt wenigstens Zonaras nicht [1].

§. 8. **Das Ehehinderniss des Ehebruches hinsichtlich gemischter Ehen.** Im Abendlande stand lange Zeit hindurch das kanonische Recht mit dem römischen hinsichtlich des Ehebruches als eines schlechterdings vernichtenden Ehehindernisses im Einklange. Erst Gratianus verstand die Concilienbeschlüsse von Meaux (845) [2], Tribur (895) [3], und Hohenaltheim (916) [4] so, als ob darin die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin nur in zwei Fällen untersagt wäre, nämlich 1. wenn sie zugleich auf das Leben des unschuldigen Ehegatten Anschläge gemacht oder 2. sich schon bei Lebzeiten desselben einander die Ehe versprochen hatten [5]. Durch die um das Jahr 1050 veröffentlichte Gratianische Sammlung sah sich demnach später auch Innocenz III. bewogen, das Ehehinderniss des Ehebruches nur dann bestehen zu lassen, wenn einer von den beiden oben angeführten Umständen vorliege [6]. Da die Kirche Rom's bei dieser Bestimmung geblieben ist, so besteht für das Mitglied der römischen Kirche, welches mit einem anderen der orientalischen Kirche angehörigen die Ehe schliessen will, das Ehehinderniss allerdings nur insoweit, als Verabredungen und Nachstellungen vor sich gingen. Allein die Ehe ist auch in diesem Falle unmöglich, weil für den der orientalischen Kirche angehörigen Theil das Ehehinderniss als ein ausnahmsloses besteht.

Das gleiche gilt hinsichtlich der evangelischen Kirchen, wenn auch nach der Gesetzgebung der verschiedenen Länder der Ehebruch nur unter gewissen Bedingungen als Ehehinderniss in Betracht kommt [7]. Auch wird

1) Cedren. II. p. 504. 505. Mich. Glyc. p. 585. edd. Bonn. Zonar. XVII. 14.

2) Can. 69. in can. 5. Caus. XXXI. qu. 1.

3) Can. 51 et 40. in can. 1 et 4 Caus. XXXI. qu. 1.

4) Can. 6. in can. 3. Caus. XXXI. qu. 1.

5) Diess ergibt sich aus der dem can. 3. Caus. XXXI. qu. 1 beigefügten Note des Gratianus: Hic subaudiendum est, nisi prius peracta poenitentia, et si nihil in mortem viri machinatus fuerit, vel si vivente viro fidem adulterae non dedit, se sumturum eam sibi in conjugem, si viro ejus superviveret.

6) Cap. 6. X. De eo qui duxit. Schreiben vom 24. April 1198 an den Bischof von Spoleto.

7) In Sachsen, Frankreich, Schweden und Russland ist das Ehehinderniss für die Evangelischen auf jenen Ehebruch beschränkt, um dessentwillen die frühere Ehe getrennt worden ist. Das preussische Landrecht folgt derselben Regel, betrachtet jedoch den Ehebruch, insoweit Nachstellungen gegen den unschuldigen Ehegatten vorausgingen, auch dann als Ehehinderniss, wenn der letztere gestorben ist. Durch die Kabinetsordre vom 8. Juli 1857 wurde übrigens auch dort die Ehe zwischen ehebrecherischen Personen unbedingt verboten.

mitunter, wie z. B. in Würtemberg, überhaupt die Dispensation von Seiten des Regenten ertheilt. Die orientalische Kirche gestattet aber hierin weder eine Ausnahme noch eine Dispensation.

X. Die Ehetrennung (*ἡ λύσις, ἡ διάζευξις τοῦ γάμου*).

Die kirchlichen Vorschriften untersagen endlich die Ehe in gewissen Fällen auch dann, wenn eine frühere Ehe in gesetzmässiger Weise getrennt wurde, und darauf von den getrennten Ehegatten entweder der eine oder beide eine neue Ehe schliessen wollen. Da sonach die Erörterung über das Wesen und den Umfang dieses Ehehindernisses zunächst die Lehre von der Ehetrennung voraussetzt, so kann sie auch füglich erst im Zusammenhange mit den übrigen aus der Ehetrennung fliessenden kanonischen Wirkungen zur Sprache kommen.

DRITTER THEIL.

Eheschliessung. Rechtswirkungen der Ehe.

ERSTES CAPITEL.

Das bürgerliche Verlöbniss.

Einleitung. Das bürgerliche Verlöbniss, als das gegenseitige Versprechen der künftigen Ehe [1]), bildet einen Vertrag, durch welchen sich zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zur Eingehung einer künftigen Ehe verpflichten. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher zwischen den Wirkungen des Verlöbnisses und der Ehe besteht, wird in den Rechtsquellen das erstere als eine angehoffte Ehe (spes nuptiarum, *μνήμη καὶ ἐπαγγελία τῶν μελλόντων γάμων*) von der wirklichen Ehe scharf abgegränzt [2]). Zu unterscheiden von dem Verlöbnisse sind daher alle Unterhandlungen und gegenseitigen Vorschläge, welche auf das Zustandebringen eines Verlöbnisses gerichtet sind (tractatus sponsalitii).

Von dieser in das kirchliche Recht [3]) aufgenommenen Definition des Verlöbnisses, so wie von der Unterscheidung desselben in das bürgerliche und kirchliche Verlöbniss ist in der Lehre von den Ehehindernissen gehandelt worden [4]). Es war diess bereits dort angemessen, weil sich das auf dem Eheverlöbnisse beruhende Ehehinderniss, so wie die damit verknüpften Rechtswirkungen ohne eine solche vorläufige Erörterung nicht wohl feststellen liessen. Nunmehr handelt es sich um die Bestimmung jener Bedingungen, unter denen das bürgerliche Verlöbniss einerseits die betreffenden Wirkungen nach sich zieht und andererseits die Grundlage der wirklich abzuschliessenden Ehe bildet. Diese Bedingungen beruhen I. auf der Einwilligung der contrahirenden Theile, II. auf der Zustimmung der betreffenden Gewalthaber zur künftigen Ehe und III. auf der Zulässigkeit der Ehe durch die Staatgesetze.

1) Dig. XXIII. 1. 1. Prochir. I. 1. Epanag. XIV. 1. Basil. XXVIII. 1. 1. Harmen. IV. 1. 1.

2) Dig. XXIII. 1. 11. Basil. XXVIII. 1. 9; Dig. XXIII. 1. 7. §. 1. Basil. XXVIII. 1. 5.

3) Vgl. S. 385 Anm. 2.

4) S. 385 sqq.

I. Die Einwilligung der Contrahenten (*ἡ συναίνεσις τῶν συναπτομένων προςώπων*).

§. 1. **Fähigkeit der Contrahenten zur Schliessung des Verlöbnisses.** Da Verlöbnisse nach den allgemeinen Grundsätzen der Verträge eine künftige Ehe zum Zwecke haben, so müssen die Contrahenten bereits zur Zeit der Abschliessung des Verlöbnisses fähig sein, auch die Ehe zu schliessen. Es kann demnach Niemand ein giltiges Verlöbniss schliessen, dem zur Eingehung der Ehe ein Ehehinderniss im Wege steht [1]. Eine Ausnahme besteht nur für die Minderjährigen, welche schon nach dem zurückgelegten siebenten Altersjahre Verlöbnisse schliessen dürfen. Solche Verlöbnisse ziehen, woferne sie mit mündigen Personen geschlossen wurden, die betreffenden Rechtswirkungen nach sich und können vor der Erreichung des zur Eheschliessung erforderlichen Alters nicht einmal mit der Einwilligung beider Theile aufgehoben werden [2].

§. 2. **Form der Einwilligung.** Eine bestimmte Form, in welcher die Einwilligung zur künftigen Ehe zu geschehen habe, ist nirgends vorgeschrieben. Sie kann durch die mündliche Erklärung des gegenseitigen Entschlusses, oder zwischen Abwesenden [3], persönlich oder durch Mittelpersonen [4], schriftlich oder mündlich erfolgen [5]. Dabei genügt jedes Mittel, durch welches der beiderseitige Entschluss einen verständlichen, unzweideutigen und bestimmten Charakter erhält. Ein blosses Stillschweigen gilt jedoch nicht als Einwilligung, weil besonders weibliche Personen aus Schamhaftigkeit oder aus kindlicher Furcht von der freien Willenserklärung leicht zurückgehalten werden und überhaupt nicht vermuthet wird, dass sich Jemand zu einer für die ganze Lebenszeit so einflussreichen Verbindung stillschweigend verbinden wolle. Bei Tauben und Stummen können unzweifelhafte Winke und

[1]) Dig. XXIII. 2. 60. §. 5: Nam cum qua nuptiae contrahi non possunt, haec plerumque ne quidem desponderi potest; nam quae duci potest, jure despondetur.

[2]) Vgl. S. 193—205.

[3]) Dig. XXIII. 1. 4. §. 1. Basil. XXVIII. 1. 2: *Καὶ ψιλῇ συναινέσει γίνεται μνηστεία, καὶ μεταξὺ ἀπόντων.* Mich. Attal. XXIV. 1. Matth. Blast. Σ. VI. 183. Harmen. IV. 1. 20.

[4]) Dig. XXIII. 1. 18. Basil. XXVIII. 1. 14: *Μνηστεύεταί τις καὶ παρὼν δι' ἑαυτοῦ, καὶ διὰ μέσου, καὶ δι' ἐπιστολῆς.* Schol. l. l.: *Ἐπὶ συστάσαι μνηστείας οὐδεμία τυγχάνει διαφορά, πότερον δι' αὐτῶν παρόντα μέρη καὶ ὁρῶντά τε καὶ ὁρώμενα τίθενται τὸ τῆς μνηστείας συνάλλαγμα, ἢ δι' ἀγγέλου τινὸς ἢ ἐπιστολῆς ἢ ἑτέρου.*

[5]) Dig. XXIII. 1. 7. pr. Basil. XXVIII. 1. 5: *Καὶ ἐγγράφως καὶ ἀγράφως μνηστεία γίνεται.* Schol. ad Basil. l. l.: *Ἐπὶ τῆς μνηστείας οὐδεμία ἐστὶ διαφορά, εἴτε ἔγγραφον ἐπὶ ταύτῃ παρενετέθη συμβόλαιον, εἴτε ἀγράφως τις ἐμνηστεύσατο.* Eclog. Leon. Isaur. I. 1. Matth. Blast. Σ. VI. 183. Harmen. IV. 1. 2 et 19.

Zeichen den Ausdruck der freien Einwilligung ersetzen [1]. Wo es die Sitte mit sich bringt, dient auch die Auswechslung der Ringe, des Reliquienschmuckes, des Brustkreuzes oder sonst eines ähnlichen Gegenstandes zum Zeichen des gegenseitigen Versprechens [2]. Ueberhaupt ist es nicht nöthig, dass Zeugen hinzugezogen werden [3]. Nur die Ecloga Leo's des Isaurers erklärte die Verlöbnisse erst dann als rechtsgiltig, wenn auch zugleich die Arrha und die Wiederlage geleistet und der Vertrag schriftlich eingegangen wurde [4].

§. 3. **Schliessung des Verlöbnisses durch Mittelpersonen.** Die Personen, durch deren Vermittlung ein Verlöbniss eingegangen werden kann, sind entweder:

1. Boten, welche die ihnen durch den abwesenden Contrahenten eröffnete Willenserklärung dem anderen Theile überbringen. Gewöhnlich dienen zu diesem Zwecke Freunde oder vertraute Personen [5].

2. Freiwerber (pronubi, *προξενοῦντες*, *προξενεταί*), welche im Namen einer anderen Person den Antrag stellen, mit dieser oder einer dritten Person ein Eheverlöbniss zu schliessen und hinsichtlich der Realisirung desselben unterhandeln. Eine Belohnung (*φιλάνθρωπον*, *ἑρμηνευτικόν*) für ihre Dienste zu nehmen, wird zwar als erlaubt angesehen; doch ist es nicht ehrenhaft, sie zu fordern [6]. Handelt ein Freiwerber für einen anderen ohne Auftrag, so gilt das Verlöbniss nur dann, wenn der Abwesende die Handlung des Freiwerbers nachträglich genehmigt hat [7]. In der Regel wird im Oriente das Verlöbniss durch den Vater oder den Bruder der Braut abgeschlossen, ohne dass sich die künftigen Eheleute bisweilen nur von Angesicht kennen oder mit ihnen ein Einvernehmen stattfände [8].

1) Dig. XXIII. 3. 73. pr. Basil. XXIX. 1. 69. Vgl. S. 207 Anm. 2.

2) Vgl. S. 397.

3) Dig. XXIII. 1. 7. pr.: In sponsalibus nihil interest, utrum testatio interponatur, an aliquis sine scriptura spondeat.

4) Eclog. I. 1.

5) Schol. ad Basil. XXVIII. 1. 14: *Πολλάκις γὰρ φίλος τις εὑρεθεὶς καὶ θαῤῥῶν τῇ διαθέσει τῆς κόρης διελέχθη τῷ ἀνδρὶ περὶ μνηστείας· μαθοῦσα δὲ μετὰ ταῦτα ἐρατοναβίτευσεν ἡ κόρη.*

6) Dig. L. 14. 3. Basil. LIV. 15. 3: *Ἐὶ καὶ ῥυπαρόν ἐστι τὸ λαμβάνειν προξενητικά, ὅμως ἀπαιτεῖται μεμετρημένως καὶ πρὸς τὸ ποσόν, καὶ τὸ πρᾶγμα, καὶ τὴν ὑπουργίαν τοῦ προξενητοῖ.* Cod. V. 1. 6. Harmen. IV. 3. 12.

7) Dig. XXIII. 1. 5. Basil. XXVIII. 1. 3: (*Γίνεται μνηστεία*), *ἐὰν μέντοι γινώσκουσιν οἱ ἀπόντες ἢ δεκτὸν ἡγήσονται.* Schol. ad Basil. XXVIII. 1. 2: *Τότε πρὸς ἀπόντας μνηστεία συνίσταται, ὅταν εἰδότων αὐτῶν* (d. i. der Contrahenten) *γένηται τὰ τῆς μνηστείας· εἰ δὲ καὶ ἀγνοοῦσι μὲν τὴν ἀρχήν, μαθόντες δὲ ταῦτα ῥάτουμ ἀβιτεύσωσι τὸ γεγονός, καὶ οὕτως μνηστεία συνίσταται.* Synops. Min. *μ΄.* cap. 28. Harmen. IV. 1. 20.

8) Metroph. Critop. Confess. ed. Kimmel. II. 149: *Συγκροτεῖται δὲ τὰ σύμφωνα τῆς μνηστείας, διά τε τῶν γονέων καὶ τοῦ παρανύμφου, εἴτ᾽ οὖν νυμφαγωγοῦ.*

3. Bevollmächtigte, welche kraft einer speciellen Vollmacht das Verlöbniss im Namen einer dritten Person abschliessen. Es ist jedoch eine seit den Römerzeiten hergebrachte Sitte, dass nur ein Mann, nicht aber eine Frauenperson schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten ein Verlöbniss eingeht [1]. Denn da die deductio mulieris in domum mariti als eine nothwendige Förmlichkeit und als der Abschluss der Ehe galt, so wurde auch die dieser Regel widersprechende Anwerbung der Frau als ein ungiltiger Akt der Eheschliessung betrachtet [2].

Soll die Vollmacht giltig sein, so muss sie die genaue Beschreibung der Person enthalten, mit welcher das Verlöbniss geschlossen werden soll [3]. Denn es kann Niemandem gleichgiltig sein, welche Person ihm durch den Bevollmächtigten als Ehegattin zugeführt wird. Die Vollmacht verliert ihre Kraft, wenn der Machthaber zur Zeit, als der Machtnehmer Gebrauch von derselben machte, bereits gestorben ist oder sie widerrufen hat. Es gilt dann gleichviel, ob der Bevollmächtigte oder die Person, mit welcher er das Verlöbniss schloss, von diesem Umstande Kenntniss besassen oder nicht, weil unter solchen Umständen die Vereinigung des Willens der Brautleute nicht mehr vorhanden ist.

§. 4. **Bedingung für die Giltigkeit der Einwilligung.** Die Bedingung des Verlöbnisses ist der beiderseitige mit voller Freiheit des Willens gefasste und ausgesprochene Entschluss, die Ehe einzugehen [4]. Da die volle Kenntniss desjenigen, was zum Verlöbnisse gehört, auch hinsichtlich der Ehe gefordert wird, und diejenigen, welche in das Verlöbniss einwilligen, solches

1) Dig. XXIII. 2. 5. Basil. XXVIII. 4. 4.

2) Dig. XXIII. 2. 7. Prochir. IV. 6. Basil. XXVIII. 4. 6: *Ἕτερόν ἐστιν, ἔνθα τουναντίον ἡ γυνὴ δι' ἐπιστολῆς ἢ δι' ἀγγέλου τὸν ἄνδρα προτρέπεται. τούτῳ γὰρ τῷ τρόπῳ συστῆναι γάμον ἀδύνατον.* Schol. ad Basil. l. l.: *Ἐπειδὴ τὸ δομικίλιον μεταδιώκει τοῦ ἀνδρὸς ἡ γυνὴ, οὐ μὴν ὁ ἀνὴρ τῆς γυναικός, δεῖ τὴν γυναῖκα κατελθεῖν εἰς τὸν οἶκον τοῦ ἀνδρός, ὡςανεὶ εἰς τὸ δομικίλιον τοῦ γάμου· ἄλλως γὰρ δι' ἐπιστολῆς ἢ δι' ἀγγέλου γάμος οὐ συνίσταται.* Harmen. IV. 4. 6.

3) Dig. XXIII. 2. 34. pr. Basil. XXVIII. 4. 16: *Οὐ δύναται (ἡ θυγάτηρ) γάμον συνιστᾷν πρός τινα ἐκ τῆς γενικῆς ἐντολῆς. διά τοι τοῦτο πρὸς ἀνάγκης ἐστί, τὸ πρόςωπον ἐκείνου δηλοῦσθαι καὶ γνωρίζεσθαι τῷ πατρὶ τῷ συναινοῦντι τῷ γάμῳ, ἵνα οὕτως συναλλαχθῇ, τουτέστι, κατὰ νόμους συστῇ,* woraus es sich ergibt, dass das blosse Generalmandat des Vaters an die Tochter, sich einen Mann zu wählen, nicht hinreicht, indem die von der Tochter getroffene Wahl noch die besondere Billigung des Vaters voraussetzt.

4) Decret des Patriarchen Alexius Σ. V. 35: *Συναινέσεως δὲ χωρὶς, συμφώνων σύστασις οὐ προβαίνει, διότι νόμος φησί· Σύμφωνόν ἐστι δύο εἰς ταὐτὸν ἀρεστὸν συναίνεσις* (Dig. II. 14. 1. §. 2. Basil. XI. 1. 1). Synops. Min. γ'. cap. 6: *Ὁ γάμος, ἐὰν αὐτεξούσιοι ὦσιν οἱ συναπτόμενοι, οὐ γίνεται ἄλλως, εἰ μὴ ἀρεσθῶσί τε καὶ συγκατατεθῶσιν αὐτοί.* Mich. Attal. XIX. (25.)

auch hinsichtlich der Ehe thun, so sind die Einwilligung zum Verlöbnisse und jene zur Ehe ihrem Wesen nach gleich [1]). Im Gegensatze zum Beischlafe bildet diese freieste Einigung der Geschlechter zur vollen Hingabe die Grundlage der Ehe [2]).

§. 5. **Gründe für die Ungiltigkeit der Einwilligung.** Mit dem Wegfalle der vollkommen freien Selbstbestimmung hört die Rechtskraft der Einwilligung auf. Die Grundsätze, welche dabei in Anwendung kommen, hat die orientalische Kirche aus dem römisch-byzantinischen Rechte aufgenommen; theils wegen der aus demselben hervorleuchtenden Moralität, theils wegen der ausreichenden Weise, in welcher sie dort behandelt werden. Die speciellen Momente für die Ungiltigkeit der Einwilligung sind:

1. Der Zwang und die Furcht (*ἡ βία καὶ ὁ φόβος*). Das Verlöbniss und die Ehe tragen, wenn sie durch directen Zwang, d. i. durch die gänzliche Aufhebung des Willens des Gezwungenen herbeigeführt wurden [3]), nur den Schein der Giltigkeit an sich, welcher auf Antrag des gezwungenen Theiles und durch die richterliche Entscheidung vollends aufgehoben wird [4]). Der Begriff des Zwanges bezieht sich jedoch nicht auf die physische Gewalt, welche gegen Jemand in dem unmittelbaren Momente der Eheschliessung angewendet wurde, sondern auf jene Gewaltmittel, welche gegen einen Contrahenten oder auch gegen dessen Angehörige, lediglich um eine Ehe herbeizuführen, ausgeübt wurden. Es muss sonach der Zwang mit der durch ihn abgenöthigten Einwilligung in einem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

Gewöhnlicher kommt hinsichtlich der Ungiltigkeit der Einwilligung der indirecte Zwang zur Sprache, d. i. die Erregung der Furcht vor einem Uebel [5]). Hier hat der Contrahent zwischen dem Uebel und der Willenserklärung die Wahl und er entscheidet sich für die letztere, um zwischen zwei ihm aufgedrungenen Nothwendigkeiten die kleinere zu wählen. In diesem Falle verhält sich die Furcht zum Zwange wie die Wirkung zur Ursache (*ἔνεστι δὲ τῷ*

[1]) Dig. XXIII. 1. 7. §. 1. Prochir. I. 3 et 6. Basil. XXVIII. 1. 5: *Οἱ συναινοῦντες τῷ γάμῳ, καὶ τῇ μνηστείᾳ συναινοῦσιν.* Dig. XXIII. 1. 11. Basil. XXVIII. 1. 9: *Ὡς ἐπὶ τῶν γάμων, οὕτως καὶ ἐπὶ τῆς μνηστείας οἱ συναπτόμενοι συναινεῖν ὀφείλουσι.* Harmen. IV. 1. 3 et 6.

[2]) Dig. L. 17. 30. Prochir. IV. 17. Epanag. XVI. 12. Basil. II. 3. 30: *Τὸν γάμον οὐ τὸ συγκαθευδῆσαι, ἀλλ' ἡ συναίνεσις ἀποτελεῖ.* Dig. XXIV. 1. 66. pr. Matth. Blast. Σ. VI. 154. Harmen. IV. 4. 19.

[3]) Dig. IV. 2. 2. Basil. X. 2. 2: *Βία δέ ἐστι μεγάλου πράγματος ἐπέλευσις, ἣν οὐ δυνατὸν ἀπωθεῖσθαι.*

[4]) Cod. V. 4. 14. Basil. XXVIII. 4. 32: *Οὐδεὶς ἄκων ἀναγκάζεται γῆμαι, ἢ ὃν ἔλυσεν ἤδη γάμον, ἀνακαινίσαι.* Schol. l. l.: *Οὐδεὶς μὴ θέλων συνάπτεται, οὐδὲ φιλιοῦται τῇ ἑαυτοῦ γαμετῇ.* Dig. IV. 2. 21. §. 1. Basil. X. 2. 21: *Οὐδενὶ χρόνῳ κυροῦται τὸ βίαιον.*

[5]) Dig. L. 17. 116. Basil. II. 3. 116: *Οὐδὲν οὕτως ὑπεναντίον τῇ ἀγαθῇ πίστει, ὡς ἡ βία καὶ ὁ φόβος.* Harmen. App. II. 15.

φόβῳ καὶ ἡ βίᾳ) [1]. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Zwang oder die Furcht von einem der contrahirenden Theile, oder von einem Dritten, ob mit oder ohne Wissen dieser Personen herrühre.

Der Begriff der Furcht ist ein relativer. Als wesentlich wird von Seite des Drohenden ein besonderer Grad von Böswilligkeit vorausgesetzt [2]. Demgemäss muss das Object der Furcht ein verhältnissmässig grosses Uebel sein. Dahin gehören die Bedrohung des Lebens, der Gesundheit, der körperlichen Integrität [3], der persönlichen Freiheit [4], der körperlichen Misshandlung [5] u. s. w. Ueberhaupt wird vorausgesetzt, dass das Object der Furcht geeignet sei, selbst einen standhaften Mann aus der Fassung zu bringen [6]. Eben so muss der Drohende die Macht der Vollziehung des Uebels besitzen, dem Bedroheten aber bei der Ueberzeugung von der Wahrscheinlichkeit der Ausführung desselben jedes Mittel zur Abwehr fehlen [7].

Wurde die Furcht durch keine oder nur ungefährliche Drohungen bewirkt, oder entstand sie aus Besorgniss vor Ehrlosigkeit, künftigen Verfolgungen oder ähnlichen Vorstellungen eines ängstlichen Gemüthes [8], so wird dadurch das Eheversprechen nicht vernichtet. Im Ganzen aber bleibt es zweckgemäss, es stets dem Ermessen des Richters zu überlassen, in wieweit eine Furcht begründet oder nicht begründet sei. Bei Frauen, Kindern, kränklichen Personen ist die Furcht verhältnissmässig stärker als bei kräftigen Männern. Eben so müssen die speciell vorliegenden Verhältnisse, und zwar abgesehen von dem Alter, dem Geschlechte und der geistigen Entwicklung, auch noch

1) Dig. IV. 2. 1. Basil. X. 2. 1.

2) Dig. IV. 2. 5. Basil. X. 2. 5: *Καὶ φόβον οὐ τὸν τυχόντα δεχόμεθα, ἀλλα τὸν ἀπὸ μεγάλης κακοθελείας.*

3) Cod. II. 4. 13. II. 20. 7. Basil. X. 2. 30. XI. 2. 30: *Οὐχ ὅμως δὲ οἱοςδήποτε φόβος εἰς ἀνάσχισιν τῶν κατὰ συναίνεσιν περαιωθέντων ἀρκεῖ. ἀλλὰ τοιοῦτον φόβον ἀποδείκνυσθαι χρή, ὅςτις τὸν ἐπὶ σωτηρίᾳ κίνδυνον ἢ τὰς τοῦ σώματος βασάνους περιέχει.*

4) Dig. IV. 2. 4. Basil. X. 2. 4. Dig. IV. 2. 22. Basil. X. 2. 22.

5) Dig. IV. 2. 3. Basil. X. 2. 3.

6) Dig. IV. 2. 6. Basil. X. 2. 6: *Καὶ (φόβον δεχόμεθα), τὸν δυνάμενον ἄνδρα τίμιον, οὐ μὴν μάταιον καταπτοῆσαι.* Cod. II. 20. 7. Basil. X. 2. 30: *Ἐὰν πράσεως ἢ ἐπερωτήσεως ἢ οἱουδήποτε ἄλλου συναλλάγματος ἢ ἐνοχῆς σου ἢ τελεσθὲν τὸ συμβόλαιον ἤτοι τὸ δικαίωμα, φόβῳ θανάτου, ἢ βασάνων τοῦ σώματος ἐκβιασθέν, ἢ τῷ κεφαλικὰς ἀπειλὰς ἀπειληθῆναι, προσελθὼν τῷ ἄρχοντι τῆς ἐπαρχίας ἀποδεῖξαι δυνηθείης, τοῦτο βέβαιον ἔσεσθαι κατὰ τὸν τοῦ νομικοῦ διατάγματος τύπον, οὐκ ἀνέξεται.*

7) Dig. IV. 2. 2. Basil. X. 2. 2. Vgl. den Text S. 607 Anm. 3.

8) Dig. IV. 2. 7. §. 1. Basil. X. 2. 7: *Ὁ τῆς ἀτιμίας καὶ τοῦ σκυλμοῦ φόβος καὶ ὁ τοῦ δειλοῦ ἐπ' οὐδενὶ πράγματι τὴν διὰ τὸ πραχθὲν αἰτίαν οὐκ εἰςάγει.*

die Zeit- und Ortsverhältnisse sowie die ähnlichen Umstände der Beurtheilung des Richters überlassen bleiben.

Die aus Scheu vor dem Ansehen oder der Gewalt einer obrigkeitlichen Person geleistete Einwilligung entbehrt jeder Rechtskraft [1]. Auch wird der väterlichen, oder der vormundschaftlichen Gewalt kein Recht eingeräumt, zum Zwecke einer dem Willen der Kinder nicht entsprechenden Ehe durch Androhung der Verstossung, Verfolgung, Entziehung der Unterstützung und ähnliche Mittel Zwang anzuwenden [2]. Indirect wird ein solcher Zwang nicht verworfen, wenn der ausgelassene Lebenswandel eines Sohnes durch die Ehe Besserung erwarten lässt; doch darf dabei dieselbe nicht auf eine ausdrücklich bestimmte Person gerichtet sein [3].

Die Kirche hat jeden in dieser Weise geübten Zwang seit jeher entschieden gemissbilligt [4] und hinsichtlich der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der dadurch herbeigeführten Verbindungen nach den angeführten Bestimmungen geurtheilt [5]. Dagegen wird die freie Einwilligung der Kinder als nicht beirrt angesehen, wenn dieselben den Gefühlen der Ehrfurcht folgen und sich für eine Ehe entscheiden, welche ihnen durch die Bitten und Vorstellungen der Eltern nachdrücklich empfohlen wurde.

2. Der Irrthum und der Betrug (*ἡ πλάνη, τὸ σφάλμα· ὁ δόλος κακός, ἡ ἀπάτη*). Der Irrthum in der Einwilligung zur Ehe besteht in der falschen Vorstellung über die Person, mit welcher dieselbe geschlossen werden soll. Wenn aber jemand durch falsche Vorspieglungen, etwa durch die Beilegung eines falschen Namens oder Standes oder durch arglistige Verheimlichung der Wahrheit [6] oder sonst in unrechtlicher Weise eine andere Person zur Ehe verlockt, so erscheint der Irrthum als Betrug [7]. Das Bewusstsein des

1) Cod. II. 20. 6. Basil. X. 2. 29: *Οὐ χρὴ τὴν ἀξίαν τινὸς φθόνον αὐτῷ καὶ λοιδορίαν ἐφιφέρειν, ὅθεν εἰς ἔλεγχον καὶ ἀπόδειξιν τοῦ φόβου, ὃν λέγεις σὺ γεγονέναι ἐπὶ τῷ συναλλάγματι, ἡ συγκλητικὴ ἀξία τοῦ διαδίκου σου μόνη οὐκ ἔστιν ἀξιόπιστος.* Zonar. ad can. 87. Trull. Σ. II. 539. Matth. Blast. Σ. VI. 183.

2) Dig. XXIII. 2. 21; Cod. V. 4. 12. Prochir. IV. 22. Nov. Basil. Maced. bei Leuncl. I. 87. II. 134. Σ. V. 254. Basil. XXVIII. 4. 32: *Καὶ γὰρ ὁ ὑπεξούσιος σωφρονῶν ἄκων οὐκ ἀναγκάζεται γῆμαι, ἀλλὰ καὶ ἣν βούλεται, λαμβάνει γαμετήν.* Matth. Blast. Σ. VI 154. Harmen. IV. 4. 23.

3) Prochir. IV. 23. Harmen. IV. 4. 24: *Υἱὸς ὑπεξούσιος ἀσώτως πολιτευόμενος μὴ παραιτείσθω γάμον.*

4) Vgl. über den Zwang des Eleusius rücksichtlich der Heirat seiner Tochter Juliana: Acta SS. Febr. II. 874.

5) Synodaldecret des Patriarchen Johannes X. Camaterus vom Monate Februar 1199. Σ. V. 105

6) Dig. II. 14. 7. §. 9. Basil. XI. 1. 7.

7) Dig. IV. 3. 1. §. 2. Basil. X. 3. 1: *Δόλος κακός ἐστι πανουργία καὶ ἀπάτη, καὶ μηχανή, ἡ πρὸς περιγραφὴν ἑτέρου γινομένη.* Beispiele dafür ent-

Irrthumes oder des Betruges muss bei dem irrenden Theile im Momente der Eheschliessung vorhanden sein und sich erst nach derselben herausstellen. Denn wäre es früher vorhanden, so müsste angenommen werden, dass der Irrthum durch den Willen des früher getäuschten Contrahenten bereits aufgehoben worden sei.

Der Irrthum kann entweder die Person selbst betreffen, mit welcher man die Ehe schliessen will, oder jene Eigenschaften, welche als besondere Beweggründe zur Schliessung der Ehe mit einer ausdrücklich bezeichneten Person gedient haben.

a) Der Irrthum in der Person besteht in der falschen Vorstellung, das Eheversprechen einer individuell bestimmten Person geleistet zu haben, während diejenige, der es geleistet wurde, thatsächlich eine andere ist. Diess kann sich bei der Vermählung eines Blinden, oder zur Nachtzeit, oder mit einer verschleierten Person, oder bei der Eheschliessung durch Bevollmächtigte leicht ereignen. Schon die Grundsätze des Rechtes lehren, dass eine solche Zustimmung, weil sie nicht in der auf die bestimmte Person gerichteten Absicht des Contrahenten liegt, das Wesen des Eheversprechens aufhebt [1]), und weder eine eheliche Verbindung begründen noch Rechtswirkungen nach sich ziehen kann. Das Wesen des Irrthums bleibt sich dabei gleich, ob derselbe durch das Verschulden des einen oder des anderen Theiles, durch Zufall, durch einen Dritten, mit oder ohne Wissen des nicht irrenden Theiles herbeigeführt worden ist. Analog sind die Wirkungen des Betruges, da auch hier von Seite des Getäuschten keine wahre Einwilligung erfolgt. Denn es kann nicht angenommen werden, dass dort, wo eine dritte Person die aus dem Ehevertrage fliessenden Rechte in unredlicher Weise sich anzueignen suchte, der betrogene Contrahent noch des Willens sein könne, auch seinerseits die ehelichen Rechte auf die unterschobene Person zu übertragen, oder solche von ihr zu erlangen [2]).

b) Die Eigenschaften eines Contrahenten, hinsichtlich deren sich der andere Theil im Irrthume befindet, sind entweder der Art, dass durch sie die Ehe, woferne sie abgeschlossen würde, als ungiltig erklärt werden müsste.

halten das später anzuführende Synodaldecret des Patriarchen Johannes XIII. Glycys. Acta Patr. Const. I. 14 sqq. und das S. 382 erwähnte Synodaldecret des Patriarchen Matthaeus I. vom Monate Juni 1400. Acta Patr. Const. II. 401 sqq.

[1]) Dig. L. 17. 116. §. 2. Basil. II. 3. 116: *Ὁ πλανώμενος οὐ δακεῖ συναινεῖν.* Dig. II. 1. 15: Quid enim tam contrarium consensui est, quam error, qui imperitiam detegit?

[2]) Dig. XVII. 3. 3. §. 3. Basil. XII. 1, 3: *Ἡ κατὰ δόλον καὶ ἀπάτην γενομένη κοινωνία οὐκ ἔῤῥωται. τούτοις γὰρ ἡ ἀγαθὴ πίστις ἐναντιοῦται.* Schol. l. l.: *Τῇ κοινωνίᾳ, τῇ μετὰ δόλον γενομένῃ ἐναντιοῦται ὁ νόμος, καὶ διὰ τοῦτο τῷ δικαίῳ οὐκ ἔῤῥωται.*

Diess wäre beispielsweise der Fall, wenn sich ein Contrahent über den Mangel des Vernunftgebrauches oder der persönlichen Freiheit, über einen verbotenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrad, oder über den Empfang einer höheren Weihe rücksichtlich des anderen Theiles im Irrthume befände. Hier geht der Irrthum in der Eigenschaft in jenen der Person über, weil mit dieser letzteren die Ehe, und desshalb auch das giltige Verlöbniss überhaupt nicht geschlossen werden kann.

Es kann sich aber der Irrthum auch auf solche zum Vorscheine kommende Eigenschaften beziehen, welche das sittliche Wesen und die Zulässigkeit der Ehe zwar nicht berühren, doch aber von der Art sind, dass sie den individuellen Verhältnissen, Neigungen und Erwartungen des anderen Contrahenten widerstreiten und dieser das Eheversprechen nicht würde geleistet haben, wenn er von ihnen Kenntniss gehabt hätte. Dahin gehören z. B. die irrigen Voraussetzungen des vorhandenen Reichthums, der vornehmen Geburt, der Anwartschaft auf einen Thron oder die getäuschten Ansprüche auf gewisse körperliche oder geistige Vorzüge. In allen solchen Fällen berechtigt der Irrthum nach der Regel, dass der Irrthum beim Vertrage rücksichtlich der Eigenschaften ohne Einfluss und unwesentlich ist [1]), zu nichts weiter, als zur Auflösung des Verlöbnisses. Das kirchliche Recht räumt aber auch dieses Klagerecht, wie es sich bei der Lehre von der Auflösung der Verlöbnisse zeigen wird, nicht unbedingt ein, sondern beschränkt es auf bestimmte Eigenschaften. Dass aber der Irrthum in diesen Eigenschaften auch auf die Ehe vernichtend wirke, wird nirgends ausgesprochen [2]). Die Gründe, dass weder das byzantinische noch das kirchliche Recht hierüber weitere Bestimmungen trafen, lagen theils in der christlichen Nachsicht, welche auch bei erlittenen Täuschungen vorzugsweise Pflicht der Ehegatten ist, theils in dem Principe der möglichen Wahrung des Ehestandes und des Schutzes desselben gegen Missbrauch und Willkühr, theils wohl auch in der Unmöglichkeit der speciellen Bestimmung jener Eigenschaften, hinsichtlich derer sich der Irrthum als ein die Ehe vernichtendes Moment ansehen liesse.

Demgemäss kann der Ausdruck des byzantinischen Rechtes, dass ausgezeichnete Hinterlist (ἐπιβουλαὶ προφανέσταται) den Vertrag ungiltig mache [3]), nur auf den Betrug rücksichtlich der Identität der Person, nicht aber auf

[1]) Vgl. Dig. XII. 6. 65. §. 2. Basil. XXIV. 6. 65; Dig. XXII. 6. 9. §. 3 et 4. Basil. II. 4. 9.

[2]) So wird z. B. die Ehe, in welcher der Mann die frühere Schwangerschaft der Ehegattin von Seiten eines Dritten entdeckt, nicht wegen des Irrthums als nichtig erklärt, sondern er kann nach der Lehre von der Wirkung der Verlöbnisse (S. 387 sqq.) nur wegen des Ehebruches der Ehegattin die Trennung der Ehe verlangen. *Πεῖρα* XLIX. cap. 5.

[3]) Cod. II. 21. 6. Basil. X. 3. 46.

die das Wesen der Ehe nicht beirrenden Momente des Betruges seine Anwendung finden.

3. Das Vorhandensein einer Bedingung (*ἡ αἵρεσις*). Man versteht unter einer Bedingung den Beisatz einer Willenserklärung, welcher ein Rechtsverhältniss von einem künftigen ungewissen Ereignisse willkührlich abhängig macht [1]). Nur das bürgerliche Verlöbniss kann unter einer Bedingung geschlossen werden, während das bedingte kirchliche Verlöbniss, so wie die bedingte Eheschliessung dem Begriffe der orientalischen Kirche widerstreiten. Denn da in ihr die Ehe erst durch die kirchliche Form den Abschluss und die Giltigkeit erhält, so kann den Contrahenten die Einsegnung nicht anders als auf Grund ihrer unbedingten Einwilligung ertheilt werden.

Wer aber den bürgerlichen Ehevertrag durch einen sonst mit dem Wesen der Ehe vereinbaren Umstand bedingt, der unterwirft sich dadurch auch den rechtlichen Folgen dieser Bedingung. Dabei wird vorausgesetzt, dass der eine Contrahent nicht einseitig seiner Eiwilligung eine Bedingung beigefügt habe, sondern es muss dieselbe ausdrücklich auch dem anderen Theile erklärt worden sein.

Da das fragliche Ereigniss, auf welchem eine Bedingung beruht, ein ungewisses und zukünftiges sein muss (*κυρίως αἵρεσίς ἐστιν ἡ εἰς τὸν μέλλοντα συγκειμένη,* conditio in futurum collata) [2]), so ist jene Bedingung, welche sich auf gegenwärtige oder vergangene Thatsachen bezieht (conditio in praesens, conditio in praeteritum collata) keine wahre Bedingung [3]). Denn der Ehevertrag, welchem eine solche Bedingung beigefügt wird, ist in dem Momente der Eheschliessung bereits entweder giltig oder ungiltig, jenachdem das bedingte Ereigniss entweder wirklich eingetreten ist oder nicht; mag dieser letztere Umstand den Contrahenten bekannt geworden sein oder nicht [4]).

Die hier lediglich vorausgesetzten künftigen Bedingungen sind:

a) Entweder positive oder negative, jenachdem das Verlöbniss von dem Eintreffen oder Nichteintreffen des bedingten Ereignisses abhängt.

1) Schol. ad Basil. XXIII. 1. 41. Instit. III. 15. §. 4.

2) Dig. XII. 1. 39. Basil. XXIII. 1. 41. Dig. XLIV. 7. 44. §. 2. Basil. LII. 1. 42: *Αἵρεσις δὲ ἰσχυρῶς ἐντίθεται ἐν τῷ τὴν ἐνοχὴν συνίστασθαι, οὐ μὴν μετὰ τὸ περαιωθῆναι.*

3) Dig. XLV. 1. 100. Basil. XLIII. 1. 97.

4) Dig. XXXV. 1. 10. §. 1. XLV. 1. 120; Dig. XXVIII. 7. 10. §. 1; XII. 1. 37 et 39. Basil. XXIII. 1. 39 et 40; Dig. XXXVIII. 2. 3. §. 13. Basil. XLIX. 4. 2: *Οὐ δοκεῖ δὲ αἵρεσις ἡ εἰς τὸν παρελθόντα χρόνον ἢ τὸν ἐνεστῶτα συγκειμένη· ἢ γὰρ γέγονε, καὶ οὐ δοκεῖ ὑπὸ αἵρεσιν γεγράφθαι· ἢ οὐ γέγονε, καὶ δοκεῖ μήτε κληρονόμος γραφῆναι.* Vgl. Instit. III. 15. §. 6: Conditiones, quae ad praeteritum vel praesens tempus referuntur, aut statim infirmant obligationem, aut omnino non differunt.

b) Sie sind hinsichtlich der Ursache ihres Eintrittes entweder auf eine freie Handlung oder auf ein zufälliges Ereigniss gestellt [1]).

c) Sie können endlich aufschiebende oder auflösende sein (conditiones suspensivae, conditiones resolutivae), je nachdem sie sich auf die Entstehung oder die Vernichtung des Verlöbnisses beziehen. In dem ersteren Falle bleibt die Giltigkeit des Verlöbnisses aufgeschoben und es wird dieses erst dann rechtskräftig, wenn das Ereigniss eingetreten ist; im zweiten Falle wird es durch das Eintreten des Ereignisses ungiltig [2]).

Alle diese Arten der Bedingungen können übrigens auch in gemischter Form, als *κοιναὶ αἱρέσεις* auftreten [3]).

Als ausgeschlossen sind jene Bedingungen zu betrachten, welche die Giltigkeit des Verlöbnisses gefährden und ihrem Inhalte nach dem Wesen der Ehe widersprechen. Dahin gehören:

a) Alle die zur Ehe ohnehin nothwendigen Bedingungen. Da z. B. der Mangel eines verbotenen Verwandtschaftsgrades oder des Empfanges einer höheren Weihe absolute Bedingungen der Eheschliessung sind, so gilt die Willenserklärung für unbedingt, mochten diese Bedingungen gestellt worden sein oder nicht [4]).

b) Jene Bedingungen, welche überhaupt nach den Gesetzen der Natur und der Moral, oder nach den bestimmten Verhältnissen der Contrahenten unmöglich sind (*αἱρέσεις ἀδύνατοι*), weil in diesen Fällen die Willenserklärung des Vertrages zerstört wird [5]). Wenn eine physisch unmögliche Bedingung negativ ausgedrückt wurde, so wird sie für nicht beigefügt erachtet und das Versprechen gilt als ein unbedingtes [6]).

[1]) Dig. XXXV. 1. 60. Basil. XLIV. 19. 59: *Αἱ αἱρέσεις εἰς τρία σκέλη διαιροῦνται, ἢ εἰς τὸ δοῦναι, ἢ ποιῆσαι, ἢ συμβῆναι· ἢ μὴ δοῦναι, ἢ μὴ ποιῆσαι, ἢ μὴ συμβῆναι.*

[2]) Dig. XVIII. 1. 3; XVIII. 2. 2. pr. Basil. XIX. 2. 2; Dig. XXVIII. 7. 10. §. 1. XLI. 4. 2. §. 3.

[3]) Dig. XXXV. 1. 11. §. 1. Basil. XLIV. 19. 11.

[4]) Dig. XLVI. 2. 9. §. 1. Basil. XXVI. 4. 9: *Ὁ ὑπὸ αἵρεσιν προδήλως ἐξιοῦσαν ἐπερωτῶν χωρὶς αἱρέσεως δοκεῖ ἐπερωτᾶν.*

[5]) Dig. XXVIII. 7. 20. pr.; *ἀδύνατος* conditio pro non scripta accipienda est. Dig. XXVIII. 5. 50. §. 1. Dig. XLIV. 7. 31. Basil. LII. 1. 30: *Πᾶσα ἐνοχὴ ὑπὸ ἀδύνατον αἵρεσιν συντεθεῖσα ἄκυρός ἐστιν.* Dig. XII. 1. 9. §. 6. Basil. XXIII. 1. 9; Dig. XXXV. 1. 3. Basil. XLIV. 19. 3: *Αἱ ἀδύνατοι αἱρέσεις ἐν ταῖς διαθήκαις ἀντ' οὐδενός εἰσιν.* Dig. XLV. 1. 98. pr. Basil. XLIII. 1. 95: *Ἀνίσχυρά (εἰσι) τὰ εἰς τοιαύτην περιστάντα τάξιν, ἐξ ἧς τὴν ἀρχὴν οὐκ ἠδύνατο συστῆναι.* Dig. XLVI. 1. 29. Basil. XXVI. 1. 29: *Ὁ ἐπερωτήσας ὑπὸ ἀδύνατον αἵρεσιν οὐ δύναται λαβεῖν ἐγγυητήν.*

[6]) Dig. XLV. 1. 7: Impossibilis conditio, quum in faciendum concipitur, stipulationibus obstat, aliter atque si talis conditio inseratur stipulationi, si in coelum non ascenderit. Instit. III. 19. §. 11.

c) Die widerrechtlichen und unsittlichen Bedingungen. Die ersteren sind nicht zulässig, weil sie die Aufhebung eines Rechtssatzes verlangen, z. B. wenn die Entsagung der ehelichen Gemeinschaft ausbedungen wird; ebensowenig aber auch die letzteren, weil durch ihren Inhalt eine Verletzung der Sittlichkeit, des Anstandes oder der Pietät, sei es durch eine unmoralische Handlung oder Unterlassung vorausgesetzt wird [1]). Diess wäre z. B. der Fall bei der Bedingung, dass der Mann dem Verkehre mit einer Concubine entsage [2]).

d) Jene Fälle, in denen eine an sich nicht tadelhafte Handlung gerade dadurch einen unsittlichen Charakter annimmt, dass sie zur Bedingung des Verlöbnisses gemacht wird. Diess träte z. B. ein bei der Bestellung eines Legates für den Fall der Ehetrennung [3]), oder bei der Stipulirung einer Conventionalstrafe, woferne der eine Contrahent den anderen nicht zum Erben einsetzen wollte [4]), sowie überhaupt bei jeder Beschränkung der Willensfreiheit, sei es hinsichtlich der Eheschliessung oder der Trennung der Ehe [5]). Die Bedingung hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder kann wegen des S. 538 erörterten Grundsatzes der orientalischen Kirche nicht gestellt werden; dagegen ist die Bedingung, dass der andere Contrahent zur orientalischen Kirche übertrete, eine Sache der Gewissensfreiheit. Wurde diese Bedingung nicht erfüllt, so ist, wie später erwähnt werden wird, der orthodoxe Theil zur Klage auf die Auflösung des Verlöbnisses berechtigt.

Giltig aber ist die einer freiwilligen Gabe, z. B. einem Legate beigefügte Bedingung, entweder überhaupt die Ehe zu schliessen, oder mit einer bestimmten [6]) oder gerade nicht mit einer bestimmten Person [7]). Denn der angebotene Vortheil greift weniger in die Willensbestimmung ein, als Drohungen und Strafverluste [8]). Auch liegt oft in der Zuwendung eines Vortheiles

1) Dig. XXVIII. 7. 15. XLV. 1. 137. §. 6.

2) Vgl. Dig. XLV. 1. 38. §. 6; XXXV. 1. 22. et eod. l. 63. §. 1; 64. §. 1, 72. §. 5; 77. §, 2; 79. §. 4.

3) Dig. VII. 8. 8. §. 1. Basil. XVI. 8. 8: *Ἐὰν ἐληγατεύθη γυναικὶ χρῆσις μόνη ὑπὸ αἵρεσιν τήν, ἐὰν διαζευχθῇ τοῦ ἀνδρός, συγχωρεῖται ἡ αἵρεσις, καὶ συνοικεῖ τῷ ἀνδρί.*

4) Dig. XLV. 1. 61.

5) Dig. XLV. 1. 134. pr. Basil. XLIII. 1. 131: *Οὐ καλῶς ἐπερωτῶ τινα ποινὴν ἐκ τοῦ μὴ γαμηθῆναί μοι, οὔτε μὴν τὴν ἤδη γαμηθεῖσάν μοι ποινὴν ἐπερωτᾷν δύναμαι, ἐὰν λύσῃ τὸν γάμον. τὰ αὐτὰ καὶ περὶ γυναικὸς ἐπερωτώσης τὸν ἄνδρα.* Dig. XLV. 1. 19. Cod. VIII. 39. 2.

6) Dig. XXXV. 1. 63. §. 1; 1. 71. §. 1. Basil. XLIV. 19. 69: *Καὶ περὶ τοῦ* (d. i. es gilt die Bedingung), *ἐὰν ληγατεύσω σοι ὑπὸ αἵρεσιν τήν, ἐὰν Μαρίαν τὴν χήραν ἀγάγῃ.*

7) Dig. XXXV. 1. 64. §. 1.

8) Dig. XXXV. 1. 31. XXXV 1. 71. §. 1: aliud est enim eligendi matrimonii poenae metu libertatem auferri, aliud ad matrimonium certa lege invitari.

nicht der Zweck, die Willensbestimmung eines anderen zu hindern, sondern vielmehr, sie ihm zu ermöglichen. So kann, wenn ein geitziger Vater seine Tochter mit einem reichen Manne verheiraten will, ein anderer ihr ein Legat unter der Bedingung zuwenden, dass sie den armen heirate. Allerdings beruht der Ehevertrag nicht auf ökonomischen Rücksichten; es gilt aber nicht für unsittlich, wenn dieselben bei den Bestimmungsgründen für denselben mit in Betracht gezogen werden [1]).

e) Endlich ist eine jede Bedingung, woferne sie eine stillschweigende ist (conditio, quae tacite inest) und nicht klar ausgesprochen wurde, wirkungslos und unschädlich [2]).

Weil die Giltigkeit des bedingten Ehevertrages auf dem Eintreffen oder dem Nichteintreffen eines künftigen Ereignisses beruht, so bleibt dessen Rechtskraft so lange aufgeschoben, als die Existenz der Bedingung noch in der Ungewissheit schwebt, und es kann während dieser Zeit kein Theil gegen den anderen auf die Erfüllung des Eheversprechens klagen (pendente conditione dies neque cedit, neque venit) [3]). Erst mit der Erfüllung der Bedingung erhält das Verlöbniss die verbindliche Kraft, ohne dass dabei eine neue Erklärung der Einwilligung erforderlich wäre. Wurde aber die Bedingung nicht erfüllt, so erlischt das Eheversprechen.

Es wird aber auch die nicht erfüllte Bedingung als erfüllt angesehen:

a) Wenn der Contrahent, auf dessen Vortheil die Erfüllung der Bedingung einzig berechnet war, darauf freiwillig verzichtet [4]).

b) Wenn derjenige Theil die Erfüllung der Bedingung verhindert, der aus der Nichterfüllung derselben einen Vortheil zieht [5]).

[1]) Dig. XLV. 1. 97. §. 2: Si tibi nupsero, decem dari spondes? causa cognita denegandam actionem puto: nec raro probabilis causa ejusmodi stipulationis est.

[2]) Dig. XXXVI. 2. 25. §. 1. Basil. XLIV. 20. 22: *ἐπειδὴ οὐκ ἐκπεφώνηται ἡ αἵρεσις, ἀλλὰ σιωπηρῶς νοεῖται.* Dig. XXXV. 1. 1. §. 3. l. l. 47 et 99. eod. Dig. XXVIII. 7. 12.

[3]) Dig. L. 16. 213. pr. Basil. II. 2. 205: *Ἔνθα δὲ ὑπὸ αἵρεσιν ἐπηρώτησέν (τις), οὔτε προηχώρησεν οὔτε ἦλθεν ἡ ἡμέρα ἠρτημένης ἔτι τῆς αἱρέσεως.*

[4]) Dig. XXXIII. 1. 13; XXVIII. 7. 11; XXXI. (II.) 34. §. 4; XXXV. 1. 78. pr. XXXVI. 2. 5. §. 5.

[5]) Dig. XXXIV. 1. 24. Basil. XLIV. 19. 23: *Ἐν ταῖς κληρονομίαις καὶ ληγάτοις, καὶ ἐπηρωτήσεσιν ἀντὶ πεπληρωμένης ἐστὶν ἡ αἵρεσις, ὁσάκις ἐκεῖνος, ᾧτινι διέφερεν αὐτὴν πληρωθῆναι, ἐνεπόδισε τῇ πληρώσει αὐτῆς.* Dig. L. 17. 161. Basil. II. 3. 161: *Εἰ ἐκεῖνος ἐμποδίσει μοι πληρωθῆναι τὴν αἵρεσιν, ᾧτινι διαφέρει πληρωθῆναι αὐτήν, ἀντὶ πεπληρωμένης ἔστω· ὅπερ ἐστὶν ἐπὶ ἐλευθεριῶν καὶ λεγάτων καὶ ἐνστάσεων καὶ ἐπερωτήσεων.* Vgl. Dig. XLV. 1. 83. §. 7; XL. 7. 38. Basil. XLVIII. 5. 39.

c) Wenn die Contrahenten noch vor der Erfüllung der erlaubten Bedingung das Verlöbniss und die Ehe in der kirchlichen Form schliessen. Denn die orientalische Kirche anerkennt, wie schon bemerkt wurde, keine bedingte Eheschliessung. Ihr ist, sei es mit Rücksicht auf das Wohl des Staates oder auf die Heiligkeit des Institutes, die Ehe ein viel zu wichtiger Gegenstand, als dass es den Contrahenten überlassen bleiben könnte, durch besondere Verabredungen die Giltigkeit ihrer Ehe zu beschränken oder sich durch eigene Bedingungen den Rücktritt von derselben zu sichern. Es können demnach die Contrahenten weder eine aufschiebende Bedingung stellen, weil es widersprechend wäre, eine Ehe zu schliessen und doch die Einwilligung von der Erfüllung der Bedingung abhängig zu machen. Eben so wenig kann ihnen eine auflösende Bedingung zugestanden werden, weil die Aufhebung der giltigen Ehe nicht in ihrer Macht und Willkür liegt. Würden den Contrahenten überhaupt Bedingungen freistehen, so müsste es Ehestreitigkeiten ohne Zahl geben und der Bestand der meisten Ehen würde in hohem Grade unsicher werden. Es enthalten daher die Rechtsnormen der Kirche nichts weiter als die Gründe, welche zur Ehetrennung dann berechtigen, wenn nach der Ehe erhebliche Gebrechen und arge Täuschungen von Seite des einen oder des anderen Contrahenten hervortreten. In einem solchen Falle behält die Kirche dem getäuschten Theile nach Verhältniss der Umstände auch das Recht auf einen grösseren oder geringeren Schadenersatz vor.

II. Die Einwilligung der Gewalthaber (*ἡ συναίνεσις [γνώμη] τῶν κρατούντων*).

Es ist ein im römisch-byzantinischen [1]), so wie im kirchlichen Rechte [2]) oft wiederholter Grundsatz, dass eine Ehe nur dann zu Rechte bestehen könne, wenn nicht nur die Contrahenten in dieselbe einwilligen, sondern auch alle jene Personen, in deren Gewalt sich die Contrahenten befinden (*οὐ γίνεται γάμος, εἰ μὴ συναινέσουσιν οἱ συναπτόμενοι καὶ οἱ ἔχοντες αὐτοὺς ὑπεξουσίους*). Als solche Gewalthaber werden bezeichnet: A. Der Vater, B. der Vormund, C. die Herren leibeigener Personen. Doch weichen die speciellen Bestimmungen des kirchlichen Rechtes von jenen des römisch-byzantinischen in dieser Beziehung zuweilen von einander ab.

§. 1. **A. Die Einwilligung des Vaters.** Das Erforderniss der Einwilligung des Vaters für die Ehe der noch in seiner Gewalt stehenden Kinder (*ὑπεξούσιοι*) ist zunächst aus dem römischen Rechtsbegriffe der patria potestas

[1]) Dig. XXIII. 1. 7; XXIII. 2. 2. Prochir. IV. 4. Basil. XXVIII. 4. 2. Synops. Mai. p. 270. Synops. Min. γ'. cap. 6. Mich. Attal. XXV. 2. Harmen. IV. 4. 3.

[2]) Phot. Nomoc. XIII. 9. (Σ. I. 310.) Balsam. ad Nomoc. l. l. Schreiben des Patriarchen Alexius vom J. 1038. Σ. V. 39. Matth. Blast. γ'. cap. 2. Σ. VI. 154.

abzuleiten. Kraft dieser Gewalt, mochte sie von dem Vater oder von dem Grossvater [1]) ausgeübt werden, entbehrte das von den Kindern eigenmächtig geleistete Eheversprechen jeder Rechtswirkung [2]). Dazu kam die religiöse Verfassung des hausherrlichen Institutes, dass die Kinder, weil sie in den sacris des Vaters standen, ohne den Willen des Vaters aus denselben nicht entlassen werden durften [3]). Auch liessen die Römer die Gründe des natürlichen Rechtes nicht unberücksichtigt, welche in den Pflichten der Ehrfurcht, des kindlichen Gehorsams und der den Eltern schuldigen Dankbarkeit beruhen [4]).

Die im byzantinischen Rechte unverändert beibehaltenen älteren Normen [5]) verloren mit der Ausbreitung der christlichen Ideen nichts von ihrer Bedeutung. Sie widersprachen nicht der neuen Lehre, insoferne diese das Band der Familie als ein Verhältniss der Liebe auffasste und die von Gott gesetzten wechselseitigen Pflichten hervorhob. Demgemäss musste das Christenthum, indem es die Heiligkeit der elterlichen Gewalt lehrte und diese gegenüber den Kindern begünstigte, in jeder Lockerung des rechtlichen Bandes der Familie zugleich die grösste Gefahr für die Festigkeit des sittlichen erblicken. Es konnten daher christliche Eltern dort ihre Rechte nicht gleichgiltig aufgeben, wo es sich um die Gründung eines neuen Familienlebens und um die lebenslängliche Gemeinschaft ihrer Kinder handelte. Von einem christlichen Kinde aber liess es sich nicht erwarten, dass es uneingedenk des vierten Gebotes mit Hintansetzung der den Eltern schuldigen Ehrerbietung gegen deren redlichen Willen eine Ehe eingehen würde. Schon desshalb ist es nicht zu bezweifeln, dass die Nachsuchung der elterlichen Einwilligung als eine im Geiste der Kirche wohlbegründete Pflicht der Kinder betrachtet wurde [6]). Bei der, dem väterlichen Willen eingeräumten Gewalt wäre über-

[1]) Dig. XXIII. 2. 3. XXIII. 2. 16. §. 1.

[2]) Inst. I. 10. pr. Cod. V. 4. 5. Basil. XXVIII. 4. 27. Ulpian. V. 2: Justum matrimonium est, si utrique consentiant, si sui juris sint, aut etiam parentes eorum, si in potestate sint. Hinsichtlich des im Militärdienste stehenden Sohnes: Dig. XXIII. 2. 35. Basil. XXVIII. 4. 17. Vgl. Appul. Metam. VI. p. 177. ed. Elm. Impares enim nuptiae et patre non consentiente factae, legitimae non possunt videri, ac per hoc spurius iste nascetur.

[3]) Cod. V. 4. 20; VI. 20. 12; 60. 3. §. 3.

[4]) Instit. I. 10. pr.: Nam hoc fieri debere et civilis et naturalis ratio suadet in tantum, ut jussus parentis praecedere debeat. Dig. II. 4. 6: Una est enim omnibus parentibus servanda reverentia. Cod. V. 4. 12: Igitur, sicut desideras, observatis juris praeceptis, sociare coniugio tuo, quam volueris, non impediris, ita tamen, ut in contrahendis nuptiis patris tui consensus accedat.

[5]) Schol. 8. ad Basil. LX. 58. 1: *Χρὴ γὰρ κατὰ νόμους καὶ τὴν ἀρχαίαν συνήθειαν τοὺς γονεῖς αἰτῆσαι, καὶ μετὰ τῆς αὐτῶν βουλῆς τοὺς γάμους πράττειν.*

[6]) Auch im Abendlande findet sich diese Bestimmung schon beim Pseudo-

diess die Kirche oft in die Gefahr gekommen, ihre Intervention bei Eheschliessungen als wirkungslos betrachtet zu sehen, wenn sie dort, wo der Mangel der väterlichen Einwilligung die Ehe bürgerlich ungiltig machte, nicht selbst dieses Erforderniss gestellt hätte. Mit richtiger Würdigung der Verhältnisse unterwarf sich daher Basilius und mit ihm die orientalische Kirche dem alten Rechte. Basilius that dieses in so vollem Umfange, dass er dabei auch die dem Manne über das Weib eingeräumte Stellung anerkannte, welche er in vielen anderen Punkten [1], namentlich aber rücksichtlich der Schuld des Ehebruches (vgl. S. 580) im römischen Rechte vorgezeichnet fand.

In Uebereinstimmung mit dem römischen Rechtssatze, dass die Handlungen derjenigen, die alieni juris sind, aller Kraft und Giltigkeit entbehren, heisst es daher in seinem 40. Kanon: „Die Verträge derjenigen, welche sich „in der Gewalt eines anderen befinden, haben keine Geltung“ [2]. Und der 42. Kanon lautet: „Ehen ohne Zustimmung der Gewalthaber sind Unzucht. „Solange also der Vater oder der Herr leben, bleiben auch diejenigen, welche „eine solche Ehe schlossen, strafbar. Stimmen aber die Gewalthaber der Ehe „bei, so erhält dieselbe ihre Giltigkeit“ [3].

Weil das Justinianische Recht keine Bestimmung traf, welche den Vorschriften des Basilius widersprochen hätte, so blieb es, ohne dass dabei ein Unterschied zwischen minderjährigen und grossjährigen Kindern gemacht worden wäre, bei dem kanonischen Satze, dass alle unter der väterlichen Gewalt stehenden Personen nur mit Einwilligung des Vaters heiraten dürfen. Die Ecloga Leo's des Isaurers verlangte bei dem Verlöbnisse noch überdiess die Einwilligung der Cognaten [4], bei der Ehe aber jene des Vaters und der Mutter [5]. Unter Basilius dem Macedonier kehrte man indessen zum Justini-

Evaristus. Ep. I. cap. 2. Coleti Concil. Coll. I. 536. Tertull. ad uxor. II. cap. 9: Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignatum angeli renunciant, pater rato habet? Nam nec in terris filii sine consensu patrum rite et jure nubent. Ambros. De Abrah. I. cap. 24. tom. I. 118: Consulitur puella, non de sponsalibus: illa enim expectat judicium parentum. Non est enim virginalis pudoris eligere maritum.

1) Dig. I. 5. 9: In multis juris nostri articulis deterior est conditio feminarum, quam masculorum. Das wiederholen denn auch die Basiliken XLVI. 1. 7: *Ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ χείρονός εἰσιν αἱρέσεως αἱ γυναῖκες, ἤπερ οἱ ἄνδρες.*

2) Can. 40. S. Basil. Σ. IV. 185: *Αἱ γὰρ συνθῆκαι τῶν ὑπεξουσίων οὐδὲν ἔχουσι βέβαιον.*

3) Can. 42. S. Basil. Σ. IV. 189: *Οἱ ἄνευ τῶν κρατούντων γάμοι, πορνεῖαι εἰσίν· Οὔτε οὖν πατρὸς ζῶντος, οὔτε δεσπότου, οἱ συνιόντες ἀνεύθυνοι εἰσίν· ὡς, ἐὰν ἐπινεύσωσιν οἱ κύριοι τὴν συνοίκησιν, τότε λαμβάνει τὸ τοῦ γάμου βέβαιον.*

4) Eclog. I. 1: *Καὶ τῆς ἐκ γονέων καὶ συγγενῶν αὐτῶν συναινέσεως.*

5) Eclog. II. 1: *ἀμφοτέρων θελόντων μετὰ τῆς τῶν γονέων συναινέσεως.*

anischen Rechte zurück [1]). Und dabei blieb man in der Kirche, so dass seit dem Nomokanon des Johannes Scholasticus [2]) bis zu jenem des Photius [3]) und von diesem bis zum Syntagma des Matthäus Blastares [4]) dieses Erforderniss sowohl in den kirchlichen Entscheidungen [5]) als ein unverbrüchliches festgehalten, als auch von den Kanonisten als eine indispensable Bedingung der Ehe erklärt wurde [6]).

Dem entsprechend hat sich das Verhältniss der Eltern zu den Kindern bei den Bekennern der orientalischen Kirche nicht geändert und häufig pflegen jene nach der aus der Römerzeit [7]) und den ersten christlichen Jahrhunderten [8]) hergebrachten Sitte, sogar über die eheliche Verbindung der Kinder zu verfügen, ohne diese früher zu hören. Eine solche Uebung könnte gefährlich erscheinen, da dabei über die Verlöbnisse der Kinder in deren zartestem Alter verfügt wird. Die Gefahr verschwindet aber bei der Erwägung, wie ungeachtet aller politischen Umwandlungen die Principien des byzantinischen Rechtes in den östlichen Völkern fest wurzeln und von der Kirche gewahrt

1) Epanag. XVI. 3 (nach Dig. XXIII. 2. 2.). So das Prochir. IV. 4. und die Basil. XXVIII. 4. 2. Vgl. den Text S. 616 Anm. 1. Synops. Min. γ'. cap. 6: *Εἰ δὲ ὑπεξούσιοι, ἤγουν ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν γονέων ὑπάρχοντες, ἀνάγκη ἐστὶν εἰς τοὺς γάμους αὐτῶν καὶ τοὺς ἔχοντας αὐτοὺς ὑπεξουσίους συγκατατίθεσθαι.* Mich. Attal. XXV. 2. Harmen. IV. 4. 3.

2) Nomoc. Joann. Schol. tit. XLII. Nomoc. L. tit. 43. Sym. Magist Epit. ep. II. S. Basil. nr. 20. in Voell. et Just. bibl. II. 586. 652. 739.

3) Phot. Nomoc. XIII. 9. (Σ. I. 310.)

4) Matth. Blast. γ'. cap. 2. (Σ. VI. 154.)

5) Schreiben des Patriarchen Michael Cerularius Σ. V. 47. Die 4. *ἀπόκρ.* des Metropoliten Elias von Creta Σ. V. 379: *Τοσοῦτον γὰρ οἱ παῖδες ὑπὸ τῶν πατέρων ἐξουσιάζονται, ὥστε οὐδὲ νομίμῳ γυναικὶ συνάπτεσθαι ἄνευ τῆς ἐκείνων συναινέσεως δύνασθαι. οἱ γάρ ἄνευ τῶν κρατούντων γάμοι πορνεῖαί εἰσιν.* (Can. 42. S. Basil.) Synodaldecret des Patriarchen Johannes XIII. Glycys. Acta Patr. Const. I. 14.

6) Zonar. ad can. 22. S. Basil. Σ. IV. 151: *Ἡ δὲ συναίνεσις αὐτῆς (τῆς γυναικὸς) ἐπὶ τῶν ἄλλων ἐστὶν ἀναγκαία, οὐ μὴν καὶ ἐπὶ πατρὸς τοῦ ἔχοντος ὑπεξουσίαν αὐτήν.* Balsam. l. l. p. 152. Aristen. ad can. 42. S. Basil. Σ. IV. 190: *Οἱ ὑπεξούσιοι, υἱὸς, καὶ δοῦλος, δίχα τῶν κυρίων ζευγνύμενοι, οὐκ ἀνεύθυνοι.*

7) Vgl. Plutarch. Tib. Gracchus cap. 4. Daher der von Quintil. IX. 3. 80. angeführte Satz: Neminem alteri posse dari in matrimonium, nisi penes quem sit patrimonium. Eben so war es unter den christlichen Kaisern nicht ungewöhnlich, dass der Vater das Verlöbniss für die Tochter abschloss. Cod. V. 1. 4. Constit. Honor. et Theodos. ann. 422.

8) Die Eltern des Julianus wählten die Basilissa als Braut ihres Sohnes. Acta SS. Januar. I. 576. Macrina, die Schwester Gregor's von Nyssa, wurde in ihrem zwölften Jahre an einen jungen Rechtsgelehrten verlobt. Aehnliches wird von der Ehe der h. Euphrosyne berichtet. Acta SS. Februar. II. 537.

und gepflegt wurden [1]). Auch ist die Abhängigkeit nicht zu übersehen, in welcher im Oriente von jeher das Weib vom Manne steht und schon in dem von den Eltern bestimmten Ehegatten den künftigen natürlichen Herrn erblickt. Zumeist aber ist es der entwickelten kindlichen Pietät zuzuschreiben, dass Fälle der Weigerung gegen den redlichen Willen der Eltern nur selten vorkommen. Die Strenge der häuslichen Sitte hat bisher die slavische, rumänische und griechische Bevölkerung vor den Nachtheilen der die natürliche Gewalt lockernden Gesetzgebungen geschützt, und die social-politische Bedeutung ihrer geschlossenen Familienkreise wird von den weiteren Gesetzgebungen sowohl hinsichtlich des Ehe- als des Erbrechtes eine grössere Beachtung verdienen [2]).

Immer aber bleibt es nach dem bereits oben gesagten ein nothwendiges Requisit, dass die Kinder den Willen der Eltern auch als den ihrigen aussprechen. Sind die künftigen Ehegatten, oder ist auch nur ein Theil noch im unreifen Alter, so wird ihre Einwilligung bis in das heiratsfähige Alter hinausgeschoben. Sie muss aber dann erfolgen, weil mit dem Eintritte des letzteren jene Wirkungen beginnen, welche die Nichterfüllung des Verlöbnisses nach sich zieht [3]).

§. 2. **Collision zwischen dem Willen des Kindes und jenem des Vaters.** Nach dem ältesten römischen Rechte war, weil den Kindern gegen den väterlichen Willen kein Recurs an die Gerichte offen stand, eine Collision

[1]) Ein Beispiel dafür gibt die Entscheidung des Erzbischofes Demetrius Chomatenus. Cod. Monac. 62 fol. 39 a—b: Der Serbe Basilius Cormelus erklärte vor der erzbischöflichen Synode, er habe das Gelübde gethan, seine Tochter nicht früher zu verheiraten, bevor sie im gesetzmässigen Alter den Reliquienschrein des heil. Demetrius in Thessalonica berührt hätte. Dennoch habe er früher in ihre Ehe eingewilligt, und, um die Euchologie für sie zu erlangen, vorgegeben, dass sie das erforderliche Alter besitze. Nun aber wünsche er wegen dieses Missgriffes (*ἀτοπία*) die Auflösung ihrer Ehe. Der Erzbischof beauftragte sonach den betreffenden serbischen Bischof, die Sache genau zu untersuchen und wenn sie sich so verhielte, die Ehe zu trennen; und zwar vorerst wegen des leichtsinnigen Bruches des Gelübdes (*ὅτι δηλαδὴ τὴν πρὸς μέγαν μάρτυρα ὑπόσχεσιν ἑαυτοῦ ἀφρόνως ἠθέτησε*), dann aber auch wegen der Nichtbeachtung der hinsichtlich des Alters bestehenden Vorschriften. Zugleich sollte über Basilius Cormelus die betreffende Kirchenstrafe verhängt werden.

[2]) In Griechenland folgt man hierin dem byzantinischen Rechte. Auch in dem für die Bekenner der orientalischen Kirche in Oesterreich noch geltenden §. 49 des a. b. G. B. heisst es: „Minderjährige, oder auch Volljährige, welche „aus was immer für Gründen, für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, sich „giltig zu verehelichen.“ Dagegen wird in der geistlichen Consistorial-Ordnung für Russland vom J. 1841 S. 217 der Mangel der väterlichen Einwilligung als ein die Ehe vernichtendes Moment nicht angeführt.

[3]) *Πεῖρα* XLIX. 26.

zwischen dem Willen des Hausvaters und jenem der Kinder nicht wohl möglich. Später wurde es nöthig, etwaigen Collisionsfällen durch Rechtsbestimmungen vorzubeugen. Denn die Eltern können leicht aus Eigensinn, Vorurtheil, Eigennutz und ähnlichen Beweggründen für ihre Kinder eine denselben missliebige Ehe wünschen, oder die Zustimmung zu einer von diesen gewünschten verweigern. Die Kirche warnte zwar vor jeder unzeitigen und unbesonnenen Verlobung und empfahl nachdrücklich, dass diese nur mit Rücksicht auf die entsprechende Zeit, die schicklichen Personen und die Neigungen der Kinder geschehe [1]). Damit aber das von dem Gesetze angeordnete Erforderniss der väterlichen Einwilligung in keiner Weise zum Schaden der Kinder ausschlage, so schloss sich das kirchliche Recht jenen Vorschriften des römisch-byzantinischen Rechtes an, durch welche die in ihrer freien Willensbestimmung verletzten Kinder gegen die Ausschreitungen der väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt hinreichend geschützt werden. Dabei wird die Collision unterschieden, jenachdem der Widerspruch von Seiten der Kinder oder des Vaters hervortritt.

a) Stimmt der unter der väterlichen Gewalt stehende Sohn mit der Wahl des Vaters nicht überein, so ist das Verlöbniss nicht statthaft [2]). Der Sohn ist dabei nicht einmal verpflichtet, einen Grund für seine Weigerung anzugeben [3]). Ein Stillschweigen von seiner Seite ist als Weigerung anzusehen.

Ebenso kann bei der Tochter der freie Wille, welcher ebenfalls absolut erforderlich ist, nicht durch jenen des Vaters ersetzt werden [4]). Doch wird bei ihr schon das Stillschweigen als Einwilligung betrachtet [5]) und überhaupt

[1]) Clem. Alexandr. Strom. II. cap. 23. ed. Potter I. 502: *Οὔτε γὰρ παντὶ γαμητέον, οὔτε πάντοτε· ἀλλὰ καὶ χρόνος ἐστὶν, ἐν ᾧ καθήκει· καὶ πρόσωπον, ᾧ προσήκει· καὶ ἡλικία, μέχρι τίνος· οὔτε οὖν παντὶ γαμητέον πᾶσαν, οὔτε πάντοτε, ἀλλ' οὐδὲ παντελῶς καὶ ἀναίδην· ἀλλὰ τῷ πῶς ἔχοντι, καὶ ὁποίαν, καὶ ὁπότε δεῖ, καὶ χάριν παίδων, καὶ τὴν κατὰ πάντα ὁμοίαν, καὶ μὴ βίᾳ ἢ ἀνάγκῃ στέργουσαν τὸν ἀγαπῶντα ἄνδρα.*

[2]) Cod. V. 4. 12. Dig. XXIII. 1. 13. Prochir. I. 7. Basil. XXVIII. 1. 11: *Διχονοοῦντος τοῦ ὑπεξουσίου οὐ γίνεται μνηστεία ὀνόματι αὐτοῦ.* Cod. V. 4. 14. Basil. XXVIII. 4. 32: *Καὶ γὰρ ὁ ὑπεξούσιος σωφρονῶν ἄκων οὐκ ἀναγκάζεται γῆμαι, ἀλλὰ καὶ ἣν βούλεται, λαμβάνει γαμετήν· ἵνα μέντοι συναινῇ τοῖς γάμοις ὁ πατήρ.* Matth. Blast. *γ'.* cap. 15. *Σ.* VI. 184. Harmen. IV. 1. 7.

[3]) Schol. ad Basil. XXVIII. 1. 9: *Ὁ δὲ υἱὸς ἀδιαστίκτως καὶ πάσης αἰτίας ἐκτὸς ἀντιλέγειν δύναται τῷ πατρί· ἄκων γὰρ οὐκ ἀναγκάζεται ὁ ὑπεξούσιος λαβεῖν γαμετήν.*

[4]) Dig. XXIII. 1. 11. Basil. XXVIII. 1. 9: *Δεῖ οὖν καὶ τὴν ὑπεξουσίαν συναινεῖν.*

[5]) Dig. XXIII. 1. 12. Basil. XXVIII. 1. 10: *Δοκεῖ δὲ τῷ πατρὶ συναινεῖν ἡ μὴ ἀντιλέγουσα.* Ulpian. I. 12. pr.: Quae patris voluntati non repugnat, consentire intelligitur.

vorausgesetzt, dass sie nur dann einen Widerspruch erhebe, wenn sie der Vater mit einem Manne von notorisch schlechtem Rufe oder körperlicher Missgestalt [1]) oder gegen den sie eine entschiedene Abneigung an den Tag legt, verheiraten will [2]).

b) Verweigert aber der Vater die Einwilligung, so muss er dafür hinreichende und erhebliche Gründe anführen, aus denen eine begründete Besorgniss hervorspringt, dass die Ehe eine unglückliche sein dürfte. Als solche gelten z. B. die verschwenderische Lebensweise, der Mangel des erforderlichen Einkommens, notorisch grobe Laster, infamirende Vergehen, ansteckende Krankheit oder eine auffallende Ungleichheit des Alters und Standes, sowie überhaupt alle dem Zwecke der Ehe hinderlichen Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe geschlossen werden soll. Auch ist der Vater berechtigt, die

1) Ulpian. l. 12. pr.: si indignum moribus vel turpem sponsum ei pater eligat. Dig. XXIII. 1. 12. Prochir. I. 6. Basil. XXVIII. 1. 10: *Τότε δὲ μόνον ἀντιλέγειν δύναται, ὅτε τοῖς τρόποις ἀνάξιον καὶ αἰσχρὸν αὐτῇ μνηστεύεται.* Schol. ad Basil. XXVIII. 1. 9: *Συναινεῖ ἡ θυγάτηρ, ἐν ᾧ μὴ διαμάχεται, μήτε ἐναντιοῦται τῇ γνώμῃ τοῦ οἰκείου πατρός· ὅλως δὲ δίδως τὴν κόρην δύνασθαι τοῖς ὑπὸ πατρὸς πραττομένοις ἐναντιοῦσθαι; λέγει Οὐλπιανός* (folgt die obige Stelle Ulpian. l. 12. pr.). *σημείωσαι δὲ καὶ ἐνταῦθα τὴν σιωπὴν συναίνεσιν εἶναι δοκοῦσαν,* Matth. Blast. γ'. cap. 15. Σ. VI. 184. Harmen. IV. 1. 6.

2) Inhalt einer Entscheidung des Erzbischofes Demetrius Chomatenus im Cod. Monac. 62 fol. 43 a—45 a: Der Archon Nicolaus Tzachenus erschien als der Bevollmächtigte seiner Schwägerin Irene und deren Tochter Kale vor dem erzbischöflichen Gerichte in Angelegenheit der Ehe, welche zwischen Basilius Drugobilus und dem seither verstorbenen Manne der abwesenden Irene, dem Johannes Lecapenus, hinsichtlich der Ehe der Kale, der Tochter der letztgenannten Eheleute, verabredet worden war. Nicolaus Tzachenus erklärte, dass Kale nach dem Willen des Vaters in ihrem fünften Jahre mit Basilius kirchlich verlobt worden sei, sie aber erst in ihrem siebenten Jahre Kenntniss davon erhalten habe. Seit jener Zeit habe sie aber eine solche Abneigung gegen ihren Bräutigam gefasst, dass sie abgesehen von den ihr von seiner Seite drohenden Gefahren, die Auflösung des Verlöbnisses verlange. Basilius Drugobilus wehre sich aber dagegen, indem er zwar zugestehe, dass das Mädchen zur Zeit der Schliessung des Verlöbnisses erst im fünften Jahre stand, dass aber dasselbe nunmehr zwölf Jahre alt und sonach zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet sei. Als man auch die Tochter dazu bewegen wollte, habe sie in Gegenwart der Mutter erklärt, dass sie sich eher das Leben nehmen als in diese Ehe einwilligen würde. Der Erzbischof entschied sonach, dass das Verlöbniss als ein ungiltiges aufzulösen sei, 1. weil es gegen die Vorschriften der Kaiser Leo des Philosophen und Alexius I. Comnenus (vgl. S. 142 sqq. 195 sqq.) zu frühzeitig geschlossen wurde, und 2. weil die Tochter zu dem, was ihr Vater gethan, nach dem ihr durch die Basiliken zugestandenen Rechte (Basil. XXVIII. 4. 2. vgl. S. 616) ihre Einwilligung verweigert habe (*ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ μὴ συναινεῖν τὴν κόρην τοῖς παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτῆς πεπραγμένοις κατὰ τὸ β'. κεφ. τοῦ δ'. τίτλ. τοῦ κη'. βιβλίου τῶν βασιλικῶν*).

Einwilligung zu versagen, wenn er eine vernünftige Ehe anräth, das Kind aber eine andere, augenscheinlich unglückliche nur desshalb schliessen will, weil es, selbst auf die Gefahr der Enterbung, den eigenen Willen gegen jenen des Vaters durchsetzen will oder von einer blinden Leidenschaft zu derselben getrieben wird [1]).

Wenn aber derartige Gründe fehlen und der Vater dennoch die Einwilligung verweigert, so kann er gerichtlich zu derselben gezwungen werden. In einem solchen Falle wird die in ungegründeter Weise verweigerte Einwilligung durch die Obrigkeit ersetzt und die auf die gerichtliche Bewilligung geschlossene Ehe hat nicht nur Giltigkeit, sondern gereicht auch den Kindern zu keinem Nachtheile an ihren Rechten [2]).

Die Ergänzung der väterlichen Einwilligung durch das Gericht findet auch dann ihre Anwendung, wenn der Vater, sei es aus unedlen Motiven oder aus Sorglosigkeit, nicht die Gelegenheit zur Verheiratung der Kinder aufsucht oder die Verheiratung ohne Grund verzögert [3]). Zur Zeit, als Eustathius Patricius die Stelle des Grossdrungarius bekleidete, hatte der zweiundzwanzigjährige Sohn des Arotras unter solchen Verhältnissen eine Ehe geschlossen, wogegen der Vater Einsprache erhob. Allein Eustathius so wie der kaiserliche Gerichtshof (wahrscheinlich unter Romanus Argyrus 1028—1034) [4]) verboten die Trennung der Ehe, theils mit Rücksicht auf die vollzogene Einsegnung derselben, vorzugsweise aber wegen des entwickelten Alters des Sohnes, indem es den Eltern nicht wohl anstände, die ihnen zur Pflicht gelegte Verheiratung der Kinder grundlos in die Länge zu ziehen [5]).

[1]) Matth. Blast. *γ΄*. c. 15. *Σ*. VI. 184: *Τοιούτων δὲ μὴ ὄντων τῶν μνηστευομένων, κἂν εἰ ἀποκλήρους ἑαυτοὺς αἱροῦνται τὰ τέκνα ποιεῖν, μόνον ἵνα μὴ τὴν τῶν γονέων, ἀλλὰ τὴν οἰκείαν ἐκπληρώσωσι θέλησιν, ἀνίσχυρον εἶναι αὐτῶν θεσπίζομεν διὰ παντὸς τὸ βούλημα· τὰ γὰρ ἐπὶ ἰδίᾳ καταστροφῇ καὶ ἀπωλείᾳ τῶν νέων ὁρμήματα, παντὶ τρόπῳ κωλύειν οἱ νόμοι ἐγνώκασιν.*

[2]) Dig. XXIII. 2. 19. Prochir. IV. 10. Epanag. XVI. 22. Basil. XXVIII. 4. 11: *Ὁ δίχα τινὸς εὐλόγου καὶ δικαίας αἰτίας τοὺς ὑπεξουσίους αὐτοῦ παῖδας κωλύων, τοὺς μὲν υἱοὺς λαμβάνειν γαμετάς, ἢ τὰς θυγατέρας ἀνδράσι συνάπτεσθαι, ἢ καὶ μὴ βουλόμενος προῖκα διδόναι, διὰ τῶν ἀρχόντων ἀναγκάζεται ἐκγαμίζειν καὶ προικίζειν. κωλύειν δὲ δοκεῖ ὁ μὴ ζητῶν μνηστείαν.*

[3]) Eclog. II. 5. Vgl. die Anm. 2. angezogenen Stellen.

[4]) Es scheint, dass Eustathius Patricius zuerst als *μέγας δρουγγάριος τῆς βίγλης* in seinem Gerichtshofe, und dann in Folge der Appellation, als dabei vom Kaiser bestelltes Mitglied (*ἐκ τῆς προτάξεως βασιλικῆς*), dieses Urtheil gefällt habe.

[5]) *Πεῖρα* XLIX. 10: *ἵνα ὁ μὲν γάμος μὴ ἀνατραπῇ διὰ τὸ ἤδη γενέσθαι συνάφειαν καὶ ἱερολογίαν καὶ χρόνων εἶναι κβ΄. τὸν υἱὸν, διὰ καὶ τοὺς πατέρας μὴ ὀφείλειν ἐᾶν οὕτω τοὺς οἰκείους παῖδας, ἀλλὰ σπεύδειν προσομιλεῖν γάμοις αὐτούς.*

Die Kirche musste diese Gesetze bereitwillig anwenden [1]), wie es denn schon die sog. apostolischen Constitutionen den Eltern vorschrieben, die Verlobung ihrer heiratsfähigen Kinder nicht lange anstehen zu lassen, damit diese nicht den Gefahren der Sinnlichkeit ausgesetzt würden [2]). Auf Grund des in Folge des väterlichen Verschuldens ergangenen richterlichen Urtheils steht es der kirchlichen Behörde zu, einem solchen wenn auch ohne die väterliche Einwilligung geschlossenen Verlöbnisse, als einem von der Kirche anerkannten, sofort die Einsegnung zu ertheilen [3]).

§. 3. **Form der väterlichen Einwilligung.** Die Form, in welcher die Einwilligung des Vaters ertheilt wird, ist gleichgiltig. Es genügt, wenn er die Kenntniss der Person besitzt, mit welcher sein Kind die Ehe schliessen will [4]) und es bedarf nicht erst einer schriftlichen Erklärung [5]). Aus einigen Gesetzesstellen liesse es sich schliessen, dass die stillschweigende Einwilligung des Vaters nur für die Tochter genüge, bei dem Sohne aber die ausdrückliche erforderlich sei [6]). Allein es fehlt auch nicht an Stellen, nach welchen das nämliche auch hinsichtlich des Sohnes zu gelten hat [7]). Eben so ist nach Matthäus

1) Eine solche Entscheidung enthält der Cod. Monac. 62. fol. 65 b—68 b. Der Erzbischof Demetrius Chomatenus beauftragt darin den Johannes Plytos, Epitropen von Beröa, hinsichtlich eines gewissen Melias Basiliskos nach den obigen Gesetzen zu verfahren, weil diesen der Vater auf Kosten der mit seiner Concubine erzeugten Kinder durch die Vorenthaltung des Lebensunterhaltes und des mütterlichen Erbtheils an der Schliessung der Ehe hinderte.

2) Constit. Apost. IV. 10. Coleti Concil. Coll. I. 336: *Διὰ τοῦτο σπουδάζετε ὥρᾳ γάμου ζευγνύναι καὶ συναλλάσσειν αὐτὰ (τὰ τέκνα), ἵνα μὴ τῆς ἡλικίας ἐν τῇ ἀκμῇ ζεοίσης ἔθη πορνοκόπα ἀποβῇ· καὶ ὑμεῖς ἀπαιτηθήσεσδε τὸν λόγον ἐν τῇ ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως ὑπὸ κυρίου τοῦ Θεοῦ.*

3) Phot. Ep. 5. Auctuar. ed. Montac. p. 392: *Εἰ δὲ ἄρα μακρῷ χρόνῳ τῆς γάμου νομικῆς ἡλικίας τῶν παίδων ἐπιτηδείας οὔσης, ὑπερετίθεντο οἱ γονεῖς, καὶ τὴν ἀνάγκην αὐτοὶ παρέσχον, καὶ μὴ βουλομένων αὐτῶν, ἐλθεῖν τοὺς παῖδας εἰς συνάφειαν, τηνικαῦτα καὶ τὸν τοιοῦτον γάμον ὁ νόμος οὐκ ἄκυρον τίθησι, καὶ ὁ ἱερεὺς παρὼν καὶ ἁγιάζων τὸν γάμον οὐδεμιᾶς αἰτίας ἐστὶν ἔνοχος· λαμβάνει δὲ ὁ τοιοῦτος γάμος τὸ κῦρος, κριτοῦ τὴν ὑπόθεσιν ἐπιτηροῦντος καὶ τῆς τῶν τεκόντων κακουργίας τῶν παίδων τὴν φύλαξίν τε καὶ ἔννομον θέλησιν ἐπίπροσθεν ποιουμένου.* Schreiben des Patriarchen Michael Cerularius Σ. V. 47.

4) Dig. XXIII. 2. 34. pr. Basil. XXVIII. 4. 16: *Διά τοι τοῦτο πρὸς ἀνάγκης ἐστί, τὸ πρόςωπον ἐκείνου δηλοῦσθαι καὶ γνωρίζεσθαι τῷ πατρὶ τῷ συναινοῦντι τῷ γάμῳ, ἵνα οὕτως συναλλαχθῇ, τουτέστι, κατὰ νόμους συστῇ.*

5) Cod. V. 4. 2. Basil. XXVIII. 4. 26: *Ἐὰν ἐν τοῖς γάμοις συνήνεσεν ὁ πατήρ, οὐδὲν ἐναντιοῦται τῷ γάμῳ τὸ μὴ ὑποσημήνασθαι αὐτὸν ἐν τῷ προικῴῳ συμβολαίῳ.* Schol. ad Basil. XXVIII. 1. 5.

6) Dig. XXIII. 1. 7. §. 1. Prochir. I. 3 et 6. Basil. XXVIII. 1. 5: *Ἀεὶ δὲ συναινεῖν ὁ πατὴρ δοκεῖ τῇ θυγατρί, εἰ μὴ ῥητῶς ἐναντιοῦται ὁ πατήρ.* Harmen. IV. 1. 3 et 6.

7) Cod. V. 4. 5. Basil. XXVIII. 4. 27: *Ὁ πατὴρ μὴ ἐναντιούμενος τοῖς*

Blastares die Einwilligung ohne Unterschied des Geschlechtes giltig, wenn weder der Vater noch diejenigen, in deren Gewalt sich die Kinder befinden, einen Widerspruch an den Tag legen [1]). In dieser Beziehung kann auch das öffentliche Aufgebot, wo es üblich ist, oder auch der Vollzug der Ehe als Zeichen der Einwilligung des Vaters angesehen werden, woferne sie mit dessen Wissen erfolgt waren. Die einmal ausgesprochene väterliche Einwilligung kann, wenn die Ehe vollzogen wurde, in keiner Weise widerrufen werden [2]).

§. 4. **Mangel der väterlichen Einwilligung.** Die aus dem Mangel der väterlichen Einwilligung entspringende Nichtigkeit der Ehe konnte nach dem strengen römischen Rechte weder durch den Tod noch durch die nacherfolgte Einwilligung gehoben werden [3]). Mit der Zeit machte sich aber der Grundsatz geltend, dass die nachträgliche Einwilligung des Vaters, mochte diese ausdrücklich oder stillschweigend, d. i. durch den unterlassenen Widerspruch erfolgt sein, eine giltige werde [4]). Die durch die natürliche Einwilligung des Vaters erzielte Legitimität der Ehe aber wirkte nicht zurück. Denn die bereits erzeugten Kinder wurden als uneheliche betrachtet [5]), und ebenso konnte mit Rücksicht auf die Unrechtmässigkeit einer solchen Ver-

γάμοις τοῦ παιδὸς συναινεῖν δοκεῖ, καὶ τὸν ἐκ τούτου τικτόμενον ἔγγονον ἀναγκάζεται τρέφειν.

1) Matth. Blast. γ', cap. 15. Σ. VI. 184: *Συναινοῦσι δὲ οἱ συναπτόμενοι, καὶ οἱ τούτων γονεῖς· συναινεῖν δὲ δοκοῦσιν οἱ μὴ ῥητῶς ἀντιλέγοντες.* Pedal. p. 456: *Φαίνονται δὲ νὰ συμφωνοῦν εἰς τὸν ἀῤῥαβωνισμὸν ἐκεῖνοι ὁποῦ ἀπὸ τοὺς ῥηθέντας δὲν ἀντιλέγουσι φανερῶς.*

2) Prochir V. 3. Epanag. XVI. 24: *Ἡ κατὰ γνώμην τοῦ πατρὸς συναλλάξασα γάμον δύναται καὶ παρὰ γνώμην τοῦ πατρὸς ἐπιμένειν τῷ γάμῳ, καὶ οὐ δοκεῖ προςκροῦσαι, ὡς εὔλογον αἰτίαν παρεχομένη.*

3) Dig. I. 5. 11: Paulus respondit, eum, qui vivente patre et ignorante de conjunctione filiae conceptus est, licet post mortem avi natus sit, justum filium ei, ex quo conceptus est, esse non videri.

4) Paul. Sentent. rec. II. 19. §. 2: Eorum, qui in potestate patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed contracta (i. e. voluntate eorum) non solvuntur; contemplatio enim publicae utilitatis privatorum commodis praefertur. Dig. XXIII. 2. 18: Nuptiae inter easdem personas nisi volentibus parentibus renovatae justae non habentur. Dig. XXIII. 2. 68. Basil. XXXIX. 1. 64: *Εἰ καὶ τὴν ἀρχὴν ἠγνόησεν ὁ πατὴρ τὰ περὶ τοῦ γάμου, μετὰ ταῦτα δὲ συναινέσει, ἔῤῥωται ἡ ἐπιδοθεῖσα προίξ.* Schol. l. l.: *Τούτων δὲ οὕτω γενομένων* (d. i. nach der nachträglichen väterlichen Einwilligung), *μετὰ ταῦτα γνοὺς ὁ πατὴρ ῥατοναβίτευσε τὸν γάμον, ὡς ἐῤῥῶσθαι αὐτὸν ἐξ ἀποτελέσματος.*

5) Cod. V. 4. 7. Basil. XXVIII. 5. 21: *Ἐὰν ἅπαξ διαλυθῇ ὁ γάμος, ὑπεξουσίας οὔσης τῆς κόρης, κἂν μετὰ ταῦτα συναφθῇ τῷ πρώτῳ ἀνδρὶ μὴ συναινοῦντος αὐτῇ τοῦ πατρός, οὐκ ἔῤῥωται ὁ γάμος, ἀλλὰ δύναται ὁ πατὴρ τὴν προῖκα ἀπαιτεῖν.* Schol. ad Basil. XXVIII. 4. 2: *Εἰ δὲ μετὰ τὸν γάμον ὁ πατὴρ συναινέσει, ἀπὸ τότε καὶ οὐκ ἄνωθεν ὁ γάμος βεβαιοῦται.*

bindung nicht auf Ehebruch geklagt werden [1]). Justinianus hatte von dieser Strenge nichts nachgelassen. Zwar sprach er in seinen Constitutionen den Satz aus, dass eine nachherige Genehmigung bei Rechtsgeschäften auf den Anfang zurückwirke [2]). Dass aber dieses auch für die ohne Einwilligung der Eltern geschlossenen Ehen zu gelten hatte, ist nicht anzunehmen, weil Justinianus in den über die Zeit der Promulgirung des Codex reichenden Institutionen die vorherige väterliche Einwilligung ausdrücklich forderte [3]), und das Erforderniss derselben ebenso wie manche andere ältere Regel in den Gesetzsammlungen als Ausnahme stehen geblieben war. Diess ergibt sich auch aus den Bestimmungen der Kirche, welche eben so wenig hier, als hinsichtlich des Erbrechtes wegen der so weit greifenden Folgerungen widersprechen durfte. Der 38. Kanon des Basilius beschränkt sich daher auf die Vorschrift: „Mädchen, welche gegen den Willen der Eltern eine Ehe schlossen, begehen „Unzucht. Wenn aber die Eltern versöhnt worden sind, so scheint die Sache „eine Verbesserung zu erhalten. Doch werden die Ehegatten nicht sogleich „zur Communion zugelassen, sondern einer dreijährigen Kirchenbusse unter-„worfen“ [4]). Und in seinem 22. Kanon heisst es: „Wenn jemand ein freies „(d. i. nicht geraubtes Mädchen ohne Einwilligung des Vaters) heiratet, so „wird das Weitere der Einsicht der Angehörigen überlassen, mögen es „Eltern, Brüder oder sonst Gewalthaber sein. Wenn sie sich entscheiden, „das Mädchen dem Manne zurückzugeben, so kann die Ehe bestehen; weigern „sie sich aber, so können sie nicht gezwungen werden“ [5]). Beide Kanones besagen sonach auch nicht mehr, als dass die nachfolgende Einwilligung des Vaters die Ehe rehabitire und aus keinem derselben ergibt es sich, dass dadurch die Legitimität der früher erzeugten Kinder begründet worden wäre. Dieser Interpretation folgen auch Zonaras und Balsamon [6]).

1) Dig. XLVIII. 5. 13. §. 6. Basil. LX. 37. 15.

2) Cod. V. 16. 25. IV. 28. 27.

3) Instit. I. 10. pr.: ut jussus parentis praecedere debeat.

4) Can. 38. S. Basil. Σ. IV. 182: *Αἱ κόραι, αἱ παρὰ γνώμην τοῦ πατρὸς ἀκολουθήσασαι, πορνεύουσι· διαλλαγέντων δὲ τῶν γονέων, δοκεῖ θεραπείαν λαμβάνειν τὸ πρᾶγμα. Οὐκ εὐθὺς δὲ εἰς τὴν κοινωνίαν ἀποκαθίστανται, ἀλλ' ἐπιτιμηθήσονται τρία ἔτη.* Nomoc. Joann. Schol. tit. XLII. Sym. Magist. Ep. II. 20. Alex. Aristen. Ep. II. 22. in Voell. et Just. bibl. II. 586. 739. 707. Schreiben des Patriarchen Alexius vom Jahre 1038. Σ. V. 38. Matth. Blast. Σ. VI. 164.

5) Can. 22. S. Basil. Σ. IV. 151: *Εἰ δὲ σχολάζουσάν τις λάβοι ἀφαιρεῖσθαι μὲν δεῖ, καὶ τοῖς οἰκείοις ἀποκαθιστᾷν· ἐπιτρέπειν δὲ τῇ γνώμῃ τῶν οἰκείων, εἴτε γονεῖς εἶεν, εἴτε ἀδελφοὶ, εἴτε οἱτινεσοῦν προεστῶτες τῆς κόρης· κἂν μὲν ἕλωνται αὐτῷ παραδοῦναι, ἵστασθαι τὸ συνοικέσιον· ἐὰν δὲ ἀνανεύσωσι, μὴ βιάζεσθαι.*

6) Zonar. ad can. 42. S. Basil. Σ. IV. 189: *Εἰ δὲ ἐπινεύσουσιν οἱ τὴν ἐξουσίαν αὐτῶν ἔχοντες, ἀντὶ τοῦ, εἰ δέξονται καὶ θελήσουσι τὸν γάμον, τότε*

Es folgte sonach die Kirche, so lange die Einsegnung der Ehe nicht eine bindende Vorschrift war, abgesehen von der von ihr angewendeten Strafdisciplin, lediglich dem bürgerlichen Rechte. Erst dann entstand die Frage, ob die in einer kirchlich geschlossenen Ehe erzeugten Kinder als eheliche oder uneheliche zu betrachten wären (*εἰ τὰ τικτόμενα ἐξ αὐτῶν γνήσιά εἰσι καὶ νόμιμα*). Man war wohl darüber einig, dass ein Verlöbniss, welches nachträglich die elterliche Zustimmung erhielt, erst nach der dreijährigen Kirchenbusse eingesegnet werden dürfe, wobei es dem Bischofe zu überlassen wäre, diese Zeit auch abzukürzen [1]. War aber die Einsegnung erfolgt, so hielt man zuweilen dafür, dass die Kinder so lange als uneheliche betrachtet werden müssten, bis nach der erfolgten Einwilligung die Einsegnung wiederholt würde, mochte nun eine noch nicht zwölf Jahre alte oder eine erwachsene Tochter ohne den Willen der Eltern die Ehe geschlossen haben. Man folgerte dieses hinsichtlich der ersteren, weil aus einer ungesetzlichen Verbindung niemals eine rechtmässige hervorgehen könne [2], und hinsichtlich der letzteren, weil die Ehe erst der Einwilligung des Vaters bedürfe und durch die nachfolgende Einsegnung ihre Giltigkeit erlange [3].

Diese Argumentation hat jedoch in der Kirche nicht durchgegriffen. Denn inwieferne dabei auf die im ungesetzlichen Alter geschlossene Ehe Bezug genommen wurde, hat die Kirche eine solche ungeachtet der nachfolgenden väterlichen Einwilligung niemals als eine giltige anerkannt. Rücksichtlich der von der heiratsfähigen Tochter geschlossenen Ehe hatte aber schon Photius die Wiederholung der Einsegnung sogar für den Fall verboten, wenn nach der Auflösung der ohne den Willen geschlossenen ungiltigen Ehe das Kind unter der elterlichen Zustimmung eine neue eingehen wollte [4]. Später erklärte sich Constantinus von Nicäa gegen die Widerholung der Einsegnung, weil das, was früher zur Vollgiltigkeit der heiratsfähigen Tochter gefehlt habe, durch die spätere Einwilligung des Vaters ersetzt würde [5]. Da auch Balsamon

λογίζεται βέβαιος. Balsam. ad can. 38. S. Basil. Σ. IV. 183: *Τὸ γὰρ ἐξ ἀρχῆς κακῶς γεγονὸς, ἡ μετὰ ταῦτα συναίνεσις τῶν γονέων, δοκεῖ θεραπεύειν, ὥστε τὴν πορνείαν εἰς γάμον μετάγεσθαι.*

1) Balsam. ad can. 38. S. Basil. Σ. IV. 183: *Σήμερον γὰρ, ἐπεὶ μετὰ ἱερολογίας γίνεται (ὁ γάμος), κἂν συναινέσωσιν οἱ γονεῖς, γάμος μετὰ ἱερολογίας οὐ γενήσεται, εἰ μὴ πληρωθῶσι τὰ τοῦ ἐπιτιμίου τρία ἔτη, ἢ παρὰ τοῦ ἐπισκόπου κατὰ τὴν οἰκείαν ἐπίκρισιν στενωχωρηθῶσιν.*

2) Balsam. l. l.

3) Balsam l. l.: *Τὸ αὐτὸ δὲ ἔλεγον ὀφείλειν γίνεσθαι καὶ εἰς τὴτ ὑπεξουσίαν τὴν παρὰ γνώμην τοῦ πατρὸς ἱερολογηθεῖσαν, διενιστάμενοι, ὡς, κἂν μετὰ ταῦτα συναινέσῃ ὁ ἔχων αὐτὴν ὑπεξουσίαν, γάμος οὐ συσταίη, εἰ μὴ καὶ ἱερολογία γένηται.*

4) Ep. 5. Auctuar. ed. Montac. p. 392.

5) Balsam. ad can. 38. S. Basil. l. l.: *Ὁ δὲ μακαρίτης κύριος Κωνσταντῖνος ὁ Νικαεὺς, ἐπὶ μὲν τῆς ὑπεξουσίας ἔλεγε μὴ δεῖσθαι δευτέρας*

die Zulässigkeit der Wiederholung der Einsegnung wegen der derselben innewohnenden Heiligkeit (*διὰ τὸ σέβας τὸ πρὸς τὴν ἱερολογίαν*) bestritt, so werden nach der angedeuteten kanonischen Auffassung die Kinder aus jenen eingesegneten Ehen, welche im gesetzlichen Alter eingegangen und nachträglich vom Vater gebilligt wurden, als eheliche angesehen. Dagegen gelten sie als illegitime, wenn die Ehe, obschon die väterliche Einwilligung hinzugetreten ist, vor dem heiratsfähigen Alter die Einsegnung erhalten hat [1]).

§. 5. **Wegfall der väterlichen Einwilligung.** Das Erforderniss der väterlichen Einwilligung fällt weg:

1. Wenn der Vater in die Sklaverei oder Gefangenschaft geraten, oder sonst unbekannten Aufenthaltes ist. In diesem Falle haben die Kinder jedoch durch drei Jahre auf dessen Zurückkunft zu warten [2]). Ist es aber aus bestimmten Gründen ersichtlich, dass dem Vater die von den Kindern gewünschte Ehe nicht missfallen würde, so kann auch vor Ablauf dieser Zeit dieselbe giltig geschlossen werden [3]).

2. Wenn der Vater durch Blödsinn oder Wahnsinn die Einwilligung zur Ehe zu geben gehindert ist. In dieser Beziehung hat das byzantinische Recht die früheren schwankenden Bestimmungen dahin vereinigt, dass zunächst der Grossvater die väterliche Einwilligung zu ergänzen berufen sei [4]). Sonst aber sollen die weltliche Behörde oder der Bischof nebst den Curatoren des Vaters, so wie auch die nächsten Anverwandten zu Rathe gezogen werden, welche, woferne die Ehe keinem Anstande unterliegt, für die Tochter das Heiratsgut, für den Sohn aber die Wiederlage zu bestimmen haben [5]). Es versteht sich,

ἱερολογίας διὰ τὸ καταφρόνησιν μόνην προσώπου, ἤτοι τοῦ πατρὸς, γενέσθαι, καὶ ταύτην διὰ τῆς συναινέσεως περιαιρεθῆναι.

1) Balsam. l. l. p. 184.

2) Dig. XXIII. 2. 9. §. 1. Prochir. IV. 8 et 9. Epanag. XVI. 8: *Εἴσω τριετίας τοῦ αἰχμαλώτου μὴ ὑποστρέφοντος οἱ παῖδες αὐτοῦ δύνανται γαμεῖν.* Epanag. XVI. 9: *Ἐὰν ἐπὶ τριετίαν ὁ πατὴρ ἠγνόηται, ποῦ διάγει καὶ εἰ περίεστι, δύνανται οἱ ἑκατέρας φύσεως αὐτοῦ παῖδες νομίμως γαμεῖν.* Basil. XXVIII. 4. 7: *Ἐὰν τριετὴς παραδράμῃ χρόνος, μεθ' ὃ φανερώτατα γένηται ἄγνωστος ὁ πατήρ, ὅπου τε ἐστί, καὶ εἰ περίεστιν, οὐδὲν τοὺς αὐτοῦ παῖδας ἄῤῥενάς τε καὶ θηλείας κωλύσει γαμεῖν.* Schreiben des Patriarchen Alexius vom J. 1038. Σ. V. 38. Harmen. IV. 4. 9.

3) Epanag. XVI. 10: *Εἰ δὲ πρὸ τῆς τριετίας οἱ παῖδες τοῦ αἰχμαλώτου ἢ τοῦ ἀπόντος γαμήσουσι, καὶ δῆλόν ἐστι μὴ ἀπαρέσκειν τῷ πατρὶ τὸ πρόςωπον, ἔῤῥωται ὁ γάμος.*

4) Instit. I. 10. pr. Dig. XXIII. 2. 9. pr. Prochir. IV. 7: *Ἐὰν ὁ πάππος μαίνεται, ὁ πατὴρ συναινεῖ, εἰ δὲ ὁ πατὴρ, ἀρκεῖ ὁ πάππος συναινῶν, εἰ φρονῇ.* Harmen. IV. 4. 7.

5) Cod. I. 4. 28. Prochir. I. 12. Basil. XXVIII. 1. 19: *Ὁ παῖς τοῦ μαινομένου νόμιμον ἑαυτῷ λαμβάνει γυναῖκα, τὴν τοῦ πατρὸς οὐκ ἀναμένων συναίνεσιν, ὥσπερ καὶ ἡ θυγάτηρ. ἐξέστω δὲ τοῖς αὐτοῖς τῶν μαινομένων παισὶν ἢ τῶν ἀφρόνων νομίμως γαμεῖν, τῆς προικὸς ἢ τῆς πρὸ γάμου δω-*

dass dabei von dem noch im gesunden Zustande ausgesprochenen Willen des Vaters ebensowenig als von der zu dessen Lebzeiten ausgesprochenen Verfügung abgegangen werden kann [1]).

Sonst aber hört die Bedingung der väterlichen Einwilligung auf:

A, Für den Sohn:

1. Durch den Tod des Vaters.

2. Durch den förmlich erklärten, übereinstimmenden Willen des Vaters und des Sohnes, und zwar nach dem Justinianischen Rechte durch die protokollarische Emancipationserklärung vor dem Richter (ad acta, *ἡ νόμιμος πρᾶξις*), wobei die Gegenwart des zu Emancipirenden vor Gericht vorausgesetzt wird [2]). Die 25. Novelle Leo's des Philosophen verzichtete auf die letztere und begnügte sich mit der ausdrücklichen Erklärung des Vaters oder mit dem aus dessen Handlungen ersichtlichen Willen, seinen Sohn als emancipirt anzuerkennen [3]).

3. Durch das Zugeständniss, dass der Sohn, ohne gerade eine Ehe zu schliessen (*κἂν ᾖ γαμικῆς ὁμιλίας ἔξω*), mit der Zustimmung des Vaters einen eigenen Haushalt einrichte [4]).

B. Für die Tochter.

1. Für die minderjährige Tochter fällt die Bedingung der Einwilligung des Vaters, selbst wenn sie emancipirt ist, nur bei dessen Tode weg. Nur kommt es, wenn sie emancipirt ist, zunächst auf ihre eigene Wahl an [5]), während die nicht emancipirte innerhalb der bereits angedeuteten Grenzen gewissermassen moralisch verpflichtet ist, die Wahl des Vaters zu billigen.

ρεᾶς δοκιμασίᾳ τοῦ ἐπάρχου τῆς πόλεως γινομένης· ἢ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις τῶν ἀρχόντων ἢ τῶν ἐπισκόπων. παρέστω δὲ τοῖς γινομένοις ὁ τοῦ πατρὸς κουράτωρ καὶ οἱ τοῦ γένους ἐπισημότατοι Vgl. Cod. V. 4. 25. Basil. XXVIII. 4. 37. Harmen. IV. 1. 22. Die Constit. eccles. coll. I. paratit. 3. in Voell. et Just. bib. II. 1270 überlässt das Recht der Einwilligung lediglich dem Bischofe: *Ἡνίκα ἡ τοῦ μαινομένου μέλλει γάμῳ προσομιλεῖν, χρὴ τὸν ἐπίσκοπον περὶ τῆς ὑπολήψεως τοῦ μέλλοντος αὐτὴν ἄγεσθαι, ἀναζητεῖν.*

1) Cod. V. 1. 4. Basil. XXVIII. 1. 18.

2) Cod. VIII. 49. 3. Dig. XXIII. 2. 25. Epanag. XVI. 4. Prochir. IV. 12. Basil. XXVIII. 4. 14: *Ὁ αὐτεξούσιος καὶ χωρὶς τῆς τοῦ πατρὸς συναινέσεως γαμεῖ· καὶ τοσοῦτον νόμιμός ἐστιν ὁ γάμος, ὅτι καὶ ὁ ἐκ τοῦ τοιούτου συνοικεσίου τικτόμενος νόμιμός ἐστι τῷ πατρὶ παῖς καὶ κληρονόμος.* Matth. Blast. γ'. cap. 2. Σ. VI. 154. Harmen. IV. 4. 12. Nur zeitweilig bis zur Republicirung des Justinianischen Rechtes durch das Prochiron und die Basiliken war die Bestimmung der Ecloga Leo's des Isaurers II. 6 und 7, wornach die väterliche Gewalt nach dem einseitigen Willen bald des Vaters, bald des Kindes gelöst werden konnte.

3) Nov. 25. Leon. bei Zachar. J. G. R. III. 105. Harmen. I. 17. 8.

4) Nov. 25. Leon. l. l. Harmen. l. l.

5) Cod. V. 4. 20. Basil. XXVIII. 4. 35: *Ἐὰν αὐτεξουσία ἐστὶν ἡ ἀφῆλιξ, οὐ μόνον τῇ βουλήσει τοῦ πατρὸς πιστεύομεν, ἀλλὰ καὶ τὴν αὐτῆς κόρης ἐπιζητοῦμεν προαίρεσιν.*

2. Für die grossjährige Tochter blieb nach dem älteren Rechte die Einwilligung des Vaters insoweit noch immer ein Erforderniss, als derselbe auch nach der Emancipation der Tochter als deren Geschlechtstutor galt. Doch stand es dem Vater nicht mehr zu, das von der emancipirten Tochter geschlossene Verlöbniss aufzulösen [1]) oder überhaupt sie an ihrem freien Entschlusse zu hindern [2]). Hinsichtlich der grossjährigen, jedoch nicht emancipirten Tochter wurde aber erst durch die 115. Novelle Justinian's festgesetzt, dass wenn dieselbe zu einem Alter von 25 Jahren gelangte und wegen des Zögerns der Eltern, sie zu verheiraten, ohne deren Zustimmung eine Ehe einging, dieses ihr nicht als Undankbarkeit angerechnet werden dürfe, weil die Schuld dabei auf die Eltern zurückfalle [3]). Nach dem byzantinischen Rechte hat sich jedoch die Tochter auch in diesem Falle zuvor an den Personalrichter zu wenden, welcher nöthigenfalls zwangsweise auf deren Verheiratung wirken soll [4]).

Wiewohl nun die Nomokanones die angedeutete, aus der 115. Novelle in die byzantinischen Gesetzsammlungen aufgenommene Stelle wiederholen [5]), so folgerte doch Balsamon, dass die Basiliken damit keineswegs aussagen, eine fünfundzwanzigjährige Tochter, wenn sie auch emancipirt sei, könne ohne Einwilligung des Vaters heiraten, weil der im Nomokanon des Photius vorhandene Ausdruck: *δύναται* in den Basiliken nicht zu finden wäre und desshalb ohne Bedeutung sei [6]). Allein eine Entscheidung des Patriarchen Alexius zeigt, dass die Kirche die unten in der Anm. 3 angezogene Stelle der

1) Dig. XXIII. 1. 10. Prochir. I. 5. Basil. XXVIII. 1. 8: *Εἰ δὲ μετὰ τὴν μνηστείαν αὐτεξουσία γέγονεν ἡ θυγάτηρ, οὐ δύναται λοιπὸν ὁ πατὴρ τὴν ἤδη γενομένην καταλύειν μνηστείαν.* Harmen. IV. 1. 5.

2) Prochir. IV. 15: *Ἡ αὐτεξουσία τελείαν ἄγουσα τὴν ἡλικίαν καὶ ἄκοντος τοῦ πατρὸς νομίμως συνάπτεται ἀνδρί.* Harmen. IV. 4. 17.

3) Nov. 115. cap. 3. §. 11. Prochir. IV. 24. Epanag. XVI. 5. Basil. XXXV. 8. 37: *Εἰ δὲ μέχρι εἴκοσι πέντε ἐνιαυτῶν ἡλικίας ἡ θυγάτηρ γένηται, καὶ οἱ γονεῖς ὑπέρθωνται ταύτην ἀνδρὶ συνάψαι, καὶ ἴσως ἐκ τούτου συμβῇ εἰς τὸ ἑαυτῆς σῶμα ταύτην ἁμαρτῆσαι, ἢ δίχα συναινέσεως τῶν γονέων ἀνδρὶ ἑαυτὴν, ἐλευθέρω μέντοιγε, συζεῦξαι, τοῦτο εἰς ἀχαριστίαν τῇ θυγατρὶ λογίζεσθαι οὐ βουλόμεθα, ἐπειδὴ οὐ τῇ ἑαυτῆς, ἀλλὰ τῇ τῶν γονέων αἰτίᾳ τοῦτο γινώσκεται πλημμελήσασα.*

4) Prochir. IV. 24. cum. schol. Epanag. XXXIV. 4. Harmen. IV. 4. 25.

5) Phot. Nomoc. XIII. 9. (Σ. I. 310): *Εἰ μή (τις) γεγονυῖαν τὴν θυγατέρα κε΄. ἐνιαυτῶν ὑπερέθετο ζεῦξαι· τότε γὰρ ἑαυτὴν ἐλευθέρῳ ξεῦξαι δύναται.* Matth. Blast. Σ. VI. 184.

6) Balsam. ad Nomoc. XIII. 9. (Σ. I. 311): *Σὺ δὲ πρόσχες, ὅτι το δύνασθαι τὴν θυγατέρα μετὰ τὸν κε΄. χρόνον ἑαυτὴν ἐλευθέρῳ συζεῦξαι νόμῳ γάμου παρὰ γνώμην τοῦ πατρὸς αὐτῆς οὐ προσελήφθη εἰς τὰ βασιλικὰ, καὶ δια τοῦτο οὐδὲ ἐνεργεῖ.*

Basiliken (XXV. 8. 37) mit jener des Nomokanon des Photius für gleichbedeutend nahm und der fünfundzwanzigjährigen Tochter ohne weitere Beschränkung die Ehe gestattete [1]).

So lange die Tochter das fünfundzwanzigste Jahr nicht zurückgelegt hat, dauert die Bedingung der väterlichen Einwilligung auch rücksichtlich der zweiten Ehe fort. Es kann daher vor diesem Zeitpunkte dieselbe weder mit dem Manne, von welchem sie aus einem rechtmässigen Grunde gerichtlich getrennt wurde [2]), noch zu dessen Lebzeiten mit einem anderen, noch als Witwe selbstständig eine neue Ehe schliessen [3]).

§. 6. Die Einwilligung hinsichtlich adoptirter, legitimirter und unehelicher Kinder. Die bisher erörterten Sätze finden auch auf adoptirte Kinder ihre Anwendung, da sie, woferne ihre Adoption eine vollkommene gewesen ist (adoptio plena) zur Giltigkeit ihrer Ehe der Einwilligung ihres

[1]) Die an den betreffenden Geistlichen gerichtete Entscheidung des Patriarchen Alexius lautet im Σ. V. 37—39: Petrus Bombylas aus Griechenland erschien vor uns mit der Beschwerde, Nicetas Chalcutzes habe die Abwesenheit des genannten Petrus benützend, dessen Ehegattin Kale und dessen Tochter Mitza in sein Haus gelockt und dort die Ehe der Mitza mit Leo, dem Sohne des Protospatharius Anthimus eigenmächtig einsegnen lassen. Petrus bat nun desshalb, dass diese ungesetzliche Verbindung aufgelöst werde. Wir schreiben dir sonach, dass woferne Jemand die Tochter des Klägers ohne dessen Willen heiratete, und dieser weder früher noch später die Zustimmung gab, sondern vielmehr seinen Widerwillen fortsetzt, mit Recht die Tochter zurückgefordert werden könne. Denn die Gesetze hassen und verabscheuen solche Verbindungen und erachten sie nicht für Ehen; sie werden desshalb durch die Vorschriften des Staates und der Kirche verboten (folgen die Stellen: Dig. XIII. 2. 1. Basil. XXVIII. 4. 2; Can. 38 et 40. S. Basil.; Dig. XIII. 2. 9. §. 1. Basil. XXVIII. 4. 7; Nov. 115. 3. §. 11. Basil. XXXV. 8. 37). Nach dem Inhalte dieser Gesetze ist demnach zu untersuchen, ob die Tochter des Petrus bereits 25 Jahre alt ist; denn hätte sie dieses Alter erreicht, so dürfte sie, wenn sie auch gegen den Willen des Vaters handelte, wegen ihrer Ehe nicht verurtheilt werden. Heiratete sie aber noch als minderjährige gegen den Willen des Vaters, so musst du die beiden Theile von einander entfernen und der Kirchenbusse unterwerfen. Der Priester aber, welcher die Einsegnung vorzunehmen wagte, soll zum Ortsbischofe geschickt und dort kanonisch bestraft werden. Da nach der Behauptung des Petrus auch verschiedene Gegenstände in das Haus des Nicetas gelangten, so müssen diese zurückerstattet werden. Endlich muss der Tochter wegen der an ihr verübten Entehrung das vom Gesetze bestimmte (Prochir. XXXIX. 65. Basil. LX. 37. 79.) Strafgeld bezahlt werden.
Im Monate April des J. 6546 (1038).

[2]) Dig. XXIII. 2. 18. Cod. V. 4. 7. Basil. XXVIII. 5. 21. Vgl. den Text S. 625. Anm. 5.

[3]) Cod. V. 4. 18. Epanag. XVI. 14. Basil. XXXVIII. 4. 34. *Ἡ ἐλάττων τῶν εἴκοσι πέντε ἐτῶν αὐτεξουσία, μέλλουσα δευτερογαμεῖν γνώμῃ τοῦ πατρὸς, γαμείσθω.* Matth. Blast. γ'. cap. 3. (Σ. VI. 157.) Harmen. IV. 9. 9.

Adoptivvaters bedürfen. Die Einwilligung des ehelichen Vaters ist dabei nicht erforderlich, weil das Adoptivkind aus der väterlichen Gewalt und Familie in jene des Adoptivvaters ohne weitere Rechtseinschränkung übergeht (Vgl. S. 259).

Dasselbe gilt für die legitimirten Kinder, möge deren Legitimirung durch die Giltigkeitserklärung einer früher ungiltigen Ehe, oder durch die nachfolgende Ehe der Eltern oder in einer sonst gesetzlich gestatteten Weise erfolgt sein. Denn in allen diesen Fällen werden die Kinder so betrachtet, als wären sie in einer ursprünglich giltigen Ehe erzeugt worden.

Dagegen kennt das kirchliche Recht ebenso wenig wie das römisch-byzantinische den Vater eines unehelichen Kindes [1]). Dieses steht, woferne besondere Gesetze es nicht anders bestimmen, nur zur Mutter und zu deren Familie in dem Verhältnisse der ehelichen Kinder [2]). Insbesondere findet zwischen der Mutter und dem Kinde die gegenseitige Alimentationspflicht Statt und nicht weniger für den mütterlichen Grossvater [3]). Schon insoweit ist das uneheliche Kind, wie später besonders erwähnt werden wird, hinsichtlich der Ehe an den Willen der Mutter gebunden.

§. 7. **Die Einwilligung der Mutter.** Wenn auch das römische Recht die Einwilligung der Mutter für die Giltigkeit der Ehe der Kinder nicht als Bedingung stellte, weil diese nicht in ihrer Gewalt standen [4]), so haben doch die Gesetzgeber niemals der Mutter jene Gewalt abgesprochen, welche das natürliche Recht den Eltern gemeinschaftlich über ihre Kinder einräumt [5]) und daher die Kinder zu derselben Ehrfurcht gegen die Mutter verpflichtet, welche sie dem Vater schuldig sind [6]). Es pflegten daher schon im römischen Alterthume humane Väter ihre Töchter nicht leichthin ohne die Zustimmung ihrer Ehegattinen zu verheiraten. Im Justinianischen Rechte finden sich mehrere Beispiele von Ehen, welche mit der Einwilligung der Mutter geschlossen

[1]) Dig. I. 5. 19 et 23. Basil. XLVI. 1. 15 et 18: *Πορνογέννητός ἐστιν ὁ μὴ δυνάμενος δεῖξαι τὸν ἑαυτοῦ πατέρα, ἢ δυνάμενος μὲν, τοιοῦτον δέ, ὃν ἔχειν οὐκ ἔξεστιν.* Phot Nomoc. XIII. 5. (Σ. I. 305.) Balsam. l. l. p. 307.

[2]) Dig. I. 5. 24. Basil. XLVI. 1. 19: *Ὁ μὲν ἀπὸ νομίμου γάμου τικτόμενος τῇ μητρὶ ἕπεται, εἰ μὴ νόμος ἰδικὸς ἕτερόν τι ὁρίζει.*

[3]) Dig. XXV. 3. 5. §. 4 et 5. Basil. XXXI. 6. 5: *Καὶ ὁ πορνογενὴς τρέφει τὴν μητέρα, καὶ ἡ μήτηρ αὐτόν. Καὶ ὁ κατὰ μητέρα πάππος ἀποτρέφει.* Schol. l. l.: *Οὐ μὲν ὁ κατὰ τὸν πατέρα, ἐπεὶ μηδὲ τρέφεται παρ' αὐτῆς. φησὶ γὰρ ὁ κανών· ὁ πορνογενὴς τῇ τύχῃ τῆς μητρὸς ἕπεται.* (Dig. I. 5. 24.)

[4]) Instit. I. 11. §. 10.

[5]) Dig. XXVII. 10. 4. Schol. ad Basil. XXXVIII. 10. 4: *Ἡ γὰρ αὐτὴ εἰσέβεια ἐν ἑκατέροις τοῖς γονεῦσι τῶν παίδων κεχρεώστηται, εἰ καὶ ἄνισός ἐστιν ἡ τῶν γονέων ἐξουσία. ὁ γὰρ πατὴρ ἔχει τὸν παῖδα ἰν ποτεστάτε, ἡ δὲ μήτηρ οὐκ ἔχει.*

[6]) Dig. XXXVII. 15. 1. §. 2.

wurden [1]). Ausdrücklich wird aber erst in der Ecloga Leo's des Isaurers, wo von den Erfordernissen einer christlichen Ehe die Rede ist, die Einwilligung der Mutter neben jener des Vaters verlangt [2]). Die Kirche hat in Anbetracht der Würde der Ehe, bei welcher sie die volle Uebereinstimmung und Einheit des Willens der Ehegatten voraussetzt, hierin so wenig Unterschied gemacht, dass in den kanonischen Documenten die Einwilligung der Mutter gleichbedeutend mit jener des Vaters genommen wird [3]). Nur wenn hinsichtlich der Einwilligung in die Ehe eines Kindes zwischen dem Vater und der Mutter eine Meinungsverschiedenheit entseht, so entscheidet der Wille des ersteren [4]).

Uebrigens ist die Mutter, so lange sie nicht zum zweiten Male heiratet, auch zur Vormundschaft berufen [5]), welche ihr jedoch erst durch die obrigkeitliche Bestellung anvertraut wird.

Nach dem mit der Ecloga Leo's des Isaurers verwandten Gewohnheitsrechte des heutigen Griechenland tritt die Mutter nach dem Tode des Vaters in dasselbe Verhältniss zu den Kindern, in welchem der Vater zu denselben stand. Es kann sonach die Mutter mit gleichem Rechte das ohne ihre Einwilligung geschlossene Verlöbniss anfechten, wenn sie dafür eine gegründete Ursache hat.

§. 8. **Ausserrechtliche Verhältnisse.** Wenn strenge Rechtsbestimmungen fehlen, statt derer aber eine Zuneigung ersichtlich wird, welche das Gesetz von jedem ehelichen Vater beansprucht, so verlangt es die Rücksicht der Dankbarkeit, dass die Ehe mit der Beistimmung derjenigen geschlossen werde, welche Jemandem dieses Wohlwollen zuwenden. So erscheint z. B. der uneheliche Vater in der Eigenschaft des ehelichen, wenn er demselben ein Vermögen aussetzt [6]). Umsomehr musste die Kirche wünschen, dass dort,

[1]) Dig. XXIII. 2. 57. Cod. III. 28. 20. V. 4. 20.

[2]) Ecl. II. 1. Vgl. S. 618 Anm. 4.

[3]) So im can. 38. S. Basil. vgl. S. 626 Anm. 4. Augustin. ep. 254. tom. II. 881: In ea aetate est (puella), ut si voluntatem nubendi haberet, nulli adhuc dari vel promitti deberet. Habet materteram fortassis, quae nunc non apparet, apparebit et mater, cujus voluntatem in tradenda filia omnibus, ut arbitror, natura praeponit: nisi eadem puella in ea jam aetate fuerit, vel jure licentiori sibi eligat ipsa, quod velit.

[4]) Matth. Blast. γ'. cap. 15. Σ. VI. 184: *Διχονοούντων δὲ τῶν γονέων περὶ τῆς ἐκλογῆς δηλονότι, ἡ τοῦ πατρὸς γνώμη κρατεῖ.*

[5]) Schol. ad Harmen. V. 8. 56: *Γίνωσκε δὲ ὅτι ἐπὶ ἑνὸς θέματος ἐπιτροπεύει γυνή, οἷον ἐὰν μήτηρ ἔχῃ παῖδας ἀνήβους, καὶ ἀποτάξηται τῇ δευτερογαμίᾳ, ἐπιτροπεύει αὐτῶν.*

[6]) Schol. ad Basil. XLVI. 1. 19: *Τότε γὰρ ἰν ποτεστάτε γένεται τοῦ πατρὸς (ὁ τικτόμενος), ὡς ὁ ἐπιδοθεὶς τῷ βουλευτηρίῳ, καὶ ἐφ' ᾧ προικῷα προῆλθε συμβόλαια.*

wo ein besonders aufopfernder Wohlthätigkeitssinn an den Tag tritt, derjenige, der die Wohlthaten empfing, sich moralisch verpflichtet fühle, ohne die Zustimmung des Wohlthäters keine Ehe einzugehen. Zur Zeit des Patriarchen Johannes XIII. Glycys (1315—1320) hatte Eudoxia Nestongonissa einem siebenjährigen Mädchen alle mütterliche Sorge zugewendet und für den Fall der Ehe auch eine Mitgift besorgt. Weil aber das Mädchen ohne Wissen der Wohlthäterin eine Ehe schloss, so beauftragte die Patriarchalsynode den Bischof von Philippi, dass er im Einvernehmen mit dem Bischofe von Drama in Anbetracht der an den Tag gelegten Undankbarkeit und der ohne Wissen der Wohlthäterin geschlossenen Ehe, das Mädchen der versprochenen Mitgift und der weiter ihm zugedachten Wohlthaten für verlustig erklären solle [1]).

§. 9. B. **Verhältniss des Vormundes und des Curators zur Ehe der Pflegebefohlenen.** Die Einsetzung des Vormundes (*ἐπίτροπος*) beruht nach dem Begriffe der legitima adgnatorum tutela lediglich auf dem Familieninteresse, wesshalb der Vormund über den Unmündigen (*ἄνηβος*) eine Art Familiengewalt besitzt, welche sich in seiner speciellen Machtwirksamkeit (auctoritas) und in dem Masse seiner Verantwortlichkeit (actio de rationibus distrahendis) ausspricht. Dagegen beruht die Aufstellung eines Curators (*κουράτωρ, κηδεμών*) auf Gründen des öffentlichen Interesses. Personen nämlich, welche zwar an sich selbstständig und handlungsfähig sind, aber aus besonderen Gründen z. B. wegen Wahnsinnes oder Verschwendung gehindert werden, giltige Rechtshandlungen vorzunehmen, erhalten einen Curator, damit ein gesicherter Rechtsverkehr mit ihnen möglich werde.

1. Da die Vormundschaft mit der erreichten Pubertät erlischt, also wenn nach dem römisch-byzantinischen Rechte die Mündel vierzehn und beziehungsweise zwölf Jahre alt sind [2]), so ist bis zu diesem Zeitpunkte, vorausgesetzt, dass die Mündel das Alter von sieben Jahren besitzen, die Einwilligung für deren Eheversprechen von Seite des Vormundes ebenso nothwendig, wie die väterliche [3]). Nur steht es ihm nicht zu, nach seinem Gutdünken den Mündel zu verloben, oder das mit seiner Einwilligung bereits geschlossene

[1]) Acta Patr. Const. I. 17 sqq.

[2]) Vgl. S. 202. Das walachische Gesetzbuch *τμ. α'.κεφ. γ'.* §. 2. lässt die Vormundschaft bis zum vollendeten 25. Jahre dauern, wenn der Mündel nicht nach dem erreichten 20. Jahre vom Fürsten die Altersnachsicht erhält. Ebenso lange währt die Vormundschaft nach dem moldauischen Gesetzbuche §. 196 sqq. Die Gewohnheitsrechte (*ἔθιμα*) in Griechenland, welche den Termin der Grossjährigkeit auf 14, 15, 17 oder 18 Jahre festsetzten, sind unpraktisch geworden, seitdem das Gesetz vom 15. Oktober 1836 diesen auf 21 Jahre ausdehnte. In Oesterreich hört die Minderjährigkeit mit dem zurückgelegten 24. Jahre auf. §. 21 des a. b. G. B.

[3]) Dig. XXVI. 7. 1. §. 2. Basil. XXXVII. 7. 1.

Verlöbniss eigenmächtig wieder aufzulösen [1]. Uebrigens besteht hinsichtlich des Geschlechtes ein Unterschied, indem die Einwilligung zum Eheversprechen des männlichen Mündels vom Vormunde allein abhängt, während rücksichtlich der Verlobung des Mädchens der Vormund mit der Mutter und den Verwandten desselben einen Familienrath bildet, wobei in Collisionsfällen vom Gerichte entschieden wird [2].

In den späteren byzantinischen Rechtsbüchern erscheint die Vormundschaft, obschon die betreffenden Titel meistens nur die Stellen des Justinianischen Rechtes enthalten, als ein Amt, welches, woferne die Eltern nicht einen Vormund bestellten, einer bestimmten Person stets nur von der Obrigkeit übertragen wird [3]. Wenn es dabei den Anschein gewinnen könnte, dass damit die alte legitima adgnatorum tutela aus dem byzantinischen Rechte geschwunden und die vormundschaftliche Gewalt ausgedehnt worden sei [4], so fand jedoch das kirchliche Recht keinen Grund, hierin vom alten Rechte abzuweichen. Im J. 1297 hatte Johannes II. der Kaiser von Trapezunt die Vormundschaft über seinen Sohn Alexius dem byzantinischen Kaiser Andronicus II. und zwar wohl aus dem Grunde übertragen, weil Andronicus als Bruder der verwitweten Kaiserin Eudoxia Paläologina des Alexius Oheim war. Auf die vormundschaftliche Gewalt sich stützend, bestimmte Andronicus die Tochter seines Ministers Chumnus dem jungen Kaiser von Trapezunt zur Gemalin. Dieser hatte aber ohne Einvernehmen des Vormundes die Tochter eines iberischen Fürsten geheiratet. Auf diese Kunde wollte Andronicus durch die Entscheidung und das Urtheil der Kirche (*γνώμῃ καὶ ψήφῳ τῆς ἐκκλησίας*) die Auflösung der Ehe herbeiführen, indem er bald sein Vormundschaftsrecht, bald das Testament, bald sein Verwandschaftsverhältniss, bald seine kaiserliche

[1]) Dig. XXIII. 1. 6. Prochir. I. 4. Basil. XXXVII. 1. 4: *Παρὰ γνώμην τῆς ἀνήβου ὁ ἐπίτροπος οὐ συνίστησιν αὐτῇ μνηστείαν· οὔτε διαλύει τὴν γενομένην στέλλειν διαζύγιον.* Matth. Blast. γ'. cap. 15. (Σ. VI. 184.) Harmen. IV. 1. 4.

[2]) Ein solcher Familienrath wird schon in der Constitution der Kaiser Septimius Severus und Antoninus Caracalla vom J. 199 erwähnt. Cod. V. 4. 1. Prochir. IV. 18. Epanag. XVI. 15. Basil. XXVIII. 4. 25: *Ὅτε περὶ τοῦ γάμου τῆς κόρης ἀμφιβάλλουσι μήτηρ καὶ συγγενεῖς, καὶ ἐπίτροποι, ὀφείλει ὁ ἄρχων τὰ περὶ τούτου διακρῖναι.* Harmen. IV. 4. 20.

[3]) Schol. ad Basil. XXXVII. 2. 11. Mich. Attal. XXXVI. 1. Harmen. V. 12. 3: *Ὁ ἐπίτροπος ἢ παρὰ τοῦ δικαστοῦ δίδοται καὶ δίδοται τότε, ὅταν τελευτήσωσιν οἱ γονεῖς καὶ ἀφήσωσιν ἀνηλίκους παῖδας καὶ ἐπιτρόπους τούτοις οὐκ ἐπιστήσωσι, καὶ λέγεται ὁ παρὰ τοῦ δικαστοῦ διδόμενος, ὡς ἐδηλώθη, ἐπίτροπος λεγίτιμος, ὅπερ ἐστὶ παρὰ τοῦ νόμου δοθεὶς ἤγουν τῶν κατὰ νόμους δικαζόντων κριτῶν.*

[4]) Vgl. Maurer: Das griechische Volk I. 8. 148. 254. Sgouta.: *Παρατρ. τῆς Θέμιδος* III. 295 sqq.

Gewalt vorschützte [1]). Allein nur eine geringe Anzahl der Mitglieder der Patriarchalsynode zeigte sich dem Kaiser zuvorkommend, während der überwiegende Theil derselben, mit dem Patriarchen Johannes XII. Sozopolitanus die vorgebrachten Gründe für nicht stichhältig erklärte und die Ehe des Alexius aufrecht hielt [2]).

Es üben desshalb noch gegenwärtig in vielen Gegenden des Orients die nächsten Verwandten eine Art factischer Tutel aus, und es scheint tief im Bewusstsein der, der orientalischen Kirche angehörigen Völker zu liegen, dass die Vormundschaft nicht ein öffentliches Amt, sondern eine Familienangelegenheit sei, welche desshalb auch in der Familie geführt werden müsse. Wo es an tauglichen Familiengliedern fehlt, mag die Obrigkeit für die Vormundschaft sorgen. Aber dann ist es consequent, sie nur öffentlichen Behörden, und zwar hinsichtlich der Vermögensverwaltung etwa den Gemeindebehörden, hinsichtlich der Erziehung aber dem Bischofe zu übertragen.

Das Verhältniss des Vormundes findet auch auf Stiefkinder seine Anwendung; denn diese stehen selbst im Falle der Einkindschaft, d. i. dass die Kinder der ersten und zweiten Ehe in der Erbfolge gleich gehalten werden sollen, nicht unter der Gewalt des Stiefvaters.

2. Bei derGefahr, welche in einer so frühzeitig erlangten Selbstständigkeit liegt, unterscheidet das byzantinische Recht, wie vormals die lex Plaetoria (184 v. Ch.) die Personen, welche das Alter der Mannbarkeit erreicht haben, jenachdem sie noch nicht 25 Jahre alt sind, oder dieses Alter überschritten haben [3]). Hieran knüpft sich die Stellung der ersteren unter einen Curator, welcher ihnen in Anbetracht ihrer Minderjährigkeit (*ἀτελὴς ἡλικία*) von der Obrigkeit beigegeben wird. Es besteht daher der byzantinische Satz, dass der Vormund vor, der Curator aber nach der Pubertät aufgestellt werde (*ὁ μὲν ἐπίτροπος πρὸ τῆς ἥβης δίδοται· ὁ δὲ κουράτωρ μετὰ τὴν ἥβην*) [4]). Da dem letzteren nur die Sorge um die Vermögensverwaltung und die Bestellung der Ausstattung zukommen, so steht ihm auf die Schliessung des Verlöbnisses oder der Ehe kein Einfluss zu, und sowohl die männlichen als weiblichen Minderjährigen sind von seiner Einwilligung völlig unabhängig [5]). Wohl aber hat die minderjährige Tochter für ihre Ehe

[1]) Pachym. De Andron. Pal. IV. cap. 7. ed. Bonn. II. 288: *προτείνων καὶ τὸ τῆς ἐπιτροπείας δίκαιον προβαλλόμενος· ὡς γὰρ πατρὸς ἐπ᾽ ἐκείνῳ τάξιν ἐπέχων, ἅμα μὲν καὶ τῶν διαθηκῶν ἅμα δὲ καὶ τοῦ σὺν τῇ βασιλείᾳ ἀπὸ τοῦ γένους δικαίου χάριν, ἠβούλετο διαστάναι τὴν συζυγίαν.*

[2]) Pachym. l. l.

[3]) Vgl. die technischen Bezeichnungen derselben. S. 205.

[4]) Schol. ad Basil. XXVIII. 4. 12.

[5]) Dig. XXIII. 2. 20. Cod. V. 4. 8. Prochir. IV. 11. Epanag. XVI. 7. Basil. XXVIII. 4. 12: *Οἰκείᾳ γνώμῃ γαμεῖν ἀφῆλιξ δύναται· ἡ γὰρ τῶν πραγμάτων διοίκησις πρὸς τὸ ὀφφίκιον τοῦ κουράτωρος φέρεται, οὐ μὴν ὁ γάμος*

statt des väterlichen Willens jenen der Mutter und der nächsten Verwandten bis zum Zeitpunkte ihrer Grossjährigkeit einzuholen [1]).

Wenn über die Verheiratung einer minderjährigen Tochter, welche aber bereits emancipirt ist, während der Curatel ein Zweifel oder ein Streit entsteht, und sie aus Schamgefühl nicht erklärt, mit wem sie die Ehe einzugehen wünscht, so entscheidet auch hier nicht der Curator, sondern in Gegenwart der Angehörigen das Gericht [2]). Unter gleichen Voraussetzungen gilt das nämliche für die zweite Ehe, wobei bei mehreren gleich annehmbaren Partien der Witwe die Wahl gelassen werden soll [3]).

Wo es erforderlich scheint, kann die Nachsicht des Alters (venia aetatis, *συγγνώμη τῆς ἡλικίας*) vom Landesfürsten erwirkt werden. Diese wird ertheilt, wenn sie männliche Personen vom 20. bis zum 25. Jahre, weibliche aber vom 18. bis zum 25. Jahre auf Grundlage eines moralisch anerkannten Lebenswandels ansuchen (*ὑπολήψεως ἀγαθῆς μαρτυρούμενοι*) [4]). Alsdann geniessen jene, denen sie ertheilt wurde, mit den Grossjährigen gleiche Rechte; es sei denn, dass sie ohne richterliches Decret nichts von ihrem Vermögen verpfänden oder veräussern dürfen [5]).

§. 10. C. Die Einwilligung der Herren in die Ehe der Sklaven. Die römischen Juristen gestanden zwar zu, dass nach dem natürlichen Rechte alle Menschen, Freie wie Sklaven gleich sind [6]). Das bürgerliche Recht hingegen liess zwischen den letzteren nur ein contubernium zu, und noch weniger gestattete es die Ehe zwischen Freien und Sklaven [7]). Justinianus gestand die Ehe einer Sklavin mit einem Freien nur dann zu, wenn der Herr dieselbe mit dem Vorgeben verheiratete, dass sie frei sei [8]); dagegen

αὐτῆς. l. l. cap. 29: *Κόρης γαμουμένης οὐ δεόμεθα τῆς συναινέσεως τοῦ κουράτωρος ἢ τῶν συγγενῶν, ἀλλὰ μόνης τῆς βουλήσεως αὐτῆς*, Harmen. IV. 4. 11.

[1]) Cod. V. 4. 20. Basil. XXVIII. 4. 35: *Εἰ δὲ ὁ πατὴρ οὐ περίεστι, τὴν τῆς μητρὸς καὶ τῶν συγγενῶν καὶ τῆς κόρης ἀφήλικος, ἐὰν αὐτεξουσία ἐστίν, ἐπιζητοῦμεν προαίρεσιν.*

[2]) Cod. V. 4. 20. Basil. XXVIII. 4. 35: *Εἰ δὲ καὶ μητρὸς ἐστέρηται (ἡ κόρη αὐτεξουσία), καὶ κουρατωρεύεται, καὶ ἀμφισβήτησίς ἐστι, τίνι μᾶλλον ὤφειλεν ἡ κόρη ζευχθῆναι, καὶ ἡ κόρη ἐρυθριῶσα μὴ λέγει, τίνα βούλεται ἐπιλέξασθαι· τότε τῶν συγγενῶν παρόντων ὁ ἄρχων κρινέτω.*

[3]) Cod. V. 4. 18. Basil. XXVIII. 4. 34.

[4]) Cod. II. 45. 2. Basil. X. 27. 2.

[5]) Cod. II. 45. 3. Prochir. II. 5. Basil. X. 27. 3. XXVIII. 2. 4. Matth. Blast. α'. cap. 4 (Σ. VI. 77). Harmen. IV. 2. 6.

[6]) Dig. L. 17. 32. Basil. II. 3. 32: *Πρὸς μὲν τὸν πολιτικὸν νόμον οὐδέν εἰσιν οἱ δοῦλοι, πρὸς δὲ τὸν φυσικὸν πάντες οἱ ἄνδρωποι ἴσοί εἰσιν.*

[7]) Ulpian. V. 5: Cum servis nullum est contubernium. Paul. II. 19. 6. Vgl. Cod. V. 18. 3.

[8]) Nov. 22. cap. 11. Basil. XXVIII. 4. 45. Harmen. I.18. 26.

war die Ehe eines Hörigen (*ἐναπόγραφος*) nichtig, mochte sie mit oder ohne Wissen des Herren geschlossen worden sein [1]). Die Ehe des Herren selbst mit der Sklavin war nur dann giltig, wenn er ihr die Freiheit gab und Ehepakten schloss [2]). Endlich wurden noch von der Kaiserin Irene (um d. J. 800) alle in einer mit einer Sklavin geschlossenen Ehe erzeugten Kinder als uneheliche erklärt [3]). Eine Aenderung der altrömischen Gesetzgebung und Tradition war erst bei einem allmäligen Umschwunge der socialen Verhältnisse zu erwarten. Die Kirche konnte daher nicht mehr thun, als dass sie den Bestand der von den Sklaven eingegangenen Verbindungen in moralischer Beziehung den Ehen der Freien gleichstellte, ihnen aber, wenn sie von den Herren nicht gebilligt wurden, die Anerkennung versagte [4]). Das war schon desshalb nothwendig, weil die Sklaven nicht über ihre Person verfügen und sonach nicht in der Lage sein konnten, der kirchlichen Vorschrift der beständigen Lebensgemeinschaft nachzukommen [5]). Photius führt im Nomokanon nur die im 38. 40. und 42. Kanon des Basilius enthaltenen Bestimmungen an und unterstützt dieselben consequent durch das bürgerliche Gesetz [6]).

Im Oriente trug zur Aenderung dieser Verhältnisse, abgesehen von der Einwirkung des Christenthums, zunächst die Beschaffenheit der Sklaverei (*ἡ δουλικὴ τύχη*) bei, welche von jener der Römer wesentlich verschieden war. Gäbe es nicht Rechtsquellen, welche für das Vorhandensein derselben sprächen, so wäre man zum Zweifel geneigt, ob dieselbe überhaupt dort bestanden habe. Zugleich vermehrte sich die Zahl der Freien durch den Eintritt der Sklaven in den Stand der Geistlichkeit [7]) und der Mönche [8]); durch

1) Nov. 22. cap. 17. Basil. XXVIII. 5. 41.

2) Nov. 18. cap. 11. Epanag. XVI. 20 et 25. Basil. XXXII. 1. 2.

3) Nov. Iren. Σ. V. 252. Zachar. J. G. R. III. 60.

4) Can. 40. S. Basil. Σ. IV. 185: *Ἡ παρὰ γνώμην τοῦ δεσπότου ἀνδρὶ ἑαυτὴν ἐκδοῦσα, ἐπόρνευσεν· ἡ δὲ μετὰ ταῦτα πεπαῤῥησιασμένῳ γάμῳ χρησαμένη, ἐγήματο· ὥστε, ἐκεῖνο μὲν, πορνεία, τοῦτο δὲ, γάμος· αἱ γὰρ συνθῆκαι τῶν ὑπεξουσίων οὐδὲν ἔχουσι βέβαιον.* Vgl. Can. 38 et 42. S. Basil. S. 626 Anm. 3. S. 618 Anm. 3.

5) I. Cor. VII. 2. 5. Can. 3. Dionys. Alex. Σ. IV. 9. Can. 3. Gangr. Σ. III. 102.

6) Phot. Nomoc. XIII. 9. (Σ. I. 310.)

7) Nov. 123. cap. 17. Phot. Nomoc. I. 36. (Σ. I. 77.); IX. 32. (Σ. I. 223); Nomoc. L. tit. 33. in Voell. et Just. bibl. II. 640. Athanas. Tit. XVIII. Paratit. §. 1. in Heimb. Anecd. I. 169. Nov. 9 et 11. Leon. in Zachar. J. G. R. III. 80. 83.

8) Nov. 123. cap. 37. Nov. 10. Leon. Zachar. J. G. R. III. 81. Balsam ad Nomoc. I. 36. (Σ. I. 77. 256.) Harmen. I. 14. 18.

den mit Einwilligung der Herren gewählten Kriegsdienst [1]); durch die Hebung der Sklavenkinder aus der Taufe von Seite der Herren [2]); so wie durch jene Gesetze, welche den Freien die Veräusserung ihrer Freiheit verboten [3]), oder die Loslösung der Sklaven aus ihrem Verhältnisse begünstigten. Es konnten demnach nur noch durch den Krieg neue Sklaven erwachsen, aber auch in dieser Beziehung waren ganze Provinzen, so z. B. Bulgarien befreit [4]). Durch alle diese Bestimmungen wurde die Gleichstellung der Sklaven in eherechtlicher Beziehung angebahnt. Leo der Philosoph erklärte vorläufig die von ihnen geschlossenen Ehen für giltig, wobei er jedoch anordnete, dass entweder der freie Ehegatte in das Eigenthum des Herren des anderen Ehegatten treten, oder der Sklave gegen Entschädigung des Herren frei werden sollte [5]). Nach demselben Grundsatze sollte, wenn beide Ehegatten Sklaven wären, der etwa freigewordene den anderen Theil nicht verlassen [6]). Hinsichtlich der Ehe des Herren mit einer Sklavin blieb es beim Justinianischen Rechte [7]).

Dennoch trug die Kirche noch immer Bedenken, den mit Sklaven geschlossenen Ehen die Einsegnung zu ertheilen, weil die Herren die den Sklaven ertheilte Freiheit nicht selten zurücknahmen und überhaupt die Ansicht bestand, dass durch die den Sklavenehen gespendete Euchologie deren Verhältniss zu ihren Herren gelöst werde [8]). Der Erzbischof Theodulos von Thessalonica erhob daher an den Kaiser Alexius I. Comnenus die Anfrage, wie man es hinsichtlich der Sklavenehen zu halten habe. Der Kaiser erklärte darauf zunächst durch ein Handschreiben (*γενικὸν σύνταγμα*) v. J.

[1]) Eclog. ad Prochir. mut. XX. 12. Leuncl. II. 114. Vgl. Cod. VII. 15. 2. Schol. ad Basil. XLVIII. 19. 2. Synops. Min. δ'. cap. 59. 60. η'. cap. 5.

[2]) Eclog. ad Prochir. mut. XX. 5. Leuncl. I. 1.

[3]) Nov. 59. Leon. Zachar. J. G. R. III. 153, und die gleiche Bestimmung des Kaisers Manuel I. Comnenus. Cinnam. VI. cap. 8. ed. Bonn. p. 275.

[4]) Nov. des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1095. Zachar. J. G. R. III. 402.

[5]) Nov. Leon. 100. Zachar. J. G. R. III. 199.

[6]) Nov. Leon. 101. Zachar. J. G. R. III. 200.

[7]) *Πεῖρα* XLIX. cap. 25: Der Protospatharius Kamelaukas schloss nach dem Tode seiner Frau mit einer Sklavin die Ehe, welche kirchlich eingesegnet wurde. Als er seinem in dieser Ehe erzeugten Sohne eine Wiederlage bestellte, bestritt sein Sohn aus der ersten Ehe dieselbe aus dem Grunde, weil jener nicht ehelich wäre (*μὴ χρῆναι τὴν ἀπὸ τῆς δούλης θυγατέρα νόμιμον γενέσθαι*). Das Gericht aber erklärte nach der oben angezogenen Stelle Nov. 18. cap. 11. Basil. XXXII. 1. 2, sowie mit Bezug auf Nov. 89. cap. 8. Basil. XXVIII. 4. 48. die Ehe für giltig, weil nebst der Freilassung der Sklavin auch die Ehepakten erfolgt waren.

[8]) Nov. Alex. I. Comn. vom. J. 1095. Zachar. J. G. R. III. 402. Wie weit verbreitet diese Ansicht war, zeigt das S. 148 angeführte Schreiben des Mönches Basilius an den Erzbischof Nicetas von Thessalonica.

1095, dass die Einsegnung nicht nur der Ehe freier Personen, sondern auch jener der Sklaven ertheilt werden müsse, da ohne Einsegnung keine Ehe als eine gesetzmässige und christliche bestehen könne. Nur dürfe die Einsegnung erst dann erfolgen, wenn der Sklave die Einwilligung des Herren, oder seine Freilassung durch drei Zeugen nachgewiesen hätte [1]). Denn absonderlich wäre es, wenn man, während es für Alle nur Einen Glauben, Eine seligmachende Taufe gebe, die Sklaven davon ausschliessen oder dabei befürchten wollte, dass durch die den Sklaven gespendete Segnung die Herren an ihrem Eigenthume Schaden erleiden würden. Zwar sei es eine Fügung des Schicksals, dass es Herren und Sklaven gebe und man müsse diesen Unterschied als eine harte Nothwendigkeit hinnehmen. Sonst aber seien die Herren sowohl wie die Sklaven als Knechte desjenigen anzusehen, der sein Blut für alle Menschen vergossen hat [2]).

Mit Berufung auf dieses Handschreiben erklärte der Kaiser im Monate März d. J. 1095 dem erwähnten Erzbischofe von Thessalonica, dass die Sitte, den Sklaven die Euchologie zu verweigern, verwerflich sei, und die in Zukunft zu schliessenden Sklavenehen dieselbe unmittelbar, die bereits geschlossenen aber nachträglich erhalten müssten. Für die allseitige Veröffentlichung des Gesetzes sollte der Erzbischof Sorge tragen [3]).

Da diese Bestimmung in die kanonischen Bücher aufgenommen wurde, so kann über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Sklaven, oder zwischen Sklaven und Freien kein Zweifel bestehen. Es kommt sonach dort, wo solche Verhältnisse vorkommen mögen, nur mehr noch auf die Einwilligung der Herren sowie auf die Beobachtung der Form an, welche von den betreffenden bürgerlichen Gesetzen zur Giltigkeit einer solchen Einwilligung verlangt wird. Die dagegen geschlossene Ehe wird als eine ungiltige aufgelöst [4]).

III. Die Zulässigkeit der Ehe durch die Staatsgesetze (*οἱ νόμοι πολιτικοί*).

[1]) Diess forderte schon der 85. Trullanische Kanon Σ. II. 499: *Τοὺς οὖν ὑπὸ τῶν οἰκείων δεσποτῶν ἐλευθερουμένους δούλους, ἐπὶ τρισὶ μάρτυσι τῆς τοιαύτης τιμῆς ἀπολαύειν διοριζόμεθα· οἳ τὸ κῦρος παρόντες τῇ ἐλευθερίᾳ προςοίσουσι, καὶ τὸ πιστὸν ἐξ ἑαυτῶν τοῖς γενομένοις παρέξουσιν.*

[2]) Das kaiserliche Handschreiben, welches in allen Kirchen verlesen und in die Gesetzsammlungen aufgenommen werden sollte, findet sich noch bei Balsam. ad can. 85. Trull. Σ. II. 500; im Prochir. auct. tit. 34; bei Leunc. I. 145. Vgl. Balsam. ad can. 82. Carthag. Σ. III. 508, sowie die Schreiben des Chartophylax Petrus und des Nicetas von Mitylene Σ. V. 371. 443. Das Datum ergibt sich aus dem Inhalte des nächstfolgenden kaiserlichen Schreibens.

[3]) Das Schreiben bei Zachar. J. G. R. III. 404 sqq. der es nach der Bologneser Handschrift B. IV. 67. veröffentlichte.

[4]) Harmen. IV. 15. 12: *Ἡ ὕστερον ἐφιφανεῖσα δουλεία διαλύει τὸν γάμον καὶ διαζεύγνυσιν αὐτοὺς ἀπ᾽ ἀλλήλων, ὡσανεὶ τελευτῆς ἐπακολουθησάσης.*

Einleitung. Die orientalische Kirche nimmt die Entscheidungen über die Eheschliessung, den Bestand und die Auflösung der Ehe zwar unbedingt für sich in Anspruch; sie anerkennt aber auch die Gesetzgebung des Staates und theilt dieselbe mit ihm. Dabei hält sie ihre Gesetzgebung, welche sie theils aus dem geschriebenen Worte Gottes, theils frei aus ihrem Organismus ableitet, für vollkommen gleichmässig und durch die bürgerliche nicht aufhebbar. Von diesem Standpunkte kann sie bei den Gesetzen, welche der Staat zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse erlassen will, ihre Mitwirkung nicht versagen; sie ist sogar verpflichtet, dieselbe durch Rathschläge, Anträge oder Bitten geltend zu machen. Andererseits steht ihr aber keine Machtvollkommenheit zu, die Staatsgesetze, woferne sie nicht den kanonischen Satzungen widersprechen, zu ignoriren, oder deren Geltung erst von ihrer Zustimmung abhängig zu machen [1]).

Hat also die Kirche über die Zulässigkeit einer Ehe zu erkennen, so berücksichtiget sie dabei nicht nur die kanonischen Vorschriften, sondern auch die bürgerlichen Gesetze jenes Landes, in welchem sie eine solche Entscheidung zu geben hat. Stände aber ein bürgerliches Gesetz mit den kanonischen Satzungen im Widerspruche und würde eine Ehe geschlossen werden, welche wohl mit dem bürgerlichen, nicht aber mit dem kirchlichen Rechte im Einklange stände, so würde dieselbe nur nach dem ersteren eine legitime sein, von der Kirche aber ebenso betrachtet werden, als ob sie nicht geschlossen wäre. Das Christenthum fand zwar bei seinem Entstehen im römischen Rechte eine Reihe von Gesetzen vorgezeichnet, denen die Kirche nicht beistimmen, aber auch nicht ausweichen konnte. Das letztere verlangte nicht nur ihre geduldete Stellung zum Staate, sondern auch das Interesse der aufblühenden christlichen Gemeinden, deren Mitglieder nicht den schimpflichen Strafen preisgegeben werden durften, mit welchen das Gesetz den Ungehorsam belegte. Seitdem aber mit dem Durchbruche der christlichen Ideen die Ausscheidung solcher Gesetze erfolgt war und das Verhältniss des Staates zur Kirche sich festgestellt hatte, hat die letztere bereitwillig alle jene bürgerlichen Gesetze befolgt, welche im Interesse des Wohles und der Wahrung des Staatswesens gewisse Ehen verbieten, und jeder gegen dieselben geschlossenen Ehe auch von ihrer Seite die Zustimmung verweigert.

Es sind sonach die bürgerlichen Gesetze für die Kirche überhaupt massgebend, mögen sie aus dem etwa noch in Anwendung stehenden römisch-byzantinischen Rechte fliessen oder der Gesetzgebung der betreffenden neueren Staaten angehören. Die Gründe, aus welchen diese Gesetze die Ehe in gewissen Fällen verbieten, beruhen: A. in der Ungleichheit der Standesverhält-

[1]) Vgl. S. 179 sqq.

nisse, B. in gewissen Amtsverhältnissen, C. in dem Mangel der sittlichen Unbescholtenheit D. in den besondern Rücksichten des öffentlichen Interesses.

§. 1. **Die Ungleichheit des Standes.** Seit der lex Julia et Papia Poppaea (9 n. Chr.) wurde die bis dahin zulässige Ehe zwischen Freien und Freigelassenen insoweit eingeschränkt, als die Ehen, welche Senatoren und die ihrer Adgnation angehörigen Descendenten mit einer Freigelassenen oder einer dem Schauspielerstande angehörigen Person schlossen, gewisse Rechtsnachtheile erfuhren [1]). Dasselbe galt für die Ehen der Freigeborenen mit unsittlichen Frauen [2]). Ein Senatsconsult des Kaisers Marcus Aurelius erklärte solche von Senatoren und deren Kindern geschlossene Ehe für ungiltig [3]), worauf Constantinus der Gr. das Verbot auf die Duumvirn und Priester ausdehnte [4]). Justinus I. gestattete sie aus Anlass der Ehe seines mit der Schauspielerin Theodora verheirateten Neffen und Adoptivsohnes Justinianus unter der Bedingung, dass die Schauspieler ihrer Beschäftigung entsagten [5]). Endlich erklärte Justinianus mit Aufhebung aller vorangegangenen Bestimmungen die Ehen mit unbescholtenen Freigelassenen für legitime, woferne schriftliche Ehepakten dabei aufgesetzt wurden [6]).

Obschon die Basiliken sowohl die Bestimmungen des älteren [7]) als des neueren römischen Rechtes [8]) enthalten, so schloss sich die Kirche doch der älteren Gesetzgebung an, welche solche Ehen verbot. Sie folgte dabei dem Grundsatze des alten Rechtes, dass in der Ehe nicht nur das möglicher Weise Erlaubte, sondern das Princip der Ehrbarkeit und Schicklichkeit zu gelten habe [9]).

[1]) Dig. XXIII. 2. 49. Cass. Dio. LIV. 16. LVI. 7. Zonar. X. 34.

[2]) Dig. XXIII. 2. 42 et 44. pr. §. 1. 8. Ulpian. XIII. 1. 2. XVI. 2.

[3]) Dig. XXIII. 2. 16. pr.; 1. 16; XXIV. 1. 3. §. 1.

[4]) Cod. V. 27. 1.

[5]) Cod. V. 4. 23 et 29.

[6]) Cod. V. 4. 28; I. 4. 33. Nov. 78. cap. 3. Nov. 117. cap. 6. *Πεῖρα* XLIX. 6. Doch blieb die Ehe eines männlichen Freigelassenen mit der Patronin oder mit deren Tochter mit Strafen bedroht, weil dabei die Vermuthung des Ehebruches bestand. Dig. XXIII. 2. 62. §. 1; 2. 13. Paul. II. 19.9. Harmen. IV. 8. 11: *γάμος δαμνάτος, οἷον ἀπελεύθερος πρὸς πατρωνίσσαν.*

[7]) Basil. XXVIII. 5. 6 (Dig. XXIII. 2. 42. §. 1.); Basil. XXVIII. 5. 9 (Dig. XXIII. 2. 62. §. 1.); Basil. XXVIII. 5. 16 (Dig. XXIII. 2. 16. pr.); Basil. XXVIII. 5. 24 (Dig. XXIII. 2. 44. §. 8.); Vgl. Basil. VI. 1. 9. (Dig. I. 9. 9.) Synops. Min. α'. cap. 123. γ'. cap. 42. 43.

[8]) Basil. XXVIII. 4. 47. (Nov. 117. cap. 6.)

[9]) Vgl. S. 121 Anm. 2. und Chrysost. Homil. XX. ad Ephes. cap. 5. tom. XI. 155; Homil. XII. ad Coloss. cap. 4. tom. XI. 422. Das von Demetrius Syncellus, dem Metropoliten von Cycicus zu Basil. XXVIII. 5. 16. angezogene, aber in Heimbach's Ausgabe der Basiliken fehlende Scholium des Stephanus lautet *Σ*. V. 363: *Οὔτε ἡ θυγάτηρ, ἢ ἐγγόνη, ἢ προεγγόνη τοῦ συγ-*

Balsamon führt daher in seinem Commentare zum 41. Kanon des Basilius in dieser Beziehung nur das ältere römische Gesetz an (Dig. XXIII. 2. 42 §. 1. Basil XXVIII. 5. 6) [1]. Zugleich bemerkt er, dass der Kaiser Manuel I. Comnenus mehrere Ehen, welche von vornehmen Frauen mit Männern niederer Stände geschlossen worden waren, für unzulässig erklärt und aufgelöst habe. Diess geschah beispielsweise mit der Ehe des kaiserlichen Schreibers Theodorus Messarites, welcher die Tochter des Sebastus Bryennius ohne die besondere Erlaubniss des Kaisers geheiratet hatte [2].

§. 2. **Amtsverhältnisse.**

1. Das Verhältniss des Curators. Ein durch den Kaiser M. Aurelius Antoninus veranlasstes Senatsconsult verbot die Ehe zwischen dem Curator und seiner Pflegebefohlenen; so wie die Ehe zwischen dieser und dem Sohne oder dem Enkel des Curators, woferne die letzteren sich noch unter der väterlichen Gewalt befänden [3]. Dadurch sollte der Curator abgehalten werden, das Vermögen der Mündel an sich oder an seine Familie zu bringen, und zugleich keine Gelegenheit finden, sich der Rechenschaft über die etwaige ungetreue Verwaltung desselben zu entziehen [4]. Dieses Verbot dauerte bis zum Ablaufe eines Jahres nach der erreichten Grossjährigkeit der Mündel [5], innerhalb dessen der Curator die Rechenschaft ablegen musste (*ἀναδιδοὺς τοὺς λόγους*). Wurde die Ehe vor diesem Termine geschlossen, so war sie eine unerlaubte Verbindung, in Folge deren die Mündel bei ihrer Grossjährigkeit auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand klagen konnte [6].

Weil die angeführten Bestimmungen in die Basiliken unverändert aufgenommen wurden und das byzantinische Recht solche Ehen als schlechthin

κλητικοῦ, δύναται ἀπελευθέρῳ γαμεῖσθαι, ἢ τῷ παιγνίαν σκηνικὴν ἐνδειξαμένῳ, ἢ ἐκείνῳ, οὗ τινος ὁ πατὴρ καὶ ἡ μήτηρ παιγνίαν ἐνεδείξατο σκηνικήν.

1) Balsam. ad can. 41. S. Basil. Σ. IV. 189.

2) Balsam. l. l.

3) Dig. XXIII. 2. 59. 60. Basil. XXVIII. 5. 28; Dig. XXIII. 1. 15. Basil. XXVIII. 1. 13; Cod. V. 6. 7. Basil. XXVIII. 5. 27; Dig. XXIII. 2. 36. Basil. XXVIII. 4. 18; Cod. V. 6. 1. Basil. XXVIII. 5. 36.

4) Diese Gründe, und mit ihnen die Verbote fielen weg: bei der Ehe zwischen dem Pupillen und der Tochter des Curators (Dig. XXIII. 2. 64. §. 2. Basil. XXVIII. 5. 30; Cod. V. 6. 5. Basil. XXVIII. 4. 42.), oder zwischen der Mutter der Mündel und deren Curator. (Cod. V. 6. 2. Basil. XXVIII. 4. 40.)

5) Cod. V. 6. 6. Basil. XXVIII. 4. 43.

6) Dig. XXIII. 2. 62. §. 2. Basil. XXVIII. 5. 9; Cod. V. 5. 6. Basil. XXVIII. 4. 43. Nomoc. Phot. XIII. 2. (Σ. I. 277.) Balsam. l. l. Uebrigens traf den Schuldigen die Infamie (Dig. XXIII. 2. 66. pr. Basil. XXVIII. 5. 32; Cod. V. 6. 7.) und es konnte gegen ihn wegen des adulterium geklagt werden. (Dig. XLVIII. 5. 7. pr. Basil. LX. 37. 9.)

verwerfliche bezeichnet [1]), so gedenkt auch das kirchliche Recht dieses Verbotes [2]). Insbesondere bemerkt Balsamon, dass eine solche Ehe als eine ungesetzliche (*γάμος παράνομος*) getrennt [3]) und in dem Falle, als die Mündel eines Geistlichen entweder mit ihm oder mit dessen gleichfalls dem Priesterstande angehörigen Sohne verheiratet wäre, die Ehe getrennt und jeder von ihnen das kirchliche Amt verlieren müsste. Sollte jedoch dem Sohne das vormundschaftliche Verhältniss des Vaters nicht bekannt gewesen sein, so dürfe er immerhin seines kirchlichen Ranges für würdig erachtet werden [4]).

Von den verschiedenen Fällen, in denen nach dem byzantinischen Rechte eine solche Ehe vor dem oben bezeichneten Zeitpunkte geschlossen werden darf [5]), führt Balsamon nur einen einzigen an; denn er bemerkt im Commentare zum Nomokanon nichts weiter, als dass die Ehe ausnahmsweise dann giltig sei, wenn der Vater im Testamente seine Tochter dem Curator zur Ehegattin bestimmt oder sie bei seinen Lebzeiten mit ihm verlobt hat [6]).

2. Das Verhältniss des Provinzialbeamten. Der Grund, durch Missbrauch das Vermögen einer Person in seine Macht zu bringen, gab in der späteren Kaiserzeit Anlass zu der weiteren Verordnung, dass weder ein Provinzialbeamter noch dessen Sohn während der Amtsführung des ersteren sich mit einer Provinzialin verheiraten durften [7]). Doch war ihnen die Verlobung mit einer solchen gestattet [8]). Diese Vorschriften wurden auch, wie die betreffenden Anmerkungen zeigen, in die kanonischen Sammlungen aufgenommen.

§. 3. **Mangel der sittlichen Unbescholtenheit.** Die meisten Gesetzgebungen erlauben es nicht, dass ein zum Tode, oder ein wegen eines schweren Verbrechens zur Gefängnissstrafe verurtheilter Verbrecher von dem Zeitpunkte seiner Verurtheilung bis zu seiner etwaigen Begnadigung oder beziehungsweise bis zur Beendigung seiner Strafzeit eine Ehe schliesse.

[1]) Harmen. IV. 8. 11. *γάμος δαμνάτος, οἷον, ἐπίτροπος πρὸς ἐπιτροπευομένην.*

[2]) Phot. Nomoc. XIII. cap. 2. (Σ. I. 277.)

[3]) Balsam. ad can. 27. S. Basil. Σ. IV. 162: (*ὁ γάμος*) *παράνομος, ὡς ὅτε λάβῃ τις εἰς γάμον τὴν ἐπιτροπευθεῖσαν παρὰ τούτου, ἢ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ.*

[4]) Balsam. l. l.

[5]) Hieher gehören die Ehe der Tochter mit dem Curator unter der Zustimmung des Vaters (Dig. XXIII. 3. 69. §. 5. Basil. XXIX. 1. 65; Cod. V. 16. 7.) und die Ehe mit dem Curator in Folge landesherrlichen Rescriptes. (Cod. V. 6. 7. Basil. XXVIII. 5. 38.)

[6]) Dig. XXIII. 2. 36. Basil. XXVIII. 5. 22; Cod. V. 6. 6. Basil. XXVIII. 4. 43; Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 277.)

[7]) Dig. XXIII. 2. 38. pr. Basil. XXVIII. 4. 20; Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 278.), ad can. 27. S. Basil. Σ. IV. 162; Cod. V. 4. 6. Basil. XXVIII. 4. 28. Vgl. hinsichtlich des Verlustes des Erbrechtes: Dig. XXXIV. 9. 2. §. 1. Basil. LX. 42. 2.

[8]) Dig. XXIII. 2. 38. Basil. XXVIII. 4. 20; Balsam. ad Nomoc. l. l.; Cod. V. 4. 6. Basil. XXVIII. 4. 28.

Weil das römisch-byzantinische Recht für besondere Verbrechen die Todesstrafe [1]), die Infamie, die Deportation, die Relegation oder andere Strafen feststellte und eben so den Versuch oder die Theilnahme an gewissen Verbrechen schwer ahndete [2]), so konnte die Kirche die Ehe mit verurtheilten Verbrechern schon desshalb nicht zugestehen, weil dabei die von ihr hinsichtlich derselben verlangte Lebensgemeinschaft nicht wohl möglich war. Von diesem Gesichtspunkte bilden in der orientalischen Kirche der Gattenmord oder lebensgefährliche Nachstellungen nicht besondere Ehehindernisse, sondern sie machen die Eheschliessung insoweit unstatthaft, als sie unter die Kathegorie der Verbrechen überhaupt fallen [3]).

In dieser Beziehung gestattet auch die streng kirchliche Anschauung die Ehe nicht. Denn da die Kirche einzelne Verbrecher der lebenslänglichen [4]), andere aber der zeitweiligen Bussdisciplin unterwirft, mögen sie verurtheilt worden sein, oder bloss vor der Kirche ihr Verbrechen bekannt haben, so kann sie ihnen während dieser Zeit auch nicht die Einsegnung der Ehe ertheilen.

Collidirt daher diese Busszeit mit dem Strafausmasse des bürgerlichen Gesetzes, so kann die Kirche die Einsegnung der Ehe des aus der Kerkerhaft entlassenen Verbrechers so lange verweigern, bis er die Kirchenbusse ausgestanden oder von derselben die Nachsicht erhalten hat.

§. 4. **Specielle Rücksichten des öffentlichen Interesses.** Die bisher in den §§. 1, 2 und 3 angeführten Staatsgesetze gehören dem römisch-byzantinischen Rechte an und die Kirche hat, wie nachgewiesen wurde, auf dieselben ein so grosses Gewicht gelegt, dass sie jede ihnen widerstreitende Ehe als ungiltig erklärte. An sie schliesst sich noch das besondere Gesetz an, dass die Ehen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses mit Ausländern nur unter kaiserlicher Erlaubniss geschlossen werden können [5]). Das neuere

[1]) So z. B. für Mord, Todschlag, Missbrauch der ämtlichen Gewalt, Giftmischerei: Dig. XLVIII. 8. 1. pr. Basil. LX. 39. 1; Dig. XLVIII. 8. 3. §. 5. Basil. LX. 39. 3.

[2]) Dig. XLVIII. 8. 1. §. 3. Basil. LX. 39. 1; Cod. IX. 16. 7 Basil. LX. 39. 19.

[3]) Dig. XLVIII. 8. 1. §. 4. Basil. LX. 39. 1. Das Prochiron und die Basiliken ordneten für den Ehegatten, welcher sich gegen den anderen Theil der Giftmischerei schuldig machte, die Strafe des Schwertes an: Prochir. XXXIX. 77. Basil. LX. 39. 3. Für den verübten Gattenmord bestand die Feuerstrafe. Dig. XLVIII. 9. 1. Basil. LX. 40. 1.

[4]) Can. 22. Ancyr. Σ. III. 65. beim vorsetzlich verübten Morde; der can. 56. S. Basil. Σ. IV. 215. verlangt dafür die zwanzigjährige Kirchenbusse; das gleiche für Giftmischer der can. 65. S. Basil. Σ. IV. 221. Vgl. Phot. Nomoc. XIV. 3. (Σ. I. 334.)

[5]) Vgl. die S. 247—248 angezogene Novelle des Kaisers Manuel I. Comnenus vom 18. Mai d. J. 1166. Zachar. J. G. R. III. 484. Σ. V. 312: *συναλλάγματα, ἅπερ οὐκ ἄνευ τῆς τοῦ ἡμετέρου κράτους κελεύσεως συντελεῖσθαι πάντως πεφύκασιν.*

Recht hat aber noch weitere Bestimmungen angeordnet, welche 1. die Einwilligung des Landesherren oder der höheren Behörden zur Verheiratung der Staatsdiener und der Militärpersonen, 2. die Einwilligung der Gemeinden zur Verehelichung der Gemeindeangehörigen oder der aus Gemeindemitteln erhaltenen Personen, 3. die Einwilligung der Gutsherrschaften zur Ehe ihrer Unterthanen, 4. die Einwilligung der ausländischen Behörde, zur Ehe zwischen Ausländern und Inländern verlangen.

Weil diese Verhältnisse sich erst im Laufe der späteren Jahrhunderte herausgebildet haben, so enthalten die kanonischen Rechtsquellen keine positiven Aussprüche, ob die ohne eine derartige Einwilligung in der Kirche geschlossene Ehe Giltigkeit besitze oder derselben entbehre. Analog den eben erörterten Grundsätzen muss man sich für das letztere entscheiden, weil auch hier die Staatsgesetze das Eigenmächtige einer solchen Ehe bestrafen und das Zusammenleben der Ehegatten hindern. Jedenfalls thut die Kirche am besten, wenn sie den bürgerlichen Gesetzen innerhalb der oben S. 141 bezeichneten Grenzen sorgsame Rechnung trägt und jeder gegen dieselben beabsichtigten Ehe ihre Zustimmung verweigert.

ZWEITES CAPITEL.

Güterrechtliche Bestimmungen.

§. 1. **Einleitung.** Zu den Vorbereitungen des Verlöbnisses gehören die Verabredungen der Contrahenten oder der beiderseitigen Eltern über die näheren Bedingungen des Ehecontractes. Solche Bedingungen, sowie die Einwilligung schriftlich aufzuzeichnen, ist eine aus dem Alterthume überlieferte Sitte [1]). Es sind diess die Ehetafeln (tabulae nuptiales, *προικῷα συμβόλαια*) [2]), d. i. Urkunden, in denen der Ehevertrag umständlich eingetragen wird und welche am Hochzeittage von den Zeugen des Aktes unterfertigt werden. Sie gelten als Beweis für die geschlossene Ehe und sollen als Mittel gegen spätere Misshelligkeiten und zur Schlichtung von Streitigkeiten dienen. Auf Kunstdenkmälern hält sie der Bräutigam während der dextrarum junctio in der Hand. Erst, wenn man über die Bedingungen einig geworden ist, soll das Verlöbniss erfolgen und zu den Feierlichkeiten des Eheversprechens geschritten werden. Die in einigen Gegenden des Orients bestehende Sitte, nach der Einsegnung des Verlöbnisses die Ehe nicht früher zu realisiren, bis der Ehecontract pünktlich erfüllt wurde, ist vom kanonischen Standpunkte verwerflich, weil das eine Auflösung des kirchlichen Verlöbnisses wäre, welche nur unter den kanonisch bestehenden Bedingungen stattfinden darf.

Obschon zuweilen die vermögensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über das Reugeld und das Heiratsgut als so wichtige Attribute des Verlöbnisses gelten, dass sie sogar in die Definition des Verlöbnisses aufgenommen wurden [3]), so sprechen doch die gewichtigsten Quellen gegen eine solche Auffassung [4]). Eben sowenig wurden sie von der Kirche

[1]) Suet. Claud. 26. Tacit. Annal. XI. 27. Juven. II. 117. X. 335. Senec. Controv. I. 7. Appulei. Met. IV. p. 243. ed. Bipont.

[2]) Cod. V. 4. 9. auch instrumenta dotalia: Dig. XXIII. 3. 40. Basil. XXIX. 1. 36; pacta conventa, pacta dotalia: Dig. XXIII. tit. 4. Basil. XXIX. tit. 5. *πάκτα προικός, σύμφωνα.*

[3]) Eclog. I. 1. Synops. Min. *μ'*. cap. 27. Mich. Attal. XIX. (24.)

[4]) Cod. Theod. III. 7. 3. Cod. V. 4. 13. Prochir. IV. 14: *Ὁ γάμος καὶ*

absolut verlangt [1]), weil hier die wesentlichen Eigenschaften der Ehe schon durch die Einwilligung und die kirchliche Form erschöpft sind. Doch wurden sie von ihr seit jeher gewünscht, weil dadurch nicht selten dem Unfrieden und dem Zerwürfnisse im Familienleben vorgebeugt wird [2]). Die betreffenden Bestimmungen verdienen schon desshalb eine Erwähnung. Diese wird um so nothwendiger, weil die Kirche im Oriente sich noch immer nach denselben richtet und überhaupt das Verständniss der in der angedeuteten Beziehung ungemein zahlreichen kirchlichen Entscheidungen ohne Kenntniss der betreffenden Hauptpunkte nicht wohl möglich ist.

Die güterrechtlichen Bestimmungen unterscheiden sich, jenachdem sie sich auf das Verlöbniss oder auf die künftige Ehe beziehen. Ein Unterschied zwischen den Bestimmungen des byzantinischen Rechtes, und der Intervention der Kirche wird dabei mehrfach ersichtlich.

§. 2. A. Die Bestimmungen rücksichtlich des Verlöbnisses.

1. Das Reugeld (arrha sponsalitia, *ὁ ἀῤῥαβών*) [3]). Bei der Schliessung des Verlöbnisses pflegt ein Reugeld von Seiten des Bräutigams zum Zeichen des abgeschlossenen Verlöbnisses gegeben zu werden. Mit der Darreichung des Reugeldes, als dem Unterpfande des Versprechens, werden auch die Hände gereicht und der bräutliche Kuss gewechselt (vgl. S. 139). Das Synodaldecret des Patriarchen Nicolaus III. vom J. 1092 verordnet in dieser Beziehung, dass, wenn auch allen Verträgen und somit auch dem Ehevertrage ein Reugeld vorangehe, dasselbe doch nicht in erzwungener, sondern in freiwilliger Weise gegeben werde (*οὐκ ἠναγκασμένως ἀλλ' αὐθαιρέτως*) [4]). Dem Begriffe des

χωρὶς προικῴων συμβολαίων συνίσταται, δηλονότι φυλαττομένης τῆς τοῦ νόμου παρατηρήσεως; Basil. XXVIII. 4. 31. Nur für hohe Würdenträger bis zu den Illustres hinab waren die pacta dotalia (*προικῷα*) vorgeschrieben, weil in dieser Beziehung die Vermögensverhältnisse verwickelter zu sein pflegen. Nov. 117. cap. 4. Epanag. XVI. 27. Harmen. IV. 4. 15.

[1]) Synodaldecret des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus Σ. V. 56: *Εἰ δὲ καὶ προῖκα ἴσως τὸ τοῦ ἀνδρὸς ἔφθασε δέξασθαι μέρος, ἢ προγαμιαίας δωρεᾶς ὑπόσχεσιν, ἢ δόσιν, τὸ τῆς γυναικὸς, οὐ παρὰ τοῦτο συντηρηθήσεται τὸ συνάλλαγμα· ἐπεὶ μηδὲ αἱ προῖκες συνιστῶσι τοὺς γάμους, δυναμένους καὶ χωρὶς τούτων συνίστασθαι, ὅτε νομίμως συναλλάττονται.*

[2]) Tertull. ad uxor. II. 3. De vel. virg. cap. 12: Hae sunt tabulae priores naturalium sponsalium et nuptiarum. Aster. Amas. Homil. in Matth. XIX. 5. in Combefis Bibl. patr. I. 82: *Ποῖον οὖν διαῤῥήξεις δεσμὸν, καὶ νόμῳ δεδεμένος καὶ φύσει; πῶς δὲ ἀθετήσεις τὰς ὁμολογίας, ἃς ἐπὶ τῷ γάμῳ κατέθου; καὶ ποίας οἴει με λέγειν; ἆρα τῆς προικὸς τῆς συγγραφείσης ἐνταῦθα, ὅτε τῇ σαυτοῦ χειρὶ ἐπισημήνω τῷ βιβλίῳ ἐπισφαγιζόμενος τὰ τελούμενα;*

[3]) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes: *ἀῤῥαβών* handelt die Synops. Min. α'. cap. 28.

[4]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 293.)

Reugeldes gemäss erstattet der Empfänger, wenn er dem Versprechen nicht nachkommen will, das doppelte des erhaltenen; der Geber aber verliert das Reugeld oder die Arrha [1]). Wird das Verlöbniss aufgelöst, so verliert der Bräutigam das Reugeld oder die Braut muss ihm dasselbe doppelt (*τὸ διπλάσιον*) zurückerstatten, je nachdem er selbst oder die Braut eine gerechte Veranlassung zur Auflösung des Verlöbnisses gegeben hat [2]).

Das Reugeld wird einfach zurückgegeben (*τὸ ἁπλοῦν*):

1. Wenn durch den Tod oder die gegenseitige Uebereinstimmung das Verlöbniss aufgelöst wird [3]).

2. Wenn einer der Verlobten minderjährig (*ἀφῆλιξ*) ist und dabei keine Nachsicht des Alters (*συγγνώμη ἡλικίας*) erlangt hat [4]).

3. Wenn der eine der Verlobten in das Kloster gehen will [5]).

4. Wenn sich ein Ehehinderniss herausstellt, dessen Vorhandensein den Contrahenten zuvor unbekannt war [6]).

5. Wenn die Contrahenten oder deren Eltern um eine Ursache, um deren willen die Ehe zwar nicht unstatthaft wäre (*εἰ μὴ ἦν ἀνυπόστατος ὁ γάμος*), welche aber zur Auflösung der Ehe berechtigt, entweder nicht wussten, oder diese erst nach der Schliessung des Verlöbnisses eingetreten war [7]).

Dagegen wird das doppelte erstattet:

1. Wenn eine über 25 Jahre alte unabhängige Braut die Ehe zu vollziehen sich weigert. Dasselbe gilt auch dann, wenn sie, nachdem ihr die

1) Prochir. II. 1: *Ὁ ἀῤῥαβὼν φύσιν ἔχει τοιαύτην, ἵνα, εἰ μὲν ὁ λαβὼν τὸν ἀῤῥαβῶνα παραιτήσηται, διπλάσιον, ὅπερ ἔλαβεν, ἀποδῷ· εἰ δὲ ὁ δεδωκὼς, ἵνα ἐκπέσῃ τῶν ἀῤῥαβώνων.* So die Basil. XXVIII. 2. 1. Harmen. IV. 2. 1.

2) Dieses wechselseitige Verhältniss deuten die Basiliken XXVIII. 2. 3. in der Paraphrase des Cod. V. 1. 5. an: *Τὰ δὲ αὐτὰ καὶ ἐπὶ τοῦ μνηστῆρος λέγομεν τοῦ τὴν μνηστείαν παραιτησαμένου.*

3) Cod. V. 1. 3. Prochir. II. 1. Basil. XXVIII. 2. 2: *Ἀῤῥαβώνων ὀνόματι μνηστείας δοθέντων, ἐὰν ἐν τῷ μεταξὺ ὁ μνηστὴρ ἢ ἡ μνηστὴ τελευτήσῃ, τὰ δοθέντα κελεύομεν ἀποκαταστῆναι.* Syn. Min. *μ'*. cap. 107. Harmen. IV. 2. 2.

4) Cod. V. 1. 5. Basil. XXVIII. 2. 3. Balsam. ad Nomoc. XII. 13. (Σ. I. 272.) Die Ecloga I. 4. spricht nur von minderjährigen Waisen (*παῖδες μὴ ἔχοντες γονεῖς*), die noch nicht 15 Jahre alt sind.

5) Cod. I. 3. 56. Nov. 123. cap. 39. Prochir. II. 9: *Ἐὰν μνηστὴρ ἢ καὶ μνηστὴ μετὰ τὸ λαβεῖν ἀῤῥαβῶνας ἢ καὶ δοῦναι τὸν μονήρη βίον ἀγαπήσῃ, ὁ μὲν μνηστὴρ ἀναλαμβάνει οὓς δέδωκε ἀῤῥαβῶνας, ἡ δὲ μνηστὴ οὓς ἔλαβεν ἀναδιδοῖ μόνον, καὶ οὐ τὸ διπλοῦν ἀναγκάζεται παρασχεῖν.* Basil. XXVIII. 2. 5. Harmen. IV. 2. 11.

6) Cod. V. 1. 5. Prochir. II. 5. Basil. XXVIII. 2. 3: *Εἰ ἀνυπόστατος μέλλει ὁ γάμος εἶναι, αὐτοὶ οἱ ἀῤῥαβῶνες ἀναδιδώσθωσαν ἁπλοῖ.* Balsam. l. l. Harmen. IV. 2. 8.

7) Prochir. l. l. Basil. l. l. Constit. Eccl. Coll. I. parat. 5. (Voell. et Just. bibl. II. 1291.)

Altersnachsicht ertheilt worden war, das Reugeld angenommen [1]), oder umgekehrt, wenn der Bräutigam das Reugeld erhalten hat [2]).

2. Wenn grossjährige Eltern oder der Grossvater im Namen der Tochter, oder beziehungsweise der Enkelin, wofern sie noch in ihrer Gewalt steht, das Reugeld in Empfang genommen haben, später aber die Eingehung der Ehe versagen (*παραιτοῦνται ποιῆσαι τὸν γάμον*) [3]).

3. In allen Fällen, in denen zwar die Ehe nicht angefochten wird, aber eine gerechte Ursache für die Auflösung des Verlöbnisses vorhanden ist [4]).

4. Wenn die Eltern oder die Tochter, ungeachtet ihnen eine gerechte Ursache zur Auflösung des künftigen Verlöbnisses bekannt war, doch das Reugeld annahmen. Denn hier tragen sie ihre eigene Schuld und haben sich selbst den Schaden zuzuschreiben [5]). Speciell wird der Fall angeführt, wenn die Braut beim Empfange des Reugeldes um die Heterodoxie des Bräutigams wusste und später aus diesem Grunde das Verlöbniss auflösen will [6]).

Die nach dem römischen Rechte übliche Rückerstattung im vierfachen Betrage des Reugeldes [7]) anerkennen die Basiliken nicht mehr (*οὐ κρατεῖ*), es sei denn, dass dieser Betrag vorher ausdrücklich stipulirt wurde [8]).

2. Die Conventionalstrafe (*προςτίμημα, πρόςτιμον*). Zur Bestärkung des Verlöbnisses wird zuweilen eine Strafe auf den Fall der Nichteinhaltung desselben stipulirt.

Die Conventionalstrafe war nach dem älteren Rechte unstatthaft; denn es galt als unehrenhaft, vinculo poenae matrimonia obstringi [9]). Die Bestärkung des Verlöbnisses wurde überdiess, als der Freiheit des Willens zuwiderlaufend, für unwirksam erklärt und jede rechtliche Wirkung derselben abgesprochen. Sonach konnte der ursprünglich zugelassene indirecte Zwang durch die Versa-

1) Cod. V. 1. 5. Prochir. II. 4. Basil. l. 1: *Ἐὰν γυνὴ αὐτεξουσία τελείαν ἄγουσα τὴν ἡλικίαν ἀῤῥαβῶνας δεξαμένη, παραιτήσῃ τὸν γάμον.* Balsam. l. l. Harmen. IV. 2. 5.

2) Balsam. ad can. 69. S. Basil. *Σ.* IV. 225.

3) Balsam. l. l. und die angeführten Stellen. Das Schol. zu Basil. l. l. bemerkt, dass der Ausdruck „grossjährige Eltern“ immerhin Anwendung finde, da diese, wenn der Vater 23 und die Muter 20 Jahre alt ist, schon ein achtjähriges Mädchen verloben können.

4) Die 93. und 112. Novelle Leo's führen einzelne solche gerechte Ursachen an. Vgl. Basil. l. l. und das nächst folgende Capitel, welches von der Auflösung der Verlöbnisse handelt.

5) Cod. V. 1. 5. Prochir. II. 6. Basil. XXVIII. 2. 3. Harmen. IV. 2. 7.

6) Cod. I. 4. 16. Constit. Eccl. Coll. V. tit. 4. nr. 16. (Voell. et Just. bibl. II. 1275.) Prochir. II. 3. Harmen. IV. 2. 8.

7) Cod. V. 1. 5.

8) Basil. XXVIII. 2. 3. Balsam. l. 1: *Τὸ δὲ τετραπλασιάζεσθαι τοὺς ἀῤῥαβῶνας, ὅτε ὁ μνηστὴρ ἢ ἡ μνηστὴ παραιτεῖται τὸν γάμον, νῦν οὐ κρατεῖ· εἰ μὴ ἄρα ἰδικῶς αὐτὸ τοῦτο συμφωνήσουσι.*

9) Dig. XLV. 1. 19 et 134. pr. Basil. XLIII. 1. 18 et 131.

gung der aus der Pönalstipulation entspringenden Klage mittelst der exceptio doli entkräftet werden [1]). Das Gesetz ging dabei von der Ansicht aus, dass jeder Verlobte bei seiner Gesinnung verharren, und die Ehe bloss aus Liebe und mit völlig freier Einwilligung, aber nicht durch Zwang geschlossen werden sollte [2]). Die Ecloga hat den Verabredungen über das, was im Falle einer Auflösung des Verlöbnisses geschehen sollte, freieren Spielraum gelassen [3]), bis Leo der Philosoph in einer besonderen Novelle die Sitte, eine Conventionalstrafe zu stipuliren, zum Gesetze erhob [4]). Der Kaiser bemerkte darin, dass, weil durch den, sei es einfachen oder doppelten Verlust des Reugeldes dem Leichtsinne nicht hinreichend gesteuert werde, bei der Wichtigkeit des Verlöbnisses eine Strafe um so zweckmässiger sei, als es in der Natur der Sache liege, dass man schwerer die Conventionalstrafe als den Verlust des Reugeldes trage [5]). Diese Novelle behielt ihre Anwendung im Civilrechte ungeachtet der Publication der Basiliken. Denn diese hielten am Justinianischen Rechte nur insoweit fest, als sich die Contrahenten für die Conventionalstrafe ausdrücklich entschieden [6]). Aus der Epanagoge [7]) und dem S. 148 sqq. besprochenen Schreiben des Statthalters Johannes in Kleinasien wird überdiess ersichtlich, dass im X. und XI. Jahrhunderte die Conventionalstrafe vom Fiskus eingezogen wurde. Auch ist es keineswegs ersichtlich, dass dieselbe durch die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1092 aufgehoben worden wäre [8]). Es liesse sich sonst nicht erklären, wie Zonaras, Balsamon und so viele Synodaldecrete der Conventionalstrafe als einer üblichen Rechtsbestimmung hätten erwähnen können. Allerdings hiess es in der angedeuteten Novelle, dass in Zukunft die Verlöbnisse nicht, wie vormals durch die Zahlung der Conventionalstrafe aufgelöst oder solche Stipulationen in die Ehepakten aufgenommen werden dürften [9]). Aber der Kaiser hatte dabei das kirchliche Verlöbniss vor Augen und berücksichtigte dabei nur jene Ehepakten, welche, wie dieses noch heutzutage zuweilen geschieht, erst nach der Euchologie des Verlöbnisses

1) Dig. XXXV. 1. 71. §. 1.

2) Cod. VIII. 39. 2. Libera matrimonia esse, antiquitus placuit. Vgl. Cod. V. 1. 5. Basil. XXVIII. 2. 3.

3) Eclog. I. 1.

4) Nov. 18. Leon. Zachar. J. G. R. III. 91: *Περὶ τοῦ ἀπαιτεῖσθαι τὸ γαμικὸν πρόςτιμον.* Es heisst darin p. 92: *εἰς νομίμην διάταξιν τὸ ἀπὸ συνηθείας πραττόμενον καθιστῶμεν.* Schol. ad Basil. XXVIII. 2. 2. Harmen. IV. 1. 24.

5) Nov. 18. Leon. Zachar. J. G. R. III. 92: *βαρύτερον δὲ πάντως τοῦ ἀῤῥαβῶνος τὸ πρόςτιμον.*

6) Basil. XXVIII. 2. 3: *Εἰ μὴ ἄρα ἰδικῶς αὐτὸ τοῦτο συμφωνήσουσι.*

7) Epanag. XIV. 11.

8) Vgl. S. 149.

9) Zachar. J. G. R. III. 380: *Καὶ οὐδέποτε αὗται (αἱ κυρίως μνηστεῖαι) ταῖς τῶν προςτίμων ἀναλυθήσονται δόσεσιν· οὐδὲ γὰρ οὐδὲ ταῦτα ἀπό γε τοῦ νῦν ἐν τοῖς μέσον τῶν συναλλαττόντων γινομένοις συμβολαίοις ἐγγραφήσονται.* Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 290.)

aufgesetzt werden [1]). Dass hier von keinem Pönale die Rede sein konnte ergibt sich aus dem Begriffe des kirchlichen Verlöbnisses (der *κυρίως μνηστεία*). Weiters sah sich der Kaiser zu diesem Ausspruche genöthigt, weil zu seiner Zeit das Civilrecht keinen Unterschied zwischen Verlöbnissen mit und ohne Euchologie machte, und der Anlass nahe lag, durch die Zahlung der Conventionalstrafe auch das eingesegnete Verlöbniss aufzulösen.

Das kanonische Recht ist mit Rücksicht, dass jeder Zwang der Natur der ehelichen Verbindungen widerstrebe und gewöhnlich zu einem schlimmen Ausgange führe, zunächst dem Justinianischen Rechte gefolgt. Es hat aber auch insoweit die angedeutete 18. Novelle Leo's beachtet, dass es die Conventionalstrafe unterschied, je nachdem diese von den künftigen Ehegatten oder dritten Personen stipulirt wurde. Der Nomokanon des Photius steht durchaus auf dem Boden des Justinianischen Rechtes und verbietet mit Hinweisung auf Dig. XLV. 1. 19.[2]) und 134 pr.[3]), sowie auf Cod. VIII. 39. 2.[4]) die Feststellung einer solchen. In diesen Stellen ist jedoch nur von jener Conventionalstrafe die Rede, welche von den künftigen Ehegatten stipulirt wurde. Es ist desshalb erklärlich, warum das kanonische Recht die 18. Novelle Leo's nicht auf die Contrahenten, sondern nur auf die dritte Person bezieht [5]).

Daraus folgt: 1. dass die zwischen Brautleuten verabredete Conventionalstrafe wirkungslos ist. Sie ist jedoch insoweit von Bedeutung, als durch sie das Verlöbniss die Eigenschaft eines mit der Stipulation geschlossenen erhält und damit kanonische Wirkungen nach sich zieht [6]). 2. Wurde aber von den Eltern oder von Personen, in deren Gewalt die Kinder stehen, für den Fall einer Auflösung des im Namen der Kinder eingegangenen Verlöbnisses eine Coventionalstrafe stipulirt, so berechtigt sie zur Klage gegen denjenigen, der das Zustandekommen der Ehe zugesagt hat [7]). Zur Bezeichnung dieser Ver-

[1]) Vgl. Maurer: Das griechische Volk I. 137.

[2]) Nomoc. XIII. 4 (Σ. I. 299.): *Ἐάν τις τῶν συνοικεσίων ὁμολογήσῃ ποινὴν, ἐκ τοῦ παρ' αἰτίαν αὐτοῦ λυθῆναι τὸν γάμον, οὐκ ἔῤῥωται.*

[3]) Nomoc. l. l.: *Οὐ καλῶς ἐπερωτῶ τινα ποινὴν ἐκ τοῦ μὴ γαμηθῆναί μοι, οὔτε μὴν τὴν ἤδη γαμηθεῖσάν μοι ποινὴν ἐπερωτᾷν δύναμαι, ἐὰν λύσῃ τὸν γάμον.*

[4]) Nomoc. l. l.: *Ἀνισχύρως τις πακτεύει, μὴ ἐξεῖναι αὐτῷ λῦσαι τὸν γάμον, καὶ οὐκ ἔῤῥωται ἡ ἐπὶ τούτῳ ἐπερωτηθεῖσα ποινή.*

[5]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 4 (Σ. I. 300.): *Τὰ περὶ γάμων δεσμωτικὰ ἔγγραφα, εἰ μὲν παρὰ μόνων τῶν μελλόντων συναφθῆναι γεγόνασιν, εἰσὶν ἀνίσχυρα, ὅσον εἰς τὸ ποινὴν ἐκ παραβασίας τούτων ἀπαιτηθῆναι.*

[6]) Vgl. S. 387. Synodaldecret des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus vom 26. April 1066 (Σ. V. 52.): *Οὕτω καὶ ἐν ταῖς μνηστείαις, τῆς λύσεως μετὰ προστίμου συνισταμένης, πρόδηλον, ὡς ὁ μνηστείαν συστησάμενος, καὶ κατὰ νόμους διαλυτάμενος, εἶτα ἑτέραν ἀγαγόμενος, δίγαμός ἐστιν.*

[7]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 4 (Σ. I 300.); *Εἰ δὲ καὶ παρ' ἑτέρων τινῶν (τὰ δεσμωτικὰ ἔγγραφα γεγόνασι), ἔχουσι τὸ ἰσχυρὸν, καὶ ἐκ τοῦ μὴ γε-*

träge bedient sich Zonaras des Ausdruckes *δεσμοί*, während sie Balsamon bald *δεσμωτικὰ ἔγγραφα* nennt, bald als eine *συμφωνία δόσει προςτίμου κατωχυρωμένη* nach der zu seiner Zeit üblichen Bezeichnung *δεσμωτικὰ χαρτία* anführt [1]. Auf die Kinder hat das in ihrem Namen unter der Feststellung einer Conventionalstrafe geschlossene Verlöbniss keinen Einfluss, mögen sie das Alter von sieben Jahren erreicht haben oder nicht. Es ist im ersten Falle für sie ungiltig, weil das Gesetz solche Verlobte noch nicht als fähig anerkennt, etwas zu versprechen und somit selbst den Eltern kein Recht zugesteht, ihre Kinder zur Heirat zu nöthigen. Im zweiten Falle sind die von Unmündigen geschlossenen Verlöbnisse als bedingte anzusehen, welche erst dann vollkommen giltige werden, wenn nach eingetretener Mündigkeit davon nicht abgegangen wird [2].

Hat ein Verlöbniss die Euchologie erhalten, so ist jede Stipulation einer Conventionalstrafe ungiltig, da das kirchliche Verlöbniss (*κυρίως μνηστεία*) einen Rücktritt überhaupt nicht gestattet.

§. 3. **B. Bestimmungen rücksichtlich der künftigen Ehe.** Aus dem Grundsatze der freien Ehe des römischen Rechtes, nach welchem die Ehegatten in Beziehung auf ihre Person wie auf ihr Vermögen von einander unabhängig waren und zwei selbstständige neben einander gestellte Persönlichkeiten blieben, haben sich drei Modificationen herausgebildet. 1. Die Bestellung des Heiratsgutes (dos, *ἡ προίξ*), welches von Seite der Braut dem Manne als Beihilfe zur Bestreitung des Haushaltes für die Dauer der Ehe gegeben wird. 2. Die hochzeitliche Schenkung (*ἡ δωρεὰ προγαμιαία*, donatio ante nuptias), welche die Braut von dem Bräutigam erhält. 3. Die Bestimmungen, welche für den Fall der Auflösung der Ehe rücksichtlich des Vermögens des einen oder des anderen Ehegatten festgesetzt werden. Diese drei Modificationen waren eine Annäherung zum christlichen Begriffe der Ehe, welche einerseits die innigste Vereinigung zweier Persönlichkeiten in sich schliesst, während andererseits eine divini humanique juris communicatio ohne eine Art Gütergemeinschaft nicht vollständig stattfinden kann. Indessen sind in dieser Beziehung weder der Staat noch die Kirche der höheren, dem Wesen der Ehe entsprechenden Anschauung näher gekommen. In der Ecloga Leo's des Isaurers und Constantin's erscheint zwar der Gedanke ausgebildet, dass durch die Ehe eine Einheit nicht nur der Personen, sondern auch des Vermögens — eine Gütergemeinschaft entstehe, und zwar mehr oder weniger durchgreifend, je nachdem die Ehe mit Kindern gesegnet ist oder nicht. Die

νέσθαι τὸν γάμον ἐξ αἰτίας τινὸς τῶν μελλοσυζύγων ἀπαιτεῖται τὸ πρόςτιμον ἐκ τοῦ ἐπερωτηθέντος παρασκευάζειν αὐτὸν ποιῆσαι τὸν γάμον.

[1]) Zonar. et Balsam. ad Can. 98. Trull. (Σ. II. 539. 541.)

[2]) Vgl. S. 620.

Constitutionen der Kaiser Leo IV. des Chazaren und Constantin VI. (um 780) [1]) setzen noch immer die fortdauernde Giltigkeit des ehelichen Güterrechtes der Ecloga voraus. Basilius der Macedonier hat aber statt des Systems der Ecloga das Justinianische Recht zum grossen Theile wiederhergestellt. Doch ist es ungewiss, ob diess durch die blosse Republication desselben im Prochiron, in der Epanagoge und in den Basiliken, oder durch eine unbekannt gebliebene Verordnung geschah. Wenigstens erwähnt Leo der Philosoph einer solchen Novelle, wobei er zugleich bemerkt, dass seines Vaters Verordnung in der Praxis nicht durchgegriffen habe, sondern die Sitte noch immer am römischen Rechte hänge [2]). Hierdurch veranlasst hat Leo der Philosoph das alte Recht zum Theile wieder aufgenommen und so ein aus Altem und Neuem gemischtes System aufgestellt [3]), welches für das Civilrecht der späteren Zeit massgebend geworden ist, während die Kirche dem reinen Justinianischen Rechte zu folgen bemüht war.

1. Bestellung des Heiratsgutes (*ἡ προίξ*). Nach den Constitutionen der christlichen Kaiser und noch zur Zeit Justinian's war die Bestellung einer Aussteuer nicht so nothwendig, dass die Giltigkeit der Ehe davon abhängig gewesen wäre [4]). Andererseits anerkannte das Justinianische Recht die Sitte, dass das Vermögen der Frau dem Manne als Heiratsgut gegeben werde, und nur ausnamsweise die Frau daneben Vermögensstücke zu eigener Disposition behalten könne, (*ἐξώπροικα*, paropherna) [5]). Denn wenn auch ursprünglich die Bestellung dess Heiratgutes eine rein freiwillige Sache war, so galt es doch seit alten Zeiten für die Tochter als grosser Uebelstand, ohne ein solches zu heiraten; sowie überhaupt jeder Vater, wenn seine Oekonomie es irgend zulässt, einen kräftigen moralischen Zwang in der öffentlichen Meinung finden muss, seine Tochter nach Stand und Vermögen auszusteuern. Besonders bestand die Kirche seit den ältesten Zeiten auf der Bestellung eines Heiratsgutes, um die Ehe auch dadurch vom Concubinate zu unterscheiden [6]).

[1]) In Zachar. J. G. R. III. 49.

[2]) Nov. 20. Leon. Zachar. J. G. R. III. 97: *διάταξις τοῦ ἀειμνήστου πατρὸς ἡμῶν.*

[3]) Nov. 20. 21. 22. 85. Leon. Zachar. J. G. R. III. 95. 98. 100. 181.

[4]) Es galt hier, wie immer der Satz: Affectus facit nuptias, non autem dotalia instrumenta (*ἡ διάθεσις γάμον ποιεῖ, καὶ οὐ τὰ προικῷα συμβόλαια*). Nov. 74. cap. 4. und 117. cap. 3. Basil. XXVIII. 4. 47. Cod. V. 17. 11. pr. Theodor. Hermopol. Brev. Nov. 22. cap. 2. in Zachar. Anecdot. p. 32. Vgl. Cod. V. 4. 9 et 13. Basil. XXVIII. 4. 31: *Οὐδὲ μὴ γενομένων συμβολαίων ὁ νομίμως συστὰς γάμος ἄκυρός ἐστι.* Diesem Satze folgen die *Πεῖρα* XXV. cap. 7; die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III. 360; Harmen. IV. 1. 23.

[5]) Die Zusammenstellung der dahin gehörigen Bestimmungen bei Harmen. IV. tit. 12: *Περὶ ἐξωπροίκων.* Vgl. Harmen. I. 13. 24.

[6]) Hieron. ad Ocean. tom. IX. 597: An quia coniugii tabulas non fecit (uxor), concupiscentia aliena non fuit? Augustin. De Genes. XI. cap. 41. tom. III. 295:

Einen Beleg für die Intervention der Kirche bei Dotalverträgen gibt ein altes und noch gegenwärtig im Oriente angewendetes Formular für den zwischen den Eltern der künftigen Ehegatten abzuschliessenden Dotalvertrag. Dieser wird in der Regel mit Beiziehung der Gemeindevorstände vor dem Erzpriester (*πρωτοπαπάς*) oder vor dem bischöflichen Notar (*οἰκονόμος*) ausgefertigt [1]).

Nisi forte sponsa erat a patre tradenda, et expectanda erat votorum solemnitas, et convivii celebritas, et dotis aestimatio, et conscriptio tabularum. Zwei der byzantinischen Zeit angehörige Formulare von Dotalverträgen, in deren einem eine dos aestimata vorkommt und in dem anderen eine dos non aestimata, sind von Zachariä im Originale des Cod. Paris 1788 im J. G. R. III praef. XIV. veröffentlicht worden. Das erste lautet: „Wir Theodorus und Maria erklären Kraft gegenwärtiger Schrift „vor euch Ehegatten, Demetrius und Kale, einverstanden zu sein, euren ehelich „erzeugten Sohn Constantin rücksichtlich unserer Tochter Irene als Eidam anzu- „nehmen und versprechen ihr als Mitgift den Betrag von hundert Hyperpyren zu „geben, welchen Betrag die von uns zu diesem Zwecke zusammen berufenen Ar- „chonten (folgen die Namen) nach vorgenommener Schätzung als entsprechend „anerkannt haben (*ἃ καὶ διετιμήθησαν παρὰ τῶν προςκληθέντων ἐπὶ τοῦτο „παρ' ἡμῶν ἀρχόντων*). Alles zwischen uns verabredete muss unverbrüchlich „aufrecht erhalten bleiben, damit auch unsere Kinder in der entsprechenden Zeit „zum Zwecke der gesetzlich vorgeschriebenen Verlobung in Verbindung treten können. „Zur Befestigung dieses Vertrages bestimmen wir überdiess, dass der zurück- „tretende Theil dem anderen, der den Vertrag nicht erfüllen wird, ... Hyper- „pyren ohne Einwand und Widerrede zahlen muss. Auf Grund dieses wurde „zwischen uns die gegenwärtige Schrift verfasst, in Gegenwart der Zeugen." (Folgen die Zeugenunterschriften.)

Das zweite Formular enthält die Angabe, dass die dos ohne Schätzung (*ἀδιατίμητος καὶ κατ' εἶδος*) gegeben wurde und im Falle eines Rücktrittes (*ἀντιστροφή*) nur das zurückgegeben werden sollte, was noch vorhanden wäre.

[1]) Das dem Pedalion S. 458 angeschlossene Formular (*Τύπος Προικοσυμφόνου γράμματος*) lautet: „Seitdem unser Herr Jesus Christus nach Kana zur „Hochzeit kam, dort Wasser in Wein verwandelte und durch dieses Wunder seine „Herrlichkeit offenbarte, wie Johannes der vorzüglichste (*ἐξοχώτατος*) der Evangelisten „sagt, wurde die Ehe des göttlichen Segens und der Heiligkeit theilhaftig und zur Würde „eines Geheimnisses und zwar eines grossen erhoben. Diess sagt auch Paulus: „Die Ehe „soll ehrlich gehalten werden bei allen und das Ehebett unbefleckt." (Hebr. XIII. 4.) „Und wieder: „Das Geheimniss ist gross, ich sage aber in Christo und der Ge- „meinde." (Ephes. V. 32.) Desshalb heisst es auch, dass jene, welche nach den „göttlichen Kanones und den bürgerlichen Gesetzen die Ehe eingehen, vom Herren gesegnet „und verbunden werden. So heisst es in den Sprichwörtern: „Vom Herren wird „das Weib dem Manne angetraut." (XIX. 14.) Da sonach auch wir, Petrus und „Maria unseren Sohn Johannes mit der ehrenwerthen Helena, der Tochter des „Paulus und der Elisabet in solcher gesetzmässiger und kanonischer Ehe verbin- „den wollen, so weihen wir ihm vorläufig aus unserem ganzen Herzen und un- „serer ganzen Seele die elterlichen Gebete und Segnungen zur Stärkung und „Kräftigung auf seinem Lebenswege. Denn der Segen des Vaters, sagt Sirach, „befestigt die Häuser der Kinder. Weiters geben wir als Aussteuer (hier folgt die „Angabe desjenigen, was die beiderseitigen Eltern den künftigen Ehegatten als „Ausstattung geben). Dieses geben wir die Eltern des oben genannten Johannes

2. Das Hochzeitgeschenk (ἡ προγαμιαία δωρεά, τὰ ἀντίφερνα, ἡ πρὸ γάμου δωρεά). Dem Heiratsgute gegenüber bestellt zuweilen der Mann einen Theil seines Vermögens zu gleichen Zwecken, wie die Frau rücksichtlich des Heiratsgutes [1]). Diess wurde durch Justinianus dem Manne sogar zur gesetzlichen Pflicht gemacht [2]). Eine Annäherung an die Gütergemeinschaft lag in der weiteren Ansicht, dass der Betrag des Hochzeitgeschenkes dem des Heiratsgutes gleichkommen sollte. Allerdings war diess nur eine Verwechslung des Begriffes der Gleichheit mit dem der Gemeinschaftlichkeit des Eingebrachten, und mit Recht hat die Ecloga diesen Gedanken verworfen, da nicht die Gleichheit des beiderseitigen Einbringens, sondern gleichheitliches Recht am beiderseitigen Vermögen das ist, was der innige Charakter der Ehe erheischt. In der Ecloga wird die Höhe des als freiwilligen Zuschuss vom Vermögen des Mannes, etwa zur Vermehrung des Ehevermögens schriftlich Bestimmten [3]) nicht ausgesprochen, und auch der Ausdruck: Hochzeitgeschenk (προγαμιαία δωρεά) geflissentlich vermieden. Später erscheint dieser Ausdruck wieder; er weicht jedoch dem üblich gewordenen Namen ὑπόβολον, welcher seiner Etymologie nach mit dem älteren Kunstausdrucke ἀντίφερνα gleichbedeutend ist [4]). Nach den Novellen Leo's des Philosophen sollte es ferner nicht nöthig sein, das Hypobolon in gleicher Höhe mit dem Heirats–

„und der oben genannten Helena zu deren beiderseitigem lebenslänglichen Eigen„thume und Genusse. Wir erklären, dass wir uns von heute an des Eigen„thums aller der als Ausstattung freiwillig gegebenen Gegenstände entäussern, der „beweglichen wie der unbeweglichen, und zwar sowohl wir, als unsere Kinder, „d. i. die Geschwister der beiden künftigen Ehegatten. Denn „Haus und Ver„mögen theilen nach Salomons Worte (XIX. 14.) die Eltern mit den Kindern.“ „Gott aber, der zu Adam und Eva gesprochen hat: „Wachset und vermehret euch“ „(Genes. I. 28.), möge wachsen und vermehren lassen diese unsere Kinder und „ihnen, was die Sehnsucht aller Eltern ist, eine brave Nachkommenschaft verlei„hen bis in die dritte und die vierte Generation. Er möge sie segnen, wie er „Abraham und Sarra, Isaak und Rebekka, Jakob und die zwölf Patriarchen geseg„net hat. Er schenke ihnen Eintracht, ein friedliches und tugendhaftes Leben „und erfülle an ihnen den Segen des Prophetenkönigs David, „auf dass der Mann „gedeihen möge in seinem Hause, wie die Ceder des Libanon, das Weib aber „wie ein fruchtbarer Weinstock um das Haus herum, und die Kinder wie die „Oelzweige um den Tisch derselben (Psalm. 127. 3.),“ und „auf dass unsere „Kinder selig werden durch Kindererzeugen und im Glauben bleiben und in der „Liebe und in der Heiligkeit sammt der Zucht, wie Paulus sagt (1. Tim. II. 15).“ „Zum Beweise und zur Sicherheit wurde gegenwärtiger Dotalvertrag aufgesetzt und von „glaubwürdigen Zeugen unterschrieben“ (folgen die Zeugenunterschriften und das Datum).

[1]) Cod. V. 3. 19. pr.

[2]) Nov. 97. cap. 2. Basil. XXIX. 2. 1.

[3]) Eclog. II. 3: Μετὰ καὶ αὐτῇ τῆς ὡς εἰκὸς παρ' αὐτοῦ ἐν ἐπαυξήσει ἀποχαρισθείσης ποσότητος.

[4]) Eine weitläufige Erklärung des ὑπόβολον geben Balsam. ad Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 298.) Demetr. Chomat. Cod. Monac. 62 fol. 117 a—118 b, die Synops. Min. υ'. cap. 4.

gute zu bestellen [1]). Demnach brauchten auch die augmenta dotis et hypoboli nicht mehr gleich zu sein; es sollte vielmehr das Hypobolon geringer als das Heiratsgut angesetzt werden. Da die Bestimmung der 97. Novelle Justinian's in die Epanagoge und in die Basiliken aufgenommen wurde [2]), so wird auch in der *Πεῖρα* die Bestellung eines Hypobolon als eine Nothwendigkeit angesehen und im Zweifel angenommen, dass es der Hälfte des Heiratsgutes gleich sei. Es kann aber auch ein geringeres Hypobolon verabredet werden [3]).

Das Heiratsgut und das Hochzeitgeschenk (in der späteren Zeit im Gesammtnamen *προικοϋπόβολον* zusammengefasst) bilden das eigentliche Ehevermögen [4]). Der Mann hat zwar während der Ehe dessen Verwaltung und Verwendung als Haupt der Ehe, er ist aber für die Unversehrtheit der Substanz verantwortlich [5]) und in der Disposition zum Theile beschränkt [6]).

Unterschieden von dem Hochzeitgeschenke und dem Hypobolon ist das Theoretron (*θεώρητρον* auch *θεώρετρον*), ein Geschenk, welches der Mann der Frau macht, in einigen Gegenden auch machen muss. Zuerst begegnet es in der Novelle des Constantinus VII. Porphyrogenitus (945—959) [7]) und wird in der *Πεῖρα* (XXV. 47.) als neueren Ursprunges bezeichnet (*ἡ εὕρησις τοῦ θεωρέτρου νεωτέρα ἐστὶ τοῦ νόμου*). Es kommt nur derjenigen Braut zu, welche nicht schon vorher verheiratet war, und wird also gewissermassen als ein pretium virginitatis (*διὰ τὴν τιμὴν τῆς παρθενίας*) gegeben [8]).

Wenn es auch in beliebiger Höhe stipulirt werden kann, so soll es doch nicht weniger betragen als ein Zwölftheil des Heiratsgutes. Zu diesem Zwölftheile wird es auch angenommen, wenn nichts darüber stipulirt wurde [9]). Dieses Theoretron wird sogleich als ein Theil des Heiratsgutes betrachtet: die Frau hat nicht bloss ein eventuelles Recht daran, wie am Hypobolon, sondern sie erhält nach der erfolgten Einsegnung der Ehe das Eigenthum [10]).

[1]) Nov. 20. 22. 85. Leon. Zachar. J. G. R. III. 95. 100. 181. Vgl. Schol. ad Basil. XXIX. 2. ed. Heimb. III. 462.

[2]) Vgl. S. 656 Anm. 3. Die Epanag. XIX. 1. bemerkt, dass das Hypobolon niemals höher als das Heiratsgut gesetzt werde.

[3]) *Πεῖρα* XXV. 18 et 19. Nach der Synops. Min. *υ'*. cap. 4. soll in zweifelhaften Fällen das Hypobolon nur zu einem Dritttheile des Heiratsgutes gerechnet werden. Eben so nach Harmen. IV. 13. 1.

[4]) Cod. V. 3. 20: Nomine et substantia nihil distat a dote ante nuptias donatio.

[5]) Dig. XXIII. 3. 17. pr. Basil. XXIX. 1. 13: *Ἐπὶ τοῖς προικιμαίοις πράγμασι χρεωστεῖ ὁ ἀνὴρ δόλον καὶ ῥαθυμίαν, καὶ ἐπιμέλειαν, οἵαν ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν.*

[6]) Dig. XXIII. 2. 75. Basil. XXIX. 1. 71: *Εἰ καὶ ἐν τῇ οὐσίᾳ τοῦ ἀνδρός ἐστιν ἡ προίξ, ὅμως τῆς γυναικός ἐστιν.* Harmen. IV. 10. 50.

[7]) In Zachar. J. G. R. III. 274.

[8]) Harmen. IV. 13. 3 et 4. Du Cange s. v. *θεώρητρον*. Vgl. das Moldauische Gesetzbuch §. 1683.

[9]) *Πεῖρα* XXV. 18. 47. 62; so das Moldauische Gesetzbuch §. 1685.

[10]) *Πεῖρα* XXV. 47: *Ἡ γυνὴ πρὸ τοῦ γάμου καὶ ἐν τῷ γάμῳ τοῦτο*

3. Bestimmungen für den überlebenden Ehegatten. Wird die Ehe durch den Tod des einen oder des anderen Ehegatten aufgelöst, so wird die bis dahin bestandene Art der Gemeinschaftlichkeit des Ehevermögens gänzlich ignorirt und es besteht die Regel, dass das Heiratsgut der Frau, oder deren Vater oder deren Erben restituirt wird, das Hochzeitgeschenk aber dem Manne oder dessen Erben so verbleibt, als ob nie ein vereinigtes Ehevermögen bestanden hätte [1]).

Durch die Dotalpakten wird die Anwendung dieser Regel durch besondere Verabredungen modifizirt, indem dadurch dem überlebenden Ehegatten ausser dem, was er zum Ehevermögen beigeschafft, auch vom Vermögen des etwa absterbenden Theiles gewisse Vortheile zugesichert werden. Sie heissen im allgemeinen *κέρδη γαμικά*, (auch *ὁ ἀπὸ τελευτῆς κάσσος*). Dabei wird der *κάσσος ἐξ ἀπαιδίας* oder *ἀτεκνίας κάσσος* für den Fall unterschieden, dass, insoferne beim Tode des einen Ehegatten keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden wären, über den Gewinn des überlebenden Theiles besondere Verabredung getroffen wird. Für diese letztgenannten Rechtsverhältnisse bestimmt das Justinianische Recht:

1. Dass, wie die Bestellung des Heiratsgutes und des Hochzeitgeschenkes zu gleichem Betrage erfolgt, so auch stets nur ein gleicher Antheil an dem Heiratsgute oder dem Hochzeitgeschenke auf den Fall des Todes bezüglich der Kinderlosigkeit ausbedungen werden solle (*ἴσαι ἀποδόσεις, ἴσα κέρδη*) [2]).

2. Dass der überlebende Ehegatte beim Vorhandensein von Kindern von den ihm zugesicherten Vortheilen, ein Kindestheil zum Eigenthume, an dem übrigen aber nur den Niessbrauch haben, das Eigenthum aber den Kindern zustehen solle. Das Eigenthum an jenem Kindestheile aber verliert er, sobald er zu einer zweiten Ehe schreitet, an die Kinder der ersten Ehe, und behält davon nur noch den Niessbrauch [3]).

δωρεῖσθαι ᾧτινι βούλεται οὐ κεκώλυται καὶ διατίθεσθαι ἐπ' αὐτῷ. Demetr. Chomat. Cod. Monac. 62. fol. 106 b: *Οἱ νομοθέται τοὺς καιροὺς ἐπιστήσαντες, τοῦ μὲν ἀῤῥαβῶνος καὶ τοῦ θεωρέτρου καὶ εἴ τις ἄλλη πρὸ γάμου φιλοτιμία, ὡς ἂν ἁπλῶν τινων δωρεῶν καὶ ἀδιαστίκτων, κυρίαν εὐθὺς τούτων γίνεσθαι τὴν γυναῖκα ἐθέσπισαν. ὡς τοῦ μὲν ἀῤῥαβῶνος καὶ τοῦ θεωρέτρου ἅμα τῇ τελείᾳ ἱερολογίᾳ τοῦ γάμου, τὴν πῆξιν λαβόντων βάσιμον, καὶ ἐφαρμοσάντων ἀμάχως τῇ γυναικί.*

1) Nov. 98. cap. 1.

2) Nov. 97. cap. 1.

3) Nov. 127. cap. 3.

DRITTES CAPITEL.

Die Auflösung des bürgerlichen Verlöbnisses.

§. 1. Die Form und die Rechtsgründe für die Auflösung des Verlöbnisses. Das mit der Stipulation geschlossene bürgerliche Verlöbniss erlischt: 1. durch den Tod des einen Verlobten und 2. durch den erfolgten Abschluss der Ehe. Es kann aber dasselbe auch in anderer Weise aufgehoben werden, weil das kirchliche Recht in dem bürgerlichen Verlöbnisse keine absolute Verpflichtung zur Ehe erkennt und hier der Gesichtspunkt entscheidend ist, dass die Ehe als die Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse mit voller Freiheit geschlossen werde. Demgemäss wird zum Zwecke der Aufrechthaltung eines Verlöbnisses weder ein Klagerecht eingeräumt [1]), noch den Verlobten oder deren Eltern in dieser Beziehung die Anwendung eines Zwanges zugestanden [2]). Nur indirect könnte durch die Anwendung der Kirchencensuren von einem solchen die Rede sein.

Um allen willkührlichen und leichtfertigen Lösungen der Verlöbnisse vorzubeugen, verlangt das kirchliche Recht: 1. eine bestimmte Form, unter welcher allein das zu Rechte bestehende Verlöbniss (*τῆς μνηστείας νόμῳ συνισταμένης καὶ διαζυγίου μὴ σταλέντος*) [3]) aufgelöst werden darf und 2. gewisse Gründe, welche zu dieser Auflösung berechtigen sollen. Fehlen diese Bedingungen, so bleibt das Verlöbniss in Rechtskraft, und es entbehrt jedes andere, inzwischen geschlossene der Giltigkeit [4]).

§. 2. A. Die Form für die Auflösung des Verlöbnisses. Zur Auflösung des Verlöbnisses genügt nicht ein einfacher Verzicht (renuntiatio nuda, *ἀπαγόρευσις ψιλή*), sondern es bedarf, um den Ausdruck eines vorüberge-

[1]) Vgl. S. 387.

[2]) *Πεῖρα* XXV. 7: *Μετὰ το συστῆναι μνηστείαν οὐ δύνανται οἱ τῆς κόρης γεννήτορες ἀναγκάζειν τὸν μνηστῆρα παρέχειν ἐγγυητὴν καὶ λαμβάνειν τὴν προῖκα, δαπανηρὸν πολλάκις ὄντα, ἢ μὴ διδόντος διαλύειν τὴν μνηστείαν.* Harmen. IV. 1. 23. Cod. Vindob. jur. gr. 6 fol. 224.

[3]) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539.

[4]) Vgl. S. 391. und Anm. 1.

henden Unmuthes oder einer leidenschaftlichen Aufregung von dem festen Entschlusse zu unterscheiden, einer bestimmten und ausdrücklichen Erklärung [1]). Diese erfolgt:

1. Durch den Vertrag oder die Einwilligung beider Theile [2]). Da die Eingehung des Verlöbnisses persönlich oder durch Mittelpersonen mündlich oder schriftlich vor sich gehen kann [3]), so ist auch hier jede dieser Formen statthaft.

2. Durch die einseitige Kündigung (repudium, ἀπαγόρευσις) in Folge eines gerechten Grundes [4]). Der Vater kann dem Verlobten das Verlöbniss kündigen, wenn die Tochter sich noch in seiner Gewalt befindet. Ist diese erst nach dem Verlöbnisse grossjährig geworden, so kann der Vater ihr Verlöbniss weder auflösen, noch das Versprechen rücksichtlich ihrer Aussteuer zurücknehmen. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Vater beim Verlöbnisse der Tochter ausdrücklich erklärt hat, dass er für den Fall, als er später das Verlöbniss nicht billigen sollte, das im Namen der Aussteuer Versprochene zurückzufordern sich vorbehalte [5]).

§. 3. B. **Rechtsgründe für die Auflösung des Verlöbnisses.** Die Gründe, welche zur Auflösung des Verlöbnisses berechtigen, beruhen zunächst in jenen Umständen, welche eine darauf folgende Ehe überhaupt als gesetzwidrig erscheinen lassen [6]). Doch hat dabei das kanonische Recht die Grenzen weiter gezogen. Denn es gestattet die einseitige Kündigung des Verlöbnisses

[1]) Nov. 18. Leon. Zachar. J. G. R. III. 92.

[2]) Cod. V. 1. 1. Basil. XXVIII. 1. 15: *Ἡ ἄλλῳ μνηστευθεῖσα ἀπαγορεῦσαι τὴν μνηστείαν καὶ ἄλλῳ γαμηθῆναι οὐ κεκώλυται.* Harmen. IV. 1. 9.

[3]) Vgl. S. 604.

[4]) Dig. XXIV. 2. 2. Basil. XXVIII. 7. 9: *Καὶ ἐπὶ τῇ διαλύσει τῆς μνηστείας δεῖ στέλλεσθαι διαζύγιον, καὶ οὕτω συντίθεται.* Die Formel: conditione tua non utor im Schol. ad Basil. l. l.: *Τῇ μνηστείᾳ σου οὐ κέχρημαι.* Schol. ad Basil. XXVIII. 1. 15: *Οὐ ψιλῶς ἀπαγορεῦσαι (δύναται ἡ μνηστή), ἀλλὰ διὰ ῥεπουδίου.* Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. 539: *Δεῖ γάρ, φησὶν ὁ νόμος, ὡς ἐπὶ γάμου διαλύσεως, οὕτω δὴ καὶ ἐπὶ μνηστείας, στέλλεσθαι διαζύγιον, δι' εὔλογον τυχὸν αἰτίαν.* Harmen IV. 1: 9: *γενομένου δηλονότι ῥεπουδίου ἤτοι διαζυγίου.*

[5]) Vgl. S. 630 Anm. 1. Dig. XXIII. 1. 10. Prochir. I. 5. Basil. XXVIII. 1. 8: *Τότε δὲ ὁ πατὴρ ταῦτα ἀναλαμβάνεσθαι δύναται, ἡνίκα παρασχεθέντα λόγῳ προικὸς ὑπὲρ τῆς νῦν γενομένης αὐτεξουσίας ἐπιδοὺς συνεφώνησεν εἰπών· ταῦτα δίδωμι λόγῳ προικός· εἰ δὲ μὴ συναινέσω τοῖς γάμοις, ἔξεστί μοι πάλιν ταῦτα ἀναλαμβάνειν, καὶ προβαινόντων καὶ μὴ προβαινόντων τῶν γάμων.* Synops. Min. μ'. cap. 106. Matth. Blast. Σ. VI. 184. Harmen. IV. 1. 16.

[6]) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539: *διὰ τὸ ἀθέμιτον τοῦ γάμου.* Matth. Blast. Σ. VI. 183: *Λύεται δὲ ἡ μνηστεία, ὥσπερ καὶ οἱ γάμοι, δι' εὐπροσώπους αἰτίας. α'. Εἰ ἀνυπόστατός ἐστιν ἡ μνηστεία, καὶ ἀθέμιτος διὰ τὸ ἀνήλικον τῶν παίδων.*

aus angemessenen Gründen (*δι᾽ εὐπροσώπους αἰτίας*) zuweilen auch dort, wo für die Ehetrennung ein gerechtfertigter Grund (justa causa, *πρόφασις εὔλογος*) noch nicht vorliegt.

Hält man die S. 119 angeführte Eintheilung der Ehetrennungsgründe fest, so findet dieselbe für die Auflösung der Verlöbnisse die folgende weitere Anwendung:

1. Zur Auflösung des Verlöbnisses mit der Einbusse (*τιμωρίᾳ*), wobei der Theil, welcher von der Ehe zurücktritt, zur Leistung des durch ihn verschuldeten Schadens verhalten wird, berechtigen:

a. Nicht allein der Hochverrath, sondern ein jedes schwere Verbrechen (*κεφαλικὸν ἔγκλημα*), dessen sich der andere Verlobte schuldig macht [1].

b. Der Begriff der dem Ehegatten schuldigen Achtung und Treue wird beim Verlöbnisse dahin ausgedehnt, dass dieses wegen des ausgelassenen Lebenswandels und der verderbten Sitten des anderen Theiles (*διὰ τῶν τρόπων αἰσχρότητα*) aufgehoben werden kann [2]. Als specielle Gründe werden angeführt:

α. Unsittliche Gespräche des Verlobten (*ἡ αἰσχρὰ τοῦ μνηστοῦ τυχὸν ἢ ἄσωτος ἀναστροφή*) [3].

β. Misshandlungen, der Versuch zur Unzucht und eine hervortretende unüberwindliche Abneigung (*ἀκατάλλακτος μῖσος*) [4].

γ. Schwängerung der Braut durch einen Dritten (*τὸ ἐγγάστριον ἐξ ἀλλοτρίων σπερμάτων φωραθέν*). Denn die Jungfrauschaft wird von jedem Bräutigam, der sich nicht mit einer Witwe verlobt, als eine stillschweigende Bedingung vorausgesetzt. Eben so wird angenommen, dass er, woferne er um diesen Mangel gewusst hätte, einer von einem anderen entehrten Person die Ehe nicht versprochen haben würde. Weil das ältere Recht dieses Auflösungsgrundes nicht gedachte, so erörterte Leo der Philosoph denselben in einer besondern Novelle, welche sich in den kirchlichen Gesetzsammlungen öfters wiederholt findet [5].

1) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539. Matth. Blast. Σ. VI. 183.

2) Cod. V. 1. 5. Basil. XXVIII. 2. 3. Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539. Matth. Blast. Σ. VI. 183. Harmen. IV. 1. 25.

3) Cod. V. 1. 5. Schol. ad Basil. XXVIII. 2. 3.

4) Πεῖρα XLIX. 22. Acta Patr. Const. I. 14.

5) Nov. 93. Leon. Zachar. J. G. R. III. 189—190. Es heisst darin: „Klar „ist es, dass die Verlobte, welche sich mit einem anderen versündigt, die bräut„liche Reinheit von sich wirft. Da hierin die alten Gesetze nichts verfügen, so „verordnen wir, dass nicht nur wegen der Verschiedenheit in den Glaubensmeinungen, oder „wegen Irrsinnes oder wegen anderer Ursachen Verlobte getrennt werden können, „sondern vorzugsweise auch dann, wenn sie durch ein falsches, dem Wesen der „Ehe widerstrebendes Verlöbniss aneinander geknüpft sind. Denn wo ist da ein

δ. Leichtfertiges und ungegründetes Aufschieben der Ehe (*ἡ γάμου ὑπέρθεσις μὴ ἐξ εὐλόγου αἰτίας ἐκταθεῖσα*), woferne die Zeit für die spätere Eingehung der Ehe nicht ausdrücklich stipulirt worden ist. Wurde nach der Abschliessung des Verlöbnisses binnen zwei Jahren die Ehe nicht vollzogen, so war nach dem älteren Rechte der andere Verlobte, woferne nicht ein gewichtiger Grund vorlag, zu längerem Warten nicht verpflichtet [1]). Hatte sich aber der Contrahent aus der Provinz entfernt, so dauerte die Wirkung durch drei Jahre [2]). Diese beiden Bestimmungen wurden im Zusammenhange auch in das Prochiron und in die Basiliken aufgenommen [3]). Das kanonische Recht hat jedoch in Anbetracht, dass das Verlöbniss möglich lange seine Kraft behalte, den Zeitraum ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort des einen oder des anderen Contrahenten die Dauer desselben auf vier Jahre ausgedehnt [4]).

Ist jedoch eine gegründete Ursache vorhanden, so dauert der Bestand des Verlöbnisses auch nach dem römisch-byzantinischen Rechte über vier Jahre hinaus [5]).

Die Frage, ob dieser Zeitraum von dem Tage der Abschliessung des Verlöbnisses, welches von einer noch nicht heiratsfähigen Person oder in deren Namen geschlossen wurde, oder von dem Eintritte des heiratsfähigen Alters angefangen, gerechnet werden solle, muss nach der Analogie des römisch-byzantinischen Rechtes entschieden werden. Dieses bestimmt, dass die Zeit, welche der eine Verlobte beim Zögern des anderen abwarten muss,

„Verlöbniss, wo keine Wahrheit ersichtlich wird? wo die eheliche Eintracht und „die bräutliche Liebe, wenn bereits die Unzucht, der Keim zur Zwitracht und die „Ursachen des Hasses und der gegenseitigen Entfremdung vorliegen? Denn das „alles ist vorhanden, wenn die Braut einem fremden Manne beigewohnt hat. Auch „widerstreitet es ebenso der Vernunft, dass ein Mann ein fremdes Kind anerkenne, „als es gegen die Gerechtigkeit verstösst, dass der Bräutigam sich im Wahne be-„finde, eine keusche Frau zu heiraten, diese aber zum Hohne der Ehegesetze „denselben täusche und mit einem anderen in einem sittenlosen Verkehre stehe." Schol. ad Basil. XXVIII. 2. 3. Prochir. auct. I. 25. Zonar. et Balsam. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539. 542. Matth. Blast. Σ. VI. 183. Harmen. IV. 1. 25.

1) Cod. V. 1. 2. Eclog. I. 3. Mich. Attal. tit. XXIV.

2) Cod. V. 17. 2.

3) Prochir. I. 9. Basil. XXVIII. 1. 16: *Ὁ μνηστευσάμενος κόρην, καὶ μὴ συμφωνήσας χρόνον ἐν μνηστείᾳ, ὀφείλει ταύτην, εἰ μὲν ἐν τῇ αὐτῇ ἐπαρχίᾳ διάγει, εἴσω διετίας γαμεῖν· εἰ δὲ ἐν ἀπουσίᾳ, εἴσω τριετίας. εἰ δὲ ὑπέρθηται, δύναται ἡ κόρη ἑτέρῳ συνάπτεσθαι.* Vgl. Schol. ad Basil. l. l. Synops. Min. *μ'*. cap. 105. Harmen. IV. 1. 17.

4) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539. Matth. Blast. Σ. VI. 183.

5) Dig. XXIII. 1. 17. Basil. XXVIII. 1. 17: *Ἐξ εὐλόγου δὲ αἰτίας καὶ περαιτέρω τετραετίας ὑπερτίθεται ἡ μνηστεία.* Zonar. l. l.: *διὰ μακρᾶς ἀποδημίας ἐξ ἀνάγκης γενομένης.* Harmen. IV. 1. 18.

mit dem Eintritte des heiratsfähigen Alters beginne, weil früher die Bedingung, die Ehe zu schliessen, nicht vorhanden sei [1].

c. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses (*ἡ διαφορὰ τοῦ δόγματος*) ist zwar weder ein Ehehinderniss (vgl. S. 524 sqq.) noch berechtigt sie zur Auflösung der geschlossenen Ehe. Sie bildet aber einen Grund zur Auflösung des Verlöbnisses, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dem einen Contrahenten bei der Eingehung des Verlöbnisses bereits bekannt war, dass der andere Theil einer verschiedenen christlichen Confession angehöre, oder ob er diesen Umstand erst nachträglich erfahren habe [2]. Die letztere Unterscheidung ist nur hinsichtlich der Leistung des Schadenersatzes von Bedeutung, weil im ersteren Falle der Contrahent oder dessen Eltern nach der aus diesem Grunde erfolgten Auflösung des Verlöbnisses das Reugeld oder beziehungsweise das Hochzeitgeschenk im doppelten Betrage zu entrichten verhalten sind, während im zweiten Falle der einfache Betrag zurückerstattet wird [3].

[1]) *Πεῖρα* XLIX. 26: Eine Mutter hatte ihren neunjährigen Sohn mit einem siebenjährigen Mädchen unter der Stipulirung einer Conventionalstrafe verlobt. Nach drei Jahren erhielt sie Kenntniss von der Armuth der Braut und erhob Schwierigkeiten gegen die Vollziehung der Ehe. Patricia, die Mutter der Braut, sah sich desshalb und in Folge der Aufmunterung des Richters veranlasst, die Conventionalstrafe zu verlangen und das Mädchen an einen anderen zu verheiraten. Als die Mutter des Verlobten dagegen die Beschwerde vor dem Gerichte anbrachte, berief sich Eustathius Patricius als Richter auf die Stellen der Basiliken XXVIII. 4. 46. XXVIII. 1. 16 und bemerkte, dass, weil seit dem Eheverlöbnisse der Zeitraum von 4 Jahren und 5 Monaten verflossen und der Sohn sonach 13 Jahre 5 Monate alt, die Braut aber erst 11 Jahre und 5 Monate alt wäre, die Mutter des ersteren nicht verpflichtet sei, die Ehe vollziehen zu lassen. Denn das Gesetz gestatte dem Sohne die Freiheit, noch zwei Jahre (vgl. oben S. 663) bis zu seiner freien Entscheidung zu warten. Es müsse desshalb auch das Verfahren des oben bezeichneten Richters gemissbilligt werden.

[2]) Cod. I. 4. 16. V. 1. 5. Constit. eccles. collect. I. parat. ad tit. 5. in Voell. et Just. bibl. II. 1291: *Δύναται καὶ ἡ μνηστὴ τὸν αἱρετικὸν μνηστευσαμένη διὰ τὸ εἶναι αἱρετικὸν ἀπομνηστεύσασθαι.* Nov. 93. Leon. Zachar. J. G. R. III. 190. Prochir. II. 3: *Οἱ ἑτερόδοξοι ἐν ἀγνοίᾳ εἰ ποιούμενοι πρὸς ἑαυτοὺς μνηστείαν δώσουσιν ἀῤῥαβῶνας, δύνανται ἀναλαβεῖν εἴ τι δεδώκασι λύοντες τὴν μνηστείαν.* Schol. ad Basil. XXVIII. 2. 3. Phot. Nomoc. XII. 13. (Σ. I. 271.) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539: *Λύεται ἡ μνηστεία καὶ διὰ καινοτάτην θρησκείαν ἀγνοηθεῖσαν.* Matth. Blast. Σ. VI. 183. Vgl. den Text S. 537 Anm. 5. Harmen. IV. 1. 25. IV. 2. 4.

[3]) Cod. V. 1. 5. Prochir. II. 3: *Εἰ γὰρ ᾔδεισαν τὸ ἀλλότριον τῆς πίστεως καὶ ἔδωκαν ἀῤῥαβῶνας γάμου, τότε ὁ μὲν ἀνὴρ ζημιοῦται ἃ ἔδωκεν, ἡ δὲ γυνὴ ἀναδίδωσιν ἐν διπλῷ ὃ ἐδέξατο.* Basil. XXVIII. 2. 3. Phot. Nomoc. XII. 13 (Σ. I. 271): *Ἐὰν ἡ μνηστὴ παραιτῆται τὸν γάμον, διὰ τὸ τῆς πίστεως διάφορον, εἰ μὲν προῄδει τὴν αἰτίαν ἡ γυνὴ, ἢ οἱ γονεῖς αὐτῆς, ὑπόκεινται· εἰ δὲ ἠγνόουν, εἰ καὶ μετὰ τὸ λαβεῖν τοὺς ἀῤῥαβῶνας ἡ αἰτία συν-*

II. Gründe für die Auflösung des Verlöbnisses ohne Einbusse. Die Gründe, welche zur Trennung der Ehe ohne Einbusse (bona gratia, ἀγαθῇ χάριτι) berechtigen, sind gleichfalls für die Auflösung des Verlöbnisses entscheidend. Dahin gehören:

a. Der Mangel der Leistung der ehelichen Pflicht. Da dieses Gebrechen nicht erst nach der eingegangenen Ehe, sondern schon vorher durch eintretende Umstände zur Evidenz kommen kann, so berechtigt es ebenso gut zur Auflösung des Verlöbnisses, wie zu jener der Ehe [1]). Doch liegt nach dem kanonischen Rechte für das letztere eine erweiternde Bestimmung darin, dass dort, wo aller Wahrscheinlichkeit nach die Braut zum Gebären der Kinder unfähig ist, ebenfalls ein Trennungsgrund vorliege. Es kann demnach das Verlöbniss aufgelöst werden, mag nun die Unfähigkeit, den Ehezweck zu realisiren, bei dem einen oder dem anderen Theile vorwalten [2]).

b. Die Verschollenheit, (ἡ ἀποδημία), die Kriegsgefangenschaft (ἡ αἰχμαλωσία) oder die Sklaverei (ἡ δουλεία) des einen verlobten Theiles berechtigen den anderen, die Auflösung des Verlöbnisses erst nach dem S. 662 lit. δ bezeichneten Zeitraume zu verlangen.

c. Der Wahnsinn (ἡ μανία) hindert nach dem römisch-byzantinischen Rechte wohl die Eingehung des Verlöbnisses, löst aber das eingegangene nicht auf [3]). Da er somit das Verlöbniss nicht ipso jure aufhebt, so folgt daraus, dass der andere Theil nicht berechtigt ist, aus diesem Grunde von dem Verlöbnisse abzugehen. Auch Zonaras und Matthäus Blastares führen den Wahnsinn nicht als Grund für die Auflösung des Verlöbnisses an. Die Nachweise jedoch, nach welchen unter gewissen festgestellten Verhältnissen derselbe sogar einen Ehetrennungsgrund bildet, lassen für die Auflösung des Verlöbnisses unter den nämlichen Verhältnissen die gleiche Annahme zu.

d. Das Mönchsgelübde. Die Auflösung des Verlöbnisses durch den Eintritt in den Mönchsorden wurde zunächst durch die Uebung der Kirche geboten, welche die Giltigkeit des Verlöbnisses aufhob, wenn die Braut in der Zeit zwischen dem Verlöbnisse und der wirklichen Vollziehung der Ehe den Entschluss der beständigen Keuschheit fasste [4]). Doch musste nach dem

έβη, τὸ ἁπλοῦν ἀναδίδοται. τὸ αὐτό φησι (ὁ νόμος) καὶ ἐπὶ μνηστῆρος. Balsam. ad Nomoc. l. l. Harmen. IV. 2. 4.

1) Cod. V. 1. 5. Prochir. II. 7: (Παραιτεῖται ἡ μνηστὴ τὴν συνάφειαν τοῦ μνηστῆρος) καὶ διὰ τοῦτο, ὅτι ὁ ἀνὴρ συνάφειαν, ἐξ ἧς ἐλπὶς γονῆς τίκτεται, ποιεῖν οὐ δύναται. Harmen. IV. 2. 8.

2) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539: (Λύεται ἡ μνηστεία) διὰ τὸ μὴ δύνασθαι τὴν γυναῖκα τεκνοποιεῖν, ἢ τὸν ἄνδρα τὰ τῶν ἀνδρῶν ἐνεργεῖν.

3) Dig. XXIII. 1. 8. Basil. XXVIII. 1. 6: Ἡ μανία ἐμποδίζει τῇ μνηστείᾳ, ἐπιγενομένη δὲ οὐ λύει τὴν συστᾶσαν. Synops. Min. μ', cap. 104. Harmen. IV. 1. 14.

4) Tertull. De vel. virg. cap. 16: Nupsisti enim Christo, illi tradidisti carnem tuam. Incede secundum sponsi tui voluntatem.

vorjustinianischen Rechte von dem Contrahenten, welcher sich dem Mönchsstande widmen zu wollen erklärte, das Reugeld oder beziehungsweise das Hochzeitgeschenk doppelt erstattet werden [1]. Da aber auch dieses den religiösen Anschauungen widersprach, so wurde von Justinianus verordnet, dass der einmal ausgesprochene Entschluss, in den Mönchsstand zu treten, zugleich die Auflösung des Verlöbnisses nach sich ziehe und der Verlobte das, was er dem anderen Theile als Reugeld oder als Hochzeitgeschenk gegeben hatte, einfach wieder zurückerhalten sollte [2]. Eben so wird in den kanonischen Quellen nicht erst der Eintritt in den Mönchsorden oder die Scheerung zum Mönche (*ἀπόκαρσις ἀληθής*), sondern schon die blosse Hinneigung zum Mönchsstande (*ἡ ἀπόκλισις πρὸς μονήρη βίον*) als Auflösungsgrund des Verlöbnisses bezeichnet [3].

e. Der Empfang der Bischofswürde, welcher durch die Auflösung des etwa bestehenden Ehebandes bedingt ist, findet auf die Auflösung des Verlöbnisses keine Anwendung. Denn in der hierarchischen Stufenordnung der orientalischen Kirche ist es schon dem Subdiakon nicht gestattet, eine Braut zu besitzen oder die Ehe zu schliessen [4]. Hatte er früher ein Verlöbniss eingegangen, so wird dasselbe durch die Weihe des Subdiakonates aufgelöst.

f. Nebst den aus dem Wesen der Ehe fliessenden Auflösungsgründen des Verlöbnisses werden noch einige durch äussere Umstände bedingte angeführt (*ἄλλαι εὔλογοι αἰτίαι*) [5]. Sie sind von der Art, dass sie sowohl den einen als den anderen Theil, wenn er sie vorausgesehen hätte, wahrscheinlich von der Auflösung des Verlöbnisses abgehalten hätten. Dahin gehören:

a. Die unverhofft eintretende gefährliche, ansteckende oder langwierige Krankheit (*ἡ νόσος χρονία*) des einen der Contrahenten [6].

[1]) Nach Cod. V. 1. 3 et 5. Vgl. Nov. 123. cap. 39.

[2]) Cod. I. 3. 56. Nov. 123. cap. 39. Prochir. II. 9. Basil. XXVIII. 2. 5: *Μνηστείας μεταξὺ τινῶν κατὰ νόμον γινομένης, εἴτε ὁ μνηστὴρ εἰς μοναστήριον εἰςέλθῃ, ἀναλαμβανέτω τὰ ὑπὲρ τῆς μνηστείας ὀνόματι ἀῤῥαβώνων δεδομένα· εἴτε ἡ μνηστὴ τὸν μοναχικὸν βίον ἐπιλέξηται, ἐκεῖνα μόνον ἀποδιδότω, ἅπερ ὁμοίως ὀνόματι ἀῤῥαβώνων ἔλαβε· τῆς ποινῆς ἑκατέρῳ μέρει συγχωρουμένης.* Nomoc. Joann. Schol. tit. XXXIV. in Voell. et Just. bibl. II. 642. Phot. Nomoc. XI. 1 (Σ. I. 249): *Εἰ μέν τοί τις τῶν μνηστήρων μονάσει, οἱ ἀῤῥαβῶνες ἁπλοῖ ἀποδίδονται, καὶ οὐδὲν ζημιοῦνται.* Harmen. IV. 2. 11.

[3]) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539. Matth. Blast. Σ. VI. 183. Harmen. IV. 1. 25.

[4]) Balsam. ad can. 69. S. Basil. Σ. IV. 226: *Οὐ γὰρ ἐφεῖται ὑποδιακόνῳ, μετὰ τὴν χειροτονίαν γυναῖκα μνηστεύεσθαι, καὶ γάμον συναλλάττειν.* Vgl. S. 472.

[5]) Prochir. II. 7. Harmen. IV. 2. 8.

[6]) Eclog. II. 13. Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539. Matth. Blast. Σ. IV. 183.

b. Der Todesfall der Eltern (*ὁ θάνατος τῶν γονέων*) [1]) des einen oder beider Contrahenten löst zunächst jenes Verlöbniss, welches von den Eltern im Namen der Kinder geschlossen wurde und noch die Einwilligung der letzteren erwartet. Er kann aber auch das von den Kindern bereits gebilligte Verlöbniss aufheben, wenn durch den Tod der Eltern ein grosser Wechsel der Vermögensverhältnisse eintritt und das Zustandekommen der Ehe durch das Fortleben der Eltern bedingt war. Sonst aber übt die Trauer um den Tod der Eltern keinen Einfluss auf die Fortdauer des Verlöbnisses [2]); sie kann nur den weiteren Aufschub der Ehe entschuldigen. Denn das Betrauern der Eltern wird der Liebes- und Rechtspflicht zugeeignet und es lässt sich dieser Akt der Pietät nicht wohl damit vereinigen, dass während des Trauerjahres eine Ehe gefeiert werde [3]).

c. Die Nahrungslosigkeit oder überhaupt die plötzliche Veränderung der Vermögensverhältnisse (*ἡ τύχης ἐναλλαγή*) eines oder beider Contrahenten [4]), wobei jedoch vorauszusetzen ist, dass die missliche Lage noch lange fortdauern werde. Einen solchen Fall behandelt die *Πεῖρα* des Eustathius Patricius, wo zugleich ersichtlich wird, dass der unverschuldete Irrthum in Ansehung der Vermögensverhältnisse das Verlöbniss auflösen lässt [5]). Hierher ist auch der Fall zu beziehen, wenn das Vermögen des einen Contrahenten verpfändet oder ihm in irgend einer Beziehung die freie Verfügung über dasselbe entzogen wurde [6]).

§. 4. **Concurrenz der Verlöbnisse.** Solange ein Verlöbniss nicht in gesetzlicher Weise aufgelöst worden ist, entbehrt jedes weitere der Giltigkeit, mag es mit dem ersten gleichzeitig oder in einem späteren Zeitpunkte ein-

1) Zonar. et Matth. Blast. l. l.

2) Dig. III. 2. 11. Prochir. IV. 13. Epanag. XVI. 16. Basil. XXI. 2. 11: *Τὸ πένθος τῶν γονέων καὶ τῶν παίδων οὐκ ἐμποδίζει τῷ γάμῳ.* Schol. ad Basil. l. l.: *Καὶ πάλιν εἰ τελευτήσει πατήρ, ἢ ἕτερός τις τῶν ἀνιόντων, δύναται ἡ τούτου θυγάτηρ γάμῳ προσομιλεῖν, μὴ περιμένουσα χρόνον τινά.* Matth. Blast. Σ. VI. 154. Harmen. IV. 4. 13.

3) Dig. III. 2. 23. Basil. XXI. 2. 23: *Οἱ ἀνιόντες καὶ οἱ κατιόντες, καὶ οἱ συγγενεῖς, ὡς θέλουσι, πενθοῦσι. καὶ ὁ μὴ πενθήσας οὐκ ἀτιμοῦται.* Schol. l. l.: *Εὐσεβὲς μὲν καὶ αὐτῇ πρέπον τῇ φύσει, πενθεῖσθαι τοὺς ἀνιόντας καὶ κατιόντας, προσέτι δὲ καὶ τοὺς ἀδγνάτους καὶ κογνάτους· καὶ οὐ παρὰ τοῦτο δὲ μὴ πενθήσουσι τούτους ἀτιμία ἐπάγεται.*

4) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 539. Matth. Blast. Σ. VI. 183. Harmen. IV. 1. 25.

5) *Πεῖρα* XLIX. 26: *ἀλλὰ καὶ ἡ ἀπορία διέλυσε τὴν μνηστείαν.* Vgl. S. 664 Anm. 1.

6) Zonar. ad can. 98. Trull. Σ. II. 540: *Λύεται ἡ μνηστεία διὰ τὸ δημοσίῳ ὑποκεῖσθαι αὐτοῦ (τοῦ ἀνδρὸς) τὴν οὐσίαν, ἢ ἄλλῳ βαρυτάτῳ λειτουργήματι ἔνοχον εἶναι.* Matth. Blast. Σ. VI. 183. Hinsichtlich des Vermögens der Braut: Harmen. IV. 1. 25.

gegangen worden sein [1]). Das römisch-byzantinische Recht verbindet mit dem Vergehen eines zweifachen Verlöbnisses die Strafe der Infamie [2]). Weil das neue Verlöbniss nur zum Vortheile desjenigen Theiles ungiltig ist, mit welchem das erste giltige Verlöbniss geschlossen wurde, so ist derselbe wegen der von dem anderen Theile gebrochenen Treue berechtigt, von dem früheren Verlöbnisse abzugehen und das Recht des Schadenersatzes geltend zu machen [3]).

§. 5. **Gerichtsstand bei Verlöbnissstreitigkeiten.** Das Verlöbniss bildet an sich keinen geistlichen Gegenstand. Es gehören daher, wie sich dieses aus den Justinianischen und byzantinischen Rechtsbüchern ergibt, seit jeher die aus dem Verlöbnisse entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten vor die betreffende Gerichtsbehörde des Beklagten. Mit der Zeit trat hierin ein Umschwung ein, indem die byzantinischen Kaiser die Ehegerichtsbarkeit überhaupt entweder ausdrücklich oder stillschweigend den Erzbischöfen und Bischöfen delegirten. In bestimmter Form geschah dieses durch die Novelle des Kaisers Alexius I. Comnenus vom Monate September d. J. 1086 [4]), worauf durch das Typikon des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus vom Monate Mai desselben Jahres von Seite der Kirche diese Gerichtsbarkeit förmlich übernommen wurde [5]). Die Kirche hat dieselbe durch Jahrhunderte in umfassender Weise geübt und übt sie noch gegenwärtig in den dem Islam unmittelbar unterworfenen Ländern. In den übrigen Staaten wurde sie von den weltlichen Fürsten theils zurückgezogen, theils schon anfänglich den bürgerlichen Gerichtshöfen anvertraut. So weit nun die betreffenden Streitigkeiten rein güterrechtlicher Natur sind, konnte die Kirche keinen Anstand dagegen erheben, weil jede delegirte Gerichtsbarkeit von dem Deleganten widerrufen oder zurückgenommen werden kann. Erwägt man aber die vielen und weitgreifenden kanonischen Wirkungen, welche das bürgerliche Verlöbniss nach sich zieht, so kann es andererseits keinem Zweifel unterliegen, dass bei Streitigkeiten, welche den Bestand, die Giltigkeit oder die Auflösung des

1) Schol. ad Basil. XXI. 2. 13: *Κἂν γὰρ μὴ ἐν τῇ αὐτῇ ἡμέρα, ἀλλ' ὅτε δήποτε τῆς πρώτης μὲν συνισταμένης μνηστείας ἢ τοῦ γάμου, δευτέραν μνηστείαν ἢ δεύτερόν τις συνεστήσατο γάμον, ἀτιμοῦται.*

2) Dig. III. 2. 13. §. 3. Basil. XXI. 2. 13: *Εἰ καὶ μὴ ἅμα τὰς δύο ποιήσηται μνηστείας, ὅμως μέντοι, ἐὰν κατὰ τὸν αὐτὸν εὑρεθῶσι καιρόν, ἀτιμοῦται.*

3) Vgl. S. 391 und oben S. 661 lit. a.

4) Nov. Alex. I. Comn. ann. 1086 in Zachar. J. G. R. III. 367. Σ. V. 281: *Τὰ μέντοι ψυχικὰ ἅπαντα, καὶ αὐτὰ δὴ τὰ συνοικέσια, παρὰ τῶν ἀρχιεπισκόπων καὶ ἐπισκόπων ὀφείλουσι κρίνεσθαί τε καὶ ἐκβιβάζεσθαι.*

5) Typikon des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus vom Monate Mai 1086. im Σ. V. 60 sqq.

wenn auch civilrechtlich bestehenden Verlöbnisses betreffen, die kirchliche Behörde die Entscheidung zu geben habe [1]).

[1]) Als Beispiel dafür dient eine Synodalentscheidung, welche unter dem Vorsitze des Patriarchen Johannes XIII. Glycys (1315—1320) erfolgte. Acta Patr. Const. I. 14—16: Constantinus Palates, angehörig der kaiserlichen Dienerschaft, erklärte vor unserer Synode, dass Alamina den Georgius Tarchaniotes in Folge des mit ihrer Tochter unter der Auswechslung der ἐγκόλπια (vgl. S. 397) eingegangenen Verlöbnisses als ihren künftigen Schwiegersohn anerkannt habe. Als aber dieser die körperliche Verstümmlung des Mädchens wahrnam, brach er den Verkehr mit demselben ab. Darauf lockte das Mädchen dem genannten Constantinus Palates, ohne Zuthun und Mitwissen seiner Eltern ein Eheverlöbniss ab. Sonach löste Georgius Tarchaniotes, wie es sich später ergab, seinen Vertrag vollends auf. Als auch Constantinus Palates den an ihm verübten Betrug merkte, suchte er gleichfalls der Ehe auszuweichen. Zu diesem Zwecke floh er vor vier Jahren an einen anderen, ausserhalb des romaischen Gebietes gelegenen Ort, theils aus Hass, theils von der Ueberzeugung gedrängt, dass er mit dem Mädchen nicht leben, und noch weniger sich mit demselben kirchlich verbinden könne. Jetzt zurückgekehrt, droht er von unversöhnlichem Hasse erfüllt dem Mädchen den Tod und alle möglichen Uebel an, woferne er zur Ehe gezwungen werden sollte. Zugleich bat er um eine Synodalentscheidung, wobei er beifügte, dass die künftige Schwiegermutter, sowie deren Tochter ihn wegen der Zurückweisung der Ehe gleichfalls lebensgefährlich bedrohen. Wir entschieden sonach mit den Bischöfen von Heraclea, Sardes, Nicomedia, Nicäa, Chalcedon, Monembasia, Pontoheraclea, Prusa, Pergamus, Alt-Paträ, Serres, Christopolis, Dyrrhachium, Melenicus, Methymnä, Didymoteichus, Kiev und Garella, dass dieses Verlöbniss in Anbetracht der angeführten Ursachen aufzulösen sei, und zwar sowohl, weil dabei die Mitwirkung der Eltern des Constantinus Palates fehlte, als auch wegen der lebensgefährlichen Drohungen der Palamina, durch welche die Gegendrohungen des Constantinus Palates veranlasst wurden. Es werden sonach von nun an die bezeichneten Theile von einander getrennt und nicht gehindert sein, jeder mit einer anderen Person die Ehe zu schliessen (*ἔσονται τοίνυν τὸ ἀπὸ τοῦδε διῃρημένοι οἱ ῥηθέντες, καὶ ἑκάτερος εἰς ἕτερον, καθὼς ἂν θελήσῃ, μεταβήσεται γάμον ἀκολύτως*). Denn wenn es hinsichtlich des Weibes eine Ursache gibt, so genügt hier der Mangel der Einwilligung von Seiten des Eltern ihres Verlobten. Noch entscheidender aber ist die Abneigung der letzteren, welche abgesehen von den übrigen Ursachen einen gesetzlichen Grund für die Auflösung dieses Verlöbnisses bildet.

Da es überdiess unserer Synode bekannt geworden ist, dass Constantinus Palates aus dem Hause der Palamina verschiedene Gegenstände unter der Form des Heiratsgutes mitgenommen und während seines Aufenthaltes in der Fremde für sich verwendet hat, so entschied die Synode, dass derselbe diese Gegenstände aus dem väterlichen Erbtheile zu ersetzen habe. Zu diesem Zwecke haben die Angehörigen des Constantinus Palates in einer besonderen Schrift erklärt, dass dem Mädchen nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze alle zu ihrem Heiratsgute gehörigen Gegenstände wieder erstattet werden sollen. Zur Ausführung dieses Synodalbeschlusses wird der Metropolit von Melenicus, der zugleich Ortsbischof der genannten Parteien und Mitglied der gegenwärtigen Synode ist, beauftragt. Demgemäss wurde unsere Entscheidung dem Constantinus Palates eingehändigt.

VIERTES CAPITEL.

Die kirchliche Abschliessung der Ehe.

§. 1. Das Erforderniss der kirchlichen Mitwirkung (*ἡ εὐχολογία, ἡ ἱερολογία, ἡ εὐλογία, ἡ ἱεροτελεστία*). Die Abschliessung der römischen Ehe war nicht an Formalitäten geknüpft, sondern sie erfolgte durch die beiderseitige Zustimmung, sich als Ehegatten ansehen zu wollen [1]). Diese Zustimmung sprach sich nicht sowohl in Worten aus, sondern durch die That, d. i. durch das Zusammentreten der Ehegatten. Mit dem Eintritte der Braut in das Haus des Bräutigams war die Ehe geschlossen, selbst wenn der Eintritt in Abwesenheit des letzteren erfolgt war [2]). Aus den Ideen des Christenthums trat aber immer entschiedener das Princip hervor, dass eine jede christliche Ehe im Angesichte der Kirche geschlossen werden müsse. Der Gang, in welchem sich demgemäss die Vorschrift für die kirchliche Form des Verlöbnisses und der Ehe bis zum Ende des XI. Jahrhundertes ausgebildet hat, ist S. 137 bis 160 eingehend besprochen worden. Dadurch wurde der römische Rechtssatz, dass nicht die Beiwohnung, sondern die gegenseitige Einwilligung das Wesen der Ehe bilde [3]), in den kanonischen Satz abgeändert, „dass die Giltigkeit der Eheabschliessung nicht in der Beiwohnung, sondern in der kirchlichen Form und Segnung beruhe (*οὐ συνάφεια, ἀλλ' ἡ τῆς εὐχῆς τελετὴ ποιεῖ τὴν μνηστείαν εἰς γάμον λογίζεσθαι*) [4])." Da sonach die Eheeinwilligung auf

[1]) Quintil. V. 11. 32: Nihil obstat, quo minus justum matrimonium sit mente coeuntium, etiamsi tabulae signatae non fuerint. Nihil enim proderit signasse tabulas, si mentem matrimonii non fuisse constabit.

[2]) Dig. XXIII. 2. 5. Basil. XXVIII. 4. 4. Dig. XXIV. 1. 66. pr.

[3]) Vgl. zu den S. 607 Anm. 2 angeführten Stellen: Dig. XXXV. 1. 15 (Basil. XLIV. 19. 15): Nuptias enim non concubitus, sed consensus facit. Dig. XXIV. 1. 32. §. 13. Identisch mit maritalis affectio steht consensus. Dig. XXIII 2. 16. §. 2. Harmen. IV. 4. 6.

[4]) Vgl. die Stellen S. 154 Anm. 1 und 2. Synodalentscheidung des Patriarchen Michael Anchialus (1169—1177) bei Leunc. I. 230. Matth. Blast. Σ. VI. 180.

keine andere Art als eine bindende erklärt werden kann, so bildet die Feierlichkeit der Trauung eine so wesentliche Bedingung für die Eheschliessung, dass die Unterlassung derselben die eheliche Verbindung nicht nur zu einer unerlaubten, sondern auch zu einer ungiltigen macht [1].

§. 2. **Das Verbot der heimlichen Ehe** (*ἡ λαθρογαμία*). Zum Zwecke der Oeffentlichkeit der Eheschliessung und der dabei erforderlichen Mitwirkung der Kirche bedurfte es in der ersten christlichen Zeit nicht besonderer Vorschriften, weil das sittliche Gefühl der Christen es bei der formlosen oder geheimen Eheeinwilligung ohnehin nicht bewenden liess [2]. Da aber mitunter der christliche Eifer ermattete und das bürgerliche Recht die ohne die kirchliche Segnung geschlossenen Ehen als giltige anerkannte, so konnte die Kirche zunächst nichts weiter thun, als sich auf Verbote und Warnungen beschränken [3]. Der 1. Kanon der Synode von Laodicea deutet bereits an, dass die Kirche die heimlich geschlossenen Ehen als ungiltige ansah [4]. Zum Theile suchte auch die Staatsgesetzgebung den formlosen Ehen dadurch zu begegnen, dass sie wenigstens die den höheren Klassen der Gesellschaft angehörigen Brautleute zur Ablegung des Eheversprechens den kirchlichen Behörden überwies [5]. Es war diess zur Handhabung der Disciplin des Eherechts nothwendig; ebenso sollte dadurch hinsichtlich der Familienverhältnisse, namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung so manchen Uebelständen vorgebeugt werden.

Im IX. Jahrhunderte war die Sitte der öffentlichen Trauung unter dem Einflusse der Kirche eine so allgemeine geworden, dass Basilius der Mace-

[1]) Schol. ad Harmen. IV. 4. 19: *Τὴν σύστασιν τοῦ γάμου οὐ τὸ συγκοιμηθῆναι τὸν ἄνδρα τῇ γυναικὶ ποιεῖ, ἀλλ' ἐὰν συμφωνήσωσι πρὸς ἀλλήλους περὶ γάμον οἱ μέλλοντες συνευνάζεσθαι· καὶ ψιλὴν εἰ ποιήσωνται τὴν συναίνεσιν, ὁ γάμος συνίσταται. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν κατὰ τὸ παλαιὸν τὸ παρὸν διδάσκει κέλευμα· σήμερον δὲ οὐ ψιλῇ συναινέσει ὁ γάμος συνίσταται, ἀλλ' εἰ μὴ καὶ ἱερολόγοις προβῇ, οὔτε γάμος συνίσταται, οὔτε κωλύονται οἱ συναλλάσσοντες ἀπ' ἀλλήλων χωρίζεσθαι.*

[2]) Vgl. S. 139. Clem. Alex. Strom. IV. 20. tom. 1. 621: *Ἁγιάζεται γυνὴ καὶ γάμος κατὰ λόγον τελειούμενος, ἐὰν ἡ συζυγία ὑποπίπτῃ τῷ Θεῷ καὶ διοικῆται μετὰ ἀληθινῆς καρδίας ἐν πληροφορίᾳ πίστεως.* Acta SS. Febr. II. 874. Ambros. Ep. 23. ad Vigil. tom. V. 114: Ipsum coniugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oportet.

[3]) Chrysostomus erklärte die heimlichen Ehen als eine Sitte der philosophischen Sekten. Homil. I. in Matth. cap. 4. tom. VII. 10: *Ὅταν γὰρ κοινὰς πᾶσι τὰς γυναῖκας ποιῶσι, καὶ παρθένους γυμνώσαντες ἐπὶ τὰς παλαίστρας ἄγωσιν ἐπὶ θέαν ἀνθρώπων, καὶ λαθραίους κατασκευάζευσι γάμους, πάντα ὅμου μιγνύντες καὶ συνταράττοντες, καὶ τοὺς ὅρους τῆς φύσεως ἀνατρέποντες, τί ἕτερόν ἐστι εἰπεῖν;* Ep. I. Pseudo-Evaristi. Coleti Conc. Coll. I. 536. Can. 6. Nicaen. Arab. Coleti I. 374.

[4]) Can. 1. Laod. Σ. III. 171. Vgl. den Text S. 411. Anm. 5.

[5]) Vgl. S. 141.

donier dieselbe unter Strafe gebot und die Bischöfe aufforderte, jeden Geistlichen, welcher eine heimliche Einsegnung vornehmen würde, der betreffenden kanonischen Bestrafung zu unterziehen [1]). Die Novellen der späteren byzantinischen Kaiser und die mit ihnen gleichzeitig erlassenen Synodaldecrete setzen gegen allen weiteren Widerspruch den kanonischen Satz fest, dass eine jede heimlich geschlossene Ehe (*γάμος λάθρα, κρύφα, μυστικῶς γινόμενος*) als eine unkirchliche nichtig sei und aufgelöst werden müsse [2]). Seitdem versteht die orientalische Kirche unter dem Ausdrucke der heimlich geschlossenen Ehe überhaupt eine jede Verbindung, welche entweder ohne Mitwissen der Kirche, oder nicht vor dem competenten Geistlichen, oder ohne die vorgeschriebene Euchologie oder unter Nichtbeachtung einer wesentlichen liturgischen Form, oder mit Hinansetzung eines kirchlichen oder bürgerlichen, der Eheschliessung widerstrebenden Gesetzes geschlossen wurde. In allen diesen Fällen wird überdiess der Geistliche, welcher die Einsegnung vollzog, schweren kanonischen Strafen unterzogen [3]).

§. 3. **Die competente Behörde.** Die kirchenrechtlichen Quellen sprechen dafür, dass seit den ältesten christlichen Zeiten die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen dem Bischofe ausschliesslich vorbehalten war. Es wird daher in der Regel dort, wo von der Einsegnung einer Ehe die Rede ist, auch beigefügt, dass dieselbe durch den Bischof erfolgte [4]). Es ist aber nicht gleichgiltig, welcher Bischof die Ehe einsegnet. Der Justinianische Codex enthält die in den Nomokanones wiederholte Vorschrift, dass eine jede

[1]) Nov. Basil. Maced. Σ. V. 254. Prochir. IV. 27: *Μηδεὶς μυστικῶς στεφανούσθω, ἀλλὰ παράντων πλειόνων. ὁ γὰρ τοῦτο τολμήσας ἐργάσασθαι, σωφρονιζέσθω τιμωρούμενος, δηλονότι τοῦ ἱερέως, ὡς ἐν τοῖς ἀπρεπέσιν ἑαυτὸν παρεμβάλλοντος, τὰς ἀξίας εὐθύνας εἰςπραττομένου κατὰ τὴν τῶν ἐκκλησιαστικῶν κανόνων διάταξιν.* Matth. Blast. Σ. VI. 154. Harmen. IV. 4. 26.

[2]) Vgl. S. 142 sqq. Zonar. ad can. 1. Laod. Σ. III. 172: *Εἰ δὲ λαθραίᾳ μίξει συνήλθοσαν πρότερον, εἶτα εἰς νόμιμον γάμον ἀπεῖδον, καὶ ὡς πεπορνευκότες ἐπιτιμηθήσονται.* Balsam. l. l.: *Οἱ γὰρ πρότερον λαθρογαμήσαντες, ἤτοι πορνεύσαντες, μετὰ τῶν ὕστερον συζευχθεισῶν αὐτοῖς νομίμως, κατὰ πόρνους κολασθήσονται, κατὰ μηδὲν ὠφελούμενοι ἐκ τῆς νομίμου συναφείας.* Alex. Arist. l. l. Canon. des russischen Metropoliten Johannes I. bei Herberst. Rer. Mosc. Comm. ed. 1600. p. 25.

[3]) Synodalentscheidung des Patriarchen Manuel II. Kritopulos vom Monate Juli 1250. Σ. V. 116: *Οἱ πεποιηκότες τὰς γαμικὰς ἱερολογίας ἱερεῖς ἐκ σκαιοτροπίας καὶ κρύφα, μειζοτέρων ἐπιτιμίων εἰσὶν ἄξιοι.*

[4]) Can. 39. Apost. Σ. II. 54: *Οἱ πρεσβύτεροι, καὶ οἱ διάκονοι, ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου μηδὲν ἐπιτελείτωσαν· αὐτὸς γάρ ἐστιν ὁ πεπιστευμένος τὸν λαὸν τοῦ Κυρίου, καὶ τὸν ὑπὲρ τῶν ψυχῶν αὐτῶν λόγον ἀπαιτηθησόμενος.* Vgl. S. 139 Anm. 1. Tertull. De monog. cap. 11: Ut igitur in Deo nubas secundum legem et Apostolum, si tamen vel hoc curas, qualis es, in ma-

Stadt ihren eigenen Bischof haben solle [1]). Im 14. und 21. Kanon der Synode von Antiochia ist die Rede von dem eigenen Bischofe und dessen Jurisdiction [2]). Damit lassen sich der 16. Kanon von Nicäa, der 8. Kanon von Chalcedon und der 9. und 10. Kanon von Carthago vergleichen [3]). Mit der Zeit entstand die noch gegenwärtig fortdauernde Uebung, dass die Patriarchen und Bischöfe sich auf die Einsegnung der Ehe der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und sonst hervorragender Personen beschränkten [4]), für die übrigen Fälle aber die kanonisch dazu befähigten Geistlichen dafür delegirten [5]). Der 7. Kanon von Neocäsarea und die 11. *ἀπόκρισις* des Patriarchen Timotheus von Alexandria sprechen für das frühe Alter dieser Uebung [6]). Bei den weitgreifenden Wirkungen der Ehe gilt es jedoch als Regel, dass für jeden Fall die specielle Genehmigung des Bischofs an den betreffenden Geistlichen zu erfolgen habe und dieser ohne eine solche die Trauung nicht vornehmen dürfe [7]). Eine Ausnahme wird nur dann zugestanden, wenn die Praxis die Bestellung einer doppelten Delegation oder sogar eine generelle Uebertragung des bischöflichen Rechtes nothwendig macht.

An Patriarchalkirchen, wo der Patriarch bei der grossen Anzahl der Geschäfte nicht eine jede Eheangelegenheit erledigen kann, ist nach der überlieferten Uebung der Chartophylax, kraft seines kirchlichen Ranges [8]),

trimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet habere, ab episcopo monogamo, a presbyteris et diaconis ejusdem sacramenti. Sym. Thessal. p. 255: *Ἡ τελετὴ (τοῦ γάμου) ἐστὶ ἔργον ἴδιον τοῦ Ἀρχιερέως, καὶ μάλιστα εἰς γάμους βασιλέων, ἀρχόντων καὶ λοιπῶν ἄλλων.* Canon. des russischen Metropoliten Johannes. I. bei Herberst. p. 25. Pedal. ad can. 39. Apost. p. 25.

1) Cod. I. 3. 36: *Ἑκάστη πόλις ἴδιον ἐπίσκοπον ἐχέτω.* Constit. eccl. coll. I. 3. 35. Index. ad lib. I. Constit. eccl. coll. in Voell. et Just. bibl. II. 1258. 1226. Phot. Nomoc. VIII. 1. (Σ. I. 143.) Basil. III. 1. 3.

2) Can. 14. et 21. Antioch. Σ. III. 152. 164.

3) Can. 16. Nicaen. Σ. II. 148. Can. 8. Chalced. Σ. II. 234. Can. 9 et 10. Carthag. Σ. III. 316. 318.

4) Theodor. Studit. Epp. I. ep. 22. ed. Sirm. p. 217: *Ἔστι γὰρ πάντως Πατριάρχαις βασιλεῖς στεφανοῦν, οὐχ ἱερέα τινά.* Sym. Thessal. p. 255.

5) Clem. Alex. Paedag. III. 11. tom. I. 291: *Τίνι γὰρ ὁ πρεσβύτερος ἐπιτίθησι χεῖρα; τίνα δὲ εὐλογήσει; οὐ τὴν γυναῖκα, τὴν κεκοσμημένην, ἀλλὰ τὰς ἀλλοτρίας τρίχας, καὶ δι' αὐτῶν ἄλλην κεφαλήν.* Sym. Thessal. p. 255: *Δίδεται ὅμως καὶ εἰς τὸν ἱερέα (ἡ τελετὴ τοῦ γάμου), ἐπειδή ἐστι ὁ γάμος τελετὴ μόνη, καὶ ὄχι τῆς μεταδοτικῆς χάριτος.*

6) Can. 7. Neocaes. Σ. III. 80. Timoth. Alex. 11. *ἀπόκρ* Σ. IV. 337: *Ἐάν τις καλέσῃ κληρικὸν εἰς τὸ ζεῦξαι γάμον κ. τ. λ.* Für die Bedeutung des hier vorkommenden Ausdruckes *κληρικός* vgl. S. 425 Anm. 10. S. 426. Anm. 1. 2.

7) Sym. Thessal. p. 255: *Πλὴν μὲ ἄδειαν τοῦτο δίδεται εἰς τοὺς ἱερεῖς, ὡς ἴδιον ἔργον τοῦ ἐπισκόπου, καὶ χωρὶς τὴν γνώμην του δὲν εἶναι τρόπος νὰ συσταθῇ γάμος, μὲ τὸ νὰ εἶναι πατὴρ τῆς ἐκκλησίας μόνος ὁ ἀρχιερεύς.*

8) Er nimmt den vierten Platz in der ersten Pentas des rechten Chores

in Entscheidungen über die Zulässigkeit der Ehen und der Trauungen, der ständige Delegirte des Patriarchen. Ihm werden die zur künftigen Ehe Verlobten durch den Ortsgeistlichen angezeigt, er nimmt sie in das betreffende Register auf, und erlässt, woferne sich kein Anstand ergibt, an denselben die Weisung, die Ehe einzusegnen [1]). In streitigen Eheangelegenheiten hat er in der Patriarchalsynode die betreffenden Fragen an die Parteien zu richten und zunächst das Urtheil abzugeben [2]). Die eherechtlichen Entscheidungen der Synode werden von ihm unterfertigt [3]).

Da die hierarchische Stufenordnung bei erzbischöflichen, Metropolitan und bischöflichen Kirchen die nämliche bleibt, wie solche bei den Patriarchalkirchen besteht, so delegirt der Erzbischof, der Metropolit, oder der Bischof auch den Chartophylax in derselben Weise. Zuweilen findet sich an kleineren bischöflichen Kirchen die Stelle des Chartophylax nicht besetzt. In einem solche Falle ist dann dieses Amt entweder mit jenem eines anderen Würdenträgers (*ὀφφικιάλιος*) der Kirche vereinigt, oder der Bischof überträgt dasselbe durch eine specielle Delegation an irgend ein Mitglied seines Hofes.

Die Form, in welcher der Bischof oder die delegirte bischöfliche Behörde den betreffenden Ortsgeistlichen (*πρωτοπαπάς, ἐφημέριος*) zur Vollziehung der Trauung ermächtigen, ist nicht eine bestimmte [4]). Zuweilen beschränkt man sich auf den Ausdruck: *στεφάνωσον* (d. i. nimm die Bekränzung vor), welcher auf der Rückseite des Trauungsgesuches angemerkt wird. Weit gebräuchlicher ist aber im Oriente die Anwendung eines seit alten Zeiten in der kirchlichen Praxis üblichen Formulars (*βοῦλλα, στεφανοχάρτι*), welches

ein. Codin. Curopal. ed. Bonn. p. 4. Vgl. die Kataloge im Σ. V. 531. 534. Joann. Citr. 8. *ἀπόκρ.* Σ. V. 409.

[1]) Codin. Curopal. De offic. Magnae Eccl. p. 4. ed. Bonn. Σ. V. 531: *Ὁ χαρτοφύλαξ, κρατῶν τὰ ἐκκλησιαστικὰ χαρτῷα δικαιώματα, κριτὴς τῶν ὅλων ὑποθέσεων τῶν ἐκκλησιαστικῶν, ἔχων τὰς γαμικὰς ὑποθέσεις, ἀλλὰ καὶ ἐν ταῖς λοιπαῖς τῶν κληρικῶν ὑποθέσεσιν ἔκδικος, ὡς δεξιὰ τοῦ ἀρχιερέως χείρ.* Ordo offic. Magn. Eccl. Σ. V. 535: *Ἔστι καὶ ὁ χαρτοφύλαξ ἐκ προσώπου τοῦ ἀρχιερέως εἰς πᾶσαν κρίσιν δοῦναι τὰς ἀποφάσεις· ἔστιν οὖν καὶ εἰς μνηστείας, καὶ ἀῤῥαβῶνας γινομένας ὑπ᾽ αὐτοῦ, καὶ ἀναγράφει τὸ ὄνομα τοῦ ἱερέως τοῦ μέλλοντος εὐλογῆσαι τὸν γάμον.* Goar. Euchol. p. 223: *Ἔστι δὲ ὁ χαρτοφύλαξ ἔχων καὶ τὰς ἱερολογίας τῶν μνηστειῶν, ἱερολογῶν αὐτὰς, καὶ ἀποστέλλων τῷ ἱερεῖ τοῦ ναοῦ τοῦ δεῖνος εὐλογεῖν αὐτάς.* Σ. V. 537: *Ὁ χαρτοφύλαξ ὀφείλει καὶ τὰς συζυγίας ἀναπληροῦν.*

[2]) Acta Patr. Const. II. 489.

[3]) Ein Beispiel dafür gibt die Synodalentscheidung des Patriarchen Lucas Chrysoberges vom 11. April 1166 Σ. V. 98.

[4]) Das Pedal. ad can. 39. Apost. p. 25. bemerkt nur allgemein: *Ὅθεν καὶ οἱ πρεσβύτεροι, τόσον οἱ ἄγαμοι, ὅσον καὶ οἱ ὕπανδροι, δι᾽ ἐνταλτηρίου καὶ προτροπῆς λαμβάνουσι παρὰ τοῦ Ἀρχιερέως τοῖ δεσμεῖν καὶ λύειν τὴν ἐξουσίαν.*

vorschriftmässig ausgefüllt und dem betreffenden Geistlichen als Ermächtigung zugesendet wird [1]). Die Ausfertigung und die Zusendung einer solchen Ermächtigung wird in dem zu diesem Zwecke eigens bestimmten Register der bischöflichen Behörde angemerkt [2]). Ein Widerruf der bischöflichen Genehmigung wirkt erst von dem Zeitpunkte an, in welchem er dem Delegaten oder den Brautleuten bekannt geworden ist.

Die generelle Uebertragung des bischöflichen Rechtes der Einsegnung, welche nach dem Gesagten dem Principe der orientalischen Kirche widerstreitet, kann höchstens dann erfolgen, wenn die weite Entfernung einer Gemeinde oder die dringende Gefahr den Verkehr mit der bischöflichen Behörde nicht wohl möglich machen. Es ist jedoch unrichtig, wenn dabei der Erzpriester (*ὁ πρωτοπαπάς*) als der natürliche Delegat des Bischofes betrachtet wird. Er ist es nur insoferne, als ihm zu diesem Zwecke eine Vollmacht (*ἔνταλμα, ἐνταλτήριον*) ähnlich derjenigen, mittelst welcher der Bischof einen Ortsgeistlichen als *πνευματικός* (Beichtvater) bestellt, übermittelt wird, oder er den Auftrag (*προτροπή*) zur selbstständigen Einsegnung der Ehen vom Bischofe wenigstens in mündlicher Form erhält [3]).

[1]) Das Formular lautet nach einer alten Handschrift der Kirche des h. Georgius von Trapezunt im *Σ*. V. 588: „Gottgeliebter Presbyter N. N. vollziehe die Einsegnung „des Verlöbnisses und die vollständige kirchliche Weihe der Ehe der Brautleute N. N, „N. N, woferne derselben weder die Blutsverwandtschaft, noch die dritte Ehe. „noch ein ehebrecherisches Verhältniss, noch ein zu frühes Alter, noch überhaupt „ein in den ehrwürdigen Gesetzen erwähnter Umstand im Wege steht. Solltest „du dawider verstossen, so droht dir Kraft der deinem kirchlichen Vorstande „N. N. zustehenden Gewalt der Verlust deines priesterlichen Amtes. Im Monate „der Indiction“ (*Προτροπὴ τοῦ συνοικεσίου, ἡ λεγομένη βοῦλλα*): „*Θεοφι-„λέστατε πρεσβύτερε κὺρ δεῖνα, ποίησον εὐχὴν μνηστείας, καὶ τελείας ἱερουρ-„γίας γάμου ἐπὶ τῷ, καὶ τῇ, ἄνευ συγγενείας, τριγαμίας, μοιχοζευξίας τε, καὶ „ἀνηβότητος, καὶ παντὸς ἄλλου τοῦ παρὰ τῶν φιλευσεβῶν νόμων ἀπηγορευ-„μένου· εἰ γὰρ τοιοῦτον ποιήσεις, μέλλεις κινδυνεύσειν εἰς τὴν ἱερωσύνην σου, „περιουσίᾳ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος τῆς Ἐκκλησίας. Μηνὶ, Ἰνδικτιῶνος.*“

[2]) Beispiele dafür enthält das Eheprotokoll aus der Zeit des Patriarchen Matthaeus I. Acta Patr. Const. II. 297:

„Am 22. August 1399 erhielt der Papas Michael Karbalinos die Bulla zum „Zwecke der Trauung des Manuel Skarlatos mit Kale Zagorina, und zwar rück-„sichtlich beider für die zweite Ehe. In dieser Beziehung wurde Bouches abge-„sendet †.“

„Am 30. August kam der Papas Johannes Geneses und erhielt die Bulla für „die Einsegnung des Michael und der Irene, und zwar hinsichtlich ihrer ersten Ehe †.

Und im Originale: *Τῇ ς′. τοῦ σεπτεβρίου μηνὸς ἐδόθη πρὸς πρεσ-„βύτερον Γεώργιον τὸν Ἀκαταμαχήτην βοῦλλα, ἵνα εὐλογήσῃ Σαραντηνὸν καὶ „Ὁδηγητριανὴν εἰς πρῶτον γάμον ἐλθόντας* †.“

[3]) Pedal. ad can. 39. Apost. p. 25. Formulare für die generelle Bestellung des *πνευματικός* finden sich im *Σ*. V. 573. 575. 576. 577. 578. Sie fehlen aber hinsichtlich der allgemeinen Ermächtigung zur Vornahme der Trauungen.

Der Geistliche, welchem von der bischöflichen Behörde die Einsegnung einer Ehe aufgetragen wird, muss der Geistliche der Pfarre (*ἐνορία*) sein. Die kanonischen Vorschriften des IX. und X. Jahrhundertes besagen dieses noch nicht ausdrücklich, sondern sprechen nur überhaupt von dem Erfordernisse der kirchlichen Form der Ehe. Erst die unter dem Patriarchen Athanasius I. im J. 1306 versammelte Synode sprach es in ihrer später von dem Kaiser Andronicus II. Paläologus bestätigten Entscheidung aus, dass in Zukunft die Ehe ohne Wissen und Mitwirkung des Ortsgeistlichen nicht geschlossen werden dürfe [1]).

Gehören die Brautleute verschiedenen Pfarren an, oder hat ein Theil zwei Wohnorte, so hat für jeden Theil der betreffende Ortsgeistliche die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und sie dem Ortsgeistlichen der Braut zu übermitteln. Dieser untersucht nochmals den Gegenstand und leitet das Ansuchen um die Trauung an die bischöfliche Behörde. Auch ist es dem Ortsgeistlichen der Braut nach einer hergebrachten Uebung vorbehalten, den Trauungsakt zu verrichten [2]). Ein fremder Geistlicher kann durch den Ortsgeistlichen zur Vornahme der Einsegnung der Ehe nicht weiter delegirt werden, sondern es bedarf dazu einer neuen Genehmigung der bischöflichen Behörde, welche für alle, aus einer regelwidrigen Einsegnung erfolgenden Nachtheile, somit auch hinsichtlich der Persönlichkeit des Geistlichen verantwortlich ist. Die Incompetenz erstreckt sich weiter auf den Fall, wenn ein Geistlicher sich im ungerechten Besitze einer Pfarre befindet oder excommunicirt ist, weil hier eine jede Voraussetzung der bischöflichen Genehmigung ausgeschlossen bleibt.

Die Incompetenz eines Geistlichen hat, woferne ihm oder den Brautleuten dieser Umstand unbekannt war, auf die Giltigkeit der Ehe keinen Einfluss, weil dieses der Absicht der Brautleute, sich das Sacrament zu spenden, keinen Eintrag machen kann [3]). War ihnen aber die Incompetenz bekannt, so ist die Ehe als eine heimliche zu betrachten, der Geistliche aber der strengen kanonischen Disciplin verfallen [4]).

In den kirchlichen Rechtsquellen begegnet zuweilen der Satz, dass ein Mönch die Ehe nicht einsegnen dürfe [5]). Diese Ansicht scheint besonders

[1]) Synodalbeschluss des Patriarchen Athanasius I. Zachar. J. G. R. III. 632 (*Ἀφορίζομεν*) *τοὺς συνιστάναι θέλοντας συνοικέσια ἄνευ τῆς βουλῆς τοῦ ἱερέως, παρ' ᾧ καὶ ἐκκλησιάζονται.* Σ. V. 126. Anm.

[2]) E. Joannovič. Nacatki cerkovnago prava. Neusatz 1841 I. 152.

[3]) Die Erörterung über diese Frage bei Demetrius Chomatenus Cod. Monac. 62 fol. 30 a.

[4]) Synodalentscheidung des Patriarchen Manuel II. Kritopulos vom Monate Juli 1250. Σ. V. 116: *Οἱ ἀφωρισμένοι καὶ ἱερουργοῦντες, καθαιρέσεώς εἰσιν ἄξιοι· καὶ εἰς τὴν τοῦ ἐπισκόπου αὐτῶν τοῦτο κείσθω διάκρισιν.*

[5]) Σ. V. 369. Auf die an den Chartophylax Petrus im J. 1092 gerichtete Anfrage, ob ein Mönch die Ehe einsegnen dürfe (*Ἔστιν ἄξιον, μοναχὸν*

durch den Umstand gewonnen zu haben, weil der Patriarch Michael Anchialus (1169—1177) jenen Weltgeistlichen, welche in den Mönchsstand übertraten, aber ihren Rang und ihre Stellung im Weltklerus nicht aufgeben wollten, die weitere Ausübung ihrer kirchlichen Functionen entzogen hatte [1]). Es sind aber hier offenbar nur jene Weltgeistliche zu verstehen, welche in dem von ihnen abgelegten Mönchsgelübde kein Hinderniss ersahen, sowohl in ihrer Kirchenwürde zu verbleiben, als in derselben vorzurücken. Denn dass ein Mönch, woferne er zu einer bestimmten Diöcese gehört, dort die Cheirotonie erlangen und sonach als *ἱερομόναχος* die kirchlichen Functionen auszuüben berechtigt sei, war schon durch den 80. Kanon von Carthago ausgesprochen [2]). Ebenso ist es nachweisbar, dass gerade die Mönche zuweilen in ihrer Seelsorge hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Trauungen besondere Anfragen an die Patriarchen richteten [3]).

§. 4. **Die Zeit der Eheschliessung.** Das kirchliche Recht unterscheidet hinsichtlich der Zeit, in welcher eine Ehe nicht geschlossen werden darf, 1. das Trauerjahr und 2. die für alle Glieder der Kirche geheiligte Zeit.

1. D a s T r a u e r j a h r (*τὸ πένθος, τὸ πενθεῖν*, beziehungsweise auch *ὁ πένθιμος χρόνος*). Die Vorschriften für die einzuhaltende Trauerzeit beruhen in dem sittlichen Gefühle, welches von dem Ehegatten ein Zeichen der Achtung für den hingeschiedenen Theil in Anspruch nimmt. Dazu kommen Rechtsgründe, welche speciell für die Witwe, um die Abstammung des nachgebornen Kindes sicher zu stellen, die neue Ehe erst nach einem gesetzlich normirten Zeitraume zulässig machen [4]).

εὐλογῆσαι γάμον;) antwortete dieser: Es darf solches weder vom Mönche, noch im Kloster geschehen (*Οὔτε μοναχὸν, οὔτε ἐν μοναστηρίῳ*). Schol. ad can. 22. Nicaen. II. epit. Harmen. bei Leunc. I. 45: *Ἡ τοῦ χαρτοφύλακος τῆς μεγάλης ἐκκλησίας κυρίου Πέτρου διάλεξις, ἀνένδεκτόν φησι, μοναχὸν δέχεσθαι παιδία ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος, καὶ κρατεῖν στεφάνους γάμων, καὶ ἀδελφοποιΐας ποιεῖν.*

[1]) Entscheidung des Patriarchen Michael Anchialus. Leunc. I. 230: *Συνηθείας οὔσης, τοὺς ἀπὸ τῶν ἱερέων λαϊκῶν μονάσαντας, καὶ ὄντας πρότερον καταγεγραμμένους εἰς διακονίαν ἱερέων, καὶ μετὰ τὸν μονάδα βίον τῷ τῶν διακόνων συγκαταλέγεσθαι σώματι, καὶ μετὰ λαϊκῶν ἱερέων πειρωμένους συναναστρέφεσθαι· ὁ παναγιώτατος ἡμῶν δεσπότης, κύριος Μιχαὴλ, τὴν μακρὰν τοιαύτην συνήθειαν ὡς οὐδὲν ἐλογίσατο· καὶ διωρίσατο, ἀπὸ μόνων λαϊκῶν ἱερέων τὰς διακονίας συνίστασθαι, καὶ τοὺς μοναχοὺς παρὰ ταῖς οἰκείαις προσεδρεύειν μοναῖς.*

[2]) Can. 80. Carth. Σ. III. 503. Vgl. Acta Patr. Const. II. 138.

[3]) Vgl. das S. 148 erwähnte Schreiben des cappadocischen Mönches Basilius.

[4]) Ueber beide Gründe handelt die *Πεῖρα* XLIX. 23: *Κατὰ δύο τρόπους ὁ πένθιμος καιρὸς εἴωθε τυποῦσθαι, διά τε τὸ μὴ σύγχυσιν γενέσθαι τῆς γονῆς, καὶ διὰ τὴν ὀφειλομένην τιμὴν τοῖς ἀνδράσι, ὧν ἡ μὲν μία λέλυται διὰ τοῦ τοκετοῦ, ἡ δὲ ἑτέρα ἐπιφέρεται διὰ τὴν τιμὴν, ἥτις καίπερ λυθεῖσα τῷ τοκετῷ μένει δι' αἰδῷ καὶ τιμὴν τοῦ ἀνδρός.* Schol. ad Harmen. IV. 7. 32. Pedal. ad can. 41. S. Basil. p. 367.

a. In der ersteren Beziehung hat vorzugsweise die Witwe durch den Zeitraum eines Jahres [1]) in Anbetracht der dem Manne schuldigen Achtung (*διὰ τὴν ὀφειλομένην τοῦ ἀνδρὸς τιμήν*) das Trauerkleid anzulegen [2]) und sich alles dessen zu enthalten, was bei einer solchen Trauer für unschicklich gehalten wird [3]). Die vorzeitige Ablegung des Trauergewandes so wie der übrigen Abzeichen des Schmerzes soll eigentlich nur mit obrigkeitlicher Erlaubniss erfolgen [4]); es werden aber damit die übrigen Rechtswirkungen nicht aufgehoben. Uebrigens bleibt die Uebung dieser Liebespflicht vorzugsweise dem eigenen sittlichen Gefühle überlassen, wie denn überhaupt Belege fehlen, dass die Vernachlässigung derselben für sich allein geahndet worden wäre. Befreit von ihr ist die Witwe eines Ueberläufers (*αὐτόμολος*), eines Vaterlandsverräthers (*προδότης*), eines Selbstmörders, oder überhaupt eines Verbrechers [5]).

b. Verschieden von dem Trauerjahre (*τὸ πένθος*) ist die mit ihm gleichlaufende Zeit, innerhalb welcher die Witwe keine neue Ehe schliessen darf (*ὁ πένθιμος χρόνος*) [6]). Dadurch soll die Unsicherheit und Ungewissheit der väterlichen Abstammung (turbatio sanguinis, *σύγχυσις τῆς γενῆς*) verhütet werden, welche hinsichtlich eines Kindes entstehen kann, das von einer Witwe in dem ersten Jahre ihrer vorzeitig geschlossenen Ehe geboren wurde [7]). Ebenso wenig, wie die Witwe kann auch jene Ehegattin vor dem Ablaufe des Trauerjahres eine neue Ehe schliessen, welche ohne ihr Verschulden von dem Ehegatten getrennt wurde [8]), oder deren Ehe aus einem gerechtfertigten Grunde (bona gratia, *ἀγαθῇ χάριτι*), etwa wegen des Eintrittes des Mannes

[1]) In Sparta war die Trauerzeit der Witwe auf zwölf Tage, in Argos und Athen auf einen Monat beschränkt. C. F. Hermann Lehrb. d. gr. Antiq. III. 199. 204. Das römische Recht verlangte ein cyclisches Jahr und seit der Zeit der christlichen Kaiser den Zeitraum von zwölf Monaten. Cod. Theod. III. 8. 1. Cod. V. 9. 2. Schol. ad Basil. XXI. 3. 14.

[2]) Nov. 22. cap. 40. *διὰ μόνην τὴν σεμνότητα.* Matth. Blast. Σ. VI. 140.

[3]) Cod. II. 12. 15. Basil. XXI. 3. 14. Paul. Sent. rec. I. 21. 14.

[4]) Cod. II. 12. 15. Basil. XXI. 3. 14.

[5]) Dig. III. 2. 11. §. 1. Basil. XXI. 2. 11. Matth. Blast. Σ. IV. 140. Harmen. IV. 7. 32.

[6]) Dig. III. 2. 11. §. 1. Prochir. VII. 26. Basil. XXVIII. 5. 12: *Αἱ τῶν πενθουμένων καὶ αἱ τῶν μὴ πενθουμένων ἀνδρῶν γαμεταὶ κωλύονται ἐν τῷ πενθίμῳ καιρῷ γαμεῖσθαι.* Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 140.

[7]) Dig. III. 2. 11. §. 1: Vir solet elugeri propter turbationem sanguinis. Nov. 22. cap. 22. Basil. XXVIII. tit. 14. ed Heimb. III. 319. Phot. Nomoc. XIII. 2 (Σ. I. 276.): *Ἡ γυνὴ πρὸς τούτοις ἀναγκάζεται μεῖναι τὸν πένθιμον ἐνιαυτὸν διὰ τὴν σύγχυσιν τῆς γονῆς.* Matth. Blast. γ'. cap. 4. Σ. VI. 157.

[8]) Cod. V. 17. 8. §. 4. Novell. 22. cap. 16. Basil. XXVIII. 7. 2: *Εἰ δὲ καὶ εὐλόγως ἡ γυνὴ τὸ διαζύγιον στείλειε, καὶ κρατήσοι τῶν ἀγώνων, κερδαινέτω μὲν τὰ κέρδη τὰ ἔμπροσθεν εἰρημένα, ἐρυθριάτω δέ, πρὶν ἐνιαυτὸν ἐξήκειν, εἰς δεύτερον φοιτᾷν γάμον.* *Ῥοπαί.* XXIV. 11.

in den Mönchsorden gesetzlich aufgelöst worden ist [1]). Denn in allen diesen Fällen besteht hinsichtlich der Paternität des innerhalb des ersten Jahres nach der Auflösung der früheren Ehe geborenen Kindes die gleiche Unsicherheit. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Witwe eigens vom Landesfürsten die Erlaubniss erwirkt hat, schon im Trauerjahre wieder zu heiraten [2]).

Die Zeit, innerhalb welcher der Witwe die neue Ehe untersagt ist, beginnt unmittelbar mit dem Todfalle des Mannes, und zwar ohne Rücksicht, ob jener der Ehegattin bekannt geworden ist oder nicht. Es kann daher die Ehegattin, welche am letzten Tage des seit dem Tode ihres Mannes abgelaufenen Jahres Kunde davon erhalten hat, nach strengem Rechte das Trauergewand anlegen und zugleich die neue Ehe schliessen [3]).

Wenn eine Witwe während des Trauerjahres ein in der vorigen Ehe erzeugtes Kind geboren hat, so fällt die Gefahr der Unsicherheit hinsichtlich der Abstammung desselben weg. Damit hören nach dem römischen und dem älteren byzantinischen Rechte das Verbot der zweiten Ehe so wie die Trauerpflicht auf [4]). Doch bleibt, wenn die Geburt nach dem eilften Monate seit dem Tode des Ehegatten erfolgte, der Verdacht der Unzucht (*πορνεία*) vorhanden, und es treffen dann die Witwe alle jene Nachtheile an Ehre und Vermögen, welche auf die innerhalb des Trauerjahres geschlossene Ehe gesetzt sind [5]).

Das spätere byzantinische so wie das kirchliche Recht folgen aber nicht unbedingt diesem Grundsatze. Es wird nämlich von ihnen unterschieden, ob die

[1]) Cod. I. 3. 53. §. 3. Phot. Nomoc. XI. 1 (Σ. I. 249): *Καὶ τοῦ ἀνδρὸς μονάζοντος ἡ χυνὴ ἑτέρῳ οὐ γαμεῖται ἐπὶ ἕνα ἐνιαυτόν.* Schol. ad Synops. Mai. p. 301. in Basil. XXVIII. 7. 2: *Σημείωσαι, ὅτι καὶ μονάσαντος τοῦ ἀνδρὸς μετὰ τὸ λυθῆναι τὸν γάμον ὀφείλειφυλάττειν ἡ γυνὴ τὸν πένθιμον χρόνον.*

[2]) Cod. VI. 56. 4. Basil. XLV. 1. 37; Dig. III. 2. 10. Basil. XXI. 2. 10: *Κατὰ κέλευσιν βασιλέως δύναται ἡ γυνὴ ἐν τῷ πενθίμῳ χρόνῳ γαμεῖν.* Phot. Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 276). Balsam. ad Nomoc. l. l. 277. Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 140.

[3]) Dig. III. 2. 8. §. 2. Basil. XXI. 2. 8: *Ὅθεν ἡ μετὰ τὴν αὐτοῦ (τοῦ πενθίμου χρόνου) συμπλήρωσιν ἐγνωκυῖα τὸν θάνατον τοῦ ἀνδρός, ἐν αὐτῇ τῇ ἡμέρᾳ καὶ λαμβάνει καὶ ἀποτίθεται τὰ πένθιμα. Πεῖρα* XXV. 59. Harmen. IV. 9. 4.

[4]) Dig. III. 2. 11. §. 2. Basil. XXVIII. 5. 12: *Ἡ τεκοῦσα ἐν τῷ πενθίμῳ χρόνῳ παραχρῆμα δύναται γαμεῖν.* Phot. Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 276.) Balsam. ad Nomoc. l. l. Matth. Blast. γ'. cap. 3. Σ. VI. 158. Harmen. IV. 7. 32.

[5]) Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 141: *Ἐὰν μετὰ τὴν τοῦ ἀνδρὸς τελευτὴν, περὶ τὸν ἑνδέκατον μῆνα τέκῃ ἡ γυνὴ, πορνεία ἐστὶ τὸ γεγονὸς, καὶ τοῖς αὐτοῖς ἐπιτιμίοις ἐνέχεται, οἷς ἡ περὶ τὸν πένθιμον γάμον δευτερογαμοῦσα· ἐκπίπτουσα δηλονότι τῆς τε προικῴας καὶ πάσης ἀνδρῴας ὑποστάσεως.* Harmen. IV, 7. 33.

Witwe wegen der Würdigkeit ihres verstorbenen Mannes zur Anlegung der Abzeichen der Trauer (*τὸ πένθος, τὸ πενθεῖν*) verpflichtet ist, oder ob sie wegen der Verbrechen (*ἐγκλήματα*) des verstorbenen Mannes dieser nicht nachzukommen braucht, sondern nur wegen der Sicherstellung ihrer Nachkommenschaft das Trauerjahr vor der Schliessung einer neuen Ehe abwarten muss [1]. Im ersten Falle wird die Ehe als unzulässig betrachtet, wenn auch die Witwe im Trauerjahre das in der früheren Ehe erzeugte Kind bereits geboren hat. Denn damit hört die dem Andenken des Verstorbenen schuldige Pietät keineswegs auf, und die Trauerpflicht dauert fort [2]. Dagegen kann im zweiten Falle, wo die Trauerpflicht nicht besteht, die Witwe unmittelbar nach der Geburt des Kindes eine neue Ehe schliessen [3].

Da für den, seine Ehegattin überlebenden oder von ihr in gesetzlicher Weise getrennten Mann das Geschlechtsverhältniss nicht im Wege steht und somit von seiner Seite die *σύγχυσις τῆς γενῆς* nicht zu befürchten ist [4], so kann er, wenn er sich sonst der Trauerpflicht überhebt, unmittelbar nach der Auflösung der früheren Ehe eine neue schliessen [5]. Wie aber in so vielen Stellen, so tritt auch hier in der Ecloga Leo's des Isaurers und Constantinus V. die echt christliche Anschauung hervor, wornach ebenso dem Witwer erst

[1]) *Πεῖρα* XLIX. 23: *Ἡ ἐν τῷ πενθεῖν τὸν ἄνδρα γεννήσασα κωλύεται γάμῳ προσελθεῖν· ἡ δὲ ἐν τῷ πενθίμῳ χρόνῳ τεκοῦσα οὐ κωλύεται γαμεῖν. οὐκ ἐναντία δὲ ἡ τῶν νόμων διάνοια, ἀλλὰ καὶ λίαν σύμφωνος κατ' ἄλλο καὶ ἄλλο συμφωνούμενον.* Matth. Blast. *β'*. cap. 8. *Σ.* VI. 140: *Κατὰ δύο γὰρ αἰτίας ὁ πένθιμος ἐτυπώθη καιρὸς, διὰ τὸ μὴ σύγχυσιν γίνεσθαι τῆς γονῆς, καὶ διὰ τὴν ὀφειλομένην τοῖς ἀνδράσι τιμήν.* Schol. ad Basil. XXI. 2. 11 Harmen. IV. 7. 32.

[2]) *Πεῖρα* XLIX. 23: *Τῶν γὰρ ἀξίων πενθεῖσθαι αἱ γυναῖκες ἤτοι τῶν ἀνεπιλήπτως βιούντων ... καὶ τεκοῦσαι κωλύονται, ἕως ἂν ὁ τοῦ πένθους καιρὸς πληρωθῇ.* Matth. Blast. *γ'*. cap. 8. *Σ.* VI. 140: *Ἡ ἐν τῷ πενθεῖν τὸν ἄνδρα γεννήσασα, ἔτι κωλύεται γάμῳ προσελθεῖν.* Schol. ad Basil. l. l. Schol. ad Harmen. l. l. Pedal. ad can. 41. S. Basil. p. 367: *Καλήτερον ὅμως νὰ προσμένῃ (ἡ γυνὴ), ἕως οὗ νὰ τελειώσῃ ὁ ἐνιαυτὸς, διὰ τὸ τιμιώτερον.*

[3]) *Πεῖρα* XLIX. 23: *Ἡ ἐν τῷ πενθίμῳ χρόνῳ τεκοῦσα οὐ κωλύεται γαμεῖν, οὐ γὰρ ἄξιοι τοῦ πενθεῖσθαι οἱ ἄνδρες οἷον αὐτόμολοι, προδόται, ἀπαγχόμενοι καὶ οἱ λοιποὶ, οὓς ὁ νόμος ἀνατάττεται, διὰ τὸ μὴ εἶναι ἀξίους πένθους· τούτων γὰρ παραντίκα τέξασαι αἱ γυναῖκες γαμοῦσι.* Matth. Blast. l. l.: *Αἱ οὖν γυναῖκες, τῶν μὴ ἀξίων πενθεῖσθαι, διὰ τὸ εἰς δημόσια τυχὸν περιπεσεῖν ἐγκλήματα, μετὰ τὸν τόκον οὐ κωλύονται λοιπὸν καὶ ἐν τῷ πενθίμῳ γαμεῖσθαι.* Schol. ad Basil. l. l. ad Harmen. l. l.

[4]) Nov. 22. cap. 22. Basil. XXVIII. 14. init.: *Ἀλλ' ἄνδρες μὲν ἀπελεύσονται πάσης τῆς παρατηρήσεως ἐλεύθεροι.* Phot. Nomoc. XIII. 2 (*Σ.* I. 276): *ὅπερ ἐπὶ τοῦ ἀνδρὸς οὐκ ἔστι.* Matth. Blast. *γ'*. cap. 3. *Σ.* VI. 157. Harmen. IV. 9. 20.

[5]) Dig. III. 2. 9. Nov. 22. cap. 16. Basil. XXI. 2. 9: *Ὁ ἀνὴρ οὐ πενθεῖ τὴν γαμετήν.*

nach dem Ablaufe eines Jahres die neue Ehe gestattet und, woferne er früher heiratet, dieselbe Strafe an Ehre und Vermögen angedrohet wird, welche in dem gleichen Falle für die Witwe besteht [1]). Bei der in den späteren byzantinischen Gesetzsammlungen gegen die Ecloga ausgesprochenen Opposition ist es erklärlich, dass auch diese Bestimmung fallen gelassen wurde [2]).

Die vor dem Ablaufe der gesetzlichen Zeit von der Witwe oder von der rechtmässig getrennten Ehegattin eingegangene Ehe ist zwar nicht ungiltig; allein sie zieht ihnen die Infamie (*ἀτιμία*) zu [3]). Insbesondere treffen die Witwe nebst anderen Erwerbs- und Dispositionsbeschränkungen auch Vermögensverluste. Sie soll, abgesehen von dem Verfalle des früheren Hochzeitgeschenkes nichts erhalten, was ihr vom ersten Ehegatten hinterlassen wurde; ebenso wenig darf sie dem zweiten Manne mehr als ein Dritttheil ihres Vermögens vererben [4]).

c. Das Verbot der Ehe im Trauerjahre findet keine Anwendung: 1. Auf das Verlöbniss der Witwe oder der in gesetzlicher Form getrennten und zugleich dazu berechtigten Ehegattin [5]). 2 Auf das neue Verlöbniss nach dem Tode des Verlobten [6]). Doch wird es im kirchlichen Leben als ein hoher Grad der Verletzung und Gleichgiltigkeit gegen den Todten angesehen, wenn die Verlobte vor sechs Monaten ein neues Verlöbniss eingeht. 3. Auf das Verlöbniss und die Ehe derjenigen, welche hinsichtlich ihrer verstorbenen Ascendenten oder Descendenten die Trauerpflicht üben [7]).

1) Eclog. II. 11: *Ὡσαύτως δὲ καὶ τὸν ἄνδρα εἰς δεύτερον γάμον περιερχόμενον μηδὲν ἐκ τῆς προτέρας αὐτοῦ γυναικὸς λαμβάνειν.*

2) Es gedenkt jedoch ihrer das Pedal. ad can. 41. S. Basil. p. 367: *Λέγουσι δὲ οἱ βασιλεῖς οὗτοι (Λέων καὶ Κωνσταντῖνος), ὅτι τοῦτο ὁποῦ γίνεται ἐπὶ γυναικὸς, γίνεται καὶ ἐπὶ τοῦ ἀνδρὸς, ἤγουν τὸ νὰ καρτερῇ ὁ ἄνδρας ἕνα χρόνον μετὰ τὸν θάνατον τῆς γυναικός του.*

3) Dig. III. 2. 1. Cod. II. 12. 15. Basil. XXI. 3. 14; Cod. V. 9. 2. Pedal. ad can. 41. S. Basil. p. 367: *Ἐὰν δὲ τὸν πένθιμον χρόνον δὲν προςμείνῃ (ἡ γυνὴ), νὰ γίνεται ἄτιμος.*

4) Nov. 22. cap. 22. Theod. Hermop. Brev. Nov. 22. cap. 24—26. Prochir VI. 4. Basil. XXVIII. tit. 14. Synops. Mai. p. 279. *Πεῖρα* XXV. 16. Matth. Blast. *β*'. cap. 8; *γ*'. cap. 3. *Σ*. VI. 141. 157. Harmen. IV. 7. 33. IV. 9. 20. Pedal. ad can. 41. S. Basil. p. 367.

5) Dig. III. 2. 10. §. 1. Prochir. I. 12: *Τὸ πένθος τοῦ ἀνδρὸς οὐ κωλύει τὴν γυναῖκα μνηστευθῆναι.* Basil. XXI. 2. 10: *Ἡ πενθοῦσα καλῶς μνηστεύεται.* Matth. Blast. *γ*'. cap. 4. *Σ*. VI. 157: *Κατὰ κέλευσιν δὲ βασιλέως δύναται γυνὴ ἐν τῷ πενθίμῳ χρόνῳ δεύτερον νυμφίον ἑαυτῇ ἐπειςαγαγεῖν.* Harmen. IV. 1. 21.

6) Dig. III. 2. 9. Basil. XXI. 2. 9: *Ἡ μνηστὴ τὸν μνηστῆρα οὐ πενθεῖ.* Dass dieses nur für das bürgerliche Verlöbniss gelte, wird im Schol. ad Basil. l. l. bemerkt: *ἐν ᾧ ἡ μνηστεία οὐκ ἰσοδυναμεῖ τῷ γάμῳ.*

7) Dig. III. 2. 11. pr. Prochir. IV. 13. Basil. XXI. 2. 11: *Τὸ πένθος τῶν γονέων καὶ τῶν παίδων οὐκ ἐμποδίζει τῷ γάμῳ.* Matth. Blast. *γ*'. cap. 2. *Σ*. VI. 154. Harmen. IV. 4. 13.

2. Die geheiligte Zeit. Die Ermahnung des Apostels Paulus, (I. Cor. VII. 5), dass die Eheleute sich zu gewissen Zeiten von einander entfernen und dem Gebete obliegen sollten, wurde von der Kirche für die nach dem Beispiele Christi (Matth. IV. 2) eingesetzte vierzigtägige Fastenzeit [1]) zu dem Disciplinargesetze erhoben, dass während derselben keine Ehe geschlossen werden sollte. Es war diess um so angemessener, als die Kirche während der Feier der grossen christlichen Geheimnisse sogar von dem Genusse der bereits bestehenden Ehe abrieth. In dieser Beziehung verlangt der 52. Kanon der Synode von Laodicea (zwischen 343—381): „Es sollen „in der vierzigtägigen Fastenzeit keine Hochzeiten und Geburtstage (der Fürsten) „gefeiert werden [2]).“ Einen weiteren Grund für dieses Verbot bildeten die mit der Eheschliessung häufig verbundenen Lustbarkeiten, welche eben so, wie die durch die Kirche vollzogene Krönung der Brautleute der dieser Zeit gewidmeten Trauer und Betrachtung widersprachen [3]). Dazu kam noch der Umstand, dass während der Fastenzeit die Kirche nur an Samstagen und Sonntagen die volle Liturgie (ἡ τελεία θυσία) feiert und die Brautleute zum Theile dadurch abgehalten sind, nach der Vorschrift der Kirche die Gnadenmittel zu empfangen [4]).

Bei dem Quadragesimaltermine blieb es, soweit es nachweisbar ist, bis in die Mitte des XIII. Jahrhundertes. Dass übrigens die Ehe, wenn sie auch innerhalb dieser Zeit eingesegnet wurde, von der Kirche als giltig anerkannt wird, ergibt sich aus einer unter dem Patriarchen Manuel II. Kritopulos gefällten Synodalentscheidung. Nur wird darin dem Geistlichen, welcher die Einsegnung vornahm, je nach dem Grade seines Verschuldens eine bald mildere bald strengere Strafe auferlegt [5]).

[1]) Chrysost. Homil. I. in Genes. tom. IV. 5. Gregor. Naz. Homil. XL. tom. I. 655. ed. Morell. Colon. 1690. Origen. Homil. X. in Levit. tom. II. 246. ed. Delarue. Polycarp. ad Philipp. cap. 7. ed. Dressel. in Opp. Patr. p. 385. Hermae Past. III. simil. 5. Sym. Thessal. p. 421.

[2]) Can. 52. Laod. Σ. III. 219: Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τῇ Τεσσαρακοστῇ γάμους ἢ γενέθλια ἐπιτελεῖν. Balsam. 57. ἀπόκρ. Σ. IV. 489. Matth. Blast. τ'. cap. 5. Σ. VI. 463.

[3]) Can. 20. Nicaen-Arab. Coleti. Concil. Coll. II. 383: Tempore jejunii quadragesimae nulla celebranda sunt gaudia, neque sponsalia, neque nuptiae . . . quia dies jejunii sunt dies luctus et moestitiae, quibusque preces et supplicationes, diu noctuque Deo porrigendae sunt.

[4]) Balsam. ad can. 51. Laod. Σ. III. 219. Zonar. ad can. 52. Trull. Σ. II. 427.

[5]) Σ. V. 115. 116. Der Metropolit Romanus von Dyrrhachium hatte im J. 1250 an die Patriarchalsynode die Anfrage gerichtet: „Wie hat man es mit einer während der „vierzigtägigen Fastenzeit eingesegneten Ehe zu halten? und welcher Strafe unterliegt „der betreffende Geistliche?“ Die Synode, welcher im Monate Juli desselben Jahres unter dem Vorsitze des Patriarchen sieben Metropoliten beiwohnten, antwortete: „Wenn der „Geistliche aus Unwissenheit so handelte, so verdient er eine geringere Strafe; that er „aber dieses aus Vorsatz, oder heimlich, um grösseren Strafen zu entgehen, so hat sein

Zu dem österlichen Quadragesimaltermine (ἡ τεσσαρακοστὴ τοῦ μεγάλου Πάσχα), welcher von der Trullanischen Synode als der einzige erwähnt [1]) und noch von Balsamon entschieden als solcher hervorgehoben wird [2]), hat mit der Zeit die Kirche theils mit Beziehung auf einige Stellen der Schrift, theils der Ueberlieferung folgend, noch drei andere grosse Fastenzeiten angeordnet, welche sämmtlich den gleichen Namen (αἱ τεσσαρακοσταί) führen [3]), und zwar:

1. Die Weihnachtsfasten zur Vorbereitung der Geburt des Herren (ἡ νηστεία πρὸ τῆς Χριστοῦ γεννήσεως, ἡ νηστεία τῶν Χριστογέννων), vom 15. (27.) November bis zum 25. Dezember (6. Jänner) [4]).

2. Die Fasten zu Ehren der Apostel (ἡ νηστεία τῶν ἁγίων Ἀποστόλων) mit Bezug auf Acta I. 24. II. 15. XIII. 3 vom Montage nach der Pfingstwoche, d. i. nach dem Sonntage Allerheiligen (τῶν Ἁγίων πάντων, entspricht dem Sonntage Trinitatis) bis zum 29. Juni (11. Juli) als dem Tage der Apostel Petrus und Paulus (τῶν κορυφαίων Ἀποστόλων) [5]).

3. Die Fasten wegen des Festes der Entschlafung Maria's (ἡ νηστεία τῆς κοιμήσεως τῆς Θεοτόκου) vom 1. (13.) bis 15. (27.) August [6]).

Analog mit dem für die österliche Fastenzeit bestehenden 52. Kanon der Synode von Laodicea wird auch in den drei letztgenannten Fastenzeiten die Euchologie des Verlöbnisses und der Ehe nicht ertheilt. Da aber die Feststellung dieser Zeiten nicht in einem Kanon, sondern in der hergebrachten kirchlichen Uebung beruht [7]), so liegt es in dem Rechte der Synoden der

„Bischof das weitere zu verfügen. Die Ehe aber, welche eingesegnet wurde, bleibt „als solche giltig." Schol. ad can. 52. Laod. in Epit. can. Harmen. bei Leunc. I. 30.

1) Can. 52. Trull. Σ. II. 427.

2) Balsam. ad can. 52. Trull. Σ. II. 428: Σημείωσαι οὖν καὶ ἀπὸ τοῦ παρόντος κανόνος, ὅτι κυρίως μία ἐστὶ τεσσαρακονθήμερος.

3) Eine besondere Abhandlung darüber verfasste der Mönch Anastasius Sinaita (irrig auch Patriarch von Antiochia genannt) zu Ende des X. Jahrhundertes: Περὶ τῶν τριῶν τεσσαρακοστῶν. In Coteler. Mon. eccl. gr. III. 425 sqq. Σ. IV. 580 sqq. Vgl. Sym. Thessal. p. 421 sqq.

4) Anastas. Sinait. Σ. IV. 582. Sym. Thessal. p. 422. Confess. Orthod. I. qu. 88 in Kimmel. Mon. fid. eccl. or. I. 160.

5) Anastas. Sinait. Σ. IV. 583. Sym. Thessal. p. 423. Confess. Orthod. l. l.

6) Ueber diese Fastenzeit vgl. die beiden Schriften von Nikon aus dem Ende des X. Jahrhundertes. Σ. IV. 589. 591; die Abhandlung des Bischofes Anastasius von Cäsarea in Palästina aus dem XI. Jahrhunderte: Περὶ τῆς νηστείας τῆς ὑπερενδόξου Θεοτόκου, καὶ ὅτι χρὴ ταύτην φυλάττειν ὡς ἔνθεσμον. In Coteler. Mon. fid. eccl. or. III. 432 sqq. Σ. IV. 585 sqq. Anastas. Sinait. Σ. IV. 587; den τόμος τῆς ἑνώσεως Σ. V. 8 (Vgl. S. 442); Balsam.: Περὶ νηστειῶν Σ. IV. 567. Sym. Thessal. p. 423. Conf. Orthod. l. l.

7) Balsam. ad can. 52. Trull. Σ. II. 428 macht auf diesen Unterschied besonders aufmerksam, indem er bemerkt, dass, wenn man die österliche Fastenzeit mit den drei übrigen grossen Fastenzeiten gleichstellen wollte, auch in den

unabhängigen Kirchenprovinzen (ἐκκλησίαι αὐτοκέφαλοι) für dringende oder sonst berücksichtigungswerthe Fälle [1]) in der Form eines Synodalbeschlusses auch während dieser drei Fastentermine die Trauung zu erlauben. Nur müssten dabei die Hochzeitfeierlichkeiten ausgeschlossen bleiben.

Dieser Grundsatz findet die Anwendung auch für jene Tage, an welchen die Kirche mit Rücksicht auf die von ihr angeordnete Enthaltsamkeit folgerecht die Einsegnung der Ehe verweigern muss. Dahin gehören:

1. Die Fasttage vor grossen Festen (αἱ νηστεῖαι προεόρτιοι), und zwar: a. der Tag vor der Erscheinung des Herren (Θεοφανία) am 5. (17.) Jänner, b. der Tag vor dem Pfingstfeste (πεντηκοστή).

2. Die wöchentlichen Fasten an Mittwochen und Freitagen [2]). Ausgenommen sind: a. die Zeit zwischen Weihnachten und der Theophanie (ὁ δεκαήμερος), b. die Woche nach Ostern (ἡ διακαινήσιμος ἑβδομάς), c. die Woche nach Pfingsten (ἡ ἑβδομὰς μετὰ πεντηκοστήν) [3]), d. die Woche vor Septuagesimä (ἡ ἑβδομὰς προφωνήσιμος), e. die Woche vor Quinquagesimä (ἡ ἑβδομὰς τυρινή) [4]).

3. Dazu kommen noch die mit Fasten verbundenen beiden Festtage: a. das Fest der Enthauptung des h. Johannes des Täufers (ἡ Ἀποτομὴ τῆς τιμίας κεφαλῆς τοῦ Προδρόμου) am 29. August (10. September) und b. das Fest der Kreuzerhöhung (ἡ Ὕψωσις τοῦ τιμίου σταυροῦ) am 14. (26.) September) [5]).

letzteren die missa praesanctificata (ἡ ἱεροτελεστία διὰ θυσίας προηγιασμένης) stattfinden müsste. Eben so heisst es in seiner Abhandlung über die Fasten Σ. IV. 566: Οἱ ἐκθέμενοι δὲ τὸ Ἱεροσολυμιτικὸν καὶ Στουδιτικὸν Τυπικὸν (d. i. das Typikon des h. Sabbas und des Johannes Damascenus), ἀλλὰ μὴν καὶ τὰ λοιπὰ περὶ μὲν τῆς Τεσσαρακοστῆς τοῦ μεγάλου Πάσχα πολλά τινα μεγαλοπρεπῆ καὶ ἄξια τῆς αὐτῶν ἀρετῆς ὑπετύπωσαν, περὶ δὲ νηστείας ἑτέρας οὐδέν τι διέλαβον πλατυκώτερον· ἀλλὰ περὶ τῆς Τεσσαρακοστῆς τῶν Ἁγίων Ἀποστόλων, καὶ τῆς ἑορτῆς τῆς Γεννήσεως τοῦ Χριστοῦ μέτριά τινα χάριν διαίτης καὶ ἀκολουθίας ἐκκλησιαστικῆς διετάξαντο. Sym. Thessal. p. 422: Αἱ λοιπαὶ δὲ νηστεῖαι, καὶ ὅλα ἁπλῶς κατὰ παράδοσιν ἀρχαίαν ἐκτελοῦνται, καθὼς μαρτυρεῖ ἡ συνήθεια, καὶ αἱ ἀπαρχῆς διατάξεις.

[1]) Nicon. Σ. IV. 591: παρεκτὸς εὐλόγου αἰτίας.

[2]) Nach Lucas XVIII. 12. Can. 69. Apost. Σ. II. 88. Constit. Apost. VII. 24. Colet. Concil. Coll. I. 426. Clem. Alex. Strom. VII. cap. 12. tom. II. 877. Tertull. De jejun. cap. 14. Epiphan. haeres. LXXV. 6. ed. Dind. III. 360. Sym. Thessal. p. 422: Τὴν τετράδην, καὶ παρασκευὴν νηστεύομεν, τὴν μὲν τετράδην, καθ' ὅτι ἐν τετράδι ἔγινεν ἡ συμβουλὴ τῆς ἐπιβουλῆς τῶν Ἰουδαίων ἐναντίον τοῦ Σωτῆρος· τὴν παρασκευὴν δὲ, διὰ τὸ τέλος αὐτῆς τῆς ἐπιβουλῆς, ἐπειδὴ κατ' αὐτὴν τὴν ἡμέραν τὸν ἐσταύρωσαν. Confess. Orth. l. l.

[3]) Tertull. De coron. milit. cap. 3. De jejun. cap. 14. Epiphan. l. l. Confess. Orthod. l. l. p. 162.

[4]) Confess. Orth. l. l. p. 162.

[5]) Nicon. Σ. IV. 591: Τοῦ δὲ τιμίου Σταυροῦ (νηστείαν), οὐκ ἀπὸ τῶν Γραφῶν, ἀλλ' ἐκ κοινῆς παραδόσεως παρελάβομεν. Confess. Orth. l. l. p. 161.

§. 5. **Die kirchliche Erklärung der Brautleute.** Die Kirche kann sich zum Zwecke der von ihr vorzunehmenden Trauung nicht eher in die Entscheidung über die Giltigkeit eines Verlöbnisses einlassen, bevor dasselbe förmlich abgeschlossen und ihr von den Brautleuten selbst angezeigt worden ist. Zu diesem Zwecke werden gewöhnlich vorher die Eheverträge (*τὰ δεσμωτικὰ ἔγγραφα, τὰ δεσμωτικὰ χαρτία, τὰ συμβόλαια*) in feierlicher Form ausgefertigt [1]). Sie sind jedoch nicht unbedingt nothwendig; auch reichen sie zum Beweise für die Giltigkeit eines Verlöbnisses nicht aus [2]), weil sie häufig von den Eltern der Brautleute ausgefertigt werden, und aus ihnen weder die Zustimmung der Brautleute, noch das von diesen freiwillig geschlossene Verlöbniss ersichtlich wird [3]). Es müssen desshalb die Brautleute in eigener Person dem betreffenden Geistlichen (*ὁ προεστὼς τῆς ἐκκλησίας, ὁ προιστάμενος, ὁ πρωτοπαπάς, ὁ ἐφημέριος*) ihrer Pfarre (*ἐνωρία*) den festen Entschluss erklären, mit einander die Ehe eingehen zu wollen. Auf Grund dieser Erklärung wird es zur Pflicht des Seelsorgers, zunächst die Identität der Person beider Theile sicher zu stellen und sich von deren Entschlusse zu überzeugen. Unausweichlich sind dabei die Fragen, ob nicht Irrthum, Betrug oder Zwang der Eltern, Vormünder, Verwandten, Wohlthäter auf ihre beabsichtigte Verbindung massgebend wirkten [4]); ferner, ob irgend

[1]) Der Erzbischof Symeon von Thessalonica bemerkt p. 253: „Wenn die „väterliche Zustimmung erfolgt ist, so versammeln sich an einem bestimmten „Tage ehrenwerthe Männer, damit in ihrer Gegenwart der Vertrag für die künf„tige Ehe errichtet werde. Zu diesem Zwecke findet sich auch ein Notar ein „(*ὁ νομικὸς τῆς αὐλῆς*, auch *ὁ συμβολαιογράφος*), welcher den Vertrag auf„setzt und die betreffenden Namen nebst den Kreuzformen beifügt, zum Zeichen, „dass dieses ein Werk Gottes sei, es in Christus beginne, und Christus die Braut„leute vereinige. Die Brautleute sowie deren Väter berühren dabei die Feder „zum Zeichen ihres freien Entschlusses. Weil das Werk in Christo beginnt, so „heissen solche Uebereinkünfte: Kreuzverträge (*σταυρικοὶ δεσμοί* vgl. übrigens „S. 397), welche ohne gesetzliche Gründe, die ihrem Wesen nach den Ehetren„nungsgründen gleich kommen, nicht aufgelöst werden dürfen."

[2]) So z. B. nach Balsam. ad Nomoc. XIII. 4 (Σ. I. 300): *Τὰ περὶ γάμων δεσμωτικὰ ἔγγραφα, εἰ μὲν παρὰ μόνων τῶν μελλόντων συναφθῆναι γεγόνασιν, εἰσὶν ἀνίσχυρα, ὅσον εἰς τὸ ποινὴν ἐκ παραβασίας τούτων ἀπαιτηθῆναι.*

[3]) Balsam. ad can. 98. Trull. Σ. II. 541: *Εἰ γάρ· οὐ προέβη μνηστεία, ἀλλὰ συμφωνία, δόσει προστίμου κατωχυρωμένη, οἷά εἰσι τὰ σήμερον γινόμενα δεσμωτικὰ χαρτία, οὐ τιμωρηθήσεταί τις ἐκ τούτου, ὡς παραβαίνων τὰ σύμφωνα, καὶ συναλλάττων μεθ᾽ ἑτέρου προσώπου γάμον.* Vgl. die Dotalurkunde S. 655 Anm. 2.

[4]) Metroph. Critop. Confess. cap. 12. Kimmel. Mon. fid. eccl. or. II. 146: *Ἡ ἐκκλησία οὐδένα τῶν βουλομένων ὑπεισδῦναι τῷ τοῦ γαμουζυγῷ κωλύει, ἀλλὰ πᾶσι συγχωρεῖ ἐξετάσασα πρότερον τὰ εἰκότα· οἷον εἰ μή τις συγγένεια σαρκικὴ εἴη μεταξὺ τούτων, εἰ μὴ οἱ συζευχθῆναι βουλόμενοι ἔφθησαν ἄλλοις προσώποις ἀλλαχοῦ συζευχθέντες, καὶ ἄλλ᾽ ἅττα νομιζόμενα παρ᾽ ἡμῖν.*

ein Ehehinderniss, namentlich der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft der Verbindung im Wege stehe. An die alleinigen Aussagen der Brautleute ist der Geistliche nicht gebunden; vielmehr hat er seine eigene Beobachtung und Erfahrung zu Rathe zu ziehen und sich mit Anwendung aller zulässigen Mittel Gewissheit zu verschaffen.

Ergibt sich kein Anstand, so wird über die bestimmt ausgesprochene Erklärung der Brautleute ein Protokoll aufgenommen und von dem Geistlichen, den Brautleuten und den Zeugen unterfertiget. Sind die Brautleute noch nicht grossjährig, so folgt als Anhang zum Protokolle die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, dass an den Kindern, beziehungsweise den Mündeln, hinsichtlich der Ehe kein Zwang geübt wurde [1]).

Die Gegenwart der Zeugen wird nicht nur von der alten christlichen Sitte [2]), sondern auch zur Sicherstellung der Eheerklärung verlangt. Es werden bei ihnen jene Eigenschaften vorausgesetzt, welche das kirchliche Recht von jedem Zeugen überhaupt fordert [3]). In der Regel müssen wenigtens zwei Zeugen [4]) zugleich mit dem Pfarrgeistlichen gegenwärtig sein und beide

[1]) Das rumänische Formular eines solchen Protokolls bei Schaguna: Nützliche Kenntnisse in Ehesachen. Hermannstadt 1854 §. 20: „Datum. Nachdem „von uns Gefertigtem der Jüngling N. N. (die Witwe N. N.) aus der Pfarre N. „und die Jungfrau N. N. (der Witwer N. N.) aus der Pfarre N. beide griechisch „orientalischer Religion, weil sie miteinander in den Ehestand zu treten beab- „sichtigen, gefragt worden sind, ob sie nicht etwa von ihren Eltern, oder anderen „Personen, welche deren Stelle einnehmen, gezwungen worden sind, sich zu ver- „mählen, oder ob sie diesen Schritt nicht etwa aus irgend einem Privatinteresse, „etwa wegen des Vermögens oder der besonderen Schönheit thun: haben sie „einzeln und jeder für sich geantwortet, dass sie von Niemandem gezwungen, „weder von Habsucht noch von Schönheit geblendet, sondern aus freiem Willen „und aus gegenseitiger Liebe in den Ehestand zu treten wünschen. Zugleich er- „klärten sie, niemals wegen eines an ihnen verübten Zwanges die Ehetrennung „verlangen zu wollen. Dieses alles ist zu grösserer Sicherheit in dem gegenwär- „tigen Protokolle aufgezeichnet und von uns unterfertigt worden.“ Folgt wie oben die Angabe des Jahres, Monates und Tages.

N. N. Ortspfarrer.

N. N.} Zeugen. N. N.} Brautleute.
N. N.} N. N.}

„An demselben Tage sind auch vor uns die Eltern (der Vormund) N. N. „N. N. der oben unterfertigten Brautleute erschienen und haben auf die an sie „gestellten Fragen erklärt, dass sie ihre Kinder (Mündel) zur Ehe nicht zwingen „und mit der von diesen beabsichtigten Eheverbindung ganz einverstanden wären, „was sie auch mit ihrer eigenen Unterschrift bekräftigen.“

N. N.} Eltern der Brautleute.
N. N.}

[2]) Ambros. ad virg. laps. cap. 10.

[3]) Nov. 90. cap. 1 sqq. Basil. XXI. 1. 46. Phot. Nomoc. IX. 2. (Σ. I. 178.)

[4]) Cod. IV. 20. 9. Basil. XXI. 1. 33. Phot. Nomoc. IX. 2 (Σ. I. 178):

sollen der orthodoxen Kirche angehören [1]). Da es sich hier um keine Parteisache handelt [2]), so können die Zeugen auch Verwandte der Brautleute sein. Frauen sind jedoch hierbei nach dem allgemeinen kirchlichen Grundsatze als ausgeschlossen zu betrachten [3]).

Wenn die Brautleute verschiedenen christlichen Religionsbekenntnissen angehören, so kann von der Eheerklärung vor dem betreffenden Geistlichen der orientalischen Kirche in keiner Weise Umgang genommen werden, weil dieser ohne eine solche Erklärung nicht berechtigt ist, um die Vornahme der zur Giltigkeit der Ehe absolut nothwendigen Euchologie (vgl. S. 539) bei der bischöflichen Behörde anzusuchen, und noch weniger dieselbe eigenmächtig ertheilen darf.

In der Gewissenspflicht eines jeden Seelsorgers liegt es, sich, bevor er die weiteren Anordnungen trifft, die Gewissheit zu verschaffen, dass die Brautleute mit den Fundamentallehren der christlichen Kirche wohl vertraut und über den christlichen Zweck und das Wesen der Ehe unterrichtet sind [4]). Werden Mängel ersichtlich, so sind diese von ihm durch Lehre und Unterricht zu ergänzen. Erst dann darf er über das stattgefundene Eheversprechen an die bischöfliche Behörde berichten und um die Weisung zur Vornahme des Aufgebotes, oder wo dieses nicht üblich ist, zur unmittelbaren Einsegnung des Verlöbnisses und der Krönung ansuchen. Sind Schwierigkeiten vorhanden, so ist es nicht minder seine Aufgabe, sich darüber zu äussern, in welcher Weise dieselben gehoben werden könnten. Das Ansuchen, welches der Seelsorger in dieser Beziehung an die bischöfliche Behörde richtet, hat in schriftlicher Form zu geschehen [5]). Die Form, in welcher darauf die bischöfliche Behörde die

Εἷς μόνος μάρτυρ οὐκ ἀκούεται, κἂν μέγας εἴη ἀξιωματικός. Balsam. l. l. e ad can. 132. Carthag. Σ. III. 604.

1) Cod. I. 5. 21. Basil. XXI. 1. 45. Phot. Nomoc. IX. 2 (Σ. I. 178): *Αἱρετικὸς δὲ καθόλου οὐ καταμαρτυρεῖ ὀρθοδόξου, εἰ μὴ περὶ βουλευτικῆς καταστάσεως ὁ ὀρθόδοξος ἐνάγεται.*

2) Vgl. Can. 59. Carthag. Σ. III. 463.

3) Dig. III. 1. 1. §. 5. Basil. VIII. 1. 1. Balsam. ad can. 70. Trull. Σ. II, 468: *Ὑπὲρ μόνων ἑαυτῶν συνηγοροῦσι γυνὴ καὶ τυφλός· ἡ γυνὴ γὰρ οὐ μετέρχεται ἀνδρῷον ὀφφίκιον.*

4) Pagoni Enchirid. p. 13: *Οἱ εἰςερχόμενοι ὅθεν εἰς γάμου κοινωνίαν ἐν γάμῳ ἁγνῷ, ἐν φιλίᾳ εἰλικρινῇ καὶ ἀδιαλύτῳ, εἰς τιμὴν τοῦ Θεοῦ καὶ λατρείαν ὀφείλουσιν ἀμφότεροι νὰ δώσωσιν ἐνώπιον τοῦ ἱερέως μαρτυρίαν τῆς ἀπαραβιάστου θελήσεως αὐτῶν, εἶτα καὶ ὁμολογίαν τῆς Πίστεως αὐτῶν, ὑποσχόμενοι νὰ φυλάξωσι τὴν εἰς ἀλλήλους πίστιν, ἀγάπην καὶ τιμὴν, φιλαλληλίαν εἰλικρινῆ, πίστιν ἀῤῥαγῆ.*

5) Das Formular bei Schaguna a. a. O. §. 20 lautet: „Der Jüngling N. N. „(Witwer N. N.) geboren . . . und die Jungfrau N. N. (Witwe N. N.), beide „unserer Kirche angehörig und mit einander verlobt, wünschen die erste (zweite)

Genehmigung zur Vornahme der Trauung und damit zugleich für das derselben vorausgehende Aufgebot ertheilt, ist bereits S. 673 sqq. besprochen worden.

§. 6. **Das Aufgebot** (ἡ κήρυξις). Um zu erfahren, ob Ehehindernisse im Wege stehen, ist die Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe in der Kirche, gegenwärtig fast durchgängig von den bürgerlichen Gesetzen zur Nothwendigkeit gemacht. Diese Bekanntmachung wird „das Aufgebot" genannt und ist als eine Art Edictalcitation anzusehen, wodurch ein jeder, der einen Einspruch erheben zu können glaubt, oder sonst ein Hinderniss anzugeben weiss, aufgefordert wird, solches am gehörigen Orte anzubringen. Die orientalische Kirche verlangt dieses nicht positiv [1]), und es werden im Oriente noch gegenwärtig Ehen ohne ein vorausgegangenes Aufgebot eingesegnet. Wo aber die Staatsgesetze ein solches und zwar unter Beobachtung bestimmter Formen anordnen [2]), dort hat sich auch die Kirche darnach zu richten. Denn es kann ihr nicht gleichgiltig sein, dass eine gegen diese Vorschriften eingesegnete Ehe als eine bürgerlich ungiltige angesehen werde; ebenso wenig darf sie den Geistlichen, welcher eine Eheeinsegnung ohne vorausgegangenes Aufgebot vornehmen wollte, der öffentlichen Bestrafung preisgeben. Uebrigens hat die Kirche vollen Grund, dieser Vorschrift nachzukommen, weil sich das Aufgebot als eine praktische Institution zur Verhütung geheimer und ungesetzlicher Ehen so wie zur Wahrung der Rechte dritter Personen erwiesen hat.

Wegen des bürgerrechtlichen Charakters des Aufgebotes kann eigentlich nur die bürgerliche Obrigkeit, wenn dringende Gründe dafür sprechen, entweder ganz oder zum Theile die Nachsicht von demselben ertheilen. Es steht ihr jedoch frei, in dieser Beziehung die bischöfliche Behörde ein für alle Male zu delegiren. Dann erfolgt zugleich mit der Genehmigung zur Trauung im betreffenden Falle auch die Nachsicht vom Aufgebote [3]).

„Ehe zu schliessen. Da sie sowohl vor mir als vor Zeugen diese ihre feste Ab-„sicht kundgegeben und auch ihre Eltern (Vormünder) zu dieser Verbindung ihre „Einwilligung ertheilt haben, so habe ich das Verlöbniss zur Amtskenntniss ge-„nommen. Ich bitte daher geziemend, bei dem Umstande, dass die Brautleute die „nöthigen Gebete wissen, mir die Zustimmung zur Vornahme des Aufgebotes und „der Trauung zu ertheilen."

[1]) Nach Augustin. Serm. 51. wurden zwar die tabulae nuptiales in der Kirche vorgelesen. Auch der Can. 7. Nicaen.-Arab. bei Coleti Concil. Coll. II. 575 ordnete die Verkündigung der Ehen der Witwer und der Witwen in der Kirche an. Der Zweck davon war jedoch verschieden von dem des heutigen Aufgebotes.

[2]) In Griechenland sowie in Serbien ist das Aufgebot durch das bürgerliche Gesetz vorgeschrieben. In Russland geschieht es an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen durch den Diakon vom Ambon aus. Muralt. Lexid. S. 10. In Oesterreich bestehen dafür das Declaratorium nationis Illyricae vom 16. Juli 1779. §. 41 und die §§. 70—74 des a. b. G. B. Vgl. Schaguna l. l. §. 22 und E. Joannovič: Nacatki cerkovnago prava §. 63. I. 152.

[3]) Joannovič. l. l. p. 154.

Das Aufgebot soll, woferne die Brauttheile nicht in der nämlichen Pfarre ihren Wohnsitz haben, in beiden Pfarren erfolgen [1]); gehören sie verschiedenen christlichen Religionsbekenntnissen an, so entscheiden darüber die betreffenden bürgerlichen Gesetze [2]).

Erhält während der Zeit des Aufgebotes die geistliche Behörde die Kenntniss von einem Hindernisse, so muss die Trauung so lange aufgeschoben werden, bis die bischöfliche Behörde darüber rechtskräftig erkannt hat und der Einspruch entweder zurückgenommen, oder durch richterliches Erkenntniss abgewiesen, oder das Hinderniss gehoben worden ist. Sonst aber hört die Wirkung des Aufgebotes, welches keine andere Wirkung, als die einer peremtorischen Citation besitzt, in einem gesetzlich normirten Zeitpunkte auf [3]). Wurde bis dahin die Trauung nicht vorgenommen, so muss zum Zwecke der Vornahme derselben ein neues Ansuchen an die bischöfliche Behörde gerichtet werden.

§. 7. **Die Rechtsmittel gegen die verweigerte Trauung.** Wenn eine Privatperson oder die bürgerliche Obrigkeit dem Vollzuge einer Ehe Hindernisse in den Weg legen, so steht es den etwa dadurch verletzten Brautleuten zu, sich Abhilfe zu verschaffen, und zwar im ersten Falle bei dem Personalgerichte desjenigen, der die Ehe verhindern will; im zweiten Falle aber bei der unmittelbaren höheren Behörde. Verweigert ein Seelsorger ohne gegründete Ursache oder aus Leidenschaft, aus blindem Eifer oder aus Unkenntniss der Gesetze den Antrag zur Trauung zu stellen, oder dieselbe, wenn sie ihm aufgetragen wurde, zu vollziehen, so können die Brautleute beim Bischofe die Beschwerde anbringen. Wenn sie sich aber durch die Weigerung des Bischofes verletzt fühlen, so steht ihnen der Recurs nach der Bestimmung des 6. Kanons der zweiten ökumenischen Synode von Constantinopel an die Eparchialsynode offen [4]).

§. 8. **Die Vorbereitung der Brautleute.** Die Würde des Ehesacramentes verlangt es, dass die Brautleute bis zum vollkommenen Abschlusse der Ehe sich jedes näheren Umganges enthalten und so viel als möglich in demselben beschränkt werden [5]). Es ist daher die Aufgabe der Kirche,

[1]) Joannovič. l. l. p. 152.

[2]) In Oesterreich wurde die Vorschrift, dass die Ehen der Akatholiken, oder bei gemischten Ehen, des akatholischen Theiles, auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Sprengel sie wohnen, verkündigt werden müssen, durch den Min. Erl. vom 30. Jänner 1849 Nr. 107. R. G. Bl. aufgehoben.

[3]) Nach Joannovič l. l. p. 152 in zwei Monaten. Der §. 73 des a. b. G. B. verordnet: „Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht „geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden."

[4]) Vgl. S. 594.

[5]) Novellen des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 und 1092. Zachar. J. G. R. III. 363. 381. Balsam. ad Nomoc. XIII. 2 (Σ. I. 288): *Καὶ τα*

gegen eine zu frühzeitige Beiwohnung, namentlich wenn die künftigen Mitglieder des geistlichen Standes dieselbe sich zu Schulden kommen liessen [1]), mit ihrer Strafdisciplin einzugreifen. Weiters wird vorausgesetzt, dass die etwaige Kirchenstrafe oder die Excommunication, in der sich der eine oder beide Brauttheile befanden, aufgehoben wurde und deren volle Aussöhnung mit der Kirche erfolgt sei [2]). In dieser Hinsicht ist das frühere kirchliche Verbot, die mit der Concubine geschlossene Ehe einzusegnen, ausser Uebung gekommen [3]). Da endlich die Brautleute vor der Einsegnung die Gnadenmittel zu empfangen verpflichtet sind, so verlangt die Kirche, dass sie sich an diesem Tage der ehelichen Beiwohnung enthalten [4]).

§. 9. **Die kirchliche Feierlichkeit** (*ἡ ἀκολουθία*). Die Einsegnung (*ἡ εὐχολογία, ἡ εὐλογία, ἡ ἱεροτελεσθεία*) des Verlöbnisses und der Ehe erfolgt durch jene religiöse Handlung, durch welche zwei Verlobte unter Gebeten und den vorgeschriebenen liturgischen Förmlichkeiten im Namen der Kirche verbunden und als Eheleute erklärt werden [5]).

συμβάλλοντα πρόσωπα τῶν ἀώρων καὶ ἀπρεπῶν κωλυόμενα συνελεύσεων ἀγνεύουσαν ποιήσονται τὴν ἀναστροφὴν, ἐν εὐθέτῳ καιρῷ μεθ' ἱερᾶς ἐπικλήσεως εἰς ἄλληλα συνερχόμενα, ὁπηνίκα δέοι μνηστείαν καὶ γάμον αὐτοῖς καταρτίζεσθαι. Metroph. Critop. Conf. cap. 12. ed. Kimmel. II. 149: *Ἰστέον δὲ, ὅτι οἱ νυμφευθησόμενοι παρ' ἡμῖν οὐδέποτε βλέπουσιν ἀλλήλους πρὸ τοῦ γάμου.* Pedal. S. 456. Joannovič. I. 156.

[1]) Vgl. S. 388.

[2]) Theod. Stud. Epp. I. ep. 50. p. 281. ed. Sirm.: *Πῶς δὲ καὶ μεθέξει τῆς θείας κοινωνίας, ὁ δι' αὐτὸ τοῦτο εἰργμένος χρόνῳ ἑνὶ καὶ δυσὶ τῶν ἁγιασμάτων.* Balsam. ad can. 26. S. Basil. Σ. IV. 160: *Πῶς γὰρ οἱ ἐπιτιμηθέντες διὰ τὴν πορνείαν, καὶ τῶν ἁγιασμάτων μὴ μεταλαμβάνοντες, γαμικῶς ἀλλήλοις συνέλθωσιν;* Sym. Thessal. p. 256: *Πρέπει ἐκεῖνοι ὁποῦ ἑνώνωνται εἰς γάμον νὰ εἶναι καθαροὶ, καὶ νὰ εὐλογοῦνται εἰς ναὸν ἅγιον, καὶ νὰ κοινωνοῦν τότε καὶ τὰ μυστήρια.*

[3]) Der Erzbischof Demetrius Chomatenus entschied z. B., dass unter der Voraussetzung der obigen Bedingungen die Ehe eines gewissen Johannes mit seiner Concubine Dragosta eingesegnet werden dürfe. Cod. Monac. 62 fol. 327 a: *Ἡ μὲν δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης παρῄνει τῷ ἰωάννῃ ἁρμοσθῆναι καὶ κατα νόμους τῇ δραγόστῃ δηλαδὴ μεθ' ἱερολογίας καὶ εἰς τὸ ἑξῆς ταύτῃ ὡς νομίμῳ γυναικὶ συνοικεῖν.*

[4]) Synodalentscheidung des Patriarchen Lucas Chrysoberges bei Balsam. ad can. 4. Carth. Σ. III. 304: *ἀλλὰ καὶ τοὺς νυμφίους, τοὺς κατὰ τὴν αὐτὴν ἡμέραν τοῦ γάμου μετὰ τὴν ἁγίαν μετάληψιν συνερχομένους διὰ μίξεως, ἐπιτιμίοις καθυπέβαλε (ὁ πατριάρχης).* Balsam. 11. *ἀπόκρ.* Σ. IV. 456.

[5]) Theod. Stud. l. l.: *Εὐλογία γὰρ τὸ δῶρον, τηνικαῦτα καὶ συναφείας παρὰ τοῦ ἱερέως δεῖγμα.* Confess. Orthod. I. quaest. 115. in Kimmel Monum. 194: *Βεμαίωνεται καὶ εὐλογῆται ἀπὸ τὸν ἱερέα ταύτῃ ἡ συμφωνία, κα ὑπόσχεσίς των· και γίνεται το γεγραμμένον· τίμιος ὁ γάμος ἐν πᾶσι, κα ἡ κοίτη ἀμίαντος.* (Hebr. XIII. 4.)

Der Ort, an welchem diese Handlung in den ersten christlichen Jahrhunderten erfolgen durfte, war nicht ausschliesslich die Kirche, weil mehrfache Zeugnisse dafür sprechen, dass zur Vornahme derselben die Geistlichen von den Brautleuten in das Haus gerufen wurden [1]). Später dehnte man die Bestimmungen des 58. Kanons der Synode von Laodicea [2]) und des 31. Trullanischen Kanons [3]), welche den Geistlichen die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen ausserhalb der Kirche strenge verbieten, auch auf die Eheceremonie aus. Insbesondere sollte dieselbe nicht innerhalb des Klosters stattfinden [4]). Nur gestattete die vierte an den Patriarchen Stephanus I. gerichtete Novelle Leo's des Philosophen, die gottesdienstliche Handlung in dringenden Fällen auch ausserhalb der Kirche vorzunehmen [5]). Sonst aber wird von der Regel nicht abgegangen [6]).

Rücksichtlich der Zeit, in welcher die Einsegnung des Verlöbnisses und der Ehe erfolgen solle, fordert die kirchliche Praxis, dass diese nach der Beendigung der Liturgie (*μετὰ τὴν θείαν λειτουργίαν*) [7]) oder zwischen der Matine und der Liturgie geschehe [8]), niemals aber und zwar aus Gründen der Vorsicht nach der Vesper oder zur Nachtzeit [9]).

1) Timoth. Alex. 11. *ἀπόκρ.* Σ. IV. 337. Vgl. den Text S. 158 Anm. 1. Chrysost. Homil. XLVIII. cap. 6. in Genes. cap 24. tom. IV. 490: *Τί τὰ σεμνὰ τοῦ γάμου ἐκπομπεύεις μυστήρια; δέον ἅπαντα ταῦτα ἀπελαύνειν καὶ τὴν αἰδῶ ἐκ προοιμίων ἐκπαιδεύειν τὴν κόρην, καὶ ἱερέας καλεῖν, καὶ δι' εὐχῶν καὶ εὐλογιῶν τὴν ὁμόνοιαν τοῦ συνοικεσίου συσφίγγειν.* Can. 139. S. Niceph. in Pitra Spicil. Solesm. IV. 409: *Εἴ τις ἱερεὺς κληθῇ εἰς τὸ ὁρμάσαι γάμον καὶ ἀκούσει τὸν γάμον παράνομον, ἢ δι' αἱμομιξίαν ἢ διὰ τριγαμίαν, εἰ δὲ οὐκ ἐρευνῶνται ταῦτα, καὶ ὁρμάσει αὐτοὺς, καθαιρείσθω.* Matth. Blast. Σ. VI. 168.

2) Can. 58. Laod. Σ. III. 224: *Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τοῖς οἴκοις προσφορὰν γίνεσθαι παρὰ ἐπισκόπων ἢ πρεσβυτέρων.*

3) Can. 31. Trull. Σ. II. 371: *Τοὺς ἐν τοῖς εὐκτηρίοις οἴκοις, ἔνδον οἰκίας τυγχάνουσι, λειτουργοῦντας, ἢ βαπτίζοντας κληρικοὺς, ὑπὸ γνώμην τοῦτο πράττειν τοῦ κατὰ τόπον ἐπισκόπου, ὁρίζομεν· ὥστε, εἴ τις κληρικὸς μὴ τοῦτο οὕτω παραφυλάξῃ, καθαιρείσθω.*

4) Petrus Chartophyl. 4. *ἀπόκρ.* Σ. V. 369. Demetr. Chom. Cod. Monac. 62 fol. 159 a: *Περὶ μὴ δεῖν ἐν μοναστηρίῳ γάμους ἢ βαπτίσματα γενέσθαι.*

5) Nov. 4. Leon. in Zachar. J. G. R. III. 73: *Ὁρίζομεν οὖν, οὐ μόνον τοὺς ἑκάστης καθολικῆς ἐκκλησίας ἱερεῖς, ἀλλὰ καὶ τοὺς οἰκείους τῶν ἱερέων ἑκάστης οἰκίας ἄδειαν ἔχειν ἐν πάσαις ταῖς οἰκίαις ἱερᾶσθαί τε καὶ μυσταγωγεῖν, οὓς ἂν προςκαλεῖν αἱροῖτο ὁ ἑκάστης δεσπόζων οἰκίας καὶ διδόναι τὴν ἐν τοῖς ἱεροῖς εὐκτηρίοις πάροδον καὶ ἱερατείαν.* Balsam. ad can. 58. Laod. Σ. III. 224, ad can. 31 et 59. Trull. Σ. II. 372, 440, *ἀπόκρ.* 14. Σ. IV. 458.

6) Sendschreiben des russischen Metropoliten Photias bei Strahl Russ. Kirchengeschichte S. 439. Sym. Thessal. p. 256. Joannovič. I. 156.

7) Euchology. ed. Venet. 1862. p. 238. Goar. Euchol. p. 313.

8) Joannovič. l. l. Photias l. l. verbot sie aber vor der Liturgie überhaupt

9) Der Patriarch Antonius IV. excommunicirte im Monate Juli 1389 den

Die kirchliche Feierlichkeit hat nach der bei der grossen Kirche von Constantinopel üblichen Form zu geschehen, welche für alle übrigen Kirchen bindend ist. Als der Patriarch Marcus II. von Alexandria im J. 1195 sich im Zweifel befand, ob die sogenannte, von den Aposteln Marcus und Johannes herstammende Liturgie in Aegypten von der orientalischen Kirche zugestanden werden dürfe, antwortete ihm Balsamon, dass sich die einzelnen Kirchen in dieser Beziehung nach jener von Constantinopel zu richten und den Gottesdienst nach den daselbst abgehaltenen Traditionen der grossen Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus und Basilius zu feiern hätten [1]. Weil die Eheschliessung sowohl durch die kirchliche Form des Verlöbnisses als jene der Ehe bedingt ist, so zerfällt die betreffende kirchliche Feierlichkeit auch in zwei Handlungen und zwar: 1. in die Feierlichkeit des Verlöbnisses und 2. in die Feierlichkeit der Krönung [2]. Sowohl bei der einen als bei der anderen dieser Feierlichkeiten ist die Anwesenheit mehrerer Geistlichen nicht nothwendig; es wird jedoch gewünscht, dass die bei einer Kirche mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen (*οἱ ἐφημέριοι*) dabei nicht fehlen [3].

1. Die Feierlichkeit des Verlöbnisses (*ἡ ἀκολουθία ἐπὶ μνήστροις, ἤτοι τοῦ ἀῤῥαβῶνος*). Nach der Vorschrift des grossen Euchologium stellen sich die Brautleute nach der Beendigung der Liturgie, während der Geistliche im Hierateion steht, an den Eingang der Kirche, und zwar der Bräutigam zur rechten, die Braut zur linken Seite. Auf der heil. Tafel liegen für den ersteren ein goldener, für die letztere ein silberner Ring. Nach dreimaligem Kreuzzeichen reicht der Geistliche den Brautleuten brennende Wachskerzen in die Hände und führt sie unter kreuzförmiger

Papas Manuel, abgesehen von anderen Gründen auch desshalb, weil er die Ehe der Tochter des Syrbaos zur Nachtzeit eingesegnet hatte. Acta Patr. Const. II. 138.

[1]) Balsam. 1. *ἀπόκρ.* *Σ.* IV. 449. mit Hinweisung auf Basil. II. 1. 41.

[2]) Vgl. darüber: Das grosse Euchologium. Venedig 1854. S. 231 sqq. Venedig 1862. S. 238 sqq. Goar. Euchol. Venet. 1730; das serbische Ritualbuch (Trebnik) Ofen 1821. S. 32 sqq.; Mich. Rajewski. Euchologion der orthodox-katholischen Kirche. Wien 1861. II. 107 sqq.; Sym. Thessal. p. 253 sqq.: Leo Allat. De consens. eccl. occ. et orient. III. cap. 16. p. 1272. Murawieff; Briefe über den Gottesdienst der morgenländischen Kirche, übersetzt von E. Muralt. Leipzig. 1838. S. 181 sqq. und in der 6. Auflage des russischen Originals S. 189—198. St. Petersburg 1855. E. Muralt: Lexidion der morgenländischen Kirche. S. 83. 85. Leipzig 1838. John Mason Neale: A history of the holy eastern church. I. 1024 sqq. London 1850.

[3]) Es wurde dem Priester Gabras zum besonderen Vorwurfe angerechnet, dass er eine Trauung vornahm, ohne die Anwesenheit der übrigen Geistlichen abgewartet zu haben (*ἄχρις ἂν ὁ τέλειος τῶν ἀρχιερέων ἀριθμὸς ὁ κατὰ τῶν πρεσβυτέρων παραγένηται*). Synodalentscheidung des Patriarchen Matthäus I. vom Monate Mai 1401. Acta Patr. Const. II. 489.

Schwingung des Weihrauchsgefässes in das Schiff der Kirche. Nach den zwei einleitenden Gebeten reicht er den Brautleuten die Ringe. Die liturgische Formel, welche für jeden der beiden Theile dreimal wiederholt wird, lautet: „Es wird verlobt der Diener (die Dienerin) Gottes N. N. wegen der Dienerin „(des Dieners) Gottes N. N. im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. „Geistes. Amen [1]).“ Dann heftet der Geistliche jedem Brauttheile den Ring an die rechte Hand, welcher wieder von dem Brautführer (*ὁ σύντεκνος, ὁ ἀναδοχός, ὁ παράνυμφος, ὁ νυμφαγωγός*) ausgewechselt wird, so dass der Bräutigam den silbernen, die Braut aber den goldenen erhält. Mit dem darauf folgenden dritten Gebete wird diese Handlung geschlossen.

2. Die Feierlichkeit der Krönung oder der Bekränzung (*ἡ ἀκολουθία τοῦ στεφανώματος*). Die Kirche überlässt es dem Ermessen der Brautleute, ob sie unmittelbar nach der Einsegnung des Verlöbnisses die Krönung erhalten wollen (*εἰ μὲν βούλονται ἐνταυτῷ στεφανωθῆναι*) [2]), oder ob sie die letztere auf eine spätere Zeit verschieben wollen. Seitdem der Kaiser Leo der Philosoph gegen das Ende des IX. Jahrhundertes die Einsegnung des Verlöbnisses vor dem heiratsfähigen Alter verboten hatte [3]), erachtete man es für schicklich, zwischen der Akoluthie des Verlöbnisses und jener der Ehe eine Zwischenzeit einzuhalten [4]). Diese war aber meist so unbedeutend, dass häufig beide Akoluthien nicht allein in den nämlichen Tag, sondern sogar in die nämliche Stunde fielen [5]). Der Kaiser Alexius I. Comnenus stellte daher nochmals die Bedingung eines kürzeren oder längeren Zeitraumes (*βραχέος ἢ πλείονος καιροῦ διαλείποντος*) fest, worauf die Ehe unverweigerlich (*ἀπαραιτήτως*) erfolgen sollte [6]).

In den folgenden Jahrhunderten ist man dieser Vorschrift im Ganzen

[1]) Euchol. p. 240: *Ἀῤῥαβωνίζεται ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ (ὁ δεῖνα) τὴν δούλην τοῦ Θεοῦ (τὴν δεῖνα), εἰς τὸ ὄνομα τοῦ Πατρὸς, καὶ τοῦ Υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου Πνεύματος. Ἀμήν.*

Ἀῤῥαβωνίζεται ἡ δούλη τοῦ Θεοῦ (ἡ δεῖνα) τὸν δοῦλον τοῦ Θεοῦ (τὸν δεῖνα), εἰς τὸ ὄνομα τοῦ Πατρὸς καὶ τοῦ Υἱοῦ, καὶ τοῦ ἁγίου Πνεύματος. Ἀμήν.

[2]) Euchol. p. 241.

[3]) Vgl. S. 142 sqq.

[4]) Nov. Alex. I. Comn. vom J. 1084. Zachar. J. G. R. III. 362. Vgl. den Text S. 144 Anm. 3. und S. 147 Anm. 3.

[5]) Das bezeugt der Bericht des Statthalters Johannes von Kleinasien (vgl. S. 148) Zachar. J. G. R. III. 377: *Ὑπολαμβάνω ὁ ἀνάξιος δοῦλός σου, ὡς οὐκ ἐστὶ δίκαιον τῷ αὐτῷ χρόνῳ τὴν μνηστείαν καὶ τὸν γάμον μετρεῖσθαι, ἀλλὰ μικρόν τι γέρας κἂν τῷ χρόνῳ τὸν γάμον ἀποφέρεσθαι καὶ διαφέρειν μνηστείας, τὴν δὲ μνηστείαν ὑπόβασιν ἔχειν ἐν τούτῳ.*

[6]) Nov. Alex. I. Comn. vom J. 1084. Zachar. J. G. R. III. 363.

nachgekommen [1]) und noch heutzutage werden im Oriente, wenn es auch wegen des Kostenaufwandes seltener geschieht, die beiden Akoluthien getrennt vorgenommen. Uebrigens wird die Trennung der Akoluthien dann nothwendig, wenn in Folge der landesherrlichen Bewilligung ein Verlöbniss vor dem 14. und beziehungsweise vor dem 12. Jahre eingesegnet wurde [2]) und nach dem erreichten heiratsfähigen Alter des einen oder des anderen Brauttheils die Akoluthie der Krönung nachfolgen muss.

Sonst aber richtete man sich nach der vor der Zeit Leo's des Philosophen herrschenden Uebung, nämlich, der Einsegnung des Verlöbnisses unmittelbar die der Ehe folgen zu lassen [3]). Die Gründe dafür beruhen in den weit greifenden Wirkungen, welche das kirchliche Verlöbniss nach sich zieht [4]). Dahin gehören besonders die zahlreichen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse, welche vor dem förmlichen Abschlusse der Ehe entstehen können; dann in den verschiedenen Rechtsansprüchen, welche die Verlobten in der Eigenschaft von Ehegatten erheben können, so wie in den Schwierigkeiten, in welche die Kirche gerathen muss, wenn die kirchlich Verlobten aus Leichtsinn oder aus einem hinzutretenden Grunde die Vollziehung der Ehe verweigern und die Auflösung ihres Verlöbnisses verlangen. Es hat daher, wie es schon früher in Russland üblich war [5]) die neugriechische Synode die Trennung der beiden Akoluthien aufgegeben und die unmittelbare Aufeinanderfolge derselben angeordnet [6]).

[1]) Das bereits öfters erwähnte Protokoll, welches der Patriarch Matthäus I. anlegen liess, zeigt deutlich, dass die Einsegnung des Verlöbnisses von jener der Ehe getrennt geschah. Acta Patr. Const. II. 297: *Ἤρξαντο καταστρώννυσθαι ἐνταῦθα αἱ μνηστεῖαι καὶ αἱ γαμικαὶ ἱερολογίαι.*

[2]) Nov. 109. Leon. Zachar. J. G. R. III. 211. Nov. Alex. I. Comn. ann. 1092. Zachar. J. G. R. III. 382.

[3]) Das Verlöbniss und die eheliche Krönung des Kaisers Heraclius mit der Eudoxia erfolgten zugleich am 6. Oktober des J. 610 durch den Patriarchen Sergius. Theophan. I. 461. ed. Bonn. Das Verlöbniss des Kaisers Constantinus VII. Porphyrogenitus mit der Helena, der Tochter des Romanus Lecapenus, erfolgte im April des J. 919 in der 5. Fastenwoche, worauf am 27. April, am Dienstage nach Ostern die volle Einsegnung den Patriarchen Nicolaus I. vollzogen wurde. Sym. Mag. cap. 14. p. 727. Leo Gramm. p. 301. edd. Bonn. In der Synodalentscheidung des Patriarchen Johannes X. Camaterus Σ. V. 103. heisst es hinsichtlich der Ehe des Bardas Makrommatos mit der Eudoxia: *καὶ ἐπὶ τούτοις ἱερὰ εὐχὴ τῆς τε μνηστείας καὶ τοῦ γάμου ἐπεδόθη αὐτῷ.*

[4]) S. S. 393 sqq.

[5]) Murawieff l. l. 18. Brief. S. 184.

[6]) Pagoni *Ἐγχειρίδιον* p. 40: *Ἐπειδὴ καὶ εἴς τινα μέρη, εἰ καὶ σπανίως, ἐγίνοντο τὰ τοιαῦτα μνῆστρα, ἡ ἱερὰ σύνοδος τοῦ Β. τῆς Ἑλλάδος καλῶς ποιοῦσα ἀπηγόρευσε σφοδρῶς τοὺς τοιούτους ἀῤῥαβῶνας· ὅτι δηλαδὴ ἐὰν οἱ μνηστευόμενοι δὲν ἐκτελῶσι τέλειον τὸν γάμον, καὶ νὰ λαμβάνῃ ἀμέσως ὁ ἀνὴρ τὴν γυναῖκα, νὰ μὴ γίνεται μήτε ἀῤῥαβὼν δι' ἱερολογίας, μηδὲ στεφάνωμα, διότι καθὼς τινες ἔκαμνον τοὺς ἀῤῥαβῶνας μόνον, καὶ ἑπομένως μετὰ παρέλ-*

Die liturgische Feierlichkeit der Ehekrönung umfasst, abgesehen von den durch das grosse Euchologium vorgeschriebenen Gebeten folgende Akte. Die Verlobten begeben sich, angezündete Kerzen in den Händen tragend unter Vortritt des Geistlichen, der das Weihrauchgefäss schwingt und den 127. Psalm betet, in das Innere der Kirche. Die Krönung geschieht, indem der Geistliche die Krone auf das Haupt eines jeden der Verlobten legt, und zwar mit der Bezeichnung des Namens und der je dreimal wiederholten Formel: „Gekrönt wird der Diener (die Dienerin) Gottes „N. N. wegen der Dienerin (des Dieners) Gottes N. N. im Namen des Vaters, des „Sohnes und des heiligen Geistes. Amen [1]).“ Darauf folgt nach der dreimaligen Segenspendung die Formel: „Herr, unser Gott, kröne sie mit Ruhm und Ehre! [2])“ Nach der Lesung des Briefes Pauli ad Ephes. V. 20—33 und des Evangeliums Johann. II. 1—11 sowie eines Gebetes für die Neuvermählten segnet der Geistliche die gemeinschaftliche Schale und lässt zuerst den Bräutigam und dann die Braut aus derselben trinken, während der Brautführer und die Brautführerin zum Zeichen der Bürgschaft für die Treue und die eheliche Liebe des Brautpaares die Kronen über demselben halten [3]). Nach einem Umzuge nimmt der Geistliche die Kronen ab, worauf nach dem gegenseitigen Kusse der Eheleute die Entlassung erfolgt. Wo es Sitte ist, dass die Ehegatten die Kronen als Abzeichen ihres neuen Standes behalten, werden diese am achten Tage nach der Vermählung unter einer besonderen Feierlichkeit (*λύσις στεφάνων*) in der Kirche abgenommen [4]).

Die kanonischen Bestimmungen hinsichtlich der Einsegnung der zweiten Ehe sind S. 412 sqq. und hinsichtlich jener der gemischten Ehen S. 535 sqq. besprochen worden.

§. 10. Die Taxe (*τὸ ψαλτικόν, τὰ κανονικὰ* [*δικαιώματα*]) **für die Einsegnung.** Bis in die Mitte des V. Jahrhundertes mussten die Pfarrer alle ihre Einkünfte an den Bischof abliefern, welcher ihnen nach seinem Ermessen einen Theil davon zu ihrem Unterhalte verabfolgte. Die erste Spur einer für die Pfarrer günstigeren Veränderung fällt in das Jahr 458, in welchem Marcianus, der Oekonom des Patriarchen Gennadius I. in Constantinopel die Einrichtung getroffen haben

ευσιν χρόνου ἐτέλουν τὸν γάμον, οὕτως ἐπεκράτησε συνήθεια εἰς πολλὰ μέρη τῆς Ἑλλάδος νὰ ἐκτελῶσι τέλειον τὸ μυστήριον τοῦ γάμου, καὶ μετὰ παρέλευσιν καιροῦ νὰ λαμβάνη ὁ ἀνὴρ τὴν γυναῖκα, ὅπερ ἀτοπότατον ὑπῆρχε.

[1]) Euchol. p. 247: *Στέφεται ὁ δοῦλος τοῦ θεοῦ (ὁ δεῖνα), τὴν δούλην τοῦ Θεου (τὴν δεῖνα), εἰς τὸ ὄνομα τοῦ Πατρὸς, καὶ τοῦ Υἱοῦ, καὶ τοῦ ἁγίου Πνεύματος. Ἀμήν.*

Στέφεται ἡ δούλη τοῦ Θεοῦ (ἡ δεῖνα) τὸν δοῦλον τοῦ Θεοῦ (τὸν δεῖνα), εἰς τὸ ὄνομα τοῦ Πατρὸς, καὶ τοῦ Υἱοῦ, καὶ τοῦ ἁγίου Πνεύματος. Ἀμήν.

[2]) Euchol. l. l.: *Κύριε ὁ Θεὸς ἡμῶν, δόξῃ καὶ τιμῇ στεφάνωσον αὐτούς.*

[3]) Sym. Thessal. p. 255.

[4]) Euchol. p. 252: *Εὐχὴ ἐπὶ λύσιν σεφάνων.*

soll, dass in Zukunft die Einkünfte der einzelnen Pfarren nicht mehr an die Kathedralen abgeliefert, sondern den Vorstehern der einzelnen Pfarren überlassen werden sollten [1]. Die Taxe für die Einsegnung fiel aber fortan der Kassa des Bischofs zu, welcher einen Theil derselben dem die Trauung verrichtenden Geistlichen zukommen liess. Das ergibt sich aus einer Novelle des Kaisers Constantinus XII. Monomachus (1042—1054), deren Inhalt sich im Typikon des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1086 wiederholt findet. Darnach sollten dem Bischofe bei jeder Trauung von dem Bräutigam ein Goldbyzantiner und von der Braut zwölf Ellen Leinwand nach altem Brauche (*καθὼς ἄρα καὶ ἐκ παλαιοῦ τετύπωται*) verabfolgt werden [2]. Dieses Typikon hat dann durch das Synodaldecret des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus vom 15. November des J. 1086 die kirchliche Bestätigung erhalten [3]. Gegenwärtig ist die Trauungstaxe theils durch das Herkommen, theils durch besondere Vorschriften der betreffenden kirchlichen oder weltlichen Obrigkeit normirt.

§. 11. **Das Trauungsbuch** (*ὁ κώδιξ*). Zur Sicherstellung des Beweises, dass eine Ehe in kanonischer Weise geschlossen wurde, wird dem Geistlichen, welchen die bischöfliche Behörde zur Vornahme einer Trauung ermächtigt hat, die Pflicht auferlegt, dieselbe in ein eigens dafür bestimmtes Buch einzutragen. Da die aus den Trauungsbüchern gezogenen Trauungsscheine in vielen Beziehungen ein wichtiges Document in Rechtsangelegenheiten bilden, so wird vorzugsweise verlangt, dass das Trauungsbuch die Namen, das Alter, den Stand, das Religionsbekenntniss der Brautleute, sowie die Bemerkung enthalte, ob der eine oder beide Theile die erste, oder zweite oder dritte Ehe eingingen, und an welchem Orte und Tage die Trauung erfolgt sei. Ferner müssen darin jene Umstände erwähnt werden, welche von der bischöflichen Behörde ausnahmsweise, sei es mit Rücksicht auf die Person des Geistlichen, oder auf die Zeit und den Ort der Trauung angeordnet wurden [4]. Häufig wird in der Praxis zu dem über die Eheer-

[1]) Theodor. Lector I. cap. 13. Migne. Patr. Gr. LXXXVI pars. 1. p. 171. Nicephor. Callist. Hist. eccl. XV. cap. 22. Paris 1630 II. 623.

[2]) Typikon des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1086. in Zachar. J. G. R. III. 366. unter *γ'*.

[3]) *Σ*. V. 60. Nach dem Stoglavnik des Grossfürsten Ivan IV. Vasilievič vom J. 1551 sollten bei der ersten Ehe für die Krönung 1 Altyn (3 Kopeken), bei der zweiten Ehe 2 und bei der dritten 4 Altyn entrichtet werden. Strahl Beiträge zur russ. Kirchengesch. S. 28.

[4]) Für die ältesten kirchlichen Register dieser Art vgl. S. 141. Der von dem Bischofe von Deabolis ausgefertigte Schein (*σημείωμα*), welcher in dem S. 337 besprochenen Processe vorgewiesen wurde, enthielt die Angabe, „dass „Alexius Caprandites in Gegenwart der Archonten von Koloneia N. N., N. N. nach „dem Tode seiner Ehegattin, frei von jeder Anwendung der Gewalt die Eudoxia „geheiratet habe.“ *Σ*. V. 104.

klärung aufgesetzten Protokolle (vgl. S. 685) die durch Zeugen bestätigte Bemerkung hinzugefügt, dass der Trauungsakt an dem bestimmten Tage und Orte von dem dazu berechtigten Geistlichen wirklich vollzogen worden sei.

§. 12. **Die Hochzeitfeierlichkeiten.** Weil lärmende und ungezügelte Feste mit einer christlichen Eheschliessung sich nicht vertragen, so hatte die Kirche in dieser Beziehung einen schweren Kampf mit der aus der Heidenzeit hergebrachten Sitte [1]). Wo sie dieselbe nicht unmittelbar beseitigen konnte, dort musste sie allgemeine Verbote einlegen und besonders der Geistlichkeit die Anwesenheit bei Hochzeitsfesten verbieten. Es sind daher nur in diesem Sinne der 33. [2]) und 34. [3]) Kanon der Synode von Laodicea aufzufassen. Sonst aber lag es der Kirche ferne, ihren Gläubigen die in den Grenzen der Mässigung und des Anstandes sich bewegenden Hochzeitsfeste zu verwehren oder die Geistlichkeit von denselben auszuschliessen [4]).

[1]) Den schärfsten Eifer gegen solche Ausgelassenheiten entwickelte Chrysostomus, der an sechs Stellen seiner Werke umständlich darauf zu sprechen kommt. Vgl. besonders Homil. XLVIII. cap. 6. in Genes. cap. 24. tom. IV. 489 sqq. Homil. XXXIX. in Genes. cap. 29. tom. IV. 539 sqq. Homil. XII. in I. Cor. tom. X. 104 sqq. Homil. in I. Cor. VII. 2. tom. III. 195 Homil. XX. in Ephes. cap. 5. tom. XI. 154. Hieron. De monog. ad Ageruch. tom. I. 110: Responde mihi carissima in Christo filia inter ista nuptura es? . . . Pro Fescennino carmine terribilis tibi rauco sonitu buccina concrepabit, ut quas habeas pronubas, habeas forte lugentes.

[2]) Can. 33. Laod. Σ. III. 219: *Ὅτι οὐ δεῖ Χριστιανοὺς εἰς γάμους ἀπερχομένους, βαλλίζειν ἢ ὀρχεῖσθαι, ἀλλὰ σεμνῶς δειπνεῖν ἢ ἀριστᾷν, ὡς πρέπει Χριστιανοῖς.*

[3]) Can. 34. Laod. Σ. III. 220: *Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικοὺς ἢ κληρικούς τινας θεωρίας θεωρεῖν ἐν γάμοις, ἢ δείπνοις, ἀλλὰ, πρὸ τοῦ εἰςέρχεσθαι τοὺς θυμελικοὺς, ἐγείρεσθαι αὐτοὺς καὶ ἀναχωρεῖν.*

[4]) Zonar. ad can. 33 et 34. Laod. Σ. III. 220. 221. Balsam. ad can. 33. Laod. Σ. III. 220: *Ὁ κανὼν σαφὴς ἐστίν· ὅτι δὲ ἠπράκτησε παντελῶς, οὐδὲ ἑρμηνείας δεῖται.*

FÜNFTES CAPITEL.

Die ungesetzliche Ehe und die Dispensation.

§. 1. Die Ungiltigkeit der ungesetzlichen Ehe. Im Gegensatze zu der gesetzlichen Ehe (*ὁ γάμος ἔννομος*) [1]) wird die Verbindung zweier Personen, zwischen denen die Ehe wegen eines kirchlichen oder wegen eines von der Kirche anerkannten bürgerlichen Gesetzes nicht zulässig ist, nach dem allgemeinen Ausdrucke als eine ungesetzliche Ehe bezeichnet (*ὁ γάμος παράνομος, ἀθέμιτος, κατάκριτος* und in den kirchlichen Quellen vorzugsweise *ὁ γάμος ἄθεσμος*) [2]). Sie kann auch durch die Einsegnung keine wirkliche werden; denn diese setzt eine giltige Verbindung voraus und ist, wenn ein Verschulden hinzutrat, nur eine Entweihung des Sacramentes. Demgemäss dürfen Scheinehegatten, welche sich eines solchen Umstandes bewusst sind, ohne Verletzung ihres Gewissens keinen Gebrauch von den ehelichen Rechten machen, sondern es muss ihre Gemeinschaft aufgehoben werden, weil thatsächlich keine Ehe vorhanden war [3]). Die Gründe, welche auf die ungesetzlich geschlossene Ehe vernichtend wirken, beziehen sich entweder auf den Mangel eines absoluten Erfordernisses, oder auf ein Ehehinderniss oder auf die ungesetzliche Form der Eheschliessung. Sie müssen schon vor dem vollen Abschlusse der Ehe bestanden haben und so beschaffen sein, dass, wenn die Brautleute oder die Kirche sie gekannt hätten, die Verbindung nicht zu Stande gekommen wäre. Treten sie erst während der Ehe ein, so werden dadurch die Wirkungen derselben nicht aufge-

[1]) Synops. Min. γ'. cap. 7: Ἔννομος γάμος ἐστὶν ὁ κατὰ νόμους γινόμενος καὶ φυλάσσων ὁπόσα οἱ νόμοι παρακελεύονται.

[2]) Ueber die ununterschiedliche Anwendung dieser Ausdrücke vgl. S. 214.

[3]) Ulpian. V. 7: Si quis eam, quam non licet uxorem duxerit, incestum matrimonium contrahit; Dig. XLVIII. 5. 38. §. 6. Basil. LX. 37. 39: Ὁ ἀθέμιτος γάμος οὐ βεβαιοῦται. Πεῖρα XLIX. 14. Nov. 139 pr.; Balsam. ad can. 26. Trull. Σ. II. 363. Matth. Blast. γ'. cap. 9. Σ. VI. 168. Synodalschreiben des Patriarchen Athanasius I. vom J. 1305. Σ. V. 123.

hoben [1], und es kann dann nur, jenachdem der Grund von einem der beiden Ehegatten verschuldet oder nicht verschuldet wurde, die Ehetrennung in der betreffenden Form (*διαζύγιον ἐκ προφάσεως εὐλόγου* oder *ἀγαθῇ χάριτι*) verlangt werden.

Bei der klaren und bestimmten Fassung der kirchlichen Vorschriften und der speciellen Aufzählung der ungiltigen Ehefälle [2]) kann nicht leicht ein Zweifel entstehen, ob eine ungesetzliche Ehe zugleich eine ungiltige sei, oder ob sie bloss gewisse kanonische Wirkungen und Strafen nach sich ziehe. Das erstere gilt hinsichtlich der Eheerfordernisse und der Ehehindernisse ausnahmslos, und es wird überdiess in der Regel bei den einzelnen Gesetzen die Bestimmung ersichtlich, dass die ungesetzliche Gemeinschaft von Amtswegen zu trennen sei [3]). Eben so hat es sich in der Lehre von der Eheschliessung mit Sicherheit herausgestellt, ob eine Ehe wegen der ungesetzlichen Form überhaupt nichtig sei, oder ob sie, wie es z. B. bei der Ehe der Witwe im Trauerjahre oder bei der antikanonisch eingeseg-

[1]) Vgl. S. 370. Cod. Monac. 62 fol. 244 a—b. Vor dem Erzbischofe Demetrius Chomatenus wurde die Angelegenheit eines gewissen Constans, Bruder des Mpalos verhandelt, welcher sich mit der Schwester seiner Schwägerin versündigt hatte. Der Erzbischof ordnete eine sechsjährige Kirchenbusse in den verschiedenen Graden an, erklärte aber, dass jene Ehe aufrecht zu verbleiben habe, indem das, was anfänglich giltig war, durch die spätere Einwirkung nicht ungiltig werden könne (*τίμιος γάρ ἐστι ὁ τοιοῦτος γάμος καὶ ἄμεμπτος, διὰ τὸ ἐννόμως προβῆναι· ἐπεὶ καὶ κανόνι νομικῷ διηγόρευται, τὰ ἐξ ἀρχῆς βέβαια ἐκ τῶν μετὰ ταῦτα συμβαινόντων μὴ ἀκυροῦσθαι*). Es wird daher wegen der später eintretenden Verwandtschaft der Ehegatten, welche durch die Adrogation des Schwiegersohnes von Seiten des Schwiegervaters entsteht (Dig. XXIII. 2. 67 §. 3.), nicht das Eheband gelöst, sondern nur die Adrogation als ungiltig betrachtet. Vgl. S. 257 sub b.

[2]) Balsamon macht darauf besonders aufmerksam ad can. 54. Trull. Σ. II. 433: *Διὸ καὶ ὥρισαν (οἱ Πατέρες) γάμους ἀθέσμους εἶναι τόνδε, καὶ τόνδε, καὶ τόνδε· προςθέμενοι τοὺς ἀφισταμένους αὐτῶν προδήλως, τουτέστι μετὰ ἐξομολογήσεως, καὶ χωρὶς κατακρίσεως, τῷ τῆς ἑπταετίας κανόνι ἐπιτιμᾶσθαι.*

[3]) Als Beispiele lassen sich anführen und zwar für die Nichtigkeitserklärung wegen der Blutsverwandtschaft: Zonar. ad can. 68. S. Basil. Σ. IV. 222: *Ἐὰν γάμον τις συστήσηται ἐπὶ συγγενὲς πρόςωπον, πρὸς ὃ ἀπηγόρευται συνιστᾷν γάμον, τῷ τῆς μοιχείας ἐπιτιμίῳ κολασθήσεται, διασπωμένου καὶ τοῦ γάμου.* Can. 2. Neocaes. Σ. III. 71. Vgl. den Text S. 311 Anm. 4. Alex. Aristen. ad can. 54. Trull. Σ. II. 434: *Καὶ οὗτοι οἱ γάμοι, ὡς ἀπηγορευμένοι, διαλυθήσονται.* Balsam. *διάγνωσις* Σ. IV. 564: (*Διαγιγνώσκω κανονικὸν εἶναι*), *εἰ λάθοι γενέσθαι τοιοῦτόν τι, σπουδαίως διασπᾶσθαι, καὶ μετ᾽ ἐπιτιμίου διορθοῦσθαι.* Prochir. XXXIX. 72. Basil. LX. 37. 76: *Οἱ πρὸς γάμον συναπτόμενοι ἐξάδελφοι . . . πρὸς τῷ χωρισμῷ καὶ τυπτέσθωσαν;* wegen eines verbotenen Grades der Schwägerschaft: Can. 87. S. Basil. Σ. IV. 261: *διαλῦσαι αὐτοὺς*

neten Ehe der Fall ist, bloss den Charakter der ungesetzlichen Form an sich trage [1]). Entstünde dennoch ein Zweifel, so müsste man sich in Anbetracht der Strenge, welche hierin bereits das kirchliche Recht in so hohem Grade anwendet, eben für die mildere Interpretation entscheiden.

§. 2. **Die Nichtigkeitserklärung der ungesetzlichen Ehe.** Die Nichtigkeitserklärung einer ungesetzlichen Ehe unterscheidet sich von der Ehetrennung dadurch, dass die erstere eine ungiltige, die letztere aber eine giltige Ehe voraussetzt. Weil den Scheinehegatten über die Ungiltigkeit ihrer Verbindung kein entscheidendes Urtheil zusteht, so kann diese nur von der bischöflichen Behörde im Wege des kirchlichen Verfahrens aufgehoben werden. Die Kirche eröffnet dasselbe zur Wahrung der Reinheit des Eheinstitutes entweder von Amtswegen und zwar auf Grundlage einer hervortretenden Thatsache, oder einer glaubwürdigen Anzeige, oder selbst eines nicht gleichgiltigen und Aergerniss erregenden Gerüchtes [2]). Sie kann aber auch von dem einen oder von beiden etwa gekränkten oder verletzten Ehegatten, woferne sie sich ihres Rechtes bedienen wollen, sowie auch von einem jeden Dritten zur Einleitung des Processes angerufen werden. Die Zeit, innerhalb welcher die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden dürfe, ist durch keine kanonische Vorschrift normirt; es kann daher die Untersuchung zu jeder Zeit und in jedem, dazu Anlass gebenden Falle vorgenommen werden.

Das bischöfliche Gericht hat dabei völlig unabhängig die Wahrheit zu erforschen und mehr auf die sich ergebenden Thatsachen als auf die Aussagen der Ehegatten das Gewicht zu legen. Vor allem muss über den Nichtigkeitsgrund ein klarer Beweis geführt werden; namentlich wenn die Anklage gegen beide Ehegatten gerichtet ist. Denn diese können verschiedene Gründe anführen, um unter dem Vorwande einer ungesetzlich geschlossenen Ehe die von ihnen etwa gewünschte Ehetrennung herbeizuführen [3]).

ἀπ᾽ ἀλλήλων. Synodalentscheidung des Patriarchen Eustathius Garidas Σ. V. 57: *ὡς συνοδικῶς τοῦ διαζυγίου προβαίνοντος;* wegen der ungesetzlichen Ehe eines Geistlichen: Can. 6. S. Basil. Σ. IV. 108: *Τῶν κανονικῶν τὰς πορνείας εἰς γάμον μὴ καταλογίζεσθαι, ἀλλὰ παντὶ τρόπῳ διασπᾶν αὐτῶν τὴν συνάφειαν.* Can. 26. Trull. Σ. II. 362: *Πρόδηλον γὰρ, ὡς ὁ τοιοῦτος ἄθεσμος γάμος διαλυθήσεται* und Balsamon. l. l. p. 363; wegen des bestehenden Ehebandes: Entscheidung des Patriarchen Matthaeus I. vom Monate Juni des J. 1400. Acta Patr. Const. II. 402: *Ἡ μετριότης ἡμῶν διέγνω καὶ ἀπεφήνατο, ἵνα διεζευγμένος καὶ κεχωρισμένος ὑπάρχῃ οὗτος* (d. i. der schuldige Theil); wegen der Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe: Can. 53. Trull. Σ. II. 429: *Προτοτύπως μὲν οἱ τοιοῦτοι ἀφιστάσθωσαν τοῦ παρανόμου τούτου συνοικεσίου.*

[1]) Vgl. S. 680 und S. 675. 703 sqq.

[2]) Dig. XLVIII. 5. 39. §. 7. Basil. LX. 37. 40: *Τὸ ἀθέμιτον καὶ ἅμα κατὰ τῶν δύο δύναται κινεῖσθαι.*

[3]) Vgl. den später näher zu erwähnenden Kanon des Theophilus von Alexandria Σ. IV. 352.

Dabei darf die Gemeinschaft der Scheinehegatten so lange nicht aufgehoben werden, bis die bischöfliche Behörde die Nichtigkeitserklärung der Ehe ausgesprochen hat. Diese erfolgt in der Form eines besonderen Urtheils, welches der Sicherheit wegen auch in das Trauungsprotokoll einzutragen ist [1]). Es liegt aber in der Natur dieses Processes, dass das Urtheil der kirchlichen Behörde niemals in die volle Rechtskraft übergeht, sondern, sobald neue Umstände, welche zur Beurtheilung der Streitsache dienen können, aufgefunden werden, derselbe in dem üblichen Instanzenzuge wieder aufgenommen werden kann.

§. 3. **Die Wirkungen der Nichtigkeitserklärung.** Als Wirkungen der Nichtigkeitserklärung einer ungesetzlichen Ehe ergeben sich, woferne sie wissentlich und verschuldeter Weise geschlossen wurde, folgende Punkte:

1. Die in einer solchen Verbindung geborenen Kinder werden als uneheliche betrachtet [2]). Sie treten weder in das Verwandtschafts- noch in

[1]) Ein Beispiel einer solchen durch eine erzbischöfliche Synode erfolgten Nichtigkeitserklärung enthält der Cod. Monac. 62 fol. 236 b — 237 a: „Der hoch„geehrte Leon Moschopulos verlangte vor unserem Herren, dem Erzbischofe von „ganz Bulgarien, die Trennung seiner mit der Tochter des verstorbenen hoch„geehrten Stephanos Gabras geschlossenen Ehe. Denn er sei durch seine frü„heren Verhältnisse, sowie durch die Gewalt des Streatzes, des damaligen, aber „seitdem verstorbenen Befehlshabers jener Gegenden dazu gezwungen worden. Auch „habe seine Braut zur Zeit der Einsegnung des Verlöbnisses noch nicht das erforderliche „Alter gehabt. Dagegen bemerkten die Herren Basileios Bourugos, Manuel Deskos, Gre„gorios Garbas und Berotas, welche als Sachwalter der Ehegattin und deren Mutter „erschienen waren, dass weder die Ehe durch die Anwendung der Gewalt, noch „das Verlöbniss im frühreifen Alter des Mädchens zu Stande gekommen wäre. Als „aber Moschopulos bei seiner Behauptung verharrte und dieselbe durch die Aus„sagen glaubwürdiger Zeugen unterstützte, wussten die oben genannten Sachwalter „nichts weiter einzuwenden und gestanden schliesslich selbst die an der Tochter „ausgeübte Gewalt und deren ungesetzmässiges Alter zu.“

„Unsere Heiligkeit, der Herr Erzbischof untersuchte nun synodalisch mit „den ehrwürdigen Bischöfen die Angelegenheit und erkannte: dass für den Zwang, „welcher an der Tochter verübt worden sein soll, ein gesetzlich ausreichender „Beweis nicht vorliege; dass aber das Verlöbniss nach dem Inhalte der Novellen „der Kaiser Leo des Philosophen und Alexius Comnenus (vgl. S. 142 sqq. „und 200) ein ungiltiges gewesen sei. Die Synode entschied sonach, dass die „Verbindung als eine ungesetzliche und den Gesetzen widersprechende zu trennen „sei (*διέγνω διασπασθῆναι τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα, ὡς ἀσύστατον καὶ τοῖς „νόμοις ἀπρόςδεκτον*). Da demgemäss nach vollzogener Trennung Moschopulos „das Hochzeitgeschenk, das Mädchen aber das Heiratsgut zurückerhalten soll, so „bleibt es jedem der beiden Theile überlassen, weiter nach seinem Willen zu „verfahren (*τὰ δοκοῦντα τοῖς οἰκείοις θελήμασι διαπράττεσθαι*).“

[2]) Cod. V. 5. 6: Si quis incesti vetitique coniugii sese nuptiis funestaverit, proprias, quamdiu vixerit, teneat facultates, sed neque uxorem, neque filios ex ea editos habere

das Schwägerschaftsverhältniss [1]) und bleiben vom Erbrechte ausgeschlossen [2]). Eben so wenig haben sie den Anspruch auf die den natürlichen Kindern (*οἱ παῖδες φυσικοὶ ἢ νόθοι*) zugestandenen Rechtswohlthaten und die Alimente von Seiten des Vaters [3]). Doch wird in der Praxis davon abgegangen und dem Vater zur Pflicht gemacht, den unehelichen Kindern, ohne einen Unterschied zwischen ihnen zu machen, den Lebensunterhalt zu geben.

2. Das römisch-byzantinische Recht ordnet ferner an, dass das Vermögen des Mannes, sowie das Heiratsgut der Frau, woferne nicht Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, dem Staatsschatze zufallen sollen. Ueberdiess soll der Mann mit dem Verluste seines Amtes, und jeder der schuldigen Theile mit der Verbannung und der körperlichen Züchtigung bestraft werden [4]). Diese Strafen fallen jedoch nach dem Ermessen des Richters entweder zum Theile oder auch ganz weg, wenn die ungesetzliche Verbindung aus freiem Antriebe und bevor noch gegen dieselbe die gerichtliche Klage erhoben wurde, aufgelöst worden ist [5]).

3. Wenn ein Anagnost, oder überhaupt derjenige, der ein niederes Kirchenamt bekleidet, eine verbotene Ehe geschlossen hat, so bleibt er von jedem höheren Kirchenamte und jeder höheren Weihe ausgeschlossen [6]).

credatur. Cod. V. 27. 7: In posterum vero sciant omnes, legitimis matrimoniis legitimam sibi posteritatem quaerendam. Constit. Anastas. ann. 519.

[1]) Dig. XXXVIII. 10. 4. §. 8. Basil. XLV. 3. 2: *Οὔτε συγγενής, οὔτε ἀγχιστεύς ἐστιν ὁ τεχθεὶς ἀπὸ κεκωλυμένων γάμων.* Schol. ad Basil. l. l.: *Ἐκεῖνο δὲ πρόδηλόν ἐστιν, ὅτι οὔτε συγγένεια, οὔτε ἀγχιστεία δύναται εἶναι, εἰ μὴ ἐκ γάμων τεχθείησάν τινες μὴ ἀπηγορευμένων.* Schol. ad Basil. XLVI. 1. 19.

[2]) Vgl. zu den obigen Stellen: Harmen. IV. 7. 8: *Οἱ ἀπὸ κεκωλυμένων γάμων τικτόμενοι παῖδες οὐδὲ τῆς τῶν νόθων ἀξιοῦνται προσηγορίας, οὐδὲ διαδέχονται κατά τι τὸν ἴδιον πατέρα.*

[3]) Nov. 74. cap. 6: *Τοὺς γὰρ ἀπὸ τῶν καθάπαξ παρ' ἡμῶν μεμισημένων τε καὶ διὰ τοῦτο κεκωλυμένων γάμων προϊόντας οὐδὲ νόθους κλητέον, οὐδὲ μεταδοτέον αὐτοῖς οὐδεμιᾶς φιλανθρωπίας;* Nov. 89. cap. 15. Basil. XXXII. 2. 4: *Οἱ δὲ ἐξ ἁρπαγῆς γενόμενοι, ἢ ἐκ συγγενείας ἢ μοναζουσῶν, ἢ καὶ ἐκ παρανόμων γάμων, τουτέστι τετάρτων, οὔτε νόθοι ἢ φυσικοὶ λέγονται ἢ τραφήσονται, ἢ μετουσίαν ὅλως σχῶσιν ἀπὸ τοῦ παρόντος.*

[4]) Nov. 12. cap. 1. Basil. XXVIII. 6. 1. *Πεῖρα* XLIX. 18. Synops. Min. γ'. cap. 44; Dig. XXIII. 3. 9 pr. Basil. XXIX. 1. 5. *Πεῖρα* XLIX. 20. Harmen. IV. 7. 6 et 7. Vgl. speciell für die Ehe zwischen Blutsverwandten: Prochir. XXXIX. 72. Basil. LX. 37. 76. Synops. Min. α'. cap. 55. Mich. Attal. XXIV. (70) Matth. Blast. γ'. cap. 9. Σ. VI. 169; Dig. XLVIII. 5. 38 pr. Basil. LX. 37. 39. Für die Ehe bei der geistlichen Verwandtschaft: Prochir. XXXIX. 63. Basil. LX. 37. 78. Matth. Blast. l. l.

[5]) Dig. XLVIII. 5. 38. §. 6. Basil. LX. 37. 39: *Καὶ διὰ τοῦτο, ἐὰν (ὁ ἀθέμιτος γάμος) πρὸ κατηγορίας λυθῇ, συγχωρεῖται ἡ ποινὴ αὐτοῦ.*

[6]) Can. 69. S. Basil. Σ. IV. 225: *(Ὁ ἀναγνώστης) κληψιγαμήσας ἄνευ μνηστείας, πανθήσεται τῆς ὑπηρεσίας. Τὸ αὐτὸ καὶ ὑπηρέτης.* Vgl. S. 388.

4. Wegen der Missachtung und der Rechtsnachtheile, von welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die unehelichen Kinder getroffen werden, erachtete man schon im V. Jahrhunderte, dass die mit dieser Eigenschaft behafteten Kinder von dem Priesterthume ausgeschlossen werden müssten [1]. Es ist daher wahrscheinlich, dass diese Ansicht von anderen Kirchenrechtslehrern getheilt und auch in der Praxis geübt wurde. Aber die Zeugnisse, welche dafür angeführt werden, sind nicht nur unzuverlässig [2], sondern zum Theile sogar unrichtig [3]. Vielmehr folgte die Kirche der in dem 33. Trullanischen Kanon allgemein ausgesprochenen Regel, dass man bei denjenigen, welche in den geistlichen Stand treten wollen, nicht die Abstammung (*τὸ γένος*), sondern die von den kirchlichen Vorschriften verlangten Eigenschaften ausforschen und auf Grundlage derselben die Weihe zu ertheilen habe [4]. Diesem Grundsatze, der schon S. 416 hinsichtlich der in digamen Ehen erzeugten Kinder zur Sprache gekommen ist, folgte der Patriarch Nicephorus I. (806—815) in zwei Stellen seiner kanonischen Sammlung [5]; besonders aber bemerkte Balsamon in seinen an den Patriarchen Marcus II. von Alexandria gerichteten Antworten, dass den freigewordenen Kindern der Sklavinen, sowie jenen der Concubinen das Priesterthum nicht verwehrt sei. Denn nur ihre Mütter seien der Strafe der Unzucht verfallen, während die Kinder weder gesündigt noch sonst Strafe verdient hätten.

[1] Isidorus Pelusiota (lib. II. ep. 127.) erhob bei dem Patriarchen Cyrillus von Alexandria gegen Martinianus die Anklage, dass er den Bischof Eusebius von Pelusium, einen Mann von unbekannter Herkunft, zu dieser Würde geweiht habe. Vgl. Isid. Pelus. lib. IV. ep. 129.

[2] Sie finden sich bei J. G. Assemanni Bibl. jur. orient. I. 575—580, der sie aus dem höchst bedenklichen Werke des Nicol. Papadopulos: Praenotationes Mystagogicae. Patavii 1697. Resp. 3. sectio III. De defectu natalium schöpfte.

[3] So bemerkt z. B. Papadopulos l. l. p. 90 (Assem. I. 579), ohne dass sich sonst eine Angabe dafür erweisen liesse, der Patriarch Callistus (I.?) habe den Bischof Jonas von Rhyndace wegen seiner unehelichen Abstammung abgesetzt. Ferner soll nach Assem. I. 579. der Patriarch Michael I. im J. 1059 vom Kaiser Isaak I. Comnenus desshalb entfernt worden sein, weil er dem unehelichen Bruder des Kaisers die Weihe nicht ertheilen wollte (*ἀδυνατὸν χειροτονεῖσθαι μὴ γνήσιον*). Nach Johann. Curopal. ad Cedr. II. 643. ed. Bonn. erfolgte aber die Absetzung des Patriarchen aus durchaus anderen Gründen.

[4] Can. 33. Trull. Σ. II. 379: *Συνείδομεν, ὥστε ἀπὸ τοῦ νῦν, μὴ ἐξεῖναι τοῖς εἰς κλῆρον βουλομένοις προάγειν τινὰς, εἰς το γένος ἀποβλέπειν τοῦ προχειριζομένου· ἀλλὰ δοκιμάζοντες, εἰ ἄξιοι εἶεν, κατὰ τοὺς τεθέντας ἐν τοῖς ἱεροῖς κανόσιν ὅρους, ἐν κλήρῳ καταλεγῆναι, τούτους ἐκκλησιαστικοὺς προχειρίζεσθαι, εἴτε καὶ ἐκ προγόνων γεγόνασιν ἱερέων, εἴτε καὶ μή.*

[5] Vgl. S. 417 Anm. 1. und bei Dom Pitra Spicil. Solesm. IV. 385. Class. I. can. 17: *Οἱ ἀπὸ παλλακίδος καὶ πορνείας καὶ ἀπὸ διγαμίας καὶ τριγαμίας τικτόμενοι, ἐὰν φανῶσι ἀρετὰς ἔχοντες, καὶ εἰσὶν ἄξιοι ἱερωσύνης, χειροτονείσθωσαν.*

Sie dürften daher, wie andere tadellose Menschen nach dem Inhalte der Kanones der priesterlichen Würde theilhaftig werden [1]).

5. Noch besagen die in den Patriarchal- und bischöflichen Synoden gefällten eherechtlichen Entscheidungen, dass die Kirche je nach der Grösse der Gesetzwidrigkeit und der aus ihr hervorspringenden Folgen die ungesetzliche Ehe bald strenger bald milder bestraft. Nach dem 68. Kanon des Basilius unterliegt die in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade geschlossene Ehe der kirchlichen Strafe des Ehebruches [2]); für die übrigen Fälle ist die Bussdisciplin theils durch die allgemein geltenden Kirchengesetze [3]), theils durch die zahlreichen Pönitentialkanones für die einzelnen Fälle normirt [4]). Dabei wird im Strafausmasse unterschieden, ob der Schuldige dem weltlichen oder dem geistlichen Stande angehört [5]); ferner ob er selbst die ungesetzliche Ehe geschlossen oder nur mittelbar zur Herbeiführung derselben gewirkt hat [6]). Doch lässt sich gegenwärtig nicht mehr jene Strenge anwenden, welche dem Eifer der ersten christlichen Jahrhunderte angemessen und in Folge desselben auch durchführbar war. Die Kirche sieht sich zur Nachsicht umsomehr angewiesen, weil auch die Kanones dieselbe für jene Fälle anordnen, in welchen die Scheinehegatten unter dem freiwilligen Bekenntnisse ihres Fehltrittes (*μετὰ ἐξομολογήσεως καὶ χωρὶς κατακρίσεως*) [7]) von ihrer unerlaubten Verbindung abstehen [8]).

§. 4. **Die Einsegnung der ungesetzlichen Ehe.** Jeder Geistliche, der von seinem Bischofe zur Vornahme einer kanonisch zulässigen Einsegnung

[1]) Balsam. 62. *ἀπόκρ.* Σ. IV. 494: *Κατὰ γοῦν τοὺς λοιποὺς ἀνθρώπους τοὺς μηδὲν ἡμαρτηκότας, καὶ αὐτοὶ τιμῆς ἱερατικῆς κατὰ κανόνας ἀξιωθήσονται.*

[2]) Can. 68. S. Basil. Σ. IV. 222: *Ἡ τῆς ἀπειρημένης συγγενείας εἰς γάμον ἀνθρώπων σύστασις, εἰ φωραθείη, ὡς ἐν ἁμαρτήμασιν ἀνθρώπων γινομένη, τὰ τῶν μοιχῶν ἐπιτίμια δέξεται.*

[3]) Die Zusammenstellung derselben hinsichtlich der Ehe in den unerlaubten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden bei Matth. Blast. γ'. cap. 13. Σ. VI. 167.

[4]) Hierher gehören besonders die Kanones des Patriarchen Nicephorus, in Dom Pitra Spicil. Solesm. IV. 381—415 und im Σ. IV. 427 sqq.; die Kanones Johannes des Fasters Σ. IV. 432 sqq. und die in eherechtlicher Beziehung reichhaltige Sammlung der Pönitentialkanones im Cod. Bodl. 264 fol. 160 sqq.

[5]) So im Cod. Bodl. 264 fol. 160 a nr. 1: *Ὁ τὴν γυναικαδέλφην τοῦ πρώτου ἐξαδέλφου αὐτοῦ λαβὼν ἐπιτιμηθήσεται χρόνους δύο· καὶ ὁ πρεσβύτερος ἐννέα;* nr. 4: *Ὁ τὴν τοῦ θείου αὐτοῦ δευτέραν ἐξαδέλφην, ἔτος ἕν, καὶ ὁ ἱερεὺς μῆνας ἕξ* (d. i. noch überdiess sechs Monate).

[6]) Can. 25. Ancyr. Σ. III. 68: *Οἱ συνειδότες ἐκελεύσθησαν ἐν δεκαετίᾳ δεχθῆναι εἰς τοὺς συνεστῶτας κατὰ τοὺς ὡρισμένους βαθμούς.* Vgl. Balsam. l. l. p. 69.

[7]) Balsam. ad can. 54. Trull. Σ. II. 433.

[8]) Can. 2. Neocaes. Σ. III. 71. Vgl. den Text S. 311. Anm. 4. Can. 54. Trull. Σ. II. 432. Vgl. den Text S. 237 Anm. 1.

des Verlöbnisses oder der Ehe beauftragt wurde, muss sich bei diesen kirchlichen Handlungen strenge nach den im grossen Euchologium enthaltenen Bestimmungen richten. Fehlen ihm die erforderlichen Kenntnisse [1]), oder nimmt er eigenmächtig, oder gegen seine Gewissensüberzeugung [2]) die Einsegnung vor, so ist es die Pflicht des Bischofes, desshalb das Strafverfahren einzuleiten [3]). Wenn dabei die Schuld des Geistlichen erwiesen wird, so trifft ihn die Excommunication und er wird von seinem Kirchenamte entfernt [4]). Ein Beispiel dafür gibt die von dem Patriarchen Tarasius angeordnete Excommunication des Geistlichen Joseph, welcher im J. 795 die

[1]) Der Patriarch Gabriel II. verlor im J. 1657, abgesehen von den übrigen Ursachen, auch desshalb den Thron. Le Quien Oriens Christian. I. 341. 1153.

[2]) Theodor. Studit. Epp. I. ep. 22. ed. Sirm. p. 217.

[3]) Epanag. XIV. cap. 11: *Εἰ μέντοι τῆς μνηστείας γενομένης ἔσωθεν τοῦ ιγ'. χρόνου τολμήσειέ τις τοῖς μνηστευομένοις ἢ τὴν λεγομένην εὐλόγησιν ἢ τὸ στεφάνωμα περιθεῖναι, ὡς τῶν θείων νόμων παραβαθέντων αὐτίκα ἡ μὲν προελθοῦσα μνηστεία ἅμα τῆς δοκούσης συναφείας διαλύεται . . . μηδὲ τοῦ τολμῶντος ἱερέως ἐπὶ τῇ τοιαύτῃ παρεῖναι πράξει ἀνευθύνου παρεστηκότος, ἀλλὰ τῇ αὐστηρίᾳ τῶν ἱερατικῶν ὑποκειμένου κανόνων.* Synodalentscheidung des Patriarchen Alexius vom J. 1038. Σ. V. 39: *Δεῖ καὶ τὸν τὴν ἱερολογίαν τολμήσαντα ἱερέα τῷ κατὰ τὸν τόπον ἐπισκόπῳ παραπεμφθῆναι, δίκας τοῦ τολμήματος τὰς ἀξίας ληψόμενον.* Entscheidung desselben Patriarchen Σ. V. 35: *Καὶ διὰ τοῦτο ὁ ἱερολογῶν ἱερεὺς αἰτιάματι καθυποπίπτει.*

[4]) Vgl. für die Einsegnung bei dem bestehenden Ehebande: Can. 124. S. Niceph. Vgl. S. 378 Anm. 1. Cod. Bodl. 264 fol. 177 a: *Τῆς διὰ λόγον μίσους τοῦ ἀνδρὸς ἀπελαθείσης, ὁ τοὺς δευτέρους γάμους εὐλογήσας ἱερεὺς, τὴν τοὺς διγάμους εὐλογήσαντος ἀπαιτεῖται δίκην.* Bei der, ungesetzlicher Weise erfolgten Ehetrennung: Cod. Bodl. l. l.: *Τῶν ἐκ συμφώνου, ὅπερ ἀπείρηται τοῖς νόμοις διαλυσαμένων, ὁ τοὺς γάμους εὐλογῶν ἱερεὺς τῆς ἰδίας ἐκπεσεῖται τιμῆς.* Bei dem Mangel des gesetzlichen Alters: Synodalentscheidung des Patriarchen Germanus II. vom J. 1233. Vgl. S. 204 Anm. 1. *Πεῖρα* XLIX. 35: *Ὁ ἱερολογῶν τὸν ἥττονα τῶν ιβ'. ἐτῶν γάμον ἐπὶ θήλει, ἐπὶ δὲ τῶν ἀῤῥένων τῶν ιδ'. ὑπὸ αἰτίασιν καθυπάγεται.* Bei der Ehe im siebenten Grade der Blutsverwandtschaft: Synodalentscheidung des Patriarchen Lucas Chrysoberges vom 11. April 1166. Σ. V. 98: *Καὶ οἱ ἱερολογῆσαι τολμήσοντες, καθαιρέσει ὑποβληθήσονται.* Bei der Uebertretung der im Tomus der Einigung (S. 442) enthaltenen Bestimmungen Σ. V. 8: *Ὁ δὲ τολμῶν ἱερεὺς παρὰ τὸν διατετυπωμένον ὅρον μεταλήψεως θείας τινὰ τούτων ἀξιῶσαι, περὶ τὸν ἴδιον κινδυνεύσει βαθμὸν, δηλονότι τοῦ ἀξιωθέντος παρὰ τὸν ὡρισμένον τόπον τῆς θείας κοινωνίας, πάλιν εἰς τὸ ἀκοινώνητον περιϊσταμένου, μέχρι τῆς συμπληρώσεως τοῦ ἑβδόμου ἔτους.* Bei dem Mangel der elterlichen Einwilligung: Phot. Epist. Auctuar. ep. 5 ed. Montacut. p. 392: *Ὑπερεῖδε μὲν (ὁ ἱερεὺς) τὸν φυσικὸν νόμον, ὑπερεῖδε δὲ καὶ τὸν πνευματικόν· ἑκάτερος γὰρ ἄκυρον ἀποφαίνει τὴν συνάφειαν, τῶν τεκόντων οὐ φερόντων τὴν ἐπιτρέπουσαν ψῆφον· ὁ τοιοῦτος ὑπόδικος ἔστω,* oder wenn die Eltern den Willen hinsichtlich der ersten Ehe der Kinder änderten und der Geistliche die zweite Ehe dann einsegnete. Phot. l. l. p. 393.

ungesetzliche Ehe des Kaisers Constantinus VI. mit der Theodote (vgl. S. 380) eingesegnet hatte [1]).

§. 5. **Die Wirkungen der vermeintlichen Ehe.** Es kann sich ereignen, dass zwei Personen in Folge ihrer Unbekanntschaft (*ἄγνοια*) mit einer kirchlichen Vorschrift in der von der Kirche verlangten Form eine Ehe schlossen, von deren Gesetzlichkeit sie überzeugt waren, welche sich aber später als eine vermeintliche (matrimonium putativum) erweist. In einem solchen Falle äussert die vermeintliche Ehe bis zu dem Zeitpunkte des Nichtigkeitserkenntnisses entweder für beide Theile, oder nur für denjenigen, der sich allein in dem guten Glauben befand, so wie für die bis dahin erzeugten Kinder die Wirkungen einer giltigen Ehe [2]). Die Kirche verzichtet dabei entweder theilweise auf die Kirchenbusse oder sie ertheilt auch die volle Nachsicht, wenn die Ehegatten freiwillig, und bevor noch ihre ungesetzliche Ehe gerichtlich angefochten wurde, die Gemeinschaft aufgelöst haben [3]). Dass übrigens die Kirche bei der Trennung der vermeintlichen Ehen mit Vorsicht verfahren müsse, hatte schon der Patriarch Theophilus von Alexandria († 412) angedeutet. Ein gewisser Maximus, der wegen seiner ungesetzlichen Ehe von der Kirchengemeinde ausgeschlossen worden war, erklärte dieselbe aus Unkenntniss des Gesetzes geschlossen zu haben (*ἐπειδὴ ἀγνοίᾳ τὸ παράνομον ἔδρασεν*), er wäre aber in Uebereinstimmung mit seiner Ehegattin bereit, die Verbindung aufzulösen. Theophilus erwiederte auf die desshalb von dem betreffenden Bischofe an ihn gerichtete Anfrage, dass es hier einer genauen Untersuchung bedürfe. Wäre, wie das zehnjährige Zusammenleben der vermeintlichen Ehegatten vermuthen liesse, kein Betrug im Spiele, so dürfte eine geringere Kirchenstrafe (die Versetzung unter die Katechumenen) ausreichen. Sollte aber der freiwillig angebotenen Trennung eine unredliche Absicht zu Grunde

1) Theod. Stud. Vita ed. Sirm. p. 13. 16 et 23.

2) Dig. XLVIII. 5. 38. §. 7. Basil. LX. 37. 39: *Ἐπὶ τοῦ ἐν ἀγνοίᾳ γενομένου ἀθεμίτου γάμου, δίδωσι συγγνώμην φύσις, καὶ ἡλικία, καὶ ἡ ἐπανόρθωσις τοῦ ἁμαρτηθέντος· καὶ μάλιστα, εἰ μήπω τις αὐτῶν κατηγόρησεν.* Balsam. ad can. 26. Trull. Σ. II. 363. *Πεῖρα* XLIX. 21: *Ὁ νόμος ἐπὶ τῶν ἀθεμίτων γάμων τὴν ἐν γνώσει ἁμαρτάνουσαν ὑποβάλλει ποινῇ, τὴν δὲ ἄγνοιαν συγγνώμης ἀξιοῖ.* Cod. V. 5. 4: Qui contra legum praecepta vel contra mandata constitutionesque principum nuptias forte contraxerit, nihil ex eodem matrimonio, sive ante nuptias donatum, sive deinceps quoquo modo datum fuerit, consequatur . . . exceptis tam feminis quam viris, qui aut errore acrissimo, non affectato insimulatove, neque ex vili causa decepti sunt, aut aetatis lubrico lapsi. Für das Recht der ehelichen Abstammung der Kinder vgl. Dig. XXIII. 2. 57. §. 1.

3) Matth. Blast. γ'. cap. 9. Σ. VI. 168: *Ἐπὶ τοῦ ἐν ἀνοίᾳ γενομένου ἀθεμίτου γάμου, δίδωσι συγγνώμην καὶ ἡ Ἐκκλησία, καὶ ἡ ἐπανόρθωσις τοῦ ἁμαρτήματος, καὶ μάλιστα εἰ μήπου τις αὐτοῦ κατηγόρησεν.*

liegen, so müsste der Ortsbischof, dem eine bessere Kenntniss der Verhältnisse zu Gebote stände, mit der grössten Strenge einschreiten [1].

§. 6. **Besondere Wirkungen der vermeintlichen Ehe eines Geistlichen.** Ergibt es sich, dass ein Geistlicher in einer ungesetzlichen Ehe lebt [2] und weder ihm noch dem Bischofe dieser Umstand vor der Cheirotonie bekannt geworden ist, so wird seine Ehe zunächst sowie eine jede ungesetzliche als ungiltig erklärt. Die Kirchenregel der ältesten christlichen Zeit verlangte aber überdiess die Entfernung vom Priesterstande, machte jedoch den Bischof hinsichtlich der von ihm vollzogenen Cheirotonie nicht verantwortlich [3]. Nachsichtiger lautet der für die gegenwärtige Praxis massgebende 27. Kanon des Basilius: „Wegen des Presbyters, der aus Unwissenheit in eine ungesetz-„liche Ehe gerathen ist, habe ich das Erforderliche angeordnet. Er soll seinen „Kirchenrang behalten, die kirchlichen Verrichtungen aber aufgeben. Denn es ge-„nügt, dass ihm überhaupt verziehen wurde. Dass aber derjenige, der die eigenen „Wunden heilen muss, andere segne, ist unvereinbar. Denn der Segen ist „die Mittheilung der Heiligkeit; wer aber diese wegen eines, wenn auch „unwissentlich begangenen Fehltrittes nicht besitzt, kann sie auch anderen „nicht mittheilen. Es darf daher ein solcher Presbyter weder öffentlich noch „zu Hause segnen, noch das Abendmal ertheilen, noch den Kirchendienst „verrichten, sondern er soll, zufrieden mit seinem Ehrenplatze, zu anderen „und zum Herren flehen, dass ihm seine unwissentliche Sünde verziehen „werde" [4]. Dieser Kanon findet sich im 26. Trullanischen Kanon wiederholt, und zwar mit dem Beisatze: „Es versteht sich, dass eine solche unge-„setzliche Ehe auch aufgelöst werden wird, und der Mann nicht in Gemein-„schaft mit einer Frau verbleiben darf, durch welche ihm sein Kirchendienst „entzogen wurde." [5]. Die Entscheidung ob die ungesetzliche Ehe eines Geistlichen unverschuldeter Weise oder in Folge seiner Unbekanntschaft mit den kanonischen Vorschriften eingegangen wurde, gehört lediglich dem Bischofe

1) Can. 13. Theophil. Alex. Σ. IV. 352. Balsam. l. l.

2) Dass diese Ungesetzlichkeit sich auch auf die Form der Eheschliessung beziehe, zeigt das Schol. ad can. 26. Trull. Harmen. epit. can. bei Leunc. I. 23: *Ἤγουν τὴν καθ' αἷμα τυχὸν προσήκουσαν εἰσοικισάμενος, ἢ μονάστριαν τὸ ἱερὸν ἀρνησαμένην σχῆμα, ἢ τῷ πατρὶ αὐτοῦ ἐπιτροπευθεῖσαν.*

3) Can. 5. Theophil. Alex. Σ. IV. 345: *Εἰ δὲ (ὁ Πανοὺφ) πιστὸς τυγχάνων τὴν αὐτὴν ἀδελφιδῆν ἑαυτοῦ πρὸς γάμου κοινωνίαν ἐδέξατο, ἔστω τοῦ κλήρου ἀλλότριος· οὐ γάρ πρόκριμα τῷ ἐπισκόπῳ φέρει Ἀπόλλωνι εἰ ἐξ ἀγνοίας κατέστησεν αὐτόν.*

4) Can. 27. S. Basil. Σ. IV. 161. Balsam. l. l. Phot. Nomoc. I. 27 (Σ. I. 65). Alex. Aristen. Ep. S. Basil. II. 12 (in Voell. et Just. bibl. II. 706). Matth. Blast. γ'. cap. 8. Σ. VI. 165.

5) Can. 26. Trull. Σ. II. 362 und Alex. Arist. ad can. 26. Trull. Σ. II. 364. Vgl. die Texte S. 430 Anm. 2 und 3.

an. Die Erforschung der Umstände muss ihn belehren, ob der Geistliche eine solche Nachsicht verdiene oder vom Priesterstande entfernt werden müsse [1]).

Wenn der Geistliche sich weigert, von der ungesetzlichen Verbindung abzustehen, so wird ihm auch der durch die beiden angeführten Kanones zugestandene kirchliche Rang entzogen; er wird excommunicirt und die weltliche Obrigkeit aufgefordert, die Trennung der ungesetzlichen Ehe mit Anwendung der Gewalt zu vollziehen [2]).

§. 7. **Die Einsegnung der vermeintlichen Ehe.** Der Geistliche, welcher aus Unwissenheit eine ungesetzliche Ehe einsegnet, wird von dem kirchlichen Rechte insoferne nicht frei gesprochen, als ihm, bevor er den Antrag zur Vornahme der Einsegnung bei der bischöflichen Behörde stellt, die genaueste Erforschung aller Umstände obliegt [3]). Die kanonische Bestrafung trifft ihn umsomehr dann, wenn er seinen Irrthum in besonders strafbarer Weise verschuldet hat [4]). Doch ist damit nicht ausgesprochen, dass er desshalb auch sein kirchliches Amt verlieren müsse [5]), sondern es wird ihm nach der Grösse seines Verschuldens eine Kirchenbusse von 40 bis 50 Tagen auferlegt [6]). Die kanonische Bestrafung fällt aber gänzlich weg, wenn der Geistliche die Einsegnung unter Umständen vornahm, welche an der Gesetzlichkeit der beabsichtigten Ehe keinen Zweifel aufkommen liessen. Das kann z. B. geschehen, wenn die erste Ehe ohne die elterliche Einwilligung eingegangen wurde, später aber die Eltern die Einwilligung zu einer neuen Ehe gaben, ohne das der erstere Umstand dem Geistlichen bekannt geworden wäre [7]).

[1]) Balsam. ad can. 27. S. Basil. Σ. IV. 164: *Ἔχε δὲ καὶ διαφορὰν τῶν ἁμαρτημάτων καὶ τῶν προσώπων, καὶ λέγε, κατὰ τὴν ἐπισκοπικὴν διάκρισιν ποτὲ μὲν συγγνωμονεῖσθαι τοὺς καθαιρουμένους, ποτὲ δὲ μὴ συγγνωμονεῖσθαι, καὶ οὕτω τὴν δοκοῦσαν ἐν τοῖς κανόσιν ἐναντιότητα διευλυτοῦσθαι.*

[2]) Zonar. ad can. 26. Trull. Σ. II. 363: *Εἰ γὰρ μὴ διασπασθείη τὸ ἄθεσμον συνοικέσιον, οὔτε τὴν καθέδραν ἕξει, ἀλλὰ καὶ τῆς ἐκκλησίας ἐξωθήσονται ἄμφω οἱ ἀλλήλοις ἀθέσμως μιγνύμενοι, καὶ ὁ ἄθεσμος γάμος δι' ἀρχοντικῆς ἐξουσίας λυθήσεται.*

[3]) Phot. Epist. Auctuar. ep. 5. ed. Montac. p. 391 bemerkt für den Fall, als der Geistliche, ohne die Einwilligung der Eltern abzuwarten, die Ehe einsegnete: *ὅτιπερ ἔδει τοῦτον ἐξερευνῆσαι καὶ ἀκριβολογησάμενον ἀναμαθεῖν, εἰ ἄρα τῇ βουλήσει τῶν τεκόντων οἱ πρὸς γάμον συναπτόμενοι συνιστῶσι τὸ συνοικέσιον.*

[4]) Auf die Anfrage des Patriarchen Marcus II. von Alexandria, wie man mit einem Geistlichen zu verfahren habe, der in seiner Unbekanntschaft mit den kirchlichen Vorschriften wohl um die dritte Ehe wusste, und dennoch die vierte einsegnete (vgl. S. 449 Anm. 1), antwortete Balsamon in seiner 64. *ἀπόκρ.* Σ. IV. 495: *Ὁ μὲν φάκτον ἀγνοήσας, οἷος ἂν καί ἐστιν, ἀξιοῦται κατὰ νόμους συγγνώμης· ὁ δὲ νόμον ἀγνοήσας, οὐ συγγινώσκεται.*

[5]) Vgl. S. 447 die Synodalentscheidung des Patriarchen Matthäus I. vom Monate Mai d. J. 1401 Acta Patr. Const. II. 490.

[6]) Phot. l. l. p. 392.

[7]) Phot. l. l.

§. 8. **Die Zulässigkeit der nachfolgenden Ehe.** Durch die Nichtigkeitserklärung einer, sei es wissentlich oder unwissentlich geschlossenen ungesetzlichen Ehe werden die Verhältnisse der dabei betheiligten Personen auf den Zustand zurückgeführt, der vor dem Zeitpunkte der ungesetzlichen Verbindung vorhanden war. Es kann sonach, wenn sonst kein weiteres Rechtsmittel eingelegt wurde, oder die inzwischen erfolgte Cheirotonie nicht im Wege steht, jeder Theil zur Ehe schreiten.

§. 9. **Die nachträgliche Giltigkeitserklärung der Ehe.** Eine ungesetzliche Ehe kann unter gewissen Bedingungen die Eigenschaft einer giltigen erlangen. In dieser Beziehung ist zwischen den fehlenden Eheerfordernissen, den Ehehindernissen und der ungesetzlichen Eheschliessung zu unterscheiden.

a. Die Ergänzung des fehlenden Eheerfordernisses. Wenn ein in zu frühem Alter eingesegnetes Verlöbniss nicht durch den richterlichen Ausspruch getrennt worden ist, so erlangt es mit dem gesetzlichen Alter volle Kraft und kann nur unter den für die Auflösung eines vollgiltigen Verlöbnisses festgestellten Bedingungen aufgehoben werden. Es bedarf dabei, wenn der kirchliche Abschluss der Ehe erfolgte, nicht einer Wiederholung der Euchologie des Verlöbnisses, weil der frühere Mangel derselben durch die nachfolgende Ehe ergänzt worden ist [1]). Auch folgt daraus, dass nach dem erreichten heiratsfähigen Alter der Brautleute die Einsegnung der Ehe gewissermassen zwangsweise zu erfolgen habe [2]). Dass durch die förmlich abgeschlossene Ehe das kirchliche Verlöbniss ersetzt werde, mag es in ungiltiger Weise oder auch gar nicht vollzogen worden sein, ergibt sich aus einem Synodaldecrete des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus vom 4. Juli d. J. 1092, welches Balsamon im sechsten Kasten des Patriarchalarchivs von Constantinopel vorfand [3]). Als gegen das Ende des XII. Jahrhundertes in

1) *Πεῖρα* XLIX. 2. Zur Zeit des Eustathius Patricius hatte Paraskotomos ein kirchliches Verlöbniss mit einem noch nicht zwölf Jahre alten Mädchen geschlossen. Als das Mädchen dieses Alter erreicht hatte, wollte er wegen des Hanges der Braut zur Unsittlichkeit die Verbindung rückgängig machen. Allein Eustathius Patricius entschied sich für die Aufrechthaltung desselben, weil ungeachtet die Euchologie in einem unstatthaften Alter vor sich ging (*εἰ καὶ ἐν ἀτελεῖ χρόνῳ ἐτελέσθη*), doch die bürgerlichen Gesetze (folgen die Texte Basil. XXVIII. 1. 7, und Basil. XXVIII. 4. 3. nach Dig. XXIII. 2. 4. et 9. Vgl. S. 388. 389), dann der Umstand, dass das Verlöbniss nicht gesetzlich getrennt wurde (folgt der Text Basil. XXVIII. 7. 9. nach Dig. XXIV. 2. 2), und endlich die Bestimmung des 98. Trullanischen Kanons (vgl. den Text S. 392 Anm. 1) für die Aufrechthaltung desselben sprächen.

2) *Πεῖρα* XLIX. 2: *Ὅταν μὲν γένηται ἔννομος μνηστεία, εἶτα ἀτελὴς ἱερολογία, πληρώσῃ δὲ τὰ ιβʹ. ἔτη ἡ γυνὴ παρὰ τῷ ἀνδρὶ, μὴ μεμψαμένου τοῦ ἀνδρὸς ἐντὸς τῶν ιβʹ. ἐνιαυτῶν, συνίσταται ὁ γάμος, καὶ οὐδὲ διὰ δόσεως προστίμων λύεται.* Aehnlich heisst es in der *Πεῖρα* XLIX. 12.

3) Der Inhalt dieses Synodaldecretes bei Balsam. ad Nomoc. XIII. 2 (Σ. I.

Serbien die Frage aufgeworfen wurde, ob die Krönung später vorgenommen werden dürfe, wenn das kirchliche Verlöbniss in zu frühem Alter erfolgt war, richtete der dortige König Stephan an den bulgarischen Erzbischof Demetrius Chomatenus eine besondere Anfrage. Der Erzbischof antwortete mit ausdrücklicher Berufung auf das erwähnte Synodaldecret des Patriarchen Nicolaus III. Grammaticus in dem gleichen Sinne [1]).

Nach diesen Grundsätzen wird die Ehe auch dann rechtskräftig, wenn ein Scheinehegatte mit der Zeit den vollen Gebrauch seiner geistigen Kräfte wieder erlangt und nachträglich die in der Geistesabwesenheit ausgesprochene Eheeinwilligung genehmigt hat; oder wenn inzwischen der Mangel zur Leistung der ehelichen Pflicht, insoweit er der Eingehung der Ehe im Wege stand, weggefallen ist.

b. Die Unzulässigkeit der Hebung eines Ehehindernisses. Die S. 211—600 erörterten Ehehindernisse können mit Ausnahme der Ehehindernisse der bürgerlichen Verwandtschaft, so wie der Religions- und der Confessionsverschiedenheit, welche letztere durch den Uebertritt zur orientalischen Kirche oder zu einem mit deren Grundsätzen vereinbaren christlichen Bekenntnisse aufhören, weder durch einen hinzutretenden Umstand, noch durch die Nachsicht des einen, noch durch die Uebereinkunft beider Theile gehoben werden. Ebenso wenig steht es in der Gewalt der geistlichen oder der weltlichen Behörde, zum Zwecke der Legitimirung einer ungesetzlichen Ehe eines derselben innerhalb jener Grenzen aufzuheben, in denen ein kanonisches Verbot bestimmt nachweisbar ist. Denn diese Ehehindernisse

292): „In der am 4. Juli des J. 1092 in der Kirche des heil. Thomas unter „dem Vorsitze des heiligsten Patriarchen Nicolaus abgehaltenen Synodalversamm- „lung berichtete der Metropolit Symeon von Cycicus, dass Johannes Diabatenus, „ein Kleriker seiner Metropolie sich mit der siebenjährigen Maria, der Tochter „des Theophilus, kirchlich verlobt habe. Als er aber erfuhr, dass eine solche „Verlobung ungesetzlich sei, brach er vorläufig die Verbindung ab, heiratete aber „acht Jahre später das Mädchen. Die Synode erklärte darauf dem Metropoliten, „welcher hinsichtlich des gegen diesen Kleriker einzuhaltenden Verfahrens einen „Aufschluss wünschte, dass nicht nur bei der Eingehung der Ehe ein Reugeld „gegeben werde, sondern auch bei anderen Verträgen und zwar nicht zwangs- „weise, sondern freiwillig. Wie man nun andere Verträge desshalb nicht als un- „giltige erkläre, weil kein Reugeld gegeben wurde, so wird die Ehe auch dann, „wenn kein Verlöbniss stattfand, als bestehend und untrennbar anzusehen sein. „Es habe desshalb der Kleriker wegen der Ungiltigkeit seines kirchlichen Verlöbnisses, „gerade so, als ob kein Verlöbniss geschlossen worden wäre, bloss auf Grund der „später erfolgten kirchlich geschlossenen Ehe im Besitze seiner Ehegattin zu ver- „bleiben (*ἐσεῖται ὁ κληρικὸς ἔχων ἀδιασείστως τὴν διὰ μόνης γαμικῆς ἱερο- „λογίας ἁρμοσθεῖσαν αὐτῷ σύζυγον.*

[1]) Cod. Monac. 62 fol. 36 a—37 b.

beruhen auf den Principien des Christenthums und des Sittengesetzes so wie auf besonderen Gesetzen, welche die orientalische Kirche durch die Kanones, durch die kanonischen Entscheidungen, durch die Sanctionen der christlichen Kaiser oder sonst in anderer Form ausgesprochen hat. Die kirchlichen Gesetze verbieten nun zunächst den Fortbestand einer jeden Verbindung, welche wegen eines seiner Natur nach nicht aufhebbaren Ehehindernisses eine ungiltige bleiben muss. Das ist der Fall bei den Ehehindernissen, welche in dem Begriffe der Verwandtschaft liegen (S. 215—373), bei dem Ehehindernisse der dritten und beziehungsweise der zweiten Ehe (S. 401—449), der Priesterweihe (S. 449—482), des Gelübdes der Ehelosigkeit (S. 482—506) und des Ehebruches (S. 578—600). Sie besagen aber auch, dass selbst dann, wenn das Ehehinderniss des bestehenden Ehebandes (S. 373—384) und beziehungsweise des kirchlichen Verlöbnisses (S. 393—396) durch die Ehetrennung oder den Tod des einen Theiles wegfiel, oder beim Raube (S. 561—578) die geraubte Person nachträglich in die Ehe einwilligte, die Verbindung als eine nichtige getrennt werden müsse. Eine Ausnahme oder Nachsicht ist dabei sowenig statthaft [1]), dass die Kirche solche Ehen selbst dann nicht anzuerkennen wagte, wenn sie aus unverschuldeter Unwissenheit [2]), unter drängenden Verhältnissen und zur Abwehr der, ganzen christlichen Gemeinden drohenden Gefahren stattgefunden hatten [3]). Nur wenn in Folge eigenthümlicher

[1]) Die Stelle Dig. XXIII. 2. 57. §. 1, nach welcher das langjährige Zusammenleben und das Vorhandensein einer grösseren Anzahl von Kindern einen Rechtsgrund für die Aufhebung des Ehehindernisses des dritten Grades der Blutsverwandtschaft bilden sollen, findet sich wohl in der *Πεῖρα* XLIX. 19, sie wurde aber weder in das Prochiron, noch in die Basiliken aufgenommen, noch wird sie in irgend einer kirchlichen Entscheidung erwähnt.

[2]) Synodaldecret des Patriarchen Lucas Chrysoberges vom 11. April des J. 1166. Σ. V. 96.

[3]) Acta Patr. Const. II. 230. Merxus ein Geschwisterkind des Kaisers Manuel II. Paläologus hatte sich wegen seiner, in einem verbotenen Grade geschlossenen Ehe an den Patriarchen Antonius IV. (1389—1396) gewendet. Die Entscheidung des Patriarchen lautete: „Der Mönch Athanasius hat uns und unserer „h. Synode über deine Eheangelegenheit Bericht erstattet. Die Sache schien uns „aber bedenklich und ungewöhnlich (*πρᾶγμα βαρὺ καὶ ἀσύνηθες*), weil die Ehe „wegen der Nähe der Verwandtschaftsgrade nicht hätte stattfinden dürfen. Da uns „aber Athanasius und andere Gewährsmänner zugleich mittheilten, dass du in Anbetracht der Gefahren, welche jenen Gegenden und den dortigen Christen droheten, „zu jener Verbindung genöthigt und vom mächtigen Amurad dazu gezwungen „wurdest, und auch der Bischof von Achrida aus denselben Gründen die Einsegnung „vorgenommen hat: so wollen wir zwar die Sache nicht untersuchen, aber auch „nicht auf sich beruhen lassen, sondern empfehlen dir, weil du von uns die Entscheidung und den Segen wünschest, vor allem die Sorge um dein Seelenheil an." Folgen die Kirchenbussen.

Zeitverhältnisse oder aus Unwissenheit oder wegen der irrigen Interpretation einer Kirchenvorschrift dergleichen Ehen in besonders weitem Umfange geschlossen wurden, da schien es räthlich, sie nachträglich anzuerkennen. Das geschah aber durch ein allgemeines Gesetz, welches von jedem einzelnen Ehefalle absah und nur eine rückwirkende Kraft hatte. So wurden durch die 154. Novelle Justinian's die ungesetzlichen Ehen, welche die Einwohner der Provinzen Osroëne und Mesopotamien zur Zeit der feindlichen Einfälle mit den Fremden geschlossen hatten, als giltige erklärt, allein auch für die Zukunft ausnahmslos verboten [1]). Weil durch die unrichtige Interpretation des Synodaldecretes des Patriarchen Alexius (S. 243) nicht selten die Ehen des siebenten Grades der Blutsverwandtschaft vorkamen, so wurden dieselben durch das Synodaldecret des Patriarchen Lucas Chrysoberges vom 11. April d. J. 1166 untersagt, die bis dahin geschlossenen jedoch nachträglich anerkannt [2]). Auch der 3. Trullanische Kanon gestattete, dass mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die Interessen der Kirche für jene zweiten Ehen, welche die Kleriker noch vor dem 15. Jänner d. J. 691 geschlossen hatten, die weiteren kanonischen Wirkungen wegfallen (vgl. S. 429), dagegen aber ausnahmslos für die Zukunft bestehen sollten [3]).

c. Die Ergänzung der mangelhaften Eheschliessung. Die antikanonische Abschliessung der Ehe wird zu einer kirchlich giltigen:

α. Durch die nachträgliche Einwilligung jenes Theiles, welcher durch Zwang, Furcht, Irrthum oder Betrug in seinen Rechten verletzt wurde. Die Giltigkeitserklärung muss sich der schuldige Theil gefallen lassen, weil die Ehe nur zu Gunsten jenes Theiles für ungiltig erklärt wird, dessen Einwilligung durch eine Rechtsverletzung herbeigeführt wurde. Der Betrüger aber ist an sein Wort gebunden, wenn dem Getäuschten an der Fortsetzung der Ehe gelegen ist [4]). Die nachträgliche Einwilligung setzt aber voraus, dass dem getäuschten Theile sein Klagerecht bekannt geworden ist. Der Betrug und der Irrthum müssen sonach entdeckt sein, der Zwang und die Furcht

[1]) Nov. 154. Das Gleiche wurde durch die 3. Novelle des Kaisers Justinus II. vom J. 566 verfügt. Zachar. J. G. R. III. 8.

[2]) Σ. V. 97. Erledigung des Kaisers Manuel I. Comnenus vom 18. Mai d. J. 1166. Zachar. J. G. R. III. 484. Σ. V. 311: *δίχα μέντοι τῶν μέχρι τότε φθασάντων ἐκτελεσθῆναι γάμων ἐκ τοῦ τοιούτου βαθμοῦ.* Vgl. S. 247.

[3]) Zonar. ad can. 3. Trull. Σ. II. 314: *Τὰ μὲν τοῦ τρίτου κανόνος τούτου, ὡς καιρικὰ, καὶ ἐπὶ τοῖς τότε δι οἰκονομίαν ὁρισθέντα, οὐ μέντοι γε καὶ ἐπὶ τοῖς ἑξῆς κρατεῖν ὀφείλοντα, ειάθησαν.* Alex. Aristen. l. l. p. 315: *Καὶ ταῦτα μὲν προςέταξαν (οἱ Πατέρες) γενέσθαι, διὰ δὲ τὴν φιλανθρωπίαν τε καὶ συμπάθειαν.*

[4]) Dig. XLIV. 4. 1. §. 2. Basil. LI. 4. 1; Dig. L. 17. 134 §. 1. Basil. II. 3. 134: *Οὐδεὶς ἐκ τοῦ ἰδίου δόλου κρείττονα ποιεῖ τὴν οἰκείαν αἵρεσιν.*

aufgehört haben. Die Form einer solchen Einwilligung ist nicht bestimmt; sie kann entweder ausdrücklich oder dadurch erfolgen, dass der verletzte Theil den anderen in allen Beziehungen als Ehegatten behandelt oder wissentlich die Zeit verstreichen liess, innerhalb welcher er die Nichtigkeitsklage hätte anstellen sollen.

Weil die Feststellung einer Bedingung, sobald die Ehe abgeschlossen wurde, ihre Rechtskraft verliert (vgl. S. 616), so fällt die Möglichkeit weg, dass durch das Eintreten einer solchen eine Ehe rechtskräftig werde.

β. Durch die nachträgliche Einwilligung der Gewalthaber, insoferne die Bedingung ihrer Einwilligung inzwischen nicht bereits aufgehört hat [1]).

γ. Durch die Genehmigung der Ehe von Seiten der Obrigkeit, oder durch den Wegfall jener Umstände, um deren willen gewisse Ehen durch die Staatsgesetze verboten sind. Das kann sich ereignen, wenn die Ungleichheit des Standes aufhörte, oder das Amt des Curators erlosch, oder der Verbrecher die Strafzeit abbüsste, oder ein Ehegatte nicht mehr unter einer Civil- oder Militärbehörde steht, von deren Einwilligung früher die Giltigkeit der Ehe abhing.

δ. Durch die später erwirkte Nachsicht wegen des unterbliebenen Aufgebotes, oder durch die Erlaubniss zur nachträglichen Vornahme desselben.

ε. Durch die Mitwirkung der Kirche, wenn diese in der Folge für die Euchologie des Verlöbnisses und der Krönung angerufen wurde.

Mit dem Wegfalle jener Momente, welche anfänglich eine Ehe nicht zuliessen, steht es jedoch den Ehegatten nicht zu, die Ehe durch eine von ihnen wiederholte Einwilligung als eine giltige zu erklären; darüber hat nur die bischöfliche Behörde zu erkennen. Doch wird nicht verlangt, dass die Abschliessung der Ehe in irgend einer Form erneuert werde. Die orientalische Kirche verbietet sogar die Wiederholung der Euchologie [2]). Indem sie die Giltigkeitserklärung im Trauungsbuche verzeichnet, betrachtet sie sofort eine solche Ehe in allen ihren Wirkungen als eine rechtskräftige. Nur verzichtet sie dabei nicht auf die Kirchenbusse, sondern sie unterwirft jene, welche sich bei der Eheschliessung eine Ungesetzlichkeit, wenn auch in unwissentlicher Weise zu Schulden kommen liessen, der für die Digamen angeordneten Disciplin [3]).

§. 10. Die Dispensation zum Zwecke der beabsichtigten Ehe. Die Dispensation besteht in der Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze, welche

[1]) Vgl. über die spätere Einwilligung des Vaters und beziehungsweise des Adoptivvaters S. 625. 631. und des Herren hinsichtlich des Sklaven S. 640.

[2]) Balsam. ad can. 38. S. Basil. Σ. IV. 183—184. Vgl. S. 627—628.

[3]) Vgl. S. 411. Balsam. ad can. 1. Laod. Σ. I. 172: *Οἱ γὰρ πρότερον λαθρογαμήσαντες, ἤτοι πορνεύσαντες, μετὰ τῶν ὕστερον συζευχθεισῶν αὐτοῖς νομίμως, κατὰ πόρνους κολασθήσονται, κατὰ μηδὲν ὠφελούμενοι ἐκ τῆς νομίμου συναφείας.*

durch die Gunst des Gesetzgebers für einen einzelnen Fall gemacht wird. Dass die Grenzen, innerhalb derer eine solche ausnahmsweise Nachsicht von einem zur Eingehung der Ehe erforderlichen Momente ertheilt wird, äusserst enge gezogen sein müssen, ist schon aus dem bisher Gesagten zu ermessen. Es ist aber auch dabei zwischen den kirchlichen und den bürgerlichen Gesetzen wohl zu unterscheiden.

1. Die Unzulässigkeit der kirchlichen Dispensation. Die kirchlichen Vorschriften, welche gewisse Ehen verbieten, beruhen zunächst auf dem Sittengesetze und in den positiven Religionssatzungen. Ihre Fassung ist eine so allgemeine und ihr Wesen ein so unabänderliches, dass eine in dieser Hinsicht geübte Nachsicht zugleich das Wesen der Ehe aufheben würde. Aber auch jene Kirchengesetze, welche entweder durch die Synodalkanones oder in irgend einer anderen Weise in die Praxis eingeführt wurden, besitzen nach dem Grundsatze der orientalischen Kirche eine allgemein bindende Kraft. Es haben sich daher die Patriarchate niemals die Macht angeeignet, von irgend einem seit den ältesten Zeiten anerkannten Kirchengesetze eine Ausnahme zuzulassen und es fehlt durchaus an Zeugnissen, dass sie das Princip der Nachgiebigkeit oder der sogenannten Oekonomie dafür geltend gemacht hätten. Noch weniger konnte den Metropolitan- und bischöflichen Synoden die Vollmacht eingeräumt werden, eine aus der höchsten und allgemeinen Auctorität stammende Anordnung zu brechen. Die Terminologie des kirchlichen Rechtes hat desshalb, wenn man von dem in Folge der Missbräuche der letzten Jahrhunderte entstandenen Ausdrucke: „συγκατάβασις“ absieht [1]), eine Bezeichnung dafür nicht aufzuweisen.

Wäre die Dispensation in der Kirche jemals üblich gewesen, so hätten die Patriarchalsynoden nicht mit einer solchen Entschiedenheit jene Interpretationen bekämpft, welche aus einzelnen kanonischen Documenten die Möglichkeit einer Ausnahme abzuleiten suchten. So wurde von der unter dem Patriarchen Lucas Chrysoberges am 11. April des J. 1166 versammelten Synode die Ansicht verworfen, dass das Synodaldecret des Patriarchen Alexius (1025—1043) irgend eine Nachsicht hinsichtlich der Ehen im siebenten Grade der Blutsverwandtschaft gestatte [2]). Hätte sich eine Ausnahme Angesichts der Kirche rechtfertigen lassen, so wäre sie von den Patriarchen, welche sich gegenüber dem kaiserlichen Throne nicht selten in einer drückenden Abhängigkeit befanden, wenigstens zu Gunsten der Mitglieder des kaiserlichen Hauses geübt worden. Es gibt aber nur wenige Beispiele, dass eine solche Nachsicht verlangt worden wäre; wenn es aber

[1]) Er findet sich im Schol. ad can. 3. Trull. in Harmen. epit. can. bei Leunc. I. 26. und im Tomos des Patriarchen Gregorius VI. Σ. 173. 174.

[2]) Vgl. S. 243. 246.

zuweilen geschah, dann wurde das Ansinnen entschieden zurückgewiesen. So verweigerte, um auf einige Beispiele zurückzuweisen, der Patriarch Nicolaus I. Mysticus im J. 905 dem Kaiser Leo VI. die Nachsicht von dem Ehehindernisse der dritten Ehe (S. 438). Der Patriarch Theodosius I. Borradiotes wählte im J. 1183 das Exil, weil er die Zustimmung zu einer Ehe im sechsten Grade der Blutsverwandtschaft verweigerte (S. 239). Eben so fruchtlos zeigten sich die Bestrebungen, durch welche im J. 1295 der Patriarch Johannes XII. Sozopolitanus zur Nachsicht für eine gleiche Ehe bewogen werden sollte. (S. 241.)

Wenn aber ein derartiges Verfahren dennoch vorkam, so wurde es nicht als ein Akt kirchlicher Nachsicht, sondern als eine antikanonische Handlung erklärt und verworfen. Dafür spricht der Unwille, welcher sich gegen die vom Kaiser Heraclius im J. 613 mit seiner Nichte Martina geschlossene Ehe erhob (S. 233). Die Novelle, welche der Kaiser Isaak II. Angelus (1185—1195) zu Gunsten einer Ehe im siebenten Grade der Blutsverwandtschaft erliess (S. 249), wurde als eine Gesetzwidrigkeit erklärt und in den kanonischen Schriften unbeachtet gelassen. Die der Kirche aufgenöthigten Novellen des Kaisers Alexius I. Comnenus (vom J. 1092 oder 1107) und des Kaisers Manuel I. Comnenus vom J. 1175, welche ausnahmsweise die Ehen im sechsten Grade der Schwägerschaft nachsahen (S. 327—330), wurden von der Kirche als momentane Aeusserungen des kaiserlichen Willens bezeichnet; sie haben aber niemals Eingang in die kirchliche Praxis gefunden.

Weiters hat die Kirche, wenn solche Zugeständnisse irgendwo gemacht wurden, entweder ihre Warnungen und Strafandrohungen erhoben [1]), oder besondere Untersuchungen gegen jene Bischöfe angeordnet, welche sich eine sträfliche Nachsicht zu Schulden kommen liessen. Das geschah z. B. durch den Patriarchen Johannes XIII. Glycys im J. 1317, als sich der Metropolit von Sugdäa über die in seiner Metropolie vorkommenden Ungesetzlichkeiten beschwert hatte [2]). In der neuesten Zeit hat der Patriarch Gregorius VI.

[1]) Synodaldecret des Patriarchen Athanasius I. vom J. 1305. Σ. V. 123.

[2]) Synodaldecret des Patriarchen Johannes XIII. Glycys vom J. 1317. Acta Patr. Const. I. 76: *Ἐπεὶ δὲ ἀνέφερεν ὁ αὐτὸς ἱερώτατος ἀρχιερεὺς Σουγδαίας, ὡς προβαίνουσιν εἰς τὴν ἐνορίαν αὐτοῦ συνοικέσια κεκωλυμένα παρὰ τῶν θείων καὶ φιλευσεβῶν νόμων, τὰ μὲν ἐξ αἵματος, τὰ δὲ ἐξ ἀγχιστείας, μὴ πειθομένων τῶν ποιούντων αὐτὰ τῇ τοῦ ἀρχιερέως παραινέσει καὶ συμβουλῇ, ὀφείλουσιν οἱ τοιοῦτοι ἱερώτατοι ἀρχιερεῖς ποιῆσαι ἐπιφώνησιν πρὸς τὸν ἐκεῖσε χριστιανικὸν λαὸν, ὡς ἂν μηδὲν τολμῶσί τι τοιοῦτον, ὅτι εἰς κρίμα καὶ ἀπώλειαν ἔνι τῆς ψυχῆς αὐτῶν, καὶ οὐδὲν ὀφείλουσι παρακούειν τοῦ γνησίου αὐτῶν ἀρχιερέως, οὔτε ἐπὶ τοῖς τοιούτοις, οὔτε ἐπὶ τοῖς ἄλλοις, οἷς λέγει πρὸς αὐτοὺς εἰς ὠφέλειαν τῶν ψυχῶν αὐτῶν, ἀλλὰ καὶ εἴ τι συνοικέσιον εὑρίσκεται, ὀφείλει διασπασθῆναι.*

von Constantinopel nochmals den Standpunkt bestimmt, welchen die Kirche hierin einzuhalten habe. Es heisst in seinem „Tomus über die Ehen" vom 11. Februar des J. 1839: „Weil in den letzten Zeiten viele orthodoxe Christen „theils aus Unkenntniss der heiligen Gesetze, theils in der Hoffnung auf „Nachsicht (*ἐλπίδι συγκαταβάσεως*) zum Zwecke ihrer ungesetzlichen Ehen „die kirchliche Erlaubniss zu erhalten suchten, indem die einen auf ähn„liche, wegen besonderer oder drängender Verhältnisse zugestandene Ehe „hinwiesen, andere aber wegen der, rücksichtlich einiger Verwandtschafts„und Schwägerschaftsgrade etwas unklaren Fassung der Gesetze die kirch„liche Oekonomie in Anspruch nahmen, so ordnen wir in Uebereln„stimmung mit unserer Synode an, dass in Zukunft Niemand bei dem Vor„handensein eines verbotenen Grades eine Nachsicht zu hoffen habe, möge „er um dieselbe früher angesucht haben, oder die Ehe bereits erfolgt „sein [1])."

Es kann sich ereignen, dass ein Kirchengesetz mit den Zeit- und Staatsverhältnissen in eine harmonische Beziehung sich nicht wohl bringen lässt. Dann aber ist es die Sache der höchsten Obrigkeit einer jeden selbstständigen Kirche (*ἐκκλησία αὐτοκέφαλος*), möge dieselbe eine Patriarchalsynode sein, oder einen anderen Namen führen, im Einklange mit der Staatsgewalt ein minder strenges Gesetz aufzustellen. Jedoch darf ein solches weder dem sittlichen Principe, noch den Lehren der Schrift, noch einem von der orientalischen Kirche anerkannten Synodalkanon widerstreiten [2]). Eine derartige Abänderung ist zwar auch eine Nachsicht; sie wird aber nicht zu Gunsten eines einzelnen Falles, sondern ausnahmslos für die sämmtlichen Mitglieder der betreffenden unabhängigen Kirche ertheilt.

2. Die Dispensation von den bürgerlichen Gesetzen. Anders verhält es sich mit jenen bürgerlichen Gesetzen, welche in gewissen Fällen eine Ehe verbieten. Hier haben seit jeher die römischen und die byzantinischen Kaiser das Dispensationsrecht als ein aus ihrer Machtvollkommenheit fliessendes ausgeübt [3]), und als ein so ausschliessliches be-

[1]) Σ. V. 174: *Ἡ μετριότης ἡμῶν ἔγνω κοινῇ συνδιασ[κέ]ψει . . μηδεμίαν ἔσεσθαι τοῦ λοιποῦ μηδὲ ἐλπίσαι συγκατάβασιν ἐν οἱῳ[δή]τινι κεκωλυμένῳ ὄντι παρὰ τῶν ἱερῶν νόμων συνοικεσίου βαθμῷ, εἴτε πρ[ὸ]ς καὶ ἐρωτηθέντος, εἴτε συντελεσθῆναι φθάσαντος.*

[2]) Vgl. S. 179 sqq.

[3]) Dig. I. 3. 31. Basil. II. 6. 1: *Ὁ βασιλεὺς τοῖς νομοις οὐχ ὑπόκειται.* Dig. I. 4. 1. Basil. II. 6. 2: *Ὅπερ ἀρέσει τῷ βασιλεῖ, νόμος ἐστίν, εἴτε δι' ἐπιστολῆς ἐνυπογράφου ὁρίσει ἢ διαγινώσκων ψηφίσεται, ἢ ἐξ ἐπιπέδου διαλαλήσει, ἢ διὰ δόγματος προαγορεύσει. καὶ λέγεται ταῦτα διατάξεις. τινὰ δὲ τούτων προσωπικά ἐστι καὶ οὐχὶ ἕλκονται πρὸς ὑπόδειγμα, εἴτε πρὸς φιλοτιμίαν, εἴτε πρὸς ποινήν τινος ἐτέθησαν.* Nov. 109. Leon. Vgl. S. 190. Anm. 5.

trachtet, dass sie sich dessen selbst dann nicht entäusserten, als sie das Ehewesen der Jurisdiction der Kirche überliessen [1]). Denn eine solche Uebertragung hätte nicht nur das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung erschüttert, sondern auch der Geistlichkeit den Anlass zu Willkürlichkeiten und zu Eingriffen in die Majestätsrechte geboten. Es haben aber auch die christlichen Kaiser in Erwägung, dass Ausnahmen vom Gesetze stets bedenklich sind, und wenn schon irgendwie eine Nachsicht ertheilt wird, das sittliche Princip dabei die Grenze bilden müsse, ihre eigene Machtwirksamkeit durch Gesetze beschränkt, welche jedem Missbrauche steuern sollten. So wurden alle Ausnahmen, welche die heidnischen Kaiser hinsichtlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade zugestanden hatten, später als ungiltig erklärt [2]), und alle Nachsichtsgesuche für die Zukunft untersagt [3]). Ferner sollte die kaiserliche Dispensation nur dann statthaft sein, wenn das Verlöbniss bereits bei Lebzeiten des Vaters abgeschlossen war und der Bittsteller für den Fall der verweigerten Nachsicht ein Reugeld erlegt hatte [4]). Endlich macht das römisch-byzantinische Recht nur vier Fälle namhaft, in welchen mit Wahrscheinlichkeit auf die kaiserliche Dispensation gerechnet werden könne, und zwar:

a) Wenn die Eltern die Einsegnung ihrer Kinder wünschen, welche zwar sieben Jahre alt sind, aber das Alter von 14 und beziehungsweise von 12 Jahren noch nicht zurückgelegt haben [5]). Diese Nachsicht hat jedoch, da gegenwärtig die Euchologie des Verlöbnisses gewöhnlich zugleich mit

und Nov. des Kaisers Alexius I. Comnenus. vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III. 382: *Ἐκ γὰρ νόμων τοῖς βασιλεῦσιν, ὡς πολλάκις εἴρηται, τὸ νομοθετεῖν καὶ οἰκονομεῖν συγκεχώρηται.*

[1]) Vgl. S. 185. 190.

[2]) Cod. V. 5. 9.

[3]) Cod. V. 8. 2. Precandi quoque in posterum super tali coniugio, immo potius contagio, cunctis licentiam denegamus, ut unusquisque cognoscat, impetrationem quoque rei, cuius est denegata petitio, nec si per subreptionem post hanc diem obtinuerit, sibimet profuturam.

[4]) Cod. V. 8. 1. Basil. XXVIII. 5. 40.

[5]) Nov. 109. Leon. Zachar. III. 211: *Ἀλλὰ τοῦτο μὲν ἀπηγόρευται πρὸς τὴν κοινὴν καὶ δημοσίαν τοῦ πολιτεύματος χρῆσιν. εἰ δὲ βασιλεὺς (οἷα πολλὰ συμβαίνει) πράττων οἰκονομίαν τινὰ καὶ μνηστείαν καὶ τὴν ἐξ ἱερολογίας συνάρμοσιν τοῖς μνηστευομένοις ἔνδον τῶν διορισθέντων ἐτῶν ἐπιψηφιεῖται, τοῦτο πρὸς τὸν νόμον οὐδὲν ἀντικείσεται.* Nov. des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III. 380. 381 Joann. Citr. 16. *ἀπόκρ.* Σ. V. 419. Harmen. IV. 1. 11. So wurde im April d. J. 919 die feierliche Verlobung (nicht die Ehe, wie Zonar. XVI. 17 sagt) des dreizehnjährigen Constantinus VII. Porphyrogenitus mit der Helena, der Tochter des Romanus, vollzogen. Sym. Magist. De Constant. Porphyr. cap. 14. ed. Bonn. p. 727. Theophan. cont. VI. cap. 13. p. 394. ed. Bonn. Cedren. II. 293. ed. Bonn.

jener der Krönung erst im heiratsfähigen Alter ertheilt wird (S. 693), die praktische Bedeutung verloren.

b) Wenn der Curator vor der Ablegung der Rechenschaft sich mit der Mündel verloben und verheiraten will [1]).

c) Wenn einer Ehe die Standesverschiedenheit der beiden Theile entgegensteht [2]).

d) Wenn eine Witwe vor dem Ablaufe des gesetzlichen Trauerjahres heiraten will [3]).

Sonst aber ergibt es sich aus der Natur der Eheerfordernisse, dass der Mangel des erforderlichen Alters, oder des Besitzes der normalen Geisteskräfte, oder der Fähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht eine Nachsicht beanspruchen lässt. Dasselbe gilt für die Ehehindernisse, welche mit Ausnahme des, durch das Adrogations- und Adoptionsverhältniss bewirkten Ehehindernisses der bürgerlichen Verwandtschaft (S. 254—263) und Schwägerschaft (S. 371) durchaus auf kirchlichen Vorschriften beruhen.

Somit bleiben nur die für die Form der Eheschliessung geltenden bürgerlichen Gesetze übrig, für welche eine Dispensation des Landesherren oder der in seinem Namen wirkenden Obrigkeit eine Anwendung finden kann. Aber auch da ist sie nur insoweit möglich, als dadurch weder den Rechten der Contrahenten (S. 604—616), noch den Rechten der Gewalthaber (S. 616—640), noch den für die Abschliessung der Ehe geltenden kirchlichen Vorschriften (S. 669—696) ein Eintrag geschieht. Die Dispensation beschränkt sich daher auf die Nachsicht von dem Verbote der Ehe 1. wegen der Ungleichheit des Standes, 2. wegen der bestehenden Amtsverhältnisse, 3. wegen des Mangels der sittlichen Unbescholtenheit und 4. wegen der speciellen Rücksichten des öffentlichen Interesses (S. 642—646). Die Form, in welcher ein solches Dispensationsgesuch zu stellen und zu erledigen ist, wird durch die Gesetzgebungen der einzelnen Länder normirt.

Durch eine solche Dispensation wird die Kirche nicht weiter beirrt. Denn sie verweigert die Einsegnung einer Ehe, welcher zwar kein kanonisches Bedenken, sondern nur ein bürgerliches Gesetz im Wege steht, nur aus Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit. Wird also von Seiten der letzteren eine Ausnahme gemacht, so ist die Kirche an ihrer Mitwirkung zum Abschlusse der Ehe nicht weiter gehindert. Sie hat dann in derselben Weise zu verfahren, als ob das betreffende bürgerliche Gesetz überhaupt nicht vorhanden wäre.

[1]) Cod. V. 6. 6. Schol. ad Basil. XXVIII. 1. 13: ὁ βασιλεὺς τοῦτο ἐπιτρέψει.

[2]) Dig. I. 9. 12. Vgl. S. 642.

[3]) Vgl. S. 678 Anm. 2.

SECHSTES CAPITEL.

Die Wirkungen der Ehe.

§. 1. Eintheilung der Wirkungen der Ehe. Mit dem kirchlichen Akte der Krönung wird die Ehe als abgeschlossen erklärt [1]), ohne dass es dafür noch der Beiwohnung der Ehegatten bedürfte [2]). Gleichbedeutend mit der Krönung ist die Einsegnung des Verlöbnisses, welche nach dem S. 393 sqq. Gesagten in allen Rechtswirkungen der vollkommen abgeschlossenen Ehe gleichgestellt wird. Diese Rechtswirkungen äussern sich: I. in den durch die Ehe begründeten persönlichen Rechten der Ehegatten, II. in dem Verhältnisse, welches durch die Ehe zwischen den Eltern und den Kindern entsteht und III. in der Legitimation der unehelichen Kinder, welche durch die nacherfolgte Ehe bewirkt wird.

Die aus der Ehe hervorgehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse liegen ausserhalb des Umfanges der aus der Eheschliessung sich nothwendig ergebenden Wirkungen. Sie können, da sie dem freien Ermessen der Ehegatten anheim gestellt sind, entweder stattfinden oder nicht; sie können auch nach der Ehe einverständlich abgeändert oder aufgehoben werden. Insoweit die Kenntniss derselben zum Verständnisse der kirchenrechtlichen Quellen nothwendig ist, wurden die wesentlichen Punkte schon S. 653—658 bemerkt. Sonst aber gehört die Erörterung dieser Verhältnisse nicht in das Gebiet des streng kirchlichen Rechtes und es richtet sich die Beurtheilung derselben nach dem Inhalte jener Theile der betreffenden bürgerlichen Gesetzbücher, welche das Sachenrecht behandeln.

1) So heisst es für den Abschluss der Ehe im Synodaldecrete des Patriarchen Alexius. *Σ.* V. 33: *Ὁ Γεώργιος μεθ' ἱερολογίας ἠγάγετο Θεοδότην ὄνομα*, und ähnlich in der Entscheidung des Erzbischofes Demetrius Chomatenus Cod. Monac. 62 fol. 47a.

2) Schol. ad Harmen. IV. 4. 19: *Ἐάν τις τελευτῶν εἴπῃ, δότω ὁ κληρονόμος μου τῇ ἀνεψιᾷ μου τῇ δεινὶ ί. υ., ὅτε γάμον ποιήσῃ, φθάσῃ δὲ ἡ τοιαύτη γυνὴ περὶ γάμου συμφωνίαν ποιήσασθαι πρός τινα, κἂν μὴ συγκοιμηθῇ τῷ ταύτης ἀνδρί, λήψεται τὰ ί. υ. τὰ λόγῳ ληγάτου καταλειφθέντα αὐτῇ.*

§. 2. **I. Die Rechte und die Pflichten der Ehegatten.** Der religiöse, sittliche und rechtliche Zweck der Ehe, wie er S. 120 sqq. näher bezeichnet worden ist, begründet vorzugsweise folgende Rechte des einen Ehegatten an den anderen:

1. Die Ehegatten haben den gegenseitigen Anspruch auf die Einhaltung der ungetheilten Lebensgemeinschaft in allen Wandlungen und Schicksalen des Lebens [1]). Die Kirche gebietet dem Ehegatten die Bethätigung jeder Art der persönlichen Liebe (Coloss. III. 19) und der Aufopferung (Ephes. V. 25. 28. 32), der Ehegattin die treue Hingebung an ihren Mann in gleicher Liebe (Ephes. V. 22—24) und in sittlicher Reinheit (Tit. II. 4, 5); beiden Theilen aber einen christlich frommen Sinn und die engste Gemeinschaft (I. Cor. XI. 11—12). Beide Theile sind verpflichtet zur Unterlassung jeder Kränkung und Misshandlung, sowie zur Fernhaltung alles dessen, was der Würde und der Zartheit des Eheverhältnisses widerstreitet [2]). Insbesondere verlangt es der Begriff der ehelichen Treue, dass jedes geschlechtliche Verhältniss mit einer dritten Person unterlassen werde, wesshalb eine solche Versündigung vorzugsweise „Ehebruch" genannt wird. (vgl. S. 581.)

2. Die Ehegatten haben gegenseitig das Recht und die Pflicht zur ehelichen Beiwohnung; jeder Theil kann sie fordern, kein Theil verweigern [3]), woferne nicht gegründete Ursache von dieser Pflicht befreien. Solche Ursachen können durch die Religionsübung, die für die gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmte Zeit, die Principien der Sittlichkeit oder die Gesundheitsverhältnisse eines Ehegatten begründet sein [4]).

3. Die Ehegatten müssen endlich den Willen haben, Kinder zu erzeugen [5]) und für die erzeugten Kinder Sorge tragen. Diese Sorge erstreckt sich schon nach dem natürlichen Gefühle auf die Gewährung des Lebensunterhaltes [6]), und alles desjenigen, was zur Erhaltung des Lebens, zum

[1]) Dig. XXIV. 3. 22. §. 7. Schol. ad Basil. XXVIII. 8. 22: *Τί γὰρ οὕτως ἐστὶ φιλάνθρωπον, ὡς τὸ μετέχειν τῶν τυχηρῶν περιστάσεων τοῦ ἀνδρὸς τὴν γυναῖκα, καὶ τὸν ἄνδρα τῶν τῆς γυναικός;*

[2]) Es wird desshalb eine schimpfliche Klage gegen den anderen Ehegatten nicht zugestanden. Dig. XXV. 2. 2. Basil. XXVIII. 11. 2: *Ἄτιμος γὰρ ἀγωγὴ κατὰ γαμετῆς οὐ δίδοται.* Synops. Mai. p. 278. Mich. Attal. XXVII. 3.

[3]) I. Cor. VII. 3. 4. Augustin. De bono conjug. cap. 6. Epist. 262. tom. VI. 323. II. 889.

[4]) I. Cor. VII. 5. Schon das Mosaische Gesetz gebot für gewisse Zeiten die eheliche Enthaltsamkeit. Levit. XV. 18 sqq. XX. 18. Vgl. S. 122. Für die Disciplin der verheirateten Geistlichen S. 458 und besonders Balsam. 11. *ἀπόκρ.* *Σ.* IV. 456.

[5]) Confess. Orthod. quaest. 116. Kimmel. Monum. I. 195: *Τιμᾶται ἡ παιδοποιΐα μὲ τὴν τιμίαν γέννησιν.*

[6]) Cod. VI. 61. 8. §. 4: Cod. V. 13. 1. §. 5. Basil. XXIX. 1. 119: *Ἀργείτω δὲ καὶ ἡ διὰ τοὺς παῖδας παρακατάσχεσις τῆς προικός· οὐδὲ γὰρ χρὴ ἐκ τῆς προικὸς τοὺς παῖδας ἀποτρέφεσθαι, ἀλλ' ἐκ τῶν ἰδίων πατέρων.*

Schutze und zur Heilung des Körpers, sowie zur Entwicklung der geistigen Kräfte nöthig ist [1]). Vorzugsweise aber müssen sie auf die Begründung des Familienglückes [2]), auf die milde Belehrung und Ermahnung der Kinder, sowie auf deren Anweisung zur Befolgung der Lehren des Christenthums [3]) bedacht sein. Die Synode von Gangra stellte die Anforderung der religiösen und physischen Erziehung so hoch, dass sie den Eltern verbot, sei es auch um der Ascese willen, die Kinder zu verlassen und sich in dieser Weise ihren Pflichten zu entziehen. Ihr 15. Kanon lautet: „Wenn Jemand seine „Kinder verlässt und sie nicht erzieht, und, soviel er vermag, zur gebüh- „renden Frömmigkeit anleitet, sondern unter dem Vorwande der Frömmig- „keit sie vernachlässiget, der sei Anathema [4])."

Nebst den wechselseitigen Rechten und Pflichten bestehen noch andere, welche die einzelnen Ehegatten betreffen:

1. Der Idee der freien Ehe entspricht es zwar, dass die Ehegattin dem Manne nicht unterworfen sei, sondern dass hinsichtlich beider Theile das Verhältniss der Unabhängigkeit bestehe. Allein das kirchliche Recht folgt den Aussprüchen der Schrift [5]) und der Kirchenväter [6]), in denen die überwiegende Stellung des Mannes ausdrücklich anerkannt wird. In dieser Beziehung hat der Mann als das Haupt des Hauses und als der Vertreter der Familie das Uebergewicht in der ehelichen Gemeinschaft und in dem Grade auch den Anspruch auf Achtung, Gehorsam und angemessene Dienstleistungen der Ehegattin.

2. Mit Rücksicht auf diese Stellung folgt die Ehegattin dem Aufenthaltsorte des Mannes; es sei denn, dass dieser aus einem unsittlichen Grunde jenen zu ändern bewogen wird. Die Ehegattin erhält den Namen,

1) Dig. XXV. 3. 5. §. 12. Basil. XXXI. 6. 5: *Οὐ μόνον τρέφειν ὁ γονεὺς ἀναγκάζεται τὸν παῖδα, ἀλλὰ καὶ τὰ λοιπὰ βάρη χορηγεῖν αὐτῷ, ἐσθῆτα καὶ οἴκησιν.*

2) I. Tim. V. 4, 10.

3) Ephes. VI. 4. Tit. II. 4, 5.

4) Can. 15. Gangr. Σ. III. 110: *Εἴ τις καταλιμπάνοι τὰ ἑαυτοῦ τέκνα, καὶ μὴ τεκνοτροφοῖ, καὶ τὸ ὅσον ἐπ᾽ αὐτῷ πρὸς θεοσέβειαν τὴν προσήκουσαν ἀνάγοι, ἀλλὰ προφάσει τῆς ἀσκήσεως ἀμελοίη, ἀνάθεμα ἔστω.* Phot. Nomoc. XI. 15. (Σ. I. 260). Balsamon bemerkt jedoch l. l. Σ. III. 112, dass wenn Jemand bereits das Mönchsgelübde abgelegt hat und später die Sorge um seine Kinder vorschützt, um in die Welt zurückkehren zu können, dieser Kanon nicht anwendbar sei. Vgl. S. 500 sqq.

5) Genes. III. 16. Ephes. V. 22—24. I. Cor. XI. 3. Coloss. III. 18, 19. I. Petr. III. 7.

6) Augustin. De Genes. III. cap. 15. tom. III. 153. In Deuteron. V. quaest. 33. tom. II. 568. Hieron. ad Ephes. cap. V. tom. VI. 421 sqq. Ambros. in I. Cor. cap. 13. tom. III. 190. De Paradis. cap. 10. tom. I 61.

den Stand und die Gerichtszuständigkeit des Mannes und behält diese Rechte sowohl als Witwe als auch na ch der gesetzlich erfolgten Ehetrennung, so lange sie nicht zu einer neuen Ehe schreitet [1]). Sie ist weiter berechtigt, den standesgemässen Lebensunterhalt und die Bestreitung der nothwendigen Auslagen zu verlangen, auch wenn sie dem Manne kein Heiratsgut zugebracht hat [2]). Verlangt es aber die Noth und kann der Ehemann sich selbst nicht forthelfen, dann ist es die Pflicht der etwa begüterten Ehegattin, ihm den angemessenen Unterhalt zu gewähren [3]).

3. Andererseits ist der Mann zur Sorge für die Ehegattin umsomehr verhalten, wenn sie in eine Krankheit verfällt, oder sich im Wochenbette befindet [4]). Er kann als vermutheter Anwalt deren Recht vor dem Gerichte vertreten [5]); er ist aber auch verpflichtet, sie gegen jeden Angriff zu schützen und zu vertheidigen [6]).

§. 3. II. Die Rechte und die Pflichten hinsichtlich der Eltern und der Kinder.

1. Die in einer als giltig anerkannten Ehe geborenen Kinder gelten, wenn der Ehegatte in irgend einer Weise die Vaterschaft anerkennt [7]), als eheliche (*παῖδες γνήσιοι*, justi parentum liberi, legitimi); sie theilen den Namen, den Stand, die persönlichen Rechte des Vaters und sind dessen gesetzliche Erben [8]). Wo es an der Gewissheit der ehelichen Abstammung mangelt, dort wird dieselbe durch die aus dem Wesen der Ehe gezogene

[1]) Dig. I. 9. 8. Basil. VI. 1. 8: *Λαμπροτάτη ἐστὶν ἡ γυνὴ τοῦ λαμπροτάτου καὶ τοῦ ὑπάτου, καὶ αἱ διαζευχθεῖσαι τούτων, εἰ μὴ γαμηθῶσιν ἑτέροις, ἥττονος οὖσιν ἀξίας.* Dig. L. 1. 38. §. 3. Cod. XII. 1. 13. Basil. VI. 1. 30: *Αἱ γυναῖκες ἐχέτωσαν τὰς τῶν πατέρων ἀξίας ἤτοι τὰς τῶν ἀνδρῶν, καὶ τὴν κατοικίαν κεκτήσθωσαν, ἔνθα οἱ ἄνδρες κέκτηνται. ἐὰν δὲ διαλύσασαι τὸν γάμον τὸν πρὸς τὸν ἄνδρα τὸν ἴδιον, γαμηθῶσιν ἑτέρῳ τινὶ εὐτελεστέρας ἀξίας ὄντι, ἀπολλύουσι τὸ ἴδιον ἀξίωμα.*

[2]) Dig. XI. 7. 28. Dig. XXIV. 1. 21 pr.

[3]) Dig. XXIII. 2. 29. Basil. XXIX. 1. 25.

[4]) Dig. XXIV. 3. 22. §. 8. Basil. XXVIII. 8. 22; Cod. II. 19. 13. Basil. XVII. 2. 13. Confess. Orthod. quaest. 116. Kimmel Monum. I. 195: *Εἰς καιροὺς τινὰς ἀσθενείας, ἢ ὁποῦ νὰ τύχῃ ἄλλου κινδύνου (ἡ γυνὴ), ὁ ἄνδρας δίδει τὸν ἑαυτόν του πιστὸν σύντροφον εἰς τὴν γυναῖκα, καὶ ἡ γυναῖκα εἰς τὸν ἄνδρα, διὰ τὴν μεγάλην ἀγάπην καὶ δεσμὸν τῆς φιλίας, ὁποῦ γεννᾶται ἀνάμεσόν των.*

[5]) Cod. II. 13. 21; Basil. VIII. 2. 95; Dig. XLIX. 14. 27. Basil. LVI. 2. 24.

[6]) Cod. II. 13. 21. Basil. VIII. 2. 95: *Διοικείτω τὰ τῆς γυναικὸς πράγματα ὁ ἀνὴρ καὶ δίχα ἐντολῆς, μετὰ τῆς συνήθους ἱκανοδοσίας, καὶ λοιπῆς παραφυλακῆς.*

[7]) Cod. V. 27. 11.

[8]) Gai. III. 24. Ulpian. XXVI. 7. Dig. XXXVIII. 6. 1. §. 5. 6. Basil. XLV 1. 1. Synops. Min. ε΄. cap. 4: *Οἱ ἐξ ἐννόμων γάμων ὑπόκεινται τῷ πατρὶ καὶ αὐτῷ ὑποτάσσονται. κληρονομοῦσι δὲ τὸν πατέρα καὶ τὴν μητέρα καὶ ἐκ διαθήκης καὶ ἐξ ἀδιαθέτου, εἰ μήτις αἰτία κωλύσει εὔλογος.*

Voraussetzung ergänzt, dass die im siebenten Monate nach der Schliessung [1]) und noch die im zehnten Monate nach der Trennung der Ehe [2]) geborenen Kinder als von dem Ehegatten erzeugte angesehen werden sollen [3]). Diese Voraussetzung wird jedoch dann entkräftet, wenn entweder die Giltigkeit der Ehe oder die Rechtmässigkeit der Geburt des Kindes bestritten wird. In dem ersten Falle muss der Gegenbeweis vermittelst des Trauungsbuches, oder woferne die Ehe in dasselbe nicht eingetragen wurde, durch andere Zeugnisse erfolgen. Es genügt aber, namentlich, wenn die Giltigkeit der Ehe erst nach dem Tode der Eltern bestritten wird, schon der Umstand, dass die Eltern nach dem Ausspruche der öffentlichen Meinung als Ehegatten gegolten und das Kind als ein eheliches angesehen und behandelt hatten.

Wird aber die Rechtmässigkeit der Geburt des Kindes bestritten, etwa wegen der vermutheten Impotenz des Ehegatten, oder wegen seiner lange dauernden Entfernung von der Ehegattin [4]), oder wegen der nicht rechtzeitigen Geburt des Kindes, so muss dafür mit Hilfe der in den bürgerlichen Gesetzen bezeichneten Mittel und durch den Ausspruch der Sachverständigen der volle Beweis hergestellt werden.

2. Durch das natürliche Verhältniss der ehelichen Erzeugung und der dadurch begründeten Familienverbindung entstehen zwischen den Eltern und den Kindern gewisse gegenseitige Rechte, welche zwar wesentlich sittlicher Natur sind, aber insoweit sie durch Willenshandlungen erkennbar werden, bestimmte Wirkungen nach sich ziehen. Als solche gelten:

a) Die elterlichen Rechte kommen beiden Ehegatten zu, obschon dem Vater wegen seiner natürlichen Stellung, als dem Haupte der Familie in mancher Beziehung, namentlich bei Meinungsverschiedenheiten in den Erziehungsfragen ein Uebergewicht eingeräumt wird [5]). Ihm steht auch vorwiegend die, wenn auch nur in mässigem Grade anzuwendende häusliche Disciplinargewalt zu [6]).

b) Wenn es auch die Pflicht der Eltern ist, für die Verheiratung ihrer Kinder zu sorgen (S. 630), so sind sie doch andererseits verpflichtet, ihre Einwilligung

[1]) Dig. I. 5. 12. Basil. XLVI. 1. 9: *Νόμιμος υἱός ἐστιν ὁ ἐξ ἐννόμου γάμου καὶ ἐν τῷ ἑβδόμῳ μηνὶ τικτόμενος.* Dig. XXXVIII. 16. 3. §. 12. Basil. XLV. 1. 16. *Ῥοπαί.* XX. 1.

[2]) Dig. XXXVIII. 16. 3. §. 12. Basil. XLV. 1. 16: *Ὁ μετὰ δέκα μῆνας τοῦ τελευτῆσαί με τικτόμενος οὐ προσδέχεται εἰς τὴν νομίμην μου κληρονομίαν.* Nov. 39. Basil. XXVIII. 15. 1. *Ῥοπαί.* XXIII. 1.

[3]) Dig. II. 4. 5. Pater vero is est, quem nuptiae demonstrant. Basil. VII. 8. 5: *Ὁ μέντοι πατὴρ ἀπὸ τῶν γάμων δείκνυται.* Dig. I. 6. 4. et 5. Instit. I. 9. pr. I. 10. §. 12.

[4]) Dig. I. 6. 6.

[5]) Dig. XXV. 4. 1. §. 10: Apud eum educatur, apud quem parens jusserit.

[6]) Cod. VIII. 47. 3. IX. 15. 1.

zu einer frühzeitigen oder ungesetzlichen Verbindung zu verweigern [1]). Es ist ihnen aber auch nicht gestattet, den Kindern den Eintritt in den Mönchs- oder Priesterstand zu verwehren, oder ihnen desshalb das Erbtheil zu entziehen [2]).

c) Dagegen ist es die Pflicht der Kinder, eingedenk der Worte der alten [3]) und der neuen Schrift [4]), gegen die beiden Elterntheile lebenslänglichen Gehorsam, Anhänglichkeit, Dankbarkeit und Ehrerbietung zu erweisen [5]). Mit dieser allgemeinen Gewissenspflicht sind noch andere speciell rechtliche verbunden. Es steht den Kindern nicht zu, gegen ihre Eltern ehrenrührige Klagen anzustellen [6]) oder Zeugenschaft gegen sie abzulegen [7]). Auch können die Eltern, wenn sie in Noth oder Krankheit gerathen sind, mit Recht von ihren wohlhabenden Kindern einen standesgemässen Unterhalt fordern [8]). Die Erfüllung dieses Anspruches ist so unabweisbar, dass die Kinder sich ihr selbst dann nicht entziehen können, wenn sie den Stand des beschaulichen Lebens zu wählen entschlossen sind. Denn der 16. Kanon der Synode von Gangra verordnet: „Wenn Kinder, besonders von gläubigen Eltern dieselben „unter dem Vorwande der Frömmigkeit verlassen, und ihnen nicht die ge- „bührende Ehre erweisen, so seien sie Anathema [9]).“

§. 4. **III. Die Legitimation der unehelichen Kinder.** Die ausser der Ehe durch ledige oder verheiratete Personen erzeugten Kinder heissen un-

1) Nov. Alex. I. Comn. vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III. 382. Phot. Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 290.)

2) Cod. I. 3. 53. §. 2. Phot. Nomoc. IX. 32 (Σ. I. 223): *Οὐκ ἔξεστι τοῖς γονεῦσιν βουλομένους τοὺς παῖδας μονάσαι, ἢ κληρωθῆναι, κωλύειν, οὔτε διὰ τοῦτο μόνον ἀποκληρονόμους ποιεῖν.*

3) Deuteron. V. 16. Sirach. III. 9—11.

4) Ephes. VI. 1—2. Coloss. III. 20.

5) Dig. XXVII. 10. 4. Schol. ad Basil. XXXVIII. 10. 4: *Ἡ γὰρ αὐτὴ εὐσέβεια ἐν ἑκατέροις τοῖς γονεῦσι τῶν παίδων κεχρεώστηται, εἰ καὶ ἄνισός ἐστιν ἡ τῶν γονέων ἐξουσία.* Vgl. besonders Ecloga II. cap. 6.

6) Dig. IV. 3. 11. §. 1. Basil. X. 3. 11: *Οὐ δίδοται ἡ περὶ δόλου ἀγωγή. Οὔτε παισὶν ἢ ἀπελευθέροις κατὰ πατέρων ἢ πατρώνων διὰ τὸ ἀτιμοποιὸν αὐτὴν εἶναι.* Dig. XLIV. 4. 4. § 16. Basil. LI. 4. 4: *Τοῖς πατράσι καὶ πάτρωσιν οὐκ ἀντιτίθεται δόλου παραγραφή, οὔτε ἄλλη τῆς ὑπολήψεως αὐτῶν ἁπτομένη.*

7) Dig. XXII. 5, 4. Basil. XXI. 1. 4.

8) Dig. XXV. 3. 5. §. 1—3. Basil. XXXI. 6. 5: *Ὁ δικαστὴς γινώσκει, τοὺς παῖδας ἐκ τῶν γονέων, καὶ τοὺς γονεῖς ἐκ τῶν παίδων δι᾽ ἀπορίαν καὶ ἀσθένειαν τρέφεσθαι, εἴτε αὐτεξούσιοί εἰσιν οἱ παῖδες, εἴτε ὑπεξούσιοι.* Cod. V. 25. 1 et 2. Nov. 117. cap. 7.

9) Can. 16. Gangr. Σ. III. 112: *Εἴ τινα τέκνα γονέων, μάλιστα πιστῶν, ἀναχωροίη προφάσει θεοσεβείας, καὶ μὴ τὴν καθήκουσαν τιμὴν τοῖς γονεῦσιν ἀπονέμοι, προτιμωμένης δηλονότι παρ᾽ αὐτοῖς τῆς θεοσεβείας, ἀνάθεμα ἔστω.*

eheliche (*παῖδες φυσικοί, νόθοι*) [1]. Sie stehen, wie die in einer ungesetzlichen Ehe erzeugten (S. 700) weder mit ihrem Erzeuger, noch mit dessen Familienmitgliedern in irgend einer Art des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses [2]. Doch haben sie das Recht, vom Vater eine seinem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern [3]. Dagegen führen sie, mit Ausnahme der Standesvorzüge, den Namen der Mutter; sie beerben dieselbe und stehen zu ihr überhaupt in dem nämlichen Verhältnisse, als wenn sie deren eheliche Kinder wären [4].

Die Legitimation der unehelichen Kinder kennt das römische Recht nur insoweit, als sie im Concubinate erzeugt wurden. Diese von Constantinus d. Gr. eingeführte Anordnung hatte wesentlich den Zweck, dem weit verbreiteten Concubinate entgegen zu wirken. Es sollte dadurch die Gleichstellung der ehelichen Kinder mit den unehelichen erleichtert und zugleich wegen der natürlichen Liebe der Eltern zu ihren Kindern die nachträgliche Verwandlung des Concubinates in eine wahre Ehe angebahnt werden [5]. Nach dem allgemeinen Verbote des Concubinates (S. 171 sqq.) hörte diese Art der Legitimation auf, und es entwickelte sich allmälig der Grundsatz, dass die Ehe in Betreff der Kinder, welche früher erzeugt wurden, gesetzlich die rückwirkende Kraft habe [6].

1) Die im Alterthume übliche Terminologie, nach welcher man die unehelichen Kinder als *παῖδες φυσικοί*, d. i. die im Concubinate erzeugten, die *νόθοι*, d. i. jene, deren unehelicher Vater bekannt ist, und die *σκότιοι*, d. i. jene, deren Vater unbekannt ist, von einander unterschied, findet sich auch in den kirchenrechtlichen Quellen. So bei Matth. Blast. β'. cap. 8. Σ. VI. 129.

2) Synodalentscheidung des Erzbischofes Demetrius Chomatenus. Cod. Monac. 62 fol. 49 a: *Ἄδικον γὰρ καὶ ἀπρεπὲς τῷ νόμῳ δοκεῖ, τοὺς γνησίους καὶ νομίμους παῖδας εἰς ἴσον ἔρχεσθαι τοῖς ἐκ παρανόμου κοίτης βλαστήμασιν.*

3) Nov. 89. cap. 13. Basil. XXXII. 2. 4. Synodalentscheidung des Erzbischofes Demetrius Chomatenus. Cod. Monac. 62 fol. 72 a: *Οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι τοὺς νόθους τοσοῦτον ἠξίωσαν λόγου, ὅσον ἀποτρέφεσθαι τούτους μόνον παρὰ τῶν γνησίων κατὰ τὴν φύσιν τοῦ πρέποντος, ἥτις τὰ πρὸς τὴν χρείαν χορηγεῖ καὶ τοῖς πένησιν.*

4) Nov. 89: *Περὶ τῶν νόθων.* Dig. XXXVIII. 8. 2. Basil. XLV. 2. 7; Dig. XXXVIII. 8. 4. Basil. XLV. 2. 9: *Ἡ τοῦ πορνογενοῦς κληρονομία οὐκ ἀνήκει τοῖς κατὰ πατέρα· οὐ γὰρ ἔχει πατέρα· τῇ μητρὶ δὲ αὐτοῦ καὶ τοῖς ὁμομητρίοις ἀδελφοῖς δίδοται ἡ συγγενικὴ βοήθεια.* Für das Rechtsverhältniss zwischen den ehelichen und den unehelichen Kindern rücksichtlich der Mutter: Cod. VI. 57. 5. Basil. XLV. 1. 42: *Θεσπίζομεν τοίνυν, ἵνα μήτε ἐκ διαθήκης, μήτε ἐξ ἀδιαθέτου, μήτε ἀπὸ δωρεᾶς ἐν ζωῇ γενομένης, νομίμων παίδων ὑπόντων τίποτε παντελῶς ἐκ τῶν ἐνδόξων μητέρων εἰς τοὺς πορνογονεῖς ἔλθῃ.* Die Zusammenstellung dieser Bestimmungen in Phot. Nomoc. XIII. 5. (Σ. I. 305.)

5) Cod. V. 27, 5. 7. 10. 11. Nov. 12. cap. 4. Nov. 89. cap. 8.

6) Nov. 18. cap. 11. Basil. XXXII. 1. 2; Nov. 89. 8. pr. 9. §. 1. Basil. XXVIII. 4. 48: *γνήσιον εἶναι τὸν γάμον, καὶ τοὺς παῖδας, τούς τε προειληφότας, τούς τε κουφορουμένους, γνησίους αὐτῷ (τῷ πατρὶ) καθεστάναι θεσπίζομεν.* Synops. Mai. p. 271. *Πεῖρα* 49. cap. 25.

Weil dieser Grundsatz auch von der Kirche, welche zwar nicht gerne, jedoch zur Vermeidung grösserer Uebel dergleichen Ehen zugestand [1]), anerkannt wurde [2]), so erhalten die unehelichen Kinder durch die nachfolgende gesetzliche Ehe die Eigenschaft der ehelichen. Doch wird dabei vorausgesetzt, dass schon zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe vollgiltig hätte abgeschlossen werden können. Es können sonach z. B. die in der Blutschande oder die im Ehebruche erzeugten Kinder in keiner Weise legitimirt werden, weil die zwischen den Eltern bestehende Verbindung schon an sich eine gesetzliche nicht werden kann.

In dem Falle, als aus einer, sei es durch den Tod oder durch die gesetzliche Ehetrennung aufgehobenen Ehe keine Kinder vorhanden sind, der Eingehung einer Ehe aber gewichtige Gründe entgegenstehen, gestatten die Novellen Justinian's, sich zum Zwecke der Legitimation der unehelichen Kinder um ein Rescript des Landesherren zu bewerben [3]). Eben so dürfen in dem gleichen Falle, wenn der Vater statt eines solchen Ansuchens, seine natürlichen Kinder testamentarisch als Erben einsetzte, diese auf Grund des Testamentes um die landesherrliche Legitimation ansuchen [4]).

[1]) Can. 26. S. Basil. Σ. IV. 159: *Ἡ πορνεία γάμος οὐκ ἔστιν, ἀλλ' οὐδὲ γάμου ἀρχή· ὥστε, ἐὰν ᾖ δυνατὸν τοὺς κατὰ πορνείαν συναπτομένους χωρίζεσθαι, τοῦτο κράτιστον, Ἐὰν δὲ στέργωσιν ἐκ παντὸς τρόπου τὸ συνοικέσιον, τὸ μὲν τῆς πορνείας ἐπιτίμιον γνωριζέτωσαν, ἀφιέσθωσαν δὲ, ἵνα μὴ χεῖρόν τι γένηται.*

[2]) Balsam. ad can. 1. Laod. Σ. III. 172: *Οἱ δὲ νόμοι τοὺς ἐκ πορνείας γεννηθέντας, ὡς ἐκ νομίμου συναφείας τεχθέντας λογίζονται, ἐὰν ὕστερον τὴν μητέρα αὐτῶν νομίμως ἀγάγηται ὁ πατήρ.*

[3]) Nov. 74. cap. 1. 2.

[4]) Nov. 74. cap. 2. §. 1. Nov. 89. cap. 10.

Von dieser Grundsatz auch von der Kirche, welche zwar nicht gerne gebilligt [illegible] gesetzmässige Ehe geschlossen [illegible] [1], durchaus [illegible] [2]. [illegible] der unehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe [illegible] der Eltern. Doch wird dabei vorausgesetzt, dass schon zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zulässig [illegible] werden konnte. Es können sonach z. B. die in der [illegible] erzeugten Kinder in keiner Weise legitimirt werden, weil die zwischen den [illegible] Verbindung schon an sich eine [illegible] nicht werden kann.

In dem Falle, als [illegible] durch den Tod oder durch die [illegible] Eheverbindung aufgehoben [illegible] keine Kinder vorhanden sind, der [illegible] einer Ehe aber [illegible] Gründe entgegenstehen, gestatten die Novellen Justinian's, sich zum Zwecke der Legitimation der unehelichen Kinder um ein Rescript des Landesherrn zu bewerben [3]. Eben so dürfen in dem gleichen Falle, wenn der Vater statt einer solchen [illegible] seine natürlichen Kinder [illegible] als Erben einsetzte, diese auf Grund des Testamentes um die landesherrliche Legitimation ansuchen [4].

[1] Can. 20. § Paul. [illegible]

[2] [illegible] ad can. 1. [illegible]

[3] Nov. 74. cap. 1. 2.

[4] Nov. 74. cap. 2. § 1. Nov. 89. cap. 10.

VIERTER THEIL.

Ehetrennung. Wirkungen der Ehetrennung.

ERSTES CAPITEL.

Die Ehetrennungsgründe.

§. 1. Eintheilung der Ehetrennungsgründe. Die Trennung oder die Auflösung der Ehe (*τὸ διαζύγιον, ἡ διάζευξις, ἡ λύσις τοῦ γάμου*) erfolgt zunächst durch den natürlichen Tod (*ὁ θάνατος*), welcher Alles löst, und somit auch die Ehe [1]. Durch den Tod des einen Ehegatten ist der überlebende Theil an den Ehevertrag nicht mehr gebunden, und er kann, woferne sonst Gründe nicht entgegenstehen, zur neuen Ehe schreiten [2]. Es kann aber die gänzliche Aufhebung der Ehe auch durch den richterlichen Ausspruch erfolgen [3]. Denn nach den S. 96—119 entwickelten Sätzen wird von der orientalischen Kirche nach den Principien, welche bis in das IX. Jahrhundert der Kirche allgemein vorschwebten, die Trennbarkeit der Ehe aus allen jenen Ereignissen und Handlungen abgeleitet, welche in ihren Wirkungen auf das eheliche Leben dem natürlichen Tode [4]) oder dem Ehe-

[1]) Nov. 22. cap. 20: *Τὸ δὲ ἐφεξῆς τῶν γάμων τέλος ὁ πάντα ὁμοίως διαλύων ἐκδέχεται θάνατος.* Dig. XXIV. 2. 1. Basil. XXVIII. 7. 8: *Διαλύεται τὸ συνοικέσιον διαζυγίῳ, ἢ θανάτῳ, ἢ αἰχμαλωσίᾳ, ἢ ἄλλης δουλείας συμβαινούσης ἑνὶ τῶν συνοικούντων.*

[2]) Rom. VII. 3. I. Cor. VII. 39. Vgl. die Texte S. 402 Anm. 1. und 3.

[3]) Weil die Ehetrennung aus freier Uebereinkunft (*διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν*) in der Kirche untersagt ist (S. 99—107), so entfällt für das kirchliche Recht der sonst oft versuchte Unterschied zwischen dem *διαίσιον* (divortium) und dem *ῥεπούδιον* (repudium). Vgl. Schol. 2. ad Basil. XXVIII. 7. 4. Dig. L. 16. 101. §. 1. Basil. II. 2. 98; Dig. L. 16. 191. Schol. ad Harmen App. II. 12. p. 796.

[4]) So werden dem natürlichen Tode gleichgestellt: Der Eintritt in den Mönchsstand. Cod. I. 3. 53. §. 3. Constit. eccl. coll. I. 3. 53. in Voell. et Just. bibl. II. 1263: Nov. 123. cap. 40. Phot. Nomoc. XI. 1 (Σ. I. 251); Nov. 22, cap. 5. Basil. XXVIII. 7. 4: *διότι καὶ οὗτος* (der Mönch) *τό γε ἐπὶ τῷ συνοικήσαντι, δοκεῖ τελευτᾷν, ἑτέραν ἀνθ᾽ ἑτέρας βίου πορείαν ἑλόμενος.* Die Sklaverei: Nov. 22. cap. 9. Basil. XXVIII. 7. 21: *ἐπείπερ οἱ πρὸ ἡμῶν φασι, τὴν ἐπιγενομένην δουλείαν οὐ μακρῷ διεστάναι θανάτου.* Die Verschollenheit: Can. 93. Trull. Σ. II. 522: *Πλὴν ἔχει τινὰ συγγνώμην τὸ πρᾶγμα ἐνταῦθα, διὰ τὸ μᾶλλον πρὸς θάνατον εἶναι τὴν ὑπόνοιαν.*

bruche [1]) gleich gehalten werden, oder welche in Folge der gegründeten Vermuthung des Todes oder des Ehebruchs zur Aufhebung des Ehebandes berechtigen. Die für die Trennung der Ehe bestehenden Ursachen finden auch ihre Anwendung bei der Aufhebung der kirchlichen Verlöbnisse [2]), weil diese in dem nämlichen Umfange wie die Ehe, als unabänderliche, unwandelbare und unauflösliche gelten (*μνηστεῖαι ἀμετακίνητοι, ἀδιάπτωτοι, ἄλυτοι*) [3]).

Die Anzahl sowie die Eigenschaften der Ehetrennungsgründe sind durch das byzantinische Recht normirt. Als Ausgangspunkt dient dabei die 117. Novelle Justinian's vom J. 542, welche unter der unverkennbaren Einwirkung der Kirche mehrere der im Theodosianischen und Justinianischen Codex, sowie auch noch in der 22. Novelle vom J. 536 enthaltenen Ehetrennungsgründe [4]) beseitigt und dadurch einen Ausgleich zwischen dem römischen Rechte und den christlichen Grundsätzen vermittelt hatte. Die in ihr speciell (*ὀνομαστί*) als eine feste Norm aufgestellten Ehetrennungsgründe [5]) sind für die

[1]) S. S. 110 sqq.

[2]) Nov. Alex. I. Comn. vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III. 383: *Αἷς αἰτίαις οὗτοι (οἱ γάμοι) τὴν διάλυσιν ἐπιδέχονται, ταῖς αὐταῖς καὶ αὗται (αἱ μνηστεῖαι) διαλυθήσονται.* Joann. Citr. 16. *ἀπόκρ.* Σ. V. 419. Balsam. ad Nomoc. XIII. 2. (Σ. I. 289), ad can. 69. S. Basil. Σ. IV. 226. Matth. Blast. γ'. cap. 15. Σ. VI. 180. Ecloga I. — X. Basil. Zachar. J. G. R. III. 359: *Ἦν παλαιὸς νόμος λέγων, τὴν μνηστείαν διαλύεσθαι, ἤτοι τὸν παρ' ἡμῶν σήμερον καλούμενον ἀῤῥαβῶνα. ἀλλὰ νέος νόμος, τουτέστι νεαρὰ νομοθεσία τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ ἀνήρεσε τοῦτον τὸν νόμον, νομοθετήσασα τὸν ἀῤῥαβῶνα τουτέστι τὴν ἐπὶ μνηστείᾳ εὐχὴν ἄλυτον εἶναι καὶ μὴ κατὰ τὸν παλαιὸν νόμον διαλύεσθαι.* Pedal. ad can. 18. Apost. S. 11 mit Berufung auf den 98. Trullanischen Kanon und das Synodalschreiben des Patriarchen Johannes VIII. Xiphilinus (Σ. V. 52. vgl. S. 144): *Ἀλλὰ καὶ ὁ συνοδικὸς νόμος θεσπίζει μὲ τὰς αὐτὰς μόνας αἰτίας νὰ λύεται ἡ μνηστεία, μὲ τὰς ὁποίας λύεται καὶ ὁ γάμος.*

[3]) Nov. Alex. I. Comn. vom J. 1092. Zachar. J. G. R. III. 380. Vgl. S. 151 sqq.

[4]) Als solche Gründe bestanden im Cod. Theod. III. 16. 1. Cod. V. 17. 8. und in der Nov. 22. cap. 15: der Mord, die Giftmischerei, die Kuppelei, die Zauberei, die Gräberplünderung, der Kirchendiebstahl, der Raub, die Beschützung der Räuber, die körperliche Misshandlung der Ehegatten.

[5]) Nov. 117. cap. 8. pr. Basil. XXVIII. 7. 1: *Ἐπειδὴ πολλὰς ἐν τοῖς παλαιοῖς καὶ ἡμετέροις εὕρομεν νόμοις αἰτίας, ἐξ ὧν εὐχερῶς αἱ τῶν γάμων διαλύσεις γίνονται, τούτου ἕνεκα συνείδομεν ἐκ τούτων περιελεῖν τινας, αἵπερ ἡμῖν ἀνάξιοι πρὸς τὸ διαλύειν γάμους ἐφάνησαν, καὶ ταύτας μόνον ὀνομαστὶ τῷ παρόντι ἐντάξαι νόμῳ, ὑπὲρ ὧν εὐλόγως δύναται εἴτε ἀνήρ, εἴτε γυνή, διαζύγιον πέμπειν.* Nov. 117. cap. 12. Basil. XXVIII. 7. 5: *Τὰς εἰρημένας τοίνυν ἁπάσας αἰτίας τὰς τῷ παρόντι ἡμῶν νόμῳ περιεχομένας μόνας ἀρκεῖν κελεύομεν πρὸς τὴν διάλυσιν τῶν νομίμων συνοικεσίων.*

Kirche massgebend geblieben [1]). Ohne hierin eine Abänderung zu treffen, nahm sie nur noch jene Vorschriften der späteren byzantinischen Kaiser auf, durch welche die in der 117. Novelle enthaltenen Ehetrennungsgründe theils eine Vermehrung enthielten, theils deren Anwendung geregelt wurde. Aber auch diese letzteren Vorschriften reichen nicht über das Ende des XII. Jahrhundertes hinaus, weil die Novelle des Kaisers Isaak II. Angelus vom J. 1187, welche die Trennung der Ehegattin von ihrem zum Bischofe erwählten Ehegatten behandelt (vgl. S. 63. nr. 15) der Zeit nach die letzte ist und in diesem Theile der kirchlichen Gesetzgebung einen Abschluss bildet.

Nach dem Wesen und dem Inhalte der Ehetrennungsgründe, welche in den kirchenrechtlichen Quellen bald mehr, bald minder vollständig aufgezählt werden [2]), erfolgt, abgesehen von dem natürlichen Tode die Trennung der Ehe aus einem gerechtfertigten Grunde entweder: A. mit der Einbusse und unter kanonischen Strafen für jenen Theil, durch dessen Verschulden die gerichtliche Trennung der Ehe erfolgte und B. ohne Einbusse, wobei keinen Theil eine Strafe trifft.

§. 2. A. **Gründe für die Ehetrennung mit der Einbusse** (damno, *τιμωρίᾳ*);

I. **Der Hochverrath** (*τὸ φρονῆσαι κατὰ βασιλέως*). Der Hochverrath wird schon in einer Constitution der Kaiser Theodosius II. und Valentinianus III. vom J. 449 als Ehetrennungsgrund angeführt, und zwar desshalb, weil er, wie in der 22. Novelle Justinian's wiederholt wird, unter den Verbrechen das schwerste ist (*τὸ χαλεπώτατον πάντων ἁμαρτημάτων*) [3]). Aus diesem Grunde wird er auch in der 117. Novelle Justinian's unter den Ehetrennungsgründen als der erste hingestellt. Dieser Ehetrennungsgrund beruht sonach nicht nur auf der Todesstrafe, oder der Verbannung oder der langjährigen Kerkerstrafe, welche von Alters her in den Strafgesetzen dafür festgestellt sind und so-

[1]) Vgl. S. 107 Anm. 3. S. 119 Anm. 1. Pharmakid. Tom. Synod. p. 551: *Οἱ δὲ ὁρίζοντες καὶ περιορίζοντες τὰς αἰτίας τῆς διαλύσεως τοῦ γάμου νόμοι τοῦ Ἰουστινιανοῦ ἐξελήφθησαν καὶ ἐν τοῖς Βασιλικοῖς* (*Βιβλ. ΚΗ. Τιτ. Ζ.*), *καὶ ἐν αὐτῷ τῷ „Πρόχειρον νόμων, ἢ Ἑξάβιβλος“ καλουμένῳ νομικῷ βιβλίῳ Κωνσταντίνου τοῦ Ἁρμενοπούλου, καὶ ἰσχύουσιν ἕως σήμερον.*

[2]) Hierher gehören die Bestimmungen aus Dig. XXIV. 2 Cod. V. 17. Nov. 22. 117 und 134, welche in den Basiliken XXVIII. 7. 1—21 unter dem Titel: *Περὶ λύσεως γάμων* zusammengestellt sind. Den Basiliken folgen das Prochir. XI. 1—21: *Περὶ λύσεως γάμου καὶ τῶν αἰτιῶν αὐτοῦ*, die Epanagoge XXI. 5—7, die Synops. Min. γ'. cap. 12. Mich. Attal. tit. XXVII. bei Leuncl. II. 24—25. Harmen. IV. 15 und zum Theile die Eclog. II. 13. Dann die Kanonisten: Phot. Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 294—301), Balsam. ad can. 5. Apost. Σ. II. 8. ad can. 87. Trull. Σ. II. 507. Zonar. et Balsam. ad can. 9. Basil. Σ. IV. 122. Matth. Blast. γ'. cap. 13. Σ. VI. 175—179.

[3]) Cod. V. 17. 8. §. 2. 3. Nov. 22. cap. 15.

mit den wirklichen oder den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, sondern vorzugsweise in dem Wesen des Verbrechens und der besonderen Strafbarkeit desselben. Desshalb bildet schon die Mitwissenschaft den Ehetrennungsgrund, woferne ein Ehegatte von dem Hochverrathe sei es des anderen Theiles oder einer dritten Person Kunde erhalten und diese nicht zur Kenntniss der Obrigkeit gebracht hat [1]).

II. Lebensgefährliche Nachstellungen des einen Ehegatten gegen den anderen (*τὸ ἐπιβουλεύσασθαι θάτερον τῇ τοῦ ἑτέρου ζωῇ*). Nach dem Hochverrathe werden in den Rechtsquellen jene Nachstellungen als Ehetrennungsgrund angeführt, welche ein Ehegatte gegen das Leben des anderen richtet. Der Grund liegt darin, weil durch eine solche Handlung die eheliche Treue weit ärger verletzt wird, als durch den Ehebruch. Denn durch diesen wird nur das durch die Ehe geknüpfte Band, durch jene aber das durch die Natur selbst zwischen den Menschen begründete aufgehoben. Auch bleibt, da die orientalische Kirche die Scheidung von Tisch und Bett nicht anerkennt, dem bedroheten Theile nichts weiter übrig, als entweder zur Rettung des Lebens die Trennung anzusuchen oder sich neuerdings der einmal beseitigten Gefahr auszusetzen und dem offenen Feinde sich anzuvertrauen. Dazu kommt, dass bei solchen Nachstellungen gewöhnlich der gegründete Verdacht des Ehebruches vorhanden ist, und das mit einer fremden Person eingegangene Verhältniss des einen Ehegatten den Anlass gab, das Leben des anderen, dessen er überdrüssig geworden ist, zu bedrohen.

Soll die Nachstellung einen Trennungsgrund bilden, so muss sie lebensgefährlich gewesen sein. Dafür werden vorzugsweise die Giftmischerei und die Angriffe mit tödtlichen Waffen angeführt. Es wird aber regelmässig auch beigefügt, dass der Ehetrennungsgrund überhaupt vorliege, wenn das Leben des einen Ehegatten durch den andern in irgend einer Weise (*οἱῳδήτινι τρόπῳ*) bedroht wurde. Dabei macht es hinsichtlich der Art dieser Nachstellungen keinen Unterschied, ob sie offene oder geheime waren, ob sie in überlegter Weise oder in der Leidenschaft unternommen wurden.

[1]) Nov. 117. 8. §. 1. Basil. XXVIII. 7. 1: *Εἰ κατὰ τῆς βασιλείας βουλευομένοις τισὶ σύνοιδεν ἡ γυνή, καὶ τῷ ἰδίῳ ἀνδρὶ μὴ φανερώσει.* Nov. 117. cap. 9. §. 1: *Ἐὰν κατὰ τῆς βασιλείας ἢ αὐτὸς (ὁ ἀνὴρ) βουλεύσηταί τι, ἢ τοῦτό τισι βουλευομένοις συνειδὼς μὴ φανερώσῃ τῇ βασιλείᾳ ἢ δι' ἑαυτοῦ, ἢ δι' οἱουδήποτε προσώπου.* Prochir. XI. 6. Epanag. XXI. 6. Synops. Min. *γ'*. cap. 12: *Ὅταν τὸ ἓν ἀπὸ τῶν δύο μερῶν ἐπιβουλεῦον κατὰ βασιλέως φανῇ συῤῥάπτον δόλους καὶ ἐπιβουλάς· καὶ ὅταν (τὸ ἓν μέρος) ἄλλοις ἐπιβουλεύουσι συνειδὸς ἤτοι συγγινῶσκον μὴ προσαγγείλῃ, τουτέστιν, ἐὰν ἄλλους τινὰς γινώσκῃ ἐπιβουλεύοντας καὶ κρύπτῃ τὴν βουλὴν καὶ οὐ φανεροῖ.* Mich. Attal. XXVII. 1. Harmen. IV. 15. 14. Phot. Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 295.) Balsam. ad can. 5. Apost. Σ. II. 8. Matth. Blast. Σ. VI. 176.

Die Entscheidung darüber muss sich aus der Untersuchung des Richters ergeben. Endlich liegt der Trennungsgrund auch dann vor, wenn ein Ehegatte die Mitwissenschaft von den dem anderen Theile bereiteten Nachstellungen besass, sie aber weder dem letzteren anzeigte, noch die Obrigkeit um die Bestrafung anging [1]).

Ob die Nachstellung zum Zwecke der beabsichtigten Ehe oder sonst aus einem anderen Grunde erfolgt war, ob sie gelang oder nicht gelang, kann füglich nicht zur Sprache kommen. Denn bei dem wirklich vollbrachten Morde oder bei der mit Erfolg begleiteten Vergiftung kann von der Trennung der Ehe ohnehin keine Rede mehr sein; gelang aber die Nachstellung, so ist der unschuldige Theil, selbst wenn die Trennung erfolgte, wegen der, dem Angriffe auf das Leben gewöhnlich folgenden Zerrüttung der Gesundheit, noch weit schlimmer daran, als beim Ehebruche. Basilius erklärte daher in seinem 8. Kanon, dass derjenige, der in der Aufwallung seines Gemüthes die Axt gegen die Ehegattin erhebt, einen beabsichtigten Mord begehe [2]), dessen Bestrafung an sich die Ehe trennt. Die Erklärer dieses Kanons meinen allerdings, Basilius habe vorausgesetzt, dass bei einem solchen Angriffe der Tod der Ehegattin wirklich erfolgt sein müsse [3]). Die kirchlichen Entscheidungen zeigen aber, dass auch dann, wenn die Mittel, einen Ehegatten aus dem Leben zu schaffen, fehlgegriffen hatten, die Ehetrennung synodalisch zugestanden wurde [4]). War

[1]) Diese Bestimmungen finden sich im Zusammenhange: Cod. V. 17. 8 §. 2. 3. Nov. 22. cap. 15. §. 1: *Εἴπερ (ἡ γυνὴ) ἐπιβουλευομένη παρὰ του ἀνδρὸς δείξειε περὶ τὴν σωτηρίαν αὐτὴν, ἢ φαρμάκοις, ἢ ξίφει, ἢ καθ᾽ ἕτερον τοιοῦτόν τινα τρόπον (πολλαὶ δὲ ἀνθρώποις αἱ πρὸς κακίαν ὁδοί) ἄδειαν αὐτῇ δίδωσιν ὁ νόμος καὶ ῥεπουδίῳ χρῆσθαι.* Nov. 117. cap. 8: §. 3: *Ἐὰν οἱῳδήποτε τρόπῳ ἡ γυνὴ τῇ ζωῇ τοῦ ἀνδρὸς ἐπιβουλεύσῃ, ἢ ἄλλοις τοῦτο ποιοῦσι συνειδυῖα, τῷ ἀνδρὶ μὴ φανερώσῃ* und cap. 9. §. 2. ähnlich hinsichtlich des Mannes: *Ἐὰν οἱῳδήποτε τρόπῳ ὁ ἀνὴρ ἐπιβουλεύσῃ τῇ ζωῇ τῆς γυναικός, ἢ ἄλλων τοῦτο βουλομένων εἰδὼς μὴ φανερώσῃ τῇ γυναικί, καὶ σπουδάσῃ κατὰ τοὺς νόμους ἐκδικῆσαι.* Eclog. II. 13: (*Λύεται ὁ ἀνὴρ ἀπὸ γυναικὸς*), *ἐὰν ἐπιβουλεύσῃ οἱῳδήποτε τρόπῳ τῇ ζωῇ αὐτοῦ ἢ ἐπισταμένη ἑτέρους ἐπιβουλεύοντας μὴ καταμηνύσῃ αὐτῷ.* Prochir. XI. 8. Epanag. XXI. 6. Synops. Min. γ'. cap. cap. 12: *Ὅταν τὸ ἓν μέρος παρὰ τοῦ ἑτέρου εἰς τὴν ζωὴν ἐπιβουλευθῇ, ἤγουν ἐὰν ὁ ἀνὴρ τὴν γυναῖκα ἢ ἡ γυνὴ τὸν ἄνδρα δολίως πως μελετήσῃ φονεῦσαι καὶ ποιήσῃ τοιαύτην ἐπιβουλήν.* Mich. Attal. XXVII. 1. Harmen. IV. 15. 13 et 14. Phot. Nomoc. IX. 25. XIII. 4. (Σ. I. 193. 295). Matth. Blast. Σ. VI. 176. Pedal. ad can. 48. Apost. p. 35.

[2]) Can. 8. S. Basil. Σ. IV. 112: *Ὁ ἀξίνῃ παρὰ τὸν θυμὸν κατὰ τῆς ἑαυτοῦ γαμετῆς χρησάμενος, φονεύς ἐστιν.*

[3]) Zonar. ad can. 8. S. Basil. Σ. IV. 114: *Περὶ ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων φόνων ἠρωτήθη ὁ ἅγιος, καὶ τέως τὸν τὴν ἀξίνην ἀκοντίσαντα, καὶ πλήξαντα ταύτῃ τὴν οἰκείαν γαμετὴν, φονέα εἶναι ἑκούσιον ἀπεφήνατο.* Balsam. l. l. p. 115.

[4]) Synodalentscheidung des Erzbischofes Demetrius Chomatenus im Cod.

aber die Nachstellung keine lebensgefährliche, so berechtigen die Misshandlungen, welche sich ein Ehegatte gegen den anderen erlaubt, keineswegs zur Ehetrennungsklage, sondern bloss zur Anrufung des Schutzes der bürgerlichen Gesetze [1]).

III. **Der Ehebruch** (*ἡ μοιχεία*

a. Der Ehebruch als Ehetrennungsgrund. Die orientalische Kirche erkennt an, dass die Ehe, obschon moralisch und nach dem göttlichen Gebote untrennbar (S. 96. 97), durch den Ehebruch völlig aufgehoben wird. Denn es ist eben der Ehebruch, welchen Christus als einen rechtmässigen Trennungsgrund hervorgehoben hat [2]). Es herrscht daher, so weit die Frage über die Zulässigkeit der Ehetrennung reicht, in keinem Punkte eine so durchgängige Uebereinstimmung in den Aussprüchen der Kirchenväter [3]) und in den Bestimmungen des römisch-byzantinischen Rech-

Monac. 62 fol. 226 a—227 b: *Περὶ γυναικὸς ἐπιβουλευσαμένης τὸν ἑαυτῆς ἄνδρα διὰ θελκτηρίου φαρμάκου· καὶ διαζύγιον πρὸς ταῦτα γεγονός:* „Chryse, die Nichte des Spatharius Georgius, hat vor unserer erzbischöflichen „Synode ohne Erröthen das Geständniss abgelegt, dass sie gegen das Leben ihres „Ehegatten Manuel nicht nur Nachstellungen versuchte (*οὐ μόνον ἐπιβουλευσαμένη*), „sondern dieselben auch in eigener Person in's Werk setzte (*ἀλλὰ καθ' ἑαυτῆς „αὐτόχρημα τὴν ἐπιβουλὴν σκευωρήσασα*), indem sie ihm vor der Schlafzeit „Gift gereicht habe. Obschon dasselbe, Dank der Vorsehung, die Wirkung ver„fehlte, so erklärte doch die Synode diese Handlung als Mord. Demgemäss wurde „die Ehe sofort als eine getrennte erklärt (*διαζύγιον εὐθὺς κατεψηφίσθη*) und „Chryse in ein Kloster verwiesen; dem Manne aber wurde bedeutet, dass er eine „neue Ehe schliessen dürfe."

[1]) Nov. 117. cap 14: *Εἰ δέ τις τὴν ἰδίαν γαμετὴν μάστιξιν ἢ ξύλοις τυπτήσει χωρίς τινος τῶν αἰτιῶν, ἃς κατὰ τῶν γυναικῶν πρὸς τὴν τοῦ γάμου διάλυσιν ἀρκεῖν παρεκελευσάμεθα, γάμου μὲν διάλυσιν ἐκ τούτου γίνεσθαι οὐ βουλόμεθα.*

[2]) Matth. V. 31. 32. XIX. 9. Marc. X. 11. Luc. XVI. 18.

[3]) Vgl. zu den S. 107—114 angeführten Stellen: Tertull. contr. Marc. IV. cap. 34: Praeter ex causa adulterii nec creator disiungit, quod scilicet ipse conjunxit. Chrysost. De lib. repud. cap. 3. tom. III. 207: *Ἡ γὰρ μοιχαλὶς οὐδενός ἐστι γυνή. καὶ γὰρ τὰς πρὸς ἐκεῖνον συνθήκας ἐπάτησε, καὶ πρὸς σὲ μετὰ τῶν προσηκόντων νόμων οὐκ ἦλθε.* Vgl. Homil. XIX. in I. Cor. tom. X. 162. Lactant. Epit. Instit. Divin. ad Pentad. cap. 66. ed. Bip. II. 348: Deus praecepit, non dimitti uxorem, nisi crimine adulterii revictam: ut nunquam coniugalis foederis vinculum, nisi quod perfidia ruperit, resolvatur. Aster. Amas. in Matth. XIX. 3. in Combefis Bibl. patr. Paris 1648. p. 93: *Ἂν δέ που μοιχείας αἰτίαν προβάληται καὶ τοιαύτην παράσχοι τοῦ χωρισμοῦ τὴν ἀπολογίαν, εὐθὺς τὴν συνηγορίαν μεταθήσομαι τοῦ ἀδικηθέντος· καὶ τὸν λόγον κατὰ τῆς μοιχαλίδος παρασκευάσας, ἀγαθὸς συναπιστὴς ἀντὶ πολεμίου τῷ ἀνδρὶ παραστήσομαι· ἐπαινῶν τὸν φυγόντα τὸν ἐπίβουλον· τὸν διακόψαντα τὸν δεσμόν, ᾧ πρὸς τὴν ἀσπίδα ἢ τὴν ἔχιδναν προσεδέδετο.* Theodoret. De haeret. fab. V. cap. 25.

tes [1]; in keinem eine so gleichförmige Anwendung in den kirchlichen Entscheidungen [2].

Nach den S. 581 besprochenen Grundsätzen der Kirche besteht der Ehebruch von Seiten der Ehegattin in ihrer fleischlichen Vermischung mit einem anderen Manne, welcher nicht ihr Ehegatte ist, und von Seiten des Ehegatten in dessen fleischlicher Vermischung mit der Ehegattin eines anderen Mannes. Ehebrecherische Gedanken, Gunstbezeugungen oder heimliche Unterredungen, wiewohl sie nach der Religion und vor dem Forum des Gewissens als Ehebruch erklärt werden [3], können daher noch keine Ehetrennungsklage begründen. Diese kann erst dann angestellt werden, wenn die fleischliche Beimischung, insoweit sie den Ehebruch bildet, in absichtlicher und bewusster Weise wirklich erfolgt ist. Sonach ist ein verschuldeter Ehebruch nicht vorhanden, wenn die Beiwohnung aus einem vollkommen entschuldigten Irrthume erfolgte, etwa, wenn die Ehegattin zur Nachtzeit Jemanden für ihren Mann hielt und ihm in dieser Ueberzeugung beiwohnte. Eben so wenig wird der Ehebruch begangen, wenn die Beiwohnung zwar

ed. Sirm. IV. 308: *Οὕτω δὲ (ὁ κύριος) τοῦ γάμου τὸν νόμον ἐκράτυνεν, ὅτι καὶ τὸν διαλῦσαι τὸν γάμον δίχα πορνείας βουλόμενον, ἑτέρῳ νόμῳ κωλύει.* Can. 9. S. Basil, Σ. IV. Vgl. den Text S. 582 Anm. 3.

1) Cod. Theod. III. 16. 1. Cod. V. 17. 8. §. 2. 3. Nov. 22. cap. 15. Nov. 117. cap. 8. §. 2. cap. 9. §. 4. Basil. XXVIII. 7. 1: *Καὶ εἴπερ τὸ τῆς μοιχείας ἔγκλημα φανερῶς ἀποδειχθείη, τηνικαῦτα διαζυγίου πεμπομένου κελεύομεν, ἐκείνας τὰς ποινὰς τοῖς ἁμαρτάνουσιν ἐπάγεσθαι, ἃς οἱ νόμοι διατυποῦσι.* Prochir. XI. 7. Eclog. II. 13: *Λύεται ὁ ἀνὴρ ἀπὸ γυναικὸς, ἐὰν ἡ γυνὴ αὐτοῦ πορνεύσῃ.* Mich. Attal. XXVII. 1. Harmen. IV. 15. 13. Phot. Nomoc. XIII. .4 (Σ. I. 295.) Balsam. ad can. 5. Apost. Σ. II. 8. Matth. Blast. Σ. VI. 176.

2) So heisst es, um eines der vielen hierher gehörigen Documente anzuführen, in der Synodalentscheidung des Erzbischofes Demetrius Chomatenus im Cod. Monac. 62 fol. 238 a—b: *Περὶ τῶν ἐπ᾽ αὐτοφώρῳ καταλειφθεισῶν μοιχαλίδων:* „Krasina, die Ehegattin des Demetrius des Sohnes des Rados, von ihrem „Ehegatten und von Zeugen des Ehebruches beschuldigt, legte vor der Synode „ohne Erröthen das Geständniss darüber ab. Weil sich aber die Synode mit den „vorgebrachten Aussagen nicht begnügte, und von der Krasina die eidliche Be„stätigung ihres Vergehens forderte, so leistete sie auch diese. Nachdem der „Ehebruch in solcher Weise bewiesen vorlag, entschied unsere Heiligkeit, dass „der Ehegatte Demetrius von nun an seine vermögensrechtlichen Ansprüche er„heben könne, Krasina aber nach dem Gesetze (Nov. 134. cap. 10. Basil. XXVIII. „7. 1.) im Kloster zu verbleiben habe, woferne sie Demetrius in der gesetzlich „vorgeschriebenen Zeit aus demselben nicht wieder zu sich nehmen wollte. Da „sich sonst kein Vermögen vorfand, so bedurfte es in dieser Beziehung keiner „weiteren Bestimmung." Zur Sicherheit der Urkunde u. s. w.

3) Matth. V. 27. 28. Theodoret. De haeret. Fab. V. cap. 27. ed. Sirm. IV. 311.

in bewusster, aber nicht in absichtlicher Weise, sondern nur in Folge der an der Ehegattin verübten Gewalt erfolgt war [1]).

Aber auch der verschuldete Ehebruch hört auf, einen Grund für die Ehetrennung zu bilden:

1. Wenn der Kläger erwiesener Massen das gleiche Verbrechen begangen hat [2]), oder an dem Ehebruche des anderen Ehetheils nicht unschuldig ist, indem er denselben dazu bewog, oder verleitete oder ihm dafür die Erlaubniss gab [3]), oder sich dessen fortdauernde Unzucht gefallen liess [4]). In allen diesen Fällen wird aber die weitere Strafbarkeit weder für den einen noch für den anderen Theil aufgehoben [5]).

2. Wenn der Kläger dem schuldigen Theile die begangene Untreue bereits entweder ausdrücklich verziehen, oder durch die fortgesetzte eheliche Behandlung die Verzeihung kund gegeben hat [6]).

3. Wenn der unschuldige Theil innerhalb der von der kirchlichen Praxis angenommenen Frist die Klage gegen den schuldigen Theil nicht erhoben hat [7]).

Damit auf die Trennungsforderung von Seiten des Richters eingegangen werde, muss der Ehebruch bewiesen worden sein. Die Bedingungen, unter welchen dieser Beweis ein vollgiltiger wird, sind die nämlichen, unter welchen der Ehebruch die Eigenschaft eines Ehehindernisses erhält. Es findet demnach hier alles dasjenige seine Anwendung, was S. 587—597 über die Anklage wegen des Ebebruches, über die Form des Beweises und über das Erforderniss des richterlichen Erkenntnisses gesagt worden ist. Denn es handelt sich in beiden Fällen um eine und dieselbe Thatsache, welche nur zwei verschiedene Wirkungen nach sich zieht.

[1]) Can. 49. S. Basil. Σ. IV. 202: *Αἱ πρὸς ἀνάγκην γινόμεναι φθοραὶ, ἀνεύθυνοι ἔστωσαν.* Matth. Blast. Σ. VI. 434.

[2]) Vgl. die Stellen S. 593 Anm. 2.

[3]) Dig. XLVIII. 5. 13. §. 5: Judex adulterii ante oculos habere debet, et inquirere, an maritus pudice vivens mulieri quoque bonos mores colendi auctor fuerit; periniquum enim videtur esse, ut pudicitiam vir ab uxore exigat, quam ipse non exhibeat. Die Basiliken LX. 37. 16. geben diese Stelle in der folgenden Fassung: *Ἐὰν ὁ δικαστὴς εὕρῃ, τὸν ἄνδρα ὡς βιοῦντα ἀσέμνως πρόφασιν ἀσέμνου βίου γενέσθαι τῇ γαμετῇ, δύναται καταδικάζειν αὐτόν. τοῦτο δὲ τῆς κατηγορίας οὐκ ἐξαιρεῖ τὴν γυναῖκα.*

[4]) Cod. IV. 7. 5. Basil. XXIV. 2. 14. Phot. Nomoc. XIII. 21 (Σ. I. 324): *Ὁ εἰδὼς πορνεύεσθαι τὴν αὐτοῦ γυναῖκα, καὶ σιωπῶν, πορνοβοσκίαν ποιεῖ.*

[5]) Dig. l. l. Basil. l. l.

[6]) Dig. XLVIII. 5. 13. §. 9. Basil. LX. 37. 16: *Ἐὰν διαζευχθῶ τῆς γαμετῆς μου καὶ ἀγάγωμαι αὐτήν, οὐχ ὡς τὸν αὐτὸν ἀνανεῶν γάμον, ἀλλὰ δεύτερον συνιστῶν, ἀπαλείφω τὰ προγενόμενα ἁμαρτήματα, καὶ οὔτε περὶ μοιχείας, οὔτε περὶ φθορᾶς δύναμαι κινεῖν.*

[7]) Vgl. S. 593.

Wenn ein Ehegatte erfährt, dass die Ehegattin vor der Ehe einem Dritten geschlechtlich beigewohnt habe, so berechtigt ihn der Irrthum, in welchem er sich hinsichtlich der Jungfrauschaft seiner Braut befand, noch nicht zur Ehetrennungsklage (S. 611). Wenn sie sich aber nach der unter der Stipulation (S. 388) erfolgten Abschliessung des Verlöbnisses dieses Vergehens schuldig gemacht hatte, so ist der Ehegatte berechtigt, die Trennung zu verlangen. Denn bei der vielfachen Gleichheit der Eigenschaften, welche zwischen einer solchen Verlobten und der Ehegattin bestehen, wird die Beleidigung, welche von der Verlobten dem künftigen Ehegatten durch die fleischliche Beiwohnung mit einem Dritten zugefügt wird, als dieselbe angesehen, welche ihm später durch den Ehebruch widerfährt. Diese Auffassung beruht vorzugsweise auf den Stellen: Dig. XLVIII. 5. 13. §. 3. Basil. LX. 37. 15; Cod. IX. 9. 7. Basil. LX. 37. 51 [1]), und stimmt, wie es sich aus den S. 388—392 aufgezählten Rechtswirkungen des förmlichen Verlöbnisses ergeben hat, mit den Anschauungen der Kirche durchgehends überein. Eine Einschränkung besteht nur darin, dass in dem vorliegenden Falle die Klage wegen des Ehebruchs nicht allen sonst dazu berechtigten Personen (S. 592), sondern nur dem Ehegatten zugestanden wird [2]).

Umsomehr ist dieser Standpunkt festzuhalten, wenn der Ehegatte nach der Abschliessung der Ehe die von einem Dritten herrührende Schwangerschaft der Ehegattin entdeckt. Hier treten auf Seiten des Mannes der absolute Mangel der Einwilligung, auf Seiten der Ehegattin aber ein offener Betrug und eine, das eheliche Leben vorhinein vernichtende Verletzung ein. Das Mosaische Recht gestattet dem Manne gegen die Braut, welche er in der Hochzeitnacht nicht als Jungfrau erkannt hat, die peinliche Anklage zu erheben, oder woferne er darauf verzichtet, die Braut in Stille durch einen Scheidebrief von sich zu lassen [3]). Da weiters unter der *πορνεία*, deren wegen das Evangelium die Trennung gestattet, nicht nur die während des Ehestandes, sondern auch die vor demselben begangene Unzucht verstanden wird, so ist nach diesem Zeugnisse zu schliessen, dass dem Manne die Trennung auch in dem Falle erlaubt sei, wenn er die seiner Person schuldige Treue und die Reinheit seiner künftigen Familie sogleich beim Eingange der Ehe in einer so argen Weise bedroht findet. Es finden daher alle jene Rechtsgründe, welche in der 93. Novelle Leo's für die Auflösung

[1]) Vgl. die Texte S. 390 Anm. 3.

[2]) Cod. IX. 9. 7. Basil. LX. 37. 51. Schol. l. l.: *Οὐ δύναταί τις κατηγορεῖν ὑπὲρ τῆς πρὸ τοῦ γάμου χρανθείσης, πλὴν εἰ μὴ μνηστὴρ αὐτῆς ὑπῆρχεν.*

[3]) Deuteron. XXII. 20, 21.

[4]) Matth. V. 32. XIX. 9.

des Verlöbnisses aufgezählt werden, wenn die Verlobte von einem Dritten geschwängert wurde [1]), auch für die Trennung der Ehe ihre Anwendung.

Die Berechtigung zu der auf diesem Grunde beruhenden Trennungsklage ist jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft:

1. Der Ehegatte darf weder eine Witwe noch eine von ihrem Manne getrennte Ehegattin innerhalb der von dem Gesetze verbotenen Zeit (S. 677) geheiratet haben. Eine solche Ehe ist zwar nicht ungiltig, allein sie zieht für die Witwe oder die getrennte Ehegattin Strafwirkungen nach sich (S. 680). Wird sie aber dennoch geschlossen, so hat der Ehegatte die etwa nachfolgenden Täuschungen selbst verschuldet und es trifft ihn überdiess die Strafe, dass er als Theilnehmer der Uebertretung des Gesetzes das Klagerecht gegen die noch vom vorigen Manne schwangere Ehegattin nicht ansprechen darf.

2. Der Ehegatte muss erst nach dem Abschlusse der Ehe zur Kenntniss der Schwangerschaft der Ehegattin gelangt sein. Hatte ihm die Braut ein Geständniss abgelegt, oder war ihm in irgend einer Weise die Kunde davon zugekommen, so kann er die Giltigkeit der Eheschliessung nicht bestreiten. Dieses Recht verliert er auch dann, wenn er überwiesen wird, dass er seiner nunmehrigen Ehegattin in einem Zeitpunkte beigewohnt habe, seit welchem bis zu der nach der Ehe erfolgten Entbindung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind (Vgl. S. 722).

3. Der Ehegatte muss unmittelbar nach der gemachten Entdeckung (*ἐν τῷ καιρῷ τοῦ γάμου*) die fleischliche Beiwohnung aufgegeben und sich von seiner Braut entfernt haben. Auch wird erfordert, dass er sogleich vor den Familiengliedern und den Verwandten der Braut das feierliche Zeugniss ablegte, diese in geschwängertem Zustande gefunden zu haben [2]). Wenn er das zu thun unterliess und von der ihm zugefügten Rechtsverletzung keine Erwähnung machte, sondern dieselbe stillschweigend hinnahm und den ehelichen Verkehr fortsetzte, so kann er die Ehegattin nicht zurückweisen [3]). Noch weniger steht der Ehegattin das Recht zu, auf Grund ihrer unrechtmässigen Schwangerschaft die Trennung der Ehe zu verlangen.

4. Die Trennung der Ehe kann erst dann erfolgen, wenn die gegen die Ehegattin erhobene Anklage durch sichere und offen liegende Beweise

[1]) Vgl. S. 661 Anm. 5. und die weiteren dort angeführten Stellen.

[2]) Diesen schon S. 611 Anm. 2. angedeuteten Fall bespricht die *Πεῖρα* XLIX. 5: *Ἐκίνησέ τις δίκην, ὡς εὗρε τὴν γυναῖκα αὐτοῦ ἐφθαρμένην ἐν τῷ καιρῷ τῶν γάμων, καὶ διὰ τοῖτο ἀποδιώκει αὐτήν.* Weil die Braut die Richtigkeit der Anklage bestritt, so entschied Eustathius Patricius: *Εἰ μὲν ἐν αὐτῇ τῇ νυκτὶ εὐθὺς ἐξέθορε τοῦ κοιτῶνος ὁ ἀνὴρ, καὶ διεμαρτύρατο τοὺς οἰκείους καὶ συγγενεῖς τῆς γυναικὸς διεφθαρμένην εἶναι αὐτὴν, κρίνεσθαι ἄλλως τὸ πρᾶγμα.* Der *Πεῖρα* folgen Schol. ad Basil. LX. 37. 84. Harmen. IV. 15. 10.

[3]) *Πεῖρα* l. l.: *Εἰ δὲ μὴ ἐν τῷ καιρῷ τοῦ γάμου τοῦτο ἐποίει, οὐδὲ τότε περὶ τῆς φθορᾶς εἶπεν, ἀλλ' ἐσιώπησεν, μὴ ἔχειν αὐτὸν ἐξουσίαν ἐκδιωκειν την γυναῖκα.*

gerechtfertigt worden ist. Sie zieht aber insoweit die Strafe und die Rechtswirkungen der verschuldeten Ehetrennung nicht nach sich, als das byzantinische Recht dabei den Umstand berücksichtigt, dass die Braut sich in einer Zeit versündigte, in welcher der Abschluss der Ehe noch nicht erfolgt war [1]).

b. Besondere Wirkungen des Ehebruches.

1. Die Bestrafung des ehebrecherischen Ehegatten nach dem bürgerlichen Gesetze. Das römische Recht gab dem verletzten Ehegatten die Befugniss, am Ehebrecher beliebige Rache zu nehmen [2]). Nach der lex Julia de adulteriis konnte der Ehemann den bei der That betroffenen Ehebrecher nur zwanzig Stunden (testandae eius rei causa) festhalten [3]). Dem Vater der Ehebrecherin war es gestattet, den bei der That Betroffenen zu tödten; doch musste seine Tochter zugleich getödtet werden [4]). Endlich hatte der Ehegatte das Recht, den in seiner Wohnung auf der That ertappten Ehebrecher, nicht aber die Ehebrecherin dann zu tödten, wenn jener ein niederes Geschäft betrieb oder überhaupt eine persona vilior war [5]). Wiewohl alle diese Bestimmungen in das byzantinische Recht übergingen, so hat das kirchliche Recht die Zulässigkeit der Privatrache nur für den dritten der angeführten Punkte anerkannt [6]). Es ist aber auch dieser Akt der Genugthuung in den folgenden Jahrhunderten von der Kirche verboten worden [7]), weil die Gesetze der einzelnen Staaten die für den Ehebruch entfallende Strafe in anderer Weise normirt haben [8]).

1) *Πεῖρα* l. l.: *Καὶ γραφὴν περὶ τούτου πεποίηκε (ὁ Πατρίκιος), τέως δὲ ἔλεγεν, ὅτι εἰ κατ' αὐτὸν τὸν καιρὸν τοῦ γάμου ἐξανέστη τοῦ κοιτῶνος ὁ ἀνὴρ καὶ δῆλον τὸ εἶναι τὴν γυναῖκα ἐφθαρμένην ἐποίει διὰ βεβαίων καὶ ἐγνωσμένων τεκμηρίων, ἀνάγκη λύεσθαι τὸν γάμον, μὴ κατακρινομένης τῆς γυναικὸς ἐπὶ μοιχείᾳ διὰ τὸ πρὸ τοῦ γάμου πλημμεληκέναι τὸ ἁμάρτημα.* Schol. ad Basil. et ad Harmen. ll. ll.

2) Durch Tödtung, Castration, die *ῥαφανίδωσις* u. dgl. Valer. Max. VI. 1. 13. Gell. X. 23. Catull. XV. 19.

3) Dig. XLVIII. 5. 25 pr. Basil. LX. 37. 26.

4) Dig. XLVIII. 5. 20, 21, 22 §. 2. Basil. LX. 37. 22 et 23.

5) Dig. XLVIII. 5. 39 §. 6. Basil. LX. 37. 40; Dig. XLVIII. 5. 24 pr. Basil. LX. 37. 25.

6) Balsam. ad can. 34. S. Basil. Σ. IV. 178: *Μὴ εἴπῃς, ἐνδοθῆναι τοῖς ἀνδράσι φονεύειν τὰς μοιχευθείσας γυναῖκας αὐτῶν· ἐν μόνῳ γὰρ τῷ ἰδίῳ οἴκῳ ἐπ' αὐτοφώρῳ δύναται φονεύειν τὸν μοιχὸν ὁ ἀνὴρ, καὶ τοῦτον σκηνικὸν, ἢ ἕτερον ἄτιμον ὄντα.* Matth. Blast. Σ. VI. 378.

7) Pedal. ad can. 48. Apost. p. 35: *Κοντὰ δὲ εἰς ταῦτα πάντα πρέπει νὰ ἦναι γνωστὸν εἰς ὅλους, ὅτι οἱ πολιτικοὶ νόμοι καὶ βασιλικοὶ δὲν συγχωροῦσι ποτὲ εἰς τοὺς ἄνδρας νὰ θανατώσουν τὰς γυναῖκας αὐτῶν, κἂν καὶ πιάσωσιν αὐτὰς μοιχαλίδας.*

8) Der §. 502 des II. Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches lautet: Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher

2. Die Kirchenstrafen. Der 48. apostolische Kanon verordnet für den Ehebruch, welcher in so hohem Grade das sittliche Gefühl verletzt und nicht minder auf die christliche als auf die staatliche Ordnung zerstörend wirkt, die Ausschliessung von der Kirchengemeinde [1]). Die Synode von Ancyra (314) setzte die Dauer dieser Ausschliessung mit Berücksichtigung der einzelnen Bussgrade auf sieben Jahre fest [2]). Basilius gestattete im 34. Kanon der Ehebrecherin aus Schonung für ihre Ehre und um die Strafe des Ehemannes von ihr abzuwenden, die Theilnahme am Gottesdienste; er schloss sie aber auf solange von den Gnadenmitteln aus, bis sie die volle Reue gezeigt hätte [3]). Sonst aber verschärfte er die Kirchenstrafe durch die Anordnung einer fünfzehnjährigen Excommunication in den vier Bussgraden [4]). Indessen blieb die Kirche, wie es sich aus dem 87. und aus dem 98. Trullanischen Kanon ergibt [5]), bei der siebenjährigen Excommunication und empfahl überdiess, je nach dem Grade der Reue milder oder strenger zu verfahren [6]). Besonders häufig findet sich noch in den kirchlichen Entscheidungen die durch die 134. Novelle Justinian's eingeführte Bestimmung, dass die Ehebrecherin für ihre Lebenszeit in ein Kloster zu verweisen sei, woferne sie nicht der Mann vor dem Ablaufe zweier Jahre wieder als Ehegattin annimmt [7]).

ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmässigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

[1]) Can. 48. Apost. Σ. II. 63. Vgl. den Text S. 108 Anm. 1.

[2]) Can. 20. Ancyr. Σ. III. 62: *Ἐάν τινος γυνὴ μοιχευθῇ, ἢ μοιχεύσῃ τις, ἐν ἑπτὰ ἔτεσι δεῖ αὐτὸν τοῦ τελείου τυχεῖν, κατὰ τοὺς βαθμοὺς τοὺς προάγοντας.*

[3]) Can. 34. S. Basil. Σ. IV. 177. Vgl. den Text S. 597 Anm. 1. Can. 29. S. Niceph. Σ. IV. 430. Matth. Blast. Σ. VI. 376. Harmen. epit. can. Leuncl. I. 69.

[4]) Can. 7. et 58. S. Basil. Σ. IV. 110. 216. Synops. canon. Σ. IV. 404. nr. 17. Matth. Blast. Σ. VI. 375. Gregor von Nyssa verlangte für die Unzucht neun Jahre und eben so viele für die dabei unterlaufende Rechtsverletzung des Mannes. Can. 4. S. Gregor. Nyss. Σ. IV. 310. Ihm folgt Johannes der Faster can. 8. Σ. IV. 438.

[5]) Can. 87 et 98. Trull. Σ. II. 506. 539. Die Zusammenstellung dieser Pönitentialcanones in Phot. Nomoc. XIII. 5. (Σ. I. 301).

[6]) Can. 54. S. Basil. Σ. IV. 211. Synodalschreiben des Patriarchen Athanasius I. vom J. 1305. Σ. V. 123. Pedal. ad can. 4. S. Gregor. Nyss. p. 393: *Ὥστε, εἰ μὲν προθυμότερα μετανοοῦν, ταχύτερα νὰ τοὺς συγχωρῇ* (d. i. der Beichtvater, *ὁ πνευματικὸς*) *νὰ μεταλάβουν, εἰ δὲ ἀμελέστερα ἐπιστρέφουν, ἀργότερα ἀκόμη καὶ ἀπὸ τοὺς δεκαοκτὼ χρόνους νὰ μὴ τοὺς ἀφίνῃ νὰ κοινωνοῦν.*

[7]) Nov. 134. cap. 10. Basil. XXVIII. 7. 1: *Τὴν δὲ μοιχευθεῖσαν γυναῖκα ταῖς προσηκούσαις ὑποβαλλομένην ποιναῖς ἐν μοναστηρίῳ ἐμβάλλεσθαι (κελεύομεν)· καὶ εἰ μὲν εἴσω διετίας ἀναλαβεῖν ὁ ἀνὴρ αὐτὴν βουληθείη, ἐξουσίαν αὐτῷ δίδομεν τοῦτο ποιεῖν καὶ συνοικεῖν αὐτῇ.* Constit. eccl. coll. III. 12. paratit. tit. 2. §. 8. in Voell. et Just. bibl. II. 1355. Nomoc. Joann. Schol. L. tit. 41.

Unter einer solchen Verweisung ist jedoch nicht die Gemeinschaft des Aufenthaltes und der Lebensweise mit den Klosterfrauen zu verstehen, da sich dieses mit dem Wesen der Klosterzucht nicht vereinigen liesse. Die ehebrecherischen und aus dem öffentlichen Leben verwiesenen Frauen unterschieden sich vielmehr durch die Kleidung der Novizinen und lebten entweder abgesondert im Klostergebäude oder in besonders dafür errichteten Bussanstalten (*μετάνοιαι*), deren Existenz bis in das VI. Jahrhundert zurückführt [1]).

3. Wirkungen des Ehebruches hinsichtlich des geistlichen Standes. Wenn die Kanones die Unzucht, den Meineid, den Diebstahl und ähnliche Verbrechen eines Geistlichen mit der Absetzung vom kirchlichen Amte bestrafen [2]), so muss das umsomehr für den von ihm verübten Ehebruch gelten. Ueberdiess unterscheiden die kirchenrechtlichen Quellen dabei fünf Momente:

α. Wer wegen des Ehebruchs angeklagt und desselben überwiesen worden ist, darf künftig keinen geistlichen Grad erlangen [3]). Wurde er zu einer solchen Würde befördert, so wendet die Kirche den 25. apostolischen Kanon an, welcher jeden Geistlichen, der sich der Unzucht schuldig gemacht hat, vom geistlichen Stande entfernt [4]). Wusste der Bischof, welcher einem ehebrüchigen Laien die Weihe ertheilte, um ein solches Verbrechen, so verliert er nicht nur sein bischöfliches, sondern auch sein priesterliches Amt. Hat er aber erst nachträglich davon Kunde erhalten, so wird er wegen seiner zu geringen Vorsicht nur zeitweilig der priesterlichen Functionen enthoben [5]). Von der obigen Vorschrift wird jedoch dann Umgang genommen, wenn ein ehebrüchiger Laie später getauft wurde und die priesterliche Weihe zu erlangen wünscht [6]).

in Voell. et Just. bibl. II. 652. Phot. Nomoc. XI. 1. (Σ. I. 252). Matth. Blast. Σ. VI. 377.

[1]) Einer solchen *μετάνοια*, welche sich im Kanopus, einer Vorstadt Alexandrias befand, gedenkt der libellus Athanasii presbyteri adversus Dioscorum Act. III. Concil. Chalced. Colet. Concil coll. IV. 1285. Justinianus und Theodora errichteten eine solche in Constantinopel. Procop. de aedif. I. 9. p. 200, eine andere der Kaiser Theophilus im J. 841. Sym. Magist. de Theophil. cap. 26. p. 645. Eine dritte wird von Theophanes erwähnt. I. 460 edd. Bonn.

[2]) Can. 25. Apost. Σ. II. 32. Can. 3, 17. 32. 51. 70. S. Basil. Σ. IV. 99. 138. 173. 206. 228. Can. 21. Trull. Σ. II. 352.

[3]) Can. 61. Apost. Σ. II. 79: *Εἴ τις κατηγορία γένηται κατὰ πιστοῦ, πορνείας, ἢ μοιχείας, ἢ ἄλλης τινὸς ἀπηγορευμένης πράξεως, καὶ ἐλεγχθείη, εἰς κλῆρον μὴ προαγέσθω.* Zonar. et Balsam. l. l.

[4]) Pedal. ad can. 25. Apost. p. 14.

[5]) Cod. Bodl. 264 fol. 177 a: *Ὁ μοιχὸν εἰδὼς τὸν χειροτονούμενον ὑπ' αὐτοῦ, ἀνάξιος καὶ ἀρχιερωσύνης καὶ ἱερωσύνης. ὁ δὲ ἀγνοῶν καὶ χειροτονήσας, εἶτα μαθὼν καὶ ἐπισχὼν, εἶτα ἀπολύσας ἱερατεύειν, πανθήσεται καὶ αὐτὸς τοῦ ἱερατεύειν ἐπὶ χρόνους τινάς.* Phot. Epist. Auctuar. ep. 3. ed. Montac. p. 389.

[6]) Alex. Arist. ad can. 61. Apost. Σ. II. 79: *Εἰ δὲ ἄπιστος ὢν τις, καὶ*

β. Wenn eine Ehegattin den Ehebruch während der Zeit begangen hat, als ihr Mann noch Laie war, so kann dieser nach den S. 422 bis 424 über die uneigentliche Digamie erörterten kirchlichen Vorschriften keinen Grad des Kirchendienstes erhalten, selbst wenn er die ehebrecherische Ehegattin in gesetzlicher Form entlassen hätte [1].

γ. Gehört aber der Mann, dessen Ehegattin den Ehebruch beging, bereits dem geistlichen Stande an, so verordnet der 8. Kanon der Synode von Neocäsarea im Zusammenhange mit der obigen Bestimmung: „Wenn die Frau „eines Laien die Ehe gebrochen hat, und sie offen überwiesen ist, so kann „ihr Mann in den Kirchendienst nicht aufgenommen werden; hat sie aber „die Ehe gebrochen, nachdem er schon die Weihe erhalten hat, so muss „er sie entlassen. Lebt er aber mit ihr, so kann er in dem ihm übertragenen „heiligen Dienste nicht verbleiben [2].“ Der Grund liegt darin, weil durch den fortgesetzten Verkehr mit einer solchen Person die Reinheit des Priesterstandes entweiht und die liturgischen Verrichtungen entheiligt werden [3]. Für den Fall der durch den angeführten Kanon verordneten Ehetrennung bestimmte der Patriarch Michael I. Cerularius nach der Bestimmung der Basiliken XXVIII. 7. 1 (Nov. 134. cap. 10), dass von dem Vermögen der ehebrecherischen Frau des Geistlichen zwei Drittel den gemeinschaftlich erzeugten Kindern zufallen sollten, ein Drittel aber jenem Kloster, in welches die Frau verwiesen wurde [4].

δ. Dem Ehebruche wird in kanonischer Beziehung jene fleischliche Beiwohnung gleichgestellt, welche ein Geistlicher oder ein Laie mit einer gottgeweih-

ἁμαρτήσας τι τῶν ἀπηριθμημένων, εἶτα βαπτισθῇ καὶ μετὰ τὸ βάπτισμα διατηρήσῃ τὸν βίον αὐτοῦ ἀνεπίληπτον, ἀκωλύτως καὶ εἰς κλῆρον προσάγεται.

[1]) Balsam. ad can. 8. Neocaes. Σ. III. 84: *Ἀπὸ τοῦ ιη'. ἀποστολικοῦ κανόνος κωλύεται προαναβιβασθῆναι εἰς βαθμὸν ὁ γυναῖκα πόρνην ἀγόμενος· πολλῷ οὖν πλέον οὐ προαναβιβασθήσεται ὁ μετὰ μοιχαλίδος συμφθαρεὶς, κἂν ἐν ἀγνοίᾳ.* Matth. Blast. Σ. VI. 375. Pedal. ad can. 25. Apost. p. 14.

[2]) Vgl. den griechischen Text S. 423. Anm. 5. Pastor. Hermae II. mand. 4. Johann. der Faster can. 8. Σ. IV. 439. Joann. Schol. L. tit. 41. Voell. et Just. bibl. II. 582. Phot. Nomoc. I. 32 (Σ. I. 73). Balsam. l. l.: *Ὁ γὰρ ἐκκλησιαστικὸς νόμος, ἤτοι ὁ η'. κανὼν τῆς ἐν Νεοκαισαρείᾳ συνόδου οὔτε τὸν ἄνδρα τῆς μοιχευθείσης γυναικὸς, εἰς ὑπηρεσίαν ἱερατικὴν παραχωρεῖ ἔρχεσθαι, οὔτε τὸν ἱερέα τὸν σύζυγον τῆς μετὰ τὴν χειροτονίαν μοιχευθείσης παραχωρεῖ καὶ αὖθις εἶναι ἱερέα, ἀλλ' ἀναγκάζει τοῦτον ἀπολῦσαι τὴν μοιχευθεῖσαν γυναῖκα αὐτοῦ, εἰ θέλει τέως ἱερατεύειν.* Phot. Nomoc. XIII. 6. (Σ. I. 309). Balsam. ad can. 18. Apost. Σ. II. 26: *Καὶ μετὰ τὴν ἱερωσύνην δὲ καθαιρεθήσεται (ὁ ἀνὴρ), τῆς γυναικὸς αὐτοῦ μοιχευομένης, καὶ τούτου ἀνεχομένου.* Pedal. ad can. 25 et 48. Apost. p. 15. et 35.

[3]) Zonar. ad can. 8. Neocaes. Σ. III. 82: *Ἡ γὰρ μοιχευθεῖσα μεμίανται . . . καὶ λοιπὸν μετέχει κἀκεῖνος τοῦ μιάσματος· ὁ δὲ μεμιασμένος, πῶς δεχθήσεται εἴς τι θεῖον λειτούργημα;*

[4]) Epist. Mich. Cerul. Σ. V. 46.

ten Person vollzogen hat. Der 4. Trullanische Kanon sagt nämlich: „Wenn ein Bi-„schof, ein Presbyter, ein Diakon, ein Subdiakon, ein Anagnost, ein Psalte oder „ein Thürhüter einer gottgeweihten Frauensperson beigewohnt hat, so soll er „abgesetzt werden, weil er die Braut Christi geschändet hat. Ist er ein Laie, „so soll er excommunicirt werden [1]."

ε. Der Ehebruch als Ehehinderniss. Ueber diese Wirkung des Ehebruches ist bereits S. 578 bis 600 umständlich gehandelt worden.

IV. Die den Ehebruch begleitenden Umstände. Die von einem Ehegatten begangenen Verletzungen der ehelichen Treue bilden, wenn auch der Ehebruch nicht vollständig bewiesen wurde, die gegründete Vermuthung für denselben aber vorliegt, den Grund zur Ehetrennung in den folgenden Fällen:

a. Für den Ehegatten.

1. Wenn die Ehegattin gegen den Willen des Mannes den Gastmälern fremder Männer beiwohnt, oder aus sinnlichem Hange (*κατὰ τρυφῆς πρόφασιν*) mit ihnen in Gemeinschaft die Bäder besucht [2]. Diese Bestimmung kann sich jedoch nicht auf die beiden vorliegenden Fälle beschränken. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass wenn eine Ehegattin mit einem fremden Manne überhaupt in einer verdächtigen Zusammenkunft betroffen wird, sie den Verdacht des Ehebruches nicht wohl von sich abwenden kann [3]. Besonders wird der Verdacht für den Ehemann ein gerechter, wenn die Ehegattin den geheimen Verkehr mit einem fremden Manne dazu benützt, um mit ihm für den Fall des Todes ihres Ehegatten oder der Ehetrennung die Verabredung

[1]) Can. 4. Trull. Σ. II. 315: *Εἴ τις ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, ἢ ὑποδιάκονος, ἢ ἀναγνώστης, ἢ ψάλτης, ἢ θυρωρὸς, γυναικὶ ἀφιερωμένῃ τῷ Θεῷ μιχθείη, καθαιρείσθω, ὡς τὴν νύμφην τοῦ Χριστοῦ διαφθείρας· εἰ δὲ λαϊκὸς, ἀφοριζέσθω.* Ecloga XVII. 23: *Ὁ πορνεύων εἰς μοναστρίαν, ὡς τὴν ἐκκλησίαν τοῦ Θεοῦ ἐνυβρίζων, ῥινοκοπείσθω, διὸ κἀκεῖνος μοιχείαν εἰργάσατο τῆς ἐκκλησίας τοῦ Θεοῦ ἀλλοτριώσας αὐτὴν τῆς ὁμοίας καὶ ἐπ' αὐτῆς φυλαττομένης ἐπεξελεύσεως.* Zonar. ad can. 4. Trull. Σ. II. 316: *Ἀλλ' εἰ μὲν ἱερωμενος εἴη ὁ τοῦτο ποιήσας, ἢ ὅλως ἐν κλήρῳ κατειλεγμένος, καθαιρεθήσεται, ὡς ἱερόσυλος, ἢ καὶ βαρύτερόν τι τολμήσας· τὴν γὰρ τῷ Θεῷ ἀφιερωθεῖσαν καὶ νυμφευθεῖσαν ἐσύλησεν.* Balsam. et Alex. Arist. l. l. Pedal. ad can. 25. Apost. p. 15. Vgl. die weiteren Stellen S. 500.

[2]) Cod. V. 17. 8. §. 3. Nov. 22. cap. 15. §. 2. Nov. 117. cap. 8. §. 4: *Ἐὰν ἡ γυνὴ ἀνδράσι, μὴ βουλομένου τοῦ ἀνδρός, ἐξωτικοῖς συμποσιάζῃ ἢ συλλούηται.* Basil. XXVIII. 7. 1. Prochir. XI. 9. Harmen. IV. 15. 13. Phot. Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 295). Balsam. ad can. 5. Apost. Σ. II. 8. Matth. Blast. Σ. VI. 176. Die Kirche folgte um so mehr dieser Bestimmung, weil auch der can. 30. Laod. Σ. III. 197 und der can. 77. Trull. Σ. II. 483 das gemeinschaftliche Baden der Personen verschiedenen Geschlechtes als ein sittenwidriges verboten hatten.

[3]) Prochir. XXXIX. 42: *Εἰ δὲ (ὁ ἀνὴρ) ἐν ἄλλῳ τόπῳ τὸν τοιοῦτον εὕροι μετὰ τῆς ἑαυτοῦ γαμετῆς διαλεγόμενον, ἢ ἐν ἐκκλησίᾳ, οὐκ ἔλαττον τῶν τριῶν μαρτύρων ἀξιοπίστων συγκαλουμένων, δι' ὧν ἀποδεῖξαι δύναται, ὅτιπερ αὐτὸν μετὰ τῆς ἑαυτοῦ γαμετῆς εὗρεν, τῷ ἄρχοντι παραδιδόναι (κελεύομεν), τῷ τὰ ἐγκλήματα ἐξετάζοντι.*

über die künftige Ehe zu treffen. Dieser letztere dem vorbyzantinischen Rechte [1]) angehörige Ehetrennungsgrund fehlt zwar in der 117. Novelle Justinian's; er wurde aber später durch Leo den Philosophen eigens wieder eingeführt. Es heisst in seiner 30. Novelle: „Wie sollte eine Ehegattin, welche mit „ihrem Manne Ein Fleisch geworden ist, aber nach einem andern verlangt, „desshalb weil sie den Schöpfer höhnt, der das Eheband begründete, und „gegen den Mann einen feindseligen Geist zeigt, nicht in gerechter Weise „von diesem getrennt werden? Denn sie war die erste, welche sich von „diesem Bande losgesagt hat [2]).“

2. Wenn die Ehegattin ohne eine gerechte Ursache und ohne Zustimmung des Mannes sich ausserhalb seiner Wohnung in fremden Häusern aufhält, es sei denn bei ihren Eltern [3]). Gewöhnlich wird diese Bestimmung nach Cod. V. 17. 8 §. 3 dahin erklärt, dass der Ehetrennungsgrund schon vorliege, wenn die Ehegattin auch nur eine einzige Nacht ohne einen gerechtfertigten Grund ausserhalb der Wohnung ihres Mannes verblieb. Das ist, obschon es der Text der 117. Novelle Justinian's nicht besagt, insoweit richtig, als die Ehegattin, welche sich ohne Wissen des Mannes selbst nur durch wenige Stunden während der Nachtzeit von ihm entfernt, den Verdacht der Untreue erregt.

Der 9. und der 21. Kanon des Basilius [4]) setzen dabei voraus, dass die Ehegattin dem fremden Manne auch fleischlich beigewohnt habe. Das ist auch der Sinn des 87. Trullanischen Kanons, der sich an den 9. Kanon des Basilius anschliesst [5]). Nach dem Inhalte der angeführten und in der Kirche angewendeten 117. Novelle Justinian's darf man es aber dem Ehegatten überhaupt nicht ansinnen, dass er den Verdacht des Ehebruches leichthin aufgebe, wenn auch die Ehegattin den Beweis führen wollte, dass es in dem fremden Aufenthaltsorte nicht zum Beischlafe gekommen sei.

Bei einer jeden derartigen Anklage hat jedoch das geistliche Gericht genau zu untersuchen, ob sich die Ehegattin nicht etwa aus einer gerechten und gegründeten Ursache aus dem Hause des Ehegatten entfernt habe. Der 35. Kanon

[1]) Cod. V. 17. 11. Nov. 22. cap. 16. §. 1.

[2]) Nov. 30. Leon.: *Περὶ γάμου ζῶντος τοῦ προτέρου ἀνδρός.* Zachar. J. G. R. III. 113—115. Epanag. XXI. 5 fin.

[3]) Cod. V. 17. 8. §. 3. Nov. 22. cap. 15. §. 2. Nov. 117. cap. 8. §. 5: *Ἐὰν ἡ γυνὴ μὴ βουλομένου τοῦ ἀνδρὸς ἔξω τοῦ οἴκου μένῃ, εἰ μή τοιγε τυχὸν παρὰ τοῖς ἰδίοις γονεῦσιν.* Basil. XXVIII. 7. 1. Prochir. XI. 10. Harmen. IV. 15. 13. Phot. Nomoc. XIII. 4 (Σ. I. 295). Balsam. ad can. 5. Apost. Σ. II. 8; ad can. 87. Trull. Σ. II. 508. Matth. Blast. Σ, VI. 176.

[4]) Vgl. die Texte S. 582. Anm. 3 und 4.

[5]) Can. 87. Trull. Σ. II. 505: *Ἡ τὸν ἄνδρα καταλιποῦσα μοιχαλίς ἐστιν, εἰ ἐπ' ἄλλον ἦλθε.* Zonar. ad can. 87. Trull. Σ. II. 507. Balsam. l. l. p. 508: *Σημείωσαι δὲ, ὅτι ἀπὸ μὲν τοῦ παρόντος κανόνος ἡ καταλιποῦσα τὸν ἄνδρα, ὡς μοιχαλὶς οὐ κολάζεται, εἰ μὴ ἑτέρου συμφθαρῇ.*

des Basilius bestimmt: „Wenn ein Mann von seiner Frau verlassen wurde, „so muss man den Grund davon ermitteln. Wird die Frau überwiesen, dass „sie sich grundlos entfernte, so verdient der Mann die Nachsicht, die Frau „aber die Bestrafung [1]." Das erstere kann z. B. eintreten, wenn die Ehegattin wegen nothwendiger Geschäfte, oder wegen einer eingetretenen Krankheit nicht zur rechten Zeit heimkehren kann, oder wenn eine Kerkerstrafe über sie verhängt wurde. Auch kann sie genöthigt worden sein, wenn sie sich vor den Misshandlungen des Ehegatten flüchtete oder von ihm muthwillig verstossen wurde, in Ermanglung eines elterlichen Hauses eine andere Unterkunft zu suchen. Eben sowenig ist der Mann berechtigt, auf Grund des Hasses und der unüberwindlichen Abneigung, welche er gegen seine Ehegattin hegt, dieselbe zu verstossen und dann zum Zwecke einer neuen Ehe die Trennung zu verlangen [2]. Endlich muss mit besonderer Sorgfalt erforscht werden, ob die Entfernung der Ehegattin nicht etwa im Einverständnisse mit dem Manne erfolgt sei, um dadurch einen Vorwand für die beabsichtigte Ehetrennung zu gewinnen. Erst wenn es sichergestellt wurde, dass die Ehegattin in einer ehebrüchigen Absicht den Mann verliess, kann das Gericht auf die von dem letzteren angesuchte Ehetrennung erkennen [3].

1) Can. 35. S. Basil. Σ. IV. 179: *Ἐπὶ δὲ τοῦ καταλειφθέντος ἀνδρὸς ὑπὸ τῆς γυναικὸς, τὴν αἰτίαν χρὴ σκοπεῖν τῆς ἐγκαταλείψεως· κἂν φανῇ ἀλόγως ἀναχωρήσασα, ὁ μὲν συγγνώμης ἐστὶν ἄξιος, ἡ δὲ ἐπιτιμίου.* Can. 87. Trull. Σ. II. 505: *Εἰ οὖν φανῇ (ἡ γυνὴ) τοῦ ἀνδρὸς ἀλόγως ἀναχωρήσασα, ὁ μὲν συγγνώμης ἐστὶν ἄξιος, ἡ δὲ ἐπιτιμίων.*

2) Nov. 117. 8. §. 7: *Εἰ μέντοί γε συμβῇ τινὰ δίχα μιᾶς τῶν προειρεμένων αἰτιῶν τὴν ἑαυτοῦ γαμετὴν τοῦ ἰδίου οἴκου ἐξωθήσασθαι, ὥστε ἐκείνην μὴ ἔχουσαν γονεῖς, πρὸς οὓς δύναται μεῖναι, ἐξ ἀνάγκης ἔξω τὴν νύκτα διάγειν, κελεύομεν, μηδεμίαν εἶναι τῷ ἀνδρὶ ἄδειαν διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν ῥεπούδιον πέμπειν τῇ γυναικί· διότιπερ αὐτὸς τούτου αἴτιος γίνεται.* Zonar. ad can. 87. Trull. Σ. II. 506: *Ὥστε ἐξ ἀντιδιαστολῆς νοεῖσθαι δίδοται, ὅτι εἰ οὐκ ἀλόγως ἀνεχώρησε τοῦ ἀνδρὸς, ἐμπικραινομένου ἴσως αὐτῇ παρὰ τὸ προσῆκον, ἢ κακουχουμένη, ἢ τινας αἰτίας ἔχουσα παρὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐπαγομένας, ἐκείνη ἔσται ἀναίτιος.*

3) Cod. Bodl. 264 fol. 177 a. Vgl. S. 704. Anm. 4.

4) Als Beispiele dienen drei von der Synode des Erzbischofes Demetrius Chomatenus gefällte Ehetrennungsurtheile. 1. Cod. Monac. 62 fol. 54 a — 55 a: „Johannes, der Befehlshaber im kaiserlichen Lager von Boleslava, verlangte auf „Grund, dass seine Frau Irene sich eigenmächtig in das Gebiet von Prilapus entfernt habe, die Ehetrennung. Die Richtigkeit seiner Angabe blieb jedoch wegen „der Abwesenheit der Ehegattin und der erforderlichen Zeugen bis jetzt im Zweifel. „Heute aber erhielten Wir ein Schreiben von den Geistlichen von Prilapus, in „welchem Romanus, der Hierologus und Theodorus, der Protecdicus bestätigen, „dass sich Irene wirklich in Prilapus in der angedeuteten Zeit aufgehalten habe „und dort von ihrem Manne überrascht, vor das Gericht gezogen worden sei. Sie „sei jedoch auf dem Wege dahin in das Wasser gesprungen, und nur mit Mühe gerettet worden. Weil sie aber, zum Bewusstsein gelangt, wieder erklärte, sich bei nächster

3. Wenn die Ehegattin ohne Wissen und Willen des Mannes oder gegen dessen Verbot als Zuschauerin den Pferderennen, den Theatern oder

„Gelegenheit umbringen zu wollen, so habe Johannes darauf die Ehetrennung ver–
„langt. Zu diesem Zwecke hätten die von ihm vorgeführten Zeugen, nämlich Andrianus
„Autorianus der Archon der Kirchen, Michael Sberilus, der Primicerius der Ana–
„gnosten des linken Chores, der Priester und Periodeute Leo und andere erklärt,
„dass Irene ordnungswidrig (ἀτάκτως) ihren Mann verlassen und sich dann in
„Prilapus aufgehalten, übrigens aber auch schon früher ein ausschweifendes Leben
„geführt habe.

„Auf diese Aussagen hat Unser Gericht auf die Ehetrennung erkannt und
„auf Grund der 117. Novelle, welche in den Basiliken XVIII. 7. 1 enthalten ist,
„die Irene für schuldig erklärt, weil sie nicht nur ferne von dem Bette ihres
„Mannes, sondern durch sechs Monate in einer anderen Gegend lebte. Denn durch
„diesen Umstand war sowohl ihre Schuld als das gegen sie gefüllte Ehetrennungs–
„urtheil für hinlänglich begründet anzusehen."

2. Cod. Monac. 62. fol. 242a—243a: „Heute erschien vor Uns Theodorus
„Chloropodes, ein Handwerker, verheiratet mit Irene der Tochter des Michael Bodenia,
„mit der Beschwerde, dass ihn seine Ehegattin mit Hass verfolge und ihm die Bei–
„wohnung verweigere. Als auch Irene mit ihren Eltern erschien, erkärte sie, dass
„sie sich in irgend einer Weise das Leben nehmen wolle, woferne die Ehe nicht
„getrennt würde. Ihre Eltern aber sagten aus, dass sie die Tochter, so oft sie
„das Haus ihres Ehegatten verliess, unter Anwendung der Züchtigung dahin zurück–
„gebracht hätten; sie wäre aber regelmässig nach zwei bis vier Tagen wieder ent–
„flohen. Als nach diesen Aussagen die Frau zur Rückkehr zu ihrem Manne ge–
„nöthigt werden sollte, erklärte aber Maria, die Schwester des Theodorus, dass
„Irene mit Georgius Cholaures in einem sträflichen Verhältnisse stehe und sich mit
„ihm durch Monate in fremden Häusern aufhalte. Nun gestanden auch die Eltern,
„dass Irene, welche schon früher Neigung zu Cholaures gezeigt hätte, zur Ehe mit
„dem Theodorus gezwungen worden wäre und sich in der That oft auf Monate
„von diesem entfernt hätte. Ebenso gestand Irene ohne Erröthen ihre Neigung zu
„Cholaures. Als Seine Heiligkeit sich daraus überzeugt hatte, dass hier ein Ehe–
„bruch vorliege (σαφῆ μοιχείαν εἶναι τὸ πρᾶγμα) sprach sie das Trennungsurtheil
„aus (ἡ θεία μεγαλειότης διαζύγιον τοῦ τοιούτου συνοικεσίου κατεψηφίσατο),
„und ertheilte dem Theodorus die Freiheit, ein anderes Weib zu heiraten. Ueber die
„Ehebrecherin aber wurden die kanonischen Strafen ausgesprochen. In vermögens–
„rechtlicher Beziehung wurde wegen der Armuth der beiden Theile nichts verfügt."

3. Cod. Monac. 62. fol. 243b—244a: „Heute erschien vor Uns Anna aus
„Pressa in Begleitung des Micho Tzurkos ihres Schwiegersohnes und erklärte, dass
„sie seit längerer Zeit mit Nikos verheiratet wäre, dass sie aber aus Abscheu und
„Abneigung von ihm geflohen sei und anderwärts ihren Aufenthalt gesucht habe.
„Auch habe sie der Hass zu Nachstellungen gegen ihren Mann getrieben. Der
„darauf vorgerufene Nikos bestätigte die Aussagen seiner Frau, und bat zugleich
„um die Trennung, weil er den Hass derselben nicht länger ertragen könne; sie
„überdiess seine Habe vergeude und ihn bei der Verfolgung ihrer unzüchtigen
„Zwecke dem öffentlichen Gespötte aussetze.

„In Erwägung dieser Umstände erkannte Unser heiligster Herr, dass der Hass
„der Anna und die von ihrer Seite drohenden Gefahren schwer in das Gewicht
„fallen, weit gewichtiger sei aber ihr Aufenthalt in der Fremde, weil er den Ehe–

den Thiergefechten beigewohnt hat [1]). Unter den Ehetrennungsgründen hat dieser vorwiegend eine historische Bedeutung, weil der Besuch des Theaters und der öffentlichen Spiele im Alterthume für eine keusche Frau als unanständig erachtet wurde. Desshalb wurden die oben angeführten Orte von den Kirchenvätern als Pflanzschulen der Unsittlichkeit bezeichnet, welche überhaupt von einem wahren Christen nicht besucht werden dürften [2]). Da aber die Theater der Gegenwart ganz andere Institute sind, als sie es im Alterthume waren, so hat die obige Bestimmung nur insoweit noch eine praktische Bedeutung, als eine Frau, welche sich ohne Wissen ihres Ehemannes einen häufigen und ungebundenen Besuch anstandswidriger Unterhaltungsorte erlaubt, von dem Verdachte des Ehebruches nicht leicht freigesprochen werden kann.

b. Für die Ehegattin:

Der 9. Kanon des Basilius verbietet der Ehegattin überhaupt, mochte der Mann die eheliche Treue in welcher Weise immer verletzt haben, die Trennung von demselben zu verlangen [3]). Da aber das von der Kirche angestrebte Princip der rechtlichen Gleichheit der Ehegatten vorzugsweise hierin eine Abänderung forderte, so wurde mit der Zeit dieses Recht auch der Ehegattin für solche Fälle zugestanden, in denen die Verdorbenheit des Mannes auf die sittliche und religiöse Existenz der Familie vernichtend wirkt, insbesondere aber, wenn er der Ehegattin tiefe Kränkungen zufügt und deren Ehre und Tugend in

„bruch vermuthen lasse. Desshalb hätten die Gesetze dem Manne gestattet, die „Frau zu entlassen, wenn sie sich in fremde Häuser, es sei denn zu ihren Eltern „begeben würde (Nov. 117. cap. 8. Basil. XXVIII. 7. 1). Seine Heiligkeit entschied „sonach, dass die Ehe des Nikos und der Anna getrennt werde und sofort jeder „der beiden Theile nach seinem Ermessen verfahren solle (*ὅθεν ὀφείλουσι ἀπαρτὶ „τὰ τοιαῦτα πρόσωπα οὕτω διαζευχθέντα τοῦ λοιποῦ ἑκάτερον πράττειν τὰ „ἑαυτοῦ, ὡς ἄρα καὶ βούλεται*)."

[1]) Cod. V. 17. 8. §. 3. Nov. 22. cap. 15. Nov. 117 cap. 8. §. 6: *Ἐὰν ἡ γυνὴ ἱππικοῖς ἢ θεάτροις ἢ κυνηγίοις παραγίνηται ἐπὶ τῷ θεωρῆσαι, ἀγνοοῦντος ἢ καὶ κωλύοντος τοῦ ἀνδρός.* Basil. XXVIII. 7. 1. Prochir. XI. 11. Harmen. IV. 15. 13. Balsam. ad can. 5. Apost. Σ. II. 8. Matth. Blast. Σ. VI. 176.

[2]) Cyprian. ad Donat. ed. Baluz. Paris. 1726. p. 4: Adulterium discitur, dum videtur; et lenocinante ad vitia publicae auctoritatis malo, quae pudica fortasse ad spectaculum matrona processerat, de spectaculo revertitur impudica. Tertull. De spectacul. cap. 26. Chrysost. Laud. S. Barlaam. cap. 4. tom. II. 687. De David et Saul. Homil. III. cap. 2. tom. IV. 770. Ad. pop. Antioch. Homil. XV. cap. 4. tom. II. 157: *Τὸ εἰς θέατρα ἀναβαίνειν πάλιν καὶ ἵππων ἁμίλλας θεωρεῖν καὶ κυβεύειν, οὐ δοκεῖ πλημμέλημα τοῖς πολλοῖς ὡμολογημένον εἶναι· μυρία δὲ εἰς τὸν βίον εἰσάγει κακά· καὶ γὰρ ἡ ἐν τοῖς θεάτροις διατριβὴ πορνείαν, ἀκολασίαν καὶ πᾶσαν ἀσέλγειαν ἔτεκεν.*

[3]) Can 9. S. Basil. Vgl. den Text S. 582 Anm. 6. Zonar. ad can. 35. S. Basil. Σ. IV. 179: *Ἐν δὲ τῷ θ'. κεφαλαίῳ ὁ ἅγιος οὗτος, οὔτε τὸ τύπτεσθαι παρὰ τοῦ ἀνδρὸς, οὔτε τὸ εἰς χρήματα ζημιοῦσθαι, ἀλλ' οὐδὲ τὸ πορνεύειν ἴσως τὸν ἄνδρα, εὐλόγους αἰτίας ἔκρινεν εἰς τὸ ἀποστῆναι τὴν γυναῖκα τοῦ γάμου, οὐδὲ μὴν τὸ ἄπιστον αὐτὸν εἶναι.*

gefährlicher Weise bedroht. In dieser Beziehung bestehen nach dem byzantinischen Rechte und der diesem folgenden kirchlichen Uebung für die Ehegattin drei Ehetrennungsgründe:

1. Wenn der Mann der Keuschheit und der Züchtigkeit der Ehegattin nachgestellt und sie an andere zu verkuppeln versucht hat [1]. Eine derartige Verletzung der ehelichen Treue wird dem Ehebruche gleichgestellt und als solcher bestraft [2]. Der erwähnte Ehetrennungsgrund schliesst aber auch alle jene Versündigungen des Mannes nicht aus, durch welche das Schamgefühl und die sittliche Reinheit der Ehegattin in ebenso empörender oder noch in ärgerer Weise verletzt werden. Die Anschauung der Kirche, welche sich hierbei auf die Stellen der Schrift Rom. I. 26—27. XIII. 13. Coloss. III. 8 stützt, tritt klar aus den kirchlichen Entscheidungen hervor. Denn in diesen wird der Ehetrennungsgrund auch auf die widernatürliche Unzucht und alle jene geschlechtlichen Verbrechen ausgedehnt, welche der Mann in der Verhöhnung der normalen Geschlechtsbefriedigung an der Ehegattin begeht oder auch nur an ihr versucht [3].

[1]) Cod. V. 17. 8. ꝁ. 2. Nov. 22 cap. 15. Nov. 117. cap. 9. §. 3: *Ἐὰν ὁ ἀνὴρ τῇ τῆς γυναικὸς σωφροσύνῃ ἐπιβουλεύων ἄλλοις ταύτην εἰς τὸ μοιχευθῆναι ἐπιχειρήσῃ προδοῦναι.* Basil. XXVIII. 7. 1. Prochir. XI. 16. Epanag. XXI. 6. Harmen. IV. 15. 14. Phot. Nomoc. XIII. 4 (Σ. I. 295). Matth. Blast. Σ. VI. 177.

[2]) Dig. XLVIII. 5. 2. §. 2. Basil. LX. 37. 5: *Ὁ λαβὼν ὑπὲρ μοιχείας τῆς αὐτοῦ γυναικὸς, τῷ περὶ μοιχείας νόμῳ ἐνέχεται.* Mich. Attal. LXX. 3. Synops. Min. μ΄. cap. 46.

[3]) Schreiben des Erzbischofes Demetrius Chomatenus an den Bischof von Pelagonia Cod. Monac. 62 fol. 41a—42a: „Du hast an Uns die Anfrage gestellt, „ob die zwischen Nicolaus Almyriotes und der Maria, der Tochter des gegenwärtigen „Diakons und Chartophylax der Kirche von Prilapus, getrennt werden dürfe. Es hat „nämlich die Maria bei verschiedenen Gerichtshöfen gegen ihren Mann, der sie in „arger Versündigung gegen die Reinheit und Heiligkeit der Ehe in unnatürlicher „Weise zur Befriedigung seiner Lust missbrauchen wollte (*τὰ τὸν ἀνδρομανούν-„των ἐν ταύτῃ διαπραττόμενον, καὶ οὕτω τὸ κατὰ φύσιν τοῦ γάμου τίμιον „καὶ ἀμίαντον τῇ αἰσχυντηλίᾳ καὶ ἀσχημοσύνῃ τοῦ παρὰ φύσιν καταρυπαίνοντα*) „und mit Schlägen dazu nöthigte, Beschwerde erhoben und die Trennung von „demselben verlangt.

„Wir antworten Deiner Heiligkeit, dass nach dem Wortlaute der Gesetze die „Zulässigkeit der Ehetrennung nicht vorliegt, denn diese ist in denselben Fall für Fall „(*ῥητῶς*) verzeichnet. Da aber Maria sich eher das Leben nehmen will, bevor „sie eine solche Unzucht ertragen würde (*ἢ τὴν ἀκαθαρσίαν ταύτην ὑπομένειν*), „so erlauben wir die Ehetrennung, um ein grösseres Uebel zu verhüten. Doch „stellen wir die Bedingung, dass Maria über das ihr von Seiten des Ehegatten „gestellte Ansinnen den Eid ablege, weil über das dunkle und satanische Werk „ein Zeugenbeweis nicht möglich ist. Uebrigens wissen wir auch aus den bürger-„lichen Gesetzen, dass aus Aehnlichem sich Aehnliches ableiten lasse. Da nun „nach denselben die Ehegattin die Trennung ansuchen darf, wenn sie den Beweis „führt, dass der Mann ihrer Züchtigkeit nachgestellt habe (Nov. 117. 9. §. 3.

2. Wenn der Mann die Ehegattin des Ehebruches angeklagt hat, und denselben vor dem Gerichte nicht beweisen kann [1]). Schon das Mosaische Gesetz hatte diese Art der falschen Anklage mit schweren Strafen belegt [2]). Eben so hatte die Kirche vollen Grund, in den betreffenden Entscheidungen [3])

„Basil. XXVIII. 7. 1), so ist darunter auch der Fall zu verstehen, wenn der Mann „die Ehegattin zur widernatürlichen Unzucht verleiten will. Sagt doch auch der „Apostel Paulus, dass wir ablegen sollen die Werke der Finsterniss (folgt die Stelle „Rom. XIII. 13). Das ist Unsere Ansicht, welche Wir aus den Schriften der heil. „Väter, sowie aus der kirchlichen Praxis und Oekonomie hier sowie in jedem Falle „schöpfen, wenn der blosse Wortlaut des Gesetzes zu einer unbilligen Entscheidung „führen würde.“

[1]) Nov. 117. 9. §. 4: Ἐὰν ὁ ἀνὴρ περὶ μοιχείας ἐγγράψηται τὴν γυναῖκα, καὶ τὴν μοιχείαν μὴ ἀποδείξῃ. Basil. XXVIII. 7. 1. Schol. ad Basil. LX. 37. 41 et 84. Prochir. XI. 17. Epanag. XXI. 6. Πεῖρα XLIX. 5. Mich. Attal. XXVII. 1. Harmen. IV. 15. 14. Phot. Nomoc. XIII. 4 (Σ. I. 295). Matth. Blast. Σ. VI. 177.

[2]) Deuteron. XXII. 13 sqq.

[3]) Entscheidung der Synode des Erzbischofes Demetrius Chomatenus Cod. Monac. 62. fol. 231b—232a: „Michael Gunaropulos aus dem Castrum von Beröa „erhob vor dem erzbischöflichen Gerichte die Anklage, dass Constantinus Pegonites, „als er dort ein Amt versah, mit seiner (des Michael) Ehegattin Ehebruch begangen „habe. Als Pegonites vorgerufen wurde, bestritt er diese Aussage und forderte die „Synode auf, durch weitere Umfragen sich von seiner Unschuld zu überzeugen. „Auch wies der Bischof von Beröa, welcher Mitglied dieses erzbischöflichen Ge- „richtes war, ein Schreiben des Manuel Ducas Comnenus vor, aus welchem es „sich ergab, dass die Anklage Michaels auf leeren Gerüchten beruhe. Auch die „Briefe, welche Michael weiters zu seiner Rechtfertigung vorwies, enthielten nichts „als Vermuthungen und eitles Gerede. Nun versprach Pegonites durch Zeugen „sicher zu stellen, dass er selbst die Ehegattin beim Ehebruch überrascht habe. „Als er aber solche nicht vorführen konnte, meinte er, dass auch Ohrenzeugen „genügten. Endlich erbot er sich zur Feuerprobe, welche aber von der Synode „zurückgewiesen wurde, weil sie diese Sitte als eine barbarische erklärte und be- „reits aus dem Schreiben des Manuel Ducas die volle Ueberzeugung der Unstich- „hältigkeit der von Pegonites vorgebrachten Gründe geschöpft hatte. Weil sonach „weitere Beweise fehlten, so konnte die Synode auf die Ehetrennung nicht erkennen. „Sie überliess es aber der Ehegattin, dieselbe auf Grund der falschen Anklage des „Ehebruchs zu verlangen, da ihr ein solches Recht nach den Gesetzen zustände.“

Entscheidung desselben erzbischöflichen Gerichtes. Cod. Monac. 62. fol. 243a—243b: „Der Soldat Rados, der Sohn des Motzilos, klagte vor dem Erzbischofe „von Bulgarien sein Weib Zoe des Ehebruches an. Klar aber konnte weder von ihm „der Beweis geführt werden noch von den Zeugen, welche sich nur auf Gehörtes be- „riefen. Endlich suchte sich Rados dadurch zu helfen, dass er vorgab, die Zoe als „Augenzeuge (ὡς αὐτόπτης) beim Ehebruche betroffen zu haben. Die Synode „versuchte nun bei der Schwierigkeit und dem Dunkel der Sache eine Aussöhnung „zu vermitteln. Dagegen forderte Zoe von ihrem Manne getrennt zu werden, weil „er ihre Schuld nicht bewiesen hätte.

„Sonach erfolgte nach Urtheil und Bescheid (κριθὲν καὶ τυπωθέν) die Ehe- „trennung. Ueberdiess erhielt Zoe das Heiratsgut zurück und überdiess einen Theil „des unbeweglichen Vermögens des Rados. Zur Sicherheit wurde darüber eine

von dem byzantinischen Rechte nicht abzuweichen, weil eine solche Verletzung des sittlichen Gefühles die tiefste Erbitterung in dem Gemüthe der Ehegattin hervorrufen und auf alle ehelichen Verhältnisse zerstörend wirken muss. So weit der Kirche die Civiljurisdiction überlassen war, folgte sie auch jenen Bestimmungen des byzantinischen Rechtes, nach welchen der unschuldigen Ehegattin nicht nur das Hochzeitgeschenk, sondern auch, jenachdem sie Kinder hätte, oder nicht, überdiess noch grössere oder geringere Vermögensvortheile zuerkannt werden sollten [1]).

3. Wenn der Mann in dem Hause, in welchem er mit der Ehegattin wohnt, diese vernachlässiget und mit einer anderen Frauensperson unerlaubten Umgang hat, oder in demselben Orte, aber in einem anderen Hause erwiesener Massen mit einer anderen Frauensperson Zusammenkünfte hat und auf wiederholte Abmahnungen von Seiten seiner Eltern, oder der Eltern der Ehegattin oder anderer achtungswerther Personen von dieser Unzüchtigkeit nicht absteht [2]). Selbstverständlich liegt es in dem Sinne dieser Bestimmung, dass das Recht der Ehetrennung auch dann vorhanden ist, wenn der Ehemann in einem entfernten Orte im Concubinate lebt [3]), oder unter so auffallenden Umständen in der Fremde verweilt, dass über die von seiner

„Urkunde aufgesetzt und von beiden Theilen des Versprechen abgelegt, auf weitere „vermögensrechtliche Ansprüche zu verzichten.“

[1]) Vgl. die S. 749 Anm. 1 angeführten Stellen. Eine solche Anwendung enthält die Synodalentscheidung des Patriarchen Antonius IV. vom Monate Mai d. J. 1359, in welcher der Nonne Hypomone, die wegen falscher Anklage des Ehebruchs die Ehetrennung erlangt und sich in das Kloster begeben hatte, die ihr gebührenden Vermögensvortheile zuerkannt wurden. Acta Patr. Constant. II. 239.

[2]) Nov. 117. 9. §. 5: *Ἐὰν ὁ ἀνὴρ ἐν τῷ αὐτῷ οἴκῳ, καθ' ὃν μετὰ τῆς αὐτοῦ γυναικὸς συνοικεῖ, περιφρονῶν αὐτῆς μεθ' ἑτέρας εὑρίσκηται ἐν τῷ αὐτῷ οἴκῳ μένων, ἢ κατὰ τὴν αὐτὴν πόλιν διάγων, ἐν ἑτέρῳ οἴκῳ μετὰ ἄλλης γυναικὸς συνεχῶς μένων ἐλέγχηται, καὶ ἅπαξ καὶ δὶς ἐγκληθεὶς ἢ διὰ τῶν ἑαυτοῦ γονέων, ἢ διὰ τῶν τῆς γυναικὸς, ἢ δι' ἑτέρων τινῶν ἀξιοπίστων προσώπων τῆς τοιαύτης ἀσελγείας μὴ ἀπόσχηται.* Basil. XXVIII. 7. 1. Prochir. XI. 18. Epanag. XXI. 6. Harmen. IV. 15. 14. Phot. Nomoc. XIII. 4 (Σ. I. 295). Matth. Blast. Σ. VI. 177.

[3]) Entscheidung der Synode des Erzbischofes Demetrius Chomatenus. Cod. Monac. 62. fol. 237b—238a: „Chrysos, ein Töpfer, verliess wegen der Hungers„noth seine Heimat Kastoria, und siedelte sich in Achrida an, wo er zu Bola, einer „Wlachin in ein enges Verhältniss trat. Als seine Ehegattin Tsola dieses erfuhr, „begab sie sich dahin und fand, dass Chrysos mit der Bola gemeinschaftlich wohne. „Auf die vor dem Erzbischofe angebrachte Klage wurde die Ehe getrennt und „Chrysos zur Herausgabe desjenigen verhalten, was seiner Ehegattin gehörte, oder er „sich selbst verdient hätte. Zugleich wurde bestimmt, dass sie, woferne sie dem Chrysos „wieder beiwohnen oder mit ihm neuerdings zusammen leben würde, körperlich „gezüchtigt und jener Gegenstände verlustig werden sollte, welche ihr durch das „gegenwärtige Urtheil zuerkannt wurden.“

Seite fortdauernd geübte Verletzung der ehelichen Treue kein Zweifel bestehen kann. Verweigert daher der Mann hartnäckig die Rückkehr, oder hat er absichtlich den Aufenthalt so gewählt, dass die Nachforschungen der Ehegattin fruchtlos blieben, so nimmt die kirchliche Praxis in einem solchen Falle die fortgesetzte Verletzung der ehelichen Treue als erwiesen an und gestattet der Ehegattin nach fünf Jahren [1]) und unter besonderen Umständen schon nach drei Jahren [2]) die Wiederverheiratung.

Wenn ein Ehegatte, welcher längere Zeit unerlaubter Weise in der Fremde lebte, zu seiner Ehegattin zurückkehrt, so ist diese, woferne bis dahin die Ehetrennung nicht erfolgt war, verpflichtet, die Ehe fortzusetzen [3]). Findet er, dass die Ehegattin sich während seiner Abwesenheit mit einem Dritten versündigt hatte, so kann er wohl die Ehetrennung verlangen. Es

[1]) Synodalentscheidung des Patriarchen Manuel II. Kritopulos vom Monate Juli d. J. 1250. Σ. V. 114—115. Der Bischof von Bella (in Epirus) hatte an die Synode die Anfrage gerichtet, ob Frauen, welche von ihren Männern, sei es aus Hass oder aus einer anderen Ursache verlassen wurden, im Falle als diese entweder nicht zurückkehren wollen oder unbekannten Aufenthaltes sind, wieder heiraten dürfen? Die Synode antwortete:

„Männer, welche aus was immer für einer (ungerechten) Ursache ihre „Weiber verlassen und anderswo verweilen und nicht zurückkehren, verdienen die „Excommunication. Ist ihr Aufenthaltsort unbekannt, und haben im Auftrage ihrer „Frauen Nachforschungen stattgefunden und ist seit fünf Jahren keine Spur zu „ermitteln gewesen, ob sie im Kriege gefangen wurden oder sonst verschollen „sind: so sind die Frauen gesetzlich nicht gehindert, zu einer neuen Ehe zu „schreiten (*τῶν τοιούτων αἱ γυναῖκες ἀκωλύτως κατὰ τὸν ἐκχωροῦντα νόμον „ἑτέροις συναφθεῖεν ἀνδράσιν*). Schol. ad can. 102. Carthag. Leunc. I. 51.

[2]) Die unter dem Patriarchen Neophytus II. im Monate Mai d. J. 1611 versammelte Synode entschied in der nämlichen, ihr vorgelegten Frage Σ. V. 159: „Die göttlichen Gesetze verbieten (der böswillig von ihrem Manne verlassenen Ehe„gattin) die Wiederverheiratung vor sieben oder auch fünf Jahren. Wir aber ver„fügen synodalisch, und zwar in Anbetracht der ungewöhnlichen Zeitverhältnisse, „der Knechtschaft unseres Volkes und zumeist der den Frauen drohenden Gefahren „der Seele: dass von nun an eine Ehegattin, wenn ihr Mann durch drei Jahre an die „Rückkehr zu ihr nicht denken will (*οὐ φροντίζων ἐπαναστραφῆναι πρὸς αὐτήν*) „und sie sich in Nahrungssorgen oder in der Gefahr um ihre Seele befindet, sich, „wenn sie will, von ihrem Manne trennen und ungehindert einen anderen heiraten „dürfe."

[3]) In diesem Sinne ist der Ausspruch des Metropoliten Nicetas von Heraclea (um d. J. 1250) aufzufassen. Σ. V. 441. Ein Bischof Namens Constantinus hatte an ihn die Frage gerichtet: „Darf eine Frau eine andere Ehe eingehen, nachdem sie „auf die Rückkehr des Mannes, der im fremden Lande im Concubinate lebte, durch „drei Jahre gewartet hat?"

Der Metropolit antwortete: „Der Mann wird sich von der Concubine ent„fernen, und weder von der Ehegattin getrennt werden, noch diese von ihm." (Gal. VII. 9. I. Cor. VII. 39).

steht aber weder ihm, weil er den Fehltritt der Ehegattin verschuldet hat, noch dieser, wegen des von ihr begangenen Ehebruches das Recht zu, eine neue Ehe zu schliessen [1]. Hat aber das geistliche Gericht auf Grund der böswillig verschuldeten Abwesenheit des Ehegatten und des unsittlichen Lebenswandels, welchen er hartnäckig in der Fremde fortsetzt, die Ehe für getrennt erklärt, so kann die neue von der unschuldigen Ehegattin eingegangene Ehe von dem etwa wiederkehrenden Ehegatten nicht angefochten werden [2].

Dem Concubinate wird nach dem S. 376 sqq. Gesagten in dieser Hinsicht die ungesetzliche Ehe gleichgestellt, welche ein Ehemann während seiner zu Rechte bestehenden Ehe mit einer anderen Person förmlich geschlossen hat. Es kann daher, wenn auch eine solche Ehe als eine nichtige erklärt

1) Demetr. Chomat. Cod. Monac. 62 f. 301. *Ἐρώτησις* 13. (eines Chartophylax): *Ἐάν τις καταλείψῃ τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἄνευ αἰτίας, καὶ ὑποχωρήσαντος αὐτοῦ, ἐν ἀλλοδαποῖς ὄντος, μετὰ χρόνων πολλῶν παρέλθῃ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ συμφθαρείσης ἑτέρῳ ὑποστρέψει ὁ ὑποχωρήσας, καὶ οὐ θέλει τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα λαβεῖν, διὰ τὴν αἰτίαν ταύτην, ἀλλ᾽ ἑτέραν λάβῃ, εἰ χρὴ κἀκείνην εὐλογηθῆναι, μεθ᾽ οὗ συνεφθάρη; Ἀπόκρισις. Ἐὰν ὁ καταλιπὼν αὐτὴν ἄνευ αἰτίας ἥμαρτεν· ἀλλ᾽ ἔδει τὴν γυναῖκα ἐκείνου ἀνακαλεῖσθαι· ὃ δὲ πεποίηκε (ἡ γυνὴ), μοιχεία ἐστίν· καὶ οὐ ζευχθήσεται τῷ μοιχεύσαντι.*

2) Synodalentscheidung des Patriarchen Johannes XIII. Glycys vom J. 1316. Acta Patr. Const. I. 53—55: „† Georgios Papadopulos, der Sohn des Phalatos, „erklärte vor Unserer Synode, dass Georgios Diosierenos ihm seine Tochter zur „Ehe gegeben und dabei eine Mitgift versprochen habe. Weil er aber diese nicht „aufzubringen vermochte, so habe er ihn weggeschickt, und, da er selbst (Georgios „Papadopulos) darauf in die Gefangenschaft gerathen sei, seiner Tochter einen „anderen Ehegatten gegeben. Allein Diosierenos, gleichfalls in das Verhör genommen, „bezeugte, nicht wegen des Mangels der Mitgift den G. Papadopulos entfernt zu „haben, sondern weil dieser öfters auf lange Zeit seine Ehegattin verlassen und „ein wüstes Leben geführt hätte; er hätte sich von Ort zu Ort getrieben und wäre „nicht nur bei gemeinen sondern sogar bei Kirchendiebstählen und anderen Schlech„tigkeiten ertappt worden; überhaupt aber hätte er sich als unverbesserlich gezeigt. „Zum Beweise für seine Aussagen, die auch G. Papadopulos nicht abläugnen könne, „führte Dioserenos an, dass er schon vor fünf Jahren, zur Zeit, als der frühere „Patriarch (Niphon I.) sich Geschäfte halber in Cycicus aufhielt, in der dortigen „Kirche für seine Tochter die Ehetrennung angesucht und auch erwirkt habe, wor„auf er jene an einen anderen Mann verheiratet hätte. Nachdem Georgios unter „Berufung auf die Wahrheit seiner Worte Uns und Unserer heil. Synode noch das „schriftliche ausgefertigte Ehetrennungsurtheil vorgewiesen hatte und wir Uns von der „aus den angeführten Gründen erfolgten Ehetrennung überzeugt hatten: erkannten und „erklärten Wir mit den Mitgliedern der Synode, den Bischöfen von Heraclea, Sardes, „Nicomedia, Nicäa, Chalcedon, Prusa, Pergamus, Christupolis, Dyrrhachium, Bizye, „Kiev und Medien, dass die obige Ehetrennung nach dem Inhalte der Gesetze „rechtskräftig sei, Georgios Papadopulos aber allein zu verbleiben habe und über„haupt als der Urheber der Ehetrennung den Diosierenos in keiner Weise weiter „belästigen dürfe. (Folgen einige güterrechtliche Bestimmungen).

„So geschehen im Monate April, im 14. Jahre der Indiction“ †.

wird, die unschuldige Ehegattin zum Zusammenleben mit dem bigamen Manne nicht gezwungen werden, weil in einem solchen Falle für diesen nach den kanonischen Grundsätzen die Schuld des Ehebruchs vorliegt (S. 583) [1].

V. Die Abtreibung der Leibesfrucht (*ἡ ἄμβλωσις, ἡ ἔκτρωσις, ὁ φόνος ἐμβρύων διὰ φαρμάκων*).

Die absichtliche Abtreibung der Leibesfrucht, worunter auch die Verhinderung der Empfängniss begriffen ist, widerstreitet der göttlichen Anordnung der Ehe und hebt, weil durch sie der Ehezweck in verbrecherischer Weise verhindert wird, das Eheband auf. Im römisch-byzantinischen Rechte wird dieses Verbrechen neben den gemeinsten aufgezählt und dem Menschenmorde gleichgestellt [2]. Es wurde entweder mit der Relegation und der körperlichen Züchtigung [3], oder auch sowohl hinsichtlich des Thäters als der Mitwirkenden mit dem Tode bestraft [4]. Die älteste Kirchenregel verlangte für dieses Verbrechen, ohne Rücksicht, ob es von einer verheirateten oder von einer ledigen Person begangen wurde, die lebenslängliche Excommunication. Diese Strenge wurde durch den 21. Ancyranischen Kanon [5], so wie durch den 2. und 8. Kanon des Basilius auf zehn Jahre herabgesetzt; doch verlangte Basilius diese Strafe auch für denjenigen, der die Mittel zur Abortirung gereicht hat. Nur eine besondere Reue sollte hierin eine weitere Nachsicht gestatten [6]. In dem nämlichen Sinne werden durch den 91. Trullani-

[1] Vgl. zu den S. 377 angeführten Stellen: Zonar. ad can. 48. Apost. Σ. II. 64: *Ἐὰν δὲ μὴ ἐκβάλῃ τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκά τις, ἔχων δὲ ταύτην παρ' ἑαυτῷ, ἑτέρᾳ συμφθείροιτο, κατὰ μὲν τὸν ἀκριβῆ λόγον μοιχείαν τολμᾷ.* Balsam. l. l. et ad can. 87. Trull. Σ. II. 509. Vgl. den Text S. 583 Anm. 1. Zonar. ad can. 77. S. Basil. Σ. IV. 240: *Τοὺς τὰς ἑαυτῶν συμβίους καταλιμπάνοντας, καὶ ἑτέρας πρὸς γάμον ἀγομένους, φησὶν ὁ ἅγιος, ὡς μοιχοὺς παρὰ τοῦ Κυρίου κατακρίνεσθαι· λέγει γὰρ ἐν Εὐαγγελίοις ὁ Κύριος* (folgt Matth. V. 32).

[2] Dig. XLVIII. 8; 1. 3. 4. Basil. LX 39. 1—4 Schol. 1. ad Basil. LX. 39. 1; Balsam. ad can. 91. Trull. Σ. II. 519.

[3] Dig. XXXVII. 11. 4. Basil. LX. 22. 4: *Ἡ ἐπίτηδες ἐκτρώσασα, τυπτομένη ἐξορίζεται.* Dig. XLVIII. 8. 8.

[4] Dig. XLVIII. 19. 38. §. 39. Basil. LX. 51. 35; Dig. XLVIII. 19. 38. §. 5. Basil. LX. 51. 34. Phot. Nomoc. XIII. 10 (Σ. I. 312). Matth. Blast. Σ. VI. 200.

[5] Can. 21. Ancyr. Σ. III. 63: *Περὶ τῶν γυναικῶν τῶν ἐκπορνευουσῶν καὶ ἀναιρουσῶν τὰ γεννώμενα, καὶ σπουδαζουσῶν φθόρια ποιεῖν, ὁ μὲν πρότερος ὅρος μέχρις ἐξόδου ἐκώλυσε, καὶ τούτῳ συντίθενται. Φιλανθρωπότερον δέ τι εὑρόντες, ὡρίσαμεν δεκαετῆ χρόνον, κατὰ τοὺς βαθμοὺς τοὺς ὡρισμένους πληρῶσαι.*

[6] Can. 2. et 8. S. Basil. Σ. IV. 96. 114. Joannes Jejun: *Περὶ φόνου* Σ. IV. 443. Epist. Niceph. Chartophyl. Σ. V. 400.

schen Kanon alle jene, welche abtreibende Mittel reichen oder nehmen, als Mörder erklärt [1]).

Dass aber die Abtreibung der Leibesfrucht auch einen Ehetrennungsgrund bilde, wurde zuerst durch eine Constitution Justinian's vom J. 533, und dann später durch dessen 22. Novelle vom J. 536 ausgesprochen. Der Gesetzgeber bemerkte dabei, dass eine Ehegattin, welche ein solches Verbrechen begehe, eine tief verdorbene Gesinnung offenbare und den Mann nicht nur der Nachkommenschaft beraube, sondern ihn auch in seiner Person verletze [2]). Weil in der 117. Novelle Justinian's dieser Ehetrennungsgrund nicht erwähnt wurde, so erachtete es Leo der Philosoph für nothwendig, denselben durch eine besondere Verordnung neuerdings festzustellen. Es heisst in seiner 31. Novelle: „Absonderlich wäre es, wenn die Ehegattin, welche „einen so offenkundigen Hass gegen ihren Mann zeigt, dass sie ihn sogar „seiner Nachkommenschaft beraubt, mit ihm länger leben sollte; abgesehen „davon, dass sie gegen ein doppeltes Leben gesündigt hat. Wenn wir jene, „welche uns Leid anthun, als Feinde betrachten, wie sollen wir uns erst „gegen solche verhalten, welche in der Ehe die hochwichtige Pflicht der „Kindererzeugung verhindern? Wie sollte ein in solcher Weise verletzter „Mann seine Ehegattin nicht wegschicken dürfen?" [3]) Die Anordnung dieser Novelle hat sich sofort auch im kirchlichen Rechte behauptet [4]).

VI. Die durch die Bekehrung des einen Ehegatten zum Christenthume entstandene Religionsverschiedenheit (*τὸ κατὰ τὴν πίστιν διάφορον*).

Wenn zwei Ungläubige eine Ehe geschlossen haben, und der eine Theil sich später zum Christenthume bekannte, der andere aber im Unglauben verharrt, so gestattet die Kirche dem letzteren in gewissen Grenzen die Ehetrennung anzusuchen. Unter dem ungläubigen Theile (*ὁ ἄπιστος*) wird jeder Ehegatte verstanden, welcher sich entweder niemals zum Christenthume bekannte, oder von demselben abfiel, oder noch Katechumenos ist, weil auch der letztere noch nicht vollkommen der christlichen Kirche angehört [5]). Die Kirche leitet diesen Trennungsgrund aus der Stelle des Apostels Paulus I. Cor. VII. 12—15 ab, jedoch mit Unterscheidung der beiden Theile dieser Stelle.

1) Can. 91. Trull. Σ. II. 518: *Τὰς τὰ ἀμβλωθρίδια διδούσας φάρμακα, καὶ τὰς δεχομένας τὰ ἐμβρυοκτόνα δηλητήρια, τῷ τοῦ φονέως ἐπιτιμίῳ καθυποβάλλομεν.*

2) Cod. V. 17. 11. Nov. 22. cap. 16. §. 1.

3) Nov. 31. Leon. in Zachar. J. G. R. III. 115.

4) Phot. Nomoc. XIII. 10 (Σ. I. 312). Balsam. ad can. 91. Trull. Σ. II. 520: *Ἡ μέντοι λα', νεαρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Λέοντος τοῦ φιλοσόφου, δίδωσιν ἄδειαν τῷ ἀνδρὶ διασπᾶν τὸν μετὰ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ γάμον, ἐπίτηδες ἀμβλωσκούσης τὴν ἐκείνου σποράν.* Matth. Blast. γ'. cap. 28. φ'. cap. 8. Σ. VI. 199. 200. 493. Harmen. IV. 15. 6.

5) Balsam. ad can. 19. Laod. Σ. III. 188.

1. Der erste Theil lautet: v. 12. „Wenn ein Bruder eine ungläubige „Ehegattin hat, und sie wünscht mit ihm zu wohnen, so entlasse er sie nicht. „v. 13. Und wenn eine Ehegattin einen ungläubigen Mann hat, und er wünscht, „mit ihr zu wohnen, so entlasse sie ihn nicht. v. 14. Denn der ungläubige „Mann wird geheiligt durch das Weib, und das ungläubige Weib wird geheiligt „durch den Mann. Sonst wären eure Kinder unrein, nun aber sind sie „heilig [1].“ In dem Falle also, dass der ungläubige Ehegatte mit dem zum Christenthume bekehrten Theile friedlich wohnen will, darf der letztere die Ehetrennung nicht verlangen; es kommt ihm vielmehr zu, ohne Gewissensangst seine Ehepflichten zu erfüllen. Denn er wird dadurch nicht entheiligt, vielmehr heiligt jetzt der christliche Theil den ungläubigen. Die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden daher als rechtmässige anerkannt und zur Taufe gebracht. Nach diesem Grundsatze, sowie mit Rücksicht darauf, dass ein christlicher Ehegatte den ungläubigen Theil immerhin noch für den Glauben gewinnen kann, haben sich die Kirchenlehrer gegen die Zulässigkeit einer solchen Ehetrennung ausgesprochen [2]. Eben so heisst es im 72. Trullanischen Kanon: „Wenn solche, die ungläubig sind, und in die rechtgläubige „Gemeinde noch nicht aufgenommen wurden, eine Ehe schlossen, dann aber „der eine Theil nach der Wahl des Besseren sich zum Lichte bekannt hat, „der andere aber in der Abneigung, die göttlichen Strahlen anzublicken, „im Irrthume verharrt, so sollen sie, wenn es dem ungläubigen Theile gefällt, „mit dem gläubigen, oder umgekehrt, dem gläubigen mit dem ungläubigen

[1]) I. Cor. VII. v. 12. *Εἴ τις ἀδελφὸς γυναῖκα ἔχει ἄπιστον, καὶ αὐτὴ συνευδοκεῖ οἰκεῖν μετ' αὐτοῦ, μὴ ἀφιέτω αὐτήν.* v. 13. *καὶ γυνὴ ἥτις ἔχει ἄνδρα ἄπιστον, καὶ αὐτὸς συνευδοκεῖ οἰκεῖν μετ' αὐτῆς, μὴ ἀφιέτω αὐτόν.* v. 14. *Ἡγίασται γὰρ ὁ ἀνὴρ ὁ ἄπιστος ἐν τῇ γυναικί, καὶ ἡγίασται ἡ γυνὴ ἡ ἄπιστος ἐν τῷ ἀνδρί· ἐπεὶ ἄρα τὰ τέκνα ὑμῶν ἀκάθαρτά ἐστι, νῦν δὲ ἅγιά ἐστιν.*

[2]) Can. 9. S. Basil. Σ. IV. 120: *Ἀλλὰ καὶ ἀπίστου ἀνδρὸς χωρίζεσθαι οὐ προσετάχθη γυνὴ, ἀλλὰ παραμένειν δεῖ διὰ τὸ ἄδηλον τῆς ἐκβάσεως. Τί γὰρ οἶδας γύναι, εἰ τὸν ἄνδρα σώσεις* (I. Cor. VII. 16). Chrysost. Homil. XIX cap. 3. in I. Cor. VII. tom. X. 162: *Ἔστιν ἀκάθαρτος ὁ εἰδωλολάτρης, ἀλλ' ἡ γυνὴ οὐκ ἔστιν ἀκάθαρτος. εἰ μὲν γὰρ ἐκοινώνει αὐτῷ κατὰ τοῦτο, καθὸ ἀκάθαρτος ἦν, λέγω δὲ κατὰ τὴν ἀσέβειαν, ἔμελλε καὶ αὕτη ἀκάθαρτος γίνεσθαι· νυνὶ δὲ ἑτέρως μέν ἐστιν ἀκάθαρτος ὁ εἰδωλολάτρης, ἐν ἑτέρῳ δὲ αὐτῷ πράγματι κοινωνεῖ ἡ γυνὴ, ἐν ᾧ οὐκ ἔστιν ἀκάθαρτος· γάμος γάρ ἐστι, καὶ μίξις σωμάτων, καθὸ ἡ κοινωνία· πάλιν τοῦτον μὲν ἐλπὶς ἀνακληθῆναι ὑπὸ τῆς γυναικὸς, ᾠκείωται γὰρ αὕτη· ἐκεῖνον δὲ οὐ σφόδρα εὔκολον.* Theodoret. in I. Cor. VII. 14 ed. Sirm. III. 151: *Καὶ παρεγγυᾷ (ὁ Παῦλος) τοῖς ὑγιαίνουσι φέρειν τὴν τῶν ὁμοζύγων ἀσθένειαν, καὶ τὴν τούτων πραγματεύεσθαι.* Haeret. fabul. V. cap. 25. tom. IV. 310. Tertull. Ad uxor. II. cap. 2. 4. et 7. So erklärte Innocenz I. in seinem an die Bischöfe und die Diakonen Macedoniens gerichteten Schreiben vom 13. Dezember d. J. 414 solche mit den Ungläubigen geschlossene Ehen für unauflöslich. Coleti Concil. coll. III. 32. Hard. II. 1016. Mansi. III. 1058.

„zu wohnen, nicht getrennt werden, nach den Worten des Apostels (I. Cor. „VII. 14.) [1]).

2. Dagegen heisst es im zweiten Theile der angedeuteten Paulinischen Stelle: v. 15. „Woferne aber der Ungläubige sich trennt, so trenne er sich. „Der Bruder oder die Schwester sind in solchen Fällen nicht gebunden, „sondern im Frieden hat uns Gott berufen. v. 16. Woher weisst du denn, „o Weib, ob du den Mann retten wirst? oder du, o Mann, dass du das Weib „retten wirst? v. 17. Doch, wie einem jeden Gott ausgetheilt hat, wie einen „jeden Gott berufen hat, so soll er wandeln [2]).“ Die Kirchenrechtslehrer leiten daher aus diesen Worten, sowie aus dem Inhalte des angeführten 72. Trullanischen Kanons in übereinstimmender Weise auch für den zum Christenthume bekehrten Ehegatten das Recht ab, nach seinem sittlichen Ermessen die Ehetrennung zu fordern [3]). Das kann eintreten, wenn der ungläubige Theil mit dem gläubigen nicht in Eintracht leben will und die Erfüllung der Ehepflichten verweigert [4]), oder wenn der christliche Theil die Ueberzeugung gewonnen hat, dass er den ungläubigen Ehegatten zum Christenthume zu bewegen nicht vermöge [5]). Die Ehetrennung wird sogar empfohlen, wenn der ungläubige Theil den christlichen an der Ausübung der Religion hindern oder die Lebensgemeinschaft nur unter der Bedingung fortsetzen will, dass dieser an dem fremden Gottesdienste theilnehme [6]).

[1]) Can. 72. Trull. Σ. II. 471: *Εἰ δέ τινες, ἔτι ἐν τῇ ἀπιστίᾳ τυγχάνοντες, καὶ οὔπω τῇ τῶν ὀρθοδόξων ἐγκαταλεγέντες ποίμνῃ, ἀλλήλοις γάμῳ ἡρμόσθησαν, εἶτα ὁ μὲν, τὸ καλὸν ἐκλεξάμενος, τῷ φωτὶ τῆς ἀληθείας προσέδραμεν· ὁ δὲ, ὑπὸ τοῦ τῆς πλάνης κατεσχέθη δεσμοῦ· μὴ πρὸς τὰς θείας ἀκτίνας ἀτενίσαι ἑλόμενος, (εὐδοκεῖ δὲ τῷ πιστῷ ἡ ἄπιστος συνοικεῖν, ἢ τὸ ἔμπαλιν, ὁ ἄπιστος τῇ πιστῇ), μὴ χωριζέσθωσαν κατὰ τὸν θεῖον Ἀπόστολον.* (I. Cor. VII. 14). Balsam. ad Nomoc. I. 10 (Σ. I. 51).

[2]) I. Cor. VII. 15: *Εἰ δὲ ὁ ἄπιστος χωρίζεται, χωριζέσθω· οὐ δεδούλωται ὁ ἀδελφὸς ἢ ἡ ἀδελφὴ ἐν τοῖς τοιούτοις. Ἐν δὲ εἰρήνῃ κέκληκεν ἡμᾶς ὁ Θεός.* v. 16. *Τί γὰρ οἶδας, γύναι, εἰ τὸν ἄνδρα σώσεις; ἢ τί οἶδας, ἄνερ, εἰ τὴν γυναῖκα σώσεις;* v. 17. *Εἰ μὴ ἑκάστῳ ὡς ἐμέρισεν ὁ Θεὸς, ἕκαστον ὡς κέκληκεν ὁ κύριος, οὕτω περιπατείτω.*

[3]) Zonar. ad can. 72. Trull. Σ. II. 472. Balsam. l. l. p. 473: *Εἰ γὰρ αἱρετίσεταί τις τούτων διαζυγῆναι, ἀπεντεῦθεν ὁ γάμος διασπασθήσεται,* idem ad Nomoc. I. 10 (Σ. I. 51). Matth. Blast. γ'. cap. 13. Σ. VI. 174. Pedal. ad can. 48. Apost. p. 35: *Χωρίζεται προσέτι τὸ ἀνδρόγυνον εὐλόγως, ὅταν τὸ ἓν μέρος εἶναι ὀρθόδοξον, καὶ τὸ ἄλλο αἱρετικὸν, κατὰ τὸν οβ'. τῆς ς'.*

[4]) Theodoret. in I. Cor. VII. 15 ed. Sirm. III. 151. *Τὸ πιστεῦόν φησιν (ὁ Παῦλος) μὴ διδότω πρόφασιν τῷ χωρισμῷ· εἰ δὲ τὸ νοσοῦν ἀποστῆναι βούλεται, ἀθῶος εἶ σὺ, καὶ τῆς κατηγορίας ἐλεύθερος.*

[5]) Theodor. Cantuar. can. 13 et 45. Opp. S. Hieron. ed. Veron. XI. p. II. pag. 534.

[6]) Chrysost. Homil. XIX. in I. Cor. VII. tom. X. 163: *Οἷα εἰ κελεύει σοι θύειν καὶ κοινωνεῖν αὐτῷ τῆς ἀσεβείας διὰ τὸν γάμον, ἢ ἀναχωρεῖν, βέλτιον διασπασθῆναι τὸν γάμον, καὶ μὴ τὴν εὐσέβειαν.*

Da unter solchen Umständen der gläubige Theil nicht mehr an den ungläubigen gebunden ist (*οὐ δεδούλωται*), so gestattet die Kirche die Ehetrennung. Doch wird dabei vorausgesetzt, dass der sittliche Beweggrund dafür von Seiten des christlichen Ehegatten vollkommen bewiesen wurde. So hatte zur Zeit des Patriarchen Theodotus II. (1151—1153) Basilicus Bicinator nach seiner Taufe das Begehren gestellt, von seiner ungläubigen Ehegattin getrennt zu werden, weil diese ungeachtet seiner Bemühungen, sie zum Christenthume zu bewegen, die Bekehrung verweigerte. Der Patriarch erklärte daher in seiner Entscheidung (*μετὰ πατριαρχικοῦ ὁρισμοῦ*) die Ehe für getrennt [1].

Der getrennte gläubige Ehegatte wird sowohl hinsichtlich der Freiheit der Wiederverheiratung als auch der übrigen Rechtswirkungen überhaupt jenem Ehegatten gleichgestellt, welcher eine Ehetrennung nicht verschuldet hat.

VII. Die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe (*ἡ ἀναδοχὴ τοῦ ἰδίου υἱοῦ ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος*).

Der 53. Trullanische Kanon, welcher die geistliche Verwandtschaft über die leibliche stellt [2], wurde von der Kirche dahin ausgelegt, dass durch die Hebung eines Kindes aus der Taufe die dadurch mit dessen Mutter bewirkte geistliche Verwandtschaft nicht nur ein Ehehinderniss bilde (S. 268), sondern auch die Ehe aufhebe, wenn entweder der Vater oder die Mutter das eigene Kind aus der Taufe gehoben haben. Diese kirchliche Anschauung gab aber den Anlass, dass nicht selten Väter oder Mütter um einen triftigen Grund für die von ihnen gewünschte gesetzliche Ehetrennung zu gewinnen, die Geburt eines Kindes dazu benützten, um bei demselben die Patenstelle einzunehmen [3]. Um diesem Missbrauche zu begegnen, erliessen die Kaiser Leo IV. der Chazare und Constantinus VI. zwischen dem J. 776—780 eine besondere Novelle, in welcher sie einerseits in Uebereinstimmung mit der Kirche eine solche Handlung als Ehetrennungsgrund anerkannten, andererseits aber mit der in dieser Weise herbeigeführten Ehetrennung die nämlichen Wirkungen verknüpften, welche die Ehetrennung für jenen Ehegatten nach sich zieht, der durch eigene Schuld und Versündigung von dem anderen gerichtlich getrennt worden ist. Demgemäss verordnete die Novelle für den schuldigen Ehegatten empfindliche Vermögensnachtheile, die siebenjährige Verbannung und das Verbot der

[1]) Balsam. ad can. 72. Trull. Σ. II. 473. Matth. Blast. γ. cap. 12. Σ. VI. 174. Schol. ad Harmen. epit. canon. 72. Trull. bei Leunc. II. 49, wo es jedoch unrichtig heisst: *ὅπέρ ἐστιν ἐναντίον τῷ κανόνι τούτῳ.*

[2]) Vgl. den Text S. 268. Anm. 1.

[3]) Nov. Leon. et Constant. Zachar. J. G. R. III. 50: *Τὰ σφέτερα γὰρ τέκνα ἐκ τοῦ τῆς παλιγγενεσίας λουτροῦ, τοῦ ἁγίου φαμὲν καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος, ἀνεδέξαντο, κἀκ τούτου πρὸς θέσμιτον ἦλθον διάζευξιν, τὴν ἐξ ἀμφοῖν θείᾳ χάριτι μίαν σάρκα γεγενημένην τολμηρῶς ἀποτεμόντες καὶ τὴν ἐπαινετὴν ἕνωσιν ἀτοπωτάτῃ λύσαντες διαιρέσει, καὶ ἀπωλείας μὲν αἴτιοι τῆς ἑαυτῶν φαντασθέντες, ἀπευκτὸν δὲ τῇ πολιτείᾳ γενόμενοι ἄκουσμα,*

Wiederverheiratung. Würde wegen der Armuth der Schuldigen eine Vermögenstrafe nicht möglich sein, so sollte dieselbe durch die körperliche Züchtigung ersetzt werden [1]).

Kirchliche Documente für Ehetrennungen, welche aus diesem Grunde von der Kirche gestattet worden wären, sind zwar nicht nachweisbar, weil wegen der durch die angeführte Novelle eingeführten Strenge sich solche Fälle selten ereignen mochten. Dass aber die orientalische Kirche die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe als eine mit dem 53. Trullanischen Kanon so unvereinbare Handlung ansieht, dass sie dem unschuldigen Ehegatten die Ehetrennung zu verlangen gestattet, wird aus den kirchenrechtlichen Quellen mehrfach ersichtlich [2]).

§. 3. B. Gründe für die Ehetrennung ohne Einbusse (divortium bona gratia, *διαζύγιον ἀγαθῇ χάριτι, διαζύγιον δίχα ποινῆς, λύσις ἀτιμώρητος, διαζύγιον κατὰ πρόφασιν ἀναγκαίαν τε καὶ οὐκ ἄλογον*) [3]).

Wie die Ehetrennung mit Einbusse, so beruht auch die Ehetrennung, welche ohne Einbusse erfolgt, auf einem gesetzlichen Grunde; sie unterscheidet sich von jener nur dadurch, dass hier keinem der Ehegatten ein Verschulden zur Last gelegt wird, und somit sowohl für den verlassenden wie für den verlassenen Theil jede Strafe wegfällt [4]). Regelmässig wird daher in den betreffenden kirchlichen Entscheidungen beigefügt, dass der getrennte Ehegatte das Hochzeitgeschenk, die getrennte Ehegattin aber das Heiratsgut ungeschmälert zurück erhalten solle. Für die Ehetrennung ohne Einbusse bestehen folgende Gründe:

I. Der Mangel der Leistung der ehelichen Pflicht (*ἡ ἠλιθιότης*) [5]).

[1]) Der Text dieser Novelle in Zachar. Delin. hist. J. G. R. p. 108—115. Zachar. J. G. R. III. 49—55. *Σ.* V. 241—247.

[2]) Petrus Chartophyl. 15. *ἀπόκρ.* *Σ.* V. 371. Matth. Blast. *β'*. cap. 8. *Σ.* VI. 139: *Ὁ δὲ τὸν υἱὸν αὐτοῦ ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἀναδεχόμενος, τῆς γυναικὸς αὐτοῦ διαζεύγνυται*, Pedal. ad can. 48. Apost. p. 35. Anhang: *Περὶ συγγενείας* p. 455: *Σημείωσαι δὲ, ὅτι ἐάν τινας ἀναδεχθῇ τὸ παιδίον του, χωρίζεται ἀπὸ τὴν γυναῖκά του. Διὰ τί ἔγιναν πνευματικὰ ἀδέλφια μὲ αὐτήν.*

[3]) Uebrigens kommt noch in den byzantinischen Rechtsquellen der lateinische Ausdruck vor So Basil. XXX. 1. 58 (Dig. XXIV. 1. 61): *Συμφέρει τὸν γάμον λυθῆναι* bona gratia. Eine Anomalie in der Anwendung desselben begegnet in der 2. (in der Reihe der Novellen Justinian's 140.) Novelle des Kaisers Justinus II. vom J. 566. Zachar. J. G. R. III. 6, wo das divortium bona gratia mit dem divortium ex consensu (*διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* vgl. S. 99 sqq.) verwechselt wird.

[4]) Die weiteren bei K. Wächter „Ehescheidungen bei den Römern“ Stuttgart 1822. S. 226—228 angeführten Eigenschaften dieser Art der Ehetrennung haben für das kirchliche Recht ihre Bedeutung verloren.

[5]) Diese technische Bezeichnung begegnet vorzugsweise im Cod. Monac. 62. fol. 35a, 227b, 235a. Im Schol. ad Basil. XXVIII. 2. 3 heisst es: *εἰ ἡ*

Die Möglichkeit der Geschlechtsvereinigung wird zur Wirklichkeit der Ehe so nothwendig erfordert, dass der Mangel derselben eine rechtmässige Ursache zur Trennung bildet. Dieser Ehetrennungsgrund sollte nach der, an den Patriarchen Mennas von Constantinopel im J. 528 gerichteten Constitution Justinian's erst dann eintreten, wenn die Impotenz des Ehemannes seit der Zeit der Eheschliessung durch zwei Jahre gedauert hatte [1]). In der 22. Novelle vom J. 536 bemerkte aber Justinianus, dass er seit der Veröffentlichung jener Constitution die Erfahrung gemacht habe, dass Männer, welche durch zwei Jahre ihrer ehelichen Pflicht nicht genügen konnten, sich später zur Kindererzeugung fähig erwiesen hätten. Er ordnete desshalb an, dass die Ehetrennung erst dann zulässig wäre, wenn der Ehegatte von dem Zeitpunkte der Eheschliessung durch drei Jahre seine eheliche Pflicht zu leisten nicht vermocht hätte [2]). An dieser Bestimmung haben sowohl das byzantinische [3]) als das kirchliche Recht festgehalten [4]).

Der Ehetrennungsgrund wegen der Impotenz des Ehemannes setzt jedoch schon seinem Wesen nach gewisse Bedingungen voraus.

1. Das Unvermögen, den Beischlaf als solchen zu vollziehen, muss von dem Zeitpunkte der Eheschliessung durch drei Jahre ununterbrochen fortgedauert haben. Ein bloss unfruchtbarer Beischlaf kann nicht als Unvermögen angesehen werden (S. 207). Die Unfruchtbarkeit der Ehegattin bildete zwar nach dem römischen Rechte eben so gut wie die Impotenz des Mannes einen Ehetrennungsgrund [5]); allein die Basiliken haben davon Umgang genommen [6]).

γονοποιΐα οὐ προςέκειτο. Auch sonst bedienen sich die Rechtsquellen der Umschreibung. Der neuere Ausdruck für diesen Ehetrennungsgrund ist: *ὁ λόγος ἱκανότητος.* P. Kalligas p. 48.

[1]) Cod. V. 17. 10: Illud addimus, ut, si maritus uxori ab initio matrimonii usque ad duos annos continuos computandos coire minime propter naturalem imbecillitatem valeat, possit mulier vel eius parentes sine periculo dotis amittendae repudium marito mittere. Die Wiederholung dieser Constitution im griechischen Texte: Nov. 22. cap. 6.

[2]) Nov. 22. cap. 6: *Τοῦτον δὲ δὴ τὸν νόμον* (d. i. die Const. Cod. V. 17. 10) *ἐπανορθοῦμεν βραχείᾳ τινὶ προςθήκῃ. οὐ γὰρ διετίαν ἀριθμεῖσθαι μόνην τὴν ἐξ αὐτοῦ τοῦ καιροῦ τῆς συναφείας, ἀλλὰ τριετίαν βουλόμεθα. καὶ γὰρ ἐδιδάχθημεν ἐκ τῶν ἐπισυμβάντων ἐν μέσῳ, τινὰς πλείονα ἢ καὶ κατὰ διετίαν χρόνον οὐκ ἰσχύσαντας ὕστερον ἱκανοὺς ὀφθέντας ὑπηρετήσασθαι τῇ τεκνογονίᾳ.* Vgl. Nov. 117. cap. 12.

[3]) Basil. XXVIII. 7. 4. Eclog. II. 13. Prochir. XI. 2. Epanag. XXI. 2. Synops. Min. γ'. cap. 12. Mich. Attal. XXVII. 1. Harmen. IV. 15. 2.

[4]) Phot. Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 296). Demetr. Chomat. Cod Monac. 62. fol. 46b. Matth. Blast. γ'. cap. 13. Σ. VI. 177.

[5]) Dig. XXIV. 1. 60. §. 1: Divortii causa donationes inter virum et uxorem concessae sunt; saepe enim evenit, uti propter sacerdotium vel etiam sterilitatem.

[6]) Die Anm. 5. angeführte Stelle der Digesten findet sich in Basil. XXX,

Eben sowenig ist es aus den kirchenrechtlichen Quellen nachweisbar, dass die Unfruchtbarkeit der Ehegattin oder deren körperliche Beschaffenheit, insoweit sie dem Manne den Beschlaf nicht möglich macht, einen Trennungsgrund bilde. Solche Umstände berechtigen zu nichts weiter, als zur Auflösung des unter der Stipulation geschlossenen und noch zu Rechte bestehenden Verlöbnisses (S. 664).

2. Das Unvermögen des Mannes muss schon vor der Eheschliessung vorhanden gewesen sein. Entstand es während der Ehe durch Zufall oder durch Krankheit, so ist es die Pflicht der Ehegatten, es gemeinschaftlich zu ertragen.

3. Ob der Ehemann seinen physischen Mangel vor der Ehe gekannt habe oder nicht, kann nach dem S. 210 Gesagten nicht in Betracht kommen. Dagegen muss die Impotenz des Mannes der Ehegattin schon früher unbekannt gewesen sein. Wusste sie um dieselbe nicht, so wird damit die freie Einwilligung der Ehe aufgehoben, weil die Zeugungsfähigkeit ein absolutes Eheerforderniss ist. War ihr aber die Impotenz des Mannes bekannt, so ist, insoweit das kirchliche Recht die Unmöglichkeit der Zeugungsfähigkeit als ein Ehehinderniss erklärt (S. 208), die Ehe ohnehin nichtig. In den Fällen aber, in denen die Zeugungsfähigkeit des Mannes von dem Gesetze nur präsumirt wird (S. 209—210), kann der Ehegattin, welche dem ungeachtet die Ehe einging, die Ehetrennung in Folge ihres eigenen Verschuldens nicht zugestanden werden.

4. Das eheliche Unvermögen muss gerichtlich erwiesen worden sein. Dazu gehört vorerst das Geständniss des angeblich unvermögenden Theiles. Reicht das Geständniss nicht aus, so kann dem einen oder beiden Theilen der Eid aufgetragen werden. Da aber selbst dieser Beweis unsicher sein kann, so bedarf es öfters noch der besonderen Untersuchung des einen oder beider Ehegatten durch Sachverständige, namentlich durch Aerzte und Hebammen. Ueberdiess hat das Gericht die Aussagen anderer Zeugen, namentlich aber jene des Vaters und der Mutter der Ehegattin zu berücksichtigen [1]).

1. 57 nur in folgender Fassung: *Καλῶς τι δωρεῖται τῷ συνοίκῳ* repudii causa, *πολλάκις γὰρ διὰ ἱερωσύνην.*

[1]) Cod. Paris. 1391 fol. 20a: *Καὶ ἐὰν (ὁ ἀνὴρ) τὸ ἀρνηθῇ, φέρουν μάρτυρας μίαν γυναῖκα μαμὴν καὶ ψηλαφᾶται· καὶ ἡ μήτηρ καὶ ὁ πατὴρ αὐτῆς· καὶ εἴ τι εἰποῦσιν, γράφει ὁ νοτάριος καὶ τῶν τριῶν τὰς μαρτυρίας· καὶ δίδει ὁ κριτὴς ἡμέραν καὶ ἀναγινώσκονται αἱ μαρτυρίαι τοῦ πατρὸς, καὶ τῆς μητρὸς καὶ τῆς μαμῆς τοῦ κορασίου.*

Eine Instruction enthält das Schreiben des Erzbischofes Demetrius Chomatenus an den Bischof von Pelagonia im Cod. Monac. 62 fol. 35a—b: „Du hast Uns „zur Kenntniss gebracht, dass die Ehe des Anagnosten von Pelagonia, Georgios „Blaznos und der Maria Barda, welche schon früher hinsichtlich ihrer Zulässigkeit „synodalisch besprochen und schliesslich zugestanden worden war, neuerdings in „Frage gestellt werde. Denn Georgios, so heisst es, habe sich seitdem bereits „durch drei Jahre unfähig gezeigt, seiner Ehegattin beizuwohnen, und diese be-

Wenn der Beweis in dieser Form vollständig hergestellt worden ist, so wird die Ehe ohne weiters getrennt [1]).

„fürchte nun ihrer sinnlichen Schwäche unterliegen zu müssen, woferne der Gefahr „nicht in gesetzlicher Weise vorgebeugt würde. Wir geben sonach Deiner Heiligkeit „die zweckdienliche Anweisung und empfehlen zunächst den Zeitpunkt genau zu „erforschen, in welchem jene Ehe geschlossen wurde. Sind seitdem drei Jahre „verflossen und hat Georgios während derselben seiner Ehegattin nicht beiwohnen „können, und hat er überdiess wahrgenommen, dass seine Ehegattin desshalb ihrer „Sinnlichkeit den weiteren Widerstand zu leisten nicht vermöge, so möge Deine „Heiligkeit nach den Gesetzen auf die Ehetrennung erkennen und dieselbe nicht „länger verschieben, damit das Uebel nicht grösser werde (Folgt I. Cor. VII. 2—5). „Auch bestimmt das bürgerliche Gesetz (Nov. 22. cap. 6), dass wegen der, der „Sittlichkeit der Ehegattin drohenden Gefahr (*διὰ τὸν τῆς γυναικὸς εἰς πορνείαν* „*ὄλισθον*) die Ehe keinen Bestand mehr habe, wenn seit der Schliessung derselben „drei Jahre verstrichen sind. Denn wie sollte man von demjenigen sagen, dass „er eine Ehegattin besitze, welcher sie weder kennt, noch von ihr gekannt wird? „Und so möge denn die Ehetrennung erfolgen (*ἀλλὰ τὸ μὲν διαζύγιον οὕτω* „*γενέσθω*)."

[1]) 1. Entscheidung der Synode des Erzbischofes Demetrius Chomatenus. Cod. Monac. 62 fol. 227b—228a: *Περὶ ἠλιόθητος, καὶ ὅτι μετὰ τριετῆ χρόνον, διὰ ταῦτα λύονται τὰ συνοικέσια.* „Mauros, wohnhaft in dem Orte Tsernisovist, „hat heute vor Uns erklärt, dass er schon in das vierte Jahr seiner Ehegattin bei- „zuwohnen nicht fähig sei und in Anbetracht dieses Zustandes um die Ehetrennung „bitte, weil sonst, wie er besorge, die Ehegattin einem unsittlichen Lebenswandel „verfallen könnte. Als die Ehegattin vorgerufen und darüber befragt wurde, be- „stätigte sie die Aussage des Mannes und erklärte, nicht länger mit ihm leben zu „können, weil sie ihn als solchen nicht kenne. Als Wir dann die Nachbaren dieser „Eheleute darüber vernahmen, bestätigten auch diese in nicht geringer Anzahl, dass „das Ehepaar vereinigt und doch getrennt lebe. Auf Grund dieser Angaben glaub- „ten Wir diese Gemeinschaft nicht länger bestehen zu lassen, sondern erklärten „dieselbe für getrennt und zwar nach der Bestimmung der Novelle (22. cap. 6), „welche auch in die Basiliken XXVIII. 7. 4 aufgenommen wurde und so lautet: „(Folgt der Text). Sonach wurde diese Ehe getrennt (*γέγονε τοίνυν οὕτω τὸ* „*διαζύγιον*)."

2. Entscheidung der nämlichen Synode Cod. Monac. 62 fol. 235b—236a: *Περὶ τῶν ἐξ ἠλιόθητος διαζυγίων.* „Sbina, die Tochter des verstorbenen Georgios „Nestor bat vor dem erzbischöflichen Gerichte um die Ehetrennung, weil ihr Mann „Georgios Serbolulos ihr seit fünf Jahren nicht beigewohnt habe, und sie bei ihrer „Jugend befürchte, den Lockungen eines ungesetzlichen Verhältnisses zu unterliegen. „Als ihr Mann vorgerufen wurde, bestritt er anfänglich die Aussage der Sbina, „bestätigte sie aber später, als er wahrnahm, dass das erzbischöfliche Gericht in „der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise die Untersuchung über die jung- „fräuliche Unversehrtheit der Sbina angeordnet hatte. Auf Grund dieser Zeugnisse „hat Unsere Heiligkeit die Ehetrennung ausgesprochen (*ἡ δεσποτικὴ θεία μεγα-* „*λειότης τὰ τοιαῦτα ἐπιγνοῦσα, διαζύγιον κατὰ νόμους τοῦ συνοικεσίου τού-* „*του κατεψηφίσατο*) und bestimmt, dass keiner der beiden Theile sonst einen „weiteren Schaden erleiden dürfe. Der Sbina wurde daher das Recht zuerkannt, „ihr Heiratsgut wieder in Empfang zu nehmen, Georgios aber sollte sein Hochzeit-

Wenn aber der Mann die gegen ihn vorgebrachte Anschuldigung der Impotenz bestreitet, und diese überhaupt zweifelhaft erscheint, so kann die Ehetrennung erst im Wege des Processes erfolgen, welcher von Seiten der Ehegattin durch eine Klageschrift (*ὁ λίβελλος*) eingeleitet wird [1]. Die weiteren Formen, welche dabei einzuhalten sind, gehören der Lehre von dem Eheprocesse an [2].

II. Die Verschollenheit (*ἡ ἀποδημία ἀφανής*). Die kirchenrechtlichen Quellen unterscheiden:

a) Die Verschollenheit eines dem Soldatenstande nicht angehörigen Ehegatten. Die Abwesenheit eines Ehegatten, welcher sich aus einer gerechtfertigen Ursache in die Fremde begeben hat, gab nach dem römischen Rechte dem zurückgebliebenen Theile das Recht zur Wiederverheiratung selbst für den Fall, wenn dieser durch irrige Nachrichten über den Tod seines Ehegatten getäuscht worden war [3]. Der mit dem 31. Kanon des Basilius [4]) wörtlich übereinstimmende 93. Trullanische Kanon verordnete

„geschenk zurückerhalten. Denn es schien unbillig, dass das Mädchen länger ohne „einen Mann verbliebe, da ohnehin die gesetzliche dreijährige Frist auf fünf Jahre „ausgedehnt worden wäre."

[1]) Ein Formular dafür enthält der Cod. Paris. 1391 fol. 18a: „Vor Euch „dem hochheiligen und gottgeehrten Bischofe von N. Herrn N. in N. erscheine „ich N. Jungfrau und Tochter des N. und trage gegen N. meinen angetrauten „Ehegatten vor, dass mein Vater mich vor einiger Zeit, vor so und so viel Jahren „mit ihm verlobt und vermählt hat; dass aber mein Ehegatte mir nicht beiwohnen „kann, wie andere Ehegatten es vermögen, sondern dass ich bis jetzt noch Jungfrau „bin. Daher bitte ich Eure Heiligkeit, dass sie den kirchlichen Gesetzen gemäss „und zur Kenntniss Aller ein Urtheil fälle und den besagten N. von mir scheide, da „die von den Gesetzen bestimmte dreijährige Frist vorüber ist und er nicht vermocht hat, mir ehelich beizuwohnen und die Pflicht des Ehemannes zu erfüllen, „wie es das Gesetz will. Dieses sage ich unter Vorbehalt des Rechtes u. s. w. „und willige in die längere oder in kürzere Frist für die Einrede ein." *Ἔμπροσθεν ὑμῶν πανιερώτατε καὶ θεοτίμητε ἐπίσκοπε, κύριε δεῖνα παρισταμένη κἀγὼ δεῖνα παρθένος οὖσα θυγάτηρ τοῦ δεῖνα· προβάλλομαι καὶ λέγω κατὰ τοῦ δεῖνα καὶ εὐλογητικοῦ μου ἀνδρός· ὡς ὅτι προλαβὼν ἥρμοσέ με ὁ πατήρ μου μετ' αὐτοῦ μνῆστρα καὶ τιμίαν ἱερολογίαν· ἔχει τὸν σήμερον χρόνους τόσους· καὶ οὐ δύναται συναφθῆναι μετ' ἐμοῦ καθὼς οἱ ἕτεροι ἄνδρες, ἀλλ' οὖν σώζομαι παρθένος μέχρι τῆς σήμερον. Ὅθεν κἀγὼ ἡ δεῖνα αἰτῶ τὴν ὑμῶν ἁγιότητα· ὡς ἵνα ἐκκλησιαστικῶς καὶ ἀποφαντικῶς ὁρίσῃ καὶ ἐκσφενδονίσῃ τὸν προρρηθέντα δεῖνα ἀπ' ἐμοῦ ὡς παρελθούσης τῆς τριετίας τῆς ἐν τοῖς νόμοις διοριζομένης καὶ μὴ δυνάμενον τὴν μετ' ἐμοῦ συνάφειαν καὶ τὰ τοῖς ἀνδράσιν (προσήκοντα) ἐκπληρῶσαι, καθ' ἅπερ ἀπαιτεῖ τὸ δίκαιον. Ταῦτα δὲ λέγω σωζομένου τοῦ δικαίου καὶ τὰ ἑξῆς· προβάλλομαι δὲ τοῦ αὐξῆσαι καὶ τοῦ ἐλαττῶσαι.*

[2]) Eine specielle Anweisung für den Ehetrennungsprocess wegen der Impotenz des Ehegatten enthält der angedeutete Cod. Paris. 1391 fol. 17b—20b: *Περὶ τῶν ἀνδρῶν τῶν μὴ δυναμένων μιγνῦναι ταῖς γυναιξὶν αὐτῶν ἐν γάμῳ.*

[3]) Dig. XLVIII. 5. 11 §. 12 (Basil. LX. 37. 13).

[4]) Can. 31. S. Basil. Σ. IV. 173. Nomoc. Joann. Schol. tit. XLI. in Voell.

aber: „Die Ehegattin eines abwesenden und verschollenen Mannes begeht den „Ehebruch, wenn sie, bevor sie sich die Ueberzeugung von dessen Tode „verschafft hat, einen anderen Mann heiratet [1]).“

Beiden Kanones liegt der Gedanke zu Grunde, dass auf die Rückkehr des Ehegatten, welcher sich mit Wissen des anderen Theiles, und ohne dass von irgend einer Seite ein Bedenken vorhanden gewesen wäre, z. B. in Geschäftsangelegenheiten entfernt hat, mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, und die etwa durch lange Zeit fortdauernde Abwesenheit nicht lediglich durch die Voraussetzung des Todes erklärt werden dürfe [2]). Das ist selbst dann der Fall, wenn wegen besonderer Ereignisse die Entfernung ohne Wissen des anderen Ehegatten erfolgen musste, weil hier so viele bekannte Verhältnisse die Erkundigung nach dem Aufenthalte und nach den Schicksalen des verschollenen Ehegatten ermöglichen [3]).

b. Die Verschollenheit eines Soldaten. Nach dem älteren römischen Rechte konnte die Frau eines Soldaten, welcher in die Gefangenschaft gerathen war, oder über dessen Tod oder Leben nichts verlautete, zur neuen Ehe schreiten, wenn seitdem fünf Jahre verstrichen waren. Man nahm dabei an, dass die Ehe dadurch bona gratia gelöst werde, selbst wenn der Mann noch lebte [4]). Nach der Constitution Constantin's d. Gr. vom J. 337 sollte aber der Ehegattin ohne Gefahr für ihr Heiratsgut schon nach vier Jahren die neue Ehe gestattet sein, vorausgesetzt, dass sie dieselbe zuvor dem betreffenden Militärbefehlshaber angezeigt hatte. Justinianus fand dieses Gesetz für den abwesenden Soldaten zu strenge und verlangte in der 22. Novelle, dass woferne dieser durch Briefe oder Boten vergeblich zur Rückkehr aufgefordert wurde, oder er die Ehe ausdrücklich aufgegeben oder gar nicht

et Just. bibl. II. 583. Phot. Nomoc. XIII. 3 (Σ. I. 293). Matth. Blast. γ'. cap. 5. Σ. VI. 161.

[1]) Can. 93. Trull. Σ. II. 522: *Ἡ ἀναχωρήσαντος τοῦ ἀνδρὸς, καὶ ἀφανοῦς ὄντος, πρὸ τοῦ πεισθῆναι περὶ τοῦ θανάτου αὐτοῦ, ἑτέρῳ συνοικοῦσα, μοιχᾶται,* Zonar. l. l. p. 523: *Ἐὰν γυνὴ, ἀναχωρήσαντος τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς, καὶ ἐπὶ μακρὸν ἴσως μὴ ἐπανελθόντος, πρὸ τοῦ πληροφορηθῆναι, εἰ ὡς ἀληθῶς τέθνηκεν, ἑτέρῳ συνοικήσῃ, μοιχείαν τολμᾷ.*

[2]) Balsam. ad can. 93. Trull. Σ. II. 524: *Οὐδὲ γὰρ ἔχουσιν (αἱ γυναῖκες) πρόφασιν εὔλογον τὴν τῶν ἀνδρῶν ἐς πολὺ ἀποδημίαν καὶ ἀδηλίαν, τοῦ θανάτου αὐτῶν.*

[3]) Balsamon ad can. 93. Trull. Σ. II. 525 macht auf den Unterschied aufmerksam, welcher zwischen einer solchen Ehegattin und jener eines Soldaten bestehe: *Ἡ ἄλλη δὲ οὐδέν τι τοιοῦτον προβαλέσθαι δύναται· ἅμα γὰρ τῇ ἐκ τῆς οἰκίας αὐτῆς ἀναχωρήσει τοῦ ἀνδρὸς, ἐγίνωσκε τὴν ἀφανῆ τούτου ἀποδημίαν, καὶ διὰ τοῦτο οὐδὲ συγγνώμης ἀξιοῦται.* Manuel II. Kritopulos in der S. 751. Anm. 1 angeführten Synodalentscheidung Σ. 5. 115: *Αἱ δὲ ἄλλαι, ὧν οἱ ἄνδρες ἔτι περίεισι, τοὺς οἰκείους ἄνδρας ζητείτωσαν.*

[4]) Dig. XXIV. 2. 6.

geantwortet hatte, die Ehegattin eine neue Ehe schliessen dürfe [1]. Später aber verordnete er in der 117. Novelle, dass eine Frau, deren Mann zu Felde gezogen ist, ungeachtet der noch so langen Dauer des Feldzugs und ungeachtet sie weder Brief noch Antwort von ihm erhalten hatte, um die Wiederverheiratung erst dann ansuchen dürfte, wenn die sichere Kunde von dessen Tode vorhanden wäre. Zu diesem Zwecke sollte sie entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten an die Kriegskanzlei oder an den Befehlshaber, unter welchem der Mann diente, das Ansuchen stellen, dass ihr unter Auflegung der Evangelien der Tod ihres Mannes bestätigt und der Todtenschein ausgefertigt werde. Aber selbst dann sollte ihr die neue Ehe erst nach dem Ablaufe eines Jahres gestattet sein [2]. Diese Bestimmung erscheint auch in den Nomokanones [3] und wird von den Kanonisten öfters erwähnt [4].

Der 36. Kanon des Basilius aber verfügt: „Frauen der Soldaten, welche „in Folge des unbekannten Aufenthaltes ihrer Männer heiraten, sind überhaupt jenen gleichzustellen, welche in Folge der Abwesenheit ihrer Männer „heirateten und deren Rückkehr nicht abwarteten. Indessen findet hier die „Sache eine Entschuldigung, weil die Vermuthung des Todes in einem höheren „Grade vorhanden ist [5].“ Der 93. Trullanische Kanon folgt diesem Kanon mit den nämlichen Worten; er enthält aber noch den Schlusssatz: „Wenn „ein Soldat nach langer Zeit heimkehrt und es hat seine Ehegattin inzwischen „einen anderen Mann geheiratet, so soll er, wenn er will, seine Ehegattin „wieder annehmen und ihr wegen der Unwissenheit, in welcher sie sich befand, sowie auch dem Manne, der sie heimführte, Verzeihung gewähren [6].“

Allen diesen Gesetzen liegt das Princip zu Grunde, dass die Auflösung

[1]) Cod. V. 17. 7. Vgl. Nov. 22. cap. 14. pr.

[2]) Nov 117. cap. 11. Die Hauptstelle lautet: *Κελεύομεν ὅσους δήποτε ἐνιαυτοὺς ἐν ἐξπεδίτῳ μείνωσι, περιμένειν τὰς τούτων γαμετάς, κἂν μὴ γράμματα ἢ ἀπόκρισίν τινα παρὰ τῶν ἰδίων ἀνδρῶν δέξωνται.* Basil. XXVIII. 7. 3. Prochir. XI. 19. Epanag. XXI. 7. *Ῥοπαί* XXIV. 39.

[3]) Phot. Nomoc. XIII. 3. (Σ. I. 293). Matth. Blast. Σ. VI. 162.

[4]) Balsam. ad can. 36. S. Basil. Σ. IV. 180. Zonar. ad can. 93. Trull. Σ. II. 523. Balsam. l. l. p. 526. Alex. Aristen. l. l. p. 528.

[5]) Can. 36. S. Basil. Σ. IV. 180: *Στρατιώτιδες, αἱ τῶν ἀνδρῶν αὐτῶν ἀφανῶν ὄντων γαμηθεῖσαι, τῷ αὐτῷ ὑπόκεινται λόγῳ, ᾧπερ καὶ αἱ διὰ τὴν ἀποδημίαν τῶν ἀνδρῶν, μὴ ἀναμείνασαι τὴν ἐπάνοδον. Πλὴν, ἔχει τινὰ συγγνώμην τὸ πρᾶγμα ἐνταῦθα, διὰ τὸ μᾶλλον πρὸς θάνατον εἶναι τὴν ὑπόνοιαν.* Joann. Schol. Nomoc. tit. XLI. Alex. Arist. Ep. II. 20. in Voell. et Just bibl. II. 584. et 707. Matth. Blast. Σ. VI. 162.

[6]) Can. 93. Trull. Σ. II. 522: *Εἰ δέ γε ὁ στρατιώτης ἐπανέλθοι χρόνῳ ποτὲ, οὗ ἡ γυνὴ διὰ τὴν ἐπὶ πολὺ ἐκείνου ἀπόλειψιν ἑτέρῳ συνήφθη ἀνδρὶ, οὗτος, εἰ προαιρεῖται, τὴν οἰκείαν αὖθις ἀπολαβέτω γυναῖκα, συγγνώμης αὐτῇ ἐπὶ τῇ ἀγνοίᾳ διδομένης, καὶ τῷ ταύτην εἰςοικισαμένῳ κατὰ δεύτερον γάμον ἀνδρί.*

der früheren Ehe und die Wiederverheiratung der Ehegattin erst dann zugestanden werden können, wenn der möglich vollständige Beweis für den Tod ihres Mannes (*ἡ ἐντελὴς πληροφορία τοῦ θανάτου τοῦ ἀνδρός*) hergestellt worden ist [1]. Das kirchliche Recht erkennt aber auch für jene speciellen Bestimmungen des byzantinischen Rechtes, welche mit den Kanones nicht übereinzustimmen scheinen, die innere Widerspruchlosigkeit an [2], und stellt daher nach beiden Beziehungen folgende Punkte fest:

1. Der 36. Kanon des Basilius und der 93. Trullanische Kanon unterscheiden a) solche Ehegattinen, welche ohne die Rückkehr des Mannes vom Feldzuge abzuwarten, noch über deren Tod oder Leben nachgeforscht zu haben, sogleich heiraten; von diesen sagen beide Kanones, dass sie unverzeihlichen Ehebruch begehen [3]; und b) solche, welche in Folge der durch lange Zeit und aus allen Umständen geschöpften Ueberzeugung, dass ihre Ehegatten im Kriege umgekommen sind, wieder geheiratet haben.

2. Ist seit der Zeit des Feldzuges ein langer Zeitraum verstrichen, und ist die Ehegattin von dem Tode des Mannes überzeugt, so lässt die Kirche die Möglichkeit der Auflösung der Ehe und der Wiederverheiratung offen. Denn sie zieht in Betracht, dass der Soldat schon bei dem Einrücken in das Feld seinen Tod vermuthen lasse [4] und nicht nur in der Schlacht in der Lebensgefahr schwebe, sondern auch sonst den verschiedensten Unfällen ausgesetzt sei [5].

3. Die Form, in welcher sich die Ehegattin die Ueberzeugung von dem Tode ihres Mannes verschafft hat, ist für den Bestand ihrer neuen Ehe entscheidend. Wenn sie von der Militärbehörde nach der Anordnung der 117. Novelle Justinian's vernommen hat, dass ihr Mann wirklich gestorben

[1]) Balsam. ad can. 93. Trull. Σ. II. 526.

[2]) Balsam. l. l. *Φαμὲν οὖν, ὅτι καὶ τοῖς ἐν τῷ κανόνι* (d. i. im 93. Trullanischen Kanon) *γεγραμμένοις προσέχειν ὀφείλομεν, καὶ τοῖς ἐν τοῖς νόμοις, ἑκατέροις πάντως κατὰ καιρόν.* Alex. Arist. l. l. p. 527: *Συνᾴδει τῷ παρόντι κανόνι καὶ ἡ ἑκατοστὴ ἑπτακαιδεκάτη Ἰουστινιάνειος νεαρά.*

[3]) Vgl. Zonar. ad can. 93. Trull. Σ. II. 523: *Καὶ στρατιωτῶν δὲ γυναῖκες, ἀφανῶν τῶν ἀνδρῶν αὐτῶν γενομένων, εἰ γαμηθεῖεν ἑτέροις, μοιχαλίδες εἰσίν.*

[4]) Balsam. ad can. 93. Trull. Σ. II. 524; *Πολλὴ διαφορά ἐστι τῆς γυναικὸς τοῦ στρατιώτου, καὶ τῆς ἄλλης. Ἡ μὲν γὰρ ἅμα τῷ ἀποδημῆσαι τὸν στρατιώτην, ὕποπτον ἔχει τὸν θάνατον αὐτοῦ, καθὼς καὶ ὁ παρὼν κανὼν, μετὰ τὸ εἰπεῖν περὶ τοῦ στρατιώτου, φησὶ ταῦτα ῥητῶς κ. τ. λ.*

[5]) Zonar. ad can. 36. S. Basil. Σ. IV. 180: *Ἔχουσι δέ τινα, φησὶ (ὁ Βασίλειος), συγγνώμην αἱ στρατιώτιδες, διὰ τὸ μᾶλλον ὑπονοεῖσθαι θανεῖν τοὺς στρατιώτας, ἐκ τοῦ περὶ πολέμους καὶ σφαγὰς καὶ κινδύνους ἀναστρέφεσθαι.* Alex. Arist. l. l. p. 181: *Ὁ δὲ παρὼν κανὼν συγγώμης τινὸς ἀξιοῖ τὰς τῶν στρατιωτῶν γυναῖκας διὰ τὸ μᾶλλον πρὸς θάνατον εἶναι αὐτοὺς, καὶ μεγάλην διδόναι ὑπόνοιαν τὴν ἀφάνειαν, ὡς τεθνήκασιν, ἢ ἀνῃρέθησαν.* Zonar. ad can. 93. Trull, Σ. II. 523. Matth. Blast. γ'. cap. 5. Σ. VI. 162.

ist und ihr von derselben der Todtenschein (τὰ γράμματα πληροφορητικὰ τοῦ θανάτου ἀνδρός) ausgefertigt worden ist, so trifft sie, wenn sie nach dem weiteren Ablaufe eines Jahres eine neue Ehe eingeht, in keiner Weise eine Verantwortung [1]. Sollte sich die Todesbestätigung als eine unrichtige erweisen, so fällt die Schuld auf die Militärbehörde zurück [2].

4. Wenn aber die Ehegattin ohne die Beobachtung dieser Vorsichtsmassregel (παρὰ τὴν παρατήρησιν ταύτην) eine neue Ehe schliessen will, indem sie den Todtenschein entweder nicht verlangt hat, oder nicht in der Lage war, um denselben anzusuchen, oder die Militärbehörde in der Ungewissheit, ob der Tod des Soldaten wirklich erfolgt sei, die Todeserklärung verweigerte, so erhebt die Kirche nach dem Inhalte der oben angeführten Kanones dagegen keine Schwierigkeit. Sie hat jedoch darüber ein besonderes Verfahren einzuleiten und dabei den Grad der Wahrscheinlichkeit zu prüfen, welcher für den Tod des Soldaten vorliegt, insbesondere aber genau den Zeitpunkt auszuforschen, seit welchem derselbe verschollen ist.

5. Der Zeitraum, welchen die Ehegattin von diesem Zeitpunkte an gerechnet, abgewartet haben muss, ist durch die Kanones nicht normirt. Der 93. Trullanische Kanon spricht nur von einer verhältnissmässig langen Abwesenheit (ἡ ἐπὶ πολὺ ἀπόλειψις). Die ältere Praxis scheint, wie der Nomoc. L tit. zeigt, nach der Bestimmung der 22. Novelle Justinian's zehn Jahre verlangt zu haben [3]. Das Breviarium des Theodorus Hermopolitanus aus der nächsten Zeit nach Justinianus bemerkt aber, dass man zum Gesetze Constantin's d. Gr. (Cod. V. 17. 7.) zurückgekehrt sei, welches vier Jahre verlangte [4].

Die spätere kirchliche Praxis hat sich, wie bei der verschuldeten Abwesenheit, für den fünfjährigen Zeitraum entschieden. Sie hatte hier umso mehr Grund dazu, weil dieser Zeitraum wie später erwähnt werden wird, auch für jene Ehegatten gesetzlich festgestellt war, welche in anderer Weise in die feindliche Gefangenschaft gerathen waren [5].

[1]) Phot. Nomoc. XIII. 3. (Σ. I. 293). Balsam. ad can. 93. Trull. Σ. II. 526: Τὴν γυναῖκα τοῦ στρατιώτου κατὰ ταύτην τὴν νεαρὰν (d. i. nach der 117. Novelle) ποιήσασαν οὐκ αἰτιασόμεθα.

[2]) Nov. 117. cap. 11. Basil. XXVIII. 7. 3. Harmen. IV. 15. 16. Alex. Arist. ad can. 93. Trull. Σ. II. 528.

[3]) Nomoc. L tit. XLI. in Voell. et Just. bibl. II. 652.

[4]) Theodor. Hermopol. Breviar. Nov. 22. cap. 12: σήμερον ἐκαινοτομήθη.

[5]) Vgl. die Synodalentscheidung des Patriarchen Manuel II. Kritopulos vom J. 1250 S. 751. Anm. 1. Im Nomokanon des Manuel Malaxos cap. 229 heisst es: „Der hochheilige und ökumenische Patriarch Dionysius (II. 1543—1551) hat „synodalisch und nach eigener Entscheidung im J. 1554 (die Jahreszahl ζξβ'. „1554 spricht indessen für den Patriarchen Joasaph II. 1551—1565) verfügt, „dass wenn ein Mann seit seiner Entfernung durch fünf Jahre der Ehegattin nichts „von sich vermelden liess, diese ungehindert (ἀνεμποδίστως) die Ehetrennung „verlangen und wieder heiraten dürfe. Seitdem wird diese Verordnung von der

6. Wenn diesen Bedingungen entsprochen wurde, so kann die Kirche mit Anwendung der ihr durch die Kanones überlassenen Nachsicht die Ehe durch das Erkenntniss des geistlichen Gerichtes für aufgelöst erklären und die Wiederverheiratung gestatten. Die weitere Verantwortung trifft die Ehegattin, welche nun Gefahr läuft, von ihrem neuen Ehegatten getrennt zu werden, wenn sich ihre frühere Ueberzeugung, welche sie von dem Tode des Mannes hatte, später dennoch als eine unrichtige herausstellen sollte.

7. Die in solcher Weise eingegangene Ehe wird als eine gesetzmässige betrachtet [1]). Sie wird aber sofort als eine ungiltige erklärt, wenn der Soldat wider Vermuthen heimkehrt. Dieser kann die Ehegattin wieder annehmen, aber auch zurückweisen, weil sie in Bezug auf ihn nach den oben angeführten Kanones, so wie nach dem 9. und 21. Kanon des Basilius [2]) eine überwiesene Ehebrecherin ist. Doch trifft dabei weder die Ehegattin, noch ihren zweiten Mann, dem dieser Umstand vielleicht gar unbekannt war, eine weitere Strafe, weil die Kirche in der früher vorhandenen Ueberzeugung der Ehegattin, dass der verschollene Ehemann nicht mehr lebe, eine hinreichende Entschuldigung findet [3]).

In dem Falle, als die Ehegattin von dem heimkehrenden Manne zurückgewiesen wird, ist es ihr, wegen des vorhandenen Makels des Ehebruchs, nicht gestattet, die Ehe mit dem zweiten Ehegatten fortzusetzen. Weigert sie sich aber, von dem letzteren abzustehen, so treffen sie alle Wirkungen des verschuldeten Ehebruches, weil die Kirche die Nachsicht nur denjenigen zugesteht, welche freiwillig den ungesetzlichen Verbindungen entsagen [4]).

III. Die Gefangenschaft, die Sklaverei (*ἡ αἰχμαλωσιά, ἡ δουλεία*). In jenen Zeiten, in denen ein jedes Volk seine Gefangenen als Sklaven er-

„grossen katholischen Kirche als Recht und Gesetz erachtet (*καὶ ἀπὸ τότε οὕτως „κρίνεται αὕτη ἡ ὑπόθεσις παρὰ τῆς καθολικῆς μεγάλης ἐκκλησίας ὡς δικαία „καὶ νόμιμος*)."

1) Zonar. ad can. 93. Trull. Σ. II. 523.

2) Σ. IV. 120. et 149. Vgl. S. 582.

3) Zonar. l. l. p. 523: *Ὁ στρατιώτης, εἰ βούλεται, λήψεται τὴν οἰκείαν γυναῖκα, συγγνωμονουμένην διὰ τὴν ἄγνοιαν, ὥστε μὴ ἐπιτιμηθῆναι· ἀλλ᾽ οὐδὲ ὁ ταύτῃ νομίμως συναφθεὶς ἐπιτιμηθήσεται διὰ τὴν αὐτὴν αἰτίαν.* Balsam. l. l. p. 525: *Εἰ γὰρ ὠφελεῖ τὴν γυναῖκα ἡ ἄγνοια, πολλῷ μᾶλλον τὸν ἄνδρα, τὸν ταύτην ἀγαγόμενον ἀπροκριμάτιστον συντηρήσει, ὡς μηδὲ εἰδέναι ὀφείλοντα.* Balsam, l. l. p. 526.

4) Balsam. l. l. p. 525: *Μετὰ τὴν ὑποστροφὴν τοῦ στρατιώτου, ἀπεντεῦθεν ὁ δεύτερος γάμος διασπᾶται· καὶ εἰ μὲν θέλει ὁ στρατιώτης λαβεῖν αὐτὴν, ἔχει ἐπ᾽ ἀδείας τοῦτο ποιεῖν· εἰ δὲ μὴ, οὐδὲ μετὰ τοῦ δευτέρου ἀνδρὸς συνοικήσει· μᾶλλον μὲν οὖν, καὶ εἰ ἐπιμείνῃ μετὰ τούτου συμβιοτεύουσα, συγγνώμης οὐκ ἀξιωθήσεται, ἀλλὰ καὶ ὡς μοιχαλὶς τιμωρηθήσεται. Ἐκείνας γὰρ συγγνωμονεῖσθαι, φασὶν οἱ Πατέρες, τὰς ἑτοίμως ἀφισταμένας τοῦ δευτέρου συνοικεσίου, καὶ συντιθεμένας τῷ ἐξ ἀγνοίας ἁμαρτήματι.*

klärte, galt auch die Wegführung in die feindliche Gefangenschaft als eine Veranlassung, die Ehe bona gratia zu trennen, mochte das Unglück den einen oder den anderen Ehegatten getroffen haben. Der Grund dafür lag nicht so sehr in der Ungewissheit, ob der gefangene Ehegatte je wieder zurückkehren werde, sondern in der durch die Gefangenschaft eingetretenen Ungleichheit des Standes (ἡ τῆς τύχης ἀνισότης), durch welche die Ehe factisch aufgehoben wurde, selbst wenn sie der zurückgebliebene Theil fortsetzen wollte [1]). Doch sollte nach der 22. Novelle Justinian's dieser letztere erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren ohne Gefahr zur neuen Ehe schreiten, mochte dabei der Tod des Abwesenden erwiesen sein oder nicht [2]). Obschon diese Bestimmung in die byzantinischen [3]) und in einige kirchliche Gesetzsammlungen [4]) aufgenommen wurde, so kam sie doch durch die 33. Novelle Leo's des Philosophen ausser Uebung.

In dieser Novelle erklärte der Kaiser, dass es den Grundsätzen der Menschlichkeit widerstrebe, wegen der durch die Gefangenschaft herbeigeführten Ungleichheit des Standes, welche in jedem Augenblicke durch die Rückkehr des Gefangenen gehoben werden könne, das Eheband zu trennen und zu den übrigen Drangsalen der Gefangenschaft noch eine solche Kränkung hinzuzufügen. Es heisst daher in der Novelle: „Wir verordnen, dass „in Zukunft der zurückgebliebene Ehegatte eines Gefangenen in keiner Weise „eine neue Ehe schliessen dürfe, sondern während der ganzen Zeit, in wel„cher für den anderen Theil das Unglück der Gefangenschaft fortdauert, zu „warten habe, selbst wenn er von diesem weder eine mündliche noch eine „schriftliche Nachricht erhalten würde [5]).“

Dass diese gleichfalls in die kirchlichen Gesetzsammlungen [6]) aufgenommene Novelle für das kanonische Recht entscheidend ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Dafür spricht der aus ihr durchbrechende christliche Sinn so wie auch hinsichtlich der Zeit, ihr jüngerer Ursprung. Ueberdiess bemerkt Balsamon ausdrücklich, dass die oben angeführte Bestimmung der 22. Novelle Justinian's durch die 33. Novelle Leo's aufgehoben und ausser Uebung gesetzt worden sei [7]).

[1]) Dig. XXIV. 2. 1. Dig. XLIX. 15. 12. §. 4.

[2]) Nov. 22. cap. 7. Vgl. Nov. 117. cap. 12.

[3]) Basil. XXVIII. 7. 4. Prochir. XI. 3. Epanag. XXI. Synops. Min. γ'. cap. 49.

[4]) Phot. Nomoc. XIIII. 2 (Σ. I. 297). Harmen. epit. can. ad can. 102. Carth. Leuncl. I. 51. Matth. Blast. Σ. VI. 178.

[5]) Nov. 33. Leon. Zachar. J. G. R. III. 118—120: *Περὶ τοῦ μὴ ἐξεῖναι τὰς τῶν αἰχμαλώτων γαμετὰς ἑτέροις συνάπτεσθαι.*

[6]) Balsam. ad can. 93. Trull. Σ. II. 526; ad can. 1. Gregor. Neocaes. Σ. IV. 49. Matth. Blast. γ'. cap. 5. Σ. VI. 163. Harmen. IV. 15. 4.

[7]) Balsam. ad can. 93. Trull. Σ. II. 527: *Εἰπὲ, ὅτι τὰ τῆς Ἰουστινιανείου νεαρᾶς ἠπράκτησαν, ἀναιρεθέντα ὑπὸ τῆς ῥηθείσης λγ'. νεαρᾶς τοῦ βασιλέως κυροῦ Λέοντος τοῦ Σοφοῦ.* Balsam. ad can. 1. Gregor. Neocaes. Σ. IV. 49.

Die Gefangenschaft gibt aber dem zurückgekehrten Ehegatten kein unbedingtes Recht, seine Wiederaufnahme von dem anderen Theile zu fordern. Es kann daher z. B. der Mann dieselbe verweigern und um die Ehetrennung ansuchen, wenn die Ehegattin sich während ihrer Gefangenschaft des Ehebruches schuldig gemacht hat [1]).

IV. Der Wahnsinn (*ἡ μανία*).

Der Wahnsinn hindert die Eingehung der Ehe [2]), er bildet aber, wenn er sich später einstellt, keinen Auflösungsgrund [3]), weil durch ihn dasjenige, was nach Recht geschehen ist, nicht entkräftet werden kann [4]). In diesem Sinne ist auch der 15. Kanon des Timotheus von Alexandria aufzufassen. Als nämlich dieser Kirchenlehrer gefragt wurde, ob ein Mann, dessen Ehegattin in unbändige Raserei gerathen sei, eine andere Frau heiraten dürfe, antwortete er, dass diess, obschon er keine kirchliche Bestimmung dafür vorfände, nach seiner Ansicht ein Ehebruch wäre [5]). Dagegen galt nach dem römischen Rechte der Wahnsinn unter gewissen Verhältnissen als Grund, die Ehe bona gratia zu trennen. Die betreffenden Bestimmungen, welche durch die Kaiser, Leo den Philosophen und Nicephorus Botaniates ergänzt, in das kirchliche Recht aufgenommen wurden, lassen sich auf folgende Punkte zurückführen:

1. Der periodische Wahnsinn (*ἡ μανία πρόςκαιρος*) so wie auch der ununterbrochene Wahnsinn (*ἡ μανία διηνεκής*), wenn dieser das Zusammenleben mit dem Ehegatten und den Angehörigen nicht absolut unmöglich macht, berechtigen keineswegs den gesunden Ehegatten, die Trennung zu verlangen. Wenn er dieselbe dennoch erwirkt hat, so treffen ihn jene Nach-

[1]) Can. 1. S. Gregor. Neocaes. Σ. IV. 45. Balsam. l. l. p. 49, wo er sich auf Basil. LX. 37. 15 (Dig. XLVIII. 5. 13. §. 7) beruft: *Καὶ ἡ παρὰ τοῖς πολεμίοις μοιχευθεῖσα καὶ ὑποστρέψασα, κατηγορεῖται παρὰ τοῖ ἀνδρός, οὐ δικαίῳ ἀνδρός, εἰ μὴ βίᾳ τοῦτο πέπονθεν.* Schol. l. l.

[2]) Vgl. S. 206.

[3]) Dig. XXIII. 2. 16. §. 2. Basil. XXVIII. 5. 16: *Ἡ μανία ἐμποδίζει τῷ γάμῳ, οὐ μὴν καὶ διαλύει τὸν ὀρθῶς συστάντα.* Schol. l. l. *Ἡ μανία μὲν ὑποῦσα κωλύει συστῆναι τὸν γάμον, ἐπειδὴ τῆς τῶν συναλλαττόντων ἐπὶ τῷ γάμῳ δεῖται συναινέσεως· ἐπιγενομένη δὲ μανία τὸν ὀρθῶς ἤδη συστάντα γάμον οὐκ ἀδικεῖ.*

[4]) Dig. I. 6. 8 pr. Schol. ad Basil. XXVIII. 5. 16: *Οὐδὲν γὰρ τῶν ὀρθῶς πραχθέντων ἀκυροῖ μανία ἐπιγενομένη.*

[5]) Can. 15. Timoth. Alex. Σ. IV. 340: *Ἐρώτησις. Ἐάν τινος γυνὴ πνευματιᾷ, ὥστε καὶ σίδηρα φορεῖν, ὁ δὲ ἀνὴρ λέγει, ὅτι οὐ δύναμαι ἐγκρατεύεσθαι, καὶ θέλει λαβεῖν ἄλλην, εἰ ὀφείλει λαβεῖν ἑτέραν, ἢ οὔ; Ἀπόκρισις. Μοιχεία μεσολαβεῖ τῷ πράγματι, καὶ περὶ τούτου τί ἀποκρίνασθαι οὐκ ἔχω, οὐδὲ ἐφευρίσκω· κατὰ δὲ πνευματικὴν ἀπόφασιν, οὐκ ὀφείλει.* Phot. Nomoc. XIII. 30 (Σ. I. 330). Matth. Blast. γ'. cap. 26. Σ. VI. 198. Harmen. IV. 15. 7. Pedal. not. ad can. 48. Apost. p. 35.

theile, welche das Gesetz über jenen Ehegatten verhängt, welcher den anderen Theil böswillig verlassen und dadurch die Ehetrennung verschuldet hat [1]. Denn es wird als eine vorzugsweise von den Ehegatten zu erfüllende Pflicht der Menschlichkeit betrachtet, dieses Unglück mit Geduld und Hingebung gemeinschaftlich zu ertragen [2].

2. Steigern sich aber die Wuthanfälle zu einem so hohen Grade, dass ohne augenscheinliche Lebensgefahr weder ein Zusammenleben möglich, noch die Wiedergenesung zu erwarten ist, so kann der andere Ehegatte sei es in Betracht der Krankheit oder zum Zwecke, um eine gesetzliche Nachkommenschaft zu erhalten, um die Ehetrennung ansuchen, ohne dass dabei für irgend einen Theil ein Schaden erwächst [3].

Diese Bestimmung, welche für eine kurze Zeit durch die Ecloga Leo's III. des Isaurers ausser Anwendung gekommen war [4], erhielt durch die 111. und 112. Novelle Leo's VI. des Philosophen bleibende Rechtskraft. In der ersteren motivirte der Kaiser den Ehetrennungsgrund durch die Erwägung, dass es dem Zwecke der Ehe wenig entsprechen würde, wenn man Jemandem die lebenslängliche Gemeinschaft mit einem rasenden Ehegatten aufbürden wollte. Es wäre zwar ein schönes Wort durch das Evangelium verkündigt worden, dass der Mann und das Weib Ein Leib seien (Matth. XIX. 5); eben desshalb aber könne man dasjenige nicht billigen, was der Absicht dieses göttlichen Wortes zuwiderlaufe. Allerdings wäre die Trennung ungerecht, wenn der Zustand, der bei der Eheschliessung vorhanden war, noch fortdauern würde. Wenn aber der gesund gebliebene Ehegatte nichts von jenen Freuden finde, welche das eheliche Leben versprach und er überdiess auf die Hoffnung, sein Geschlecht fortzupflanzen, verzichten solle: dann sei es zu entschuldigen, wenn er ein solches Band aufzuheben suche.

Sonach verordnete die Novelle, dass der Mann einer wahnsinnig gewordenen Ehegattin durch drei Jahre dieses Unglück zu ertragen habe, dann

[1]) Dig. XXIV. 3. 22. §. 7. Basil. XXVIII. 8. 22: *Εἰ δὲ καὶ φορητή ἐστιν ἡ μανία, εἴτε διηνεκής, εἴτε ἐκ διαλειμμάτων, οὐκ ὀφείλει ὁ νήφων στέλλειν τῷ μαινομένῳ διαζύγιον· εἰ δὲ στέλλει, δοκεῖ προπετείᾳ αὐτοῦ ὁ γάμος διαλύεσθαι.* Phot. Nomoc. XIII. 30 (Σ. I. 330).

[2]) Dig. XXIV. 3. 22. §. 7. Schol. ad Basil. XXVIII. 8. 22: *Τί γὰρ οὕτως ἐστὶ φιλάνθρωπον, ὡς τὸ μετέχειν τῶν τυχηρῶν περιστάσεων τοῦ ἀνδρὸς τὴν γυναῖκα, καὶ τὸν ἄνδρα τῶν τῆς γυναικός;*

[3]) Dig. XXIV. 3. 22. §. 7. Basil. XXVIII. 8. 22: *Εἰ δὲ ἀνέλπιστός ἐστιν ἡ μανία, καὶ οὐκ ἔστιν ἐλπὶς ἀνανήψεως, ἔξεστι διὰ τὸν ἐντεῦθεν φόβον, καὶ διὰ τὴν ἐπιθυμίαν τοῦ παιδοποιῆσαι στέλλειν ῥεπούδιον, καὶ λύεται ὁ γάμος μηδετέρου ζημιουμένου.* Phot. Nomoc. XIII. 30. (Σ. I. 330).

[4]) Eclog. II. 13: *Εἰ δὲ συμβῇ ἐξ αὐτῶν ἕνα μετὰ τὸν γάμον ὑπὸ δαίμονος κυριευθῆναι, τούτους ἐκ τῆς τοιαύτης αἰτίας ἀπ᾽ ἀλλήλων μὴ χωρίζεσθαι (κελεύομεν).*

aber, wenn das Uebel noch nicht gehoben wurde, die Ehe getrennt und er aus der unerträglichen Lage befreit werden dürfe [1]).

In der 112. Novelle wiederholte der Kaiser die angeführten Motive und fügte zur weiteren Rechtfertigung bei, dass wenn ein ausschweifendes Leben, der Abfall vom Glauben, die Impotenz und andere Umstände gesetzliche Ehetrennungsgründe bilden, dieses umsomehr für den Wahnsinn gelten müsse, welcher in Anbetracht der Grösse des Uebels alle anderen überbiete. Es könne dabei nicht eingewendet werden, dass wegen der kirchlichen Einsegnung die Ehe als eine unlösbare bestehe. Denn es wäre vielmehr eine Verkennung des Wesens der Euchologie, wenn sie dort als bindend betrachtet würde, wo der Wahnsinn die Erfüllung der ehelichen Pflichten unmöglich macht und die dabei etwa unterlaufende Fortpflanzung des Geschlechtes, auf welches sich solche Uebel zu vererben pflegen, für die bürgerliche Gesellschaft den grössten Schaden herbeiführen kann. Es müsse daher gerade zur Wahrung der kirchlichen Form der Ehe und zur Verhütung anderer Verbrechen hier der Trennungsgrund als gerechtfertigt angesehen werden [2]).

Aus diesen Gründen wurde das in der 111. Novelle nur für den Mann lautende Recht der Ehetrennung durch die 112. Novelle auch auf die Ehegattin eines wahnsinnigen Mannes ausgedehnt. Nur sollte dabei der Unterschied bestehen, dass die Ehegattin erst fünf Jahre nach dem Ausbruche des Wahnsinnes ihres Mannes die Ehetrennung ansuchen dürfte [3]).

Der Nomokanon des Photius erkennt den Wahnsinn desshalb nicht als Ehetrennungsgrund an, weil er in der 117. Novelle Justinian's unter den dort aufgezählten Trennungsursachen nicht enthalten wäre [4]). Andererseits aber führt Photius darin alle jene Bestimmungen des römischen Rechtes an, welche für diesen

1) Nov. 111. Leon. Zachar. J. G. R. III. 214: *Διὰ τοῦτο θεσπίζομεν, ὡς, εἴ ποτε μετὰ τὴν κοινωνίαν τοῦ γάμου πρὸς μανίαν ἡ γυνὴ περιπέσοι, μέχρι τρίτου ἔτους φέρειν τὴν δυστυχίαν τὸν ἄνδρα καὶ τῆς κατηφείας ἀπολαύειν, καὶ εἴ γε μὴ ἐν χρόνῳ τοσούτῳ λύσις εἴη τοῦ κακοῦ, μηδὲ πρὸς τὰς οἰκείας ἐπανέλθοι φρένας ἡ τὴν μανίαν νοσοῦσα, τηνικαῦτα διασπᾶσθαι τὴν κοινωνίαν καὶ τῆς ἀνυποίστου συμφορᾶς ἐλευθεροῦσθαι τὸν ἄνδρα.*

2) Nov. 112. Leon. Zachar. J. G. R. III. 218: *Ἐμοὶ μὲν οὖν καὶ διὰ ταῦτα δίκαιον ἐλογίσθη καὶ εὔλογον, καὶ οὔτε πρὸς ἀθέτησιν τῆς συναπτηρίου εὐλογίας οὔτε πρὸς ἄλλο τὶ ἔγκλημα, τὸ θεσπίσαι τὴν τοῦ γάμου μετὰ τὴν τῆς μανίας λῆψιν διάλυσιν.*

3) Nov. 112. Leon. Zachar. J. G. R. III. 217: *Τοιγαροῦν θεσπίζομεν ἡμεῖς περὶ τῆς μετὰ τὸν γάμον ἐπελθούσης μανίας, ὥστε ἐφ' ὅλοις ἔτεσι πέντε τοὺς συναπτομένους μὴ διαζεύγνυσθαι.* Synops. Min. γ'. cap. 9.

4) Phot. Nomoc. XIII. 30 (Σ. I. 330): *Ἀλλὰ ταῦτα σήμερον οὐ προβαίνει, οὔτε διὰ μανίαν εὐλόγως λύεται ὁ γάμος, τῆς περὶ ῥεπουδίων ριζ', νεαρᾶς ῥητὰς αἰτίας λεγούσης.*

Trennungsgrund sprechen. Dass übrigens die eben besprochenen Novellen Leo's fortan in Geltung blieben, ergibt sich schon daraus, dass deren Inhalt in einer späteren Novelle des Kaisers Nicephorus Botaniates (1078—1081) wiederholt wurde [1]. Auch lassen die vielfachen Beziehungen und Hinweisungen der Kanonisten keinen Zweifel übrig, dass sich auch die Kirche nach dem Inhalte dieser beiden Novellen seit jeher gerichtet hat [2].

3. Weil der wahnsinnige Ehegatte unzurechnungsfähig ist, so hat die von ihm etwa gestellte Forderung, dass die Ehe getrennt werde, keine Bedeutung [3]. Es ist daher für den gesunden Theil, wenn er die Ehe fortsetzen will, weder eine Verpflichtung vorhanden, dieselbe aufzuheben, noch ein Recht, bloss jenes Umstandes wegen die Trennung zu verlangen.

4. Bevor auf die Ehetrennung erkannt wird, muss erforscht werden, ob der Wahnsinn nicht etwa durch die Schuld des anderen Ehegatten herbeigeführt worden ist [4]. In diesem Falle treffen den gewissenlosen Ehegatten abgesehen von den kanonischen Strafen alle jene Wirkungen, welche bei der Ehetrennung mit Einbusse für den schuldigen Theil verknüpft sind. Selbstverständlich kann der Ehegatte, wenn er wieder hergestellt worden ist, und bis dahin die Ehe aufrecht geblieben war, auf Grund einer solchen, sein Leben bedrohenden Handlungsweise, die Ehetrennung verlangen.

5. Nach der vollzogenen Ehetrennung soll der wahnsinnige Ehegatte der Obhut und der Vorsorge seiner Verwandten anvertraut werden. Wenn er solche nicht besitzt, so wird es dem Bischofe zur Aufgabe gemacht, einen entsprechenden Aufenthalt für denselben zu ermitteln [5].

Unter den sonstigen unheilbaren Krankheiten wird bloss der Aussatz (ἡ λώβη) als Ehetrennungsursache bezeichnet. Allein auch dieses geschieht nur in der Ecloga Leo's III. des Isaurers und in der auf ihr beruhenden Ecloga

[1]) Andeutungen für dieselbe geben Balsam. ad Nomoc. XIII. 30. (Σ. I. 331). Matth. Blast. γ'. cap. 26. Σ. VI. 198.

[2]) Balsam. ad Nomoc. XIII. 30. XIV. 7. (Σ. I. 331. 335); ad can. 15. Timoth. Alex. Σ. IV. 340: *Ἐκ δὲ τῆς νεαρᾶς τοῦ βασιλέως κυρίου Λέοντος τοῦ φιλοσόφου, δέδοται τῷ ἀνδρὶ μαινομένης διηνεκῆ μανίαν τῆς γυναικὸς, λύειν τὸν γάμον· τοῦ δὲ γάμου λυθέντος, ἔξεστι τῷ ἀνδρὶ ἑτέραν νομίμως εἰςοικίσασθαι.* Schol. ad Harm. epit. can. Leuncl. I. 55. Matth. Blast. γ'. cap. 26. Σ. VI. 198. Harmen. IV. 1. 15.

[3]) Dig. XXIV. 3. 22. §. 7. Basil. XXVIII. 8. 22: *Ἐὰν εἷς τῶν συνοικούντων μανῇ, αὐτὸς μὲν διαζύγιον οὐ δύναται στέλλειν.* Schol. l. l. *Ἐὰν ἀνὴρ ἢ γυνὴ συνεστηκότων τῶν γάμων ἄρξηται μαίνεσθαι, ὡμολόγηται μὲν, ὅτι τὸ τῇ μανίᾳ κατεχόμενον πρόςωπον οὐ δύναται πέμπειν ῥεπούδιον, ὡς πάσης διαθέσεως ἐστερημένον.*

[4]) Nov. 111. Leon. Zachar. J. G. R. III. 215, wo überdiess für den schuldigen Theil die Verweisung in ein Kloster angeordnet wird.

[5]) Nov. 111. Leon. Zachar. J. G. R. III. 216.

privata [1]), ohne dass sonst, sei es in einer früheren oder späteren Rechtsquelle davon eine Erwähnung vorkäme.

V. Die Ablegung des Mönchgelübdes. *(τὸ διαζύγιον διὰ σωφροσύνην καὶ ἄσκησιν)*

Aus einem frommen Grunde ist die Ehetrennung dann zulässig, wenn ein Ehegatte den besseren Weg des keuschen Klosterlebens gewählt und das Mönchsgelübde abgelegt hat. Der in dieser Weise erfolgte Eintritt in das Kloster wird gleichsam als ein Abschied von der Welt angesehen und die Ehetrennung derjenigen gleich erachtet, welche durch den Tod bewirkt wird [2]). Die Ehetrennung erfolgt dabei nicht aus einer dogmatischen Herabsetzung des Ehestandes, sondern unter der vollständigen Anerkennung der Heiligkeit desselben [3]). Die Kirche macht dabei nur die Ansicht geltend, dass das gottgeweihte Leben eine weit höhere Stufe der christlichen Vollkommenheit bilde und zur Erlangung derselben selbst die Ehe getrennt werden dürfe [4]).

Die Erwählung des Klosterlebens bewirkt aber nicht an sich die Ehetrennung. Diese kann erst dann erfolgen, wenn gewissen, von dem kirchlichen Rechte festgesetzten Bedingungen entsprochen worden ist:

1. Zur Giltigkeit des Mönchsgelübdes ist, wie Seite 497 gezeigt wurde, die aus freiem Entschlusse hervorgegangene Angelobung nothwendig. Wenn daher ein Ehegatte gewaltsam in ein Kloster verstossen und zur Ablegung

[1]) Eclog. II. 13: *Λύεται ὁ ἀνὴρ ἀπὸ γυναικὸς . . . ἐὰν λωβή ἐστιν.* Eclog. priv. tit. XIII. 2. Leunc. II. 106.

[2]) Cod. I. 3. 53. §. 3. Constit. Justiniani ann. 532. Nov. 5. cap. 5. Nov. 22. cap. 5. Basil. XXVIII. 7. 4: *Διαλύεται γὰρ γάμος κατὰ πρόφασιν ἄμεμπτον, ὅταν ἄσκησιν θάτερον ἕληται τῶν μέρων πρὸς τὴν ἐπὶ τὰ κρείττω μεταβαῖνον ὁδόν, καὶ τὸν ἐν ἁγνείᾳ βίον αἱρούμενον. τηνικαῦτα γὰρ κελεύομεν παῤῥησίαν εἶναι καὶ ἀνδρὶ, καὶ γυναικὶ, πρὸς τὰ καλλίω μεθισταμένοις, διαλύειν τὸ συνοικέσιον.* Vgl. Nov. 117. cap. 12. Epanag. XXI. 1. Mich. Attal. XXVII. 1. Harmen. IV. 15. 11.

[3]) Vgl. S. 165 sqq.

[4]) Constit. eccl. coll. III. parat. tit. 1. in Voell. et Just. bibl. II. 1338. Phot. Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 297) *Ἀζημίως δὲ λύεται γάμος . . . καὶ διὰ τὸ μονάσαι.* Balsam. ad can. 5. Apost. Σ. II. 8; ad Phot. Nomoc. l. l.; ad can. 48. Trull. Σ. II. 420; ad can. 19. Ancyr. Σ. III. 61. Demetr. Chomat. Cod. Monac. 62 fol. 46b: *Λύσις τοῦ γάμου ἀτιμώρητός ἐστι· τὸ μονάσαι,* und in der Abhandlung: *Περὶ τοῦ δἰ ἀπόκαρσιν διαζυγίου,* wo es l. l. fol. 245a heisst: *Πᾶν γὰρ τὸ δἰ ἄσκησιν γιγνόμενον, παντάπασίν ἐστιν ἀνεπιτίμητον· καὶ μάρτυρες τούτου, αὐτοί τε οἱ ἐν ἀσκήσει λάμψαντες ἅγιοι· ὧν ἡ ἀναχώρησις ἐκ μέσων αὐτῶν παστάδων καὶ γάμων καὶ τρυφερᾶς βιοτῆς γέγονεν.* l. l. *Τοίνυν ἐξόν ἐστι νοεῖν, ὡς ὁ θεῖος ἀπόστολος* (can. 51. 53. Apost.) *οὐκ ἐπιτιμᾷ τοῖς δἰ ἄσκησιν ζητοῦσι λύσιν τοῦ γάμου· ἀλλὰ τοῖς δἰ ἔρωτα ἑτέρου συνοικεσίου, τυχὸν δὲ καὶ διὰ βίον ἄσωτον καὶ ἐκλελυμένον τὸ συνιστάμενον ἀθετοῦσι καὶ λύουσιν.* Joann. Citr. 3. *ἀπόκρ.* Σ. V. 405. Matth. Blast. *γ'.* cap. 13. Σ. VI. 178.

des Gelübdes genöthigt worden ist, so erwächst dadurch für den anderen Ehegatten kein Recht, wieder zu heiraten. Die Ehe, welche der Kaiser Constantinus VI., nachdem er seine rechtmässige Ehegattin Maria in ein Kloster verwiesen hatte, mit der Theodote schloss, wurde von der Kirche und vom Patriarchen Tarasius offen als eine ungesetzliche erklärt, wenn sich auch der Patriarch später zur Anerkennung derselben einschüchtern liess [1]. Ebenso wenig wird die Ehe getrennt, wenn das Mönchsgelübde wegen einer gefährlichen Krankheit ausnahmsweise vor der vom kanonischen Rechte verlangten Zeit [2], aber entweder nicht bei vollem Bewusstsein oder gar in Folge eines gegen den Ehegatten angewendeten Betruges abgelegt worden ist [3].

2. Zu den S. 489 bis S. 499 rücksichtlich der Giltigkeit des Mönchsgelübdes aufgezählten Eigenschaften tritt hier noch das Erforderniss hinzu, dass der andere Ehegatte in die Ablegung des Mönchsgelübdes eingewilligt habe. Die Mönchsregel lautet: „Verheiratete, welche in den Mönchsstand „treten, müssen befragt werden, ob sie diesen Schritt nach der Weisung

1) Theophan. ann. 6287. I. 728: *Τῷ δὲ Αὐγούστῳ μηνὶ ἔστεψεν ὁ βασιλεὺς τὴν Θεοδότην τὴν κουβικουλαρίαν Αὐγοῦσταν καὶ ἐμνηστεύθη αὐτῇ παρανόμως*. Cedren. II. 26. edd. Bonn. Ignat. diac. Vit. Taras. cap. 7. Acta S. S. 25. Febr. II. 583. Rayn. ad ann. 795. nr. 41. Pagi ad Baron. III. 401.

2) Vgl. S. 492. Anm. 1. und Balsam. ad can. 12. Neocaes. Σ. III. 89.

3) Entscheidung der Synode des Erzbischofes Demetrius Chomatenus Cod. Monac. 62 fol. 232b—233a: „Heute erklärte vor Unserer Synode Leon Chrysos, „dass er in einer lebensgefährlichen Krankheit bereits das Bewusstsein verloren „habe. Seine Ehegattin aber, welche wegen eines anderen Verhälttnisses die be„stehende Ehe aufzulösen wünschte, hätte sich bei dieser Gelegenheit beeilt, ihn „zum Mönche scheeren und ihm das Mönchskleid anlegen zu lassen (*τοῦ καιροῦ „τε τῆς τοιαύτης νόσου ἐδράξατο, καὶ καρῆναι κατὰ μοναχοὺς καὶ νενομισμένον „ἱερὸν περιβόλαιον ἀμφιάσασθαι*). Als er nach wieder erlangter Gesundheit den „Betrug wahrnahm, hätte er das Mönchskleid sogleich abgelegt und sich seiner „gewohnten Lebensweise hingegeben. Auch hätte er sich von seiner Frau getrennt, „weil sie statt Hilfe zu leisten, ihm nachgestellt, und statt der schuldigen Zunei„gung ehebrecherische Pläne an den Tag gelegt habe."

„Das Alles besagte Leon Chrysos, indem er dringend die Synode um die „Erlaubniss bat, als Laie fortleben zu dürfen und das Mönchskleid nicht tragen zu „müssen. Zugleich beschwor er, dass er ohne sein Wissen in dem Zustande der „Bewusstlosigkeit dem Mönchsstande gewidmet worden sei."

„Wir mit Unserer Synode erkannten nach genauer Erwägung aller Umstände, „dass Leon Chrysos eine offenbare Abneigung gegen den Mönchsstand hege und „wider seine Absicht als Mönch eingekleidet worden sei. Andererseits erachteten „Wir aber, dass ihm die Einkleidung damals doch nicht völlig unbekannt gewesen „sei und er im Momente der Gefahr dieselbe zu seinem Seelenheile zugelassen haben „dürfte. Wir schlugen daher einen Mittelweg ein und verordneten, dass Leon Chrysos „in Zukunft dem Mönchsstande nicht angehören solle; dass er sich aber hinsichtlich „der Lebensweise und Kleidung in der ihm von Uns vorgezeichneten Form, wenn „auch nicht vollständig so doch annähernd nach den Mönchen zu richten habe."

„des Apostels (I. Cor. VII. 4) auch mit der Zustimmung des anderen Ehe„gatten unternehmen. Ist das der Fall, so sollen sie im Beisein mehrerer „Zeugen aufgenommen werden [1])."

Nach dem Inhalte dieser Regel kann es den Ehegatten, welche durch die Vollziehung der Ehe Ein Leib geworden sind, nicht gestattet sein, dass der eine Theil ohne die Einwilligung des anderen das Mönchskleid annehme und das Gelübde ablege, weil er nicht mehr der Herr seines Leibes ist. Es hat daher der andere Theil, woferne er die Zustimmung entweder gar nicht oder in erzwungener Weise gegeben hat, das Recht, die Fortsetzung der Ehe zu verlangen. Denn die Mönchsregel des Basilius sagt weiter: „Wenn „aber der andere Ehegatte widerstrebt und den frommen Entschluss, weil „er dessen Zweck verkennt, zu bekämpfen sucht, so trete das Wort des „Apostels in Anwendung: Im Frieden hat uns Gott berufen (I. Cor. VII. 15)." [2]) Basilius meinte daher, dass, wenn in einem solchen Falle der wirkliche Eintritt in das Kloster nicht ermöglicht werde, der fromme Entschluss auch ausserhalb desselben durch Gebete und Enthaltsamkeit hinlänglich bethätigt werden könne [3]).

3. Nach dem Wortlaute der 123. Novelle Justinian's und den derselben

[1]) S. Basil. De instit. monach. tom. II. 551 (vgl. S. 484). Quaest. 12: *Ὅπως χρὴ τοὺς ἐν συζυγίᾳ προςδέχεσθαι;*
Resp. *Καὶ τοὺς ἐν συζυγίᾳ δὲ γάμου τοιούτῳ βίῳ προςδεχομένους ἀνακρίνεσθαι δεῖ, εἰ ἐκ συμφώνου τοῦτο ποιοῦσι κατὰ τὴν διαταγὴν τοῦ Ἀποστόλου· τοῦ γὰρ ἰδίου σώματος, φησὶν, οὐκ ἐξουσιάζει* (I. Cor. VII. 4)· *καὶ οὕτως ἐπὶ πλειόνων μαρτύρων δέχεσθαι τὸν προςερχόμενον.* Augustin. ep. 127. cap. 9. tom. II. 376: Nam et vovenda talia non sunt a coniugatis, nisi ex consensu et voluntate eorum. Hieronymus tadelte die Celantia, dass sie ohne Zustimmung ihres Mannes Nonne geworden sei. Ep. 14. tom. I. 137: Sed illud quoque simul didici, quod me non mediocriter angit ac stimulat, te videlicet tantum hoc bonum absque consensu et pacto viri servare coepisse: cum hoc apostolica omnino interdicat auctoritas, quae in hac dumtaxat causa, non modo uxorem viro, sed etiam virum uxoris subiecit potestati. Job Hamartol. in Pedal. ad can. 48. Trull. p. 151. Auch Theodorus Studita Epp. II. ep. 51. ed. Sirm. p. 375 wagt es nicht, von der Vorschrift des Basilius Umgang zu nehmen; doch meint er, dass ein besonders lebendiges Verlangen nach dem Mönchsstande eine Ausnahme gestatte. Aber auch da fügt er hinzu, habe die Sache grosse Schwierigkeit: *Ἀλλ' ὡς προείρηται, δυςεξάνυστον τὸ πρᾶγμα.* Vereinzelt steht die übrigens auch vom Pedal. l. l. abgelehnte Ansicht Balsamons ad can. 48. Trull. Σ. II. 421, dass auch der einseitige Entschluss genüge: *Καὶ μὴν ἡ ἀπόκαρσις, καὶ μὴ θέλοντος θατέρου τῶν ὁμοζύγων, γίνεται ἀσφαλῶς.*

[2]) S. Basil. l. l.: *Εἰ δὲ διαστασιάζοι τὸ ἕτερον μέρος, καὶ διαμάχοιτο, ἔλαττον φροντίζον τῆς πρὸς Θεὸν εὐαρεστήσεως, μνημονευέσθω ὁ Ἀπόστολος λέγων· ἐν δὲ εἰρήνῃ κέκληκεν ἡμᾶς ὁ Θεός* (I. Cor. VII. 15).

[3]) S. Basil. l. l: *Ἡμεῖς δὲ ἔγνωμεν ἐν πολλοῖς, πολλάκις καὶ διὰ συντόνου προςευχῆς, καὶ νηστείας ἀνενδότου, τὸν σκοπὸν τῆς ἐν ἁγνείᾳ ζωῆς περιγενόμενον.*

folgenden kirchenrechtlichen Quellen soll die Ehe schon als getrennt angesehen werden, wenn der Ehegatte das Klosterleben gewählt hat [1]. Damit aber eine jede Uebereilung verhindert werde und ein Ehegatte nicht durch eine momentane religiöse Stimmung oder wegen eines häuslichen Missgeschickes oder unter der Ausserachtlassung der seiner Familie schuldigen Sorge sich für das Mönchsleben entscheide, wurde durch lange Zeit von der Praxis verlangt, dass zunächst die Anlegung des Mönchskleides und die Scheerung erst drei Monate nach dem Eintritte in das Kloster erfolgen dürften, bis dahin aber eine genaue Prüfung über den Ernst des Entschlusses und die Motive desselben vorgenommen werden sollte [2]. Als aber zur Zeit des Kaisers Manuel I. Comnenus (1143—1171) vor dem kaiserlichen Gerichtshofe die Frage verhandelt wurde, ob die Frau eines gewissen Pyrrogeorgios in Anbetracht der Festigkeit ihres Entschlusses und des bereits erreichten 40. Lebensjahres unmittelbar eingekleidet werden dürfte, bestätigte der Kaiser das bisherige gewohnheitsrechtliche Verfahren durch eine besondere Novelle [3]. Es versteht sich aber, dass damit die Lösung des Ehebandes noch nicht erfolgt. Diese findet erst dann Statt, wenn das Mönchsgelübde nach Ablauf des durch den 5. Kanon der II. Synode von Constantinopel vorgeschriebenen dreijährigen Zeitraumes wirklich abgelegt worden ist (S. 492). Während dieser Zeit kann auch keine der später zu erwähnenden güterrechtlichen Bestimmungen in Anwendung kommen; es hat daher auch der Ehegatte die Unkosten zu tragen, welche die Ehegattin inzwischen für ihren Aufenthalt im Kloster zu bestreiten hat [4].

Eine gegenwärtig nicht mehr übliche Modification dieses Ehetrennungsgrundes bestand darin, dass die Ehegatten sich gegenseitig die Enthaltsamkeit versprachen, und ohne dass ein Theil das Mönchsgelübde ablegte, die Ehe für getrennt erklärten. Das byzantinische Recht hatte einen solchen Vorsatz als eine gerechtfertigte Ursache der Ehetrennung (*εὔλογος αἰτία*) aus

[1]) Nov. 123. cap. 40: *Εἰ δὲ συνεστῶτος ἔτι τοῦ γάμου ὁ ἀνὴρ μόνος ἢ ἡ γυνὴ μόνη εἰςέλθῃ εἰς μοναστήριον, διαλυέσθω ὁ γάμος καὶ δίχα ῥεπουδίου, μεθ' ὃ μέντοι τὸ πρόςωπον τὸ εἰςερχόμενον εἰς μοναστήριον τὸ μοναχικὸν σχῆμα λάβοι.* Phot. Nomoc. XI. 1 (Σ. I. 251). Nomoc. L. tit. 34. in Voell. et Just. bibl. II. 642. Harmen. IV. 15. 11.

[2]) Nov. Manuel. I. Comn. Zachar. J. G. R. III. 503: *Ἀλλ' ἐξ ἀγράφου συνηθείας δοκιμασθείσης πολλάκις ἐπὶ δικαστηρίου καὶ βεβαιωθείσης νενόμισται, μὴ ἄλλως τὴν ἀπόκαρσιν ἐπιτρέπεσθαι τῆς γυναικὸς, εἰ μὴ μετὰ τρίμηνον ἐρωτωμένη τῷ ἀγαθῷ τούτῳ σκοπῷ ἐμμένει.*

[3]) Nov. Manuel. I. Comn. Balsam. ad Nomoc. I. 3 (Σ. I. 40); Zachar. J. G. R. III. 503—504. Pedal. ad can. 48. Trull. p. 151.

[4]) Schreiben des Patriarchen Antonius IV. vom Monate Mai d. J. 1359 an den Metropoliten von Thessalonica. Acta Patr. Const. II. 239: *Ὀφείλει γὰρ ὁ ἀνὴρ τῇ γυναικὶ τὰ ἀρκοῦντα, μέχρις ἂν ἀπ' αὐτῆς νομίμως καὶ μετὰ αἰτίας εὐλόγου καὶ δικαίας διαστῇ.*

der 117. Novelle Justinian's [1]) aufgenommen und damit den Rest des früheren divortium ex consensu beibehalten. Es stellte aber die Bedingung, dass die Ehegatten die Gemeinschaft vollkommen aufgeben, und sich zur Verhütung eines jeden weiteren Umganges in abgesonderte Klöster begeben müssten [2]).

4. Durch die Ablegung des Mönchsgelübdes verliert der Ehegatte die rechtliche Fähigkeit zur Fortsetzung der Ehe, weil nun sein Wille durch das Gelübde der ehelosen Keuschheit gebunden ist. Ob der zurückgelassene Theil wieder heiraten dürfe, ist zuweilen in Zweifel gezogen worden. Man setzte nämlich voraus, dass der Ehegatte, welcher dem anderen Theile seine Zustimmung gab, eine gleiche Hochachtung für das Klosterleben an den Tag gelegt habe und es ein Widerspruch wäre, wenn er später gegen die früher ausgesprochene Gesinnung eine neue Ehe schliessen wollte [3]). Da aber das byzantinische Recht hierin keine Einschränkung festsetzte [4]), so hat auch die Kirche den Begriff der Ehetrennung ohne Einbusse festgehalten und den zurückgelassenen Ehegatten an der Wiederverheiratung nicht gehindert [5]).

5. Wegen des religiösen Zweckes, welcher bei dieser Art der Ehetrennung vorliegt, soll keiner der Ehegatten einen Nachtheil an seinem Vermögen erleiden. Die Ehegattin erhält ihr Heiratsgut, der Mann aber das Hochzeitgeschenk zurück. Nur gebührt dem zurückgelassenen Theile, weil sein Ehegatte moralisch für die Welt abstirbt, zu einigem Troste (*βραχεῖα παραμυθία*) dasjenige, was im Ehevertrage ein Theil dem anderen für den Fall des Todes (*κατὰ τὸ ἐκ θανάτου σύμφωνον*) zugedacht hatte [6]).

[1]) Nov. 117. cap. 10: *Ἐπειδὴ δὲ καὶ ἀπὸ συναινέσεώς τινες μέχρι τοῦ παρόντος τοὺς πρὸς ἀλλήλους διέλυον γάμους, τοῦτο τοῦ λοιποῦ γίνεσθαι οὐδενὶ συγχωροῦμεν τρόπῳ, εἰ μὴ τυχόν τινες σωφροσύνης ἐπιθυμίᾳ τοῦτο ποιήσουσιν.*

[2]) Epanag. XXI. 1. Schol. b. Prochir. XI. 4: *Ἐπειδὴ δὲ καὶ κατὰ συναίνεσιν ἢ καὶ διὰ σωφροσύνην ἐλύετο ὁ γάμος, θεσπίζομεν, μὴ ἄλλως πως ἢ παρευθὺ ἑκάτερα μέρη προσέρχεσθαι τῷ μονήρει βίῳ, ἀζημίων δηλονότι φυλαττομένων αὐτῶν.* Pedal. ad can. 48. Trull. p. 151.

[3]) Chrysost. Homil. XIX. in I. Cor. VII. tom. X. 161: *Ἐπειδὴ γὰρ καὶ δι' ἐγκράτειαν καὶ δι' ἄλλας προφάσεις καὶ μικροψυχίας γίνεσθαι διαιρέσεις συνέβαινε, βέλτιον μὲν μηδὲ γενέσθαι τὴν ἀρχήν, φησι· εἰ δὲ ἄρα δὴ γένοιτο, μενέτω ἡ γυνὴ μετὰ τοῦ ἀνδρὸς, εἰ καὶ μὴ τῇ μίξει, ἀλλὰ τῷ μηδένα ἕτερον παρεισαγαγεῖν ἄνδρα.* Dieser Ansicht folgte auch der Patriarch Dositheus II. von Jerusalem (1660—1707). Pedal. ad can. 48. Trull. p. 151.

[4]) Cod. I. 3. 53. §. 3. Nov. 5. cap. 5. Nov. 22. cap. 5. Constit. eccl. coll. lib. I. tit. 3. cap. 53. in Voell. et Just. bibl. II. 1263.

[5]) Joann. Citr. *ἀπόκρ.* 3. Σ. V. 405: *Καὶ δύναται ἡ γυνὴ τοῦ κειραμένου, εἴ γε βούλεται, μεθ' ἑτέρου ἀνδρὸς ἀκατηγόρητον θέσθαι συνάλλαγμα.* Balsam. ad can. 48. Trull. Σ. II. 421: *Ἐπὶ μὲν τῆς ἀποκάρσεως, ὁ περιλειφθεὶς δύναται πρὸς συζυγίαν ἑτέραν ἐλθεῖν.*

[6]) Cod. I. 3. 53. §. 3. Nov. 5. cap. 5. Nov. 22. cap. 5. Constit. eccl. coll.

VI. **Der Empfang der Bischofswürde** (*ἡ χειροτονία τοῦ ἐπισκόπου*).

Es ist S. 460—467 nachgewiesen worden, dass die Ehe der Wahl eines Geistlichen zum Bischofe nicht im Wege stehe, dass aber die Weihe zu dieser kirchlichen Würde durch die Aufhebung seines Ehebandes bedingt sei.

In dieser Beziehung enthält das kirchliche Recht folgende Bestimmungen:

1. Die Annahme des bischöflichen Kirchenamtes kann von dem dazu berufenen Geistlichen nur dann erfolgen, wenn die Ehegatten nach der Vorschrift des 48. Trullanischen Kanons sich im gegenseitigen Einverständnisse (*κατὰ κοινὴν συμφωνίαν*) zur Trennung ihrer Ehe entschliessen [1].

2. Die Ehegattin muss dabei freiwillig auf eine Wiederverheiratung verzichten und das Versprechen ablegen, dass sie sich unmittelbar in ein von dem Bischofsitze entfernt gelegenes Kloster zurückziehen werde [2]. Der Grund dieser Vorschrift liegt darin, weil der Bischof bei der Erfüllung seiner schweren kirchlichen Pflichten durch sein eheliches Verhältniss nicht beirrt werden soll und überhaupt das Beispiel der Enthaltsamkeit zu geben hat.

lib. I. tit. 3. et lib. III. paratit. tit. 1. in Voell. et Just. bibl. II. 1263. 1338. Basil. XXVIII. 7. 4: *Ὅπερ γὰρ ἂν συμφωνήσειαν οἱ συμβαλόντες ἀπὸ τελευτῆς γίνεσθαι κέρδος, τοῦτο ἔχειν δεῖ τὸν καταλελειμμένον παρὰ θατέρου, εἴτε ἀνήρ, εἴτε γυνὴ καθεστήκοι.* Nov. 123. cap. 40. Basil. IV. 1. 11. Phot. Nomoc. XIII. 4 (Σ. I. 297. 298). Demetr. Chomat. Cod. Monac. 62. fol. 245a. Matth. Blast. γ', cap. 13. Σ. VI. 178. Harmen. IV. 15. 11.

Cod. Monac. 62. fol. 45b—47a: Eudoxia Andriana aus Beröa verlangte von der Synode des Erzbischofes Demetrius Chomatenus die Ausgleichung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche, nachdem ihr Mann Michael Attaliates Mönch geworden wäre. Die Synode entschied:

„Es wird der Eudoxia Andriana aus dem Besitze ihres früheren Mannes das „Heiratsgut zugesprochen; sie ist aber auch berechtigt, das was ihr im Ehevertrage „für den Fall des Todes ihres Mannes zugesagt wurde, nach Nov. 22. cap. 5. zu „verlangen. Weil sie die Ehevertragsurkunde (*τὸ γαμήλιον συμβόλαιον*), welche sich „früher nach ihrer Aussage in den Händen ihres Mannes befunden habe, jetzt nicht „vorweisen kann, so kann ihr dieser Umstand nicht zum Schaden gereichen, sondern „es sollen zur Ermittlung des Inhaltes derselben Zeugen herbeigeschafft und die „eidlichen Aussagen verlangt werden."

[1]) Can. 48. Trull. Σ. II. 419. Vgl. den Text S. 464. Anm. 1. Sym. Mag. Epit. can. syn. Trull. in Voell. et Just. bibl. II. 746 nr. 39. Zonar. ad can. 48. Trull. Σ. II. 419: *Οὐκ ἀκούσης τῆς γυναικὸς διαζεύγνυσθαι αὐτῆς τὸν ἄνδρα βούλεται ὁ κανών, καλούμενον εἰς ἐπισκοπήν, ἀλλ' ἐκ συμφώνου.* Balsam. l. l. p. 420. Matth. Blast. γ'. c. 16; γ'. c. 17. Σ. VI. 186. 190. Pedal. ad can. 48. Trull. p. 150.

[2]) Can. 48. Trull. l. l. Zonar. l. l. Balsam. l. l. p. 421: *Ἐπὶ δὲ τῆς χειροτονίας, οὐ δύναται πρὸς ἕτερον γάμον ἐλθεῖν ἡ τοῦ χειροτονηθέντος γυνὴ ἀποκειρομένη, καὶ ὡς μεγάλως ἐντεῦθεν ἀδικουμένη, εἰςακουσθήσεται, μὴ θέλουσα τὴν διάζευξιν.* Alex. Arist. l. l. p. 423.

Zu diesem Zwecke soll ihm aber auch eine jede Gelegenheit abgeschnitten werden, wieder in einen Verkehr mit seiner früheren Ehegattin zu treten [1].

3. Weil nach dem Wortlaute des 48. Trullanischen Kanons nur der Aufenthalt im Kloster verlangt wird, so entstand die Frage, ob die Ehegattin auch eingekleidet und zur Nonne geschoren werden müsse. Balsamon entschied sich dafür, weil der Ehegattin damit kein Zwang geschehe, indem es ihr früher frei stand, sich von ihrem Manne überhaupt nicht zu trennen und so dessen Cheirotonie, so wie ihre Einkleidung zu beseitigen [2]. Nachdem sie aber in die Trennung eingewilligt habe, müsse der Eintritt in den Mönchsstand nothwendig erfolgen und dem Ernste der Sache entsprochen werden [3]. Ueberdiess würde, wenn die Ehegattin im Kloster das Laienkleid beibehalten wollte, diess als Strafe angesehen (S. 741) und dadurch das Ansehen der bischöflichen Würde herabgesetzt werden [4]. Es sei daher die Einkleidung nicht als eine erzwungene, sondern als eine von der Ehegattin freiwillig zugestandene zu betrachten und um so nothwendiger vorzunehmen, weil dadurch jede Gefahr eines weiteren Verkehres mit dem früheren Ehegatten beseitigt werde [5].

4. Dem Bischofe wird es zur Pflicht gemacht, der von ihm getrennten Ehegattin den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, wo ferne sie kein eigenes Vermögen besitzt. Hat sie aber ein solches, so ist er dazu nicht verhalten; in diesem Falle ist es ihm sogar strenge untersagt, etwas von dem Kirchengute zum Vortheile derselben zuzuwenden [6].

5. Die vom 48. Trullanischen Kanon der Ehegattin in Aussicht gestellte Möglichkeit, wegen besonders hervorragender Eigenschaften zur Diakonissin befördert zu werden, kann, weil das Institut der Diakonissen aufgehört hat (S. 488), gegenwärtig nicht eintreten.

1) Zonar. ad can. 48. Trull. Σ. II. 419: *Τὸ γὰρ ἀλλήλους ὁρᾶν συνεχῶς, ἀναμιμνήσκειν μέλλει πάντως αὐτοὺς τῆς προτέρας διαγωγῆς τε καὶ συμβιώσεως, καὶ ὑπεκκαίειν σφίσι τὸν ἔρωτα.* Balsam. l. l. p. 420. Matth. Blast. Σ. VI. 190.

2) Balsam. ad can. 48. Trull. Σ. II. 421: *Ἐμοὶ δὲ δοκεῖ, ἐξ ἀνάγκης ὀφείλειν αὐτὴν ἀποκείρεσθαι· ἐξῆν γὰρ αὐτῇ πρὸ τῆς χειροτονίας, ὡς εἴρηται, μὴ διαζυγῆναι τοῦ οἰκείου ἀνδρὸς, κἀντεῦθεν καὶ τὴν χειροτονίαν ἀπρακτῆσαι, καὶ τὴν ἀπόκαρσιν.* Demetr. Chomat. Cod. Monac. 62 fol. 291a. Matth. Blast. Σ. VI. 190.

3) Balsam. l. l. 422: *Ἐπεὶ δὲ διὰ τὴν χειροτονίαν τὴν διάζευξιν ἡρετίσατο (ἡ γυνὴ), ἀναγκασθήσεται διὰ τῆς ἀποκάρσεως τελειῶσαι τὸ διαζύγιον, καὶ μὴ παίζειν ἐν οὐ παικτοῖς.* Balsam. ad can. 30. Trull. Σ. II. 370.

4) Balsam. l. l.

5) Balsam. l. l.: *Διὸ οὐδὲ λογίζεται ἀναγκαστικὴ ἡ ἀπόκαρσις, ἀλλ' αἱρετή κ. τ. λ.*

6) Can. 48. Trull. l. l. Zonar. ad can. 48. Trull. Σ. II. 419. Balsam. l. l. p. 420. Matth. Blast. Σ. VI. 190.

6. Wie die Ehe jener Ehegatten, von denen der eine oder beide Theile das Klosterleben erwählen, mit der Ablegung des Mönchsgelübdes aufhört, so wird auch die Ehe des zur Bischofswürde erhobenen Ehegatten durch den Akt der Cheirotonie getrennt, und sie hat von diesem Momente angefangen keine Rechtskraft mehr [1]). Es hätte sich sonach die Ehegattin eigentlich erst nach der Cheirotonie (*μετὰ τὴν χειροτονίαν*) in das Kloster zu begeben. Damit aber die Cheirotonie mit voller Sicherheit vollzogen und die Möglichkeit eines Widerrufes, welchen die Ehegattin erheben könnte, beseitigt werde, so verordnete die Novelle des Kaisers Isaak II. Angelus vom 22. September d. J. 1187, dass der erwählte Bischof erst dann die Weihe erhalten dürfe, wenn sich beide Ehegatten schriftlich zur Trennung verpflichtet hätten und die Frau bereits in den Mönchsverband aufgenommen worden wäre [2]).

[1]) Balsam. ad can. 48. Trull. Σ. II. 420. *Καὶ ὥσπερ τοῦ ἑνὸς τῶν ὁμοζύγων ἀποκειρομένου, λέγομεν ἀγαθῇ χάριτι τὴν διάζευξιν γίνεσθαι, οὕτω καὶ τοῦ ἀνδρὸς ψηφισθέντος, λυθήσεται μετὰ τὴν χειροτονίαν τὸ συνοικέσιον.*

[2]) Der Inhalt der Novelle des Kaisers Isaak II. Angelus, auf welche sich Balsam. ad can. 48. Trull. Σ. II. 421 und Matth. Blast. Σ. VI. 190 berufen, lautet nach Zachar. J. G. R. III. 515 sqq. und dem Σ. V. 321 sqq.: „In Unserer heutigen Ge„richtssitzung, welcher der heil. ökumenische Patriarch, die Patriarchen von Antiochia „und Jerusalem und die unterfertigten, gegenwärtig in der Kaiserstadt weilenden „(vierzig Σ. V. 421) Bischöfe beiwohnten, hat der Metropolit von Cycicus den „Bericht abgestattet, dass einige Metropoliten und Erzbischöfe nach der auf sie ge„fallenen Wahl und nach der ihnen ertheilten Cheirotonie den Verrichtungen ihres „hohen kirchlichen Amtes wohl nachkämen, dass aber ihre Ehegattinen, statt in „das Kloster zu gehen und dort dem Mönchsleben zu folgen, wieder das weltliche „Kleid anlegten und sich in den früheren Wohnungen aufhielten. Es geschehe „dieses gegen die heil. und göttlichen Kanones, welche ausdrücklich befehlen, dass „die erwählten Bischöfe sich von ihren Ehegattinen trennen sollen, und zwar nicht „in Folge eines besonderen Auftrages, sondern aus freiem Entschlusse (*ἀλλ' αὐθαιρ„έτῳ γνώμῃ*), auf dass ein jeder einzelne Bischof den Beweis für die Hochachtung seines „hohen Priesteramtes und der Reinheit seiner Ehe gebe. In dieser Beziehung „führte der Metropolit mehrere Kanones an, darunter auch den 48. Kanon der „Trullanischen Synode, welcher so lautet: (Folgt der Text). Nach der Lesung dieses „Kanons sind Wir bei Unserer Ueberzeugung, dass das Chrisma und die Würde „der kaiserlichen und der kirchlichen Gewalt aus einer und derselben unversieg„baren Quelle fliessen, und beide gemeinsam das menschliche Leben verherrlichen, „ . . . in nicht geringem Grade beunruhigt worden, dass in Unserem sonst wohlge„ordneten Staate die Kanones ausser Acht gelassen werden, und die Bischöfe, ge„rade so, als wenn ihre Ehe nicht getrennt wäre, die Gemeinschaft mit ihren Ehe„gattinen fortsetzen. Wir haben daher auch nach dem Rathe der heiligsten Pa„triarchen den Chartophylax zur Ausfertigung des Gesetzes beauftragt, dass die „Ehegattinen, deren Männer zur Bischofswürde befördert würden, in ein von dem „Bischofsitze entfernt gelegenes Kloster geführt und dort als Nonnen zum Kloster„leben verhalten werden sollten. Würden sie aber der Scheerung widerstreben, so „sollen ihre Ehemänner den Thron und die Würde des Bischofs verlieren und „andere statt ihrer gewählt werden. Auch soll in Zukunft kein Verheirateter zum

7. Solange also eine Ehegattin ihrem Manne die Zustimmung für die Annahme der Bischofswürde verweigert, darf dieser weder die Cheirotonie erhalten, noch ein dem bischöflichen Amte vorbehaltenes Recht ausüben [1]). Ist der Termin verflossen, innerhalb dessen er sich für die Annahme seiner Wahl zu entscheiden hatte, oder ist das Hinderniss weggefallen, welches sonst noch seiner Weihe entgegenstand, so ist er, wenn die Ehegattin auf ihrem Widerspruche besteht, verpflichtet, dem Bisthume zu entsagen und die Ehe fortzusetzen [2]).

„Bischofe geweiht werden, bevor nicht jeder der beiden Ehegatten schriftlich in „die Trennung eingewilligt, und die Frau insbesondere sich bereits dem Mönchs„stande gewidmet hat. (*Καὶ τὸ ἀπὸ τοῦδε μὴ ἄλλως χειροτονεῖσθαι τὸν πρὸ „τῆς χειροτονίας νόμιμον ἔχοντα γαμετὴν, εἰ μὴ διαζευχθεῖεν ἑκάτεροι, κατὰ „κοινὴν τῶν συνεύνων ἔγγραφον συμφωνίαν τε καὶ ἀρέσκειαν, καὶ ἡ γυνὴ τὸν „μονήρη βίον ἀσπάσηται*). So wird dann eine jede Wahl ohne weiteren Schaden „und, gemäss den Kanones, ohne Beeinträchtigung der Würde des Priesterstandes „vor sich gehen.

„Mitglieder dieses Unseres kaiserlichen Gerichtes waren: die Erzbischöfe von „Cäsarea, Ephesus, Cycicus und viele andere."

[1]) Balsam. ad can. 48. Trull. Σ. II. 421: *Τί δὲ, τῆς γυναικὸς μὴ ἀρεσκομένης ἰδιοστατῆσαι ἐκ τοῦ ψηφισθέντος ὁμοζύγου αὐτῆς, ἐμποδισθήσεται ἡ χειροτονία; Λύσις. Δοκεῖ μοι τὴν ψῆφον ἀκυροῦσθαι, ἐὰν ἡ γυνὴ τοῦ ἀνδρὸς ἀνακαλῆται τὴν συζυγίαν· διὰ τοῦτο γὰρ εἴρηκεν ὁ κανὼν, κατὰ συναίνεσιν καὶ αὐτῆς τὴν διάστασιν γίνεσθαι, ὡς μὴ δυναμένην γενέσθαι, εἰ αὕτη ἀπαναίνεται τὴν διάζευξιν.*

[2]) Cod. Monac. 62 fol. 290b—291a. Der Metropolit Constantinus Cabasilas von Dyrrhachium legte dem Erzbischofe Demetrius Chomatenus folgende Anfrage vor: „Ein Diakon, der zugleich ein kirchliches Amt bekleidete (*ὀφφικιάλιος*) wurde „zum Bischofe eines erledigten Bischofsitzes erwählt (*ἐψηφίσθη*). Er nahm die „Würde an, erhielt die Weihe des Presbyterates und versieht seitdem dort das „bischöfliche Amt. Die Bischofsweihe hat er aber nicht verlangt, sowohl, weil der Metro„polit, der ihn weihen sollte, kurz vor seiner Wahl gestorben war, als auch dess„halb, weil seine Frau sich den kanonischen Vorschriften nicht fügen und weder „ihn verlassen noch in das Kloster gehen wollte. Und dabei verharrt sie noch „gegenwärtig, fest entschlossen einen anderen Mann zu heiraten, wenn der Ehegatte „die Cheirotonie, um welche er bei dem neuen Metropoliten angesucht hat, wirklich „erhalten sollte. Was soll nun hier geschehen?"

Der Erzbischof antwortete:

„Nach dem Inhalte der Nov. 123. cap. 1. (Basil. III. 1. 8. vgl. S. 462) „soll Niemand, der eine Ehegattin besitzt, zum Bischofe geweiht werden. Die sechste „Synode hat sich aus wichtigen Gründen dieser Novelle angeschlossen und in „ihrem 12. und 48. Kanon die weiteren Anordnungen getroffen (Folgen die Texte „der beiden Trullanischen Kanones. Vgl. S. 462 und 463). Da nun nach dem „Sinne dieser Vorschriften die Ehe nur im Einverständnisse (*ἐκ συμφώνου*) der „beiden Ehegatten und nach richterlichem Urtheile getrennt werden kann, die oben „genannte Ehegattin aber sich nicht in das Kloster begab, und somit auch die „Trennung aus Uebereinkunft (*ἀγαθῇ χάριτι*) gesetzlich nicht erfolgen konnte:

8. Dagegen kann die Ehe nicht mehr als eine kanonisch giltige angesehen werden, wenn ein Metropolit das blosse Versprechen der Ehegattin, sich in das Kloster zurückziehen zu wollen, für hinreichend ansah und die Weihe vornahm, später aber die Ehegattin ihren Mann nicht verlassen will, oder mit dessen Willen die eheliche Gemeinschaft fortsetzt.

In einem solchen Falle muss die Ehegattin zwangsweise in das Kloster verwiesen und überdiess der kanonischen Bestrafung unterzogen werden. Der Metropolit aber, welcher die Cheirotonie ertheilte, so wie der Bischof, welcher sie erhielt, sind zeitweilig von ihrem Amte zu entfernen, weil sich beide eine Unvorsichtigkeit und eine Uebertretung der kanonischen Vorschriften zu Schulden kommen liessen [1]).

9. Weil eine Ehegattin, deren Mann unter der Beobachtung der kanonischen Vorschriften in den Mönchsorden eingetreten ist, in der Welt verbleiben und wieder heiraten darf (S. 777), so entstand die Frage, ob ein solcher Mönch in der Folge zur Bischofswürde gelangen dürfe.

Der Bischof Joannes von Citrus entschied die Frage bejahend und zwar mit Hinweisung auf den 8. Kanon der Synode von Neocäsarea (S. 742).

„so wird die Cheirotonie ihres Mannes ohne weiters unterbleiben und die eheliche „Gemeinschaft fortbestehen (ἀπρακτήσει καθόλου ἀναντιῤῥήτως ἡ ἀρχιερατικὴ „χειροτονία, καὶ ἔσται αὐτὴ συνοικοῦσα πάλιν τῷ ἰδίῳ ἀνδρί).

[1]) Cod. Monac. 62. fol. 291a—292a. Der Metropolit Constantinus Cabasilas legte dem Erzbischofe Demetrius Chomatenus folgenden Fall vor:

„Ein Geistlicher wurde zum Bischofe gewählt und versprach, dass seine Frau „in das Kloster sich zurückziehen werde; darauf empfing er die Cheirotonie, ohne „dass sich sein Versprechen erfüllt hätte. Denn er lebt jetzt in seiner Bischof-„wohnung, seine Ehegattin aber in der Welt (ὡς κοσμικὴ ἐν τῷ κόσμῳ), und „was das Schlimmste ist, im Verkehre mit anderen Männern.“

Der Erzbischof antwortete:

„Die dem Bischofe ertheilte Cheirotonie wird in diesem Falle unangefochten „bleiben, die Ehegattin aber zwangsweise durch die Scheerung zur Auflösung der „Ehe verhalten werden. Ueberdiess sind bei ihr die kanonischen Strafen in be-„sonderer Strenge anzuwenden, weil sie mit ernsten Dingen Spiel getrieben hat. „Denn es stand ihr ja vor der Cheirotonie ihres Mannes frei, durch die Verweige-„rung ihrer Zustimmung sowohl der Bischofsweihe als ihrer Scheerung vorzubeugen. „Dadurch aber, dass sie in der Welt blieb, hat sie ihren Mann und durch diesen „die Würde und Weihe des Bischofthums überhaupt herabgesetzt. (Vgl. S. 779 Anm. 2). „Es wird aber auch der Metropolit, welcher die Weihe ertheilte, nicht frei von Tadel „und verdienter Strafe bleiben, weil er unbesonnen und gegen die kanonischen Vor-„schriften dieselbe vollzogen hat. Er wird für eine Zeit sich des Kirchendienstes ent-„halten, und damit die Lehre gewinnen, künftighin behutsamer zu verfahren. Besonders „misslich ist aber hier noch die Befürchtung, dass die Frau in Folge des ihr „auferlegten Zwanges später ihr Mönchskleid gewaltsam entfernen und sich einem „unsittlichen Leben hingeben könnte. Endlich ist auch der Mann, welcher Bischof „geworden ist, nicht ausser Verantwortung, weil er sich durch die Zusagen der „Ehegattin hatte täuschen lassen.“

Denn da dieser Kanon dem Manne, welcher sich gesetzlich von der ehebrüchigen Ehegattin getrennt hat, die Bischofswürde nicht versagt, so müsse diess umsomehr dort gelten, wo die Ehetrennung aus einem religiösen Beweggrunde erfolgt ist [1]. Auf die frühere Ehegattin hat diese Bischofswahl keinen Einfluss. Denn da der Bischof nun auch an die Mönchsregel gebunden ist, so fällt hinsichtlich seiner früheren Ehegattin umsomehr die Besorgniss wegen einer weiteren Gemeinschaft weg, welcher eben durch den 48. Trullanischen Kanon vorgebeugt werden sollte.

[1]) **Σ. V. 405.** Die 3. von dem Metropoliten Constantinus Cabasilas von Dyrrhachium an diesen Bischof (vgl. übrigens S. 533. Anm. 3) gerichtete Anfrage lautete: *Ὁ γυναῖκα ἔχων ἱερεὺς, ἢ διάκονος, ἢ ἀναγνώστης, εἰ αὐτὸς μὲν ἀποκαρῇ, μείνῃ δὲ ἡ σύζυγος αὐτοῦ ἐν τῷ κόσμῳ, ἆρ᾽ οὖν δύναται εἰς ἱερωσύνην ἢ ἀρχιερωσύνην προαχθῆναι ὁ ἀποκαρεὶς, εἰ καὶ ἡ σύμβιος αὐτοῦ τὴν ἀπόκαρσιν οὐ καταδέξεται;*

Der Bischof erwiederte:

Ἆρα καὶ ὁ ἀποθριξάμενος ἀνὴρ ταύτης, ὡς τῷ κόσμῳ καθάπαξ νεκρὸς γενόμενος, δύναται, εἰ ἄξιος εὑρεθείη, καὶ εἰς τὸ τοῦ ἱερέως, καὶ τὸ τοῦ ἀρχιερέως ἀναχθῆναι ἀξίωμα. (Folgt die obige Anwendung des 8. Kanons der Synode von Neocäsarea.)

ZWEITES CAPITEL.

Die Form und die Wirkungen der Ehetrennung.

§. 1. Die Klage auf die Ehetrennung. Das kirchliche Recht beschränkt sich nicht auf die Feststellung jener Gründe, aus welchen alleinig die Ehe getrennt werden dürfe, sondern es schreibt überdiess eine bestimmte Form vor, in welcher die Ehetrennung zu erfolgen habe. Nach dem Mosaischen Rechte sollte die Ehegattin ohne einen Scheidebrief zur zweiten Ehe nicht schreiten (Matth. V. 31). Dieser musste in der gesetzmässigen Form ausgefertigt sein und der Ehegattin in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen, welche ihn ebenfalls unterfertigt hatten, übergeben werden [1]. Das römisch-byzantinische Recht beseitigte die Zweifel über die Art der Kündigung der Ehe durch die Bestimmung, dass die Scheidungsformel von einem eigens bestellten Freigelassenen in Gegenwart von sieben Bürgern ausgesprochen werde [2]. Fehlte diese Form, so war die Ehetrennung ungiltig und die Ehe von dem Gesetze als aufrecht bestehend angesehen [3]. Häufig begegnet die Uebersendung eines Scheidebriefes (*στέλλειν, πέμπειν ῥεπούδιον*); ja es scheint diese Form sogar vorzugsweise statthaft gewesen zu sein [4]. Seitdem aber durch die 117. Novelle Justinian's die Ehetrennung aus freier Ueberkunft (divortium ex consensu, *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν*) beseitigt war, und der Gesetzgeber durch die Aufstellung positiver Ehetrennungsgründe die Zulässigkeit der Trennung einer Ehe dem Ermessen des Richters anheimgestellt hatte, wurden durch die späteren Gesetze besondere Strafen für diejenigen angeordnet, welche eigenmächtig und ohne richterliches Urtheil die Ehe aufheben würden [5].

[1]) Michaelis Mos. Recht. II. §. 119. I. §. 52.

[2]) Dig. XXIV. 2. 9. Basil. XXVIII. 7. 15.

[3]) Dig. XXXVIII. 11. 1. §. 1. Basil. XLV. 5. 1; Dig. XLVIII. 5. 43. Basil. LX. 37. 44.

[4]) Dig. XXIV. 2. 7. Basil. XXVIII. 7. 13.

[5]) Vgl. S. 103 sqq. Wenn die Nomokanones (so z. B. Constit. eccl. coll. III. parat. tit. 2. in Voell. et Just. bibl. II. 1355. Phot. Nomoc. XI. 1. XIII. 4. (Σ. I. 250. 298) die vermögensrechtlichen Wirkungen der freien Ehetrennungen

Das kirchliche Recht, welches diesen Grundsatz seit jeher getheilt hatte, leitete überdiess aus dem 48. apostolischen Kanon und aus dem 9. Kanon des Basilius die Regel ab [1]), dass die Ehetrennung immer und ohne Unterschied, ob die Ehegatten darüber einig oder uneinig sind, in der Form einer vor dem Gerichte erhobenen Klage angesucht werden müsse, und eine ohne richterliches Urtheil (*χωρὶς τῆς δικαστικῆς ἐπιτροπῆς, διαγνώσεως*) versuchte Aufhebung der Ehe als Ehebruch zu bestrafen sei [2]).

Nur wenn ein Ehegatte aus Beruf und im Einverständnisse mit dem anderen Theile sich dem Mönchsleben widmet [3]), oder die Ehegattin, um dem Manne die Annahme der Bischofswürde zu ermöglichen sich dazu entschliesst [4]), kann durch die Ablegung des Mönchsgelübdes das richterliche Urtheil ersetzt und die Ehe als eine rechtmässig getrennte angesehen werden.

§. 2. **Die zur Klage berechtigten Personen.** Das Recht zur Klage auf die Ehetrennung steht vorzugsweise jenem Ehegatten zu, welchen hinsichtlich des Ehetrennungsgrundes kein Verschulden trifft. Dagegen wird dem Ehegatten, welcher den gleichen Anlass zur Ehetrennung gegeben hat, das Recht, um dieselbe anzusuchen, nicht zugestanden (S. 593. 736).

Um weiters willkührlichen Ehetrennungen vorzubeugen, verordnet das byzantinische Recht, dass die Kinder ohne Unterschied, ob sie unter der väterlichen Gewalt stehen oder nicht, ob sie Söhne oder Töchter sind, die

anführten, so war diess eine Rückwirkung der Bestimmungen des römischen Rechtes, welche nach langem Kampfe erst im XI. Jahrhunderte von der Kirche vollkommen beseitigt wurden (vgl. S. 107).

1) Vgl. die Texte S. 108. Anm. 1. und S. 582. Anm. 3. und 6.

2) Balsam. ad can. 48. Apost. Σ. II. 64. vgl. den Text. S. 376. Anm. 4; ad can. 87. Trull. Σ. II. 509: *Ἐπεὶ δέ φησιν ὁ κανὼν, ὡς ἐκείνη ἡ γυνὴ τιμωρεῖται ὡς μοιχαλὶς, ἡ ἀλόγως ἀναχωρήσασα τοῦ ἀνδρὸς, εἴποι τις, ὡς ἡ τοῦ ἀνδρὸς εὐλόγως ἀναχωρήσασα οὐ τιμωρηθήσεται· Οὐκ ἔστι δὲ τοῦτο ἀληθές· οὔτε γὰρ μετὰ εὐλόγου αἰτίας, οὔτε μετὰ παραλόγου, δύναται ἡ γυνὴ ἀναχωρεῖν ἀπὸ τοῦ ἀνδρὸς χωρὶς δικαστικῆς ἐπιτροπῆς, καθὼς τοῦτό φησιν ὁ θ'. κανὼν τοῦ ἁγίου Βασιλείου, καὶ διάφοροι Ἰουστινιάνειοι νεαραὶ, κείμεναι ἐν τῷ ζ'. τίτλῳ τοῦ κη'. βιβλίου (τῶν βασιλικῶν).* Matth. Blast. γ'. cap. 13 Σ. VI. 177: *Πλὴν οὔτε ἡ γυνὴ αὐτονόμως ἀναχωρεῖν δύναται τοῦ ἀνδρὸς, οὔτε οὗτος ἐκείνης, χωρὶς κρίσεως καὶ ψήφου τῶν δικαστῶν, ὡς διάφοροι τοῦτο θεσπίζουσιν Ἰουστινιάνειοι νεαραί· διὰ τοῦτο ὁ γαμήσας τὴν μὴ οὕτως ἀπολυθεῖσαν μοιχᾶται.*

3) S. 776. Anm. 1. Wollte der zurückgebliebene Ehegatte später die Giltigkeit der Ehetrennung bestreiten, so wendet das byzantinische Recht für ihn die Strafe des *διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν* an. *Πεῖρα.* XXV. 37: *καὶ ὁ νόμος τιμωρούμενος τὸν ἀπὸ συναινέσεως γάμον λύοντα ταύτην τὴν ἐπιτίμησιν ἐπαγάγει* (d. i. die Verweisung in ein Kloster nach Nov. 134. cap. 11. vgl. S. 104), *ἧς ἀνεύθυνος ἡ γυνὴ πρὸ κατηγορίας τὸν μονήρη βίον ὑπελθοῦσα.*

4) Vgl. S. 778 sqq.

Ehetrennung zum Nachtheile der Eltern nur mit deren Einwilligung verlangen dürfen. Diess tritt dann ein, wenn die Eltern für ihre Kinder ein Heiratsgut oder beziehungsweise ein Hochzeitgeschenk bestellt haben [1]).

Dagegen ist es dem Vater nicht gestattet, sein väterliches Recht rücksichtlich der noch in seiner Gewalt stehenden Kinder soweit auszudehnen, dass er wider den Willen derselben die früher von ihm gebilligte und dann friedlich bestehende Ehe in gewaltthätiger oder eigensinniger Weise stören dürfte. Nur besonders wichtige und dringende Ursachen sollen ihn berechtigen, die Ehetrennung für sein Kind anzusuchen [2]). Ein Beispiel dafür findet sich in der S. 752. Anm. 2. angeführten Synodalentscheidung des Patriarchen Joannes XIII. Glycys v. J. 1316.

Befinden sich aber die Kinder nicht mehr unter der väterlichen Gewalt, so steht dem Vater hinsichtlich der Ehetrennung derselben eben so wenig wie der Mutter eine Macht zu [3]).

Allgemein aber lautet die Bestimmung, dass wegen der Impotenz des Mannes entweder die Ehegattin oder deren Eltern die Klage auf die Trennung der Ehe erheben können [4]).

§. 3. **Das gerichtliche Verfahren.** Wie für die Schliessung der Ehe, so ist auch für die Trennung derselben nur der Bischof mit seiner Synode die competente Behörde. Es ist die besondere Aufgabe des bischöflichen Gerichtes, sobald eine Klage auf die Ehetrennung derselben vorgebracht wird, die Ehegatten durch Belehrung, Ermahnung und geeignete Vorstellungen zur Versöhnung und zu einem friedlichen Ausgleiche zu bewegen [5]). Nur hinsichtlich des Ehebruchs war die S. 113 besprochene ältere Praxis so strenge, dass sie die Trennung rücksichtslos forderte und dieselbe dem unschuldigen Theile zur Pflicht machte [6]). Diese kirchliche Norm wurde von der römisch-byzantinischen Gesetzgebung unterstützt, nach welcher derjenige, der die Ehebrecherin bei sich behielt, sich des lenocinium schuldig machte [7]). Mit der Zeit hat aber auch in diesem Punkte die mildere Anschauung durchgegriffen, so dass gegenwärtig das Princip der versöhnlichen Vermittlung als ein ausnahmsloses besteht. Es kann sonach erst dann, wenn sich alle Versuche zu einer Wiedervereinigung der Ehegatten als fruchtlos herausgestellt haben, das gerichtliche

[1]) Cod. V. 17. 12. Nov. 22. cap. 19. Basil. XXVIII. 7. 20.

[2]) Cod V. 17. 5. Basil. XXVIII. 7. 19; Dig. XLIII. 30. 1. §. 5. Basil. XXXI. 2. 12.

[3]) Cod. V. 17. 5. Basil. XXVIII. 7. 19; Cod. V. 17. 4. Basil. XXVIII. 7. 18.

[4]) Cod. V. 17. 10. Nov. 22. cap. 6. Basil. XXVIII. 7. 4. Harmen. IV. 15. 2.

[5]) Pedal. ad can. 48. Apost. p. 34.

[6]) Can. 9. et 21. S. Basil. Σ. IV. 120. 149. Vgl. die Texte S. 582.

[7]) Dig. XLVIII. 5. 29 pr. Basil. LX. 37. 30. Synops. Min. μ'. cap. 46. Matth. Blast. Σ. VI. 377.

Verfahren eingeleitet werden. Das Gericht hat aber auch noch während der Untersuchung jedes Mittel anzuwenden, um die friedliche Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft herbeizuführen [1]).

Die Vorsicht, mit welcher das Gericht bei der Untersuchung zu Werke gehen muss, wird in der *Πεῖρα* besonders betont. Denn nicht selten, so heisst es darin, suchen Männer, um sich einen Vermögensvortheil zuzueignen, durch die verschiedensten Mittel ihre Ehegattinen in die Anklage des Ehebruches zu versetzen. Sie benützen Gesetzesstellen, um aus dem Besuche eines öffentlichem Bades, eines Gastmals, oder Theaters, welchen sich die Ehegattin ein oder das andere Mal ohne die Einwilligung ihres Mannes oder gar auf dessen heimliche Veranlassung erlaubte, einen Grund für die Ehetrennung zu gewinnen (vgl. S. 743 sqq.). Sie übersehen aber dabei, dass die Gesetzgeber nicht für den einmaligen Besuch solcher Orte die Strafe festsetzten, sondern nur für den Fall, als dieser in eigenmächtiger und verdächtiger Weise häufig wiederholt wird [2]). Auch ist nachzuforschen, ob der Ehegatte, welcher die Klage auf die Ehetrennung erhoben hat, sich seitdem nicht etwa in einer Weise versündigt hat, welche andererseits den beklagten Theil, woferne er unschuldig wäre, zur Ehetrennung berechtigen würde. In einem solchen Falle

[1]) Entscheidung der Synode des Erzbischofes Demetrius Chomatenus. Cod. Monac. 62. fol. 240a—241a. *Ὅτι ἔξεστι τῷ ἀνδρὶ λαμβάνειν αὖθις τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα, κατηγορηθεῖσαν ἐπὶ μοιχείας:* „Der Soldat Rados aus Mokron klagte „heute vor Uns seine Ehegattin Slaba wegen Ehebruches an. Diese wäre nämlich „während seiner Abwesenheit durch die im Hause bedienstete Kale an einen fremden „Mann verkuppelt worden. Auch hätte ihn Kale, wie sie es später aus Angst ge- „stand, durch Gift aus dem Wege zu räumen gesucht. Als die Slaba vorgerufen „wurde, erklärte sie nach längerem Zögern, durch die Kale zur Entehrung des „ehelichen Lagers verleitet worden zu sein. Schliesslich wurden auch die Eltern der „Slaba vernommen, weil solches zum Schutze der des Ehebruches angeklagten Tochter „stets nothwendig ist. Diese erklärten nun, nicht die geringste Abneigung der Toch- „ter gegen ihren Ehegatten wahrgenommen zu haben. Dann stellte das Gericht an „die Slaba die Frage, ob sie ihren Mann liebe und mit ihm, woferne er ihr verzeihen „würde, weiter in Gemeinschaft zu leben wünsche. Das wurde von ihr entschieden bejaht.

„Indem der Erzbischof und die mit ihm versammelten Bischöfe den Ehe- „bruch als bewiesen erkannten, erklärten sie, namentlich auf Grund des von der „Slaba abgelegten Geständnisses, dass es dem Rados freistehe, die Trennung zu „verlangen. Die Synode empfahl aber Nachsicht in Anbetracht der Reue, der „Jugend und der Verführung der Ehegattin; denn das Gesetz gestatte dem Manne „dafür eine zweijährige Frist (Nov. 134. cap. 10. Basil. XXVIII. 7. 1. vgl. S. 740. „Anm. 7). Das wurde am 22. Juni verhandelt. Jetzt baten auch die Eltern mit „Hinweis auf alle diese Gründe um Nachsicht, welche jedoch von Rados, der auch „die gegen ihn ins Werk gesetzten Nachstellungen geltend machte, verweigert „wurde. Sonach sprach die Synode die Ehetrennung aus (*διαζύγιον τούτων κατε- „ψηφίσατο*), mit dem Beisatze, dass Rados innerhalb zweier Jahre die Slaba wieder „als Ehegattin annehmen könne.“

[2]) *Πεῖρα*. XXV. cap. 23.

muss das Gericht das weitere Verfahren einstellen. Wurde aber das Ehetrennungsurtheil bereits gefällt, und kam dieser Umstand dem Gerichte erst später zur Kenntniss, so verliert das richterliche Urtheil, als ein in unredlicher Weise erlangtes, seine Rechtswirkung [1]).

Um für das Urtheil eine Regulative zu gewinnen, hat die bischöfliche Synode in der Art, wie es die bisher angeführten Synodalentscheidungen gezeigt haben, für jeden einzelnen Fall ein besonderes Protokoll anzulegen. In dieses sollen die Aussagen der Ehegatten, der Zeugen, der Eltern der Ehegatten und auch anderer Personen so wie die aus der Untersuchung sich ergebenden Thatsachen aufgenommen werden. Kommt es zum Beweisverfahren, so ist im Nothfalle auch der Eid ein zulässiges Beweismittel. Ergibt sich aus diesen Verhandlungen ein kanonisch gerechtfertigter Ehetrennungsgrund [2]), so wird das Erkenntniss der Synode in dem Protokolle beigefügt. Die Formel beschränkt sich auf die Ausdrücke: „Die Ehetrennung wurde ausgesprochen,“ oder: Die „Ehetrennung möge vor sich gehen.“ (*τὸ διαζύγιον κατεψηφίσθη,*

[1]) Der Erzbischof Demetrius Chomatenus bemerkt zum Schlusse der S. 760 Anm. 1. angeführten Synodalentscheidung: *Εἰ δὲ καὶ ἁλίσκεται ἴσως συνεστῶτος ἔτι τοῦ γάμου πορνεύσασα ἡ μαρία, καὶ αἱ τῆς μοιχείας ποιναὶ ὁρῶσιν αὐτὴν δήπουθεν, ἀλλ' ἀποτρέπει ταύτας τὸ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς ἀσυνδίαστον.*

[2]) Wie sehr schon im Anfange des XIV. Jahrhundertes eine losere Praxis einzureissen begann, zeigt beispielsweise die folgende durch keine kanonische Satzung gerechtfertigte Synodalentscheidung des Patriarchen Joannes XIII. Glycys vom Monate Dezember d. J. 1315. Acta Patr. Const. I. 28—29: „Es erschien vor „Unserer Synode Joannes Kalestes aus Kios (in Bithynien) mit der Klage, dass „seine Ehegattin im Verkehre mit einem anderen Manne betroffen und darüber zur „Rede gestellt, den Ehebruch eingestanden habe. Auch hätte sie erklärt, von der „ehelichen Gemeinschaft abstehen zu wollen, wenn sie ihr Heiratsgut wieder er„hielte. Der Mann gab nach und lebte seitdem durch vier Jahre allein. Jetzt aber „verlangt die Ehegattin noch zwanzig Hyperpyren als Rest ihres Heiratsgutes und „erklärt zugleich, fälschlich des Ehebruchs beschuldigt worden zu sein. Der Mann „aber führte Zeugen vor, welche erklärten, dass wegen des vor ihnen von Seiten „der Ehegattin abgelegten Geständnisses und wegen ihres Versprechens, vom Manne „abstehen zu wollen, dieser die verlangten Hyperpyren wirklich schuldig sei.

„Wir meinten demnach einerseits, den Versuch machen zu müssen, um die „Ehegatten wieder zu vereinigen und zwar, weil das Verbrechen der Ehegattin nicht „klar vorliegt, noch durch Zeugen erwiesen ist, noch das Geständniss der Ehegattin, „wie sie behauptet, ein freiwilliges gewesen ist. Da aber andererseits der Mann „von dem Ehebruche seiner Ehegattin überzeugt war und desshalb gegen sie eine so „unversöhnliche Abneigung fühlte, dass sie aus Angst um ihr Leben die eheliche „Gemeinschaft aufgeben musste: so entschieden Wir synodalisch, dass der Mann „die besagten zwanzig Hyperpyren gebe, die Ehetrennung aber für die Zukunft „giltig und rechtskräftig sei, und zwar sowohl wegen des unversöhnlichen Hasses „des Mannes als auch wegen der freiwilligen und bereits lange dauernden Ent„fremdung der Ehegatten. Es kann also Kalestes nach der Bezahlung der erwähn„ten Summe eine andere Person heiraten. Zu diesem Zwecke wurde ihm diese „von Uns gefällte Entscheidung eingehändigt.“

τὸ μὲν διαζύγιον οὕτω γενέσθω und ähnliche [1]). Wenn die Synode noch weitere Bestimmungen zu treffen oder in güterrechtlicher Beziehung etwas beizufügen hat, so wird solches am Schlusse des Protokolls angemerkt. Die weiteren Regeln und Förmlichkeiten, nach welchen im Eheprocesse sowohl in der ersten Instanz als bei der Appellation vorgegangen werden soll, werden in einer besonderen Abhandlung erörtert werden.

In jedem Erkenntnissurtheile, welches den Ehegatten ausgefertigt wird, muss insbesondere angeführt werden, aus welchem Grunde die Ehe getrennt wurde, welchen der beiden Ehegatten das Verschulden treffe, oder ob beide Theile dabei als unschuldig erklärt wurden. Diese Umstände sind für das Recht der Wiederverheiratung sowie für die übrigen persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehegatten und deren Kinder von höchster Wichtigkeit. Schliesslich muss das Trennungserkenntniss in der nämlichen Weise wie die Nichtigkeitserklärung der Ehe, in dem Trauungsbuche dort angemerkt werden, wo die Schliessung derselben eingetragen worden ist (vgl. S. 695. 700) [2]).

[1]) Vgl. S. 734. Anm. 4. S. 746. Anm. nr. 2. S. 761. Anm. 1.

[2]) 1. Formular der kanonischen Ehetrennung (Τύπος κανονικοῦ διαζυγίου) mit Einbusse nach dem Pedal. p. 459: „Vor Uns, in Gegenwart der hochge- „ehrten Würdenträger der Kirche, der frommen Geistlichen und der geehrten Archonten „erschien der geehrte Herr Georgios aus der Gemeinde N. Ortschaft N. mit der „Klage, dass seine Ehegattin Maria Ehebruch begangen und das Ehebett befleckt „habe, und zwar dabei auf der That betroffen worden sei. Darüber vernommen, „hat er auch die Zeugen N. N. vorgeführt, welche vor Gott und ihrem Gewissen „Angesichts Aller erklärten, dass die Ehegattin die ihrem Manne schuldige Treue „nicht bewahrt und mit Hintangebung ihrer Züchtigkeit eine Ehebrecherin geworden „sei. Auf diese Aussagen und die daraus geschöpfte Ueberzeugung haben Wir zu- „nächst eine Frist angeordnet. Alsdann versuchten Wir durch verschiedene Mah- „nungen und Vorstellungen den erwähnten Georgios zur Wiederannahme seiner „Ehegattin zu bewegen (denn auch das ist nach den hochverehrten Gesetzen er- „laubt), und derselben, da sie solches nicht wieder thun zu wollen versprach, „Verzeihung zu gewähren. Ungeachtet Unserer fortgesetzten Bemühungen liess sich „doch Georgios von seinem Entschlusse nicht abwendig machen. Sonach haben „Wir nach dem Ausspruche des Herren im Evangelium (Matth. V. 32. XIX. 9), „dann in Erwägung, dass dieser Grund vorzugsweise den Mann zur Trennung von „seinem Weibe berechtige, dann aus Vorsorge, dass nicht etwa, weil der Ehebruch „die Eifersucht und diese den Mord nach sich zieht, nicht ein grösseres Uebel „daraus entspringen möchte: die Ehe des Georgios und der Maria sowohl nach dem „Ausspruche des Herrn als der heil. Kanones der Apostel für getrennt erklärt. „Zugleich geben wir dem Georgios das Recht, eine andere Frau zu heiraten. Der „genannten Maria aber verbieten Wir, weil sie die Ursache zur Trennung und „Scheidung gegeben hat, einen anderen Mann zur Ehe zu nehmen. Denn es ziemt „ihr, statt der zweiten Ehe und des Hochzeitfestes lebenslängliche Busse zu üben, „weil sie das, was Gott verbunden, getrennt hat (Matth. XIX. 6). Auch wäre zu „befürchten, dass sie fortan als Ehebrecherin angesehen würde, wenn sie bei „Lebzeiten des Mannes, welchen sie sich durch ihre Unzucht entfremdete, eine neue

§. 4. Die Trennung gemischter Ehen. Ueber das Verfahren bei der Trennung oder Scheidung gemischter Ehen enthalten die Quellen des Rechtes der orientalischen Kirche keine Bestimmung. Insoweit jedoch die Grundsätze des Rechtes der verschiedenen christlichen Kirchen in der Lehre über die Ehetrennung und die Ehetrennungsgründe von einander abweichen, nimmt die orientalische Kirche, wenn auf die Trennung der gemischten Ehe geklagt wird, die Gerichtsbarkeit nur für den ihrer Gemeinschaft angehörigen Theil in Anspruch. Sie kann in diesem Rechte ebenso wenig beirrt werden, als in ihren Erkenntnissen, durch welche sie die Eingehung solcher Ehen gestattet. In solcher Weise geschieht nichts gegen das Gewissen und die Kirchenvorschriften des dieser Kirche angehörigen Ehegatten. Von dem nämlichen Standpunkte sollte auch dem anderen Ehegatten das Recht, sei es zur Trennung oder zur Scheidung lediglich nach den Grundsätzen seines Bekenntnisses und ohne Einschränkung des der orientalischen Kirche angehörigen Ehegatten zugestanden werden. Wo diesem Principe nicht Rechnung getragen wird [1],

„Ehe schliessen würde. (Matth. V. 32. XIX. 7). Sagt doch auch der Apostel „Paulus, dass das Weib, welches von dem Manne getrennt wurde, ohne Ehe bleiben „solle.“ (I. Cor. VII. 11).

„Demgemäss wurde zum Zwecke des Ausweises das gegenwärtige Ehetrennungs„urtheil ausgefertigt und dem genannten Georgios eingehändigt. So geschehen im „Monate N. des Jahres N.“

2. Formular eines Endurtheils (πληρεστάτη ἀπόφασις, ὁριστικὴ ἀπόφασις) für eine Ehetrennung ohne Einbusse, wie solches im XIV. Jahrhunderte auf der Insel Cypern üblich war. Cod. Paris. 1391 fol. 20a: „Kund und zu wissen sei „es allen, welche dieses Endurtheil sehen und hören, dass Wir N. durch Gottes „Erbarmen Bischof von Arsinoe in der Proedria, Stadt und Enoria Paphos, nach„dem Wir den Fall der zwischen der N. und dem N. geschlossenen Ehe untersucht „haben, in welchem von der N. gegen ihren Mann eine Klageschrift eingereicht „wurde, welche also lautet: Vor Euch dem Hochheiligen und gottgeehrten Bischofe „N. (folgt die Klageschrift, S. 762. Anm. 1), und nachdem das ordentliche Ver„fahren eingeleitet worden ist, dass die Wahrheit gesagt werden solle, und nach„dem Frage und Antwort auf die Artikel erfolgt sind, auch beeidete Zeugen abge„hört und ihre Aussagen getreulich niedergeschrieben und im Beisein der Parteien „vorgelesen worden sind; dann hierauf das Verfahren geschlossen und von den „Parteien auf die weiteren Einreden verzichtet und der Tag zur Verkündigung des „Urtheils festgesetzt worden ist, und Wir während dieser Frist die Akten durchge„gangen und bei rechtskundigen Männern Uns Rathes erholt haben: erkennen und „Unser Urtheil schriftlich dahin erlassen, dass, weil die Ehe drei Jahre gedauert „hat und der N. nicht im Stande gewesen ist, seiner Ehegattin beizuwohnen, die „Ehe als eine dem Rechte nicht angemessene zu erachten und zu trennen sei; es „auch der besagten N., weil sie noch Jungfrau ist, freistehe, mit einem anderen „Manne in eine gesetzliche Verbindung zu treten.

„Gegeben, vorgelesen und kund gegeben in Gegenwart der N. N. (Folgen das Datum, der Ort der Kundgebung und die Namen der gegenwärtigen Zeugen).“

[1]) Es heisst im 2. Theile des §. 111. des österreichischen a. b. G. B:

dort bleibt der Kirche nichts weiter übrig, als ihre Rechtsnormen zu wahren und mit den ihr gesetzlich zustehenden Mitteln auf die Abänderung der mit denselben nicht vereinbaren Gesetze zu wirken.

§. 5. **Die Wirkungen der Ehetrennung.** Wenn das richterliche Erkenntniss in Rechtskraft übergegangen ist, so haben grundsätzlich für die beiden getrennten Ehegatten wechselseitig die gleichen Rechtswirkungen zu folgen [1]). Als solche bestehen:

I. Die Rechtswirkungen hinsichtlich der Person der getrennten Ehegatten.

1. Beide Ehegatten sind von dem Bande der Ehe befreit und treten aus allen persönlichen Verhältnissen, weil ihre wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aufgehört haben.

2. Wenn die Ehetrennung mit Einbusse erfolgt ist, so verliert die Frau wie es das Wesen dieser Art der Ehetrennung verlangt, den Namen, den Stand und den Rang des Mannes. Denn sie ist weder Witwe, noch Ehegattin und noch weniger wäre es billig, wenn ein uneheliches Kind, welches sie etwa nach der Trennung gebären würde, den Familiennamen des von ihr getrennten Mannes führen sollte.

Dagegen liegt es im Begriffe der unverschuldeten Ehetrennung, dass die Ehegattin, solange sie nicht eine neue Ehe schliesst, auch in dieser Beziehung keinen Nachtheil erleiden dürfe, insbesondere wenn mit dem Namen ihres früheren Ehegatten gewisse Vorzüge verbunden sind [2]). Die Praxis der orientalischen Kirche übersieht jedoch diesen Unterschied, und bezeichnet eine jede, sei es verschuldeter oder unverschuldeter Weise von ihrem Manne gesetzlich getrennte Ehegattin durch den, dem Familiennamen des getrennten Mannes vorangestellten Beisatz: *ἡ ποτέ*, (*Μαρία ἡ ποτὲ γυνὴ τοῦ δεῖνα*. Maria, die gewesene Ehegattin des N).

3. Die durch ihr Verschulden getrennte Ehegattin hat von Seiten des Mannes keinen Anspruch auf ihren weiteren Lebensunterhalt. Ist aber die Ehetrennung ohne Einbusse erfolgt, so hat die Ehegattin, wenn sie arm ist, oder ihr eigenes Vermögen nicht ausreicht, den Anspruch auf eine standesmässige Ernährung [3]).

Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

[1]) Nov. 117. cap. 13. Phot. Nomoc. XIII. 4 (Σ. I. 296): *Δυνατὸν δὲ ταῦτα λέγειν καὶ ἐπὶ ἀνδρὸς ἀλόγως ῥεπουδιατεύοντος ἐκ τῆς ριζ΄. νεαρᾶς, λεγούσης ἴσας εἶναι τὰς ποινὰς τῶν ἀλόγων ῥεπουδίων, καὶ τὸν ἄνδρα ὁμοίως ὑποκεῖσθαι τοῖς κατὰ γυναικὸς ὁρισθεῖσι.* Dieselbe Folgerung leitet Balsamon l. l. aus der 134. Novelle cap. 11. ab: *Τὸ ιγ΄. κεφ. τῆς ρλδ΄. νεαρᾶς, καὶ ἔστι κεφ. ς΄. τοῦ ζ. τιτ. τοῦ κη΄. βιβλίου, καὶ λέγει, ἴσας εἶναι τὰς ποινὰς τῶν ἀλόγων ῥεπουδίων, καὶ ἐπ᾽ ἀμφοτέροις τοῖς μέρεσι.*

[2]) Vgl. die S. 721. Anm. 1. angeführten Stellen.

[3]) Vgl. die Bestimmung des 48. Trullanischen Kanons S. 779.

4. Beiden getrennten Theilen steht es frei, zu einer neuen Ehe zu schreiten, woferne nicht dem schuldigen Theile in dem Ehetrennungserkenntnisse die Wiederverheiratung verboten wurde.

II. Die vermögensrechtlichen Wirkungen.

A. Bei der Ehetrennung mit Einbusse. Um die Ehetrennungen zu erschweren, sind in den Gesetzen gewisse Nachtheile für denjenigen Ehegatten bestimmt, welcher die schuldbare Veranlassung zur Ehetrennung gegeben hat. In dem Ausmasse dieser Strafen gilt, soweit diess möglich ist, auch hier der Grundsatz der Rechtsgleichheit, so dass bei der gleichen Trennungsursache ein und dasselbe Strafausmass angewendet werden soll, ohne Unterschied, ob diese Ursache von dem Ehegatten oder von der Ehegattin verschuldet worden ist [1]). Doch ist dieser Grundsatz wegen der Mannigfaltigkeit und des Wandels der Rechtsverhältnisse niemals vollkommen durchführbar gewesen. (Vgl. S. 653).

Die betreffenden Vermögensstrafen unterscheiden sich, jenachdem sie a) allgemein, für jede verschuldete Trennungsursache, oder b) für einzelne Trennungsursachen in verschärftem Masse ihre Anwendung finden.

a) Allgemeine Vermögensstrafen für die verschuldete Ehetrennung und zwar:

α. Für den schuldigen Ehegatten. Der Ehegatte, welcher die Ehetrennung mit Einbusse verschuldet hat, verliert nebst dem Anspruche auf das Heiratsgut seiner Ehegattin auch das Hochzeitgeschenk, oder was sonst statt dessen, sei es als Hypobolon oder als Theoretron gegeben worden ist. Sind Kinder vorhanden, so wird das, was sonst der unschuldigen Ehegattin zugesprochen wird, jenen als Eigenthum bewahrt; sie aber erhält nur den Niessbrauch [2]).

β. Für die schuldige Ehegattin. Die Ehegattin, welche die Ehetrennung mit Einbusse verschuldet hat, verliert nicht nur das Heiratsgut, sondern auch das Hochzeitgeschenk an den Ehegatten. Sind Kinder vorhanden, so erhalten diese wie im obigen Falle das Eigenthumsrecht, der Ehegatte aber nur den Niessbrauch [3]).

γ. Für beide Ehegatten. Wenn weder ein Heiratsgut noch ein Hochzeitgeschenk bestellt worden ist, so hat der schuldige Ehegatte den

[1]) Cod. V. 17. 11. §. 1: ut ex utraque parte aequa lance et aequitas et poena servetur. Theod. Hermop. Breviar. Nov. 22. cap. 14: *Σήμερον ποιναὶ ἴσαι εἰσὶν ἀνδρὸς καὶ γυναικός.*

[2]) Cod. V. 17. 8. §. 5; Nov. 22. cap. 15. §. 1; Nov. 117. 9. pr. Basil. XXVIII. 7. 1. Phot. Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 295); Matth. Blast. Σ. VI. 377. Harmen. IV. 15. 13. Vgl. Synops. Min. γ. 12 und S. 657.

[3]) Cod. V. 17. 8. §. 4; Nov. 22. cap. 15. §. 2; Nov. 117. cap. 8 pr. Basil. XXVIII. 7 1 cum schol. Phot. Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 295). Matth. Blast. Σ. VI. 377.

vierten Theil seines Vermögens dem unschuldigen Ehegatten herauszugeben. Doch soll dieser Theil nicht eine bestimmte Summe (100 Pfund Goldes) übersteigen. Dieser Gewinn muss aber, wenn Kinder vorhanden sind, wie in den obigen Fällen, denselben als Eigenthum verbleiben [1]).

b) Verschärfte Vermögensstrafen für die verschuldete Ehetrennung und zwar:

α. Für den schuldigen Ehegatten:

αα) Wenn der Mann die Ehegattin vor Gericht wegen Ehebruches angeklagt und dessen nicht überwiesen hat (S. 749), so erhält diese nicht nur das Heiratsgut und das Hochzeitgeschenk, sondern auch überdiess für die ihr zugefügte Kränkung den Betrag des dritten Theiles des Hochzeitgeschenkes aus dem übrigen Vermögen ihres Mannes. Sind Kinder vorhanden, so erhalten diese das Eigenthumsrecht auf das ganze Vermögen des Vaters. Ueberhaupt treten hier für den Mann die nämlichen Strafen in Anwendung, welche die Ehegattin treffen würden, wenn sie des Ehebruches schuldig erkannt worden wäre [2]). Die obige Vermögensstrafe erfolgt ferner:

ββ) Wenn der Ehegatte unter den S. 750 nr. 3 angeführten Umständen die Ehegattin vernachlässigt und den Umgang mit fremden Frauenspersonen trotz wiederholten Abmahnungen fortsetzt [3]), oder

γγ) Wenn der Ehegatte der Ehebruches gerichtlich überwiesen worden ist [4]).

β. Für die schuldige Ehegattin:

αα) Ist die Ehegattin auf die Anklage ihres Mannes von dem Gerichte als schuldig befunden worden, so erhält dieser nebst dem Heiratsgute und dem Hochzeitgeschenke noch den Betrag des dritten Theiles des Heiratsgutes aus dem übrigen Vermögen der Ehegattin. Sind Kinder vorhanden, so erhalten sie das Eigenthumsrecht auf das ganze Vermögen der Mutter [5]).

ββ) Wenn für die Ehebrecherin statt der bürgerlichen Strafen (S. 585) die Verweisung in ein Kloster ausgesprochen wurde (S. 585. 740), und der Mann sie innerhalb zweier Jahre nicht wieder annimmt, so erhalten deren Erben von dem übrigen Vermögen zwei Drittel und das Kloster, in welchem sie verbleibt, ein Drittel desselben. Fehlen aber gesetzliche Erben, so erhält jenes Kloster das ganze Vermögen, welches nach Abzug dessen, was dem Ehemanne nach dem Gesetze gebührt, übrig bleibt [6]).

[1]) Cod. V. 17. 11. §. 2; Nov. 134. cap. 10. Basil. XXVIII. 7. 1. Phot. Nomoc. XIII. 4. (Σ. I. 298).

[2]) Nov. 117. cap. 9. §. 4. Vgl. die Stellen S. 749 Anm. 1.

[3]) Nov. 117. 9. §. 5. Vgl. die Stellen S. 750. Anm. 2.

[4]) Nov. 117. 8. §. 2. Schol. ad Basil. XXVIII. 7. 1.

[5]) Nov. 117. 8. §. 2.

[6]) Nov. 134. cap. 10. Vgl. die weiteren Stellen S. 740. Anm. 7 und die angeführten Bestimmungen der Nov. 117. 8. §. 2, welche durch die 134. Nov. keineswegs aufgehoben wurden.

γ. Für beide Ehegatten:

αα) Wenn ein Ehevertrag nicht errichtet worden ist, so gilt die S. 792 für den ähnlichen Fall angeführte Bestimmung [1]).

ββ) Eigenthümliche und eingehende Strafbestimmungen sind für jene Ehegatten angeordnet, welche durch die Hebung der eigenen Kinder aus der Taufe die Ehetrennung herbeigeführt haben (S. 757) [2]).

In der Ecloga Leo's III. des Isaurers [3]) sowie im späteren byzantinischen Rechte [4]) finden sich in Beziehung auf die Vermögensstrafen verschiedene Abweichungen. Namentlich erliess der Kaiser Joannes Comnenus (ungewiss ob der byzantinische Joannes II. Comnenus 1118—1143, oder Joannes II. von Trapezunt 1275—1295) eine Novelle, nach welcher das Heiratsgut der Ehebrecherin zunächst den Kindern einer früheren Ehe und dem verletzten Ehegatten nach Köpfen, und wenn die Ehegattin keine Kinder hat, dem Ehemanne allein zufallen soll [5]). Da jedoch weder die bürger- noch die kirchenrechtlichen Quellen sich auf diese Novelle berufen, so scheint in dieser Beziehung das justinianische Recht niemals wesentlich beirrt worden zu sein.

B. Bei der Ehetrennung ohne Einbusse. Ist eine Ehe getrennt worden, ohne dass einem der Ehegatten etwas zur Last gelegt werden kann, und hat sich sowohl derjenige Theil, welcher den Ehebruch veranlasste, als auch derjenige, welcher zur Trennung bestimmt wurde, dabei nur seines Rechtes bedient, so fällt jede Vermögensstrafe weg. Der Mann erhält einfach das Hochzeitgeschenk und die Frau das Heiratsgut zurück (S. 758). Auch was die Eltern in dieser Ehe noch weiter erworben haben, fällt den Kindern gleichmässig zu, als ob die Ehe durch den Tod getrennt worden wäre [6]).

Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn ein Ehegatte das Mönchsgelübde abgelegt hat. Dieser erhält dann sowohl das Hochzeitgeschenk oder beziehungsweise das Heiratsgut zurück, als auch noch überdiess, weil er gleichsam von der Welt abstirbt, zu einigem Troste (*βραχεῖα παραμυθία*) jenen Theil von dem Vermögen des anderen Ehegatten, welcher ihm für den Fall des Todes zugedacht war. Treten jedoch beide Theile in das Kloster, so fällt diese Ausnahme weg [7]).

C. Weitere vermögensrechtliche Bestimmungen. Die

[1]) Cod. V. 17. 11. §. 2; Nov. 134. cap. 10. Basil. XXVIII. 7. 1.

[2]) Nov. Leo's IV. des Chazaren und Constantin's. Zachar. Delin. p. 110. J. G. R. III. 51.

[3]) Ecloga XVII. 27.

[4]) *Πεῖρα* XXV. 23.

[5]) Nov. Joann. Comn. Zachar. Delin. p. 134. J. G. R. III. 430.

[6]) Nov. 22. cap. 7. et 30. Basil. XXVIII. 7. 4. Vgl. die S. 761. Anm. 1 nr. 2 angeführte Stelle in der Synodalentscheidung des Erzbischofes Demetrius Chomatenus.

[7]) Vgl. die Stellen S. 777 Anm 6.

während der Ehe gemachten Schenkungen zwischen den Ehegatten verlieren ihre Rechtskraft. Es wird auch jede während derselben errichtete Disposition aufgehoben. Ebensowenig kann ferner noch zwischen den getrennten-Ehegatten von einer gesetzlichen Erbfolge die Rede sein, weil der Grund für dieselbe aufgehoben worden ist [1]).

Nach der Bestimmung der 110. Novelle Leo's des Philosophen soll zum Zwecke der leichteren Einsicht in die Vermögensverhältnisse, die Ehegattin innerhalb dreier Monate nach der erfolgten Ehetrennung ein Verzeichniss über das vorhandene Vermögen entwerfen lassen. Würde sich ein Verlust an ihrem Eigenthume ergeben, so müsste ihr dieser aus dem Vermögen des Mannes ersetzt werden. Zugleich sollte dieses Verzeichniss zur Grundlage dienen, auf welcher sie die weiteren Rechtsansprüche erheben dürfte [2]).

III. Die Wirkungen der Ehetrennung für die in der Ehe erzeugten Kinder.

1. Die bisher angeführten gesetzlichen Bestimmungen haben gezeigt, dass die Kinder ungeachtet der erfolgten Ehetrennung ihrer Eltern in Ansehung ihres Erbrechtes keinerlei Nachtheil erleiden, indem ihnen das Eigenthum an jenem Vermögen zufällt, welches der unschuldige Ehegatte aus dem Vermögen des schuldigen erhalten hat, dem unschuldigen Ehegatten aber nur der Niessbrauch auf Lebenszeit zukommt [3]). Dass der unschuldige Ehegatte den Gewinn einem oder mehreren Kindern vorzugsweise zuwenden dürfe, war eine Bestimmung des älteren römischen Rechtes [4]), welche schon in den Novellen Justinian's als abgeschafft erscheint [5]).

2. Die Kinder der getrennten Ehegatten werden nicht getheilt, sondern dem unschuldigen Ehegatten überlassen; jedoch der Mutter nur solange, als sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet. Wenn es aber rathsamer erscheinen sollte, dieselben bei dem schuldigen Theile erziehen zu lassen, so wird eine solche Anordnung dem Ermessen des Richters anheim gestellt [6]).

3. Die Erziehungskosten müssen vom Vater bestritten werden, ohne Rücksicht, ob er der schuldige oder unschuldige Theil ist. Wenn er arm ist, die Mutter aber das erforderliche Vermögen besitzt, so wird es als recht

[1]) Dig. XXIV. 1. 62. §. 1; XXXII. 1. 49. §. 6; XXXVIII. 11. 1. §. 1. (Basil. XLV. 5. 1). Nov. 53. cap. 6. pr. Nov. 117. cap. 5.

[2]) Nov. 110. Leon. Zachar. J. G. R. III. 212. Harmen. I. 13. 34.

[3]) Vgl. zu den. S. 792 sqq. Anm. 2 und 3 angeführten Stellen: Nov. 117. cap. 7 Basil. XXXI. 6. 13.

[4]) Cod. V. 17. 8. §. 7. V. 17. 11. §. 1.

[5]) Nov. 22. cap. 30. Nov. 98. cap. 1.

[6]) Cod. V. 24. 1. Dig. XLIII 30. 3. §. 5.

und billig erkannt, dass, wie wohlhabende Kinder ihre Mutter ernähren müssen (S. 723), ebenso auch die wohlhabende Mutter gegenüber ihren Kindern dazu verpflichtet ist [1]). Ob dabei die Mutter die Ehetrennung verschuldet habe oder nicht, wird in den Gesetzen nicht unterschieden.

§. 6. **Die antikanonische Ehetrennung.** Die S. 786 sqq. angegebenen Vorschriften, nach welchen die Ehetrennung vorgenommen werden muss, gelten ausnahmslos. Jedes sonstige Aufheben der ehelichen Gemeinschaft entbehrt der Rechtswirkung, möge ein noch so gerechtfertigter Grund dafür vorhanden gewesen sein, oder sogar die zweite Ehe die kirchliche Einsegnung erhalten haben. In dem letzteren Falle wird der Geistliche, welcher dabei mitwirkte, abgesetzt und die von dem getrennten Ehegatten geschlossene Verbindung als eine ungiltige betrachtet [2]).

Wurde aber die Ehe von der kirchlichen Behörde in einer ungesetzmässigen Weise getrennt, sei es in Folge eines Versehens oder wegen der Unbekanntschaft mit den kanonischen Vorschriften, so kann jene Ehe, welche der getrennte Ehegatte auf Grund des ihm eingehändigten Ehetrennungsurtheils später geschlossen hat, nicht weiter beirrt werden [3]).

1) Nov. 117. cap. 7. Basil. XXXI. 6. 13.

2) Cod. Monac. 62. fol. 300 b. An den Erzbischof Demetrius Chomatenus richtete ein nicht genannter Chartophylax die Anfrage: *Ἐὰν γυνὴ ὑποχωρήσει, ἐάσασα τὸν ἑαυτῆς ἄνδρα ἄνευ αἰτίας τινός, λάβῃ δὲ ἐκεῖνος ἑτέραν γυναῖκα, χρὴ λαβεῖν καὶ τὴν γυναῖκα ἕτερον ἄνδρα, ἢ οὔ; καὶ διὰ τὸ μοιχεύεσθαι αὐτὴν καταλείψει ταύτην ὁ ἀνὴρ αὐτῆς, καὶ λάβῃ ἑτέραν· χρὴ κἀκείνην λαμβάνειν ἄνδρα ἢ οὔ.* Der Erzbischof antwortete: *Ἀνίσχυρός ἐστι καὶ ἡ τοῦ ἀνδρὸς μεθ' ἑτέρας γυναικὸς συζυγία, καὶ ἡ τῆς γυναικὸς μεθ' ἑτέρου ἀνδρός· καὶ οἱ μὲν ἱερολογήσαντες ταῦτα καθαιρηθήσονται· οἱ δὲ σύνοικοι καὶ αὖθις συνοικεῖν ἀλλήλοις ἀναγκασθήσονται.*

3) Cod. Monac. 62. fol. 196b—197b: Entscheidung des Erzbischofes Demetrius Chomatenus: „Basilius Dobresinos aus dem Gebiete von Prisdriana erschien „heute in Achrida vor Unserem Herren, dem Erzbischofe von ganz Bulgarien, und „erhob gegen seinen Schwager Georgios die folgende Anklage."

„Georgios, so sagte er aus, hat in erster Ehe die Omprada, die Tochter des „in Katopo wohnhaften Radoslav geheiratet. Später wurde diese Ehe durch die „Eltern und Verwandten der Omprada vor dem seitdem verstorbenen Bischofe „Nikephoros von Prisdriana getrennt. Darauf heiratete Georgios die Tzernokosa, „die zwölfjährige Schwester des Klägers, mit welcher er durch achtzehn Jahre lebte „und acht Kinder erzeugte. Die Omprada aber heiratete einen anderen Mann, der „sich gleichfalls später von ihr trennte. Nachdem aber diese gegenwärtig Witwe ist, „so will Georgios die Tzernokosa verlassen und mit der Omprada die eheliche „Gemeinschaft fortsetzen.

„Als auch Georgios vor der Synode erschien, bestätigte er im Ganzen diese „Angaben; er bemerkte aber, dass sowohl seine Trennung von der Omprada als „seine Wiederverheiratung ungiltig wären, indem ihn die Tzernokosa zur letzteren „durch magische Mittel verlockt hätte. Dieser Vorwand erschien aber weder stichhältig, noch liess sich dafür ein Zeuge anführen. Denn Georgios hatte lange Zeit

§. 7. **Die Wiederverheiratung getrennter Ehegatten.** Die Vorschriften, welche sich auf die Wiederverheiratung gesetzlich getrennter Ehegatten beziehen, unterscheiden: 1. die Erneuerung der Ehe zwischen den früheren Ehegatten und 2. die anderweitige Verheiratung eines getrennten Ehegatten mit einer dritten Person.

1. Die Erneuerung der Ehe.

a. Bei der mit Einbusse erfolgten Trennung. Unter den Gründen, welche zur Trennung der Ehe mit Einbusse berechtigen, zog nach dem älteren römischen Rechte nur der Ehebruch die Wirkung nach sich, dass die wegen desselben verurtheilte Ehegattin von ihrem Manne, wenn er sich nicht des lenocinium schuldig machen wollte, nicht wieder ange-

„mit der Tzernokosa gelebt und mit ihr Kinder erzeugt; auch hatte er gegen die „Wiederverheiratung seiner ersten Ehegattin weder einen Widerspruch erhoben, „noch dabei überhaupt seiner früheren Verhältnisse eine Erwähnung gemacht.

„Darauf wies Basilius Dobresinos eine Urkunde vor, in welcher die Ehe des „Georgios und der Omprada als getrennt erklärt war und welche zugleich nach „der in jener Gegend herrschenden Sitte nebst den Unterschriften auch die eidliche „Bekräftigung der Omprada, ihrer Eltern und des Georgios enthielt, dass keine „dieser Personen je wieder einen Versuch zur Erneuerung der besagten Ehe machen „werde. Auch war darin beigesetzt, dass dieser Vertrag von dem Bischofe Nikephoros von Prisdriana als rechtskräftig erklärt worden wäre."

„Demgemäss lautete die Entscheidung des Erzbischofes, dass die Ehetrennung „des Georgios von der Omprada eine ungesetzliche war (*διὰ τὸ μὴ προβῆναι κατὰ „τὴν νομικὴν παρατήρησιν*) und sowohl die Eltern der Omprada als auch Georgios „den Ehebruch verschuldet hätten; nicht aber die beiden Ehegattinen. Denn die „Omprada habe nur aus Nachgiebigkeit gegen ihre Eltern und wider ihren Willen „in die Ehetrennung eingewilligt; die Tzernokosa aber auf Grund der in jener Ge„gend üblichen Form der Ehetrennung ihre nachfolgende Ehe als eine gesetzliche „angesehen. Wenn ferner nach dem 9. Kanon des Basilius nur diejenige Person eine „Ehebrecherin ist, welche sich eigenmächtig von ihrem Manne entfernte, (folgt „can. 9. S. Basil. vgl. S. 377. Anm. 3), so trifft hier umgekehrt die Schuld so„wohl den Mann, der die Omprada nach ihrer Trennung heiratete, als auch den „Georgios. Uebrigens kann Georgios nach der Vorschrift der Basiliken XXVIII. 7. 1 „(vgl. die Stelle S. 740. Anm. 7) die Gemeinschaft mit seiner früheren Ehegattin „nicht fortsetzen, weil er so viele Jahre mit der Tzernokosa gelebt und mit ihr „Kinder erzeugt hat, und überdiess wegen des offenkundigen Ehebruches und der „ungesetzlichen Ehetrennung doppelt strafbar ist."

„Weil man aber auch fremdländischen Sitten Rechnung tragen und die oben „angedeutete Form der Ehetrennung nicht minder als eine giltige annehmen muss, „da sie eben von einem Bischofe genehm gehalten wurde (*ὥστε δεχθῆναι ὡς „ἔννομον τὸ διαληφθὲν ἐθνικὸν διαζύγιον, ὡς καὶ ἀρχιερατικῇ γνώμῃ τὸ κῦρος „δεξάμενον*), so wird Georgios ohne weiteren Vorwurf die Ehe mit der Tzernokosa „fortsetzen und wegen der gesetzwidrigen Form, in welcher er von der Omprada „getrennt wurde, nicht weiter bestraft werden. Würde er diese Entscheidung als „eine mit den Gesetzen nicht vereinbare erachten, so sollen die durch die heil. „und göttlichen Kanones bestimmten Strafen über ihn verhängt werden."

nommen werden durfte [1]). Nur wenn sie des Ehebruches überwiesen, aber noch nicht verurtheilt war, schien deren Wiederannahme zulässig [2]). Nicht minder strenge war die älteste Kirchenregel, welche sich, da die Stellen Matth. V. 32. XIX. 9. allgemein aufgefasst wurden, in dem 9. Kanon des Basilius und im 87. Trullanischen Kanon dahin aussprach, dass dem Ehegatten jede weitere Gemeinschaft mit seiner ehebrecherischen Frau untersagt werden müsse [3]).

Die 134. Novelle Justinian's milderte diese Strenge durch die Anordnung, dass die Ehebrecherin in ein Kloster verwiesen werde und dort zu verbleiben habe, wenn sie der Mann nicht innerhalb zweier Jahre wieder annehmen wollte [4]). Dieser Bestimmung schloss sich auch die Kirche an, indem sie die erwähnten zwei Kanones dahin erklärte, dass die wegen des Ehebruches getrennte Ehegattin auf die Wiedervereinigung kein Recht habe, wenn der Mann dieselbe verweigert [5]). Auch von der gewaltsamen Entfernung in das Kloster wurde, wie die angeführten Synodalentscheidungen (vgl. besonders S. 787. Anm. 1.) gezeigt haben, mit der Zeit Umgang genommen.

Es besteht sonach, möge eine Ehe wegen des Ehebruches oder wegen eines anderen gesetzlichen Grundes getrennt worden sein, der Satz, dass es den getrennten Ehegatten frei stehe, die Ehe mit einander zu erneuern. Dem schuldigen Theile wird sogar besonders empfohlen, durch alle erlaubten Mittel den gekränkten Theil zur Versöhnung zu bewegen [6]) und von

[1]) Cod. IX. 9. 2. Dig. XLVIII. 5. 2. §. 6. Basil. LX. 37. 4; Dig. XLVIII. 5. 29. pr. Basil. LX. 37. 30.

[2]) Dig. XXIII. 2. 34. §. 1. Basil. XXVIII. 4. 16.

[3]) Can. 9. S. Basil. Σ. IV. 120 und der mit ihm gleichlautende can. 87. Trull. Σ. II. 505. Vgl. S. 582. Anm. 3 und S. 583. Anm. 1.

[4]) Vgl. zu den S. 740 Anm. 7 angeführten Stellen die Synops. Min. μ'. cap. 38.

[5]) Zonar. ad can. 9. S. Basil. Σ. IV. 121: *Ἡ μὲν γὰρ γυνὴ, ἀποστᾶσα τοῦ ἀνδρὸς, καὶ συναφθεῖσα ἑτέρῳ, μοιχαλὶς κρίνεται, καὶ οὐκέτι δεχθήσεται παρὰ τοῦ ἀνδρὸς, εἰ μὴ ἐκεῖνος βούλοιτο.* Zonar. ad can. 87. Trull. Σ. II. 506: *Κατὰ τοῦτον οὖν τὸν λόγον, καὶ οἱ θεῖοι Πατέρες, τὴν ἀναιτίως καταλιποῦσαν τὸν ἄνδρα, καὶ ἑτέρῳ γενομένην, μοιχαλίδα ἐκάλεσαν, ἥτις κἂν ὑποστρέψαι βουληθῇ πρὸς τὸν ἴδιον ἄνδρα, ἄκοντος αὐτοῦ, οὐ παραδεχθήσεται.* Balsam. ad can. 87. Trull. Σ. II. 509: *Τὸ μέντοι γραφικὸν, τὸ λέγον· Οὐκ ἐπιστρέψει πρὸς τὸν ἄνδρα αὐτῆς ἡ μοιχευθεῖσα, νόει περὶ ἀνδρὸς μὴ θέλοντος ἀναλαβέσθαι ταύτην· εἰ γὰρ συγχωρεῖ τὸ ἔγκλημα ὁ ἀνὴρ, ἀκωλύτως αὐτὴν ἀναλάβηται ἐντὸς διετίας, κατὰ τὴν αὐτὴν νεαράν.* Balsam. ad can. 93. Trull. Σ. II. 527. Pedal. ad can. 48. Apost. p. 34: *Δὲν ἀναγκάζεται μὲν ὁ ἀνὴρ, ἐὰν δὲν θέλῃ, εἰς τὸ νὰ ἔχῃ τὴν μοιχαλίδα γυναῖκα του, ἀλλ' ἐὰν θέλῃ, ἀποκριματίστως ἔχει ταύτην, καὶ συνοικεῖ μὲ αὐτήν.*

[6]) I. Cor. VII. 11: *Ἐὰν δὲ καὶ χωρισθῇ (ἡ γυνὴ), μενέτω ἄγαμος, ἢ τῷ ἀνδρὶ καταλλαγήτω.*

ihm die alte Zuneigung zu gewinnen (*ὥστε τὸν πάλαι πόθον ἀνάψαι*) [1]. Ebenso hat aber auch der unschuldige Theil, wenn er bei dem anderen sichere Zeichen der Besserung wahrnimmt, Nachsicht zu üben [2]. Insbesondere ist es die Aufgabe der bischöflichen Behörde dahin zu wirken, dass die beiden Theile, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen [3], die eheliche Gemeinschaft erneuern [4].

In einem solchen Falle ist dann alles dasjenige wieder zu beobachten, was bei der Eingehung der ersten Ehe beobachtet werden musste. Es wird daher z. B. die erneuerte Einwilligung der Eltern [5], ein neues Aufgebot, wo dieses vorgeschrieben ist, und eine neue Einsegnung der Ehe erfordert. Ist das geschehen, so wird die Ehe so wieder hergestellt, wie sie früher bestanden hatte [6]. Auch die Bestimmungen über das Heiratsgut und das Hochzeitgeschenk, welche die Ehegatten in die erste Ehe eingebracht hatten, werden in der zweiten als stillschweigend wiederholt betrachtet [7]. Wurde jedoch das Heiratsgut von einem Dritten beigeschafft, so wird von Seite desselben eine neue Bestellung erfordert [8].

Weil die Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten alle Eigenschaften einer neuen Ehe an sich trägt, so kann dieselbe einem Geistlichen, welcher die höheren Weihen erhalten hat, nicht zugestanden werden, da er als solcher nicht ein *δίγαμος* sein kann (S. 424—430) und die nach der Eingehung seiner ersten Ehe ihm ertheilte Cheirotonie jetzt für ihn ein Ehehinderniss bildet [9]. Dagegen bleibt es einem Kleriker der niederen Grade

1) *Πεῖρα* XXV. 4. Harmen. VI. 2. 17.

2) S. Basil. De vera virg. tom. I. 653: *Τί οὖν ἐνοχλεῖς τῇ ἀπολελυμένῃ; τί οὐκ ἐνδίδως καιρὸν κἀκείνῃ ἑαυτὴν διορθώσασθαι, ἐφ᾽ οἷς ἀπελύθη, καὶ τὸν ἀπολύσαντα σπλαγχνισθέντα ἐπὶ τῇ διορθώσει, εἰς ἑαυτὸν αὖθις τὸ ἑαυτοῦ ἀνακτήσασθαι μέλος;* Pedal. ad can. 48. Apost. p. 34: *Ἐπαινετὸς καὶ φρονιμώτατος εἶναι ὁ ἄνδρας ἐκεῖνος, ὁποῦ δεχθῇ πάλιν τὴν γυναῖκα του, καὶ πορνεύσασαν, ἐπὶ ὑποσχέσει ὅμως, νὰ μὴν ἁμαρτήσῃ εἰς τὸ ἑξῆς.*

3) Vgl. die Synodalentscheidung S. 750 Anm. 3.

4) Pedal. l. l. *Ὁ Ἀρχιερεύς ὅμως δὲν πρέπει, νὰ δίδῃ ἄδειαν εἰς αὐτοὺς καὶ νὰ δευτεροῦπανδρεύωνται. Ἀλλὰ νὰ τοὺς ἀφίνῃ ἔτζι χωρισμένους εἰς πολὺ διάστημα καιρῶν, ἕως ὁποῦ τὸ πορνεῦσαν, ἤτοι μοιχευθὲν μέρος, νὰ μετανοήσῃ, νὰ προσπέσῃ, καὶ νὰ κάμῃ ὑπόσχεσιν, ὅτι εἰς τὸ ἑξῆς νὰ φυλάξῃ τὴν τιμὴν τοῦ ἄλλου μέρους, καὶ οὕτω πάλιν νὰ ἑνόνωνται.*

5) Dig. XXIII. 2. 18. Cod. V. 4. 7. Basil. XXVIII. 5. 21.

6) Dig. XXIV. 3. 19. Basil. XXVIII. 8. 19.

7) Dig. XXIII. 3. 13. Basil. XXIX. 1. 9; Dig. XXIII. 3. 40. Basil. XXIX. 1. 36; Dig. XXIII. 3. 64. Basil. XXIX. 1. 60.

8) Dig. XXIII. 3. 63. Basil. XXIX. 1. 59.

9) Matth. Blast. *μ*'. cap. 14. *Σ*. VI. 376: *Εἰ γὰρ καὶ ἔξεστι τῷ ἀνδρὶ ἀκινδύνως λαμβάνειν τὴν μοιχευθεῖσαν, καὶ συγχωρεῖν τὸ ἁμάρτημα, ἀλλὰ τοῖς ἱερωμένοις τοῦτο οὐ δέδοται, κατὰ τὸν κελεύοντα ιη'. Ἀποστολικὸν κανόνα* (vgl. S. 422 Anm. 5), *μὴ ἱερᾶσθαι τὸν διαβεβλημένῃ γυναικὶ συνοικοῦντα.*

frei, die von ihm getrennte Ehegattin wieder anzunehmen. Es treffen ihn aber dabei die S. 430—431 angeführten kanonischen Wirkungen.

b) Bei der Ehetrennung ohne Einbusse. Die Ehegatten, deren Ehe aus einem gesetzlichen Grunde ohne Einbusse getrennt worden ist, können erst, wenn dieser weggefallen ist, jene erneuern. Das kann eintreten, wenn die Fähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht sich einstellte, (S. 759), oder der Wahnsinn vollständig gewichen ist (S. 206). In dem Falle, als ein todtgeglaubter Soldat zurückgekehrt ist, muss sogar die von der Ehegattin inzwischen geschlossene neue Ehe als ungiltig erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der zurückgekehrte Ehemann jene wieder annehmen will oder nicht (S. 767). Dagegen erwächst für den Theil, welcher das Mönchsgelübde abgelegt hat (S. 777), sowie insbesondere für die Ehegattin, welche nach der Wahl ihres Mannes zum Bischofe, Nonne geworden ist, ein Ehehinderniss (S. 460. 503.), welches die Erneuerung der Ehe nicht gestattet.

2. Die Wiederverheiratung eines gesetzlich getrennten Ehegatten.

a) Die Bestimmungen für den schuldigen Theil. Durch die Stellen der Schrift: Matth. V. 32. XIX. 9 [1]) wird nicht nur dem Manne zugestanden, sich von der ehebrüchigen Frau zu trennen, sondern es trifft sogar denjenigen, der eine von ihrem Manne verlassene Frau heiratet, der Vorwurf des Ehebruches. Das Verbot dauert für die verlassene Ehegattin solange als ihr Mann lebt: ist dieser gestorben, so „ist sie frei“ und darf, ohne weiter Ehebrecherin zu heissen, eine neue Ehe eingehen [2]). Origenes bemerkte daher, dass die von ihrem Manne getrennte Ehegattin, welche bei dessen Lebzeiten einen anderen heiratet, in der That keine Ehe schliesse, sondern mit dem letzteren nur die Ehe breche [3]). Ebenso ist, abgesehen von den vielen übrigen Belegen der Kirchenväter [4]), die ganze Homilie des Chrysostomus in I. Cor. VII. 39. gegen die Ehe mit der Ehebrecherin gerichtet [5]). Weil nach dem Grundsatze, welcher sich in der Kirche entwickelte, hinsichtlich der Rechtswirkungen der Ehetrennung zwischen den Ehegatten kein

[1]) Vgl. die Texte S. 97. Anm. 1.

[2]) Rom. VII. 3: *Ἄρα οὖν ζῶντος τοῦ ἀνδρὸς μοιχαλίς χρηματίσει, ἐὰν γένηται ἀνδρὶ ἑτέρῳ· ἐὰν δὲ ἀποθάνῃ ὁ ἀνήρ, ἐλευθέρα ἐστὶν ἀπὸ τοῦ νόμου, τοῦ μὴ εἶναι αὐτὴν μοιχαλίδα, γενομένην ἀνδρὶ ἑτέρῳ.*

[3]) Origen. Comm. in Matth. tom. XIV. cap. 24: ed. Paris. 1740 III. p. 649. *Ὥσπερ δὲ μοιχαλίς ἐστι γυνὴ, κἂν δοκῇ γαμεῖσθαι ἀνδρὶ, ἔτι ζῶντος τοῦ προτέρου· οὕτως καὶ ἀνὴρ δοκῶν γαμεῖν ἀπολελυμένην, οὐ γαμεῖ, κατὰ τὴν τοῦ σωτῆρος ἀπόφασιν, ὅσον μοιχεύει.*

[4]) So z. B. Clem. Alex. Strom. II. cap. ult: *Μοιχείαν δὲ ἡγεῖται ἡ γραφὴ, τὸ ἐπιγῆμαι ζῶντος θατέρου τῶν κεχωρισμένων.* Ambros. de Abrah. I. cap. 4.

[5]) Chrysost. Homil. in I. Cor. VII. 39. De libello repudii. tom. III. 203 sqq.

Unterschied gemacht wird (S. 790), so gilt das Gesagte auch für den wegen Ehebruches von seiner Frau getrennten Mann.

Aber auch für denjenigen Ehegatten, welcher aus einem anderen Grunde die Ehetrennung verschuldet hat, war das Verbot der Wiederverheiratung in der Kirche nicht zweifelhaft. Das besagte schon der 48. apostolische Kanon [1]), und Basilius folgerte aus den oben angeführten Worten der Schrift, dass auch der Ehegattin, welche aus einem überhaupt von ihr verschuldeten Grunde von ihrem Manne verlassen wurde, der Name der Ehebrecherin anhänge, und ihr desshalb die Verbindung mit einem anderen Manne verwehrt sei [2]). Dazu kam, dass die Kirche bei der Abneigung, welche sie gegen die zweite Ehe überhaupt aussprach (S. 401—409), diese umsoweniger dann zulassen konnte, wenn sich ein Ehegatte am Bestande der früheren Ehe arg versündigt hatte und nun seine zweite Ehe sich als eine mit dem christlichen Principe unvereinbare Folge einer Rechtsverletzung herausgestellt hätte. Desshalb war der 102. Kanon der Synode von Carthago v. J. 407 noch immer gegen eine jede Wiederverheiratung gerichtet, indem er verlangte, dass die getrennten Ehegatten sich entweder versöhnen oder nicht wieder heiraten sollten. Sonst aber wünschte die Synode ein kaiserliches Gesetz darüber, wie man es hinsichtlich der Wiederverheiratung getrennter Ehegatten, wenn diese schon zugestanden werden sollte, zu halten hätte [3]).

Schon Constantinus d. Gr. hatte die Ausgleichung dieses zwischen dem römischen Rechte und den Anschauungen der Kirche bestehenden Widerspruches durch die Constitution vom J. 331 angebahnt, indem er darin verordnete, dass der Ehegatte, welcher wegen Ehebruches, Giftmischerei oder Kuppelei die Ehetrennung veranlasst hatte, nicht wieder heiraten dürfte [4]). Die Constitution der Kaiser Honorius und Constantius vom J. 421 verfügte, dass bei Scheidungen ob morum vitia oder mediocres culpas der Mann erst nach zwei Jahren, die Frau aber nicht wieder heiraten dürfte, und eine jede von ihr eingegangene Verbindung als stuprum bestraft werden sollte [5]). Einen

[1]) Vgl. S. 376.

[2]) Can. 48. S. Basil. Σ. IV. 199: *Ἡ δὲ ἐγκαταλειφθεῖσα παρὰ τοῦ ἀνδρὸς κατὰ τὴν ἐμὴν γνώμην, μένειν ὀφείλει. Εἰ γὰρ ὁ κύριος εἶπεν, ὅτι ἐάν τι, καταλίπῃ τὴν γυναῖκα ἐκτὸς λόγου πορνείας, ποιεῖ αὐτὴν μοιχᾶσθαι* (Matth. V. 32), *ἐκ τοῦ μοιχαλίδα αὐτὴν ὀνομάσαι, ἀκέκλεισεν αὐτὴν τῆς πρὸς ἕτερον κοινωνίας. Πῶς γὰρ δύναται ὁ ἀνὴρ ὑπεύθυνος εἶναι, ὡς μοιχείας αἴτιος, ἡ δὲ γυνὴ ἀνέγκλητος εἶναι, ἡ μοιχαλὶς παρὰ Κυρίου, διὰ τὴν πρὸς ἕτερον ἄνδρα κοινωνίαν, προσαγορευθεῖσα;* S. Basil. De vera virgin. tom. I. 653: *Οὐκ ἀκούεις δὲ ὅτι καὶ ὁ ἀπολελυμένην γαμῶν μοιχᾶται· εἰ γὰρ καὶ ἀπελέλυταί φησι (ἡ γραφὴ), δι᾽ αἰτίαν, ἀλλὰ ζῇ αὐτῆς ὁ ἀνήρ.*

[3]) Can. 102. Carth. Σ. III. 548. Vgl. S. 108 Anm. 4.

[4]) Cod. Theod. III. 16. 1.

[5]) Cod. Theod. III. 16. 2.

Rückschritt machte die Gesetzgebung der Kaiser Theodosius II. und Valentinianus III., welche durch die Constitution vom J. 449 gestatteten, dass die schuldige Frau schon nach einem Jahre, der schuldige Mann aber sogleich nach der Trennung der früheren Ehe zu einer neuen schreiten dürfte [1]. Für das kirchliche Recht gab jedoch erst die 22. Novelle Justinian's vom J. 536 einen bestimmten Anhaltspunkt. Nach dieser soll:

α. die Ehegattin, welche die Trennung verschuldete, erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren eine neue Ehe eingehen dürfen. That sie dieses früher, so ist sie strafbar und es steht jedem frei, gegen sie die Anklage zu erheben. Der unschuldige Mann kann sogleich zur neuen Ehe schreiten [2].

β. Hat aber der Mann die Trennung verschuldet, so wird es der unschuldigen Ehegattin zur Pflicht gemacht, um jedem Zweifel über ihre Nachkommenschaft vorzubeugen (S. 677 sqq.), vor dem Ablaufe eines Jahres keine neue Ehe zu schliessen [3]. Dass dem schuldigen Manne gleichfalls vor fünf Jahren eine neue Ehe zu schliessen verboten sei, sagt die Novelle nicht ausdrücklich; es ergibt sich aber dieses aus ihrem Zusammenhange, so wie aus dem S. 719 sqq. und S. 790 erwähnten Principe der Gleichstellung der Ehegatten.

Die Kirche hat den, diesen Bestimmungen vorschwebenden Grundsatz, dass der schuldige Ehegatte entweder gar nicht oder erst nach längerer Zeit wieder heiraten dürfe, im strengsten Sinne angewendet. Denn es bildeten jene Uebertretungen, welche nach den kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen einen Grund für die Ehetrennung mit Einbusse boten, schon an sich einen Gegenstand der geistlichen Strafgewalt. Da ferner die Wirkungen jener Ehetrennungsgründe denen des Ehebruches gleichgestellt wurden (S. 110 sqq. S. 729) und eine langjährige oder auch lebenslängliche Excommunication nach sich zogen [4], so musste die Kirche consequent jeder während der Busszeit beabsichtigten Wiederverheiratung ihre Mitwirkung verweigern. Zum Zwecke der Durchführung dieses Grundsatzes, und um jedem Zweifel vorzubeugen, welcher sich hinsichtlich der Zulässigkeit der zweiten Ehe eines getrennten Ehegatten in der Praxis ergeben könnte, wurde in die kirchlichen Ehetrennungsurtheile nebst der Angabe des Ehetrennungsgrundes regelmässig auch der Beisatz aufgenommen, dass dem Ehegatten, der die Trennung verschuldete,

[1]) Cod. V. 17. 8. §. 4.

[2]) Nov. 22. cap. 15. §. 3. Basil. XXVIII. 7. 2: *Ἐκεῖνο δὲ παραφυλακτέον, ὡς, εἰ εὐλόγως ὁ ἀνὴρ τὸ διαζύγιον πέμψοιε, ὑπεύθυνος ἡ γυνὴ ἐκ τῶν ἔμπροσθεν ἡμῖν εἰρημένων ἔσται ποινῶν, καὶ εἰς πενταετίαν ὅλην πρὸς δεύτερον ἐλθεῖν κωλυθήσεται συνοικέσιον, καὶ πρὸ τῆς πενταετίας ὁ γάμος οὐκ ἔσται ἀνεύθυνος, οὐδὲ νόμιμος γάμος κληθήσεται, ἀλλὰ πᾶς ὁ βουλόμενος προσίτω καὶ κατηγορείτω τοῦ γινομένου ὡς παρὰ τὸν νόμον τολμηθέντος.*

[3]) Nov. 22. cap. 16 pr. Basil. XXVIII. 7. 2: Vgl. die Stelle 677 Anm. 8.

[4]) Vgl. S. 733. 740.

zugleich auch die weitere Verheiratung mit einer dritten Person verboten werde [1]).

Nach dem Gesagten gilt diese Vorschrift, soweit sie für den Ehebruch auf den Worten der Schrift beruht, ausnahmslos. Rücksichtlich des Ehegatten aber, welcher aus einem anderen Grunde die Trennung veranlasst hat, ist sie vorzugsweise ein Ausfluss der Pönitentialkanones, welche jedoch gegenwärtig in der alten Strenge nicht durchführbar sind. Zieht man überdiess noch die Kanones der Synoden in Betracht, welche es dem Ermessen des Bischofes überlassen, in besonderen Fällen die Dauer der Busszeit abzukürzen [2]), so ist in dieser Beziehung für den schuldigen Ehegatten die Möglichkeit einer Wiederverheiratung nicht ausgeschlossen. Nur kann diese, weil für einen solchen Fall die oben angeführte Bestimmung des byzantinischen Rechtes (Nov. 22. cap. 15. §. 3. Basil. XXVIII. 7. 2) in Anwendung zu treten hat, erst wenn fünf Jahre seit der Ehetrennung verstrichen sind, zugestanden werden.

b) Die Bestimmungen für den unschuldigen Theil. Dagegen neigte sich die Kirche schon frühzeitig der Ansicht zu, dass dem Ehegatten, ohne dessen Verschulden die Ehetrennung erfolgt war, die Wiederverheiratung nicht verwehrt werden solle. Origenes bemerkt, dass einige Bischöfe seiner Zeit der Ehegattin, welche keinen Anlass zur Ehetrennung gegeben hatte, wieder zu heiraten erlaubten. Es wäre zwar, fügt er hinzu, gegen die Worte der Schrift (I. Cor. VII. 3. Rom. VII. 3); es geschähe aber nicht ohne gewichtige Ursachen und zwar aus Rücksicht für die menschliche Schwäche und zur Verhütung grösserer Uebel [3]). Mit derselben Nachsicht äusserte sich Epiphanius, dass der Ehegatte, der sich aus irgend einem Grunde, sei es wegen der Unzucht, oder wegen des Ehebruches oder sonst wegen einer gerechten Ursache von dem anderen Theile getrennt hatte, ohne irgend einen Tadel der Kirche befürchten zu dürfen, wieder heiraten könne [4]).

[1]) Vgl. die Synodalentscheidungen S. 733 Anm. 4. S. 735 Anm. 2. S. 746 Anm. nr. 2. S. 752 Anm. 2. S. 757 und das Formular S. 789 Anm. 2.

[2]) Vgl. Can. 12. Nicaen. I. Σ. II. 140; can. 2. 5. 7. Ancyr. Σ. III. 22. 31. 35. can. 102. Trull. Σ. II. 549.

[3]) Origen. comment. in Matth. XIV. cap. 23. tom. III. 647: *Ἤδη δὲ παρὰ τὰ γεγραμμένα καί τινες τῶν ἡγουμένων τῆς ἐκκλησίας ἐπέτρεψάν τινα, ὥστε ζῶντος τοῦ ἀνδρὸς γαμεῖσθαι γυναῖκα, παρὰ τὸ γεγραμμένον μὲν ποιοῦντες, ἐν ᾧ λέλεκται* (folgt I. Cor. VII. 3. Rom. VII. 3), *οὐ μὴν πάντη ἀλόγως· εἰκὸς γὰρ τὴν συμπεριφορὰν ταύτην συγκρίσει χειρόνων ἐπιτρέπεσθαι παρὰ τὰ ἀπ' ἀρχῆς νενομοθετημένα καὶ γεγραμμένα.*

[4]) Epiphan. Haeres. II. haer. 69. cap. 4. p. 553. ed. Dind. Die S. 112 Anm. 3 angedeutete Stelle lautet: *Ὁ μὴ δυνηθεὶς τῇ μιᾷ ἀρκεσθῆναι τελευτησάσῃ, ἕνεκεν τινὸς προφάσεως, πορνείας, ἢ μοιχείας, ἢ κακῆς αἰτίας χωρισμοῦ γενομένου, συναφθέντα δευτέρᾳ γυναικὶ, ἢ γυνὴ δευτέρῳ ἀνδρὶ, οὐκ αἰτιᾶται ὁ θεῖος λόγος, οὐδὲ ἀπὸ τῆς ἐκκλησίας, καὶ τῆς ζωῆς ἀποκηρύττει, ἀλλὰ*

Gegen dieses Zugeständniss erhoben sich zwar noch mehrfache Stimmen und es währte die Opposition bis in das X. Jahrhundert (S. 409). Umso entschiedener aber bildete sich im Kampfe der Meinungen der Kirchenrechtslehrer der kanonische Grundsatz aus, dass die zweite Ehe eines ohne sein Verschulden gesetzlich getrennten Ehegatten und zwar ohne Unterschied, ob die Ehetrennung mit oder ohne Einbusse erfolgt war, in derselben Weise zugestanden werden solle, wie jene eines verwitweten Ehegatten. Nur sollte in beiden Fällen die Wiederverheiratung gewisse kanonische Wirkungen nach sich ziehen (S. 411—434).

§. 8. Verfahren bei der Wiederverheiratung getrennter Ehegatten.

1. Bevor die bischöfliche Behörde in eine Untersuchung über die Zulassung der Wiederverheiratung eines getrennten Ehegatten eingeht, hat sie nochmals den Versuch zu machen, denselben, soweit diess räthlich oder überhaupt noch möglich ist, zur Wiederaufnahme der früheren ehelichen Gemeinschaft zu bewegen [1]). Sind Kinder vorhanden, so sollen dem getrennten Ehegatten die Nachtheile zu Gemüthe geführt werden, welche für dieselben aus der Wiederverehelichung erwachsen, und wie sehr es dem Wohle derselben entspräche, dass der getrennte Ehegatte, wenn er sich schon zur Wiedervereinigung nicht entschliessen kann, lieber auf die neue Ehe verzichte [2]).

2. Erweisen sich die Vorstellungen fruchtlos, so hat sich die bischöfliche Behörde eine genaue Einsicht in das Ehetrennungsurtheil und damit die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die Ehe wirklich in gesetzlicher Weise getrennt worden ist, und der betreffende Ehegatte die Trennung nicht verschuldet hat.

3. Ist dieses der Fall, so erforscht sie den Zeitraum, welcher seit der Trennung verstrichen ist. Stellt sich dieser als eine verhältnissmässig kurzer heraus, so ist die Ehe auf eine längere Zeit (*εἰς πολὺ διάστημα τῶν καιρῶν*) hinauszuschieben, sowohl um des Anstandes willen, als auch um die Versöhnung der getrennten Theile noch immer zu ermöglichen. Rücksichtlich der getrennten Ehegattin kann, um der Unsicherheit über die Abstammung ihrer Nachkommenschaft zu begegnen, von der Frist eines Jahres in keiner Weise Umgang genommen werden (S. 678).

4. Die Untersuchung hat weiters in der nämlichen Weise, als ob eine erste Ehe beabsichtigt würde, sicher zu stellen, dass die kanonischen Ehefordernisse vorhanden seien und der Ehe kein Hinderniss im Wege stehe.

διαβαστάζει διὰ τὸ ἀσθενὲς, οὐχ ἵνα δύο γυναῖκας ἐπὶ τὸ αὐτὸ σχῇ, ἔτι περιούσης τῆς μιᾶς, ἀλλ' ἀπὸ μιᾶς ἀποσχεθεὶς, δευτέρᾳ, εἰ τύχοιεν, νόμῳ συναφθῆναι.

1) Pedal. ad can. 48. Apost. p. 34: *Ἂν δὲ εἰς ὅλον τὸ ὕστερον, δὲν ἦναι τρόπος, οὔτε κἀμμία μηχανὴ, νὰ ἑνωθῇ εἰς τὸ ἑξῆς τὸ ἀνδρόγυνον, τὸ μὲν ἀθῷον μέρος ἐξ ἀνάγκης μεγάλης ἠμπορεῖ νὰ δευτεροϋπανδρευθῇ.*

2) Nov. 22. cap. 20. §. 1. Basil. XXVIII. 12. 1. Vgl. den Text S. 410. Anm. 2.

Es ist aber dabei überdiess in Erwägung zu ziehen, ob irgend ein aus der früheren Ehe rückwirkendes Rechtsverhältniss der Schliessung der neuen Ehe widerstreite, oder diese durch ein besonderes Staatsgesetz dem, wenn auch ohne sein Verschulden getrennten Ehegatten verboten sei [1]).

5. Rücksichtlich der Bedingungen und der Form der neuen Eheschliessung hat sich die bischöfliche Behörde nach jenen Bestimmungen zu richten, welche im III. Theile S. 603 bis 717 erörtert worden sind [2]).

[1]) So besteht in Oesterreich die Bestimmung, dass es dem getrennten akatholischen Ehegatten nicht gestattet sei, so lange der andere Ehegatte lebt, eine katholische Person zu ehelichen. Hfd. v. 26. August 1814. nr. 1099, und vom 17. Juli 1835 nr. 61. J. G. S.

[2]) Ein Beispiel für die betreffende kirchliche Praxis geben die Acta Patr. Const. II. 210—211. Der Ritter Joannes Kutrules, welcher von seiner Ehegattin lange Zeit getrennt lebte, wünschte eine neue Ehe zu schliessen, gegen welche jedoch beim Patriarchate von Constantinopel Bedenken erhoben wurden. Der Patriarch Antonius IV. richtete desshalb im Monate Mai d. J. 1394 an den Metropoliten von Monembasia und an den Bischof von Methone das folgende Schreiben:

„Heiligster Metropolit von Monembasia etc. Vor einiger Zeit schrieben Wir „an den gottgeliebten Bischof von Methone, dass er der von dem Ritter Joannes „Kutrules beabsichtigten Ehe die Einsegnung verweigern solle, weil Wir ver„nahmen, dass der Mann der Braut noch lebe und Uns unbekannt war, ob er mit „Zustimmung der Kirche oder bloss aus eigenem Willen und Entschlusse von der„selben getrennt lebte. Nachdem Wir aber erfuhren, dass jene Frau vor siebenzehn „Jahren durch den Bischof Kalogenites von Methone getrennt worden ist und darüber „eine Trennungsurkunde ausgefertigt wurde und die Ehegatten bis jetzt getrennt „und geschieden lebten, so erachteten Wir als Vorsitzender der Synode, dass der „erwähnte Kutrules jene Person heiraten dürfe und die Ehe eingesegnet werde. „Es wird jedoch vorausgesetzt, dass er seine Braut in der Zeit, als sie noch mit „ihrem Manne lebte, nicht als sein Weib betrachtet habe. Wir schreiben sonach „Deiner Heiligkeit, dass, woferne nach deiner eingehenden Untersuchung letzteres „nicht der Fall war, und jene Frau aus freiem Entschlusse die Ehe eingehen will, „die Einsegnung erfolgen könne und Wir die Eheleute als vereinigte und von „Gott gesegnete ansehen wollen. In dieser Angelegenheit schreiben Wir auch an „den gottgeliebten Bischof von Methone und befehlen zugleich, dass Ihr Unserem „Befehle nachkommend, genau untersuchet, in wieferne irgend etwas jener Ehe im „Wege stehe. Die Gnade Gottes bleibe bei Deiner Heiligkeit.

Unterschrift des Patriarchen. Im Monate Mai, im 2. Jahre der Indiction †.

Schreiben desselben Patriarchen in der nämlichen Angelegenheit an den Bischof von Methone: „Gottgeliebter Bischof von Methone etc. Wenn Wir Dir auch „neulich schrieben, dass die mit dem Ritter Joannes Kutrules in Gemeinschaft lebende „Frau Johanna solange excommunicirt bleiben und mit ihrem Manne leben müsse, „bis sie von demselben gesetzlich getrennt würde, so waren Wir doch über den „Sachverhalt nicht genau unterrichtet. Nachdem Wir aber jetzt zuverlässig wissen, „dass sie durch den früheren Bischof Kalogenites von ihrem Manne gesetzlich ge„trennt und geschieden worden ist und darüber eine Ehetrennungsurkunde ausge„fertigt wurde, welche Uns auch zu Händen gekommen ist; so sagen und erklären

„Wir, dass jene Frau das Recht habe, eine neue Ehe zu schliessen; jedoch nicht „mit einem Manne, gegen welchen ihr früherer Ehegatte eine Anklage erhoben „hätte. Da sie nun mit Kutrules die Ehe gesetzlich zu schliessen gesonnen ist, so „hast Du zunächst die Angelegenheit genau und sorgfältig zu untersuchen, dann „aber, wenn es sich ergibt, dass ihr früherer Ehegatte gegen Kutrules keine Klage „je erhoben hat, und auch sonst kein kanonisches Ehehinderniss, etwa eine dritte „Ehe, oder ein ungesetzliches Alter oder ein ähnlicher Umstand obwaltet, die Ehe „als eine gesetzliche und unbeanständete schliessen zu lassen. Die Gnade Gottes „bleibe bei Dir."

Folgt die Unterschrift des Patriarchen. Im Monate Mai, im 2. Jahre der Indiction †.

Berichtigungen.

I. Im Texte. S. 19 Z. 31 lies *ὁσιότητος*; 31, 41 l. Rhallis; 31, 42 l. Potlis; 38, 24 l. *Σ*. IV.; 42, 9 l. Neophytus II.; 44, 25 l. Symeon; 46, 21 l. *Σ*. V.; 47, 19 l. Citrus; 47, 33 l. 519—520; 51, 21 l. 60 st. 40; 62, 5 und 9 l. Constantinus IX.; 62, 39 l. Carthago; 63, 2 l. Bologneser; 63, 12 l. 128 st. 228; 65, 9 l. *στοιχεῖον*; 71, 19 l. Rhallis und Potlis; 71, 25 l. Alexius I.; 71, 25 l. *μέγας*; 83, 17 l. Metropolie; 89, 19 l. *τὴν*; 92, 17 l Maurocordatos; 98, 24 l. *ἀτιμώρητος*; 106, 18 l. *ἀκώλυτός ἐστιν*; 109, 18 l. *τῷ*; 115, 15 l. Constantinopel; 125, 20 l. *κεκοιμημένων*; 125, 22 l. *Ἔκδοσις*; 133, 27 l. *φιλανθρώπῳ*; 145, 25 l. *ἰδίας*; 149, 29 l. *μνηστείας*; 151, 34 und 152, 29 l. *δεσμωτικὰ*; 162, 20 l. *δίγαμοι*; 165, 3 l. §. 13; 171, 3 l. §. 14; 173, 16 l. seinen Oheim Justinus I; 179, 17 l. *Οἰκουμενικῶν*; 180, 10 l. Citrus; 213, 22 l. Ehehindernisse; 217, 20 l. *συγγένεια*; 222, 3 in der Tafel l. *Βασίλειος*; 231, 6 l. sämmtlich; 233, 4 l. *ἀδελφιδῆν*; 243, 7 l. Dyrrhachium; 252, 12 l. *ἤ*; 255, 14, 19, 24 l. *υἱοθεσία, υἱοθεσιῶν, υἱοθεσία*; 259, 16 l. §. 5. B.; 259, 29, 30 und 31 l. *υἱοθεσία*; 276, 35 l. Citrus; 331, 5 l. Marcus II.; 355, 3 in der Tafel l. *Θεόδωρος*; 360, 1 l. Marcus II.; 381, 8 l. Ehegatten; 388, 24 l. 69 st. 68; 424, 8 l. letztere st. erstere; 424, 9 l. ersteren st. letzteren; 464, 31 l. Stephanus I.; 484, 27 l. männliche; 528, 15 l. eroberten; 540, 25 l. von st. vor; 675, 7 l. Andronicus III.; 695, 6 l. Constantinus IX.; 743, 6 l. 4 st. *ε*; 767, 24 l. *αἰχμαλωσία*.

II. In den Anmerkungen. S. 12 Z. 5 l. *τυπωθέντα*; 51, 3 l. Osenbrueggen; 60, 8 l. *προγράμματα*; 67, 4 l. *Αὐτοκατόρων*; 72, 4 l *Βαλσαμών*; 79, 7 l. *ὥστε*; 85, 3 l. *ἤ*; 110, 2 l. Neophytus II.; 112, 3 l. *ἐὰν*, 4 und 5 l. *ἤ*; 118, 1 l Zonaras; 144, 16 l. XLIX. 2, Z. 17 l. *ἀληθής*, Z 18 l. I. 223; 162, 5 l. *Εἴ τις*; 163, 13 l. *ἀνθρώπων*; 173, 11 l. *ἀλλὰ*; 176, 11 l. *Ἐὰν*; 184, 12 l. *ἐξὸν*; 198, 7 l. XIII. 4; 204, 4 l. 1233; 214, 10 l. *ὁ ἐξ*; 220, 2 l. 1751; 239, 1 l. *θέμα τοῦ λβ'*; 241, 5 l. *κωλύων*; 254, 2 l. Verricelli; 271, 5 l. *τρούλλῳ*; 271, 17 l. *Ἔκθεσις*; 274, 3 l. Citrus; 278, 10 l. *ἱερότητί σου*; 287, 18 l. *ὅπερ νὰ*; 288, 7 l. *ἐκκλησίᾳ*; 311, 6 l. *Κράσσος*; 313, 3 l. *ἀνῃρημένης*; 319, 2 l. *πάντη*; 331, 7 l. *Ἀκριβὴς*; 333, 9 l. *ἀνεψιάν*; 368, 9 l. *διὰ τὸ*; 377, 4 l. *μοιχᾶται*; 380, 3 l. *αὐτῇ*; 403, 12 l. *κοιμηθῇ*; 404, 1 l. Strom.; 415, 4 l. *ὥστε*; 490, 4 l. *παραδοθέντα*; 548, 1 l. Instruct.; 568, 14 l. Cod.; 571, 4 l. *δέξασθαι*; 585, 3 l. Recent.

I. Register der griechischen Bezeichnungen.

Α.

ἀγαθῇ χάριτι 98. 188. 664. 677. 698.
ἄγνοια 705.
ἀγχισταί, ἀγχιστεῖς 217. 295 Anm. 2.
ἀγχιστεία 217. 290, ἐκ τριγενείας 347.
ἀδελφοθεσία, ἀδελφοποίησις, ἀδελφοποιΐα, ἀδελφότης 285.
ἀθεμιτογαμία 503.
αἱμομιξία 228.
αἵρεσις 515. 612. 613.
αἰχμαλωσία 664. 767.
ἀκολουθία 287. 689. 691. 692.
ἄμβλωσις 753.
ἀμφιθαλεῖς 222. 230.
ἀναδοχή 217. 757.
ἀναδοχός 494. 496.
ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων 55.
ἀνεψιός, ἐξανεψιός 223.
ἄνηβος 203. 634.
ἀνικανότης 119. 758 Anm. 5.
ἀνιόντες 216. 218.
ἀντιγραφή 343.
ἀντιδικῶν 343.
ἀντίφερνα 656.
ἀξιώματα 426.
ἀπαγόρευσις 659. 660.
ἀπάντησις 43.
ἀπάτη 609.
ἀποδημία 664. 762.
ἀπόκαρσις 493. 665.
ἀπόκλισις εἰς τὸν μονήρη βίον 665.
ἀποκρισιάριοι 250.
ἀποκρίσεις 43.
ἀπόλειψις 766.
ἀποστάσιον 98.
ἀπόστασις τῶν βαθμῶν 253.
ἀποτομὴ τῆς τιμίας κεφαλῆς τοῦ Προδρόμου 683.
ἄριστοι 524.
ἁρπαγή 561.
ἀῤῥαβών, ἀῤῥαβωνισμός 217. 384. 397. 399. 648. 691.
ἀρχάριοι 485.
ἀρχιερεύς 494.
ἀσκητρίαι 488.
ἀτιμία 680.
αὐτεξούσιοι 255 Anm. 2.
ἀφῆλιξ 649.

Β.

βαθμοί, βαθμίδες, βαθμολογία 217. 426. 427.
βασιλικαὶ διατάξεις 60 Anm. 2.
βῆμα 426.
βία 607.
βοῦλλα 673.

Γ.

γαμβρός 309.
γάμος ἀθέμιτος 213. 228. 697, ἄθεσμος 697, ἀνυπόστατος 537, ἀποτρόπαιος 244, ἔννομος 182. 212. 697, κατάκριτος 697, κεκωλυμένος 212, κρύφα, λάθρα, μυστικῶς γινόμενος 671, νόμιμος 182, 212, παράνομος 213. 644, 697.
γένος 702.
γνήσιοι (παῖδες) 721.
γνώμη τῶν κρατούντων 616.
γράμματα πληροφορητικά 766.

Δ.

δεκαήμερος 683.
δεποτάτοι 425 Anm. 9.
δεσμοί 147. 182. 398. 653 s. σταυρικοὶ δεσμοί.
δεσμωτικὰ χαρτία, δεσμωτικὰ ἔγγραφα 151. 152. 653. 684.
δευτερογαμία 401.
δεύτεροι ἐξάδελφοι 222.
διαδοχὴ ἐξ ἀδιαθέτου 297.
διαζύγιον, διάζευξις 698. 729. 789, ἀγαθῇ χάριτι 98. 677, δίχα ποινῆς 758, διὰ σωφροσύνην 773, κατὰ πρόφασιν εὔλογον, ἄμεμπτον 98, κατὰ πρόφασιν ἀναγκαίαν 758, κατὰ συναίνεσιν 53. 99. 784.
διαΐσιον s. διαζύγιον.
διαλείμματα 206.
διάσκεψις συνοδική 251.
διατάξεις βασιλικαί 60. Anm. 2.
διαφορὰ τοῦ δόγματος, διάφορον κατὰ πίστιν 512. 537. 663. 754.
διαφορὰ τῆς θρησκείας 506. 537.
διγαμία, δίγαμοι 401. 412. 413. 426. 799.
δικαστικὴ διάγνωσις, ἐπιτροπή 98. 785.
διπλοσυμπενθερία s. τριγένεια.
δισεξάδελφοι 222. 242.

δόλος κακός 609.
δομεστικός 431.
δόσις προστίμου 151.
δουλεία 664. 767, δουλικὴ τύχη 638.
δωρεὰ προγαμιαία, πρὸ γάμου 653. 656.

Ε.

ἑβδομάς 683.
ἐγγάστριον 661.
ἐγκλήματα 679, ἐγκληματικὴ ὑπόθεσις 594.
ἐγκόλπια 397. 398.
ἔθιμα 85.
ἐκκλησίαι αὐτοκέφαλοι 683.
ἔκκλησις 190.
ἔκδοσις τῆς ὀρθοδόξου πίστεως 527.
ἐκποίησις τῶν τέκνων 280.
ἔκτρωσις 753.
ἔμβρυα 753.
ἐναπόγραφος 638.
ἔνταλμα, ἐνταλτήριον 495. 674.
ἐνωρία 684.
ἐξαδέλφη 238.
ἐξώπροικα 654.
ἐπαγγελία τῆς παρθενίας 484.
ἐπιβουλή 611.
ἐπιγαμβρία 290.
ἐπιγαμία 290.
ἐπίκληρος 225.
ἐπίτροπος 634.
ἑρμηνευτικόν 605.
ἑτεροθαλεῖς 222. 230.
εὐλόγησις, εὐλογία, εὐχολογία 135. 156. 669. 689.
εὐνοῦχοι 208.
ἐφημέριοι 673. 684.

Η.

ἡγούμενος 494.
ἠλιθιότης 206. 758.
ἡλικία ἀτελής, ἐντελής 195. 203. 254.

Θ.

θάνατος 666. 729.
θεῖοι τύποι 60 Anm. 2.
θεῖος, θεία 223.
θεοφανία 683.
θέσις 254. 255.
θέσπισμα, θεῖον 420.
θλιβίαι 208.
θρησκεία 506. 537.
θυσία τελεία 681.
θεώρετρον 657.

Ι.

ἱερολογία s. εὐλογία.
ἱερομόναχος 494. 500. 676.
ἱεροτελεστία s. εὐλογία.

Κ.

κανονικόν 44.
κανονικὰ δικαιώματα 694.
κάσσος ἀπὸ τελευτῆς, ἐξ ἀπαιδίας, ἀτεκνίας 658.
κατάλογος ἱερατικός 425.
κατάστασις ἱερατική 425.
κατιόντες 216. 228.
κέρδη γαμικά 658.
κηδεμών 634.
κηροφόροι 425 Anm. 9.
κήρυξις 687.
κληρονομία ἐξ ἀδιαθέτου 260.
κλῆρος, κληρικοί 425. 426.
κοίμησις τῆς Θεοτόκου 682.
κουρά 485.
κρίσεις 34.
κυρίως μνηστεία s. μνηστεία.
κώδιξ 695.
κώλυμα 212.
κώλυσις 230.

Λ.

λαθρογαμία 411. 412. 670.
λαοσυνάκτης 431.
λειτουργοί 425.
λίβελλος 525. 529. 762.
λύσεις 43. 60 Anm. 2.
λύσις τοῦ γάμου 729, ἀτιμώρητος 758.
λώβη 772.

Μ.

μάμμη, προμάμμη 218.
μανδύας, μανδύη 485.
μανία 206. 664. 769.
μεγαλόσχημοι 485.
μελέται 43.
μετάνοια 741.
μικρόσχημοι 485.
μῖσος 661.
μνηστεία 137. 384. 659. 730, τελεία 152. 156, ἐντελής, ἀτελής, κυρίως μνηστεία 146. 150. 151. 393. 652. 653.
μοιχεία 578. 734, τῆς φύσεως 579.
μονάζουσαι 488.
μυστήριον 124.

Ν.

νεαραὶ διατάξεις 52.
νηστεία 682. 683.
νόθοι 701. 724.
νόμοι πολιτικοί 640.
νόσος χρονία 665.
νύμφη 309.

Ο.

οἰκονομία ἐκκλησιαστική 525, συνοδική 35.
οἰκονόμος 655.
ὁμολογία ὀρθόδοξος 129, τῆς ἀγαμίας 482, τῆς παρθενίας 484.
ὅρος 457.
ὀφφίκια κληρικάτα 426.
ὀφφικιάλιος 673.

Π.

παῖδες γνήσιοι 721, φυσικοί, νόθοι 172. 701. 724.
παλαιοί 60.
παλλακία, παλλακισμός 171.
πάππος, πρόπαππος 218.
παραμυθία 777.
παρασημειώσεις ἐκκλησιαστικαί 35.
παρασυναγωγή, παρασυναγωγοί 515.
παρατηρήσεις 766.
παρεμποδισμός 213.
παρθένος χήρα 485, ἱερα 486.
παρθενῶνες 487.
πατρωός 309.
πεῖρα 65. 787.
πενθερός, πενθερά 309.
πένθος, πένθιμος χρόνος 676. 679.
πιττάκιον 398, ἱερατικόν 431, πατριαρχικόν 38.
πλαγίου (οἱ ἐκ τοῦ) 216. 229.
πλάνη 609.
πνευματικὸς πατήρ 266. 674.
ποίημα νομικόν 65.
πορνεία 171. 737.
ποσότης τῶν βαθμῶν 298.
ποτέ 791.
πρᾶξις δικαστική 255 Anm. 2.
πρᾶξις ἐκκλησιαστική 152.
προαίρεσις 497.
προγαμιαία δωρεά 656.
προγονός, προέγγονος 309.
προγράμματα 60 Anm. 2.
πρόσταξις βασιλική 60 Anm. 2. 255 Anm. 2. 256.
προεστώς τῆς ἐκκλησίας 684.
προικοϋπόβολον 657.
προικῷα συμβόλαια 647.
προίξ 392. 654.
προιστάμενος 684.
προξενοῦντες, προξενεταί 605.
πρόσταγμα βασιλικόν 247.
προστίμημα, πρόστιμον 151. 650. 653. 656.
προτροπή 674.
πρόφασις εὔλογος 433. 661.
πρωτεξάδελφοι 222. 234.
πρωτοπαπάς 655. 673. 674. 684.

Ρ.

ῥάσος, ῥασοφόροι, ῥασοφοροῦντες 485.
ῥεπούδιον 784.

Σ.

σημειώματα, σημειώσεις 60 Anm. 2. 245.
σπάδωνες 208. 209. 261.
σπέρματα ἀλλότρια 661.
σταυρικοὶ δεσμοί 397. 398. vgl. 684 Anm. 1.
στέμμα 219. 220.
στέφανοι, στεφάνωμα 156. 395. 692.
στεφανοχάρτι 673.
σύγγαμβροι 324. 325.
συγγένεια ἐξ αἵματος, φυσική, κατὰ φύσιν 215, διὰ θέσεως, διὰ υἱοθεσίας 254, πνευματική 263. 264, 279, ἐκ διγενείας, ἐξ ἐπιγαμίας, ἀπὸ λοξότητος, ἐξ ἐπιγαμβρίας 290.
συγγνώμη τῆς ἡλικίας 637.
συγκατάβασις 190. 713. 715.
σύγχυσις τῆς γενῆς 677. 679.
σύγχυσις τῶν ὀνομάτων 242. 306. 307. 316. 317. 343.
συμβόλαια 153. 647. 648.
συμπενθερία 290.
συμπολιτεία 55.
σύμφωνα 152. 777.
συμφωνία 152 392. 398. 653. 778.
σύμφωνον ἐκ θανάτου 777.
συναίνεσις τῶν κρατούντων 616, vgl. διαζύγιον κατὰ συναίνεσιν.
συνέμπτωσις τῶν ὀνομάτων 253.
σύνοψις τῶν νόμων 65.
σύντεκνοι 46. 265 Anm. 5. 266. 279.
σφάλμα 609.
σφραγίς 427. 428. 524.
σχῆμα 492, ἀγγελικόν 485.
σχίσμα 515. 523.

Τ.

τάξις 218. 299, τῶν γονέων 227. 238.
τάξεις τῶν κληρικῶν 427.
τελεία μνηστεία s. μνηστεία.
τελετὴ ἱερά 280.
τεσσαρακοστή 682.
τέταρτος γάμος, τετραγαμία 435.
τετραγένεια 355.
τιμωρία 98. 731.
τόμος τῆς ἑνώσεως 187. 191. 437. 441. 443. 577.
τόμος συνοδικός 251, περὶ συνοικεσίων 252.
τριγαμία, τριτογαμία 395. 435.
τριγένεια 290. 347.
τρισάγιον 492.
τρισεξάδελφοι 222. 252.
τύχης ἐναλλαγή 666, ἀνισότης 768.

Υ.

ὕβρεως ἀγωγή 390.
υἱοθεσία 217. 255. 279, ἐντελής, ἀτελής 259. 260.
ὑπεξούσιοι 255 Anm. 2. 616.
ὑποδιάκων 472 Anm. 3.
ὑπόβολον 657.
ὑπόμνημα 43. 45. 187. 242
ὑπομνήσεις 60 Anm. 2.
ὕψωσις τοῦ τιμίου σταυροῦ 683.

Φ.

φάρμακα 753.
φιλάνθρωπον 605.

φίλημα 388. 390.
φθορά 244. 580.
φόβος 607.
φόνος ἐμβρύων 753.
φυσικοὶ (παῖδες) 701.

X.

χειροθεσία 427. 473.
χειροτονια 198. 417. 426. 427. 428. 467. 778.

Ψ.

ψαλτικόν 694.
ψήφισμα 39. 43. 338.
ψῆφοι συνοδικαί 34. 244.
ψιλὴ συναίνεσις 82, *συμφωνία* 152.

II. Namenregister.

Achrida 249.
Agrippina 231. 234.
Alexander, byz. Kaiser 439. 440.
Alexander, Erzbischof von Antiochia 419.
Alexius, Patriarch 35. 184. 197. 203. 242. 599. 711. 713.
Alexius I. Comnenus 62. 145. 149. 153. 184. 185. 187. 189. 395. 639. 651. 667. 692. 695. 714.
Alexius Aristenus 71.
Ambrosius 235.
Anastasius III., Papst 440.
Andreas der Pannonier 78.
Andronicus I. Comnenus 239. 497. 499.
Andronicus II. Paläologus 196. 240. 241. 635.
Andronicus III. Paläologus 190. 675.
Antonina 263.
M. Antoninus Pius 256.
Antonius IV., Patr. 41. 397. 398. 422. 446. 447. 583.
Antonius Andrássy 552.
Apollinaristen 524.
Arcadius 235.
Arianer 524. 526.
Athos 51. 533.
M. Aurelius Antoninus 643.
Augustinus 124. 235.
Athanasius d. Gr. 464.
Athanasius I., Patr. 39. 177. 675.

Balsamon s. Theodorus.
Bardas Xerus 187. 329.
Basilius d. Gr. 163. 236. 310. 312. 484. 568. 582. 589. 618. 626. 691. 706. 740. 744. 762. 764. 765. 774. 775. 785. 801.
Basilius der Macedonier 54. 61. 174. 598. 670.
Basilius II., byz. Kaiser 444.
Basilius II. Achridenus, Erzbischof von Thessalonica 344.
Basilius, Mönch aus Cappadocien 46. 148.
Basilius II. Comnenus, Kaiser von Trapezunt 180.
Belisarius 263.
Benedict XIV. 254. 550. 551.
Blastares s. Matthäus.

Cabasilas s. Constantinus.
Callistus I., Patr. 40. 202. Anm. 6. 204. Anm. 1.
Calvinisten 128. 530.
A. Caracalla Antoninus 234. 563.
Champlitte 528.
Cerularius s. Michael.
Chrysostomus s. Joannes.
Claudius, röm. Kaiser 231. 234.
Clemens X., Papst 545.
Constantinopel 691.
Constantinus d. Gr. 724. 763. 766. 801.
Constantinus III. Pogonatus 527.
Constantinus V. Copronymus 436. 527.
Constantinus VI. 270. 380. 654. 705. 757. 774.
Constantinus VII. Porpyhrogenitus 188. 191. 417. 440. 542. 657.
Constantinus VIII. 444.
Constantinus IX. Monomachus 62. 695.
Constantinus, Metropolit von Chonä 243.
Constantinus von Nicäa 627.
Constantinus Cabasilas 153. 532.
Constantinus Harmenopulos 55. 67. 74. 275.
Cypern 49. 254.
Cyprianus 488.
Cyriacus, Patr. 158.
Cyrillus von Alexandria 538.
Cyrillus I. Lucaris, Patr. 128. 530.
Cyrillus II. von Beröa, Patr. 128.
Cyrillus V., Patr. 514. 529. 556.
Cyrillus IV., russ. Metropolit 448.
Cyrus, Patr. 469.

Demetrius Chomatenus, Erzbischof von Bulgarien 47. 177. 184. 198. 204. 249. 274. 278. 284. 289. 293. 296. 340. 344. 352. 353. 369. 444. 533. 583. 709.
Demetrius Syncellus, Metropolit von Cycicus 45. 60. 323.
Diocletianus 261.
Diodorus von Tarsus 312.
Dionysius IV., Patr. 43. 130.
Domnus II., Bischof von Antiochia 420. Anm. 1.
Donatisten 526.
Dositheus II., Patr. 43. 530.
Dušan s. Stephan.

Elias von Creta, Metropolit 45. 197.

Enkratiten 524.
Epiphanius 450. 803.
Epiphanius, Patr. 21.
Esaias, Patr. 40. 201. 204 Anm. 1. 210. 354.
Eudoxia Ingerina 598.
Eudoxia Paläologina 635.
Eustathianer 168.
Eustathius von Sebaste 453.
Eustathius Patricius Romanus 45. 66. 230. 293. 302. 320. 322. 623.
Eustratius Garidas, Patr. 36. 345.
Euthymius I., Patr. 439. 440.
Eutychianer 524. 525. 526.

Franken 528. 542.

Gabriel, Erzbischof von Philadelphia, 127. 182.
Genua 528.
Germanus II., Patr. 39. 204. 529.
Georgius II. Xiphilinus, Patr. 72.
Georgius VI., Patr. 43. 179. 181. 217. 252. 342. 714.
Gnostiker 167.
Gratianus 599.
Gregorius von Nazianz 581.
Gregorius, Erzb. von Achrida 49. 355.

Harmenopulos s. Constantinus.
Heliodorus, Bischof von Trika 455.
Heraclius, byz. Kaiser 158. 233. 527. 714.
Hermas der Hirt 167. 403.
Hippo regius 525.
Honorius, röm. Kaiser 801.
Hyacinthus von Verona 544.
Hydropastaten 524.

Jacobus, Mönch 159.
Jeremias I., Patr. 50.
Jeremias II., Patr. 127.
Ikonomachen 527.
Innocenz I., Papst 419. 420.
Innocenz III., Papst 578.
Innocenz IV., Papst 253.
Irenäus Metrop. von Tyrus 419. 420.
Irene Kaiserin 53. 527.
Irene Tochter Andronicus III. 180.
Isaak II. Angelos 63. 189. 249. 528. 714. 731.
Isidorus Pelusiota 168.
Italer 528.
Ivan IV. Vasiljevič 447.
Joannes Chrysostomus 169. 691. 800.
Joannes Damascenus 527.
Joannes X. Papst 440.
Joannes IV. d. Faster Patr. 44. 370.
Joannes V. Patr. 527.
Joannnes VIII. Xiphilinus Patr. 36. 153. 184. 185. 212. 318. 343. 359. 362. 397.
Joannes X. Camaterus, Patr. 38. 62. 189. 337.
Joannes XII. Sozopolitanus, Patr. 196. 241. 636. 714.
Joannes XIII. Glycys, Patr. 39. 467. 714. 786.
Joannes XIV. Calecas, Patr. 40. 180. 200.
Joannes Scholasticus 58. 68. 69.
Joannes II. Comnenus von Trapezunt 635. 794.
Joannes V. Paläologus 445.
Joannes V. Camaterus, Erzbischof von Achrida 250.
Joannes, Bischof von Arta 204.
Joannes, Bischof von Citrus 47. 180. 185. 190. 276. 533. 782.
Joannes I., russ. Metrop. 45.
Joannes, Statthalter 148.
Joannes Zonaras 71. 77. 334. 626.
Joannes der Notar 66.
Joannicius, Patr. 129.
Joasaph II., Patr. 530.
Joasaph Hieromonachus 51.
Juden 509.
Justinianus 8. 11. 740. 744. 754. 759. 763. 768. 771. 775. 784. 802.
Justinianus II. Rhinotmetes 469. 476.
Justinus I. 173. 538.

Kaloktenes, Metropolit von Theben 488.
Katharer 517. 524.

Laurentius, Metrop. von Dyrrhachinm 243.
Lazarus, Patr. 445.
Leo I., Papst 419. 420.
Leo Stypiotes, Patr. 39. 351.
Leo, Metropolit von Athen 184. 243.
Leo, Metropolit von Amasea 58.
Leo III. der Isaurer 53. 527. 633. 679. 770. 772. 794.
Leo IV. der Chazare 53. 270. 378. 654. 757.
Leo VI. der Philosoph 61. 114. 115. 142. 438. 464. 470. 480. 490. 585. 651. 654. 661. 692. 693. 714. 737. 744. 754. 768. 769. 770. 771. 795.
Lucaris s. Cyrillus.
Lucas Chrysoberges, Patr. 184. 245. 370. 499. 711. 713.
Ludwig VII. von Frankreich 528.

Macarius III. Patriarch 129.
Macarius der Mönch 484.
Macedonianer 524.
Manichäer 167. 517. 521.
Manuel I. Comnenus 63. 184. 247. 329. 335. 340 497. 542. 643. 714. 776.
Manuel II. Kritopulos. Patr. 39. 445. 681.

Manuel Malaxos 68.
Marapharas s. Zacharias.
Marcionisten 517.
Marcus II. von Alexandria, Patr. 59. 360. 399. 417. 448. 471. 531. 568. 691. 702.
Martina 233.
Matthäus I., Patr. 41. 447. 674. Anm. 2.
Matthäus Blastares 73. 275. 341. 357.
Mauricius, byz. Kaiser 158.
Melanchthon 530.
Melchiten 527.
Meletianer 525.
Mennas, Patr. 22. 759.
Metrophanes II., Patr. 42. 444. Anm. 2.
Metrophanes Kritopulos 50.
Michael I. Cerularius, Patr. 35. 184. 244. 293. 318. 342. 527. 742.
Michael III. Anchialus, Patr. 28. 38. 72. 354. 365. 499.
Michael Chumnus, Metropolit von Thessalonica 333.
Michael II. der Stammler 501.
Michael III. 598.
Michael IV. der Paphlagonier 243. Anm. 1.
Michael VI. Stratioticus 245.
Michael VIII. Paläologus 240. 528.
Michael Attaliata 65.
Michael Psellus 65.
Mogilas s. Petrus.
Monophysiten 525.
Monotheleten 526. 527.
Montanisten 403. 405.

Naucratius 162.
Nectarius, Patr. 129.
Neophytus II., Patr. 42. 251. 275.
Neophytus VII., Patr. 78.
Nestorianer 524. 525. 526.
Nicäus, Scholiast 593.
Nicephorus I., Patr. 44. 158. 498. 504. 527. 702.
Nicephorus Phocas 268. 502.
Nicephorus III. Botaniates 62. 145. 769. 772.
Nicephorus Chartophylax 49. 289.
Nicetas I., Patr. 436.
Nicetas, Metrop. von Heraclea 49. 277. 367.
Nicetas, Metrop. von Thessalonica 400.
Nicetas Protosyncellus 320.
Nicetas Protosyncellus u. Chartophylax 244.
Nicolaus I. Mysticus, Patr. 438. 440. 714.
Nicolaus III. Grammaticus, Patr. 36. 159. 184. 187. 189. 273. 328. 648. 667. 695. 708.
Nicolaus IV. Muzalon, Patr. 335. 340. 341. 365.
Nicolaus, Metropolit von Ancyra 243.
Nicolaus Hagiotheodorites, Metropolit von Athen 246.
Nicolaus Muzalon, Bischof von Amyclä 499.
Nicolaus. Bischof von Melosoba 532.
Nilus Cabasilas 445.
Novatianer 404. 524. 525.

Origenes 167.

Pachomius 484. 500.
Paphnutius 468.
Parthenius I., Patr. 129 530.
Paulianisten 517.
Pelagianer 526.
Peloponnes 528.
Pepuzener 517.
Peter d. Gr. 529. 531. 558. 559.
Petrus Chartophylax 46. 640 Anm. 2. 675 Anm. 5.
Petrus Mogilas 129.
Philotheus, Patr. 40. 445.
Photias, russ. Metrop. 49. 447.
Photius, Patr. 59. 70. 74. 577. 627. 638. 771.
Pisa 528.
Platon, Hegumenos 380.
Polyeuctes, Patr. 412.
Proclus, Patr. 420.
Procopius 263. 266.
Protestanten 553.

Quartaner, Quartodecimaner 524.

Romanus I. Lecapenus 440.
Romanus II. 268.
Romanus III. Argyrus 184. 243 Anm. 1.
Romanus Artabasdus, Metropolit von Apri 200, 335, 364.
Romanus, Metrop. von Dyrrhachium 445.

Sabbatianer 524.
Scholasticus s. Joannes.
Septimius Severus 563.
Sergius III., Papst 439.
Sergius I., Patr. 233.
Sisinnius, Patr. 35. 187. 242. 317. 319. 320.
Sophronius II., Patr. 536.
Stephanus von Ephesus 68.
Stephanus I., Patr. 22. 464. 690.
Stephan, König von Serbien 184. 278. 296. 709.
Stephan Dušan, Kaiser von Serbien 63. 75. 154. 160.
Stephan Nemanja 249. 369.
Stylianus 438.
Symeon, Erzbischof von Thessalonica 127. 684 Anm. 1.
Synesius 460.

Tarasius, Patr. 380. 704. 774.
Tertullianus 403.

Theophylactus, Erzbischof von Bulgarien 532.
Theodoretus, Bischof von Cyrus 419.
Theodorus Studita 44. 128. 162. 527.
Theodorus von Tarsus 238.
Theodorus Balsamon 28. 58. 71. 77. 239. 296. 336. 360. 531. 532. 568. 626. 627. 644. 691. 702. 708.
Theodosius d. Gr. 235.
Theodosius II. 420. 802.
Theodosius der Jüngling 263. 266.
Theodosius I. Borradiotes, Patr. 38. 200. 213. 240. 336. 364. 369. 394. 444. 714.
Theodosius, Bischof von Pelagonia und Prilapus 355.
Theodosius der Mönch 49.
Theodosius, Mönch von Korinth 289.
Theodotus II., Patr. 37. 757.
Theodulus, Erzbischof von Thessalonica 159.
Theophanes IV., Patr. 251.
Theophano 268.
Theophilus von Alexandria 232. 705.
Timotheus von Alexandria 232. 314. 769.
Trapezunt 78.

Venedig 528.
Ville-Hardouin 528.
Volodimer, russ. Grossfürst 510.

Zacharias Marapharas 50. 76.
Zeno, röm. Kaiser 233.
Zoe, Kaiserin 598.
Zoe Karbonopsine 438.
Zonaras s. Joannes.

III. Sachenregister.

A.

Abschliessung der Ehe s. Eheschliessung.
Abfindung des Ehegatten wegen Ehebruches ist nicht statthaft 597.
Abschwörung der Häresie 545.
Abstammung s. Kinder.
Abt s. Hegumenos.
Abtreibung der Leibesfrucht 753. 754.
Acta Patriarchatus Constantinopolitani 33.
Actio ex sponsu 388.
Adfines s. Schwägerschaft.
Adgnation 255. 256. 258. 261.
Adoption, bürgerliche 254. Eintheilung 255. Alter des zu Adoptirenden 254. — Adoptio plena, Umfang des Ehehindernisses 225. 259. 390. — Actio minus plena 260. Bedeutung der bürgerlichen Adoption in der Kirche 262. Adoptivgeschwister 258. Einwilligung in die Ehe des Adoptivkindes 631.
Adoption, kirchliche 262, durch die Hebung aus der Taufe 263. 264, durch die Einsegnung 264. 280. 282. Verhältniss der kirchlichen Adoption zur bürgerlichen 284.
Adoptivbruderschaft 285, ist ohne Einfluss auf die Intestaterbfolge 286. 288. 289, wird von dem Gesetze anerkannt 286, begründet kein Ehehinderniss 286 sqq. Akoluthie derselben 287, erscheint in der Kirche bedenklich 288, ist zwischen Mönchen verboten 289.
Adrogation 254. Alter des zu Adrogirenden 256. Natürliche Kinder und Unmündige sind ausgeschlossen 256. Grund, Umfang und Dauer des Ehehindernisses 256 sqq. Adrogation des Ehegatten der Mündel, des Schwiegersohnes 257, erfolgt durch kaiserl. Rescript 256. 259.
Akolyten 425. 427.
Alter für das bürgerl. Verlöbniss 195 sqq., für das kirchl. Verlöbniss 143 sqq., 200. 201, für die Ehe bei den Griechen 201, bei den Römern 202, nach der Ecloga 202, nach den Bestimmungen der Kirche 40. 48. 182. 184. 202 sqq. Strafe für die vorzeitig geschlossene Ehe 204. Alter für die dritte Ehe 442. Altersnachsicht 150. 637.
Amtsverhältnisse 643. 644.
Anagnost, wird zum geistlichen Stande gerechnet 425. 427, bürgerliches Verlöbniss desselben 388, kann die zweite Ehe schliessen, wenn er auf den höhern Grad verzichtet 430. 431, nicht aber die dritte 446, ist nicht der strengen Ehedisciplin der höheren Geistlichen unterworfen 459, kann nach der Weihe heiraten 468. 472. 473. 477, Ausnahme in einigen Eparchien 473. 519, wird auch vom Hegumenos geweiht 495, kann als Mönch nicht heiraten 501, darf eine gemischte Ehe nicht schliessen 540, und wegen einer ungesetzlichen Ehe nicht einen höhern Grad erlangen 701.
Anklage, falsche, wegen Ehebruchs, als Ehetrennungsgrund 48. 749.
Antoniusmönche 484.
Apostel. Fasten zu Ehren derselben 682.
Appellationen 190. 338. 688.
Arrha s. Reugeld.
Arzt 760.
Ascetinen. Raub derselben 488. 572.
Assistenz, active und passive, bei gemischten Ehen 548. 549.
Aufgebot bei gemischten Ehen 548, ersetzt beziehungsweise die väterliche Einwilligung 625, ist keine kanonische Vorschrift 687, Nachsicht von demselben 687. 712. Wirkung desselben 688.
Auflösuug s. Ehe und Verlöbniss.
Ausnahmsbestimmungen 249.
Aussteuer s. Heiratsgut.
Aussatz 772.

B.

Basiliken 56—60.
Band der Ehe s. Eheband.
Barbaren. Verbot der Ehe mit Römern 510.
Bedingung. Arten und Wirkungen derselben hinsichtlich der Eheschliessung 612—616, verliert die Rechtswirkung nach dem Abschlusse der Ehe 616. 712.
Bekehrung zum Christenthume 37. 754.
Bekränzung s. Einsegnung, Krönung.
Betrug 609. 684.
Bevollmächtigte für die Eheschliessung 606. 764.
Bildersturm 527.

Bischof. Stellung desselben in der Hierarchie 426, die zweite Ehe hindert den Empfang der Bischofswürde 418 sqq., Anomalien 420, Strafe für die Cheirotonie eines διγαμος 433. Zum Bischofe kann auch ein Weltgeistlicher befördert werden 460 sqq., er muss aber ehelos sein 460 sqq., oder sich von der Ehegattin trennen 462—465. 778 sqq., kann jedoch Kinder aus der frühern Ehe besitzen 465, wird durch ein Verlöbniss nicht an der Annahme der Würde gehindert 665, soll die Verwandten unterstützen 465. Häufige Bevorzugung der Mönche 464. Aeltere Bedingung für die Annahme der Bischofswürde 461. Unkanonische Besitzergreifung der Bischofswürde 579. Der Bischof hat die Weihen in den gesetzlichen Zwischenräumen zu empfangen 466, verliert sein Amt, wenn er Mönch wird 466. 499, ist competenter Richter für Weltgeistliche 594 und Mönche 498, nimmt den Klosterfrauen das Gelübde ab 493, in gewissen Fällen auch den Mönchen 494. 495. 496, wird abgesetzt wegen Anerkennung der kirchlichen Functionen der Häretiker 523, kann nur bei der Eparchialsynode geklagt werden 594, ergänzt den Mangel der väterlichen Einwilligung zur Ehe 628, ist die competente Behörde für die Eheschliessung 671. 672 sqq., 686. 688, für die Nichtigkeitserklärung der Ehe 699. 700, leitet das Strafverfahren wegen der antikanonischen Einsegnung der Ehe ein 704, erhält die Taxe für die Einsegnung der Ehe 695, wird wegen der Cheirotonie des Ehebrechers bestraft 741, ist nicht verantwortlich für die vermeintliche Ehe eines Geistlichen 706, untersucht dessen Verschulden 706, ist die competente Behörde für die Ehetrennung 786, hat das Recht zur Nachsicht der Kirchenstrafen 803.

Blinde können die Ehe schliessen 207.

Blödsinn 206.

Blutschande 228, die in ihr erzeugten Kinder können nicht legitimirt werden 725.

Blutsverwandtschaft s. Verwandtschaft.

Bona gratia Ehetrennung 98. 664. 677. 763. 768. 769.

Boten beim Verlöbnisse 605.

Brautkuss 139. 387. 388. 390. 392. 397. 399.

Brautleute spenden sich das Sacrament 135. 675, Wohnort 675, kirchliche Erklärung derselben 684, der Pfarrer ist an ihre Aussagen nicht gebunden 685, Brautleute verschiedenen Religionsbekenntnisses 686, Vorbereitung zur Einsegnung der Ehe 688. 689.

Bürgerliche Gesetze s. Staat.

Bürgerliche Verwandtschaft s. Verwandtschaft.

Bulla 673. 674.

Bussanstalten 740. 798.

Busse s. Kirchenbusse.

Byzantinisches Recht, Anwendung desselben in der Kirche 57. 434.

C.

Canones s. Kanones.

Chartophylax. Bedeutung in Eheangelegenheiten 672. 673.

Cheirotonie 426. Einfluss des Verlöbnisses 396, ist für Digame verboten 417, setzt den ledigen Stand oder die erste Ehe voraus 418. 477, Ehe vor der Taufe 418, Zulässigkeit der Ehe vor der Cheirotonie 449, Ehehinderniss der Cheirotonie 467. Aelteste Vorschriften der Kirche 468, byzantin. Recht 468, 469, Umfang des Ehehindernisses 470. 471. 472. Wirkungen der nach der Cheirotonie geschlossenen Ehe 473. 474, Collision und Ausgleich zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte 475 sqq. Spätere kirchliche Vorschriften 476. Gründe für die Ungiltigkeit der Ehe 477 sqq., Gründe für die Auflösung einer solchen Ehe 481. Ehehinderniss für die Erneuerung der früheren Ehe 799.

Chrisma bei der Aufnahme in die orientalische Kirche 525. 529. 531. 543.

Christenthum. Bedeutung 9, Einfluss auf die religiösen Formen des Alterthums 138.

Christliches Bekenntniss s. Mischehen.

Civilehe 160. 164.

Civilprocess, byzantinischer 594.

Civilverlöbniss s. Verlöbniss.

Codex repetitae praelectionis 52.

Cölibat s. Ehelosigkeit.

Cognaten 255.

Cognatio spiritualis s. Verwandtschaft, geistliche.

Collisionen der Ehehindernisse s. Ehehindernisse.

Collisionen zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Rechte 188. 191.

Commentare der Kanones 71.

Compendien aus den Basiliken 65.

Concilien s. Synoden.

Concubinat nach römischem Rechte 4. 40. 171, vom Christenthume verboten 172 sqq. Wirkung hinsichtlich der Cheirotonie 44. 45. 423. Legitimation der Kinder 724. Ehetrennungsgrund 750,

die ungesetzliche Ehe wird dem Concubinate gleichgestellt 752. Einsegnung der Ehe mit der Concubine 689.
Condonation. Ungiltigkeit beim Ehebruche 598.
Confarreationsehen 120. 412. 417.
Confessio orthodoxa 42. 129.
Congregatio de propaganda fide 543. 546.
Congregation des Tridentiner Concils 547. 552. 553.
Consanguinitas s. Verwandtschaft.
Consobrini 234. 239. s. Geschwisterkinder.
Constitutionen der römischen Kaiser 51.
Constitutiones ecclesiasticae 69.
Conventionalstrafe 148. 150. 650. 651. 652.
Curator 634. Einwilligung zur Ehe ist nicht erforderlich 636. 637. Verbot der Ehe mit der Mündel 643. Kaiserliche Dispens 717.

D.

Datio in optionem 259.
Declaratio Benedicti XIV. 551. 552.
Decretum de reformatione matrimonii 546.
Deductio in domum mariti 606.
Delegation des Geistlichen zur Vornahme der Einsegnung 672. 675, bei gemischten Ehen 548.
Descendenten s. Verwandtschaft.
Diakon, gehört zu den höheren Graden 426, Digame sind vom Diakonate ausgeschlossen 426, Diakonat als Ehehinderniss 470. 471. Folgen der Ehe des Diakons 474. 478 s. Geistliche.
Diakonissen 432. 433. 485. 500. 572. 779.
Digamie s. Ehe, zweite.
Digesten 51.
Dimissorialien 550.
Disciplin s. Kirchendisciplin.
Dispensation durch den Kaiser 150. 190, für Lateiner bei gemischten Ehen 544. Unzulässigkeit der kirchlichen Dispensation 713. Dispensation von den bürgerlichen Gesetzen 715. Beschränkung der landesherrlichen Dispensation 717.
Divortium s. Ehebruch. Divortium bona gratia s. bona gratia, ex consensu 53. 99. 186. 784.
Dos s. Heiratsgut.
Dotalpacten s. Eheverträge.
Drohungen zum Zwecke des Eheversprechens 608.

E.

Ecloga Leo's des Isaurers 53. 104. 173. 586. 605. 633. 679.
Ecloga privata, privata aucta, ad Prochirum mutata 64.
Ehe bei den Griechen 3, bei den Römern 4. Wesen nach den Begriffen der orientalischen Kirche 93. Anwendung des römischen Rechtsbegriffes in der Kirche 94. 96 sqq. 119 sqq. Religiös-sittliches Moment 123. Sacrament 124 sqq. Requisite des Ehesacramentes 132. Materie 132. Spender 135. 675. Form 136. Ausbildung dieses Requisites 163. Verhältniss der Form zur Materie 160. Identität der Anschauungen der orient. und röm. Kirche hinsichtlich des Ehesacramentes 540. Wirkungen der Ehe 718 sqq. Auflösung der Ehe s. Ehetrennung.
Eheband als Ehehinderniss 373. Kanonische Bestimmungen 375. Unkenntniss von dem Bestande der Ehe 380. Wegfall des Ehehindernisses 383. Ehe während der Dauer desselben gilt als Concubinat 752. Eheband hindert die Bischofswürde 460.
Ehebruch. Definition 578. 581. Kirchlicher Grundsatz 581. 583. Anwendung auf Mönche und Klosterfrauen 502. 503. 742, auf Verlobte 584. Ehebruch als Ehehinderniss 584 sqq. Bedingungen für das Ehehinderniss: Ehebrecherische Personen 590. Irrthum 590, die giltige oder die als giltig vorausgesetzte Ehe 591, die gerichtliche Anklage 592, die zur Klage berechtigten Personen 592, Klagefrist 593, Behörde 594, Beweis 595, richterliche Entscheidung 596. Verfahren des Seelsorgers 596, Ungiltigkeit der Abfindung 597, Ungiltigkeit der Condonation 598, Ungiltigkeit der Ehe 598, Ehehinderniss hinsichtlich gemischter Ehen 599, bürgerliche Strafen 585. 586. 739, kirchliche Strafen 583. 740. Ausschliessung von den Weihen 741. Ehebruch eines Geistlichen 593. 741. Ehebruch der Ehegattin hindert die Cheirotonie des Mannes 36. 114. 423. 742, Ehebruch als Ehetrennungsgrund 734 sqq. Wiederannahme der Ehegattin war nach der älteren Praxis unzulässig 786. Die den Ehebruch begleitenden Ehetrennungsgründe für den Ehegatten 743, für die Ehegattin 747. Unzulässigkeit der neuen Ehe für den ehebrüchigen Theil 800.
Ehecremonie s. Einsegnung.
Eheerfordernisse. Alter für das Verlöbniss 195, für die Ehe 201, normale Geisteskräfte 206, Fähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht 207. Ergänzung der Eheerfordernisse 708.

Ehegatten sind nicht verschwägert 295. Stellung des Ehegatten 581. 720, der Ehegattin 720, Pflichten und Rechte der Ehegatten 719. Eheliche Beiwohnung 207. 719, Befreiung von dieser Pflicht 719, ehelicher Genuss ist zuweilen untersagt 122. 456. Wiedervereinigung getrennter Ehegatten 797.

Ehen, gemischte, s. Mischehen.

Ehegerichtsbarkeit 185. 189 s. Bischof; bei Verlöbnissstreitigkeiten 667, vermögensrechtliche 434. 750, Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit 22, Gerichtsorganisation in Griechenland 67, kaiserliche Gerichtshöfe 66. 338.

Ehegesetzgebung 179. 180, Verhältniss der kirchlichen zur weltlichen 182, Einfluss der Kirche 183, Einfluss der Staatsgewalt 186, die weltliche Gesetzgebung von der Kirche in Anspruch genommen 183. 266. 801.

Ehe, heimliche 670, bei der Incompetenz des Geistlichen 675.

Ehehindernisse, Feststellung derselben 182. 186, sind verschieden von den Eheerfordernissen 195, Begriff 212, gelten im Ganzen auch für Verlöbnisse 212, Verzeichnisse derselben 213, Eintheilungsgrund 214, Zusammentreffen mehrerer Ehehindernisse 566. 569. 570. 571, Ehetrennung als Ehehinderniss 600, kirchliche Ehehindernisse werden nicht gehoben 709 sqq.

Eheliche Abstammung s. Kinder.

Eheliche Pflicht, Mangel zur Leistung als Ehetrennungsgrund 758 s. Eheerfordernisse.

Ehelosigkeit 165 sqq., wird vom Geistlichen nicht verlangt 449, ihm empfohlen 450, Paphnutius und die I. Synode von Nicäa 455, Ansicht der lateinischen Kirche 456, Gelübde der Ehelosigkeit 483 s. Mönchsgelübde.

Ehepacten s. Eheverträge.

Eheprotokoll s. Protokoll.

Eheschliessung 601 sqq., Einfluss der Staatsgesetze 640, Erforderniss der kirchlichen Mitwirkung 669, ersetzt beziehungsweise die elterliche Einwilligung 625, Ergänzung der mangelhaften Eheschliessung 711 s. Verlöbniss, Bedingungen, Bischof.

Ehetrennung nach dem römischen Rechte 97. Durch freie Uebereinkunft 98. 99. Opposition der Kirche 100. Verbot durch die Staatsgesetze 102 sqq. Aus gerechtfertigtem Grunde 107 sqq., wurde zuweilen von der Kirche verlangt 114, ist in der römischen Kirche verboten 117, Feststellung der Ehetrennungsgründe durch Staat und Kirche 117. 119, Eintheilung derselben 729, Anzahl 730, Ehetrennung mit Einbusse 731, ohne Einbusse 758, Form der Ehetrennung 784, zur Klage berechtigte Personen 785. Gerichtliches Verfahren 786, ältere Praxis beim Ehebruche 786, Ehetrennungserkenntnisse 789, antikanonische Ehetrennung 796, Wirkungen hinsichtlich der Person getrennter Ehegatten 791, Ehetrennung als Ehehinderniss 600, Trennung gemischter Ehen 790.

Ehe, ungesetzliche 697, wird als nichtig erklärt 699. 700, Wirkungen 700, bürgerliche Strafen 701, kanonische Strafen 703, Unzulässigkeit der Legitimation der Kinder 725, gilt als Concubinat 752.

Ehe, vermeintliche 705, Wirkung für den Geistlichen 707, Weigerung des Geistlichen, von ihr abzustehen 707, Einsegnung 707, Zulässigkeit der neuen Ehe 708.

Ehevermögen 653 sqq.

Eheverträge 153. 647. 658.

Ehe, zweite (Digamie), kanonische Bedeutung 401, 800, Collision der christlichen Ansichten 403, Ausbildung des kanonischen Grundsatzes 409, Anwendung des Ausdruckes: Digamie 409, wird vom byzantinischen Rechte missbilligt 409. 410, Wirkungen 409, Kirchenstrafen 411, Verbot der Krönung 412, Form der Akoluthie 415, Anwesenheit des Geistlichen beim Hochzeitmahle 415, ob die Kinder vom Priesterstande auszuschliessen sind 416, uneigentliche Digamie 422—424, entsteht auch durch das Verlöbniss 395. Zweite Ehe überhaupt als Hinderniss der höheren Weihen 417. 424. Wirkungen für Geistliche der höheren Grade 428. 429. 430. 482. 799, für Kleriker 430. 431, für Kirchendiener 432, für Diakonissen 432, Irrthum bei der Cheirotonie rücksichtlich der zweiten Ehe 433, Ehe der Priesterwitwe 433. Civilrechtliche Wirkungen 434, s. Wiederverheiratung.

Ehe, dritte, kirchliches Princip 435, nach dem römisch-byzantinischen Rechte 188. 436. 437, der Tomus der Vereinbarung 437, Anwendung des Tomus 443, 448, Einsegnung 448. 449, dritte Ehe des Anagnosten 446, Wirkungen der dritten Ehe 447.

Ehe, vierte, Verbot 435, Opposition der Kirche gegen die vierte Ehe Leo's VI, 437, wurde durch den Tomus der Vereinigung neuerdings verboten 441, Wirkungen 447.

Einkindschaft 636.
Einsegnung des Verlöbnisses s. Verlöbniss. Einsegnung der Ehe 126. 135. 156. 689 sqq., ist ein absolutes Erforderniss 686, erfolgt durch den Bischof oder in dessen Auftrage 672. 675. Form der bischöflichen Erlaubniss 673. 674, bischöfliches Protokoll 41. 674. Einsegnung durch den Mönch 46. 675. 690. Ort der Einsegnung 675. 690, Zeit 690. 693, Liturgie 691. 692. Rechtsmittel gegen die verweigerte Trauung 688. Ungesetzliche Einsegnung 204. 703. 709, Einsegnung der zweiten Ehe 412, der Mischehe 531. 535. 536, der vermeintlichen Ehe 707, wird nach der Giltigkeitserklärung nicht wiederholt 626. 708. 712, bildet den Abschluss der Ehe 718.
Einwilligung der Contrahenten zur Ehe 604—616, Gründe für die Ungiltigkeit der Einwilligung 607 sqq., Einwilligung der Gewalthaber 616, der Wohlthäter 633. Nachträgliche Einwilligung 626. 712, s. Vater, Mutter, Leibeigene, Sklaverei.
Ekthesis 19. 527.
Eltern, Pflichten 722, Rechte 723, Tod derselben berechtigt zur Auflösung des bürgerlichen Verlöbnisses 666, Einwilligung in den Priester- oder Mönchsstand des Kindes 497, 723, in die Ehe s. Vater, Mutter.
En'dreptarea legii s. Pravila.
Entfernung, böswillige, des Ehegatten 751. 752.
Entführung s. Raub.
Epanagoge, aucta, cum Prochiro composita 64.
Eparchialsynode 594. 688.
Epilepsie 207.
Episkopat s. Bischof.
Epitome des Notars Joannes 66, des Constantinus Harmenopulos 74.
Erbrecht 239. 242. 252. 701.
Erbtochter 225.
Erziehung 719. 720, in Mischehen 513. 538. 549. 550.
Erzpriester 674.
Euchologie s. Einsegnung.
Euchologium 128. 135. 691. Anm. 2. 704.
Evangelische Kirchen 531. 555.
Evangelium 764.
Excommunication s. Kirchenstrafen.
Exorcisten 425. 427.

F.

Familie 720.
Familienverfassung, römische 4. 234, im Oriente 620.
Fasten, vierzigtägige 681, sonstige Fasten 682.
Feierlichkeiten s. Hochzeitfeierlichkeiten.
Feldzug 764.
Firmung begründet nicht die geistliche Verwandtschaft 279.
Flamen dialis 417.
Flammeum 486.
Frauen sind von der Adoption ausgeschlossen 261, von der Zeugenschaft 686.
Freigeborene, Freigelassene 642.
Freiwerber 605.
Furcht macht die Einwilligung zur Ehe ungiltig 607.

G.

Gattenmord 645.
Gebräuche, vorchristliche 137. 696.
Gefangenschaft löst das Verlöbniss 664, ob ein Ehetrennungsgrund 767.
Geheiligte Zeit s. Fasten.
Geisteskräfte, Geisteskranke s. Eheerfordernisse.
Geistliche, Grade und Weihen 426. 427. 673, können unehelicher Geburt sein 702, oder in zweiter Ehe geboren 416. Zulässigkeit der Ehe vor den höheren Weihen 449. 477, doch wird die Ehelosigkeit empfohlen 450, Empfang der Bischofswürde 460. 463. 464, Disciplinarvorschriften für verheiratete Geistliche 452 sqq., Anwendbarkeit derselben 459, Ehehinderniss der höheren Weihen 467 sqq. Wirkung der Ehe nach der Cheirotonie 473, die Frage über die Giltigkeit der Ehe 477 sqq., Stellung des Geistlichen als Curator 644, Absetzung wegen Anerkennung der kirchlichen Functionen der Häretiker 522, Verfahren vor der Einsegnung einer Ehe 686, Verfahren bei der Ehetrennung 786. 796, Unzulässigkeit der Erneuerung der Ehe eines getrennten Geistlichen 799. Vgl. Ehebruch, Ehe, vermeintliche, Einsegnung.
Geistliche Verwandtschaft s. Verwandtschaft.
Gelübde der künftigen Enthaltsamkeit 505.
Gelübde der Mönche s. Mönchsgelübde.
Gemischte Ehen s. Mischehen.
Gentiles 510.
Gerichtsbarkeit, Gerichtshöfe s. Ehegerichtsbarkeit.
Geschenk s. Hochzeitgeschenk.
Geschlechtsverbindungen, ausser-eheliche 171.
Geschlechtliche Verbrechen 748.

Geschwister, vollbürtige, halbbürtige 222.
Geschwisterkinder, Verbot der Ehe zwischen ihnen 234—237 s. Verwandtschaft des 4. Grades.
Gesetze, Unkenntniss derselben 400. 449. 705.
Gesetzgebung s. Ehegesetzgebung.
Gewährgeld s. Reugeld.
Gewalt, Anwendung der obrigkeitlichen auf die Eheschliessung 609.
Gewalthaber s. Einwilligung.
Gewohnheitsrecht 29. 79, kirchliches 79, bürgerliches 80, heutiges im Oriente 85, Erkenntnissmittel 83, Aufhebung 84.
Giftmischerei 579. 732.
Giltigkeitserklärung der Ehe 708, erfolgt durch die bischöfliche Behörde 712, bedarf nicht einer neuen Einsegnung 712, wird im Trauungsbuche verzeichnet 712, Kirchenbusse 712.
Glaubensspaltung s. Schismatiker.
Grade des geistlichen Standes s. Geistliche.
Greisenalter 205.
Griechische Sprache 87. 91. Griechische Rechtswissenschaft 23.
Güterrecht, eheliches 647. 653 sqq.

H.

Häretiker 513, Eintheilung derselben 515, Häresie (eigentliche) 516. 517, als Ehehinderniss 518, 519, Staatsgesetze für das Ehehinderniss 520, 521, Nomokanones 522, Auflösung der Ehe 523, Anklage des Geistlichen von Seite eines Häretikers 593.
Halbgeschwister 230.
Hebamme 760.
Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe als Ehetrennungsgrund 757 s. Geistliche Verwandtschaft.
Hebung der Ehehindernisse s. Ehehindernisse.
Hegumenos nimmt das Klostergelübde ab 494. 499, ertheilt die Weihe zum Anagnosten 495.
Heiratsgut 389. 392. 654. 758. 792. 799.
Heiden s. Religionsverschiedenheit.
Hexabiblos 67.
Hierarchie 673 s. Geistliche.
Hochverrath, Grund für die Auflösung des Verlöbnisses 661, für die Ehetrennung 731.
Hochzeitfeierlichkeiten 696.
Hochzeitgeschenk 390. 647. 653. 758. 792.
Hörige s. Leibeigene.
Hypobolon 657. 792.
Hypodiakon s. Subdiakon.

I.

Idolatrie 579.
Impotenz s. Eheliche Pflicht.
Incompetenz des Geistlichen zur Vornahme der Eheeinsegung 675.
Infamie bei der Auflösung des Verlöbnisses 667, beim Ehebruche 586, bei der Ehe der Witwe im Trauerjahre 680.
Institutionen 52.
Interessen, öffentliche 645.
Intestaterbfolge 255. 260. 262.
Irrthum bei der Eheeinwilligung 609, in der Person 610, in den Eigenschaften der Person 610 sqq.
Jungfrauschaft 661. 737.
Jus civile, jus gentium 120.
Justinianische Rechtsbücher 51. Gebrauch derselben in der Kirche 57. 59, als Subsidiarrecht 59. 60.

K.

Kaiser. Stellung zur Kirche 15. 18, beruft die Synoden 16, Einfluss auf die Besetzung der Kirchenämter 18, wacht über die Kirchendisciplin 20, Einfluss auf die Kirchengesetze 23. 184, Machtfülle 18, 249, Uebergriffe 19. Rescripte 255 Anm. 2. S. 256. Erlaubniss für die Ehe der Witwe im Trauerjahre 678. 693, Dispensationsrecht 715, Legitimation unehelicher Kinder 725 s. Ehegerichtsbarkeit.
Kanones, Sanction durch die Staatsregierung 12. 469, 510. Uebereinstimmung mit den weltlichen Gesetzen 20. 26. Abänderung 20, Schriften über die Kanones der orient. Kirche 33, Apostolische Kanones 33. Kanonische Briefe 34. Kanones der Synoden s. Synoden.
Kanonisches Recht ist vielfach identisch mit dem byzantinischen 15.
Kanonische Strafen s. Kirchenstrafen.
Kastraten 208. 261.
Katechismus 129.
Katechumenen 705.
Katholische Kirche s. römische Kirche.
Keuschheitsgelübde s. Mönchsgelübde.
Kinder, eheliche, Rechte und Pflichten derselben 721, eheliche Abstammung durch das kirchliche Verlöbniss 395, uneheliche 700. 701. 723, sind vom Erbrechte, von der Schwägerschaft ausgeschlossen 701, Anspruch auf die Alimentation von Seiten des Vaters 701. 724, können die Priesterwürde erlangen 702, bedürfen der väterlichen Einwilligung zur Ehe 631, Legitimation durch die giltige Ehe 438. 724. 725, s. Adoption, Erziehung, Mischehen.

Kirche, Gewalt 179, Einfluss auf die Rechtswissenschaft 23, Verhältniss zum Staate 24, Gerichtsbarkeit 26. 189, Einwirkung auf die Form des Verlöbnisses 137 sqq., der Ehe 156 sqq., auf die Ehegesetzgebung 183. 267, Streben die Ehehindernisse auszudehnen 236, trägt Rechnung den Zeitverhältnissen 711.
Kirchen, unabhängige 683.
Kirchenamt 425.
Kirchendiener 425. 427. 701.
Kirchendisciplin 179. 183. 188.
Kirchenväter 43. 101. 581.
Kirchenstrafen 177. 246, Ermessen der Kirche 562, für die zweite und dritte Ehe 411. 442. sqq., für die nach der Cheirotonie geschlossene Ehe 474, für den Bruch des Mönchsgelübdes 502, bei Verbrechern 645, beim bürgerlichen Verlöbnisse 659, bei der Giltigkeitserklärung der Ehe 712, beim Ehebruche 740, Nachsicht durch den Bischof 502. 705. 803.
Kirchliche Abschliessung der Ehe s. Einsegnung.
Klagerecht beim bürgerlichen Verlöbnisse 387. 390. 659, beim Ehebruche 592, 737, für die Ehetrennung 785.
Klageschrift 762.
Kleriker 400. 425. 426 s. Geistliche.
Kloster, Aufhebung desselben gibt dem Mönche kein Recht zur Ehe 505, dient als Aufenthalt der früheren Ehegattin eines Bischofs 464. 779 s. Bussanstalten, Mönchsgelübde.
Klosterfrauen 488. 493. Raub der Klosterfrau 572.
Klostergelübde s. Mönchsgelübde.
Knabenschändung 370.
Kormčaia Kniga 76.
Kreuzzüge 528.
Kriegskanzlei 764.
Krönung s. Einsegnung.
Kündigung des bürgerlichen Verlöbnisses 391. 659 sqq.
Kuss s. Brautkuss.

L.

Laienjungfrauen 484, gehörten zum geistlichen Stande 486, Prüfungszeit 486, ihre Ehe als Digamie angesehen 487, beziehungsweise ihre Gleichstellung mit den Klosterfrauen 488.
Landesfürst s. Kaiser.
Lateiner als Schismatiker betrachtet 528, Verhältniss zu den Orientalen 529. 532. 533. 534.
Lateinische Kirche s. römische Kirche.
Lateinische Sprache 8. 88.
Ledigscheine s. Dimissorialien.
Legitimation s. Kinder.
Leibeigne Einsegnung der Ehe 46. 148. Bedingung zur Ablegung des Klostergelübdes 497, Einwilligung des Herren zur Ehe 637.
Leibesfrucht s. Abtreibung.
Leistung der ehelichen Pflicht s. Eheliche Pflicht.
Lenocinium 786. 797.
Linie s. Verwandtschaft.
Lex Julia de adulteriis 51. 578. 585. 586. lex Papia Poppaea 171. 310. 401. 409. 642. lex Plaetoria 205. 636.
Literatur 91.
Liturgie s. Einsegnung.

M.

Mädchenschänder 562.
Mangel der Leistung der ehelichen Pflicht s. Eheliche Pflicht.
Materie des Ehesacramentes s. Ehe.
Matrikel s. Protokoll.
Matrimonium cum (sine) conventione in manum mariti 5. 6. matrim. putativum 705.
Militärbehörde 764. 766.
Minderjährigkeit 205. 604.
Mischehen Gründe gegen dieselben 512, Unterscheidung zwischen orthodoxen und häretischen Christen 513, Verbot der Ehe mit Häretikern 518, Zulässigkeit der Ehe mit Schismatikern 524 sqq. Kanonische Vorschriften hinsichtlich gemischter Ehen 537. 538. 539. Einsegnung 539, hinsichtlich des evangelischen Theiles 540, Psalten und Anagnosten 540, Staatsgesetz für das kaiserl. Haus 542, Verhältniss der röm. Kirche zur orientalischen 543 sqq. Bedingungen für röm. Katholiken 544, Dispensation vom Ehehindernisse durch den Papst oder durch Delegation 544, Tridentinisches Recht 546, Erklärung vor dem römisch-katholischen Pfarrer 546, Aufgebot 548, kirchliche Assistenz 548. 549, Pflicht des römisch katholischen Pfarrers 550, Dimissorialien 550, Einsegnung durch den nicht römisch-katholischen Geistlichen 550, vortridentinisches Recht 551, Vorschriften hinsichtlich der Mischehen in den einzelnen Staaten 555—551, Trennung 790.
Misshandlung des Ehegatten 734.
Mitgift s. Heiratsgut.
Mittelpersonen beim Verlöbnisse 392. 605.
Mönche. Grade 484, gehören zu den kanonischen Personen 504, Verbot der

Adoptivbruderschaften und Patenschaften 46. 289, Bevorzugung für die Bischofswürde 464. 782. Competenter Richter 498, Mönche als Geistliche 500. 501, können die Ehe einsegnen 46. 675, Geistliche verlieren den kirchlichen Rang, wenn sie Mönche werden 676.
Mönchsgelübde 473. 482, Mönchsregel des Basilius 484, 774. 775, Ehehinderniss 483, weibliche Personen 485. 488. Alter 489, Eintritt in das Kloster 491, Prüfungszeit 485. 492, Abnahme des Gelübdes 493, Ablegung des Gelübdes 496, freier Entschluss 497, Wegfall des Ehehindernisses 498. 499. Wirkungen des Mönchsgelübdes 500, Bruch des Mönchsgelübdes 500. 502, kanonische Strafen dafür 502, Trennung der Ehe 503, Zurückversetzung in das Kloster 504, Mönchsgelübde löst das Verlöbniss 664, 665, bildet einen Ehetrennungsgrund 773 sqq. Zeit für die Einkleidung des getrennten Ehegatten 776, Ehe des zurückgebliebenen Ehegatten 777, vermögensrechtliche Wirkungen der Ehetrennung 777. 794.
Mönchsleben, hohe Achtung für dasselbe 482.
Mord als μοιχεία bezeichnet 579.
Mores 225.
Mosaisches Recht 224. 226. 231. 391. 418. 784.
Mündel eines Geistlichen 644.
Mutter, Einwilligung zur Ehe 632. 633.

N.

Nachgebildete Verwandtschaft 290.
Nachsicht s. Dispensation.
Nachstellungen, lebensgefährliche als Ehetrennungsgrund 48. 645. 732.
Nahrungslosigkeit berechtigt zur Auflösung des Verlöbnisses 666.
Namenvermengung s. Vermengung.
Nonnen s. Klosterfrauen.
Nothtaufe 279.
Novizen 485.
Nichtigkeitserklärung der ungesetzlichen Ehe 699, Wirkungen 700.
Nichtgkeitsklage 712.
Nomokanones 29. 69. 70.
Novellen 52. 53. 54. 60 sqq.

O.

Obrigkeit s. Staat.
Oekonomie 525. 531.
Opinio necessitatis 82.
Ordination s. Cheirotonie.
Orthodoxe Christen 513. 521.

P.

Pandekten s. Digesten.
Paraphernalgüter 654.
Parasynagogen 515. 593.
Parentum loco 227. 231.
Paten s. Verwandtschaft, geistliche.
Paternität s. Vater.
Patriarchalarchiv 189. 244. 273. 708.
Patriarchalsynoden 15. 34. s. Ehegerichtsbarkeit.
Patriarchen, Patriarchate 21. 29. 420. 672.
Patriarchen, lateinische in Constantinopel 528.
Pedalion 76. 78.
Personen 255. 256.
Pfarrer 596. 675. 684 s. Geistliche.
Pönitentialkanones 448. 703. 803.
Polygamie 374. 435.
Pontifex Maximus 417.
Practica (Πεῖρα) 65. 787.
Praescriptio s. Verjährung.
Pravila 76. 481 Anm. 1. Pravilnik 74.
Presbyter gehört zu den höheren Graden 426 s. Cheirotonie, Ehe, zweite.
Priester s. Geistliche.
Priesterweihe s. Cheirotonie.
Prochiron 54, Prochiron auctum 64.
Pronubi 605.
Propaganda s. Congregatio.
Protokoll für die bischöfliche Erlaubniss zur Einsegnung 41. 449. 674, für die Trauungen 695. 700, für die Ehetrennungen 788.
Provinzialbeamte 644.
Psalte 425, Disciplinarvorschriften 459, kann die Ehe schliessen 468. 472. 473. 477, ehemaliges Verbot in einigen Eparchien 473. 519, die Mischehe untersagt 540.
Pubertät beim Ehebruche 590.

Q.

Quadragesimaltermin 681. 682.
Quellen 28. Sammelwerke 29, kanonische Hauptquellen 33, kanonische Privatquellen 43, civilrechtliche Hauptquellen 51, civilrechtliche Privatquellen 64.

R.

Raub als Ehehinderniss 561, Bestimmungen der Kirche 562, des römischen Rechtes 563, Person des Entführers 564, Mitwirkung 564, Absicht des Entführers 565, Gegenstand des Raubes 566, Vollziehung des Raubes 573, Raub einer Minderjährigen 566, einer Verlobten 391. 562. 569, der eigenen Verlobten 571, einer fremden Ehegattin 571, einer

Klosterfrau 572, Moment für das Ehehinderniss 575, bürgerliche und kirchliche Strafen 574. 575, Ungiltigkeit der Ehe 576. 577, Lehre der römischen Kirche 578, Collision der Ehehindernisse beim Raube 566. 570. 572.
Rechtsmoment bei der Ehe 123.
Recurs an die Eparchialsynode 688.
Relegation wegen Ehebruchs 586.
Religionsbekenntniss, Verschiedenheit desselben s. Mischehen.
Religionsverschiedenheit 161, Ausbildung des Ehehindernisses 506. Ehen mit Ungläubigen 507. 511, Staatsgesetze 509, Verbot der Ehe mit Juden 509, mit Heiden 510.
Renunciatio 659. 660.
Repudium 186. 660.
Rescriptum principis 255 Anm. 2. S. 256.
Reugeld 151. 605. 647. 648. 649.
Rex sacrorum 417.
Ring beim Verlöbnisse 387, bei der Einsegnung der Ehe 691.
Römische Kirche 116. 240. 527. 528. 531. 543.
Römisches Recht, Anwendung in der Kirche 57. 434.
Russische Kirchenbücher 70. 74. 77, Staatsgesetz für gemischte Ehen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses 542.

S.

Sacralrecht 417.
Sacramente, Zahl 43. 126. s. Ehe.
Salbung s. Chrisma.
Sanction, kaiserliche s. Kanones.
Sänger s. Psalte.
Schändung 562.
Schauspieler 642.
Scheerung s. Tonsur.
Scheinehegatten 699. 700. 703. 709, beim Ehebruche 591.
Schema 219. 220.
Schismatiker 523, Giltigkeit der Taufe 524. Zulässigkeit der Ehe mit Schismatikern 524—526, dürfen nicht einen orthodoxen Geistlichen wegen Ehebruchs anklagen 593.
Schlaf 207.
Schliessung der Ehe s. Eheschliessung.
Scholien zu den Basiliken 60.
Schwägerschaft, Zählung der Grade 217. 298. 300. 301. 340, Grundsatz für das Ehehinderniss 305, Tabellen in den Kirchenbüchern 307. Schwägerschaft in zwei Familien 290, Mosaisches Recht 291, Gründe für das Ehehinderniss 292, bewegt sich in der Kirche wie das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft 294, Umfang des Schwägerschaftsverhältnisses 294, Fortdauer derselben nach dem Erlöschen der Ehe 294, Ehegatten sind nicht verschwägert 295, verschwägerte Personen 297 sqq. Ehehinderniss zwischen verschwägerten Ascendenten und Descendenten 308, in den Seitenlinien, im 2. Grade 311, im 3. Gr. 315, im 4. Gr. 316, im 5. Gr. 317, im 6. Gr. 187. 189. 319 sqq., kirchliche Regulative 327. 341, Computationen 327—342, der Tomus des Patriarchen Sisinnius 319, im 7. Grade 342, Computationen 343—346. Schwägerschaft in drei Familien 290. 294. 347. Zählung der Grade 347 sqq. Umfang des Ehehindernisses 350, spätere kirchliche Ansicht 354, irrige Entscheidungen 354. 355. Nachgebildete Schwägerschaft 290. 358, durch das bürgerliche Verlöbniss 358, durch das kirchliche Verlöbniss 361. 364. 394, durch aussereheliche Geschlechtsverbindungen 366, durch die bürgerliche Adoption 371, durch die gesetzliche Ehetrennung 372, eine geistliche Schwägerschaft besteht nicht 373, Schwägerschaft hat keine Anwendung auf uneheliche Kinder 701.
Schwangerschaft durch einen Dritten bei der Braut 661, bei der Ehegattin 737.
Scriptores historiae byzantinae 86.
Seelsorger kann auch ein Mönch sein 676 s. Pfarrer.
Seitenlinie s. Verwandtschaft, Schwägerschaft.
Serbische Kirchenbücher 74. 75. 76.
Sittliche Unbescholtenheit als Bedingung der Eheschliessung 644.
Sklaven, Ehe derselben 163, Einwilligung der Herren 637—640. Sklaverei als Grund für die Auflösung des Verlöbnisses 664, für die Ehetrennung 767 sqq.
Sobrini, Consobrini 234. 239.
Soldaten s. Verschollenheit.
Sophiakirche 528.
Sponsalia s. Verlöbniss.
Sprache s. Griechische, Lateinische Sprache.
Staat 15, Vermittelung mit der Kirche 19. 409. Verhältniss zur Kirche 24. Ergänzung der Kirchengesetze durch die Staatsgesetze 26. 118. Einfluss auf die Gesetzgebung 186, Gesetze hinsichtlich der Eheschliessung 641, wegen der Ungleichheit des Standes 642, wegen der Amtsverhältnisse 643, wegen Mangels der sittlichen Unbescholtenheit 644, wegen der öffentlichen Interessen 645, rücksichtlich des kaiserlichen Hauses 542, Einschreiten des Staates auf den Wunsch der Kirche 707, nachträgliche Einwilligung zur Ehe 712 s. Kaiser.

Standesungleichheit 173, hindert die Eheschliessung 642.
Stiefeltern, Stiefkinder 298. 309. 310. 636.
Stipulation beim bürgerlichen Verlöbnisse 387.
Strafen, kanonische s. Kirchenstrafen.
Stufenordnung s. Hierarchie.
Stumme können die Ehe schliessen 207. 604.
Stuprum s. Unzucht.
Subdiakon 426, erhält die höhere Weihe 427, Verbot der Ehe 472. 475. 477. 478. 479. 480.
Synoden Berufung durch den Kaiser 16, ökumenische, topische 29, Eparchialsynoden 594. 688, Diöcesansynoden 594, Synodalentscheidungen, Synodalbriefe 29. 34. 189. Synode von Ephesus 526, Chalcedon 526. 563, des Trullus 237. 469. 711. 740. 743. 744. 755. 757. 762. 764. 765, von Nicäa II. 527, Ancyra 740, Neocäsarea 742. 782, Gangra 720. 723, Carthago 108. 183. 801, Constantinopel (681) 527, I. II. Constantinopel 776, des Lateran 253, von Florenz 116, von Trient 546. 547. 551. 552, Moskau 50. 448, Jassy 129, Jerusalem 130.
Synodicon 31.
Synopsis Maior, Minor 65.
Syntagma canonum 32, des Photius 70.

T.

Tabulae nuptiales 647.
Taube können die Ehe schliessen 207. 604.
Taufe, Hebung aus derselben 264. 265. Wiederholung 529. 530. 531, Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe als Ehetrennungsgrund 757 s. Verwandtschaft, geistliche.
Taxen 36. 694.
Theater 746. 747. 787, Theaterpersonen 423.
Theoretron 657. 792.
Tod löst die Ehe 729, Vermuthung des Todes 763.
Todeserklärung 590. 764.
Todtenscheine 764. 766.
Toleranz nach dem römischen Rechte 509.
Tomus des Patriarchen Sisinnius 319. 443. Interpretationen desselben 323.
Tomus der Vereinigung (tomus unionis) 61. 437. 441. 443.
Tonsur 485. 486. 488 Anm. 4.
Trauer um die Eltern 666. Trauerjahr 676, Trauerpflicht 677. s. Witwe.
Trauung s. Einsegnung.
Trauungsprotokoll s. Protokoll.
Trennung s. Ehetrennung.
Tridentinum 546 sqq.
Trunkenheit 207, beim Ehebruche 590.
Turbatio sanguinis 677.
Tutela legitima adgnatorum 634. 635.
Typus 19. 527.

U.

Ungläubige s. Religionsverschiedenheit.
Ungläubige Beherrscher 191.
Uneheliche Kinder s. Kinder.
Unfruchtbarkeit der Ehegattin 759.
Unionsversuche 529.
Unkenntniss s. Gesetze.
Unversöhnlichkeit 39. 788. Anm. 2. 804.
Unzucht 578. 580. 581. 583, gegen die Natur 579. 748.

V.

Vater, Einwilligung zur Ehe 567. 616 sqq. Collision mit dem Willen des Kindes 620, Form der Einwilligung 624, wird beziehungsweise durch die Zustimmung zum Aufgebote ersetzt 625, Mangel der väterlichen Einwilligung 625, Frage über die Giltigkeit der Ehe 627, Wegfall der väterlichen Einwilligung 628, Einwilligung in die Ehe adoptirter, legitimirter, unehelicher Kinder 631, Einfluss des Vaters auf die Auflösung des Verlöbnisses 660, auf die Ehetrennung 786, Vaterschaft 678.
Vater, geistlicher 264. 265.
Velum 339.
Venia aetatis 637.
Verbrecher, Verbot der Ehe in der Busszeit 645.
Verbrüderung s. Adoptivbruderschaft.
Verjährung gilt nicht für die ungesetzliche Ehe 700, vgl. für den Raub 578.
Verkuppelung der Ehegattin 748.
Verlöbniss, Begriff 385. 603, Unterscheidung der Verlöbnisse 152. 385. Bürgerliches Verlöbniss 603, Fähigkeit der Contrahenten 604. Alter 195. 200, Form der Einwilligung 604, Mittelpersonen, Boten, Freiwerber 605, Bevollmächtigte 606, Bedingungen 606, Zwang, Furcht 607, Irrthum und Betrug 609, bürgerl. Verlöbniss mit Stipulation als Ehehinderniss 387, in der Adoptivverwandtschaft 390, weitere Rechtswirkungen 388—392, Anwendung des Begriffes des Ehebruches auf Verlobte 584, Beischlaf der Verlobten mit einem Dritten 737, Einfluss des Verlöbnisses auf den Empfang der Cheirotonie 198. 199 396. 400. Raub der Verlobten s. Raub, Kündigung des Verlöbnisses 391, Auflösung 659, Form der Auflösung 659, Rechtsgründe für die Auflösung mit Einbusse 661, ohne

Einbusse 664, bürgerliches Verlöbniss ohne Stipulation 392. 399. Kirchliches Verlöbniss 135. 152. 155. 217. Religiöse Gebräuche der vorchristlichen Zeit 137, Einfluss des Christenthums 138, die Novellen der byzantinischen Kaiser 140—152, Anwendung derselben in der Kirche 153, Alter für das kirchliche Verlöbniss 200. Kaiserliche Dispensation 150. 716, Form 135. 691, Gleichstellung mit der wirklichen Ehe 144. 146. 394. 718. 730, begründet die Anklage wegen Ehebruches 584, als Ehehinderniss 393 sqq., Hinderniss für die Cheirotonie 400, Wirkung der eigenmächtigen Auflösung des kirchlichen Verlöbnisses 394.

Vermengung der Namenbezeichnungen 253. 306, Beschränkung dieses Begriffes 307.

Vermögensrecht s. Güterrecht.

Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses s. Mischehen.

Verschollenheit, Grund für die Auflösung des Verlöbnisses 664, bei Soldaten für die Ehetrennung 762.

Verwandtschaft, natürliche (Blutsverwandtschaft) 214, Eintheilung der Blutsverwandten 215, uneheliche Abstammung 216, Ascendenten, Descendenten (auf- und absteigende Linie), Seitenverwandte 216—221, Grade 217, haben keine Anwendung auf Ehegatten 295, Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses 219, Unterschied zwischen der orientalischen und römischen Kirche 253, Seitenlinien 223, Geschichte des Ehehindernisses 223 sqq. Ehehinderniss zwischen Ascendenten und Descendenten 224. 228, Ehehinderniss zwischen Seitenverwandten 226. 229, Ausdehnung des Ehehindernisses in der Kirche 227, Ehehinderniss des 2. Grades 230, des 3. Gr. 231, Wirkung auf den Empfang der geistlichen Weihen 232. Ehehinderniss des 4. Gr. nach dem röm. Rechte 226, nach dem kirchlichen Rechte 233, Ehehinderniss des 5. Gr. 237. Ehehinderniss des 6. Gr. 238. Collision zwischen der oriental. und röm. Kirche 241, Ehen im 7. Gr. anfänglich erlaubt 241. 243. 245, Ehehinderniss für diesen Grad 184. 246. 247, Anomalien 249, 251. Grundsatz für das Ehehinderniss 250. 252, Kirchenstrafen 244, Verwandtschaft im 8. Grade 252. Verhältniss der oriental. Kirche zur römischen 253.

Verwandtschaft, bürgerliche, in der Kirche 262, s. Adoption, Adrogation.

Verwandtschaft nachgebildete 290.

Verwandtschaft, geistliche 217. 263, Ausbildung des Begriffes 264, Unterscheidung 264, durch die Hebung aus der Taufe 264. 757, Grade 266, Ehehinderniss in vier Graden 265—270, Bestimmung der Basiliken 271, der Kirche 271, Ausdehnung des Ehehindernisses 189. 272, Grenze des Ehehindernisses 274, Stiefverwandtschaft 278, uneheliche Abstammung 278, die geistliche Verwandtschaft besteht nicht zwischen dem Geistlichen und dem Täuflinge 279. Geistliche Verwandtschaft durch die kirchliche Adoption 279, kanonische Bestimmungen 280 sqq., Umfang des Ehehindernisses 283, Verhältniss der kirchlichen Adoption zur bürgerlichen 284.

Vollmacht bei Verlöbnissen 606.

Volksdialekt 90.

Vorleser s. Anagnost.

Vormund, Einwilligung zur Ehe 567. 634, Verhältniss zu den Stiefkindern 636, Vormundschaft im Oriente 636.

W.

Wahnsinn macht die Ehe unzulässig 206, löst das Verlöbniss 664, als Ehetrennungsgrund 769 sqq.

Weibliche Personen 604.

Weihe s. Geistliche.

Weihnachtsfasten 682.

Wiederlage 605.

Wiedervereinigung der Ehegatten 786, Erneuerung der Ehe nach der Trennung mit Einbusse 797, ohne Einbusse 800, ist dem Geistlichen untersagt 799.

Wiederverheiratung getrennter Ehegatten 800, Bestimmungen für den schuldigen Theil 800, Bestimmungen für den unschuldigen Theil 803, Zeit für die Wiederverheiratung 677. 802, Verfahren dabei 804.

Wirkungen der Ehe 718 sqq.

Witwe, Aufnahme als Diakonissin 433, Witwe des Geistlichen 434, Trauerpflicht 677. 679, Bewilligung zur früheren Ablegung des Trauerkleides 677, Verbot der Ehe im Trauerjahre 676. 678, Erlaubniss für die frühere Heirat 678. 717, Wegfall des Verbotes der Ehe 678, Wirkungen der im Trauerjahre geschlossenen Ehe 680.

Wohlthäter, Einwilligung zur Ehe 633.

Wohnort der Brautleute 675.

Z.

Zeit, verbotene für die Eheschliessung 676. 681. 802, für die Wiederverheiratung 804.

Zeugen beim Verlöbnisse 605, bei der Eheerklärung 685, sollen der orthodoxen Kirche angehören 686, Zeugenbeweis 760.

Zeugungsunfähigkeit 207, Verantwortlichkeit wegen derselben 210, hindert beziehungsweise nicht die Ehe 209, wird vor der Kirche präsumirt 210, bildet keinen Ehetrennungsgrund 759 s. Eheerfordernisse.

Zwang bei der Einwilligung zur Ehe 607, von Seite der Eltern 684, Missbilligung der Kirche 609, bei der Ablegung des Mönchsgelübdes 497.

Zweifel bei der kirchlichen Gesetzgebung 183.

Gedruckt bei Jos. Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zhishman, Joseph von

Das Eherecht der orientalischen Kirche

Wien 1864

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Tcc 30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11347374-6